Staatslexikon

Zweiter Band

Allgem. 5. G3

Staatslexikon

Dritte, neubearbeitete Auflage

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben
im Auftrag der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft
im katholischen Deutschland

von

Dr Julius Bachem
in Köln

Zweiter Band

Eltern bis Kant

...venat
...er Franziskaner

Freiburg im Breisgau
Herdersche Verlagshandlung
1909
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

3(031)
Staa
632D/II
C IV
633 „D“

Alle Rechte vorbehalten.

Wojewódzka Biblioteka Publiczna
Czytelnia
w Opolu

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Übersicht der Artikel

des II. Bandes des Staatslexikons, 3. Auflage.

(Die Verweisungen auf andere Artikel sind in dieser Zusammenstellung nicht aufgenommen.)

Artikel und Verfasser	Spalte
Eltern, Elterngewalt (Fr. Keller)	1
Enquete (Kämpfe, rev. Red.)	9
Enteignung (Spahn, Jul. Bachem)	14
Episkopat (Hartmann, rev. Lux)	28
Erbrecht (Franck, rev. Spahn)	54
Eroberung (Lentner)	66
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Faßbender)	73
Erziehung (Stöckl, rev. Roloff)	80
Exterritorialität (Lentner)	99
Familie (Fr. Keller)	103
Familienfideikommiß (Kämpfe, rev. Sacher)	120
Febronianismus (Schwane, rev. Weinand)	129
Fénelon (Weinand)	140
Fichte (Cl. Baeumker)	163
Filangieri (Gramich, rev. Weinand)	175
Finanzwissenschaft (Sacher)	179
Fiskus (v. Huene, rev. Sacher)	184
Föderalismus (Kämpfe, rev. v. Urbas)	188
Forstwirtschaft, Forstpolitik und Forstpolizei (Bühler)	194
Fortbildungsschulen (Roloff)	220
Frankreich (Ed. Franz, Knupfer, Dresemann, Lins)	227
Frauenfrage und Frauenbewegung (Gnauck-Kühne)	282
Freihafen (Lentner)	303
Freiheit (v. Hertling)	306
Freizügigkeit (Karl Bachem)	323
Fremdenrecht (Lentner)	333
Friede (Lentner)	338
Friede, ewiger. — Friedensgesellschaften (Lentner)	342
Fürsorgeerziehung (Ludwig Schmitz)	347
Fürst, fürstliches Haus und Fürstenrecht (Kämpfe, E. Baumgartner)	365
Gallikanismus (P. A. Kirsch)	381
Garantien, staatsrechtliche (E. Baumgartner)	389
Garantien, völkerrechtliche (E. Baumgartner, Resch)	403
Gebühren (v. Huene, rev. Sacher)	413
Gefängniswesen (Jul. Bachem, rev. K. Meister)	418
Gehorsam, staatsbürgerlicher (Mausbach)	433
Gemeinde (Karl Bachem)	439
Gemeindebürger (Karl Bachem)	460
Gemeindelasten (Karl Bachem)	465
Gemeindeordnung (Karl Bachem)	472
Gerechtigkeit (Schwane, rev. Pohle)	490
Gerichtsbarkeit, freiwillige (Spahn)	496
Gerichtsbarkeit, kirchliche (Ebers)	502
Gerichtsverfassung, deutsche (Menzinger)	509
Gesandte, Gesandtschaftsrecht (E. Baumgartner, Resch)	516
Geschäftsordnung, parlamentarische (Jul. Bachem)	537
Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft (Bruder, rev. Ettlinger)	546
Gesellschaften, geheime (H. Gruber S. J.)	566
Gesetzesauslegung (Gerok, rev. Hink)	598
Gesetzgebung (Gerok, rev. Hink)	601
Gesinde (Menzinger)	608
Gesundheitspflege, öffentliche; Gesundheitspolizei (Hopmann, rev. Funck)	615
Getreidezölle (v. Huene, rev. Aengenheister)	672
Gewerbe, Gewerbeordnung (Jul. Bachem)	682
Gewerbeaufsicht (Spahn)	709
Gewerbegerichte (Karl Bachem)	715
Gewerbesteuer (v. Huene, rev. Sacher)	727
Gewerbe- und Berufszählung (Ehrler)	732
Gewerk- und Arbeitervereine (Aug. Pieper)	742
Gewissen und Gewissensfreiheit (Pohle)	767
Gleichgewicht, politisches (Lentner)	784
Gleichheit (v. Hertling)	793
Glücks- oder Hazardspiele (Menzinger)	802
Görres (Thoemes, rev. Jul. Bachem)	809
Griechenland (Ed. Franz, Dresemann, Lins)	823
Großbritannien (Knupfer, Dresemann, Ed. Franz, Lins)	838
Grotius (Weinand)	905
Grundbesitz (Bruder, Christoph)	912
Grundbuchamt (Spahn)	932
Grundlasten (Schweyer, rev. Sacher)	940
Grundrente (Koch S. J.)	951
Grund- und Gebäudesteuer (v. Huene, rev. Sacher)	957
Haftpflicht (Karl Bachem)	967
Haïti (Ed. Franz, rev. Lins)	989
Haller, Karl Ludwig von (Graf Th. v. Scherer-Boccard, rev. Ettlinger)	994
Hamburg (Ed. Franz, rev. Sacher)	1006
Hand, tote (Biederlack S. J., rev. Ebers)	1015
Handel und Handelspolitik (Wellstein)	1023
Handelskammern (Wellstein)	1056

Artikel und Verfasser	Spalte
Handelsrecht (Wellstein)	1062
Handelsverträge (Wellstein)	1074
Handwerk (A. Grunenberg)	1081
Handwerkskammer (A. Grunenberg)	1109
Hausindustrie (Koch S. J.)	1113
Hausrecht (Jul. Bachem)	1130
Haussuchung (Spahn)	1133
Heerwesen (Gröber)	1138
Hegel (Al. Schmid, rev. Cl. Baeumker)	1176
Heilsarmee (Faßbender)	1205
Heimat und Heimatsrecht (Karl Bachem)	1210
Heimstättenrecht (Betzinger, rev. Karl Bachem)	1218
Hessen (Ed. Franz, rev. Sacher)	1224
Hilfskassen (Sacher)	1235
Hobbes (Stöckl, rev. Weinand)	1239
Hochverrat (Franck, rev. Spahn)	1246
Hof, Hofstaat, Hofzeremoniell (Wichmann, E. Baumgartner)	1253
Hörigkeit, Knechtschaft und Leibeigenschaft (E. Baumgartner)	1271
Jagd- und Fischereirecht (Roeren)	1283
Japan (Knupfer, Dresemann, J. P. Schneider, Lins)	1293
Jarcke, Karl Ernst (M. Spahn)	1326
Jesuiten (Frins S. J.)	1334
Immunität, kirchliche (Heiner)	1358
Imperialismus (E. Baumgartner)	1364
Innere Mission (Faßbender)	1372
Innung (A. Grunenberg)	1378
Inquisition (G. Schnürer)	1390
Internationaler Arbeiterschutz (Aug. Pieper)	1398
Internationales Privatrecht (Menzinger)	1400
Internation. Schiedsgerichtsbarkeit (Lammasch)	1407
Intervention (v. Buol-Berenberg, rev. Spahn)	1432
Josephinismus (Scheicher)	1441
Israeliten (Walter, Rost)	1451
Italien (Knupfer, Genelin, Lins)	1473
Jugendfürsorge und Jugendschutz (Aug. Pieper)	1508
Juristische Personen (V. Rintelen, rev. Eggler)	1511
Justizverweigerung (Gröber)	1530
Kabinett, Kabinettsorder, Kabinettsjustiz (Spahn)	1535
Kaiser (Gröber)	1539
Kanäle (Am Zehnhoff)	1565
Kant (Al. Schmid, rev. Cl. Baeumker)	1585

Eltern, Elterngewalt. Eltern im physischen Sinn sind diejenigen, die einer Person durch Erzeugung das leibliche Leben schenken. Durch die Tatsache der Erzeugung werden gegenseitige sittliche Pflichten zwischen Eltern und Kindern und das rechtliche Verhältnis der Elterngewalt über die Kinder begründet. Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen für die ganze menschliche Gesellschaft hat Sitte und Recht von jeher die Erzeugung von Kindern an die Form der Ehe (s. d. Art.) geknüpft. Die Kinder werden danach unterschieden in eheliche und uneheliche, je nachdem sie in einer rechtmäßigen Ehe oder im Ehebruch oder im ledigen Stand erzeugt sind. Die Unterscheidung ist sachlich berechtigt, einmal, weil eine Verletzung des natürlichen und göttlichen Sittengesetzes bei der Zeugung seine Spuren an den Kindern zurücklässt, und dann, weil die Erziehung und Stellung der Kinder innerhalb oder außerhalb der Familie von den tiefstgreifenden Folgen für ihr künftiges Leben ist. Daran würde auch eine Umgestaltung der bestehenden sittlichen Anschauungen, wie sie von gewisser Seite angestrebt wird, nichts ändern; höchstens würden durch Zerstörung des Familienlebens die ehelichen Kinder dem Schicksal der unehelichen anheimfallen.

I. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist in seinem Kern ein *ethisches* und besteht in Pflichten der Eltern gegen die Kinder und in Pflichten der Kinder gegen die Eltern. Die Pflichten der Eltern gegen die Kinder werden zusammengefaßt unter dem Begriff der leiblichen und geistigen Erziehung. Bezüglich der Erziehung im engeren Sinn s. d. Art. Wir fassen aber in diese Pflicht ein jene ganze Lebensrichtung der Eltern, die sie bei der Absicht, Kinder zu erzeugen, einhalten müssen. Wenn Erfahrung und Naturwissenschaft uns darlegen, welch großen Einfluß die körperlich-sittliche Beschaffenheit der Eltern auf die Kinder hat, und wenn die Menschen imstande sind, diese ihre körperlich-sittliche Beschaffenheit durch freigewollte Tätigkeit und Lebensführung zu beeinflussen, so entspringt daraus die schwere Pflicht der Eltern, alles, was in ihren Kräften steht, zu tun, um ihrerseits einen günstigen körperlichen und geistigen Einfluß auszuüben auf die zu erzeugenden Kinder. Ist es doch geradezu erbärmlich, wenn man sieht, wie heutzutage auf Grund der besseren Naturerkenntnis alles mögliche getan wird zur Veredlung des Zuchtviehs. Wo es sich aber um die Heranbildung von Menschen handelt, da herrscht seitens vieler Eltern meist nicht das geringste Verantwortungsgefühl. Dieses zu heben ist eine der wichtigsten Aufgaben. Denn durch eine größere Beachtung der zugrunde liegenden Naturgesetze würde die nachfolgende Sorge um Heranbildung der Kinder am erfolgreichsten unterstützt. Die Kinder dürfen eben nicht als leidige Dreingabe des ehelichen Lebens betrachtet, sondern müssen als einer seiner Hauptzwecke gewollt werden. Eine weitere, heutzutage oft vernachlässigte Pflicht ist es, dem neugebornen Kind die Muttermilch zu reichen, falls dies nicht unmöglich ist. Denn mit gutem Grund wird die große Kindersterblichkeit teilweise auch darauf zurückgeführt, daß so wenig Mütter noch ihre natürliche Pflicht erfüllen, und zwar vielfach aus eitlen Vorwänden. So z. B. herrscht die Vorstellung, als ob durch Erfüllung dieser Pflicht Gesundheit und Jugendkraft des Weibes leiden würden, was selbstverständlich bei normalen Verhältnissen durchaus unwahr ist.

Die Kinderpflege durch die Mutter kann eigentlich auch nicht ersetzt und der Mutter abgenommen werden etwa durch Anstalten wie Krippen, Findelhäuser und Waisenhäuser. Solche Anstalten sind nur schwache Notbehelfe.

Die leibliche Erziehung umfaßt alle Sorgen für das Leben, den Lebensunterhalt und die Lebensstellung des Kindes; die geistige Erziehung hat die intellektuelle und sittlich-religiöse Ausbildung zum Ziel. In diese Sorgen haben sich Vater und Mutter zu teilen.

Gegenüber diesen Elternpflichten steht das Recht auf die Kindespflicht der Pietät, die in sich Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam schließt. Diese Kindespflicht ist nicht bloß ein Naturgesetz, sondern zugleich ein göttliches Gebot (2 Mos. 20, 12; 5 Mos. 5, 16; vgl. Tob. 4, 3; Sir. 3, 3. 5—8; 7, 29; Matth. 15, 4; 19, 19; Mark. 7, 10; Eph. 6, 1—3; Kol. 3, 20). Die Pietät gebührt den Eltern wegen der ihnen von Gott unmittelbar verliehenen Autorität über ihre Kinder. Sie kommt nicht bloß dem Vater, sondern in gleicher Weise auch der Mutter zu, wennschon dem Vater wegen der Ordnung und Einheit der Familie die oberste Entscheidung zusteht. Die Ehrfurcht der Kinder gegen ihre Eltern ist die naturgemäße Äußerung und Anerkennung der Abhängigkeit von den Eltern im Leben, Lebensunterhalt und Lebensstellung. Die Ehrfurcht gegen die Eltern ist ein Abglanz der religiösen Ehrfurcht gegen Gott. Die Liebe gegen die Eltern ist ein Ausfluß der kindlichen Erkenntlichkeit für das, was das Kind alles den Eltern verdankt. Sie muß sich selbstverständlich in der Gesinnung wie in der Tat zeigen dadurch, daß die Kinder von den Eltern geistige und leibliche Not nach Kräften fernhalten und jedenfalls sie in jeder Not nach Kräften unterstützen. Die Pflicht des Gehorsams entspricht der elterlichen Autorität und erstreckt sich auf alle Dinge, die der Elterngewalt

unterstehen, also hauptsächlich auf die häusliche Ordnung und die Fragen der Erziehung. Während aber die beiden andern Seiten der Pietät, Ehrfurcht und Liebe, für das ganze Leben die Kinder verpflichten, hört die Pflicht des Gehorsams in gewissen Fällen auf; z. B. dann, wenn der elterliche Befehl seine Befugnis überschreitet, wenn es sich um die Standeswahl handelt. Denn die Eltern haben nicht das Recht, über das zukünftige Leben des Kindes zu verfügen. Im Falle sie aber durch Verheiratung des Kindes oder seinen Eintritt in einen religiösen Orden in schwere Not kommen würden, haben die Eltern das Recht, den Eintritt des Kindes in den von ihm gewählten Stand auf einige Zeit zu verschieben. Ist keine Notlage der Eltern vorhanden, dann dürfen mündige Kinder gegen den Willen, ja selbst ohne das Wissen der Eltern den Ordensberuf ergreifen. Unmündige Kinder können ohne Wissen und Willen der Eltern keine Verpflichtungen, selbst nicht durch Gelübde, auf sich nehmen. Die Pflicht des Gehorsams hört auch auf, wenn ein Kind aus der Familie ausscheidet durch Eintritt in den Priester-, Ordens- oder Ehestand, und endlich durch Selbständigmachung. Die Pflicht der Pietät erstreckt sich auch auf alle, die Elternstelle vertreten, wie Lehrer und Erzieher, Vormünder und überhaupt gewissermaßen alle Vorgesetzten.

II. Auf Grund der sittlichen Anschauungen wurde das gegenseitige Verhältnis von Eltern und Kindern von jeher auch rechtlich geregelt. Das römische Recht verlangte vom Kind den völligen Familiendienst, in dem es aufzugehen hatte. Sogar vom selbständigen Erwerb war das Kind ausgeschlossen. Die väterliche Gewalt (patria potestas) herrschte über das Kind, solange der Vater lebte. Nach dem germanischen Recht war das Kind nur so lange unter der väterlichen Gewalt, als es in der Familie lebte. Es war in erster Linie hier ein Schutz- und Vertretungsverhältnis. Das neuere französische Recht, das gegen die Übermacht der väterlichen Gewalt ankämpfte, unterstellte das Kind nur bis zur Volljährigkeit unter die väterliche Gewalt. Mit Erlangung der Volljährigkeit sollte das Kind von der väterlichen Gewalt befreit sein. Außerdem entwickelte das französische Recht den Begriff der elterlichen Gewalt gegenüber der väterlichen. Träger der elterlichen Gewalt ist dann 1) während der Lebzeiten des Vaters Vater und Mutter zugleich; 2) wenn der Vater stirbt oder seine Gewalt erlischt, die Mutter allein. Diese Auffassung gibt der Mutter eine höhere Stellung in der Familie, indem die Mutter dadurch nicht bloß eine moralische, sondern auch eine rechtliche Macht hat neben dem Vater.

Das B.G.B. für das Deutsche Reich hat diese Anschauung aufgenommen. Danach untersteht das Kind, solange es minderjährig ist, der elterlichen Gewalt (§ 1626). Diese Gewalt besteht in dem Recht und der Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1627). Die Ausübung der elterlichen Gewalt liegt in erster Linie dem Vater ob. Solange er dazu imstande ist, hat die Mutter ihn darin lediglich zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Eltern geht die Meinung des Vaters vor (§ 1634). Erst wenn das Recht des Vaters entfällt, tritt die Mutter ein (§ 1684). Allerdings kann die elterliche Gewalt der Mutter stark beschränkt werden durch Aufstellung eines Beistandes, wenn der Vater es so angeordnet hat, oder wenn das Vormundschaftsgericht es für nötig erachtet (§ 1687).

Nach § 1631 begreift die Sorge um die Person des Kindes das Recht und die Pflicht in sich, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen. Auch die nötigen Zuchtmittel darf der Vater kraft des Erziehungsrechts anwenden. Durch Art. 134 des Einf.-Ges. ist allerdings die religiöse Erziehung der Kinder davon ausgenommen und den Landesgesetzen überlassen worden. Wenn nun die Landesgesetze die elterliche Gewalt gerade in diesem Punkte beschränken, so ist eigentlich dadurch das Recht der Eltern, das der § 1631 ihnen zuerkennt, im wichtigsten Stück aufgehoben. Die religiöse Erziehung gehört so zum Wesen der Erziehung überhaupt, daß diese ohne jene nicht vollständig durchgeführt werden kann. Somit werden die Eltern, die im Gewissen zur religiösen Erziehung ihrer Kinder schon durch das natürliche Sittengesetz verpflichtet sind, durch solche beschränkenden Landesgesetze in die ärgste Zwangslage versetzt. In den deutschen Bundesstaaten herrscht nun die größte Mannigfaltigkeit in den Landesgesetzen betreffs der religiösen Erziehung der Kinder, so daß es zu weit führte, alle die verschiedenen Gesetze hier aufzuzählen. Sie stammen zumeist aus der ersten Hälfte des 19. Jahrh. und stimmen darin überein, „daß sie im Geist der ‚Aufklärung' ihrer Zeit für die Angehörigen der drei christlichen Religionsparteien gerechte Grundsätze über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen aufzustellen suchten". Treffend sagt Schmidt: „Weder dem Reich noch den einzelnen Bundesstaaten steht das Recht zu, gesetzliche Vorschriften über die religiöse Erziehung oder gar über konfessionelle Teilung der Kinder zu erlassen. Wohl aber hat der paritätische Staat die Aufgabe, die Eltern bezüglich der religiösen Erziehung ihrer Kinder unbehelligt zu lassen und unberechtigte Eingriffe von seiten Dritter abzuwehren. Von diesem Standpunkt aus kann behauptet werden, daß die bestehenden Landesgesetze über die Konfession der Kinder mehr oder minder auf der falschen Theorie des Staatskirchentums beruhen." (Vgl. über die einzelnen Gesetze Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich, 1890.)

Selbständig dürfen Kinder ihre Religion wählen in Preußen und Württemberg nach vollendetem 14., in Baden nach dem 16., in Bayern nach dem

21. Lebensjahr. In Österreich dürfen die Kinder ebenfalls nach vollendetem 14. Lebensjahr darüber frei entscheiden.

Neben den landesgesetzlichen Beschränkungen bezüglich der religiösen Erziehung des Kindes besteht der Schulzwang, der an und für sich nicht verwerflich ist, wenn er die elterliche Gewalt in der Erziehung der Kinder unterstützt und nicht hindert. Der Staat nach unserer heutigen Auffassung hat eben die Pflicht, ein gewisses Mindestmaß von Allgemeinbildung von seinen Angehörigen zu verlangen. In der Sorge um die Ausbildung des Kindes kann und darf der Vater Lehr- und Dienstverträge für das Kind abschließen, und zwar in dessen Namen. — Die Heirat einer minderjährigen Tochter hebt die elterliche Gewalt über sie nicht auf. Die Gewalt erstreckt sich aber nur noch auf die Vertretung der Person, nicht mehr auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens (§§ 1633, 1661).

Die Kinder haben, solange sie dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern erzogen und unterhalten werden, die Pflicht, den Eltern nach Kräften und Lebensstellung Dienste in der Haushaltung und im Geschäft zu leisten (§ 1617). Daher dürfen die Kinder für solche Dienste keinen Anspruch auf Vermögensteile machen. Dies gilt auch für die Kinder, die bereits volljährig sind.

Neben der Sorge um die Person des Kindes schließt die elterliche Gewalt auch in sich seine Vertretung in der Vermögensverwaltung. Der Vater hat demnach alle jene Handlungen vorzunehmen, die zu der unversehrten Erhaltung des Kindesvermögens notwendig sind, alle Schädigungen möglichst abzuwehren und den Bestand zu sichern. Er hat für die nutzbare Anlegung des Kapitals zu sorgen und haftet bei alledem für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Im allgemeinen decken sich in der Vermögensverwaltung die Pflichten des Vaters mit denen des Vormunds, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen zugunsten des Vaters macht.

Besondere Vorschriften enthält das B.G.B. bezüglich der Anlegung von Geldern. In der Hauptsache ist verwiesen auf die Vorschriften der §§ 1807 f, die gelten bei der Anlage von Mündelgeldern. Das Vormundschaftsgericht kann sogar den Verbrauch des Geldes dem Vater gestatten, wenn er davon den Nießbrauch hat. Der Vater muß in dem Fall nur bei Beendigung seiner Verwaltung die Summe wieder herausbezahlen. Erwerbungen mit den Mitteln des Kindes geschehen nicht im Namen des Vaters, sondern in dem des Kindes (§§ 1642 ff).

Die elterliche Gewalt gibt dem Vater ferner das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes (§ 1649). Verbrauchssachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, darf der Vater für sich veräußern und verbrauchen (§ 1653). Die Lasten dieses Vermögens hat er natürlich auch zu tragen (§ 1654). Gehört zum Kindesvermögen ein Erwerbsgeschäft, so hat der Vater hiervon lediglich den jährlichen Reingewinn anzusprechen. Der etwaige Verlust eines Jahres ist durch den Reingewinn der folgenden zuerst auszugleichen (§ 1655).

Überläßt das Kind nach seiner Volljährigkeit die Vermögensverwaltung seinem Vater bzw. seiner Mutter, so dürfen diese die Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit es die Verwaltungskosten zulassen und das Kind nicht anders verfügt. Hat ein volljähriges Kind von seinem Vermögen etwas den Eltern zur Bestreitung der Haushaltungskosten beigesteuert, so wird im Zweifelsfall vorausgesetzt, daß das Kind nicht Ersatz verlangen wollte (§§ 1618 f).

Der Nutznießung entzogen ist nach § 1651 und 1638 einmal, was das Kind erwirbt durch seine Arbeit oder durch ein nach § 112 gestattetes selbständiges Erwerbsgeschäft; dann was dem Kind zufällt von Todes wegen oder durch Schenkung, sofern hier die Nutznießung des Vaters besonders ausgeschlossen ist. Dieses freie Vermögen untersteht bei minderjährigen Kindern auch der Verwaltung des Vaters. Die Nutznießung des Vaters am Kindesvermögen endigt mit der Verheiratung des minderjährigen Kindes, aber nur wenn die Ehe mit Einwilligung der Eltern geschlossen wurde.

Die elterliche Gewalt unterliegt mancherlei Beschränkungen, sowohl insofern sie sich auf die Person als auch auf das Vermögen des Kindes erstreckt. In Fällen, wo die elterliche Gewalt nicht stark genug ist, kann nach § 1631 das Vormundschaftsgericht zur Unterstützung angerufen werden. Verringert oder ganz entzogen kann das Recht der Ausübung der elterlichen Gewalt werden, wenn Gefahr des Mißbrauchs zum Schaden des Kindes vorhanden ist. Solche Mißbräuche sind z. B. die sträfliche Vernachlässigung der Elternpflichten, die geschäftliche Ausbeutung des Kindes, unsittliches und verbrecherisches Verhalten des Vaters und der Mutter. In solchen Fällen kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werde (§ 1666; vgl. d. Art. Fürsorge- und Zwangserziehung). Ist der Unterhalt des Kindes in Gefahr dadurch, daß der Vater in der Vermögensverwaltung seine Pflicht verletzt, so kann ihm auch die Vermögensverwaltung beschränkt oder entzogen werden. Insbesondere kann das Vormundschaftsgericht genaue Verwaltungskontrolle einfordern (§§ 1667 f).

Außer dieser Beschränkung und Entziehung der elterlichen Gewalt erlischt sie durch den Tod oder die Todeserklärung und durch Verwirkung. Diese letztere tritt ein, wenn der Vater wegen eines am Kind begangenen Vergehens oder Verbrechens zu einer Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt wird, vom Tage der Rechtskraft des Urteils an (§ 1680). Falls der Vater geschäftsunfähig oder in seiner Geschäfts-

fähigkeit beschränkt ist, ruht die elterliche Gewalt (§§ 1676 ff).

Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern kann nach dem B.G.B. in dreierlei Weise begründet werden. 1. Durch die Eheschließung der Eltern vor der Zeugung oder wenigstens vor der Geburt der Kinder. Um unnütze Streitigkeiten über das Rechtsverhältnis der Kinder zu verhüten, hat das Recht eine Empfängniszeit angesetzt, die angibt, wann ein lebensfähiges Kind empfangen sein kann. Als gesetzliche Empfängniszeit gilt nach dem B.G.B. § 1592, wie es bereits das römische Recht annahm, die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tag vor der Geburt des Kindes. Seine Ehelichkeit wird innerhalb dieser Grenzen deshalb rechtlich vermutet (§ 1591). Einen allgemeinen Grundsatz, wie das römische Recht ihn aufweist in den Worten: Pater est, quem nuptiae demonstrant, hat das B.G.B. nicht.

2. Es kann auch durch Legitimation oder Ehelichkeitserklärung ein uneheliches Kind dem ehelichen rechtlich gleichgestellt werden. Sie geschieht nach dem B.G.B. (§ 1719) durch die gesetzliche Eheschließung der Eltern. Voraussetzung ist natürlich, daß die beiden Ehegatten auch die wirklichen Eltern des Kindes sind. Ferner muß eine wirkliche Ehe zwischen den Eltern des unehelichen Kindes möglich sein. Auch die durch Justinian eingeführte legitimatio per rescriptum principis ist in das B.G.B. aufgenommen worden, indem nach § 1723 ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden kann. Vorausgesetzt ist hierbei die Einwilligung des Kindes, oder falls es noch nicht volljährig ist, die seiner Mutter, und, wenn der Vater verheiratet ist, auch die seiner Ehefrau (§ 1726). Auch durch diese Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind seinem Vater gegenüber vollständig die Stellung eines ehelichen (§ 1736). Der Vater hat also auch die Verwaltung und Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu beanspruchen, wie er anderseits für dessen Unterhalt aufzukommen hat.

3. Elternverhältnis kann auch noch durch Annahme eines Kindes an Kindes Statt (Adoption) rechtlich hergestellt werden. Die Adoption kann sowohl von einem Ehepaar wie auch von einer einzelnen Person vorgenommen werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß diese wenigstens 50 Jahre alt und 18 Jahre älter als das anzunehmende Kind ist. Ferner darf sie keine ehelichen Kinder haben. Die Annahme hat durch einen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden zu geschehen. Der Vertrag muß gerichtlich bestätigt werden. Wenn das Kind noch minderjährig ist, erlangt der Annehmende die elterliche Gewalt über dasselbe, also auch die Verwaltung und Nutznießung am Vermögen des Kindes. Das angenommene Kind erhält die Stellung eines ehelichen; jedoch begründet die Annahme an Kindes Statt kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Verwandten der Adoptiveltern und dem Adoptivkind (§§ 1741 ff).

Wie vom Standpunkt des Sittengesetzes aus ein Unterschied ist zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, trotzdem die Tatsache der Zeugung bei beiden dieselbe ist, so behält auch die Rechtsordnung diesen Unterschied bei, zumal schon die Feststellung der Vaterschaft bei unehelichen Kindern mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, während anderseits der Satz gilt: mater semper est certa. Darauf bauen sich die gesetzlichen Bestimmungen auf betreffs der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder (B.G.B. §§ 1705 ff). Das uneheliche Kind führt den Familiennamen der Mutter und steht nur zu ihr und ihren Verwandten im gleichen rechtlichen Verhältnis, also auch im Erbverhältnis, wie die ehelichen Kinder. Jedoch erhält die Mutter nicht die elterliche Gewalt über das Kind, trotzdem sie verpflichtet ist, für die Person des Kindes zu sorgen. Der Vater des unehelichen Kindes hat die Verpflichtung, jedenfalls bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dem Kind den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Lebensunterhalt zu gewähren (Alimentationspflicht). Als Vater des unehelichen Kindes gilt derjenige, der in der gesetzlich bestimmten Empfängniszeit der Mutter beigewohnt hat.

Für diejenigen Personen, die der sorgenden Elterngewalt bedürfen, ihr aber aus irgend einem Grund nicht unterstehen können, hat das Recht die Vormundschaft eingesetzt. Der Vormund ist gesetzlicher Vertreter seines Mündels und hat als solcher in dessen Rechtsangelegenheiten zu handeln, d. h. für die Person und die Vermögensverwaltung des Mündels zu sorgen (B.G.B. § 1793). Als Vormund für elternlose Minderjährige wird vom Vormundschaftsgericht bestellt, wer von den Eltern der Kinder letztwillig genannt wurde, oder aber die Großväter der Kinder. Falls diese gestorben sind, hat das Gericht eine andere geeignete Person als Vormund zu berufen, womöglich eine verwandte oder verschwägerte. Auch ist bei der Auswahl auf das Religionsbekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen (§§ 1776, 1779). Für Volljährige wird ein Vormund bestellt, sobald sie entmündigt sind (§§ 1896 ff). Überwacht wird der Vormund durch das Vormundschaftsgericht, und im Fall einer großen Vermögensverwaltung durch einen besonders bestellten Gegenvormund (§§ 1837, 1792, 1799).

Das Recht und die Pflicht des Vormunds, für die Person des Mündels zu sorgen, richtet sich nach den Vorschriften über die elterliche Gewalt (§ 1800). Dem Vormund jedoch, der nicht dem religiösen Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist, kann vom Vormundschaftsgericht die religiöse Erziehung des Mündels entzogen werden (§ 1801). In der Vermögensverwaltung hat der Vormund dem Vormundschaftsgericht in regelmäßigen Zeiträumen Rechenschaft abzulegen und darf wichtigere Verfügungen nur mit Genehmigung des Gerichtes treffen (§§ 1821 ff, 1840).

Literatur. Cathrein, Moralphilosophie (⁴1904); Knitschky, Rechtsverhältnis zwischen Eltern u. Kindern (1899); Koch, Lehrbuch der Moraltheologie (²1907); Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (⁶1902, hrsg. von Kohler); Schmidt, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich (1890).

[Fr. Keller.]

Embargo s. Repressalien.

Emissionsgeschäft s. Banken und Kreditinstitute (Bd I, Sp. 578).

Emser Punktation (15. Aug. 1786) s. Febronianismus.

Enfantin, Sozialist, s. Sozialismus.

Engels, Friedr., Sozialist, s. Sozialismus.

England s. Großbritannien.

Enquete. Nachdem die Wirtschafts- und die Sozialpolitik in neuerer Zeit immer weitere Gebiete in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen haben, mußte sich das Bedürfnis geltend machen, eingehende Kenntnis von den einschlägigen Verhältnissen zu erhalten. Nun ist es aber einleuchtend, daß die Staatsgewalt, die sich in erster Linie mit der Klarstellung dieser Verhältnisse zu befassen hat, sowie diejenigen Vereine, Interessentenkreise usw., die in ihrem oder dem allgemeinen Interesse eine einseitige oder gar eine offenbar ungenügende Tätigkeit der Staatsbehörden auf diesem Felde zu ergänzen sich bestrebten, nicht allein aus statistischen Zusammenstellungen, aus amtlichen Tabellen und Dokumenten die nötige Belehrung schöpfen konnten. Reihen von Ziffern über die verschiedenartigen, das menschliche Dasein berührenden Ereignisse, z. B. über die Zu- und Abnahme der Betriebe der verschiedenen Produktionszweige, die Aus- und Einwanderung, die Bewegung des Exports und der Einfuhr, mögen noch so wichtige Einblicke in das Getriebe der menschlichen Wechselbeziehungen gestatten, erschöpfend sind die auf diese Weise gewonnenen Belehrungen nicht. Sie müssen oftmals in beträchtlichem Umfang ergänzt werden durch die direkte Befragung der beteiligten Kreise, um dergestalt genügende Aufklärung und eine gediegene Grundlage für eine zweckentsprechende Tätigkeit der öffentlichen Organe bzw., soweit eine solche in den betreffenden Fällen untunlich erscheint, für das Eingreifen einzelner oder von Vereinen in sittlicher, sozialer oder sonst welcher Tätigkeit zu gewinnen. Diese Befragungen bezeichnet man mit dem Wort Enquete, und es ist nicht notwendig, diesen Begriff auf die mündliche Befragung und Abhörung der betreffenden Personen zu beschränken, so sehr auch diese Form des Verfahrens der schriftlichen Einvernehmung vorzuziehen ist. Wohl aber liegt nur dann eine Enquete vor, wenn sich das Erkundigungsverfahren über den Kreis des Einholens außerordentlicher Berichte seitens der regelmäßig mit der Vorsorge für die betreffenden Gegenstände betrauten Behörden und Personen hinaus erstreckt, und ohne die Mitwirkung und Aufschlüsse derselben zu übergehen, sich auch an weitere in der Sache unterrichtete Kreise wendet. Demnach sind auch die auf Augenschein und mannigfachen mündlichen Austausch beruhenden Berichte der Fabrikinspektoren nicht als Enqueten zu bezeichnen.

In England kommen Enqueten über wirtschaftliche Fragen bereits seit der Mitte des 18. Jahrh. vor, bald vom Parlament bald von der Regierung veranlaßt. In der 1874 veröffentlichten List of parlamentary papers der Jahre 1836/72 ist viel enthalten, was auf unsern Gegenstand Bezug hat und einen Einblick in die Vorzüge des englischen Verfahrens gewährt, das auf den Grundsätzen der Mündlichkeit, d. h. des Abhörens der Auseinandersetzungen der Personen, welche zur Aussage über die aufzuklärenden Verhältnisse berufen sind, und der Öffentlichkeit dieser Zeugenvernehmungen beruht. Durch diesen Umstand wie durch die unmittelbar nach den Vernehmungen der einzelnen Tage erfolgende wörtliche Veröffentlichung der Fragen und Aussagen in den Zeitungen, welche die Aufmerksamkeit der Interessierten auf die etwa nötige Ergänzung und Verbesserung der Aussagen lenkt, wird der Kreis der Informationen wesentlich erweitert.

Die Gegenstände, mit denen es die verschiedenen Enqueten in England zu tun hatten, sind die mannigfaltigsten. Es fanden dortselbst z. B. umfangreiche Erhebungen über die Kinderarbeit statt, zuerst im Jahr 1840 ff, sodann im Jahr 1862 über die Arbeit der von der Fabrikgesetzgebung noch nicht geschützten Kinder, deren Resultate in den Jahren 1862/67 veröffentlicht wurden, und im unmittelbaren Anschluß daran die Enquete über die Arbeit der Kinder in der Landwirtschaft. Bei diesen Enqueten sind die unparteiischen Elemente, welche, über die Sachlage unterrichtet, den humanitären Interessen Aufmerksamkeit schenken, also Geistliche, Ärzte, Lehrer u. a. eine auf das Wohl der arbeitenden Klassen gerichtete Tätigkeit übende Persönlichkeiten, zur Aussage berufen worden und haben reichhaltiges Material geliefert. Ferner waren die verschiedenen Maßregeln, welche sonst auf dem Gebiet der Fabrikgesetzgebung in England getroffen wurden, der Gegenstand von Enqueten. So veranlaßte das Local Government Board im Jahr 1873 in Sachen der Verminderung der Arbeitszeit Erhebungen und sandte zu diesem Behuf eine besondere Kommission in die Bezirke der betreffenden Industrien. In sehr umfangreicher Weise wurde bei der Enquete über die Konsolidation der Fabrikgesetze im Jahr 1875, die der Workmanship Act vom Jahr 1878 vorausging, welche die auf diesem Gebiet bisher erlassenen Spezialgesetze kodifizierte, der Zustand der Arbeiterwelt erhoben. Die Kommission war dem englischen Gebrauch gemäß bestrebt, die zu vernehmenden Personen des Arbeiterstands in ihren Umgebungen

und bei der Arbeit zu sehen. Sie begab sich an Ort und Stelle, von Bezirk zu Bezirk und nahm ihre Verhöre und Augenscheine an dem am geeignetsten erscheinenden Orte des Bezirkes vor, wie es in etwas veränderter Weise bei der Enquete über die Trade-Unions im Jahr 1867 und den folgenden Jahren der Fall gewesen war, wo in London die Zentralkommission selbst die Verhöre vornahm, während dies in den übrigen Teilen des Landes durch Subkommissionen geschah. Man pflegt eben in England auf die Erhebung der Zustände bestimmter, oft, ja in der Regel nur kleiner Teile des sozialen Organismus viele Zeit zu verwenden und der Kommission gänzliche Freiheit bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu lassen, so daß dieselbe an keinen Fragebogen gebunden ist. Jedenfalls aber gehen die englischen Enqueten in sehr sorgfältiger Weise vor sich.

In Frankreich fanden die ersten Enqueten (über die Eisen- und über die Zuckerfrage) im Jahr 1828 statt. Von 1834 an, wo eine solche über die Notwendigkeit von Prohibitivzöllen für gewisse Gegenstände veranstaltet wurde, bildete sich dann ein Typus des Verfahrens aus, der in der Regel zur Anwendung kam, wenn auch das mündliche Verfahren, das bei diesen Erhebungen in den Hintergrund getreten war, später wieder einen größeren Spielraum erhielt: es wurden nämlich meist Mitglieder des Conseil supérieur du commerce, de l'agriculture et de l'industrie oder des Staatsrats mit der Vornahme der Enqueten betraut, indem die Kommissionen aus solchen gebildet wurden, sei es nun daß diese Körperschaften mit Genehmigung der Regierung zu den Enqueten schritten, sei es daß die Regierung aus eigener Initiative solche vornahm und Kommissionen aus dem Schoße derselben zu deren Leitung ernannte. So gingen vom Conseil supérieur etc. aus und hat derselbe vorgenommen die sehr wichtigen Enqueten sur le régime des sucres in den Jahren 1863 und 1872, sur la marine marchande in den Jahren 1863/65 und die sur les principes et les faits généraux qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire in den Jahren 1867/69. Vom Staatsrat hingegen wurden unter anderem geleitet die Enqueten sur la revision de la législation des céréales im Jahr 1859, sur le service des enfants assistés im Jahr 1860 und die sur la législation relative au taux de l'intérêt de l'argent im Jahr 1864. In andern Fällen dagegen hat, und zwar unter der dritten und schon unter der zweiten Republik, die gesetzgebende Versammlung Enqueten veranstaltet und durch aus ihrem Schoß erwählte Kommissionen geleitet. So wurde im Jahr 1849 eine Kommission von 15 Mitgliedern zur Vornahme der Erhebungen über die Salzproduktion und -konsumtion erwählt. Auch die Enqueten über die Lage der arbeitenden Klassen in den Jahren 1872 und 1884 waren solche parlamentarische Enqueten.

Der Vorgang bei den französischen Enqueten ist folgender: Zunächst wird von der Kommission ein Fragebogen verfaßt, der alle einschlägigen Fragen umfaßt. Derselbe wird den zu befragenden Personen und Körperschaften zugemittelt, und die Kommission hat alsdann die schriftlichen Antworten einzusammeln bzw. die mündlichen Verhöre vorzunehmen. Beide Arten der Information werden nämlich stets nebeneinander angewendet. Es hat ja auch die schriftliche Einvernehmung, wegen der Kompetenz der befragten Organe, ihre große Bedeutung und verringert die Folgen des Übelstands, daß viele Personen sich nicht an den Ort der mündlichen Verhöre begeben, der freilich weit besser dadurch vermieden wird, daß sich die Kommission von Ort zu Ort verfügt, um dieselben vorzunehmen, wie dies bei einigen Erhebungen geschah, z. B. bei der großartigen landwirtschaftlichen Enquete des Jahres 1866. Man teilte bei derselben Frankreich in 28 Kreise, in denen Kommissionen von 10/12 Personen die Erhebungen vornahmen. Über diesen Kommissionen stand die leitende Kommission in Paris, die das Material verarbeitete und auch selbst mündliche Verhöre abhielt. Die Resultate dieser Enquete, bei der 10 000 Personen befragt wurden, und bei der die Kreiskommissionen, welche die mündlichen Aussagen wie die schriftlichen Berichte entgegennahmen, an 270 Orten tagten, erschienen seit 1867 in 35 Bänden. Im übrigen ist über die französischen Enqueten noch zu bemerken, daß die Kommission die zu vernehmenden Personen in der Regel ganz selbständig und in beliebiger Zahl bezeichnet, und daß sowohl die bei den betreffenden Fragen am meisten Beteiligten hinzugezogen als die durch ihre Einsicht zum Urteil Berufensten befragt werden. Bei der Befragung wird der Fragebogen nicht streng eingehalten, sondern die Betreffenden sagen nach ihrem Belieben nur über das aus, worüber sie besonders unterrichtet oder woran sie vorzugsweise beteiligt sind. Die Aussagen werden in der Regel stenographiert und im Druck von zusammenfassenden Berichten, dem Resultat der Kommissionsberatungen, begleitet, die Muster von eleganter Klarheit sind und (wenn auch nicht immer ausführlich genug) orientieren, ohne natürlich das Lesen der Protokolle ersetzen zu wollen. So ist denn auch das französische Enquetewesen, auf langjähriger Entwicklung beruhend, in der Hauptsache zweckentsprechend geordnet und wie das englische wohl geeignet, über die Bedingungen einer erfolgreichen Organisation desselben in den verschiedenen Staaten Aufschluß zu erteilen.

In Deutschland hat sich diese Organisation vielfach in Übereinstimmung mit den eben besprochenen Einrichtungen von England und Frankreich gestaltet. Der stark entwickelten bureaukratischen Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse in Deutschland hat das daselbst bei weitem später zur Ausbildung gelangte Institut der Erhebungen in

so manchen Punkten eine volle Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorgängen der französischen Enqueten zu danken, und es ist besonders der Fragebogen der Gegenstand mancher Angriffe geworden. Wie uns indes scheinen will, sind diese Angriffe nicht gerechtfertigt, soweit sie sich nicht gegen übertriebene Pedanterie bei der Vernehmung, wie sie nach dem soeben Gesagten in Frankreich vermieden wird, sondern gegen die Aufstellung eines solchen Bogens überhaupt richten. Es ist, mag nun die Enquete eine von einer ad hoc ernannten Kommission abzuhaltende oder eine von den gewöhnlichen behördlichen Organen vorzunehmende sein, zu empfehlen, daß entweder jene Kommission selbst oder die höchste staatliche Stelle einen von kompetentester Hand aufgestellten, die Sache allseitig beleuchtenden Fragebogen verteilt, zum mindesten für den Fall, wo die gewöhnlichen staatlichen Organe oder Subkommissionen oder Delegierte der Enquetekommission die Vernehmungen vornehmen. Doch muß den Fragenden das Recht gewahrt werden, noch weitere Fragen zu tun und nur solchen Personen die betreffenden Fragen vorzulegen, von denen Aufklärungen über dieselben erwartet werden können. Es gibt so vielfache und so einseitige Auffassungen der verschiedenen Verhältnisse, daß nicht genug Faktoren zur Beleuchtung aller Seiten derselben mitwirken können.

Übrigens haben auch in Deutschland bereits sehr bedeutende Enqueten stattgefunden, von denen einige Erwähnung finden mögen. Um die Mitte der 1870er Jahre fanden die umfassenden Erhebungen über „die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter" statt, welche zur Abhörung von mindestens 10 000 Personen an 559 Orten, freilich nicht wie bei der geschilderten großen französischen Agrar-Enquete durch Sachverständigenkommissionen, sondern durch die staatlichen Beamten der betreffenden Distrikte, geführt haben. Über die Einwirkung der Gefangenenhausarbeit auf die Löhne der betreffenden Gewerbszweige ward im Jahr 1877 eine Enquete an den Orten, wo sich dieser Einfluß am meisten fühlbar machte, abgehalten. Ihr folgten 1878 Enqueten über die Tabakindustrie, die Eisenindustrie sowie über die Baumwoll- und Leinenindustrie, 1885 eine Enquete über die Sonntagsarbeit und im Anschluß an den großen Bergarbeiterausstand des Jahres 1889 Erhebungen über die Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in fünf preußischen Bergwerksrevieren, die mit der Publikation eines eingehenden Berichts über alle in Betracht kommenden Fragen unter Beischluß der Verhandlungsprotokolle, einer Lohnstatistik und der Arbeitsordnungen abschlossen, welche im Jan. 1890 erfolgte. 1892 wurde eine „Reichskommission für Arbeiterstatistik", 1902 an deren Stelle ein „Beirat für Arbeiterstatistik" eingesetzt (vgl. d. Art. Statistik). Die bisherigen arbeitsstatistischen Erhebungen erstrecken sich auf die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (1892/93), die Arbeitszeit, Kündigungsfrist und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe (1893/94), Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen (1894), Arbeitszeit in den Getreidemühlen (1894 bis 1895), die Verhältnisse im Handwerk (1895 bis 1896) und die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschefabrikation (1896) usw. Sehr bedeutende wirtschaftliche Enqueten waren die Börsenenquete (1892/93, 93 Sitzungen) sowie die Kartellenquete (1903/06). Bei der letzteren bildeten „kontradiktorische Verhandlungen" die Grundlage. Es wurden keine Zeugen vernommen, sondern in größeren Versammlungen von Interessenten und Sachverständigen kamen in Rede und Gegenrede die verschiedenen Ansichten zum Ausdruck. Im Jahre 1908 trat auf ähnlicher Grundlage eine Bankenquetekommission (23 Mitglieder, 180 Sachverständige) zusammen, welche vor allem die Frage einer Umgestaltung der rechtlichen Grundlagen der Reichsbank zu prüfen hat.

Was Österreich anlangt, so ist auch hier das Enquetewesen neuerdings zu hoher Bedeutung gelangt, und es braucht diesbezüglich nur auf die parlamentarische Enquete über die Arbeiterverhältnisse, die im Jahr 1883 zur Vorbereitung der zu erlassenden Arbeiterordnung stattfand, verwiesen zu werden.

Im allgemeinen kann behauptet werden, daß gegenwärtig kein zivilisierter Staat dieses hochwichtigen Mittels der Information über die öffentlichen Zustände zu entraten vermag, als dessen Grundzüge, von deren Realisierung der Erfolg der Enquete abhängt, die möglichst große Öffentlichkeit des Verfahrens, die möglichste Verwirklichung des mündlichen Verhörs, die Vornahme desselben inmitten des Tätigkeitsschauplatzes der zu vernehmenden Personen und die Beiziehung auch möglichst vieler unparteiischer sozialer Autoritäten sich ergeben.

Literatur. Außer den verschiedenen Publikationen über die Resultate der E.n, wie sie überall ausführlich erscheinen: Das Verfahren bei E.n über soziale Verhältnisse, drei Gutachten von Embden, Cohn, Stieda, nebst einem aus dem Englischen übersetzten Anhang: Über die Untersuchung von Gewerbestreitigkeiten u. die dem Zeugnis der Arbeitgeber und Arbeiter zukommende Glaubwürdigkeit (Bd 13 der Schr. des Vereins für Sozialpolitik, 1877); G. Cohn, Parlamentar. Untersuchungen in England (Jahrb. für Nationalökon. u. Statistik Bd 25, 1875); Schnapper-Arndt, Zur Methodologie sozialer E.n (1888); Art. „E.n" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften u. im Wörterbuch der Volkswirtschaft. [Kämpfe, rev. Red.]

Entail s. Fideikommiß.

Enteignung. 1. Begriff. Enteignung ist jede auf Grund eines Verwaltungsaktes erfolgende ersatzpflichtige Entziehung, Benutzung oder Beschädigung einer Sache, Beschränkung des Eigentums, Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Die Enteignungsmacht des Staates ist deswegen

gerechtfertigt, weil Rechte nur in der menschlichen Gemeinschaft möglich sind, ihre Geltendmachung daher den Interessen der Gemeinschaft unterzuordnen und zu beschränken ist, wo das Recht des einzelnen mit den Interessen der Gemeinschaft in Widerstreit tritt. Die Lösung des Widerstreits zwischen den Rechten des einzelnen und dem menschlichen Verkehr liegt der staatlichen Gesetzgebung ob. Das Recht des einzelnen bleibt anerkannt; es wird nicht aufgehoben, aber ersetzt durch die an seine Stelle tretende Entschädigung.

2. Geschichte. Schon das römische Recht sah sich genötigt, die Absolutheit der Rechtsausübung, insbesondere des Eigentumsrechts, zu öffentlichen Zwecken zu durchbrechen. Noch größer war die Zahl der Enteignungsfälle im Mittelalter, da dem deutschen Recht der absolute Eigentumsbegriff ungeläufig war. Die Enteignung erfolgte aber nicht als Staatshoheitsakt, sondern entweder infolge der Regalität, wie im Bergrecht, oder zufolge gewohnheitsrechtlicher Entwicklung durch die Genossen, wie im Deichrecht. Erst Hugo Grotius führte dieselbe auf das ius eminens des Staates zurück. Die Enteignung durch Staatsakt zur Lösung des Widerstreits des öffentlichen Interesses mit dem Privatrecht reicht nicht über das 18. Jahrh. zurück und steht mit der Entwicklung der Landeshoheit in Verbindung. Im preußischen Landrecht findet sich zuerst allgemein der Gedanke ausgesprochen, daß der Staat jemand zum Verkaufen einer Sache gegen Entschädigung zwingen könne, wenn das allgemeine Wohl dies notwendig mache. Dann hat der Code civil in Art. 545 die Zwangsabtretung des Eigentums wegen des öffentlichen Nutzens gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung zugelassen. Geregelt wurde hierauf die Enteignung durch die Gesetze vom 16. Sept. 1807 und 8. März 1810, welche für die kontinentalen Enteignungsgesetze zum Muster wurden. Dem französischen Vorgang ist das österreichische Gesetzbuch in § 365 gefolgt. Im 19. Jahrh. hat die rasche Entwicklung des Straßen-, Festungs- und Eisenbahnbaues, der Flußregulierung und Kanalisierung, des Militärwesens und der Wohlfahrtspolizei zu einer häufigen Anwendung der Enteignung genötigt, wobei von den Verwaltungsbehörden weitgehende Befugnisse beansprucht worden sind. Der praktischen Übung folgte die theoretische Begründung und Rechtfertigung des Enteignungsrechts nach.

Die zahlreichen Enteignungen haben Rechtsphilosophen, wie den jüngeren Fichte, auf den bereits im römischen Recht ausgesprochenen Gedanken gebracht, daß der Staat durch Verwaltung und Gesetzgebung den Eigentümer zu bestmöglicher Benutzung seines Eigentums anzutreiben, und wenn dies nicht zu erreichen, gegen volle Entschädigung seines Eigentums zu entsetzen und dieses in die Hände des rechten Eigentümers zu legen habe. Die Gegenwirkung gegen diese Verkennung des Verhältnisses des Staates zum Privateigentum blieb nicht aus. Zum Schutze wohlerworbener Rechte wurde in den Verfassungsurkunden das Eigentum für unverletzlich erklärt. Eine Enteignung sollte nach den deutschen Grundrechten gegen den Willen des Eigentümers nur aus Rücksichten des allgemeinen Besten und nur auf Grund eines Gesetzes gestattet sein (vgl. auch österr. Gesetz vom 21. Dez. 1867 Art. 5). Die preußische und die ihr nachfolgenden Verfassungen ließen jedoch im Anschluß an den Art. 11 der belgischen Verfassung die Beschränkung fallen, daß die Enteignung nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sei; sie bestimmten aber, daß das Eigentum nur 1) aus Gründen des öffentlichen Wohles, 2) gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung, 3) nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden könne. Der verfassungsmäßigen Garantie der Unverletzlichkeit des Eigentums gegenüber ist somit die Enteignung ein ausnahmsweises Rechtsinstitut, welches nur innerhalb der von den Gesetzen gezogenen Schranken ausgeübt werden darf.

Eine Eigentumsverletzung seitens der Staatsgewalt kann nun in zweifacher Weise erfolgen: durch die Gesetzgebung oder durch die Verwaltung. Würde die Gesetzgebung Eigentum ohne Gründe und ohne Entschädigung aufheben, so würde darin zweifellos eine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzgebungsrechts liegen; ein Mittel der Abwehr oder ein Entschädigungsanspruch wäre aber dem Enteigneten nicht gegeben, sofern nicht das Gesetz selbst ihm dazu verholfen hätte. Dieser Fall der Eigentumsentsetzung scheidet deshalb aus dem Enteignungsrecht aus. Der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums bezieht sich nur auf die verwaltende Tätigkeit des Staates und seiner Organe; er will den Eigentümer vor willkürlicher Entsetzung aus seinem Eigentum durch die Regierungsgewalt schützen. Diese ist dahin beschränkt, daß sie die Enteignung nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung vornehmen oder gestatten darf. Dieser Schranke ungeachtet, und obgleich das Enteignungsverfahren sich in gesetzlichen Formen bewegt, enthält die Enteignung noch immer einen einschneidenden Eingriff in das Eigentumsrecht, zumal da dem Enteigneten über die Frage der Notwendigkeit oder Gesetzmäßigkeit der Verleihung des Enteignungsrechts der Rechtsweg nicht gegeben ist, er sich vielmehr dem Ausspruch des Verwaltungsorgans zu fügen hat.

Die in den Verfassungen in Aussicht gestellten Enteignungsgesetze sind in einer Reihe von Staaten erfolgt.

In Deutschland erließ zunächst Sachsen am 4. Jan. 1821 ein Mandat über den Chausseebau und am 3. Juli 1835 ein Gesetz über die Abtretung des Grundeigentums für die Leipzig-Dresdener Eisenbahn. Die Abtretung des Grundeigentums zu Wasserleitungen ist dortselbst durch Gesetz

vom 28. März 1872, die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums für jedes dem öffentlichen Nutzen gewidmete Unternehmen durch Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902 geregelt. Baden erhielt ein Expropriationsgesetz am 28. Aug. 1835, welches ergänzt und abgeändert ist durch die Gesetze von 1838, 1858 und 1879 (§ 113). Die Enteignung ist nunmehr allgemein geregelt durch das diese Gesetze aufhebende Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 und die Novelle vom 5. Okt. 1908. In Bayern wurde die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke durch Gesetz vom 17. Nov. 1837 geregelt, zu welchem die Gesetze über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Aug. 1878 Art. 8, Nr 10 und Art. 47, sowie das allgemeine Gesetz zur Zivilprozeßordnung vom 23. Febr. 1879 Art. 45/55 und das Ausf.Ges. z. B.G.B. Art. 139 Ergänzungen enthalten. Daneben ist durch Gesetz vom 27. Mai 1852 die Enteignung für Wasserläufe, durch Gesetz vom 20. März 1849 die für Bergbau und durch Gesetz vom 29. Mai 1886 die für Wege geregelt. Auch Preußen beschränkte sich anfangs auf eine Reglung für einzelne Zwecke. Grundlegend wurde das Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838, welchem das Deichgesetz vom 28. Jan. 1848, das Berggesetz vom 24. Juni 1865 und erst am 11. Juni 1874 ein allgemeines Enteignungsgesetz folgten. Neben diesem allgemeinen Gesetze gelten die Spezialgesetze in einzelnen Punkten fort und sind weitere Spezialgesetze über die Enteignung von Grundeigentum zu Zwecken der Landestriangulation (7. Okt. 1865, 7. April 1869 und 3. Juni 1874), der Baufluchtlinie (2. Juni 1875), der Gemeinheitsteilungen und Ablösungen sowie der Schlachthäuser (18. März 1868), zum Schutz von Quellen (14. Mai 1908) und zur Förderung des Deutschtums in Posen erlassen. Für Hessen ist die Zwangsenteignung der Grundstücke durch Gesetz vom 27. Mai 1821 und vom 21. Juni 1884 und für Württemberg durch Gesetz vom 20. Dez. 1888 geregelt. Frankreich hatte das Enteignungsrecht durch das Gesetz vom 3. Mai 1841 geordnet, welches Gesetz für Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Feststellung der Entschädigung durch Gesetz vom 20. Juni 1887 abgeändert worden ist. Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs enthält Enteignungsvorschriften für Leistungen zu Militärzwecken (Ges. v. 13. Juni 1873), für die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Gesetz vom 7. April 1869 und 23. Juni 1880) und der Reblaus (Ges. v. 27. Febr. 1878), für Eisenbahnen (Verf.-Urkunde Art. 41) und für Festungen (Ges. v. 21. Dez. 1871). Eine kaiserliche Verordnung vom 14. Febr. 1903 regelt die Enteignung in den Kolonien.

In Österreich darf in das Privateigentum nicht eingegriffen werden, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es notwendig machen. Ein allgemeines Enteignungsgesetz fehlt. Es bestehen Sondergesetze über die Enteignung beim Wasserbau und der Ausübung des Wasserrechts (30. Mai 1869), beim Eisenbahnbau (18. Febr. 1878 und 18. Juli 1892), bei Einziehung der Privatmauten, bei der Salzgewinnung, bei Tierkrankheiten (29. Febr. 1880 u. 17. Aug. 1892), bei Katastralvermessungen, bei Straßenbauten (2. Mai 1818 und 11. Okt. 1821), bei Schulbauten, beim Bergbau (23. Mai 1854), bei Triftbauten und bei Bergung von Forstprodukten (2. Dez. 1852), bei Lagerhäusern (28. April 1889), bei Abwehr der Reblaus (3. April 1895), bei militärischen Anlagen (11. Juni 1879) sowie bei der Zusammenlegung von Grundstücken und Waldenklaven (7. Juni 1883).

In Frankreich bildet das Gesetz vom 3. Mai 1841 in Verbindung mit den Gesetzen v. 30. März 1831, 19. Jan., 17. März, 13. April 1850, 27. Juli 1870, 4. April 1882 und 29. Dez. 1892 die Grundlage des Enteignungsrechts.

Das englische Enteignungsrecht beruht auf den Gesetzen vom 8. Mai 1845, 20. Aug. 1860 und 30. Juli 1842.

3. In Bezug auf die juristische Konstruktion des Enteignungsrechts, die nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung von Einzelfragen ist, stehen sich vier Ansichten gegenüber. Nach der einen Auffassung (preuß. Allg. Landrecht TI I, Tit. 11, §§ 34 ff) ist die Zwangsenteignung ein Zwangskauf, dessen Besonderheit dem freiwilligen Kauf gegenüber darin besteht, daß sowohl der Kaufgegenstand wie der Preis nicht von den Parteien, sondern von Dritten bestimmt wird. Diese Anschauung ist jetzt aufgegeben. Laband, Grünhut und v. Roth fassen die Enteignung als einen Eigentumserwerb kraft Gesetzes, als Legalerwerb auf. Das Objekt der Zwangsenteignung gehe von selbst auf den Erwerber über, der ein auf dem Gesetze beruhendes Recht auf den Erwerb der Sache habe, während dem Eigentümer die auf dem Gesetze beruhende Verpflichtung obliege, die Enteignung vor sich gehen zu lassen; diese sei somit nicht eine abgeleitete, sondern eine originäre Erwerbsart. Sie bestehe aus zwei einseitigen Rechtsverhältnissen, dem Eigentumsübergang kraft Gesetzes infolge eines einseitigen Staatsaktes und dem Forderungsrecht des Enteigneten auf Erstattung des Wertes der enteigneten Sache. Nach Beselers Ansicht ist die Enteignung ein Zwangsvergleich. Nach einer vierten Ansicht ist das Prinzip der Enteignung das eines abgeleiteten Eigentumserwerbs durch einseitige Erklärung des zur Enteignung Berechtigten. Die Enteignung ist ein öffentlich-rechtlicher Vorgang. Aber das Gesetz allein genüge nicht, um den Eigentumserwerb im Einzelfall herbeizuführen; dazu werde eine besondere Tätigkeit der Parteien oder der Behörden erfordert. Regelmäßig sei ein Akt der Verwaltungsbehörde zur Vollziehung des Eigentumsübergangs erforderlich, welcher den Charakter eines rechtsbegründenden Verwaltungsaktes habe (G. Meyer und das Reichsgericht, besonders Gierke, Deutsches Privatrecht). Durch diesen

Vorgang vollzieht sich der Übergang eines Privatrechts vom Enteigneten auf den Erwerber und wird zwischen diesen ein privatrechtliches Schuldverhältnis begründet (Layer, Prinzipien des Enteignungsrechts, 1902).

Befugt zur Zulassung der Zwangsenteignung ist regelmäßig die Staatsgewalt. Doch ist der Umfang der Enteignungsbefugnis der Staatsgewalt in den verschiedenen Staaten verschieden geregelt. Bald wird für jeden Enteignungsfall ein besonderes Gesetz erfordert, wie in England, in Sachsen und bei Enteignungen durch das Deutsche Reich für Eisenbahnbauten (Verf.-Urk. Art. 41) und andere Zwecke. Bald entscheidet ein Verwaltungsorgan uneingeschränkt nach seinem Ermessen, wie in Frankreich, Elsaß-Lothringen, Preußen, Württemberg und Baden. Bald sind durch das Gesetz gewisse Kategorien aufgestellt, wie Wege, Eisenbahnen, innerhalb deren die gesetzlich zuständige Behörde zur Zulassung der Enteignung für einen bestimmten Fall ermächtigt ist, während für alle außerhalb dieser Kategorien gelegenen Fälle ein besonderes Gesetz erfordert wird. So sind in Bayern alle Unternehmungen, für welche enteignet werden kann, gesetzlich im voraus festgestellt, während Hessen dem Staat, der Provinz, dem Kreis und der Gemeinde das Enteignungsrecht kraft Gesetzes verleiht und daneben die Verleihung für Eisenbahnzwecke an das Reich, einen Bundesstaat sowie an Privatgesellschaften und Privatpersonen durch landesherrliche Verordnung, für anderweitige Zwecke durch Spezialgesetz zuläßt. Gewöhnlich ist die Zulassung der Zwangsenteignung beschränkt auf die Erbauung von Landstraßen, Eisenbahnen, Kanälen und Wasserleitungen, auf die Einrichtung oder Erweiterung von öffentlichen Plätzen, Straßen, Gottesäckern, Kirchen, Schulen und Festungen, auf Vorflutverschaffung und Fischereiwesen, Schiffbarmachung und Eindämmung von Flüssen, auf außerordentliche Notstände bei Wasser-, Feuer- und Kriegsgefahr, auf Viehseuchen- und Pflanzeninfektionsgefahr, endlich auf den Bergbau. Ob das Unternehmen ein öffentliches oder privates ist, der Öffentlichkeit oder Privatzwecken dient, ist an sich gleichgültig; nur muß es Wert haben für das öffentliche Wohl.

Subjekt der Enteignung ist der Unternehmer der dem öffentlichen Wohl dienenden Anlage, welchem das Enteignungsrecht verliehen ist. Das Recht des Unternehmers ist ein privatrechtliches sog. Persönlichkeitsrecht. Unternehmer kann der Staat sowohl wie eine Privatperson, eine öffentliche oder private Korporation sein. Die Ansicht, daß der Staat als solcher immer Subjekt der Enteignung sei, aber für ein einzelnes Unternehmen seine Befugnis auf eine Korporation oder Privatperson übertrage, beruht auf einer Verwechslung des Enteignungsverleihungsrechts als Staatshoheitsrechts mit der Enteignungsberechtigung zur Ausführung eines bestimmten Unternehmens.

Gegenstand der Enteignung können bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte sein. Die Enteignung kann sich auf die ganzen Sachen oder auf Teile derselben erstrecken; sie kann nicht nur in deren Entziehung, sondern auch in einer das Eigentum nicht aufhebenden dauernden oder vorübergehenden Beschränkung der Herrschaftsbefugnis über die Sache bestehen. Rechte können Gegenstand der Zwangsenteignung entweder in der Art sein, daß die auf enteigneten Grundstücken haftenden Rechte Dritter, welche von den Unternehmern nicht übernommen werden, namentlich Servituten, Reallasten, Pfandrechte, Pacht und Miete, den Berechtigten entzogen und zugunsten des Enteigners aufgehoben werden, oder in der Art, daß für den Enteigner durch Zwangsenteignung dingliche Rechte auf das Eigentum des Enteigneten gelegt werden. Auch Rechte, die nicht auf Sachen sich beziehen, können enteignet werden, z. B. Patentrechte. Vorübergehende Beschränkungen in der Gebrauchsbenutzung einer Sache können in Preußen ohne Enteignungsverfahren von der Regierung angeordnet werden, aber nur auf drei Jahre. Bei längerer Dauer ist Enteignungsverfahren notwendig. Der gewöhnliche Gegenstand der Enteignung sind Grundstücke, weshalb sich das Enteignungsrecht auch zunächst mit Bezug auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums entwickelt hat; die dafür gebildeten Rechtssätze sind alsdann auf die Entziehung und Beschränkung der dinglichen Rechte am Grundeigentum sowie der beweglichen Sachen und obligatorischen Rechtsverhältnisse übertragen worden. In vielen Gesetzen ist die Enteignung allerdings nur geregelt für Grundeigentum und Rechte am Grundeigentum, was jedoch zu eng ist. Die Enteignung ist ferner nicht nur gegen Sachen und Rechte von Privatpersonen, sondern auch gegen öffentliches und Staatseigentum zulässig. Veräußerungsverbote (z. B. bei Lehen und Fideikommissen) behindern sie nicht.

4. Das Enteignungsverfahren zerfällt in drei Abteilungen: in die Verleihung des Enteignungsrechts an den Unternehmer mit Bezeichnung des Unternehmens und der Gegenstände der Enteignung, in die Feststellung der Entschädigung und die Vollziehung der Enteignung. Sind zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens Vorarbeiten nötig, so hat der Besitzer von Grund und Boden auf Anordnung der Verwaltungsbehörde sich solche gefallen zu lassen. Auf Grund derselben wird in den Staaten, in welchen die Verleihung des Enteignungsrechts durch die Verwaltungsorgane erfolgt, bei diesen die Zulassung der Enteignung beantragt.

Nach Verleihung des Enteignungsrechts und vor Ausführung des Unternehmens hat nach dem preußischen Enteignungsgesetz, das als Beispiel dienen kann, der Unternehmer einen Plan für das Unternehmen aufzustellen und von der Verwaltungsbehörde prüfen zu lassen. Bei einer Anlage

über Grund und Boden sind in den Plan die Wege, Wassergänge und Schutzvorrichtungen einzutragen, welche für die Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile vor wie nach der Enteignung notwendig werden. Auf Grund dieses Planes wird alsdann zwischen dem Unternehmer und den zu Enteignenden über den nach dem Befinden der Behörde zu dem Unternehmen erforderlichen Gegenstand der Zwangsabtretung verhandelt, um eine gütliche Einigung über die Abtretung herbeizuführen. Verläuft der Einigungsversuch erfolglos, so findet auf Antrag des Unternehmers durch die Verwaltungsbehörde das Verfahren zur Feststellung des Planes statt, indem die Behörde in jeder von dem Unternehmen betroffenen Gemeinde den Plan eine Zeitlang öffentlich auslegen und die Beteiligten auffordern läßt, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Diese Einwendungen können sich auf die Vermeidung der Enteignung oder auf deren Umfang beziehen, falls die Enteignung sich nur auf einen Teil eines Gegenstands erstreckt, durch dessen Zerteilung dem Eigentümer ein besonderer Schaden erwachsen würde. Über die erhobenen Einwendungen wird von den Beteiligten vor einem Verwaltungsbeamten verhandelt, welcher das Ergebnis der Verhandlungen der Verwaltungsbehörde vorlegt, durch die alsdann nach Prüfung der zu beobachtenden Förmlichkeiten über die erhobenen Einwendungen durch Beschluß entschieden und der Gegenstand der Enteignung, die Größe und die Grenzen des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und der Umfang der aufzuerlegenden Beschränkungen, sowie die Zeit, innerhalb deren längstens vom Enteignungsrecht Gebrauch zu machen ist, und die Anlagen, welche von dem Unternehmer zu errichten und zu erhalten sind, festgestellt werden. Wird Rekurs an den Bezirksausschuß, in Bayern an das Verwaltungsgericht, eingelegt, so bildet die Zustellung des Rekursbescheids an die Beteiligten den Zeitpunkt der Parteienverpflichtung, wie alsdann auch erst durch ihn der Enteignungsgegenstand festgestellt wird, der von nun ab, und nicht erst von der Enteignungserklärung an, auf Gefahr des Unternehmers liegt. Der Enteignungsausspruch darf über den Inhalt der landesherrlichen Verordnung nicht hinausgehen, weder in betreff des Unternehmens noch des Gegenstandes. Der aus dem Enteignungsausspruch Berechtigte darf sein Recht nicht mehr auf einen andern übertragen; er bleibt dem Enteigneten unter allen Umständen verpflichtet. In gleicher Weise wird durch den Enteignungsausspruch dem Unternehmer gegenüber die Person des Verpflichteten festgestellt. Von Zustellung des unanfechtbar gewordenen Enteignungsausspruchs an ist für den Eigentümer die Verpflichtung zur Abtretung und für den Unternehmer die Verpflichtung zur Übernahme des Objekts gegen Entschädigung in der Art begründet, daß dadurch für den Eigentümer ein verfolgbarer Anspruch auf Ausführung der Enteignung entstanden ist. Nur in Baden und Württemberg ist für den Enteigner eine Pflicht zur Übernahme der Enteignungsobjekte während des Enteignungsverfahrens nicht begründet. — In Frankreich und Belgien wird das Enteignungsobjekt durch den Präfekten festgestellt, das Enteignungsurteil ergeht durch die Gerichte.

Der Enteignungsausspruch verpflichtet den Unternehmer, den Enteigneten für den abgetretenen Gegenstand durch Ersatz des vollen Werts desselben mit Geld zu entschädigen. Die Entschädigung tritt an die Stelle der enteigneten Sache, was zur Folge hat, daß der Entschädigungsanspruch den an dem Enteignungsgegenstande begründeten Rechten Dritter unterworfen wird (Surrogationsprinzip). Hypothek, Reallast und Nießbrauch bestehen an der Entschädigungssumme weiter; für Rechte, welche an einer Forderung nicht bestehen können, hat der Enteignete aus der ihm gezahlten Schadenssumme dem Berechtigten nach dem Umfang der Beeinträchtigung seines Rechts Ersatz zu leisten. Die Entschädigungssumme kann durch Einigung der Parteien bestimmt werden; doch sind die Pfandgläubiger und etwaigen andern Entschädigungsberechtigten an diese Einigung nicht gebunden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat der Unternehmer bei dem Bezirksausschuß, in Bayern bei der Verwaltungsbehörde, schriftlich zu beantragen, daß die Entschädigung durch sie festgestellt werde. Die Behörde ermittelt daraufhin mit dem Unternehmer die einzelnen Entschädigungsberechtigten und verhandelt durch einen Kommissar mit den Beteiligten über die Schadenssumme, welche, wenn eine Einigung auch jetzt nicht zu erzielen ist, durch Sachverständige abgeschätzt wird. Für die Sachverständigenfeststellung ist derjenige Wert maßgebend, welchen der enteignete Gegenstand in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit für den enteigneten Eigentümer hat. Zu berücksichtigen ist zu diesem Behuf neben der tatsächlichen Benutzungsart auch die mögliche, d. h. sicher vorauszusehende Benutzungsfähigkeit, die Erschwerung des Wirtschaftsbetriebs und die künftige Ernte, sowie die Benachteiligung des Grundstücks oder Rechts durch das Unternehmen selbst (z. B. Entziehung des Vor- und Anfahrens von der Chaussee aus, schädliche Immission, Ziegelei, Kohlenbergwerk). Der Wert des Objekts für den Unternehmer kommt nicht in Betracht; denn nur der dem Eigentümer durch die Enteignung erwachsene Nachteil soll demselben erstattet werden. Dieser Nachteil besteht in dem Wert der Sache zur Zeit der Enteignung und in dem durch die Enteignung entgangenen Gewinn aus derselben. Sind von den Enteigneten Neuanlagen in der Absicht gemacht, eine höhere Entschädigung zu erzielen, so sind diese nicht zu vergüten. Werden nur Grundstücksteile enteignet, so umfaßt die Entschädigung außer dem Wert dieses Teils zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat,

sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht, wobei auch die Nachteile, welche aus den Anlagen dem Restgrundstück erwachsen und dieses ohne die Enteignung nicht betroffen haben würden, mit zu berücksichtigen sind. Unzulässig ist die Aufrechnung einer Werterhöhung, welche voraussichtlich durch die ausgeführte Unternehmung dem nicht enteigneten Restgrundstück zuteil wird. Bei zwangsweiser Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit wird der durch Schätzung zu ermittelnde Betrag des Minderwerts, welchen das Grundstück durch Auflegung der Dienstbarkeit erleidet, zugrunde gelegt. Der Wert der von der Enteignung betroffenen Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutrechte sowie der Pacht und Miete ist gleichfalls mit Rücksicht auf die Person des Berechtigten festzustellen. Servitutberechtigten gegenüber hat die Feststellung der Entschädigung selbständig zu geschehen, weil die Wertermittlung des Enteignungsobjekts keinen Anhaltspunkt gibt für den Wert, welchen die wegfallende Servitut für den Servitutberechtigten hat. Die andern dinglich Berechtigten haben dagegen nur das Interesse der Befriedigung ihrer Ansprüche aus der für den Eigentümer ermittelten Entschädigungssumme; ihrer Zuziehung zu dem Entschädigungsverfahren bedarf es nicht. Bloß prekaristisch oder obligatorisch Berechtigte, außer Mieter und Pächter, haben keinen Ersatzanspruch; ihnen gegenüber wirkt die Entschädigung als vis maior. Auf Grund des Sachverständigengutachtens setzt die Verwaltungsbehörde für jeden Eigentümer und dinglich Berechtigten die ihm zustehende Entschädigung fest und bestimmt in dem Festsetzungsbeschluß zugleich, daß die Enteignung des Grundstücks nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme oder der Sicherheitsleistung auszusprechen sei.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bzw. der Verwaltungsbehörde steht sowohl dem Unternehmer als den übrigen Beteiligten in betreff der Höhe der Schadenssumme der Rechtsweg offen, bei dem der Richter auch noch die Frage zu prüfen haben kann, ob der Enteignungsausspruch sich mit dem Inhalt der Enteignungserlaubnis deckt, während das Befinden über die Notwendigkeit der Enteignung an sich und über das Objekt dem deutschen Richter entzogen ist. Die Beschreitung des Rechtsweges hemmt die Ausführung des Unternehmens nicht. Abweichend vom deutschen Verfahren erfolgt in Frankreich die Abschätzung durch eine Spezialjury, welche bei der Bemessung der Entschädigung die Wertsteigerung zu berücksichtigen hat, die das dem Enteigneten verbleibende Restgrundstück durch die Anlage erfährt. In England, Nordamerika und Belgien bestimmen die Gerichte den Wertersatz. — Neben dem Wertersatz ist der Unternehmer außerdem noch zur Einrichtung und Unterhaltung derjenigen Anlagen an Wegen, Überfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflutsanstalten usw. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen vor oder nach der Enteignung eintretende Gefahren und Nachteile notwendig werden, worüber die Verwaltungsbehörde entscheidet. Selbst über Geldansprüche gegen den Unternehmer behufs Ausführung der festgestellten Anlagen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Doch hat wegen solcher nachteiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach Feststellung der Schadenssumme erkennbar werden, der Entschädigungsberechtigte drei Jahre lang nach Ausführung der ihn benachteiligenden Anlage den Rechtsweg gegen den Unternehmer.

Ist die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges gegen die Schadensfeststellung ohne Betretung desselben verstrichen oder ist der Rechtsstreit durch Verzicht oder Urteil erledigt, so wird auf Antrag des Unternehmers die Enteignung des Grundstücks oder Rechts durch die Verwaltungsbehörde beschlossen, den Nachweis vorausgesetzt, daß die vereinbarte oder endgültig festgestellte Entschädigungs- oder Kautionssumme rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt ist. Die Enteignungs*erklärung* schließt die Einweisung in den Besitz in sich. Der Enteignungsgegenstand wird Eigentum des Übernehmers. Die nicht gezahlte Entschädigungssumme ist von nun ab vom Unternehmer mit 4% zu verzinsen, sofern sie nicht infolge des Zutreffens eines der gesetzlich zugelassenen Hinterlegungsgründe hinterlegt ist. Bei unrechtmäßiger Hinterlegung hat der Unternehmer die Mehrzinsen zu tragen. Das enteignete Grundstück wird von allen darauf lastenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei, und das Eigentum geht in Preußen unmittelbar über. Die Eintragung des Eigentumsübergangs in die öffentlichen (Grund-)Bücher erfolgt auf Antrag der Verwaltungsbehörde (in Preußen Bezirksausschuß) ohne Mitwirkung des Enteigneten. Über die Entschädigungssumme der mit Hypothekarschulden belasteten Grundstücke kann der Eigentümer nur mit Einwilligung des Realberechtigten verfügen. Für Lasten, Abgaben, Eigenschaften und Mängel hat der Enteignete Gewähr nicht zu leisten. Ist eine Enteignung einem Nichteigentümer gegenüber ausgesprochen, so hält sich der wahre Eigentümer an den, welchem die Entschädigung ausgezahlt worden ist. Bei Verschulden des Enteigners kann allerdings auch gegen diesen ein Anspruch auf Aufhebung oder Schadenersatz begründet sein.

Wenn der Unternehmer von dem ihm verliehenen Enteignungsrecht vor dem Enteignungsausspruch oder vor der Feststellung der Entschädigung *zurücktritt*, so erlischt sein Enteignungsrecht, und der Entschädigungsberechtigte hat gegen ihn eine Klage auf Ersatz der Nachteile, welche ihm durch das Entschädigungsverfahren erwachsen sind. Erfolgt der Rücktritt nach Feststellung der Entschädigung, so hat der Eigentümer die Wahl, ob er lediglich Ersatz für die Nachteile oder Zahlung der festgestellten Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks im Rechtsweg beanspruchen will. Wird das Unternehmen nicht in Benutzung des ganzen Enteignungsgegenstands durchgeführt, so steht in Preußen dem zeitigen Eigentümer des durch die Enteignung verkleinerten Grundstücks ein Vorkaufsrecht auf den nichtbenutzten Gegenstand zu. Statt dieses Vorkaufsrechts ist in Frankreich ein Rückforderungsrecht bezüglich des Enteignungsgegenstandes begründet. In Hessen besitzt der Enteignete bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Enteignungsbeschluß bei Aufgabe des Unternehmens oder Weiterveräußerung des Enteignungsgegenstandes ein Rückforderungsrecht und für weitere fünf Jahre ein Vorkaufsrecht. In Baden und Württemberg erlischt das Enteignungsrecht, wenn der Unternehmer nicht binnen bestimmter Frist nach Feststellung der Enteignungsobjekte auf Ermittlung der Entschädigung klagt und diese nicht binnen weiterer Frist bezahlt.

Das mit nur wenigen Strichen angedeutete bunte Bild der deutschen Enteignungsgesetzgebung läßt den Erlaß eines Enteignungsgesetzes für das Deutsche Reich erwünscht erscheinen. Das B.G.B. hat von der reichsgesetzlichen Reglung des Enteignungsrechts abgesehen; Art. 109 des Einf.-Ges. beschränkt sich auf die Aufstellung des Surrogationsprinzips für alle auf Grund eines Reichsgesetzes oder nach Maßgabe der Landesgesetze stattfindenden Zwangsenteignungen.

Literatur. Hübner, Deutsches Privatrecht (1908); Grünhut im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III (1900); für Preußen: Luther, E.s- u. Fluchtliniengesetz (1906); Dernburg, Das bürgerl. Recht im Reich u. in den Einzelstaaten; für Österreich: Randa, Eigentumsrecht I (1889); Neukamp in Elsters Wörterbuch der Volkswirtsch. (1898).

5. Ein neues Moment hat die Novelle zu dem preußischen Gesetz betreffend Maßnahmen zum Schutze des Deutschtums in der Ostmark vom 20. März 1908 in die Enteignungsgesetzgebung gebracht. Durch diese Novelle wurde der preußischen Regierung als Waffe in dem Kampf, der sich um den Grund und Boden der Ostmark entsponnen hat, das Recht der Enteignung polnischen Grundbesitzes verliehen. Die Regierung verlangte dieses Recht im Interesse der Sicherheit des preußischen Staats, die durch die polnische Bevölkerung gefährdet sei, und im Interesse der Stärkung des deutschen Elements. Es handelt sich also hier, wie auch in den erregten Debatten, welche die Regierungsforderung in beiden Häusern des preußischen Landtags hervorrief, mehrfach anerkannt wurde, um eine *Enteignung aus politischen Gründen*, deren Objekt im letzten Grund nicht die Sache, sondern die Person, nicht das enteignete Grundstück, sondern der enteignete Besitzer ist; denn eine persönliche Eigenschaft, die nationale Zugehörigkeit, ist ausschlaggebend für die Enteignung. Dies tritt besonders auch dadurch zutage, daß der Staat das enteignete Grundstück nicht behält, sondern es an dritte Personen weitergibt.

Wenn aber politische Erwägungen und persönliche Eigenschaften eines Staatsbürgers das Enteignungsrecht begründen sollen, so wird damit der Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums aufgehoben. Diese Unverletzlichkeit beruht auf dem Naturrecht; sie ist eine der Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung. Der Staat untergräbt daher das Fundament, auf dem er selbst aufgebaut ist, wenn er an diesem Rechte rüttelt. Auf diese Konsequenz ist von den Gegnern der Vorlage wiederholt und nachdrücklich hingewiesen worden. Daneben hat auch die sozialdemokratische Presse sie in ihrem Sinn, im Sinn der „Expropriation der Expropriateure", ausgenutzt. Wenn einmal der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Interesse der jeweiligen Regierungspolitik durchbrochen ist, und die Enteignung aus politischen Gründen durch Staatsgesetz sanktioniert wird, so ist in der Tat nicht einzusehen, warum eine künftige, nicht auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung stehende Regierung das heute nur für einen besondern Fall anerkannte politische Enteignungsrecht nicht auf die Gesamtverhältnisse ausdehnen soll. Durch das neue Gesetz werden im Gegensatz zu dem bisherigen Enteignungsrecht, das für alle Staatsbürger galt, die preußischen Staatsbürger polnischer Zunge unter ein Ausnahmegesetz gestellt. Eine solche Enteignungsbestimmung findet sich in der Gesetzgebung keines andern Kulturstaates.

Dem Gewicht der Gründe, die gegen die Enteignung sprechen, konnten sich auch die Parteien, die nach langen, erregten Debatten die Annahme des Gesetzes herbeiführten, nicht entziehen. Dies beweist schon das wechselvolle Geschick der Enteignungsbestimmung und die mannigfaltigen Abänderungen und Einschränkungen, die sie erfahren hat. Die Regierung verlangte das Enteignungsrecht unbeschränkt. Dagegen wurden Bedenken nicht nur von seiten der grundsätzlichen Gegner der Polenpolitik und der Enteignung laut, auch die Konservativen, welche die Polenpolitik der Regierung unterstützen, hatten Bedenken. Ihre Wortführer erklärten u. a., daß sie eine unbeschränkte Enteignung prinzipiell ablehnten, daß sie eine im allgemeinen nicht zu billigende Maßregel sei. Der Verlauf der Verhandlungen ließ darüber keinen Zweifel, daß nur die „Staatsraison" die Konservativen bewog, trotz ihrer grundsätzlichen Bedenken der Enteignung zuzustimmen. Überzeugend vertraten die Redner der Opposition, besonders die Zentrumsabgeordneten Graf Praschma, Dr Porsch und Graf Spee, ihren Standpunkt. In der zweiten Lesung am 16. Jan. 1908 wies Graf Praschma auf die Tragweite des vom Ministerpräsidenten Fürsten Bülow aufgestellten Grundsatzes hin, daß man in dem Kampf mit den Polen vor den äußersten Mitteln nicht zurückschrecken solle; die Enteignung sei tatsächlich nicht

WOLFENBÜTTEL LANDESBIBLIOTHEK

das äußerste Mittel; noch weitergehende Mittel, deren Anwendung also auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sei, seien die Konfiskation und die Expatriierung. Dann fuhr der Redner fort: „Das ist die Proklamierung der Staatsomnipotenz gegenüber dem Recht des einzelnen; die Proklamierung eines politischen Materialismus, wie wir ihn bei Machiavelli finden, wie wir ihn aber mit unserem christlichen Staatsprinzip nicht vereinigen können." Vor den unabänderlichen Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit müsse die Staatsraison haltmachen. Diese Grundsätze sind die Grundlagen, auf denen sich unser Staat, unsere Monarchie aufbaut, und an ihnen zu rütteln ist höchst gefährlich." In zweiter Lesung fand namentliche Abstimmung über einen Kompromißantrag der Mehrheitsparteien — Konservative, Freikonservative, Nationalliberale — statt, der dem Enteignungsparagraphen in seinem ersten Absatz folgende Fassung gibt: „Dem Staat wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als 70 000 ha nötigenfalls im Weg der Enteignung zu erwerben." Öffentliche Gotteshäuser und Begräbnisstätten sollten von der Enteignung ausgeschlossen sein. In dieser Fassung wurde der Enteignungsparagraph mit 198 gegen 116 Stimmen angenommen. Mit der aus Zentrum, Polen und Freisinnigen gebildeten Minderheit stimmten auch einige Konservative, darunter der Präsident des Abgeordnetenhauses, v. Kröcher. Nach der dritten Lesung am 18. Jan., in der keine Änderungen mehr vorgenommen wurden, kam der Entwurf am 20. Jan. an das Herrenhaus. Bei der Zusammensetzung dieser Kammer — der Adel und der Großgrundbesitz stellen die Mehrzahl der Mitglieder — schien die in weiten Kreisen gehegte Hoffnung auf Ablehnung der Vorlage nicht unberechtigt. Die Opposition gegen dieselbe war hier noch stärker wie im Abgeordnetenhaus. Der Fürstbischof von Breslau, Kardinal Kopp, bekämpfte in einer Rede, die durch Ernst und Sachlichkeit im ganzen Hause großen Eindruck machte, die Vorlage. Er hob u. a. die kirchenpolitischen Bedenken gegen die Enteignung hervor und würdigte die Gründe der „Staatsraison" in folgender Weise: „Sie haben gesagt: inter arma silent leges, und haben diesen Rechtsgrundsatz so weit ausgedehnt, daß vor den Staatsnotwendigkeiten die unverrückbaren Grundsätze in den Hintergrund treten. Nun, meine Herren, da gibt es überhaupt keine unverrückbaren Grundsätze mehr, wenn das subjektive Ermessen allein zu entscheiden hat. Dann sollte man ganz einfach nur sagen: Macht geht vor Recht." Gegen die Vorlage sprachen insbesondere noch die Grafen v. Oppersdorff und v. Tiele-Winckler. Die zur Vorberatung eingesetzte Herrenhauskommission hob die Einschränkung der Enteignungsbefugnis auf 70 000 ha auf, erweiterte dagegen den Kreis der Grundstücke, die von der Enteignung ausgeschlossen sein sollten. Bei der zweiten Beratung im Plenum am 26. und 27. Febr. wurde ein Antrag Adickes angenommen, der die vom Abgeordnetenhaus beschlossene Fassung wiederherstellte und die Ausnahmen von der Enteignung ausdehnte auf Grundstücke, die im Eigentum von Kirchen und von Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Febr. 1908 vollendet war, sowie auf Grundstücke, die im Eigentum von Stiftungen, die als milde ausdrücklich anerkannt sind, stehen, sofern der Eigentumserwerb vor dem 26. Febr. 1908 vollendet war. Die Annahme erfolgte mit 143 gegen 111 Stimmen. Mit der Minderheit stimmte der größte Teil der Vertreter des hohen Adels und des Großgrundbesitzes. Am 3. März nahm auch das Abgeordnetenhaus den Gesetzentwurf in der vom Herrenhaus abgeänderten Form an. Am 20. März 1908 wurde das Gesetz veröffentlicht; eine Anwendung hat es bis zum Schlusse des Jahres noch nicht gefunden.

[1—4 Spahn; 5 Jul. Bachem.]

Entente cordiale s. Allianz (Bd I, Sp. 177).

Episkopat. Das Wort Episkopat hat nach der kirchenrechtlichen Terminologie drei verschiedene, wenngleich innig verknüpfte Bedeutungen. Dasselbe bezeichnet erstens die Gesamtheit aller Bischöfe, collegium episcoporum, den Bischof von Rom als Träger des Primats eingeschlossen; zweitens aber die Gesamtheit der Bischöfe mit Ausschluß des Bischofs von Rom oder des Papstes und bildet in dieser engeren Bedeutung den begrifflichen Gegensatz zu dem Wort Primat; drittens endlich den Inbegriff der besondern Befähigungen, welche mittels sakramentalen Aktes verliehen werden und die bischöfliche Würde oder das bischöfliche Amt konstituieren, derartig, daß es in dieser dritten, abstrakten Bedeutung in die Kategorie der Ausdrücke Presbyterat, Diakonat fällt, wie sich aus den Benennungen ordo episcopatus, presbyteratus, diaconatus ergibt. An dieser Stelle soll der Episkopat nach der zweiten Bedeutung Gegenstand näherer Erörterung sein, und zwar 1) nach seinem Ursprung, 2) nach seinem Wesen und nach seiner äußeren Betätigung, und 3) nach seiner Organisation oder Gliederung in dem kirchlich hierarchischen Organismus.

I. **Ursprung des Episkopats.** Die von Christus verheißene Einrichtung, mittels welcher sich sein Lehramt in dem vom Heiligen Geist geleiteten Lehrkörper, sein Mittleramt in den vom Heiligen Geist geweihten Priestern des Neuen Bundes, sein Hirtenamt in den vom Heiligen Geist bestellten und mit seiner Gewalt betrauten Hierarchen und damit auch sein gottmenschliches Leben in der durch die göttliche Wahrheit und Gnade bewirkten gottverbundenen Lebensgemeinschaft der Christgläubigen bis zum Ende der Zeiten fortsetzen soll, hat er selbst oft das Reich Gottes, das Reich der Himmel genannt unter dem bedeutungsvollen, jeder Mißdeutung begegnenden Hinweis, daß es erst ein im Nahen begriffenes, nicht ein schon vorhandenes sei. Als gleichbedeutend mit diesen Benennungen bedient er sich auch des Wortes Kirche (Matth. 16, 18; 18, 17). Indes beschränkt er sich nicht darauf, auf die Begründung einer Kirche hinzudeuten, die Idee einer solchen auszusprechen und damit den Bildungskeim zur Verwirklichung derselben in das Bewußtsein einzusenken, wenn das Bedürfnis diese fordern sollte; er hat sie selbst dadurch begründet, daß er mit der Berufung der Apostel zu seiner Stellvertretung oder mit der Stiftung des Apostolates die Elemente ihres Seins geschaffen und die Organe ihrer Wirksamkeit bestimmt hat zu dem Zweck, sein Werk zur individuellen Durchführung zu bringen, und damit selbst erfüllt, was er früher als bevorstehend angekündigt hatte. Auch die Apostel waren, wie alle andern, zunächst berufen, die Lehre Christi in sich aufzunehmen, in treuer Nachfolge ihm immer ähnlicher zu werden. Außerdem bestand aber zwischen den Aposteln und Christus noch eine andere Beziehung, deren Wesen und Ziel über die einzelne Person hinausging und mit der Verwirklichung der Erlösung in und an den Menschen zusammentraf. Christus hat die Apostel ausgewählt, weil sie bestimmt waren, nicht nur Christen, sondern Stellvertreter in seiner Wirksamkeit zu sein. Nachdem sie in jener engeren Gemeinschaft für diese Mission vorbereitet waren, übertrug er ihnen unter den Worten: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch", die dreifache Gewalt seines Lehr-, Priester- und Hirtenamtes (Matth. 18, 18; 28, 19—20). Es gebrach noch an dem zweiten wesentlichen Moment der Stellvertretung, und dieses hat seine Verwirklichung in der Sendung des Heiligen Geistes am Pfingstfest gefunden.

War aber die Stiftung der Kirche eine göttliche Tat und war für ihre Wirksamkeit zur Erreichung ihres Zweckes mit ihrer Konstitution nach den wesentlichen Elementen zugleich in der Gesamtheit der Apostel das notwendige Organ göttlich geschaffen, so mußte dieses, als mit der Verheißung unvergänglicher Dauer ausgestattet, nach dem Ableben der Apostel fortbestehen; an ihrer Statt mußten andere eintreten, die, ausgerüstet mit der dreifachen Gewalt des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes, Träger des Apostolats waren, wie sie. Dies geschah, indem der Episkopat an die Stelle des Apostolats trat und die Gesamtheit der Apostel in der Gesamtheit der Bischöfe fortdauerte, die einzelnen Apostel aber in den einzelnen Bischöfen ihre dem Wesen nach gleichen und ebenbürtigen Nachfolger erhielten.

Wir sehen nun, wie die Apostel noch bei ihren Lebzeiten in den von ihnen gestifteten Gemeinden der Gläubigen untergeordnete Gehilfen zur Vornahme bestimmter Funktionen, namentlich des Taufens, der Abhaltung des Gottesdienstes und der Besorgung der Armenpflege, bestellten, so daß die Verfassungsgestalt der Kirche in der apostolischen Urzeit nach den Organen ihrer Wirksamkeit eine dreifache Abstufung zeigt, nämlich in den Aposteln, in den von ihnen zur Aushilfe bestellten Priestern, auch Bischöfe genannt, und in den gleichfalls von ihnen bevollmächtigten Diakonen. Sobald sich jedoch die Zahl und der Umfang der jungen Christengemeinden erweitert hatten und demnach die Apostel nicht mehr unmittelbar die leitende Aufsicht führen konnten, so sahen sie sich genötigt, dieselbe innerhalb eines größeren Bereichs durch einsichtsvolle und bewährte Männer in ihrem Namen und mit ihrer Autorität bekleidet ausüben zu lassen. Unter den in der Heiligen Schrift genannten Männern, welche mit diesen stellvertretenden Funktionen in der Oberleitung betraut waren, nehmen Timotheus von Ephesus und Titus von Kreta eine besonders hervorragende Stelle ein, und an ihnen läßt sich deshalb auch die Stellung und Bedeutung solcher Apostelgehilfen genauer charakterisieren. Schon die besondern Benennungen, mit denen die Apostel sie vor den übrigen von ihnen bestellten Gehilfen auszeichnen, vor allem auch die Vollmacht, welche denselben erteilt wird, Episkopen und Diakonen einzusetzen, stellen es außer Zweifel, daß sie wesentlich eine andere und höhere Bedeutung haben als diese. Sie bilden jedoch keineswegs etwa eine Zwischenstufe zwischen den Aposteln und den von diesen oder von ihnen selbst in den einzelnen Gemeinden bestellten Episkopen, sondern sie erscheinen betraut mit der vollen apostolischen Gewalt und üben diese im persönlichen Auftrag der Apostel aus, was Theodoret die Veranlassung gibt, sie geradezu Apostel zu nennen. Ihr eigentümlicher Beruf ist aber zunächst auf die Lebenszeit der Apostel beschränkt, insofern sie die ihnen übertragene Gewalt nur als ihre Stellvertreter, nicht als ihre Nachfolger in dem apostolischen Amt ausübten.

Für die Apostel stellte sich indes um so dringender, je näher der Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dieser Welt heranrückte, die Notwendigkeit ein, sich Nachfolger einzusetzen, d. h. Männer zu bestellen, die nicht wie bisher unter ihrer Oberleitung in den einzelnen Gemeinden sich als ihre Gehilfen betätigten oder statt ihrer diese Oberleitung führten, sondern welche eben das waren, was sie gewesen, dieselben Befugnisse ausübten wie sie, unter der gleichen Bevollmächtigung und Sendung wie sie. Wenn uns nun auch in der Apostelgeschichte und in den Briefen der Apostel keine direkten und jede andere Deutung ausschließenden Mitteilungen über diese Bestellung gemacht werden, da ja namentlich bei letzteren eine derartige geschichtliche Berichterstattung außerhalb ihres Zweckbereichs lag, so fehlt es doch auch hier keineswegs an Andeutungen, die mindestens zu der Folgerung berechtigen, daß das aprioristisch als notwendig Erscheinende auch tatsächlich zur Ausführung ge-

kommen ist. Liegt auch in dem Umstand, daß in einigen Stellen der Pastoralbriefe (Tit. 1, 7; 1 Tim. 3, 2) der episcopus in der Einheit von der Mehrheit der Diakonen und Presbyter unterschieden wird (F. Chr. Baur, Das Christentum und die christl. Kirche der drei ersten Jahrhunderte 275), hierfür keine ausreichende Beweiskraft, so dürfte diese kaum jener Tatsache abgesprochen werden können, daß Timotheus ausgerüstet erscheint mit der vollen apostolischen Gewalt, mit derselben Autorität, welche der hl. Paulus selbst in Ephesus ausgeübt haben würde, und daß der Apostel ausdrücklich hervorhebt, er solle das Überkommene bewahren bis zur Wiederkunft Christi (1 Tim. 6, 14). Mit diesem Zusatz ist der Gedanke an eine bloß transitorische Ausübung der ihm verliehenen Gewalt oder an eine mit dem Ableben des Apostels aufhörende Stellvertretung abgewiesen.

Wenn dann der Apostel Paulus die Ältesten der Kirche Ephesus nach Milet beruft (Apg. 20, 17—38), um an sie im Vorgefühl seines nahen Todes ein letztes Abschiedswort der Mahnung und Ermunterung zu richten, und sie Bischöfe nennt, eingesetzt vom Heiligen Geiste, zu regieren die Kirche, so möchte exegetisch die Folgerung nicht beanstandet werden können, daß es sich hier um vom Apostel bestellte Bischöfe handelt, die als Vorsteher der kleinasiatischen Kirchen, gleich Timotheus in Ephesus, fortan in der Art und in dem Umfang ihre Führungs- und Leitungsgewalt in den ihnen zugewiesenen Gemeinden betätigen sollten, wie dies bisher von ihm selbst direkt oder indirekt geschehen war. (Der hiergegen unter Hinweis auf V. 17 gemachte Einwurf, daß die um den hl. Paulus versammelten Männer nur Priester der einen Kirchengemeinde Ephesus gewesen seien, findet seine Widerlegung in dem V. 25, wo der Apostel sagt: vos omnes, per quos transivi, praedicans regnum Dei.)

In ganz bestimmten und unverkennbaren Zügen zeigt uns dies aber die Apokalypse in den Vorstehern der sieben Gemeinden, in der prophetischen Sprache Engel genannt. Dieselben erscheinen hier als das eigentliche Lebensorgan in ihren bezüglichen Gemeinden und betätigen eine Autorität, wie sie nur die Apostel als Träger des apostolischen Amtes ausgeübt hatten, was schon in der inhaltlich gleichen Benennung angedeutet liegt. — Ein weiteres Zeugnis bietet der dritte Brief des hl. Johannes. Nach V. 9 und 10 nimmt Diotrephes eine Stellung ein, wie sie den gleich anfänglich eingesetzten Priesterepiskopen und Diakonen nicht zukam, und erscheint mit einer Autorität bekleidet, wie sie von den Aposteln selbst betätigt wurde; denn nur unter dieser Voraussetzung wird es erklärlich, daß er seine Anordnungen selbst im Widerspruch mit dem hl. Johannes mit Erfolg durchsetzen konnte.

Muß man angesichts solcher Andeutungen in der Heiligen Schrift zu dem unabweislichen Schluß kommen, daß die Apostel gegen Ende ihrer irdischen Laufbahn sich in den von ihnen begründeten Gemeinden Nachfolger bestellt haben, so wird dieser durch mannigfache und vollgewichtige historische Zeugnisse in wundersamer Übereinstimmung und gegenseitiger Ergänzung ausdrücklich bestätigt. Das älteste derselben ist in dem Brief des römischen Klemens an die Gemeinde zu Korinth enthalten. Hier werden nach Kapitel 42 und 44 zwei von den Aposteln ausgegangene Verordnungen scharf unterschieden: die erste bestand in der Einsetzung von Priestern oder Bischöfen und Diakonen, welche sie als Gehilfen in den neubegründeten Gemeinden im Interesse eines fortdauernden Unterrichts, einer ununterbrochenen Heilsspendung und geordneten äußern Lebensgemeinschaft vertraten; die zweite aber darin, daß sie Männer bestellten, auf welche nach ihrem Tod ihr eigener Beruf, ihre eigene Vollmacht und Sendung überging und die darum nicht, wie jene, ihre Gehilfen und Vertreter, sondern ihre Nachfolger waren. Dieses Klementinische Zeugnis erhält noch eine zusätzliche Verstärkung in den Fragmenten des hl. Irenäus (Fragm. 2), wo ganz dieselbe Unterscheidung gemacht und von zweimaligen Anordnungen der Apostel allerdings nur allgemein, aber doch in einer Weise gesprochen wird, daß unter der einen nur die Einsetzung von Nachfolgern verstanden werden kann (Rothe, Die Anfänge der christlichen Kirche u. ihrer Verfassung 361/374), also das, was Irenäus Adv. haer. l. 3, c. 3, § 1 berichtet: „Sie hinterließen Nachfolger und übertrugen denselben ihr eigenes Lehramt." Klemens von Alexandrien aber erzählt in seiner Schrift Quis dives salvetur? c. 42 vom hl. Johannes, daß er von Patmos nach Ephesus zurückgekehrt und zu den Bewohnern der benachbarten Provinzen gegangen sei, teils um Bischöfe einzusetzen, teils um die ihm vom Heiligen Geist bezeichneten Männer zu Klerikern zu weihen. Daß Klemens hier seine subjektive Auffassung in das ursprüngliche Faktum hineingetragen habe und die von ihm als Bischöfe erwähnten Männer Priesterbischöfe gewesen seien, kann um so weniger eingewendet werden, als einer der von Johannes eingesetzten Bischöfe mit Namensnennung aufgeführt wird, nämlich Polykarp von Smyrna, der doch zweifelsohne in der wohlbeglaubigten Geschichte als Nachfolger der Apostel dasteht und von dem Irenäus (Adv. haer. l. 3, c. 3, § 4) ausdrücklich bezeugt, daß er durch Johannes zum Bischof von Smyrna bestellt sei.

Unter solchen Umständen müssen die Versicherungen, denen wir schon in der vorcyprianischen Zeit bei kirchlichen und sogar häretischen Schriftstellern begegnen, daß die Bischöfe von den Aposteln als ihre Nachfolger eingesetzt seien, eine ganz andere Bedeutung haben als die einer im hierarchischen Interesse erfundenen und wiederholten Fabel. Aber auch selbst dann, wenn man diesen historischen Zeugnissen keinen entscheidenden Wert beimessen und von ihnen als unsichern und

immerhin mehrdeutigen Angaben ganz absehen wollte, würde sich nichtsdestoweniger die Gewißheit jener Tatsache auf anderem Weg unabweisbar feststellen lassen. Wir brauchen nur einen unbefangenen Blick auf die Gestalt und die Organisation zu richten, in der uns das christliche Gemeinschaftsleben oder die Kirche in der unmittelbar nachapostolischen Zeit entgegentritt, und dabei uns die Frage vorzulegen, welches in dem vor uns stehenden Bild die Organe sind, durch welche die wesentlichen Lebensbewegungen und Funktionen vermittelt werden, um die Antwort zu erhalten, daß es ganz dieselben Grundorgane sind wie früher, nur mit dem rein äußern und akzidentellen Unterschied, daß sie nicht Apostel, sondern Bischöfe genannt werden. Die Bischöfe sind eben an die Stelle der Apostel getreten, und dieser Personenwechsel oder dieses Eintreten der Bischöfe in die Stelle der Apostel oder des Episkopats in jene des Apostolats konnte nur durch einen vermittelnden Akt der Apostel selbst geschehen.

Schon aus dem oben angeführten Brief des römischen Klemens ist dies ersichtlich. Er unterscheidet drei Ämter: den Apostolat, wie ihn die Apostel und nach ihrem Tode die von ihnen ernannten bewährten Männer ausübten; das Amt der Priester oder Bischöfe; und das Amt der Diakonen. Wenn er die Träger des ersten Amts noch nicht Bischöfe nennt, sondern dieses Wort noch als gleichbedeutend mit Presbyter auffaßt, so kann dies um so weniger ins Gewicht fallen, als ja die Sache klar bezeichnet erscheint und die betreffende Terminologie sich erst einige Jahre später und allmählich fixiert hat. Ganz denselben kirchlichen Verfassungszustand finden wir geschildert in dem „Hirten des Hermas" (l. 1, c. 2), wo dieselben drei Ämter, wenngleich unter anderer Benennung, unterschieden werden, wobei es namentlich von Bedeutung ist, daß die Träger des ersten Amts, des Episkopats, Apostel und Bischöfe genannt sind und damit beide in voller Identität erscheinen. Dem Wert dieser Darstellung tut es gar keinen Eintrag, ob die Schrift im letzten Jahrzehnt des 1. oder im vierten Jahrzehnt des 2. Jahrh. abgefaßt ist, und ob der Verfasser Bischof, Priester oder Laie war, da es sich nicht um ein einzelnes geschichtliches Faktum, sondern um organische Einrichtungen, um kirchliche Verfassungszustände handelt, welche der Verfasser die ganze Zeit seines Lebens vor Augen hatte.

Das bedeutsamste und wahrhaft überwältigende Zeugnis gewähren uns jedoch die sieben Briefe, welche der hl. Ignatius, Bischof von Antiochien, auf seiner Reise nach Rom im Jahr 114 vom 24. Aug. bis zum 30. Dez. an Kirchengemeinden gerichtet hat. Mit der alleinigen Ausnahme des Briefes an die Römer ziehen sich durch alle andern Briefe als gemeinsames Grundthema drei leitende Gedanken: die Warnung vor der drohenden Gefahr aus dem Kreis der Häretiker, die Ermahnung zur Bewahrung der kirchlichen Einheit und zum festen Beharren in derselben, und deshalb die Aufforderung zum unverbrüchlichen Sichanschließen an die Bischöfe und die mit diesen unzertrennlich verbundenen Priester und Diakonen. Dieselben sind auf das engste miteinander verflochten. Der Schwerpunkt der paränetischen Argumentationen fällt ganz überwiegend in das letzte Moment, wie dies namentlich in seiner ganzen Tragweite und fundamentalen Bedeutung in allerdings knapper und einfacher, aber sehr anschaulicher und energischer Ausdrucksweise in den Briefen an die Magnesier (c. 6), an die Philadelphier (c. 4, 7, 10), an die Smyrnäer (c. 8) und an die Trallenser (c. 3) hervortritt. Hier sagt der hl. Ignatius, daß der Bischof an Gottes Stelle in der Kirche steht und die Gläubigen sich an ihn, den sichtbaren Mittelpunkt des Glaubens und der Liebe, so anzuschließen und so unverbrüchlich mit ihm die Einheit zu bewahren haben, wie mit dem unsichtbaren, weil mit diesem keine Verbindung möglich ist ohne jenen; wo der Bischof ist, da soll auch das Volk sein, gleichwie, wo Jesus Christus ist, auch die Kirche ist; denn wo kein Bischof ist und mithin auch die Presbyter und Diakonen fehlen, da besteht auch gar keine Kirche, d. h. keine kirchliche, der Kirche angehörige Gemeinde. Wie sehr dem hl. Ignatius der Episkopat das eigentliche Zentralorgan der kirchlichen Wirksamkeit, der eigentliche Träger aller kirchlichen Lebensfunktionen ist, das möchte wohl am schärfsten in dem Brief an die Smyrnäer ausgesprochen sein, demgemäß kein liturgischer Akt, keine Spendung, kein Empfang der Sakramente als rechtmäßig vollzogen angesehen werden kann, wenn dies nicht in Gemeinschaft mit dem Bischof, unter seiner Mitwirkung oder Autorisation geschieht. Hieraus ergibt sich deutlich, daß die Tradition der Lehre Christi in ausschließlicher Weise an die Bischöfe geknüpft ist, so daß die reine christliche Lehre nur bei den Bischöfen zu finden ist und von ihnen bewahrt wird. Nach den Aussprüchen des hl. Ignatius sind die Bischöfe die Repräsentanten und Organe der kirchlichen Einheit, Bewahrer und Verkünder der Lehre Christi, Spender und Verwalter der göttlichen Gnaden- und Heilsmittel und als solche die unmittelbaren Repräsentanten, Bevollmächtigten und Organe Gottes. In ihnen hat sich Christus sozusagen vervielfältigt; in ihnen hat er sich innerhalb des Bereichs der Christenheit eine sinnlich wahrnehmbare, fortdauernde Präsenz gegeben; in allen Gemeinden ist er es wesentlich, der in dem Bischof handelt; er steht an der Spitze jeder einzelnen Gemeinde, wenngleich mittels individuell verschiedener Repräsentanten und Organe. Alles, was Ignatius in seinen Briefen sagt, wurzelt in dem Grundgedanken, in dem Fundamentalsatz, daß der Episkopat wesentlich der Apostolat ist, daß mit andern Worten die Bischöfe die ἐλλόγιμοι ἄνδρες des hl. Klemens, d. h. die für das Regiment der Kirche rechtmäßig verordneten Männer sind, von den Aposteln durch eine spätere, gleichsam

testamentarische Verordnung bestellt, um an ihre Stelle zu treten und als ihre Nachfolger ihr apostolisches Amt fortzusetzen.

Die Verfassungsgestalt der Kirche erscheint danach zur Zeit des hl. Ignatius als ganz dieselbe wie zur Zeit der Apostel. Bei Lebzeiten derselben flufte sich die kirchliche Hierarchie ab in Apostel, Priester und Diakonen, und nach ihrem Tod in Bischöfe, Priester und Diakonen. Und die Identität der Bischöfe mit den Aposteln nach der Auffassung des hl. Ignatius braucht keineswegs erst auf dem Weg interpretativer Kombinationen ermittelt zu werden, sondern dieselbe ist klar und entschieden ausgesprochen in dem Brief an die Trallenser (Rothe a. a. O. 499). Nur die Personen und Namen sind andere; die Sache, die sie vertreten, ist dieselbe, d. h. der Episkopat ist eben innerlich und wesentlich der Apostolat. In allem diesem spiegelt sich aber nur die ganz allgemeine Auffassung und die herrschende Anschauung der alten Kirche, der zufolge die Bischöfe das Amt der Apostel überkommen haben, alle Bischöfe Nachfolger der Apostel sind und darum jedes Bistum eine sedes apostolica ist, ohne alle Rücksicht darauf, ob die betreffende Gemeinde von einem Apostel gestiftet ist oder nicht.

Man hat freilich das Gewicht dieser allgemeinen Anschauung durch die Einrede zu beseitigen oder abzuschwächen versucht, daß dieselbe erst dem folgenden Jahrhundert und dem Ideenkreis, der zur Zeit Cyprians zur Geltung kam, angehöre. Indes, wenn wir auch diesem Versuch gegenüber auf die Beantwortung der Frage, wie denn auf einmal und urplötzlich in einer relativ so späten Zeit in betreff einer so fundamentalen, das ganze kirchliche Gemeinschaftsleben betreffenden und bestimmenden Einrichtung eine derartige Auffassung habe auftauchen und eine so widerspruchslose und allgemeine Annahme finden können, verzichten wollen, so sprechen ja für jene allgemeine Anschauung eben schon aus dem Zeitraum bis zum Ende des 2. Jahrh. noch viele andere beredte Zeugen. Ja für den Fall, daß wir den Brief des hl. Klemens nicht besäßen, der „Hirt des Hermas" ein rein phantastisches Bild enthielte, das Werk des hl. Irenäus nicht auf uns gekommen wäre, würden wir selbst Zeugen aus häretischen Kreisen hierfür anrufen können. Dieselbe Vorstellung oder Lehre vom Episkopat tritt uns auch in der pseudoklementinischen Literatur entgegen. In ganz auffallender Weise ist hier die Charakterisierung der Bischöfe, ihrer Würde, ihrer Gewalt, ihrer Bestimmung mit der Ignatianischen verwandt; auch hier werden sie Nachfolger der Apostel, Stellvertreter Christi, Bilder und Organe Gottes genannt.

Ein nicht zu unterschätzender Beweis dürfte auch in den besondern Benennungen liegen, mit denen die Bischöfe gerade in der frühesten Zeit ausgezeichnet werden. Wie uns Theodoret (Interpr. Ep. I ad Timoth. 3, 1) und der Ambrosiaster (Comm. in Ep. ad Eph. 4, 11; Comm. in Ep. I ad Cor.) wiederholt versichern, wurden die Bischöfe ἀπόστολοι und in demselben Sinn auch ἄγγελοι genannt, eine Bezeichnung, die sich nur aus der allgemein herrschenden Vorstellung erklärt, daß die Bischöfe sachlich und amtlich mit den Aposteln eins waren. Mit Rücksicht auf diese Namen der christlichen Urzeit enthält das Werk des gelehrten Diakons Amalarius eine höchst interessante Stelle, angeblich dem Kommentar des Ambrosiaster zu dem Brief an Timotheus entlehnt, in welcher die Namensverwandlung bzw. die Fixierung des Namens „Bischöfe" für die Nachfolger der Apostel in der Weise motiviert ist, daß zunächst die wesentliche Identität des Episkopats mit dem Apostolat bei aller persönlichen und individuellen Verschiedenheit der Träger ausgesprochen, dann aber auf dieses Moment der individuellen Verschiedenheit als Grund jener Veränderung oder Fixierung hingewiesen wird (Rothe a. a. O. 502).

Ist aber der Episkopat wesentlich nichts anderes als der Apostolat, eine Fortsetzung desselben, so ist damit auch schon die Antwort auf die Frage nach dem Ursprung des Episkopats gegeben, und zwar dahin, daß der Episkopat auf göttlicher Einsetzung beruht. Jesus Christus, der ursprünglich die Apostel zu Trägern und Organen seiner Gewalt gemacht hat, ist es, der diesen Schöpfungsakt fort und fort wirken läßt, dergestalt, daß sich in der Vornahme des Übertragungsaktes seitens der Apostel und ihrer Nachfolger nur die notwendige, weil göttlich gewollte und angeordnete, äußere Mitwirkung derselben darstellt. In der Stiftung des Apostolats ist auch der Episkopat unmittelbar von Jesus Christus begründet, und die Bischöfe werden auch innerlich in derselben Weise Träger der in dem Apostolat oder Episkopat beschlossenen Befähigungen und Gewalten, wie die Apostel es geworden sind, mit der Verschiedenheit, daß Christus in Form der Vertretung durch die Apostel und ihre Nachfolger den Vermittlungsakt vollzieht.

Nur bei einer mangelhaften Auffassung der göttlichen Schöpfungsworte konnte jene Ansicht über den Ursprung des Episkopats sich bilden, welche zwar unter richtiger Würdigung des historischen Beweismaterials in ihm eine Fortsetzung des Apostolats sieht, die innere und folgenreiche Bedeutung dieses Resultats aber wieder aufhebt, indem sie zugunsten schon vorher festgestellter Ziele denselben von seiner biblischen Grundlage ablöst und die göttlichen Begründungsworte derartig an die Apostel knüpft, daß dieselben nach ihrer Geltung und Wirkung in diesen aufgehen, gleichsam mit ihnen ersterben, und dann, wie die ganze Organisation des kirchlichen Lebens und Wirkens, so auch das Fundament desselben zu einer rein apostolischen Einrichtung herabdrückt, für die nur in jener Zeit gelegene Motive maßgebend waren und die sich deshalb wohl als eine temporäre Maßregel menschlicher Weisheit, aber nicht als eine an sich göttliche und bleibende Anordnung erweist (Rothe a. a. O. 523, Nr 207).

Jene andere Theorie aber, nach welcher der Episkopat nicht einmal auf eine Anordnung oder ein planmäßiges Eingreifen der Apostel zurückzuführen ist, sondern als das abschließende Ergebnis geschichtlicher Entwicklung erscheint, kann nur dadurch den Schein einer Begründung gewinnen, daß sie nicht allein die biblische Hinterlage, sondern auch die geschichtlichen Zeugnisse nicht berücksichtigt oder deren Beweiskraft durch willkürliche Deutung zu brechen sich bemüht. Dieser sog. Kollegialtheorie gemäß sollen zur Zeit der Apostel die einzelnen Christengemeinden durch Kollegien von Kirchenvorstehern, Priestern oder Bischöfen, repräsentiert und geleitet worden sein. Dieselben seien aber keineswegs von den Aposteln zu ihrer Vertretung befähigte und bevollmächtigte Gehilfen, sondern Organe der Gemeinden, also Gemeindebeamte gewesen, von den Gläubigen allein oder mindestens unter deren Mitwirkung bestellt. Hierbei habe ja von selbst im Interesse einer geordneten Tätigkeit und regelmäßigen Geschäftsführung allmählich einem Mitglied dieser Kollegien auf Grund seines Alters oder anderer hervorragender persönlicher Eigenschaften ein moralisches Übergewicht zufallen müssen mit der Folge, daß ihm eine Art oberster Leitung eingeräumt ward, wenngleich rechtlich seine Stellung dadurch keine Veränderung erfahren habe und er immer nur der Erste unter sonst Gleichen gewesen sei. Hierauf sei es dann, und zwar auf dem Boden jeder Einzelgemeinde, naturgemäß zu einer weiteren Entwicklung gekommen, indem dieser erste sich über seine Kollegen erhoben, nach und nach auch rechtlich diesen gegenüber eine höhere Stellung eingenommen und kraft derselben, zunächst noch mit ihnen, über die Gemeinde aus eigener Autorität Leitungs- und Regierungsbefugnisse ausgeübt habe. Schließlich sei die letzte Wandlung, und zwar der Übergang oder die Umbildung der konstitutionell monarchischen in die absolut monarchische Verfassungsform, damit erfolgt, daß die kollegialen Elemente, welche bisher die alleinige Ausübung der Kirchengewalt durch einen verhindert hätten, weggefallen seien, nachdem es diesem gelungen war, alle Gewalt usurpatorisch und trotz der anfänglichen oppositionellen Strömung an sich zu bringen und als alleiniger Inhaber unter dem fortan fixierten Titel „Bischof" zu betätigen. Dabei sei es in jeder Hinsicht gleichgültig, ob der Abschluß dieser Entwicklung an die apostolische Zeit hinanreiche oder nicht; denn sei es einmal geschichtlich konstatiert, daß an eine göttliche Einsetzung des Episkopats nicht zu denken ist, so verschlage es gar nichts, ob sich die Apostel für ein bestimmtes Institut interessiert hätten oder nicht. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls seien die Bischöfe nicht Nachfolger der Apostel, sondern Nachfolger der Priesterkollegien, aus denen sie hervorgegangen. Dabei wird auf analoge Entwicklungsvorgänge in dem Gebiet der Staatsgeschichte in der Voraussetzung hingewiesen, daß man die Kirche und ihre Verfassungsentwicklung zu den Staaten und deren Entwicklungsgang in Parallele stellen und jene mit diesem illustrieren dürfe.

Bei dieser Theorie übersieht man, daß trotz etwaiger Ähnlichkeit zwischen kirchlicher und staatlicher Verfassungsform und ihrer Ausbildung eine wesentliche Verschiedenheit besteht und namentlich beide von ganz andern Kräften getrieben und getragen werden. Bei der Kirche hat sich nicht, wie bei den Staaten, das Haupt aus der Masse unter dem Bildungsdrang bestimmter Ideen emporgearbeitet, vielmehr war dasselbe, mit göttlicher Macht und Autorität ausgerüstet, zuerst da in der Person Christi. Ihm hatten sich die Gläubigen anzuschließen und unterzuordnen. Mit derselben Gewalt und Autorität ausgerüstet treten sodann die von diesem Haupte bestellten Apostel in die Welt hinaus, und als Vertreter und Organe desselben konnten auch nur sie überall da, wo sie Gemeinden begründeten, der Mittel- und Ausgangspunkt, wie jeder kirchlichen Wirksamkeit, so auch jeder kirchlichen Gewalt sein. Wie das Haupt, Jesus Christus, zu den Aposteln sagte: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt", so konnten auch die Apostel zu den Gemeinden sagen. Und wo immer in den Gemeinden andere tätig wurden, ganz gleich, ob von diesen gewählt oder von den Aposteln direkt bestellt, so konnten auch sie, mochten es Priester oder Diakonen sein, die dazu notwendige Gewalt oder Vollmacht nur von den alleinigen Inhabern empfangen und in Unterordnung unter diese in dem ihnen zugestandenen Umfang ausüben. Daß also die Apostel in den Gemeinden, deren Oberleitung sie nicht unmittelbar selbst führen konnten, eine Vertretung in derselben einrichteten und für den Fall ihres Ablebens sich Nachfolger ernannten, dies findet schon in den Gründen innerer Wahrscheinlichkeit eine ausreichende Gewähr.

Aber auch auf dem Gebiet der Tatsachen und der geschichtlichen Data ist jene Theorie unhaltbar. Denn nirgends kann die Existenz eines souveränen Priesterkollegiums nachgewiesen werden. Die Berufung auf die Angaben des hl. Hieronymus (Comm. in Ep. ad Titum) und des Ambrosiaster (Comm. in Ep. ad Eph.) über die Entstehung des Episkopats zeigt sich bei näherer Prüfung als hinfällig, da dieselben bei dem ersteren das Ergebnis einer nach eigenem Geständnis gewagten und in diesem Fall auch irrtümlichen Exegese sind, bei dem letzteren aber sich gar nicht auf die Entstehung des Episkopats, sondern auf eine im Lauf der Zeit eingetretene Veränderung, die in der Abstellung der üblichen Nachfolge nach der Anciennität bestand, beziehen. Diese Theorie ist darum nicht einmal eine historische Kombination, sondern nur eine reine Hypothese. Nach ihr müßten

so wichtige Verfassungsveränderungen und so radikale Umgestaltungen, wie es die Auflösung der ursprünglich demokratischen Regierungsform und an ihrer Statt die Einsetzung eines aristokratischen Regimentes und wieder die Beseitigung dieses letzteren und dafür der Eintritt einer zunächst konstitutionell monarchischen und sodann absolut monarchischen Regierung sind, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum, in erstaunlich rascher Aufeinanderfolge und überall unter Bestrebungen und Bewegungen, die dieselbe Veranlassung hatten, den gleichen Verlauf nahmen und mit denselben Ergebnissen endigten, sich vollzogen haben, ohne daß die Geschichte derartiger Vorgänge Erwähnung tut, noch sich irgendwie Spuren der doch mindestens hie und da unvermeidlichen Widersprüche und Gegenbestrebungen auffinden lassen. Der Hinweis auf analoge Entwicklungen auf dem politischen Gebiet kann nicht entscheidend sein, da die Verfassungsentwicklungen der politischen Verbände verschiedene und lokal eigentümliche waren, die einzelnen Stadien derselben große Zeiträume umfassen und die Endresultate immer unter langwierigen Kämpfen errungen sind. Gerade angesichts der überall gleichmäßigen Resultate auf kirchlichem Gebiet muß der besonnene und unbefangene Historiker zu dem Schlusse kommen, daß es sich hier um etwas von vornherein Gegebenes, nicht allmählich erst Entstandenes handelt, um etwas, das sein Wesen in allmählicher geschichtlicher Entwicklung entfaltet, aber keineswegs das Produkt derselben ist.

II. **Das Wesen des Episkopats und seine äußere Betätigung.** Ist der Episkopat eine Fortsetzung des Apostolats, so muß er, um dieses sein zu können, auch wesentlich dasselbe sein, was der Apostolat ist. Das Amt der Apostel war, wie oben des näheren ausgeführt ist, kein vorübergehendes; es mußten Erben ihres Amtes an ihre Stelle treten. Bei allem Wechsel, der sich in stetiger Aufeinanderfolge in den Personen als Trägern und Organen desselben vollzieht, bleibt es stets dasselbe; denn ihm und nicht jenen ist die ununterbrochene Fortdauer bis zum Ende der Zeiten göttlich zugesichert. Der hl. Cyprian sagt deshalb auf einem Konzil zu Karthago: Manifesta est sententia Domini nostri Iesu Christi apostolos suos mittentis et ipsis solis potestatem a patre sibi datam permittentis, quibus nos successimus adem potestate ecclesiam gubernantes. — Die Apostel stellen eine Gesamtheit dar, und in dieser Gesamtheit der Apostel oder in dem Apostolat ist zugleich eine besondere Gemeinschaft gegeben, die sich auf die Berufung zur Stellvertretung Christi gründet. Die einzelnen partizipieren an dieser gemeinsamen Stellvertretung als Glieder der Gemeinschaft, und der hl. Petrus erscheint als das Haupt oder als der Einheits- und Mittelpunkt derselben, nicht als eine Idee innerer Vereinigung, die sich in allmählicher Verkörperung zu objektivieren strebt, nach und nach geworden, sondern als das sie mit konstituierende und deshalb wesentliche Moment von Christus gesetzt. Die persönliche Vielheit der gottverordneten Vertreter, der Apostel, wird durch Christi Wort aufgehoben und durch ihn in der Fürstung Petri zur Einheit gestaltet (s. d. Art. Papst). Kommt deshalb allen Aposteln als Mitgliedern der apostolischen Gemeinschaft sowohl die Fülle wie Allgemeinheit der von Christus übertragenen Gewalt zu, so dem hl. Petrus allein die Unabhängigkeit und Souveränität bei der Ausübung derselben, weil ihm allein diese in der Bestellung zum Fundament oder Haupte jener verliehen ist. Weil der hl. Petrus, Mitglied des Apostolats wie alle andern Apostel, zugleich Träger der Einheit und das Haupt derselben ist und allein die Souveränität besitzt, so folgt daraus, wenn das alles kein bloßes Spiel mit Worten sein soll, mit Notwendigkeit, daß die andern Apostel, Glieder des Apostolats wie Petrus, oder wie der hl. Cyprian sagt, bekleidet mit dem gleichen Anteil an Ehre und Vollmacht, bei der Ausübung der allen zukommenden apostolischen Gewalt zu Petrus in einem Verhältnis derartiger Abhängigkeit und Unterordnung standen, daß ihre Betätigung in der seinigen eine Begrenzung fand, während bei ihm dieselbe äußerlich unbegrenzt war.

In dem Episkopat, der nichts anderes ist als der Apostolat oder eine Fortsetzung desselben, mußte das gleiche Verhältnis auf die Nachfolger der Apostel, auf die Bischöfe, übergehen, und mit Rücksicht auf dieses prinzipielle Verhältnis, welches ebenso den wesentlichen und organisatorischen Grundzug des Apostolats wie Episkopats bildet, erhält dieses letztere Wort seiner Bedeutung nach in der Art eine Verengerung, daß es die Gesamtheit der Bischöfe mit Ausschluß des Bischofs von Rom, als Trägers des Primats, bezeichnet. Auch in dieser engeren Bedeutung ist der Episkopat sachlich unzertrennlich vom Primat; der eine ist und bleibt mit dem andern gegeben; es gibt keinen Primat ohne den Episkopat, und umgekehrt. Durch die Verengerung des Begriffs Episkopat und die darin ausgesprochene Gegenüberstellung soll nur jenes ihm immanente und auf göttlicher Satzung beruhende Verhältnis zum Primat sprachlich zum Ausdruck gebracht werden.

Unter Episkopat versteht man hiernach die Gesamtheit der Hierarchen, welche als Nachfolger der Apostel auf Grund göttlicher Anordnung, wie diese, Träger der dreifach gestalteten kirchlichen Gewalt sind und dieselbe in Einheit mit und in Abhängigkeit vom Papst, als Nachfolger Petri, auf Grund des kirchlichen Rechts regelmäßig in je einem bestimmten kleineren Teil der Kirche ausüben. Die Bischöfe sind Amtsnachfolger der Apostel; die Gesamtheit jener sukzediert in die Gesamtheit dieser, der Bischof von Rom dem hl. Petrus, die übrigen Bischöfe den andern Aposteln, und jeder einzelne Bischof ist was jeder

einzelne Apostel, d. h. Träger derselben Gewalt, Inhaber derselben Mission. Indes aus der Sukzession der Bischöfe in das Amt der Apostel folgt keineswegs, daß nun auch die äußere Art und Weise der Betätigung bei beiden ganz dieselbe sei. Das Wie und Wo oder die Form derselben ist Sache historischer Gestaltung und wird durch die jeweilige Zeitlage und die darin hervortretenden besondern Bedürfnisse bestimmt, steht mithin unter dem Gesetz der Veränderlichkeit und hat nur temporäre Bedeutung.

Daß die Bischöfe bei der Ausübung ihres vollen apostolischen Amtes auf einen geographisch fixierten Bezirk beschränkt sind, dies erscheint allerdings als eine Form oder Einrichtung, die sich tatsächlich jenem Gesetz entzieht und die Schranken zeitlicher Entwicklungsphasen durchbricht, da sie auf Grund ihrer Stabilität und relativen Permanenz um so mehr ein wesentliches Moment des Begriffs Episkopat im engeren Sinn geworden ist, als gerade in diesem die Verschiedenheit vom Primat äußerlich sich darstellt. Die Einrichtung reicht auch ihrer Entstehung nach nicht bloß in das christliche Altertum hinauf, indem von jeher, soweit die geschichtlichen Zeugnisse gehen, abgegrenzte Territorien unter dem Namen παροικία (später dioecesis) das äußere Gebiet der bischöflichen Wirksamkeit bildeten, sondern gehört ihrer Grundlage nach dem apostolischen Zeitalter an. Wenn der Apostel Paulus Timotheus zum Bischof von Ephesus und Titus zum Bischof von Kreta oder der hl. Johannes Polykarp zum Bischof von Smyrna bestellt, so mochte das bezügliche Gebiet ihrer Wirksamkeit noch nicht in der Weise späterer Zeit durch eine feste Abmessung begrenzt sein; aber der Kern dieser Bildung war doch mit jener lokalen Fixierung gegeben. Und damit, daß der Apostel Jakobus nicht wie die übrigen Apostel der Missionstätigkeit obliegt, sondern die Ausübung des Apostelamts auf Jerusalem beschränkt, hat jene Einrichtung ihre volle und ganze Gestalt erhalten. In der Person des hl. Jakobus und in seiner Stellung zu der jerusalemitischen Christengemeinde ist das Diözesanverhältnis, in welchem die Bischöfe stehen, schon tatsächlich verwirklicht worden. Wie der Apostel Jakobus durch seine Stellung zu der Gemeinde Jerusalem nicht aufhörte, Träger des apostolischen Amtes zu sein, und dieses auch ausübte, so sind auch die Bischöfe darum nicht weniger Nachfolger der Apostel, Inhaber des apostolischen Amtes, daß die Betätigung desselben lokal beschränkt ist.

Man hat allerdings eine Verschiedenheit zwischen Aposteln und Bischöfen darin zu finden geglaubt, daß jeder einzelne der Apostel die volle Befugnis besaß, sein apostolisches Ansehen innerhalb des ganzen Umfangs der Christenheit geltend zu machen. Den Aposteln eignete die oberste Leitung der Christengemeinden solidarisch. Jeder besaß die leitende Gewalt über das Ganze, aber nur in Gemeinschaft mit der Gesamtheit. Jeder übte seine Autorität nicht als eine individuelle, sondern als die des Apostelkollegiums aus. Nicht anders aber verhält es sich mit den Bischöfen; denn abgesehen von der äußeren Organisation der kirchlichen Wirksamkeit oder der rechtlich bestimmten Form für die Ausübung der bischöflichen Gewalt, ist jene Charakterisierung auch bei den Bischöfen voll zutreffend und auch als der kirchlichen Doktrin entsprechend nachzuweisen. Das Kollegium der Bischöfe ist an die Stelle des Apostelkollegiums getreten und hat ganz dieselbe Gewalt wie dieses; jeder einzelne Bischof übt auch eben diese Gewalt, deren Träger er als Glied dieses Kollegiums ist, wie jeder einzelne Apostel und auch für die ganze Kirche, allerdings nur ausnahmsweise, in der außerordentlichen Form eines allgemeinen Konzils, aus. Wenn nun die einzelnen Bischöfe ihre innerlich auf die ganze Kirche gerichtete Gewalt regelmäßig nur in einem ihrer Autorität ausschließlich unterstellten Kreis betätigen, während den einzelnen Aposteln bei ihrer Wirksamkeit derartige geographische Schranken nicht gezogen waren, so besteht die hieraus sich ergebende Verschiedenheit nicht etwa in einer sachlichen Schmälerung oder innern Verminderung, sondern lediglich in der andern Art und Weise oder der andern äußern Form der Betätigung der bei beiden wesentlich gleichen oder virtuell und potenziell derselben Gewalt.

Übrigens bildete sich auch bei den Aposteln von selbst eine gewisse Begrenzung. Der Apostel Paulus sagt, daß er sich mit der Verkündigung des Evangeliums nur nach solchen Gegenden wende, wo dasselbe noch nicht von einem andern Apostel gepredigt sei (Röm. 15, 20; 2 Kor. 10, 16), und spricht eben damit den Grundsatz aus, auf dem im Interesse einer geordneten kirchlichen Wirksamkeit die räumliche Umgrenzung der Tätigkeitsgebiete der Bischöfe oder die Diözeseneinteilung beruht.

Mit Rücksicht nun auf die äußere Betätigung des Episkopats sind zunächst zwei Bestimmungen ganz allgemeiner Art maßgebend. Die erste verbietet die Aufnahme in den Episkopat oder die Erteilung des bischöflichen ordo, wenn nicht zugleich mit dem Akte die Überweisung eines bestimmten territorialen Bezirks oder einer Diözese zur alleinigen und ausschließlichen Ausübung des bischöflichen Amtes gegeben ist. Es ist dies ein Rechtssatz, der in dem Zeitraum vom vierten allgemeinen Konzil zu Chalzedon (451) bis zum Beginn des 13. Jahrh. bezüglich aller Kirchenämter in der axiomatischen Form: Nulla ordinatio sine titulo, praktische Geltung hatte, von da ab aber nur für die bischöfliche Ordination oder Konsekration in derselben verblieben ist, während für die übrigen ordines an Stelle der ordinatio relativa die absoluta trat. Die zweite Bestimmung ist nur eine nähere Präzisierung der ersten, indem sie vorschreibt, daß auch nur einem das bischöfliche Amt in ein und derselben Diözese verliehen werde

(Conc. Nicaen. can. 8). Die in der ältesten Zeit und auch heute noch vorkommenden Abweichungen von dieser alten Grundregel hängen mit lokalen Ausnahmezuständen und den daraus entspringenden Organisationsbedürfnissen zusammen.

Was nun bei der Betätigung des Episkopats oder des bischöflichen Amtes den materiellen Umfang oder sachlichen Inhalt desselben betrifft, so üben die Bischöfe die volle apostolische Gewalt, d. h. die Lehrgewalt, die hohepriesterliche Gewalt und die Regierungs- und Leitungsgewalt der Apostel, aus, aber immer in Einheit mit dem Papst, als Träger des Primats, und in Abhängigkeit von ihm (s. d. Art. Papst). Unter der Voraussetzung dieses Subordinationsverhältnisses ist der Bischof 1) kraft seiner potestas ordinis und iurisdictionis im Besitz der Fähigkeit und des Rechts, alle Sakramente zu spenden und alle heiligen Handlungen zu vollziehen. Da aber dieses Recht auf Grund der kirchlichen Rechtsordnung den Charakter der Ausschließlichkeit für den Bereich seiner Diözese trägt, so folgt daraus, daß (außer dem Papst und der vom Papst Bevollmächtigten) jeder behufs erlaubter Vornahme derartiger Akte seiner vorherigen Autorisation bedarf. Indem in dieser Weise auch andere Kleriker tatsächlich und rechtlich in Ausübung ihres ordo Sakramente spenden und heilige Handlungen vollziehen, ist in der Doktrin bezüglich dieser Berechtigungen die Unterscheidung in iura ordinis communia und propria üblich geworden. Zu jenen gehören die Berechtigungen, zu deren Aktivierung außer dem Bischof auch andere Kleriker innerlich befähigt sind und die jenem wie diesen, wenngleich unter verschiedenem Titel, zustehen und ebendeshalb gemeinsame sind; zu den letzteren aber solche, die dem Bischof allein zustehen und darum auch episcopalia oder pontificalia genannt werden. Aus diesen werden wieder einige zu einer besondern Gruppe mit der Bezeichnung iura reservata vereinigt, nämlich solche Berechtigungen, die Handlungen betreffen, zu deren Vornahme auch andere Kleriker wohl innerlich befähigt, aber nur dann berechtigt sind, wenn der Bischof für den einzelnen Fall die Genehmigung erteilt, da der Vollzug diesem generaliter reserviert ist. 2) Kraft der potestas magisterii steht dem Bischof allein und ausschließlich für den Umfang seiner Diözese das Recht zur Ausübung des kirchlichen Lehramtes zu, sei es nun in Form des populären Unterrichts, wie Predigt und Katechese, oder in der Weise wissenschaftlicher Darstellung der Lehre Christi in Wort und Schrift. Daher kann auch keine Art der Lehrtätigkeit als Funktion des kirchlichen Lehramtes rechtlich ausgeübt werden, wenn es nicht im Auftrag oder unter der Autorisation des betreffenden allein berechtigten Bischofs geschieht, möge diese letztere tacite schon in dem Verleihungsakt eines die Lehrverkündigung in sich schließenden Amtes enthalten oder in der Form einer ausdrücklichen und besondern Erteilung erfolgt sein und in diesem Fall nach dem neueren Sprachgebrauch missio canonica genannt werden. Hiermit hängt auch innigst zusammen das Recht, die Zensur auszuüben, d. h. den Druck und die Veröffentlichung von Schriften religiösen Inhalts zu genehmigen oder zu verbieten. 3) Mit der in dem Episkopat radizierten und dem Bischof als Träger desselben zukommenden potestas iurisdictionis besitzt dieser salva Pontificis Maximi auctoritate das alleinige und ausschließliche Recht, die kirchliche Regierung nach allen ihren Beziehungen innerhalb des Umfangs seiner Diözese zu betätigen. Er übt deshalb das kirchliche Gesetzgebungsrecht und die diesem entsprechende Dispensationsbefugnis aus, jedoch innerhalb der Schranken, welche ihm durch das ius commune und provinciale gezogen sind. In gleicher Weise steht es ihm zu, organische Einrichtungen für die kirchliche Wirksamkeit zu treffen, namentlich die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchenämtern nach Maßgabe der hierfür durch das ius commune aufgestellten Bestimmungen vorzunehmen und Bildungsanstalten für den Diözesanklerus entweder selbst zu errichten oder doch die Erziehung und theoretische wie praktische Ausbildung in denselben zu leiten und zu überwachen. Vermöge derselben potestas iurisdictionis hat er das Recht der Aufsicht oder Visitation nicht allein bezüglich der Verwaltung der Kirchenämter und der Ausübung der Seelsorge, sondern auch des sittlichen und religiösen Lebens überhaupt, insbesondere auch das Recht der obersten kirchlichen Vermögensverwaltung und in Verbindung damit das Recht der Besteuerung, d. h. zu kirchlichen Zwecken von seinen Diözesanen Abgaben zu fordern. Endlich eignet ihm noch das Recht zur Handhabung und Ausübung der gesamten kirchlichen Gerichtsbarkeit, der streitigen wie Strafgerichtsbarkeit.

Ein charakteristisches Moment bildet die räumliche Beschränkung bei Ausübung der Bischofsgewalt, insofern alle in dieser liegenden Befugnisse regelmäßig nur innerhalb eines abgegrenzten Territoriums, Diözese genannt, zur Realisierung kommen. Mit Rücksicht auf dieses letztere Moment wird der Träger derselben auch dioecesanus genannt, oder da dieses Diözesanverhältnis allseitig und bleibend durch das kirchliche Recht geregelt ist, ordinarius oder iudex ordinarius. Innerhalb der Diözesangrenzen erstreckt sich nun die bischöfliche Gewalt grundsätzlich über alle Christen, praktisch über alle Katholiken, welche hier ihr Domizil haben, über alle kirchlichen Einrichtungen und Anstalten und über alle Angelegenheiten, welche jene betreffen oder mit diesen in Beziehung stehen. Ausnahmen gibt es entweder bezüglich einzelner Akte, z. B. der Verhängung der sententia excommunicationis über den Landesherrn, oder bezüglich ganzer Personenkategorien auf Grund besonderer persönlicher Verhältnisse, z. B. der Mitglieder einiger Orden und in neuerer

Zeit der Militärangehörigen, insofern sie andern kirchlichen Obern unterstellt sind. Die territoriale Beschränkung für die Ausübung der bischöflichen Befugnisse erleidet gewisse Ausnahmen: in dem seltenen Fall, in welchem das Verweilen eines Bischofs in fremder Diözese durch äußere Gewalt veranlaßt ist, kann dieser unter Umständen sogar gegen den Willen des betreffenden dioecesanus bezüglich der Straf- und Disziplinarsachen seiner Diözesanen auch die nach außen tretenden Akte der kirchlichen Gerichtsbarkeit vornehmen (c. 20, X de foro comp. 2, 2). Eine andere Erweiterung der Episkopalgewalt über jene Schranken hinaus tritt noch insofern ein, als sie sich auf Grund besonderer Vorkommnisse über Personen erstrecken kann, die einem andern Diözesanverband angehören. Es sind dies alle die Fälle, in denen nach der technischen Ausdrucksweise ein Spezialforum, ein forum rei sitae, contractus, delicti begründet wird.

Die kirchliche Gewalt nach ihrer dreifachen Richtung als potestas magisterii, ordinis und iurisdictionis, sachlich beschränkt und inhaltlich bestimmt durch den Primat und räumlich begrenzt durch die Diözesanschranken und deshalb lokal fixiert, charakterisiert das bischöfliche Amt oder das ius episcopale, auch iurisdictio und competentia episcopalis genannt. Von den Befugnissen, wie sie in dem bischöflichen Amte wurzeln und welche deshalb von dem Inhaber desselben ex iure ordinario und zwar proprio ausgeübt werden, sind die Befugnisse zu unterscheiden, welche gleichfalls dem Bischof zustehen, aber auf Grund eines ganz andern Titels, nämlich ex iure delegato, sei es daß sie ex lege ein für allemal, also dauernd, oder durch päpstliche Delegation nur zeitweilig verliehen sind. Von praktischer Wichtigkeit erweist sich diese grundsätzliche Verschiedenheit nur in dem Fall der Vakanz des bischöflichen Stuhles zur Beantwortung der Frage, welche Befugnisse auf das jeweilige Organ des interimistischen Diözesanregiments übergehen.

Zu den Ehrenrechten der Bischöfe gehört es, daß sie einer allgemeinen Zensur oder Reservation nicht unterworfen sind, wenn dies nicht ausdrücklich in den betreffenden Bestimmungen erwähnt ist; daß sie in ihrer Wohnung eine Hauskapelle haben und sich eines tragbaren Altars bedienen können; daß ihnen innerhalb ihrer Diözesen selbst vor Erzbischöfen, mit Ausnahme ihres eigenen Metropoliten, der Vorrang zusteht; daß sie bei amtlichen Reisen durch den Klerus und die Gemeinden feierlich empfangen werden und für sie von allen Priestern der Diözese im Kanon der heiligen Messe Fürbitte eingelegt wird.

Die bischöflichen Insignien sind: 1) der Ring, mit einem Edelstein geschmückt; 2) der gekrümmte Hirtenstab, pedum curvum oder baculus pastoralis; 3) das goldene Kreuz mit goldener Kette, crux pectoralis; 4) die Kleidung von violetter Farbe; 5) die Inful oder Mitra; 6) der Thronsessel mit über demselben angebrachtem Baldachin in der Kathedralkirche. Der bischöfliche Titel ist: Illustrissimus et Reverendissimus Dominus; bei feierlichen Erlassen bedienen sich die Bischöfe des Titels: Nos N. N. Dei misericordia et Sedis Apostolicae gratia Episcopus N. N., der um so bedeutungsvoller ist, als darin die Doppelstellung als Glied des Episkopats und als Diözesanbischof zum Ausdruck gebracht ist. Die gewöhnliche Anrede ist: Bischöfliche Gnaden. Auch in den meisten Staaten, in denen die Kirche anerkannt ist, wird der hohen Würde der Bischöfe durch Beilegung eines höheren Rangs Rechnung getragen. In Österreich haben einige Bischöfe den Fürstenrang und den Titel Fürstbischof, die andern den Rang eines Geheimrats mit dem Titel Exzellenz. In Preußen haben sie den Rang eines Rates erster Klasse und stehen mit den Oberpräsidenten auf gleicher Stufe; im gewöhnlichen Geschäftsverkehr werden sie Bischöfliche Hochwürden angeredet. Der Fürstbischof von Breslau steht trotz des Titels den andern Bischöfen dem Rang nach gleich.

Die heutigen Weihbischöfe sind an sich und nach den Grundprinzipien der kirchlichen Rechtsordnung bemessen Bischöfe, wie sie im vorstehenden charakterisiert erscheinen; indes nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse ist ihre äußere Stellung und Wirksamkeit eine radikal verschiedene, indem sie bei dieser in voller und allseitiger Abhängigkeit von einem andern Bischof stehen und sich nicht ex iurisdictione propria betätigen, sondern immer nur in Vertretung und im Auftrag die Befugnisse anderer ausüben. Auch diese ihre Stellung und Wirksamkeit ist ja rechtlich geregelt, aber nur partikular-, nicht gemeinrechtlich, da das Auftreten derselben durch lokal beschränkte oder nur zeitweise dauernde Verhältnisse bestimmt wird.

Wenn wir von vereinzelten Fällen im Orient absehen wollen, so treten die Weihbischöfe im heutigen Sinn zum erstenmal in Spanien im Verlauf des 8. und 9. Jahrh. auf. Die Eroberung des südlichen Teils der Pyrenäischen Halbinsel durch die Mauren hatte die dortigen Bischöfe aus ihren Diözesen vertrieben. Sie suchten und fanden gastliche Aufnahme bei ihren Amtsbrüdern im Norden und bewiesen sich für die gewährte Gastfreundschaft dankbar, indem sie dieselben bei Ausübung ihres bischöflichen Amtes unterstützten. In der Hoffnung, daß die Rückkehr in die jetzt verwaisten Diözesen früher oder später möglich werde, wurde im Fall des Todes eines solchen außerhalb seines bischöflichen Sprengels weilenden Bischofs an seiner Statt ein anderer auf das nunmehr rechtlich erledigte Bistum konsekriert, und damit war dieser in seiner Betätigung als Gehilfe des betreffenden Diözesanbischofs rechtlich und tatsächlich das, was unsere heutigen Weihbischöfe sind.

Im 13. und 14. Jahrh. finden wir in fast allen Diözesen Deutschlands Bischöfe fremder, zu-

nächst livländischer und preußischer und sodann dalmatinischer, thrazischer, mazedonischer und orientalischer Diözesen, welche in Form der Vertretung und Hilfeleistung des episcopus proprius eine mehr oder weniger ausgedehnte Wirksamkeit ausüben; es lag hier ein ähnliches Verhältnis vor wie in Spanien, und auch hier wurden, wie dort, bei dem Tod derselben an ihrer Statt Nachfolger auf die vakanten Bistümer konsekriert, selbst dann noch, als nach menschlicher Berechnung alle Hoffnung auf eine baldige Rückkehr geschwunden war, nur zur prinzipiellen Wahrung der rechtlichen Ansprüche auf jene.

Bei dem großen Umfang der meisten Diözesen Deutschlands in Verbindung mit dem Umstand, daß die Bischöfe zugleich Träger der Landeshoheit waren, mußte eine Hilfeleistung oder Vertretung derselben insbesondere für die Spendung der Firmung bald unabweislich erscheinen. Dieses führte denn auch allmählich dahin, daß Bischöfe, nach Maßgabe der Vorschrift des Konzils von Vienne im Jahr 1311 (5. Clem. 1, 3) konsekriert, zu den Diözesanbischöfen in ein Verhältnis fortdauernder Hilfeleistung traten, welches nach und nach den Charakter eines bleibenden kirchlichen Rechtsinstituts erhielt, wenngleich dasselbe wegen seiner lokalen Beschränkungen nicht gemeinrechtlich, sondern meist auf dem Weg der Kurialpraxis und durch Singularbestimmungen geregelt ist.

Danach sind Weihbischöfe solche Bischöfe, welche auf ein ehemals der katholischen Kirche zugehöriges, zur Zeit jedoch in dem Herrschaftsgebiet der Ungläubigen sich befindendes Bistum konsekriert werden, den ordo episcopalis aber nicht in diesem, sondern in dem eines andern Bischofs als dessen Vertreter und Gehilfen betätigen. Mit Rücksicht auf ihre Konsekration werden sie episcopi in partibus infidelium oder titulares, in Anbetracht ihrer Betätigung episcopi auxiliares, suffraganei oder Weihbischöfe genannt. Wenngleich sie bei der Ausübung ihrer potestas ordinis in allseitiger Abhängigkeit von den Bischöfen stehen, denen sie beigeordnet werden, so sind sie doch innerlich und an sich Bischöfe wie diese und nach abstrakt rechtlicher Auffassung auch Diözesanbischöfe. Daher erklärt es sich, daß bezüglich ihrer persönlichen Eigenschaften, für ihre Präkonisation und Konsekration, für ihr Verhältnis zur Diözese ganz dieselben kirchlichen Rechtsbestimmungen zur Anwendung kommen wie bei andern Bischöfen.

Solche episcopi titulares oder in partibus infidelium kommen noch vor in den Missionsgebieten, d. h. solchen Ländern, in welchen noch keine feste Diözesaneinteilung besteht, bei der aber trotzdem hier stattfindenden kirchlichen Wirksamkeit die Vornahme der den bischöflichen ordo voraussetzenden Akte ein dringendes Bedürfnis ist; sie sind indes in dieser Stellung nicht vicarii in pontificalibus eines Bischofs, sondern vielmehr Bevollmächtigte und Vertreter des Papstes und werden deshalb auch vicarii apostolici genannt. — Auch werden Prälaten der römischen Kurie, namentlich die Nuntien, zu episcopi oder archiepiscopi titulares promoviert, da ihre hervorragende Stellung und die Bedeutsamkeit der mit derselben verknüpften Funktionen die bischöfliche Würde für sie wünschenswert erscheinen lassen.

III. **Die Organisation oder Gliederung des Episkopats.** Die hier zu nennenden Verhältnisse der Über- und Unterordnung bilden kein wesentliches Glied des hierarchischen Organismus, sondern eine geschichtlich entstandene und bedingte Verfassungsform innerhalb desselben, die bei veränderter Zuständlichkeit ganz oder teilweise wegfallen kann, ohne daß dieser selbst damit eine wesentliche Veränderung erlitte. Dieselbe schließt drei Stufen in sich, von denen die erste und höchste die Patriarchen, die zweite die Exarchen und Primaten, die dritte die Metropoliten oder Erzbischöfe einnehmen. Zu den ersteren gehören die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und Konstantinopel. In betreff der beiden erstgenannten Patriarchen bezeugt das Konzil zu Nizäa (can. 6), daß sie schon seit langer Zeit über Bischöfe und Metropoliten kirchliche Gewalt ausübten und infolgedessen tatsächlich in der hierarchia iurisdictionis eine höhere Stufe einnahmen als diese. Zu der allmählichen Entstehung des Patriarchats hatten wesentlich zwei Faktoren bestimmend mitgewirkt. Zunächst war es das hohe Ansehen der Kirchen von Alexandrien und Antiochien als direkt apostolischer Stiftungen; dann aber auch der Umstand, daß die Gründung der andern bischöflichen und Metropolitankirchen von ihnen als Stamm- und Mutterkirchen mittelbar oder unmittelbar ausgegangen war. Die somit nach und nach entstandene faktische Überordnung wurde auf dem Nizänischen Konzil anerkannt und rechtlich fixiert und damit ein Teil des kirchlichen Verfassungsrechts. Da rücksichtlich der Kirche von Jerusalem dieselben Bildungsfaktoren mit noch gesteigerter Kraft vorlagen, so ist es nur dem tragischen Geschick, welches mit der Zerstörung der Stadt durch Titus über dieselbe hereinbrach, beizumessen, daß sie erst später zunächst in die faktisch und auf Grund der Bestimmungen des Konzils von Chalzedon auch rechtlich gleiche Stellung eintrat (Hefele, Konziliengeschichte I 387 ff).

Bei dem Patriarchen von Konstantinopel verhält es sich freilich anders. Hier war es vorwiegend die politische Bedeutung der Kaiserresidenz und der weitreichende Einfluß, den die oströmischen Imperatoren auf die äußere kirchliche Gestaltung ausübten, wodurch das Ansehen dieses Bischofssitzes zu der Höhe gelangte, daß er eine relativ zentrale, andern Bischofs- und Metropolitansitzen übergeordnete Stellung einnahm. Die schon auf dem Konzil zu Konstantinopel 387 vorbereitete und auf dem Konzil zu Chalzedon 451 erfolgte rechtliche Fixierung derselben erhielt allerdings

wegen der in dem betreffenden Kanon enthaltenen überspannten Prätensionen nicht die Genehmigung des Papstes Leo I., wurde jedoch später nach Wegfall des Weigerungsgrundes auch von höchster Instanz anerkannt (Gregor. I., Ep. I 25).

Erst nach dem letztgenannten Konzil wurde für die Bischöfe der oben erwähnten vier Bischofssitze die technische Bezeichnung Patriarch üblich. Die iurisdictio patriarchalis umfaßte: 1) das Recht der Oberaufsicht über die Bischöfe und Metropoliten des Patriarchalsprengels; 2) das Recht der Ordination der Metropoliten und auch der Bischöfe, aber unter Zustimmung des Metropoliten; 3) das Recht der Berufung und Leitung von Konzilien; 4) das Recht der kirchlichen Gerichtsbarkeit in zweiter und dritter Instanz.

Der Bestand dieser ersten hierarchischen Zwischenstufe war nur von einer verhältnismäßig kurzen Dauer. Mit dem Vordringen des Islams seit dem zweiten Viertel des 7. Jahrh. und der Eroberung der Patriarchalsitze von Jerusalem, Antiochien und Alexandrien durch die Kalifen Abubekr und Omar verblieb der orientalischen Kirche nur noch der Patriarchalsitz von Konstantinopel, und mit dem griechischen Schisma schied auch dieser aus der Rechtsordnung der katholischen Kirche aus. Infolge der Kreuzzüge und der Errichtung eines lateinischen Kaisertums kam es allerdings zu einer Wiederherstellung jener Patriarchate; aber mit dem Verfall des letzteren verloren sie ihre äußere Stütze und mit der Eroberung des Gelobten Landes und der Einnahme Konstantinopels durch die Türken vollends ihre Existenz.

Die heutigen Patriarchen im Orient, welche durch die Union einzelner orientalischer Kirchen mit der katholischen Kirche der kirchlichen Hierarchie wieder eingegliedert sind, wie der melchitische, maronitische, syrische, chaldäische, armenische Patriarch, tragen wohl den Namen, aber nicht die Würde und die ihr innewohnenden Rechte der alten Patriarchen, da ihnen das charakteristische Moment der Jurisdiktion über Metropoliten fehlt. Dasselbe gilt auch für den im Jahr 1847 durch Papst Pius IX. wieder errichteten Patriarchenstuhl zu Jerusalem. Die drei Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Konstantinopel in Rom haben als patriarchae in partibus infidelium nur einen höheren Ehrenvorrang. In gleicher Weise verhält es sich mit den Patriarchaten in Venedig, Madrid und Lissabon; es sind Titulaturen, mit denen für die Träger keinerlei jurisdiktionelle Befugnisse verbunden sind.

Die zweite Mittelstufe, die der Exarchen im Orient, hat sich geschichtlich auf demselben Weg und rechtlich unter Einwirkung der gleichen Verhältnisse gebildet, wie sie zugunsten der Entstehung der Patriarchalsitze in Alexandrien und Antiochien näher angedeutet sind. Zu den Exarchen gehörten die Bischöfe von Ephesus, Cäsarea und Heraklea. Bei ihnen wie bei den Patriarchen liegt das Charakteristische darin, daß sie, wie diese, nicht nur über Bischöfe, sondern auch über Metropoliten Jurisdiktion ausübten. Ursprünglich haben sie offenbar für ihre Sprengel dieselben Rechte besessen wie die Patriarchen, wenngleich sie diesen bei der geringeren territorialen Ausdehnung ihrer Jurisdiktionsgebiete an äußerem Ansehen nachstanden. Deshalb werden sie auch in der Zeit bis zum 5. Jahrh. neben denselben in einer Weise genannt, welche auf volle Selbständigkeit und eine innerlich gleichberechtigte Stellung schließen läßt (Maaßen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchen 58, Nr 27 ff). Erst mit dem Übergewicht, welches die Bischöfe von Konstantinopel namentlich seit Anfang des 5. Jahrh. erlangten, trat eine Beschränkung ihrer Jurisdiktionsbefugnisse ein, bis sie dann schließlich durch die Entziehung des Rechts der Ordination ihrer Metropoliten und die definitive Einfügung ihrer Diözesen in den Patriarchalverband von Konstantinopel eine dem Patriarchen von Konstantinopel untergeordnete Stellung einnahmen. — Mit den Patriarchen des Orients sind auch die genannten Exarchen dem gleichen Geschick verfallen, und der Name kommt heutigestags nur noch als Titel in der griechischen Kirche vor.

Auf der gleichen hierarchischen Stufe, welche im Orient die Exarchen einnahmen, standen im Okzident die Primaten; nur ist hier die Entstehung derselben eine verschiedene, da die der Primaten darauf beruhte, daß der Papst einzelne Bischöfe zunächst persönlich mit primatialen Befugnissen über Bischöfe und Metropoliten betraute und durch Wiederholung eines derartigen Betrauungsaktes an die Nachfolger derselben diese Würde eine ständige, mit dem betreffenden Bischofssitz dauernd verbundene wurde und eben damit unter dem Namen Primatialwürde eine bleibende Zwischenstufe zwischen Papst und Metropoliten bildete. Als die ältesten Primaten sind die Bischöfe von Thessalonich für Illyrien, von Arles für Gallien, von Sevilla für Spanien zu nennen. Aber über das 8. Jahrh. hat sich diese Stufe nicht erhalten.

Es gab allerdings während des ganzen Mittelalters bis in die neuere Zeit hinein fast in allen Ländern Metropoliten, welche wegen ihrer hervorragenden Stellung andern Metropoliten gegenüber den Namen Primas führten; jedoch als feste und bleibende hierarchische Mittelglieder zwischen Papst und Metropoliten erscheinen sie nicht, da die Rechte, welche sie ausübten, über das ius metropoliticum nicht hinausgehen und die erhöhte Stellung, in der sie auftraten, einen mehr politischen Charakter an sich trug. Eben deshalb läßt sich auch eine allgemein gültige rechtliche Charakterisierung derselben nach ihrer Entstehung oder in Bezug auf den Umfang ihrer Jurisdiktionsrechte nicht geben. Bei den älteren Kanonisten ist dieselbe eine schwankende und unbestimmte, und wenn sie in neuester Zeit die präzisere Fassung erhalten hat, daß die Primaten die ersten Metropoliten eines Reiches gewesen seien mit dem Recht, die Bischöfe und Erzbischöfe des

Landes zu Nationalkonzilien zu versammeln und auf diesen den Vorsitz zu führen, so ist dies nur in vereinzelten Fällen zutreffend und immer ein Ergebnis, dessen Faktoren einen politischen Hintergrund haben. In unserer Zeit ist überall die Primatialwürde nur noch Ehrentitel ohne Jurisdiktion, und in diesem Sinn tragen noch jetzt die Erzbischöfe von Toledo, Tarragona, Rouen, Mecheln, Salzburg, Prag, Gnesen-Posen, Gran, Armagh den Namen Primas.

Von den hierarchischen Zwischenstufen der älteren Zeit hat sich nur eine bis auf unsere Zeit erhalten, die der Metropoliten oder Erzbischöfe. Dieselbe erscheint historisch als die erste und älteste und bildet für die beiden andern die Grundlage und Vorbedingung. Die Phasen ihrer allmählichen Entstehung ergeben sich ganz einfach und naturgemäß aus dem eigenartigen Gang der räumlichen Ausbreitung des Christentums und der innerhalb fester territorialer Grenzen stetig fortschreitenden Begründung kirchlicher Gemeindeverbände. Der Keim oder Kern des Bildungsprozesses selbst ist nachweislich schon von den ersten Verkündern der christlichen Lehre und Stiftern der ersten christlichen Gemeinden, den Aposteln, gelegt. Diese wandten sich zunächst an die volkreicheren Provinzialhauptstädte, und hier in diesen politischen und bürgerlichen Metropolen erstanden die ersten christlichen Gemeinden oder Kirchen. Bei dem Verkehr, der zwischen diesen und den übrigen Ortschaften der Provinz stattfand, zählte das Christentum bald über die Provinz zerstreut viele Gläubige, die als jener Gemeinde zugehörig betrachtet wurden, wie wir dies namentlich aus dem zweiten Korintherbrief 1, 1 ersehen (vgl. Hefele, Konziliengeschichte I 365). Als nun aber die Vermehrung der Gläubigen in den einzelnen Teilen der Provinz die Begründung eigener Verbände oder Gemeinden notwendig machte, so blieb nach wie vor, wenn auch in anderer Form, dieses Band der Zusammengehörigkeit bestehen, indem diese Gemeinden oder Kirchen mit ihren Bischöfen zu der Haupt- und Mutterkirche und deren Bischof in ein Verhältnis der Unterordnung und Abhängigkeit traten. Mit dem Abschluß dieser Entwicklung bildeten dann die einzelnen Diözesen oder Bistümer einer Provinz eine in sich geschlossene, einheitliche Gruppe, welche in dem Bischof der politischen Metropole ihren Gravitations- und Einigungspunkt hatte. Diese Organisation oder kirchliche Verfassungsform erhielt mit Rücksicht auf das Hauptmoment derselben den Namen Metropolitanverband, und dessen Träger hieß Metropolit und später Erzbischof.

Ist somit auch die kirchliche Metropolitanverfassung im innigsten Zusammenhang mit der politischen Territorialeinteilung entstanden, so darf man doch hierin keineswegs ein Wahrzeichen dafür finden wollen, daß sich die Kirche nicht aus sich selbst, sondern unter dem unmittelbaren Einfluß staatlicher Verfassungsformen organisiert habe. Es sind bei der angedeuteten Entwicklung für die Kirche immer ihre eigenen Motive und Interessen allein maßgebend gewesen. Mit Rücksicht auf diese kamen auch von der Regel des alten Rechts, daß die kirchliche Provinzialeinteilung mit der bürgerlichen zusammenfallen solle, vielfache Abweichungen vor.

Die höhere hierarchische Stufe oder die hervorragende Stellung, welche die Metropoliten oder Erzbischöfe über die dem Metropolitanverband angehörigen Bischöfe einnahmen, beruhte auf bestimmten Jurisdiktionsbefugnissen, welche ihnen über diese zustanden. Zu denselben gehören: 1) das Recht der Ordination der Bischöfe ihrer Provinz; 2) das Recht, Provinzialkonzilien abzuhalten und auf denselben die Leitung der Verhandlungen zu führen; 3) das Recht, Appellationen gegen die Urteile der bischöflichen Gerichte anzunehmen; 4) das Recht der Oberaufsicht über die Amtsführung der Bischöfe und im Zusammenhang damit das Recht, die Strafgerichtsbarkeit über sie auszuüben, allein oder mit Hinzuziehung der Provinzialbischöfe.

Im Orient war diese kirchliche Provinzialorganisation schon im Beginn des 4. Jahrh. in ihren Haupt- und Grundzügen vollendet (c. 4 des Konzils zu Nizäa); die Mitteilungen aus dem 4. und 5. Jahrh. über die Abhaltung vieler Provinzialkonzilien bezeugen dasselbe auch für die einzelnen Länder des Abendlandes.

In den christlich-germanischen Reichen, vorzugsweise im Frankenreich, verlor jedoch der Metropolitanverband bald seine praktische Bedeutung und löste sich im Verlauf des 7. Jahrh. allmählich ganz auf. Es hing dies mit der eigenartigen Entwicklung der äußeren kirchlichen Verhältnisse zusammen, welche hier dadurch eintrat, daß die Bischöfe zugleich Träger politischer Rechte und Vasallen der fränkischen Könige waren. Durch dieses politische Band wurde das kirchliche immer mehr in den Hintergrund gedrängt und kam um so weniger zur Geltung, als in jener Zeit die Könige die Ernennung der Bischöfe tatsächlich vornahmen und die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten wie Reichsangelegenheiten auf den Reichstagen verhandelt wurden.

Gegen Mitte des 8. Jahrh. gelang es den Bemühungen des hl. Bonifatius unter Mitwirkung Pippins, die Wiederherstellung der Metropolitanverfassung im Interesse der kirchlichen Disziplin durchzusetzen; jedoch machte bald die mißbräuchliche Ausübung der dadurch begründeten Rechte seitens der Metropoliten zur Sicherung der bischöflichen Amtsführung eine Verringerung derselben notwendig. Diese erfolgte in der Weise, daß die Päpste zunächst der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen die Bischöfe engere Grenzen zogen, speziell das Recht der Absetzung der Bischöfe, das Recht der Prüfung und Bestätigung der Bischofswahl (s. d. Art.) und das Konsekrationsrecht aus dem ius metropoliticum auslösten und fernerhin selbst ausübten. Die übrigen Rechte verblieben jedoch den Metropoliten ungeschmälert und wurden durch das Dekretalenrecht nicht nur von neuem anerkannt und bestätigt, sondern noch durch das ius devolutionis bei verspäteter oder sonst ungesetzlicher Provision der Kirchenämter erweitert.

Das Konzil von Trient hat allerdings keine prinzipielle Änderung in diesem so gewährten Rechtsbestande dekretiert, wohl aber die Ausübung einiger Metropolitanbefugnisse gesetzlich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht. Infolge des Nichtzutreffens jener gesetzlich fixierten Voraussetzungen oder der Nichterfüllung der rechtlich vorgeschriebenen Bedingungen ist für die heutigen Metropoliten oder Erzbischöfe der Umfang ihrer Rechte tatsächlich dahin verringert, daß ihnen nur noch 1) das Recht zusteht, alle drei Jahre Provinzialkonzilien zu berufen und auf denselben zu präsidieren; 2) das Aufsichtsrecht über die Amtsführung der Suffragane, vor allem über die Einrichtung und Erhaltung von Seminarien und die Erfüllung der Residenzpflicht; 3) das Recht, auf Appellationen von den Urteilen der bischöflichen Gerichte in zweiter Instanz zu entscheiden; 4) das ius devolutionis in den gesetzlich bestimmten Fällen; 5) das Recht der Visitation bezüglich der Suffraganbistümer, wenn eine solche auf der Provinzialsynode beschlossen wurde und der Metropolit zuvor seine eigene Diözese ordnungsmäßig visitiert hat.

Trotz dieser tatsächlichen Reduktion ist ihre höhere hierarchische Stellung als eine Mittelstufe zwischen Papst und Bischöfen dieselbe geblieben wie früher. Auch heute noch wie früher ist der Metropolit oder Erzbischof ein Bischof, der nicht nur Bischof seiner Diözese (Erzdiözese) ist, sondern zugleich über die Bischöfe mehrerer zu einem Sprengel (provincia) vereinigten Bistümer (Suffraganbistümer, episcopi suffraganei oder comprovinciales) bestimmte Jurisdiktionsbefugnisse auszuüben hat und auf Grund derselben eine diesen übergeordnete Stellung in der kirchlichen Hierarchie einnimmt. Die Symbole seiner höheren Würde sind: 1) das Pallium, dessen Gebrauch ihm aber nur an bestimmten Tagen und nur innerhalb seiner Provinz gestattet ist, und 2) das Kreuz, welches er sich bei feierlichen Gelegenheiten in seiner Provinz vortragen lassen darf. In den meisten Staaten stehen den Erzbischöfen vor den übrigen Bischöfen auch besondere Auszeichnungen zu. In Preußen haben sie den Rang eines Wirklichen Geheimen Rates (Allerhöchste Order vom 3. Dez. 1832) und gehen den Divisionsgeneralen und Oberpräsidenten vor, im geschäftlichen Verkehr gebührt ihnen der Titel: Erzbischöfliche Gnaden. In Bayern und Baden führen sie den Titel Exzellenz und folgen unmittelbar nach den Staatsministern. In Österreich haben sie fürstlichen Rang.

Literatur. Andr. Hieron. Andreucci Hierarchia ecclesiast. in varias suas partes distributa I (Rom 1766); Gianvincenzo Bolgeni, L'episcopato V (1824); Phillips, Kirchenrecht I 126/203; II 31/112; Bouix, Tract. de episcopo (1859); Schulte, System des kathol. Kirchenrechts 2. Tl (1856), 200/220; Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken u. Protestanten in Deutschl. I 538/632, II 1/49; Harnack, Die Mission u. Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten (1902); Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum (deutsch von Harnack, 1883); Rothe, Die Anfänge der christl. Kirche u. ihrer Verfassung (1837).

[Hartmann, rev. Lux.]

Erbämter s. Hof, Hofstaat.

Erbbaurecht s. Wohnungsfrage.

Erbfolge s. Erbrecht; vgl. auch Thronfolge.

Erbpacht s. Pacht.

Erbrecht. [Begriff. Römisches Recht. Deutsches und französisches Recht. Geltendes Recht. Besserungsvorschläge. Die sozialistischen Angriffe.]

1. Begriff. Die Erscheinung der Vererbung zieht sich durch die ganze organische Natur. Jedes belebte Wesen erbt die Merkmale seiner Art. Auch die menschliche Natur pflanzt sich in allen Gliedern des menschlichen Geschlechts trotz der individuellen Persönlichkeit des einzelnen fort. Die Einheit des Menschengeschlechts kommt in Arbeitsgemeinsamkeit und Arbeitsfortsetzung zur Erscheinung. Durch sie zeichnet sich die Tätigkeit des Menschen vor jener der übrigen Geschöpfe aus. Die Aufgabe beginnt beim Menschen nicht immer wieder von neuem, wie beim Tier, das stets auf die anfängliche Höhe herabsinkt. Das heranwachsende Geschlecht tritt das Erbe der Väter an, um es durch eigenes Schaffen vermehrt den kommenden Geschlechtern zu überliefern. Wie die räumliche (gleichzeitige) Gemeinsamkeit, die Arbeitsvereinigung, so ist auch die zeitliche Gemeinsamkeit (auf demselben Raum), die Werkfortsetzung, ein wesentlich zur fortschreitenden Entwicklung beitragendes Moment. Die verschwundenen Geschlechter wirken fort durch Lehre und Beispiel, und die Aussicht auf die kommenden Geschlechter belebt den Eifer der Lebenden. Ohne Aussicht auf Nachrücken und Nachfolge kann an die Durchführung eines auf lange Zeit berechneten Planes nicht gedacht werden.

Der Grundsatz der Vermittlung und der Stetigkeit der Generationen bedarf jedoch juristischer Gestaltung und Bestimmung. Das Recht sorgt für das geordnete Ineinandergreifen des lebenden und des kommenden Geschlechts. Die Rechtsverhältnisse sind nicht bloß Berechtigungen und Verbindlichkeiten des einzelnen, sie sind auch Bestandteile des allgemeinen Rechtslebens und bleiben nicht selten (soweit sie überhaupt übertragbar) trotz Wechsels der Rechtsträger bestehen. Für zahlreiche Zwecke des menschlichen Daseins sind von vornherein auf eine Reihe von Generationen berechnete Rechtsverhältnisse erforderlich. Der Rechtsverkehr darf nicht durch die zufälligen und unberechenbaren Todesfälle gestört werden.

Erblichkeit im Rechtssinn ist die Eigenschaft eines Rechtsverhältnisses, vermöge deren dasselbe mit dem Tod des jeweiligen Berechtigten nicht erlischt, sondern übertragbar ist. Und Erbrecht ist der Inbegriff von Rechtssätzen, welche die Fortdauer der Rechtsverhältnisse und deren Übergang auf andere Personen nach dem Tod ihres bisherigen Trägers regeln.

Nicht alle Rechte und Verbindlichkeiten dauern nach dem Wegfall ihres Subjekts fort. Der Umfang der übertragbaren Rechte ist von der jeweiligen Rechtsordnung abhängig.

Da für das Erbrecht vor allem die Vermögensrechte in Betracht kommen, so ist dasselbe ein Institut des Privatrechts. Doch wirken auf dessen Ausgestaltung öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte und Bedürfnisse ein, wie bei der Thron- und Lehnsfolge. Begründet wird deshalb auch die Notwendigkeit des Erbrechts überwiegend mit wirtschaftlichen Erwägungen. Die Aussicht, für die Seinigen zu arbeiten, ist ein Sporn zu gütererzeugender Tätigkeit, die wie der Familie so auch der Gesamtheit zugute kommt. Ohne Erbrecht gibt es (abgesehen von Gemeinwirtschaften) keine Durchführung eines auf Jahrzehnte berechneten Wirtschaftsplans. Der bloße Nutznießer eines Landguts wird in der Regel großen Verbesserungen, die sich erst nach seinem Tod bezahlt machen, abgeneigt sein. Er ist vielmehr der beständigen Versuchung ausgesetzt, eine gewisse Raubwirtschaft zu treiben, um noch bei Lebzeiten möglichst viel aus dem Gut herauszuschlagen. Tut er das aber, so schädigt er die Gesamtheit, da das Gut hinterher nur mit großen Opfern wieder in ertragsfähigen Zustand gebracht werden kann. Wer die Mühen und Enttäuschungen bedenkt, die mit der Verbindung der einzelnen Produktionsfaktoren zu einer wirtschaftlichen Unternehmung sowie mit der Anpassung derselben an die vorhandenen volks- und weltwirtschaftlichen Bedürfnisse und endlich mit der Bildung eines den dauernden Bestand solcher Unternehmungen verbürgenden Vermögens verbunden sind, der wird wünschen, daß das Erbrecht die Erhaltung solcher Vermögen begünstige. Ohne Erbrecht würden die Nachlaßgegenstände der Verwahrlosung oder einem mit dem Rechtsfrieden unverträglichen eigenmächtigen Zugriff anheimfallen. Ein Erbrecht des Staates würde wohl die Ordnung aufrecht erhalten; allein ihm würde ein aus der Sache selbst fließendes Maß für Verwendung und Verteilung des ihm Zugefallenen abgehen. Es ist daher der Übergang des Vermögens Verstorbener auf bestimmte überlebende Personen stets als notwendig für die Existenz der menschlichen Gesellschaft anerkannt und bei allen Völkern geltend gewesen.

Bei der Frage nach diesen Personen kommt jene innige Gemeinschaft von Rechten und Pflichten wohl zunächst in Betracht, welche durch die Familie begründet wird (über das sog. Mutterrecht s. d. Art. Familie). Da die in Verkehr tretenden Einzelwirtschaften auch heute noch überwiegend Haushaltungen sind, so beruht es auf einer natürlichen Erwägung, daß auch nach dem Tod die übertragbaren Rechte den Hausgenossen, der Familie, zufallen. Selbst die Erbrechtsgegner anerkennen die Ansprüche der Abkömmlinge. Mit der Anerkennung der Deszendentenerbfolge ist aber ein großer Teil des Erbrechts anerkannt. — Die Familie bildet die Vermittlung zwischen der vorausgehenden und der neu eintretenden Generation; sie ist das Mittelglied zwischen dem einzelnen und dem Geschlecht. Sie ergänzt sich durch die natürliche Aufeinanderfolge der Generationen zu einer fortdauernden Existenz. Diese beruht auf dem Eigentum als ihrer sachlichen Grundlage. Die Sachherrschaft muß daher in die Familie übergehen, unvergänglich wie die Familie sein. Wer eine Familie begründet und Kindern das Leben gibt, hat die Verpflichtung, für seine Familie dauernd zu sorgen, nicht bloß für die Zeit des eigenen Lebens. Er hat die Erhaltung des Standes, in welchen er sie dadurch gebracht, daß er ihnen Leben und Erziehung gab, nach Möglichkeit zu sichern. Von vornherein ist es ein erklärlicher Wunsch des Mannes, die Frau und mit der Frau gleichzeitig seine Kinder für den Fall seines Todes sicherzustellen, sie also in den Stand zu setzen, das gewohnte Leben fortzuführen. In den meisten Fällen dankt er ja selbst die soziale Stellung, die er im Leben einnahm, der Familie, die ihn erzog; er hinterläßt somit beim Tode nur, was er selbst empfangen.

Wie die Eltern für die Kinder zu sorgen verpflichtet sind, rechtfertigt sich ein elterlicher Anspruch auf den Nachlaß unbeerbter Kinder. Indem diese Kinder, welche ihr Dasein von den Eltern empfingen, ihr Vermögen den Eltern hinterlassen, geben sie dasjenige, was sich von den Eltern ausgehend eine Zeitlang selbständig entwickelt hatte, wieder zurück. Jenseits der durch den Zweck der Familienordnung gezogenen Grenze beginnt das Gebiet der durch Rücksichten weniger gebundenen Verfügungsfreiheit als eines Rechts auf Betätigung der Individualität in Erfüllung der vernünftigen und sittlichen Zwecke des Daseins.

Die gegen den Mißbrauch der absoluten Verfügungsfreiheit im positiven Recht zum Schutz des unentziehbaren Erbrechts der Familie aufgerichtete Schranke ist das Pflichtteilsrecht. Ob und wie weit solche Schranken notwendig, ob die Testierfreiheit in einem bestimmten Gemeinwesen angemessen ist oder nicht, das hängt von den Zuständen der Moral und der Volkswirtschaft ab. Verfügungen von Todes wegen sollen an sich das Mittel sein, um die aus dem Familienverhältnis sich ergebende natürliche Ordnung der Erbfolge zu verwirklichen, zu ergänzen und in Anpassung an die besondern sittlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Familie auszugestalten. Der nach der festen Ordnung der gegebenen persönlichen Rechtsverhältnisse kraft gesetzlicher Regel verwirklichte Eintritt in die leergewordene Stelle

ist die natürliche Erbfolge, die dem einzelnen eingeräumte Testierfreiheit dagegen ein Mittel, die starre Gesetzesregel der Sachlage anzupassen oder besonderer Umstände wegen durch eine passendere Anordnung zu ersetzen. Hierdurch erhebt sich die Ordnung der Familienerbfolge entsprechend der menschlichen Natur aus dem Bereich eines (unter Eintritt bestimmter Bedingungen bestimmte Wirkungen hervorbringenden) Naturgesetzes zur Höhe eines natürlichen Sittengesetzes, welches der Mensch aus freier Selbstentscheidung im Gebrauch seiner Vernunft zu erfüllen hat.

2. Der Beginn des römischen Erbrechts zeigt familienrechtliche Züge, aber unter auffallend starker Betonung der Macht des Hausvaters. Die Einheit seiner Gewalt begründet die Einheit der Familie. Die Gesamtheit derjenigen, welche unter derselben hausväterlichen Gewalt stehen oder unter derselben Gewalt des gemeinschaftlichen Stammvaters stehen würden, wenn dieser noch lebte, wird als Agnaten bezeichnet. Die verheiratete Tochter tritt in die Familie ihres Mannes; auch der aus der väterlichen Gewalt entlassene Sohn gehört nicht mehr zu den Agnaten. Die nächsten Agnaten sind diejenigen, welche ohne Mittelsperson der hausväterlichen Gewalt unterstehen (Hauskinder). Diese unmittelbar der väterlichen Gewalt unterworfenen Abkömmlinge gelangen durch den Tod nicht so fast zur Erbschaft als zur freien Herrschaft über das Familiengut. In Ermanglung von Hauskindern werden die nächsten Agnaten berufen, dann die (durch den gemeinsamen Geschlechtsnamen kenntlichen) Gentilen.

Die Testierfreiheit diente anfangs zur Ergänzung des natürlichen Erbrechts der Familie. Ihre Benutzung schlug mit dem Schwinden der guten Sitten in Mißbrauch um. Die Lockerung der Familienbande führte zu letztwilligen Härten gegen Angehörige, und dadurch wurde die Gesetzgebung zu Schutzbestimmungen gezwungen, die sich anfangs nicht etwa gegen die Herzlosigkeit des Vaters, sondern nur gegen die Möglichkeit eines Irrtums richteten. Nächste Angehörige mußten nämlich zur Vermeidung eines Mißverständnisses im Testament ausdrücklich eingesetzt oder ausdrücklich ausgeschlossen sein.

Als sich die Testamente häuften, stellte sich die Notwendigkeit eines kräftigeren Schutzes ein. Man beschränkte die Summe, die Fremde beim Vorhandensein Verwandter erben durften. Man gab einem Angehörigen, dem der Erblasser nicht einmal den vierten Teil des ihm nach Intestaterbrecht zukommenden Anteils zuwendete, ein Klagerecht (Lex Falcidia, 40 v. Chr.). Als diese Bestimmung durch Fideikommisse umgangen wurde, dehnte das Senatusconsultum Pegasianum unter Vespasian jene Quart auch auf diese aus. Bei der Frage, wer durch Pflichtteilsrecht geschützt werden solle, wurde nicht mehr die alte, zerfallene Agnatenfamilie, sondern die Blutsverwandtschaft (Kognaten) berücksichtigt.

Mit dem Überwiegen der Testamentserbfolge hängt die juristische Fassung des Erbschaftserwerbs zusammen. Er bedarf der Zustimmung des Erben. Der Nachlaß wird wie eine vorfindliche Geldsumme behandelt. Von Sonderbehandlung der von Natur aus für so verschiedene Zwecke bestimmten Vermögensstücke ist keine Rede, ebensowenig von der Erleichterung der Möglichkeit für Miterben, beisammen zu bleiben. Jeder einzelne kann auf Teilung dringen, kann über Nachlaßstücke nach Verhältnis seines Anrechts verfügen und wegen seiner Quote verklagt werden. Die Erbenhaftung für die Nachlaßschulden beruhte auf der strengen Hausgewalt. Der sich aus der Verstrickung nicht lösende Schuldner verfiel mit seiner ganzen Existenz dem Gläubiger. Nach des Schuldners Tod blieb also auch das Hauskind verfallen. Dem eigenen Kind war der ursprünglich durch Adoption entstandene testamentarische Erbe nachgebildet. Auch er haftete für die Schulden (das beneficium inventarii ist spätrömisch).

Das jüngere römische Recht bemühte sich, für die Familie und für christliche Ideen einzutreten. So bestimmte Justinians Novelle 115 (vom Jahr 541), Aszendenten und Deszendenten müssen einander zu Erben ernennen, widrigenfalls die letztwillige Verfügung, mag der Pflichtteil auch vollständig hinterlassen sein, keine Kraft hat: die gesetzliche Erbfolge tritt ein; der übrige Teil des Testaments bleibt bestehen. Die Ernennung zum Erben darf nur unter Angabe des Grundes und aus den Gründen, welche hierfür im Gesetz bezeichnet sind, unterlassen und der Pflichtteil entzogen werden. Die gerichtliche Testamentseröffnung wurde Regel. Weitere Durchbrechungen des klassischen Rechts zeigen die verschiedenen beneficia und die Ausnahmen für die sich allmählich wieder bildenden Stände. Die Stände des absoluten Staates sind Militär, Beamte, Klerus; in ihnen kam endlich die Arbeit wieder zu Ehren. Für das Militärerbrecht gab es Ausnahmen. Auch finden sich Spuren militärischer, genossenschaftlicher und kirchlicher Heimfallsrechte. Von dem kaiserlichen Eifer für christliche Ideen (allerdings nicht ohne Byzantinismus) zeugt die allgemeine, also auch erbrechtliche Zurücksetzung der Sekten, z. B. der Manichäer, und die Bevorzugung der piae causae, während in der (klassischen) Zeit des Individualismus die juristischen Personen nicht einmal erbfähig waren.

3. Das älteste germanische Erbrecht ist bei der Mangelhaftigkeit der Quellen in hohem Maß streitig. Nach dem Bericht von Tacitus bestand damals nur gesetzliche Erbfolge; aber schon die Lex Salica kennt neben ihr die vertragsmäßige. Daneben kennt das deutsche Recht im Gegensatz zur römischen Universalsukzession eine verschiedene Erbfolge in die verschiedenen Vermögensbestandteile. Das älteste Erbrecht beschränkt sich auf die Hausgenossen, die zu ungeteiltem Gut in Gewehrschaft leben. Stirbt einer, so wächst sein Anteil den andern zu. Die aus der Gemeinschaft

tretenden Kinder werden abgeschichtet. Unterbleibt die Abschichtung, so erben sie. Nach den ältesten Quellen erben bereits Kinder, Eltern (Schoßfall), Geschwister, Oheime väterlicher und mütterlicher Seite. Demnächst erben noch weitere Verwandte nach der Parentelenordnung. Dabei besteht ein Vorzug der Männer, der Sohn schließt die Tochter aus, der Vater die Mutter, der Bruder die Schwester, oder die Männer bekommen den Frauen gegenüber doppelten Erbteil (Schwertteil — Kunkelteil). Dabei bestehen bei den einzelnen Stämmen große Verschiedenheiten. Die Fortdauer des Hausverbands zeigte sich besonders darin, daß die Söhne eines Vaters nach des Vaters Tod und nach eigener Heirat in Hausgemeinschaft blieben. Häufiger jedoch übernahm einer der Söhne den väterlichen Hof, wodurch die andern gezwungen wurden, sich neu anzusiedeln. Im Prinzip erben desungeachtet gleichnahe Erben zu gleichen Teilen. Seit dem 6. Jahrh. kommt bei einzelnen Stämmen das Repräsentationsrecht der Enkel, seit 1521 das der Geschwisterkinder zur Anerkennung.

In die adligen Stammgüter, die Familienfideikommisse und die Lehen sowie in die geschlossenen Bauerngüter fand eine besondere Erbfolge statt. Die Stammgüter (bona stemmatica s. aviatica) vererbten in der adligen Familie nach agnatischer Individualsukzession. Die Erbfolge war Majorat oder Minorat, Seniorat oder Primogenitur. Die Familienfideikommisse sind kraft besonderer, meist letztwilliger Errichtung nach besondern Grundsätzen auf Grund von Individualsukzession in einer Familie vererbende Grundstücke oder Kapitalien, deren Veräußerung oder Belastung nur mit Konsens aller Anwärter in der Familie statthaft ist.

Erworben wird die Erbschaft ipso iure, der Tote erbt den Lebendigen, die römische hereditas iacens war den germanischen Rechten unbekannt. Für die Erbteilung galt im ältern Recht der Satz, daß der Älteste teilt, der Jüngste kürt. Für Schulden des Erblassers haftet nach älterem Recht der Erbe nur mit dem Mobiliarnachlaß, für Spielschulden, Bürgschaften, Schenkungen überhaupt nicht; seit dem 13. Jahrh. wird auch mit den Grundstücken gehaftet. Verzicht auf die Erbschaft befreit von der Haftung.

Die vertragsmäßige Verfügung unter Lebenden über den dereinstigen Nachlaß geschah durch die Übertragung des Vermögens an einen Treuhänder (Salman) vor Gericht (Affatomie). An die Stelle der Übertragung trat später die Bevollmächtigung des Salmans unter Abschluß eines dinglichen Vertrags (Gemächte).

Einseitige letztwillige Verfügungen sind zuerst als „Seelgeräte“ (Meßstiftungen) bekannt, werden aber seit dem 13. Jahrh. vor Gericht oder Rat gestattet. In den Testamenten werden für die Aufgaben des Salmans Testamentsexekutoren zur Beaufsichtigung oder auch zur Durchführung der Nachlaßteilung bestellt. Neben dem widerruflichen Testament kommen auch einseitige unwiderrufliche Erbverträge und vertragsmäßige Erbverzichte auf. Dabei ist die freie Verfügung über den Grundbesitz, wie für die Verträge unter Lebenden, so auch für die Rechtsgeschäfte von Todes wegen durch das Warterecht der Erben beschränkt. Kraft desselben konnte der nächste Erbe die über den Grundbesitz getroffene Verfügung des Erblassers, seit dem späteren Mittelalter auch die Belastung desselben anfechten (Beispruchsrecht). Dieses Recht wurde in den Städten zuerst auf das Erbgut der Familie beschränkt, allmählich schwächte es sich allgemein zu dem bloßen Vorkaufsrecht der Erben ab oder wurde durch das Pflichtteilsrecht (Noterbrecht) ersetzt. Dieses erweist sich als ein Intestaterbrecht von solcher Stärke, daß es auch dem sonst dem Intestaterbrecht vorgehenden letzten Willen des Erblassers gegenüber seine Geltung behauptet.

Die Rezeption des römischen Rechts erfolgte in der gemilderten justinianischen Form, neben ihm behaupten sich noch lange die deutschrechtlichen Gewohnheiten. Der hohe Adel erhielt sich seine Erbverträge und Hausgesetze, der auf den Boden des gemeinen Rechts gedrängte niedere Adel benutzte die Fideikommisse zur Erhaltung des Erbes in einer Hand. Ebenso dienten die renuntiationes necessariae, die Erbverzichte adliger Töchter, dazu, das Stammgut bei der Familie zu erhalten, indem diese gegen eine Abfindung ihrem Erbrecht bis zum ledigen Anfall (Aussterben des Mannesstammes) entsagten. Auch verzögerte der lange Bestand des Lehnswesens und des gutsherrschaftlichen Verbandes das gleiche Erbrecht und die ihm folgende Gewohnheit der Erbteilungen. An der Aufrechterhaltung leistungsfähiger Bauernhöfe hatten Grundherr und bald auch die Landesfürsten ein begreifliches Interesse.

Gegen die zur Erhaltung des Familienbesitzes bestehenden Einrichtungen wandte sich die französische Revolution im Sinn einer zwangsweisen Gleichstellung der Miterben (régime du partage forcé). Primogenitur, Vorzug der Männer, Familienretrakt, Unterschied von eigenem und erworbenem, väterlichem und mütterlichem Gut (vorübergehend [1789] auch die Zurücksetzung Unehelicher) wurden beseitigt und anfangs Testierfreiheit, dann aber der Grundsatz, daß alle Erben gleichen Grades in jeder stirps zu gleichen Teilen erben, aufgerichtet. Eine Zeitlang (1793) war es so wenig gestattet, eines der Kinder zu bevorzugen, daß der Vater die Habe eher einem Dritten hätte geben dürfen. Die Enterbungsbefugnis, mittels welcher die Väter ihre Söhne von der Beteiligung an der Revolution hätten abhalten können, wurde beseitigt. Der Code Napoléon gestattet freie Verfügung über einen kleinen, mit der Zahl der Angehörigen abnehmenden Teil des Vermögens (quotité disponible). Dieses französische Erbrecht hatte den Zweck, die alte Gesellschaft zu vernichten, indem es ihren Besitz „morcellierte“. Um einen neuen, imperialistischen Adel

zu begründen, führte Napoleon für seine Getreuen die Substitutionen (Majorate) wieder ein.

Einige Bestimmungen des französischen Rechts erinnern an die alten (germanischen) Gewohnheitsrechte, sind jedoch entweder unwesentlich oder höchst eigentümlich angewandt. So heißt Erbe nur der gesetzlich berufene, eheliche Blutsverwandte, und wer diesem rechtlich gleichsteht. Ein wenn auch aufs Ganze eingesetzter Dritter heißt nur légataire; denn jede testamentarische Zuwendung ist nur Legat. Eine eigentümliche Anwendung hat das Fallrecht, das Stammgüter den Familien erhalten sollte, erfahren. Wenn keine Erben aus der ersten Klasse vorhanden sind, wird ohne Berücksichtigung weder der Natur noch des Ursprungs der Güter die Erbschaft in zwei Teile geteilt, wovon der eine den Verwandten von der väterlichen, der andere jenen von der mütterlichen Seite zufällt, so daß die späteren Klassen auf jeder Seite unabhängig voneinander berufen werden (Art. 732, 733). Vater oder Mutter müssen sich mit einer Hälfte der Erbschaft ihres Kindes begnügen, wenn es in der andern Linie Vettern im zwölften Grad hinterläßt. Verhältnismäßig spät wird der überlebende Ehegatte berufen. Die erblasserische Anordnung des Zusammenbleibens der Erben ist nicht gestattet; ein Vertrag der Erben, in indivision zu bleiben, kann nur auf fünf Jahre geschlossen, aber wieder erneuert werden. Testamentarische Verfügungen zugunsten von Spitälern, gemeinnützigen Anstalten, der Armen einer Gemeinde bedürfen, um wirksam zu sein, einer obrigkeitlichen Genehmigung. An Stelle der Enterbungsbefugnis sind (wenige) gesetzliche Erbunwürdigkeitsgründe getreten (Art. 727, 728).

Dem Erbrecht des Code werden zur Last gelegt: unzweckmäßige Teilungen, Bildung unfähiger Zwergwirtschaften, Unfähigkeit derselben, den einer Familie notwendigen Unterhalt zu liefern, und infolge davon die Aufsaugung durch bewegliches Kapital oder benachbarte große Besitzungen; bei stärkeren Familien Überlastung des Grundeigentums mit an die Geschwister zu zahlenden Erbabfindungen und zu hohe Bewertung des Grundeigentums. Die Sorge, welche der Eigentümer an dem wirtschaftlichen Gedeihen seines Besitztums nimmt, vermindere sich mit den Jahren, da die Hoffnung, daß dasselbe unter einem seiner Söhne gleichfalls ein einheitlich bewirtschaftetes Anwesen bilden werde, ausgeschlossen sei. Der Besitzer bleibe im Alter allein; die Erben richteten sich nicht darauf ein, die Bewirtschaftung des Erbes zu übernehmen. Der Erbgang werde in die Seitenlinien gedrängt, da die Geburtenziffer sich vermindere. Bezüglich der Reformvorschläge ist die Schule Le Plays (s. d. Art.) mit ihrem Wunsche nach Testierfreiheit zu nennen, während nach andern die Miterben an Stelle des Naturalanspruchs nur einen Geldanspruch erhalten sollen.

Beachtenswert ist die weite Verbreitung der Grundsätze des Code: Belgien, Holland, Polen, Italien, Portugal, die französischen Kantone der Schweiz nebst St Gallen und Bern, Spanisch-Amerika, Louisiana; zur gemeinrechtlichen Gruppe gehören das Deutsche Reich, Österreich, die Ostseeprovinzen, das griechische Reich und Malta. Eine Sonderstellung behaupten England und die Vereinigten Staaten, deren Erbrechte das Pflichtteilsrecht unbekannt ist.

4. Geltendes Recht. Für das Deutsche Reich hat die Entwicklung des Erbrechts ihren einstweiligen Abschluß mit dem B.G.B. gefunden; die Angriffe gegen das gesetzliche Erbrecht sind von ihm abgelehnt. Diese Angriffe hatten sich in erster Linie gegen die Blutsverwandtschaft als die Grundlage des Erbrechts gerichtet. An ihrer Stelle sollte eine Erbfolge nach dem sozialen Zusammenhang des Erblassers mit den Überlebenden oder nach dem Anteile dieser an der Bildung des Vermögens des Erblassers oder statt der Erbfolge eine staatliche Verteilung des durch den Todesfall herrenlos gewordenen Nachlasses nach seiner Substanz oder nur nach seinem Ertrag an diejenigen treten, welche im Interesse der Allgemeinwirtschaft den besten Gebrauch von dem hinterbliebenen Vermögen machen würden. Nach dem von Bazard (gest. 1832) aufgestellten vierten Prinzip sollte der Staat als Vertreter der Gesellschaft Erbe werden, unter deren Schutz und Mitwirkung wie alles Vermögen so auch der Nachlaß erworben und erhalten worden war. Nach dem dritten Prinzip würden diejenigen Verwandten zu bevorzugen sein, die in der Wirtschaft des Erblassers mittätig waren. Sind solche Erben nicht vorhanden, so soll unter Übergehung der Blutsverwandten der Staat oder die Gemeinde als Erbe eintreten. Dieses Prinzip, wie dasjenige des sozialen Zusammenhangs, wendet sich gegen die „lachenden Erben“, indem davon ausgegangen wird, das Interesse des Erblassers an seinen Verwandten beschränke sich auf einen engen Kreis derselben, und es sei deshalb richtig, auch das Erbrecht auf diesen Verwandtenkreis zu beschränken und vor dem weiteren Verwandtenkreis den Staat oder die Gemeinde als Erben zu berufen. Es wird nur selten vorkommen, daß ein Erblasser nicht seine Frau oder Verwandte hinterlassen wird, die mit ihm in Beziehung geblieben sind.

Das B.G.B. hat sich jedes Eingriffs in die Erbfolge der Blutsverwandten enthalten. Es unterscheidet zwischen gesetzlicher Erbfolge (Verwandte, Ehegatte, nach ihnen Fiskus) und gewillkürter (durch einseitige Verfügung von Todes wegen oder Erbvertrag). Dabei ist von ihm die gesetzliche Erbfolge vorangestellt, weil unterstellt wird, daß sie der Regelfall sein und bleiben werde. Das Vermögen einer Person (Erbschaft) geht mit ihrem Tode (Erbfall) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Der Vermögensübergang findet ohne Vermittlung einer als juristischen Person gedachten ruhenden Erbschaft statt. Die Erbschaft geht als Ganzes über, die Anteile der Miterben (Erbteile) sind Bruchteile am Nachlaß in seiner

Gesamtheit. Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt oder erzeugt war; das gilt für die gesetzliche und die gewillkürte Erbfolge, auch für Vermächtnisse. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn und soweit ein Erbe durch Testament oder Erbvertrag nicht berufen ist. Die Berufung der Verwandten zur Erbfolge beruht auf dem Parentelensystem; Angehörige einer späteren Ordnung sind erst berufen, wenn Verwandte aus der früheren nicht vorhanden sind. Die erste Ordnung bilden die Abkömmlinge des Erblassers und die an die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings getretenen durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen). Kinder erben zu gleichen Teilen, neben ihnen erbt der überlebende Ehegatte ein Viertel der Erbschaft. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so bilden die zweite Ordnung die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, und zwar wenn beide Eltern beim Erbfalle leben, sie allein und zu gleichen Teilen; wenn ein Elternteil nicht mehr lebt, an seiner Stelle seine Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften, und wenn von ihm Abkömmlinge nicht vorhanden sind, der überlebende Teil allein. Neben Verwandten der zweiten Ordnung ist der überlebende Ehegatte zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Leben alle vier Großeltern, so erhält jeder ein Viertel. Für einen nicht mehr lebenden Großelternteil treten seine Abkömmlinge ein, sind solche nicht vorhanden, der andere Teil desselben Großelternpaars oder dessen Abkömmlinge, d. h. seine einseitigen. Lebt ein Großelternpaar nicht mehr und sind auch Abkömmlinge desselben nicht vorhanden, so erbt das andere Großelternpaar allein je zur Hälfte der Erbschaft. Leben nicht beide Glieder dieses Paares, so treten die Abkömmlinge des Verstorbenen ein. Sind alle Großeltern gestorben, so erben die Abkömmlinge aller Großelternteile. Neben Großeltern erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte, und wenn mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammentreffen, zu seiner Hälfte von der andern Hälfte den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde, die mithin durch ihn von der Erbschaft ausgeschlossen werden. Ihnen und allen ferneren Verwandten geht der Ehegatte vor. Wer in einer der drei genannten Ordnungen verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Erbteil. Die vierte Ordnung bilden die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. In Ermanglung von Verwandten und Ehegatten ist als Erbe berufen der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, und wenn ein Deutscher keinem Bundesstaat angehörte, der Reichsfiskus.

In den verschiedenen Stadien der Bearbeitung des B.G.B. war Gegenstand des Streites die Frage, ob die unbegrenzte Ausdehnung der Verwandtenerbfolge berechtigt sei. Der Bundesrat wollte ein gesetzliches Erbrecht nur noch den Urgroßeltern und nicht mehr deren Abkömmlingen gewähren, der Reichstag hat das Erbrecht ihrer Abkömmlinge und der entfernteren Verwandten in Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht beibehalten. Eine Beschränkung der gewillkürten Erbfolge stand nicht in Frage. Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen oder durch Vertrag frei die Person bestimmen, die er zu seinem Erben beruft. Will er aber seinen Erben wählen unter gänzlichem oder teilweisem Ausschluß seiner Abkömmlinge oder seiner Eltern und seines Ehegatten von ihrer gesetzlichen Erbfolge, so haben diese Anspruch auf einen Pflichtteil, der in dem halben Werte ihres gesetzlichen Erbteils besteht.

Ein Testament kann der Erblasser nur persönlich errichten, und zwar vor einem Richter oder einem Notar oder durch eine von ihm unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Die Testierfreiheit des Erblassers beruht auf seinem Verfügungsrecht über sein Eigentum. Seine Verpflichtung für den Unterhalt seiner Hinterbliebenen und dafür zu sorgen, daß dieselben nicht nach seinem Tode der Armenpflege anheimfallen, rechtfertigt ihre Beschränkung durch das Pflichtteilsrecht. Der Angriff gegen die Gestaltung des Pflichtteilsrechts stützt sich darauf, daß infolge desselben der Erblasser in seiner Testierfreiheit auch dann eingeschränkt sei, wenn die Hinterbliebenen nicht unterhaltsbedürftig seien. Das B.G.B. hat auch diesen Angriff unbeachtet gelassen und den Anspruch auf den Pflichtteil unabhängig von dem wirklichen Bedürfnis allen gegeben, welche zur Unterhaltsgewährung gegenseitig verpflichtet sind.

Eine Scheidung unter den Nachlaßbestandteilen hat das B.G.B. abgelehnt, so daß Grundstücke und bewegliche Gegenstände in ihrer Eigenschaft als Vermögenswerte vererbt werden.

Der Erbschaftserwerb erfolgt kraft Gesetzes unbeschadet des Rechts des Erben, die Erbschaft binnen sechs Wochen auszuschlagen (Anfall der Erbschaft). Das Recht zur Ausschlagung entfällt, wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat oder wenn die Ausschlagungsfrist verstrichen ist; denn mit dem Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen. Die Annahme kann in jeder Form, die Ausschlagung nur durch in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Nachlaßgericht abgegebene Erklärung erfolgen. Annahme- wie Ausschlagungserklärung sind unwiderruflich, können jedoch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen binnen sechs Wochen angefochten werden. Dann gilt die Anfechtung der Annahme als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme. Bis zur Annahme der Erbschaft hat

das Nachlaßgericht im Bedürfnisfall für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen.

Die Erbfolge ist Gesamtnachfolge in den Nachlaß, deshalb haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten. Seine Schuldenhaftung ist jedoch beschränkbar. Zwar kennt das B.G.B. die Beschränkung durch Inventarerrichtung nicht, der Erbe kann aber seine Haftung auf den Nachlaßbestand durch Absonderung des Nachlasses vom Erbenvermögen im Weg der Nachlaßverwaltung, des Nachlaßkonkurses oder beim Mangel einer die Kosten deckenden Nachlaßmasse durch Herausgabe des Nachlasses an einen Gläubiger zum Zweck seiner Befriedigung im Weg der Zwangsvollstreckung beschränken. Um dem Erben die Möglichkeit zu geben, sich über den Stand des Nachlasses zu vergewissern, ist das Aufgebot der Nachlaßgläubiger mit der Wirkung gegeben, die Befriedigung der im Aufgebotsverfahren mit ihren Forderungen ausgeschlossenen Gläubiger insoweit zu verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Die Errichtung eines Nachlaßinventars begründet im Verhältnis zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern die Vermutung, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die im Inventar angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

Unter Miterben wird der Nachlaß dergestalt ihr gemeinschaftliches Vermögen (Erbengemeinschaft zur gesamten Hand), daß die Verwaltung und Verfügung über die einzelnen Nachlaßgegenstände nur allen Erben gemeinschaftlich zusteht. Dabei ist jeder Miterbe den andern gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe allein treffen. Über seinen Anteil am Nachlaß als solchen kann jeder Miterbe frei verfügen, ein darauf gerichteter Vertrag bedarf jedoch der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Bei Verkauf eines Anteils an einen Dritten steht den übrigen Miterben ein Vorkaufsrecht zu, das binnen zwei Monaten auszuüben ist. Der Anteil als solcher ist wie veräußerlich, so pfändbar. Die Auseinandersetzung kann in der Regel von jedem Miterben jederzeit verlangt werden. Sie kann Ausgleichungen unter den Erben notwendig machen (Kollationspflicht).

Gegen den Erbschaftsbesitzer haben die Erben die Klage auf Herausgabe des aus Erbschaft Erlangten nebst allen daraus gezogenen Nutzungen sowie auf Auskunftserteilung über den Nachlaßbestand und den Verbleib der Nachlaßgegenstände.

Das B.G.B. läßt das ländliche Erbrecht in weitem Umfang unberührt. Denn nach dem Einf.-Ges. z. B.G.B. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, sowie über Stammgüter, diejenigen über Rentengüter und über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör, wobei diejenigen Vorschriften des Landesrechts, die das Recht des Erblassers zu Verfügungen von Todes wegen beschränken, außer Kraft treten. Damit ist der wirtschaftlichen Einsicht eines vernünftigen Erblassers ein Spielraum für sein Eingreifen durch Verfügung von Todes wegen gegeben. Überdies ist die ungeteilte Erhaltung seines Gutes in den Händen eines Miterben dem Erblasser durch die allgemeine Vorschrift des B.G.B. gegeben, die ihn ermächtigt anzuordnen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlaß gehörendes Landgut zum Ertragswerte zu übernehmen. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. Wird dann von einem pflichtteilsberechtigten Erben von dem Recht Gebrauch gemacht, so ist der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend.

Literatur. Planck, Staudinger, Oertmann, Kommentare zum B.G.B.; Dernburg, Bürgerliches Recht des Deutschen Reichs (mit den Zusatzbänden über Partikularrechte); Endemann, Lehrb. des bürgerl. Rechts. [Frank, rev. Spahn.]

Erbschaftssteuer s. Nachlaßsteuer.

Erbuntertänigkeit s. Hörigkeit.

Erbverbrüderung s. Thronfolge.

Erfindungsrecht s. Patentrecht.

Eroberung. 1. Allgemeine Rechtstheorie. Die verschiedenen Arten, Besitz und Eigentum zu erwerben, lassen sich auf zwei ihrem Wesen nach voneinander grundsätzlich verschiedene Hauptformen zurückführen. Diese beiden Formen sind die des ursprünglichen und des abgeleiteten Erwerbs, je nachdem der zu erwerbende Gegenstand entweder in keines andern Besitz und Eigentum zur Zeit des Erwerbs sich befindet, oder von einem andern, von welchem derselbe vorher schon besessen wurde, auf uns übergeht. Die vorzüglichste der ursprünglichen Erwerbsarten ist die Okkupation oder die Besitzergreifung einer Sache, die keinen Eigentümer hat (l. 3 pr. D. de adq. rer. dom. 41, 1). Besitzergreifung ist hier das unerläßliche Erfordernis. Sie macht im Grund genommen den ganzen Erwerbungsakt aus. Sie unterscheidet sich dadurch von allen übrigen ursprünglichen Erwerbsarten (Spezifikation, Kommixtion, Akzession, Alluvion usw.) wie auch von allen Arten des abgeleiteten Eigentumserwerbs. Bei letzterem ist immer ein Rechtstitel schon vorhanden, vermöge dessen man das Faktum der Erwerbung vornimmt. Die Besitznahme ist nur das äußere Zeichen, dessen wir uns bedienen, um in offenkundiger, unzweideutiger Weise von dem Rechtstitel der Übertragung substantiell, oder wie das Völkerrecht der Gegenwart dies ausdrückt, effektiv Gebrauch zu machen. Bei der Okkupation dagegen ist der Akt der Besitznahme allein

und durch sich selbst der unmittelbare und ausschließliche Entstehungsgrund des Eigentums.

Von der occupatio im Sinn der Landeroberung sagten schon die alten Schriftsteller zur Zeit der großen Entdeckungen und Erwerbungen in Amerika und Ostindien (Francisco Vittoria, Dominico Soto, Francisco Suarez): Neque ius occupandi tam iuris esse quam merae facultatis videtur. Sie ließen sich aber auch angelegen sein, die sittliche Seite dieses Macht- und Kraftvermögens zu beleuchten. Die von ihnen gegründete Schule erhob späterhin unablässig Einspruch gegen den von Baruch (Benedikt) Spinoza in materialistischer Weltanschauung hingestellten Satz, ein jegliches Ding habe nur so viel Recht, als es Macht hat, und im Völkerrecht insbesondere sei das ubi vis, ibi ius allein entscheidend. Man hielt dieser Behauptung jene andere des Thomas von Aquin entgegen: Ius gentium conditur vi ac ratione naturae, und folgerte daraus, daß auch die Eroberung nur durch den sittlichen Gehalt der Eroberungshandlungen einen rechtlichen Charakter annehmen könne. Diesen erblickte man bei der Eroberung von Gebiet zunächst in der ehrlichen, offenkundigen, nicht aber durch Trug, Gemütshinterhalt oder Verrat bewerkstelligten unehrlichen Bemächtigung einer Sache, einer beweglichen wie einer unbeweglichen. Wie man an einem Schatz, der in eigenem Grund und Boden verborgen liegt, nicht das Eigentum erwirbt, solange man denselben noch nicht ausgegraben und sich seiner körperlich bemächtigt hat; wie ein verfolgtes Tier nicht früher das unsrige wird, als bis wir es wirklich gefangen haben: also sei auch, lehrte man, die Besitzerwerbung von unbeweglichem Gut, ob es nun ein herrenloses oder ein fremder Herrschaft unterworfenes ist, erst durch die Besitznehmung geschehen und erstrecke sich dem Recht nach nur so weit, als die wirkliche und körperliche Ergreifung reicht. Die nominelle Okkupation erscheine daher sowohl im Privatrecht wie im öffentlichen Recht gleichermaßen verwerflich, aber auch die physische Besitzergreifung erstrecke sich nicht weiter, als die Macht reicht, dieselbe aufrecht zu erhalten.

2. Die Kriegseroberung ist nur eine einzelne Gattung der Okkupation, folglich wie diese ursprünglicher Eigentumserwerb durch einseitige Besitzergreifung mittels eines körperlichen Aktes wirklicher Bemächtigung. Die Beute wird mit Unrecht als eine eigene völkerrechtliche Erwerbsart bezeichnet; sie gehört zur Okkupation, bezüglich deren man allerdings bewegliche und unbewegliche Sachen unterscheidet. Von ersteren handelt das Beuterecht, von letzteren das Recht der Kriegseroberung. Zwar fehlte es in der älteren Literatur des Völkerrechts nicht an Meinungen, welche die Kriegseroberung, wobei doch keineswegs eine eigentumsfreie Sache zuerst erworben, sondern nur die im Eigentum des Feindes bereits befindliche Sache auf den Sieger übertragen wird, den abgeleiteten Erwerbsarten beizählten. Gleichwohl hat diese Ansicht durch das positive Recht eine Bestätigung nicht erfahren, und auch die bedeutendsten unter den Völkerrechtslehrern der Gegenwart sind auf das nämliche Prinzip, welches dem römischen Recht zugrunde liegt, zurückgekommen. Das römische Recht betrachtet nämlich die Sache des Feindes grundsätzlich als wirklich herrenlos, so zwar, daß es im Krieg weder Staats- noch Privateigentum des Feindes achtet, daß also nach demselben der Begriff des Eigentums durch den Krieg aufgehoben erscheint und der Zustand der Herrenlosigkeit an seine Stelle tritt. Item bello capta eius fiunt, qui primus eorum possessionem nactus est (l. 1, § 1 D. de adq. vel. am. poss. 41, 2). Und hiermit stimmt auch das heutige Völkerrecht mit der Einschränkung überein, daß das zu Kriegszwecken nicht herangezogene Privateigentum als herrenlos nicht betrachtet werden könne. Der Eroberer wird Gebietsherr, soweit er das besetzte Gebiet tatsächlich beherrscht, und handelt nach dem Grundsatz: Quae res hostiles apud nos sunt, occupantium fiunt. Diese Regel erlangte, zumal sie sich auch im alten deutschen Recht (Sächs. Weichbild, Glosse zu Art. II) vorfindet, öffentlich-rechtliche Geltung und durch die Kriegsordnungen militärrechtliche Bekräftigung.

Auch hinsichtlich der rechtlichen Erfordernisse der Kriegseroberung als Mittel, Eigentum an erstrittenen Sachen zu erwerben, herrschte im römischen, germanischen und gemeinen Recht kein Gegensatz der Meinungen. Es sind deren zwei: die Eigenschaft einer Sache des Feindes und die wirklich erfolgte Okkupation derselben. Nur in einem wahren Krieg, bestimmt das römische Recht, nämlich einem solchen, der durch eine rechtsförmliche Kriegserklärung eröffnet wurde (bellum iustum), kann durch bloße Okkupation wirkliches Eigentum erworben werden. Dieses formale Kriterium des wahren Krieges hat die Doktrin des kanonischen Rechts, welcher sich auch Hugo Grotius zuneigt, durch jenes des gerechten Krieges ersetzt, bei dem es auf die innere Gerechtigkeit des Kriegsmotivs ankommen sollte. Doch haben spätere Romanisten und Publizisten (Böhmer, Lauterbach, Thibaut u. a.) es vorgezogen, zur Grundauffassung des römischen Rechts zurückzukehren und das Merkmal des bellum iustum durch jenes des bellum legitimum seu solenne zu umschreiben, nämlich eines solchen Krieges, der von der obersten Kriegsherrlichkeit unternommen und durch die hierzu ermächtigten Streitkräfte geführt wird. Daß auch die feierliche Kriegserklärung in neuerer Zeit nicht mehr verlangt wird, sondern die Notorietät und Effektivität der Kriegseröffnung genügt, liegt in den veränderten Zeit- und Verkehrsverhältnissen und wurde schon von Bynkershoek in einer eigenen Abhandlung (Quaestiones iuris publici l. 1, c. 2) nachgewiesen (s. d. Art. Krieg).

Was das zweite Erfordernis, die wirklich erfolgte Okkupation der feindlichen Sachen, anbelangt, so

ergibt sich diese Voraussetzung schon aus der Beschaffenheit der Kriegseroberung als Gattung der gewöhnlichen Okkupation. Cocceji sagt in seinem Grotius illustratus III 138 sehr bezeichnend: Vox ipsa „capta“ indicat rem ita in nostra custodia et potestate esse, ut eximi non possit. Er beruft sich diesfalls zutreffend auf dasjenige, was Grotius über die eigentümliche Natur des Erwerbs durch Kriegseroberung äußert: Non causa aliqua, sed ipsum nudum factum spectatur et ex eo ius nascitur. Bezeichnend ist auch, daß weiterhin der naturalis occupatio die invasio, nämlich die tatsächliche Besetzung feindlichen Gebiets, gleichgestellt ist, und dies führt zur Betrachtung der Kriegseroberung in Bezug auf Staatsgebiet.

3. Die Kriegseroberung von Staatsgebiet. Das Faktum der wirklichen Besitzergreifung, welches der vollständigen Verdrängung des bekriegten Gegners nachfolgt, ist das Mittel, wodurch auch an unbeweglichen Sachen Eigentum erzeugt und erworben wird. Aber nicht bloß das einzelne liegende Gut, auch der Staat selbst kann als Gegenstand der Kriegseroberung und des Erwerbs durch Kriegseroberung nicht anders gedacht werden als in Beziehung auf das Territorium, welches von der Streitmacht des siegenden Teils wirklich besetzt und beherrscht ist. Auch bezüglich des Meeres und der Kriegsmaßregeln zur See galt von alters her ganz derselbe Grundsatz der Effektivität (s. d. Art. Blockade). Sowohl nach der allgemeinen Regel der Okkupation: Tantum occupatum, quantum apprehensum, wie auch nach ihrer besondern Anwendung auf Kriegsrecht und Kriegsgebrauch: Exercitus, cum magna vi ingressus, eam tantummodo partem, quam intraverit, obtinet (l. 18, § 4 D. de adq. vel am. poss. 41, 2), ist nur der Grund und Boden, auf welchem der Staat existiert, okkupationsfähig, nicht der Staat selbst oder die oberste Staatsgewalt. Auch wenn sämtliche Bewohner in die Gefangenschaft des Feindes geraten und als Gegenstand seiner Eroberung behandelt würden, so kämen sie doch nur als Einzelpersonen und nicht als die den Staat bildende Gesamtpersönlichkeit in Betracht. Der Staatsverband als ein Rechtsverhältnis unter Personen ist keiner solchen Okkupation fähig, ja der Staat wäre selbst durch Gefangennehmung und Fortschaffung aller seiner Untertanen noch keineswegs okkupiert.

Hieraus ergibt sich die fundamentale Regel, daß sich die Bemächtigung der obersten Staatsgewalt von seiten des Siegers rechtlich unter keinen andern Gesichtspunkt bringen läßt als jenen der militärischen Verwaltung. Soll die Staatsgewalt in Wirklichkeit erworben, soll der Staat selbst dem Sieger zu eigen werden, so erfordert dies notwendig einen ganz andern Rechtstitel, einen solchen des abgeleiteten Eigentumserwerbs, eine Erwerbsart, die in ihrem wesentlichen Bestand unmittelbar auf den Willen des bisherigen Eigentümers, von welchem das Eigentum auf uns übergehen soll, zurückzuführen ist. Ob derselbe dabei mehr der Notwendigkeit gehorcht als dem eigenen Trieb, ist nicht entscheidend. Aber ein Rechtsgrund, aliqua iusta causa, propter quam „traditio“ sequeretur (l. 31 pr. D. de adq. rer. dom. 41, 1), muß immer noch vorhanden sein, wenn der Sieger, der sich vermöge der Okkupation in den Besitz der Gebietshoheit gesetzt hat, auch in jenen der Staatshoheit gelangen, wenn die Verwaltung wirkliche Regierung werden soll. Fehlt es an einem solchen, weil es vielleicht nicht gelingt, den Besiegten zur Abtretung des eroberten Gebiets zu bewegen, oder weil derselbe nicht in unzweideutiger Weise kundgegeben hat, daß er alle Hoffnung auf Wiedererlangung seines früheren Besitzes verloren habe (was von der Völkerrechtsdoktrin in bemerkenswerter Übereinstimmung einem Verzicht gleichgehalten wird), so ist der Zustand, wenn auch kein usurpatorischer (s. d. Art. Usurpation), so doch jedenfalls ein provisorischer. — Der Gebietsherr im völkerrechtlichen Sinn ist nicht Landesherr im staatsrechtlichen. Letzteres wird er erst durch die Rechtsnachfolge. Als Sukzessor des besiegten Trägers der Staatsgewalt kann der Eroberer nunmehr auch den Staat oder den eroberten Gebietsteil desselben als den seinigen betrachten. Dieser Staat oder Teil gehört nunmehr ihm an in seiner ganzen Substanz, mit allem seinem Vermögen, mit allen seinen obligatorischen Verhältnissen, seinen administrativen Hoheitsrechten usw. Auch die unkörperlichen Sachen, an denen ein unmittelbarer Erwerb durch Okkupation nicht denkbar ist, werden nunmehr sein Eigentum. Er kann, wie der vorige Inhaber, über dieselben verfügen, Kapitalien einziehen, an dritte Personen abtreten usw., allein alles das nicht vermöge des Faktums der Okkupation, sondern vermöge der infolge der Okkupation durch Sukzession erworbenen Staatsgewalt.

Dieser Unterschied zwischen der bloßen Eroberung von Staatsgebiet und der ihr nachfolgenden Übergabe oder doch Überlassung desselben ist so sehr in der Natur und dem Wesen des Rechts begründet, daß man sich zu Versuchen bemüßigt sah, für die mangelnde Übergabe juristische Surrogate in das Völkerrecht einzuführen. Zu diesen gehören das Plebiszit, das italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 und in gewissem Sinn auch das Mandat der die internationale Gesamtlage bestimmenden Mächte. Das Plebiszit beruht auf einem doppelten Irrtum: einem alten, wonach der jeweilige Volkswille oder der numerische Ausdruck desselben der wirkliche Staatswille sein soll; und auf einem neuen, welcher vorgibt, daß die Nation ein höherer Rechtsorganismus sei als der Staat, und daß der nationale Staat die Pflicht habe, über seine Grenzen hinauszugreifen, um Eroberungen im ethnographischen Sinn zu machen (s. d. Art. Plebiszit). Das italienische Garantiegesetz ist ein einseitiges, dem Hei-

ligen Stuhl gemachtes Abfindungsanerbieten, das in seinem Hauptpunkt, der angebotenen Dotation, zurückgewiesen wurde, in allen übrigen Punkten jedoch, welche die unverleihbare, unveräußerliche Souveränität betreffen, nichts zu garantieren hat. Auch das Mandat der im Einverständnis handelnden großen Wehrmächte kann die Staatsgewalt nicht übertragen, sondern nur die dauernde Verwaltung eines eroberten Gebiets als nicht im Widerspruch, vielmehr im Einklang mit den Interessen der davon berührten Staaten stehend erklären. Eine eigentliche Rechtsnachfolge kann auch dadurch nicht begründet werden.

Eine weitere Bekräftigung des Grundsatzes, daß die Kriegseroberung eine eigene völkerrechtliche Erwerbsart nicht ist, sondern in Wahrheit ein okkupatorischer Akt (occupatio bellica), aus welchem das Recht unmittelbar hervorgeht, liegt auch darin, daß vorübergehende Waffenerfolge des wandelbaren Kriegsglückes insolange nicht als Okkupation gelten, bis nicht eine Entscheidung durch die Waffen erfolgt und der besetzte Gebietsteil festgehalten ist. Aber auch dann ist ein Gebiet nur insoweit als okkupiert zu betrachten, als dasselbe militärisch besetzt ist. Hiermit ist nicht nur die Völkerrechtslehre, sondern auch die Kriegspraxis einverstanden. So besagt der erste Artikel des Entwurfs der Brüsseler Erklärung über Kriegsgesetz und Kriegsgebrauch vom 27. Aug. 1874: „Ein Gebiet ist als okkupiert anzusehen, wenn es in Wirklichkeit der Autorität der feindlichen Armee unterworfen ist. Die Okkupation erstreckt sich nicht weiter als auf jene Gebiete, wo diese Autorität hergestellt ist, und zwar nach Maßgabe der Möglichkeit, dieselbe auszuüben." Ganz denselben Grundsatz enthält Punkt 41 des vom Institut für Völkerrecht publizierten „Handbüchleins der Regeln im Landkrieg", welcher lautet: „Ein Gebiet wird als okkupiert betrachtet, wenn infolge seiner Besetzung durch die feindlichen Streitkräfte der Staat, dem es zugehört, tatsächlich aufgehört hat, eine geregelte Autorität daselbst auszuüben, und wofern der Invasor allein in der Lage ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten." Art. 42 der Haager Bestimmungen lautet: „Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht und nur so weit, als die Gewalt ausgeübt werden kann. . . . Somit hört, wenn der Eroberer durch die Wechselfälle des Krieges gezwungen ist, ein besetztes Gebiet wieder zu räumen, oder dasselbe freiwillig aufgegeben hat, seine Militärhoheit sofort auf, und die alte Staatsgewalt tritt von selbst wieder in ihre Rechte und Pflichten."

4. Folgesätze. Aus dieser Grundregel lassen sich die rechtlichen Konsequenzen für das Verhältnis der Bevölkerung des besetzten Gebiets zur Armee des Feindes und die Rechte des Invasors bezüglich der Personen und Sachen des eroberten Landes unschwer ableiten. Unter Hinweis auf diese Bemerkungen über die rechtliche Natur der Eroberung erübrigt die nochmalige Andeutung, daß unkörperliche Sachen Gegenstand unmittelbarer Okkupation nicht sein können. Will man gleichwohl dergleichen Befugnisse nicht gänzlich von dem Erwerb durch Kriegseroberung ausschließen, so kann das nur in der Weise geschehen, daß man einen Gegenstand okkupiert, mit welchem dieselben in einer so engen Beziehung stehen, daß durch ihn eine mittelbare Erwerbung auch jener dinglichen Befugnisse, z. B. von Realservituten, möglich wird. Bei Forderungsrechten fehlt es durchaus an einem in die Sinne fallenden Gegenstand, welcher ergriffen werden könnte. Sie bestehen lediglich in einem persönlichen Verhältnis, wovon in dem Berechtigten nur der eine Endpunkt, der andere in dem Verpflichteten liegt, mithin in einer Rechtsbeziehung, die nicht schon in der Ergreifung der physischen Person des Berechtigten von selbst mitergriffen wird. Wenn daher eine mit Rechten ausgestattete Person, wäre sie selbst das Staatsoberhaupt, von dem Feind gefangen wird, so bekommt derselbe doch nichts weiter in seinen Besitz als die Person, allenfalls mit demjenigen, was dieselbe an körperlichen Gegenständen bei sich trägt; aber deren Rechte hat er dadurch noch nicht okkupiert. Selbst wenn sich unter den ersteren Schuldverschreibungen oder Wechsel befänden, hat er das Recht der Forderung (ius exigendi) nicht erlangt.

Noch sei der sog. „Hinterlandslehre" gedacht, deren Kernfrage darin besteht, ob ein Staat, welcher koloniale Eroberungen gemacht hat, sich die Ausdehnung seiner Interessensphäre vorbehalten und andere Staaten von der Okkupation seines Hinterlandes ausschließen könne. Diese Frage ist zu verneinen, da es ein Präventionsrecht zum Okkupieren nicht gibt und die Regel, daß nur so viel erworben ist, als der vollständigen Bemächtigung unterzogen wurde, eine Ausnahme nicht zuläßt.

Anläßlich der politischen Einverleibung der italienischen Herzogtümer Modena, Parma, Toskana und der Romagna (1860) entstand die Bezeichnung Annexion für die Eroberung angrenzender Gebiete. Nach der Ansicht französischer Publizisten kennzeichnet sich dieselbe als Einverleibung auf dem Fuß voller politischer Gleichberechtigung, dann durch die geringe Anwendung von Waffengewalt und die wirkliche oder scheinbare Zustimmung der Bevölkerung. Ein eigentümliches Bild bot jene Annexion, welche Napoleon III. von dem jungen Italien zugestanden wurde. Sie widersprach der gleichzeitigen nationalen Bewegung in Italien wenigstens bezüglich Savoyens, durch dessen Abtretung an Frankreich das eigene Königsgeschlecht Italiens entnationalisiert wurde. — In der Zeit des Absolutismus, welche in einzelnen Teilen Europas (Italien, Frankreich) allerdings früh begann, war das Arrondierungsstreben, das Erlangen natürlicher Grenzen in militärischem und handelspolitischem Interesse mitunter Beweggrund von Erwerbungen und Eroberungen. Es

kennzeichnet den ungeschichtlichen Sinn im 18. und zu Beginn des 19. Jahrh., daß man keinen Anstand nahm, altangestammte Lande gegen besser gelegene auszutauschen, ein Vorgehen, das z. B. für die deutsche Stellung Österreichs, das 1815 Vorderösterreich und Flandern aufgab, nicht weniger verhängnisvoll wurde als die Niederlegung bzw. Nichtwiederannahme der Kaiserkrone. Die wohlarrondierte österreichische Grenze und die Unbequemlichkeit der preußischen Grenze spielte auch bei der Entstehung des Zollvereins eine Rolle.

Literatur. A. Ältere: Voetius, De occupatione (1799); Brunleger, De occupatione bellica (1702); Schwarz, De iure victoris in res devictorum incorporales (1720); Pfeiffer, Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien (1823); dann die reichhaltige Lit. über die privatrechtl. Folgen der temporären französ. Okkupation eines Teiles von Deutschland, namentlich bei Klüber, Europ. Völkerrecht II (deutsch ²1851). — B. Neuere: v. Holtzendorff, E. u. E.srecht (1872); Stoerk, Option u. Plebiszit bei E.en u. Gebietszessionen (1879); v. Neumann, Das Recht der E. (Vortrag, 1881); E.srecht, römisches, im Lichte deutscher Rechtsanschauung (Vortrag, 1899); Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit (1888); Freudenthal, Volksabstimmungen u. Gebietsabtretungen bei E.en (1891); Litta, L'occupazione, suo concetto e suoi effetti sulle proprietà pubbliche e private nella guerra continentale (Mail. 1881); Jèze, Étude théorique et pratique sur l'occupation comme mode d'acquérir les territoires, en droit international (Par. 1896). Siehe noch die einschlägige Materie in d. Handbüchern des Völkerrechts, sehr eingehend behandelt bei Rivier, Ullmann u. in Holtzendorffs Handbuch. [Lentner.]

Ersatzwesen s. Heerwesen.

Ertrag, Ertragssteuer s. Einkommensteuer (Bd I, Sp. 1498).

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Unter Genossenschaft im allgemeinen versteht man, sofern die Genossenschaft eine Art der Gesellschaft darstellt, eine Vereinigung von Menschen, welche ein gemeinsames Ziel durch gemeinsame Tätigkeit zu erreichen suchen. Der der Genossenschaftsbildung zugrunde liegende Gedanke ist keine Erfindung der Neuzeit, er ist so alt wie die Menschheit. Der tiefste Grund der Genossenschaftsbildung wie aller Gesellschaftsbildung liegt in der psychologischen Veranlagung des Menschen. Der Mensch ist von Natur für das gesellschaftliche Leben bestimmt, und unsere ganze Kultur hat sich nur zu entwickeln vermocht auf Grundlage des Gedankens, daß die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse des Menschen aus der Kraft des einzelnen unmöglich ist. Man kann daher wohl begreifen, wenn die Wissenschaft für die Anfänge der ältesten Kulturentwicklung der Völker bereits eine Reihe von genossenschaftlichen Bildungen für die verschiedenen Wirtschaftszweige, wie Jagd, Fischfang, Ackerbau, nachgewiesen hat. Besonders reich war das deutsche Mittelalter an Gemeinschaftseinrichtungen für die verschiedenen Berufsklassen der Bevölkerung. In den darauffolgenden Jahrhunderten gingen dieselben aber meist zugrunde, bis im 19. Jahrh. wieder eine Periode ausgedehnter Genossenschaftsbildung sich anbahnte.

Nach dem heutigen Sprachgebrauch versteht man unter Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausschließlich Gesellschaften von nicht geschlossener Zahl der Mitglieder, welch letztere einzelne Personen und Personenvereinigungen sein können und durch freie Vereinbarung unter gleicher Verantwortung und Berechtigung wirtschaftliche Aufgaben behufs Erzielung wirtschaftlicher Vorteile einem gemeinschaftlichen Wirtschaftsbetrieb übertragen (Kaufmann). Der Unterschied dieser modernen Genossenschaften von den mittelalterlichen Korporationen (Zünften usw.) besteht in der Form und in den Zielen. Die letzteren stellten berufsständische Organisationen dar und umfaßten die verschiedenartigsten Ziele; es waren Zwangsorganisationen, die vielfältige Lebensaufgaben zu erfüllen strebten. Die moderne Genossenschaft stellt sich als Organisation der Freiheit dar und umfaßt nicht die ganze Persönlichkeit und die gesamte Wirtschaft der einzelnen Mitglieder; sie beschränkt ihre Ziele auf bestimmte Gegenstände und läßt ihre Mitglieder nach anderer Richtung frei. Eine gesetzliche Grundlage haben die modernen Genossenschaften in Deutschland erst gefunden, nachdem sie bereits in größerer Anzahl bestanden, zuerst durch das preußische Gesetz vom 27. April 1867. Mehrere deutsche Staaten nahmen dieses Gesetz in der Folge für den Bereich ihrer Zuständigkeit an, bis dasselbe unter dem 4. Juli 1868 zum Norddeutschen Bundesgesetz und nach der Errichtung des Deutschen Reiches am 1. Jan. 1871 mit geringen Änderungen zum Deutschen Reichsgesetz erhoben wurde. Als sich dann weiter eine Reihe Zusätze und Erweiterungen im Laufe der Zeit notwendig erwiesen, wurde im Jahr 1887 durch die Thronrede ein neues Genossenschaftsgesetz angekündigt. Die Beratungen zogen sich aber hin, so daß erst mit dem 1. Mai 1889 ein neues Reichsgesetz betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Kraft trat, zu welchem Gesetz unter dem 12. Aug. 1896 eine Novelle erschien. Bezüglich des in Deutschland geltenden Rechts ist sodann noch zu beachten der Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 17. Mai 1897 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898, sowie die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats betr. Führung des Genossenschaftsregisters usw. vom 1. Juli 1899.

Die Berechtigung einzelner Berufsklassen zur Bildung genossenschaftlicher Vereinigungen geht so weit, als durch letzteres Vorgehen nicht andere volkswirtschaftlich oder sozial berechtigte Stände geschädigt werden. Die Möglichkeit zur Errichtung von Genossenschaften besteht in demselben Umfang, in welchem durch intellektuelle und moralische Eigenschaften zur Führung des gemeinsamen Betriebs

geeignete Persönlichkeiten sich finden. Eine Begrenzung der Leistungsfähigkeit der Genossenschaften liegt in der Freiwilligkeit ihrer Bildung. Die Verpflichtung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder zur Unterordnung unter die genossenschaftliche Autorität, d. h. unter die von der Gesamtheit beauftragten Verwaltungsorgane, geht so weit, als sie zur Erreichung des gemeinsam zu erstrebenden Zieles notwendig ist, und in der Beschränkung dieses findet zugleich das Recht der Autorität gegenüber den einzelnen Mitgliedern seine Begrenzung. Die Grundsätze, auf denen sich die moderne Genossenschaft aufbaut, sind: Selbsthilfe, Selbstverwaltung, Selbstverantwortung. Die Wirkungen des Genossenschaftswesens erstrecken sich ethisch-sozial auf die Bevölkerung als solche und wirtschaftlich auf die Ausgestaltung der einzelnen Betriebe. In letzterer Beziehung ist die Genossenschaftsbildung nur eine Folgerung aus dem Prinzip der Arbeitsteilung, indem aus dem Rahmen der Einzelbetriebe bestimmte Tätigkeiten behufs besserer Ausgestaltung und Arbeitsersparung herausgehoben und besondern Beauftragten von der zu diesem Ende gebildeten Körperschaft übertragen werden. Die sittlichen Wirkungen erklären sich folgendermaßen: Die Genossenschaft hebt das Selbstbewußtsein und das Vertrauen auf die eigene Kraft, und dieses wieder gibt einen Ansporn zur Entfaltung von Betriebsamkeit und geschäftlicher Intelligenz; die Genossenschaft hebt das Verständnis für die gute Behandlung geschäftlicher Angelegenheiten und trägt dasselbe in die weitesten Kreise, wirkt hin auf die Erzielung der Einigkeit, des sozialen Friedens und auf die Abschwächung der Klassengegensätze; die Genossenschaft ist eine Schule der Erziehung für die Mitglieder zu opferfreudiger Hingabe für andere, zu Gemeinsinn und Nächstenliebe, Ordnung und Pünktlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, und schafft damit die Vorbedingungen zu einem zufriedenen Staatsbürgertum. Die Motive zur Genossenschaftsbildung müssen Gemeinsinn bei den Minderbemittelten, Nächstenliebe bei den Bessersituierten sein; andernfalls erhält man nur Scheingebilde, die keinen dauernden Bestand haben.

Die systematisch-erschöpfende Einteilung der Genossenschaften ist wiederholt versucht worden, so von Schulze-Delitzsch, Webb-Potter, Oppenheimer, Kaufmann. Für die Praxis genügt zu sagen: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kann man nach ihrem Zweck im wesentlichen in zwei Gruppen einteilen: a) solche zur Beschaffung von Betriebsmitteln, Fremdbedarfsgegenständen, Mitteln der Lebenshaltung; b) solche zur Verwertung von Arbeitskraft, Arbeitserzeugnissen oder Kapitalkraft. (Beachtenswert sind die Ausführungen im Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 1908, I 75 bis 115, betreffend Einteilung der Genossenschaften.) Das deutsche Genossenschaftsgesetz sieht als Arten der Genossenschaften folgende vor: Kredit-, Konsum-, Rohstoff-, Werk- und Geräte-, Absatz- und Magazin- sowie Produktivgenossenschaften, ohne damit aber die Reihe der gesetzlich möglichen und erlaubten Formen abgeschlossen zu haben; denn das ganze Gebiet menschlicher Erwerbstätigkeit, jeder Gewerbszweig, der Handel und die sämtlichen Abteilungen des Landwirtschaftsbetriebs können, abstrakt gesprochen, den Gegenstand genossenschaftlicher Unternehmungen abgeben. Wer das Genossenschaftswesen verstehen will, muß besonders kennen lernen: Kreditgenossenschaften, Konsumvereine, Rohstoffgenossenschaften, Kornhausgenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Molkereigenossenschaften, Baugenossenschaften. Einen Streitpunkt bildet die Frage über die Bedeutung der Genossenschaften für das landwirtschaftliche Entschuldungsproblem.

Wie die Aktiengesellschaft eine Kapitalvereinigung, so stellt die Genossenschaft eine Personalvereinigung dar. Nach der Haftungsart, unter der die Mitglieder zu einer Körperschaft zusammentreten können, sind nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz drei Formen von Genossenschaften möglich: a) Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, dergestalt daß die einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften; b) Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht, dergestalt daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft haften, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten; c) Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, dergestalt daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Von Wichtigkeit ist für die gedeihliche Entwicklung des Genossenschaftswesens, daß dasselbe unabhängig gehalten wird von bureaukratischer Bevormundung der staatlichen Behörden und unbeeinflußt von der Einwirkung politischer Parteirichtungen. Die Genossenschaften müssen ihrem eigentlichen Zweck erhalten werden, wie er durch die auf gesetzlicher Grundlage aufzubauenden Satzungen vorgezeichnet ist. Jede Genossenschaft soll aber immer neben der materiellen Förderung auch die geistig-sittliche Hebung der Mitglieder erstreben. Bewilligung staatlicher Mittel zur genossenschaftlichen Schulung der Bevölkerung sowie zur Ausbildung tüchtiger Genossenschaftsbeamten kann nur befürwortet werden. Die staatliche Unterstützung des Genossenschaftswesens als solchen darf sich aber nur erstrecken auf „die Hilfe zur Selbsthilfe" der Bevölkerung, wodurch natürlich die andern gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung der einzelnen Erwerbsstände nicht berührt werden.

In der Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens können wir eine Vorperiode unterscheiden, welche bis in den Anfang des 19. Jahrh. zurückgeht. Auf dem Hunsrück und am Niederrhein finden wir schon um diese Zeit Mühlen- und Bäckereigenossenschaften. Literarisch behandelte das Genossenschaftswesen frühzeitig sehr eingehend V. A. Huber. Die hauptsächlichste Anregung zur Genossenschaftsbildung ging aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. von Schulze-Delitzsch für die städtische und von Raiffeisen für die ländliche Bevölkerung aus. Über beider Tätigkeit geben die bezüglichen Artikel näheren Aufschluß. Schulze-Delitzsch stellte die Genossenschaften auf das Prinzip der Selbsthilfe, während Raiffeisen das sozialcharitative und das volkspädagogische Prinzip in den Vordergrund stellte. Bis zum Ende des 19. Jahrh. hatte das Genossenschaftswesen in Deutschland eine solche Entwicklung genommen, daß am 1. Juli 1899 gezählt wurden 16 500 Genossenschaften, von denen 77 % = 12 736 landwirtschaftliche bzw. ländliche waren, und zwar 9208 Spar- und Darlehenskassenvereine, 1040 Bezugs-, 1764 Molkerei-, 724 sonstige Genossenschaften. Am 1. Jan. 1908 bestanden in Deutschland 26 851 Genossenschaften mit 4 105 594 Mitgliedern.

Die Genossenschaften haben unter sich mehrere Verbände gebildet, und man kann hiernach die sämtlichen deutschen Genossenschaften zur Zeit wieder in folgende Gruppen teilen: a) „Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", hervorgegangen aus dem 1859 gegründeten „Zentralbureau" für die an Schulze-Delitzschs Grundsätze sich anschließenden Genossenschaften; b) Revisionsverbände des „Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland", welcher sich aus der 1877 von Raiffeisen gegründeten „Anwaltschaft ländlicher Genossenschaften" entwickelte und trotz seiner formellen Vereinigung mit dem „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" noch als eine eigene Gruppe betrachtet werden muß; c) Revisionsverbände des „Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften", welcher 1890 aus der 1883 gegründeten „Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" entstand; d) Revisionsverbände des „Zentralverbandes deutscher Konsumvereine"; e) Revisionsverbände des „Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften"; f) eine Reihe von kleineren Verbänden, welche sich in ihrer Wirksamkeit auf einzelne Landesteile beschränken und keiner allgemeinen Vereinigung angeschlossen sind. Die sämtlichen Verbände haben den Zweck der Pflege und Revision der angeschlossenen Genossenschaften. Seit dem Jahr 1889 ist nämlich die Revision auch gesetzlich obligatorisch, indem jede Genossenschaft alle zwei Jahre revidiert werden muß, und zwar hat die Revision zu erfolgen entweder durch einen von der zuständigen Behörde dazu konzessionierten Verband, falls die Genossenschaft einem solchen sich angeschlossen hat, oder durch einen von dem zuständigen Gericht dazu bestimmten Revisor, falls die Genossenschaft ohne Verbandsanschluß besteht. Außer den Verbänden kommen die zentralen Geldausgleichstellen und die zentralen An- und Verkaufsgenossenschaften in Betracht, meist in der Form von Genossenschaften mit beschränkter Haftung, die Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse für Deutschland (Neuwied) und die Landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank (Darmstadt) auf Aktien. Als Rückhalt für die Verbandszentralkassen wurde in Preußen unter dem 1. Okt. 1895 mit staatlicher Hilfe die Preußische Zentralgenossenschaftskasse ins Leben gerufen, welche ein selbständiges Institut mit der Eigenschaft einer juristischen Person unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht des Finanzministeriums ist und gesetzmäßig nicht mit Einzelgenossenschaften, sondern nur mit Verbandskassen in Geschäftsverbindung tritt.

Bezüglich der Entwicklung des Genossenschaftswesens außerhalb Deutschlands ist folgendes beachtenswert. In den letzten Jahrzehnten haben sich Kreditgenossenschaften nach Schulzeschem wie auch Raiffeisenschem Muster zahlreich in Österreich, Böhmen usw. verbreitet. — Im englischen Genossenschaftswesen pflegt man eine erste, kapitalistische Periode bis zum Jahr 1831 und eine zweite, sozialistische, wesentlich unter dem Einfluß Owens stehende, bis 1844 reichende sowie die dritte, von den Christlich-Sozialen, besonders Maurice und Ludlow, inaugurierte Periode zu unterscheiden. Bemerkenswert und lehrreich ist in der Geschichte des englischen Genossenschaftswesens besonders die Geschichte der „redlichen Pioniere von Rochdale", eines Konsumvereins armer Flanellweber, welcher die Verteilung des Reingewinns nicht nach den Geschäftsanteilen, sondern nach den Einkäufen durch Rückvergütung vornimmt. Die Spitze der englischen Konsumvereine bilden die Großeinkaufsgenossenschaften. — Während in England die Konsumvereine die bedeutendste Ausbreitung fanden, ist dies in Frankreich besonders bei den Produktivgenossenschaften und den landwirtschaftlichen Syndikaten der Fall. Die ersten Genossenschaften im modernen Sinn scheint in Frankreich Buchez Mitte der 1830er Jahre gegründet zu haben. Bei ihm finden wir auch 1834 wie bei dem Schweizer Becker 1866 den Gedanken: bestimmte Gewinnanteile zu einem „unteilbaren" Kapital zurückzulegen, das im Interesse der Gesamtheit der Genossenschaften verwendet werden soll, in ähnlicher Weise wie später bei Raiffeisen. Neben den Produktivgenossenschaften in industriellen Kreisen haben sich die Kreditvereine besonders in der land-

wirtschaftlichen Bevölkerung und außerdem noch Konsumvereine in Frankreich ziemlich verbreitet. — In Italien wurden Kreditvereine nach Schulzeschem Muster in den 1860er Jahren bereits durch den späteren Minister Luzatti, dann in den 1880er Jahren nach Raiffeisenschem Muster von Wollemborg und seit Beginn der 1890er Jahre mit besonderem Erfolg in ähnlicher Form durch den katholischen Priester Cerruti ins Leben gerufen. — Auch die Schweiz, Belgien, Holland, Rumänien, Serbien haben eine größere Anzahl Genossenschaften. Bereits im Jahr 1867 sollte in Paris bei Gelegenheit der dortigen Weltausstellung ein internationaler Kongreß der Genossenschaften verschiedener Länder stattfinden. Kaiser Napoleon verbot aber die Abhaltung des Kongresses. Dann regte Frankreich im Jahr 1886 einen Verband der englischen, französischen und italienischen Genossenschaften an. Erst im Jahre 1895 fand in London der erste internationale Genossenschaftskongreß statt; auf dem zweiten 1896 in Paris stattfindenden Kongreß wurde das Statut für einen Internationalen Genossenschaftsverband festgestellt. Am 1. Jan. 1907 wurde der „Internationale Bund der landwirtschaftlichen Genossenschaften" ins Leben gerufen, welcher die landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen in Österreich, Italien, der Schweiz und Deutschland umfaßt. Von größter Wichtigkeit ist die weitere Ausgestaltung des genossenschaftlichen Bildungswesens, worüber Näheres zu lesen in dem Werk: „Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten" 147/181 (Heymanns Verlag, Berlin).

Literatur. Parisius-Crüger, Kommentare zu dem Genossenschaftsgesetz; Maurer-Birkenbiehl, Gesetz betr. E. u. W.; die Jahresberichte der verschiedenen Genossenschaftsverbände; Schulze-Delitzsch, Ges. Schriften (1909); V. A. Hubers ausgewählte Schriften (1894); Raiffeisen, Die Darlehenskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung (1866); Crüger, Die E. u. W. in den einzelnen Ländern (1892); derſ., Der heutige Stand der E. u. W. (1898); G. v. Schulze-Gävernitz, Zum soz. Frieden. Eine Darstellung der sozial-polit. Erziehung des engl. Volkes im 19. Jahrh. (1890); Brentano, Die christlich-soz. Bewegung in England (1883); Sidney Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung (hrsg. von Brentano, 1893); Zeidler, Gesch. des deutsch. Genossenschaftswesens (1893); Knittel, Beiträge zur Gesch. des deutsch. Genossenschaftswesens (1895); Müller, Geschichtl. Entwicklung des landwirtsch. Genossenschaftswesens 1849/1900 (1901); Holyoake-Häntschke, Gesch. der redlichen Pioniere von Rochdale (1888); Kudelka, Das landwirtsch. Genossenschaftswesen in Frankreich (1899); Ertl u. Licht, Das landwirtsch. Genossenschaftswesen in Deutschl. (1899); Müller, Die schweizerischen Konsumgenossenschaften (1896); Oppenheimer, Siedlungsgenossenschaft (1896); Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstands in England (1900); Heiligenstadt, Die preuß. Zentralgenossenschaftskasse (1897); Denkschrift über die zehn ersten Jahre der preuß. Zentralgenossenschaftskasse (1906); Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Der Personalkredit des ländl. Kleingrundbesitzes in Deutschland (1896), sowie Der Personalkredit des ländl. Kleingrundbesitzes in Österreich (1898); Oppermann u. Häntschke, Handbuch für Konsumvereine (³1904); Taschenb. für Baugenossenschaften von Wohlgemuth u. Schneider (1899); Crüger, Anleitung zur Gründung von Handwerkergenossenschaften, Rohstoff-, Magazin- u. Werkgenossenschaften (1899); Retzbach, Handwerker u. Kreditgenossenschaften (1898); Faßbender, F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken u. Wirken im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des neuzeitl. Genossenschaftswesens (1902); Crüger, Einführung in d. deutsche Genossenschaftswesen (1907); derſ., Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens (1908); Irl, Was hat der Handwerker von einer Genossenschaft? (1907); Grabein, Wirtsch. u. soz. Bedeutung der ländl. Genossenschaften (1908); Petri, Landwirtsch. Genossenschaftswesen (1907); Hugenberg, Bank- u. Kreditwirtschaft des deutsch. Mittelstandes (1906); Voßberg, Die deutsche Baugenossenschaftsbewegung (1906); Staudinger, Die Konsumgenossenschaft (1908); Lindecke, Genossenschaftswesen in Deutschl. (1908); Pape, E. u. W. (1908); Kroidl-Stahl, Handwerkergenossenschaften (1904); Wygodzinski, Landwirtsch. Genossenschaftswesen in Preußen, in Meitzen „Der Boden" VIII (1908); Berthold, Der Spar- u. Bauverein Blumenthal (1896); Grabein, Stand u. Erfolge der genossenschaftlichen Getreideverwertung (1904); Maier-Bode u. Neumann, Getreideverkaufsgenossenschaften (1902); Plehn, Molkereigenossenschaften (1902); Bussen, Landwirtschaftl. Maschinengenossenschaften (1905). Eine gute Übersicht über genossenschaftl. Bibliographie bietet das von der preuß. Zentralgenossenschaftskasse herausgegebene Jahr- u. Adreßbuch der E. u. W., Jahrg. 1904 ff (Berlin, Heymann). Ferner „Allgemeine Genossenschaftsbibliographie" (1906). Zeitschriften sind: Blätter für Genossenschaftswesen (Berlin); Deutsche landwirtschaftl. Genossenschaftspresse (Darmstadt); Landwirtsch. Genossenschaftsblatt (Neuwied); Verbandskundgabe (München); Westfäl. Genossenschaftszeitung (Münster); Genossenschaftl. Wegweiser (Berlin); Die Genossenschaft (Wien); Österreich. landwirtsch. Genossenschaftspresse (Wien); Konsumgenossenschaftl. Rundschau (Hamburg); Genossenschaftl. Korrespondenzblatt (Berlin). Man vergleiche auch den Art. Darlehenskassenvereine.

[Faßbender.]

Erythräa, italienische Kolonie, s. Italien u. Abessinien.

Erziehung. [Zweck. Moderne und christliche Auffassung der Erziehung. Stellung des Erziehers. Verhältnis des Unterrichts zur Erziehung. Schulzwang. Schule, Kirche und Staat. Unterrichtsfreiheit.]

1. Zweck der Erziehung. Der Mensch tritt in die Welt ein, unentwickelt und hilflos in leiblicher und geistiger Beziehung; andere Menschen, zunächst seine Erzeuger, müssen ihn in Hut und Pflege nehmen, wenn er sein Leben fristen und zur leiblichen und geistigen Entfaltung gelangen soll. Die Tätigkeit nun, die andere, bereits voll entwickelte Menschen auf den noch unreifen, unmündigen Menschen zum Zweck seiner leiblichen und geistigen Entwicklung ausüben, nennen wir Erziehung. Von dem Augenblick an, wo der Mensch ins Leben eintritt, muß diese ihm die Hand reichen und ihn leiten und führen bis zu dem Punkt, wo er jene Reife erlangt hat, die ihn befähigt, ohne die Stütze der Erziehung sich im Leben zu bewegen und die Stellung einzunehmen, die ihm die göttliche Vorsehung in der Gesellschaft anweist. Die Erziehung ist entscheidend für das Leben des Menschen und dadurch auch ausschlaggebend für die ganze Menschheit. Deshalb nennt schon Plato die Erziehung etwas Göttliches, und Leibnizens Wort besteht zu Recht: Si l'on réformait l'éducation, l'on réformerait le genre humain. Wird die Erziehung vernachlässigt, so verwildert der Mensch; wird sie verkehrt gehandhabt, dann wächst er in der Verkehrtheit auf und lebt sich in eine verkehrte Richtung hinein, die auch seiner dereinstigen Wirksamkeit im Berufsleben ihr Gepräge geben wird und diese statt zum Segen vielmehr zum Unsegen für ihn und andere machen kann. — Die Erziehung muß eine planmäßige sein, sonst ist sie wirkungslos. Planmäßig kann sie aber nur unter der Bedingung sein, daß sie einen bestimmten Zweck verfolgt, der durch sie erreicht werden soll, und daß sie von bestimmten Grundsätzen sich leiten läßt, die jenem Zweck entsprechen und deren Durchführung in der Erziehung die Erreichung dieses Zweckes zur Wirkung hat. Handelt es sich also darum, das Wesen der Erziehung zu bestimmen, dann muß man vor allem über den Erziehungszweck im klaren sein.

2. Moderne und christliche Auffassung der Erziehung. Die moderne Pädagogik betrachtet als das höchste Ziel der Erziehung die Heranbildung des Zöglings zum vollkommenen Menschen. „Das Kind", so lehrt sie, „soll zur möglichsten menschlichen Vollkommenheit herangezogen werden. Die Erziehung soll alle Kräfte und Fähigkeiten, die in der menschlichen Natur liegen, zur harmonischen Entwicklung bringen, und zwar bis zu dem Maße, daß der Zögling ein vollkommenes menschliches Individuum wird." In diesem Sinn ist es zu nehmen, wenn die moderne Pädagogik als Ziel und Ideal der Erziehung die „Humanität" proklamiert und sich selbst als „humanitäre" Erziehungslehre ankündigt.

Daß die Erziehung den Zweck verfolgen müsse, alle Kräfte und Fähigkeiten, die in der menschlichen Natur beschlossen sind, zur harmonischen Entwicklung zu bringen, ist etwas Selbstverständliches. Die moderne Erziehungslehre irrt nur darin, daß sie die Aufgabe der Erziehung nicht selten darauf allein beschränkt und von dem übernatürlichen Leben, in welches das Kind nach christlicher Auffassung durch die Taufe aufgenommen ist, nichts wissen will. Die Erziehung darf sich aber in Wahrheit nicht damit begnügen, das Natürliche im Kinde und dieses nur als solches zu entwickeln und auszubilden, sondern nach christlicher Anschauung auch das Übernatürliche und mit und in diesem zugleich das Natürliche im Kinde zur Entfaltung und Ausgestaltung zu führen. Denn nur unter dieser Bedingung wird der Zögling ein „vollkommener Mensch", wie er der christlichen Idee entspricht.

Indem also die moderne Pädagogik von der übernatürlichen Ordnung des Christentums vielfach ganz absieht, steht sie auf naturalistischem, unchristlichem Boden. Es kommt aber hierzu noch etwas anderes. Wenn man sagt, der Zögling müsse zum „vollkommenen Menschen" herangebildet werden, so hat man damit nur den nächsten und unmittelbaren Zweck der Erziehung angegeben, da man ja immer noch fragen kann: Warum muß denn der Zögling zum „vollkommenen Menschen" erzogen werden? Solange diese Frage nicht beantwortet ist, weiß man von dem höchsten Zwecke der Erziehung eigentlich noch gar nichts: der befindet sich noch immer in der Schwebe.

Die Erziehung findet ihren letzten und höchsten Zweck im Leben; denn für das Leben soll das Kind erzogen werden. Und hier ist es, wo die moderne Pädagogik wiederum mit der christlichen Anschauung in Konflikt kommt. Was man nämlich auch immer sagen möge: die moderne Pädagogik legt in Bezug auf die Erziehung das Hauptgewicht auf das gegenwärtige, irdische Leben und läßt das jenseitige, zu dem der Mensch bestimmt ist, gar zu sehr in den Hintergrund treten. Der Zögling soll für das gegenwärtige Leben tüchtig erzogen werden: dieser Gesichtspunkt steht überall im Vordergrund der Theorie und Praxis der modernen Erziehungslehre.

Es ist jedoch hierbei eine doppelte Richtung in der modernen Pädagogik zu unterscheiden. Die einen schieben das jenseitige Leben bzw. die Hinordnung der Erziehung zu einem solchen ganz aus der Erziehungslehre hinaus. Sie wollen, daß sich diese hiermit gar nicht befasse; sie wollen eine Erziehung ohne Gott, ohne Ewigkeit, ohne Religion. Andere dagegen gehen nicht so weit. Sie sind der Ansicht, daß der Mensch nur unter der Bedingung „vollkommener Mensch" sein könne, wenn er auch „religiös-sittlich" gebildet sei. Darum lassen sie die Religion mit ihrer Hinweisung auf ein jenseitiges Leben in der Erziehung noch stehen und sprechen wohl auch von einer „Entwicklung der religiösen Anlage" im Zögling als einer Aufgabe der Erziehung. Aber sie pflegen dabei eine doppelte Reserve zu machen, nämlich: a) Fürs erste soll jene religiöse Anschauung, die den Geist des Zöglings in Beziehung setzt zu einem jenseitigen Leben, nicht die positiv-christliche sein. Die Erziehung, wenigstens die offizielle Erziehung, hat sich um die positiven Dogmen des Christentums, um das, was das positive Christentum über die jenseitige Bestimmung des Menschen sowie über die Mittel zu deren Erreichung lehrt, schlechterdings nicht zu kümmern. Die Familienerziehung mag, wenn sie

will, sich damit noch befassen. Für die offizielle Erziehung genügt eine sog. allgemeine Religion, die sich auf einige allgemeine Lehrsätze beschränkt, die keine konfessionelle Färbung tragen und sich daher auch für Zöglinge aller Konfessionen eignen. b) Fürs zweite soll diese religiöse Unterweisung und Erziehung als etwas ganz Isoliertes neben der weltlichen Unterweisung und Erziehung hergehen. Es ist nicht gemeint, daß der religiöse Geist, die religiöse Erziehung die gesamte weltliche Erziehung durchdringen und beleben müsse; nein, die letztere hat sich der ersteren nicht unterzuordnen; beide sind disparate Dinge, die nebeneinander bestehen mögen, aber aufeinander keinen bestimmenden Einfluß ausüben. — Also die Erziehung für das irdische Leben ist es, auf welche die moderne Pädagogik das Hauptgewicht legt. Damit steht es im Einklang, wenn die letztere teilweise die „nationale" Erziehung als das letzte Ziel aller erziehlichen Tätigkeit proklamiert, wobei vielfach die nationale Bewegung des 19. Jahrh. mitgewirkt hat, die ja auch eine Deutschreligion zu entdecken sich bemühte. Daß die Erziehung auch eine vaterländische sein soll, d. h. die besondern Ideale, gemeinsamen Erinnerungen, Bestrebungen usw., die jeder einzelnen Nation eigen sind, pflegen soll, versteht sich ja eigentlich von selbst. Entschieden abzulehnen ist nur das Bemühen, hierin den höchsten Zweck jeder Erziehung erblicken zu wollen, dem alles andere sich unterzuordnen habe.

Diesen Irrtümern gegenüber unterscheidet die christliche Pädagogik zwischen dem primären und sekundären Erziehungszwecke. a) Der primäre Endzweck der Erziehung ist nach christlicher Anschauung der, den noch unmündigen Menschen für das ewige Leben in Gott zu erziehen, d. h. ihn so heranzubilden, daß er, in das Alter der Reife eingetreten, fähig, tüchtig und gewillt sei, seine ewige, übernatürliche Endbestimmung mit aller Energie anzustreben und alle Mittel zu gebrauchen, welche ihn zu diesem Ziele führen können und sollen. b) Der sekundäre Endzweck der Erziehung ist nach christlicher Auffassung der, den Zögling für seinen zeitlichen Beruf zu erziehen, d. h. ihn derart heranzubilden, daß er, in das Alter der Reife eingetreten, fähig, tüchtig und gewillt sei, seiner irdischen Lebensaufgabe nachzukommen, die Pflichten, die ihm sein zeitlicher Lebensberuf auferlegt, nach Gottes Willen mit freudiger Energie zu erfüllen und dadurch, soviel an ihm ist, nicht bloß für sein eignes Beste zu sorgen, sondern auch das Wohl anderer, das Wohl des Ganzen, der Sozietät, je nach seinem Berufe dem göttlichen Willen gemäß zu fördern.

Das Verhältnis, in dem diese beiden Zwecke der Erziehung zueinander stehen, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem das zeitliche zum überzeitlichen Leben des Menschen überhaupt steht. Nach christlicher Anschauung aber ist das gegenwärtige Leben eine Vorbereitung für die Ewigkeit; durch energische und gewissenhafte Erfüllung seiner irdischen Lebensaufgabe soll der Mensch zur ewigen Seligkeit in Gott gelangen. Ist dem so, dann kann offenbar auch in der Erziehung der sekundäre nicht außer Beziehung zum primären Erziehungszwecke stehen; er muß sich vielmehr dem letzteren unterordnen. Das heißt: die Erziehung für das gegenwärtige Leben kann nicht als etwas Abgesondertes betrachtet werden, das mit der Erziehung für das ewige Heil nichts zu tun hätte; vielmehr muß die Erziehung für das gegenwärtige Leben derart gehandhabt werden, daß der Zögling dahin komme, all sein irdisches Tun und Lassen auf Gott als auf sein höchstes Endziel zu beziehen, es als Mittel zum Zwecke der Erreichung seines ewigen Heiles zu betrachten. Demnach dürfen diese beiden Erziehungszwecke auch in der erziehlichen Praxis keineswegs voneinander getrennt werden. Die Erziehung hat der Heranbildung des Zöglings für das irdische Leben alle Sorgfalt zuzuwenden; aber sie hat ihn dabei stets hinzuweisen auf das höchste Ziel, dem alles irdische Tun und Lassen dienen soll. Diese höhere Weihe muß die gesamte Erziehung in ihrer praktischen Ausübung durchdringen; nur so hält sie die rechte Bahn ein und bringt Früchte des Segens für den zu Erziehenden. Daraus ist schon ersichtlich, daß die christliche Erziehung das nationale Element nicht schlechterdings ausschließt. Denn da der Zögling auch für das irdische Leben erzogen werden muß, so muß er auch in jene irdische Gemeinschaft hineinerzogen werden, die in der Nationalität sich darstellt. Nur darf nach christlicher Anschauung der Nationalgeist und das nationale Interesse nicht an die Spitze aller erziehlichen Bestrebungen gestellt werden, so daß darüber im Zögling das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Nationalitäten in der einen großen Gottesfamilie, der Sozietät, sowie die gegenseitige christliche Liebe, die auch zwischen den Nationen als Band der Einigung walten muß, verloren geht. Den Nationalstolz und den Nationalhaß darf die Erziehung nicht nähren; das wäre nicht christlich, sondern heidnisch.

Um aber über das Wesen der Erziehung vollkommen ins klare zu kommen, ist nicht bloß ihr Endzweck festzustellen, sondern es muß auch die ethische Beschaffenheit desjenigen ins Auge gefaßt werden, der erzogen werden soll. Denn nach dieser wird es sich gleichfalls bestimmen müssen, welchen Charakter die Erziehung dem Zögling gegenüber anzunehmen hat. — Die naturalistische Pädagogik, die zunächst von Rousseau ihren Ausgang genommen hat, ist der Ansicht, daß das Kind, wie es in die Hand des Erziehers kommt, von Natur aus völlig gut sei, daß kein Keim, keine Neigung zum Bösen von Natur aus in ihm sei, daß vielmehr alles Böse erst von außen, durch die widrigen Einflüsse seiner Umgebung in dasselbe komme, und daß daher das Kind in jeder Beziehung ganz normal sich entwickeln werde, wenn man nur dafür sorge, daß von außen nichts Böses in seine Seele dringe. Dies vorausgesetzt, wird

dann für die Erziehung der leitende Grundsatz aufgestellt, daß sie keine positive Einwirkung auf den Zögling ausüben, vielmehr diesen seiner eignen freien Entwicklung überlassen und nur dafür sorgen solle, daß diese nicht durch äußere ungünstige Einflüsse gestört werde. Die Erziehung hat also hier nur den Charakter einer rein äußerlichen Führung; die eigentliche Erziehung fällt hier gewissermaßen dem Zögling selbst zu; die „Selbsterziehung" ist es, welche hier proklamiert wird.

Es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß es ein Unding ist, eine solche Selbsterziehung als Regel für das Kindesalter aufzustellen; diese kann durch die Erziehung höchstens vorbereitet werden für das Alter, in dem der heranreifende Mensch der direkten Einwirkung des Erziehers nicht mehr unterstellt ist. Besonders für das jüngere Alter kann nur dieser Grundsatz gelten: Der Zögling muß erzogen werden; die sog. Selbsterziehung ist die Negation der Erziehung und kann nur zum Verderben des Zöglings ausschlagen. Die Erfahrung lehrt dies genugsam. Überall wo der Zögling „seiner eignen freien Entwicklung überlassen" wird, wendet er sich nicht zum Guten, sondern zum Schlimmen; die bösen Neigungen gewinnen in ihm die Oberhand; sein Wille, weil von Jugend auf an keine Selbstverleugnung gewöhnt, weiß meist die Herrschaft über jene nicht festzuhalten, und so wird er zuletzt zum Spielball aller seiner schlimmen Neigungen und Leidenschaften. Es ist eben nicht wahr, daß das Kind, wie es in die Erziehung eintritt, ganz und in jeder Beziehung gut, daß gar kein Keim, keine Neigung zum Bösen ihm angeboren sei. Unbotmäßigkeit, Eigensinn, Zerstörungssucht, Zornmütigkeit, Lüge usw. treten im Kinde schon früh zutage, ohne daß man sagen könnte, diese schlimmen Eigenschaften seien von außen demselben eingepflanzt worden. Und je früher diese Unkrautstauden mit energischer Hand aus dem weichen Herzensacker des Kindes ausgerissen werden, desto besser ist die Erziehung.

Die christliche Erziehungslehre geht, wenn es sich um den ethischen Zustand des in die Erziehung eintretenden Kindes handelt, von dem christlichen Dogma der Erbsünde aus. Danach trägt das Kind in einem gewissen Sinn Böses und Gutes in sich: ersteres insofern, als es infolge der Erbsünde eine Neigung zum Bösen von Natur aus besitzt, die es zum Bösen anreizt von Jugend auf (Begierlichkeit); letzteres insofern, als einerseits seine Natur und seine natürlichen Fähigkeiten dem Wesen nach intakt und des natürlich Guten fähig geblieben sind, und daß anderseits in der Taufgnade ein Prinzip in ihm sich angepflanzt hat, das seine Natur und seine natürlichen Fähigkeiten in die übernatürliche Ordnung erhebt und es befähigt zum übernatürlich Guten. Nach diesem seinem ethischen Zustande muß denn auch das Kind in der Erziehung behandelt werden. Und demgemäß hat diese nach christlicher Auffassung eine positive und eine negative Seite. a) Was zuerst die positive Seite betrifft, so muß die erziehliche Tätigkeit darauf hingerichtet sein, die Keime des Guten, die im Kinde vorhanden sind, zu wecken und zur Entwicklung zu bringen. Und zwar gilt solches von allen guten Eigenschaften insgesamt, sei es daß sie aus seinen natürlichen Anlagen oder aus der Taufgnade entspringen. b) Nach ihrer negativen Seite dagegen ist es Aufgabe der Erziehung, die schlimmen Neigungen des Zöglings zurückzudrängen, zu schwächen und auszurotten; sie muß daher alle Äußerungen derselben, mögen sie offen oder versteckt, in roher oder verfeinerter Weise hervortreten, unerbittlich bekämpfen und darf in dieser Richtung nie nachlässig sein.

Hiernach verlangt die Erziehung nach christlicher Auffassung eine direkte Einwirkung auf den Zögling, um ihn zum Guten zu führen und vom Bösen abzuhalten; die sog. „freie Selbstentwicklung" im Sinne des Naturalismus ist damit ausgeschlossen. Allerdings ist das nicht so zu verstehen, als müßte der Zögling jener Einwirkung gegenüber sich rein passiv verhalten; denn da würden in dem Augenblick, wo die Erziehung von dem Zögling sich zurückzieht, die durch die Erziehung bloß zurückgedrängten Leidenschaften mit aller Macht wieder hervortreten. Vielmehr ist es Sache der Erziehung, die Selbsttätigkeit des Zöglings anzuregen, ihn zur Selbstverleugnung zu führen. Sie muß den Zögling dazu anleiten, daß er selbst seine ganze Kraft für das Gute und gegen das Böse einsetzt, ja er muß geradezu in die Lage gebracht werden, daß er wollen muß. Denn es steckt eine ernste Wahrheit in Herbarts Ausspruch: „Knaben und Jünglinge müssen gewagt werden, um Männer zu werden." Wagt man nichts an Kindern, so wagt man sie selber. Nicht die Treibhauspflanzen sind widerstandsfähig, sondern die Eichen, die im Sturmesbrausen sich behauptet haben.

Fragen wir endlich noch nach der Stellung, die das Christentum in der Erziehung einzunehmen hat, so ergibt sich diese ganz von selbst aus dem, was oben über den höchsten Erziehungszweck auseinandergesetzt worden ist. Wir haben schon gehört, daß die modern-naturalistische Pädagogik von einem Einfluß des positiven Christentums auf die Erziehung nichts wissen will. Man glaubt mit einer sog. „allgemeinen Religion" auszureichen, wenn anders man überhaupt noch ein religiöses Element in die Erziehung aufnehmen will. Das ist nun ein großer Irrtum. Der Inhalt einer solchen „allgemeinen Religion" würde einzig von dem Ermessen des Lehrers oder Erziehers abhängen, und ebenso würde es im Belieben des Zöglings stehen, ob er den vom Erzieher mitgeteilten Lehren beistimmen wolle oder nicht. Damit würde sich alle religiöse Unterweisung völlig ins Unbestimmte auflösen und daher für die Erziehung schlechterdings ohne allen Wert sein. — Nach christlicher Anschauung ist der Mensch zu einem ewigen Leben geschaffen worden, dessen Erreichung im Jenseits sein ganzes gegenwärtiges Leben dienen muß. Dieses über-

natürlichen Endzieles ist er verlustig gegangen durch die Sünde, durch die das Menschengeschlecht aus der übernatürlichen Ordnung herausgetreten ist und sich in Gegensatz zu Gott gesetzt hat. Durch das Erlösungswerk Christi aber ist der Mensch mit Gott versöhnt und in die übernatürliche Ordnung wieder aufgenommen worden; durch Christus und sein Werk ist ihm also seine übernatürliche Endbestimmung wieder erreichbar. Aber auch nur durch Christus. Es gibt keinen andern Weg zum Himmel als den, der uns in Christo gebahnt ist. „Niemand kommt zum Vater, außer durch mich" (Joh. 14, 6). Verhält es sich aber so, dann muß notwendig auch für die Erziehung das Christentum das belebende und leitende Prinzip sein. Sie soll ja den Zögling heranbilden für seinen zeitlichen Beruf und für seine ewige Bestimmung. Nun kann aber der Mensch, wie wir soeben gesehen, seine ewige Bestimmung nur erreichen durch das Christentum, und folglich kann er auch seine zeitliche Lebensaufgabe nur dann so erfüllen, wie er sie nach Gottes Willen erfüllen soll, wenn er sie im christlichen Geist erfüllt. Deshalb muß die ganze Erziehung auf dem Christentum beruhen; der christliche Geist ist es, von dem die Erziehung in allen ihren Verzweigungen durchdrungen und getragen sein muß, wenn sie ihrem Zwecke genügen soll. Nur dadurch wird es der Erziehung auch gelingen, den Zögling sittlich zu machen und das Böse in ihm wirksam zu bekämpfen. Das positive Christentum allein kann eine sittlich bildende Wirksamkeit in der Erziehung ausüben. Wo dieses verlassen wird, da erfolgt Verwilderung der Jugend in gröberer oder in feinerer Form.

3. Stellung des Erziehers zum Zögling. Es ergibt sich nun die weitere Frage, welche Stellung denn der Erzieher dem Zögling gegenüber einzunehmen hat. Die naturalistische Pädagogik, die von einer „freien Selbstentwicklung" des Zöglings träumt, ist der Ansicht, daß der Erzieher von dem Zögling keinen Gehorsam fordern dürfe. Die Worte „befehlen", „gehorchen", meint Rousseau, müßten aus dem Wörterbuch der Erziehung ausgestrichen werden. Der Wille des Zöglings solle keine andere Schranke kennen als die Notwendigkeit, an der er sich bricht. Nach den Grundsätzen der christlichen Erziehungslehre dagegen ist die Stellung des Erziehers dem Zögling gegenüber eine autoritative, die als solche von seiten des letzteren Gehorsam heischt; denn der Erzieher leitet und führt den Zögling auf dem Wege, den er gehen muß, um zum Ziele der Erziehung zu gelangen. Eine Leitung und Führung kann aber nur von einer Autorität ausgehen. Wer einen andern leitet, der muß rechtliche Gewalt über dessen Willen haben, weil er ihn nur unter dieser Bedingung zu jener Richtung bestimmen kann, die ihm zu geben die Leitung bezweckt. In jener rechtlichen Gewalt über den Willen des andern besteht aber eben die Autorität. Fragen wir weiter, worin denn die autoritative Stellung des Erziehers in der Erziehung begründet sei, so sind wir in dieser Beziehung nicht etwa auf die höhere Einsicht oder Macht des Erziehers, sondern auf Gottes Ordnung verwiesen. Denn diese bringt es mit sich, daß der Mensch erzogen werden muß, und da eine Erziehung ohne erziehliche Autorität sich nicht denken läßt, so ist auch letztere in Gottes Ordnung begründet, und zwar in Kraft des göttlichen Gebotes: „Du sollst Vater und Mutter (und deren Stellvertreter) ehren!" Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die erziehliche Autorität als eine Teilnahme an der göttlichen Autorität, der Erzieher in der erziehlichen Leitung des Zöglings als Gottes Stellvertreter.

Das Erziehungsamt steht in erster Linie den Eltern zu. Sie sind die geborenen Erzieher ihrer Kinder. Dies gilt sowohl in der natürlichen als auch in der übernatürlichen Ordnung. Nach jener gehört die Erziehung des Kindes in die Familie, und in dieser sind die Eltern die Träger aller Autorität, also auch der erziehlichen. In der übernatürlichen, christlichen Ordnung aber wird durch das Sakrament der Ehe den Eltern zugleich das Erziehungsamt übertragen, insofern jenes Sakrament sie anweist, die Kinder, die sie erzeugen, für das Reich Gottes zu erziehen und damit die Zahl der Kinder Gottes zu vermehren. Wohnt aber den Eltern die erziehliche Autorität in erster Linie bei, so ist damit gesagt, daß die Eltern sowohl das Erziehungsrecht als auch die Erziehungspflicht haben; das Erziehungsrecht: denn die erziehliche Autorität kommt ihnen von Gott, und darum haben sie jedem andern gegenüber das Recht, an dieser erziehlichen Autorität festzuhalten und sie zum Besten ihrer Kinder auszuüben; die Erziehungspflicht: denn sowohl die natürliche als auch die übernatürliche Ordnung verpflichtet sie, für das Beste ihrer Kinder zu sorgen, sie also auch zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohl durch die erziehliche Leitung zu führen. — Das Erziehungsrecht ist für die Eltern unveräußerlich. Von keiner Macht, sei sie welche sie wolle, darf es ihnen geraubt werden. Es wäre dies ein Eingriff in die von Gott gesetzte Ordnung. Allerdings, wenn die Eltern die Erziehung ihrer Kinder vollständig vernachlässigen oder ihr Recht gar zum Schaden des Kindes mißbrauchen, dann muß die Obrigkeit eingreifen, weil auch das Kind ein Recht auf Erziehung hat, und da kann es dann wohl gerechtfertigt sein, daß das Kind zur Sicherung seiner Erziehung andern Händen anvertraut werden muß; aber damit wird das elterliche Recht nicht aufgehoben, sondern nur das Kind gegen den Mißbrauch dieses Rechts geschützt. — Ebenso ist die Erziehungspflicht der Eltern streng genommen eine persönliche. In die Familie gehört das Kind, hier soll es von den Eltern erzogen werden; dazu ist die Familie von Gott geordnet nach natürlicher und christlicher Ordnung. Nur in Fällen, wo die Eltern außerstande sind, der vollen Erziehungspflicht zu genügen, können bzw. müssen die Kinder anderweitig in Erziehung gegeben werden. Wenn die Eltern dies bloß deshalb tun, um die persönliche Last der Erziehung loszuwerden und ungehindert dem Vergnügen nachgehen zu können, so ist das eine Pflichtverletzung.

Es ist jedoch, wenn es sich um das Erziehungsamt handelt, noch ein weiterer Gesichtspunkt ins Auge zu fassen. Nach christlicher Anschauung ist die Kirche die von Gott eingesetzte allgemeine Erziehungsanstalt für alle Menschen. Aufgabe der Kirche ist es, die Menschen für ihr ewiges Heil zu erziehen und sie daher im gegenwärtigen Leben erziehlich zu leiten, damit sie den Weg gehen, „der zum Himmel führt". Gilt aber dies im allgemeinen, so muß diese Erziehung des Menschen von seiten der Kirche in dem Augenblick beginnen, wo für den Menschen die Fähigkeit und das Bedürfnis der Erziehung vorliegt. Demnach erstreckt sich die erziehliche Wirksamkeit der Kirche auch auf die Jugend, und zwar auf diese erst recht, weil sie der erziehlichen Leitung am meisten bedarf. Die Jugenderziehung ist somit eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Verhält es sich aber so, dann haben die christlichen Eltern in der Ausübung ihres Erziehungsamtes der Kirche gegenüber eigentlich keine souveräne Stellung, sondern fungieren vielmehr als Organe der Kirche, der höchsten Erzieherin hienieden, und zwar werden sie durch das Sakrament der Ehe und in demselben mit der Aufgabe betraut, im Namen und im Auftrag der Kirche ihre Kinder nach den Gesetzen der christlichen Ordnung für ihre zeitliche Lebensaufgabe und für ihr ewiges Heil zu erziehen. Deshalb stehen die Eltern denn auch in ihrer erziehlichen Tätigkeit unter dem leitenden Einfluß der Kirche.

4. Verhältnis der Erziehung zum Unterricht. Zur Erziehung gehört wesentlich auch der Unterricht (s. d. Art.); dieser ist ein Teil der Erziehung. Wenn das Kind erzogen werden soll für seine zeitliche und ewige Bestimmung, dann ist es unumgänglich notwendig, daß es unterrichtet werde in dem, was seine ewige Bestimmung betrifft, und in dem, was zu wissen sein zeitlicher Beruf erfordert. Und wenn es der Erziehung obliegt, die Entwicklung aller Seelenkräfte des Zöglings zu vermitteln, so liegt ihr auch die Entwicklung seiner intellektuellen Kräfte ob, die eben durch den Unterricht geschieht. Der Unterricht ist aber auch ein Mittel der Erziehung. Denn durch diese soll ja der Zögling dazu herangebildet werden, daß er im Alter der Reife mit Eifer und Begeisterung für das Wahre und Gute einsteht, und daß ihm das sittliche Streben, sowie die treue und gewissenhafte Erfüllung seines Berufes im sittlichen Interesse als die Hauptaufgabe seines Lebens gilt. Aber eine solche edle Haltung im Leben ist wesentlich bedingt durch die Erkenntnis der Wahrheit und der Pflichten, welche daraus hervorgehen. Diese Erkenntnis wird aber dem Zögling vermittelt durch den Unterricht. — Erziehung und Unterricht sind somit voneinander untrennbar. Es ist ganz unstatthaft, den Unterricht als etwas Selbständiges zu betrachten, das neben der Erziehung einhergeht, mit dieser aber nichts zu schaffen hat. Der Unterricht muß, wenn es sich um die Ausbildung der Jugend handelt, stets als erziehlicher Unterricht aufgefaßt, er muß stets im Zusammenhang mit der Erziehung — als Teil und Mittel der letzteren — gehalten werden; geschieht das nicht, so erreicht keines von beiden mehr seinen vollen Zweck. Die modernen Bestrebungen, nur den Unterricht offiziell zu pflegen, die Erziehung aber als etwas Gleichgültiges zu betrachten, können nur zum Verderben der Jugend ausschlagen. Wer also erzieht, der muß zugleich unterrichten, und wer unterrichtet, der muß zugleich unterrichtend erziehen.

Nun sind aber die Eltern zum weitaus größten Teil ganz außerstande, ihren Kindern den erziehlichen Unterricht persönlich zu erteilen, teils weil ihnen dazu die nötige Vorbildung und die erforderliche Methode fehlt, teils weil sie durch die Pflichten ihres Berufes oder durch die Beschaffung der Lebensnotdurft derart in Anspruch genommen sind, daß ihnen für den Unterricht ihrer Kinder weder Zeit noch Neigung bleibt. Dies gilt schon vom Elementar-, noch mehr aber von dem höheren Unterricht. Es ist also notwendig, daß hier ein stellvertretender Erzieher und Lehrer für die Eltern einspringt, um dasjenige zu leisten, was diese für sich allein nicht vermögen. Und wenn nun diese Stellvertretung in der Weise organisiert wird, daß ein von einer Gesamtheit von Familien berufener Lehrer die Kinder während einer bestimmten Zeit des Tages um sich sammelt, um sie gemeinsam zu unterrichten und unterrichtend zu erziehen, so entsteht dadurch die Schule. Diese ist somit die natürliche Ergänzung der elterlichen Erziehung und findet sich daher in irgend einer Form bei allen Kulturvölkern.

Damit ist nun aber von selbst auch im wesentlichen bereits gesagt, daß die Schule der Familie gegenüber keine souveräne Stellung hat, als wäre sie ein dem Elternhaus übergeordnetes Institut, in welches die Eltern ihre Kinder zu geben hätten, um sie für Zwecke zu erziehen, die der Familienerziehung fremd sind. Diese modern-pädagogische Anschauung ist völlig haltlos. Die Schule ist vielmehr wesentlich die Stellvertreterin des elterlichen Hauses; der Lehrer ist in der Schule der Stellvertreter der Eltern. Die Schule ist da, um namens und anstatt der Eltern dasjenige zu leisten, was die elterliche Erziehung für sich allein genommen nicht zu leisten vermag. Dies gilt namentlich von den Schulen, für die ein Staatszwang besteht. — Weiter ergibt sich hieraus, daß der wesentliche Charakter der Schule der einer Erziehungsanstalt ist, die also der Erziehung zu dienen hat. Allerdings ist es zunächst Sache der Schule, zu unterrichten; aber der Unterricht ist ja, wie wir gesehen, nur ein Teil bzw. Mittel der Erziehung. Die

Schule könnte also nicht Unterrichtsanstalt sein, wenn sie nicht vorher Erziehungsanstalt wäre. Ersteres ist durch letzteres notwendig bedingt. Die Schule muß es in erster Linie darauf absehen, zu erziehen, und gerade zu dem Zweck, um zu erziehen, muß sie unterrichten.

5. Schulzwang. Eine Pflicht, ihre Kinder in die Schule zu schicken, haben die Eltern an und für sich nicht. Wenn letztere in anderer Weise für einen hinreichenden Unterricht, wie er für den künftigen Beruf erforderlich ist, sorgen können, so muß ihnen dies unbenommen bleiben. Sind sie aber dazu außerstande, dann kann man sie allerdings von der Pflicht, ihre Kinder zu dem gedachten Zweck in die Schule zu schicken, nicht entbinden. Denn die Kinder haben das Recht auf alle jene religiös-sittlichen und weltlichen Kenntnisse, die ihnen dereinst für ihr religiös-sittliches und bürgerliches Leben unentbehrlich sind. Aber freilich muß es den Eltern zustehen, für ihre Kinder jene Schule auszuwählen, von der sie die gegründete Überzeugung haben können, daß in ihr eine gute christliche Erziehung geboten und daß der erziehliche Unterricht darin im Geiste des positiven Christentums erteilt wird. Dieses Recht ist in dem Erziehungsrecht der Eltern inbegriffen, sowie in der ihnen obliegenden Erziehungspflicht; sie sind ja vor Gott für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Ja in Kraft dieser Erziehungspflicht dürfen christliche Eltern ihre Kinder einer Schule gar nicht übergeben, von der sie die gegründete Überzeugung haben, daß die Grundsätze und der Geist des Christentums in ihr nicht maßgebend sind.

Hieraus ergibt sich denn nun auch das maßgebende Urteil über den allgemeinen Schulzwang, der darin besteht, daß alle Eltern in Kraft eines allgemeinen Gesetzes gezwungen werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Dieser allgemeine Schulzwang läßt sich naturrechtlich nicht begründen; denn nach natürlichem Recht steht es immer den Eltern zu, über die Art und Weise zu entscheiden, wie sie ihre Kinder erziehlich unterrichten, oder wie sie ihnen den erziehlichen Unterricht erteilen lassen wollen. Daß solches gerade auf dem Weg des Schulunterrichts geschehen müsse, davon sagt das natürliche Rechtsgesetz nichts. — Allein wenn auch der allgemeine Schulzwang sich naturrechtlich nicht begründen läßt, so kann man doch zugeben, daß er heutzutage im Hinblick auf unsere religiösen, bürgerlichen und sozialen Verhältnisse sich rechtfertigen lasse. Bei unsern modernen religiösen Zuständen erscheint es als unumgänglich notwendig, daß die Jugend einen gründlichen und methodischen Religionsunterricht erhalte, damit sie dadurch gewaffnet werde gegen die Angriffe auf ihren Glauben und im christlichen Bewußtsein erstarke. Ein solcher gründlicher und methodischer Religionsunterricht kann aber wohl kaum anders als in der Schule erteilt werden. Ebenso bestimmen die Erwerbsumstände zur Aneignung gewisser grundlegender Kenntnisse, die in zweckentsprechender Weise nur in der Schule gelehrt werden. Dazu kommen unsere gegenwärtigen sozialen Verhältnisse. Was würde ohne obligatorischen Schulbesuch aus den Kindern unseres modernen Proletariats werden? Nimmt doch schon jetzt die Roheit und Sittenlosigkeit in gewissen Schichten der Großstädte, ja kleinerer und mittlerer Orte eine schreckenerregende Ausdehnung an. Was würde erst werden, wenn kein Schulzwang bestände! So ist denn dieser tatsächlich heute eine Notwendigkeit, der so ziemlich alle Kulturnationen oder solche, die es werden wollen, Rechnung getragen haben, und zwar durchschnittlich für das 6. bis 14. Lebensjahr. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird bestraft. Keinesfalls dürfte den Eltern aber auch zwingend vorgeschrieben werden, in welche Schule sie ihre Kinder zu schicken haben; denn in solcher Form hebt der Schulzwang das elterliche Erziehungsrecht auf, und das kann nicht gestattet werden. Der Staatsschulzwang, durch den die Eltern gezwungen werden, ihre Kinder in die Staatsschulen, und nur in diese, zu schicken, ist unberechtigt; denn er findet sich in direktem Widerspruch mit dem elterlichen Erziehungsrecht, das unter jeder Bedingung aufrecht erhalten werden muß.

6. Schule, Kirche und Staat. Eine weitere Frage ist die, in welchem Verhältnis die Kirche und der Staat zur Schule stehen. Es sei vorausgeschickt, daß über die Beziehungen beider Machtfaktoren in dieser Hinsicht noch keine Einigkeit erzielt ist. In ältester Zeit war die Schule ausschließlich eine Einrichtung der Kirche, die ursprünglich nur religiösen, später auch profanen Unterricht bot. Seit dem Beginn der Reformation breitete sich die Laisierung des Unterrichts immer mehr aus, und zwar zunächst an den höheren Schulen und Universitäten. Der Westfälische Friede und der Reichsdeputationshauptschluß sprachen die Schule noch der Kirche zu; die moderne Gesetzgebung machte sie jedoch mehr oder weniger zu einer Staatsanstalt. Daher nimmt heute die Staatsregierung für sich und ihre Organe allein die Ausübung aller Lehrtätigkeit in Anspruch oder läßt doch Privatschulen nur mit ihrer Genehmigung und unter ihrer Aufsicht zu.

Dem gegenüber sei nun zunächst festgestellt, daß die Schule, da sie nach unsern Ausführungen wesentlich Erziehungsanstalt ist, unzweifelhaft der Kirche ein Aufsichtsrecht einzuräumen hat. Denn: 1) Die Kirche ist die große Erzieherin des Menschengeschlechts; dazu hat sie von Gott, als dem obersten Erzieher, die Sendung erhalten. Folglich muß sich auch die Schule, weil wesentlich Erziehungsanstalt, als natürliches Glied in den großen Erziehungsorganismus der Kirche eingliedern. 2) Die Eltern fungieren in der Erziehung ihrer Kinder nach christlicher Ordnung als Organe der Kirche, der obersten Erzieherin hienieden. Verhält es sich aber so, dann können die Eltern die Erziehung und den erziehlichen Unterricht ihrer Kinder nur unter der Bedingung an einen Stellvertreter übergeben, daß dieser gleichfalls von der Kirche zur Erziehung autorisiert ist und unter der Aufsicht und Leitung derselben steht. Wenn also der erziehliche Unterricht in einer Schule konzentriert wird, dann muß auch der Lehrer, der in der Schule wirkt, von der Kirche autorisiert sein und in seiner Tätigkeit unter Oberaufsicht und Leitung der Kirche stehen; sonst dürften die Eltern als Christen ihre Kinder gar nicht in diese Schule geben. 3) Das gleiche ergibt sich aus der Stellung, die der Lehrer in der Schule einnimmt. Wir haben gezeigt, daß der Erzieher dem Zögling gegenüber eine religiöse Stellung hat in dem Sinn, daß er als Stellvertreter Gottes in der Erziehung der Kinder fungiert. Aber in der übernatürlichen, christlichen Ordnung kann niemand eine religiöse Stellung einnehmen, es sei denn, daß er von der Kirche in diese eingewiesen oder wenigstens seine Berechtigung dazu von ihr anerkannt ist. So kann also auch der Lehrer in der Schule nicht eine von der Kirche unabhängige Stellung in Anspruch nehmen, weil er sonst aus der christlichen Ordnung heraustreten würde. Er muß sich vielmehr ebenso wie die Eltern als Organ der Kirche in der Erziehung betrachten und deshalb auch der Leitung und Oberaufsicht der Kirche mindestens in seiner erziehlichen Tätigkeit sich unterwerfen.

Unter diesen Umständen können wir dem Staat nicht die Berechtigung zuerkennen, die Schule als ein Glied des staatlichen Organismus für sich allein in Anspruch zu nehmen und die Oberleitung und Oberaufsicht über diese ganz souverän zu führen. Dadurch würde die Schule ihrer natürlichen Stellung entrückt und in eine Lage gebracht, die mit ihrem Begriff und mit ihrer wesentlichen Bestimmung als Erziehungsanstalt sich nimmermehr vereinbaren läßt. Der Staat ist weder allgemeiner Erzieher noch allgemeiner Lehrmeister und kann es nicht sein. Daher muß mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden, daß er das gesamte Schulgebiet einseitig beherrscht, eine Ablehnung, die, nebenbei bemerkt, auch aus ganz andern als religiösen Gründen von den verschiedensten Seiten erfolgt. Dennoch kann man, wenn man vom erziehlichen Standpunkt absieht und jenen Gesichtspunkt festhält, den die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens darbieten, dem Staat ein Recht auf Kontrollierung der Schule nicht ernstlich abstreiten; dazu hat heute der Staat bei der großen Bedeutung des Unterrichts an diesem ein zu tiefes Interesse. Es ist für ihn von wesentlicher Wichtigkeit, daß die Kinder in der Elementarschule in den sog. weltlichen Unterrichtsgegenständen tüchtig unterrichtet und geschult werden, weil sie nur unter dieser Bedingung den Anforderungen dereinst entsprechen können, welche das bürgerliche und staatliche Leben an sie stellt. Die Männer des Volkes nehmen in Kraft unserer gegenwärtigen staatlichen Einrichtungen vielfach an den öffentlichen Angelegenheiten teil und müssen daher auch hinreichend unterrichtet sein, um ihres Amtes in diesen Dingen gehörig walten zu können. Ebenso fordern die gegenwärtigen staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse, daß der höhere wissenschaftliche Schulunterricht in einer möglichst vollkommenen und ausgedehnten Weise betrieben werde, schon deshalb, weil aus den höheren Schulen der Staat seine Organe beziehen muß.

Verhält es sich aber so, dann ist der Staat auch berechtigt zu verlangen, daß die Jugend durch die ganze Stufenleiter des Schulsystems hinauf derart unterrichtet und gebildet werde, wie es den gegenwärtigen bürgerlichen und staatlichen Verhältnissen angemessen ist. Der Staat kann also an die Schule die Anforderung stellen, daß sie den sog. weltlichen Unterricht in der Weise einrichte, daß den Bedürfnissen des bürgerlichen und staatlichen Lebens vollkommen genügt werde. Dieses Recht kann aber nicht in der Weise aufgefaßt werden, als sei der Staat in Kraft desselben befugt, die Schule in der gedachten Richtung ganz für sich allein in Anspruch zu nehmen und jede Aufsicht der Kirche auszuschließen. Denn dadurch geriete er in Konflikt mit dem Recht der Kirche, das durch ein solches Verfahren des Staates hinfällig würde; die Schule würde dadurch in den Machtbereich des Staates übergehen und damit ihren wesentlichen Charakter als Erziehungsanstalt verlieren. Der Staat kann also jenes Recht nach der christlichen Ansicht nur im Einvernehmen mit der Kirche ausüben, d. h. er muß sich über die Forderungen, die er an die Schule stellt, mit der Kirche verständigen und darf dieser auf keinen Fall das Recht auf den Religionsunterricht und auf den ihr zukommenden Einfluß auf die Leitung zu schmälern versuchen. In Deutschland und Österreich, wo der konfessionelle Religionsunterricht obligatorisch ist, geschieht dies auch im allgemeinen. Dagegen ist in Frankreich und Italien die Staatsschule religionslos; in Belgien sind erst neuerdings erfreulichere Zustände eingetreten, in Amerika und in der Schweiz kümmert sich die Staatsschule um Religion nicht. Bei dem herrschenden Schulzwang bleibt den Konfessionen nichts weiter übrig, als eigene konfessionelle Schulen zu gründen, die in England auch vom Staate unterstützt werden.

Es ergibt sich aus dem Gesagten als etwas Selbstverständliches, daß dem Staat auch das Recht nicht abzusprechen ist — es ist sogar seine Pflicht —, Schulen und Lehrer, die falsche und sittenlose Grundsätze verbreiten, nicht zu dulden und anderseits den Nachweis zu verlangen, daß das Maß von Wissen erreicht ist, das zu seinen Zwecken nötig erscheint. Nur soll sich seine Kontrolle nicht in eine exklusive Oberaufsicht über die Schule verwandeln. Das wäre eine Überschreitung seiner Kompetenz und eine Einmischung in den erzieh-

lichen Unterricht, die dem Staate seinem ganzen Wesen nach nicht zuerkannt werden kann.

Den Rechten des Staates in Bezug auf die Schule entspricht dann aber auch die Pflicht, das Schulwesen finanziell zu ermöglichen und zu fördern. Früher hat die Kirche ihre Schulen aus ihren eignen Mitteln erhalten; wo die Kommunen Schulen errichteten, haben sie im Verein mit der Kirche für die Beschaffung der materiellen Mittel gesorgt. Die Verhältnisse sind gegenwärtig andere geworden; die Kirche hat ihr Vermögen verloren, und die Schulstiftungen sind gleichfalls zumeist untergegangen; es wird also, wo es notwendig ist, der Staat mit seinem Zwang eingreifen müssen, um die Kommunen zur Beischaffung der notwendigen Geldmittel für die Schule anzuhalten. Allerdings liebt man es, daraus, daß der Staat das Geld gibt, sein Recht auf die Schule abzuleiten. Aber nicht der Staat gibt das Geld, sondern das Volk; die Staatsgewalt leiht nur den „weltlichen Arm", um gegebenenfalls den nötigen Zwang auszuüben, wenn das Interesse der Schule es fordert.

Mit diesen Rechten hat sich nun allerdings der Staat nicht begnügt, wie wir bereits gehört haben. Vielmehr hat die mit der Reformation begonnene Verweltlichung der Schule teilweise schon im 18. Jahrh. zu einem regelrechten Staatsschulmonopol geführt, dessen Theorie in direktem Gegensatz zu den im Vorstehenden ausgeführten Grundsätzen steht. Das Staatsschulmonopol legt prinzipiell die Schule in die Hand des Staates, indem es den Grundsatz aufstellt, daß die Schule Sache des Staates sei und daß daher nur der Staat, nicht auch die Kirche, die Oberaufsicht und Leitung der Schule in Anspruch zu nehmen habe. Das wesentliche Korrelat dieses Staatsschulmonopols ist dann der Staatsschulzwang, insofern nämlich die Eltern gezwungen werden, ihre Kinder in die Staatsschule zu geben, damit das Staatsschulmonopol nicht durch den Willen der Eltern durchkreuzt werde. Nun trat das Staatsschulmonopol anfänglich allerdings noch in milderer Form auf. Die Schule galt doch immer noch als Erziehungsanstalt. Man gestattete anfänglich noch der Kirche einen Einfluß auf die Staatsschule, bestellte sogar kirchliche Personen zu Organen der staatlichen Schulaufsicht. Die Kirche sollte das erziehliche Moment in der Schule vertreten, während der Staat die didaktische Aufgabe der Schule für sich in Anspruch nahm. In solcher Weise sollte also in der Schule ein gewisses Kondominium zwischen Kirche und Staat obwalten, so aber, daß die Kirche zur Pflege der erziehlichen Aufgabe bloß zugelassen war, während der Staat die Oberleitung über das Ganze der Schule führte.

Notgedrungen mußte die Kirche diesen Verhältnissen sich fügen, weil sie an ihnen nichts ändern konnte. Die Staatsschule war da; die Kirche konnte den Staat nicht zwingen, von seinem Prinzip abzugehen. Um daher die christliche Erziehung der Kinder in der Staatsschule nicht preiszugeben, hat sie sich der „vollendeten Tatsache" anbequemt und mit dem Einfluß, den ihr der Staat auf die Erziehung der Kinder in der Staatsschule gewährte, vorläufig begnügt. Sie konnte das tun, weil einerseits im Anfang die Traditionen der alten christlichen Schule noch fortwirkten, und weil anderseits dem Staat selbst noch an einer christlichen Erziehung der Jugend etwas lag, wie schon die Aufstellung kirchlicher Organe zur Schulaufsicht bewies.

Andere Verhältnisse sind freilich in neuerer Zeit eingetreten. Die moderne Pädagogik will vielfach von einer Zulassung der Kirche in die Schule nichts mehr wissen. Sie verwirft — und das mit vollem Recht — den Grundsatz, daß Erziehung und Unterricht in der Schule zu trennen seien, und behauptet, daß, wer den Unterricht in der Schule gibt, auch die Erziehung zu besorgen habe. Man brauche somit die Kirche nicht mehr zur Erziehung; die Erziehung sei vielmehr in der Schule ebenso Sache des Staates wie der Unterricht. Die Kirche müsse daher aus der Schule ausgewiesen und die erziehliche und didaktische Funktion in der letzteren ausschließlich den modernen Staatspädagogen in die Hand gegeben werden. Damit haben wir denn nun nicht mehr bloß die Verweltlichung, sondern die völlige Entchristlichung der Schule, wie sie in Frankreich und Italien bereits konsequent durchgeführt ist. Das Staatsschulmonopol gipfelt folgerichtig in der „Kommunalschule", d. h. in einer solchen Schule, die allen christlichen Religionsunterricht und alle christlich-religiöse Erziehung ausschließt.

Das Prinzip des Staatsschulmonopols muß aber, wenn es konsequent verfolgt wird, noch weiter führen. Wenn der Staat die Erziehung und den Unterricht der schulfähigen Kinder für sich allein in Anspruch nimmt, so ist damit von selbst gesagt, daß der Staat auch entscheide über den Zweck, zu dem Schulerziehung und Schulunterricht dienen sollen. Der Staat wird dann die Kinder auch erziehen für seine Zwecke und Interessen. Das ist aber ein Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern; dieses wird dadurch aufs äußerste beschränkt und geschädigt, ja es wird bis zu einem gewissen Grad den Eltern entzogen und für den Staat konfisziert. Auf diesem halben Weg aber kann zuletzt die Konfiskation des elterlichen Erziehungsrechts von seiten des Staates nicht stehen bleiben. Die Konsequenz muß schließlich bis zum äußersten drängen, und dies um so mehr, als, solange nur noch einiges von dem elterlichen Erziehungsrecht stehen bleibt, die Pläne, die der Staat in und mit seiner Schulerziehung verfolgt, immer noch durchkreuzt werden können. Es muß zuletzt notwendig zur vollständigen Konfiskation des elterlichen Erziehungsrechts kommen, wonach die Kinder als Staatseigentum betrachtet und daher schon von frühester Jugend an aus den Händen der Eltern genommen werden, um in Staatsanstalten von Staats wegen und für den Staat erzogen zu werden.

Man sage nicht, daß wir hier in unsern Folgerungen zu weit gehen. Der moderne Staat allerdings hat die Sache noch nicht so weit getrieben. Das christliche Prinzip des elterlichen Erziehungsrechts wurzelt in dem Herzen des Volkes noch zu tief, als daß es jetzt schon geraten schiene, zur vollständigen Konfiskation jenes Rechts vorzugehen. Dagegen hat der Sozialismus diese völlige Konfiskation des elterlichen Erziehungsrechts bereits auf sein Programm geschrieben. Wie ehedem der erste Begründer der sozialistischen Theorie, Plato, so will auch der moderne Sozialismus für seinen Zukunftsstaat die gänzliche Aufhebung der Familienerziehung; die Kinder sollen gemeinsam in eignen Anstalten von Staats wegen für die Zwecke des sozialistischen Staates erzogen werden — das ist es, was er uns in Bezug auf die künftige Gestaltung der Erziehung in Aussicht stellt. Und in der Tat, wer wird dem Sozialismus hierin die Folgerichtigkeit absprechen wollen?

7. Unterrichtsfreiheit. In dem Kampfe gegen dieses Staatsschulmonopol erscheint als das erste Ziel, das anzustreben ist, die Unterrichtsfreiheit. Wir verstehen unter dieser zunächst, daß es gestattet sei, außer und neben den Staatsschulen auch freie christliche Schulen unter Aufsicht und Leitung der Kirche zu gründen, mit den gleichen Rechten ausgestattet wie die Staatsschulen, und daß es den Eltern ohne Präjudiz und Nachteil für sie oder ihre Kinder anheimgegeben bleibe, ihre Kinder in diese Schulen zu schicken. — Diese Unterrichtsfreiheit halten wir für dasjenige, was in unserer heutigen Lage dem drückenden Staatsschulmonopol gegenüber mit aller Kraft anzustreben ist, namentlich zunächst in Bezug auf die mittleren und Hochschulen, in denen der Geist der modernen Pädagogik bis jetzt vorzugsweise sich festgesetzt hat. Diese Unterrichtsfreiheit erscheint uns als Mittel, die Schule und die Erziehung in der Schule allmählich wieder für jene Stellung zurückzuerobern, welche sie ihrer Natur und Bestimmung nach einzunehmen hat. Diese Zurückeroberung wäre da keine gewaltsame; sie würde sich vollziehen auf dem loyalen Weg des Wettbewerbs. Die freien Schulen würden so konkurrieren können mit den Staatsschulen, und es würde sich dann zeigen, ob die freie christliche Schule oder die Staatsschule in diesem Wettbewerb Sieger bliebe. — Die Unterrichtsfreiheit in diesem Sinn ist eine der elementarsten Forderungen der Vernunft und der Freiheit; der Vernunft: denn es streitet gegen die Vernunft, einen jungen Mann deshalb von allen staatlichen Ämtern zurückzuweisen, weil er nicht in der Staatsschule gebildet worden ist, obgleich seine Kenntnisse ihn vollkommen zu einem Amte befähigen; der Freiheit: denn wenn es dem einzelnen nicht mehr freisteht, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, wo er will, wenn die Eltern nicht mehr berechtigt sind, ihre Kinder erziehen und bilden zu lassen, wo und wie sie wollen, dann sind ihrem natürlichen Selbstbestimmungsrecht zu enge Grenzen gezogen. Die Unterrichtsfreiheit ist somit unter unsern modernen Verhältnissen eine unbedingte, gar nicht mehr abzuweisende Forderung der christlichen Erziehungslehre.

Die Literatur über E. u. Unterricht ist so reichhaltig, daß wir uns darauf beschränken müssen, bloß neuere Werke hier aufzuführen. Dazu gehören: Sailer, Über E. für Erzieher (neue Ausgabe ⁴1905); Demeter, Grundsätze der E. u. des Unterrichts (neue verkürzte Ausgabe 1895); Zeheter, E.s- u. Unterrichtslehre (²1849); Barthel, Schulpädagogik (⁵1873); Dursch, Pädagogik oder Wissenschaft der E. (1851); Stapf, E.slehre (⁵1854); Th. Waitz, Allgemeine Pädagogik (⁴1898, hrsg. von Willmann); Kellner, Volksschulkunde (⁸1886); Leitner, Handb. der christl. Pädagogik (1867); Dupanloup, Die E. (1867); Kerschbaumer, Kathol. E.slehre (1868); Alleker, Die Volksschule (²1881); Kehrein u. Keller, Handb. der E. u. des Unterrichts (¹²1906); Ostermann u. Wegener, Lehrbuch der Pädagogik (2 Bde, ¹²1902); Stolz, E.skunst (⁵1891); Dittrich, Abriß einer Lehre der E. u. des Unterrichts (1878); Ohler, Lehrbuch der E. u. des Unterrichts (¹⁰1884); Stöckl, Lehrb. der Pädagogik (²1880); Willmann, Didaktik (2 Bde, ³1903); H. Baumgartner, Psychologie oder Seelenlehre (⁴1899); derf., Pädagogik (⁴1902); H. Schiller, Handb. der prakt. Pädagogik (⁴1904); Antoniano, Die christl. E. (1888); Noser u. Grüninger, Allgem. E.slehre (²1907); W. Becker S. J., Die christl. E. (³1907); Krieg, Lehrbuch der Pädagogik (³1905); Baumeister, Handbuch der E.s- u. Unterrichtslehre (4 Bde, 1894/98); Habingsreither, Lehrbuch der Pädagogik (1899); Frank, Prakt. E.slehre (1900); Bergemann, Sozialpädagogik (1900); R. Lehmann, E. u. Erzieher (1901); Natorp, Sozialpädagogik (²1904); J. Böhm, Prakt. E.s- u. Unterrichtslehre (I ⁵1904, II ⁶1905); Habrich, Pädagog. Psychologie (2 Bde, 1901/03, I ²1903); Rein, Pädagogik (2 Bde, 1902/06); Willmann, Aus Hörsaal u. Schulstube (1904); Förster, Jugendlehre (1904 u. ö.); Barry, Le droit d'enseigner (Par. 1906). — Enzyklopädien: Rolfus u. Pfister (4 Bde, ²1872/74, Suppl. 1884; neue Aufl. von der Herderschen Verlagshandlung vorbereitet), K. A. Schmid (10 Bde, ²1876/87), Sander (²1889), Rein (9 Bde, ²1903/08), Loos (2 Bde, 1906/08).

[Stöckl, rev. Roloff.]

Etat ſ. Staatshaushalt.

Etikette ſ. Hof, Hofstaat.

Eudämonismus ſ. Ordnung, sittliche.

Europäisches Gleichgewicht ſ. Gleichgewicht, politisches.

Ewiger Friede ſ. Friede, ewiger.

Examen ſ. Staatsprüfung, Universität.

Exekution ſ. Zwangsvollstreckung.

Existenzminimum ſ. Einkommensteuer (Bd I, Sp. 1503).

Exklusive ſ. Papst.

Exkommunikation ſ. Kirchenstrafen.

Expropriation ſ. Enteignung.

Exterritorialität. 1. Exterritorialität ist die ausnahmsweise Rechtsstellung, der zufolge bestimmte Personen und Personengemeinschaften wie auch zu denselben gehörige Sachen der souveränen Gewalt (dem imperium) desjenigen Staates, in welchem sie sich befinden, entrückt sind. Die ältere Doktrin stellte die Rechtsfiktion auf, als ob Staatshäupter und deren Abgesandte, welche im Ausland verweilen, ihren Heimatstaat gar nicht verlassen hätten. Sie sagte: fingitur eos extra territorium (des Aufenthaltsstaates) esse oder fingitur tamquam domi essent. Mittels einer derartigen Fiktion wollte man diesen Personen im Ausland grundsätzlich und unbedingt die Unverletzlichkeit ihrer Person und die volle Handlungsfreiheit gewährleisten, da im Mittelalter Gefangennehmungen und Vergewaltigungen fremder Fürsten in andern Ländern nichts Seltenes waren. Als mit der Zunahme der Verkehrsbeziehungen die Entsendung von Gesandtschaften, besonders nach dem näheren und ferneren Orient, immer häufiger stattfand, erschien der gesicherte Schutz der an diesen Orten amtstätigen gesandtschaftlichen und konsularen Organe dringend geboten. Indessen bedurfte und bedarf es einer gekünstelten Konstruktion, die im Völkerrecht nicht minder verwirrend ist wie auf andern Gebieten der Rechtslehre, gar nicht, um der Exterritorialität die rechtliche Unterlage zu geben. Richtig wird man sagen können, die Exterritorialität bestehe darin, daß die Personen und Gegenstände, denen sie zukommt, von der souveränen Gewalt des fremden Landes entweder gar nicht, oder doch nicht in bestimmten rechtlichen Beziehungen berührt werden. Die Exterritorialität ist keineswegs ein privilegiertes Staatsfremdenrecht, wie gelehrt wurde; sie ist die freiwillige Einschränkung der Gebietshoheit mit der Wirkung, daß sie die sog. exterritorialen Personen und Sachen nicht oder nicht vollständig ergreift. Art und Maß dieser Begrenzung der Territorialgewalt zugunsten der Exterritorialen können sehr verschieden sein. Die Gerechtsame der exterritorialen Personen sind keineswegs unter allen Umständen und überall die gleichen. Da die Frage betreffs der Exterritorialität und ihres Umfanges zumeist bezüglich der auswärtigen Missionen praktisch wird und eine reiche privat- und strafrechtliche Kasuistik aufzuweisen hat, ist auch wissenschaftlich der Sitz dieser Materie die Lehre von den Organen des völkerrechtlichen Verkehrs.

2. Exterritorial sind: a) der fremde Staat selbst; b) das fremde Staatsoberhaupt; c) die diplomatischen Vertreter fremder Staaten; d) fremde Truppenkörper sowie fremde Staatsschiffe; e) die Jurisdiktionskonsuln und die Delegierten internationaler Kommissionen, allerdings mit beträchtlichen Einschränkungen.

Die Angehörigen der christlichen Mächte genießen in den nichtchristlichen Ländern auf Grund der sog. Kapitulationen eine weitgehende Befreiung von der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates. In China sind die Niederlassungen der Europäer (settlements, concessions) der chinesischen Justiz und Verwaltung entrückt.

Ad a) Aus der vollen Unabhängigkeit souveräner Staaten folgt ihre Exterritorialität. Die Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit gegen einen auswärtigen Staat sowie gegen das Oberhaupt eines solchen Staates ist ausgeschlossen. Kein Staat kann vor die Gerichte eines andern Staates gestellt werden, es sei denn daß es sich um den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand handelt oder daß er sich freiwillig der inländischen Gerichtsbarkeit unterwirft. Um Vorgängen vorzubeugen, durch welche in die Souveränität fremder Mächte eingegriffen wird, indem Gerichte den Rechtsweg gegen auswärtige Staaten für zulässig erachten, ist in neueren Gerichtsverfassungsgesetzen der obige in der völkerrechtlichen Praxis unbestritten anerkannte Rechtssatz ausdrücklich festgelegt. Die Meinung, daß der Staat, soweit er nicht als solcher, sondern als Fiskus oder als wirtschaftlicher Unternehmer auftritt, den inländischen Gerichten auch gegen seinen Willen unterworfen sei, läßt sich schon wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung der staatlichen Interessengebiete praktisch nicht halten. Auch privatrechtliche Streitigkeiten zwischen selbständigen Staaten können nicht anders als auf dem Wege gütlicher Vereinbarung oder durch Schiedsspruch erledigt werden.

Ad b) Das Staatsoberhaupt ist im uneingeschränkten Besitz der Repräsentativgewalt. Als Inhaber derselben kann das Staatsoberhaupt keiner fremden Willensmacht unterworfen sein, auch nicht im Ausland. Es macht dabei grundsätzlich keinen Unterschied, ob es sich um einen Souverän oder um den Präsidenten eines Freistaates handelt, ob letzterer in Staatsgeschäften oder aus anderem Anlaß im Ausland verweilt. Auf diese Eigenschaft zu verzichten, steht dem Betreffenden nur zu, wenn er sie an und für sich hat, also den Herrschern selbst, nicht aber ihren Gesandten. Auf Familienmitglieder des Staatsoberhauptes findet die Exterritorialität so lange Anwendung, als sie sich in Begleitung desselben im Ausland aufhalten. Das gleiche gilt von den zum Gefolge des Staatsoberhauptes gehörigen Personen und von solchen Bediensteten desselben, welche nicht dem Staate zugehören, in welchem er zeitweilig Aufenthalt nimmt. Auf die exterritoriale Stellung kann sich das Haupt eines Staates nicht berufen, das in die Dienste eines fremden Staates tritt. Eine solche Doppelstellung kann zu Unzuträglichkeiten führen und hat einstmals unter den deutschen Kleinstaaten wiederholt dazu geführt. Die dem Souverän zukommenden Bevorzugungen gebühren mit Ausnahme der Titulatur auch den Reichsverwesern und Regenten, da auch sie souveräne Organe ihres Staates sind. Mitglieder des regierenden Hauses haben auf Exterritorialität keinen Anspruch; doch wird sie, allerdings nur aus internationaler Höflichkeit, der Gemahlin

des Souveräns und ihrer Gefolgschaft beigelegt. Die Exterritorialität umfaßt: 1) Die persönliche Immunität. Das Staatsoberhaupt ist auch außerhalb seines Staates in Friedenszeiten unverletzlich. Nur die äußerste Notwendigkeit könnte die Anwendung von Gewalt wider dasselbe rechtfertigen. 2) Die Exemtion von jeder Gerichtsbarkeit des fremden Staates. Diese Ausnahmsstellung ist so zu verstehen, daß der Staatschef vor die Gerichte eines andern, befreundeten Staates überhaupt nicht gezogen werden kann (mit Ausnahme der dinglichen Klagen betreffs des unbeweglichen Gutes), auch nicht als Privatperson; denn auch in letzterem Fall würde die Frage hinsichtlich seiner exterritorialen Eigenschaft den Gerichten des Auslands schon wegen Feststellung der Kompetenz überantwortet sein. 3) Die Befreiung von allen Steuern und Abgaben, soweit diese nicht auf Grundeigentum in dem fremden Staatsgebiet ruhen. 4) Die Unbetretbarkeit der Wohnung, so daß auch alle dasselbst befindlichen Gegenstände dem Zugriff des Aufenthaltsstaates entzogen sind. 5) Auch der unbeschränkte Verkehr mit dem eigenen Staate, namentlich das Brief- und Schriftengeheimnis, wird durch die Exterritorialität gedeckt.

Der Papst ist exterritorial wie jeder andere Souverän, und das vielberufene italienische Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 konnte Souveränitätsrechte weder verleihen noch aberkennen. Es ist auch von keinerlei völkerrechtlichem Belang. Vom Apostolischen Stuhl in allen seinen Zugeständnissen zurückgewiesen, ist es mehr darauf angelegt, den übrigen katholischen Souveränen Beruhigung zu verschaffen, als geeignet, für die Souveränität des Papstes eine Unterlage zu bieten. Im Hinblick auf die seit 1870 eingetretene veränderte Gestaltung der internationalen Verhältnisse des Apostolischen Stuhles bestehen nunmehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Während die Mehrzahl der Völkerrechtslehrer und Kanonisten der Ansicht zuneigt, die weltliche, monarchische Stellung des Papstes habe mit der Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich Italien tatsächlich aufgehört, da weder Staatsgebiet noch Staatsvolk mehr vorhanden ist, wird auf anderer Seite die Meinung geäußert, Kirchenstaatsgebiet und Untertanen seien doch vorhanden (Vatikan, Lateran, Castelgandolfo), wenn auch noch so beträchtlich verringert. Eine dritte Ansicht geht dahin, daß in der obersten Gesetzgebung und Verwaltung des apostolischen Primats in Kirchensachen die spirituelle Souveränität begründet sei, weshalb von diesem Standpunkt aus der Papst auf die weltliche Herrschaft verzichten könnte, ohne dadurch das Wesen der geistlichen Herrschaft irgendwie zu beeinträchtigen oder auch nur zu berühren. Indessen dürfte völkerrechtlich die tiefer liegende Rechtsquelle für die souveräne Stellung des Papsttums die durch Jahrhunderte fortgesetzte, unwidersprochene, auf Herkommen und Observanz beruhende Ausübung der souveränen Gerechtsame sein, wodurch erprobte, auf innerer und äußerer Notwendigkeit beruhende Übung zu einem wirklichen Recht wird.

Ad c) Die Exterritorialität der diplomatischen Vertreter ist nach Art und Maß gegeben und begrenzt durch deren völkerrechtlichen Verkehrsberuf. Um diesem voll und ganz entsprechen zu können, ist der Gesandte eximiert von der Territorialgewalt des Empfangsstaates. Er bleibt trotz seines Aufenthalts im fremden Staate den Gesetzen seines Heimatlandes unterworfen, setzt sein bisheriges Domizil fort und hat in diesem seinen Gerichtsstand. Er genießt die persönliche Immunität, soweit nicht das Recht der Notwehr und des Notstandes auch ihm gegenüber zur Geltung kommt; die Befreiung von der Herrschaft des Privat- und Strafrechts (ausgenommen den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand, ferner den Fall, daß der Gesandte auf die Befreiung in einem einzelnen Rechtsstreit mit Genehmigung seiner Regierung verzichten oder mit Zustimmung seines Absendestaates im Empfangsstaat Handel oder Gewerbe betreiben würde), weiter die Lokalimmunität für die Wohnung, das Mobiliar, das Archiv u. a. m. Die sog. Hotelfreiheit schließt kein Asylrecht in sich. Das Wohngebäude des Gesandten als Auslandsboden zu bezeichnen, mag historisch nicht unrichtig sein, allein in der Gegenwart kann die Exterritorialität nicht mehr den großen Umfang der früheren Rechte beanspruchen. Es bedarf einer solchen Einkleidung dieses Ausnahmerechts, wenigstens unter den westländischen Staaten, nicht. Der Satz: die exemte Stellung der gesandtschaftlichen Wohngebäude ist völkerrechtlich gewährleistet, deckt sich vollkommen mit dem praktischen Bedürfnis. Die Behauptung, das Gesandtenhotel sei als außerhalb des Staatsgebietes gelegen zu betrachten, müßte wieder zurückleiten zum alten Asylrecht und seinen Unzuträglichkeiten. Eine Konsequenz der Exterritorialität ist auch die Befreiung von allen persönlichen Steuern und Abgaben, wohl auch von Zöllen für dasjenige, wofür der Gesandte im eigenen Land keinen Zoll zu bezahlen hätte (nicht aber von Grundsteuern, indirekten Steuern und überhaupt Abgaben, welche für Gegenleistungen entrichtet werden), endlich das unbedingte Brief- und Depeschengeheimnis.

Die dem Gesandten selbst (Chef der Mission) gewährte Exterritorialität erstreckt sich aber weiter auch auf die mit ihm wohnenden Mitglieder seiner Familie, auf das ganze Personal der Gesandtschaft sowie auf die Familien dieser Personen, dann auf das administrative und technische Personal und auf die Dienerschaft, sofern Personen dieser letzten beiden Kategorien nicht etwa Angehörige des Empfangsstaates sind. Die Einschränkung der Exemtion namentlich von der Gerichtsbarkeit auf einen enger zu ziehenden Personenkreis ist ein Gedanke, welcher der in den Kulturstaaten immer regelmäßiger und übereinstimmender funktionierenden Rechtsordnung entspricht.

Ad d) Exterritoriale Personengesamtheiten sind Truppenkörper, detachierte Abteilungen, welche sich zur Besatzung oder auf dem Durchmarsch (Etappenrecht) in fremdem Staatsgebiet befinden. Ihr Auftreten im fremdem Land ist freilich ein ausnahmsweiser Zustand, meist auch an gewisse Bedingungen gebunden. Nie aber kann eine Truppe der Kommandogewalt ihres Kriegsherrn auch nur vorübergehend entrückt sein, sie wäre denn kriegsgefangen oder auf neutralem Gebiet zur Waffenstreckung gezwungen worden.

Die nationalen Staatsschiffe sind auch in fremden Küsten und Eigengewässern von der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates befreit; die Handelsschiffe gelten auf offener See in allen Rechtsbeziehungen als schwimmende Gebietsteile ihres Heimatsstaates. Zu den Staatsschiffen gehören in erster Linie die Kriegsschiffe, ferner alle andern Schiffe, die dauernd und ausschließlich im Dienste des Staates verwendet werden; Postschiffe, die auch den Transport von Personen und Frachten besorgen, nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

Ad e) Die den Gesandten zustehenden Vorrechte und Befreiungen kommen den Konsuln nicht zu. Indessen ist die Stellung der Jurisdiktionskonsuln im näheren und entfernteren Orient eine durchaus eigenartige, auf der Geltung des Personalitätsprinzips in den nichtchristlichen Ländern beruhende. Die rechtliche Grundlage dieser eigenartigen Stellung liegt, abgesehen von dem Herkommen, in besondern Verträgen (Kapitulationen), welche die christlichen Staaten mit der Türkei und nach diesen Mustern mit andern nichtchristlichen Staaten abgeschlossen haben. Sie verbürgt den Organen der konsularischen Gerichtsbarkeit die Unverletzlichkeit ihrer Person, ihrer Amtsräume, ihrer Korrespondenz, des Archivs und eine Reihe von Exemtionen gegenüber den Lokalbehörden, so daß der konsulare Schutz in manchen Bezirken noch weiter reicht als sonst der gesandtschaftliche.

Nach den Festsetzungen der Schiffahrtsakte für die Donaumündungen ist das administrative und technische Personal im Krieg und Frieden von der Staatsgewalt der Uferstaaten befreit, im Krieg außerdem neutralisiert. Zufolge der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Febr. 1885 sind die Mitglieder der internationalen Kongokommission in der Ausübung ihrer Funktionen mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet. Der gleiche Schutz soll sich auf die Amtsräume und Archive der Kommission erstrecken.

Literatur. de Heyking, De l'exterritorialité (Berl. 1889); Pietri, Sur la fiction d'exterritorialité (Par. 1895); Vercamer, Des franchises des agents diplomatiques et de l'exterritorialité (Brüssel-Par. 1891); Marx, Gerichtl. Exemtionen der Staaten, Staatshäupter u. Gesandten im Ausland (1895); Beling, Die strafrechtl. Bedeutung der E. (1896); Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs u. die E. (1900); Loening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten u. Souveräne (Festgabe der Universität Halle für H. Fitting, 1903); Stoerk, Art. „E." in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II; Ferguson, Jurisdiction et exterritorialité en Chine (Brüss. 1890); Feraud-Giraud, États et souverains, Personnel diplomatique et consulaire, corps de troupes navires ... devant les tribunaux étrangères I/II (Par. 1895); Art. „E." im Österr. Staatswörterbuch I (1905); Verhandlungen u. Arbeiten des Instituts für Völkerrecht, besonders im Annuaire 1891 u. 1895. Siehe auch die Literatur bei Art. Gesandte, Gesandtschaftsrecht u. die Handbücher über internat. Privat- u. Strafrecht u. Seevölkerrecht.

[Lentner.]

F.

Fabrik (Begriff) s. Handwerk.

Fabrikgesetzgebung s. Gewerbe, Gewerbeordnung und Schutzgesetzgebung, gewerbliche.

Fabrikinspektion s. Gewerbeaufsicht.

Fachabteilungen s. Gewerkvereine.

Familie. I. **Wesen.** 1. Wortbedeutung. Im engsten Sinn bezeichnen wir mit Familie das Doppelverhältnis von Ehemann und Eheweib einerseits und von Eltern, Kindern und Geschwistern anderseits (Sonderfamilie).

Im erweiterten Sinn wird das Wort gebraucht, um den ganzen Umfang der Beziehungen zu bezeichnen, die mehrere Generationen durch Ehe und Abstammung verbinden (Großfamilie).

Im weitesten Sinn genommen und zugleich im ersten Wortsinn (familia) ist Familie die Gesamtheit der unter einem Dache und unter der hausväterlichen Gewalt lebenden Personen. Ursprünglich und bei einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen jetzt noch deckt sich diese Wortbedeutung mit Familie im engsten Sinn.

2. Begriff. Je nach dem Standpunkt ergeben sich verschiedene Begriffsbestimmungen, deren Grundlage allerdings die Auffassung der Familie als einer natürlichen Gesellschaft ist. Mehr wirtschaftlich aufgefaßt (Aristoteles, Thomas v. Aquin) ist die Familie eine natürliche Gesellschaft und Gemeinschaft zum Zweck des täglichen Zusammenlebens, zur Besorgung alles dessen, was der Mensch täglich bedarf. Vom Rechtsstandpunkt aus kann man im Anschluß an das römische Recht die Familie umschreiben als die Gemeinschaft derjenigen Personen, die der hausväterlichen Gewalt unterstellt sind (Cathrein, Pesch).

Eine Wesensumschreibung ist es, wenn wir sagen: Die Familie ist eine von der menschlichen Natur geforderte gesellschaftliche Grundform zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts und zur Entwicklung des einzelnen Menschen. Die Familie ist jene Gesellschaftsform, die sich gründet auf die Geschlechtsverschiedenheit und die Fortpflanzungsfähigkeit. Ihr Entstehen verdankt die Familie dem Ehevertrag, der die Gemeinschaft des Blutes zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bewirkt durch das gegenseitige Recht auf die Leiber.

Der Gebrauch des Vertragsrechtes der Blutsgemeinschaft zwischen den beiden Eheleuten dient der Fortpflanzungsfähigkeit, die dadurch in Tätigkeit tritt und in der Blutsgemeinschaft neue Menschenwesen schafft. Diese gehören derselben Blutsgemeinschaft an, da ihnen dasselbe Blut eigen ist. Das gilt in gleicher Weise von allen, die aus einer Blutsgemeinschaft hervorgehen, so daß sie dadurch unter sich im gleichen Verhältnis stehen. Diese Art von Blutsgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern und der Kinder untereinander heißt gewöhnlich Blutsverwandtschaft. Sie ist durch die Fortpflanzung bzw. Abstammung begründet im Unterschied von der durch Ehevertrag begründeten. Es sind so zwei Arten der Blutsgemeinschaft, die sich zueinander wie Wirkung und Ursache verhalten. Die Natur nun dringt auf Erweiterung der Blutsgemeinschaft in der Art, daß sie auf die Dauer einer Blutsgemeinschaft widerstrebt, die sowohl durch Fortpflanzung bzw. Abstammung wie auch durch Ehevertrag begründet wäre. Das Widerstreben der Natur gegen diese sog. Inzucht äußert sich in der Entartung und im Aufhören der Fortpflanzungsmöglichkeit bei den betreffenden Individuen.

Die von der Natur gewollte Erweiterung der Blutsgemeinschaft ist die, daß Mann und Weib, die nicht derselben Blutsverwandtschaft angehören, sich zur ehelichen Blutsgemeinschaft zusammenfinden. Dadurch werden dann allerdings auch die beiderseitigen Blutsverwandten miteinander in engere Beziehungen gesetzt, aber nicht so eng wie die zwei Eheleute durch den Ehevertrag, noch auch in der Art der durch Fortpflanzung hergestellten Blutsgemeinschaft. Diese neue Art von Gemeinschaft wird Schwägerschaft genannt. Durch diese Gemeinschaftsbildung wirkt die Familie grundlegend und aufbauend für die Organisation des Gesellschaftslebens überhaupt.

Durch Abstammung, Verwandtschaft und Schwägerschaft werden größere gesellschaftliche Gruppen gebildet, die sich über der Familie aufbauen. Die wichtigste davon ist die „Sippe", d. h. eine Gruppe von Personen, die sich durch gemeinsame Abstammung sowohl in der geraden Linie wie in den seitlichen Linien und ihren Verzweigungen verbunden fühlen (Fuchs). Über der Sippe erhebt sich der Stamm und darüber das Volk.

Der natürliche Zuwachs der Familie kann auch ersetzt werden durch die Rechtsform der Adoption, die Aufnahme fremder Kinder in den Familienverband mit den Rechten der natürlichen Kinder (s. d. Art. Eltern). Eine Erweiterung des Familienkreises ist auch das Dienstbotenverhältnis (s. d. Art. Gesinde).

3. Sittliche Ordnung. Die Familie ist der Kern der gesellschaftlichen Organisation, die sich aus ihr fortwährend entwickelt und erneut. Damit ist schon ausgedrückt, daß die Familie kein unabhängiges Nebeneinander von mehreren Menschen ist, sondern ein geordnetes Gebilde. Die Ordnung, die darin herrschen soll, gehört dem sittlichen Gebiet an, weil die Mitglieder der Familie sittliche Wesen sind. Und da die sittliche Ordnung der Familie in innigster Beziehung zu Gottes Wille und Wirken steht, da zudem das Christentum die Familie im Sakrament der Ehe übernatürlich heiligt und kräftigt, wird sie zugleich eine religiöse christliche Einrichtung. Der Einheitspunkt, um den sich die Menschen in der Familie zu ordnen haben, ist die Autorität des Gatten und Vaters. Die Pflichtenkreise gliedern sich in die Gattenpflichten, Eltern- und Kindespflichten, und diesen analog in die Pflichten von Herrschaften und Dienstboten. Natürlich wurden im Lauf der Zeit je nach der ethisch-religiösen Auffassung diese Pflichten verschieden aufgefaßt oder auch vernachlässigt. Das Christentum hat gerade in der Familie mit seiner welterneuernden Macht eingesetzt, indem der Sohn Gottes durch seine Menschwerdung in den Schoß einer Menschenfamilie herabstieg. Das organisierte Christentum, die Kirche, hat dann im Lauf der Zeit auf die Umgestaltung und Höherbildung der Familie den nachhaltigsten und tiefstgehenden Einfluß ausgeübt durch seine Pflichtenlehre und Gnadenvermittlung.

II. **Zur Geschichte.** Die Familie, das Wort im engsten Sinn genommen, ist gegeben mit der Natur des Menschen, christlich gesprochen, durch seine Erschaffung als Mann und Weib mit dem Auftrag, sich fortzupflanzen. Die Geschichte der Familie ist nun nichts anderes als das Schicksal dieser ursprünglich in die Natur des Menschen hineingeschaffenen Organisation in den verschiedensten Zeiten und Ländern und Völkern.

An die ursprüngliche Gestalt der Familie knüpfte das Christentum an, mit dem Bestreben, sie wiederherzustellen und in eine höhere Ordnung zu erheben. Dadurch wurde das Christentum zum gewaltigsten Ereignis in der Geschichte der Familie und ist es bis in die Gegenwart geblieben. Indem die Kirche die ethisch-religiöse Ordnung der Ehe und Familie betonte, machte sie dieselbe frei vom Joch des Staates und der andern weltlich-irdischen Gewalten. Durch die grundsätzliche Freiheit des Ehevertrages für Mann und Weib wurde die starre Härte der römisch-rechtlichen patria potestas und der deutsch-rechtlichen väterlichen Munt gebrochen, der hauptsächlich die Tochter fast rechtlos preisgegeben war. Auch die Form des Brautkaufs war damit des Inhalts entleert. Durch das

Verbot der Verwandtenehe wurde allmählich die Macht der Sippe bedeutungslos. Die gleichen sittlichen Pflichten für beide Ehegatten schafften der Familie eine bessere und festere Grundlage und schützten Frau und Kinder vor der Willkürherrschaft des Mannes. Die Familie wurde geadelt durch die Aufgabe, Kinder für das Gottesreich zu erzeugen und zu erziehen.

Nicht erst vom christlichen Standpunkt aus sondern schon auf Grund einer exakten Geschichtsforschung müssen wir jene Versuche zurückweisen, die eine allmähliche Entwicklung der Familienorganisation aus einem unorganisierten Geschlechtsleben heraus aufstellen. Lediglich eine Überspannung des Entwicklungsgedankens konnte die Geschichte der Familie einzwängen wollen in Entwicklungsstufen, beginnend mit der Promiskuität, dem regellosen Geschlechtsverkehr ohne bindende Formen (Spencer, Lubbock, Morgan u. a.). Von der Wissenschaft ist bis jetzt noch kein einziges Volk, auch nicht auf der untersten Kulturstufe, nachgewiesen worden, dessen Geschlechtsverhältnisse auch nur hindeuteten auf einen Zustand der Promiskuität (Große, Ratzel, Peschel, R. Hildebrand, Below). Vielmehr konnte festgestellt werden: „Die festgefügte Familie ist keineswegs eine späte Errungenschaft der Zivilisation, sondern sie besteht schon auf der untersten Kulturstufe als Regel ohne Ausnahme“ (Große).

Auch die damit zusammenhängenden Versuche von Bachofen, Morgan u. a., eine Entwicklungsgeschichte der Familie auf dem Mutterrechte aufzubauen, müssen als verfehlt zurückgewiesen werden. Unter Mutterrecht bezeichnet man jenes System der Familienorganisation, wonach das Kind nicht zum Vater in einem juristischen Verwandtschaftsverhältnis steht, sondern zur Mutter und zu einer Person, die mit der Mutter wieder eine gemeinsame Mutter hat. Bei einigen wenigen Völkern kommt dieser Zustand vor. Daß er aber der Rest einer ersten Entwicklungsstufe sei, dagegen erklärt sich sehr scharf die historische Kritik (Delbrück, Ratzel, Zimmer, Westermark, Große, Brentano, Hildebrand). Below sagt mit Recht: „Unzulässig ist, Erscheinungen, die sehr gut Produkte einer späteren Entwicklung bzw. Entartung sein können, ohne weiteres als Überbleibsel eines Urzustandes zu bezeichnen.“

Wenn von Mutterrecht die Rede ist, muß man scharf unterscheiden, ob damit die Mutterfolge und die weibliche Linie oder aber das Matriarchat, die Weiberherrschaft (Gynokratie), gemeint ist. Sehr oft werden diese Begriffe vermengt. Eine eigentliche Weiberherrschaft scheint nur bei den Huronen und Irokesen bestanden zu haben. Was aber die häufiger vorkommende Mutterfolge anbetrifft, so ist auch sie nicht aus vorherbestehender Promiskuität zu erklären. Ratzel sagt darüber: „Man hat hierin den Rest einer ehelosen Zeit sehen wollen, aber es kann ebensogut die Ausgeburt einer späteren juristischen Tüftelei sein, wie sie gerade den mit Rechtsfragen sich sehr gern beschäftigenden Negern oder Indianern nicht fernliegt.“ Große erklärt die Mutterfolge einfach aus der Scheu vor blutsnaher Vermischung. Westermark führt die Mutterfolge zurück auf die Vielweiberei. Bei manchen Stämmen wohnen die Weiber desselben Mannes in getrennten Hütten mit ihren Kindern, um Streitigkeiten zu verhüten. Am leichtesten und sichersten wurden und werden da die Kinder desselben Vaters nach der Mutterlinie berechnet und unterschieden. Bei schwachen Stämmen möchte im Interesse der Selbsterhaltung und Wehrhaftigkeit das Mutterrecht durchgedrungen sein, indem Ehen mit fremden Stammangehörigen nur unter der Bedingung geschlossen wurden, daß der Mann und die Kinder der Mutter folgten und so den Stamm verstärkten.

Die Formen der Familie, die sich geschichtlich feststellen lassen, können unterschieden werden in Polyandrie (Vielmännerei), Polygamie (Vielweiberei) und Monogamie (Einehe). Die Leviratsehe der Juden bildete keine besondere Form der Familie, denn die ehegesetzliche Vorschrift machte lediglich dem nächsten Verwandten eines kinderlos Verstorbenen zur Pflicht, diesem mit der Witwe Nachkommenschaft zu erwecken. Innerhalb der aufgezählten Formen der Familie kann man weiterhin Endogamie oder Exogamie feststellen, je nachdem, wie etwa bei den Persern, die Frau grundsätzlich aus derselben Familie genommen wurde oder aber außerhalb der Verwandtschaft gewählt werden mußte. Auch Beispiele örtlicher Endo- und Exogamie finden sich.

Die Polyandrie läßt am wenigsten ein gesundes Familienleben mit richtiger Kindererziehung aufkommen, da sie häufig mit Unfruchtbarkeit geschlagen ist, da der Vater des Kindes meist unbekannt bleibt und so das Autoritätsprinzip schwer geschädigt wird. Allerdings ist die Vielmännerei dort, wo sie auftritt, gewöhnlich durch Stammessatzung geregelt und darf nicht mit Zügellosigkeit verwechselt werden. Sie hat durchschnittlich ihren Grund in dem Mangel an Frauen, und gewöhnlich war nur Brüdern gestattet, mit derselben Frau und im gemeinsamen Besitz ihrer Kinder zu leben. Die Polyandrie kommt nur bei tief gesunkenen Völkern und Stämmen vor, so z. B. bei den Alëuten und Konjagen u. a. Aus der vorchristlichen Geschichte ist die Sitte bei den Spartanern öffentlich anerkannt gewesen.

Viel häufiger als die Vielmännerei findet sich die Vielweiberei. Sie ist heute noch durch den Mohammedanismus eine weitverbreitete Form der Ehe. Bei vielen Naturvölkern wird sie ebenfalls, soweit es die Mittel erlauben, geübt. Auch die Polygamie verkümmert die Familie. Denn sie läßt kein wahrhaft sittliches Verhältnis zwischen Mann und Frau aufkommen. Die Frau ist entwürdigt. Ein ebenbürtiges Verhältnis zwischen den Ehegatten ist da unmöglich. Der Keim zu Intrigen von Neid und Eifersucht ist gegeben

mit den verschiedenen Eigenschaften der Frauen und Kinder, die gegenseitig sich als Rivalen hassen und beneiden lernen. Um die Streitigkeiten zu verhüten, wenden die einzelnen Stämme die verschiedensten Mittel an. So verteilen nach dem Berichte Dobrizhoffers die Abiponen ihre Frauen auf verschiedene, weit voneinander entfernte Wohnungen. Bei den Kaffern haben die einzelnen Frauen jede ihre eigene Haushaltung (Ratzel). Die Betschuanas trennen die Hütten der Weiber noch durch besondere Querhecken (Fritsch). Einer Einführung der Polygamie durch die Mormonen haben sich die Amerikaner aufs schärfste widersetzt. Von den neueren Philosophen redete ihr nur Schopenhauer das Wort als der naturgemäßeren Art der Geschlechtsgemeinschaft. Aber ihn leitete dabei nur die Mißachtung des weiblichen Geschlechts, die ja allerdings in der Polygamie zum klarsten Ausdruck kommt.

Die Monogamie, die als das naturgemäßeste eheliche Verhältnis vom Christentum vertreten und durchgeführt wird, entspricht allein einer gedeihlichen Entwicklung der Familie. Es ist mindestens mißverständlich, wenn Gothein schreibt: Die Monogamie „ist nicht, wie bei vielen Tiergattungen, eine ursprüngliche Anlage des Menschen, sondern eine Errungenschaft der Kultur“. Der Mensch hat es natürlich vielfach in seiner Gewalt, bewußterweise die Form der Einehe zu brechen. Aber das ist noch kein Beweis dafür, daß die Einehe keine Anlage für die menschliche Natur sei. Das Gedeihen der Familie und der Kultur überhaupt hängt vielmehr in weitestgehendem Maß von der Einehe ab. Und das zeigt doch zur Genüge, wie tief sie in der menschlichen Natur begründet ist.

Die Reihenfolge der Formen der Familie aus dem wirtschaftlichen Zustand der Stämme und Völker zu erklären, wie es neuerdings Große in außerordentlich feiner Weise versucht hat, dürfte deshalb nicht zum Ziele führen, weil außer der Wirtschaft noch viele andere Faktoren die Formen der Familie bestimmen. Gewiß hat auf sie die wirtschaftliche Verfassung einen großen Einfluß, wie das Vorkommen der Vielmännerei gewöhnlich große Armut und Dürftigkeit voraussetzt, während Vielweiberei nur bei einem gewissen Grad von Luxus möglich ist. Wir können beobachten, wie mitten unter uns die Wohnungsnot oder die Arbeitsbedingungen die Familien beeinflußt. Aber dann können wir auf wirtschaftlich ganz verschiedenen Stufen auch wieder dieselbe Familienform finden. Außerdem haben im Lauf der Geschichte gerade die religiösen Gedanken die größte Umgestaltungskraft der Familienform bewiesen. Beispiele sind das Christentum, der Mohammedanismus, der Ahnenkult der ostasiatischen Völker. Nach dem Stand der Forschung gilt heute wiederum die monogame patriarchalische Familienverfassung als die ursprüngliche, aus der sich dann die andern Formen durch die verschiedensten Einflüsse herausgebildet haben.

Für unsere Verhältnisse ist besonders wichtig die Geschichte des römischen und des deutschen Familienrechts. Das römische Familienrecht charakterisiert sich durch das starke, einseitige Hervortreten der patria potestas. Diese schloß ursprünglich ein das Recht der freien Verfügung des Vaters auch durch Verkauf und Tötung sowohl über die eigenen Kinder als auch über die Kinder seiner Söhne, sofern diese noch nicht davon frei waren. Über die Ehefrau gewährte die patria potestas ein Eigentumsrecht gleich dem über die filia familias, also dasselbe Recht, wie es der Vater über die unter seiner Gewalt stehende Tochter hatte. Die Rechte der Mutter an den Kindern waren vollständig unterdrückt. Der Träger der patria potestas war nach dem Tode des Vaters daher nicht die Mutter, sondern der nächste Agnat oder ein besonders bestellter Vormund, ohne dessen Zustimmung sie nicht einmal ein Testament machen konnte. Nur die Frauen, die eine Mitgift mitbrachten, hatten hierin etwas mehr Recht. Ihre Mitgift mußte im Fall der Trennung der Ehe an sie oder ihre Erben zurückfallen. Die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Frau und der Kinder ging während der Dauer der Ehe und der Vatergewalt ganz in der des Mannes und des Vaters auf. Alles Vermögen der Frau fiel unter das Dominium des Mannes; aller Erwerb der Kinder, welcher Art nur immer, gehörte dem Vater. Eine Befreiung aus der Vatergewalt erfolgte für die Kinder durch Emanzipation von seiten des Vaters oder durch ihre Verheiratung mit seiner ausdrücklichen Einwilligung oder nach dreimaligem Verkauf.

Während ursprünglich das römische Familienleben durch seine Einfachheit und Sittenstrenge verhältnismäßig hoch stand, wirkte die wachsende Sittenlosigkeit der Kaiserzeit rasch zerstörend gerade auf die Familie. Der infolgedessen überhandnehmenden Abnahme der Bevölkerung suchte der römische Staat durch die beiden Gesetze Lex Iulia Poppaea und Lex Papia Poppaea (4 und 9 n. Chr.) abzuhelfen. Die Ehelosigkeit wurde verboten, die Unfruchtbarkeit der Ehen mit Strafen belegt, die Fruchtbarkeit dagegen belohnt. Die Mutter von drei Kindern, die von freien Eltern stammten, wurde von der Vormundschaft befreit, ebenso die freigelassene Mutter, die vier Kinder geboren hatte. Vermögensrechtlich trat ebenfalls in dieser Zeit für die Söhne eine Erleichterung gegenüber dem alten Recht ein. Während es bisher kein eigenes Vermögen der Kinder gab, sondern der Vater nur ein ihm eigenes Gut den Söhnen zur selbständigen Verwaltung nach Gutdünken überließ (peculium profectitium), konnte jetzt alles, was der Sohn in seiner Eigenschaft als Soldat erwarb, sein freies Eigentum werden (peculium castrense). Dadurch sollte die verweichlichte Jugend wieder zum Kriegsdienst angetrieben werden. Über die bona castrensia durften die Söhne auch letztwillig verfügen in der Art, daß sie den

noch lebenden Vater zum Erben einsetzen mußten, aber ihn bis zu einem Restteil ihres Vermögens mit Legaten belasten konnten.

Das deutsche Familienrecht ging von ganz andern Voraussetzungen aus. Die Familie trat stark hinter die Bedeutung der Sippe zurück. Der eigentliche Zweck der germanischen Ehe lag nicht in der Lebensgemeinschaft der Ehegatten, sondern in der Förderung der Sippe durch Erzeugung von Kindern. Die Sippe umfaßte die ganze Verwandtschaft. Die männlichen Deszendenten derselben Eltern hießen Ger- oder Schwertmagen, die weiblichen Spindel-, Spill- oder Kunkelmagen. Nur die agnatischen Verwandten umfaßte im Unterschied von der Sippe die Sippschaft. Die Sippe zerfiel in den engeren Kreis der Hausgenossen (Eltern, Kinder, Geschwister) und in den weiteren Kreis der Magschaft.

Wie Schröder mit Hinweis auf zahlreiche Forscher betont, ergibt sich aus den quellenmäßig bezeugten Tatsachen die völlige Unbekanntschaft der Indogermanen mit dem Mutterrecht. Im Gegenteil war von den frühesten Zeiten an die Gewalt des Gatten und Vaters eine sehr starke. Sie kam zum Ausdruck durch die Vormundschaft, die Munt über die Familienmitglieder. Im Unterschied aber von der patria potestas wurde die Munt nicht so sehr als Eigentumsrecht im Interesse ihres Trägers, sondern mehr als ein Schutz- und Vertretungsrecht für die Familienmitglieder aufgefaßt. Durch die Ehe trat die Frau in die eheherrliche Munt, die dann die väterliche Munt über die Kinder der Frau begründete, selbst über die Kinder, die sie von einem Dritten etwa im Ehebruch empfing. Noch in der fränkischen Zeit hatte die väterliche Gewalt manches von der alten Strenge bewahrt, so in bestimmten Fällen das Recht der Tötung und des Verkaufs in die Knechtschaft, das Recht des Heiratszwangs gegen die Töchter. Aufgehoben wurde die väterliche Gewalt durch Hingabe des Kindes in Adoption oder Emanzipation durch Scheinadoption. Für Töchter endete sonst regelmäßig die väterliche Munt durch rechtmäßige Ehe, für die Söhne durch ihre Abschichtung vom Hause des Vaters, d. h. Entlassung aus der Were. Die Herausgabe des Kindesguts bildete ein wesentlicher Bestandteil des Emanzipationsaktes. Nach Schröder hob der Eintritt der Volljährigkeit die väterliche Gewalt nicht auf. Jedoch konnten volljährige Söhne, wenn sie eigentümliches Vermögen besaßen, ihre Entlassung verlangen. Beim Tode des Vaters übernahm in der Regel sein nächster mündiger Schwertmagen, also in erster Linie sein Sohn, die Vormundschaft über Witwe und unmündige Kinder. Unter gewissen Voraussetzungen konnte die Witwe auch in die Munt ihrer Blutsverwandten zurückkehren.

Unter der väterlichen Gewalt blieb den Kindern ihr Vermögen gewahrt, der Vater hatte nur die Verwaltung und Nutznießung. Als Muntherr nahm der Mann das Vermögen der Frau in Besitz, um es gemeinschaftlich mit dem seinen für die Zwecke der Ehe zu verwalten. Es war also lediglich Verwaltungsgemeinschaft, keine Gütergemeinschaft; das beiderseitige Eigentum blieb als solches bestehen und wurde nach Auflösung der Ehe wieder getrennt.

III. **Familienrecht.** Das geltende Familienrecht setzt sich zusammen aus den Rechtssätzen über die Ehe als solche (s. d. Art. Ehe und Eherecht), über das Verhältnis der Ehegatten unter sich, über das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern (s. d. Art. Eltern), über das eheliche Güterrecht und über das Erbrecht (s. d. Art.). Nicht überall und in allen Stücken deckt sich das staatliche Familienrecht mit den natürlichen Existenzbedingungen und den christlichen Grundsätzen, den Voraussetzungen eines gesunden Familienlebens. Das gilt namentlich von den Gesetzen betreffs der Eheschließung und Ehescheidung.

In Deutschland haben sich unter dem Einfluß des alten deutschen Rechts, des römischen Rechts und des Kirchenrechts im wesentlichen folgende Rechtsgrundsätze über die Familie herausgebildet. Der Mann ist das Haupt der Familie. Er hat deshalb alle gemeinsamen Angelegenheiten zu leiten, so z. B. die Wahl des Wohnorts und der Wohnung zu bestimmen. Nur wenn der Ehemann sein Bestimmungsrecht aus bloßer Laune mißbrauchen würde, bräuchte die Frau ihm nicht zu folgen. Die Frau erwirbt mit der Eheschließung Name, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit ihres Mannes. Zugleich erhält sie das Recht, das gemeinsame Hauswesen zu leiten. Es ist die sog. „Schlüsselgewalt", wodurch die Frau bevollmächtigt ist, alle zur Leitung des Hauswesens notwendigen Rechtsgeschäfte für Rechnung des Mannes zu besorgen, z. B. die Haushaltungseinkäufe. Nur bei Mißbrauch dieses Rechts durch Verschwendung kann der Mann es allerdings der Frau beschränken und entziehen in den dafür geltenden Formen. Über das eigne Vermögen kann die Frau ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Mannes verfügen. Nur dürfen die Maßnahmen der Frau nicht die etwa dem Mann kraft des bestehenden Güterrechts zustehenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechte ohne seine Zustimmung verkürzen. Das Vermögensrecht der beiden Ehegatten während der Ehe unterliegt entweder besondern Vertragsbestimmungen oder aber, falls kein ehelicher Gütervertrag abgeschlossen wurde, dem allgemeinen Gesetz.

Die Eheleute sind befugt, vor oder während der Ehe einen Ehevertrag abzuschließen, in dem sie festlegen können: 1) die völlige Gütertrennung, wodurch jedem Teil die Verwaltung seines Vermögens bleibt; 2) die allgemeine Gütergemeinschaft; dadurch wird das Vermögen von Mann und Frau zu einem Gesamtgut verschmolzen, dessen Verwaltung dem Mann zusteht; 3) die Errungenschaftsgemeinschaft, wodurch das während der Ehe Erworbene, die

Erbschaften ausgenommen, Gesamtgut wird, während das eingebrachte Vermögen oder das Ererbte Sondereigentum jedes Gatten bleibt; jedoch hat hier der Mann vom Sondervermögen der Frau Nutznießung und Verwaltung; 4) die Fahrnisgemeinschaft; hierbei wird das ganze eingebrachte Vermögen der Eheleute Gesamtgut mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, das mit in die Ehe gebracht oder während ihrer Dauer ererbt wird.

Wenn die Eheleute keinen Ehevertrag schließen, dann tritt das gesetzliche Güterrecht in Kraft, das den Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft herstellt. In diesem Fall bleibt das beiderseitige Vermögen der Ehegatten dem Eigentum nach zwar völlig getrennt, aber der Mann hat das Recht, während der Ehe das Vermögen der Frau zu verwalten und zu nutzen. Ausgenommen ist nur das Vorbehaltsgut der Frau, das ihrer eigenen Verwaltung und Nutzung auch während der Ehe unterstehen bleibt. Dies ist alles, was ihrem persönlichen Gebrauch dient und was sie sich während der Ehe durch Arbeit erwirbt. Für die Schulden des Mannes ist jedoch bei diesem Güterstand das Vermögen der Frau nicht haftbar. Ja wenn der Mann etwa durch schlechte Verwaltung das Vermögen der Frau schädigen würde, so kann sie völlige Gütertrennung beantragen und durchsetzen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft kann nach dem Tod des einen Ehegatten zwischen dem überlebenden Gatten und den gemeinschaftlichen Kindern, mögen sie volljährig oder minderjährig sein, fortgesetzt werden, wenn der überlebende Teil es will. Diese fortgesetzte Gütergemeinschaft bleibt dann unter seiner Verwaltung und Nutznießung bis zu seinem Tod oder seiner Wiederverehelichung oder seiner gegenteiligen Willenserklärung. Wegen Gefährdung der Interessen der Kinder kann auf Klage und gerichtliches Urteil hin diese Gütergemeinschaft ebenfalls aufgehoben werden (Glock, Deutsche Staats- und Rechtskunde).

Im Dienst der Familie steht in besonderer Weise das Stammgutsrecht des Adels. Es hat den ausgesprochenen Zweck, den Namen und Stamm der Familie zu erhalten (s. d. Art. Fideikommiß). Für die bäuerlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse von großer Wichtigkeit und von einschneidender Bedeutung für die einzelnen Familien ist das Anerbenrecht (s. d. Art.). Indem es die geschlossenen Hofgüter schützt vor der Zersplitterung und Überschuldung, ist es dazu angetan, durch Beiziehung lediger Familienmitglieder die Familie als wirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft zu erhalten. (Über die Erbfolge der Kinder s. d. Art. Erbrecht.)

IV. **Wirtschaftliche Funktion der Familie.** Wie für die Gesellschaft, so ist auch für die Wirtschaft die Familie die Grundform, der Ausgangspunkt der Güterherstellung, -verteilung und -verwendung. Das kam vor allem zum Ausdruck in jener Wirtschaftsstufe, die wir die „geschlossene Hauswirtschaft" nennen, deren Schauplatz die Großfamilie war. Hier wurden die Güter in derselben Hauswirtschaft hergestellt und verbraucht. Die geschlossene Hauswirtschaft konnte selbst auf relativ hohen Kulturstufen aufrechterhalten werden durch Zuhilfenahme von Sklaverei im griechischen οἶκος und der römischen familia und der mittelalterlichen Hörigkeit im Fronhof. In der Form der Sadruga hat sich die Großfamilie als Wirtschaftsform bis in die Neuzeit auf dem Balkan erhalten.

Mit der Entwicklung des Verkehrs änderte sich auch die Bedeutung der Familie für die Wirtschaft vollständig. Die alte Einheit von Gütererzeugung und Güterverbrauch in derselben Familie wurde der Hauptsache nach aufgelöst. Durch die Ausbildung des Marktwesens verlor die geschlossene Hauswirtschaft ihre wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit. Heutzutage ist mit wenig Ausnahmen die wirtschaftliche Tätigkeit von Produktion und Erwerb getrennt von der Konsumtionswirtschaft der Familie. Der Mann und die Familienmitglieder gehen zum Erwerb gewöhnlich nach Arbeitsstellen außer dem Haus oder in eine Werkstatt, die von der Wohnung gesondert ist. Im Hause selbst ist unter der Leitung der Hausfrau oder ihrer Stellvertreterin nur noch die Haushaltungswirtschaft, die den Speisen und andern Genuß- und Verbrauchsgütern die letzte Zubereitung zur Konsumtion gibt. In den Städten ist freilich auch davon schon ein großer Teil auf selbständige Erwerbszweige außer dem Hause abgeladen worden. Es sind sogar Bestrebungen vorhanden, die auch die Konsumtionswirtschaft der Familie vollständig abnehmen wollen durch Einrichtung von gemeinsamen Küchen usw. Aber da dies wieder einen gewissen Zwang notwendig macht und so die Entfaltung der individuellen Freiheit hindert, würden solche Einrichtungen immer nur ein Notbehelf bleiben für Fälle, in denen eine eigne Familienwirtschaft nicht möglich oder mit zu großen Kosten verbunden ist. Zudem braucht das familiäre Zusammenleben von Eltern und Kindern an sich schon zur Erfüllung seiner ethischen und sozial-politischen Aufgaben eine gewisse selbständige wirtschaftliche Grundlage, die am besten durch die Konsumtionswirtschaft hergestellt wird.

Neben der Erwerbswirtschaft des Mannes bleibt daher in der modernen Volkswirtschaft die Haushaltungswirtschaft der Frau innerhalb der Familie von der größten Bedeutung. Denn von der vernünftigen, zweckmäßigen Verwendung des Arbeits- und Erwerbseinkommens hängt die Wohlfahrt der Familie zum großen Teil ab und nicht etwa allein und in erster Linie von der Erwerbsmöglichkeit und der Kunst des Erwerbs. Zur Hebung der materiellen und geistigen Lage eines Volkes ist ebenso wichtig, ja fast noch wichtiger die Kunst, den Verbrauch und Verzehr an den Erwerb anzupassen. Diese Bemerkung ist haupt-

sächlich dort zu machen, wo neben dem Mann auch die Frau fast ausschließlich dem Erwerb nachgeht und in der Familie niemand die Haushaltungsarbeit übernimmt. Unter solchen Verhältnissen leidet sofort das ganze Familienleben.

Als Konsumtionsgemeinschaft ist die Familie von großer Wichtigkeit für die private und nationale Vermögensbildung geblieben. Nicht das Sparen an der Konsumtion, aber ihre richtige Einteilung durch die tüchtige Haushaltungswirtschaft ist eine wichtige Vorbedingung für die Bildung der kleinen Massenersparnisse. Außerdem ist die Zukunft der Familie und der Kinder für viele der direkte Beweggrund zum Erwerb über den Verzehr hinaus. Der selbständige Arbeiter, der für niemand als für sich selber zu sorgen hat, unterliegt viel leichter als ein Familienvater der Versuchung, von der Hand in den Mund zu leben und etwa größeren Verdienst zu verschwenden in Trunk und Spiel. Auch das eheliche Güterrecht, das hauptsächlich zum Schutz des Vermögens der Frau wirkt, hilft mit, einen Vermögensstamm zu bilden und zu erhalten. Die Verwaltungsgemeinschaft unterstützt einerseits die Frau, die weniger geschäftskundig ist in der Verwaltung ihres Vermögens. Anderseits ermöglicht diese Gemeinschaft erst recht die wichtige sozialpolitische Aufgabe der Familie. Aber auch rein volkswirtschaftlich ist die Vermögensgemeinschaft in der Familie noch heute oft genug der Ausgangspunkt von kapitalistischen Unternehmungen, indem wirtschaftliche Intelligenz mit Kapital sich verbindet.

Fragen wir uns nun, welche wirtschaftliche Bedeutung hat heute noch die Familie als Produktionsgemeinschaft, so wird ihr Anteil am *Handel* und an der Kapitalwirtschaft sich im wesentlichen auf die Herstellung und Erhaltung der Vermögensverwaltungsgemeinschaft in der eben geschilderten Weise sein. Im Kleinhandel und beim Hausiergewerbe ist die Mitarbeit der Frau noch Regel. Im *Gewerbe* hat sich die Großindustrie am weitesten vom Familienverbande losgelöst. Hier herrscht das Bestreben vor, jedes patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ersetzen durch den unpersönlichen Vertrag zwischen rechtlich und wirtschaftlich gleichstehenden Vertragschließenden (Gewerkschaftsbewegung). Die *Hausindustrie* ist dagegen ganz auf der Familiengemeinschaft aufgebaut, indem erst die Zerlegung der Arbeit unter die einzelnen Familienglieder mit weitestgehender Ausnutzung der Zeit die Arbeit rentabel macht. Sie baut sich wie bei den Südslawen, Russen, Italienern direkt auf der ländlichen Hausgemeinschaft auf. Auch in Deutschland verbreitete sie sich hauptsächlich in jenen Gegenden stark, wo bereits ein Hausfleiß vorhanden war. Die Hausindustrie hat sehr häufig eine schwere Schädigung der Familie zur Folge, weil die Arbeitskräfte der Familienmitglieder und in erster Linie der Kinder zu stark ausgenützt werden. Dazu kommt die Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse und die Gelegenheit zu unkontrollierbarer Ausbeutung seitens des Unternehmers. Das *Handwerk* weist noch vielfach familiären Charakter auf, indem Gesellen und Lehrlinge noch zur Familie des Meisters und in seine Hausgemeinschaft gerechnet werden. Den neuerlichen Bestrebungen, diese alte Einordnung in die Familie zu fördern, stehen allerdings große Schwierigkeiten entgegen. Einmal widersetzen sich Gesellen und Lehrlinge hauptsächlich in den großen Städten der häuslichen Gebundenheit an die Meistersfamilie. Und dann ist es in vielen Fällen kaum möglich, das eigentliche Handwerk zu unterscheiden vom industriellen Kleinbetrieb. So verliert allmählich die Familiengemeinschaft fürs Handwerk immer mehr an Ausdehnung. Für die *landwirtschaftliche* Gütererzeugung hat die Familie bis in die Gegenwart am meisten zu bedeuten, so viel, daß, wie Gothein hervorhebt, man heute noch das Grundeigentum und die soziale Gliederung der Landbevölkerung überhaupt nur nach den Beziehungen der Familie zur Bewirtschaftung des Gutes bestimmen kann. Danach nennen wir *Zwergbesitz* denjenigen, der nicht vollauf die Familie beschäftigt, sondern nebenbei besorgt werden kann. Der Besitz, der von den Mitgliedern der bäuerlichen Familie als einzigen Arbeitskräften bestellt werden kann, nennen wir *Kleinbesitz*. Denjenigen, der noch weitere Arbeitskräfte, Knechte und Mägde, verlangt, *mittleren Grundbesitz*. *Großgrundbesitz* dagegen ist dort vorhanden, wo die Familie nicht mehr mitarbeiten braucht, wo aber die Leitung des Betriebes die ganze Arbeitskraft des Besitzers in Anspruch nimmt. Jedoch auch in diesen Großbetrieben kommt die Mithilfe der Hausfrau sehr zur Geltung, sowohl wo es sich um die Beaufsichtigung des Gesindes, die Leitung der Küche als auch die Übernahme einer rationellen Gemüse- und Geflügelzucht handelt. Außerdem hat der landwirtschaftliche Großbetrieb die Tendenz zur patriarchalischen Arbeitsverfassung, so sehr auch in der Gegenwart dagegen die Bestrebungen sich richten.

Die allerwichtigste und unverlierbare Funktion der Familie für die Volkswirtschaft aber ist die Erzeugung und Erziehung von Menschen. Der Mensch ist das Subjekt und das Ziel aller Wirtschaft. Daher steht diese Funktion der Familie im Mittelpunkt der gesamten Volkswirtschaft. Daraus erklärt sich auch, warum alle wirtschaftliche Tätigkeit von der Familie ausging. Wenn im Lauf der Zeit einzelne wirtschaftliche Funktionen sich von der Familie loslösten, so kann das nur begrüßt werden als eine Entlastung der Familie, damit sie desto vollkommener ihrer ersten und unveräußerlichen wirtschaftlichen Aufgabe obliegen kann. Eine Entwicklung der Wirtschaft, die der Familie auch die Sorge um die Erziehung der Kinder abnehmen möchte, wäre eine Entartung,

da keine andere Einrichtung diese Aufgabe so gut wie die monogame Familie lösen könnte.

V. **Familie und Bevölkerungspolitik.** Aus der fundamentalen Bedeutung der Familie für alle Kreise des menschlichen Lebens erwächst dem Staat die Aufgabe, in seinem Gebiet und mit seinen Mitteln auf ein gesundes Familienleben hinzuarbeiten. Den Einfluß der christlichen Religion auf die Familie darf er dabei nicht hindern, sondern muß ihn womöglich noch in seinem eigenen Interesse bestärken und unterstützen. Denn einerseits ist es eine unumstößliche Tatsache der Geschichte, daß die Religion die größten Wirkungen auf die Familie ausgeübt hat und noch ständig ausübt. Und anderseits gründet sich gerade die Monogamie, die anerkanntermaßen die höchste Form der Familie hervorbringt, im wesentlichen auf die religiös-kirchliche Disziplin. Eine vernünftige Bevölkerungspolitik wird daher das innerste religiös-sittliche Wesen der Familie als ein Heiligtum schützen und jene wirtschaftlichen und politischen Maßnahmen treffen, die diesem Wesen günstig sind. In erster Linie darf die Gründung einer Familie nicht zu sehr erschwert sein weder durch rechtliche Bestimmungen noch durch wirtschaftliche Zustände, da sonst die äußerlich eingedämmte Leidenschaft mit Gewalt den Zwang durchbricht und falsche unsittliche Bahnen einschlägt. In dieser Weise haben z. B. die rechtlich-wirtschaftlichen Zustände in einzelnen Teilen Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. verderblich gewirkt, indem nur die unehelichen Geburten durch die Eheverbote und die schlechte wirtschaftliche Verfassung gefördert wurde. In neuerer Zeit hat sich infolge der weitgehenden Entsittlichung und Disziplinlosigkeit die unsittliche Beschränkung der Kinderzahl verbreitet. Viele Eltern sind zu weichlich geworden, um die Anstrengung der Kinderzucht auf sich zu nehmen. Eine starke relative Abnahme der Bevölkerung ist die Folge davon und zugleich der Beweis, wie wenig die Bevölkerungspolitik der religiös-sittlichen Zucht entbehren kann.

Da für die große Masse der Bevölkerung immerhin nicht der Zölibat, sondern die Ehe eine physische und sittliche Pflicht bleibt, so muß durch die Wirtschaftspolitik dieser Masse auch die Versorgung in der Ehe möglich gemacht werden. Deckt sich diese Forderung allerdings bereits mit der allgemeinen Aufgabe der Volkswirtschaft, so stehen doch noch einzelne sozialpolitische Maßregeln in besonderer Beziehung zur Familie. So z. B. die Maßregeln zur Ordnung und Einschränkung der Arbeitszeit von Mann, Frau und Kindern, damit bei unserer industriellen Entwicklung noch einigermaßen ein Familienleben möglich ist. Wichtig wurde die dahingehende Gesetzgebung für die Hausfrauen und Mütter, da ihr vollständiges Aufgehen in der industriellen Beschäftigung der Ruin des Familienlebens sein kann. Wenn je so gilt für die Arbeiterfamilie der Grundsatz: Die Frau gehört ins Haus. Mag auch in einzelnen Fällen der Not die Frau durch ihre gewerbliche Arbeit an der Seite des Mannes die Familie vor Hunger und Elend schützen, im allgemeinen macht man die Erfahrung, daß mehr verloren wird durch falsche Haushaltungswirtschaft als gewonnen durch die gleichzeitige Fabrikarbeit der Hausfrau. Da nun die Fabrikarbeit der verheirateten Frau vorläufig nicht ausgeschaltet werden kann, muß darauf geachtet werden, daß die Mutter in ihrer wichtigsten Lebensaufgabe durch die Arbeitsverhältnisse nicht verhindert oder geschädigt werde. Auch für das kommende Geschlecht ist es notwendig, der Mutter vor und nach der Niederkunft Zeit und Ruhe zu geben, um das Kind zu schonen und zu pflegen. Der Mutterschutz, der ja bereits eingesetzt hat, muß noch weiter ausgebaut werden. Bis jetzt ist in Deutschland nur verordnet, daß Wöchnerinnen die ersten vier Wochen nach ihrer Niederkunft nicht, und die beiden folgenden Wochen nur nach ärztlichem Gutachten beschäftigt werden. Den durch die Krankenversicherung obligatorisch versicherten Wöchnerinnen wird für diese Zeit die gesetzliche Krankenunterstützung zugesprochen. Als Ergänzung und Ersatz für die weitere Mutterpflege der Kinder müssen notwendig Krippen, Kinderbewahranstalten usw. eingerichtet werden, wie es bereits an vielen Orten durch Private oder auch seitens der Gemeinden geschehen ist.

Man hat die Befürchtung ausgesprochen, daß eine weitere Ausdehnung des Mutterschutzes, statt die Familie zu unterstützen, ihr direkt schaden könnte durch Begünstigung der unehelichen Mutter, denen ja dies alles erst recht zugute käme. Eine Richtung hat sogar unumwunden einen weitgehenden Schutz für die unehelichen Mütter gefordert und zugleich die christliche Sittlichkeit angegriffen, die eine uneheliche Mutterschaft als etwas Unsittliches verwirft. Nun ist gewiß, daß auch die unehelichen Mütter einen Schutz bedürfen. Dieser muß und kann aber so geartet sein, daß er die Sittlichkeit nicht untergräbt, sondern hebt. Die Bestrebungen des Mutterschutzes müssen hierbei dahin gehen, für Mutter und Kind geordnete Familienverhältnisse anzubahnen durch Fürsorgetätigkeit. Wo es nicht möglich ist, den außerehelichen Vater zur nachträglichen Legitimation des Kindes durch die Ehe zu bewegen, muß Sorge getragen werden, Mutter und Kind nicht voneinander zu reißen, sondern die Mutter zu strenger, ernster Pflichterfüllung gegen ihr Kind anzuhalten. So können dann durch die Mutterliebe in der unehelichen Mutter die guten sittlichen Fähigkeiten genährt und gepflegt werden, statt daß eine solche Person, wie es leider heutzutage noch häufig geschieht, pflichtenlos für die Bahn des Lasters wieder freigegeben wird, indem man ihr die Sorge um das Kind abnimmt.

Außer den bereits genannten gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit für Mütter in Deutschland sind hier noch die weiteren Bestimmungen

anzuführen, wonach für Arbeiterinnen über 16 Jahren der gesetzliche Maximalarbeitstag 11 Stunden beträgt. Mit Rücksicht auf das Hauswesen dürfen die Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und gesetzlichen Feiertage nur 10 Stunden und nur bis 5 ½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Nachtarbeit (8 ½—5 ½) ist ganz untersagt. Falls die Mittagspause nicht schon 1½ Stunden beträgt, müssen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, falls sie es beantragen, eine halbe Stunde vor der einstündigen Mittagspause entlassen werden.

Die Beschränkung der Kinderarbeit hat den Zweck, zu verhüten, daß die Kinder in den Jahren der Entwicklung zum Schaden von Gesundheit und Sittlichkeit ausgenützt werden, und zu ermöglichen, daß sie mit Nutzen die Schule besuchen können. Darum ist die gewerbliche Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren, bzw. solange sie die Volksschule zu besuchen haben, verboten. Nach der Schulentlassung, im 14. Jahre, darf die Arbeitszeit höchstens sechs Stunden betragen. Das neue Kinderschutzgesetz hat auch die „eigenen" Kinder in seinen Bereich gezogen, die keine gewerblichen Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung sind. Neben den eigenen Kindern im gewöhnlichen Sinn bezieht sich das Gesetz auch auf 1) die verwandten Kinder des Arbeitgebers oder seiner Ehefrau, d. h. diejenigen Kinder, die noch im 2. und 3. Grade der geraden oder der Seitenlinie blutsverwandt sind, 2) die rechtlich adoptierten Kinder, 3) die Mündel, 4) die Zwangszöglinge. Alle diese gelten vor dem Gesetz als eigene Kinder, wenn sie zum Hausstand des Arbeitgebers gehören. Ein Teil von Beschäftigungen ist dann für die eigenen wie die fremden Kinder ganz verboten, andere nur mit Einschränkungen (vgl. Kinderschutz).

Eine weitere schwierige Aufgabe der sozialpolitischen Sorge um die Familie ist die Wohnungsfrage. Die Wohnungsnot ist nicht bloß in der Stadt, sondern auch auf dem Land vorhanden und richtet großen wirtschaftlichen Schaden an, indem sie ein rechtes Familienleben entweder überhaupt nicht aufkommen läßt oder aber direkt Anlaß und Gelegenheit zur Unsittlichkeit wird (Alkoholismus, Schlafgängerunwesen, Prostitution). Alle Maßregeln, mit denen die Wohnungsnot bekämpft wird, dienen deshalb auch der Entwicklung eines gesunden Familienlebens.

Endlich wären hier noch zu nennen die Bestrebungen zur Heranbildung tüchtiger Hausfrauen durch Handarbeits- und Haushaltungsschulen. Überhaupt muß jenen sozialen Verhältnissen entgegengearbeitet werden, die viele Menschen und hauptsächlich auch Frauen aus den Familien herausreißt und sie „familienlos" macht. Freilich wird das nicht die sozialpolitische Tätigkeit des Staates als solche vermögen. Alle sozialen Reformen helfen nichts und helfen vor allem der Frau nicht auf, wenn in den Menschen nicht selbst der Wille geweckt wird, in der Familie zu bleiben, wenn im Gegenteil das Bestreben möglichster Unabhängigkeit und Freiheit die Oberhand behält.

Literatur. G. v. Below, Art. „F." im Wörterbuch der Volkswirtschaft I (²1906); Cathrein, Moralphilosophie (⁴1904); Devas, Das Familienleben (1896); derf., Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (überf. von Kämpfe, 1896); Gothein, Art. „F." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III (²1900); Große, Die Formen der F. u. der Wirtschaft (1896); F. Keller, Bevölkerungspolitik u. christl. Moral (1903); Pesch, Lehrb. der Nationalökon. I (1905); R. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. (⁵1907). [Fr. Keller.]

Familienfideikommiß. 1. Entstehung. Über den Ursprung der Fideikommisse gingen die Meinungen lange Zeit auseinander. Heute wird wohl allgemein in ihnen eine Nachbildung der spanischen Majorate erblickt. Man bezeichnete mit diesem Namen Verleihungen von Krongut, bei denen der verliehene und nach dem Grundsatz der Primogenitur vererbte Besitz unveräußerlich und gebunden war bis zum Aussterben der Agnaten. Die Ableitung der Fideikommisse aus dem römischen oder langobardischen Recht darf als irrige Annahme bezeichnet werden. Das spanische Institut der Majorate kam zur Zeit der spanisch-habsburgischen Herrschaft von Spanien nach Italien und von dort Anfang des 17. Jahrh. nach Österreich, von hier allmählich nach dem übrigen Deutschland. Die veränderten wirtschaftlichen und politischen Zustände, nicht zuletzt auch das römische Recht mit seiner freien Verfügung über das Grundeigentum und der Gleichstellung aller Erben gleichen Grades sowie der Männer und Frauen bedrohte die Erhaltung des Grundeigentums in der Familie gerade in den Kreisen des niedern Adels aufs schwerste. Der hohe Adel schützte sich kraft seiner autonomen Befugnisse durch Hausgesetze, der Bauer war entweder ganz auf fremder Scholle tätig oder in seiner Bewegungsfreiheit von der Zustimmung des Obereigentümers abhängig. Der niedere Adel bildete nun das aus Spanien übernommene Recht der Majorate, vielleicht unter einer gewissen Anlehnung an das deutsche Stammgutsrecht, um und sicherte sich so ein unveräußerliches Familiengut. In der späteren Zeit wurde die Errichtung der Fideikommisse grundsätzlich auch nichtadligen Familien gestattet; nur in Bayern und Baden ist auch heute noch der Adel allein dazu berechtigt. Zum allergrößten Teil hat von diesem Sonderrecht allerdings der Adel Gebrauch gemacht, schon deswegen, weil er früher vorwiegend im Besitz größerer Güterkomplexe war und bei ihm das Bewußtsein der Familienzusammengehörigkeit ganz anders ausgebildet ist als beim Bürger- und Bauernstand. Erst in der allerneuesten Zeit tritt auch in nichtadligen Familien das Bestreben nach fideikommissarischer Bindung ihres Besitzes mehr zutage.

2. Rechtliche Grundlage. Der Begründer der Theorie der Fideikommisse war Philipp Knipschild in seinem Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium sive de bonis, quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur (Straßburg 1626, verbessert Ulm 1654). Man begann in der Praxis Familienfideikommisse zu errichten, für welche sich ein allgemeines Gewohnheitsrecht bildete, und es kam dann auch bald zu gesetzlichen Verordnungen bezüglich dieses Instituts. Während sich aber die Fideikommißerrichtungen erst seit der Mitte des 17. Jahrh. mehrten, wurde das erste Gesetz über diese Materie im Jahr 1672 erlassen, nämlich das Mandatum des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern (Lünig, Corpus iur. feudal. I 523 ff). Spätere gesetzliche Anordnungen finden sich dann im bayr. Landrecht TI III, Kap. 10; im preuß. Allg. Landrecht TI II, Tit. 4, §§ 47/226; im österreich. Allg. B.G.B. §§ 618/646; im sächs. Gesetzbuch §§ 2527/2541; im bad. Landrecht Art. 577; im bayr. Edikt über Familienfideikommisse vom 26. Mai 1818. Das deutsche B.G.B. berührt die landesgesetzlichen Vorschriften über das Fideikommißwesen nicht (Art. 59 des Einf.Ges.). Im Anschluß an das B.G.B. und unter Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte jedoch eine Neureglung des Fideikommißrechts in Hessen durch Gesetz vom 30. Sept. 1899, in Baden durch das Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 17. Juni 1899 (Art. 36, §§ 1/17; handelt allerdings „Vom Stammgut"), in Sachsen durch das Gesetz über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900. In Preußen wurde 1903 ein Entwurf für die rechtliche Umgestaltung veröffentlicht; weitere Schritte sind seitdem aber nicht erfolgt.

Ein Fideikommiß wird dadurch errichtet, daß gewisse Güter in einer Familie ausdrücklich für unveräußerlich erklärt werden und nur innerhalb derselben vererbt werden können. Nach gemeinem Recht bedarf die Errichtung keiner landesherrlichen Bestätigung. Nach österreichischem Recht (Allg. B.G.B. § 627) „kann ohne besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kein Fideikommiß errichtet werden". Nach dem preußischen Allg. Landrecht bedürfen solche, deren jährliche Revenuen über 30 000 *M* betragen, der landesherrlichen Bestätigung. Die durch das bayrische Edikt vom Jahr 1818 (§§ 22 f) angeordnete richterliche Bestätigung ist nur im Interesse der Rechtssicherheit vorgeschrieben.

Den Gegenstand des Fideikommisses bilden in der Regel Grundstücke; bewegliche Gegenstände außer dem Zubehör von Grundstücken nur, wenn sie dinglich gesichert sind. Partikularrechtlich, z. B. nach dem bayrischen Landrecht, können auch Juwelen mit dem Fideikommißbande behaftet werden. Weiter ist partikularrechtlich die Rechtsbeständigkeit eines Fideikommisses von einem bestimmten Ertrag desselben abhängig gemacht (bayr. Edikt § 2; preuß. Allg. Landrecht TI II, Tit. 4, §§ 51/55). Nach diesem Recht kann nur ein freies Landgut, das einen Reinertrag von mindestens 7500 *M* gewährt, den Gegenstand eines Fideikommisses bilden, oder ein Kapital im Betrag von mindestens 30 000 *M*. Reine Geldfideikommisse sind verboten in Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Braunschweig. In Preußen muß sich der Mindestbetrag eines solchen auf 30 000 *M* belaufen. Der Gesetzentwurf von 1903 will die reinen Geldfideikommisse beseitigen. Überbauter Grundbesitz allein kann nach dem geltenden Recht nicht gebunden werden.

Das Fideikommiß hat, wenn nicht ausdrücklich andere Verfügung getroffen, Bestand, solange die Familie nicht erloschen ist, für die es bestimmt wurde. Es wird demnach erst in den Händen desjenigen, mit dem die Familie erlischt, freies Eigentum. Im Zweifel ist übrigens anzunehmen, daß dasselbe nur zugunsten des Mannesstammes errichtet ist, da hauptsächlich dieser die Familientradition fortpflanzt und die Stellung derselben im öffentlichen Leben zum Ausdruck bringt.

Was die rechtliche Konstruktion des Fideikommißinstituts anlangt, so besteht darüber keine Übereinstimmung. Das bayrische Landrecht (TI III, Kap. 10, § 13), das preußische Allg. Landrecht TI II, Tit. 4, § 72) und das österreichische Allg. B.G.B. (§ 629) sprechen dem jeweiligen Fideikommißinhaber das Nutzungseigentum (dominium utile), den Anwärtern hingegen das Obereigentum (dominium directum) zu. Wie man aber auch das Fideikommiß auffaßt, ob man dieser Unterscheidung der soeben zitierten Rechte beipflichtet oder ein Gesamteigentum des Besitzers und der Familie annimmt und dem ersteren daneben nur noch die Nutznießung zuerkennt oder das Verhältnis der Berechtigten sich noch anders juristisch zurechtlegt — in der Praxis gestaltet sich die Sache doch immer so, daß der jeweilige Inhaber die Benutzung und Vertretung der Sache hat, ohne über die Substanz derselben verfügen oder sie veräußern zu können. Er vermag sie denn auch nicht über den Betrag der ihm gebührenden Früchte hinaus zu verschulden. Doch finden sich partikularrechtlich Abweichungen von diesem Grundsatze. Es muß diesbezüglich auf diese Rechte verwiesen werden. So handelt z. B. das preußische Allg. Landrecht (TI II, Tit. 4, §§ 78 ff), das österreichische Allg. B.G.B. (§§ 630 bis 642) von den Befugnissen des Fideikommißinhabers und der Anwärter; f. auch bayrisches Edikt vom Jahr 1818 §§ 42/76.

Was nun die Sukzession in das Fideikommiß weiter betrifft, so ist gewöhnlich dafür Sorge getragen, daß dasselbe sich in einer Hand befindet. So kommen denn je nach dem Willen des Stifters die Sukzessionsordnungen des hohen Adels, die Primogenitur, das Majorat und das Seniorat, zur Anwendung, ohne daß aber andere Formen der Nachfolge ausgeschlossen wären. Das österreichische Allg. B.G.B. (§ 622) spricht ausdrücklich diese Freiheit aus, während sich in andern

Partikularrechten Beschränkungen finden. So dürfen nach dem preußischen Allg. Landrecht (Tl II, Tit. 4, § 140) Landgüter in Zukunft nicht mehr zu Senioraten gewidmet werden, was in Deutschland überhaupt nur selten geschehen ist. Nach dem bayrischen Edikt (§ 87) soll für neu errichtete Fideikommisse überhaupt nur die Erstgeburtsordnung Geltung haben. Was die soeben genannten Erbfolgeordnungen anlangt, so versteht man unter Majorat im weiteren Sinn die Primogenitur, das Majorat im engeren Sinn und das Seniorat. Mit Primogenitur bezeichnet man die Nachfolgeordnung, wonach der Erstgeborne der älteren Linie (unter Linie versteht man die Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen) sukzediert, also der Erstgeborne des Erblassers oder der des ältesten Sohnes des Erblassers, wenn dieser schon gestorben ist. Unter Majorat im engeren Sinn ist hingegen ein Fideikommiß zu verstehen, bei dem der dem Grade nach nächste Verwandte des Erblassers in der Weise zur Nachfolge berufen wird, daß unter mehreren gleichnahen der älteste Erbe wird, während beim Minorat unter mehreren gleichnahen Verwandten der jüngste und beim Seniorat unter allen Anwärtern der älteste, beim Juniorat unter allen Anwärtern der jüngste zur Nachfolge gelangt.

Die Sekundogenitur hat zur Voraussetzung, daß ein Fideikommiß in der Familie besteht, in welches nach der Primogeniturordnung sukzediert wird. Es wird nun auch für eine zweite Linie der Familie ein Fideikommiß gestiftet, in welches hinwiederum nach der Ordnung der Primogenitur oder des Majorats die Nachfolge stattfindet. Beim Aussterben der zweiten Linie sukzediert die nächstfolgende jüngere usw., soweit jüngere Linien vorhanden sind. Nach dem Erlöschen der sämtlichen jüngeren Linien wird aber der Zweitgeborne der ältesten Linie berufen.

Was die Aufhebung des Fideikommisses anlangt, so folgt aus dem Grundsatz, daß eine Handlung, welche dem Willen des Begründers des Fideikommisses entgegentritt, selbst durch die Zustimmung sämtlicher lebenden Anwärter nicht rechtskräftig wird, das Prinzip, daß durch einen derartigen einstimmigen Beschluß die Aufhebung des Fideikommisses nicht herbeigeführt werden kann. Es werden die nachgebornen Anwärter durch einen solchen Beschluß nicht eines Rechts beraubt, das ihnen unmittelbar aus der Begründung des Fideikommisses erworben wird. Partikularrechte haben aber andere Bestimmungen. So das bayrische Edikt vom Jahre 1818 § 97: „Durch gemeinsames Einverständnis aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Fideikommiß nur dann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein dauernder und ausgezeichneter Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, die bei einer Familie die Auflösung des Fideikommisses nötig machen.“ Das österreichische Allg. B.G.B. verfügt im § 644: „Ein Fideikommiß kann aufgelöst werden, wenn keine zum Fideikommiß berufene Nachkommenschaft zu vermuten ist. Zur Auflösung wird neben der Einwilligung des Nutzungseigentümers und aller Anwärter, die durch ein Edikt vorzuladen sind, auch die Einvernehmung des Kurators der Nachkommenschaft und die gerichtliche Bewilligung erfordert.“ Nach preußischem Recht entscheidet der Familienschluß der zu der betreffenden Zeit lebenden Mitglieder der Familie (s. Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, -stiftungen und Lehen vom 15. Febr. 1840). Allgemeine Aufhebungsgründe der Fideikommisse sind: das Aussterben des Geschlechts, der Untergang der Sache und Verfügung durch ein diesbezügliches Gesetz.

Wiederholt sind die Fideikommisse gesetzlich verboten worden. In Frankreich geschah dies durch die große Revolution, und nachdem schon von Napoleon I. neue errichtet worden waren, definitiv unter der Julimonarchie. In Italien sind sie gleichfalls unter der neuen Ordnung der Dinge beseitigt worden, doch in der Art, daß der nächste Anwärter, der zunächst nach der Aufhebungsmaßregel zu sukzedieren gehabt hätte, noch eine Bevorzugung vor den gesetzlichen Intestaterben genießt. In Preußen wurde infolge der Ereignisse von 1848 die Errichtung neuer Fideikommisse verboten und die Aufhebung der bestehenden in Aussicht genommen. Aber schon ein Gesetz vom Jahre 1852 beseitigte diese Bestimmungen der Verfassung. In Deutschland besteht gegenwärtig ein Verbot der Familienfideikommisse noch in Elsaß-Lothringen, der Rheinpfalz und Oldenburg.

In England existieren die Fideikommisse im Sinne des deutschrechtlichen Rechtsinstituts nicht mehr. Ein verwandtes Institut besteht jedoch in dem Entail (entail), demzufolge der Eigentümer seinen Grundbesitz lebenden Personen und auch sogar einer noch ungebornen Person vermachen kann. Die freie Verfügung ist dann bis zu der mit dem 21. Lebensjahr eintretenden Volljährigkeit des eingesetzten Erben ausgeschlossen. Da diese Stiftung von Generation zu Generation erneuert zu werden pflegt, entsteht eine Einrichtung, welche mächtig dazu beiträgt, die Familienvermögen beisammen zu erhalten.

Von den Fideikommißgütern des deutschen Rechts sind zu unterscheiden die Stammgüter. Man bezeichnet damit einmal unbewegliche Güter, deren Veräußerung zugunsten des Erben Beschränkungen unterliegt. In diesem Sinn kann man auch die Fideikommisse dazu zählen. Stammgüter im engeren Sinn sind jedoch Güter adliger Familien, die nach einer selbstgegebenen (beim hohen Adel) oder herkömmlichen Ordnung innerhalb der Familie sich vererben, bei denen aber im Gegensatz zum Fideikommiß der Besitzer auch Eigentümer ist, nur daß seine Rechte zugunsten der Erben eingeschränkt sind; nur mit ihrer Zustimmung (Beispruchsrecht)

kann z. B. eine Veräußerung erfolgen. Das Institut, dessen landesrechtliche Reglung das B.G.B. beibehält (Art. 59 des Einf.Ges.), ist im Schwinden begriffen; es findet sich vorwiegend noch in Hannover. Beim hohen Adel sind die meisten Stammgüter in Hausgüter, beim niedern Adel in Fideikommisse umgewandelt worden. — In Baden werden Stammgüter und Fideikommisse (Ausf.Ges. zum B.G.B. Art. 36) rechtlich nicht auseinander gehalten. Das badische Recht gilt für den hohen („Herrenstand“) und niedern Adel („Ritterstand“). Der hohe Adel ist hier also hinsichtlich autonomer Satzungen beschränkter als anderwärts; nichtadlige Familien sind von der Stammgutsbildung ausgeschlossen.

3. Würdigung; Reformbestrebungen. Das Fideikommiß soll den Zusammenhang vergangener und künftiger Geschlechter in sichtbarer Weise vermitteln und den Vermögensstand in einer Familie sichern. Es soll reiche, vorwiegend alteingesessene, mit den Interessen einer Gegend verwachsene Familien zu Bewahrerinnen gesunder Überlieferungen machen und geeignete Pflanzstätten schaffen für wirtschaftlich unabhängige Männer, die berufen sind zur selbstlosen Übernahme öffentlicher Funktionen, zur Übernahme von Pflichten und Aufgaben im Interesse sozialen und nationalen Wirkens. Die Fideikommisse bilden ein gewisses Gegengewicht gegen die aus der zunehmenden Mobilisierung des Grundbesitzes und der großkapitalistischen Machtentfaltung doch unverkennbar erwachsenen Schäden, sie sind ein konservatives Moment in unserer alles nivellierenden, mit alter Sitte und Tradition brechenden Zeit. Aus rein wirtschaftlichen Gründen kann man eine Berechtigung der Fideikommisse wohl nur insoweit begründen, als es sich um großen Waldbesitz handelt. Weil die Früchte der Arbeit des Forstmanns erst spätere Generationen ernten, kommt die Forstwirtschaft außer für den Staats- und Kommunalbesitz vorwiegend für den gebundenen Privatbesitz in Betracht. Der landwirtschaftliche Großgrundbesitz kann seine Vorzüge gegenüber dem Mittel- und Kleinbetrieb, seine ökonomisch-technische Überlegenheit, seine Aufgabe als Bahnbrecher für rationellere Betriebsweisen auch ohne fideikommissarische Bindung zur Geltung bringen.

Die Nachteile der Fideikommisse liegen vor allem darin, daß sie der Latifundienbildung Vorschub leisten und das Emporkommen eines gesunden, selbständigen Bauernstandes hintanhalten können. Gerade in unserer Zeit treten diese Schäden deutlich zutage. Heute schreiten nicht so sehr Familien von nationalem und sozialem Verdienst zur Fideikommißgründung, sondern vorwiegend großkapitalistische Kreise wollen durch den Aufkauf von Grundbesitz und die Bildung von Rittergütern, die nur zu oft den Charakter von Luxusgütern annehmen, ihrer sozialen Stellung mehr Glanz verleihen, ihrer Familie einen altaristokratischen Nimbus geben. Wie die Statistik zeigt, ist in Preußen erst seit 1850 die Hälfte der heute bestehenden Fideikommißfläche gebunden worden; seit etwa 1900 hat die Zunahme einen fast beängstigenden Umfang angenommen. Eine solche Ausdehnung der Fideikommißgüter beschränkt aber nicht allein die Gelegenheit zum Erwerb von Grundbesitz seitens tüchtiger Landwirte, sie kann auch die Interessen des Gemeinwohles sehr gefährden, besonders wenn mit dem Grundbesitz noch große Geldkapitalien verbunden sind, die stiftungsgemäß immer wieder in Grundbesitz angelegt sind.

Eine Umgestaltung der bestehenden Gesetzgebung wird deshalb schon lange erstrebt. In dem von der preußischen Regierung im Jahre 1903 veröffentlichten Gesetzentwurf haben jedoch nicht alle Reformideen Berücksichtigung gefunden.

Um eine zu weite Ausbreitung des gebundenen Grundbesitzes zu verhindern, will der Entwurf die Güter mittleren Umfangs von der Fideikommißbildung möglichst ausschließen; er bestimmt deshalb, daß ein Fideikommiß einen Mindestreingewinn von 10 000 *M* aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz nach Abzug aller Jahresleistungen (auch die zugunsten der Familienmitglieder) aufweisen müsse. Bei voller Schuldenfreiheit des Besitzes würde dies etwa einem Reinertrag von 12 000 *M* entsprechen, während derselbe nach dem geltenden Recht sich nur auf 7500 *M* zu belaufen braucht. Was aber nicht minder wichtig wäre, eine Beschränkung nach oben, die Festsetzung eines Maximalumfangs, sieht der Entwurf nicht vor. Weil die Bestimmung einer für alle Landesteile passenden Höchstfläche mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, will der Entwurf die Errichtung eines Fideikommisses von der königlichen Genehmigung abhängig machen. Dabei wird aber übersehen, daß der König im Einzelfall der Informierung seiner Ratgeber bedarf und allzuleicht parteipolitische und persönliche Rücksichten, nicht volkswirtschaftliche Gesichtspunkte, den Ausschlag geben können. Teils wird nur für die Genehmigung eine besondere etwa für jede Provinz geschaffene Fideikommißbehörde in Vorschlag gebracht, teils tritt man dafür ein, daß für die einzelnen Bezirke (Provinzen, Kreise) eine gesetzliche Festlegung des Höchstumfangs für das dem Verkehr entzogene landwirtschaftliche Areal (nicht auch die Forstfläche) erfolgen soll.

Die günstige Beurteilung der Fideikommisse trifft nur auf die land- und forstwirtschaftlichen Bindungen zu. Die städtischen Grund- und Hausfideikommisse sollen nicht von Grund aus bekämpft werden, die oben erwähnten nationalen und sozialen Gesichtspunkte können ebenso die Bildung eines städtischen Patriziats wie einer Landaristokratie erheischen; doch wird im Interesse einer gesunden städtischen Bodenpolitik der in privaten Händen befindliche gebundene städtische Grund- und Hausbesitz auf ein Minimum zu beschränken sein. Nach dem preußischen Entwurf kann die Bindung städtischen Besitzes nur in Ver-

bindung mit land- oder forstwirtschaftlichem Grundeigentum erfolgen; es fehlt aber an einer Bestimmung, die besagt, wie weit städtischer Grundbesitz dabei beteiligt sein darf. Auch die Wertung der reinen Geldfideikommisse, die der preußische Entwurf wie auch schon das geltende Recht einzelner Bundesstaaten ganz ausschließt, ist eine sehr verschiedene. Der Entwurf sagt, sie seien, da sie nur den Bezug sicherer Renten gewähren, von den Bezugsberechtigten aber keine eigene Arbeit verlangen, nicht geeignet, zur Teilnahme an gemeinnütziger Tätigkeit im Dienst des Vaterlandes anzuregen, deren Wert oft erst durch den Segen erkannt werde, den die Früchte der eigenen Arbeit bringen. Zur Ermöglichung und Unterstützung einer solchen Tätigkeit, zur Beschaffung der nötigen Mittel auf der heimatlichen Scholle, zur Fürsorge für wirtschaftlich Schwache reiche eventuell die Familienstiftung vollkommen aus. Diese sicherlich viel Wahres enthaltende Anschauung findet jedoch auch ihre Gegner, die nachzuweisen suchen, wie unter gewissen Normen auch die Geldfideikommisse gemeinnützigen und kulturellen Zwecken dienstbar gemacht werden können.

So viel steht jedenfalls fest, der preußische Entwurf über die Neureglung des Fideikommißwesens, der eine neue Ära einleiten soll, schließt die Gefahr der Bindung landwirtschaftlichen Besitzes in einem die Interessen der Allgemeinheit benachteiligenden Umfang nicht aus, er beseitigt auch nicht die Möglichkeit der Festlegung umfassenden städtischen Grund- und Hausbesitzes sowie großer Kapitalien in Verbindung mit relativ geringem land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz.

4. Statistik. Eine regelmäßige statistische Aufnahme der Fideikommisse findet nur in Preußen statt (seit 1895). Preußen hatte Ende 1906 eine Fideikommißfläche von 2,276 Mill. ha oder 6,5% des Gesamtumfangs des Staates, darunter ein Waldbestand von 1,049 Mill. ha, d. i. 3% der Staatsfläche, 12,7% der ganzen Waldfläche im Staat und 46,1% der Gesamt-Fideikommißfläche, während der Grundsteuer-Reinertrag der Fideikommisse 28,159 Mill. $M = 6{,}3\%$ desjenigen der gesamten Staatsfläche ausmache. Von Ende 1895 bis Ende 1906 nahm die Fideikommißfläche überhaupt um 169 743 ha oder 8%, die Fideikommißwaldfläche um 76 945 ha, d. i. 8%, und der Grundsteuer-Reinertrag der gesamten Fideikommißfläche um 2 305 896 $M = 9\%$ zu.

Der Mehrzugang an fideikommissarisch gebundener Fläche war seit dem Bestehen der Statistik (1895) am größten im Jahr 1904 mit 35 080 ha, worunter sich jedoch 21 329 ha Waldfläche befanden, und im Jahr 1906 mit 26 250 ha, wovon jedoch nur etwa ein Viertel aus Waldungen bestand, so daß 1906 der Mehrzugang an nicht aus Wald, sondern aus Ackerland, Wiesen usw. bestehender Fideikommißfläche seit der ersten Erhebung weitaus am bedeutendsten war.

Die Gesamtzahl der Fideikommisse bezifferte sich am Schluß des Jahres 1906 auf 1190 gegen 1170 Ende 1905 und 1045 Ende 1895. Vergleicht man Fläche und Grundsteuer-Reinertrag der Fideikommisse mit der Gesamtfläche und dem zugehörigen Grundsteuer-Reinertrag der entsprechenden Landesteile unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Waldfläche, so entfielen Ende 1906

in der Provinz	auf die Fideikommisse überhaupt Hundertteile		auf die Waldfläche der Fideikommisse Hundertteile der		
	der Gesamtfläche	des Gesamt-Reinertrags	Gesamtfläche	Gesamt-Waldfläche	Gesamt-Fideikommißfläche
Ostpreußen	3,7	4,7	1,1	6,4	30,3
Westpreußen	4,0	3,3	1,8	8,2	43,9
Berlin	—	—	—	—	—
Brandenburg	8,0	7,2	4,1	12,2	51,2
Pommern	7,7	10,5	2,1	10,2	27,2
Posen	6,3	6,6	2,3	11,6	36,3
Schlesien	15,6	10,8	8,9	30,9	56,8
Sachsen	4,9	4,4	2,1	9,7	41,7
Schleswig-Holstein	7,6	9,5	1,5	22,3	19,3
Hannover	2,0	3,0	0,9	5,1	44,0
Westfalen	7,7	7,4	4,5	16,2	58,9
Hessen-Nassau	4,9	4,7	3,1	7,7	62,6
Rheinland	2,8	3,0	1,6	5,2	58,1
Hohenzollern	16,3	12,8	12,8	37,7	78,1
im Staat	6,5	6,3	3,0	12,7	46,1

In Schlesien und Hohenzollern ist also der Anteil der Fideikommißfläche an der Gesamtfläche mit je annähernd einem Sechstel rund zweieinhalbmal — in den Regierungsbezirken Oppeln mit 20,7 und Stralsund mit 20,8%, also je mit etwas über einem Fünftel der gesamten Bezirksfläche, sogar mehr als dreimal — so groß als im Staatsdurchschnitt. Auch tritt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fideikommisse für die Erhaltung eines größeren Waldbestandes hervor; während die gesamten Waldungen im Staat nur 23,7% seiner Fläche ausmachen, gehen über diesen Durchschnitt die Fideikommißforsten in allen Provinzen mit Ausnahme von Schleswig-Holstein größtenteils sehr weit hinaus.

In 33 preußischen Kreisen nehmen die Fideikommisse mehr als 20% der Fläche ein (Wernigerode 57%, Wittgenstein 53%, Plön 48%, Militsch 43%, Tarnowitz und Pleß je 42%, Adelnau 41%, Hirschberg 35% usf.).

Etwa 24% der ertragsfähigen Fläche sind in Preußen dem Verkehr entzogen (Staats- und Kommunalbesitz, Kron- und Hausgüter, Kirchen-, Universitäts- und Stiftungsgüter, Lehn- und Fideikommißgüter).

In Bayern fanden in den Jahren 1894 und 1904 statistische Erhebungen statt. Die Ausdehnung der Fideikommisse ist hier weit geringer als in Preußen; sie betrug 1894: 2,12%, 1904: 2,25% der Gesamtfläche. Die Zahl der Fideikommisse betrug 1904: 166 (1894: 151), der Gesamtgrundbesitz derselben belief sich 1904 auf 171 000 ha (1894: 161 000 ha), davon war über die Hälfte Waldbesitz (1904: 95 000 ha, 1894: 91 000 ha). Am meisten vertreten ist der Fideikommiß in Oberbayern (1904: 34 700 ha) und Schwaben (31 500 ha), am geringsten in Mittelfranken (12 300 ha). In der Pfalz besteht noch aus der französischen Zeit das Verbot der Fideikommisse.

In den übrigen größeren deutschen Bundesstaaten sind keine statistischen Erhebungen über die Fideikommisse veranstaltet bzw. veröffentlicht worden.

In Österreich wurden 1882 292 Fideikommisse an Grund und Boden gezählt, die 880 Güter und 4,1% des Gesamtareals (6,5% des ertragsfähigen Bodens) umfaßten. Der gebundene Besitz war am größten in Böhmen (11,1% des Gesamtareals), Mähren (8%), Kärnten (6,8%), Nieder- und Oberösterreich (6,3 bzw. 5%).

Literatur. G. Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts (3 Bde, [4]1885); v. Gerber, System des deutschen Privatrechts ([17]1895); derf., Beiträge zur Lehre vom deutschen F. (Ges. jurist. Abhandl. I, 1872); Pfaff u. Hoffmann, Exkurse über österr. allgem. bürgerl. Recht II (1878); Lewis, Das Recht des F.es (1868); Art. „F.e" von Gierke u. Conrad im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III ([2]1900); v. Miaskowski, Das Erbrecht u. die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, 2. Abt. (1884); L. Hoffmann, Das Recht des Adels u. der F.e in Bayern (1896); L. Brentano, Ges. Aufsätze I; Erbrechtspolitik (1899); P. Hager, F. (1897); v. Friesen, Die Familienanwartschaften in ihrer geschichtl. Entwicklung u. volkswirtschaftl. Bedeutung (1900); v. Schweinitz, Zum F.wesen der Gegenwart u. Zukunft (1904); M. Wolff, Die Umgestaltung des F.wesens in Preußen (1904); Wygodzinski, Entwurf eines preuß. F.gesetzes (Schmollers Jahrb., 28. Jahrg., 1904); Sering, Noch einige Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines preuß. Gesetzes über F. (Schmollers Jahrb., 28. Jahrg., 1904); M. Weber, Agrarstatistik u. sozialpolit. Betrachtungen zur F.frage in Preußen (Archiv für Sozialwissensch. u. Sozialpolitik, 19. Bd, 1904); v. Auer, Die F.e, ihre rechtliche, wirtschaftl. u. polit. Bedeutung für Bayern (Schmollers Jahrb., 32. Jahrg., 1908); v. Reibnitz, F.e (1908). — v. Inama-Sternegg, F.e in Österreich (Österr. Statist. Monatsschrift, 9. Jahrg.). [Kämpfe, rev. Sacher.]

Febronianismus. [Febronius und Klemens XIII., Klemens XIV., Pius VI.; Febronius' Widerruf und spätere Haltung; die Emser Punktation; Inhalt des Buches De statu ecclesiae.]

Febronianismus, so genannt von dem pseudonymen Febronius, d. i. dem trierschen Weihbischof v. Hontheim, ist eine auf deutschen Boden verpflanzte, mit protestantisch-jansenistischen Ideen verquickte Abart des Gallikanismus. Joh. Nikolaus v. Hontheim wurde am 27. Jan. 1701 zu Trier geboren aus einer Patrizierfamilie der Stadt. Nachdem er die Jesuitenschule daselbst absolviert und einige Semester die dortige Universität besucht hatte, begab er sich zu weiterer Ausbildung nach Löwen in die Schule des Gallikaners van Espen, dann nach Leiden, auch dort unter dem Einfluß jansenistischer Einflüsse. In seine Vaterstadt zurückgekehrt (1724), promovierte er zum Dr. iuris, besuchte Regensburg, Wien und auf längere Zeit Rom, wo er drei Jahre im „deutschen Priesterseminar" weilte, wurde nach seiner Rückkehr Geistlicher Rat und Assessor am Konsistorium in Trier, empfing 1728 dort die Priesterweihe und bekleidete 1732/38 die Stelle eines Professors der Pandekten an der Universität. Er wurde 1738 Offizial des Niederstifts der Erzdiözese, d. h. von Koblenz und seiner Umgebung. Am 24. Mai 1748 vom Kurfürsten Franz Georg v. Schönborn (1729/56) zum Weihbischof ernannt, wurde er am 16. Febr. 1749 in Mainz zum Bischof von Myriophyt i. p. i. konsekriert. Als Generalvikar für das Oberstift, wurde er, weil ein Teil der Erzdiözese in Frankreich, ein anderer (Luxemburg) in den österreichischen Niederlanden lag, mit der gallikanischen Praxis vertraut. Trotz seiner vielen amtlichen Geschäfte fand er noch Muße für literarische Arbeiten und gab 1750 die geschätzte Historia Trevirensis diplomatica (3 Foliobde, Augsb. 1750) und den Prodromus Hist. Trev. (2 Foliobde, ebd. 1757) heraus. Als Generalvikar war er zugleich Prokanzler der Universität und geriet als Reformer der Anstalt und des Unterrichtswesens in einen sich stets steigernden Antagonismus gegen die Gesellschaft Jesu. Im Jahr 1751 erschien von ihm die Norma studiorum pro Universitate Trevirensi et pro Gymnasio Confluentino. — Unter dem Kurfürsten Johann Philipp v. Walderdorf (1756/68) erschien 1763 von ihm bei Eßlinger in Frankfurt (angeblich in Bouillon erschienen) unter dem Pseudonym Febronius (nach seiner Schwester Febronia, Stiftsdame zu Juvigny) der erste Band des Werkes: De statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus. Den Entschluß zur Abfassung dieses Werkes soll er nach der Angabe des Geheimrats v. Spangenberg in einem Brief an Krufft (s. u.) schon bei seiner Anwesenheit zu Frankfurt 1742 als Vertreter seines Kurfürsten bei Gelegenheit der Wahl des Kaisers Franz I. gefaßt haben, weil er von den Protestanten auf die gravamina nationis germanicae aufmerksam gemacht worden sei als auf solche, deren Abstellung noch immer vergebens erwartet werde.

Das Buch erregte bei seinem Erscheinen großes Aufsehen, aber weniger bei den Protestanten, welche Febronius für die Wiedervereinigung mit der Kirche meinte gewinnen zu können, als vielmehr bei den Katholiken, die darin eine Abart des Gallikanismus erkannten. Hontheim gibt in der Vorrede Gerson, Bossuet, Natalis Alexander und Fleury als Autoren an, denen er besonders gefolgt sei, und beginnt mit vier Apostrophen: an den Papst, an die Fürsten, an die Bischöfe und zuletzt an die Theologen. Den Papst Klemens XIII. fordert er auf, allem zu entsagen, was seine Vorgänger sich als ein Recht angemaßt hätten, und sein Buch nach venezianischen (auf Sarpi hinweisend, vgl. S. 432), nicht nach römischen Prinzipien zu prüfen. Die Fürsten fordert er auf, die „Freiheiten" ihrer Landeskirchen zu schützen, und die Bischöfe, sich als Nachfolger der Apostel zu betrachten und die ihnen zustehenden Rechte dem Papst gegenüber zu wahren. Über die Primatialrechte des Papstes, über das Verhältnis der Bischöfe zum Papst, über die Verfassung der Kirche

und das Verhältnis der letzteren zum Staat entwickelt Febronius noch weitergehende Irrtümer wie die Gallikaner. — Das Buch wurde in Rom am 27. Febr. 1764 auf den Index gesetzt, und am 14. März richtete Papst Klemens XIII. ein Breve an die Kurfürsten von Mainz und Köln, ein zweites an den von Trier und ein drittes an den Fürstbischof von Würzburg. In denselben wird auf das Bedenkliche des Buches hingewiesen, die Lektüre verboten und den Bischöfen aufgetragen, gegen den Verfasser, wenn er bekannt sein sollte, mit Strenge vorzugehen. Der Kurfürst von Trier erließ am 14. Juli ein solches Verbot. Als aber Hontheim nun um Entlassung aus seinen Amtern einkam, wurde sein Gesuch nicht angenommen. Die Autorschaft Hontheims wurde (Okt. 1764) bei Gelegenheit der Krönung Josephs II. in Frankfurt von dem Buchhändler Eßlinger auch einem Begleiter des päpstlichen Nuntius (Abbate Garampi) bekannt gegeben. Hontheim hatte aber nicht den Mut, sich öffentlich als Autor zu bekennen, und ließ sogar seine Autorschaft in der Kölnischen Zeitung dementieren. Der Kurfürst arbeitete damals mit Hontheim gemeinsam an der Zurückdrängung der Jesuiten von der Universität zu Trier.

Das Buch Hontheims erschien schon 1765 in zweiter Auflage. — Am 12. Jan. 1768 starb der Kurfürst Johann Philipp, und am 10. Febr. wurde Klemens Wenzel von Sachsen, ein Anverwandter der Kaiserin Maria Theresia, zum Kurfürsten gewählt. Durch ihn wurde Hontheim im März 1768 zum „Geheimen Staats- und Konferenzrat“ und damit zum Mitglied des Ministeriums ernannt. Als der Kardinal und Staatssekretär Albani in Rom gegen diese Ernennung protestierte (30. März), legte der Kurfürst das Schreiben nebst dessen Anklagen Hontheim vor, mit der Aufforderung, sich darüber zu verantworten. Da erklärte der Weihbischof wieder, er habe die Autorschaft des Febronius in den Zeitungen desavouiert und bei der Verwaltung seiner kirchlichen Ämter sich von febronianischen Grundsätzen stets frei gehalten. Der Dechant Rademacher in Koblenz, welcher mit der Beantwortung des Schreibens des Staatssekretärs beauftragt war, nahm diese Erklärung in sein Antwortschreiben vom 14. April auf. Der Staatssekretär restribierte (4. Mai), daß er die Verteidigung Hontheims dem Papste nicht vorzulegen wage, weil ihm Hontheim aus unwiderleglichen Zeugnissen als der Verfasser des Febronius bekannt sei. Er verlangte einen Widerruf der in dem Buche vorgetragenen Lehren und vom Kurfürsten die Zusicherung, daß er Hontheim nur in dringenden Fällen als Weihbischof zur Aushilfe in pontificalibus verwenden wolle. In der Antwort vom 22. Mai geht der Kurfürst auf den letzteren Punkt ein, schweigt aber hinsichtlich des ersteren. — Im Okt. 1768 besuchte der Kölner Nuntius Caprara-Montecuccoli den Kurfürsten, ließ sich von Hontheim in Andernach empfangen und fuhr mit ihm nach Schönbornslust zum Kurfürsten. Unterwegs kam die Rede auf den Widerruf; aber der Weihbischof lehnte ihn ab, wie aus einem Brief an Krufft erhellt (bei Mejer, Febronius, Weihbischof Joh. Nik. v. Hontheim und sein Widerruf [²1885] 268 f).

Im Febr. 1769 starb Klemens XIII., und im Mai folgte Klemens XIV. Im Sept. 1769 ließen die drei geistlichen Kurfürsten durch ihre Bevollmächtigten unter dem Vorsitz Hontheims zu Koblenz Beratungen pflegen, aus denen die Aufstellung von 31 großenteils gegen die Primatialrechte des Papstes gerichteten Desiderien hervorging. Inzwischen war ein päpstliches Schreiben vom 14. Okt. 1769 in Trier angekommen, in welchem der Kurfürst aufgefordert wurde, die bevorstehende neue Auflage des Febronius zu verhindern. Am 12. Nov. antwortete der Kurfürst, daß er zur Unterdrückung des Buches alles tun werde, wenngleich der Druckort, Frankfurt, außerhalb seiner Diözese liege. — Trotzdem genehmigte der Kurfürst die Koblenzer Artikel und bat bei ihrer Übersendung an Kaiser Joseph (1. Febr. 1770), die Artikel dem Papste zur Beachtung und Genehmigung zu unterbreiten. Der Kaiser ging indes auf das Ansinnen nicht ein, wies einige Artikel als solche, welche die Bischöfe allein durchführen könnten, zurück und verlangte in betreff anderer Abänderungen, ehe er mitwirken könne.

Die immer wiederkehrende Berufung Hontheims auf die gallikanische Kirche veranlaßten sowohl den Kurfürsten Klemens von Sachsen wie den Herzog Ludwig Eugen von Württemberg, maßgebende Gutachten darüber einzuholen. Ersterer wandte sich an den Pariser Erzbischof de Beaumont, welcher seinerseits das Schreiben des Kurfürsten der Versammlung des Klerus vorlegte. Diese entschied 7. Dez. 1775 dahin, daß das in Frankreich kaum bekannte, wenig belangreiche Buch Neuerungen anstrebe, in Dingen von höchster Wichtigkeit ungenau und unzuverlässig sei, sich von der Sprache der gallikanischen Kirche sowohl über den primatus honoris wie über die Jurisdiktion des Papstes entferne. Das Gutachten für den Herzog von Württemberg, von dem gelehrten Abbé Bergier verfaßt, erklärte das Buch als der gallikanischen Doktrin fremd, meist aus Richer und Du Pin kritiklos entlehnt; dasselbe sei eine ungeschickte Kompilation aus gallikanischen, protestantischen und jansenistischen Schriften, ohne einheitliche Durchführung und logische Konsequenz, voll von Halbheiten und Widersprüchen (vgl. Näheres in der Biogr. universelle XIX 594 ff; dort auch das Gutachten Bergiers).

Inzwischen hatten sich gegen Febronius viele literarische Gegner erhoben, besonders in Italien und Deutschland; so Ballerini, Priester in Verona, der Jesuit Zaccaria (Antifebronio, 1767), der Kapuziner da Cioccaglia, der Kölner Theologe Kaufmanns (Apologeticus), Anton Schmidt in

Heidelberg. Febronius nahm seinerseits den Kampf auf und gab 1770 den II., 1772 den III. und 1774 den IV. Band seiner Schrift heraus. Ein genaues Verzeichnis der Schriftsteller bei Roskovány, Romanus Pontifex III.

Im folgenden Jahr 1775 bestieg Pius VI. den päpstlichen Stuhl. Durch den Nuntius in Köln, Belisomi, ließ er den Kurfürsten auffordern, gegen den Verfasser des Febronius einzuschreiten (1776). Als Antwort gab letzterer 1777 einen Auszug aus seinem Werk unter dem Titel Iustinus Febronius abbreviatus heraus mit einem Brief an seinen Gegner Mamachi als Vorwort.

Allein der Kurfürst wurde doch durch das Drängen des Papstes bewogen, gegen Hontheim eine andere Stellung einzunehmen. Am 2. März 1777 schrieb er von Augsburg aus an letzteren, daß er Johann de Herbain, einen Elsässer, zum zweiten Weihbischof ernannt habe, welcher dann am 31. Mai 1778 in Koblenz zum Bischof von Askalon i. p. i. konsekriert wurde. Im Jahr vorher hatte Hontheim durch einen Brief (vom 6. Nov.) an Isenbiehl, den rationalistisch gesinnten Exegeten in Mainz, der die Messianität der Stelle Is. 7, 14 in einer Schrift wegzudemonstrieren gesucht hatte, geschrieben, daß er keinen Grund sehe, weshalb „dieses mit so vielem Fleiß und ausnehmender Gelehrsamkeit bearbeitete, in keinem Punkt gegen unsere heilige Religion anstoßende Werk nicht sollte öffentlich bekannt gemacht werden“. Als der Kurfürst am 4. April 1778 Hontheim darüber seine Unzufriedenheit ausdrückte, erklärte sich letzterer bereit, dem Generalvikariat zu Mainz wegen seines Vorgehens gegen Isenbiehl öffentlich seine Zustimmung erklären zu wollen — eine Äußerung, an welche der Kurfürst in seiner Antwort vom 21. April anknüpfte, um auf die Notwendigkeit des Widerrufs der febronianischen Irrtümer hinzuweisen. Hontheim muß Ende April dem Wunsch des Kurfürsten gemäß geantwortet haben; denn dieser drückte am 8. Mai seine höchste Zufriedenheit über die Bereitwilligkeit Hontheims aus und bewilligte ihm einige Monate, um ein Unterwürfigkeitsschreiben an den Papst abzufassen, indem er ihm zugleich 16 Sätze mitteilte, die ein Pariser Theologe teils wörtlich teils dem Sinn nach aus Febronius geschöpft hatte (Mejer a. a. O. 119).

Hontheim antwortete am 19. Mai, daß er seine Arbeit beginnen werde, lehnte aber die 16 Sätze als Norm für seinen Widerruf ab. Allein am 4. Juni belobte er seinem Freund Krufft in Wien die Vorrede zu dem kanonistischen Werk von Eybel, der zu den heftigsten Gegnern des Primats gehörte. Am 14. Juni schickte er den Entwurf zu einem Widerruf beim Kurfürsten ein, der aber ein offenes Bekenntnis der richtigen Lehre umging und zu allgemein gehalten war. Ebensowenig genügte ein Promemoria Hontheims vom 25. Juni, in welchem er die oben genannten 16 Sätze bekämpft (s. Mejer a. a. O. 303 ff). Am 16. Juli teilte ihm der Kurfürst das Gutachten einiger französischen Theologen über seinen Entwurf mit, der nun demgemäß umgearbeitet und sodann durch den Nuntius zur Begutachtung nach Rom gesandt wurde, von wo am 22. Aug. ein Breve an den Kurfürsten erfolgte, in welchem der Heilige Vater seine Freude über die erfolgreichen Bemühungen des Kurfürsten ausdrückt, aber noch einige Änderungen in der Retraktation Hontheims vorgenommen haben will. In einem zweiten Breve vom 22. Sept. werden diese Verbesserungen spezifiziert dem Weihbischof zugesandt. Letzterer ging auf die Forderungen des Heiligen Vaters ein und faßte denselben gemäß seinen Widerruf ab, den er alsdann in Form eines Briefes an den Heiligen Vater (Ende Oktober) zuerst dem Erzbischof einsandte. Nur eine vom Papst verlangte Verbesserung hatte Hontheim nicht aufgenommen, den Satz nämlich, daß die Verfassung der Kirche mit Recht als eine monarchische bezeichnet werden müsse. Den Primat erkennt er aber als eine göttliche Institution an, wenn er sagt: „Die Schlüsselgewalt, welche eine wirkliche, volle Regierungsgewalt bedeutet, ist auf Petri Nachfolger vermöge göttlichen Rechts übergegangen; in Streitfragen, welche Glauben und Sitten betreffen, ist der Papst daher oberster Richter.“ Die Unfehlbarkeit legt er dem Konzil in Verbindung mit dem Papste bei. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bekennt er, daß in Sachen des Glaubens, der Sakramente und der kirchlichen Disziplin die Kirche allein zu entscheiden habe, und daß im übrigen Kirche und Staat gegenseitig sich beschützen müßten. Der Erzbischof fügte dem Widerruf ein Begleitschreiben bei, in welchem er die Aufrichtigkeit des Weihbischofs und seine nunmehrige Rechtgläubigkeit bezeugte, und übersandte beides an den Nuntius zur Übermittlung nach Rom. Der Papst antwortete am 19. Dez. an den Erzbischof wie an den Weihbischof und sagte am Schluß des an den letzteren gerichteten Schreibens: „Wir erlassen dir jede kanonische und geistliche Strafe und nehmen dich in Unsere und des Heiligen Stuhles Gnade versöhnt wieder auf.“

Mit Recht legte der Papst diesem Widerruf eine hohe Bedeutung bei; denn er war von großem Belang für die Zurückdrängung der febronianischen Grundsätze. Leider sollte sich die innere sittliche Bekehrung des Widerrufenden in der Folgezeit nicht als eine aufrichtige und vollständige bewähren. Der Papst verkündete am Weihnachtsfest in einem Konsistorium die Umkehr Hontheims öffentlich. Der Staatssekretär Albani machte allen deutschen Erzbischöfen und Bischöfen Mitteilung und richtete an den Erzbischof von Trier noch ein Belobungsschreiben (6. Jan. 1779). Bald darauf (11. Jan.) schrieb der Erzbischof an Hontheim, ihm ein päpstliches Schreiben mitteilend und ihn ermahnend, die Widerlegung seiner früheren Irrtümer bald abfassen zu wollen, und übersandte ihm dann am 15. Jan. das von Rom erhaltene

Aktenstück über den Widerruf, ihm anheimstellend, dasselbe in Verbindung mit einem Hirtenbrief selbst zu publizieren.

Nun zeigte Hontheim leider noch mehr seinen zweideutigen Charakter. An seinen Freund Krufft macht er jetzt erst Mitteilung über seinen Widerruf und läßt dabei durchblicken, daß die Welt zwischen seinem Buch und seinem Widerruf frei wählen könne. Anderseits erklärte er sich seinem Erzbischof gegenüber zur Bekanntmachung seines Widerrufs und zur Begleitung desselben mit einem Hirtenbrief bereit, klagte aber doch über einige Ausdrücke in der päpstlichen Allokution. Ja er sandte auch den Entwurf zu dem Hirtenbrief beim Erzbischof ein, nahm die Vorschläge zu einigen Abänderungen an und veröffentlichte denselben alsdann am 4. Febr., hervorhebend, daß er aus Überzeugung von der Wahrheit seinen Widerruf geleistet habe. Ein Zeichen der Zeit war es, daß die Veröffentlichung der päpstlichen Akten über den Widerruf Hontheims von den Regierungen in Wien, Madrid, Mailand und anderwärts verboten wurde. In gleichem Sinn gab sich der genannte Freund Hontheims, Krufft in Wien, viele Mühe, die Ansicht zu verbreiten: der Weihbischof habe nur moralisch gezwungen widerrufen. Dies veranlaßte den Erzbischof zu Klagen gegen Hontheim und zur Forderung, derselbe solle sich brieflich gegen die Utrechter Jansenisten erklären. Als Hontheim darauf nicht einging, wurde er zur Verantwortung über die Zeitungsnachrichten in betreff seines unfreiwilligen Widerrufs und zur Verhandlung über den Austritt aus seinen Ämtern nach Koblenz beschieden; hier fand er sich zu einer schriftlichen Erklärung bereit, daß er zu den genannten Zeitungsnachrichten keine Veranlassung gegeben, vielmehr die febronianischen Irrtümer mit Herz und Mund verwerfe. Sodann wurde er seiner geistlichen Ämter enthoben, legte am 21. April 1779 auch die Dechantenstelle an St Simeon nieder und datierte die eben erwähnte schriftliche Erklärung an den Erzbischof vom 22. April. Trotz alledem fuhr Krufft fort, der Welt zu versichern: man habe Hontheim durch Intrigen zum Widerruf gezwungen. Der Erzbischof forderte von neuem eine Erklärung. Hontheim gab sie nochmals in dem „Koblenzer Intelligenzblatt" vom 6. April 1780 dahin, daß er den Widerruf mit freiem Willen geleistet habe und willens sei, denselben durch eine besondere Schrift zu rechtfertigen; immerhin schrieb er an demselben Tage wieder an Krufft: er habe nicht umhin gekonnt, diese Erklärung zu veröffentlichen. Krufft fuhr fort, seine früheren Behauptungen in Zeitungsartikeln zu wiederholen, und suchte den Weihbischof von der Abfassung der Schrift zur Rechtfertigung des Primats abzuhalten. Dies gelang ihm aber nicht; im Frühjahr 1781 erschien wirklich das angekündigte Buch unter dem Titel: Iustini Febronii Commentarius in suam retractationem, 38 Thesen und deren Verteidigung umfassend. Allein den Erwartungen entsprach das Buch nicht. Der Kardinal Gerdil in Rom wurde aufgefordert, eine Widerlegung des Buches zu verfassen; letztere kam aber nicht zur Veröffentlichung, weil von anderer Seite her noch düsterere Gewitterwolken heraufzogen. Joseph II. hatte am 20. Nov. 1780 den kaiserlichen Thron bestiegen und fing im Frühjahr 1781 an, die febronianischen Grundsätze praktisch durchzuführen. Der Kurfürst riet dem Papst in einem Schreiben vom 17. Nov. 1781, von weiteren Maßregeln gegen Hontheim Abstand zu nehmen, wenn auch eine Mißbilligung seines Kommentars notwendig sein möchte. Im Frühjahr 1782 trat Papst Pius VI. die Reise nach Wien an, ohne eine Umkehr in der Politik beim Kaiser zustande zu bringen. Auf der Rückreise traf der Erzbischof von Trier mit dem Papst in München und Augsburg zusammen und begleitete ihn bis nach Italien hinein. Aber nun fing auch der Erzbischof an zu schwanken und wurde von den übrigen geistlichen Kurfürsten in die antipäpstliche Strömung hineingezogen. Im Dez. 1782 entließ er plötzlich seinen bisherigen Ratgeber Beck und stellte ihn erst im Jahre 1790 wieder in seinem Bistum Augsburg an. Inzwischen (1786) beteiligte er sich an den Emser Punktationen, welche gegen die päpstlichen Nuntien und gegen die Primatialrechte des Papstes gerichtet waren, indem sie auf eine unumschränkte bischöfliche Gewalt, was Dispensation in Ehesachen und Annahme päpstlicher Bullen angeht, hinzielten. Die Akten des Emser Kongresses hatte der Erzbischof von Trier Hontheim zur Durchsicht vorgelegt und von ihm die Zustimmung zu denselben erhalten. Im folgenden Jahr (1787) trat der Erzbischof aber von der Punktation wieder zurück und kam beim Papst um die Quinquennalfakultäten für die Diözese Augsburg ein. Auch die andern Kurfürsten folgten seinem Beispiel, so daß der Papst in einem Breve von 1789, in dem er zugleich die Primatialrechte begründete, seine Freude darüber ausdrücken konnte. In Sachen Hontheims hatte Rom es bei seinem Widerruf vom Jahr 1778 und 1781 bewenden lassen. In hohem Alter starb Hontheim versöhnt mit der Kirche nach Empfang der heiligen Sakramente am 2. Sept. 1790 auf seinem Gut Montquentin bei Luxemburg. Seine Leiche wurde am 4. Sept. in St Simeon in Trier, später in St Gervasius daselbst beigesetzt.

Die rasche Verbreitung des „Febronius" — Übersetzungen entstanden bald in deutscher, französischer, italienischer und portugiesischer Sprache — erklärt sich bei dem Mangel an wissenschaftlichem Gehalt und der wenig anziehenden Latinität aus der starken antikirchlichen Zeitströmung. Die naive Idee, auf febronianischer Grundlage eine Union mit den Protestanten anzubahnen, ironisierte der sonst Hontheim gewogene J. Möser mit den

Worten, derlei „Unionsvorschläge würden so lange Träume bleiben, als er den kameralistisch-religiösen protestantischen Fürsten nicht zeigen könne, daß sie dabei gewännen; eine Lotterie von einigen hundert reichen Abteien würde eher ihren Beifall finden". Lessing nennt das Werk geradezu „eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten". In dem Verbot des Buches durch Maria Theresia (1780) heißt es: „Je weniger man aus dieser Sache machen wird, je eher wird selbe von sich aufhören, indem in unsern Zeiten nicht mehr zu fürchten ist, daß der römische Stuhl den weltlichen Fürsten zu nahe trete, wohl aber selbe zu viel in das geistliche Wesen und Religionssätze und Verehrung des Hauptes der Kirche sich einmischen, woraus die übelsten Folgen entstehen werden" (Klink, Gesch. der kirchlichen Universität zu Wien I 531).

Was den Inhalt des „Febronius" angeht, so charakterisiert sich das Werk als ein auf die Untergrabung der päpstlichen Autorität, auf die antikirchliche Überspannung der Bischofsgewalt und die Rechtfertigung des zeitgenössischen Staatskirchentums zielendes Pamphlet; es teilt die schismatische Grundtendenz des Gallikanismus und ist in einzelnen Punkten noch über denselben hinausgegangen. Nach dem 1. Kapitel soll Christus der Herr die Fülle der kirchlichen Gewalt nicht dem Petrus, sondern der Gesamtheit der Kirche übertragen haben; nur ihr, nicht dem Papst allein soll die Unfehlbarkeit zustehen, Petrus dagegen nur der primus inter pares apostolos gewesen sein. So weit, bis zur Leugnung des ius divinum (S. 672) des Primats der römischen Bischöfe, waren weder Gerson noch Bossuet gegangen. Nach Febronius hätte nicht Petrus die Gewalt von Christo erhalten, seine Herde zu leiten, sondern umgekehrt, die Herde hätte den Auftrag erhalten, den Hirten zu weiden. Die Verfassung der Kirche wäre keine monarchische, sondern eine republikanische, wie Febronius allerdings im Gegensatz zur Lehre der Heiligen Schrift, der Tradition und Kirche lehrte (vgl. Febron. abbrev. c. 1, § 10). — Im 2. Kapitel gibt Febronius die Rechte des Primats dahin an, daß der Papst, obwohl nur ex iure ecclesiastico zum primus inter pares episcopos bestellt, die Einheit der Kirche durch Beaufsichtigung, durch Abordnung von Legaten nach allen Teilen des Erdkreises, durch Einschärfung der bestehenden Kirchengesetze und Vorschlag von neuem aufrecht zu erhalten habe. — Das 3. Kapitel führt aus, wie die Päpste diese Rechte im Lauf der Zeiten, namentlich durch die pseudoisidorischen Dekretalen, immer weiter ausgedehnt hätten, wobei Hontheim ganz unberücksichtigt läßt, daß diese Sammlung nicht von Rom ausgegangen ist noch auch das Kirchenrecht oder die Verfassung der Kirche wesentlich umgestaltet hat. — Das 4. Kapitel versucht den Nachweis, daß in Glaubenssachen auch die Provinzialkonzilien ein Urteil zu geben und die vom Papst verworfenen Lehren nochmals zu prüfen berechtigt wären. — Das 5. Kapitel legt dar, daß der Papst allein für sich weder in Glaubenssachen eine inappellable Entscheidung geben noch auch in Sachen der Disziplin verpflichtende Gesetze aufstellen könne; die Gültigkeit der päpstlichen Dekrete soll abhängig sein von der Annahme derselben durch die Gläubigen — ein Grundsatz, der nicht einmal auf die Zivilgesetze, noch viel weniger auf die Kirchengesetze Anwendung finden kann. — Im 6. Kapitel werden die Rechte der allgemeinen Konzilien nach gallikanischen Grundsätzen übertrieben, indem ihre Beschlüsse nicht der Approbation des Papstes unterstehen sollen. Das Recht zur Berufung derselben und das des Vorsitzes auf denselben wird nicht ausschließlich dem Papste zuerkannt; das letztere nur insofern, als er auf denselben seine Meinung auszusprechen berechtigt sein soll. — Das 7. Kapitel enthält die irrigen Behauptungen Hontheims über die bischöfliche Gewalt. Er meint nicht nur (im Gegensatz zu dem, was er im 1. Kapitel über den Primat aufgestellt hat), daß den Bischöfen die Jurisdiktionsgewalt ex iure divino zustehe, sondern auch, daß alle Bischöfe, mit Einschluß des römischen, eine ganz gleiche Gewalt hätten, weil alle Nachfolger der gleichberechtigten Apostel und diesen ganz gleich seien. Über den ersten Punkt wird allerdings gestritten, ob den Bischöfen die Jurisdiktionsgewalt unmittelbar von Gott verliehen werde, d. i. ex iure divino, oder mittelbar durch den Papst, d. i. ex iure ecclesiastico. Aber die Apostel haben sicher unmittelbar von Christo ihre Gewalt erhalten, und zwar eine für die ganze Welt, im Unterschied von ihren Nachfolgern, den Bischöfen, die von den Aposteln nur für bestimmte und beschränkte Distrikte oder Diözesen angestellt wurden, wie Titus für Kreta, Timotheus für Ephesus usw. — Das 8. Kapitel hat die verschiedenen Freiheiten der Kirchen zum Inhalt, zu welchen Hontheim vornehmlich die Freiheit von dem Einfluß des Papstes rechnet, nicht minder auch die appellatio ab abusu und das placetum regium, welche er im 9. Kapitel zu rechtfertigen sucht, aber weder durch Zeugnisse aus der alten Zeit, auf welche Febronius sonst immer zurückgreift, begründen noch auch mit der von Christo angeordneten Selbständigkeit der Kirche auf ihrem Gebiet in Einklang bringen kann. Zum Schluß werden verschiedene Mittel angegeben, um die Rechte des Papstes wieder einzuschränken; namentlich sollen die allgemeinen und Nationalsynoden dazu helfen; ja selbst die weltlichen Fürsten werden aufgefordert, hilfreiche Hand zu leisten.

In der Einschränkung der Primatialrechte des Papstes ging also Febronius noch weiter als der Gallikanismus, und in betreff der angeblichen Macht des Staates über kirchliche Angelegenheiten erneuerte er die Irrtümer desselben, welche auf eine Staatsomnipotenz hinzielten und die Kirche nur als eine der staatlichen Polizeigewalt unter-

geordnete Anstalt gelten ließen. In der vorkonstantinischen Zeit konnten selbstverständlich solche Irrtümer innerhalb der Kirche keinen Boden finden. Die heidnische Idee der Staatsomnipotenz sahen die römischen Kaiser durch die christliche Religion gefährdet; daher die 300jährige Anstrengung, durch die blutigsten Verfolgungen die christliche Religion und Religionsgesellschaft zu vernichten. Die weite Kluft zwischen Staat und Kirche war für die Kirche zunächst insofern von Nutzen, als sie auf sich selbst angewiesen blieb, ihre innern Angelegenheiten selbständig zu ordnen, ihre göttliche Kraft und Ausstattung zu bewähren, ihre Organisation nach den Vorschriften des Herrn und unter dem Beistand des Heiligen Geistes zur Durchbildung zu bringen, trotz des Widerstands von allen Seiten. Mit dem Übertritt Konstantins zum Christentum beginnt eine andere Zeit. Von dem Schutze, den die christlichen Kaiser der Kirche zu bieten sich schuldig fühlten, gingen sie bald zu einer Bevormundung und Vergewaltigung derselben über, die um so verhängnisvoller wurde, als die Kaiser sich der arianischen oder semianischen Häresie in die Arme warfen. So erfuhr die Kirche von neuem den Druck des Staates, und sie protestierte gegen die Vergewaltigungen, welche die Vertreibung der orthodoxen Bischöfe und die Aufdrängung von häretischen Eindringlingen zum Ziel hatten. Ein solcher Protest für die Selbständigkeit der Kirche wurde auf der Synode von Sardica (343) und auf der zu Hippo (393) erhoben. Ebenso sprachen sich die Väter aus, wie der hl. Athanasius (Hist. Arian. ad Mon. c. 52) und Hosius von Córdoba (ib. c. 44).

Nicht nur die Arianer, sondern auch andere Häretiker suchten Schutz bei der Staatsgewalt, wenn ihre Bischöfe abgesetzt waren oder ihre religiösen Genossenschaften nicht auf eigenen Füßen stehen konnten, wie die Donatisten (vgl. August. ep. 185, 6), Monophysiten, Monotheleten u. a. Die Kirche dagegen fand sich seltener dazu veranlaßt, wie infolge der unerhörten Grausamkeiten der Donatisten. Da erschien es dem hl. Augustin durchaus gerechtfertigt, sowohl die gesetzgebende als die strafende Gewalt des Staates zu Hilfe zu rufen, daß die Gläubigen von der Häresie und Apostasie durch Geldstrafen zurückgeschreckt und die abgefallenen Bischöfe mit dem Exil bestraft würden (Ep. 185, 22 ff). In allen diesen und ähnlichen Fällen wurde der Staat nicht als eine höhere Instanz der Kirche gegenüber betrachtet; er gewährte nur mit seiner regierenden, gesetzgebenden und strafenden Gewalt der Kirche Schutz.

Der Febronianismus war ein vergeblicher Versuch, durch Leugnung und Schmälerung der päpstlichen Rechte und durch Verquickung der landesherrlichen und bischöflichen Machtvollkommenheiten in den katholischen Landesteilen die protestantische landesherrliche Kirchenhoheit zu begründen. In seinem Angriff auf die monarchische Verfassung der Kirche griff er auf die Theorie Edm. Richers (1611) zurück, wonach alle kirchliche Gewalt bei den Gläubigen beruhe, Papst und Bischöfe nur ihre Diener und Werkzeuge hinsichtlich ihrer Vollstreckung seien. Eine ganz andere Tendenz war die der Gallikaner (s. d. Art.) im 14. und 15. Jahrh. Sie wollten selbst in religiösen Angelegenheiten eine Unterordnung der Kirche unter den Staat, und in diesem Sinn verteidigten sie, wie auch Febronius, die appellatio ab abusu und das placetum regium. Einen Schein von Berechtigung suchte man diesen Forderungen im Anfang nur dadurch zu geben, daß man auf den Einfluß der Kirche auf die weltlichen Angelegenheiten hinwies, bei welchem ein Fehlgreifen möglich sei. Allein der Staat machte diese Forderungen auch auf dem religiösen, kirchlichen und kirchenpolitischen Gebiet geltend, um sich einen Vorrang vor der Kirche anzueignen und diese unter seine Botmäßigkeit zu bringen. Die Selbständigkeit der Kirche auf dem ihr zustehenden Gebiete, ihre selbständige, gesetzgebende Gewalt wurden geleugnet und bekämpft. Allein diese unkirchlichen Grundsätze entsprachen der damaligen Zeitrichtung, und sie haben trotz des Widerrufs von seiten des Febronius noch lange fortgewirkt und wirken auch jetzt noch fort. Die Kirchenpolitik der meisten Staaten befindet sich auch jetzt noch in derselben Strömung: sie will die Kirche als eine vollkommene, übernatürliche, selbständige und mit gesetzgebender Autorität ausgestattete Gesellschaft der Christgläubigen nicht anerkennen und ihren Einfluß aus dem öffentlichen Leben ausschalten. Dagegen hat aber auch die Kirche seit den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts ihre Kräfte gesammelt und den Kampf mit der Staatsallmacht aufgenommen. Wann dieser Kampf sein Ende erreichen wird, läßt sich nicht vorherbestimmen.

Außer der oben angegebenen Literatur s. Schröckh, Kirchengesch. seit der Reformation VI (1810 f) 533 ff; Walch, Neueste Religionsgesch. VII (Lemgo 1771 f) 453 ff; Schwane, Dogmengesch. IV: Neuere Zeit (1890) 331 ff; Kraus in der Allgemeinen Deutschen Biographie XIII (1881) 83; O. Mejer (²1885); Küntziger (Brüssel 1889).

[Schwane, rev. Weinand.]

Feldbereinigung s. Arrondierung.

Feldgemeinschaft s. Bauernstand (Bd I, Sp. 599).

Fénelon. [Jugend und erste Arbeiten; Erziehung des Herzogs von Burgund; der Hof; Erzbischof von Cambrai; Verbannung vom Hof; Lage und Haltung; Wiedererhebung; zweite Erziehung des Herzogs; politische Schriften; Versuch über die bürgerliche Regierung; Reformprogramm für Frankreich; schwere Schicksale und Kämpfe; letzte Arbeiten; Würdigung; Beurteilung nach dem Tode; Schicksal seiner Schriften.]

François de Salignac de la Mothe Fénelon, Fürsterzbischof von Cambrai, neben Bossuet der

bedeutendste Mann im französischen Klerus, als Erzieher, Staatstheoretiker und politischer Publizist die hervorragendste Erscheinung im Zeitalter Ludwigs XIV., wurde geboren auf Schloß Fénelon (Périgord) am 6. Aug. 1651 aus einer den entsittlichenden Einflüssen des bourbonischen Hoflebens ferngebliebenen Familie. Er wurde erzogen in den einfachen, ernst christlichen Traditionen des französischen Altadels, dessen bestes Erbe, Unabhängigkeitssinn neben vollendeter Hingabe an König und Volk, in ihm lebte. Nichts deutete bei dem körperlich schwach sich entwickelnden Knaben auf eine außergewöhnliche Begabung, bis zum zehnten Lebensjahre. Mit dem Beginn der humanistischen Studien zeigte sich indessen eine so ungewöhnliche rasche Geistesreife, daß seine Eltern ihn bereits mit dem zwölften Lebensjahre nach der nahen, wegen ihrer hellenistischen Richtung gefeierten Universität Cahors und von da bald nach Paris brachten, wo er im Collège du Plessis die humanistischen und philosophischen Studien so glänzend vollendete, daß sein Onkel Marquis Antoine, Generalleutnant der königlichen Armeen, um den so jung Gefeierten den Gefahren der Eitelkeit und Selbstüberhebung zu entziehen, ihn für die theologische Ausbildung seinem Freunde, dem Vorsteher der von Olier gegründeten Priesterkongregation von St-Sulpice, übergab. Dem sehnlichen Verlangen, als Missionspriester nach der Levante zu gehen, machte sein Eintritt in die Kongregation (1675) ein Ende; dem erneuten Gesuch um Verwendung in der Missionstätigkeit trat 1678 Erzbischof Harlay de Champvallon von Paris mit der Ernennung zum Leiter des Hauses der Nouvelles catholiques, d. i. einer für Übergetretene aus angesehenen protestantischen Familien seit 1634 in Paris bestehenden Anstalt entgegen. Den hohen Anforderungen an apostolischen Eifer, vollendeten Takt, Klugheit und Vornehmheit des Auftretens entsprach Fénelon so sehr, daß Ludwig XIV. durch Turenne, den Schützer des Hauses, auf ihn aufmerksam wurde.

Drei Dinge waren es, aus welchen der frühe Ruhm seines ersten Wirkens erblühte: seine Predigten in Paris, seine Mission unter den Hugenotten des Poitou und der Saintonge (1685/86) und seine Schrift über Mädchenerziehung (1687). Weniger seine Predigten selbst als seine (3) noch heute in den Grundauffassungen klassischen Dialogues sur l'éloquence im allgemeinen und die Kanzelrede im besondern haben ihm den Ruf eines Meistertheoretikers gesichert. Die Zurücknahme des Ediktes von Nantes (Okt. 1685) und die vorwiegend militärische Politik gegen den zum gewalttätigen Widerstand neigenden Hugenottismus hatten die kirchliche Missionstätigkeit zu einer äußerst gefahrvollen und schwierigen gemacht. Als Fénelon zum Vorsteher der Missionen im Poitou, dem Herzen der neuen Widerstandsbewegung, wider Willen berufen wurde, setzte er die Entfernung der Truppen, die freie Wahl seiner Mitarbeiter, das Einschreiten gegen die nichtswürdigen Hetzereien (von Holland aus) als Bedingungen seiner Annahme der Mission durch; sein nie ruhender Eifer, seine Milde und eine nie sich genügende Liebe zu der erbitterten, verwilderten Bergbevölkerung erzielten bald so glänzende Erfolge, daß Ludwig XIV. ihn bei der Rückkehr sehr auszeichnete, ohne ihn indessen dadurch dem Hofe näher zu bringen. Als Frucht der im Poitou gezeitigten Erfahrungen muß man den Traité du ministère des pasteurs (1688) betrachten, den Erweis der Notwendigkeit des apostolischen Hirtenamtes für die größte Zahl der Menschen, um sie vor Irrtümern zu bewahren.

Wie für die weitesten Kreise einer religiös so tief erregten Zeit diese Schrift allgemeinstes Aufsehen erregte, so für engere, namentlich höfische Kreise die kleine, 1687 auf Drängen seiner Freunde veröffentlichte Schrift: Traité sur l'éducation des filles. Es war die erste Offenbarung seines Gedankens einer großen politisch-sozialen Reform auf christlicher Grundlage, welcher sein ferneres Leben auf den verschiedensten Gebieten dienen sollte. Auf Bitten der Herzogin von Beauvilliers hatte Fénelon ihr zur Leitung der Erziehung ihrer acht Töchter (und drei Knaben) ein kleines Gedenkbuch über Mädchenerziehung verfaßt, in dem nichts übersehen ist und das überreich ist an Beobachtungen, Einrichtungen und Lehren für die Bildung der Vernunft, des Herzens, des Charakters. Liest man heute die Schrift, so vergißt man ganz, daß es sich um die Töchter eines Herzogs und Pairs von Frankreich handelt, so klassisch einfach, so zart, bescheiden und doch energisch ist hier das altchristliche und doch stets neue Erziehungsprogramm dargelegt: die Entwicklung der natürlichen Anlagen und ihre Bildung durch christliche Zucht, die Unterstützung der Gnade gegen die Folgen der Erbsünde. Die Frau soll, so will es Fénelons Ideal, einfach, offen, fest, freimütig, ohne Geziertheit in Haltung und Kleidung sein; dabei mutig, doch zurückhaltend und bescheiden in ihrem ganzen Wesen; sparsam, nicht geizig, eine aufmerksame Wirtschafterin, die durch und durch vor allen andern Dingen ihr Haus und ihre Arbeit kennt; eine ernste Christin von starkem Glauben, zarter, erprobter Tugend, die alle Neuerungssucht, religiöse Selbstüberhebung oder gar theologische Rechthaberei haßt und jenes reife und gerade Urteil sich bewahrt, welches über menschliche Unvollkommenheit an sich oder andern sich weder erbittert noch skandalisiert.

Am 17. Aug. 1689 vollzog Ludwig XIV. auf Empfehlung der Frau von Maintenon und des Oberhofmarschalls Herzog von Beauvilliers die Ernennung Fénelons zum Lehrer und Erzieher des Herzogs Ludwig von Burgund, und Fénelon sah sich jetzt vor die große Aufgabe der Fürstenerziehung gestellt, die Bossuet an dem Großdauphin, dem Vater des Herzogs von Burgund, nicht der öffentlichen Erwartung gemäß zu lösen

vermochte. Unstreitig war die Lage für Fénelons Stellung günstiger, nicht hinsichtlich der Person Ludwigs XIV., aber hinsichtlich der Umgebung seines Zöglings.

Im Jahre 1689 hielt der König noch in vollem Ruhmesglanze, trotz des gesteigerten Volkselendes, gegen die Ligue von Augsburg den Kampf aufrecht, welchen erst acht Jahre später der Friede von Ryswyk beenden sollte. Die Periode der Selbstvergötterung, des Stolzes, der ungerechten Kriege war noch nicht vorüber und die der Demütigungen, Niederlagen, des großen Sterbens im Königshause, die Vereinsamung in der Versailler Pracht war noch nicht gekommen; immerhin war die öffentliche Schmach der sittenlosen Hofskandale nun seit mehreren Jahren beendet. Frau von Maintenon war seit 1684 die Gattin des Königs, die bedeutendste Frau der französischen Geschichte (vgl. Döllinger, Akademische Vorträge I [1888] 326 ff). Um sie hatte sich ein kleiner Kreis ernster, sittenreiner Hoffamilien geschart, dessen Mittelpunkt die drei Töchter Colberts, die Herzoginnen von Beauvilliers, von Chevreuse, von Mortemart, letztere schon Witwe, waren und deren Berater Fénelon durch seine Freundschaft mit den Herzogen von Beauvilliers und Chevreuse wurde. In diesem „Heiligtum" am Hofe, wie La Bruyère es beobachtete, in der „kleinen Gemeinde", die Saint-Simon bis in die kleinsten Eigenheiten schildert, wuchs der Herzog von Burgund auf, mit sieben Jahren schon ein Schreckenskind, bestimmt nach dem bourbonischen Hausgesetz, der absolute König von Frankreich zu werden. — Fénelons Aufgabe war wohl die schwerste, die je einem Fürstenerzieher gestellt war. Sein Zögling, schreibt Saint-Simon als unmittelbarer Beobachter, war von Natur hart, abstoßend, jähzornig bis zur Sinnlosigkeit gegen leblose Dinge, unfähig, von seiner Umgebung den geringsten Widerstand zu dulden, eigensinnig bis zum Übermaß, leidenschaftlich für Sinnengenuß, roh und wild, zur Grausamkeit geneigt, im Spott ein Barbar, von frecher Verachtung für seine Umgebung, kurz, ein Schreckenskind, dem überdies das gefährliche Geschenk einer seltenen geistigen Regsamkeit und Begabung zugefallen war. Am Hofe bangte man für die Zukunft und verfolgte das Erziehungswerk Fénelons mit einer Spannung, die mit jedem Tage wuchs.

Fénelon ging von der genauen und unablässigen Beobachtung des Dauphin in all seinen Lebensäußerungen aus; allen Wendungen und Regungen seines leidenschaftlichen Temperaments mit Ruhe und vollendeter Geduld folgend, machte er den entdeckten, nun offen liegenden Fehler zur Unterlage seiner Erziehungskunst; diese ging weniger wie bei Bossuet von der Bildung der Intelligenz als von der des Willens, dem Prinzip des Gutseins, Gutdenkens und Guthandelns, aus. Von seinen Arbeiten aus dieser Periode seines Wirkens sind außer den Aventures de Télémaque (vollständig bekannt erst seit 1717) leider nur Bruchstücke, und diese nur unvollständig erhalten: Fables (bis 1823 nur 36), Dialogues des morts (bis 1823: 93 gedruckt); die Vie de Charlemagne ging im Brand des erzbischöflichen Hauses zu Cambrai (1697) zugrunde. Aber selbst dieses wenige trägt das Gepräge seiner genialen Kunst scharf und bestimmt an sich. Besonders in den Aventures de Télémaque suchte Fénelon durch die systematische Anregung des Nachdenkens auf die Regierungskunst als solche hinzulenken, indem er diese dem Dauphin in der leichten, spielenden, die jugendliche Freude an wechselnden Abenteuern fesselnden Form des den Vater suchenden Sohnes vorführt. In den Lehren des Mentor und in dem idealen Salente stellt er ihm den Musterstaat vor Augen, belehrt ihn über die Gefahren des Luxus, des Mißbrauchs der Künste, der gewagten Spekulationen, der Vergnügungssucht, der Formen der sittlich-sozialen Auflösung und Entartung, hält ihm an Protesilas die Maske Louvois', an Idomeneus die Ludwigs XIV. vor, die letzteren mit dem Hinweis auf die Verderbnis des Wohlgefallens an Schmeichelei, den Hochmut in der Form der Bauwut, des Eingreifens in religiöse Streitigkeiten, die Kriegsliebhaberei. Der Télémaque ist nicht, wie die zeitgenössischen und späteren Klassizisten wollten, eine neue Ilias, nicht eine Fortsetzung des vierten Buches der Odyssee, auch nicht ein Roman, wie Bossuet meinte, noch weniger ein politisches Pamphlet auf Ludwig XIV. und seine Umgebung (Crousle, s. u.), sondern eine pädagogische Allegorie der Regierungskunst für den zukünftigen Herrscher Frankreichs, eine in die denkbar leichteste Fabelform gefaßte Regierungslehre in so einfacher, dabei so reizvoller geglätteter Stilschönheit, besonders bei Naturschilderungen, daß nach dem Bekanntwerden des Télémaque ganz Europa — so sehr häuften sich in kurzem die Übersetzungen und Auflagen — davon entzückt war.

Der aus dem Nachwirken der Renaissance stammende klassizistische Geschmack der Zeit übersah gern die formellen Fehler und Schwächen der Fénelonschen Anschauungsweise. Das exklusiv Heidnische, Mythologische, Hellenistische drängt das Christliche, nüchtern Verstandesmäßige, Tatsächliche oft zu sehr zurück; daher jene Zweideutigkeit und Schiefe in Ausdruck und Darstellungsweise, welche Anlaß zu späteren Anklagen gegen Fénelon geboten haben. Fénelons Selbsttäuschung bestand darin, um jeden Preis die hellenische Fabel in einer Regierungstheorie durchführen zu wollen, die ganz christlich sein wollte und dem Ganzen und der Idee nach es auch war, wenn auch nicht in allen Einzelheiten.

Über den Erfolg des ganzen Erziehungswerkes urteilt Saint-Simon aus nächster Anschauung: „Aus dem Abgrund erhob sich ein Prinz, liebenswürdig, mild, menschlich, geduldig, bescheiden, voll Demut und Strenge gegen sich, ganz für seine Pflichten lebend und deren unermeßliche Bedeutung begreifend; er dachte ständig daran, die Pflichten des Sohnes und der Untertanen mit denen zu verbinden, für welche er (als Regent) sich bestimmt sah." Und Frau von Maintenon sagt: „Seit der ersten Kommunion des Herzogs von Burgund haben wir nach und nach alle Fehler verschwinden sehen, die uns in seiner Kindheit so große Sorgen für die Zukunft einflößten. Seine Fortschritte in der Tugend wurden von Jahr zu Jahr sichtbar; anfangs verspottet vom ganzen Hofe, ward er die Bewunderung der Ausgelassensten; er fährt fort, sich Gewalt anzutun, um seine Fehler vollends zu zerstören. Seine Frömmigkeit hat ihn dergestalt umgewandelt, daß aus dem Leidenschaftlichen nun ein Maßvoller, Milder, Entgegenkommender geworden ist; man könnte sagen, sein Charakter bestehe darin, daß die Tugend ihm natürlich ist." Das Geheimnis solchen Erfolges lag in dem heute von der rationalistischen Pädagogie nicht mehr verstandenen Prinzip: erst Christ, dann Mensch und König. Fénelons Größe als Erzieher ruht in der Anwendung des Prinzips der Unterordnung aller Unterrichts- und Erziehungsmittel unter die christliche Bildung des Willens, der Zentralkraft des Geistes, welche allein der Verstandestätigkeit das Ziel, die nimmer müde Regsamkeit des Aufmerkens, die Energie, Dauer und Gleichmäßigkeit der Anstrengung zu weisen vermag.

Während der ganze Hof von Bewunderung für die steigenden Erfolge Fénelons hingerissen wurde, blieb Fénelon derselbe zurückgezogene, uneigennützige, keinerlei Gunst für sich oder seine Verwandten suchende Sulpizianer, der nur von den Einkünften der Abtei Carenac lebte, die er mit seinen verarmten Angehörigen teilte. Am 31. März 1693 war er aufs glänzendste in die französische Akademie aufgenommen worden, der er in seinem Remerciment einen Überblick über die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. erzielten Fortschritte der Sprache widmete. Bald darauf übertrug ihm der König die Abtei Saint-Valery. Auch der beginnende sog. quietistische Streit über die Zustände des innern beschaulichen Lebens vermochte bis zur Mitte des Jahres 1695 so wenig die freundschaftlichen Beziehungen zum Hofe zu trüben, daß Ludwig XIV. ihn zum Erzbischof von Cambrai ernannte und Bossuet ihn unter Anwesenheit des Hofes in der Kapelle zu St-Cyr konsekrieren konnte (10. Juni 1695). Bei seiner Ernennung hatte sich der König ausdrücklich die Weiterführung der Erziehung seiner Enkel durch Fénelon vorbehalten. Erst mit dem Erscheinen der Selbstrechtfertigung Fénelons in der bekannten Explication des Maximes des Saints sur la vie intérieur (Ende Jan. 1697) und der tief einschneidenden Verurteilung derselben in Bossuets alsbald erscheinenden theologisch überlegenen Schrift Instruction sur les états d'oraison zeigte sich bei Hof eine steigende Erregung gegen ihn. Fénelon hatte schon am 27. April dieses Jahres an den Apostolischen Stuhl appelliert unter Billigung des Königs; die Bitte, in Rom seine Angelegenheit persönlich verteidigen zu dürfen, wurde abgeschlagen (16. Juli), er selbst vom Hofe in seine Diözese verwiesen. Nur die Fortführung des Titels „Erzieher der Prinzen" wurde gestattet. Schon am 1. Aug. 1697 verließ Fénelon Versailles, um nie wieder zurückzukehren.

Bot auch der quietistische Streit den Anlaß zur Entfernung Fénelons vom Hofe, der wirkliche Grund, welcher diese Entfernung zu einer so jähen, harten, unwiderruflichen Verbannung machte, war der tief innere Gegensatz zwischen den Anschauungen Fénelons und denen des Königs. Die Zurückgezogenheit, der Adel der Persönlichkeit, der Freimut und Ernst in der Beurteilung der Personen und Dinge, das uneingeschränkte Vertrauen der maßgebenden Hofchargen hatten Fénelon dem König und seinen Schmeichlern entfremdet. Schon d'Alembert wies entgegen den vielen müßigen Konjekturen über diese Erscheinung darauf hin, daß die große Häresie Fénelons zeitlebens weniger auf dem Gebiet der Theologie als dem der Politik gelegen habe. Der König hatte Fénelon öffentlich als „den größten Schöngeist und den größten Abenteurer" (le plus chimérique) seines Reiches bezeichnet. Dieser Gegensatz war nun offenkundig, und wir möchten unserseits zum Beweise seiner Unheilbarkeit auf die gerade um diese Zeit entstandene, so viel besprochene Lettre anonyme à Louis XIV über dessen Person und Politik hinweisen.

Daß dieser Brief, geschrieben zwischen 1691 und 1697, authentisch ist (s. u.), unterliegt keinem begründeten Zweifel; ob er durch den Herzog von Beauvilliers übergeben wurde, bleibt unwahrscheinlich, sowohl wegen einzelner in demselben vorkommenden persönlichen Anspielungen heftiger Art auf den König als namentlich wegen der Aufforderung an dessen Ratgeber, als solche zurückzutreten. Immerhin ist der Brief ein denkwürdiges Zeugnis über die Lage der französischen Monarchie nach dem Ausbruch des Krieges gegen Holland (1672), von dem alle Erwägungen und Vorstellungen des Briefes ausgehen. „Seit 30 Jahren", heißt es dort, „haben Ihre vornehmsten Minister alle Grundpfeiler des Staates vorab erschüttert und dann umgestürzt, um die Machtvollkommenheit des Königs, die in den Händen der Minister deren Eigentum geworden, bis auf die höchste Stufe zu steigern. Sogar die Sprache änderte sich bei Hofe: kein Wort mehr von Staat und Staatsgesetz, nur noch von König und von Königswillen." Die Steigerung der Einnahmen und Ausgaben ins Ungemessene, der Ruin der Stände, „die wahre Grundlage aller königlichen Größe", die unumschränkte Machtvollkommenheit der Ressortminister, die Intendantenwirtschaft mit ihrer „harten, stolzen, ungerechten, gewalttätigen Bezirksregierung", nach außen die ungerechten Kriege, deren Eroberungen durch erzwungene

Friedensschlüsse nicht legitimiert werden, deren Notwendigkeit nie bewiesen werden kann, auch nicht durch den Vorwand „der besseren Sicherung der Grenzen", haben seit mehr als 20 Jahren, seit den Greueln des Hollandkrieges (1672), Frankreich aufs tiefste zerrüttet. „Die Sicherung der Grenzen müssen Sie sich verschaffen durch Klugheit in Ihren Allianzen, durch Maßhalten in Ihren Forderungen und durch Befestigung tauglicher Plätze auf Ihrem eigenen Gebiet." In Europa herrsche der Diktaturzustand, der unbillige und ungerechte Friedensschlüsse diktiere, um sie willkürlich zu brechen (Reunionskammern) oder zu fälschen (Straßburg) und die Fürsten und Völker zum alliierten Kampf auf Leben und Tod als der einzigen Rettung für Freiheit und Ruhe zu zwingen. Im Volke gäre der nur durch die Furcht zurückgehaltene Haß. Das Elend und der Jammer im eigenen Land seien unbeschreiblich. „Der Ackerbau hat fast keine Hände mehr; Städte und Land entvölkern sich; Handwerk und Kunst verfallen und ernähren nicht mehr ihre Arbeiter; der Handelsgeist ist vernichtet; die Kräfte des Staates schwinden, um im Ausland Eroberungen zu machen und sie zu behaupten. Frankreich ist nur noch ein großes Spital ohne Nahrungsmittel." Die Magistratur ist verachtet, das Beamtentum steht ratlos vor Aufruhrbewegungen; dem König versiegen die Kriegsmittel, und doch keine Änderung — nur Ruhmesgeschrei. „Und dieser eitle Ruhm ist es, der Ihr Herz gefühllos macht; er ist Ihnen lieber als die Gerechtigkeit, als Ihre eigene Ruhe, als die Erhaltung Ihrer Völker, lieber als Ihr eigenes Heil, das mit diesem Sündenruhme unvereinbar ist."

Man hat, um die Schärfe dieser Anklage zu erklären, auf den tiefer und tiefer von den ministres roturiers gebeugten Stolz des Adels, auf das täglich größer werdende Elend in seinen Reihen hingewiesen, welches Fénelon sah, ohne helfen zu können (Gaillardin, Hist. du règne de Louis XIV, vol. V, 444 [c. 24]). Wir möchten eher in ihr den ungestümen Ausbruch des lang zurückgehaltenen Unmutes der Verzweiflung an der Rettung seines Landes sehen, welcher, in der Form nicht vorwurfsfrei, immerhin als gewichtiges Zeugnis eines unbestechlichen Beobachters gelten darf.

Schweres Leid häufte sich auf den vom Hofe, seinen treuen Freunden, seinen Verwandten, seinen Lieblingsschöpfungen und Arbeiten verbannten, nun vereinsamten Großwürdenträger der Kirche. *Schmerzvolle Lebensschicksale* sollten die Seelengröße Fénelons erproben. In Cambrai, inmitten des fremdsprachlichen, damals kaum eroberten, ganz vlaemisch und kaiserlich gesinnten Landes, inmitten eines allen Umtrieben der Jansenisten und Kalvinisten ausgesetzten, den Eroberern mißtrauenden Klerus, inmitten des geflissentlich von ihm ferngehaltenen Beamtentums — nur der Gouverneur von Cambrai, Montbéron, machte eine ehrenvolle Ausnahme —, mitten unter den ersten Anstrengungen, seinem schweren Amt gerecht zu werden, traf ihn die Nachricht von der Verurteilung einer Reihe von Sätzen (23) seiner Maximes des Saints (12. März 1699) auf dem Wege zur Kanzel am Feste Mariä-Verkündigung (25. März); er bestieg dieselbe, um sich nach Verlesung des päpstlichen Breves selbst wie auch in einem Hirtenbrief öffentlich (7. April) der Entscheidung des Papstes „einfach, absolut und ohne jeden Schatten des Vorbehaltes" zu unterwerfen; ein Akt, den er in der Versammlung der Bischöfe seiner Provinz unter seinem Vorsitz erneuerte, als ihm einer dieser Provinzialbischöfe diese Verurteilung vorwarf. Diese Lage erhielt bald eine ungeahnte Verschärfung. Schon seit Okt. 1698 zirkulierte in Hofkreisen eine Kopie der bekanntesten und populärsten Schrift Fénelons, des Télémaque. Durch die Untreue eines Dieners war dieselbe in die Hände der Witwe des Hofdruckers Barbin geraten, noch vor Vollendung des Druckes wurde das Werk trotz des Druckprivilegs (6. April 1699) konfisziert und vernichtet, weil man jetzt den Beweis der boshaften Diskreditierung der Regierung des Königs in Händen haben wollte. Die Feindseligkeit gegen Fénelon in den offiziellen Kreisen kannte nun keine Schranken mehr; sie steigerte sich, je mehr durch holländische Drucke Télémaque eine ungeahnt weite und schnelle Verbreitung erlangte. Fénelon schwieg im Vollbewußtsein seiner Würde als Erzieher und als Bischof. Erst elf Jahre später (1710) schrieb er P. Le Tellier, er habe in der Erzählung dieser Fabel zwar alle Wahrheiten vorgebracht, die für eine Regierung notwendig seien, und alle Fehler, welche sich bei der Souveränität vorfinden können; aber ein volles, erkennbares Porträt zu zeichnen, habe er vermieden. „Je mehr", schließt er, „man dieses Werk lesen wird, desto mehr wird man sehen, daß ich alles habe sagen wollen, ohne eine bestimmte Person zu malen." Wenn Nisard (Hist. de la littér. franç. III, ch. 14, § 8) diese Zurückweisung odioser Angriffe bespöttelt, so beweist das nur, daß auch ihm der Blick fehlte, das Gold der Wahrheit über die Pflichten und die Fehler eines Fürsten von der Beimischung des unedlen Metalls satirischer Kritik zu scheiden.

Mit wunderbarer, charakterstarker Festigkeit richtet sich Fénelon in seiner Vereinsamung und unerhörten Anfeindung an der vollendeten, unstörbaren und erfolgreichen Ausübung seines schweren *Hirtenamtes* auf. Die Visitationsreisen durch seine weite Diözese — sie zählte 764 Dörfer —, die Sorge für die Priesterbildung, die unermüdete Tätigkeit im Predigtamt, sein mildes, kluges, bedächtiges, zielbewußtes, von autoritativen Maßnahmen nur selten Gebrauch machendes, dagegen für seine Rechte und die der Bevölkerung mit unerschrockenem Freimut eintretendes Wesen, seine Wachsamkeit gegen die seine Diözese in erster Linie bedrohenden Umtriebe der holländischen Kalvinisten und Jansenisten, die

ganze Größe seines priesterlichen und bischöflichen Charakters, die man nicht besser als durch seine Lettres spirituelles in unvergleichlicher Zartheit und Tiefe kennen lernt, stellten seine Bedeutung trotz aller ihn niederbeugenden Schwierigkeiten bald in ein so helles Licht, daß, als Bossuet, auf den sich vergebens aller Augen in den steigenden jansenistischen Wirren gerichtet hatten, starb (12. April 1704), er ohne jede Widerrede als der bedeutendste Mann im französischen Klerus dastand. Als er am 10. Febr. 1704 seine Ordonnance et Instruction pastorale sur le Jansénisme erließ, begann für ihn, den Gegner des gallikanischen Absolutismus, der zweitgrößte und schwerste Kampf seines Episkopates, der erst mit dem Tode enden sollte, der Kampf um die Rettung Frankreichs aus der mit dem Gallikanismus sich verbündenden grundstürzenden Häresie des Jansenismus. Es ist hier nicht der Ort, diesen wechselvollen Kampf in seinen Phasen zu schildern, wohl aber darauf hinzuweisen, daß er diesen Kampf führte zu einer Zeit, wo ihm unerwartet unter den allerschwierigsten Umständen in der Pflichterfüllung gegen sein Vaterland die größten persönlichen Opfer, die heldenmütigste Selbstverleugnung abverlangt wurde.

Durch den unbändigen Hochmut und die Selbstverblendung hinsichtlich seiner Macht war Ludwig XIV. der ständige Bedroher Europas geworden. Der Spanische Erbfolgekrieg (1700 bis 1714) war gleich anfangs ein Kampf um die französische Universalmonarchie geworden, gegen welche sich die sog. Große Allianz (7. Sept. 1701) gebildet hatte. Fénelon, welcher nie einen Zweifel darüber gelassen, daß er die Kriege Ludwigs seit dem Angriff auf Holland als durchaus ungerecht verurteilte, ein Urteil, dem Ludwig XIV. selbst gegen Ende seines Lebens mit der Erklärung beitrat, er habe den Ruhm zu sehr geliebt, suchte durch eine Reihe von (9) *Denkschriften* über die unselige Lage des Landes, welche die Herzoge von Chevreuse und Beauvilliers von ihm verlangten, ihren Wünschen gerecht zu werden. Die Denkschriften sind von höchster Bedeutung für die Würdigung der französischen Politik vom 28. Aug. 1701 an, wo Fénelon noch einmal versuchte, dem Kriege vorzubeugen. Der Feldzug von 1702, die verzweifelte Lage Frankreichs von 1710, der Nachweis der Pflicht und Notwendigkeit für Philipp V., die Krone Spaniens niederzulegen (1710), die Prüfung der Rechte Philipps V. auf diese Krone (1711), der Feldzug von 1712 und die Notwendigkeit des Friedensschlusses (1712) sowie die Verteidigung der Unabhängigkeit Cambrais (1712) bilden den Gegenstand staatsmännischer Erörterungen, bei deren Lektüre man die wahrhaft trostlose Lage vergißt, in der sich Fénelon persönlich, zumal nach dem Fall von Lille (16. Dez. 1708), befand, in dem Schreckenswinter von 1709 und bei dem Vordringen des Herzogs von Marlborough und des Prinzen Eugen vor die Wälle von Cambrai (1711). Was Fénelons Opfermut und Liebe in der Hingabe an seine entsetzlich heimgesuchten Diözesanen hier leistete, ist unbegreiflich groß und herrlich und erzwang die Huldigung von Freund und Feind, namentlich die Marlboroughs. Und doch lag während dieser ganzen Zeit Fénelon noch eine weitere, für sein Herz vielleicht noch größere Sorge ob.

Gleich mit Beginn des Spanischen Erbfolgekriegs überrascht die Wiederanknüpfung der, vorab freilich geheim, auf Umwegen sich fortsetzenden Korrespondenz mit dem Herzog von Burgund, die man als den Beginn einer *zweiten Erziehung des Dauphin* bezeichnen kann. Vorab in Flandern (1702), dann in Deutschland (1703) ist der Dauphin Gegenstand der höchsten Lobeserhebungen; Fénelon (Corresp. n. 41, 46, 50) warnt ihn vor Schmeichlern und mahnt ihn, zumal bei Hofe bescheiden, fest, zurückhaltend zu sein. Als im Jahr 1708 die schweren Niederlagen, die Fehler sich einstellen, für welche der Herzog von Burgund im Stab des brutalen Vendôme mitverantwortlich ist, für die Niederlage bei Oudenaarde und die Eroberung von Lille durch Marlborough, wird dem Prinzen mit unumwundenem Freimut alles mitgeteilt, was „man sagt" über ihn, den schwächlichen, furchtsamen und skrupulösen Zögling eines dem König und dem Staatsinteresse entfremdeten Erziehers (Corresp. n. 90, 94, 96). Ohne diese Insinuation auch nur mit einer Silbe zu berücksichtigen, fordert Fénelon den Prinzen auf zur Entschlossenheit, Kühnheit, Tatkraft, Ausdauer im Armeedienst (Corresp. n. 83, 84), zum Freimut und zur Ergebenheit bei der Verantwortung vor dem König (Corresp. n. 97). Daß Fénelon nicht vergaß, in dem Prinzen die christliche Tugend zu pflegen, „klein zu sein unter der Hand Gottes, aber groß in den Augen der Menschen zu werden" (Corresp. n. 132), versteht sich von selbst. Doch mit alledem tat er sich in der Liebe zu dem königlichen Zögling nicht genug.

Nach dem unglücklichen Feldzug von 1708, als der Prinz bei Hofe weilte, verfaßte Fénelon für ihn in Cambrai die vielbesprochene „Gewissenserforschung über die *Pflichterfüllung der Könige*" (Examen de conscience sur les devoirs de la Royauté), eine Schrift von solcher Kraft in Form und Inhalt, daß Herder erklärte, wenn diese Ratschläge befolgt würden, würde jede Revolution unmöglich werden; alle Väter des Volkes sollten die 37 Artikel morgens und abends zur Betrachtung wählen. Ganz anders als im Télémaque wenden sich die Fragen der Gewissenserforschung direkt, ohne Umschweife, an die unerbittliche Selbstverantwortung vor Gott und dem Volke hinsichtlich der dreifachen königlichen Pflichterfüllung der unerläßlichen, unermüdlichen Selbstunterrichtung, des den Untertanen schuldigen Beispiels, der alle Regierungshandlungen durchdringenden und leitenden Ge-

rechtigkeit. Der Vorwurf hinsichtlich der stets wiederkehrenden Form der Gewissenserforschung, des eintönigen Fragens an den Prinzen: „Haben Sie getan?“ „Haben Sie unterlassen?“ zeugt von ebenso großer Unwissenheit wie Leichtfertigkeit. Was regt schärfer zum Nachdenken, zum ehrlichen, unumwundenen Urteil, zur ungefälschten Rechenschaftsablegung an, zumal bei einem christlichen Fürsten? Kleinliches Vorurteil, die Politik der Moral, dem christlichen Lebensgesetz in solch aufdringlicher Weise unterzuordnen! rufen andere. Aber hat etwa die Gewissenserforschung über „königliche Skandale“ etwas Kleinliches an sich? „Die Untertanen sind schlimme Nachahmer ihrer Fürsten, zumal in Dingen, die ihren Leidenschaften schmeicheln. Haben Sie ihnen das Beispiel von unehrenhafter und verbrecherischer Liebe gegeben? Wenn Sie es getan, hat Ihre Autorität die Infamie zu Ehren gebracht, die Schranke der Scham und Ehrbarkeit niedergebrochen, dem Laster zum Triumph über die Schamlosigkeit verholfen; Sie haben allen Ihren Untertanen die Lehre gegeben, nicht mehr zu erröten über das, was schmachvoll ist: verderbnisvolle Lehre, die sie nie vergessen werden!“ Ist es klein, dem zukünftigen König den Rat zu geben, vor allen Dingen sich mit der Erkenntnis des Gesetzes Gottes zu erfüllen und dann mit den Gesetzen seines Volkes, nicht das Beispiel des Luxus zu geben, vor allem keinen Krieg aus rein persönlichem Interesse auf Kosten seiner Untertanen zu führen? Aus dem Vorwurf der „Utopie“ der Unterordnung der Politik unter die Moral — abgesehen von Einzelheiten der Fragestellung und ihrer Fassung, die heute, unter ganz andern Verhältnissen, weniger verständlich sind — spricht Abneigung und Haß gegen die souveräne Wahrheit und Hoheit des Christentums in Fragen der Politik. Hinsichtlich der „Utopie“ sei an die Denkschrift von 1710 an den Herzog von Chevreuse (Corresp. n. 104) erinnert, worin Fénelon genau in Übereinstimmung mit dem anonymen Brief nachweist, daß es sich noch immer um denselben Ruhmesschwindel, dasselbe Despotentum, denselben Hochmut und dieselbe halbe, geschminkte Frömmigkeit handle wie früher. Dem trat Fénelon mit dem obersten Grundsatz der Gewissensleitung des Prinzen entgegen: „Sie werden einst nach dem Evangelium gerichtet werden, wie der geringste Ihrer Untertanen.“ Als das Examen de conscience 1734 zum erstenmal gedruckt, aber auf Befehl des Ministeriums sofort konfisziert und vernichtet wurde, war ein Exemplar in die Hände Ludwigs XVI. gefallen, dieses tugendsamen Sohnes des lasterhaften Ludwig XV., des unglücklichen, entsetzlich korrumpierten letzten Sohnes des Herzogs von Burgund. Der Herzog von Beauvilliers hatte die Schrift heimlich gerettet, sonst wäre sie wie die übrigen Papiere und Briefe Fénelons nach dem Tod des Herzogs verbrannt worden. Als Ludwig XVI. dieselbe durch Abbé Toldini veröffentlichen ließ, erschien sie mit einem Supplement: Über die Notwendigkeit, sowohl Defensiv- als Offensiv-Allianzen gegen eine Fremdmacht zu schließen, welche die Universalmonarchie erstrebt. „Alles was das Gleichgewicht umstürzt, was den entscheidenden Anstoß für die Universalmonarchie gibt, kann nicht gerecht sein“, lautete Fénelons Entscheidung. Und dem Herzog von Burgund schärft er als Fundamentalanschauungen des christlichen Völkerrechts gegenüber der schamlosen Mißachtung desselben durch seine Umgebung folgende Grundsätze ein: „Wer einmal sich herausnimmt, unter welchem Vorwand es sei, die Friedensverträge zu erschüttern, wird nie um Rechtsunterscheidungen verlegen sein, um jeden Tausch, jede Zession, Schenkung oder Vergütung und andere Verträge für nichtig zu erklären, auf denen die Sicherheit und der Friede der Welt beruht; der Krieg wird alsdann ein Übel, für das es kein Heilmittel mehr gibt. Um der Welt eine gewisse Festigkeit, der Nation eine gewisse Sicherheit ihres Lebens zu geben, muß man zwei Punkte beachten als die beiden Pole, um welche sich das ganze öffentliche Leben dreht: einmal ist jeder Friedensvertrag zwischen zwei Fürsten in Bezug auf sie unverletzlich und immer in dem natürlichen und durch die unmittelbare Ausführung erklärten Sinn aufzufassen; weiterhin wird jeder friedliche und ununterbrochene Besitz seit der Zeit, welche die Jurisprudenz für die wenigst begünstigten Verjährungen fordert, für den, welcher im Besitze ist, gewisses und berechtigtes Eigentum, welche Mängel demselben auch bei seinem Ursprung ankleben mochten. Ohne Beachtung dieser beiden Normen gibt es für das Menschengeschlecht keine Ruhe und keine Sicherheit mehr“ (Examen art. 36).

Durchaus in Übereinstimmung mit diesen die äußere Politik festlegenden Grundsätzen stehen die um diese Zeit von einem schottischen Stuartisten, dem im Hause Fénelons weilenden Konvertiten Ramsay, aufgezeichneten Äußerungen Fénelons über die innere Staats- und Regierungspolitik. In den Jahren 1709 und 1710 weilte Jakob III., der Prätendent, durch dessen Anerkennung (18. Sept. 1701) Ludwig XIV. die Brandfackel der Zwietracht in das englische Volk geworfen, auf dem flandrischen Kriegsschauplatz und suchte bei Fénelon Rat und Belehrung. Ramsay, der Freund Fénelons und Zeuge jener intimen Unterredungen, zeichnete dieselben auf und veröffentlichte sie 1714 im Haag unter dem Titel Essai de Politique où l'on traite de l'origine, des droits, des bornes, des différentes formes de la souveraineté, selon les principes de l'auteur du Télémaque, bekannter unter dem Titel: Essai sur le gouvernement civil (zuerst London 1721). Ein größerer Gegensatz gegen die Bossuetsche Staatstheorie, die noch allherrschend war, ist kaum denkbar, und ein schwereres und früheres

Verdikt über die Revolutionstheorie als dieser „Versuch“ in der Blütezeit des Absolutismus, die Gerechtsamen des Volkes sicherzustellen und so dem Umsturz vorzubeugen, liegt historisch nicht vor.

In der Politik, führt Fénelon aus, ringen zwei entgegengesetzte Prinzipien um den Sieg. Zunächst die Eigenliebe und das Privatinteresse, welches angesichts der Unabhängigkeit und Gleichheit der Menschen das nationale Leben auf den Vertrag gründet und die Verantwortlichkeit der Träger der Autorität vor dem Volke verlangt. Der Vertragsgesellschaft entgegen steht die ursprüngliche Gesellschaft, d. h. die vor allen Verträgen auf der Ungleichheit und Abhängigkeit ihrer einzelnen Glieder beruhende tatsächliche Regierung, deren einmal festgesetzte Form anzutasten niemals dem Privatinteresse freisteht (1. Kap.). Die Norm des göttlichen Willens ist das Gesetz aller geistigen Kreatur, die Religion die Grundlage aller guten Politik, die Liebe und Ehrfurcht gegen Gott ein wesentlicher Teil des Naturgesetzes (2. Kap.). Auf der Liebe zum Menschen als unseresgleichen beruht die Humanität, die Liebe zum Vaterlande, zur Familie, die väterliche Autorität, die wohlgeordnete Selbstliebe. Die Ordnung der Liebe beginnt mit dem Allgemeinen und mit dem stufenweisen Herabsteigen zum Besondern; die Ordnung der Pflichterfüllung beginnt mit der Sorge für das Besondere und steigt zu dem Allgemeinen empor. Die gesellige Natur des Menschen verpflichtet zum wechselseitigen Verkehr der Freundschaft. Weitere Prinzipien der Einheit und Gleichheit sind: die leibliche Hilflosigkeit und die Ordnung der Zeugung; die Prinzipien der Furcht vor Unterdrückung und des willkürlichen Vertrages sind Phantasien (3. Kap.). Die Ungleichheit der Geburt begründet die vor jedem Vertrag vorhandene Überlegenheit, die geistige sowohl wie die auf der Ordnung der Zeugung beruhende natürliche Abhängigkeit. Daher die Ordnung des Befehlens und Gehorchens. Vollkommene Gleichheit ist mit der tatsächlichen Natur der Menschen gänzlich unvereinbar; die Anhänger solcher Ideen sind die größten Despoten (4. Kap.). Die Notwendigkeit einer höchsten Autorität beruht darauf, daß die Menschen nicht aus Liebe tun, was sie aus Furcht und Interesse tun müssen: jede Regierung muß absolut, d. h. mit einer obersten, in letzter Instanz entscheidenden Gewalt ausgestattet, aber darf nicht despotisch sein. Die Regierungsformen können mehr oder weniger vollkommen sein (5. Kap.).

Die Quelle der souveränen Autorität beruht in der Anordnung der Vorsehung, nicht des Volkes; letzteres kann durch seine freie oder erzwungene Zustimmung zu der Herrschaft eines einzigen oder mehrerer ein Kanal der höchsten Autorität, aber nicht deren Quelle sein. Gott allein leitet an erster Stelle die Geschicke nach seinem ewigen Willen, und er gibt den Nationen Herrscher, damit sie Werkzeuge seiner Gerechtigkeit und Barmherzigkeit seien (6. Kap.). Die Entwicklung der Gesellschaft beginnt mit der patriarchalischen Ordnung und führt durch die Teilung der Familie bis zur Konstituierung verschiedener Gemeinwesen mit verschiedenen Regierungsformen (7. Kap.). Man muß zwischen dem König des Rechts und dem König der Tatsache unterscheiden. Die einfache göttliche Zulassung gibt niemals ein Recht. Man muß allem unterworfen sein, was Gott zuläßt, aber man muß es nicht als gerecht billigen (8. Kap.). Das Erbrecht an Ländereien wie das der Krone unterstehen demselben Prinzip. Die Eigenliebe macht ein erkennbares Zeichen zur Entscheidung über den Rang notwendig: das Alter der Familien (9. Kap.). Die Empörung wider die Gewalt ist nicht erlaubt und darum die Despotie der Anarchie vorzuziehen. Der Nachfolger eines Tyrannen kann die Fehler seines Vaters gutmachen. In der Politik gibt es keine unfehlbare Autorität; die besten Fürsten machen große Fehler. Das Glück des Volkes ist ohne Zweifel das höchste Gesetz und der Zweck jeder Regierung. Aber dieses Glück besteht nicht allein im Überfluß irdischer Güter; höher stehen andere Güter, wie die Erhaltung des Friedens, die Fernhaltung des Krieges usw. Selbst die schrecklichste Tyrannei wird, mit den Augen der Vorsehung betrachtet, zu einer vorübergehenden Störung, deren Gott sich bedienen kann, um seine ewige Ordnung zu verwirklichen. Wenn ein Fürst zu einem Kulte zwingen will, der dem widerspricht, den wir Gott schulden, so dürfen wir uns weder empören noch gottlosen Befehlen gehorchen. Ein großer Unterschied besteht zwischen dem aktiven Gehorsam, der zu Dienern und Mitschuldigen des Bösen macht, und dem passiven Gehorsam, welcher uns unverschuldet leiden läßt, was wir nicht hindern können, ohne die bestehende Ordnung zu stören. Souveräne, deren Gesetz einzig ihr eigener absoluter Wille ist, zerstören ihre Autorität bis aufs Fundament. Es wird eine plötzliche und gewaltsame Revolution kommen, und sie wird unter dem Vorwand, die über ihre Befugnisse hinausgetretene Macht wieder in ihre Grenzen zu bannen, diese Macht rettungslos niederschlagen. Gott wird des sich empörenden Volkes als Werkzeug seiner Gerechtigkeit zur Bestrafung der schlechten Fürsten sich bedienen. — Wohl steht die Revolution im Widerspruch mit der natürlichen Religion, dem Fundament jeder wahren Politik, aber Gott wird das Volk nicht ewig in der Unterdrückung durch eine schlechte Regierung lassen. Man muß also aus Ehrfurcht gegen diese höchste Vorsehung, die die Zeit der Nationen und der Tyrannen kennt, die schlechten Fürsten achten. — Auch haben die Untertanen das Recht, den Souveränen Vorstellungen zu machen. Man klage sich selbst an, wenn man nicht den Mut findet, den Souveränen die Wahrheit zu sagen. Die Liebe zum Vaterland ist beinahe erloschen; jeder denkt

nur an sich, und wofern man sich nur bereichern kann, mögen die andern leiden; die Staaten gehen eher zugrunde, weil es zu wenige gute Bürger gibt, als weil es oft schlechte Souveräne gibt (10. Kap.).

In der Erörterung über die Teile der Souveränität, ihre Ausdehnung und ihre Grenzen, wird den Fürsten das dreifache Recht der Gesetzgebung, des Kriegs und Friedens, der Erhebung der Steuern zuerkannt, nach der Regel des öffentlichen Wohles. Das Urteil über Tugend und Laster untersteht bei der Politik wie der Moral, bei einzelnen wie in ganzen Gesellschaften einem und demselben Gesetz. Die Fürsten haben keinen Richter über sich, sie zu bestrafen, aber immerdar ein Gesetz, welches ihr Verhalten regelt. Alle Gesetze, alle Kriege, alle Auflagen, die nicht das öffentliche Wohl zum Gegenstand haben, sind eine Verletzung der wesentlichen Rechte der Menschheit. — Um die Ordnung aufrecht zu erhalten, muß der Mensch andern Menschen untertan sein, die oft schwach, fehlbar sind und unzähligen Leidenschaften gehorchen. Indem man die schrecklichen Übel der Anarchie vermeidet, läuft man Gefahr, in die Sklaverei zu verfallen; für die Menschen eine traurige Lage, für die Vorsehung aber ein weiser Zustand, um uns von diesem Leben loszulösen und unser Auge auf jenes andere Leben hinzurichten, wo der Mensch nicht mehr dem Menschen, sondern dem ewigen Gott untertan ist (11. Kap.).

Bei Besprechung der verschiedenen Formen der Regierung, der demokratischen, aristokratischen, monarchischen und der gemischten, erscheint zwar in der Theorie die letzte als die schönste und die nützlichste, wofern die Harmonie in ihr aufrecht erhalten werden könnte. Aber jede Teilung der Souveränität gebiert unaufhörliche Kämpfe, die mit Despotismus oder Anarchie enden (12. Kap.). Das zeigt sich an der Geschichte der Regierungen Roms und Englands (13. Kap.). Wenn die Parlamente mit Mitgliedern sich füllen, deren Gedanken und Interessen sich bekämpfen, kann nichts anderes als eine außergewöhnliche Menge der verschiedensten Gesetze daraus entstehen: ebenso sicher ein Zeichen der Staatskorruption (schon Plato weiß das), wie die Menge der Ärzte auf die Vielheit und Verschiedenheit der Krankheiten hinweist (14. Kap.). Fénelons Ideal bleibt die durch die Aristokratie gemäßigte Monarchie, wo die Königsmacht ihre Souveränität oder ihre Gesetzgebungsgewalt mit einer Vertretung teilt, deren Mitglieder fixiert und nicht gewählt sind. Die königliche Autorität soll nicht die einzige, ausschließliche Macht des Staates sein. Auf dem Zusammenwirken der monarchischen und der aristokratischen Macht ersteht die legislative Gewalt, an der zwar das gemeine Volk direkt keinen Anteil hat, die aber für die außerordentliche Bewilligung von Steuern an die Zustimmung des Volkes gebunden sein soll. Fénelon weist auf die Unmöglichkeit hin, bei der Verschiedenheit des Charakters der Nationen und ihrer Veränderlichkeit, eine allgemein gültige Form der Regierung zu empfehlen (15. Kap.). — Der reinen Volksregierung soll man nicht zustimmen, um nicht den Torheiten der Menge, dem Spielball der Launen und Leidenschaften solcher zu verfallen, die kein Prinzip der Einheit in sich haben als das der Unabhängigkeit (16. Kap.). — Jenen, die mit der alleinigen Herrschaft der Gesetze die Regierung führen wollen, wird ihre Träumerei vorgehalten mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit eines höchsten, lebendigen, sichern, autoritativen Auslegers der Gesetze (17. Kap.). — Nachdem Fénelon dann seine Regierungslehre auf sechs entscheidende Punkte zurückgeführt hat, weist er (18. Kap.) deren Übereinstimmung mit den Aussprüchen der Heiligen Schrift in bewundernswert feiner und freier Weise nach.

Eine Ergänzung dieser Gedanken bot Ramsay in seiner Histoire de la vie et des ouvrages de Fénelon (Lond. 1723). Niemals solle Jakob III., heißt es unter anderem dort, wenn er den Thron besteigen werde, seine Untertanen mit Gewalt zum Wechsel der Religion zwingen; die Freiheit des Willens durch äußere Gewalt und Zwang zu beugen, sei unnütz und verwerflich. Wenn das englische Parlament ohne den König nichts vermöge, so auch der König nichts ohne das Parlament; der König vermöge all das Gute, was er wünsche, zu tun, die Beschränkung der Freiheit des Bösen sei vom Segen. Im Interesse des weisen Fürsten liege es, nur der Vollzieher der Gesetze zu sein und in einem höchsten Rat eine Schranke für seine Gewalt zu finden. Alle Nationen seien wie verschiedene Familien eines und desselben Staatswesens: Gott sei ihr gemeinschaftlicher Vater und das öffentliche Wohl, nicht das Sonderinteresse, sei ihr gemeinschaftliches, natürliches Grundgesetz; Tyrannei und Despotismus sei ein Attentat auf die Rechte und das Gesetz der Brüderlichkeit; der Despotismus der Menge, eine blinde und selbstmörderische Macht, sei die unerträglichste aller Tyranneien; sie sei der Fluch eines durch zügellose Freiheit verdorbenen Volkes. Aus dem Umsturz einer bestehenden Regierungsform erblühe kein Glück; letzteres erstehe für die Souveräne nur aus der Überzeugung, daß die Sicherheit und Größe ihrer Regierung von dem Glück der Untertanen abhänge; für die Völker aus der Überzeugung, daß ihr wahres Wohl die Unterwerfung erheische. Wie Freiheit ohne Ordnung zur Zügellosigkeit und dann zur Knechtung führe, so sei der Fieberwahn einer unbegrenzten Gewalt nur Ruin der eigenen Autorität.

Prüft man diese Regierungspolitik als Ganzes und in ihren Einzelheiten, so fordert, abgesehen von Fehlern in der Wertschätzung der Aristokratie und andern öffentlichen Einrichtungen ein Dreifaches unsere Anerkennung und Bewunderung: einmal die Tatsache, daß ein Jahrhundert vor dem Ausbruch der Revolution, lange vor Rousseau und Montesquieu eine so vollendete Regierungstheorie geschaffen wurde, die, was positives, politisches Denken anlangt, weit über alles hinausragt, was bis dahin irgendwie geboten war und noch ein Jahrhundert später geboten wurde; dann die Tiefe der Einsicht in die Gärung der Zeit und ihre Bedürfnisse, die Kühnheit und Festigkeit des Urteils über das, was in seiner Zeit lebensfähig sich zeige für die Folgezeit; endlich die geniale Freiheit und vollendete Einfachheit seiner politischen Anschauungen überhaupt. Und doch, so Großes sich hier im Kreis politischen Denkens zeigte, wie hinfällig erwies es sich unerwartet schnell gegenüber den persönlichen Schicksalen derer, die ihm Leben und Gestalt geben sollten!

Am 29. Jan. 1712 hatten in Utrecht die Friedensverhandlungen begonnen, für deren Beschleunigung und Beendigung Fénelon alles aufgeboten hatte; sie sollten für Jakob III. im Vertragsabkommen mit England vom 11. April 1713 mit dessen Ausschließung vom englischen Thron enden. Am 9. April 1711 war der Großdauphin, der Zögling Bossuets, gestorben, sein Sohn, der Herzog von Burgund, der Zögling Fénelons, der erklärte Erbe des Thrones geworden, und Ludwig XIV., sonst so eifersüchtig auf seine Gewalt, hatte ihn zum Mitregenten angenommen. „Sehen Sie", sagte er zu einer Abordnung des Klerus, „das ist der Prinz, der mir bald nachfolgen und der durch seine Tugend und seine Frömmigkeit die Kirche blühender und das Königreich glücklicher machen wird." Nie war ein Wort berechtigter. Der Prinz, bis dahin zurückhaltend, verschlossen, zaghaft, zeigte jetzt, wo ihm seine Stellung und sein Weg gewiesen war, im Staatsrat und in Vertretung des Königs solche Kenntnis, solchen Freimut, solche Bescheidenheit, solche Beredsamkeit und solchen Takt, daß selbst der alternde und gebeugte König auflebte in der sichern Hoffnung auf eine glücklichere Zukunft. Aus dieser Stunde voll menschlicher, für viele schier berauschender Hoffnung haben wir von Fénelon ein Gebet, Gott möge die „wahre Größe" des Fürsten auf einer Kleinheit von reiner Gnade aufbauen (April 1711); Gott möge ihm „ein Herz schenken weit wie das Meer", und in Bezug auf den hochbetagten, durch die schwersten Lebens- und Familienschicksale und das Scheitern seiner Weltpolitik tief gedemütigten König Unterwürfigkeit, Liebe und Gehorsam, verbunden mit dem ehrfurchtsvollen Freimut der Wahrheit und jener Klugheit, die der Wahrheit den Weg bereitet (12. Mai). Das war das letzte Wort des Erziehers. Und das letzte Wort des Politikers? Es ist gleich groß und bedeutend.

Im Oktober des Jahres 1711 traf Fénelon mit dem Herzog von Chevreuse auf dessen kleinem Lustschloß zu Chaulnes (Picardie) zu mehrtägigen Konferenzen zusammen, deren Resultate die sog. Tables de Chaulnes sind, ein übersichtliches, in der Form summarisches Reformprogramm für Frankreich, welches dem zukünftigen König als Grundlage seiner Regierung überreicht werden sollte. Mit seiner außerordentlich leichten, erfahrenen, kühnen, vielleicht in einzelnen Punkten zu kühnen Hand behandelt Fénelon hier die Lage der Kirche, der Armee, des Hofes, des Adels, der Justiz, des Handels, der Finanzen so treffend, so sicher und so einschneidend, daß man die vielerörterte Frage, ob der Revolution von 1789 hätte vorgebeugt werden können, mit Bezug auf Fénelons Reformprogramm unbedingt bejahen muß. Ein ganz neues Regierungssystem, welches sich auf alle Zweige der Staatsverwaltung erstreckt, steht vor uns, in direktem Gegensatz zu dem bisherigen Absolutismus und im Einklang mit den großen Institutionen des vorabsolutistischen Frankreichs.

Hatte Fénelon schon früher die Einberufung der Notabelnversammlung vorgeschlagen, so fordert er jetzt als Grundlage die Rückkehr zur alten Verfassung von Frankreich, die Berufung der Generalstände als stehende, je alle drei Jahre zu erneuernde organische Staatseinrichtung, deren Grundlage die Kreisversammlungen und die über ihnen stehenden Provinzialversammlungen bilden sollen. Die Generalstände, mit weitgehender Kompetenz über alle Zweige des Staatswesens ausgestattet, setzen ihre Beratungen so lange fort, als sie selbst deren Notwendigkeit befinden. Eigen ist Fénelon der hervorragende Anteil, den der Adel an diesen Repräsentantenkörperschaften nehmen soll: sein Ideal ist die durch die Aristokratie gemäßigte Monarchie. Der Adel, durch Ludwigs XIV. schwere Schuld in verhältnismäßig kurzer Zeit politisch, wirtschaftlich, sittlich heruntergekommen, sollte wieder die erste und festeste Stütze des Thrones werden; daher die Forderung seiner Erhebung zu selbständiger, in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht unabhängiger Stellung durch Einführung von Majoraten und Übertragung der höchsten Militärstellen sowie, bei gleicher Würdigkeit, durch Verwendung im übrigen Staats- und Zivildienst. Die Heiraten des Adels mit reichen Bürgerlichen sind zu verbieten, die Bastarde bleiben infam, die natürlichen Söhne des Königs hören auf, Prinzen zu sein. Durch diese bevorzugte Stellung des Adels soll indes keinerlei Beeinträchtigung der Interessen des dritten Standes entstehen, da letzterem der ganze weite Kreis von Kunst und Wissenschaft, von Handel und Industrie als eigenste Domäne und als beste Quelle des Reichtums und der Ehren zufalle. Hinsichtlich der Reform des Hofes, dieser Hauptquelle erdrückender Volkslasten, soll eine durch genaue Revision durchzuführende Beschränkung der Ausgaben eintreten. Was die Armee anlangt, so wird deren sehr bedeutende Verminderung verlangt, nur wenige, aber gute Festungen sollen beibehalten, die Käuflichkeit der Offiziersstellen aufgehoben werden; eine im ganzen Land einzuführende Landwehr wird gefordert, desgleichen die gute Behandlung

der gemeinen Soldaten, die Pensionierung derselben in ihrer Heimatgemeinde statt der damaligen Unterbringung in den militärischen Invalidenkasernen. Mit größter Entschiedenheit will Fénelon die Allherrschaft der Intendanten, der „dreißig Könige Frankreichs", und damit das schlimmste Werkzeug der seit Mazarin eingeführten und seither raffiniert ausgebildeten Zentralisationsmaschine des Landes beseitigt sehen. In den Provinzen soll eine ständische, populäre Selbstverwaltung unter königlicher Aufsicht, in besondern Fällen durch sog. Missi Dominici, eingeführt werden. In der Justiz verlangt Fénelon die Zuteilung anständiger, ausreichender Gehälter, damit die Kosten des Gerichtswesens nicht mehr ganz auf die Rechtsuchenden abgeschoben würden, dazu weniger Richter, weniger Gesetze, ein besseres allgemeines Gesetzbuch. Auch für den Kaufmanns- und Handelsstand verlangt er korporative Organisation und Selbstverwaltung; er fordert ein Bureau von Kaufleuten, welches von den General- und Provinzialständen wie von den Ministern in allen Fragen des Handels und Verkehrs zu befragen sei; er empfiehlt die Errichtung von Kassen und Leihanstalten, ähnlich unsern heutigen Darlehens- und Vorschußkassen, und weist auf die Einführung einer Vermögenszensur für solche hin, welche über den (rechtmäßigen) Gewinn hinaus durch Umgehung der Gesetze sich unrechtmäßig bereicherten. Obschon ein entschlossener Gegner der gallikanischen „Servituten", war er ein Anhänger des mehr autonomen Kirchenregiments: kein Staatskirchentum mehr, Unabhängigkeit der beiden großen Gewalten, Kirche und Staat, voneinander und doch ein für beide förderliches Zusammenwirken zum Wohl des Ganzen.

Wer will leugnen, daß uns hier nicht nur als möglich und wahrscheinlich, sondern auch nach rein menschlichem Ermessen nahegerückt, in vollem Umfang jene große christliche und friedvolle Staatsreform vor Augen steht, welche die Revolution des Jahres 1789 unmöglich machen konnte? Daß der antichristliche Geist sich erbittert, wenn ihm diese Erinnerungen vorgeführt werden, ist ja erklärlich; aber wird die Tatsache darum weniger bedeutsam, daß dem Thronfolger nur noch kaum drei Monate blieben, um über diese Aufgaben seiner Reformtätigkeit nachzudenken? Als derselbe am 18. Febr. 1712 fast jäh dahinstarb, rief selbst der harte Saint-Simon: „Frankreich steht unter der letzten, schwersten Züchtigung: Gott ließ das Land einen Fürsten schauen, den es nicht verdiente." Für Fénelon war damit das helle Licht der Zukunft erloschen; von seinem Schmerz drang nichts nach außen. „Gott", schrieb er am 27. Febr. 1712 an den Herzog von Chevreuse, „hat uns all unsere Hoffnung für die Kirche und den Staat genommen. Er hatte diesen jungen Fürsten gebildet, er hat ihn für die größten Güter vorbereitet, er hat ihn der Welt gezeigt; er hat ihn alsbald zerstört. Ich bin niedergebeugt vor Entsetzen; ich bin todkrank vor Ergriffenheit, krank, ohne krank zu sein." Das ist der einzige Schmerzensruf, der uns begegnet. Dann beschäftigt sich der Brief mit der Sorge um den Frieden, mit der Lage des Königs, der Kirche, Frankreichs. So handelt, schreibt, denkt Fénelon in einem der schwersten Augenblicke seines Lebens. „Der Ehrgeiz schwimmt überall oben", ruft Saint-Simon, und die Epigonen von heute haben noch kein anderes Wort gefunden.

Aber nicht Ehrgeiz, sondern Pflichterfüllung im vollen Sinn des Wortes erfüllte Fénelons letzte Anstrengungen. Man lese den letzten Briefwechsel mit dem Herzog von Chevreuse nach dem Tode des Großdauphin über die Sicherstellung der höchsten Staatsinteressen beim Ableben des Königs, die Regentschaft, die ersten Maßnahmen; man beachte seine Beurteilung des unseligen Philippe d'Orléans, der sich auf Schleichwegen in den Vordergrund drängte und dem er noch, wahrscheinlich um ihn von den Wegen des Atheismus und entsetzlicher Verdorbenheit zu retten, seine ersten (3) Lettres sur divers sujets de métaphysique et de religion zusandte. Man überblicke seine apologetischen Schriften, die er gegen die von England und Holland (Toland [1696], Basnage, Leclerc und Bayle [1697]) unaufhaltsam hereindrängende Flut der rohesten Spöttereien, des unwissendsten Unglaubens richtete. Man denke an die unvergleichliche Lettre de l'Académie (1713), die heute noch die Akademie beschäftigt (Sprachreform Leygues). Man verfolge besonders die letzten großen Anstrengungen gegen den Jansenismus und die unselige, das Land bis an den Rand des Schismas drängende Haltung des Pariser Kardinals de Noailles. Am 25. Febr. 1714 war der diese Haltung beschönigende Hirtenbrief des Kardinals ergangen. Aller Augen waren auf Fénelon gerichtet, als dieser am 9. Juni 1714 in zwei Hirtenschreiben (eines davon an den durch den Utrechter Vertrag zu Holland geschlagenen Teil seiner Diözese) die Bulle Unigenitus, diesen letzten feierlichen Akt des Pontifikates Klemens' XI., publizierte. Gegen die fortgesetzte falsche Haltung des Kardinals schlug Fénelon die Berufung eines Nationalkonzils durch den Kardinal vor. Als man Fénelon aufforderte, mit seinem Ansehen und seinem Namen gegen die Gallikaner und den Kardinal aufzutreten, lehnte er ab mit den Worten: des Kardinals eigenster Ruhm und höchstes Verdienst vor Gott und den Menschen müsse es sein, der Kirche den Frieden zu schenken. Durch diese kluge Selbstbescheidung wurde das Schisma vermieden. Wie in der Vorahnung seines Endes begab sich Fénelon auf Visitationsreisen. Durch einen Sturz aus dem Wagen verletzte er sich schwer und wurde nach Cambrai gebracht. Am 5. Jan. 1715 kündigten sich die Todesfieber an. Am 6. Jan., nach dem Empfang der Sterbsakramente, diktierte und unterzeichnete

er den Abschiedsbrief an Ludwig XIV., worin er nach Beteurung seiner Liebe zur Kirche und der „in absolutester Einfalt seiner Seele" geschehenen Annahme der Verwerfung seines Buches den König versicherte, „auch nicht einen Augenblick seines Lebens" von der ihm schuldigen Anhänglichkeit abgewichen zu sein. Beim Tagesgrauen des 7. Jan. 1715 verschied er während der Verlesung der Leidensgeschichte Jesu nach kurzer Bewußtlosigkeit in großen Schmerzen. Vier Monate später starb Ludwig XIV. Aber die Zeit des Absolutismus war noch nicht zu Ende; die der Reform hatte ihren größten Mann und Denker verloren; die der Revolution begann in den empörenden Szenen beim Begräbnis des Königs.

Wie für die Dauer seines Lebens, so blieb das Wirken und der Charakter Fénelons nach seinem Tode Gegenstand der widersprechendsten Erörterungen bis heute. Was hat ihm bei den Atheisten der Revolutionsepoche jene Popularität eingetragen, die er als ein Schimpf bei Lebzeiten von sich gewiesen haben würde? Ihn, den bis zum Heroismus sich verdemütigenden Bischof, den starkmütigen Verteidiger der Kirchenlehre gegen die jansenistische Häresie, feierte man bald als heimlichen Deisten bald als heuchlerischen Apostaten, und die freche Leugnung des Übernatürlichen und der Gottheit Christi nannte man die „Religion Fénelons". Die Taktik, einen Mann der Kirche übermäßig zu beräuchern, um ihn in schimpflichen Gegensatz zur verachteten Kirche zu bringen, ist alt und verfängt nur kurze Zeit. Dann machte man den verbannten Bischof zu einem unzufriedenen Politiker, um sein kirchliches Wirken zu diskreditieren. Die Kühnheit der Reformideen Fénelons, das heidnische Kleid des Télémaque, das homerische Gepräge seiner Darstellung „der liebenswürdigen Einfalt der entstehenden Welt" und ihrer Verwandtschaft mit dem Naturzustand der Wildheit (J. J. Rousseau) bildeten den Einschlag in dieses Phantasiegewebe. Die Legende, abgesehen von der infamen Nichtswürdigkeit von Joseph Chéniers Fénelon ou les religieuses de Cambrai (1795), dem würdigen Seitenstück zu Diderots Religieuse, ging auch in weiteren, ehrbaren Kreisen auf den „Schwan von Cambrai", „den milden Fénelon" über. Erst Kardinal Bausset (Histoire de Fénelon, 3 Bde, Par. 1808/09; deutsch von Feder, 1811/12) bahnte der geschichtlichen Forschung, freilich nach den Anschauungen des ersten Kaiserreichs, eine Gasse. Gegenüber der an Bausset sich anschließenden aufsteigenden kirchengeschichtlichen Forschung erfolgte aber bald die neue Schilderhebung der mehr literarhistorischen Forschung im Anschluß an D. Nisard (Hist. de la littér. franç. III, c. 14) nach dem bekannten Thema Ludwigs XIV. von dem „größten Schöngeist" und dem „größten Abenteurer"; besonders die Episode der quietistischen Streitigkeiten ist in der ausgiebigsten Weise ausgebeutet worden, mehr zugunsten Fénelons bei Algar Griveau (Étude sur la condamnation des Maximes des Saints, 2 Bde, Par. 1878) und J. Denis (Quiétisme, Querelle de Bossuet et Fénelon, Caen 1894), mehr zuungunsten in der Verteidigung der Frau Guyon (L. Guerrier, Madame Guyon, Orléans 1881), durch Schmähung des Mannes, der das Unglück hatte, seine Sache zu sehr mit der Verteidigung ihrer Lehrirrtümer zu verbinden. Gegen Fénelon und sein ganzes Wirken gerichtet wurden auch die Schriften von M. Lanson (Bossuet [Par. 1891] c. 8), Brunetière (Art. „Fénelon" in der Enzyklopädie Lamirault), am weitesten L. Crousle (Fénelon et Bossuet, Par. 1895 [bis jetzt 2 Bde]). Brunetière meint, alles kläre sich im Leben Fénelons auf, sobald man die Spekulation auf eine Berufung Fénelons zum Premierminister zugebe. Zum wissenschaftlichen Erweise einer solchen Annahme wäre der Nachweis von Tatsachen unerläßlich, welche dieses Streben und solchen Ehrgeiz nicht allein als möglich und wahrscheinlich, sondern auch als unanfechtbar sicher feststellten, und dann der weitere Nachweis, daß Fénelon von solcher Intention vollständig geleitet gewesen sei. Für Fénelon fehlt noch der Geschichtschreiber, ebenso wie für Bossuet. Seine Aufgabe bei einem Manne, der nie den Stolz des Aristokraten bei aller Demut als Priester verleugnete, der eine ausschweifende Phantasie mit viel praktischem Sinn, fast weibliche Zartheit mit vollster Manneskraft, Milde mit oft heftiger Leidenschaftlichkeit verband, ist eine schwierige, unlösbar für den, welcher sich auf den rationalistischen Standpunkt der Leugnung der Gnade und ihrer Einwirkung auf das Leben eines selten begabten priesterlichen Genies stellt; unlösbar auch für solche, welche aus dem Geist antichristlicher Politik an Fénelon nichts sehen wollen als verschlagenen Ehrgeiz, Intrigantentum und Doppelzüngigkeit — ob unbewußt oder bewußt, also formelle Heuchelei, verschlägt wenig. Ein des Namens würdiger Forscher muß verlangen, daß ein Charakter von solcher Höhe trotz seiner Mängel nicht von solchen abgeurteilt werde, die das ABC des christlichen Lebens nicht einmal verstehen, geschweige denn in Forschung und Selbsterfahrung dessen ganze Größe erprobt haben. Freilich ist diese Aufgabe nicht leicht. Als Saint-Simon Fénelons Totenmaske sah, erklärte er, daß „es schwer sei, die richtige Harmonie seiner Züge zu entdecken, welche im Original auffiel". Dasselbe gilt auch von der innern, geistigen Harmonie; die Auffindung der ihre Schönheit und Größe bildenden Grundzüge würde ein selten großes Bischofsleben trotz aller Schlacken der Zeit und der menschlichen Hinfälligkeit, die ihm noch anhaften, entrollen. Für die christliche Politik der Neuzeit bleibt er einer der weitestblickenden vorrevolutionären Zeugen, unstreitig in der Fürstenerziehung nach christlichem Ideal ein unerreichtes Genie, im Kampf gegen Despotie und Absolutis-

mus auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens ungebeugt, unbesiegt, fast bis in seine Todesstunde bedacht auf die Rettung seines Volkes und Landes durch ein System von Reformen, welche die Revolution unmöglich gemacht haben würden. Als ihre Stunde kam, gab es in Frankreich keine katholische Kirche mehr, sondern nur noch ein verachtetes Staatskirchentum, welches dem Jansenismus das Leben fristete, jede bessere religiöse Lebensregung im Lande tötete, gegen Unglaube und alle Macht des Umsturzes ohnmächtig war. Der Kampf um die soziale Regeneration des Landes durch die selbständige Kirche, auf Grund einer christlichen Staatsordnung, war mit dem Tode Fénelons aufgegeben, der Umsturz unvermeidlich.

Fénelons politische Bedeutung, zu seinen Lebzeiten infolge seiner Zurückhaltung und des herrschenden Absolutismus weniger beachtet, wegen der antigallikanischen Richtung oft verdächtigt, bei der obsiegenden revolutionären Zeitströmung fast vergessen, ist auch in Deutschland trotz des Aufschwungs der staatswissenschaftlichen Historik zu wenig erkannt und erforscht, noch weniger für die Geschichte des vorrevolutionären Absolutismus gewürdigt. Und doch bleibt für die wahrheitsgetreue Charakteristik des Absolutismus Ludwigs XIV. und der anhebenden Revolution von 1789 wie auch für die Geschichte der christlichen Welt- und Staatsanschauung in der Periode ihres unheilvollsten Niedergangs Fénelon der vollgültigste Zeuge ihrer unvergänglichen Kraft und Bedeutung, zumal gegen Bossuets absolutistischen Royalismus.

Hinsichtlich der Literatur sei außer den im Text gemachten Angaben auf die eingehende kritische Besprechung der Entstehung und Zusammensetzung seiner gesammelten Werke in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV² 1346 ff verwiesen. Wir bemerken ferner, daß die oben erwähnten Schriften in der großen Ausgabe der Oeuvres complètes von Leroux u. Jouby (10 Bde, Par. u. Lille 1852 ff) enthalten und in Bd III u. IV zusammengestellt sind, wozu der große kritische Apparat des 1. Bandes stets zu Rate zu ziehen ist. Auch für die Kritik des biographischen Materials älterer Zeit sowie die Spezialliteratur über F. sei auf das Kirchenlexikon, als Ergänzungen für die oben besprochene neueste Literatur sei besonders auf die eingehenden und gerechteren Würdigungen in Frèd. Godefroy, Hist. de la littérature franç. (Par. 1879), XVIIe siècle, II 82 ff, u. P. G. Longhaye, Hist. de la littérature franç. au XVIIe siècle III (Par. 1895) 302 ff verwiesen. [Weinand.]

Fenier (irischer Geheimbund) s. Gesellschaften, geheime.

Fernsprechwesen s. Post und Telegraphie.

Festungen s. Heerwesen.

Festungshaft s. Gefängniswesen.

Feudalwesen s. Lehnswesen.

Feuerbestattung s. Begräbniswesen.

Feuerversicherung s. Versicherungswesen.

Fichte. [I. Leben, Schriften, philosophische Grundanschauungen. II. Rechts-, Gesellschafts- und Staatsphilosophie: 1. Recht. 2. Staat. 3. Der Rechtsstaat. 4. Gesellschaft. 5. Eigentum. 6. Der soziale Staat. 7. Der Staat als religiöses und Erziehungsinstitut.]

Lange Zeit (von vereinzelten Ausnahmen, wie v. Helmholtz, abgesehen) als völlig überwunden betrachtet, meist nur durch seltsam klingende Sätze vom Ich und Nicht-Ich wie eine Kuriosität bekannt und von der landläufigen Darstellung so töricht oder noch törichter aufgefaßt, wie in Goethes Faust der Bakkalaureus vor Mephisto seine Lehre wiedergibt, ist Fichte schon seit einer Reihe von Jahren ein überaus wichtiger, mit dem Kantschen Einfluß wetteifernder Faktor in der philosophischen Bewegung der Gegenwart geworden. Freilich tritt diese neufichtesche Bewegung außerhalb der wissenschaftlich arbeitenden Kreise nicht so deutlich hervor, da meist nur die Resultate dieser Arbeit, nicht deren einzelne historische Faktoren, allgemeiner bekannt werden. Auch in der Entwicklung der Soziologie ist die Bedeutung Fichtes größer, als die übliche Darstellung erkennen läßt. Von diesen Gesichtspunkten aus scheint es geboten, Fichte eine ausführlichere Darstellung zu widmen, als sonst nötig erscheinen würde.

I. Johann Gottlieb Fichte wurde geboren am 19. Mai 1762 zu Rammenau in der Oberlausitz als Sohn eines armen Bandwirkers. Unter Not und Entbehrung, die nur dazu beitrugen, seinen Unabhängigkeitssinn und seine ausgeprägte Willensnatur zu festigen, in Schulpforta sowie (als Student der Theologie) an den Universitäten Jena und Leipzig gebildet, dann in Hauslehrerstellungen und als freier Schriftsteller mühsam sich durchschlagend, wird er, fast 30 Jahre alt, mit der Kantschen Philosophie, im Jahre 1791 auch mit Kant selbst bekannt. Mächtig ergreifen ihn jetzt die Kantschen Gedanken und führen ihn von Spinoza ab. Vor allem macht er sich den „transzendentalen Idealismus" Kants zu eigen, den er später in seiner „Wissenschaftslehre" zu voller Konsequenz auszubilden und in streng geschlossener Deduktion aus einem höchsten Prinzip abzuleiten sucht; ferner die Lehre vom Primat der praktischen Vernunft und die damit verbundene Theorie der sittlichen Freiheit, d. h. der ursprünglichen Freiheit des vernünftigen, sittlichen Geistes gegenüber der mechanischen Gebundenheit und Naturkausalität der Sinneswelt. Auch das religionsphilosophische Problem, wie die Philosophie seiner Zeit es stellte, an welchem Kant damals arbeitete und welches Fichte zeitlebens in steigendem Maße am Herzen lag, beschäftigte ihn: das Verhältnis von moralischem Gesetz und Religion. Mit einer religionsphilosophischen Schrift, dem „Versuch einer Kritik aller Offenbarung", trat Fichte 1792 denn auch zuerst an die Öffentlichkeit. Diese lenkte durch einen besondern Umstand die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn. Da man nämlich wußte, daß Kant mit einer Religionsphilosophie beschäftigt sei, so wurde die vom

Verleger anonym ausgegebene Schrift Fichtes anfangs für das erwartete Werk Kants selbst angesehen.

Zunächst zeitgenössischen Ursprungs sind die beiden folgenden Schriften (1793): „Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten", und: „Berichtigung der Urteile des Publikums über die französische Revolution". Die erste gibt einer Forderung der Aufklärungszeit und der Kämpfer gegen die geistige Bevormundung durch den absolutistischen Staat pathetischen Ausdruck, nicht ohne des öfteren gegen das bisherige Regime im Tone schwülstiger Konventsreden zu eifern. Die zweite sucht gegenüber dem Umschlag in der allgemeinen Stimmung, welche die blutigen Greuel der französischen Revolution herbeigeführt hatten — sie waren nach Fichte nicht Folge der Revolution, sondern der vorhergegangenen Geisteknechtung —, die Grundprinzipien der Revolution selbst zu rechtfertigen. Eine Verfassung, die rechtlich unabänderlich wäre, sei unmöglich und könne durch keinen Staatsvertrag geschaffen werden; denn ein solcher Gründungsakt würde die Übertragung von unübertragbaren Rechten der Vertragschließenden an die Staatsgewalt einschließen und darum widersinnig sein. Der Staat als Zwangsanstalt sei überhaupt nicht Endzweck des Menschen als Vernunftwesen, sondern nur ein Mittel, um in unendlichem Fortschritt dem Ideal der Gesellschaft als einer vollkommen freien Vernunftgemeinschaft näher zu kommen. Diesen Fortschritt zu fördern, wie das Grundprinzip der Revolution, die rechtliche Gleichstellung aller Bürger, es tue, sei ein unveräußerliches Recht derjenigen, die im Staatsvertrag zusammengetreten sind und nur durch ihren fortdauernden Vertragswillen den Staat erhalten. Sie haben daher auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, eventuell auch einseitig einen neuen Staat zu gründen, zunächst innerhalb des alten Staates — eine wunderliche Konstruktion, deren Möglichkeit Fichte durch den Hinweis auf die Juden, den Militärstand, den Adel, die Hierarchie beweisen will, die jetzt schon Staaten im Staate bildeten —, bis dann allmählich dieser neue Staat die noch verbliebenen Reste des alten auffaugt. So ist die Revolution für Fichte in Wahrheit Evolution. Auch die konkreten Maßnahmen der Revolution: Aufhebung der Adelsprivilegien, Einziehung der Kirchengüter usw., werden als berechtigte Forderungen der Vernunft hingestellt und eine Trennung der auf das Unsichtbare gehenden Kirche und des im Sichtbaren verbleibenden Staates verlangt. Der Katholizismus habe den konsequenten Stand; aber gerade seine Folgerichtigkeit im Gegensatz zu den protestantischen Halbheiten soll die Unmöglichkeit einer sichtbaren Kirche überhaupt beweisen, wie denn Fichte auch noch viel später gegen den „Papismus" bei Lutheranern und Kalvinern geeifert hat (W. IV 245). — Manches von diesen politischen Erstlingsschriften hat Fichte in seiner weiteren Entwicklung fallen lassen, sowohl von den zum Teil höchst wunderlichen Konstruktionen wie von den einzelnen Sätzen; seine Begeisterung für die französische Revolution erkaltete und machte in der Zeit der vaterländischen Not einem glühenden deutschen Patriotismus Platz; aber die theoretischen Grundlagen, in denen sich mit dem Rousseauschen Staatsbegriff die deutlich schon anklingenden Grundanschauungen seiner um diese Zeit sich gestaltenden eigenen Philosophie verbinden, hat er im wesentlichen auch später festgehalten.

Zur vollen Ausbildung seiner eigenen Philosophie gelangt Fichte in Jena, wohin er 1794 berufen wurde. Hier entstehen die grundlegenden Schriften, vor allem die „Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre" (1794), die „Grundlage des Naturrechts nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre" (1796), das „System der Sittenlehre nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre" (1798). Es ist hier nicht der Ort, die Grundanschauungen dieser Wissenschafts- und Sittenlehre näher zu behandeln (auf die Rechtslehre werden wir noch zu sprechen kommen). Da indes Fichtes ganze Anschauung von Recht, Staat und Gesellschaft auf diese Grundlagen sich stützt, so seien hier wenigstens die Kernpunkte angegeben. — Die der mechanischen Kausalität unterworfene äußere (materielle) Natur hat nicht eine selbständige Realität als „Ding an sich" gegenüber dem Ich. Wohl beeinflussen das einzelne beschränkte Ich (die Einzelintelligenz oder Person) und das Nicht-Ich oder die Natur sich wechselseitig; in der theoretischen Betrachtung wird das Ich vom Nicht-Ich, im praktischen Handeln das Nicht-Ich vom Ich bestimmt; aber in dem tiefsten Grunde, der dem Selbstbewußtsein des Ich als eines Vernunftwesens und seinem Erfahrungsbewußtsein von der Außenwelt (zu der auch der Leib gehört) vorausgeht, sind Ich und Nicht-Ich vereinigt als zwei einander wechselseitig bedingende Weisen ein und derselben Urtätigkeit: eines Strebens oder Wollens („transzendentaler Idealismus"). Nirgendwo gibt es eine tote, ruhende Substanz, weder als Grundlage des vorstellenden Bewußtseins im Ich noch als Wesenskern der erscheinenden Objekte (Ausgangspunkt des gesamten nachkantischen deutschen Idealismus). Der Grund alles vorstellenden Bewußtseins ist vielmehr ein Tun, ein Streben (als Weltpotenz wie im Einzel-Ich). Dieses Streben aber muß in sich reflektieren, um sich zu erfassen, muß sich so eine Schranke setzen, die von dem Ich als ein Nicht-Ich oder als Objekt gefühlt wird. Über jede solche Schranke aber schreitet das unendliche Streben stets wieder hinaus, und so geht das Ziel jeder endlichen Intelligenz, die ja nur in dem allgemeinen, überempirischen Ich Bestand hat (Pantheismus), auf die Unendlichkeit eines „absoluten Ich". Selbsttätigkeit des vernünftigen Geistes, der sich nicht in die Gewalt des der Natur angehörenden Leibes begibt, sondern ihn und alle sinnlichen Kräfte

bändigt und der Vernunft dienstbar macht, ist darum die im Gewissen sich ankündigende sittliche Pflicht. Das ist die Freiheit, die Fichte fordert; nicht eine antinomistische Freiheit als selbstsüchtige oder genialische Willkür des sinnlichen Individuums, wie nur ein völliges Mißverständnis ihm beilegen kann, sondern die Freiheit als tatkräftige Entfaltung der allgemeinen Vernunftnatur im Ich.

Daß diese Freiheit nicht als geniale Willkür gemeint war, wie einige Romantiker (man denke an Fr. Schlegels „Lucinde") sie auslegten, zeigt sofort die folgende Schrift: „Über den Grund unseres Glaubens an eine göttliche Weltregierung" (1798), die freilich nach anderer Seite hin wegen der Bekämpfung des theistischen Gottesgedankens zugunsten einer pantheistischen Weltauffassung einen gewaltigen Sturm erregen mußte. Fichte nahm darin zu einem Aufsatz Forbergs, der in dem von Fichte selbst und Niethammer herausgegebenen „Philosophischen Journal" erschien, Stellung, indem er einerseits dem skeptischen Atheismus Forbergs und seiner rationalistischen Identifizierung von Religion und Moralität entgegentrat, anderseits aber auch die theistische Begründung des Gottesglaubens ablehnte, die von der Sinnenwelt ausgehe und nur zu einer anthropomorphistischen Gottesvorstellung führe. Nach Fichte selbst beruht die Religion als etwas über die bloße Moralität Hinausgehendes auf dem ursprünglichen Glauben, daß die moralische Tat nicht nur etwas Gutes im Reich der Vernunft sei, sondern auch als Handlung in der Sinnenwelt zum Guten führen werde; es sei ein im tiefsten Grund aller Individuen lebender heiliger Wille, durch den auch die äußeren Wirkungen in der Welt, welche von dem moralischen Handeln derselben ausgehen, zusammenstimmend sich gestalten, so daß das Gute zuletzt auch in der Erscheinung zum Sieg gelange. Diese nicht als Abstraktion, sondern als höchste reale Potenz gedachte „moralische Weltordnung" ist ihm in pantheistischer Weise Gott selbst.

Es kann hier nicht auf die Geschichte der an diese Schrift sich anschließenden Streitigkeiten eingegangen werden, die zum Weggang Fichtes von Jena nach Berlin führten (1799). In Berlin tritt Fichte dem romantischen Kreise näher und wendet sich völlig von der „Aufklärung" des 18. Jahrh. ab, der er innerlich schon mehr und mehr entfremdet war. Im „Geschlossenen Handelsstaat" (1800) erweitert er seine frühere engere Auffassung vom Staat; in den Vorlesungen über „Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters" (Winter 1804 bis 1805, hrsg. 1806) entwirft er seine Philosophie der Geschichte und richtet mahnende Worte an seine Zeit, die in Selbstsucht verkommen sei und ohne gänzliche Wiedergeburt untergehen müsse. Nach vorübergehendem Aufenthalt in Erlangen (1805) nach Berlin zurückgekehrt, entwickelt er dort seine neue Religionslehre, auf welche „Die Bestimmung des Menschen" (1800) schon leise hingedeutet hatte, in der „Anweisung zum seligen Leben" (1806). Die Abwendung von der rationalistischen Fassung der Religion als bloßer Moral ist hier ganz vollzogen und hat einer nicht selten nur mühsam zu entwirrenden pantheistischen Mystik Platz gemacht. Aus dem Urgrund des göttlichen Seins geht dessen Form, das Leben, durch Natur und Menschengeist; Seligkeit ist die Erfassung der Einheit von göttlichem und menschlichem Leben. Im Evangelium Johannis im Gegensatz zum paulinischen Christentum findet Fichte diese Lehre ausgesprochen; in der historischen Person Jesu sei jenes Einheitsbewußtsein zuerst in voller Klarheit lebendig gewesen.

Standen noch die „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters" auf dem Standpunkt des Weltbürgertums, nach welchem „das Vaterland des wahrhaft ausgebildeten Europäers in jedem Zeitalter derjenige Staat in Europa ist, der auf der Höhe der Kultur steht" (VII 212), so erfährt Fichtes Denkweise eine völlige Umwandlung durch die Not des Vaterlandes, das durch die napoleonische Invasion aufs tiefste erniedrigt ist. Vor dem Einrücken des Siegers in Berlin verläßt er die Stadt (1806), zieht nach Königsberg, Memel und Kopenhagen, kehrt dann nach Berlin zurück, wo er im Winter 1807/08 seine „Reden an die deutsche Nation" hält. Für die ruhig abwägende objektive Betrachtung haben diese flammenden Weckrufe nicht selten etwas Exaltiertes und chauvinistisch Überspanntes; als Denkmal persönlichen Mutes und als feurige Mahnungen zur Erhebung aus der Erniedrigung, zur männlichen Selbstbesinnung und zur Hingebung für eine herbeizuführende schönere Zukunft wirken sie noch jetzt durch ihren heiligen Zorn wie durch ihren aus tiefster Seele hervorquellenden Prophetenton ergreifend. Weniger die ungeschichtlichen Phantasien über die Stellung der Deutschen als des einzigen Urvolks mit ursprünglicher Sprache und ursprünglichem Denken, das darum allein, wenn es selbst gesunde, auch die Genesung der verworfenen Welt herbeiführen werde, als die Gedanken über „Nationalerziehung", d. h. eine Erziehung, die nicht nur den bevorzugten Klassen, sondern der ganzen Nation zugute kommen und in allen die sittlich selbständige und wahrhaft religiöse Natur erwecken soll, sind, trotz vieler Verkehrtheiten und Seltsamkeiten, die mit dem tief und richtig Empfundenen sich mengen, von dauernder Bedeutung gewesen. In Pestalozzi sieht Fichte das Vorbild eines wahren Volkserziehers.

Fichte, der in seinen verschiedenen Vorlesungen „Über die Bestimmung des Gelehrten" und anderswo (IV 248 f) dem das Bestehende erhaltenden Zwangsstaat und den vom Symbol ausgehenden Kirchendienern die den Fortschritt zur reinen Vernunftordnung pflegende „Republik der Gelehrten" (das „gelehrte Publikum") gegenüberstellt, trug sich viel mit Plänen zur Reorganisation der Universitäten, die freilich ebenso einseitig und dem Leben entfremdet waren, wie vieles in seiner eigenwilligen

Philosophie. So konnte er auf die Ausgestaltung der 1810 gegründeten neuen Berliner Universität, deren zweiter Rektor er war, keinen entscheidenden Einfluß gewinnen, war aber unermüdlich als Lehrer tätig. In Schriften und besonders in Vorlesungen über Wissenschafts-, Rechts- und Sittenlehre (zumeist in den „Nachgelassenen Werken" veröffentlicht), von denen hier das 1812 vorgetragene System der Rechtslehre von Bedeutung ist, gibt er seinem System eine neue Form, die in manchem auch sachlich von der früheren verschieden ist, doch sich im ganzen als ihre Fortbildung begreifen läßt. Aufs neue flammt die patriotische Begeisterung Fichtes mit der Volksbewegung auf, die zu den Befreiungskriegen führt. Im Sommer 1813 hält er seine Vorlesung „Über den Begriff des wahren Krieges", der kein dynastischer, sondern ein Volkskrieg ist (darin die berühmte Würdigung Napoleons). Seine Frau, unermüdlich in Lazaretten tätig, wird vom Typhus ergriffen; sie selbst genest; aber Fichte, von der gleichen Krankheit erfaßt, erliegt ihr am 27. Jan. 1814.

II. Was von Fichte in der Gegenwart wieder lebendig geworden ist — in Anlehnung an ihn oder in veränderter Gestalt — und was vor allem eine Auseinandersetzung mit ihm auch innerhalb der aktuellen Problemstellungen der Gegenwart erfordert, sind vorzugsweise erkenntnistheoretisch-metaphysische, moral- und religionsphilosophische Fragen: seine Lehre von einem unbewußten Tun als Grund des Bewußtseins, von der unmittelbaren Gewißheit der sittlichen Norm und der sittlichen Anforderung als des Grundes unseres Glaubens an die Realität überhaupt, von der Sittlichkeit als einem unendlichen Annäherungsprozeß an das Ideal wahrer innerer Freiheit, von einem im Unterbewußten (das „Subkonsciente" nennt es die französische Literatur) waltenden göttlichen Leben, das im Bewußten zur Erscheinung gelangt, und anderes. Nicht ganz so steht es mit Fichtes Staats- und Gesellschaftsphilosophie, wenngleich auch hier manche Ideen der modernen Soziologie, insbesondere ihrer sozialistischen Form, von Fichte mehr oder minder antizipiert sind. Im übrigen sind die rechts- und staatsphilosophischen Grundbegriffe Fichtes und seine Einzelsätze als solche weniger originell; sie gehören meist Rousseau, der Philosophie Kants (wenngleich dessen „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre" erst ein Jahr nach Fichtes „Grundlage des Naturrechts" erschienen), überhaupt der damaligen Naturrechtstheorie an. Auch das teilt Fichte mit der Naturrechtstheorie seiner Zeit, daß er der positiven Behandlung des Rechts und seiner historischen Betrachtung gänzlich fernsteht, ja sich verständnislos ablehnend dagegen verhält, daß er ferner unter dem Titel „Naturrecht" nicht nur allgemeine Prinzipien entwickelt, sondern — was jenes „Naturrecht" vor allem verrufen gemacht hat — sich auch in eine Menge positiver Einzelheiten verliert, die durch das Naturrecht vernunftgemäß geregelt werden sollen. Was dagegen Fichte eigentümlich ist, ist vor allem das Bestreben, die Begriffe des Rechts, des Staates, der Gesellschaft in streng systematischer Weise als vernunftnotwendig oder als a priori gewiß zu deduzieren, d. h. zu zeigen, daß in ihnen notwendige Handlungen des Geistes (der Intelligenz, der Ichheit) gegeben sind, ohne welche das ursprüngliche vorbewußte, allem als Weltpotenz zugrunde liegende Streben in den vielen, durch die höhere Einheit zusammengefaßten einzelnen „Ichen" oder Personen nicht zum Selbstbewußtsein kommen könnte. In dieser Form der Deduktion ist er durchaus original, wenn auch der allgemeine Gedanke einer apriorischen philosophischen Rechtsdeduktion Kant entnommen ist, der in verhängnisvoller Weise den Begriff der Philosophie eingeschränkt hatte und die Philosophie nur so weit reichen lassen wollte, als unabhängig von allem empirischen Erfahrungsmaterial Sätze a priori, d. h. aus der reinen Vernunft, abgeleitet werden könnten. Eine derartige apriorische Deduktion aus der empirielosen reinen Vernunft aber, in der das Spezifische der Fichteschen Rechts-, Gesellschafts- und Staatslehre besteht, ist längst als völlig mißlungen erkannt. Sie kann daher hier übergangen werden, zumal ihre schwer verständliche Form zu unzähligen Mißverständnissen Anlaß gab. Anderseits erhalten doch auch unter den nicht selbständigen Begriffen Fichtes viele durch die Art ihrer Ableitung und durch die ganze Fichtesche Weltanschauung ein charakteristisches Gepräge.

1. Nach Fichte ist der Begriff des Rechts nicht von dem der Sittlichkeit abzuleiten, sondern ist selbständig. Damit soll nicht ausgesprochen werden, daß etwas Moralwidriges doch vernünftigerweise Rechtens sein könne, sondern Fichte tritt dem Versuche mancher Naturrechtslehrer seiner Zeit (im Grunde auch Kants) entgegen, die aus der Moral allein schon deduzieren wollten, daß die Moral verlange, bestimmte, auf moralisch nicht geforderte Handlungen bezügliche Festsetzungen zu staatlich erzwingbaren, d. h. zu Rechtsfestsetzungen, zu machen. Nicht um die Frage, ob etwas Erzwingbares auch Gegenstand des Sittengesetzes sein könne, handelt es sich hier, sondern um die andere, ob die Erzwingbarkeit selbst sich aus dem Sittengesetz ableiten lasse. Fichte selbst deduziert das Recht der Moral gegenüber selbständig als eine eigene Bedingung des Selbstbewußtseins, d. h. er sucht zu zeigen, daß ein endliches vernünftiges Wesen sich nicht „setzen" (bewußt erfassen) könne, ohne nicht nur sich selbst eine freie Wirksamkeit in der sinnfälligen Welt zuzuschreiben, sondern diese auch andern endlichen Vernunftwesen außer sich beizulegen und sich selbst zu setzen als mit diesen in einem bestimmten Verhältnis stehend, nämlich dem, daß „jedes vernünftige Wesen seine Freiheit durch den Begriff der Möglichkeit der Freiheit des andern beschränke, unter der Bedingung, daß das erstere die seinige gleichfalls durch die des andern beschränke" (III 52). Der moralischen Pflicht

wird in dieser Ableitung nicht gedacht; die zum Recht hinzukommende Sanktion durch die Moral ist nach Fichte nicht ein Gegenstand der Rechtslehre, sondern der Moralphilosophie. Einflußreicher als diese abstruse Deduktion ist für die Sonderung von Recht und Moral ein anderer oft wiederholter Grund Fichtes geworden, bei dem freilich Recht und Rechtsgebrauch verwechselt werden: das Sittengesetz gebiete eine Pflicht kategorisch, während das Rechtsgesetz eine Handlung nur erlaube.

2. Das Recht gibt die Möglichkeit allseitig freien Handelns in der Sinnenwelt. Zur Sinnenwelt gehört zunächst der eigene Leib, dessen Realität Fichte in einer seiner seltsamsten Deduktionen als Bedingung des Selbstbewußtseins a priori bewiesen hat; ferner das Eigentum als Objekt äußerer Betätigung. Darum sind das Recht auf den eigenen Leib und auf Eigentum, zu denen noch das Recht auf Selbsterhaltung tritt, „Urrechte". Diese Urrechte müssen, um sichergestellt zu werden, deklariert (Rechtsgesetze) und durch Zwangsbestimmungen gesichert werden (Zwangsgesetze). Damit aber die zwangsweise Durchführung gegen subjektive Willkür sichergestellt werde, bedarf es eines „gemeinsamen Willens" (Rousseaus volonté générale), der die Privatwillen in sich vereint und darum nur durch einen Vertrag, den Staatsbürgervertrag (er schließt den Eigentumsvertrag, d. h. den Vertrag auf freie Betätigung in der Sinnenwelt, den Schutzvertrag auf Schutz dieses Eigentums und den eigentlichen Vereinigungsvertrag ein), hergestellt werden kann. So „gilt" etwas rechtlich nur im Staate.

Die von Fichte hier entwickelte Vertragstheorie des Staates hat weder an sich noch in ihrer besondern Form etwas Eigenartiges. Hervorgehoben sei, daß Fichte an verschiedenen Stellen (ganz wie Kant) ausdrücklich bemerkt, er wolle so wenig wie Rousseau eine historische Erklärung vom Ursprung der Staaten geben, sondern nur entwickeln, wie der Staat beschaffen sein müsse, damit er der Vernunftidee entspreche. Aus dem von der Not des Lebens zusammengefügten Gebilde, dem „Notstaat", soll sich, der Anforderung der Vernunft entsprechend, der vernunftgemäße, sittlich verbindende Rechtsstaat entwickeln (IV 238). Keine Geschichte, sondern ein Wertmaß für die Beurteilung und ein Prinzip des Fortschritts will er geben. Dieses Prinzip aber liegt ihm darin, daß der Mensch als Vernunftwesen von keinen andern positiven Gesetzen abhängen könne als von solchen, die er sich selbst auflege.

Der mit Gewalt zur Durchführung der Gesetze ausgestattete gemeinsame Wille ist die Staatsgewalt. Sie schließt die polizeiliche, die richterliche und die Strafgewalt ein. Damit die Staatsgewalt, d. h. das wirksame, nicht bloß abstrakte Gesetz, nun auch tatsächlich immer nur das Gesetz uneigennützig ausführt, muß „das Gesetz sich selbst ein Gesetz vorschreiben", d. h. ein „konstitutives" Gesetz muß die Exekutive durch eine beaufsichtigende Behörde verantwortlich machen. Es bedarf der „Ephoren" als Repräsentanten des Volkes, deren Unparteilichkeit durch komplizierte Einrichtungen gesichert werden soll. Fichte greift damit (wie übrigens auch z. B. Kalvin), weit von Rousseau abgehend, auf antike Vorbilder zurück. Die unerfreuliche Geschichte der „Stände" mit ihren weniger um das Gemeinwohl als um ihre besondern Interessen bekümmerten Bestrebungen ließ wohl den Gedanken an Kammern in ihm nicht aufkommen.

3. So ist der Fichtesche Staat, wie er in der „Grundlage des Naturrechts" (1796) und im „System der Sittenlehre" (1798) entwickelt wird, ausschließlich Rechtsstaat. Der Begriff des Rechtsstaates ist hier natürlich nicht im modernen Sinne zu nehmen. Er ist nicht der despotischen Herrschaft, der Kabinettsjustiz und der administrativen Willkür entgegengesetzt; sein Wesen wird nicht darin erblickt, daß der Staat in die Freiheitssphäre des Individuums nur innerhalb der Grenzen des Gesetzes eingreifen darf. Vielmehr bedeutet der „Rechtsstaat" bei Fichte, wie bei Kant und Wilh. v. Humboldt, die Einschränkung des Staatszweckes auf die Begründung und Sicherung des Rechtes. Der Staat hat nach dieser Theorie nicht einen allgemeinen Wohlfahrtszweck; nicht Glückseligkeit, sondern nur was Rechtens ist, soll die Obrigkeit ins Auge fassen, fordert Fichte schon 1793. Das gilt in ökonomischer Beziehung, aber auch hinsichtlich der geistigen Güter. Dem Staate steht nicht nur die Kirche gegenüber, sondern auch die „gelehrte Republik", das „gelehrte Publikum" (s. o.), d. h. die Gesamtheit der „Gelehrten", welche sich der Pflege der voranschreitenden Vernunftwissenschaft widmen und dadurch die Überleitung des Staates zum Vernunftideal fördern. Deshalb müssen auch die Wissenschaft und ihre Verkündigung von staatlichem (und kirchlichem) Zwange frei bleiben; nur die Zeit und der Fortgang der Kultur sind hier Richter (IV 251). Insofern freilich der Gelehrte nicht als Gelehrter auftritt, sondern als Beamter des Staates oder als Kirchendiener tätig ist, hat er nicht ohne weiteres das Recht, „seine Überzeugung in der Sinnenwelt zu realisieren" (IV 252).

4. Wenn hier von Fichte, wie von Kant und vielen sich anschließenden juristischen Staatstheoretikern jener Zeit, der Staat nur als Rechtsstaat gefaßt wird, so begreift sich diese Beschränkung historisch als Reaktion gegen den absolutistischen Staat, der durch allseitige Bevormundung das geistige und leibliche Glück begründen wollte. Für Fichte aber ist daneben bedeutsam, daß er als einer der ersten in der neueren Zeit scharf zwischen Staat und Gesellschaft unterscheidet. Der Staat ist ihm nicht die oberste Gesellschaft schlechthin, sondern nur eine besondere Art der Gesellschaft, für welche die zwangsweise Durchführung des Rechts charakteristisch ist. In der vernünftigen Natur des Menschen liegt die Möglichkeit einer ohne gesetzgebende und zwingende Macht (IV 253) durch das bloße Sittengesetz geregelten Gemeinschaft der Menschen. Zu diesem Zustand einer des Zwanges nicht bedürfenden freien sittlichen Gemeinschaft soll der Staat, wie Fichte schon in seiner Schrift von 1793 aussprach (VI 86 ff) und seitdem stets festhielt, durch „Kultur" hinführen, welche die Sinnlichkeit bändigt und die sinnlichen Kräfte der Vernunft dienstbar macht (weshalb Fichte auch die Rousseausche Verherrlichung des Naturzustandes verwirft). So ist „der Zweck aller Regierung, die Regierung überflüssig zu machen", wenn bis dahin auch noch Myriaden von Jahren vergehen mögen (IV 306). — Durch diese Ausführungen, die an Augustins und Thomas von Aquinos Unterscheidung des Zwangsstaates und derjenigen Gesellschaft, die auch in einem dauernd gebliebenen Paradieseszustande der Menschheit sich naturgemäß entwickelt hätte, erinnern, begründet Fichte von der moralischen Seite her den besondern Begriff der Gesellschaft, dem Comte bald von anderer Seite her beizukommen suchte.

5. Wie wir sahen, ist das Recht auf Eigentum für Fichte ein Urrecht, das freilich erst durch die Begründung einer gesicherten Rechtsordnung im Staate zur Geltung kommt. Der Eigentumsbegriff Fichtes ist der Sache nach der von vielen Nationalökonomen im Gegensatz zur herkömmlichen juristischen Theorie vertretene: Eigentum beruht auf Arbeit, wird durch Arbeit begründet. Bei Fichte aber ergibt sich dieser Satz nicht aus ökonomischen Erwägungen, sondern aus seiner Rechtstheorie und den Grundgedanken seiner Philosophie. Wie er überhaupt keine toten Sachen als „Dinge an sich" anerkennt, sondern das Objektive nur als „gesetztes" Objekt der Selbstbetätigung gelten läßt, so regelt bei ihm das Recht direkt nur die freie Betätigung der Personen in der Sinnenwelt durch deren wechselseitige Einschränkung. Deshalb ist ihm diese freie Betätigung der ursprüngliche Inhalt des Eigentumsrechts und erst mittelbar, durch diese Betätigung, auch die bearbeitete Sache.

6. Durch den Ausbau dieser Eigentumslehre gewinnt nun bei Fichte (abweichend von Kant) auch der Begriff vom Staat eine Erweiterung seines Inhalts. Der Rechtsstaat wird zugleich sozialer Staat. Nach dem „Geschlossenen Handelsstaat" (1800), dessen Grundgedanken Fichte in späteren Vorlesungen zum Teil noch weiter ausbaut, hat der Staat nicht nur die Aufgabe des Rechtsschutzes und damit des bloßen Schutzes für das Eigentum, sondern er soll zugleich das Eigentum, d. h. die glückerzeugende freie Betätigung, regeln, so daß jeder, wie die Gerechtigkeit es erfordert, an den Gütern des Lebens den gleichen Anteil hat: eine Überspannung des Begriffs der (schon in der Schrift über die Revolution) geforderten Rechtsgleichheit aller Bürger, auf deren Kritik hier, in einem historischen Artikel, nicht eingegangen werden kann. Aus jenem Satz ergeben sich für Fichte weitere Folgerungen. Da das Eigentum bei ihm nicht etwas Sächliches, sondern die freie Tätigkeit in der Sinnenwelt bedeutet, so folgt daraus das Recht auf Arbeit. Der Staat darf keinen Müßiggänger dulden, ist aber verpflichtet, allen Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen. — In der weiteren Ausführung seines Staatsideals verliert sich Fichte in weltfremde Konstruktionen, die im einzelnen oft merkwürdig an Platos „Gesetze" erinnern. Die Arbeit, soweit sie nicht geistige, sondern Tätigkeit in der Sinnenwelt ist, zerfällt in Produktion, in Verarbeitung und in Handelsaustausch der Güter. Auch hier soll in sozialistischer Weise der Staat eine Reglung vornehmen, indem er Produzenten, Künstler und Kaufleute durch strenge Innungsordnungen gliedert. Um diese Gliederung aber durchzuführen, muß der Staat nicht nur in juristischer, sondern auch in ökonomischer Beziehung in sich selbstgenügend oder in sich geschlossen sein; er muß vom Welthandel unabhängig sein und durch den Güteraustausch innerhalb seiner Grenzen alle natürlichen Bedürfnisse befriedigen können (das bedeutet der „geschlossene Handelsstaat"). Um dies zu erreichen, muß er zu seinen „natürlichen Grenzen" ausgedehnt oder auf diese zurückgeführt werden. Sein Gebiet muß so abgemessen sein, daß es die nötigen Bodenprodukte liefert und daß die (nötigenfalls durch staatliche Förderung bis zur erforderlichen Leistungsfähigkeit auszubauende) Industrie den ausreichenden Abnehmerkreis findet. Der Welthandel wird (wie bei Plato) durch Einführung eines nur im Lande gültigen Geldes unterbunden (die Fichtesche Theorie des Geldes nimmt übrigens trotz mancher Naivität verschiedene moderne Gedanken vorweg); für den Binnenhandel geben feste Preisbestimmungen das Maß, bei denen der Preis durch eine umständliche Zurückführung auf das gesamte Arbeitsquantum von Amts wegen berechnet werden soll. — Natürlich verhehlt sich Fichte nicht, daß die Verwirklichung eines solchen Zukunftsstaates als angeblichen Vernunftideals nicht sofort möglich sei; aber die „Politik" als eine besondere Disziplin soll die Kunst sein, von dem empirisch Gegebenen allmählich zum Vernunftgemäßen hinzuführen.

7. Noch weiter in der Zweckbestimmung des Staates geht Fichte in der letzten Gestalt seiner Philosophie. Jetzt setzt er dem „Staate im gewöhnlichen Sinne des Wortes" (VII 384), d. h. dem Rechts- und irdischen Wohlfahrtsstaate, den vollkommenen Staat, den Staat im absoluten Sinn entgegen, der zugleich eine sittliche Aufgabe hat und zu dem der bestehende Staat sich zu erheben bestimmt ist. Dieser vollkommene Staat ist nicht aus den Individuen konstruiert, sondern hat die Kultur der Gattung als Zweck. Während der gewöhnliche Staat nur bis zur guten Sitte, nicht bis zur eigentlichen Sittlichkeit, noch weniger bis

zur Religion reicht, betrachtet Fichte jetzt die Sittlichkeit als letzten Staatszweck und den Rechtsstaat als Vorstufe zu diesem vollkommenen Staat. Damit berührt sich, was Fichte früher streng trennte: Staat und Kirche, Vernunftforderung und Christentum. Das „Reich", das zu uns kommen soll, ist die Vollendung des Staates.

Eine solche sittlich-religiöse Vollendung des Staates aber ist nur möglich, wenn durch Anstalten für die Bildung aller Glieder der Nation eine allgemeine Erneuerung der Nation herbeigeführt wird (NW. II 539 ff). Leiter solcher Anstalten sind die Gelehrten, die den Beamten und den Kirchendienern schon früher von Fichte in den Vorlesungen über die „Bestimmung des Gelehrten" und anderswo (z. B. IV 250 ff) als Träger des Fortschrittes zur Vernunft vorangestellt wurden. Sie müssen Herrscher werden. So wird der Staat Lehrer- und Erziehungsstaat, und Fichtes Staatstheorie ist damit bei der Utopie der platonischen „Politeia" angelangt.

Literatur. Eine Gesamtausgabe von F.s Werken besorgte 1845/47 in 11 Bdn dessen Sohn, Imanuel Hermann Fichte, von dem auch die „Nachgelassenen Werke" 1834/35 in 3 Bänden sowie „J. G. Fichtes Leben u. literar. Briefwechsel" in 2 Bdn (²1862) herausgegeben wurden. Darstellungen bei Erdmann, Überweg-Heinze IV, Zeller, Windelband, Kuno Fischer VI³; bei J. H. Fichte, Die philos. Lehren von Recht, Staat u. Sitte in Deutschland, Frankreich u. England (1850) 44 ff, u. Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, Allgemeines Staatsrecht u. Politik (³1881); Schmoller, Zur Literaturgeschichte der Staats- u. Sozialwissenschaft (1888); Th. Ziegler, Die geistigen u. sozialen Strömungen des 19. Jahrh. (²1901). Ferner W. Busse, F. u. seine Beziehung zur Gegenwart d. deutsch. Volkes (2 Bde, 1848/49); Löwe, Die Philosophie F.s (1862); Lassalle, Die Philosophie F.s (1862); derf., F.s politisches Vermächtnis u. die neueste Gegenwart (²1877); J. B. Meyer, F., Lassalle u. der Sozialismus (1878); Ad. Lasson, F. im Verhältnis zu Kirche u. Staat (1863); E. Lask, F.s Idealismus u. die Geschichte (1902); X. Léon, La philosophie de Fichte, ses rapports avec la conscience contemporaine (1902); E. Beurlier, F. (Par. 1904); Fr. Medicus, F. (1905). Eine Darstellung der Soziologie F.s hat Schmidt-Warneck 1884 gegeben; „F. als Politiker" behandelt Zeller, Vorträge u. Abhandlungen I 140 ff; über „F.s Sozialismus u. sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin" vgl. Marianne Weber (Volkswirtsch. Abhandl. der badischen Hochschulen IV 3 [1900]). [El. Baeumker.]

Fideikommiß s. Familienfideikommiß.

Filangieri, Gaëtano, geboren zu Neapel den 18. Aug. 1752, entstammte einer der vier vornehmsten Familien des normannisch-neapolitanischen Altadels, erhielt sehr früh eine Offiziersstelle, wandte sich aber dann der Advokatur zu (1774). Später nahm er ein Hofamt an (1777), lebte aber meist in einsamer Geistesarbeit auf seinem Landsitz zu Cava. 1787 wurde er zum Mitglied des obersten Rates der Finanzen berufen; die Lasten des neuen Amtes aber beschleunigten nur seinen Tod, welchen seine geschwächte Gesundheit schon vorher befürchten ließ. Er starb am 21. Juli 1788.

Filangieri warf sich mit dem vollen Feuereifer der Jugend in die aufklärerische Strömung seines Jahrhunderts. Erleuchtung der Welt durch die Philosophie, allgemeine Freiheit der Völker unter der Herrschaft der Vernunft — das waren seine Ideale. Goethe erzählt von Filangieri (Italien. Reise. Neapel, 5. März 1787): „Gar bald machte er mich mit einem alten Schriftsteller bekannt, an dessen unergründlicher Tiefe sich diese neueren italienischen Gesetzfreunde höchlich erquicken und erbauen; er heißt J. B. Vico. Sie ziehen ihn dem Montesquieu vor." Neben Vico (s. d. Art.) und Beccaria (s. d. Art.) war Montesquieu Filangieris Vorbild. Aber er wollte über ihn hinausgehen, insofern jener nur den Grund dessen, was geschehen ist, durch die Erforschung der Gesetze zu finden gesucht habe; er aber wolle die Regeln für das, was geschehen solle, daraus herleiten. Eine Politik der Gesetzgebung, das System einer möglichst vollkommenen, in allen ihren Teilen zusammenhängenden Gesetzgebung zu entwickeln, setzte er sich zur Aufgabe in dem Hauptwerk seines Lebens: La scienza della legislazione, dessen Veröffentlichung im Jahr 1780 begann.

Den Ursprung der Gesellschaft erblickt Filangieri in einem gegenseitigen Schutzvertrag der Individuen, welcher einem vorhergehenden Zustand der Freiheit, zugleich aber des Krieges aller gegen alle ein Ende setzte; Filangieri leitet aber den Gesellschaftsvertrag mehr aus zwingender Notwendigkeit als aus freier Willensübereinstimmung her. Die Aufgabe der Gesellschaft ist, ihre Erhaltung und die Ruhe zu verwirklichen; folglich ist dies auch der einzige Gegenstand der Gesetzgebung. Doch nimmt Filangieri die Aufgabe der öffentlichen Gewalt viel weiter, als die Fassung dieses Prinzips annehmen ließe. Die Gesetzgebung ist an bestimmte Regeln gebunden; einige derselben sind absolut feststehend, andere relativ. Die ersteren sind die universellen Grundsätze der Moral, der allgemeinen Vernunft, dann die Gebote der Offenbarung, mit welchen die Gesetze unbedingt übereinstimmen müssen. Relativ bestimmt sich die Güte der Gesetze nach ihrer Anpassung an die Naturanlage des Volkes, Lage, Klima, Fruchtbarkeit des Landes, an die Religion und Regierungsform usw. (erstes Buch).

Im zweiten Buch erörtert Filangieri die politischen und ökonomischen Gesetze. Mit richtigem Blick stellt er die Lehre von der Bevölkerung voran. Ganz im Geiste seiner Zeit drängt er auf Beseitigung aller Hindernisse der Volksvermehrung; er fordert vor allem Aufhebung des Lehnswesens und die Säkularisation des Kirchengutes, um durch Parzellierung des Grundbesitzes einen zahlreichen Stand kleiner Eigentümer zu schaffen. Den Zölibat will er übrigens nicht angetastet wissen. Mit

starken Worten eifert er gegen die Entvölkerung der Provinzen zugunsten der Hauptstadt, welchem Übel er durch Dezentralisation der Verwaltung und der Justiz Einhalt zu tun hofft. Filangieri ist Physiokrat; der Ackerbau ist ihm erste und absolute Quelle des Reichtums, die Grundsteuer die einzig berechtigte Steuer, welche die Grundbesitzer auf die übrigen Klassen der Bevölkerung abzuwälzen vermögen. Indirekte Steuern, Schutzzölle verwirft Filangieri, verlangt vielmehr allgemeine Freiheit der Industrie und des Handels.

Im dritten Buch handelt Filangieri von den „peinlichen Gesetzen". Dieser Teil seines Werkes, der ausführlichste, mit der Begründung mancher Reformen im Strafrecht und Strafverfahren, sichert ihm noch heute Anerkennung. Filangieri tritt für das Prinzip der Privatanklage ein; nur für solche Verbrechen, welche sonst ohne Verfolgung bleiben würden, soll ein öffentlicher Ankläger auftreten. Zeigt sich eine Anklage unbegründet, so leistet der Privatankläger dem unschuldig Verfolgten Ersatz; für den öffentlichen Kläger bestreitet diesen eine besondere Kasse. Der Verteidigung ist die größtmögliche Freiheit zu verstatten, streng auszuschließen der Mißbrauch sentimentaler Beredsamkeit. Seiner Strafgerichtsverfassung dient im ganzen als Vorbild jene Englands: Scheidung der Tat- und Rechtsfrage zwischen Geschwornen und Richter. Besonders eindringend und erfolgreich sind Filangieris Ausführungen gegen die grausame Verkehrtheit, das Geständnis des Schuldigen durch alle Mittel, auch die Folter, erreichen zu wollen. Filangieri will das Urteil des Richters auf die moralische Gewißheit begründet wissen, hält es jedoch für notwendig, auch dafür eine Anzahl Regeln vorzuschreiben, von denen aber nur die eine, daß zwei klassische Zeugen vollen Beweis machen, rein formalen Charakter an sich trägt.

Filangieri teilt im ganzen die Straftheorie Beccarias, nur erklärt er sich für die Todesstrafe, aber mit schwacher Begründung: Im Urzustand hätte jeder das Recht gehabt, zu strafen, selbst zu töten; dieses Recht aller wäre nun auf den Staat übergegangen! Doch will er die Todesstrafe möglichst beschränken in der Ausübung. Das Begnadigungsrecht verwirft er als Mißachtung des Gesetzes; es sei ein Recht des Despotismus! Wucher soll nicht bestraft werden; das Gesetz solle dem Reichen in der Verwendung seines Reichtums die größte Freiheit lassen. Ehebruch soll durch jedes andere Mittel, nur nicht durch Strafen, verhütet werden.

Hinsichtlich der öffentlichen Erziehung und des Unterrichts entwirft Filangieri im vierten Buch den Plan einer staatlichen Erziehung der ganzen Bevölkerung, welcher an aufgeklärter Tyrannei seinesgleichen sucht. Ist doch selbst Nahrung, Kleidung und Tragen der Haare bei den Knaben vorgeschrieben. Filangieri steht hier ganz und gar unter dem Einfluß platonischer Ideen, wie er denn überhaupt das klassische Altertum weit besser kannte als die christlich-germanische Rechtsentwicklung des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte.

Das fünfte Buch sollte die Gesetze, welche die Religion betreffen, behandeln; aber es ist nur ein Bruchstück von geringer Bedeutung veröffentlicht worden. Das sechste und siebte Buch, welche Eigentums- und Familienrecht zur Darstellung bringen sollten, konnte Filangieri nicht mehr bearbeiten.

Filangieris Verdienste werden längst und mit Recht sehr viel niedriger angeschlagen, als seine Zeitgenossen dies taten. Es fehlte ihm vor allem an Kenntnis der Geschichte, der Tatsachen überhaupt. Wie leicht er in die Irre ging, beweist unter anderem sein Urteil, England kehre wieder in seine Kindheit zurück, das Zepter Europas gehe auf die Moskowiter über, die es durch Gesetze verdienten, alle Europäer würden vielleicht von dieser nüchternen Nation Gesetze annehmen müssen — alles, weil England gegen die amerikanischen Kolonien kämpfte und Katharina II. Gesetzentwürfe im Geist Montesquieus und Beccarias hervorrief! Ein Grundzug seines Wesens wie seiner Zeit spricht sich in seiner Rechtfertigung der Preßfreiheit aus: Jeder müsse das Recht haben, seine Gedanken, welche zur Förderung des allgemeinen Wohles beitragen könnten, öffentlich vorzulegen, weil er die Pflicht habe, an der Wohlfahrt der Gesellschaft mitzuarbeiten. — Der Glaube an die eigene Kraft, die Welt zu verbessern, ist unerschütterlich, um so größer die Geringschätzung „der ungereimten Einrichtungen einer barbarischen Vergangenheit". Aller Humanitätseifer schützt aber nicht vor harter Willkür und Rechtsbruch, wie es Filangieris Erziehungsvorschläge, seine Säkularisationspläne beweisen.

Er lehrte auch die Berechtigung der Leidenschaft der politischen Gewalt als Grundlage der politischen Bewegung mit nackten Worten. „Kann man nicht sagen", heißt es (Scienza I, c. 12), „daß eine einzige, aber in ihrer Anwendung immer mannigfaltige Ursache das Prinzip der alle Staaten gemeinsam bewegenden Tätigkeit ist, und daß diese Ursache die Liebe zur Gewalt ist? Wenn es wahr ist, daß die Liebe zum Vergnügen, die Lust, und die Abneigung vor dem Schmerz, die Unlust, die beiden bewegenden Kräfte für die Handlungen des Menschen sind, so ist es nicht schwer, zu zeigen, daß die Liebe zur Gewalt das wahre und eigentliche Prinzip der Tätigkeit aller Regierungen ist; denn die Liebe zur Gewalt hat ihren Ursprung in der Liebe zum Vergnügen. Jeder Mensch wünscht glücklich zu sein und folglich auf einer solchen Stufe der Macht zu stehen, daß die übrigen Menschen zu seinem Glück beitragen müssen." In diesem freien Eingeständnis haben wir das letzte Wort der utilitaristischen Politik, die notwendige Folgerung aus jener Aufklärungsmoral, welche Filangieri im Gegensatz zu Vico und der älteren neapolitanischen Schule zu einem der Hauptführer des gewalttätigen antichristlichen Liberalismus in Italien machte.

Filangieri trug noch den Plan zweier weiteren großen Werke in sich: Nuova scienza delle scienze und Istoria civile universale e perenne, beide offenbar aus Vicos Ideenkreis hervorgehend. Eine kleine Erstlingsschrift: Riflessioni politiche sull' ultima legge del Re, che riguarda la riforma nell' administrazione della giustizia (Neapel 1774), verteidigte ein Gesetz Tanuccis, des neapolitanischen Ministers der Aufklärung. Danach sollten die Richter nur nach ausdrücklichen Gesetzen urteilen, mangels solcher aber sich an den Gesetzgeber selbst um Ergänzung der Gesetze wenden — die Ausführung eines Vorschlages von Beccaria, die richterliche Willkür bei Festsetzung der Strafen zu beschränken. Von seinem Hauptwerk erschienen die beiden ersten Bände 1780, zwei 1783, drei 1785, endlich der achte (das Bruchstück des fünften Buches) nach seinem Tode zu Neapel. Rasch erschienen zahlreiche andere Ausgaben in Italien, Übersetzungen ins Französische, Spanische, Deutsche (von Link, mit einer Vorrede von Siebenkees, 8 Bde, Ansbach 1784/93).

Literatur. Donato Tommasi, Elogio storico del cav. Gaetano F. (Neapel 1788; deutsch von F. Münter, Ansbach 1790); Biogr. univers. XIV 117 ff; Mittermaier in Bluntschli, Deutsches Staatswörterb. III 520; Sclopis, Storia della legislazione italiana II 572 ff; v. Mohl, Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften III 387, 472.

[Gramich, rev. Weinand.]

Finanzen, Finanzbehörden, Finanzverwaltung s. Staatshaushalt.

Finanzwissenschaft. 1. Begriff und Aufgabe. Die Aufgaben des Staates und der übrigen öffentlichen Gemeinwesen mögen je nach dem Grad der kulturellen Entwicklung mehr oder weniger umfassend sein, sie werden nicht ohne Aufwand materieller Mittel erfüllt werden können. Zur Lösung dieser Aufgaben, zur Beschaffung der notwendigen Mittel bedürfen Staat und sonstige Gemeinwesen einer nach einheitlichen festen Grundsätzen geleiteten Wirtschaftsform, der sog. Finanzwirtschaft. Der Wissenszweig, der die Regeln für die Führung der Finanzwirtschaft darlegt, heißt Finanzwissenschaft. Man versteht unter dieser somit die systematische Darstellung der Grundsätze, welche der Staat und die übrigen öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen bei Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigten wirtschaftlichen Mittel zu beachten und zu befolgen haben, also die Lehre von der Wirtschaft des Staates und der übrigen politischen Gemeinschaften, oder kurz die Lehre vom öffentlichen Haushalt. Die Finanzwissenschaft bildet einen Teil der Staatswissenschaften, sie steht in sehr engen Beziehungen sowohl zur Volkswirtschaftslehre wie zum Staats- und Verwaltungsrecht. Ihre Hilfslehren sind vor allem die Finanzgeschichte, die Finanzstatistik und das Finanzrecht.

Die Finanzwissenschaft hat einen praktisch-politischen Charakter, sie ist aber doch zu unterscheiden von der Finanzpolitik; erstere soll die durch Beobachtung und Vergleichung nach Zeit und Raum gewonnenen Ergebnisse sammeln (historisch-statistische Aufgabe) und aus ihnen allgemeine Folgerungen und Forderungen ziehen, während der Finanzpolitik und der Gesetzgebung die Lösung der einzelnen praktischen Finanzprobleme zufallen. Die Finanzwissenschaft erstreckt sich im besondern auf drei Hauptuntersuchungen; sie hat zu behandeln 1) die Lehre von den Ausgaben, vom Bedarf des Staates, 2) die Lehre von den Einnahmen, den Deckungsmitteln, 3) die Lehre von dem Finanzgleichgewicht, den Beziehungen zwischen den öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, und vom Schuldenwesen. Die Behandlung der Finanzwirtschaft des Staates bildet den wesentlichsten Teil der Finanzwissenschaft. Die andern Gesamtwirtschaften (Gemeinde, Kreis, Provinz) haben aber gleichfalls wichtige Aufgaben zu erfüllen. Besondere Bedeutung hat namentlich in den letzten Jahrzehnten die Finanzwirtschaft der Gemeinden, vor allem der Städte, erlangt. Der Haushalt großer Städte übertrifft heute hinsichtlich seiner zahlenmäßigen Höhe und der Vielseitigkeit seiner Aufgaben den Haushalt der Klein- und vieler Mittelstaaten. Aber auch die Finanzwirtschaft des Staates hat heute nicht nur infolge der erweiterten Aufgaben der staatlichen Organe auf politischem und wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiete, sondern auch infolge der Ausbildung der Kreditwirtschaft und des Anleihewesens und des Anwachsens des Kapitalismus eine ungeahnte Bedeutung erlangt. Mit Recht wies der deutsche Reichskanzler Fürst Bülow in seiner Reichstagsrede zur Reichsfinanzreformvorlage (19. Nov. 1908) darauf hin, daß die Weltgeschichte immer mehr zu einer Geschichte der finanziellen Beziehungen und Transaktionen wird, daß die Macht eines Staates immer mehr durch seine finanzielle Leistungsfähigkeit bedingt wird. Vgl. die Art. Staatshaushalt, Gemeindelasten.

2. Finanz- und Privatwirtschaft. Die Grundsätze und Methoden der Finanz- und der Privatwirtschaft sind an sich die gleichen. Abgesehen von Größe und Dauer bestehen aber immerhin wesentliche Unterschiede zwischen beiden. Die Finanzwirtschaft findet ihre Grenzen in den Bedürfnissen des Staates; in der Privatwirtschaft tritt der Erwerb eines möglichst großen und sichern Einkommens, das Streben nach Überschüssen, nach Vermehrung des Kapitals, nach Rücklagen für ungünstige Zeiten in den Vordergrund. Im privaten Haushalte müssen sich der Bedarf den vorhandenen Mitteln, die Ausgaben den Einnahmen anpassen; im Haushalt der öffentlichen Körper wird zuerst die Menge der Bedürfnisse festgestellt und nach ihr die Menge der aufzubringenden Mittel fixiert, die „Ausgabenwirtschaft beherrscht die Einnahmewirtschaft" (v. Heckel). In der Privatwirtschaft gilt der Grundsatz der Leistung gegen Gegenleistung, das „Prinzip spezieller Entgeltlichkeit" (Ad. Wagner), in der Finanzwirtschaft ist nur eine allgemeine Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung, die „generelle Entgeltlichkeit", zu finden. Die staatlichen Gegenleistungen sind zum großen Teil immaterieller Natur und lassen sich einzeln schwer bewerten. Dem Staate und den öffentlichen Gemeinwesen als mit autoritativen Befugnissen ausgestatteten Zwangsgemeinschaften steht das Recht der einseitigen Bestimmung zu statt der vertragsmäßigen Reglung in der Privatwirtschaft; der Staat kann unentgeltliche Leistungen (an Gütern und persönlichen Diensten) fordern. — Trotz aller souveränen Machtstellung muß die Finanzwirtschaft aber ein den Opfern und Aufwendungen der Staatsbürger entsprechendes Korrelat in politischer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht schaffen; sie muß ebenso, wie die Privatwirtschaft, auf gerechter und rationeller Basis fußen. Der Grundsatz des kleinsten Kraftverzehrs, der geringsten Beeinträchtigung der Privatwirtschaften bei größter Leistung muß erstrebt, all die kleinste zulässige Anstoßerregung überschreitenden Maßnahmen müssen vermieden und ein an den steigenden und fallenden Finanzbedarf anpassungsfähiges Finanzsystem geschaffen werden.

3. Geschichtlicher Überblick. Eine auf wissenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Lehre von den Finanzen kennen Altertum und Mittelalter nicht. Nur vereinzelt finden sich Bemerkungen bei einzelnen Schriftstellern, im Altertum namentlich bei Aristoteles und Xenophon, im Mittelalter ganz besonders beim hl. Thomas von Aquin. Die Finanzwissenschaft kann sich auch erst mit der Ausbildung der modernen Finanzwirtschaft langsam entwickeln. Diese setzt mit Beginn der Neuzeit ein, mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, mit dem Aufkommen des fürstlichen Absolutismus und dem Entstehen des modernen Staates. Der öffentliche Bedarf wächst durch die Einrichtung stehender Söldnerheere und die Schaffung eines Beamtenapparates. Auf merkantilistischen Grundsätzen baut sich ein einheitliches staatliches Wirtschaftssystem auf. Im mittelalterlichen Patrimonial- und Lehnsstaat hatten, abgesehen von den Leistungen an Naturalien und persönlichen Diensten seitens der Untertanen, die Erträge der Domänen zur Deckung des Staatsbedarfs, der identisch ist mit den Ausgaben des Herrschers, gedient. Staatsrechtliche und private Bedürfnisse des Fürsten werden nicht auseinander gehalten. Im 13. Jahrh. waren zu der Domanialwirtschaft die Regalien getreten, da die Erträgnisse der Domänen durch deren Verschenkung, Veräußerung und Verpfändung, auch durch widerrechtliche Aneignung seitens der Großen des Reiches sehr geschmälert worden waren.

Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft entwickelt sich allmählich, zuerst in den Städten, das Steuerwesen. An die ersten Versuche, Steuern als ordentliche Leistungen zu erheben, knüpfen die ersten finanzwissenschaftlichen Arbeiten an. Man tritt dieser neuen Einnahmequelle mit einem infolge der Mißbräuche der Fürsten bei der Erhebung nicht ungerechtfertigten Mißtrauen entgegen. Die ersten bedeutenderen Finanztheoretiker sind in Frankreich Jean Bodin (Jakob Bodinus, Les six livres de la République, Paris 1576, lat. ebd. 1586), in Deutschland Jakob Bornitz (De aerario, Frankf. 1612), Christoph Besold (De aerario, Tübing. 1620) und Kaspar Klock (Tractatus oeconomico-politicus de contributionibus, Nürnb. 1634; De aerario, ebd. 1651). Die Bedeutung der Domänen, die ja immer noch eine Hauptquelle der staatlichen Einnahme bildeten, wird betont, die weitgehende Regalisierung bekämpft, den indirekten Steuern im allgemeinen der Vorzug vor den direkten gegeben. In den Arbeiten dieser Männer, die allerdings wissenschaftlichen Anforderungen noch wenig genügen, finden sich schon viele Ideen, auf denen die folgenden Jahrhunderte, auch Ad. Smith, ihr System aufbauen. Im 17. Jahrh. greifen die Engländer Hobbes, Petty und Locke und die Niederländer Boxhorn und Delacourt mit ihren Finanzschriften in den damals die öffentliche Meinung beherrschenden Streit über die Vorzüge zwischen Akzisen (Verbrauchssteuern) und Kontributionen (Einkommen- und Vermögenssteuern) ein. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. wurde der Finanzwissenschaft in Deutschland schon eine methodische Behandlung und auch schon eine gewisse formelle Selbständigkeit zuteil dank der Ausbildung der Kameralwissenschaft. Diese sollte den künftigen Staatsbeamten mit den Eigenarten des staatlichen Finanzhaushalts vertraut machen. Sie umfaßte unter Ausschaltung aller nicht praktischen Wissenszweige (also z. B. der theoretischen Nationalökonomie) die Gebiete der heutigen Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Wohlfahrtspflege (Polizeiwissenschaft), der Technologie u. dgl. Fiskalische Interessen und praktische Verwaltungszwecke stehen also im Vordergrund, volkswirtschaftliche Gesichtspunkte sind ausgeschaltet. Neben dem bedeutendsten Vertreter der älteren (sog. naiven) Kameralisten, Veit Ludwig v. Seckendorff (Der Teutsche Fürstenstaat, Frankf. a. M. 1655), sind zu nennen Männer wie Wilh. v. Schröder, Becker, v. Hörnigk, auch die bekannten Namen eines Conring und Pufendorf, die dem Fürsten ein unbeschränktes Recht auf Steuern zuerkennen. Die beiden ersten Kameralisten des 18. Jahrh. sind v. Justi (Abhandlung von den Steuern und Abgaben, Königsberg 1762; System des Finanzwesens, Halle 1766) und Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, 2 Tle, Wien 1763/67). Beide Männer erwarben sich um die Umbildung der Kameralistik in die Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft große Verdienste, sowohl durch den Hinweis auf den Zu-

sammenhang zwischen Finanzwirtschaft und Volkswirtschaft wie durch ihren systematischen Aufbau. Die bedeutendsten französischen Finanzschriftsteller aus dem Anfang des 18. Jahrh. waren Vauban und Boisguillebert. Ersterer wollte das komplizierte französische Steuersystem durch den „Königszehnt" (la dîme royale) ersetzt wissen, Boisguillebert trat für eine Verallgemeinerung der Taille ein. Auf diese wie auch auf Montesquieus Esprit des lois und Humes politische Essays bauten hinsichtlich der Steuerlehre die Physiokraten ihr System auf. Von großem Einfluß auf die Weiterentwicklung der Finanzwissenschaft, weniger durch Originalität der Gedanken als durch geschickte Zusammenfassung und Systematisierung, wurde Adam Smith; doch trat bei ihm der Ausbau des finanzwissenschaftlichen Gebäudes zugunsten der Volkswirtschaftslehre zurück. Er trat der physiokratischen Lehre von der einzigen Steuer (impôt unique) entgegen, unterschied die Steuern aus den drei Einnahmequellen Grundrente, Kapital und Arbeitslohn und betonte mit Nachdruck, daß die Gesetze der Volkswirtschaft auch der Steuer zugrunde gelegt werden müßten. Seine bekannten vier, sich aber schon bei seinen Vorläufern findenden Steuerregeln sind bahnbrechend geworden. Der Mangel seiner Lehren liegt in der Verurteilung des Staatskredits, ein Umstand, der bei der Mißwirtschaft der damaligen Regierungen aber entschuldbar ist. Von seinen Zeitgenossen vermag sich nur ein einziger über dieses Niveau zu erheben, James Steuart, der dem öffentlichen Kredit eine objektive Beurteilung zuteil werden läßt. Im Smithschen Fahrwasser segeln dann auch zahlreiche deutsche Finanzschriftsteller (die Periode vor Rau), nur daß sie dank des Einflusses der Kameralistik die Lehre von den Finanzen nicht in der Nationalökonomie aufgehen lassen.

In neue Bahnen gelenkt wurde die Finanzverwaltung und damit die Finanzwissenschaft durch die politischen Umwälzungen, die mit der großen französischen Revolution einsetzten. Durch den Übergang vom Absolutismus zum Verfassungsstaat, die Anerkennung der staatsbürgerlichen Gleichheit, die Gewährung weitgehender Rechte an die Volksvertretung bei der Feststellung des Staatshaushaltes, mit den wachsenden Aufgaben des Staates in kultureller und sozialer Hinsicht wurden der Finanzwissenschaft neue Ziele, neue Probleme gesteckt. Das letzte Viertel des 19. Jahrh. hat wie in der gesamten Volkswirtschaft, so auch im Finanzwesen den sozialpolitischen Gesichtspunkt zur Anerkennung gebracht. Die deutsche Finanzwissenschaft des 19. Jahrh. wird in drei Epochen geschieden: die von Smithschem Geist stark beeinflußte Zeit vor Rau, die Rausche Periode (Rau und Umpfenbach), die Zeit nach Rau. Rau hat länger als drei Jahrzehnte das deutsche Geistesleben in finanzwissenschaftlicher Beziehung beherrscht. Nach seiner Zeit sind es vor allem Lorenz v. Stein und Ad. Wagner, welche der deutschen Finanzwissenschaft Eigenart, Bedeutung und internationalen Ruf verleihen. Daneben sind als bedeutende finanzwissenschaftliche Theoretiker in den letzten Jahrzehnten hervorgetreten in Deutschland Roscher, Schäffle, Neumann, Held, Nasse, Knies, Helferich, Vocke, Cohn, Lehr, Schanz, v. Heckel, Eheberg u. a., in Österreich vor allem Kaizl.

Im Ausland hat die Finanzwissenschaft eine vortreffliche Pflege namentlich in Italien gefunden, vor allem durch Cossa (der in Deutschland seine Vorbildung genossen) und seine Schüler. In Frankreich hat Leroy-Beaulieu ein hervorragendes Werk geschaffen. England entbehrt bis heute einer systematischen Darstellung der Finanzwissenschaft.

Literatur. Lehrbücher: Rau, Grundsätze der F. (2 Bde, ²1864 f); Umpfenbach, Lehrbuch der F. (2 Bde, ²1887); Roscher-Gerlach, System der F. (2 Bde, ⁵1901); Stein, Lehrbuch der F. (4 Bde, ⁵1885 f); Ad. Wagner, F. (I ³1883, II ²1890, III 1889, Ergänzung dazu 1896, IV 1899); Cohn, System der F. (1889); Vocke, Grundzüge der F. (1894); v. Heckel, Lehrbuch der F. (I 1907, II u. III in Vorbereitung); Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances (2 Bde, Par. ⁷1901); ferner Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie III (⁴1898). Für Österreich: Kaizl, F., deutsch von Körner (2 Tle, 1900/01). Grundrisse: Eheberg, F. (⁹1908); Conrad, Grundriß zum Studium der F. (⁴1906); Ad. Wagner, Grundriß zu Vorlesungen über F. (1898); van der Borght (2 Bde, ³1908, Samml. Göschen). Fachzeitschrift: Finanzarchiv, hrsg. von Schanz (seit 1884). — Bibliogr. der finanzwissenschaftl. Lit. jährl. im Finanzarchiv; ferner Stammhammer, Bibliogr. der F. (1903).

[Sacher.]

Finanzzoll s. Zölle.

Finland s. Rußland.

Fischereirecht s. Jagd- und Fischereirecht.

Fiskus. Die Persönlichkeit des Staates in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen wird als Fiskus bezeichnet (Schulze); Fiskus ist der Inbegriff des Staatsvermögens, ist der Staat als Erwerbsgesellschaft, der Staat im privatrechtlichen Verkehr. Fiskus ist nicht eine vom Staat abgetrennte Persönlichkeit, sondern der Staat selbst in der soeben dargestellten Hinsicht seiner Lebenstätigkeit. Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben materieller Mittel verschiedener Art. Die Beschaffung eines Teils dieser Mittel, die Verwaltung des gesamten Staatsvermögens, zu welchem auch die vom Staat als Obrigkeit, nicht als Fiskus, erhobenen Steuern gehören, der Grund- und Häuserbesitz, der Gewerbebetrieb usw. bringen den Staat in die Lage, eine Mannigfaltigkeit von Beziehungen zivilrechtlicher Natur einzugehen. Um dies ohne Benachteiligung anderer Persönlichkeiten tun zu können, entkleidet sich der Staat gewissermaßen seiner Obrigkeitsrechte, wird als Fiskus juristische Person und stellt sich als solche, abgesehen von einzelnen Privilegien, auf dieselben rechtlichen Grundlagen wie andere Personen. Als selbstverständliches Privilegium erscheint die Freiheit des Fiskus von Staatssteuern, da er ja mit dem Staat eine und dieselbe Person ist.

Der Fiskus ist in jedem Staat nur eine Person. Wenn man vom Forstfiskus, vom Domänenfiskus, vom Eisenbahnfiskus usw. spricht, so sind dies nur die verschiedenen Seiten der fiskalischen Verwaltung, es sind verschiedene Behörden, verschiedene Klassen derselben sonst einheitlichen Personen, es sind stationes fisci, getrennte Kassen, aber nicht getrennte Fisci. Insofern diese verschiedenen Behörden untereinander Rechtsgeschäfte machen, sind dies eigentlich nur Scheingeschäfte, Verwaltungsakte. Es ist daher unter den einzelnen Fisci kein eigentliches Rechtsverhältnis, sondern nur ein Abrechnungsverhältnis denkbar. Tritt z. B. der Forstfiskus an den Eisenbahnfiskus ein Grundstück ab, so erfolgt die Umschreibung im Grundbuch, ohne daß eine Auflassung vorhergeht (Entscheidungen des preuß. Kammergerichts X [1891] 311). Dieser Grundsatz der Einheitlichkeit war z. B. in Preußen früher nicht durchgehends anerkannt, ist aber unbestritten seit 1850 (Entscheidungen des Obertribunals XX [1851] 19), und in dem heutigen Staatsrecht wird man ihn nirgendwo mehr in Frage stellen. Im Widerspruch damit scheint zu stehen, daß, wenn jemand z. B. dem Eisenbahnfiskus eine Zahlung schuldig ist, aber vom Forstfiskus eine solche zu erhalten hat, er nicht kompensieren, nicht Forderung gegen Schuld verrechnen kann. Diese Einrichtung ist aber lediglich ein Erfordernis für die Klarheit und Sicherheit in der Kassenverwaltung und enthält keinen abweichenden Grundsatz.

Die Vertretung des Fiskus erfolgt im allgemeinen durch die Behörde, zu deren Verwaltungsbereich das fragliche Rechtsgeschäft gehört. Der Finanzminister hat im ganzen die Aufgabe, die für die Verwaltung nötigen Mittel zu beschaffen; er ist der Hauptvertreter der fiskalischen Interessen, aber die einzelnen Ressorts haben doch die Wahrnehmung der staatlichen Vermögensinteressen im einzelnen und führen auch die sie angehenden Prozesse. — In Bayern bestehen allerdings besondere Einrichtungen für diese Wahrnehmung: im Finanzministerium zwei Kronanwälte, bei den Kreisregierungen Kreisfiskalate, dann noch besondere Vertretungen bei den Staatsverkehrsanstalten und bei der Heeresverwaltung. In Sachsen hat das Finanzministerium die Vertretung des Staatsfiskus; für einzelne Zweige sind aber besondere Verordnungen hinsichtlich derselben erlassen (z. B. für die Generaldirektion bei den Staatseisenbahnen). Ähnlich in Württemberg (Sarwey).

Der besondere Gerichtsstand für den Fiskus ist aufgehoben (in Preußen seit 1849). Der Fiskus nimmt Recht und wird verklagt bei dem Gericht des Ortes, in welchem die zuständige Behörde ihren Wohnsitz hat. Der Fiskus genoß lange Zeit hindurch mannigfache Privilegien, sowohl nach materiellem wie nach prozessualem Recht. Im Laufe der Zeit sind diese Vorrechte mehr und mehr zusammengeschrumpft; die neueste Gesetzgebung hat weitere Schritte unternommen, um die völlige Gleichstellung des Fiskus mit andern juristischen Personen herbeizuführen. Die prozessualen Vergünstigungen sind durch die Zivilprozeßordnung vollständig beseitigt. Im materiellen Recht sind einige Vorzugsrechte auch im B.G.B. noch als notwendig anerkannt worden (vgl. B.G.B. §§ 45, 46, 395, 928, 981, 1936, 1964/66, 2011).

Dagegen hat das B.G.B. die Haftung des Fiskus für schuldhaftes Verhalten seiner Vertreter in privatrechtlichen Verhältnissen vollständig konform der der übrigen juristischen Personen geregelt, indem er nach den gleichen Grundsätzen wie diese durch das Verhalten seiner Vertreter unmittelbar berechtigt, aber auch verpflichtet wird (vgl. B.G.B. §§ 31, 89, 278). Soweit jedoch der Beamte in Ausübung seiner Amtsgewalt handelnd Schaden zugefügt hat, ist die Frage der Haftung des Staates durch das B.G.B. nicht gelöst worden; vielmehr ist in dieser Hinsicht das Landesrecht unberührt geblieben (Einf.Ges. Art. 77). Das Prinzip der Nichthaftung wurde bisher in der Reichsgesetzgebung nur durch die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (§ 12) durchbrochen, wo der Staat im Fall der Verletzung der Amtspflicht durch einen Grundbuchbeamten dem Beteiligten gegenüber für haftbar erklärt wurde. Des weiteren vgl. hinsichtlich der Haftpflicht des Staates und anderer öffentlicher Verbände bei Ausübung der öffentlichen Gewalt d. Art. Haftpflicht.

In Deutschland ist seit dem Norddeutschen Bund bzw. seit der Begründung des Deutschen Reiches der Reichsfiskus entstanden als ein von der privatrechtlichen Persönlichkeit der Bundesglieder verschiedenes Subjekt von Vermögensrechten. Es ergibt sich dies aus der Natur des Bundesstaates, während der frühere Deutsche Bund wohl Gesellschaftsvermögen, aber keinen Bundesfiskus hatte. Das B.G.B. erachtet das Bestehen eines Reichsfiskus als selbstverständliche Voraussetzung (vgl. B.G.B. §§ 981, 1936). Was oben über die Einheitlichkeit des Fiskus gesagt ist, gilt auch für den Reichsfiskus. Seine Rechte richten sich nach den hinsichtlich des Fiskus in dem betreffenden Einzelstaat bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Er soll nicht besser und nicht schlechter stehen als der Fiskus der Einzelstaaten. Der Reichsfiskus besitzt demgemäß die Steuerfreiheit in dem Umfang wie der Landesfiskus. Bestritten ist die Frage wegen der Heranziehung zu Gemeindeabgaben durch Einkommensteuer. Die Behörden behaupten in der Praxis die Steuerfreiheit. Ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf ist 1874/75 unerledigt geblieben. Die Abgrenzung zwischen dem Reichsfiskus und den Fisci der Einzelstaaten ist begründet auf den Verwaltungsbefugnissen. Rechtsgeschäfte, welche durch Reichs- oder Staatsbehörden im Namen des Reichs abgeschlossen werden,

verpflichten und berechtigen den Reichsfiskus; geschieht es nur „auf Rechnung des Reichs", so entsteht dem Dritten gegenüber ein Verhältnis zu dem betreffenden Einzelstaat, während die materiellen Folgen der Reichskasse zufallen. Es gehören zum Reichsfiskus: alle unmittelbaren Reichsverwaltungen, Reichseisenbahnen, Reichspost, während Versicherungsanstalten, Zoll- und Steuerfiskus den Einzelstaaten zugehören, welche die Verwaltung führen. Der Militärfiskus war nach der Verfassung nicht Reichsfiskus, da die Landesherren Kontingentsherren und die vier Kriegsministerien (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg; die andern Staaten haben besondere Verträge mit Preußen) Landesbehörden sind. Durch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 wurde indessen das Eigentum an sämtlichen dem Gebrauch der Militärverwaltung gewidmeten Gegenständen von den Einzelstaaten auf das Reich übertragen. Die Kriegsminister werden gewissermaßen Vertreter des Reichsfiskus und treten als solche mit dem verantwortlichen Vertreter desselben, dem Reichskanzler, in Beziehung. Die preußischen Militärverwaltungen schließen dementsprechend alle ihre Verträge „namens des Reichs-Militärfiskus" ab.

Über die Stellung des Staatsoberhauptes zu dem Fiskus sind in den einzelnen staatsrechtlichen Darlegungen Verschiedenheiten zu bemerken. Während für Bayern (bei Seydel) ausgesprochen ist, daß der König Inhaber des Staatsvermögens ist und an Stelle dieses wirklichen Inhabers im bürgerlichen Recht die nur vorgestellte Persönlichkeit des Fiskus tritt, hebt man für Sachsen (Opitz) hervor, daß der Staat Eigentümer des Staatsvermögens ist, und daß der König den Staat als juristische Person nur vertritt. Bei Rönne heißt es für Preußen, daß der Thronfolger in die Staatsverlassenschaft sukzediere, und dazu gehören alle Einkünfte aus Besteuerungsrecht, besonderem Staatseigentum, nutzbaren Regalien usw.: „Fiskus".

Im österreichischen Staatsrecht sind die Grundsätze im allgemeinen die gleichen, wie vorstehend dargestellt. Gleichbedeutend wird der Ausdruck „Ärar" und in manchen Fällen „Fonds" gebraucht. Verschieden vom Fiskus ist der Landesfonds der einzelnen Kronländer als Selbstverwaltungskörper. Als Rechtsbeistände der Behörden sind Finanzprokuratoren bestellt.

Literatur. Alle Darstellungen des Staatsrechts berühren das Recht des „F."; insbesondere sind benutzt: Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs II (⁴1901; Reichsfiskus, reiche Literaturangaben); v. Schulze-Gävernitz, Preuß. Staatsrecht II (³1890) 172 ff; Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie (4 Bde, ³1882/84); Ulbrich, Das Staatsrecht der österr.-ungar. Monarchie (³1904); Seydel, Bayr. Staatsrecht II (²1896); Opitz, Staatsrecht des Königr. Sachsen I (1883); Sarwey, Staatsrecht des Kgr. Württemberg II (1883); Göz, Staatsrecht des Kgr. Württemberg (1908); Fritze, Zusammenstellung der Behörden, welche den preuß. Landes- u. den Reichsfiskus im Prozeß zu vertreten befugt sind (1891); Rintelen, Art. „F." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III (²1900); Art. „F." im Österr. Staatswörterbuch, hrsg. von Ulbrich u. Mischler I (²1906); Richter, Der Reichs-F. (1908); Weyl, Der F. im gegenwärtigen dtsch. Privatrecht (1908); Ch. Lescoeur, Pourquoi et comment on fraude le Fisc (Par. 1908). [v. Huene, rev. Sacher.]

Fleischbeschau s. Gesundheitspflege.
Flotte s. Marine.
Flürscheim s. Bodenreform.
Flurzwang s. Ablösung (Bd I, Sp. 43).
Flüsse s. Land- und Wasserstraßen.

Föderalismus bezeichnet eine Verfassungsform, in welcher den einzelnen Regionen des Staatsgebietes eine weitgehende Unabhängigkeit in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten eingeräumt ist, so daß dieselben bedeutende Gebiete des Rechtslebens autonom durch Erlaß von regionale Wirksamkeit besitzenden Gesetzen zu ordnen berufen sind und sich einer selbständigen, nicht als Organ der zentralen staatlichen Exekutivgewalt erscheinenden Verwaltungsorganisation zur Besorgung der spezifischen und durch ihren eigenen regionalen Gesetzgebungsapparat geregelten Landesangelegenheiten erfreuen. Eine ganz abnorme Anwendung des Wortes findet sich in der Geschichte der nordamerikanischen Union, wo die Benennung der Föderalisten der Partei Washingtons und seiner Freunde beigelegt wurde, weil dieselben die Bundesgewalt im Gegensatz zu den Tendenzen der ihres Erachtens die Befugnisse der Einzelstaaten einseitig betonenden Gegenpartei schützen wollten. Im übrigen wird aber das Wort Föderalismus auf mannigfache Staatsbildungen, welche den verschiedenen Teilen ihres Gebietes eine größere oder geringere Unabhängigkeit gewähren, angewendet, wenn sie nur die einzelnen Teile als kleine Staaten im großen Staat darstellen und denselben demnach wenigstens ein Gesetzgebungsrecht auf gewissen großen Gebieten des staatlichen Lebens, vor allem auf dem der Organisation der politischen Verwaltung und dem des Schulwesens, eingeräumt findet. So spricht man denn von der Erhaltung des föderalen Charakters eines Bundesstaates, z. B. des Deutschen Reichs, um damit die Tendenzen zu bezeichnen, welche sich einer Ausdehnung der Reichsgewalt auf die den Einzelstaaten noch vorbehaltenen Machtbefugnisse entgegensetzen. Und ebenso charakterisiert man die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, diejenige der Schweiz, die von Colombia (1886) und jene der Vereinigten Staaten von Venezuela, ferner die Verfassung der Argentinischen Republik, die gleichfalls in „Staaten" (z. B. den von Buenos Aires) zerfällt, die Mexikos usw., als föderalistisch.

Es kann indessen dem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, daß zwischen dem Deutschen Reich und seinem Verhältnis zu den einzelnen dasselbe bildenden Staaten und den übrigen soeben aufgezählten Staatengebilden ein wichtiger Unterschied besteht. Wenn auch die Konstitution der Vereinigten Staaten von Amerika vom Jahre 1787, die trotz wichtiger Wandlungen und der zentralisierenden Richtung der gegenwärtig dort herrschenden öffentlichen Meinung im großen und ganzen die Kompetenzgrenze zwischen der Bundesgewalt und der Macht der verschiedenen Staaten noch immer bewahrt hat, wie sie die politische Weisheit eines Washington aufstellte, diesen Staaten eine sehr große Summe von politischen Rechten zuweist; wenn auch den Staaten die Gesetzgebung in Sachen des Privatrechts und die Handhabung desselben, diese so recht eigentlich das Wesen des Staates ausmachenden Befugnisse, wie ferner die Organisation und Durchführung des administrativen Verwaltungsdienstes und die Besorgung und Ordnung des Schulwesens überlassen ist: so sind sie doch keine Staaten im Sinne der Einzelstaaten des Deutschen Reichs. Ebensowenig sind dies die Staaten der Republik Mexiko, obgleich auch ihnen unter anderem das Recht der Gesetzgebung in Privatrechtssachen zusteht. Und so wie in Amerika, bei aller Machtfülle, die den Einzelstaaten dieser Republiken sich eingeräumt findet, doch immerhin die Verhältnisse ganz anders liegen als im Deutschen Reich, ist es auch in der Schweiz der Fall. Auch hier ist noch heutzutage den Kantonen ein weiter Spielraum gesetzgeberischer und verwaltender Tätigkeit eingeräumt. Aber obgleich dieselben noch immer das Recht der Reglung des Privatrechts besitzen, obgleich sie ihre Verwaltungsangelegenheiten selbständig ordnen, auf ihre Schulangelegenheiten trotz der radikalen Grundprinzipien, welche die Bundesverfassung in dieser Hinsicht enthält, noch einen bedeutenden Einfluß üben, und in religiöser Hinsicht, abgesehen von einigen kirchenfeindlichen Grundprinzipien der Bundesverfassung, denen sie nicht entgegenhandeln können, die Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse sowie die Handhabung der daraus sich ergebenden Machtbefugnisse besitzen, wie ihnen das alles durch die Verfassung vom Jahr 1848 und die späteren Abänderungen derselben belassen worden ist: so fehlt ihnen doch das Moment, welches sie erst zu vollständigen Staaten machen würde.

Alle diese Gemeinwesen, die wir bisher besprochen haben, mit einziger Ausnahme der dem Deutschen Reich angehörigen Staaten, treten nicht mehr irgendwie als selbständige Persönlichkeiten im internationalen Verkehr auf. Auch in der Schweiz ist das den Kantonen in der Verfassung des Jahres 1815 noch eingeräumte Recht, wirtschaftliche Verträge und sogar Militärkapitulationen mit dem Ausland zu schließen, in Wegfall gekommen. Aber gerade die Fähigkeit eines Staates, seine Untertanen im Ausland zu vertreten, Pässe auszustellen usw., wenn dieselbe auch durch Bundesverträge beschränkt sein kann, ist denn doch eine so wesentliche, daß sich die damit ausgerüsteten Staaten von den derselben entbehrenden sondern.

Die, welche sie besitzen, bezeichnen wir, wenn sie in enger organischer Verbindung zueinander stehen, als einem Bundesstaate angehörig. Wenn ihre Verbindung zwar eine dauernde, aber eine solche ist, daß die wesentlichen Funktionen des Staatslebens ganz überwiegend von den einzelnen Staaten geübt werden und nur einige Zweige der öffentlichen Tätigkeit der organisierten Bundesgewalt überwiesen sind, so wird ihre Verbindung Staatenbund (s. d. Art. Staatenverbindungen) genannt. Ein Staatenbund wie ein Bundesstaat umfaßt also als Mitglieder Gemeinwesen, die durch ihre vollkommene Organisation allen Ansprüchen des regelmäßigen staatlichen Lebens genügen können, und wenn sie von einem beträchtlichen Umfang sind, in der Regel sogar eine eigene, wenn auch der Organisation der Bundesarmee unter- und eingeordnete Armee besitzen (wie es mit Bayern, Sachsen und Württemberg der Fall ist), mag auch ein beträchtlicher Teil der Aufgaben des Staates von den Organen der Einzelstaaten nicht geübt werden, sondern der Zentralgewalt übertragen worden sein. Ja es kann ein selbständiger Staat in einzelnen Gegenständen sogar in weiterem Umfange seine Machtfülle beschränken und der Bundesgewalt übertragen, als dies in der andern Art von Staaten, die hier in Betracht kommt, den einheitlichen Staatsgebilden, welche nur, wie oben gesagt, einen Teil der wesentlichen staatlichen Aufgaben regionalen, autonomen Gewalten übertragen, den Föderativstaaten, der Fall ist. So ist z. B. die Gesetzgebung in Privatrechts- und Zivilprozeßsachen den Einzelstaaten der nordamerikanischen Union überlassen, während das Deutsche Reich sich eine einheitliche Gerichtsorganisation und ein einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch gegeben hat.

Eine föderative Gestalt haben auch die unter dem Hause Burgund und später unter den Habsburgern vereinigten Niederlande besessen, für die zuerst im Jahre 1477 zu Gent eine gemeinsame Verfassung zur Einführung gelangte (Het Groote Privilegie), wie dann die im Kampfe gegen die spanische Herrschaft davon losgelösten Provinzen des Nordens eine Föderativverfassung, die in den Generalstaaten ihren Ausdruck fand, umschlang. Das bis zum letzten Karlistenkrieg in Spanien bestandene Verhältnis der baskischen Provinzen und jenes Navarras zu den übrigen Ländern der spanischen Krone hat diesen Charakter getragen, und es fehlt nicht an Bestrebungen zu dessen Wiederherstellung.

Über den Wert oder Unwert der föderalen Staatsform im Gegensatze zum Zentralismus kann natürlich nicht in Bausch und Bogen geurteilt werden. So sehr provinzielle Selbständigkeit nicht bloß im Sinne der Dezentralisation, die überall berechtigt ist, sondern im Sinne des Föderalismus mit seiner Überweisung wesentlicher Staatsaufgaben an regionale Organisationen, in gewissen Reichen nach Lage der historischen Entwicklung, der

natürlichen Verschiedenheiten und insbesondere als Ausdruck selbständigen Lebens in einem Staatsgebilde vereinter Nationalitäten geboten sein kann, so läßt sich doch nicht verkennen, daß, wie der ganze Gang der modernen Entwicklung zeigt, für alle Staaten eine größere Zusammenfassung der staatlichen Tätigkeiten, als Folge der Verkehrsverhältnisse der Neuzeit und der dadurch bedingten Umwälzung des wirtschaftlichen und also auch des sozialen Lebens, zur Notwendigkeit geworden ist. Die Neuzeit heischt gewaltige militärische Anstrengungen und demgemäß ein einheitliches Fühlen und Denken der „Nationen in Waffen", was hinwiederum ein gewisses Verschmelzen der provinziellen und nationalen Verschiedenheiten bedingt. Freilich ist dies unter Umständen mit großen Schwierigkeiten verbunden, und als Beispiel solcher Kämpfe muß hier noch besonders auf Österreichs Verfassungsstreitigkeiten hingewiesen werden.

In Österreich, das seine Existenz als verfassungsmäßig untrennbarer Inbegriff seiner verschiedenen Kronländer der Pragmatischen Sanktion Karls VI. verdankt (die durch eine Vereinbarung dieses Monarchen mit den Ständen der Königreiche und Länder, über welche er herrschte, zustande kam), war das verfassungsmäßige Leben dieser Länder schon früher allmählich weniger kräftig geworden. Aber unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia nahm dasselbe abermals in bedeutendem Grade ab. Die große Kaiserin, welche Österreich zu einem einheitlichen Staate umzubilden begann, beschränkte auch die Macht der Landstände, die ein wesentliches Hindernis dieser ihrer Tätigkeit entgegensetzten. Die Landtage blieben zwar bestehen, aber ohne Steuerbewilligungsrecht, Ungarn ausgenommen, das sich seine Verfassung als machtvolle Organisation stets erhalten hatte und, die kurze Regierungszeit des Kaisers Joseph II. ausgenommen, auch bis zum Jahre 1848 (selbst wider den Absolutismus des Kaisers Franz und seinen Sistierungsversuch während der Jahre 1812/25) erhielt. Es blieb den Landtagen nur die Repartierung der Auflagen. Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung wurden ihnen nicht mehr unterbreitet, so daß sich ihre Tätigkeit im übrigen auf die Verwaltung gewisser Fonds, Anstalten usw. beschränkte. Aber auch das war noch nicht der tiefste Stand verfassungsmäßigen Lebens in Österreich. Nachdem Joseph II. noch weiter gegangen war, stellte zwar Leopold II. die zur Zeit Maria Theresias bestandenen Rechte der Stände wieder her, und es gab nun wieder ständische Ausschüsse und Beamte; aber die Bitte, freies Versammlungs- und Vorschlagsrecht sowie Landesminister den Ständen zu gewähren, wies der Kaiser zurück. So blieben denn dieselben bis zum Jahre 1848, wo die alten Verfassungen völlig beseitigt wurden, ohne alle Bedeutung, woran vereinzelte Tatsachen, wie die, daß der böhmische Landtag in den Jahren 1845/47 zur Regierung in entschiedener Opposition stand, nichts zu ändern vermochten. Die alten Verfassungen waren eben durch einen natürlichen Entwicklungsprozeß, ohne daß sich das Volk für sie erhoben hätte, also auf dem Weg einer den Absolutismus begünstigenden Gewohnheit beseitigt worden. Dies wohl hauptsächlich darum, weil schon seit Anfang des 17. Jahrh. der, wie überall, so auch in Österreich immer bedeutungsvoller und reicher werdende dritte Stand fast gar nicht, der Bauernstand aber, mit Ausnahme Tirols, überhaupt nicht in den Landtagen vertreten war.

Dies alles ist aber für die Beurteilung des Konfliktes, der sich aus der verschiedenartigen Auffassung des zwischen dem kaiserlichen Diplom vom 20. Okt. 1860 und der Verfassung vom 26. Febr. 1861 bestehenden Verhältnisses ergibt, von höchster Bedeutung. Eben jenes allmähliche Absterben der alten Verfassungsinstitutionen erklärt es, daß Kaiser Franz Joseph I., als er sich zur Verleihung einer Verfassung entschloß, trotz der Betonung des geschichtlichen Rechtsbewußtseins der verschiedenen Königreiche und Länder und der zwischen denselben bestehenden Verschiedenheit (die sich in dem diesbezüglichen, eben erwähnten Diplom vom 20. Okt. 1860 „zur Reglung der innern staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie" ausgesprochen findet), sich auf den Standpunkt freier, unabhängiger Verleihung dieser Verfassung stellte, die von der Zustimmung der bestandenen vormärzlichen Landtage absah. Der Monarch bediente sich des Ausdrucks: „Wir haben kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden." Hierauf wird dann sub I das Recht der Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung der Landtage bzw. des Reichsrats geknüpft und sub II die Summe von Gegenständen bezeichnet, die mit Zustimmung des Reichsrats zu erledigen sind.

Obwohl nun aber in Abschnitt III folgendermaßen verfügt wird: „Alle andern Gegenstände der Gesetzgebung werden in und mit den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unsern übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen, verfassungsmäßig erledigt werden", so kann daraus doch nicht der Schluß gezogen werden, daß den durch spätere Grundgesetze in neuer Zusammensetzung zu kreierenden Landtagen das ohne ihre Zustimmung nicht mehr zu modifizierende Recht der Mitwirkung zur Erledigung sämtlicher sub II dem Reichsrate nicht eingeräumten Gesetzgebungsgegenstände vorbehalten worden wäre. Es wäre dergestalt dem Reich eine weitgehend föderalistische Gesamtverfassung verliehen und dem Reichsrat nur das Geld-, Kredit- und Zettelbankwesen, die Zoll- und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, das Militärwesen, die Einführung von Steuern, Auflagen und Gebühren, die Aufnahme von Anleihen, die Schuldenkonvertierung und die Verfügung über das unbewegliche Staatsgut wie die Feststellung des Budgets und die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse als Feld seiner legislatorischen Aktion überwiesen worden. Entschieden steht dieser Annahme der zweite Absatz des Abschnitts III entgegen, welcher lautet: „Nachdem jedoch, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, auch in betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, die nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesamten Reichsrats zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrats unter Zuziehung der Reichsräte dieser Länder behandeln zu lassen." Da dieser Vorbehalt keine Einschränkung enthält, so konnte in der Februarverfassung die Kompetenzbestimmung des engeren Reichsrats vorgenommen werden, wie sie dort erfolgte, ohne daß sich die Regierung in Widerspruch mit dem von ihr eingenommenen Rechtsstandpunkte zu setzen brauchte.

So ist denn für die zisleithanischen Kronländer damals der Grund zu der Verfassungsform gelegt worden, die sich dann bis auf die Jetztzeit erhalten hat. Die Verfassungsänderung im Dezember 1867, welche den Ausgleich mit Ungarn besiegelte, war der Ausdruck zwingender Umstände, wenn auch in Einzelheiten vielleicht mehr zu erreichen gewesen wäre, um das nunmehr einem Staatenbunde ähnliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn (das sich jedoch insofern von einem solchen verschieden erweist, als nach außen hin Österreich-Ungarn nur als Ganzes auftritt, ohne daß die beiden Teile für sich das mindeste Recht zu selbständiger Vertretung besitzen würden) fester zu gestalten und die je zehnjährigen Ausgleichserneuerungen hintanzuhalten. Das Bedenken, daß der zu dieser Verfassungsänderung kompetente Gesamtreichsrat des Oktoberdiploms gar nicht zustande gekommen war, und daß die Ungarn auch nicht zum Behufe der Verfassungsänderung in denselben eingetreten waren, konnte angesichts der Tatsache, daß diese Änderung eben zu ihren Gunsten und nach ihrem Willen stattfand, nicht allzu schwer ins Gewicht fallen.

Infolge der Sanktion dieses Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867 ist aber die Kompetenz des österreichischen Reichsrats in der Weise festgesetzt worden, wie sie noch jetzt zu Recht besteht (s. darüber d. Art. Zentralisation und Dezentralisation). Den Delegationen des österreichischen Reichsrats und des ungarischen Reichstags blieben jetzt nur mehr die wenigen noch gemeinsamen Angelegenheiten, namentlich die auswärtigen und die der gemeinsamen Armee, sowie der Verwaltung von Bosnien und der Hercegovina vorbehalten. Mit Handschreiben des Kaisers Franz Joseph vom 5. Okt 1908 wurden die Souveränitätsrechte auf diese beiden auf Grund des Berliner Vertrages okkupierten vormals türkischen Provinzen ausgedehnt, welche nunmehr einen integrierenden Bestandteil der Monarchie bilden. Die neue Volksvertretung der „Reichslande" wird eine der religiösen und nationalen Schichtung der Bevölkerung entsprechende Zusammensetzung erfahren. In den „im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern" aber, dem nach Ausscheidung der Länder der ungarischen Krone verbliebenen Österreich, ist die Geltung der Dezemberverfassung vom Jahre 1867 immer mehr zur Tatsache geworden, indem der auf dem Boden des alten böhmischen Staatsrechts theoretisch noch immer verharrende Teil der Abgeordneten Böhmens, allerdings unter Abgabe einer Rechtsverwahrung, im Jahre 1879 in den Reichsrat eintrat und dort mitarbeitete. Die langjährigen Bemühungen derselben zur Wiederaufrichtung des sog. böhmischen Staatsrechts haben keine Aussicht auf Erfolg.

Bezüglich der Literatur können wir hier auf die am Schluß des Art. Zentralisation u. Dezentralisation von uns zitierten Werke verweisen, denen hier nur noch als Ausdruck der Überzeugungen der österreichischen Föderalisten der „Kleine politische Katechismus der österreichischen Rechtspartei" von Weiß-Starkenfels (1873), ferner Toman, Das böhmische Staatsrecht u. die österreich. Reichsidee (1872), Kramář, Das böhm. Staatsrecht (1896), sowie als allgemein staatsrechtliches Werk das „Staatsrecht" von Gareis (1883) beigefügt werden mögen. [Kämpfe, rev. v. Urbas.]

Forstwirtschaft, Forstpolitik und Forstpolizei. [Begriff. Frühere und jetzige Ausdehnung des Waldes. Aufgabe des Staates in Bezug auf die Bewaldung. Die sog. Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Einfluß des Waldes auf das Klima, auf die Gefahren der Überschwemmung usw.). Die verschiedenen Arten von Waldbesitzern. Die Stellung des Staates zu denselben. Staats-, Gemeinde-, Privatwaldungen; Schutzwaldungen. Holzhandel und Holzzoll. Servituten. Besteuerung. Organisation des Forstdienstes. Unterricht und Ausbildung.]

I. **Begriff.** Die wichtigsten Gegenstände der Waldbenutzung sind: Holz, Rinde, Gras und Futterlaub, Weide, Streu, Mast, Baumsäfte, Beeren, jagdbare Tiere. Unter bestimmten klimatischen Verhältnissen sind die Erzeugnisse qualitativ immer dieselben. Wechselnd von Zeit zu Zeit und von Wald zu Wald ist ihre Quantität, sowohl absolut betrachtet als mit Rücksicht auf das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Nutzungsobjekte. Über den Wert der einzelnen Produkte entscheidet das Bedürfnis der Bevölkerung, welches mit der Zahl, der Beschäftigung, der Wirtschaftsstufe und dem Wohlstande eines Volkes sich ändert. Je größer der Bedarf ist im Verhältnis zum produzierten Vorrat, um so sorgfältiger wird

die Nutzung und die Wirtschaft eingerichtet. Begünstigt wird immer dasjenige Erzeugnis, welches die Bevölkerung auf ihrer Wirtschaftsstufe am notwendigsten hat. Dies ist durchaus nicht immer das Holz; im Gebirge wird der Wald mehr wegen der Waldweide, anderswo wegen der Streunutzung, der Mast usw. geschätzt. — Eigentümlichkeiten des forstlichen Betriebes sind: die Beschränkung des Waldbaues auf die weniger fruchtbaren, steileren und von den Wohnorten entfernter gelegenen Grundstücke, die geringe Arbeitsgelegenheit beim Waldbau gegenüber dem Feldbau und die Notwendigkeit der Ansammlung eines im Walde (auf dem Stocke) stehenden Holzkapitals. — Die Forstpolitik bildet einen Teil der Volkswirtschaftspolitik. Sie untersucht die Waldungen in ihren Beziehungen zum öffentlichen Wohl und leitet aus diesen die Pflicht der öffentlichen Gewalt her, die Forstwirtschaft zu fördern. Geschieht dies mehr auf dem Wege der Belehrung, so pflegt man die verschiedenen Maßregeln als Ausfluß der Forstpolitik zu bezeichnen. Beruhen dagegen die Vorschriften auf der gebietenden und zwingenden Autorität des Staates, so spricht man wohl von forstpolizeilichen Maßregeln.

II. **Frühere und jetzige Ausdehnung des Waldes.** In kultivierten Ländern ist die vorhandene Waldfläche in der Regel nur noch der Rest des ehemaligen Urwaldes. In diesem hat die Bevölkerung im Laufe der Jahrhunderte Rodungen vorgenommen, um auf den gelichteten Stellen ihre Wohnsitze errichten und Land zum Anbau der Nahrungsmittel und zur Ernährung der Haustiere gewinnen zu können. Viele Orts- und Flurnamen sind ursprünglich Waldnamen und zeigen an, daß das heutige Kulturland an die Stelle des ehemaligen Waldes getreten ist. Bei diesen Rodungen ist nicht etwa regellos vorgegangen worden. Wenn man die heute noch vorhandene Waldfläche in ihrem Verhältnis zu den übrigen Arten der Bodenkultur (Ackerland, Wiesen, Weinberge, Weiden) näher untersucht, so treten die eingehaltenen Grundsätze und die leitenden Motive bei Verteilung des Bodens zwischen Wald und Feld deutlich zutage. Die Gelände, welche landwirtschaftlich benutzt werden, müssen die günstigsten natürlichen Bedingungen des Pflanzenwachstums vereinigen, wenn ihre Bebauung lohnend sein soll. Sonnige, warme Lage, ein angemessener Grad von Bodenfeuchtigkeit, ein nicht zu geringes Maß von natürlicher Fruchtbarkeit des Bodens und ein Neigungsgrad, welcher die landwirtschaftliche Bestellung nicht zu sehr erschwert und verteuert, sind die Anforderungen, welche an landwirtschaftlichen Grund und Boden gestellt werden. Zu diesen natürlichen, mit dem Boden und dem Klima zusammenhängenden Bedingungen kommen noch ökonomische Faktoren, welche berücksichtigt werden müssen; so die Entfernung der landwirtschaftlichen Grundstücke von den Wohnsitzen, weil bei zu großen Entfernungen vom Wohnsitze die Kosten der Bebauung zu hoch werden, die Benutzung des Waldes als Weideplatz usw.

Die Art der Ansiedlung, ob diese in großen geschlossenen Dörfern oder in kleinen Weilern und Einzelhöfen geschieht, hängt selbst wiederum von der Formation des Bodens, seiner geologischen Abstammung, der Steilheit seiner Hänge und insbesondere auch von der Möglichkeit der Wassergewinnung ab. Daneben spielen auch die Eigentümlichkeiten der verschiedenen Volksstämme eine gewisse Rolle. Aber in erster Linie sind es doch überall die natürlichen, durch die geologische und topographische Beschaffenheit des Terrains gegebenen Gesichtspunkte, welche bei der Auswahl des Bodens zur landwirtschaftlichen Benutzung entscheidend sind. Die ebenen Flächen sind in der Regel landwirtschaftlich benutzt, ob sie nun wenige Hektare oder Tausende derselben umfassen (Rheintal, Oldenburg, Hannover, Holstein, Nordwestküste von Frankreich, ungarisches Tiefland). Die Gebirge dienen fast ausschließlich der Waldkultur; nur in Gegenden mit Gras- und Weidewirtschaft oder Weinbau ist der Wald auch von den Hängen verschwunden. Gebirgsformationen mit unfruchtbarem Boden (bunter Sandstein des Schwarzwaldes, des Odenwaldes, der Vogesen, des Spessarts, der Gegend von Fulda, die sandigen Schichten des Keupers in Württemberg und Bayern, Zechstein, Tonschiefer usw.) oder solche mit sehr steilen Hängen (oberer Jura, Gneis und Granit usw.) sind vorherrschend bewaldet; die fruchtbaren Formationen (Muschelkalk, Lias, die lehmigen Diluvialablagerungen usw.) sind fast ausschließlich dem Feldbau zugewiesen. Wo eine dichte Bevölkerung den Preis der Bodenprodukte erheblich steigert und höhere Ausgaben für den Anbau derselben ermöglicht, wird selbst der ungünstige Boden zum Land- und Gartenbau verwendet (Keupersand des Nürnberger Reichswaldes) oder (wie in vielen Gebirgstälern) sogar sehr steiles Gelände durch Bearbeitung mit der Hand einträglich gemacht.

Alljährlich ändert sich die Waldfläche, wenn auch in geringem Grade, durch neue Rodungen und Urbarmachungen. Diesen stehen neue Waldanlagen gegenüber, welche auf unfruchtbarem Acker-, Wiesen- und Weideland oder auf bisher unproduktivem Boden, auf Ödland, gemacht werden. Genaue Nachweise über die Veränderungen der Waldfläche sind nur aus wenigen Ländern vorhanden, und auch für diese erstrecken sie sich nur auf wenige Jahrzehnte. Rheinland und Westfalen sind die einzigen Landschaften, für welche die Nachweise bis 1818 zurückreichen. Seit dieser Zeit hat sich — trotz der sehr großen Zunahme der Bevölkerung — der Wald vermehrt. Für andere Länder läßt sich eine bedeutende Änderung in der neuesten Zeit nicht nachweisen, während in einzelnen bestimmten und eng begrenzten Gebieten allerdings die Änderung durch Rodung wie durch

Aufforstung erheblich sein kann. Die oft aufgestellte Behauptung, daß der Wald in neuerer Zeit sich allgemein vermindert habe, ist nicht erwiesen und wohl auch nicht richtig. Historische Untersuchungen führen nämlich zu dem Ergebnis, daß für Mitteleuropa die Verteilung von Wald und Feld im großen und ganzen schon vor 300 und 400 Jahren ungefähr dieselbe gewesen ist wie heutzutage. Mit der Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung im Laufe der Jahrhunderte hat sich die Intensität der landwirtschaftlichen Kultur geändert, und ebenso hat sich mit steigendem oder fallendem Bedarf an Holz die Sorge für die Waldkultur gesteigert oder vermindert. Dies geht aus den früheren Vorschriften über Benutzung und Bewirtschaftung der Wälder hervor. Um das Jahr 1300 hat man Anordnungen hierüber erlassen, welche sachlich von den heutigen sich nicht unterscheiden. Es waren damals die einzelnen Waldbesitzer (Gemeinden, Klöster usw.), von welchen die forstpolitischen Maßregeln ausgingen. Erst im 16. Jahrh. erschienen die Forstordnungen, welche für ganze Staatsgebiete Geltung hatten. Die heutigen Forstgesetze sind aus jenen Forstordnungen hervorgegangen, von welchen sie sich mehr der Form als der Sache nach unterscheiden. Das heutige Verhältnis der Bodenkulturarten hat sich ohne Einwirkung des Staates in früheren Jahrhunderten herausgebildet. An der Verteilung zwischen Wald und Feld hat unsere Zeit nur wenig zu ändern für nötig gefunden. Daraus geht hervor, daß jene Verteilung auf sachlich richtigen Grundsätzen beruhte.

Das Endergebnis des vorstehend geschilderten Prozesses ist, wie erwähnt, die heutige Bewaldung. Ihre Ausdehnung ist auf Grund genauer Vermessungen nicht für alle Länder bekannt; jedoch ist für die mitteleuropäischen Staaten die Katastervermessung zum größten Teil vollendet. Für die übrigen europäischen Staaten können die unten folgenden Zahlen nur als annähernd richtig gelten. Bei den Flächennachweisen ist das zum Waldbau bestimmte Areal angegeben. Ein Teil von diesem Waldareal ist aber bald kürzere bald längere Zeit nicht mit Waldbäumen bestockt, sondern wird zur Grasnutzung, als Wege, Gräben, Lagerplätze usw. benutzt. Es ist also zwischen der tatsächlich bestockten und der zur forstlichen Benutzung bestimmten Bodenfläche zu unterscheiden. — Der leichteren Vergleichbarkeit wegen setzt man die Waldfläche in das Verhältnis zur Gesamtfläche und drückt erstere in Prozenten der letzteren aus. Für Gebiete und Länder, in welchen der unproduktive Boden (Felshalden, Wasserflächen, Gletscher und Schneeflächen) eine erhebliche Ausdehnung besitzt, ist der Anteil der Waldfläche nicht nur an der Gesamtfläche, sondern auch an der produktiven Fläche zu berechnen. In Gebirgsländern weichen beide Zahlen oft sehr erheblich (um zehn und mehr Prozente) voneinander ab (vgl. die Tabellen auf Sp. 198 u. 199).

Deutsches Reich.
(Stand von 1900.)

Staaten	Waldfläche ha	Die Waldfläche beträgt % der Gesamtfläche
Preußen	8 270 133	23,7
Bayern	2 466 553	32,5
Sachsen	384 540	25,8
Württemberg	600 415	30,8
Baden	567 795	37,7
Hessen	240 009	31,2
Mecklenburg-Schwerin	236 740	17,9
Sachsen-Weimar	93 087	25,8
Mecklenburg-Strelitz	62 225	21,2
Oldenburg	68 341	10,6
Braunschweig	109 473	30,1
Sachsen-Meiningen	103 859	42,1
Sachsen-Altenburg	35 903	27,1
Sachsen-Coburg-Gotha	59 576	30,1
Anhalt	57 794	25,1
Schwarzburg-Sondershausen	26 711	30,9
Schwarzburg-Rudolstadt	41 330	43,9
Waldeck	42 796	38,2
Reuß älterer Linie	11 253	35,6
Reuß jüngerer Linie	31 198	37,8
Schaumburg-Lippe	6 900	20,3
Lippe	33 488	27,6
Lübeck	4 083	13,7
Bremen	48	0,2
Hamburg	1 787	4,3
Elsaß-Lothringen	439 832	30,3
Deutsches Reich	13 995 869	25,9

Österreich-Ungarn.
(Stand nach der Katastervermessung von 1881. 1895.)

Länder	Waldfläche ha	Die Waldfläche beträgt % der Gesamtfläche
Nieder-Österreich	678 779	34,2
Ober-Österreich	407 758	34,2
Salzburg	231 889	32,4
Steiermark	1 075 141	48,0
Kärnten	456 871	44,3
Krain	442 309	44,4
Triest samt Gebiet	2 207	23,3
Görz und Gradiska	66 990	22,9
Istrien	164 516	33,2
Tirol	1 037 272	38,8
Vorarlberg	67 675	26,0
Böhmen	1 507 326	29,0
Mähren	609 788	27,4
Schlesien	174 109	33,8
Galizien	2 021 860	25,8
Bukowina	451 194	43,0
Dalmatien	381 766	29,8
Österreich	9 777 450	32,6
Ungarn	7 542 996	27,1
Kroatien und Slavonien	1 532 611	36,1
Ungarn	9 075 607	28,3

Die Unterschiede in den Bewaldungsverhältnissen würden noch mehr hervortreten, wenn die Tabellen auf die einzelnen Bezirke hätten ausgedehnt werden können. In der Durchschnittszahl für ein ganzes Land sind die Unterschiede verwischt. In weiten Landstrichen (Oldenburg, Hannover, Schleswig) bedeckt der Wald nicht 10% der Fläche, in ebenso großen andern (Schwarzwald, Odenwald, Vogesen, Spessart, Bayrischer Wald) dagegen 50/60%. derselben. Die natürlichen und ökonomischen Ursachen dieser Verschiedenheiten sind oben bereits besprochen worden. — Die Waldflächen der übrigen Staaten Europas beruhen vielfach nur auf Schätzung; die Angaben sind sehr ungenau und verschieden. Sie betragen in Mill. ha: Italien 4,0 (14 %, der Ge-

Schweiz (1907).

Kantone	Waldfläche ha	Die Waldfläche beträgt % der Gesamtfläche
Zürich	47 124	27,3
Bern	153 665	22,5
Luzern	31 212	20,8
Uri	11 451	10,6
Schwyz	16 817	18,5
Obwalden	12 195	25,7
Nidwalden	6 950	23,9
Glarus	10 657	15,4
Zug	5 204	21,8
Freiburg	31 048	18,5
Solothurn	28 871	36,5
Basel-Stadt	395	11,0
Basel-Land	14 543	34,0
Schaffhausen	11 933	40,6
Appenzell A.-Rh.	5 847	24,0
Appenzell J.-Rh.	3 324	19,2
St Gallen	40 920	20,3
Graubünden	131 405	18,4
Aargau	44 699	31,8
Thurgau	17 970	17,8
Tessin	69 246	24,7
Waadt	83 259	25,6
Wallis	77 061	14,8
Neuenburg	22 968	28,4
Genf	2 575	9,1
Schweiz	881 339	21,3
Frankreich (1898)	9 521 570	18,1

samtfläche), Belgien 0,376 (13), Niederlande 0,295 (8), Dänemark 0,176 (5), Schweden 17,4 (39), Norwegen 7,5 (24), Rußland 190,8 (35), Serbien 0,969 (20), Türkei, Bulgarien, Montenegro 4,0 (14); Rumänien 1,5 (12), Griechenland 0,677 (10), Portugal 0,937 (10), Spanien 8,5 (17), Großbritannien und Irland 1,0 (3), Europa 284 (28 %).

Überfluß an Holz haben Rußland, Schweden, Norwegen und Österreich-Ungarn. Diese Länder unterhalten einen sehr lebhaften Ausfuhrhandel in die übrigen europäischen Länder, welcher mit dem Ausbau der Verkehrswege immer mehr erleichtert wird und mit jedem Jahr größere Ausdehnung annimmt.

III. **Aufgaben des Staates.** Auf die tatsächlich in einem Lande vorhandenen Waldverhältnisse muß die Forstpolitik eines jeden Staates aufgebaut werden. Hat der Staat überhaupt das Recht und die Pflicht, auf die Ausdehnung des Waldes einzuwirken? Ist er imstande, für das „richtige Bewaldungsverhältnis" zu sorgen? Welche von den verschiedenen Bewaldungsziffern stellt das „richtige Verhältnis" dar? Wo soll der Staat auf Vermehrung der Waldfläche hinwirken, wo ihre Verkleinerung begünstigen? Soll er Rodungsverbote erlassen und einzelne Ländereien zwangsweise zur Waldfläche schlagen dürfen? — Bei Beantwortung dieser wichtigen forstpolitischen Fragen darf man sich nicht auf den speziell „forstlichen", sondern nur auf den volkswirtschaftlichen Standpunkt stellen. Von diesem aus ist zu fordern, daß jede der verschiedenen Bodenkulturarten diejenigen Grundstücke zugewiesen erhält, welche die höchsten Erträge geben. Nun liefert der Wald auf denjenigen Geländen, auf welchen landwirtschaftlicher Betrieb möglich ist, bedeutend geringere Erträge als Acker- und Wiesenbau und manchmal sogar geringere als die Weidewirtschaft. Sodann bietet die landwirtschaftliche Bebauung mehr Arbeitsgelegenheit als der Wald. Anderseits gibt es ausgedehnte Flächen, welche nur bei forstwirtschaftlicher Benutzung einen Reinertrag abwerfen. Letztere bezeichnet man seit langer Zeit mit dem Ausdruck „absoluter Waldboden". Diesem steht der „relative Waldboden" gegenüber, auf welchem sowohl landwirtschaftliche als forstwirtschaftliche Kultur möglich ist. Man kann daher obige Forderung auch so fassen: Der Waldkultur soll nur der „absolute Waldboden" belassen, der relative Waldboden soll dagegen dem Feldbau überwiesen werden. In Wirklichkeit ist dieser Zustand nirgends vollständig erreicht. Daher rühren die jährlich sich wiederholenden Rodungen und Aufforstungen, welche stets neuen Austausch zwischen absolutem und relativem Waldboden darstellen. Bei günstigen Bodenverhältnissen und mildem Klima wird allerdings die Waldfläche auf sehr geringe Ausdehnung reduziert werden, wie es z. B. die Landschaften der Ost- und Nordsee entlang zeigen. Es kann daher Holzeinfuhr in solchen Ländern nötig werden. Allein ihre Kaufkraft ist durch die höheren Erträge des Feldbaues gesteigert, sie gehören zu den dichtbevölkerten, wohlhabenden und blühenden Landstrichen, während in den Waldgegenden nur eine dünne Bevölkerung ihr kümmerliches Auskommen findet. Also nicht auf ungeschmälerte Erhaltung des Waldareals, vielmehr auf Bewaldung des absoluten Waldbodens muß die Sorge des Staates gerichtet sein. In fast allen mitteleuropäischen Staaten ist die Rodung ohne Erlaubnis des Staates verboten (Rodungsverbote). Diese wird in den meisten Fällen nur auf absolutem Waldboden verweigert werden. Doch wird vielfach zu streng am Grundsatze der ungeschmälerten Erhaltung der vorhandenen Waldfläche überhaupt und insbesondere der geschlossenen großen Waldkomplexe festgehalten. Dadurch werden nicht unbedeutende Flächen, namentlich in Staatswaldungen, der Feldkultur entzogen. Dieser Gesichtspunkt ist in Ländern mit Getreideeinfuhr nicht unwichtig. Der Vorteil der Arrondierung des Besitzes aber ist volkswirtschaftlich ein verschwindend kleiner. Die früher dem Staate auferlegte Sorge für eine gleichmäßige Verteilung des Waldes über das Land hin ist nicht nur verspätet, sondern bei dem leichten Verkehr der heutigen Zeit auch überflüssig.

IV. **Die sog. Wohlfahrtswirkungen.** Man hat in neuerer Zeit die ökonomischen Gründe für die Ausdehnung und Verteilung des Waldes in den Hintergrund gestellt und die sog. Wohlfahrtswirkungen des Waldes besonders hervorgehoben. Der Wald soll einen günstigen Einfluß auf das Klima äußern, die Fruchtbarkeit und Bewohnbarkeit der Länder erhöhen, den Wasserstand der Quellen und Flüsse regulieren, vor Hagel und Blitzgefahr schützen u. dgl. mehr. Zunächst ist

zu untersuchen, inwieweit diese noch sehr weit verbreitete, insbesondere in Frankreich und Belgien aufgetretene, aber auf sehr oberflächlicher Beweisführung beruhende Anschauung begründet ist. Seit 1866 sind in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Schweden eine Anzahl von forstlich-meteorologischen Stationen errichtet worden. Die Resultate der Beobachtungen innerhalb und außerhalb des Waldes sind für die verschiedenen Länder fast genau übereinstimmend. Unter dem Kronendach der Waldbäume ist die Jahrestemperatur 0,6/0,8° C. niedriger als im Freien. Die Schwankungen der Temperatur sind im Walde geringer; das Minimum der Temperatur ist nicht sehr verschieden, dagegen das Maximum derselben nicht so hoch als im Freien. Die absolute Feuchtigkeit der Luft ist innerhalb und außerhalb des Waldes dieselbe, die relative Feuchtigkeit im Walde dagegen höher, weil die Waldtemperatur etwas niedriger ist. Die Verdunstung einer freien Wasserfläche ist im Walde um 50/60 % geringer als im Freien. Die Verdunstung von Wasser aus dem Boden ist um 50/80 % vermindert. Über die Niederschlagsmengen innerhalb und außerhalb des Waldes geben die älteren Beobachtungen keinen Aufschluß. Nach den neuerdings in der Schweiz angestellten Messungen ist die Menge des Niederschlags auf freien Stellen innerhalb des Waldes bald kleiner bald größer als im Freien, so daß im Durchschnitt des Jahres sich voraussichtlich nur ein höchst geringer Unterschied ergeben wird. Aus diesen Beobachtungen geht hervor, daß das Kronendach der Waldbäume die unter ihm befindliche Luftschicht beeinflußt, die Lufttemperatur erniedrigt, die Feuchtigkeit erhöht. Große Waldgebiete werden daher niedrigere Temperaturen haben als ausgedehnte Feldflächen. Daß aber der Wald auf die Temperaturverhältnisse der nächsten oder entfernten Umgebung einen Einfluß ausübe, ist damit nicht bewiesen. Wenn dies aber der Fall wäre, so würde diese Wirkung vorherrschend eine Erniedrigung der Jahrestemperatur herbeiführen, was in mittleren und höheren Breiten keineswegs erwünscht sein könnte. Da aber schon 100 m vom Waldrande weg höhere Temperaturen konstatiert sind, so ist eine solche Einwirkung auf das Klima der Umgebung nicht anzunehmen. Wenn nun von mehreren Seiten ein bestimmtes Maß von Bewaldung gefordert wurde, um das Klima zu verbessern, so beruht eine solche Forderung auf unbewiesenen und teilweise geradezu falschen Voraussetzungen. Im übrigen ist diese Frage für die Ausdehnung des Waldes ganz ohne Belang. Die Rodung des Waldes auf relativem Waldboden läßt sich auf die Dauer nicht verhindern. Der absolute Waldboden verbleibt aber der Forstkultur, ob nun ein Einfluß des Waldes auf das Klima angenommen wird oder nicht.

Was schließlich die historischen Beweise für die Einwirkung des Waldes auf das Klima betrifft, so sind auch diese keineswegs überzeugend. So soll das heutige Nordamerika den vielen Rodungen eine Verschlechterung des Klimas zu verdanken haben. Der amerikanische Meteorologe Schott weist aber auf Grund von 90jährigen Beobachtungen nach, daß weder in den Temperatur- noch in den Niederschlagsverhältnissen eine bleibende Änderung eingetreten ist. Die Länder am Mittelmeer, deren Niedergang mit ihrer geringen Bewaldung in Zusammenhang gebracht wurde, hatten zur Zeit ihrer höchsten Blüte nicht viel mehr Wald als bei ihrem Verfalle. Wenn man andere gering bewaldete Gebiete den Mittelmeerländern gleichstellt, so vergißt man, daß diese letzteren viel höhere Jahrestemperaturen und nur Winterregen haben. Dänemark, England, Belgien, Holland, Hannover, Oldenburg, der Nordwesten von Frankreich haben seit Jahrhunderten eine sehr geringe Bewaldung, gehören aber zu den fruchtbarsten, blühendsten und am dichtesten besiedelten Landstrichen. Wer will nachweisen, daß die politischen Umwälzungen der neuesten Zeit auf die Unterschiede in der Bewaldung von Frankreich, Deutschland oder Österreich zurückzuführen seien? Auch die südlichen Länder sind nicht durch die Art des Holzhackers, sondern durch das Schwert des Kriegers aus ihrer weltbeherrschenden Stellung verdrängt worden.

Daß der Wald ferner vor Hagelschaden zu schützen imstande sei, ist nicht erwiesen. Die 60jährigen Beobachtungen in Württemberg lassen einen solchen Einfluß des Waldes nicht erkennen. Dagegen zeigen sie, daß die Konfiguration des Bodens eine wichtige Rolle bezüglich der Gefährdung durch Hagel spielt, daß insbesondere durch Bergzüge das hinter ihnen liegende Land geschützt wird. Da nun die Bergzüge in der Regel bewaldet sind, so hat man es mit der kombinierten Wirkung des Berges und des Waldes zu tun. Man darf daher letzteren nicht als die ausschlaggebende Ursache betrachten. — In neuerer Zeit hat nach einzelnen Erhebungen die Blitzgefahr zugenommen. Unter den vielerlei Ursachen, auf welche man diese Erscheinung zurückführen wollte, ist auch die (angebliche) Entwaldung hervorgehoben worden. Ein sicherer Nachweis über den Zusammenhang beider Erscheinungen ist aber nicht erbracht.

Auf den Wasserstand der Quellen, Bäche und Flüsse vermag der Wald mehrfach einzuwirken. Jedoch ist dessen Einfluß auf die höheren Wasserstände bedeutender als auf die niedrigen, da bei lange anhaltender Trockenheit schließlich auch im Walde die Quellen versiegen und der Wald überhaupt nicht viel mehr Wasser den Quellen zuführt als das freie Land. Anders verhält es sich mit den höchsten Wasserständen und der Gefahr der Überschwemmungen. Letztere treten im Vorwinter und Frühjahr beim plötzlichen Schmelzen des Schnees oder im Sommer bei heftigen Regengüssen ein. Die eigentliche Hochflut hält oft nur einige Stunden an; kann der Zufluß des Wassers verlangsamt werden, so ist vielfach die Gefahr beseitigt. Nun

schmilzt im Schatten des Waldes der Schnee später als auf freiem Lande. Bei Regengüssen stellen sich dem abfließenden Wasser im Walde mechanische Hindernisse entgegen, welche seine Geschwindigkeit vermindern und daher das Einströmen in das Flußbett verzögern. Außerdem wird durch den Wald das Geschiebe an den Berghängen in höherem Grade zurückgehalten als im freien Lande. Dadurch kann also der Wald bei Überschwemmungen einen günstigen Einfluß ausüben. Daß die Wassermengen der Flüsse in historischer Zeit sich dauernd vermindert hätten, ist nicht erwiesen, noch weniger die Behauptung, daß dies von der weitgehenden Waldrodung herrühre.

Während in der Ebene und im Hügellande der Wald auf die angrenzenden Grundstücke keinen Einfluß äußert, ist der Wald des Gebirges für die nähere und entferntere Umgebung oft von entscheidender Wichtigkeit. Durch Bindung und Befestigung des Schnees vermindert er die Gefahr des Lawinensturzes, schützt also das unten liegende Kulturland vor Überschüttung mit Schneemassen, Steinen usw. Durch die Beschattung des Bodens und die Abschwächung der Temperaturextreme verlangsamt er die Verwitterung der Felsmassen, und durch den mechanischen Widerstand der Bäume verhindert er das Ablösen der Felstrümmer und deren Sturz in die kultivierten Ländereien des Tales. Die Wurzeln der Waldbäume halten den Boden mechanisch zusammen. Da durch die Baumkronen das Abfließen des Wassers ebenfalls vermindert wird, so wird das Abrutschen des Bodens, die Entstehung von Wildbächen und das Überschütten des Talgrundes verhindert oder wenigstens verringert. Endlich ist im Gebirge vielfach der Widerstand des Waldes gegen die Luftströmung, der Schutz vor Wind für die Vegetation des Futtergrases von hoher Bedeutung. — In der Nähe von Luftkurorten, Bädern, von größeren Städten und Industrieansiedlungen dient der Wald als Erholungsort, welcher körperliche und geistige Erfrischung bietet. — Auch aus ästhetischen Rücksichten, um die Eintönigkeit des Landschaftsbildes zu mildern, kahle Felswände zu überkleiden, Sümpfe und Moore zu überdecken, wird die Forstkultur zu Hilfe genommen.

Die Wirkung des Waldes als Vegetationsdecke erstreckt sich vielfach über den mit Wald bedeckten Boden und das Interesse des Waldbesitzers hinaus. Größere oder kleinere Gebiete (Dörfer, Flußtäler), nahe oder entfernt gelegene Ländereien (bei Überschwemmungen) stehen unter dem Einfluß des Waldes. Es ist hauptsächlich der Bergwald, welcher in dieser Beziehung von Wichtigkeit ist. Diese Bedeutung wird um so größer, je steiler der Hang, je größer der Gebirgszug, je gefährlicher das Klima (Lawinenbildung), je weicher die Beschaffenheit der Felsmassen ist. — Die ökonomischen Ursachen der Verteilung des Waldes weisen nun dem Walde ebenfalls die Hänge und die Gebirge als seinen Standort zu. Es fallen also beide Forderungen zusammen, soweit die dem Walde zuzuweisende Fläche in Betracht kommt. Im Gebirge vertritt das Weideland die Stelle des Ackerlandes. Zu Weidegrund werden ebenfalls die sonnigen und weniger steilen Stellen gewählt, die steileren verbleiben dem Walde. Es ist also auch im Gebirge die Scheidung zwischen relativem und absolutem Waldboden vollzogen; nur ist, den natürlichen Verhältnissen des Gebirges entsprechend, die Abgrenzung weniger scharf und der Übergang vom Walde zur Weide und umgekehrt oft kaum bemerkbar. — Wenn nun auch die theoretische Begründung des Einflusses des Waldes noch in manchen Punkten unsicher ist, so ist dies praktisch von geringer Tragweite. In kultivierten Ländern ist die Verteilung des Waldes in der Hauptsache abgeschlossen; was jährlich geändert wird, beträgt kaum ein Prozent der Waldfläche. Die Einwirkung des Staates erstreckt sich daher tatsächlich auf geringe Flächen. Der „absolute Waldboden" bedarf aber des gesetzlichen Schutzes nicht, da er aus ökonomischen Gründen nicht gerodet wird. Dagegen kann er schlecht bewirtschaftet werden. In dieser Beziehung sind aber dem Eingreifen des Staates je nach den verschiedenen Waldbesitzern gewisse Schranken gezogen.

V. **Die verschiedenen Arten von Waldbesitzern.** Die folgenden Übersichten enthalten den Nachweis über die Verteilung des Waldbesitzes unter die wichtigsten Arten der Besitzer: den Staat, die Gemeinden, Korporationen, Stiftungen und die Privaten (s. Tabellen auf Sp. 205). Wie die Tabelle zeigt, haben die verschiedenen Besitzer in den einzelnen deutschen Ländern und Landesteilen ganz verschiedene Bedeutung erlangt. Die historische Entwicklung und geschichtliche Vorgänge der neueren und neuesten Zeit haben zu dieser bunten Verteilung geführt.

Aus der Statistik geht hervor, daß im allgemeinen die Privatwaldungen gegenüber allen übrigen Besitzesarten vorwiegen, daß aber in kleineren Gebieten auch die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen vorherrschende Bedeutung haben.

Mit diesem Verhältnis steht das Vorkommen des Groß-, Mittel- und Kleinbesitzes im Zusammenhang.

Nach der Aufnahme vom 14. Juni 1895 beträgt die Zahl der Betriebe:

unter 10 ha	857 164	= 89,86%
10—100 ha	82 531	= 8,65%
100—1000 ha	11 730	= 1,23%
1000 ha und darüber	2 449	= 0,26%
im ganzen	953 874	= 100%

Der Staat ist in der Regel Besitzer ausgedehnter Flächen. Die Privaten sind vorherrschend Kleinbesitzer, außer wo der adlige Grundbesitz herrscht. Mittlere Waldflächen sind in der Regel im Besitze der Gemeinden. Auf die Wirtschaft übt die Größe des Besitzes einen sehr erheblichen Einfluß aus. Der Großbesitz ist über weite Gebiete verbreitet; günstige und ungünstige Verhältnisse des Bodens, des Klimas oder des Absatzes und der Preise der

Die Waldungen im Deutschen Reich nach dem Besitzstand.
(Stand von 1900.)
Von der gesamten Waldfläche nehmen ein:

Staaten	Kronforsten	Staatsforsten	Gemeindeforsten	Stiftungsforsten	Genossenschaftsforsten	Privatforsten
	%	%	%	%	%	%
Preußen	0,9	30,9	13,3	1,2	2,9	50,8
Bayern	0,1	33,8	12,5	1,9	0,8	50,9
Sachsen	0,0	45,2	6,0	2,6	0,2	46,0
Württemberg	1,1	31,2	29,7	2,4	1,2	34,4
Baden	1,5	16,9	45,1	3,3	0,3	32,9
Hessen	27,7	2,1	36,2	0,3	0,9	32,8
Mecklenburg-Schwerin	3,2	42,0	9,6	5,0	—	40,2
Sachsen-Weimar	0,0	47,5	15,3	1,7	1,4	34,1
Mecklenburg-Strelitz	2,1	66,0	7,9	0,3	—	23,7
Oldenburg	0,5	37,7	10,6	0,8	0,0	50,4
Braunschweig	—	73,5	1,5	0,2	16,3	8,5
Sachsen-Meiningen	0,1	42,4	23,4	0,7	8,9	24,5
Sachsen-Altenburg	31,3	17,3	2,1	2,6	1,4	45,3
Sachsen-Coburg-Gotha	5,7	58,3	12,4	0,6	6,0	17,0
Anhalt	34,0	41,2	2,1	1,2	0,1	21,4
Schwarzburg-Sondershausen	62,7	0,5	12,8	1,0	10,7	12,3
Schwarzb.-Rudolstadt	—	47,3	11,2	1,1	2,1	38,3
Waldeck	—	62,5	21,5	0,5	1,8	13,7
Reuß älterer Linie	38,6	—	1,1	2,4	—	57,9
Reuß jüngerer Linie	52,9	0,0	3,3	2,2	0,0	41,6
Schaumburg-Lippe	94,0	—	0,0	0,0	—	6,0
Lippe	42,0	3,4	10,9	0,4	1,5	41,8
Lübeck	—	71,8	0,1	13,3	—	14,8
Bremen	—	—	—	—	—	100,0
Hamburg	—	59,3	6,3	0,5	—	33,9
Elsaß-Lothringen	—	34,6	44,7	0,6	—	20,1
Deutsches Reich	1,8	31,9	16,1	1,5	2,2	46,5

Besitzstand in einigen andern Staaten.

	Staatswaldungen	Gemeindewaldungen	Privatwaldungen
	%	%	%
Österreich	7	22	71
Ungarn	16	49	35
Schweiz	4	68	28
Frankreich	11	23	66
Italien	4	43	53

Produkte können sich ausgleichen, örtliche Unfälle (Sturm, Schneebruch, Insektenverheerung) fallen weniger störend ins Gewicht, die Wirtschaft kann mannigfaltiger gestaltet werden. Dem Großbesitzer stehen zahlreichere und besser ausgebildete Arbeitskräfte, meist auch bedeutendere Geldmittel zur Verfügung. Anderseits ist der Großbesitzer auf den Verkauf der Produkte angewiesen, also vom Marktpreise und seinen Schwankungen abhängig. Die Größe des Besitzes macht allgemeine Vorschriften über die Verwaltung der Waldungen nötig, wodurch leicht Einförmigkeit der Wirtschaft und Vernachlässigung der lokalen Bedürfnisse herbeigeführt wird. Der kleine Waldbesitzer verwendet die Erzeugnisse seines Waldes vielfach zur Deckung des eigenen Bedarfs (Naturalwirtschaft) und richtet seine Wirtschaft zu diesem Zwecke ein. Er bedarf keines weiteren Personals, seine Verwaltung ist einfach, übersichtlich, leicht beweglich, die Ausgaben sind gering. Die Erträge des Kleinbesitzes sind daher oft größer als diejenigen des Großbesitzes, weil eine intensivere Wirtschaft den Rohertrag steigert, von welchem wiederum geringere Ausgaben zu decken sind. Nachteilig kann der Kleinbesitz werden, wenn größere Waldkomplexe unter zahlreiche Besitzer geteilt sind und die Abhängigkeit vom Angrenzer beengend, manchmal schädigend wirkt. Wo dagegen infolge der geologischen Verhältnisse der Wald nur kleine Parzellen bildet, von denen jede für sich bewirtschaftet werden muß, steht der Kleinbesitz hinter dem Großbesitz in dieser Beziehung nicht zurück.

VI. **Die Stellung des Staates zur Waldwirtschaft; die verschiedenen Besitzerarten.** — Es liegt im Interesse des Staates, die Volkswirtschaft und jeden ihrer einzelnen Zweige zur Blüte und zur Entwicklung zu bringen. Auch auf dem Gebiete der Waldkultur ist aber die Einwirkung des Staates nur berechtigt, wo es sich um das Gemeinwohl handelt oder wo die Kraft eines einzelnen nicht ausreicht. Durch das Eingreifen des Staates muß ferner die Wirtschaft besser gestaltet werden, als es ohne dasselbe der Fall wäre, sei es, daß der zu erreichende Zweck gar nicht, oder weniger gut und vollständig, oder kostspieliger erreicht würde. Wie bereits an mehreren Stellen hervorgehoben wurde, reicht in vielen Fällen die Waldwirtschaft zeitlich (sofern spätere Generationen durch schlechte Wirtschaft geschädigt werden können) und räumlich (Überschwemmungen, Lawinen können entfernte Grundstücke bedrohen) über das Interesse des einzelnen Waldbesitzers hinaus. Daher ist der Staat berufen, die Waldwirtschaft im Interesse des Gesamtwohls zu beaufsichtigen und zu überwachen.

Die Sicherung des Waldvermögens ist schon durch die allgemeine Rechtsordnung gewährleistet. Doch hat man vielfach mit Rücksicht auf die eigentümliche historische Entwicklung des Waldeigentums eine besondere Forststrafgesetzgebung beibehalten. Die Bestrafung der Eingriffe in das Waldeigentum ist jetzt meist den ordentlichen Gerichten übertragen, während sie früher von den allgemeinen Polizeibehörden oder auch besondern Forststrafbehörden vorgenommen wurde. Entwendung von rohen Waldprodukten gilt nicht als Diebstahl im gewöhnlichen Sinne, sondern wird als sog. Forstfrevel milder bestraft. Die Strafen sind in der Regel Geldstrafen, neben welchen auch auf Wert- und Schadenersatz erkannt werden kann. Die Strafe besteht meist im Vielfachen des (übrigens in den meisten Fällen äußerst geringen) Wertes des entwendeten oder beschädigten Gegenstandes. Dem geringen Wert entsprechend pflegt der Strafprozeß ein abgekürzter und weniger förmlicher zu sein.

Das Verhalten des Staates zu den verschiedenen Waldbesitzern ist fast überall durch besondere Gesetze (Forstgesetze, Forstpolizeigesetze, Forstordnungen) bestimmt. Der Hauptinhalt derselben ist in den folgenden Ausführungen enthalten. Die Abweichungen der verschiedenen Gesetze sind gering und betreffen nur Nebenpunkte. Von einer ausführlichen

Wiedergabe der Gesetze der einzelnen Länder wird daher Umgang genommen werden können.

In manchen Ländern beteiligt sich der Staat selbst an der forstlichen Produktion durch eigenen Waldbesitz. Der Staatswaldbesitz ist, wie der Domänenbesitz des Staates überhaupt, vielfach angegriffen worden. Neben den Gründen, welche gegen den letzteren sprechen, hat man noch Einwürfe gegen den Waldbesitz insbesondere erhoben. So wurde unter anderem geltend gemacht, daß der Staat auch Feldboden zum Walde ziehe, den Wald im Interesse des Fiskus und nicht der nächstwohnenden Bevölkerung ausnutze, daß der Staat für die übrigen Waldbesitzer Gesetze erlasse, während er ihr Konkurrent sei, daß die Wirtschaft durch besondere Beamte unvorteilhaft und kostspielig sei. Als Gründe, welche für den Staatswaldbesitz sprechen, werden angeführt, daß der Staat für die Erhaltung des Waldes sorge, daß er das Nationalwohl bei Befriedigung des Holzbedürfnisses berücksichtige, daß die Einnahmen aus dem Staatswalde von großem Vorteil für die Finanzwirtschaft des Staates seien, daß in den Staatswaldungen eine Musterwirtschaft getrieben werden könne, bei der Einfachheit des Betriebs die Verwaltung durch besondere Beamte zulässig sei.

Diese theoretischen Erwägungen, mögen sie an sich auch noch so gut begründet sein, haben nur eine beschränkte Tragweite. Denn um der Vorteile willen, welche dem Staatsbesitz zukommen, wird kein Staat zum Erwerb von Waldungen schreiten. Die Erwerbung des Staatswaldbesitzes beruht nicht auf einer prinzipiellen Entschließung, sondern ist geschichtlich überkommen (landesfürstlicher Domänenbesitz, Klöstersäkularisationen). Ebenso wird man um der Nachteile willen den einmal vorhandenen Staatswald nicht verkaufen, weil bei Verkauf von großen Flächen die Staatskasse sehr bedeutende Verluste erleiden würde. Es kann sich daher in denjenigen Ländern, welche Staatswaldungen haben, nur darum handeln, daß die Nachteile möglichst vermieden und die Vorteile voll zur Geltung gebracht werden. Darüber sollte insbesondere die öffentliche Meinung wachen und Übelstände durch Besprechung in der Presse und in den Parlamenten zu heben suchen. Daß durch die Staatswaldwirtschaft höhere Erträge erzielt werden als durch Gemeinde- oder Privatwirtschaft, ist allgemein nicht erwiesen; das Material zu solchen Vergleichungen ist sehr spärlich vorhanden. Aus mehreren Gemeindewaldungen sind aber Ertragsziffern bekannt geworden, welche die im Staatswalde erzielten Erträge übertreffen. Auch die Ansicht, daß der Staatswald zur Erhaltung des Waldes nötig sei, ist nicht stichhaltig. Denn es hat Zeiten gegeben, in denen der Staatswald fehlte, und es gibt Länder, welche keinen Staatswald besitzen. Daß der Staat für die übrigen Waldbesitzer eine Musterwirtschaft führen könne, ist nur in sehr eingeschränktem Maße zuzugeben, weil der Großbesitz des Staates eine ganz andere Bewirtschaftung mit sich bringt als der Kleinbesitz der Gemeinden und Privaten. Dagegen ist es Aufgabe des Staates, durch wissenschaftliche Untersuchungen die Technik und Ökonomik der Waldwirtschaft zu heben und zu diesem Zwecke die Staatswaldungen einzuräumen.

Gemeindewaldungen. Diese sind in den einzelnen Staaten von sehr ungleicher Wichtigkeit. Während sie in Süd- und Westdeutschland über zwei Drittel der Waldfläche umfassen, betragen sie im Osten kaum 10 % derselben. Es ist daher erklärlich, daß der Staat nicht überall dieselbe Stellung zur Gemeindewaldwirtschaft einnimmt. Was die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze betrifft, so ist dem Wesen der Gemeinde entsprechend die nachhaltige Nutzung des Waldes festzuhalten. Jedoch ist dieses Prinzip nicht so starr aufzufassen, als ob nicht in besondern Fällen (zu Schulhausbauten, Gewässerkorrektionen, Abtragung drückender Schuldenlasten usw.) vorübergehend eine Abweichung gestattet werden könnte. Den Eigentümlichkeiten und den speziellen Bedürfnissen jeder Gemeinde muß auch die Bewirtschaftung und Benutzung des Gemeindewaldes angepaßt werden. Der Staat hat sodann darüber zu wachen, daß das Gemeindevermögen (vielfach beruht dieses gerade auf Waldbesitz) nicht zum Vorteil einzelner Gemeindeglieder oder zur Bereicherung der Gegenwart auf Kosten der Zukunft mißbraucht oder überhaupt durch Mißwirtschaft geschädigt und verschleudert werde. Diese Pflicht des Staates ist allgemein anerkannt. Allein über das Maß des staatlichen Eingreifens in die Verwaltung des Gemeindevermögens gehen die Ansichten auseinander. Die allgemeinen politischen Freiheiten der Gemeinden sind auch für die Verwaltung des Gemeindevermögens von grundlegender Bedeutung.

Für die Überwachung der Waldwirtschaft der Gemeinden lassen sich drei Systeme unterscheiden: die allgemeine Vermögenskontrolle, die spezielle Aufsicht durch einen Staatstechniker und die Beförsterung, d. h. die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen durch einen Staatstechniker. Die allgemeine Vermögenskontrolle durch einen politischen, nicht technisch gebildeten Verwaltungsbeamten ist unzureichend, weil durch einen solchen der Zustand des Waldes selbst, auf welchen es hauptsächlich ankommt, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Sachkunde geprüft werden kann. Am meisten Verbreitung hat das System der Oberaufsicht durch Staatsforstbeamte, sei es, daß der Gemeindewald durch einen technisch gebildeten Verwalter oder durch empirisch gebildete Gemeindemitglieder bewirtschaftet wird. Innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken ist die Gemeinde in der Bewirtschaftung ihrer Waldungen frei, und die Oberaufsicht hat nur zu verhindern, daß ungesetzliche und unwirtschaftliche Maßregeln (Übernutzung, Verödung des Bodens usw.) getroffen werden. Die Beförsterung, wie sie in Hessen, Baden, Elsaß-Lothringen, der Pfalz und in Unterfranken besteht, wird in der Weise ausgeübt, daß die vom Staat ernannten Forstbeamten die gesamte Wirtschaft in den Gemeindewaldungen führen. Daneben ist aber doch allgemeine Vorschrift, daß besondern Wünschen der Gemeinden Rechnung getragen werden müsse. Jedem System können besondere Vorzüge nachgerühmt und ebenso besondere Nachteile zur Last gelegt werden. Es ist daher gewagt, irgend eines der Systeme als das beste zu erklären; viel zweckmäßiger ist es, die Ordnung der Gemeindewaldwirtschaft den politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend zu gestalten. Die Erfahrung spricht übrigens nicht unbedingt gegen die Freiheit der Gemeinden. Neben vielen mangelhaft bewirtschafteten Gemeindewaldungen begegnen uns solche, welche in Höhe der Erträge, Sorgfalt und Intensität der Wirtschaft hinter den Staatswaldungen nicht zurückstehen. Bei hinreichender Größe des Waldbesitzes sollte jede Gemeinde einen eigenen Techniker anstellen, oder es sollten mehrere Gemeinden zusammentreten, um einen gemeinschaftlichen Oberförster zu wählen. Wo Beförsterung besteht, haben manche Oberförster die Waldungen von 30 bis 40, sogar noch mehr Gemeinden zu bewirtschaften. Bei intensivem Betrieb ist diese Aufgabe zu groß. Die Beförsterung ist als eine Zwischenstufe für weniger intensiven Betrieb zu bezeichnen. — Die Waldungen der öffentlichen Korporationen (Hospitäler, Armenanstalten, kirchlichen Stiftungen, Universitäten usw.) werden allgemein den Gemeindewaldungen gleichgestellt, so daß eine besondere Behandlung dieser Arten von Waldbesitz nicht notwendig ist.

Genossenschaftswaldungen, manchmal ebenfalls Korporationswaldungen genannt, sind solche, welche das gemeinschaftliche Eigentum mehrerer Privatpersonen bilden. Am bekanntesten sind die Haubergsgenossenschaften der preußischen Kreise Siegen und Wittgenstein, welche durch Zusammenlegung von Privatwaldungen entstanden sind. Anderwärts beruht die Entstehung solcher Genossenschaften darauf, daß bei Ablösung von Servituten die Berechtigten ein Waldstück als gemeinsames Eigentum erhielten, oder daß bei Erweiterung der Einwohnerzahl einer Gemeinde die ursprünglich ansässigen Bürger das Eigentumsrecht am Walde behielten (Realgemeinden, Bürgergemeinden, im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden). Durch freiwillige Bildung von Genossenschaften haben da und dort einzelne Private ihren parzellierten Besitz zu einem Wirtschaftsganzen vereinigt. Daß dies aber in sehr seltenen Fällen geschieht, beruht vor allem im Bestreben der Privaten, unabhängig zu wirtschaften, sodann in der Schwierigkeit, die verschiedenen Interessen zu vereinigen und auszugleichen, den Anteil am Gesamtvermögen auszuscheiden und die Nutzung zu regulieren.

Privatwaldungen. Die Statistik weist nach, daß der Privatwald die weitaus verbreitetste Art des Waldbesitzes ist. Er fällt nicht immer mit dem Kleinbesitz zusammen, da der Waldbesitz des Adels oft sehr ausgedehnte Flächen umfaßt. Die vielfach verbreitete Ansicht, als ob der Waldbesitz für den Privatmann nicht passe, ist durch diese Tatsachen widerlegt. Freilich weicht die Wirtschaft in den Privatwaldungen vielfach von derjenigen des Staates oder der Gemeinden ab, ohne daß sie deshalb als eine weniger vorteilhafte bezeichnet werden darf. Manchmal allerdings sind die Waldgründe von allem Holz entblößt und verödet, so daß man das Einschreiten des Staates für notwendig erachtet hat. Allein die Tatsache der geringeren Produktion des Privatwaldbodens rechtfertigt das Eingreifen des Staates noch nicht. Mancher Bauer könnte mehr Korn oder Futter auf seinem Grundstück erzielen, allein niemand wird ihn mit Hilfe des Staates dazu zwingen wollen. Die Einschränkung der Unabhängigkeit des Eigentums ist nur berechtigt, wo es um das Gemeinwohl sich handelt (s. die Art. Eigentum u. Enteignung). Für das Gemeinwohl von Bedeutung sind aber namentlich die Schutzwaldungen; diese müssen daher besonders ausgeschieden und unter die Aufsicht des Staates gestellt werden. In den übrigen Privatwaldungen ist die Wirtschaft freizugeben. Die mittelbare Einwirkung auf die Privatwaldwirtschaft auf dem Wege der Förderung, der Belehrung ist natürlich, wie in der Landwirtschaft, nicht ausgeschlossen; es geschieht aber tatsächlich sehr wenig zugunsten des Waldes, während für den Feldbau reiche Mittel aufgewendet werden. Eine Ausnahme machen die Landwirtschaftskammern in Preußen; auch in Bayern nimmt der Staat sich der Privatwaldwirtschaft an. Auch sind Anordnungen bei drohender Schädigung der angrenzenden Waldungen (bei Brand, Insektenfraß usw.) in der Befugnis des Staates gelegen. Die eingreifende Tätigkeit des Staates scheitert auch am Kostenpunkt. Es wäre ein zahlreiches Forstpersonal nötig, um die Bewirtschaftung zu leiten. Dadurch wäre aber ein Kostenaufwand erforderlich, zu dessen Verwilligung kaum die Geneigtheit bei den Volksvertretern zu finden wäre.

Schutzwaldungen (Bannwälder). Die Waldungen, welche Einfluß auf das allgemeine Wohl haben, werden in den neueren Gesetzen (Bayern, Österreich, Preußen, Schweiz, Italien, Württemberg) als Schutzwaldungen bezeichnet. Zu solchen sind erklärt Waldungen, welche Schutz gewähren gegen Lawinen, Steinschläge, Abrutschung, Überschwemmung, Versandung, Eisgang usw. Im einzelnen Falle ist der Nachweis dieser Wirkung des Waldes oft nicht leicht zu erbringen; daher ist in manchen Gesetzen die Pflicht dieses Nachweises demjenigen auferlegt, welcher die Erklärung eines Waldes zu Schutzwald fordert. So große Schwierigkeiten die theoretische Begründung bieten mag, so einfach gestaltet sich praktisch die Sachlage. Die sog. Schutzwaldungen befinden sich weit über-

wiegend auf absolutem Waldboden, auf welchem die Gefahr der Rodung, wenigstens der dauernden, nicht vorhanden ist. Es handelt sich daher in der Regel nur um die Verhinderung der Devastation des Waldes, d. h. einer Mißwirtschaft, welche die Existenz des Waldes gefährdet. Dies geschieht durch Abholzen (Kahlhieb) an Ortlichkeiten, wo ein Nachwuchs nicht ohne Schutz des alten Waldes möglich ist. Auch Stockrodung kann stellenweise zum Abrutschen und Veröden des Bodens führen. Langes Bloßliegen des Bodens erschwert ebenfalls das Wachstum des jungen Bestandes. Nebennutzungen, welche, wie die Streunutzung, die Fruchtbarkeit des Bodens verringern und zum Verschwinden des Waldes führen, müssen ganz beseitigt oder wenigstens bis auf einen unschädlichen Grad eingeschränkt werden. Wo, wie bei Schutz gegen Lawinen und Steinschlag, stets alte, widerstandskräftige Bäume vorhanden sein müssen, ist eine besondere Bewirtschaftungsart vorzuschreiben. Wird ein Waldbesitzer im Interesse eines Dritten an der freien Bewirtschaftung und Erzielung der höchsten Rentabilität gehindert, so ist er angemessen zu entschädigen. Die Expropriation der sog. Schutzwaldungen wird selten nötig werden. Sie empfiehlt sich auch nicht wegen der bedeutenden Kosten, welche vereinzelte Waldungen bei der Bewirtschaftung verursachen. Das Hauptgewicht in der Schutzwaldfrage ist darauf zu legen, daß ein genügendes technisch gebildetes und objektiv urteilendes Personal vorhanden ist, welches den gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung verschaffen kann.

VII. **Holzhandel und Holzzoll.** In Deutschland, Österreich und der Schweiz beträgt der Wert der Holzeinfuhr und -ausfuhr vom Werte der Gesamteinfuhr bzw. -ausfuhr 1—3 %. Der einheimische Markt ist trotz der Entwicklung der heutigen Verkehrsmittel für das Holz immer noch der wichtigste. Was zu der inländischen Produktion durch Einfuhr hinzukommt, beträgt im Deutschen Reich etwa 20 %, in der Schweiz etwa 8 %, in Österreich etwa 1 %. Die Ausfuhr entzieht dem im Inland erzeugten Quantum im Deutschen Reich etwa 3 %, in der Schweiz etwa 8 %, in Österreich etwa 8 %. Der Handel in Brennholz tritt gegenüber demjenigen von Bau- und Nutzholz sehr zurück. Die wichtigsten Ausfuhrländer sind: Rußland, Schweden, Norwegen, Österreich-Ungarn. Die Haupteinfuhrländer sind: England, Frankreich, Belgien, die Niederlande, Spanien und Italien. Der Osten Deutschlands bezieht große Quantitäten von Holz aus Rußland und Österreich, während der Südwesten seinen Überschuß an die Rheinprovinz, Westfalen, Frankreich, Belgien und die Schweiz abgibt. Letztere bezieht in die Nordostkantone außerdem auch aus Österreich Nutzholz; die Süd- und Westkantone unterhalten eine Ausfuhr nach Italien und Frankreich. — Diese Zusammenstellung zeigt, daß innerhalb der größeren Staaten kleinere Gebiete mit Holzüberfluß solchen mit Holzmangel gegenüberstehen. Letztere beziehen ihren Bedarf aus den Nachbarstaaten billiger, als wenn die Ausgleichung von Überfluß und Mangel innerhalb der einzelnen Staaten selbst stattfinden würde. Die hohen Transportkosten machen dies unmöglich. Die Holzpreise sind in verschiedenen Gegenden absolut sehr verschieden; ihre Bewegung aber ist heutzutage von dem allgemeinen Gange von Handel und Verkehr beeinflußt.

Die Einfuhr von ausländischem Holz in das Deutsche Reich betrug 1907: 7156215 Tonnen im Werte von 318,6 Mill. *M*. Der Wert des ausgeführten Holzes ist nur zu 19,5 Mill. *M* angegeben.

Die Einfuhr hat seit 1888 stetig zugenommen; 1908 dagegen ist sie zurückgegangen.

Eingangszölle für Holz werden in Deutschland, auch einigen andern Ländern erhoben. Dieselben betragen meist 1—5 %, bei einigen Sortimenten 8—10, selbst 20 % des Wertes. Sie sind daher als Finanzzölle zu bezeichnen; als Schutzzölle sind sie zu niedrig. Selbst die erhöhten deutschen Zölle haben die Einfuhr von Holz nicht zurückzudrängen vermocht. Im Deutschen Reich betragen die Eingangszölle für 1 Doppelzentner Bau- und Nutzholz: hartes Holz 0,20 *M*, weiches Holz 0,20 (bzw. je nach den besondern Handelsverträgen 0,12) *M*; für beschlagenes oder mit der Axt vorgearbeitetes Holz je 0,50, für hartes und weiches Holz (vertragsmäßig 0,24) *M*; für in der Längsrichtung gesägtes Holz je 1,25, für hartes und weiches Holz (vertragsmäßig 0,72) *M*; für Eisenbahnschwellen aus hartem und weichem Holz je 0,40 (vertragsmäßig 0,24) *M*; Holzstoff, Zellstoff, Brennholz und Holzkohlen sind frei; für Holzmehl und Holzwolle 0,40 *M*; Gerbrinde 1,50 *M* (vertragsmäßig frei); Quebracho- und anderes Gerbholz 7 (vertragsmäßig 2) *M*. Im übrigen sind die Holzzölle nur von lokaler Bedeutung; ihre Wirkung ist wegen der bedeutenden Preisunterschiede eine sehr beschränkte. Bei den zahlreichen sonstigen Preisfaktoren und den bedeutenden Schwankungen der Holzpreise ist ihre Wirkung auf die Holzpreise sehr schwer nachzuweisen. Ihre Einführung oder Aufhebung sowie die Höhe des Zollansatzes sind von der Zollpolitik überhaupt beeinflußt (s. d. Art. Zölle).

VIII. **Servituten** (Waldgrundgerechtigkeiten, Walddienstbarkeiten, Einforstungen) sind die einem bestimmten Grundstück zustehenden dinglichen Rechte auf die Benutzung eines fremden Waldgrundstücks. Ihr Ursprung reicht vielfach in die Zeiten der ersten Ansiedlung und die damals herrschende Naturalwirtschaft zurück. Im Laufe der Zeit haben die Bedürfnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse sich mitunter geändert, so daß die Servituten da und dort als Hemmnisse der Forstwirtschaft empfunden werden. Gegenstand der Servitutnutzung sind die Produkte des Waldes, besonders Holz, Waldweide, Gras-, Streu-, Mastnutzung, Harzgewinnung, Nutzung der Bienenweide usw. Eine genaue Nachweisung der überhaupt auf den Waldungen ruhenden Dienstbarkeiten ist beim Mangel der statistischen Erhebungen nicht möglich. Die Bedeutung der Servituten für den Berechtigten liegt im unentgeltlichen Bezug von Waldprodukten, in der Eigenschaft der Servitut als einer Einkommensquelle. Der Berechtigte wird daher zur Aufhebung des Nutzungsrechts nur bereit sein, wenn die Gewinnungskosten den Nutzen übersteigen oder wenn die Nutzung infolge der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Wert verloren hat (z. B. die Waldweide nach Einführung der Stallfütterung, die Mastnutzung seit dem Kartoffelbau usw.). Für den belasteten Wald entsteht durch die Servitutnutzung kein finanzieller Verlust, wenn der Besitzer den Gegenstand der Nutzung nicht verwerten kann (Dürrholz). Ist aber die Verwertung dem Waldeigentümer möglich, so wird er die Servitut für um so nachteiliger erachten, je höher der Preis des Nutzungsobjektes gestiegen ist. Da der Waldbesitzer gezwungen ist, eine Wirtschaft zu führen, welche die Ausübung der Servitut ermöglicht, so kann er einen Ausfall im Ertrag erleiden, wenn er zur einträglichsten Wirtschaftsweise überzugehen verhindert ist. Wenn durch die Servitutnutzung die Produktionskraft des Waldes geschmälert wird (Abbeißen der Holzpflanzen durch das Weidevieh, Erschöpfung des Bodens an mineralischen Nährstoffen durch Streunutzung usw.), so wird der Belastete um so mehr auf Aufhebung der Servitut dringen, je intensiver seine Wirtschaft ist oder sein könnte.

Volkswirtschaftlicher Schaden entsteht durch eine Servitut erst, wenn der Schaden des Belasteten größer als der Nutzen des Berechtigten ist, wenn also durch die Servitut eine verschwenderische Vergeudung der Nutzungsgegenstände eintritt oder der Übergang zu einer vorteilhafteren Wirtschaft unmöglich gemacht wird. In solchen Fällen ist der Staat, als Vertreter des Gesamtinteresses, verpflichtet, auf die Änderung der bestehenden Verhältnisse hinzuwirken, soweit es ohne Schädigung des Berechtigten oder Belasteten zulässig erscheint. Wenn die Servitutnutzung eine Existenzbedingung für die Bevölkerung bildet (Weide im Gebirge usw.), so kann die vollständige Aufrechterhaltung der Servitut rätlich erscheinen und nur eine Reglung derselben angezeigt sein.

Die Reglung besteht teils in Fixierung der Berechtigung (statt des „nötigen Brennholzes" eine bestimmte Anzahl von Raummetern), teils in der Einschränkung auf ein unschädliches Maß. Manchmal wird die Verlegung der Berechtigung auf andere Grundstücke (Streunutzung auf fruchtbarere Waldteile usw.) oder die Umwandlung des bezogenen Gegenstandes in einen andern, gleichwertigen (Nadelholz statt Laubholz usw.) nötig. Die Reglung geschieht meist im Wege des freien Übereinkommens. Eine vollständige Beseitigung der Servitut bezweckt die Ablösung, d. h. die Aufhebung eines Nutzungsrechts gegen Ersatz seines Wertes an den Berechtigten (s. I, 37). Sie erfolgt öfters ebenfalls auf dem Wege des freien Übereinkommens; manchmal wird sie aber vom Staat erzwungen (Zwangsablösung), wenn ohne diese Ablösung eine bessere Landeskultur unmöglich wird. Die hierüber zu erlassenden Gesetze betreffen die Ablösbarkeit, das Recht der Provokation, die Abfindung und das formelle Verfahren. Die Ablösbarkeit ist eine bedingte oder unbedingte, je nach der Ungleichartigkeit oder Gleichartigkeit der Verhältnisse innerhalb eines bestimmten Gebietes. Das Recht, die Zwangsablösung zu beantragen (Recht der Provokation), wird in der Regel dem Belasteten und dem Berechtigten eingeräumt. Behufs Feststellung des Wertes der Berechtigung ist die Berechnung des entsprechenden Geldkapitals notwendig. Dieser Wert ist für den Berechtigten als sog. Nutzwert zu berechnen, während für den Belasteten der Vorteil, welcher ihm aus der Ablösung erwächst (Vorteilswert), zu veranschlagen ist. Der Nutzwert ist dem kapitalisierten Geldreinertrag der Nutzung gleich; der bei der Berechnung anzuwendende Zinsfuß muß gutachtlich gewählt und hierbei den künftig möglichen Veränderungen des Reinertrags Rechnung getragen werden. Der berechnete Wert muß dem Berechtigten ersetzt werden. Das Objekt, das er als Ersatz oder Entschädigung erhält, nennt man die Abfindung. Diese kann in Geld, in landwirtschaftlich benutzbarem Boden oder auch in bestocktem Waldboden bestehen. Für die Wahl unter den Abfindungsarten sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten und des Belasteten entscheidend. Kann der erstere die Nutzung selbst nicht entbehren, so muß Land- bzw. Waldabtretung erfolgen; ist die Nutzung ihm entbehrlich, so kann er mit Geld entschädigt werden. Das Geldkapital muß so groß sein, daß dessen Zinsen jederzeit zur Erwerbung des Nutzungsgegenstandes ausreichend sind. Das Ablösungsverfahren wird im Anschluß an die allgemeine Behördenorganisation geregelt; es wird also je nach der Größe des Staates verschieden sein. Vielfach übernimmt der Staat die Vermittlung der Zahlungen (staatliche Ablösungskassen).

IX. **Die Steuer** aus dem Waldbesitz wird nach dem in jedem Staate herrschenden Steuersystem festgesetzt. Forstpolitisch ist zu beachten, daß durch zu hohe Besteuerung des im Walde vorhandenen Holzkapitals der Besitzer zum Schlagen desselben und unter Umständen zu wenig sorgfältiger Wirtschaft veranlaßt werden kann.

X. **Hauptgesichtspunkte der Organisation des Forstdienstes.** Vor allem ist die rein technische Seite des forstlichen Dienstes zu unterscheiden von der forstpolizeilichen Tätigkeit. Wenn Gemeinden oder größere Privatwaldbesitzer einen Forstmann in ihren Dienst berufen, so hat dieser nur die technischen Aufgaben im Walde auszuführen und die schriftlichen Verwaltungsgeschäfte

zu erledigen. Ist der Waldbesitz nicht so groß, daß der Techniker das ganze Jahr über beschäftigt wäre, so werden ihm noch andere Geschäfte übertragen (bei Städten und Privaten die Verwaltung der Domänen, die Aufsicht über die öffentlichen Plätze, Baumpflanzungen u. dgl.). Die Waldfläche, welche ein Techniker noch vollständig bewirtschaften kann, beträgt bei intensiver Wirtschaft etwa 2000 ha, bei weniger intensiver steigt sie auf 6000/8000, selbst 10 000 ha. Hierbei muß aber vorausgesetzt werden, daß dem Oberförster ein tüchtiges Unter- und Hilfspersonal zur Seite steht. In gebirgigem Terrain (ebenso bei parzelliertem Besitz) erfordern die Waldbesuche mehr Zeit und körperliche Anstrengung, so daß dort die Verwaltungsbezirke kleiner gemacht werden müssen als im Hügelland oder in der Ebene. Sodann kommt es wesentlich auf den Grad der Intensität der Wirtschaft an, da mit demselben die auf derselben Fläche zu bewältigende Arbeit zunimmt. In der Nähe der Städte muß Kleinhandel mit allen möglichen Waldprodukten getrieben werden; in abgelegenen, wenig bevölkerten Gegenden ist der Großhandel in der Regel allein möglich. So erklärt es sich, warum Städte mit nur 200—300 ha Waldfläche einen eigenen Techniker anstellen (Schweiz, Süddeutschland), während anderwärts einem Oberförster 10 000 ha zur Bewirtschaftung zugewiesen sind (Ostpreußen). Auch die mehr oder weniger günstigen, auf den natürlichen Faktoren des Bodens und Klimas beruhenden Wachstumsverhältnisse und die auf dieselben begründeten Wirtschaftsarten sind von wesentlichem Einfluß auf die jährlich zu erfüllende Aufgabe. Von 2000 ha Waldfläche in der Nähe des Bodensees werden etwa 12/18000 Festmeter Holz jährlich geerntet; um dieselbe Holzmasse zu erzielen, sind in Ostpreußen schon 6000 ha erforderlich. Trotz der größeren Fläche ist also hier die Arbeit nicht größer. Der Wirtschaftsbetrieb selbst (ob natürliche Verjüngung herrscht oder ob die jungen Bestände auf künstlichem Wege erzogen werden, ob ausgedehnte Wegbauten vorhanden sind, welche unterhalten werden müssen, ob die Holzkäufer das Holz selbst fällen oder ob dies von der Forstverwaltung besorgt wird, ob das Laubholz oder das Nadelholz vorherrscht, ob die Brennholz- oder Nutzholzwirtschaft überwiegt usw.) übt einen entscheidenden Einfluß auf die jährliche Tätigkeit des Forstmannes aus. Die schriftlichen Arbeiten haben sich in neuerer Zeit sehr bedeutend gesteigert, so daß die bisherige Einrichtung des Dienstes nicht belassen werden kann, sondern vielfach Gewährung von Schreibhilfe nötig wird. Da alle die erwähnten Verhältnisse verschieden gemischt vorkommen, auch an derselben Stelle zu verschiedenen Zeiten wechselnde sind, endlich bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt mehr Berücksichtigung erfordert, so muß die Art der Organisation sowohl räumlich als zeitlich eine verschiedene sein. Dazu kommt ferner, daß der Bildungsgrad des Forstpersonals weder in allen Ländern noch zu allen Zeiten derselbe ist. Unter sonst gleichen Verhältnissen werden von dem besser gebildeten Forsttechniker auch höhere Leistungen erwartet werden dürfen.

Diese Grundsätze, von welchen die waldbesitzenden Gemeinden und Privaten sich bei Einrichtung des Forstdienstes leiten lassen, haben auch für den Staat als Waldbesitzer ihre Geltung. Wo ausgedehnter Staatswaldbesitz vorhanden ist, muß die Anstellung von Technikern nach denselben Gesichtspunkten geschehen wie bei andern Waldbesitzern. Es kommt aber für den Staatsforsttechniker seine forstpolizeiliche Aufgabe zu der rein technischen Aufgabe hinzu. Er hat nicht nur die Wirtschaft im Staatswalde zu leiten, sondern je nach der Landesgesetzgebung diejenige der Gemeinden und Korporationen zu beaufsichtigen und zu überwachen und auch im Privatwalde da und dort eine wenigstens allgemeine Aufsicht zu führen. Die Ausdehnung der Aufsichtsbezirke wird nach denselben Grundsätzen bemessen werden müssen, welche bei der rein technischen Aufgabe maßgebend sind; modifizierend wirken aber die in Gemeinde- und Privatwaldungen herrschenden Verhältnisse ein. Kleine Privatwaldbesitzer, ebenso Gemeinden mit kleinem Waldbesitz haben in der Regel keine technisch gebildeten Verwalter, wie dies bei größerem Waldbesitz der Fall zu sein pflegt. Im ersteren Falle wird die Arbeit des Staatstechnikers erschwert und vermehrt; er muß die Wirtschaft zum Teil leiten, während er im letzteren nur die Oberaufsicht zu führen hat.

Die unterste Stufe bildet das Schutz- und Hilfspersonal, welches nur empirische Bildung besitzt. Je 200/300, auch 500 ha und darüber Wald sind zu einem Schutzbezirk vereinigt, in welchem das Hilfspersonal den Forstschutz (Abwehr fremder Eingriffe usw.) handhabt. Zwei bis fünf, auch mehrere solcher Schutzbezirke sind zu einem Verwaltungsbezirke vereinigt, welcher einem technisch gebildeten Forstmann (jetzt meist Oberförster genannt) übergeben ist. Bei kleinem und mittlerem Besitz ist hiermit die Organisation abgeschlossen. Der Oberförster verkehrt direkt mit dem Waldbesitzer (Privatmann oder Gemeinderat usw.). Ist der Waldbesitz größer, so daß mehrere Oberförsterbezirke vorhanden sind, so wird aus diesen ein Inspektionsbezirk gebildet und die Inspektion einem besondern Techniker (Forstmeister, Forstinspektor) übertragen, der unmittelbar unter dem Besitzer steht. Bei sehr großem Waldbesitz (große Staaten, Großbesitz des Adels) müssen mehrere Inspektionsbezirke gebildet werden, welche einem Forstdirektor oder auch einer Behörde mit mehreren Mitgliedern (Forstdirektion) unterstellt sind. Über diesen steht der Waldbesitzer (der adlige Waldeigentümer, beim Staate das Ministerium). Die Waldungen sind bald dem Finanzministerium bald dem Ackerbauministerium oder auch dem Ministerium des Innern unterstellt. Von großer

Bedeutung ist diese Frage nicht. Ackerbauministerien bestehen nur in wenigen großen Staaten. Bei größerem Staatswaldbesitz, welcher eine Einnahmequelle für den Staat bildet, liegt die Unterstellung unter das Finanzministerium nahe. Bezüglich der Aufsicht über die Gemeindewaldungen und auch Privatwaldungen ist zur Vermeidung von Einseitigkeiten und Übertreibungen eine Mitwirkung des Ministeriums des Innern angezeigt.

In einzelnen Ländern (z. B. Baden, Württemberg, Hessen) ist die Abstufung, wie sie oben skizziert ist, nicht festgehalten, sondern der Oberförster, statt unter einen Forstmeister, direkt unter die Direktion gestellt worden; mit dieser verkehrt er unmittelbar. Man hat dieses System mit dem Namen „Oberförstersystem" bezeichnet. Die Inspektion wird von den Mitgliedern der Direktion und nicht von den im Lande verteilten Forstmeistern vorgenommen. Daß eine Inspektion, wie in der Staatsverwaltung überhaupt, so auch bei der Verwaltung des Staatswaldes unerläßlich ist, wird nicht in Abrede gestellt werden können. Es fragt sich nur, bis zu welchem Grade der Inspektionsbeamte in die Tätigkeit des verwaltenden Lokalbeamten soll eingreifen können. Je tüchtiger und gebildeter der Lokalbeamte ist, um so sachgemäßer wird er die einzelnen Arbeiten vornehmen, um so überflüssiger wird also die Detailaufsicht und Detailkontrolle durch einen Inspektionsbeamten sein. Die höhere Behörde hat bei der Anstellung nun darüber zu wachen, daß nur solche Lokalbeamte gewählt werden, bei welchen jene Voraussetzung zutrifft. Nachlässigkeit in der Pflichterfüllung oder Untauglichkeit zur Bekleidung einer bestimmten Stelle oder gar Untreue in der Verwaltung lassen sich nie vollständig vermeiden; sie können wohl zu besondern sichernden Vorschriften Anlaß geben, dürfen aber nicht das Motiv für eine den ganzen Stand treffende und daher denselben belästigende Maßregel und Organisation sein. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Inspektors sollte in der Einführung neuer Ideen und in der Beratung schwieriger Aufgaben vor deren Ausführung, nicht in der mechanischen Kontrolle liegen. Im übrigen ist die Wurzel dieser organisatorischen Frage in der Ausbildung des Personals zu suchen. Die heutigen „Oberförster" mit akademischer Bildung sind aus den früheren Unterförstern mit empirischer Bildung hervorgegangen; das Unterpersonal ist auf die gleiche Bildungsstufe wie der Forstmeister erhoben worden und so eigentlich an dessen Stelle getreten. Die frühere Organisation (empirisch gebildetes Unterpersonal, akademisch gebildeter Verwalter, der Forstmeister hieß, Inspektion und Direktion) wird vielleicht mit einigen Modifikationen auch in der Staatsforstverwaltung wiederhergestellt werden. Die großen Privatwaldbesitzer und auch manche Gemeinden haben sie vielfach beibehalten, was jedenfalls nicht gegen ihre technische Zweckmäßigkeit spricht. Anderseits sind vom Staate Anforderungen an den Bildungsgrad des Forstmannes gestellt worden, welche nicht mit der Tätigkeit des Technikers, sondern mit der Eigenschaft des staatlichen Beamten zusammenhängen.

XI. **Unterricht und Ausbildung.** In den verschiedenen Ländern ist der Unterricht für die akademisch gebildeten Forsttechniker nicht gleichartig organisiert. Er wird teils an den Hochschulen (Universität, Polytechnikum), teils an besondern Fachschulen (Akademie) erteilt. Mit der Universität ist der forstliche Unterricht verbunden in Bayern (München für die zwei letzten Studienjahre), Württemberg (Tübingen), Hessen (Gießen); mit der Technischen Hochschule ist er vereinigt in Baden (Karlsruhe) und in der Schweiz (Zürich). Österreich hat in Wien eine besondere Hochschule für Bodenkultur errichtet, an welcher eine forstliche Abteilung besteht. Für sich bestehende Institute sind die Forstakademien in Preußen (Eberswalde, Münden), in Sachsen (Tharand), Bayern (Aschaffenburg für die zwei ersten Studienjahre; die Aufhebung steht unmittelbar bevor), Thüringen (Eisenach), Böhmen (Weißwasser), Mähren (Weißkirchen), Ungarn (Schemnitz, in Verbindung mit dem bergbaulichen Unterricht), Frankreich (Nancy), Italien (Vallombrosa). Als Vorbedingung des forstlichen Studiums wird jetzt fast ausnahmslos das Maturitätszeugnis von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule, jedoch in manchen Staaten mit ergänzender Prüfung im Latein verlangt. Der Besuch des Gymnasiums ist im allgemeinen vorzuziehen; es wäre jedoch wünschenswert, daß der Unterricht in Mathematik und Naturwissenschaft sowie im Zeichnen am Gymnasium mehr gepflegt würde. In einigen Staaten (Süddeutschland, Österreich und der Schweiz) kann nach Beendigung des Gymnasialunterrichts alsbald das forstliche Fachstudium begonnen werden. In andern dagegen muß diesem letzteren eine praktische Vorlehre, in der Regel von sechs Monaten, vorausgehen. Diese soll die wichtigsten Lehrgegenstände durch Anschauung und praktische Übung vor Augen führen und das Verständnis des theoretischen Unterrichts erleichtern. Dies wird auch, oft aber nur teilweise, erreicht, allerdings mit unverhältnismäßig großem Zeitaufwand. Dasselbe Ziel läßt sich durch zweckentsprechende Einrichtung des theoretischen Unterrichts an der Schule und durch die Verbindung desselben mit praktischen Demonstrationen und Übungen in kürzerer Zeit erreichen.

Weittragender als diese Anforderungen hinsichtlich der praktischen Vorbildung ist der Unterschied in Erteilung des eigentlichen Fachunterrichts. Denn nicht darum handelt es sich, ob der Forstmann die Universität besuchen solle (dies ist in der Regel der Fall), sondern darum, ob der forstliche Fachunterricht ebenfalls an der Universität oder aber an der isolierten Akademie erteilt werden soll. Letztere Anstalten haben den Vorzug, daß der ganze Lehrplan nur für einen einzigen Berufszweig eingerichtet werden muß, während an der

allgemeinen Hochschule verschiedene Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen. An die allgemeine Vorlesung über Chemie, Botanik, Mathematik usw. müssen deshalb an der allgemeinen Hochschule noch Spezialvorlesungen über einzelne Gebiete sich anschließen (Agrikulturchemie, Forstbotanik). Wenn dies nicht der Fall ist, steht der Unterricht an der Hochschule hinter demjenigen an der Akademie zurück. Bezüglich der speziell forstlichen Disziplinen wird ein Unterschied nicht zu konstatieren sein zwischen allgemeiner Hochschule oder Akademie. In der Zeiteinteilung und -verwendung ist man ferner an der Akademie nicht durch die andern Fakultäten gehindert und kann insbesondere größeren Nachdruck auf praktische Übungen und Demonstrationen im Walde legen. Ein tatsächlicher, nicht prinzipieller Vorzug der Akademien liegt endlich darin, daß ihnen für Unterrichtszwecke bebesondere Waldungen, sog. Lehrforste, zur Verfügung stehen. Beim Besuch von Hochschule und Akademie — sei es in dieser oder der umgekehrten Reihenfolge — läßt sich das Studium nicht einheitlich und systematisch genug einrichten; auch wird es etwas verteuert. Dem Staate selbst erwachsen höhere Kosten für Lehrkräfte und Einrichtungen. An der Hochschule tritt der Forstmann in engeren Verkehr mit denjenigen Ständen, mit welchen er im späteren Leben zusammen wirken muß. Da der künftige Forstmann nicht so fast als Techniker, sondern namentlich als Beamter auf das Studium an der Hochschule angewiesen ist, so kann die Verlegung auch des forstlichen Fachunterrichts ebenfalls an die Hochschule nur als zweckmäßig erklärt werden. Dabei ist allerdings eine Reglung und Einrichtung des ganzen Unterrichts an der Hochschule zu erstreben, daß die Vorteile des Unterrichts an der Akademie möglichst erreicht werden. Die Aufhebung der Akademien, die vom Forstpersonal erstrebt wird, scheint insbesondere in Preußen nicht beabsichtigt zu sein. Die Reduzierung der forstlichen Lehrstätten im Deutschen Reich auf 3 bis 4 stößt ebenfalls auf große Hindernisse. — Die Dauer des Studiums ist in einzelnen Staaten ausdrücklich vorgeschrieben (2 bis 4 Jahre), in andern freigegeben und die Ausdehnung dem einzelnen überlassen. Die Staatsprüfung ist jetzt fast überall in drei Abteilungen zerlegt. Zunächst muß eine Prüfung in Mathematik und Naturwissenschaft abgelegt werden. Darauf folgt die theoretische Prüfung in den eigentlichen Fachwissenschaften. An diese schließt sich eine ein-, zwei- oder dreijährige praktische Ausbildung an, nach deren Beendigung die praktische Prüfung stattfinden kann.

Das Hilfs- und Schutzpersonal erhält in der Regel nur eine empirische Ausbildung unter der Anleitung von tüchtigen Praktikern. Diese Ausbildung muß sich nicht bloß auf die Geschäfte im Walde, sondern auch auf die nötigen schriftlichen Arbeiten erstrecken, soweit solche in den Wirkungskreis des unteren Personals fallen. Da und dort werden zu dem erwähnten Zwecke besondere Unterrichtskurse abgehalten, aus welchen ohne Zweifel brauchbare Unterförster hervorgehen. Doch ist notwendig, daß der Unterricht ein vorherrschend praktischer sei und der theoretische Unterricht auf die unentbehrlichen Gebiete sich beschränke. Die in einzelnen Staaten errichteten Waldbau- oder Försterschulen streben nach demselben Ziele. In den Anforderungen an das theoretische Wissen gehen sie aber sehr weit, vielleicht auch zu weit mit Rücksicht auf die von diesem Personal zu erfüllenden späteren Aufgaben. Es besteht die Gefahr, daß das aus solchen Schulen hervorgehende Personal mit dem späteren Wirkungskreise nicht zufrieden ist und höheren Stellen nachstrebt. Die Grenze des höheren und niederen Forstdienstes sollte aber scharf gezogen und ein Überschreiten derselben nicht gestattet werden.

Literatur. Pfeil, Grundsätze der F. in Bezug auf Nationalökonomie (2 Bde, 1822/24); Hundeshagen, Forstpolizei (1821, [4]1859); Berg, Staatsforstwirtschaftslehre (1850); Albert, Staatsforstwissenschaft (1875); Lehr-Endres, Forstpolitik, im Handbuch der Forstwissensch., hrsg. von Lorey-Stötzer ([2]1903); Bühler, die forstpolit. Artikel im Illustrierten Forst- u. Jagdlexikon, hrsg. von Fürst ([2]1904); Graner, Forstgesetzgebung u. Forstverwaltung (1892); Schwappach, Forst-, Jagd- u. Fischereipolitik (1894); Endres, Forstpolitik (1906). Ferner sind forstpolitische Abschnitte in den allgemeinen nationalökonom. Werken von Conrad, Philippovich, Roscher, Schäffle, Schönberg, Schmoller, Wagner enthalten, ebenso in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften (von Endres) u. in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft (von Jentsch). Über einzelnes vgl. Danckelmann, Ablösung u. Reglung der Waldgrundgerechtigkeiten (3 Bde, 1880/88); Bericht über die VI. Versammlung deutscher Forstmänner zu Bamberg 1877; über die VII. zu Dresden 1878; Dimitz, Österr. Forstwesen (1890). — Die forststatistischen Daten sind vielfach auch in den allgemeinen statistischen Zeitschriften enthalten. Über die meisten Länder geben besondere forststatistische Werke Aufschluß; in einigen Staaten erscheinen jährlich statistische Nachweisungen. Der Deutsche Forstverein behandelt regelmäßig ein forstpolitisches Thema auf seinen Versammlungen. Auch die lokalen Forstvereine üben eine sehr ersprießliche forstpolitische Tätigkeit aus. [Bühler.]

Fortbildungsschulen. Die Fortbildungsschulen wollen ursprünglich, und so noch heute meistens auf dem Lande, nichts anderes als den aus der Volksschule entlassenen Knaben und Mädchen, gewöhnlich bis zum 17., höchstens bis zum 18. Lebensjahre, eine systematische Weiterbildung vermitteln, wobei die Anforderungen (Gesetzes- und Bürgerkunde, Gewerbslehre usw.), die das praktische Leben an den Menschen stellt, mehr berücksichtigt werden sollen, als dies in der Volksschule möglich ist. Erst gegen Beginn des 19. Jahrh. (erstmals obrigkeitlich geregelt 1817 in Kurhessen) treten zu diesen allgemeinen Fortbildungsschulen die heute in den Städten durchaus vorherrschenden gewerblichen Fortbildungsschulen hinzu, die mehr an bestimmte Berufe anknüpfen und zu der Vertiefung und Erweiterung des allgemeinen Wissens in Deutsch, Rechnen und Formenlehre, die Pflege und Ausbildung gewerblicher Kenntnisse und Fertigkeiten hinzufügen, die den Lehrlingen der verschiedenen Gewerbe notwendig sind. Da so gut wie alle Schüler der Fortbildungsschulen bereits in den mannigfachsten Berufen den Tag über voll beschäftigt sind, so können auf den Fortbildungsunterricht, sei es der allgemeine oder der gewerbliche, wöchentlich nur wenige Stunden (meist 2—4, seltener 6) verwendet werden.

Daß diese Schulen dennoch nötig sind, und zwar auch für Mädchen angesichts der mächtig anschwellenden Flutwelle weiblicher Arbeiter, ist so wenig zu leugnen wie die Tatsache, daß sie durchaus auch im Interesse des Staates liegen. Denn sie befestigen und ergänzen nicht bloß das in der Volksschule Gelernte, sondern sie geben den Minderbegabten auch Gelegenheit, vorhandene Lücken auszufüllen und das für die eigentliche Schulzeit vorgeschriebene Lehrziel noch nachträglich zu erreichen. Dazu kommt nicht als letztes, daß diese Kurse auch die bedenkliche Lücke zwischen Volksschule und Militärzeit ausfüllen und eine kräftige Handhabe bieten, auf die jungen Menschen — es handelt sich um mehr als 4 Millionen der deutschen Bevölkerung — in dem gefährlichsten Stadium ihrer Entwicklung einen nachhaltigen Einfluß auszuüben und ihnen beim Eintritt in das volkswirtschaftliche Leben in all den Gefahren, die ihrem Geiste und ihrer Moral drohen, einen Halt zu bieten. Verwehen doch noch leichter als die erworbenen Kenntnisse auch die erhaltenen guten Lehren, zumal in einer Zeit, wo schon ganz Jugendliche sich von der Kirche fernhalten. Unter diesem Gesichtswinkel wird die Fortsetzung der Volksschulerziehung durch die Fortbildungsschule zu einer Notwendigkeit. Und behält man fest im Auge, daß diese Kurse nicht bloß dem Unterrichte, sondern nachdrücklichst auch der Erziehung, und wenn irgend möglich, auch der Körperpflege dienen sollen, so sind sie als ein überaus wichtiger Faktor im Kampfe gegen die überhandnehmende Kriminalität der Jugend zu betrachten.

Hervorgegangen sind die Fortbildungsschulen schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. aus den kirchlichen Sonntagnachmittags-Katechesen, die damals die einzige Möglichkeit der Weiterbildung für Kinder der untern Stände bildeten, und wurden deshalb zuerst „Sonntagsschulen“ genannt. Solche finden wir bereits 1567 in den Niederlanden erwähnt, und 1569 ordnete sie auch der Bischof von Samland an. In den protestantischen Teilen Deutschlands wurden sie besonders durch die Wirksamkeit des Halleschen Pietisten Spener gefördert und dann im 18. Jahrh., zumeist in dessen zweiter Hälfte, durch Verfügungen der Behörden in denjenigen Staaten eingeführt, in denen die eigentliche Schulpflicht mit dem 12. Lebensjahre aufhörte: so 1739 in Württemberg, 1756 in Baden, 1763 in Preußen, 1771 in Bayern, 1775 in Österreich. Am strengsten wurde die Verpflichtung zum Besuche dieser Veranstaltungen in Bayern und Württemberg, und zwar für beide Geschlechter, durchgeführt, wo u. a. kein Lehrling Geselle werden konnte, der nicht die Fortbildungsschule besucht hatte. Noch strenger ging 1829 Hohenzollern vor, das nicht bloß Gefängnisstrafe auf Versäumnis der Fortbildungsschulen setzte — und dabei mußten beide Geschlechter diese Schulen bis zum 20. Lebensjahre besuchen! — sondern den Säumigen auch das Recht eines öffentlichen Gewerbebetriebes und der Verehelichung vorenthielt.

Den deutschen Fortbildungsschulen entsprachen in England die 1782 wahrscheinlich von dem reichen Buchdrucker Rob. Raike in Gloucester gegründeten Sunday-schools, die sich besonders unter den Protestanten Nordamerikas verbreiteten, aber auch in Deutschland schnell Eingang fanden (1791 in München, 1799 in Berlin) und hier allmählich den Namen Kinder- oder Jugendgottesdienste annahmen, da sie sich in ihrer äußern Form eng an die protestantische Gottesdienstordnung anschließen und heute ausschließlich der religiösen Unterweisung dienen. Nebenbei bemerkt, gründete solche Schulen schon im 16. Jahrh. der hl. Karl Borromäus in seiner Erzdiözese Mailand, und der hl. Johann Baptist de la Salle († 1719) machte sie seinen Schulbrüdern zur Pflicht.

Durch die Kriegswirren zu Anfang des 19. Jahrh. wurden die Fortbildungsschulen in ihrer Entwicklung stark beeinträchtigt. Wohl nahmen sich Städte, Vereine und namentlich die Innungen, die ihre Lehrlinge zum Schulbesuch verpflichteten, ihrer kräftig an. Als aber die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, lösten sich die Innungen meistens auf, und die wenigen noch bestehenden waren außerstande, Fortbildungsschulen zu unterhalten. Auf diese Weise ließen z. B. in Baden 80% der Gemeinden die Fortbildungsschulen eingehen, und die Klagen über ungenügende Vorbildung der jungen Handwerker und Kaufleute wurden immer allgemeiner. Da gab die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 den Fortbildungsschulen einen neuen Aufschwung, indem sie in § 120 bestimmte, daß allen jungen Gewerbetreibenden unter 18 Jahren die Zeit zum Besuche der Fortbildungsschulen zugestanden werden müsse, und daß die Gemeinden diesen obligatorisch machen könnten. Von privater Seite griff die 1871 entstandene „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung“ kräftig ein und veranlaßte viele Neugründungen solcher Anstalten. Eine ausgedehnte Propaganda für die Fortbildungsschulen machte der 1892 gegründete „Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen“, der seit 1896 neben seinen öffentlichen Jahresversammlungen auch die Deutschen Fortbildungsschultage veranstaltet und eine eigene Monatsschrift („Die

deutsche Fortbildungsschule", Wittenberg, Herrosé, seit 1892), sowie alljährlich ein Handbuch (seit 1896) herausgibt.

Nach dem Kriege von 1870/71 nahm sich in Sachsen (Gesetz vom 26. April 1873), Baden (18. Febr. 1874; obligatorisch für beide Geschlechter!), Hessen (16. Juni 1874), Weimar (1875), Coburg (27. Okt. 1874), Meiningen (22. März 1875), Sondershausen (15. Jan. 1876), später auch in Gotha (24. Juli 1897), der Staat der Fortbildungsschulen an und machte ihren Besuch obligatorisch. Er muß ja tatsächlich auch das größte Interesse daran haben, daß im Zeitalter der Selbstverwaltung und des allgemeinen Wahlrechts die Durchschnittsbildung der Bevölkerung eine möglichst hohe ist. In den reich entwickelten Fortbildungsschulen Württembergs war der Besuch schon durch das Volksschulgesetz von 1836 obligatorisch gemacht, und zwar für beide Geschlechter. Eine gesetzliche Neureglung erfolgte dort am 22. März 1895. Waldeck hat die obrigkeitlich geregelte Pflichtfortbildungsschule für Knaben schon seit 1855. — In den Ländern Rudolstadt (1875), Altenburg (1889), Reuß j. L. (1900) und Braunschweig (1908) wurde den Gemeinden das Recht zugestanden, den Besuch der Fortbildungsschulen zu erzwingen. — Ohne landesgesetzliche Reglung blieb das Fortbildungsschulwesen außer in Oldenburg, den beiden Mecklenburg, Anhalt, Reuß ä. L., den beiden Lippe, Elsaß-Lothringen und den Hansestädten auch in Preußen, dessen Regierung 1887 nur in Westpreußen und Posen wegen der „polnischen Gefahr" Fortbildungsschulen in vielen Orten einrichtete, sich im übrigen aber darauf beschränkt, die freiwillig gegründeten Anstalten zu unterstützen. Freilich legte auch die Gewerbeordnung den gewerblichen Arbeitern unter 18 Jahren die Verpflichtung des Fortbildungsschulbesuches auf, jedoch in einer Weise, daß das Kammergericht in verschiedenen strittigen Fällen entscheiden konnte, daß Schulzwang für die preußischen Fortbildungsschulen nicht bestehe; jedenfalls setzte sie keinerlei Strafe für Versäumnisse fest, was erst durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 dadurch einigermaßen ausgeglichen wurde, daß die Gemeinden das Recht erhielten, alles zu tun, um einen geregelten Schulbesuch zu erzwingen. Eine neue Grundlage erhielt sodann das preußische Fortbildungsschulwesen durch die „Vorschriften für die Aufstellung von Lehrplänen und das Lehrverfahren im Deutschen und Rechnen an den vom Staate unterstützten gewerblichen Fortbildungsschulen" vom 5. Juli 1897.

Bayern nimmt eine Sonderstellung ein. Sein bereits 1771 begründetes Fortbildungsschulwesen erhielt ein neues Reglement durch die Verordnung vom 12. Sept. 1803, die den Besuch für beide Geschlechter obligatorisch machte. Doch haben die bayrischen Fortbildungsschulen noch vorwiegend den Charakter der alten Sonntagsschulen. Die „Werktags-(Volks-)Schulpflicht" wurde 1856 auf 7 Jahre festgelegt, die Sonntagsschulpflicht bis zum 16. Lebensjahre gefordert, durch strenge Strafen erzwungen und mit einer Entlassungsprüfung abgeschlossen. In Gemeinden, die den Volksschulen ein 8. (fakultatives) Jahr hinzufügen, wird die Sonntagsschulzeit entsprechend gekürzt. Da die Regierung nachdrücklichst für Umwandlung der Sonntagsschulen in Fortbildungsschulen mit Tagunterricht eintrat — was durch Kerschensteiner zuerst in München durchgeführt wurde —, so richten jetzt immer mehr Gemeinden ihr Fortbildungsschulwesen in diesem Sinne ein. Das gleiche geschieht mit den schon seit 1792 in Bayern vertretenen Handwerker-Feiertagsschulen, die namentlich seit 1873 in Werktags-Fortbildungsschulen umgeschaffen werden.

In Österreich finden sich in den meisten Kronländern neben Mädchenfortbildungsschulen mit allgemeinem Charakter drei Arten von Fortbildungsgelegenheiten: a) Vorbereitungskurse, die den Volksschulunterricht ergänzen sollen; b) gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge beiderlei Geschlechts, von deren erfolgreichem Besuch die Freisprechung abhängt; c) spezielle Fachkurse, die von den Genossenschaften für einzelne Gewerbe unterhalten werden.

So mancherlei aus rein pädagogischen Gründen auch für die Freiwilligkeit dieser Kurse spricht, so ist es dennoch unbedingt notwendig, den Besuch obligatorisch zu machen, und zwar für beide Geschlechter; denn die tägliche Erfahrung lehrt, daß nicht bloß ein großer Teil der Jugend aus natürlichem Freiheitsdrange jedem weiteren Schulbesuche ablehnend gegenübersteht, sondern daß es auch genügend bildungsfeindliche und selbstsüchtige Arbeitgeber gibt, die selbst den willigen Lehrling von den Fortbildungsschulen fernzuhalten suchen. Glücklicherweise dringt das Obligatorium auch überall vor; in Preußen sind die obligatorischen Schulen vom 1. Dez. 1903 bis 1. Dez. 1907 von 85% auf 93% gestiegen und dementsprechend die fakultativen von 15% auf 7% hinabgegangen. Ebenso notwendig ist, daß diese Schulen überall in gleicher Weise gegründet werden. Welche Mißstände sich aus den gegenwärtigen ungeregelten Verhältnissen ergeben können, zeigt sich z. B. in den Hauptindustriegegenden Preußens, wo sich jene Orte mit Pflichtfortbildungsschulen von jungen Arbeitern vielfach völlig entleeren (wie 1906 aus Opladen gemeldet wurde), es sei denn, daß die Fabrikanten sich dazu bequemen, die wöchentlichen Strafgelder für das Schwänzen zu übernehmen. So war es möglich, daß 1907 in Preußen nur 13% der arbeitenden Jugend (bei 90% der Volksschuljugend) die Fortbildungsschulen besuchten.

Auch die ländlichen Fortbildungsschulen, die in Preußen schon 1876 durch ein Ministerial-Zirkularreskript dringlichst empfohlen wurden, müßten wesentlich vermehrt werden, wenn auch der Unterricht sich bei ihnen auf das Winterhalbjahr

beschränken kann. In Preußen bestanden 1906 nur 2998 meist kleine Fortbildungsschulen auf dem Lande mit 42 691 Schülern. — Erfreulicherweise gehen nicht bloß immer mehr Städte und Industriebezirke an die Gründung von Pflichtfortbildungsschulen, und zwar auch für weibliche Handelsangestellte, sondern auch die landwirtschaftlichen Arbeiter werden zu ihrem pflichtmäßigen Besuch herangezogen. Das wurde sogar bereits gesetzlich geregelt, und zwar 1904 in der Provinz Hessen-Nassau, die schon seit 1817 ein blühendes Fortbildungsschulwesen hat und jetzt auch, nach dem Ermessen der einzelnen Gemeinden, die jungen Landarbeiter zum Schulbesuch verpflichten kann. Anfang 1908 wurden in der Provinz Hannover die einleitenden Schritte getan, um auch dort für die Landarbeiter die gleichen gesetzlichen Bestimmungen zu erlangen. Noch einen Schritt weiter ging 1906 der Bund der deutschen Frauenvereine, der bei dem Reichstag und den Einzellandtagen dahin vorstellig wurde, daß auch die Arbeiterinnen zum Besuche der Fortbildungsschulen verpflichtet werden sollten, was allem Anschein nach demnächst ein neues Reichsgesetz statutarisch verfügen wird.

Der Unterricht in den allgemeinen Fortbildungsschulen wird meist nebenamtlich von Volksschullehrern oder Lehrern höherer Schulen erteilt, denen nur für gewisse Gebiete Fachleute zur Seite treten. Um die Ausbildung von Lehrern für die gewerblichen Fortbildungsschulen hat sich der schon erwähnte „Deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen" sehr verdient gemacht, der seit 1898 alljährlich in Leipzig im Juni und Juli sechswöchige Kurse zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern veranstaltet, für die jeder Kursist 60 *M* zu zahlen hat. Auf diese Weise sind bis heute an 500 Lehrer aus den deutschen Bundesstaaten für den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen vorbereitet worden. Auch die verschiedenen Regierungen lassen sich jetzt die Ausbildung tüchtiger Fachlehrer angelegen sein. Denn es hat sich in den Anschauungen über Stellung und Zweck der Fortbildungsschulen im Laufe der Zeit ein wesentlicher Umschwung vollzogen: die allgemeinen Anstalten werden heute vielfach als nicht ausreichend angesehen, und es wird immer mehr betont, daß ihr Unterricht auch auf die praktische Tätigkeit des Schülers Rücksicht zu nehmen und sich eng an das Berufsleben anzuschließen hat. Auch die allgemeinen Fortbildungsschulen beginnen daher verschiedentlich einen mehr fachgewerblichen Charakter anzunehmen, der das Interesse der Schüler erhöht, da diese Art von Unterricht weniger „nach Volksschule schmeckt" und die Möglichkeit bietet, sich in dem liebgewordenen Berufsfache geistig zu vertiefen.

In größeren Orten pflegt man allgemeine und gewerbliche Klassen nebeneinander einzurichten; in kleineren sind die allgemeinen Fortbildungsschulen am besten angebracht, bei denen sich jedoch der Zeichenunterricht tunlichst den einzelnen Gewerben anzupassen hat. Besonders in den von Innungen gestifteten Schulen herrscht gewöhnlich der gewerbliche Charakter derartig vor, daß man sie als Handwerkerfortbildungsschulen bezeichnet. Auf diese Weise entstehen fast so zahlreiche Arten von Fortbildungsschulen, wie es Berufe gibt. — Als eine besondere Gruppe erscheinen neben den gewerblichen und den schon erwähnten ländlichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen die kaufmännischen, die entweder Lehrlingsschulen sind oder sich als Vollschulen mit meist einjährigem Kursus an die Volksschule anschließen und ihre Schüler in engeren Grenzen als die höheren Handelsschulen auf den kaufmännischen Beruf vorbereiten. — Streng zu trennen sind von diesen eigentlichen Fortbildungsschulen alle jene Anstalten wie Klöppel-, Weber-, Brauer-, Müllerschulen usw., die nur eine rein praktische Tüchtigkeit erzielen wollen und daher in den Bereich der Fachschulen gehören. Übrigens scheint das Fachschulwesen durchaus die Tendenz zu haben, die Fortbildungsschulen dauernd zurückzudrängen; in Berlin z. B. konnte dies 1906 zahlenmäßig nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der Lage der Unterrichtsstunden liegen bis jetzt die Verhältnisse noch vielfach im argen, da diese meist für die Sonntagvormittage oder für die späten Abendstunden angesetzt sind. Am Sonntag sollte, ganz abgesehen von der Verletzung seines Charakters als Tag der Ruhe, schon wegen der Verhinderung des Kirchenbesuchs kein Unterricht sein. Die Abendstunden sind aber deshalb ungeeignet, weil den jungen Menschen (und vielfach auch den Lehrern!) nach einem arbeitsreichen Tage die nötige geistige Spannkraft fehlt, zumal den nur widerwillig diese Schulen besuchenden Schülern. Deshalb strebt man immer mehr die Verlegung des Unterrichts in die Arbeitszeit an, was in Baden bereits durch das Gesetz gefordert wird. Auch in Hessen und Weimar darf wenigstens nach 7 Uhr abends kein Unterricht mehr stattfinden, und Oldenburg und Preußen gewähren nur den Fortbildungsschulen eine staatliche Unterstützung, die den Unterricht spätestens um ½9 Uhr abends beenden. Auch Bayern wirkt in diesem Sinne, desgleichen viele Städte, wie z. B. Charlottenburg, das 1906 den obligatorischen Besuch einführte mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Unterricht in die Zeit von 7 bis 7 Uhr fallen müßte. — Da für die Fortbildungsschulen, wie schon erwähnt, wöchentlich nur einige Stunden angesetzt werden können, die noch dazu ein großes Pensum zu bewältigen haben, so käme die so überaus wichtige erzieherische Einwirkung in diesen Anstalten zu kurz, wenn neben ihnen nicht noch andere Veranstaltungen für die freie Zeit der Schüler geschaffen würden. Als solche sind zu nennen Lehrlingsheime mit guten Bibliotheken und Spielplätzen, gemeinsame Spaziergänge oder Ballspiele u. dgl. an den Sonntagnachmittagen, gut geleitete Abendunterhaltungen usw. Derartige Unternehmungen kommen indirekt auch dem Unter-

richte zugute, insofern sie Lehrer und Schüler seelisch näherbringen und verhüten können, daß der rohe Ton der Werkstätten in die Schule übertragen wird, was gar oft geschieht. Voraussetzung dazu ist allerdings noch mehr als in der Volksschule, daß der Lehrer durch und durch eine taktvolle, echt pädagogische Persönlichkeit ist, der es gelingt, Berater und väterlicher Freund seiner Schüler in ihren kritischsten Entwicklungsjahren zu werden.

Aus der sehr reichen Literatur seien von neueren Werken angeführt: Patuschka, Praxis der F. (1889); Lüders, Denkschriften über die Entwicklung der gewerbl. Fachschulen u. F. in Preußen während der Jahre 1879/90 (1891) und während der Jahre 1891/95 (1896); Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens (7 Bde, 1896 bis 1905); Billeb, Die F. (1896); Lindner, Die sittlich-relig. Weiterbildung der Jünglinge durch die F. (1896); Roscher, Gewerbl. Unterricht, im Handwörterbuch der Staatswissensch. IV (²1900); Endris, Die F. (1897); Sombart, Über die Zukunft des Kleingewerbes (1898); Romberg, Gewerbl. Bildungswesen (1899); Kerschensteiner, Beobachtungen u. Vergleiche über Einrichtungen für gewerbliche Erziehung (1901); Sendler u. Kobel, Übersichtliche Darstellung des Volkserziehungswesens der europ. u. außereurop. Kulturvölker (2 Bde, 1900f); Glindmeier, Die ländl. F. (1901); Lautz, Fortbildungs- u. Fachschule für Mädchen (1902); Henschke, Zur Einführung in die Theorie u. die Praxis der Mädchen-F. (1902); Otto, Notwendigkeit obligatorischer F. (1903); Mehner, Fortbildungsschulkunde (1903); Simon, Das gewerbl. Fortbildungs- u. Fachschulwesen in Deutschland, ein Überblick (1903); Bernhardt, F. für Mädchen (1904); Germer, Fortbildungs- u. Fachschulen in den größeren Orten Deutschlands (1904); Otto, Die ländl. F. (1905); Siercks, Das deutsche Fortbildungsschulwesen nach seiner geschichtl. Entwicklung u. in seiner gegenwärtigen Gestalt (1908; Sammlung Göschen); Reich, Die ländl. F. als notwendiger Faktor unserer Volksbildung (1908). — Zeitschriften: Die deutsche F. (Wittenberg, seit 1892; bis 1906 hrsg. von O. Pache, seitdem von Scharf); Die gewerbl. F. (Wien, seit 1905, hrsg. von Mayerhöfer); Die ländl. F. (Leipz., seit 1905, hrsg. von Kälker); Die F. (Leipz., seit 1907, hrsg. von Germer). [E. M. Roloff.]

Fortschrittspartei, Deutsche, s. Parteien, politische.

Fourier s. Sozialismus.

Frankreich. I. **Geschichte.** 1. Mittelalter. Durch seine Lage war Frankreich zur Vermittlung der antiken Kultur und des Christentums für das westliche, germanische Europa bestimmt. Seit Cäsars Kriegen (58/51 v. Chr.) gehörten die gallischen Provinzen über 400 Jahre lang zu den wichtigsten des römischen Reiches. Die keltische Landessprache wich der lateinischen, deren Tochter die französische ist, und an den Hauptstätten römischer Kultur, Marseille, Vienne, Narbonne, Lyon, Trier, faßte früh auch das Christentum Wurzel. In der Völkerwanderung wurde das Land eine Beute der Germanen; die Westgoten nahmen 419 den Südwesten, die Burgunder 443 den Südosten in Besitz, und im Norden dehnten sich die Franken immer weiter aus. Ihr König Chlodwig (481/511) aus dem Geschlecht der Merowinger eroberte 486 den Rest des römischen Galliens, schlug die Westgoten und Alamannen zurück und gründete hierdurch das Fränkische Reich, einen nach Bevölkerung und Einrichtungen vorwiegend germanischen und — seit Chlodwigs Taufe 496 — christlichen Staat, der die politische Entwicklung des Abendlandes fortan bestimmte.

Die Reichsteilungen unter Chlodwigs Nachkommen, die Uneinigkeit und Degeneration des Herrscherhauses und die Selbstsucht der Großen führten im 6. und 7. Jahrh. eine traurige Periode des Verfalls von Glaube, Sittlichkeit und Recht herbei. Mit der Zeit schwangen sich die Hausmeier von Austrasien zur ersten Macht im Staat empor; Pippin der Mittlere stellte 687 die Reichseinheit wieder her, sein Enkel Pippin der Kleine beseitigte das merowingische Schattenkönigtum und gründete die Herrschaft der Karolinger (751 bis 987). Dieser und sein Sohn Karl der Große (768/814) schlossen zugleich den engen Bund mit dem Papsttum, der zur Gründung des Kirchenstaates und zur Erneuerung des abendländischen Kaisertums (800) führte. Das Reich umfaßte jetzt auch Deutschland und Italien, wurde aber unter Karls Enkeln geteilt. Karl der Kahle bekam in den Verträgen von Verdun (843) und Meersen (870) den bereits romanisierten, im wesentlichen das heutige Frankreich umfassenden Teil. Unter seinen schwachen Nachfolgern wurde der Lehnsadel übermächtig, in Nieder- und Hochburgund und Aquitanien machte er sich ganz unabhängig. Den Normannen, die das Reich plünderten, mußte 911 die Normandie abgetreten werden.

Als die Karolinger 987 ausstarben und Hugo Capet, Herzog von Francien (Isle-de-France), der mächtigste der Kronvasallen, sich zum König krönen ließ, war das Reich zerrüttet und das Königtum machtlos. Mit Hugo beginnt die lange Reihe der Kapetinger, die in gerader Linie bis 1328, in Seitenzweigen bis 1792 (bzw. 1848) herrschten. Der Monarchie kam zugut, daß die Dynastie ihre Erblichkeit durchsetzte und daß die Begehrlichkeit und Fehdelust des Adels in den Kreuzzügen einen Abzug nach außen fand. Auch hatte sie eine Stütze an der Kirche, die das Fehdewesen durch den Gottesfrieden einschränkte, an den Städten und dem niedern Volke, die am König ihren natürlichen Bundesgenossen gegen den Adel hatten. So erhob sich die Krone seit Ludwig VI. (1108/37) an Macht und Geltung über die Vasallen.

Eine große Gefahr drohte der französischen Monarchie, seit (1154) das Haus Plantagenet den englischen Thron bestiegen hatte. Durch den Besitz der Normandie, des Anjou, Maine und Touraine und der kürzlich angeheirateten Landschaften Poitou, Gascogne und Guyenne überragte es die französischen Könige an Macht in Frankreich selbst. Dennoch gelang es dem klugen und rücksichtslosen König Philipp II. August (1180/1223), den Engländern alle französischen Besitzungen bis auf Guyenne und Poitou zu entreißen; der Sieg von Bouvines (1214) über ihren Verbündeten Kaiser Otto IV. sicherte den Erfolg. Durch systematische Einziehung erledigter Kronlehen, Förderung der Städte und Erweiterung des Beamtentums (baillis) stärkte er die Macht der Krone im Innern. Unter Ludwig VIII. (1223/26) und Ludwig IX. dem Heiligen (1226/70) kamen infolge der Albigenserkriege auch Toulouse und Provence an die Dynastie. Ludwig IX., ein pflichttreuer, milder und gerechter Herrscher, brachte durch eine friedliche Regierung das Land zu materieller und geistiger Blüte. Die Lage des Landvolks wurde verbessert, die Städte begünstigt, das Steuerwesen geregelt, die königliche Gesetzgebung (Ordonnanzen) und die bürgerliche Gerichtsbarkeit auf Kosten des Adels ausgedehnt, das Fehdewesen eingeschränkt. Philipp IV. der Schöne (1285/1314) verstand es, durch schlaues, rücksichtsloses Vorgehen die Staatseinheit zu fördern und zu festigen. Das Lehnswesen traf er empfindlich durch Begünstigung der bürgerlichen Freiheiten, durch Stärkung der Polizeimacht (sergents d'armes) und durch die Bevorzugung bürgerlicher Rechtsgelehrter (Legisten) im königlichen Rat, im Parlament (Gerichtshof) und Rechnungshof. Das gute Einvernehmen, in welchem bis dahin die Kirche im allgemeinen mit ihrer „ältesten Tochter" gestanden hatte, fand durch das schroffe Auftreten Philipps, der in der Kirche ebenso absolut wie im Staate schalten wollte, ein jähes Ende. Wegen Besteuerung der Geistlichkeit geriet er mit Papst Bonifaz VIII. über die Grenzen der kirchlichen und staatlichen Gewalt in offenen Streit (1296). Der König siegte, und durch die Verlegung des päpstlichen Hofes nach Frankreich („babylonische Gefangenschaft" 1305/77) kam das Papsttum in Abhängigkeit von der französischen Krone. Dies zeigte sich alsbald bei der Aufhebung des Templerordens, der 1312 der Habsucht Philipps zum Opfer fiel.

Da Philipps drei Söhne ohne männliche Erben starben, ging die Krone nach dem 1317 auf die Thronfolge ausgedehnten Salischen Gesetz 1328 auf Philipps Brudessohn Philipp VI. über (Haus Valois, bis 1498, in den Nebenlinien Orléans und Angoulême bis 1589). Da auch Eduard III. von England als Enkel Philipps IV. von Mutterseite Ansprüche auf den Thron erhob, begann ein Erbfolgekrieg, der mit Unterbrechungen über 100 Jahre dauerte (1339/1453). König Johann der Gute (1350/64) kam 1356 selbst in englische Gefangenschaft und mußte 1360 alle Länder südlich der Loire abtreten. Dazu kam ein Aufstand der Pariser Bürger unter Etienne Marcel und der leibeigenen Bauern im Nordosten (Jacquerie). Eine große Gefahr beschwor Johann für die Zukunft herauf, indem er 1363 das heimgefallene Herzogtum Burgund seinem jüngsten Sohne verlieh. Unter Karl VI. dem Wahnsinnigen (1380/1422) begannen die Aufstände des durch Steuern und vom Adel hart gedrückten Volkes von neuem, und die Kämpfe zwischen den Häusern Burgund und Orléans um die Regentschaft führten zu Meuchelmord und Bürgerkrieg (Bourguignons gegen Armagnacs) und endlich zu Landesverrat: Johann der Unerschrockene von Burgund rief die Engländer herbei, welche von 1415 bis 1428 ganz Frankreich nördlich der Loire (außer Orléans) und Guyenne eroberten. Der Dauphin (1422/61 König Karl VII.) behauptete sich kaum hinter der Loire; der Untergang des Reiches schien unabwendbar — da richtete sich das Nationalgefühl an der wunderbaren Heldengestalt der Jungfrau von Orléans wieder auf, und der Sieg neigte sich von nun an auf Frankreichs Seite. Karl entriß den Engländern bis 1453 alle Besitzungen bis auf Calais. Durch Einrichtung der 15 Ordonnanzkompagnien legte er den Grund zu einem stehenden Heere, und zu dessen Unterhalt diente die bisher nur zeitweise erhobene Kopfsteuer (taille), die 1439 von den Ständen als dauernde Abgabe bewilligt wurde.

Die Macht der Krone hob sich wieder, und schon Karls Nachfolger Ludwig XI. (1461/83) warf durch schlaue, allerdings oft gewissenlose Mittel die teilweise aus dem königlichen Hause hervorgegangene hohe Aristokratie, die sich in der Ligue du bien public gegen ihn verbunden hatte, nieder. Auch einen Teil Burgunds gewann er nach dem Tode Karls des Kühnen im Frieden zu Arras (1482), und nach dem Aussterben der Nebenlinie Anjou erbte er 1481 die Provence, Anjou und Maine sowie die Ansprüche auf Neapel. Mit der Erwerbung der Bretagne (1491) durch Karl VIII. (1483/98) und dem Regierungsantritt Ludwigs XII. (1498/1515), des Herzogs von Orléans und Blois, war die Einziehung der großen Lehen abgeschlossen und Frankreich am Ausgange des Mittelalters innerlich geeint; die großen Vasallen, wie die Bourbons, Nevers, Albrets (von Navarra), Armagnacs, dienten nun meist dem Königtum, das sie ehedem hart befehdet hatten. Die unumschränkte Herrschaft des Königs war seit Ludwig XI. fest begründet; die Reichsstände (Etats généraux), Abgeordnete des Adels, der Geistlichkeit und der Städte, deren Zusammentritt gänzlich vom Belieben des Königs abhing, gelangten trotz wiederholter Versuche nicht zu bleibender Macht.

2. Neuzeit bis zur Revolution. Das erstarkte Frankreich betrat nun alsbald den Weg der Eroberungspolitik, zunächst um das Königreich Neapel (1494/95) und das Herzogtum Mailand (1499), unterlag aber im Kampf gegen die Habsburger. Nach vier wechselvollen Kriegen mußte Franz I. (1515/47) 1544 auf Italien verzichten. — Inzwischen vollzog sich im Innern der weitere

Ausbau der absoluten Monarchie: der Klerus wurde durch das Konkordat von 1516, welches dem König die Besetzung der Bistümer und Abteien überließ, von der Krone abhängig, der Adel büßte im Glanze des Hoflebens seine Selbständigkeit ein. Für wirkliche Reformen war Franz zu leichtfertig. Seit ihm wurde die Maitressenwirtschaft dauernd. Auch die Begünstigung der Künste und Wissenschaften sollten doch nur dem Glanze des Hofes dienen. — Sein Sohn Heinrich II. (1547 bis 1559) setzte die antihabsburgische Politik fort und entriß dem deutschen Reich im Bunde mit protestantischen deutschen Fürsten 1552 die Stifter Metz, Toul und Verdun. Im Frieden von Cateau-Cambrésis 1559 gewann er Calais, die letzte englische Besitzung auf dem Festland. Im Innern wurden wie unter Franz I. die Kalvinisten (oder Hugenotten) schon wegen ihrer demokratischen Richtung verfolgt. Sie fanden Führer im Adel und selbst im Königshaus, bei den Bourbons (die damals das Königreich Navarra erheirateten) und Condés, schon aus Eifersucht gegen die Herzoge von Guise, die unter Franz II. (1559/60) die Herrschaft am Hofe gewannen. Acht furchtbare Hugenottenkriege (seit 1562) erfüllten unter Karl IX. (1560/74) und Heinrich III. (1574/89), das unglückliche Land mit Greueln und Freveln.

Mit Heinrich III. erlosch das Haus Valois, und die Sukzession des Hauses Bourbon-Navarra versöhnte die Parteien, da Heinrich IV. (1589/1610) 1593 zur katholischen Kirche zurückkehrte und durch das Toleranzedikt von Nantes (13. April 1598) den religiösen Frieden sicherte. Nachdem der kurz darauf mit Spanien geschlossene Vertrag zu Vervins auch den äußern Frieden hergestellt hatte, erholte sich das Land unter Sullys kluger Finanzwirtschaft und Gewerbepolitik überraschend schnell; aber kaum fühlte Frankreich seine innere Erstarkung, als es auch schon wieder an die Schwächung des habsburgischen Hauses dachte. Da wurde Heinrich am 14. Mai 1610 ermordet. Sein unmündiger, schwacher Sohn Ludwig XIII. (1610/43), für den bis 1617 seine Mutter Maria von Medici die Regentschaft führte, hätte den Verfall des väterlichen Werkes nicht hindern können, wenn er nicht (1624) in (dem nachmaligen Kardinal) Richelieu einen Minister gefunden hätte, der es verstand, mit ebenso großer Klugheit wie rücksichtsloser Härte eine unbeschränkte Allgewalt der Krone zu begründen. In drei Kriegen vernichtete er die politische Sonderstellung der Hugenotten, beugte mit starker, grausamer Hand den Adel und machte die Parlamente zu gefügigen Werkzeugen; die Reichsstände wurden seit 1614 bis 1789 überhaupt nicht mehr berufen. Richelieu schuf den zentralisierten Beamtenstaat; in den Provinzen schalteten die bürgerlichen, mit polizeilicher, gerichtlicher und finanzieller Oberaufsicht ausgestatteten Intendanten, von jeder Verantwortung außer der gegen den leitenden Minister befreit. Aus seiner Zeit stammt die geheime Polizei nebst den berüchtigten lettres de cachet. Die so geeinten und zur Verfügung der Krone gestellten Kräfte des Landes wurden nun dazu verwendet, das Übergewicht des Hauses Habsburg zu brechen und Frankreich zur herrschenden Macht in Europa zu erheben. Daher begünstigte der Kardinal die deutschen Protestanten, beteiligte sich seit 1635 als Bundesgenosse Schwedens am Dreißigjährigen Kriege und war überall, wo es galt, Österreich und Spanien zu schädigen, mit Intrigen oder mit Geld und Truppen zur Hand.

Beinahe zu derselben Zeit fanden Richelieu in Kardinal Mazarin und der König in seinem vierjährigen Sohn Ludwig XIV. (1643/1715) Nachfolger. Mit der Niederlage der Fronde (1653) war die Macht der Parlamente und des Adels vollends gebrochen. Als Mazarin am 9. März 1661 starb, übernahm der 22jährige König selbst die Leitung der innern und äußern Politik. Nicht ohne Sinn für Fürstengröße und Ruhm, unterstützt von hervorragenden Ministern (Colbert, Louvois) und Feldherren (Turenne, Condé, Luxembourg, Vauban), vermochte er die angestrebte Diktatur Frankreichs in Europa zu erringen. Die kluge Finanzpolitik Colberts (1661/83) förderte trotz mancher Mißgriffe (Merkantilsystem) Handel und Industrie und schuf die Mittel für den Glanz des Hofes, die Gründung einer Kriegsflotte und den Unterhalt der mächtigen Landheere, mit denen Ludwig seine brutale Eroberungspolitik durchsetzte. Die Friedensschlüsse von 1648 und 1659 brachten den größten Teil des Elsaß, Roussillon und Artois, die Raubkriege und Reunionen weiteren Gewinn an der Nord- und Ostgrenze an Frankreich. Auch im Innern sollte jede Selbständigkeit unterdrückt werden; daher wurden 1682 die vier Gallikanischen Artikel erlassen, die die staatliche Gewalt gegenüber der päpstlichen erhöhten, und 1685 die Hugenotten ausgewiesen. Der Bankrott dieses Systems wurde im Spanischen Erbfolgekrieg offenbar (1701/13): Frankreichs Übergewicht in Europa war gebrochen, Schuldenlast, Verarmung, Druck und Unzufriedenheit furchtbar gestiegen. Die Regentschaft des sittenlosen Herzogs Philipp von Orléans (1715/23) für Ludwigs Urenkel Ludwig XV. (1715/74) führte den Staat dem Abgrund näher, während die schwindelhaften Geldunternehmungen Laws (1716/20) den Kredit der Regierung und den erschütterten Nationalwohlstand vollends untergruben. Die Wirkungen von Fleurys weiser Verwaltung (1726/43) wurden durch die ruhmlose Beteiligung am Österreichischen Erbfolge- (1740 bis 1748) und später am Siebenjährigen Kriege, durch die Maitressenwirtschaft und tolle Verschwendung des Hofes und den Verfall in allen Zweigen der Staatsverwaltung bald wieder aufgehoben. Zwar wurde 1737 Lothringen, 1768 Korsika gewonnen, doch gingen dafür 1763 die Besitzungen in Nordamerika an England verloren.

Zugleich sank das Ansehen des Königtums, dem ein Mann wie Ludwig XV. allen Nimbus raubte, immer tiefer; die Schuldenlast wuchs ins Ungeheure. Der dritte Stand trug drückende Auflagen und war in seiner wirtschaftlichen Entwicklung durch veraltete Einrichtungen gehemmt, während Adel und Klerus, obwohl im Besitz von zwei Dritteln des Landes und der bedeutendsten Vorrechte, beinahe steuerfrei waren. In Wissenschaft und Literatur machte sich der frivolste Unglaube immer breiter, und die Kritik am Staate wurde immer härter und revolutionärer.

3. Revolution und erstes Kaiserreich. Unter Ludwig XVI. (1774/92) erzwang die steigende Finanznot die Eröffnung der États généraux, 5. Mai 1789. Am 17. Juni konstituierte sich der dritte Stand als Nationalversammlung und eröffnete damit die Revolution. Privilegien, Zünfte, Adel wurden abgeschafft, die Kirchengüter eingezogen, in der neuen Verfassung dem König nur noch ein suspensives Veto gelassen. Die Gesetzgebende Versammlung (seit 1. Okt. 1791) erzwang die Kriegserklärung gegen Österreich und Preußen (denen sich England, Holland und Spanien anschlossen), suspendierte das Königtum und setzte den König gefangen. Die eigentlichen Herrscher waren jetzt bereits die radikalen Klubs (Cordeliers und Jakobiner) und der Pöbel der Pariser Vorstädte. Der Nationalkonvent beschloß am Tage des Zusammentritts, 21. Sept. 1792, die Proklamierung der Republik und den Prozeß gegen Ludwig XVI., der am 21. Jan. 1793 hingerichtet wurde. In der allgemeinen Umwälzung der Gesellschaft, den Kriegen gegen halb Europa und den Aufständen in der Vendée und Südfrankreich hielt sich die Regierung zuletzt nur noch durch eine mörderische Schreckensherrschaft. Mit Robespierres Sturz, 27. Juli 1794, war der Höhepunkt überschritten. Eine gemäßigtere Verfassung übertrug am 27. Okt. 1795 die gesetzgebende Gewalt zwei Kammern (dem Rat der 250 Alten und dem Rat der 500), die vollziehende einem fünfköpfigen Direktorium, und schließlich endete die Revolution wie so oft mit der Militärdiktatur. Das Direktorium, das sich während des ersten Koalitionskrieges nur durch Bonapartes Siege erhielt, wurde während des zweiten durch ihn gestürzt (9. Nov. 1799). Die neue (fünfte) Konstitution übertrug Bonaparte als Erstem Konsul auf zehn Jahre monarchische Gewalt, die durch die beiden Nebenkonsuln, Senat, Tribunat und Gesetzgebenden Körper unter dem Schein der Republik verhüllt wurde, bis sie im Konsulat auf Lebenszeit (2. Aug. 1802) und der Errichtung des Kaisertums (Plebiszit Sommer 1804) offen zutage trat.

Die Nation sehnte sich nach Ruhe und Ordnung, und dafür sorgte Napoleon I. gründlich. Die Auswüchse der Revolution wurden beseitigt, während er ihre Errungenschaften, die Beseitigung aller historischen Rechte, die Zentralisation der Verwaltung, für die Einrichtung der absoluten Monarchie verwendete. Mit der Kirche wurde durch das Konkordat vom 15. Juli 1801 Friede geschlossen, Unterrichts- und namentlich Rechtswesen (Code Napoléon) auf modernen Grundlagen vollständig neu aufgebaut, dem Talent durch Beseitigung der Standesvorurteile und dem Erwerbstrieb durch wirtschaftliche Reformen und die Erfolge der Politik freie Bahn geschaffen. Und vollends ausgesöhnt wurde die Nation mit der unumschränkten Selbstherrschaft durch den Glanz und den Kriegsruhm des Kaisertums, das die Suprematie in Europa ausübte und fast jährlich die Grenzen zugunsten Frankreichs oder seiner Vasallen änderte. Und doch fehlte es auch diesem glänzenden Bilde nicht an Schattenseiten. Die französische Seemacht war seit der Niederlage bei Trafalgar vernichtet; auf den Handel drückte die Kontinentalsperre, und der schrankenlose Despotismus, die fortwährenden Kriege, die unaufhörlichen Aushebungen, die brutale Behandlung des Papstes erweckten im Volke wachsende Unzufriedenheit. Als sein Kriegsglück aufhörte, war es mit ihm vorbei. Die Bourbons kehrten zurück (3. Mai 1814), und mit Rücksicht auf sie wurden Frankreich im ersten Pariser Frieden (30. Mai) die Grenzen von 1792 gelassen und von England fast alle Kolonien zurückgegeben.

4. Restauration, Julimonarchie, zweites Kaisertum (1814/70). Ludwig XVIII. (1814/24) suchte die Furcht vor der Reaktion durch den Erlaß einer konstitutionellen Verfassung („Charte", 4. Juni 1814) zu zerstreuen, die das Gesetzgebungs- und Budgetrecht zweier Kammern (die Pairs vom König ernannt, die Wählbarkeit als Deputierter an eine Steuerleistung von 1000 *frs.* geknüpft), die Gleichheit aller vor dem Gesetze, Religions- und Preßfreiheit gewährleistete. Die zurückgekehrten Emigranten hätten am liebsten alles von der Revolution Geschaffene beseitigt und den alten Privilegienstaat wieder eingeführt, und bald klagte man über Nichterfüllung der Verfassung. Besonders unbeliebt waren die Bourbonen im Heer. Diese Stimmung benutzte Napoleon zur Rückkehr nach Frankreich. Die Alliierten machten der Episode der „Hundert Tage" bald ein Ende, und im zweiten Pariser Frieden, 20. Nov. 1815, wurde Frankreich auf die Grenzen von 1790 eingeschränkt und zur Herausgabe der geraubten Kunstschätze und Zahlung von 700 Millionen *frs.* Kriegskosten verpflichtet. — Ludwig XVIII. und seine Minister, vor allem Richelieu, hatten gemäßigte Anschauungen und übten eine weise Politik zur Versöhnung der alten und neuen Zeit. Aber eine solche wollten weder die extremen Royalisten („Ultras") noch die Radikalen. Verhängnisvoll wurde die Ermordung des Herzogs von Berry, auf dem die Zukunft des Königshauses beruhte, durch einen fanatischen Republikaner (1820), da sie die Herrschaft der Reaktion vollendete. Immerhin hatte Ludwig dem Lande wenigstens eine leid-

liche Ruhe gebracht und dadurch einen großartigen Aufschwung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, der Künste und Wissenschaften, der Journalistik und öffentlichen Beredsamkeit ermöglicht.

Ludwigs Bruder Karl X. (1824/30), der als Graf von Artois stets an der Spitze der konservativen Partei gestanden hatte, war von vornherein unbeliebt. Die Krönung zu Reims nach dem alten Zeremoniell, die Entschädigung der Emigranten mit einer Milliarde, das Kloster- und Sakrilegiengesetz erweckten bald eine heftige Opposition bei den Liberalen, die durch das gemäßigte Ministerium Martignac, die populäre Expedition nach Morea und die Eroberung Algiers (Juli 1830) nur vorübergehend gemildert wurde. Die Verkündigung eines neuen Wahlgesetzes und der Zensur durch die „Juliordonnanzen" Polignacs brachte die Revolution („Julirevolution", 27. bis 30. Juli 1830) zum Ausbruch, welche die ältere Linie der Bourbonen vom Throne stieß.

Statt der vom Volke geträumten Republik bestellte die herrschende Bourgeoisie (der Bankier Lafitte, Thiers, Casimir-Périer) das Haupt der jüngeren bourbonischen Linie Orléans, Ludwig Philipp, der sich durch sein ostentatives bürgerliches Benehmen und seine liberale Gesinnung populär gemacht hatte, zum „Generalleutnant des Königreichs". Obwohl Karl X. zugunsten seines Enkels, des späteren Grafen v. Chambord, abdankte, nahm er am 9. Aug. 1830 selbst die Krone an. Ohne legitime Rechte auf Grund der Volkssouveränität auf den Thron gekommen, erweiterte er in der neuen Verfassung die Rechte der Kammern, knüpfte aber zugleich zugunsten der Bourgeoisie die politischen Rechte an einen hohen Zensus. Daß er sich nicht mit der ihm zugedachten Rolle eines konstitutionellen Musterkönigs (Thiers: Le roi règne, il ne gouverne pas) begnügte, sondern zwischen den Parteien lavierend (Juste-milieu) die Regierung selbst leitete, machte die ehrgeizigen liberalen Parteiführer mißvergnügt. Die Legitimisten und Republikaner trieben grundsätzlich Opposition; die politisch rechtlose und von der Bourgeoisie ausgenutzte arbeitende Bevölkerung machte schon 1834 durch Aufstände in Lyon, Paris und St-Etienne ihrer Unzufriedenheit Luft und wurde durch radikale und sozialistische Schriftsteller und Agitatoren (Ledru-Rollin, Louis Blanc) auf eine vollkommene Umwälzung vorbereitet. Dabei genoß die Julimonarchie auch im Ausland geringe Achtung und erlitt 1840 mit ihrem Schützling Mehemed Ali eine empfindliche diplomatische Niederlage. Seitdem regierte Ludwig Philipp mit dem konservativen Ministerium Guizot und zog die Zügel schärfer an. Der hartnäckige Widerstand des Ministeriums gegen die Wahlreform, für die seit 1847 in der Presse und auf sog. Reformbanketten kräftig agitiert wurde, und schließlich das Verbot der Reformbankette führten zur Beseitigung der haltlosen Julimonarchie in der Februarrevolution (22./24. Febr. 1848). Eine provisorische Regierung, teils Republikaner, wie Lamartine, Arago, Crémieux, teils Sozialisten (Louis Blanc, Ledru-Rollin usw.), proklamierte die (zweite) Republik (1848/52), sprach zugleich das Recht jedes Franzosen auf nährende Arbeit aus und errichtete Nationalwerkstätten für die Arbeitslosen, die Millionen kosteten. Ihre Auflösung und die Besorgnis vor der Wiederaufrichtung der Monarchie führten zu einem Aufstande der sozialistischen Arbeiterpartei unter Louis Blanc, der durch den Kriegsminister Cavaignac in fünftägigem Kampfe (23./27. Juni) unterdrückt wurde.

Die neue Verfassung vom 12. Nov. 1848 enthielt das Einkammersystem, das allgemeine und direkte Wahlrecht und die Wahl des Präsidenten durch allgemeine Volksabstimmung auf 4 Jahre. Den unter Ludwig Philipp neuerwachten Bonapartismus und die Angst vor der sozialistischen Republik klug ausnützend, gelangte durch Plebiszit vom 10. Dez. Louis Napoleon Bonaparte zur Präsidentschaft. Durch nachdrückliche Aufrechterhaltung der Ordnung gewann er die konservativ-monarchische, durch eine Expedition zugunsten des Kirchenstaates die kirchliche Richtung, als Neffe des Kaisers das Heer und durch sein kluges und wohlwollendes Wesen Überläufer aus allen Parteien, während sich die Kammer durch Einschränkung des Wahlrechts diskreditierte. So vorbereitet, wagte er, als die Kammer seine Anträge (Herstellung des allgemeinen Wahlrechts, Gestattung der Wiederwahl des Präsidenten) ablehnte, am 2. Dez. 1851 den Staatsstreich, beseitigte die Kammer und ließ die gefährlichsten Gegner verhaften (Cavaignac, Changarnier, Thiers, V. Hugo). Ein Plebiszit vom 21. Dez. übertrug ihm die Präsidentschaft auf 10 Jahre, die Verfassung vom 14. Jan. 1852 (Senat vom Präsidenten ernannt, Gesetzgebender Körper auf 10 Jahre gewählt) fast absolute Gewalt, und nach einem neuen Plebiszit wurde am 2. Dez. 1852 das zweite Kaiserreich ausgerufen. Für die entschwundene Freiheit und das persönliche Regiment mußte die Nation durch Pflege der materiellen Interessen und äußern Glanz entschädigt werden. Trotz der wiederholten Erklärung L'empire c'est la paix bedurfte gerade das Kaiserreich den Krieg, um dem Volke stets in der rechten gloire zu erscheinen. Im Krimkrieg (1854/56) und dem Pariser Kongreß trat Frankreich als erste Macht Europas auf.

Der Feldzug gegen Österreich (1859) brachte zwar Länderzuwachs (Savoyen und Nizza), aber die Beraubung des Papstes und die Bildung eines selbständigen Königreichs Italien verstimmte die französischen Katholiken und Republikaner. Selbst Maßregeln wie der freihändlerische Vertrag mit England (23. Jan. 1860) und Erfolge der französischen Waffen auf fernen Kriegsschauplätzen (China, Afrika, Kotschinchina) befriedigten nur eine Zeitlang, und der Verlauf des abenteuerlichen Unternehmens gegen Mexiko (seit 1861), welches

ungeheure Opfer an Geld und Menschen kostete und Frankreichs Aktionskraft in der polnischen, schleswig-holsteinischen und deutschen Frage lahmlegte, wurde für das Kaiserreich geradezu verhängnisvoll. Der schnelle Sieg Preußens (1866) und der mißglückte Versuch, als Kompensation für Preußens Erfolge Luxemburg zu gewinnen (Frühjahr 1867), wurden vom Volke als ebenso viele Niederlagen empfunden, und das Verlangen nach Erweiterung der politischen Freiheiten wurden immer lauter und dringender. Da die Wahlen die Opposition bedeutend stärkten, entschloß sich der Kaiser zur Berufung eines konstitutionellen Ministeriums (Ollivier, 2. Jan. 1870) und zur Erweiterung der Rechte der Kammer. Der schlechte Erfolg eines Plebiszits (8. Mai) legte der Hofpartei den Gedanken an einen Krieg gegen Preußen näher; auch die öffentliche Meinung drängte dazu, und über der spanischen Thronfrage kam er am 19. Juli zum Ausbruch. Die schnellen, entscheidenden Niederlagen der französischen Heere und die Gefangennahme Napoleons warfen den Kaiserthron über den Haufen, und am 4. Sept. 1870 wurde in Paris die Republik ausgerufen.

5. Die dritte Republik. Eine „Regierung der nationalen Verteidigung", die sich unter dem Vorsitze Trochus aus den Führern der früheren Opposition (Jules Favre, Gambetta, Simon, Crémieux, Rochefort u. a.) zusammensetzte, führte den Kampf gegen den siegreichen Gegner mit ungeahnter Kraftentwicklung fort, bis man Paris endlich (28. Jan. 1871) aufgeben und einen dreiwöchigen Waffenstillstand nachsuchen mußte. Eine Nationalversammlung von 750 Mitgliedern, die am 12. Febr. 1871 in Bordeaux zusammentrat, wählte Thiers zum „Chef der ausführenden Gewalt" und nahm in der Nacht vom 1./2. März den von Thiers und Favre vereinbarten Frieden (endgültiger Abschluß am 10. Mai zu Frankfurt a. M.) an, in welchem Frankreich Elsaß-Lothringen verlor und sich zu einer Kriegskostenentschädigung von fünf Milliarden Francs verpflichten mußte. Ein sozialistischer Aufstand in Paris, die zwei Monate dauernde Schreckensherrschaft der Kommune, die am 28./29. Mai von Mac Mahon niedergeschlagen wurde, stärkte die konservativen Elemente in der jetzt zu Versailles tagenden Nationalversammlung. Die Monarchisten hatten zwar die Mehrheit, waren aber geteilt in Anhänger des Grafen Chambord von der Linie Bourbon, des Grafen von Paris von der Linie Orléans und Bonapartisten, so daß keine Partei siegte. Daher wählte die Nationalversammlung am 31. Aug. 1871 den greisen Thiers zum Präsidenten auf drei Jahre. Er brachte durch Zahlung der fünf Milliarden den Abzug der deutschen Okkupationsarmee schon 1873 zustande und setzte die Reorganisation der Armee und durch hohe Schutzzölle und indirekte Steuern die Ordnung der Finanzen ins Werk. Da er auf die dauernde Einrichtung der republikanischen Staatsform lossteuerte, stürzte ihn die monarchistische Mehrheit der Nationalversammlung und wählte Mac Mahon zum Präsidenten (24. Mai 1873), der mit Broglie als Ministerpräsidenten den Übergang zur Monarchie bilden sollte. Diese schien sich zu verwirklichen, als sich die Grafen von Chambord (der kinderlos war) und Paris am 5. Aug. zu Frohsdorf aussöhnten; aber Chambords eigensinnige Weigerung, die Trikolore und das konstitutionelle System anzuerkennen, verdarb alles. Daher wurde Mac Mahons Gewalt am 19. Nov. auf 7 Jahre verlängert, und da die Wiederherstellung der Monarchie unmöglich war und im Volke die Republik an Anhängern gewann, wurde die Republik nach langen Verhandlungen durch Annahme der von Wallon entworfenen Verfassungsgesetze (24. Febr. 1875) endgültig begründet. Ehe die neue Verfassung in Kraft trat (1. Jan. 1876), gab die Nationalversammlung noch ein Unterrichtsgesetz in katholischem Sinne, das u. a. auch die Errichtung freier (kirchlicher) Universitäten erlaubte.

Die Neuwahlen brachten eine republikanische Mehrheit; Mac Mahon mußte sich zu republikanischen Ministerien (Dufaure, dann Jules Simon) verstehen und in der römischen Frage nachgeben. Ein letzter Versuch (Ministerium Broglie, 1877), die konservative Partei durch Neuwahlen wieder zur Herrschaft zu bringen, endete mit einer entscheidenden Niederlage. Die Pariser Weltausstellung 1878 zeigte den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes trotz des Krieges. Als sie vorüber war und die Republikaner, jetzt auch im Senat in der Mehrheit, die demütigende Forderung stellten, die monarchistischen und klerikalen Elemente aus Verwaltung, Justiz und Armee zu entfernen, dankte Mac Mahon am 30. Jan. 1879 ab. Sein Nachfolger wurde das Haupt der gemäßigten Republikaner („Opportunisten"), der Kammerpräsident Jules Grévy (28. Dez. 1885 auf weitere 7 Jahre gewählt). Dank seiner Schwäche herrschte aber tatsächlich die republikanische Linke, deren Gesinnung das Wort ihres Führers, des neuen Kammerpräsidenten Gambetta, kennzeichnete: Le cléricalisme c'est l'ennemi. Die nächsten Zugeständnisse an die Linke waren die Absetzung monarchischer Beamter, die Verlegung der Regierung von Versailles nach Paris (1. Nov. 1879), die Amnestierung der Kommunarden (9. Juli 1879) und der Ausschluß der nicht autorisierten Kongregationen, besonders der Jesuiten, vom Unterricht (30. März 1880). Nach den Neuwahlen für den Senat ging 23. März 1882 das Volksschulgesetz Ferrys durch, das den Religionsunterricht in der Schule abschaffte. Verdienstlicher war Ferrys Wirken in der äußern Politik; im Interesse der Kolonialpolitik (1881 wurde Tunis, unter seinem zweiten Ministerium 1883/85 Tonkin besetzt) betrieb er eine Verständigung mit den Großmächten, sogar mit Deutschland. Daher stürzten ihn die Kreise, die im Revanchekrieg gegen Deutschland die Hauptaufgabe sahen, bei der Nachricht von Négriers Nieder-

lage in Tonkin, 30. März 1885. Die nächsten Ministerien (Brisson, Freycinet, Goblet) gerieten immer mehr ins Fahrwasser der revanchelustigen Radikalen (Spionagegesetz 15. April, Ausweisung der Prätendenten und Entfernung der Prinzen aus dem Heer Sommer 1886), denen sich bald der Kriegsminister Boulanger beigesellte. Trotz der ungünstigen Finanzlage wurden große Rüstungen begonnen, während die Patriotenliga unter Déroulèdes Führung eine Hetze gegen die Deutschen ins Werk setzte. Durch den Ordens- und Ämterschacher seines Schwiegersohnes Wilson kompromittiert, mußte Grévy 2. Dez. 1887 abdanken; sein Nachfolger als Präsident wurde Sadi Carnot. Nun begann Boulanger, der im Mai 1887 als Korpskommandant nach der Auvergne entfernt, am 27. März 1888 aus dem Militärdienst entlassen wurde und in seiner maßlosen Eitelkeit eine Diktatur erstrebte, die Massen aufzuwiegeln. Sein intrigantes Spiel, welches die Zerfahrenheit der Parteien und die Schwäche der Regierung ihm erleichterten, hielt ein ganzes Jahr hindurch Frankreich und mit ihm Europa in Aufregung, bis das energische Auftreten der Minister Floquet und Constans dem Treiben ein Ende bereitete. Nach Auflösung der Patriotenliga wurde Boulanger wegen Attentats gegen den Staat und Unterschlagung öffentlicher Gelder angeklagt, entzog sich aber der Haft durch schleunige Flucht nach Brüssel (8. April 1889).

Die glänzende Weltausstellung 1889 stärkte die Autorität der Regierung und die Ruhe im Innern. Dies förderte die guten Beziehungen zu Rußland, die in den gegenseitigen Flottenbesuchen zu Kronstadt (Juli 1891) und Toulon (Okt. 1893) und einem Meistbegünstigungsvertrag sich äußerten, vorerst aber noch zu keinem förmlichen Bündnis führten. Ein weiterer großer Erfolg der Republik war es, daß Leo XIII. Anfang 1892 die Katholiken zum aufrichtigen Anschluß an die bestehende Staatsform aufforderte, den Kardinal Lavigerie eingeleitet hatte und die Partei des Grafen de Mun weiterbetrieb. Der Tod des Prinzen Louis Napoleon (1879) und des Grafen Chambord (1883) hatte den Monarchisten ohnehin zum Teil den Boden entzogen. Gefährlicher waren für die Regierung der in wiederholten Streiks, anarchistischen Attentaten und antiklerikalen Demonstrationen zutage tretende Radikalismus und die Korruption der leitenden Kreise, die durch den Panamaskandal grell beleuchtet wurde. Schon der Bankrott der Panamagesellschaft (1889), der den Aktieninhabern, gutenteils aus dem Mittelstand, $1^1/_2$ Milliarden Francs kostete, war der boulangistischen Bewegung zugute gekommen. Mit der Zeit stellte sich heraus, daß Presse, Minister, Abgeordnete und Justizbehörden Bestechungsgelder genommen und die Entwicklung des schwindelhaften Unternehmens ermöglicht hatten. Kammerskandale und Ministerwechsel folgten aufeinander, bis die Verurteilung der beiden Lesseps, des Ministers Barhaut u. a. (1893) eine gewisse Ruhe brachte. Viele schwer kompromittierte Mitschuldige, darunter Freycinet und Clémenceau, kamen freilich straflos davon. Ein „Konzentrationsministerium" Dupuy, das die gemäßigten Elemente sammelte, und besonders energisch dessen Nachfolger Casimir-Périer, hielten die Ordnung aufrecht. Als Carnot am 24. Juni 1894 einem anarchistischen Attentat zum Opfer fiel, wurde daher Casimir-Périer als „Retter der Gesellschaft" zum Präsidenten gewählt. Er dankte jedoch, der Angriffe der Radikalen und der Intrigen der Seinen müde, beim Sturz des Ministeriums Dupuy schon am 14. Jan. 1895 wider Erwarten ab. — Große Fortschritte machte in den letzten Jahren die Kolonialpolitik. 1892 wurde Dahomey, 1894 Timbuktu besetzt. 1893 mußte Siam das linke Mekongufer abtreten und 1895 Madagaskar das französische Protektorat anerkennen.

Casimir-Périers Nachfolger wurde F. Faure. Am 1. Nov. 1895 trat erstmals ein radikales Kabinett (Bourgeois) ins Leben. Die projektierte Einkommensteuer verstieß jedoch zu sehr gegen das Interesse der Bourgeoisie und scheiterte daher im Senat. Das opportunistische Ministerium Méline, das jetzt folgte (April 1896 bis Juni 1898), vertrat mit seinen schutzzöllnerischen und kirchenfreundlichen Tendenzen mehr den Mittelstand. Eine hervorragende Stellung im Kabinett nahm wie schon unter Bourgeois' Vorgängern der Minister des Auswärtigen, Hanotaux, ein, der ohne Rücksicht auf die öffentliche Meinung ein besseres Verhältnis zu Deutschland erstrebte (mehrere Kolonialabkommen). 1895 ging Frankreich mit Deutschland und Rußland zusammen, um Japan zum Frieden von Schimonoseki zu zwingen. 1896 machte Zar Nikolaus II. seinen Antrittsbesuch in Paris, und beim Gegenbesuch Faures in St Petersburg Aug. 1897 verkündeten die Trinksprüche auf die „befreundeten und alliierten Nationen", daß der Zweibund Tatsache geworden war. Dagegen wurde das Verhältnis zu England auf einige Jahre getrübt, als dieses dem Vordringen Frankreichs im östlichen Sudan Schranken wies und den Oberst Marchand zwang, das bereits besetzte Faschoda am Weißen Nil zu räumen (1898).

Inzwischen zog ein neuer Skandal herauf, der alle politischen Leidenschaften wieder aufwühlte. 1894 war der jüdische Hauptmann Dreyfus wegen Verrats militärischer Geheimnisse zur Deportation verurteilt worden. Manche bezeichneten den Hauptbelastungszeugen Major Esterhazy als den wahren Schuldigen, und 1897 begannen die Freunde des Verurteilten, namentlich Senator Scheurer-Kestner und Oberst Picquart, die Agitation für die Revision des Prozesses. Die Linke bis zu den Sozialisten, die in Dreyfus ein Opfer der Klerikalen und Monarchisten im Heer sahen, waren dafür, die Rechte, mit besonderer Leidenschaft die aus Monarchisten, Antisemiten, Patrioten und Exboulangisten verschiedenster Sorte zusammengesetzte nationalistische Gruppe, war dagegen. Auch die Regierung und natürlich die Militärpartei sträubte sich gegen die Revision; sie war jedoch nicht mehr zu umgehen, als dem Obersten Henry die Fälschung eines der belastenden Schriftstücke nachgewiesen war, und wurde Okt. 1898 vom Kassationshof beschlossen. Infolgedessen erhitzten sich die Leidenschaften noch mehr; ein Putsch der Nationalisten unter Déroulède bei Faures Begräbnis (Febr. 1899; Nachfolger Loubet) war jedoch mehr lächerlich als gefährlich. Die Linke schloß sich jetzt „zur Aufrechterhaltung der Republik" mehr zusammen, und im radikalen Kabinett Waldeck-Rousseau (Juni 1899) fanden erstmals auch zwei Sozialisten Platz. 9. Sept. 1899 wurde Dreyfus abermals verurteilt, aber alsbald begnadigt und durch eine Amnestie alle damit zusammenhängenden Prozesse niedergeschlagen. Dieser Ausgang sowie die Weltausstellung 1900 trugen zur Beruhigung bei.

6. Die neueste Zeit. Unter den weiteren inneren Vorgängen in Frankreich sind diejenigen Ereignisse von grundsätzlich größter Bedeutung, welche das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sowie die Rechtsstellung der Katholiken im Lande betreffen. Mit 1901 beginnt eine Periode, welche im Sinne des radikalen atheistischen oder direkt religionsfeindlichen Republikanismus über die Stellung der Kirche gewalttätig entscheidet und ihr möglichst jeden öffentlich rechtlichen Charakter nimmt. Mit 1908 ist das Werk ihrer Vergewaltigung im wesentlichen abgeschlossen. Das Jahr 1901 brachte das Vereinsgesetz mit dem Stempel Waldeck-Rousseaus, das, wie besonders auch aus den Ausführungsbestimmungen zu demselben hervorgeht, den Kongregationen großenteils den Garaus machen sollte; dafür wurde eine Milliarde konfiszierten Klostergutes für soziale Zwecke in Aussicht gestellt. Als fünf Jahre nach den ersten Auflösungen von Kongregationen verflossen waren, verlangte man im Parlament einen Rechenschaftsbericht über das Ergebnis der Liquidationen der Klostergüter; dieser erschien anderthalb Jahre nach der Aufforderung und bestätigte, daß die Liquidationskosten schon auf viele Millionen, die Liquidationverträge aber bis dahin auf noch keine 200 000 Francs sich beliefen. Ende 1901 eröffnete der Budgetausschuß der Kammer durch seinen Antrag auf Streichung des Kultusbudgets — eine alte radikale Forderung — die Aussicht auf die spätere Trennung. Vorderhand aber erklärte Waldeck-Rousseau, der noch gar nicht ahnte, welchen Stein er selbst bereits ins Rollen gebracht hatte, beim Konkordat stelle sich der Staat besser als bei der Trennung, was insofern allerdings richtig war, als der Staat auf die kirchlichen Ernennungen dank dem Konkordat starken Einfluß hatte, ein von vielen Katholiken beklagter Zustand. Als die Neuwahlen im April 1902 eine starke radikale Mehrheit ergeben hatten, folgte dem Kabinett Waldeck-Rousseau alsbald das Kabinett Combes, das sofort eine schärfere Tonart gegen die Kirche und den Katholizismus anschlug. Combes hatte es auf die Beseitigung aller von Kongregationen geleiteten Schulen abgesehen, und die Kammer leistete ihm darin Gefolgschaft. Ließ das Vereinsgesetz Waldeck-Rousseaus den Fortbestand der Kongregationen zu, insoweit sie um die Genehmigung einkamen, so wurde die letztere jetzt grundsätzlich verweigert und großer Eifer in der vielfach gewaltsamen Auflösung der Niederlassungen und Schließung der Schulen entwickelt, was Widerstand hervorrief nicht nur bei den Katholiken, sondern auch bei dem zu den Maßnahmen verwendeten Militär. Schon 1903 wurden die Kosten, welche den öffentlichen Behörden aus der Unterdrückung der Kongregationsschulen erwuchsen, auf 60 bis 70 Millionen Francs, davon 10 Millionen jährlich laufende, geschätzt. In den Kolonien wurden die Schulen auch verweltlicht, dagegen doch die Beibehaltung derjenigen Kongregationen beschlossen, die Lehrkräfte für das Ausland und die Kolonien ausbildeten. Der Antiklerikalismus bildete also noch immer keinen Ausfuhrartikel, wie denn auch die diplomatischen Vertreter Frankreichs im nahen und fernen Osten sich aus politischen Gründen nach wie vor als die Beschützer des Katholizismus gerierten, besonders der Botschafter in Stambul. Anfang 1903 hielt auch Combes noch am Konkordat fest und erklärte, die religiöse Idee sei heute noch notwendig, die Trennung von Kirche und Staat würde ernste Schwierigkeiten im Gefolge haben; er lehnte also den Antrag auf Trennung ab. Bald darauf brach ein Konflikt mit der Kurie aus, welche die Nennung von Bischofskandidaten durch die französische Regierung als eine bloße Namhaftmachung (Nobis nominavit), nicht als eine Ernennung (nominavit), wie es Combes verlangte, ansah. Nach Monaten verzichtete die Kurie zwar auf das Nobis — inzwischen war Pius X. auf Leo XIII. gefolgt —, Combes' kirchenfeindliche Stimmung aber hatte sich verschärft; allen predigenden Kongregationen war das Predigen nahezu unmöglich gemacht worden. „Die Pfarrgeistlichkeit kann auf Grund des Konkordats allen Bedürfnissen genügen." Im November erschien die Vorlage, welche Mitgliedern von Kongregationen den Unterricht überhaupt untersagte und später — gegen Waldeck-Rousseaus Einspruch — angenommen wurde. In demselben Monat schlug ein besonderer Kammerausschuß ein kurzes Gesetz vor, das Staat und Kirche voneinander trennen sollte. Die drei französischen Kardinäle erließen einen scharfen Einspruch gegen die neuesten kongregationsfeindlichen Maßnahmen, die der Ausrottung des Katholizismus dienen sollten, der Papst folgte ihnen mit einem Einspruch gegen die gesamte französische Kirchenpolitik (März 1904), wogegen die französische Regierung ihrerseits Einspruch erhob, weil ihre Handlungen mit dem Konkordat sich in Einklang befänden. Nun sah man das ent-

scheidende Ereignis schon nahen. Es wurde beschleunigt durch die Reise des französischen Staatspräsidenten Loubet nach Rom und den Protest des Papstes gegen die darin liegende Ignorierung der römischen Frage. Der französische Botschafter beim Vatikan wurde abberufen und nur noch ein Geschäftsträger zurückgelassen. Als die Kurie dann die Bischöfe von Laval und Dijon absetzte, stellte die französische Regierung dies als einen einseitigen Vorstoß gegen das Konkordat dar; auch der französische Geschäftsträger verließ Rom, und dem päpstlichen Nuntius in Paris wurde mitgeteilt, seine Geschäfte seien beendet. Später wurden die Papiere der Pariser Nuntiatur unter Bruch des Völkerrechts beschlagnahmt, weil die Regierung sich Kenntnis von gewissen Beziehungen des Nuntius verschaffen wollte. Die ähnlichem Zwecke dienende Ausspionierung des Offizierkorps brachte Anfang 1905 den Sturz des Kabinetts Combes; aber das nun folgende Kabinett Rouvier hielt an dem schon in einer neuen Vorlage niedergelegten Gedanken der Trennung von Staat und Kirche fest. Ende Juli wurde die Trennung nach stürmischen Debatten von der Kammer, im Dezember vom Senat angenommen, dort mit 341 gegen 233, hier mit 179 gegen 103 Stimmen. Am 11. Dez. 1906 trat das Trennungsgesetz in Kraft; es zeigte sich bald, daß die von ihm eingeführten Maßnahmen praktisch undurchführbar waren. Schienen auch Klerus und Laien in Frankreich mehrheitlich der Bildung von Kultusgenossenschaften nach dem Gesetz geneigt, so wurden sie doch durch den Papst verboten. Es mußten nun neue Bestimmungen getroffen werden, um den Katholiken wenigstens die Nutznießung der Kirchen und die Fortsetzung des Gottesdienstes zu ermöglichen. Den Höhepunkt erreichte die kulturkämpferische Rücksichtslosigkeit in dem Entwurfe des Kultusministers Briand über die Einziehung der frommen, für Seelenmessen bestimmten Stiftungen. Den Ausweg, durch Priestergenossenschaften unter Kontrolle der Regierung das Stiftungsvermögen verwalten zu lassen, untersagte der Papst, der wiederholt gegen die Behandlung der Kirche in Frankreich den schärfsten Einspruch erhob. Freie Unterstützungsvereine des Klerus billigte der Papst, wie er auch die unabhängigen, lediglich der kirchlichen Aufsicht unterstehenden Organisationen zur Sammlung des Kultuspfennigs billigte. Die Lage der beraubten und entrechteten Kirche gestaltete sich sehr ernst, da die weit überwiegende Mehrheit des katholischen Frankreichs kirchlich gleichgültig ist und mit der Aufbringung der Mittel für die Aufrechterhaltung des Gottesdienstes auch der geistliche Nachwuchs mehr und mehr in Frage gestellt wurde. Daneben erzielten auch die Organisationsbemühungen auf sozialem Gebiete sowie in Verteidigung der Rechte der christlichen Eltern gegen die atheistische Tendenz der Staatsschulen und das Staatsschulmonopol nicht den vollen, durch die Lage dringend erforderten Erfolg.

Von den inneren Vorgängen sind aus Anfang 1902 weiter die Maßnahmen zu erwähnen, welche die Kammern trafen, um die Mehrheitsherrschaft zu verdrängen, indem sie beschlossen, die Mandatsdauer der Deputierten auf sechs Jahre zu erhöhen. Bei dem Rücktritt des Kabinetts Waldeck-Rousseau blieben Krieg und Äußeres (Delcassé) in denselben Händen, Combes wurde Ministerpräsident. Zu dessen Programm gehörte auch, und zwar mit antiklerikalen Absichten, die Wiederaufnahme der Sache Dreyfus; die hierfür eingesetzte Revisionskommission sprach sich Ende 1903 für Annahme des Revisionsgesuches aus. In das Jahr 1904 fällt die ebenfalls mit antiklerikaler Absicht eingeleitete Angeberei im Heere (Pichon), wegen deren Enthüllung zunächst der Kriegsminister André zurücktreten mußte, Anfang 1905 auch das Kabinett Combes wegen zu geringer Mehrheiten in der Kammer abtrat. Das Kabinett Rouvier folgte; darauf bildete 1906 nach der Wahl von Fallières als Staatspräsident Sarrien ein Zwischenkabinett, dem im Oktober das Kabinett Clémenceau folgte. Für dessen Präsidenten bedeutete dies eine volle politische Rehabilitierung nach tiefem Sinken infolge der Panamaaffäre. Mit dem Freispruch von Dreyfus erfolgte gleichzeitig die Rehabilitierung des Obersten Picquart, der befördert und später Kriegsminister wurde. Die alte radikale Forderung einer progressiven Einkommensteuer fand durch Einbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs in der Kammer Berücksichtigung; doch wurde der Gegenstand von einem Jahr ins andere verschleppt. Eine wichtige, viel umstrittene Maßnahme war die Verstaatlichung der Westbahn.

Die Politik des republikanischen Blocks mit ihrer Entrechtung und Enteignung der Kirche, bei welcher die Sozialisten zeitweilig die Führung hatten, entwickelte auf der äußersten Linken logischerweise Forderungen, die zu einer Entzweiung mit der radikalen Bourgeoisie führen mußten. Warum den Kampf gegen das Eigentum auf die Kirche beschränken, warum sich im Sturm auf ideale Vorstellungen nur an die Religiosität halten? Der Kampf gegen die Vaterlandsidee, der Antimilitarismus nahm ernste Formen an, geführt hauptsächlich vom Arbeitsbunde. Die radikale Regierung suchte sich von der sozialistischen Bundesgenossenschaft loszumachen, konnte aber doch auch wieder nicht mit voller Energie vorgehen, wollte sie nicht die Zukunft ihrer Politik gefährden; einzelne scharfe Maßnahmen wurden nun getroffen, um die besorgte Bourgeoisie zu beschwichtigen, durchgegriffen wurde nicht. Der Aufruhr der bedrängten Winzer im Süden (1907) war eine Erscheinung für sich und verlief schnell, so ernst er sich zeitweilig ansah. An sozialen Maßnahmen war die Tätigkeit des fast nur mit Kulturkampf beschäftigten Kabinetts arm; für die Bergleute wurde eine in längeren Fristen abzustufende Verkürzung der Arbeitszeit von 9 auf 8 Stunden beschlossen; der Allgemeinheit kam die Herabsetzung der militärischen Dienstzeit auf zwei Jahre zugut (1904). Zwar wurde am 13. Juli das Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag in Kraft gesetzt; doch erfolgte eine große Zahl von Ausnahmen.

In der auswärtigen Politik bahnte sich nach starker Entfremdung wegen afrikanischer Enttäuschungen in der Ära Delcassé die Entente mit England an, der die Thronbesteigung des franzosenfreundlichen Königs Eduard und dann die Neigungen des Ministerpräsidenten Clémenceau großen Vorschub leisteten. Man einigte sich wegen Afrikas, gab England in Ägypten freie Hand und glaubte nur Englands Zustimmung zu bedürfen, um der Durchführung der eigenen Pläne in Marokko sicher zu sein. Der entschiedene Einspruch Deutschlands führte zum Falle Delcassés und zur Konferenz von Algeciras (1905). Die hierdurch beschnittenen französischen Hoffnungen lebten neu auf, als Frankreich 1907 infolge von Mordtaten an Europäern in Casablanca die ihm gegen die Akte von Algeciras zugewiesene zeitlich und örtlich beschränkte polizeiliche Aktion in Casablanca zu einer großen militärischen Expedition ausgestaltete, welche vollendete Okkupationstatsachen schaffen zu sollen schien. Im Osten Marokkos betrieb Frankreich schon seit 1902 (Besetzung von Figig) eine starke Expansionspolitik von Algerien her. Das Verhältnis zu Deutschland blieb leidlich, da dieses die Vorgänge in Marokko grundsätzlich im Lichte der amtlichen französischen Erklärungen sehen wollte; um so mehr zeigte man sich in Paris empfindlich, wenn Deutschland gelegentlich in diesem Zusammenhange Anläufe zu eigener Politik machte.

II. **Flächenraum und Bevölkerung.** Frankreich umfaßt nach der planimetrischen Berechnung des Kriegsministeriums einen Flächeninhalt von 536 464, nach dem Kataster 528 876 qkm mit einer Einwohnerzahl (Zählung von 1906) von 39 252 267 (an fünfter Stelle unter den Staaten Europas). Die Zunahme gegenüber 1901 beträgt nur 290 322 Einwohner und kommt größtenteils (223 072) den Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern zugute. 55 Departements weisen gegenüber 1901 einen Rückgang der Bevölkerung auf.

Über die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Altersklassen, das Wachstum der Einwohnerzahl, über Eheschließungen, Rückgang der Geburtenziffern, Sterblichkeit und Wanderbewegung vgl. Art. Bevölkerung (Bd I, Sp. 843/857); es bleibt nur übrig, hier einige Ergänzungen zu geben. 1907 betrug die Zahl der Geburten 810 729 (darunter 36 760 Totgeborene), der Todesfälle 793 889, der Eheschließungen (314 903), der Ehescheidungen 10 938 (1900: 7156); die Lebendgeburten blieben demnach um 19 920 hinter den Todesfällen zurück. Die ländliche Bevölkerung sank von 26 753 743 im Jahr 1846 auf 23 004 755 im Jahr 1906, die städtische stieg von 8 646 743 auf 15 957 190. Die Volksdichte (1906: 73,8 Einwohner auf 1 qkm, 1846: 71,8) ist am größten, abgesehen vom Seinedepartement (8018), im Norden (Departement Nord 328, Pas-de-Calais 150, Seine-Inférieure 136, Seine-et-Oise 133, Finistère 113), in den Departements Rhône (304), Bouches-du-Rhône (146) und Loire (134), am geringsten in den Alpen (Departement Basses-Alpes 16, Hautes-Alpes 19, Savoie 41), im Pyrenäenvorland (Landes 31, Gers 37), in der Auvergne (Lozère 25, Cantal 40) und auf Korsika (33). Von den 36 222 Gemeinden zählten (1906) 18 714 unter 500 Einwohner, 14 781 von 501 bis 2000, 1295 von 2001 bis 3000, 520 von 3001 bis 4000, 269 von 4001 bis 5000, 361 von 5001 bis 10 000, 153 von 10 001 bis 20 000, 129 über 20 000 Einwohner. Großstädte (über 100 000 Einwohner) besitzt Frankreich nur 15 (Deutschland 40); die größten sind Paris (2 763 393), Marseille (517 498), Lyon (472 114), Bordeaux (251 917) und Lille (205 602).

Nach der ethnographischen Zusammensetzung ist die Bevölkerung Frankreichs, von den Fremden abgesehen, ziemlich einheitlich; die Franzosen, die Nachkommen der Gallier, deren keltisches Blut stark mit römischem, germanischem und iberischem durchsetzt ist, machen mit den zugehörigen Wallonen (an den Grenzstrichen gegen Belgien) an 95 % der eingebornen Bevölkerung aus; neben ihnen wohnen als selbständige Völker die keltischen Bretonen (1,1 Million) in der westlichen Bretagne, Vlaemen (150 000) im Nordosten (Departement Nord), Italiener (an 400 000) auf Korsika und im Südosten (Nizza, Marseille) und Basken (an 100 000) in der Südwestecke. Die Zahl der Fremden ist relativ hoch; sie betrug 1901: 1 021 438 (86 684 Deutsche, 326 114 Italiener, 321 603 Belgier, 79 548 Spanier, 70 077 Schweizer, 36 224 Engländer, 21 691 Luxemburger usw.), 1906: 1 009 415 (davon 153 647 im Departement Seine, 191 678 im Dep. Nord, 123 497 in Bouches-du-Rhône, 93 554 in Alpes-Maritimes).

Da das Religionsbekenntnis von der Republik nicht mehr festgestellt wird, ist man auf Schätzungen angewiesen. Die Katholiken zählen an 38,3 Millionen, wovon allerdings eine beträchtliche Zahl von Religionslosen und Neuheiden abzuziehen ist, die Protestanten an 650 000, die Juden an 100 000 Seelen (meist in Paris und Umgebung).

Nach dem Berufe verteilte sich die erwerbstätige Bevölkerung 1901 folgendermaßen: Ackerbau 8 176 569 (44,5 %), Industrie 6 086 206 (30,8 %), Verkehr 830 643 (4,2 %), Handel 1 822 620 (9,2 %), freie Berufe 399 839 (2,03 %), öffentliche Dienstzweige 1 297 569 (6,6 %), persönliche Dienstleistungen (Dienstboten usw.) 1 015 037 (5,1 %), Fischerei 67 772 (0,34 %): insgesamt 19 715 075 Erwerbstätige, davon 6 804 510 weibliche. Auf je 100 beschäftigte Personen waren Betriebsleiter im Ackerbau 42,

in der Industrie 12, im Handel 29; Angestellte und Arbeiter 36 bzw. 65 bzw. 42; Einzelarbeiter 22, 23 und 29. Nach Geschlechtern: auf 100 Betriebsleiter kommen im Ackerbau 41 Frauen, Industrie 31, Handel 42; auf 100 Angestellte 28, 27, 25; auf 100 Einzelarbeiter 23, 55, 49.

1901 zählte man 3 185 000 gewerbliche Betriebe mit zwei und mehr gleichzeitig Beschäftigten; im Ackerbau 1 340 178 (1 337 949 mit weniger als 21 Angestellten), Industrie 616 164 (594 326), Handel 249 024 (246 553).

III. **Die Verfassung** der Republik (seit 1789 die zwölfte Frankreichs) ist repräsentativ-demokratisch und beruht auf den Gesetzen vom 25. Febr. und 16. Juli 1875 über die öffentlichen Gewalten (teilweise ergänzt durch die Gesetze vom 13./14. Aug. 1884), vom 24. Febr. und 2. Aug. 1875 und 9. Dez. 1884, betreffend den Senat, und vom 30. Nov. und 24. Dez. 1875, vom 28. Juli 1881 und vom 16. Juni 1885, betreffend die Wahl der Abgeordneten. Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1886 ist das Territorium den Chefs der Familien, die früher in Frankreich regiert haben, und ihren direkten Erben verschlossen, und die Mitglieder der früheren Herrscherfamilien dürfen weder in die Armee und Flotte eintreten noch irgend eine öffentliche Funktion oder ein Wahlmandat ausüben. Die gesetzgebende Gewalt ist zwei Kammern, der Abgeordnetenkammer und dem Senat, gegeben, die zur Nationalversammlung (Assemblée nationale) zusammentreten, wenn der Präsident gewählt oder die Verfassung revidiert werden soll. Die vollziehende Gewalt kommt dem Präsidenten zu, der seinen Sitz, ebenso wie die beiden Kammern, in Paris hat (Gesetz vom 19./21. Juni 1879). Die Abgeordnetenkammer (chambre des députés) besteht aus 584 Mitgliedern (worunter 6 aus Algier und 10 aus den Kolonien), die auf Grund des allgemeinen, nur durch das Alter von 21 Jahren für die Wahlberechtigung und von 25 Jahren für die Wählbarkeit sowie durch den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, aber durch keinen Zensus beschränkten Stimmrechts auf 4 Jahre gewählt werden. Die Wahl findet nach Arrondissements direkt statt (je 1 Abgeordneter auf 70 000 Einwohner). Aktive Militär- und Marinepersonen sind weder wahlberechtigt noch wählbar. Auch die Ausübung der aus Staatsmitteln entlohnten öffentlichen Dienste ist in der Regel mit dem Mandat eines Abgeordneten unvereinbar; ausgenommen hiervon sind die Ämter der Minister, Unterstaatssekretäre, Gesandten, des Seine- und des Polizeipräfekten, der ersten Präsidenten und Generalstaatsanwälte des Kassations-, Rechnungs- und Appellationsgerichtshofes von Paris, der höheren Geistlichen, ordentlichen Universitätsprofessoren und der mit einem zeitweiligen Amt (bis auf die Dauer eines halben Jahres) betrauten Personen. Übrigens muß sich jeder Abgeordnete, der für eines dieser Ämter (mit Ausnahme der Minister und Staatssekretäre) ernannt oder darin befördert wird, einer neuen Wahl unterziehen. Der Präsident der Republik kann im Einverständnis mit dem Senat die Abgeordnetenkammer vor dem Ablauf ihres Mandats auflösen, muß aber dann die Wahlkollegien binnen zwei Monaten zu neuen Wahlen zusammenberufen.

Der Senat ist aus 300 mindestens 40 Jahre alten Mitgliedern zusammengesetzt, welche durch besondere Wahlkommissionen der Departements und Kolonien auf 9 Jahre gewählt und alle 3 Jahre zu einem Drittel erneuert werden. Die Wahlkörper setzen sich in jedem Departement aus den Abgeordneten, den General- und Arrondissementsräten und den Vertretern der Gemeinden zusammen, deren Zahl sich nach der Höhe der Einwohnerzahl richtet; die Wahl findet im Hauptorte des Departements durch absolute Stimmenmehrheit statt. Die 75 ursprünglich von der Nationalversammlung und von dem Senat auf Lebenszeit gewählten Senatoren sind unabsetzbar, werden aber seit 1884 nach ihrem Aussterben ebenso wie die übrigen ergänzt; 1908 waren noch 5 lebenslängliche Senatoren vorhanden. Miteinander unvereinbar sind die Funktionen eines Senators und die eines Staatsrats und Requetenmeisters, eines Präfekten und Unterpräfekten (mit Ausnahme des Seine- und Polizeipräfekten), Mitglieds der Appellhöfe und der Tribunale erster Instanz (mit Ausnahme des Generalprokurators am Pariser Appellhofe), Generalschatzmeisters, Finanzeinnehmers und eines Beamten in den Ministerien. Dieselben Personen, welche in ihren Bezirken nicht für die Deputiertenkammer wählbar sind, können nebst allen Offizieren und militärischen Intendanten in ihren Bezirken auch nicht für den Senat gewählt werden. Der Senat kann als Staatsgerichtshof über den Präsidenten der Republik und einen Minister zu Gericht sitzen und über Attentate gegen die öffentliche Sicherheit aburteilen. — Abgeordnetenkammer und Senat versammeln sich alljährlich am zweiten Dienstag des Januar, wenn der Präsident der Republik sie nicht eher beruft, und müssen mindestens fünf Monate versammelt bleiben. Ihre Sitzungen sind öffentlich; ihre Mitglieder erhalten Diäten (15 000 Francs) und genießen für ihre Äußerungen und Abstimmungen die Unverantwortlichkeit; ebenso können sie ohne Zustimmung der Kammer während der Dauer der Session weder strafrechtlich verfolgt noch verhaftet werden, ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer Tat. Jede Kammer wählt sich für die Session ihren Vorstand. Beide beginnen und beendigen ihre Sitzungen zu gleicher Zeit. Der Präsident der Republik verkündigt den Schluß der Session und hat das Recht, die Kammern zu einer außergewöhnlichen Sitzung zusammenzurufen; er muß dies tun, sobald die absolute Mehrheit der Kammer und des Senats darauf antragen. Er kann die Kammer vertagen, aber nicht auf länger als einen Monat und nicht

öfter als zweimal während derselben Sitzungsperiode. Jeder Abgeordnete und jeder Senator hat das Recht der Initiative; zu einem Gesetz gehört die Zustimmung beider Kammern, indes muß jedes Finanzgesetz zuerst der Abgeordnetenkammer vorgelegt und von derselben angenommen werden. Die Kammern besitzen ferner das Recht, in getrennten Versammlungen zu erklären, daß sie eine Revision der Verfassung für statthaft halten. Nachdem sie einzeln diesen Beschluß gefaßt haben, treten sie zu einer Nationalversammlung zusammen, um die Revision vorzunehmen; die darauf bezüglichen Beschlüsse müssen von der absoluten Majorität sämtlicher Mitglieder der Nationalversammlung gefaßt werden.

Der Präsident der Republik wird von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit auf sieben Jahre ernannt und kann wiedergewählt werden. Ihm steht, wie der Kammer, die Gesetzesinitiative zu, er hat aber weder ein Bestätigungsrecht noch ein Veto; er verkündet die Gesetze, überwacht und sichert ihre Ausführung und hat das Recht der Begnadigung; doch können Amnestien nur durch ein Gesetz erlassen werden. Er präsidiert den feierlichen Staatsakten, beglaubigt und empfängt die diplomatischen Vertreter, verfügt über die bewaffnete Macht, ernennt die Minister wie alle Zivil- und Militärbeamten, unterhandelt mit den auswärtigen Mächten, schließt und ratifiziert die Verträge, kann aber Krieg nur nach eingeholter Zustimmung beider Kammern erklären. Die Friedens- und Handelsverträge, die Verträge, welche die Staatsfinanzen berühren, sowie jene, welche sich auf den Stand der Personen und das Eigentumsrecht der Franzosen im Auslande beziehen, sind erst dann rechtskräftig, wenn beide Kammern sie angenommen haben. Für jede Abtretung, jeden Tausch und jeden Erwerb von Landesgebiet ist ein Gesetz erforderlich. Jeder Akt des Präsidenten muß von einem Minister gegengezeichnet sein. Die Minister sind vor den Kammern für die allgemeine Politik der Regierung samtverbindlich und für ihre persönlichen Akte individuell verantwortlich, der Präsident der Republik dagegen ist für alle in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt vollzogenen Akte unverantwortlich, mit Ausnahme des Hochverrats, in welchem Falle der Abgeordnetenkammer das Anklagerecht und dem Senat die Urteilssprechung zusteht. Bei einer Vakanz sollen, da kein Vizepräsident vorgesehen ist, die vereinigten Kammern sofort zur Erneuerung eines Nachfolgers schreiten; in der Zwischenzeit ist der Ministerrat mit der ausübenden Gewalt betraut.

Zur Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Departements und Arrondissements bestehen in jenen General-, in diesen Arrondissements-Räte, deren Mitglieder auf sechs Jahre durch allgemeine direkte und geheime Wahl (je 1 Mitglied für einen Kanton) gewählt werden (alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert); die Mitglieder der Präfekturen und andere öffentliche Beamte, die Militärkommandanten und Geistlichen sind nicht wählbar. Beide Körperschaften halten in jedem Jahre zwei ordentliche öffentliche Sitzungen unter selbstgewählten Präsidenten; sie haben sich nur mit den Angelegenheiten ihrer Bezirke zu beschäftigen, doch sind in Zeiten politischer Erregung Erörterungen allgemeiner politischer Angelegenheiten recht gewöhnlich. Die Generalräte (conseils généraux) wurden durch das Gesetz vom 10. Aug. 1871 neu organisiert. Jeder Kanton des Departements entsendet ein Mitglied in den Generalrat; nur im Seine-Departement gehören demselben auch sämtliche Mitglieder des Munizipalrats von Paris an. Jeder Generalrat beruft jährlich aus seiner Mitte eine ständige Departementalkommission, welche dem Präfekten an die Seite gesetzt ist. — Die Organisation der Arrondissementsräte (conseils d'arrondissement), deren jährliche Sitzungen die Dauer von 15 Tagen nicht überschreiten dürfen, beruht auf den Gesetzen vom 22. Juni 1833 und 10. Mai 1838; die Zahl ihrer Mitglieder ist mindestens neun, gewöhnlich wählt jeder Kanton ein Mitglied. — Die Gemeindeverfassung beruht auf den Gesetzen vom 18. März 1837, 24. Juli 1867, 4. April 1873, 20. Jan. 1874, 12. Aug. 1876, 28. März 1882, und ist durch Gesetz vom 5. April 1884 neu geordnet. Jede Gemeinde hat einen Munizipalrat (conseil municipal) und einen Maire. Ersterer wird, je nach der Größe der Gemeinde, aus 10—36 (in Paris aus 80) auf drei Jahre gewählten Mitgliedern gebildet und auf Grund des allgemeinen Stimmrechts von jenen Franzosen erwählt, welche mindestens 21 Jahre alt sind und entweder in der Gemeinde ständig wohnen oder in derselben direkte Steuer zahlen. Die 25 Jahre alten Wahlberechtigten sind auch wählbar. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

Die Verwaltung ist von der Gesetzgebung und Justiz geschieden und straff zentralisiert. Besorgt wird sie in oberster Instanz von zwölf Ministerien, an deren Spitze Ministerstaatssekretäre stehen, die vereint unter dem Vorsitz des Staatsoberhauptes den Ministerrat bilden: 1) Ministerium der Justiz, dessen Chef den Titel Siegelbewahrer (garde des sceaux) führt, und der Kulte; 2) Ministerium des Äußern, auch für die dem französischen Protektorat unterstellten Länder; 3) Ministerium des Innern, dem auch die Armen- und Gesundheitspflege sowie die Strafanstalten unterstellt sind; 4) Ministerium der Finanzen; 5) Ministerium des Krieges; 6) Ministerium der Marine; 7) Ministerium des öffentlichen Unterrichts und der schönen Künste; 8) Ministerium für Handel und Industrie, von dem auch das technische Unterrichtswesen ressortiert; 9) Ministerium der öffentlichen Arbeiten (für Straßen, Binnenschiffahrt, Wasserbauten, Bergwerke), Posten und Telegraphen, Eisenbahnen; 10) Mini-

sterium für Ackerbau; 11) Ministerium für die Kolonien; 12) Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, von dem auch die Statistik ressortiert. Einigen Ministerstaatssekretären stehen Unterstaatssekretäre zur Seite. — Unter dem Vorsitz des Siegelbewahrers ist ein Staatsrat (conseil d'Etat) eingerichtet, der nach dem Gesetz vom 24. Mai 1872 über die Entwürfe von Gesetzen und Dekreten, über die Verwaltungsreglements sowie über alle Fragen, die ihm durch den Präsidenten der Republik oder durch die Minister vorgelegt werden, sein Gutachten abgibt (woran aber die höheren Verwaltungsbehörden durchaus nicht gebunden sind) und über Berufungen in Verwaltungsstreitsachen sowie über Nichtigkeitsklagen gegen angebliche Amtsüberschreitung seitens der verschiedenen Verwaltungsbehörden als oberste Instanz erkennt. Er besteht aus dem Justizminister als Vorsitzenden, 1 Vizepräsidenten, 5 Abteilungspräsidenten, 26 ordentlichen, 18 außerordentlichen Staatsräten, 30 Berichterstattern über Anträge (maîtres des requêtes), 1 Generalsekretär, 36 Auditoren und 1 besondern Abteilungssekretär für Verwaltungsrechtsstreite. Erledigte ordentliche Staatsratsstellen besetzt der Präsident der Republik (Gesetz vom 28. Febr. 1875) nach Anhören des Ministerrats, und die also ernannten Staatsräte können nur durch ein im Ministerrate beschlossenes Dekret abgesetzt werden. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten entscheidet der Kompetenzgerichtshof.

Für die innere Verwaltung war Frankreich bis 1790 in 35 Provinzen oder Gouvernements eingeteilt, deren Namen noch heute vielfach gebräuchlich sind. Die Revolution setzte an ihre Stelle die viel kleineren, meist nach Gebirgen und Flüssen benannten Departements, die in Arrondissements (2—7), diese wieder in Kantone geteilt sind. Heute zählt Frankreich 86 Departements und das Territorium Belfort (der Rest des ehemaligen Departements Haut-Rhin) mit 362 Arrondissements, 2908 Kantonen und (1907) 36 222 Gemeinden. Jedes Departement wird von einem Präfekten (préfet), jedes Arrondissement von einem Unterpräfekten (sous-préfet), jede Gemeinde von einem Maire verwaltet. Das Fehlen von Zwischengliedern zwischen den Departements und der Regierung begünstigt die überall durchgeführte Zentralisation der Verwaltung.

Der Präfekt ist der Repräsentant der vollziehenden Gewalt und der Vertreter der Interessen des Departements; er wird vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Ministers des Innern ernannt und stützt sich auf den Präfekturrat (Behörde) und den Generalrat (Departementsvertretung). Im Arrondissement führt die Verwaltung der Unterpräfekt (in den Departementshauptstädten der Präfekt unmittelbar), der ebenfalls vom Präsidenten der Republik ernannt wird und dem auch ein erwählter Rat (conseil d'arrondissement) und ein Steuereinnehmer zur Seite stehen. Die Kantone (les cantons) haben keine administrative Bedeutung, sondern sind nur die Bezirke der Friedensrichter und dienen als Grundlage für Wahlen und Rekrutenaushebungen. — An der Spitze der Gemeinden stehen die Bürgermeister (maires), die den doppelten Charakter von Regierungsbeamten und Vertretern der Gemeinden in sich vereinen. Sie werden mit den Beigeordneten (adjoints; 1—12) vom Munizipalrate in geheimer Wahl auf drei Jahre bestellt, müssen 25 Jahre alt sein und sind unbesoldet. In den Hauptorten der Departements, Arrondissements und Kantone werden die Maires und ihre Beigeordneten aus der Zahl der Mitglieder des Munizipalrates durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt. In Paris und Lyon, welche 20 bzw. 6 Gemeindearrondissements zählen, versieht der Departementspräfekt die Funktionen eines Zentralmaire. Als Vertreter der Regierung hat der Maire deren Aufträge zu vollziehen, die Ausführung der Gesetze zu überwachen und sowohl die allgemeine wie die Ortspolizei (außer in Städten von über 40 000 Einwohnern) zu handhaben. Seine Beschlüsse müssen zum Teil vom Präfekten oder Unterpräfekten bestätigt werden; auf Strafen darf er nicht erkennen. Als Vertreter der Gemeinde leitet er deren Verwaltung, führt den Vorsitz im Munizipalrate, vertritt die Gemeinde vor Gericht usw.; auch ist er Zivilstandsbeamter, doch unter Aufsicht der Justizbehörde (Staatsprokurator). Sein Gehilfe und Stellvertreter ist der Adjunkt.

Die allgemeine Polizei wird unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von den Präfekten unter Mitwirkung von Polizeikommissaren (in den größeren Orten) ausgeübt; die Gemeindepolizei vom Maire unter Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörden.

Die Grundlage des gesamten öffentlichen und privaten Rechts in Frankreich bilden noch heute die „cinq Codes“: Code civil des Français (1804, später Code Napoléon), Code de procédure civile (1807), Code de commerce (1808), Code d'instruction criminelle und Code pénal (1811), wozu gewöhnlich noch ein Code forestier und ein Code rural gerechnet werden. Die Gerichtsverfassung beruht ebenfalls noch auf dem Organisationsgesetze vom 24. Aug. 1790, welches durch die Gesetze vom 17. März 1800, 20. April 1810, 11. April 1838, 3. Mai 1840 u. a. ergänzt und erweitert worden ist. In der Zivilgerichtsbarkeit ist zunächst für jeden Kanton ein Friedensrichter (juge de paix) bestellt, dem jede Zivilklage erst zur vergleichsweisen Erledigung (conciliation) vorzulegen ist. Der Friedensrichter ist auch erkennender Richter in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Wertbetrage von 100 Francs ohne Appellation gegen seine Entscheidung und bis zu 200 Francs mit Appellation. Diese geht an die (362) Arrondissementsgerichte (tribunal de première instance), die außerdem in erster und letzter Instanz über persönliche und Mobiliarklagen bis zu 1500 Francs und über Immobiliarklagen bis zu 60 Francs jährlicher Rente entscheiden. In andern Streitsachen, für welche das tribunal d'arrondissement ebenfalls die erste Instanz ist, geht die Berufung an den zuständigen Appellhof (cour d'appel). Die Appellhöfe (26 in den Departements, 1 in Algerien und 6 in den Kolonien) zerfallen zu diesem Zweck in Zivilkammern, die sich aus 5 Richtern zusammensetzen. — Für Handelssachen bestehen Handelsgerichte (tribunaux de commerce, 227), die weder Anwälte noch Advokaten brauchen; Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern gehören vor die conseils des prud'hommes (Schiedsgerichte). Die Berufung von den Handelsgerichten geht an die Appellhöfe.

In der Kriminalgerichtsbarkeit gehören einfache Übertretungen vor den Friedensrichter, der als Polizeirichter auf höchstens fünf Tage Gefängnis und 15 Francs Gelddbuße erkennt (tribunaux de simple police, 2871). Berufung ist nur bei einer Strafe über 5 Francs gestattet; sie geht an das Arrondissementsgericht, das als tribunal correctionnel (Zuchtpolizeigericht) über alle schwereren Vergehen (délits) urteilt. Die Berufung von seinem Erkenntnis geht an die Strafkammer des Appellhofes, dessen Anklagekammer (chambre de mises en accusation) darüber entscheidet, ob ein Verbrechen (crime) vor das Schwurgericht (cour d'assises) zu verweisen ist. Den Assisen präsidiert ein Mitglied des Appellhofes, dem zwei Richter als Beisitzer gegeben sind; über die Schuldfrage entscheiden zwölf Geschworene. Ein „hoher Gerichtshof“ (haute cour de justice), dessen Geschworene aus Mitgliedern der Generalräte und dessen Richter dem Kassationshofe entnommen sind, urteilt über Hochverrat und über die Verbrechen der Minister, Senatoren und Staatsräte. Endlich besteht noch ein für das ganze Reich zuständiger Kassationshof (cour de cassation), der nicht als höhere Instanz aufzufassen ist, sondern die Aufgabe hat, die Einheit der Rechtsprechung zu wahren und sie gegen lokale Gewohnheiten und Auslegungen zu schützen. Demnach entscheidet er niemals über Tatfragen, sondern über Nichtigkeitsbeschwerden und hat darüber zu befinden, ob wesentliche Förmlichkeiten des Verfahrens verletzt worden sind, ob man Gesetze unrichtig angewendet oder ausgelegt hat, und ob die Sache zu nochmaliger Aburteilung an ein anderes Gericht zu verweisen sei. Außerdem hat er gewisse Disziplinarbefugnisse über die Gerichtsbeamten. Die Richter der Arrondissementsgerichte, Appellhöfe und des Kassationshofes können nur durch Entscheidung des Kassationshofes abgesetzt werden.

Bei allen Gerichtshöfen findet sich eine Staatsanwaltschaft (ministère public), die nicht nur als Anklägerin tätig ist, sondern auch die Oberaufsicht über eine Anzahl von Beamten (Notare, Huissiers, Greffiers) führt; ebenso wirkt sie auch vielfach bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vormundschaft u. ä.) und bei der Zivilrechtspflege (z. B. in Ehescheidungssachen) mit. Beim Kassationshofe fungiert ein Generalprokurator (procureur général) und sechs Generaladvokaten (avocats généraux), an jedem Appellhofe ein Generalprokurator mit zwei Generaladvokaten und einigen Substituten, bei jedem Tribunal erster Instanz ein Staatsanwalt (procureur de la République) mit einigen Substituten, während bei den Polizeigerichten ein Polizeikommissar die öffentlichen Interessen vertritt. — Die Advokaten bilden bilden einen hochangesehenen Stand; sie haben einen eigenen Disziplinarrat mit einem Bâtonnier an der Spitze. Die Avoués dürfen eine Sache nicht vor Gericht führen, sondern nur Rat erteilen oder die Vorarbeiten vor der Gerichtsverhandlung besorgen. — Ausnahmegerichte sind verfassungswidrig; jedoch bestehen verschiedene von dem Gesetze vorgesehene Spezialgerichte: die Verwaltungs- (höchstes der Staatsrat), Kriegs- und Seegerichte, die Disziplinarkammern der Notare und Anwälte und die Disziplinarbehörden für das Unterrichtswesen. Der Rechnungshof (cour des comptes) ist Kontrollorgan für das Rechnungswesen und hat Gerichtsbarkeit über die Kassenbeamten des Staates, der Gemeinden und Wohltätigkeitsanstalten.

IV. **Kirche und Schule.** Das Christentum fand in Frankreich frühzeitig Eingang; schon unter Mark Aurels Verfolgungen (um 170) wurden die blühenden Gemeinden in Lyon und Vienne durch Martyrien verherrlicht. Die Synode von Arles 314 zählte 33 Bischöfe, und im Jahre 361 redet eine Synode von Paris schon im Namen der Ecclesia gallicana, deren schönste Zierde damals Martin von Tours, der mit „apostolischer Gnade ausgerüstete Apostel“ Galliens, war. Die Taufe Chlodwigs (496) machte die Franken zum schirmenden Hort der Kirche, und mit Pippin kam 751 eine Dynastie auf den Thron, welche eine sichere Stütze des Papsttums wurde, das seinerseits die „erstgeborne Tochter der Kirche“ in hervorragender Weise auszeichnete. Die ersten Kapetinger stützten sich hauptsächlich auf den Klerus, und auch im Zeitalter der Kreuzzüge stand die erstarkende Königsmacht in gutem Einvernehmen mit der Kirche. Von Frankreich gingen die Reformbewegung von Cluny, der Gottesfriede, die Kreuzzugsbewegung und mehrere große Orden (Zisterzienser, Kartäuser, Prämonstratenser usw.) aus. Bald jedoch traten Königtum und Papsttum einander in offenem Kampfe gegenüber (Philipp IV. und Bonifaz VIII.); dieses unterlag und geriet in Abhängigkeit von den französischen Königen („Babylonische Gefangenschaft“ zu Avignon, 1305/77). Dem Widerstreben gegen den päpstlichen Stuhl blieb auch der hohe Klerus nicht fern, der sich dabei stets auf alte Rechte der gallikanischen Kirche berief und ihnen in der Pragmatischen Sanktion

von Bourges (7. Juli 1438) auf Veranlassung der Krone Ausdruck gab. Diese sollte der Kirche Frankreichs eine gewisse Freiheit und Unabhängigkeit von der päpstlichen Gewalt sichern und wurde, trotz ihrer Aufhebung im Konkordat von 1516, die Hauptgrundlage des sog. Gallikanismus (s. d. Art.).

Im 13. Jahrh. wüteten in Südfrankreich die Albigenserkriege (1209/29), im 16. fand die Reformation Eingang und rief eine lange Reihe von Wirren und Kämpfen hervor. Da es den Hugenotten trotz anfänglicher Erfolge nicht gelang, die Menge des Volkes zu gewinnen, so traten sie bald als politische Partei auf; ihre Forderungen waren stets von bewaffneten Erhebungen begleitet (8 Kriege), und die Bartholomäusnacht (23./24. Aug. 1572) sowie die vom Papste getadelten Dragonaden waren nur das Ergebnis politischer Rücksichten. Den kräftigsten Damm gegen das weitere Umsichgreifen der Reformation bildete die innerhalb der Kirche sich selbst mehr erhebende geistige Macht, jener herrliche Klerus aus der Schule des hl. Vinzenz von Paul, die neueren Orden der Lazaristen, Oratorianer, Sulpizianer usw. — Ludwig XIV. hatte zwar 1693 die unkatholischen Gallikanischen Artikel zurückgenommen, sie blieben aber in den Akten des Parlaments registriert; nach dem Tode Ludwigs wurden ihre Grundsätze wieder gehandhabt (Folgen des Jansenismus) und jede Verteidigung päpstlicher Rechte verboten und gehindert. Eine notwendige Folge war die bürgerliche Konstitution, durch welche auch rein geistliche Sachen den weltlichen Behörden unterstellt wurden; dem Schisma folgte die Vernunftreligion. Die Kirche schien in den Stürmen der Revolution unterzugehen, wuchs aber aus dem Blute vieler Bischöfe und Priester von neuem empor und wurde durch das Konkordat vom 15. Juli 1801 zwischen Pius VII. und dem Ersten Konsul Bonaparte wiederhergestellt; die Organischen Artikel enthielten jedoch unter anderem die Bestimmung, daß die gallikanische Deklaration von 1682 in den Seminarien gelehrt werden müsse. Die Versuche des Königtums, der Kirche ihre früheren Rechte zurückzugeben, hatten nur teilweisen Erfolg: zwar kam 1822 ein provisorischer Vertrag mit dem Papste zustande, zwar entfaltete das schnell aufblühende kirchliche Vereinswesen ein reiches Leben, aber der Geist Voltaires wirkte noch zu mächtig fort, und bald mußten dem kirchenfeindlichen Liberalismus Zugeständnisse gemacht werden (1829 Ausweisung der Jesuiten). Die innerliche Erstarkung der Kirche in den nächsten Jahrzehnten zeigte sich in mancherlei Erscheinungen: im Aufleben der alten Orden (Benediktiner, Dominikaner, Trappisten usw.), in der Entstehung neuer Kongregationen (Assumptionisten, Maristen usw.), in der umfassenden Wirksamkeit für Missionen (Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens), in der Errichtung katholischer Volks- und Mittelschulen, in der literarischen Verteidigung der Kirche durch Männer wie Chataubriand, de Maistre, Montalembert, Bonald usw.).

Für Napoleon III. war das gute Einvernehmen mit der Kirche eine Notwendigkeit der innern Politik gewesen; auch die dritte Republik achtete anfänglich die Überzeugung ihrer katholischen Bürger; aber nach dem Sturze Mac Mahons begann die republikanische Mehrheit unter Gambettas Führung (Le cléricalisme c'est l'ennemi) mit einer Reihe von weitgehenden Anträgen (Aufhebung des Konkordats, Einziehung der kirchlichen Güter) einen heftigen Ansturm. Wenn auch derartige Forderungen nicht durchdrangen, so erfolgten doch kirchenfeindliche Maßnahmen (Ausschließung aller nicht anerkannten Kongregationen vom Unterricht, Ausweisung der Jesuiten, Wiedereinführung der Ehescheidung, Abschaffung des religiösen Eides, Gehaltssperrung gegen mißliebige Bischöfe und Geistliche, Abschaffung der Spitalgeistlichen usw.), die am 12. Juni 1883 einen Protest des Papstes veranlaßten, den der Präsident Grévy unter Hinweis auf die schwierige Lage der Regierung in versöhnlichem Sinne beantwortete. Gegen die Kongregationen wurde unter dem auf die Linke sich stützenden Ministerium Waldeck-Rousseau 1900 ein Ansturm begonnen, gegen den Papst Leo XIII. in einem Schreiben an den Kardinal-Erzbischof von Paris Einspruch erhob, ohne die Annahme des ordensfeindlichen Vereinsgesetzes hindern zu können. Dieses Gesetz bildete nur die Einleitung zu einem Kulturkampf, den in fortschreitender radikaler Entwicklung Regierung und Parlament bis zur Trennung von Staat und Kirche sowie zur äußersten Entrechtung der letzteren trieben (siehe Sp. 243).

Die römisch-katholische Kirche stand vor der Revolution unter 18 Erzbischöfen und 113 Bischöfen und war im Besitze ungeheurer Güter im Werte von etwa 3000 Mill. Francs, die ihr die Revolution raubte. Das Konkordat von 1801 änderte die Kirchenverfassung vollständig ab und ließ nur 10 Kirchenprovinzen mit 50 Bistümern bestehen, die 1821 auf 80 vermehrt wurden. Heute zählt Frankreich 84 Bistümer mit 33 831 Pfarreien, Algerien 3 mit 180, Tunis, Guadeloupe, La Réunion und La Martinique je 1 mit 30 bzw. 35, 48 und 39 Pfarreien. Die drei letzteren gehören zur Kirchenprovinz Bordeaux, außerdem bildet Algerien eine eigene Kirchenprovinz, während Frankreich deren 17 zählt. Die Rechtsstellung der Kirche in Frankreich ist durch das Trennungsgesetz von Grund aus gegen früher verändert. Einerseits hat die Kirche an Freiheit gewonnen; die ganze innere Organisation der Kirche ist frei, die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern ist dem Klerus wiedergegeben, nur ist bezüglich der Gemeinderäte eine Ausschlußfrist von 8 Jahren für den Ortsgeistlichen gesetzt. Anderseits ist zunächst das Kultusbudget beseitigt, die Kirche muß also ihre Diener und ihren Kultus selbst unterhalten; Ausnahmen bestehen nur für die Geistlichen, die schon bei In-

krafttreten des Trennungsgesetzes (9. Dez. 1905) vom Staate bezahlt wurden, und zwar erhalten diejenigen, die zu diesem Termin 60 Jahre alt und schon 30 Jahre durch den Staat besoldet waren, $^3/_4$ ihres Gehalts, aber höchstens 1500 Francs, diejenigen, die 45 Jahre alt und schon 20 Jahre im besoldeten Dienste waren, ihr halbes Gehalt lebenslänglich. Die andern, welche am 9. Dez. 1905 besoldet, aber kürzere Zeit im Dienst waren, sollten je nach der Größe der Gemeinde und dem Aufhören oder der Fortsetzung ihres pfarramtlichen Wirkens auf 4 oder 8 Jahre in bestimmten Zeiträumen, drittelweise vermindert, ihre bisherigen Bezüge erhalten. Der achtjährige Bezug war aber abhängig gemacht von einer Bescheinigung durch die örtliche Kultusgenossenschaft, die von dem Trennungsgesetz als Trägerin und Repräsentantin der Rechte und Pflichten der Kirche gedacht war. Diese Kultusgenossenschaften kamen aber wegen des päpstlichen Verbotes nicht zustande, und infolgedessen entzogen Regierung und Parlament der Kirche das Eigentum an Kirchen, Seminarien und Pfarrhäusern, die, je nachdem, dem Staate oder der Gemeinde zugesprochen wurden. Dafür wurden Nutznießungsbestimmungen erlassen (Gesetz vom 2. Jan. 1907; s. dazu die Erklärung der Bischöfe vom 29. Jan. 1907), wobei die kirchlichen Gebäude und ihr beweglicher, dem Kultus dienender Inhalt bis auf weiteres als nur zum Kultusgebrauch bestimmt erklärt wurden. Um die Kirche für Kultuszwecke benützen zu können, hat mangels einer Kultusgenossenschaft oder einer nach dem Vereinsgesetz von 1901 gebildeten Vereinigung der Geistliche einen Nutznießungsvertrag mit dem Präfekten oder dem Ortsbürgermeister (je nach Zugehörigkeit des Kirchengebäudes) zu schließen. Der Gebrauch des Gebäudes ist unentgeltlich, doch hat der Geistliche persönlich für die Reparatur-, Versicherungs- usw. Kosten aufzukommen. Er ist auch nur persönlich Träger der Zuwendungen, die zu gottesdienstlichen Zwecken gemacht werden, und hat überhaupt die ganze Geschäftsgebarung, aber ohne die gesetzliche Pflicht der Buchführung. Die Bischöfe führten die conseils paroissiaux als Helfer der Geistlichen in den weltlichen Pfarrgeschäften ein. Die Nutznießungsverträge über Kirchen können bis auf 99 Jahre ausgedehnt werden, sind aber von der Zustimmung des Gemeinderates und, bei längerer Dauer als 18 Jahre, auch von derjenigen des Präfekten abhängig. Die bisherigen Pfarrerwohnungen werden von den politischen Gemeinden den Geistlichen zur Miete überlassen.

An dieser Stelle muß auch die Rede sein von dem Schicksal des Stiftungsvermögens der Kirche, das vor allem zur Fundierung von Seelenmessen dient. Der Plan, auch dieses wie die sonstigen kirchlichen Kapitalien und Konventikel zu beschlagnahmen, ließ sich nicht ganz durchführen. Der Ausweg, Priestergenossenschaften mit der Erfüllung der an den Stiftungskapitalien hängenden Verpflichtungen zu betrauen, fand nicht die oberste hierarchische Billigung. Das Briandsche Devolutionsgesetz und weitere daran sich knüpfende Maßnahmen hatten dann die Aufgabe, die Rechtsansprüche der Erben der Stifter von Stiftungskapitalien, welch letztere ihrer Bestimmung entzogen waren, möglichst einzuschränken (1907/08).

Der Kultus in den öffentlichen Kultusgebäuden ist öffentlich, gewisse religiöse Versammlungen in der gemieteten Kirche können auch geschlossen sein. Der Kultus ist öffentlich für die Katholiken, Nichtkatholiken haben keinen Anspruch auf Zulassung. Dem Geistlichen stehen polizeiliche Befugnisse zur Seite. In einem Privatlokal kann der Kultus öffentlich oder privat sein; behördliche Erlaubnis zu privaten Kultusversammlungen ist nach dem Gesetz von 1905 nicht erforderlich; ebensowenig zur Eröffnung privater Kapellen.

Die vollständige Enteignung der Kirche machte Vorkehrungen zur Sicherung der Fortsetzung des Kultus und der Existenz der Priester sowie des priesterlichen Nachwuchses nötig. So wurde der Denier du culte ins Leben gerufen, eine regelmäßige Sammlung für das Diözesanbudget, zu der die einzelnen Pfarrer ihren bestimmten Anteil zu leisten haben; von einer individuellen Besteuerung sowie auch von disziplinären Zwangsmitteln wurde abgesehen. Die Geistlichen bildeten außerdem freie, nicht ausdrücklich behördlich genehmigte Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit. Endlich entstand auch die Alliance des prêtres ouvriers. Zum Zwecke des Zusammenhaltes der Pfarrei, die keine öffentlich rechtliche Unterlage mehr hat, wird das livre de paroisse und das livre des âmes geführt. Die bisherigen Pfarrgrenzen bleiben dieselben, soweit nicht, wie z. B. in Paris, eine Teilung und Mehrung erfolgte.

Die allgemeine Organisation der Kirche wurde auf einer Anzahl von Versammlungen der Bischöfe beraten. Diese Versammlungen, der Verkehr der Bischöfe untereinander sowie mit Rom sind durch die Trennung ebenso frei geworden wie die Besetzung der vakanten Bischofssitze. Diese Versammlungen beschlossen über die Organisation des Kultus, den Kultuspfennig, die Priesterseminare und die Gliederung der Kirche zu praktischen Zwecken; es wurden Zentral-(Diözesan-), Arrondissements- und Pfarrkomitees (s. oben Pfarrbeiräte) eingerichtet.

Die Protestanten scheiden sich in Reformierte (früher Hugenotten; an 560 000, im Südwesten, besonders im Departement Gard), in Lutheraner (an 80 000; in den Dep. Seine, Doubs und Haute-Saône), die beide vor der Trennung von Kirche und Staat staatlich anerkannt waren, und in einige freie Kirchen (an 10 000). Die Reformierten stehen unter einem Zentralrat mit 1906: 101 Konsistorien, 533 Pfarreien und 639 Pastoren; die Lutheraner (Bekenner der Augsburgischen Konfession) unter einer Generalsynode mit 6 Konsistorien, 49 Pfarreien und 62 Pastoren. — Der israelitische Kultus steht unter der Leitung eines Zentralkonsistoriums in Paris, dem 4 Kon-

sistorien (in Paris, Bordeaux, St-Esprit [Dep. Basses-Pyrénées] und Lyon), 57 Oberrabbiner und Rabbiner untergeordnet sind.

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens sind unter der dritten Republik große Veränderungen vor sich gegangen. Für die Hebung der Volksschule, für die bis zur großen Revolution nichts geschehen, war erst das Juli-Königtum ernstlich tätig (1840 zählte man bereits 33 099 Gemeindeschulen). Das zweite Kaiserreich gab den Gemeinden das Recht, zwischen Ordensleuten und weltlichen Lehrern zu wählen: 1871 wurden von 71 574 Volksschulen 19 890 von Ordensleuten geleitet, und 1898 waren annähernd 50 000 Brüder und Schwestern im Schuldienste tätig. Seit den Ferryschen Unterrichtsgesetzen (Jan. 1880) hat die dritte Republik den von ihr aufgestellten Grundsatz der vollständigen Verweltlichung (laïcisation) der Volksschule trotz der ungeheuern Kosten durchzuführen gesucht. Am 16. Juni 1881 wurde der Primärunterricht für unentgeltlich erklärt, 28. März 1882 in Frankreich der Schulzwang vom vollendeten 6. bis zum zurückgelegten 13. Jahre eingeführt. Das Gesetz vom 28. Okt. 1886 verpflichtete jede Gemeinde, wenigstens eine Schule zu unterhalten, an der nur Laien unterrichten, beseitigte das Aufsichtsrecht der Pfarrer und den Religionsunterricht in den Schulen von Amts wegen, gestattete aber den religiösen Orden, „freie Schulen" zu errichten unter der Bedingung, daß die Lehrer derselben eine staatliche Prüfung bestanden hätten. Gegen die Lehrtätigkeit der religiösen Gemeinschaften vor allem richtete sich dann seit 1900 die radikale Gesetzgebung. Am Ende des Schuljahres 1904/05 besaß das Land 66 330 öffentliche und 10 660 private écoles laïques primaires élémentaires et supérieures mit 56 300 und 6200 Lehrern bzw. 52 800 und 20 600 Lehrerinnen, 2 367 476 bzw. 250 664 Schülern und 1 967 178 bzw. 457 703 Schülerinnen, ferner 793 öffentliche und 2705 private Schulen religiöser Gemeinschaften mit 1391 und 8653 Lehrerinnen bzw. 2662 Lehrern, 3553 bzw. 105 251 Schülern und 162 953 bzw. 227 618 Schülerinnen. Seit 1902 begann die gewaltsame Schließung der freien Schulen (1902 allein 5800), 7. Juli 1904 folgte das Gesetz, das allen, auch den autorisierten Kongregationen, die Lehrtätigkeit untersagte. 1904 waren fast 16 000 freie Schulen unterdrückt. — Für Heranbildung der Lehrkräfte sorgen die Normalschulen (nach dem Gesetze von 1886 in jedem Departement je eine für Lehrer und Lehrerinnen). 1905 konnten von den Rekruten weder lesen noch schreiben 3,46 %, nur lesen 1,13 %. Dem Unterrichtsminister steht ein aus Laien zusammengesetzter Unterrichtsrat (conseil supérieur de l'instruction publique) zur Seite. Die Unterrichtsverwaltung in den Provinzen besorgen 17 Akademien, an deren Spitze ein Rektor steht; von ihnen ressortieren die Departementsunterrichtsräte unter Leitung der Präfekten.

Für den mittleren oder Sekundär-Unterricht sorgen die vom Staate errichteten Lyzeen, die von den Gemeinden mit Staatszuschuß unterhaltenen Collèges und freie Lehranstalten (établissements libres). Zur Heranbildung von Lehrern besteht eine höhere Normalschule zu Paris und eine für realistischen Unterricht in Cluny. Auf Grund des Gesetzes vom 21. Dez. 1880 wurden auch für Mädchen Lyzeen und Collèges organisiert. Zur Ausbildung geeigneter Lehrkräfte dient eine Anstalt zu Sèvres. Die Lyzeen (1907: 110) zählten 59 783, die Collèges (229) 36 679 Schüler, die 47 Mädchenlyzeen 16 760, die Mädchencollèges 10 144, außerdem 63 Sekundarkurse 7358 Schülerinnen. Die freien Lehranstalten (1907: 273 weltliche, 336 geistliche) hatten 21 248 bzw. 43 327 Schüler. Universitäten gibt es in Frankreich, seitdem die durch Gesetz vom 28. April 1893 errichteten corps de faculté seit 1896 Universitäten genannt werden, insgesamt 16 mit (1907) 38 000 Studenten. Zu den medizinischen und pharmazeutischen Schulen an den Universitäten kommen noch 7 weitere an andern Orten. Katholisch-theologische Staatsfakultäten gibt es nicht, wohl aber protestantische in Paris (für beide protestantische Bekenntnisse) und Montauban (für die Reformierten).

Katholische freie Fakultäten bestehen in Paris, Angers, Lille, Lyon und Toulouse. Als höhere Lehranstalten sind auch zu betrachten: das Collège de France (gegründet 1530) und die praktische Schule für die höheren Studien in 5 Sektionen, das Musée d'histoire naturelle, die École des chartes, die vier Pariser technischen Hochschulen (die polytechnische Schule, die Zentralschule für Künste und Manufakturen, die Schule für Brücken- und Straßenbau und die Spezialschule für Architektur), die technischen Hochschulen in Grenoble, Marseille, Lyon und Nancy, die Hochschule zu Chambéry und die École normale supérieure in Paris. Von den Fach- und Spezialanstalten (38 fachliche Hochschulen) sind ferner erwähnenswert: 83 römisch-katholische Priesterseminare, 6 Nationalschulen der schönen Künste (zu Paris, Lyon, Dijon, Limoges, Nizza und Bourges), 1 Nationalschule der dekorativen Künste und 1 Nationalkonservatorium für Musik und Deklamation (beide in Paris), 1 Konservatorium der Künste und Gewerbe, 1 Nationalinstitut für Ackerbau in Paris und die forstliche Nationalschule zu Nancy (beide Hochschulen) u. dgl.

Von den gelehrten Gesellschaften ist die bekannteste das Institut de France; außerdem besitzt Paris eine Akademie der Arzneiwissenschaften in 11 Sektionen, eine orientalische, 5 geographische usw. Gesellschaften. Bibliotheken besitzt Frankreich außer denen der Hochschulen, Museen und gelehrten Gesellschaften an 170, große jedoch infolge der herrschenden Zentralisation fast nur in Paris, wie die Bibliothèque Mazarin, Ste-Geneviève und die berühmte Nationalbibliothek

(über 2 Mill. gedruckte Werke). Paris birgt auch eine Reihe ansehnlicher Kunstsammlungen (Louvre, Luxembourg u. a.); Theater und Presse haben hier ebenfalls ihren Mittelpunkt. Anfang 1907 erschienen in Frankreich 8548 Zeitungen und Zeitschriften, davon 3218 in Paris, 5067 in der Provinz, 263 in den Kolonien.

V. **Volkswirtschaft.** In Frankreich hat die Landwirtschaft auch bei der neuzeitlichen Entwicklung der Industrie eine größere Bedeutung behalten als in Deutschland und Großbritannien. Charakteristisch ist das Überwiegen des kleinen Grundbesitzes, der infolge der gleichmäßigen Erbteilung noch zunimmt und vielfach aufs äußerste zerstückelt ist, was aber im allgemeinen die intensive Bebauung befördert. 1892 gab es 5,7 Mill. land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtfläche von 49,56 Mill. ha, einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 34,7 Mill. ha und 125,2 Mill. Parzellen. Nach der Größe zerfielen die Betriebe folgendermaßen:

Größe in ha	Zahl der Betriebe	Gesamtfläche ha	Mittlere Ausdehnung eines Betriebes ha	Prozent der Betriebe	Prozent der Fläche
0—1	2 235 405	1 327 253	0,50	38,2	2,2
1—10	2 617 113	11 244 750	4,31	46,5	22,9
10—40	711 118	14 313 417	20,41	12,8	29,9
über 40	138 671	22 493 393	16,71	2,5	45,0
	5 702 307	49 378 813	13,83	61,8	97,8

Von der landwirtschaftlich bebauten Fläche steht etwa die Hälfte (52,7 %) in freiem Eigentum der Landwirte, 36,5 % gehören zu fermages und locations verbales (d. h. Geldpachtgüter), 10,8 % zu métayages und colonats (zu Pachtungen auf Anteil). Die Zahl der Besitzer hat sich nach den Erhebungen von 1882 und 1892 vermehrt, die der Pächter, Halbpächter und des Gesindes vermindert. Von der Bodenfläche des Landes sind 56,3 % Acker-, 3,1 % Weinland, 10,5 % Wiesen und Weiden, 15,8 % Wald, 14,3 % Öd- und Unland. Anbaufläche und Ertrag der wichtigeren Bodenprodukte 1905:

Weizen	6 509 711 ha	118 212 850 hl
Gerste	706 664 „	14 392 390 „
Hafer	3 812 191 „	94 999 902 „
Roggen	1 269 450 „	20 480 080 „
Buchweizen	522 949 „	8 029 242 „
Mais	502 371 „	8 468 181 „
Mengekorn	150 301 „	2 518 896 „
Kartoffeln	1 487 313 „	6 101 935 t
Zuckerrüben	271 936 „	3 831 040 „
Andere Rüben	596 067 „	9 457 995 „
Tabak	16 239 „	12 216 „
Klee	1 081 831 „	2 058 712 „
Wiesen und Weiden	5 963 697 „	9 897 966 „

Weizen ist die herrschende Brotfrucht, die nur in wenigen mittleren Departements durch Roggen ersetzt wird. Gerste wird hauptsächlich in den Departements Manche, Mayenne, Eure-et-Loire, Sarthe, Somme und Pas-de-Calais, Hafer am stärksten in den nördlichen und mittleren, Mais in den südlichen Landesteilen, Buchweizen in der Bretagne und der nordwestlichen Normandie, Zuckerrüben namentlich im Norden, Kartoffeln überall gebaut. Die Oliven- (1905: 42 590 Tonnen) und Maulbeerbaumkultur (106 867 t Blätter, 8 809 398 kg Seidenkokons) sind auf die Niederungen der Provence des Languedoc und Rhônetals beschränkt. An Mostbirnen und Äpfeln wurden 1905: 233 514 t, an Kastanien 144 833 t geerntet.

Im Weinbau behauptet Frankreich, nachdem die Verwüstungen der Reblaus überwunden sind (ausgedehnte Anpflanzungen von amerikanischen Setzlingen), unter allen europäischen Staaten wieder den ersten Platz (1907: 1 649 157 ha; 66,07 Mill. hl); Hauptgebiete sind das Hügelland an der Garonne, das Languedoc, Burgund und die Champagne. Nur 8 nordwestliche und 2 mittlere Departements haben keinen Wein und ersetzen ihn durch cidre (Obstwein; 1904: 40,9; 1906: 22,3; 1907 nur 3,36 Mill. hl). Große Mengen von Wein werden ferner aus Spanien, Italien und andern südlichen Ländern eingeführt, im Lande verarbeitet (Spirituosen) oder zum Verschneiden benutzt.

Der Förderung der Landwirtschaft dienen, außer der schutzzöllnerischen Politik der Regierung (besonders unter dem Kabinett Méline) eine Reihe von staatlichen, gemeindlichen und genossenschaftlichen Instituten und Maßnahmen: Landeskammern (in jedem Arrondissement), Lehranstalten, Ausstellungen mit Preisbewerbungen und Volksfesten, landwirtschaftliche Vereine, Versuchs- und Musterstationen, Ackerbausyndikate usw. Bei der Waldarmut des Landes muß der Holzbedarf zum großen Teil (1907 für 189,7 Mill.) aus dem Auslande gedeckt werden; die eigene Nutzholzerzeugung beträgt jährlich an 6 Mill. Festmeter. Die Entwaldung Frankreichs, besonders seit der Revolutionszeit, hat die Vermuhrung weiter Strecken in den Alpen, Pyrenäen und der Provence, furchtbare Überschwemmungen und eine dem Verkehr sehr nachteilige unregelmäßige Wasserführung der Flüsse verursacht. Für die Aufforstung ist in neuerer Zeit viel getan worden (Landes usw.). Waldreich sind besonders die Landes, die Vogesen, Lothringen, der Jura und Savoyen. Der staatliche Waldbesitz betrug 1904: 1,15 Mill. ha.

Die Viehzucht, deren Hauptsitz die Nordhälfte Frankreichs ist, deckt infolge der großen Ausdehnung des Ackerlandes nicht den Bedarf an Fleisch und Wolle, liefert aber Häute, Eier, Butter und Käse für die Ausfuhr. Der Viehstand beim landwirtschaftlichen Betrieb war Anfang 1906 folgender:

Pferde	3 169 224	Schafe	17 703 209
Maultiere u. Esel	564 046	Ziegen	1 476 957
Rindvieh	14 315 552	Schweine	7 558 779

Die Pferdezucht blüht besonders im Nordosten (Normänner) und in der Landschaft Perche, die

Rindviehzucht in den Gebirgsgegenden, der Normandie, Bretagne, Auvergne und Gascogne, die Schafzucht auf dem Zentralplateau, an der untern Rhône, die Ziegenzucht auf Korsika und in den Alpen, die Schweine- und besonders die Geflügelzucht im ganzen Land, die Bienenzucht in der Bretagne und im Limousin. — Bedeutend ist die Seefischerei, die außer an den heimischen Küsten auch in neufundländischen und isländischen Gewässern betrieben wird und als Pflanzschule der Marine von Wichtigkeit ist, ferner die Fisch- und Austernzucht (Arcachon, Marennes). Die große Fischerei (auf Kabeljau, Heringe) beschäftigte 1906: 1032 Fahrzeuge mit 19 010 Mann Besatzung.

An Mineralreichtum steht Frankreich hinter England und Deutschland weit zurück. Die Zahl der erteilten Ermächtigungen betrug 1906: 1486 mit 1 202 846 ha, die Förderung 1906 insgesamt 548,25 Mill. *frs.*: Kohlen 34,2 Mill. t für 468,56 Mill. *frs.* (im Departement Nord, in den Becken von Creuzot, St-Étienne, Decazeville usw.), Blei- und Silbererze 11 795 t, Zinnerze 53 466 t, Eisenerze 7 821 230 t für 33,98 Mill. *frs.* (hauptsächlich im Departement Meurthe-et-Moselle), Eisenerze im Tagbau 660 193 t, Antimonerze 18 567 t, Steinsalz 715 953 t, Seesalz und algerisches Steinsalz 715 753 t. Die Hüttenindustrie erzeugte 1906: 3 314 000 t Roheisen (264,78 Mill. *frs.*), 748 000 t Schweißeisen und Schweißstahl (142,86 Mill. *frs.*), 1 684 000 t Gußstahl (352,27 Mill. *frs.*), 50 058 kg Silber (6 007 000 *frs.*), 25 614 t Blei (11,99 Mill. *frs.*), 46 536 t Zink (30,36 Mill. *frs.*), 5770 t Kupfer (12,35 Mill. *frs.*), 1750 t Nickel (5,68 Mill. *frs.*), 3396 t Aluminium (9,72 Mill. *frs.*), 3433 t Antimon (5,45 Mill. *frs.*).

Die französische Großindustrie hat ihre Hauptsitze in Paris und den Kohlenbezirken. Sie ist weniger auf die Herstellung von großen Massen billiger Güter gerichtet als auf die Erzeugung feiner und relativ kostbarer Waren, wobei sich die schöpferische Erfindungsgabe und der feine Geschmack des französischen Volkes im glänzendsten Lichte zeigen.

Die Metallverarbeitung deckt nicht den Bedarf; Hauptsitze der Stahlindustrie sind die Departements Nord, Saône-et-Loire, Pas-de-Calais und Meurthe-et-Moselle. Gußwaren liefern Rive-de-Gier und St-Étienne (Loire) usw. Staatliche Geschützgießereien bestehen in Bourges, für die Marine in Ruelle (bei Angoulême), Villeneuve und St-Gervais (bei Grenoble); private in Le Creusot; großartige Schmieden zu La Chassaude (unweit Nevers), ein Arsenal zu Indret bei Nantes; Gewehrfabriken zu St-Étienne, Tulle und Châtellerault, wo auch Klingen gefertigt werden. Die Fabrikation von Messerschmiedewaren, vorzüglich zu Paris und in den Dep. Haute-Marne, Puy-de-Dôme und Vienne, ist der englischen ebenbürtig. Mit seinen Gold-, Silber- und Bronzewaren, seinen Juwelier- und Bijouterieartikeln gibt Frankreich (namentlich Paris) auf dem Weltmarkt den Ton an; ebenso auf dem Gebiete der Luxuswagen und Instrumente. Die Uhrenindustrie, nächst der englischen und schweizerischen die bedeutendste in Europa, hat ihren Hauptsitz in Besançon. Die Tonwarenindustrie leistet Ausgezeichnetes; weltbekannt als Kunstinstitut ist die Porzellanmanufaktur in Sèvres. Die berühmtesten Spiegelfabriken sind zu St-Gobain und Chauny im Departement Aisne. Hochentwickelt sind die Möbelindustrie (Paris und Bordeaux), die Lederbereitung und -verarbeitung; Hauptsitze der Handschuhfabrikation sind Paris und Grenoble.

Die Textilindustrie mit einem jährlichen Erzeugungswert von 3 Milliarden arbeitet für den Welthandel. Die französische Seidenweberei (1907: 342 Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern) nimmt die erste Stelle in Europa ein und ist besonders heimisch im Rhône-, Loire- und Isère-Departement. Die Verarbeitung von Schafwolle liefert unübertroffene Streich- und Kammgarne (namentlich in den nördlichen Departements) und die verschiedenartigsten Stoffe daraus. Die Flachsindustrie des flandrischen Nordens muß einen großen Teil des nötigen Rohstoffes einführen (481 Etablissements). Die Baumwollenverarbeitung hat ihren Sitz in den Dep. Seine-Inférieure (Rouen), Nord (Lille, Roubaix, Tourcoing), Vogesen, Aisne und Eure (932 Etablissements). Die Zahl der in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter beläuft sich nach der Zählung von 1901 auf nahezu 900 000, in der Leinenfabrikation auf 70 000, in der Baumwollindustrie auf 167 000, in der Wollweberei auf 166 000, in der Seidenweberei auf 136 000.

Die Färberei und Stoffdruckerei (an 50 000 beschäftigte Personen) ist verbreitet in der Normandie, den Vogesentälern und in Paris, die Seidenfärberei in Lyon, die Baum- und Schafwollfärberei in Paris, Rouen, Roubaix, Reims usw. Erwähnenswert ist noch die Spitzenfabrikation, die Weiß- und Buntstickerei, die Erzeugung von Putzartikeln. Die Bekleidungsindustrie beschäftigt an 4,1 Mill. Personen, die Papier- und Kautschukindustrie an 71 000 Personen, die Rübenzuckerfabrikation an 60 000. Weltbekannt sind die französischen Schaumweine (hauptsächlich im Departement Marne; jährlich an 170 000 hl), Branntweine und Liköre; 1907 wurden 2 514 810 hl Alkohol hergestellt. Für die Verarbeitung von Tabak bestehen 20 Staatsfabriken; die französische Tabaksregie brachte 1906 einen Reingewinn von 376,97 Mill. *frs.* Der Verbrauch ist fortwährend im Steigen; er betrug 1906: 39 390 760 kg, etwa 1 kg auf den Kopf. — Die chemische Industrie beschäftigt an 110 000 Personen und erzeugt in großartigen Etablissements Säuren, Soda, weltberühmte Parfümeriewaren (Paris), Harz, Firnis, Lack, Seife (besonders in Marseille) und Kerzen. Hochentwickelt ist auch die Herstellung von Zündkerzen aus Wachs; die Zündhölzchenfabrikation ist Staatsmonopol.

Seit 1860 huldigt Frankreich einer stark schutzzöllnerischen Handels- und Zollpolitik. Der französische Handel scheidet sich in einen allgemeinen, der auch die Durchfuhr, den Entrepotverkehr und die Wiederausfuhr umfaßt, und in einen speziellen, der die Einfuhr zum Verbrauch und die Ausfuhr einheimischer und nationalisierter Waren begreift; er wird nur von Großbritannien, Deutschland und den Vereinigten Staaten übertroffen, ist in stetem Aufschwung begriffen und hat 1906 (Spezialhandel) zum erstenmal 10 Milliarden *frs.* Wert überschritten (1831: 374 Mill. Einfuhr, 456 Mill. Ausfuhr). Die Haupt- und -ausfuhrländer sowie die Hauptwaren geben die Tabellen auf Sp. 266 (für 1906).

Von den Hauptartikeln entfielen 1906 in Millionen *frs.* auf:

Waren	Einfuhr	Ausfuhr
Rohstoffe	3687,1	1474,8
Fabrikate	999,7	3079,4
Nahrungs- und Genußmittel	940,4	711,3

Da der Seehandel (2/3) den Landhandel (1/3) bedeutend übersteigt, verdient die Handelsflotte besondere Beachtung. Von der gesamten Welthandelsflotte besaß Frankreich 1905/06: 4,12 % der Dampfer (mit 4,02 % der Nettoregistertonnen) und 5,2 % der Segelschiffe (6,8 % der Registertonnen). Bestand:

1. Januar	Segelschiffe		Dampfer		Total	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1904	14 910	650 209	1383	585 132	16 293	1 235 341
1905	15 057	653 268	1457	696 059	16 514	1 349 327
1906	15 284	676 193	1471	711 027	16 755	1 387 220
1907	15 488	677 055	1511	723 487	16 999	1 400 542

Besatzung der Segelschiffe 1907: 74 756, der Dampfer 15 795 Mann.

Frankreich bezieht aus Deutschland namentlich Schlachtvieh, Getreide, Holz, Baumwollgewebe und Bänder, Garne, Steinkohlen, rohe Felle und Maschinen; es gibt an Deutschland vorzugsweise gemischt-wollene Stoffe, Wein, wollene und seidene Gewebe, Wolle, Wollabfälle und Seide ab. Hierbei zieht der deutsche Handel weit mehr die Schiffahrt vor als der französische, der sich mehr des Landweges bzw. der Eisenbahnen bedient.

An Verkehrsmitteln besitzt Frankreich einen Reichtum wie wenige andere Länder. Im Küstenverkehr liefen 1906: 79 521 Schiffe mit 8 067 183 Registertonnen. Im äußern Handel liefen 1906 in den französischen Häfen 26 985 beladene Schiffe mit 23 789 944 R.-T. ein (davon 7633 französisch mit 5 815 239 R.-T.), 21 163 Schiffe mit 17 889 380 R.-T. (7140 französisch mit 5 411 641 R.-T.) aus.

Die Binnenschiffahrt verfügte 1905 über Wasserwege von 13 763 km Länge, von denen 8826 auf schiffbare Flüsse (benutzt nur 7218 km) und 4937

Verkehrsländer	Einfuhr Mill. *frs.*	Ausfuhr Mill. *frs.*
Großbritannien	750,5	1294,2
Vereinigte Staaten	587,9	402,1
Deutschland	583,4	640,3
Belgien	377,0	803,6
Rußland	302,9	66,9
Britisch-Ostindien	300,8	21,3
Argentinien	281,8	114,0
Algerien	243,7	355,4
Italien	181,9	247,1
China	178,3	27,7
Spanien	171,2	131,0
Australien	150,7	7,8
Brasilien	124,5	54,6
Türkei	115,0	59,1
Schweiz	109,5	308,8
Chile	85,6	28,7
Japan	79,8	8,2
Österreich-Ungarn	76,7	36,7
Niederlande	74,7	52,7
Schweden	73,3	11,0
Ägypten	66,9	62,2
Französisch-Indochina	59,3	60,7
Tunis	55,8	69,4
Uruguay	52,1	18,2
Kongo, Senegal, Franz.-Westafrika	50,6	39,5
Niederländisch-Indien	43,3	—
Rumänien	40,3	7,5
Norwegen	37,5	—
Haïti (Insel)	32,8	6,7
Saint-Pierre und Miquelon	30,4	4,6
Mexiko	24,6	35,4
Tripolis, Marokko	23,4	16,9
Britisch-Amerika	22,7	10,6
Britisch-Afrika	21,1	9,2
Französisch-Indien	17,7	—
Peru	16,9	7,0
Philippinen	16,6	—
Martinique	15,0	10,9
Guadeloupe	14,8	9,2
Venezuela	13,8	—
Madagaskar und Nebenbesitzungen	11,9	28,6
Réunion	11,1	7,6
Portugal	11,1	26,8
Französ. Besitzungen in Australien	9,2	6,1
Griechenland	9,0	15,5
Dänemark	—	15,1
Colombia	5,8	12,5
Kuba und Portorico	—	10,3
Französisch-Guayana	3,9	9,0
Zusammen mit den andern Ländern	5627,2	5265,5

Einfuhr		Ausfuhr	
Waren	Mill. *frs.*	Waren	Mill. *frs.*
Wolle	533,1	Seidengewebe	307,8
Kohle	361,2	Baumwollgewebe	306,7
Baumwolle	358,9	Häute	275,3
Seide	345,2	Wolle	273,0
Häute	258,8	Wollgewebe	224,0
Ölsamen	231,2	Wein	196,9
Getreide	221,3	Pariser Artikel	184,0
Holz	189,7	Seide	172,3
Kupfer	164,7	Konfektionswaren	140,9
Maschinen	148,4	Automobile	137,9
Kautschuk	120,3	Modewaren	124,9
Wein	102,5	Chemikalien	120,3
Kaffee	101,8	Metallwaren	114,8
Mineralien	99,4	Lederwaren	90,3
Flachs	87,4	Töpfer- u. Glaswaren	85,5
Salpeter	68,4	Maschinen	82,5
Jute	68,1	Zucker	79,3
Baumwollgewebe	63,1	Papier	77,6
Schmuckfedern	60,4	Butter und Käse	74,0
Butter und Käse	56,4	Kautschuk	68,0
Papier	53,4	Lumpen	62,1
Petroleum	53,0	Eisen und Stahl	58,8
		Holz	58,6
		Baumwolle	54,1
		Wollgarn	53,2

auf künstliche Wasserstraßen (benutzt 4852 km) entfallen. Von den letzteren sind die bedeutendsten: der Ostkanal mit seinen Verzweigungen (429 km), der Canal du Midi (242), der Kanal von Berry (261), der Kanal von Burgund (242), Loire (219), Garonne (213), der Marne-Rhein-Kanal (210), die Seitenkanäle der Loire (206) und der Garonne (204), der Rhône-Rhein-Kanal (186), der Canal du Centre (130) usw. Die Zahl der Binnenschiffahrtsflottille belief sich 1907 auf 15 310 Fahrzeuge mit einer Gesamttragfähigkeit von 3,84 Mill. Tonnen, der Gesamtverkehr 1906 auf 34,14 Mill. t (über $^1/_3$ Baumaterialien, $^3/_{10}$ mineralische Brennstoffe, $^1/_8$ landwirtschaftliche Erzeugnisse und Metalle, $^1/_{20}$ Holz). — Von den Straßen und Wegen sind 1905: 38308 km Staatsstraßen (routes nationales), welche 12 bis 14 m breit sind und von Paris nach den wichtigsten Grenzpunkten und größeren Seeplätzen führen. Dazu kommen in ziemlich gleicher Ausdehnung die Departementalstraßen (routes départementales), die 10—11 m breit sind und auf Departementskosten mit Staatszuschuß unterhalten werden, endlich das Netz der Gemeindewege.

Zur vollen Entfaltung kam der Eisenbahnbau im Jahre 1852 durch die sog. Fusion, d. h. Verschmelzung vereinzelter Gesellschaften zu sechs großen Gruppen (Nord, Est, Ouest, Paris-Orléans, Paris-Lyon-Méditerranée, Midi). Mit diesen schloß der Staat 1883 neue Verträge, die den Betrieb und vollständigen Ausbau der vom Staate angelegten Linien sowie das Tarifwesen betreffen. Durch diese Abkommen sind die Gesellschaften in der Lage, ihren Aktionären stets eine gute Dividende zu zahlen, während der Staat außer den garantierten Zuschüssen auch noch das Anlagekapital zu verzinsen hat. Mit dem Ankauf der Westbahn durch den Staat 1908 wurde der erste erfolgreiche Schritt zur Verstaatlichung der Bahnen gemacht. Anfang 1908 standen im Betrieb 40 253 km Haupt-, 7811 km Lokalbahnen, an 7400 km Straßenbahnen; staatlich sind mit der Westbahn 8930 km. — Die Post besaß 1906 (mit Einschluß von Algerien) 12 609 Bureaus. Das Telegraphennetz umfaßte 1906: 168 710 km Linien. Die Betriebseinnahmen (für Post und Telegraphie) betrugen 1906: 358,6 Mill., die Ausgaben 271,6 Mill. *frs*.

Das Maß- und Gewichtssystem Frankreichs ist das metrische.

Gemäß der am 6. Nov. 1886 zwischen Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien und Griechenland erneuten Münzunion (auf Grundlage der lateinischen Münzkonvention vom 23. Dez. 1865) hat Frankreich Doppelwährung (faktisch Goldwährung); Münzeinheit ist der Franken.

Das ausschließliche Recht der Notenausgabe besitzt die Bank von Frankreich (privilegierte Aktiengesellschaft). Sie wurde 1800 mit 30 Mill. *frs*. Kapital gegründet. Das Kapital beträgt jetzt 182,5 Mill. *frs*. in Anteilscheinen zu je 1000 *frs*. — Die bedeutendsten französischen Bankanstalten mit ihrem Grundkapital sind (außer der Bank von Frankreich): Crédit foncier (200 Mill. *frs*.), Crédit Lyonnais (250), Comptoir d'escompte (150), Banque de Paris et des Pays-Bas (150), Société générale (150) usw. Die Zahl der Aktiengesellschaften betrug 1899: 6322 mit einem Aktienkapital von 13 509 Mill. *frs*.

Die französischen Finanzen sind nur anscheinend günstig; denn die Überschüsse, die fast alle Budgets seit 1870 aufweisen, wandelten sich infolge der Nachtrags- und Ergänzungskredite meist in Defizits um. Das Budget von 1908 weist folgende Summen auf: 1) Allgemeines Budget. Ausgaben: 3910 Mill. *frs*., darunter 1262 Mill. für öffentliche Schuld, 780 Mill. für Heer, 320 Mill. für Marine, 290 Mill. für öffentlichen Unterricht, schöne Künste und Kultus, 112 Mill. für Inneres, 245 Mill. für öffentliche Arbeiten, Posten und Telegraphen, 534 Mill. *frs*. Regie-, Betriebs- und Erhebungskosten usw. Einnahmen: 3908 Mill. *frs*., darunter 561 Mill. aus den direkten Steuern, 2179 Mill. aus den indirekten Abgaben, 882 Mill. aus den Monopolen und staatlichen Industrien usw. 2) Das durchlaufende Budget bilanzierte mit 158,7 Mill. *frs*. in Ausgabe und Einnahme. 1906 betrugen die unproduktiven Ausgaben 61,05 %, die produktiven 38,95 %. Auf den Kopf der Bevölkerung erhob Frankreich an direkten Steuern 17,38 *M* (Deutschland 8,68, Großbritannien 24 *M*), an indirekten 45,23 *M* (Deutschland 25,52, Großbritannien 35,38 *M*). Dem höheren Steuerdruck entspricht ein größeres Nationalvermögen, das gegenwärtig auf 180 bis 220 Milliarden geschätzt wird; das daraus gezogene jährliche Einkommen wird auf 27 bis 28 Milliarden berechnet.

Die Staatseinnahmen stützen sich auf direkte Steuern: Grund- und Gebäudesteuer (seit 1791, 4% des Reinertrags), Personal- und Mobiliarsteuer (1791), Tür- und Fenstersteuer (1798), Gewerbesteuer (1791), die Steuerrollentaxe und die taxes assimilées, umfassend die Steuer von den Gütern der „toten Hand", die Bergwerksteuer, Eichgebühr, Apotheker-, Pferde- und Wagen-, Billard-, Fahrradsteuer und die Abgabe von geselligen Vereinen, die Militärbefreiungstaxe. Ertragreicher sind die indirekten Steuern: die Einregistrierungsabgabe, Stempelgebühren, 3% Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen, Erbschaftssteuer; Konsumtionssteuer auf Getränke, Zucker und Salz, Transportsteuern, Steuern auf Papier, Öl, auf Wachs und Stearinkerzen, auf Essig und Dynamit, auf Spielkarten usw. Zu den indirekten Steuern gehören auch die Zölle und die Monopole auf Tabak, Schießpulver und Streichhölzer. Der Domanialbesitz Frankreichs ist im Vergleich mit andern Ländern gering (Einnahmen 1908: 26,8, aus den Forsten 32,3 Mill. *frs*.).

Die konsolidierte Staatsschuld, die meist in Form ewiger Renten aufgenommen ist, betrug

nebst kündbaren Kapitalien am 1. Jan. 1908: 29 058,8 Mill., die schwebende Schuld 1102,9 Mill. *frs*.

VI. Das **Heerwesen** wurde nach den Erfahrungen des Krieges gegen Deutschland neu organisiert; jedoch hat das Rekrutierungsgesetz vom 27. Juli 1872, welches die allgemeine Wehrpflicht einführte, wieder Abänderungen am 15. Juli 1889 (mit rückwirkender Kraft), am 2. Juli, 6. Nov. 1890, 19. Juli 1892 und 21. März 1905 erfahren. Die Wehrpflicht ist demnach auf 25 Jahre festgesetzt; sie beginnt mit dem 21. Lebensjahre und dauert 2 Jahre in der aktiven Armee, 11 Jahre in der Reserve (mit 2 Übungen von je 4 Wochen), 6 Jahre in der Territorialarmee (mit einer 14tägigen Übung) und 6 Jahre in der Reserve derselben (mit einem einmaligen Appell). Durch das Los wird eine jährlich vom Kriegsminister zu bestimmende Anzahl der Wehrpflichtigen nach ein-, oder falls sie nicht lesen und schreiben können, nach zweijähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve entlassen; auch dürfen wegen besonderer häuslicher Verhältnisse Reklamierende sowie die Rekruten der französischen Bevölkerung Algeriens nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen werden. Das Institut der Einjährig-Freiwilligen ist aufgehoben. Die Personen, welche unfähig sind, mit der Waffe zu dienen, oder die aus irgend einem Grunde ihre Dienstzeit gar nicht oder nur zum Teil ableisten, haben hierfür eine Abgabe (Wehrsteuer) auf die Dauer von drei Jahren zu entrichten, wobei für jeden Monat der etwa geleisteten Dienstzeit $^1/_{12}$ des Jahresbetrages in Abzug kommt. Befreit von der Steuer sind nur die, welche infolge einer Verwundung, Erkrankung oder Beschädigung im Dienste entlassen werden müssen, und solche, die notorisch arm oder erwerbsunfähig sind. Die Steuer besteht in einer Grundabgabe von 6 *frs*. und einem nach der Höhe der Personal- und Mobiliarsteuer zu bemessenden Zuschlage. 1906 wurden 236 000 Mann eingestellt. Wegen der steten Abnahme des Überschusses der Geburten steigen die Befürchtungen hinsichtlich des notwendigen Rekrutenersatzes; man faßte schon die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Algerien ins Auge, wogegen aber die einheimische arabische Bevölkerung unter Berufung auf ihre allgemeine rückständige Rechtsstellung Einspruch erhob.

Organisation der Armee. Der Präsident der Republik ist Chef der Armee und besetzt die Offiziersstellen; jedoch ist der Kriegsminister, in dessen Hand sich alle Fäden der Militärverwaltung vereinigen, befugt, in den innern Dienst der Truppen einzugreifen. Der Generalstab ist eine Abteilung des Kriegsministeriums, dem Komitees und Kommissionen für Heeresfragen beigegeben sind. Die Armeekorpskommandanten dürfen nur drei Jahre in dieser Stellung bleiben und übernehmen dann wieder die Führung einer Division. Die Militärverwaltung zerfällt in Direktion, Verwaltung und Amtsführung und in Kontrolle. Die Kolonialarmee untersteht dem Kriegsminister, ist grundsätzlich für den Dienst in den Kolonien bestimmt, besteht aus Infanterie, Artillerie, Handwerkern, Feuerwerkern und einem Disziplinarkorps; sie rekrutiert sich aus Freiwilligen und den Eingebornen der betreffenden Kolonien.

Nach den Gesetzen vom 24. Juli 1873, 13. März 1875, 21. Juni 1890 und 5. Dez. 1897 zerfällt Frankreich mit Algerien in 20 Regionen und jede derselben (mit zwei Ausnahmen zu 4 und einer zu 9) in 8 Subdivisionen mit einem oder mehreren Rekrutierungsbureaus. Jede Region ist durch ein Armeekorps besetzt, welches aus 2 (3 aus je 3) Infanteriedivisionen, 1 Kavallerie- (1 Armeekorps hat 2, das algerische 3) und 1 Artilleriebrigade, 1 Geniebataillon, 1 Traineskadron, 1 Legion Gendarmerie à 2—4 Kompagnien, dem Generalstabe und der Verwaltung besteht. Ferner sind 8 selbständige Kavalleriedivisionen aufgestellt, die dem Gouverneur von Paris und dem Armeekorps nach Bedarf zugeteilt sind. — Weiter sind vorhanden das 1901 errichtete Kolonialtruppen-Armeekorps, das Militärgouvernement von Paris mit 1 Jägerbataillon, 1 Brigade Feldartillerie, 1 Bataillon Fußartillerie, einer besondern Gebirgsbrigade und eine Besatzungsdivision von Tunis.

Jede Infanteriedivision zerfällt in 2 Infanteriebrigaden, der im allgemeinen ein Feldartillerieregiment zugeteilt ist. Die Kavalleriedivisionen haben 2—3 Brigaden (à 2 Regimenter). Es sind im ganzen vorhanden: 40 Infanteriedivisionen mit 80 Infanteriebrigaden und 30 Jägerbataillonen, 3 Divisionen des Kolonialtruppen-Armeekorps (mit je 2 Infanteriebrigaden), ferner außerhalb höherer Verbände stehend 1 Regionalbrigade von Lyon, die Besatzungsdivision von Tunis und 4 Territorialbrigaden in Algerien, zusammen 93 Infanteriebrigaden, 8 Kavalleriedivisionen und 19 Korpskavalleriebrigaden, 4 Kavalleriebrigaden in Algerien und Tunis, 20 Artilleriebrigaden und 2 Artilleriekommandos (siehe Tabelle auf Sp. 271).

Der Gefechtsstand eines mobilen Armeekorps beträgt 36 000 bis 38 000 Mann Infanterie, 1200 Mann Kavallerie und 102 Geschütze.

Festungen. Nach den Plänen der 1871 eingesetzten Landesverteidigungskommission läuft im Osten von Verdun bis zur Schweizergrenze eine nur zwischen Toul und Épinal kurz unterbrochene Kette von Sperrforts, deren Stützpunkte die mit Forts umgebenen Festungen Verdun, Toul, Épinal und Belfort sind. Dahinter ist ein zweiter Gürtel von Festungen (Langres, Dijon, Besançon, Grenoble). Ein durch Belgien einbrechender Feind würde zunächst durch die großen Festungen Lille, Douai, Valenciennes, Maubeuge, Cambrai sowie durch die Sperrfestung Givet und das Sperrfort bei Hirsons aufgehalten werden und hinter denselben ein zweites Hindernis an dem Festungs-

Soll-Friedensstärke 1908.

Truppenteile	Offiziere und Beamte	Unteroffiziere und Mannschaften	Dienstpferde
Stäbe, Behörden usw. . . .	6 700	3 531	7 493
Infanterie			
Infanterieregimenter . . .	10 933	272 517	6 337
Jäger	994	28 306	964
Zuaven	418	13 396	196
Leichte afrikanische Infanterie	165	7 605	57
Fremdenregimenter	146	8 482	434
Algerische Tirailleurs . . .	504	21 831	336
Strafkompagnien	16	1 000	4
Summa	13 176	353 137	8 328
Kavallerie			
In Frankreich 79 Regimenter	3 476	60 333	57 624
Remonte	27	2 858	27
Afrikanische Jäger	258	4 722	4 392
Spahis	164	3 287	3 367
Summa	3 925	71 200	65 410
Artillerie			
Feldartillerie	3 196	54 762	35 694
Fußartillerie	556	15 342	454
Artillerie in Algier u. Tunis	60	2 427	2 272
Arbeiterkompagnien	50	3 575	3
Feuerwerker	12	303	—
Musiker der Artillerieschulen	19	741	—
Summa	3 893	77 150	38 423
Genie	535	14 730	1 573
Train	412	10 585	6 482
Verwaltungstruppen . . .	—	15 945	—
Gesamtfriedensstärke	21 941	542 747	120 216
Dazu Gendarmerie und republikanische Garde . . .	677	24 135	11 436
Summa	29 323	571 663	140 775

Marine 1908.

Schiffe	Tonnen	Pferdestärken	Geschütze	Etatsmäßige Bemannung
26 Panzerschlachtschiffe .	316 232	358 800	730	16 314
21 Panzerkreuzer . . .	208 273	406 000	628	13 416
8 Panzerküstenschiffe .	54 158	58 700	144	2 531
4 Kreuzer 1. Klasse . .	30 122	66 200	82	1 719
11 Kreuzer 2. „ . .	50 975	120 300	241	4 420
10 Kreuzer 3. „ . .	25 026	74 200	146	2 534
57 Torpedojäger . . .	13 452	350 700	419	4 188
6 Panzer-Kanonenboote	9 298	9 400	31	610
8 Kanonenboote . . .	2 841	5 210	58	490
2 Avisos 1. Klasse . .	2 210	3 500	22	262
8 Avisos 2. u. 3. Klasse	2 844	3 940	18	413
3 Transportavisos . .	4 834	2 350	22	368
3 Kanonenschaluppen .	474	570	18	135
7 Torpedoavisos . . .	2 986	13 200	28	536
37 Hochseetorpedos . .	5 569	91 690	76	1 062
231 Torpedos 1. Klasse .	20 790	415 800	462	5 373
23 Torpedos 2. .	1 219	13 800	46	414
2 Torpedowachtboote .	52	10 20	2	16
9 Schiffstorpedoboote .	126	2 190		69
11 Transportschiffe . .	41 763	18 700	82	2 181
47 Unterseeboote . . .	—	—	—	—
534 Fahrzeuge	793 244	2 016 270	3255	57 051

Dazu 982 Lancierrohre.

gürtel Reims (60 km Umfang), Soissons, La Fère bis Amiens (Sperrforts bei Péronne, Ham, Lyon) finden. Der Schweiz und Italien gegenüber sind nur die wichtigen Gebirgsübergänge gesperrt. Den Mittelpunkt des Landesverteidigungssystems bildet Paris, welches außer der alten Stadtumwallung mit 97 Bastionen und seinen 17 alten Forts von einem neuen Gürtel von kleinen Festungen (38 Forts und Batterien) umgeben ist.

Die Marine ist einem Minister unterstellt, der ähnliche Machtbefugnisse hat wie der Kriegsminister; ihm zur Seite steht ein Kabinettschef und ein Admiralsrat. Der Bestand der Kriegsflotte war 1908 folgender (siehe Tabelle auf Sp. 272).

Im Bau befanden sich 1908: 6 Panzerschlachtschiffe, 2 Panzerkreuzer, 17 Torpedojäger, 2 Torpedoboote 1. Klasse, 50 Unterseeboote. Die französische Küste ist in militärischer Beziehung fünf Seepräfekturen unterstellt, deren Hauptorte die Kriegshäfen Cherbourg, Brest, Lorient, Rochefort und Toulon sind.

Das zweiseitige Staatssiegel der Republik Frankreich (Dekret vom 25. Sept. 1870) zeigt auf der einen Seite die sitzende Figur der Freiheit, mit Liktorenbündel, auf ein Ruder gestützt, und die Umschrift: République française, démocratique, une et indivisible; auf der andern Seite die Inschrift: Au nom du peuple français, umgeben von einem Kranz von Lorbeer- und Eichenlaub und der Umschrift: Liberté, Égalité, Fraternité. Nationalfarben sind seit dem 12. Juli 1789 Blau-Weiß-Rot. Bei der Kokarde bildet Weiß den äußern Rand, Blau die Mitte, zwischen beiden das Rot; die Trikolore (Kriegs- und Handelsflagge) zeigt Blau am Flaggenstock, Weiß in der Mitte und Rot am Rande. — Der einzige Orden der Republik ist der von Napoleon am 19. Mai 1802 gestiftete Orden der Ehrenlegion, der aus fünf Klassen (Großkreuzen, Großoffizieren, Kommandeuren, Offizieren und Rittern) besteht. Sein fünfarmiges Kreuz zeigt auf der Vorderseite das Bild der Republik, auf der andern zwei gekreuzte Trikoloren mit der Inschrift: Honneur et Patrie. Die Zahl der Ritter ist auf 30 270 beschränkt, davon zwei Drittel Militärs, die auch eine Dotation erhalten. Die Ehrenlegion besitzt für die Töchter der Ritter Erziehungsanstalten in St-Denis und St-Germain.

VII. **Kolonien und Schutzgebiete.** Die französischen Außenbesitzungen (an Größe und Einwohnerzahl nur von den britischen übertroffen) haben einschließlich Algerien (das nicht als Kolonie, sondern als ein Teil des Mutterlandes gilt) und des Schutzstaates Tunis einen Flächeninhalt von 10 984 700 qkm (das 19fache des Mutterlandes; nach einer neuen Berechnung des Kolonialamtes 10 597 230 qkm) mit rund 40 Mill. Einwohnern. Die oberste Verwaltung der eigentlichen Kolonien untersteht dem Kolonialminister, dem ein „Höherer Rat für die Kolonien" zur Seite steht; dieser besteht aus den Senatoren und Abgeordneten der im französischen Parlament vertretenen Kolonien, Delegierten der andern Kolonien, Beamten und sonstigen vom Kolonialminister ernannten Personen. In jeder Kolonie

ist als Vertreter der Regierung ein Gouverneur (oder Generalgouverneur oder Generalkommissär), unmittelbar unter dem Kolonialminister, mit der Leitung der gesamten Verwaltung betraut, und ihm ist, neben dem aus höheren Beamten und militärischen Befehlshabern zusammengesetzten Regierungs- oder geheimen Rat, in Indien, Französisch-Westafrika, in Réunion, Guayana, Martinique, Guadeloupe, St-Pierre, Neukaledonien und in den ozeanischen Besitzungen ein Generalrat, in Indochina ein Hoher Rat zur Vertretung der Bevölkerung beigegeben. Der Geheime Rat fungiert im allgemeinen als Verwaltungsgericht und als untere Rechnungsinstanz, der Generalrat hat besonders bei finanziellen Angelegenheiten mitzuwirken. Die entwickelteren Kolonien sind im französischen Parlament vertreten: Réunion, Martinique und Guadeloupe durch je 1 Senator und 2 Abgeordnete, Indien durch 1 Senator und 1 Abgeordneten, Senegal, Guayana und Kotschinchina durch je 1 Abgeordneten. In den Protektoratsländern ist Frankreich durch Residenten vertreten, denen teilweise „Protektoratsräte" zur Seite stehen; diese haben nur beratende Stimme in finanziellen Angelegenheiten und werden von der Regierung ernannt. Die Finanzen der Kolonien (ohne Algerien und Tunis) erfordern noch Zuschüsse des Mutterlandes; nach der Abrechnung für 1904 beliefen sich die Einnahmen auf 234,2, die Ausgaben auf 231,9, davon Zuschuß des Mutterlandes 3,3 Mill. *frs.*; dazu kommen die Ausgaben für die Kolonien in Frankreich selbst mit 88,1 Mill. *frs.*, so daß sich der Gesamtzuschuß auf 91,4 Mill. *frs.* belief (1907 auf 98,3 Mill. geschätzt). Für Algerien z. B. belief sich der Gesamtaufwand Frankreichs von 1830 bis 1906 auf 8593 Mill., denen nur 2328 Mill. *frs.* Einnahmen gegenüberstehen. Die gesamte Verschuldung der französischen Kolonien wird 1905 auf 490 Mill. *frs.* beziffert. Der Gesamthandel der eigentlichen Kolonien wertete 1906 in der Einfuhr 454,9, in der Ausfuhr 420,3 (vgl. die Tabelle Sp. 266), der Anteil Frankreichs daran 41,5 bzw. 38 %.

Die wichtigste Außenbesitzung Frankreichs ist Algerien (seit 1830). Die Regierung leitet ein Zivil-Generalgouverneur (bevollmächtigter Minister) mit einem Generalsekretär und einem Gouvernementsrat (17 Mitglieder). Das Recht der Gesetzgebung haben die französischen Kammern, in die Algerien 3 Senatoren und 6 Abgeordnete entsendet; die übrigen Angelegenheiten werden in höchster Instanz durch Dekrete des Präsidenten der Republik geordnet. Die Finanzen sind von denen des Mutterlandes getrennt, dieses trägt jedoch die Kosten für Heer und Flotte; Einnahmen 1908: 108,6, Ausgaben 99,7 Mill. *frs.* Für den Unterricht bestehen eine Akademie in Algier (mit Lehrstühlen für Arabisch in Constantine und Oran), 19 Mittelschulen, 4 höhere mohammedanische Schulen und (1905) 1738 Volksschulen (269 mohammedanisch). Flächeninhalt 199 970 qkm mit (1906) 4 785 759 Einwohnern (718 984 Europäer). Handel siehe Tabelle Sp. 266; die wichtigsten Ausfuhrwaren sind Wein (1906: 51,5 Mill. *frs.*), Getreide (47,2), Tiere (28,2), Wolle (18,3), Kork (15,6), Zink (11,2), Häute und Felle (11,2), Tafelfrüchte (10,7), Eisen (9,6), Phosphate (9,1), Olivenöl (7,5) und Halfa (7,3). Eisenbahnen 1907: 3169 km. — Von Algerien abhängig sind die „Südterritorien", die algerische Sahara, 690 000 qkm mit (1906) 446 100 Einwohnern (10 976 Europäer).

Die Regentschaft Tunis oder Tunesien ist eine Erbmonarchie, deren Beherrscher, „der Bey", auf Grund des Vertrags von Kasr-el-Saïd (12. Mai 1881) in der Ausübung seiner autokratischen Gewalten durch die Regierung der französischen Republik wesentlich eingeschränkt ist. Diese übt eine Schutzherrschaft über Tunis aus, vertritt es dem Auslande gegenüber, hält Besatzungen im Lande und kann in ihm die für notwendig erkannten Verwaltungs-, Gerichts- und Finanzreformen durchführen. Die Kontrolle übt der unter dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten stehende französische Generalresident, der zugleich Minister des Äußern ist; neben ihm 9 Minister (7 Franzosen). Der Flächeninhalt der Regentschaft beträgt 167 400 qkm mit einer Bevölkerung von etwa 1 150 000 Seelen (18 auf 1 qkm; 1906: 128 895 Europäer, davon 34 610 Franzosen, 81 156 Italiener, 10 330 Maltesier). Die Mehrzahl ist arabischer Abkunft. Tunis ist für die französische Mittelmeerflotte von großer Bedeutung, da es Frankreichs Machtstellung im Mittelmeere gegen Italien und Großbritannien sichert. Einnahmen 1907: 39,34, Ausgaben 67,66 Mill. *frs.*; Einfuhr 102,86 (60,2 % von Frankreich), Ausfuhr 103,36 Mill. *frs.* (48,7 % nach Frankreich); Hauptausfuhrartikel (1906) Phosphate (18,76 Mill. *frs.*), Gerste (9,36), Olivenöl (6,97), Weizen (3,65), Halfa (3,07), Tiere (2,95). 1907: 1156 km Eisenbahnen.

Französisch-Westafrika (unter einem Generalgouverneur in Dakar) umfaßt 1 737 400 qkm mit 8,74 Mill. Einwohnern und besteht aus den fünf Teilkolonien (unter Lieutenant-Gouverneuren) Senegal, Obersenegal und Niger, Französisch-Guinea, Elfenbeinküste, Dahomé und Zubehör und dem Zivilterritorium Mauretanien (unter einem Kommissär des Generalgouverneurs). Handel s. Tabelle Sp. 266; Hauptausfuhrgegenstände sind Kautschuk, Ölsämereien, Palmöl, Palmkerne, Tiere und Holz. Die französische Interessensphäre in der Sahara umfaßt an 5 Mill. qkm mit 790 000 Einwohnern.

Französisch-Kongo (unter einem Generalkommissär) zerfällt in die drei Gebiete Gabun, Ubangi-Schari (beide unter Lieutenant-Gouverneuren) und Mittelkongo (unter einem Chefadministrator); insgesamt 1 762 000 qkm mit 3,65 Mill. Einwohnern.

Madagaskar (Protektorat seit 1885, Kolonie seit 6. Aug. 1896) steht unter einem Generalgouverneur, 5 Militärbezirke unter dem Oberbefehlshaber der Truppen; 4 Gerichte erster Instanz. Die Insel umfaßt 592100 qkm mit (1906) 2,7 Mill. Einwohnern (9894 Europäer; an 450000 Protestanten, 50000 Katholiken). Einnahmen 1906: 23,97, Ausgaben 19,76 Mill. *frs.*, dazu 18,59 Mill. *frs.* Kosten des Mutterlandes für die Truppen. Hauptausfuhrartikel: Kautschuk (7,54 Mill. *frs.*), Gold (6,77), Häute (6,24), Raphia (2,19), Wachs (1,16). Frankreich liefert 89 % der Einfuhr und empfängt 70 % der Ausfuhr. — Zum afrikanischen Besitz Frankreichs gehören noch ein Teil der Somaliküste (Obock usw., Gouverneur in Dschibuti; 21000 qkm mit 50000 Einwohnern), die Inseln Réunion (1980 qkm, 173000 Einwohner; Gouverneur in St-Denis), Majotta und Komoren (1978 qkm, 85000 Einwohner; Gouverneur in Dsaudsi) sowie einige unbewohnte Inseln (St Paul, Neu-Amsterdam und Kerguelen; 7 bzw. 66 und 3414 qkm).

Indochina umfaßt den französischen Besitz in Hinterindien: Kotschinchina, Kambodscha, Tonkin, Annam, Laos und das von China 1898 pachtweise überlassene Territorium Kwang-tschouwan; insgesamt 663700 qkm mit 1906: 15,86 Mill. Einwohnern. An der Spitze steht ein Generalgouverneur (in Hanoi), der in Verbindung mit dem Hohen Rat für Indochina die Budgets für die einzelnen Teile, die sonst ihre selbständige Verwaltung und ihre Budgets haben, feststellt. Gesamtbudget für 1908 45,21 Mill. Piaster (à 1,76 *M*) in Einnahmen und Ausgaben. Die Einfuhr betrug 1906: 220,7 Mill. *frs.* (86,73 aus französischem Gebiet), die Ausfuhr 176,9 Mill. *frs.* (38,9 nach französischem Gebiet); Eisenbahnen 1908: 1144 km. Die Hauptausfuhrartikel waren 1906: Reis (71,21 Mill. *frs.*), Zinn (13,85), Fische (11,83), Baumwollgarn (10,55), Pfeffer (5,36) und Steinkohlen (4,55).

Kotschinchina (Kolonie seit 1867) wird von einem Lieutenant-Gouverneur verwaltet; Größe 56900 qkm mit (1906) 2843667 Einwohnern (an 7800 Franzosen, 73000 Katholiken).

Das Königreich Kambodscha steht seit 1863 unter französischem Protektorat, das durch Vertrag vom 17. Juni 1884 noch befestigt worden ist. Die einheimischen Beamten sind noch unter französischer Aufsicht (je 1 französischer Resident in den 10 Provinzen; Oberresident in Pnompenh) tätig; aber in Angelegenheiten der Steuern, Zölle, indirekten Abgaben, öffentlichen Arbeiten und überhaupt in allem, was einheitliche Leitung erheischt, regieren die Franzosen direkt. Das Areal beträgt 96900 qkm mit (1906): 1237864 Einwohnern.

Tonkin, seit 1883 französische Kolonie, wird von einem Oberresidenten in Hanoi verwaltet und zerfällt in 21 Provinzen unter Administratoren. Sein Flächeninhalt beträgt 119200 qkm, die Bevölkerung 5688589, darunter 400000 Christen.

Das Königreich Annam steht seit 6. Juni 1884 unter der Schutzherrschaft Frankreichs, das auch die äußere Vertretung übernommen hat. Die inneren Angelegenheiten werden von einheimischen Beamten unter französischer Aufsicht verwaltet. Die französische Regierung vertritt der Oberresident in Huë. 135000 qkm mit (1906) 5565597 Einwohnern (an 300000 Katholiken).

Das Protektorat Laos (seit 1893), 255000 qkm groß mit 346487 Einwohnern, steht unter einem einheimischen König; eigentlicher Herrscher ist jedoch der französische Oberresident in Wientian.

Das Pachtgebiet Kwang-tschou-wan, 700 qkm groß mit 176310 Einwohnern, steht unter dem Generalgouverneur von Indochina.

Französisch-Indien (Établissements français dans l'Inde) ist ganz von britischem Besitz umschlossen und umfaßt die fünf von Administratoren verwalteten Territorien Pondichéry, Chandernagor, Karikal, Mahé und Janaon samt Umgebungen, insgesamt 509 qkm mit (1901) 273185 Einwohnern. Sitz des Gouverneurs ist Pondichéry. England zahlt der Kolonie für den Verzicht auf bestimmte Rechte jährlich an 1 Mill. *frs.*

Von den amerikanischen Besitzungen Frankreichs sind St-Pierre und Miquelon (242 qkm, 6500 Einwohner; Administrator in St-Pierre) wichtig als Stützpunkte für die französische Fischerei auf der Neufundlandbank, Guadeloupe samt Dependenzen (1870 qkm, 182400 Einwohner; Gouverneur in Basse Terre) und Martinique (988 qkm, 207000 Einwohner; Gouverneur in Fort de France) wegen ihrer tropischen Erzeugnisse, Französisch-Guayana (78900 qkm, 32900 Einwohner; Gouverneur in Cayenne) wegen seiner Mineralschätze, Hölzer und tropischen Produkte.

In der Südsee besitzt Frankreich Neukaledonien und die Loyalty-Inseln (19823 qkm, 53300 Einwohner; Gouverneur in Numea), die Tahiti-, Marquesas-, Tuamotu-, Gambier-, Tubuai-Inseln und die Inseln unter dem Winde (insgesamt 4140 qkm mit 28700 Einwohnern; Gouverneur in Tahiti), als Schutzgebiete die Wallisinseln, Futuna und Alofi (255 qkm, 6000 Einwohner). Die Neuen Hebriden werden (Übereinkunft vom 27. Febr. 1906 zwischen Frankreich und Großbritannien) samt den Banks- und Torres-Inseln als gemeinsames Einflußgebiet behandelt, in dem die Angehörigen und Bürger beider Vertragsstaaten gleiche Rechte genießen und die beiden Mächte über ihre Staatsangehörigen die unumschränkte Gewalt behalten; die Verwaltung besorgen zwei Oberkommissäre oder ihre Vertreter.

Literatur. Geschichte. Gesamtdarstellungen u. a. von Daniel S. J. (17 Bde, Par. 1755/60), Sismondi (31 Bde 1821/44), H. Martin (15 Bde, 1833/36 u. ö.), Michelet (17 Bde, 1833/67), Dareste (9 Bde, [3]1884 f); die beste jetzt

die von Lavisse herausgegebene (1900 ff, erschienen I/VII bis Ludwig XIV.). Geschichte Burgunds von Petit (6 Bde, 1885/95) u. Barante (8 Bde, [8]1858), der Champagne von d'Arbois de Jubainville (7 Bde, 1859/69), des Languedoc von Devic und Vaissette (16 Bde, 1873/1905).

Einzelne Abschnitte. Für Gallien Desjardins (4 Bde, 1876/93) u. Jullian (I/II, 1908). Für das Fränkische Reich die Jahrbücher, bes. Abel-Simson u. Dümmler, ferner Kurth, Clovis ([2]1901); Mühlbacher, Karolinger (1896); Kleinclausz, Empire carolingien (1902); Fustel de Coulanges, Institutions polit. de l'ancienne France (6 Bde, [2]1900 ff). Cartellieri, Philipp II. August (1901 ff). Boutaric, Philippe le Bel (1861). Dufresne de Beaucourt, Charles VII (6 Bde, 1881/91). Guizot, Hist. de la civilisation en France (bis 14. Jahrh.; 4 Bde, 1830 u. ö.). Mignet, François I et Charles V (2 Bde, 1875 u. ö.). Ranke, Franz. Gesch. im 16. u. 17. Jahrh. (Werke VIII/XIII). Philippson, Heinrich IV. (3 Bde, 1870/76). Hanotaux, Richelieu (I/II, 1893/1903). Chéruel, Mazarin (3 Bde, 1883). — Über das Ancien régime, die Revolution u. das erste Kaiserreich: Buchez u. Roux, Hist. parlementaire (40 Bde, 1833/38); Thiers, Révol. (10 Bde, 1823/27); ders., Consulat et Empire (20 Bde, 1845/65); Wachsmuth (4 Bde, 1840/44); Michelet (7 Bde, 1847/53); Sybel (5 Bde, 1853/79 u. ö.). Tocqueville, L'ancien régime (1856 u. ö.); Ad. Schmidt, Tableaux de la révol. (3 Bde, 1867/70); Taine, Origines de la France contemporaine (6 Bde, 1876/91 u. ö.); Oncken (2 Bde, 1884/87); Sorel, L'Europe et la révol. (8 Bde, 1885/1906); Aulard (1901). Napoleonbiographien u. a. von Lanfrey (5 Bde, 1867/79), Fournier (3 Bde, [2]1904) u. Rose (2 Bde, 1902 f). — Über die Restauration u. die Julimonarchie: Viel-Castel (20 Bde, 1860/78); Hillebrand (2 Bde, 1877/79); Thureau-Dangin (7 Bde, 1884/92). Über das zweite Kaiserreich: Delord (6 Bde, 1868/75); E. Bulle (1890); de la Gorce (7 Bde, 1894/1905); Ollivier (I/XI, 1895/1907). Über die dritte Republik: J. Simon, Thiers (2 Bde, 1878); de la Gorce (2 Bde, [2]1898); Zévort (4 Bde, 1896/1901); Hanotaux (I/II, 1903 ff).

Rechts- u. Verfassungsgeschichte. Warnkönig u. Stein (3 Bde, 1846/48); Glasson (I/VIII, 1887/1903); P. Viollet (3 Bde, 1889/1903); Luchaire (1892); Chéruel (13./18. Jahrh.; 2 Bde, 1855); Picot, États généraux (5 Bde, [2]1888). — Wirtschaftsgeschichte. Levasseur, Hist. de l'industrie et des classes ouvrières en France (2 Bde, [2]1900 f); Boissonnade, Essai sur l'organisation du travail etc. (2 Bde, 1899 ff); Fagniez, Documents à l'hist. de l'industrie (1898 ff); Pigeonneau, Hist. du commerce de la France (2 Bde, 1885/88); Mauguin, Hist. de l'agriculture en France (3 Bde, 1876); Baudrillart, Les populations agricoles de la France (3 Bde, 1880/93); L. Stein, Gesch. der soz. Bewegung in F. seit 1789 (3 Bde, 1850). — Kirchengeschichte. Gallia christiana (16 Bde, 1715/1865); Guettée (12 Bde, 1847/56); Jager (21 Bde, 1862/78).

Geographie u. Statistik. Allgemeines. Girault de St-Fargeau, Dictionnaire géographique, historique, industriel et commercial de toutes les communes (1851 u. ö.); Dictionnaire topographique de la France (24 Bde, 1861 ff); Reclus, Nouvelle géographie universelle II (1877); Hellwald, F. in Wort u. Bild (2 Bde, 1884/87); Hahn, F. (in Kirchhoffs Länderkunde von Europa Bd III, 1890); Ardouin-Dumazet, Voyage en France (50 Bde, 1893 ff; einzelne Bände in 3. Auflage); P. Joanne, Dictionnaire géographique et administratif de la France (bisher 197 Lieferungen, 1894 ff); A. Joanne, Géographies departementales de la France (jedes Departement 1 Bd, in versch. Auflagen); Malte-Brun, La France illustrée (5 Bde, 1894 ff); Brossard, Géographie pittoresque et monumentale de la France (5 Bde, 1901/03); Lasalle, Dictionnaire des communes ([5]1901); Meyrat, Dictionnaire nationale des communes ([7]1904); Schrader, Géographie de la France et de ses colonies (n. A., 1903); Les Régions de la France (I/IV, 1903 ff); Vidal de la Blache, Tableau de la géographie de la France (1903); Fallex u. Mairey, La France et ses colonies (1907); O. Reclus, La France à vol d'oiseau (2 Bde, 1908); George, France in the twentieth Century (Lond. 1908); Klöpper, Französ. Reallexikon (I/III, 1902 ff). — Statistik. Annuaire statistique de la France (seit 1878); Statistique générale de la France, Bulletin de statistique et de législation comparée, Journal officiel, Almanach national (sämtlich jährlich), Berichte u. Veröffentlichungen der einzelnen Ministerien. — Bevölkerung. Levasseur, La Population française (3 Bde, 1889/92); Demolins, Les Français d'aujourd'hui (1898); Goldstein, Bevölkerungsprobleme u. Berufsgliederung in F. (1900); Turquan, Population et Dépopulation (Lyon 1902); Couturier, La Dépopulation de la France (1901); Jarrin, Dépopulation (Chambéry 1901); Bernard, Dépopulation (Besançon 1901); Piot, Dépopulation (1902); Pax Salvat, Dépopulation (1903); Mesnard de St-Paul, De l'immigration étrangère en France (1902); Dénombrement de la population française 1906 (1907); Woltmann, Die Germanen in F. (1907); Lescoeur, Condition légale des étrangers en France (1899). — Wirtschaft. Schlichting, Die Wasserstraßen F.s (1880); Kaufmann, Die französischen Finanzen (1882); v. Reitzenstein, Agrarische Zustände in F. (1884); Boisin-Bey, Die Seehäfen F.s (deutsch von Franzius, 1886); Loua, La France sociale et économique (1888); Foville, La France économique (1890); v. Kaufmann, Die Eisenbahnpolitik F.s (2 Bde, 1896); Ports maritimes de la France (5 Hfte, 1902/06); Blondel, La France et le marché du monde (1901); du Plessis de Guénédan, Géographie agricole de la France (1903); Bajkić, Die Handelspolitik F.s 1892/1902 (1904); Imbert de la Tour, La Production, l'élévage et le commerce du bétail en France et à l'étranger (1905); Augier, La France et les traités de commerce (1906); Boissières, La prospérité des ports français (1906); Hermes, Der Teilbau in F. (1907); Coquet, Politique commerciale et coloniale franco-allemande (1907); Levasseur, Questions ouvrières et industrielles en France (1907); Levergne u. Henry, La richesse de la France (1908); Kritsky, L'évolution du syndicalisme en France (1908); Lucas, Des coopérations agricoles en France (Bordeaux 1908); Grenet, Répertoire général du commerce national et international Bd V (1908); Jacob, La progression des budgets en France du XIIIe siècle à nos jours

(Lyon 1908). — Zeitschriften. Bulletin de la Société de Géographie de Paris (1828 ff; seit 1900: La Géographie); Les Annales de Géographie (seit 1892; alljährlich Bibliographie); die Bulletins der zahlreichen geographischen Gesellschaften F.s.

Verfassung, Verwaltung &c. Lebon, Das Staatsrecht der französ. Republik (1886, im Handb. des öffentl. Rechts IV 1; daselbst die ältere Lit.); Mayer, Theorie des französ. Verwaltungsrechts (1886); Heller, Realenzyklopädie des französ. Staats- u. Gesellschaftslebens (1888); Brie, Die gegenwärtige Verfassung F.s (1892); Zachariä v. Lingenthal, Handb. des französ. Zivilrechts (4 Bde, [3]1894/95 von Crome); Block, Dictionnaire de l'administration française ([4]1898; jährlich Supplemente); Hoffet, Das Vereins- u. Ordenswesen in F. (1902); Brayer, Dictionnaire général de politique administrative et judiciaire (4 Bde, [3]1907); Chardon, L'administration de la France. Les fonctionnaires (1907); Georgin, Droit administratif ([6]1907); Duguit u. Monnier, Les Constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789 ([2]1908). — Kirche. Baunard, Un siècle de l'Église de la France (1901); Torreilles, Le mouvement théologique en France depuis ses origines jusqu'à nos jours (1903); Gazagnol, Die neue Bewegung des Katholizismus in F. (1903); Livre Blanc du Saint-Siège (Rom 1905, Paris 1906); Odin u. Remaud, La Loi du 9. décembre 1905 (1906); Chelles, Le Nouveau Régime du culte catholique par le droit commun (Bordeaux 1906); Brac, Les Associations cultuelles (1906); Olivier, Nouveau Manuel de droit ecclésiastique français (2 Bde, 1905/06); Latty, Considérations sur l'état présent de l'Église de France (1906); Meunier, Après la Séparation I (Evreux 1906); Debidour, L'Église et l'État sous la troisième République I (1906); Bodley Courtenay, Church in France (Lond. 1906); Lecannet, L'Église de France sous la troisième République (1907); Galton, Church and State in France (Lond. 1907); Brodhead, The religious persecution in France (ebd. 1907); Friedrich, Die Trennung von Staat u. Kirche in F. (1907); Révaillaud, La Séparation des Églises de l'État (1907; Dokumente); P. Briand, La Séparation. Discussion de la loi 1904/05 (1908); Desdevises du Dézert, L'Église et l'État en France 1598/1906 (2 Bde, 1907/08); Geigel, Trennung von Staat u. Kirche in F. (1908). Die periodischen Veröffentlichungen Le clergé français u. La France ecclésiastique sind 1904 bzw. 1906 eingegangen. — Französ. Missionen: Piolet, La France au dehors; Les missions catholiques françaises au 19e siècle (6 Bde, 1900/03); Les Missions catholiques (Lyon, jährlich). — Unterricht: Stropeno, Organisation des höheren Unterrichts in F. (in Baumeister, Handb. der Erziehungs- u. Unterrichtslehre, 1897); Reber, Ein Blick auf das französ. Schulwesen (1897); Fournier, Les Statuts et les privilèges des universités françaises etc. (1891); Mey, F.s Schule in ihrem organischen Bau u. ihrer histor. Entwicklung ([2]1901); Délaunay, Les sociétés savantes de la France (1902); Habets, Les lycées français (Tournai 1904); Marcel u. a., La bibliothèque nationale (1907); Dursent u. Delorme, Code pratique de l'enseignement primaire (1907); Gobron, Législation et jurisprudence de l'enseignement public et de l'enseignement privé en France et en Algérie ([3]1908); Paquier, L'enseignement professionel en France (1908). — Presse: Avenel, La presse française au XXe siècle (1901); H. le Soudier, Catalogue — Tarif des Journaux (1906). — Heer u. Flotte: Jähns, Das französ. Heer von der großen Revolution bis zur Gegenwart (1873); Marga, Géographie militaire (5 Bde, 1885); Obermair, Die Befestigungen F.s (1886); Heere u. Flotten der Gegenwart V (1900); Delapierre, L'Armée française: Organisation (2 Bde, 1898) u. Administration (2 Bde, 1902); Lockroy, Les marines française et allemande (1904); Abeille, Marine française et marines étrangères (1906); Langlois, Questions de défense nationale (1906); Goffart, Histoire de l'officier français (1907); Humbert, Sommes-nous défendus (1907, deutsch von Kraatz, 1908); Sorb, Armée, Marine, Colonies (1908). — Zeitschriften: La France militaire, Annuaire de l'armée française, Annuaire de la Marine, Le Bulletin militaire; Löbells Jahresberichte.

Kolonien u. Schutzgebiete. Allgemeines u. Kolonialpolitik. Bibliographie bei Zimmermann, Die europ. Kolonien V (1901), u. Ruedel, Bibliographie de la France coloniale moderne (1905); Laneffan, L'expansion coloniale de la France (1886); Henrique, Les colonies françaises (6 Bde, 1889/90); E. Petit, Organisation des colonies françaises (2 Bde, 1894 f); M. Petit, Les colonies françaises. Petite encyclopédie coloniale (2 Bde, 1902, Supplement 1906); Pelet, Atlas des colonies françaises (27 Karten mit Text, 1903); Die vielbändigen offiziellen Werke für die Weltausstellung in Paris 1900 (Herausg. Roux) u. die Kolonialausstellung in Marseille 1906; Dubois u. Terrier, Un siècle d'expansion coloniale (1902); Gaffarel, Histoire de l'expansion coloniale de la France (1905); Bourret, Chemins de fer des colonies (1905); Lorin, La France puissance coloniale (1906); Darbour, Stephan u. a., Nos richesses coloniales (2 Bde, 1906); Bubleb, Mouvement législatif colonial (1907); Heckel u. Mandine, L'enseignement colonial en France (1907); Royer, Les grands établissements de crédit dans les colonies franç. (1907); Soltau, Die französ. Kolonialbanken (1907); Schefer, La France moderne et le problème colonial I (1907; auf 3 Bde berechnet); Jung, L'avenir économique de nos colonies (1908); François, Finances coloniales ([3]1908); Bonnefoy-Sibour, Le pouvoir législatif aux colonies (Dijon 1908); Martin, Le budget colonial (Bordeaux 1908); Gaffarel, La politique coloniale en France 1789/1830 (1908). — Zeitschriften: Bulletin officiel des colonies (1887 ff); Le Mouvement colonial (1894 ff); Revue coloniale (1895 ff); Questions diplomatiques et coloniales (1897 ff); L'Année coloniale (1900 ff); Dépêche coloniale illustrée (1901 ff); Revue maritime et coloniale (1861/96). — Afrika: Ferry, La France en Afrique (1905); Renty, Les chemins de fer coloniaux en Afrique III (1905); Favard, France africaine (1905); La Vergne de Treffan, La pénétration française en Afrique (1906); Germain, La France africaine (1907). Bulletin du Comité de l'Afrique française. — Algerien: Riot, Algérie et Tunisie (1890); Trabut u. Battandier, L'Algérie (1898); Wahl, L'Algérie ([4]1903); Hübner, Eine Pforte zum schwarzen Erdteil (1904); Atlas archéologique de l'Algérie I/V (1904 ff); Delorme, Le commerce algérien (Algier 1906); Demontès, Le peuple algérien (ebd. 1906); Trabut u. Marès, L'Algérie agricole (ebd. 1906); Mohr, Algerien (1907); De Vandelburgh, L'Algérie contemporaine (1907); Exposé de la situation générale de l'Algérie (jährlich); Bulletin de Géographie d'Alger et de l'Afrique du Nord (Algier 1896 ff; mit monatl. Bibliographie). — Tunis: Fitzner, Die Regentschaft Tunis (1895); Olivier u. Dubois, La Tunisie (1898); Bahar, Le Protectorat tunisien (1904); La Tunisie au debout du XXe siècle (1904); Loth, Le peuple italien en Tunisie et en Algérie (1905); Babelon, Cagnat u. Reinach, Atlas archéologique (1/11 Hfte, 1905 ff); Violard, La Tunisie du Nord (Tunis 1906); Loth, La Tunisie et l'œuvre du protectorat français (1907); Statistique générale (jährlich); Lecore-Charpentier, L'Indicateur tunisien (Tunis 1899 ff). — Sahara, Sudan. Schirmer, Le Sahara (1893); Dürkop, Die wirtschaftl. u. handelsgeographischen Provinzen der Sahara (1902); Leroy-Beaulieu, Le Sahara, le Soudan et les chemins de fer transsahariens (1904); Foureau, Documents scientifiques de la Mission saharienne (2 Bde u. Kartenband, 1904 f); Bernard u. Lacroix, La pénétration saharienne (Algier 1906); Hübner, Die französ. Sahara (1907); Chevalier u. a., L'Afrique centrale française (1907); Gautier, Sahara Algérien (1908). — Westafrika: Notices etc. (Par. u. Marseille, 18 Bde, 1906 ff); François, L'Afrique occidentale française (1907); Deherme, L'Afrique occidentale française (1908); Hubert, L'éveil d'un monde; l'œuvre de la France en Afrique occidentale (1909); E. Braun, Gesch. u. wirtschaftl. Bedeutung Senegambiens (1907); Clozel, Dix ans à la Côte d'Ivoire (1906); de Salinis, Le protectorat franç. sur la Côte des Esclaves (1908); Rouget, La Guinée (Corbeil 1906); Arcin, La Guinée française (1907); Brunet u. Giethlen, Dahomé et Dépendances (1900); François, Notre colonie du Dahomé (1905); Lasnet u. a., Une mission au Sénégal (1900); Courtet, Étude sur le Sénégal (1903). — Französisch-Kongo: Cuvillier-Fleury, La mise-en-valeur du Congo français (1904); Congo Français (1906); Rouget, L'expansion coloniale au Congo français (8 Bde, 1906). — Madagaskar: G. Grandidier, Bibliographie (2 Bde, 1905/06); derf., Histoire physique, naturelle et politique de Madagascar (50 Bde, 1872 ff); A. u. G. Grandidier, Collection des ouvrages anciens concernant Madagascar (I/V, 1905 ff); Blanchard u. a., Madagascar au début du XXe siècle (1902); Gravier, Les Malgaches (1904); You, Madagascar (1905); Pappenheim, Madagaskar (1906); Leblond, La grande île de Madagascar (1907); Journal officiel de Madagascar (Tananarivo 1884 ff); Guide annuaire de Madagascar (ebd. 1898 ff); Bulletin économique de Madagascar (ebd. 1901 ff); Revue de Madagascar (1870/99). — Réunion: du Buisson, L'Ile de la Réunion (St-Dénis 1889); Hermann, Colonisation de l'île Bourbon (1901). — Somali u. Komoren: Heudebert, Au pays des Somalis et des Comores (1901); Lafont, Les Cultures de l'Archipel des Comores (1902). — Indochina u. Indien: de Barthélémy, En Indo-Chine (2 Bde, 1899/1901); Doumer, L'Indo-Chine française (1904); Mission Pavie (5 Bde, 1898/1904); Diguet, Annam et Indo-Chine française (1907); Bulletin économique de l'Indo-Chine (Saigon 1898 ff); Bulletin du Comité de l'Asie Française (1901 ff); Bulletin de la Société des Études Indo-Chinoises I/XIII (Saigon 1901 ff). — Cochinchine, Géographie physique etc. (ebd. 1903 ff; Monographien der Provinzen). — Aymonier, Le Cambodje (2 Bde, 1900 f); Lunet de Lajonquière, Inventaire descriptif des monuments du Cambodje (2 Bde, 1902/07). — Goffelin, Empire d'Annam (1904); L'Annam en 1906 (Marf. 1906); Diguet, Les Annamites (1907). — Courtois, Tonkin français contemporain (1904); Gaisman, L'œuvre de la France au Tonkin (1906); Lunet de Lajonquière, Ethnographie du Tonkin septentrionale (1906); Madrolle, Tonkin du Sud (Hanoi 1907); Diguet, Les montagnards de Tonkin (1908). — Goffelin, Le Laos (1900); Picanon, Le Laos français (1901). — Territoire de Kouang-tchéou (Hanoi-Haiphong 1906). — Ozeanien: Lemaffon, Notice sur les Établissements français dans l'Océanie (1900); Lemire, Les intérêts français dans la Pacifique (1904); Ruffier, Le partage de l'Océanie (1905); Seurat, Tahiti et les établissements français de l'Océanie (1906); Senn, Tahiti (Chicago 1906); Bernard, L'Archipel de la Nouvelle-Calédonie (1895); Fries, Neukaledonien (1905); Vallet, La colonisation française en Nouvelle-Calédonie (1905); Imhaus, Les Nouvelles-Hébrides (1900); Bourge, Les Nouvelles-Hébrides, de 1606 à 1906 (1906); Brunet, Le Régime international des Nouvelles-Hébrides (1908); Huguenin, Raiatéa (Neuchâtel 1903). — Amerika: Caperon, St Pierre et Miquelon (1900); Ballet, La Guadeloupe (2 Bde, Baffe Terre 1896/1899); Monet, La Martinique (1892); Dumoret, Au pays du sucre (1902); Lacroix, La Montagne Pélée et ses éruptions (1904; mit Bibliographie); Léguer, La Martinique et la Guadeloupe (1905); Bulletin de la Société d'Histoire et de Géographie de la Martinique (Fort de France 1907 ff). — Coudreau, La France équinoxiale (2 Bde, 1897); Levat, La Guyane française (1902); Bordeaux, La Guyane inconnue (1906). — Erscheinungsort der französ. Werke, soweit nicht anders angegeben, ist Paris.

[I_1—I_4 Franz, rev. Knupfer; I_5 Dresemann; II—VII Franz, rev. Lins.]

Frauenfrage und Frauenbewegung. I. **Begriffsbestimmung.** Die Frauenfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und Bedeutung muß als ein Teil der sozialen Frage bezeichnet werden.

Eine soziale Frage entsteht, wenn eine Klasse der staatlich organisierten Gesellschaft in Widerspruch mit ihren überlieferten Lebensbedingungen gerät. Ist die betroffene Schicht lebensfähig, so verursacht das Streben nach Beseitigung der entstandenen Schwierigkeiten ein rührriges Vorgehen, das man als „Bewegung" bezeichnet.

Unter der Frauenfrage begreift man die Summe der Schwierigkeiten in der gegenwärtigen sozialen Lage des weiblichen Geschlechts, unter der Frauenbewegung das rührige Streben nach Besserstellung.

II. **Ursachen.** Nach den Ursachen der Frauenfrage forschen heißt mit andern Worten die Schwierigkeiten untersuchen, die zur Frauenbewegung geführt haben; sie sind wirtschaftlicher, ideeller, rechtlicher, gesellschaftlicher Natur.

a) Der Überlieferung nach gehört die Frau ins Haus. Diese Überlieferung ist durch die Forschungen über die Urgeschichte der Familie (siehe Literatur) bestätigt worden. Die Annahme einer vorhistorischen Zeit des Mutterrechts hat lediglich hypothetischen Wert. Als zuverlässig gilt die Annahme, daß das Weib bei den Naturvölkern mit den schwersten Arbeiten zur Gewinnung der Bedarfsgüter belastet wurde, eine Härte, die dadurch gemildert erscheint, daß bei den Naturvölkern die Geschlechter in ihren Körperkräften weniger differenziert sind als bei den Kulturvölkern. Tacitus kennt die Germanin gleichgroß wie die Männer. — Das klassische Altertum hat das Weib auf das Haus beschränkt. Dies hat nicht verhindert, daß die Römerin die Entwicklung von starker Tugend zur Entartung schnell durchlaufen und nicht unwesentlich zum Untergange Roms beigetragen hat. — Griechenland hat die Frau im heutigen Sinne überhaupt nicht gekannt. Das Weib war Mittel zum Zweck. Der Gatte nahm die Gattin nach Aristoteles „wie eine Hilfeflehende" ins Haus. Nur die Hetäre wurde des Umganges mit gebildeten Männern gewürdigt. Diesem Extrem stand das andere gegenüber: Unterschätzung der Bedeutung des Geschlechtsunterschiedes, wie wir sie praktisch in der spartanischen Jugenderziehung und theoretisch in Platos phantastischer Politeia finden. Der schreiende Gegensatz zwischen Wirklichkeit und Theorie dürfte Aristophanes zu seiner Satire „Ekklesiazusai" angeregt haben. — Die Juden und die alten Germanen zeigen ebenfalls unvermittelte Gegensätze. Die Juden hatten wohl eine Richterin Debora, hielten aber an der bekannten Ehescheidungspraxis fest. Die Germanen sahen, wofern wir Tacitus glauben können, sanctum aliquid et providum im Weibe und machten es zur Priesterin, faktisch aber war das Eheweib Eigentum des Mannes. Doch sah er nicht eine „Hilfeflehende", sondern eine socia in ihr. Wie ernst er sie nahm, zeigten die Geschenke, die er ihr bot: nicht eitlen Tand, sondern Schild, Schwert und Speer.

Da kam Jesus Christus und sprach das erlösende Wort. Er gab dem Weibe die Würde der sittlichen Persönlichkeit wieder. In den jungen Christengemeinden gewann die Jungfrau durch die gottgeweihte Virginität eine hochangesehene Stellung auch außerhalb der Ehe. Und von der christlichen Ehefrau riefen die Heiden bewundernd aus: „Was haben doch diese Christen für Frauen!"

Mit der Christianisierung Germaniens beginnt eine neue Zeit für das Weibgeschlecht unserer Vorzeit. Zum erstenmal wurde die Gleichwertigkeit (nach Gal. 3, 28) ausgesprochen, die Ehe als ein geheiligtes, lebenslängliches Bündnis erklärt. An der Tradition, daß das Weib ins Haus gehört, wurde aber nicht gerüttelt, sie hat das christliche Mittelalter hindurch bis zur Gegenwart Geltung gehabt. Diese Tradition hat nicht nur die Natur für sich, indem Mutter und Säugling schutzbedürftig sind, sie hat auch mit einem Hauptfaktor im weiblichen Dasein, der wirtschaftlichen Ordnung (der Gütergewinnung), im Bunde gestanden. Unter der Herrschaft der dezentralisierten hauswirtschaftlichen Gütererzeugung hatte die Frau in allen Klassen im Hause gefunden, was sie brauchte. Die wirtschaftliche Entwicklung legte aber Bresche in diese Tradition durch Indienststellung der Maschine und den sich ergebenden Übergang zum Industriestaat. Die Maschine arbeitet schneller, billiger und gleichmäßiger als die Hand. Durch die Maschine wurde die häusliche Arbeit der Frau teils eingeschränkt, teils umgestaltet, teils entwertet. Aus Produzentinnen unentbehrlicher Bedarfsgüter werden die Frauen mehr und mehr bloße Mitkonsumentinnen und Verwalterinnen. Früher hechelten sie den Flachs, jetzt kaufen sie fertige Wäsche. Früher backten sie das Brot, jetzt kann man ganze Mahlzeiten fertig kaufen. Die Zentralisierung der Gütererzeugung schreitet immer weiter fort. Ein Stück Hausarbeit nach dem andern wird Gegenstand gewerblicher Unternehmungen (Vacuumreinigung!). Die Maschine dringt in das geschlossene Heim ein und drängt die Töchter hinaus. Während früher die Tochter auch der besitzenden Klassen ihr rechtschaffenes Tagewerk jeden Morgen ungesucht vorfand, muß sie jetzt im großen Prozentsatz nach Arbeit und Pflichten suchen, wenn sie nicht im beschäftigten Müßiggang ihre Pfunde vergeuden und zum Schmarotzer am Gesellschaftskörper herabsinken will. Die Schwierigkeit der Lage des weiblichen Geschlechts springt in die Augen, wenn wir sie mit der des männlichen Geschlechts vergleichen. Auch der Mann wird in einzelnen Schichten einschneidend von der Umwälzung in der Wirtschaftsordnung betroffen. Die Kärrner und Frachtfuhrleute sind durch die Eisenbahn verdrängt worden. Aber andere Türen haben sich ihnen aufgetan. Der Verkehr mittels der Elektrizität und Dampfkraft, von der Eisenindustrie ganz zu schweigen, fordert mehr Hände, als die Kärrner der alten Zeit hätten stellen können. Der Mann wird durch die Maschine auf neue Arbeitsgebiete geschoben, die Frau aus ihrem angestammten hauswirtschaftlichen Arbeitsfelde hinausgeschoben.

Während nun die Frauen der besitzenden Klassen nach neuen Pflichten, neuer Arbeit suchen müssen, sehen wir die Frauen der handarbeitenden Klassen in die industrielle Produktion einströmen, von der Schulbank in die Fabrik, als „Hände" gewertet. Die besitzende Frau sieht sich im Industriestaate entlastet, die besitzlose überlastet. Die einen müssen um Erweiterung ihrer Bewegungsfreiheit, die andern um gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit kämpfen.

b) Eng verbunden wie der Geist mit dem Körper sind mit diesen wirtschaftlichen Ursachen solche ideeller Natur. Der Individualismus, in seiner historischen Entwicklung bekannt, hat auch auf die Frauenwelt gewirkt, freilich nicht durch die Virago der Renaissance, die ebensowenig eine Pfadfinderin für ihr Geschlecht geworden ist wie 400 Jahre später die Ästhetin der Romantik (Bettina; Rahel und ihr Berliner Kreis). In Deutschland hat der Individualismus, der das Ich auf sich und Gott und der Welt gegenüberstellt, erst als Folgeerscheinung der Reformation breite Frauenschichten erfassen können. Die Reformation wollte das Weib „seinem Naturzweck zurückgeben", und wenn Luther auch nie die Ewigkeitsbestimmung des Weibes geleugnet hat, so sah er es für die Dauer des irdischen Lebens doch als dem Manne gehörig an. In schroffem Gegensatz zu dieser Auffassung, die Daseinszweck, Glück und Beruf der einen Menschheitshälfte in die Hand der andern legt, betont der Individualismus, getreu seinem Namen, Wert und Bedeutung des Ich an sich, den Persönlichkeitswert. Kam der Tag, wo diese Anschauung der Frau ins Bewußtsein trat, so mußte sie, wiederum in erklärlicher Reaktion, gegen die Überwertung des Geschlechtszweckes etwa sagen: „Ich bin ein Ich für mich, eine Persönlichkeit, frei, den Geschlechtszweck zu wählen, aber vollwertiger Mensch auch ohne Mann. Und als Mensch habe ich unveräußerliche Rechte, auch ein Recht auf ein Leben außerhalb des Geschlechtszwecks, so gut wie der Mann. Auf Grund dieses Rechts will ich andere bessere Lebensmöglichkeiten, weitere Bewegungsgrenzen haben!" Neue geistige Strömungen halfen dieses Bewußtsein in ihr wecken. Naturrechtliche Ideen stellten auch ihren Geist auf den Begriff des Rechts und der Freiheit ein. Das „Humanitäts"-Ideal der „Aufklärung", bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. noch weit stärker als heute nachwirkend, erzeugte in weiblichen Köpfen die ebenso unbeabsichtigte wie unvorhergesehene Wirkung, daß das Unterschiedliche der Geschlechter in den Hintergrund, das Gemeinsam-Menschliche in den Vordergrund trat, und die Vorstellung von der Gleichheit der Geschlechter die führenden Frauen beherrschte. Dazu kam, daß der Kern der naturrechtlichen Ideen, der Begriff der politischen Freiheit, auf wirtschaftlichem Gebiete das manchesterliche Ideal vom „Spiel der freien Kräfte" erzeugt hatte, das in schrankenloser Konkurrenz das Heil sah. Unter dem Einfluß dieser Zeitideen empfand die Frau ihren Ausschluß auf wirtschaftlichem Gebiete von den einträglicheren Erwerbsberufen, auf geistigem von den gelehrten Berufen und höheren Bildungsanstalten durch den ihr doch „gleichen" männlichen Menschen als einen Ausfluß männlicher Willkür, nicht männlicher Vernunft. Die Empfindung, im Bau ihrer Lebensgrundlagen lediglich von männlicher Willkür abzuhängen, wurde noch verstärkt durch die Inkonsequenz, dieses Charakteristikum der Willkür, die darin zutage trat, daß man das Weib zu den schwersten, aber schlechtbezahlten Arbeiten (Bergwerk) zuließ, ihm aber leichtere und einträglichere Posten unter Hinweis auf seine Schwäche vorenthielt; daß man die Ehefrau unter das Mundium des Gatten stellte, nach seinem Tod ihr aber volle Verantwortlichkeit für die Familie auferlegte; daß man, wenn auch nicht ohne Widerspruch, das Weib für geistig minderwertig erklärte, ihm aber die Bildung der weiblichen Jugend anvertraute und zur geregelten Vorbereitung auf den Lehrberuf das Lehrerinnenseminar schuf. So dürftig hier das Ziel, so mechanisch die Methode war, sie hat bevorzugten Geistern doch als Stufe gedient, hat Charaktere bilden helfen und ein zielsicheres Wollen gestützt. Von Lehrerinnen (Auguste Schmidt, Helene Lange) wurde nach dem Tod von Luise Otto die Lage der Frauen zuerst öffentlich einer Kritik unterzogen, und von ihnen wurde die erste positive Forderung gestellt, von Lehrerinnen ging der Anstoß zur Frauenbewegung aus. Und wenn diese Ersten auch ihrer Zeit weit vorausgeeilt waren, so zeigt doch der Widerhall, den ihre Worte schließlich weckten, daß sie die Not der Zeit recht erkannt und signalisiert hatten. Es gelang ihnen, langsam eine Gefolgschaft zu organisieren. Aus Ruferinnen zum Kampf wurden sie Führerinnen der Frauenbewegung.

Wenn führende Frauen der Bourgeoisie in geistiger Selbständigkeit die Zeitideen kritisch auf ihre Lage anwandten, so wurde den Frauen der handarbeitenden Klassen, den Industriearbeiterinnen, in dem letzten Drittel des 19. Jahrh. eine neue geistige Strömung vermittelt durch die Agitation der sozialistischen Demokratie. Die Sozialdemokratie lehrte sie, sich den Männern gleich zu fühlen, nicht sowohl als Arbeiterin, geschweige denn als Frau, sondern als entrechtete Proletarierin, und als solche ihre „angebornen Menschenrechte" von den besitzenden Ausbeutern zurückzuverlangen und sich zu diesem Zwecke mit den Männern zusammenzuschließen. Diese proletarische Frauenbewegung war und ist Klassenkampf. Die sozialistische Arbeiterin fühlt sich nicht solidarisch mit den Frauen anderer Klassen, sondern mit den „Proletariern aller Länder". Der gleiche Haß gegen die sozial begünstigten Klassen, „die eine reaktionäre Masse", bindet sie unter sich und mit den Genossen zusammen, daneben aber auch der begeisterte Glaube an den Zukunftsstaat. Wie das Humanitätsideal der Aufklärung das Trennende der Geschlechter über der „schönen Menschlichkeit" vergessen hatte, so gehen hier die Geschlechtsinteressen im gleichen Hasse unter. Klara Zetkin hat zwar eine gesonderte Erörterung der Fraueninteressen in eigenen Versammlungen eingeführt, praktisch wird aber auch unter dem neuen Vereinsgesetze an der intersexuellen Organisation zu Parteizwecken, zum Klassenkampfe festgehalten und dem Strome der für alle Klassen gleich bedeutsamen Frauenbewegung ein breiter Zufluß abgegraben. Mit-

hin scheiden hier die sozialistisch organisierten Frauen aus.

Auch von liberaler und von christlicher Seite ist versucht worden, eine Bewegung in die proletarische Frauenwelt hineinzutragen; von einer spontanen Arbeiterinnenbewegung kann aber auch in dem nicht sozialdemokratischen weiblichen Proletariat nicht gesprochen werden. Der Erfolg der organisatorischen Arbeit ist noch gering. Den zahlenmäßig größten Erfolg hat die katholische Sozialreform aufzuweisen, und zwar da, wo der gemeinsame Glaube die Arbeiterinnen zu konfessionellen Vereinen (Arbeiterinnenvereinen) verbindet. Weniger wirksam erweist sich der Appell an wirtschaftliche Interessen, der die Arbeiterinnen den christlichen Gewerkschaften zuführen soll; immerhin spricht die wachsende Zahl der weiblichen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften für ein Wachstum an Einsicht unter den christlichen Arbeiterinnen. Unter Verzicht auf die Pflege der wirtschaftlichen Interessen in besonderer Organisation agitiert der „Verein katholischer erwerbstätiger Frauen und Mädchen". In den Vordergrund stellt die wirtschaftliche Hebung der interkonfessionelle Gewerkverein der Heimarbeiterinnen.

c) Mit der Gesetzmäßigkeit, die wir auch in der geistigen Welt mehr und mehr erkennen, mußte das erwachte Selbstbewußtsein der Frauenwelt oben wie unten ein erhöhtes Rechtsgefühl wecken und bei gegebenem Anlaß zu Worte kommen lassen. Ein solcher bot sich ungesucht um die Jahrhundertwende durch die Abfassung des B.G.B. Die Beschäftigung mit der Stellung des weiblichen Geschlechts im Recht wurde dadurch zu einer Tagesfrage. Weite Frauenschichten hörten zum erstenmal von ihrer Stellung im Recht und empfanden ein ungläubig-schmerzliches Staunen über die Tatsache, daß sie im Familienrecht unter das Mundium des Gatten, im öffentlichen Recht den Unmündigen, Kindern und Lehrlingen gleichgestellt seien. Andere Motive verstärkten diese Stimmung. Die Sittlichkeitsfrage fing an öffentlich diskutiert zu werden. Als eine Schmach empfanden die Frauen die in weiten Kreisen herrschende „zweierlei Moral", die bei dem weiblichen Geschlechte straft, was sie dem Manne, dem „führenden" Geschlechte, nachsieht. Auch die erwerbstätigen Frauen machten Erfahrungen und fanden den Mut, davon zu sprechen. Sie hatten in fast allen Berufen Gelegenheit zu sehen, daß sie (nicht nur von eigennützigen Arbeitgebern) als Menschen zweiter Klasse gewertet und dementsprechend behandelt wurden. Bei jeder Gelegenheit, wo das Urteil eines Menschen in die Wagschale fällt, standen die Frauen insoweit als Rechtlose da, als sie keine Stimme hatten; „wer keine Stimme hat, hat kein Recht" (Bismarck), wenigstens fehlt ihm das wirksamste Mittel zur selbsttätigen Verteidigung seiner Rechte. Sie hatten die gleiche Arbeit, die gleiche Vorbildung, gleiche Interessen, gleiche Pflichten, aber nicht das gleiche Recht, selbst in dem engsten Berufsinteressenkreise nicht. So war es lange gewesen, und so ist es noch, aber mit dem Unterschied, daß diese Rechtsungleichheit den Frauen ins Bewußtsein getreten ist. Einige krasse Fälle von Mißbrauch des sozialen oder wirtschaftlichen Übergewichts gegenüber abhängigen Frauen brachten den angehäuften Zündstoff zur Explosion. Ein Entrüstungssturm erhob sich in der Frauenwelt, der sich in öffentlichen Versammlungen, Schriften und Petitionen an die Behörden kräftig Luft machte. Der Kampf ums Recht war da und zugleich das Problem, wie die neue Zeit mit ihren neuen Lebensforderungen das Weib im Recht stellt, d. h. welchen Rechtsboden es seinem Dasein gibt im privaten und im öffentlichen Leben, in der Familie, in der bürgerlichen und (bei den Evangelischen) kirchlichen Gemeinde und im Staate. Im Strafrecht waren die Geschlechter stets gleichgestellt.

d) Nachdem einmal die Stellung der Frau in der menschlichen Gesellschaft in die kritische Untersuchung einbezogen worden war, stieß man auf das schwierigste Problem. Keine Reform im Recht, keine gesetzgeberische Maßnahme kann die Naturaufgabe des Weibes ändern und die geschlechtliche Belastung gleichmäßig verteilen. Mit der spezifischen Naturaufgabe des Weibes hängt aber das schwierigste Problem für das weibliche Geschlecht unlöslich zusammen: die Unsicherheit und Zwiespältigkeit des Frauendaseins. Während der Mann seinen Beruf auf Lebenszeit wählt, wird das Weib zwischen Erwerbsberuf und Eheberuf hin und her geworfen (eine triftige Erklärung für das Zurückstehen des weiblichen Geschlechts in höchsten künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen, die nachhaltige Konzentration verlangen). Wählt es jung einen Erwerbsberuf, so verläßt es ihn vielleicht bald, um zu heiraten; heiratet es jung, so muß es vielleicht bald danach als Mutter oder als Witwe einen Erwerbsberuf ergreifen, oder, wenn materiell versorgt, nach einem Lebensinhalt suchen. Diese Schwierigkeit kann nicht durch den Vorschlag beseitigt werden, nach männlichem Muster einen Erwerbsberuf zu wählen und die Ehe als Nebenamt zu betrachten, oder umgekehrt die Ehe als Hauptberuf anzusehen und im Nebenberufe einer erwerbenden Tätigkeit obzuliegen. Dieser Rat heißt an der Scylla vorbei in die Charybdis stürzen. Denn nun stehen wir vor dem Problem der Mutterschaft und Berufsarbeit, das durchschnittlich (und nur vom Durchschnitt kann man im allgemeinen sprechen) ebenso unlöslich ist. Die Ehe bringt nun einmal für das Weib eine andere Belastung als für den Mann. Durchschnittlich wird das Weib die doppelte Belastung der hausmütterlichen und der beruflichen Arbeit nicht durchführen können, ohne sich körperlich und geistig aufzureiben. Was aber der Familienmutter schadet, beeinträchtigt die Erfüllung der wichtigsten Aufgaben des weiblichen Geschlechts und schadet damit dem Volksganzen.

Die Unsicherheit des Frauenschicksals tritt deutlich vor Augen, wenn wir in folgenden Zahlen den Prozentsatz der Verheirateten und Ehelosen unserer weiblichen Bevölkerung, d. h. der Ledigen, Verwitweten, Geschiedenen, Eheverlassenen, in drei Altersklassen betrachten.

	Alter 16—30 Jahre	30—50	50 aufwärts
Verheiratet	29,24%	77,61%	49,64%
Ehelos[1]	70,76%	22,39%	50,36%

[1] Ledige, Verwitwete, Geschiedene.

Der Prozentsatz der Verheirateten steigt von 29 auf 77 und fällt wieder auf 49 — eine konvexe Linie. Über das Gegenstück dazu, eine konkave Linie, unterrichtet die folgende Darstellung des Prozentsatzes der weiblichen Erwerbstätigen in den gleichen Altersklassen.

Alter 16—30 Jahre	30—50	50 aufwärts
Erwerbstätige 56,10%	24,61%	25,20%[1]

[1] Von Altersklasse 70 aufwärts 15,55%.

Die Kurven zeigen, daß die Ehe das weibliche Geschlecht in der Regel nur in den Jahren von 30 bis 50 überwiegend in Anspruch nimmt. Vor 30 und nach 50 Jahren ist die Hälfte ehelos und hat selber für Lebensinhalt oder Lebensunterhalt oder für beides zu sorgen. Das Frauenleben ist dualistisch gespalten, und zwar in allen Klassen.

III. **Ziele und Wege.** Nach Einsicht in die Ursachen der entstandenen Schwierigkeiten fragen wir, durch welche Schritte die Frauen sie zu beseitigen hoffen und welche Ziele sie aufstellen. Die Führerinnen der bürgerlichen Bewegung forderten als ersten Schritt bessere Bildungsgelegenheiten. Wissenschaft und Kunst sollten sich dem weiblichen Geiste nicht verschließen. Die Erschließung der Hochschule galt als nächstes Ziel. Diese Bildungsforderung führte rückwirkend zur Gründung von Realgymnasial- und Gymnasialkursen, Mädchengymnasien und zu dem Plane einer allgemeinen Mädchenschulreform. Das Bildungsprogramm der organisierten Frauenbewegung umfaßt ebenfalls ortsstatutarischen und landesgesetzlichen Fortbildungsschulzwang für die Töchter des Mittel- und Arbeiterstandes sowie hauswirtschaftlichen Unterricht in der Volksschule. Ebenfalls bieten die wirtschaftlichen Frauenschulen auf dem Lande sowie die Wanderkochkurse günstige Gelegenheit zu gründlicher hauswirtschaftlicher und hausmütterlicher Vorbildung.

Mit diesen Bildungszielen erscheint aufs engste verknüpft das Streben, Gelerntes betätigen zu können: die Forderung erweiterter Berufs- und Erwerbsmöglichkeit. In dem bereits erschlossenen Beruf der Lehrtätigkeit erstrebte man erfolgreich, mittels akademischer Vorbildung in Oberlehrerstellen aufzurücken, an der Direktion Anteil zu gewinnen und dadurch erhöhten Einfluß auf die Mädchenbildung zu erhalten. Als neu zu erschließender Beruf wurde zunächst der ärztliche, dann der Apothekerberuf und der der Bibliothekarin genannt, unter gleichzeitiger Betonung der Notwendigkeit juristisch geschulter Beraterinnen. In Bayern sind neuerdings auf Verfügung des Justizministers zunächst fünfzig Frauen an den Gerichtshöfen zur Verteidigung zugelassen. Für den Mittelstand bemühte man sich, den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephondienst zu erschließen und die Lage der kaufmännischen Gehilfinnen durch Fortbildung, Fachbildung und Organisation zu heben.

Das Streben nach verbesserter Stellung im Recht richtet sich den Umständen entsprechend zuerst auf das eheliche Güterrecht; das Ziel ist: getrennte Güterverwaltung in der Ehe als Norm, sowie Sicherung des mütterlichen Anteils an der elterlichen Gewalt. Entgegen den dahin zielenden Petitionen der deutschen Frauen blieb es 1900 aber bei dem alten Zuschnitt, daß das Vermögen der Frau durch Eingehung der Ehe dem Manne gehört. Teilerfolge sind das Verfügungsrecht der Ehefrau über das von ihr in der Ehe Erworbene, ihre Rechtsfähigkeit, die Berechtigung zur Vormundschaft (in Berlin besteht ein Verband für weibliche Vormundschaft von 290 Mitgl.) und der (wenigstens nominelle) Ersatz der „väterlichen" durch die „elterliche" Gewalt gegenüber den ehelichen Kindern. Das uneheliche Kind hat nach wie vor keinen Vater, es wird nach der Mutter genannt.

Von dem engen Kreis der Privatfamilie führt der Weg logischerweise zu den größeren organischen Gemeinschaftsbildungen der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde. Aus dem Pflichtbewußtsein heraus, auch hier mithelfen zu müssen, fordert man das Recht, es zu tun, ein Recht, das durch Abgabe der Stimme in Erscheinung tritt, man will mittaten, aber auch mitraten. Das Recht, in der Gemeinde mitzuarbeiten, fordert für das weibliche Geschlecht seit 1905 das Kommunalprogramm der Deutschen Volkspartei (naturgemäß auch das Programm jeder Partei, die für staatsbürgerliche Gleichberechtigung eintritt). Mehr als 200 Städte haben bereits Frauen besoldet oder ehrenamtlich zur Kommunalarbeit zugezogen. Wir finden sie nicht nur wie bisher als Lehrerinnen und Krankenpflegerinnen, sie sind auch herangezogen in der Armen- und Waisen- und Säuglingspflege, in Kinderschutz, Jugendfürsorge, Haus- und Wochenpflege, Rechtsauskunftsstellen, Arbeits- und Logisnachweis, Wohnungsinspektion, Gefängnisaufsicht, Polizeiassistenz. Unentbehrlich wird bald auch die Mitarbeit der Frauen im stetig wachsenden weiblichen Vereinswesen sein, das sich jetzt auch auf die Dienstboten erstreckt. (Für diese wurde katholischerseits 1906 der Verband katholischer Dienstmädchenvereine gegründet; Verbandsorgan: „Haus und Herd".) In einzelnen Gemeinden in Sachsen, Preußen, Bayern haben Frauen bereits das (allerdings an Besitz geknüpfte) Recht zu

stimmen. Es würde sich bei Erteilung des kommunalen Wahlrechts an Bürger weiblichen Geschlechts mithin nur um eine Erweiterung des geltenden Rechts handeln.

Das Stimmrecht in der kirchlichen (wie in der bürgerlichen) Gemeinde fordert das Programm des Deutsch-evangelischen Frauenbundes. Er wird darin unterstützt von den Geistlichen, die im Kongreß für „Innere Mission" und im Protestantenverein vereinigt sind. Außerdem haben einzelne Synoden sich wohlwollend geäußert. Als erste evangelische Frauenorganisation hat die Frauengruppe der Kirchlich-sozialen Konferenz bereits 1902 das kirchliche Stimmrecht gefordert mit dem Vorbehalt der Wahlberechtigungsqualifikation. Gewährt wurde es 1908 durch die Synode der Kirche Augsburgischer Konfession im Elsaß.

Für das politische Stimmrecht der Frauen agitiert die Linke der Frauenbewegung schon seit 1893. Es hat sich ein eigener Stimmrechtsverein gebildet, der dem Weltbund für Frauenstimmrecht angegliedert ist. Die gemäßigte Richtung hält seit dem Erscheinen des Vereinsgesetzes vom 15. Mai 1908 die Zeit zur Agitation für gekommen. Prinzipiell hat auch sie den Anspruch des weiblichen Geschlechts auf staatsbürgerliche Rechte jederzeit anerkannt. Die christliche Richtung der Frauenbewegung hat zu dieser Stimmrechtsforderung noch nicht Stellung genommen; erörtert wurde die Frage der staatsbürgerlichen Rechte katholischerseits in der „Christlichen Frau", Mai-, Juli-, August- und Oktoberheft 1908. Von den politischen Parteien sind die Sozialdemokraten als erste für die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frauen eingetreten, als zweite die badischen Nationalsozialen. Epochemachend ist das neue Reichsvereinsgesetz vom 15. Mai 1908, das den Ausschluß der Frauen von politischen Vereinen und Versammlungen beseitigt hat. Seitdem haben sich die Parteien mit überraschender Schnelligkeit für die politische Gleichberechtigung der Frauen erklärt, so die Liberalen und die Freisinnige Vereinigung 1908. Als erster politischer Verein hat der „Nationalverein für das liberale Deutschland" Frauen als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen und eine besondere Gruppe für die Behandlung der Frauenfrage gebildet. Die Windthorstbunde planen eine Statutenänderung, um Frauen als Vollmitglieder aufnehmen zu können. Wohlwollendes Verständnis hat jederzeit das Zentrum des Reichstags der Frauenbewegung entgegengebracht. So hat es auch — leider vergeblich — die Erteilung des Stimmrechts zum Kaufmannsgericht an die kaufmännischen Gehilfinnen befürwortet und das Stimmrecht für die Arbeiterinnen zur Vertretung ihrer Berufsinteressen gefordert, das auch in dem Gesetzentwurf über Arbeitskammern Platz gefunden hat.

Die für das Wahlrecht eintretenden Frauen begründen die Forderung staatsbürgerlicher Rechte mit der Auffassung, daß die Frau der Gemeinde wie dem Staat ebenso wertvolle, wenn auch anders geartete Dienste leistet wie der Mann, und nicht nur indem sie Steuern zahlt wie er. Betont er seine Ritterschaft (Kriegsdienst), so betont sie ihre Mutterschaft, die Vorbedingung jedes Staatswesens. Der Staat stellt die Summe der Familien dar. Wie in der engeren, so muß die Frau auch in der großen, staatlich organisierten Familie Raum zur Betätigung der aus ihrer Stellung als Weib und Mutter sich ergebenden Einflußrechte haben. Diese mitwirkende Betätigung sieht die Frau gewährleistet nur durch den Einfluß auf die Gesetzgebung, von der ihr und ihrer Kinder Wohl abhängt. Mithin wird die Forderung immer wieder auftauchen, bis das Verlangen nach direktem Einfluß einen mit den Prinzipien der christlichen Auffassung vereinbaren Ausgleich gefunden haben wird.

Das allgemeine Ziel der von christlich-sozialer Seite geführten Arbeiterinnenbewegung dürfte dahin charakterisiert werden können: sittliche Bewahrung und wirtschaftliche und soziale Hebung zu Daseinsbedingungen, die der Bestimmung der Frau gerecht werden, über die bloße Lebensfristung hinausgehen und Anteilnahme an den Kulturgütern ermöglichen. Besondere Forderungen, im Ausbau der Reichsgewerbeordnung und Versicherungsgesetzgebung von der Sozialpolitik des Zentrums vertreten, sind: allmähliche Einschränkung der Arbeitszeit, gleicher Lohn bei gleicher Leistung, geregelte Interessenvertretung durch selbstgewählte Geschlechtsangehörige im Arbeiterausschuß, in der Arbeitskammer, beim Gewerbegericht, im Kassenwesen; verschärfte Bestrafung des Mißbrauchs sozialen oder wirtschaftlichen Übergewichts (Arbeitgeberparagraph).

IV. **Der katholische Standpunkt.** Wie stellt sich der katholische Christ zur Frauenbewegung und ihren Forderungen?

Die „Stellung der Frau im Menschheitsleben" (Mausbach) ist in jüngster Zeit wiederholt erörtert worden. Es besteht volle Einmütigkeit darüber, daß Ursprung und Endziel der beiden Menschheitshälften gleich sind, wie auch darüber, daß Jesus Christus nicht nur moralisch dem Weibe den gleichen Menschenwert zuerkannt hat, sondern daß er es auch in seiner bürgerlichen Existenz gehoben hat. Jesus hat unter Aufhebung der jüdischen Ehescheidungspraxis die lebenslängliche Einehe wieder zur ursprünglichen gottgewollten Reinheit zurückgeführt und durch höhere Kräfte geheiligt und gefestigt. Damit hat der Stifter unserer Religion die Grundlage der heutigen Kultur, die auf der Familie ruht, überhaupt erst geschaffen, eine Tatsache, die im schroffen Gegensatze steht zu der Behauptung, das Christentum sei kulturfeindlich.

Wenn die Frage nach dem Ursprung und Endziel des weiblichen Geschlechts hier ausscheidet, so führt uns der Hinweis auf seine bürgerliche Hebung durch Einsetzung der lebenslänglichen Einehe zur Frage nach der Diesseitsbestimmung des Weibes. Wenn wir volle Gleichheit in der Ewigkeitsbestimmung annehmen, so tritt für die Diesseitsbestimmung die Unterschiedlichkeit der Geschlechter in den Vordergrund. Gott hat in Mann und Weib je eine besondere Schöpferidee verkörpert und jedem Geschlechte eine spezifische Aufgabe zuerteilt. Der männlichste Mann und das weiblichste Weib stellen diese Ideen am reinsten dar. Mann und Weib sind verschieden, um sich zu ergänzen, um durch Gemeinschaft Vollendung in der Erfüllung irdischer Aufgaben zu suchen. Sie sind verschieden geartete, aber gleichwertige Glieder der großen Organismen Kirche, Familie, Gemeinde, Staat, mithin auch verschieden im Begriffe der Vollkommenheit irdischen Tuns. Weil dem so ist, weil jedes Geschlecht in der Schöpferidee, die es verkörpert, sein Maß und seine Wertbestimmung findet, ist es nicht nur ein unfruchtbares, sondern auch ein gefährliches Beginnen, die Geschlechter aneinander normativ messen zu wollen, statt sich zu begnügen, sie vergleichend zu unterscheiden. Die Annahme, daß eines der Geschlechter den absoluten Menschentypus darstelle, müßte gerade bei den strebsamsten Individuen des andern Geschlechts die Folge zeitigen, daß man eben diesem vollkommenen Typus kritiklos, d. h. unter Verkennung der eigenen Bestimmung, fehlsam nacheifert. Mithin würde — je nachdem — Verweiblichung der Männer oder Vermännerung der Weiber begünstigt werden. So müßte die Annahme, daß der Mann den absoluten Menschentypus, das eigentliche Ebenbild Gottes, darstelle, das Weib dahin führen, durch möglichste Abstreifung der Weiblichkeit Vollkommenheit zu erwerben und zu vererben. Diese falsche Emanzipation, die von vornherein durch Trachten nach unmöglicher Gleichheit (Gleichartigkeit) auf den toten Strang fährt, wird tatsächlich durch die Ansicht begünstigt, daß der Mann der absolute Maßstab sei, Abweichung von diesem Maßstabe also Unvollkommenheit bedeute. Diese Ansicht sollte billigerweise schon durch den einen Umstand erschüttert werden, daß es der allmächtige Schöpferwille gewesen ist, der beide Geschlechter nach seinem Bilde geschaffen, aber verschieden gewollt und sie zu ihren spezifischen Aufgaben auch verschieden ausgerüstet hat. Die physische Beschaffenheit des Mannes macht ihn zum Kampf und zum Erwerb tüchtig, legt ihm den Schutz und die Versorgung der Familie, deren Haupt er ist, auf. Die Naturalleistung des Weibes ist die Mutterschaft. Die christliche Kultur hat die natürliche Ritterschaft des Mannes zur Ritterlichkeit verklärt, das Weib von der Mutterschaft zur Mütterlichkeit, als der feinsten Blüte weiblichen Empfindens, geführt — nicht in dem Sinne, als ob die Mütterlichkeit an einen physiologischen Vorgang geknüpft wäre. Die christliche Kirche anerkennt, pflegt, erzieht Empfinden und Willen als Mächte, die die Physis beherrschen sollen. Ist die physische Geschlechtsbeschaffenheit ein Fingerzeig, so ist die Gesinnung doch nicht von der Erfüllung der Geschlechtsaufgaben abhängig. Auch ohne die Mutterschaft in natura kann das Weib im höchsten Sinne weiblich (im Sinne von mütterlich) sein. Die Liebe der „Barmherzigen Schwester", die mütterliche Geduld mancher Lehrerin sind sichtbare Beweise. Es ist ein Verdienst der katholischen Kirche, daß sie an der Unabhängigkeit der Gesinnung von der Physis unentwegt festgehalten hat. Dadurch hat sie auch für das irdische Dasein dem Weibe wahre Freiheit und Selbstbestimmung gewährt. Denn wäre die Gesinnung vom physiologischen Vorgange abhängig, so könnte das Weib nicht ohne die Mutterschaft in natura zur höchsten Entfaltung der Weiblichkeit, der Mütterlichkeit, gelangen. Da nun diese Naturalleistung ohne den Mann unmöglich ist, der Mann aber naturgemäß der freiende Teil ist, so würde die Vollkommenheit des Weibes davon abhängig sein, ob es einem Manne gefällt. Damit wäre das weibliche Geschlecht dem männlichen ausgeliefert, männliches Wohlgefallen oder Mißfallen wäre sein Schicksal.

Hier rühren wir an den Kernpunkt der ganzen Frauenfrage. Kann das Weib nur durch den Mann zur Vollendung gelangen, steht ihm nur dieser eine Weg offen, so ist es dem Manne ausgeliefert, hat nur Sinn, Wert, Bedeutung durch den Mann. Dann hat jede unverheiratete Frau ihren Daseinszweck verfehlt. Dann kann man logischerweise aber auch nicht von Gleichwertigkeit der Geschlechter sprechen. Dann ist das Weib keine selbständige Berufsträgerin, keine sittliche Persönlichkeit. Wie nun die katholische Kirche an der Unabhängigkeit der Psyche vom physiologischen Vorgang festgehalten hat, so hat sie folgerichtig auch dem Weibe nie die Möglichkeit aberkannt, in Jungfräulichkeit irdische Vollkommenheit zu erreichen (Ordensleben). Die katholische Kirche hat daran festgehalten, daß das Weib nicht nur für den Mann da ist, daß es auch ohne Geschlechtsleben ein vollwertiger Mensch sein kann. Damit hat die Kirche in wahrhaft gotterleuchteter Gerechtigkeit und Weisheit in diesem zentralen, springenden Punkte sich auf die Seite des schwachen Geschlechts gestellt. Die Wertschätzung der Jungfräulichkeit ist die wahre Emanzipation des Weibes im buchstäblichen Sinne. Mit dieser Tatsache steht wohl die andere in kausalem Zusammenhange, daß das weibliche Geschlecht, nach Zeugnissen bekannter Autoritäten, kirchlicher ist als das männliche. Da wo keine klare Vorstellung zu erwarten ist von dem, was das weibliche Geschlecht der katholischen Kirche verdankt, ist das Weib (von alters her „ahnungsreich" genannt), „im dunkeln Drange sich des rechten Weges wohl bewußt".

Mit der Einsicht, daß die spezifische Naturaufgabe des Weibes in der Familie liegt, daß Mütterlichkeit das Ziel seiner Entwicklung ist, haben wir einen Standpunkt gewonnen, von dem aus wir zu den einzelnen Fragen und Forderungen der Bewegung Stellung nehmen können, etwa nach der Formel: Was weder direkt noch indirekt gegen die (gottgesetzte) Naturaufgabe des Weibes ver-

stößt, vielmehr mit dieser harmoniert, das ist auch nicht gegen Gottes Willen.

Es würde nun heißen Eulen nach Athen tragen, wollte man vor Katholiken die Bildungsforderungen der Frauen verteidigen. Die katholische Kirche hat niemals dem weiblichen Geschlechte Bildungsmöglichkeiten vorenthalten. Die historischen Verdienste der Klöster um die Frauenbildung sind bekannt. Ebensowenig stoßen die heutigen Bildungsforderungen auf Hindernisse. Auch der Erschließung neuer Berufe steht nicht nur kein Hindernis im Wege, es müßte im Gegenteil zur Verteidigung des christlichen Standpunktes mit viel stärkerem Nachdruck betont werden, daß Unterricht und Erziehung des weiblichen Geschlechts durch weibliche Personen katholische Praxis gewesen ist, ehe man sie auf andern Seiten als „Reformen" forderte. Nicht anders steht es mit der Forderung, die doppelte Moral zu beseitigen, die P. Rösler „ein schweres Unrecht gegen Ehre und Würde der Frau" nennt. Um so schärfer muß freilich vom christlichen Standpunkte Verwahrung eingelegt werden gegen das Bestreben, eine gleiche Unmoral einzuführen, indem die Eheinstitution, die Vorbedingung aller Kultur, angetastet und das „freie Verhältnis" eingeführt werden soll. Die Bestrebungen, die Ehe zu unterminieren, indem die uneheliche Mutter der ehelichen prinzipiell gleichgestellt werden soll, sind zu verurteilen, auch wenn sie sich mit dem schönen Namen „Bund für Mutterschutz" schmücken.

Auch die vermögensrechtlichen Wünsche der Frau finden auf katholischer Seite weniger Widerstand als anderwärts trotz der herrschenden Auffassung, daß durch die Einwilligung in den Ehebund die Gattin auch in die christlich-prinzipielle Unterordnung der Ehefrau unter ihren Ehemann (als Gehilfin, nicht als Dienerin) willigt, eine Unterordnung, die prinzipiell festgelegt, aber freiwillig kontrahiert ist und die Gewährleistung der eigenen sittlichen Würde und Rechte sowie die Liebe des Gatten zur Voraussetzung und das Glück und die Hoheit der Mutterschaft zur Ergänzung hat. Das katholische Kirchenrecht hat den Zuschnitt nicht gekannt, nach dem die Frau „alle ökonomischen Sünden ihres Mannes zeitlebens büßen muß" (Schäffle).

Das Stimmrecht in der kirchlichen Gemeinde, wie evangelische Frauen es fordern, kommt katholischerseits nicht in Betracht; die katholische Kirche kennt keine Gemeindeorganisation als Trägerin kirchlicher Leitungsbefugnisse.

Bleibt somit noch die Forderung staatsbürgerlicher Rechte. Für oder wider das Stimmrecht der weiblichen Personen in der bürgerlichen Gemeinde hat sich die katholische Kirche noch nicht entschieden. Für die Zulassung der Frau zum Schöffenamt hat Abt Danner O. S. B. 1908 auf dem Frauentage zu Münster gesprochen. Das Zentrum hat sich für das Stimmrecht der Berufsfrau bei der Wahl beruflicher Instanzen ausgesprochen. Für das politische Stimmrecht sind den Frauen Kronzeugen in der belgischen katholischen Kammerfraktion erstanden, die 1901 erklärte, das politische Stimmrecht für Frauen zu beantragen, sobald das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für alle Männer eingeführt würde. Die belgische katholische Kammerfraktion hat also prinzipiell nichts gegen das politische Stimmrecht des weiblichen Geschlechts einzuwenden, falls das allgemeine Stimmrecht eingeführt wird. Wollte man nun erklären, daß vom christlichen Standpunkte aus die Erteilung bürgerlicher Rechte an weibliche Personen nicht zu billigen sei, so würde man vielen positiv evangelischen Geistlichen, dem gesamten Deutsch-Evangelischen Frauenbunde wie der belgischen katholischen Kammerfraktion vorwerfen, christliche Grundsätze verleugnet zu haben. Ist die Entziehung der bürgerlichen Rechte vom Christentum nicht verlangt, so bleibt es allerdings noch Aufgabe staatsmännischer Weisheit, vorsichtig zu erwägen, welches der Umfang derselben, der Kreis ihrer Trägerinnen und die Art ihrer Ausübung sein soll. Mit der belgischen katholischen Kammerfraktion stimmt der konservative Staatsrechtslehrer und Historiker Heinrich v. Sybel überein. Er sagt: „Erklärt man das politische Stimmrecht für ein durch die bloße Geburt erworbenes Menschenrecht, so ist die Forderung der Frauen, die ohne Zweifel geboren und als Menschen geboren sind, konsequenterweise nicht abzulehnen" (Über die Emanzipation der Frauen). Wir hatten uns aber vorgesetzt, nicht das Staatsrecht, sondern die (gottgesetzte) Natur zu befragen. Ist wirklich auch diese Frauenforderung mit der Naturaufgabe und folglich mit Gottes Schöpferwillen zu vereinen? Nun, erkennen wir in Gemeinde und Staat die organisierte Gesamtheit der Familien, so ist in der Tat nicht zu leugnen, daß der Gesamtheit so gut wie der Einzelfamilie Muttersorge zu wünschen ist. Die Ausdehnung der Muttersorge, der Einfluß der Muttererfahrung auf das Leben in Gemeinde und Staat und auf die Gesetzgebung würde sich mit der Naturaufgabe in Einklang setzen, würde sich aus ihr ableiten lassen. In der Gemeinde haben sich die Frauen bereits bewährt, das beweist die wachsende Zahl der Anstellungen. Freilich liegt der Frau dieses Arbeitsgebiet näher als das politische; es ist aber auch anzunehmen, daß die Teilnahme an der Gemeindearbeit der sicherste Weg ist, in das Verständnis der staatlichen Organisation hineinzuwachsen. Erleben die Frauen in ihrer Arbeit die Wirkung gesetzlicher Maßnahmen als Förderung oder Hemmung, so wird ihnen die Tragweite der Gesetzgebung klar, und sie werden von selbst zu dem Streben kommen, ihre Erfahrung auch auf diesem Gebiete geltend zu machen. Wo das politische Wahlrecht einmal eingeführt ist, bewähren sich die Frauen, so in Finland, Australien, einigen Staaten der amerikanischen Union. Immerhin erscheint es bedenklich, von diesen kleinen und

dünnbevölkerten Gebieten auf deutsche Verhältnisse, auf ein Land von 62 Millionen zu schließen. Nur eine starke Regierung, nur ein staatsmännisches Genie wird hier durch Erteilung des aktiven Stimmrechts die Frauen heranziehen und seiner Kunst zutrauen, aus der vergrößerten Mannigfaltigkeit der Kräfte ein um so kunstvolleres Staatsgebilde zu schaffen. Es ist denkbar, daß ein Staat durch Auslösung und Heranziehung latenter Frauenkräfte zu einer ungeahnten Höhe der Entwicklung geführt werden könnte. Diese Hypothese hat aber zur positiven Voraussetzung, daß die Urzelle des Staatsbaues, die Familie, gesund sei, daß das Frauengeschlecht auch im engsten Familienkreise seine vielseitigen Pflichten aufs ernsteste und gewissenhafteste erfüllt. An Wichtigkeit und Tragweite kann keine Wirksamkeit des weiblichen Geschlechts die hausmütterliche übertreffen; hier ist das Weib unersetzlich. Was dieser Aufgabe schadet, schadet der Gesamtheit. Durchdrungen von der Verantwortlichkeit der mütterlichen Aufgabe, empfindet es das Weib als eine Kränkung, den Lehrlingen und Unmündigen gleichgestellt zu sein; erfüllt von der Würde und Größe der Familienaufgabe, verlangt die deutsche Frau um dieser Aufgabe willen staatsbürgerliche Rechte, nicht um ihre Familienpflichten abzuschütteln, sondern im Gegenteil um ihre unvergleichliche Bedeutung recht gewürdigt zu sehen.

V. **Entwicklung und Organisation.** Das erste geschichtliche Dokument zur Frauenbewegung nach christlicher Zeitrechnung stammt aus der französischen Revolution: die „Erklärung der Frauenrechte" von Olympe de Gouges, eine Nachbildung der Erklärung der Menschenrechte. Eigenes gab zu gleicher Zeit die Engländerin Mary Wollstonecraft in ihrem bahnbrechenden Buch Vindication of the Rights of Women. Das eigentliche standard-work der englischen Frauenbewegung wurde John Stuart Mills Buch: Die Hörigkeit der Frau. — In Deutschland war die erste Frau, die den Mut fand, ihre Stimme öffentlich für das Wohl ihres Geschlechts zu erheben, Luise Otto-Peters (Meißen), eine überzeugte bürgerliche Demokratin von 1848. Sie schloß sich 1865 in Leipzig mit gleichgesinnten Freundinnen, darunter Auguste Schmidt, zu dem ersten, nicht charitativen Zwecken dienenden deutschen Frauenverein zusammen, dem Allgemeinen Deutschen Frauenverein, der der Kristallisationspunkt für die liberale Frauenbewegung geworden ist; Vorsitzende Helene Lange; Vereinsorgan: „Neue Bahnen", gegenwärtig von Dr Gertrud Bäumer herausgegeben. Es ist ein interessanter Beleg für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Frauenfrage und dem Übergang zum Industriestaat, daß sie zuerst in Sachsen, einem Industriezentrum, erörtert worden ist. Zwar fällt in das gleiche Jahr die Gründung des Lettevereins in Berlin; er unterscheidet sich jedoch vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein wesentlich, indem er die Frauenfrage nur als Brotfrage faßte und sich dementsprechend auf den einen praktischen Zweck beschränkte, die Frauen erwerbstüchtig zu machen. Vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein wurde auch die Gründung des ersten deutschen Lehrerinnenvereins angeregt; 1869 riefen Auguste Schmidt und Marie Calm den Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen ins Leben. Die katholischen Lehrerinnen schlossen sich unter Pauline Herber 1885 zusammen (Sitz Boppard). Vorwiegend als Bildungsfrage wurde die Frauenfrage auch von zwei Kreisen erkannt, die sich an die Namen Henriette Schrader (Berlin) und Frau J. Kettler (Weimar) als ihre Zentren knüpften. Dem Schraderschen Kreis gehörten Helene Lange, Marie Loeper-Houffelle, Minna Cauer an, insgesamt Frauen, die die weiblichen Bildungsmöglichkeiten der Zeit für sich ausgeschöpft und zu karg gefunden hatten. Dieser Kreis richtete 1887 die erste Petition an das preußische Ministerium mit der Begleitschrift von Helene Lange: „Die höhere Mädchenschule und ihre Bestimmung". Dieser Schritt rückte die Frauenfrage in das Licht der Öffentlichkeit, er muß als der eigentliche Beginn des Kampfes um die Reformen bezeichnet werden. Mit diesem Schritt stand Helene Lange im Zentrum der Bewegung. Frau J. Kettler (Weimar) gründete 1888 den Verein Reform mit dem Motto: Gleiche Bildung für Mann und Frau; aus ihm sind Marie Stritt, Ika Freudenberg, Natalie v. Milde, Anita Augspurg hervorgegangen. Einen weiteren Fortschritt brachte im gleichen Jahr die Gründung des Vereins Frauenwohl (Vorsitzende M. Cauer), von der Deutschen akademischen Vereinigung ins Leben gerufen, „um die gleichstrebenden Frauen zum gemeinsamen Wirken für alle berechtigten Frauenbestrebungen der Gegenwart zusammenzufassen". In diesem Verein begegneten sich die weiblichen Personen, die in gleicher Not waren, entweder äußerlich durch ihre Lage vorwärts gestoßen oder innerlich bedrängt und nach Klarheit über die veränderte Lage ihres Geschlechts ringend. Jedes Mitglied trug die Anregungen aus dem Verein heim. So wurden ganze Kreise der Hauptstadt in die Erörterung der Frauenfrage hineingezogen. Der rührige Verein gründete als sein Organ die „Frauenbewegung"; Herausgeberin M. Cauer. Nun folgten die Vereinsgründungen einander schnell: 1889 Verein Jugendschutz, Vors. Hanna Bieber-Böhm (Berlin), die die sog. „Sittlichkeitsbewegung" wieder in Fluß bringt, nachdem sie durch die Übersiedlung der Frau Guillaume-Schack nach England scheinbar in Vergessenheit geraten war. Zehn Jahre später wurde diese Bewegung, anknüpfend an die Bestrebungen von Frau Guillaume-Schack, im Sinn der Internationalen Abolitionistischen Föderation (1875 in England durch Mrs Josephine Butler gegründet) durch Anna Pappritz (Berlin) wieder aufgenommen. Jetzt zählt Deutschland 15 Ortsgruppen der Föderation, in dem „Deutschen Zweig der Internationalen Abolitionistischen Föderation" zusammengeschlossen. Vors. Kath. Scheven (Dresden); Organ: „Der Abolitionist". Ebenfalls 1889 Verein der weiblichen Angestellten im Handelsgewerbe, gegründet von Julius Meyer (Berlin), jetzige Vors. Agnes Herrmann; Organ: „Zeitschrift für weibliche Handlungsgehilfinnen". 1890 der Allgemeine deutsche Lehrerinnenverein, gegründet von Auguste Schmidt, Helene Lange, Marie Loeper-Houffelle; Sitz Berlin. Mitgliederzahl 22 000; 108 Vereine; Organ: „Die Lehrerin in Schule und Haus", hrsg. von Marie Loeper-Houffelle. 1893 Gruppen für soziale Hilfs-

arbeit, gegründet von M. Cauer, jetzige Vors. Dr Alice Salomon (Jahresberichte). 1894 gründen Cäcilie Dose, Adele Gamper, Marie Stritt die ersten Rechtsschutzvereine, die sich 1904 zum Verband der Rechtsschutzvereine zusammenschließen; Vors. Frau Marg. Bennewiz (Halle); Organ: „Mitteilungen". 1894 Verein für Fraueninteressen; Vors. Ika Freudenberg (München); Organ: „Frauenstreben". 1894 Allgemeiner deutscher Verein für Hausbeamtinnen; Vors. Frau Luise Pache (Leipzig). 1897 Verband katholischer Gehilfinnen, jetzt Verband katholischer kaufmännischer Gehilfinnen und Beamtinnen; Vors. Jeanne Trimborn (Köln); Organ: „Korrespondenzblatt". 1900 Bund abstinenter Frauen; Vors. Ottilie Hoffmann (Bremen); Flugblätter. 1905 Verband für weibliche Vormundschaft in Berlin; Vors. Dr iur. Frida Duensing.

Im Jahr 1894 schlossen sich die in den verschiedensten Städten bestehenden Frauenvereine zusammen zu dem Bund deutscher Frauenvereine. Die Anregung ging aus von Hanna Bieber-Böhm, Auguste Förster, Anna Simson. Sie erstrebten „die Herstellung eines innern Zusammenhanges zwischen allen Frauenvereinen, die ihre Arbeit in den Dienst des Familien- und Volkswohles stellen". Das Bestreben, eine Sonderstellung zu wahren, hielt Frau Kettler fern; aber schon 1895 erzwang der Verein „Reform" den Anschluß; er änderte seinen Namen in Frauenbildung-Frauenstudium, jetzige Vors. Frau Steinmann (Bonn). Der Sitz des Bundes deutscher Frauenvereine ist Dresden; Vors. Marie Stritt, Organ: „Zentralblatt". Gegenwärtig sind in dem Bunde etwa 150000 Frauen organisiert. Er ist ein Glied des Internationalen Bundes, der alle fünf Jahre tagt und mehr als acht Millionen Mitglieder umfaßt. Vors. die jetzige Vizekönigin von Irland, Lady Aberdeen. Der Bund deutscher Frauenvereine hält alle zwei Jahre eine Tagung ab. Ihm sind angeschlossen Einzelvereine und Verbände, z. B. Rheinisch-westfälischer, schlesischer, nord-, mitteldeutscher Verband usw. 1899 schloß sich der Bund fortschrittlicher Frauenvereine zusammen, der die Cauersche „Frauenbewegung" als Organ anerkennt und im Verein Frauenwohl seinen Stützpunkt hat. Zu ihm gehören Anita Augspurg, Maria Lischnewska, Else Lüders. Die gemäßigte Richtung, die durch Gertrud Bäumer, Anna Edinger, Helene v. Forster, Ika Freudenberg, Elsbeth Krukenberg, Helene Lange, Anna Pappritz, Alice Salomon, Marianne Weber vertreten wird, hat ihre Stützpunkte in den Landesverbänden sowie im Allgemeinen Deutschen Frauenverein. — 1902 wurde als deutsches Glied des Weltbundes für Frauenstimmrecht der Deutsche Verband für Frauenstimmrecht unter Vorsitz von Dr Anita Augspurg gegründet; Organ: „Zeitschrift für Frauenstimmrecht"; Vorort Hamburg. 1907 wurde der Zentralverein für Arbeiterinneninteressen gegründet; Vors. Margarete Friedenthal (Berlin); Organ: „Mitteilungen", hrsg. von Frau Dr phil. Altmann-Gottheiner (Frankfurt a. M.). Über die Entwicklung und Organisation des Bundes deutscher Frauenvereine, über seine Ziele und Aufgaben sowie über seine Geschäftsordnung geben Aufschluß die beiden Broschüren: „Bund deutscher Frauenvereine, was er will, und was er nicht will" (Anna Simson), und „Der Bund deutscher Frauenvereine. Eine Darlegung seiner Aufgaben und Ziele und seiner bisherigen Entwicklung" (Marie Stritt und Ika Freudenberg). Eingehend orientiert über die ausgedehnte Organisation ein „Merkbuch", das für die Propagandakommission des Bundes deutscher Frauenvereine auf Grund einer statistischen Erhebung von Marie Wegner jetzt herausgegeben ist. Der Bund besteht zurzeit aus 27 größeren Landes-, Fach- und Standesorganisationen, 179 direkt und über 700 indirekt angeschlossenen Lokalvereinen; sein Zweck ist, der Frauenbewegung aller Arbeitsgebiete die Möglichkeit zu geben, sich zu einem nationalen Ganzen zusammenzuschließen. Der sog. „Bund für Mutterschutz" ist dem Bund deutscher Frauenvereine nicht angeschlossen; Organ: „Die neue Generation", hrsg. von Dr Helene Stöcker.

Dem Bunde ferngeblieben war bis 1908 die christliche Frauenbewegung, die 1893 von E. Gnauck-Kühne ins Leben gerufen wurde, indem sie dem Evangelisch-sozialen Kongreß eine Frauengruppe angliederte, die sich später wieder auflöste. 1908 aber hat sich der Deutsch-Evangelische Frauenbund angeschlossen, gegründet 1899 von Lizentiat Weber und Gertrud Knutzen; jetzige Vors. Paula Mueller (Hannover); Organ: „Evangelische Frauenzeitung". Die Organisation ist zentralistisch; 83 Ortsgruppen, 10000 Mitglieder. Im gleichen Jahr entstand die Frauengruppe der Freien Kirchlich-sozialen Konferenz; Vors. Elisabeth v. Knebel (Berlin); Organ: „Mitteilungen der Freien Kirchlich-sozialen Konferenz". 1904 der Katholische Frauenbund; Vors. E. Hopmann, Sitz Köln; Organ: „Der Katholische Frauenbund"; zentralistische Organisation, 20000 Mitglieder. Der Umstand, daß die katholischen Frauen als letzte in die Bewegung eintraten, erklärt sich daraus, daß durch die Inanspruchnahme vieler Frauenhände seitens der Klöster und freier charitativer Vereinigungen die Stoßkraft der wirtschaftlichen, durch konservativere Geistesrichtung des katholischen Volksteils die Stoßkraft der ideellen Ursachen abgeschwächt wurde. Die drei christlichen Organisationen zählen zusammen etwa 30000 Mitglieder. Alle drei arbeiten mit männlichen Beratern in Vorstand und Ausschuß, durch Kommissionen, allgemeine Mitgliederversammlungen, Presse.

Einen neuen Boden der Vereinigung und des Zusammenschlusses bietet das Vereinsgesetz vom 15. Mai 1908. Im Anschluß an dieses Gesetz hat sich bereits die erste politische Organisation, die liberale Frauenpartei für Groß-Berlin, gebildet. Ob die Frauen der verschiedenen Richtungen sich den politischen Parteien einzeln oder in Gruppen angliedern werden, oder ob sie eine eigene Organisation bilden, muß die Zukunft lehren.

Einen interessanten Überblick über die bestehenden Frauenorganisationen wird das Resultat einer Erhebung bilden, die das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin im Frühjahr 1908 veranstaltet hat. Das Jahr 1908 hat somit der deutschen Frau die Reform des höheren Mädchenschulwesens mit der Universitäts-Immatrikulation in Preußen und in Elsaß-Lothringen gebracht und im Reich die politische Mündigkeitserklärung durch das neue Vereinsgesetz sowie die Anerkennung der Frauenorganisationen durch eine erste amtliche statistische Erhebung.

An christlichen Arbeiterinnenorganisationen sind zu verzeichnen: der Verband süddeutscher Patronagen; Sitz München; Vors. Fürstin Sophie zu Oettingen-Spielberg; Organ: „Die gute Freundin". Verband süddeutscher katholischer Arbeiterinnenvereine, 55 Vereine mit 8000 Mitgliedern; Sitz München; Vors. Präses Walterbach; Organ: „Die Arbeiterin". Im Verbandsbezirk westdeutscher katholischer Arbeitervereine besteht erst (für Köln) ein Diözesanverband (Vors. Dr O. Müller) mit 9100 Arbeiterinnen in 90 Vereinen; Sitz München-Gladbach; Organ: „Die christliche Arbeiterin". Daneben in Westdeutschland zahlreiche allgemeine Jungfrauenkongregationen mit Arbeiterinnen als Mitgliedern.

Zum Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften zählen 25000 weibliche Mitglieder, davon 6000 im Gewerkverein christlicher Heimarbeiterinnen; Sitz Berlin; Vors. Marg. Behm; Organ: „Die Heimarbeiterin". Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen; Vors. Pfarrer Beyer (Berlin), Leiterin E. Gordon (Würzburg); 160 Vereine mit 22500 Mitgliedern, großenteils nicht Arbeiterinnen; Organ: „Frauenarbeit" und „Agnesblatt".

Über die Organisation der weiblichen Dienstboten in allen Lagern unterrichtet die Broschüre von A. Pieper: Dienstbotenfrage und Dienstbotenvereine (1908).

Literatur. Zu I. u. II. Urgeschichte der Familie: Devas, Studies of Family Life (Lond. 1886; deutsch von Baumgarten, [2]1896); Lippert, Gesch. der Familie (1884); Maine, Ancient Law (Lond. [11]1890); derf., Lectures on the early history of Institutions (Lond. [4]1890); Lewis Morgan, Ancient Society (Neuyork 1877, deutsch 1891); Le Play, L'organisation de la famille (Par. [3]1884); derf., La réforme sociale en France (3 Bde, Tours [8]1901); Spencer, Study of Sociology (Lond. [13]1897, deutsch [2]1896); Bücher, Die F. im Mittelalter (1882).

H. Lange u. G. Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung (5 Tle, 1901; schlechthin erschöpfend auf allen Gebieten; ebd. Nachweis rein historisch zu bewertender Literatur, z. B. von Nettesheim, Hippel); Flugblätter des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (Moriz Schäfer, Leipzig); A. Bebel, Die Frau; E. M. Hamann, Erhebet Euch! (1899); Pierstorff, Frauenarbeit u. F. (1900); derf., Art. „Frauenarbeit u. F." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsg. von Conrad; Lily Braun, Die F., ihre geschichtl. Entwicklung u. ihre wirtschaftl. Seite (1901); Ch. Perkins-Stetson, Mann u. Frau; Waldemar Mitscherlich, Entstehung der deutschen Frauenbewegung (1905); E. Krukenberg, Die Frauenbewegung (1905); E. Gnauck-Kühne, Die deutsche Frau ([2]1907). P. Norrenberg, Frauenarbeit u. Arbeiterinnenerziehung (Vereinsschr. d. Görres-Gesellschaft 1880); Klara Zetkin, Arbeiterinnen- u. F. der Gegenwart (1895); G. Dyhrenfurth, Programm des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands (1903); F. Hitze, Die Arbeiterinnenfrage ([3]1904); G. Bäumer, Die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart (1904); E. Gnauck-Kühne, Das Universitätsstudium der Frau ([3]1905); dies., Arbeiterinnenfrage ([2]1906); R. Wilbrandt, Die F., ein Problem des Kapitalismus (1906); A. Salomon, Ursachen der ungleichen Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit (1906); A. Gerhard u. H. Simon, Mutterschaft u. geistige Arbeit (1906); R. Mayreder, Zur Kritik der Weiblichkeit ([2]1907); Hft 40 der Virchow-Holtzendorffschen Vortragssammlung; Stier-Somlo, Politik (1907).

Zu III. H. Lange, Frauenbildung (1889); J. v. Kortzfleisch, Der freiwillige Dienst in der wirtschaftl. Frauenhochschule (1895); H. Jastrow, Das Recht der Frau (1897); H. Herkner, Das Frauenstudium der Nationalökonomie (1899); M. Martin, Frauenbildung (1903); H. Lange, Grundfragen der Mädchenschulreform (1903); W. Lüngen, Fragen der Frauenbildung (1904); G. Bäumer, Mädchenschulwesen in Deutschland (bei Lexis, Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich II, im amtl. Auftrag [1904]); K. Schirmacher, Frauenarbeit im Hause (1905); M. Martin, Die höhere Mädchenschule in Deutschland (1905); dies., Die weibl. Bildungsbedürfnisse der Gegenwart (1906); G. Bäumer, Geschichte der Gymnasialkurse für Frauen (1906); P. Herber, Lehrerinnenwesen in Deutschland (1906); W. Liese, Das hauswirtschaftl. Bildungswesen in Deutschland (1906); C. Molsberger, Ratschläge zur Berufswahl der Frau; Die höhere Mädchenbildung (Vorträge vom Kongreß zu Kassel 1907); M. Weber, Ehefrau u. Mutter in der Rechtsentwicklung (1907); Baumstätter, Rechtsverhältnisse der deutschen Frau; M. Wegner, Armen- und Waisenpflege (1. Hft aus „Arbeitsgebiete der Frauenbewegung"); E. Stoffels, Bildungsfragen für das weibl. Geschlecht (1908); Auguste Sprengel, Die Frauenschule. 12. Hft 1908 der Zeitschrift „Frauenbildung", hrsg. von J. Wychgram; Welczeck, Frauenstimmrecht; Protokoll des internationalen Kongresses für Frauenstimmrecht.

Zu IV. Krockenberger, Platos Behandlung der F. im Rahmen der Politeia (1902); A. Rösler, Die F. ([2]1907); V. Cathrein, Die F. ([3]1909); J. Mausbach, Die Stellung der Frau im Menschheitsleben (1906); derf., Altchristl. u. moderne Gedanken über Frauenberuf (1906); A. Stöcker, Die Kirche u. die F. (1907); Hefte der Freien Kirchl.-soz. Konferenz, Nr 28: Rechte u. Pflichten der Frau in der kirchl. u. bürgerl. Gemeinde, Nr 33: Heranziehung der Frau an die kirchl. Arbeit; E. Malo, Das Recht der Frau in der christl. Kirche; L. Stöcker, Die Frau in der alten Kirche (1907); F. Mahling, Probleme der modernen F. (1907); Jahrbuch des Katholischen Frauenbundes 1907; P. Mueller, Handb. zur F. (1908); J. Wychgram u. P. Mueller, Ziele u. Grenzen der Frauentätigkeit nach evang. Grundsätzen; F. W. Foerster, Christentum u. Klassenkampf (1908); Mausbach, Der christl. Familiengedanke im Gegensatz zur modernen Mutterschutzbewegung (1908).

Zu V. L. Otto-Peters, Das erste Vierteljahrhundert des Allg. Deutschen Frauenvereins (1890); G. Cohn, Die deutsche Frauenbewegung (1896); Fr. Naumann, Die Frau im Maschinenzeitalter (1903); K. Wolff, Katechismus der Frauenbewegung (1905); K. Schirmacher, Die moderne Frauenbewegung (1905); H. Lange, Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen (1908). — Periodische Veröffentlichungen, die im Texte nicht erwähnt sind: Die Frau, hrsg. von H. Lange; Mädchenbildung auf christl. Grundlage, hrsg. von M. Landmann; Die christl. Frau, hrsg. von H. Dransfeld; Die Gleichheit, hrsg. von K. Zetkin; Monatsschrift für kathol. Lehrerinnen, hrsg. von M. Waldeck; Frauen-Rundschau, hrsg. von Dr Ella

Mensch. — über die Frauenbewegung im Auslande siehe Handbuch von Lange-Bäumer I u. III. [Gnauck-Kühne.]

Freihafen. [Begriff, Entstehung, Vorteile und Nachteile. Aufhebung: Batum, Hamburg, Bremen, Triest, Fiume. Errichtung von Freihäfen.]

Ein Freihafen ist ein Hafen oder ein Seeplatz, welcher den Schiffen aller Nationen freien Verkehr und den ein- und ausgeführten Waren Zollfreiheit gewährt oder von Schiffen und Waren nur sehr mäßige Abgaben einhebt, welche niemals die Bedeutung und Höhe wirklicher Zölle haben. Er ist gleichsam ausländisches, zollfreies Gebiet des eigenen Staates, er bildet eine besondere Art von offenem Hafen im Gegensatz zum geschlossenen. Bei den zu Freihäfen erklärten Seeplätzen bildet entweder das ganze Emporium oder nur der Hafenplatz zollfreies Gebiet. Harter Kämpfe in Theorie und Praxis hat es bedurft, bis der Grundsatz, daß das Meer frei und keiner ausschließlichen Herrschaft unterworfen sei, allgemeine Anerkennung gefunden hat. Die Bewegung des Handels und Verkehrs zur See war in der Folge freier, vor Hemmnissen gesicherter geworden; die Seefahrt galt nicht mehr als ein erst zu erweisendes subjektives Recht der Staaten, sondern war als eine natürliche Gerechtsame aller Staaten, als mera facultas, unter Vorbehalt der sog. Eigentums- und Küstenmeere außer Frage gestellt. Allein um so eifersüchtiger überwachten fortan die Seemächte die Zufuhr zu ihren Küsten, den Handel in ihren Eigentumsgewässern und die Gewinnung der Meeresprodukte in Buchten und Baien. Sie erschwerten unter der Herrschaft des prohibitiven und protektionistischen Handelssystems durch hohe Zollforderungen und Handelsverbote in einer Maß und Billigkeit überschreitenden Weise den Durchfuhrhandel wie den Übergang vom Seehandel zum Landhandel und umgekehrt.

Aus dieser schwierigen, unsichern Lage suchte die Handelswelt der Seestädte einen Ausweg zu finden, indem sie die Errichtung von neutralen, den politischen Reibungen und Wechselfällen entrückten Handelsfreistätten begehrte und begünstigte. So entstanden Freilager, privilegierte Warenniederlagen (entrepôts) und Freihafenplätze, in denen die Handelsware, ohne vorläufig verzollt zu werden, in öffentlichen, unter behördliche Aufsicht gestellten Magazinen so lange zur Verfügung der Konsumenten gehalten wurde, bis sie die Freihandelszone überschritt, um erst dann der Zollbehandlung unterzogen zu werden. Durch diese Übertragung des Grundsatzes der Meeresfreiheit auf gewisse See-Emporien war der Zwischenhandel unter den einzelnen Freihafenplätzen der Besteuerung, insbesondere den empfindlichen Retorsionszöllen entrückt. Eine natürliche Folge hiervon war einerseits die Zunahme solcher Niederlagen in England und Amerika und von Freihäfen an den Küsten von Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Österreich, Norddeutschland, an der untern Donau usw. und anderseits die Erweiterung der Freihafenanlagen landeinwärts, der sog. Zollausschlußgebiete.

Die Vorteile dieser besondern Art von privilegierten offenen Häfen — im Unterschiede von den geschlossenen Kriegshäfen — waren nicht geringe. Infolge der Handelsvorrechte und Zollbefreiungen entwickelten sich die meisten derselben zum eigenen Nutzen und zum Vorteile des unmittelbaren Hinterlandes zu blühenden Welthandelsstädten, boten dem Zwischenhandel ein weites Feld und wurden meistenteils auch die Auslauf- oder Kopfstationen für den interozeanischen Verkehr. Jedoch hatte die zunehmende Ausdehnung der Freihafengebiete auch unverkennbare Nachteile, so jenen einer unverhältnismäßig dichten Bevölkerung, der Erschwerung des Abschlusses von Zoll- und Handelsbündnissen, der kostspieligen Vorkehrung zur Hintanhaltung von Unterschleifen und schleichhändlerischen Unternehmungen u. dgl. Auch geriet mit der Vervollständigung der Eisenbahnnetze dieses System der Abschließung in vielen und wichtigen Punkten mit der binnenländischen Handelspolitik in Gegensatz. Das Freihafengebiet entfremdet sich der inländischen Industrie. Diese hat im externen Bereiche die Konkurrenz mit fremden Erzeugnissen zu bestehen, der sie nicht immer gewachsen ist. Die so wünschenswerte Wechselwirkung zwischen der Seeküste und dem Binnenlande erleidet empfindliche Störungen; auch läßt der verhältnismäßig beengte, von einer zahlreichen auswärtigen Handelswelt besiedelte Raum für die Entwicklung der einheimischen Industrie so gut wie keinen Platz übrig. Ein Seeplatz soll aber, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, neben der Pflege des überseeischen Handelsverkehrs auch Unternehmungen besitzen, die sich für die Lage am Meere besonders eignen sowohl durch ihr Absatzgebiet wie durch die Natur ihrer Fabrikate und durch die Beschaffenheit der vorzunehmenden Arbeiten. Endlich kann der für die ökonomische, politische und militärische Verwaltung wichtige Grundsatz, daß sich das Besondere, ungeachtet der Pflege seiner Eigenart, niemals der Einheit des Systems gänzlich entziehen soll, wegen der bestehenden Ausnahmeverhältnisse nicht zur Verwirklichung gelangen.

Diese und ähnliche Gründe sind es, welche zur Einbeziehung der alten Freihafengebiete in den einheitlichen Zollverband geführt haben. Jedoch sollen die unleugbaren Vorteile der Freihäfen, daß nämlich der Warenverkehr der Zollbande entledigt ist, daß dort die Löhne niedriger sind, weil sich die Bevölkerung manche Nahrungsmittel billiger verschaffen kann, daß die städtische Verzehrungssteuer in der Regel nicht besteht, durch zweckmäßige Einrichtungen nicht ganz verloren gehen. Es wird bei Neugestaltung der Dinge dem Handel Ersatz geboten durch Erweiterung der Hafenanlagen, durch Schaffung von punti franchi und Niederlagsplätzen außerhalb derselben; es werden Magazine

unter zollamtlichem Verschluß für vorläufig zollfreie Hinterlegung aller Waren und außerdem für eine Reihe wichtiger Artikel ein neuer Typus von Lagerhäusern ohne amtliche Mitsperre gegen buchmäßige Kontrolle und Sicherstellung vertrauenswürdiger Firmen (Kontierungsmagazine) zugestanden.

Ferner verfolgt die Gewährung differentieller Zollfreiheit für gewisse Rohstoffe, welche zur See eingeführt werden, den Zweck, die Begründung und Entfaltung neuer einheimischer Industriezweige in den ehemaligen Freihafengebieten zu ermuntern. Ein Ersatz für die Aufhebung der Freihäfen wird auch dadurch geboten, daß man für neue Bahnverbindungen mit billigen Tarifen Sorge trägt, um dem Handel der alten See-Emporien trotz ihrer Einverleibung in das allgemeine Zollgebiet für alle Waren freie Bewegung mit dem Binnenlande zu sichern.

Die Errichtung und Aufhebung von Freihäfen und Zollausschlüssen erfolgt entweder auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen oder ohne diese, immer aber im Wege der staatlichen Gesetzgebung bzw. von administrativen Verfügungen. Die Freihafenstellung von Batum (Art. 59 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878) ist im Juli 1886 durch einseitige Verfügung Rußlands wieder aufgehoben und Batum in einen Kriegshafen verwandelt worden. Die Vereinigung des Gebietes von Batum mit dem russischen Reiche und die Zuerkennung der Rechte eines Freihafens an Batum war vom Berliner Kongreß im Interesse Rußlands beschlossen worden. Da sich indessen die Verkehrsverhältnisse im Kaukasusgebiete in vielem geändert hatten, hob Rußland die Verfügung betreffend den Freihafen wieder auf, mit der nichts weniger als einwandfreien Motivierung, bei Verzichtleistung auf ein Zugeständnis bedürfe es der Zustimmung der Signatarmächte nicht.

In Deutschland waren Lübeck, Hamburg und Bremen die bedeutendsten Freihafengebiete. Lübeck gab die Freihafenstellung schon 1868 freiwillig auf. Der Anschluß Hamburgs an die Zollgemeinschaft erfolgte zufolge eines schon früher gefaßten Beschlusses (1881/82 im Okt. 1888 nach Abtrennung eines genügend großen, 1898 noch erweiterten Freihafengebietes. In ähnlicher Weise wurden die Verhältnisse in Bremen geregelt. Das noch verbleibende Freihafengebiet steht wie das hamburgische unter dem Schutze des Art. 34 der Reichsverfassung als Reservatrecht. Freibezirke wurden auch 1898 in Stettin und 1899 in Neufahrwasser bei Danzig eingerichtet.

Am 1. Juli 1891 wurde die Aufhebung des Triester Freihafens ins Werk gesetzt, nachdem bereits in dem Gesetze betreffend die Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom 21. Mai 1887 bestimmt worden war, daß die Einbeziehung der Freihafengebiete Triest und Fiume längstens bis 31. Dez. 1889 erfolgen sollte. Die Inangriffnahme großer Bauwerke — Hafenbauten, Lagerhäuser, Hebevorrichtungen — haben jedoch die Verlegung des Termines zur Folge gehabt. Fast gleichzeitig wurden seitens der ungarischen Regierung die Einbeziehung Fiumes in das österreichisch-ungarische Zollgebiet im Wege der Gesetzgebung durchgeführt.

Während man in Europa mit dem alten System der Freihäfen aufräumt, zeigt sich in den Kolonien, besonders in den afrikanischen, die Geneigtheit, Freihafenplätze zu errichten. Da in den Schutzgebieten die meisten Seeplätze noch ohne Verbindung mit dem Hinterlande sind, ist dieses Mittel, den Verkehr auf einen Punkt zu lenken, seitens der Kolonialpolitik nicht von der Hand zu weisen. So wurde zu Beginn 1892 Sansibar Freihafen, und auch die italienische Regierung beabsichtigt, Massaua zum Freihafen zu erklären. Ein Freihafen von hohem Range ist in Europa Gibraltar, außerhalb Europas sind Aden, Singapur, Hongkong, Kiautschou Freihäfen.

Seit dem Vertrag zwischen England und China, welcher den sog. Opiumkrieg 1840/42 beendete, und auf Grund des Vertrages von Tientsin 1858 nach dem Taipingaufruhre, gelten die Traktathäfen (Treaty Ports), mehr als zwanzig große Häfen, eine Anzahl minder bedeutender Punkte nicht mitgerechnet, als offene, für den fremden Handel freigegebene Plätze. Durch den Vertrag von Tschifu wurden neuerdings einige Häfen dem Verkehre eröffnet. In der Mandschurei gibt es bloß zwei Vertragshäfen, Niutschwang und Talienwan. Aber auch diese sind als offene Häfen zu behandeln, was auch Rußland ausdrücklich erklärt hat.

Literatur. Näheres über Freihäfen enthalten die Seerechts-Kompendien: Kaltenborn, Grundsätze des prakt. europ. Seerechts I (1851); Perels, Das internat. öffentl. Seerecht der Gegenwart (²1903); derſ., Handbuch des Seerechts im Deutschen Reiche (1884). Ferner Ehrenberg, Art. „F." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III (²1900). Geschichtliches Material findet man bei Dorn, Die Seehäfen des Weltverkehrs (1891/92). Abhandlungen: Rad, Sind Freihäfen noch zeitgemäß? (1863); Barth, Die handelspolitische Stellung der deutschen Seestädte (1880); Marcus, Die Seehäfen im heutigen Weltverkehr (1886); Duthoya, Villes franches, ports francs et entrepôts de douane (Par. 1899). [Lentner.]

Freihandel s. Handel und Handelspolitik.

Freiheit. [Doppelte Bedeutung des Namens; Wesen und Wert der menschlichen Freiheit; Geschichtliches. Die rechtliche Freiheit des Individuums und ihre Grenzen. Religionsfreiheit.]

1. Mit dem Namen der Freiheit ist im Leben der Völker und Staaten zu allen Zeiten ein Doppeltes bezeichnet worden: die Unabhängigkeit des Individuums von autoritativer, durch Zwangsmittel gestützter Reglung seines eigensten Lebens, und die Teilnahme der Bürger an der Ordnung und Leitung des Gemeinwesens. Dort also bedeutet sie die Autonomie des einzelnen, der

in einer bestimmten Sphäre seiner Betätigung nur seiner eigenen Führung folgen, nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich sein will; hier dagegen Beteiligung an denjenigen Maßregeln und Einrichtungen, welche innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft die Tätigkeit der einzelnen ganz allgemein einer Regel unterwerfen. Dort will das Individuum keine fremde Macht über sich dulden, hier will es ein Teil der Macht sein, die über alle Individuen herrscht. Darin scheint ein Widerspruch zu liegen, und doch gehen beide Tendenzen unzweifelhaft aus der gleichen Wurzel hervor.

Der Mensch ist frei. Allen Behauptungen zum Trotz, welche, aus philosophischer Spekulation oder naturwissenschaftlichem Vorurteil entsprungen, in den Handlungen der Menschen nur die Äußerungen eines blinden Verhängnisses, nur das unausweichliche Ergebnis des gesamten hinter ihm stehenden Entwicklungsprozesses, seiner physischen Konstitution, seiner Erziehung, Umgebung, Lebensweise erblicken wollen, wissen wir uns als die Urheber unserer Taten. Keine innere Nötigung läßt mit der unfehlbaren Sicherheit eines Naturgesetzes die Entscheidung jedesmal in der Richtung des stärksten Motivs erfolgen, so daß sie in dieser Weise ausfallen mußte und nicht anders ausfallen konnte; sondern die Entscheidung erfolgt, wie sie erfolgt, aus dem innersten Zentrum unserer Persönlichkeit heraus, als ein spontaner Akt ihrer eigenen Selbsttätigkeit. Die freie Handlung schließt darum nicht, wie fälschlich oft gesagt worden ist, ein Werden ohne Ursache ein, sie ist aber auch nicht das bloße Glied einer nach vorwärts und rückwärts ins Unendliche verlaufenden Kausalreihe, sie hat ihren zureichenden Grund in der spontanen Tat des geistigen Subjekts.

Die Freiheit ist die Grundlage der sittlichen Persönlichkeit des Menschen. Gottes Weltplan schließt von Ewigkeit her, wie die Ideen aller Wesen, durch deren zeitliche Wirksamkeit er verwirklicht wird, so auch die Regeln in sich, welche, aus jenen Ideen fließend, diese Wirksamkeit bestimmen und ordnen. Der Weltplan ist zugleich das Weltgesetz. Im Bereiche der vernunftlosen Kreatur erscheint es als Naturgesetz, seine Formel besagt, daß bei dem Eintritt bestimmter Bedingungen stets und unausweichlich bestimmte Folgen eintreten. Der seiner Unterlage beraubte Stein fällt zu Boden nach Maßgabe des von Galilei entdeckten Gesetzes; die chemischen Elemente verbinden sich in den bestimmten quantitativen Verhältnissen, in den Formen und unter den Erscheinungen, wie es ihre Natur mit sich bringt; aber auch die Pflanze entfaltet ihr Wesen so, wie es dem Zusammenwirken ihres innern Bildungsgesetzes mit den äußeren Faktoren des Bodens und der Luft entspricht. Weit komplizierter noch als das der Pflanze ist das Leben der höher entwickelten Tiere, wo zu den körperlichen Funktionen Empfindung und Begierde hinzutritt; aber die Formel des Naturgesetzes behauptet auch hier ihre Herrschaft: die durch die Sinnesorgane zugeführten Vorstellungen lösen mit oder ohne Vermittlung von Lust und Unlust und empfundenem Streben diejenigen Bewegungen und Bewegungskombinationen aus, welche in dem unendlich kunstreichen Apparat der tierischen Organisation angelegt sind.

Ganz anders der Mensch. Auch für ihn gibt es ein Gesetz seiner spezifisch menschlichen Lebensbetätigung, entworfen aus der Idee der menschlichen Natur und Bestimmung. Aber der Mensch erkennt es durch seine Vernunft, er erfaßt es nicht als die Regel eines unvermeidlichen Seins und Geschehens, sondern als die Norm eines Sollens; im Gefühle der sittlichen Verpflichtung weiß er sich daran gebunden, aber er kann es übertreten; wo er es erfüllt, erfüllt er es aus eigener Wahl, in ureigener Betätigung seiner Persönlichkeit. Das Sittengesetz ist das allgemeine Weltgesetz in der Gestalt, die es annimmt, wo es die Norm für die Handlungen freier und vernünftiger Geschöpfe ausspricht. Die Freiheit der vernünftigen Wesen aber umschließt das doppelte Moment der Unabhängigkeit der Gesetzeserfüllung von äußerem Zwange und innerer Nötigung und der Möglichkeit der Gesetzeserfüllung gegenüber anders gerichteten Antrieben und Strebungen. Wir können, was wir sollen.

Darum liegt der Wert der Freiheit nicht in der Fähigkeit, das Gesetz zu übertreten, sondern darin, daß sie die Erfüllung des Gesetzes zu der eigenen Tat des vernünftigen Wesens macht, und eben damit begründet sie den überschwenglichen Wert, welcher menschliches Handeln vor allem andern geschöpflichen Wirken auszeichnet. Gott wollte, daß der Mensch selbst an seinem Schicksal baue, darum gab er ihm die Freiheit der Wahl, obgleich damit die Möglichkeit der Abkehr vom Sittengesetz verbunden war.

In diesem Lichte erscheint die Freiheit vom Standpunkte der theistisch-teleologischen Weltansicht. Von hier aus begreifen wir den unauslöschlichen Zauber, der ihrem Namen innewohnt. Er bezeichnet den Vorzug unserer Menschennatur, unser eigenstes Besitztum, das uns Gott anvertraut hat und das wir wahrhaft nur nützen, wo wir es eifersüchtig hüten. Weil wir nach Gottes Anordnung selbst die Herren unseres Geschickes sein sollen, so wollen wir es auch sein. Der zum vollen Gebrauch seiner geistigen Kräfte herangewachsene Mensch wehrt sich mit Recht gegen jeden unbefugten Eingriff in seine Selbstentscheidung. Und der Mensch ist dabei kein bloßes Gattungswesen, ein Exemplar des gemeinsamen Typus neben unzähligen andern gleichen Exemplaren; ein jeder ist vielmehr eine gesonderte Individualität, in der die allgemeine Idee in charakteristischer Ausprägung auftritt. Nicht nur das Was, sondern auch das Wie unserer Handlungen, nicht nur das allgemein Menschliche in unserer Betätigung, sondern auch jede individuelle Richtung und Färbung derselben ist ein Ausfluß oder steht unter der Herrschaft unserer Freiheit.

Daß Freiheit darum nicht mit schrankenloser Willkür zusammenfällt, geht aus dem Früheren hervor. Der Mensch kann alles mögliche tun, er soll nur das Gute tun. Jeden Mißbrauch der Freiheit ahndet das Gewissen durch seine Vorwürfe. Im Gewissen tritt die Einschränkung der Freiheit durch das Sittengesetz für jeden einzelnen deutlich hervor. Aber das Sittengesetz ist nur das Gesetz der eigenen Natur des Menschen; indem er sich demselben unterwirft, erfüllt er den ihm vorgezeichneten Zweck, verwirklicht er in fortschreitendem Maße die Idee seines Wesens, nähert er sich dem Ziele abschließender Vollkommenheit, welche für ihn als bewußtes Wesen zusammenfällt mit Glückseligkeit. Darum kann die Vorschrift des Sittengesetzes niemals als feindliche Schranke empfunden werden. Davon unterschiedene Schranken aber ergeben sich aus dem gesellschaftlichen Leben der Menschheit.

Schon das bloße Nebeneinanderbestehen vieler bringt es mit sich, daß der an und für sich berechtigte Freiheitsgebrauch des einen hie und da mit dem eines andern feindlich zusammenstößt, und wo immer mehrere sich für längere oder kürzere Zeit zu gemeinsamen Zielen verbinden, da begeben sie sich nach einer bestimmten Richtung hin ihrer Freiheit. Wichtiger aber als jene gelegentliche und diese freiwillige Beschränkung ist die systematische und autoritative, welche mit der Ordnung der Lebensverhältnisse im bürgerlichen Gemeinwesen untrennbar verbunden ist. Kein Staat, welches auch im übrigen seine Verfassung sei, ist möglich ohne die Unterscheidung von Befehlenden und Gehorchenden, ohne die Unterwerfung der vielen Einzelwillen unter das von dem einen oder den vielen Herrschenden erlassene Gebot. Hier tritt daher von allem Anbeginn dem Prinzip der individuellen Freiheit das Prinzip der sozialen Ordnung gegenüber. Wie weit läßt sich das erstere behaupten, ohne das andere zu gefährden? Welches sind die Mittel, die berechtigte Sphäre der Freiheit gegen unbefugte oder doch jedenfalls unerwünschte Eingriffe der sozialen Autorität zu schützen?

Es liegt in der Natur der Sache, daß praktische Bemühungen, Mittel dieser Art zu gewinnen, den Versuchen einer prinzipiellen Lösung der aufgeworfenen Fragen vorausgehen. Welches wirksamere Mittel aber könnte es geben, fremde Vergewaltigung von sich fernzuhalten oder autoritative Leitung weniger fühlbar zu machen, als die Teilnahme an der Staatsgewalt und die Mitwirkung bei der Gesetzgebung? Hier ist daher der Punkt, wo das Unabhängigkeitsstreben des Individuums umschlägt in die Tendenz, selbst ein Bruchteil der öffentlichen Gewalt zu sein, von welcher die unvermeidliche Freiheitsbeschränkung aller ausgeht. Wo ein jeder seinen Willen in dem Herrscherwillen wiederfindet, erscheinen die Äußerungen dieses letzteren nicht mehr als äußere Fesseln, sondern als eigene Selbstbestimmung der Bürger, welche der Freiheit keinen Eintrag tut. So dehnt sich jetzt der Name der Freiheit von dem Unabhängigkeitsstreben des Individuums her aus auf dieses Recht der Mitbestimmung in öffentlichen Angelegenheiten. Geschichtlich ist dabei zumeist noch ein anderer Umstand hinzugekommen, welcher eine solche Anwendung des Namens der Freiheit begünstigte und rechtfertigte. Jenes Recht bürgerlicher Selbstbestimmung mußte erkämpft, mußte einer Staatsgewalt abgerungen werden, die mit ihren Interessen sich zu der Menge in einem Gegensatze befand oder doch als im Gegensatze befindlich angesehen wurde. Versuche, eine solche Staatsgewalt zu stürzen und eine Verfassung einzurichten, welche eine größere oder geringere Anzahl von Bürgern zur Teilnahme an Gesetzgebung und Staatsverwaltung berief, stellten sich daher in dem Glanze befreiender Taten dar; Staaten, in denen sie von Erfolg begleitet waren, erschienen nunmehr als freie im Gegensatze zu dem bisherigen oder anderwärts fortdauernden Zustande der Unfreiheit.

Bei den Griechen tritt der Name der Freiheit in diesem doppelten Sinne auf. Der Perikles des Thukydides (2, 37, 2) preist an dem athenischen Staatswesen, daß seine Angehörigen auf beiderlei Weise frei seien. Aber einen tieferen Nachhall im nationalen Empfinden hatte doch nur die Freiheit in der zuletzt erörterten Bedeutung. Als der Perser Hydarnes die spartanischen Gesandten zu überreden suchte, in den Dienst des Großkönigs einzutreten, erwiderten sie nach Herodot (7, 135), dieser Vorschlag bekunde nur, daß jener nicht aus Erfahrung wisse, wie süß die Freiheit sei. Und doch war in Sparta das Tun und Treiben der einzelnen ängstlicher überwacht als irgendwo sonst. Wie verhältnismäßig gering die Griechen jene Freiheit werteten, welche in möglichster Beseitigung der die Selbsttätigkeit des einzelnen hemmenden Schranken besteht, kann ein von Strabo überliefertes derbes Sprichwort bezeugen, welches die Freiheit von Kerkyra verspottete (L. Schmidt, Ethik der alten Griechen II 223, 233 f, 469). Ähnlich war es bei den Römern, wenn diese auch vielleicht die individuelle Selbstbestimmung mehr zu schätzen wußten als die Griechen. — Eine volle Würdigung der Freiheit findet sich bei den Völkern des klassischen Altertums nicht, ebensowenig wie die Erkenntnis der allen angeborenen moralischen Würde. Mit dem Bewußtsein derselben wäre die Sklaverei unverträglich gewesen, welche die Grundlage, freilich auch den Fluch des antiken Wirtschaftslebens bildete. Auch die Germanen waren noch weit davon entfernt, die Freiheit aus der unveräußerlichen Natur des Menschen abzuleiten; sie war ihnen das Erbgut eines bevorrechteten Standes, das den in der Knechtschaft Geborenen fehlte. Aber während der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien weniger schroff war als

bei den Römern, war ihr Freiheitsgefühl spröder und trotziger, nicht geneigt, sich dem Staatswillen ohne weiteres zu fügen, und vor allem bestrebt, der eigenen Kraft und Sonderart einen möglichst weiten Kreis zu sichern. Erst das Christentum, das alle Menschen ohne Unterschied der Nationalität und Geburt zur Einheit der Kindschaft Gottes durch Jesus Christus berief, hat den Begriff der wahren Freiheit in das allgemeine Bewußtsein eingeführt. Es hat trotzdem nicht mit einem Schlage die Sklaverei abschaffen können. Selbst wenn seine Organe von Anfang an über eine äußere Machtstellung verfügt hätten, wäre es dazu nicht imstande gewesen; denn die Sklaverei war zu tief mit dem gesamten Wirtschaftsleben und den Besitzverhältnissen verwachsen. Aber die allmähliche Überwindung und endliche Beseitigung derselben ist doch auf das siegreiche Vordringen der christlichen Ideen zurückzuführen.

In den Ländern, deren Zivilisation auf christlicher Grundlage erwuchs, ist die persönliche Freiheit im Prinzip überall anerkannt. Alles, was an frühere Gebundenheit, an Hörigkeit und Knechtschaft erinnern könnte, ist verschwunden, das Arbeitsverhältnis lediglich durch den freien Arbeitsvertrag geregelt. Und des weitern hat die Einsicht, daß der freie Arbeitsvertrag für sich allein nicht imstande sei, den besitzlosen Lohnarbeiter vor persönlicher Abhängigkeit zu schützen, in den meisten Staaten gesetzliche Maßregeln zum Schutze und im Interesse der arbeitenden Bevölkerung zur Folge gehabt. Die Gesetzgebung der Kulturstaaten wahrt sodann die persönliche Freiheit des einzelnen, indem sie ihn gegen willkürliche Vergewaltigung schützt. Es gibt keine lettres de cachet mehr, und wenn die Strafrechtspflege die Mittel der Verhaftung und der Freiheitsstrafen nicht entbehren kann, so ist doch genau festgelegt, wann und unter welchen Kautelen dieselben in Anwendung gebracht werden dürfen. Sie schützt in gleicher Weise im Hausrecht den unmittelbaren Schauplatz individueller Lebensgestaltung gegen jeden unbefugten Eingriff von außen. Nicht minder scheint im staatlichen Leben das Prinzip der Freiheit fast überall zum Durchbruch gelangt zu sein. Fürstenherrschaft bedeutet nicht mehr privatrechtlichen Besitz von Land und Volk, sondern eine im Namen und Auftrag des Gemeinwesens ausgeübte Funktion. Daß der rechtlichen Freiheit des Individuums keinerlei Gefahr mehr drohe, läßt sich dennoch nicht behaupten. Im Gegenteil, dem modernen Staatswesen mit seiner Zentralisation, seiner Bureaukratie, seinen gegen frühere Zeiten ins Ungeheuerliche gesteigerten Machtmitteln wohnt ohne Zweifel eine der Autonomie des Individuums feindliche Richtung inne.

Man spricht von dem unaufhaltsamen Fortschreiten der demokratischen Tendenz und kann sich mit Recht darauf berufen, daß die nunmehr hundertjährige Geschichte von Nordamerika den vollgültigen Beleg für die Lebensfähigkeit und die siegreiche Kraft demokratischer Staatseinrichtungen geliefert habe (vgl. indes d. Art. Vereinigte Staaten). Aber sind demokratische Institutionen und demokratische Sinnesweise wirklich ausreichende Bürgschaften für die Freiheit des Individuums? Das Gegenteil ist der Fall. Das Prinzip der Demokratie ist nicht die Freiheit, sondern die Gleichheit (s. d. Art.). Wo diese die Basis des Gemeinwesens bildet, begnügt sich die öffentliche Meinung nicht damit, daß alle die gleichen staatsbürgerlichen Rechte besitzen, alle gleich sind vor dem Gesetz und gleich beteiligt an der Einflußnahme auf die gemeinsamen Angelegenheiten; sie geht bis zur Forderung völliger Gleichförmigkeit in allen äußern Lebensbetätigungen fort und wendet sich gegen den, der in irgend einer Beziehung das allgemeine Mittelmaß überragt. Das Wort, das der alte griechische Weise in seinem Unmute den Ephesiern in den Mund legte: „Von uns sei keiner der beste, und ist ein solcher da, so sei er es anderwärts und mit andern", — drückt nur in scharfer Formulierung jenes Extrem des Gleichheitsstrebens aus. Eine ausgeprägte Individualität, die ihr Leben nach eigener Sinnesart und Neigung zu gestalten versucht, hat möglicherweise in einer absoluten Monarchie noch eher Raum als in einer demokratischen Republik. Denn für die erstere gehört es zu den Mitteln der Erhaltung, die individuelle Freiheit der Bürger so lange unangetastet zu lassen, als sie keinen Anspruch erheben, auf die Ordnung der öffentlichen Verhältnisse Einfluß zu gewinnen. In einem demokratischen Volksstaate dagegen wendet sich die große Zahl der Mittelmäßigen sofort eifersüchtig und mißtrauisch gegen jeden, der sich durch irgend einen ungewohnten Zug vor den übrigen auszeichnet. Der Buchstabe der Verfassung mag der individuellen Betätigung noch so weite Grenzen ziehen, der Zwang der öffentlichen Meinung wird sie in Wirklichkeit in die Schranken dessen einengen, was alle tun. Auf die dereinstige Ausgestaltung des sozialdemokratischen Zukunftsstaates wirft die Tyrannei ein bezeichnendes Licht, welche nicht selten ungelernte und minderwertige Arbeiter tüchtigen und geschulten gegenüber ausüben.

Eine prinzipielle Erörterung der Frage, bis wieweit individuelle Freiheit ihre Grenzen auszudehnen, wo umgekehrt die soziale Ordnung eine Einschränkung zu fordern befugt sei, ist sonach durch den Gang der geschichtlichen Entwicklung und die tatsächliche Lage der Dinge nicht überflüssig gemacht. Sie soll im folgenden in der Weise angestellt werden, daß zuerst das Prinzip im allgemeinen begründet und dann durch Anwendung auf ein besonderes Gebiet eine nähere Präzisierung versucht wird. Überall handelt es sich dabei nur um die Frage, wieweit die gesellschaftliche Autorität die individuelle Freiheit einschränken, wieweit umgekehrt das Individuum Ausdehnung seiner Selbstbestimmung fordern darf, nur um das, was rechtlich zulässig, nicht um das,

was unter bestimmten Voraussetzungen zweckmäßig oder nützlich ist. Das Problem gehört der Rechtsphilosophie, nicht der Politik an. Darum ist von den sog. staatsbürgerlichen Freiheiten oder Rechten gar nicht die Rede, ebensowenig von Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Unterrichtsfreiheit, und von Rede- und Preßfreiheit nur insoweit, als es sich dabei um jenen Kernpunkt handelt.

2. Eine solche Erörterung muß notwendigerweise an den höchsten der Eingangs d. Art. berührten Punkte anknüpfen. Der Mensch soll den ihm von Gott vorgesetzten Endzweck erfüllen, er soll an der Verherrlichung des Schöpfers, dem allgemeinen Zwecke aller Kreatur, mitwirken, er soll die ihm im Weltplane zugewiesene Stelle ausfüllen und in seiner Person die Idee der Menschheit realisieren. Das Mittel hierzu ist die Beobachtung des Sittengesetzes, welches aus eben dieser Idee entworfen, welches das Gesetz der eigenen Natur des Menschen ist. Er erfüllt es mit Freiheit, weil nur in der ungezwungenen, selbsttätigen Hingabe an den im Gesetze sich offenbarenden Willen Gottes der gottgewollte Wert seiner Handlungen beruht. Hieraus folgt sofort ein Doppeltes. Das erste ist das Selbstverständliche und auch ausdrücklich wohl niemals Geleugnete, daß jedem die volle Freiheit gewahrt werden muß, das zu tun, was sich in unzweifelhafter Weise als seine sittliche Pflicht darstellt, und daß weder ein einzelner noch die gesellschaftliche Autorität das Recht hat, ihn daran zu hindern. Das zweite aber ist, daß er da, wo es sich nur um seine eigensten Angelegenheiten, um seine individuellen Zwecke handelt, wo kein Interesse anderer im Spiele ist, zur Erfüllung seiner Pflicht weder von einem einzelnen noch von der gesellschaftlichen Autorität gezwungen werden darf. Von Kindern, die erst zu sittlichen Persönlichkeiten erzogen werden müssen, ist dabei nicht die Rede, auch nicht von besondern Standespflichten, die zwar in das Bereich der ganz individuellen Betätigung fallen, deren Erfüllung aber trotzdem infolge der einmal freiwillig eingegangenen Verbindlichkeit durch Zwangsmittel durchgesetzt werden kann. Nur von erwachsenen Menschen und nur von den aus dem natürlichen Sittengesetze stammenden Verpflichtungen ist die Rede; von ihnen gilt, daß der Mensch bezüglich der Erfüllung oder Nichterfüllung lediglich Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist, daß menschliche Autorität nicht das Recht besitzt, in die Autonomie einzugreifen, welche Gott selbst dem Menschen verliehen hat.

Ganz anders dagegen, wo das Verhalten des Menschen über die rein individuelle Sphäre hinausgreift. Hier ist sofort einleuchtend, daß, wie er selbst in der Erfüllung seiner sittlichen Aufgaben nicht gehindert werden darf, so er seine Freiheit mißbraucht, wenn er seinerseits andere zu hindern unternimmt. In solchem Falle ist die gesellschaftliche Autorität nicht nur befugt, sondern verpflichtet, die mißbräuchliche Ausdehnung der individuellen Freiheit in ihre Schranken zurückzuweisen. Aber der Fall liegt ganz ebenso, wo das berechtigte Interesse der andern nicht ein Unterlassen, sondern ein positives Handeln verlangt. Auch hierbei bleiben die auf freiwillig geschlossenen Verträgen beruhenden, besonders bestimmten Leistungen außer Betracht; aber wo Leben und Besitz des Nebenmenschen oder der Bestand des Gemeinwesens in Frage stehen, da ist Abwendung der Gefahr für den, der dazu imstande ist, nicht nur sittliche Pflicht, sondern die gesellschaftliche Autorität erscheint auch befugt, sie unter Umständen zu erzwingen. In unsern geordneten modernen Verhältnissen überlassen wir in der Regel das Löschen eines Brandes der dafür angestellten Feuerwehr, wie die Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit im Innern der Polizei und die Abwehr des äußern Feindes der Armee. Aber wer wollte der staatlichen Autorität die Befugnis bestreiten, daß sie, wo jene gewohnten Mittel versagten oder nicht zur Stelle wären, alle nur irgendwie verfügbaren Arme für einen jener Zwecke in Anspruch nähme, und wenn nötig, einen solchen Anspruch mit Zwangsmitteln durchsetzte? Das also ist die allgemeinste Lösung der Frage: die berechtigte Freiheit des Individuums findet da ihre Grenzen, wo ihre weitere Ausdehnung zur Schädigung Dritter oder des Gemeinwesens führen würde. Niemand darf zu dem Guten genötigt werden, das nur ihm selbst nützt, keiner an dem Bösen verhindert, das nur ihm allein schadet; niemand dagegen kann sich auf sein individuelles Belieben zurückziehen, wo sein positives oder negatives Verhalten über die rein individuelle Sphäre hinausreicht. Aber die Schwierigkeit beginnt, wenn es gilt, die genaue Grenze dieser Sphäre festzusetzen. Die bisherige Erörterung bedarf daher der Ergänzung durch Anwendung des allgemeinen Prinzips auf ein bestimmtes, konkretes Gebiet. Hierzu ist keines geeigneter als das des religiösen Lebens; zudem ist in der modernen Welt um keine andere Freiheit leidenschaftlicher und nachhaltiger gestritten worden als um die Religionsfreiheit.

3. Seine Gedanken und Empfindungen hat ein jeder für sich; hier liegt die letzte, aber auch völlig uneinnehmbare Feste seiner Freiheit. Es ist das äußerste Extrem des Fanatismus und der Torheit, in das Innere des Menschen mit Zwang eingreifen zu wollen. Ich wiederhole, daß es sich dabei nur um den erwachsenen, im vollen Gebrauche seiner geistigen Kräfte befindlichen Menschen handelt. Ginge also Religion vollkommen in Gedanken und Empfindungen auf, so müßte die religiöse Freiheit als eine ganz absolute gelten. Wer zwar mit der christlichen Philosophie daran festhält, daß die Existenz einer einheitlichen schöpferischen Ursache, eines persönlichen Gottes, von der Vernunft mit voller Gewißheit erkannt werden kann, leitet daraus die Gottesverehrung als sittliche Pflicht des Menschen ab. Aber daraus folgt nicht, wie die vorangeschickte

allgemeine Erörterung festgestellt hat, daß diese sittliche Pflicht von seiten einer menschlichen Autorität mit Zwang durchgesetzt werden dürfe. Wer ferner mit dem gläubigen Christen in der auf göttlicher Offenbarung beruhenden christlichen Religion die eine und ausschließliche Wahrheit erkennt, wird in der freiwilligen Abkehr von der geoffenbarten Wahrheit eine schwere Verirrung erblicken; Zwang aber darf auch er nicht fordern, ja noch viel weniger, da es sich hier nicht um eine vernünftige Erkenntnis, ein Wissen handelt, das sich allen in gleicher Weise darstellt, sondern um gläubige Annahme, die eine Tat des Willens ist. Hierüber also ist kein Zweifel: für religiöses Denken und Empfinden muß und kann allein völlige Freiheit herrschen. Aber die so formulierte Wahrheit entbehrt jeder praktischen Bedeutung. Praktische Wichtigkeit hat erst die Frage: Wie steht es mit der Kundgebung der religiösen Gedanken und Empfindungen nach außen, sei es durch die denselben entsprechenden Kultushandlungen, sei es durch Mitteilung und Verbreitung der eigenen religiösen Ansichten in Wort und Schrift?

Was das erste betrifft, so gilt zunächst, daß niemand zu einer Kultushandlung, einer religiösen Verrichtung gezwungen werden darf. Erzwingen läßt sich zudem immer nur die äußere Form der Handlung, nicht die innerliche Hinwendung des Geschöpfes zum Schöpfer in Verehrung und Liebe. Gerade der Gläubige muß einsehen, daß die Anwendung des Zwanges in religiösen Dingen ebenso unberechtigt ist, wie sie im letzten Grunde unmöglich ist. Nicht so einfach zu beantworten aber ist die andere Frage, ob nun auch umgekehrt ein jeder die volle Freiheit habe, diejenigen Kultushandlungen zu verrichten, die seinen religiösen Empfindungen entsprechen oder die ihm durch seine religiöse Überzeugung zur Pflicht gemacht werden? Wäre freilich das Christentum die einzige und allgemein herrschende Religion, und gäbe es tatsächlich nur ein christliches Bekenntnis, so würde sie einstimmig bejaht oder vielmehr, sie würde gar nicht aufgeworfen werden. Nun aber stehen der alten Kirche seit dem 16. Jahrh. die verschiedenen andern christlichen Religionsgesellschaften gegenüber und den Christen überhaupt die Millionen Mohammedaner, Buddhisten und Heiden, und dazu hat der wachsende Weltverkehr die einzelnen Völker, Religionen und Bekenntnisse längst aus ihrer Isoliertheit herausgeführt und miteinander in Berührung gebracht. Können diese sämtlich ohne Unterschied, kann auch die abschreckendste Form heidnischer Vielgötterei Kultusfreiheit für sich beanspruchen? Wenn aber nicht, welches Prinzip läßt sich aufstellen, demzufolge sie wohl in dem einen, nicht aber in den andern Fällen zuzuerkennen ist?

Die Antwort scheint nahezuliegen: volle Freiheit eigne selbstverständlich nur der wahren Religion, welche der Natur der Sache nach nur eine sein könne; ihr gottverliehenes Recht sei es, sich in jeder Weise nach außen zu betätigen; für Irrtum und Wahn aber könne es ebenso selbstverständlich ein solches Recht nicht geben. Allein diese Antwort führt aus mehr als einem Grunde nicht zum Ziele. Es gibt kein Recht des Irrtums, d. h. es ist keineswegs sittlich gleichwertig, ob ich der Wahrheit oder ihrem Gegenbilde nachstrebe und anhänge; es ist unsittlich, sich der erkannten Wahrheit zu verschließen. Aber damit ist noch nicht die Befugnis einer menschlichen Autorität begründet, jeder nach außen tretenden Irrtumsregung mit Zwangsmitteln zu begegnen. Die wahre Religion kann nur eine sein, aber noch stehen durch Gottes Zulassung Millionen von Menschen außerhalb des Christentums, und die Christenheit selber ist religiös in sich gespalten. Für den Gläubigen besteht kein Zweifel, daß er zu den Bekennern der wahren Religion gehört; aber diese Gewißheit ist ihm durch den Glauben vermittelt, den er andern nicht aufzuzwingen vermag; jeder Gläubige hält seine Religion für die wahre. Damit ist nicht dem Vorrecht der allein wahren Religion gegenüber der Indifferentismus verkündet, sondern lediglich ein faktischer Zustand ausgesprochen.

Das gesuchte Prinzip kann kein anderes sein als das zuvor ganz allgemein aufgestellte. Die individuelle Freiheit hört auf, eine berechtigte zu sein, wo sie eine Verletzung anderer einschließt. Dies ist nun keineswegs nur der Fall, wo Leib und Leben, Ehre und Eigentum und die gesamten materiellen Interessen Dritter oder der Gesamtheit auf dem Spiele stehen, vielmehr gibt es ohne Frage auch eine Verletzung berechtigter Gefühle, welche die gesellschaftliche Autorität abzuwehren berufen und um derentwillen sie die individuelle Freiheit einzuschränken befugt ist. Wird eingewandt, daß damit ein schwankender und begrifflich schwer zu fassender Faktor in die Erörterung eingeführt werde, so ist zu erwidern, daß dieser Faktor ein tatsächlich innerhalb gewisser Schranken anerkannter und wirksamer ist. Dies beweist der in der modernen Gesetzgebung festgehaltene Begriff des Ärgernisses. Handlungen werden unter Strafe gestellt nicht wegen ihrer Natur an sich, sondern weil durch dieselben Ärgernis gegeben, d. h. das als berechtigt anerkannte sittliche oder religiöse Gefühl anderer verletzt wird. — Welche Gefühle aber haben als berechtigte zu gelten? Die sittlichen mögen auf sich beruhen, über sie sollte kein Streit sein. Die religiösen Gefühle aber schließen sich an die besondern Vorstellungen, die bestimmten Dogmen, die Einrichtungen und Gewohnheiten der einzelnen Religionen an; sie sind deshalb ebenso verschieden wie diese letzteren. Jeder Gläubige wird den Schutz des Rechts für die seinigen verlangen und zunächst nur für die seinigen; einem Ungläubigen aber erscheint vielleicht jegliches religiöse Gefühl nur als ein Überrest von Unwissenheit und Aberglauben, dem keinerlei Berechtigung zukomme, wenn er nicht gar bis zu der Erklärung

fortgeht, daß er seinerseits an allem öffentlich zur Schau getragenen Offenbarungsglauben Ärgernis nehme und auch Schonung seiner Gefühle verlange. Hiernach bleibt nur eines übrig: entweder man verzichtet auf eine allgemeine Lösung und verlangt ausdrücklich den Schutz der religiösen Gefühle nur zugunsten eines bestimmten Bekenntnisses — ein Standpunkt, dessen praktische Durchführung aus den früher angegebenen Gründen von Tag zu Tag schwieriger wird —, oder man findet das Prinzip darin, daß diejenigen religiösen Gefühle als berechtigt zu gelten haben, welche anerkanntermaßen die des überwiegenden Teiles der Bevölkerung sind.

Von entgegengesetzter Seite wird gegen eine solche Aufstellung Widerspruch erhoben werden. Soll also auch, werden die einen sagen, der gebildete, aufgeklärte Europäer sich pflichtgemäß vor den grundlosen Vorurteilen einer auf niederer Stufe stehenden Völkerschaft zurückziehen? Bei Stuart Mill (On Liberty) findet sich als Beispiel eines völlig irrationellen, aber durch religiöse Vorstellungen getragenen und mit größter Energie wirksamen Gefühls der Abscheu der Mohammedaner vor dem Genusse des Schweinefleisches. Wäre es nicht der Gipfel des Lächerlichen, einem mohammedanischen Gemeinwesen ausdrücklich das Recht zuzuerkennen, den öffentlichen (denn das ist hier immer vorausgesetzt) Genuß dieses Nahrungsmittels unter Strafe zu stellen? Ich glaube nicht. Wenn tatsächlich in einem Gemeinwesen ein derartiges Gefühl allgemein lebendig ist, so sehe ich nicht ein, warum man nicht berechtigt sein soll, demselben Geltung zu verschaffen. Das Gefühl mag töricht, grundlos, unwirtschaftlich sein, dann versuche man es allmählich auf dem Wege der Bildung zu überwinden. Im übrigen mag, wer auf den Genuß von Schweinefleisch nicht verzichten will, von mohammedanischen Gegenden fernbleiben, und wer gegen seinen Willen dorthin verschlagen ist, der tröste sich über solche Einschränkung seiner Freiheit mit dem Gedanken, daß auch sonst wohl das friedliche Nebeneinanderleben der Menschheit den Verzicht auf sittlich Zulässiges zur Notwendigkeit mache.

Weit beachtenswerter aber ist ohne Frage, was von gläubigem Standpunkt eingewendet werden wird. Wenn ganz allgemein das in einer Bevölkerung vorherrschende religiöse Gefühl als solches für berechtigt gilt und die Befugnis gibt, eine offenbare Verletzung desselben zu reprimieren, so waren die Juden Christus gegenüber im Recht, denn seine Reden und Handlungen mußten ihrem ganzen religiös-nationalem Empfinden zum Ärgernis gereichen; so waren und sind es die Heiden und Ungläubigen den Christen gegenüber, und doch muß mit dem Auftrag, das Evangelium allen Völkern zu predigen, auch das Recht verbunden sein, diesem Auftrag unbekümmert um entgegenstehende, im Volksleben wurzelnde Gefühle nachzukommen.

Ich will kein Gewicht darauf legen, daß Stuart Mill das gleiche Argument in gerade entgegengesetzter Richtung zu verwerten sucht, nicht also, um das unbestreitbare Vorrecht der einen Wahrheit dadurch zu illustrieren, sondern um vom Standpunkte seines skeptischen Relativismus aus die Notwendigkeit völlig schrankenloser Freiheit der Meinungsäußerung zu begründen. Ich wende mich nur nach der Seite, von welcher aus hier der Einwand erhoben wurde. Mit dem Satze, daß ein in einer Bevölkerung vorherrschendes religiöses Gefühl in dem Sinne als berechtigt zu gelten habe, daß der einzelne im Namen seiner Freiheit nicht beanspruchen könne, dasselbe straflos zu verletzen, ist nicht behauptet, daß ein solches Gefühl nicht reformbedürftig und reformfähig sein und daß ein einzelner nicht versuchen könne, von höherer Einsicht geleitet und echter Menschenliebe getrieben, umgestaltend und veredelnd auf seine Umgebung einzuwirken. Häufig genug wird ein solcher Versuch scheitern, oder es wird der Erfolg erst eintreten, nachdem vielleicht der erste Urheber es längst mit dem Leben gebüßt hat, daß er den Kampf mit eingewurzelten Vorurteilen aufnahm. Für den Ungläubigen ist das Auftreten Christi, die Verhärtung der Juden gegen ihn und sein Tod am Kreuze ein welthistorischer Konflikt, wie er in solcher Größe und Tragik zwar nie, in minderem Grade aber auch sonst wohl vorgekommen ist, wo der Vertreter einer neu anbrechenden Epoche mit dem historisch Überlieferten zusammenstieß. Anders der Gläubige. Weil der Glaube eine Tat des Willens ist, darum gibt es eine sittliche Pflicht, zu glauben. Diese Pflicht tritt ein, wo die Tatsache einer göttlichen Offenbarung sich der Vernunft mit überwiegenden Gründen aufdrängt. Aus den Reden und Taten des Heilandes aber, aus seiner ganzen Person mußte den Zeugen seines Wirkens, so sie guten Willens waren, der volle Strahl des Göttlichen entgegenleuchten, dessen Widerschein wir deutlich in den evangelischen Berichten finden. Für sie bestand darum die Pflicht, eine Reform ihrer bisherigen Denkweise und des überkommenen religiös-nationalen Empfindens eintreten zu lassen; es war ihre schwere Schuld, wenn sie sich statt dessen im Ärgernis verstockten. — Ähnliches gilt von dem Rechte der Glaubensboten, den Heiden das Evangelium zu predigen auf die Gefahr hin, ihnen durch die Verkündigung der christlichen Wahrheit Ärgernis zu geben. Ihr Recht ist nicht, die Gefühle anderer zu verletzen, sondern mit den Mitteln der Belehrung und persönlichen liebevollen Verkehrs läuternd und reinigend auf diese Gefühle einzuwirken. Sie entnehmen dieses Recht nicht dem schrankenlosen Belieben des Individuums, zu tun, was ihm beliebt, sofern dadurch kein Dritter an Leben, Leib und Besitz geschädigt wird, sondern einem höheren Auftrage, dessen göttlicher Ursprung ihnen zweifellos feststeht, den sie jederzeit mit ihrem Blute zu besiegeln bereit sind. Auf

ihr Beispiel kann man sich nicht berufen, um Staaten mit überwiegend christlicher Bevölkerung einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie eine Verletzung der religiösen Gefühle durch öffentliche Handlungen unter Strafe stellen.

Das also ist die Ergänzung, welche die Erörterung der Religionsfreiheit zu dem früher Aufgestellten hinzugebracht hat. Die Schranke der individuellen Autonomie liegt nicht nur da, wo eine Handlung Dritte an der Erfüllung ihrer in der sittlichen Ordnung begründeten Zwecke und Aufgaben stören, sie an Leben und Leib, an Besitz und persönlicher Ehre schädigen, sondern auch da, wo eine Handlung durch Verletzung bestehender und als berechtigt anerkannter Gefühle öffentliches Ärgernis geben würde. Die staatliche Autorität ist daher zwar weder befähigt noch befugt, das religiöse Denken und Empfinden unter Kontrolle zu stellen, aber sie kann nicht im Namen der rechtlichen Freiheit verpflichtet werden, jedwede aus solchem Denken und Empfinden hervorgehende Handlung in der Öffentlichkeit zuzulassen.

Daß diese Schranke eine veränderliche und verschiebbare ist, liegt in der Natur der Sache. Die Geschichte der modernen Welt zeigt sie in stetigem Zurückweichen vor der sich ausbreitenden individuellen Freiheit. Solange ein einziges Bekenntnis in einem Gemeinwesen herrscht, wird jede Handlung verletzen, welche sich mit irgend einem Bestandteile desselben öffentlich in Widerspruch versetzt. Hat dagegen der Gang der Ereignisse dahin geführt, daß tatsächlich mehrere Bekenntnisse nebeneinander bestehen, so wird zwar vielleicht die direkte Beschimpfung einer einzelnen Religionsgesellschaft auch jetzt noch unter Strafe gestellt werden, der Schutz des religiösen Gefühls aber, welcher allgemein dem Ärgernis vorbeugt, wird sich auf das den verschiedenen Bekenntnissen Gemeinsame beschränken. Umgekehrt, muß sich das religiöse Gefühl des Bekenntnisgläubigen einmal daran gewöhnen, öffentliche Kulthandlungen anderer Bekenntnisse neben sich zu dulden, erfährt es eben dadurch nach Umfang und Intensität unvermeidlich eine Minderung, so wird eben dies wiederum dahin wirken, daß das Aufkommen von immer neuen Sekten und Kulten ohne Widerspruch ertragen wird. Von hier aus begreift sich daher vollkommen der Wert, den man stets auf kirchlichem Standpunkte der Glaubenseinheit eines Volkes beigemessen hat; mit der Zulassung mehrerer Bekenntnisse ist zugleich dem religiösen Indifferentismus der Weg geebnet.

Von den oben aufgeworfenen Fragen bleibt nunmehr noch die zweite zu beantworten. Zu einem Teile ist dies allerdings bereits geschehen. Aus der vom Recht zu wahrenden individuellen Freiheit kann offenbar nicht die Befugnis abgeleitet werden, jedweder Meinung über religiöse Dinge durch Wort und Schrift öffentliche Verbreitung zu geben. Eine solche besteht, ebenso wie bei den Handlungen, da nicht, wo durch die Verbreitung Ärgernis gegeben, d. h. das religiöse Gefühl der Bevölkerung verletzt wird. Aber es kommt hier noch ein weiteres Moment hinzu. Der gesicherte Bestand des Gemeinwesens beruht nicht auf der physischen Macht der Staatsgewalt und auch nicht auf dem egoistischen Interesse der Bürger, sondern zuletzt auf der Hochhaltung von Gesetz und Recht, auf der Anerkennung der sittlichen Pflicht, sich dem Gemeinwesen einzuordnen und dem eigenen Belieben diejenigen Grenzen zu setzen, welche aus den berechtigten Interessen der übrigen und der Gesamtheit stammen. Diese Anerkennung aber schließt der Natur der Sache nach notwendig die Annahme eines engeren und weiteren Kreises von theoretischen Wahrheiten ein. Überzeugungen wie die, daß es einen Unterschied des Guten und Bösen gibt, daß die Menschen für ihre Taten verantwortlich sind, daß die bürgerliche Autorität das Recht besitzt, den Verbrecher vor ihr Forum zu ziehen und mit Strafe zu belegen usw., bilden die unentbehrliche und darum als ganz selbstverständlich vorausgesetzte Grundlage jeder Rechtspflege. Andere Wahrheiten treten als gleichwertige zu ihnen hinzu, oder sie bilden Voraussetzungen und logische Konsequenzen der ersteren. Die Versuche, eine sog. unabhängige, d. h. von dem göttlichen Urheber des Sittengesetzes absehende Moral zu begründen, haben zu keinem Ergebnisse führen können. Tatsächlich ist die Anerkennung und Heilighaltung des persönlichen Gottes der Grund- und Eckstein der theoretischen Moral wie der praktischen Sittlichkeit. Das Gemeinwesen hat deshalb ein unzweifelhaftes Interesse daran, daß diese Wahrheiten in der Überzeugung der Bürger unerschüttert bleiben. Sie ist eben darum berechtigt, eine öffentliche Bestreitung derselben in Wort und Schrift zu verbieten und unter Strafe zu stellen.

Diese Auffassung tritt in entschiedenen Gegensatz zu der gewöhnlichen Meinung, wenn dieselbe auch nicht überall mit solcher Konsequenz durchgeführt erscheint, wie bei dem mehrfach genannten englischen Philosophen. Stuart Mill verlangt in der Tat die unbedingteste Freiheit der Meinungsäußerung, und zwar, wie er meint, im ausdrücklichen Interesse der menschlichen Gesellschaft. Alle Fragen ohne Ausnahmen, und die höchsten zuerst, müßten der freiesten Diskussion unterstellt werden, niemals dürfe die bürgerliche Autorität zugunsten einer Meinung dadurch Partei ergreifen, daß sie die entgegenstehende mit Gewalt unterdrückt. Denn die unterdrückte sei entweder wahr oder falsch. Im ersteren Falle sei die Unterdrückung ein Raub an der Menschheit, im andern Falle werde übersehen, daß nur in stetem Kampfe gegen Anzweiflung die Wahrheit sich bewähre und lebendig erhalte. Zudem aber schließe die Unterdrückung einer Meinung als einer unwahren stets die grundlose Voraussetzung eigener Unfehlbarkeit ein.

Diese Ausführungen, die hier natürlich nicht ins einzelne verfolgt werden können, leiden an

einem doppelten Mangel. Der eine ist zugleich der Grundirrtum der gesamten Millschen Philosophie, die Leugnung einer absoluten Wahrheit. Alle Wahrheiten gelten hier nur auf Vorbehalt, und solange sie nicht durch die fortschreitende Erfahrung berichtigt werden. Aber es gibt Wahrheiten, die ein für allemal gültig sind, weil sie notwendig sind. Zu ihnen gehören nicht nur die mathematischen, sondern auch die höchsten metaphysischen und moralischen Wahrheiten. Ebendarum kann das Verbot ihrer öffentlichen Bestreitung oder der Verbreitung des entgegengesetzten Irrtums nicht als eine Hinderung des Erkenntnisfortschrittes bezeichnet werden. Und dann: wenn auch von theoretischen Überzeugungen nicht minder wie von andern Gütern gelten mag, daß man vollkommen nur besitzt, was man erworben hat, so geht doch ohne Zweifel die Meinung viel zu weit, daß um dessentwillen die öffentliche Bestreitung überkommener Wahrheiten im weitesten Umfange gestattet werden müsse. Eine Bestreitung von Wahrheiten, welche unmittelbar einleuchten und darum keinen wirklichen Zweifel zulassen, hat keinen Sinn und wird auch nicht unternommen. Wohl aber findet sie statt solchen Wahrheiten gegenüber, welche eines Beweises bedürfen. Dieselben können ebenso gewiß sein wie jene andern, aber sie sind es in vollem Maße nur für den, welcher dem Gange des Beweises zu folgen vermag und den notwendigen Zusammenhang seiner einzelnen Glieder eingesehen hat. Ihnen gegenüber ist daher Bestreitung möglich, und sie kann insofern erfolgreich sein, als nicht jedermann die Bedeutung wissenschaftlicher Argumente richtig zu schätzen weiß und daher oft genug der auf scheinbare Argumente gestützte Irrtum an Stelle der Wahrheit ergriffen wird. Dies geschieht um so leichter, wenn es sich nicht um rein theoretische Lehrsätze handelt, sondern um solche, bei denen alsbald die Interessen und Leidenschaften, diese schlimmsten aller Sophisten, mit ins Spiel kommen. Es ist ein gefährlicher Optimismus, darauf zu vertrauen, daß die Wahrheit sich doch immer wieder Bahn brechen werde; denn man weiß nicht, welche Verheerungen der Irrtum inzwischen angerichtet haben wird. Ich halte es daher allerdings für das gute Recht der bürgerlichen Gesellschaft, diejenigen Wahrheiten, auf deren Geltung ihr geordneter Bestand beruht, mit dem Schutze des Gesetzes zu umgeben und die öffentliche Verbreitung entgegengesetzter Irrtümer, deren Konsequenzen zu einer Auflösung derselben führen würden, unter Strafe zu stellen. Der Umfang dieser Wahrheiten läßt sich allerdings nicht in einer allgemein gültigen Weise bestimmen. Wo ein Volk in der überwiegenden Mehrheit seiner Glieder an einem bestimmten kirchlichen Bekenntnisse festhält, wird man eben dieses mit allem, was es einschließt, dazu rechnen; wo mehrere Bekenntnisse nebeneinander bestehen, das, was diesen gemeinsam ist, bis zuletzt nur die Wahrheiten der natürlichen Religion übrigbleiben: Dasein Gottes, Unsterblichkeit der Seele, dereinstige Vergeltung des Guten und Bösen.

Die moderne Gesetzgebung hat diesen Standpunkt ziemlich allgemein aufgegeben und auch der Propaganda des krassesten Materialismus und Atheismus keinerlei Hindernis mehr in den Weg gelegt. Im besten Falle begnügt man sich unter Würdigung des zuvor erörterten Gesichtspunktes, Ärgernis erregende Gotteslästerung und die Beschimpfung von Einrichtungen einer anerkannten Religionsgesellschaft strafrechtlich zu reprimieren. Ob diese Entwicklung eine glückliche gewesen ist, darüber wird vielleicht eine nahe Zukunft das Urteil sprechen. Hier kam es nur darauf an, die Behauptung zu begründen, daß die rechtliche Freiheit des Individuums nicht den Anspruch einschließt, jede Meinung über religiöse Dinge, die der einzelne für sich hegen mag, durch Wort und Schrift öffentlich zu verbreiten, und daß die bürgerliche Autorität keineswegs unter allen Umständen ihre Befugnis überschreitet, wenn sie es unternimmt, solcher Verbreitung Schranken zu setzen.

Als Ergebnis der bisherigen Erörterung ist festzustellen: Niemand darf zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis oder zu einer bestimmten religiösen Handlung gezwungen werden; einem jeden muß es überlassen bleiben, seine Stellung zu den religiösen Fragen selbst zu bestimmen und sein religiöses Leben nach eigenem Ermessen zu gestalten, solange er nicht durch seine Handlungen die religiösen Gefühle anderer verletzt oder durch die Verbreitung seiner Ansichten die theoretischen Grundlagen des bürgerlichen Gemeinwesens untergräbt.

Noch zwei kurze Bemerkungen mögen folgen. Der Streit um die religiöse Freiheit ist geschichtlich zumeist nicht, und jedenfalls nicht zuerst in der hier versuchten prinzipiellen Zuspitzung des Problems aufgetreten. Nicht das unveräußerliche Recht des Individuums und das berechtigte Interesse des Gemeinwesens waren die Gegensätze, sondern Bekenntnis stritt gegen Bekenntnis. In die Diskussion über das Dogma, in die Frage, ob dem Kultus eines andern Bekenntnisses Raum zu lassen sei, mischte sich der Kampf um Vorrechte und Vorteile, Privilegien und Besitztitel, und der Streit gewann ebendadurch von vornherein eine ganz andere Färbung und Intensität. Ferner ist in der oben angestellten Untersuchung prinzipiell nur von der Stellung des Gemeinwesens, der bürgerlichen Autorität, den Äußerungen der individuellen Freiheit gegenüber die Rede gewesen; die Stellung der Kirche wurde dabei höchstens im Vorübergehen gestreift. Es ist klar, daß für diese letztere noch ganz andere Motive als die hier erörterten in Betracht kommen. Ihr Beruf ist die Bewahrung und Reinerhaltung des Glaubensschatzes, sie ist die universale Heils- und Erziehungsanstalt des Menschengeschlechtes. Zwar

kann und soll auch sie ihre Lehren und Gnaden niemand aufzwingen, sie hat zudem lediglich geistige Mittel zur Verfügung; aber sie muß ihrer ganzen Aufgabe nach das gesamte Leben ihrer Glieder einer weit umfassenderen Kontrolle unterwerfen, sie kann ihre Gnaden und Segnungen denen, die sich ihrer unwürdig machen, vorenthalten; sie muß das Recht haben, Glieder, die sich selbst durch Worte und Handlungen von ihr losgesagt haben, auch äußerlich aus ihrem Verbande auszuscheiden. Letzteres sollten auch diejenigen anerkennen, die selbst außerhalb der Kirche und kirchlicher Denkweise stehen. Im übrigen wird, was die Stellung der kirchlichen Autorität den einzelnen gegenüber betrifft, ein Verständnis mit jenen sich schwerlich erreichen lassen, denn das Natürliche und das Übernatürliche, Wissen und Glauben sind inkommensurable Größen. Sieht man indessen hiervon ab, sucht man ein Prinzip, das unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse den Spielraum festsetzt, welchen die bürgerliche Autorität der Freiheit des Individuums auf dem religiösen Gebiete zu gewähren, aber auch zu wahren hat, so ist es meines Erachtens in dem oben aufgestellten gegeben. — (Vgl. die Art. Bekenntnisfreiheit, Berufsfreiheit, Hausrecht, Hörigkeit, Sklaverei.) [v. Hertling.]

Freikonservative s. Parteien, politische.

Freimaurer s. Gesellschaften, geheime.

Freistaat s. Republik.

Freiwillige Gerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeit, freiwillige.

Freizügigkeit. 1. Gott hat die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zum Besitz und zum Bewohnen gegeben. Es ist nicht jedem einzelnen Volk ein bestimmt abgegrenztes Land und noch weniger jedem einzelnen Volksteil ein bestimmt abgegrenzter Landesteil überwiesen. Die gesamte Menschheit hat eine einheitliche Aufgabe, an deren Lösung jeder einzelne Mensch sich ebenso beteiligen soll wie jedes einzelne Volk, und zu deren Lösung ihr ein gemeinsames Feld übergeben ist, die ganze Erde. Diese Aufgabe hat eine überirdische Seite, das Lob des Schöpfers und die Vorbereitung auf das jenseitige Leben vor dem Angesichte Gottes, und eine irdische Seite, die höchste Ausbildung aller körperlichen und geistigen Kräfte des einzelnen und der gesellschaftlichen Einrichtungen der Gesamtheit. Wie die geistige Entwicklung des einzelnen zum Teil abhängt von dem ungehinderten Verkehr innerhalb des eigenen Volkes, so ist auch der Kulturfortschritt eines Volkes mitbedingt von dem mehr oder weniger regen Verkehr, den es selbst durch seine Angehörigen mit andern Völkern pflegt; denn die gesamte Menschheit ist ein organisches Ganze, und kein Glied derselben kann sich seiner vollen Bestimmung nach entwickeln, wenn es losgelöst oder abgeschlossen ist von dem übrigen Ganzen.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich diejenigen Folgerungen sowohl für den Verkehr der Volksgenossen untereinander als auch für den Verkehr der verschiedenen Völker und ihrer Angehörigen, welche man in dem Begriff der Freizügigkeit zusammenfaßt. Sie liegen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, so daß privatrechtliche Einrichtungen, wie Sklaverei und Leibeigenschaft, welche die freie Bewegung hindern, nicht zu berücksichtigen sind. Das Altertum zog diese Folgerungen zunächst, wenn auch in beschränktem Maße, indem es die Gastfreundschaft als die unentbehrliche Vorbedingung des damaligen Verkehrs zur Höhe einer Pflicht erhob, bald nur gegenüber den Volksgenossen, bald auch gegenüber den Fremden. Die Entwicklung des Altertums schloß ab mit einer Art Weltbürgerrecht, indem der civis romanus seit der allgemeinen Ausdehnung der Zivität unter Caracalla der vollständigsten Freizügigkeit durch das ganze römische Reich genoß. Das christliche Mittelalter war von jenen Grundsätzen so tief durchdrungen, daß gerade durch sie die nationalen Gegensätze unter den christlichen Völkern in hohem Maße ausgeglichen und die Völker zu großen gemeinsamen Taten begeistert wurden. Erst der Zeit nach der Reformation, welche ja in weitem Maße eine Einengung des ethischen Gesichtskreises der einzelnen wie der Völker im Gefolge hatte, war es vorbehalten, diesen einfach menschlichen Grundsätzen schroff widerstreitende Zustände zu schaffen. Die Selbstsucht der Großgrundbesitzer fesselte die Bauern an die Scholle; die Engherzigkeit der Gemeinden schloß sich gegen neu anziehende Volksgenossen ängstlich ab, und der Chauvinismus der Nationen führte unter diesen vielfach unübersteigliche Schranken auf.

Innerhalb eines Staates ist die Freizügigkeit aus wirtschaftlichen Gründen selten so sehr beschränkt gewesen wie im preußischen Patrimonialstaat des 18. Jahrh. Die Erbuntertänigkeit der Landbevölkerung, die Überspannung des Gemeindebürgerrechts und die Monopolisierung des Gewerbebetriebs in den Städten machten einen freien Verkehr fast unmöglich. Ähnliche Zustände herrschten im ganzen übrigen Deutschland. Die Beschränkungen der Freizügigkeit aus religiösen und konfessionellen Rücksichten dürften wohl nirgends größer gewesen sein als im alten Württemberg. Katholiken und andere der protestantischen Landesreligion nicht zugetane Christen konnten in die Gemeinden des Landes weder als Bürger noch als Beisitzer aufgenommen werden und durften nur mit besonderer Bewilligung des Herzogs im Lande wohnen. Nicht einmal katholische Dienstboten sollten ins Land gelassen werden (vgl. Generalreskript vom 13. Jan. 1739, Kommunordnung vom 1. Juni 1758, Erbvergleich vom 2. März 1770). Nicht geringer waren die Beschränkungen, denen die Juden unterlagen. Schon seit der Zeit des Herzogs Eberhard im Bart (Testament desselben vom 26. Dez. 1492) bis in die letzten Zeiten des Herzogtums galt es als eines der köstlichsten Landesprivilegien, daß

die Juden im Lande nicht gehalten werden und ohne besondere Erlaubnis nicht einmal durch das Land reisen durften. Am 15. Okt. 1530 mußte dasselbe vom Kaiser bestätigt werden. Ähnliche Verhältnisse bestanden in allen andern deutschen Territorien. Das System des Polizeistaates bekämpfte sie nicht, sondern stützte sie.

So war denn die neueste Zeit veranlaßt, jene Grundrechte des menschlichen Gemeinlebens wieder zur Anerkennung zu bringen, indem sie den Gedanken der Freizügigkeit im modernen Sinn entwickelte und in feste Rechtssätze faßte. Die Gebundenheit an die Scholle wurde aufgehoben, die Geschlossenheit der Gemeinden gebrochen, der Gewerbebetrieb auch für die Landgemeinden freigegeben. Die konfessionellen Beschränkungen der Freizügigkeit wurden durch die neu aufkommenden Anschauungen über Toleranz, Religionsfreiheit und Parität beseitigt. Die Abschließung der einzelnen Nationen wurde gemildert, indem das Völkerrecht den Grundsatz der internationalen Freizügigkeit zum Siege führte. Die Auswanderungsverbote fielen, und zahlreiche Verträge sicherten den Aufenthalt in fremden Ländern. Heute ist die Freizügigkeit innerhalb Deutschlands ein nirgends mehr bestrittenes Recht, das mit unserem gesamten staatlichen Leben eng verwachsen ist. Dagegen ist sie in internationaler Beziehung zwar tatsächlich durchaus in Übung, aber noch keineswegs zu einem festen Rechtsinstitut geworden.

Wie jedoch überhaupt kein Recht ein absolutes ist, so kann auch die Freizügigkeit nicht als ein schrankenloses Recht anerkannt werden. Seitdem die staatliche Gesetzgebung allein an die Tatsache des Wohnsitzes in einer Gemeinde Pflichten für diese Gemeinde geknüpft hat in Bezug auf den Unterhalt vermögens- und unterhaltsloser Einwohner, kann man dem Interesse der Gemeinden, sich vor der Überflutung mit solchen Einwohnern zu bewahren, einen rechtlichen Schutz in gewissem Maße nicht versagen, wenn nicht einzelne Gemeinden von der Armenlast erdrückt werden sollen. Ebenso haben die einzelnen Gemeinden ein Recht auf Schutz gegen massenhaften Zuzug von moralisch unzuverlässigen Elementen, namentlich von bestraften Personen. Endlich darf die Freizügigkeit nicht mißbraucht werden als Schutzmantel für Landstreicherei, Bettel, Prostitution und Arbeitsscheu. Nach allen diesen Richtungen hat die neuere Reichsgesetzgebung Schranken aufzurichten versucht.

2. Die Freizügigkeit auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts. Die Freizügigkeit in ihrem heute in Deutschland geltenden Sinn ist nichts als ein Ausdruck des oben entwickelten natürlichen Rechts eines jeden Menschen, auf der ganzen Erde umherzuwandern, zu wohnen und seine Nahrung zu suchen. Sie richtet sich teils gegen die früher in Deutschland vielfach verbreiteten Rechte der Gutsherren, nach denen die Angehörigen gewisser Stände, namentlich die unfreien Bauern, gezwungen waren, dauernd auf demjenigen Rittergut zu bleiben, wo sie zufällig geboren waren, und ohne Erlaubnis des Gutsherrn sich nicht von demselben entfernen durften. Insofern ist sie lediglich die Negation der persönlichen Unfreiheit. Teils richtet sie sich gegen die kommunale Abgeschlossenheit der Gemeinden, indem sie jedem einzelnen das Recht gibt, in jeder Gemeinde sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er ein Unterkommen findet, und den Gemeinden verbietet, dieses Recht mittelbar oder unmittelbar zu vereiteln. Als solche ist sie die Negation des Anspruchs einer Gemeinde auf ausschließlichen Besitz eines bestimmten Landesteils. — Diese Freizügigkeit ist jedoch weder unbeschränkt noch unbedingt. Sie ist beschränkt aus familienrechtlichen Rücksichten für Minderjährige und Ehefrauen, auf dem Gebiete des Staatsrechts für Beamte und mit Rücksicht auf die Wehrpflicht, auf dem Gebiete des kanonischen Rechts für die Inhaber gewisser kirchlicher Pfründen. Sie ist bedingt durch die Einzelbestimmungen des Staatsrechts über die Freizügigkeit.

Die Entwicklung der heutigen Freizügigkeit in Deutschland geht zurück auf die Einwirkungen der französischen Revolution, welche rücksichtslos alle Schranken der Freizügigkeit innerhalb Frankreichs, sowohl die gemeinderechtlichen wie die gewerblichen, weggeräumt hatte. Preußen, wo die Freizügigkeit am meisten beschränkt war, machte in Deutschland den Anfang mit der Reform. Durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung seit 1807 wurde die Untertänigkeit aufgehoben und damit dem Bauernstande die wirtschaftliche Freizügigkeit gewährt. Es folgte die Aufhebung des gesonderten Inkolats in den verschiedenen Provinzen, indem an seine Stelle das allgemeine Staatsbürgerrecht und damit die politische Freizügigkeit innerhalb Preußens trat. Es folgte endlich die Einführung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit und damit die gewerbliche Freizügigkeit für alle Preußen. Die Deutsche Bundesakte vom 10. Juni 1815 führte sodann eine gewisse Freizügigkeit innerhalb ganz Deutschlands ein, indem sie in Art. 18 den sämtlichen Untertanen der Staaten des Deutschen Bundes das Recht gab, aus einem Bundesstaat in einen andern, der sie aufnehmen wollte, auszuwandern und dort in Zivil- oder Militärdienst zu treten. Seine notwendige Ergänzung mußte dieser Verfassungssatz, welcher auch die religiösen Beschränkungen der Freizügigkeit beseitigte, durch die Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten finden, und in der Tat geschah in der Folgezeit, dem Vorgange Preußens entsprechend, in sämtlichen Staaten sehr viel für die allmähliche Durchführung der Freizügigkeit, trotzdem sich derselben politische und materielle Interessen entgegenstellten. Als der Deutsche Bund seinem Ende nahte, stand im großen Ganzen in ganz Deutschland jedem Angehörigen eines Bundesstaats das Recht zu, nicht nur in seinem Heimatsstaat, sondern auch in jedem andern

Bundesstaat sich frei aufzuhalten und niederzulassen sowie bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben. Die Bestrebungen nach größerer Freizügigkeit gingen dabei regelmäßig Hand in Hand mit dem Streben nach Ausdehnung der Gewerbefreiheit.

Die erste Kodifikation der Freizügigkeit fand gleichfalls in Preußen statt, und zwar durch das Gesetz vom 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk. In § 1 desselben wurde bestimmt: Keinem selbständigen preußischen Untertan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden. Beschränkungen dieses allgemeinen Grundsatzes sind nur zugelassen auf Grund mangelnder Zuverlässigkeit in moralischer und strafrechtlicher Beziehung und auf Grund mangelnder Sicherheit der Erwerbsfähigkeit. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 wollte einen Schritt weitergehen und ein Reichsbürgerrecht einführen, auf Grund dessen jeder Reichsangehörige unbedingt und ohne Rücksicht auf die Sonderbestimmungen der Einzelstaaten das Recht haben sollte, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Grundbesitz zu erwerben, Gewerbe zu betreiben und das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Auswanderung aus einem deutschen Staat in den andern sollte unbeschränkt sein. Diese Reichsverfassung trat bekanntlich nicht in Kraft. Doch blieb der Gedanke lebendig und nahm rechtliche Gestalt an, sobald das heutige Deutsche Reich heranzuwachsen begann.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 bestimmte im Artikel 3: Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugnis darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimat noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden. Das gleiche bestimmte mit einer geringen redaktionellen Änderung des zweiten Satzes der Artikel 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. Die nähere Ausführung und gleichzeitig die notwendige Beschränkung fand die so durchgeführte Freizügigkeit in dem Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (abgeändert durch Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 37), in der Gewerbeordnung (Not-Gew.-Ordn. vom 8. Juli 1868 und definitive Gew.-Ordn. für den Norddeutschen Bund vom 2. Juni 1869), dem Bundesgesetz über das Paßwesen vom 12. Okt. 1867 und dem Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welche alle später durch § 1 des Reichsgesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt wurden. Das Freizügigkeits- und das Unterstützungswohnsitzgesetz enthalten die Beschränkungen der Freizügigkeit in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit. Die Beschränkungen in Bezug auf die moralische Zuverlässigkeit finden sich im Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 bzw. 15. Mai 1871, §§ 38 ff (Polizeiaufsicht über bestrafte Personen) und § 361 (Überweisung von Landstreichern, Bettlern, Trunkenbolden, Prostituierten usw. an die Landespolizeibehörde).

Im allgemeinen ist zu dieser so ausgestalteten Freizügigkeit im Deutschen Reich zu sagen, daß die Schranken derselben aus sitten- und strafpolizeilichen Rücksichten bei besonnener Handhabung sich als ausreichend bewährt haben, daß dagegen die armenpolizeilichen Schranken vielfach als ungenügend angefochten werden. In der Tat läßt sich nicht verkennen, daß unsere heutige Freizügigkeit für viele, namentlich rasch sich vergrößernde Fabrikorte eine Vermehrung der Armenlast, der Schullast und sonstiger gemeindlicher Lasten im Gefolge gehabt hat, welche dringend der Abhilfe bedarf. Ob aber diese Abhilfe gefunden werden kann im Wege weiterer Beschränkung der Freizügigkeit, ist unfraglich zu verneinen. Angesichts des heutigen Verkehrs, der weder nationale noch internationale Schranken kennt, würde jede Beschränkung der Freizügigkeit, welche den wesentlichen und notwendigen Inhalt derselben berührt, unmöglich und unzulässig sein. Die Abstellung der erwähnten Mißstände muß vielmehr gesucht werden auf dem Gebiete der Gewerbeordnung, namentlich der Ordnung der gewerblichen Großproduktion.

Neuerdings sind Bestrebungen hervorgetreten, zur Linderung der Not an ländlichen Arbeitern, der sog. Leutenot, für auf dem Lande geborene Arbeiter eine Beschränkung der Freizügigkeit eintreten zu lassen, etwa für Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Doch läßt sich, abgesehen von der Undurchführbarkeit und der sehr geringen Abhilfe, nicht erkennen, wie man vom Standpunkt der Gleichheit aller vor dem Gesetz im wirtschaftlichen Interesse der Grundbesitzer die Beschränkung eines für das wirtschaftliche Fortkommen der ländlichen Arbeiter so wertvollen Rechts wie die Freizügigkeit rechtfertigen könnte. Die im Westen und Süden Deutschlands nicht minder als im Osten herrschende Landarbeiternot ist weniger die unmittelbare Folge der Freizügigkeit als der bestehenden Agrar- und Landarbeiterverhältnisse. Deshalb kann Abhilfe nur u. a. von

der Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter, der Organisation des Arbeitsnachweises und der Erleichterung des Zuzugs fremder Arbeiter erhofft werden.

Über Ausnahmen von der Freizügigkeit, welche als große Widersprüche zu bezeichnen sind, siehe die Bestimmungen, durch welche aus besondern, nicht in der Sache liegenden Gründen politischer Natur und ebenso kurzsichtigen wie engherzigen Charakters die Freizügigkeit aufgehoben ist, in den Reichsgesetzen betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (§ 2 aufgehoben durch Gesetz vom 8. März 1904), betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (aufgehoben durch Gesetz vom 6. Mai 1890) und gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Okt. 1878 (erloschen 30. Sept. 1890). Vgl. auch d. Art. Unterstützungswohnsitz. Sonderbestimmungen über die Freizügigkeit hat Bayern in seiner Heimatsgesetzgebung (s. d. Art. Heimat und Heimatsrecht).

Einer besondern Erwähnung bedarf noch die sog. politische Freizügigkeit innerhalb des Deutschen Reiches. Sie besteht darin, daß kein Angehöriger eines deutschen Bundesstaates gehindert ist, sofort und ohne Zustimmung seines Heimatsstaates die Staatsangehörigkeit in einem andern deutschen Bundesstaate zu erwerben, und daß kein Bundesstaat berechtigt ist, den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit seitens der Angehörigen eines andern Bundesstaates zu verhindern, zu erschweren oder an Bedingungen zu knüpfen. Sie ist eine vollständige internationale Freizügigkeit durch sämtliche Bundesstaaten des Deutschen Reiches auf Grund des Reichsbürgerrechts. Es bestimmt nämlich § 7 des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870: Die Aufnahmeurkunde (durch deren Aushändigung nach § 2 bei in einen andern Bundesstaat überwandernden Reichsangehörigen die Staatsangehörigkeit in diesem Bundesstaat erworben wird) wird jedem Angehörigen eines andern Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt. Ebenso wird gemäß § 15 die Entlassung (durch welche nach § 13 die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verloren wird) jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. Diese Sätze sind nicht nur wichtig für die sog. politischen Rechte, sondern auch für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts, indem die sämtlichen Gemeindeordnungen dieses Recht nur an Inländer (im engeren Sinne) verleihen oder doch (wie in Bayern rechtsrheinisch) den Erwerb suspendieren, bis der Bewerber die inländische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Eine Art politischer Freizügigkeit ist auch die sog. militärische Freizügigkeit. Obschon wir in Deutschland innerhalb des einheitlichen Reichsheeres Kontingente der Einzelstaaten mit bestimmten Rechten der Kontingentsherren haben, und obschon die Wehrpflicht zunächst eine Pflicht gegen den heimatlichen Bundesstaat ist, so darf doch jeder Deutsche seiner Wehrpflicht nicht nur in demjenigen Bundesstaat bzw. in demjenigen Kontingent genügen, dem er durch seine Staatsangehörigkeit untersteht, sondern auch in jedem andern Kontingent, in dem er angenommen wird. Das gilt sowohl für die Mehrjährig-Freiwilligen wie für die Einjährig-Freiwilligen (vgl. Deutsche Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 §§ 24, 84, 85, 93). Daraus folgt ferner, daß kein Kontingent die Zulassung der in dem Bereiche anderer Kontingente Wohnhaften zur Ableistung der Militärpflicht grundsätzlich ausschließen oder an sachwidrige Bedingungen knüpfen kann.

Endlich ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen die juristische Freizügigkeit. Seit der für das gesamte Deutsche Reich gemeinschaftlichen Ordnung des Justizwesens, welche das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 (neueste Fassung vom 17. Mai 1898) brachte, besteht der Wunsch, daß, wer in einem Bundesstaate die erste juristische Prüfung abgelegt hat, in jedem andern Bundesstaate zum juristischen Vorbereitungsdienst und zur zweiten juristischen Prüfung, und daß, wer in einem Bundesstaat die zweite juristische Prüfung abgelegt hat, in jedem andern Bundesstaate zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden müsse. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in § 3 nur, daß, wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, in jedem andern Bundesstaate zur Vorbereitung auf den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden könne. Von dieser Befugnis machen die Justizverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten einen verschiedenen Gebrauch, überwiegend jedoch in dem Sinne, daß sie die Übernahme eines Referendars, der in einem andern Bundesstaate die Prüfung bestanden hat, möglichst erschweren. Als Vorbedingung für die gewünschte Reglung wird die Vereinbarung übereinstimmender Prüfungsordnungen in allen Bundesstaaten bezeichnet. Doch dürfte eine solche nicht sobald zu erreichen sein. Sie kann aber auch nicht als eine notwendige Voraussetzung anerkannt werden. Denn auch abgesehen von den Mindesterfordernissen für die Befähigung zum Richteramte, welche § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufstellt, weichen die Prüfungsanforderungen in den verschiedenen Bundesstaaten keineswegs in durchschlagender Weise voneinander ab, wenn auch die Prüfungsformen größere Abweichungen zeigen.

3. Die internationale Freizügigkeit besteht einerseits in dem Rechte der Auswanderung, anderseits in der Zulassung fremder Staatsangehöriger im Inland zum Aufenthalt, Wohnsitz und Erwerb. Die Auswanderungsfreiheit in Deutschland (s. d. Art. Auswanderung) ist nur beschränkt mit Rücksicht auf die Wehrpflicht und insofern gewährleistet durch § 17 des Bundesgesetzes, betreffend die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870: „Aus andern als den in § 15 bezeichneten Gründen (betreffend die Wehrpflicht) darf in Friedenszeiten die Entlassung (aus dem Staatsverband) nicht verzögert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten." Auch die Auswanderung ohne Verlust der Staatsangehörigkeit ist in ganz Deutschland freigegeben. Die Bestimmungen über dieselbe gehören nach Art. 4, Ziff. 1 der Reichsverfassung zur Zuständigkeit des Reiches. Doch ist ein Reichsgesetz zur Reglung dieser Sache noch nicht ergangen. Die Freiheit der Auswanderung ohne Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beruht daher einstweilen noch auf den Gesetzgebungen der Einzelstaaten. Für Preußen siehe z. B. Art. 11 der Verfassung vom 31. Jan. 1850: „Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden."

Über die Zulassung fremder Staatsangehöriger im Deutschen Reich bestehen keinerlei gesetzliche Bestimmungen. § 8 des oben erwähnten Staatsangehörigkeitsgesetzes bestimmt: „Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie 1) dispositionsfähig sind, 2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, 3) eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden, 4) sich und ihre Angehörigen zu ernähren imstande sind." Er enthält aber keinerlei Verpflichtung zur Erteilung der Naturalisation, wenn diese Bedingungen zutreffen. Was den Aufenthalt und den Wohnsitz von Fremden (s. d. Art. Fremdenrecht) angeht, so hat das Völkerrecht allerdings den Grundsatz ausgebildet, daß kein Staat in Friedenszeiten die Angehörigen eines andern Staates, welche sich friedlich und gesetzmäßig verhalten und an die öffentliche Armenpflege keine Anforderungen stellen, zurückweisen oder wieder ausweisen darf ohne bestimmte, der Regierung der Ab- oder Ausgewiesenen mitzuteilende Ursachen. Auch ist dieser Satz gewiß mehr als eine Pflicht der internationalen Höflichkeit. Da jedoch die inländische Regierung allein darüber zu entscheiden hat, ob solche Gründe vorliegen, und da dieselbe in der Art dieser Gründe nicht beschränkt ist, so sind die Fremden im Inlande immer noch ohne festen Rechtsboden. Man vergleiche hiermit die Massenausweisung der Polen aus den östlichen Provinzen Preußens im Jahre 1885 aus konfessionellen und nationalen Rücksichten, die Ausweisung fremder Zeitungsmitarbeiter aus Berlin, Paris, Wien, Rom, Sofia, weil sie sich „lästig gemacht" haben, die Ausweisung ausländischer Jesuiten aus Deutschland usw. Wenn das Reichs-Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 in dem jetzt aufgehobenen § 2 bestimmte: „Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden", so war das vom Standpunkte des Fremdenrechts nur insoweit eine Neuerung, als die Ausweisung Fremder, wie von der preußischen Regierung aus Anlaß der Polenausweisungen (s. o.) durchgesetzt wurde, trotz Art. 4, Ziff. 1 der Reichsverfassung, welcher die gesetzgeberische Zuständigkeit in Sachen der „Fremdenpolizei" dem Reiche zuweist, nach wie vor Landessache ist, so daß Fremde im allgemeinen nur aus dem Einzelstaat ausgewiesen werden können. In Kriegszeiten wird ein allgemeines Ausweisungsrecht gegen die Angehörigen der feindlichen Macht geübt (z. B. Ausweisung der Deutschen aus Paris im Jahre 1870). Vgl. d. Art. Aufenthaltsrecht und Fremdenrecht, auch im Art. Asylrecht.

Die internationale Freizügigkeit ist in neuerer Zeit vielfach durch völkerrechtliche Verträge gewährleistet worden, sei es durch besondere Niederlassungsverträge sei es im Anschluß an Handelsverträge (vgl. d. Art. Niederlassung). Praktische Schwierigkeiten ergeben sich, wenn auf diese Weise kulturell und sittlich tieferstehenden Ausländern die freie Einwanderung verbürgt ist oder sonst sich massenhaft entwickelt. So die Schwierigkeiten in den Weststaaten der nordamerikanischen Union und in Kanada gegenüber der Einwanderung der Chinesen und Japaner. Solche Schwierigkeiten sind nur von Fall zu Fall zu lösen; eine Berücksichtigung der Rückwirkung der freien Einwanderung von minderwertigen Elementen auf die einheimische Bevölkerung läßt sich nicht ganz von der Hand weisen; doch sollte nationaler Chauvinismus dabei ferngehalten werden. Die nordamerikanische Union hat neuerdings auch begonnen, die Einwanderung „unerwünschter" Elemente aus Europa zu beschränken, namentlich gegenüber slawischen Einwanderern. Vgl. d. Art. Auswanderung (Bd I, Sp. 491 ff).

4. Dem geltenden deutschen Reichsrecht entspricht im wesentlichen das österreichische Recht der Freizügigkeit. Ebenso ist eine Beschränkung in gewissen Fällen durch Ortsstatut zulässig. Das heutige Recht der Freizügigkeit beruht auf dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867.

Literatur. Arnold, F. u. Unterstützungswohnsitz (1872); Berthold, Armenlast u. F. (1881); derſ., Vermehrt die F. die Armenlast? (1884); Wielandt, Reichsgesetzgebung über F. usw. im Zusammenhang mit der bad. Landesgesetzgeb. (1889); Gneist, Art. „F." in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I (1890); Dames, F. u. Aufenthalt, nach Reichsrecht mit spezieller Berücksichtigung des bayr. Landesrechts (1893); Weinberger, Reichsgesetz über die F. vom 1. Nov. 1867 (1905); Mischler, Art. „F." in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I (²1906). — Für Österreich: Art. „Niederlassung" in Mischler-Ulbrichs Österr. Staatswörterb. III (²1907). [Karl Bachem.]

Fremdenrecht. [Beschränkungen und Erschwerungen des Fremdenverkehrs. Leitende Grundsätze und rechtliche Gesichtspunkte des heutigen Völkerrechts.]

1. Der Staat, welcher nicht im fiktiven Sinne des römischen Rechts eine abstrakt gedachte juristische Person, sondern ein aus einer Vielheit von Rechtswesen bestehender Verband ist, tritt in die völkerrechtliche Gemeinschaft, belastet mit einem großen Komplex von Pflichten gegen seine Angehörigen. Unter diesen Pflichten findet sich eine Reihe von Rechtspflichten, deren Erfüllung vor allen andern gefordert werden muß. In diesen Kreis von Pflichten, denen eine Rechtsforderung unzweideutigster Art entspricht, gehört die wechselseitige Hilfe bei Handhabung der Sicherheit und Ordnung wie der bürgerlichen und Staatsrechtspflege. Daß das Recht gesichert und seine Verletzung geahndet werde, auch wenn es sich nicht um die Rechte der eigenen Untertanen handelt, daß niemand im Staate mit Vorwissen oder Zustimmung desselben, auch wenn er ein Fremder ist, Unrecht erleide, kann und darf dem Staate, sofern er selbst ein Rechtsverein ist, nicht gleichgültig sein.

Hiermit ist der Kreis der internationalen Rechtsforderungen in Bezug auf das Fremdenrecht umschrieben. Was jenseits desselben liegt, so das Verlangen, daß die Staaten ihre wirtschaftlichen Interessen wechselseitig fördern, miteinander in Verkehr treten, die Fremden zulassen, die zugelassenen wie ihre eigenen Angehörigen behandeln, ist Billigkeitsforderung. Es kann nur zur Trübung des dem Völkerrecht innewohnenden spezifischen Rechtsinhaltes führen, wenn man Moralforderungen den Stempel der Rechtsnorm aufdrückt und dort von Recht spricht, wo es sich doch nur um Zweckmäßigkeit und Billigkeit handelt. So ist denn auch das „Recht auf Verkehr" kein „Grundrecht der Staaten". Es ist nicht einzusehen, wie die Abschließung eines Staates, abgesehen von bestehenden Verträgen, für diesen eine andere rechtliche Folge haben könne, als daß er sich dadurch jener Vorteile beraubt, welche Handels- und Verkehrsbeziehungen für ihn haben könnten. Aber kein anderer Staat hat das Recht, ihn zu zwingen, mit ihm in Verkehr zu treten. Wenn es dennoch geschehen ist, wie z. B. den ostasiatischen Staatswesen gegenüber, so bediente man sich dabei eines Rechtsvorwandes für politische Zwecke, keineswegs aber einer stichhaltigen Rechtsbetätigung.

2. Augenfällig und durch die Geschichte des Völkerrechts bestätigt ist es, daß dort, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse überspannt oder die politischen schwankend sind, der Verkehr unter den Staaten leidet und mancher Rechtssatz, den man in Bezug auf den Verkehr als gesichert betrachtete, wieder in Frage gestellt erscheint. Zunächst hatte die Überflutung Amerikas mit chinesischen und indischen Lohnarbeitern das Verbot der Einwanderung dieser äußerst rührigen und genügsamen Menschenklasse in die Vereinigten Staaten zur Folge. Der mit China im Jahre 1868 abgeschlossene Vertrag hatte gegenseitig das Einwanderungsrecht ausdrücklich anerkannt. Im Pekinger Vertrag von 1880 räumte China der Union das Recht ein, Einwanderung und Aufenthalt chinesischer Arbeiter zu beschränken, nicht aber gänzlich auszuschließen. Im Widerspruche hiermit kommt der China abgenötigte Vertrag von Washington, 17. März 1894, einem vollständigen zehnjährigen Verbote chinesischer Einwanderung gleich. Das Zugeständnis, daß China das Recht haben soll, alle amerikanischen Arbeiter zu registrieren, ist offenbar nur Formsache. Amerikanische Arbeiter werden in größerer Anzahl das Reich der Mitte nicht aufsuchen (vgl. d. Art. Auswanderung, Sp. 491 ff). In Australien ist England mit der Chinesenfrage beschäftigt. Ein starker Zug zum Schutze der nationalen Arbeit gegen die Konkurrenz der Fremden (Verbot, daß „Fremde" Grundeigentum erwerben, Ausweisung nicht naturalisierter Fremden usw.) machte sich 1886/87 in Rumänien bemerkbar. Soweit es sich dabei um konfessionelle Unterschiede handelt, stehen derlei Verfügungen mit Art. 44 des Berliner Vertrages nicht im Einklang, und insofern das internationale Privatrecht in Frage kommt, sind sie als Schmälerung der Rechte nicht nur der Israeliten, sondern aller nicht der orthodoxen Kirche Angehörigen gewiß nicht einwandfrei.

Die Ausbreitung der sozialrevolutionären Umtriebe, die Arbeitseinstellungen, die mehr oder minder offenkundigen Fälle von Ausspähung haben Beunruhigung und Mißtrauen unter den Staaten hervorgerufen und zur Verschärfung der fremdenpolizeilichen Maßregeln geführt unter Hinweis auf den Grundsatz, es sollen die Staatsregierungen in die Lage gesetzt werden, die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen sich die Niederlassung von Ausländern im Inlande vollzieht. Es sei hier erinnert an die fremdenpolizeilichen Maßnahmen im Verkehre zwischen Frankreich und Elsaß-Lothringen, an das französische Fremdendekret von 1888 hinsichtlich der in Frankreich etablierten Ausländer, dann die Verfügungen des schweizerischen Bundesrates von 1888 zur Hintanhaltung der anarchistischen Propaganda. Rußland verlangt mit der Eintrittsbewilligung seiner Missionen oder Konsulate versehene Pässe (bei Israeliten noch die Aufenthaltsklausel), in der Regel gültig für sechs Monate, worauf ein Aufenthaltsschein gegen Zahlung der betreffenden Gebühr zu lösen ist. Der Austrittspaß (Austrittsvisum), d. h. die Bewilligung, die Grenze ohne Behinderung zurückzupassieren, wird dem zurückreisenden Fremden nach Vorweis seines Eintrittspasses bzw. Aufenthalts-

scheines von der Sicherheitsbehörde seines bisherigen Aufenthaltsortes ausgefolgt. Russische Untertanen dürfen nur nach vorgängig eingeholter kaiserlicher Genehmigung ihre Staatsangehörigkeit wechseln. Jedes Zuwiderhandeln wird als Verbrechen mit dem Verlust aller bürgerlichen Rechte und lebenslänglicher Verbannung und im Falle der Rückkehr mit Versendung nach Sibirien geahndet. Diejenige Staaten, in welchen russische Staatsangehörige die Einbürgerung anstreben, fügen daher in den bezüglichen Einbürgerungsdekreten, wie dies auch bezüglich türkischer Untertanen der Fall ist, den Zusatz bei, daß den Einzubürgernden im Falle der Rückkehr nach dem früheren Heimatlande bezüglich der obigen Rechtsnachfolgen ein Schutz nicht zuteil werden könne. Auch das Verbot der jüdischen Einwanderung in Syrien und Palästina und die Beschränkung der Aufenthaltsdauer einzelner Eintrittswerber besteht noch aufrecht.

3. Das strenge Fremdenrecht früherer Jahrhunderte, welches von den Personen auf die Sachen übertragen wurde, ist beinahe spurlos verschwunden, so die Belastung in der Form der alten Abzugsrechte (iura detractus), der gabella hereditaria (Abschoß), des census emigrationis (Abfahrtgeld). In Verträgen wird auch noch das sog. Embargo, die eigenmächtige Benutzung fremder Schiffe zu irgendwelcher militärischen Expedition oder öffentlichen Verwendung für ausgeschlossen erklärt. — Die Privatrechte der Fremden sind im Frieden wie im Kriegsfalle zu achten, dieselben können auch nicht Gegenstand von Repressalien (s. d. Art.) sein. Da die bürgerlichen Rechte nicht mehr an die Scholle gebunden sind, so kann es dem Fremden nicht verwehrt sein, Grundeigentum im Auslande zu erwerben, wodurch er diesem gegenüber zum sujet forain (Forensen) wird. Als solcher untersteht er als sog. landsassiatus dem Gerichtsstand der belegenen Sache in allen Streitsachen, welche den inländischen Grundbesitz betreffen, und hat alle diesfälligen Grundlasten gleich dem Inländer zu tragen. Die Hervorhebung einer besondern Art, des sog. landsassiatus plenus, d. i. eines Ausländers, welcher vermöge seines ausgedehnten Grundbesitzes nicht bloß in den auf diesen bezüglichen Rechtssachen, sondern auch in allen Streitsachen, auch den persönlichen Klagen, dem forum rei sitae unterstehen soll, ist als übermäßige Ausdehnung des Territorialprinzips rechtlich nicht zu billigen.

Dagegen sind nach dem geltenden Vertrags- und Gewohnheitsrecht allerdings noch zwei Klassen von Fremden hervorzuheben: a) die Schutzgenossen (protégés), d. h. Personen, denen ein Staat, ohne Rücksicht darauf, ob sie seine Untertanen sind oder nicht, aus nationalen oder konfessionellen Rücksichten seinen Schutz im Auslande zuwendet; b) die sog. Defakto-Untertanen, d. i. Schutzbefohlene auf Grund besonderer Schutzbriefe, welche im Laufe der Zeit immer erneuert und auch auf die Nachkommen der ursprünglichen Schutzbefohlenen übertragen wurden. Die Mächte verfolgten mit der Heranziehung von Schutzbefohlenen den politischen Zweck, sich in den Ländern nicht-christlicher Staaten (Österreich und Rußland in den ehemaligen Donaufürstentümern — Deutschland in der Levante — Spanien in Marokko) einer Anzahl von Personen zur Förderung ihrer konsularen und handelspolitischen Interessen zu versichern. Diese Personen genießen eine privilegierte Stellung, genießen die Rechte der Inländer, ohne deren Pflichten, namentlich die Wehrpflicht, erfüllen zu müssen. Aus dem letzteren Grunde ist denn auch dieses Verhältnis in Auflösung begriffen. Österreich, welches die größte Zahl von Schutzbefohlenen hatte (etwa 70000 in Rumänien), hat schon seit Beginn der 1850er Jahre keine neuen Defakto-Untertanen mehr angenommen und auf Grund eines Übereinkommens mit der rumänischen Regierung vom 2./14. Mai 1887 erklärt, daß es, vom 1. Jan. 1888 n. St. angefangen, denjenigen Personen in Rumänien, die nicht tatsächlich entweder österreichische oder ungarische Untertanen sind, seinen Schutz nicht mehr gewähren werde.

Bezüglich der Rechtsstellung der Fremden zur Territorialhoheit des Aufenthaltsstaates lassen sich völlig übereinstimmende Grundsätze selbst für Staaten der gleichen Kulturstufe nicht nachweisen, doch kann man sagen: die Erschließung des Landes gewährt den Staatsfremden das Recht, das Gebiet des Staates zu betreten, an jedem Orte innerhalb desselben sich aufzuhalten und ohne besondere Abgabe ihre Erwerbsfähigkeit auszuüben. Doch pflegt die Ausübung gewisser Erwerbsarten, z. B. Seefischerei, Küstenfrachtfahrt, der Hausierhandel, den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten zu werden. Bürgerlich rechtlich stehen die Staatsfremden den Staatsangehörigen grundsätzlich gleich; daher sind auch alle den Staatsfremden als solchen treffenden Abgaben dem heutigen Völkerrecht fremd. Im Zivilprozeß ist der Ausländer insofern ungünstiger gestellt, als er mangels besonderer Vereinbarung (eine solche ist das Haager Abkommen vom 14. Nov. 1896) Sicherheit für Prozeßkosten zu leisten und keinen Anspruch auf das Armenrecht hat. Die Gleichstellung bezieht sich auch nicht ohne weiteres auf die ausländischen juristischen Personen. Auf die Ausübung derjenigen politischen Rechte, die den Staatsangehörigen die Teilnahme an der Verfassung und Verwaltung des Staates gewährleisten, hat der Ausländer selbstverständlich keinen Anspruch, also insbesondere nicht auf das politische Wahlrecht. Die Zusicherung der Gewissensfreiheit mit Einschluß des religiösen Kultus und des Schutzes der Person und des Eigentums ist noch von Wichtigkeit jenen Staaten gegenüber, die dermalen zur Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht gehören. Die Zulässigkeit des Eintritts in das fremde Staatsgebiet — ohne oder mit Erlaubnisschein — bildet im Verkehrsleben der zivilisierten Staaten die Regel. Dieser Maxime widerspricht nicht die Zulässigkeit, den Massenzuzug von Fremden, vorab wenn ihr Auftreten eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung nach sich ziehen könnte, zurückzuweisen und Beschränkungen gegen die Einwanderung von bedenklichen oder anstößigen Personen zu verfügen.

Jeder Staat ist auch berechtigt, Staatsfremde, die sich bereits auf seinem Gebiete aufhalten, auszuweisen aus jenen Gründen, aus denen er ihnen den Eintritt nicht gestattet oder ein Asyl nicht gewährt haben würde. Dieses Recht stellt sich als Ausfluß der staatlichen Souveränität dar und hat auch in den Gesetzgebungen der meisten Staaten klaren Ausdruck gefunden. Allerdings darf dies nicht in solcher Weise gehandhabt werden, daß gewissermaßen ganze Kategorien und Klassen der Bevölkerung eines fremden Staates als solche von der Niederlassung schlechtweg ausgeschlossen oder gegen dieselben das Ausweisungsverfahren veranlaßt würde, zumal eine nicht mit schonender Rücksichtnahme gehandhabte Fremdenpolitik zu Retorsionsmaßregeln Anlaß bieten könnte.

Die Erschließung des Landes bedeutet grundsätzlich auch Zulassung der Handelsschiffe sämtlicher anerkannten Flaggen in allen Seehäfen unter Beobachtung der Hafenpolizeiordnung. Es bleibt jedoch jedem Staate vorbehalten, bestimmte Häfen, insbesondere Kriegshäfen, von der allgemeinen Eröffnung auszunehmen, so daß nur im Falle der Seenot die Einfahrt in dieselben statthaft ist. Fremden Truppenkörpern wird der Durchzug durch das Staatsgebiet nur über Ansuchen gestattet, wofern nicht diese Angelegenheit auf Grund einer Servitut (Heerstraßenrecht) geregelt ist. Fremde Staatsschiffe bedürfen für den Aufenthalt in den nationalen Gewässern und den Häfen eines fremden Staates besonderer Erlaubnis.

Im Kriegsfalle erfährt das Fremdenrecht ganz erhebliche Einschränkungen, geboten durch das Kriegsziel, den Kampf zum Sieg zu führen. — Besondere Vorschriften hat England. Dort sind Spezialgesetze (alien bills) erforderlich, welche der Regierung das Recht erteilen, Fremden den Aufenthalt zu verweigern oder sie auszuweisen. — Über die zur Sicherstellung der Fremden abgeschlossenen Niederlassungs-, Naturalisations-, Konsular- usw. Verträge s. Staatsverträge und zur ganzen Materie d. Art. Staatsangehörigkeit.

Literatur. Ältere: Brunnemann, De iure peregrinorum (Frankf. a. O. 1662); Pütter, Das praktische europ. F. (1845). Lehrbücher: Heffter-Geffcken, Das europ. Völkerrecht der Gegenwart (⁸1888) §§ 62 ff; v. Ullmann, Völkerrecht (²1908) § 115; Gareis, Institut. des Völkerrechts (²1901) § 57; Rivier, Lehrb. d. Völkerrechts (1889); derſ., Principes du droit des gens (Par. 1896); Stoerk in v. Holtzendorffs Handbuch d. Völkerrechts II u. im Handwörterb. d. Staatswissenschaften III (²1900). Ferner die reichhaltige Lit. über internat. Privat-, Straf-, Handelsrecht, darunter Jettel, Handbuch des internat. Privat- u. Strafrechts (1892); v. Bar, Lehrb. des internat. Privat-u. Strafrechts (1892); Zitelmann, Internat. Privatrecht I u. II (1897/98). Abhandlungen: Pappafava, Über die bürgerl. Rechtsstellung der Fremden (Pola 1884); Bès de Bere, De l'expulsion des étrangers (Par. 1888); Féraud-Giraud, Droit d'expulsion (ebd. 1895); Langhard, Das Recht der Fremdenausweisung mit beſ. Berücksichtigung der Schweiz (1891); Leske u. Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr (1895); Mayr, F. in Annalen des Deutschen Reiches (1896). [Lentner.]

Friede. [Der Friedensschluß. Die Friedensunterhandlungen. Form und Inhalt des Friedensvertrages. Wirkungen des Friedensschlusses. Die denkwürdigsten Friedensschlüsse der Neuzeit.]

1. Das Ende des Kriegszustandes wird durch den Frieden festgestellt. Der Friede soll die kriegführenden Parteien wieder in das Verhältnis des Zusammenlebens befreundeter Staaten zurückführen. In der Regel wird dieses Verhältnis nicht das gleiche sein können, wie es vor Ausbruch der Feindseligkeiten war. Militärisch ist die eine Partei als siegreiche, die andere als unterlegene aus dem Kampfe hervorgegangen. Diese muß Vorteile opfern, welche sie vor dem Kriege besaß, um den Frieden zu erkaufen; jene wird Ansprüche erheben, welche sie in Zukunft vor Gefährdungen und Angriffen sicherstellen sollen. Der Unterlegene will so wenig opfern als möglich, der Überlegene so viel verlangen, als erreichbar ist.

Mit diesen Absichten treten die Kriegsparteien in die Friedensverhandlungen ein. Von den Fällen, daß die Streitteile, beiderseits erschöpft und kriegsmüde, von den Feindseligkeiten ohne weiteres abstehen, oder daß die Niederlage des einen Kriegführenden eine derart entscheidende ist (debellatio, ultima victoria), daß er aufhört, ein selbständiger Staat zu sein, kann hier um so eher abgesehen werden, als diese Form der Beendigung eines Krieges ohne Friedensschluß unter den Gesichtspunkten der Eroberung bzw. Usurpation ihre Erledigung findet.

Die Friedensunterhandlungen führen zur Aufstellung von Friedensbedingungen, welche nunmehr der militärischen wie diplomatischen Abwägung unterzogen werden, sei es zwischen den Kriegsparteien unmittelbar oder durch Vermittlung einer oder mehrerer der neutralen Mächte, welche in dem geeigneten Zeitpunkte ihre „guten Dienste“ anbieten.

2. In der Regel folgt den ersten Kundgebungen der Friedensgeneigtheit der Abschluß eines kurzen Waffenstillstandes behufs Feststellung der Friedenspräliminarien. Unterstützt die Kriegslage die dem Frieden zuneigende Kriegspolitik, so wird der Abschluß eines allgemeinen Waffenstillstandes folgen. Er ist charakterisiert durch die definitive Einstellung der Feindseligkeiten einerseits und die provisorische Anbahnung der Friedensordnung anderseits (s. d. Art. Waffenstillstand). Zu den Verhandlungen über den definitiven Frieden tritt

eine Konferenz oder ein Kongreß zusammen, um über die beiden Hauptpunkte jedes Friedensinstrumentes schlüssig zu werden: über die Gebietsfrage und die Entschädigungsfrage einschließlich der Kriegskosten.

Der Friede hat einen endgültigen, definitiven Charakter. Die Streitpunkte sollen durch denselben grundsätzlich und vollständig erledigt sein. Er hat die Bedeutung einer res iudicata auf neuer, gesicherter Grundlage. Die Machttatsachen, welche der Krieg geschaffen hat, verwandelt der Friede in Rechtstatsachen, sei es auf Grund des Zustandes vor dem Kriege (status quo ante bellum) oder der durch den Krieg herbeigeführten Neuordnung der früheren Verhältnisse (status quo post bellum, status quo amélioré). Wie sich in Bezug auf Friedensverhandlungen Verbündete zu verhalten haben, hängt von dem Inhalte des Bündnisvertrages ab. Regel ist, daß sie, solidarisch für den Kriegsfall verbunden, sich auch nicht einseitig dieser Verpflichtung durch Abschluß eines Separatfriedens entschlagen dürfen. Das ius belli ac pacis ist untrennbar. Wer ermächtigt ist, Krieg zu erklären, ist es auch, Frieden zu schließen (s. d. Art. Staatsoberhaupt).

3. Die Friedensakte ist die Zusammenfassung der Friedensverhandlungen. Dieselbe enthält gewöhnlich in einer Reihe von Artikeln die einzelnen Vereinbarungen. Doch kommen auch Fälle vor, in denen nur die Wiederherstellung des Friedenszustandes ausgesprochen und die Austragung der streitigen Punkte aus einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wird. Einer dieser einfachen Friedensschlüsse der jüngsten Zeit war jener zu Bukarest vom 3. März 1886, welcher die bulgarisch-serbischen Kämpfe (1885/86) beendete. — Der Inhalt der Friedensverträge läßt sich wegen der großen Mannigfaltigkeit der Kriegsanlässe nur beispielsweise andeuten. Er regelt in der großen Mehrzahl der Fälle die Fragen betreffend die Gebietsabtretung und Kriegsentschädigung, das Options- und Auswanderungsrecht der Einwohner abgetretener Gebietsteile, die Freigabe der Kriegsgefangenen (mit Ausschluß derjenigen, die sich verbrecherischer Handlungen schuldig gemacht haben), enthält die Amnestieklausel und die neuerliche Bestätigung der vor dem Kriege bestandenen Verträge u. a. m. Erst durch die Abtretung wird dem Sieger die Staatsgewalt wirklich erworben, und zwar aus dem Titel der Rechtsnachfolge. Als Rechtsnachfolger des besiegten Regenten kann der Eroberer (s. d. Art. Eroberung) nun auch den eroberten Staat als den seinigen betrachten mit allem Vermögen und allen Forderungsrechten desselben. Auch eine schiedsrichterliche Vereinbarung für den Fall von Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung und Durchführung des Vertrages kommt vielfach vor, desgleichen die Vereinbarung über die militärischen Maßnahmen, welche bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages geboten erscheinen.

4. Der Friedensschluß hat die ethische Bedeutung des Vergebens und Vergessens sowohl der Anlässe zu den Feindseligkeiten wie der durch die Feindseligkeiten einander zugefügten Leiden und Einbußen an Menschen und Sachkapital. Der Friede soll ein Gottesfriede, eine treuga Dei sein. Denn auch die Entscheidung der Waffen ist kein bloßes Spiel des blinden Zufalls, sondern in letzter Linie das Ergebnis einer geschichtlichen und providentiellen Notwendigkeit. Seit den ältesten Zeiten wurden daher die Friedensinstrumente in sakrosankter Form abgeschlossen (unter christlichen Staaten „im Namen der heiligsten Dreieinigkeit", seit Aufnahme der Türkei in den europäischen Staatenverband „im Namen Gottes, des Allmächtigen").

Allgemeine Wirkungen des perfekten Friedensschlusses sind: die endgültige Einstellung aller Feindseligkeiten; die völlige Erledigung des casus belli; ferner der wechselseitige Verzicht auf Schadenersatz und Genugtuung betreffend die Kriegseinbußen, welche eine notwendige Folge der kriegerischen Aktion waren. Sie sollen abgetan und kompensiert sein. Man pflegt diese Hauptwirkung des Friedens als Amnestie zu bezeichnen und in vielen Friedensinstrumenten in einer besondern Klausel des Vertrages ausdrücklich hervorzuheben, die man Amnestie- oder Vergessenheitsklausel (clausula oblivionis) nennt. Sie erstreckt sich auch auf das politische Verhalten der Untertanen der Kriegsparteien während des Krieges. Wegen solcher der patriotischen Pflicht gemäßen, wenn auch während des Kampfes vermöge des Hervortretens der militärischen Notwendigkeit mit den strengsten Strafen bedrohten Handlungen soll nach Abschluß des Friedens niemand verfolgt, beunruhigt oder beanstandet werden weder hinsichtlich seiner Person noch seines Eigentums (Züricher Friede 1859 Art. 22; Wiener Friede 1864 Art. 23; Prager Friede 1866 Art. 10; Frankfurter Friede 1871 Art. 2; Präliminarfriede von San Stefano 1878 Art. 17, 27).

Ohne besondere Vereinbarung bezieht sich die Amnestie nicht auf Privatansprüche noch auf die von dem Streitgegenstande nicht berührten Forderungsrechte, welche zwischen den Frieden schließenden Staaten vor dem Kriege existierten und von diesem nicht berührt worden sind. Die etwa aus Unkenntnis des geschlossenen Friedens auf Nebenkriegsschauplätzen oder auf hoher See noch vollzogenen Kriegshandlungen sind nichtig und verpflichten zur Schadloshaltung.

Der Friedensvertrag muß in allen seinen Bestimmungen pünktlich ausgeführt werden. Für ihn gilt wie für andere Verträge das Prinzip der Unteilbarkeit, wenn nicht etwa in seinen Bestimmungen selbst Teilbarkeit angeordnet ist. Werden einzelne Punkte nicht oder nur mangelhaft erfüllt, so wird der dadurch beeinträchtigte Staat auf Erfüllung dringen, und falls Garantiemächte vorhanden sind, deren Mitwirkung in Anspruch nehmen. Erst bei wirkungslosem Einschreiten wird der Vertrag in seiner Totalität hinfällig.

Endlich kommt noch das ius postliminii in Betracht. Dasselbe ist seinem römisch-rechtlichen Ursprung wie seiner ganzen Bedeutung nach nicht streng militärischer Natur. Es saniert die mittelbar durch die Kriegshandlungen verursachten Störungen und Verschiebungen in den öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnissen. Derjenige Teil seiner Wirkungen, welcher im römischen Staatswesen den Verlust der Zivität infolge der Kriegsgefangenschaft wieder aufhob, ist selbstverständlich aus dem christlich-germanischen Völkerrecht verschwunden.

5. Es erübrigt noch ein geschichtlicher Rückblick auf die wichtigsten Friedensschlüsse und Friedenskongresse seit dem Bestande eines internationalen Gleichgewichtssystems. Dieselben sind: der Westfälische Friede 1648; der Pyrenäische Friede 1659; die Friedensschlüsse von Aachen 1668 und Nimwegen 1678/79; der Ryswyker Friede 1697; die Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden 1713/15; der Friede von Nystad 1721, von Hubertsburg 1763, von Versailles 1783; der Separatfriede von Basel 1795; der nach den wechselvollen Friedensschlüssen in den Napoleonischen Kriegen abgeschlossene erste und zweite Pariser Friede 1814, 1815 und der Wiener Kongreß; der dritte Pariser Friede 1856; der Friede von Zürich 1859; der Wiener Friede 1864; der Prager Friede 1866 und die mit den mit Österreich verbündeten deutschen Südstaaten abgeschlossenen Friedensverträge; der Friede von Frankfurt a. M. 1871. Die orientalische Frage insbesondere regelten die Friedensschlüsse von Karlowitz 1699, Passarowitz 1718, Belgrad 1739, Kütschük-Kainardsche 1774, Jassy 1792, Bukarest 1812, Adrianopel 1829, Paris 1856, der Berliner Vertrag 1878, der russisch-türkische Friedenstraktat 1879, der serbisch-bulgarische Friede von Bukarest 1886. Der jüngsten Zeit gehören folgende Friedensschlüsse an: der Friedensvertrag von Schimonoseki (17. April 1895) nach dem chinesisch-japanischen Kriege; der Friede zu Konstantinopel (4. Dez., ratifiziert 9. Dez. 1897) nach dem griechisch-türkischen Kriege; der Vorfriede von Washington (12. Aug.) und der Definitivfriede zu Paris (10. Dez. 1898) nach dem Kriege zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika; der Friede von Portsmouth (6. Sept. 1905), in welchem das siegreiche Japan, wenn es auch von Rußland nicht alles, was es verlangte, erhalten, so doch seine Anerkennung als erstklassige Macht errungen hat.

Literatur. über F.n u. die bedeutsamsten Friedensschlüsse des 17. u. 18. Jahrh. siehe die Lit. bei Ompteda (2 Bde, Regensburg 1785); ferner die Sammlung der wichtigsten europ. Friedensschlüsse in Ghillanys Diplomat. Handbuch (3 Bde, 1855/68); sodann die Lit. der einzelnen Friedensschlüsse im Katalog der Bibliothek des deutschen Reichstags Bd II; Lehr- u. Handbücher des Völkerrechts: Heffter-Geffcken, Das europ. Völkerrecht der Gegenwart (⁸1888) 176 ff; Bluntschli, Das moderne Völkerrecht als Rechtsbuch (³1878) 700 ff; v. Martens, Das internat. Recht der zivilisierten Nationen II (1883/88); v. Ullmann, Völkerrecht (²1908); v. Liszt, Lehrb. d. Völkerrechts (⁵1907); v. Kirchenheim in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts IV 791 (mit reichen Literaturnachweisen). [Lentner.]

Friede, ewiger. — Friedensgesellschaften. [Das philosophische Problem; Versuche seiner Verwirklichung; Friedensvereine; die Friedenskongresse im Haag.]

1. Im Zeichen des Dichterwortes: „Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Dinge", gewinnt die Friedfertigungsidee aller Schwierigkeiten und Zweifel ungeachtet doch stetig an Boden und Bedeutung. Mag es auch richtig sein, daß der Streit der Vater der Dinge ist, daß aus dem Kampf der Gegensätze die wichtigsten Bildungen und Entwicklungen entspringen, so ist doch nicht der Gegensatz selber das Hervorbringende, sondern seine Aufhebung in einer höheren Einheit. Der Staat insonderheit ist nicht dazu eingesetzt, daß diese oder jene Teile desselben im Kampfe aufgerieben würden und die andern als Sieger übrig blieben, sondern zur Vermittlung des Friedens zwischen den verschiedenen Elementen, welche in ihm verbunden sind. Ähnliches gilt auch von der Völkerrechtsgemeinschaft der Staaten. Die Staaten nähern sich immer mehr, und die Unterschiede gleichen sich bis zu einem gewissen Grade aus. Die Kultur schreitet denn doch in der Richtung einer allmählichen Gewalteinschränkung zugunsten der Rechtsanerkennung vorwärts. War im Altertum die politische Idee in der Erscheinung der Stadt verwirklicht, so zwar, daß selbst das größte Reich, das „römische" in dem Begriff der „ewigen Stadt" aufging, so zeigt der Werdegang der Weltgeschichte immer deutlicher das Walten eines Naturgesetzes der Massenanziehung in der Richtung, daß zusehends allgemeinere, umfassendere Gemeinwesen und internationale Verbände sich bilden, als deren denkbar äußerstes, wenn auch in ferner Zukunft liegendes Ziel die Einheit des ganzen menschlichen Geschlechtes erscheint. Damit hätte die Idee einer allgemeinen, sämtliche Kulturvölker umfassenden Friedensorganisation greifbare Gestalt gewonnen. Als Vorbereitung hierzu bezeichnete Johann Gottlieb Fichte die Einrichtung der Staaten nach dem Sittengesetze. In dem Maße, lehrte er, in welchem die Staaten sittlicher werden, müßten auch die Kriege seltener werden und schließlich ganz aufhören. Seien nur erst einige wahrhaft wohl eingerichtete Staaten entstanden, in denen die Freiheit aus der Gerechtigkeit hervorgeht, so müßten diese um ihrer eigenen Sicherheit willen alles um sich herum gleichfalls in freie Staaten umschaffen, so zwar, daß das Gebiet der friedlichen Kultur allmählich den ganzen Erdball umfassen würde. In solcher Weise schloß er sich Kant an, dessen philosophischer Entwurf zu einem ewigen Frieden keineswegs ein Unding (eine Utopie) ist, sondern sehr wesenhafte und der Beherzigung werte Dinge schon in den Präliminarien (Punkt 1/6) enthält (s. d. Art. Abrüstung).

In wie weite Ferne auch diese dem Menschenwohl und Völkerglück geltenden Ideen schweifen, so läßt sich doch ein anderes irdisches Ziel als das von Fichte aufgezeigte nicht denken, wenn das menschliche Geschlecht überhaupt eine solche Bestimmung haben soll und die Befähigung besitzt, jenes höhere Maß politischer Einsicht zu erlangen, welche nur die gründliche Kenntnis der Völker- und Staatengeschichte zu vermitteln vermag. Die Menschheit muß und kann denn doch dazu gelangen, wenigstens über ärgste Ursachen beständiger Irrungen und Vorurteile ins klare zu kommen. Man wird in Zukunft gewisse Fehler des Denkens und der Willensrichtung vermeiden und mit Lächeln in ihrem Entstehen berichtigen, wie man heutzutage bei einer handgreiflichen optischen Täuschung verfährt, mit deren Wesen jedermann vertraut ist. Damit können die tief in der menschlichen Natur liegenden Gegensätze wesentlich gemildert und gewissermaßen auf einen erträglichen Antagonismus zurückgeführt werden. Die großen Dinge macht der Mensch freilich nicht durch sein beschränktes Willens- und Kraftvermögen; was er aber tun kann, ist, den natürlichen Lauf der Dinge beobachten, und was dieser zur Reife gebracht hat, in friedliche Bahnen lenken. Bringen dennoch verderbliche Mächte Unheil und Leiden über die Menschheit, wie es die Kriegsleiden sind, so mögen wir dieses, bis wir eine bessere Erklärung haben, als die vergeltende Nemesis für Torheit, Eigennutz und Übermut betrachten, eine Nemesis, die nach den der Geschichte eingeprägten Spuren allerdings durch die Völker zu wandeln scheint, wie schon Tacitus sie an Rom erkannte. Der Glaube an die Friedfertigung der Völker ist, wenn auch zeitweilig abgeschwächt, der Menschheit niemals verloren gegangen. Es sei in Kürze erinnert an des Abbé de St-Pierre Projekt der Begründung eines ewigen Friedens, dem Leibniz in einem Dankschreiben Beifall zollte, obwohl er gleichzeitig an einen hohen Militär schrieb, ihm komme dabei die Aufschrift einer Begräbnisstätte: Pax perpetua, in den Sinn — an die eifervolle Tätigkeit, welche der Amerikaner Elihu Burritt im Dienste der Friedensidee entwickelte (seine diesbezüglichen Abhandlungen erschienen 1853 unter dem Titel „Ölblätter"), an die Flugschriften von Dr Adolf Fischhof und Arthur de Marcoartu, welche hauptsächlich dem Rüstungsstillstande galten, u. a. Daß Napoleon I. auf St Helena die Äußerung getan haben soll, er habe 1802 nach dem Frieden von Amiens nur noch an den ewigen allgemeinen Frieden und die Beglückung Frankreichs durch eine gute Verwaltung gedacht, daß die Abhandlung: La paix universelle (1864) auf eine Inspiration Napoleons III. zurückzuführen ist, soll nicht unerwähnt bleiben.

2. Tritt man aus dem Bereiche philosophischer Betrachtung auf den Boden der praktischen Versuche, den Frieden dauernd zu begründen, so ist die Frage nicht zu umgehen, weshalb die Staaten bei aller friedfertigen Gesinnung dennoch den Krieg für unvermeidlich halten. Weil es an einem Richter fehlt, der ihre Streitfälle entscheidet und das Recht weist, lautet die Antwort. In dem einzelnen Staate verhüte die Autorität des Gesetzes Gewaltübung und Eigenmacht, in den Beziehungen der Staaten zueinander gebe es kein Gesetz, welches von einer zu diesem Zwecke hinreichenden Autorität gestützt würde, und es müsse deshalb zum offenen Kampfe kommen, wenn eine der Streitparteien die friedliche Verständigung nicht will. Es hat denn auch nicht an Versuchen gefehlt, eine Weltdiktatur zu schaffen, eine Gerichtsbarkeit über den Staaten zunächst in der Form der Universaltheokratie und sodann der Universalmonarchie. Das war im Höhepunkt des Mittelalters der Fall, zu einer Zeit, da das lebhafte Bestreben nach Vereinigung und Organisation die ganze christliche Welt mit Macht durchdrang. Das war auch die Zeit der Theorie von den beiden Schwertern, dem geistlichen und weltlichen, auf welche in der Bulle Unam sanctam des Papstes Bonifaz VIII. (1302) als den Leitstern für die Lenkung und Beglückung der Völker verwiesen ist. Allein die Hierokratie hatte eine kraftraubende Zersplitterung der kirchlichen Amtsgewalt zur Folge, und die übergroßen Monarchien mußten, indem sie die heterogensten, einander befehdenden Elemente in sich schlossen, notwendig an ihrer Größe scheitern. Bekannt ist das Heinrich IV. von Frankreich zugeschriebene, von Sully ausgearbeitete Projekt eines Friedensbundes der Staaten Europas (6 Erbkönigreiche, 5 Wahlreiche, 4 Republiken), welche in einem natürlichen Gleichgewicht sein und ein universales christliches Gemeinwesen bilden sollten unter der Leitung eines obersten Rates, berufen und ermächtigt, Streitigkeiten beizulegen und Ungerechtigkeiten zu ahnden. Um diesen Zustand herbeizuführen, wollte Heinrich seinen letzten Krieg führen. Inmitten der Rüstungen zu demselben wurde er am 14. Mai 1610 zu Paris auf offener Straße ermordet. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch Gustav Adolf von Schweden einen ähnlichen Plan verfolgt und darauf hingearbeitet hat, deutscher Kaiser zu werden, da es nicht möglich war, seinem Königreiche in dem von ihm angestrebten Völkervereine eine zentrale Stellung anzuweisen. — Eine hohe Idee der Friedenssicherung gegen die Anschläge ehrgeiziger, kriegslustiger, eroberungssüchtiger Machthaber wohnte ohne Zweifel der aus der Initiative des Kaisers von Rußland hervorgegangenen heiligen Allianz vom 14./26. Sept. 1815 inne. Die Unterzeichner dieses höchst persönlichen Übereinkommens haben sehr wohl gefühlt, daß nur Unheil die Folge sein könne, wenn zweierlei Moral besteht, wenn Tugenden, die für das Privatleben notwendig und unentbehrlich sind, für das öffentliche Leben als überflüssig und nachteilig betrachtet werden, wenn die Geschichte Handlungen, die bei dem Individuum Verbrechen sind, bei

Völkern und Staaten als Großtaten verherrlicht. Nur wenn die Beziehungen der Staaten von denselben Grundsätzen der Gerechtigkeit und Nächstenliebe beherrscht werden wie die der einzelnen Staatsbürger, wenn unter den Staatslenkern der unerschütterliche Wille bestehe, sowohl in der Verwaltung ihrer eigenen Staaten als auch in ihren politischen Beziehungen zu jeder fremden Regierung keine andere Richtschnur als die Vorschriften der christlichen Heilslehre zu nehmen, werde auch die Grundlage für einen dauernden Frieden geschaffen sein. Als jedoch der Bund der drei Großmächte, der sich zu einem Fünferbunde (Pentarchie) erweiterte, diese Grundsätze zu verwirklichen sich anschickte und zur Wegräumung der Hemmungen der bewaffneten Macht sich bediente, ergaben sich Zwiespältigkeiten, welche anläßlich der Pariser Juli-Revolution 1830 die Scheidung der Pentarchie in zwei Gruppen, jene der Westmächte (England, Frankreich) und jene der Ostmächte (die Staaten der alten heiligen Allianz) zur Folge hatten (s. d. Art. Gleichgewicht).

3. Die zweite Hälfte des 19. Jahrh. hat eine ganze Reihe von Versuchen gezeitigt, dem Ziele dauernder Friedenssicherung näher zu kommen. Die einen weisen auf eine allgemeine bürgerliche Verbrüderung des menschlichen Geschlechtes hin, auf die Ersetzung des Politismus durch den Kosmopolitismus, ohne sich darüber bestimmt auszusprechen, wie sie sich die Gliederung eines solchen Weltbürgerstaates vorstellen. Andere erblicken den zielführenden Weg in der Heeresabrüstung oder doch in der Möglichkeit, einen für alle Staaten gleichermaßen anwendbaren Maßstab für die Heeresstärke auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu gewinnen, während der Mehrzahl der Friedensfreunde die Ausgestaltung der Mittel, über welche die friedliche Staatskunst verfügt, um Kriegen vorzubeugen, die Verbesserung von Kriegsregel und Kriegsbrauch (Kodifizierung des Kriegsrechts) und die Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtshofes als nächstliegende Ziele gelten (s. d. Art. Schiedsgericht).

Große Begeisterung rief bei den Friedensfreunden aller Nationen die Kundgebung des Kaisers Nikolaus II. von Rußland für den Weltfrieden (12./24. Aug. 1898) hervor, welche in der Einladung gipfelte, den Zusammentritt einer Konferenz zu ermöglichen, die sich mit dem Problem zu beschäftigen hätte, wie den gegenwärtigen militärischen Rüstungen ein Ziel zu setzen sei. Ein programmatisches Rundschreiben Murawiews folgte im Dez. 1898. Die Konferenz tagte vom 18. Mai bis 29. Juli 1899 in der Hauptstadt des Königreichs der Niederlande, im Haag, und war von allen europäischen Staaten, die politische Bedeutung besitzen, und allen Balkanstaaten beschickt. Nahezu doppelt so viel Staaten waren auf der zweiten Konferenz vertreten, welche vom 15. Juni bis 18. Okt. 1907 währte. Die friedensrechtlichen Ergebnisse der ersten Konferenz dürften höher zu veranschlagen sein als jene der zweiten. Auf der ersten Konferenz wurden sehr wichtige Einrichtungen geschaffen, so der ständige Schiedshof und die Untersuchungskommissionen, während es die zweite Konferenz im Punkte der Bildung eines Weltschiedsvertrages und eines obligatorischen Schiedsgerichtes, diesen beiden für die Einschränkung der Kriegsmöglichkeiten so wichtigen Materien, so gut wie zu keinem Resultate gebracht hat. Immerhin ist ein Fortschritt darin zu erblicken, daß nunmehr fast sämtliche Staaten des Erdkreises in nähere Beziehung zueinander getreten sind, sich besser kennen gelernt und einen Meinungsaustausch über die schwierigsten, den Krieg betreffenden Probleme gepflogen haben, und nicht zum mindesten auch darin, daß in einem neutralen Prisengerichtshofe ein überstaatliches Organ geschaffen wurde, welches internationale Streitfälle nicht bloß zu schlichten, sondern als oberste Justizstelle, gestützt auf Rechtsgrundsätze, auch endgültig zu entscheiden berufen sein wird.

Um die Gemüter für die Notwendigkeit des Friedens und einer friedlichen Lösung von Verwicklungen unter Staaten empfänglich zu machen, begann man nach den großen napoleonischen Kriegen zunächst in den Vereinigten Staaten und in England (1814) Friedensgesellschaften zu gründen, welche einen streng konfessionellen Charakter hatten. Belgien und Frankreich folgten. Der erste internationale Friedenskongreß hat im Aug. 1848 in Paris stattgefunden, bei welchem Victor Hugo Präsident und Richard Cobden sein Stellvertreter war. Auf der Pariser Konferenz nach Beendigung des Krimkrieges wurde auf Anregung der Londoner Peace Society den Friedensbedingungen die Klausel beigefügt, daß die Signatarmächte sich verpflichten mögen, ehe sie zu den Waffen greifen, zuvor die guten Dienste einer befreundeten Macht anzurufen. Der Luxemburger Streitfall (1867) gab den Anstoß zur Gründung einer Friedensliga in Frankreich und einer ähnlichen internationalen Vereinigung in der Schweiz. Beide bestehen noch gegenwärtig. Seit dieser Zeit haben sich die Friedensgesellschaften beträchtlich vermehrt; man zählt deren heute in der ganzen Welt mehr als hundert.

Ein denkwürdiges Ereignis in der Geschichte der Friedensbestrebungen ist die Einrichtung der interparlamentarischen Konferenzen, um welche sich namentlich seit vielen Jahren Frédéric Passy verdient macht. Diese Vereinigung von Mitgliedern der verfassungsmäßigen Körperschaften zeigt, daß man wohl zu unterscheiden weiß zwischen Erreichbarem und Phantastischem, zwischen staatsmännischer Klugheit und Gefühlsüberschwang, zwischen ernstem Tun und philanthropischer Schwärmerei. Seit 1889 trat diese interparlamentarische Union zu Versammlungen zusammen: 1890 in London, 1891 in Rom, 1892 in Bern, 1894 im Haag, 1895 in Brüssel, 1896 in Budapest, 1897 in Brüssel,

1899 in Kristiania, 1900 in Paris, 1903 in Wien, 1904 in St Louis, 1906 in London, 1908 in Berlin.

Die Friedenskongresse haben das internationale Bureau in Bern in das Leben gerufen, welches alle in das Gebiet internationaler Streitfragen fallenden Probleme zum Gegenstande der Erörterung und Beratschlagung macht. Das Bureau steht mit allen Friedensgesellschaften in Verbindung. Das Institut für Völkerrecht und die International Law Association, bestehend aus Rechtskundigen, Philosophen und Nationalökonomen, eine freie Vereinigung, welche zwecks Aussprache über alle auf das internationale Recht Bezug nehmenden Fragen sich wo möglich alljährlich versammelt, sind gleichfalls rühmend zu erwähnen.

Literatur. Sartorius, Organon des e. F. (1837); Marchand, Nouveau projet de traité de paix perpétuelle (Par. 1842); Bara, La science de la paix (Brüssel 1872); Schamon, Völkerrecht u. Völkerfriede (1881); Faviers, La paix publique selon la logique et l'histoire (Par. 1885); v. Holtzendorff, Die Idee des ewigen Völkerfriedens (1882); Geiser, Die Überwindung des Krieges durch die Entwicklung des Völkerrechts (1886); Harmening, Recht der Völker auf Frieden (1891, in Freunds Polit. Handwörterbuch); v. Kamarowsky, Über die Friedensbestrebungen der Völker u. die Abrüstung (Moskau 1889/90); Schlief, Der Friede in Europa (1892); Bauer, Kritik der Friedensbewegung (Fiume 1896); Wundsam, Das Buch des Friedens (1896); Umfried, Friede auf Erden (1897); Steinbach, Zur Friedensbewegung (1899); Fried, Die Haager Konferenz, ihre Bedeutung u. ihre Ergebnisse (1900); Mulat, Die Friedensbewegung (1902); Stengel, Der e. F. (1899, gegen die Möglichkeit des Weltfriedens); Steinmetz, Der Krieg als soziologisches Problem (Amsterd. 1899); Bloch, Der Krieg (1899); Die Waffen nieder! Monatsschrift zur Förderung der Friedensbewegung; hrsg. von Baronin v. Suttner, wie der gleichnamige Roman; J. Addams, Newer Ideals of Peace (Lond. 1907); E. Faguet, Le Pacifisme (Par. 1908); Fried, Die zweite Haager Konferenz, Arbeiten, Ergebnisse, Bedeutung (1908); Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz I (1908); Richet, Die Vergangenheit des Krieges und die Zukunft des Friedens; übersetzt von B. v. Suttner (1909). [Lentner.]

Friedhöfe s. Kirchhöfe.

Fronden s. Grundlasten; vgl. auch Hörigkeit.

Fürsorgeerziehung. Die Entscheidung über die Zukunft eines Volkes beruht bei dem heranwachsenden Geschlecht. Alle Kulturvölker haben darum stets ihr besonderes Bemühen darauf gerichtet, die Jugend auf gute Bahnen zu leiten. Den dazu angewandten Mitteln und Wegen blieb der erhoffte Erfolg schon seit Jahrzehnten versagt. Die wachsende Straffälligkeit der „Jugendlichen", d. h. solcher Minderjährigen, welche mehr als 12, aber noch nicht über 18 Jahre alt sind, brachte dies zu einem besorgniserregenden Ausdruck.

Verurteilungen Jugendlicher wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze erfolgten nach der Reichskriminalstatistik für 1896 im Jahre 1882: 30697, 1896: 43962; das bedeutete eine Steigerung von 43,2 %; 1897 betrug die Zahl 45327, die Steigerung gegen 1882 47,3 %. Eine vorläufige Ermittlung ergab für das Jahr 1898 eine weitere Steigerung. Aber nicht nur absolut war die Steigerung, sondern auch relativ im Verhältnis zur Bevölkerung. Auf 100000 Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren entfielen im Jahre 1882: 568 Verurteilungen, 1896: 697, Steigerung 22 %. Diese Tatsache war um so bedenklicher, als das Anwachsen der Kriminalität bei den Erwachsenen in demselben Zeitraume absolut nur 34,1, relativ nur 16 % betrug. Auch die Art der strafbaren Handlungen, an denen die Jugendlichen beteiligt waren, gab zu den schwersten Bedenken Anlaß. Während die Zahl der Verurteilungen wegen Diebstahls relativ in diesem Zeitraume annähernd gleichgeblieben war — auf 100000 Jugendliche entfielen 344 im Jahre 1882, 340 im Jahre 1896, Abnahme 1 % —, stieg die Verhältniszahl der Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung von 48 auf 102 — Zunahme 112,5 % —; die Verurteilungen wegen Sachbeschädigung vermehrten sich um 48 %, die Verurteilungen wegen Nötigung und Bedrohung verdreifachten sich.

Die Rückfälligkeit der Jugendlichen, von Jahr zu Jahr steigend, ließ die düstere Seite des Zahlenmaterials besonders scharf in die Augen springen. Darin bestätigte sich die Richtigkeit des Satzes: Ce n'est que le premier pas, qui coûte. Darin lag aber auch der Hinweis auf den von der Gesetzgebung im Kampfe gegen die wachsende Straffälligkeit einzuschlagenden Weg.

Verhüten der Straftaten verheißt mehr Erfolg als Strafataten ahnden. Diese Wahrheit hatte in der bisherigen Gesetzgebung sowohl des Deutschen Reiches wie der deutschen Bundesstaaten keine ausreichende Beachtung gefunden. Nach dem durch Art. 34, II des Einf.Ges. zum B.G.B. inhaltlich aufrecht erhaltenen § 55 des Str.G.B. war bei Straftaten solcher, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen. Dagegen wurde es für landesrechtlich zulässig erklärt, solche Strafunmündige zwecks Besserung und Beaufsichtigung auf Grund vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen. Fast alle deutschen Staaten haben dementsprechende Ausführungsgesetze erlassen. Das preußische Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, nur gegen Straffällige im Alter von 6 bis 12 Jahren gerichtet, erwies sich als unzulänglich. Wirkungsvoller waren das badische Gesetz betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen vom 4. Mai 1886 und das hessische Gesetz vom 11. Juni 1887 betreffend die Unterbringung jugendlicher Übeltäter und verwahrloster Kinder.

Beide Gesetze ließen die untere Altersgrenze fallen, schoben anderseits die obere Altersgrenze bis zu 16 Jahren hinauf.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die große Tragweite des hier einschlägigen Rechtsstoffes bei den Beratungen vollauf gewürdigt. Ihn wegen der Lückenhaftigkeit der Mehrzahl der landesrechtlichen Gesetzesvorschriften im B.G.B. erschöpfend zu behandeln, wurde gleichwohl unterlassen. Gegenüber dem Bestreben, in dem Rahmen der privatrechtlichen Interessen zu verbleiben, wurde beschlossen, jedes Hinübergreifen in das öffentliche Recht zu vermeiden. Der § 1546 der ersten Lesung erhielt die Fassung des heutigen § 1666 des B.G.B.:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt, und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden." Ein gleiches gilt auch von der elterlichen Gewalt der Mutter (§ 1686 B.G.B.), in noch weiterem Umfange bezüglich der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen (§ 1838 B.G.B.).

Strafrechtlich kommt, abgesehen von dem schon erwähnten § 55 des St.G.B., auch noch § 56 desselben in Betracht. Derselbe bestimmt: „Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urteil ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr."

Für die hier vorgesehenen Fälle ist zu landesrechtlichen Vorschriften kein Raum gelassen. Dahingegen finden die angeführten Bestimmungen des B.G.B. und die Vorschrift des § 55 des St.G.B. die gewünschte Ergänzung durch den Art. 35 des Einf.Ges. zum B.G.B., der besagt: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des St.G.B. nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des B.G.B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat. Art. 3 des Einf.Ges. ermächtigt auch zum Erlaß neuer landesgesetzlicher Vorschriften.

Im Anschluß hieran hat eine Reihe deutscher Bundesstaaten entsprechende Gesetze erlassen (abgedruckt in Schmitz, Fürsorgeerziehung Minderjähriger, ²1908): Anhalt das Gesetz vom 21. März 1899; Mecklenburg-Schwerin die Verordnung vom 9. April 1899; Mecklenburg-Strelitz die Verordnung vom selben Datum; Braunschweig das Gesetz vom 12. Juni 1899; Schaumburg-Lippe das Gesetz vom 30. Juni 1899; Bremen das Gesetz vom 18. Juli 1899; Schwarzburg-Sondershausen das Gesetz vom 29. Juli 1899; Sachsen-Meiningen das Gesetz vom 19. Aug. 1899; Württemberg das Gesetz betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 29. Dez. 1899; Preußen das Gesetz betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900; Waldeck das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 22. Jan. 1902; Bayern das Gesetz betreffend die Zwangserziehung vom 10. Mai 1902; Hamburg das Gesetz über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 11. Sept. 1907. In den andern deutschen Bundesstaaten sind die bestehenden Gesetze in Geltung geblieben, jedoch sind dieselben in der Mehrzahl jener Staaten durch Ausführungsgesetze mit den reichsrechtlichen Vorschriften in Übereinstimmung gebracht worden. Dementsprechend hat erlassen: Königreich Sachsen das Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 18. Juni 1898 § 50; Elsaß-Lothringen das Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 17. April 1899 §§ 123/127; Sachsen-Weimar-Eisenach das Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 5. April 1899 §§ 200/210; Sachsen-Altenburg das Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899 §§ 109/121; Oldenburg das Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 15. Mai 1899 §§ 27/34; Hessen das Gesetz betreffend die Ausf.-Gesetze des B.G.B. vom 17. Juli 1899; Reuß j. L. das Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 10. Aug. 1899 §§ 100/111; Reuß ä. L. das Gesetz vom 26. Okt. 1899 betreffend das Ausf.Ges. zum B.G.B. §§ 125/135; Lübeck das Ausf.Ges. vom 30. Okt. 1899 §§ 130/141; Baden das Gesetz vom 16. Aug. 1900. Das Unzulängliche der Vorschrift hat die Königl. Sächsische Regierung zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage veranlaßt,

welche der Zweiten sächsischen Kammer schon unter dem 2. Nov. 1907 zugegangen, jedoch noch nicht zur Verabschiedung gelangt ist. In der Hauptsache stimmt sie überein mit dem preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz.

Das neue preußische Gesetz wählt an Stelle des Wortes „Zwangserziehung" den Ausdruck „Fürsorgeerziehung". Waldeck ist diesem Vorgange gefolgt, ebenso Württemberg, welches durch besonderes Gesetz vom 11. Nov. 1905 den im Gesetze vom 29. Dez. 1899 gewählten Ausdruck „Zwangserziehung" durch das Wort „Fürsorgeerziehung" ersetzt hat. Sachsen hat sich gleichfalls für den Ausdruck „Fürsorgeerziehung" entschieden. Bayern und Hamburg haben an dem abstoßenden und dabei unzutreffenden Worte „Zwangserziehung" festgehalten. Der Ausdruck „Fürsorgeerziehung" spiegelt den Geist und das Ziel des neuen gesetzgeberischen Gedankens wieder. An die Grundsätze moderner Sozialpolitik sich anlehnend, will das Gesetz dem der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzen Minderjährigen beizeiten eine führende Hand bieten und verhüten, daß er infolge elterlicher Pflichtvergessenheit, unter der Einwirkung der ihn umgebenden Personen und Verhältnisse oder infolge einer besondern Veranlagung auf eine vollständig abschüssige Bahn gerät. Auch lediglich gefährdete, persönlich vorwurfsfrei dastehende Kinder nimmt also das Gesetz in seinen Schutz. In diesem Sinne faßt dasselbe die hier vorgesehene Erziehung als einen Akt der Fürsorge auf. Die grundlegenden Gedanken ergeben sich aus den beiden Eingangsparagraphen. Es besagt: § 1. „Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden: 1) wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des B.G.B., vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten; 2) wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist; 3) wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstiger Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist." § 2. „Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt."

Ziffer 1 des § 1 knüpft die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung an ein Verschulden der Eltern oder des Vormundes; Ziffer 2 kennzeichnet sich als eine Ausführungsbestimmung des § 55 des Strafgesetzbuchs; Ziffer 3, welche ohne Rücksicht auf ein Verschulden die sog. objektive Verwahrlosung trifft, ist eine rein landesrechtliche Norm. Hier wird ein schon eingetretenes Verderbnis vorausgesetzt, das zur völligen Verwahrlosung auszuwachsen droht. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist bei einem Alter von mehr als 18 Jahren ausgeschlossen, weil spätere Anordnung der auf alle Fälle mit der Minderjährigkeit endigenden Fürsorgeerziehung einen Erfolg kaum hoffen ließe. Die Altersgrenze von 18 Jahren ist insofern richtig gewählt, als die Gefahr der Verwahrlosung bei den Verhältnissen der Gegenwart in den der Schulentlassung folgenden Jahren besonders groß ist für die vielen Minderjährigen, welche sich dem Einfluß des Elternhauses entziehen und selbständig ihren Weg zu gehen versuchen. Sie ist besonders für die der Prostitution verfallenden Mädchen von weitest tragender Bedeutung.

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung erfolgt auf Grund Beschlusses des Vormundschaftsgerichts von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt, aber auch antragsverpflichtet sind der Landrat bzw. Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie in den diesen gleichgestellten Städten der Provinz Hannover auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der königlichen Polizeibehörde. Dieselben sind vor der Beschlußfassung zu hören und berechtigt, beim Landgericht Beschwerde zu erheben. Abgesehen von dem ausdrücklichen Antragsrecht der letzteren ist jeder an der Anordnung der Zwangserziehung Interessierte (Gemeindevorsteher, Geistliche, Arzt, Lehrer) befugt, dem Vormundschaftsgericht unmittelbar Anzeige zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft teilt die geeigneten Fälle von Amts wegen mit. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung ist den Provinzialverbänden und den diesen gleichstehenden Selbstverwaltungsorganen übertragen. Sache dieser ist es auch, zu entscheiden, ob Familien- oder Anstaltserziehung am Platze ist. Die letztere erscheint besonders angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen oder zu Verbrechen neigen oder in anderer Weise verwahrlost sind, sowie solche, die einer besondern Pflege bedürfen. Landarmen- und Arbeitshäuser dürfen nicht benutzt werden. An die Anstaltserziehung soll sich der Regel nach die Familienerziehung anschließen. Jedem in einer Familie untergebrachten Zögling ist ein Fürsorger zu bestellen. Für Mädchen und Kinder unter 12 Jahren sind tunlichst Frauen zu wählen. Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist die Vorbildung zu einem bestimmten Berufe und ein dementsprechendes Unterkommen ins Auge zu fassen.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit, auf endgültigen oder widerruflichen Beschluß des Kommunalverbandes auch schon vorher. Für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung soll rechtzeitig Vorsorge getroffen werden.

Die Kosten der Überführung des Zöglings, der dabei nötigen reglementsmäßigen ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und der Rückreise des entlassenen Zöglings trägt der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes, alle andern Kosten der Kommunalverband. Dem letzteren werden zwei Drittel der erwachsenen Kosten vom Staate ersetzt. Die zum Unterhalt Verpflichteten sind bezüglich der entstandenen Kosten ersatzpflichtig. Dies bietet eine notwendige Handhabe, pflichtvergessenen Eltern fortgesetzt ihre Verantwortlichkeit fühlbar zu machen, auch zu verhüten, daß gewissenlose Eltern sich der Sorge um ihre Kinder entschlagen. In dem natürlichen Verhältnis zwischen Eltern und Kindern, und in der daraus entspringenden Verantwortlichkeit ruhen die starken sittlichen Pfeiler, deren Stütze eine gute Erziehung der Kinder im allgemeinen nicht entbehren kann. Das im Naturrecht wurzelnde elterliche Erziehungsrecht hat das Gesetz mit starkem Schutz umgeben. Greift der Staat in dieses Recht ein und tritt er aus Rücksicht auf den Minderjährigen oder im Interesse der Gesellschaft an der Eltern Stelle, so hat er die selbstverständliche Pflicht, das Erziehungsrecht so auszuüben, wie gute Eltern es tun. Um das Festhalten sicherer Grundsätze für das spätere Leben zu verbürgen, muß die Erziehung auf eine religiöse Grundlage aufgebaut werden. Die Vertiefung dieser Grundlage ist nur möglich im Rahmen des Bekenntnisses. In Würdigung dessen bestimmt das preußische Gesetz: „Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden."

Die dieser Bestimmung bei den gesetzgeberischen Verhandlungen gegebenen Erläuterungen bieten für die Wahrung der religiösen Erziehung eine für die weitaus meisten Fälle ausreichende Bürgschaft. Wer einen Minderjährigen der angeordneten Fürsorgeerziehung oder auch dem darauf gerichteten Verfahren entzieht oder hierbei behilflich ist, wird nach dem über die berechtigte Grenze weit hinausgehenden preußischen Gesetze mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 *M* oder mit einer dieser Strafen bedroht.

Das bayrische Gesetz betreffend die Zwangserziehung vom 10. Mai 1902 lehnt sich an das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz an. Die Anordnung der Zwangserziehung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht und ist zulässig:

1) wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des B.G.B. vorliegen und die Zwangserziehung erforderlich ist, um die sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2) wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nur durch die Zwangserziehung vorgebeugt werden kann;

3) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Die Zwangserziehung soll nach Vollendung des 16. Lebensjahres eines Minderjährigen nur in besondern Fällen angeordnet werden.

Das gerichtliche Verfahren erfolgt im Anschluß an die Anzeigen, zu denen Staatsanwaltschaft, Polizei und Schule verpflichtet sind. Eine Antragsbehörde besteht nicht.

Der Vollzug der angeordneten Zwangserziehung ist der Distriktsverwaltungsbehörde, in München der Polizeidirektion übertragen. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht. Vorläufige Entlassung kann auch die Distriktsverwaltungsbehörde verfügen. Über das 18. Lebensjahr des Minderjährigen soll die Zwangserziehung nur in besondern Fällen hinausgehen. Die Kosten werden von der Heimatgemeinde, in Ermanglung einer Heimat in Bayern von der Staatskasse bestritten, sind jedoch zu ersetzen von den zum Unterhalte Verpflichteten oder aus dem verfügbaren oder binnen 10 Jahren nach der Aufhebung erworbenen Vermögen des Minderjährigen, falls dies ohne Gefährdung des Lebensunterhalts angängig ist. In Ermanglung zahlungsfähiger Verpflichteter kann die Heimatbehörde beanspruchen, daß ihr die Distriktsbehörde $^1/_5$, die Staatskasse $^2/_5$ der Kosten erstattet. Die Entfernung eines Minderjährigen aus einer Anstalt oder Familie sowie die Verleitung zur Entfernung bedroht das Gesetz mit Geldstrafe bis zu 150 *M*.

Die Gesetze der andern deutschen Bundesstaaten stimmen in den Grundzügen mit denen Preußens und Bayerns überein. Im einzelnen ergeben sich Abweichungen. Das hessische Gesetz ist in seiner Anwendbarkeit eingeschränkt auf Minderjährige, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die im preußischen Gesetze für die Anordnung der Fürsorgeerziehung gezogene obere Grenze eines Alters von 18 Jahren ist ausgedehnt auf das Alter der Minderjährigkeit für Anhalt, Braunschweig, Hamburg, Oldenburg, die beiden Reuß, die sächsischen Herzogtümer und Schwarzburg-Sondershausen. Dagegen darf die Fürsorge- bzw. Zwangserziehung nur für nicht mehr als 16 Jahre alte Minderjährige ausgesprochen werden in Bremen, Lippe, Lübeck, in den beiden Mecklenburg, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt und Württemberg. Elsaß-Lothringen läßt sie wie auch Bayern für das Alter von mehr als 16 Jahren nur in besondern Fällen zu.

Die Fürsorge- bzw. Zwangserziehung endigt in Anhalt, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Hessen, Oldenburg, in den beiden Reuß, in den sächsischen Herzogtümern und Waldeck wie auch in Preußen mit der Volljährigkeit, in Baden mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, sofern sie nicht wegen Erreichung ihres Zweckes durch Beschluß schon vorher aufgehoben wird, in Lübeck schon mit dem 16., in den andern Bundesstaaten mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Darüber hinaus kann in diesen die Entlassung aus besondern Gründen, in Württemberg bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, ausgesetzt werden.

Hinsichtlich der religiösen Erziehung bestimmt das darin dem preußischen Gesetz sich nähernde bayrische Gesetz, daß auf das Glaubensbekenntnis des Minderjährigen bei der Auswahl der Familie oder Anstalt Rücksicht genommen werden müsse. Die übrigen Bundesstaaten haben es nicht für erforderlich gehalten, hierüber eine besondere Bestimmung zu erlassen. Maßgebend sind darum nach Art. 134 des Einf.Ges. zum B.G.B. die betreffenden Landesgesetze, in Ermanglung solcher die §§ 1627, 1631, 1634 des B.G.B.

Die Kosten werden in Baden entsprechend dem preußischen Gesetze von Staat und Armenverband, in Württemberg vom Staate und Landarmenverband zu $^4/_5$, vom Ortsarmenverband zu $^1/_5$, in den kleineren Bundesstaaten ganz vom Staate getragen. In Braunschweig hat Gemeinde oder Ortsarmenverband einen periodisch festzusetzenden Zuschuß zu geben. Das Recht auf Erstattung der Kosten aus dem Vermögen des Zöglings oder seitens des zum Unterhalt Verpflichteten wird in allen Gesetzen vorbehalten.

Die Entfernung eines zur Fürsorgeerziehung untergebrachten Minderjährigen aus der Anstalt oder Familie, ebenso die Verleitung zum Verlassen der Familie oder der Anstalt werden von dem bayrischen und württembergischen Gesetz mit Geldstrafen bis zu 150 *M* oder mit Haft bedroht. Waldeck und mit geringer Abweichung auch Hamburg sind der unverhältnismäßig harten Strafbestimmung des preußischen Gesetzes gefolgt. Die andern Bundesstaaten haben von einer Strafandrohung abgesehen.

Die Anwendung der Fürsorge- bzw. Zwangserziehungsgesetze ist über die erwarteten Grenzen weit hinausgegangen. Nach der vom preußischen Ministerium des Innern bearbeiteten Statistik sind in Preußen bei 37 293 324 Einwohnern in der Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1907 40 523 Minderjährige der Fürsorgeerziehung überwiesen worden, und zwar im ersten Jahre 7787, in den fünf folgenden Jahren 6196, 6523, 6458, 6636, 6923. Die Zöglinge waren zu $^2/_3$ männlichen, zu $^1/_3$ weiblichen Geschlechtes. Von den Zöglingen waren 25 813 evangelischen, 14 514 katholischen, 135 jüdischen, 51 sonstigen Bekenntnisses. Die beiden großen christlichen Konfessionen sind im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung gleichmäßig beteiligt. Von der Gesamtzahl der überwiesenen Zöglinge waren noch nicht schulpflichtig 739 männliche, 661 weibliche, schulpflichtig 16 524 männliche, 6089 weibliche, schulentlassene 9447 männliche, 7066 weibliche. Die Unehelichen sind daran mit 16,7%, also fast mit dem Doppelten der Verhältniszahl beteiligt. Es wohnten 13 234 Zöglinge vor ihrer Überweisung in Städten mit 100 000 und mehr Einwohnern. Deren Zahl hat ständig zugenommen. In Berlin ist sie von 537 im ersten auf 801 im sechsten Jahre gestiegen. Das Land und die kleineren wie mittelgroßen Städte weisen eine Abnahme auf. Am Schlusse des Jahres 1901 und der fünf folgenden Jahre waren in Anstalten untergebracht 56,3, 65,7, 67,4, 68,9, 70,6, 70,4% der Zöglinge. Die Unterbringung in Familien ist besonders im Osten wachsenden Schwierigkeiten begegnet. Die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung haben betragen:

Jahr	für den Staat	für die Kommunalverbände
1901	1 530 983,29 *M*	765 491,69 *M*
1902	2 561 915,90 „	1 470 824,62 „
1903	3 180 328,81 „	1 909 354,49 „
1904	3 802 363,96 „	2 175 657,17 „
1905	4 500 059,44 „	2 276 056,57 „
1906	4 987 959,12 „	2 600 776,24 „

Jeder Zögling hat im Durchschnitt jährlich 180 *M* gekostet. Von den mit 21 Jahren Entlassenen haben sich 74% gut geführt.

Das bayrische Gesetz vom 10. Mai 1902 ist am 1. Juli desselben Jahres in Kraft getreten. Die Zwangserziehung, der Regel nach nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre anwendbar, ist bei 6 524 372 Einwohnern in der Zeit vom 1. Juli 1902 bis 31. Dez. 1903 angeordnet worden in 442, im Jahre 1904 in 487, 1905 in 451, 1906 in 568, 1907 in 558 Fällen. Der Zwangserziehung waren in den Jahren 1902/03, 1904/07 unterworfen 469, 1113, 1567, 2074, 2513 Minderjährige, davon annähernd $^2/_3$ männlichen, $^1/_3$ weiblichen Geschlechts. Auch in Bayern war die Anstaltserziehung (für etwa 62% der Zöglinge) überwiegend. Der gesamte Staatsaufwand betrug 1904: 40 848, 1905: 58 774, 1906: 85 105, 1907: 110 131,30 *M*. Dazu tritt der Kostenanteil der Heimatgemeinde $^2/_5$, der Distriktsgemeinde $^1/_5$, soweit unmittelbare Städte in Frage stehen, der Heimatgemeinde $^3/_5$ der Gesamtkosten.

In Baden (nach der letzten Volkszählung 2 010 728 Einwohner) standen in den Jahren 1900 bis 1907 in Zwangserziehung 1373, 1457, 1643, 1763, 1887, 1962, 1780, 1816 Minderjährige, darunter stark 15% uneheliche. Die der badischen Staatskasse dadurch erwachsenen Kosten beliefen sich abzüglich der ersetzten Beträge in den Jahren 1903 bis 1907 auf 94 573, 95 322, 82 721, 126 164, 139 762 *M*. Nach dem die Jahre 1887/1903 umfassenden Berichte war der Erziehungserfolg bei 74,76% befriedigend, bei 11,68% zweifelhaft, bei 9,83% nicht befriedigend, bei 2,53% unbekannt.

In Württemberg (nach der letzten Volkszählung 2 302 179 Einwohner) betrug die Gesamtzahl der in Fürsorgeerziehung gestandenen Minderjährigen in den Jahren 1900/06: 742, 887, 1094, 1292, 1462, 1611, 1785, davon 1075 = 60,2% Knaben und 710 = 39,8% Mädchen. Von den Zöglingen des Jahres 1906 waren 429 = 24% (im Vorjahre 24,3%) unehelich geboren. Auf 100 Geburten entfielen in Württemberg 1906: 8,3% uneheliche. Bei der hohen Sterblichkeit der letzteren im Säuglingsalter ist darum der Prozentsatz Unehelicher bei den Fürsorgezöglingen ein ganz unverhältnismäßig hoher. 1252 Zöglinge = 70,1% waren evangelisch, 531 = 29,8% katholisch, 2 = 0,1% andern Bekenntnisses. Die Beteiligung der beiden großen christlichen Bekenntnisse entspricht dem Verhältnis der Bevölkerung (68,7% Evangelische, 30,2% Katholiken). Von den am 31. März 1907 der Fürsorgeerziehung unterworfenen 1600 Zöglingen waren 947 = 59,2% in Anstalten, nur 632 = 39,5% in Familien untergebracht. Der ganze Erziehungsaufwand auf die Fürsorgezöglinge hat sich von 71 604 *M* im Jahre 1900 auf 180 556 *M* im Jahre 1906, d. h. um 152,2%, der des Staates und der Landarmenverbände von je 28 553 *M* auf je 71 313 *M*, d. h. um 149,8%, vermehrt. Aus dem Vermögen der Zöglinge oder deren unterhaltspflichtigen Verwandten konnten im Jahre 1906 nur 9444 *M* oder 5,2% der Gesamtkosten ersetzt werden. Der durchschnittliche Aufwand für einen Zögling belief sich im Jahre 1900 auf 96,50 *M*, 1905 auf 104,62, 1906 auf 101,15 *M*.

Die Wirkung der Fürsorgeerziehungsgesetze muß sich, wenn die daran geknüpften Hoffnungen zu dem gewünschten Erfolge führen, schließlich in dem Stande der Kriminalität der Jugendlichen abspiegeln. Die Zahl der verurteilten Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren betrug im Deutschen Reiche (Statist. Bd 162, 169 und 176) 1900: 48 657, 1901: 49 675, 1902: 51 046, 1903: 50 219, 1904: 50 028, 1905: 51 498. Auf je 100 000 Personen der jugendlichen strafmündigen Zivilbevölkerung entfielen in den Jahren 1900/05: 607,3, 604,0, 616,3, 599,0, 588,8, 594,7. Schon jetzt scheinen diese Zahlen auf eine Wendung zum Besseren hinzudeuten. Ein greifbarer Erfolg kann erst nach einer Reihe weiterer Jahre erwartet werden. Dem großartig angelegten Versuche, die gefährdete und verwahrloste Jugend vor weiterem sittlichen und wirtschaftlichen Verfall zu bewahren und den verbrecherischen unsozialen Elementen, welche den Bestand unseres Rechts- und Kulturlebens bedrohen, den Zuzug abzuschneiden, kann bei hingebender Arbeit der schließliche Erfolg nicht versagt bleiben.

Die freiwillige Liebestätigkeit, insbesondere die kirchliche, findet neben den Fürsorgeerziehungsgesetzen ein reiches Arbeitsfeld.

England war es, welches unter der Führung von John Howard den Kampf gegen die Strafälligkeit der Jugend zuerst aufgenommen hat. Nach englischem Recht beginnt die Strafmündigkeit schon mit dem vollendeten 7. Lebensjahre. Der noch nicht 16 Jahre alte Übeltäter wird jedoch freigesprochen, wenn ihm die geistige und sittliche Reife fehlt. Dieser Vorbehalt tat der Überfüllung der englischen Gefängnisse keinen Einhalt. Howard suchte darum nach neuen Wegen. 1788 gründete er Erziehungsanstalten, in denen mittels Gewöhnung an Arbeitsamkeit in Ackerbau und Handwerk arme Kinder von Sträflingen geschützt und verbrecherische Kinder gebessert werden sollten. Aus diesen Anfängen entstand die vorbildlich gewordene Erziehungsanstalt zu Radhill. Die Howard-Assoziation suchte Howards Ideen weiter zu befruchten. Miß Mary Carpenter wurde die Schöpferin der Ragged schools. Ein wiederholt geändertes Gesetz von 1854 hat in der Reformatory school Consolidating and Amending Act von 1866 (29 et 30 vict. ch. 86) eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Für Jugendliche kann hiernach bei einer Gefängnisstrafe von mindestens 10 Tagen gleichzeitig auf Unterbringung in eine Zwangsanstalt (Reformatory school) auf 2 bis 5 Jahre erkannt werden. Daneben bestehen Industrial schools. Laut Act von 1866 (29 et 30 vict. ch. 118) können diesen überwiesen werden:

1) Kinder unter 14 Jahren, a) die vagabundieren, betteln, in Gesellschaft von Dieben oder Prostituierten sich aufhalten, b) die elternlos oder von ihren Eltern verlassen sind oder deren Vater oder Mutter wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe verbüßen, c) auf Antrag der Eltern oder des Vormundes, sofern diese erweislich außerstande sind, das Kind zu beaufsichtigen, d) auf Antrag des Vorstandes einer Armenschule, falls das Kind widerspenstig ist;

2) Kinder unter 12 Jahren, die eine Straftat begangen haben, sofern der Richter, statt auf Strafe, auf Erziehung in einer Industrial school erkennt. Die Überweisung erfolgt auf 2 bis 5 Jahre.

Das englische Gesetz von 1893 (56 et 57 vict. ch. 48) gestattete, noch nicht 12 Jahre alte Übeltäter und schon einmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilte Jugendliche entweder im Anschluß an die Freiheitsstrafe oder auch sofort für 3 bis 5 Jahre einer Besserungsanstalt zu überweisen. Laut Gesetz von 1899 (62 et 63 vict. ch. 16) soll gegen Jugendliche, die einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat überführt sind, nur Unterbringung in einer Besserungsanstalt ausgesprochen werden, und zwar auf 3 bis 5 Jahre, indes nicht über das 19. Lebensjahr hinaus. Nur Certified Reformatory schools, d. h. staatlich genehmigte und beaufsichtigte Anstalten, sind erlaubt. Für Kind und Woche erhalten sie einen Staatszuschuß, bei den Reformatories 4 bis 6 sh, bei den Industrial schools 3 bis 5 sh. Die Eltern sind verpflichtet, zu den Kosten des Unterhaltes ihres Kindes für die Woche bis zu 5 sh beizutragen.

Auf Grund dieser Gesetzgebung bestanden im Jahre 1900 in England und Wales (34 547 016 Einwohner) Reformatories 39 mit 4847 Zöglingen (davon 200 auf einem Schulschiffe), Industrial schools 119 mit 14 707 Zöglingen (davon etwa 1250 auf 4 Schulschiffen); in Schottland (4 726 070 Einwohner): Reformatories 9 mit 831 Zöglingen, Industrial schools 35 mit 5027 Zöglingen (davon 800 auf 2 Schulschiffen); in Irland (4 386 935 Einwohner): Reformatories 6 mit 603 Zöglingen, Industrial schools 71 mit 8648 Zöglingen. Die rechtzeitige Einwirkung auf die Jugendlichen wird als die Ursache der günstigen Kriminalstatistik angesehen. In die Gefängnisse von England und Wales wurden eingeliefert Minderjährige (s. Tabelle auf Sp. 359).

Am 31. Dez. 1903 befanden sich in England und Schottland (39 273 086 Einwohner) unter der

	unter 12 Jahren		im Alter von 12 bis 16 Jahren		im Alter von 16 bis 21 Jahren	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1890/91	180	14	3276	402	18 839	4148
1899/1900	18	1	1193	60	12 178	2310

Erziehung Reformatories and Industrial schools in 198 Anstalten 22 954 Knaben und 4919 Mädchen. Überweisung ist nur bis zu 16 (in Preußen 18) Jahren zulässig. An Kosten wurden aufgewendet 11 815 840 sh, davon vom Staate 5 198 900, von den Gemeinden 4 531 820, von den Eltern 578 300 *M*. Freiwillige Beiträge und Vermächtnisse brachten 725 960 *M* auf. Die Day Industrial schools, 24 an der Zahl, wurden Ausgang 1903 von 3396 Kindern besucht. Von den Aufwendungen für dieselben 788 240 *M* trugen der Staat 148 000, die Gemeinden 532 340, die Eltern 60 040 *M*. Die Bestrafungen der Jugendlichen sind trotz der Bevölkerungszunahme gesunken in England von 4036 im Jahre 1892 auf 1081 im Jahre 1902, in Schottland von 718 auf 215. Das günstige Zahlenbild wird allerdings dadurch mitbeeinflußt, daß nicht die öffentliche, sondern die private Strafverfolgung in England die Regel bildet. Die Neigung dazu hat wegen des damit verbundenen Verlustes an Geld und Zeit abgenommen.

Das norwegische Gesetz betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder vom 6. Juni 1896, in Übersetzung abgedruckt in Bd XVII der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft", verdient besondere Beachtung. Es ist nur anwendbar auf noch nicht 16 Jahre alte Minderjährige, und zwar lediglich auf solche, welche a) eine von sittlicher Verwahrlosung zeugende Straftat begangen haben, oder b) von pflichtvergessenen Eltern schlecht behandelt, mißhandelt werden, sittlich verkommen sind oder sittliche Verderbnis befürchten lassen, oder c) infolge schlechter Führung oder anderer mißlicher Verhältnisse halber unterzubringen sind, um sittlichen Untergang zu verhüten. Die Entscheidung zu treffen ist Sache des für jede Gemeinde bestehenden Vormundschaftsrates (Bezirksrichter, Prediger und 5 von der Gemeindeverwaltung gewählte Mitglieder, darunter ein Arzt). Die der Regel nach bis zum vollendeten 18., keinesfalls über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus auszudehnende Unterbringung erfolgt je nach Befund in einer Familie, einem Schulheim, Kinderheim oder einer ähnlichen Anstalt.

Österreich hat in den Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge später eingesetzt als andere Staaten. Das dort an gesetzlichen Handhaben Gebotene hat sich längst als unzulänglich erwiesen. Nur die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Entziehung der elterlichen Gewalt entsprechen den Anforderungen der Neuzeit. Die elterliche Gewalt ist als Schutzpflicht aufgefaßt. Zu deren Erfüllung sind dem Vater gewisse Rechte eingeräumt. Die allgemein gehaltenen §§ 177 und 178 des A.B.G.B. über Entziehung und Beschränkung der väterlichen Gewalt genügen aber nur, wenn Kinder oder Eltern über Mittel zur Bestreitung der Kosten der Abhilfevorkehrungen verfügen. Fehlen die Mittel, so scheitern die Versuche, zu helfen. Von 6600 im Jahre 1905 wegen Verbrechen Verurteilten im Alter von 10 bis 20 Jahren waren 2507 subsistenzlos, 3910 lebten in ärmlichen, bloß 183 in guten Verhältnissen. Die Armenversorgung hat nicht genügt. Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 kann die Vormundschaftsbehörde auf Antrag der gesetzlichen Vertreter Jugendliche in eine Besserungsanstalt abgeben. Der Antrag unterbleibt jedoch, wenn die Eltern aus der Verwahrlosung des Kindes Nutzen ziehen oder für den sittlichen Zustand des Kindes ohne Verständnis sind. Auch hinsichtlich der straffälligen Jugend ist Österreich im Rückstande. Die Gesetzgebung ist noch zu sehr vom Gedanken der Repression beherrscht. Ein Kind im Alter von 10 bis 14 Jahren muß ohne Rücksicht auf sittliche Reife wegen jeder als Verbrechen qualifizierten Handlung bestraft werden. § 237 St.G.B. ist durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 ergänzt worden. Hiernach kann das Strafgericht einen Strafunmündigen unter 14 Jahren, der sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Übertretung bestraft wird, einer Besserungsanstalt überweisen. Erweist sich die strafbare Handlung nur als Vergehen oder Übertretung, so kann die Sicherheitsbehörde die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn er ganz verwahrlost oder ein anderes Mittel zur Erziehung und Beaufsichtigung nicht ausfindig zu machen ist. Außerdem kann nach §§ 7 und 14 des Gesetzes gegen Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren die Zulässigkeit der Unterbringung in eine Besserungsanstalt, aber nicht über das 20. Lebensjahr hinaus, ausgesprochen werden bei Verurteilung wegen Landstreicherei, Bettelns, Arbeitsscheu, gewerbsmäßiger Unzucht und Zuhälterei und wegen Bruchs der Polizeiaufsicht. Die hier gezogenen Grenzen sind zu enge. Die obendrein oft mangelhaft eingerichteten Besserungsanstalten als einziges Erziehungsmittel sind unzulänglich. Das Gesetz schützt zum Teil schlechte Kinder guter Eltern, erschließt aber keine Wege, gute Kinder schlechter Eltern vor der drohenden Gefahr zu behüten. Die mehr und mehr gereifte Erkenntnis, daß die unvollendete körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen schärfer berücksichtigt und auf Hebung der Ursache der Straffälligkeit hingewirkt werden muß, hat die Einbringung der dem österreichischen Abgeordnetenhause in der Session 1908 zugegangenen Vorlage eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung veranlaßt. Der Entwurf, in welchem der Ausdruck „Zwangserziehung", wie die Motive sagen, absichtlich vermieden ist, behandelt und regelt nur ein Mittel des vorbeugenden oder bessernden Eingreifens der öffentlichen Gewalt. Die Fürsorgezöglinge sollen in zwei Gruppen eingeteilt werden. Der einen Gruppe fallen die noch nicht straffällig gewordenen Unmündigen und jene Jugendlichen zu, die mit dem Strafgesetz noch in keinen Konflikt geraten sind. Für diese geht die Anordnung vom Vormundschaftsgericht aus (§ 1, Ziff. 1—3). Die Erziehung erfolgt je nach Person und Eigenschaften in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt (§ 4, Abs. 1). Die andere Gruppe bilden die dem Alter der Mündigkeit entwachsenen Jugendlichen, die eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben. Für diese soll die Fürsorgeerziehung vom Strafgerichte ausgesprochen werden, wenn sie wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit aus den Gründen der §§ 4a und 269 der neuen Fassung des Strafgesetzes freigesprochen oder wenn sie einer strafbaren Handlung schuldig erkannt werden (§ 2). Solche werden der Regel nach einer Besserungsanstalt überwiesen werden. Eine andere Erziehungsform ist jedoch nicht ausgeschlossen. Dem Vormundschaftsgericht wahrt der Entwurf das Recht der Anordnung der Fürsorgeerziehung bei Jugendlichen, mit denen sich das Strafgericht zu befassen hatte, auch wenn das Verfahren eingestellt oder Freispruch erfolgt ist. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung soll auf Jugendliche unter 18 Jahren eingeschränkt werden, weil die Nacherziehung, wenn sie Erfolg haben soll, längere Zeit dauern muß. Sie soll ausgedehnt werden können bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Eine untere Altersgrenze nimmt der Entwurf nicht in Aussicht.

Die Schweiz entbehrt bis dahin einer Fürsorgeerziehungsgesetzgebung.

Frankreichs Gesetzgebung bestimmt in Art. 66 des Code pénal von 1810: „Ist der Angeklagte noch nicht 16 Jahre alt, so ist er, falls festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat (agi sans discernement), freizusprechen. Indes ist er je nach den Umständen den Eltern oder einer Besserungsanstalt zu überweisen, um in dieser erzogen und während der im Urteil festgesetzten Zeit, welche das vollendete 20. Lebensjahr nicht überschreiten darf, zurückbehalten zu werden (être détenu)." Die Art. 375 ff des Code civil geben dem Vater, mit gewissen Einschränkungen auch der Mutter, das Recht, die Einsperrung eines noch nicht 16 Jahre alten Kindes auf die Dauer eines Monats, des mehr als 16 Jahre alten Minderjährigen bis zu sechs Monaten zu beantragen, s'il „aura des sujets de mécontentement très graves sur la conduite d'un enfant". Die Entscheidung trifft der Präsident des Gerichts erster Instanz. Von Armut abgesehen, hat sich der Antragsteller zu den Kosten zu verpflichten. Das Gesetz vom 5. Aug. 1850 sur l'éducation et le patronage des jeunes détenus schreibt für die einem Besserungshaus Überwiesenen strenge Zucht, moralische, religiöse und berufsmäßige Erziehung (éducation morale, religieuse et professionnelle) in gesonderten Abteilungen (colonies pénitentiaires) vor. Neben den an sich bevorzugten colonies agricoles ist in den letzten Jahren wegen der für ländliche Arbeiten schwer verwendbaren Jugendlichen aus den Großstädten in Belle Isle eine colonie maritime und in Aniane (Hérault) eine colonie industrielle begründet worden. Zu Fleiß und guter Führung spornen „gute Punkte" an, welche mit je 5 Cts gelohnt und bis zur Entlassung gutgeschrieben werden. Neben zehn staatlichen colonies pénitentiaires bestanden Jan. 1903 elf Privatanstalten. Die katholisch-kirchlichen Einrichtungen sind seit Jan. 1904 unterdrückt. Gute Führung gestattet widerrufliche Unterbringung außerhalb der Anstalten bei Landwirten. Zu mehr als zwei Jahren Gefängnis verurteilte Jugendliche und unbotmäßige Elemente der colonies pénitentiaires sollen in colonies correctionnelles überführt werden. Tatsächlich sind sie bis 1903 mangels Ausführung jener Vorschrift in den gewöhnlichen Gefängnissen untergebracht gewesen. Die Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen hat nach mehreren vergeblichen gesetzgeberischen Anläufen zu dem Gesetz vom 24. Juli 1889 sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés geführt. Es beseitigt die Schwierigkeiten, welche sich der Fürsorge für solche Kinder seitens der Inhaber der elterlichen Gewalt entgegenstellten. Schwere Verbrechen, auch wiederholte Verurteilung wegen Verleitung Minderjähriger zur Unsittlichkeit hat den Verlust der elterlichen Gewalt von Rechts wegen zur Folge. Die Entziehung derselben kann auf Betreiben von Verwandten oder der Staatsanwaltschaft gerichtlich ausgesprochen werden bei andern Straftaten, insbesondere beim Verlassen der Kinder, im Fall der Landstreicherei oder gewohnheitsmäßiger Trunksucht, bei erstmaliger Verleitung eines Minderjährigen zur Unsittlichkeit, bei offenkundig schlechter Führung, gesundheitsschädlicher oder sittengefährdender Behandlung der Kinder. Der Verlust der elterlichen Gewalt ist im Jahre 1900 eingetreten von Rechts wegen in 45 (im Vorjahre in 40), durch gerichtliches Urteil in 747 (906) Fällen. Die Rechte der elterlichen Gewalt können der Armenpflege (assistance publique), den an der Fürsorge für die Minderjährigen beteiligten Wohltätigkeitsanstalten oder Privaten übertragen werden. Vertreter der assistance publique sind die für jedes Departement ernannten inspecteurs départementaux des enfants assistés, in Paris le directeur de l'administration générale de l'assistance publique. Das Gesetz vom 19. April 1898 sur la répression des violences, voies de fait, actes de cruautés et attentats commis envers les enfants sowie die Gesetze vom 5. Dez. 1901 und 3. April 1903, welche nur gewisse Strafbestimmungen verschärfen und ergänzen, sind für den vorliegenden Stoff von nur mittelbarem Interesse. Die kirchliche und Privatwohltätigkeit hat sich in Frankreich schon früh der gefährdeten Jugend an-

genommen. Die Société pour le patronage des jeunes détenus et des jeunes libérés du département de la Seine ist schon 1833 begründet worden. Die Mehrzahl der 21 Vereinigungen besteht in Paris. 1890 ist auf Anregung des Advokaten Cression, bâtonnier de l'ordre des avocats, das höchst segensreich wirkende Comité de défense des enfants traduits en justice begründet worden. In weiterem Ausbau dieser Bestimmungen hat Frankreich das Gesetz vom 18. Juni 1904, loi relative à l'éducation des pupilles de l'assistance publique difficiles ou vicieux, und das weitere Gesetz vom 27. Juni 1904, loi sur le service des enfants assistés, erlassen (beide Gesetze abgedruckt in Schmitz, Fürsorgeerziehung Minderjähriger). Hiernach können die der assistance publique unterstellten Kinder, deren Unterbringung in Familien wegen ihrer Unbotmäßigkeit oder Charakterfehler untunlich ist, auf den Bericht des inspecteur départemental durch Entscheid des Präfekten einer Departements- oder Privatackerbau- oder Industrieschule überwiesen werden. Geben dieselben durch unsittliches Verhalten (immoralité), Ausschreitungen (violence) oder Roheiten (cruauté) Anlaß zu ernster Unzufriedenheit, so kann sie das Zivilgericht auf Antrag des Präfekten oder des Direktors der öffentlichen Armenpflege (assistance publique) in Paris der Gefängnisverwaltung (administration pénitentiaire) überweisen. Nach voraufgegangener Beobachtung werden sie dann bis zum Eintritt einer Besserung entweder in einer Strafkolonie oder Strafanstalt oder in einer Besserungskolonie (colonie correctionnelle) untergebracht. Die Kosten des Unterhalts werden von den Departements getragen. Zu den Baukosten der erforderlichen Anstalten trägt der Staat die Hälfte. Frankreich ist hiernach in seinen Maßnahmen über die von der deutschen Fürsorgeerziehungsgesetzgebung gezogenen Grenzen weit hinausgegangen.

Belgien hat sich bis dahin zu irgend einem gesetzgeberischen Vorgehen nicht entschließen können.

Italien hat die Zwangserziehung schon durch das Gesetz über die öffentliche Sicherheit vom 23. Dez. 1888 eingeführt. Hiernach können noch nicht 18 Jahre alte Jugendliche, welche verrufen (diffamati), arbeitsscheu, der Landstreicherei, dem gewohnheitsmäßigen Bettel oder der Prostitution ergeben sind, durch den Gerichtspräsidenten der Zwangserziehung oder der staatlich überwachten Erziehung überantwortet werden. Bei letzterer verbleiben die Minderjährigen den Eltern oder Vormündern. Diesen wird jedoch für den Fall mangelhafter Erziehung oder ungenügender Überwachung eine Strafe bis zu 1000 Lire angedroht. Die spätestens mit der Großjährigkeit endigende Zwangserziehung erfolgt zur Erlernung eines Handwerks oder zur Ausbildung für einen sonstigen Beruf entweder in einer geeigneten Familie oder in einem Besserungshause. Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 Art. 53 erklärt Minderjährige bis zum vollendeten 9. Lebensjahre für strafunmündig. Jedoch können sie bei Verübung einer mit Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens einem Monat bedrohten Straftat auf Antrag des Staatsanwalts durch Verfügung des Präsidenten des Zivilgerichts entweder der auf das Alter der Minderjährigkeit eingeschränkten Zwangserziehung in einem Besserungshause oder aber der elterlichen Zucht mit der Maßgabe überwiesen werden, daß die Eltern einer Geldstrafe bis zu 2000 Lire verfallen, sofern der Minderjährige sich unter Verschuldung der Eltern eines weiteren Vergehens schuldig macht. Feststellung des Fehlens der zur Erkenntnis der Strafbarkeit nötigen Einsicht führt zur Freisprechung. Die bei angenommener Einsicht verhängte Freiheitsstrafe wird in einem Zwangsarbeitshaus verbüßt, sofern die Tat im Alter von 14 bis 18 Jahren verübt ist. Kenner der italienischen Verhältnisse erklären die dortige Gesetzgebung für ganz unzulänglich. Baron R. Garofalo weist in seiner Schrift: L'Educazione popolare in rapporto alla criminalità auf die geradezu erschreckende Zunahme der Verbrechen und Vergehen hin. Er beziffert die Zahl der in den Gefängnissen und Strafanstalten Italiens untergebrachten Verbrecher für das Jahr 1862 auf 15 037, für 1894 auf 28 336. Die Jugendlichen machten ein volles Fünftel aus. 8 % der jugendlichen Verbrecher standen im Alter von weniger als 14 Jahren. Morde und Mordversuche sind in den letzten Jahren durchschnittlich in fast 4000 Fällen zur Anzeige gebracht worden. Garofalo führt diese trüben Erscheinungen darauf zurück, daß die überwiegende Mehrheit der Jugend im Gegensatz besonders zu England, wo der Religionsunterricht zumal in den Anstalten die erste Stelle einnimmt, religiöser Erziehung entbehrt.

Literatur. Buthenan, Aus den englischen Kriminalstatistiken für die Jahre 1899/1901, in Goldammers Archiv L, 20/31 (1903); v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II 1003 (1890); Loening, Art. „Zwangserziehung", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII (²1901); derſ., Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- u. Landesgesetzen, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik XXII (dritte Folge) 1—16; Kiene, Die Zwangserziehung Minderjähriger (1900); Englert, Das (bayrische) Zwangserziehungsgesetz (1902); Dorner, Erläuterungen zum bad. Gesetz betr. die staatl. Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendl. Personen vom 4. Mai 1886 in der Fassung des Ges. v. 16. Aug. 1900, im Kommentar zur bad. Rechtspolizeigesetzgebung (1902) 572 ff; L. Schmitz, Die F. Minderjähriger, preuß. Gesetz v. 2. Juli 1900, sowie die Fürsorge- bzw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten (²1908); Noelle, Das Gesetz über die F. Minderjähriger v. 2. Juli 1900 (²1901); Aschrott, Gesetz über die F. Minderjähriger v. 2. Juli 1900 (²1907); Gordon, Lehmann u. Riese, Gesetz über die F. Minderjähriger (1907); Wittig, Gesetz über die F. Minderjähriger v. 2. Juli 1900 (1901); Schultzenstein u. Köhne, Das deutsche Vormundschaftsrecht und das preuß. Gesetz über die F. Minderjähriger v. 2. Juli 1900 (1901); F. u. Armenpflege, Berichte von Magistratsassessor Dr F. Schiller (Breslau), Landesrat H. Schmid (Düsseldorf) u. Amtsgerichtsrat K. Köhne (Berlin) in den „Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege", 64. Hft (1903); Horion, Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Provinzialverband, Vormundschaftsgericht u. dem Inhaber der elterlichen Gewalt bzw. Vormund während der Dauer der F., in Gruchots „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts" 47. Jahrg. (1903) S. 67/80; Statistik über die F. Minderjähriger u. über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 des Strafgesetzbuches) für das Rechnungsjahr 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1904/08; Verhandlungen über die Wirksamkeit des F.sgesetzes. Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin am 15. u. 16. Juni 1906; Landsberg, Das Recht der Zwangs- u. F. (1908); Charles Collard, L'éducation protectrice de l'enfance en Prusse (Löwen 1908); Gaston Doucher, La protection des enfants maltraités et moralement abandonnés: commentaire théorique et pratique de la loi du 24 juillet 1889 (1894); Lagrange, Des enfants assistés en France; enfants maltraités ou moralement abandonnés; commentaire de la loi du 24 juillet 1889 (1892); Code de l'enfance traduite en justice, contenant, avec l'indication sommaire de la doctrine, de la jurisprudence, des règlements et des circulaires, les articles des lois principales applicables aux mineurs de seize ans, publié par le Comité de défense des enfants traduits en justice de Paris (Par. 1904). [Ludw. Schmitz.]

Fürst, fürstliches Haus und Fürstenrecht. I. **Allgemeiner Teil.** In den monarchischen Staaten ist der Monarch der Träger der Staatsgewalt, d. h. in seiner Hand vereinigt sich die ganze Fülle der Gewalten, welche der Staat überhaupt auszuüben imstande ist. Aber die Ausübung dieser Gewalt ist kein Privatrecht des Fürsten, sondern ist Gewalt des Staates, geschieht also lediglich zu Zwecken des Staates. Die Kompetenz der Krone ist also nicht ein dem Monarchen persönlich gehörendes Recht. Während die modernen Staaten die Rechtskreise und Kompetenzen klar und scharf geschieden haben, fehlte dem Mittelalter der Begriff des Gemeinwesens und damit der Begriff des Staates.

II. **Geschichtliche Entwicklung.** Während die Ostgermanen bei ihrem Eintritt in die Geschichte schon unter Königen standen, gehorchten die Völkerschaften der Westgermanen in Friedenszeiten keiner einheitlichen Spitze, weder einem erblichen König noch einem gewählten Landesfürsten. Seit den Zeiten der Völkerwanderung dringt das Königtum fast überall durch; aber dieses germanische Königtum umfaßte mehr Ehren- als Hoheitsrechte, und der Schwerpunkt der Verfassung lag in der Volksversammlung. Charakteristisch ist diesem Königtum eine — wenn auch beschränkte — Erblichkeit: der König wurde zwar vom Volke gewählt, aber die Wahl war an ein bestimmtes Geschlecht, das erste oder königliche unter den Adelsgeschlechtern, gebunden; die Wahl der Gauvorstände, der principes, ist dagegen frei. In der germanischen Urzeit hat wohl der Geschlechtsälteste eine hervorragende Führerrolle innegehabt, die er dann im Zeitalter der Wanderungen bisweilen an einen erkorenen Tausendführer abgeben mußte, der bei der Umwandlung der Tausendschaft zum Gau von der Landesgemeinde zum Gaufürsten — princeps, althochdeutsch und altsächsisch furisto — gewählt wurde. Die Wahl aber beschränkte sich auf den Kreis der adligen Geschlechter, wenn auch die Quellen einen rechtlichen Anspruch dieser Geschlechter noch nicht kennen. Die Amtsdauer dieses furisto ging auf Lebenszeit, während die des Herzogs eine zeitlich begrenzte war. Die Gaufürsten zusammen mit den ihnen gleichstehenden Fürstengenossen ihrer Gaue bildeten den Fürstenrat. Königtum und Fürstenamt haben die Grundlage gebildet für die Entstehung des Adels, der als von den Göttern entsprossen betrachtet wird (vgl. auch d. Art. Adel).

Bei den Saliern hatte das Geschlecht der Merowinger alle konkurrierenden Geschlechter beseitigt und in sämtlichen Bezirken des Stammes das Gaukönigtum an sich gebracht. Während das fränkische Königtum den alten Geburtsadel ausgerottet hatte, läßt sich sein Bestand bei einer Reihe von deutschen Stämmen zum Teil über die fränkische Zeit hinaus feststellen. So bei den Sachsen und Bayern. Unterdessen bildete sich bei den Franken eine neue Aristokratie aus, die des Königsdienstes und des Grundbesitzes, der Dienstadel der Antrustionen: qui in truste dominica sunt (vgl. d. Art. Adel Abschn. III).

Um die Wende des 9. Jahrh. schob sich zwischen das Königtum und die gräfliche Gewalt eine neue politische Macht ein, das Stammesherzogtum, das Friedrich Barbarossa endgültig zertrümmerte. Gefährlicher ist dagegen den Grundlagen des Reiches ein anderer Prozeß geworden, die Ausbildung der Landesherrlichkeit oder Landeshoheit, die in der gräflichen Gewalt ihren eigentlichen Ausgangspunkt hat. Die überall aufkommenden Immunitäten führten zur Gauauflösung. Die Umwandlung der Amter in erbliche Lehen gestaltete die Amtsbefugnisse zum nutzbaren Recht. Die auf Italien gerichtete Politik der deutschen Könige aus dem staufischen Hause leistete dem Emporkommen der Landesherrlichkeit mächtigen Vorschub. Diese Landeshoheit ist zunächst keine einheitliche, allseitige, souveräne Gewalt, sie ist vielmehr durchaus eine Zusammensetzung verschiedenartigster Hoheiten und Rechte. Der Landesherr besitzt diese Landeshoheit gewissermaßen wie eine Vermögensmasse, die ihm und seinem Hause erblich und eigentümlich gehört. Es fehlt der mittelalterlichen Landeshoheit, wie G. Anschütz (Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie II [⁸1904] 565) sagt, „jede organschaftliche Struktur". Das Land ist noch ganz Besitztum, noch gar nicht Staat.

Seit der Regierung Friedrichs I. haben wir streng zwischen älterem und neuerem Reichsfürstenstand zu unterscheiden. Der ältere ist ein Erzeugnis des Beamtenstaates, der jüngere das Erzeugnis des Lehnsstaates. Während in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. der Begriff des Reichsfürstenstandes infolge der Einfügung der geistlichen Fürsten in den Reichslehnsverband schwankte, wurden 1180 von den bisherigen Laienfürsten nur noch diejenigen, die ihr Fürstentum unmittelbar vom Reiche zu Lehen trugen und nicht Mannen eines andern Fürsten waren, als Reichsfürsten betrachtet. „Der Besitz eines Fahnlehens aus der Hand des Königs war das Merkmal des weltlichen Fürstenstandes geworden" (Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. 505). Die Grundlage des alten Fürstenstandes war staatsrechtlich gewesen, nämlich das Grafenamt; die Grundlage des neuen ist eine lehnsrechtliche, nämlich das Fahnlehen, und eine territoriale, nämlich das Reichsfürstentum. Nach 1180 gab es nur noch 16 weltliche Reichsfürstentümer. Das Recht der Belehnung mit einem Fahnlehen und damit der Erhebung in den weltlichen Reichsfürstenstand kam seit 1180 nur mehr dem König zu. Bisweilen wurden auch nichtfürstliche Territorien vom König mit Genehmigung der Fürsten zu Reichsfürstentümern erhoben und mit der Fahne verliehen.

Soweit die landesherrliche Gewalt reichte, besaß der König nur mehr die Lehnsherrlichkeit; seine unmittelbare Staatsgewalt ist verschwunden. Den Kern der Landeshoheit bildeten die alten Grafenrechte: so die hohe Gerichtsbarkeit, das Bannrecht in Sachen der Landesverwaltung und Polizei, das Recht des militärischen Aufgebotes bei Reichsheerfahrten oder zur Landfolge, das Recht auf den Schoß oder Grafenschatz und die Befugnis zur Berufung von allgemeinen Botdingen innerhalb der Grafschaft. Dazu kam das Befestigungsrecht, das Geleitsrecht, das Markt-, Zoll- und Münzregal, das Berg- und Salzregal, die Gerichtsgefälle, das Boden- und Strandregal, Schatz- und Fundregal, das Wildbann- und Fremdlingsrecht, ferner das einträgliche Judenschutzrecht, ebenso das Heimfallsrecht an erblosem Gut. Die Goldene Bulle von 1356 erhob ferner die landesherrliche Stellung der Kurfürsten zur Majestät, so daß Verbrechen gegen die Kurfürsten als Majestätsverbrechen galten. Zu dieser Emanzipation der fürstlichen Gewalt nach oben kam die nach unten gerichtete Konzentration durch die Überwindung der feudalen Mächte im eigenen Lande. Durch die Einziehung und Zerschlagung der Untergrafschaften und ihren Ersatz durch staatliche Verwaltungssprengel trat an Stelle des Lehnsstaates der Beamtenstaat (vgl. Schröder a. a. O. 622 ff).

Bis zum Westfälischen Frieden blieb der Bestand des Kurfürstenkollegiums so, wie er durch die Goldene Bulle von 1356 festgesetzt worden war (vgl. d. Art. Deutsches Reich, Bd I, Sp. 1209). 1547 verlor die ernestinische Linie die sächsische Kurwürde, die auf die albertinische überging. 1623 wurde Friedrich V. von der Pfalz seiner Kurwürde beraubt und diese dem Herzog von Bayern verliehen. Im Westfälischen Frieden wurde für den Pfalzgrafen eine achte Kur geschaffen. 1708 erhielt Braunschweig-Lüneburg (Hannover) eine neunte Kur. Doch erlosch durch das Aussterben des bayrischen Hauses und die Vereinigung Bayerns mit Kurpfalz (1777) im Jahre 1778 die neunte Kur wieder.

Die Kurfürsten haben auf den Reichstagen seit dem 14. Jahrh. ein eigenes, für sich verhandelndes Kollegium gebildet, während seit dem 16. Jahrh. die Fürsten, Grafen und Herren sich zum „Fürstenrat" zusammentaten. Das dritte Kollegium auf dem Reichstage bildeten dann die Städte. Allmählich fand die Primogeniturordnung, die für die Kurfürstentümer seit 1356, für Württemberg seit 1495 galt, überall Eingang im Wege der Hausgesetzgebung, seitdem die regierenden Häuser autonom geworden waren. Die Kodifikation der Hausgesetze erfolgte erst seit 1806; vorher begnügte man sich mit Dispositionen in Haus-, Ehe-, Erbverträgen oder letztwilligen Verfügungen; insbesondere kamen in Betracht die Reglung der Sukzessionsordnung, Apanagen und Sekundogenituren für die jüngeren Linien, Vormundschaft über die unmündigen Familienglieder, Mißheiraten, Wittum und Heimsteuer für die Frauen und Töchter.

Inhalt der landesherrlichen Gewalt. Gegenüber der Kirche besaß der Landesherr schon seit dem 15. Jahrh. ein weitgehendes Aufsichtsrecht, hervorgegangen teils aus der Vogtei teils aus Resten des Eigenkirchenrechts. Dieses Aufsichtsrecht ist im Laufe der Zeit zum landesherrlichen Patronatsrecht geworden, in den protestantischen Ländern ging die bischöfliche Jurisdiktion auf die Landesherren über; diese erhielten 1555 den Religionsbann, das sog. ius reformandi. Der Westfälische Friede hat dann den besonders im 17. Jahrh. mächtig zunehmenden Rechten der Fürsten die reichsgesetzliche Bestätigung verschafft und die landesherrliche Gewalt zur vollendet monarchischen Staatsgewalt umgewandelt. Dem Kaiser verblieben eine Reihe Reservatrechte, z. B. die Errichtung neuer und Erhöhung bestehender Zölle, ferner Standeserhöhungen; bei Begnadigungen, Volljährigkeitserklärungen, Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder konkurrierten die Landesherren mit dem Kaiser. Im Innern suchten sich die Landesherren von ihren Landständen allenthalben zu befreien, was ihnen z. B. in Österreich, Brandenburg-Preußen und in Bayern gelang; hier wurde die absolute Monarchie mit unbeschränktem Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht des Landesherrn durchgeführt.

Infolge der Auflösung des Reiches 1806 traten alle deutschen Staaten mit Ausnahme von Österreich und Preußen dem Rheinbund bei, dessen sämtliche Mitglieder als souveräne Staaten bezeichnet wurden mit den Rechten der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, hoher Polizei, Militäraushebung und Besteuerung. Die nicht in den Rheinbund aufgenommenen Fürsten, Grafen und Herren wurden mediatisiert und zu privilegierten Untertanen. Die Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 schufen den Deutschen Bund mit 39 Mitgliedern, deren Zahl aber durch Abgang verschiedener Häuser auf 33 herabsank. Vgl. d. Art. Deutsches Reich, Bd I, Sp. 1215 ff und über die Mediatisierten vgl. d. Art. Adel Bd I, Sp. 83 f.

Geschriebene Hausgesetze gab es vor dem 14. Jahrh. nicht; erst seit dieser Zeit finden wir Ansätze seitens des Herrenstandes zur selbständigen Reglung des Familien- und Erbrechts, bisweilen sogar im Gegensatz zur allgemeinen Rechtsentwicklung des Volkes. Und diese Urkunden zeigen oft eine fast wörtliche Übereinstimmung. Seit dem 15. Jahrh. ist die Familie des hohen Adels zur Genossenschaft mit korporativem Charakter geworden und der Boden zur Autonomie der hochadligen Familie gelegt worden. (Vgl. hierüber d. Art. Adel Bd I, Sp. 83 f.) — Im 18. Jahrh. macht sich in den Hausgesetzen bereits neben dem Familieninteresse schon mehr der staatliche Gesichtspunkt geltend. — Bis 1806 bildeten alle reichsständischen Geschlechter eine Standesgenossenschaft mit voller Ebenbürtigkeit untereinander. Durch die Mediatisierung zahlreicher reichsständischer Fürsten und Grafen wurden diese zu privilegierten Untertanen, ihre Hausverfassung blieb fortbestehen. Die souveränen Häuser begannen ihre Hausgesetze zu kodifizieren; so Württemberg durch das Hausgesetz vom 1. Jan. 1808 und Bayern durch das Familiengesetz vom 28. Juli 1808. Die Mediatisierten üben auch nach 1815 das Recht der Autonomie aus und entwickeln ihr Familienrecht auf diesem Wege weiter. Umfassende Hausgesetze wurden im Laufe des 19. Jahrh. von einigen mediatisierten Familien gemacht; so ist zu nennen das fürstlich Leiningische Hausgesetz vom 19. Juni 1867, ein fürstlich Fürstenbergisches Hausgesetz u. a.

Wenn in den Zeiten des alten deutschen Reiches öffentliches und privates Recht unklar gemischt sind, so tritt seit der Gründung der Verfassungen diese notwendige Scheidung ein, indem gewisse Grundsätze, die bisher nur in den fürstlichen Hausgesetzen enthalten waren, nunmehr integrierende Teile der Landesverfassung, also zu Staatsrecht werden. So vor allem die Thronfolge und die Regentschaft. Für eine Reihe wichtigerer Materien des Thronfolgerechts bildet das fürstliche Hausrecht auch in der Gegenwart in vielen deutschen Staaten die unmittelbare Quelle, z. B. für die Frage der Ebenbürtigkeit. Dann erhebt sich die Frage, ob diese Hausgesetze nur Hausgesetzeskraft oder Staatsgesetzeskraft haben, ob also zur Aufhebung oder Abänderung eines Hausgesetzes Anordnung des Monarchen mit Zustimmung der Agnaten genügt oder ob ein Staatsgesetz erforderlich ist. Die Beantwortung dieser Frage ist für jeden Staat individuell. Andere Gegenstände, die wesentlich privatrechtlichen Inhalts sind, sind der hausgesetzlichen Regulierung vorbehalten (vgl. d. Art. Adel, Bd I, Sp. 84). So sind noch im 19. Jahrh. entstanden das badische Hausgesetz vom 4. Okt. 1817 (wozu ergänzend hinzutritt das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839), das königlich bayrische Familienstatut vom 5. Aug. 1819, in welches das Familienstatut vom 18. Jan. 1816 aufgenommen wurde, das württembergische Hausgesetz vom 8. Juni 1828, das Hausgesetz für das Königreich Hannover vom 19. Nov. 1836, das königlich sächsische Hausgesetz vom 30. Sept. 1837, das Hausgesetz für Sachsen-Coburg-Gotha vom 1. März 1855; das Waldeckische Hausgesetz datiert vom 1. Mai 1857. Das königlich preußische Haus hat bis heute kein weiteres Familienstatut über die Dispositio Achillea von 1473 und den geraischen Vertrag vom 11. Juni 1603 hinaus geschaffen; die entscheidende Norm für sein Hausrecht der Gegenwart bildet einstweilen die Hausobservanz, soweit die privatrechtlichen Seiten der Hausverfassung in Betracht kommen; die rein staatsrechtlichen Grundsätze der Thronfolge und Regentschaft sind in der Verfassungsurkunde enthalten. (Vgl. v. Schulze-Gävernitz, Das deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung, in Holtzendorffs Enzyklopädie I [⁵1890] 1349 ff.)

III. **Das deutsche Fürstenrecht der Gegenwart.** 1. Juristische Natur, Mitglieder und Organisation der Familie. Seit dem 14. und 15. Jahrh. wird die hochadlige Familie als Genossenschaft mit korporativem Charakter, als Gesamtpersönlichkeit betrachtet. Die Juristen des 16. und 17. Jahrh. bezeichnen sie als universitas (familia est tamquam civitas, sagt Zasius). Sie, die Familie, galt als Eigentümerin des Hausvermögens; das fürstliche Haus in seiner Gesamtheit ist also Rechtssubjekt. In allen Hausgesetzen wird zunächst der Bestand des fürstlichen Hauses festgestellt, indem die Mitglieder aufgezählt werden: der regierende Herr und seine Gemahlin, alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinsamen Stammvater durch anerkannte rechtmäßige Ehen abstammen — die Prinzessinnen nur so lange, als sie unvermählt bleiben; mit ihrer standesgemäßen Vermählung treten sie in die Familie ihres Gemahls —, ferner die Gemahlinnen der Prinzen und ihre Witwen während ihres Witwenstandes. Die weiblichen Glieder sind aber nur passive Genossen des Hauses, die volljährigen männlichen dagegen sind vollberechtigt; ohne ihre Zustimmung kann die Hausverfassung nicht geändert werden. Alle Glieder des Hauses sind der Familiengewalt des regierenden Herrn unterworfen, der auch eine gewisse Disziplinargewalt gegen alle Mitglieder des Hauses besitzt für Verletzung der Hausgesetze oder Ungehorsam gegen seine Anordnungen oder ein mit der Ehre des Hauses nicht vereinbares Ver-

halten, doch dies nur in Gemäßheit der Hausgesetze und des Herkommens.

Das die Gesamtheit des fürstlichen Hauses repräsentierende Organ ist der Familienrat, der entweder von sämtlichen volljährigen Agnaten oder von einzelnen gewählten Vertretern derselben gebildet wird. Seine Befugnisse sind: Mitwirkung bei der Versagung von Ehekonsensen, Entscheidung über Ebenbürtigkeitszweifel, Mitwirkung in Familiendisziplinarfällen, Überwachung der Erhaltung der Substanz des Hausvermögens und Erteilung der Einwilligung zu Veräußerungen von Bestandteilen des Hausvermögens, Zustimmung zu Kuratelverhängungen über Mitglieder des Hauses, Mitwirkung bei Änderungen der Hausverfassung, Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Hauses usw.

2. Die Hausgesetze des bayrischen Hauses. Über die Entwicklung des geltenden Familienrechts des königlich bayrischen Hauses macht Max v. Seydel (Bayrisches Staatsrecht I [²1896] 202 ff) interessante Ausführungen. Er geht aus von der durch die Auflösung des alten deutschen Reiches und den Erwerb der Souveränität hervorgerufenen Umgestaltung der Stellung des bayrischen Landesherrn zu den Mitgliedern seines Hauses, die ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und zu Untertanen des Königs wurden. Damit wurden natürlich auch die rechtlichen Grundlagen der Hausverfassung völlig andere. Vorher stand der Landesherr den reichsunmittelbaren Gliedern seines Hauses in Bezug auf die Hausgesetze nicht unbeschränkt gegenüber, als souveräner König aber ist er seinen nunmehrigen Untertanen gegenüber unumschränkt auch in Bezug auf die Hausgesetze. Er ist jetzt nicht mehr gleichberechtigter Vertragsteil, sondern Gesetzgeber; eine Zustimmung der Agnaten zu den Hausgesetzen braucht der souveräne König nicht einzuholen, wie denn auch der König in dem unterm 28. Juli 1808, aber erst 1810 erlassenen Familiengesetz ausdrücklich feststellt, daß er die Befugnis in Anspruch nimmt, die Verhältnisse seines Hauses allein zu regeln, daß ferner das Familiengesetz ein pragmatisches Staatsgesetz sei, das als Anhang der Verfassung anzusehen sei und mit jener gleiche Gewähr genießen solle. Denselben Charakter trägt das Familiengesetz vom 18. Jan. 1816. Diese rechtlichen Verhältnisse mußten sich ändern mit dem Erlaß der Konstitution für Bayern. Die Verfassungsurkunde überläßt alle Bestimmungen über die Verhältnisse des königliches Hauses, soweit sie nicht in der Verfassung selbst geordnet sind, der Hausgesetzgebung. Wo es sich aber um die Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Staatskasse, also um eine staatsrechtliche Frage handelt, da ist das Gesetzgebungsrecht des Königs an die Mitwirkung des Landtags gebunden, dagegen ist eine Mitwirkung der Agnaten nicht erforderlich. Zwar ist bei der Überarbeitung des Familiengesetzes die Ansicht durchgedrungen, daß der König die Verhältnisse seines Hauses nur mit Zustimmung aller Agnaten regeln könne, und tatsächlich wurde dann am 5. Aug. 1819 das neue Familienstatut unter Zustimmung der Agnaten des königlichen Hauses erlassen. Indessen ist später eine Reihe von Abänderungen dieses Familiengesetzes ohne Zustimmung der Agnaten verfügt worden. Das Familienstatut ist, wie es darin heißt, „ein pragmatisches Hausgesetz, welches nicht nur sämtliche Mitglieder Unseres (sc. des königlichen) Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämtliche Staatsministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden". Das königliche Haus umfaßt auch die herzogliche Linie des Hauses Wittelsbach. Über die einzelnen Bestimmungen dieses Familienstatuts vgl. M. v. Seydel a. a. O. 208 ff. Hier sei nur noch erwähnt die Bestimmung über den Familienrat. Der Titel X, §§ 4/8 des Statuts bestimmt, daß der König zur Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des königlichen Hauses einen Familienrat als „königlichen obersten Gerichtshof" berufen kann. Dieser Familienrat besteht aus dem König, dem Kronprinzen, wenn er volljährig ist, den übrigen Prinzen des Hauses, welche 21 Jahre alt sind, den Kronbeamten und den Staatsministern. Der Familienrat erkennt „nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles". Seine Entscheidung bedarf der Bestätigung des Königs, kann also vom König auch abgeändert werden.

Das württembergische Hausgesetz vom 8. Juni 1828 berücksichtigt vielfach das vorgenannte bayrische vom 5. Aug. 1819. In Gemäßheit dieses Hausgesetzes von 1828 steht dem König von Württemberg als Haupt des Hauses das Recht zu, „alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen". (Vgl. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg I [1883].)

3. Inhalt der Familiengewalt des Oberhauptes in den regierenden Häusern. So sehr es anzuerkennen ist, daß die ganz besondere Stellung der Mitglieder eines regierenden Hauses, die Übelstände, welche sich aus einer unpassenden, mit der Würde der Krone nicht im Einklang stehenden Handlungsweise derselben ergeben, das Interesse, welches Herrscher und Land an einer Ordnung der Vermögensverhältnisse des Herrscherhauses haben, welche eine glänzende Stellung des Souveräns und eine passende und dem Ansehen seiner Dynastie entsprechende Situation der Mitglieder derselben verbürgt, besondere gesetzliche Vorschriften zum Zweck der Sicherstellung dieser Interessen erwünscht machen, so kann doch ohne positive gesetzliche Vorschriften von einer solchen Familiengewalt nicht die Rede sein. Die Grenzen einer derartigen Gewalt können je nach Lage der Verhältnisse sehr verschieden sein. Wohin würde man gelangen, wenn alles, was im öffentlichen Leben an und für sich nützlich und unter Umständen sogar notwendig ist, sofort, ohne legislativen Akt, als Rechtsinstitut in Wirksamkeit treten sollte? Auf gesetzlichem Wege, sei es nun hausgesetzlich oder durch Staatsgesetz, darf aber alles veranlaßt werden, was zum Besten des Fürsten und seines Hauses zu geschehen hat. So enthält denn das Privatfürstenrecht Anordnungen darüber, inwieweit der Souverän die Mitglieder seines Hauses zu beaufsichtigen hat, und demnach Bestimmungen über die Erziehung, den Aufenthalt, die Reisen usw., über den Gerichtsstand derselben in Zivil- und Kriminalsachen, über ihre Vormundschaften und ihren Titel und Rang, wobei hervorzuheben ist, daß jedes Mitglied auf gehörigen Titel und Rang, den Familiennamen und das Wappen Anspruch hat. Auch mehrere neuere Verfassungsgesetze verleihen dem regierenden Herrn das Recht, zu den Ehen der sämtlichen Mitglieder seines Hauses seine Zustimmung zu erteilen. Mit welchem Ernste aber nach wie vor auf die Ausübung dieses Rechts gesehen wird, hat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. ein bekannter Fall im Hause Österreich und im Jahre 1891 die ohne Einwilligung des Zaren erfolgte Vermählung eines Großfürsten mit einer aus der morganatischen Ehe eines deutschen Prinzen stammenden Dame gräflichen Ranges erwiesen. Ist man doch in diesem letzteren Falle so weit gegangen, den Großfürsten nicht nur seiner militärischen Stellungen verlustig zu erklären, sondern sogar unter Kuratel zu stellen.

Über das Erfordernis des Konsenses des Herrschers bei Eheschließungen von Mitgliedern seines Hauses ist aber noch folgendes zu bemerken. Da dieses Erfordernis zu Reichszeiten gemeinrechtlich nicht bestand, so kann dasselbe nur aus einem Haus- oder Verfassungsgesetze hergeleitet werden. Und so besteht denn die Notwendigkeit dieser Einwilligung des Familienchefs gegenwärtig in Österreich, Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen, Baden usw. Meist wird eine förmliche, urkundliche Einwilligung zu den Ehen der Prinzen und Prinzessinnen erfordert. Die zivilrechtlichen Vorschriften über die Einwilligung der Eltern sind damit natürlich nicht beseitigt. In allen neueren Hausgesetzen wurden aber die nachteiligen Folgen einer ohne Konsens des Familienhauptes geschlossenen Ehe eines Prinzen oder einer Prinzessin dahin bestimmt, daß die Deszendenz aus einer solchen nicht nur von der Thronfolge ausgeschlossen ist, sondern ebensowenig als der angeheiratete Ehegatte den Rang, den Titel und das Wappen des Hauses erhält. Meist treten auch noch andere Rechtsnachteile ein; doch sind dieselben nach den Ländern verschieden. Hermann Schulze sagt mit Recht in seinem Preuß. Staatsrecht I (1872) 184 f: „Wenn eine derartige hausgesetzliche Bestimmung dem Standpunkt der modernen Staatsordnung vollkommen entspricht, so hat sie doch keineswegs die Bedeutung einer gemeinrechtlichen Regel; es kann daher aus diesem Grunde eine Ehe nur da angefochten werden, wo die Verfassungsurkunde, Hausgesetze oder eine ganz bestimmt nachweisbare Familienobservanz einen solchen Konsens des Familienoberhauptes erheischen. Letzteres ist im preußischen Königshause für alle männlichen und weiblichen Mitglieder desselben unzweifelhaft der Fall." Für Bayern liegt der Fall so, daß eine solche Ehe eines Mitgliedes des königlichen Hauses, die ohne Einwilligung des Königs geschlossen wurde, zwar deshalb nicht nichtig ist, aber doch die Gattin und Kinder, selbst wenn die Ehe eine ebenbürtige ist, die Mitgliedschaft im königlichen Hause nicht erwerben (vgl. M. v. Seydel a. a. O. 211). Dieselbe Bestimmung trifft das württembergische Hausgesetz vom 8. Juni 1828, wonach die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses sich nur mit vorangegangener Einwilligung des Königs vermählen dürfen, „welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht erschwert werden wird". Der Mangel der Einwilligung hat auch hier nicht die Nichtigkeit der Ehe zur Folge, sondern die Nachteile einer solchen Ehe werden im Art. 19 ausdrücklich dahin bestimmt, daß diese Ehe „in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheirateten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder überträgt und aus derselben ebensowenig Ansprüche auf Staatserbfolge, Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, Mitgaben und Wittume abgeleitet" werden können. (Vgl. v. Sarwey a. a. O. I 100 f.) Ähnliche Bestimmungen enthält das badische Hausgesetz vom 4. Okt. 1817 bzw. das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 und die landesherrliche Verordnung vom 27. Juli 1885, die Standesbeurkundung für die Mitglieder des großherzoglichen Hauses und deren Eheschließung betreffend. Dieselben rechtlichen Nachteile einer vom Familienchef nicht genehmigten Ehe konstatiert das sachsen-coburg-gothaische Hausgesetz vom 1. März 1855 im Art. 96 (vgl. Herm. Schulze, Das preußische Staatsrecht I 184 A. 1). Sehr weit geht das königlich sächsische Hausgesetz vom Jahre 1837, § 9. Es verfügt, daß die ohne förmliche Einwilligung des Königs geschlossene Ehe eines Prinzen ungültig, die einer Prinzessin aber zwar nicht ungültig ist, dieselbe aber des Anspruchs auf eine Aussteuer beraubt. In einigen Hausgesetzen sind auch die Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen, die nicht die Bestätigung des Regenten erhielten, für ungültig erklärt worden; z. B. bestimmt Titel II, § 4 des oben genannten bayrischen Familienstatuts, daß Eheverträge der Mitglieder des königlichen Hauses nichtig sind, wenn sie nicht die Bestätigung des Königs erlangt haben. Auch das Hausgesetz des württembergischen Königshauses verlangt im Art. 20 zur Gültigkeit der Eheverträge der Prinzen und Prinzessinnen die Einwilligung des Königs. Indes bezeichnet v. Sarwey (a. a. O. 102) die Nichtigkeit solcher

Eheverträge, die ohne Einwilligung des Königs geschlossen sind, nur als relativ, insofern die Vorschrift des Art. 20 nur auf Ehen Anwendung finden könne, die im Sinne des Hausgesetzes vollgültige Ehen seien. „Bei solchen Ehen, welche dies nicht sind, kann die Nichtigkeit nur eine relative sein, also insoweit, als in diesen Eheverträgen lediglich über das zur freien Verfügung der Kontrahenten stehende Allodialvermögen Vereinbarungen getroffen werden, kann ihre Gültigkeit nur nach dem gemeinen Recht beurteilt werden." Wenn die rechtlich notwendige Einwilligung des Vaters zur Eheschließung eines Prinzen oder einer Prinzessin mangelt, so wird dieselbe als durch den erwirkten Konsens des Souveräns ersetzt betrachtet. Unter allen Umständen ist aber festzuhalten, daß die mangelnde väterliche oder fürstliche Einwilligung zwar vom katholischen Kirchenrecht mißbilligt wird, aber nie gemeinrechtliches Ehehindernis war. Bezüglich der protestantischen Häuser ist die Frage streitig (s. J. H. Böhmer, Ius eccl. protest. IV, 2, § 22; 3, § 51; Richter, Kirchenrecht[6] § 254; vgl. die bei Stutz, Kirchenrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie II [[6]1904] 972, zitierte Literatur).

Betreffs der protestantischen Regentenhäuser galt es ferner als Recht, daß der Souverän sich selbst und die Mitglieder seines Hauses von den Ehehindernissen dispensieren kann, soweit dieselben überhaupt dispensabel sind. Indessen ist es in dieser Hinsicht bezüglich der dem staatlichen Gesetz ihren Ursprung verdankenden Ehehindernisse seit der Einführung der Zivilehe anders geworden und sind diesbezüglich die verschiedenen Staatsgesetzgebungen maßgebend, die, nicht vom Standpunkt der katholischen Kirche ausgehend, überall die überhaupt dispensierbaren Ehehindernisse entweder ganz oder fast ganz beseitigt haben. Die katholischen kirchlichen Erfordernisse, von deren Erfüllung die Gültigkeit der Ehe abhängt, sind aber betreffs der Mitglieder der regierenden Häuser dieselben wie für alle übrigen Katholiken, während diese Erfordernisse für die Protestanten im allgemeinen durch die Landeskirchenordnungen geregelt sind. Das päpstliche Ehedekret Ne temere vom 2. Aug. 1907 (in Kraft seit Ostern 1908) machte die modifizierte tridentinische Formvorschrift für die ganze Welt verbindlich (vgl. hierzu d. Art. Ehe und Eherecht). Bezüglich der protestantischen Häuser herrschte aber zu den Zeiten des alten Reichs die von der überwiegenden Mehrheit vertretene Doktrin, daß alle Mitglieder derselben befugt wären, Gewissensehen mit voller Rechtswirkung zu schließen, weil die Kirchenordnungen nur landesherrlichen Ursprungs seien und somit die dem Kaiser unterstehenden personae illustres nichts angingen. Da dieser Grund aber gegenwärtig fortgefallen ist, so unterstehen jetzt auch diese Personen jenen Ordnungen, und dies um so mehr, je mehr die Selbständigkeit der Kirchengewalt den Protestanten wieder zum Bewußtsein gekommen ist. Wohl aber hat der Landesherr als Inhaber der bischöflichen Gewalt das Recht der Dispensation von der vorgeschriebenen Form der Eheschließung auch bezüglich der Mitglieder seines Hauses. Von der Mißheirat und der morganatischen Ehe haben wir bereits in dem Art. Ebenbürtigkeit gehandelt.

Die Abschließung der Ehe erfolgt auch in den regierenden deutschen Fürstenhäusern durch den Zivilakt nach dem Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875; doch ist dem Landesherrn anheimgegeben, das Standesamt für das regierende Haus zu bestimmen. Gewöhnlich werden dessen Funktionen dem Hausministerium übertragen.

Was die Ehescheidung anlangt, so unterstehen nicht nur die katholischen, sondern auch die protestantischen Mitglieder der souveränen Häuser der allgemeinen Gesetzgebung ihrer Kirchen, und auch bezüglich der griechisch-orientalischen Kirchen muß ein solches Unterstehen, wie betreffs der kirchlichen Ehegesetzgebung überhaupt, so betreffs der Scheidung angenommen werden, wie befremdlich es auch im Jahre 1889 bei der Trennung der Ehe des Königs Milan von Serbien hergegangen ist.

Die ehelichen Güterverhältnisse werden in den Fürstenhäusern durch die bei der Schließung der Ehe vereinbarten Eheverträge geregelt. Dieselben gehen in der Regel von dem schon im Mittelalter und seit dem 13. Jahrh. häufiger beim Adel auftretenden Prinzip aus, daß die Frau von ihrem Gatten ihren Unterhalt und eine Witwenversorgung erhält. Es kommen dabei die Institute des Adelsrechts, wie die Morgengabe, die Nadelgelder und das Wittum, zur Anwendung. In mehreren Hausgesetzen finden sich diesbezügliche Bestimmungen, wie z. B. der Königin-Witwe in Württemberg durch das Hausgesetz vom Jahre 1828 außer einer möblierten Residenz und einem möblierten Lustschloß jährlich 100 000 Gulden und in Sachsen (Hausgesetz von 1837) jährlich 40 000 Reichstaler nebst Wohnung in einem königlichen Schlosse zugewiesen sind. Bezüglich der Morgengabe, wie dieselbe in souveränen Häusern üblich ist, möge noch erwähnt sein, daß dieselbe sich als ein bei der Eheschließung vom Gemahl gemachtes Geschenk charakterisiert, über das die Gemahlin frei verfügen kann, das aber, falls sie dies nicht tut und ohne Kinder stirbt, an den Gatten zurückfällt.

Was im übrigen die Stellung der Gemahlinnen des Souveräns und der Prinzen seines Hauses sowie des Gemahls einer regierenden Souveränin anlangt, so treten dieselben mit der Eheschließung in das Verhältnis von Untertanen und unter die Familiengewalt des regierenden Herrn.

4. Die rechtliche Stellung der illegitimen Kinder. Im Familienrecht des hohen Adels sind die unehelichen Kinder von jedem Sukzessionsrecht ausgeschlossen. Die Legitimation per subsequens matrimonium hat im deutschen Fürstenrecht nie Eingang gefunden. „Würde und

Sicherheit der Thronfolge sowie der übereinstimmende Wortlaut aller älteren und neueren Hausgesetze fordern wirkliche, nicht bloß fingierte eheliche Geburt, welche allen Legitimierten, auch den sog. Mantelkindern, abgeht" (Hermann Schulze, Das preußische Staatsrecht I [1872] 182; ders., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I [1881] 215). Mit ihm stimmen alle andern Staatsrechtslehrer überein, so Anschütz a. a. O. 572, für Bayern M. v. Seydel a. a. O. 191: „Zur Thronfolgefähigkeit wird u. a. erfordert: Geburt aus rechtmäßiger Ehe. Nicht thronfolgefähig sind daher sowohl die vor der Ehe Erzeugten, aber in der Ehe Geborenen, als auch die durch nachherige Ehe Legitimierten. Die Frage, ob eine Ehe rechtmäßig ist, und ob Zeugung in der Ehe vorliegt, ist nach bürgerlichem Recht zu beantworten." Ebensowenig wird nach § 8 der Verfassungsurkunde des Königreichs Württemberg ein außerehelich geborener Nachkomme und dessen Aszendenten auch in dem Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe oder durch Reskript des Staatsoberhauptes sukzessionsfähig (vgl. v. Sarwey a. a. O. 42). Das gleiche gilt für die Erbfolge im großherzoglich badischen Hause (vgl. Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden [1895], 27) usw. Auch das österreichische pactum successorium vom Jahre 1703 hat die Legitimierten von jeder Erbfolge ausgeschlossen.

5. Die Volljährigkeit der Prinzen. Die Goldene Bulle VII § 4 hat für die Kurfürsten den Volljährigkeitstermin auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt. In den meisten Landesverfassungen und Hausgesetzen ist heute der Volljährigkeitstermin für alle Prinzen des Hauses festgestellt, und zwar gilt hierfür in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen für den Thronfolger das vollendete 18. Lebensjahr, für die übrigen Kinder das zurückgelegte 21. Lebensjahr. In den herzoglich sächsischen Häusern, in Anhalt, Reuß und Waldeck gilt als Volljährigkeitstermin das vollendete 21. Lebensjahr, in Mecklenburg das zurückgelegte 19. Lebensjahr.

6. Vormundschaft. In den meisten deutschen Staaten führt der regierende Herr die Obervormundschaft über die minderjährigen Mitglieder des fürstlichen Hauses, so in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden usw. Die von den Prinzen ernannten Vormünder ihrer Kinder bedürfen der Bestätigung des Familienoberhauptes; wo diese nicht gewährt wird, oder wo der Vater keinen Vormund ernannt hat, bestimmt der Familienchef die Vormundschaft. In einigen Staaten, z. B. in Württemberg, haben die Vormünder vor der höchsten Landesbehörde in Vormundschaftssachen (der Zivilkammer des Oberlandesgerichtes) Rechenschaft zu legen. Die Entmündigung eines Prinzen wird in den meisten deutschen Fürstenhäusern durch den Familienrat ausgesprochen.

7. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Mitglieder der regierenden Häuser. Diese bestehen in Geldbezügen aus Staatsmitteln in Form von Apanage, Sustentation, Wittum, Nadelgeldern, Einrichtungsgeldern, Mitgabe oder Ausstattung. Mit der Abschaffung der Landesteilungen erhielten die nachgeborenen Söhne eine auf ihre Nachkommen bis zum Aussterben derselben vererbliche Versorgung; dieselbe bestand in einem paragium, d. h. in unter der Landeshoheit des Ältesten besessenen Gütern, oder in einer Apanage genannten Rente, welche gegenwärtig die gewöhnliche Form der Versorgung bildet. Auch kommen besondere Formen der Feideikommisse, Seniorate und Sekundogenituren vor. Die Höhe der Apanagen wurde schon durch die Goldene Bulle und überhaupt zu Zeiten des römisch-deutschen Reiches nach billigem Ermessen bestimmt, und es fand das Pflichtteilsrecht auf dieselben keine Anwendung. Auch haben, soweit die Gesetze der einzelnen Häuser nichts anderes verfügen, die Söhne des regierenden Fürsten kein Recht auf eine Apanage, solange dieser lebt, sondern es hat ihnen ihr Vater den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Nach seinem Tode hat der Thronfolger die Apanagen zu leisten, soweit nicht die Hausgesetze verordnen, daß die neuen Apanagen aus den Beträgen der bereits bestehenden zu leisten sind. Soweit Paragien oder Fideikommißstiftungen nicht bestehen oder die Domänen des Herrscherhauses nicht ausreichen, muß die Staatskasse die Apanagen ganz oder zum Teil tragen, wobei das Bewilligungsrecht der konstitutionellen Körperschaften gewahrt bleibt. Die neueren Hausgesetze haben aber den Söhnen des Souveräns schon bei dessen Lebzeiten, z. B. von ihrer Volljährigkeit an, Apanagen gewährt und dieselben in verschiedener Weise festgestellt. In Österreich z. B. wird jedem Erzherzoge und jeder Erzherzogin ohne Unterschied, also auch den Sprossen der Seitenlinien, eine solche von jährlich 20 000 Gulden gewährt, und zwar vom Tage der Geburt an. Nebenbezüge aus Amtern u. dgl. oder aus besondern Titeln dürfen nicht in die Apanage eingerechnet werden. Auch für die Söhne nachgeborner Prinzen tritt in Ermanglung anderer Bestimmungen der Apanagenbezug erst bei ihres Vaters Tode ein, der sie bis dahin zu unterhalten hat, falls er selbst schon Apanage bezog. Auch haben die Prinzen von ihrer Apanage die Aussteuer ihrer Töchter und die Wittümer in ihrer Linie zu leisten, und es können die Apanagierten nicht letztwillig über das ihnen als Apanage Zugewiesene disponieren. Ferner sind die Apanagen bisweilen ganz oder zum Teil der Beschlagnahme durch Gläubiger entzogen, z. B. in Württemberg (Hausgesetz von 1828 § 25), Sachsen (Hausgesetz von 1837 § 18), Baden (Apanagegesetz von 1839 § 14).

Was die unvermählten Prinzessinnen anlangt, so haben die Prinzen des regierenden Hauses für den standesgemäßen Unterhalt ihrer Töchter zu

sorgen, sofern nicht anderweitig Bezüge für dieselben gesetzlich ausgeworfen sind. Für die Töchter des Landesfürsten hingegen hat dieser nur bei seinem Leben zu sorgen; nach seinem Tode hat der Nachfolger ihren Unterhalt zu übernehmen. Die neueren Hausgesetze bestimmen aber den Prinzessinnen für diesen Fall Renten aus der Staatskasse und setzen fest, von welchem Zeitpunkt an Prinzen und Prinzessinnen befugt sind, sich zu etablieren. Auch werden in diesen Gesetzen den Töchtern des Souveräns, denen nach dem älteren Recht bei ihrer Vermählung eine Abfertigung gewährt wurde, bei diesem Akte einmalige Abfindungssummen aus der Staatskasse (z. B. in Bayern allen Prinzessinnen der königlichen Hauptlinie die Summe von 100 000 Gulden) ausgesetzt, und solche Abfindungen kommen auch zugunsten von Töchtern apanagierter Prinzen in gewissen Gesetzen vor, wie sich in solchen auch Wittümer in Gestalt von Staatsrenten zugunsten der Witwen von Prinzen vorfinden. Vgl. hierzu für Preußen H. Schulze a. a. O. 430, für Bayern M. v. Seydel a. a. O. 215 ff, für Württemberg v. Sarwey a. a. O. 294 ff, für Baden Wielandt a. a. O. 42 ff. In Preußen bestehen nach H. Schulze a. a. O. 430 solche unmittelbaren Rechte der nichtregierenden Mitglieder des königlichen Hauses auf Geldbezüge aus der Staatskasse, ohne daß sie schuldig wären, dem Staate dafür Dienste zu leisten, in keiner Weise; sie sind mit ihren Ansprüchen lediglich an den König als ihr Familienoberhaupt gewiesen; die standesgemäße Versorgung der preußischen Prinzen und Prinzessinnen ist „eine innere, autonomisch zu ordnende Angelegenheit des königlichen Hauses, um welche der Staat sich überall nicht kümmert" (G. Anschütz a. a. O. 578).

8. Erbfolge in das Privatvermögen der Mitglieder der souveränen Häuser. Hierzu zählt im Zweifel das bewegliche Vermögen, während das hausfideikommissarische Vermögen nicht dazu gehört, solange noch ein regierungsberechtigter Stamm da ist: hier galten und gelten noch die Bestimmungen des gemeinen Rechts, soweit nicht hausgesetzliche Verfügungen entgegenstehen. Nur die Souveräne (also die früheren deutschen Reichsstände seit 1806) selbst können vermöge eines von jeher aus dem Begriffe der Souveränität abgeleiteten Rechts nach Belieben über ihr Privatvermögen verfügen, ohne an die Formen und die materiellen Vorschriften des Zivilrechts gebunden zu sein. Es finden sich in neueren Hausgesetzen eigentümliche Bestimmungen bezüglich des Erbrechts auch mit Bezug auf das Privatvermögen der übrigen Mitglieder souveräner Häuser. So z. B. kann nach der bayrischen Verfassung von 1818, Art. III, § 1, Alinea 2, die Intestaterbfolge nur bezüglich des beweglichen Vermögens stattfinden und sind nach dem bayrischen Hausgesetz von 1819, Tit. V, § 3, die Prinzessinnen sogar von derjenigen in das bewegliche Vermögen des Mannesstammes, solange noch männliche Sprossen des königlichen Hauses vorhanden sind, ausgeschlossen. In Sachsen aber (Hausgesetz von 1837 §§ 56 und 57) wächst das Privatvermögen, das der König vor der Thronbesteigung besessen, wenn er nicht darüber verfügt hat, ohne weiteres dem königlichen Hausvermögen zu. Über das von demselben während seiner Regierung Erworbene kann der Monarch sogar nur unter Lebenden verfügen. Auch haftet der Souverän aus den Privathandlungen seines Vorgängers, nur insoweit er der Erbe desselben im Sinne des Zivilrechts geworden ist.

9. Der Gerichtsstand der Mitglieder der souveränen Häuser. In den Zeiten des alten Reiches hatten alle reichsständischen Familien ihr Forum vor den Reichsgerichten, und zwar in peinlichen wie in bürgerlichen Sachen. Gerichtshof auch für die Landesherren, die auch in Kriminalsachen verklagt, verurteilt und bestraft werden konnten, war der Reichshofrat. Seit Erwerbung der vollen Souveränität aber ist der Landesherr unverletzlich und somit auch unverantwortlich, d. h. der Monarch kann weder für Regierungs- noch für Privathandlungen von irgend jemand zur Rechenschaft oder vor Gericht gezogen werden; dagegen ist der Zivilrechtsweg gegen den Monarchen als Privatmann nicht ausgeschlossen. Gegen die nichtregierenden Mitglieder des Fürstenhauses aber ist auch ein peinliches Verfahren möglich und zulässig. Doch wird laut Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 § 5 ihr Gerichtsstand in peinlichen Sachen auch jetzt noch lediglich durch die Haus- und Landesgesetzgebung bestimmt. Da aber die neueren Hausgesetze die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des regierenden Hauses als einen Ausfluß der Familiengewalt des Souveräns betrachten, so legen sie demselben die Befugnis bei, in Sachen der Mitglieder seines Hauses, soweit sie dieselben nicht den Gerichten überweisen, nachdem die betreffenden Fälle in einer vorgeschriebenen Art und Weise instruiert sind, selbst zu entscheiden. Regelmäßig findet sich auch ein Familienrat eingesetzt, den der Herrscher entweder zuziehen muß oder nach seinem Dafürhalten zuziehen darf. Nach § 2, Abs. 2 des Einf.Ges. zum Ger.Verf.Ges. von 1877 gilt die gleiche Bestimmung auch in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzogl. hessen-nassauischen Fürstenhauses.

10. Sonstige Vorrechte der Mitglieder der souveränen Häuser. Sie genießen erhöhten strafrechtlichen Schutz; ihnen sind auch gewisse Vorrechte in betreff ihrer Vernehmung als Zeugen und ihrer Eidesleistung in Untersuchungssachen eingeräumt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind sie zum persönlichen Erscheinen an der Gerichtsstelle nicht verpflichtet. Ihre Einvernahme als Zeugen findet in ihrer Wohnung statt, ebenso die Abnahme von Eiden; die Eidesleistung erfolgt

gewöhnlich mittels Unterschreibens der Eidesformel, in welche die Eidesnorm aufgenommen ist. Ferner sind sie von allen Staatssteuern und Abgaben befreit; in Bayern sind sie frei von der Einkommensteuer, ebenso genießen ihre Schloßgebäude Haussteuerfreiheit, sie sind dagegen nicht von der Grundsteuer befreit, ebensowenig wie ihre zum Erwerb bestimmten Gebäude. Ferner sind sie frei von der Wehrpflicht und von der Quartierlast. In Baden z. B. sind die Kapitalrentensteuerkapitalien und die Steueranschläge aus dem Einkommen des großherzoglichen Hauses, ferner die Steuerkapitalien ihrer Schlösser und Gärten von Staatssteuern wie vom Beizug zur Gemeindebesteuerung frei; ebenso sind ihre Gebäude, soweit sie zu ihrem Wohnsitz bestimmt sind, von der Quartierpflicht befreit.

Über die Vorrechte, die den mediatisierten Familien heute noch zukommen, siehe d. Art. Ebenbürtigkeit und Standesherren.

Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser hat H. Schulze veröffentlicht (3 Bde, 1862/83). Eine Anzahl derselben sind bereits im Texte dieses Artikels erwähnt worden. Doch möge unter den derartigen Festsetzungen auch der Pragmatischen Sanktion Erwähnung geschehen, die, am 19. April 1713 abgefaßt, im Jahre 1720 von den österreichischen und schlesischen, 1722 von den ungarischen, 1723 von den böhmischen und 1724 von den niederländischen Ständen angenommen wurde. Unter den Hausgesetzen des preußischen Königshauses ist das älteste das Testament des Kurfürsten Friedrich I. vom „Freitag nach St Bonifacii 1437", dem verschiedene andere gefolgt sind.

Literatur. J. F. W. de Neumann, Meditationes iur. princ. priv. I—IX (Frankf. a. M. 1751/56); J. J. Moser, Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände (2 Tle, Frankf. u. Leipzig 1775); J. St. Pütter, Primae lineae iuris privati principum, speciatim Germaniae (Göttingen 1789); A. W. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht (1829); A. Bauer, Beiträge zum deutschen Privatfürstenrecht (1839); Goenner, Deutsch. Staatsrecht (2 Tle, 1805; H. A. Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht (³1866) § 63 ff. Unter den neueren Werken über Staatsrecht: O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsr. (²1884); H. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts mit bes. Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht (⁵1863) §§ 211/268; Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands (1871); Hermann Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutsch. Fürstenhäuser (3 Bde, 1862/82); Pütter, Lit. des Teutschen Staatsrechts III (Göttingen 1783) 739; G. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen (3 Bde, 1835/40); R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften II 300 ff; Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern u. seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung (1851); derſ., Thronfolge u. Familienrecht der ältesten german. Königsgeschlechter, in der Zeitschrift für Rechtsgesch. VII (1868) 323 f 402; derſ., Das Erb- u. Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Ein Beitrag zur Gesch. des deutschen Fürstenrechts (1871); derſ., Gutachten über die Thronfolge im Kgr. Portugal (Aus der Praxis des Staats- u. Privatrechts [1876] Nr IV, S. 169 ff); derſ., Das preuß. Staatsrecht I (²1888); derſ., Lehrb. des deutschen Staatsrechts I (1881); derſ., Das deutsche Fürstenrecht in seiner geschichtl. Entwicklung u. gegenwärtigen Bedeutung, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I (⁵1900), 1349 ff; J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861); Aufsätze von Treitschke in Bluntschlis Staatswörterb. II u. III, ebendort X 518 von Hermann Schulze Art. „Thronfolge"; A. Hänel, Deutsches Staatsrecht I (1892); G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (⁶1905 hrsg. von Anschütz); O. Gierke, Die jurist. Persönlichkeit des hochadeligen Hauses, in Grünhuts Zeitschrift für deutsches Privat- u. öffentliches Recht der Gegenwart V 557/600; G. Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II (⁶1904) 449 ff; R. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. (⁵1907); H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I (²1906); derſ., Quellen u. Gesch. des deutschen Rechts, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I (⁶1904) 171 ff; M. v. Seydel, Bayr. Staatsrecht I (²1895); O. v. Sarwey, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg I (1883); F. Wielandt, Das Staatsrecht des Großhzgt. Baden (1895); W. Schücking, Der Staat u. die Agnaten (1902); L. v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie I (⁵1899); K. Cosack, Das Staatsrecht des Großhzgt. Hessen (1894); H. Rehm, Modernes Fürstenrecht (1904); derſ., Prädikats- u. Titelrecht der deutschen Standesherren (1905); derſ., Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynastien (1907).

[E. Baumgartner; III3, III7—9 Kämpfe, rev. E. Baumgartner.]

G.

Gallikanismus nennt man das staatskirchliche System, durch welches zunächst in Frankreich die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt vom Papsttum durchgeführt, der päpstliche Primat auf kirchlichem Gebiete beseitigt, die päpstliche Unfehlbarkeit geleugnet und eine formell zwar nicht schismatische, faktisch aber von Rom nahezu unabhängige gallikanische Nationalkirche geschaffen werden sollte. Verschieden hiervon sind die „gallikanischen Freiheiten", welche nicht lediglich Lehre, sondern lebendige Wirklichkeit darstellen, als Gesetz auftreten.

Das gallikanische System beruht auf den Prinzipien des Territorialismus, welcher das Papal-

system aus staatsrechtlichen, und des Episkopalismus, welcher dasselbe aus kirchlichen Erwägungen bekämpft. Der Territorialismus geht von römisch-rechtlichen Anschauungen aus, ist inhaltlich nur eine Wiederholung des römischen Staatskirchentums, betont die unbedingte Selbständigkeit der weltlichen Gewalt (Landeshoheit) und vindiziert dem weltlichen Herrscher auf Grund des römischen Staatskirchentums gewisse Rechte in Bezug auf die äußere Ordnung der Kirche (Kirchenhoheit). Das Episkopalsystem stellte im 15. Jahrh., insbesondere in seinen hauptsächlichsten Vertretern d'Ailly und Gerson, die Theorie von der Superiorität des allgemeinen Konzils über den Papst auf. Das Resultat des gemeinsamen Kampfes der engen Verbündeten, Territorialismus und Episkopalismus, gegen das System der päpstlichen Zentralgewalt, wie es seit dem 11. bis 13. Jahrh. zur juristischen Ausbildung und rechtlichen Herrschaft gelangte, war der Gallikanismus.

Die Grundlage des französischen Staatskirchenrechts bildet der zum Rechtssprichwort erhobene Satz: Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit, von Papst Innozenz III. im Jahre 1213 feierlich anerkannt (c. 28 X 5, 33). Durch Verbot der Lehre des römischen Rechts in Paris und Frankreich wollte der Papst, wie er selbst sagt, die Unabhängigkeit Frankreichs gegen die Legisten schützen, welche dem Kaiser als dominus mundi eine Jurisdiktion über alle christlichen Fürsten und Nationen zuschrieben. Dieser Rechtssatz nun wurde bald von französischer Seite gegen den Papst selbst gewendet, um die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt von ihm festzustellen (Eichmann, De recursu ab abusu [1903]). Zunächst bestritt der königliche Advokat Pierre Dubois in seiner Schrift Quaestio de potestate papae die Lehre der Kanonisten, daß der Papst Herrscher aller Menschen sei. Nach Publikation der Bulle Unam sanctam Bonifaz' VIII. (18. Nov. 1302) schien das alte Vorrecht Frankreichs: Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit, beseitigt. König Philipp der Schöne rief zur Verteidigung desselben die Professoren der Universität Paris in die Schranken, welche das Rüstzeug in diesem literarischen Kampf lieferten, nämlich Marsilius von Padua, Johannes von Jandun, den Minoriten Wilhelm von Occam und vor allem den Dominikaner Johannes von Paris (De potestate regia et papali). Der Nachfolger Bonifaz' VIII., Papst Klemens V., mußte im Jahre 1306 Frankreich von der Bulle Unam sanctam wieder ausnehmen (Privil. Meruit c. 2 Extravag. comm. 5, 7) unter Anerkennung des Staates und des Königs Unabhängigkeit auf weltlichem Gebiete. Um dieselbe Zeit stellte Marsilius von Padua, unterstützt von seinen Kollegen an der Pariser Hochschule, dem Dominikaner Johannes von Paris und dem Minoriten Ubertino von Casale, bezüglich der Kirchenverfassung dem Papalsystem das Episkopalsystem gegenüber, welches er in seinem 1324 erschienenen Defensor pacis dahin formulierte: Der Primat des Papstes habe nur den Zweck, die Einheit der Kirche zu repräsentieren und zu erhalten, er sei primatus honoris, nicht iurisdictionis; die Fülle der Kirchengewalt komme dem Episkopat zu; das Konzil stehe über dem Papste. Von bedeutsamer Weiterentwicklung für diese Rechtsanschauungen waren die Beschlüsse der vom König Philipp VI. nach Vincennes im Jahre 1329 einberufenen Versammlung von Prälaten und weltlichen Rechtsgelehrten, und zur praktischen Anwendung kamen sie in der konziliaren Bewegung bei den allgemeinen Kirchenversammlungen von Konstanz (1414/18) und Basel (1431/44). So haben die monumentalen Vier gallikanischen Artikel vom 19. März 1682, verfaßt von Bossuet auf Betreiben Ludwigs XIV. und Colberts, schon lange vor ihrer eigentlichen Redaktion durch des Bischofs von Meaux geschickte Hand als Lehrmeinung ihre Rolle gespielt. Freilich ihren letzten Ursprung aufzusuchen, wäre eines der schwierigsten Probleme. Denn „Ideen lassen sich nicht auf Tag und Stunde datieren; sie kommen nicht mit dem Stammbaum in der Hand auf die Welt".

Anders die „gallikanischen Freiheiten"; sie sind Gesetz, und ihr Inhalt ist vom ersten Tage an unzweifelhaft: Ausschluß des Papstes von jeder direkten Verfügung über Ämter und Einkünfte der französischen Kirche (J. Haller, Papsttum und Kirchenreform, 1903). Ebenso unzweifelhaft ist ihr Geburtstag. Am 18. Febr. 1407 sind sie auf einer Pariser Nationalsynode beurkundet, am 15. Mai 1408 im Pariser Parlamente registriert worden. Wie ist man aber im Jahre 1407 darauf gekommen, Freiheiten der gallikanischen Kirche zu verkündigen oder, wie der Ausdruck lautete, ihre alten Freiheiten wiederherzustellen? Zunächst gebrauchte die französische Regierung bzw. die geistige Urheberin und eigentliche Trägerin dieser ihrer Politik, die Pariser Universität, die Losung von den Freiheiten der gallikanischen Kirche bei ihren Bemühungen um Beseitigung des abendländischen Schismas; von ihr ist sie in den Unionskampf hineingetragen worden. Schon in der Denkschrift der Hochschule, welche im Sommer 1394 die ganze Bewegung einleitet, klingt einmal das Motiv an von den ecclesiae libertates ereptae. Deutlicher spricht eine weitere Denkschrift vom Jahre 1395. Liberté et franchise de l'église de France ist auf der Synode vom Jahre 1398 ein geläufiges Schlagwort, auf welcher zugleich der Pariser Theologieprofessor Gilles Deschamps erklärt, wenn die Befreiung der französischen Kirche von dem päpstlichen Drucke bei dieser Gelegenheit nicht erreicht werde, nachdem man so lange und so gründlich darüber gestritten, dann werde sie überhaupt nie zustande kommen. Die Unionsverhandlungen sollten demnach nur den willkommenen Anlaß zur Erreichung dieses Zieles bieten. Auf den zahlreichen Synoden dieser Jahre wurde mit Energie das Programm der gallikanischen Freiheiten hauptsächlich immer wieder von dem Pariser Professor des Kirchenrechts, Pierre Leroy, Abt von Mont St-Michel in der Normandie, vertreten.

Aber die gallikanischen Freiheiten sind keine Wiederherstellung eines klar erkannten oder dunkel geahnten Zustandes aus grauer Vergangenheit, noch viel weniger eine Neuschöpfung (Haller a. a. O.); sie sind bewußte und getreue Nachahmung eines englischen Vorbildes. In England war von Anfang an die Ausbildung des Regierungssystems der avignonesischen Päpste nicht geduldet worden; von 1351 datiert das erste Statute of Provisors, ein strenges Verbot aller päpstlichen Provisionen. Das Jahr 1390 bringt die letzte und schärfste Wiederholung des Statuts: bei Strafe der Verbannung, Konfiskation, Gefangenschaft, ja des Todes wird verboten, päpstliche Provisionen anzunehmen, zu erbitten, ins Land zu bringen oder auszuführen. Mit den Provisionen fallen von selbst auch die Annaten. Äußerlich wird die Verbindung der englischen Geistlichkeit mit Rom gepflegt, aber in der inneren Verwaltung ist sie von demselben unabhängig.

Dasselbe erstrebten die oben erwähnten französischen Ordonnanzen von 1407/08: Ausschließung des Papstes von der Stellenbesetzung und Besteuerung. Diese gallikanischen Freiheiten sind nun das Programm geworden, nach dem auf den Kirchenversammlungen des 15. Jahrh. die reformatio ecclesiae in capite unternommen werden sollte. Die gegen den Papst gerichteten Reformdekrete des Konzils von Basel decken sich in allem Wesentlichen mit dem, was in Frankreich im Febr. 1407 beschlossen und im Mai 1408 verkündigt worden war. Zur Überwindung des Schismas wurde gleichzeitig auf den Konzilien von Konstanz und Basel das bereits Anfang des 14. Jahrh. in Frankreich vertretene Episkopalsystem aufgestellt, welches die Superiorität des Konzils über den Papst aussprach.

Auf Verlangen des französischen Klerus nun ließ König Karl VII. die Ergebnisse des Baseler Konzils auf einer Versammlung von Bourges am 7. Juli 1438 durch die sog. Pragmatische Sanktion mit einigen Abänderungen annehmen (die Bestimmungen bei Münch, Sammlung sämtlicher Konkordate I 207 ff). Damit war die Bildung einer französischen Landeskirche mit eigentümlichen Rechten und Freiheiten vollzogen. Die Pragmatik wurde von Karl VII. zum Staatsgesetz erhoben und ihr Schutz den Parlamenten übertragen, welche nun kompetent für ihre Verletzung waren. Sie erschienen als die berufenen Protecteurs des canons und der libertés de l'église gallicane, und damit war ihr Einfluß auf rein kirchliche Angelegenheiten gesetzlich anerkannt (Eichmann a. a. O. 51).

Aus politischen Rücksichten widerrief sie König Ludwig XI. am 27. Nov. 1467. Die Parlamente weigerten sich jedoch, die Abschaffung derselben zu registrieren. Auch dem König war es so wenig ernst mit der Abrogation, daß er 1468 den Parlamenten den Befehl erteilte, darüber zu wachen, daß nicht die Kurie cite, juge, travaille et moleste les sujets du royaume contre ou au préjudice des saints décrets et libertés de l'Église de France, ordonnances royaux et pragmatique sanction (Jahan, L'appel comme d'abus 153). Schließlich trat doch an Stelle der Pragmatischen Sanktion das zwischen Leo X. und Franz I. am 18. Aug. 1516 abgeschlossene Konkordat (Pastor, Gesch. der Päpste IV 1, 12), durch welches dem Papst wie dem König weitgehende Rechte über die französische Kirche eingeräumt wurden. Der König namentlich erhielt das Recht der Ernennung sämtlicher Bischöfe. Parlament, Universität und Klerus erhoben lebhaften Protest gegen dasselbe wegen der Ansprüche Roms und gegen die Abschaffung der Pragmatik. Trotzdem wurde das Konkordat zum Staatsgesetz erklärt. Der Schutz desselben wurde wiederum den Parlamenten übertragen und damit ihr Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten abermals gesetzlich anerkannt. Sie machten nach wie vor von demselben weitestgehenden Gebrauch. Die Auffassung des Gallikanismus von der Superiorität der allgemeinen Konzilien über den Papst wurde auf dem Konzil von Trient durch den Kardinal von Lothringen vertreten und die Durchführung der Disziplinardekrete genannter Kirchenversammlung durch König Heinrich IV. verboten.

Eine Kodifikation des französischen Staatskirchenrechts erfolgte dann im Jahre 1594 durch den Parlamentsadvokaten Pierre Pithou in seiner dem König Heinrich IV. gewidmeten Schrift Libertés de l'Église gallicane, in welcher er in 83 Artikeln die gallikanische Doktrin vortrug. Diese „Freiheiten" lassen sich auf die zwei Fundamentalsätze zurückführen: 1) Frankreich ist unabhängig vom Papste in weltlichen Dingen (Art. 4); 2) die päpstliche Gewalt ist in Frankreich auch bei geistlichen Dingen keine absolute, sondern gebunden an die canons et règles des anciens conciles de l'Église reçues en France (Art. 5 u. 6). Die Mittel, durch welche die Freiheiten der französischen Kirche garantiert und gegen Verletzungen gesichert werden könnten, sind in den Art. 75/80 festgelegt: Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl, Ausübung des Placet päpstlichen Erlassen gegenüber, Appellation an ein künftiges Konzil, recursus ab abusu. Trotz ihres privaten Charakters gewann die Schrift Pithous großen Einfluß, besonders auf die Parlamente. Theologen und Juristen, wie Richer († 1631), Dupuy († 1651) u. a., ließen sich die schriftliche Verteidigung derselben Grundsätze auch in der Folgezeit angelegen sein. Trotz der kirchlichen Zensuren, womit alle diese Schriften belegt wurden, fanden ihre Grundanschauungen immer größeren Anhang, nicht bloß unter den Juristen,

sondern auch unter dem französischen Klerus und namentlich in der Sorbonne.

Günstige Gelegenheit, den gesamten hohen Klerus für dieselben zu gewinnen, bot sich durch den sog. Regalienstreit. Kraft des Regalienrechts bezog der König seit dem 12. Jahrh. während der Vakatur der Bistümer deren Einkünfte und vergab die Benefizien bischöflicher Kollation mit Ausnahme der Pfarreien. Dieses Regalienrecht war auch für Frankreich im Konkordate von 1516 anerkannt worden, aber nur für die alten Provinzen; nun beanspruchte Ludwig XIV. im Jahre 1673 das Regalienrecht als Kronrecht durch königliches Dekret auch für die neuen Provinzen. Der gesamte Klerus fügte sich demselben, ausgenommen zwei jansenistisch gesinnte Bischöfe, Pavillon von Alet und Caulet von Pamiers. Ihr Widerstand hatte einen gewaltigen Kampf zur Folge, da Papst Innozenz XI. für die Verfolgten eintrat. Die Maßnahmen, die der päpstliche Stuhl ergriffen hatte, erschienen dem französischen König und der Regierung als Eingriff in die Freiheiten der gallikanischen Kirche und als Verletzung der Art. 7 und 8 des Konkordates vom Jahre 1516. Ein Teil auch des Klerus hielt daher Abwehr oder eine Erklärung über die Grenzen der päpstlichen Gewalt für angezeigt, und mit allem Nachdruck war der König für den Plan, da er sich durch die Haltung der Kurie im Regalienstreit verletzt fühlte. Eine Generalversammlung des Klerus, welche vom 1. Okt. 1681 bis 1. Juli 1682 in Paris tagte, sprach nicht nur die Anerkennung des Regalienrechts in der gewünschten Ausdehnung aus, sondern legte auch die gallikanische Doktrin in vier von Bossuet verfaßten Artikeln mit dem Inhalte fest: 1) Dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern, den Statthaltern Christi, und der Kirche selbst ist von Gott übergeben die Gewalt über geistliche und auf das ewige Heil bezügliche Dinge, nicht aber über die bürgerlichen und zeitlichen. In zeitlichen Dingen hat die Kirche keine Gewalt über Fürsten und Könige und kann deren Untertanen nicht vom Eid der Treue lösen. Der Staat ist von der Kirche völlig unabhängig. 2) Der Papst steht unter einem allgemeinen Konzil nach den Konstanzer Dekreten. 3) Die päpstliche Gewalt ist beschränkt durch die Kanones, welche die ganze Kirche angenommen hat, und durch die Gewohnheiten der französischen Kirche (regulae, mores et instituta a regno et ecclesia Gallicana recepta). 4) Der Papst hat in Glaubenssachen zwar den vorzüglichsten Anteil; doch ist sein Urteil ohne den Konsens der Kirche nicht irreformabel (Coll. Lac. I 792 ff).

Die Artikel, von 8 Erzbischöfen, 26 Bischöfen, 37 Gelehrten, Agenten usw. unterzeichnet, fanden sofort königliche Bestätigung (22. März 1682), während Papst Innozenz durch Breve vom 11. April 1682 und Alexander VIII. am 4. Aug. 1690 die Deklaration für null und nichtig erklärten, sie aber nicht zensurierten, um kein förmliches Schisma zu verursachen. Außerdem verweigerte er den zu Bischöfen ernannten Teilnehmern an der Generalversammlung die Bestätigung, so daß binnen 6 Jahren 35 Bistümer unbesetzt waren. Die Lage wurde noch verschärft durch den Streit über die sog. Quartierfreiheit. Ludwig XIV. brach allen Verkehr mit Rom ab, ließ den päpstlichen Nuntius gefangennehmen und die päpstlichen Besitzungen Avignon und Venaissin besetzen. Als die Verhältnisse bis zum Schisma gediehen waren, trat 1689 ein Pontifikatswechsel ein, welchen der König zum Einlenken benutzte. Aber erst dem zweitnächsten Nachfolger, dem Papste Innozenz XII., erklärte Ludwig XIV. in Form eines Entschuldigungsschreibens am 14. Sept. 1693, auf die Ausführung der Deklaration verzichten zu wollen. Die Einregistrierung selbst aber wurde nicht rückgängig gemacht. Vielmehr zog das Parlament nach dem Tode des Königs (1715) das Gesetz wieder hervor und gebot die gallikanische Lehre mit Ausschluß jeder entgegengesetzten. Im stillen blieb die Deklaration bis zur Revolution bestehen. Noch einmal erstarkten die gallikanischen Ideen unter der Herrschaft Napoleons I., als er die Deklaration als Staatsgesetz in den dem Konkordat von 1801 eigenmächtig angehängten „Organischen Artikeln" verkünden ließ mit dem Befehle, die gallikanischen Sätze in allen Seminarien zu lehren. Mit seinem Falle wurden die Vertreter des Gallikanismus immer seltener und fanden sich hauptsächlich nur noch unter den Juristen und Staatsmännern. Seine letzte Verurteilung fand der Gallikanismus auf dem Vatikanischen Konzil (1870), wo Weihbischof Maret von Paris und Bischof Dupanloup von Orléans noch als Hauptvorkämpfer desselben auftraten. In seinen verderblichen Nachwirkungen zeigt sich besonders der erste gallikanische Artikel bis auf die Gegenwart. Denn die darin niedergelegte Anschauung hatte nicht zuletzt auch die Folge, daß sich der französische Klerus von den zeitlichen, d. h. wirtschaftlich-sozialen und politischen Angelegenheiten des Volkes völlig fernhielt und dadurch seinen Einfluß im öffentlichen Leben zum großen Teil einbüßte.

Auch außerhalb Frankreichs hatten die gallikanischen Grundsätze Vertretung gewonnen. Die Diözesansynode von Pistoia (1786) hatte die vier Gallikanischen Artikel in ihr Glaubensbekenntnis aufgenommen, und der Febronianismus (s. d. Art.) sowie die Reformbestrebungen des Kaisers Joseph II. ruhten in letzter Linie auf gallikanischen Anschauungen.

Literatur. Für die ältere Zeit vgl. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Literatur d. kanon. Rechts III, 2 u. 3, 277; ferner Ch. Gérin, Recherches hist. sur l'assemblée du clergé de France de 1682 (Par. ²1870); Cauchie, Le Gallicanisme en Sorbonne (Löwen 1903); At, Histoire du droit gallicane (Par. 1904). Gegen den G. hat sich im 19. Jahrh. hauptsächlich Graf de Maistre gewandt in seinen zwei Werken Du Pape (Lyon 1819) u. De l'Église Gallicane (Par. 1821). [P. A. Kirsch.]

Garantiegesetz, italienisches, siehe Papst.

Garantien, staatsrechtliche. [Allgemeine Einleitung. Eid des Monarchen auf die Verfassung. Politischer Eid. Rechte der Volksvertretung zur Wahrung der Verfassung, insbesondere Budgetbewilligung und Verfassungsänderung. Ausschüsse und Selbstversammlungsrecht. Ministerverantwortlichkeit. Belagerungszustand. Garantien in Staatenverbindungen.]

I. **Allgemeine Einleitung.** Der Gegensatz von Verfassungsstaat und absolutem Staat zeigt sich vor allem darin, daß dem absoluten Staat die formellen Garantien, die äußeren Schutzmaßregeln für die Beobachtung der staatsrechtlichen Normen fehlen. Der Verfassungsstaat ist ihm gegenüber also der vollkommenere, der ausgebildetere Rechtsstaat. Damit ist aber nicht gesagt, daß überall da, wo man das Bedürfnis nach verfassungsmäßigen Garantien des Rechts empfindet, nun auch sofort das politische Verständnis und die Gunst der Verhältnisse vorhanden ist, um diese Garantien auch technisch allseitig auszubilden. Beispiele aus der Geschichte zeigen, daß man sich oft mit einzelnen Stücken zeitweise begnügen mußte. Die Vollkommenheit des Verfassungsstaates ist also nur relativ und kann sehr abgestuft sein. Die Volksvertretung ist allein kein Kriterium des Verfassungsstaates. Nur da sprechen wir von einem Verfassungsstaat, wo eine organisatorische Sonderung von Verwaltung und Zentralverwaltung von der Gesetzgebung oder Rechtskontrolle durchgeführt ist, also das Prinzip der Teilung der Gewalten, wie es schon Locke und Montesquieu gefordert hatten. Aber als selbständige Gewalt des Staates ist nicht nur Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, sondern überhaupt die Rechtskontrolle in Form der Regierungs- und Verwaltungskontrolle anzusehen. Also muß die Einrichtung gesonderter Organe für Regierung und Verwaltung einerseits, für die Rechtskontrolletätigkeiten anderseits gefordert werden. Die Geschichte der Entwicklung der Verfassungsformen zeigt, wie vielgestaltig die äußeren Garantien des rechtlich anerkannten Zustandes sind. Bald tritt die eine bald die andere Verfassungsform in den Vordergrund, bald bemerken wir das Streben nach schriftlicher Fixierung der Schranken der Regierung, bald begegnet uns die Tendenz, die politische Macht unter zwei selbständige Organe zu verteilen und den Gesamtstaat in verschiedene über- und untergeordnete Kreise mit selbständiger, selbstverwaltender Tätigkeit zu gliedern. Denn auch diese Dezentralisation wirkt in dem Gegensatz des Gesamtstaates und der Vielheit der Gliedstaaten, des Staates und der Vielheit der Provinzen und Gemeinden als gegenseitige Kontrolle der politisch tätigen Mächte. Der dezentralisierte Verfassungsstaat ist historisch betrachtet nicht die Ausnahmeerscheinung, sondern der politische Normalzustand, in dem das Staatsleben sich von Anfang an entwickelte.

Eine unfehlbare Garantie der rechtlichen Freiheit einer Nation ist weder das geschriebene Gesetz noch die Volksvertretung. Die verfassungsmäßige Sicherheit der Individuen hängt in erster Linie von dem Ausbau der Kontrolle der Bürger und Behörden, also von den Formen der Rechtspflege ab, deren Organe von denen der Verwaltung und Regierung möglichst losgelöst werden sollen. (Vgl. R. Schmidt, Allg. Staatslehre I [1901] 201 ff.)

Die Verfassungsurkunden der konstitutionellen Staaten gewähren als Sicherungsmittel, welche das konstitutionelle Staatsrecht als die inneren Garantien der Verfassung zum Schutze gegen Verletzung für nötig erachtet: 1) die Bekräftigung der Verfassungspflichten durch Eide, 2) die Volksvertretung selbst und deren Ausschüsse, 3) die Erschwerung der Änderung der Verfassung, 4) die Verantwortlichkeit der Minister in Verbindung mit dem Beschwerderecht der Volksvertretung, 5) die Verkündigung des Belagerungszustandes.

II. **Eid des Monarchen auf die Verfassung.** Durch die Verfassungen der meisten Staaten ist die Leistung des Eides seitens des Herrschers vorgeschrieben, aber eine rechtliche Voraussetzung für die Regierung ist jener Eid nicht, da dies dem monarchischen Sukzessionsprinzip widersprechen würde. Anders in Oldenburg, Anhalt, Coburg-Gotha, Reuß jüngerer Linie und in Belgien, wo das Ministerium bis zur Verpflichtung des Monarchen auf die Verfassung die Regierungsgewalt ausübt. In Preußen lautet der Eid dahin, „die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren". Der Wortlaut des bayrischen Königseides ist folgender: „Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." In Württemberg sichert der neue König in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zu. Diese feierliche Zusicherung bildet nur eine verfassungsmäßige Pflicht des Königs, keine Voraussetzung für den Regierungsantritt, wie z. B. Mohl noch annahm. In England gehören zum Erwerb der Königskrone die beiden scharf getrennten Akte des Regierungsantritts und der Krönung. Der neue Monarch betritt unmittelbar nach dem Tode seines Vorgängers die Versammlung des Staatsrates, die soeben ihn schriftlich proklamiert hat, und unterschreibt den Eid, den er nach der Unionsakte mit Schottland von 1707 zur Sicherheit der Staatskirche von Schottland sofort nach dem Regierungsantritt zu leisten verpflichtet ist. Während der Krönungsakt im kontinentalen Staatsrecht, so namentlich im deutschen, als reine Zeremonienfrage ohne juristische Bedeutung behandelt wird, ist in England die Krönung eine wesentliche Bedingung des Erwerbs der Königswürde; und der wichtigste Teil des Krönungsaktes ist der Krönungseid, worin sich

der König verpflichtet, das englische Volk nach dem Recht und den Gesetzen des Landes zu regieren, Gerechtigkeit und Gnade in allen Urteilen zu üben und die englische Staatskirche, ihre Verfassung, Disziplin und Glaubenslehre und die Privilegien des Klerus zu wahren. Dazu kommt die berüchtigte Erklärung des Königs „gegen die Transubstantiation", die der König gleich im ersten Parlament vor oder unmittelbar nach der Krönung abzugeben hat. Im Jahre 1901 hat das Haus der Lords eine kleine Milderung dieser verletzenden Auslassungen gegen katholische Glaubenssätze vorgeschlagen; doch ist dieser Vorschlag bedauerlicherweise nicht Gesetz geworden, so daß nach wie vor den Katholiken heilige Glaubenssätze als superstitious and idolatrous bezeichnet werden. Auch in Schweden darf der König die Regierung erst dann antreten, wenn er den ihm in einem schwedischen Reichstagsbeschluß vom 2. Mai 1810 § 8 vorgeschriebenen Eid abgelegt hat. Dieselbe Vorschrift besteht durch das norwegische Grundgesetz für den König von Norwegen.

Auch das dänische Grundgesetz vom 28. Juli 1866 bestimmt in seinem § 7, daß der König, ehe er die Regierung antritt, im Staatsrate schriftlich die eidliche Versicherung abgeben soll, das Grundgesetz des Reiches unverbrüchlich halten zu wollen. Falls der König wegen Abwesenheit oder sonst einem Grund nicht unmittelbar beim Thronwechsel den Eid leisten kann, wird die Regierung, bis die Eidesleistung geschehen, vom Staatsrate geführt.

III. **Politischer Eid.** In einigen deutschen Staaten kennt man auch die Vereidigung aller oder doch der die Ausübung der politischen Rechte anstrebenden Untertanen männlichen Geschlechtes zu Treue und Gehorsam gegen Landesherrn und Verfassung. Ferner ist überall in den Amtseid der Beamten die Beeidigung auf die Verfassung aufgenommen; endlich wird in allen Staaten von den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften der Eid auf die Verfassung geleistet. Wie wenig im gegebenen Falle unter Umständen dieser Verfassungseid der Abgeordneten von seiten der Sozialdemokratie respektiert wird, zeigt u. a. eine Auslassung Bebels auf dem Parteitage in Lübeck im Sept. 1901, wonach die Sozialdemokratie den Eid als leere Form betrachte und sich dadurch nicht gebunden halte.

IV. **Rechte der Volksvertretung zur Wahrung der Verfassung** (Verfassungsänderung und Budgetrecht). Das Volk hat ein Recht auf Erhaltung und Beobachtung der Verfassung und auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Landes. Eine Garantie gegen voreilige, wenn auch gesetzmäßige Abänderung der Verfassung stellt die Bestimmung dar, daß eine solche nur bei Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern der konstitutionellen Körperschaften und mit einer Zweidrittelmajorität beschlossen werden kann (s. das Nähere im Art. Staatsverfassung). Mit der Ausübung und Wahrung der dem Volke verfassungsmäßig zustehenden Rechte ist die Volksvertretung betraut. Diese Rechte sind doppelter Natur: es ist einmal das Recht der Mitwirkung bei der Ausübung von Regierungsrechten, dahin gehört 1) das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen, 2) das Recht der Teilnahme an der Ausübung der Finanzgewalt, hier vor allem das Steuerbewilligungsrecht; dann sind es die Rechte der Volksvertretung zur Wahrung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger; dahin gehört das Recht, Adressen an den Monarchen zu richten, das Recht behufs ihrer Information Kommissionen zu Untersuchung von Tatsachen zu ernennen, dann das Recht, an die Volksvertretung gerichtete Schriften an die Minister zu überweisen und von diesen Auskunft zu verlangen, endlich das Recht der Ministeranklage. — Der Wirkungskreis des Landtages hat einen doppelten Schwerpunkt: Mitwirkung bei der Gesetzgebung und bei der Finanzverwaltung in partikularrechtlich verschiedenem, überall aber das Recht der Zustimmung zum Etat (Budget), zur Aufnahme von Anleihen, Übernahme von Staatsgarantien, Veräußerung von gewissen Bestandteilen des Staatsvermögens sowie zur Kontrolle der Finanzverwaltung gewährendem Umfang. Zu den legislativen Funktionen gehört die Genehmigung solcher Staatsverträge, deren Vollzug in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt eingreift; ferner gehört hierher die Veränderung der Staatsgrenzen, Einleitung und Beendigung der Regentschaft, Entgegennahme des Verfassungseides seitens des Monarchen und Regenten, Erhebung der Ministeranklage. Während die Staatsrechtslehrer Schulze und G. Meyer dem Landtag „ein das ganze Gebiet der Verwaltung umfassendes Recht der Kontrolle" zuschreiben, wird dies von andern, z. B. Anschütz, bestritten. Danach besteht dieser Anspruch nur, soweit Spezialgesetze ihn für einzelne Zweige und Funktionen der Regierungstätigkeit gewähren (wichtigster Fall: die Finanzkontrolle). Der Gedanke einer überwachenden, kontrollierenden, kritisierenden Tätigkeit des Landtages kommt zum Ausdruck im Petitionsrecht und im Informationsrecht. Ersteres kann der Landtag sowohl von sich aus, von Amts wegen ausüben, indem er „Adressen" an die Krone, „Resolutionen" an die Minister richtet, oder in Verfolg von Anträgen und Beschwerden Dritter. Das Informationsrecht umfaßt zweierlei: einmal die Befugnis, Anfragen, „Interpellationen" an die Minister zu richten, und sodann das wesentlich nur durch die preußische Verfassungsurkunde in geringerem Grade von dem bayrischen Recht ausgebildete Recht der parlamentarischen Untersuchungen. Die Zulässigkeit der Interpellationen folgt aus dem Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit.

Da unsere konstitutionellen Verfassungen bestimmt begrenzte Selbstbeschränkungen der absoluten Monarchie sind, so besitzt der Landtag überall nur diejenigen Kompetenzen, welche ihm durch Verfassung und Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind, während im übrigen und im allgemeinen die Ausübung der Staatsgewalt der Krone allein zusteht. Das Budgetrecht der deutschen monarchischen Staaten wird vor 1848, sofern in ihnen überhaupt konstitutionelle Institutionen Platz greifen, einerseits bestimmt durch die Erinnerung an altständische Einrichtungen und anderseits durch den Einfluß der französischen Charte von 1814 und der während ihrer Herrschaft stattfindenden parlamentarischen Bewegung in Frankreich, wozu noch eigenartige, zum Teil durch das Bundesrecht geforderte Bestimmungen kommen. Das Budgetrecht der zuerst konstitutionelle Formen annehmenden Staaten Süd- und Mitteldeutschlands ist in erster Linie ein Steuerbewilligungsrecht sowie ein Recht der Zustimmung zur Veräußerung von Staatsgut und zur Aufnahme von Staatsanleihen.

Nach den Verfassungen des Reiches wie der Einzelstaaten erfolgt die Feststellung des Budgets nicht einseitig durch die Regierung, sondern durch einen Gesamtakt der Regierung und Volksvertretung. Befolgt die Regierung das Budget, so ist sie von Verantwortlichkeit befreit; weicht sie von der Richtschnur ab, so schuldet sie der Volksvertretung Erklärung und Rechtfertigung. Der Schwerpunkt des Budgetrechts der Volksvertretung liegt nach dem Recht der deutschen Mittelstaaten staatsrechtlich wie politisch in der Steuerbewilligung. Und diese Bewilligung darf nach der bayrischen, badischen, sächsischen, württembergischen Verfassung nicht an Bedingungen geknüpft werden. Deshalb bestreiten auch eine Reihe von Staatsrechtslehrern den Landtagen das Recht der willkürlichen Steuerverweigerung, „ein Recht, dessen Besitz in der Tat die parlamentarische Regierungsform begründen würde". Das Budgetrecht des preußischen Landtages enthält nach Anschütz (Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II [^{6}1904] 633) das eigentliche Steuerbewilligungsrecht nicht, auch nicht ein volles parlamentarisches Ausgabenbewilligungs- und -verweigerungsrecht. Art. 99 der preußischen Verfassung bestimmt: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt." Und nach Art. 109 „werden die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben, und alle ... Gesetze ... bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden", woraus eine Reihe von Staatsrechtslehrern die Verneinung des Rechts der Steuerverweigerung folgert. Auch M. v. Seydel (Bayr. Staatsrecht I 351) spricht den bayrischen Ständen das Recht der willkürlichen Steuerverweigerung ab mit der Begründung, daß Titel VII, § 9 der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimme: „Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden." Auch das württembergische Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 verbietet im Art. 6 den Ständen, „die Verwilligung der Steuern an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verwendung derselben nicht unmittelbar betreffen" (vgl. Gaupp, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg 118); die Stände sind nur berechtigt, eine angesonnene Steuerverwilligung abzulehnen oder den Betrag der Steuer herabzusetzen oder auch Bedingungen, welche sich auf die Verwendung der Steuer beziehen, festzusetzen. Nach § 53 der badischen Verfassungsurkunde sind die Stände befugt, die Steuerbewilligung zu verweigern, und zwar selbst dann, wenn die Notwendigkeit einer Steuererhebung durch das Staatsbudget angeblich dargetan sein sollte.

Wie ist nun in Staaten mit starker monarchischer Gewalt ein solcher Konflikt zwischen Regierung und Volksvertretung, der zur Budgetverweigerung geführt hat, zu lösen? Diese Frage hat zu eingehenden staatsrechtlichen Untersuchungen über das Wesen des Budgets und der Budgetbewilligung Anlaß gegeben. Herrschende Meinung ist, daß die Aufstellung eines Budgets kein Akt der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung sei. Laband sucht diesen Konflikt durch folgende juristische Deduktion zu lösen. Er sagt, daß zwar die Verfassung das Zustandekommen des Etats anordne, das Nichtzustandekommen jedoch keineswegs die bestehenden Einnahmen- und Ausgabengesetze, die keine Verweisung auf eine durch das Etatsgesetz zu sanktionierende Vollzugsklausel an sich tragen, außer Kraft setze. Sie binden daher die Regierung. Gegen diese juristische Lösung wendet sich besonders Jellinek (im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II 1176 ff) mit der Begründung, daß einmal die Lückenlosigkeit des Systems des Staatsrechts nicht existiere, ferner sei es ganz unrichtig, von einer budgetlosen Verwaltung zu reden, da eine Regierung, die kein verfassungsmäßiges Budget hat, eben mit einem einseitig von ihr selbst festgestellten Budget wirtschaftet. Ein solches Budget sei aber entgegen ausdrücklicher Verfassungsvorschrift nicht durch das Gesetz, sondern durch Verordnung festgestellt. Hierin liege unter allen Umständen eine formelle Verfassungswidrigkeit. Die Lösung kann also nur eine historisch-politische sein, und sie kann nur darin bestehen, daß entweder die Regierung den Kammern oder die Kammern der Regierung nachgeben, d. h. der Regierung bleibt die Möglichkeit der Auflösung der Kammern oder Ministerwechsel. Und dies hängt natürlich von der Machtfrage ab. „Konflikte, da das Staatsleben nicht stillzustehen vermag, werden zu Machtfragen; wer die Macht in Händen hat, geht dann in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick stillstehen kann" (Bismarck). Eine definitive juristische Lösung kann ein solcher Konflikt erst nachträglich, und zwar nur durch eine in Gesetzesform erteilte Genehmigung der Kammern erhalten.

Somit bietet in einer Reihe von Staaten dieses Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung eine

gewisse Garantie, daß die Verfassung als Ganzes und in all ihren Teilen von seiten der Regierung unverbrüchlich gehalten und kein Gesetz verfassungswidrig ausgelegt wird. Indes zeige der Verlauf des preußischen Militärbudgetkonfliktes der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, daß auch diese Garantie keine absolut sichere ist. Näheres vgl. die Art. Steuerbewilligung und Steuerverweigerung, Staatshaushalt.

V. **Ausschüsse.** Zur Wahrung der Rechte der Repräsentativkörper während der Zeit, wo diese nicht versammelt sind, sehen die Verfassungen mehrerer deutschen Staaten sog. landständische Ausschüsse vor, bestehend aus einer Anzahl gewählter Mitglieder und dem Präsidenten der letzten Session. Diesen Ausschüssen liegt z. B. ob die Vorbereitung von Vorlagen für den Landtag und meist eine Kontrolle der Finanzverwaltung. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses beschränkt sich auf die Verteidigung und Wahrung der ständischen und der Volksrechte. Er ist zu diesem Behufe befugt, Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden beim Staatsministerium einzureichen; er hat ferner das Recht, um Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu bitten; er übt ferner eine Aufsicht gegenüber der Finanzverwaltung aus; ferner steht ihm gewöhnlich zu die Aufsicht und Leitung der Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse. Solche landständische Ausschüsse kennt die württembergische Verfassung, die badische Verfassung, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, die beiden Reuß und Schaumburg-Lippe. In Sachsen-Weimar werden diese Befugnisse teils durch den Landtagsvorstand teils durch den Rechnungsausschuß wahrgenommen.

Das Selbstversammlungsrecht des Landtages ist nur in einigen deutschen Kleinstaaten anerkannt, und auch in diesen nur in ganz vereinzelten Fällen. Jede gesetzlich nicht ausdrücklich für zulässig erklärte Selbstversammlung des Landtages ist verfassungswidrig, die Beschlüsse einer solchen Versammlung sind nichtig. Ein umfassenderes Selbstversammlungsrecht gewährt die Braunschweigische Neue Landesordnung von 1881 § 113 und das Gesetz vom 26. März 1888 § 3. Danach darf die Ständeversammlung in ganz bestimmten Fällen ohne landesherrliche Berufung zusammentreten und Beschlüsse fassen, z. B. auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr, wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutz zu machen sind, insbesondere wenn der Landtag nicht binnen drei Jahren berufen wird usw. In andern Verfassungsurkunden ist die Selbstversammlung der Volksvertretung in gewissen Fällen sogar zur Pflicht gemacht worden. Dies ist z. B. der Fall, wenn nach vorgängiger Auflösung des Landtages die Einberufung eines neuen nicht innerhalb des verfassungsmäßigen Zeitraumes stattfindet. Demgemäß verfügt die Revidierte Verfassungsurkunde (von 1852, Art. 150, §§ 1 u. 2) des Großherzogtums Oldenburg wie folgt: „Nach einer Auflösung des Landtages müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlausschreibung folgenden drei Monate fällt. Unterbleibt das eine oder das andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtages bis zum Zusammentritt der neugewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldtunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes." Ähnlich verfügt Sachsen-Weimars Revidiertes Verfassungsgesetz von 1850 § 34. Auch für den Fall des Todes des Landesherrn (Oldenb. Verf.-Urk. v. 1852, Art. 198, § 2; Sachsen-Coburg und Gotha, Verf.-Urk. v. 1852 § 158) oder des gänzlichen Erlöschens der Dynastie (Sachsen-Coburg und Gotha, Verf.-Urk. v. 1852 § 160) kommt ein Selbstversammlungsrecht der Landesvertretung vor. Der Wert solcher Ausschüsse und des sofortigen Zusammentritts des Landtags ist unverkennbar.

VI. **Ministerverantwortlichkeit.** In jedem Verfassungsstaate besteht für den Monarchen die Verpflichtung, seine Regierungsgewalt nur durch seine Minister ausüben zu lassen. Da der Monarch überall unverletzlich, also unverantwortlich ist, so folgt daraus, daß alle Regierungsakte des Monarchen von einem Minister mitunterzeichnet sein müssen, der dann dafür die volle Verantwortlichkeit hat. Er ist für die Handlungen des Monarchen so verantwortlich, als wären es seine eigenen Handlungen, überall ohne den Entlastungsgrund des geleisteten Gehorsams. „Niemals kann der Minister der Verantwortlichkeit dadurch entgehen, daß er sich auf den Befehl des Monarchen beruft; der Monarch kann den Minister nicht decken, vielmehr soll der Minister den Monarchen mit seiner Verantwortlichkeit decken" (Anschütz a. a. O. II 568), und zwar haftet der Minister nicht nur für die Rechtsgültigkeit, sondern auch für die Zweckmäßigkeit der von ihm gegengezeichneten Regierungshandlungen; demnach ist der Minister auch verantwortlich für reine Ermessungsakte, wie Begnadigungen, Beamtenernennungen, Beförderungen, Auszeichnungen, diplomatische Aktionen. Dasselbe gilt von der Stellung des Reichskanzlers; „er ist ein verfassungsmäßig notwendiger, nicht zu umgehender Beamter und Regierungsgehilfe des Kaisers", der nur durch ihn staatsrechtlich gültige, ohne Verfassungsbruch vollziehbare Entschließungen fassen kann. Nach Art. 17 der Reichsverfassung bedürfen die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Gegenständlich erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auf den Gesamtbereich der kaiserlichen Regierungsgewalt, dagegen nicht auf die

Beschlüsse des Bundesrates; von dem Erfordernis der Gegenzeichnung sind alle Akte der Kommandogewalt (die sog. Armeebefehle) ausgenommen. Ebenso wie der Minister der Einzelstaaten nicht nur für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Regierungsakte seines Monarchen, sondern auch für deren Zweckmäßigkeit und politische Rätlichkeit haftet, so ist auch der Reichskanzler für diese kaiserlichen Regierungshandlungen verantwortlich. Verantwortlich ist er dem Kaiser, dem Bundesrat und dem Reichstag. Der Reichskanzler kann nur durch die Ablehnung der Gegenzeichnung und Forderung der Entlassung seine Verantwortlichkeit gegenüber kaiserlichen Willensäußerungen, mit denen er nicht einverstanden ist, geltend machen. Und dieses Recht, jederzeit die Entlassung fordern zu können, ist im § 35 des Reichsbeamtengesetzes normiert. „Dieses Recht bietet denn auch, pflichtgemäß ausgeübt, die stärkste Garantie gegen eine unzweckmäßige, rein persönliche kaiserliche Politik. Der Kaiser kann ohne Reichskanzler nicht regieren. Findet er keinen Kanzler, der die Verantwortlichkeit für seine persönliche Politik übernimmt, dann muß er sie derart ändern, daß sie sich in konstitutionellen Formen vollzieht." (G. Jellinek, Ein Gesetzentwurf betreffend die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und seiner Stellvertreter nebst Begründung, 1909.) Zwar kennt das Reichsstaatsrecht die sog. Ministeranklage nicht; aber der Kanzler ist verpflichtet, seine Politik und die des Kaisers vor Bundesrat und Reichstag zu vertreten, auf Anfragen der Regierungen im Bundesrat und auf Interpellationen im Reichstag zu antworten. Der Reichstag kann dann seine von der des Kanzlers etwa abweichende Ansicht in Form einer Resolution oder Adresse oder durch Verweigerung der „Entlastung" (Reichsverfassung Art. 72) dokumentieren.

Anläßlich der bekannten Publikation der englischen Zeitung Daily Telegraph Ende Okt. 1908 über ein Interview des Deutschen Kaisers fand am 10. und 11. Nov. eine ausgiebige Debatte im Reichstage statt über „persönliches Regiment", die Reichsverfassung und insbesondere über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Die Vertreter aller Parteien betonten mehr oder minder scharf die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Kanzlers. Das Zentrum stellte sich auf den Boden des § 17 der Verfassung und betonte, daß danach ausschließlich der Reichskanzler dem Reichstag für die Politik des Kaisers verantwortlich sei. Das deutsche Volk müsse verlangen, daß der Reichskanzler den Willen und die Kraft besitze, dem Kaiser gegenüber denjenigen Einfluß zur Geltung zu bringen, ohne welchen seine staatsrechtliche Verantwortlichkeit jede Bedeutung verliere. Aus der Fülle der Anträge, die im Reichstag gestellt wurden, seien der Antrag des Zentrums und der Antrag Ablaß erwähnt. Die Anträge verlangen zum Teil eine Erweiterung oder Ergänzung der Verfassung, insbesondere den Ausbau des § 17, in der Richtung eines besondern Ministerverantwortlichkeitsgesetzes. Ergänzend soll hinzutreten eine Reform der Geschäftsordnung des Reichstages, insbesondere soll das Interpellationsrecht des Reichstages dem Reichskanzler gegenüber ausgebaut werden. Zu diesen Fragen hat der Staatsrechtslehrer G. Jellinek den oben erwähnten „Gesetzentwurf" veröffentlicht; er lautet:

„§ 1. Die im Art. 17 der Reichsverfassung grundsätzlich festgestellte Verantwortlichkeit des Reichskanzlers besteht gegenüber dem Bundesrat und dem Reichstage. § 2. Der Reichskanzler ist dafür verantwortlich, daß er das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrnehme und sich des Vertrauens, das sein Amt erfordert, würdig zeige. § 3. Der Reichstag kann auf Antrag von 100 Mitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl beschließen, daß der Reichskanzler durch seine Amtsführung dieses Vertrauen verwirkt hat. Dem Beschlusse sind die Tatsachen beizufügen, auf die er sich gründet. Solange über einen solchen Antrag kein Beschluß gefaßt wurde, bleibt der Reichstag versammelt. § 4. Der Bundesrat kann binnen einer Woche mit Stimmeneinhelligkeit den Beschluß des Reichstages aufheben, indem er zugleich den Reichstag auflöst. § 5. Der Beschluß des Reichstages hat das endgültige Ausscheiden des Reichskanzlers aus dem Reichsdienst zur gesetzlichen Folge. § 6. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Stellvertreter des Reichskanzlers im Bereiche ihrer verantwortlichen Stellvertretung. § 7. Wird der im § 3 erwähnte Antrag gestellt, so beschließt der Reichstag zunächst binnen drei Tagen, ob in seine Beratung einzutreten sei. Im übrigen gelten für die weitere Behandlung die Vorschriften der Geschäftsordnung."

Jellinek vertritt auch die Ansicht des Zentrums, daß eine Änderung des Art. 17 der Verfassung nicht notwendig sei; „ein einfaches Gesetz, welches sich als Ausf.Ges. des Art. 17 ankündigt, würde allen verfassungsmäßigen Forderungen Genüge tun". Jellinek wendet sich in der Begründung seines „Gesetzentwurfes" gegen den Antrag Ablaß, der zu den 78 Artikeln der Reichsverfassung dem Art. 17 noch 16 Zusatzartikel einkleben wolle. (Antrag Ablaß und Genossen, Drucksachen des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/09, Nr 1063.) Jellineks Entwurf regelt freilich nur die politische Seite der Reichskanzlerverantwortlichkeit, die kriminelle und zivilrechtliche Seite läßt er außer Betracht und umgeht auch die Errichtung des Staatsgerichtshofes, da es „außerordentlich schwer ist, den Begriffen der Verfassungs- und Gesetzverletzung oder gar der schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates, wie in der badischen Verfassung, einen juristisch meßbaren Inhalt zu geben". Er weist darauf hin, daß viele Staaten, wie Preußen, Portugal, Belgien, Italien, Dänemark, Österreich-Ungarn, Spanien und Frankreich, bis heute noch keine Ausführungsgesetze für die staatsgerichtliche Ministerverantwortlichkeit besitzen. In Frankreich liegt die Garantie für diese Verantwortlich-

keit in dem Zwang zur Demissionierung der Minister durch Tadelsvotum, Verweigerung oder Kürzung einer Budgetposition, Annahme einer vom Ministerium abgelehnten Tagesordnung. Jellinek (a. a. O.) ist der Ansicht, daß die Reichsverfassung bei uns vor Verfassungsbruch durch den § 81, Nr 2 des Str.G.B. geschützt sei, da nach der Meinung hervorragender Strafrechtslehrer jede gesetzwidrig verfügte Änderung der Reichsverfassung unter den Begriff der gewaltsamen Änderung zu subsumieren sei.

Für die Regierungshandlungen des Kaisers als Trägers der Staatsgewalt im Reichsland Elsaß-Lothringen ist der dortige Statthalter, der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt und abberufen wird, verantwortlich. Da der Kaiser landesherrliche Befugnisse einem Statthalter übertragen kann (§ 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879) und somit dieser als Stellvertreter des Kaisers regiert, so bedarf er hierfür der ministeriellen Mitwirkung und Gegenzeichnung des Staatssekretärs, welcher an der Spitze des Ministeriums für Elsaß-Lothringen steht.

Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers deckt auch alle ihm untergeordneten Reichsbehörden in ihrer Tätigkeit, weshalb ihm auch das Recht eingeräumt ist, die Tätigkeit dieser durch seine Direktiven zu bestimmen. Kraft des Prinzips der Unabhängigkeit des Richteramtes liegt dem Reichskanzler keinerlei Pflicht der Verantwortung für die Rechtsprechung der Reichsgerichte ob; er haftet lediglich dafür, daß die gesetzlich geordneten Gerichte überhaupt bestehen, und daß ihnen die Möglichkeit des Funktionierens geboten ist. Ebenso ist der Reichsrechnungshof vom Reichskanzler unabhängig. Der Reichskanzler ist also „das verantwortliche Gesamtstaatsministerium des Reiches" und alle Tätigkeit der Reichsbehörden staatsrechtlich Tätigkeit des Reichskanzlers.

Die Verweigerung der Rechenschaft seitens des Reichskanzlers gegenüber dem Bundesrat oder Reichstag ist aber mit keinem Rechtsnachteil bedroht, und die Ablage der Rechenschaft kann nicht erzwungen werden. Anders gestaltet sich dagegen die Sache in den meisten deutschen Gliedstaaten, die das Institut der Ministeranklage ausgebildet haben. So Bayern durch das Gesetz vom 4. Juni 1849, Württemberg durch die Verfassungsurkunde §§ 195 ff, Sachsen durch die Verf.-Urk. §§ 141 ff, Baden durch die Verf.-Urk. § 67 und Gesetz vom 20. Febr. 1868, Hessen durch Gesetz vom 5. Juli 1821. Da dieses Recht des Landtages, unter gewissen Voraussetzungen die Minister — als einzelne oder in ihrer Gesamtheit (Staatsministerium) — vor einem besondern Staatsgerichtshof anzuklagen, dem Schutze der Rechte des Landtages und dem Schutze der Verfassung dient, so sind natürlich auch die Grenzen dieses Anklagerechts enger gezogen als die Grenzen der ministeriellen Selbständigkeit bei der Mitwirkung zu den Regierungshandlungen des Monarchen. Angeklagt werden kann der Minister nur wegen Verletzung der Verfassung oder der Staatsgesetze, nicht wegen sonstiger Verletzung seiner Amtspflicht; wegen dieser letzteren würden auch auf die Minister die allgemeinen Bestimmungen über das Disziplinarverfahren Anwendung finden. In Baden ist nach der Verfassungsurkunde § 67[a] die Ministeranklage auch zulässig wegen „schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates". Die Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen, welche dem R.St.G.B. unterliegen, ist nicht Sache dieser Anklage. Das Anklagerecht steht dem Landtag zu, partikularrechtlich verschieden gestaltet: in den Staaten mit Zweikammersystem entweder beiden Kammern zusammen mit dem Erfordernis eines übereinstimmenden Beschlusses (Bayern, Sachsen, Hessen) oder jeder Kammer für sich (Preußen und Württemberg) oder wie in Baden der Zweiten Kammer allein.

Als Staatsgerichtshof fungiert in Preußen (Verfassungsurkunde Art. 61) der „oberste Gerichtshof in vereinigten Senaten", in Bayern ein Ausschuß des obersten Landesgerichtes und zwölf Geschworenen, in Hessen das Oberlandesgericht, in Württemberg und Sachsen ein besonderer, ad hoc zu konstituierender, je zur Hälfte von der Regierung und vom Landtag zu besetzender Staatsgerichtshof, in Baden die Erste Kammer in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes und acht weiteren Richtern, welche aus den übrigen Mitgliedern des obersten Gerichtshofes, den Präsidenten und Direktoren der Landgerichte ausgelost werden (Gesetz vom 11. Dez. 1869, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend). Die Anklage muß die Tatsachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung und die Anträge enthalten. Das Urteil lautet bei Bejahung der Schuldfrage höchstenfalls auf Entfernung aus Amt und Staatsdienst. Ein Rechtsmittel gegen das Urteil findet nicht statt, auch steht bezüglich dieser Strafen dem Monarchen kein Begnadigungsrecht zu. Die Rehabilitierung des Verurteilten kann nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen.

VII. **Belagerungszustand.** Als ultima ratio gegen Aufruhr der Bevölkerung gewährt der Belagerungszustand eine gewisse Garantie der verfassungsmäßigen Institutionen. Nach Art. 68 der Reichsverfassung besitzt nur das Reich das Recht der Verkündigung des Belagerungszustandes, ausgeübt durch den Kaiser zeit- und distriktsweise (die preußische Verfassungsurkunde kannte eine solche in bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch durch das Gesamtstaatsministerium). Vgl. das Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand § 16. Seit Gründung des Reiches steht dieses Recht ausschließlich dem Kaiser zu. Nur die aus § 16 des genannten Gesetzes sich ergebenden Befugnisse, der sog. kleine Belagerungszustand, sind dem Staatsministerium verblieben. Zorn

(Staatsrecht des Deutschen Reiches I 198) bezeichnet die Verhängung des Belagerungszustandes als Ausfluß des kaiserlichen Oberbefehls, woraus sich ergibt, daß den Einzelstaaten jede Kompetenz in dieser Hinsicht entzogen ist. Ausgenommen ist jedoch bis zum Erlaß des vorbehaltenen Gesetzes Bayern. Der Belagerungszustand schafft materiell eine vollständige Militärdiktatur. Voraussetzung für deren Verhängung sind 1) Bedrohung oder Besetzung eines Landesteiles durch den Feind; 2) innerer Aufruhr. Publikation im Reichsgesetzblatt erforderlich. Die vollziehende Gewalt geht völlig auf die Militärbefehlshaber über, denen die Zivilbehörden unbedingten Gehorsam zu leisten haben; für Militärpersonen gilt Kriegsrecht, für Zivilpersonen außergewöhnliche Bestimmungen über Strafverfahren (Kriegsgerichte) und Strafrecht; außerdem können bestimmte bürgerliche Rechte vom Militärbefehlshaber suspendiert werden. Während die ältere Theorie (G. Meyer, v. Mohl, v. Rönne) behauptete, daß die Regierungen der Einzelstaaten nach Maßgabe der Landesgesetze (vgl. sächsisches Gesetz vom 10. Mai 1851, badisches Gesetz über den Kriegszustand und das Standrecht vom 29. Jan. 1851) befugt bleiben, den Belagerungs- oder Kriegszustand zu verkündigen, steht demgegenüber die Wissenschaft heute vorwiegend auf dem Standpunkte, daß das, was die spezifische Natur des Kriegs- oder Belagerungszustandes ausmacht, die Ermächtigung zur Außerkraftsetzung solcher Gesetze, die zu ihrem überwiegenden Teile Reichsgesetze geworden sind, eben reichsgesetzlich ist. Die Wirksamkeit der Reichsgesetze kann aber nicht durch partikularistische Normen noch durch außerordentliche Maßregeln partikularer Instanzen aufgehoben oder modifiziert werden, wenn nicht kraft ausdrücklicher Bestimmung der Reichsgesetze hierzu die Ermächtigung gegeben ist. Nach Zorn wäre Gegenzeichnung des Reichskanzlers rechtlich nicht erforderlich. Nach Hänel (Deutsches Staatsrecht I [1892] 432 ff) hat diese zu erfolgen, wodurch der Reichskanzler die Verantwortlichkeit für die Formen und Voraussetzung, nicht aber für die militärischen Anordnungen übernehme.

VIII. **Garantie der Verfassung der Gliedstaaten durch das Reich.** Da das Deutsche Reich „ein Staat ist, dessen tatsächliche Unterlage die Einzelstaaten bilden, so setzt es autonome Gliedstaaten voraus". Die Existenz der Einzelstaaten steht somit nicht im Belieben des verfassungsmäßigen Staatswillens des Reiches; denn dieses beruht auf der Existenz der Einzelstaaten, sie können nicht vernichtet, mediatisiert werden. Diese Gliedstaaten haben ein verfassungsmäßiges Recht, daß das Reich ihre Integrität schütze. Art. 19 der Reichsverfassung bestimmt, daß Nichterfüllung der verfassungsmäßigen, d. i. der rechtlich begründeten Bundespflichten Bundesexekution nach sich ziehen kann, falls anderweitige Mahnungen fruchtlos bleiben. Über das Mittel dieser Exekution besteht unter den Staatsrechtslehrern Meinungsverschiedenheit. Hänel meint, das Reich müsse sich erst durch Spezialgesetz diese „aktuelle" Gewalt beilegen; Zorn dagegen ist der Auffassung, daß immer ein Beschluß des Bundesrates für jedwede Form und jedwedes Mittel der Exekution genüge. Im übrigen vgl. d. Art. Verfassung des Deutschen Reiches.

Literatur. 1. Allgemeine Staatslehre u. Staatsrecht: v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik II (1862); Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts (2 Bde, [5]1863); Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht (3 Bde, [3]1865/67); Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat ([6]1872); v. Seydel, Grundzüge einer allgem. Staatslehre (1873); Gierke, Grundbegriff des Staatsrechts, in Zeitschr. für die gesamten Staatswissenschaften XXX (1874); Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts ([3]1880); H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (2 Bde, 1881/86); Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen (1882); ders., System der subjektiven öffentl. Rechte (1892); Preuß, Gemeinde, Staat, Reich (1889); Hänel, Deutsches Staatsrecht I (1892), in Bindings System. Handb. der deutschen Rechtswissensch., 5. Abt., 1. Tl; Mühlbrecht, Wegweiser durch die neuere Literatur der Rechts- u. Staatswissenschaft (2 Bde, [2]1893/1901); v. Ruville, Das Deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat; Beweis für den staatsrechtl. Zusammenhang zwischen altem u. neuem Reich (1895); Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (2 Bde, [2]1895/97); Bornhak, Allgemeine Staatslehre (1896); Rosin, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den polit. Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (1898); B. Schmidt, Der Staat (1896); Gumplowicz, Allgem. Staatsrecht ([2]1897); Rehm, Allgem. Staatslehre, in Marquardsens Handb. des öffentl. Rechts der Gegenwart, Einl.-Bd (1899); van Calcker, Politik als Wissenschaft (1897); Kloeppel, Dreißig Jahre deutscher Verfassungsgesch. (1900); Jellinek, Art. „Budget" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1898/1901); ders., Allgemeine Staatslehre (1900); Geffcken, Die Verfassung des Deutschen Reiches (1900); Anschütz, Bismarck u. die Reichsverfassung (1900); R. Schmidt, Allgem. Staatslehre I u. II (1901/03); Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (4 Bde, [4]1901); Loening, Grundzüge d. Verfassung d. Deutsch. Reiches (1901), in Aus Natur u. Geisteswelt Bd 34; v. Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung (1904); Anschütz, Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II ([6]1904); G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts ([6]1905, bearbeitet von Anschütz).

2. Einzeldarstellungen: M. Seydel, Der deutsche Bundesrat (im Jahrb. für Gesetzgebung, N. F. III); Kliemke, Staatsrechtl. Natur u. Stellung des Bundesrats (Freiburger Diss., 1894); Bornhak, Die verfassungsrechtliche Stellung des deutschen Kaisertums, im Archiv für öffentl. Recht VIII; Hänel, Das Kaisertum (1892); R. Fischer, Das Recht des Deutschen Kaisers (1894); Binding, Die rechtl. Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reich (1898); Hensel, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrecht des Deutschen Reiches (1882); Rosenberg, Die staatsrechtl. Stellung des

Reichskanzlers (1889); Passow, Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit im monarchischen Staat, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 59. Jahrg. 1903, 159; Zorn, Die staatsrechtliche Stellung des preuß. Gesamtministeriums (1894); v. Stengel, Das Staatsrecht des Königr. Preußen (1894); v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie (⁵1899/1906, von Zorn); Hue de Grais, Handb. der Verfassung u. Verwaltung in Preußen u. im Deutschen Reiche (¹⁸1907); v. Seydel, Bayr. Staatsrecht (4 Bde, ²1895 f); v. Sarwey, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg (2 Bde, 1883); Gaupp, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts III 1 (1888); Rosenberg, Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters in Elsaß-Lothringen (1898); Schenkel, Das Staatsrecht des Großhzgt. Baden, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts III 1 (1888); Wielandt, Das Staatsrecht des Großhzgt. Baden, in Marquardsens Handbuch III 1 (³1895); Cosack, Das Staatsrecht des Großhzgt. Hessen (1894); Gareis, Das Staatsrecht des Großhzgt. Hessen, in Marquardsens Handbuch III 1 (1888); Hatschak, Engl. Staatsrecht, in Marquardsens Handbuch IV 1 (1905); Jellinek, Ein Gesetzentwurf betr. die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers u. seiner Stellvertreter nebst Begründung (1909). [E. Baumgartner.]

Garantien, völkerrechtliche. [Allgemeine Einleitung: Staatsverträge. Sicherung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse in der Vergangenheit und Gegenwart. Nebenverträge und selbständige Garantieverträge. Gegenstand. Form der Garantie. Eintritt des Garantiefalles. Erlöschen der Garantie. Bedeutung der Garantien.]

I. **Allgemeine Einleitung: Staatsverträge.** Selbst das modernste Völkerrecht ist aus zwei Gründen noch sehr unvollkommen: einmal liegt der Grund in dem Mangel staatlicher Garantien, d. h. in dem Fehlen eines obersten Organes, das gesetzgebend und rechtsprechend, vor allem zwangsweise die bestehenden Normen des Völkerrechts durchsetzen kann; sodann aber fallen vor allem ins Gewicht die großen Verschiedenheiten, die noch immer in Rasse, Tradition, Willenskraft, Bildung usw. zwischen den Gliedern der Völkerfamilien bestehen, und dieser Umstand ist es vor allem, der immer von neuem die Grundfrage aufrollt, was denn eigentlich als völkerrechtsgemäß anzusehen sei. Tatsächlich ist das Völkerrecht erst geschaffen durch die fortschreitende Kulturentwicklung. Wenn in grauer Vorzeit die Ausbildung bedeutender Götterkulte einen internationalen modus vivendi geschaffen, so brachte der Überseehandel der Phönizier und Griechen das Institut der Gastfreundschaft, den ersten Ansatz einer Achtung der Fremden. Doch hat die alte Welt es nie zur Ausbildung des völkerrechtlichen Leitsatzes gebracht, daß die Staaten als solche einander in ihrer Integrität zu respektieren und sich in ihrer Gleichberechtigung anzuerkennen haben. Und noch heute beruht das Recht der Souveränität, das Recht auf Territorialhoheit, das Recht der Selbsterhaltung, das Recht auf Achtung, das Recht auf gegenseitigen Verkehr doch nur auf der tatsächlichen Fähigkeit, sich politisch frei zu betätigen, solange die andern Staaten den betreffenden Staat als Rechtssubjekt, d. h. als eine die staatlichen Funktionen selbständig ausübende Person, anerkennen.

Die Fähigkeit, Verträge zu schließen, ist ein Ausfluß der Souveränität. Doch haben bisweilen auch halbsouveräne Staaten das Recht, auf nichtpolitischem Gebiete Verträge, insbesondere Handelsverträge, zu schließen. So kann Ägypten Verträge schließen über Zollwesen, Handel, Fremdenpolizei; am Weltpostverein sind Tunis und Ägypten als vertragschließende Staaten beteiligt. Der Vertragsabschluß kommt meist durch den gegenseitigen Austausch der Ratifikationsurkunden zustande. Mit der Ratifikation ist der Vertrag völkerrechtlich verbindlich; indes sind da, wo nach der Verfassung eines kontrahierenden Staates die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erfordert wird, diese staatsrechtlichen Beschränkungen auch völkerrechtlich von einschneidender Bedeutung. Der Staatsvertrag berechtigt und verpflichtet die vertragschließenden Teile, er bindet und berechtigt nicht dritte Staaten, denen allerdings der Beitritt offengehalten werden kann. Die Nichterfüllung des Vertrages durch den einen der vertragschließenden Teile berechtigt den andern zum Rücktritt vom Vertrage.

II. **Sicherung der völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse in Vergangenheit und Gegenwart.** Schon in den ältesten Zeiten hat man, um dem Mangel des internationalen Vertragsrechtes nach Möglichkeit zu begegnen, zu besondern Mitteln möglichster Verstärkung und Sicherung der internationalen Verträge gegriffen. Diese Mittel nennt man völkerrechtliche Garantien im weiteren Sinne. Dieselben sind teils gänzlich außer Gebrauch gekommen und insofern nur noch von historischem Interesse, teils wird ihnen dermalen nur mehr eine beschränkte Anwendung zuteil.

Zu den gänzlich außer Gebrauch gekommenen Garantien im weiteren Sinne gehören: 1) religiöse Feierlichkeiten, wie solche bei der Abschließung von Staatsverträgen zu deren Bekräftigung sowohl im Altertum (z. B. bei den Römern durch die Fetialen) als auch im Mittelalter (z. B. durch das Küssen des Kreuzes oder den Genuß der heiligen Hostie) üblich waren; 2) die eidliche Bekräftigung der Verträge seitens der Kontrahenten oder eines derselben, durch welche der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit eine religiöse Verpflichtung hinzugefügt werden sollte. Die Griechen schickten eigene Gesandte (ὁρκωτάς) an den andern Staat, um daselbst vor der Volksversammlung den Eid zu leisten oder abzunehmen. Den Römern galten nur jene Verträge als heilig, welche beschworen waren. Im Mittelalter wurden alle bedeutenderen Verträge beschworen, und man hielt den Eid sogar für wichtiger als die schriftliche Abfassung. Auch in der Neuzeit war die

eidliche Verstärkung internationaler Verträge noch üblich: die Friedensverträge von Madrid zwischen Franz I. von Frankreich und Kaiser Karl V. (14. Jan. 1526), von Cambrai zwischen denselben (5. Aug. 1529), von Münster zwischen Spanien und der Republik der Niederlande (20. Jan. 1648), von Aachen zwischen Frankreich und Spanien (2. Mai 1668) und von Ryswyk zwischen Frankreich und Spanien (20. Sept. 1697) wurden noch durch den Eid bekräftigt. Der letzte beschworene Vertrag ist das zu Solothurn am 28. Mai 1777 zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossene Bündnis. 3) Die Verpflichtung zum Einlager oder Einreiten oder das ius obstagii, welches Ducange in seinem Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis folgendermaßen definiert: Est promissio sponsorum vel debitoris ipsius, si certo die debitum solutum non sit, cum numero definito equorum et servitorum intrandi diversorium publicum neque inde recedendi usque donec creditori plane sit satisfactum. 4) Das Erbieten, sich im Falle der Nichterfüllung des Vertrages ehrlos schelten oder durch Schandgemälde verhöhnen zu lassen. 5) Die Verpflichtung zur Zahlung einer Konventionalstrafe für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages (im Unterschied von der Verabredung einer alternativen Geldzahlung), welche ganz unwirksam wäre, sobald das Interesse des verpflichteten Staates die Oberhand gewänne, ganz abgesehen davon, daß ein Staat, der sich seiner Vertragspflicht zu entziehen vermag, sich auch der Zahlung der vereinbarten Konventionalstrafe entziehen kann. 6) Die im Mittelalter häufig übliche Stellung von Gewährsmännern oder Garanten (warrandi, garants oder conservatores pacis), d. h. von mächtigen Vasallen, welche den Vertrag ihres Lehnsherrn mitgelobten und sich verpflichteten, diesem, falls er den Vertrag verletze, nicht nur nicht beizustehen, sondern den andern Kontrahenten gegen ihn zu unterstützen. Beispiele liefern noch die Friedensverträge von Arras zwischen Maximilian I. von Österreich und Ludwig XI. von Frankreich (23. Dez. 1482), von Senlis zwischen Maximilian I. von Österreich und Karl VIII. von Frankreich (23. Mai 1493) und von Orléans zwischen Ludwig XII. von Frankreich und Heinrich VIII. von England (7. Aug. 1514). Dieses Mittel der Vertragsverstärkung mußte mit dem Übergange des Lehnswesens in die Untertanschaft und der Konsolidierung der Monarchie naturgemäß außer Gebrauch kommen, und man mußte anstatt der Vasallen dritte Staaten oder deren Beherrscher als Garanten wählen, welche den Kontrahenten ihre Hilfe für den Fall versprachen, daß einer derselben den Vertrag nicht erfüllen oder das garantierte Rechtsverhältnis von anderer Seite bedroht werden sollte. Auf diese Weise entstand die heute übliche völkerrechtliche Garantie in Form der Garantieverträge, von denen der Friedens- und Bündnisvertrag von Blois zwischen Frankreich und Aragonien (12. Okt. 1505) das erste Beispiel liefert.

Auch heute noch finden als Mittel zur Verstärkung und Sicherung internationaler Verträge in beschränktem Maße Anwendung: 1) die Stellung von Geiseln, d. h. die Übergabe von angesehenen und einflußreichen Staatsangehörigen in beschränkter Zahl seitens des durch einen Vertrag verpflichteten Staates in den Gewahrsam des aus demselben Vertrage berechtigten Staates bis zur Erfüllung der betreffenden Vertragsverbindlichkeit. Die Geiseln haften nicht persönlich für die Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit ihres Staates, sondern dieser ist und bleibt dazu verpflichtet; der berechtigte Staat hat lediglich das Recht, sie nach seinem Gutdünken an einem ihm tauglich scheinenden Orte bis zur vollständigen Vertragserfüllung in engem Gewahrsam zu halten; derselbe ist zur Mißhandlung oder Tötung der Geiseln selbst dann nicht befugt, wenn die Erfüllung des betreffenden Vertrages in offenbar böswilliger Weise verweigert wird, da nur die persönliche Freiheit, nicht aber das Leben der Geiseln verpfändet ist. Für den Unterhalt der Geiseln muß der verpflichtete Staat sorgen, gleichviel, ob sie sich freiwillig geopfert haben oder von ihrem Staate dazu bestimmt worden sind. Entflieht ein Geisel, so muß der verpflichtete Staat entweder den Entflohenen zurückbringen oder einen Ersatzmann für denselben stellen. Stirbt ein Geisel, so muß ein Substitut nur dann gestellt werden, wenn dies besonders vereinbart worden ist. Ist der Vertrag, zu dessen Verstärkung die Geiseln bestellt worden sind, erfüllt, so müssen diese in Freiheit gesetzt werden, weil der Grund ihrer Stellung zu bestehen aufgehört hat. Die Stellung von Geiseln war im Altertume und im Mittelalter allgemein üblich; in der Neuzeit ist dieses Mittel wegen seiner Unsicherheit einerseits und wegen der Härte desselben für Unschuldige anderseits im friedlichen Völkerverkehre fast ganz außer Gebrauch gekommen. Der letzte Fall, in welchem dieses Mittel angewendet wurde, ereignete sich 1748, als behufs Erfüllung des zwischen England und Frankreich abgeschlossenen Aachener Friedens die zwei englischen Pairs Sussex und Cathcart als Geiseln nach Paris gestellt wurden. Gegenwärtig werden Geiseln fast nur noch im Kriege zur Sicherstellung bestimmter Forderungen oder zur Bewahrung gegen Hinterlist genommen. So wurden Geiseln noch während des deutsch-französischen Krieges vielfach verwendet, um die Beachtung der Rechtsregeln des Völkerrechts zu erzwingen; so wurden französische Staatsbürger auf Eisenbahntransporten mitgenommen, wenn verbrecherische Angriffe auf den Transport von seiten der feindlichen Bevölkerung besorgt wurden.

2) Unter den in der Rechtsübung unserer Tage verwendeten Mitteln zur Sicherung völkerrechtlicher Verpflichtungen sind hervorzuheben: a) die

vollständige oder teilweise Verpfändung der Staatseinnahmen an den Gläubiger des Staates, durch welche diesem Verzinsung und Tilgung einer Schuld garantiert werden sollen. b) Bestellung von Unterpfändern, die regelmäßig geschieht unter Besetzung von fremdem Staatsgebiet mit Übernahme der Verwaltung bis zur Abtragung der Vertragsschuld; diese gehört aber nur so weit hierher, als sie vertragsmäßig eingeräumt ist, nicht aber als Art der Repressalien. c) Als eine Quasi-Verpfändung kann die militärische Besetzung eines ausländischen Gebietsteiles angesehen werden, welche vereinbarungsgemäß für die Deckung der Kriegskosten oder dgl. haften soll. Eine solche garantie territoriale fand z. B. statt auf Grund des zweiten Pariser Friedens vom 20. Nov. 1815, ferner nach Art. VIII der Versailler Friedenspräliminarien vom 26. Febr. 1871 bzw. nach Art. 7 und 8 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871. Bei dieser militärischen Besetzung von fremdem Staatsgebiet bleibt aber die Verwaltung in den Händen der zuständigen Staatsgewalt.

III. **Nebenverträge und selbständige Garantieverträge.** Weitaus die wichtigste äußere Garantie der internationalen Verträge liegt in der Mitwirkung dritter Staaten, gewöhnlich speziell als „Garantie" oder „Garantievertrag" oder auch „Garantieversprechen" bezeichnet. „Garantieverträge sind diejenigen völkerrechtlichen Verträge, durch welche ein Staat einem andern oder mehreren andern gegenüber sich verpflichtet, entweder für die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen eines andern Staates oder aber dafür einzustehen, daß dieser von seiten eines andern Staates in seinen völkerrechtlichen Rechten nicht beeinträchtigt werde" (v. Liszt, Das Völkerrecht [^{8}1904] 178).

Martens bezeichnet diese Garantie als dasjenige Bestärkungsmittel, welches seinen Zweck am besten erfüllt, da es „auf der positiven Erkenntnis der Solidarität ihrer Interessen seitens der Staaten beruhe". Diese Bürgschaft eines Vertrages kann von dritten Staaten auf verschiedene Weise übernommen werden; sie kann eine einseitige oder eine gegenseitige sein. Sie beruht selbst auf einem Vertrage, und zwar kann sie schon im Hauptvertrage selbst übernommen sein. Regelmäßig aber tritt die Garantie als akzessorischer oder Nebenvertrag oder auch als akzessorischer Garantievertrag zum Hauptvertrag hinzu. Der Garant erlangt kein selbständiges Recht, sondern übernimmt lediglich die Verpflichtung, denjenigen der Kontrahenten, welcher sich über Rechtsverletzung zu beklagen hat, zu schützen. Das Schicksal des Garantievertrages hängt ganz von dem des Hauptvertrages ab. Das erste Beispiel ist der Friedens- und Bündnisvertrag zwischen Frankreich und Aragonien im Jahre 1506, wobei der König von England als conservator pacis die Garantie übernahm. — Eine Garantie übernehmen kann jeder Staat, der überhaupt zur Abschließung internationaler Verträge berechtigt ist. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß nur solche Staaten eine Garantie übernehmen, welche die nötigen Mittel besitzen, um die versprochene Hilfe erforderlichenfalls auch leisten zu können. Ein neutraler Staat darf kein Rechtsverhältnis garantieren, dessen Aufrechterhaltung unter Umständen einen Krieg verursachen könnte. Belgien war Mitkontrahent des Vertrages über die Neutralisierung Luxemburgs vom 18. Mai 1867, beteiligte sich aber als neutraler Staat nicht an der Garantie der übrigen Kontrahenten.

IV. **Gegenstand.** Garantieverträge können zur Sicherung jedes Rechtsverhältnisses abgeschlossen werden; sie können sowohl die äußeren als auch die inneren Rechtsverhältnisse eines Staates betreffen, ja sogar den Rechtsschutz der Untertanen eines Staates zum Gegenstande haben. Nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, auf welchen sich die Garantie bezieht, kann man folgende Arten derselben unterscheiden: 1) die Garantie eines gewissen territorialen Besitzstandes eines Staates. Österreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland und Sardinien garantierten durch den Art. 7 des Pariser Friedens vom 30. März 1856 die Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Ottomanischen Reiches. 2) Die Garantie der Neutralität eines Staates. Die europäischen Großmächte garantierten die Neutralität der Schweiz durch den Art. 92 der Wiener Kongreßakte und die Akte vom 20. Jan. 1815, die Neutralität Belgiens durch den Londoner Vertrag vom 15. Nov. 1831 und die Neutralität Luxemburgs durch den Londoner Vertrag vom 18. Mai 1867. 3) Die Garantie der Gesamtheit von Rechten, wie sich solche aus einem internationalen Vertrage ergeben. Derartige Garantien sind seit dem Westfälischen Frieden (1648) so sehr in Übung gekommen, daß seither kaum mehr ein bedeutenderer Vertrag geschlossen wurde, der nicht auf diese Weise geschützt worden wäre. Im Vertrage von Oliva vom 3. Mai 1660 garantierten sich alle kontrahierenden Parteien (partes paciscentes omnes, tam principales quam foederatae) gegenseitig ihre Rechte; im Aachener Frieden vom 18. Okt. 1748 (Art. 24) garantierten sich toutes les puissances contractantes et intéressées réciproquement die Ausführung des Vertrages; das neueste Beispiel einer solchen Garantie ist der Tripelvertrag zwischen Österreich, Frankreich und Großbritannien vom 15. April 1856, durch dessen Art. 2 die genannten Mächte jede Verletzung des Pariser Friedens vom 30. März 1856 als casus belli erklärten. 4) Die Garantie der Erfüllung einer bestimmten Leistung, z. B. der Bezahlung einer Schuld. „Die in einem Staatsvertrage übernommene Garantie der Anleihe eines andern Staates soll dessen Gläubigern privatrechtliche Sicherheit gewähren" (Heilborn, Völkerrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie

II 1044); aber diese Garantie begründet an sich nicht notwendig eine völkerrechtliche Verpflichtung. Dieser Garantievertrag erlangt aber sofort die Bedeutung eines internationalen Vertrages, wenn etwa der Staat, dessen Anleihe von andern garantiert wird, Verpflichtungen auf sich nimmt, durch welche seine Finanzverwaltung beschränkt wird; oder wenn der garantierende Staat nicht etwa den Staatsgläubigern, sondern andern Staaten gegenüber sich verpflichtet, seine Gesetzgebung oder Verwaltung, wenn nötig, in Bewegung zu setzen. Insbesondere aber verpflichtet die Kollektivgarantie jeden garantierenden Staat auch den übrigen Garantiemächten gegenüber. Vgl. den Vertrag der Großmächte mit der Türkei vom 18. März 1885 über die Garantierung einer ägyptischen Anleihe, durch welche die Vertragsmächte sich verpflichten, die regelmäßige Zahlung des Jahresbetrages von 315 000 Pfund Sterling „gemeinsam und solidarisch zu garantieren bzw. die Genehmigung ihrer Parlamente zur gemeinsamen und solidarischen Garantie einzuholen". Für die griechischen Anleihen von 1883 und 1898 haben Rußland, Frankreich und Großbritannien die Garantie übernommen (v. Liszt, Völkerrecht). 5) Die Garantie der Thronfolge in einem bestimmten Staate. Kaiser Karl VI. scheute keine Bemühungen und Opfer, für die Pragmatische Sanktion vom 19. April 1713, welche Maria Theresia zur Thronfolge berief, die Garantie des deutschen Reiches und der auswärtigen Mächte zu erlangen; durch den Frieden von Teschen vom 13. Mai 1779 wurde die bayrische Erbfolge geregelt und gewährleistet. 6) Die Garantie des Fortbestandes einer bestimmten Verfassung eines Staates. Die Verfassung Polens wurde von Österreich, Rußland und Preußen durch die Konvention vom 18. Sept. 1775, die Bundesverfassung Deutschlands, soweit sie in der Bundesakte (Art. 53/64 der Wiener Kongreßakte) niedergelegt ist, durch die Unterzeichner der Wiener Kongreßakte und die Verwirklichung des Organischen Statuts für Ostrumelien von 1879 von denjenigen Mächten garantiert, welche an der Abfassung desselben teilgenommen haben. „Die Garantie der Verfassung, insbesondere auch der Thronfolgeordnung, richtet sich im Zweifel nur gegen auswärtige Angriffe, will aber nicht gegen innere Empörungen Schutz gewähren" (Heilborn, Völkerrecht, a. a. O. II 1044).

V. **Form der Garantie.** Die Garantie, die ihrem Wesen nach ein Bürgschaftsvertrag ist, muß stets ausdrücklich gegeben und angenommen werden; Subjekt und Objekt derselben müssen genau bestimmt werden; sie kann niemals vermutet oder auch nur indirekt aus einer andern Verpflichtung abgeleitet werden. Erfolgt die Übernahme der Garantie seitens einer dritten Macht, so kann dies entweder im Hauptvertrage selbst oder in einem akzessorischen Vertrage geschehen; garantieren sich aber die Kontrahenten selbst gegenseitig den Hauptvertrag, so wird dessen stets im Hauptvertrage erwähnt. Die Garantie ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle, je nachdem sie die Gesamtheit der aus einem Vertrage sich ergebenden Rechte oder nur gewisse derselben umfaßt; sie kann für die ganze Dauer der Hauptverbindlichkeit oder nur für eine bestimmte Zeit gegeben werden. Nach der Verschiedenheit der Form, in welcher die Garantie auftritt, unterscheidet man die einfache und die zusammengesetzte Garantie. Eine einfache Garantie liegt vor, wenn ein einzelner Staat die Erfüllung eines zwischen andern Staaten abgeschlossenen Vertrages gewährleistet. So garantierte die Kaiserin Maria Theresia den Allianzvertrag zwischen Frankreich und Dänemark vom Jahre 1758. Unter den Begriff der zusammengesetzten Garantie fallen: 1) die gegenseitige Garantie, durch welche sich die kontrahierenden Staaten gegenseitig die Unverletzlichkeit ihres Besitz- und Rechtsstandes gewährleisten, und 2) die Kollektivgarantie, durch welche zwei oder mehrere Staaten die Aufrechterhaltung eines gewissen Zustandes oder die Unantastbarkeit der Besitzungen und Rechte eines bestimmten Staates solidarisch gewährleisten. Durch den Art. 1 des Vertrages vom 20. April 1854 garantierten sich Österreich und Preußen gegenseitig ihre Besitzungen für die Dauer des orientalischen Krieges; England, Frankreich und Rußland übernahmen durch die Art. 4 und 8 des Vertrages vom 7. Mai 1832 die Kollektivgarantie für die Unabhängigkeit Griechenlands.

VI. **Eintritt des Garantiefalles.** Ist die Garantie eines dritten Staates zur Verstärkung oder Sicherung eines Hauptvertrages gegeben, so ist der Garant erst dann zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet, wenn der durch den Garantievertrag vorgesehene Fall des Bedürfnisses nach Hilfe eingetreten ist und der Garant von der berechtigten Vertragspartei zur Hilfeleistung aufgefordert wird; unaufgefordert darf sich der Garant nur dann einmischen, wenn die Berechtigung hierzu im Vertrage ausdrücklich stipuliert worden ist. Heilborn (Völkerrecht, a. a. O. 1044) ist dagegen der Meinung, daß einem Staate, der den Garanten nicht in Anspruch nehmen will, diese Garantieleistung nicht aufgedrungen werden könne, da dies gleichbedeutend wäre mit einer Verletzung seiner Unabhängigkeit, es sei denn, die Garantie wäre mit einem Bündnis verknüpft. Wird der Garant vom Garantierten um Hilfe angegangen, so ist jener nicht verpflichtet, diesem die verlangte Hilfe ohne weiteres zu leisten, sondern der Garant hat in solchem Falle vielmehr das Recht, zu beurteilen, ob der Fall der Garantie eingetreten und somit das Verlangen des Garantierten ein gerechtes ist. Weichen bei dieser Beurteilung die Ansichten des Garanten und Garantierten voneinander ab, so kann weder der Garant dem Garantierten seine Ansicht aufdrängen, noch der

Garantierte vom Garanten verlangen, daß dieser seine Rechtsüberzeugung verleugne und sich zum blinden Werkzeuge jenes erniedrige; in solchem Falle kann der Garant dem Garantierten lediglich seine Hilfe versagen, und dieser muß sich damit zufrieden geben, daß jener trotz erfolgter Aufforderung zur Hilfeleistung untätig bleibt. Im Gegensatz zur privatrechtlichen Bürgschaft hat der Garant mithin nur Hilfe zu leisten gegen den Schuldner oder Angreifer, nicht aber anstatt des Schuldners selbst zu leisten. Wird der Garant von beiden Parteien, deren Vertrag er gewährleistet hat, um Hilfe angerufen, so ist er berechtigt und verpflichtet, seine Hilfe derjenigen Partei angedeihen zu lassen, deren Rechtsansicht seiner Überzeugung entspricht; vermag aber der Garant keine der sich widersprechenden Ansichten der beiden Parteien mit seiner Rechtsüberzeugung zu vereinbaren, so ist er nicht berechtigt, diese den beiden Parteien als eine dritte Auslegung des Vertrages aufzunötigen.

Wurde ein Vertrag von zwei oder mehreren Staaten gewährleistet, so muß man unterscheiden, ob die Garantie ausdrücklich als eine gemeinsame, sog. Kollektivgarantie verabredet worden ist, oder ob nur mehrere einfache Garantien vorliegen. Im ersten Falle sind die garantierenden Staaten zugleich zur Hilfeleistung aufzufordern, welche sodann den Garantiefall gemeinsam zu prüfen, und soweit es geboten und tunlich erscheint, die Garantie durch eine gemeinsame Aktion zu verwirklichen haben; können sich jedoch die Garanten nicht einigen, so ist jeder einzelne derselben zum Einschreiten berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im zweiten Falle kann jeder der Garanten um Hilfe angerufen werden; der angerufene Garant ist jedoch, soweit die Umstände es gestatten, seinerseits berechtigt, ein Einvernehmen mit den übrigen Garanten zu versuchen, ehe er einseitige Hilfe leistet. Bei der Kollektivgarantie liegt der Schwerpunkt für die Garanten in ihrem eigenen Interesse. Dies gilt namentlich bei der Neutralisation, da diese nicht bloß den Schutz der Neutralisation bezweckt, sondern zugleich gegen etwaige Annexionsgelüste eines dritten Staates, bisweilen sogar gegen die eines Mitgaranten sich richtet.

Hat die Garantie den Rechtsschutz der Untertanen eines fremden Staates (z. B. bezüglich der Erhaltung besonderer Stiftungen oder der ungehinderten Religionsübung) zum Gegenstande, so können die beteiligten Privatpersonen die Hilfe der Garanten erst dann anrufen, wenn sie durch ihre bei der eigenen Staatsgewalt angebrachten Beschwerden und Bitten den verlangten Rechtsschutz nicht erlangen konnten.

Der Garant darf sich zur Verwirklichung der Garantie nur völkerrechtlich erlaubter und verhältnismäßiger Mittel bedienen; die Anwendung der Waffengewalt ist in der Regel nur dann gerechtfertigt, wenn die friedlichen Mittel nicht ausreichen. Im Garantievertrage kann ein beschränktes Maß von Hilfe, z. B. eine bestimmte Anzahl der zu stellenden Hilfstruppen oder Schiffe, vereinbart werden; ist dies nicht geschehen, so ist der Garant verpflichtet, nötigenfalls mit seiner Gesamtmacht für das garantierte Recht einzutreten, gleichviel, ob dies ausdrücklich vereinbart worden ist oder nicht. In jedem Falle ist der Garant jedoch nur subsidiarisch verpflichtet, d. h. der Garantierte ist nur dann zur Inanspruchnahme der Hilfe des Garanten berechtigt, wenn er das garantierte Recht mit seinen eigenen Mitteln nicht aufrechtzuerhalten oder durchzusetzen vermag. Der Garant ist als solcher von jeder Verbindlichkeit befreit, sobald er für die Verwirklichung der Garantie sein möglichstes getan hat, und daher steht insbesondere dem Garantierten gegen ihn kein Anspruch auf Schadenersatz zu, falls er durch die Leistung der versprochenen Hilfe den Verlust des garantierten Rechts nicht abzuwenden vermochte.

VII. **Erlöschen der Garantie.** Die Hauptparteien, in deren Interesse der Garantivertrag als bloßer Nebenvertrag (akzessorischer Vertrag) abgeschlossen worden ist, sind befugt, den Garanten jederzeit seiner Währschaftspflicht zu entbinden und hierdurch den Garantievertrag aufzulösen; dieselben sind auch berechtigt, den Hauptvertrag zu ändern oder aufzuheben, ohne daß es hierzu einer Einwilligung des Garanten bedarf. Durch eine Abänderung des garantierten Rechtsverhältnisses seitens des Gläubigers und Schuldners darf wohl die Verpflichtung des Garanten erleichtert oder beseitigt, niemals aber erschwert werden, und „die Verpflichtung des Garanten erlischt, wenn das garantierte Rechtsverhältnis ohne seine Zustimmung so geändert wird, daß sich der Eintritt des Garantiefalles erleichtern oder der Umfang seiner Pflichten vergrößern würde. Insofern protestierten England und Frankreich, als Signatarmächte der Wiener Kongreßakte und der in ihr enthaltenen Deutschen Bundesakte, im Jahre 1851 mit Recht gegen die Absicht Österreichs, seine nicht zum Bunde gehörigen Länder in ihn aufnehmen zu lassen“ (Heilborn, Völkerrecht, a. a. O. II 1045). Ist aber der Garantievertrag von zwei oder mehreren Staaten als selbständiger Vertrag zum Schutze eines völker- oder staatsrechtlichen Rechtszustandes abgeschlossen worden, so kann derselbe nur mit Zustimmung sämtlicher Garanten aufgelöst werden. In jedem Falle erlischt die Garantie durch den Ablauf der etwa stipulierten Geltungsfrist sowie durch den Untergang des Objekts derselben.

VIII. **Bedeutung der Garantien.** Über die Bedeutung der Garantieverträge gehen die Ansichten der Völkerrechtslehrer weit auseinander. Die einen schlagen den politischen Wert der Garantien gering an, weil doch kein Staat seine eigenen Grundinteressen, namentlich seine Existenz, zur Verteidigung des garantierten fremden Interesses aufs Spiel zu setzen habe. Demgegenüber verteidigt Nippold (Der völkerrechtl. Vertrag usw. 218 f) diese Garantieverträge und ihre Bedeutung mit dem Hinweis, daß die Möglichkeit einer Interessenkollision kein Grund sei, die praktische Bedeutung der Garantieverträge zu unterschätzen, zumal die Verwirklichung der Garantien sehr oft im eigenen Interesse der Garanten, ja der ganzen internationalen Gemeinschaft liege.

Literatur. Ältere Werke: Vattel, Le droit des gens etc. (1758); Neyron, Essai historique et politique sur les garanties (1779); Klüber, Mod. europ. Völkerrecht (²1851) §§ 155/159; Bluntschli u. Brater, Deutsches Staatswörterbuch IV (1859) 65 ff; v. Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften (1859) § 65; Bergbohm, Staatsverträge u. Gesetze als Quellen des Völkerrechts (1876); Bluntschli, Das moderne Völkerrecht (³1878) §§ 425 bis 441); Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts (1878) §§ 52/54; Jellinek, Die rechtl. Natur der Staatsverträge (1880); Zorn, Die deutschen Staatsverträge, in Zeitschr. für die ges. Staatswissensch., 36. Jahrg. (1880), 1. Hft, 1 ff; Prestele, Die Lehre vom Abschluß völkerrechtl. Verträge durch das Deutsche Reich (1882); v. Martens, Völkerrecht I (1883), § 115; v. Bulmerincq, Das Völkerrecht oder das internat. Recht (²1889); Neumann, Grundriß des heutigen europ. Völkerrechts (1885) § 35; Geffcken, Garantieverträge, in Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts III (1887); O. Mayer, Zur Lehre vom öffentlich-rechtl. Vertrage, im Archiv für öffentl. Recht III (1887); Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart (⁸1888, hrsg. von Geffcken); Milovanowitsch, Des traités de garantie en droit international (1888); Hagens, Staat, Recht u. Völkerrecht (1890); Seligmann, Abschluß u. Wirksamkeit der Staatsverträge (1890); Stark, Staatsverträge, in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II (1890); Wegmann, Die Ratifikation von Staatsverträgen (1892); Nippold, Der völkerrechtl. Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem u. seine Bedeutung für das internat. Recht (1894); Ullmann, Völkerrecht (1898); Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht (1899); Kaufmann, Die Rechtskraft des internat. Rechts (1899); Bender, Antikes Völkerrecht, bes. im Zeitalter des Polybius (1901); Gareis, Institutionen des Völkerrechts (²1901); Hemberger, Zur Lehre vom Neutralitätsrecht (Freiburger Diss., 1901); R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre I (1901) 194 ff; Heilborn, Völkerrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II (⁶1904) 974 ff; v. Liszt, Das Völkerrecht (⁸1907); Hitzig, Altgriech. Staatsverträge über Rechtshilfe (1907); Niemeyer, Internat. Recht u. nationales Interesse (1907); Geffcken, Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- u. Völkerrechts (1908).

[E. Baumgartner; IV: Resch, rev. E. Baumgartner.]

Gasthausreform s. Trunksuchtsbekämpfung.

Gebäudesteuer s. Grund- und Gebäudesteuer.

Gebühren. Die Gebühren bilden neben den Steuern einen Bestandteil der Einnahmen des Staates sowohl wie auch der Gemeinden und Kommunalverbände. Will man den Unterschied zwischen Gebühr und Steuer in gemeinverständlichem Sinne bezeichnen, so darf man wohl sagen: die Steuer ist diejenige Abgabe, welche man zahlt als Angehöriger des Gemeinwesens auf Grund allgemeiner Verpflichtung, zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben; die Gebühren sind diejenigen Abgaben, welche dem Gemeinwesen von dem einzelnen dafür zustehen (gebühren), daß der letztere gewisse staatliche oder kommunale Veranstaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten der Staats- oder der Gemeindeorgane in besonderer Weise und in einem Umfange in Anspruch nimmt oder tatsächlich benutzt, wie dies nicht von seiten der Allgemeinheit geschieht. Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Steuern eine Art Gegenleistung seien, welche dem Staate für seine allgemeinen Leistungen zu entrichten ist, so würde man die Gebühren das besondere Entgelt für besondere Leistungen nennen können. Wenn man nun unschwer den Unterschied zwischen Gebühr und Steuer theoretisch hinstellen kann, so lassen sich doch im staatswirtschaftlichen Leben die Grenzgebiete nicht so streng auseinanderhalten. Es kommt dazu, daß nicht selten Gebühren zu Steuern umgebildet werden, es sei hier nur auf die bei Übertragung von Vermögen und Vermögensrechten erhobenen Verkehrssteuern hingewiesen. Zu scheiden sind die Gebühren auch von den Einnahmen aus den privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates. Gebühren können nur erhoben werden für Handlungen und Leistungen, die den staatlichen Organen kraft ihres Amtscharakters, die dem Staate kraft seiner Autorität und obrigkeitlichen Befugnisse zustehen. Wohl zu weit in seiner Auffassung des Begriffs Gebühren geht Ad. Wagner, welcher auch die Abgaben für die Post und Telegraphie sowie die sog. Beiträge in gewissem Umfange zu den Gebühren rechnet, während Roscher, Schall u. a. dieselben in die Lehre von den Erwerbseinkünften des Staates verweisen. Als Voraussetzung für das Vorhandensein einer Gebühr verlangt Ad. Wagner, daß die Abgabe in einer von Staat, Gemeinde usw. „einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe zu leisten ist“, und zwar „bei Ausübung einer im öffentlichen Interesse erfolgenden Tätigkeit“. Es paßt dies recht wohl auch auf die Post und Telegraphie. Wenn dann aber anderseits verlangt wird, daß die Kosten, deren Erstattung durch die Gebühr bewirkt wird, mit dieser in einem angemessenen Verhältnisse stehen, so werden die Erwerbseinkünfte des Staates vielfach tatsächlich mit der Absicht und auch mit dem Erfolg der Erzielung von Überschüssen geregelt, können daher diesem strengen Gebührenbegriff nicht entsprechen. Auch daß man sie hinsichtlich dieses Überschusses unter die Steuern zu rechnen habe (Wagner), wird von andern bestritten. Es kann hier nur Aufgabe sein, auf diese Abweichungen aufmerksam zu machen (ausführliche Darstellung bei Wagner, Finanzwissenschaft II [²1890] 33 ff, abweichend Schall in Schönbergs Handb. III), ohne aber mit der Ansicht zurückzuhalten, daß die Einbeziehung der Erwerbseinkünfte des Staates doch zu Unklarheiten in den

weiteren Folgerungen führen dürfte. Man wird der Ansicht zustimmen können, daß der Begriff der Gebühren immerhin verlangt, daß es sich bei den Leistungen des Staates oder der Gemeinde um solche handelt, die wesentlich mit den eigentlichen staatlichen oder kommunalen Aufgaben zusammenhängen, was bei den Erwerbseinkünften doch nicht durchgehends der Fall ist.

Die Finanzwissenschaft unterscheidet Bausch- und Einzelgebühren, feste und veränderliche Gebühren, Fiskal- und Beamtengebühren. Bei den Bauschgebühren werden eine Reihe amtlicher Tätigkeiten zusammengefaßt. Die Einzelgebühren knüpfen dagegen an bestimmte Akte an. Veränderliche Gebühren sind im Gegensatz zu festen Gebühren solche, die auf die besondern Verhältnisse des Falles Rücksicht nehmen und entweder nach bestimmten Merkmalen, z. B. Wertsumme, Zeitdauer (Graduationsgebühren) erhoben werden, oder einen bestimmten Spielraum zwischen dem höchsten und niedersten Satz (Rahmengebühren) zulassen. Die Fiskalgebühren fließen direkt in die Staatskasse, die Beamtengebühren werden von den mit öffentlichen Funktionen betrauten Beamten für eigene Rechnung erhoben. Nach der Verschiedenheit der staatlichen Tätigkeit findet man die Einteilung in Verwaltungsgebühren und Gebühren der Rechtspflege. Man wird immer in der Lage sein, einer dieser beiden großen Gruppen die tatsächlich vorhandenen Gebühren einzufügen.

Auf dem Gebiet der Verwaltungsgebühren kommt der Unterschied in den Ansichten über den Begriff, auf welchen vorstehend hingewiesen wurde, zur Geltung. Bei Schall finden wir folgende Unterabteilungen: Gebühren in Angelegenheiten des persönlichen Lebens (z. B. Eintragung in das Zivilstandsregister, Staatsangehörigkeit); in Angelegenheiten des Erwerbslebens (z. B. Konzessionsgebühren, Erlaubnisgebühren, Beglaubigungsgebühren); Gebühren für die Erteilung besonderer Rechte (z. B. Patente), für Exemtionen (z. B. Minderjährigkeitsdispensationen). Eine etwas weitere Ausdehnung des Gebührenbegriffs führt unter den hierher gehörigen volkswirtschaftlichen Angelegenheiten auch zur Einreihung der Gebühren für Benutzung von Brücken, Landstraßen usw. Der Staat unterhält hier nicht einen Betrieb wie bei den Eisenbahnen, sondern er schafft nur die Möglichkeit des Betriebes durch seine Einrichtungen. Ferner werden aufgenommen die Gebühren für Benutzung der Bildungsanstalten (Roscher). Wagner führt unter den „Gebühren der volkswirtschaftlichen Verwaltung" im einzelnen auch die Abgaben auf dem Gebiete des Münzwesens, der Wege, der Post und der Telegraphie auf. Es ist klar, daß gerade auf diesem volkswirtschaftlichen Gebiete die Teilung der Aufgaben zwischen Staat, Gemeinde bzw. sonstigen Korporationen öffentlichen Rechts und der privaten Tätigkeit von ganz entscheidendem Einfluß auf die Entwicklung des Gebührenwesens, auf die Bildung neuer Arten von Gebühren oder auch auf das Zurücktreten früher vorhanden gewesener sein muß. Es möge noch darauf hingewiesen werden, daß ein Teil der Gebühren auf volkswirtschaftlichem Gebiete seine Grundlage in den Regalien (s. d. Art.) findet, in dem ausschließlichen Rechte des Staates auf gewisse Betriebe (z. B. Münzregal).

Die Rechtsgebühren werden unterschieden in die Gebühren der streitigen Gerichtsbarkeit, der Strafgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Rechtsstreit ist nicht das regelmäßige Mittel, um die bestehenden Verhältnisse der einzelnen untereinander in angemessenen Beziehungen zu erhalten; er soll nur das ausnahmsweise Mittel gewähren, gestörte Beziehungen wieder richtigzustellen. Es sind also hier Privatinteressen der einzelnen, welche die Tätigkeit der Organe des Staates erfordern und dadurch Kosten verursachen, zu deren Tragung der Gesamtheit gegenüber diese einzelnen mit Recht angehalten werden können. Wer ferner durch seine Handlungen das strafgerichtliche Einschreiten des Staates nötig macht, wird zu den Kosten des strafgerichtlichen Verfahrens möglichst beizutragen haben, wobei aber nicht die eigentlichen Strafen, sondern nur die Gerichtskosten als Gebühren zu rechnen sind. Es wird weiterhin die Tätigkeit der Gerichte angerufen, um die Sicherung der Privatinteressen der einzelnen zu gewährleisten; hierher gehören namentlich alle Eintragungsgebühren, sodann die Gebühren für Rechtsgeschäfte verschiedenster Art, für Vormundschaftsangelegenheiten, für Nachlaßregulierungen u. a.

Für die Bemessungsgründe kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht. Geht man von dem Grundgedanken aus: der einzelne soll durch die Gebühr dem Staat (Gemeinde) Ersatz leisten für die in seinem besondern Interesse entstandenen Kosten, so muß eine genaue Berechnung im einzelnen Fall eintreten. Dies geschieht auch vielfach insofern, als die im allgemeinen festgestellten Sätze auf den einzelnen Fall Anwendung finden. Es ist ja nicht möglich, z. B. bei den Gerichtskosten nachzuweisen, wieviel nun gerade der Anteil eines einzelnen Prozesses an den Gesamtkosten der Justizverwaltung betrage; man hat aber Maßstäbe gebildet, z. B. nach dem Wert des Gegenstandes, nach der aufgewendeten Mühe (Anzahl der beschriebenen Bogen usw.), nach der Höhe der Strafe und nach der Höhe der Instanz, indem alle Gebührensätze bei der Berufungsinstanz höher festgesetzt werden als bei der unteren Instanz. Bei der Feststellung der Gerichtskosten ist es sehr wichtig, daß die Gesetzgebung das Richtige trifft: zu niedrige Kosten vermehren die oft entsittlichend wirkende Prozeßsucht, zu hohe kommen einer Rechtsverweigerung für Unbemittelte nahe. Auch auf dem Gebiete der Verwaltungsgebühren ist es nötig, die Höhe in billigem Verhältnis zu dem Zwecke, zu dem Interesse des einzelnen an der Amtshandlung, anderseits zu den Kosten, welche für die Staatsverwaltung entstehen, zu bestimmen. Ferner wird es bei der Bemessung darauf ankommen, ob die Mitwirkung der staatlichen Behörden wesentlich im öffentlichen Interesse geschieht oder überwiegend im Einzelinteresse; im ersteren Falle werden die Gebührensätze niedriger, im letzteren höher festgestellt werden können. Es findet dies Anwendung z. B. auf die Reisekosten und Tagegelder für die tätig gewesenen Beamten, welche je nach Lage der Sache vom Staat allein zu tragen oder ganz oder teilweise von den einzelnen zurückzuerstatten sind.

Die Erhebung kann geschehen durch unmittelbare Einziehung der beanspruchten Gebühr (Zahlung im voraus oder nachträglich), und zwar an bestimmten Hebestellen (z. B. Wegezölle, Brückenzölle), bei den Kassen der beteiligten Behörden (z. B. Gerichtskassen); oder die Erhebung findet statt durch Stempel. Man findet dabei die beiden verschiedenen Einrichtungen: des Stempelpapiers, welches für die schriftliche Aufzeichnung (Urkunde) der der Gebühr unterliegenden Vorgänge benutzt wird, oder man bedient sich der Stempelmarken, welche auf die Schriftstücke aufgeklebt, und um mißbräuchliche, wiederholte Benutzung zu verhindern, durch Überschreiben oder sonstige Bezeichnungen kassiert, entwertet werden. Die Benutzung des Stempels ist für die Verwaltung sowohl als auch für die Abgabepflichtigen scheinbar bequem. Da aber den letzteren die Befolgung der Vorschriften über die Stempelpflicht überlassen wird, so müssen Kontrolleinrichtungen getroffen werden, welche zu Belästigungen des Publikums führen, und es müssen durch Strafandrohungen und Strafverhängungen die Einkünfte des Staates gesichert werden. Dazu kommt, daß die Bemessung der Höhe der Stempel nur ungefähr nach den dem Staate erwachsenden besondern Kosten stattfinden kann. Diese Mängel werden mehr oder weniger vermieden bei der direkten Erhebung im einzelnen Falle, wenn die Behörde den Gebührensatz den Vorschriften gemäß festsetzt und vom Pflichtigen einzieht.

Von den Gebühren werden unterschieden die sog. Beiträge, welche von Beteiligten zur Anlage oder Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen geleistet werden, wenn der direkte oder indirekte Nutzen der letzteren durch die gewöhnlichen Gebühren gar nicht oder nicht im richtigen Verhältnis berücksichtigt ist. Diese Beiträge können entweder durch freiwillige, vertragsmäßige Übernahme geregelt werden oder aber, wenn auch nur unter besondern gesetzlich geregelten Voraussetzungen, im Wege des Zwanges. Beispiele: Besondere Beiträge zu Wegebauten, Beiträge von Gemeinden zur Beschaffung von Lokalen für Post usw., Grund und Boden für Eisenbahnen u. dgl. als Vorausleistung, neben welcher dann noch die verhältnismäßige Beteiligung an den Steuern verbleibt, aus deren Erträgen die übrigen Kosten der betreffenden Einrichtung (Eisenbahnbau usw.) zu bestreiten sind.

Ein großer Teil der Abgaben hatte ursprünglich einen gebührenartigen Charakter. Neben den aus dem Besitz des Staates herrührenden Einnahmen wurden für die einzelnen Veranstaltungen (z. B. von Wegen, Brücken usw.) des Staates (der Fürsten, der Grundherren usw.) Abgaben erhoben, die in fast allen mittelalterlichen Gemeinwesen eine belästigende Ausdehnung genommen haben. Die weitere Entwicklung des Staates, das Bewußtsein, daß demselben eine ganze Reihe von Aufgaben zufällt, zu welchen durch Steuern alle beitragen ohne Rücksicht darauf, ob jeder einzelne von jeder einzelnen staatlichen Einrichtung unmittelbaren Gebrauch macht, führte dazu, daß die Mannigfaltigkeit der Gebühren sich verminderte.

Die Gesetzgebung über das Gebührenwesen ist nicht als solche durchweg erkenntlich gemacht, auch dem Inhalte nach nicht immer ausgeschieden aus dem gesamten Steuerwesen. Namentlich die Gesetzgebung über das Stempelwesen umfaßt wohl überall Steuern und Gebühren, indem die Form der Erhebung als maßgebend angesehen wird. Im Deutschen Reich ist eine Anzahl von Gebühren bereits reichsgesetzlich geregelt (Gerichtsgebühren, Eichgebühren, Patentgebühren usw., sodann Steuern und Gebühren vermischt in der Stempelgesetzgebung).

Das sog. Gebührenäquivalent (Steueräquivalent) hat mit den eigentlichen Gebühren nur den Namen, nicht das Wesen gemein. Es ist dies lediglich eine notwendige Ergänzung der Verkehrsbesteuerung, eine Entscheidung für den Verlust, den der Staat oder richtiger der Fiskus dadurch erleidet, daß das in Betracht kommende (immobile) Vermögen dem Übergang von der einen Person auf die andere (namentlich durch Todesfall) entzogen ist. Diese Abgabe wird in Bayern und Österreich alle 10 bis 20 Jahre erhoben, in Frankreich kommt sie als Jahreszuschlag bei der Grundsteuer in Anrechnung.

Literatur. Die Werke über Finanzwissenschaft behandeln sämtlich auch die Frage der G. Insbesondere sind hervorzuheben: Wagner, Finanzwissenschaft I (³1883) u. II (²1890); Schönberg, Handb. der polit. Ökonomie III (⁴1897) 103 bis 150, 744 (Schall); Pfeiffer, Die Staatseinnahmen I (1886); Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik (1880); O. Ehlers, Die Stellung der G. im Abgabensystem (Finanzarchiv XIII [1896]); Kleinwächter, G. u. Verkehrssteuern (Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik XXIX [1905]); M. v. Heckel, Art. „G." im Handwörterb. der Staatswissenschaften u. im Wörterb. der Volkswirtschaft; v. Mayr, Art. „G." in Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts I (1890, Zusätze in den 3 Ergänzungsbänden); Koczynski, Untersuchungen über ein System des österr. G.rechts (Finanzarchiv XV [1898]). [v. Huene, rev. Sacher.]

Geburtsstatistik s. Bevölkerung.

Gefängniswesen. I. **Geschichte.** Im germanischen Strafrecht der älteren Zeit trat die Strafe der Freiheitsentziehung vor der Todes-

strafe und sonstigen Leibesstrafen zurück. Das ganze Mittelalter hindurch übte die Kirche einen wohltätigen Einfluß auf den Strafvollzug; es stand derselben eine gewisse Mitaufsicht über die Gefängnisse zu. Kaiser Honorius, der Sohn des Theodosius, erließ ein Gesetz, daß der Richter sich jeden Sonntag die Gefangenen vorführen lassen müsse, um sich zu überzeugen, ob sie human behandelt und gehörig verpflegt würden. Den Bischöfen übertrug der genannte Kaiser die Aufgabe, die Richter an ihre Pflichten zu erinnern. Kaiser Justinian ordnete durch Gesetz vom Jahre 529 an, daß die Bischöfe zweimal in der Woche die Gefangenen besuchen und sich nach der Ursache ihrer Einkerkerung erkundigen sollten. Ferner hatten dieselben die städtischen Behörden zu humaner Behandlung der Gefangenen anzuhalten und die Säumigen dem Kaiser anzuzeigen. Ganz vortreffliche Anweisungen für die Ausübung der kirchlichen Mitaufsicht über die Gefängnisse hat der heilige Erzbischof Karl Borromäus auf zwei Synoden zu Mailand gegeben, zuletzt im Jahre 1579; der vom Bischof beauftragte Geistliche solle sich regelmäßig im Gefängnis erkundigen, quae illorum cura adhibeatur, cum in primis ad animae salutem, tum etiam ad corporis sustentationem.

Seit dem Ende des 17. Jahrh. bildete sich mehr und mehr ein System der Freiheitsstrafen aus; doch waren bis in das 19. Jahrh. herein im allgemeinen die Einrichtungen für den Vollzug dieser Strafen nach verschiedenen Richtungen überaus mangelhaft. Es herrschte das bloße Sühneprinzip mit Ausschluß jeglichen Besserungsgedankens; vielfach wurden die schwersten Verbrecher und die wegen leichter Straftaten sowie die zu bloßem Sicherheitsarrest und zur Schuldhaft oder Untersuchungshaft Verurteilten in denselben Räumen untergebracht. Der Beginn der Gefängnisverbesserung ist zurückzuführen auf einzelne Musteranstalten, insbesondere auf die Casa di custodia San Michele, welche Papst Klemens XI. im Jahre 1703 durch den Architekten Fontana erbauen ließ. Diese für jugendliche Übeltäter bestimmte Anstalt trug die Inschrift: Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina. Dieselbe sollte nicht bloß ein Straf- und Arbeitshaus, sondern auch eine Besserungsanstalt sein; deshalb waren die Gefangenen nach ihrem Alter und ihrer sittlichen Beschaffenheit in verschiedene Klassen eingeteilt, Einzelzellen besonders zum Zwecke der Isolierung während der Nacht eingerichtet, gemeinsame Arbeit unter Stillschweigen angeordnet sowie für religiösen Unterricht und religiöse Übungen gesorgt. Eine Musteranstalt war auch das nach den Vorschlägen des Vicomte Vilain XIV. zu Gent im Jahre 1775 eröffnete große Zuchthaus (maison de force).

Ein allgemeiner Umschwung in der Behandlung des Gefängniswesens trat ein infolge der Wirksamkeit des englischen Philanthropen John Howard, welcher nach eigenen übeln Erfahrungen in Brest die Gefängnisse in England, Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal, der Türkei und Nordamerika erforschte und darüber den berühmten Bericht State of the prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons, zuerst 1774 (deutsch im Auszuge von Köster 1780), veröffentlichte. Die Mißstände, welche Howard feststellte, bestanden in der unterscheidungslosen Zusammensperrung der verschiedensten Verbrecherklassen ohne Rücksichtnahme auf Alter und Geschlecht, in Unzulänglichkeit des Raumes, in mangelhafter Ernährung, schlechter Luft und Feuchtigkeit in den Gefängniszellen, Mangel an Licht und freier Bewegung in Hofräumen, Unreinlichkeit des Körpers und Unsittlichkeit unter den Gefangenen, Verabreichung von Spirituosen, Karten- und Würfelspiel. Zur Beseitigung der obwaltenden Verderbnis und Förderung des Besserungszweckes befürwortete Howard, welcher der von ihm vertretenen Sache persönlich ein großes Vermögen opferte, die Zellenhaft, „weil Einsamkeit und Stille dem Nachdenken günstig seien und vielleicht Reue bewirken könnten", ferner die Einrichtung von Arbeitssälen für minder schwere Verbrecher, und unter allen Umständen Trennung der Gefangenen während der Nachtzeit.

II. **Systeme.** 1. Pennsylvanisches oder Buß- (Solitary) System. Die 1776 zu Philadelphia (im Quäkerstaate Pennsylvanien) zum Zwecke der Verbesserung des Gefängniswesens gegründete Gefängnisgesellschaft stellte, von der Isolierung der Sträflinge ausgehend, den richtigen Grundsatz der Besserung durch religiöse Einflüsse an die Spitze, gelangte aber in der praktischen Durchführung zu schädlichen Übertreibungen. So waren die Zellen ursprünglich ohne Licht, damit durch die Dunkelheit das Gemüt und das Gewissen um so tiefer ergriffen würden. Der Grundgedanke dieses Systems ist die gänzliche Vereinsamung der Gefangenen bei Tag und bei Nacht unter grundsätzlicher Ausschließung jeder Arbeit.

2. Auburnsches oder Schweig- (Silent) System, im Staate Neuyork eingeführt, besteht in der Trennung der Gefangenen bei Nacht und in gemeinschaftlicher Arbeit unter strengstem Schweigen während des Tages sowie in der Klassifikation nach Alter und sittlicher Beschaffenheit.

3. Sog. Klassifikationssystem. Hier sind die Gefangenen nicht bloß nach Alter, Geschlecht, Art des Verschuldens, Bildungsgrad und Arbeitsfähigkeit, sondern auch nach der gleichen Stufe der Sittlichkeit und Besserungsfähigkeit zu klassifizieren und sollen in solchen Klassenabteilungen zusammen arbeiten, ein Ziel, welches praktisch kaum erreichbar erscheint und dessen Verwirklichung in unzulässiger Weise in das Ermessen des Anstaltsvorstehers gestellt ist.

4. Modifiziertes Pennsylvanisches System, bei welchem die Gefangenen möglichst

in Zellen untergebracht sind, auch in der Kirche und in der Schule (in stalls) sowie bei Spaziergängen (in Einzelhöfen) getrennt gehalten, aber zu nutzbringender Arbeit herangezogen und regelmäßig durch die Anstaltsbeamten besucht werden.

5. Irisches oder Progressivsystem (besonders ausgestaltet von Walter Crofton, Direktor des irischen Gefängniswesens) verbindet Einzelhaft mit Gemeinschaftshaft und führt Zwischenanstalten sowie Beurlaubung ein. Das erste der vier Stadien ist die neun- bzw. achtmonatige Einzelhaft, dann folgt Gemeinschaftshaft in mehreren Klassen mit fortschreitenden Erleichterungen und Vergünstigungen, wobei aber schlechte Führung Zurückversetzung in eine niedere Klasse zur Folge hat. Das dritte Stadium, die Zwischenanstalten, in denen der Gefangene ohne Aufsicht und äußere Sträflingsmerkmale (Gefängniskleidung) arbeitet, soll den Übergang zur Freiheit vermitteln. Hier darf der Sträfling auf Tage und Wochen zu Arbeiten außer der Anstalt beurlaubt werden. Viertes Stadium ist die bedingungsweise Freilassung auf Widerruf gegen Urlaubsschein.

Theoretisch hat das letzte System unverkennbare Vorzüge, weil es am meisten ermöglicht, der Individualität der Sträflinge Rechnung zu tragen; die praktische Durchführung wird aber durch dessen Umständlichkeit und die bedeutenden materiellen Erfordernisse, weitläufige Baulichkeiten und großen Beamtenapparat, sehr erschwert. Als das praktisch brauchbarste gilt gegenwärtig das Modifizierte Pennsylvanische Einzelhaftsystem, wiewohl Strafrechtslehrer und Praktiker in ihren Meinungen über die Vorzüge und Nachteile der Einzelhaft noch weit auseinandergehen. Die Frage, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft, kann weder im einen noch im andern Sinne absolut beantwortet werden; sie wird immer relativer Natur sein. Je nach der Lage des Falles (Gelegenheits- oder Gewohnheitsverbrecher, Erstbestrafter oder Rückfälliger, Südländer oder Nordländer, Geschlecht, Lebensweise, Beruf, Bildung, Strafdauer) wird bald die eine bald die andere Haftform zweckentsprechender sein. Immerhin werden die vielen und großen Vorteile der Einzelhaft dieser bei rationellem Vollzug wohl in den meisten Fällen den Vorzug vor der Gemeinschaftshaft geben. In Deutschland wurden die ersten Zellengefängnisse 1845 in Bruchsal und 1846 in Moabit (letzteres nach dem Muster von Pentonville, einer Anstalt in einer Vorstadt Londons) eröffnet. Es folgten die Strafanstalten zu Münster und Ratibor, Breslau, Köln, später Nürnberg, Freiburg usw. und in neuester Zeit Saarbrücken, Anrath.

III. **Ziele des modernen Strafvollzugs.** Gerechte Vergeltung und Besserung der Gefangenen sind die für den Strafvollzug maßgebenden Prinzipien. Der Gefangene soll nicht bloß unschädlich gemacht und gestraft, sondern auch moralisch wieder gehoben werden. Ohne Beeinträchtigung des Zwangscharakters der Strafe muß daher die Freiheitsentziehung alle diejenigen Einflüsse auf den Gefangenen wirken lassen, welche der sittlichen Hebung und der Fortbildung desselben dienen. Seelsorge und Unterricht kommen dabei zunächst in Betracht. In den zur Verbüßung längerer Freiheitsstrafen bestimmten Gefängnissen ist denn auch durchweg Vorsorge getroffen, daß der Gefangene in der Lage ist, seine religiösen Pflichten zu erfüllen und die Lücken der elementaren Schulbildung zu ergänzen. In der auch für andere Bundesstaaten vorbildlich gewordenen Dienst- und Hausordnung für die badischen Zentralstrafanstalten von 1890 sind die Ziele des Strafvollzugs kurz und treffend dahin zusammengefaßt: „Mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht sind sittliche Besserung, Erhaltung der Gesundheit, Fortbildung der Sträflinge und, wo nötig und tunlich, Förderung der Schutzfürsorge für zu Entlassende zu verbinden. Auf diese Ziele ist mit Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit sowie ohne willkürliche Bevorzugung mit Behandlung nach der Eigenart (der geistigen und körperlichen, den Bildungs- und Berufsverhältnissen, dem Gegenstand und Grad der Verschuldung) der Sträflinge hinzuarbeiten. Bei jugendlichen Gefangenen ist der Erziehungszweck in den Vordergrund zu stellen. Bei Kranken und Gebrechlichen ist, soweit möglich, die Heilung zu erstreben und hat nach Tunlichkeit ein milderer Vollzug einzutreten. Bei weiblichen Gefangenen ist auf die aus ihrem Geschlecht sich ergebenden Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Zuchthaussträflinge und Rückfällige sind allgemein bezüglich der Zulassung von Vergünstigungen und der Handhabung der Hausstrafgewalt sowie in sonst besonders bezeichneten Hinsichten strenger zu behandeln, als dies regelmäßig bei Gefängnisgefangenen oder wenig bestraften Personen zu geschehen hat."

IV. **Arten der Freiheitsstrafen und Strafanstalten.** Vor 1870 gab es in Deutschland Zuchthäuser, Arbeitshäuser, Festungen und Gefängnisse. Das R.St.G.B. sieht folgende Strafen vor:

1. Zuchthausstrafe, die teils lebenslänglich teils zeitig (mindestens 1 Jahr und höchstens 15 Jahre) ist. Sie hat entehrenden Charakter und ist mit Arbeitszwang verbunden, d. h. die Verurteilten sind zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten innerhalb wie außerhalb derselben (in letzterem Falle getrennt von freien Arbeitern) anzuhalten.

2. Gefängnisstrafe, von 1 Tag bis zu 5 Jahren bzw. 15 (bei Jugendlichen) und 10 Jahren (im Falle von Realkonkurrenz). Die Verurteilten können (außerhalb der Anstalt jedoch nur mit ihrer Zustimmung) und müssen auf ihr Verlangen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Weise beschäftigt werden. Im Zuwiderhandlungsfalle kann der Sträfling eine Entscheidung im Rechtswege verlangen.

3. Festungshaft, lebenslänglich oder zeitig (1 Tag bis 15 Jahre), besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise des Gefangenen. Die Vollstreckung erfolgt entweder in Festungen oder in andern dazu bestimmten Räumen.

4. Haft, von 1 Tag bis zu 6 Wochen bzw. 3 Monaten (bei Realkonkurrenz), besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Zuchthaus und Gefängnishaft können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Teil der erkannten Strafhaft in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert gehalten wird. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren, bei Jugendlichen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde 3 Monate nicht übersteigen.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen, oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justizaufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören. Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles von der Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen. Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Bei Strafen von 4 Monaten bis zu 1 Jahr können in einzelnen Bundesstaaten (z. B. in Baden) Gefangene nach Verbüßung von $^3/_4$ der auferlegten Strafe in Analogie der vorläufigen Entlassung unter bestimmten Voraussetzungen auf Wohlverhalten beurlaubt werden. Schlechte Führung während der 5jährigen Bewährungsfrist hat Widerruf des Urlaubs zur Folge (vgl. d. Art. Begnadigung, bedingte).

Der Vollzug genannter Strafen erfolgt in sog. Kriminalgefängnissen, die teils Straf- teils Untersuchungsgefängnisse sind. Meist dient dieselbe Anstalt zur Aufnahme vorläufig Festgenommener und Untersuchungsgefangener, zur Verbüßung von Gefängnis- und Haftstrafen und zur Vollstreckung von Zwangshaft und Ordnungsstrafen. Neben den Kriminalgefängnissen gibt es noch polizeiliche Korrektionsanstalten (Arbeitshäuser) für die der Landespolizeibehörde überwiesenen Bettler, Landstreicher und Dirnen, Zivilgefängnisse zur Vollziehung der Straf- und Zwangshaft gegen Zeugen und Parteien, welche in Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessen gewisse ihnen obliegende Pflichten nicht erfüllen, sowie zum Vollzuge des Sicherheitsarrestes und der Konkurshaft, und Polizeigefängnisse zur Unterbringung von Personen, deren Verhaftung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe sowie zum eigenen Schutze derselben (z. B. zur Verhütung der Wiederholung eines Selbstmordversuches) geboten erscheint, ferner von Schüblingen, Ausgewiesenen, welche dem Ausweisungsbefehl nicht in der gesetzlichen Frist Folge leisteten, und Auszuliefernden. Auch dienen die Polizeigefängnisse zum Vollzuge polizeilicher Ordnungs- und Zwangsmaßregeln sowie zur Verbüßung der durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzten Haftstrafen.

Mit Rücksicht auf den Einlieferungsbezirk werden Landes-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Ortsgefängnisse unterschieden, mit Rücksicht auf die bürgerliche Stellung der Verurteilten Anstalten für militärische Personen (Arrest usw.) gesondert von denjenigen für nicht militärische Rechtsbrecher. Hinsichtlich des Geschlechts der Verurteilten sind Weiber stets getrennt von Männern entweder in eigenen Gefängnissen oder doch wenigstens in räumlich getrennten Abteilungen zu halten, ebenso sollen für jugendliche Strafgefangene (unter 18 Jahren) besondere Anstalten oder Häuser vorhanden sein, mindestens aber müssen für diese in Gefängnissen besondere Abteilungen eingerichtet sein. Zuchthaussträflinge sollen stets getrennt von andern Gefangenen gehalten werden. Was die Art der Detention anlangt, unterscheidet man Zellengefängnisse und Gemeinschaftsanstalten. Die meisten größeren Anstalten im Deutschen Reiche enthalten Einrichtungen für Gemeinschafts- und Einzelhaft.

V. **Der eigentliche Strafvollzug**, insbesondere der Vollzug der Freiheitsstrafen wie das Gefängniswesen überhaupt ist reichsgesetzlich noch nicht geregelt. Ansätze hierzu finden sich hinsichtlich der Todesstrafe sowie der Geldstrafen und Bußen in den §§ 485 ff. 495 St.P.O., hinsichtlich der Freiheitsstrafen in §§ 15 ff. 362 R.St.G.B. Über die Untersuchungshaft trifft die St.P.O. eine Reihe von Bestimmungen. In der Hauptsache aber hat der Strafvollzug bis heute eine gesetzliche Reglung nicht gefunden. Seine Gestaltung erfuhr er bisher durch die Landesregierungen im Verordnungswege. Die Bemühungen der Reichsregierung um die gesetzliche Reglung des Strafvollzugs (vgl. Gesetzentwurf von 1879 mit Motiven) sind bis jetzt an der Kostenfrage (die auf 80/100 Mill. *M* veranschlagt war) gescheitert.

Die Angelegenheit kam jedoch nicht zur Ruhe. Zwar ist ein Reichsstrafvollzugsgesetz vor der allgemeinen Strafrechtsreform nicht zu erwarten, aber eine gewisse Vereinheitlichung des Strafvollzugs wurde wenigstens im Jahre 1897 dadurch erreicht, daß die Bundesregierungen sich über die beim Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Reglung anzuwendenden Grundsätze geeinigt haben (vgl. Bundesratsbeschluß vom 28. Okt. 1897). Im übrigen hat jeder Bundesstaat seine besondern Dienstordnungen: so Baden die Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten vom 15. Dez. 1890, für die Kreis- und Amtsgefängnisse vom 31. März 1885; Bayern die Hausordnung für die bayrischen Strafanstalten vom 20. Sept. 1907; Preußen für die dem Justizministerium unterstellten Gefängnisse usw. die Gefängnisordnung vom 21. Dez. 1898, für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafhäuser die Dienstordnung vom 14. Nov. 1902; Sachsen für die dem Ministerium des Innern unterstehenden Landesstrafanstalten die Hausordnung vom 20. Juni 1899, für die unter dem Justizministerium stehenden Gerichtsgefängnisse die seit 1. Jan. 1903 in Geltung befindliche Geschäftsordnung für die sächsischen Justizbehörden bzw. deren XV. die Geschäfte der Gefängnisbeamten regelnder Abschnitt; Württemberg die Hausordnungen für die Strafanstalten und für die amtsgerichtlichen Gefängnisse vom 4. März 1899.

Beklagenswert vom Standpunkt eines einheitlichen Strafvollzugs ist in Preußen und Sachsen der Dualismus in der Leitung des Gefängniswesens, indem ein Teil der Strafanstalten dem Ministerium des Innern, ein anderer dem Justizministerium unterstellt ist. In der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten ist das Gefängniswesen Sache der Justizverwaltung, so namentlich in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg.

Preußen zählt zur Zeit 32 Zuchthäuser und 21 größere Gefängnisse, sowie im französisch-rechtlichen Teile der Rheinprovinz 52 sog. Kantonsgefängnisse unter dem Ministerium des Innern und 1057 Gefängnisse unter dem Justizministerium, Bayern außer den Land- und Amtsgerichtsgefängnissen 6 Zuchthäuser und 9 Gefängnisse, Sachsen hat 2 Zuchthäuser und 9 größere Gefängnisse, Württemberg neben kleineren Gefängnissen 2 Zuchthäuser, 2 Landesgefängnisse und 1 Zellengefängnis, Baden 4 Zentralstrafanstalten mit 1264 Einzelzellen bei einem durchschnittlichen Gefangenenstand von 1292 sowie 4 Kreis- und 61 Amtsgefängnisse, Hessen 7 Strafanstalten. Von außerdeutschen Staaten zählte Belgien schon 1885 25 Zellengefängnisse mit 4775 Einzelzellen. Die Schweiz ist infolge der kantonalen Autonomie zu keiner einheitlichen Ausgestaltung des Strafvollzugs gelangt. In einer Anzahl Kantone ist das Progressivsystem durchgeführt, in zahlreichen, namentlich kleineren Kantonen liegt der Strafvollzug wegen des Fehlens gut eingerichteter Anstalten noch sehr im argen. Thurgau hat beispielsweise in seiner Anstalt Tobel das Auburnsche Schweigsystem eingeführt. Österreich hat 21 Strafanstalten (einschließlich 4 Zellengefängnissen), 71 Gerichts- und über 900 Bezirksgefängnisse, in denen die Gefangenen zu Gruppen von 6 bis 30 Personen mit Schweiggebot zu gemeinsamer Arbeit sowie bei Nacht vereinigt sind. Bei der Gruppenbildung wird auf Alter, Bildungsstand und Besserungsmöglichkeit Rücksicht genommen. Durch das Gesetz vom 1. April 1872 wurde die Einzelhaft eingeführt; vollzogen wird sie aber nur da, wo die Räumlichkeiten es gestatten. Nach einem Gesetz von 1867 muß bei der Verurteilung zu schwerem Kerker auf eine Verschärfung (Fasten, hartes Lager, Dunkelhaft usw.) erkannt werden. Die weiblichen Strafanstalten werden von Ordensfrauen geleitet. Den Strafvollzug an Jugendlichen regelt in zweckentsprechender Weise die Verordnung des Justizministeriums vom 30. Sept. 1905.

Über den Strafvollzug im einzelnen sei hier aus der großen Fülle des Materials nur das Wichtigste hervorgehoben:

1. Leitung und Personal. Die Gefängnisbeamten teilen sich in Ober- und Unterbeamte. Zu den ersteren gehören der Vorstand (Direktor), die Verwaltungsbeamten (Inspektoren, Verwalter, Rechner, Rendanten, Buchhalter), die Sekretäre und sonstigen Kanzleibeamten, die technischen Beamten (Geistliche, Ärzte, Lehrer). Die Unterbeamten sind im wesentlichen Aufsichtsbeamte (Hausväter oder Hausinspektoren, Oberaufseher, Aufseher). Einzelne derselben müssen besondere technische Befähigungen besitzen: die Werkmeister für die Leitung des Arbeitsbetriebs, die Maschinenmeister für die Beaufsichtigung der maschinellen Anlagen, die Heilgehilfen für die Krankenpflege und Ausübung der niedern Chirurgie. Zur Bewachung der weiblichen Gefangenen werden in den größeren Anstalten ausschließlich, in den kleineren, soweit tunlich, weibliche Bedienstete (Hausmütter, Oberaufseherinnen, Aufseherinnen) verwendet.

Die oberste Leitung und Aufsicht über das Gefängniswesen steht in Preußen hinsichtlich der Gerichtsgefängnisse eines Oberlandesgerichtsbezirkes unter Aufsicht des Justizministers dem Oberstaatsanwalt zu. Die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten stehen zunächst unter den Bezirksregierungen. Der Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt haben jedoch das Recht, die im Bezirk des Oberlandesgerichts belegenen Strafanstalten und Gefängnisse zu besichtigen und namentlich sich davon zu überzeugen, daß im Strafvollzuge und in der Behandlung der Gefangenen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. In Bayern stehen die Straf- und Gefangenenanstalten unmittelbar unter dem Justizministerium; für die Land- und Amtsgerichtsgefängnisse sind die Oberstaatsanwälte die Mittel-

behörde. Außerdem besteht für das Zellengefängnis in Nürnberg ein Aufsichtsrat aus Staatsbeamten und bürgerlichen Mitgliedern, welcher die Behandlung der Sträflinge zu überwachen und über gewisse Beschwerden derselben zu entscheiden hat. Bei den Gerichtsgefängnissen bestehen Kommissionen aus dem Vorstand, dem Amtsarzt, einem Finanzbeamten, dem Untersuchungsrichter oder Amtsanwalt, welche die Gefängnisse zu überwachen und den Arbeitsbetrieb zu führen haben. In Württemberg unterstehen die Strafanstalten einem dem Justizministerium unterstellten Kollegium, das aus Beamten der Ministerien der Justiz und des Innern, einem Finanzbeamten, zwei Geistlichen, einem Arzte und einem Kaufmann zusammengesetzt ist. In Baden ist die Leitung des Gefängniswesens dem Justizminister unterstellt. Für jede Zentralstrafanstalt besteht außerdem ähnlich wie für das Zellengefängnis in Nürnberg mit weitgehenden Befugnissen ein Aufsichtsrat, dem außer Vorstand, Verwalter, Arzt, Hausgeistlichen und dem dienstältesten Hauslehrer der Anstalt noch auf Berufung durch das Ministerium ein Rechtsgelehrter als Vorsitzender und 2 bis 5 nicht im aktiven Staatsdienst stehende Ortseinwohner angehören.

2. Arbeitsbetrieb. Die Gefängnisarbeit ist entweder Regie-, Unternehmer (Entreprise)- oder Akkordarbeit. Bei der Regiearbeit schafft der Staat das Rohmaterial an und läßt es unter seiner Leitung und zu seinem Nutzen verarbeiten und verkaufen. Hier erscheint der Staat selbst als Kaufmann. Beim Entreprisesystem verdingt das Gefängnis die Arbeitskraft der Gefangenen. Der Privatunternehmer vergütet dem Staat die gemietete Arbeitskraft nach einem festen Satz, meist auf Kopf und Arbeitstag. Beim Akkordsystem wird die Arbeitsleitung vom Staat mit seinem Personal geübt. Der Gefangene kann hier in keine Beziehung zum Arbeitgeber kommen. Dieser bezahlt dem Staat entweder einen Tag- oder einen Stücklohn und empfängt die von ihm hingegebenen Rohstoffe nach der Verarbeitung zurück zu seinem eigenen weiteren Verschleiß. Vom Standpunkt eines rationellen Strafvollzugs verdienen Regie- und Akkordarbeit den unbedingten Vorzug vor dem Entreprisesystem. In Baden, Oldenburg und Bremen ist Regie- und Akkordarbeit, in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Hessen Entreprise- und Regiearbeit eingeführt.

Die Gefängnisarbeit ist nicht bloß bedeutsam für den Strafvollzug, sondern berührt auch die verschiedenen gewerblichen Kreise. Wenn sie aus finanziellen, volkswirtschaftlichen und strafpolitischen Gründen nicht abgeschafft werden kann, so darf doch durch dieselbe nicht einzelnen Zweigen der freien Arbeit eine verderbliche Konkurrenz gemacht werden, indem die Erzeugnisse zu Preisen ausgeboten werden, für welche sie der freie Arbeiter nicht herstellen kann. Nach Möglichkeit sollen die Gefangenen zu allgemeinen Staatszwecken beschäftigt werden: zur Beschaffung des Bedarfs für das Landheer und die Marine u. dgl.

Wenn auch der Ertrag der Gefangenenarbeit dem Staate gehört und der Gefangene keinen Rechtsanspruch auf irgend einen Lohn für seine Arbeitsleistungen hat, so kommt doch anderseits wieder der Grundsatz, daß der Gefangene die Arbeit als sein eigenes Interesse auffassen soll, darin zum Ausdruck, daß dem Verurteilten ein Verdienstanteil von 3 bis 30 Pfennig pro Tag (sog. peculium) gewährt werden kann, der ihm teilweise bis zur Entlassung gutgeschrieben, teilweise zur freien Verfügung und zur Beschaffung kleinerer Genußmittel (besserer Beköstigung wie Milch, Eier, Obst, Schnupftabak usw.) überlassen bleibt. Zur Deckung der Strafvollstreckungskosten dürfen die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen nicht verwendet werden.

3. Hygiene. Durch Sorge für Reinlichkeit, frische Luft und ausreichende Ernährung soll die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten, durch Vermehrung der Isolier- und der Schlafzellen die Gefahr der Verseuchung vermindert werden. Überhaupt sollen Anlage und Einrichtungen der Strafanstalten allen Anforderungen der Hygiene entsprechen. Die Einzelzelle soll einen Mindestluftraum von 22 m^3, die Fenster sollen eine Lichtfläche von 1 m^2 haben. Für Schlafzellen genügt ein Luftraum von 11 m^3 und eine Lichtfläche von $^1/_2$ m^2. Jedes Zellenfenster soll so eingerichtet sein, daß es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann. In Gemeinschaftsräumen für den Aufenthalt bei Tag muß auf den einzelnen Gefangenen ein Mindestluftraum von 16 m^3 entfallen, in gemeinschaftlichen Schlafräumen ein solcher von 10 m^3.

Die Leibwäsche wird wöchentlich gewechselt. Männlichen Zuchthaussträflingen und jugendlichen Gefangenen wird das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen; bei den übrigen Gefangenen wird beides nur aus Gründen der Reinlichkeit und der Schicklichkeit verändert. Jeder Gefangene soll täglich $^1/_2$ bis 1 Stunde Bewegung im Freien haben. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 11 bis 12 Stunden.

Für die Ernährung ist eine bestimmte, auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Kostordnung vorgeschrieben, die den nötigen Gehalt der Speisen an Fett, Eiweiß und sonstigen Nahrungsstoffen berücksichtigt und für angemessene Abwechslung Sorge trägt. Jede größere Strafanstalt hat ihren Hausarzt. Die kranken Gefangenen werden in der Zelle oder in einem Lazarett gepflegt und täglich vom Arzt besucht. Bei verschiedenen Strafanstalten sind Irrenabteilungen als Adnexe eingerichtet, in die geistig erkrankte Strafgefangene und, soweit es der vorhandene Raum gestattet, auch Untersuchungsgefangene zur Feststellung ihres Geisteszustandes aufgenommen werden können. Durch den Aufenthalt eines Strafgefangenen in einer solchen Abteilung wird der Strafvollzug nicht

unterbrochen, während die Überweisung an eine Irrenanstalt die Unterbrechung bewirkt. Adnexe an Strafanstalten für irre Verbrecher finden sich bei den Strafanstalten Moabit, Münster, Hohenasperg (bei Ludwigsburg), dem Landesgefängnis Bruchsal, den Gefängnissen in Breslau, Köln, Halle usw.

4. Seelsorge und Unterricht. Unmittelbar auf die Besserung der Gefangenen wirkende Einrichtungen in den Strafanstalten sind: Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht und gute Lektüre. An fast allen größeren Gefangenenanstalten sind Geistliche im Haupt- oder Nebenamt angestellt. In größeren Anstalten ist an Sonn- und Feiertagen und einmal während der Woche Gottesdienst. Soweit dies nicht ausführbar ist, finden Andachtsübungen statt. Am Gottesdienst und an den Andachtsübungen nehmen alle Gefangenen teil. In Ausnahmefällen kann der Direktor einzelne von der Teilnahme entbinden. Gegenüber Festungsgefangenen findet ein Zwang zur Teilnahme nicht statt. Zur Teilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln wird kein Gefangener gezwungen. Neben dem Gottesdienst erhalten die Gefangenen gewöhnlich wöchentlich eine Stunde (Jugendliche mindestens zwei Stunden) Religionsunterricht. Bei Zellenbesuchen oder Sprechstunden bietet sich dem Geistlichen besondere Gelegenheit, auf die Gefangenen einzuwirken, ihnen Einsicht in die Verwerflichkeit ihrer Straftaten beizubringen sowie zur nachhaltigen Besserung den Grund zu legen.

Jugendliche Gefangene erhalten in manchen Anstalten wöchentlich bis zu sechs und acht Stunden Unterricht in denjenigen Gegenständen, die in der Volksschule gelehrt werden, daneben noch Handfertigkeits-, Zeichen- und Turnunterricht. Erwachsenen Gefangenen unter 30 bzw. 35 Jahren, sofern sie eine Strafe von mehr als drei Monaten zu verbüßen haben, soll tunlichst eine gleiche Fürsorge zugewendet werden, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen.

Die Bibliotheken der Strafanstalten, die religiöse, wissenschaftliche und Unterhaltungsschriften enthalten, dienen zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Erbauung, Belehrung und Unterhaltung. Der Gefangene darf in der freien Zeit, besonders an Sonntagen, lesen und erhält in der Regel wöchentlich ein neues Buch durch den Anstaltslehrer. Einfache Haft- und Festungsgefangene können sich auch anderweitige Bücher und Schriften verschaffen. Doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Direktors. In Bayern kann den Gefangenen in Einzelhaft bei guter Führung ausnahmsweise sogar das Lesen einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift gestattet werden.

5. Disziplin. Zulässige Disziplinarmittel sind: Dunkelarrest, einfache Einsperrung, Fesselung, Kostschmälerung; Entziehung des Bettlagers, der Bewegung im Freien, der Arbeit, der Bücher und Schriften, hausordnungsmäßiger Vergünstigungen; Verweis. Es können auch mehrere Disziplinarmittel miteinander verbunden werden. Die Prügelstrafe ist in den meisten Bundesstaaten ausgeschlossen. Bei jugendlichen Gefangenen ist Dunkelarrest und Fesselung unzulässig, hingegen ist die Anwendung von Zuchtmitteln im selben Umfange wie in den Volksschulen zugelassen.

6. Der schriftliche Verkehr der Gefangenen mit Behörden oder ihren Angehörigen, der in den einzelnen Bundesstaaten je nach Strafart und Straftat verschieden geregelt ist, unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Der Empfang von Besuchen in Gegenwart eines Anstaltsbeamten ist wie der Briefverkehr je nach der Strafart und Straftat in Zwischenräumen von 1 Woche bis zu 3 Monaten gestattet.

VI. **Gefangenenfürsorge.** Eine der wichtigsten Fragen ist die der Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Dieselbe stellt sich als eine Pflicht der Gesellschaft dar, da in zahlreichen Fällen der Entlassene kaum in der Lage ist, sich selbst eine Existenz zu gründen, und daher leicht ins Verbrechertum zurückfällt. Bei der Abneigung des Publikums, entlassene Sträflinge aufzunehmen bzw. gemeinsam mit denselben zu arbeiten, muß namentlich für die erste Zeit nach der Entlassung Vorsorge getroffen werden. Zahlreiche Vereine haben sich die Aufgabe gesetzt, den Sträflingen den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft und die Erlangung einer Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Auf eine langjährige Tätigkeit in dieser Richtung blickt bereits die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft (Sitz: Düsseldorf) zurück. Die meisten und bedeutendsten deutschen Fürsorgevereine sind zu dem Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene zusammengetreten. Auch in den andern Staaten Europas und in Amerika bestehen jetzt Hunderte von Vereinen, die denselben Zweck verfolgen und teilweise auch die Fürsorge für die Angehörigen Gefangener in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen. Für Preußen hat ein Erlaß der Minister des Innern und der Justiz vom 13. Juni 1895 eine Reihe von Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene getroffen. Derselbe enthält allgemeine Bemerkungen über die Aufgabe der Fürsorge und die dieselbe ausübenden Organe, sowie Anordnungen über die Tätigkeit der Gefängnis- und Strafanstaltsbeamten in der Vorbereitung der Fürsorge, regelt die Verwendung des sog. Arbeitsgeschenks und bespricht diejenigen Maßnahmen, welche ergriffen werden können, wenn ein Gefangener sich weigert, die für nötig erachtete Fürsorge anzunehmen.

Eine Maßnahme von großer sozialer Bedeutung ist die in den Strafanstalten fast aller größeren Bundesstaaten neuerdings den Gefangenen gewährte Möglichkeit, sich während ihrer Strafzeit gegen Invalidität weiter zu versichern. Am weitesten in dieser Hinsicht geht Baden, wo in den Zentralstrafanstalten der Gefangene aus seinem Arbeitsguthaben wöchentliche Klebung von Marken

der in der Freiheit verwendeten Lohnklasse verlangen kann. Bei „Jugendlichen" trägt sogar mangels eigenen oder Arbeitsguthabens die Staatskasse die durch die wöchentliche Markenklebung verursachten Kosten.

VII. **Reform des Gefängniswesens.** Von Bedeutung für die Reform des Gefängniswesens waren die internationalen Strafanstaltskongresse, deren erster 1846 in Frankfurt a. M. tagte. Aus dem Londoner Kongreß (1872), auf welchem 22 Staaten durch 100 Delegierte vertreten waren, ging die internationale Strafanstaltskommission (Commission pénitentiaire internationale) hervor. Aufklärend und grundlegend haben ferner gewirkt: die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft (gegr. 1826), der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten (gegr. 1864), der Deutsche Juristentag (gegr. 1867), die internationale Kriminalistische Vereinigung (gegr. 1889), der Nordwestdeutsche Verein für Gefängniswesen und zahlreiche andere Gesellschaften in und außerhalb Deutschlands.

Die Hauptreformpunkte sind folgende:

1. Der einheitliche Vollzug der Freiheitsstrafen soll durch ein Reichsstrafvollzugsgesetz sichergestellt werden (vgl. V).

2. Scharfe Differenzierung beim Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen. Dieselben sind nicht nur in getrennten Abteilungen oder besondern Gebäuden, sondern in verschiedenen Anstalten zu vollstrecken.

3. Kurzzeitige Freiheitsstrafen sollen für die Regel überhaupt nicht — ausnahmsweise nur mit Strafschärfungen wie Dunkelarrest, hartes Lager, Beschränkung der Nahrung aufs Nötigste, Verbot der Lektüre, Korrespondenz und Besuche, kürzere Bewegung im Freien u. dgl. — verhängt werden, weil sie weder bessern noch abschrecken noch unschädlich machen. Statt dessen sollen die Geldstrafen erweiterte Anwendung und Ausbildung erfahren.

4. Sofern nicht körperliche oder geistige Gefährdung zu befürchten ist, strenge Durchführung der Einzelhaft, die heute nicht einmal in 50 % der Straffälle vollzogen wird (vgl. II).

5. Ausschluß der Entreprise zugunsten der Regie- und Akkordarbeit (vgl. V 2).

6. Größere Individualisierung der Gefangenen unter Ausbildung des Stufensystems, durch das ein allmähliches Aufsteigen in die Freiheit und eine allmähliche Anpassung an die Gesellschaft erreicht werden soll.

7. Bei Jugendlichen ist noch weit mehr wie bisher der Erziehungs- und Besserungszweck zu berücksichtigen. Der Strafvollzug hat in besondern Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche zu erfolgen. In kleinen Gefängnissen — auch als Untersuchungsgefangene — müssen die Jugendlichen unbedingt in Einzelhaft, sofern nicht gesundheitliche Bedenken entgegenstehen, untergebracht werden. Auch in den Strafanstalten für Jugendliche muß die Einzelhaft strikte durchgeführt werden. Jugendliche sollen tunlichst nicht oder nur, soweit absolut erforderlich, in kleinen Gefängnissen verwahrt werden, da dort ein erziehlicher Einfluß mangels Gottesdienstes, Unterrichts und geregelten Arbeitsbetriebes nicht möglich ist. Für die Jugendlichen dürfen nur solche Beamten verwendet werden, die auch Erzieher sind. Damit auch erziehlich gewirkt werden kann, muß eine genügende Anzahl von Beamten vorhanden sein. Dem Unterricht muß erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die Beschäftigung mit Handfertigkeitsarbeiten ist nach Möglichkeit zu fördern. Die Zuteilung zu einer Beschäftigung hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen; insbesondere ist auf die Erlernung eines Handwerks hinzuwirken. Die Freizeit ist neben der Lektüre mit Exerzier- und Freiübungen auszufüllen. Auf die Fürsorge nach der Entlassung muß so frühzeitig und so umfassend wie möglich das Augenmerk gerichtet werden.

8. Die Behandlung der weiblichen Gefangenen hat nach andern Grundsätzen wie die der Männer zu geschehen. Auf die Eigenart des weiblichen Wesens ist stets die erforderliche Rücksicht zu nehmen (z. B. auch hinsichtlich der Beköstigung). Vergünstigungen sollen weiblichen Gefangenen in größerem Umfange gewährt werden wie männlichen.

9. Die vorläufige Entlassung ist auf alle Strafen von einem Jahr und darüber auszudehnen, wobei aber die Bewährungsfrist auf mindestens drei Jahre festgesetzt werden soll (vgl. IV). Für Bewilligung der vorläufigen Entlassung soll ausschließlich die Beamtenkonferenz und die Aufsichtskommission (bzw. der Aufsichtsrat) zuständig sein.

Literatur. v. Holtzendorff u. v. Jagemann, Handbuch des G.s (2 Bde, 1888); Blätter für Gefängniskunde, Organ des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten (seit 1864); Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform; v. Stengel, Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts (2 Bde, 1889/90); Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde (1889); Krauß, Im Kerker vor u. nach Christus (1895); Krohne u. Uber, Die Strafanstalten u. Gefängnisse in Preußen (1901); Klein, Verwaltung u. Strafvollzug in den preuß. Justizgefängnissen (1905); Wulff, Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen (²1900); Appel, Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden (1905); Hoffmann, Das G. in Hessen (1899); Leitmaier, Österr. Gefängniskunde (1890); Aschrott, Strafen u. G. in England während des letzten Jahrzehnts (1896); v. Rohden, Probleme der Gefangenenseelsorge u. Entlassenenfürsorge (1908); E. Rosenfeld, 200 Jahre Fürsorge der preuß. Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen (1905); Fuchs, Die Vereinsfürsorge für entlassene Gefangene (1889); E. Wagner, Wirtschaftl. Fürsorge für Angehörige Detinierter (²1900); Heimberger, Zur Reform des Strafvollzugs (1905); Rivista delle discipline carcerarie, hrsg. von Beltrani-Scalia (seit 1871); Revue pénitentiaire der Pariser Société générale des prisons. [Jul. Bachem, rev. K. Meister.]

Gegenzeichnung s. Staatsministerium.

Geheime Gesellschaften s. Gesellschaften, geheime.

Geheimfonds s. Staatsministerium.

Geheimschrift s. Chiffrierkunst.

Gehorsam, staatsbürgerlicher. [Begriff; Begründung; Umfang; Begrenzung durch die Rechte des Volkes; Verhältnis zum kirchlichen Gehorsam.]

1. Begriff. Unter staatsbürgerlichem Gehorsam versteht man die den rechtmäßigen Anordnungen der Staatsgewalt seitens der Untertanen geschuldete Unterwerfung. Die Gehorsamspflicht verhält sich zur allgemeinen Bürgerpflicht so, wie die Staatsgewalt zum Wesen und Zweck des Staates. Der Begriff des Staates ist ein weiterer als der der Staatsgewalt; er umfaßt die physische Macht und Größe des Gemeinwesens als materielles Element, die rechtliche Einheit, Unabhängigkeit und soziale Zweckbestimmung als formelles Prinzip, während die Staatsgewalt die (moralische und physische) Macht des Staates bedeutet, sich durch Befehl und Zwang nach innen und außen zu behaupten. Die ältere Rechtslehre und Moral bezeichnet die allgemeine Pflicht der Ein- und Unterordnung in das Staatsganze als iustitia legalis; außer der Tugend des Gehorsams, d. h. der Befolgung staatlicher Vorschriften, gruppieren sich unter sie das freie Interesse am öffentlichen Wohle, die Liebe zum Vaterlande im Sinne der Heimat und Stammgenossenschaft, die Treue gegenüber anvertrauten Gütern der Gemeinschaft usw. Neuere Staatsrechtslehrer (Laband, Zorn) legen Gewicht auf die Unterscheidung des Gehorsams und der Treue: Gehorsam schuldet dem Staate auch der Fremde, der sich zufällig in seinem Gebiete aufhält; Treue ist die eigentliche Pflicht des Bürgers und Untertanen, sie findet ihren bezeichnendsten Ausdruck in der militärischen Dienstpflicht. Allein zum Begriff des Gehorsams steht noch mehr wie zu dem der Treue in Beziehung die Idee der höheren Gewalt, des übergeordneten Willens. Soweit der Ausländer tatsächlich den Gesetzen des Aufenthaltsortes unterSteht, folgt seine Verpflichtung aus wohlverstandenem Selbstinteresse oder aus der naturrechtlichen Achtung jeder öffentlichen Ordnung, nicht aus dem Gedanken, dem positiven Gebote „Gehorsam" zu leisten.

2. Begründung. Die Pflicht, den Anordnungen der staatlichen Obrigkeit zu gehorchen, ist im Neuen Testamente und in der Lehre der Kirche mit zweifelloser Klarheit ausgesprochen. An das Beispiel und das Wort Christi (Matth. 22, 21) reiht sich die Mahnung der beiden Apostelfürsten, die Staatsgewalt als von Gott geordnet und sanktioniert zu achten, ihre Vorschriften „um Gottes willen", „um des Gewissens willen" zu befolgen (Röm. 13, 1 ff. 1 Petr. 2, 13 ff). Diese Weisungen sind selbst in Zeiten der heftigsten Verfolgung durch den Staat von den kirchlichen Lehrern nachdrücklich eingeschärft worden. Niemals hat die altchristliche Kirche, wie von neueren Schriftstellern behauptet wird, den Staat als eine Gründung des Satans erklärt oder dem christenfeindlichen Staate die Vollmacht, in erlaubten Dingen die Gewissen zu binden, bestritten. Freilich, indem das Wort: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist", durch den Satz: „Gebet Gott, was Gottes ist", erweitert wurde, löste sich die Knechtschaft der Gewissen unter heidnischer Staatsallmacht, trat die sittliche Schranke der irdischen Macht deutlich ins Bewußtsein, konnte die Entstehung einer christlichen Staats- und Gesellschaftsordnung allmählich sich vorbereiten. Die Befreiung der Persönlichkeit aus erdrückender Staatsomnipotenz, die Erweckung eines freien, menschenwürdigen Gehorsams fand eine besondere Stütze in der sozialen Verkörperung, die der christliche Gedanke in der sichtbaren, hierarchisch geordneten Kirche gewonnen hatte. Die Gesetzgebung und die Machtstellung der Kirche, selbst die Reibungen zwischen Papsttum und Kaisertum im Mittelalter haben für die abendländische Welt den Unterschied der religiösen und staatlichen Lebenssphäre klargestellt, Cäsaropapismus und Byzantinismus ferngehalten. Die dem Staate zu allen Zeiten eigene Neigung zu absolutistischer Überspannung seiner Zwecke und Rechte veranlaßt auch nichtkatholische Ethiker, wie Aug. Comte und Fr. W. Foerster, zur Anerkennung der sichtbaren Kirche als eines für die geistigen Güter und Freiheiten der Menschheit unentbehrlichen Faktors. Die Stimme der Kirche hat übrigens in den drei dem Staate gewidmeten Rundschreiben Leos XIII. (von 1881, 1885, 1890) die Rechte des Staates und die Gehorsamspflicht der Bürger für unser Zeitalter in eindringlichster Weise betont und gezeigt, wie die christliche Auffassung des Gehorsams die rechte Mitte einhält zwischen zwei modernen Extremen, einem Individualismus, der nur Selbstgesetzgebung kennt und eigentlichen Gehorsam als entwürdigend betrachtet, und einem Sozialismus, der den ewigen Wert und die sittliche Unabhängigkeit der Einzelseele preisgibt.

Eine gewisse Gefährdung der sittlichen Weihe des Gehorsams liegt auch in der positivistischen Fassung des Gesetzes als einer formell-gültigen staatlichen Zwangsnorm; die Ausschaltung des sittlichen und naturrechtlichen Momentes aus dem Gesetzesbegriff führt naturgemäß zur Schwächung und Veräußerlichung der gesetzlichen Verpflichtung. Eine andere Frage ist, ob einzelne Gesetze des direkt im Gewissen bindenden Charakters entbehren können, mit andern Worten, ob es leges mere poenales gibt. Die in der katholischen Moral weit verbreitete Annahme solcher Gesetze leugnet nicht die Verpflichtung derselben schlechthin; dem Übertreter wird vielmehr, wenn er betroffen und verurteilt wird, die Übernahme der Strafe zur

Pflicht gemacht. Ebensowenig liegt ihr eine Geringschätzung des staatlichen Gesetzes zugrunde; als Beispiele reiner Strafgesetze werden regelmäßig auch kirchliche Bestimmungen, z. B. gewisse Statuten der religiösen Orden, angeführt. Zudem wird der Charakter des bloßen Pönalgesetzes stets als Ausnahme hingestellt und von bestimmten Indizien abhängig gemacht, die die Absicht des Gesetzgebers, nur äußerlich warnen und abschrecken oder gewisse Schädigungen des Staates materiell kompensieren zu wollen, klarstellen. Außer dem verbreiteten Volksbewußtsein sprechen sich auch moderne Rechtslehrer für die Möglichkeit und Tatsächlichkeit solcher Bestimmungen aus: auf den Grenzgebieten des Rechts gebe es „untergeordnete Auflehnungen", bei denen „die Anlegung des sittlichen Maßstabes einen Defekt kaum oder gar nicht entdecken läßt", weil „von einer Auflehnung gegen die Grundsätze der Rechtsordnung selbst nicht die Rede ist", oder weil „die betreffende Handlung nicht an sich rechtsverletzend, sondern nur wegen ihrer möglichen Schädlichkeit vom Gesetze verboten ist"; als Beispiele gelten die einfachen Polizeiübertretungen (v. Mayr, Die Pflicht im Wirtschaftsleben [1900] 4f; Hälschner, Preuß. Strafrecht II [1858] 2).

3. Umfang. Die Pflicht des Gehorsams erwächst nur auf Grund rechtsgültiger Gesetze und Verordnungen. Erste Bedingung ist daher die rechtmäßige Gewalt der Obrigkeit, die die Bestimmungen erläßt. Eine illegitime Macht verdient keinen Gehorsam; ihre Anordnungen können jedoch, solange die rechtmäßige Regierung ausgeschlossen ist, wegen ihrer Notwendigkeit für das Gemeinwohl verpflichtende Kraft erlangen. Durch den gleichen obersten Zweck des Staates, die Existenz und Wohlfahrt des Volksganzen, erklärt es sich auch, daß bisweilen eine unrechtmäßige Gewalt, die längere Zeit bestanden und feste Wurzeln in der Gesellschaft gefaßt hat, zur legitimen wird. Das Recht der entsetzten Dynastie kann in solchen Fällen dem höheren Rechte des Staatsganzen weichen. — Die zweite Bedingung der Rechtsgültigkeit des Gesetzes oder Gebotes ist die Erlaubtheit und Berechtigung seines Inhaltes. Einer unsittlichen Zumutung gegenüber ist Verweigerung des Gehorsams Pflicht: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Forderungen, die in unveräußerliche Rechte und Freiheiten der Untertanen eingreifen, dürfen abgelehnt werden, solange nicht höhere sittliche Rücksichten den Verzicht auf das eigene Recht gebieten. Das Recht des „passiven Widerstandes" gegen unsittliche und ungerechte Gesetze ist nicht bloß stets von der katholischen Theologie, sondern auch von vielen heidnischen und modern-protestantischen Rechtsphilosophen anerkannt worden. Dem heutigen Positivismus allerdings ist ein „Recht" des passiven Widerstandes, wenn die positiven Rechtsmittel versagen, nicht „konstruierbar"; das materielle Unrecht bleibe formelles Recht, die Rücksicht auf religiöse und sittliche Imperative gehöre nur dem Gewissen an. — Was den Gehorsam gegen bloße Organe der Staatsgewalt angeht, so nimmt schon die Gesetzgebung der Rechtsstaaten die Freiheit der Untertanen gegen Übergriffe mehr oder weniger in Schutz. Ungesetzlichen Amtshandlungen staatlicher Beamten darf man in gewissen Grenzen Widerstand leisten (Deutsches Strafgesetzbuch §§ 53, 113 ff; Reichsbeamtengesetz § 13). Auch der militärische Gehorsam kann kein absolut unbedingter sein, wenn er nicht in sinn- und charakterlosen Mechanismus umschlagen soll. Das deutsche Militärstrafgesetzbuch kennt als Ausnahme von der Gehorsamspflicht nur den Fall, wo „dem Untergebenen bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Vergehen bezweckte" (§ 47).

4. Begrenzung durch die Rechte des Volkes. Durch ungerechte Gesetze und Maßnahmen geht die Autorität des Staates selbst nicht verloren, noch weniger durch persönliche Unwürdigkeit des Trägers der Gewalt. Gerade das christliche, auf dem Gottesglauben aufgebaute Staatsprinzip hält die Weihe der Verpflichtung auch unsittlichen Herrschern gegenüber aufrecht. Da das Volk weder der letzte Grund der Staatsgewalt noch der Träger einer unveräußerlichen Souveränität ist, besitzt es an sich kein Recht der Revolution, d. h. des gewaltsamen Widerstandes gegen die legitime Staatsgewalt (Syllabus Pii IX. n. 63). Eine andere Frage ist, ob in Ausnahmezuständen als ultima ratio der bewaffnete Widerstand des Volkes erlaubt werden kann. Nicht bloß die mittelalterliche und spätere Theorie vom Staatsvertrage als der nächsten Ursache der staatlichen Autorität, sondern auch der richtige Grundsatz, daß der gottgewollte Endzweck des Staates die Ordnung und Wohlfahrt der Gesellschaft ist, hat in der älteren katholischen Moral und Rechtsphilosophie zu der fast allgemeinen Folgerung geführt, daß in der höchsten Not, bei heilloser Zerrüttung des öffentlichen Wohles das Volk als Ganzes oder in seiner ermächtigten Vertretung, wenn alle legalen Mittel erschöpft sind, zum Widerstande und nötigenfalls zur Absetzung des Herrschers und Änderung der Verfassung schreiten dürfe. Dieselbe Ansicht vertraten in vergröberter Form Luther, Kalvin, Knox und andere Reformatoren. Seit den in England unter den Stuarts und später in Frankreich weit ausgesponnenen Debatten über die Rechte des Volkes und des Herrschers fand sie Beifall bei zahllosen Gelehrten, wie Locke, Grotius, Milton, Hume, Leibniz, v. Haller, Friedrich II., Washington, Franklin, Guizot, Dahlmann, Welcker, v. Mohl, Bluntschli, Treitschke, Rothe, Ziegler, Lobstein u. a., während die meisten katholischen Theologen der neuesten Zeit — wenigstens in Deutschland — mit Kant, Schleiermacher, Stahl u. a. für die absolute Unerlaubtheit der Revolution eintreten. Zur Kritik sei bemerkt, daß

sich die Vertreter der letzgenannten Ansicht bisher meist in Widersprüche verwickeln. Sie geben 1) zu, daß Widerstand und Absetzung erlaubt werden können, falls die Verfassung oder Wahlkapitulationen und Unionsverträge eine ausdrückliche Handhabe dazu bieten (wie z. B. die englische Verfassung). Sollte aber, was positive, geschriebene Dokumente vermögen, nicht in höherem Maße das gottgegebene, natürliche Recht des Volkes zu leisten imstande sein? 2) Sie gestatten selbst dem einzelnen Bürger aktiven Widerstand und eventuell Tötung des Tyrannen, wenn er in gerechter Notwehr das Leben oder die höchsten Lebensgüter gegen brutale Gewalt zu verteidigen hat. Steht aber die Wohlfahrt des Volkes nicht ebenso hoch, ja höher als das Leben des Einzelnen? Ist die gewaltsame Notwehr eines Volkes rechtsphilosophisch nicht leichter zu begründen als die des einzelnen Bürgers? 3) Eine usurpierte Herrschaft kann nach denselben Autoren durch eine Art von Verjährung derart legitimiert werden, daß die frühere Dynastie ihre Ansprüche verliert. Wir hörten (Nr 3), daß der Grund dieser Rechtsübertragung nicht in der Zeitdauer oder in der Macht der Tatsachen, sondern in dem zwingenden Bedürfnis des Gemeinwohls, in der Macht des höchsten Staatszweckes liegt. Warum soll dieser Zweck nicht dieselbe Macht entfalten in unserem Falle, wo er nur die gebotene Rettung des Volkes, nicht zugleich die Legitimierung eines geschehenen Unrechts bewerkstelligen soll!

5. Verhältnis zum kirchlichen Gehorsam. Die Existenz der Kirche und ihrer Gesetzgebung, in der wir oben (Nr 2) einen bedeutsamen Anlaß zur Läuterung und Vertiefung der Untertanenpflicht sahen, wird von protestantischer und moderner Seite häufig als eine Gefährdung des bürgerlichen Gehorsams der Katholiken bezeichnet. Für das Mittelalter geben besonnene Forscher beider Konfessionen zu, daß die damalige politische Machtstellung des Papstes über den Staaten nicht der einfache Ausdruck katholischer Grundsätze, noch weniger aber ein Produkt anmaßender Herrschsucht, vielmehr das komplizierte Ergebnis weittragender geschichtlicher Ideen und Kräfte gewesen ist. Für die heutige Zeit hat Leo XIII. in den schon erwähnten Rundschreiben Diuturnum illud, Immortale Dei und Sapientiae christianae die wesentliche Sonderung des weltlichen und geistlichen Gebietes und die Souveränität (supremum imperium) des Staates auf ersterem in aller Form anerkannt; ebenso erklärte Pius X. in einem Schreiben an den Kardinal Fischer am 30. Okt. 1906, der Gehorsam gegen den Papst „lasse jedem die volle Freiheit in den die Religion nicht berührenden Dingen". Die gegnerische Polemik beruft sich, um trotzdem die Staatsgefährlichkeit des kirchlichen Gehorsams zu beweisen, auf einzelne Stellen der erwähnten Rundschreiben, die aus dem erhabenen, überirdischen Zwecke der Kirche zu folgern scheinen, daß in Konfliktsfällen und in sog. gemischten Sachen stets der kirchliche Befehl den Vorzug habe. Allein davon abgesehen, daß Leo XIII. für die gemischten Sachen ausdrücklich die „friedliche Verständigung" beider Gewalten als das Normale hinstellt, setzt er bei jener Vergleichung der Zwecke und der aus ihr gezogenen Folgerung offenbar voraus, daß in dem gedachten Konflikte die Kirche ein wirkliches Lebensinteresse („göttliches Recht") verteidigt, während der Staat nur scheinbar die irdische Wohlfahrt der Bürger vertritt. Die These aber, daß der religiöse, absolute Zweck der Menschheit dem weltlichen, politischen vorgeht, ist — auch bei Annahme eines tatsächlichen Konfliktes — unanfechtbar. Mit ihr sind jedoch folgende Möglichkeiten vom katholischen Standpunkte vereinbar, die im Einzelfalle der staatlichen Forderung den Vorzug geben können: 1) Eine Leistung kann zum staatlichen Wohle in nächster, zum kirchlichen in entfernter Beziehung stehen; denken wir an die Immunität kirchlicher Güter bei höchster Not des Vaterlandes. 2) Auf Rechtsgüter, die der kirchlichen wie staatlichen Gesetzgebung unterstehen und an sich verschiedener Reglung fähig sind, kann der Staat ein älteres, anerkanntes Recht haben. 3) Es ist der Fall denkbar, daß die kirchliche Obrigkeit in irrtümlicher Beurteilung der Tatsachen oder unberechtigter Handhabung der Gewalt ihren Interessenkreis überschreitet und in weltliches Gebiet übergreift. — Die Geschichte der neueren Zeit, sowohl bei Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat wie bei innerstaatlichen Bewegungen, zeigt übrigens, daß diese Grenzbestimmungen weniger praktische Bedeutung für die kirchliche Politik haben als die Mahnung an die Staatsgewalt, die Rechte der Religion und Kirche zu achten, und ferner, daß die Gefahren für den staatsbürgerlichen Gehorsam heute an ganz anderer Stelle zu suchen sind als in der kirchlichen Abhängigkeit der Katholiken.

Literatur. Thom. v. Aquin, S. theol. I II q. 95, 96; II II q. 104, 105; Suarez, De legibus l. 3, 4; Bellarmin, De Rom. Pontif. l. 4, 15; J. Balmes, Protestantismus u. Katholizismus in ihren Beziehungen zur europ. Zivilisation (2 Bde, ²1888); F. Walter, Naturrecht u. Politik (²1871); J. Hergenröther, Kathol. Kirche u. christl. Staat (1872); Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit u. des Rechts (1868); J. H. Newman, Letter to the Duke of Norfolk in defence of the Pope and Council (1875); A. Lehmkuhl, Der Gehorsam gegen die menschl. Gesetze (Stimmen aus Maria-Laach XIII [1877] 298 ff); H. Lämmer, Institutionen des kath. Kirchenrechts (²1892); A. Bigelmair, Die Beteiligung der Christen am öffentl. Leben in vorkonstantinischer Zeit (1902). — R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissensch. I (1855); derſ., Enzyklopädie der Staatswissensch. (²1872); Bluntschli, Staatswörterbuch, hrsg. von Loening (3 Bde, 1869/75); Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (I u. IV, ⁴1901); v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie (I ⁵1899, II ⁵1906 hrsg. von Zorn). [Mausbach.]

Geiseln s. Garantien, völkerrechtliche (Sp. 406).

Geistiges Eigentum s. Urheberrecht.

Geistlichkeit s. Klerus.

Geldwesen s. Münzwesen.

Gemeinde. [Natur. Stellung im Staate. Selbständigkeit. Aufgaben. Vermögen. Einnahmen. Gemeindeähnliche Einrichtungen. Die Pfarrgemeinde.]

I. **Die Natur der Gemeinde.** Unter den Grundverbänden des gesellschaftlichen Lebens ist die Familie der älteste. Mit der Ausdehnung der Familie durch die Reihenfolge der Geschlechter erweitert sich diese zum Stamm. Bei Entwicklung des Stammes zum Volke geht der Charakter eines gesellschaftlichen Verbandes meist verloren. Das Volk ist zwar die regelmäßige und angemessenste Grundlage für einen andern Verband, den Staat, selten aber noch selbst ein Verband. Erst durch die Verbindung des persönlichen Momentes, welches die Familie und ihre Erweiterungen beherrscht, mit dem örtlichen Elemente entstehen wesentlich andere, neue Bildungen, die Gemeinde und der Staat. Die Gemeinde beruht auf dem unmittelbaren nachbarlichen Zusammenwohnen einer Anzahl Volksgenossen, die dadurch einen abgeschlossenen Volksteil bilden. Sie ist die geordnete Gemeinschaft der an einem bestimmten Orte oder innerhalb eines bestimmten Bezirkes angesiedelten Menschen. Wie die Familie sich erweitert zu Stamm und Volk, so bildet die Gemeinde den Ausgangspunkt für die „höheren Kommunalverbände", die Kreise, Distrikte, Provinzen, Länder usw. Der Staat ist, von diesem Standpunkt aus betrachtet, die organisierte Gemeinschaft der auf einem bestimmten Gebiet zusammenliegenden, durch natürliche oder geschichtlich gewordene Verhältnisse zusammengefaßten, keiner andern Gewalt unterworfenen kommunalen Verbände. Das charakteristische Merkmal, welches ihn von diesen unterscheidet und seinem Wesen nach bestimmt, ist die Souveränität.

Während zur vollen Ausgestaltung des einzelnen Menschen und der menschlichen Gesellschaft der Familienverband allein regelmäßig nicht genügt, ist die Gemeinde ihrer Natur nach wohl geeignet, sowohl die notwendigen wirtschaftlichen Bedürfnisse des einzelnen Menschen zu befriedigen als auch den Boden für die Befriedigung der notwendigen gesellschaftlichen Anforderungen zu bilden. Auf einer gewissen Stufe der Kultur genügt die Gemeinde sogar regelmäßig allen Anforderungen, so daß in ihr das gesamte staatliche und gesellschaftliche Leben der einzelnen aufgeht. Erst mit weiterer Entwicklung zeigen sich Bedürfnisse und Aufgaben, denen die Gemeinde nicht mehr gewachsen ist und zu deren Dienst eine höhere Bildung, der Staat, eintreten muß. Demnach ist die Gemeinde ihrer Natur nach nicht nur eine geographische Unterabteilung oder ein Verwaltungsbezirk des Staates, sondern eine ursprüngliche, naturgegebene, in ihrem Bestehen vom Staate unabhängige Bildung mit selbständiger Aufgabe und eigenen Rechten. Sie ist ein vom Staate wesentlich verschiedenes Gebilde, verschieden vor allem auch durch die Ausdehnung des Zweckes und daher der sachlichen Zuständigkeit.

Der Verband der Gemeinde genügt der intellektuellen und gesellschaftlichen Ausgestaltung der Menschheit regelmäßig nur auf den unteren Stufen der Kulturentwicklung. Die höheren und höchsten Aufgaben sind ihr entrückt, da weder ihre Mittel noch ihre Organisation für sie genügen. Diese sind dem Staate vorbehalten. Dem Staate fallen alle Aufgaben zu, welche ihrer Natur nach über den Kreis einer Gemeinde hinausgehen, sowie alle, welche mit den Mitteln einer Gemeinde allein nicht durchführbar sind. Diese aber sind naturgemäß die höheren, da die Gemeinde regelmäßig nur dem örtlichen Interesse dienen kann, niemals den weiter ausschauenden Interessen eines großen Gebietes. Auch kann in einer einzelnen Gemeinde der individuelle Charakter des Volkes als solcher niemals zur vollen Ausbildung gelangen. Das ist das ethische Charakteristikum des Staates, wie sein staatsrechtliches Merkmal in seiner Souveränität liegt.

Die Gemeinde ist ebenso wie Familie und Staat ein Glied der menschlichen Gesellschaft, welche an sich ein einheitlicher, lebendiger Organismus ist. Die richtige Entwicklung desselben beruht wesentlich auf der gleichmäßig gesunden Entwicklung aller Glieder, die sein Leben ausmachen. Es ist die höchste Aufgabe der Staatskunst, diesem Gesetze organischer Entwicklung sich unterzuordnen und von der heidnischen Staatsidee des ausschließlichen Rechts der Staatsgewalt über alles Gesellschaftsleben sich nicht zu Übertreibungen hinreißen zu lassen. Dazu gehört, daß die naturgegebene Stellung der Gemeinde in der menschlichen Gesellschaft (s. d. Art.) geachtet werde, nachdem sie vorher richtig erkannt ist, namentlich in ihrem Verhältnis zum Staat.

Die Gemeinde besteht nicht vereinzelt für sich als unmittelbares Glied der menschlichen Gesellschaft, sondern im Staate und als ein Glied des Staates. Sie ist der Oberherrschaft des Staates als des höchsten Verbandes unterworfen. Wo immer staatliche Zustände bereits eingetreten sind, ist die Gemeinde (sofern nicht ausnahmsweise Gemeinde und Staat örtlich zusammenfallen) nicht souverän und unabhängig, sondern der Staatsgewalt unterworfen. Aber wenn auch der Staat formell mit souveräner Macht über der Gemeinde steht, so hat er doch materiell die selbständige Rechtsstellung und den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde als eine im Naturrecht begründete Einrichtung zu achten. Jeder willkürliche Eingriff in diese Selbständigkeit ist eine Verletzung der natürlichen Weltordnung, wobei aber bestehen bleibt, daß die Grenzen dieser Selbständigkeit

unter dem Einfluß der allgemeinen Kulturentwicklung veränderlich sind.

Die Gemeinde ist historisch und naturrechtlich das Frühere. Wenn trotzdem dem Staate die Souveränität über die Gemeinde zukommt, so gründet sich diese darauf, daß der Staat zwar eine jüngere, aber auch vom Standpunkt der Weltordnung und der Kulturentwicklung eine höhere Ordnung ist. Es hat deshalb vom Standpunkte des positiven Staatsrechts aus eine gewisse Berechtigung, daß die Gemeinde ihre Befugnisse, ihre Aufgaben und ihre Autorität vom souveränen Staate ableite, der die Gemeinde in ihrer Rechtsstellung konstituieren und wieder auflösen, ihre einzelnen Rechte beschränken oder erweitern könne, ohne an materielle Schranken gebunden zu sein. Vom naturrechtlichen Standpunkt aus hat aber der Staat die Pflicht, die natürliche Rechtsstellung der Gemeinde zu achten. Er hat die Befugnis, dieselbe zu regeln und zu bestimmen; aber er hat nicht das Recht, sie zu unterdrücken oder zu vernichten. Die richtige Ordnung der Grenzen zwischen dem Machtbereich und dem Wirkungskreise des Staates einerseits und der Gemeinde anderseits bildet eine der wichtigsten Garantien für die Freiheit im staatlichen Leben. In der Erkenntnis und Innehaltung dieser Grenzen muß sich der staatsmännische Geist der innern Politik zeigen. Daher der Satz, daß die bürgerliche Freiheit zusammenfalle mit der Gemeindefreiheit, ein Satz, der entstanden ist im Lichte der Einsicht, daß die Selbständigkeit der Gemeinde von Staats wegen vielfach ungebührlich beschränkt wurde und noch wird. Dabei bleibt aber die Möglichkeit, daß bei hoch entwickelter Freiheit der Gemeinde als solcher im Staate und gegenüber dem Staate die Freiheit der einzelnen Bürger oder gewisser Klassen der Bürger innerhalb der Gemeinde in ungebührlicher Weise beschränkt wird, und zwar gerade durch die Gemeindegewalt. Wie die Freiheit im Staate besteht in der gerecht und sachgemäß getroffenen Abmessung der Funktionen und Rechte der sämtlichen staatlichen Faktoren untereinander, so besteht die Bürgerfreiheit ebenso in einer vernünftigen Abgrenzung der Macht- und Interessensphäre der Gemeinde gegenüber dem Staat wie in einer angemessenen Ordnung der Stellung des einzelnen Bürgers innerhalb des Staates und der Gemeinde und seiner Beteiligung an der Verwaltung der staatlichen und gemeindlichen Angelegenheiten.

II. **Die Stellung der Gemeinde in und gegenüber dem Staate.** Die Grenzen zwischen den Machtsphären von Staat und Gemeinde sind im einzelnen schwankend, teils von dem jeweiligen Kulturzustande abhängend, teils von der historischen Entwicklung beeinflußt. An sich sind alle staatlichen Aufgaben des in der Gemeinde abgegrenzten Teiles der menschlichen Gesellschaft auch solche der Gemeinde. Die Grenze ist nur gegeben mit der tatsächlichen Leistungsfähigkeit. Alles, was die Gemeinde an solchen Aufgaben mit ihren Mitteln und auf ihrem Gebiete leisten kann, das darf und soll sie leisten. Dem souveränen Staate verbleibt zunächst nur eine regelnde Tätigkeit, um unter den verschiedenen Gemeinden eine für höhere Aufgaben notwendige Einheitlichkeit der Entwicklung zu wahren. Sodann fallen dem Staate diejenigen Aufgaben zu, welche als besondere Aufgaben der Gesamtheit im Gegensatz zu den einzelnen Gemeinden zu betrachten sind, wie die Landesverteidigung, die Landespolizei, das Landesverkehrswesen, die höchste Gerichtsbarkeit, und in letzter Linie erst diejenigen Aufgaben, welche an sich wohl geeignet sind für die Gemeinde, aber über deren Leistungsfähigkeit hinausgehen. Staatsrechtlich muß natürlich im Zweifel die Bestimmung der Grenze dem souveränen Staate zustehen, wie sehr auch häufig die Grenzziehung im Einzelfalle der politischen Kritik Angriffspunkte bietet.

Die griechischen Staaten des klassischen Altertums, sowohl in Europa wie in Kleinasien, waren durchweg nur erweiterte Gemeinden. Die Verfassungen des Solon und Lykurg waren Gemeindeverfassungen und schon ihren Grundgedanken nach nicht auf größere Staatswesen anwendbar. Dasselbe gilt von den ältesten Einrichtungen Roms. Sobald sich jedoch Rom mit der Ausdehnung seines Gebietes zu einem Großstaat herausbildete, entwickelte sich gleichzeitig und in steigendem Maße eine Selbständigkeit der Gemeinde. Den eroberten Städten wurde eine gewisse Selbständigkeit gelassen, den in die neu erworbenen Gebiete ausgesandten Kolonien bald eine größere Unabhängigkeit gewährt. Im späteren römischen Staate hatten alle Provinzialstädte, vornehmlich aber die municipia, eine ziemlich weit begrenzte gemeindliche Selbständigkeit. Die letzteren standen unter einem corpus oder collegium decurionum, welche als magistratus municipales die öffentlichen Gelder verwalteten und eigene ausführende Organe in den duumviri hatten. Neben diesen bestanden gemeindliche aediles für die Sicherheit des Straßen- und Marktverkehrs. Man unterschied die Gemeindeämter in honores, welche die Ausübung einer öffentlichen Gewalt in sich begriffen, und munera, d. h. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinde, welche von den einzelnen Gemeindemitgliedern unentgeltlich zu übernehmen waren. Es gab ein besonderes ius originis, d. h. ein Bürgerrecht in der Heimatsgemeinde, neben welchem das allgemeine Bürgerrecht für alle römischen Bürger in der Stadt Rom bestehen blieb.

Klarer und ausgeprägter gestaltete sich die Selbständigkeit der Gemeinden im germanischen Mittelalter. Die heidnische Auffassung, wonach die Persönlichkeit gegenüber dem Staate rechtlos ist, wurde überwunden durch die christliche Auffassung von den ethischen Grenzen der Staatsgewalt und ersetzt durch die Erhebung der selbst-

verantwortlichen Persönlichkeit zum Grundpfeiler der Zivilisation. Diese geistige Befreiung der Einzelpersönlichkeit kam auch der Gemeinde zugute. Das germanische Mittelalter bedeutet den Höhepunkt und selbst eine Überspannung der Gemeindefreiheit. Viele Städte behaupteten nicht nur siegreich ihren gemeindlichen Wirkungskreis, sondern erwarben dazu eine weitgehende Unabhängigkeit innerhalb des Staates, die sich in den freien Städten des deutschen Reiches zur Ausbildung halbsouveräner Stadtstaaten steigerte. Die der Landeshoheit unterworfen gebliebenen Städte und die Landgemeinden behielten wenigstens auf wirtschaftlichem Gebiete eine weitgehende Selbständigkeit. Auf dem Boden dieser Gemeindefreiheit bildete sich in dieser Zeit jener echte Bürgersinn und jene großartige Wirksamkeit der Städte aus, welche eine der hervorstechendsten Besonderheiten der Kultur des germanischen Mittelalters war.

Eine entgegengesetzte Bewegung begann in Deutschland mit der Ausbildung des Territorialstaates, namentlich seit der Reformation, in Frankreich schon früher mit der Erstarkung der Monarchie. Dort benutzten die Territorialherren, hier die Könige zunächst die Städte, um die Macht der großen Vasallen zu brechen, und begünstigten die städtische Selbständigkeit, solange sie ihrer zu diesem Zwecke bedurften. Nachdem die Macht der Vasallen aber gebrochen und der eigenen zugewachsen war, wandten sie sich auch gegen die Städte, um sie als unterworfene Glieder ihrem Territorium einzuverleiben. Namentlich gelang dieses Vorgehen in den deutschen Territorien, nicht ganz so vollständig in Frankreich, am wenigsten in England, wo eine ausgedehnte Gemeindefreiheit ohne wesentliche Unterbrechungen bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat. In den größeren deutschen Territorien gelang diese Unterdrückung seit dem Dreißigjährigen Krieg und der Ausbildung des Polizeistaates so vollständig, daß von einer Selbständigkeit der Gemeinden in keiner Weise mehr geredet werden konnte: die städtischen Magistrate wurden vom Landesherrn ernannt, das Eigentum der Gemeinden als Eigentum des Staates, die Gemeindeangelegenheiten als eine Abteilung der staatlichen innern Polizei, die Gemeinde lediglich als ein Verwaltungsbezirk des Staates, ja geradezu als eine Anstalt des Staates betrachtet.

Am weitesten ging die Bevormundung der Gemeinden durch den alles regierenden Staat in Preußen, wo deshalb auch die Reform zu gesunderen Zuständen zuerst sich Bahn brach. Die Maßregeln des Freiherrn von Stein seit 1808 bilden hier den Wendepunkt. Der aufkommende Rechtsstaat gab der Gemeinde die ihr gebührende rechtliche Stellung in ganz Deutschland wieder. Doch blieb Preußen mit der Lösung der gemeindlichen Kräfte zu freiem, selbsttätigem Leben an der Spitze, indem es durch seine Verwaltungsreform seit 1872 einen wichtigen Teil der allgemeinen Landesverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie andern kommunalen Selbstverwaltungskörpern, so auch den für die Erfüllung dieser Aufgaben genügend großen Städten als selbständigen Stadtkreisen übertrug. Unter dem Einfluß dieser Bewegung hat sich auch die Landgemeinde aus einer rein wirtschaftlichen Gemeinschaft emporgearbeitet zu einer öffentlich-rechtlichen Korporation mit politischen Rechten und politischer Selbständigkeit.

III. **Die Selbständigkeit** der heutigen Gemeinde in Deutschland und ganz ähnlich in Österreich-Ungarn findet ihren Ausdruck zunächst darin, daß die Gemeinde anerkannt ist als eine juristische Person sowohl auf dem Gebiete des bürgerlichen wie auf dem des öffentlichen Rechts. Als juristische Person des bürgerlichen Rechts ist die Gemeinde selbständige Trägerin von Vermögensrechten und berechtigt zur selbständigen Verwaltung ihres Vermögens; sie hat die Fähigkeit, alle Arten privater Rechtsbefugnisse durch ihre Organe auszuüben und im Prozeßwege zu verfolgen. Als juristische Person des öffentlichen Rechts hat sie die Fähigkeit, Trägerin von öffentlichen Rechten und Befugnissen zu sein; sie hat das Recht, innerhalb der gesetzlichen Grenzen sich selbst eine Verfassung zu geben und sie abzuändern; sie hat das Recht der eigenen Wahl und Anstellung ihrer Beamten und der eigenen Besorgung ihrer öffentlichen Angelegenheiten; sie ist als solche sodann Inhaberin eines Herrschaftsrechts über ihre Bürger und ihr Gebiet, eine wahre Obrigkeit, der die Bürger ebenso unterworfen sind wie der staatlichen Obrigkeit. In letzterer Eigenschaft hat sie das Recht, bindende Vorschriften zur Ordnung des Gemeindelebens zu geben, ihre Mitglieder zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten heranzuziehen und die Kosten zur Befriedigung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern zu erheben. Endlich hat sie die Ortspolizei, in der Ausdehnung, wie das preuß. Allgem. Landrecht in Tl II, Titel 17, § 10 sie ganz richtig bestimmt, also die selbständige Sorge „für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und die Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren". Den Kreis dieser Rechte pflegt man zusammenzufassen mit dem Ausdruck: Selbstverwaltung der Gemeinde. Es widerspricht diesen Grundsätzen, wenn die Gemeindebeamten als „mittelbare Staatsbeamte" behandelt werden oder die Ortspolizei, wie in manchen Städten Preußens, durch königliche Beamte verwaltet wird.

Alle diese Rechte hat die Gemeinde in ihrer Ausübung jedoch nur unter einer geordneten Aufsicht des Staates. Diese findet ihre formelle Begründung darin, daß die Gemeinde als ein organisches Glied des Staates der Oberhoheit desselben unterworfen ist, und ihre materielle Rechtfertigung darin, daß der Staat als Ganzes

nicht gesund bleiben kann, wenn die Gemeinden nicht gesund sind. Die Aufsicht nimmt ihre Richtung nach drei Seiten. Sie hindert Verstöße gegen die bestehenden Gesetze; sie bewirkt, daß den positiven Anforderungen der Gesetze genügt werde, und sie erzwingt nach freiem Ermessen der Staatsbehörden ein gewisses Mindestmaß von wirtschaftlichen Leistungen, wie es im Interesse der Gesamtentwicklung des Staates notwendig erscheint. Der Staat macht regelmäßig für sich das Recht geltend, die von der Gemeinde gewählten obersten Beamten zu bestätigen, damit nur fähige und der Staatsentwicklung wohlwollend gegenüberstehende Beamte in der Gemeinde angestellt werden. Ferner übt der Staat das Recht, die Finanzgebarung der Gemeinde zu beaufsichtigen. Es steht bei ihm, gewisse Ausgaben zu erzwingen und gewisse Beschlüsse, namentlich wenn sie den Grundstock des Gemeindevermögens betreffen, vor ihrer Ausführung zu genehmigen. Er stellt Grundsätze fest über die Anfertigung eines Voranschlages, die Kassenführung und die Rechnungslegung. Ein Prinzip läßt sich in den bezüglichen vielfachen Einzelvorschriften häufig nicht erkennen. Die Entscheidung, wann diese gewissermaßen obervormundschaftliche Tätigkeit des Staates einzugreifen habe, ist meist nach reinen Nützlichkeitsgesichtspunkten getroffen.

Aus der Herrschaft der Gemeinde über ihre Mitglieder folgt eine gewisse Verantwortlichkeit der Gemeinde. Diese Verantwortlichkeit zeigt sich in zweierlei Hinsicht. Zunächst ist die Gemeinde verbunden, ihren Mitgliedern das zum Leben äußerst Notwendige zu gewährleisten, indem sie im Wege der Armenpflege ihren vermögens- und erwerbslosen Mitgliedern, namentlich auch den Waisen, die Mittel zur Fristung des Lebens gewährt. Diese Pflicht beginnt, sobald die hierfür in erster Linie verpflichtete Familie versagt und die Übung der christlichen Nächstenliebe nicht genügt. Sodann haftet die Gemeinde allen Dritten und so auch ihren eigenen Mitgliedern gegenüber für alle Schäden bei Aufständen, die auf ihrem Gebiete stattfinden. Diese Haftung hat begrifflich nur einzutreten, wenn die Aufstände einen lokalen Charakter haben, und wenn die Gemeinde daher in der Möglichkeit war, sie zu unterdrücken.

IV. Unter **den Aufgaben der Gemeinden** ist eine höhere, transzendentale, und eine endliche, irdische zu unterscheiden. Die Gemeinde ist ebensowenig wie der Staat in ihrer Gebarung von sittlichen Gesetzen frei und unabhängig, sondern der göttlichen Weltordnung unterworfen und an deren Gesetze gebunden. Da die Wirksamkeit der Gemeinde tief in die religiösen und sittlichen Interessen der Bürger eingreift, namentlich auf dem Gebiete der Schule, so ist es von besonderer Wichtigkeit, daß die Verwaltung der Gemeinden, deren Bevölkerung christlich ist, in christlichem Geiste geleitet werde. Sowohl bei Pflege der geistigen wie der wirtschaftlichen Interessen ihrer Glieder hat sich die Gemeindeverwaltung von der so kurzsichtigen Selbstsucht fernzuhalten, die unter einseitiger Betonung materieller Vorteile die ethischen Anforderungen übersehen zu dürfen glaubt.

Die endlichen, irdischen Aufgaben der Gemeinde sind teils natürliche und ursprüngliche, teils gewillkürte und unter dem Einfluß besonderer Verhältnisse ihr zugefallen. Zu den natürlichen und ursprünglichen Aufgaben der Gemeinde gehören zunächst die obrigkeitlichen: die Polizei und die Rechtspflege. Die Ordnungs- und Sicherheitspolizei auf dem Gemeindegebiete und mit ihr das Recht, für dieses Gebiet allgemein bindende polizeiliche Vorschriften zu geben, ist als der Kernpunkt der Gemeindefreiheit zu betrachten. Eine Beteiligung des Staates, namentlich soweit es sich um die sog. hohe Polizei handelt, läßt sich nicht grundsätzlich abweisen; doch muß man die staatliche Beschränkung der gemeindlichen Polizeibefugnisse in ihrem heutigen Umfange vielfach als zu weitgehend bezeichnen. Da, wo und insoweit die Polizei Gemeindesache, ist die Gemeinde in Deutschland auch zuständig für polizeiliche Strafverfügungen wegen Übertretungen gemäß Reichsstrafprozeßordnung § 453 (vgl. Art. Polizeivergehen).

Auf dem Gebiete der Rechtspflege war in der mittelalterlichen deutschen Gemeinde sowohl die eigene Gesetzgebung wie die eigene Rechtsprechung hoch ausgebildet; im Laufe der Zeit ist sie in weitem Maße auf den Staat übergegangen. In Deutschland haben sich auf privatrechtlichem Gebiet nur spärliche Reste einer Gemeindegerichtsbarkeit erhalten: die Gemeindegerichte von Baden und Württemberg, welche das Reichsgerichtsverfassungsgesetz § 14 bis zu einer Kompetenz von 60 *M* hat bestehen lassen; ferner auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrfach das Vormundschafts- und Verlassenschaftswesen, in Baden auch das Grundbuchwesen und in ganz Deutschland auf Grund des Reichszivilstandsgesetzes vom 6. Febr. 1875 die Führung der Zivilstandsregister (vgl. Art. Personenstand). Die frühere Gerichtsbarkeit der Gemeinde auf dem Gebiete des Handels ist in Deutschland völlig beseitigt. Dagegen hat ihre Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Gewerbes neuerdings eine immer weitere Ausdehnung erfahren. § 142 der Reichsgewerbeordnung bestimmt: „Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt. Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde." Die Gewerbeordnung kennt als solche Gegenstände: die Einführung des Bedürfnisnachweises für die Erlaubnis zum Betrieb der Gastwirtschaft und zum Ausschanke von geistigen Getränken (§ 33) sowie zum Betrieb des Pfandleihegewerbes (§ 34), die Einführung der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungs-

schule für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren (§ 120). Weitere Aufgaben dieser Art, und zwar auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, werden den Gemeinden übertragen durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891. Das Reichskrankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 fügt hinzu die Berechtigung einer bedeutenden Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges, das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 die Errichtung von ordentlichen Gewerbegerichten, das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 die Errichtung von Kaufmannsgerichten. In gleicher Weise ist den Gemeinden eine Rechtsprechung auf gewerblichem Gebiet übertragen worden.

Sodann hat die Gemeinde, wie bereits erwähnt, die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege, welcher sich die öffentliche Krankenpflege (s. Art. Gesundheitspflege) anschließt. Dieselbe ist grundsätzlich als eine Pflicht der Gemeinde zu betrachten, soweit die Leistung der Privattätigkeit nicht genügt. Hierhin gehört in erster Linie die Sorge für Krankenhäuser der verschiedenen Arten. Eine bedeutende Erweiterung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiete für die unteren Klassen hat die Gemeinde in Deutschland erfahren durch das Reichskrankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883: sie ist die Trägerin der Gemeindekrankenversicherung (§ 4) und die Behörde für Errichtung der Ortskrankenkassen geworden (§§ 16 ff, 23 ff). Der Krankenpflege schließt sich an die Sorge für Lungenheilstätten und ähnliche Sanatorien, endlich für Ferienkolonien im Interesse schwächlicher Schulkinder. Der öffentlichen Gesundheitspflege dient die Sorge für Volksbäder, für Armen- und Schulärzte, für Wöchnerinnen usw.

Auch das Schulwesen erscheint als eine natürliche Aufgabe der Gemeinde, ohne daß jedoch die Gemeinde berechtigt wäre, das private Schulwesen auszuschließen. Das Elementarschulwesen ist eine Aufgabe aller Gemeinden, namentlich auch der Landgemeinden, die Errichtung von Fortbildungsschulen, Fachschulen, Gymnasien und andern Schulen dieser Ordnung eine Aufgabe größerer Stadtgemeinden. Die modernen Großstädte sind sogar nicht davor zurückgeschreckt, Hochschulen zu errichten: Handelshochschulen, solche für Musik, Hochschulkurse für praktische Medizin. Die eigentlichen Universitäten dagegen dürften dauernd dem Staate überlassen bleiben, der auch sonst, wo die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht genügt, ergänzend eintritt. Den Aufgaben auf dem Gebiete des Schulwesens schließt sich in größeren Gemeinden an die Sorge für wissenschaftliche und Kunstinteressen durch Archive, Bibliotheken, Museen, auch für Volksbibliotheken und Lesehallen. Auf wirtschaftlichem Gebiete sind diejenigen Aufgaben hierher zu rechnen, welche als Aufgaben der Gesamtheit erscheinen und nur durch diese zu erfüllen sind: die Sorge für öffentliche Reinlichkeit (Straßenreinigung, Kanalisation, Wasserleitungen, Schlachthäuser); die Sorge für den öffentlichen Verkehr (Beschaffung von Wegen, Brücken, Werften, Häfen); die Verhütung allgemeiner Kalamitäten (Feuerlösch- und Deichwesen).

Eine besondere Ausbildung gewinnen in neuester Zeit die sozialen Aufgaben der Gemeinde. Man spricht von einer kommunalen Sozialpolitik, sogar von Kommunalsozialismus; in manchen Städten sind aus den Gemeindevertretungen bereits soziale Kommissionen gebildet, um vornehmlich die Bedürfnisse der unteren Volksklassen im Auge zu behalten. Sparkassen, Leihhäuser, Volksbureaus zur Rechtsbelehrung und Hilfe in Rechtssachen, Arbeitsnachweisbureaus, Volksküchen in Zeiten der Arbeitslosigkeit fallen in den Kreis dieser Aufgaben. Bei dem Erlaß von Bauordnungen, der Anlage von Stadterweiterungen, der Handhabung der Baupolizei und der Kontrolle der Wohnungen wird die Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte verlangt; bei Wohnungsmangel für die unteren Stände wird die Unterstützung gemeinnütziger Bauvereine und der Bau von Wohnungen für die eigenen Unterbeamten und Arbeiter der Gemeinde erwartet. Wo die Gemeinde als Arbeitgeberin auftritt, soll ihre sozialpolitische Haltung vorbildlich sein. Sie soll die große Wohlfahrtspflegerin für alle ihre Bürger, namentlich die unteren Klassen, sein. Auf industriellem Gebiet drängt die Entwicklung dahin, daß die Gemeinde mehr und mehr gewisse Einrichtungen in die Hand nehme, welche früher der Privatunternehmung überlassen waren, um sie nicht nach einseitigen Erwerbsgesichtspunkten, sondern nach den Grundsätzen einer wohlwollenden Sozialpolitik betreiben zu können; so bei Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Straßenbahnen, Feuerversicherungsanstalten.

Neben der Wahrnehmung dieser ihrer eigenen Interessen wird die Gemeinde auch vom Staat vielfach benutzt für die Besorgung staatlicher Aufgaben (Österreich: im übertragenen Wirkungskreise), indem der Staat sich der Gemeinde als seines Organs bedient, das für ihn und in seinem Namen die Aufgaben zu erfüllen hat. So wird die Gemeinde benutzt auf dem Gebiet des Militärwesens für die Einquartierung und die Naturalverpflegung der Truppen, zur Erhebung der staatlichen und kirchlichen Steuern, als Hilfsorgan für die staatliche Polizei und Rechtspflege, als Hilfsorgan für die allgemeine Landesverwaltung, in Baden ausnahmsweise auch zur Führung der Grundbücher. So kommt zu dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde ein ihr vom Staat übertragener hinzu. — Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben bedarf die Gemeinde sowohl eines Vermögens (V) als laufender Einnahmen (VI).

V. Die Gesamtheit des **Gemeindevermögens** zerfällt in drei Arten, welche sowohl hinsichtlich der rechtlichen Grundsätze als auch der wirtschaftlichen Ausnutzung verschieden sind.

1. Das öffentliche Vermögen der Gemeinde: res quae in publico usu sunt. Hierher gehören

Straßen, Plätze, Werften, Brücken, Hafenanlagen, öffentliche Flüsse, Häfen und Seen und deren Ufer, soweit sie innerhalb des Gemeindegebiets liegen und nicht dem Staate vorbehalten sind. Diese unterliegen dem gleichmäßigen Gebrauch aller Staatsangehörigen innerhalb der bestehenden Ordnung, ohne daß die Gemeinde berechtigt wäre, die Angehörigen anderer Gemeinden von der Benutzung auszuschließen. Die Ausdehnung und Benutzung dieses Eigentums unterliegt öffentlichrechtlichen Grundsätzen. Die obersten dieser Grundsätze sind regelmäßig durch Staatsgesetz festgestellt, während die Einzelheiten meist den polizeilichen Anordnungen der Gemeinde überlassen sind.

2. Das Verwaltungsvermögen der Gemeinde umfaßt alle unbeweglichen und beweglichen Stücke des Gemeindevermögens, welche der Erfüllung der einzelnen Gemeindeaufgaben dienen, also das bewegliche und unbewegliche Inventar zum Dienst der Gemeindebehörden und die Gemeindeanstalten im weitesten Sinne. Dieses Vermögen steht, was den Bestand desselben angeht, im Privateigentum der Gemeinde, ist aber dauernd für einen öffentlichen Zweck bestimmt und daher, solange diese Bestimmung nicht auf ordnungsmäßigem Wege abgeändert ist, in der Verwendung für diesen Zweck gebunden. Die bezeichneten Stücke sind res publicae universitatis. Zu diesem Verwaltungsvermögen gehören zunächst, als den natürlichen Gemeindezwecken dienend, die Rathäuser und sonstige Geschäftshäuser, Schulgebäude, Kranken-, Waisen-, Armenanstalten, öffentliche Gärten, Bäder, Leihhäuser, Museen, Bibliotheken, Archive, Feuerwehr-, Bewässerungs- und Straßenreinigungspark, Kanalisationen usw.

Sodann aber sind zu diesen ursprünglichen Gemeindeanstalten in neuerer Zeit mit der Ausdehnung des Begriffs der gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse viele weitere getreten, welche von der Gemeinde lediglich geschaffen sind, weil der Betrieb durch die Gemeinde und für die ganze Gemeinde wirtschaftlich am vorteilhaftesten ist oder aus sozialen Rücksichten sich empfiehlt. Hierher sind zu zählen die Gasanstalten, elektrischen Anstalten, Wasserleitungen, Theater, Konzerthäuser, Straßenbahnen. Die Benutzung dieser Anstalten ist regelmäßig nur gestattet gegen Entgelt, meist aber auf Grund einer festen Taxe. Sie pflegen so verwaltet zu werden, daß ihre Kosten durch die Einnahmen gedeckt werden, im übrigen aber nach den Anforderungen des Gemeinwohls.

3. Außer den beiden bisher erwähnten Arten des Gemeindevermögens, welche jeder Gemeinde in weiterem oder engerem Maße naturnotwendig sind, besitzen viele Gemeinden noch ein Nutzungsvermögen, auch Kämmereivermögen genannt, das nicht in der Verwendung für bestimmte Gemeindezwecke gebunden ist, sondern auf den höchstmöglichen Ertrag hin verwaltet werden kann, und das nicht unmittelbar, sondern erst durch seine Erträge für Gemeindezwecke dienstbar gemacht wird: Wälder, Weiden, Landgüter, Bergwerke, Zinshäuser, Kapitalien. Diese sind res privatae universitatis, d. h. sie stehen im Privateigentum der Gemeinde als juristischer Person des Privatrechts, sowohl dem Bestande als der Benutzung nach, und unterscheiden sich in nichts vom Privateigentum einer physischen Person. Für die Veräußerung dieser Art des Gemeindevermögens ist allgemein eine Staatsaufsicht vorbehalten, weil die Erhaltung des Gemeindevermögens seiner Substanz nach als ein staatliches Interesse betrachtet wird. Mitunter besteht noch ein unmittelbares Nutzungsrecht der einzelnen Gemeindemitglieder durch Weidgang, Holzbezug oder Streugewinnung aus den Gemeindewäldern. Im Mittelalter war diese gemeinsame Nutzung viel allgemeiner; in neuester Zeit hat sie sich nur bei manchen Landgemeinden erhalten.

VI. **Die Einnahmen der Gemeinden.** 1. Das Nutzungsvermögen wird, wie in jedem privatwirtschaftlichen Betrieb, so verwaltet, daß es die höchstmöglichen Erträge abwirft. Wo es in erheblichem Maße vorhanden ist, ermöglicht es eine freiere Bewegung der Gemeinde in ihren Ausgaben und eine Schonung der Steuerkraft der Bürger, welche dem Aufblühen der Gemeinde sehr förderlich sein kann. Die früher verbreitete Forderung, dieses Vermögen im privatwirtschaftlichen Interesse aufzuteilen und in Parzellen zu veräußern, ist nahezu verschwunden, gerade wie die entsprechende Forderung in Bezug auf die staatlichen Domänen. Es hat sich die Einsicht Bahn gebrochen, daß durch solche Teilungen den einzelnen nicht dauernd genützt, der Gemeinde als solcher aber dauernd geschadet würde.

2. Einnahme aus den Überschüssen gewerblicher Unternehmungen. Diese Überschüsse bilden häufig einen nicht unerheblichen Teil des Gemeindeeinkommens. Sie sind ihrer volkswirtschaftlichen Natur nach gewerblicher Gewinn. Sofern dieselben herrühren aus Unternehmungen, welche einen tatsächlich monopolistischen Charakter haben, wie Wasserleitungen, Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, enthalten sie eine indirekte Steuer, deren Berechtigung verschieden zu beurteilen ist. Sie haben den Vorteil aller indirekten Steuern, leicht eintreibbar zu sein, keinen unmittelbar fühlbaren Druck zu verursachen und unter Umständen erhebliche Beträge abzuwerfen, aber auch oft den Nachteil der ungleichen oder ungerechten Verteilung. Jedenfalls sind sie in größerem Maßstab nur zu billigen, wenn die Abstufung der Taxe für die Benutzung der einzelnen Anstalten auf die verschiedenen wirtschaftlichen Bedürfnisse und die verschiedene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Weise Rücksicht nimmt, daß die Verteilung auf die einzelnen Steuerträger von sozialen Gesichtspunkten aus als gerecht anerkannt werden kann.

3. Gebühren und Beiträge. Die Gemeinden erheben für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstal-

tungen, dann für einzelne Handlungen ihrer Organe bei Verwaltung ihres Amtes, welche für den, der sie in Anspruch nehmen muß, zugleich von einem gewissen Wert sind, mannigfaltige Vergütungen, welche man unter dem Namen Gebühren zusammenfaßt. Zur ersten Art gehören die Gebühren für Benutzung von Schulen, Museen, Schlachthäusern, Volksbibliotheken, Lesehallen; zur zweiten Art die Gebühren für die Genehmigungen und Beaufsichtigungen auf dem Gebiete der Baupolizei, für die Handhabung der Ordnungs- und Feuerpolizei bei Märkten, Messen, öffentlichen Aufführungen, Schaustellungen, Lustbarkeiten, für Eintragung und Auszugserteilung bei den Zivilstandsregistern, im Hafen-, Werft- und Lagerhausverkehr, bei der Anrufung gemeindlicher Gerichte. Ferner erheben die Gemeinden behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, dabei aber doch einzelnen Mitgliedern der Gemeinde besondere wirtschaftliche Vorteile bringen, Beiträge zu den Kosten dieser Veranstaltungen; so die Beiträge für Anlage von Straßen, Plätzen und Kanälen, welche von den anliegenden Grundeigentümern erhoben werden, ferner für die Benutzung der Kanäle, für die Unterhaltung der Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung. Eigenartig sind die Vergütungen, welche in Bade- und sonstigen Kurorten von den Kurgästen erhoben werden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen (Kurtaxen). Diese Einnahmen stellen sich vom wirtschaftlichen Standpunkt als Gegenwert, wenn auch keineswegs als voller Gegenwert für die Leistungen der Gemeinde dar. Vom staatsrechtlichen Standpunkt aus sind sie eine Gebühr, d. h. eine Abgabe auf Grund des Besteuerungsrechts der Gemeinde, welche im Anschluß an bestimmte Leistungen oder Akte der Gemeindetätigkeit eingezogen wird, anstatt wie die Steuern auf alle Gemeindemitglieder nach gleichen Sätzen verteilt zu werden. Sie decken häufig nur einen Teil der der Gemeinde durch die einzelnen Akte verursachten Kosten. Ihr Ertrag ist regelmäßig ein im Verhältnis zum gesamten Gemeindeaufwand geringer, in einzelnen Fällen aber recht bedeutend. Die Höhe, in welcher solche Beiträge erhoben werden, sollte nicht übertrieben werden, weil immerhin doch nicht nur die zur Zahlung herangezogenen Grundbesitzer allein an den betreffenden Veranstaltungen interessiert sind, sondern auch alle andern Gemeindemitglieder, und weil solche Beiträge einen Einfluß auf die Höhe der Wohnungsmieten nicht vermeiden lassen, welcher für die unteren Volksklassen unbillig sein kann.

4. Soweit diese Einnahmen zur Deckung des Gemeindebedarfs nicht ausreichen, ist die Gemeinde angewiesen auf das Erheben von Steuern. Nur ein kleiner Teil der Gemeinden hat in den zivilisierten Staaten Europas ein so großes Nutzungsvermögen, daß er ohne Steuern auskommen kann, in Preußen z. B. nur 670 von rund 50 000 Gemeinden. Daraus ergibt sich die hohe Bedeutung des gemeindlichen Steuerwesens. Unter Gemeindesteuern sind diejenigen Geldbeträge zu verstehen, welche die Gemeinde auf Grund ihrer obrigkeitlichen Gewalt von ihren sämtlichen Mitgliedern nach festen allgemeinen Verteilungsgrundsätzen zur Deckung des gesamten Gemeindeaufwandes oder des Fehlbetrages desselben erhebt. An und für sich steht der Gemeinde das gesamte System der indirekten und direkten Steuern zu Gebote, wie dem Staat, und selbständige gemeindliche Steuereinrichtungen neben den staatlichen sind nicht selten. Doch sind von Staats wegen oft beschränkende Bestimmungen getroffen, indem gewisse Steuern aus finanzpolitischen Gründen dem Staate vorbehalten, andere aus Rücksicht auf das allgemeine Staatswohl der Gemeinde versagt werden. Meistens ist auch ein staatliches Genehmigungsrecht für die von der Gemeinde zu erhebenden Steuern vorbehalten.

5. Das rasche Anwachsen der Gemeindeausgaben, welches bewirkt hat, daß die Höhe der Gemeindesteuern häufig die Höhe der Staatssteuern um ein Vielfaches überstieg und die weitere Ausdehnung des gemeindlichen Steuereinkommens unmöglich wurde, hat dazu geführt, daß mehrfach der Staat aus den staatlichen Mitteln den Gemeinden gewisse Beträge überweist, entweder für bestimmte Zwecke oder ohne Zweckbestimmung zur allgemeinen Erleichterung der Gemeindelasten. Eine teilweise innere Berechtigung gewinnen diese Überweisungen, wenn man sie betrachten kann als Entgelt für die Erfüllung derjenigen staatlichen Aufgaben, welche der Staat der Gemeinde übertragen hat und welche diese für denselben und in dessen Namen leistet. — Für Preußen kommt hier zunächst in Betracht das von dem Abgeordneten Freiherrn v. Huene vorgeschlagene Gesetz vom 14. Mai 1885 (lex Huene), nach welchem ein Teil des auf Preußen entfallenden Betrages der Reichsgetreide- und Viehzölle zunächst den Kreisen und innerhalb dieser den Gemeinden überwiesen wurde, und das Gesetz vom 14. Juni 1888 mit Ergänzung durch Gesetz vom 31. März 1889, nach welchem der Staat den Gemeinden aus allgemeinen Staatsmitteln einen Beitrag zu den den Gemeinden obliegenden Kosten des Volksschulwesens leistet. Man kann diese Erscheinung, so wohltätig sie auch für die derzeitigen Verhältnisse wirkt, vom rein theoretischen Standpunkt aus nur als eine Anomalie betrachten. Man wird sagen müssen, daß grundsätzlich der Staat nur so viel an Steuern erheben soll, als er bedarf, dagegen aber den Gemeinden durch gesetzliche Einrichtungen die Möglichkeit bieten muß, ihren gesamten Bedarf selbst aufzubringen. Eine subsidiäre Pflicht des Staates, leistungsunfähige Gemeinden allgemein oder zu einzelnen Zwecken zu unterstützen — so für Schulzwecke, wie nach Preußischer Verfassung Art. 25 —, kann und muß dabei bestehen bleiben, namentlich soweit der Staat das Maß der gemeindlichen Leistungen nach allgemeinen staatlichen Rücksichten und ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden bestimmt. Staatliche Leistungen solcher Art nehmen an Bedeutung und Ausdehnung in neuerer Zeit immer mehr zu. In Preußen ist seitdem das Gesetz vom 14. Mai 1885 aufgehoben und ersetzt worden durch Überweisung der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer an die Gemeinden bei Gelegenheit der Kommunalsteuerreform vom 14. Juli 1893. Die Beiträge des Staates zu den Kosten der öffentlichen Volksschule sind durch Gesetz vom 28. Juli 1906 betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule angemessen geregelt worden. In Sachsen hat die Überweisung der halben Grundsteuer an die Gemeinden, und zwar zu Schulzwecken, bereits stattgefunden durch Gesetz vom 27. März 1886. Häufiger sind solche Überweisungen zur Dotation höherer Kommunalverbände.

6. Zur Deckung eines Fehlbetrags im Haushalt der Gemeinden, welcher durch Anspannung der Steuerkraft einstweilen nicht aufzubringen ist, sind Anleihen nicht selten. Sie kommen am häufigsten in rasch aufblühenden Städten vor, aber auch in ländlichen Gemeinden. Dieselben stellen keine reinen Einnahmen dar. Vielmehr steht ihnen die Eingehung einer gleich hohen Schuld gegenüber. Sie sind eine Vorwegnahme der Einnahmen späterer Zeiten im Wege des Kredits, bedürfen daher einer besondern Beurteilung. Abgesehen von Anleihen, welche durch eine schlechte Finanzverwaltung oder eine verschwenderische Finanzgebarung nötig geworden sind, ist über Anleihen der Gemeinden mutatis mutandis dasselbe zu sagen wie über staatliche Anleihen: Zur Deckung eines reinen Verwaltungsdefizits, d. h. eines Fehlbetrages aus der Erfüllung der regelmäßigen Funktionen der Gemeinden, sind Anleihen durchaus verwerflich. Sie sind nur ausnahmsweise ratsam in besondern Notlagen, wo die ordentlichen Steuern nicht eingehen, bei Krieg, Mißwachs, Überschwemmung. Anleihen zur Anlage großer Werke, welche einen direkten finanziellen Ertrag nicht geben, wie der Bau von Rathäusern, Kanalisationen usw., sind nur mit großer Vorsicht und nur mit festen, kurzen Amortisationsfristen aufzunehmen. Anleihen dagegen zur Anlage von gewerblichen Anstalten, welche dauernd ihre gesamten Kosten selbst decken oder noch einen Nutzen abwerfen, sind am wenigsten bedenklich, sofern feste, wenn auch längere Amortisationsfristen vorgesehen sind und eine vorsichtige Verwaltung gesichert ist.

7. Die Einnahmen der Gemeinden aus Vermächtnissen und Schenkungen sind ehedem recht erhebliche gewesen, namentlich in den wohlhabenden Städten des Mittelalters. Ihnen verdanken viele Städte heute noch ein beträchtliches Nutzungsvermögen. In neuerer Zeit wird dieser hochherzige Gemeinsinn oft vermißt, namentlich in den überrasch aufgeblühten und reich gewordenen kapitalistischen Großstädten. Man sucht in diesen vergebens das Bestehen eines Patriziats, das sich der mit dem Besitz eines großen Vermögens verbundenen Pflichten gegenüber der Gemeinde voll bewußt ist. Doch kommen auch diese Einnahmen noch vor, namentlich für Schul- und Armenzwecke. Man darf es für heute als eine Forderung sowohl richtiger Finanzpolitik als auch der Gerechtigkeit verlangen, daß solche Einnahmen nicht zur einmaligen Erleichterung der Steuerlast, sondern zu dauernden Anlagen verwendet werden, so daß ihre Erträge nicht nur der lebenden Generation, sondern der Gemeinde in ihrer historischen Kontinuität zum Nutzen gereichen.

VII. **Kommunalverbände.** Das moderne Staatsleben kennt außer der Ortsgemeinde eine Reihe von Bildungen, welche nach der einen oder andern Hinsicht den Gemeinden verwandt sind, ohne darum in ihrem Grundcharakter mit denselben übereinzustimmen. Zu diesen Bildungen, welche häufig im uneigentlichen Sinne Gemeinden genannt werden, gehören zunächst die schon erwähnten höheren Kommunalverbände innerhalb des Staates, die Länder, Provinzen, Regierungsbezirke, Distrikte usw., denen eine gewisse Selbstverwaltung zugewiesen ist. Sie beruhen nicht auf dem unmittelbaren nachbarlichen Zusammenwohnen, wie die Ortsgemeinde, sondern umfassen ein mehr oder weniger ausgedehntes Gebiet. Ihre Aufgaben sind nicht örtlicher und daher nur ausnahmsweise wirtschaftlicher Natur. Sie sind vielmehr regelmäßig die Träger staatlicher Aufgaben, welche sie nicht aus eigenem Recht, sondern im Namen und Auftrage des Staates verwalten. Wenn ihnen für die Besorgung dieser Aufgaben eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der Zentralverwaltung des Staates eingeräumt ist, und wenn ihre Organe zum Teil aus freier Wahl der Eingesessenen hervorgehen, so genügen diese Berührungspunkte doch nicht, um sie zu den Gemeinden zu rechnen. Die Bezeichnung als Kommunalverbände oder die Benennung als Kreisgemeinden, Distriktsgemeinden usw. darf daher nicht mißverstanden werden, als ob sie mit den Kommunen, den Ortsgemeinden, wesensgleich oder wesensähnlich wären. Klarer und richtiger ist für sie die Bezeichnung als Selbstverwaltungskörper. Sie sind mehr oder weniger willkürlich gebildete oder historisch gewordene Abteilungen des Staates zur Verwaltung staatlicher Aufgaben auf Grund der Übertragung dieser Aufgaben durch den Staat.

Etwas Ähnliches gilt von den sog. Samtgemeinden, wie man die rheinischen Bürgermeistereien, die Ämter in Westfalen, die Oberamtsbezirke in Hohenzollern und die in den östlichen Provinzen Preußens bestehenden Amtsbezirke genannt hat. Auch sie sind willkürlich

gebildete Unterabteilungen des Staates mit einer gewissen Selbstverwaltung, welche sich in der Regel über mehrere Ortsgemeinden ausdehnen. Sie haben ihren Berührungspunkt mit den Ortsgemeinden darin, daß ihnen Aufgaben übertragen sind, welche als ursprüngliche und wesentliche Gemeindeaufgaben den Ortsgemeinden zukommen, aber aus irgend welchen Gründen ihnen entzogen worden sind.

Auch die Gutsbezirke werden mit Unrecht zu den Gemeinden gerechnet. Sie beruhen zwar auf dem unmittelbaren nachbarlichen Zusammenwohnen und dehnen sich regelmäßig nicht weiter aus als über die Größe des Gebietes einer gewöhnlichen Ortsgemeinde. Aber der Umstand, daß der ganze Gutsbezirk oder wenigstens der ausschlaggebende Teil desselben regelmäßig nur einem Grundherrn gehört, und daß alle sonstigen Zugehörigen desselben in ihrer gesamten wirtschaftlichen Existenz von diesem abzuhängen pflegen, verhindert eine Gemeinsamkeit der Bestrebungen, wie sie sich in der Ortsgemeinde wesentlich auf der Gleichheit oder Gleichartigkeit der Interessen einer Anzahl Gleichgestellter aufbaut. Die Verfassung des Gutsbezirkes ist, wo sie richtig verstanden wird, von Natur eine patriarchalische, wo sie mißbraucht wird, eine autokratische, während die Verfassung einer Ortsgemeinde nur republikanisch zu sein pflegt. Wenn vielfach die Ordnung dieser Gutsbezirke in den Gemeindeordnungen zusammen mit den Bestimmungen über die Ortsgemeinden getroffen worden ist, so beruht diese gemeinschaftliche Behandlung beider Gebilde nur auf einer ganz äußerlichen Ähnlichkeit in Bezug auf die allgemeine Landesverwaltung.

Aus einem andern Grunde sind die sog. Spezialgemeinden nicht zu den eigentlichen Gemeinden zu rechnen, wie die Schul-, Wege-, Deichgemeinden in Deutschland, Armenpflege- und viele andere derartige Korporationen in England. Ihre Obliegenheiten betreffen Angelegenheiten der Gemeinden; aber sie bestehen aus einem abgesonderten Interessentenkreis, der sich mit dem Kreise der Ortsgemeinde nicht deckt, sondern sich über mehrere Ortsgemeinden erstrecken kann oder auch nur einen Teil der Mitglieder der Ortsgemeinde umfaßt. Ihre Bildung ist allemal in höherem oder geringerem Maße willkürlich. Besondere Verhältnisse können sie im einzelnen Falle notwendig und berechtigt machen. In weiterem Maße können sie jedoch nur dort vorkommen, wo der Begriff der Ortsgemeinde nicht richtig gewürdigt wird, oder wo diese ihren Beruf nicht genügend versieht. Die Überantwortung des Volksschulwesens an besondere Schulgemeinden im ganzen Osten von Preußen hat sich längst als ein Übelstand fühlbar gemacht. Abhilfe ist in weitem Maße erfolgt durch das Gesetz vom 28. Juli 1906 betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. — Eine besondere Art von Spezialgemeinden sind die Realgemeinden, die Genossenschaften der Altbürger, Markgenossen, Waldbeerbten usw. in denjenigen Gemeinden, wo sich neben der ursprünglichen Wirtschaftsgemeinde, deren Mitglieder als solche an der gemeinschaftlichen Feld- und Waldmark berechtigt waren, zuerst eine Anzahl nicht berechtigter Ausmärker ansiedelten, die sich dann für alle die Mark nicht betreffenden Gemeindeangelegenheiten mit den Altbürgern zu einer Ortsgemeinde zusammenschlossen, innerhalb deren dann die Genossenschaft der Altbürger für die Ausnutzung der Mark als Realgemeinde (Nutzungsgemeinde) fortbestand.

Wie schon angedeutet, entspricht in Deutschland die Stellung der Gemeinde im Staatswesen keineswegs schon überall denjenigen Anforderungen, welche die Gemeinde erheben kann. Wenn das Staatswesen sowohl theoretisch wie praktisch einen großen Aufschwung genommen hat, wenn die gesetzgeberischen Ordnungen des Staates sowohl wie seine tatsächlichen Leistungen innerhalb dieser Ordnungen große Fortschritte gemacht haben, so entspricht der Fortschritt auf dem Gebiete der Gemeinden keineswegs denjenigen auf dem Gebiete des Staates. Zwar haben auch die Gemeinden sich innerlich gekräftigt und zusammengeschlossen; ihre wirtschaftlichen Erfolge sind sogar stellenweise gewaltig; aber die Besserung ihrer rechtlichen Stellung im Staate ist diesen Fortschritten nicht genügend nachgekommen. Namentlich in Preußen müssen die Gemeinden sich noch mit veralteten Gemeindeordnungen behelfen, während andere deutsche Staaten, so Bayern, hierin voraus sind. Da jedoch die Strömung der Zeit auf eine größere Selbständigkeit oder wenigstens bessere Ordnung der Gemeinde im Staate mit Macht hindrängt, so ist zu erwarten, daß in baldiger Zeit das Versäumte hier wird nachgeholt werden.

Auf politischem Gebiet werden die Gemeinden, wo neue Gemeindeordnungen in Frage kommen, mit Fug und Recht nach einer größeren Selbständigkeit streben, wie sie ihrer inneren Erstarkung und heutigen wirklichen Bedeutung entspricht. Die Gemeinde ist die älteste, natürlichste und festeste aller staatlichen Bildungen. In ihr und auf sie konzentriert sich der größte Teil alles staatlichen Wirkens und Strebens. Für den größten Teil aller Staatsbürger ist sie dazu der einzige Boden staatlicher Betätigung, weil der Gesichtskreis derselben nicht ausreicht, um die höheren Aufgaben des Staates zu erfassen. Dieses Verhältnis ist ein natürliches und in der menschlichen Natur tief begründetes. Aus ihm folgt, daß der sog. Lokalpatriotismus neben dem staatlichen Patriotismus eine berechtigte Stelle und eine selbständige Bedeutung hat. Ein richtig verstandener, vernünftig begrenzter und gesund entwickelter Lokalpatriotismus hält die richtige Mitte zwischen einer engherzigen Kirchturmspolitik und einem nivellierenden Aufgehen im abstrakten Staatsgedanken. Nur er kann die Gemeinde auf die Höhe ihrer sozialen Aufgabe heben. Da ein fruchtbares Gemeindeleben nur auf dem Boden einer gesunden Gemeindefreiheit sich entwickeln kann, so wird das Bedürfnis der Zeit unabweisbar dahin drängen, diese Gemeindefreiheit weniger knapp zu bemessen als bisher. Das dem Staate zustehende Bestätigungsrecht bei der Wahl der Gemeindevorstände darf nicht in einseitiger und engherziger Weise gehandhabt werden. Man wird für die Zukunft auf eine bessere Ordnung dieses Mitwirkungsrechts hinwirken müssen. Insbesondere wird in Preußen, wo Provinzen und Kreisen durch die Verwaltungsreform seit 1872 eine erhebliche Ausdehnung ihrer Selbständigkeit eingeräumt worden ist, die Konsequenz der staatlichen Entwicklung auch den Gemeinden gegenüber zur Gewährung größerer Selbständigkeit führen müssen. Die neuen Gemeindeordnungen, welche die durchaus veralteten und überlebten Gemeindeordnungen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu ersetzen haben, werden nicht umhin können, die Aufsichts- und Genehmigungsrechte des Staates zu beschränken und die Befugnis der Nichtbestätigung der gewählten Gemeindeorgane an feste Bedingungen zu knüpfen. Die Pflege und Fortbildung eines gesunden Gemeindelebens gehört mit zu den großen sozialen Aufgaben der Gegenwart.

VIII. **Die kirchliche Gemeinde.** Eine Pfarrgemeinde ist nach katholischer Auffassung der Kreis derjenigen Gläubigen, welche durch den Bischof für die Besorgung ihrer religiösen Bedürfnisse an einen bestimmten Geistlichen, den Pfarrer (s. d. Art.), verwiesen sind. Dieser Kreis ist regelmäßig bestimmt durch ein örtlich begrenztes Gebiet, so daß zu einer Pfarrgemeinde diejenigen Gläubigen gehören, welche in einem bestimmten Bezirk, der Pfarre, wohnen. Das kirchliche Recht kennt allerdings als Ausnahmen auch Pfarrgemeinden, zu denen nur die Mitglieder eines nach persönlichen Momenten bestimmten Kreises gehören, wie die Mitglieder einer bestimmten Familie, ferner Anstaltspfarren, Militärpfarren, Pfarren verschiedener Riten und verschiedener Nationalitäten auf demselben Gebiet. Die zu einer Pfarrgemeinde gehörigen Gläubigen sind gebunden, den Pfarrer innerhalb seiner Kompetenz als den unmittelbaren Vertreter des Bischofs in den kirchlichen Funktionen anzuerkennen; sie sind den kirchlichen Anordnungen desselben unterworfen und verpflichtet, wegen gewisser kirchlicher Bedürfnisse (Taufe, Trauung, österliche Kommunion usw.) nur an ihn sich zu wenden. Diesen Pflichten entsprechen Rechte, aber nur Rechte der Einzelnen, nicht Rechte der Gesamtheit der Pfarreingesessenen. Die Pfarrgemeinde ist daher, anders als die Ortsgemeinde, nach dem kanonischen Recht nur ein kirchlicher Verwaltungsbezirk von rein passiver Bedeutung. Sie ist nicht eine Korporation, nicht organisiert und nicht handlungsfähig. Sie ist vor allem nicht Subjekt des kirchlichen Vermögens der Pfarre. Den Pfarreingesessenen als solchen steht eine Mitwirkung bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens grundsätzlich nicht zu, wenn sich auch historisch und partikularrechtlich vielfache Aufsichts- und Mitverwaltungsrechte von einzelnen Laien und Gemeinden (als Patrone, auf Grund von Stiftungsurkunden usw.) entwickelt haben.

Entgegen diesen Grundsätzen hat in neuerer Zeit der Staat vielfach in die Rechte der Kirche an ihrem Vermögen in der Weise eingegriffen, daß er grundsätzlich den Pfarreingesessenen ein Mitverwaltungsrecht zuschrieb oder sogar denselben allein die Verwaltung und Verfügung übertrug. Zu diesem Zwecke wurde dann die kirchliche Pfarre vom weltlichen Recht als Korporation konstituiert. Soweit die Kirche die bezügliche staatliche Gesetzgebung stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt hat, wie z. B. in Preußen gegenüber dem Gesetz vom 20. Juni 1875, ist für das bürgerliche Recht die Pfarrgemeinde als juristische Person und als die Inhaberin des kirchlichen Pfarrvermögens zu betrachten. Der Kirche gegenüber aber hat ihre Vertretung lediglich zu handeln als Organ der Kirche, welches die Rechte der Kirche am Pfarrvermögen ausübt. Wenn hie und da die staatliche Gesetzgebung der katholischen Pfarrgemeinde noch sonstige Rechte beilegt, so verstößt sie nur zu häufig gegen das kirchliche Recht. So war während des Kulturkampfes (s. d. Art.) in Preußen den Pfarrgemeinden die Bestellung des Pfarrers oder eines Vertreters für denselben übertragen für den Fall, daß der Bischof einen Pfarrer nicht ernannte (Gesetze vom 20. und 21. Mai 1874). Die Kirche hat diesen Bestimmungen den schärfsten Widerstand entgegengesetzt. Eine Pfarrerwahl auf Grund dieses Gesetzes ist trotz der äußerst leichten Bedingungen (Antrag von nur 10 Mitgliedern der Pfarre usw.) niemals zustande gekommen. Durch die Novellen vom 31. Mai 1882 und 29. April 1887 wurden dann diese Bestimmungen wieder aufgehoben. In der Schweiz dagegen bestehen noch ähnliche Bestimmungen auf Grund kirchenfeindlicher Gesetzgebungen in Kraft; so in vielen Kantonen Wahl der Pfarrer durch die Gemeinden, Wiederwahl oder Bestätigung derselben nach je sechs Jahren, in Zürich sogar das Recht der Pfarrgemeinden, ihre kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie örtlicher Natur sind, selbst zu ordnen, sowie das Recht zur Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen.

Nach protestantischer Auffassung kommt der kirchlichen Gemeinde aus sich selbst eine eigene Selbständigkeit zu. Diese Auffassung ist am schärfsten durchgeführt in der reformierten Kirche, minder scharf, wenigstens vielfach in der Praxis, in vielen lutherischen Landeskirchen. Danach ist die Pfarrgemeinde Inhaberin des Pfarrvermögens; sie hat das Recht der Pfarrerwahl oder wenigstens einer Mitwirkung bei derselben, das Recht der Mitwirkung beim Kirchenregiment und bei der Seelsorge. In Preußen war dieser Auf-

fassung durch das Allgemeine Landrecht in weitem Maße Rechnung getragen. Noch weiter wurde sie ausgebildet durch die Evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 10. Sept. 1873 und die an diese sich anschließende Gesetzgebung. Dieselbe Grundanschauung herrscht in den Gesetzgebungen über die protestantischen Gemeinden in Bayern und Österreich-Ungarn, im einzelnen jedoch mit vielen Verschiedenheiten. Für Österreich vgl. namentlich das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 und die Verfassung der evangelischen Kirche vom 23. Jan. 1866.

Literatur. Strutz, Kommunalverbände (1888); Jolly, Art. „G." (Allgemeines) in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I (1889), 1. u. 3. Erg.-Bd (1892 u. 1897); derf., Art „G.bezirk, G.verwaltung" in v. Stengels Wörterbuch I (1889); v. Stengel, Art. „Gutsbezirk" in dessen Wörterbuch I (1889), 1. u. 3. Erg.-Bd (1892 u. 1897); v. Reitzenstein, Art. „G.anlehen, G.gebühren, G.haushalt, G.steuern, G.vermögen" in v. Stengels Wörterb. I (1889); Boldt, Ländl. G.wesen (1890); Genzmer, Gutsbezirke (1891); Seuffert, Art. „G.-gerichte" in v. Stengels Wörterbuch, 2. Erg.-Bd (1893); Blodig, Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff (1894); v. Benz, Autonomie u. Zentralismus in der G. (1895); Damaschke, Soziale Streitfragen auf kommunalem Gebiet (1895); Die Aufgaben von Staat u. G. in der Wohnungsfrage, hrsg. vom Verein „Arbeiterwohl" (1897); Schoen, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen (1897); Jastrow, Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen (²1900); Adickes, Die Wohnungsfrage u. die städtischen Verwaltungen (1901); Jäger, Die Wohnungsfrage (2 Bde, 1902/03); Hue de Grais, Kommunalverbände in Preußen (1905); Eberstadt, Die Spekulation im neuzeitl. Städtebau (1906); Lindemann, Städteverwaltung u. Munizipalsozialismus in England (²1906); derf., Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgabe für die Volkshygiene, den Städtebau u. das Wohnungswesen (²1906); Trimborn u. Thissen, Soziale Tätigkeit der G.n (²1906); Mangoldt, Die städt. Bodenfrage (1907); Eberstadt, Die städt. Bodenparzellierung in England im Vergleich mit Deutschland (1908); Kinne, Die Autonomie der Kommunalverbände in Preußen (1908); Preuß, Selbstverwaltung, G., Staat, Souveränität (1908); v. Heckel, Art. „Anleihen", in Conrads Handwörterb. der Staatswissenschaften I (³1909). — Pölnitz, Selbstverwaltung der G.n Bayerns (1891); Hartmann, Die gemeindl. Arbeitsvermittlung in Bayern (1900). — Weinheimer, Württemb. G.verwaltung (1880). — Handbücher für österr. G.n: Hämmerle (1884), Wintersberger (1885); Ulbrich, Lehrb. des österr. Verwaltungsrechts (1904); Gluth, Art. „G.n (G.verwaltung)", Dokupil, Art. „G.n (G.gut)" in Mischler u. Ulbrichs Österr. Staatswörterb. II (²1906); Mischler, Art. „Selbstverwaltung", Groß, Art. „Pfarr-G.n" in Mischler u. Ulbrichs Österr. Staatswörterb. III (²1907). — Zeitschriften: Deutsche G.zeitung (seit 1861); Württemb. G.zeitung (seit 1871); Die Selbstverwaltung (seit 1874); Preuß. Verwaltungsblatt (seit 1879); G.verwaltungsblatt (seit 1887); Bayr. G.zeitung (seit 1890); Verwaltungsarchiv (seit 1892). [Karl Bachem.]

Gemeindebürger. 1. In politischer Beziehung. Nach dem das heutige Staatsrecht beherrschenden Grundsatz: Quod est in territorio, est de territorio, ist jeder Mensch den Gesetzen desjenigen Staates und auch derjenigen Gemeinde unterworfen, auf deren Gebiet er sich augenblicklich aufhält. Dagegen genießt er den Schutz und die Vorteile der am Orte bestehenden Rechtsordnung. Diese aus dem einfachen Aufenthalt hergeleitete, vorübergehende Unterworfenheit wird gesteigert, wenn der Aufenthalt sich zu dauernder Niederlassung ausdehnt, wenn also ein Ortsfremder seinen Wohnsitz an einem bestimmten Orte aufschlägt. Dadurch tritt er zu seiner Wohnsitzgemeinde in eine gewisse rechtliche Beziehung, welche ihren Ausdruck findet in dem häufig wiederkehrenden Satz der Gemeindeordnungen: „Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks." Ein Ausfluß dieser Zugehörigkeit ist es, daß jeder Einwohner, ob Inländer oder Ausländer, ob männlich oder weiblich, ob volljährig oder minderjährig, an der Benutzung der Gemeindeanstalten teilnehmen kann und an den Lasten der Gemeinde, namentlich der Steuerzahlung, teilzunehmen hat. Sie begründet nur Pflichten, keine subjektiven Rechte, namentlich keinerlei Anteil am Gemeindevermögen und an der Verwaltung der Gemeinde. Diese Einwohner sind rein passive Zugehörige der Gemeinde. Nicht einmal das Recht des Aufenthalts ist für sie ein unbedingtes. Ausländer können ausgewiesen werden, und Inländer wenigstens dann, wenn sie hilfsbedürftig werden (§ 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867).

Von der Eigenschaft als Gemeindebürger kann man erst bei denjenigen Einwohnern der Gemeinde sprechen, deren Zugehörigkeit zur Gemeinde ihnen eine irgendwelche feste Rechtsstellung in derselben gewährt, zunächst das Recht, sich dauernd in der Gemeinde aufzuhalten. Es ist bedingt durch den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, in Bayern der Heimat (s. d. Art.). Mit demselben ist verknüpft das Recht auf Gewährung des notwendigsten Unterhaltes im Falle der Bedürftigkeit durch die Gemeinde. Dasselbe ist grundsätzlich auf Reichsangehörige beschränkt. Diesen aber steht der Erwerb desselben nach Art. 3 der Reichsverfassung unter den gesetzlichen Bedingungen als ein Recht zu. Das Recht des Unterstützungswohnsitzes oder der Heimat ist als die untere Stufe des Gemeindebürgerrechts zu betrachten. Die obere Stufe, das formelle Gemeindebürgerrecht, wird auf Grund der Gemeindeverfassungen regelmäßig besonders erworben: durch Abstammung von Gemeindebürgern, durch Angesessenheit mit einem Wohnhaus, durch längeren Aufenthalt oder durch förmliche Aufnahme, Ausstellung eines Bürgerbriefes usw. Der Erwerb dieses Rechts gewährt das Recht auf Mitbenutzung der Gemeindeanstalten und Anteil an den wirtschaftlichen Nutzungen der Gemeinde. Er

ist heute noch geknüpft an die Staatsangehörigkeit. Doch geht eine berechtigte Strömung dahin, in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches die Reichsangehörigkeit als genügend zu erklären, und zwar für den Erwerb aller Stufen des Gemeindebürgerrechts.

Aus dieser Klasse hebt sich regelmäßig eine besondere Klasse der eigentlichen Vollbürger hervor, welche Anteil an der Verwaltung der Gemeinde haben, also an dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde und der Bildung des Gemeindewillens teilnehmen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Gemeindeämtern und der Gemeindevertretung, oder auch direkten Anteil an der Bildung des Korporationswillens der Gemeinde. Für dieses Recht werden nach den Gemeindeordnungen regelmäßig männliches Geschlecht, ein gewisses Alter, Selbständigkeit, häufig auch Unbescholtenheit und gewisse vermögensrechtliche Eigenschaften verlangt. Es kann meist nur Vollbürger sein, wer keine öffentliche Armenunterstützung von der Gemeinde verlangt, mit der Bezahlung der Gemeindeabgaben nicht im Rückstande ist und außerdem Grundbesitz in der Gemeinde hat oder einen bestimmten Steuersatz bezahlt. Vielfach ist der Erwerb des Vollbürgerrechts abhängig gemacht von der Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes. Das aktive Wahlrecht ist häufig nach Maßgabe der Steuerleistung abgestuft. Reichsgesetzlich ruht es während eines Konkurses oder einer strafgerichtlichen Untersuchung wegen eines Verbrechens. Reichsgesetzlich ist ferner das passive Wahlrecht an eine bestimmte strafrechtliche Unbescholtenheit geknüpft. (Vgl. R.St.G.B. §§ 31 ff.) Vielfach ist das passive Wahlrecht ausgeschlossen für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Volksschulen usw. Eine besondere Art dieses Vollbürgerrechts ist das Ehrenbürgerrecht, das nach vielen Gemeindeordnungen einzelnen Mitgliedern der Gemeinde oder andern Staatsangehörigen aus Dankbarkeit oder zur Anerkennung besonderer Verdienste durch Beschluß der Gemeindevertretung verliehen werden kann. Die Ehrenbürger gehören meist zur bevorzugtesten Klasse der Vollbürger, sind wahlberechtigt, aber nicht steuerpflichtig. Zuweilen, z. B. in Bayern, gewährt das Ehrenbürgerrecht weder Rechte noch Pflichten und ist dann eine bloße Form. Besonders zu nennen sind die Forensen, d. h. Gemeindebürger, welche in der Gemeinde keinen Wohnsitz, wohl aber Grundbesitz, eine Handelsniederlassung oder einen Gewerbebetrieb haben; sie sind regelmäßig für diese Vermögensstücke in der Gemeinde steuerpflichtig und haben dagegen häufig das aktive und passive Wahlrecht zu den Vertretungskörpern der Gemeinde. Endlich ist zu erwähnen, daß vielfach den juristischen Personen, welche im Gemeindebezirk ansässig sind (Aktiengesellschaften, Gewerkschaften usw.) und dort Gemeindesteuern zahlen, ein Wahlrecht in der Gemeinde eingeräumt ist, welches sie durch ihre Vorsteher ausüben können.

Eine besondere Besprechung erfordert die häufig vorkommende Anknüpfung des Gemeinde wahlrechts an eine bestimmte Steuerleistung, der sog. Zensus, und weiter die Abstufung desselben Wahlrechts nach Vermögensklassen. Diese Einrichtung ist in Deutschland in der verschiedensten Weise geschehen. Nach der preußischen Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 war das Wahlrecht geknüpft an den Besitz eines Wohnhauses oder eines stehenden Gewerbes oder die Zahlung eines Klassensteuersatzes von vier Talern. Dieser Satz war durch Gesetz vom 25. Mai 1873 auf 6 *M* herabgesetzt worden, konnte aber durch Ortsstatut bis auf 36 *M* erhöht werden. Tatsächlich blieb derselbe überall 6 *M*. Nach der preußischen Landgemeindeverfassung für die östlichen Provinzen vom 14. April 1856 wird die Bestimmung des Gemeindewahlrechts den Ortsstatuten überlassen und für dieses nur als Minimum der Besitz eines eigenen Hausstandes und eines Wohnhauses verlangt. Nach der rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 ist das Wahlrecht verbunden mit dem Besitze eines Hauses; im übrigen kann es durch Beschluß der Gemeindevertretung geknüpft werden an einen Grund- und Gebäudesteuersatz von 12 bis 30 *M* oder einen Klassensteuersatz von 6 bis 36 *M*. Tatsächlich war dieser meist 6 *M*, in mehreren Städten 12, in einigen wenigen 18 *M*. Nach der rheinischen Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 ist das Wahlrecht geknüpft an den Besitz eines Wohnhauses und einen Satz von 6 *M* Grund- und Gebäudesteuer oder von 6 *M* Klassensteuer. In den Städten wird dazu in ganz Preußen die Gesamtzahl der Wähler nach der Gesamtsumme des Steueraufkommens in drei Klassen geteilt, und zwar so, daß diejenigen Wähler, welche je ein Drittel dieser Gesamtsumme aufbringen, für sich eine Klasse bilden und ein Drittel der Gemeindevertretung wählen. Als die Steuerreform von 1891 die Angehörigen der untersten Klassensteuerstufen entlastete, verordnete § 77 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, um deren Wahlrecht ungeschmälert zu erhalten, daß an die Stelle des Steuersatzes von 6 *M* alten Tarifs als Begrenzung des Wahlrechts der Steuersatz von 4 *M* neuen Tarifs treten, und daß dort, wo ortsstatutarisch ein höherer Zensus festgesetzt werden kann, der Steuersatz von 6 *M* allgemein als Begrenzung nach unten gelten solle. Der plutokratischen Zuspitzung des Wahlsystems wurde jedoch durch diese Bestimmung nur sehr ungenügend entgegengewirkt; die Zahl der Wähler der beiden obersten Wählerabteilungen nahm stetig ab, die Zahl der Wähler der untersten Wählerabteilung wuchs zu unerträglicher Ausdehnung. Eine weitere, aber auch noch sehr ungenügende Gegenwirkung brachte das Gesetz vom 30. Juni 1900, indem es bestimmte, daß in den Städten über 10 000 Einwohner jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffen-

den Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Wählerabteilung zugewiesen werden müsse. Dazu ist in § 3 den Ortsstatuten nach beiden Richtungen hin ein gewisser Spielraum zu anderweitiger Reglung gelassen. Nach der bayrischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869 ist jeder zum Erwerb des Bürgerrechts (welches das Wahlrecht einschließt) berechtigt, der irgendwie mit einer direkten Steuer angelegt ist.

Sowohl der Zensus wie das Dreiklassensystem im Wahlrecht der Gemeinden ist häufig angegriffen worden. Aber ohne irgend welchen Zensus wird man in größeren Gemeinden selten auskommen können. Daß man mit dem gleichen Wahlrecht für die Gemeinden nicht unbedingt das Richtige treffen würde, kann kaum zweifelhaft erscheinen, da die Aufgaben der Gemeinde weit mehr auf wirtschaftlichem Gebiete liegen als die Aufgaben des Staates, die Lasten und Kosten, welche sie verursachen, also in erster Linie von den Begüterten bestritten werden müssen. Jedenfalls aber ist bei der heutigen Verteilung des Reichtums nur ein geringer Zensus erträglich. Auch ist die heute vielfach neben dem Zensuswahlrecht bestehende Dreiklassenwahleinteilung nur bei einem geringen Zensus hinzunehmen. Im übrigen lassen sich für eine solche Einteilung bei den Gemeindewahlen gute Gründe anführen, sofern sie in einer der sozialen Schichtung billige Rechnung tragenden Weise geschieht. Das aktive Gemeindewahlrecht ist neben dem Aufenthaltsrecht das wichtigste Gemeindebürgerrecht. Eine übertriebene Beschränkung desselben durch hohen Zensus und Klasseneinteilung macht weite Kreise ehrenhafter und gediegener Gemeindebürger in der Gemeinde politisch tot, anstatt sie durch Heranziehung zur Mitarbeit in der Gemeinde politisch zu erziehen und für die Fortentwicklung derselben zu interessieren.

Den erwähnten Rechten der Gemeindebürger entsprechen die Pflichten. Sie sind juristisch für alle Gemeindebürger dieselben, moralisch jedoch für die höher berechtigten Gemeindebürger auch höher. Die erste Pflicht ist die der Untertanschaft, welche Gehorsam und Treue in sich schließt und der gleichen Pflicht im Staate entspricht. Denn auch die Gemeindeobrigkeit ist eine wahre, wenn auch keine souveräne Obrigkeit, ihre Gewalt eine selbständige, nicht von der staatlichen Autorität abgeleitete Gewalt. Ihr Recht ist ein Herrschaftsrecht, die Pflicht ihrer Bürger daher eine Untertanenpflicht. Die Frage nach dem Rechtsgrunde dieser Pflicht ist in der Gemeinde ebenso zu beantworten wie im Staat. Es ist als ein Naturgesetz zu betrachten, daß die örtliche Zugehörigkeit jeden Menschen der örtlichen Gemeindegewalt ebenso unterwirft wie der örtlichen Staatsgewalt. Die naturgegebene Tatsache, daß kein einzelner Mensch seiner irdischen Zweckbestimmung gerecht werden kann ohne Anschluß zunächst an die Gesamtheit der mit ihm auf dem engsten Raume und in steter leiblicher Berührung verkehrenden Nachbarn und sodann auch an die weitere Gesamtheit der mit ihm auf einem größeren Gebiet zum Staat vereinigten Volksgenossen, fordert von dem einzelnen mit Naturnotwendigkeit die Unterwerfung unter diese Gesamtheiten.

Alle einzelnen Pflichten des Gemeindebürgertums sind Ausflüsse dieser obersten Pflicht. Im einzelnen sind zu nennen: a) die Pflicht zum Gehorsam gegen die gesetzgebende Gewalt der Gemeindeobrigkeit, namentlich auf dem Gebiete der Ortspolizei; b) die Pflicht zur Mittragung der Gemeindelasten (s. d. Art.): Gemeindedienste, -gebühren und -steuern; c) die Pflicht zur Übernahme von unbesoldeten Gemeindeämtern aller Art, soweit nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Diese Pflicht besteht zwar auch im Staate, ist jedoch hier meist nicht mit Strafen geschützt. Die Gemeinde dagegen ist so sehr angewiesen auf die verständnisvolle und hingebende Mitarbeit ihrer Bürger in unbesoldeten Ehrenämtern, daß hier diese Pflicht auch, und zwar zuweilen mit nicht unempfindlichen Mitteln, erzwungen zu werden pflegt. Zu diesen Mitteln gehören Ausschluß vom aktiven Wahlrecht und stärkere Heranziehung zur Steuer. Das unbesoldete Ehrenamt in der Gemeinde unterscheidet sich von den Gemeindediensten dadurch, daß bei letzteren nur niedere Dienste, bei ersteren aber gerade höhere, wissenschaftliche, gewerbliche, kaufmännische und verwaltungstechnische Leistungen erfordert werden.

Diese Stellung in der Gemeinde absorbiert jedoch weder die wirtschaftliche noch die staatsrechtliche Stellung eines Gemeindebürgers in der Weise, daß er nur Bürger einer einzigen Gemeinde sein könnte, etwa wie man nur Bürger eines einzigen souveränen Staatswesens sein kann. Im Gegenteil, wie in einem Bundesstaate ein gleichzeitiges Bürgerrecht in mehreren Einzelstaaten möglich ist, so innerhalb eines Staates auch ein mehrfaches Gemeindebürgerrecht in verschiedenen Gemeinden. Tatsächlich lassen denn auch die Gemeindeordnungen ein solches zu, sei es daß ein Bürger einen mehrfachen Wohnsitz in verschiedenen Gemeinden hat, oder sei es daß er in einer andern als seiner Wohnsitzgemeinde das Gemeindebürgerrecht als Forense genießt.

2. In wirtschaftlicher Beziehung. Die ursprüngliche Gemeinde des germanischen Rechtsgebiets war vorwiegend eine wirtschaftliche Genossenschaft zu gemeinschaftlicher Benutzung von Feld und Wald, im wesentlichen ohne politische Bedeutung. Die Landgemeinde hat diesen Charakter ungleich länger bewahrt als die Stadtgemeinde. Die öffentlich-rechtliche Seite der alten Landgemeinde war zwar nicht stark ausgeprägt, aber immerhin vorhanden; namentlich hatte dieselbe den polizeilichen Wald- und Feldschutz und das Recht, im Feldgerichte usw. Vergehen gegen die Wald- und Feldordnung kriminell zu ahnden.

In der modernen Entwicklung schloß sich diese ursprüngliche Besitzergemeinde innerhalb des Kreises der Einwohnergemeinde zuweilen streng ab; damit aber ging ihre öffentlich-rechtliche Stellung gänzlich verloren. Die Realgemeinde (Nutzungsgemeinde) ist heute eine rein wirtschaftliche Genossenschaft des Privatrechts als Eigentümerin ihrer Allmende; das Bürgerrecht in ihr ist zu einem frei veräußerlichen und vererblichen Privatrecht geworden. Anderswo ist die alte Mark, namentlich die Waldmark, zu Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde geworden, deren Nutzung in die Gemeindekasse fließt, so daß sie allen Mitgliedern der politischen Gemeinde zugute kommt. Vielfach findet sich auch noch eine Zwitterstellung dieser früheren Marken und Allmenden; die Nutzung derselben ist zwar zur Gemeindenutzung geworden, aber trotzdem muß der Anteil an ihr durch die Entrichtung einer Gebühr erkauft werden, was jedem Gemeindebürger freisteht. Dieses wirtschaftliche Gemeindebürgerrecht hat seinen öffentlich-rechtlichen Charakter ganz verloren. Die Geltendmachung desselben geschieht in den Formen des Privatrechts. Die Verwaltung des betreffenden Gemeindevermögens, soweit sie nicht durch die politische Gemeinde besorgt wird, geschieht in den Formen der Verwaltung eines privaten Gesellschaftseigentums. Die nähere Besprechung gehört daher ins Privatrecht.

Literatur. Jolly, Art. „Gemeindedienste, G.-mitgliedschaft" in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I (1889); Evert, Die Dreiklassenwahl in den preuß. Stadt- u. Land-Gemeinden nach dem Gesetz v. 30. Juni 1900 (1901); Stier-Somlo, Der verwaltungsrechtl. Schutz des Bürger- u. Einwohnerrechts in Preußen (1904); Art. „Gemeindeangehörige, G.glieder u. G.mitglieder, G.dienste, G.recht in den Landgemeinden, G.stimmrecht u. G.wahlrecht, G.wahlen" in v. Bitters Handwörterb. der preuß. Verwaltung I (1906). — Kulisch, Art. „Gemeinden" (Gemeindewahlen) in Mischler u. Ulbrichs Österr. Staatswörterb. II (²1906). [Karl Bachem.]

Gemeindelasten. [Zunahme, Verhältnis zu den Staatssteuern, einzelne Gemeindesteuern.]

Die Gemeinden sind zur Besorgung des Gemeindewesens und zur Deckung des Gemeindeaufwands, sofern ihr Nutzungsvermögen nicht ausreicht, regelmäßig angewiesen auf die realen Leistungen ihrer Bürger. Diese Leistungen sind teils persönliche, wie die Übernahme unbesoldeter Ehrenämter, persönliche Handdienste, Feldhutdienste usw.; teils sind sie sachliche, wie die Spanndienste, Gemeindegebühren und Gemeindesteuern. Während früher ziemlich allgemein bei den ländlichen und auch bei vielen städtischen Gemeinden der Ertrag des nutzbaren Gemeindeeigentums für die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse hinreichte, so daß man nur für außergewöhnliche Bedürfnisse zu Umlagen seine Zuflucht zu nehmen brauchte, für die gewöhnlichen aber in größerem Maße nur in den großen Städten, hat sich in unserer Zeit bei dem raschen Wachsen der Bevölkerung in den alten und dem Entstehen vieler neuen Gemeinden das Verhältnis dahin umgekehrt, daß viele Gemeinden kein oder fast kein Nutzungsvermögen haben und in allen mit sehr wenigen Ausnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse die Steuerkraft der Bürger herangezogen werden muß. Dieses Heranziehen geschieht in rasch steigendem Maße, so daß die Vermehrung der Gemeindesteuern in jüngster Zeit, namentlich seit 1871 in Deutschland, eine noch stärkere ist als die Vermehrung der Staatssteuern. In den einzelnen Gemeinden ist dabei die Höhe der Kommunalsteuern sehr verschieden. Sie schwankt in Preußen da, wo dieselben in Prozentsätzen der Staatssteuern aufgebracht werden, von ganz geringen Prozenten bis 400 Prozent und mehr, letzteres namentlich in jungen Industriestädten.

In andern deutschen Staaten liegen vielfach ähnliche Verhältnisse vor. Wenn daher heute über Steuerüberbürdung geklagt wird, so liegt der Grund meist nicht in der Höhe der Staatssteuern, sondern in der Höhe der kommunalen Abgaben, namentlich der Gemeindesteuern. Auch abgesehen von ihrer objektiven Höhe, sind diese häufig wegen der Ungleichmäßigkeit der Verteilung in sozialer Hinsicht noch mehr geeignet, das Gefühl der Überbürdung zu erzeugen, als die Staatssteuern. Wo sie als Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben werden und diese schon ungleich verteilt sind, vergrößert sich natürlich die Ungleichmäßigkeit mit der Höhe dieser Zuschläge. Jede staatliche Reform des direkten Steuerwesens wirkt darum auch auf die direkten Gemeindesteuern zurück, wie z. B. die letzte Reform in Preußen: Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und Gewerbesteuergesetz von demselben Tage und später Gesetz betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906. Am meisten trägt zu dem Gefühl der Überbürdung bei, wenn Gemeinden mit hohen und solche mit geringen Gemeindesteuern nahe beisammenliegen, wie das häufig vorkommt. Auf die Bevölkerungszu- bzw. -abnahme, namentlich die Art der Bevölkerung, welche zu- oder abzieht, haben diese Unterschiede mitunter einen ganz bemerkenswerten Einfluß.

An und für sich steht den Gemeinden das gesamte Gebiet von Steuern offen, welches der Staat auch kennt. Ein begrifflicher Unterschied zwischen Staats- und Gemeindesteuern besteht nicht, weder was die Veranlagung und Erhebung noch was die Verwendung anbelangt. Sie unterscheiden sich nur durch den subjektiven Träger, hier der Staat, dort die Gemeinde, nicht durch ihre Natur und Einrichtung. Doch haben mitunter die Staatsgesetze eingegriffen, indem sie im Interesse der allgemeinen Staatsentwicklung den Gemeinden gewisse Steuern versagten. Andere Steuern verbieten sich für die Gemeinden durch ihre praktische Undurchführbarkeit oder durch die Art, wie sie auf die Gemeindeverhältnisse zurückwirken würden.

Wieder andere Steuern sind nach allen Richtungen hin ebensogut im Staate denkbar wie in kleineren Gemeinwesen. In dem Steuerwesen der Gemeinde finden wir daher auch ziemlich häufig, namentlich in größeren Gemeinden, denselben Dualismus wie im staatlichen Steuerwesen, nämlich indirekte und direkte Steuern nebeneinander.

Was die indirekten Steuern anlangt, so finden wir diese in mannigfaltigster, von dem staatlichen System indirekter Steuern abweichender, oft seltsamer Weise ausgebildet. Die ergiebigsten indirekten Steuern sind jedoch den Gemeinden entweder durch Gesetz oder durch ihre Natur verwehrt. Sie spielen daher im Haushalt der Gemeinde, wenn auch keine geringe, so doch nur selten diejenige beherrschende Rolle, welche sie im Haushalte vieler Staaten spielen. Eine größere Rolle spielen sie, namentlich die Konsumsteuern, in Süddeutschland. Mit Rücksicht auf die für die Reichskasse durch Zölle und innere Verbrauchssteuern zu erhebenden Konsumsteuern bestehen jedoch für die gemeindlichen Konsumsteuern gewisse Beschränkungen. Konsumsteuern auf die gemeinen Lebensmittel neben den Schutzzöllen des Reiches sind sozialpolitisch bedenklich. Durch § 12 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dez. 1902 ist bestimmt, daß vom 1. April 1910 ab solche Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, auf Backwerk, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht mehr erhoben werden dürfen. In den Gemeindehaushalten finden wir noch Luxussteuern, die aus den staatlichen Haushalten fast ganz verschwunden sind, so Hundesteuern, Nachtigallensteuern, früher auch Equipagensteuern, Steuern auf männliche Bediente usw. Zum Teil sind auch die Lustbarkeitssteuern hierhin zu rechnen; oft haben dieselben neben dem Charakter einer Luxussteuer eine sozialpolitische Haupt- oder Nebentendenz. Die direkten Gemeindesteuern werden meist als Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben. Doch kommen auch selbständige gemeindliche direkte Steuern vor. Eine besondere Ausgestaltung derselben neben der staatlichen Steuer ist nicht ausgeschlossen. In Preußen sind durch die Kommunalsteuerreform vom 14. Juli 1893 die Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Bergwerkssteuer) den Gemeinden ausschließlich überwiesen worden. Eine selbständige Ausbildung hat seitdem in manchen Gemeinden namentlich die Gebäudesteuer gefunden, um die Härte derselben für die Gebäudebesitzer und ihre sozial ungünstige Einwirkung auf die Höhe der Wohnungsmieten zu mildern. In Deutschland dürfen gemeindliche Steuern nicht dazu benutzt werden, Neuanziehende von der Gemeinde fernzuhalten. Nach § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 ist nämlich die Gemeinde nicht befugt, von Neuanziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu fordern. Sie kann dieselben nur gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zu den allgemeinen Gemeindelasten heranziehen, und auch das erst, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes drei Monate übersteigt.

Ein System aller vorkommenden Gemeindesteuern zu geben, ist nicht möglich. Die Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden sind dafür zu verschieden. In den einzelnen Gemeindehaushalten haben sich die Steuern wesentlich nach praktischen Gesichtspunkten je nach dem Bedürfnis des Ausgabebudgets oder den besonders anzustrebenden Zwecken entwickelt. Doch macht sich in weitem Umfange ein Streben nach einheitlich durchdachten Steuersystemen bemerkbar. Die staatliche Gesetzgebung hat vielfach nur ungenügend eingegriffen; der Schwerpunkt lag in der autonomen Entschließung der Gemeindevertretungen. Einen erheblichen Fortschritt brachte für Preußen das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893; dazu Novelle vom 24. Juli 1906. Als leitender Grundsatz sollte gelten, daß die den einzelnen Gemeindemitgliedern oder Klassen von solchen aufzuerlegenden Gemeindelasten in einem vernünftigen und billigen Verhältnis stehen zu den wirtschaftlichen Vorteilen, welche denselben aus ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde erwachsen. Doch findet man in der Wirklichkeit diesen Grundsatz oft verletzt, teils infolge von Fehlern der staatlichen Gesetzgebung, teils infolge der Selbstsucht der in den Gemeindevertretungen herrschenden Klassen. Wenn oben gesagt wurde, daß die bestehende Steuerüberbürdung wesentlich durch die Gemeindebesteuerung hervorgerufen sei, so kann hinzugefügt werden, daß gerade die Gemeindebesteuerung, wenn nicht im Prinzip, so doch durch die tatsächliche Durchführung, die weniger bemittelten Klassen oft stärker belastet hat als die wohlhabenderen. Ausgehend von der Tatsache, daß die Gemeindebesteuerung leicht drückend werden kann, hat die staatliche Gesetzgebung mehrfach dafür gesorgt, daß gewissen Ständen ihr gegenüber eine bevorzugte Stellung gesichert bleibt, so bei Geistlichen und sonstigen Kirchendienern, Volksschullehrern, Beamten, Offizieren. Auf der andern Seite ist den Gemeinden durch die Gesetzgebung zuweilen die Heranziehung von Steuersubjekten ermöglicht, welche der Staat von seiner Besteuerung freiläßt, so vor allem die Heranziehung des staatlichen Fiskus selber wegen derjenigen gewerblichen Anlagen desselben, welche im Gemeindebezirk liegen. Die Befreiung des Souveräns von staatlichen Steuern gilt regelmäßig auch gegenüber der gemeindlichen Besteuerung. Zur Reglung des Abgabewesens der Kreise und Provinzen erging in Preußen das Gesetz vom 23. April 1906.

Die wichtigsten in Deutschland vorkommenden Gemeindesteuern sind folgende: 1. Personalsteuern, teils selbständige teils als sog. Zuschläge zu staatlichen direkten Steuern, Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern nach verschiedenen Systemen. Die Verteilung der Zuschläge auf die verschiedenen direkten Staatssteuern muß sich jedesmal nach den besondern Verhältnissen der betreffenden Gemeinde richten. Eine Abstufung der

Zuschläge nach der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler ist namentlich bei der Einkommensteuer möglich und bei derselben auch häufig durchgeführt in der Weise, daß die wohlhabenderen Klassen höhere Zuschläge bezahlen als die ärmeren. Die Abstufung entspricht unter Umständen durchaus den Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit. In Preußen sind den Gemeinden neben den ihnen ganz überwiesenen Realsteuern Zuschläge zu der staatlichen Einkommensteuer gestattet, während die staatliche Vermögenssteuer, sog. Ergänzungssteuer, von gemeindlichen Zuschlägen freibleiben muß. Als selbständige gemeindliche Personalsteuern sind noch die Bürger- und Wohnsteuern in Württemberg zu erwähnen.

2. Verbrauchsabgaben, auch Konsumsteuern genannt. Sie treten in Süddeutschland mehr in den Vordergrund als in Norddeutschland. In Bayern überwiegen sie sogar. Eine positive Beschränkung des Rechts der Gemeinde zur Erhebung von Verbrauchsabgaben findet sich in dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend vom 8. Juli 1867, dem sog. Zollvereinsvertrag. Nach Art. 5. II, § 7 dieses Vertrags soll die Erhebung von Abgaben den Kommunen und Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, nur für Gegenstände bewilligt werden, die zum örtlichen Konsum bestimmt sind. Zu diesen sollen allgemein gerechnet werden: Bier, Essig, Malz, Zider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Furage. Von Wein soll eine gemeindliche Verbrauchsabgabe nur in den eigentlichen Weinländern zulässig sein; von Branntwein nur dort, wo sie von früher her besteht.

In Preußen hatte früher die Schlacht- und Mahlsteuer eine große Bedeutung. Ursprünglich als Staatssteuer ausgebildet, wurde durch die Verordnung vom 4. April 1848 ein Drittel der Mahlsteuer provisorisch den Städten zu Kommunalzwecken übergeben, woraus durch Gesetz vom 1. Mai 1851 ein Definitivum wurde. Durch Gesetz vom 25. Mai 1873 wurde dann die Schlacht- und Mahlsteuer als staatliche Steuer aufgehoben mit der Maßgabe, daß die Schlachtsteuer, wo sie früher war, als Gemeindesteuer forterhoben werden dürfe, wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordere und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet gefunden werden. Tatsächlich haben heute nur noch sehr wenige Städte in Preußen die Schlachtsteuer. Sie hat den Nebenzweck, auf die Einfuhr von nur gutem Fleische hinzuwirken. Das Gesetz vom 14. Juli 1893 bestimmte, daß Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffe aller Art nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden dürfen. Daneben kennt Preußen eine Wildbret- und Geflügelsteuer.

Bayern kennt namentlich Biersteuern: den Lokalmalzaufschlag für das in der Gemeinde gebraute Bier und den Lokalbieraufschlag für das in die Gemeinde eingeführte Bier (nach den beiden Gemeindeordnungen: für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, Art. 40 und 41, und für die Landesteile jenseits des Rheins von demselben Datum, Art. 32). Die Einführung ist jedesmal an die ministerielle Genehmigung geknüpft. Außerdem kommen in Bayern Verbrauchsabgaben von Fleisch, Getreide und Mehl, Wildbret, Gänsen, Obst, Kaffee, Obstwein, Essig, Fleisch- und Eßwaren des Marktverkehrs, Brenn- und Futterstoffen vor; Württemberg hat daneben noch Verbrauchsabgaben von Gas, Elsaß-Lothringen solche von Brenn- und Beleuchtungsmaterialien sowie von Baumaterialien.

In alle diese Verhältnisse der Einzelstaaten greift der bereits erwähnte § 12 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dez. 1902 ein, welcher ab 1. April 1910 die gemeindlichen Schlacht- und Mahlsteuern abschafft.

3. Haus- und Mietsteuern, teils als Gebrauchsabgaben teils als Realsteuern gedacht. Von ihnen kann namentlich die Mietsteuer in Großstädten außerordentlich ungerecht wirken, wenn sie, wie früher in Berlin, lediglich nach dem Mietwert der Wohnungen umgelegt wird. Die Berliner Mietsteuer ist erst infolge des Gesetzes vom 24. Juli 1893 verschwunden. Dieses Gesetz bestimmte für Preußen allgemein, daß Miet- und Wohnungssteuern nicht neu eingeführt werden dürfen. Da die ärmeren Klassen einen ungleich höheren Prozentsatz ihres Gesamteinkommens auf das Beschaffen einer Wohnung verwenden müssen als die wohlhabenderen, so führt sie oft zu einer erheblichen Überbürdung der unteren Klassen, die jedenfalls einen Ausgleich bei den andern Steuern verlangt. In ähnlicher Weise wirken übrigens in Elsaß-Lothringen die gemeindlichen Zuschläge zu den staatlichen Tür- und Fenstersteuern sowie zur Mobiliarsteuer. Auch Österreich-Ungarn kennt gemeindliche Mietsteuern, hier Mietzinssteuern genannt.

4. Als Luxussteuern seien erwähnt die Hundesteuer, zum Teil mit dem Nebenzweck der Verminderung oder der Kontrolle der Hunde. Sie war in den sog. alten Provinzen Preußens den Stadt- und Landgemeinden früher bis zu einem Höchstbetrage von 9 *M* gestattet; nach dem Gesetz vom 1. März 1891 war sie bis zur Höhe von 20 *M* zulässig. Das Gesetz vom 24. Juli 1893 schaffte diese Höchstgrenze ganz ab. In Bayern fällt die Hundesteuer zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte der erhebenden Gemeinde zu; in Sachsen wird sie zugunsten der Ortsarmenkasse erhoben. Auch die andern süddeutschen Staaten kennen eine Hundesteuer, welche jedoch nicht immer für die Gemeinde vereinnahmt wird. Eine Nachtigallensteuer besteht als Abgabe an die Ortsarmenkasse in Sachsen, als fakultative Gemeindeabgabe in

Preußen; Hessen kennt sie nur als Staatssteuer. Sie hat den Nebenzweck, dem Vertilgen der Nachtigallen entgegenzuwirken.

5. Vergnügungssteuern kommen in fast allen deutschen Bundesstaaten in der verschiedensten Weise vor, meist mit dem Nebenzweck, auf die Verminderung der Lustbarkeitsgelegenheiten hinzuwirken oder bestimmte Arten von Lustbarkeiten, namentlich gewisse Schaustellungen, zu beschränken. Sie bestehen für Gestattung von Tanzmusiken, für Gestattung der Überschreitung der Polizeistunde, für Gestattung gewisser Anziehungsmittel für den Wirtschaftsbetrieb oder gewisser Arten desselben, bei Schützenfesten und Kirmessen, für Gestattung des Tragens von Masken auf offener Straße usw. Oft werden sie zugunsten der Armen, Hospitäler usw. verwendet.

Eine einheitliche und umfassende Kodifikation des Kommunalabgabewesens fehlt noch in fast allen deutschen Staaten. Nur in Preußen ist bisher die Kodifikation gelungen; nachdem Versuche von 1877, 1878 und 1879 mißglückt waren, kam endlich das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 zustande, welches das gemeindliche Steuerwesen einheitlich und vollständig regelt. Manche große Fortschritte beruhen auf diesem Gesetz, welches den ersten umfassenden Versuch auf diesem Gebiete darstellt. Doch hat es auf der andern Seite der gemeindlichen Steuergebarung wieder Schranken aufgelegt, welche vom sozialen Standpunkt aus zu bedauern sind. Dies gilt namentlich für die von diesem Gesetze herbeigeführte hohe Ausnutzung der Grund- und Gebäudesteuer. Beide werden umgelegt ohne Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Besitzers, und zwar aus dem Grunde, weil ihre Leistung den besondern Vorteilen entsprechen soll, welche den Grund- und Gebäudebesitzern aus den Veranstaltungen der Gemeinde (Straßenbauten, Kanalisationen) zufließen. Doch werden diese Steuern häufig in viel höherem Maße erhoben, als ihnen solche besondere Vorteile gegenüberstehen. Die Gebäudesteuer wirkt dabei als Wohnungssteuer, welche die Wohnungen der unteren Klassen in einem ungleich härteren Maße heranzieht wie die Wohnungen der reichen und reichsten Klassen. Sie belastet dadurch das Einkommen oft in einer so starken umgekehrten Progression gegenüber der Höhe des Einkommens, daß sie die Erleichterung der Steuerlast der unteren Klassen, welche die direkte Progression der Einkommensteuerreform von 1891 brachte, in weitem Umfange, nicht selten sogar ganz aufhebt oder gar die Gesamtbelastung so stark beeinflußt, daß diese umgekehrt progressiv gegenüber der Höhe des Einkommens wird.

Literatur. Grotefend, Die Grundsätze des Kommunalsteuerwesens in den östl. u. westl. Provinzen des preuß. Staates (1874); Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden (1877); v. Bilinski, Die Gemeindebesteuerung u. deren Reform (1878); A. Wagner, Finanzwissenschaft (³1883); Stein, Finanzwissenschaft (⁵1885); Schmitz, Kommunalsteuerrecht (1890); v. Reitzenstein u. Trüdinger, Das kommunale Finanzwesen, in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie III (⁴1898); Eheberg, Art. „Gemeindefinanzen", u. Herrfurth, Art. „Kommunalabgaben", in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV u. V (²1900); Uhland, Die Finanzorganisation der deutschen Städteverwaltungen (1903); A. Wagner, Die finanzielle Mitbeteiligung d. Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen u. die Entwicklung der Gemeindeeinnahmen (1904); A. Wagner u. Preuß, Kommunale Steuerfragen (1905); Gerlach, Gemeindesteuerrecht (1905); Art. „Gemeindeabgaben, G.anleihen, G.haushalt, G.einkommensteuer, G.gewerbesteuer, G.gliedervermögen, G.vermögen" in v. Bitters Handwörterb. der preuß. Verwaltung I (1906); Conrad, Grundriß zum Studium der polit. Ökonomie III (⁴1906); v. Heckel, Art. „Gemeindefinanzen" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I (²1906); v. Kaufmann, Die Kommunalfinanzen (2 Bde, 1906); Eheberg, Finanzwissenschaft (³1907); Klose, Die Finanzpolitik der preuß. Großstädte (1907); Gemeindefinanzen, hrsg. vom Verein für Sozialpolitik I (1908). — Preuß. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893: Maraun (1893), Luks (1894), Oertel (1894), Schwarz (1894), Schaff (²1901), Adickes (⁴1906), Nöll u. Freund (⁶1907), Strutz (⁴1908). — Tröltsch, Gemeindebesteuerung in Bayern (1891); Eßlen, Gesch. der Entwicklung der Gemeindebesteuerung im rechtsrhein. Bayern (1903). — v. Bosse, Gemeindebesteuerung im Kgr. Sachsen (1890); Mosel, Das Recht der Gemeindebesteuerung im Kgr. Sachsen (1905).

[Karl Bachem.]

Gemeindeordnung. [Unterschied von Stadt und Land, Großstadt, Gutsbezirke, Statuten, Spezialgemeinden; Preußen: östliche Provinzen, westliche Provinzen; Süddeutschland; Österreich.]

Da die Gemeinden, wenn auch mit eigenem Recht, so doch nicht unabhängig und abgesondert, sondern als Glieder eines Staates in diesem Staat bestehen, so bedarf ihr Verhältnis zu diesem Staat einer Ordnung, welche dieses Verhältnis regelt, die Rechtsstellung der Gemeinde im Staat feststellt, die Grenzen zwischen den Befugnissen der Gemeinde und des Staates zieht und die Begleichung von Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinde regelt. Früher vielfach der historischen Entwicklung und dem Gewohnheitsrecht überlassen, ist diese Reglung heute auf dem europäischen Festlande durchgehends durch geschriebene Gemeindeordnungen geschehen, während England heute noch einer solchen entbehrt. Bei Beurteilung dieser Ordnungen ist davon auszugehen, daß ein charakteristischer Unterschied besteht zwischen Stadt- und Landgemeinden, wenn auch beide Arten ineinander übergehen und die Grenze im einzelnen oft schwer zu bestimmen ist. Die Landgemeinde beruht wesentlich auf der gleichartigen, ackerbauenden oder sonstigen bäuerlichen Beschäftigung des überwiegenden Teiles der Bewohner, neben der die andern Beschäftigungen, in erster Linie

die Handwerke, nur als Hilfs- und Nebengewerbe erscheinen. Die einfachen, stabilen Verhältnisse sind einer ruhigen, gleichmäßigen Entwicklung günstig, dagegen der Ausbildung von Unternehmungsgeist und selbständigem Streben eher hinderlich; die sozialen Unterschiede werden selten schroff und treten hinter der wirtschaftlichen Gleichförmigkeit zurück. In den Stadtgemeinden tritt die bäuerliche Beschäftigung der Bewohner, wenn sie auch selten ganz fehlt, in den Hintergrund; Handel und Gewerbe gelangen zu selbständiger Bedeutung. Die durch sie bedingte raschere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse befördert Unternehmungslust, kräftiges Streben nach Besserung der eigenen Lage, Selbständigkeit der Denkart und Erweiterung des Blickes, die dann auf die Pflege der Kunst und Wissenschaft fördernd zurückwirken. Die sozialen Unterschiede werden häufig so schroff, daß sie eine fortwährende Spannung der Geister im Gefolge haben, deren Überwindung besondere Aufmerksamkeit erfordert. Dieselben verfassungsmäßigen Einrichtungen sind daher selten für Stadt- und Landgemeinden gleichzeitig brauchbar. Das Naturgemäße ist die Anpassung besonderer Formen für jede dieser beiden Hauptarten der Gemeinden.

Aus den Stadtgemeinden hat sich ein neuer Typus herausentwickelt, die Großstädte, welche durch die Größe ihrer Einwohnerzahl, die allumfassende Tätigkeit ihrer Bürger und die Ausdehnung ihrer kulturellen Zwecke infolge ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nach vielen Richtungen hin eine Sonderstellung einnehmen und darum in der verwaltungsrechtlichen Organisation eine besondere Reglung verlangen. Bei Betrachtung der Landgemeinden sind die sog. Gutsbezirke (s. Sp. 482) anzuschließen, die keine Gemeinden sind, schon weil ihnen die korporative Organisation fehlt, aber infolge ihrer der Größe eines Gemeindebezirks regelmäßig gleichkommenden räumlichen Ausdehnung im Staate vielfach dieselben Funktionen auszuüben haben wie die Gemeinden. Wo sie in größerer Zahl bestehen, beanspruchen sie ebenfalls eine besondere Berücksichtigung in den Gemeindeordnungen.

Gemeinschaftliche Gemeindeordnungen für Stadt- und Landgemeinden haben wir in ganz Süddeutschland außer Baden und Hessen, ferner in den früher kurhessischen und nassauischen Gebieten der preußischen Provinz Hessen-Nassau; im übrigen sind in Deutschland besondere Gemeindeordnungen für Stadt- und Landgemeinden in Geltung. Eine Sonderstellung als Großstadt hat in Deutschland in ausgeprägter Weise nur Berlin, indem es keinem Regierungsbezirksverbande unterliegt, was vielfache Sonderbestimmungen zur Folge hat. Andere große Städte bilden Kreise für sich. So hatte Preußen Ende 1905 90 Stadtkreise. In England bildet London einen besondern County; in Frankreich hat Paris sich eine Sonderstellung erobert, welche ihm allein von allen französischen Städten eine gemeindliche Selbständigkeit sichert. Die Gutsbezirke treten in größerer Ausdehnung in Deutschland nur in den sieben östlichen Provinzen Preußens und in Mecklenburg, in geringerer in Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau auf. Eine ähnliche Organisation der großen Güter kennen einige österreichische Länder (Galizien, Bukowina).

Wo ein gesundes Gemeindeleben erblühen soll, ist nächst der Berücksichtigung der Sondereigentümlichkeiten von Stadt und Land nichts so wichtig wie eine verständnisvolle Anknüpfung an die Verschiedenheit der Provinzen mit ihren historisch gewordenen, zum Teil auch durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Eigentümlichkeiten. Wenn in Frankreich alles selbständige Gemeindeleben daniederliegt, so liegt der Grund zu einem Teile gewiß darin, daß seit der großen Revolution das Gemeindewesen für ganz Frankreich durch einheitliche Gesetze geregelt wurde. Das andere Extrem zeigt England, wo die der leitenden Hand des Staates gänzlich entbehrende Entwicklung der Stadt- und Landgemeinden zu den unübersehbarsten Verschiedenheiten in wirtschaftlich ganz gleichstehenden Gegenden geführt hat. Eine gesundere Entwicklung zeigt Deutschland. Die Klein- und Mittelstaaten gaben sich eigene Gemeindeordnungen, ohne auf solche Unterschiede Rücksicht nehmen zu müssen; Bayern achtete wenigstens die besondere Entwicklung der Pfalz und Preußen ebenso die Eigentümlichkeiten seiner westlichen Provinzen.

Charakteristische Unterschiede zeigen auch die Gemeindeordnungen, je nachdem sie mehr die Selbstverwaltung der Gemeinde auf ihrem natureigenen Gebiet oder mehr die Rechte des Staates gegenüber der Gemeindeverwaltung betonen, und je nachdem sie dem selbstgegebenen Statutarrechte der Gemeinde einen größeren oder geringeren Spielraum gewähren. Nachdem das vorige Jahrhundert in Deutschland eine übertriebene Betonung der Rechte des Staates gebracht hatte, ist seit der v. Steinschen Reform in Preußen 1808 eine Entwicklung zugunsten der sog. Gemeindefreiheit (Gemeindeautonomie) bemerkbar. England und Frankreich zeigen auch hier wieder die Extreme. Die französische Gemeindeverfassung schließt Ortsstatuten völlig aus und beschränkt die Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung so weit, daß die Gemeindevertretung nur beraten und beschließen kann, die Ausführung ihrer Beschlüsse aber staatlichen Organen, den Präfekten, überlassen muß, auch im übrigen auf Schritt und Tritt von diesen kontrolliert und beaufsichtigt wird. England dagegen hat eine fast völlige Ungebundenheit der Gemeinde auf diesem Gebiete, die wohl nur dank der Nüchternheit und Besonnenheit der Engländer infolge ihrer hier glücklichen Naturanlage zu keinen größeren Mißständen führt.

In Preußen läßt den weitesten Spielraum für die gemeindliche Selbstbestimmung im Wege der

Ortsstatuten das Gesetz vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeindeverfassung in den sechs (jetzt sieben) östlichen Provinzen, indem es nur wenige allgemeine Normen aufstellt, im übrigen auf „die bestehende Ortsverfassung" verweist und nur eingreifen will, wenn diese „dunkel oder zweifelhaft" ist. Die Verordnung vom 22. Sept. 1867 für Schleswig-Holstein gibt der Gemeinde das Recht, statutarische Anordnungen zu treffen: 1) wegen derjenigen Gegenstände, in Hinsicht deren dieselbe auf das Gemeindestatut verweist; 2) wegen eigentümlicher Verhältnisse und Einrichtungen der Gemeinde. Sie bezieht sich ebenfalls auf „die bestehende Ortsverfassung" und läßt die bestehenden Kommuneverbände für das Schul-, Armen-, Wege- und Deichwesen unberührt. Die meisten andern staatlichen Gemeindeordnungen in Preußen und dem übrigen Deutschland erwähnen zwar auch der Ortsstatuten, gehen jedoch in ihren Bestimmungen über die Ordnung des Gemeindewesens weit mehr ins einzelne, so daß der freie Raum für die Betätigung des gemeindlichen Statutarrechts ein sehr geringer ist. Die auf französischen Traditionen beruhenden Gemeindegesetzgebungen der Pfalz und Elsaß-Lothringens kennen Ortsstatuten gar nicht, während die rheinische Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und die Rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856, obwohl ebenfalls an französische Ideen anknüpfend, derselben wenigstens noch erwähnen, wenn sie ihnen auch nur einen sehr kleinen Wirkungskreis offen lassen, nämlich nur so weit, als das Gesetz selbst Verschiedenheiten gestattet, oder zur Ergänzung und näheren Bestimmung des Gesetzes.

Die Reichsgesetzgebung hat sich bisher dem gemeindlichen Statutarrecht nicht eben ungünstig erwiesen. Die Gewerbeordnung bestimmt in § 142 für das Gebiet des Gewerberechts: „Ortsstatuten können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen." Solche Überweisungen haben in der Gewerbeordnung mehrere stattgefunden, ebenso in der späteren sozialpolitischen Gesetzgebung. Zu erwähnen ist namentlich die Errichtung und nähere Bestimmung von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten durch die Gemeinde. Wo die Ortspolizei Gemeindeangelegenheit ist und nicht nur von Gemeindeorganen im Auftrage des Staates verwaltet wird, gehören auch die Polizeiverordnungen zu den Ortsstatuten. Eine besondere Bedeutung haben von diesen die Verordnungen auf dem Gebiete des Bauwesens.

Die heutigen Gemeindeordnungen Deutschlands beruhen durchweg auf dem sog. Territorialprinzip. Nach demselben gehört jedes Grundstück, das innerhalb der — meist historisch gewordenen — Grenzen des Gemeindebezirks liegt, zur Gemeinde, und sämtliche Bewohner dieses Bezirks bilden die Gemeinde. Die solchergestalt begründete Zugehörigkeit eines Grundstücks oder einer Person zur Gemeinde bringt vor allem die Pflicht zur Tragung der Gemeindelasten mit sich. Doch wird dieses Prinzip zuweilen durchbrochen von dem Personalprinzip, wonach nach bestimmten wirtschaftlichen Merkmalen begrenzte Kreise von Personen, die innerhalb eines oder mehrerer Gemeindebezirke wohnen können, zu sog. Spezialgemeinden vereinigt sind, welche von den sonst der Gemeinde obliegenden Aufgaben nur eine einzelne sich zum Zweck gesetzt haben, daher auch Zweckverbände genannt werden. Eine solche Spezialgemeinde ist heute in Deutschland regelmäßig die Kirchengemeinde, durch das persönliche Merkmal der Konfessionalität aus der Ortsgemeinde herausgehoben und — vom staatlichen Standpunkt aus — die zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse notwendigen äußeren Veranstaltungen besorgend. Außerdem kennt das Gebiet des preußischen Landrechts besondere Deichverbände usw., ähnlich in Schleswig-Holstein und anderswo. Die früher in Preußen bestehenden Schulgemeinden sind durch das Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 in Wegfall gekommen. Auch die Ortsarmenverbände, soweit sie sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, sind zu diesen Spezialgemeinden zu rechnen. Ihre weiteste Ausdehnung haben sie in England in den sog. local boards gefunden, wo sie auf dem Lande das Territorialprinzip vollständig überwuchern und die Ortsgemeinde auflösen. Nur in den englischen Städten ist die Ortsgemeinde als eine grundsätzlich alle gemeindlichen Interessen pflegende Organisation erhalten.

Die Anzahl der Landgemeinden nimmt dauernd etwas ab, indem solche mit Stadtgemeinden vereinigt, eingemeindet werden. Dagegen vermehrt sie sich in Preußen in nicht unerheblichem Maße, während die Anzahl der Gutsbezirke zurückgeht, und zwar durch die Tätigkeit der Ansiedlungskommission auf Grund des Gesetzes betreffend Förderung der deutschen Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 sowie durch die Bildung von Rentengütern unter Vermittlung der Generalkommissionen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1890, indem Gutsbezirke in Bauerngüter zerlegt und diese zu Landgemeinden vereinigt werden. So hatte die Ansiedlungskommission bis Ende 1906 772 Güter, meist Gutsbezirke, angekauft und 315 neue Dörfer gegründet. Zur Rentengutsbildung unter Vermittlung der Generalkommissionen waren bis 1905 1315 Güter verwendet worden, davon ebenfalls die meisten Gutsbezirke. Am 1. Okt. 1905 wurden in Preußen gezählt 1279 Städte, 36 070 Landgemeinden und 15 682 Gutsbezirke.

In Preußen enthielt das Allgemeine Landrecht von 1794 in Teil II, Titel 8, Abschn. 2 eine kurze Städteordnung, welche aber gegenüber den bestehenden Zuständen nur subsidiäre Geltung haben sollte: eine aus den bestehenden Einrichtungen nicht ungeschickt abgeleitete Normalstädteordnung, welche jedoch vorwiegend für den östlichen Teil der damaligen Monarchie paßte. Den entscheidenden Wendepunkt für die Entwicklung in Preußen und in der Folge auch in ganz Deutschland bildet die Städteordnung des Ministers Freiherrn v. Stein vom 19. Nov. 1808. Dieselbe befreite zuerst die Städte aus ihrer Herabsetzung zu staatlichen Verwaltungsbezirken, erkannte ihre kommunale Selbständigkeit grundsätzlich an und zog zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die freie Selbsttätigkeit der Bürger heran. Sie beruhte auf einer Funktionsteilung zwischen einer beschließenden Stadtverordnetenversammlung und einem ausführenden, aus mehreren Mitgliedern bestehenden kollegialischen Magistrat. Ihr Fehler bestand darin, daß sie den Kreis der freien kommunalen Tätigkeit sofort wohl zu groß zog und damit den Übergang von der früheren Gebundenheit zur neuen Freiheit zu unvermittelt bewerkstelligte; dies führte in der Praxis zu Schwierigkeiten, die sich jedoch im Laufe der Zeit ebneten. Auf die 1815 neu erworbenen bzw. zurückerworbenen alten Gebiete wurde sie nicht ausgedehnt. Neuvorpommern, wo sich unter schwedischer Herrschaft eine ziemlich weitgehende Städtefreiheit erhalten hatte, und ebenso die westlichen Landesteile behielten ihre städtischen Rechte, wie sie sowohl im Rheinland als in Westfalen auf der französischen Gemeindeverfassung bzw. ihren im Königreich Westfalen und im Großherzogtum Berg erlassenen Nachbildungen beruhten. Am 17. März 1831 wurde eine revidierte Städteordnung publiziert, welche für den ganzen Bereich des damaligen preußischen Staates passen sollte, übrigens aber in Neuvorpommern gar nicht und im Rheinland nur vereinzelt eingeführt wurde. Für die Rheinprovinz wurde am 23. Juli 1845 eine gemeinsame Gemeindeordnung für Stadt und Land im Anschluß an die bestehenden Zustände erlassen, nachdem schon am 3. Okt. 1841 eine Landgemeindeordnung für Westfalen erlassen worden war.

Einen neuen Anstoß zur Reglung der gemeindlichen Verhältnisse brachte das Jahr 1848. Mit der Gemeindeordnung und dem Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. Mai 1850 wurde zunächst nochmals der vergebliche Versuch einer für Stadt und Land zugleich geltenden Gemeindeordnung gemacht. Es folgten dann die nachstehenden, bis heute in Kraft gebliebenen Gesetze: die Städteordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen außer Neuvorpommern und Rügen, das Gesetz vom 14. April 1856 betreffend die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen (einschließlich Neuvorpommern und Rügen), die Städteordnung und die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und die Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, durch welche die Rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 zu einer Landgemeindeordnung wurde, als welche sie erhalten blieb. Alle diese bestehenden Gemeindeverfassungsgesetze wurden sodann wesentlich abgeändert durch die sog. Verwaltungsreform seit der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872. Diese Reform bedingte, indem sie die Stellung der Gemeinde in Kreis, Regierungsbezirk und Provinz anders bestimmte, zugleich eine Revision der sämtlichen Gemeindeordnungen. Der Anfang wurde gemacht mit der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891. Neue Gemeindeordnungen für die übrigen Provinzen der Monarchie sind ein dringendes Bedürfnis und sollen folgen, lassen aber einstweilen noch auf sich warten; nur die Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist unter dem 4. Juli 1892 bereits Gesetz geworden.

Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen (Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen) vom 3. Juli 1891, eine genügend elastische, den ländlichen Verhältnissen des ackerbautreibenden Ostens wohl angepaßte und die freie Bewegung der Gemeinden achtende Reglung der Gemeindeverhältnisse, erkennt die Landgemeinden als öffentliche Körperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung an. Sie gestattet denselben statutarische Anordnungen über alle Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten zuläßt oder auf ortsstatutarische Reglung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch das Gesetz geregelt ist. Diese bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Angehörige der Landgemeinde sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes (eine spezifisch preußische, in allen preußischen Gemeindeordnungen wiederkehrende Bestimmung), alle diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben; sie sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindeabgaben und -lasten verpflichtet. Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht. Dieses umfaßt das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung oder bei der Wahl der Gemeindevertretung und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Gemeindeämter. Es steht jedem Gemeindeangehörigen zu, welcher Angehöriger des Deutschen Reiches ist (hier zum erstenmal so, während bisher in allen deutschen Gemeindeordnungen die Bedingung der Landesangehörigkeit gestellt war), die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit einem Jahre im Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hat, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, seine Gemeindeabgaben bezahlt hat, selbständig ist, d. h. nach vollendetem 24. Lebensjahre einen eigenen Hausstand hat, in der Verwaltung seines Vermögens nicht richterlich beschränkt ist und außerdem entweder ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzt oder wenigstens 3 *M* Grund- und Gebäudesteuer in der Gemeinde entrichtet oder mit

einer direkten Steuer von 4 *M*, d. h. also nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 *M* zur Staats- bzw. Gemeinde-Einkommensteuer veranlagt ist. Die Ausübung des Gemeinderechts ruht während eines Strafverfahrens wegen Verbrechens und schweren Vergehens, während eines Konkurses, sechs Monate nach dem Empfang von öffentlicher Armenunterstützung, sofern die empfangene Armenunterstützung nicht früher zurückerstattet wird, und solange die fälligen Gemeindeabgaben trotz Mahnung nicht gezahlt sind.

Innerhalb dieser selben Grenzen sind sodann noch stimmberechtigt in der Gemeinde Frauen und nicht selbständige Personen, Forensen und juristische Personen; dieselben müssen sich aber in der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten lassen. Als Forense ist stimmberechtigt, wer, ohne im Gemeindebezirk einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre eine Ackernahrung hat, welche wenigstens die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordert, oder im Gemeindebezirk ein Wohnhaus, eine Fabrik oder sonstige gewerbliche Anlage von mindestens gleichem Werte besitzt. Als juristische Personen sind stimmberechtigt Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus, sofern diese Grundstücke von dem bezeichneten Umfange besitzen.

Das Organ der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung. In dieser steht in der Regel jedem Stimmberechtigten eine Stimme zu; doch müssen zwei Drittel sämtlicher Stimmen auf die mit Grundbesitz angesessenen Gemeindeglieder fallen; diejenigen derselben, welche in der Gemeinde 20 bis 50 *M* Grund- und Gebäudesteuer entrichten, haben je zwei, diejenigen, welche 50 bis 100 *M* dieser Steuer entrichten, je drei, und diejenigen, welche 100 *M* und mehr entrichten, je vier Stimmen; ähnlich ist das Stimmrecht bei den großen Gewerbetreibenden geregelt. Diese Sätze können unter gewissen — doch sehr schweren — Bedingungen erhöht oder erniedrigt werden. Kein Stimmberechtigter darf in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen führen. — In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Diese besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und gewählten Gemeindeverordneten. Zum Zweck der Wahlen dieser letzteren werden die sämtlichen Stimmberechtigten nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Klassen geteilt; jede Klasse wählt aus der Zahl der Stimmberechtigten ein Drittel der Gemeindeverordneten. Gehören zu einer Klasse mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl nach Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Gemeinde mehrere Ortschaften, so können diesen besondere Gemeindevertreter zugeteilt werden. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene sein.

Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar: besoldete Gemeindebeamte, richterliche, staatsanwaltliche und polizeiliche Staatsbeamte und diejenigen staatlichen Beamten, welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausüben, dann Geistliche und Kirchendiener, Volksschullehrer und Frauen. Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet aus jeder Klasse ein Drittel aus. Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinde auf mindestens drei Jahre zu übernehmen; zur Ablehnung oder früheren Niederlegung berechtigen nur besondere Gründe. — Das Gemeindevermögen wird eingeteilt in Gemeindevermögen im engeren Sinne, dessen Erträge für die Zwecke des Gemeindehaushalts bestimmt sind, und Gemeindegliedervermögen (Allmenden, Gemeinheiten), dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindeangehörigen oder bestimmten Berechtigten aus diesen zukommen. Über die Teilnahme an diesem letzteren entscheiden die Verleihungsurkunden, vertragsmäßigen Festsetzungen und hergebrachten Gewohnheiten. Die Landgemeinden sind befugt, die Teilnahme an diesen Nutzungen auch andern Gemeindeangehörigen als den ursprünglich Berechtigten gegen Entrichtung eines zu deren Werte in einem angemessenen Verhältnis stehenden Einkaufsgeldes anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe zu gestatten. Doch kann keiner zum Erwerb dieser Berechtigung gezwungen werden; auch ist die Ausübung des Gemeinderechts durch diesen Erwerb nicht bedingt.

Die Verwaltung der Landgemeinde geschieht regelmäßig durch den Gemeindevorsteher (Schulzen, Scholzen, Richter, Dorfrichter), welcher zugleich die Obrigkeit der Gemeinde ist. Ihm stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen, der nicht Gemeindeglied zu sein braucht und auf zwölf Jahre gewählt wird. Die Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrat nach eingeholtem Gutachten des Amtsvorstehers. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Der Gemeindevorsteher ist, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand für die Verwaltung der Gemeinde eingeführt werden, dessen Vorsitz dann der Gemeindevorsteher führt.

Die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung beschließt über alle Gemeindeangelegenheiten und überwacht die Verwaltung der Gemeinde und ihres Vermögens; doch darf sie ihre Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen, sondern muß diese dem Gemeindevorsteher bzw. Gemeindevorstand überlassen. Zu gewissen Beschlüssen ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten oder Kreisausschusses notwendig. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde wird vom Landrat und Regierungspräsidenten unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Kreis- bzw. Bezirksausschusses ausgeübt. Durch diese Aufsicht können Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung beanstandet und bestimmte Leistungen erzwungen werden. Über das Recht der Gemeinde, direkte und indirekte Steuern zu erheben sowie zu Hand- und Spanndiensten zu verpflichten, enthält das Gesetz nur eine Anzahl von limitativen Grundsätzen. Innerhalb dieser Grenzen haben die Gemeinden das Recht, über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und -dienste Gemeindeumlageordnungen zu beschließen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegen.

Sodann enthält das Gesetz einen besondern Titel über die selbständigen Gutsbezirke, die sich in dem Gebiet, für welches dasselbe gilt, in großer Zahl finden. In Ostpreußen z. B. befanden sich zur Zeit der Vorlage des Gesetzes bei 67 Städten und 5370 Landgemeinden allein 2539 Gutsbezirke; in Westpreußen sind die entsprechenden Zahlen 55, 2055 und 1412; in Brandenburg 135, 3161 und 2012; in Pommern 73, 2109 und 2516, davon allein im Regierungsbezirk Stralsund 14 Städte, 185 Landgemeinden und 692 Gutsbezirke; in Posen 133, 3332 und 2055; in Schlesien 149, 5387 und 3877; in Sachsen 142, 3006 und 1190. Daß diese Zahlen seitdem eine Veränderung erlitten haben, wurde bereits erwähnt.

Die Gutsbezirke, namentlich aus den staatlichen und landesherrlichen Domänen und den ehemaligen Rittergütern bestehend, sind keine kommunalen Verbände, sondern staatliche Verwaltungsbezirke, um in Ermanglung von Gemeinden die sonst diesen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Besitzer des Gutes ist daher eine Art staatlicher Beamter für die allgemeine Landesverwaltung. Für den Bereich dieser selbständigen Gutsbezirke sind dem Besitzer des Gutes diejenigen Pflichten und Leistungen auferlegt, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse obliegen. Derselbe hat dementsprechend auch die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten eines Gemeindevorstehers, und diese muß er entweder in Person oder durch einen befähigten Stellvertreter ausüben, welcher der Bestätigung seitens des Landrats bedarf. Er selbst bedarf ebenfalls als Gutsvorsteher der Bestätigung durch den Landrat. Wird diese versagt, was jedoch nur mit Zustimmung des Kreisausschusses geschehen kann, so muß ein Stellvertreter bestellt werden. Benachbarte Landgemeinden unter sich oder auch Landgemeinden und Gutsbezirke können zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreisausschusses unter einem besondern Verbandsvorsteher und mit einem besondern Statut vereinigt werden.

Für denselben Umfang wie die vorstehende Gemeindeordnung, jedoch mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, gilt die Städteordnung für die (damals) sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853, welche für die sog. Magistratsverfassung typisch ist. Nach derselben ist das Bürgerrecht geknüpft an den Besitz eines Wohnhauses, eines stehenden Gewerbes oder eine Veranlagung zur direkten Staatssteuer mit mindestens 6 *M* Klassensteuer, was früher einem Einkommen von mindestens 660 *M* entsprach, seit dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 einem solchen von mindestens 900 *M* entspricht. Die Städte werden vertreten durch einen Magistrat (kollegialischen Gemeindevorstand) und eine Stadtverordnetenversammlung. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet in kollegialischer Beschlußfassung die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Er besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern), je nach der Einwohnerzahl der Stadt, und wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw.). Alle diese werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung. Letztere steht hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10000 Einwohnern dem Könige zu, hinsichtlich aller übrigen dem Regierungspräsidenten. Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen; wird auch dieser Wahl die Bestätigung versagt, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen, und zwar so lange, bis eine jederzeit vorzunehmende weitere Wahl die Bestätigung erlangt. Der Bürgermeister leitet als Vorsitzender des Magistrats den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung und beaufsichtigt denselben. In Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig und vorbehaltlich anderweitiger Beschlußfassung durch den Magistrat allein besorgen. Ihm liegen die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei und eines Polizeianwalts

sowie die Wahrnehmung aller örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung ob. Einzelne dieser Obliegenheiten können mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistratsmitglied übertragen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern aus 12 Mitgliedern; diese Zahl steigt mit der Größe der Einwohnerzahl; bei 100 000 Einwohnern z. B. beträgt dieselbe 60. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht auf Grund des Dreiklassenwahlsystems. Die Hälfte der von jeder Klasse zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern bestehen. Die Stadtverordnetenversammlung wählt sich jährlich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Sie hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind. Doch darf sie ihre Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen. Auch bedürfen diese, soweit sie dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Bestätigung des letzteren. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und stimmfähigen Bürgern gewählt werden. — Größere Städte werden in Ortsbezirke unter einem Bezirksvorsteher als Organ des Magistrats zur Unterstützung desselben in den örtlichen Geschäften geteilt. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern können die Geschäfte des Magistrats anstatt einem solchen einem Bürgermeister übertragen werden, welcher alsdann den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat und durch zwei oder drei Schöffen unterstützt und vertreten wird.

In den westlichen Provinzen Preußens, Rheinland (mit 131 Städten, 3150 Landgemeinden und nur 7 Gutsbezirken) und Westfalen (mit 103 Städten, 1495 Landgemeinden und 20 Gutsbezirken), gilt die Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 und für die Landgemeinden der Rheinprovinz die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 mit den Modifikationen, welche das Gesetz betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 angeordnet hat. Beide Gemeindeverfassungen schließen sich an das früher in diesen Gegenden herrschende französische Gemeinderecht in ihren Grundzügen an und haben daher manches Besondere. Sie stimmen darin überein, daß sie durch die Einrichtung der Landbürgermeistereien bzw. Amtsbezirke die Landgemeinden entmündigt und unter Vormundschaft der staatlich angestellten Bürgermeister bzw. Amtmänner gestellt haben. Angehörige der Gemeinde können nur preußische Untertanen sein.

Nach der erwähnten rheinischen Landgemeindeordnung bilden mehrere Gemeinden einen Verwaltungsbezirk (Bürgermeisterei) unter einem Bürgermeister mit eigener Bürgermeistereiversammlung. Die Bürgermeisterei kann auch aus nur einer Gemeinde bestehen, wenn diese von dem Umfange ist, um den Zwecken einer Bürgermeisterei für sich allein zu genügen. Die Bürgermeisterei bildet in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde. Das Gemeinderecht mit Teilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde steht nur den Meistbeerbten (Meistbesteuerten) und denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist. Meistbeerbte sind diejenigen, welche mit einem Wohnhaus in der Gemeinde angesessen sind und in derselben mindestens 6 *M* an Grund- und Gebäudesteuer entrichten oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und mindestens mit 6 *M* Klassensteuer veranlagt sind. Die Gemeinde wird vertreten durch den Gemeinderat (Schöffenrat) oder durch den Bürgermeister und den Gemeindevorsteher. Sind in einer Gemeinde nur 18 stimmfähige Gemeindemitglieder vorhanden, so bilden diese den Gemeinderat. In den übrigen Gemeinden wird der Gemeinderat gewählt. In den letzteren gehören zu dem Gemeinderat außer den auf Grund des Dreiklassenwahlsystems gewählten Gemeindeverordneten die mit einem Wohnhaus angesessenen meistbegüterten Grundeigentümer, welche mindestens 150 *M* an Grund- und Gebäudesteuer jährlich zahlen. Der Bürgermeister beruft die verschiedenen Gemeinderäte seiner Bürgermeisterei, führt in denselben den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, hat sonst aber, wenn er nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats ist, kein Stimmrecht. Der Gemeindevorsteher wird vom Gemeinderat aus der Zahl der stimmfähigen Gemeindemitglieder gewählt, braucht also nicht notwendig stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats zu sein. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, ist der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher. Im übrigen ist der Gemeindevorsteher das Organ des Bürgermeisters für die Aufsicht der Unterbeamten und Diener der Gemeinde und in der Polizeiverwaltung; außerdem ist er Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Der Bürgermeister führt die Beschlüsse des Gemeinderats aus unter Mitwirkung des Gemeindevorstehers. Die Bürgermeister werden vom Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Ein Bürgermeister mit Besoldung soll nur angestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist, bildet aber die Regel. Die Ernennung erfolgte früher auf Vorschlag des Landrats; jetzt, infolge der neuen Kreisordnung, erfolgt sie auf Grund von Vorschlägen des Kreisausschusses, welche dieser nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung zu machen hat. Der Bürgermeister führt die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Bürgermeisterei auf Grund der Beschlüsse der Bürgermeistereiversammlung. Diese letztere fällt in Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, mit dem Gemeinderat zusammen. In den übrigen Bürgermeistereien wird dieselbe gebildet aus den meistbegüterten Grundeigentümern, welche mindestens 150 *M* Grund- und Gebäudesteuer zahlen, aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden und aus von den Gemeinderäten gewählten Abgeordneten.

Eine ähnliche, jedoch minder ausgeprägte Bedeutung, wie die Landbürgermeister im Rheinland, haben die vom Regierungspräsidenten ernannten Amtmänner in Westfalen. Nach der westfälischen Landgemeindeordnung vom 19. März 1856 führt der gewählte Gemeindevorsteher in der Gemeindeversammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Der Amtmann kann aber, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin selbst übernehmen; es gebührt ihm alsdann bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht. Der Gemeindevorsteher hat die Gemeindeangelegenheiten unter Aufsicht des Amtmanns zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben; er ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreis des Amtmanns gehören, dessen Organ und Hilfsbehörde. Auch die Beigeordneten der Amtmänner werden vom Regierungspräsidenten ernannt.

Nach der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 ist das Bürgerrecht geknüpft entweder an den Besitz eines Wohnhauses im Stadtbezirk oder an die Zahlung eines Betrags an Grund- und Gebäudesteuer, welcher nicht unter 6 und nicht über 30 *M* festzusetzen ist, oder an die Veranlagung zu einem Betrage an direkter Steuer, welcher nicht unter 6 und nicht über 36 *M* festzusetzen ist. Die Festsetzung geschieht durch statutarische Anordnung. Tatsächlich hatten wenige Städte einen Zensus von 18 *M*, eine größere Anzahl 12 und die übrigen 6 *M* direkte Steuer. § 77 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 brachte darin die Besserung, daß nur noch ein Zensus von 6 *M* (bei einem Einkommen von 900 bis 1050 *M*) zulässig ist. Die Stadtgemeinde wird vertreten durch den Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung. Die letztere wird gewählt auf Grund des Dreiklassenwahlsystems; die Hälfte derselben muß aus Hausbesitzern bestehen. Die Gemeindeverwaltung ist rein bureaukratisch organisiert. Der Bürgermeister ist Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde, dazu Inhaber der Ortspolizei, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, Amtsanwalt beim Amtsgericht und Besorger aller örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Landesverwaltung. Er führt den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung, mit vollem Stimmrecht und mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit, und führt die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus. Die besoldeten und unbesoldeten Beigeordneten sind lediglich seine Hilfsarbeiter. Die Einrichtung eines kollegialischen Magistrats als Stadtobrigkeit ist zulässig, jedoch nur in zwei kleinen Städten durchgeführt. — Die westfälische Städteordnung vom 19. März 1856 stimmt mit unwesentlichen Abweichungen mit der oben erwähnten Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen überein.

Süddeutschland hatte die ersten kodifizierten Gemeindeordnungen in Deutschland: die bayrische Städte- und Marktinstruktion von 1748; die württembergische Kommunordnung vom 1. Juni 1758; die baden-durlachische Kommunordnung von 1760. Die napoleonische Zeit veranlaßte Gemeindeordnungen im Anschluß an neufranzösische Einrichtungen: in Bayern 1808, in Baden 1809. Die Zeit nach 1815 brachte dann wieder Rückbildungen: das bayrische Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 mit Revision vom 1. Juni 1834 und Gemeindeumlagegesetz vom 22. Juli 1819; das württembergische Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 und Bürgerrechtsgesetz vom 15. April 1828 mit Revision vom 4. Dez. 1833; die badische Gemeindeordnung und das Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dez. 1831 mit Abänderung durch Gesetz vom 22. Juni 1890; die hessische Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 usw. Auch die Jahre 1866 und 1870 brachten neue Anregungen: die bayrische Gemeindegesetzgebung von 1869, die hessische Städteordnung vom 13. Juni 1874 und Landgemeindeordnung vom 15. Juni 1874, die badische Städteordnung von 1874 usw. Elsaß-Lothringen regelte seine Gemeindeverfassung durch Gesetz vom 6. Juni 1895. Von allen diesen Gemeindeverfassungen kann hier nur die bayrische ihrer Bedeutung wegen eine Darstellung finden.

Die Grundlage der bayrischen Gemeindegesetzgebung sind die beiden Gemeindeordnungen für die Landesteile diesseits des Rheins (Altbayern usw.) und jenseits des Rheins (die Pfalz), beide vom 29. April 1869. Nach dem Eintritt Bayerns in das Deutsche Reich haben dieselben durch die Gesetze vom 19. Jan. 1872 einige Änderungen erfahren, welche durch dieses Ereignis notwendig geworden waren, die pfälzische Gemeindeordnung ferner durch die Novelle vom 17. Juni 1896. Auch Bayern kennt Bürgermeistereien; doch sind dieselben nicht kommunale Korporationen, sondern lediglich staatliche Verwaltungsbezirke für die Ortspolizei und lassen die einzelnen zu ihnen gehörigen Gemeinden in ihren Gemeindeangelegenheiten selbständig. Eine gemeinschaftliche Tätigkeit der Gemeinden ist nur vorgesehen auf dem Gebiete des Erlasses ortspolizeilicher Vorschriften. Es wird ein Heimatsrecht (s. d. Art. Heimat) und ein Gemeindebürgerrecht unterschieden. Letzteres wird im rechtsrheinischen Bayern nur durch ausdrückliche Verleihung seitens der Gemeindeverwaltung er-

worben; es gewährt Teilnahme an den politischen Rechten und wirtschaftlichen Nutzungen der Gemeinde. Der Erwerb kann von einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden, der Erwerb der Teilnahme an Allmenden usw. auch von einer Gemeinderechtsgebühr. Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind volljährige selbständige Männer bayrischen Indigenats, welche in der Gemeinde wohnen und zu einer direkten Steuer veranlagt sind. Die Verleihung an Nichtbayern wird erst gültig mit dem Erwerb der bayrischen Staatsangehörigkeit. Anspruch auf Verleihung haben alle Befähigten, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatsrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren in derselben gewohnt und Steuern bezahlt haben. Verpflichtet zum Erwerb sind alle Befähigten, wenn sie seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern von mindestens jährlich 4 Gulden (6,86 *M*) in Gemeinden über 20 000 Seelen bzw. 3 Gulden (5,14 *M*) in den übrigen Gemeinden angelegt waren. Mit dem Bürgerrecht wird zugleich das Heimatsrecht erworben. In der Pfalz steht das Bürgerrecht kraft Gesetzes allen volljährigen selbständigen Männern zu, welche in der Gemeinde wohnhaft, heimatsberechtigt und mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Im rechtsrheinischen Bayern haben die Gemeinden entweder die städtische oder die Landgemeinde-Verfassung. Die Städte zerfallen in sog. unmittelbare Städte, welche unmittelbar einer Kreisregierung untergeordnet sind, und mittelbare, welche einem Bezirksamt unterstehen. Die Organe der Städte sind: der Bürgermeister, welcher rechtskundig oder nicht rechtskundig sein kann, und der Magistrat, welcher aus rechtskundigen, technischen und bürgerlichen Magistratsmitgliedern besteht (diese beiden als Verwaltungsbehörden für die Gemeindeangelegenheiten), und das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten als Gemeindevertretung, an dessen Zustimmung der Magistrat bei allen wichtigen Angelegenheiten gebunden ist. Die Organe der Landgemeinden sind: der Bürgermeister, der Gemeindeausschuß und die Gemeindeversammlung. Der Gemeindeausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, einem Beigeordneten und 4—24 Gemeindebevollmächtigten, welche sämtlich gewählt werden. Bürgermeister und Beigeordnete bedürfen der Bestätigung durch die Distriktsverwaltungsbehörde. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen Inhabern des Bürgerrechts; sie wird von der Gemeindebehörde zusammenberufen und vom Bürgermeister geleitet. In der Pfalz haben Städte und Landgemeinden dieselbe Verfassung. Ihre Organe sind: der Bürgermeister, der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister, einem bzw. zwei Adjunkten, je nachdem die Einwohnerzahl mehr oder weniger als 2500 Seelen beträgt, und einer Anzahl von Gemeinderäten je nach der Bevölkerungszahl. Die Bürgermeister sind überall gleichzeitig Vorstand der kollegialen Gemeindebehörden und selbständige Gemeindebehörde mit dem Rechte des Vollzugs der Beschlüsse des Gemeindekollegiums.

In Österreich-Ungarn ist die Gemeindeverfassung in ihren Grundsätzen einheitlich geregelt durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862; die Ausführung dieser Grundsätze ist den einzelnen Kronländern überlassen, welche vielfach allgemeine Gemeindeordnungen und besondere Statuten erlassen haben. Das gesamte Staatsgebiet zerfällt in Gemeindebezirke. Von dem Gemeindeverbande ausgenommen sind nur die kaiserlichen Residenzen, Schlösser usw. mit ihren Gärten und Parkanlagen. Selbständige Gutsbezirke für die Güter des Großgrundbesitzes ohne Gemeindeverband zu bilden, ist der Landesgesetzgebung gestattet, jedoch nur in Galizien und der Bukowina geschehen. Die Einwohner der Gemeinden werden eingeteilt in Gemeindeangehörige, welche in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, in Gemeindegenossen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und Steuern zahlen oder ohne Wohnsitz, doch mit Grundeigentum oder einem Gewerbe angesessen sind (Forense) und dafür Steuern zahlen, und in Auswärtige, welche entweder keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben oder zwar einen Wohnsitz haben, aber weder heimatsberechtigt noch steuerpflichtig sind (Dienstboten, Arbeiter usw.). Das Gemeindewahlrecht ist aktiv und passiv geknüpft an die Leistung einer direkten Staatssteuer in der Gemeinde; ohne Rücksicht auf eine solche, also auch ohne eine solche sind wahlberechtigt: die sog. Gemeindebürger, welche das Gemeindebürgerrecht als wohlerworbenes Recht von früher her besaßen oder nach Eintritt der neuen Gemeindeordnung besonders verliehen erhalten haben; dann Geistliche, Beamte, in Österreich-Ungarn promovierte Doktoren usw. Organ der Gemeinde ist der durch direkte Wahl der Gemeindemitglieder auf Grund einer Teilung zwischen zwei, in größeren Städten drei Wahlkörpern gewählte kollegiale Gemeindeausschuß als eigentliche Gemeindeobrigkeit mit dem Rechte lokaler Polizeiverordnungen usw. und als Gemeindeverwaltungsbehörde. In diesem haben einige Kronländer den Höchstbesteuerten eine persönliche Stimme ohne Wahl gewährleistet. Seine Beschlüsse werden ausgeführt durch den Gemeindevorsteher, welcher zugleich Vorsitzender des Gemeindeausschusses ist. Die Organe des Gesamtstaates haben die Aufsicht über die Gemeinden in der Weise, daß sie Gesetzwidrigkeiten und Kompetenzüberschreitungen verhüten; die Selbstverwaltungsorgane der Bezirke und Länder üben eine Aufsicht außerdem in der Weise, daß sie durch das Recht der Zustimmung zu gewissen Beschlüssen der Gemeindeausschüsse, durch Geltendmachung der Disziplin gegenüber den Gemeindevorstehern, durch Entscheidung der Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gemeindeausschüsse und Hinwirkung auf die Erhaltung des nutzbaren Vermögens der Gemeinden

auch die materielle Nützlichkeit und Angemessenheit der Gemeindeverwaltung beeinflussen. Die Gemeinden werden vom Staate als seine Hilfsorgane zu vielfachen staatlichen Tätigkeiten in Anspruch genommen; insoweit übt auch der Staat eine Disziplin über die Gemeindevorsteher.

Literatur. Stolp, Gemeindeverfassungen Deutschlands u. des Auslandes (1870 ff); derf., Ortsgesetze I/XVI (1870 ff, fortgesetzt von Klein u. Klinckmüller, 1886 ff). — Städteordnung für die 6 östl. Provinzen der preuß. Monarchie: v. Marcinowski u. Hoffmann (³1890), Zander (⁶1895), Gerstmeyer (1901), Kappelmann (²1901), Plagge u. Schulze (²1901), Ledermann (1902), Zelle (⁴1903), Kotze (⁴1905), Oertel (⁴1905); für Westfalen: Harnisch (1901), Lindemann (²1901), Krueger (1903); für die Rheinprovinz: Vigelius (1904); für Schleswig-Holstein: Gerstmeyer (1900); für Hessen-Nassau: Antoni (1908). — Landgemeindeordnung für die 7 östl. Provinzen der preuß. Monarchie: Dullo (1891), Hahn u. Hahn (1891), Freytag (1892), Halbey (1892), v. Studt u. v. Braunbehrens (1892), Keil (1896), Genzmer (²1900), Kotze (1902); für Westfalen: v. Braunbehrens (1899), Kotze (1900), Lindemann (²1901); für die Rheinprovinz: v. Bitter (1890), Schmitz (1890), Harnisch (1899), Schmidt (²1903); für Schleswig-Holstein: Haase (1893), Krüger (1893), Scheiff (1906); für Hessen-Nassau: Antoni (1897); für Hohenzollern: Amtl. Ausgabe (1900). — Leidig, Preuß. Stadtrecht (1891); Reimann, Der preuß. Stadtverordnete (1900); Redlich, Engl. Lokalverwaltung (1901); Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen (1902); Jebens, Die Stadtverordneten (²1905); Brüning, Die preuß. Verwaltungsgesetzgebung für die Provinz Hannover (1906); Art. „Gemeinde, G.ämter, G.beamte, G.behörden, G.versammlung, G.vertretung, G.anstalten, Bürgermeister, Stadtverordnete" in v. Bitters Handb. der preuß. Verwaltung I ff (1906 ff); Schmidt, Die Verfassung der rhein. Landgemeinden (³1907); v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze III (¹⁷1908), dazu die Erg.-Bde Hannover: v. Gostkowski (1891), Schleswig-Holstein: Haase (²1893), Posen: Haase (²1896), Hessen-Nassau: v. Trott zu Solz (1899), Westfalen: v. Braunbehrens (³1899), Rheinprovinz: v. Bitter (³1905); Hue de Grais, Handb. der Verfassung u. Verwaltung (¹⁹1908); Preuß. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899: Kotze (1899), Kremski (1901), Freytag (²1905); Ledermann (1899); Kautz u. Appelius, Preuß. Kommunalbeamtenrecht (1900); Illing u. Kautz, Handb. für preuß. Verwaltungsbeamte (4 Bde, ³1905/08); Koppel, Die Lage der Gemeindebeamten Preußens (1907); Pfafferoth, Preuß. Beamtengesetzgebung (⁴1905). — Petzold, Orts- u. Gemeindelexikon des Deutschen Reiches (2 Bde, 1900); derf., Städtelexikon des Deutschen Reiches (1901); Neumann, Ortslexikon des Deutschen Reiches (2 Bde, ⁴1905); Gemeindelexikon für das Kgr. Preußen (1908). — Bayr. Gemeindeordnung: Lindner (1901), Weber (³1906); Pohl, Handb. des Staats- u. Verwaltungsrechts für das Kgr. Bayern (1900); Geib-Beznard, Handb. für die Gemeindebehörden der Pfalz (³1899/1901); Buchert, Sammlung der Verwaltungsgesetze für Bayern (²1906). — Württemb. Gemeindeordnung: Zeller (1891), Michel (1906), Schmid (1906/08); Bazille, Staats- u. Verwaltungsrecht des Kgr. Württemberg (1908); Gugel, Verwaltungsrecht des Kgr. Württemberg (1908). — Landgemeindeordnung für das Kgr. Sachsen: Naundorff (1896), Michel (1900), v. Bosse u. Michel (⁹1905); Städteordnung für das Kgr. Sachsen: v. Bosse (⁵1898), Michel (1901); Mosel, Handb. des sächs. Verwaltungsrechts (¹¹1907). — Badisches Gemeindegesetz: Binz (1890); Wielandt, Staatsrecht des Großherzogtums Baden (1895); Affolter, System des bad. Verwaltungsrechts (1904); Bornhak, Staats- u. Verwaltungsrecht des Großherzogtums Baden (1908). — Gemeindeordnung für Sachsen-Weimar: Amtl. Ausgabe (1908). — Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen: Amtl. Ausgabe (²1902); Bruck (²1905); Verfassungs- u. Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen: Mandel-Grünewald (1905), Bruck (2 Bde, 1908). — Brockhausen u. Weiskirchner, Österr. Städteordnungen (1895); Ulbrich, Lehrb. des österr. Verwaltungsrechts (1904); Gluth, Art. „Gemeinden" (Staatsrechtl. Stellung u. Organisation), in Mischler u. Ulbrichs Österr. Staatswörterbuch II (²1906). [Karl Bachem.]

Gemeinheiten, Gemeinheitsaufhebung s. Arrondierung.

Gemengelage s. Ablösung.

Generalkommission s. Arrondierung.

Gendarmerie s. Polizei.

Genfer Konvention s. Krieg, Kriegsrecht.

Genossenschaften s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Innungen, Juristische Personen.

George, Henry, s. Bodenreform.

Gerechtigkeit bezeichnet als allgemeine Tugend das sittliche Gesamtverhalten des Menschen zu Gott, zu seinen Mitmenschen und zu sich selbst, als spezielle (Kardinal-)Tugend aber den konstanten und beharrlichen Willen, jedem sein Recht zu geben (suum cuique).

1. Begriff der Gerechtigkeit. Da für die Staats- und Rechtswissenschaft nur die Kardinaltugend der Gerechtigkeit grundlegende Bedeutung hat, so ist ihr Wesen näher dahin zu bestimmen, daß sie bloß das rechte Verhältnis zu andern (ad alterum), d. i. zu Gott und den Mitmenschen, ins Auge faßt, und zwar nur insoweit, als das äußere Handeln durch das Recht (ius) normiert werden soll. Aus dem Gerechtigkeitssinn geht zwar die Wahrung der Rechte anderer als ihrem Prinzip hervor; aber die innere Gesinnung allein genügt nicht zur Betätigung der Gerechtigkeit, die ihr Objekt nach außen sucht. Dies geht auch aus der Definition des römischen Rechtsgelehrten Ulpian hervor (l. X de iust. et iure): Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. Das Recht oder das Gerechte im weiteren Sinne geht immer auf das richtige Verhältnis des einen zum andern in dem äußeren sittlichen Handeln, damit keiner in dem Gebrauche und Genusse der ihm zustehenden Güter oder in dem rechtmäßigen Streben nach

denselben behindert oder geschädigt werde. In engerer Bedeutung geht dasselbe entweder als Privatrecht auf das rechtmäßige Handeln der einzelnen Privatpersonen in ihrem gegenseitigen Verhältnis untereinander und ist dann das Recht im strengsten Sinne, oder es bezieht sich auf das richtige Verhältnis des einzelnen zur Gesellschaft und dieser zu jenem und ist dann das öffentliche Recht. Das Recht selbst wird so entweder im objektiven Sinne genommen als die gesetzliche Norm für die Rechte oder im subjektiven Sinne als Berechtigung oder Befugnis.

Die Gerechtigkeit ist die erste und wichtigste Tugend zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung besonders für diejenigen, welche durch Handhabung der regierenden, gesetzgebenden, richterlichen und strafenden Gewalt die menschliche Gesellschaft zu leiten haben. Daher das Wort: Iustitia est fundamentum regnorum. Wie aber jede menschliche Tugend erst aus ihrem Grunde und Ideale in Gott begriffen wird, so erfassen wir auch das Wesen der Gerechtigkeit erst dann, wenn wir sie als ein Nachbild der göttlichen Gerechtigkeit, und das menschliche Recht als einen Reflex der von Gott festgesetzten Ordnung erkannt haben. Gott ist gerecht, weil er jedem das Seinige gibt, aber nicht bloß seinen Geschöpfen das ihnen als Lohn oder Strafe Gebührende erteilt, sondern zuoberst das ihm selbst von seinen Geschöpfen Gebührende sich zuerkennt und fordert. Die Beziehung zu einem andern (ad alterum) fehlt somit auch nicht bei der göttlichen Gerechtigkeit; ja sie findet sich sogar bei der auf ihn selbst gerichteten Gerechtigkeit, indem er für sich den schuldigen Tribut von seinen Geschöpfen will (Thomas v. Aquin, Summa theol. 1, q. 21, a. 3). Aber sie findet sich noch deutlicher bei der Gerechtigkeit Gottes gegen die Geschöpfe, kraft welcher er das Gute belohnt und das Böse bestraft, seine Güter unter die Geschöpfe nach einem richtigen Verhältnis verteilt. Während die Liebe Gottes seine eigene absolute Vollkommenheit zum Objekte hat, geht hingegen die Gerechtigkeit auf das richtige Verhältnis derselben zu den endlichen geschaffenen Gütern sowie auf das richtige Verhältnis dieser zueinander. — Über die göttliche Gerechtigkeit s. Pohle, Lehrbuch der Dogmatik I⁴ (1908) 227 ff.

Die menschliche Gerechtigkeit wird daher ein Nachbild der göttlichen erst dann, wenn auch sie in erster Instanz Gott das ihm Gebührende gibt und sodann auch den Mitmenschen. Gott können wir jedoch nur annäherungsweise den ihm schuldigen Tribut darbringen, sei es in den Akten der Gottesverehrung oder in den übrigen sittlich guten Werken, die wir zu Akten der Gottesverehrung und der Gerechtigkeit gegen Gott erheben; dennoch können wir ihm niemals das in entsprechender Weise vergelten, was wir von ihm empfangen haben. Das vornehmliche Objekt für die menschliche Tugend der Gerechtigkeit ist und bleibt daher das für die Mitmenschen Gerechte oder das Recht des Nächsten, welches jedoch wiederum in Gott seinen Grund hat, ein Abglanz der von Gott entworfenen Rechtsordnung und von Gott mit der Berechtigung ausgestattet ist, die Forderungen des Rechts zu erzwingen. Während die Erörterung der Gerechtigkeitspflichten gegen Gott mehr in das Gebiet der Ethik und Moraltheologie gehört, hat hingegen der Begriff der Gerechtigkeit der Menschen untereinander sowie gegen den Staat auch in der Jurisprudenz und Staatswissenschaft eine Stelle, und in diesem engsten Sinne nehmen auch die Rechtsgelehrten die Begriffsbestimmung, welche oben Ulpian von der Gerechtigkeit gegeben hat.

Recht im objektiven Sinne ist der Inbegriff der Gesetze, welche die Rechte und Rechtspflichten genau bestimmen, und somit die Norm auch für die Gerechtigkeit. Diese Rechtsnorm hat ihre bewirkende ideale und finale Ursache ebenso in der lex aeterna wie das Sittengesetz überhaupt (vgl. E. Seydl, Das ewige Gesetz in seiner Bedeutung für die physische u. sittliche Weltordnung [1902]). Sie ist entweder unmittelbar von Gott aufgestellt oder mittelbar durch die rechtmäßige Autorität in Kirche und Staat und kann eben nur von Gott die verpflichtende Kraft erhalten, weil wir nur die von ihm uns auferlegte Pflicht als solche in unserem Gewissen anerkennen können. Demgemäß gibt es ein Naturrecht (ius naturae), welches jedem Menschen angeboren ist und von seiner Vernunft als verpflichtend anerkannt wird; ferner ein ius gentium, welches alle Kulturvölker als eine notwendige Folgerung aus den obersten Grundsätzen des Naturrechts und deshalb ebenfalls als bindende Norm anerkennen; zuletzt ein positives Recht (ius positivum), welches entweder von Gott oder von der rechtmäßigen Autorität in Kirche und Staat mit freiem Willen aufgestellt worden ist (ius positivum divinum, ecclesiasticum, civile). — Vgl. F. Walter, Naturrecht u. Politik (²1871) 66 ff; J. Haring, Der Rechts- u. Gesetzesbegriff in der katholischen Ethik u. modernen Jurisprudenz (1899); V. Cathrein, Moralphilosophie I⁴ (1904) 319 ff; ders., Recht, Naturrecht u. positives Recht (1901).

2. Arten der Gerechtigkeit. Bei der Verschiedenheit der Rechtsbeziehungen innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung unterscheidet man eine dreifache Gerechtigkeit: die ausgleichende (iustitia commutativa), die legale (iustitia legalis) und die austeilende Gerechtigkeit (iustitia distributiva). Die iustitia commutativa hat das Privatrecht, d. h. das dem einzelnen Menschen seinen Mitmenschen gegenüber zustehende strenge Recht (ius strictum) zum Objekte und legt eine so strenge und so genau umschriebene Pflicht auf, daß sich aus der Verletzung derselben die Restitutionspflicht ergibt. Das letztere ist noch nicht der Fall bei einer Verletzung der iustitia legalis, welche das allgemeine Wohl (bonum commune) der menschlichen Gesellschaft zum Objekte hat und das Verhältnis der Einzelperson zur Allgemeinheit ordnet, was z. B. von den Pflichten gilt, welche durch die Polizeiordnung, das öffentliche Gerichtsverfahren, die Landesverteidigung usw. auferlegt werden. Ihren Namen führt diese Gerechtigkeit von der Beobachtung der menschlichen Gesetze, welche zum großen Teil auf das bonum commune berechnet sind. Eine Übertretung dieser Pflichten beeinträchtigt zwar das allgemeine Wohl, aber dieser Schaden wird gewöhnlich in anderer Weise gehoben und läßt sich auch nicht so genau berechnen, wie dies bei der Restitutionspflicht geschehen muß. Doch bricht sich bei der heutigen Gestaltung der Steuergesetzgebung auch unter den Moralisten immer mehr die Überzeugung Bahn, daß nicht nur die Steuerpflicht eine Gewissenssache und die Steuerhinterziehung Sünde ist, sondern auch aus der Defraudation die Pflicht der gesetzlich normierten Steuernachzahlung erwächst (vgl. Fr. Hamm, Zur Grundlegung u. Geschichte der Steuermoral [1908] 309 ff). Die iustitia distributiva ordnet umgekehrt das Verhältnis des bonum commune zu dem einzelnen Mitgliede der Kommunität bei der Verteilung der gemeinsamen Wohltaten und Lasten. Wenn bei der kommutativen Gerechtigkeit das arithmetische Verhältnis, d. h. die strenge Gleichheit der Quantität beim Geben und Nehmen, zu beobachten ist, so ist für die distributive Gerechtigkeit die geometrische Proportion bei der Verteilung der Wohltaten wie der Lasten maßgebend. Als eine Unterart der iustitia distributiva führt man gewöhnlich die sog. Strafgerechtigkeit (iustitia vindicativa) an, welche bei der Verhängung von Strafen das richtige Verhältnis einhält und dem Grade der Schuld gewissenhaft Rechnung trägt. Allein man könnte sie ebensogut auf die iustitia legalis zurückführen, insofern die Bestrafung der Schuldigen im Interesse des Gemeinwohls geschieht. Weniger passend würde man dieselbe der iustitia commutativa unterordnen, weil die Berechnung des Verhältnisses zwischen Schuld und Strafe nur nach geometrischer, nicht arithmetischer Proportion möglich ist, obschon der Strafrichter im Gewissen verpflichtet ist, über das gesetzliche Strafmaß nicht hinauszugehen. — Vgl. V. Cathrein, Die Kardinaltugend der Gerechtigkeit und ihr Verhältnis zur legalen Gerechtigkeit (Innsbr. Zeitschr. für kath. Theologie 1901, 635 ff); A. van Gestel, De iustitia et lege civili (Groningen ²1896); J. Renninger, Die Grundlage christl. Politik (1879).

3. Objekt der Gerechtigkeit. Das nächste Objekt der Gerechtigkeit ist das Recht im subjektiven Sinne als Berechtigung, d. h. die gesetzmäßige und unverletzliche, weil von Gott verliehene Befugnis, irgend ein Gut mit freiem Willen und durch äußere erlaubte Handlungen beherrschen, gebrauchen oder erstreben zu dürfen, so daß die Mitmenschen pflichtmäßig daran nicht hindern dürfen oder positiv dazu mitwirken müssen, und zwar das eine oder das andere auf eine erzwingbare Weise. In diesem Begriffe ist zunächst die schon erwähnte Beziehung zu andern näher bestimmt, indem beim Recht auf seiten des Berechtigten das Dürfen oder der erlaubte Gebrauch des freien Willens zur Beherrschung eines Gutes, und auf seiten des andern die Pflicht, und zwar entweder eine negative oder eine affirmative, obwaltet, je nachdem das Recht ein absolutes Persönlichkeits- oder Sachenrecht ist, dem gegenüber alle Mitmenschen zum Nichthinderndürfen verpflichtet sind, oder ein relatives Obligationenrecht, wie z. B. ein Vertragsrecht zwischen bestimmten Personen, die zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind. Ferner ist die Berechtigung als eine gesetzmäßige und von Gott verliehene bezeichnet, weil sie nicht etwa durch eine größere physische Gewalt gegeben, sondern nach einer vom Gewissen gebilligten und nach einer von Gott unmittelbar oder mittelbar aufgestellten Norm dem einzelnen verliehen wird, welche Norm einen Teil des Sittengesetzes bildet. Denselben Charakter trägt auch die Rechtspflicht auf der andern Seite an sich. Was den Zweck der Berechtigung angeht, so handelt es sich um die sittliche Ausnutzung irgend eines Gutes, so daß das Recht ein um so wichtigeres ist, je wertvoller das Gut und in je innigerer Beziehung dasselbe zum höchsten Gute steht. Zuletzt ist die dem Rechte entsprechende Pflicht auf seiten der Mitmenschen als eine erzwingbare bezeichnet worden, was für die Moral zwar nicht von derselben Bedeutung ist wie für die staatliche Ordnung, weil die sittliche Erfüllung der Rechtspflicht als eine innere Handlung nicht erzwungen werden kann. Aber von Bedeutung ist sie dennoch auch für die Moral, insofern die Anwendung der Gewalt auch von seiten des Berechtigten im Notfalle eine erlaubte Handlung ist, weil Gott die Erzwingbarkeit mit der Rechtspflicht verbunden hat. Jedenfalls ist die Anrufung der staatlichen Gewalt eine erlaubte Handlung, um durch dieselbe die äußere Vollziehung der Rechtspflicht zu erzwingen, weil es eine der Hauptaufgaben des Staates ist, die Rechtsordnung durch die ihm von Gott verliehene Gewalt aufrecht zu erhalten und durchzusetzen.

Aus dem Gesagten erhellt nun schon die innige Beziehung des Rechts einerseits zur Moral und anderseits zum Staate. In ersterer Hinsicht geht der Umfang des Rechts nicht weiter als der des Erlaubten, und wie dieser Begriff des sittlich Erlaubten gehört auch die das Recht ergänzende Rechtspflicht dem Gebiete der Moral an. In anderer Hinsicht ist der Staat nicht die Quelle jeglichen Rechts, wie man in unsern Tagen vielfach behauptet. Der Staat ist zwar eine mit Notwendigkeit sich bildende Einrichtung in der menschlichen Gesellschaft, sobald die Elemente und Voraussetzungen dazu im Volksleben vorhanden sind; er ist eine von Gott gewollte und unter Gottes Vorsehung sich gestaltende Institution. Er besitzt zwar von Gott die Autorität, die gesetzgebende, richterliche und strafende Gewalt auszuüben, d. h. die im Naturrecht gegebenen Rechtsnormen durch positive

Gesetze näher zu bestimmen, Recht sprechen zu lassen, das Unrecht zu bestrafen und das Recht zu beschützen durch die ihm von Gott übertragene Gewalt. Aber ein Recht, namentlich ein Naturrecht, gab es schon vor dem Staate; und der Staat kann nicht nach Willkür, sondern nur als Stellvertreter Gottes unter den von Gott gestellten Bedingungen positive Rechtsgesetze erlassen, das Richteramt üben und die Strafe verhängen. Er kann nicht mit seiner Gewalt das Recht schaffen; Gewalt geht nicht vor Recht. Die Gewalt ist dem Staate von Gott nur als eine Zutat zum Recht übertragen. Daher ist im Syllabus Pius' IX. die 39. These mit Recht verworfen: „Der Staat besitzt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein schrankenloses Recht" (Denzinger, Enchiridion [^{10}1908] Nr 1739).

Ganz besonders ist daher das schon bezeichnete Verhältnis des Naturrechts zu dem vom Staate gegebenen positiven Gesetze zu beachten. Es ist nicht richtig, wenn man das Naturrecht bloß als eine Summe von Rechtsideen auffaßt, denen der Charakter eines eigentlichen und vollständigen Rechts nicht zukomme. Das Naturrecht enthält zwar auch die Keime für alle positiven Rechtsnormen, allein es ist auch selbst eine Rechtsnorm im eigentlichen Sinne, die ihre Gültigkeit schon vor dem positiven Gesetze hatte, neben demselben behält und in Streitfällen sogar einen Vorrang vor letzterem behauptet. Alle positiven Rechtsnormen verlieren ihre Gültigkeit und ihren verpflichtenden Charakter, sobald sie mit dem von Gott unserer Natur mitgegebenen Naturrecht in Widerspruch kommen. Es gab sogar nicht nur ein Natur-, sondern auch ein gewisses positives Recht schon vor dem Staate. Denn man teilt richtig nicht nur das Recht im objektiven Sinne, sondern auch die Rechte im subjektiven Sinne in Natur- und positive Rechte, je nachdem die Berechtigung an dem betreffenden Objekte schon aus der Natur des letzteren, wie dies namentlich bei den Objekten der Persönlichkeitsrechte, z. B. der Rechte auf das Leben, auf die Gesundheit, auf die Pflichterfüllung u. a., zutrifft, oder durch den freien Willen eines andern, eines Vorgesetzten oder Gleichgestellten, übertragen worden ist. Die letztgenannten Rechte werden im Gegensatze zu den angebornen auch iura adventitia genannt. Jedenfalls erhellt, daß die von Gleichgestellten etwa durch Verträge oder Willenserklärungen übertragenen Rechte schon vor und unabhängig von dem Staate vorhanden waren. Dem Staate obliegt vornehmlich die Aufgabe, das Naturrecht in richtiger Weise und den Bedürfnissen der Sozietät gemäß durch positive Gesetze zu entwickeln, für das allgemeine Wohl (bonum commune) zu sorgen und das Recht mit der Gewalt zu schützen. — Vgl. d. Art. Naturrecht und Rechtsphilosophie. v. Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte u. Politik (1887) 168 ff; Gutberlet, Ethik u. Naturrecht (^{3}1901) 123 ff; F. X. Funk, Recht u. Moral in Bezug auf das Wirtschaftsleben (Tüb. Theol. Quartalschrift 1869, 400 ff).

Literatur. Thomas von Aquin, Summa theol. 2, 2, q. 58/61; Molina, De iustitia (1602); Kard. de Lugo, Disp. de iustitia (1718); J. E. Pruner, Die Lehre vom Recht u. von der G. I (1857); J. Schwane, Die G. (1873); Marres, De iustitia (1889); A. Vermeersch, Quaestiones de iustitia (Brügge 1904). [Schwane, rev. Pohle.]

Gerichtsbarkeit, freiwillige, ist die Mitwirkung staatlich berufener Behörden bei der Gestaltung nichtstreitiger Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts. Wie die richterlich rechtsprechende, ist auch die freiwillige Gerichtsbarkeit eine Art der Rechtsanwendung und in dieser eine Quelle der Rechtsbildung. Im römischen Recht auf wenige Rechtsgeschäfte beschränkt, erhöhte sich ihre Bedeutung in Deutschland infolge des hier in Blüte stehenden Beurkundungswesens. Dabei bezog sie sich ursprünglich nur auf diese Seite der Rechtsübung, indem sie bei dem Abschluß der Rechtsgeschäfte von den rechtlich möglichen oder denkbaren Sicherungsmitteln Gebrauch machte, wodurch sie Gewohnheitsrecht bilden half. In dieser Begrenzung erscheint sie in der wissenschaftlichen Darstellung (iurisprudentia heurematica, de cautelis) als Erteilung des Unterrichts zur richtigen und vorsichtigen Eingehung von Verträgen. Anfangs geschah dies durch Formelbücher (formulae Marculfi), seit dem 15. Jahrh. durch Lehrbücher, welche statt der Formeln die Anleitung zur richtigen Fassung jedes vorkommenden Geschäftsfalles gaben. In ihnen wurde gezeigt, was in Ansehung der Personen, Sachen und Formen zu beachten, was im allgemeinen und bei jeder Gattung von Geschäften besonders zu berücksichtigen, was vom Standpunkte des Beweisrechts überflüssig, notwendig und nützlich sei. Die reichsrechtlichen Grundlagen für die freiwillige Gerichtsbarkeit waren die Notariatsordnung von 1512 und die Polizeiordnungen von 1548 und 1577, welche das Vormundschaftswesen regelten. Von da ab ging die Gesetzgebung an die Einzelstaaten über, von denen Preußen in der Allgemeinen Gerichtsordnung das ganze damalige Gebiet der nichtstreitigen Angelegenheiten regelte. Die neuere Entwicklung des Grundbuch-, Hinterlegungs- und Vormundschaftswesens, der Registerführung in Handels-, Muster- und Börsensachen, Genossenschafts- und Gesellschaftswesen sowie im ehelichen Güterrechte hat zu immer weiterer Ausdehnung des Geschäftskreises der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt.

Österreich regelte sein Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen durch Gesetz vom 9. Aug. 1854, ihm folgten Baden durch Gesetz vom 28. Mai 1864, Sachsen durch Verordnung vom 9. Jan. 1865 und Hessen durch Gesetz vom 5. Juni 1879. In einzelnen Staaten wurden Notariatsordnungen erlassen. Dazu kamen Sonderbestimmungen in einzelnen Reichsgesetzen,

wie in der Wechselordnung, dem Handelsgesetzbuch, dem Markenschutz- und dem Geschmacksmustergesetz, und in einzelnen Partikulargesetzen, wie in Preußens Grundbuch- und Vormundschaftsordnung. Entgegen einer Strömung, welche die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gerichten entzogen und Notaren oder Gemeindebehörden übertragen wissen wollte, hat die deutsche Reichsgesetzgebung prinzipiell an der Zuständigkeit der Gerichte für diese Angelegenheiten festgehalten. Dieser Anschauung ist auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich gefolgt. Nachdem durch dieses eine einheitliche Reglung weiter Gebiete des bürgerlichen Rechts erreicht war, ergab sich die Notwendigkeit, ein einheitliches Verfahren auch für diejenigen Materien des bürgerlichen Rechts, welche zur nichtstreitigen Rechtspflege gehören, herbeizuführen, weil ohne die einheitliche Reglung des Verfahrens die einheitliche Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gesichert war. Das Bedürfnis dieser Reglung zeigte sich besonders stark auf dem Gebiete des Familien- und des Erbrechts sowie des Handelsrechts. Ihm ist durch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (F.G.) vom 20. Mai 1898 genügt, bei dessen Verabschiedung der deutsche Reichstag die verbündeten Regierungen ersuchte, auch das Kostenwesen für diese Angelegenheiten und das Notariatswesen einheitlich zu gestalten. Sein Herrschaftsgebiet hat das Reichsgesetz weit gezogen, es hat aber dem Landesrechte gestattet, zu seiner Ergänzung und Ausführung Vorschriften auch insoweit zu erlassen, als in ihm Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthalten sind. Es hat mithin nicht den Charakter der Gesetzeskodifikation. Von der erteilten Ermächtigung haben die deutschen Einzelstaaten ausnahmslos Gebrauch gemacht. Erwähnenswert sind aus ihnen für Preußen das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Sept. 1899; für Bayern das Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 9. Juni 1899, Art. 129 ff und Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899; für Württemberg das Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 28. Juli 1899; für Sachsen die Verordnung über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens vom 25. Juli 1899; für Baden das Rechtspolizeigesetz vom 17. Juni 1899 und die Rechtspolizeiordnung vom 23. Nov. 1899; für Hessen das Gesetz über die Ausführung des F. G. vom 18. Juli 1899 und das Notariatsgesetz vom 15. März 1899; für Elsaß-Lothringen das Gesetz über die Ausführung des F. G. vom 6. Nov. 1899. Da in diesen Ausführungsgesetzen die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes inhaltlich unverändert auf die den Gerichten durch Landesgesetz zugewiesenen Angelegenheiten erstreckt sind, so gilt für die reichs- und landesrechtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das gleiche Verfahren. Infolgedessen ist die tatsächliche Tragweite des Reichsgesetzes eine weitere, wie es nach seinem Wortlaute scheinen könnte. Seine Verfahrensvorschriften gelten auch für die in besondern Reichsgesetzen geregelten Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit nicht diese Sondergesetze besondere Vorschriften enthalten. Mithin sind im Reichsgebiete die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch von dem Landesrecht ergänztes Reichsrecht, und soweit es sich um solche Angelegenheiten landesrechtlicher Art handelt, durch Landesrecht geregelt.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach Reichsrecht die Grundbuch- und Vormundschaftssachen, die Personenstands-, die Nachlaß- und Teilungssachen, die Führung des Schiffspfands-, Handels- und Genossenschaftsregisters, das Dispacheverfahren, die Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters, die Abnahme des Offenbarungseids außerhalb eines Rechtsstreits, die Untersuchung und Verwahrung von Sachen in gesetzlich bestimmten Fällen und der Pfandverkauf, endlich die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften und Beglaubigung von Unterschriften. Nach Landesrecht treten noch die landesrechtlichen Angelegenheiten verwandten Charakters hinzu, wie Bergwerkseigentum und Bahneinheiten, Höfe- und Landgüterrollen für das Anerbenrecht, Stiftungssachen, Wassergenossenschaftsregister, Zwangserziehungssachen, Lehns-, Fideikommiß-, Stiftungs- und Hinterlegungssachen, die Beurkundung von andern Handlungen als von Rechtsgeschäften, die amtliche Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen, die Aufnahme gerichtlicher Taxen und freiwillige Versteigerungen, die Beeidigung der Handelsmäkler, die Entscheidung in Kostensachen.

Die Behörden für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gerichte; doch ist den Landesgesetzen nachgelassen, einzelne Materien, statt den Gerichten, Notaren oder besonders bestellten Gemeindebehörden zuzuweisen. Soweit die Gerichte zuständig sind, liegt die nichtstreitige Rechtspflege denselben Gerichtsbehörden ob, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, also den Amtsgerichten (Richter oder Gerichtschreiber) und im Beschwerdeverfahren den Zivilkammern der Landgerichte sowie den Zivilsenaten der Oberlandesgerichte oder eines Oberlandesgerichts für den Einzelstaat. Dabei besteht für das Beschwerdeverfahren zwischen den reichsrechtlich und den landesrechtlich geordneten Angelegenheiten der Unterschied, daß nur in reichsrechtlichen Angelegenheiten dem Reichsgericht die Aufgabe zugeteilt ist, durch seine Entscheidung über die seitens eines Oberlandesgerichts vor es gebrachte Beschwerde die Rechtseinheit zu wahren (F.G. § 28). Für die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte oder anderweit bestellter Behörden, für die Unfähigkeit und die Ablehnung des Richters oder Beamten, für die Gerichtssprache und

die Sitzungspolizei, die Beratung und die Abstimmung der Richterkollegien, für die Rechtshilfe, das Armenrecht, die Gerichtsferien, die Fristen und die Ordnungsstrafen sowie für die Beschwerden gelten im wesentlichen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung; die Form der Anträge und Erklärungen, der Beweisaufnahme, der Bekanntmachung und Änderung der Verfügungen sind besonders geregelt. Die Vollstreckung der gerichtlichen Verfügungen und die Kostenberechnung für sie ist der landesrechtlichen Reglung überlassen worden, die in den Einzelstaaten inhaltlich übereinstimmend erfolgt ist. Mittel der zwangsweisen Vollstreckung sind nach ihnen die Geldstrafe und die Anwendung von Gewalt, der ihre Androhung in der Regel vorauszugehen hat.

In beschränkterem Umfange wie die Gerichte sind landesrechtlich die Notare für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neben den Amtsgerichten oder ausschließlich als zuständig erklärt. Die karolingische Gesetzgebung hat für alle Grafschaftsgerichte die Einsetzung von Notaren als gerichtlichen Urkundspersonen vorgeschrieben; dieselben waren öffentliche und vereidigte Beamte, denen die Beglaubigung der Urkunden zum Zwecke ihrer Beweiskraft oblag. Seit dem 12. Jahrh. legte das kanonische Recht den Notaren öffentlichen Glauben bei und förderte dadurch deren Ausbreitung in Deutschland; damit hängt auch zusammen, daß die Notare regelmäßig Geistliche und die Notariatsakte kirchenrechtlicher Natur waren. Die Ernennung der Notare erfolgte durch den Kaiser und in wachsendem Umfange durch die kaiserlichen Hofpfalzgrafen. In Frankreich entwickelte sich das Notariat seit Ludwig dem Heiligen als selbständige Behörde mit der ausschließlichen Zuständigkeit zu öffentlicher Beurkundung und Beglaubigung von Rechtsgeschäften. Während es dort mit der Advokatur unvereinbar war, vermochte in Deutschland die Reichsnotariatsordnung vom 8. Okt. 1512 nicht zu verhindern, daß in den Einzelstaaten, welche die Zulassung zum Notariat allmählich an sich zogen, Advokatur und Notariat verbunden wurden, so besonders in Preußen. Damit hing wieder zusammen, daß sich Deutschland in Notariatsländer mit ausschließlicher Zuständigkeit der Notare zu gewissen Rechtsakten und in Länder mit konkurrierender Zuständigkeit der Notare und der Gerichte trennte. Notariatsländer waren außer Österreich Bayern, Baden, Württemberg und das linke Rheinufer mit französischer Gesetzgebung. Einen Abschluß hat die Entwicklung mit den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. gefunden, durch welche diese Trennung verewigt worden ist. Die Notare sind Staatsbeamte mit richterlicher Vorbildung, welche den Diensteid leisten und ein Dienstsiegel führen. Sie unterstehen der Aufsicht der Justizaufsichtsbeamten. In den Notariatsländern sind zur Wahrnehmung der den Notaren obliegenden Geschäfte Notariate als staatliche Behörden eingerichtet, während in den andern Ländern das einzelne Notariat keine Behörde, d. h. keine organische Staatseinrichtung ist. In Preußen können die Notare zugleich Rechtsanwälte sein, was in Bayern ausgeschlossen ist. Zur Zuständigkeit der Notare gehört es, öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen zu bewirken und Urkunden in amtliche Verwahrung zu nehmen, in Nachlaß- und Teilungssachen die Auseinandersetzung zu vermitteln, Vermögens- und Nachlaßverzeichnisse aufzunehmen, Siegel anzulegen und öffentliche Versteigerungen vorzunehmen sowie Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihnen aus Anlaß eines Amtsgeschäftes von den Beteiligten übergeben werden, für sie aufzubewahren oder an Dritte abzuliefern. Um den Notaren einen ausreichenden Tätigkeitskreis zu sichern, haben Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen die Zuständigkeit der Gerichte zur öffentlichen Beurkundung ausgeschlossen und den Notaren außer der Urkundsbefugnis ganze Geschäftsklassen übertragen, die reichsrechtlich den Gerichten zustehen, so in Bayern die Grundstücksauflassungen, in Baden die große Masse der nachlaßrichterlichen Geschäfte, in Württemberg die Grundbuchs- sowie die Vormundschafts- und Nachlaßsachen unter Hinzuziehung der Waisenrichter. Örtlich zuständig sind die Notare für die ihnen zufallenden Geschäfte des Amtsbezirks, in dem sie den bei ihrer Ernennung bestimmten Amtssitz haben, innerhalb dessen sich ihre Geschäftsräume befinden müssen. Dem Notar steht nicht zu, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen, er darf vielmehr seine Dienste nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Liegt ein solcher Grund vor, so ist die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Auf den Ausschluß eines Notars von der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes finden die Vorschriften über die Ausschließung eines Richters entsprechende Anwendung; doch führt die Mitwirkung eines gesetzlich ausgeschlossenen Notars niemals zur Ungültigkeit des notariellen Aktes, während in solchem Falle der richterliche Akt ungültig sein würde. Für Geschäfte, welche der Notar beurkundet, darf er keine Gewährleistung übernehmen, und über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, muß er Verschwiegenheit beobachten. Die Verletzung dieser Pflicht ist strafbar. Während in Bayern und Baden gegen die Anordnungen des Notars, insbesondere gegen die Ablehnung eines Auftrags, die Beschwerde gegeben ist, sind in Preußen die Dienstaufsichtsbehörden zum Einschreiten gegen ihn anzurufen; nur in Ausnahmefällen ist nicht der Land- oder Oberlandesgerichtspräsident, sondern das Landgericht gegen ihn zur Entscheidung berufen, so wenn der Notar sich weigert, eine Urkundsausfertigung oder -abschrift zu erteilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten; ferner wenn Streit über die Zulässigkeit der Erteilung der Vollstreckungsklausel aus einer vollstreckbaren notariellen Urkunde entsteht.

Was das gerichtliche und notarielle Beurkundungswesen betrifft, so stellt die Zivilprozeßordnung in § 415 den Begriff der öffentlichen Urkunde dahin fest, daß sie von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sein muß. Dabei sind die Urschriften, die Ausfertigungen und Abschriften zu unterscheiden. Die Ausfertigungen gerichtlicher oder notarieller Urkunden müssen von dem Gerichtsschreiber oder Notar unterschrieben und mit dem Gerichts- oder Dienstsiegel untersiegelt sein. Die Abschriften erlangen durch die öffentliche Beglaubigung die Kraft einer öffentlichen Urkunde. Der Schwerpunkt der notariellen Tätigkeit liegt auch heute noch in der Beurkundung von Rechtsgeschäften. Soweit diese Beurkundung gerichtlich erfolgt, gelten für die gerichtlichen und notariellen Urkunden die gleichen Grundsätze. Zur Beurkundung sind auf Grund der landesrechtlichen Ergänzung des Reichsgesetzes, das den Beteiligten freistellt, sich nach ihrer Wahl der gerichtlichen oder der notariellen Beurkundungsform zu bedienen, in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen ausschließlich die Notare, in Preußen, Württemberg, Sachsen und Hessen Gerichte und Notare nebeneinander berufen. Örtlich zuständig ist das Gericht oder der Notar des Bezirks, doch ist auch eine außerhalb des Amtsbezirks vorgenommene Beurkundung gültig. Über die Beurkundungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen, das den Ort und den Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und die bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie die Erklärung der Beteiligten enthalten muß. Dieses Protokoll muß den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden; statt der Verlesung kann es den Beteiligten auf ihr Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden. Auch die mitwirkenden Personen (Richter oder Notar und Zeugen) müssen das Protokoll unterschreiben.

Die Beurkundung kann Rechtsgeschäfte oder Tatsachen betreffen; nur die erstere ist reichsrechtlich geregelt. Die Beurkundung muß in Preußen gerichtlich erfolgen bei Familienstiftungen und Fideikommissen sowie außerhalb der Rheinprovinz bei Auflassung von Grundstücken und Übertragung von Erbbaurechten; sie muß durch Erklärung vor Gericht oder Notar nach Reichsrecht erfolgen beim Ehevertrag, der Annahme an Kindes Statt, dem Erbvertrag, dem gerichtlichen oder notariellen Testament und dem durch den Überlebensfall bedingten Schenkungsversprechen. Die Fälle der einfachen gerichtlichen oder notariellen Beurkundung sowie der Beglaubigung aufzuführen, erübrigt sich, da sie im B.G.B. angegeben sind. Ihre Durchsicht zeigt, daß das B.G.B. bemüht gewesen ist, ohne in eine weitgehende Bevormundung zu verfallen, doch diejenigen Geschäfte unter den Beurkundungsschutz zu stellen, welche für die Familie und den Realkredit des Verfügenden von erheblicher Bedeutung sind.

Literatur. Wellstein, Kommentare zum Reichs- u. zum preuß. Gesetze; Schulze-Görlitz, Kommentar zum Reichsgesetz; Crusen-Müller, Kommentar zum preuß. Gesetze. [Spahn.]

Gerichtsbarkeit, kirchliche. [Begriff. Geschichte und Stellung des Staates zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Gerichtsorganisation und Instanzenzug. Kompetenz und Gerichtsstand. Kanonisches Prozeßverfahren. Rechtsmittel. Die Gerichtsbarkeit in der evangelischen Kirche.]

1. Begriff. Christus hat seiner Kirche als einer vollkommenen, unabhängigen Gesellschaft mit der Verleihung des Gesetzgebungsrechts auch zugleich die zur Aufrechterhaltung und Durchführung der zu gebenden Gesetze erforderliche Macht erteilt. Diese richterliche Gewalt (kirchliche Gerichtsbarkeit, potestas iurisdictionis im engeren Sinne) hat eine zweifache Aufgabe: einmal die Entscheidung und Sicherung streitiger Rechte (iurisdictio necessaria contentiosa, streitige oder Zivilgerichtsbarkeit), sodann die Bestrafung kirchlicher Verbrechen und Vergehen (iurisdictio necessaria coercitiva, peinliche oder Strafgerichtsbarkeit). Zu scheiden hiervon ist die iurisdictio voluntaria, die freiwillige Gerichtsbarkeit, d. h. die Beteiligung kirchlicher Organe bei freiwilligen Rechtsgeschäften, namentlich zur Aufnahme von Urkunden, notariellen Akten, Testamenten usw., zu deren Ausübung vornehmlich die kirchlichen Notare bestellt sind; auch die Führung der Kirchenbücher gehört hierher. Man unterscheidet noch, je nachdem sich die Gerichtsbarkeit auf die Ordnung der äußeren kirchlichen Verhältnisse oder auf die Sphäre des Gewissens, auf das innere Verhältnis des Menschen zu Gott bezieht, eine iurisdictio fori externi und iurisdictio fori interni, welch letztere wieder sacramentalis ist, falls die Ausübung der Jurisdiktion an das Bußsakrament gebunden ist (die Gerichtsbarkeit über Sünden), oder non sacramentalis, wenn dies nicht der Fall ist (z. B. Entscheidung über inkurrierte Zensuren, Ehe- oder Weihehindernisse). Wir haben uns hier nur mit der iurisdictio fori externi zu beschäftigen.

2. Geschichte und Stellung des Staates zur kirchlichen Gerichtsbarkeit. Die von Christus der Kirche verliehene Gerichtsbarkeit haben die Apostel geübt und ihren Nachfolgern übertragen. Soweit das Gesetzgebungsrecht der Kirche reicht, muß auch ihre Gerichtsbarkeit Geltung haben. Was zunächst die Zivilgerichtsbarkeit anlangt, so wurden die rein religiösen Angelegenheiten (causae mere ecclesiasticae) vom Bischof als Richter entschieden. Aber auch in rein bürgerlichen Rechtssachen (causae mere civiles) wandten sich die Christen der ersten Jahrhunderte, dem Rate des Völkerapostels folgend,

an den Bischof als Schiedsrichter, und die christlich gewordenen Kaiser erkannten diese audientia episcopalis für den Fall des Kompromisses beider Parteien an. Dagegen wurde die von Konstantin den Bischöfen eingeräumte volle bürgerliche Gerichtsbarkeit mit nachfolgender Zwangsvollstreckung seitens der weltlichen Gerichte zwar im Jahre 398 bzw. 408 aufgehoben, aber dann von Justinian für Klagen der Kleriker untereinander sowie der Laien gegen Geistliche wieder anerkannt. In den germanischen Ländern unterstanden alle Rechtssachen, welche weltliche Verhältnisse berührten, wie Eheangelegenheiten, Kirchenvermögensstreitigkeiten usw., der weltlichen Gerichtsbarkeit. Im Laufe des Mittelalters aber zog die Kirche neben den res mere spirituales, welche Glauben und Sitten, Kultus und Disziplin angehen, sowie allen Rechtssachen der Kleriker, auch jene Rechtsstreitigkeiten vor ihr Forum, welche irgendwie mit geistlichen Sachen im Zusammenhange standen, die sog. causae spirituali annexae (Patronats- und Benefizialsachen, Ehestreitigkeiten selbst die über das Ehegut, Testamente, die mit Eid bekräftigten Verträge, Streitigkeiten über kirchliches Vermögen usw.), ja überhaupt alle Streitigkeiten, bei denen das Moment der Sünde in Betracht kam, ferner die piae causae oder milden Stiftungen, die Rechtssachen der personae miserabiles, der Armen, Witwen und Waisen, sowie schließlich die aller Personen, welchen beim weltlichen Richter Rechtshilfe verweigert wurde. War nun auch diese weit über die Grenzen zwischen Staat und Kirche hinausgehende Jurisdiktion der Kirche in den Tagen der ungenügenden weltlichen Rechtspflege eine Wohltat für die damalige Gesellschaft, so mußte seitens des Staates eine Reaktion erfolgen, sobald dieser zur Besserung seines Gerichtswesens schritt. Dieser in England bereits im 12. Jahrh. einsetzende, langandauernde und wechselvolle Kampf endete trotz der Forderungen des Tridentinums für die Kirche mit dem Verluste ihrer Jurisdiktion in allen res spirituali annexae, des privilegium fori und schließlich auch der Ehegerichtsbarkeit, soweit dieselbe bürgerliche Wirkung zeigt. Demnach haben als Gegenstand der kirchlichen Zivilgerichtsbarkeit jetzt nur noch zu gelten: Fragen des Glaubens, Streitigkeiten über die Sakramente und die mit diesen zusammenhängenden Verhältnisse (z. B. Ehesachen in rein kirchlicher Beziehung), ferner Streitigkeiten über Errichtung, Veränderung und Besetzung der Kirchenämter, über die Rechte der Benefiziaten, die geistlichen Rechte und Pflichten des Patrons, die kirchlichen Privilegien und Rechte, die kirchlichen Rechte und Pflichten der Ordensleute sowie über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Auch die Strafgerichtsbarkeit übte die Kirche von Anfang an aus. Gemäß Christi Auftrag richtet die Kirche über die Sünden, und zwar in foro interno; insoweit eine Sünde aber auch nach außen ein Vergehen oder Verbrechen (delictum, crimen) bildet, d. h. durch kirchliches oder bürgerliches Recht mit zeitlicher Strafe bedroht ist, unterliegt sie der kirchlichen Gerichtsbarkeit auch in foro externo, die durch Verhängung von Strafen, es sei denn das Verbrechen geheim geblieben, ausgeübt wird. Hatten anfänglich die kirchlichen Strafen rein geistlichen Charakter, bestehend in der Versagung der Teilnahme am Gottesdienst oder der Ausstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft, für Kleriker außerdem in der Absetzung, so erlangten sie erst mit der Anerkennung der kirchlichen Disziplinargewalt über die Gläubigen seitens des Staates auch bürgerliche Wirkung, indem der Staat zur Durchführung der Strafen den weltlichen Arm zur Verfügung stellte, ja auf einzelne kirchliche Verbrechen, so Abweichung vom Glauben, sogar weltliche Strafen setzte. Im Mittelalter dehnte die Kirche umgekehrt ihre Strafgerichtsbarkeit auch auf das weltliche Gebiet aus. Vor allem setzt sie das privilegium fori durch; sodann urteilt sie durch die Sendgerichte außer über die delicta mere ecclesiastica, welche sich gegen Glauben und Disziplin richten, wie Häresie, Schisma, Apostasie der Geistlichen und Laien sowie die Amts- und Disziplinarvergehen der Geistlichen, auch über die rein bürgerlichen Verbrechen der Laien, die delicta mere civilia, sodann aber auch über die delicta mixta, d. h. jene Verbrechen, welche zwar auf weltlichem Gebiete liegen, die aber zugleich ratione peccati dem kirchlichen Strafrecht unterstehen, so Sakrileg, Blasphemie, Zauberei, Meineid, Wucher, Mord, Diebstahl, schwere Fleischessünden usw., für welch letztere nach Aufhören des Sendgerichtes die Kirche eine mit dem Staate konkurrierende, sich durch Prävention entscheidende Gerichtsbarkeit besaß. So wie die streitige Gerichtsbarkeit verlor die Kirche seit Ausgang des Mittelalters auch zum größten Teil die Strafgerichtsbarkeit. Infolgedessen kann sie heute gegenüber den Laien nur kirchliche Strafen verhängen, dagegen wird die kirchliche Amts- und Disziplinargewalt über die Geistlichen auch staatlicherseits meist anerkannt und unterstützt, sofern ein geordnetes Prozeßverfahren vor einer einheimischen kirchlichen Behörde beobachtet, das Erkenntnis schriftlich fixiert und mit Gründen versehen wird. Bezüglich der bürgerlichen Vergehen der Geistlichen besteht an sich eine kirchliche Gerichtsbarkeit mit bürgerlichen Folgen nicht mehr. Wohl aber steht es der Kirche frei, mit kirchlichen Strafen auch hiergegen vorzugehen, zumal die Gesetze verschiedener Staaten die Mitteilung einer eingetretenen Kriminaluntersuchung gegen einen Geistlichen an die kirchliche Behörde vorschreiben. Über die kirchlichen Strafen im einzelnen vgl. d. Art. Kirchenstrafen.

Theoretisch hält die Kirche an ihrer streitigen und peinlichen Gerichtsbarkeit noch heute fest, wie aus der Bestimmung der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. Okt. 1869 hervorgeht, nach welcher der dem Papste speciali modo reservierten Exkommunikation alle diejenigen verfallen, welche die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion in foro externo oder interno direkt oder indirekt hindern, sowie diejenigen, welche vom kirchlichen Gericht an das weltliche rekurrieren, endlich jene Gesetzgeber und Obrigkeiten, welche die Richter direkt oder indirekt zwingen, geistliche Personen vor das weltliche Forum zu ziehen. Doch haben die Päpste mehrfach in den neueren Konkordaten auf das privilegium fori sowie die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bis auf den angegebenen Umfang mehr oder weniger verzichtet.

3. Gerichtsorganisation und Instanzenzug. Kirchliche Gerichtsbarkeit steht nur demjenigen zu, welcher die Vollmacht hierfür, die iurisdictio besitzt, iudex ist. Findet sich die Jurisdiktion an ein bestimmtes Amt geknüpft, mit dessen Erwerb oder Verlust auch sie erworben oder verloren wird, so heißt sie iurisdictio ordinaria. Demzufolge ist iudex ordinarius der Papst für die ganze Kirche, der Bischof für seine Diözese, und zwar iure divino, die römischen Kongregationen für den ihnen zugewiesenen Bereich und die Erzbischöfe, Primaten, Patriarchen für ihren Sprengel iure humano. Wird die Jurisdiktion aber nicht kraft eigenen, mit dem Amte verbundenen Rechts, sondern allein kraft Auftrages geübt, so liegt iurisdictio delegata vor, die als iurisdictio subdelegata weiter übertragen werden kann. Die Behörde nun, welche von der Jurisdiktion zum Zwecke der Rechtspflege Gebrauch macht, heißt Gericht (iudicium). Es besteht mindestens aus zwei mit den vorgeschriebenen physischen und moralischen Eigenschaften versehenen Personen, dem Richter und dem Aktuar, gewöhnlich aber aus einem Kollegium von Richtern mit votum decisivum oder meist mit votum consultivum, zu denen noch Advokaten, Auditoren, Prokuratoren, Defensoren, Promotoren, Syndici usw. hinzutreten.

Zur Vermeidung von Fehlurteilen und Mißbräuchen ist der Instanzenzug eingerichtet, d. h. das Verhältnis der übergeordneten Gerichte zueinander. Die erste Instanz bildet innerhalb der Diözese der Bischof für alle ihm nicht ausdrücklich vom Recht entzogenen Personen und Sachen. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit wurde nach Überwindung der Gerichtsgewalt der Archidiakone durch den officialis oder vicarius generalis ausgeübt, bis die Scheidung der Justiz von der Verwaltung auch zur Bestellung eines vom Generalvikar gesonderten Offizials führte, wie es auch heute noch die Regel ist. Nur in kleinen Diözesen, wie Limburg, Rottenburg, Paderborn, verwaltet eine Behörde allein, das Ordinariat bzw. Generalvikariat, alle Verwaltungs- und Justizangelegenheiten; sonst besteht gewöhnlich für letztere ein besonderes Offizialat, auch Konsistorium genannt (in Breslau umfaßt das Konsistorium zwei Abteilungen: das Offizialat für die Deliktsachen der Kleriker und das Ehegericht, während das Generalvikariat mit der Verwaltung auch die iurisdictio voluntaria ausübt). Die zweite Instanz bildet der Metropolit. Für die Erzdiözesen selbst und die exemten Bistümer besteht als zweite Instanz entweder ein einheimisches besonderes Gericht (so das Metropolitikum in Köln, das Konsistorium zweiter Instanz in Breslau, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Fürstbischofs vom Wiener Nuntius auf zwei Jahre ernannt werden), oder es ist vom Papste ein anderes bischöfliches Gericht als solches bestellt (so Augsburg für München, Würzburg für Bamberg, Rottenburg für Freiburg, Prag für Wien und Salzburg, Olmütz für Prag). Die dritte Instanz ist der Papst, welcher diese seine richterlichen Funktionen entweder durch die römischen Behörden ausübt oder an iudices in partibus, an Personen an Ort und Stelle, auf zehn Jahre delegiert. Nach dem Tridentinum sollen die Bischöfe auf den Provinzial- und Diözesansynoden hierfür mindestens vier geeignete iudices synodales bezeichnen. Seitdem diese Synoden nicht mehr stattfinden, darf der Bischof mit Beirat des Kapitels diese Wahl vornehmen: iudices prosynodales (so werden sie in Breslau auf Vorschlag des Fürstbischofs gleichfalls vom Wiener Nuntius pro casu ernannt). Statt dessen wird aber vielfach ein anderes bischöfliches Gericht als dritte Instanz delegiert, so für Freiburg Köln, für München Bamberg, für Bamberg München, für Rottenburg Augsburg.

4. Kompetenz und Gerichtsstand. Um ein gültiges Urteil zu fällen, genügt es nicht, daß der betreffende Richter eine Jurisdiktion überhaupt hat, er muß sie vielmehr auch gerade für die spezielle Person oder Sache besitzen, d. h. er muß der zuständige Richter, iudex competens, sein. Soweit seine Kompetenz reicht, ist er derjenige Richter, bei welchem allein der Prozeß anhängig gemacht werden kann, der ausschließlich das Recht, aber auch die Gewalt hat, vor sein Gericht (forum) die Rechtssachen zu ziehen und zu entscheiden. Da diese Kompetenz gewöhnlich an einen gewissen Bezirk gebunden ist, so gehören alle causae der Bewohner dieses Bezirkes (persönliche und dingliche Klagen, Delikte usw.) vor sein Forum, das sog. forum commune oder domicilii, welches sich nach der Persönlichkeit des Beklagten bestimmt, so daß der Grundsatz: actor sequitur forum rei, Anwendung findet. Neben diesem allgemeinen Gerichtsstande kommen noch die besondern Gerichtsstände in Betracht, welche sich nicht nach der Persönlichkeit des Beklagten, sondern nach der räumlichen Beziehung des Anspruches richten, so das forum rei sitae für alle dinglichen Klagen, das forum delicti commissi, das Gericht, in dessen Bezirk das Delikt begangen wurde, ferner das forum contractus s. obligationis, des Ortes, wo ein Vertrag geschlossen ist, das forum connexitatis causarum, wenn eine Sache nur zugleich mit einer andern entschieden werden kann, das forum reconventionis, der Gerichtsstand der Widerklage. Nur in mäßigem Umfange findet für

den streitigen Prozeß (für den Strafprozeß ist es ausgeschlossen) als außerordentlicher Gerichtsstand das forum prorogatum, d. h. ein von den Parteien frei gewählter Gerichtsstand Anwendung, da Kleriker, denen ein Verzicht auf das privilegium fori nicht freisteht, sich durch Prorogation nicht der bischöflichen Jurisdiktion entziehen dürfen und daher nur innerhalb der Diözese mit Erlaubnis des Bischofs auf ein geistliches Gericht prorogieren können.

5. Kanonisches Prozeßverfahren. Auf das bis ins kleinste geregelte Verfahren kann hier nicht näher eingegangen werden; es sei daher nur hervorgehoben: an Stelle des ordentlichen streitigen Prozesses, welcher auf den Grundsätzen der Schriftlichkeit und der Verhandlungsmaxime beruht und sich in drei Stadien vollzieht: Vorverfahren oder Schriftenwechsel, Beweis- oder Hauptverfahren, Urteil mit Vollzug, ist in den meisten Fällen das summarische Verfahren getreten, welches in möglichster Beschleunigung des Prozesses unter Beibehaltung des wesentlichen, besonders der drei Stadien und der Verhandlungsmaxime besteht. Ebenso ist an Stelle des ordentlichen Strafprozesses, welcher seit Innozenz III. nicht mehr ein Akkusations-, sondern ein Inquisitionsverfahren ist (vgl. auch d. Art. Strafprozeß), durch die Instruktion der Congr. Episc. et Reg. vom 11. Juni 1880 das summarische Straf- und Disziplinarverfahren getreten, welches unter Beibehaltung der Grundsätze des Inquisitionsprozesses, so namentlich des der Schriftlichkeit, zunächst für Disziplinar- und Strafsachen der Geistlichen vorgeschrieben ist, aber auch Anwendung gegen Laien finden kann, ohne jedoch dem ordentlichen Inquisitionsverfahren zu derogieren. Die Instruktion unterscheidet ein außergerichtliches und ein gerichtliches Verfahren. Ersteres bezweckt, dem Übel durch geistliche Übungen, Ermahnungen usw. vorzubeugen, bei schweren geheimen Vergehen den Delinquenten zu bessern: monitio paterna, sententia ex informata conscientia. Nutzen diese Mittel nichts, oder ist das Verbrechen bereits ein öffentliches, Ärgernis erregendes geworden, dann findet zur Sühne desselben der gerichtliche summarische Strafprozeß Anwendung, welcher sich in die monitio canonica, die Voruntersuchung, die gerichtliche Inquisition und den Schlußtermin mit der Urteilsfällung gliedert. — An Beweismitteln kennt der kanonische Prozeß: Zeugen, Urkunden, Eid, richterlicher Augenschein, Gutachten von Sachverständigen und Indizien.

6. Die Rechtsmittel (remedia iuris) zerfallen in ordentliche, welche innerhalb der Notfrist von zehn Tagen eingelegt werden müssen, und außerordentliche, welche nicht an diese Frist gebunden sind, ferner in devolutive und nicht devolutive, je nachdem die Sache an eine höhere Instanz geht oder nochmals vor derselben Instanz verhandelt wird, endlich in suspensive oder nicht suspensive, je nachdem die Exekution des Urteils aufgeschoben wird oder nicht. Gegen das ungerechte, aber noch nicht rechtskräftig gewordene Urteil ist das ordentliche Rechtsmittel der Appellation an den höheren kirchlichen Richter (der Papst kann in allen Fällen als Appellationsinstanz angegangen werden) gegeben, welche in drei Stadien verläuft: Einlegung oder Anmeldung, Einführung und Ausführung oder Rechtfertigung. Die außergerichtliche Appellation (appellatio extraiudicialis, provocatio ad causam) oder Rekurs wird nicht gegen eine gerichtliche, sondern gegen eine außergerichtliche Sentenz, gegen eine jurisdiktionelle Verwaltungshandlung eingelegt. Als außerordentliche Rechtsmittel kommen in Betracht: die Nichtigkeitsbeschwerde (querela nullitatis) gegen ein infolge eines Formmangels ungültiges Urteil, welche erst nach 30 Jahren verjährt; ferner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum), welche aus Billigkeitsrücksichten, die eine laesio enormis und eine iusta causa voraussetzen (Minderjährige, kirchliche Anstalten, Abwesende bei genügender Entschuldigung, Verurteilung auf Grund falscher Zeugen, Betruges usw.), ein gültiges und rechtskräftig gewordenes Urteil wieder aufhebt. Die Einlegung der Beschwerde ist an die Frist von vier Jahren nach Beendigung der Minderjährigkeit, nach Entdeckung der Nachteile usw., von 20 Jahren bei gefälschten Beweismitteln gebunden. Endlich besteht gegen ein inappellables Urteil als außerordentliches Rechtsmittel noch die Revision (supplicatio, retractatio oder revisio), d. h. die an den Papst gerichtete Bitte, eine Sache, in der nicht mehr appelliert werden kann, nochmals verhandeln zu lassen, welcher jedoch nur aus sehr gewichtigen Gründen stattgegeben wird.

7. Was schließlich die Gerichtsbarkeit in der evangelischen Kirche anlangt, so wurde zwar anfänglich jede kirchliche Gerichtsbarkeit abgelehnt, aber doch schon im 16. Jahrh. aus praktischen Gründen eine Ehegerichtsbarkeit gefordert und auch staatlicherseits gewährt, bis dann nach Errichtung der Konsistorien auch die evangelische Kirche Gerichtsbarkeit über Patronatsrecht, Parochialverhältnisse, Kirchenvermögen, Güter und Person der Geistlichen erlangte. Unter der Herrschaft des Territorialsystems aber verloren die Konsistorien in Deutschland ein Stück ihrer Zuständigkeit nach dem andern an die weltlichen Gerichte, bis schließlich auch die teilweise noch bis in die jüngste Zeit festgehaltene Ehegerichtsbarkeit durch das Reichsrecht beseitigt wurde. Eine wirkliche Strafgerichtsbarkeit hat die evangelische Kirche nur vorübergehend unter der Herrschaft des Episkopalsystems besessen, die sie in der Zeit des Territorialsystems wieder verlor. Aber auch die Kirchenzucht, d. h. das kirchliche Einschreiten gegen schwere sittliche und religiöse Verfehlungen ihrer Glieder, welche durch Gotteslästerung, Ehebruch, Unzucht, Verletzung christlicher und kirchlicher Pflichten offenbares Ärgernis erregen, verfiel in jener Zeit zugleich mit der Verkümmerung der Gemeinderechte immer mehr. Erst die neueren Kirchengesetze suchen sie wieder zu beleben. Die Handhabung der Zuchtgewalt liegt bei den Gemeindeorganen vorbehaltlich des Rekurses gegen ihre Entscheidungen an den Kreissynodalvorstand. Als Strafen kennt die evangelische Kirche nach vorgängigem Mahnverfahren Entziehung des Stimm- und Wahlrechts, der Befähigung zur Taufpatenschaft, Ausschluß vom Abendmahl, Entziehung des feierlichen Begräbnisses bei Selbstmördern, während der Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft nicht eine Strafe ist, sondern nur in der Konstatierung des erfolgten Abfalles von der Kirche besteht. Die Disziplinargerichtsbarkeit gegen Geistliche war Sache der Konsistorien; doch ging sie unter der Herrschaft des Territorialsystems zum Teil an die weltlichen Behörden verloren, bis sie erst in neuester Zeit wieder an die Kirchenregimentsbehörden übertragen wurde, so in Preußen an die Konsistorien in erster, den Oberkirchenrat bzw. Kultusminister in letzter Instanz; jedoch haben im Falle der Abweichung erstere den Provinzialausschuß, letztere den Generalsynodalvorstand hinzuzuziehen. In andern Staaten ist entweder eine eigene gemischte Gerichtsbehörde gebildet, oder der Landesherr selbst verhängt die Strafe auf Antrag der Kirchenbehörde. Als Strafen kommen in Betracht: Mahnung, Verweis, Geldstrafe, Enthebung von Gehalt oder von Amt und Gehalt auf Zeit, Strafversetzung, zwangsweise Zuruhesetzung mit geringerem Ruhegehalt, Amtsentsetzung oder Dienstentsetzung mit Verlust der Standesrechte. Die staatliche Gesetzgebung sieht der evangelischen Kirchenzucht und Disziplinargerichtsbarkeit im allgemeinen nicht anders gegenüber als der Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche.

Bezüglich der umfangreichen Literatur muß auf die Angaben in den Lehrbüchern des Kirchenrechts, besonders Sägmüller §§ 167 ff u. Friedberg §§ 99 ff verwiesen werden. Hervorgehoben seien nur München, Das kanonische Gerichtsverfahren u. Strafrecht (²1874); Bouix, Tractatus de iudiciis ecclesiasticis (1854); Lega, De iudicibus ecclesiasticis civilibus I/IV (²1905). [Ebers.]

Gerichtsverfassung, deutsche. [Staatsrechtliche Grundlage; richterliche Personen und Behörden; deren Zuständigkeit.]

Auf Grund der deutschen Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 13 erging unterm 27. Jan. 1877 das Gerichtsverfassungsgesetz, in Kraft seit 1. Okt. 1879, als Ergänzung zu den sonstigen Prozeßgesetzen, insbesondere zur Zivil- und Strafprozeßordnung. Novellen hierzu wurden veröffentlicht: am 17. März 1886 betreffend Plenar- und vereinigte Zivilsenatsentscheidungen des Reichsgerichts zu § 137, am 5. April 1888 betreffend die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen zu den §§ 173/176; sodann wurde unterm 17. Mai 1898 aus Anlaß der Neureglung des Zivilrechts eine Reihe von Bestimmungen modifiziert und der neue Text unterm 20. Mai 1898 veröffentlicht; ferner wurde durch Gesetz vom 22. Juni 1899 betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe § 74, Nr 2 des Gesetzes aufgehoben. Weiterhin erfuhr § 113 Abs. 1 G.V.G. betreffend Handelsrichter durch das Gesetz vom 20. März 1905 eine Erweiterung. Endlich brachten die Gesetze vom 5. Juni 1905 eine Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze für die Schöffengerichte und eine Entlastung des Reichsgerichts. Durch diese mehrfachen teilweisen Abänderungen wurde aber eine wesentliche Änderung der Grundlagen des ursprünglichen Gesetzes nicht herbeigeführt.

Die Rücksicht auf die Justizhoheit der Einzelstaaten, der Umstand, daß die vom Verfahren nicht zu trennenden Zuständigkeitsvorschriften in den Prozeßordnungen behandelt werden mußten — wie denn auch im B.G.B. und seinen Nebengesetzen einschlägige Bestimmungen sich vorfinden —, ferner der Mangel des Bedürfnisses einheitlicher Reglung über die Anforderungen der Prozeßordnungen hinaus haben bewirkt, daß das Gesetz ein unvollständiges geworden ist.

Es bezieht sich nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht. Vor diese Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. „Streitig" ist die Gerichtsbarkeit in den Fällen, in welchen dem Beklagten oder Angeklagten die rechtliche Möglichkeit zusteht, dem Klageantrag zu widersprechen; den Gegensatz bildet die Justizverwaltung und die nicht streitige Rechtspflege (Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; vgl. d. Art. Gerichtsbarkeit, freiwillige); der Begriff des bürgerlichen (nicht öffentlichen) Rechts ist dem materiellen Rechte zu entnehmen.

Bei den Strafsachen (zu unterscheiden von den Angelegenheiten der administrativen und disziplinarischen Zwangsgewalt, den Exekutiv-, Ordnungs- und Disziplinarstrafen) ist die Grenze größtenteils reichsrechtlich gezogen. Was vor die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte gehört, bestimmt das Landesrecht; in nicht wenigen Fällen ist aber die Ausschließung des Rechtsweges reichsgesetzlich untersagt (z. B. bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Richter). Über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden die Gerichte; vorbehalten ist die Erledigung von Kompetenzkonflikten (s. d. Art.) durch besondere Behörden und die Vorentscheidung über das Verschulden eines Beamten bei Ausübung seiner Amtstätigkeit durch einen Verwaltungsgerichtshof oder durch das Reichsgericht.

Als besondere Gerichte sind reichsgesetzlich bestellt die Konsulargerichte (Reichsgesetz vom 7. April 1900), die Militärstrafgerichte (Militärstrafgerichtsordnung mit Einf.Ges. vom 1. Dez. 1898 und Gesetz vom 9. März 1899 betreffend die Einrichtung eines besondern Senats für das bayrische Heer beim Reichsmilitärgericht in Berlin, mit einer Reihe von kaiserlichen Verordnungen, insbesondere bezüglich der Angehörigen der kaiserlichen Schutztruppen, die Prisengerichte (Gesetz vom 3. Mai 1884 und Verordnung vom 15. Febr. 1889, die Schutzgebietsgerichte.

Zugelassen sind als besondere Gerichte die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, die Agrargerichte, die Gemeindegerichte (in Baden und Württemberg), die Gewerbegerichte (Reichsgesetz vom 29. Juli 1890) und die Kaufmannsgerichte (Reichsgesetz vom 6. Juli 1904).

Zu erwähnen ist noch das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge, welches durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz nicht berührt wird.

Der so abgegrenzten ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit sind alle Personen unterworfen, die der Staatsgewalt unterworfen sind; die Befreiung von der letzteren aus völkerrechtlichen (s. d. Art. Gesandte) oder staatsrechtlichen Gründen greift auch der Gerichtsbarkeit gegenüber Platz.

Die Gerichte sind Staatsgerichte; die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; Präsentationen für die Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt; die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, wozu nach Zivilrecht insbesondere Ehe- und Verlöbnissachen gehören, ist ohne bürgerliche Wirkung. Ausnahmegerichte sind unstatthaft; niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (über Standgerichte und Kriegsgerichte s. die §§ 38/70 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898).

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt; die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit. Sie sind mit Ausnahme der Richter des Reichsgerichts, welche vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt werden, Landesbeamte, sohin den partikularen Rechtsnormen bezüglich der Staatsdienerverhältnisse unterworfen (bezüglich der besondern Verhältnisse bei den Militärgerichten s. d. Art. Militärgerichte, Militärgesetze). Sie beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren und können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung aus gesetzlichen Gründen in gesetzlich geregeltem Verfahren dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden; die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt. Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

Die Fähigkeit zum Richteramte besitzt jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität; sonst wird sie durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Für die Zulassung zur ersten Prüfung ist dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, wovon mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind, vorgeschrieben; der zweiten Prüfung muß ein dreijähriger Vorbereitungsdienst bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten vorhergehen. Landesrechtlich kann eine Erhöhung dieser Voraussetzungen eintreten; auch kann bestimmt werden, daß ein Teil der Vorbereitungszeit, jedoch höchstens ein Jahr, bei Verwaltungsbehörden geleistet wird. Die Fähigkeit zum Richteramte wird für das ganze Deutsche Reich erworben.

Die Handhabung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit steht den Einzelstaaten zu (ausgenommen Reichsgericht und Reichsmilitärgericht); die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten (in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit s. § 2 des Ges. vom 17. Mai 1898, im militärgerichtlichen Verfahren s. Einf.Ges. zur Militärstrafgerichtsordnung §§ 11/13). Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll, zu richten; das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden; das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Vollstreckungshandlungen, Ladungen und Zustellungen erfolgen innerhalb des Reichs ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate des Prozeßgerichts vorzunehmen sind.

Dem Reiche steht die Überwachung der Einzelstaaten in Ausübung der Gerichtsbarkeit zu; die Überwachung gebührt dem Kaiser; Reichsbehörde hierfür ist das unter dem Reichskanzler stehende Reichsjustizamt. Beim Hervortreten von Mängeln bei der Ausführung von Reichsgesetzen beschließt der Bundesrat. Im Falle der Rechtsverweigerung in einem Bundesstaate hat der Bundesrat die Rechtshilfe zu bewirken. Diese Bestimmungen enthalten jedoch keine Beschränkung der richterlichen Unabhängigkeit.

Die Amtsgerichte sind mit Einzelrichtern besetzt, von denen einer, eventuell mehrere die Dienstaufsicht führen; bei den Amtsgerichten werden für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen Schöffengerichte gebildet, die aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen bestehen. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt, das nur von einem Deutschen versehen werden kann. Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen der Fähigkeit zur Berufung und bezeichnet die Kategorien von Personen, welche aus praktischen Erwägungen nicht hierzu berufen werden sollen, und welche die Berufung ablehnen können; die Art und Weise, in welcher aus den hiernach verbleibenden Personen die Schöffen für die einzelnen Sitzungen des Jahres bestimmt werden (teils Wahl teils Auslosung), ist gleichfalls normiert. Die Schöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Amtsrichter aus.

Die Landgerichte (besetzt mit einem Präsidenten, Direktoren und Räten) entscheiden in Zivilkammern (nach Bedürfnis auf Anordnung der Landesjustizverwaltung auch in Kammern für Handelssachen) und in Strafkammern. Die Zivilkammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern, ebenso die Strafkammern als Berufungsinstanz bei Übertretungen und in den Fällen der Privatklage, sonst von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern; letztere werden auf gutachtlichen Vorschlag der zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organe für die Dauer von drei Jahren ernannt, müssen in das Handelsregister eingetragen sein und das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen im Bezirke der Kammer wohnen bzw. dort eine Niederlassung haben.

Nach Bedürfnis werden für die Strafsachen durch die Landesjustizverwaltung Untersuchungsrichter auf die Dauer eines Jahres bestellt. Als Strafgerichte treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen; sie bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern und zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. Der Vorsitzende wird für jede Sitzungsperiode vom Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt; den Stellvertreter ernennt der Präsident des betreffenden Landgerichts; das Geschworenenamt ist ähnlich geregelt wie das Schöffenamt.

Bei den Oberlandesgerichten (besetzt mit einem Präsidenten, Senatspräsidenten und Räten) werden Zivil- und Strafsenate gebildet, welche in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheiden.

Das Reichsgericht ist durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz als oberstes gemeinsames Organ für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit geschaffen worden, nachdem bereits das Gesetz vom 12. Juni 1869 in dem Oberhandelsgericht zu Leipzig für den Norddeutschen Bund eine eigene Gerichtsbarkeit des Bundes organisiert hatte. Der Sitz des Reichsgerichts ist Leipzig; es entscheidet in Senaten von sieben Mitgliedern in bestimmten Fällen mit Rücksicht auf die einheitliche und sichere Rechtsprechung in vereinigten Zivil- oder Strafsenaten oder auch im Plenum. Bayern besitzt in seinem Obersten Landesgericht ein höchstes Gericht, für dessen Organisation wesentlich die beim Reichsgerichte maßgebenden Bestimmungen gelten.

Bei jedem Gerichte besteht eine Gerichtsschreiberei, deren Geschäftskreis in den Prozeßordnungen, teilweise auch landesrechtlich bestimmt ist; ebenso soll bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft bzw. eine Amtsanwaltschaft bestehen. Werden die Gerichte als Kollegialgerichte tätig, so hat ein Mitglied den Vorsitz mit bestimmten Vorrechten (Geschäftsleitung, sachliche Leitung der Verhandlung, Sitzungspolizei, Beurkundung). Die andern Mitglieder (Beisitzer) sind prinzipiell gleichberechtigt, insbesondere bei der Fällung von Entscheidungen.

Im engsten Zusammenhange mit der Gerichtsverfassung steht auch das Institut der Rechtsanwaltschaft.

Die Behandlung des einzelnen Falles kommt nur dem zuständigen Gerichte zu; die Zuständigkeit ist teils nach sachlichen Momenten geregelt teils mit dem örtlichen Gerichtsbezirke gegeben. Sie bedeutet die Befugnis und Verpflichtung des Gerichts, die konkrete Streitsache zu erledigen; ihr entspricht der Gerichtsstand des Beklagten oder Angeklagten. Vor die Amtsgerichte gehören regelmäßig nur diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert 300 *M* nicht übersteigt; nur in Mietsachen und in ähnlichen Streitigkeiten, die rasche Abwicklung erfordern, kommt es auf den Streitwert nicht an. Alle übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche der Reichsbeamten und gegen Reichsbeamte unbedingt, gehören in erster Instanz vor die Zivilkammern der Landgerichte, welche zugleich die Berufungs- und Beschwerdeinstanz für die Entscheidungen der Amtsgerichte bilden. Handels- und Wechselsachen können vor die Kammern für Handelssachen gebracht werden.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Berufungen gegen die Endurteile der Landgerichte und für Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte.

Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Die beschränkte Zulassung der Revision (Revisionssumme, Verletzung eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt) schränkt auch die Zuständigkeit des Reichsgerichts ein. Die Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts für Bayern ist durch Art. 6 des Einf.Ges. zum B.G.B. wesentlich eingeschränkt; die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des B.G.B. geltend gemacht wird, gehören vor das Reichsgericht; es verbleiben dem Obersten Landesgericht für Bayern der Hauptsache nach nur die nicht zahlreichen Fälle, in denen Klage und Widerklage auf Landesrecht beruhen, und einige Fälle des Konkursrechts.

In Strafsachen umfaßt die Zuständigkeit der Schöffengerichte alle Übertretungen, die Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 *M* bedroht sind, die Fälle der Privatklage, einzelne Vermögensdelikte, wenn der Schaden 125 *M* nicht übersteigt; in Vagantensachen kann der Amtsrichter unter Umständen allein entscheiden.

Die Strafkammern der Landgerichte sind als erkennende Strafgerichte zuständig für die Vergehen, für die Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren bedroht sind, für die Verbrechen des Diebstahls, der Hehlerei und des Betrugs in besondern Fällen, für die Vergehen und Verbrechen jugendlicher Delinquenten allgemein; wegen verschiedener Vergehen kann Überweisung an die Schöffengerichte erfolgen, wenn der konkrete Fall keine hohe Strafe erwarten läßt. Die Strafkammer ist zugleich Berufungsgericht gegen die Urteile der Schöffengerichte; sie ist außerdem auch zuständig zur Entscheidung bezüglich des Ergebnisses der Voruntersuchung, bezüglich der Beschwerden gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters oder Amtsrichters und gegen die Entscheidungen der Schöffengerichte.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Verbrechen, welche weder den Strafkammern noch dem Reichsgerichte zugewiesen sind, landesrechtlich (in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg) auch für Preßdelikte.

Die Oberlandesgerichte entscheiden über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, sonst nur, wenn die Revision ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann aber diese Zuständigkeit ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden (in Preußen dem Kammergericht in Berlin, in Bayern dem Obersten Landesgericht in München).

Das Reichsgericht entscheidet in erster und letzter Instanz bei Hochverrat und Landesverrat gegen Kaiser und Reich, sonst als Revisionsinstanz gegen die Urteile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen die Urteile der Schwurgerichte.

Örtlich bestimmt sich die Zuständigkeit des einzelnen Gerichtes nach den Verhältnissen in der Person des Beklagten oder des Angeklagten. In Zivilsachen hat jedermann seinen allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz, eventuell seinen Aufenthalt hat; beim Mangel eines solchen entscheidet der letzte inländische Wohnsitz. Neben diesem allgemeinen Gerichtsstand, in welchem alle Prozesse ohne Rücksicht auf ihren Inhalt anhängig gemacht werden können, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, bestehen unter bestimmten Voraussetzungen besondere Gerichtsstände, unter denen besonders der Ort der belegenen Sache bei der Klage um unbewegliches Gut, der Erfüllungsort des Vertrages, der Gerichtsstand der Widerklage und des Sachzusammenhangs hervorzuheben sind; die Parteien können aber auch innerhalb bestimmter Grenzen ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz durch Vereinbarung zuständig machen. Sind mehrere Gerichte zuständig, so hat der Kläger die Wahl; ausschließlich ist der Gerichtsstand der belegenen Sache, ferner der Gerichtsstand in Ehe- und Entmündigungssachen sowie im Zwangsvollstreckungsverfahren.

In Strafsachen entscheidet der Ort der begangenen Tat; damit konkurriert der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Angeklagten; in Ermanglung der beiden wird die Zuständigkeit bestimmt durch den Ort der Ergreifung; auch hier werden zusammenhängende Strafsachen vor einem Gerichte verhandelt; in Notfällen sowie bei Kompetenzkonflikten wird das zuständige Gericht von dem im Instanzenzuge vorgesetzten höheren Gericht bestimmt.

Über die (1909) in Aussicht stehende Umgestaltung der deutschen Gerichtsverfassung durch die Strafprozeß- und Zivilprozeßreform vgl. die Art. Strafprozeß, Zivilprozeß.

Literatur. Die Kommentare zum Gerichtsverfassungsgesetz: Hauck (1879), Thilo (1879), Sydow-Busch (⁹1905); zur Zivilprozeßordnung: Gaupp-Stein (⁸ u. ⁹1908); zur Strafprozeßordnung: Löwe (¹²1907); Rintelen, Preuß. Prozeßrecht (3 Bde, 1881/83); bezüglich der staatsrechtlichen Fragen: Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches (4 Bde, ⁴1901); Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches (1901); auch v. Seydel, Bayr. Staatsrecht I (²1895/96) 547 ff; Art. „Gerichtsverfassung" im Österr. Staatswörterbuch II (²1906) 363 ff. [Menzinger.]

Gesandte, Gesandtschaftsrecht. [Geschichtliche Einleitung. Begriff des Gesandtschaftsrechts. Arten und Klassen der diplomatischen Agenten. Das Gefolge der Gesandten. Bestellung des Gesandten. Geschäfte. Rechte der diplomatischen Agenten. Verhältnis der diplomatischen Agenten zu dritten Staaten. Beendigung der diplomatischen Mission.]

I. **Geschichtliche Einleitung.** Im Altertum fehlte vor allem die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der fremden Staaten und damit die Möglichkeit von Rechts- und Pflichtverhältnissen unter ihnen. Auch die Juden erkannten trotz ihrer höheren sittlichen Anschauungen ihre polytheistischen Nachbarn nicht als gleichberechtigt an und hielten einen friedlichen Verkehr mit den heidnischen Völkern für ausgeschlossen. Ebenso erscheint dem Griechen jeder Nicht-Grieche als Barbar, dem er in kultureller Hinsicht weit überlegen ist. In Platos Idealstaat ist die Berührung seiner Bürger mit fremden Nationen ausgeschlossen. Indes kennen wir eine Reihe antiker Philosophen, die sich als

„Weltbürger" betrachteten, so Demokritos und Sokrates. Bei den Stoikern kommt der Gedanke der Einheit des Menschengeschlechtes zur Geltung. Die Römer Cicero und Seneca sind ebenfalls als Philosophen Kosmopoliten. Doch haben diese vereinzelten Ansichten über die tiefer liegenden Voraussetzungen des Rechts und seiner Herrschaft innerhalb der menschlichen Gemeinschaft keine dauernde Wirkung ausgeübt. Erst spezifisch religiöse Gesichtspunkte brachten die Unverletzlichkeit von Gesandten, die Verbindlichkeit von Verträgen und Bündnissen, die durch Eid und Opfer bekräftigt waren, zur Anerkennung. Doch erst das Christentum brachte den Völkern ein gemeinsames Sittengesetz und damit die Grundlage einer gleichmäßigen Entwicklung internationaler Beziehungen. Unter dem Einfluß christlicher Sitte wurden die Forderungen der Humanität und der Ehre anerkannt, und die Bestrebungen zur Unterdrückung der Sklaverei begannen allenthalben. Auch die Kreuzzüge sind für die Entwicklung des völkerrechtlichen Gedankens wichtig gewesen, insofern der durch sie einsetzende lebhafte Handelsverkehr den Okzident in eine dauernde Verbindung mit dem Orient brachte; besonders lebhaft zeigte sich in den italienischen Städten und Staaten die Notwendigkeit des Schutzes ihrer Interessen. — Während nun im Altertum und in der Hauptsache auch im Mittelalter der Verkehr der Staaten durch Gesandte nur auf einzelne Fälle beschränkt blieb, kommt in den italienischen Staaten seit der Mitte des 15. Jahrh. die Gewohnheit auf, gegenseitig ständige Gesandtschaften zu bestellen. Insbesondere hatte Venedig frühzeitig eine Diplomatie entwickelt. Schon vorher war der Gedanke ständiger Vertretung zum Ausdruck gekommen in dem Institut der Vertretung des Papstes am Kaiserhofe in Byzanz und bei den fränkischen Königen (die sog. apocrisiarii oder responsales). Von den italienischen Staaten wurden bald auch residierende Gesandte an die Höfe der größeren europäischen Staaten (Spanien, Frankreich, England, Deutschland) gesandt. Diese Staaten selbst haben dann seit dem Ende des 15. Jahrh. ständige Gesandtschaften gegenseitig bestellt. Infolge des Westfälischen Friedens von 1648 wurden nach dem Muster der von Richelieu und Ludwig XIV. für Frankreich durchgeführten Organisation ständiger Gesandtschaften solche allgemein geschaffen. Man sah ein, daß die Erhaltung geordneter Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Staaten nur durch gegenseitige Verständigung über Forderungen und Gegenforderungen erzielt werden konnte; desgleichen lag die Notwendigkeit, sich von den Zuständen und Machtverhältnissen anderer Staaten und von den Zielen ihrer Politik zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, klar zutage. Daneben wurden bei bestimmten Anlässen besondere Gesandte verwendet (missions de cérémonie und ministres négociateurs).

II. **Begriff des Gesandtschaftsrechts.** Dieser hängt aufs engste mit dem Institut der ständigen Gesandtschaften zusammen. Und die Gesamtheit derjenigen Normen des positiven Völkerrechts, welche den gegenseitigen Verkehr der Staaten durch deren Diplomaten regeln, bilden das objektive Gesandtschaftsrecht.

Das subjektive Gesandtschaftsrecht ist ein aktives und passives; jenes ist das Recht, Gesandte in fremde Staaten zu entsenden; dieses das Recht, Gesandte fremder Staaten bei sich zu empfangen. „Mit dem aktiven Gesandtschaftsrecht ist der Anspruch auf Gewährung aller Rechte und Privilegien gegeben, welche nach Völkerrecht dem Vertreter eines Staates seitens der in der internationalen Gemeinschaft stehenden Staaten zukommen. Das Korrelat des passiven Gesandtschaftsrechts ist die Pflicht, dem Vertreter eines Staates die völkerrechtlichen Befugnisse und Privilegien zu gewähren" (E. v. Ullmann, Völkerrecht [²1908] 164). Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht (ius legationum, droit d'ambassade, droit de légation) steht denjenigen staatlichen Gemeinwesen zu, denen die Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt zukommt. Das aktive Gesandtschaftsrecht hat jeder souveräne Staat kraft seiner Souveränität; die Bestreitung des Rechts der Repräsentation durch Gesandte wäre gleichbedeutend mit der Bestreitung der Existenz als Völkerrechtssubjekt.

Nach Maßgabe des gekennzeichneten Prinzips können Personen und Körperschaften, welche rechtlich einem Untertanenverhältnis angehören, sowie die sog. Standesherren des Deutschen Reichs und entthronte Fürsten das Gesandtschaftsrecht nicht besitzen. Wenn im alten deutschen Reich große Städte oder Städteverbindungen (z. B. die Hansa) das Gesandtschaftsrecht ausübten, so erklärt sich dieser mit der heutigen Souveränität nicht mehr vereinbarliche Vorgang durch die lose Verfassung des alten Reichs. Das Gesandtschaftsrecht kann jedoch unter Umständen einzelnen Personen oder Körperschaften zur Ausübung delegiert werden. Eine derartige Delegation erfolgt z. B. im Kriege bezüglich der Führer selbständig operierender Heereskörper. Ähnlicher Art sind auch die Fälle, in welchen Vizekönige oder Statthalter entfernter Provinzen oder Kolonien (z. B. der Vizekönig von Indien oder der Generalgouverneur von Turkestan oder die niederländische Kolonialregierung von Ostasien) das Gesandtschaftsrecht ausüben, wobei es sich jedoch stets nicht um ein eigenes, sondern um ein iure delegato ausgeübtes Recht handelt. Entthronten Fürsten wird das Gesandtschaftsrecht bisweilen entweder aus Courtoisie oder in Nichtanerkennung der Rechtsbeständigkeit ihrer Entthronung zugestanden. Beispiele von Gesandten depossedierter Fürsten sind aus älterer und neuerer Zeit nachzuweisen; hier sei nur der Gesandten der Stuarts bei Ludwig XIV. und von Franz II. von Neapel Erwähnung getan. Auch die halbsouveränen Staaten haben an sich kein Gesandtschaftsrecht; die Ausübung dieses Rechts kann denselben jedoch von seiten des Suzeräns eingeräumt werden. So

hat Ägypten zur Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen das Vertragsrecht und das Recht, zu diesem Zwecke diplomatische Agenten zu senden und zu empfangen. Bei den unter dem Protektorat eines Staates stehenden Unterstaaten ist der Inhalt des Protektoratsvertrages maßgebend; vielfach behalten solche Staaten das passive Gesandtschaftsrecht, dagegen wird das aktive Gesandtschaftsrecht von dem Protektor ausgeübt. So ist Tunis im Auslande (auf Grund des Vertrages vom 12. Mai 1881) durch Frankreich vertreten, ebenso Annam (Vertrag vom 25. Aug. 1883). San Marino hat einen Geschäftsträger in Paris. Im Falle einer Personalunion verbleibt grundsätzlich jedem der personalunierten Staaten seine Souveränität und somit auch das Gesandtschaftsrecht, dessen gemeinsame Ausübung jedoch (z. B. aus Ersparnisrücksichten) beschlossen werden kann; im Falle einer Realunion dagegen kann die diplomatische Vertretung der realiter unierten Staaten nur eine und dieselbe sein, weil solche Staaten nur eine völkerrechtliche Persönlichkeit bilden. Im Staatenbunde verbleibt den einzelnen Bundesgliedern mit der Souveränität auch das Gesandtschaftsrecht. Der ehemalige Deutsche Bund hatte sich durch Art. 1, 2 und 5 der Wiener Schlußakte von 1820 das Gesandtschaftsrecht gewahrt. So war der Deutsche Bund 1864 auf der Londoner Konferenz durch einen Bundesgesandten vertreten. Im Bundesstaate dagegen wird das Gesandtschaftsrecht mit der Souveränität von den Bundesgliedern auf die Zentralgewalt übertragen. Demgemäß ist z. B. in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika die Zentralgewalt im ausschließlichen Besitze des Gesandtschaftsrechts. Wenn jedoch ausnahmsweise (wie z. B. im Deutschen Reiche) neben dem Gesandtschaftsrechte der Zentralgewalt durch besondere Verträge ein einzelstaatliches Gesandtschaftsrecht anerkannt wird, so ist wenigstens Anknüpfung und Abbruch des diplomatischen Verkehrs für die Einzelstaaten durch die Maßnahmen der Zentralgewalt bedingt und überhaupt die Ausübung des einzelstaatlichen Gesandtschaftsrechts der Kontrolle der Zentralgewalt grundsätzlich unterworfen. Einen erheblichen Gebrauch eigener Diplomatie im Auslande hat seither nur Bayern gemacht, während z. B. Preußen außerhalb Deutschlands nur die Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl besitzt.

Nichtgebrauch des Gesandtschaftsrechts seitens eines Bundesstaates bedeutet nicht Verzicht darauf, bewirkt aber, wie G. Anschütz (Deutsches Staatsrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II [⁶1908] 615) bemerkt, daß der Geschäftskreis, welchen die betreffende Landesgesandtschaft, falls sie bestünde, innehaben würde, dem Reiche und seiner Gesandtschaft zufällt. In den Geschäftskreis der Landesgesandtschaften gehört die diplomatische Wahrnehmung der besondern Interessen des betreffenden Einzelstaates, seines Herrschers und Herrscherhauses, sowie seiner Angehörigen, jedoch vorbehaltlich des Rechts des Reiches, „den Schutz aller Deutschen dem Auslande gegenüber“ jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen in seine eigene Hand zu nehmen, und vorbehaltlich überhaupt der Befugnis des Reiches, einseitig und maßgebend zu bestimmen, wo das Sonderinteresse eines Einzelstaates aufhört, das allgemein deutsche, nationale Interesse an einer Angelegenheit beginnt und damit die Zuständigkeit der partikularen Diplomatie ausgeschlossen wird (vgl. Anschütz a. a. O. 615). Die Vertretung der Reichsgesandten soll in Verhinderungsfällen gemäß Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 Nr VII dem bayrischen Gesandten übertragen werden. Über den Eintritt dieses Falles herrscht Kontroverse. Die einen, wie G. Meyer und Laband, sind der Ansicht, daß die zitierte Bestimmung eine Vertretung des Reichsgesandten durch ein anderes Mitglied der Reichsgesandtschaft nicht ausschließe, wogegen Seydel (Kommentar zu Art. 11, Nr IV) die Vertretung durch den bayrischen Gesandten schon dann für notwendig erachtet, wenn der Gesandte selbst verhindert ist. Von dem Recht, Gesandtschaften untereinander zu halten, machen eine Reihe deutscher Einzelstaaten Gebrauch, so Preußen und die Mittelstaaten. Während v. Ullmann (a. a. O. 168) auch den nichtpreußischen Bevollmächtigten der deutschen Einzelstaaten zum Bundesrat diplomatischen Charakter zuerkennt, subsumiert Zorn (Das Staatsrecht des Deutschen Reiches II [²1897] 418 f) diese nicht unter den Begriff von Gesandten, mit der Begründung, daß das Deutsche Reich ein Staat sei, und kein Staat Gesandte in staatsrechtlichem Sinne bei sich selbst beglaubigen könne, und daß der Bundesrat ein staatsrechtliches Organ des Deutschen Reiches sei; ebensowenig können seiner Ansicht nach die Gesandten, welche die deutschen Einzelstaaten sich gegenseitig senden, staatsrechtlich unter den Gesandtenbegriff gebracht werden, da die Voraussetzung dieses Begriffes, die Souveränität, bei den Einzelstaaten fehle.

Gewisse Schwierigkeiten kann die Frage, wem die Ausübung des subjektiven Gesandtschaftsrechts zustehe, machen in Fällen der Usurpation der Staatsgewalt und dann, wenn ein Land sich im Zustande des Bürgerkrieges befindet. Auch hier wird, wie eine Reihe von Völkerrechtslehrern annimmt, in der Hauptsache der faktische Zustand eine entscheidende Rolle spielen. „Solange der nach Herrschaft bzw. Selbständigkeit ringende Faktor die Herrschaft der legitimen Regierung nicht zu beseitigen vermag, steht nur letzterer das Repräsentationsrecht zu. Erst wenn infolge der Umwälzung neue tatsächliche Herrschaftsverhältnisse entstanden sind und diesen die völkerrechtliche Anerkennung füglich nicht versagt werden kann, tritt ein neues Subjekt des Gesandtschaftsrechts bzw. ein neues Organ der Ausübung dieses Rechts in die Staatengemeinschaft ein. (So hatte Mazarin

die Gesandten Cromwells angenommen).“ (v. Ullmann a. a. O. 168.)

Das päpstliche Gesandtschaftsrecht wird allgemein als ein dem Papste zustehendes Souveränitätsrecht anerkannt und tatsächlich ausgeübt.

Wenn auch vom völkerrechtlichen Standpunkt aus eine Pflicht zur Ausübung des Gesandtschaftsrechts nicht bestehen kann, so wird doch unmotivierter Nichtgebrauch dieses Rechts innerhalb der heutigen Staatengemeinschaft gegenüber einem Staate, mit dem man sich im Friedenszustande befindet, nicht nur als bloße Unfreundlichkeit betrachtet, sondern würde Retorsionsmaßregeln und Isolierung des betreffenden Staates zur Folge haben. Voraussetzung ist hierbei natürlich, daß zwischen den betreffenden Staaten diplomatische Beziehungen bestanden haben und daß die gegenseitigen Beziehungen eine Vertretung wünschenswert erscheinen lassen. Kleine, unbedeutende Staaten, etwa wie Lichtenstein, Monaco, Luxemburg oder Montenegro, werden natürlich nicht bei allen Mächten Gesandte haben. Aber auch größere Staaten, wie Dänemark und die Schweiz, sind nicht bei allen Mächten vertreten. Nach internationalem Gewohnheitsrechte hat jeder Staat das Recht, Personen, welche ihm nicht genehm sind, mit oder ohne Angabe von Gründen als Gesandte abzulehnen. Aus diesem Grunde ist es allgemein üblich, vor Ernennung eines Gesandten bei der zu besendenden Regierung vertraulich anzufragen, ob ihr der zu Ernennende genehm sei (agréation).

Die Ausübung des Gesandtschaftsrechts steht grundsätzlich dem Träger der Souveränität zu, somit in der Monarchie dem Monarchen, in der Republik dem Volke bzw. dem vom Volke zur Ausübung der Souveränitätsrechte eingesetzten Organe (dem Präsidenten oder einem höchsten Rate) und im monarchischen Bundesstaate der Korporation der Monarchen bzw. dem diese Monarchen vertretenden Organe. In Abweichung von diesen prinzipiellen Gesichtspunkten hat im Deutschen Reiche nach Art. 11 der Reichsverfassung nicht der Bundesrat, sondern der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten und im Namen desselben Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen, d. h. das Gesandtschaftsrecht auszuüben. Ob und inwiefern ein Staatsoberhaupt bei der Ernennung der Gesandten auf die Zustimmung anderweitiger Staatsorgane oder die Übernahme der Verantwortlichkeit von seiten gewisser Staatsdiener angewiesen ist, entscheidet die jeweilige Verfassung des einzelnen Staates. Im Falle einer Regentschaft geht in der Monarchie die Ausübung des Gesandtschafts- wie die eines jeden andern Souveränitätsrechts auf den Regenten über.

III. **Arten und Klassen der diplomatischen Agenten.** Bis zum Ausgange des 15. Jahrh. gab es neben den päpstlichen Legaten und Nuntien nur eine Klasse von Gesandten, nämlich die Botschafter (ambaxatores, legati, ambassadeurs), welche den vollen Repräsentativcharakter hatten, d. h. als die persönlichen Vertreter ihrer Souveräne galten. Vermöge ihres hiermit gekennzeichneten Charakters beanspruchten und erhielten die Botschafter im großen und ganzen im Zeremoniell die Ehren ihrer Souveräne. Neben den Botschaftern bediente man sich bis in die Mitte des 16. Jahrh. nur noch der Agenten (agentes), welche keinen öffentlichen Charakter und keinerlei Zeremonialrechte hatten und in der Regel nur in minder wichtigen Staatsangelegenheiten entsendet wurden. Später legte man diesen Agenten den Namen Geschäftsträger (agentes in rebus publicis, chargés d'affaires) bei, um sie von den lediglich nur zur Besorgung von Privatangelegenheiten ihrer Souveräne beauftragten Agenten zu unterscheiden. Nachdem noch im 16. Jahrh. allmählich ständige Gesandtschaften (legationes assiduae, ambassades ordinaires et accompagnées d'une résidence perpétuelle) errichtet worden waren, gab der Umstand, daß die Botschafter bei ihrer Abreise Stellvertreter mit dem Titel Agenten oder Residenten zurückzulassen pflegten, zur Entstehung einer neuen Klasse von diplomatischen Vertretern, der sog. Residenten (résidents), Veranlassung. Unter einem Residenten verstand man seit etwa 1600 einen Gesandten, welcher zwar nicht den vollen Repräsentativcharakter eines Botschafters, wohl aber einen öffentlichen Charakter besitzt und dem Range nach über den bloßen Agenten steht.

Da die Botschafter als die persönlichen Vertreter ihrer Souveräne stets mit einem entsprechenden Aufwande auftreten mußten und zwischen denselben endlose und oft sehr unerquickliche Rangstreitigkeiten herrschten, so machte sich im 17. Jahrh. das Bedürfnis geltend, neben den Botschaftern eine Klasse von Gesandten zu haben, die zwar nicht den vollen Repräsentativcharakter der Botschafter besitzen, sich jedoch eines höheren Ehrenzeremoniells erfreuen als die Residenten. Diese Gesandtenklasse bilden die sog. gentilhommes envoyés, d. h. abgesandte Edelleute, denen an den einzelnen Höfen bald das Zeremoniell eines Botschafters, bald das eines Residenten zuteil wurde. Gegen das Ende des 17. Jahrh. wurden diese envoyés den Residenten dem Range nach gleich und mit diesen in Rom sowie an den meisten andern Höfen als Gesandte zweiter Klasse betrachtet, rücksichtlich welcher nur zwischen envoyés ordinaires ou résidents und envoyés extraordinaires unterschieden wurde, je nachdem sie als ständige Gesandte oder als Gesandte in außergewöhnlichen Angelegenheiten fungierten. Die Höfe von Wien und Paris schlossen sich jedoch dieser Praxis nicht an, sondern unterschieden zwischen envoyés und Residenten, indem sie jene in die zweite, diese aber in die dritte Gesandtenklasse einreihten. Zu Anfang des 18. Jahrh. wurde diese Einteilung der Gesandten auch in den übrigen Staaten gebräuchlich; nur Venedig,

Dänemark, Polen und die Pforte hielten an der bisher üblichen Einteilung der Gesandten in zwei Klassen fest.

Im 18. Jahrh. begann man sodann sowohl den Botschaftern als auch den ständigen envoyés ehrenhalber die Prädikate extraordinaire und plénipotentiaire beizulegen sowie die diplomatischen Vertreter behufs Vermeidung von Rang- und Kompetenzstreitigkeiten schlechthin Minister (ministres) zu titulieren. Da dieser Titel jedoch sehr bald an Ansehen verloren hatte, so fügte man ihm das Prädikat plénipotentiaire bei und verband ihn mit dem des envoyé extraordinaire. Die jetzt allgemein in die dritte Rangklasse gehörigen Residenten suchten nun ihr Ansehen dadurch zu erhöhen, daß sie sich Ministerresidenten nannten. Hiernach unterschied man um die Mitte des 18. Jahrh. allgemein drei Klassen von Gesandten, nämlich: 1) die Botschafter sowie die päpstlichen Legaten und Nuntien; 2) die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister (envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires) sowie die päpstlichen Internuntien; 3) die Ministerresidenten und die Geschäftsträger. Die Gesandten der ersten und zweiten Klasse wurden von ihrem Souverän durch ein förmliches Beglaubigungsschreiben bei dem fremden Souverän, die der dritten Klasse dagegen nur von und bei dem Minister des Auswärtigen akkreditiert.

Diese Rangordnung blieb bis zum Wiener Kongreß bestehen und wurde auf demselben durch das von Österreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden unterzeichnete Règlement sur le rang entre les agents diplomatiques vom 19. März 1815, nach dessen Art. 1 die diplomatischen Vertreter ebenfalls in drei Klassen geteilt werden, im wesentlichen bestätigt. Diese drei Klassen sind: 1) die der Botschafter, Legaten und Nuntien (ambassadeurs, légates et nonces); 2) die der Gesandten im engsten Sinne, der Minister und anderer bei dem Souverän Akkreditierten (envoyés, ministres et autres accrédités auprès des souverains); 3) die der Geschäftsträger, welche bei dem Minister des Auswärtigen beglaubigt sind (chargés d'affaires accrédités auprès des ministres chargés des affaires étrangères). Dieses Rangreglement fand später auf dem Aachener Kongreß seine Ergänzung durch das von Österreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland unterzeichnete Protokoll vom 21. Nov. 1818, wodurch festgesetzt wurde, daß die Ministerresidenten (ministres résidents) eine Mittelklasse zwischen der zweiten und dritten Klasse des Wiener Rangreglements bilden sollen, so daß nun vier Klassen von Gesandten bestehen. Diese Vereinbarungen wurden allgemein angenommen, dergestalt, daß gegenwärtig die Organisation und Hierarchie des diplomatischen Dienstes durchweg auf denselben beruht.

Die Gesandten der ersten Klasse, d. h. die päpstlichen Gesandten und Nuntien sowie die Botschafter der weltlichen Mächte, werden von Souverän zu Souverän beglaubigt, besitzen nach Art. 2 des Wiener Rangreglements ausschließlich den Repräsentativcharakter und erfreuen sich infolge dieses Charakters eines besonders reich entwickelten Ehrenzeremoniells. Den päpstlichen Legaten und Nuntien wird nach altem Herkommen der Vorrang vor allen weltlichen Gesandten eingeräumt, und der Art. 4 des Wiener Rangreglements bestimmt ausdrücklich, daß hinsichtlich der päpstlichen Gesandten keine Neuerung eingeführt werden solle. An diesem Vorrange ist auch durch die italienische Annexion des Kirchenstaates nichts geändert worden. Zu Legaten (legati a sive de latere [scil. Papae]) werden nur Kardinäle, zu Nuntien dagegen in der Regel nur Erzbischöfe oder Bischöfe ernannt; erstere bilden die außerordentlichen, letztere dagegen die ordentlichen Botschafter des Papstes (über die Ablegaten s. d. Art. Nuntien). Die Gesandten der zweiten Klasse, d. h. die Gesandten im engsten Sinne, welche gewöhnlich den Titel „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister" führen, werden ebenfalls von Souverän zu Souverän beglaubigt, können jedoch, da sie des Repräsentativcharakters entbehren, im Zeremoniell nicht die gleichen Ehren beanspruchen wie die Gesandten der ersten Klasse. Sie vertreten nur ihre Staatsregierung, nicht die Person ihres Souveräns. Die päpstlichen Gesandten zweiter Klasse heißen Internuntien; diesen Titel führte ehedem (1678/1856) auch der österreichische Gesandte bei der Pforte. Auch die Gesandten der dritten Klasse, d. h. die Ministerresidenten, werden von Souverän zu Souverän beglaubigt. Das Wiener Rangreglement reihte sie mit den Worten ministres et autres accrédités auprès des souverains, sofern sie also bei dem Souverän beglaubigt waren, in die zweite Klasse der Gesandten ein. Bei den Geschäftsträgern, d. h. bei den Gesandten der vierten und letzten Rangklasse, erfolgt die Beglaubigung nur von und bei dem Minister des Auswärtigen. Für den Rang der Geschäftsträger ist es unerheblich, wenn ihnen der Titel „Minister" (ministres chargés d'affaires) beigelegt wird. Geschäftsträger (ad interim) werden von dem Chef der Gesandtschaft aus der Reihe seiner Hilfsbeamten mit der Führung der Gesandtschaftsgeschäfte betraut, wenn seine Abberufung im Hinblick auf einen bevorstehenden kriegerischen Konflikt erfolgt ist oder beim Antritt eines Urlaubes. Die diplomatischen Beamten in außerordentlicher Sendung (employés diplomatiques en mission extraordinaire) genießen wegen dieses Titels keinerlei Vorrechte vor den andern Gesandten; ebenso begründen verwandtschaftliche Bande sowie dynastische oder politische Bündnisse zwischen den Höfen für deren Vertreter keinen

Vorrang; innerhalb einer und derselben Klasse rangieren die diplomatischen Vertreter nach dem Datum der offiziellen Anzeige ihrer Ankunft (s. die Art. 3, 4 und 6 des Wiener Rangreglements).

Die Mitglieder der genannten vier Klassen heißen auch charakterisierte Gesandten, die Mitglieder der zweiten, dritten und vierten Klasse werden auch unter dem Namen „Missionschefs" den Botschaftern gegenübergestellt. Die Auswahl der Klasse, in welcher der diplomatische Agent stehen soll, liegt im Belieben des Absendestaates; es ist im allgemeinen Sitte, sich wechselseitig Gesandte gleicher Klasse zu senden. Botschafter werden nur im Verkehr von Staaten mit königlichen Ehren bestellt. Die Umwandlung einer Gesandtschaft in eine Botschaft kann nur auf Grund einer Vereinbarung der beteiligten Staaten erfolgen.

IV. **Das Gefolge der Gesandten.** Das amtliche, offizielle Personal ist zu seinen Funktionen amtlich bestellt und untersteht dem Chef der Gesandtschaft; hierzu gehören: die Botschafts- oder Gesandtschaftsräte, -sekretäre, bei den päpstlichen Gesandtschaften oder Nuntiaturen die Uditori, ferner die Gesandtschaftsattachés, die Militär- und Marineattachés, die Kanzler und Kanzleibeamten, Geistliche und Ärzte und die Kuriere. Nicht amtlich ist das Dienstpersonal für die Privathaushaltung der Gesandten. Die Gemahlin des Gesandten genießt dieselben Ehrenrechte bei Empfängen usw. wie ihr Gemahl.

V. **Bestellung des Gesandten.** Die Ernennung zum Gesandten erfolgt nach den Normen des Landesrechts des Absendestaates; in Deutschland durch den Kaiser, der nach Art. 11, Abs. 1 der Reichsverfassung das Reich „völkerrechtlich zu vertreten" und im Namen des Reiches „Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen hat". Die Leitung des diplomatischen Dienstes liegt dem Reichskanzler ob, der alle Verfügungen des Kaisers auch in Sachen des auswärtigen Dienstes gegenzeichnet (Art. 17 der Reichsverfassung); unter dem Reichskanzler steht als oberste Zentralbehörde des auswärtigen Dienstes seit 1870 das „Auswärtige Amt", dessen Chef mit der staatsrechtlichen Stellvertretung des Reichskanzlers gemäß Gesetz vom 17. März 1878 beauftragt werden kann.

Auch diejenigen Unterbeamten, welche den Rang von Legationsräten haben, erhalten kaiserliche Bestallung; die übrigen Beamten der Gesandtschaft werden vom Reichskanzler bzw. dem Chef der Gesandtschaft ernannt.

Selbstverständliche Voraussetzung für die Bekleidung des Amtes eines Gesandten ist fachmännische Bildung, über deren genügenden Umfang der Nachweis nicht immer erbracht worden ist. Schwer ins Gewicht fällt auch bei der Auswahl eines Gesandten die soziale Stellung und oft auch das Privatvermögen des Betreffenden, da der Repräsentant eines großen Staates an größeren Höfen oft großen Aufwand machen muß, der kaum durch den an sich sehr hohen Gehalt gedeckt werden kann. Gerade dieser Tatsache, daß nicht immer nur die Tüchtigsten für den diplomatischen Dienst des Deutschen Reiches ausgewählt worden seien, messen heute sehr viele Politiker in Parlament und Presse die Schuld bei an dem Fiasko der auswärtigen Politik des Deutschen Reiches in den beiden letzten Jahrzehnten.

Anerkanntes Gewohnheitsrecht ist es, daß der Absendestaat beim Empfangsstaat zunächst anfragt, ob die von ihm gewählte Person als Gesandter genehm ist. Bezüglich der Ablehnung sind keinerlei Rechtssätze vorhanden; doch werden im allgemeinen nur politische Gesichtspunkte maßgebend sein.

Während die meisten Staaten, wie Frankreich, Schweden, Holland, Österreich und die Schweiz, ausdrücklich ihren Staatsangehörigen verboten haben, diplomatische Ämter eines andern Staates zu übernehmen, besteht für deutsche Staatsangehörige innerhalb des Reiches kein positives Verbot, indes kann ein Deutscher jederzeit zum Austritt aus einem solchen Dienste aufgefordert werden unter Androhung des Verlustes der Staatsangehörigkeit. Die staatsdienstliche Stellung eines Gesandten im Absendestaate beginnt mit der Ernennung desselben; auf die völkerrechtliche Privilegierung hat ein Gesandter von dem Augenblicke an Anspruch, in welchem er das Gebiet des Empfangsstaates betritt, vorausgesetzt daß dieser von der Ankunft des Gesandten amtlich in Kenntnis gesetzt worden ist und gegen dessen Mission keine Einwendungen erhoben hat; die rechtliche Stellung eines Gesandten als solchen nimmt mit der offiziellen Anerkennung desselben von seiten des Empfangsstaates ihren Anfang. Diese Anerkennung findet ihren Ausdruck durch den Empfang des Gesandten von seiten des Staatsoberhauptes oder im Falle seiner Verhinderung von seiten des Regenten oder einer ad hoc ernannten Behörde und die durch den Empfangenden erfolgende Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens. Die zeremonielle Seite des Amtsantrittes ist durch die Zeremonialvorschriften des Empfangsstaates geregelt.

Das Beglaubigungsschreiben (Kreditiv, litterae credentiales, lettre de créance) ist eine formell abgefaßte schriftliche Urkunde, welche einem Gesandten von dessen Absendestaat zu seiner Legitimation bei der Regierung des Empfangsstaates übergeben wird und welche den Zweck der Sendung und den Namen und Charakter des Gesandten sowie die Bitte enthält, den Erklärungen desselben Gehör und Glauben zu schenken. Das Beglaubigungsschreiben wird für die Gesandten der drei ersten Rangklassen vom Staatsoberhaupte des Absendestaates an das Staatsoberhaupt des Empfangsstaates gerichtet und diesem selbst oder im Falle seiner Verhinderung dem dazu Beauftragten in mehr oder weniger feierlicher Audienz übergeben. Für die Geschäftsträger sowie für alle nicht charakterisierten Gesandten wird dasselbe

vom Minister des Auswärtigen des Absendestaates an den des Empfangsstaates adressiert. Die päpstlichen Legaten und Nuntien werden durch sog. Ernennungsbullen beglaubigt, welche ihnen zugleich als Vollmacht dienen.

Außer dem Beglaubigungsschreiben erhält jeder Gesandte nach seiner Ernennung: 1) eine Instruktion, durch welche das Maß seiner Verantwortlichkeit seinem Absendestaate gegenüber bestimmt wird. Diese Instruktion ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle, je nachdem sie Verhaltungsmaßregeln für seine Verrichtungen und die Angabe seiner Befugnisse bei den zu pflegenden Verhandlungen im allgemeinen oder nur für etwa vorkommende besondere Geschäfte und Verhandlungen enthält; sie ist eine öffentliche (ostensible) oder eine geheime, je nachdem sie dem Empfangsstaate mitgeteilt werden darf oder nicht. 2) Eine Vollmacht (plein pouvoir), welche die Grenzen seiner amtlichen Befugnisse bezeichnet, d. h. dem Absendestaate gegenüber mit der Instruktion die Basis seiner Verantwortlichkeit und dem Empfangsstaate gegenüber mit der diesem etwa mitgeteilten Instruktion die Grundlage für die Gültigkeit aller seiner diplomatischen Handlungen bildet. Die Vollmacht ist in Fällen ständiger Gesandtschaft schon im Beglaubigungsschreiben enthalten; bei Gesandtschaften ad hoc wird sie eigens ausgestellt. Sie enthält den Gegenstand der Mission und kann generell oder speziell, limitiert und illimitiert sein; in diesem Falle heißt sie mandatum cum libera (scil. potestate), plein pouvoir. Die zu Kongressen, Konferenzen oder Friedensverhandlungen entsendeten Diplomaten erhalten regelmäßig nur ihre Vollmachten, welche ihnen zugleich als Beglaubigungsschreiben dienen und nach deren Prüfung und wechselseitiger Anerkennung die Verhandlungen beginnen. 3) Eine Geheimschrift und einen Schlüssel derselben (chiffre chiffrant et déchiffrant) zum Schreiben und Lesen der Korrespondenz mit dem Absendestaat (s. Bd I, Sp. 1092). 4) Pässe zur Reise nach seinem Bestimmungsorte, d. h. Dokumente, durch welche die Identität des Gesandten festgestellt und an die Behörden des In- und Auslandes das Ersuchen gerichtet wird, den Inhaber frei passieren und ihm den möglichsten Schutz angedeihen zu lassen. Pässe werden einem Gesandten nicht nur vom Absende- und Empfangsstaate, sondern auch von solchen dritten Staaten ausgefertigt, durch deren Gebiet er zu reisen beabsichtigt. Indes sind die Pässe nicht in allen Staaten erforderlich, so verlangt z. B. das deutsche Recht diese nicht (Zorn, Staatsrecht II 430). 5) Vielfach Empfehlungsschreiben an Mitglieder des Regentenhauses und andere hohe und einflußreiche Persönlichkeiten des Empfangsstaates.

VI. **Geschäfte des Gesandten.** Die Gesandten haben als Staatsbeamte, die in das Ausland detachiert sind, natürlich auch die allgemeinen Rechte und Pflichten aller Staatsbeamten. Zu den Pflichten des Beamten gehört vor allem die Residenzpflicht und die dienstliche Gehorsamspflicht. Die Funktionen der diplomatischen Vertreter ergeben sich im allgemeinen aus der Natur und Aufgabe des diplomatischen Dienstes und richten sich im besondern nach dem Inhalte des jedem derselben erteilten Auftrages. Was insbesondere die Funktionen der Gesandten anbelangt, so obliegen diesen hauptsächlich: 1) die allgemeine Pflege der internationalen Beziehungen von Staat zu Staat; 2) die Beobachtung der politischen, militärischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfangsstaates sowie die Berichterstattung über die hierbei gemachten Wahrnehmungen an den Absendestaat. Für die Leitung der auswärtigen Politik eines Landes durch den verantwortlichen Minister ist vor allem hochwichtig eine wahrheitsgetreue, genaue, aber auch mit fachmännischer Einsicht geführte Berichterstattung seitens der Gesandten. Diese Berichte sind entweder periodische oder außerordentliche. Die Korrespondenz wird in Geheimschrift mit Chiffern geführt. Der Gesandte ist natürlich zur strengsten Diskretion verpflichtet. 3) Die Kontrolle über die Durchführung der zwischen dem Empfangs- und dem Absendestaat bestehenden Staatsverträge; 4) der Schutz der im Empfangsstaate sich aufhaltenden Staatsangehörigen des Absendestaates.

Obrigkeitliche Rechte hat der Gesandte in der Regel nicht auszuüben, ausnahmsweise kann jedoch der Gesandte zur Ausübung solcher Rechte von seiner Staatsgewalt ermächtigt sein, so z. B. zur Beglaubigung von Urkunden, zu standesamtlichen Funktionen: Eheschließungen, Beurkundung von Heiraten, Geburts- und Sterbefällen. Diese Funktionen haben vor allem den Zweck, z. B. die Anwendung des heimatlichen Rechts auf diejenigen im Auslande geschlossenen Ehen zu sichern, die im Heimatsstaate Gültigkeit beanspruchen. Die Frage der vor einem diplomatischen Agenten geschlossenen Ehen ist nunmehr durch das Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 Art. 6 in der Weise geregelt, daß eine solche Ehe in Ansehung der Form überall als gültig anzuerkennen ist, wenn sie gemäß der Gesetzgebung des Heimatstaates geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht.

Die amtliche Tätigkeit des Gesandten kann ferner in Anspruch genommen werden für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, internationale Militär- und Marineangelegenheiten, Auswanderungssachen und in Rechtshilfsachen; so hat er auf Anweisung des Auswärtigen Amtes, an welches die Requisitionen der Gerichte gehen, gerichtliche Zustellungen an Personen zu vermitteln, welche in ihrem Amtssitze wohnen oder sich aufhalten. Ferner gehört in seinen Funktionsbereich der Patentschutz, Musterschutz, Schutz des Urheberrechts, das Paßwesen usw.

VII. **Rechte der diplomatischen Agenten.** Nach uraltem internationalem Herkommen genießen alle diplomatischen Vertreter eines Staates in dem Empfangsstaate gewisse persönliche Rechte oder Privilegien, welche ihnen teils aus Achtung vor ihrem Absendestaate teils aber deshalb eingeräumt werden, um ihnen die freie und ungestörte Erfüllung ihrer diplomatischen Aufgaben zu ermöglichen. Zu diesen Rechten gehören:

1. Das Recht der Unverletzlichkeit. Dieses besteht darin, daß jeder verletzende Angriff gegen die Person eines diplomatischen Vertreters durch Rede, Schrift oder Tat, es mag dieser Angriff von seiten des Empfangsstaates durch dessen Regierungsorgane oder von seiten einer Privatperson erfolgen, als eine Beleidigung des Absendestaates angesehen wird und daher diesem gegenüber, wenn er es fordert, gesühnt werden muß. Außerdem äußert sich dieses Recht noch dadurch, daß Beleidigungen gegen diplomatische Vertreter durch die meisten Strafgesetzgebungen besonders streng geahndet werden (s. z. B. § 104 des deutschen R.St.-G.B.). Das Recht der Unverletzlichkeit der diplomatischen Vertreter beginnt gleich den übrigen Vorrechten derselben sofort mit dem Eintritt in das Gebiet des Empfangsstaates und währt bis zu dem Zeitpunkt, in welchem sie dasselbe wieder verlassen, selbst dann, wenn im Falle eines Krieges zwischen dem Empfangs- und dem Absendestaate die Feindseligkeiten bereits begonnen haben sollten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Familie und das Gefolge der diplomatischen Vertreter sowie auf alle Objekte, welche mit deren Amt oder persönlicher Würde in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Das Recht der Unverletzlichkeit kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn ein diplomatischer Vertreter durch eigenes rechtswidriges Verhalten Verteidigungs- oder Sicherungsmaßregeln gegen sich herbeigeführt hat; ebenso kann von einer Verletzung oder Beleidigung im Sinne des Völkerrechts dann nicht die Rede sein, wenn ein diplomatischer Vertreter sich freiwillig in ein Verhältnis begeben hat, welches mit seinem diplomatischen Charakter in keinem Zusammenhange steht, so daß er in diesem Falle nur als Privatperson behandelt wird, oder wenn sein diplomatischer Charakter der ihn beleidigenden Person gänzlich unbekannt war. Ein Recht der Selbsthilfe steht den diplomatischen Vertretern, sofern sie sich nicht etwa im Stande der Notwehr befinden, nicht zu.

2. Das Recht auf persönliche Befreiung (Exemtion) von den Einwirkungen der fremden Staatsgewalt insoweit, als dies im Interesse einer freien und ungestörten Geschäftsführung der diplomatischen Vertreter geboten erscheint. Dieses Recht bezieht sich vorzugsweise auf eine gewisse Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates, dergestalt, daß dieser bei Vergehen oder Verbrechen eines diplomatischen Vertreters höchstens zu dessen Arretierung und Überweisung an den Absendestaat oder zu dessen Landesverweisung schreiten wird. Die Befreiung von der Finanz- und Polizeigewalt ist, abgesehen von den besondern Vorrechten der charakterisierten Gesandten, im allgemeinen sehr beschränkt.

3. Das Recht auf eine der Würde des vom diplomatischen Beamten vertretenen Staates angemessene achtungsvolle Behandlung, welche im sog. gesandtschaftlichen Ehrenzeremoniell zum Ausdrucke gelangt. Dieses Zeremoniell richtet sich nach der Rangklasse, welcher der Gesandte angehört, und ist bei den nichtcharakterisierten Gesandten ziemlich unbedeutend.

Was sodann die Rechte der Gesandten im engeren Sinne oder der sog. charakterisierten Gesandten der vier Rangklassen anlangt, so haben dieselben nicht nur das bereits erörterte Recht der persönlichen Unverletzlichkeit, sondern auch das Recht der Exterritorialität (s. d. Art.). Als Folgerungen der Exterritorialität der Gesandten ergeben sich:

1. Die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates ist durch die Notwendigkeit begründet, die vollkommene Unabhängigkeit der Gesandten von der Regierung des besendeten Staates zu sichern; bestände sie nicht, so hätte der Empfangsstaat fortwährend Gelegenheit, unter dem Vorwande eines Verdachtes und einer notwendigen Untersuchung die Freiheit der Gesandten zu beschränken. Dieses Privilegium ist gegenwärtig allgemein anerkannt und gilt so unbedingt, daß die Gesandten selbst nicht darauf verzichten können, weil es nicht zu ihren privaten Gunsten, sondern in einem öffentlichen Interesse gegeben ist. Die Exemtion von der Strafgerichtsbarkeit ist aber kein Freibrief zur Begehung von Verbrechen, und es können daher einem Gesandten gegenüber nicht nur von einer bedrohten Privatperson entsprechende Verteidigungsmittel ergriffen, sondern auch von den Behörden des Empfangsstaates alle Mittel angewendet werden, um geplante sowie in Ausführung begriffene strafbare Handlungen desselben zu verhindern, oder wenn solche schon begangen worden sind, gegen weitere Beeinträchtigungen sich zu schützen und das gegebene Ärgernis zu entfernen. Macht sich ein Gesandter eines leichten, kein öffentliches Ärgernis erregenden Vergehens gegen eine Privatperson schuldig, so wird dasselbe entweder mit Stillschweigen übergangen, oder es erfolgt eine vertrauliche Warnung des Gesandten oder eine Beschwerde bei seinem Absendestaat. Begeht ein Gesandter ein Verbrechen gegen eine Privatperson, so wird in der Regel die Zurückberufung und Bestrafung des Schuldigen von dessen Absendestaate verlangt, der sich, sobald das Verbrechen und dessen Strafwürdigkeit hinlänglich festgestellt sind, dessen nicht weigern darf, wenn er sich nicht einer Rechtskränkung des in seinem Angehörigen verletzten Empfangsstaates schuldig machen will. Weigert sich aber der Absendestaat, den Schuldigen

zurückzuberufen und zu bestrafen, oder handelt es sich um ein Verbrechen von großer Erheblichkeit, so ist der Empfangsstaat vollkommen berechtigt, dem Gesandten zu befehlen, das Staatsgebiet zu verlassen, oder ihn verhaften und über die Grenze bringen zu lassen. Hat sich ein Gesandter, sei es aus eigenem Antriebe oder auf Anweisung seines Absendestaates, in Unternehmungen gegen die Sicherheit des Empfangsstaates eingelassen, so ist dieser berechtigt, sich sofort der Person desselben zu versichern und überhaupt alle Maßregeln zu ergreifen, welche die Not gebietet. Ist die Gefahr vorüber, so kann der verletzte Empfangsstaat vom betreffenden Absendestaate die Zurückberufung und Bestrafung seines Gesandten und Genugtuung fordern. Wird dies verweigert, so macht sich der Absendestaat zum Mitschuldigen seines Gesandten an dem Attentate gegen den Empfangsstaat, und dieser ist daher selbst zu einem feindlichen Verfahren gegen den betreffenden Gesandten und dessen Absendestaat berechtigt. Der verletzte Staat beschränkt sich jedoch häufig von vornherein darauf, dem Gesandten zu befehlen, das Staatsgebiet zu verlassen, oder ihn verhaften und bewacht über die Grenze bringen zu lassen. — Nach geltendem Recht finden die gesandtschaftlichen Privilegien der Unverletzlichkeit und der sog. Exterritorialität auch Anwendung auf das ganze Gesandtschaftspersonal, die Familie des Gesandten und die Familien der zum Personal gehörenden Personen und die Dienerschaft des Gesandten und aller dieser Personen, obwohl für das Gefolge keinerlei Rechtsanspruch besteht, da dieses ja in keiner Beziehung steht zu den Bedingungen einer freien und ungestörten Ausübung der gesandtschaftlichen Funktionen. Ausgenommen sind solche Bedienstete, welche Angehörige des Empfangsstaates sind. — Ebenso ist gegenüber den Kindern, die dem Gesandten oder einem Mitgliede der Gesandtschaft im Gebiete des Empfangsstaates geboren werden, auf Grund ihrer Geburt im Empfangsstaat eine Wirksamkeit der Staatsgewalt ausgeschlossen.

2. Die Befreiung von der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaates ist ebenso wie die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit durch die Notwendigkeit begründet, die vollkommene Unabhängigkeit der Gesandten von der Regierung des besendeten Staates zu sichern; sie ist sowohl durch die internationale Gerichtspraxis als auch durch die Gesetzgebung der europäischen Staaten anerkannt. Ein Gesandter kann als solcher bei den Gerichten des Empfangsstaates nicht verklagt werden; ebensowenig können Sachen, die er als Gesandter besitzt, mit Beschlag belegt oder im Falle der Abreise dessen Pässe wegen Schulden verweigert werden. Die Gläubiger eines Gesandten haben sich entweder durch Vermittlung des Ministers des Auswärtigen an die Regierung des betreffenden Absendestaates zu wenden oder aber denselben bei dem zuständigen Gerichte seines Absendestaates zu verklagen. Diese Exemtion erstreckt sich jedoch der Natur der Sache nach nicht auf unbewegliche Güter, welche ein Gesandter als Privatmann im Empfangsstaate besitzt. Diese Exemtion findet ferner nicht statt: a) wenn ein Gesandter mit Genehmigung seines Absendestaates sich der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates unterwirft; b) wenn ein Gesandter mit oder ohne Genehmigung seines Absendestaates bei einem Gerichte des Empfangsstaates als Kläger auftritt, in welchem Falle er sich einer Widerklage bei demselben Gerichte und bei dem gleichen Instanzenzuge unterwerfen muß; c) wenn der Gesandte als Kaufmann oder Gesellschafter in einem industriellen oder kommerziellen Unternehmen sich mit Handelsgeschäften befaßt. — Die Ausübung des Gerichtszwanges gegen seine Person ist ausgeschlossen, ebenso ist er vom Zeugniszwang eximiert. Die Familie und das Gefolge eines Gesandten sind aus dem oben angeführten Grunde in gleicher Weise von der Zivilgerichtsbarkeit des Empfangsstaates befreit.

3. Die Unverletzlichkeit des Gesandtschaftshotels. Dieses Privilegium bedeutet die Befreiung der Wohnungen der Gesandten von der Wirksamkeit der territorialen Obrigkeit insoweit, als dies mit der sozialen und politischen Sicherheit des Empfangsstaates vereinbar ist. Dieses Vorrecht wurde im 16. und 17. Jahrh. mißbräuchlich ausgedehnt, indem man nicht nur die Wohnungen der Gesandten für unverletzlich erklärte, sondern die Fiktion der Exterritorialität auch auf den ganzen Stadtteil oder das Quartier übertrug, innerhalb dessen ein Gesandtschaftshotel gelegen war. Das Privilegium, vermöge dessen die Gesandten innerhalb eines durch Ketten oder andere Kennzeichen eingegrenzten Stadtteiles unbeschränkt walteten, nannte man die Quartierfreiheit (ius quarteriorum, ius franchisiae, franchise des quartiers). Diese erwies sich aber für die Empfangsstaaten bald um so unleidlicher, als man daraus das Asylrecht (ius asyli, droit d'asile) ableitete (s. Bd I, Sp. 421), kraft dessen der von einer Gesandtschaft beherrschte Raum allen von den örtlichen Justiz- und Polizeibehörden verfolgten Individuen als Zufluchtsstätte diente. Zuerst gelang es Innozenz XI., der von allen Päpsten bekämpften Quartierfreiheit (ungeachtet der brutalen Gegenmaßregeln Ludwigs XIV.) durch ein Dekret von 1687 im Kirchenstaat ein Ende zu machen. Seit der Aufhebung der Quartierfreiheit behielten die Gesandten neben dem Privilegium der Unverletzlichkeit ihrer Wohnung (franchise de l'hôtel) das Asylrecht bei, und zwar unter Erstreckung desselben auf die Wagen der Gesandtschaft. Dieses Asylrecht führte jedoch gleichfalls in Bälde zu Mißbräuchen und internationalen Zwistigkeiten. Nach heutigem Recht besteht die sog. Quartierfreiheit nur noch darin, daß kein Organ des Empfangsstaates, insbesondere kein Polizeibeamter, Finanzbeamter und Gerichtsbeamter in das Gesandtschaftshotel eindringen und ohne Einwilligung des Gesandten daselbst Amtshandlungen (Haussuchung, Zustellung von Vorladungen, zollamtliche Durchsuchungen) vornehmen kann.

4. Abgabenfreiheit. Der Gesandte ist befreit von der Entrichtung persönlicher Steuern: der Kriegssteuer, den Einquartierungen, der Einkommens-, Vermögens- und Kopfsteuer. Früher genoß er allgemein auch Zollfreiheit; doch ist diese in vielen Staaten aufgehoben bzw. abgelöst; dort unterbleibt nur die Durchsuchung des Reisegepäcks. Einzelne Staaten gewähren in bestimmtem Umfange noch Zollfreiheit, z. B. für die unmittelbar bei dem Amtsantritte in das Gebiet des Empfangsstaates eingeführten Gegenstände, so in Österreich, dem Gesandten später zugeführte Gegenstände sind zollpflichtig unter Berücksichtigung der Reziprozität. Entrichten muß der Gesandte Grund- und Gebäude-, Handels- und Gewerbesteuern, Gebühren für gerichtliche Handlungen, Post-, Telegraphen, Eisenbahntaxen, Mautgebühren aller Art, die indirekten Steuern. Prinzipiell unterliegt das dem Absendestaat gehörige Gesandtschaftsgebäude der Grund- und Häusersteuer des Empfangsstaates; doch gewähren sich einzelne Staaten bezüglich dieses Gesandtschaftshotels Steuerfreiheit, so Deutschland einerseits, Frankreich und Rußland anderseits.

5. Das Recht der freien Religionsübung oder das sog. Kapellenrecht. Unter diesem Privilegium versteht man die Befugnis der Gesandten, im Gesandtschaftshotel eine Kapelle einzurichten und daselbst durch einen zur Gesandtschaft gehörigen Geistlichen (aumônier) ihren eigenen Gottesdienst abhalten zu lassen, welchem nicht nur das Gesandtschaftspersonal und dessen Familiengenossen, sondern auch die am Sitze des Gesandten sich aufhaltenden Staatsgenossen desselben beiwohnen dürfen. Das Kapellenrecht hat für die Gesandten nur noch in einigen heidnischen, mohammedanischen und südamerikanischen Staaten praktische Bedeutung, in welchen das Prinzip der Religionsfreiheit noch nicht zum Staatsgrundgesetze erhoben worden ist.

Eine Zivilgerichtsbarkeit oder gar eine Strafgerichtsbarkeit wird den Gesandten in den Staaten der Gegenwart nicht mehr eingeräumt. Die gerichtlichen Funktionen der Gesandten beschränken sich heutzutage ausschließlich auf die Angelegenheiten der sog. freiwilligen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (vgl. oben Abschnitt VI).

Die Zeremonialrechte der Gesandten werden im einzelnen durch die Landes- und Hofsitte des Empfangsstaates bestimmt und sind in jedem Staate je nach der Rangklasse, welcher ein Gesandter angehört, sehr verschieden. Hier sollen nur die den Gesandten erster Klasse eigentümlichen Zeremonialrechte kurz angeführt werden. Diese sind: 1) Das Recht auf den Titel „Exzellenz". Dieses Titels haben sich ihnen gegenüber alle Staatsdiener und Untertanen des Empfangsstaates sowie alle bei diesem beglaubigten Gesandten anderer Mächte zu bedienen, nicht aber auch der Souverän des Empfangsstaates; auch die Kardinäle geben den beim Vatikan beglaubigten Botschaftern während einer Vakanz des päpstlichen Stuhles diesen Titel nicht, weil der künftige Papst aus ihnen gewählt wird. Kardinäle oder Fürsten führen, wenn sie als Gesandte auftreten, statt dieses Titels den Titel „Eminenz" bzw. „Durchlaucht". Gegenwärtig wird der Titel „Exzellenz" aus Courtoisie auch den Gesandten zweiter Klasse, besonders im Verkehr untereinander, gegeben. 2) Das Recht eines Thronhimmels (dais, Baldachin, Zelt aus Samt oder drap d'or) über dem im Empfangssaale befindlichen Paradestuhl, welcher den Thron des absendenden Souveräns bedeuten soll. 3) Das Recht, sich in Gegenwart des besendeten Souveräns zu bedecken, falls dieser es tut. 4) Das Recht, mit sechs Pferden, welche mit Staatsquasten (fiocchi) geziert sind, zu fahren. 5) Das Recht der ersten Visite, d. h. das Recht, den ersten Besuch von allen schon anwesenden Gesandten, von denen der ersten Klasse jedoch erst nach erfolgter Anzeige der Ankunft, zu erwarten. Mitunter werden den Gesandten erster Klasse ein besonders feierlicher Empfang und pomphafte Empfangs- und Abschiedsaudienzen sowie militärische Ehrenbezeigungen zuteil. — Die Gemahlinnen der Gesandten haben im allgemeinen keine Zeremonialrechte; doch werden ihnen aus Höflichkeit dieselben Ehrenplätze unter den Damen angewiesen, welche ihre Gemahle unter den Herren einnehmen. Die Gesandtschaftssekretäre haben auf ein bestimmtes Zeremoniell keinen Anspruch.

VIII. **Verhältnis der diplomatischen Agenten zu dritten Staaten.** Das Verhältnis des Gesandten zu dritten Staaten, deren Gebiet er auf dem Wege nach oder von dem Orte der Mission durchreist, ist sehr bestritten. Die einen Publizisten bestreiten jedes Vorrecht des Gesandten, andere wieder schreiben ihm Unverletzlichkeit zu. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß die Immunitäten des Gesandten sich streng genommen nur auf das Verhältnis des Gesandten zum Empfangsstaate beziehen können, so liegt doch anderseits auf der Hand, daß die Interessengemeinschaft aller Kulturstaaten auch die praktische Gewährung der Unverletzlichkeit des Gesandten von seiten jedes dritten Staates verlangt; und tatsächlich gewähren auch alle Kulturstaaten auswärtigen Missionen, wenn diese als solche und in ihrer diplomatischen Aktion befindlich legitimiert sind, analoge Privilegien wie der Empfangsstaat, vorausgesetzt, daß die Durchreise nicht verboten ist und daß es sich nur um eine freundschaftliche und ungefährliche Durchreise handelt (ius transitus innoxii); ebenso kann dieser dritte Staat der fremden Mission eine bestimmte Route vorschreiben und deren Aufenthalt auf eine bestimmte Frist beschränken oder geradezu verbieten. Die Reise über den Kriegs-

schauplatz ist nur mit Geleitbrief frei, der von derjenigen Macht ausgestellt sein muß, deren Linien der Gesandte passieren will.

IX. **Beendigung der diplomatischen Mission.** Diese tritt ein: 1) durch Ablauf der Frist, für welche die diplomatische Mission erteilt wurde, z. B. durch die Beendigung des Kongresses, zu welchem der Gesandte abgeschickt wurde, oder bei interimistischen Geschäftsträgern durch die Rückkehr des ordentlichen Gesandten. 2) Durch die Erledigung des speziellen Auftrages, wie dies z. B. bei Zeremonialgesandten regelmäßig der Fall ist. 3) Durch den Tod, die Abdankung oder Entfernung des Souveräns, den der Gesandte vertritt, oder desjenigen, bei dem er beglaubigt ist, da ja nach dem Wiener Reglement die drei ersten Rangklassen der Gesandten von Staatsoberhaupt zu Staatsoberhaupt beglaubigt werden. Doch werden die Geschäfte weitergeführt, bis dem Gesandten die Vollmacht ausdrücklich oder durch Bestellung eines Nachfolgers entzogen wird; dabei muß allerdings die Beglaubigung erneuert werden. Dasselbe ist nach herrschender Meinung der Fall beim Wechsel des Staatsoberhauptes derjenigen Republiken, in denen dem Präsidenten das Repräsentationsrecht ohne Einschränkung zusteht, wie z. B. in Frankreich. Der Gesandte eines abgesetzten Staatshauptes gilt, wie die herrschende Meinung annimmt, nur noch als Privatbevollmächtigter, sobald das neue Staatsoberhaupt ihm einen Nachfolger bestellt hat. „Empfang eines Gesandten ist Anerkennung des entsendenden Staatshauptes; ebenso ist Entsendung eines Gesandten Anerkennung des besendeten Staatshauptes" (Heilborn, Völkerrecht, a. a. O. 1029). 4) Durch Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Absende- und Empfangsstaat bei Ausbruch eines Krieges zwischen diesen beiden Staaten; hierbei pflegt der Gesandte die Vertretung der Interessen seiner Landsleute dem Gesandten einer andern Macht zu übertragen. Bei einer Abberufung eines Gesandten vor dem Beginn des bevorstehenden Krieges betraut er ein Mitglied der Gesandtschaft mit der Besorgung der minder wichtigen diplomatischen Geschäfte. 5) Durch die Einstellung der gesandtschaftlichen Funktionen von seiten des Gesandten, z. B. infolge schwerer Beleidigung desselben seitens des Empfangsstaates oder infolge eines andern politischen Ereignisses von großer Erheblichkeit. 6) Durch die Zurückberufung (rappel) des Gesandten von seiten seines Absendestaates. 7) Durch die Weigerung des Empfangsstaates, den Gesandten noch ferner als solchen anzuerkennen. 8) Durch den Tod des Gesandten.

Erfolgt die Zurückberufung eines Gesandten von seiten seines Absendestaates, weil dieser den Gesandten entweder anderweitig verwenden will, oder ihn aus irgend einem Grunde als für seine Stellung nicht geeignet erachtet, oder weil der Gesandte selbst um seine Enthebung nachgesucht hat, so erhält der Gesandte von seinem Absendestaate ein Abberufungsschreiben (lettre de rappel), welches die Form des Beglaubigungsschreibens hat und dem Staatsoberhaupte des Empfangsstaates vom Gesandten in einer ihm bewilligten Abschiedsaudienz (audience de congé) übergeben wird, wogegen der Gesandte sodann ein die Beglaubigung aufhebendes Antwortschreiben, das sog. Rekreditiv (lettre de récréance), sowie die Reisepässe für sich und sein Gefolge erhält. Ist der Gesandte beim Eintreffen des Abberufungsschreibens abwesend, oder ist dasselbe eine Folge seines unangemessenen Betragens im Empfangsstaate, so überreicht der Gesandte das Abberufungsschreiben entweder durch ein Abschiedsmemoire oder durch seinen Nachfolger. Die päpstlichen Nuntien überreichen kein Abberufungsschreiben; deren Abberufung wird nur vom Kardinalstaatssekretär dem Ministerium des Auswärtigen notifiziert. — Erfolgt die Zurückberufung eines Gesandten von seiten seines Absendestaates wegen einer diesem oder dem Gesandten zugefügten Beleidigung oder wegen Ausbruchs eines Krieges oder als Retorsionsmaßregel, so pflegt der Gesandte vom Empfangsstaate seine Pässe zu verlangen und abzureisen. — Die Weigerung des Empfangsstaates, einen Gesandten aus irgend einem Grunde (z. B. weil er sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, oder wegen bestehender Mißhelligkeiten zwischen den beiden Staaten) noch ferner als solchen anzuerkennen, findet in der Regel durch die Zustellung der Pässe an den Gesandten ihren Ausdruck, worin die Aufforderung liegt, das Staatsgebiet zu verlassen. Eine förmliche Ausweisung oder gar Ausschaffung eines Gesandten ist nur in dringenden Fällen statthaft. — Im Falle des Todes eines Gesandten darf der Empfangsstaat sich in keiner Weise, außer im äußersten Notfalle, in die Reglung des amtlichen wie persönlichen Nachlasses mischen. Der Absendestaat kann vielmehr zu diesem Zweck einen besondern Kommissar entsenden. Geschieht dies nicht, so ist der erste Beamte der Gesandtschaft hierfür zuständig; in Ermanglung eines solchen darf die Reglung durch den Chef oder einen Beamten einer andern Gesandtschaft erfolgen. Bis zur Abreise genießt die Familie des Gesandten alle ihr zustehenden Exemtionen, wobei allerdings ein Termin fixiert werden kann, nach dessen Ablauf die Jurisdiktion des Empfangsstaates in vollem Umfange wirksam wird.

Die Suspension der Mission ist die zeitweilige Unterbrechung derselben wegen eingetretener Mißhelligkeiten zwischen den beiden Staaten, ebenso bei revolutionären Vorgängen im Empfangsstaate, deren Ausgang ungewiß ist. In solchen Fällen verbleibt der Gesandte meist auf seinem Posten und im Genusse seiner Rechte.

Literatur. Alt, Handb. des europ. Gesandtschaftsrechts (1870); Bluntschli, Das moderne Völkerrecht (³1878); derſ., Staatswörterbuch V (1859); Heffter-Geffcken, Das europ. Völkerrecht der Gegenwart (⁸1888); Heilborn, System des Völkerrechts (1896); Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts III (1887); Krauske, Entwicklung der ständigen Diplomatie (1885); Lovisoni, Gesandtenrechte (1887); Martens-Bergbohm, Völkerrecht II (1886); Mirus, Das europ. Gesandtschaftsrecht (2 Bde, 1847); Neumann, Völkerrecht (1885); Resch, Völkerrecht (1890). v. Heyking, De l'exterritorialité (Berl. 1889); Strisower, Art. „Exterritorialität" im Österr. Staatswörterb. I (²1905); Féraud-Giraud, Etats et souverains, personnel diplomatique et consulaire ... devant les tribunaux étrangers (2 Bde, Par. 1895); Beling, Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität (1896); Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs (Gesandtschafts- u. Konsularrecht) u. die Exterritorialität (1900); Loening, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten u. Souveräne (1903); Esperson, Diritto diplomatico I (Turin 1872); Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomatique (Par. ²1899). Heilborn, Völkerrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaften II (⁶1904) 1028 ff; v. Liszt, Das Völkerrecht (⁵1907); Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen (1894); Schlesinger, Exterritorialität der diplomatischen Agenten (Rostocker Diss., 1904); Pigott's, Exterritoriality (Lond. 1907); Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches II (²1897) 410 ff; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches (4 Bde, ⁴1901); Zorn, Grundzüge d. Völkerrechts (²1903); Löhren, Beiträge zur Gesch. des gesandtschaftlichen Verkehrs im Mittelalter I (1884); Fischer, Geschichte der Diplomatie im Reformationszeitalter (1874); Schaube, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften, in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung X 501 ff; Pommerening, Die auswärtigen Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten (Rostocker Diss., 1904); Schaeffer, Die auswärtigen Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten (1908); Bender, Antikes Völkerrecht, bes. im Zeitalter des Polybius (1901); Güterbock, Byzanz u. Persien in ihren diplomatischen völkerrechtl. Beziehungen im Zeitalter Justinians (1906); Gareis, Institutionen des Völkerrechts (²1901); Ullmann, Völkerrecht (²1908), in „Das öffentl. Recht der Gegenwart", hrsg. von Jellinek, Laband u. Piloty III; v. Rohland, Grundriß des Völkerrechts (1908).

[I, II, IV, VI, VIII E. Baumgartner, das übrige Resch, rev. E. Baumgartner.]

Geschäftsordnung, parlamentarische, ist die Regel, welche die gesetzgebenden Körperschaften bei Erledigung der ihnen obliegenden Angelegenheiten zu beobachten haben. Diese Regel ist bei dem ältesten Parlament, dem englischen, bisher ungeschrieben, durch die Übung entstanden, bei den übrigen Parlamenten regelmäßig geschrieben. Neben der geschriebenen Regel kann sich eine abändernde oder ergänzende Gewohnheit ausbilden. Die gesetzgebenden Körperschaften haben entweder verfassungsmäßig die Befugnis, ihren Geschäftsgang selbständig zu regeln, wie der deutsche Reichstag und die Landtage von Preußen und Württemberg, oder die Geschäftsordnungen sind durch Gesetz festgestellt, wie in Bayern, Sachsen, Hessen und Braunschweig. In den Staaten mit Zweikammersystem hat jede Kammer für sich eine Geschäftsordnung. Die Befugnis selbständiger Reglung bezieht sich lediglich auf die eigene (innere) Geschäftsordnung der einzelnen Körperschaft; soweit es sich um Vorschriften handelt, welche auch für andere Körperschaften oder Behörden maßgebend sein sollen, ist gegenseitige Übereinkunft erforderlich. Auch kann die autonome Feststellung der Geschäftsordnung immer nur innerhalb der Grenzen der Verfassung erfolgen, welche die Befugnis dazu verleiht. Das Recht, eine Geschäftsordnung aufzustellen, schließt das Recht zu deren Abänderung nach eigenem Ermessen in sich.

Zweck der Geschäftsordnungen ist die Ermöglichung und Erleichterung einer ordnungsmäßigen Vorbereitung der Beschlußfassung und die Herbeiführung der Beschlußfassung selbst. Die Befugnisse der Mehrheit, welche zustimmt, und der Minderheit, welche ablehnt, sollen durch sie billig verteilt sein. Sie müssen daher ebenso der Minderheit eine gebührende Geltendmachung ihres gegensätzlichen Standpunktes gestatten, wie der Mehrheit die Bildung und Feststellung des Mehrheitswillens, welcher als Wille der gesamten Körperschaft gilt, ermöglichen.

Die parlamentarischen Geschäftsordnungen sind im allgemeinen denjenigen der französischen gesetzgebenden Körperschaften nachgebildet. Ganz eigenartige Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung des englischen Parlamentes. Vorzugsweise der parlamentarische Vorschlag eines Gesetzentwurfs heißt in England Bill, und zwar unterscheidet man private bills (Anträge zugunsten einzelner Personen oder Korporationen) und public bills (Gesetzesvorschläge über öffentliche Angelegenheiten). Erstere können nur durch ein schriftliches Gesuch (petition) Eingang finden, letzteren muß das mündliche Gesuch eines Mitgliedes (motion) um die Erlaubnis zur Einbringung vorangehen.

Die im deutschen Reichstag und in den Landtagen der einzelnen deutschen Bundesstaaten geltenden Geschäftsordnungen stimmen bezüglich der meisten Punkte überein. Dem deutschen Reichstag (s. die Art. Abgeordneter und Deutsches Reich) ist die Befugnis, seinen Geschäftsgang und seine Disziplin zu regeln, durch Art. 27 der Reichsverfassung verliehen. In seiner ersten Sitzung nahm er für seine Verhandlungen die Geschäftsordnung des Norddeutschen Reichstages vom 12. Juni 1868 an. Die heute noch im wesentlichen gültige Geschäftsordnung ist eine Revision der ersteren, welche am 10. Febr. 1876 in Kraft trat. Unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Abänderungen enthält sie folgende Hauptbestimmungen. Beim Beginn einer neuen Legislaturperiode tritt der Reichstag unter Leitung seines ältesten Mitgliedes (Alterspräsidenten) zusammen. Die Prüfung der Legitimation der Reichstagsmitglieder erfolgt durch den Reichstag

selbst in den durch das Los zu bildenden sieben Abteilungen bzw. von der in jeder Session zu bildenden Wahlprüfungskommission. An letztere sind die Wahlverhandlungen abzugeben, wenn eine rechtzeitig erhobene Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder von der Abteilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder zehn anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalt der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Die Wahlprüfungskommission hat die Aufgabe eines Gerichtshofes, welcher lediglich nach strengem Recht und festen Grundsätzen über die Gültigkeit einer Wahl entscheidet. Entscheidungen nach parteipolitischen Rücksichten, die leider nicht immer vermieden wurden, sind ein Mißbrauch. Dasselbe gilt für den Reichstag selbst, wenn er über die Anträge der Wahlprüfungskommission beschließt, wie auch für alle andern Parlamente. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern (der absoluten Mehrheit sämtlicher 397 Abgeordneten) durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahl seines Präsidiums und der Schriftführer. Die Wahlen des Präsidenten, sodann des ersten und hierauf des zweiten Vizepräsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit, die der Schriftführer können auch durch Zuruf erfolgen (wie es in der Regel geschieht). Die Präsidenten werden zu Anfang einer Legislaturperiode nur auf vier Wochen, dann für die übrige Dauer der Session gewählt, während in den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session getätigt wird. Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach außen. Die Frage, ob die Gewalt des Präsidenten eine Vornahme richterlicher oder polizeilicher Amtshandlungen innerhalb des Reichstagsgebäudes ausschließt, kann nach dem bestehenden Recht nicht bejaht werden, da die geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Präsidenten die gesetzlichen Befugnisse der staatlichen Behörden nicht beschränken können. Will der Präsident an der Debatte sich beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen („zur Sache") oder nötigenfalls „zur Ordnung" zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann ihm nach vorheriger Verwarnung das Wort entzogen werden. Gegen den Ordnungsruf kann der Redner schriftlich Einspruch erheben, worauf der Reichstag in der nächstfolgenden Sitzung ohne Diskussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war. Entsteht in der Versammlung störende Unruhe, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt, womit die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen ist.

Die Mitglieder des Bundesrates und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissare müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Nimmt ein Vertreter des Bundesrates nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder des Reichstages verlangen, welche zur „Geschäftsordnung" reden wollen. Die Zulassung geschieht nach freiem Ermessen des Präsidenten; der Redner darf in jedem Falle nicht mehr als fünf Minuten beanspruchen. Persönliche Bemerkungen zur Aufklärung von Mißverständnissen oder zur Abwehr von Angriffen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Bei allen Diskussionen erteilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht. Wenn sich mehrere Redner gleichzeitig melden, muß der Präsident über die Reihenfolge derselben selbständig entscheiden. Das gibt dem Präsidenten einen großen Einfluß auf die Gestaltung der Rednerliste, welchen er mit Gerechtigkeit und Billigkeit nach allen Seiten hin ausüben muß. Das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden ist den Mitgliedern nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Abänderungsvorschläge (Amendements) oder Anträge auf Ablehnung von Petitionen unter Angabe der Ablehnungsgründe (motivierte Tagesordnung) können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gegenüber einem Antrage eines Mitgliedes oder auf Nichtberücksichtigung einer Petition (einfache Tagesordnung) kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung; der Beschluß darüber erfolgt, nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden ist. Über Anträge des Bundesrates kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Die Abstimmung (Beschlußfassung) im Reichstag erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Ist das Ergebnis nach Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht; liefert auch sie noch kein sicheres Resultat, so erfolgt die Zählung des Hauses (der sog. Hammelsprung), indem die Mitglieder den Saal verlassen und durch die „Ja-" oder die „Nein-"Türe hereintreten. Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf. Auf

Antrag von wenigstens 50 Mitgliedern muß namentliche Abstimmung erfolgen; der Antrag kann bei Vertagungs- und Schlußanträgen nur von anwesenden Mitgliedern gestellt werden.

Die Wahl der Kommissionen soll durch die Abteilungen erfolgen, geschieht aber tatsächlich durch die Fraktionen bzw. den sog. aus Vertretern der Fraktionen unter Vorsitz des Präsidenten bestehenden Seniorenkonvent, welcher feststellt, wie viele Mitglieder jede Fraktion jeweilig in die Kommissionen zu entsenden hat, und auch den Vorsitz im voraus bestimmt. Außer der Wahlprüfungskommission fungieren im Reichstage regelmäßig Kommissionen für die Geschäftsordnung, für Petitionen, für den Reichshaushaltsetat (Budgetkommission), für das Rechnungswesen (Rechnungskommission) sowie eine vom Präsidenten für die Dauer einer jeden Legislaturperiode zu ernennende Bibliothekkommission; für einzelne Angelegenheiten, insbesondere die Vorberatung von Gesetzentwürfen, beschließt der Reichstag die Bildung besonderer Kommissionen. Dieselben bestehen aus 14, 21 oder 28 Mitgliedern. Die Kommissionen erstatten durch den aus ihrer Mitte gewählten Berichterstatter schriftlichen oder mündlichen Bericht; doch kann der Reichstag in jedem Falle schriftliche Berichterstattung verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich, doch kann auf Antrag des Präsidenten oder von zehn Mitgliedern in geheimer Sitzung Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden. Ob und wie weit diese Bestimmung der Geschäftsordnung mit Art. 22 der Reichsverfassung — wonach „die Verhandlungen des Reichstages öffentlich sind" — vereinbar ist, erscheint streitig. (Für Preußen sind geheime Sitzungen durch Art. 79 der Verfassung vorgesehen.) Eine Reihenfolge in der Beratung der einzelnen Gegenstände im Plenum ist nicht vorgeschrieben. Doch findet in der Regel in jeder Woche an einem bestimmten Tage, dem sog. Schwerinstag (als solcher ist bis auf weiteres der Mittwoch festgesetzt worden), eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von den Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

Die Vorlagen des Bundesrates bedürfen stets einer dreimaligen Beratung (Lesung). Anträge von Reichstagsmitgliedern, welche von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel: „Der Reichstag wolle beschließen", versehen sein müssen, bedürfen einer dreimaligen Lesung nur, wenn sie Gesetzentwürfe umfassen; sonst genügt eine einmalige Beratung und Abstimmung. Die erste Beratung über Gesetzentwürfe ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken (Generaldiskussion); nach Schluß derselben beschließt der Reichstag, ob in die zweite Beratung im Reichstagsplenum einzutreten oder ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist. Die zweite Beratung (Spezialdiskussion) soll frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung, und wenn eine Kommission eingesetzt war, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gelangt sind, erfolgen; doch kann der Reichstag auch beschließen, die zweite Beratung unmittelbar an die erste anzuschließen, weshalb der Präsident vielfach die erste und eventuell zweite Beratung auf dieselbe Tagesordnung setzt. Über jeden einzelnen Artikel der Vorlage wird in der Regel der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Nach Schluß der ersten Beratung und im Laufe der zweiten Beratung können von jedem einzelnen Mitglied Abänderungsvorschläge eingebracht werden. Wenn in der zweiten Beratung Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben, so stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen. Die dritte Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Beratung bzw. nach der Verteilung der vorgedachten Zusammenstellung. Sie besteht aus einer General- und einer Spezialdiskussion. Abänderungsvorschläge können zwischen der zweiten und dritten Beratung und im Verlauf der letzteren nur mit Unterstützung von 30 Mitgliedern eingebracht werden. Am Schlusse der dritten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im ganzen abgestimmt. Abänderungsvorschläge zu Anträgen, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen der Unterstützung von 30, Resolutionen zum Reichshaushaltsetat einer solchen von 15 Mitgliedern. Die Geschäftsordnung des Reichstages enthält auch Bestimmungen über Behandlung der Interpellationen und der Übersichten der vom Bundesrate gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages sowie über den Erlaß einer Adresse an den Kaiser. Die Verfassung sieht das Recht der Interpellation und das Adreßrecht nicht vor; tatsächlich werden beide geübt. Dagegen fehlt dem Reichstag das Recht selbständiger Untersuchungen, sog. Enqueten, welches das englische Parlament besitzt.

Die Hauptbestimmungen der Geschäftsordnungen für die Landtage der einzelnen deutschen Bundesstaaten, insbesondere soweit dieselben von der Geschäftsordnung des deutschen Reichstages abweichen, sind die nachstehenden: Nach der Geschäftsordnung des preußischen Herrenhauses (vom 17. Febr. 1874, neue Fassung vom 15. Juni 1892) ist zur Beschlußfähigkeit dieser Körperschaft die Anwesenheit von mindestens 60 Mitgliedern erforderlich, nach der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses (vom 16. Mai 1876; seitdem sind nennenswerte Änderungen nicht vorgenommen worden) die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl (früher 433, seit dem Gesetz vom 28. Juni 1906 vermehrt auf 443) seiner Mitglieder. Die vom König mit erblicher Be-

rechtigung oder auf Lebenszeit berufenen Mitglieder des Herrenhauses sollen auf Grund eines von der Staatsregierung vorzulegenden Verzeichnisses oder der an das Präsidium des Hauses gelangenden Zertifikatorien der Staatsregierung durch eine besondere Kommission in eine Matrikel eingetragen werden, sobald sie als legitimiert anerkannt worden sind. Die Matrikelkommission hat die Legitimation der Mitglieder nach Maßgabe der Verordnungen vom 12. Okt. 1854 und 10. Nov. 1865 sowie der Allerhöchsten Erlasse vom 21. Okt. 1854, 29. Sept. 1860, 26. Okt. 1867, 12. Mai 1876, 6. Okt. 1879, 22. März 1892 und 15. Mai 1905 betreffend das Präsentationsrecht der Städte zu prüfen und über das Ergebnis dem Hause Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Hauses kann Zweifel über die Legitimation eines Mitgliedes schriftlich der Kommission mitteilen.

Im Herrenhause ist die einzige Aufgabe der Abteilungen die Wahl der Kommissionen. Die Vorlagen der Regierung, des andern Hauses oder der einzelnen Mitglieder werden in der Regel durch Kommissionen vorberaten. Das Haus kann jedoch beschließen, die Vorberatung statt in der Kommission im ganzen Hause vorzunehmen oder ohne jede besondere Vorberatung in die Schlußberatung einzutreten. Im preußischen Herrenhause wie im Abgeordnetenhause bestehen ständige Fachkommissionen, und zwar im Herrenhause: für die Geschäftsordnung, für Petitionen, für den Staatshaushaltsetat und Finanzangelegenheiten, für Justizangelegenheiten, für Handels- und Gewerbeangelegenheiten, für Eisenbahnangelegenheiten, für kommunale Angelegenheiten und für Agrarverhältnisse; im Abgeordnetenhause: für die Geschäftsordnung, für Petitionen, für Agrarverhältnisse, für Handel und Gewerbe, für das Justizwesen, für das Gemeindewesen, für das Unterrichtswesen, für den Staatshaushaltsetat, für die Prüfung der allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushaltsetat. Außerdem kann jedes Haus für bestimmte einzelne Zwecke noch besondere Kommissionen bestellen. Im Herrenhause besteht jede Kommission, wenn nicht durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist oder das Haus durch einen Beschluß nicht eine andere Zahl feststellt, aus 15 Mitgliedern. Im Abgeordnetenhause können einer Kommission 7 bis 28 Mitglieder angehören.

Selbständige Anträge einzelner Mitglieder müssen im Herrenhause von 10, im Abgeordnetenhause von 15 Mitgliedern außer dem Antragsteller unterstützt werden, widrigenfalls der Antrag nur als Petition angesehen wird. Über die Reihenfolge der Redner entscheidet im Herrenhause stets das Los, im Abgeordnetenhause in erster Linie die Zeit der Anmeldung und nur bei gleichzeitiger Anmeldung das Los. Solange es angeht, soll mit den Rednern, welche für, und denen, welche gegen einen Antrag sprechen wollen, abgewechselt werden. Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen. Die sofortige Zulassung zum Worte können im Herrenhause diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Fragestellung bei der Abstimmung, zur Geschäftsordnung oder zur Berichtigung tatsächlicher Anführungen reden wollen. Ein Verbesserungsantrag bedarf im Herrenhause der Unterstützung von 20 Mitgliedern. Anträge auf Vertagung der Sitzung, Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung, Vertagung oder Schluß der Debatte oder Wiedereröffnung der bereits geschlossenen Diskussion können im Herrenhause von jedem Mitgliede mündlich oder schriftlich mit Unterstützung von 15 Mitgliedern gestellt werden und sind zur Abstimmung zu bringen, nachdem das Wort einmal für und einmal gegen den Antrag gestattet ist. Nach der Geschäftsordnung beider Häuser des preußischen Landtages ist ein Übergang zur Tagesordnung über Gesetzesvorlagen oder Anträge der Regierung oder des andern Hauses unstatthaft. Liefert bei der Abstimmung die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so muß im Herrenhause die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen werden. Namentliche Abstimmung kann im Herrenhause beantragt werden von jedem Mitgliede ohne Unterstützung, wenn die Zählung eine Mehrheit von weniger als zehn Stimmen ergibt. Die namentliche Abstimmung muß ferner stattfinden, wenn auf dieselbe von einem Mitgliede mit Unterstützung von 20 Mitgliedern angetragen wird.

In Bayern haben die Geschäftsordnungen beider Kammern nach vorgängiger Abänderung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und des Gesetzes vom 19. Jan. 1872 betreffend den Geschäftsgang des Landtages eine zeitgemäße Neugestaltung erfahren. Die eine Fassung für die Kammer der Reichsräte ist vom 29. Mai 1896, für die Abgeordnetenkammer vom 8. Aug. 1904. Die Legitimation der Mitglieder geschieht vor Eröffnung der Kammern. Die Erledigung der Regierungsvorlagen geht in der Regel allen andern Angelegenheiten vor. In einzelnen Ländern (z. B. in Bayern, Baden, Württemberg, Sachsen) muß der Erledigung von Regierungsvorlagen die Vorberatung durch eine der bei Beginn jeder Session gewählten Kommissionen oder auch durch eine für die betreffende Sache besonders gewählte Kommission vorausgehen. Nach mehreren Verfassungen (Sachsen, Württemberg, Oldenburg) ist es zulässig, durch Beschluß der Kammer ein Mitglied zum Widerruf der von ihm getanen Äußerungen zu veranlassen, auf Zeit auszuschließen und sogar seines Sitzes für verlustig zu erklären.

In einer Reihe von Staaten ist in den letzten Jahren die Handhabung der parlamentarischen Geschäftsordnung durch Obstruktion gehindert, teilweise unmöglich gemacht worden, letzteres insbesondere in Österreich-Ungarn und Italien, wo die Volksvertretung vorübergehend infolge der gewaltsamen Behinderung der Erledigung der Geschäfte durch wüste Lärmszenen aller Art ein

geradezu unwürdiges Schauspiel darbot. Eine solche Obstruktion ist unvereinbar mit dem konstitutionellen System, welches darauf beruht, daß innerhalb der Volksvertretung die Mehrheit entscheidet; mit Hilfe der Geschäftsordnung soll der Wille der Mehrheit nach ordnungsmäßiger kontradiktorischer Verhandlung zum Willen der Gesamtheit gemacht werden. Mißbrauch der geschäftsordnungsmäßigen Handhaben, um das Zustandebringen eines Beschlusses zu hindern, untergräbt die Grundlagen des Parlamentarismus und berechtigt zu kräftiger Gegenwehr. Das englische Parlament hat sich längst genügende Mittel geschaffen, um einer Obstruktion Herr zu werden. Auch im deutschen Reichstage ist der Anfang dazu gemacht. Die von den Freisinnigen und den Sozialdemokraten gegen die sog. Lex Heinze im Jahre 1900 unternommene Obstruktion durch Einbringung zahlreicher Anträge, welche mit dem Gegenstande der Verhandlung in keinem oder nur sehr losem Zusammenhange standen, durch dauerrednerische Vertretung dieser Anträge sowie durch Häufung zeitraubender namentlicher Abstimmungen konnte noch durch eine Verständigung unter den Parteien beendigt werden. Dagegen führte die Obstruktion der Freisinnigen Vereinigung und der Sozialdemokraten gegen den neuen Zolltarif im Jahre 1902, welche zu den alten Mitteln endlose Reden zur Geschäftsordnung hinzufügte und Dauerreden bis zur Ausdehnung von acht Stunden brachte, zu mehreren Änderungen der Geschäftsordnung: die Vornahme namentlicher Abstimmungen wurde abgekürzt, Reden zur Geschäftsordnung wurden stark beschränkt. Im österreichischen Abgeordnetenhause, wo die Obstruktion meist aus nationalistischen Bestrebungen hervorgeht und zeitweise das Funktionieren des Parlamentes völlig zum Stillstand bringt, bedarf es einer weitgehenden Umgestaltung der Geschäftsordnung.

Literatur. Reichstagshandbuch (1907); Perels, Das autonome Reichstagsrecht (1903); Weiß, Der deutsche Reichstag u. seine Geschäftsordnung (1906); Plate, Handbuch für das preuß. Abgeordnetenhaus (1904); derſ., Die Geschäftsordnung des preuß. Abgeordnetenhauses (1903); David, Handbuch für das preuß. Herrenhaus (1907); Krazeisen, Der Geschäftsgang des bayr. Landtages, in Blätter für administrative Praxis LVI (1906); May, A practical treatise on the law, privileges, proceedings and usage of Parliament ([10]1893), übersetzt von Oppenheim, Das englische Parlament[3]; Brandenburg, Die parlamentarische Obstruktion, im Jahrbuch der Gehe-Stiftung LX (1904); Radnitzky, Das Wesen der Obstruktionstaktik, in Grünhuts Zeitschr. für das Privat- u. öffentl. Recht der Gegenwart XXXI (1904); Schwarz, Die Rechtslehre der Obstruktion, ebd. XXXIII (1906); Masson, De l'obstruction parlamentaire (1902).

[Jul. Bachem.]

Geschäftsträger s. Gesandte (Sp. 522).

Gesellenwesen s. Lehrlings- und Gesellenwesen.

Gesellschaft und **Gesellschaftswissenschaft.** I. **Gesellige Natur des Menschen.** Der Mensch ist von Natur aus zu geselligem Leben veranlagt. Schon in physischer Beziehung ist der Mensch viel größeren Bedürfnissen unterworfen als das Tier: kein Tier hat eine so lange und hilflose Jugend durchzumachen wie der Mensch. Noch länger dauert die geistige Heranziehung der jungen Generation. Ein wichtiger Beweis der gesellschaftlichen Natur ist das Verkehrsmittel der Sprache. Die Verschiedenheit der Menschen und der menschlichen Bedürfnisse begründet Wechsel und Verschiedenheit der menschlichen Wünsche, Ziele und Zwecke. Gleichheit der Interessen rückt die Menschen einander näher. Das Bedürfnis gegenseitiger Unterstützung in der Verfolgung gemeinsamer Ziele hält sie zusammen, weckt und stärkt ihr Gemeinschaftsgefühl; denn die menschliche Vereinigung besitzt das Eigentümliche, durch Verbindung und Ausgleichung verschiedenartiger Kräfte die Gesamtkraft über die Summe der Einzelkräfte zu erhöhen.

Die staatliche Tätigkeit bildet wohl einen Teil des geselligen Lebens der Menschen, erschöpft dasselbe jedoch keineswegs. In der Erfüllung der Aufgaben, welche das staatliche Leben an die Menschen stellt, geht das gesamte Leben der im Staate verbundenen Menschen nicht auf. Der einzelne, sofern er nicht als Amtsperson, als unmittelbarer Träger staatlicher Aufgaben erscheint, verlangt von der staatlichen Gemeinschaft unter gewöhnlichen Verhältnissen nur Schutz zur Durchführung der eigenen, die staatliche Gemeinschaft unmittelbar nicht berührenden Zwecke. Innerhalb der staatlichen Ordnung (auch über dieselbe hinausgehend) wirken die einzelnen in mannigfacher Weise aufeinander ein und unterhalten zueinander Beziehungen. Durch die Übereinstimmung ihrer unmittelbaren Bedürfnisse, durch mächtige Interessen treffen sie zusammen, gehen aus schon bestehenden Vereinigungen hervor und sind durch örtliche Zusammengehörigkeit aufeinander angewiesen. Zur Erfüllung der menschlichen Zwecke besteht eine immer wiederkehrende Gleichheit der Beziehungen, eine Neigung zu bleibenden Gestaltungen einzelner Bestandteile der Bevölkerung, mannigfache Vereinigungen, die in den seltensten Fällen durch die staatliche Gemeinschaft entstehen, sich vielmehr als mehr oder weniger selbständige, durch gemeinsame Zwecke verbundene Lebenskreise darstellen, für welche die Erfüllung ihrer Zwecke das erste, die Beziehung zur staatlichen Gemeinschaft erst das zweite ist.

Diese dauernden Erscheinungen, diese Vereinigungen mehrerer, die durch gemeinsame Tätigkeit einem gemeinschaftlichen Ziele zustreben, mehr oder weniger durch besondere Rechte und Pflichten verbunden sind, loser oder straffer einer richtunggebenden Autorität sich unterordnen, bilden den Hauptbestandteil des menschlichen Gemeinlebens. Der Vereinigungsgrund dieser besondern Gemein-

schaften ist ein besonderes, fortdauerndes Interesse, welches den Beteiligten ein gemeinschaftliches Ziel des Wollens und Handelns, ein durch gemeinschaftliche Vorteile genährtes Solidaritätsbewußtsein gibt und damit gleiche Sitten und übereinstimmende Lebensanschauungen hervorruft. Im Laufe der Entwicklung erlangen viele dieser Einigungen die Gestalt mehr oder weniger ausgebildeter Organismen, die durch gemeinsame Zwecke gebildet, durch die Geschichte gefestigt, durch Sitte und Recht ausgestaltet sind.

Mit dem Worte Gesellschaft bezeichnet man also zunächst sowohl die Vereinigung mehrerer zu einem gemeinsamen Zwecke (in Gesellschaft treten) als auch eine Gesamtheit bereits vereinigter Personen. Gesellschaft heißt ferner auch die Zusammenfassung der gesellschaftlichen Gestaltungen, der Inbegriff aller innerhalb eines bestimmten Umkreises tatsächlich bestehenden menschlichen Vereinigungen und überhaupt gesellschaftlichen Beziehungen. Aus diesem menschlichen Gemeinschaftsleben ragt jedoch die oberste öffentliche Gewalt, die Obrigkeit, der Staat, so sehr empor, hat so sehr selbständige Behandlung erfahren, daß vielfach nur das nicht unmittelbar staatliche Gemeinschaftsleben, also alles, was auf das Zusammenwirken der auf dem Gesetz der Arbeitsteilung beruhenden Volksschichten sich bezieht, alles, was nicht (unmittelbar) durch die Staatsgewalt hervorgebracht wird, was von der Tätigkeit des Volkes ausgehen kann, Gesellschaft genannt wird. Umgekehrt wird unter Gesellschaft mitunter auch, über den Staat hinausgehend, die menschliche Gesellschaft, die Menschheit als ein sich geschichtlich entwickelndes, besondern Gesetzen folgendes Ganze verstanden.

II. **Arten von Gesellschaften.** 1. Die bestehenden besondern Gesellschaften lassen sich sachlich nach dem Gesichtspunkte des verfolgten Zweckes anordnen. Sie können aber auch äußerlich, je nach der in ihnen herrschenden größeren oder geringeren Ordnung, ins Auge gefaßt werden. Da der gemeinsame Zweck durch gemeinsame Tätigkeit erreicht werden soll, so muß bei irgend entwickelteren Gesellschaften (im Unterschiede von bloßen Ansätzen zu solchen) ein geordnetes Zusammenwirken stattfinden; diese Ordnung, diese gesellschaftliche Über- und Unterordnung ist bedingt durch gegenseitige Rechte und Pflichten der Mitglieder. Ein einheitlicher Wille muß an der Spitze stehen, das Wollen aller, soweit es zur Erreichung des Zweckes erforderlich, zusammenfassen; ihm müssen die Glieder der Gesellschaft in Beziehung auf die gesellschaftlichen Zwecke untergeordnet sein. Außer jener rechtlichen Gewalt, welche die Befugnis hat, die Gesellschaftsglieder zum Gesellschaftszweck hinzuleiten, müssen noch Anordnungen vorhanden sein, Satzungen über die Art und Weise, wie die Gesellschaftsglieder in der Richtung zum Gesellschaftszwecke tätig sein müssen.

Neben den voll entwickelten Gesellschaften kann es aber auch schwach ausgebildete Vereinigungen, lose Zusammenhänge geben; ja eine gewisse Gesellung, eine Gleichheit der Willensrichtung liegt schon vor, wenn mehrere einzelne einem gemeinsamen Zwecke zustreben. Der Übergang vom bloßen Verkehr (Güter- und Meinungsaustausch) zu entwickelten (dauernden) Gesellschaftsformen ist ein unmerklicher, der ganze Gegensatz zwischen dem, was dem kurzfristigen Verkehr überlassen, und dem, wofür durch dauernde Einrichtungen gesorgt wird, ist ein rechtsgeschichtlich bedingter. Gewöhnlich ist es der Hinzutritt der Zeit, der Dauer (oder großer Ausdehnung), was vorübergehende Annäherungen zum Range gesellschaftlicher oder doch gesellschaftsähnlicher Gestaltungen erhebt.

Unter den eine entwickeltere Gesellschaftsform anzeigenden Begriffen ist ein wichtiger Begriff der des Standes. Der Stand gibt die Stellung des einzelnen zur Gesamtheit an, die Stellung, welche eine Person in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt. Das Wort bezeichnet ferner die Gesamtheit der Personen, welche durch Geburt oder Wahl, durch Gleichheit der Beschäftigung, des Berufs und der Stellung im Berufe, durch Gleichheit oder Gleichartigkeit des Vermögens, Gleichheit der Anlagen und Neigungen die Förderung eines und desselben Zweckes anstreben und infolge dieser Gemeinschaft eine gleiche oder ähnliche Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft innehaben. Die gemeinschaftliche Lebensaufgabe, die Gleichheit der Beschäftigung erzeugt Gleichheit der Interessen, Gleichförmigkeit der Denkart, der Bildung und in mancher Beziehung gemeinschaftliche Zustände.

Der Begriff Stand war eine Zeitlang beschränkt auf jene vier Stände, welche in den sog. ständischen Verfassungen ihre Vertretung fanden, auch dann noch, als in der Zeit des Absolutismus durch Hervortreten von Heerwesen und Beamtentum, durch Erhebung einzelner zu großen Würden, endlich durch Teilnahme von Gliedern aller Stände an der Staatsverwaltung die Stände unter sich verschmolzen und der Begriff des Standes dem des Ranges nähertrat. Jetzt ist Stand ein Gattungsbegriff für Beschäftigungen, ja er ist ein so weiter, daß auch in das Gebiet der Familie einschlagende menschliche Zustände damit bezeichnet werden: Zivilstand, Personenstand, Ehestand, Standeswahl. Am häufigsten allerdings versteht man unter Stand die Verbindung der Berufsgenossen zur Wahrung ihrer besondern Interessen.

In den seltensten Fällen sehen wir im Stande ein bloßes Nebeneinander; hie und da begnügt man sich mit Wahrung der Interessen im einzelnen Falle, sehr oft führt das Standesbewußtsein zu fester Organisation. Die Summe der Vorschriften über Rechte und Pflichten der Mitglieder heißt Standesrecht. Auch mit Observanz oder Herkommen wird gerne jenes Gewohnheitsrecht bezeichnet, welches sich im Kreise der Genossen eines bestimmten Standes oder Berufes

bildet. — Selbst wo es keine Standesrechte im alten Sinne mehr gibt, sollte das aus der Natur der Dinge von selbst immer wiederkehrende Zusammengehörigkeitsgefühl der Angehörigen der einzelnen (berechtigten) Stände gepflegt werden. Infolge seines Wunsches nach Anerkennung will der einzelne nicht nur in Familie, Gemeinde, Staat, sondern besonders auch im Kreise seiner Berufsgenossen anerkannt und geachtet sein; diese wissen am besten, was ein tüchtiger Geistlicher, Beamter, Soldat, Handwerker, Bauer usw. ist und sein soll. So ist die Standes- oder Berufsehre ein wichtiges Element der gesellschaftlichen Gliederung. Sehr viele Menschen gelangen zu dem für ihr moralisches Leben notwendigen Selbst- und Ehrgefühl nur durch das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Standesgruppe. Ferner ermöglichen blühende Standesverbände im allgemeinen eine vollkommenere Rechtsordnung: staatliche Gesetze werden von Organen, die kein persönliches Interesse an der Sache haben, durchgeführt, Korporationsvorschriften dagegen von den Mitgliedern, deren jedes das lebhafteste Interesse daran hat, daß es selbst durch ein ungehöriges Vorgehen seiner Kollegen nicht geschädigt werde.

Der Entstehungsart nach gibt es gewillkürte und notwendige Gesellschaften, angeborene und erkorene Zusammenhänge. Die zur Gesellung nötige Willenseinung kann sich unabsichtlich bilden, also auf überkommenen historischen Bedingungen beruhen (natürliche Verwandtschaft, Geschlecht, Volk). Sie kann absichtlich zustande kommen, sei es durch Vereinbarung der Beteiligten, sei es zwangsweise durch obrigkeitliche Anordnung. Als Beispiele angeordneter Vereinigungen dienen die vom Staate veranlaßten örtlichen oder beruflichen Interessenvereinigungen. Als Beispiele notwendiger Gesellschaften dienen Menschheit, Familie, Kirche, Staat. Die menschliche Gesellschaft steht an der Spitze der Gesellschaften; aber auch Familie, Obrigkeit und Kirche gehören zu den notwendigen Gesellschaften. Denn die menschliche Gesellschaft kann als dauernde nicht bestehen ohne leibliche und geistige Nachfolge, ohne Aufrechterhaltung und Durchführung der Rechtsordnung, endlich nach unserer christlichen Überzeugung auch nicht ohne die Darbieterin der übernatürlichen Ordnung, ohne die Heilsanstalt der Kirche.

2. Zur Gewinnung einer Übersicht über die sachlich, nach ihrem Daseinszweck, aufzuführenden Arten von Gesellschaften empfiehlt es sich, wirtschaftliche Verhältnisse und geistige Kultur auseinanderzuhalten. Die wirtschaftliche Tätigkeit vollzieht sich zwar auf den von der vermögensrechtlichen Ordnung gegebenen Grundlagen, aber im einzelnen zunächst unabhängig vom obersten staatlichen Willen. Durch die überkommene wie durch die fortdauernde Verteilung der Arbeit und der Güter entstehen Schichtungen, Abhängigkeitsverhältnisse und Zusammenhänge, die jetzt mit Vorliebe soziale genannt werden. Art und Verteilung des Vermögens gibt verschiedene Lebensstellung. Eine förmliche Organisation der verschiedenen Vermögensklassen als solcher ist freilich selten vorhanden; in der Regel ist für die Schichtung der Beruf entscheidend. Allein der Einfluß der verschiedenen Besitzarten und Besitzgrößen macht sich auch ohne äußere Einrichtung in einem Gefühl der Gemeinschaftlichkeit und einem Bedürfnis gleichen Handelns geltend. Übrigens sind die verfassungsmäßigen oder tatsächlichen Rechtsvorzüge des Vermögens, wie Wahlsysteme, Zensus, Geld- statt Freiheitsstrafen, Einfluß auf öffentliche Meinung und Gesetzgebung und ähnliches, nicht unbedeutend, nur weniger beachtet. Oft gehen die Besitzarten mit Geburtsständen und Beschäftigungsarten Verbindungen ein. — Die Bildung reiner Besitzverbände (z. B. Aktiengesellschaften) hat nicht unbedeutende Schattenseiten. Was einer menschlichen Vereinigung den sittlichen Wert gibt, das Zusammenwirken zu gemeinsamem Zweck und die so erreichte Erziehung zu gemeinnütziger Tätigkeit, fehlt hier vollständig. Jeder verfolgt nur den Erwerbszweck und kennt oft seine Genossen nicht einmal (vgl. Wundt, Ethik II [³1902] 294).

Unter wirtschaftlichem Beruf versteht man die Zugehörigkeit einer Person zu einem der Erwerbszweige, in die sich das Erwerbsleben der Bevölkerung teilt. Bei dem Ausdrucke Klassen pflegt man weniger an Arbeitsverschiedenheit als an Besitzgegensätze zu denken, und hier wieder nicht so sehr an die Art, sondern an Größe und Kleinheit des Besitzes, wodurch die Betreffenden entweder zu ständiger Arbeit gezwungen oder derselben überhoben sind. Die von der modernen Industrieentwicklung stark vermehrte besitzlose, bloß auf die Arbeit angewiesene, also von der Hand in den Mund lebende Klasse nennt die neuere Sprache Proletariat. Den hierher Gehörigen gehen materielle wie Bildungsgüter verlustig und damit die Grundlagen einer gesellschaftlichen Stellung; sie sind aber vom Bewußtsein einer Berechtigung hierauf erfüllt.

Die Interessengemeinschaft ist nicht nur durch den gleichen Beruf, sondern auch durch die entsprechende Stellung im Berufe bedingt: Großgrundbesitzer, Kleingrundbesitzer und Pächter zeigen Unterschiede in ihren landwirtschaftlichen Interessen. Ähnlich auf industriellem Gebiete. Es gibt Arbeiter und Unternehmer umspannende Berufsgenossenschaften und Vereinigungen nur der Arbeiter: Gewerkschaften, Fachvereine, Fachverbände. Anderseits sind die Unternehmer bestrebt, durch Kartelle die Produktion dem Bedarf anzupassen. Hierher gehören ferner die Meister- und Gesellenvereine und die Arbeitervereine.

Die einem geistigen Interesse ihre Entstehung verdankenden menschlichen Vereinigungen hat man in solche geteilt, die sich vorwiegend an die Verstandes-, und solche, die sich an die Willenstätigkeit wenden. Das Bildungswesen, in

dem sich u. a. das soziale Leben betätigt, zeigt einen weiten Kreis von Bestrebungen und Organisationen. Nicht nur die gelehrten Gesellschaften, Vereine und Lehranstalten sind hier zu erwähnen, auch Einrichtungen wie Theater und Presse gehören zu einem großen Teile hierher. Auch der Besitz höherer Bildung bietet einen Vereinigungsgrund und mildert die sonst zwischen den Besitzklassen bestehenden Unterschiede, indem er oft nur das entsprechende Erziehungskapital besitzende Familien mit den gebildeten Reichen zur sog. „guten Gesellschaft" verschmilzt, die sich durch besondere Umgangssitten von andern Schichten unterscheidet. Umgekehrt hält der Mangel an Bildung emporgekommene, aber ungebildete Reiche aus den besseren Kreisen fern. Selbstverständlich ist das, was gewöhnlich Bildung genannt wird, also insbesondere die intellektuelle Bildung und Lebensart, nicht Selbstzweck, sondern untergeordnet, Mittel und Werkzeug der höheren inneren, der moralischen Bildung.

Dem ethischen Gebiete gehören vor allem die religiösen Vereinigungen an, sodann die betreffenden Erscheinungen im Rechts- und Staatsleben, die gemeinnützigen Vereinigungen zu Werken der Wohltätigkeit und der sittlichen Übung, die sich zusammenschließenden Anhänger politischer, sozialer, wirtschaftlicher, religiöser Grundsätze, welche diese Anschauungen auf das Staats- und Gesellschaftsleben zu übertragen und zu verwirklichen streben; endlich die geselligen Vereine. Auch bezeichnet man mit Gesellschaft die lose Form des zu Erholungszwecken gepflegten regelmäßigen Verkehrs (Umgang) und meint dies insbesondere dann, wenn im moralischen Sinne von guter und schlechter Gesellschaft gesprochen wird. Zu solchen losen geselligen Vereinigungen zählen auch die zufälligen und regelmäßigen traurigen und freudigen gemeinsamen Kundgebungen, z. B. die Feste, die eine Vereinigung der Genossen zu gemeinsamer Freude sind, da sich in ihnen die Freude des einzelnen zu gesellschaftlicher Freude erhebt.

III. **Verhältnis der Gesellschaften untereinander; Staat und Gesellschaft.** Es besteht eine bunte Mannigfaltigkeit der Verflechtungen, der Kreuzung, Häufung und des Kampfes der Interessengemeinschaften, wobei für das Fernbleiben von gefährlichen Störungen und Erschütterungen die oberste Gemeinschaft zu sorgen verpflichtet ist. Die einzelnen Haupt- und Unterarten treten in freundliche, aber auch feindliche Beziehungen zueinander, wie ja auch bei den Individuen die gleiche Beschäftigung nicht bloß Zusammenschluß, sondern auch Nebenbuhlerschaft (Konkurrenten) hervorbringt. Durch die Interessenvertretung kann sowohl eine Steigerung als eine Abschwächung der Gemeinbestrebungen entstehen: eine Schwächung, wenn sich die Interessen kreuzen, wenn dieselben Menschen durch die einen Interessen an den einen, durch andere an einen andern Gesellschaftskreis gebunden sind; eine Steigerung, wenn Beschäftigungsarten mit Besitzverhältnissen Verbindungen eingehen, wodurch die betreffenden Arbeitsgemeinschaften an Festigkeit gewinnen, oder wenn Gemeinschaften durch Zeit- und Raumverhältnisse verstärkt werden.

Abgesehen nämlich von ihrer innern Natur sind soziale Gestaltungen um so wichtiger, je hervorragender sie in Bezug auf Zeit und Raum erscheinen. Erst die dauernden Beziehungen vereinigen eine Mehrheit von Menschen (im Unterschiede von einer bloßen Versammlung) zu einer Gesellschaft. Darum sind auch die sog. notwendigen Gesellschaften: Familie, Kirche, Staat, von so großer Dauer, und deshalb spielt die Erblichkeit bei der Frage nach der Festigkeit einer Gesellschaft eine so große Rolle. Wer eine Familie gründet, so lautet der Grundgedanke des Erbrechts, soll die Erhaltung des Standes, in welchen er seine Nachkommen dadurch gebracht, daß er ihnen Leben und Erziehung gab, nach Möglichkeit sichern. Gegenwärtig ist die Bedeutung der Geburtsstände rechtlich fast ganz verschwunden, aber tatsächlich nicht beseitigt. In der Regel entscheidet ja doch auch heute die Abkunft über die soziale Stellung, über die Zugehörigkeit zu den oberen Zehntausend oder zum Arbeiterstande. Der Geburtsstand des Adels, der in früherer Zeit wegen seiner gemeinnützigen Aufgaben eine größere Bedeutung hatte, beruht auf der bleibenden Anerkennung des Vorzuges gewisser Familien. Immerhin hat er auch jetzt noch seine eigenen festgehaltenen Lebensanschauungen, teilweise auch seine eigenen Sitten und Grundsätze über Abstammung und Ehe.

Den Ausgleich der lose verbundenen Lebenskreise besorgt die Rechtsordnung. Wie jetzt die Dinge liegen, ist die ausgleichende Machteinheit der Staat; er schützt die freie Ausdehnung der berechtigten Interessen; ihm liegt das Werk der Einigung ob; er ist im weltlichen Sinne die erste, die organisierte Gesellschaft. Der bildliche Ausdruck „organisch" soll nur den Vorgang veranschaulichen, daß Teile von ungleicher Struktur und Funktion zur Erhaltung des Ganzen zusammenwirken und ihrerseits vom Ganzen erhalten werden. Die Staatstätigkeit gegenüber der Gesellschaft beschränkt sich auf Ausgleichung, Förderung und Eindämmung der Gesellschaftskreise, auf Hemmungen und Anregungen sowie auf Organisationsnötigungen, die zur Vermeidung der Störungen und unfruchtbaren Getriebes und Gewühles, wo der Staat Nachteile von der sich selbst überlassenen Gesellschaft fürchtet, unerläßlich sind. Der Staat unterstützt, wo die eigene Kraft der Betreffenden zur Erreichung des nützlichen Zweckes nicht genügt; er fördert gesellschaftliche Vereinigungen, die der Teilung der Arbeit, dem Streben nach Selbstbeteiligung der Staatsbürger an den allgemeinen Staatszwecken dienlich sind. Der Staat steuert anderseits jenen Reibungen der Gesellschaftsklassen, die den Aufgaben der Gesamtheit hemmend entgegentreten; er kann die Freiheit der einzelnen

Gesellschaftskreise einschränken im Interesse der Erhaltung der Einheit des Gemeinwesens. Der Staat steht insbesondere heutzutage über den durch die Besitzverschiedenheit bedingten Parteiungen und hat die Aufgabe, die sozialen Gegensätze nach Möglichkeit zu mildern.

Staat und Gesellschaft wirken übrigens gegenseitig aufeinander ein. Durch das Mittel der Gestaltung des öffentlichen und des Privatrechts wirkt der Staat auf die Zusammensetzung und Schichtung der Gesellschaft ein; man denke z. B., wie das Erbrecht des Code civil die alte Gesellschaft vernichtete, oder wie staatliche Wahlordnungen die Richtung der (für die Gesellschaft so wichtigen) Gesetzgebung zu beeinflussen vermögen. Anderseits hängt der Staat in seiner Einrichtung wieder sehr von der Beschaffenheit der Gesellschaft ab, ja es gab Zeiten, wo die Gesellschaftskreise so fest in sich organisiert waren und die Herstellung des Gleichgewichtes so umfassend auf freiem Fuße der Gewohnheit und Vereinbarung erfolgte, daß für die staatliche Tätigkeit weniger Aufgaben blieben als heutzutage.

Manchmal erstreckt sich die Interessenverflechtung über den Staat hinaus. Kirchliche, wissenschaftliche, literarische und wirtschaftliche Zusammenhänge, nationale Verwandtschaften, große Parteien und andere Interessengemeinschaften reichen über Staaten hinweg.

IV. **Gesellschaftswissenschaft.** Man hat den Inbegriff der Kenntnisse und Lehren von der Gesellschaft Gesellschaftswissenschaft, Sozialphilosophie oder (seit Comte) Soziologie genannt. Da der Ausdruck Gesellschaft verschiedenes bezeichnet, herrscht auch über Aufgabe und Umfang dieser Wissenschaft große Meinungsverschiedenheit. Nicht wenige Gelehrte leugnen die Zweckmäßigkeit ihres selbständigen Ausbaues ganz und wollen die einzelnen soziologischen Grundfragen, wie dies bis ins 19. Jahrh. fast allgemein geschah, den angrenzenden Sonderdisziplinen vorbehalten, insbesondere der Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichtsphilosophie und theoretischen Volkswirtschaftslehre.

In der sozialphilosophischen Spekulation des alten Griechenlands, bei den Sophisten, Plato und Aristoteles, konzentriert sich das Interesse auf den Staat und seine ideale Gestaltung, was aber wichtigen soziologischen Grundeinsichten (z. B. betreffs der gesellschaftlichen Bedeutung der Familie, der Arbeitsteilung, der umgebenden Natur usw.) nicht im Wege stand. Die Vorstellung einer allumfassenden menschlichen Gesellschaft findet sich in der antiken Philosophie nur ahnungsweise (bei Zeno, Cicero, Seneca). Klargestellt wurde sie erst durch das Christentum. Pauli Predigt zu Athen gab den Grundgehalt einer universalen Sozial- und Geschichtsphilosophie, die in Augustins Lehre vom Gottesstaat ihre erste große Durchführung fand. Die Denker des Mittelalters bauten mehr die theoretische als die historische Seite einer christlichen Gesellschaftslehre aus. Sie verstanden das Wesen des Einzelmenschen als Gesellschaftsglied und des Staatsorganismus als notwendiger Gesellschaftsform teleologisch aus dem sittlichen Ziel im Diesseits und Jenseits, die Kirche als geistige Grundlage der denkbar vollkommensten sozialen Ordnung. Die dem Mittelalter eigene soziologische Grundauffassung besteht nach Gierke darin, daß die Gesellschaft wie „die gesamte Weltexistenz nur ein einziges, gegliedertes Ganze, jedes besondere Gemein- oder Einzelwesen aber zugleich ein durch den Weltzweck bestimmter Teil und ein mit einem Sonderzweck begabtes, engeres Ganze ist". Diese unverlierbaren Leitideen haben, zumal in ihrer thomistischen Ausgestaltung, die bewundernde Zustimmung auch eines Ihering (Zweck im Recht I² 161) gefunden. Im ausgehenden Mittelalter setzten bereits jene individualistischen Tendenzen der neuzeitlichen Philosophie ein, welche durch die Vermehrung des historischen Wissens nicht ausgeglichen werden konnten. Einflußreicher als die universalgeschichtlichen Konzeptionen eines Vico, des bedeutsamsten Vorläufers moderner Soziologie, als die antikisierenden Utopien eines Thomas Morus und Campanella wurde zunächst die absolutistische Staatstheorie eines Machiavelli und Hobbes — der mit dem Worte „Sozialphilosophie" auch die so bezeichnete Wissenschaft erst geschaffen haben will — und Rousseaus Lehre vom Gesellschaftsvertrag. Entsprechend mündete die neuere Geschichtsphilosophie nach dem Vorausgang von Herder, Montesquieu, Condorcet u. a. schließlich mit Hegel in der Verabsolutierung des Staates aus. Mit der universalen Gesellschaftsidee trat auch die Bedeutung der selbständigen Bevölkerungsgruppen zwischen Staat und Individuum (Montesquieus puissances intermédiaires) in den Hintergrund; sie ward vom absoluten Staate wie von der französischen Revolution auf ein geringes herabgedrückt. Das Buch der Juristen, der Förderer und zugleich Werkzeug des absoluten Staates, war das Corpus iuris. Es entstammt einer Zeit mit geringer oder höchstens unfreier gesellschaftlicher Entwicklung, mit schroffer Trennung von Privat- und öffentlichem Recht. So kennen denn auch die Juristen der absolutistischen Zeit nur Privat- und Staatsrecht und in letzterem nur Untertanen und Souverän. Diese Auffassung begleitete (entsprechend gewandelt) die Revolution und die politischen Änderungen der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Man sprach nur vom obersten Willen und Handeln der Staatsgewalt, und anderseits zählte man die Rechte der Staatsbürger auf und darunter gleich vor allem die Teilnahme an Bildung und Ausübung des Gesamtwillens. Alle Verbesserungswünsche bezogen sich auf die staatliche Gesamtheit; jede Veränderung der Staatsordnung wurde mit Spannung verfolgt. Als aber die Gesetzgebung im Sinne des einflußreich gewordenen dritten Standes abgeändert war und sich nun die Schattenseite einer ökonomisch stark zurückbleibenden Menge

zeigte, änderten sich die Ansichten über das Gemeinwesen. In den Augen der großen Massen bzw. ihrer Stimmführer erschienen die Einrichtungen des Staates weniger wichtig. Sie wollten eine Verbesserung und Änderung der Gesellschaft. Der Staat schien nur Folge der gesellschaftlichen Zustände und nur als Machtmittel von Bedeutung. Aus diesem praktischen sozialen Reform- und Revolutionsbestreben ward die moderne Soziologie vornehmlich geboren. Eine zweite Hauptquelle bildet die mehr theoretische Einsicht in die Selbständigkeit und Eigengesetzlichkeit der gesellschaftlichen Erscheinungen gegenüber den staatlichen, wie sie namentlich v. Mohl und Lorenz v. Stein (gegen sie Treitschke), Riehl und der Belgier Quételet hervorhoben.

Dem Sozialisten Saint-Simon entnahm Aug. Comte, der der Soziologie zuerst Namen und Programm gab, den Begriff der Gesellschaft. Bei Comte zeigt sich außerdem der Einfluß der in der Neuzeit so mächtig aufblühenden, aber auch ihr Gebiet überschreitenden Naturwissenschaften. Er behandelt die sozialen Erscheinungen nach naturwissenschaftlicher Methode; er nennt die gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze soziale Dynamik, die Gesetze des gesellschaftlichen Zusammenlebens soziale Mechanik (bei andern Statik), und er fand in der Vergleichung sozialer Vorgänge mit Naturerscheinungen, in der Zuhilfenahme naturwissenschaftlicher Analogien nicht wenige Nachfolger (Darwin, Spencer, Carey, Schäffle, Lilienfeld, Novicow, de Greef, René Worms u. a.).

Die von Herbert Spencer besonders betonten biologischen Analogien, die schon bei Plato und Aristoteles und in der bekannten Fabel des Menenius Agrippa sich fanden, haben zur Bildung einer eigenen „organischen Methode" in der Soziologie Anlaß gegeben. Aber man ist in der Durchführung des Vergleichs viel zu weit gegangen und hat ihn so seines heuristischen Wertes beraubt. Daneben dienen die organischen Gleichnisse auch zur verhüllten Einführung der unentbehrlichen teleologischen Gesichtspunkte in die Soziologie (Bestimmung des einzelnen durch das Ganze), wozu in ähnlicher Weise die mit deszendenztheoretischen Voraussetzungen verbrämte Einführung von Begriffen, wie „Fortschritt, Anpassung" u. dgl., benutzt wird. Darwins Theorie von der natürlichen Auslese suchten namentlich Gumplowicz, Ammon, Ratzenhofer, Kidd für die Soziologie fruchtbar zu machen und neuestens ein Kruppsches Preisausschreiben (Gesamtveröffentlichung unter dem Titel „Natur und Staat", 1903 ff), dessen Ergebnis aber den Bankrott aller rein biologischen Gesellschaftslehre (vgl. F. Tönnies in Schmollers Jahrbuch 1907, 550) um so klarer verdeutlicht hat.

Die von der biologischen Richtung vernachlässigte offenbare Wichtigkeit der seelischen Einzelvorgänge und Wechselbeziehungen kommt zu einseitiger Geltung in den psychologischen Fundierungsversuchen, wie sie vorwiegend individualpsychologisch Tarde (unter starker Begriffserweiterung der „Nachahmung"), Le Bon, Giddings, Patten, Tönnies, Barth, Simmel u. a. unternommen haben; die Völker- und Massenpsychologie von Lazarus und Steinthal, Wundt u. a. beschäftigt sich namentlich mit jenen höheren Geisteserzeugnissen des sozialen Lebens, welche nicht den Menschen als einzelnen betreffen und nicht vom einzelnen ausgehen, wie Sprache, Sitte, Mythos, Moral, Religion usw. Die Lehre von den mehr praktischen Sozialprodukten (Recht und Wirtschaft) will Steinthal als Soziologie im engeren Sinne von der Völkerpsychologie geschieden wissen. Eine Verbindung von Völkerpsychologie und (Ur-)Geschichte stellen jene ethnologischen Soziologien dar, welche namentlich aus der Beobachtung der Naturvölker Rückschlüsse versuchen auf die ursprünglichsten Formen und Entwicklungsgesetze der menschlichen Gesellschaft. Reiches Tatsachenmaterial hat gerade in dieser Hinsicht Spencer gesammelt. Aber den von ihm, Maine, Tylor, Morgan, Lavéleye, Letourneau, Gobineau, Steinmetz, Achelis, Vierkandt, L. Stein u. a. konstruierten Entwicklungsgeschichten haftet eine Fülle willkürlicher Annahmen und Verallgemeinerungen an (vgl. W. Schneider, Die Naturvölker, 2 Bde, 1885 f).

Als die konsequenteste Durchführung einer geschichtsphilosophischen Grundthese stellt sich die ökonomische Soziologie dar, welche im Anschluß an Marx und Engels die gesamten sozialen, politischen und geistigen Lebensprozesse als durch wirtschaftliche Ursachen bedingt ansieht (vgl. auch d. Art. Materialismus). Zeitgenössische Vertreter dieser Richtung sind Bernstein, Woltmann, L. M. Hartmann u. a. Gerade die materialistische Ausschaltung jeder ethischen Gesellschaftsauffassung mußte aber in der soziologischen Methodendiskussion, welche augenblicklich die Sachforschung fast in den Hintergrund drängt, zur verstärkten Einsicht in die Unentbehrlichkeit teleologischer und ethischer Leitgedanken führen. Stammler betont (Die Gesetzmäßigkeit in Rechtsordnung und Volkswirtschaft, 1902): „Die soziale Geschichte ist eine Geschichte von Zwecken", und Durkheim schreibt dem Begriff der Solidarität zentrale Bedeutung zu. Die historisch-ethische Schule in der Volkswirtschaft zeigt gleiches positives und negatives Bestreben. Auch die philosophischen Ethiker lassen sich die soziologischen Fragen immer mehr angelegen sein. Damit ist immerhin auf vielen Linien eine gewisse Wiederannäherung an die christliche Gesellschaftslehre gewonnen, die im 19. Jahrh. mehr praktische Sozialpolitiker (vgl. die Art. Sozialismus und Volkswirtschaftslehre) als universelle Philosophen zu Vertretern hatte. Sozialphysik, -biologie, -psychologie, -ökonomik usw. können nur in einer grundsatzsichern Sozialethik ihre folgerichtige Vereinigung und systematische Klärung finden. Allerdings ist bei dem widerspruchsvollen Wirrwarr und Beziehungsreichtum der soziologischen

Richtungen eine einheitliche Zusammenfassung des von einer jeden doch erbrachten wertvollen Gedanken- und Tatsachenmaterials derzeit dem einzelnen noch so universellen Geiste kaum menschenmöglich; erhofft werden kann sie nur auf dem Grunde einer festen, alle Wesensbedingungen des Menschen und der Gesellschaft überschauenden Weltansicht, wie sie allein die christliche Philosophie darbietet.

Die volle wissenschaftliche Daseinsberechtigung der Soziologie wäre erst bewiesen durch die Aufstellung eines zu allgemeiner Anerkennung gelangenden Systems; heute ist, wie Loria (Soziologie [deutsch 1901] 11), feststellt, „noch nicht eine Linie Wahrheit erreicht", in welcher die Soziologen unter sich einig wären.

Jene, welche die Existenzberechtigung einer besondern Gesellschaftswissenschaft grundsätzlich bestreiten, leugnen nicht die Tatsache, daß die Individuen der Staatsmacht nicht als Atome, sondern als Zusammenhänge gegenüberstehen, daß die Staatsmacht verschieden ist von den in ihrer Herrschaftssphäre befindlichen, bis zu einem gewissen Grade in einem eigenen System von Beziehungen stehenden freien Kräften. Sie behaupten aber die Unzweckmäßigkeit, die diese Tatsache betreffenden Kenntnisse zum Gegenstand einer eigenen Wissenschaft zu machen. Der Gegensatz von öffentlichem und Privatrecht sei erschöpfend, wenn man unter öffentlichem Rechte das Recht des Staates und der Kirche verstehe, da alle übrigen Einrichtungen entweder dem Staate oder der Kirche untergeordnet seien. Eine Zusammenfassung der einschlägigen Lehren in dem Sinne einer Gesamtwissenschaft von den sozialen Erscheinungen sei wegen Stofffülle unerreichbar.

Die Anhänger einer besondern Gesellschaftswissenschaft behaupten, eine solche erspare den einzelnen sozialen Wissenschaften Wiederholungen; gewisse allgemeine Sätze über psychische Massenzusammenhänge, Zustandsformen und geistige Massenerscheinungen, über Moral, Sitte, Recht, Staatsgewalt und Freiheitsrechte seien allen sozialen Doktrinen gemeinsam, würden in allen solchen als Einleitung oder Hilfssätze vorgetragen. Der Stoff einer besondern Gesellschaftswissenschaft liege allerdings in verschiedenen Disziplinen zerstreut, die jede für sich ein besonderes Dasein haben, ohne daß sich ihre Bedeutung darin erschöpft. So hätten die Medizin und die Technik das, was sie brauchten, aus den verschiedenen Zweigen der Naturwissenschaften zusammenholen müssen.

Jedenfalls beansprucht die Sonderbehandlung der Gesellschaftsfragen besondere Vorsicht. Ein einheitlicher Grundbegriff bildet die Voraussetzung dafür, daß ein Gegenstand einer systematischen Behandlung fähig sei. Das Verschiedene, Wechselnde, historisch Gewordene aber, was gewöhnlich Gesellschaft heißt, gewinnt eine gewisse Einheit nur durch den Gegensatz und die Beziehung zum Staate. Auch aus dem Grunde müßte in einer besondern Gesellschaftswissenschaft das Verhältnis zum Staate sorgsam ausgeführt werden, weil ein Absehen von der obersten Gewalt, eine Nichtberücksichtigung derselben ähnlich wie seinerzeit die manchesterliche Staatsflucht, also reformlähmend wirken könnte. Anderseits ist es den Gegnern einer besondern Gesellschaftswissenschaft zuzugeben, daß eine soziale Behandlung des Privat- und öffentlichen Rechts manche Klage über Einseitigkeit verstummen machen würde.

Selbst in dem Falle, daß es bei der alten Einteilung der Rechts- und Staatswissenschaften verbleibt und eine besondere Gesellschaftswissenschaft sich nicht zu behaupten vermag, haben die Erörterungen hierüber und die zur Aufstellung einer besondern Lehre gemachten Anstrengungen auf vielen Feldern befruchtend gewirkt. Die Wissenschaft verdankt dieser Strömung viele schöne Untersuchungen über soziale Verhältnisse sowohl der neueren Zeit (Riehl, Freytag, Le Play und der wegen seines Hanges zum Materialismus mit Vorsicht zu benutzende Buckle) als auch des Altertums (Mommsen, Friedländer, Wallon). Rechts- und Verfassungsgeschichte bauten Gneist und v. Stein auf gesellschaftlicher Grundlage auf. Ferner kann der Umschwung in der Behandlung der politischen Ökonomie vom Aufkommen der Sozialwissenschaft an (Verein für Sozialpolitik, Kathedersozialisten) gerechnet werden. Aus der Vereinzelung einer selbstgenügsamen Fachwissenschaft wurde die Volkswirtschaftslehre, in der nicht wenige angebliche Naturgesetze ihr Unwesen trieben, wieder in Beziehung und Abhängigkeit gebracht von verwandten höheren Disziplinen. Man wurde sich wieder bewußt, daß es eine Volkswirtschaft außerhalb der staatlichen Gemeinschaft nicht gibt. Diese muß die Rechtsformen bieten, in denen allein sie sich bewegen kann. Der Umschwung in der Volkswirtschaftslehre zeigte sich auch in ihrem Namen, indem sie seither mit Absicht politische Ökonomie oder Sozialökonomie genannt wurde, um schon im Titel eine Auffassung anzuzeigen, die, von den Bedürfnissen der Gesamtheit ausgehend, die Wohlfahrt nicht wie bis dahin nur nach der Produktenmenge, sondern auch nach der Art der Verteilung beurteilt.

V. **Soziale Gesetze.** Die methodische Grundfrage für eine allgemeine Gesellschaftslehre wie für alle ihre speziellen Zweige geht auf die Existenz sozialer Gesetze. Bei Durchforschung der Erscheinungen des Gesellschaftslebens stieß man auf mitunter überraschende Gleichförmigkeiten und Zusammenhänge und benannte diese, wohl unter dem Einfluß der Naturwissenschaft (die den Ausdruck Gesetz seinerzeit selbst entlehnt hatte), soziale Gesetze. Im allgemeinen heißt Gesetz eine Richtschnur oder Norm, nach der ein Wesen zum Handeln angetrieben oder davon abgehalten wird; Gesetz heißt dann auch die abstrakte wissenschaftliche Form, in der jene Normen von den Gelehrten aufgestellt

werden. Die Normen für das Handeln des Menschen sind, namentlich wegen der Doppelnatur desselben, verschiedener Art. Es gibt aus der Natur der Dinge sich ergebende Regeln, welche die Menschen aus freien Stücken, mitunter unbewußt, zu beobachten pflegen. Solche sind die Gesetze der Malerei, Gesundheitspflege, Kriegskunst, Sprache. Es gibt ferner von größeren und kleineren Gemeinwesen für ihre Mitglieder zum Zweck des Gesamtwohls getroffene Vorschriften. So spricht man denn auch in Bezug auf die für die Gesellschaft wichtigen Gesetze nicht nur von Rechtsgesetzen (von dazu berufenen Gewalten unmittelbar erlassene Anordnungen), sondern auch von andern, sog. sozialen Gesetzen und Folgeregeln. Man nannte nämlich in neuerer Zeit Gesetze auch gewisse Regelmäßigkeiten, Gleichförmigkeiten, die sich erfahrungsgemäß unter bestimmten Voraussetzungen (also auch unter der Voraussetzung dieser oder jener Rechtseinrichtung) im Handeln der Menschen zeigen. Solche Gesetze sollten die aus dem gesellschaftlichen Zusammen- und Gegeneinanderwirken der Kräfte einzelner entstandenen Erfolge in ihren festen Grundformen angeben und klar machen (Rümelin).

Trotz großer Unterschiede in ihren Handlungen sind die Menschen, sagte man, doch auch Wesen gleicher Art, haben gleichartige Beweggründe und Zwecke. Es ist daher nicht überraschend, daß sich in der Aufeinanderfolge der gesellschaftlichen Ereignisse und Vorgänge regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen, gleichförmige Tatsachen zeigen, offenbar als Wirkungen regelmäßig tätiger, gleicher oder gleichartiger Kräfte, so daß man in die Lage kam, von einer gewissen Gesetzmäßigkeit zu sprechen, auch wo Gesetze im Rechtssinne zunächst nicht oder überhaupt nicht vorlagen. Die Wahrnehmung jedoch von jenem immer wieder gleichmäßigen Verhalten der einzelnen und ganzer Gemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen, die Beobachtung, daß auch in den zunächst oft zufällig und willkürlich scheinenden gesellschaftlichen Ereignissen (Tod, Geburt, Ehe, Lebensdauer, Preise, Verbrechen) eine erstaunliche Gleichmäßigkeit walte, daß scheinbar unabhängige Dinge (wie Zeiträume und Selbstmorde) in bleibenden Verbindungen stehen, veranlaßte gar oft zu voreiliger und unberechtigter Anwendung des Wortes „Naturgesetz", ein Vorgehen, das sich besonders auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre schon frühe eingebürgert und nicht geringen Schaden angerichtet hat.

Die in der Zeit des absolutistischen Staates übliche Allregiererei nämlich erzeugte jene alle Einmischung und „Bevormundung" der Regierung ablehnende Stimmung und bahnte der physiokratisch-smithschen Lehre von der (allgemein gültigen) Vorzüglichkeit des sich selbst überlassenen Verkehrs die Wege. Die vom Ausgangspunkt des wirtschaftlichen Selbstinteresses aus beobachteten Regelmäßigkeiten nannte man Naturgesetze und erklärte die Wirtschaft eines Volkes durch das freie Wirken dieser am besten geregelt. Alle das Selbstinteresse und damit jene Naturgesetze beschränkenden Vorschriften erschienen als künstliche Eingriffe, die doch umgangen würden und beseitigt werden müßten. Diesen Lehren folgte die Tat, die Durchführung der allseitigen Verkehrsfreiheit, und es bedurfte erst vieler sich herausstellenden Übelstände und insbesondere auch erst des Streites mit den Sozialisten, um der Erkenntnis der Abhängigkeit der Wirtschaft von der jeweiligen Rechtsordnung zum Siege zu verhelfen. Vorsichtigere hatten zwar betont, nur jene erklärbaren fortlaufenden Regelmäßigkeiten als Naturgesetze gelten lassen zu wollen, die nicht auf menschlicher Absicht beruhen (Roscher); allein im Laufe der Untersuchungen wurde dies (bei der langen Vernachlässigung der juristischen Seite) zu wenig festgehalten. — Manche wirtschaftliche Erscheinungen (z. B. der Ruin einzelner wirtschaftlichen Stände) beruhen zunächst nicht auf menschlicher Absicht, können aber regelmäßige Wirkungen gewisser vermögensrechtlicher Gesetze sein, da sich ja die ganze wirtschaftliche Tätigkeit zwar im einzelnen unabhängig von staatlicher Einwirkung, im großen und ganzen jedoch nur auf der von der Rechtsordnung gegebenen und geschützten Grundlage vollzieht. Die Grenzen zwischen dem der Rechtsordnung übergebenen und dem der freien Sitte überlassenen Gebiete wechseln im Laufe der Zeiten: zur Zeit des sog. absoluten Staates war vieles durch Staatsvorschriften geregelt, was vorher und nachher den Gemeinschaften bzw. den einzelnen überlassen blieb.

Naturgesetze erzeugen die ständige Wiederkehr gleicher Erscheinungen als Wirkungen gleicher elementarer Ursachen; sie gelten ohne Ausnahme für alles, was Materie ist; was ihnen unterworfen ist, hat keine Freiheit. Solchen Naturgesetzen ist auch der Mensch, soweit er Körper ist, nicht aber, soweit er ein mit eigenem Willen handelndes vernunftbegabtes Wesen ist, unterworfen. Solche Naturgesetze gibt es für den Geist nur insofern, als Denken und Erkennen an bestimmte Feststellungen gebunden sind. Das gesellschaftliche Leben dagegen unterliegt keinen solchen ausnahmslosen Naturgesetzen. Sein äußeres Handeln regeln sog. Freiheitsgesetze, die sich an die innere Gesinnung durch die Vernunft wenden, die also nur mittelbar auf das Tun der freien Person einwirken. Die Aufstellung: „Das Verhalten der Gruppe ist berechenbar, das des einzelnen unberechenbar", hat zu dem bedenklichen Satze geführt: „Folglich unterliegt der einzelne moralischen, die Gesellschaft Naturgesetzen."

Soweit in den Handlungen der in sozialer Gemeinschaft lebenden Menschen aus freien Stücken unter bestimmten Voraussetzungen sich Regelmäßigkeiten bilden und Gesetze genannt werden, meint man damit den Umstand, daß gewisse (insbesondere in großer Zahl und Massenhaftigkeit auf-

tretende) gleichartige Kräfte unter bestimmten Voraussetzungen in der Regel gleiche oder gleichartige Wirkungen hervorzubringen streben und in der Regel hervorbringen. Demnach wären Gesetze über das wirtschaftliche Verhalten der einzelnen allgemeine Schlüsse aus der Annahme, daß eine Vielheit von Menschen miteinander in Verkehr und Wettbewerb steht, von denen jeder nach gewissen wirtschaftlichen Erwägungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des bestehenden Vermögensrechtes, handelt. Die Erfüllung eines solchen Gesetzes ist das vorausgesehene Ergebnis des Zusammenwirkens vieler einzelnen nach erfahrungsmäßig unter ihnen vorherrschenden Beweggründen.

Solchen sozialen Gesetzen kommt aber ebensowenig wie den von menschlichen Gemeinschaften aufgestellten Rechtssätzen, wegen der in Betracht kommenden Willensfreiheit, absolute Wirkung zu; der freie Wille kann gegen das Gesetz handeln, der Wille der Gesamtheit entgegengesetzte Vorschriften erlassen. Beispiele bieten die Einführung von Taxen oder Monopolen im Gegensatz zur Preisbildung auf der Grundlage freien Eigentums. Nur unter letzterer, also juristischer Voraussetzung zeigt sich z. B. das oft als Naturgesetz schlechthin aufgeführte Gesetz von Angebot und Nachfrage, eine Formel, die übrigens nur die Preisschwankungen in einem gegebenen Zeitpunkt erklärt; das dauernde Gesetz des Preises auf Grund der bestehenden Vermögensrechtsordnung ist die Tendenz zur Preissteigerung, indem in letzter Linie der Besitz aus seiner Lage Vorteil zieht und die Arbeit der universelle Abnehmer der Produkte ist, ihr Preis jedoch zuletzt steigt und zuerst sinkt (s. Rösler in Hirths Annalen 1875, 394). Ähnlich steht es mit andern wirtschaftlichen Notwendigkeiten; sie gelten unter der Voraussetzung einer bestimmten Rechtsordnung und allgemein üblich gewordenen Verhaltens; so wenn es heißt, daß die Unternehmer den Druck, den die Verhältnisse, die Krisen, auf sie ausüben, mit naturgesetzlicher Notwendigkeit auf die hinter ihnen stehenden Arbeiter fortpflanzen, daß die Krisen besonders dem Mittelstande schaden, daß bei Erschwerung des Nahrungserwerbes die unehelichen Geburten steigen usw.

Dessenungeachtet bleibt die Wichtigkeit der echten Naturgesetze für die Gesellschaft unangetastet. Für die leibliche Seite des Menschen und die mit ihr näher oder entfernter in Beziehung stehenden Verhältnisse (Wirtschaft, Familie) sind die Naturgesetze über Leben, Alter, Geschlecht, Geburt und Tod, Arbeitskraft, Nahrung, Kleidung, Wohnung usw. von höchster Wichtigkeit und müssen von der Rechtsordnung berücksichtigt werden. Wie wichtig ist der Einfluß der den Menschen umgebenden Natur: Inseln, Halbinseln, Bodengliederung, Unebenheiten der Erdoberfläche, Meere, Flüsse, Klima, Fruchtbarkeit! Tier- und Pflanzenwelt bestimmen Ansiedlung, Verkehrsrichtung und Wirtschaft. Ganz besonders ist letztere, die menschliche Wirtschaft, von den in der äußern Natur (nach Naturgesetzen) arbeitenden Kräften abhängig; man denke an die Erzeugung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, die Benutzung der Wasser-, Wind- und Dampfkraft, die Anwendung der Maschinen, die chemische Industrie, an die Zerstörung wirtschaftlicher Güter durch Naturereignisse, die Notwendigkeit des Kräfteersatzes. Sobald jedoch der Mensch als Gesellschaftsindividuum, als ein Faktor der beobachteten Erscheinung mitwirkt, sobald ein auf Sachgüter gerichteter Verkehr vorliegt, versagen die Naturgesetze. In der Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Vorgänge zeigen sich allerdings, wenn man eine Menge von Fällen beobachtet, Erscheinungen, die mit großer Regelmäßigkeit sich wiederholen. Dies rührt aber davon her, daß die zum Leben notwendigen Sachgüter beschränkt vorhanden und von vielen zugleich begehrt sind, daß die Menschen die Neigung haben, sich diese Güter mit kleinster Gegenleistung zu beschaffen, d. h. im wirtschaftlichen Verkehr vom Selbstinteresse bestimmt werden, und dadurch (aber nur soweit die Rechtsordnung dies zuläßt) eine gleichartige Handlungsweise hervorgerufen wird. Die Massenwirkung jenes Strebens auf dem Boden der Rechtsordnung beobachtet eben die politische Ökonomie (s. d. Art. Volkswirtschaftslehre).

Arten gesellschaftlicher Gesetze gibt es so viele, als Gebiete gesellschaftlichen Lebens, gesellschaftlicher Tatsachen, Erscheinungen und Vorgänge unterschieden werden. Von wirtschaftlichen Gesetzen war bereits die Rede; aber auch auf dem Gebiete der Gesetze im ursprünglichen Sinne des Wortes, also im Rechts- und Staatsleben, hat die geschichtliche und die vergleichende Betrachtung seit jeher viele unter gewissen Voraussetzungen regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen, sehr oft Folgezustände gewisser Rechtseinrichtungen und -ordnungen, nachgewiesen. Es seien erwähnt die oft beobachteten Eigentümlichkeiten der verschiedenen Berufe und Stellungen im Berufe, der Nationalitäten, die verschiedenen Staats- und Verwaltungstypen, die geschichtlich vorgekommenen Wechsel der Staatsformen, die gewöhnlichen Folgen mißbrauchter Staatsgewalt, der regelmäßige Zusammenhang von Zentralisation und Großstadtbildung, die Folgen von Kolonialbesitz, die Regelmäßigkeit der Verbrechen u. dgl. Insbesondere bemüht sich die in neuerer Zeit eifrig angewendete Methode der Statistik, in genauerer Weise, durch systematische Massenbeobachtung ziffermäßige Darstellungen für Gegenstände zu erzielen, wofür man sich bisher mit allgemeinen Schilderungen und annähernden Beobachtungen begnügt hatte.

Man beobachtet gesellschaftliche Gleichförmigkeiten und Gesetze nicht bloß bei diesem oder jenem Einzelfalle, sondern gelangt zu solchen auch bei Erweiterung des Standpunktes nach Zeit und Raum, also bei Vergleichung der Völker und bei

geschichtlicher Rückschau über einzelne und alle. Das Gleichartige und Beharrende in den Bedürfnissen der Völker erzeugt eine gewisse Verwandtschaft ihrer staatlichen Einrichtungen. Es lassen sich Formen von typischer Bedeutung erkennen und in den Veränderungen dieser Formen typische Regelmäßigkeiten, so daß man allerdings unter Anwendung einer gewissen Vorsicht zugeben kann, daß das staatliche und gesellschaftliche Leben selbst wieder einer gesetzmäßig verlaufenden „Entwicklung" unterliege. Dieser Begriff ist genommen von Erscheinungen im Leben von Organismen und läßt sich auf die Gesellschaft nur da anwenden, wo sich etwas ihnen Gleichartiges erkennen läßt. Die Gesellschaft, ganz besonders die als geordnet betrachtete, stellt sich als eine Lebenseinheit dar; es besteht Wechselwirkung zwischen einzelnen und Gesamtheit; Verrichtungen sind in bestimmter Ordnung an dienende Organe verteilt. Es existiert ein beständiger Erneuerungsprozeß der Teile bei gleichbleibender Form des Ganzen und dann wieder ein Wachstum des Ganzen ohne Veränderungen der Elemente, ferner die Fähigkeit, Störungen von innen heraus auszugleichen. Wie beim einzelnen, zeigen sich bei der Gesamtheit geistige Kräfte, bei letzterer allerdings durch ganze Gruppen und kleine Gesamtheiten dargestellt. Die Vergleichung von Gesellschaft und Organismus kann aber leicht zu weit gehen, und dies würde geschehen, wenn die menschliche Persönlichkeit in ihrer Eigenschaft, abhängiges Glied im Organismus zu sein, aufgehen würde und man so zu dem Satze gelangte, daß, wie der einzelne moralischen, so die Gesellschaft Naturgesetzen unterliege.

Insbesondere nannte man Entwicklungsgesetze jene Gesetze, welche die Geschicke der Gesellschaft im weitesten Sinne, also der Menschheit, ersichtlich machen sollten. Die Wissenschaft von ihnen und von den Grundideen, von welchen bedeutende Individuen und ganze Perioden und Völker geleitet worden sind, gilt bald als Aufgabe der Geschichtsphilosophie bald als Kulturgeschichte bald als Soziologie. Unter dem Einfluß naturwissenschaftlichen Übereifers, vielleicht auch nicht genügend vorsichtiger Rechtsvergleichung, behandelte man liebevoll die Hypothese, der Mensch habe sich aus tierischer Roheit erhoben. Eine Reihe von Gelehrten (Bachofen, Morgan, Post, Lippert) verwarf die Annahme, die patriarchalische Familie sei der Ausgangspunkt gewesen, und behauptete die ursprüngliche Abwesenheit der Ehe, die Bestimmung der Verwandtschaft durch die Mutter (uterine Gentilverfassung, Mutterrecht), das ursprüngliche Recht des Kindermordes, der Preisgebung der Kranken und Alten. Die christliche Anschauung, durch welche solche Verirrungen der „Naturvölker" als nachträglich eingetretener Verfall erklärt wurden, fand ihre Bestätigung durch die exakte Forschung, welche nachwies, daß jene angeblichen Urzustände keineswegs allgemein nachweisbar sind.

Wie für die Urzeit, fehlt es auch für die historische Zeit nicht an Vorschlägen von Entwicklungsgesetzen, an geschichtsphilosophischen Bauten, an Verallgemeinerungen des einen oder andern meistens immerhin eine gewisse Wahrheit enthaltenden Grundgedankens. Mit dem von den alten Chronisten als Faden der geschichtlichen Betrachtung benutzten Danielschen Bilde von den vier Weltmonarchien brach die humanistische Historiographie. Machiavelli (s. d. Art.), Bodin (s. d. Art.) u. a. suchten die Geschichte nur aus sich zu erklären, ersterer mit seinem Kreislauf der Staatsformen, letzterer von ursprünglicher Roheit ausgehend. Von da ab mehrten sich die Darstellungen der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft wie der einzelnen Völker, nicht ohne mitunter der Gefahr pantheistischer Anschauungen zu unterliegen. Im 19. Jahrh. schrieb Hegel in Vertretung des antiken Staatsgedankens seine Geschichtsphilosophie, indes Krause die Gesellschaft mehr berücksichtigte. Ganz besonderes Augenmerk auf diese richtete L. v. Stein. Er teilte ab: Geschlechterordnung, ständische oder Berufsordnung, staatsbürgerliche Ordnung, deren wirkende Kraft die kapitalbildende Persönlichkeit sei. In Roschers lange Zeit maßgebender Volkswirtschaftslehre hießen die Typen: mittelalterliches, blühendes, sinkendes Volk (s. darüber Bruder in der Monatsschrift für christl. Sozialreform I [1879]). Nach Roscher war für das jugendliche Deutschland die kanonistische Wirtschaftsverfassung ebenso berechtigt wie für die Blütezeit die volle wirtschaftliche Freiheit. Es war dies immerhin noch ein Fortschritt gegenüber dem die vorsmithschen Wirtschaftsanschauungen überhaupt bemitleidenden Manchestertum.

Nach christlicher Anschauung ist das Gesetz des Fortschrittes ein durchaus freies, frei seitens der einzelnen, frei seitens der Gesellschaft; sie bemißt den Fortschritt nach der Verwirklichung der christlichen Grundsätze. Nur durch diese hält sie das Ziel, die steigende Wertschätzung der menschlichen Persönlichkeit, auf die Dauer für erreichbar. Auf die Verwirklichung der Sittlichkeit als Maß der Kultur wird nicht etwa bloß von katholischer Seite der Nachdruck gelegt. Nach Rümelin (Reden [1881] 142) besteht das Gesetz des Fortschrittes darin, daß das Gute aus dem flüssigen und unsichern Element freier Sittlichkeit von einzelnen sich zu den festeren Formen rechtlicher Ordnung und herrschender Sitte verdichte. Der von den Materialisten angewendete Maßstab steigender Beherrschung der Natur ist für die edle geistige Beschaffenheit des Menschen ein zu roher und äußerlicher. Ob die Einführung oder Wiederherstellung einer den christlichen Grundsätzen völlig entsprechenden Gesellschaftsordnung irgendwo in der Welt in absehbarer Zeit zu erwarten steht, ist an dieser Stelle nicht zu erwägen. Unverrückt und unverdunkelt aber muß zu allen Zeiten ein solches Ideal der praktischen sozialen Arbeit aller christlichen Gesellschaftsglieder vorschweben; denn aus

ihm allein empfangen alle bürgerlichen und weltlichen Bestrebungen einen unversiegbaren Reichtum an Kraft, Licht und Wärme (Haffner).

Über die einzelnen Formen und Untergruppen der Gesellschaft vgl. d. Art. Arbeiterfrage, Bauernstand, Bürgerstand, Familie, Kirche, Staat, Volkswirtschaftslehre.

Literatur (seit Anfang des 19. Jahrh. in chronologischer Reihenfolge): Comte, Cours de philos. positive (6 Bde, 1839/42, [5]1893 f); derf., Système de la politique positive (4 Bde, 1852/54, [2]1891); Quételet, Essay de physique sociale (1835, [2]1869, deutsch 1838); Spencer, Social statics (1851, [2]1892); Riehl, Die bürgerl. Gesellschaft (1851, [10]1907); L. v. Stein, System der Staatswissenschaft, Bd 2: Die Gesellschaftslehre (1856); R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften (3 Bde, 1855/58); derf., Enzyklopädie d. Staatswissensch. (1859, [2]1872); Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft; ein kritischer Versuch (1859); Lazarus u. Steinthal, Zeitschr. für Völkerpsychologie usw. (1859/91); Guizot, L'église et la société chrétienne (1860); Marx, Das Kapital (3 Bde, 1864/94, [4]1892 ff); Roßbach, Gesch. der Gesellschaft (8 Tle, 1868/75); Spencer, The study of sociol. (1873, [18]1897, deutsch [2]1896); derf. mit Collier u. a., Descriptive sociol. (8 Bde, 1873/81); derf., Principles of sociol. (3 Bde, 1876/96, deutsch 1877 ff); Lilienfeld, Gedanken über eine Sozialwissenschaft d. Zukunft (5 Bde, 1873/81); Schäffle, Bau u. Leben des sozialen Körpers (4 Bde, 1875 bis 1878, [2]1896); Périn, Les lois de la société chrétienne (2 Bde, 1875, deutsch 1876); G. v. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben (1877); Dilthey, Einl. in die Geisteswissenschaften. Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft u. der Geschichte I (1883); Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften usw. (1883); Gumplowicz, Grundriß der Soziologie (1885, [2]1905); de Greef, Introduction à la sociol. (2 Bde, 1886/89); Tönnies, Gemeinschaft u. Gesellschaft (1887); Durkheim, Éléments de sociol. (1889); Tarde, Les lois de l'imitation (1890, [4]1904); Lindner, Ideen zur Psychologie d. Gesellschaft (1891); Simmel, Soz. Differenzierung (1891); A. M. Weiß, Soziale Frage u. soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre (1892, [4]1904); H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus u. christl. Gesellschaftsordnung (2 Bde, 1893 bis 1900, [2]1901); Durkheim, De la division du travail (1893, [2]1901); Worms, Organisme et société (1894); Durkheim, Règles de la méthode sociol. (1895, [5]1907, deutsch 1908); Ammon, Die natürl. Grundlagen der Gesellschaft (1895); Kidd, Social evolution (1895, deutsch 1895); Le Bon, Psychol. des foules (1895, [7]1906, deutsch 1908); Bouglé, Les sciences sociales en Allemagne (1896); Stammler, Wirtschaft u. Recht (1896, [2]1906); Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie (1897, [2]1903); Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziol. (1897); Lilienfeld, Zur Verteidigung der organischen Methode in der Soziol. (1898); Tarde, Les lois sociales (1898, [3]1901, deutsch 1908); Eulenburg, Über die Möglichkeit u. die Aufgabe einer Sozialpsychologie, in Schmollers Jahrb. N. F. XXIV (1900) 201 ff; Wundt, Völkerpsychologie (6 Bde, 1900/08); G. v. Mayr, Begriff u. Gliederung der Staatswissenschaft (1901, [2]1906); Gierke, Das Wesen d. menschl. Verbände (1902); Eisler, Soziologie (1903); Worms, Philos. des sciences sociales (3 Bde, 1904/07); H. Pesch, Lehrb. der Nationalökonomie Bd I, Kap. 2: G. u. G. (1905); van Overbergh, La classe sociale (1905); Schäffle, Abriß der Soziologie (hrsg. von Bücher, 1906); G. v. Hertling, Recht, Staat u. Gesellschaft (1906); Spann, Untersuchungen über d. Gesellschaftsbegriff (1907); Ratzenhofer, Soziologie (1907); Small, General Sociol. An exposition of the main development in sociol. theory from Spencer to Ratzenhofer (1907); Simmel, Soziologie (1908); Troeltsch, Die soz. Lehren der christl. Kirchen, im Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik XXVI (1907) 1 ff, 292 ff, 649 ff; XXVII (1908) 1 ff, 317 ff; XXVIII (1909) 1 ff; Gothein, Art. „G. u. G." in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Siehe ferner die bei d. Art. Sozialismus, Staats- und Volkswirtschaftslehre angegebene Literatur.

Zeitschriften u. Periodisches. Schriften des Vereins für Sozialpolitik (seit 1873); Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, hrsg. von Schmoller (seit 1875); Monatsschrift für christl. Sozialreform (seit 1879); Réforme sociale, Organ der Union de la paix sociale (s. d. Art. Le Play, seit 1881); Science sociale (seit 1886); Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik (früher Archiv für soziale Gesetzgebung, seit 1889); Annals of the amer. acad. of polit. and soc. sciences (seit 1890); Revue internationale de sociol. (seit 1892); Rivista ital. di sociol. (seit 1894); American journal of sociol. (seit 1895); Annales de l'institut internat. de sociol. (seit 1897); L'année sociol. (seit 1898); Zeitschrift für Sozialwissenschaft (seit 1898); Soziale Revue (seit 1901); Vierteljahresschrift für wissenschaftl. Philosophie u. Soziologie (erweitert) (seit 1902); Archiv für Rassen- u. Gesellschaftsbiologie (seit 1904); Blätter für die gesamte Sozialwissensch. (bibliogr. Zentralorgan, seit 1905); Monatsschrift für Soziologie (seit 1909). [Bruder, rev. Ettlinger.]

Gesellschaften, geheime, sind Vereine, welche ihr Dasein oder ihren Zweck oder ihre Organisation oder die Art und Methode ihrer Wirksamkeit oder die Vereinsangehörigkeit ihrer Mitglieder oder dies alles zusammen geheimhalten. Die geheimen Gesellschaften verfolgen entweder religiöse Ziele philosophischer oder theosophischer Art oder Ziele der sittlichen, politischen und sozialen Ordnung oder auch alle diese Ziele zusammen. Der hauptsächlichste Geheimbund letzterer Art ist seit 1723 der Freimaurerbund, welcher vielfach ausdrücklich beansprucht, die Tradition sämtlicher älteren Mysteriengesellschaften fortzuführen. Da der Freimaurerbund überdies unter den neueren Geheimbünden des christlichen Abendlandes der älteste, weitestverzweigte und stetigste ist und von Kennern allgemein als das Vorbild und die Pflanzstätte und vielfach als das vereinigende Bindeglied und die eigentliche „Mutterorganisation" aller geheimen Gesellschaften seit 1750 (Gould, Conc. Hist. 2; Stevens, Cyclo-

pedia v, xv) angesehen wird, so haben wir ihn in erster Linie ins Auge zu fassen. Von sonstigen geheimen Gesellschaften werden wir einige kurz kennzeichnen, welche in neuerer Zeit größeren politischen und sozialen Einfluß ausgeübt haben, und probeweise ein paar einerseits direkt verbrecherische und anderseits philanthropische geheime Gesellschaften (benevolent, friendly societies) erwähnen.

I. **Freimaurerbund und Freimaurerei.** Um sich in dem Wirrwarr von Systemen und Anschauungen zurechtzufinden, welcher die Freimaurerei für den ungeschulten Forscher zu einem wahren Labyrinth macht, gilt es vor allem, den sicher führenden Ariadnefaden zu gewinnen. Denselben liefert uns, im Zusammenhange mit der Kenntnis vom wahren Ursprung des Bundes, 1) das Ur- und Grundgesetz desselben, so wie es in der ersten und zweiten Ausgabe des englischen Konstitutionsbuches (1723 und 1738) enthalten ist. Im Lichte dieses Grundgesetzes haben wir sodann 2) die Entwicklung der Freimaurerei von 1717 bis zur Gegenwart und den heutigen Bestand des Freimaurerbundes, 3) die freimaurerische Symbolik, Eide und Gelöbnisse, 4) die Wirksamkeit des Freimaurerbundes nach außen und 5) endlich die Stellungnahme von Staat und Kirche zu demselben kurz zu besprechen.

1. Ursprung, Ur- und Grundgesetz und Grundwesen des Freimaurerbundes. Der Freimaurerbund und die Freimaurerei im modernen Sinne, so wie diese Ausdrücke seit etwa 1750 allgemein und ausschließlich verstanden werden, leiten sich unzweifelhaft von der am 24. Juni 1717 aus vier alten in Verfall geratenen Werkmaurerlogen begründeten Großloge von England her, welche in den Constitutions of the Freemasons 5723 (Lond. 1723) ihre grundlegende Verfassung erhielt. Denn wenngleich manche Logen in Schottland, Irland, Yorkshire in die Zeit vor 1717 zurückreichen, haben doch auch diese bzw. die Großlogen von Schottland, Irland, York zwischen 1723 und 1730 die neue Verfassung der englischen Großloge von 1723 und im wesentlichen auch ihr symbolisches System angenommen. Und sämtliche übrigen Logen der Welt erhielten direkt und indirekt ihre Konstitution von diesen drei Großlogen. Die englische Großloge ist somit als die Mutter-Großloge der Freimaurerei der ganzen Welt zu betrachten. Die Bemühungen vieler Freimaurer, dem Freimaurerbund trotzdem ein höheres Alter-tum zu sichern, sind durchaus verfehlt. Der Anspruch der Großlogen schwedischen Systems, darunter der Großen Landesloge von Deutschland, nach welchem dieses System als ein bis auf Christus und die Essener zurückreichender Geheimbund, im Gegensatze zur christlichen Volksreligion, die wahre esoterische dogmenlose Lehre Christi fortpflanzen soll, wird von Freimaurern selbst fast allgemein als schwindelhaft bezeichnet. Die Versuche zahlreicher angloamerikanischer und romanischer Freimaurer, die Freimaurerei auf den pythagoreischen Geheimbund und durch diesen auf die altägyptischen Mysterien zurückzuführen, sind kaum weniger schwindelhaft. Auch neuere Theorien Katschs und L. Kellers, gemäß welchen der Freimaurerbund aus der Rosenkreuzerbruderschaft oder den Akademien des 17. Jahrh. usw. hervorgegangen sein soll, sind historisch unhaltbar. Die Behauptungen der angloamerikanischen historischen Schule (Gould, Hughan usw.), daß der modernen „spekulativen" Freimaurerei mit Rücksicht auf die schon vor 1717 in Logen gepflegte Symbolik oder die Zugehörigkeit von nicht im Baufache tätigen Mitgliedern ein höheres, ja recht hohes Altertum zugesprochen werden müsse, vermögen ebensowenig auch nur einen Augenblick ernsthafter Kritik standzuhalten. Denn das Wesen der modernen „spekulativen" Freimaurerei besteht nicht in gedachter Symbolik oder in der Zugehörigkeit höher Gebildeter anderer Stände zu Werkmaurerlogen, sondern vor allem in den „humanitären" Grundsätzen, wie sie, im direkten Gegensatze zu den entsprechenden Bestimmungen der alten christlichen Werkmaurerlogen vor und selbst nach 1723, im Ur- und Grundgesetz des modernen „spekulativen" Freimaurerbundes ausgesprochen sind. Als dieses Ur- und Grundgesetz müssen die „Alten Pflichten" eines Freimaurers in der Fassung betrachtet werden, welche sie in den zwei ersten Ausgaben (1723 u. 1738) des Konstitutionsbuches der englischen Großloge haben. Die Fassung von 1723 ist als die ursprüngliche und später fast allgemein rezipierte die bei weitem maßgebendste. Aber auch dem Text von 1738 kommt eine hohe Bedeutung zu, weil derselbe lange Zeit hindurch in Deutschland, Frankreich, Irland und Nordamerika die weiteste Verbreitung hatte. Während nun in den zahlreichen noch vorhandenen „gotischen" oder christlichen Werkmaurer-Verfassungen bis und nach 1717 (vgl. Kloß, Die Freimaurerei [1855] 189/92; Gould, Conc. Hist. 236; Hughan, Old Charges [Lond. ²1895]; John Thorp MS. 1629 [= Manuskript ins Jahr 1629 verlegt], Rawlinson MS. 1700 [= Manuskr. ins Jahr 1700 verlegt], mitgeteilt in AQC [= Ars Quatuor Coronatorum] XI 210, 22) die „erste" Maurerpflicht völlig übereinstimmend lautet: „Die erste Pflicht ist, daß du treu zu Gott und Kirche stehest (that you shall be true men to God and the holy Church) und dich vor Irrlehren (errors) und Häresie (Heresy) hütest", heißt es in der grundlegenden Verfassung (1723) der modernen „spekulativen" Freimaurerei, welche den Bau am Menschheitstempel oder die „Humanisierung" der Bundesmitglieder und der menschlichen Gesellschaft im Sinne der Freimaurerei zum Gegenstand hat: „Pflichten gegen Gott und Religion. Ein Maurer ist durch seinen Beruf verpflichtet, dem Sittengesetz zu gehorchen; und wenn er die Kunst recht versteht, wird er weder ein stumpfsinniger Atheist noch ein irreligiöser Freigeist (viele Freimaurer übersetzen ‚ruchloser Wüstling') sein. Obwohl aber in alten Zeiten die Maurer in jedem Lande verpflichtet wurden, der Religion dieses Landes oder dieser Nation anzugehören, welche immer es sein mochte, so wird es jetzt für zweckmäßiger erachtet, sie nurmehr zu jener Religion zu verpflichten, in der alle Menschen übereinstimmen, wobei ihre besondern Meinungen ihnen selbst überlassen bleiben, d. h. sie sollen gute und wahrhaftige (true) Männer sein, Männer von Ehrenhaftigkeit und Rechtschaffenheit, durch was immer für Benennungen oder Überzeugungen sie sich unterscheiden mögen. Hierdurch wird die Maurerei zum Einigungsmittelpunkt und zum Werkzeug, wahre Freundschaft zwischen Personen zu stiften, die (sonst) in immerwährender Entfernung voneinander hätten bleiben müssen." — In der zweiten Ausgabe des Konstitutionsbuches (1738) wird schon in der vorgedruckten Widmung und nochmals im Text der ersten „Alten Pflicht" die „Gewissensfreiheit" ausdrücklich betont. Das freimaurerische Sittengesetz wird ferner als noachidisches gekennzeichnet, d. h. als das vorchristliche und vormosaische des ungeteilten Menschengeschlechts. Der nichtchristliche naturalistische Charakter der neuen „spekulativen" Freimaurerei ist auch durch die Weglassung der Anrufung der allerheiligsten Dreifaltigkeit bezeugt, mit welcher, wie Hughan, der bedeutendste freimaurerische Forscher, speziell hierüber festistellt (Chr. 1901 I 284), sämtliche „gotischen" Werkmeister-Konstitutionen beginnen, und durch die auf dem Titelblatt der neuen Konstitutionen zuerst auftretende Zeitrechnung: In the year of Masonry 5723 anstatt A. D. 1723. Er ist ferner in der den ersten Ausgaben einverleibten „Geschichte" des Bundes, von Adam ab, ausgesprochen. In diese sonst völlig abgeschmackte Geschichte kommt nur einigermaßen Sinn und Verstand, wenn man sie als eine allegorische Einschärfung des kosmopolitisch allgemeinmenschlichen, religiös neutralen (unsectarian) Charakters der Freimaurerei oder des freimaurerischen Humanitätsprinzips im Sinne des Art. 1 der „Alten Pflichten" auffaßt. Insbesondere ist auch die tendenziöse Anpreisung des „Augustischen" Baustils auf Kosten des „gotischen" als Verherrlichung des „humanistischen", rein- und allgemeinmenschlichen Prinzips gegenüber dem christlichen und die Identifizierung der Freimaurerei mit der „Geometrie" als Betonung des „naturalistischen" Charakters der Freimaurerei nach Prinzip und Methode aufzufassen. Interessant in letzterer Hinsicht ist, daß bereits in einer alten freimaurerischen Schrift des 18. Jahrh. die „geometrische Denk- und Deduktionsmethode bei Entstehung der Wahrheit", als „natürliche Logik", auch in ihrer Anwendung auf die „Moral- und Religionswissenschaft" als die wahrhaft freimaurerische, für die, welche in der Freimaurerei Karriere machen wollen, ganz besonders empfohlen wird (G. Oliver, The Golden Remains II [Lond. 1847] 301 ff).

Auf Grund des so interpretierten Art. 1 der „Alten Pflichten" erscheint, wie schon Lessing (Ernst und Falk) ausführt, als Hauptaufgabe der Freimaurerei, die in der Menschheit vorhandenen Trennungen und Gegensätze, besonders religiöser, aber auch sozialer Art, durch die Pflege des Rein- und Allgemeinmenschlichen soviel als möglich zu beseitigen und so die menschliche Glückseligkeit im freundschaftlichen Zusammenleben der bisher durch religiöse, Rassen-, Standes-, Geburts- und sonstige „Vorurteile" voneinander Getrennten zu fördern. Die freimaurerischen Grundsätze werden hauptsächlich in den Stichworten: Humanität, Kosmopolitismus, Toleranz (Duldung), Neutralität (unsectarian), Dogmenlosigkeit und Gewissensfreiheit, Philanthropie und Wohltätigkeit zusammengefaßt. Im freimaurerischen Sinne besagen diese Worte: Das Heil der Welt, das Geheimnis der Lösung der die Welt bewegenden Fragen liegt nicht in Glaubenssätzen, im Beharren bei der hergebrachten Religion und sonstigen auf zufälligen Unterschieden der Geburt (dynastischen, Adels- und sonstigen Vorrechten), der Rasse, der sozialen Stellung und der Religion beruhenden Institutionen. Die Zerklüftung der menschlichen Gesellschaft durch diese Institutionen ist vielmehr der Hauptmißstand, welcher zur Herbeiführung der Ära menschlicher Glückseligkeit vor allem behoben werden muß. Den bestehenden Religionen, welchen die Hauptschuld an dieser Zerklüftung der Menschheit zugeschrieben wird, und an ihrer Spitze der römisch-katholischen, wird die freimaurerische „Religion, in der alle Menschen übereinstimmen" (Art. 6, 2 der „Alten Pflichten" im Text 1723 und Art. 6, 1 im Text 1738), als die wahrhaft „katholische" (catholick), im Wandel der Zeiten sich stets gleichbleibende, als das unveränderliche Wesen der Religion gegenübergestellt. Das Unmaurerische an den historischen Religionen wird als „Obskurantismus", „Aberglaube", „Ultramontanismus", „Klerikalismus", „Muckertum" (bigotry) usw. bekämpft. Im echt freimaurerischen Sinne beschränkt sich die Religion auf das rein- und allgemeinmenschliche Sittengesetz, welches die Autonomie des menschlichen Gewissens und die natürlichen „Menschenrechte" zur Grundlage und „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" zum Hauptgegenstand hat. Die Triebfedern der Furcht und Hoffnung, „Bevormundung" durch die Kirche usw. werden als Beeinträchtigungen der Menschenwürde und wahrer Sittlichkeit abgelehnt. In diesem Sinne werden freimaurerisch auch die „göttlichen" Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe, und die vier Kardinaltugenden gedeutet. Dieses Sittengesetz kann kaum prägnanter gekennzeichnet werden als durch die Tatsache, daß der revolutionäre Schwärmer Garibaldi von Freimaurern der verschiedensten Richtungen, auch in England, Nordamerika und Deutschland, mit einer sonst kaum dagewesenen begeisterten Übereinstimmung als „Held zweier Welten" und Ideal eines

echten Freimaurers und sogar in Gegenwart des Br.∴ Kaiser Wilhelm I., auf einem internationalen Freimaurerkongreß in Mailand 1875, als „das Musterbild aller maurerischen Tugenden" gefeiert wurde (Bauhütte 1875, 359).

Gegen den „Atheismus" wird in Art. 1 der „Alten Pflichten" nur insoweit Stellung genommen, als es unbedingt geboten war, um den Freimaurerbund nicht von vornherein als eine offen atheistische Vereinigung zu diskreditieren. Es ist darin nicht klar ausgesprochen, daß Atheismus vom Freimaurerbund ausschließe, sondern nur die Erwartung ausgedrückt, daß der Freimaurer kein „törichter" (stupid) Atheist und kein „ruchloser" Freigeist sein werde, d. h. daß er nicht in stumpfsinniger Weise einem dogmatisch-materialistischen, aller Ideale baren Atheismus huldige oder durch beschränkt aufdringliche Vertretung desselben die religiösen Empfindungen Andersdenkender mit mutwilliger Roheit verletze. Und selbst bezüglich eines solchen „stumpfsinnigen Atheisten" begnügt sich der Art. 1 mit der rein platonischen Feststellung, daß er die „Kunst nicht recht verstehe". Unter „Kunst" ist hier zweifelsohne die eigentliche Arbeitsmethode der Freimaurerei zu verstehen. Diese Arbeitsmethode besteht darin, daß die Freimaurerei unter Anpassung an das jeweilige Entwicklungsstadium der zu bearbeitenden Mitglieder und Volkskreise, durch Ausbreitung und Geltendmachung der freimaurerischen Grundsätze, „im stillen, möglichst unauffällig" zunächst eine allmähliche Umgestaltung der Anschauungen und Sitten in ihrem Sinne zu bewirken sucht, um so den Boden für entsprechende Reformen betreffend die politisch-sozial-religiöse Regeneration der menschlichen Gesellschaft systematisch vorzubereiten. Diesem Arbeitsplan gemäß finden Leute der verschiedensten religiösen und politischen Richtungen Aufnahme; ferngehalten werden nur solche, welche, wie z. B. „Ultramontane", d. h. überzeugungstreue Katholiken, der „Erziehung" zum freimaurerischen Humanitätsideal von vornherein unzugänglich erscheinen. Die aufgenommenen Mitglieder werden angewiesen, durch selbständiges Studium der freimaurerischen Grundsätze und Symbolik sich mehr und mehr von den „Vorurteilen" der „profanen" Welt zu befreien und in das Geheimnis der „königlichen Kunst" immer tiefer einzudringen, d. h. das freimaurerische Humanitätsprinzip in seiner theoretischen Tragweite und seinen praktischen Folgerungen immer vollständiger zu erfassen. Bei einer solchen Arbeitsmethode begreift man, daß ein „stupider" Atheist als enfant terrible äußerst störend wirken müßte. Die „Kunst" erfordert vielmehr, daß der Freimaurerbund den offenen Bruch mit den religiösen Anschauungen der Umgebung vermeide und freisinnigere Anschauungen nicht durch radikale Beseitigung, sondern durch allmähliche Umdeutung der religiösen Symbole: Weltbaumeister, Bibel, Allsehendes Auge usw., zur Geltung bringe. Mit dieser Auffassung von der „königlichen Kunst" steht auch die freimaurerische Praxis im Einklang. Denn sämtliche Richtungen des Freimaurerbundes, auch die angeblich „christlichen" und anscheinend streng gottes- und bibelgläubigen, begnügen sich amtlich damit, daß die Weltenbaumeisterformel, das Bibelsymbol usw. nicht formell über Bord geworfen werden, indem sie ausdrücklich erklären, daß es im übrigen jedem Freimaurer völlig freistehe, sich darunter vorzustellen, was ihm beliebe. Demgemäß wird z. B. im „Allg. Handb. der Freimaurerei" (II³ 231) die Religion auf die zwei Gefühle zurückgeführt: „Gottesfurcht", d. h. das Gefühl der Abhängigkeit „gegenüber den überlegenen Mächten des Weltlaufes", und „Gottvertrauen", d. h. die „Zuversicht", „daß alles Wirkliche aus dem Guten stamme, und was geschieht, zum Besten dienen müsse". Dieses Handbuch dient nicht nur den Freimaurern deutscher Zunge als maßgebendstes Nachschlagebuch, sondern wird auch von allen ernsthafteren freimaurerischen Forschern englischer Zunge als die weitaus beste Enzyklopädie der Freimaurerei (AQC XI 64) bezeichnet. Ein italienischer Freimaurerkongreß stellte noch am 20. Sept. 1908 (Riv. 1908, 310) fest, daß das Weltenbaumeistersymbol in keiner Weise dogmatisch sei, sondern nur das zu erstrebende menschliche Zivilisationsideal darstelle. Viele andere deutsche und sozusagen sämtliche französischen Freimaurer, auch die mit den Berlinern Großlogen verbrüderten von der Großloge von Frankreich, sprechen offen aus (Signale 1904, 54, 74; 1905, 27 usw.), daß der biblische und kirchliche Gottesbegriff ein von der Wissenschaft längst abgetaner „Anthropomorphismus" sei, und daß der wahre Gott oder das „Göttliche" nicht ein außerweltlicher Schöpfer, sondern das innermenschliche „Ideal des Wahren, Guten und Schönen" sei, das der Mensch oder die Menschheit sich selber bilde, und welches besonders in der Stimme des Gewissens oder im Sittengesetz zum Ausdruck komme. Damit wird dem biblischen Gott, der den Menschen nach seinem Ebenbilde erschuf, ein Gott entgegengestellt, welchen der Mensch sich selbst nach „seinem" Ebenbilde formt. Dieser Gottesglaube, wird weiter erklärt, ist so weit vom „Atheismus" entfernt, daß er vielmehr nur eine höhere Stufe der Gotteserkenntnis und -verehrung darstellt. Abgesehen von Narren, so bemerken „atheistische" französische Freimaurer, kann es überhaupt keine Atheisten geben, da kein mit Verstand begabter Mensch im Ernste seine Abhängigkeit von überlegenen Naturgewalten oder das Bestehen von Idealen leugnen könne. Im Lichte dieser freimaurerischen Grundsätze und „Kunst"regeln erscheinen die viel Staub aufwirbelnden Streitigkeiten zwischen verschiedenen freimaurerischen Großlogen bezüglich des Gottesglaubens, besonders seit 1877, im Grunde mehr oder minder als Wortklaubereien. Sachlich hatte der Großorient von Frankreich vom freimaurerischen Standpunkte ganz recht, wenn er am 13. Sept. 1877 „die absolute Gewissensfreiheit und die menschliche Solidarität" als die leitenden

Fundamentalgrundsätze der Freimaurerei erklärte (Bull. 1877, 236/270). Durch den weiteren Beschluß vom 10. Sept. 1878, gemäß welchem auch die Weltenbaumeisterformel, das Bibelsymbol, das Allsehende Auge usw. beseitigt werden sollten (Bull. 1878, 360/366), beging er allerdings einen groben „Kunst"fehler. Der namentlich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland im Vordergrund stehende Kampf zwischen „christlicher" und „Humanitäts"-freimaurerei ist ebenfalls größtenteils bloßer Wortstreit. Denn wenn die leitenden Kreise der Berliner Großlogen, „Drei Weltkugeln" und „Landesloge", am „christlichen Prinzip" festhalten, unterlassen sie es nicht, immer wieder die „Dogmenlosigkeit" ihres angeblichen Christentums zu betonen. Christus kommt für sie nur als „Mensch", Vorbild und Lehrer des Humanitätsprinzips im freimaurerischen Sinne, in Betracht, als Verkünder des Gesetzes der allgemeinen Liebe und Duldung. In diesem Sinne können aber auch Humanitätsmaurer Christus als den „hervorragendsten" Lehrer der Humanität gelten lassen (Herold 1903, Nr 14, u. Signale 1902, 44 ff, 54). Als ganzer Unterschied bleibt übrig, daß die „christlichen" Maurer Christus als den „Erfinder" der freimaurerischen Humanitätslehre erklären, während die „Humanitäts"-maurer die Humanitätslehre als allgemeinmenschliche auch dem Ursprunge nach auffassen. Selbst der ehemalige Ordensmeister der „christlichsten" deutschen Großloge („Landesloge"), der in allen Logenkreisen der Welt als vorbildlicher Freimaurer gefeierte deutsche Kronprinz Friedrich Wilhelm, erklärte auf dem Logen-Kaiserfest in Straßburg (12. Sept. 1886) in einer programmatischen Rede: „Zwei Grundsätze bezeichnen aber vor allem unser Streben: Gewissensfreiheit und Duldung" (Bartholdi, Bericht 18). Damit bezeichnete er, ganz wie der Großorient von Frankreich, „Gewissensfreiheit und Duldung" als den eigentlichen „Grundpfeiler der Freimaurerei" (Allg. Handbuch II³ 200). Wenn viele auch äußerlich hervorragende Freimaurer und selbst Großlogen entgegengesetzte Anschauungen aussprechen, wenn z. B. Br.∴ König Wilhelm I. in Solingen (15. Juni 1853) die Freimaurerei als ein „christliches Institut" erklärte oder viele amerikanische Großlogen von den ihnen untergebenen Freimaurern sogar den Glauben an die göttliche Inspiration der Bibel forderten (G. W. Chase, Digest of mas. law [Bost. ⁶1866] 206/210), so darf uns dies nicht irremachen. Denn es ist eine oft auch von ersten freimaurerischen Autoritäten hervorgehobene Tatsache, daß in weitesten Freimaurerkreisen eine erstaunliche, ja unglaubliche Unkenntnis über freimaurerische Dinge herrscht, die sich wieder aus Zweck, Zusammensetzung und Organisation des Freimaurerbundes erklärt. Der Freimaurerbund verfolgt wesentlich eine erziehliche Aufgabe und umfaßt, gleich jeder Erziehungsanstalt, Zöglinge von verschiedener Begabung und verschiedenen Entwicklungsstufen. Die freimaurerischen rückständigen Elemente können nach Umständen 90 % und mehr aller Bundesmitglieder ausmachen. Nicht bloß höchste Würdenträger des Bundes, wie z. B. nach seinem eigenen Eingeständnis König Eduard VII. von England (Wanner, Gesch. der Loge Friedrich zum weißen Pferde im Orient von Hannover [1896] 172), sondern ganze Logen und Großlogen können als solche Unwissende oder Rückständige mitlaufen. Allen diesen rückständigen Elementen läßt der Bund ihre Meinungen und die Freiheit, dieselben zu äußern. Dabei nimmt das Erziehungswerk zum freimaurerischen Humanitätsideal hin doch seinen Fortgang. Dafür ist durch die amtlich festgelegten Grundsätze und die ganze Organisation des Bundes hinlänglich gesorgt. Kraft derselben fördern auch persönlich Andersdenkende tatsächlich schon durch ihre Mitgliedschaft und dadurch, daß sie, teils ohne es zu merken, unter dem geistigen Einfluß der intelligenteren, zielbewußten Freimaurer stehen und „arbeiten", die wahren Ziele des Bundes.

Die allgemein, selbst im hochpolitischen Großorient von Italien, übliche Versicherung, daß der Freimaurerbund als „neutrale" (unsectarian) Gesellschaft sich nicht mit Religion und Politik befasse und somit in keiner Weise sich gegen die bestehenden Religionen und Staatsordnungen richte, entspricht wohl dem formellen Logenrecht, welches hier, gemäß dem Zeugnis hervorragender Freimaurer (z. B. Bull. du Grand Orient de France 1886, 545), absichtlich so gefaßt ist, daß es „das ableugnet, was die wesentliche, ja einzige wahre Aufgabe des Bundes ist", — aber keineswegs den Tatsachen. In Wirklichkeit untergräbt der Freimaurerbund sowohl bei seinen Mitgliedern als durch diese in der Außenwelt, zwar meist in stiller und unauffälliger, aber gerade deshalb in um so sicherer und wirksamerer Weise, als wesentlich kosmopolitisch-internationaler Geheimbund, systematisch alle religiösen Überzeugungen und Religionen und alle kirchlichen, staatlichen und sozialen Institutionen, soweit sie nicht mit der freimaurerischen „Universalreligion" oder dem rein- und allgemeinmenschlichen Sittengesetz im dargelegten Sinne des Art. 1 der „Alten Pflichten" im Einklang stehen. Die neue gesellschaftliche Ordnung, wie sie sich streng logisch aus dem freimaurerischen Humanitätsprinzip ergibt, deckt sich in den Hauptlinien mit den in den Menschenrechten ausgesprochenen Grundsätzen der französischen Revolution von 1789 und mit dem Zukunftsideal der positivistischen freimaurerischen Weltrepublik, wie es von der französischen und italienischen Freimaurerei in unsern Tagen offen angestrebt wird.

2. Entwicklung der Freimaurerei seit 1717 und ihr heutiger Bestand. 1717 scheint nur eine einzige Aufnahmezeremonie mit verhältnismäßig dürftiger Symbolik üblich gewesen zu sein, durch welche der Maurerlehrling zum Genossen (fellow) der Brüderschaft wurde. 1723 waren schon drei Zeremonien im Gebrauch, von denen die dritte aber erst nach 1730 allgemein

wurde (AQC X 47 ff, XVI 28 ff, 119 ff, u. Gould, Conc. Hist. 304 ff). Diese drei Grade mit der bis 1738 üblichen Symbolik und den „Alten Pflichten" von 1723 und 1738 betrachtet man als die ursprüngliche reine Form der Freimaurerei. Der Geist dieser ursprünglichen Freimaurerei scheint nur durch die Royal Society, welcher 1723/40 verhältnismäßig viele Freimaurer angehörten (Gould, Hist. II 400; Boos, Gesch. d. Freim. 72, 79, 139, 145), in dem Sinne direkt beeinflußt worden zu sein, daß die Grundsätze und Methoden, welche in der Royal Society bei Pflege der Naturwissenschaften befolgt wurden, in der Freimaurerei auf das gesellige und gesellschaftliche Leben, zunächst im Bruderkreis, angewandt wurden. Nach 1730 haben auf dem Kontinent der von England importierte Deismus und sonstige Richtungen der „Aufklärung" die Freimaurerei stark beeinflußt, während die englische und amerikanische Freimaurerei sich im Gegenteil bis 1813 mehr und mehr im Sinne der christlichen Orthodoxie rückwärts entwickelte. Diese Verchristlichung der Freimaurerei wurde besonders durch die 1751 in London begründete „altenglische" Großloge gefördert, welche vorgab, im Gegensatz zur modernen Großloge, die alten Ritualformen und Gebräuche zu besitzen. In Frankreich kamen 1740 sog. „Schotten"-grade auf, in welchen fälschlich vorgegeben wurde, daß die echte Freimaurerei sich von christlichen Ritterorden herleite, in schottischen Logen fortbestanden und sich in den Dienst der schottischen Prätendenten gestellt habe. Aus diesen französischen „Ritter"graden wurde um 1750 in Deutschland das System der „Strikten Observanz" und in Schweden das sog. „Schwedische System" gebildet, worauf bis 1782 sämtliche Logen Deutschlands, Österreichs, Ungarns, Polens und Rußlands zum Tummelplatz des erbitterten Kampfes zwischen diesen Systemen wurden, die beide vorgaben, der im stillen fortbestehende Templerorden zu sein. In beiden Systemen wurde Gehorsam gegen unbekannte Ordensobern gelobt. Als höchster Ordensoberer wurde lange fälschlich der Prätendent Karl Eduard Stuart vermutet. Mit und neben dem Templertum hielten alle möglichen Modetorheiten des 18. Jahrh.: Rosenkreuzerei, Alchemie, Hermetische Wissenschaft, Kabbalistik, Nekromantie, Okkultismus, usw. ihren Einzug in die Freimaurerei. Der allgemeine Glaube der Freimaurer an geheime Ordensobere und ihre Hinneigung zu geheimen Wissenschaften und Künsten leisteten den tollsten Schwindeleien Vorschub (Rosa, Johnson, Saint-Germain, Cagliostro usw.). Von Deutschland und Frankreich aus fand das schwindelhafte Templertum auch in England und Amerika Eingang. In Frankreich und anderwärts gab die Zulassung von Frauenspersonen Anlaß zu Ärgernissen. Nach 1782 wurde an der Freimaurerei so ziemlich allenthalben reformiert. Schröder und Feßler suchten die deutschen Freimaurer zur ursprünglichen einfachen Form zurückzuführen, als welche ihnen aber die „altenglische" erschien. In England kam es 1813 zur Vereinigung der „altenglischen" und „modern" englischen Großloge und zur Wiederherstellung des „neutralen" (unsectarian) Prinzips bzw. zur amtlichen Ausmerzung der christlichen Anklänge aus Ritual und Logenleben. Die nordamerikanische Freimaurerei folgte mit ähnlichen Reformen. In Charleston (Süd-Carolina) wurde 1801 aus französischen Templer- und sonstigen Graden das kunterbunte „Alte und Angenommene Schottische System" (mit 33 Graden) zusammengezimmert, welches religiös eine theosophisch-rationalistische und politisch eine entschiedener antikirchlich-demokratische Tendenz im Sinne der Grundsätze der französischen Revolution von 1789 zeigt. Dieses System sucht durch seine mit größerer Sorgfalt ausgewählten Mitglieder, die gewöhnlich zugleich die einflußreichsten Stellen in der Freimaurerei anderer Systeme innehaben, einen beherrschenden Einfluß auf den gesamten Freimaurerbund zu gewinnen. Dieser Einfluß ist ihm in den Großorientsystemen der romanischen Freimaurerei und in Belgien, Ungarn, Griechenland usw. gesichert; er ist aber auch in allen Ländern englischer Zunge sehr wohl bemerklich. Gegenwärtig bestehen 26 allgemein anerkannte Suprêmes Conseils dieses Systems in London, Dublin, Edinburgh, Hamilton (Kanada); Boston, Charleston; Paris, Rom, Brüssel, Lausanne, Madrid, Lissabon, Athen; San Domingo, Havanna, Mexiko, San José (Guatemala), Cartagena (Colombia), Carácas, Santiago (Chile), Lima, Montevideo, Buenos Aires, Asunción (Paraguay), Rio de Janeiro, Kairo. Nicht allgemein anerkannt sind die Suprêmes Conseils in Luxemburg, Budapest, Rom, Türkei, Neapel, Florenz, Palermo (Mackey-McClenachan, Encycl. 1009). McClenachan schätzt die Zahl der Mitglieder auf etwa 900 000; sie dürfte aber 300 000 kaum erreichen. In England sind heute in der sog. Craft-Freimaurerei die alten drei Grade, mit dem Royal Arch-Grad als „Ergänzung des dritten, üblich; in den Vereinigten Staaten der sog. „Amerikanische Ritus" mit neun Graden (Mackey-McClenachan a. a. O. 62). Daneben werden aber, besonders in Amerika, noch eine Menge anderer Systeme, die sich gleichfalls freimaurerisch nennen, bearbeitet (Templars, Red Cross, Rosicrucians usw.). Die „Strikte Observanz" besteht rektifiziert in der Großloge „Drei Weltkugeln" und das „Schwedische System" in der Landesloge von Deutschland und in den Großlogen von Schweden, Norwegen und Dänemark fort. Auch in den „Inneren Orienten" der Großloge Royal York (Berlin) wird „Schottische" Freimaurerei betrieben.

Eine völlig genaue Statistik des Freimaurerbundes zu geben, ist auch heute noch unmöglich. Vielfach fehlen zuverlässige Angaben. Die Art der Zählung ist nach Ländern verschieden. In den Vereinigten Staaten z. B. werden nur die Meister, anderwärts auch die Lehrlinge und Gesellen gezählt. In England kann derselbe Freimaurer Mitglied mehrerer Logen sein und dadurch die summierte Mitgliederzahl ungenau werden. Vielfach werden wieder freimaurerähnliche Geheime Gesellschaften mitgezählt, deren Mitgliederzahl in Nordamerika allein etwa 5 Millionen beträgt. Wir berücksichtigen in nachstehender Übersicht nur die Aktivmitglieder der im strengsten Sinne des Wortes freimaurerischen Verbände, die als solche in den verschiedenen freimaurerischen Kalendern und Jahrbüchern aufgeführt zu werden pflegen. Die Zahl der nicht aktiven, d. h. keiner bestimmten Loge mehr angehörigen Freimaurer, die aber wirkliche Mitglieder des Freimaurerbundes bleiben, dürfte etwa $^2/_3$ der aktiven betragen. Danach ergeben sich annähernd folgende Zahlen: 144 Großlogen und Großoriente, 45 Schottische Oberbehörden, 26 500 Logen und 2 000 000 aktive Freimaurer.

Allgemeine Übersicht (1907/08).

Länder	Großlogen	Großoriente	Logen	Brüder
Vereinigte Staaten .				
Weiße	51	—	12 996	1 203 159
Neger	33	—	1 300	28 000
England	1	—	2 668	160 000
Irland	1	—	415	15 000
Schottland	1	—	732	50 000
Britisch-Nordamerika	7	—	647	56 318
Australien	7	—	743	28 700
Deutschland	8	—	477	53 427
(Österreich-)Ungarn .	1	—	64	4 370
Schweiz	1	—	33	3 745
Holland	—	1	97	4 500
Schweden	1	—	40	12 394
Norwegen	1	—	14	3 700
Dänemark	1	—	30	4 350
Belgien	—	1	19	?
Frankreich . . .	—	1	411	28 000
	1	—	121	7 000
Italien	—	1	286	?
Spanien	—	1	67	2 525
Portugal	—	1	121	2 745
Griechenland . . .	—	1	34	2 900
Zentralamerika . .	6	1	206	25 600
Südamerika	2	7	1 022	34 310

Hinsichtlich des deutschen Großlogenbundes vgl. die Tabelle auf Sp. 579/580.

3. Symbolik, Eide und Gelübde der Freimaurer. Die freimaurerische Symbolik ist für die Freimaurerei so charakteristisch, daß ohne genügende Kenntnis derselben ein wirkliches Verständnis derselben überhaupt unmöglich ist. Die freimaurerischen Symbole zerfallen in Embleme und symbolische Handlungen oder Zeremonien. Beide Arten von Symbolen sind materiell der Freimaurerei nicht eigentümlich; sie erhalten das spezifisch freimaurerische Gepräge erst als systematisch kombinierte Lehrmittel zur Veranschaulichung der freimaurerischen Grundsätze, welche im oben (Nr 1) entwickelten Humanitätsprinzip gipfeln. Der leitende Gedanke der Zeremonie des ersten Grades, „Lehrling", ist: Durch die Einweihung in die Freimaurerei erlangt der aus der „profanen" Welt im Zustand der Knechtung, Erniedrigung und Entblößung, mit verbundenen Augen kommende Kandidat das wahre „Licht" und dadurch Freiheit, wahre Größe und Würde und geistige Schätze. Das Hauptemblem des Lehrlings ist die „Arbeit am rohen Stein", d. h. Befreiung von den „Vorurteilen" und „Lastern" der „profanen" Welt. Das heilige „Wort" des Grades ist „altenglisch" (in deutschen Logen) Jachin = „der Herr wird dich aufrichten", „modernenglisch" Boaz = „der Herr wird dich stärken". — Zweiter Grad, „Geselle": Durch das eifrige Studium der liberalen Wissenschaften und Künste, vorab der „Geometrie", bzw. durch umfassende „liberale" Geistes- und Herzensbildung steigt der Geselle zur Meisterschaft bzw. der „Vergöttlichung" im reinen Menschtum empor und empfängt als innern „Lohn" die mit der „liberalen" Geisteskultur verbundene Überlegenheit, Seelenruhe und Heiterkeit des Weisen in allen Wechselfällen des Lebens. Das Emblem des Gesellen ist der „Kubische Stein", als Sinnbild höherer geistiger Veredlung. Das heilige Wort ist altenglisch Boaz, modernenglisch Jachin; Paßwort: Schibboleth. — Dritter Grad, „Meister": die vollendete Meisterschaft und Vergöttlichung des Menschen wird nur durch den mystischen Tod erworben, durch welchen der Freimaurer den Vorurteilen und Lastern der „profanen" Welt völlig abstirbt; und um zu wahrem Erfolg und zu „Unsterblichkeit" (Akazie) zu gelangen, muß der Meister bereit sein, bei Betätigung der freimaurerischen Grundsätze selbst Stellung, Person und Leben einzusetzen und äußerlich den feindlichen Gewalten zu unterliegen. Das Emblem des Meistergrades ist das „Reißbrett", als Sinnbild der Aufgabe des Meisters, „Bauriße" zu entwerfen und leitend am freimaurerischen Bau des Menschheitstempels mitzuwirken; das heilige Wort Macbenac, d. h. „der Sohn des toten Meisters" oder „er lebt im Sohne" bzw. in der Nachwelt, durch seine Taten, fort. Das in manchen Logen übliche Meisterwort Mahabone wird ähnlich erklärt (Fischer, Marbach). — Im allgemeinen entsprechen diese drei Grade den drei Graden der alten Mysterien und den drei „Wegen" oder hauptsächlichsten Betätigungen der christlichen Aszese: Reinigungs-, Erleuchtungs- und Läuterungs-, Einigungsweg. In der Symbolik aller drei Grade spielen dem biblisch-religiösen Vorstellungskreise entnommene Symbole: die Bibel, der „flammende" Stern (Stern von Bethlehem), die „theologische" oder Jakobsleiter mit den drei „göttlichen" Tugenden, der „Altar" mit einem von zwei Parallelen flankierten Kreis, der Buchstabe G in Verbindung mit dem Tetragrammaton יהוה (Jahve), das Allerheiligste des Salomonischen Tempels usw., eine hervorragende Rolle. Die Bibel wird als das erste der „drei großen Lichter" bezeichnet; gemäß den Freimaurerkatechismen „richtet und ordnet sie unsern Glauben". Der „flammende Stern" kommt fünf-, sechs- und siebeneckig vor und hat oft den Buchstaben G in der Mitte, der manchmal wieder inmitten des „Allsehenden Auges" steht. Der Buchstabe G, wie das Allsehende Auge, ist auch oft in einem Dreieck. Zum Buchstaben G,

Der deutsche Großlogenbund (Johannis 1907/08).

Titel der Großlogen	System	Sitz	Gestiftet	Großloge seit	Logen	Brüder
Große National-Mutterloge zu den 3 Weltkugeln	Rektifiziertes Schottisches: 7 Grade	Berlin S 14, Splittgerberg 3	1740	1744	142 Johannis-L. (1.—3. Grad), 72 Schotten-L. (4. Grad), 16 Innere Oriente (5.—7. Grad) unter dem Höchsten Innern Orient als „Altschottischem Direktorium“	15 295
Große Landesloge der Freimaurer von Deutschland (1908)	Schwedisches: 9 bzw. 12 Grade	Berlin W 30, Eisenacherstr. 12	1770	1774	135 Johannis-L., 36 Andreas-L., 7 Kapitel	13 844
Große Loge von Preußen, genannt Royal York zur Freundschaft	Abgeändertes Feßlersches und Schrödersches (Altenglisches)	Berlin NW, Dorotheenstr. 27	1760	1798	72 Johannis-L., 13 Innere Oriente	7 096
Große Loge von Hamburg	Schrödersches	Hamburg, Welckerstr. 8	1740	1811	49 L.	4 391
Große Landesloge von Sachsen	Frei: Schrödersches, Feßlersches und Rektifiziertes Schottisches	Dresden, Ostra-Allee 15	—	1811	24 L.	4 513
Große Mutterloge des Eklektischen Freimaurerbundes	Eklektisches (modern englisch), Hochgrade verpönt	Frankfurt a. M., abwechselnd in d. versch. Logen der Stadt	1783	1823	21 L.	3 130
Großloge zur Sonne	Feßlersches, seit 1868 Ritualfreiheit	Bayreuth, Hofgartenstr. 19	1741	1811	34 L.	3 008
Große Freimaurerloge zur Eintracht	Eklektisches, Hochgrade ausgeschlossen	Darmstadt, abwechselnd in verschiedenen Logen der Stadt	—	1846	8 L.	727
Freie Vereinigung der fünf unabhängigen Logen	Gemischt	Leipzig (2), Altenburg, Gera, Hildburghausen	1741, 1776, 1742, 1804, 1787	—	5 L.	1 401

der auch auf „Gott“ gedeutet wird, steht יהוה in naher Beziehung, und zu dem Tetragrammaton wieder das verlorene Meisterwort, das im englisch-amerikanischen Royal Arch-Grad wieder gefunden wird: Jao-Bul-On, eine kosmopolitisch-interkonfessionelle (unsectarian) Kombinierung der heiligen Namen für Gott bei den Hebräern, Phöniziern und Babyloniern, den Ägyptern und Indern. Die echt freimaurerische Auffassung all dieser Symbole ist die neutral rationalistisch-naturalistische. Nicht bloß deutsche, sondern auch maßgebende englische und amerikanische Symbolerklärer betonen den rein sinnbildlichen, undogmatischen Charakter dieser Symbole. Die „Bibel“ stellt für den Juden das Alte Testament allein, für den Mohammedaner den Koran, für den Brahmanen die Vedas vor und bedeutet in Wirklichkeit den „Willen Gottes“ bzw. das Buch der Natur oder die Stimme der Natur in ihrer höchsten idealen Potenzierung im menschlichen Gewissen und im freimaurerischen Sittengesetz, welches das Göttliche in der menschlichen Entwicklung darstellt (Mackey-McClenachan, Encycl. 114; Whytehead in Chr. [= The Freemason's Chronicle] 1878, I 195; Allg. Handb. I³ 106 f; Fischer, Erläut. d. Katech. III, Frage 18). Aufgeschlagen ist die Bibel oft Joh. 1, wo von „Licht“, „Wort“, „Freiheit“, „Vergöttlichung“ usw. des Menschen die Rede ist. Der flammende Stern mit Γ oder G in der Mitte tragen ihren rationalistisch-naturalistischen Charakter im Sinne der Ausführungen unter Nr 1 schon an sich offen zur Schau. Γ, der griechische Anfangsbuchstabe von „Geometrie“ und als „Winkelmaß“ die Grundform und das Grundmaß aller geometrischen Figuren und Gebilde, ist auch der prägnanteste Inbegriff der gesamten Freimaurerei sowohl nach ihrer philosophischen und sozialpolitischen als symbolischen Seite. Sein Äquivalent G wird „Geometrie“, „Gott“ und „Generatio“ gedeutet und zugleich mit Jahve bzw. Jao-Bul-On in Beziehung gebracht. Damit wird auf das freimaurerische Ideal der Geburt und Wiedergeburt der Menschheit und ihre Vergöttlichung auf Grund des freimaurerisch-naturalistischen Prinzips hingedeutet. Von den „schottischen“ Hochgraden sind besonders zwei von Bedeutung, deren Äquivalent sich auch im „schwedischen“ System findet: „Fürst Rosenkreuz“ und „Ritter Kadosch“. Beide sind nur Variationen und Steigerungen des Meistergrades. Wie in letzterem die Legende von Meister Hiram Abif, der von drei bösen (die Unwissenheit und Heuchelei, den Aberglauben und Fanatismus und den Despotismus oder sonstige der Freimaurerei feindliche Mächte sinnbildenden) Gesellen erschlagen wird, so ist im Rosenkreuzgrad die Leidensgeschichte Christi und im Kadoschgrad die Geschichte des unter Mitwirkung des Papsttums und Königtums hingerichteten Templer-Großmeisters Jakob Molay für freimaurerische Zwecke dramatisch bearbeitet: im „Schottisch-schwedischen“ System, unter hauptsächlicher Beziehung auf Christus, das „Lamm Gottes“, sentimental-freimaurerisch-fromm; im „Alten und Angenommenen Schottischen System“

in Amerika und den romanischen Ländern, unter heftigen Ausfällen gegen geistlichen und weltlichen „Despotismus“ im Sinne der Grundsätze der französischen Revolution von 1789, wild-antikirchlich und demokratisch.

Um diese Hauptsymbole gruppiert sich eine Unmenge von andern Symbolen, welche den Kosmopolitismus, die Universalität, Neutralität und Interkonfessionalität der Freimaurer, den Bau am Menschheitstempel, die freimaurerische Rechtschaffenheit, die maurerischen Tugenden, den Kampf des Lichtes gegen die Finsternis, die weltumspannende Bruderkette und die Pflicht der Verschwiegenheit im Sinne der Freimaurergelübde usw. sinnbilden. Diese Symbolik wird jedem Freimaurer zum Studium empfohlen. Gemäß den in den „Alten Pflichten“ ausgesprochenen Grundsätzen und den im Ritual und den Freimaurerkatechismen gegebenen Winken soll er „selbständig“ das freimaurerische „Geheimnis“, d. h. das Humanitätsprinzip in seiner wahren Bedeutung und in allen seinen praktischen Anwendungen, immer klarer und vollständiger zu erfassen suchen, eine Aufgabe, der sein ganzes Leben gewidmet sein müsse, da immer weitere Fortschritte möglich seien, und die Freimaurerei eine wesentlich „fortschrittliche“ „Wissenschaft“ und Lebens„kunst“ sei. — Wie weit man, in der Freimaurerei, sich dabei von der christlich-biblischen Auffassung der Symbole entfernt, dafür zeugt die Tatsache, daß viele der angesehensten Symbolerklärer, A. G. Mackey, Alb. Pike usw., die Symbole G, flammender Stern, die Säulen Jachin und Boaz, Kreuz und Rose, Hiram und Christus (= Osiris), vesica piscis (ἰχθύς), ja selbst יהוה, das dreifache Tau ⊢┬┤ usw., auf den Sonnen- und Phalluskult der altheidnischen, besonders ägyptischen Mysterien (Isis, Osiris usw.) deuten (vgl. Mackey, Symbolism of F., 1869; Pike, Morals etc., 1881; V. Longo, La Mass. spec., 3 Bde, 1896; A. Preuß, A study in Amer. F. [1908] 134 ff 177): das sei „die wahre ursprüngliche Bedeutung der freimaurerischen Symbolik“. Und diese Deutung wird durch die anglo-amerikanischen und romanischen Freimaurerrituale, welche einen altägyptischen Ursprung der Freimaurerei behaupten, im Grunde amtlich bestätigt.

Die Wichtigkeit dieser Symbolik für die Freimaurerei leuchtet aus folgenden Erwägungen ein: Da dieselbe alle Kulturstufen und Phasen der menschlichen Entwicklung, alle alten und neuen Mysterien, Religionen, Geistesrichtungen und Nationalitäten umfaßt und in unbegrenzter Vieldeutigkeit auf alle anpaßbar ist, ist sie ganz dazu gemacht, 1) durch den Zauber des Geheimnisvollen schwärmerische Naturen, wie sie die Freimaurerei braucht, anzulocken und festzuhalten; 2) die Freimaurerei als den Inbegriff der Lebensweisheit aller Zeiten und Völker und hinwieder die bestehenden religiösen, politischen und sozialen Zustände nur als vorübergehende Phasen der menschlichen Entwicklung und alte und neue „Dogmen“ selbst nur als subjektive Vorstellungsbilder oder Symbole eines allgemeinen objektiven Wahrheitskernes erkennen zu lassen, wie er freimaurerischen Idealen entspricht, und so die allmähliche geräuschlose Verwirklichung der freimaurerischen Endziele zu fördern; 3) Unberufenen, auch im Bunde, die wahren Endziele und den wahren Charakter der Freimaurerei zu verschleiern; die eigentümliche adogmatische Einheit im Freimaurerbund, ohne Beeinträchtigung der Denkfreiheit, aufrecht zu erhalten und sich dem subjektiven Geschmack und Geistes- und Entwicklungszustand des einzelnen anzupassen.

Der durch diese Symbolik bedingte geheimbündlerische Charakter der Freimaurerei wird durch Verschwiegenheitseide und -gelöbnisse noch wesentlich verstärkt. In den ursprünglichen, auch von besonneneren Freimaurern scharf mißbilligten (Allg. Handb. 1., 2. u. 3. Aufl., Art. „Eid“) Eidesformeln, welche heute noch in der gesamten angloamerikanischen und schwedisch-deutschen Freimaurerei üblich sind, verurteilt sich der Kandidat dazu, daß ihm im Fall der Verletzung seiner Gelöbnisse der Hals abgeschnitten, das Herz ausgerissen, der Leib durchschnitten, die Hirnschale abgesägt usw. werde. In der gesamten Freimaurerei, auch wo jetzt „humanere“ Gelöbnisformeln üblich sind, drücken die Hauptzeichen der betreffenden Grade diese Eide und Strafen wenigstens symbolisch aus. Die Pflicht der Geheimhaltung bezieht sich hauptsächlich auf die Ritualformen und Zeichen, aber auch auf alle Vorgänge in der Loge und alle spezifisch freimaurerischen Angelegenheiten sowie auf die Mitgliedschaft und selbst auf die Ziele und Methoden der Freimaurerei, insofern deren Geheimhaltung im Interesse des Bundes liegt. Außer dieser Pflicht werden in den Freimaurereiden und -gelöbnissen noch besonders Pflichten der Treue gegen den Bund und gegen seine Aufgaben und des gegenseitigen brüderlichen Beistands übernommen. Auch die Art und Weise, in welcher dieser brüderliche Beistand tatsächlich in der Freimaurerei meist aufgefaßt und geübt wird: durch gegenseitige Bevorzugung bei Besetzung von Stellen und Zuwendung von Aufträgen, durch Schonung des Br.·. im Feindeslager auf Schlachtfeldern auf das Hilfs- und Notzeichen hin usw., wird sogar von besonneneren Freimaurern als ordnungswidrig, mit der bürgerlichen Gleichberechtigung und dem öffentlichen Interesse unvereinbar getadelt. „Wäre die Freimaurerei“, sagt Marbach (Freimaurergelübde [1878] 23), „eine Verbindung und noch dazu eine geheime, von Menschen aus den verschiedensten Lebenskreisen zur gegenseitigen Förderung im Fortkommen, so wäre sie eine nichtswürdige Verbindung, und die Polizei hätte nichts nötiger zu tun, als sie auszurotten“ usw.

4. Die Wirksamkeit des Freimaurerbundes nach außen. 1721 konnte man nach

dem Zeugnis Stukeleys (Mitglied der Royal Society) in London noch kaum die nötige Zahl Freimaurer auftreiben, die zur Aufnahme eines neuen Bruders erforderlich war. „Aber gleich darauf kam die Sache in Gang und rannte sich durch die Narrheit der Mitglieder außer Atem." Die Freimaurerei wurde zur „öffentlichen Mode und verbreitete sich nicht nur in Britannien und Irland, sondern in ganz Europa" (Gould, Hist. II 284 f). Bereits 1740 waren in der Tat alle zivilisierten Länder Europas und Amerikas mit einem Netz von Freimaurerlogen überzogen. Eine Hauptanziehungskraft übte nach dem einstimmigen Zeugnis von Freimaurern selbst das Geheimnis aus, in das der Bund sich hüllte. Durch den Beitritt erhoffte man Einweihung in wertvolle geheime Wissenschaften und Künste, passenden gesellschaftlichen Anschluß und die Gelegenheit zu offenem Gedankenaustausch, zur Ausheckung sozialer Reformprojekte und zu ungestörter Betreibung sonstiger Liebhabereien des Zeitalters und obendrein wesentliche Förderung im Fortkommen usw. Bei dem Überdruß an dem öden theologischen Gezänke, welcher die damalige gebildete Welt nach den langen unheilvollen Religionsstreitigkeiten erfüllte, trug auch der adogmatische kosmopolitisch-neutrale Charakter der Freimaurerei wesentlich zu deren Ausbreitung bei. Der Beitritt angesehener Glieder des Hochadels und insbesondere regierender Fürsten, vor allem des späteren Kaisers Franz I. 1731 und des nachmaligen Königs Friedrich II. von Preußen 1738, vollendete die Modefähigkeit der Freimaurerei in den damaligen höheren Gesellschaftskreisen. Diese Ausbreitung des Freimaurerbundes stellt schon an sich eine gewaltige Einwirkung desselben auf die Außenwelt dar, indem dadurch die bereits vorhandenen gleichgerichteten Strömungen und Bestrebungen in einer großen internationalen Geheimbundorganisation konzentriert und systematisiert und dadurch wesentlich verstärkt wurden. Die Art der Wirksamkeit des Freimaurerbundes im einzelnen weist bei stetigen, immer sich gleichbleibenden Grundzügen, nach Ländern, Nationalitäten und Zeitumständen, mannigfache Verschiedenheiten auf. Allen Zweigen des Freimaurerbundes gemeinsam ist die stille, unauffällige Wirksamkeit durch die Verbreitung und Betätigung der freimaurerischen Grundsätze, welche allen Freimaurern zur Pflicht gemacht wird. Diese Wirksamkeit schildert ein hervorragender amerikanischer Br.·., J. W. Taylor, zutreffend: Die politischen und sozialen Reformen werden nicht so sehr durch die unmittelbar wahrnehmbaren Ursachen bewirkt als durch die unauffällige, allmähliche, systematische Ausbreitung von „Grundsätzen", als deren reife Frucht sie in die Erscheinung treten, so daß schließlich ganze „Nationen wie ein Mann sich zur Vollbringung der großen Endziele aufraffen. So übt die Freimaurerei ihren Einfluß auf das Menschengeschlecht aus. Sie arbeitet still und insgeheim, durchdringt aber alle Fugen und Verzweigungen der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen". „Einzeln genommen sind diese Einwirkungen unscheinbar und unbedeutend"; „in ihrer Vereinigung aber sind sie die Grundlage unseres sozialen und sittlichen Systems, auf dem sich der Bau unserer Künste und Wissenschaften, unserer Sittlichkeit und Zivilisation erhebt" (Chr. 1897 II 303). Da sämtliche Freimaurer den sozial einflußreicheren Schichten der Gesellschaft angehören, so begreift es sich, daß sie, wenngleich großenteils geistig nicht hervorragend, diesen Einfluß wohl ausüben können, besonders da sie allgemein bestrebt sind, auch geistesverwandte Elemente und Organisationen zur Mitarbeit heranzuziehen, und da sie überdies als Geheimbund arbeiten. In letzterer Hinsicht bemerkt das angesehene Wiener „Journal für Freimaurer" (V [1785] 72 f) sehr zutreffend: „Ebendeswegen, weil . . . wir verbunden sind, unsere menschenfreundlichen Absichten . . . den Uneingeweihten zu verhehlen, scheuen sich weder Aberglauben noch Unglauben, weder Gewalttätigkeit noch Hinterlist, ihre eigentümliche Sprache zu unsern unerkannten Brüdern zu führen; sie selbst vertrauen uns ohne Zurückhaltung ihre geheimsten Entwürfe, ihre verdecktesten Unternehmungen (an), und geben uns so die Gelegenheit, denselben zu entgehen: ja sie selbst bieten uns die Gegenmittel dar, sie zu hintertreiben. Wir wandeln in dreifacher Nacht gehüllt mitten unter unsern Widersachern und sehen ungesehen ihre Schwächen und erringen uns so die Herrschaft über ihren Geist und über ihr Herz. Ihre Leidenschaften dienen uns als Triebfedern, durch die wir sie, ohne daß sie es gewahr werden, ins Spiel setzen und sie unvermerkt zwingen, gemeinschaftlich mit uns an dem Besten der Menschheit zu arbeiten, indem sie bloß ihre besondern Wünsche zu befriedigen wähnen."

In der hier geschilderten Weise war die Freimaurerei seit etwa 1740 ein hervorragender Faktor im gesamten öffentlichen Leben der Völker des christlichen Abendlandes und insbesondere an kulturkämpferischen Bestrebungen und revolutionären Umtrieben stark beteiligt. Im 18. Jahrh. wurde der stille und offene Kulturkampf im Namen der freigeistigen „Aufklärung" geführt, welche durch die französischen „Philosophen", und an ihrer Spitze Voltaire, in den gebildeten Kreisen nicht bloß Frankreichs, sondern des ganzen europäischen Kontinents eingebürgert wurde. Die nahen Beziehungen der „Philosophen" zur Freimaurerei werden durch die Tatsache erhärtet, daß dieselben, wie z. B. Helvetius, einer der radikalsten, entweder selbst dem Freimaurerbund angehörten, oder wie der Fürst der ganzen Philosophenschule, Voltaire, im höchsten Alter noch demselben beitraten. Am 7. Febr. 1778 wurde Voltaire mit einer ganz außerordentlichen Feierlichkeit in die Loge Les neuf sœurs in Paris aufgenommen, wobei er die maurerische Bekleidung des 1771 verstorbenen Br.·. Helvetius trug (Allg. Handb. II 517). Da die Gesellschaftskreise, aus denen die Freimaurerei der romanischen

Länder sich rekrutierte, vom Voltaireanischen Geiste stark angesteckt waren, kann man mit Sicherheit schließen, daß die kulturkämpferischen Bestrebungen der Philosophen auch sonst durch die Logen gefördert wurden. In Deutschland war Friedrich II., der Freund Voltaires, ein Hauptbeschützer der Aufklärung und darum auch der Freimaurerei. Lessing, der hauptsächlichste Vertreter der Aufklärung in der deutschen Literatur, suchte gleich Friedrich II. die Aufnahme in den Freimaurerbund nach und wurde, so sehr ihn das Logenleben seiner Zeit anekelte, begeisterter Anhänger der freimaurerischen Ideale, die sich auch nach seiner Ansicht mit den Idealen der Aufklärung deckten. Aus demselben Grunde suchten Herder, Goethe, Wieland, Nicolai und andere deutsche Vorkämpfer der Aufklärung Anschluß an den Freimaurerbund. Die Aufklärung in Österreich, wie sie besonders unter Joseph II. in die Erscheinung trat, war durch und durch freimaurerisch. Die Freimaurer hatten sich in der Stille der einflußreichsten Stellen in den Staats- und Hofämtern und im Jugendunterricht zu bemächtigen gewußt und benutzten den ihnen eingeräumten Einfluß aufs rücksichtsloseste zur Kneblung der Kirche (Die Freimaurerei Österreichs-Ungarns [1897] 78/123; L. Abafi, Gesch. der Freimaurerei in Österreich-Ungarn I [1890] 135/161). Auch im 19. Jahrh. fanden alle kulturkämpferischen Bestrebungen, wenigstens insofern sie gegen die Rechte des Apostolischen Stuhles und gegen die katholische Kirche sich richteten, am Freimaurerbund einen Hauptförderer. Insbesondere war dies beim deutschen Kulturkampf nach 1870, bei den Konflikten des italienischen Staates mit dem Papsttum und beim französischen Kulturkampf seit 1877 der Fall. In Deutschland schürte besonders der Freimaurer-Großmeister, Staatsrechtslehrer Bluntschli, im kulturkämpferischen Sinne, indem er gleichzeitig seinen großen Einfluß auf schweizerische Logen zur Entfachung des Kulturkampfes auch in diesem Lande geltend machte (Gruber, Einigungsbestrebungen [1898] 6/24; Ewald, Loge und Kulturkampf, 1899). In Frankreich und Italien betreiben die dortigen Großoriente den systematischen Kampf gegen den „Klerikalismus", welcher in Wirklichkeit nicht bloß gegen die katholische und christliche, sondern im positivistischen Sinne gegen jede ernsthafte Religion gerichtet ist, förmlich als politische Klubs, die durch Beherrschung der Presse, Wahlen und des ganzen staatlichen Apparates und Unterrichtswesens bestrebt sind, die Parlamente und Regierungen und das ganze öffentliche Leben sich dienstbar zu machen. „Wir sind", führte Abgeordneter Massé, der offizielle Redner des Freimaurerkonvents 1903 aus, „das Gewissen des Landes, das sich im Konvent widerspiegelt; wir sind jedes Jahr entweder die Totenglocke für ein Ministerium, das seine Pflicht nicht getan und die Republik verraten hat, oder eine Stärkung für dasselbe." „Wir haben dem Ministerium Combes diese Stärkung zuteil werden lassen" usw. (P. Nourrisson, Les Jacobins au pouvoir [Par. 1904] 269 f). „Damit unsere Tätigkeit erfolgreich sei", betonte Großmeister Lemmi in Italien (Gruber, Mazzini, Massoneria e Rivoluzione [Rom 1901] 79 ff), „muß die Freimaurerei die Macht haben, die öffentliche Meinung zu erzeugen und zu leiten", sie muß „in allen öffentlichen Verwaltungskörpern Sitz und Stimme haben", sich „der Mitwirkung aller staatlichen Faktoren vergewissern". Die politische und soziale „Allmacht" der Freimaurerei wird sowohl in der französischen als italienischen Freimaurerei ganz offen als das zu erstrebende Ziel bezeichnet. Sowohl die französische und italienische als die deutsche Freimaurerei ist ferner bestrebt, sich einen möglichst großen Einfluß auf den Jugendunterricht und die Volksbildung zu sichern. In Frankreich hat in dieser Hinsicht namentlich die von Br.·. Macé begründete Unterrichtsliga, welche sich eine Menge anderer Vereine angliederte, einen großen Einfluß ausgeübt. Die Ausführungen vieler Freimaurer betreffend die angebliche glorreiche Einwirkung der Freimaurerei auf die Glanzperiode der deutschen Literatur halten einer ernsthaften Prüfung nicht stand. Lessing, Goethe, Herder, die vor allem gemeint sind, erhielten vom Logenwesen ihrer Zeit keinerlei Anregungen, durch die sie geistig, sittlich oder literarisch wesentlich hätten gefördert werden können. Im Gegenteil erlebten sie, gleich den meisten andern bedeutenderen Männern, die der Loge ihre Zeit widmeten: Feßler, Schröder, Krause, Moßdorf, Fichte usw., nur Enttäuschungen. Herder z. B. schrieb am 9. Jan. 1786 an Heyne in Göttingen: „Ich hasse alle geheimen Gesellschaften auf den Tod und wünsche sie, nach den Erfahrungen, die ich aus und in ihrem Innersten gemacht habe, zum Teufel; denn der schleichendste Herrschbetrug und Kabalengeist ist's, der hinter ihrer Decke kriechet" (Boos, Gesch. 326). Goethe gebrauchte zur Kennzeichnung der damaligen Logenmatadoren die Worte: „Narren und Schelme" (Bauhütte 1888, 98). Auch zur Zeit, da Lessing, Goethe, Herder dem Freimaurerbund angehörten, waren nicht sie die Gestirne, um welche die Logenwelt kreiste, sondern verbrecherische Gaukler und Schwindler, wie Johnson, Cagliostro usw. Cagliostro trug durch die Halsbandgeschichte auch unmittelbar zur französischen Revolution bei, welche die Freimaurerei durch ihre Grundsätze und die Unterstützung, welche sie der ungläubigen Philosophie gewährte, vorbereiten half. Logen waren bei den verschiedenen revolutionären Bewegungen seit 1750 teils die Schlupfwinkel, in denen die aktiven Revolutionäre ihre Anschläge direkt vorbereiteten, teils die Pflanzstätten für direkt aktiv-revolutionäre Verbindungen (Illuminaten, Carbonari, Jungitalien, Jungtürken usw.).

Es ist kein bloßer Zufall, wenn schon im zweiten Artikel der „Alten Pflichten" von 1723, im schroffsten Gegensatz zu den betreffenden Bestimmungen der christlichen Werkmaurer-Verfassungen, scharf

betont wird, daß „Empörung" kein freimaurerisches Vergehen sei, und daß der Empörer daher nach wie vor Anspruch auf den brüderlichen Beistand aller Freimaurer habe. „Die Weisheit dieser Bestimmung", bemerkt Mackey (A textbook of masonic jurisprudence [^{7}1889] 510, Anm. 1), „leuchtet ein, wenn wir erwägen, daß, wenn Verrat und Empörung maurerische Verbrechen wären, 1776 beinahe alle Maurer der Vereinigten Kolonien Nordamerikas hätten müssen aus der Loge ausgestoßen werden und alle Logen ihre Patente verwirkt hätten." Die Logen besonders des „christlichen" altenglischen Systems waren das Hauptquartier der ganzen nordamerikanischen Unabhängigkeitsbewegung. Von den 56 Unterzeichnern der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 waren nicht weniger als 52 Freimaurer (Chr. 1893 I 147; 1900 II 5). Auch für die englische Freimaurerei bestätigt Chr. (1875 I 81): „Empörung ist unter Umständen heilige Pflicht, und nur ein Scheinheiliger oder Narr wird behaupten, daß unsere Landsleute im Unrecht waren, als sie gegen König Jakob II. zu den Waffen griffen. Loyalität gegen die Freiheit geht in einem derartigen Fall allen andern Rücksichten vor." Die oft wiederholten Versicherungen angloamerikanischer Freimaurer, daß sie Stützen der staatlichen Ordnung seien und alle rechtmäßigen Gewalten achten, dürfen daher nicht vorbehaltlos hingenommen werden. Sie unternehmen allerdings nichts zum Sturze der „jetzigen" Staatsordnungen in „ihren" Ländern. Aber auch der erzrevolutionäre Großorient von Frankreich achtet und stützt das jetzige Regierungssystem in Frankreich, das er selbst aufrichten half und sich nicht besser wünschen könnte. Dies hinderte aber englische und amerikanische Freimaurer keineswegs, gemeinsam mit romanischen revolutionäre Umtriebe in andern Ländern, z. B. Rußland, Türkei, Österreich, Italien, Spanien usw., zu fördern, wie dies u. a. die Sympathien bezeugen, die sie Kossuth, Mazzini, Garibaldi in reichlichem Maße zuwendeten. Die Beteiligung der russischen, italienischen, polnischen, spanischen, portugiesischen, mittel- und südamerikanischen Freimaurerei an revolutionären Umtrieben wird von Freimaurern selbst offen zugestanden und nachgewiesen. „Wo immer", so wird den Kadosch-Rittern (30. Grad) in den freimaurerischen Ritualen Pikes, des angesehensten Logen- und besonders Ritualschriftstellers englischer Zunge, eingeschärft, „wo immer eine Nation um die Gewinnung oder Wiedergewinnung ihrer Freiheit kämpft, wo immer der menschliche Geist seine Unabhängigkeit ausruft und das Volk seine unveräußerlichen Rechte zurückfordert, dorthin müssen sich unsere wärmsten Sympathien wenden" (The Inner Sanctuary V [1879] 547).

5. Stellungnahme von Staat und Kirche zum Freimaurerbund. Die ersten staatlichen Behörden, welche gegen den Freimaurerbund einschritten, waren protestantische: Holland 1735, Hamburg, Schweden, Genf 1738, Zürich 1740, Bern 1745. In Spanien, Portugal, Italien schritt man infolge der Bulle Klemens' XII. nach 1738 ein. In Bayern wurde die Freimaurerei 1784 und 1785, in Österreich 1795, in Baden 1813, in Rußland seit 1822 untersagt. Seit 1847 ist sie in Baden, seit 1850 in Bayern, seit 1868 in Spanien und Ungarn wieder geduldet. In Österreich hält man am Verbot der Freimaurerei fest, weil, wie das Reichsgericht am 23. Jan. 1905 richtig erklärte, ein auch gemäß dem Allgemeinen Vereinsgesetz oder wie immer konstituierter Freimaurerverein „nur ein Glied einer großen [internationalen] Vereinigung sein würde, dessen wahre Satzungen [Ziele und Bestrebungen] den Behörden geheim bleiben, so daß die eigentliche Tätigkeit der Mitglieder unkontrollierbar sei" (Bauhütte 1905, 60). Es ist in der Tat mit Sicherheit anzunehmen, daß die ungarisch-österreichischen Freimaurer, in welcher Form immer sie sich konstituieren oder welche Satzungen immer sie „einreichen" mögen, dabei beharren werden, dem französischen Großorient, wie bisher, als ihrem Vorbild nachzueifern. In Frankreich unterlag die Freimaurerei früher dem Art. 13 des Gesetzes vom 28. Juli 1848; jetzt untersteht sie dem Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901; tatsächlich genoß sie immer eine privilegierte Ausnahmestellung (Prache, La pétition contre la Franc-Maçonnerie, Par. 1902). In Italien wurde sie nur unter der Napoleonschen Herrschaft und nach 1860 unter dem piemontesischen Regiment geduldet. Auch England und Preußen, welche gewöhnlich als die Eldorados der Freimaurerei in Europa gepriesen werden, ergriffen ihre Vorsichtsmaßregeln. In England wurde durch Parlamentsbeschluß vom 12. Juli 1798 ein Gesetz „zur wirksameren Unterdrückung von Verbindungen zu aufrührerischen und hochverräterischen Zwecken und Umtrieben" erlassen, in das auch die Freimaurerverbände und -logen einbegriffen wurden. Ausgenommen waren nur die bereits im Königreich gemäß den alten Regeln der britischen Freimaurer bestehenden Logen unter der Bedingung, daß zwei Vertreter derselben vor der Behörde eidlich die Einhaltung dieser und noch anderer gesetzlicher Vorsichtsmaßregeln verbürgten (Preston, Illustrations of Masonry [Lodgeton Ky. ^{2}1856] 251 f). In Preußen wurde am 20. Okt. 1798 ein bis zur Verordnung vom 6. April 1848 rechtlich gültiges und bis zum Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes vom 22. April 1893 von der Verwaltung rechtsirrtümlicherweise befolgtes Edikt erlassen, durch welches im allgemeinen alle Freimaurerlogen verboten und von diesem Verbote nur die drei unter der Kontrolle des hohenzollernschen Protektorates stehenden altpreußischen Großlogen mit weiteren Beschränkungen ausgenommen wurden. Gegenwärtig untersteht die deutsche Freimaurerei dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908. Nach der preußischen Usualinterpretation (Preußisches Oberverwaltungsgericht XXXVIII [1901] 405, 417) müssen die deutschen Logen durchaus als Vereine betrachtet werden, welche im Sinne des § 3 des Gesetzes „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken" und daher den Bestimmungen des § 18, Abs. 1 unterliegen. Außerdem kommt noch in Frage, ob Logen nicht im Sinne des § 1 des Vereinsgesetzes den Strafgesetzen (26. Febr. 1878 § 128) zuwiderlaufen oder im Sinne des § 24, Abs. 1 „religiöse Vereine" sind bzw. gemäß § 61 des B.G.B., „in religionsfreundlichem oder -feindlichem Sinne" (Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes, Bericht der Reichstagskommission S. 11), „einen religiösen Zweck verfolgen". In Schweden, Dänemark, Norwegen ist, wie in Preußen, das sein Protektorat auf die ganze deutsche Freimaurerei auszudehnen sucht, die Freimaurerei der esoterischen Kontrolle des Protektorats unterstellt, das auch in England wesentlich auf die Haltung der Logen einwirkt. So kann man sagen, daß sämtliche nicht selbst aus freimaurerischen Revolutionen hervorgegangenen Regierungen auf die eine oder die andere Art ihre Vorsichtsmaßregeln gegen den Freimaurerbund ergriffen haben.

Unter den kirchlichen Verordnungen gegen die Freimaurerei ist besonders die Bulle Klemens' XII. In eminenti (28. April 1738) bemerkenswert. Denn sämtliche späteren päpstlichen Erlasse (Benedikt XIV. 18. Mai 1751; Pius VII. 13. Sept. 1821; Leo XII. 13. März 1825; Pius VIII. 21. Mai 1829; Gregor XVI. 15. Aug. 1832; Pius IX. 25. Sept. 1865 usw.; Leo XIII. 20. April 1884, 15. Okt. 1890) sind nur Bestätigungen und weitere Ausführungen dieses Aktenstückes. Darin sind zutreffend folgende Gründe der Verurteilung angegeben: 1) der neutral-naturalistische Charakter der Freimaurerei, durch welchen sie den katholischen und christlichen Glauben der Mitglieder untergräbt, religiösen Indifferentismus erzeugt und aller positiven, „dogmatischen" Religion feindselig ist; 2) das undurchdringliche Geheimnis und die chamäleonartige Natur der Freimaurerei, durch welche sie wie ein Dieb und Fuchs sich einschleicht, Unbehutsame umgarnt und weite Kreise in geistlicher und weltlicher Hinsicht schädigt; 3) die weder in ihrem Zweck und Gegenstand noch in ihrer Form und Fassung zu rechtfertigenden Eide und Gelöbnisse, durch welche Verpflichtungen übernommen werden, deren Tragweite der sich Verpflichtende nicht einmal zu beurteilen vermag; 4) die Gefahr, welche das Bestehen solcher Geheimbünde für die Ruhe und Sicherheit der Staaten in sich schließt.

Literatur. Allg. Handbuch der Freimaurerei (3 Bde, 1822/28; 4 Bde, ^{2}1863/79; 2 Bde, ^{3}1900); A. G. Mackey-Ch. T. McClenachan, An Encyclopedia of Freemasonry (2 Bde, neue Aufl. Neuyork u. Lond. 1908); A. C. Stevens, The Cyclopedia of Fraternities (Neuyork ^{2}1907); G. Schuster, Die geheimen Gesellschaften, Verbindungen u. Orden (2 Bde, 1902/06); R. F. Gould, History of Freemasonry (3 Bde, Lond. 1883/87); derſ., A concise History of Freemasonry (ebd. 1903); W. Begemann, Vorgesch. u. Anfänge der Freimaurerei in England I (1909); H. Boos, Gesch. der Freimaurerei (^{2}1906); R. Fischer, Erläuterungen der Katechismen der Johannis-Freimaurerei (I ^{38}1907, II ^{28}1908, III ^{22}1908); J. G. Findel, Schriften über Freimaurerei (Bde nebst Broschüren, 1861 bis 1907); A. Pike, Morals and dogma etc. (Charleston S. C. 1881); derſ., The Porch etc. (ebd. 1872); derſ., The Inner Sanctuary (5 Tle, ebd. 1867/79); J. M. Ragon, Rituels (der 33 Grade des Alten u. Angenommenen Schottischen u. des modernen franz. Ritus usw.; Par. 1860/62) usw. — Zeitschriften: Bauhütte (1858/1908); Signale für die deutsche Maurerwelt (1895/1908); Der Herold (1892/1908); Zirkelkorrespondenz d. Großen Landesloge ... von Deutschland (1872/1890); Bulletin du Grand Orient de France (Par. 1846/96); Compte-rendu aux Ateliers de la Fédération des travaux du Grand Orient de France (ebd. 1896 bis 1908); Rivista della Massoneria Italiana (Rom 1870/1904); Rivista massonica (ebd. 1905/08); The Freemason's Chronicle (Chr.) (Lond. 1874 bis 1908); Ars Quatuor Coronatorum (AQC), Transactions (ebd. 1888/1908). — Die weitere für den Artikel benutzte umfangreiche Literatur konnte mit Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum nicht verzeichnet werden.

II. **Sonstige geheime Gesellschaften.** 1. Der „Illuminatenorden" — von Prof. Br.·. A. Weishaupt in Ingolstadt im gleichen Jahre (1776) begründet, in welchem Br.·. Mirabeau (Br.·. Colfavru, La Révol. franç., revue historique, zitiert in Rivista 1883, 61 ff) seinen aus den fortgeschrittensten Freimaurern zusammengesetzten engeren revolutionären Geheimbund stiftete — förderte durch den Einfluß, den er teils auf einzelne Personen, teils durch diese, z. B. Bode, Knigge, Schröder usw., auf die Freimaurerei in Deutschland und Österreich, teils als Vorbild von Verschwörungsgesellschaften und Herd umstürzlerischer Ideen auch über die deutschen Grenzen hinaus übte, nicht wenig die kommenden revolutionären Strömungen (vgl. Br.·. L. Blanc, Hist. de la Révol. franç. II 58). Der englische Aktiv-Großmeister Earl of Moyra gab, nachdem er es anfangs bestritten hatte, 1809 selbst zu, daß die kontinentalen Logen sich hatten vom aufrührerischen Geiste der Illuminaten anstecken lassen (Gould, Hist. II 485). Sogar Karl August von Sachsen-Weimar, Herzog Ernst von Gotha, Herzog Ferdinand von Braunschweig, Goethe, Herder, Schlosser, Pestalozzi und viele Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft wurden Illuminaten. Der Orden hatte selbst in Dänemark, Schweden und Rußland Anhänger. Doch gelangten nur wenige in die höheren Grade (Boos, Gesch. 303; Engel, Gesch. 353 ff). Von französischen Illuminaten werden besonders Mirabeau und Condorcet genannt. Ganz im Sinne Weishaupts waren auch die „Philosophen" tätig, welche die französische Revolution vorbereiteten, und

deren im Écrasez l'infâme — d. h. zertretet den „Aberglauben", das Christentum oder gar allen Glauben an eine höhere, göttliche Ordnung — gipfelnder Geist noch heute in der französischen, in der italienischen und in der fortschrittlichen Freimaurerei aller Länder fortlebt. Der Illuminatenorden wurde zwar 1784 vom Kurfürsten von Bayern „äußerlich" unterdrückt; derselbe bestand aber im geheimen fort. Prälat Häffelin, Minister Montgelas z. B. waren Illuminaten (vgl. Armbrusters Relation um 1801 an die österreichische Regierung. Augsburger Allg. Zeitung 1882, Nr 183 Beil., S. 2682 ff). Eine „Lista der bekannten Gliedern des Illuminatenordens in den Churpfalz-, Bajerisch- und andern Staaten nach ihren Geschlechts- und Ordensnamen" ist in den Hist.-polit. Blättern (CIII [1890] 928 ff) mitgeteilt. — Vgl. auch L. Engel, Gesch. des Illuminatenordens (1906).

2. Die „Jakobinerklubs" waren nach einem am 13. April 1883 der Loge von Nantes vorgelegten Berichte (Du rôle de la Francmaçonnerie au 18e siècle etc. [1883] 9 ff) nur in aktive politische Klubs umgewandelte Freimaurerlogen, welche vielfach selbst die Titel der letzteren beibehielten. Auch in andern Ländern bestanden zu jener Zeit ähnliche, mit den Jakobinern in Paris in Verbindung stehende Verschwörungsgesellschaften, z. B. in Ungarn 1794 (vgl. Vilmos Fraknói, Martinovics és társaina kösresküvése, Budapest 1880) und in Süddeutschland (vgl. Heigel, Das Projekt einer süddeutschen Republik im Jahre 1800, in Raumers „Histor. Taschenbuch" 1871). Die beiden Hauptparteien in der französischen Revolution, Girondisten und Bergpartei, waren (nach Du rôle de la Fr.·. Maç.·. au dix-neuvième siècle 9 f) nur der äußere Ausdruck der zwei Hauptrichtungen in der französischen Freimaurerei des 18. Jahrh., von welchen die erstere dem Individualismus, die letztere („Martinisten": theosophische Illuminés, die mit den Illuminaten nicht zu verwechseln sind) einem schwärmerischen Sozialismus huldigte. — Vgl. auch A. Barruel, Mémoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme (4 Bde, 1797); A. Aulard, La Société des Jacobins (6 Bde, 1889/97).

3. Der „Carbonari"-Bund steht ungefähr im selben Verhältnis zu den Köhlergesellschaften, an deren Gebräuche er anknüpft, wie die Freimaurerei zu den Baukorporationen. Wie es scheint, ging der Anstoß zur Gründung des „politischen revolutionären" Carbonari-Bundes von der durch General Oudet umgestalteten Freimaurerloge Les Philadelphes in Besançon bzw. von deren Mitgliedern aus. Die neue, dem fortschrittlichen, republikanisch gesinnten Teile der Freimaurerei eng angegliederte Verbindung breitete sich zunächst unter Beihilfe der Logen, welche infolge der französischen Okkupation hier sehr in Blüte gekommen waren, in Italien aus. Um die katholische Bevölkerung zu gewinnen, wurden in den niederen Graden selbst christliche Abzeichen und Gebräuche beibehalten und die revolutionären Tendenzen verhüllt. Als Zweck wurde vorgegeben, „die Unabhängigkeit und Einigung des zerstörten Vaterlandes" und „größere Sittlichkeit und — Frömmigkeit zu bewirken" (Wit). Erst im 7. Grad enthüllte sich vor dem Principe Summo Patriarcha das Geheimnis der Revolution, Umsturz von Thron und Altar, völlig. Die einzelnen Venten bestanden aus nicht mehr als 20 Mitgliedern. Jede Venta hatte einen Präsidenten, Zensor und Abgeordneten. Die Abgeordneten der einzelnen Venten bildeten zusammen die Zentralventen. Diese standen wieder unter einer „höchsten Venta". Die Mitglieder verschiedener Venten mußten sich unbekannt bleiben. Jeder Carbonaro war verpflichtet, den Befehlen der höchsten Venta blinden Gehorsam zu leisten. Über den Sitz oder die Personen der höchsten Regierung Nachforschungen anzustellen, war streng verboten. Schwere Pflichtverletzung, namentlich Verletzung des Geheimnisses, wurde mit dem Tode bestraft. Jeder Carbonaro mußte im Besitz von Gewehr, Munition und Bajonett sein (vgl. Plaidoyer de M. de Marchangy, avocat général à la Cour Royale de Paris, dans la conspiration de La Rochelle [Löwen 1822] 11 f) und auf Befehl selbst marschieren. Bereits 1820 zählte man im Königreiche beider Sizilien 640 000 und 1822 in Frankreich mehr als 62 000 Mitglieder. Die oberste Leitung bediente sich des Bundes zunächst gegen Napoleon I., dann aber auch gegen die legitimen Fürsten. Die heutigen italienischen Freimaurer bezeugen offen die enge Verbindung zwischen Freimaurerei und Carbonari-Bund: In Italia la Massoneria generò la Carbonaria usw. (Rivista 1882, 242; 1887, 186 usw.). — Vgl. Ferd. Joh. Wit, genannt von Dörring, Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit (3 Bde, 1827/30); Eckert, Magazin, 5. Hft, 152 ff; Scheben, Periodische Blätter 1876, 16 ff; Asträa V (1830) 198 ff; G. Kloß, Bibliographie der Freimaurerei usw. (1844, Nr 3611 ff).

4. „Jung-Italien" heißt ein von dem berühmten revolutionären Agitator Br.·. Giuseppe Mazzini 1831 ins Leben gerufener Geheimbund, welcher auf die Gestaltung der Dinge in Italien 1831/70 den entscheidendsten Einfluß übte. Der Bund beruhte auf der Idee Mazzinis, daß das von der Fremdherrschaft und der Priester- und Fürstengewalt befreite und national geeinigte Italien berufen sei, im zauberkräftigen Namen des dritten Roms, des auf das Rom der Cäsaren und der Päpste folgenden Roms des Volkes, den Anstoß zur dritten großen und vollkommensten Vereinigung der Menschheit zu geben (G. Mazzini, Scritti editi et inediti [Mailand u. Rom 1861 bis 1891] XI 81; I 149; III 269; IV 38; VI 170; VII 14, 238; XVI 141; XVIII 63) und die Verbrüderung der freien und autonomen,

spontan nach Nationen gegliederten Völker in einer Art föderativer Weltrepublik zu begründen. Nächster Zweck des Verbandes war die Befreiung und Einigung Italiens. Dieser Zweck sollte durch die Volkserziehung mittels Schrift und Wort und durch Insurrektionen und eine durch dieselben hervorgerufene Volkserhebung erreicht werden, wobei die Erziehung wieder hauptsächlich in der Predigt der Insurrektion zu gipfeln hatte. Die Beitretenden hatten eidlich zu geloben, daß sie den ihnen erteilten Instruktionen pünktlich nachkommen und das Geheimnis selbst um den Preis ihres Lebens wahren wollen (I 107/119). Die Tötung der Wortbrüchigen wünschte Mazzini, wie er selbst sagt, im Gegensatze „zu allen früheren geheimen Gesellschaften" nicht (I 120; III 42; X 47). Ihre hauptsächlichste Strafe sollte die Infamie sein (I 119). Hingegen billigte er den Meuchelmord an Personen, die dem allgemeinen Wohle im Wege ständen (X 48/58; III 340 ff). Schon nach Jahresfrist war die Verbindung die mächtigste in Italien. 1834 gründete Mazzini mit Gleichgesinnten noch die verwandten Verbindungen Jung-Deutschland, Jung-Polen, welche mit Jung-Italien im Gesamtverbande Jung-Europa zusammengeschlossen sein sollten, dessen Tätigkeit sich allmählich auf alle Nationen erstrecken sollte (V 22/40). Indes übte außer Jung-Italien wohl einzig die ebenfalls von Mazzini ins Leben gerufene Jung-Schweiz bedeutenderen politischen Einfluß aus (XII LXXXIV, Anm. 2). Nach den bei Eckert (Der Freimaurerorden [1852] 420 ff) mitgeteilten Statuten Jung-Deutschlands stand auf „Verrat eines Verbindungsmitgliedes" Todesstrafe (§ 52). Der einzige Verband, dem die Mitglieder außerdem angehören durften, war der Freimaurerorden (§ 4).

5. Die slawischen Geheimbünde gingen ebenso wie die Verschwörungsgesellschaften anderer Länder direkt oder indirekt aus der Freimaurerei hervor (vgl. Michalov, Die geheime Werkstätte der polnischen Erhebung von 1830 [1877]). Auch für die revolutionäre Bewegung in Rußland war die Losung: „Befreiung der Völker von fremdem Joche" (d. h. vom Joche Napoleons und der Fürsten überhaupt). Die slawische freimaurerisch-revolutionäre Partei trat dann weiter auf: in Rußland unter den Namen „Verbindung des Nordens", „Verbindung des Südens", „Verbündete Slawen", „Panslawismus", „Omladina"; in Polen unter der Firma „Bund des Heiles", „Patriotische Gesellschaft", „Sensenmänner", „Bund der Philareten" (Tugendbund) und „Philomathen" („wissenschaftlicher" Verein) und in Form verschiedener Studentenverbindungen. Die polnischen Revolutionen waren das Werk dieser Geheimbünde (vgl. Michalov a. a. O. 50; Knorr, Die polnischen Aufstände seit 1830 in ihrem Zusammenhang mit den internationalen Umsturzbewegungen, 1880). In neuerer Zeit ist der sozialistisch-anarchistische Zug bei der panslawistisch-revolutionären Bewegung, deren Träger (Herzen, Bakunin usw.) nun fast ausschließlich Russen sind, besonders stark hervorgetreten. Die durch ihre Attentate hinlänglich charakterisierten „Nihilisten" sind „konsequente Revolutionäre", welche, wie Bakunins „Revolutionärer Katechismus" sagt, nur leben, um „die ganze bestehende bürgerliche Ordnung . . . die ganze zivilisierte Welt samt ihren Gesetzen, ihren Gebräuchen und ihrer Moral zu zerstören" (Deschamps-Janet, Les Sociétés Secrètes et la Société II [Par. ³1880] 575. — Vgl. überdies noch Rud. Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes II (1875) 319 ff; J. Scherr, Die Nihilisten (³1885); Karlowitsch, Die Entwicklung des Nihilismus (³1880).

6. Irische Geheimbünde. 1794 gründeten zunächst fanatische Protestanten, welche die Emanzipation der irischen Katholiken um jeden Preis hintertreiben wollten, die vom Freimaurer Thom. Wilson nach dem Muster der Freimaurerei eingerichtete geheime Gesellschaft der Orange-Men, deren Mitgliederzahl auf 200 000 stieg. Unter den irischen Katholiken in Irland, England und Amerika bildete sich dem ungerechten Druck gegenüber, der auf ihrer Heimat lastete, die geheime Agrargesellschaft der Ribbon-Men (Molly Maguire), die von 1820 an, trotzdem der katholische Klerus derselben energisch entgegenwirkte, eine große Ausdehnung gewann. 1840/57 trat die Verbindung „Jung-Irland" in den Vordergrund, welche die nationalen Interessen Irlands auf interkonfessioneller, nationaler Grundlage erstrebte und Protestanten wie Katholiken aufnahm. Auch ein Zweig dieser Verbindung appellierte gleich den Ribbon-Men an die offene Gewalt. 1858 gründete James Stephens, Mitglied „Jung-Irlands", gemeinschaftlich mit O'Donovan Rossa in Irland die „Phönix-Gesellschaft", aus welcher später die von Stephens mit O'Mahoney und andern in Amerika begründete „Fenier"-Gesellschaft hervorging. Diese geheime Gesellschaft stellte es sich zur Aufgabe, mit Hilfe der vielfach reichen amerikanischen Irländer eine Insurrektion in Irland vorzubereiten und Irland zu einer unabhängigen Republik zu machen. Gemäß diesem Zwecke besitzt sie eine straffe Organisation in lokalen und höchsten Zentren. Gegen die katholische Kirche zeigten sich die Fenier feindselig, weil sie in derselben das Haupthindernis für ihre revolutionären Umtriebe erblickten. 1858 errichtete die Gesellschaft in ihrem Schoß einen „Wohlfahrtsausschuß", um hinderliche Personen aus dem Wege zu räumen. Die „Invincibles", welche ihren Namen durch verschiedene Mordtaten und Dynamitattentate befleckten, scheinen wohl die Vollstrecker der Urteile dieses Tribunals gewesen zu sein. Auch das Treiben der „Mondscheinbanden" (moonlighters), Ausschreitungen, welche die Parnellitische Land-League kompromittierten, sind wohl auf die Tätigkeit der Fenier zurückzuführen. — Vgl. A. M. Sullivan, New Ireland, political sketches

and personal reminiscences of thirty years of Irish public life (Glasgow ⁷1882); Ph. Bagenal, The American Irish and their influence on Irish politics (Lond. 1882); Secret history of the Fenian conspiracy (ebd. 1877).

7. Die „Hetäria" war eine der italienischen Carbonaria verwandte, der Freimaurerei affiliierte geheime Verbindung, welche die „Befreiung Griechenlands" zum Zweck hatte. Dieselbe wurde von Rußland und von München aus begünstigt und unterstützt. — Vgl. E. Faligan, La question grecque, la Franc-Maçonnerie et la politique traditionnelle de la France en Orient (Angers 1881); Deschamps-Janet a. a. O. III (³1883) 603 ff; Heckethorn-Katscher, Geheime Gesellschaften (1900) 281/291.

8. Die „Junge Türkei" ist ein von Mustapha Fazil Pascha 1867 begründeter Bund zur „Emanzipation der Türkei", d. h. zur Abschaffung des Korans und der politischen und religiösen Gewalt des Sultans. Mustapha Fazil war, wie Kemal Bey, Arabi Pascha und wahrscheinlich auch Midhat Pascha, Mitglied der Loge. — Vgl. Deschamps-Janet a. a. O. III 609 ff.

9. Hinsichtlich der sozialistischen Verbindungen sei hier nur hervorgehoben, daß auch diese Verbindungen in mannigfachem direktem und indirektem Zusammenhang mit der Freimaurerei stehen. Schon die hervorragendsten Vertreter der Freimaurerpartei zur Zeit der französischen Revolution huldigten sozialistischen und kommunistischen Ideen (Deschamps-Janet a. a. O. I [³1880] 268 ff). Der Saint-Simonismus im 19. Jahrh. war wieder mit der Freimaurerei in engster Verbindung (ebd. II 537). — Vgl. auch R. Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes I (1874) 178 ff; II 166 ff.

10. Chinesische geheime Gesellschaften. In China bestehen außer den im Anschluß an die europäische Freimaurerei errichteten Logen der Hafenstädte zahlreiche geheime Verbindungen. Die hervorragendste und älteste derselben ist die der Freimaurerei verwandte „Triaden"gesellschaft (san-ho hoei). Andere Namen der ganzen Verbindung oder einzelner Zweige derselben sind: „Vereinigung von Himmel und Erde" (thien-ti), „Kleiner Bund" (hsiao hoei), „weiße", „rote" und „himmelblaue Seerose" (pei-lien-kiao) usw. Der Bund hat ein vollkommen organisiertes Beamtensystem für das Heer und für den Zivilstand, als wenn er schon morgen die Zügel der Regierung in die Hand nehmen wollte. Seine doppelsinnige Losung ming tschao bedeutet sowohl „Reich des Lichtes" als „Mingdynastie", d. h. Herstellung der alten chinesischen Mingdynastie gegen die herrschende mongolische Tsingdynastie. Der Bund beteiligte sich wiederholt sehr tätig an Aufständen. Schlegel ist der Ansicht, daß die Verbindung Taiping sogar nur eine exoterische Form der Triadengesellschaft war. Außer den Triaden, welche den Christen neutral gegenüberstehen, sind noch besonders die christenfeindlichen Geheimbünde: „Gesellschaft des älteren Bruders" (ko-lao hoei) und „Bund des Wahren" oder des „Gerechten" (tsai-li hoei), zu nennen. Die Losung des ersteren ist: „China für die Chinesen!" Letzterer gibt als Zweck vor: „Förderung der wahren Menschenwürde". Die Mitglieder desselben halten sich ähnlich wie viele europäische Freimaurer für „die ersten Menschen der Welt", die Elite der Menschheit. Beide Geheimbünde erregten schon wiederholt Unruhen. — Vgl. Études religieuses etc. VIII (1875) 197 ff. Kathol. Missionen 1876, 142 ff; 1892, 69 ff. The Journal of the Manchester Geographical Society VII (1891) 40 ff. — Neuerdings hat die Verbindung der sog. „Boxers", eine Bezeichnung, welche auf einer mißverständlichen Übertragung der chinesischen Bezeichnung I-ho-ch'uan, d. h. „vereinigte Patrioten", beruhen soll, wegen der Erregung großer Wirren in China Aufsehen gemacht. Die chinesischen Geheimbünde wenden sich, ähnlich wie „Jung-Italien" usw., gegen das Eindringen des Fremden in die inneren Verhältnisse des Landes, halten aber im übrigen, im Gegensatz zu den europäischen Geheimgesellschaften, welche „fortschrittlicher" Natur sind, starr am Alten und Hergebrachten fest.

11. Direkt gemein-verbrecherische Geheimbünde sind unter andern die „Camorra" in Neapel und die „Maffia" in Palermo und Umgebung. Beide stammen aus der Bourbonenzeit und wurden angeblich zur Abwehr von sozialen Ungerechtigkeiten gegründet. Sie verfolgen den Zweck, die Interessen ihrer Mitglieder und des Bundes dadurch zu wahren, daß sie sich gegenseitig, auch in gesetz- und ordnungswidriger Weise, beistehen und ihren Mitbürgern Furcht und Schrecken einjagen. Die Camorra hat, da sie nur ausnahmsweise das Leben der Mitmenschen bedroht, einen weniger grauenhaften Charakter, übt aber in ausgedehntem Maße Erpressungen an allen Schichten der Bevölkerung. In der Maffia ist die Handhabung von Mordwerkzeugen an der Tagesordnung, weshalb sie einen viel schwerer auf der Bevölkerung lastenden Terrorismus ausübt. In Südspanien entstand 1830 der agrarsozialistische Geheimbund „Schwarze Hand", welcher sich die Rache an den Unterdrückern der kommunalen Rechte der landwirtschaftlichen Arbeiter (Nutzung von Gemeindewäldern und -viehweiden) zum Ziele setzte. — Vgl. Heckethorn-Katscher, Geheime Gesellschaften 519/524, 494 f; ferner A. Stahly, Maffia und Monarchie in Italien (1901).

12. Geheimbünde, welche in freimaurerischen Formen sich vorwiegend Pflege des geselligen Lebens und gegenseitige Unterstützung und auch an sich edle Spezialzwecke zur Aufgabe machen, gibt es besonders zahlreich in den Vereinigten Staaten von Amerika. Stevens (Cyclopedia of Fraternities, ²1907) gibt ihre Zahl auf über 800 an. Vielfach stehen sie auch dadurch zur

Freimaurerei in nahen Beziehungen, daß Freimaurer einflußreiche Stellungen in denselben innehaben. In Deutschland und in der Schweiz verbreiteten sich von denselben namentlich drei: a) Der „Oddfelloworden", entstanden um 1745 in England, 1819 von Thom. Wildey in Baltimore neu organisiert, fand 1870 in Deutschland und 1871 in der Schweiz Eingang und zählte 1899 in Deutschland 90 Logen mit 4849 Mitgliedern. Für 1906 wurde für (das kontinentale) Europa die Mitgliederzahl auf 13 649 angegeben (Bauhütte 1907, 343). Für Nordamerika schätzte Stevens (Cyclop. 250) die Zahl der Oddfellows der verschiedenen Zweige des Ordens 1907 auf mehr als 3 000 000. In England dürfte ihre Zahl nahezu 1 000 000 betragen. Der Orden rekrutiert sich hauptsächlich aus dem bürgerlichen Mittelstande. In Deutschland unterscheidet er sich bezüglich seiner Stellung zur kirchlichen Orthodoxie kaum vom Freimaurerbunde. Politische Tendenzen treten im ganzen Orden, wie es scheint, nicht oder nur sehr schwach hervor. Vgl. Gruber, Der Oddfelloworden (1896); G. Schuster, Geheime Gesellsch. usw. (2 Bde, 1902/06). — b) Der „Druidenorden", 1781 in London gegründet, 1833 in Amerika eingeführt und 1872 von hier nach Deutschland verpflanzt, knüpft an die „Druiden", alte keltische Priester, an, auf die früher, als auf Mitglieder des pythagoreischen Geheimbunds, auch die angloamerikanische Freimaurerei ihren Ursprung zurückführte. Seine Logen heißen „Haine", die Großlogen „Großhaine", seine höchsten Beamten: „Hochedler Großerz", „Sehr ehrwürdiger Hocherz" usw. Sein Ritual ähnelt dem freimaurerischen. Gleich dem Oddfellow- und dem Freimaurerbund will auch der Druidenorden die durch Konfession und Nationalität gezogenen Schranken überbrücken. Der Orden zählte 1896 in Deutschland fünf Distriktsgroßhaine mit etwa 1100 Mitgliedern. 1906 wurde die Gesamtmitgliederzahl auf 131 544 angegeben (Bauhütte 1906, 319). Vgl. Allgem. Handbuch der Freimaurerei I³ 211; vgl. auch Wiese u. Fricke, Vereinigter Orden der Druiden (1904). — c) Der „Guttemplerorden", 1852 in Neuyork gegründet, fand 1868 in England, 1883 in Deutschland und 1892 in der Schweiz Eingang. Stevens (Cyclop. 404) schätzte die gesamte Mitgliederzahl 1907 auf 600 000. Seine Mitglieder verpflichten sich, alkoholische Getränke weder zu bereiten noch zu kaufen noch zu verkaufen noch als Getränk zu gebrauchen noch andern zu liefern oder liefern zu lassen und auf jede erlaubte Weise dem Konsum derselben entgegenzuwirken. Die in vier Grade abgeteilten Mitglieder sind ferner verpflichtet, das Gebrauchtum, die Erkennungszeichen und die Debatten der Logensitzungen geheimzuhalten. Vgl. Konstitution für untergeordnete Logen des Independent Order of Good Templars (Flensburg 1897); Aug. Forel, Guttemplerorden (1895); Filskow, Der Guttempler (1897).

Durch Dekret der Kongregation der Inquisition vom 17. Aug. 1893 (Acta S. Sedis XXVI 752) wurde den Katholiken der Beitritt und die Zugehörigkeit zum Guttemplerorden und durch Dekret vom 20. Aug. 1894 (ebd. XXVIII 569 ff) der Beitritt und die Zugehörigkeit zum Orden der Oddfellows, der Sons of Temperance (Mitgliederzahl nach Stevens [a. a. O. 409] 64 000) und der Knights of Pythias (nach Stevens [a. a. O. 263] 450 000) untersagt, wobei die Frage offengelassen wurde, ob sich nicht überdies noch die gegen die Mitglieder des Freimaurerbundes verhängte Exkommunikation auf diese Verbindungen erstrecke. Grund dieses Verbots ist der erfahrungsgemäß höchst nachteilige Einfluß, welchen der Verkehr in diesen und ähnlichen religiös-indifferenten Gesellschaften auf das Glaubensleben und die kirchliche Haltung der beitretenden Katholiken auszuüben pflegt. [H. Gruber S. J.]

Gesellschaft Jesu s. Jesuiten.

Gesetzesauslegung (Interpretation). [Vorbemerkungen; Begriffsbestimmung; Einteilung in Arten und Unterarten.]

Kein Gesetzgeber ist imstande, alle ihn umgebenden Lebensverhältnisse so genau zu kennen, daß er alle Rechtsfragen, welche der in andauernder Entwicklung befindliche menschliche Verkehr zeitigt, voraussehen könnte. Je größer ferner der Stoff ist, den ein und dasselbe Organ der Gesetzgebung gleichzeitig zu bewältigen hat, desto leichter sind Ungenauigkeiten des Ausdrucks, Übersehen eines in Betracht kommenden Umstandes, direkte Widersprüche mit schon bestehenden und noch nicht abgeschafften Gesetzesregeln oder Rechtsbräuchen und andere Unvollkommenheiten möglich. Tatsächlich hat denn auch die große Kodifikation des römischen Rechts trotz anfänglicher Interpretationsverbote (z. B. Kaiser Justinians Const. Deo Auctore § 12, Const. Tanta § 21) zur Entwicklung einer selbständigen Hilfswissenschaft, der juristischen Hermeneutik, geführt, welche ähnlich wie die theologische Hermeneutik (Exegese) eine gelehrte Anleitung zu einer vor Irrwegen bewahrenden, folgerichtige Schlüsse sichernden Gesetzesauslegung gibt (vgl. Mommsens Verdienste um den Pandektentext).

Die Gesetzesauslegung hat zwar einen rein deklaratorischen bzw. rekonstruierenden Charakter, aber es liegt in der Art ihrer Handhabung doch auch manchmal etwas Schöpferisches oder wenigstens der Anstoß zu einem Fortschritt der Rechtsbildung; man denke nur daran, wie bahnbrechend z. B. die römischen Prätoren mit ihrer praktischen Pflege des ius aequum gewirkt haben.

Eine „verständige Gesetzesauslegung" ist also zu allen Zeiten unumgänglich notwendig. Um eine solche zu sichern, haben manche Rechtsbücher schon allerhand Vorsichtsmaßregeln vorgesehen; so mußten z. B. im Anfang der Geltung des preußischen Allgemeinen Landrechts die Richter bei entstandenen Zweifeln sich nach dem Urteil der Gesetzgebungs-

kommission (preuß. Allgem. Landrecht Einl. §§ 47, 48) richten. Eine gewisse Gewähr für zweckentsprechende, sachgemäße Interpretation bildet gegenwärtig immerhin auch der Bestand eines Instanzenzuges, wonach die Überprüfung einer erstrichterlichen Entscheidung durch die höheren Gerichte möglich ist. Interessant ist, nebenbei bemerkt, das den amerikanischen Gerichtshöfen grundgesetzlich zustehende Recht, ein Gesetz, das nach ihrer Überzeugung der Verfassung nicht ganz entspricht, einfach nicht anzuwenden.

Der eigentlichen Gesetzesauslegung hat nötigenfalls die sog. Kritik vorauszugehen; sie muß grundlegend festsetzen, ob eine Rechtsurkunde als Ganzes überhaupt echt, authentisch ist („höhere Kritik") oder ob einzelne Stellen derselben genügend glaubwürdig und zuverlässig sind („niedere Kritik", Untersuchung des vom Gesetzgeber gewollten Wortlauts).

Dies alles vorausgeschickt, erblicken wir in der Gesetzesauslegung nicht sowohl die Aufhebung von Unklarheiten, Aufklärung von Dunkelheiten, Lösung von Zweideutigkeiten, was ja nur ein engbegrenztes, seltener sich öffnendes Arbeitsgebiet darstellen würde, als vielmehr (wie der große Berliner Rechtslehrer Savigny definiert) die Darlegung des Gesetzesinhaltes, die Auslösung und Rekonstruktion des einer Rechtsmaterie innewohnenden Gedankens. Sie ist bei allen Gesetzen unentbehrlich. Je klarer ein Gesetz ist, desto ergiebiger ist es sogar für diese Interpretation.

Zur Ausübung der Interpretation berufen sind einerseits die Organe der Gesetzeshandhabung, die Richter und Rechtsgelehrten (gelehrte, doktrinelle Interpretation), anderseits aber auch die Organe der Rechtsbildung (gesetzliche Auslegung, Legalinterpretation).

Die Legalinterpretation beruht nicht auf wissenschaftlicher Tätigkeit, sondern auf einer Recht erzeugenden Gewalt, nämlich entweder auf einem, zwar formell als Auffassungserklärung erscheinenden, aber nicht immer an logische Schlußfolgerungen gebundenen zwingenden Gesetz (authentische Deklaration) oder auf dem bei weniger rühriger Gesetzgebung sich von selbst entwickelnden Gewohnheitsrecht (Usualinterpretation). Beispielsweise wurde die römische Novelle 118 authentisch interpretiert durch ein deutsches Reichsgesetz von 1529, zwar falsch, aber bindend, ähnlich die Novelle 125 usuell interpretiert, auch falsch, aber bindend.

Die authentische Deklaration ist doch etwas mehr als eine bloße Interpretation, da sie neue, verbindliche Rechtssätze zu schaffen vermag. Eius est legem interpretari, cuius est condere (l. 12 Cod. 1, 14); Unde ius prodiit, interpretatio quoque procedat (c. 31 X 5, 39). Auch ist die „stärkste rückwirkende Kraft" für sie charakteristisch (vgl. das Gesetz vom 31. Mai 1880 betreffend sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete). Die usuelle Interpretation entsteht durch lange Rechtsübung und hat gleichfalls allgemein verbindliche Kraft, wenn dies nicht ausdrücklich durch eine gesetzliche Bestimmung, wie z. B. durch § 10 des österreichischen Allg. B.G.B. insoweit ausgeschlossen ist (consuetudo optima legum interpres), als sich ein Gesetz nicht darauf beruft.

Wesentlich verschieden von der Legalinterpretation (schon deshalb, weil sie nicht so wie diese bindend ist und nur gemäß der Gewichtigkeit ihrer inneren Gründe verpflichtet) ist die wissenschaftliche, lehrhafte oder scholastische, die sog. doktrinelle Interpretation (scire leges non hoc est verba earum tenere, sed vim ac potestatem, l. 17 Dig. de leg. 1, 3). Man teilt dieselbe ein nach den von ihr benutzten Mitteln und beschrittenen Operationswegen. Dieselbe kann danach eine grammatische oder eine logische Auslegung sein. Die grammatische Auslegung verfährt analytisch, indem sie (a posteriori) nach den Regeln des Sprachgebrauchs, nach der philologischen Wortbedeutung auf den Willen des Gesetzgebers schließt. Die logische Interpretation arbeitet dagegen nach synthetischer Methode (a priori) und legt idealere Mittel zugrunde; sie erforscht den Sinn eines Gesetzes nicht aus dessen Worten, sondern teils aus den legislatorischen Motiven (ratio legis) teils aus den dem Gesetzgeber vorgelegenen Rechtsgründen (ratio iuris), teils stellt sie die äußere Veranlassung des Gesetzes fest (occasio legis); sie studiert gegebenenfalls die Beziehungen eines Gesetzes zu sonstigen Äußerungen seines Autors über ähnliche Materien oder vergleicht dessen Zusammenhang mit andern größeren Gesetzgebungen (systematisches Element der Auslegung), endlich kann sie auch eine gesetzliche Einrichtung nach ihrem geschichtlichen Werdegang beurteilen (historisches Interpretationselement).

Grammatische und logische Interpretation müssen im selben Ziel zusammentreffen; wenn Wort und Wille nicht adäquat sind, dann ist nicht der Buchstabe, sondern der Sinn eines Gesetzes maßgebend. Demgemäß sind die Worte des Gesetzgebers, wenn sie mehr umfassen, als er sagen wollte, einzuschränken (Restriktivinterpretation, vgl. z. B. l. 3, § 1 Dig. de tutelis 26, 1), im umgekehrten Fall aber entsprechend auszudehnen (Extensivinterpretation, vgl. z. B. l. 195 Dig. de verb. sig. 50, 16). Terminologisch verwandt hiermit ist die Unterscheidung zwischen enger und weiter Auslegung (interpretatio stricta vel lata).

In der neueren Gerichtspraxis wird bei Zweifelsfällen der Kriminalist, welcher einseitig Nachteile verhängt bzw. Strafen mildert, nicht in der gleichen Weise wie der Zivilrichter, welcher mit der Begünstigung der einen Partei zumeist die gegnerische Partei belastet, zu entscheiden haben; ersterer kann strafrechtlich die Regel: in dubio mitius, und strafprozessual den Grundsatz: in dubio pro reo, gelten lassen, darf aber eine Bestrafung (im Gegensatz zum römischen und mittelalterlichen Recht) niemals auf Grund bloßer Analogie (s. unten) verfügen (Reichsstrafgesetzbuch § 2).

An die Gesetzesauslegung schließt sich nun weiter die Ableitung der Konsequenzen, die Gewinnung verwandter Rechtssätze an (ad similia procedere, vgl. l. 12 et 17 Dig. de leg. 1, 3). Der technische Name für dieses Verfahren heißt Analogie. Ihr Wesen besteht nicht etwa einfach in der Übertragung von Rechtssätzen auf ähnliche Fälle, sondern darin, daß ein Rechtssatz auf sein Prinzip zurückgeführt (Induktion) und aus diesem Prinzip als Obersatz der jeweilige Untersatz gewonnen wird (Deduktion): ex iure, quod est, regula fiat. Die Analogie bringt auf wissenschaftlichem Wege Rechtssätze hervor, ohne deshalb als besondere Rechtsquelle betrachtet werden zu dürfen. Sohm nennt sie in seinen Institutionen die „juristische Chemie".

Mit Hilfe der Analogien füllen wir die Gesetzeslücken (sog. lacunae) aus. Während man früher solche Vervollkommnungen nur auf Grund des Naturrechts vornehmen zu dürfen glaubte, pflegt man sich gegenwärtig allgemein an die Regeln desjenigen Rechtssystems zu halten, welches gerade in dem betreffenden Lande gilt. Im Verhältnis zur Extensivinterpretation dürfte die Analogie als etwas über den Willen des Gesetzgebers Hinausgehendes bezeichnet werden.

Literatur. In den meisten Lehrbüchern u. Kommentaren des Zivil- u. Strafrechts wie auch der Moraltheologie finden sich mehr oder weniger ausführliche Abschnitte, welche über G. handeln. Glänzend schrieb hierüber v. Savigny in seinem „System d. heutigen röm. Rechts" I, §§ 32/51; auch Brinz, Lehrb. der Pandekten I (²1873), §§ 28/30); dann Lang, Beiträge zur Hermeneutik des röm. Rechts (1857). Vgl. insbes. Windscheid-Kipp, Lehrb. des Pandektenrechts (⁹1906) §§ 20/26 u. v. Staudingers Kommentar zum B.G.B. I (³–⁴1908), Einl. VI; E. Ehrlich, Über Lücken im Recht, in Jurist. Blätter, 17. Jahrg. (1888), 448 ff; L. Kuhlenbeck, Die Auslegung der Gesetze, in Jurist. Wochenschrift 1895, 137 ff; E. Danz, G. u. das Leben, in Grünhuts Zeitschr. XXIV (1897) 611 bis 620; E. Hölder, Die Auslegung des deutschen B.G.B. (1898); F. Stier-Somlo, Die Volksüberzeugung als Rechtsquelle (1900); E. Zitelmann, Lücken im Recht (1903); J. Kohler, Auslegung der Rechtsnormen, in Österr. Richter-Zeitung, hrsg. von A. Nevečeřel-Czernowitz, 2. Jahrg. (1905), 57/66; O. Kraus, Die leitenden Grundsätze der Gesetzesinterpretation, in Grünhuts Zeitschrift XXXII (1905) 613/636; M. Saxl, Materialien u. Gesetz (1905); Stampe, Rechtsfindung durch Konstruktion, in Deutsche Juristenzeitung 1905, 417/422; Jean Falk, Die Analogie im Recht (1906). Von Bedeutung auch: Stammler, Die Lehre vom richtigen Recht (1902).

[Gerok, rev. Hink.]

Gesetzgebung. [Begriff, Autonomie, Grundgesetze und laufende Gesetzgebung, Gesetz und Verordnung, Zustandekommen der Gesetze, Schranken.]

Unter Gesetzgebung verstehen wir sowohl die Äußerung des auf die Feststellung der Rechtsordnung gerichteten staatlichen Willens als auch die Ergebnisse dieser Staatstätigkeit. In letzterer Beziehung spricht man mit Rücksicht auf Zeit und Ort von älterer und neuerer, von deutscher und fremdländischer, von Reichs- und Landesgesetzgebung, sowie mit Rücksicht auf ihren Inhalt von Zivil-, Straf-, Prozeß- usw. Gesetzgebung, wie sie meist in selbständig geordneten, vielfach kommentierten Gesetzbüchern mehr oder weniger systematisch dargestellt ist. Die Gesetzgebung stellt sich uns als erste Funktion staatlichen Lebens dar; sie ist der vornehmste Ausfluß der Staatsgewalt, welche mit ihren Geboten und Verboten bindende Rechtsnormen aufstellt, in einheitlichem Zusammenhang folgerichtig und vernünftig durchführt, zweckentsprechend weiterbildet und damit jederzeit die Interessen des gesellschaftlichen Lebens wahrzunehmen vermag.

Der Staat darf niemals allein durch seine Legislative die Rechtsordnung zu bilden beanspruchen: die Kirche hat ihr eigenes Gesetzgebungsrecht, und ebenso können engere Kreise im Staate selber kraft der ihnen eingeräumten Autonomie eigene Normen sich zu setzen und danach zu leben befugt sein, wie z. B. früher vielfach die Städte und in der Gegenwart noch der hohe Adel. Die den landesherrlichen Häusern und dem hohen Reichsadel von Reichs Zeiten her zustehenden Selbstbestimmungsrechte in Bezug auf ihre Güter und Familienverhältnisse sowie ihre diesbezüglichen Hausgesetze sind durch unsere Landesverfassungen ausdrücklich sichergestellt. Unsern Regentenfamilien, denen das fürstliche Haus Hohenzollern, das vormalige hannoversche Königshaus, das vormalige kurhessische und herzoglich-nassauische Fürstenhaus (Art. 57, Abs. 2, Einf.Ges. zum B.G.B.) und das herzoglich-holsteinische Fürstenhaus (Reichsgesetz vom 25. März 1904) in dieser Hinsicht gleichgestellt sind, wird auch durch die neuere Reichsgesetzgebung ihr Sonderrecht belassen, welches durch Publikation im Lande rechtliche Geltung gewinnt, immer aber mit der Verfassung in Einklang stehen oder gebracht werden muß; im übrigen ist das Haupt des betreffenden Regentenhauses durch die Rücksichten auf die wohlerworbenen Rechte der Agnaten beschränkt (s. d. Art. Fürst).

Die Gesetzgebung ist eines der vielen Gebiete staatlicher Willensäußerung; irrig wäre es, im Hinblick auf unsere modernen konstitutionellen Monarchien noch mit Montesquieu in Anknüpfung an die Aristotelische Dreiteilung von einer Sonderung der Gewalten, von einer exklusiven, selbständig funktionierenden Legislative, Justiz und Exekutive zu sprechen; denn wir müssen die Staatsgewalt, wenn auch ihr Inhaber in Bezug auf Gesetzgebung und Budgetrecht an die Zustimmung gewisser Vertretungskörper gebunden ist, als eine einheitliche und in keiner Weise teilbare anerkennen. Mit ihren Verfassungsurkunden haben die

deutschen Einzelstaaten sich und ihren Souveränen unter vielfacher Umänderung altgewohnter Rechtsverhältnisse ein neues Recht gesetzt, während das Deutsche Reich mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 auf Grund von Verfassungsverträgen errichtet worden ist. Es erscheint nun aber für die Frage der Rechtsverbindlichkeit von Staatsgrundgesetzen als gleichgültig, ob dieselben paktiert oder oktroyiert sind; ihre Bestimmungen bleiben gesetzlich gleich kräftig. Abgeändert, ergänzt oder authentisch interpretiert werden können sie in Deutschland meist auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung (vgl. z. B. Art. 76 und 78 der Reichsverfassung), wenn auch freilich nur unter umständlicheren Formen, durch welche ein gewisses Schutzmittel gegen zu raschen Wechsel gebildet wird. Ein auf die letztere Weise entstandenes Gesetz ist wiederum als wesentlicher Bestandteil der betreffenden Verfassungsurkunde anzuerkennen. Während die kodifizierte Verfassungsgesetzgebung die Staatsgewalt als solche behandelt und die allgemeine Grundlage für die ganze Rechtsordnung eines Landes bildet, ist es Aufgabe der sog. laufenden, der ordentlichen Gesetzgebung, das Wirken der Staatsgewalt im Einklang mit der Verfassung nach der öffentlichrechtlichen wie nach der privatrechtlichen Seite hin näher festzustellen. In den verschiedenen Staaten, selbst innerhalb des Deutschen Reiches, sind übrigens die Grenzen für den Umfang der beiden Gesetzgebungen ziemlich verschieden.

Die Unterscheidung von Gesetz, Verordnung und Verfügung haben erst die Repräsentativverfassungen des 19. Jahrh. hervorgerufen. Verordnung ist eine allgemeine Vorschrift, die von dem Träger oder den Organen der vollziehenden Gewalt ausgeht, Gesetz im förmlichen Sinne der von der Legislative ausgehende Staatswillensakt, Verfügung der nur den konkreten Einzelfall ordnende Verwaltungsakt. Viele Autoritäten behaupten, daß für das Gesetz das Vorhandensein einer „allgemeinen" Vorschrift charakteristisch sei, wogegen die Verordnung letztere in Einzelregeln zergliedere. Andere bestreiten dies; die Grenzen schwanken eben. Hierauf bezügliche Untersuchungen sind insofern von Wichtigkeit, als sie in innigster Beziehung zu der Frage stehen, ob eine Norm von der Regierung im Verordnungswege oder von den zur Gesetzgebung berufenen Organen erlassen werden soll; findet sich zur Lösung solcher Kompetenzzweifel keine schon vorhandene klare gesetzliche Bestimmung, so werden wohl Utilitätsrücksichten entscheiden müssen. In Bezug auf die „Form" gilt der allgemein anerkannte Satz, daß das Gesetz vom Staatsoberhaupt in Verbindung mit der Volksvertretung erlassen wird, während der Inhalt der Verordnung keiner parlamentarischen Zustimmung bedarf. Von der Verordnung unterscheidet sich alsdann die Verfügung grundsätzlich dadurch, daß sie nicht für jeden gilt, welcher durch die in der staatlichen Willensäußerung aufgeführten Merkmale getroffen ist, sondern bloß für ein bestimmtes Individuum; sie regelt also nur konkrete Angelegenheiten. Mit dem Staatsgrundgesetz darf das einfache Gesetz ebensowenig in Widerspruch stehen wie die Verordnung mit letzterem. Selbstredend muß sich auch die Verfügung ebenso wie die Verordnung auf eine bereits vorhandene Rechtsnorm stützen können; sie ist aber nicht an allgemeine Formvorschriften gebunden, wird nicht publiziert und tritt erst dann in Kraft, wenn der von ihr Betroffene auf irgend eine Weise von ihr Kenntnis erhalten hat.

Das Recht zum Erlaß von Verordnungen und Verfügungen steht in den deutschen monarchischen Staaten zuvörderst dem Staatsoberhaupte zu; es kann aber auch einer Behörde (meist Ministerium) als ein Teil ihrer Amtsgewalt und im örtlichen Bereiche der letzteren gebühren, ja selbst Ortsvorstände sind dazu befugt (Polizeiverordnungen). Eine ausführlichere Behandlung der mittels Verordnung und Verfügung geübten Funktionen der Regierungsorgane ist Aufgabe des Verwaltungsrechts. Die Verordnungen des Landesherrn werden auf ähnliche Weise veröffentlicht wie die eigentlichen Gesetze. Die Verordnungen sind vornehmlich Ausführungsverordnungen, welche den ihnen zugrunde liegenden Gesetzesinhalt nur nach Ort, Zeit und Umständen näher bestimmen. Grundsätzlich neue Rechtsverhältnisse werden durch eine Verordnung in der Regel nicht geschaffen. Eine in das Gesetzesgebiet übergreifende Vorschrift der Verwaltung erhält nur durch die nachträgliche Genehmigung der Gesetzgebungsfaktoren verbindliche Kraft, für welchen Akt die technische Bezeichnung „Erteilung der Indemnität" gebraucht wird.

Das Landesrecht setzen lediglich die Gesetze fest; es kann aber auch die Feststellung eines individuellen oder konkreten Rechtsverhältnisses Gegenstand der eigentlichen Gesetzgebung sein; ferner können auf dem Gebiete des Staatsfinanzwesens die Feststellung des Voranschlages für Einnahmen und Ausgaben (Finanzgesetz) sowie die Genehmigung von Etatsüberschreitungen usw., wobei es sich also gleichfalls nicht immer um eine für alle Untertanen verbindliche Anordnung handelt, Gesetzesform haben; auch bedürfen gewisse Staatsverträge, um im Lande vollziehbar zu sein, der parlamentarischen Zustimmung ebensogut wie die Gesetze.

Ihre Aufgabe erfüllt die Gesetzgebung durch Festsetzung neuer, Änderung, Abschaffung oder Auslegung alter Rechtsvorschriften. Die Aufhebung einer Rechtsvorschrift heißt Abrogation, die Abänderung eines Teiles des betreffenden Gesetzesinhaltes Derogation (lex posterior derogat priori). Auf diese beiden Vorgänge bezügliche Anträge nennt man Obrogation.

Das Zustandekommen eines Gesetzes zeigt uns verschiedene Entwicklungsstufen, welche in ihren Hauptzügen durch die Verfassungsurkunden angeordnet sind. Als die Faktoren, welche in den

monarchischen Staaten Deutschlands die gesetzgeberischen Willensakte erzeugen, erscheinen die Krone und die Vertretungskörper, welch letztere verschiedene Namen führen (gesetzgebende Versammlung [corps législatif], Kammer, Landtag, Landschaft, Landstände, Ständeversammlung) und in den verschiedenen Ländern verschieden zusammengesetzt sind. Die kleineren Staaten haben das Einkammersystem, die größeren das Zweikammersystem. Die Volksvertretung im weiteren Sinne hat bei diesem ihrem Zusammenarbeiten mit der Regierung in unverantwortlicher Stellung für das Wohl der Gesamtheit zu wirken. Entweder legt die Regierung einen Gesetzentwurf vor, der dann durch Landtagsbeschluß angenommen, verworfen oder umgeändert wird (Amendement), oder es macht der Landtag von seinem Rechte der Initiative Gebrauch und bringt selber Gesetzesvorschläge ein. Über solche Vorlagen wird in mehreren „Lesungen" beraten (s. d. Art. Geschäftsordnung, parlamentarische).

Nach schließlicher Einigung beider Teile erfolgt die Erteilung des Gesetzesbefehls von seiten des allein hierzu berechtigten Monarchen (Sanktion) sowie gleichzeitig die an bestimmte Formen gebundene feierliche Erklärung des Gesetzeswillens (Ausfertigung); in Verbindung damit steht gewöhnlich der Publikationsbefehl (meistens wird nur zwischen Sanktion und Publikation unterschieden, wobei letztere der Ausfertigung begrifflich gleichgestellt ist); erst durch seine Verkündigung (Promulgation) erhält das Gesetz verbindliche Kraft; die Publikation ist wiederum ein Recht des Monarchen, der dieselbe auch hinausschieben kann. Für den Eintritt der Rechtskraft eines Gesetzes können übrigens auch allgemeine oder besondere Vorschriften bestehen. In den freien Städten Bremen, Lübeck und Hamburg ist das Gesetz ein Produkt der Beschlußfassung von Senat und Bürgerschaft; beide Faktoren sind sich gleichgestellt, beide haben das Initiativrecht. Ein übereinstimmender Beschluß derselben erhärtet sich ohne weitere Sanktionierung zum Gesetz und muß vom Senate unbedingt publiziert werden.

Im Deutschen Reiche haben die im Bundesrat versammelten bevollmächtigten Regierungsvertreter der Einzelstaaten in Verbindung mit dem Reichstag das Gesetzgebungsrecht; die Mitglieder des letzteren sind Vertreter des ganzen deutschen Volkes und nicht bloß Mandatare ihrer Länder. Die Sanktion der Reichsgesetze erfolgt durch den Bundesrat. Der Kaiser hat nur das Recht der Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze, auch die Überwachung der Ausführung derselben (Art. 17 der Verfassung), welche im Namen des Reichs unter Erwähnung der Zustimmung der beiden Faktoren geschieht; er ist als solcher dazu verpflichtet. Die Publikation erfolgt im Reichsgesetzblatt, und wenn nicht anders bestimmt wird, hat ein Reichsgesetz mit dem 14. Tage nach dem Ablauf des Tages, an dem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben wurde, verbindliche Kraft, in den Bezirken der Konsulargerichtsbarkeit in Europa, Ägypten und an der asiatischen Küste des Schwarzen und des Mittelländischen Meeres mit dem Ablauf von zwei, sonst von vier Monaten nach dem genannten Tage, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist oder reichsgesetzlich anders vorgeschrieben wird (§ 30 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900). Dasselbe gilt für die deutschen Schutzgebiete (§ 3 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 1900). Für das Reichsland Elsaß-Lothringen übt die Landesgesetzgebung und das Budgetrecht der Bundesrat mit dem Reichstag aus; die diesbezüglichen Beschlüsse müssen vom Kaiser publiziert werden. Nach dem Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 aber ist außerdem auch der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrats sowie des elsaß-lothringischen Landesausschusses zur Landesgesetzgebung befugt, in welchem Falle ihm auch das Sanktionsrecht zusteht. Der Kaiser hat auch, solange der Reichstag nicht versammelt ist, unter Zustimmung des Bundesrats ein provisorisches Gesetzgebungsrecht. Die Publikation erfolgt im Reichsgesetzblatt (wie oben) oder, wenn es sich bloß um reichsländischen Stoff handelt, im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. Vgl. auch die Reichsgesetze vom 4. Juli 1879 und 7. Juli 1887.

Was die der ordentlichen Gesetzgebung gesetzten Schranken anbelangt, so ist schon oben erwähnt worden, daß dieselbe nicht mit der Verfassung im Widerspruch stehen darf; ferner gilt, entsprechend dem früheren Verhältnis von Landrecht zu Stadtrecht, in Deutschland die grundgesetzliche Bestimmung, daß ein Gesetz des Reiches ein in dessen Kompetenz übergreifendes Landesgesetz bricht. Die Gesetzgebungsgewalt kann wohl auch einzelne von einem Gesetze dispensieren, sie darf aber niemals wohlerworbene Individualrechte bedingungslos bzw. ohne Entschädigung der Betreffenden schmälern oder aufheben; ein solches Eingreifen in die iura quaesita ist nur dann begründet, wenn es das Gesamtinteresse offenbar fordert (Steuern und Gebühren, Expropriation, Abolition z. B. der Sklaverei). Bezüglich der rückwirkenden Kraft der Gesetze ist zu sagen, daß sie nur sehr bedingt möglich ist (z. B. authentische Interpretation, mildere Strafgesetze). Wie nun ein einfaches Gesetz durch die Verfassung beschränkt ist, so muß man auch an die gesamte Gesetzgebung die Anforderung stellen, daß sie weder den positiven göttlichen Geboten noch dem natürlichen Sittengesetz zuwiderläuft. Was von Natur unmöglich ist, darf ebensowenig Gegenstand der Gegebung sein wie das sittlich Verwerfliche. Ferner wird sich die Staatsgewalt in Ausübung ihrer vornehmsten Funktionen vor Übergriffen in das Gebiet kirchlicher Jurisdiktion oder in Gewissensangelegenheiten hüten müssen, wie umgekehrt die Kirche nicht in rein weltliche Dinge eingreifen soll.

Staats- und Kirchengewalt werden als die höchsten irdischen Autoritäten ihre Kulturaufgaben immer richtig erfassen und dahin streben müssen, ihre vielfach gleichen Ziele durch gegenseitige Unterstützung zu erreichen.

Ein Gesetz muß möglichst der austeilenden und ausgleichenden Gerechtigkeit entsprechen; diese Richtschnur ist schon durch die bloße Vernunft gegeben. Es soll auch möglichst klar und verständlich sein; die in ihm enthaltenen Begriffe dürfen sich also nicht zu sehr dehnen lassen (Kautschukparagraphen). Der gute Gesetzgeber muß sich den vielseitigen Bedürfnissen des Landes mit seinen verschiedenen Bevölkerungsklassen und Produktionszweigen anschließen, dem immer größer und verzweigter werdenden Verkehr Regeln ablauschen und sie dann zu einer rechtlichen Norm erheben. Der Gesetzgeber muß ein weitblickendes Auge haben, sein Material gründlich sichten und damit einer baldigen Änderungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit vorbeugen. Rascher Wechsel der Gesetzgebung ist meistens schädlich. „Die Verfassungs- und Rechtsordnungen des Reiches und Preußens müssen vor allem in der Ehrfurcht und in den Sitten der Nation sich befestigen. Es sind daher Erschütterungen möglichst zu vermeiden, welche häufiger Wechsel der Staatseinrichtungen und Gesetze veranlaßt" (Kaiser Friedrich am 12. März 1888). Schön sagt über die Erfordernisse eines guten Gesetzes das kanonische Recht (c. 2, d. 4): Erit autem lex honesta, iusta, possibilis, secundum naturam, secundum patriae consuetudinem, loco temporique conveniens, necessaria, utilis, manifesta quoque, ne aliquid per obscuritatem in captionem contineat, nullo privato commodo, sed pro communi civium utilitate conscripta. Entspricht ein Gesetz den wesentlichen Anforderungen nicht, so wird es mit der Zeit außer Übung kommen oder gar nicht befolgt werden. Ist ein Gesetz geradezu sündhaft, so wird passiver Widerstand unvermeidlich (s. d. Art. Gehorsam, staatsbürgerlicher). Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist es jedenfalls, mitzuarbeiten an der Verfeinerung und Befestigung des allgemeinen Rechtsbewußtseins.

Literatur. Vgl. die Hand- u. Lehrbücher des allgemeinen Staatsrechts u. des Staatsrechts des Deutschen Reichs. — Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für G. u. Rechtswissenschaft (⁵1892); Vollgraff, Histor.-staatsrechtl. Grenzen moderner G.en (1830); Beseler, Volksrecht u. Juristenrecht (1843); Adikes, Lehre von den Rechtsquellen (1872); Jhering, Zweck im Recht (2 Bde, ³1893/98); R. Gneist, Gesetz u. Budget (1879); Lassalle, Das System der erworbenen Rechte (²1880); Ad Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches (1884); V. Fricker, Die Verpflichtung des Kaisers zur Verkündigung der Reichsgesetze (1885); Seligmann, Der Begriff des Gesetzes (1886); Jellinek, Gesetz u. Verordnung (1887); G. Anschütz, Krit. Studien zur Lehre vom Rechtssatz u. formellen Gesetz (1891); Frormann, Die Beteiligung des Kaisers an der Reichsgesetzgebung, im Archiv für öffentl. Recht XIV (1899) 31 ff; G. Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt (²1901); E. Zitelmann, Die Kunst der G (1904); L. Geller, Gesetzgeberische Mißgriffe, Beitrag zu einer Lehre von der Kunst der G., in Österr. Zentralblatt für die jurist. Praxis XXIV (1905) 193/218; J. Kohler, G.spolitik des 19. Jahrh., in der Deutschen Juristenztg 1905, 32 ff; derf., Technik der G., im Archiv für zivilist. Praxis XCVI (1905) 345/375; van Calker, G.spolitik u. Rechtsvergleichung, in der Paul Laband gewidmeten Festschrift (1908). [Gerok, rev. Hink.]

Gesinde oder Dienstboten sind diejenigen Personen, die ihre Arbeitskraft zu häuslichen oder niederen landwirtschaftlichen Verrichtungen auf längere Zeit gegen einen vorausbestimmten Lohn verdingen, mit dem in der Regel die unentgeltliche Gewährung von Wohnung und Kost verbunden ist.

1. Rechtliche Verhältnisse. Auf diese können die Regeln der gewöhnlichen Dienstmietverträge nur beschränkte Anwendung finden; einerseits erscheint es unmöglich, den Kreis der ihnen obliegenden Arbeiten vertragsmäßig bis ins einzelne genau zu umgrenzen, anderseits besteht zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten nicht ein bloß vertragsmäßiges, auf Leistungen und entsprechende Gegenleistungen abzielendes Verhältnis, sondern der Zugehörigkeit zum Hausstande, zur Familie entsprechen auf beiden Seiten schwer wiegende sittliche Pflichten. Dadurch treten die Dienstboten in einen wesentlichen Gegensatz sowohl zu den gewöhnlichen Taglöhnern als auch zu den industriellen Arbeitern. Die neuere Zeit, welche den Arbeitnehmer und Arbeitgeber an die Stelle des Gesellen und Meisters gesetzt hat, sucht auch die festen Bande, welche bisher Gesinde und Herrschaft, gewiß nicht zu beiderseitigem Nachteile, miteinander verknüpften, zu lockern; das Erfurter Parteiprogramm der Sozialdemokratie vom Jahre 1891 führt bereits unter den zunächst zu erstrebenden Zielen auf: die rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern und zu diesem Behufe die Beseitigung der noch geltenden Gesindeordnungen.

Reichsgesetzliche Reglung hat das Dienstbotenwesen insbesondere nunmehr durch Art. 95 des Einf.Ges. zum B.G.B. insofern gefunden, als einerseits die Landesgesetze, welche dem Gesinderechte angehören, grundsätzlich aufrecht erhalten wurden, anderseits aber doch eine Reihe von Vorschriften des B.G.B. teils für unmittelbar maßgebend erklärt wurde, teils für den Fall in Anwendung zu kommen hat, daß die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren. Für die Landesgesetze bindend sind nämlich die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Geschäftsfähigkeit, insbesondere der Minderjährigen, über Haftung für Gehilfen, über die Verpflichtung der Dienstherrschaft in Bezug auf Wohnung, Verpflegung, Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Gesindes, über die Dauer des Dienstvertrags, über die Verantwortlichkeit des Dienstherrn für den von den Dienstboten verursachten Schaden und über die eheherrliche Einwilligung zu einem Rechtsgeschäft, durch welches sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet hat. Nach zwingendem Reichsrecht steht dem Dienstberechtigten ein Züchtigungsrecht dem Gesinde gegenüber nicht zu. Die Dienstherrschaft ist vorbehaltlich der dem Dienstboten günstigeren Bestimmungen der Landesgesetze auch verpflichtet, im Falle der Erkrankung des Dienstverpflichteten die erforderliche Verpflegung und Behandlung in dem durch das Gesetz normierten Umfang zu gewähren.

Die Reichsgewerbeordnung sucht der Ausbeutung der Dienstboten durch gewissenlose Stellenvermittlung entgegenzutreten. Da die seitherige Untersagungsbefugnis der Behörden sich gegenüber den Auswüchsen dieses Gewerbes als unzureichend erwies, wurde durch die Novelle vom 30. Juni 1900 die Erlaubnispflicht auf diese Gewerbsart ausgedehnt; leider wurde hierbei die Erteilung der Erlaubnis nicht vom Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht. Die Zentralbehörden sind befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, soweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmungen treffen, Vorschriften zu erlassen, und hierbei insbesondere befugt, die Ausübung des Gewerbes im Umherziehen sowie die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftgewerbes zu beschränken oder zu untersagen; damit ermöglicht sich eine wirksame Kontrolle der Geschäftsgebarung, welche bei energischem Vorgehen wohl imstande sein dürfte, mit den Hauptmißständen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung aufzuräumen; es kann hiernach die Beherbergung und Beköstigung von Stellesuchenden durch die Stellenvermittler verboten werden, ebenso die Forderung doppelter, von den Dienstherrschaften und von den Dienstsuchenden zu zahlender Gebühren, ferner die Verdingung von Personen, welche bereits im Gesindedienst gestanden, ohne Vorlegung eines rechtsgültigen Kündigungs- oder Entlassungsscheines und endlich die Anleitung zum Kontraktbruch. Den Stellenvermittlern kann auch zur Pflicht gemacht werden die Einziehung von Erkundigungen darüber, ob die von ihnen zu vermittelnden Personen keine anderweitigen kontraktlichen oder sonstigen, das Eingehen eines neuen Dienstverhältnisses hindernden Verpflichtungen haben. Endlich sind die Gesindevermieter und Stellenvermittler verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Ortspolizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäftes die für ihn zur Anwendung kommenden Taxen mitzuteilen; entgegenstehende Verträge und Verabredungen sind nichtig. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist einerseits unter Strafe gestellt, anderseits kann daraus ein Grund für die Zurücknahme der erteilten Erlaubnis bzw. für die Untersagung des Gewerbebetriebs entnommen werden. Der Dienstlohn ist reichsgesetzlich nur in beschränkter Weise der Beschlagnahme und der Pfändung unterworfen (Gesetz vom 21. Juni 1869 mit Art. 3 des Einf.Ges. zum Gesetz betreffend Änderungen der Z.P.O. vom 17. Mai 1898 und Z.P.O. in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, § 850). Nach dem Reichskrankenversicherungsgesetze vom 10. April 1892 sind die Dienstboten berechtigt, der Gemeindekrankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten; landesrechtlich kann durch Statut ihre Versicherungspflicht ausgesprochen werden; zumeist ist die Dienstgemeinde aus armenpolizeilichen Rücksichten zur Hilfegewährung bei Erkrankung verpflichtet; dabei kann der Gemeinde das Recht der Erhebung von Krankenkassenbeiträgen zugesprochen sein, womit dann der armenrechtliche Charakter ihrer Leistung bei Krankheit in Wegfall kommt. Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz umfaßt die Dienstboten nur, sofern sie im Gewerbebetriebe des Dienstherrn arbeiten; die Versicherung erstreckt sich auf häusliche Dienste, zu denen sie neben der Beschäftigung im Gewerbebetriebe von dem Dienstherrn herangezogen werden. Die Dienstboten zählen zu den versicherten Personen des Unfallversicherungsgesetzes für die Land- und Forstwirtschaft; im Bereiche dieses Gesetzes erhalten sie im Falle einer durch Unfall herbeigeführten Erkrankung die Verpflegung, wie sie das Reichskrankenversicherungsgesetz vorschreibt (Krankengeld ausgenommen). Die Dienstboten unterliegen auch der Versicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetze. Das Reichsstrafrecht streift in einigen Punkten die Gesindeverhältnisse: geringfügige Entwendungen werden nur auf Antrag verfolgt; Fälschung von Dienstbotenbüchern und -zeugnissen ist mit Geldstrafe oder mit Haft bedroht, ebenso das Nichtabhalten der zur Hausgenossenschaft gehörenden Personen von der Begehung von Diebstählen und ähnlichen Delikten.

Im großen und ganzen beruht das Dienstverhältnis auch jetzt noch auf Landesrecht; dies gilt insbesondere von den privatrechtlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag; es gilt auch von den polizeilichen Vorschriften, welche zum Teil in die Reglung der Verhältnisse tief eingreifen, auch wohl zumeist die Dienstherrschaft mehr begünstigen, als das Wohl des Ganzen es erfordern würde. Mit Rücksicht auf die vielfach veralteten und außer Geltung getretenen Bestim-

mungen der seitherigen Gesindeordnungen und auf die der Landesgesetzgebung durch Art. 95 des Einf.Ges. zum B.G.B. gezogenen Schranken, durch welche die Beseitigung oder wesentliche Änderung seitheriger landesrechtlicher Vorschriften bedingt wurde, sind in den meisten Bundesstaaten teils besondere Gesindeordnungen erlassen, teils in den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. Bestimmungen über den Gesindevertrag getroffen worden. In Preußen wurde das Bedürfnis nach Ausgleichung der bei den sechzehn in den einzelnen Teilen der Monarchie in Kraft befindlichen Gesindeordnungen obwaltenden Verschiedenheiten verneint und in das preußische Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 20. Sept. 1899 nur eine auf das altpreußische Gesinderecht Bezug habende besondere Bestimmung aufgenommen, so daß es einstweilen bei den Vorschriften der alten preußischen Gesindeordnungen, unter welchen namentlich die Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 Hervorhebung verdient, sein Bewenden hat. In Bayern erfolgte in Art. 15/31 des Ausf.Ges. vom 9. Juni 1899 eine eingehende Reglung der bürgerlich rechtlichen Seite des Gesindewesens, in der diejenigen Vorschriften Aufnahme fanden, welche die allgemeinen Vorschriften des B.G.B., insbesondere jene über den Dienstvertrag abändern oder ergänzen. Auch in Württemberg wurde unterm 28. Juli 1899 eine Gesindeordnung erlassen. In Sachsen wurde durch Gesetz vom 31. Mai 1898 die revidierte Gesindeordnung vom 2. Mai 1892 (an Stelle der älteren vom 10. Jan. 1835) dem neuen Rechte entsprechend abgeändert; ebenso wurde in Baden durch Gesetz vom 20. Aug. 1898 das Gesetz vom 3. Febr. 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten abgeändert. Für Hessen enthält Art. 273 des Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 17. Juli 1899 mehrfache Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 1877, die Gesindeordnung betreffend.

Erwähnung mögen noch finden die Gesindeordnungen für: Anhalt vom 21. April 1899, Braunschweig abgeändert am 16. Aug. 1899, Lippe vom 17. Nov. 1899, Lübeck vom 19. Juli 1899, Mecklenburg-Schwerin vom 2. April 1899, Mecklenburg-Strelitz vom 9. April 1899, Oldenburg vom 15. Mai 1899, Sachsen-Coburg und Gotha vom 8. Dez. 1899, Sachsen-Weimar-Eisenach vom 11. Okt. 1899, Schaumburg-Lippe vom 14. Aug. 1899, Schwarzburg-Rudolstadt vom 28. Febr. 1900, Schwarzburg-Sondershausen vom 29. Juli 1899. Von den übrigen Bundesstaaten haben die Materie teilweise in den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. behandelt: Bremen (Gesetz vom 18. Juli 1899), Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 4. Mai 1899), Waldeck (Gesetz vom 11. Dez. 1899).

Im allgemeinen gelten hiernach für das Gesindewesen folgende Grundsätze: Der Dienstvertrag bedarf keiner besondern Form; namentlich ist die Hingabe oder die Annahme eines Ding- oder Haftgeldes (Darangeld, Draufgabe, arrha) zur Wirksamkeit des Vertrages nicht erforderlich; sie gilt nur als Beweis des zustande gekommenen Vertrages; im Zweifel gilt die Draufgabe nicht als Reugeld; ob sie auf den Lohn angerechnet wird, bestimmt sich nach Landesrecht. Die Fähigkeit zum Abschluß des Dienstvertrages bestimmt sich nach §§ 104/115, 1358 des B.G.B. Die Frau ist berechtigt, in Vertretung des Mannes das zum Haushalt erforderliche Gesinde, insbesondere die weiblichen Dienstboten, zu dingen. Der Dienstvertrag beruht im allgemeinen auf freier Übereinkunft (vorbehaltlich der §§ 617/619 des B.G.B.); allein die Aufnahme des Dienstboten in die Hausgemeinschaft und in die Familie des Dienstherrn und die schon hierdurch bedingte Autorität der Dienstherrschaft gegenüber dem Gesinde bringt notwendigerweise in mehrfacher Beziehung Modifikationen der allgemeinen Bestimmungen über den Dienstvertrag mit sich. Der Dienstbote leistet die Dienste im Zweifel in Person ohne Stellvertretungsbefugnis; auch der Anspruch auf Dienstleistung ist im Zweifel nicht übertragbar. Beendigt wird das Gesindeverhältnis mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen, oder mit dem Ablauf der Kündigungsfrist; ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für länger als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden; die Kündigungsfrist beträgt dann sechs Monate. Aus wichtigen Gründen kann das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden; außerdem kann eine Probezeit vereinbart werden. Bei grundloser Entlassung vor Ablauf der Dienstzeit besteht das Recht der Wiederaufnahme oder das Recht auf volle Entschädigung. Die Festsetzung unsittlicher Bedingungen für den Dienstvertrag und die Eingehung von Scheinverträgen ist untersagt. Der Dienstbote hat einen privatrechtlichen Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses und wegen Verweigerung oder unrichtiger Ausstellung desselben einen Schadenersatzanspruch gegen die Dienstherrschaft; diese kann landesrechtlich auch der nachfolgenden Dienstherrschaft für den Schaden verantwortlich sein, wenn sie einem Dienstboten, der gegen sie eine schwere Veruntreuung begangen hat, in Kenntnis dieser Tatsache das Zeugnis treuen Verhaltens erteilt oder überhaupt ein wahrheitswidriges Zeugnis ausstellt. Nach einigen Rechten tritt in diesem Falle strafrechtliche Verfolgung, sogar von Amts wegen, ein. Nach §§ 278, 831, 840 des B.G.B. haftet die Dienstherrschaft auch für das Verschulden des Gesindes.

Die landesgesetzlichen Vorschriften öffentlich-rechtlicher Natur sind durch Art. 95 des Einf.-Ges. zum B.G.B. überhaupt nicht berührt. Hierher gehört die Befugnis der Polizeibehörde, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft zwangsweise vorzuführen, wozu noch

Strafverfolgung treten kann. Hartnäckige Verweigerung des Gehorsams, gröbliche Mißachtung der Herrschaft, Umhertreiben in Wirtshäusern während der Nachtzeit, unerlaubte Beherbergung fremder Personen, nächtliches ordnungswidriges Verlassen der Wohnung berechtigt die Herrschaft auch zum Antrag auf Bestrafung. Strafbar ist auch das Weiterverdingen vor rechtzeitiger Aufkündigung und gleichzeitige Verdingung an mehrere Herrschaften. In Bayern ist aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten auch das Verdingen unter Verschweigung eines ansteckenden Übels, überhaupt die Verheimlichung eines solchen mit Strafe bedroht. Die landesrechtlich vorgeschriebene Führung von Dienstbotenbüchern wurde neuerdings mit Unrecht mehrfach bemängelt; in die Bücher sind die Führungszeugnisse seitens der Herrschaft einzutragen. In Hessen führt die Ortspolizeibehörde ein Gesinderegister, in welches die erteilten Zeugnisse und die Bestrafungen einzutragen sind; den Herrschaften ist die Einsicht gestattet. Für langjährige treue Dienstleistungen werden z. B. in Bayern aus Distrikts- und Gemeindemitteln, auch von den landwirtschaftlichen Vereinen Prämien gewährt, welche zum Teil auch eine Altersversorgung durch die Anwartschaft auf Aufnahme in ein Spital enthalten; zudem gibt langjährige Dienstzeit ein Recht auf erleichterten Erwerb des Heimat- und Bürgerrechts. Erwähnt sei noch, daß die Einrichtung von Gemeindesparkassen gerade zur Förderung des Sparsinns der Dienenden in hohem Maße beizutragen vermag.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse. Seit Jahren macht sich ein unverhältnismäßiger Rückgang der Zahl der häuslichen und landwirtschaftlichen Dienstboten bemerkbar. Auch die Güte der Arbeitsleistung ist im Sinken begriffen, da bei der großen Nachfrage selbst der Ungeeignetste rasch eine Stelle findet. Auf der andern Seite sind mit der gesteigerten Lebenshaltung weiter Kreise die Anforderungen, welche an die Dienstboten gestellt werden, gewachsen. Die Dienstbotenarbeit hat gegenüber der Fabrik- und gewerblichen Arbeit erheblich an Wertschätzung eingebüßt, und die Abwanderung in diese Berufe bringt für das Familienleben die größten Unzuträglichkeiten mit sich. Nicht minder verhängnisvoll macht sich die Dienstbotennot in der Landwirtschaft bemerkbar; die Landarbeiterfrage erfährt hierdurch eine besondere Verschärfung.

Der unbefriedigende Stand der Dienstbotenfrage beruht auf den verschiedensten Ursachen. So bindet die gewerbliche Arbeit in geringerem Maße die persönliche Freiheit, während der in die Familie aufgenommene Dienstbote zu steter Dienstbereitschaft verpflichtet ist. Der höhere Barverdienst gewährt größere Unabhängigkeit. Für die ländlichen Verhältnisse sind die allgemeinen Gründe der Landflucht maßgebend. Die zahlreichen deutschen Gesindeordnungen vertreten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zu stark und zum Teil einseitig den Standpunkt der Dienstgeber. Die Erfüllung der mit dem Dienstbotenverhältnis verbundenen Pflichten steht vielfach noch unter polizeilichem Strafzwang. Wird auch bei der heutigen Gestaltung des Arbeitsmarktes von der Anwendung dieser Vorschriften in der Regel Abstand genommen, so sind doch selbst wenige Fälle geeignet, besonders die intellektuell höher stehenden Personen von dem Eintritt in einen solchen Beruf abzuschrecken. Dazu kommt noch, daß die Sozialpolitik gerade die Dienstboten etwas stiefmütterlich behandelt hat.

Die Dienstbotennot hat in der Wissenschaft, aber auch in den gesetzgebenden Körperschaften vielfache Erörterungen hervorgerufen. Das Bestreben, die Frage in einem für die gesamte Volkswirtschaft günstigen Sinne zu lösen, hat zu einer Reihe von Vorschlägen geführt, deren wichtigste etwa folgende sind:

Eine Reichsgesindeordnung hat den Arbeitsvertrag in einer dem neuzeitlichen Empfinden des Arbeiters entsprechenden Form zu regeln. Eingehende Ausführungsbestimmungen zu § 618 B.G.B. und eine strenge Handhabung derselben sollen eine Hebung der in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung besonders unzulänglichen Wohnungsverhältnisse der Dienstboten anstreben. Eine durchgreifende Besserung in dieser Beziehung ist allerdings erst mit der befriedigenden Lösung der Wohnungsnot überhaupt zu erwarten. Der Zwang unserer Sozialversicherung ist auf die Dienstboten auszudehnen. Eine Mindestruhezeit ist gesetzlich festzulegen. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis sollen nach der einen Meinung vor den Gewerbegerichten ausgetragen werden; andere fordern Haushaltgerichte oder auch Hausdienstausschüsse. Mit besonderer Energie wird nach dem Vorgange Frankreichs die Aufhebung der gewerblichen Stellenvermittlung verlangt, welche sich als ein Krebsschaden erwiesen hat. Obligatorische Fortbildungsschulen sollen den Dienstboten die nötige fachliche Ausbildung gewähren.

Diese Forderungen sind in der Hauptsache neuerdings auch von Dienstbotenorganisationen aufgegriffen worden. Die Versuche, die Dienstboten zur Selbsthilfe zu vereinigen, lenkten die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich, als die freien Gewerkschaften die Bewegung in ihre Hand zu bekommen suchten. Ihre Forderungen gipfeln, wie bereits eingangs erwähnt, in der Stellung der Dienstboten unter die Gewerbeordnung. Hier setzt die Gegenorganisation auf christlicher Grundlage ein, indem sie die besondere Eigenart des Dienstbotenverhältnisses betont. Nach anfänglichem Schwanken entschied man sich auf katholischer wie protestantischer Seite für konfessionelle Vereine, welche die Mitarbeit weiterer Kreise nicht ausschließen. Seit 1907 sind die katholischen Dienstmädchenvereine Süddeutschlands zu einem Verbande zusammengeschlossen. Einen bedeutsamen und groß angelegten Versuch zur Or-

ganisation der landwirtschaftlichen Dienstboten unternimmt zur Zeit Georg Heim in Bayern. Die betreffenden Vereine setzen sich eine umfassende Besserung des gesamten ländlichen Dienstbotenwesens zum Ziel; eine ihrer Hauptbestrebungen geht auf Gewährung von Unterstützungen zur Ermöglichung des Erwerbes von kleinen bäuerlichen Anwesen durch ihre Mitglieder.

Literatur. Die Kommentare zu den G.ordnungen: Posseldt-Lindenberg (⁷1907) für Preußen, v. Bernewitz für Sachsen, Schmid für Sachsen-Weimar-Eisenach, Mühlenbein für Anhalt, Rampacher für Württemberg; ferner die Kommentare zu den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. (für Preußen Reimer-Böhlau, für Bayern Henle-Schneider usw.); Becher, Die Ausführungsgesetze zum B.G.B. (1899/1900); Geßler, Bayr. Dienstbotenrecht (1908); Klein, Das preußische G.recht (1908; alphab. geordn. Nachschlagebuch); sodann Kähler, G.wesen u. G.recht in Deutschland (1896); v. Olhafen, Dienstbotenwesen in Bayern; Keidel in der Bayr. Gemeindezeitung, 10. Jahrg., Nr 12 bis 15; Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern, 65. Jahrg., S. 201 ff; Dienstbotenordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns (mit Ausnahme von Wien), Gesetz vom 22. Jan. 1877 (1884); Österr. Staatswörterbuch von Mischler u. Ulbrich I² 155; Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad usw. IV² (v. Brünneck); s. auch Deutsche Juristenzeitung, 5. Jahrg., Nr 23, Literaturangaben.

Stillich, Lage der weibl. Dienstboten in Berlin (1904); van der Borght, Sozialpolitik (1906); Aug. Pieper, Die Dienstbotenfrage (1908); Georg Heim, Die ländlichen Dienstbotenorganisationen; Soziale Praxis XVI, XVII u. XVIII; Soziale Kultur 1908, 438; Soziale Revue 1907/09; Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik 1908, 274. [Menzinger.]

Gesundheitspflege, öffentliche; Gesundheitspolizei. [I. Gesundheitspflege. 1. Allgemeine Gesundheitsbedingungen, Statistik und Wissenschaft, Bakterienkunde. Allgemeine Verhältnisse und Verbesserung derselben: Luft, Boden, Wasser, Wohnung und Besiedlung. 2. Besondere Verhältnisse. Hygiene der Städte, Bauordnung, Kanalanlagen, Wohnungsschau; Hygiene der Schulen, Krankenanstalten, gewerblichen Unternehmungen, Militärhygiene, Hygiene des Verkehrs. Aufgabe der Vereine, Gemeinden, des Staates. II. Gesundheitspolizei. Vorbeugung bei Blattern, Syphilis, Tuberkulose, Cholera. Heilpersonal.]

Unter den Begriff „öffentliche Gesundheitspflege" fallen alle Veranstaltungen, Vorkehrungen und Maßregeln, welche mittelbar oder unmittelbar Förderung und Schutz der Gesundheit bezwecken, insoweit diese Aufgabe durch das einzelne Individuum oder die Familie nicht gelöst werden kann. Alles, was der einzelne in dieser Hinsicht für sich und seine nächste Umgebung selbst zu tun vermag, fällt unter die individuelle oder private Hygiene. Diese ist also die Voraussetzung und unentbehrliche Begleiterin der sozialen oder öffentlichen Hygiene. Aber der einzelne besitzt nicht immer Einsicht und guten Willen genug, oder wenn beides vorhanden ist, fehlen hinreichende Befähigung, Macht und Mittel, um allgemeine gesundheitliche Gefahren von sich und andern abzuwehren. Da tritt dann das Ganze für den Teil, die Gesellschaft für den einzelnen ein. Die soziale Gesundheitspflege ergänzt und erweitert die individuelle, die öffentliche tritt an die Stelle der privaten. — Wenn jeder Mensch die Pflicht hat, nach Kräften für seine Gesundheit zu sorgen, solange und in dem Umfange, als nicht höhere Pflichten diese aufheben, wenn somit jeder Mensch ein natürliches Recht auf Schutz seiner Gesundheit besitzt, so ist die Pflicht der Gesellschaft zweifellos, diesen Schutz zu gewähren, soweit ihn der einzelne sich nicht geben kann. Der Schutz, den gemeinsames Arbeiten und einträchtiges Handeln der Gesamtheit dem Individuum verleiht, erhält und sichert wieder den Bestand der Gesellschaft selbst. Denn die sichersten Hilfsquellen des Erwerbs und Wohlstandes entfließen der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit (der mens sana in corpore sano) vieler einzelnen, und nichts erhöht die nationale Leistungsfähigkeit nach innen und außen so sehr als die Hebung des allgemeinen Volksgesundheitszustandes. Mit der Pflicht der Gesellschaft, die öffentliche Gesundheit zu pflegen, geht Hand in Hand das Recht, die zum Schutze der Gesundheit zweckdienlichen Mittel aufzusuchen und die gefundenen — gegebenenfalls unter Anwendung von Zwang — zu gebrauchen. Das Aufsuchen, Bestimmen und Verbreiten der die öffentliche Gesundheit fördernden und erhaltenden Mittel ist Sache der „öffentlichen Gesundheitspflege"; die gesetzliche Anwendung, Durchführung und Überwachung derselben Sache der „Gesundheitspolizei". Beide Begriffe faßt man wohl auch unter der gemeinsamen Bezeichnung „öffentliches Sanitätswesen" zusammen.

I. **Gesundheitspflege.** Im weiteren Sinne wäre jede Veranstaltung öffentlicher Art, welche dazu bestimmt oder geeignet ist, Leib und Leben zu schützen, als Ausfluß der öffentlichen Gesundheitspflege zu betrachten. Indessen pflegt man Einrichtungen, welche mit dem Leben und der Gesundheit auch das Eigentum vor Schaden bewahren, wie Vorkehrungen gegen Feuersgefahr, Häusereinsturz, Überschwemmung, oder Maßregeln, welche zur Verhütung körperlicher Unfälle im Gewerbebetriebe und Verkehrswesen dienen, gewöhnlich nicht zur öffentlichen Gesundheitspflege zu rechnen, sondern als allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen anzusehen und der allgemeinen Sicherheitspolizei zu unterstellen. Ferner betrachtet man die auf Verbesserung des Loses der Arbeiter gerichteten Maßnahmen wesentlich als sozialpolitische Aufgaben und fördert sie, wie auch das Urbarmachen von Moorstellen, das Austrocknen von Sümpfen, die Aufforstung kahler Bergrücken, die Regulierung von Flußläufen, Anlage von Talsperren u. dgl., nicht vorwaltend aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege. Noch viel weniger betrachtet man Bestrebungen ethischer Art, wie die Pflege der Religion und Sittlichkeit, aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheitspflege. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß die menschlichen Leidenschaften und Schwächen der öffentlichen Gesundheit mehr zusetzen als die schlimmsten Epidemien. Zu frühzeitiges Heiraten, Müßiggang, Völlerei, Trunksucht, Unsittlichkeit und Zorn verursachen mehr Gesundheitsuntergrabungen und Todesfälle als schlechte Kleidung und Wohnung, Verderbtheit der Luft, des Wassers und der Nahrungsmittel und Mangel an denselben. Alkoholismus und Syphilis, die größten sozialen Übel unserer Zeit, lassen sich auf keine andere Weise in großem Stile wirksam bekämpfen als durch Verhüten. Wie will man nun eine ausgiebige Prophylaxis anders erzielen als durch Verbreiten ethischer Anschauungen und durch Kräftigung des Charakters der Jugend? Und kann jemand im Ernste glauben, dieses ohne gläubig-religiöse Unterweisung erreichen zu können, ohne Anleitung und Erziehung zu praktischer Betätigung des Sittengesetzes, welches Beherrschung der Leidenschaften lehrt und die Mittel dazu an die Hand gibt? Es sei dies hier hervorgehoben, weil einzelne eifrige Vorkämpfer der Gesundheitspflege gerade dem positiven Glauben, seinem Bekenntnisse, seiner Betätigung und Ausbreitung feindlich gegenüberstehen. Eine der vornehmsten Aufgaben der Religion, ganz besonders des erhabensten der Bekenntnisse, des Christentums, ist die Befreiung des Menschen von seinen ihn herabziehenden Leidenschaften, und nichts pflegt erfolgreicher und nachhaltiger die edleren Regungen des Herzens und hält den Sinn auf Höheres gerichtet als Lehre und Übung christlicher Grundsätze.

1. Allgemeine Hygiene. Der Mensch hat zum Unterhalte des Lebens Luft, Wasser und Nährsubstanzen nötig; dann aber bedarf er auch der Kleidung und Wohnung, welche die Unterschiede der Witterung, der Jahreszeiten und des Klimas ausgleichen und somit durch Regulierung der Hautwärme für den Stoffwechsel von Bedeutung sind. So anpassungsfähig der gesunde Mensch und so gut er zur Abwehr von Angriffen auf seine Gesundheit organisiert ist, so gibt es doch schon quantitativ ein gewisses mittleres Maß dessen, was er an Luft, Wasser, Nähr- und Genußstoffen, Kleidung und Wohnung bedarf oder wenigstens für lange Zeit anhaltend nicht entbehren kann, wenn die normalen Körperverrichtungen keine Einbuße erleiden sollen. Mehr noch sind qualitative Verschlechterungen der natürlichen Lebensbedingungen für die Leistungsfähigkeit der Organe nicht gleichgültig, sondern schädigen sie bei längerer Einwirkung dauernd. Verderbnis der Luft und der andern die Lebensvorgänge unterhaltenden Substanzen wird teilweise durch den Lebensprozeß selbst bewirkt. Gewisse Produkte des animalen Stoffwechsels, welche gasförmig, flüssig oder fest durch Haut, Lungen, Nieren und den Darmkanal ausgeschieden werden, sind nicht allein ferner wertlos für den Körper, sondern ihm geradezu feindlich, wenn sie nicht aus seiner Nähe entfernt werden. Dazu kommt, daß diese und alle andern dem pflanzlichen und tierischen Leben entstammenden organischen Substanzen unter der Mitwirkung von Spaltpilzen weitere Umsetzungen erleiden, aus welchen giftige Gase und Alkaloide bzw. Eiweißkörper (Ptomaine, Leichengifte) hervorgehen, die der Luft und dem Wasser usw. sich beimischen. Endlich bieten in Zersetzung begriffene organische Substanzen einen günstigen Boden für Ansiedlung und rasche Vermehrung auch spezifischer, krankmachender (pathogener) Mikroben, durch welche chronische oder akute, seuchenartige Krankheiten entstehen, indem sie direkt von Person zu Person (kontagiös) oder indirekt durch Vermittlung der Luft, des Wassers, des Bodens usw. (miasmatisch oder miasmatisch-kontagiös) verbreitet werden.

Diese dem Leben feindlichen Vorgänge wachsen im geraden Verhältnisse zur Dichtigkeit der Bevölkerung, treten demnach in Städten mehr zutage als auf dem Lande. Je größer, enger und volkreicher eine Stadt ist, je mehr Handel, Industrie und Gewerbe dort blühen, um so verwickelter werden die Bedingungen, welche die Erhaltung der Gesundheit gewährleisten, um so schwieriger wird die Zufuhr reiner Luft, guten Wassers, unverfälschter und unverdorbener Nahrungsmittel, um so schwieriger die Beiseiteschaffung des Unbrauchbaren: der Abfallprodukte des Stoffwechsels von Mensch und Tier und solcher wirtschaftlicher, gewerblicher und industrieller Art. Einzelne Sammelpunkte vieler Individuen auf relativ beschränktem Raum, deren es gerade in großen Städten zahlreiche gibt, tragen diese Übelstände in noch höherem Grade an sich. Erziehungs- und Krankenanstalten, Gefängnisse, Kasernen, Waisen- und Zinshäuser und ähnliche zu dauerndem Aufenthalte zahlreicher Insassen bestimmte Gebäude können so leicht für diese und indirekt auch für die außerhalb der Anstalten Befindlichen an und für sich gesundheitsgefährlich werden. Dasselbe gilt für alle Betriebe, Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen stundenlang zahlreiche Personen in einem und demselben Raume vereinigt werden. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben kommen außerdem noch besondere die Gesundheit beeinträchtigenden Umstände in Betracht, wie Staubentwicklung, metallische oder organische Gifte, übermäßige Anstrengung der Organe usw. Auch der moderne Verkehr mit seiner Anhäufung von Menschenmassen auf Eisenbahnen, Schiffen usw. ist hier zu berücksichtigen. Alle derartigen zeitweiligen oder ständigen Sammelzentren von Menschen bergen eine große Gefahr für die Verbreitung ansteckender

Krankheiten, besonders der epidemisch leicht um sich greifenden, in sich.

Hygiene und Statistik. Es ist die *Hygiene* als Wissenschaft, welche diese Gefahren zu ergründen sucht und Schutz gegen sie lehrt. Da die Gesundheitspflege die praktische Betätigung der Lehren dieser Wissenschaft ist, so hängen die Erfolge der ersteren von der Ausbildung und Pflege der letzteren wesentlich ab. Die wichtigste Aufgabe der wissenschaftlichen Hygiene ist *die Erforschung der Krankheitsursachen*. In diesem Punkte begegnen sich Hygiene und Medizin und bekunden ihre untrennbare Zusammengehörigkeit. Die Hygiene richtet ihr Augenmerk vorzüglich auf die außerhalb des Körpers sich entwickelnden, von außen an ihn herantretenden Krankheitsursachen, besonders solche, welche seuchenartige Krankheiten erzeugen, sei es daß diese an bestimmte Lokalitäten geknüpft sind (Endemien), oder daß sie zeitweise bald hier bald dort auftreten und sich in ihrem Umsichgreifen nicht an bestimmte Grenzbezirke halten (Epidemien). Auch die chronischen Volksseuchen (Tuberkulose, Syphilis), alle parasitären, von Tier auf Tier oder vom Tier auf den Menschen übergehenden Krankheiten sowie überhaupt alle sog. infektiösen (zymotischen) Krankheiten sucht die Hygiene bezüglich ihrer Herkunft (Ätiologie), ihres Zustandekommens (der auf ihre Entstehung Bezug habenden sekundären Ursachen) und ihrer Verbreitung (der ihr Umsichgreifen begünstigenden Verhältnisse) zu ergründen, um auf diesem Wege die Mittel zu ihrer wirksamen Bekämpfung zu erlangen.

Das älteste (empirische) Mittel wissenschaftlicher Forschung zur Aufdeckung der Krankheitsursachen ist die *Statistik*. Wenn es möglich wäre, die Krankheitsfälle eines Landes nach Zahl, Schwere, Alter der Erkrankten usw. insgesamt jährlich zu sammeln und zu ordnen, so würden auf Grund der so gewonnenen Daten die zeitlichen und örtlichen Krankheitsschwankungen deutlich hervortreten und Fingerzeige gewonnen werden, welche die Quellen der Krankheiten und ihr Ausströmen von einzelnen Herden, die Verschleppung der Krankheitsstoffe und auch die an Stellen gleicher Intensität mitwirkenden gleichen Hilfsursachen verraten würden. Da jedoch weder alle Krankheiten in ärztliche Behandlung kommen (auf dem Lande erfahrungsgemäß nur ein Bruchteil selbst der ansteckendsten Krankheiten), noch dem Arzte zugemutet werden kann, die erforderlichen mühsamen und zeitraubenden Zusammenstellungen aus seinen Büchern alljährlich auszuziehen, dann aber auch diagnostische Irrtümer und ärztliche Diskretion eine nur halbwegs genügende Genauigkeit nicht erreichbar erscheinen lassen, so ist die *Morbiditätsstatistik* von vornherein auf einen verhältnismäßig kleinen Kreis eingeschränkt, nämlich auf diejenigen größeren Krankenhäuser, in welchen sorgfältige Krankenjournale geführt werden. Hier bleibt es der freiwilligen Arbeit einzelner Ärzte überlassen, die notwendigen Auszüge vorzunehmen und in die zu diesem Zwecke vorhandenen Formulare einzutragen. In Deutschland werden seit 1877 durch das Kaiserliche Gesundheitsamt die Morbiditätsstatistiken einer großen Zahl von Krankenanstalten monatlich bzw. jährlich veröffentlicht. Dieselben haben namentlich in Verbindung mit den auf demselben Wege gesammelten Mortalitätsstatistiken der betreffenden Krankenhäuser einen gewissen Wert, denn die Krankenbewegung großer Städte spiegelt sich ziemlich getreu in den Krankenhäusern derselben wider.

Für die allgemeine *Todesfallstatistik* liegen in den Ländern mit geordneter Zivilverwaltung, wo sorgfältige Beurkundungen der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle vorgenommen und genaue Volkszählungen in nicht zu langen Zwischenräumen regelmäßig wiederholt werden, die Verhältnisse schon günstiger, wenngleich auch betreffs der Todesursachen infolge Unkenntnis derselben (bei plötzlichen Sterbefällen), absichtlicher Irrtumserregung, Verschweigens oder fehlerhafter Diagnose nur annähernd genaue Daten erwartet werden dürfen. Im allgemeinen läßt sich aus der Höhe der Sterbeziffer, d. h. der Zahl, welche angibt, wie viele von 1000 oder 10000 Lebenden innerhalb eines Jahres gestorben sind, ohne weiteres noch kein sicherer Schluß auf den zeitweiligen Gesundheitszustand einer Bevölkerung ziehen und ebensowenig durch Vergleich der Sterbeziffern desselben Bezirks oder verschiedener Teile eines Landes aus verschiedenen Monaten oder Jahren unter sich. Nur durch gesonderte Berücksichtigung der verschiedenen Altersklassen (ganz besonders der Säuglinge und der ersten fünf Lebensjahre) und Geschlechter sowie durch Vergleich der bezüglichen Sterbeziffer mit den Lebenden der betreffenden Altersklasse (der weiblichen und männlichen wieder gesondert) lassen sich einigermaßen zuverlässige Überblicke gewinnen. Die Zahl der Lebenden jeder Altersklasse läßt sich freilich auch nur annähernd genau (als Mittelzahl auf Grund der Ergebnisse wiederholter Volkszählungen) bestimmen, da in Wirklichkeit diese Zahl durch hohe oder niedere Geburtsziffern, durch Zuzug oder Wegzug steten Schwankungen unterliegt. Der Überschuß der männlichen über die weiblichen Geburten wird durch eine höhere Sterbeziffer der Männer ausgeglichen; die Sterbeziffer der Frauen ist durchgängig in allen Altersklassen niedriger als die der Männer. Die größere Sterblichkeit in den Städten gegenüber dem Lande beruht fast ausschließlich auf der größeren Säuglingssterblichkeit in den ersteren.

Erst seit wenigen Jahren hat man angefangen, die Todesfallstatistiken auf der vorhin erwähnten richtigen Grundlage aufzustellen. Dabei hat sich z. B. betreffs der Schwindsucht ergeben, daß die seit Hippokrates bis auf unsere Tage festgehaltene Annahme von der relativ größten Gefährdung des jugendlichen Alters (18. bis 35. Jahr) durch

Schwindsucht unrichtig ist; daß vielmehr in allen Altersklassen die Sterblichkeit an dieser Krankheit mit zunehmendem Alter steigt, und zwar progressiv bis zu den höchsten Altersstufen, wenigstens bei den Männern. Das weibliche Geschlecht besitzt vom 6. bis 20. Lebensjahre eine etwas höhere, vom 21. bis 70. eine erheblich niedrigere Mortalität (Zwicky). Auf dem Wege der vergleichenden Statistik haben Buchanan und Bowditch die Verminderung der Todesrate an Phthisis in England parallellaufend mit der Trockenlegung des Untergrundes der menschlichen Wohnstätten und der Stallungen (durch Herrichtung von Entwässerungsanlagen) nachgewiesen. Damit stimmt eine Statistik Finkelnburgs überein. Dieser wies für Deutschland nach, daß die Schwindsuchtssterbeziffer keineswegs in den industriellen Distrikten mit dichter Bevölkerung am größten sei, sondern in gewissen Gegenden der nordwestdeutschen Niederung mit ländlicher, spärlicher Bevölkerung, während das mehr östlich gelegene Küstengebiet die niedrigste Ziffer habe. Für diese Tatsache gibt es keinen andern Erklärungsgrund als die Bodenverhältnisse, welche in den von der Schwindsucht besonders heimgesuchten Kreisen sehr ungünstig sind (undurchlässiger bzw. an Wasser und organischen Substanzen reicher Moor- und Lehmboden mit stagnierendem Grundwasser). Aus einer von Dr Sandberg „über die Abnahme der Lungenschwindsucht in England während der drei letzten Dezennien nach Beruf und Geschlecht" veröffentlichten statistischen Untersuchung geht die Konstanz der Abnahme der Tuberkulose in der Zeit von 1850 bis 1886, ferner die stetige Abnahme bei beiden Geschlechtern sowohl in den überwiegend agrikolen als industriellen Bezirken, endlich die stärkere Ausprägung dieser Abnahme bei den Frauen (welche früher in verhältnismäßig größerer Zahl als die Männer der Phthisis erlagen) mit Sicherheit hervor.

In Deutschland starben von 10000 Lebenden 1889: 28,14, 1894: 25,44, 1898: 21,88, 1904: 20,48 an Tuberkulose, ein zwar stetig, jedoch in Hinsicht auf die mit großen Mitteln ins Werk gesetzte Tuberkulosenbekämpfung nicht befriedigender Fortschritt. In Preußen war ein Rückgang der Todesfälle an Tuberkulose von 28,14 in 1889 auf 23,89 in 1894 (jedesmal auf 10000 Lebende berechnet) nachweisbar. — Die Zusammenstellung der in den Münchener Krankenhäusern während 20 Jahren wegen *Typhus* Aufgenommenen und der an dieser Krankheit Gestorbenen beweist unwiderleglich, daß die konstatierte erhebliche Abnahme der Typhuskranken und Typhustoten gleichen Schritt mit den hygienischen Verbesserungen (der Beschaffung eines guten, reichlichen Trink- und Gebrauchswassers und der Entwässerung der Stadt durch Kanalisation) hielt (v. Ziemssen). — Bei einem Vergleich der Sterblichkeit von 623 Registrationsbezirken Englands und Wales', welcher sich über mehrere Jahresdekaden erstreckte, ergab sich, daß, während die durchschnittliche Sterbeziffer dieser Bezirke 22,4 betrug, 54 Distrikte eine solche von nur 15—17 hatten, und zwar in allen Altersklassen. Von diesen haben 20 Distrikte schon dreimal hintereinander in jedem Jahrzehnt seit 1841 diese relativ geringe Sterblichkeit gehabt. Dieselben zeichnen sich kaum durch etwas anderes als vorzüglichen Boden und gutes Trinkwasser aus.

Den segensreichen Einfluß allgemeiner sanitärer Verbesserungen, welche die Großstädte zuerst in den letzten Jahrzehnten zur Durchführung gebracht haben, lehrt folgende Statistik. Die allgemeine Sterblichkeit betrug:

1864/73	30 %
1874/83	25 „
1884/88	24 „
1889/93	22 „
1894/95	20 „
1896	18 „
1904	17 „

Die Prozentzahl der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen ging von 1869 bis 1904 langsam von 5,32 auf 0,71 zurück.

Die Statistik ist wichtig nicht nur zur Erhebung der Krankheitsursachen, sondern nicht weniger auch als wissenschaftliche *Kontrolle* über Wert und Unwert sanitärer Maßregeln. Auch erkennt man durch geeignete Zusammenstellungen den Einfluß des Berufes und der Arbeit auf die Lebensdauer. So teilte der Oberaufsichtsbeamte des statistischen Amtes in England, Dr Ogle, auf dem hygienischen Kongresse zu London 1891 folgende lehrreiche Tabellen mit:

Vergleichende Mortalitätsliste von Männern verschiedener Berufstätigkeit im Alter von 25 bis 65 Jahren, wobei die niedrigste Mortalitätsklasse, die der englischen Geistlichen, = 100 gesetzt wurde.

Geistliche (anglikanisch)	100
Gärtner	108
Landwirte	114
Feldarbeiter	126
Papierfabrikarbeiter	129
Spezereihändler	139
Fischer	143
Schreiner und Zimmerleute	148
Juristen	152
Seidenweber	152
Maschinenbauer, Kesselschmiede	155
Budiker	158
Tuchmacher	159
Köhler	160
Schuster	166
Bäcker	172
Müller	172
Tapezierer, Kunsttischler	173
Maurer	174
Grobschmiede	175
Handlungsgehilfen	179
Straßenarbeiter	185
Strumpfwirker	186
Waffenschmiede	186
Schneider	189
Hutmacher	192
Drucker	196
Baumwollspinner	196
Ärzte	202
Steinhauer	202
Buchbinder	210
Schlächter	211

Glasbläser	214
Anstreicher und Glaser	216
Messerschmiede und Scherenmacher	229
Brauer	245
Droschkenkutscher und Omnibuskondukteure	267
Schankwirte	274
Feilenhauer	300
Töpfer	314
Kohlengrubenbergleute	331
Hausierer	338
Kellner	397

Als Vergleichszahl dieser Statistik dient die verhältnismäßig niedrige Sterbezahl der anglikanischen Geistlichkeit. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Mortalität der katholischen Geistlichkeit im Gegensatz zu der protestantischen groß ist. Prof. Kruse kam auf Grund sorgfältiger Prüfung vorwurfsfreier Statistiken zu folgenden Ergebnissen:

1. Der ärztliche Beruf zeigt in der Statistik aller Länder eine hohe Sterbensgefahr.
2. Ebenso allgemein erweist sich die Sterblichkeit der protestantischen Geistlichen als sehr gering.
3. Einer viel höheren Gefährdung ihres Lebens unterliegen die katholischen Geistlichen, besonders im Greisenalter. Die katholischen Krankenschwestern (Borromäerinnen) besitzen zwar eine gesteigerte Sterblichkeit, sie ist aber bei weitem nicht so hoch, als man nach der Cornetschen Statistik annehmen müßte.
4. Elementarlehrer ebenso wie die akademisch gebildeten Lehrer stehen in den meisten Statistiken recht günstig. Auffällig ist die nach der neuesten Erhebung im Alter hervortretende Sterblichkeit der Oberlehrer.

(Die Gesundheitsverhältnisse der Ärzte, Geistlichen und Oberlehrer, im Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege, Bonn 1900.)

Ferner erkennt man aus obiger Tabelle den unheilvollen Einfluß, den Beschäftigungen in nasser, feuchter, dumpfer Atmosphäre, oft in Verbindung mit beruflicher Überanstrengung und unregelmäßiger Lebensweise (Alkoholmißbrauch), auf die Lebensdauer ausüben. — Von folgenden Tabellen zeigt A die Todesfälle pro Mille an Schwindsucht und Respirationskrankheiten bei Arbeitern, welche in Luft von verschiedener Reinheit arbeiten, B von Staubarbeitern.

A.

		Schwindsucht	Respirationskrankheiten	Zusammen
Luft rein	Fischer	55	45	100
	Landwirte	52	50	102
	Gärtner	61	56	117
	Feldarbeiter	62	79	141
nicht rein	Gewürzkrämer	84	59	143
	Tuchmacher	152	65	217
sehr verdorben	Schneider	144	94	238
	Buchdrucker	233	84	317

Diese Übersichten lehren, wie wichtig die Reinheit der Luft gerade für die Brustorgane ist, und in wie erschreckenden Verhältnissen gerade die Mortalität an akuten und chronischen Brustkrankheiten mit Zunahme des Staubes, der Feuchtigkeit und des Luftmangels in der Arbeitsatmosphäre wächst. Nach der Ansicht des Londoner internationalen Kongresses für Hygiene könnte die Statistik wesentlich gefördert werden, wenn in den Ländern mit Arbeiterversicherungen (Krankheits-, Unfall-, Invaliditätsversicherung) seitens eines zu schaffenden Arbeitsamtes alle Versicherten nach Geschlecht, Alter, Zivilstand, Beruf, der Art und Dauer der Erkrankung oder des Unfalls, der Todesursache registriert würden.

B.

	Schwindsucht	Respirationskrankheiten	Zusammen
Köhler	64	102	166
Schreiner	103	67	170
Bäcker	107	94	201
Maurer	127	102	229
Strumpfwirker	130	104	234
Baumwollspinner	137	137	274
Steinhauer	156	138	294
Messerschmiede	187	197	384
Feilenhauer	219	177	396
Töpfer	239	326	565
Bergleute	349	231	580

Biologie und Bakteriologie. So wichtige anderweitige Tatsachen die Statistik auch erhärtet hat, z. B. den Einfluß der Schulen auf die Zunahme der Kurzsichtigkeit und der Rückgratsverkrümmung (Skoliosis, Lordosis), so tritt doch ihre Bedeutung gegen die der biologischen Wissenschaften zurück, welche die Krankheitsursachen in den Lebenssubstraten selbst aufsuchen. Nachdem die Physiologie auf anatomischer Grundlage in Verbindung mit Chemie und Physik unter Zuhilfenahme des Tierexperimentes (Vivisektion) die Bedingungen des normalen Lebens erkannt und speziell die Bedeutung des Gasaustausches durch die Lungen und durch das Hautorgan sowie die Einzelheiten der komplizierten Verdauungsvorgänge, der Assimilation und der Ausscheidung, kurz, den Chemismus und Mechanismus des Stoffwechsels klargestellt hatte, war damit zugleich die Erkenntnis gewonnen, daß gewisse Gasarten (Kohlenoxyd, Kohlensäure, Kohlen- und Schwefelwasserstoff), staubförmige Verunreinigungen der Atmungsluft (Pflanzenfasern, Kohlen-, Metall-, Mineral- und Steinstaub), Zersetzung und Verfälschung der Nahrungsmittel und der Genußstoffe dem normalen Lebensprozesse feindlich und daher gesundheitsschädigend seien. Erst viel später wurde erkannt, daß außer diesen rein chemisch oder mechanisch wirksamen Schädlichkeiten solche organisierter Natur als Krankheitserreger noch eine weit höhere Bedeutung besitzen.

Schon die ausschließlich theoretisierende Medizin früherer Zeiten hatte die „parasitäre" Natur der Krankheiten behauptet, sei es daß die Krankheitserreger als dynamische Wesen, als Imponderabilien angesehen wurden (Ringseis), sei es daß man (dem wahren Sachverhalt schon ziemlich nahekommend) spezifische krankheiterzeugende Organismen hypothetisch annahm (Henle 1840). Grundlegend war die Entdeckung des von Th. Schwann 1836 zuerst beschriebenen und als Ursache der Alkoholgärung erkannten Hefepilzes. Dieser, Fr. Schulze

und Cagniard de Latour entdeckten 1836/37 als Ursache der Fäulnis und Gärung lebende Organismen, eine Entdeckung, die seit 1857 von Pasteur am erfolgreichsten gefördert worden ist, nachdem seit 1845 Botaniker und Ärzte bei einzelnen Pflanzen- und Tierkrankheiten (Kartoffelfäule, Krankheit der Seidenraupen, Kopfgrind usw.) bestimmte Pilzarten als Ursache derselben aufgefunden hatten. Wenn auch dieser „vitalistischen" Theorie der Gärung und Fäulnis gegenüber noch immer die rein chemische Fermenttheorie sich einigermaßen behaupten konnte und der exakte Nachweis geliefert ist, daß ein Teil der Fermente in der Tat nicht aus organisierten Stoffen besteht, daß anderseits auch rein mechanische Irritamente ohne Dazwischenkunft von Spaltpilzen pathologische Veränderungen der Gewebe, z. B. Eiterbildung, zu erzeugen vermögen, so ist doch auch über allen Zweifel sichergestellt, daß die Verwesungs-(Vermoderungs-)Vorgänge durch Schimmelpilze, die Gärungsprozesse durch Sproß-(Hefe-)Pilze, die fauligen Zersetzungen (stinkende Fäule) durch Spaltpilze eingeleitet bzw. verursacht werden (Schwann, Hallier, de Bary, Pasteur, Nägeli, Cohn, Klebs, Billroth, Bollinger, R. Koch u. a.).

Der Wipperfürther Arzt Dr Pollender war der erste, welcher bei einer innern, infektiösen Krankheit, dem Milzbrand der Tiere, im zersetzten Blute stäbchenförmige Körper durch das Mikroskop nachwies und als Ursache der Krankheit erklärte (1855). Es bedurfte zahlloser mühevoller Arbeiten rastloser Forscher, um langsam, Schritt für Schritt zu der Erkenntnis durchzudringen, daß zahlreiche, wenn nicht die meisten Krankheiten innerer und äußerer Art in ähnlicher Weise wie der Milzbrand durch Aufnahme und Vermehrung spezifischer Mikroorganismen im Körper entstehen. Die Mehrzahl der krankmachenden (pathogenen) Mikroben wurden als Zugehörige des Pflanzenreiches und nur wenige als solche des Tierreiches erkannt. Die ersteren rechnet man zu den Pilzen. Vorzugsweise sind es Spaltpilze (Bakterien, Schizomyzeten), von denen man Bazillen, Kokken und Spirillen unterscheidet und bis heute an die hundert pathogener gegenüber mehr als der Hälfte nicht pathogener Spezies kennen gelernt hat; ferner gibt es noch zahlreiche Arten krankmachender Schimmelpilze (Fungi), welche man in Mukorarten, Aspergillineen und Penicilliaceen trennt, und einen oder zwei Strahlenpilze (Actinomyces, Micromyces Hoffmanni), welche indessen möglicherweise zu den Algen zu rechnen sind. Die letztgenannten Pilze erzeugen mit Vorliebe äußere Affektionen, Haut- und Schleimhautkrankheiten. Pathogene Mikroben aus dem Tierreiche (Protozoen) sind erst seit wenigen Jahren erkannt worden und legen der Forschung noch viele Schwierigkeiten in den Weg. Die wichtigsten derselben sind die Plasmodien (Hämatozoon des Wechselfiebers, 1880 von Laveran entdeckt), Gregarinen und Kokzidien. — Die große Zahl dieser spezifischen Krankheitserreger und die Schwierigkeiten, welche sich dem Studium ihrer Lebensbedingungen infolge ihrer außerordentlichen Kleinheit entgegenstellen, machen es erklärlich, daß sie der Brenn- und Mittelpunkt hygienischer Forschung geworden sind, und daß es fast schien, als ob die Bakteriologie nicht ein Zweig der wissenschaftlichen Hygiene, sondern diese selbst sei. Daß sie letzterer einen wesentlichen Aufschwung gegeben hat, kann keinem Zweifel unterliegen.

Die Bakteriologie ist im wesentlichen von zwei Forschern gewaltig gefördert worden. Von diesen erkannte der erste, Pasteur, die Sproßpilze als Ursache der Gärung und die Spaltpilze als Ursache der Fäulnis, entdeckte die an Virulenz abgeschwächten „refraktionären" Kulturen, welche diese Eigenschaft infolge der Passage durch andere Tierspezies oder durch fortgesetzte Kulturen derselben Pilzart auf künstlichem Nährboden erlangten, und lehrte die Schutzwirkung des Impfens verstehen. Der andere, R. Koch, machte eine exakte Methode ausfindig, um Pilze derselben Art, d. h. ohne Beimischung anderer Keime, anzuzüchten. Ganz besonders die Darstellung der „Reinkulturen" auf einem halbfesten Nährboden (sterilisierter Nährgelatine) hat den Anfang einer Biologie der Bakterien begründet und Koch selbst zur Entdeckung des Tuberkelbazillus (1881) und des Vibrio der Cholera („Kommabazillus" 1884) geführt. Mit Hilfe dieser Methode gelang der exakte Nachweis zahlreicher neuer Pilzspezies, welche Krankheitserreger sind. Es gibt Pilze, die nur bei einer ganz bestimmten Temperatur anfangen zu wachsen, und innerhalb ganz bestimmter, für die verschiedenen Arten verschiedener Temperaturgrenzen vollzieht sich die Vermehrung der meisten Arten. So liegt das Optimum der Wachstumstemperatur für den Tuberkelbazillus bei 38° C (Körpertemperatur). Höhere oder niedrigere Temperatur verlangsamt die Vermehrungsfähigkeit, bis dieselbe bei ganz niedrigen oder hohen Temperaturen völlig vernichtet wird. Der Cholera-Vibrio verliert durch Austrocknen seine Vermehrungsfähigkeit dauernd, er stirbt ab. — Die durch das Mikroskop bestimmbaren (morphologischen) Unterschiede der verschiedenen in normaler oder pathologischer Weise im Körper vorkommenden Spaltpilze erwiesen sich bisher nur für wenige Arten charakteristisch. Erst durch Anwendung bestimmter Färbungsmethoden gelingt es, für die mikroskopische Untersuchung einzelne Bazillen deutlich erkennbar und von andern unterscheidbar zu machen. Auch die Einführung dieser Methode ist Kochs Verdienst und ermöglichte den Nachweis z. B. der Tuberkelbazillen auch ohne Anlegen von Reinkulturen oder Impfungen, durch das Mikroskop allein.

Um den exakten Nachweis zu führen, daß eine in Reinkultur gezüchtete Spezies der Erreger einer bestimmten Krankheit ist, wird das Tierexperiment zu Hilfe genommen. Durch Verimpfen, Ver-

füttern oder auf anderem Wege wird von der Reinkultur Tieren etwas einverleibt, und diese werden beobachtet bzw. zu verschiedenen Zeiten getötet und untersucht. Erkrankt das Tier unter ähnlichen Erscheinungen wie der Mensch bzw. konstatiert man Vermehrung des Pilzes und bestimmte Organveränderungen durch seine Einwirkung, so ist der exakte Nachweis der Identität der betreffenden Pilzart mit dem die Krankheit beim Menschen erzeugenden Mikroorganismus erbracht. Auf diese Weise ist die prinzipielle Übereinstimmung z. B. der Perlsucht des Rindviehs mit der Tuberkulose des Menschen exakt nachgewiesen. Leider läßt bei manchen Pilzarten das Tierexperiment im Stich, weil dieselben (Typhusbazillen u. a.) im Tiere nicht gedeihen, so daß für nicht wenige in charakteristischen Kulturen gezüchtete Spezies der unwiderlegliche Beweis der pathogenen Spezifität noch aussteht.

Um weiter die Ursache einer Krankheit und die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu ergründen, forscht der Bakteriologe nach, ob der Pilz durch seine Vermehrung an und für sich, d. h. mechanisch (durch Verstopfung der Lymphbahnen und Blutkapillaren, Druck auf Zellenkomplexe usw.) oder physiologisch (durch Verbrauch des Nährmaterials auf Kosten der Zellen) oder chemisch-physiologisch (durch Abscheiden gewisser entzündungerregender oder die Lebenstätigkeit der Zellen lähmender Stoffe) krankheiterzeugend wirkt. Daß die Lebenstätigkeit der Spaltpilze gewisse Alkaloide oder Eiweißkörper erzeugt, welche toxisch (unter Umständen auch schützend, d. h. immunisierend) wirken, kann längst keinem Zweifel mehr unterliegen. Das Tuberkulin Kochs ist ein solcher Körper, der chemotaktisch, d. h. ohne organisiertes Ferment zu sein, nach Art eines Fermentes bei gewissen Schwächezuständen der Gewebe, wie sie vorzugsweise bei Tuberkulose (innerer und äußerer) vorkommen, entzündungerregend wirkt. Es ist leicht möglich, daß einzelne infektiöse Krankheiten durch direkte Übertragung derartiger nicht organisierter Stoffe, die man Toxine oder Toxalbumine nennt, ohne Dazwischenkunft von Pilzen entstehen.

So sicher es ist, daß gewisse Mikroben (mittelbar oder unmittelbar) Krankheiten erregen, so wenig kennt man noch die näheren Umstände, unter denen dieses geschieht. Höchst wichtig ist es, zu erforschen, wie sich die Gewebe, die Zellen und die Säfte dem Eindringling gegenüber verhalten, durch welche Vorgänge im Körper die Pilze im Genesungsfalle vernichtet oder zurückgedrängt werden, durch welche sie bei ungünstigem Ausgange obsiegen; mit andern Worten: was bedingt die Empfänglichkeit, was die Widerstandsfähigkeit des Körpers oder einzelner seiner Organe gegen Infektion? Seit langer Zeit schon ist das Studium der „Immunität“ zum Mittelpunkte bakteriologischer Arbeiten geworden. Das einstweilige Ergebnis derselben läßt erwarten, daß diese für die Ätiologie der Krankheiten wichtigste Frage auch für die praktische Gesundheitspflege nutzbringend sein wird. Die empirische Beobachtung hatte schon längst gelehrt, daß gewisse Infektionskrankheiten, wie Pocken, Masern und andere, den Körper gegen neue Ansteckungen derselben Art unempfindlich machen. Man impfte deshalb im 18. Jahrh. die Menschenblattern ein (Variolation), weil die so künstlich erzeugten Blattern meist milder verliefen als die durch Ansteckung entstandenen. Diese Impfungen ersetzte Jenner im Jahre 1796 durch die Vakzination, da er beobachtet hatte, daß der am Euter der Kühe zuweilen vorkommende Blasternausschlag sich auf die Melkenden übertrug und diese vor den Menschenblattern schützte. Obgleich heutzutage die Schutzimpfung mit Vakzine fast überall ausgeübt wird und in einigen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist, hat man bisher weder einen spezifischen Bazillus gefunden noch ein spezifisches Gift aus der Kuhpocken- bzw. Menschenpockenlymphe isolieren können. Auch das von Pasteur aus der Hirnsubstanz tollwütiger Hunde zubereitete Antirabiesgift sowie die von demselben Forscher und andern bei Immunisierungsversuchen erforschten Gifte des Milzbrandes, der Hühnercholera, des Schweinerotlaufes, der Mäuseseptichämie, des Rauschbrandes, Wundstarrkrampfes, der Diphtherie und andere konnten bisher in reinem Zustande nicht dargestellt werden. Es gelang aber durch Reinkultur einzelner pathogener Pilzarten und durch Züchtung immer neuer Generationen derselben oder auch durch fortgesetzte Übertragung des infizierten Blutserums von einem Tier auf das andere schließlich eine derartige Abschwächung der infektiven Mikroben oder ihrer Gifte zu erzielen, daß dieselben nur noch leichte Krankheitserscheinungen zuwege brachten und dennoch den Geimpften gegen eine neue starke Infektion widerstandsfähig machten (immunisierten). Man erklärt dies damit, daß die einverleibten Pilze oder auch nur deren Gifte gewisse Zellen zum Ausscheiden von Gegengiften anregen, so daß diese Antitoxine im Blute allmählich sich anhäufen und die Toxine ganz oder teilweise zerstören. Auch hier ist es wieder die vergleichende Statistik, welche den Wert der Immunisierung erhärtet. So wurden 1893 im Institut Pasteur 1648 Gebissene der Antirabiesimpfung unterzogen; nur 6 derselben erlagen dennoch schließlich der Tollwut. Im ganzen wurden seit Eröffnung des Instituts bis 1900 ungefähr 25 000 Personen geimpft. Von den Geimpften starben 0,6 % gegen 14—15 % zur Zeit, als noch nicht geimpft wurde. Auch die Statistiken der Vakzination und der Heilserumanwendung bei Diphtheritis liefern den unwiderleglichen Beweis einer erheblichen absoluten und relativen Herabminderung der Todesfälle an Pocken und Diphtherie. Von 1890 bis 1894 betrug die mittlere Sterbeziffer an Diphtherie in Paris jährlich 1432; von 1895 bis 1899 (Heilserumperiode) nur mehr 354. Das Interesse des Staates an der individuellen Immunisierung

liegt auf der Hand, und er wird sich nicht seiner Pflicht entschlagen können, selbst bei Entdeckung weiterer Schutzstoffe die möglichst ausgedehnte und gesicherte Anwendung derselben durch Verordnungen und Gesetze zu begünstigen und zu regeln, unter Umständen sogar zu gebieten, wenn auch zur Durchführung derselben ein noch weit größerer technischer und sanitätspolizeilicher Apparat erforderlich sein würde, als ihn das Impfgesetz schon gezeitigt hat.

So wichtig nun auch die individuelle Immunisierung durch künstliche Einverleibung von Schutzstoffen bei Gesunden oder schon Erkrankten sein mag, so ist doch diejenige Immunisierung, welche durch Verbesserung der äußeren Lebensbedingungen und die dadurch erreichbare Erhöhung der individuellen Widerstandskraft erzielt werden kann, weit höher zu schätzen, da sie das beste Schutzmittel gegen alle Krankheiten, die wir kennen, überhaupt ist. Namentlich auch den seuchenartigen Krankheiten gegenüber ist die Widerstandskraft des gesunden Organismus nicht hoch genug anzuschlagen. Es darf nicht verschwiegen werden, daß in Deutschland gerade der Faktor, den die individuelle Widerstandskraft in den Wechselbeziehungen zwischen Infektion und menschlichem Organismus spielt, praktisch bis in die allerletzte Zeit unterschätzt worden ist. Gewiß läßt sich durch scharfe Kontrolle die Grenze gegen Einschleppung von Seuchen absperren, lassen sich bestimmte Krankheiten im Lande durch die unten angeführten speziellen Maßregeln in Schranken halten; jedoch ein *allein* oder vorzugsweise auf diese Art erzielter guter Gesundheitszustand des Volkes gleicht einem durch zahlreiche Stützen von allen Seiten gehaltenen baufälligen Hause. Fällt die Stütze, läßt sich z. B. die Absperrung nicht mehr durchführen (Krieg, Katastrophen), dann wird ein solches Volk um so furchtbarer von Seuchen heimgesucht werden, als infolge der Absperrung den Individuen nicht mehr die natürlichen Schutzstoffe im Blut kreisen, die ein infizierter Organismus aus und in sich selbst produziert und auf seine Nachkommen als angeborene spezifische Widerstandsfähigkeit in gewissem Grade überträgt. Um so mehr muß also ein nach den Grundsätzen der modernen speziellen Hygiene behütetes Volk zugleich befähigt werden, gegebenenfalls die nötigen Schutzstoffe bei eingetretener Infektion aus eigener Kraft zu bilden, d. h. es muß die natürliche, *allgemeine* Widerstandsfähigkeit des Individuums auf ein größtmögliches Maß gebracht werden. Eine Nichtbeachtung dieser grundlegenden Prinzipien müßte die Kulturvölker auf die Dauer gegenüber den Naturvölkern in einen verhängnisvollen Nachteil setzen.

Im einzelnen lehrt nun die Erfahrung, daß, durch Besserung der allgemeinen sanitären Verhältnisse des Bodens, der Wohnung, des Wassers, der Nahrung usw. sowohl Steigerung der individuellen Gesundheit, d. h. der Widerstandsfähigkeit gegen krankmachende Einflüsse, als Verhinderung der Bildung von Seuchenherden in der Umgebung des Menschen erzielt wird. Anderseits spielen in der Entstehung von Epidemien längere Perioden kalter oder heißer, austrocknender, die Staubbildung fördernder Luftströmungen, oder feuchter, das Wachstum der Krankheitserreger begünstigender Niederschläge eine bedeutende Rolle. Auch ist es fast sichergestellt, daß Epidemien in manchen Fällen deshalb zustande kommen, weil die Lebensenergie der Mikroorganismen periodischen Schwankungen unterworfen ist und weil ihre Virulenz sowohl nach Passieren des Tierkörpers als außerhalb desselben (im Boden) nach längeren Ruhepausen zeitweilig sich steigert. Aus diesem Grunde legte schon v. Pettenkofer dem Grade der Durchsetzung des Bodens mit organischen Stoffen und der Intensität ihrer Zersetzung die größte Bedeutung bei. Durchlässige Latrinen, Senken, Dungstätten, die Schwankungen des Grundwassers, die Bewegungen der Grundluft nach oben sind die Faktoren, welche für das Entstehen von Seuchen verantwortlich zu machen sind. Diese „lokalistische“ Theorie verlangt demnach mehr als die „kontagionistische“ Betrachtungsweise der Bakteriologen in erster Linie die Assanierung von Grund und Boden durch Entwässerung, Entfernung der Versitzgruben, Senken u. dgl., Abschwemmung aller Haus-, Regen- und Wirtschaftswasser, Abfuhr der Abfallstoffe aus der Nähe der menschlichen Wohnungen, Beschaffung guten Trinkwassers und reichlicher Wasserzufuhr überhaupt, um Reinlichkeit nach allen Richtungen hin durchführen zu können, sucht also eine örtliche Immunität mehr als eine individuelle herbeizuführen und trachtet nicht nach unmittelbarer Bekämpfung der Ansteckungsstoffe, hält im Gegenteil Absperrungsmaßregeln und Desinfektion für überflüssig, wenn nicht gar für schädlich wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Schädigungen und der Ablenkung von der Hauptsache: den hygienischen Verbesserungen des Bodens, der Luft, des Wassers.

So richtig diese Erwägungen sind, so lehrt doch die unbefangene Prüfung gewisser Tatsachen, ganz besonders der großen Fortschritte, welche die Chirurgie gemacht hat, seitdem sie die Wunden vor der Berührung mit Ansteckungsstoffen zu schützen weiß oder verunreinigte Wunden mit antiseptisch wirksamen Stoffen reinigt, daß die Bakteriologen ebenfalls im Recht sind, wenn sie die Wichtigkeit der organisierten Krankheitskeime für die Entstehung der Krankheiten hervorheben und Mittel zu ihrer eventuellen Vernichtung anzuwenden raten. „Kontagionisten“ und „Lokalisten“ kommen übrigens in dem Punkte überein, daß beide dem Schmutze, der Unreinlichkeit, den Schlupfwinkeln stagnierender organischer Materie über und unter der Erde, besonders in Form unterirdischer Sümpfe, den Krieg erklären und die Verbesserung der äußeren Lebensverhältnisse überhaupt als die Hauptaufgabe der öffentlichen

Gesundheitspflege ansehen: die Luft, die wir atmen, der Boden, auf dem wir wohnen, unsere Nahrungs- und Genußmittel, das Trinkwasser vor allem, dürfen keine schädlichen Substanzen enthalten. Sehen wir, welchen Verschlechterungen diese Hauptlebenssubstrate besonders ausgesetzt sind.

Die hauptsächlichsten äußeren Lebenssubstrate. Die Luft ist ein Gemenge von etwa 21 Teilen Sauerstoff und etwa 79 Teilen Stickstoff; sie enthält für gewöhnlich höchstens 4,10 ‰ Kohlensäure. Bei Anwesenheit vieler Menschen in geschlossenen Räumen kann sich der Kohlensäuregehalt (durch die Lungen- und Hauttätigkeit) erheblich, bis zu 30 ‰ und darüber, steigern. Allgemein wird ein Gehalt von 10 ‰ an als gesundheitsschädlich angesehen und empfunden. Dies scheint aber auch auf die gleichzeitige Übersättigung der Luft mit Feuchtigkeit und Fäulnisstoffen zurückgeführt werden zu müssen, deren Quellen ebenfalls die Ausdünstungen und besonders auch die in den Kleidern, dem Schuhwerk usw. schon zur Zersetzung gelangten Produkte des Stoffwechsels sind. Bei gleichzeitiger Gas- oder Ölbeleuchtung und Ofenheizung erfolgt die Verminderung des Sauerstoffs und die Vermehrung der Kohlensäure noch schneller. Dazu kommt eine starke Staubbewegung, die überall dort, wo sich Menschen ansammeln, unvermeidlich ist. Die schlimmsten Bestandteile dieses Staubes sind Spaltpilze. Gesteigert werden genannte Übelstände bei dem Mangel an Licht und Sonne.

In vielen Wohnungen kommen noch allerhand andere Quellen der Luftverderbnis hinzu: Abtritts-, Ausgußrohr-, Senken- oder Kanalgase, welche reich an Ammoniak, Schwefel- und Kohlenwasserstoffen, flüchtigen Fettsäuren und Spaltpilzen sind, von den Ausdünstungen der Küchen, Waschküchen usw. zu schweigen. Verderblich sind auch die Kellerdünste, welche teilweise von aufsteigender Grundluft herrühren. Denn wie das Luftmeer über dem Boden, so ist auch das Luftmeer in und unter dem Boden steten Schwankungen unterworfen und öfters, wenn Windstöße die Erde peitschen oder Luftdruck- und Temperaturausgleiche dies erfordern, in aufsteigender Bewegung. Die Bodenluft ist gewöhnlich reich an Kohlensäure, und wenn der Boden (in nächster Nähe des Hauses oder gar unter demselben) Brunnenschachte, Abortgruben, Senken, undichte Siele oder andere Rohrleitungen enthält, mit den oben genannten schädlichen Substanzen durchsetzt.

Zu große Trockenheit der Luft, wie sie bei anhaltender starker Erwärmung, besonders durch Luftheizung, leicht erzeugt wird, wirkt auf die Schleimhäute austrocknend und reizend. Zu große Feuchtigkeit und die oben genannte Verderbnis der Atmungsluft ist den Lungen und der Hauttätigkeit feindlich und gibt zur Entstehung von Schwindsucht und Rheumatismen Veranlassung, besonders wenn noch Staub- und Gasverunreinigungen der Luft durch den Betrieb oder die Art der Arbeit, wie beim Bergbau, in der Industrie, den gewerblichen Unternehmungen, hinzukommen. Die höchsten Grade der Luftverunreinigung beobachtet man beim Bergbau, in der chemischen Industrie (besonders bei der Erzeugung irrespirabler Gase, wie Chlor u. a., und der Herstellung von Arsen, Blei, Phosphor, Quecksilber) sowie in überfüllten, schlecht ventilierten Wirtschaftslokalitäten.

Die Luft im Freien wird nicht selten durch Ausdünstungen gewerblicher Betriebe, verunreinigter Flußläufe, Teiche, Kloaken, Straßenrinnen, dann durch mineralischen und vegetabilischen Staub, den Ruß der zahllosen Hausherde und der Fabrikschlote in den Industriegegenden verschlechtert. Bei ruhigem Verhalten des Luftmeeres, ganz besonders bei Nebel, wo nur träge Lufterneuerung statthat, werden die Staub- und Kohlenteilchen in der Atmungsluft schwebend erhalten und machen sich besonders in großen Städten, wie London, als brauner und schwarzer Nebel von Jahr zu Jahr belästigender und schädigender bemerkbar. Durch das Verbrennen des Torfs in den Moordistrikten Ostfrieslands im Frühjahre entsteht der verderbliche Moorrauch (Höhenrauch, Haarrauch, Heerrauch, Landrauch, Sonnenrauch), der tagelang große Strecken des nordwestlichen Mitteleuropas in trüben Nebel einhüllt und der Sonne den Zutritt zum Boden wehrt. Auch die Verminderung des Luftdrucks kann krankheiterregend wirken (Bergkrankheit), mehr noch anhaltendes Verweilen in Luft von gesteigertem Drucke (Arbeiten unter Wasser). Die am meisten gesundheitschädigenden Eigenschaften übt die Staubluft aus und das berufsmäßige Arbeiten in solcher Luft.

Die größte Zahl aller chronischen und akuten Infektionskrankheiten entsteht durch Einatmen der Krankheitskeime bei gleichzeitiger Schwächung der Organe (Haut, Schleimhäute, Drüsen, Lungen), durch Mangel an Sauerstoff, zu großen Kohlensäure- und Feuchtigkeitsgehalt der Atmungsluft, Überanstrengung der Muskeln usw. Bei den auf Reinhaltung der Atmungsluft gerichteten Maßregeln kommt es somit nicht darauf an, nur gegen die eine oder andere Schädlichkeit, etwa den Staub oder die Kohlensäure, vorzugehen, sondern alle insgesamt zu verhindern durch Verstopfung aller Staubquellen und Quellen schädlicher Gase in den Wohnungen und in deren Nähe, durch Sorge für Reinhaltung des Bodens, der Abzüge, Regulierung der Heizung und Beleuchtung, Schaffung einer ausgiebigen Lufterneuerung (wobei darauf zu achten ist, daß nur reiner Luft der Zutritt gestattet werde) usw. Die einfachste Art der Lufterneuerung durch Öffnen gegenüberstehender Fenster oder Türen wird bei kalter Jahreszeit wegen der Zugluft und Abkühlung gerade dann vermieden, wenn sie am notwendigsten wäre. Es ist deshalb für alle Lokale und Anstalten, welche vorübergehend oder dauernd als Aufenthalt zahlreicher Menschen dienen, auf die Anlage künstlicher Ventilation (Aspirations- oder Pulsionssystem) Bedacht zu nehmen. Ferner sind Einrichtungen für gleichmäßige Erwärmung (Niederdruckdampfheizung), Reinhaltung der Gänge, Treppen und Böden von Staub (wozu eine sorgfältige Auswahl des Bodenbelagmaterials gehört) zu treffen; zweckmäßige Anlage der Aborte, Ausgußbecken, Pissoirs, Regenableitung, Wasch- und Badeeinrichtungen, kurz, der gesamten Entwässerungsanlagen, luftdichte Herrichtung des Kellerbodens (gestampfte Lehmschicht mit gemauertem Estrich oder Beton bzw. Asphaltbelag), endlich geeignete Vorrichtungen für künstliche Beleuchtung dürfen nicht fehlen, wenn die Atmungsluft hinsichtlich ihrer Reinheit den Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen soll.

Die Durchlässigkeit des Bodens für Luft und Wasser ist seine wichtigste uns hier interessierende Eigenschaft. Dieselbe ist abhängig von seiner geologischen Beschaffenheit. Ton vermag bis zu 70 Gewichtsprozent Wasser zu fassen, Humus sogar bis zu 181. Während aber Sand und Kies für Luft und Wasser selbst im nassen Zustande durchlässig bleiben, ist dies bei nassem Ton (Lehm usw.) nicht der Fall, weil die engen kapillarenähnlichen Poren das einmal aufgenommene Wasser für lange Zeit festhalten. Trockene Tonschichten saugen dagegen das Grundwasser stark auf. Deshalb ist lehmhaltiger Boden als Untergrund menschlicher Wohnungen ungesund; gesund hingegen sind lockeres Quarzgeröll und Sandschichten. Die Wichtigkeit der Bodenbeschaffenheit und der Vegetation, die den Boden bedeckt, für die Verteilung des Wassers auf der Erdoberfläche ist bekannt. Die atmosphärischen Niederschläge, welche der Boden aufnimmt, werden im Waldgebirge durch das Laub und den Waldgrund (Moos- und Humusdecke) zurückgehalten und fließen nur langsam ab, während kahle Gebirge zu Überschwemmungen Anlaß geben. In Tiefwaldungen mit wenig durchlässigem Boden bilden sich jedoch Sümpfe und Moore, welche das Entstehen von Gicht, Rheumatismus, Malaria usw. begünstigen. Das Wasser, welches den Boden durchdringt, nimmt diejenigen Mineralien in Lösung auf, welche es auf seinem Wege antrifft. Ist der Untergrund kalkhaltig, so ist es auch das Trinkwasser und wird leichter als anderes Wasser zu Kalkablagerungen in den Knorpeln, Arterien usw. Anlaß geben. Kohlensaurer Magnesiumkalk (Dolomit-, Jurakalk) verursacht, nach Biermer, Kropf und Kretinismus, die in Gebieten von genannter geologischer Formation endemisch herrschen.

Im Boden spielt nach v. Pettenkofer das Grundwasser bzw. sein Steigen und Fallen für die Erzeugung von Krankheiten eine große Rolle. Dabei haben die Formation des Untergrundes, die Bodenwärme und die äußere Temperatur eine entscheidende Mitwirkung. Wenn der Untergrund der Häuser mit organischen Abfallstoffen durchsetzt ist, so schwemmt das Grundwasser beim Steigen diese Stoffe in die oberflächlichen Bodenschichten, wo sie zurückbleiben und namentlich bei eintretender Hitze und bei raschem Sinken des Grundwassers weiterer Zersetzung anheimfallen; die vorhandenen Mikroorganismen finden dann die Bedingungen zu üppigem Wachstum vor. Wie wir oben hörten, hält v. Pettenkofer und mit ihm zahlreiche Hygieniker an der hervorragenden Bedeutung des Bodens für Entstehung und Verbreitung namentlich von seuchenartigen Krankheiten (wie Typhus, Ruhr, Cholera) fest. Nach ihm sind die spezifischen Pilze nur der Funke, der das im Boden vorhandene Pulver beim Einfallen entzündet, der aber unwirksam bleibt, sobald die Bodenverhältnisse von guter sanitärer Beschaffenheit sind.

Der segenbringende Einfluß der Trockenlegung des Bodens durch Entwässerung desselben auf die Abnahme der Tuberkulose ist schon berührt. Der Boden der Städte kann außer durch Abfall- und Auswurfstoffe durch Leuchtgas, Arsenik, Blei, Quecksilber, Leimsiedereien, Färbereien, Wollwäschereien usw. verunreinigt werden. Dichtung der Röhrenleitungen, Reinigung der gewerblichen Ablaufwasser, bevor sie in den Boden versenkt oder den Wasserläufen (Flüssen) zugeführt werden, Beseitigung aller Senken, Versitzgruben, selbst gemauerter und zementierter Abortgruben (deren Dichtung auf die Dauer unmöglich ist), durch anderweitig geregelte Abfuhr, Kanalisation, Rieselfelderanlage usw. (Abschwemmung der organischen Abfallstoffe insgesamt) erhalten den Boden rein und seuchenfrei.

Nächst der Luft ist das Wasser das unentbehrlichste Lebenselement, wie schon das Verhältnis des Wassergehalts im Körper zur Trockensubstanz desselben (100 : 30) anzeigt. Wasser kann durch zu großen Gehalt an Mineralstoffen (Eisen, Magnesia, Kalk, Gips usw.) weniger brauchbar und gesund sein; ungenießbar, d. h. gesundheitsschädlich wird es erst, wenn es reich an organischen Substanzen ist; alsdann enthält es fast stets salpetrige Säure und Ammoniakverbindungen, namentlich aber Mikroorganismen, nicht selten spezifische (Typhusbazillen usw.). Außerdem kann das Wasser bleihaltig werden (Pumpenstiefel, Bleiröhrenleitung) oder andere mineralische Giftstoffe mit dem Grundwasser aufnehmen, die aus chemischen Fabriken stammen (Arsenik, Quecksilberverbindungen usw.). Nicht selten ist auch selbst das Leitungswasser durch Algen stark verunreinigt. Die Hauptquelle der Verunreinigung des Wassers mit organischer Materie und Spaltpilzen sind in der Nähe der Brunnen gelegene Abortgruben, Senken, Dungstätten, Ställe, Abdeckereien usw. Auch unzweckmäßig angelegte Begräbnisplätze sind hier in Betracht zu ziehen. Man prüft das Wasser auf seinen organischen Gehalt durch Zusatz von übermangansaurem Kali (Chamäleonprobe), ferner nach dem Vorgange von R. Koch bakteriologisch. Daß Typhusepidemien durch Wasser verbreitet werden können, läßt sich nach dem genauen Stu-

dium einzelner derselben mit Grund nicht mehr bezweifeln. Für die Cholera hat Koch nachgewiesen, daß sie durch verunreinigtes Gebrauchs- und Trinkwasser verbreitet werden kann. Auch Ruhr, Magen- und Darmkatarrhe sind oft auf den Genuß schlechten Wassers zurückzuführen. Dazu kommen die mancherlei tropischen Krankheiten (Filaria bancrofti, Distomum haematobium), ferner Eingeweideparasiten wie Ankylostomum duodenale, deren Eier durch verunreinigtes Trinkwasser aufgenommen werden können. Bekannt ist, daß der Erreger des Wechselfiebers besonders in Sumpfgegenden gedeiht. Wie jetzt sichergestellt ist, handelt es sich bei den meisten Formen des Wechselfiebers sowohl als des Gelbfiebers und der Schlafkrankheit um Infektion durch Stiche bestimmter Arten von Stechmücken bzw. Tsetsefliegen, deren Brut in stehenden Gewässern, Tümpeln, Sumpfniederungen usw. auskriecht.

Die öffentliche Gesundheitspflege hat demnach ein großes Interesse daran, Stagnationen von Wassern irgendwelcher Herkunft zu verhindern oder zu beseitigen, Bäche und Flußläufe vor Verunreinigungen zu schützen, dem Regen-, Wirtschafts- und Gebrauchswasser guten Abfluß zu geben und dafür zu sorgen, daß die Quellen, Brunnen und Wasserleitungen nicht mit zersetzungsfähigem, organischem Material in Berührung kommen. Die Sorge für gutes Trinkwasser schließt die Einschränkung von oberflächlichen Schöpfbrunnen ein, welche meist nur das stagnierende oder nur wenig bewegte Grundwasser der obersten Bodenschichten enthalten, Wasser, welches sehr häufig durch undichte Jauchebehälter oder Durchsickern von durchlässigen Abzugsrinnen und -rohren mit organischen Bestandteilen schlimmster Art infiziert ist. Wenn keine Gebirgsquellen von genügendem Wassergehalte zu Verfügung stehen, so empfehlen sich für die Wasserleitungsanlagen am meisten Tiefbrunnen, deren Mäntel luft- und wasserdicht vermauert und durch die oberflächlichen und mittleren Grundwasserschichten durchgeführt werden bis in die eigentlichen Quellwasserschichten. Die atmosphärischen Niederschläge stellen zwar das reinste Wasser dar, sind aber zu arm an Salzen, als daß sie ein gesundes Trinkwasser abgeben könnten; dann ist auch die Aufbewahrung des Regenwassers in Zisternen oder Tonnen und ausgemauerten Behältern derart, daß es durch Staub und Keime sehr bald wie anderes stagnierendes Wasser zersetzt wird. Fluß-(Bach-, Teich-)Wasser ist nur dann zum Trinken zu benutzen, wenn es vorher gekocht ist; dasselbe gilt für Schöpf- oder Pumpbrunnenwasser zweifelhafter Art. Das Filtrieren von Fluß- oder anderem unreinem Wasser durch Kiesschichten oder künstliche Filter liefert anfangs bei sorgfältiger Durchführung der Anlage brauchbares Trinkwasser; doch im Laufe der Zeit verschlechtert sich dasselbe immer mehr; das beste Filter versagt mit der Zeit, verschlammt und läßt organische Keime durch, während die rechtzeitige Erneuerung der Filter usw. große Umsicht erfordert und kostspielig ist. Reichliche Zuleitung von Wasser bester Beschaffenheit nicht nur zum unmittelbaren Genuß für Mensch und Tier, sondern auch zur Erhaltung der körperlichen Reinlichkeit (Wasch- und Badeanstalten) sowie der der Wohnungen, Ställe, Straßen und öffentlichen Plätze ist eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege, die schon von den Völkern des Altertums erkannt, und wie die großartigen Aquädukte der Ägypter und Römer beweisen, in glänzender und umfassender Weise gelöst wurde.

Die zum Aufbau des Körpers und zur Erhaltung seiner Funktionen notwendigen Grundstoffe der organischen Welt sind Eiweißkörper, Fette und Kohlenhydrate (Mehl, Zuckerstoffe), die der anorganischen Welt Wasser und verschiedene Mineralstoffe, von denen Alkalien, Chlorverbindungen, Phosphor und Eisen die wichtigsten sind. Die Eiweißstoffe allein (welche vorzugsweise in animalischer Nahrung vorkommen) enthalten außer Sauerstoff, Kohlen- und Wasserstoff noch Stickstoff, der den Hauptanteil an den Geweben des tierischen Körpers hat, die alle stickstoffhaltige Substanzen darstellen. Bei den Herbivoren zeigt sich, daß auch bei ganz überwiegender Kohlenhydratnahrung Fett- und Eiweißbildung möglich ist; bei den Karnivoren und Omnivoren wird jedoch der Ersatz der eiweißhaltigen Gewebe hauptsächlich durch stickstoffhaltige Nahrung geliefert und die Energie der Zelltätigkeit durch Zerfall des zirkulierenden Eiweißes unterhalten. Die Wärmebildung geht durch die chemischen Prozesse der Umsetzung sowohl stickstoffhaltiger als stickstofffreier Nahrung vor sich. Der Typus aller Nahrungsmittel, welcher alle zum Aufbau des Körpers notwendigen Stoffe, Eiweiß, Fett, Kohlenhydrate, Wasser und Salze, enthält, ist die Milch. Dieser sollte im großen und ganzen die Nahrung des Menschen überhaupt entsprechen, und es ist durchaus verkehrt, durch eine willkürliche Zusammensetzung der Nahrung entweder den Fetten oder den Vegetabilien oder den Eiweißstoffen ein entschiedenes Übergewicht zu verschaffen. Demnach ist das Prinzip des Vegetarianismus nicht der Natur entsprechend, da die vegetarianische Kost viel zu wenig Fett und auch unverhältnismäßig mehr Kohlenhydrate als Eiweiß enthält, abgesehen davon, daß eine vorwaltend vegetabilische Kost zu ihrer Verdauung und Ausnutzung eine sehr gleichmäßige ruhige Lebensweise bei reichlichem Genusse der frischen Luft (womöglich Arbeiten im Freien) verlangt, was den wenigsten Menschen beschieden ist.

Die Menge der zum Unterhalte des Stoffwechsels nötigen Substanzen ist nicht nur nach Alter, Geschlecht, Klima und Arbeitsleistung sehr verschieden, sondern auch nach einer gewissen individuellen Veranlagung und Angewöhnung. Für den erwachsenen Arbeiter hat Voit den täglichen Bedarf auf etwa 118 g Eiweiß, 56 g Fette, 500 g Kohlenhydrate, 32 g Salze und 2800 g Wasser ermittelt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Zahlen nur den tatsächlichen Gehalt der Nahrung, nicht aber, was von derselben ausgenutzt wird, angeben. Bei sehr angestrengter Arbeit muß die Eiweißzufuhr um etwa $^1/_4$, die der Fette um fast das Doppelte gesteigert werden, während die Menge der Kohlenhydrate um fast 10% verringert werden kann. Bei ruhiger, untätiger Lebensweise bedarf der Erwachsene 85 g Eiweiß, 30 g Fette und 300 g Kohlenhydrate. Die Fettzersetzung wird durch Muskelarbeit auf das 3—4fache des Fettverbrauchs während der Ruhe gesteigert. Wird dem Körper reichlich Eiweiß zugeführt (ohne Fett), so wird der Eiweißzerfall gesteigert, ohne daß erhebliche Mengen zum Ansatze im Körper gelangen; wird aber daneben Fett gegeben, so gelangt ein sehr erheblicher Teil des Eiweißes zur Ablagerung. Das Körpereiweiß gelangt zum Zerfall, wenn bei reichlicher Fetteinnahme die aufgenommene Eiweißmenge sehr klein ist. Die Kohlenhydrate werden überhaupt nicht aufgespeichert im Körper, sondern zerfallen sehr rasch unter Wärmebildung; sie sparen dabei den Fett- und Eiweißzerfall.

Die öffentliche Gesundheitspflege hat ein großes Interesse an der Feststellung der unteren Grenze dessen, was der Mensch in verschiedenen Lebensaltern und Stellungen zum Unterhalte bedarf, weil das öffentliche Gesundheitswesen in Anstalten wie Kasernen, Gefängnissen, Waisenhäusern, Erziehungsanstalten usw. einerseits aus ökonomischen Gründen keine Verschwendung gestatten kann und anderseits die Verpflichtung hat, die der Obhut Anvertrauten genügend zu ernähren. Die Kost muß den Ausfall des verbrauchten Materials decken, leicht verdaulich sein, sättigen und möglichst billig beschafft werden können. Letzteres läßt sich nur dann bestimmen, wenn man den Gehalt der verschiedenen Nahrungsmittel an ausziehbarem (verdaulichem) Eiweiß in Rechnung stellt, da dieses den wertvollsten Teil der Nahrung und den Ausgangspunkt der Berechnung bildet (Nährgeldwert). Für dasselbe Geld erhält man am meisten verdauliches Eiweiß im Käse, dann in Hülsenfrüchten, Magermilch; es folgen Kartoffeln, Mehl, Ochsenfleisch, Weißbrot. Die billigeren animalischen Speisen (Fische, Wurst) übertreffen alle Vegetabilien, ausgenommen Hülsenfrüchte, an Wohlfeilheit. Damit die Kost leicht verdaulich sei, muß sie die nötige Menge von Reizmitteln (Gewürzen) und Abwechslung auch in der Form der Darreichung bieten; sie darf deshalb nicht immer z. B. bloß als Suppe verabreicht werden. Die leichte Verdaulichkeit ist vor allem im Auge zu behalten. Gerade Speisen von hohem Nährwerte, wie Hülsenfrüchte, Stockfische u. dgl., zeichnen sich nicht immer durch diesen Vorzug aus, und die Art der Zubereitung ist von großem Einfluß dabei. Im ganzen überwiegt in öffentlichen Anstalten die vegetabilische Kost zu sehr über die animalische.

Die aus Not quantitativ unzureichende und die aus Unverstand oder Unkenntnis qualitativ schlecht zusammengesetzte Nahrung führt auf die Länge der Zeit Aushungerung, jedenfalls aber körperliche Schwächung herbei, welche die Widerstandsfähigkeit gegen krankmachende Einflüsse, besonders gegen Ansteckungsstoffe vermindert (Flecktyphus, Hungertyphus). Mangel an frischer Nahrung, besonders an frischen Gemüsen, gibt Anlaß zu Skorbut. Die in der gewöhnlichen Weise gewonnene Milch enthält nach Soxhlet stets Verunreinigungen von den Exkrementen der Tiere, so daß sie namentlich im Sommer in und außerhalb des Magens leicht sauer wird und bei Kindern die gefürchteten Sommerdiarrhöen und Brechdurchfälle erzeugt, an denen zahllose Kinder Jahr für Jahr sterben. Auch hat man wiederholt Epidemien von Typhus, Scharlach und Diphtheritis auf den Vertrieb infizierter Milch zurückführen können. Ferner kann der Tuberkelbazillus, wie wiederholt nachgewiesen wurde, durch Milch perlsüchtiger Kühe und durch die Produkte dieser Milch (Butter, Käse) verbreitet werden. Es ist deshalb geboten, Milch nur nach längerem Kochen oder nach Sterilisation durch besondere Apparate zu genießen und die Meiereien und Molkereiprodukte der Aufsicht der Gesundheitsbehörden zu unterstellen. Ebenso erscheint es geboten, das Pflege-, Kost- oder Haltekinderwesen einer öffentlichen Beaufsichtigung zu unterwerfen, da die ungewöhnlich große Sterblichkeit dieser Kinder mit der Ernährungsfrage innig zusammenhängt und die Milch dabei die wesentlichste Rolle spielt. — Brot kann durch Kornrade, Taumelloch und namentlich durch Mutterkorn stark verunreinigt und deshalb gesundheitsschädlich werden. Schutz dagegen geben Mühlen, deren Einrichtungen eine vollkommene Reinigung der Körnerfrucht und des Mehles gestatten.

Verdorbenes Fleisch (Wurst, Fische, Muscheln, Krebse usw.), besonders auch Fleisch milzbrandiger Rinder, hat häufig ganze Vergiftungsepidemien hervorgerufen. Ferner werden Eingeweidewürmer gewöhnlich durch den Genuß infizierten (rohen oder schlecht gekochten, geräucherten) Fleisches dem Menschen mitgeteilt, so der Bandwurm durch finniges Schweinefleisch, die Trichinose durch trichinenhaltigen Schinken, Speck usw. Andere Bandwurmarten werden durch das Rind, andere durch Fische, Hecht und Quappe, dem Menschen mitgeteilt. Auch die Finne und der Hülsenwurm werden indirekt (bei letzterem durch Vermittlung des Hundes) durch die Fleischnahrung übertragen. Unbedingt verwerflich ist der Genuß des Fleisches der an akuten Wund- und Infektionskrankheiten leidend gewesenen Tiere. Auch die im Absterben begriffenen, die an Überanstrengung oder an irgend einer Krankheit verendeten Tiere, dann alle mit Entozoen (Finnen, Trichinen, Echinokokken) und mit Perlsucht behafteten und die an Lungenseuche, Milzbrand,

Rauschbrand, Rinderpest, Typhus, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Pocken usw. erkrankten Tiere sind vom Genusse entweder ganz auszuschließen oder doch nur mit großer Vorsicht und Auswahl zuzulassen. Wenn auch die Parasiten und Mikrokokken durch gründliches Kochen vollkommen zugrunde gehen und deshalb das Fleisch nicht gänzlich ungenießbar, sondern nur ekelerregend und minderwertig machen, so ist doch ein gleiches nicht der Fall bei manchen organischen Giften (Ptomainen, Toxalbuminen usw.), welche durch die Siedehitze nicht immer zerstört werden, und da sie durch die verschiedenartigsten Krankheiten erzeugt werden, nicht nur bei eiterigem Zerfall der Gewebe, sondern auch bei anscheinend guter Beschaffenheit des Fleisches usw. vorhanden sein und Vergiftungen hervorrufen können. Derartige Vergiftungen werden auch durch den Genuß von anscheinend guten Muscheln, Fischen, Krebsen, auch von Käse gelegentlich erzeugt.

Eine wohleingerichtete Fleischbeschau ist imstande, die bezeichneten Gefahren sehr zu vermindern. Eine solche ist nur in Städten mit öffentlichen Viehhöfen, Schlachthäusern und Einrichtungen zum Vernichten des verworfenen Schlachtviehes (oder einzelner Teile desselben) durchführbar. Die Untersuchung hat durch sorgfältig ausgebildete Ärzte bzw. Tierärzte zu geschehen, die in der pathologischen Anatomie und Hygiene erfahren sind (setzt also die staatliche Ausbildung solcher Tierärzte voraus), und hat sich auf die lebenden Schlachttiere wie auf die geschlachteten und auf sämtliche Körperteile derselben zu erstrecken; unter Umständen sind dann noch das Blut, Muskelteile usw. verdächtiger Tiere mikroskopisch zu untersuchen. Auch alles in die Stadt von außerhalb eingeführte Fleisch ist amtlich zu untersuchen und zu stempeln, bevor es zum Verkaufe zugelassen wird, desgleichen alle Fleischwaren; in kleineren Städten und auf dem Lande ist wenigstens ein, wenn auch nicht tierärztlich gebildeter, sachverständiger Beurteiler beim Schlachten zuzuziehen, der bei zweifelhaften Fällen oder Krankheitsbefunden die Entscheidung eines Tierarztes oder Arztes einzuholen hat. Die mikroskopische Untersuchung z. B. auf Trichinen kann auch durch eigens dazu ausgebildete Leute, die keinerlei ärztliche Bildung haben, geschehen, wenn sie nur gut geschult und gewissenhaft sind. Bei der großen Verbreitung der Trichinenkrankheit unter den Schweinen sollte diese Untersuchung wenigstens überall dort gefordert werden, wo sich Fälle von Trichinose wiederholt gezeigt haben. Anderweitige verdorbene oder verfälschte Nahrungsmittel sind durch den Marktverkehr und die Marktpolizei zu beanstanden und zu vernichten. Aufmerksamkeit ist hier vor allem den Fleischwaren, besonders den Würsten, ferner der Milch, der Butter und dem Obst zu schenken.

Zu den Genußmitteln gehören die Gewürze der aromatischen Reihe und einzelne Speisen und Getränke, welche nicht als Nähr-, sondern als Erregungsmittel, d. h. ihres Wohlgeschmackes wegen genossen werden, hauptsächlich Kaffee, Tee und alkoholische Getränke, Mineralwasser, Eis, Fruchtsäfte usw. Dieselben regen die Nerventätigkeit, besonders die Verdauungsdrüsen an und machen die Nährstoffe, die chemisch rein dargestellt geschmacklos sind und nur mit Widerstreben genossen werden könnten, genießbar und verdaulich. Die Kochkunst, d. h. die Überführung des rohen Nährmaterials in Genußstoffe unter Anwendung von Würzen und der Abwechslung im Gebrauch derselben, ist für die Ernährung des Menschen von der größten Wichtigkeit. Dieses wird bei der Kostbereitung in den öffentlichen Anstalten gewöhnlich nicht genügend beherzigt. Das natürliche Bedürfnis der Verdauungsorgane nach Anregung, wie sie die Genußmittel (Gewürze) bieten, wird, wenn es nicht in richtiger Weise befriedigt wird, Mitursache, daß so viele zur Schnapsflasche greifen. Aus beiden Gründen ist die Kochkunst die beste Verbündete der öffentlichen Gesundheitspflege, welche aus allen Bestrebungen zur Verbreitung der Kochkunst (namentlich bei der Arbeiter- und Handwerkerklasse durch Ausbildung der Mädchen in dieser Richtung) ihren Gewinn zieht. Der enorme Schaden, den verfälschte oder verdorbene Nahrungs- und Genußmittel der öffentlichen Gesundheit zufügen, rechtfertigt eine strenge Durchführung der jetzt fast überall bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Vertrieb derselben. Zu deren Durchführung bedarf es aber ausdauernd reger Arbeit der wissenschaftlichen Hygiene, da die Untersuchungsmethoden betreffs des Nachweises einer Verfälschung oder Verderbnis vielfach noch ungenügend und lückenhaft sind und noch wenig Einigung erzielt ist über die Grenzen, innerhalb deren ein Nahrungs- oder Genußmittel noch als gesund oder schon als minderwertig bzw. gesundheitsschädlich anzusehen ist. Die Verbesserung und Einführung einheitlicher Untersuchungsmethoden sowie die Einrichtung städtischer und staatlicher Untersuchungs- und Kontrollämter, welche nach bestimmten Normen, auch ohne aus dem Publikum heraus die Anregung zu empfangen, namentlich die für die Ernährung der Soldaten, der in öffentlichen Erziehungsanstalten befindlichen Kinder, der Gefangenen bestimmten Nahrungsmittel untersuchen, würde hier in Frage kommen. Dem Volk gesunde, unverfälschte Nahrung zukommen zu lassen, setzt aber außer steter Kontrolle eine rigorose Bestrafung der Vergehen gegen die Nahrungsmittelgesetze voraus, eine Maßregel, die in Deutschland vielfach nicht mit genügender Strenge durchgeführt wird. So muß z. B. in Frankreich ein Händler, der sich gegen das Nahrungsmittelgesetz vergangen hat, zur allgemeinen Warnung eine Tafel mit der Bekanntmachung seines Vergehens öffentlich ein Jahr lang aushängen.

2. Spezielle Hygiene. Von den zahlreichen Beziehungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu speziellen Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft ist folgenden besondere Beachtung zu schenken.

In den Städten verdichten sich die Gefahren für die öffentliche Gesundheit und wachsen im Verhältnis zu ihrer Größenentwicklung. In früheren Jahrhunderten hat man beim Ausbau der Städte die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege fast ganz außer acht gelassen, abgesehen davon, daß oft in der ursprünglichen Anlage viel gefehlt wurde. Es ist leichter, eine neue Stadt gesund anzulegen und auszubauen, als gesundheitlich verfahrene Zustände in alten Städten nachträglich wieder ins Gleis zu bringen. Unter allen Umständen ist dies mit großen Unkosten verknüpft, die von den Bürgern, welche den Wert hygienischer Anlagen nicht einsehen und auch unmittelbar selten wahrnehmen können, nur ungern getragen werden. Glücklicherweise hat in den letzten 30 Jahren das allgemeine Verständnis für Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege sehr zugenommen, so daß die meisten größeren Städte in regem Wetteifer begonnen haben, die Schäden früherer Zeiten auszumerzen.

Bei dem raschen Anwachsen der Städte macht sich überall Wohnungsnot und Überfüllung gerade derjenigen Quartiere geltend, welche, besonders zu Zeiten der Epidemien, hygienisch die gefährlichsten sind. Die Wohnungsnot bewirkt eine sanitär verderbliche allzu große Ausnutzung des Grund und Bodens, der sich nur durch rechtzeitige Aufstellung eines Bebauungs- bzw. Stadterweiterungsplanes sowie durch Aufstellung einer Bauordnung wirksam begegnen läßt. Die alten Bauordnungen nahmen fast ausschließlich auf den Verkehr, die Bau- und Feuersicherheit der Gebäude und allenfalls auf Verhinderung belästigender Gerüche und ansteckender Stoffe des Gewerbebetriebes Rücksicht. Heutzutage muß den hygienischen Interessen durch baupolizeiliche Vorschriften mehr als früher gedient werden. Bei Stadterweiterungsanlagen muß zuerst ein Bauplan aufgestellt werden, der den Untergrund, die Niveauverhältnisse usw. zu berücksichtigen hat und seinerseits eine genaue Aufnahme des Terrains voraussetzt. Dann folgt die Herrichtung des letzteren, eventuell Austrocknen des Untergrundes durch Ableiten des Grundwassers, Aufschüttungen, Regulierung der Wasserläufe usw., die Bestimmung der Straßenzüge nach Richtung, Breite; womöglich zunächst Ausführung der Kanalisation und Anlegung der Gas- und Wasserrohrleitung, kurz, aller unterirdischen Kabelanlagen (Telegraphen-, Telephon-, Licht-Leitungen), dann die Ausführung des Straßenkörpers, wobei die Wahl des Straßenbaumaterials eine wichtige Rolle spielt, die Absteckung von Plätzen und öffentlichen Anlagen, Vorsorge für reichliche Baumpflanzungen, endlich die Bestimmungen über die Bebauung der Bauplätze. Alle Neubauten dürfen nur in der vorgeschriebenen Baufluchtlinie errichtet werden; es müssen 20 bis 25 % des Grundstückes unbebaut bleiben; es darf eine gewisse, im Verhältnis zur Straßenbreite stehende Höhe nicht überschritten und muß eine zweckmäßige Anlage der Aborte und der Entwässerungsanlagen eingehalten werden.

Von der größten Wichtigkeit ist die Entfernung der Abfallstoffe, der flüssigen wie der festen. Letztere (Küchen-, Marktverkehr- und Schlachthäuserabfälle, Abfälle gewerblicher Art, Straßenkot) können nur per Achse entfernt werden, wobei maßgebend sein soll, daß die Abfuhrstoffe sobald als möglich und Tag für Tag aus den Häusern beseitigt werden. In jüngster Zeit hat man in England angefangen, die Abfallstoffe zu verbrennen, und benutzt dazu vom Ingenieur Fryer konstruierte Öfen (destructors). Die verbreitetste und schlechteste Art der Beseitigung aller Schmutz-, Spül-, Wasch- und Regenwässer besteht darin, sie in Senken, Gruben usw. unter den Häusern oder dicht neben denselben aufzuspeichern. Dies gilt auch von den Fäkalien. Abtrittgruben sind verwerflich, weil die in die Wohnungen eindringenden Grubengase zu akuten und chronischen Vergiftungen Anlaß geben, weil sie ferner die Bodenluft und das Grundwasser unterhalb der Häuser, Höfe und Straßen verunreinigen, ein Übelstand, der den Flachbrunnen, die das Grundwasser schon in geringer Tiefe (höchstens 8 m tief) erreichen, verderblich wird. Solche Brunnen enthalten in den Städten meist ungenießbares, gesundheitsschädliches Wasser, da die unbestritten vorhandene selbstreinigende Kraft des Bodens ihre naturgemäßen Grenzen in dessen Übersättigung mit Fäulnisstoffen findet. Es ist nachgewiesen, daß selbst zementierte Gruben bis zu einem gewissen Grade durchlässig sind und den Boden verseuchen. Sind solche unvermeidlich, so müssen sie außerhalb der Grundmauern der Häuser gelegen sein und dürfen nicht dicht an dieselben anschließen, sollten überdies von einer mehrere Zoll dicken Lehmschicht umgeben, klein (damit ihr Inhalt oft entleert wird), luftdicht gedeckt und durch Verlängerung des Fallrohres über das Dach hinaus ventiliert sein. Am zweckmäßigsten werden die Aborte in den Höfen bzw. vom Wohnhause räumlich getrennt angelegt. Die Reinigung dieser Gruben durch Pumpvorrichtungen (pneumatische Reinigung) muß selbstredend vor ihrer Füllung bis zum Rand erfolgen; ein großer Nachteil solcher Gruben ist, daß ihre unterirdische Lage die Kontrolle ihres Füllungszustandes erschwert und sie gewöhnlich erst dann gereinigt werden, wenn sie überlaufen.

Vom Standpunkte der Hygiene und der Landwirtschaft ist die Einführung der Fäkalien in bewegliche Behälter und das öftere Auswechseln der letzteren bzw. ihre Abnahme durch Landwirte (Tonnensystem) empfehlenswerter. Tatsächlich können aber nur kleinere oder mittlere Städte mit diesem System auskommen, da in größeren Städten auf eine regelmäßige Abnahme durch die Land-

wirte nicht zu rechnen ist und sehr lästige Anhäufungen von Fäkaldepots die städtischen Verwaltungen in Verlegenheit bringen. Auch sind die Kosten dieses Systems sehr bedeutend. Weitere Methoden geregelter Abfuhr sind das Separatingsystem, das Differenziersystem (pneumatisches System nach Liernour), die Anlage von Erd-, Aschen- oder Torfstreuklosetts. Alle diese Einrichtungen sind für große Städte teils des Kostenpunktes teils der Anstauung der Fäkalien wegen unbrauchbar. Da nun anderseits die Beiseiteschaffung der Abwasser auf alle Fälle eine städtische Kanalanlage erfordert und nachgewiesen ist, daß die Fäkalien, welche mit dem Schmutzwasser weggeschwemmt werden, höchstens 5 % von dessen organischen Zersetzungsstoffen ausmachen (v. Pettenkofer), so ist die Schwemmkanalisation mit Wasserklosetts, über deren Anlage und Ventilation besondere Vorschriften zu erlassen sind, allen andern Systemen zur Unschädlichmachung der Fäkalien vorzuziehen. Um letztere wieder für den Boden nutzbar zu machen, empfiehlt sich die Anlage von Rieselfeldern, wo dieselbe überhaupt möglich und durchführbar ist, d. h. wo in der Nähe der Städte große sandige bzw. durchlässige Landkomplexe als Rieselgüter erwerbbar sind. Wo dieses untunlich ist, dagegen genügende Wassermengen und ausreichendes Gefälle zu Gebote stehen, ist die Einleitung der Abwasser einschließlich der Fäkalien in den Flußlauf naturgemäß und das einzig rationelle Verfahren.

Daß die selbstreinigende Kraft des Wassers nicht geringer als die des Bodens (Rieselfelder) ist, steht unwiderleglich fest. Die Verunreinigung der Flußläufe wird weniger durch die Fäkalien, wie man ziemlich allgemein glaubt, als durch die anderweitigen organischen Substanzen des Kanalinhaltes bedingt. Man hat die bei Harn und den Fäces in Betracht kommenden organischen Stoffe auf 73 g pro Person und Tag berechnet. Von diesen 73 g kommen aber 45 auf den Harn und nur 28 auf den Kot. Letzterer würde also einen Fluß weit weniger verunreinigen als der gewöhnlich als unbedenklich angesehene Urin. Die Verunreinigung des Flußwassers ist selbst durch die kostspieligsten Kläranlagen, die sich ja höchstens einzelne wenige der großen, am Stromlauf gelegenen Städte (nicht aber die große Zahl der kleinen daselbst liegenden Ortschaften) gestatten können, nur um ein geringes verminderbar. Solche Kläranlagen sind für chemische Fabriken, Wollwäschereien, Färbereien usw. im Interesse der Fischzucht und auch der Hygiene namentlich dann geboten, wenn es sich um Bäche oder kleine, wasserarme Flüßchen handelt. — Die Herrichtung einer zweckmäßigen Kanalanlage erfordert ein eingehendes Studium der betreffenden örtlichen Verhältnisse und ist stets als ein Ganzes, d. h. für den gegenwärtigen Umfang einer Stadt, ihre voraussichtliche Ausdehnung und endlich in allen ihren Verzweigungen einschließlich der Hausableitungen zu planen und plangemäß dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend auszubauen, wobei auf Profilquerschnitt, richtiges Gefälle, Material, leichte Reinigung, Durchspülung und Ventilation des ganzen Systems und seiner einzelnen Teile (um Gasanstauungen und Luftpressungen zu vermeiden) besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Eine Wasserleitung, welche entweder Gebirgsquellwasser oder die Wasseransammlungen aus Kiesschichten oder das Wasser aus Tiefbrunnen oder endlich, was am wenigsten empfehlenswert ist, filtriertes Fluß-, Binnensee-, Teich- oder Oberflächengrundwasser führt, ist die unerläßliche Ergänzung bzw. Voraussetzung jeder Kanalanlage. Frisches, gesundes Trinkwasser von gleichmäßiger Beschaffenheit, unter Ausschluß der zeitweilig oder stets schlechtes Trinkwasser liefernden Haus- und Straßenflachbrunnen, kann nur durch eine Wasserleitung mit obligatorischem Anschluß der Gesamtheit der Bürger nutzbringend werden. Daneben liefert diese Wasserleitung aber auch das so notwendige Reinigungsmittel für die Wohnungen, die gewerblichen Anlagen, die Straßen und Kanäle und verdünnt den Inhalt der letzteren derart, daß sie schon an ihrer Einmündungsstelle in einen Fluß wenig mehr von der Beschaffenheit der Kanaljauche früherer Zeit zeigen. Zur Ergänzung der Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze ist eine Ordnung des Kehrwesens, Besprengung der Straßen und öffentlichen Plätze zur Staubverhütung, geordnetes Abfuhrwesen der festen Abfallstoffe, des Straßenkehrichts usw. notwendig.

Eine der wichtigsten Fragen der Städtehygiene ist heutzutage die Beschaffung gesunder Wohnungen für den Arbeiter, den kleinen Bürger und Beamten (vgl. d. Art. Wohnungsfrage).

Die Sorge für die Kontrolle der Nahrungs- und Genußmittel erfordert Markthallen, Viehhöfe, Schlachthäuser mit der hinreichenden Anzahl von Tierärzten, Aufsichts- und Untersuchungsbeamten, Freibänke, Abdeckereien (zur Unschädlichmachung der krepierten Tiere und des verworfenen Schlachtviehs), Untersuchungsämter. Zur allgemeinen Erhaltung der Gesundheit muß den Bürgern und vor allem der Jugend Gelegenheit zum Turnen und zu Bewegungsspielen, zum Schwimmen und Baden, dann aber auch zu Spaziergängen und Erholungen geboten werden. Die Sorge für die Kranken erfordert Anstalten, die mit allen die möglichst rasche Genesung gewährleistenden Einrichtungen versehen sind. Dazu gehören auch Desinfektionsapparate für die sichere Vernichtung von Ansteckungsstoffen in Bettstücken, Bettwäsche und Kleidern: Apparate, die auch der gesamten Bürgerschaft zur Benutzung bereitstehen sollten. Dann müssen die Schulgebäude und ihre Umgebung den hygienischen Anforderungen entsprechend eingerichtet, und endlich muß den Armen und Hilfsbedürftigen ausreichende Fürsorge gewidmet werden (Asyle für Obdachlose, Invaliden- und Siechenhäuser, Waisenhäuser, Versorgungsanstalten). Nicht an letzter Stelle ist für die Hebung des öffentlichen Gesundheitszustandes einer Stadt die Bekämpfung des Alkoholmißbrauches von Bedeutung. Hier können Enthaltsamkeitsbruderschaften und Mäßigkeitsvereine großen Nutzen stiften. Durch ortsstatutarische Bestimmung, welche die Zahl der zu erteilenden Wirtschaftskonzessionen und ihre Entziehung beim Übertreten der an die Konzession geknüpften Bedingungen ausspricht, Besteuerung der Tingeltangel usw. kann die Stadtverwaltung die Bestrebungen der Vereine sehr unterstützen, ebenso durch Errichtung oder Förderung von Trinkerasylen.

Wenn auch die tiefere Ursache krankhafter Störungen bei der heranwachsenden Jugend in der körperlichen Organisation, d. h. in gewissen angeerbten oder in den ersten Lebensjahren durch zweckwidrige Pflege oder Krankheiten erworbenen Schwächezuständen der Knochen, Muskeln, Nerven, einzelner Sinnesorgane usw. gesucht werden muß, so kann doch anderseits nicht verkannt werden, daß der Besuch der Schule bei zahlreichen Kindern den Ausbruch von Krankheiten beschleunigt. Ungemein verbreitet ist die Anlage zu Rachitis, Skrofulose, Katarrhen und entzündlichen Zuständen in den Atmungswegen. Nur die kleine Minderzahl der Kinder kommt absolut gesund zur Welt bzw. zur Schule. Die große Mehrzahl ist mit irgend einem Gebrechen oder einer Schwäche behaftet, welche in der Schule durch den Mangel an frischer Luft, Bewegung und Freiheit, durch die gezwungene, vornübergebeugte Haltung und Überanstrengung der Sinne, besonders der Augen, vorzeitig und in unnötig erheblichem Grade entwickelt werden. Unbestritten gilt dies für die Kurzsichtigkeit und den Schiefwuchs (Skoliosis und Lordosis). Doch auch allerhand Ernährungsstörungen, Blutarmut, Verdauungsschwäche, Erschlaffung der geistigen Regsamkeit, Nervosität u. a. m. werden offenkundig durch die Schule gefördert. Ferner werden ansteckende äußere und innere Krankheiten durch das nahe Beisammensein der Kinder in der Schule ungemein oft verbreitet.

Vor allem muß das Schullokal selbst auf gutem Untergrunde gebaut, sonnig und trocken gelegen und hinreichend geräumig sein. Die Gänge und Treppen sollen breit und die Schulsäle derart angeordnet sein, daß das Licht durch möglichst hohe und tiefreichende Fenster entweder von links her oder noch besser von beiden Seiten einfällt. Direktes Sonnenlicht ist abzublenden. Die Größe des Raumes soll so bemessen werden, daß auf jedes Kind 4—5, im Minimum jedoch 3 cbm Luftraum entfallen. Da nun die größten Säle, welche den in den letzten Reihen sitzenden Schülern noch auf die Tafel zu sehen gestatten und dem Lehrer noch einen guten Überblick gewähren, nicht über 10 m Länge und 7 m Breite haben dürfen, so reichen dieselben bei der üblichen Höhe für höchstens 60 Schüler aus (in Preußen werden, was entschieden zu viel ist, 80 Schüler zugelassen) und bei höheren Schulen für 40—50. Vorkehr für Ablage der Kleider, Schirme usw. darf nicht im Schulsaale selbst, sondern muß in einem besondern Vorraume oder auf den Gängen getroffen werden. Wenn Öfen zur Heizung benutzt werden, so soll man Füllöfen benutzen und ihr Glühendwerden verhindern. Die Öfen müssen in derartigem Abstande von den Bänken angebracht werden, daß die strahlende Hitze die Kinder der nächststehenden Bänke nicht trifft. Für größere Schulen ist indessen Zentralheizung (Niederdruckdampfheizung) und künstliche Ventilation mit Vorerwärmung der Luft empfehlenswert. Andernfalls muß die natürliche Ventilation durch Öffnen aller Türen und Fenster möglichst oft und ausgiebig, namentlich auch während der Unterrichtspausen, benutzt werden. Die Sitzpulte sollen den verschiedenen Größen der Kinder entsprechen und sowohl die gerade Haltung während des Schreibens als die bequeme Auflage des Heftes und der Vorderarme gestatten. Bei ihrer Konstruktion sind die Bankhöhe, die Differenz der Tischplatten- und Bankhöhe, die Distanz des Tisches von der Bank und die Rückenlehne, als deren beste die Kreuzlehne gilt, gesondert zu berücksichtigen. Die Aborte dürfen, von Klosetteinrichtungen abgesehen, nicht im Schulgebäude selbst liegen; für Spielplätze und frisches, gutes Trinkwasser, für Reinhaltung der Gänge, Treppen und Säle durch tägliches, sorgsames Wegschaffen des Staubes usw. ist genügende Vorkehr zu treffen.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf das Schreibgerät, auf Tafel und Hefte, guten Druck und gutes Papier der Schulbücher zu verwenden. Jegliche Überbürdung und Überanstrengung, d. h. Reizung des kindlichen Gehirns, ist vom Übel. Das Gedächtnis wird durch Auswendiglernen über ein bestimmtes, bei den einzelnen Kindern oft sehr verschiedenes mittleres Maß hinaus nicht gestärkt, sondern geschwächt; wesentlich für die Pflege des Gedächtnisses ist die Anregung des Interesses für den Unterrichtsgegenstand seitens des Lehrers. Vermeidung der körperlichen Züchtigung oder Einschränkung derselben auf besonders schwere Vergehen und unbedingtes Vermeiden des Schlagens auf den Kopf (Ohren), Turn- und Bewegungsspiele, häufiges Baden (Brausebäder im Schulgebäude), Beschränkung der häuslichen Aufgaben und Strafarbeiten, Verminderung der Unterrichtsfächer auf das Unentbehrlichste, Beseitigung des Nachmittagsunterrichtes sind Forderungen, welche von seiten der Ärzte bzw. der öffentlichen Gesundheitspflege im Interesse des körperlichen Gedeihens der Jugend immer wieder erhoben werden müssen. Auch hält man dafür, daß durch Einführung der senkrechten (Steil-) Schrift an Stelle der schrägen (Kurrent-) Schrift die fehlerhaften Körperhaltungen, welche zu Wirbelsäulenverkrümmung und zur Kurzsichtigkeit führen, größtenteils vermeidbar seien.

Alle Erziehungsanstalten (Alumnate, Konvikte, Kadettenhäuser, Pensionate, Seminarien, Waisenhäuser), die den Zöglingen auch zur Wohnung dienen, bedürfen außer den für Schulen notwendigen Einrichtungen noch Arbeits-, Erholungs-, Speise- und Schlafsäle von hinreichender Größe, Beleuchtung und Ausstattung, ebenso Badeeinrichtungen, Gärten mit Turn- und Spielplätzen und Krankenstation mit Isolierzimmern für ansteckende oder infektionsverdächtige Kranke, die ja nicht immer sofort aus der Anstalt entfernt werden können. Zur möglichst unverzüglichen Feststellung etwaiger ansteckenden Krankheiten in den Volks- und andern Schulen sind von der Gemeinde angestellte Schulärzte kaum zu entbehren. Dieselben haben alle sanitären Verhältnisse der Schule überhaupt zu überwachen und die Schulaufsichtsbehörde zu beraten; auch haben sie periodisch Untersuchungen der Augen, Ohren usw. vorzunehmen, um Eltern und Erzieher rechtzeitig auf körperliche Gebrechen der Schüler, denen durch geeignete Behandlung abgeholfen werden kann, aufmerksam machen zu können, wodurch der Entwicklung mancher Übel vorgebeugt würde.

Zu den Krankenanstalten gehören sowohl die eigentlichen Heil- als die Pflegeanstalten. Erstere sind entweder für Kranke aller Art oder für spezielle Zwecke bestimmt: Nerven- und Geisteskranke, Augenkranke, Tuberkulöse, Wundkranke, kranke Kinder usw. Auch die Entbindungsanstalten gehören hierher. Die eigentlichen Pflegeanstalten sind bestimmt für Säuglinge (Findelhäuser, Krippen), Altersschwache und Krüppel (Invaliden-, Siechen-, Pfründnerhäuser), unheilbare Irre, oder für unheilbare Gebrechen, wie Epilepsie, Idiotismus, Erblindung usw. Dazu kommen die Hospize, Sanatorien und Rekonvaleszentenhäuser für nach schwerer Krankheit Erholungsbedürftige oder schwächlich Veranlagte. Vielfach stehen Kranken- und Pflegeanstalten in Verbindung mit Unterrichtsanstalten, wie Hebammeninstitute, medizinische, chirurgische usw. Kliniken an den Universitäten.

Je nach ihrem besondern Zwecke bedürfen diese verschiedenen Häuser sehr verschiedener Einrichtungen, um den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege zu entsprechen. Alle ohne Ausnahme jedoch müssen auf trockenem, durchlässigem Baugrunde frei und luftig gelegen und so eingerichtet sein, daß die Luft in keiner Weise durch den Wirtschaftsbetrieb, Aborte, Senken, Kanaleinflüsse usw. verdorben, sondern stets erneuert werden kann. Große Anstalten von 100 Betten und mehr können heutzutage ohne künstliche Ventilationseinrichtungen, Zentralheizung und Desinfektionsanlage kaum mehr den an sie zu stellenden sanitären Anforderungen genügen. Die Abortanlagen und Badeeinrichtungen sind ebenso wie die wasserdichten und ebenen Fußböden und die mit Kalk- oder Ölanstrich versehenen Decken und Wände sehr sorgfältig bis ins einzelne auszuführen. Vorhänge, Kleiderverschläge, Schränke oder Tische mit Schubladen dürfen in den Krankensälen selbst nicht vorhanden sein. Operations-, Leichen- und Sektionszimmer dürfen nicht fehlen. Bei Neubauten sind vor allem der Platz (luftige, trockene, sonnige, nicht unter der herrschenden Windrichtung befindliche Lage, damit die schädlichen Ausdünstungen einer Stadt usw. nicht dem Gebäude zugeführt werden) und das Bausystem (ob ein Baracken-, Korridor- oder Pavillonsystem dem Zwecke der Anstalt und ihren Mitteln am besten gerecht wird) einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Für die Größe der Krankensäle ist der dem einzelnen Kranken zuzumessende Luftkubus, also die Zahl der aufzustellenden Betten entscheidend. Je nachdem es sich um leichtere oder schwerere Fälle handelt, müssen für den Kranken 60—120 cbm Luftraum, oder bei einer Höhe des Saales von 4,5 m 8—14 qm Bettraumfläche vorgesehen werden. Wind- und regengeschützte, nach der Sonnenseite offene Veranden sowie Garten- und Parkanlagen dürfen nicht fehlen.

Da fast alle Berufsarten mit gewissen Unzuträglichkeiten für die Gesundheit mehr oder weniger verbunden sind, so kommt es bei der Arbeit in Fabriken und industriellen großgewerblichen Anlagen weniger auf das an, was geschieht, was verarbeitet wird, als auf die Art und Weise, wie, und vorzüglich auch auf die Örtlichkeit, wo gearbeitet wird. Der Arbeitsraum muß hinreichende Größe, Beleuchtung, Ventilation und Schutz vor Erkältungen bieten. Ein Luftkubus von 5 cbm, der vielfach für den Arbeiter als ausreichend befunden wird, ist viel zu gering bemessen, wie schon daraus hervorgeht, daß die Militärbehörde in Kasernen 13—15 cbm pro Mann für notwendig hält. Die Arbeiter dürfen ihre Frühstücks- und Mittagspausen nicht in den Fabrikräumen, Werkstätten usw. selbst zubringen, sondern müssen gehalten sein, ihre Mahlzeiten, nach vorheriger gründlicher Reinigung und (bei Arbeiten mit giftigen Staubarten) nach Kleiderwechsel, in einem besonders dafür hergerichteten luftigen, eventuell erwärmten Raume zu halten. Allen Staubarbeitern müßte die Möglichkeit gegeben werden, mit möglichst geringem Zeitverlust nach Schluß der Arbeit ein Reinigungsbad (Warmwasser- oder Warmbrause-Seifenbad) zu nehmen; ja es sollte auf die fleißige Benutzung dieser Einrichtungen seitens der Bergwerks- oder Fabrikleitung eine Prämie gesetzt werden. Über die zum Arbeiterschutz gehörigen, auch der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Vorkehrungen und Maßnahmen der Gewerbeordnung vgl. d. Art. Schutzgesetzgebung, gewerbliche. Über die Hygiene der Gefängnisse vgl. d. Art. Gefängniswesen.

Die öffentliche Gesundheitspflege beim Militär betrifft vorzugsweise die Einkasernierung der Soldaten, ihre Beköstigung und Waffenausrüstung. Seitdem die Militärbehörden die Wichtigkeit sanitär gut eingerichteter Kasernen erkannt

haben und demgemäß mit dem Neubau solcher überall vorgegangen sind, hat sich die Morbidität und Mortalität in den Armeen sehr erheblich vermindert, in England z. B. um die Hälfte. Bei der preußischen Armee haben im Jahre 1888/89 nach v. Coler 79 500 Mann weniger chirurgische und medizinische Hilfe in Anspruch genommen, als nach dem Durchschnitt der zehn vorherigen Jahre zu erwarten war. In derselben Zeit ist die Todesrate um $^2/_3$ (von 6,9 % im Jahre 1868 bis auf 2,3 % im Jahre 1888/89) heruntergegangen, ein Prozentsatz, der auch im Jahre 1896/97 nicht überschritten wurde (in Frankreich von 6,41 % im Jahre 1886 auf 5,50 % im Jahre 1889). Krankheiten wie Malaria, Pocken und Ruhr sind nahezu vollständig aus der preußischen Armee verschwunden, Typhus und ägyptische Augenkrankheit erheblich herabgemindert, wodurch bewiesen ist, daß ansteckende Krankheiten keineswegs zu den notwendigen Übeln im Heere gehören.

Bei jedem Ausbruch irgend einer epidemischen bzw. infektiösen Krankheit ist dem primären Erkrankungsherde nachzuforschen und derselbe möglichst zu isolieren bzw. zu beschränken, was beim Militär viel leichter ist als bei der Zivilbevölkerung. Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse hat zur Vermeidung von Typhusepidemien ebenfalls beigetragen. — Zur Durchführung der Antiseptik bei den Verwundeten auf dem Schlachtfelde und in nächster Nähe desselben führen die Heere jetzt sterilisiertes Verbandsmaterial (Mooskorf, Gaze, Watte) in komprimierter Form bei sich; auch erwartet man nach den guten Erfahrungen, welche in Deutschland mit transportablen Baracken bei dem Friedensheere gemacht wurden (wo sie sich auch als Dauerlazarette, namentlich für ansteckende Krankheiten, also als Seuchenlazarette, sehr bewährt haben), von der Mitführung dieser im Kriege viel für bessere Behandlung der Verwundeten. Auch bei andern Nationen hat man verbesserte Zelte und Baracken zur Mitnahme in den Krieg erprobt.

Für Kasernenbauten gelten die bei öffentlichen Gebäuden schon wiederholt berührten Gesichtspunkte, welche die Erhaltung und Erneuerung gesunder Luft in hinreichender Menge, gutes Trinkwasser usw. bezwecken. Die Trennung von Wohn-, Schlaf- und Eßräumen sowie die Durchführung der peinlichsten Sauberkeit ist für die Herabsetzung der Morbidität und Mortalität der Soldaten äußerst wichtig. Zur Durchführung der Reinlichkeit muß dem Wand- und Fußbodenmaterial große Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Erreger der Genickstarre mit Vorliebe in alten Fußböden nisten, und die öfter in mit diesen Böden versehenen Kasernen und Hütten aufflackernden Epidemien nehmen von daher ihren Ursprung. Asphaltierte Böden oder Eichendielen, in Asphalt verlegt, empfehlen sich am meisten. Das Bettmaterial muß des öfteren erneuert bzw. desinfiziert werden.

Was die Verpflegung betrifft, so ist auf richtige Zusammenstellung, Abwechslung und gute Zubereitung der Speisen zu sehen. Außer scharfer Kontrolle der Lieferanten bzw. der fertigen Speisen ist für gute Herstellung der letzteren eine gute Einrichtung der Küche mit Dampfkochapparaten usw. unerläßlich. Die Ausrüstung der Soldaten für die Felddienstübungen und besonders für den Kriegsfall sollte so leicht als möglich sein; im ganzen müssen 30 kg Gepäck und Montierung für den Fußsoldaten sanitär als zu belastend bezeichnet werden. In jeder Kaserne sollten Warmbrause- oder Wannenbäder in hinreichender Anzahl vorhanden und ihre regelmäßige Benutzung angeordnet sein. Für Anstellung einer genügenden Anzahl spezialistisch geschulter Ärzte in den Lazaretten müßte mehr Sorge getragen werden.

Die Berührungen, in welche der öffentliche Verkehr die Menschen miteinander bringt, sind zwar ihrer Natur nach mehr vorübergehender Art und deshalb in geringerem Grade gesundheitsgefährlich als diejenigen, welche das nahe Beisammenwohnen in Städten oder in geschlossenen Anstalten mit sich bringt; dennoch werden gerade die schlimmsten Ansteckungsstoffe durch den öffentlichen Verkehr verbreitet, sei es durch das Verkehrsmaterial oder durch Gebrauchsgegenstände, sei es durch Handelsartikel oder Personen. Letztere brauchen dabei als Infektionsträger nicht notwendigerweise selbst zu erkranken. So werden gerade die ansteckendsten Krankheiten durch Besuche, zufälliges Begegnen, Kleider, Eßwaren usw. verbreitet (Scharlach-, Diphtherie- und Typhusansteckungen durch den Milchhandel usw.), und wie die Reblaus durch importierte Reben von Amerika nach Europa verpflanzt wurde, so hat der internationale Verkehr die Keime der Cholera, des Gelbfiebers, der Pest, des Aussatzes, der Blattern usw. von Ort zu Ort, von Land zu Land, von einem Erdteil zum andern getragen. Auch die infektiösen Volkskrankheiten, insbesondere die Syphilis und Tuberkulose, werden vielfach durch den Verkehr (Prostitution, zerstäubter Auswurf von Tuberkulösen) verbreitet. Hundswut und Rotz werden im öffentlichen Verkehr erworben. Daß die Influenza als kontagiöse Krankheit den vielverzweigten Pfaden des Verkehrs folgt, ist durch gute Beobachtungen sichergestellt.

Die Maßregeln gegen die gesundheitlichen Gefahren des öffentlichen Verkehrs gehören teils der privaten Hygiene teils der Sicherheits- und Sanitätspolizei an. Soweit die öffentliche Gesundheitspflege dabei in Betracht kommt, beziehen sich ihre Maßregeln vorzugsweise auf die Verkehrsmittel, von denen wir die Eisenbahnen und Schiffe besonders erwähnen wollen.

Die Eisenbahnen müssen den sanitären Anforderungen entsprechende Empfangsgebäude (Wartehallen) und Wagen haben. Der ungewöhnlich geringe kubische Rauminhalt der Wagenabteilungen, welcher sich namentlich bei voller Be-

setzung und auf weiten Reisen sehr gesundheitswidrig geltend machen kann, dann Hitze, Kälte oder Staubentwicklung erfordern Bedachtnahme auf gute Lüftung, Heizung, Beleuchtung und Ausstattung der Wagen. Jedem Zuge und jeder Station ist ein Verband-(„Rettungs-")Kasten beizugeben. Die Rangierer, Lokomotivführer, Telegraphisten und andere in besonders verantwortlicher Stellung befindliche Angestellte müssen durchaus körperlich gesund sein und dürfen nicht übermüdet bzw. dienstlich überangestrengt werden. Besonders sind sie periodisch auf Kurzsichtigkeit, Farbenblindheit, Gehöranomalien, Alkoholismus, Neigung zu Gehirnkongestionen und andere Gehirn- und Nervenkrankheiten hin zu untersuchen. Infektiös Kranke sind in besondern Wagen zu transportieren und alle Wagen öfters gründlicher Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen. Auch der Droschkenverkehr sollte in dieser Hinsicht überwacht werden, und es sollten die Städte bzw. große Krankenanstalten gehalten sein, für den Transport ansteckender Kranken besondere Krankenwagen einzustellen.

Noch wichtiger ist die sanitäre Einrichtung der Schiffe, besonders der dem überseeischen Personenverkehre dienenden. Während der Aufenthalt auf Deck selbst bei Kälte und Wind gesund ist, erzeugt Mangel an frischer Luft in den Kajüten und unzureichende, monotone Beköstigung allerlei Krankheiten, unter denen der Skorbut sich besonders unangenehm bemerkbar macht. Das Wasser des Kielraumes (Bilge- oder Schlagwasser) fault leicht, weshalb manche Schiffe geradezu Quellen für Gelb- und Faulfieber sind. Die Desinfektion dieses Behälters mit Chlorzink oder Sublimat sollte strenge Vorschrift sein. Auch kann er durch Ausgießen mit Zement als toter Raum beseitigt werden. Da der Luftkubus in Wohnräumen für den einzelnen mindestens 10 cbm betragen soll, auf den Schiffen, namentlich im Zwischendeck aber höchstens 2 cbm beträgt und noch dazu in demselben Raume geschlafen und gegessen wird, so ist die künstliche Lufterneuerung dieser Räume unabweisliches Bedürfnis. Gutes Trinkwasser, Süßwasser zum Reinigen der Schiffsräume (Seewasser ist wegen seines hohen organischen Gehaltes und weil sein Salzgehalt die Feuchtigkeit unterhält, als Reinigungsmittel auszuschließen) und ärztlicher Schiffsdienst dürfen nicht fehlen. In den Hafenorten, über welche die Auswanderungszüge gehen, sind dann noch ganz besondere sanitäre Einrichtungen in den Wartehallen, Schlafsälen usw. für die Auswanderer zu treffen.

Die gesundheitlichen Gefahren heißer Länder hindern außerordentlich die Ansiedlung und Entwicklung der Kolonien, weshalb gerade der jüngste Zweig am Baume der Gesundheitslehre und -pflege, die Tropenhygiene, besonders gehegt zu werden verdient. Das Berliner tropenhygienische Institut und das 1900 gegründete Institut für Schiffs- und Tropenhygiene in Hamburg sind vielversprechende Anfänge auf diesem Gebiete.

Die öffentliche Gesundheitspflege ist eine Interessenangelegenheit der ganzen menschlichen Gesellschaft, und nur in dem Maße, wie alle Elemente der Gesellschaft sich ihrer annehmen, gewinnt sie an Bedeutung für diese. Darum kann sie auch auf die freiwillige Mitwirkung des Individuums und der Familie nicht verzichten, um so weniger, als eine öffentliche ohne private Gesundheitspflege keinen Sinn hätte. So sorgt jeder einzelne auch für die öffentliche Gesundheit, indem er selbst den Forderungen der Gesundheitslehre gemäß lebt und schlechte Gesundheitsverhältnisse in seiner Umgebung verbessert oder gute erhält; um so mehr sorgt er dafür, wenn ihm zugleich die Leitung eines Hausstandes, einer Familie, eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens usw. obliegt. Dasselbe tun Gesellschaften, Korporationen oder Vereine, welche entweder das Interesse weiter Kreise für die einschlägigen Fragen anregen, ihr Verständnis fördern, wissenschaftliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiete der Erziehung, der Krankenpflege oder Wohltätigkeit zugleich die eine oder andere Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege praktisch ausführen. Hier sind außer den betreffenden Vereinen, die auch durch populäre Vorträge, Flugschriften und die Tagespresse viel Nutzen stiften können, besonders die Korporationen kirchlicher Natur zu erwähnen, welche die Pflege kleiner Kinder (in Findelhäusern, Krippen, Kinderhorten, Bewahrschulen), der Irren, Taubstummen, Blödsinnigen, Epileptischen, Altersschwachen und Kranken aller Art zu ihrem besondern Berufe sich erwählt haben: die männlichen und weiblichen Pflegeorden der verschiedenen Konfessionen, dann Vereine zur Pflege der Wohltätigkeit, Bruderschaften zu gegenseitiger Hilfe bei Krankheits- und Sterbefällen, Vereine und Gesellschaften zur Errichtung von Kinder-, Wöchnerinnen-, Arbeiterasylen, zur Herstellung von Arbeiterwohnungen, Rekonvaleszentenhäusern, Seehospizen, Arbeiterkolonien, Ferienkolonien, Volks- und Arbeiterküchen, Milchstationen, Asylen für Obdachlose, Vereine gegen den Alkoholmißbrauch, zur Unterstützung entlassener Sträflinge, zur Erziehung von Idioten, Blinden, Taubstummen usw. Ohne die freiwillige, charitative Mithilfe privater Art könnten weder Staat noch Gemeinden den unermeßlichen Ansprüchen der Armen- und Krankenpflege genügen.

Zur Erweckung des Verständnisses für die Wichtigkeit der öffentlichen Gesundheitspflege können die Lehrerseminarien und die Volksschulen nicht unerheblich beitragen. Nur wenn alle Kreise der Gesellschaft die öffentlichen gesundheitlichen Gefahren und die Mittel zu ihrer Bekämpfung begreifen, lassen sich die vielfachen Schwierigkeiten überwinden, welche sich der Durchführung sanitärer Verbesserungen umfangreicher Art entgegenstellen.

Verständnis und Liebe zur Sache muß aber auch bei den pflichtmäßigen Vertretern der Gesellschaft in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege vorhanden sein. Das sind zunächst alle Arbeitgeber. Wie im Strafgesetzbuche der Begriff „Öffentlichkeit" durch eine Anzahl fremder Zeugen gebildet wird, so ist auch die „Öffentlichkeit" in der Gesundheitspflege durch das gemeinsame Arbeiten mehrerer nicht zu einer Familie gehörigen Personen in einem und demselben Hause, Fabrikraum, Atelier usw. bedingt. Soweit also der Arbeiter innerhalb des ihm zugewiesenen Arbeitslokals seine Gesundheit nicht selbst schützen kann, ist der Vorgesetzte, der Arbeitgeber zur Gewährung dieses Schutzes gehalten, weil er in diesem Falle die Pflichten und Rechte der Gesellschaft bezüglich der öffentlichen Gesundheitspflege wahrzunehmen hat.

Ferner sind berufene Organe für öffentliche Gesundheitspflege die Gemeinden, deren Aufgaben in großen Städten wir oben schon dargelegt haben. Aber auch kleinere städtische und die ländlichen Gemeinden haben vielfache Veranlassung zur Entfernung sanitärer Mißstände durch Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Wege, Verbesserung der Wasserzufuhr und Beseitigung der Schmutzwasser usw. Namentlich sind auf dem Lande die Wohnungsverhältnisse durchschnittlich sehr verbesserungsfähig. Soweit die einzelne Gemeinde für sich nicht imstande ist, allen Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege gerecht zu werden, wird dies größeren Gemeindeverbänden (Kreisen, Distrikten, Provinzen usw.) leichter möglich sein. Namentlich die Sorge für Sieche und Kranke besonderer Art (Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme), für den Unterricht und die Heranbildung von Hebammen u. a. verlangt die Unterstützung oder Ausführung seitens größerer Distrikte. In Preußen sind größtenteils die Landarmenverbände mit der Erfüllung dieser Obliegenheiten betraut.

Der vornehmste Verband, welchen die Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und zur Obhut ihrer materiellen Interessen gebildet hat, der Staat, ist dadurch eben auch der berufene Träger der öffentlichen Gesundheitspflege im weitesten Sinne geworden. Wie die Gesetzgebung der ältesten Kulturvölker zeigt, ist er sich dieser Aufgabe immer bewußt gewesen; doch erst die empirische und mehr noch die wissenschaftliche Entwicklung der modernen Hygiene aus dem Schoße der Gesellschaft heraus hat sie einerseits erweitert und anderseits schärfer begrenzt, so daß ihre grundlegende Bedeutung für das Wohl des Staates jetzt allgemein anerkannt ist.

Dem Lebensinteresse des Staates an der öffentlichen Gesundheitspflege laufen die Machtmittel parallel, die ihm zu ihrer Organisation, Ausbreitung und Durchführung zu Gebote stehen. Auch aus diesem Grunde muß der Staat als oberster Wächter der öffentlichen Gesundheitspflege sowohl hinsichtlich der Initiative als der Exekution angesehen werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Staat, sei es durch Verfügungen, Verordnungen, Verwaltungsmaßregeln der verschiedenen Abstufungen und Zweige seiner Regierung, sei es durch die legislativen Faktoren, alles selbst regeln und durch seine Beamten durchführen soll. Wenn, wie wir bereits auseinandergesetzt haben, die öffentliche Gesundheitspflege ohne das lebendige Interesse des einzelnen nicht existieren würde, so könnte erst recht der staatliche Apparat ohne die lebendige Mitwirkung der ihm eingefügten, bis zu einem gewissen Grade selbständigen Glieder, nämlich der Gemeinden, nichts Wesentliches erreichen. Alle Mühe des ganzen gesetzgeberischen und exekutiven Apparates wäre verloren, wenn nicht die Gemeinden und an erster Stelle die großen Städte jede für sich ihre eigenen hygienischen Zustände verbesserten und fort und fort die öffentliche Gesundheit pflegten. Es geschieht dies durch Berücksichtigung aller der Punkte, welche wir oben namhaft gemacht haben. Erst wenn die Gemeindewesen eines Staates hygienisch wohlgeordnet sind, gewinnen die staatlichen Maßnahmen zur öffentlichen Gesundheitspflege Bedeutung und Erfolge, während sie ohne dies einen Rahmen ohne Bild vorstellen.

Es muß dem Staate das Recht zuerkannt werden, Gemeinden, in welchen offenbare hygienische Mißstände nicht gehoben werden, nach fruchtlosem Ermahnen und Drohen dazu zu zwingen. In diesem Falle wird er sich aber bei materiellem Unvermögen der Gemeinde auch den Folgen, die Kosten ganz oder teilweise zu tragen, nicht entziehen können. Schon aus diesem Grunde, weil sanitäre Verbesserungen, z. B. Kanalanlagen, Wasserleitungen, mit erheblichem Geldaufwande verbunden zu sein pflegen, wird der Staat nicht oft in die Lage kommen, auf dem Wege des Zwanges gegen widerspenstige Gemeinden vorzugehen. Am besten ist es für ihn, wenn aus der Gemeinde heraus das Bedürfnis nach hygienischen Verbesserungen sich geltend macht. Nach dieser Richtung hin aufklärend, ermunternd, belehrend und helfend durch seine Organe ein- und mitzuwirken, ist gegebenenfalls die ihm zuzuweisende wichtige Aufgabe. Der Staat kann in dieser Hinsicht am meisten durch den Unterricht, besonders in den Lehrerseminarien und den höheren Schulen, erreichen. Wenn er hygienisch unterrichtete Lehrer und tüchtig geschulte Ärzte, Baumeister, Ingenieure und Verwaltungsbeamte besitzt, wenn die führenden Gesellschaftsklassen als ein wesentliches Element ihrer Bildung die Grundlehren der Gesundheitswissenschaften in sich aufgenommen haben, so wird nicht leicht mehr ein Ort von irgend welcher Bedeutung gesundheitsfeindliche Zustände in seinem Schoße länger dulden.

Ferner hat der Staat die Gelegenheit wahrzunehmen, in den ihm unmittelbar unterstellten und von ihm eingerichteten Anstalten die voll-

kommensten Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit ihrer Insassen zu treffen, wozu er um so mehr verpflichtet ist, als er in diesen Anstalten (staatlichen Krankenanstalten, Irrenhäusern, Gefängnissen, Seminarien, Kadettenanstalten, Kasernen u. a. m.) bis zu einem gewissen Grade die Rechte und Pflichten eines Familienhauptes auszuüben hat. Bildet er sie zu hygienischen Musteranstalten aus, so werden sie die Gemeinden zur Nachahmung anregen. — Der Staat hat dann weiter für den hygienischen Unterricht an den Universitäten, polytechnischen Schulen usw. durch Errichtung von Lehrstühlen, hygienischen Laboratorien, Instituten und Beobachtungsstationen zu sorgen; gerade dadurch genügt er noch einer andern Pflicht: er fördert die Entwicklung der Gesundheitswissenschaften, welche die Grundlage der Hygiene bilden und noch außerordentlicher Pflege bedürfen; außerdem wird er erst dadurch in die Lage versetzt, die Hygiene zu einem obligatorischen Unterrichtsfache und zu einem Gegenstande des Staatsexamens für Baumeister, Ärzte, Ingenieure und Verwaltungsbeamte machen zu können. In dieser Hinsicht ist Deutschland mit gutem Beispiele vorangegangen. Heute besitzen sämtliche deutsche Universitäten Professuren für Hygiene. — Dann kann der Staat der öffentlichen Gesundheitspflege die größten Dienste leisten durch Veranstaltung von Erhebungen, Sammlung und Sichtung von statistischem Material, Bearbeitung und Benutzung desselben zu legislativen Akten und ganz besonders durch planmäßige Entwicklung einer Gesundheitsgesetzgebung und einer Sanitätsorganisation, welche entweder an die historisch überlieferte Medizinalgesetzgebung und -einrichtung des betreffenden Landes anknüpft oder aber an Stelle derselben ganz neue Organisationen schafft.

Die Abwehr und wirksame Bekämpfung der Seuchen und überhaupt aller Krankheiten ist ohne die staatliche Organisation nicht denkbar oder durchführbar. In dieser Beziehung gibt die öffentliche Gesundheitspflege dem Staate den Beruf der Heranbildung einer genügenden Anzahl tüchtiger Ärzte, Apotheker, Hebammen, Heilgehilfen, Krankenpflegepersonen, Tierärzte und beamteter Medizinalpersonen. Der Staat hat für die sachgemäße Ausbildung zu sorgen und sollte ganz allgemein, auch gegenüber den Pflegepersonen, welche durch ihn zur Ausübung ihres Berufes legitimiert werden, auf dem Nachweis hygienischer Ausbildung bestehen. Anderseits sollte er alle Kräfte, welche sich dem Krankendienste zur Verfügung stellen, schon im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege fördern, sammeln und schützen und so namentlich den geistlichen Pflegeorden volle Freiheit zur Ausübung ihres segensvollen Berufes gewähren. Ihrerseits werden die geistlichen Pflegegenossenschaften darauf Bedacht nehmen müssen, ihre Mitglieder in der Gesundheitslehre und in allem, was heutzutage bei der Krankenpflege erforderlich ist, methodisch ausbilden zu lassen.

II. **Gesundheitspolizei.** Wenn die öffentliche Gesundheitspflege eine Angelegenheit der ganzen Gesellschaft ist, so ist die zu ihrer allgemeinen Durchführung unumgänglich notwendige Gesundheitspolizei Sache des Staates und seiner Organe. Auf Grund von Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften der Staatsleitung und der Verwaltungsbehörden werden gewisse Maßregeln zum Schutze der Gesundheit und zur Abwehr von Krankheiten in Vollzug gesetzt, und wenn nötig, zwangsweise durchgeführt unter Anwendung von Strafandrohungen und Strafvollstreckungen. Die Gesundheitspolizei stellt demnach die Reglung dar, welche das öffentliche Sanitätswesen staatlicherseits erfahren hat. Bei der umfassenden Entwicklung der öffentlichen Gesundheitspflege in den letzten Jahrzehnten ist es nicht zu verwundern, daß diese Reglung nicht durchgreifend und einheitlich, sondern systemlos und bruchstückweise erfolgt und fast überall noch in weiterer Ausbildung begriffen ist. Aus diesem Grunde und je nach nationalen Bedürfnissen und Gepflogenheiten, welche mit den historisch gewordenen Einrichtungen der Staatsverfassung verknüpft sind, ist die Gesundheitspolizei in den verschiedenen Ländern sehr verschieden ausgebildet, umfaßt aber wesentlich überall folgende Hauptpunkte: 1) Erhaltung und Förderung der allgemeinen Gesundheit durch gesetzliche Maßnahmen und Vorkehrungen für Reinhaltung der Luft, des Bodens, des Wassers, der Nahrungs- und Genußmittel. Im wesentlichen sollen dieselben die Widerstandskraft gegen krankmachende Einflüsse erhöhen und bilden somit den wichtigsten Teil der (allgemeinen) Seuchenprophylaxis. 2) Besondere Maßregeln und Veranstaltungen zur Abwehr drohender und zur Bekämpfung ausgebrochener Seuchen oder infektiöser Krankheiten. 3) Die Organisation der Medizinal- und Sanitätsbehörden und die staatlichen Anforderungen für die Approbation des Heil- und Pflegepersonals usw.

Es ist klar, daß mit dem Aufschwung der öffentlichen Gesundheitspflege auch die Gesundheitspolizei eine ganz andere Bedeutung als vordem gewonnen hat. Deshalb ist die aus früheren Zeiten überkommene Organisation der polizeilichen Gewalt als Überwachungs- und Exekutivorgan den jetzigen Anforderungen, die an die Gesundheitspolizei zu stellen sind, nicht mehr gewachsen. Wie man auf der einen Seite die staatliche Gesundheitsgesetzgebung zu erweitern strebt unter Einschränkung der Verwaltungsbefugnisse, so geht anderseits ein vielverbreiteter Wunsch dahin, daß das Gesundheitswesen als ein selbständiger Zweig der öffentlichen Verwaltung, unter einer besondern Zentralbehörde (Ministerium) und mit besondern Gesundheitsbeamten (Ärzten, Ingenieuren, Baumeistern, Technikern und Verwaltungsbeamten) ausgestattet, von oben herab bis in die Gemeinden hinein organisiert werde, wobei vorausgesetzt wird, daß die Gesundheitsbehörden

in verschiedenen Abstufungen ihrer Kompetenz nicht nur das Recht der Beaufsichtigung und Initiative, sondern auch der Exekutive erhalten. Für Nationen, welche eine herkömmliche, sozusagen angestammte Vorliebe für bureaukratische Einrichtungen des Staatswesens haben, birgt eine allzu große Ausdehnung der Gesundheitsgesetzgebung und mehr noch die auf Grund derselben erweiterte Vollmacht der Zentralbehörde und der Regierungsorgane überhaupt eine Gefahr für die Freiheit und Selbständigkeit der Bürger in sich. Gibt es doch kein Gebiet des Lebens und Schaffens, das außerhalb jeder sanitären Beziehung stände, in das also Gesetz und Exekutivgewalt gegebenenfalls nicht eingreifen könnten. Dieser Gefahr ist nur durch Ausbildung der Selbstverwaltung und Übertragung wichtiger Befugnisse des öffentlichen Sanitätswesens auf die Organe derselben zu begegnen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die Zentralbehörde die einheitliche Leitung und Kontrolle bis zu einem gewissen Grade behält. Dies würde am meisten den in England ausgebildeten Zuständen entsprechen, welche hier freilich die autonome Freiheit der Kirchspiele und Distrikte wesentlich eingeschränkt haben. Was indessen der freiheitsliebende Brite an Einschränkung und Zwang sich gefallen läßt, das können getrost auch andere Nationen ertragen. Wenn die englischen Statistiker, wie wir gesehen haben, eine stetige Abnahme der Sterblichkeit überhaupt und einzelner Krankheiten, wie Typhus und Tuberkulose, insbesondere nachzuweisen in der Lage sind, so darf man mit Recht diese Erfolge der ausgezeichneten Sanitätsgesetzgebung Englands zuschreiben, die trotz ihrer Schattenseiten, welche in der Ungleichartigkeit der Durchführung liegen (da die Distrikte, welche auf gewisse Staatsunterstützungen Verzicht leisten, sich manche Freiheiten bei der Ausführung der Gesundheitsakte gestatten können), eine der vollkommensten Gesundheitsgesetzgebungen ist. Von andern Staaten sind die Schweiz, Deutschland und Österreich am weitesten vorangeschritten. Auch die nordamerikanische Union, dann Schweden, Italien und Frankreich haben bereits gute Anfänge auf diesem Gebiete gemacht.

Die sanitäre Gesetzgebung Englands datiert im wesentlichen vom ersten Ausbruche der Cholera (1831) her. Wir müssen darauf verzichten, die Organisation der englischen Gesundheitsgesetzgebung darzulegen, und weisen hier nur darauf hin, daß England in dieser Hinsicht für andere Länder vorbildlich geworden ist und namentlich auch für Deutschland den Anstoß zum Beginn einer sanitären Gesetzgebung gegeben hat.

In Deutschland haben die Einzelstaaten schon seit dem 17. Jahrh. eine beschränkte Form von öffentlichem Sanitätswesen besessen. Die Entwicklung desselben ist seit dem Anfang des 18. Jahrh. langsam und in den verschiedenen Staaten sehr ungleichartig erfolgt. Eine organisatorische, alles Einschlägige umfassende Gesundheitsgesetzgebung ist bisher in keinem der Bundesstaaten zustande gekommen; doch ist die Sanitätsorganisation in Sachsen und den süddeutschen Staaten erheblich weiter vorangeschritten als in Preußen. Vielfach hat man vom Reich ein die sanitäre Gesetzgebung der Einzelstaaten ausgleichendes, ergänzendes und zusammenfassendes Gesundheitsgesetz erwartet, welches für die öffentliche Gesundheitspflege von derselben Bedeutung sein würde, wie das Bürgerliche Gesetzbuch für die deutsche Rechtspflege. Der Art. 4 der Reichsverfassung bezeichnet „Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei" als eine der Beaufsichtigung seitens des Reiches und seiner Gesetzgebung unterliegende Angelegenheit. Zuständige Behörde ist das Reichsamt des Innern, in welchem jedoch ein ärztlicher Referent bisher nicht vertreten war. Das „Kaiserliche Reichsgesundheitsamt", welches unter einem nicht ärztlichen Direktor 1 ordentliches und 32 außerordentliche Mitglieder zählt, ist eine lediglich beratende Behörde, welcher die Aufgabe zugewiesen ist, den Reichskanzler in der Ausübung des ihm verfassungsmäßig zustehenden Aufsichtsrechtes und in der Vorbereitung einer Gesundheitsgesetzgebung zu unterstützen, die sanitären Einrichtungen anderer Staaten und Länder zu verfolgen, ihre Wirkungen zu beobachten, Staats- und Gemeindebehörden Auskunft zu erteilen und eine brauchbare medizinische Statistik herzustellen.

Für die Verwaltung des preußischen Medizinalwesens ist das „Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten" als Zentralbehörde durch Allerhöchste Order vom 22. Juni 1849 eingesetzt, welches die oberste Leitung des ganzen Medizinal- und Sanitätswesens mit Ausnahme der Veterinärangelegenheiten, dann die Aufsicht über die Qualifikation des Medizinalpersonals und seine Verwendung im Staatsdienste, endlich die Oberaufsicht über die öffentlichen und Privatkrankenanstalten besitzt. Dem Kultusminister sind unmittelbar unterstellt die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten. Beides sind beratende und begutachtende Sanitätsbehörden. Erstere, aus einem Direktor, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bestehend, hat sich über alle ihr vom Minister zur Begutachtung vorgelegten Verhandlungen, Vorschläge und Fragen vom Standpunkte der medizinischen Wissenschaft zu äußern und insbesondere die vom Minister ihr auf Ersuchen der Gerichtsbehörden aufgetragenen gerichtlich-medizinischen Obergutachten zu erstatten; dann aber auch aus eigenem Antriebe dem Minister Vorschläge zur Abstellung von Mängeln, welche sie bei Einrichtungen für Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege erkennt, zu machen und neue Maßnahmen in Anregung zu bringen; endlich die Prüfung der Ärzte abzuhalten, welche die Befähigung zur Anstellung als Medizinalbeamte erlangen wollen. Die Spitzen

der Provinzialregierung, die Oberpräsidenten, haben das Recht der Konzessionserteilung für Anlage neuer Apotheken; sie können Sanitätsmaßregeln für die ganze Provinz oder einzelne Bezirke anordnen, sie leiten die Medizinalkollegien der Provinzen, deren eines am Sitz jeder Provinzialregierung ist und aus drei Mitgliedern, drei Assessoren und zwei Vertretern der Arztekammer besteht. Die Kollegien haben Gutachten über gerichtlich-medizinische Fälle abzugeben, allgemeine Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungsmaßregeln bei ausbrechenden Seuchen und für das Medizinalwesen wichtige technische Gegenstände zu prüfen und endlich periodische Berichte abzustatten. Der an der Spitze eines jeden Regierungsbezirkes stehende Präsident hat die Armen- und Krankenpflege bzw. die denselben dienenden Anstalten sowie die ganze Medizinal- und Sanitätspolizei zu überwachen. Die Bearbeitung der medizinal- und sanitätspolizeilichen Sachen liegt dem ihm zu diesem Zwecke beigegebenen Regierungs- und Medizinalrate ob. Dieser muß die Medizinalanstalten des Bezirks von Zeit zu Zeit revidieren und hat Generalberichte über das Sanitätswesen des Bezirks zu erstatten. Zu staatlichen Gesundheitsbeamten des Kreises wurde durch das Gesetz vom 16. Sept. 1899 der „Kreisarzt" (eventuell mit einem oder mehreren Assistenten) an Stelle des „Kreisphysikus" und des „Kreiswundarztes" gesetzt. Er erhielt eine seinem Vorgänger gegenüber erweiterte Tätigkeitssphäre und Machtbefugnis, ein festes Diensteinkommen (Privatpraxis mit Ausnahme von Konsultationen ist ihm untersagt) und ist pensionsberechtigt. In Stadtkreisen kann der als Kommunalbeamte angestellte Stadtarzt vom Medizinalminister mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes betraut werden. Ferner wurden die auf Grund des Sanitätsregulativs vom 3. Aug. 1835 früher gewählten Sanitätskommissionen in Städten von mehr als 5000 Einwohnern als Gesundheitskommissionen gesetzlich festgelegt. In denselben hat der Kreisarzt, der auch ihre Zusammenberufung verlangen kann, beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden. Dem Landrat und den Polizeibehörden verbleiben die ihnen auf Grund des alten Regulativs zustehenden Befugnisse. Mit diesem Gesetz, dessen Ausführung noch dazu verschleppt wird, sind die Hoffnungen auf die so notwendige gründliche Medizinalreform in Preußen für lange Zeit gescheitert, nachdem es 1897 geschienen hatte, daß dieselbe auf Grund der vom Medizinalministerium ausgearbeiteten ausführlichen Denkschrift einer glücklichen Lösung entgegengeführt werden sollte. Auch die Selbstverwaltungskörper der Provinzen, die Provinzialverbände, sind bei der öffentlichen Gesundheitspflege beteiligt, weil ihnen außer den Landarmen- und Korrigendenanstalten die Anstalten für Irre, Taubstumme, Blinde und Idioten und die Hebammeninstitute unterstehen und nach § 82 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 über die zwangsweise Einführung sanitätspolizeilicher Einrichtungen der Kreisausschuß (für Landgemeinden), der Bezirksrat (für die Stadtgemeinden der Landkreise) und der Provinzialrat (für die Stadtkreise) entscheidet. Durch das Gesetz über die „außerordentliche Armenlast" vom 11. Juli 1891 werden den Gemeinden bestimmte Zweige der Armenpflege, nämlich die Fürsorge für die Irren, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden, soweit diese der „Anstaltspflege bedürftig sind", entzogen und den Landarmenverbänden übertragen, wodurch die Gemeinden bzw. die Ortsarmenverbände finanziell sehr entlastet werden, da sie nur ein Sechstel der entstehenden Kosten zu tragen haben. Es würde dann endlich in Bezug auf die Organisation des Sanitätswesens in Preußen noch die staatlich anerkannte Standesvertretung der Ärzte, die Ärztekammern, zu erwähnen sein, welche durch königliche Verordnung vom 25. Mai 1887 eingeführt sind, eine für jede Provinz (mit Nachtrag vom 23. Jan. 1899). Zu ihrem Geschäftskreis gehört die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf Wahrnehmung und Vertretung ärztlicher Standesinteressen gerichtet sind. Vertreter derselben sind zu den Sitzungen der Medizinalkollegien und der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen mit beratender Stimme zuzuziehen; sie tagen am Amtssitze des Oberpräsidenten. Die Ärztekammern haben durch „Gesetz betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern" vom 25. Nov. 1899 eine wichtige Erweiterung ihrer bis dahin vorwiegend nur konsultativ und anregend wirksamen Befugnisse erlangt. Nach diesem Gesetz soll für den Bezirk einer jeden Ärztekammer ein ärztliches Ehrengericht, für den Umfang der Monarchie ein ärztlicher Ehrengerichtshof gebildet werden. In zahlreichen Bestimmungen wird das ehrengerichtliche Verfahren festgesetzt und schließlich das Umlagerecht und die Errichtung einer Kasse für jede Ärztekammer bestimmt. Letztere soll auch als Hilfskasse für notleidende Ärzte und deren Hinterbliebene entwickelt werden.

In Preußen beruht die gesetzliche Befugnis der Polizeibehörde zu Anordnungen im Gebiete der Sanitätspolizei auf dem Allgemeinen Landrecht (T II, Tit. 17, § 10). Hierauf basiert das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. Mai 1850. Infolgedessen können die Regierungen die Anzeigepflicht der Ärzte und Hausvorstände für gewisse Krankheiten bestimmen und andere sanitäre Anordnungen erlassen. Im übrigen sind die sanitätspolizeilichen Vorschriften (Regulativ) bei ansteckenden Krankheiten, bestätigt durch Allerhöchste Order vom 8. Aug. 1835, mit Gesetzeskraft maßgebend. Das Regulativ bestimmt die Bildung von Sanitätskommissionen und die allgemeine Anzeigepflicht der Familienhäupter, Haus- und Gastwirte und Medizinalpersonen betreffs wichtiger ansteckender

Krankheiten, von denen mehrere, wie Cholera, Typhus, Ruhr, Pocken u. a., besonders namhaft gemacht werden. Auch bestimmt es über eventuelle Schließung der Schulen und die Behandlung ansteckender Kranken außerhalb des Hauses.

Das Gesetz vom 12. April 1875, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes, bestimmt die Bildung von Impfbezirken, die Anstellung von Impfärzten und die Übernahme der Kosten seitens der Kreise mit Ausnahme der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute. Letztere, welche dem Oberpräsidenten unterstellt sind, werden durch einen besondern Ministerialerlaß an die königlichen Oberpräsidien vom 28. Dez. 1876 mit den nötigen Instruktionen versehen. Von zahlreichen Erlassen, zu denen das Impfgesetz Veranlassung gegeben, erwähnen wir als den wichtigsten nur den Zirkularerlaß an die königlichen Regierungen vom 6. April 1886, betreffend Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts.

Das Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln hat Preußen Anlaß geboten zu Zirkularverfügungen vom 2. Aug. 1879 betreffend öffentliche Untersuchungsanstalten und vom 14. Juli 1882 betreffend die Bestellung von Sachverständigen zur Untersuchung der für den Verkehr bestimmten Nahrungsmittel. Für die Fleischkontrolle war durch das Gesetz vom 18. März 1868 betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser bereits bis zu einem gewissen Grade vorgesorgt. Dieses Gesetz ist durch das vom 9. März 1881 unter anderem dahin abgeändert und verschärft worden, daß den Gemeinden das Recht verliehen wurde, die Untersuchung des Schlachtviehes, des geschlachteten und eingeführten Fleisches usw. anzuordnen. Andere ministerielle Verfügungen betreffen die Einführung der obligatorischen Fleischschau (4. Jan. 1875), die Stellung der Fleischbeschauer, die Maßregeln gegen als finnig befundene Schweine (16. Febr. 1876), die Genießbarkeit des Fleisches perlsüchtiger Tiere (15. Sept. 1887) und die Verwertung ihres Fleisches (11. Febr. 1890 und 23. April 1891). Ohne die zahlreichen behördlich-preußischen Erlasse, die auf dem Reichsnahrungsmittel-, Wein- und Seuchengesetz beruhen, sowie diejenigen, welche auf Wohnungs- und Fabrikhygiene, Kinder- und Arbeiterschutz usw. Bezug haben, hier anführen zu können, sei nur noch bemerkt, daß betreffs Leichenschau landesgesetzliche Bestimmungen in Preußen fehlen.

Die Beibringung eines ärztlichen Totenscheins nach vorgeschriebenem Formular, der auch zur Statistik der Todesursachen dient, ist in Berlin, Breslau, Köln und vielen andern Städten durch Lokalpolizeiverordnung vorgeschrieben. Über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen und das Schema der Leichenpässe sind ministerielle Rundschreiben an die Regierungspräsidenten ergangen (6. April und 23. Sept. 1888). Endlich liegt ein Beschluß der wissenschaftlichen Deputation vor (31. Dez. 1890) über Anlage und Benutzung von Begräbnisplätzen (s. auch d. Art. Begräbniswesen Bd I, Sp. 686).

Ähnlich wie Preußen sind die andern Einzelstaaten bezüglich des Sanitätswesens organisiert und administriert. Der bureaukratische, medizinalpolizeiliche Charakter tritt überall zutage; es handelt sich um eine bunte Musterkarte von Erlassen und Verordnungen, welche bald diesen bald jenen Punkt der öffentlichen Gesundheitspflege oder sanitären Administration zum Gegenstande haben, fast ausschließlich aber in der Bekämpfung einzelner ansteckender oder gemeingefährlicher Krankheiten gipfeln. Hervorgehoben werde, daß in Bayern „oberpolizeiliche Vorschriften des Ministeriums über die Leichenschau und Beerdigung" (20. Nov. 1885), im Königreich Sachsen ein Gesetz und Ausführungsverordnungen betreffend die Leichenbestattungen und die Einrichtungen des Leichendienstes (20. Juli 1850), in Württemberg eine königliche Verordnung betreffend Leichenschau, Leichenöffnung und Begräbnis (24. Jan. 1882), in Baden eine Verordnung betreffend die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichenwesen und Begräbnisstätten (16. Dez. 1875) nebst Dienstanweisung für die Leichenschauer (22. Dez. 1887) ergangen sind.

Das Reich hat zwar die sanitäre Gesetzgebung in Angriff genommen, jedoch nicht als Ganzes und planmäßig fortschreitend, sondern unter Herausgreifen einzelner heterogener, der Reglung besonders bedürftiger Angelegenheiten. Es scheint, daß erst der plötzliche Ausbruch einer Seuche, wie die Cholera in Hamburg (1892), oder das Herannahen einer solchen, wie die Pest (1900), den Anstoß zu entsprechenden gesetzgeberischen Vorlagen gibt. So wurde 1893 ein Gesetzentwurf betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom Bundesrate beim Reichstag eingebracht und eingehend begründet. Doch kam es zu keiner gesetzgeberischen Tat. Erst am 30. Juni 1900 gelangte das sog. Reichsseuchengesetz (Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten) in Kraft. Dasselbe hat aus der großen Zahl gemeingefährlicher Krankheiten (zu denen beispielsweise an erster Stelle die Syphilis gehören müßte) einzelne ausgewählt und verpflichtet den Arzt bzw. den Haushaltungsvorstand, den Krankenpfleger und den Hausbesitzer bzw. den Leichenschauer zur Anzeige, selbst wenn nur Verdacht einer der genannten Krankheiten besteht. Ferner enthält das Gesetz Bestimmungen über die Entwicklung der Krankheit, über die anzuwendenden Schutzmaßregeln, die Entschädigungen und enthält außer allgemeinen die Strafvorschriften bei Übertretung. Das ganze Gesetz entspricht inhaltlich keineswegs den Erwartungen, die von ärztlicher Seite im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege an die ursprüngliche Vorlage vom Jahre 1893 geknüpft worden sind. Es kann nicht ausbleiben, daß im

Laufe der Zeit, nachdem noch weitere Einzelfragen, der Alkoholvertrieb, die Wohnungsfrage und andere, gesetzgeberisch geregelt sind, die sanitärsozialen Einzelgesetze zu einem Sanitätskodex zusammengefaßt (ähnlich wie dies in England 1875 der Fall war) und die fehlenden Bestimmungen ergänzt werden.

Vielleicht ist der „Reichsgesundheitsrat", dessen Bildung im Reichsseuchengesetz vorgesehen war und der am 30. März 1901 zum erstenmal zusammengetreten ist, berufen, der Gesundheitsgesetzgebung wichtige Dienste zu leisten. Derselbe hat neun Ausschüsse für alle einzelnen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege gebildet.

Bisher beschränkt sich die sanitätspolizeiliche Tätigkeit der Einzelstaaten Deutschlands fast nur auf die Prophylaxis ansteckender Krankheiten und auch dieses in einer durchaus ungenügenden Weise. Sie geht immer von der Anzeigepflicht aus. So begreiflich es ist, daß die Sanitätspolizei nur auf Grund von Kenntnisnahme infektiöser Fälle ein Urteil über die Bedeutung und Verbreitung derselben gewinnen und zum Handeln befähigt werden kann, so ist doch die den Ärzten und Familien- oder Haushaltungsvorständen auferlegte Anzeigepflicht der wunde Punkt jeder Sanitätsgesetzgebung. Die Stellung des Hausarztes zur Familie ist eine Vertrauensstellung; da nun sowohl die ärztliche Diskretion als auch die gesellschaftlichen und geschäftlichen Beziehungen einer Familie mit der Anzeigepflicht gar zu leicht in Widerstreit geraten, so werden mehr Anzeigen unterlassen als erstattet. Dazu kommt, daß wohl kein Arzt leichtere Grade ansteckender Krankheiten, auch wenn die Diagnose unzweifelhaft sein sollte, anzeigen wird, obschon kein prinzipieller Unterschied zwischen leichten und schweren Fällen derselben Krankheit, deren Grenze überdies nicht zu ziehen wäre, besteht, da z. B. ein leichter Scharlach einen schweren Scharlach bei andern erzeugen kann. Aus diesen Gründen wird die allgemeine, uneingeschränkte Anzeigepflicht wohl immer ein toter Buchstabe bleiben und ihren Zweck verfehlen. Damit aber der wünschenswerte Zweck, so weit wenigstens, als dies möglich ist, gefördert werde, möge man die Anzeigepflicht beschränken auf die größeren Krankenhäuser einer Stadt, die ein ziemlich getreues Spiegelbild der Krankheitsbewegung ihrer Bevölkerung geben, oder überhaupt auf alle Krankenanstalten, auf die Klientel der Armen- und Krankenkassenärzte (Knappschaftsärzte) und ferner noch sie den Wirten und Inhabern von Arbeiterwohnungen und Massenquartieren sowie den Leitern größerer öffentlicher Anstalten (Pensionate, Seminare, Kasernen, Gefängnisse usw.) auferlegen. Bei den bestehenden Verhältnissen wird die Durchführung der Anzeigepflicht in Deutschland auch dadurch erschwert, daß meist untergeordnete Beamte die Anzeige entgegennehmen oder mit den ersten Maßregeln betraut werden, Beamte, denen durchschnittlich sowohl der nötige Takt als die technische Vorbildung und deshalb das richtige Verständnis für das im gegebenen Falle angebrachte Vorgehen abgeht. Anders wäre es, wenn nur Ärzte oder wenigstens technisch geschulte und nur für den Sanitätsdienst bestimmte Beamte dabei beteiligt wären. Die sittliche Berechtigung der Forderung seitens der Sanitätsbehörde, ihr die Fälle ansteckender Krankheiten anzuzeigen, kann übrigens nicht in Zweifel gezogen werden; berechtigt sind ebenso alle aus der Anzeige sich ergebenden Folgerungen: Isolierung der Kranken, unter Umständen (bei Blattern u. dgl.) zwangsweise Wegführung derselben in ein Krankenhaus (Isolierstation) und zwangsweise Desinfektion der Betten, Wohnungen usw.

Prophylaxis der Pocken, Impfzwang. Das Impfgesetz vom 8. April 1874 ordnet an, daß alle Kinder, die nicht wegen Krankheit zurückgestellt werden müssen, vor Ablauf des zweiten Lebensjahres geimpft, und im Falle die erste Impfung kein Ergebnis gehabt haben sollte, nach Jahresfrist wiederholt geimpft werden müssen. Die Lymphe kann aus den staatlichen Lymphinstituten in genügender Menge bezogen werden und wird jetzt ausschließlich von Tieren gewonnen (animale Lymphe), während das Impfen von Arm zu Arm (oder mit humanisierter Lymphe überhaupt) zur Vermeidung der Übertragungsgefahr anderer Krankheitskeime von einem Impfling auf den andern außer Übung gekommen ist. Da die Immunität nur eine Reihe von Jahren anhält, so bestimmt das Gesetz auch die Revakzinierung sämtlicher Kinder vor Ablauf des zwölften Lebensjahres und die eventuelle Wiederholung derselben, wenn der Erfolg ausgeblieben ist. Die Leiter der Schulen haben die Durchführung zu überwachen, indem sie sowohl bei der ersten Aufnahme von Schülern das Impfattest einfordern müssen als auch verpflichtet sind, den Wiederimpfungsschein einzusehen. Ferner ist die Revakzination bei allen Rekruten obligatorisch. Die Impfung wird von den seitens der Gemeinden angestellten Impfärzten unentgeltlich für alle, welche es nicht vorziehen, sich oder ihre Kinder von Privatärzten impfen zu lassen, geleistet. Da die Wirkung des Impfschutzes selten das ganze Leben auch nach wiederholtem Geimpftsein vorhalten wird, so ist es für jedermann empfehlenswert, beim Auftreten der Blatternkrankheit sich wieder impfen zu lassen. Übrigens hat unter der Herrschaft des Impfzwanges diese Krankheit in Deutschland ungemein abgenommen. Gleichwohl bedürfen die wenigen Kranken, welche zu Hause nicht auf das vollständigste isoliert gehalten werden können, der Überführung in ein Pockenhaus (Baracke) oder in ein Isolierzimmer, um die Ansteckungsgefahr für andere möglichst zu verringern. Die nachträgliche Desinfektion der Leibwäsche, des Bettzeuges usw. ist mit großer Umsicht vorzunehmen. Für den Transport der Pockenkranken sind besondere Krankenwagen bereit zu halten.

Prophylaxis der Syphilis. Hier stehen der Sanitätspolizei nur zwei Wege zu Gebote: Duldung der erwerbsmäßigen Prostitution unter Freigabe der Wohnung oder die Einschränkung derselben auf gewisse Häuser (Bordelle) unter schonungsloser Verfolgung der fahrenden Prostitution. Vom Standpunkte der sanitären Überwachung ist die letztere Einrichtung vollkommener als die erste, weil sie eine schärfere, regelmäßigere und zuverlässigere Untersuchung der Dirnen und unter Umständen selbst der Besucher gestattet. Erfahrungsgemäß steht von den freien Prostituierten nur ein geringer Teil unter fortlaufender sanitätspolizeilicher Kontrolle, und auch die eingeschriebenen finden sich unregelmäßig und oft längere Zeit überhaupt nicht zur Untersuchung ein. Infolgedessen werden die Erkrankten weit unregelmäßiger und später behandelt als die in Bordellen Wohnenden und verbreiten die venerischen Krankheiten um so mehr, als sie das Gift überallhin verschleppen können. Erfahrungsgemäß nimmt denn auch überall, wo die Bordelle aufgehoben sind oder nicht unter ausreichender sanitärer Aufsicht stehen, weil neben ihnen die vagierende Prostitution geduldet wird, die Verbreitung der Syphilis in erschreckendem Maße zu. Im Deutschen Reiche sind infolge des § 180 des Strafgesetzbuches, welches gewerbsmäßige Kuppelei bestraft, alle Bordelle aufgehoben. In Bremen hat man nicht ohne Erfolg einen Ausweg gefunden, indem man die Prostitution in eine einzige Sackgasse zusammengedrängt und dadurch den Kupplern und Zuhältern entzogen hat (Konzentrierungssystem).

Andere Mittel gegen die Prostitution selbst (welche immer, auch bei schärfster sanitärer Beaufsichtigung, der Verbreitung der Syphilis den größten Vorschub leisten wird), wie Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, Verfolgung der Schandlitteratur, der Tingeltangel, Beschränkung der Wirtschaftskonzessionen, des Kellnerinnenwesens, Lohnaufbesserung für Arbeiterinnen, Erleichterung des Heiratens, sind nicht Sache der Sanitätspolizei. Wohl aber kann dieselbe auf Behandlung der an Syphilis Erkrankten in Krankenhäusern und auf Erleichterung ambulatorischer Behandlung solcher Kranken hinwirken; die Bestimmung mancher Krankenkassenstatuten, gerade solche Kranke von der Wohltat des Gesetzes auszuschließen, verfehlt ihren Zweck gänzlich und leistet der Verbreitung der Syphilis nur Vorschub. Alle aber, die berufen sind, in dieser Frage zu urteilen, mögen sich die Worte des trefflichen Dr Sonderegger (Vorposten der Gesundheitspflege II 387) merken: „Der Arzt, welcher Gesundheitspflege lehren möchte, bittet warm und dringlich, die Forderungen der sittlichen Reinheit nicht zu verachten. Auch das eiserne Naturgesetz stellt diese Forderungen. Es ist nicht wahr, daß die Enthaltsamkeit gesundheitsschädlich sei; aber wahr ist, daß viele Bedürfnisse in dem Maße zunehmen, in welchem sie befriedigt werden, und ebenso: daß der Mensch nur die Freiheit hat, anzufangen, aber selten auch die Freiheit, aufzuhören. Die Wahrscheinlichkeit, unglücklich zu machen oder unglücklich zu werden, ist sehr groß, selten unter 50 %. . . . Wer wird die Gefahr übernehmen, vielleicht für sein ganzes Leben krank zu werden und die Sprossen seines Stammbaumes zu verderben?"

Prophylaxis der Tuberkulose. Da der Infektionsträger fast ausschließlich im Auswurfe Tuberkulöser nach außen gelangt, so ist auf Vermeidung des Austrocknens und Verstäubens der Sputa und auf gefahrlose Beseitigung derselben durch Ausspucken in zum Teil mit Wasser gefüllte Gefäße, die leicht und gründlich gereinigt werden können (Porzellannäpfe), zu sehen. Es darf deshalb nicht in Taschentücher oder auf den Boden gespuckt werden, um das Verstäuben des getrockneten Auswurfes zu vermeiden. Die Sanitätsbehörde müßte, zunächst für alle öffentlichen Anstalten, strenge Vorschriften in dieser Beziehung erlassen.

Ohne auf die sanitätspolizeilichen Vorbeugungsmaßregeln der Zoonosen (Milzbrand, Rotz, Hundswut usw.), der Malaria, der akuten Exantheme (Scharlach, Masern usw.), der Ruhr, typhöser Erkrankungen, Diphtherie usw. näher einzugehen, sei hier nur noch der großen epidemischen Krankheiten (Cholera, Gelbfieber, Pest) gedacht, welche zur wirksamen Bekämpfung einer internationalen Verständigung bedürfen. Der heutzutage gewaltige internationale Verkehr macht auch betreffs aller übrigen ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten internationale sanitätspolizeiliche Vereinbarungen, zunächst zwischen den Nachbarländern, wünschenswert. Die internationalen Sanitätskonferenzen (Wien 1874, Rom 1885) haben vergeblich einen Ausgleich der widerstreitenden Meinungen zu erzielen gesucht. England und Nordamerika erklärten sich gegen alle prohibitiven Maßregeln und wollten nur örtliche hygienische Verbesserungen, Isolierung und Desinfektion zulassen; die Türkei dagegen, Spanien, Griechenland und die südamerikanischen Staaten verharrten bei dem starren Quarantänesystem, und so fand schließlich die vermittelnde Stellung der übrigen Staaten zur Not die Majorität mit dem Vorschlage, die Nutzlosigkeit der Landquarantänen und Seekordons und die Notwendigkeit der Assanierung der Häfen und Hafenstädte, der Inspektion cholera-verdächtiger Schiffe, der Isolierung und sorgfältigen Behandlung der Kranken auszusprechen. Auch die internationale Sanitätskonferenz zu Washington (1890), an der sich 27 Seehäfen besitzende Nationen beteiligten, konnte keine Vereinbarung über gleichförmige und wirksame internationale Quarantänevorschriften zustande bringen. Während die Entdeckung des Kommabazillus den Anhängern der Quarantäne eine neue Stütze zu geben schien, da derselbe durch die Stuhlentleerungen der Kranken, demnach durch den menschlichen Verkehr, verbreitet wird, leugneten die auf ungehinderten

Handelsverkehr bedachten seefahrenden Nationen, die Engländer vorab, diese Art der Choleraverbreitung entschieden und konnten sich auf v. Pettenkofer berufen, der den virulenten Cholerapilz nicht vom Kranken selbst, sondern von der Choleralokalität ausgehen läßt, ähnlich wie es mit dem Malariavirus der Fall ist. Dennoch ist augenscheinlich, daß die Unschädlichmachung der Choleradejektionen, die Desinfektion der Wäsche und Bettstücke durch trockene Hitze (welche nach Koch die Lebensfähigkeit der Pilze mit Sicherheit zerstört) der Ausbreitung der Krankheit dann gerade den größten Abbruch tun wird, wenn durch die Assanierung der Choleralokalitäten (Beseitigung der Senken, der Dung- und Abtrittgruben bzw. Entfernung aller Abfallstoffe aus der Nähe der menschlichen Wohnungen, Hausdrainage, Kanalisation mit reichlicher Wasserspülung, reichlicher Wassergebrauch zu den allgemeinen Zwecken der Reinlichkeit) schon bestens vorgesorgt ist. Die ärztliche Inspektion aller zu Cholerazeiten einlaufenden Schiffe und die Überführung aller Reisenden und der ganzen Bemannung in geeignete Örtlichkeiten am Lande zur Beobachtung und Behandlung ist von allen Seiten als eines der besten Mittel, der Einschleppung in Hafenstädte vorzubeugen, anerkannt.

Immerhin haben die internationalen Konferenzen das Gute gehabt, daß an den als Eingangspforten der Cholera, Lepra und Pest für Europa gefährlichsten Punkten, in Konstantinopel und in Alexandrien, internationale Gesundheitsräte errichtet wurden, die ständig dort funktionieren. Auch ist deutscherseits durch die internationale Leprakonferenz in Berlin (Okt. 1897) sowie durch die „Wissenschaftliche Besprechung über die Pestgefahr" (Okt. 1900) im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin zur Klärung über die besten Maßnahmen der Prophylaxe dieser Krankheiten erheblich beigetragen worden.

Von der größten Wichtigkeit für die Bekämpfung nicht allein ansteckender, sondern aller Krankheiten überhaupt ist ein gutes Sanitäts- und Heilpersonal, für dessen nach Zahl und Beschaffenheit ausreichende Besorgung der Staat mitverantwortlich ist. Der Staat hat die Bedingungen festzusetzen, unter denen er Ärzten und Apothekern die Ausübung ihres Berufes gestattet. Für das Reich ist hier die Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 maßgebend, deren Tit. II, § 29 besagt: „Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen und seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt und mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. ... Der Bundesrat bezeichnet ... die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung" ... § 30: „Unternehmer von Privatkranken-, Entbindungs- und Privatirrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. ... Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach dem Landesgesetze zuständigen Behörde" ... § 56: „Ausgeschlossen vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen sind (9.) Gifte und giftige Waren, Arznei- und Geheimmittel." Im übrigen findet die Gewerbeordnung auf „Einrichtung und Verlegung von Apotheken keine und auf Ausübung der Heilkunde und Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält". Alles andere bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. — In den meisten Grenzgebieten Deutschlands sind auf Grund besonderer internationaler Verträge die ausländischen Ärzte, Hebammen und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes befugt, wie auch die deutschen Ärzte dasselbe Recht im ausländischen Gebiete haben. Doch ist dauernde Niederlassung wechselseitig verboten.

Die Erteilung der ärztlichen Approbation ist an ein Staatsexamen geknüpft, welches vor einer beliebigen ärztlichen Prüfungskommission (an einer der deutschen Universitäten) auf Grund der Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 abgelegt werden kann. Die Approbation verleiht das Recht zur Niederlassung in einem beliebigen Bundesstaate. Der Arzt hat dann nur dem zuständigen Kreisphysikus Anzeige zu erstatten unter Vorweisung der Approbation. Letztere kann von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Zu den Vorbedingungen der ärztlichen Approbationsprüfung gehören: das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen oder Realgymnasiums; der Nachweis eines Studiums von mindestens zehn Halbjahren an einer deutschen Universität; der Nachweis, daß der Kandidat die ärztliche Vorprüfung (tentamen physicum) bestanden und darauf noch wenigstens sechs Halbjahre dem medizinischen Studium gewidmet hat usw. Die Qualifikation für Zahnärzte wird durch eine Prüfung auf Grund der Vorschriften vom 29. Sept. 1879 erlangt.

Der ärztliche Stand leidet im allgemeinen an zu starkem Nachwuchs, der vorzugsweise den Städten zuströmt (während auf dem Lande manchenorts Mangel an Ärzten herrscht), an der schrankenlosen gewerblichen Freiheit, welche von Kurpfuschern und Fabrikanten von Reklame- und Geheimmitteln auf Kosten der Ärzte ausgebeutet wird, sowie an zu großer Ausnutzung der Arbeitskraft einzelner Ärzte (unter Vernachlässigung der übrigen) von seiten der Krankenkassen, welche immer zahlreichere Kreise der Bevölkerung in sich aufnehmen. Zum Vorteile der Kranken müßten die Kassen gehalten sein, die Arbeitslast auf eine größere Zahl von Ärzten zu verteilen und eine größere Quote der Mitgliederbeiträge für ärztliche Behandlung, eine geringere für die Verwaltungskosten aufzuwenden. Endlich erscheint die Taxe in vielen Einzelstaaten nicht mehr den heutigen Lebensanforderungen entsprechend. In Preußen ist sie zwar „aufgehoben", hat aber noch Geltung für streitige Fälle, obgleich sie von 1815 datiert. Der Erlaß einer gesetzlichen „Ärzteordnung", welche den Pflichten und Rechten des Arztes gleichmäßig gerecht wird, scheint vielen Mitgliedern dieses Standes ein unabweisbares Bedürfnis, um ihn zu heben und seine gegenwärtig vielfach bedrohte Existenz zu sichern. Das Kurpfuschertum hat in Deutschland eine Ausdehnung erreicht wie niemals zuvor, dank der schrankenlosen Gewerbefreiheit und der Einbeziehung der „Ausübung der Heilkunde" in die Gewerbeordnung vom Jahre 1869. Die Mehrzahl der andern Staaten besitzt Gesetze gegen das gewerbsmäßige, auf die Ausbeutung des Publikums abzielende Kurpfuschertum. Daß dieses neben der direkten oder indirekten Schädigung der Heilungsuchenden das Gewerbsleben des Arztes erheblich beeinträchtigt und damit diesem Stande eine Lebensader unterbindet, kann einem berechtigten Zweifel nicht unterliegen. Der Staat, welcher den Ärzten zur Erlangung ihrer Qualifikation einen langen und kostspieligen Studiengang vorschreibt, um dem Publikum eine möglichst sachgemäße und gründliche Behandlung bei Krankheiten (welche sich ja nur auf deren richtiger Erkenntnis aufbaut) gewährleisten zu können, hat auch die Verpflichtung, beide, Publikum und Arzt, vor den Elementen zu schützen, welche die Heilkunde nicht nur in Notfällen, sondern geschäftsmäßig unter allerlei Vorspiegelungen, gestützt auf gar keine oder eine höchst mangelhafte und einseitige Vorbildung, auszuüben sich vermessen. Dazu kommt noch der Schaden für die öffentliche Sittlichkeit, da schamlose Kurpfuscher als Heilkundige für alle Krankheiten und namentlich als Spezialärzte für Frauenkrankheiten dem Publikum sich aufdrängen. Es liegt (1909) ein Gesetzentwurf gegen die Kurpfuscherei in Deutschland vor, der, falls er in dieser Fassung angenommen wird, wenn auch keineswegs zur Unterdrückung der Kurpfuscherei genügen, so doch die gröbsten Schäden beseitigen wird. Der Staat, der durch die die öffentliche Gesundheitsfürsorge betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, speziell durch die Einführung der Krankenkassengesetzgebung, den Ärzten sowohl einen gewaltigen Teil der bei Ausführung dieser Gesetze sich ergebenden Arbeitslast als auch insbesondere durch Reduzierung der Honorare auf ein Minimum bei einem großen Prozentsatz der überhaupt in Betracht kommenden Klientel eine starke pekuniäre Leistung indirekt aufgebürdet hat, versäumte es bisher in fast jeder Hinsicht, die Ärzte gegen die Kurpfuscher und gegen die Ausbeutung der zur Selbstverwaltung berechtigten Kassen zu schützen. Diese Verhältnisse, vereint mit der Überfüllung des ärztlichen Berufes, sind geeignet, das ohnehin stark gesunkene soziale Niveau des ärztlichen Standes derart hinabzudrücken, daß daraus eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Volksgesundheit entstehen kann.

Für die Apotheken fordern heutzutage selbst die Staaten, in denen die größte Freiheit in Bezug auf Einrichtung derselben herrscht (wie Nordamerika), den Nachweis einer Qualifikation dessen, der eine Apotheke eröffnen will, und die Mehrzahl derselben stellt auch den Betrieb unter staatliche Aufsicht. In andern Ländern, wozu auch Deutschland gehört, ist die Niederlassungsfreiheit beschränkt, indem der Staat die Konzession gibt und Zahl und Lage der Apotheken bestimmt; auch fordert er dann außer der Qualifikation eine bestimmte Einrichtung der Apotheke, die Zubereitung der Arzneien nach bestimmten Vorschriften (Pharmakopöe) und für eine bestimmte Taxe. Für Einrichtung und Betrieb der Apotheken gilt in Preußen die revidierte Apothekerordnung vom 11. Okt. 1801 als Landesgesetz. Durch kaiserliche Verordnung vom 4. Jan. 1875 sind eine Reihe von mehr indifferenten Mitteln dem ausschließlichen Apothekervertriebe entzogen worden und dürfen in den Apotheken ohne ärztliche Rezepte im Handverkauf abgegeben werden. Die Mittel, welche nur auf Grund einer ärztlichen Verordnung (Rezept) in den Apotheken zu haben sind, werden nebst den dafür festgesetzten Preisen und (bei differenten) ihrer Maximal-, Einzel- und Tagesdosis von Zeit zu Zeit amtlich bekannt gemacht, um die in der Zwischenzeit neu entdeckten pharmazeutischen Präparate differenter Natur dem Handverkaufe zu entziehen und die Taxen den oft in weiten Grenzen schwankenden Preisen des Großhandels entsprechend festzusetzen. Die maßgebenden Vorschriften über die Vorbildung des Apothekers enthalten die preußischen Reglements vom 11. Aug. 1864 und die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. Nov. 1875. Die Pharmacopoea Germanica, deren 4. Auflage als „Arzneibuch für das Deutsche Reich" im Jahre 1901 in Kraft getreten ist, enthält die Vorschriften über die Beschaffenheit der Chemikalien und Drogen, über die Herstellung der Präparate und gewisser Arzneien und über die Herstellung der Rezepturverordnungen. Die regelmäßige Beaufsichtigung der Apotheken fällt dem zuständigen Kreisarzt, die außergewöhnliche dem Regierungsmedizinalrate zu. Bezüglich der Konzessionen gilt in Preußen die königliche Verordnung vom 11. Okt. 1811. Über Filialapotheken, Dispensieranstalten (d. h. Hausapotheken größerer Krankenhäuser und Militärlazarette) sowie Hausapotheken der Ärzte handeln besondere Ministerialverfügungen. — Die Beschränkung der Apotheken hat im Laufe der Zeit viele Gegner gefunden. Man ist darüber einig, daß die Freizügigkeit und Aufhebung des Konzessionswesens den ganzen Apothekerstand herabdrücken und auf die Qualität der Arzneien verschlechternd einwirken würde. Auch würde in Gegenden, wo eine Apotheke nur eben zur Not bestehen kann (und deren gibt es nicht wenige in

Deutschland), diese eingehen und dafür ihre Zahl in den Städten sich ungebührlich vermehren. Dieses aber liegt nicht im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt. Es empfiehlt sich eine erhebliche Vermehrung der Konzessionen in den größeren Städten, deren fortschreitendes Wachstum ohnedies genügend Anlaß dazu gibt, sowie eine Beschränkung der Konzessionen derart, daß der Konzessionar die Apotheke eine Reihe von Jahren nicht verkaufen, höchstens verpachten darf. — Das Hebammenwesen wird in Preußen durch Ministerialverfügung vom 6. Aug. 1883 (nebst Instruktionen) geregelt.

Literatur. Weyl, Handb. der Hygiene (10 Bde, 1893/1901; 4 Suppl.-Bde, 1901/04), Enzyklopädie der Hygiene, hrsg. von Pfeiffer u. Proskauer (2 Bde, 1905); Rubner, Lehrbuch der Hygiene (⁸1907); Flügge, Grundriß der Hygiene (⁶1908); Gärtner, Leitfaden der Hygiene (⁴1905); Prausnitz, Grundzüge der Hygiene (⁸1908); J. König, Chemie der menschl. Nahrungs- u. Genußmittel (I ⁴1903, II ⁴1904); K. B. Lehmann, Methode der praktischen Hygiene (²1901); Schneider, Die Pflege der Gesundheit (1908); Bibliothek der Gesundheitspflege (Al I der Bibliothek der Volksbildung [Moritz, Stuttgart], hrsg. von Buchner, Rubner u. Gußmann (bis 1909: 20 Bändchen); Esmarch, Hygien. Taschenbuch (³1902); Czaplewski, Kurzes Lehrb. der Desinfektion (³1908); Leitfaden der Desinfektion (1905); Zundel, Desinfektionslehre (Thaer-Bibliothek); Edelmann, Lehrb. der Fleischhygiene (²1907); Jensen, Grundriß der Milchkunde u. Milchhygiene (1903); Brähmer, Eisenbahnhygiene (²1904); Nocht, Vorlesungen über Schiffshygiene usw. (1906); Däubler, Grundzüge der Tropenhygiene (²1900); Kohlstock-Mankiewitz, Ratgeber für die Tropen (²1905); F. Plehn, Tropenhygiene mit spezieller Berücksichtigung der deutschen Kolonien (²1906); Kirchner, Grundregeln der Militärgesundheitspflege (großes Werk, 1896); Kuleke, Grundzüge der Militärgesundheitspflege (1903); Berberich, Bau- u. Wohnungshygiene (²1907); Kröhnke u. Müllenbach, Das gesunde Haus (1902); Nußbaum, Hygiene des Wohnungswesens (Sammlung Göschen); derf., Hygiene des Wohnhauses (1908); derf., Hygiene des Städtebaues (Samml. Göschen); Ebstein, Dorf- u. Stadthygiene (1902); Baginsky, Handb. der Schulhygiene (I ³1898, II ³1900); Burgerstein u. Netolitzky, Handb. der Schulhygiene (²1902); Eulenberg u. Bach, Schulgesundheitslehre (²1900); Handbuch der Erziehungs- u. Unterrichtslehre für höhere Schulen, hrsg. von Baumeister, II 2 (³1908); Wehmer, Enzyklopäd. Handb. der Schulhygiene (1904); Kotelmann, Schulgesundheitspflege (²1904); Lorentz, Sozialhygiene u. Schule (1906); Schulhygien. Taschenbuch, hrsg. von Fürst u. Pfeiffer (1907).

Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentl. Gesundheitspflege (seit 1869); Wehmer, Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene, begründet von Uffelmann (seit 1883); Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege (seit 1880); Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege (seit 1878); Archiv für Hygiene (seit 1883); Zeitschrift für Hygiene (seit 1886); Veröffentlichungen des Kaiserl. Deutschen Gesundheitsamtes (seit 1877); Zeitschrift für Medizinalbeamte (seit 1888); Vierteljahrsschrift für Sanitätswesen (neue Folge, seit 1872); Hygienische Rundschau (seit 1891); Deutsche militärärztliche Zeitschrift (seit 1872); Jahresbericht über die Leistungen u. Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens von Roth (seit 1881); Zeitschrift für Nahrungsmitteluntersuchungen u. Hygiene von Heger (seit 1887); Zentralblatt für Bakteriologie u. Parasitenkunde (seit 1888); Zeitschrift für Schulgesundheitspflege (seit 1900); Archiv für Schiffs- u. Tropenhygiene (seit 1899).

[Hopmann, rev. Funck.]

Getreidezölle. 1. Notwendigkeit. In der Theorie haben die Freihändler wohl recht, wenn sie meinen, daß man die gesamte Beschaffung der zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse erforderlichen Gegenstände der freien Entwicklung nach Angebot und Nachfrage überlassen möge. Der einzelne wird sich stets bemühen, so gut und so billig zu kaufen wie möglich, und in dem vollständig freien Wettbewerb in Hervorbringung und Verkaufsvermittlung aller Gegenstände würden die damit sich befassenden Kreise ihres eigenen Vorteils wegen sich bemühen, den Wünschen des einzelnen nachzukommen. Der Umfang der Bedürfnisse würde maßgebend sein für den Umfang der Hervorbringung, und diese letztere würde schließlich nur dort auf die Dauer stattfinden können, wo man unter verhältnismäßig günstigen Bedingungen hervorbringen kann; gekauft wird bis zur Befriedigung des Bedarfes dort, wo man am billigsten kauft. Auf den Fall des Getreides angewandt, könnte man wohl zu dem Schlusse kommen: soweit Rußland, Amerika und andere Länder in der Lage sind, den Bedarf an Brotgetreide auch für Deutschland mit zu erzeugen, wird man dort kaufen, da diese Länder am billigsten liefern können; in Deutschland wird sich die Hervorbringung von Brotgetreide nur so weit entwickeln, als dies ebenso billig geschehen kann wie in den andern Ländern, welche das Getreide auf den deutschen Markt liefern.

Diese Anschauungen würden sachliche Berechtigung haben unter der Voraussetzung, daß die geträumte allgemeine Völkerrepublik verwirklicht werden könnte; nur dann wäre es gleichgültig, woher das Getreide stammt, welches in Deutschland verzehrt wird, gleichgültig, ob es daselbst einen Stand der Landwirte gibt oder nicht. Wir haben es aber nicht mit einer Weltrepublik zu tun, sondern mit Staaten, von welchen jeder ein in sich abgeschlossenes Ganzes ist, mit Gemeinsamkeit der Interessen, mit dem Anspruch an seine Bürger, der Selbsterhaltung, dem Gedeihen des Staates Opfer zu bringen bis zum Opfer selbst des Lebens, einem Anspruch, insbesondere auch hervorgerufen und begründet durch die Verhältnisse zu andern Staaten. Es wirken nun aber gerade die tatsächlichen Bedingungen, unter welchen in den einzelnen Staaten z. B. auch das Brotgetreide hervorgebracht wird, wesentlich ein auf die Kosten, mit welchen diese Hervorbringung belastet ist; dadurch aber entstehen vielfach die Ungleichheiten in der Höhe der Kosten in dem einen Staate gegenüber andern Staaten.

Man wird daher zu dem Schlusse kommen müssen, daß derselbe Staat, welcher um seinetwillen Opfer verlangt, auch wiederum sorgen muß, daß die Bürger nicht nur opferwillig, sondern auch opferfähig bleiben. Dies führt dazu, daß für solche Betriebe, welche als im Interesse des Ganzen liegend anerkannt werden, auch die Lebensbedingungen durch Förderung und Schutz erhalten werden. Daß die Landwirtschaft zu den Betrieben gehört, an deren Gedeihen die Allgemeinheit beteiligt ist, wird wohl von keiner Seite verkannt. Für die Unabhängigkeit des Staates vom Auslande ist es von größtem Wert, nach Möglichkeit für die Ernährung des Volkes durch Erzeugnisse des eigenen Landes zu sorgen. Von keiner Seite wird wohl auch Widerspruch erhoben, wenn der Staat der Landwirtschaft seine Fürsorge zuwendet, um die Verbesserung der Betriebsart und Erleichterung der Betriebsbedingungen herbeizuführen. Die Ansichten scheiden sich aber, wenn man darüber hinaus auch noch einen Schutz durch Einfuhrzölle beansprucht. Von jemand, welcher folgerichtig den freihändlerischen Standpunkt festhält, also auch der Industrie keinen Schutzzoll zuwenden will, kann man nicht verlangen, daß er Getreidezölle billige. Wer aber überhaupt die Einwirkung des Staates durch Zölle zuläßt, wird die Berechtigung auch der landwirtschaftlichen Zölle im Prinzip zugestehen müssen.

Was soll nun aber der Schutzzoll bewirken? Man wird seinen Zweck als erfüllt anerkennen, wenn er dem Erzeugnis, welches geschützt werden soll, einen sichern Markt und einen Preis verschafft und dauernd erhält, bei welchem die auf der Hervorbringung ruhenden Lasten und Kosten aller Art gedeckt werden und für den Unternehmer oder Eigentümer des Betriebes noch ein Überschuß bleibt zu seinem eigenen Unterhalt. Nur unter diesen Bedingungen ist auf die Dauer der Fortbestand des betreffenden Betriebes gesichert. Bei der großen Wichtigkeit gerade der Landwirtschaft für Staat und Gesellschaft würde es sehr verhängnisvoll sein, wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung im Ackerbau nicht mehr eine lohnende Tätigkeit finden würde. Es würde dies indessen nach freihändlerischer Ansicht lediglich dahin führen, den Betrieb solchen zu überlassen, welche im Besitze eigenen großen Kapitals denselben billiger führen könnten. Es würden eben andere als die jetzigen Landwirte eintreten. Diese Ansicht übersieht die großen Gefahren, welche in sozialpolitischer Hinsicht entstehen müßten, wenn der Staat sich auf einen solchen Standpunkt stellen würde. In der großen Masse des mittleren und kleineren Besitzes liegt gegenüber den zersetzenden Bestrebungen auf dem sozialen Gebiete ein im richtigen Sinne konservativer Halt. Auch ist die Bedeutung des Bauernstandes für die Sicherung der Wehrkraft des Volkes nicht zu unterschätzen.

Die Landwirtschaft stellt einen Erwerbszweig dar, welcher nach der Berufszählung von 1907 32,7 % der Erwerbstätigen, 28,6 % der Gesamtbevölkerung umfaßt. Wenn eingewendet wird, daß, wenn die bisherigen Wirtschafter infolge mangelnder Rentabilität die Bewirtschaftung nicht mehr fortsetzen können, damit noch keineswegs erwiesen sei, daß die Landwirtschaft als solche nicht mehr mit Erfolg betrieben werden könne, so müssen doch die sozialpolitischen Folgen einer allgemeinen Depossedierung der gegenwärtigen Besitzer in Betracht gezogen werden, Folgen, welche die industrielle Bevölkerung, zumal die Arbeiterschaft, am allerwenigsten wünschen kann.

2. Wirkung auf die Landwirtschaft. Zur Beantwortung der Frage, ob der Zoll das zur Erreichung der gestellten Aufgabe geeignete Mittel sei, ist es nötig, eine Betrachtung über die Preisbildung anzustellen. Sieht man von der ausländischen Einfuhr zunächst ganz ab, so ist festzustellen, daß bei keinem andern Erzeugnis der Betrieb so wenig auf die Masse einwirken kann als bei dem Getreide. Wohl kann man die bebauten Flächen vermehren, insoweit in einem Lande solche noch als kulturfähige, aber noch nicht in Kultur gebrachte vorhanden sind; wohl kann ein mit allen Mitteln zur Beförderung der Getreidehervorbringung arbeitender Betrieb (gute Bearbeitung des Bodens, Düngung usw.) die Bedingungen für das Wachstum möglichst günstig erfüllen — entscheidend für die wirklich erzeugte Menge ist die Natur selbst, insbesondere die Witterung. Rechtzeitige und gute Bestellung kann die Saaten widerstandsfähiger machen gegen gewisse Witterungseinflüsse; aber durch nichts kann der Mangel an Regen und Wärme für das Wachstum ersetzt werden, keinen Schutz gibt es gegen unzeitige Fröste, ungünstige Blütezeit oder regnerische, die Brauchbarkeit des Brotgetreides benachteiligende oder vernichtende Erntezeit. Alle diese Einflüsse machen sich gewöhnlich auf weiten Gebieten geltend. Dazu kommen dann noch für mehr abgegrenzte Landesteile Überschwemmungen und Hagel.

Wie sehr diese Umstände in Betracht kommen, möge u. a. aus folgenden Zahlen erhellen.

Nach einer Zusammenstellung des Kaiserlichen Statistischen Amtes betrug die Getreideernte:

Jahr	Weizen	Roggen
1901	2 499 000 t	8 163 000 t
1902	3 900 000 „	9 494 000 „
1903	3 555 000 „	9 904 000 „
1904	3 805 000 „	10 061 000 „
1905	3 700 000 „	9 607 000 „
1906	3 940 000 „	9 626 000 „

Nun ist naturgemäß der Ernteertrag auch abhängig von der Größe der Anbauflächen, aber diese spielt oft keine so große Rolle, wie die vorher erwähnten Einflüsse. So ist z. B. die Ernte 1905 bei Weizen um 105 000 t niedriger als 1904, trotzdem die Anbaufläche noch um 9000 ha größer

war, und bei Roggen um 454 000 t niedriger bei einer Anbauflächenvermehrung um 46 000 ha.

Der Einfluß des Landwirtes auf das Endergebnis der Ernte ist also ein verhältnismäßig geringer. Die Ernte aber ist die erste naturgemäße Unterlage zur Preisbildung; von ihr hängt es ab, welches Angebot die auf der Bevölkerungsziffer beruhende Nachfrage findet. Schlechte Ernten rufen Preissteigerungen, gute Ernten Preisrückgänge hervor. Dabei ist noch zu beachten, daß zum Markt nur der Erntebetrag abzüglich des Bedarfs an Saatgut und desjenigen des Selbstverbrauches der zahlreichen ländlichen Bevölkerung gelangt, die Schwankungen im Ertrage also im vollen Umfange sich bei dem Überschusse geltend machen. Hierzu tritt nun die Einfuhr fremden Getreides, und es ist klar, daß, wenn diese nur unter Zahlung eines Zolles möglich ist, in der Theorie ein Schutz für das inländische Getreide geboten wird. Die Wirkung ist indessen keine ziffermäßig berechenbare.

Die Verteuerung des Getreidepreises um die Höhe des Zolles oder annähernd um die Höhe desselben kann man nicht mit den Zahlen beweisen, welche die Preise im Deutschen Reich im Vergleich zum Weltmarktpreise ergeben, sondern man muß erwägen: wie würde sich der Weltmarktpreis stellen, wenn Deutschland keinen Zoll hätte? Eine Aufhebung des Zolles würde keineswegs die Folge haben, daß nun der vorher vorhandene Weltmarktpreis auch im Deutschen Reich gelten würde, sondern das Angebot des Weltmarktes würde, von dem Drucke des deutschen Zolles befreit, höhere Preise verlangen und erreichen als jetzt. Jedenfalls würde dies beim Roggen sich zeigen, für welchen bis jetzt Rußland der Hauptverkäufer, Deutschland der Hauptkäufer ist, während für Weizen der deutsche Bedarf nur einen kleinen Teil des englischen ausmacht, auf den Weltmarkt also nicht den Einfluß ausübt wie bei dem Roggen. Bei der Preisbildung für das Getreide wirken sodann andere Verhältnisse mehr ein als der Zoll: die Ernte des Inlandes und die des Auslandes, daraus folgend der Umfang des Kaufbedürfnisses des ersteren, des Verkaufsbedürfnisses des letzteren; die Hervorbringungskosten des Getreides; die Kosten der Fortbewegung des Getreides von seinem Erzeugungsorte nach dem Verbrauchsorte; das Verhältnis des Geldwertes zwischen dem Verkaufslande und dem Kaufslande.

Nimmt man als Beispiel das Verhältnis Deutschlands zu Rußland, so tritt alsbald hervor: der Einfluß der guten deutschen Ernte auf die Preise im Inlande. Im August 1892 stand Weizen auf 156 *M* die Tonne, Roggen auf 137 gegen 250 *M* bei der schlechten Ernte im Jahre 1891, also für den Doppelzentner ein Unterschied von rund 10 *M*. Was für einen Einfluß wird z. B. die Einfuhr aus Rußland ausüben? Die Hauptantwort liegt in dem Ausfall der russischen Ernte. Wäre diese sehr reichlich, müßten die Russen verkaufen, während Deutschland sein Hauptabnehmer ist, so würden sich die dortigen Verkäufer zu sehr geringen Forderungen bequemen müssen, um ihr Getreide für Deutschland einfuhrfähig zu machen, weil der Zoll doch auch noch gezahlt werden muß. Es wird ins Gewicht fallen, inwieweit die Transportkosten den Preis belasten; es wird endlich der Kurs des Rubels von erheblichem Einfluß darauf sein, welchen Preis, in deutscher Währung berechnet, der deutsche Händler anlegen kann, um auf dem deutschen Markt mit dem russischen Getreide noch Geschäfte zu machen. Je niedriger der Rubel im Verhältnis zum deutschen Gelde steht, desto weniger Mark gebraucht der Händler zu seinem Einkauf in Rußland, desto günstiger also für den Import.

Man kann im allgemeinen sagen: bei einer guten deutschen Ernte ist diese auf die Preisbildung von entscheidendem Einfluß; das ausländische Getreide muß sich im ganzen anbequemen; aber ein Einfluß bleibt immerhin, und zwar bis zu einem gewissen Grade in diesem Falle wohl auch im Sinne einer Preiserhöhung oder wenigstens -befestigung, da der deutsche Bedarf auch bei guter Ernte nicht ganz durch das Inland gedeckt wird und die Einfuhr als Notwendigkeit erscheint. Noch mehr tritt dies hervor bei einer geringen inländischen Ernte, wo die Einfuhr eine maßgebende Bedeutung erhält, und zwar um so mehr, je geringer auch die russische Ernte, je geringer also das dortige Verkaufsbedürfnis ist. Rußland hatte 1892 wegen eigener Mißernte ein Ausfuhrverbot erlassen, der Bedarf an Roggen mußte daher in Deutschland anderwärts gedeckt werden. Bei hohen Preisen ist dies auch geschehen.

Es kann nicht verkannt werden, daß die angestrebte Erhöhung der Zölle nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn die Getreidepreise eine Aufwärtsbewegung erfahren. Wenn daher vielfach darzutun versucht wird, die Erhöhung der Zölle bringe nicht notwendig eine Erhöhung der Inlandspreise mit sich, so kann man sich allerdings auf die Statistik berufen; allein dieser Gesichtspunkt darf nicht auf Kosten der Klarheit der Sachlage zu sehr betont werden, da, wenn eine Erhöhung nicht eintritt, der Fall gar nicht zutrifft, dessen Eintritt man herbeiführen will, mit dem man daher in erster Linie zu rechnen hat. Sodann darf ein Schutzzoll wohl nicht von vornherein als eine dauernde Einrichtung angestrebt werden, vielmehr dürfen die Zölle nur so lange aufrecht erhalten werden, als die Gründe, welche zu ihnen geführt haben, bestehen. Die Befürchtung, es könnten die höheren Getreidepreise alsbald zu einer Steigerung der Bodenpreise führen, wird hierdurch schon bedeutend abgeschwächt. Es darf sodann weiter nicht außer acht gelassen werden, daß es sich nicht um eine Steigerung bisher bereits zufriedenstellender Preise handelt, daß also nicht den landwirtschaftlichen Unternehmern eine ungerechtfertigte Bereicherung zuerkannt und den Konsumenten eine

Leistung auferlegt werden soll, welche bisher nicht bestanden hat. Angestrebt wird vielmehr nur ein Durchschnittspreis, der früher längst vorhanden war, also eine Leistung, welche der Konsument bereits seit langem getragen hat, ohne den Druck derselben so stark zu empfinden, wie dies neuerdings behauptet wird. Die ganze Frage ist im Prinzip als eine Frage der Verteilung des Volkseinkommens, des gerechten Lohnes, der ausgleichenden Gerechtigkeit zu erachten. Die Form, in welcher diese Frage gelöst werden soll, erklärt sich aus dem Mangel einer genügenden Organisation der ländlichen Produzenten gegenüber dem vermittelnden Handel. Der kapitalkräftige Handel, zumal der Großhandel, ist dem kapitalschwachen und geldbedürftigen Verkäufer gegenüber der wirtschaftlich überlegene Teil, welcher die Preise bis zu einem gewissen Grade diktieren kann. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Händler kann sich viel leichter organisieren, und schließlich stellt auch eine einzelne kapitalstarke Firma allein schon eine bedeutende Organisation dar. Demgegenüber ist eine Organisation der zahllosen Landwirte zur Vereinbarung von Mindestpreisen nach Lage der Sache und bei dem Mangel eines durchgreifenden Solidaritätsbewußtseins nur schwer oder gar nicht zu erreichen. Der Weg der Selbsthilfe allein führt darum nicht zum Ziele. Unter dem Schutze eines Zolles soll nicht in letzter Linie diese Organisation ermöglicht und gefördert werden, und wenn die Zeit des Zollschutzes zur Organisation benutzt wird, kann vielleicht in absehbarer Zeit eine solche Stärkung der Produzenten erzielt werden, daß der Zollschutz als entbehrlich wieder beseitigt oder wenigstens gemildert werden darf.

Richtig ist, daß von einer Erhöhung der Getreidepreise nicht alle Landwirte unmittelbaren Vorteil ziehen werden. Alle diejenigen, welche nur für ihren Selbstbedarf produzieren, werden die Wirkungen nicht verspüren, andere, die kaufen müssen, werden unmittelbar sogar gleichfalls belastet sein. Demgegenüber muß aber festgehalten werden, daß gerade die getreidebauenden Gegenden am schlimmsten daran sind, daher diese zunächst eine Erleichterung erfahren sollen, und daß in diesen Gegenden der nur für seinen Bedarf Produzierende meist noch auf Taglohnarbeit usw. angewiesen ist und durch die Schaffung günstigerer Arbeitsbedingungen am Vorteile des größeren Produzenten teilnimmt. Die Zahl derjenigen, welche tatsächlich verkaufen können, ist ohne Zweifel größer als die Zahl derjenigen, welche zur Zeit tatsächlich verkaufen, da gerade die niedrigen Preise vielfach zur Getreidefütterung geführt haben. Nicht bloß wenige Großgrundbesitzer, sondern eine außerordentliche Zahl größerer und mittlerer Landwirte können Getreide abgeben und deshalb an der günstigeren Preisbildung teilnehmen. Je kleiner eine Wirtschaft ist, desto mehr fällt auch ein kleines finanzielles Mehrergebnis verhältnismäßig in die Wagschale. So kann man wohl annehmen, daß die große Mehrzahl der Landwirte teils unmittelbar teils mittelbar von der Preiserhöhung Vorteil ziehen.

Auch die Einwirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb wird von den Gegnern der Zölle nicht zutreffend dargestellt. Es wird niemand, welcher den Verhältnissen des bäuerlichen Besitzes Aufmerksamkeit zuwendet, in Abrede stellen, daß noch vieles, namentlich auf dem Wege der Genossenschaften, geschehen kann, daß insbesondere auch der deutsche Landwirt noch mehr zur Wirtschaftlichkeit und Handhabung rationeller Betriebsformen erzogen werden kann und muß. Verbesserung der Wirtschaftsweise aber, sog. intensive Wirtschaft, Drainage, Wiesenbau usw., wird bei dem bäuerlichen Besitzer doch nur dann Anklang finden, wenn gute Preise sind und Hoffnung auf Dauer derselben vorhanden ist.

3. Wirkung auf die übrige Bevölkerung. Mit der Frage der Brotverteuerung ist die Theorie schnell fertig. Wie sie in dem Getreidepreise den Zollbetrag voll zur Geltung kommen läßt, so auch im Brotpreise. Indessen auch hier entsprechen die vielfach verwickelten tatsächlichen Verhältnisse nicht oder doch nur in beschränktem Umfange den gegnerischen Behauptungen.

Inwieweit die Schutzzölle auf die Preisbildung einwirken, ist nicht leicht festzustellen. Es wird wohl ziemlich allgemein anerkannt, daß der Zoll von 1879 tatsächlich als Finanzzoll gewirkt hat, da vom Auslande durch den Umstand der günstigeren Produktionsbedingungen und die Möglichkeit der Minderung der Frachtsätze eine Mark pro Doppelzentner unschwer überwunden werden konnte. Ganz ohne Unbequemlichkeit für den Handel dürfte freilich auch dieser niedrige Zoll nicht gewesen sein und somit dem Geschäftsverkehr auf dem inländischen Markte gegenüber der Einfuhr einen gewissen Vorzug verschafft haben.

Anders gestaltete sich das Verhältnis bei den späteren höheren Sätzen. Es wurden folgende Behauptungen aufgestellt: Die Zölle haben eine Verteuerung des eingeführten Getreides fast um die Höhe des Zollsatzes herbeigeführt, wie durch den Vergleich der deutschen Inlandspreise mit dem Weltmarktpreise, insbesondere bei einem Vergleich mit England, zu beweisen sei. Die Verteuerung trete aber nicht nur ein für das eingeführte, sondern für sämtliches im Inlande behufs Verzehrung zu kaufende Getreide. Es bezahlen nach dieser Ansicht die Verzehrer eine ganz außerordentlich hohe Summe an die Landwirte. Die hohen Preise der Lebensmittel könnten aber verhängnisvoll werden für die Industrie, deren Arbeiter infolgedessen höhere Löhne als die Arbeiter der entsprechenden Industriezweige im Auslande beanspruchen müßten. Durch die hohen Preise sei auch die Getreideausfuhr unmöglich gemacht, da man im Auslande billiger verkaufen müßte als im Inlande. Dadurch habe namentlich der Getreidehandel in den nordöstlichen Provinzen Preußens statt des „natürlichen" Weges zur See ins Ausland den „künst-

lichen“ Weg auf Flüssen und Eisenbahnen ins Inland genommen.

Es wurde empfohlen, ebenso wie dies zum Vorteile der Mühlenfabrikate bereits geschehen war, so auch für den ganzen Getreidehandel den „Identitätsnachweis“ aufzuheben, d. h. zu gestatten, daß nicht nur tatsächlich und nachweislich eingeführtes Getreide zollfrei bleibt, wenn es wieder ausgeführt wird, sondern daß für jedes Quantum ausgeführtes Getreide ein entsprechendes Quantum Getreide zollfrei eingeführt werden darf, indem man entweder den Zoll bei der Ausfuhr von seiten des Staates zahlt, von der Annahme ausgehend, daß ein entsprechendes Quantum notwendig wieder eingeführt werden müsse und dadurch der also vom Staate gezahlte Zollbetrag wieder einkomme, oder in gemäßigterer Weise, daß für ausgeführtes Getreide Scheine ausgegeben werden, auf Grund deren das entsprechende Quantum zollfrei eingeführt werden könnte. In der Folge wurde auch im Jahre 1894 der sog. Identitätsnachweis aufgehoben und werden nunmehr für jedes exportierte Getreidequantum Scheine ausgestellt, welche zur zollfreien Einfuhr einer entsprechenden Getreidemenge berechtigen.

Schließlich muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn schon die Unmittelbarkeit des Einflusses der Zölle auf den Preis des Getreides mit einem gewissen Vorbehalt und namentlich nur neben andern, teilweise noch einflußreicheren Umständen zuzugeben ist, der Einfluß auf den Brotpreis, auf die Form, in welcher das Getreide als Nahrungsmittel in den Handel kommt, nur unter noch weiteren Einschränkungen eingeräumt werden kann. Wie die Verschiedenheit der Getreidepreise an verschiedenen Orten des Inlandes hervortreten läßt, daß verschiedenartige Umstände bei dem Preise des Getreides einwirken, so zeigen die Preisunterschiede oder Gewichtsunterschiede des Brotes innerhalb derselben Stadt, daß auch hier weitere Verhältnisse bei der Preisbildung mitwirken. Allgemein ist die Beobachtung, daß stark fallenden Getreidepreisen der Brotpreis nur sehr zögernd nachgibt, während bei früheren Getreidepreissteigerungen die Brotpreise williger aufwärts folgten.

Auch der Gedanke ist nicht von vornherein von der Hand zu weisen, daß der Zwischenhandel möglicherweise gezwungen wird, höhere Preise zu bezahlen, ohne gleichzeitig die Macht zu besitzen, die Mehrausgaben in ihrem vollen Betrage auf den Konsumenten überzuwälzen, um so mehr als sich die Preisschwankungen erfahrungsgemäß zunächst im Großhandel geltend machen, während der Detailhandel nur zögernd und schwer der veränderten Preisgestaltung sich anpaßt. Welche der angedeuteten Wirkungen im gegebenen Falle eintreten werden, läßt sich nicht genau übersehen, da die bestimmenden Faktoren nicht festgelegt sind, sondern in dauerndem Flusse sich befinden. Sicherlich ist das Problem, das der Lösung harrt, ein äußerst schwieriges und folgenschweres, und es wird kaum möglich sein, eine Form der Lösung zu finden, welche annähernd jede nicht gewollte Wirkung zu vermeiden und die vielen Interessenten vollkommen zu versöhnen vermag.

Wenn auch eine stärkere Belastung der industriellen Kreise im Verhältnis zur unmittelbar vorhergehenden Periode sich ergeben muß, so darf doch anderseits nicht vergessen werden, daß dieser Nachteil durch andere Momente gemildert wird. Die gesteigerte Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung wird eine größere Aufnahmefähigkeit derselben für industrielle Produkte mit sich bringen, die Arbeiterschaft wird durch den zu erwartenden Stillstand der Landflucht oder vielleicht sogar durch Abfluß städtischer Arbeitskräfte auf das Land in einer günstigeren Gestaltung des Arbeitsmarktes einigermaßen entschädigt werden. Der durch die Steigerung der Zolleinnahmen sich ergebende Mehrbetrag der Reichseinnahmen wird endlich der Allgemeinheit durch Verwendung für soziale Einrichtungen wieder zugeführt. Schließlich ist nicht anzunehmen, daß der Zoll seiner ganzen Höhe nach vom Inlande getragen wird, da eine Abwälzung auf das Ausland möglich ist, daß sohin eine Steigerung der Preise nicht um die ganze Zollhöhe zu erwarten ist, und daß eine Preissteigerung gegenüber dem Weltmarktpreise nicht der ganzen Differenz nach auf Kosten des Zolles zu setzen ist, sondern daß die sich ergebende Differenz auch durch den Druck auf den Weltmarktpreis, wie er sich durch Verminderung der Gesamtnachfrage erklärt, vergrößert wird.

4. Geschichtlicher Überblick. Die Getreidehandelspolitik der deutschen Staaten war bis zu der Errichtung des Zollvereins sehr zersplittert. Sie findet ihren Ausdruck wesentlich in der Entwicklung, welche die Frage in den Städten genommen hat. Hauptaufgabe war durchweg die Befriedigung des im Innern der Städte oder Staaten bzw. der einzelnen Landesteile hervortretenden Bedürfnisses an Verbrauchsgetreide. Letzteres soll in hinreichender Menge und zu billigen Preisen vorhanden sein. Kein Getreide durfte anders verkauft werden als auf dem Markte der Stadt. Alles Vorherverkaufen oder Aufkaufen war untersagt; die Städte nahmen das Recht in Anspruch, daß sich das platte Land ihren Bedürfnissen unterordne. Auf dem Markte durften bis zu bestimmten Stunden nur die Bürger ihren eigenen Bedarf einkaufen. Erst in späterer Stunde kam der Handel des einheimischen Kaufmanns. Neben der Befriedigung des lokalen Bedürfnisses durch die vielen Lokalmärkte trat in einem Teil der größeren Städte das Handelsinteresse hervor: Ausfuhr- und Durchfuhrhandel. Insbesondere ist diese Gestaltung der Handelsverhältnisse neben der Fürsorge für das Gemeinwesen zu beobachten bei Handelsplätzen wie Stettin, Hamburg usw.

Die preußischen Könige, namentlich Friedrich II., suchten die Höhe des Getreidepreises durch Magazine zu regulieren, welche in Zeiten der Teuerung geöffnet wurden. Daneben aber findet man das Mittel zeitweiliger Ausfuhrverbote. Seit dem ersten Drittel des 18. Jahrh. werden auch Schutzmaßregeln getroffen zugunsten der inländischen Getreideproduktion und Regulierung des Getreidehandels durch Einfuhrzölle bzw. -verbote gegen Mecklenburg und Polen. Das Streben ging dahin, das ausländische Getreide wohl zur Durchfuhr, also zur Förderung des Handels zuzulassen, nicht aber als Konkurrenz auf dem innern Markt erscheinen zu lassen. Dabei war das Verhältnis der einzelnen Provinzen ein sehr verschiedenes: die Provinzen an der Ostsee hatten das Interesse des freien Handels; auch für die übrigen Provinzen ward derselbe als günstig erachtet, während für Schlesien wegen seiner zwischen Polen und Österreich hineingeschobenen Lage eher ein Schutz geboten erschien (vgl. Struensee, Abhandlungen).

Weniger die Vergangenheit als die Geschichte des gegenwärtigen Zollsystems im Deutschen Reich erregt an dieser Stelle unser Interesse. Die Tarife (zusammengestellt bei Krökel II, Tabelle 11) zeigen folgende Sätze. Preußische Erhebungsrolle vom 25. Okt. 1821: 40 Scheffel Weizen 7,50 *M*, desgleichen Gerste 2,50, Hafer 1,50, Roggen 3, Hülsenfrüchte 6 *M*. Preußische Erhebungsrolle vom 19. Nov. 1824: Weizen, Spelz, Dinkel in den östlichen Provinzen für jeden Scheffel 0,50, in den westlichen 0,20 *M*; Gerste, Roggen, Hafer in den östlichen 0,50, in den westlichen 0,10; Hülsenfrüchte 0,50 und 0,20 *M*. Die preußischen Erhebungsrollen seit 30. Okt. 1827, sodann der Vereinstarif seit 31. Okt. 1833 usw. bis zum Vereinstarif vom 27. Okt. 1854 halten 0,50 *M* als Getreidezoll fest. Der Zoll war aber während der Mitte der 1850er Jahre suspendiert. Der Tarif vom 6. Nov. 1856 erniedrigte Weizen auf 0,20, Roggen auf 0,05 *M*. Der Zolltarif vom 17. Juni 1865 gab völlig freie Einfuhr. Dieses Verhältnis blieb bis zum deutschen Zolltarif vom 15. Juli 1879, welcher für Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte 1 *M* per Doppelzentner, für Gerste, Mais und Buchweizen 0,50 *M* bestimmte. Das Gesetz vom 22. Mai 1885 erhöhte die Sätze für 100 kg der Nummer 9 des Zolltarifes (Getreide) für Weizen und Roggen auf 3 *M*, Hafer, Gerste auf 1,50, für Hülsenfrüchte usw. auf 1 *M*; entsprechend auch für andere Erzeugnisse. Das Gesetz vom 21. Dez. 1887 brachte eine weitere Erhöhung für Weizen und Roggen auf 5 *M*, Hafer auf 4 *M*, Gerste auf 2,25, für andere Erzeugnisse auf 2 *M*. Eine Herabminderung trat ein durch die Handelsverträge vom Dez. 1891 mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien (im Verkehr mit diesen und dann auch mit den andern meistbegünstigten Staaten) für Weizen und Roggen auf 3,50, Hafer auf 2,80, Gerste auf 2 *M* usw.

Das Gesetz vom 25. Dez. 1902 erhöhte diese Sätze wieder und legte gleichzeitig Minimalsätze fest, die in den Jahren 1904/05 beim Abschluß der neuen Handelsverträge innegehalten wurden und seit dem 1. März 1906 in Geltung sind. Es sind dies folgende Sätze:

Weizen		5,50
Roggen		5,00
Hafer		5,00
Malz-	Gerste	4,00
Futter-		1,30
Mais		3,00
Mehl		10,20

Literatur. Materialien. Materialien für die deutsche Handelspolitik, hrsg. vom Deutschen Landwirtschaftsrat (1901); Materialien zum Zolltarif, hrsg. vom Bund der Landwirte (1901). Vom Handelsvertragsverein: Zolltarifhandbuch (1901), Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen (1901), Jahrbuch für 1901 (1902); die amtl. Drucksachen des Reichstags 1879 u. 1902; Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik (1901). — Statistik. Für Deutschland: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich (seit 1880); Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches (seit 1884). Seit 1892 erscheinen: Monatl. Nachweise über den auswärtigen Handel (daneben Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches); Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrh., bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt (1900). — Monographien: C. Krökel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem seit 1818 (1881); Kühn, Die G. in ihrer Bedeutung für den kleinen u. mittleren Grundbesitz (1885); Köttgen, Studien über Getreideverkehr u. Getreidepreise in Deutschland (1890); Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpolitik (2 Bde, 1892 f); Pichler, Der Antrag Kanitz, Gesch., parlamentarische Behandlung u. Würdigung desselben (1896); Ruhland, Über den Einfluß des Großkapitals auf die Gestaltung der Getreidepreise (1897); List, Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russ. Handelsvertrag (1900); Lotz, Der Schutz der deutschen Landwirtschaft u. die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik (1900); Hober, Deutschland als Industriestaat (1901); Grunzel, System der Handelspolitik (1901); Helferich, Handelspolitik (1901); L. Brentano, Das Freihandelsargument (1901); derſ., Die Schrecken des Industriestaates (1901); J. Wolf, Das Deutsche Reich u. der Weltmarkt (1901); M. Grabein, Die deutschen G. der Zukunft (1900); K. Diehl, Kornzoll u. Sozialreform (1901); H. Dietzel, Kornzoll u. Sozialreform (1901); Niemetzki, Die Industrialisierung der Landwirtschaft (1901); P. Mombert, Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle (1901); R. v. Heinz, Staffelzölle (1901); R. Calwer, Arbeitsmarkt u. Handelsverträge (1901); G. Ruhland, Die internat. landw. Konkurrenz ein kapitalist. Problem (1901); M. Naumann, Kornzölle u. Volkswirtschaft (1901); Schippel, Grundzüge der Handelspolitik (1902); Kautsky, Handelspolitik u. Sozialdemokratie (1901); Wagner, Agrar- u. Industriestaat (²1902); Berg, Getreidepreise u. Kriminalität seit 1882 (1902); Hailer, Studien über den deutschen Brotgetreidehandel in den Jahren 1890/99 (1902). Schriften des Vereins für Sozialpolitik, insbes. Bd 90 u. 91 (Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands [1900 ff]); Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen (1900 ff).

[v. Huene, rev. Aengenheister.]

Gewerbe, Gewerbeordnung. [Begriff; geschichtliche Entwicklung des Gewerbewesens; Gewerbegesetzgebung, insbesondere in Deutschland.]

I. **Begriff.** Unter Gewerbe im weiteren Sinn des Wortes versteht man jede den Erwerb bezweckende berufsmäßige Tätigkeit (z. B. auch Landwirtschafts-, Handels-, Transportgewerbe). In dem engeren, hier in Betracht kommenden Sinne dagegen ist Gewerbe diejenige berufsmäßige Erwerbstätigkeit, welche mit der Bearbeitung von Rohstoffen behufs Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter sich befaßt, anderseits der diese Tätigkeit umfassende Produktionszweig der Volkswirtschaft. Gewerbe im engeren Sinne ist also wohl zu unterscheiden von der sog. Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Tierzucht, Bergbau, Gräberei), obwohl in vielen Fällen gewerbliche Produktion im engeren Sinne mit Urproduktion enge verbunden ist (z. B. Verarbeitung der Milch zu Butter, zu Käse). Indes faßt der übliche Sprachgebrauch in der Regel die mit der Urproduktion eng verbundene erste rohe Bearbeitung der gewonnenen Erzeugnisse nicht unter den Begriff Gewerbe im engeren Sinne, wenn auch tatsächlich die betreffende Tätigkeit unter diesen Begriff fällt. Zu unterscheiden ist ferner von Gewerbe im engeren Sinne diejenige berufsmäßige Erwerbstätigkeit, welche der volkswirtschaftlichen Verteilung dient, nämlich der Handel, das Transport- und Bankwesen, desgleichen das Versicherungswesen und die persönlichen Dienstleistungen. Von den letzteren werden freilich die niederen vielfach zum Gewerbe im engeren Sinne gerechnet. Die Abgrenzung dieses Begriffes ist nach alledem keine scharfe und allgemein feststehende.

Ziemlich übereinstimmend mit obiger Erklärung, jedoch etwas genauer definiert G. Schmoller den Begriff der gewerblichen Tätigkeit als denjenigen Teil der wirtschaftlichen Produktion, welcher auf Formveränderung von Rohstoffen und Dienstleistungen persönlicher Art gerichtet, durch besondere Berufsbildung und Arbeitsteilung aus der Haus- und Landwirtschaft geschieden, nicht zu dem Handel und Verkehr und den höheren persönlichen Dienstleistungen (liberalen Berufen) gerechnet wird. — K. Bücher gibt dem Begriff Gewerbe im engeren Sinne wieder eine umfassendere Erklärung, indem er es als denjenigen Teil der Produktion bezeichnet, welcher in der Formveränderung von Rohstoffen bestehend die wirtschaftliche Seite der (mechanischen oder chemischen) Stoffumwandlung oder Stoffveredlung darstellt. Ohne auf das mehr oder minder Zutreffende dieser verschiedenen Begriffsbestimmungen einzugehen und zu untersuchen, inwiefern Bücher auf Grund seiner sorgfältigen Forschungen über die Entwicklung der Volkswirtschaft und die Entstehung der gewerblichen Produktion berechtigt ist zu seiner Erklärung, die also auch die noch nicht als berufsmäßige Erwerbstätigkeit sich darstellende, von der Urproduktion noch nicht losgelöste Stoffumwandlung primitiver Völker als Gewerbe im engeren Sinne betrachtet, kann man jedenfalls feststellen, daß dem üblichen Sprachgebrauch wohl die beiden erstgenannten Definitionen für Gewerbe im engeren Sinne mehr entsprechen. — Wenn dagegen in einem besondern Sinne noch vielfach „Gewerbe" als gleichbedeutend mit „Handwerk" im Gegensatz zu „Industrie" genommen wird, so ist dies eine mißbräuchliche Bezeichnung, da die Industrie nicht nur den Groß-, sondern auch den Kleinbetrieb, also auch das Handwerk umfaßt; Gewerbe im engeren Sinne kann also vielmehr mit dem Worte Industrie als gleichbedeutend betrachtet werden.

II. **Geschichtliche Entwicklung.** Wenn man in der Entwicklung dieses Gewerbes im engeren Sinne zurückgeht, wird man am richtigsten mit K. Bücher, dem wir folgen, fünf Entwicklungsstufen unterscheiden: Hauswerk oder Hausfleiß, Lohnwerk, Handwerk im engeren Sinne (Preiswerk), Verlag (Hausindustrie) und Fabrik. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß wir in diesen Entwicklungsstufen fünf scharf voneinander abgegrenzte, aufeinanderfolgende Perioden der gesamten gewerblichen Produktionsgestaltung zu erblicken hätten, ebensowenig wie dieselben in der Gewerbegeschichte aller einzelnen Völker genau zu verfolgen sind. Aber es wird hierdurch die naturgemäße Entwicklung und allmähliche Vervollkommnung der gewerblichen Produktion im allgemeinen wohl treffend bezeichnet, wie sie sich von den Urzeiten eines Naturvolkes an mit zunehmender Kultur nach und nach, sofern nicht äußere Einflüsse der Entwicklung vorgreifen, steigert und — vervielfacht. Das wirtschaftlich vollkommenere Betriebssystem trägt zwar stets den Sieg über die minder vollkommenen davon und verdrängt diese zum Teil, aber nicht vollständig.

In der Geschichte der europäischen Kulturvölker lassen sich diese fünf gewerblichen Entwicklungsstufen am deutlichsten verfolgen. Ursprünglich finden wir überall nur den sog. Hausfleiß (Hauswerk), gewerbliche Arbeit aus selbsterzeugten Rohstoffen im Hause und zunächst auch lediglich für das Haus, d. h. für den Selbstbedarf der einzelnen Wirtschaftsgemeinschaft (Herstellung von Geräten, Gefäßen, Kleiderstoffen usw.). Dieses Hauswerk wird entweder nur von den Hausgenossen, insbesondere den Frauen, besorgt oder unter Mithilfe von in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Unfreien (Sklaven usw.). Es entwickelt sich dann, namentlich auch unter dem Einfluß der Sippenverfassung, der Sklaven- oder der Fronhofswirtschaft, eine zunehmende Spezialisierung der Arbeit und infolgedessen eine mehr berufsmäßige Ausbildung einzelner in verschiedenen gewerblichen Fertigkeiten. Arbeitsteilung und vermehrte Produktion werden hierdurch gefördert; es kommt hinzu, daß die Produktionsbedingungen für bestimmte gewerbliche Erzeugnisse in dem einen Gebiete günstiger liegen wie im andern. Der einzelnen geschlossenen Hauswirtschaft eröffnet sich damit von selbst die Bahn, Überschüsse als Tauschmittel zu verwenden, um mit denselben — direkt oder in späterer Zeit indirekt durch Vermittlung des Geldes — gewerbliche Produkte anderer Wirtschaften, sei es des eigenen oder fremder Volksstämme, zu erwerben, nämlich Produkte, welche in der eigenen Wirtschaft gar nicht oder nur mit größerer Mühe hergestellt werden können. So erlangt schon das Hauswerk zum großen Teil — und um so mehr, je einseitiger sich die einzelne Hauswirtschaft nach und nach auf Erzeugung bestimmter weniger Produkte beschränkt, um sie vorwiegend als Tauschmittel zu benutzen — die Eigenschaft „berufsmäßiger Erwerbstätigkeit", durch welche es eigentlich erst als Gewerbe im engeren Sinne charakterisiert wird. Bis in die Gegenwart hat sich diese Art gewerblicher Tätigkeit erhalten, welche immer noch als Hauswerk oder Hausfleiß zu bezeichnen ist, sofern die Stoffumwandlung mit der für den eigenen Bedarf erfolgenden Stoffgewinnung verbunden ist. Wie im Mittelalter die bäuerliche Bevölkerung Deutschlands vielfach ihr Leinen auf die städtischen Märkte brachte, so geschieht es z. B. bei den Südslawen noch jetzt mit selbstgefertigten Geweben, Stickereien, Holzwaren usw.

Im weiteren Verlauf der fortschreitenden gewerblichen Entwicklung muß sich nun naturgemäß für die einzelne Hauswirtschaft vielfach die Unmöglichkeit ergeben, die selbsterzeugten Rohstoffe vollständig mit eigenen Arbeitskräften bzw. Betriebsmitteln zu gewerblichen Produkten zu verarbeiten. So entsteht — das Vorhandensein eines gewissen Tauschverkehrs, wie er sich schon mit reinen Hauswerksprodukten entwickelt, vorausgesetzt — eine neue Betriebsform, bei welcher der Rohstoff zwar dem Auftraggeber, Arbeitskräfte oder Betriebsmittel (Mühle, Backofen, Webstuhl usw.) oder beides dagegen nicht zur Hauswirtschaft des Auftraggebers gehören. Letzterer muß für die Benutzung der gemieteten Arbeitskräfte bzw. Betriebsmittel eine Vergütung, einen Lohn bezahlen; die eigentliche gewerbliche Arbeit charakterisiert sich also als Lohnwerk. In seiner Entstehung wird das Lohnwerk auch gefördert durch die im Altertum und frühen Mittelalter vielfach geltende unfreie oder halbfreie Arbeitsverfassung (Sklavenvermietung bei Griechen und Römern, Verpflichtung der in der Nähe eines Fronhofs angesiedelten Hörigen zu bestimmten gewerblichen Dienstleistungen auf dem Hofe oder für denselben) oder auch durch wachsende Ungleichheit des Grundbesitzes mit der für einen Teil der Bevölkerung sich ergebenden Notwendigkeit, sich mehr gewerblicher Tätigkeit zuzuwenden. Was speziell den ersteren Fall anlangt, so konnten Sklaven und Hörige nebenbei häufig auch zum eigenen Nutzen arbeiten, und indem sie als Freigelassene oder Freigekaufte bzw. der Hörigkeit völlig entledigt ihre gewerbliche Arbeit fortsetzen, bilden sie einen neuen eigenen Stand berufsmäßiger Lohnwerker. Hier ist auch zu erwähnen die mächtige Förderung, welche dem Gewerbe auf der Stufe des Haus- und Lohnwerks durch das Klosterwesen zuteil wurde. Seit dem 6. Jahrh. haben namentlich die Benediktiner bei ihren einsamen Niederlassungen Mühlen, Backöfen, Eisenschmieden und andere Werkstätten angelegt, deren sie bei der Rodung des Urwaldes und der Umwandlung des urbar gemachten Landes in fruchtbare Acker- und Weinländereien bedurften. So umschloß z. B. das bereits 954 mit Mauern und Türmen versehene Kloster St Gallen Werkstätten für Schmiede, Schuster, Müller, Bäcker, Walker, Degenschmiede, Schildmacher, Bierbrauer und Glasmacher. Die Klöster waren die Pflanzschulen des Kunstfleißes und der mechanischen Geschicklichkeit. — In zwei Formen tritt das Lohnwerk auf, je nachdem die Bearbeitung des vom Auftraggeber gelieferten Rohstoffes im Hause desselben vollzogen wird (Stör) oder in der Werkstätte des Gewerbetreibenden (Heimwerk). Dieses Lohnwerk findet sich noch heute, z. B. in den Gebirgsgegenden Deutschlands und namentlich bei den Russen und Südslawen, ferner in Griechenland, Bulgarien, der Türkei usw. Die gewerbliche Tätigkeit zahlreicher sog. Handwerker in den mittelalterlichen Städten ist nichts anderes als Lohnwerk. Jedoch sind es im allgemeinen agrarische Verhältnisse, unter denen das Lohnwerk entsteht und vorherrschend ist: selbständige Wirtschaften mit eigenem Grund und Boden, der zur Befriedigung der Existenzbedürfnisse alle erforderlichen Rohstoffe liefert und daneben abhängige Wirtschaften der für jene arbeitenden Lohnwerker.

Die mannigfachen Nachteile jedoch, die das Lohnwerk sowohl für Konsumenten wie für Produzenten mit sich bringt, z. B. für letztere die Unregelmäßigkeit der Beschäftigung, lassen auf dem Boden des Lohnwerkes (natürlich ohne dieses zu beseitigen, was bis heute nicht völlig geschehen ist) eine neue Betriebsform entstehen, bei welcher der Gewerbetreibende auch den Rohstoff selbst stellt und wenigstens teilweise auch für den Markt produziert: das Handwerk im engeren Sinne, dasjenige gewerbliche Betriebssystem, wie Bücher es definiert, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalt angehörige Konsumenten erzeugt. Zur Unterscheidung vom Lohnwerk glaubt Bücher das Handwerk noch treffender „Preiswerk" nennen zu sollen, weil der Handwerker aus eigenem Stoff und mit eigener Arbeit verfertigte Produkte um einen bestimmten Preis verkauft, während der Lohnwerker bloß Vergütung für seine Arbeit und etwaige Abnutzung seiner Werkzeuge erhält. Der mittelalterliche Sprachgebrauch unterscheidet übrigens die Lohnwerker nicht von den Handwerkern; in späterer Zeit begegnet man dagegen wohl der Unterscheidung von Lohn- und Kaufhandwerkern. Das charakteristischste Merkmal des Handwerks ist der unmittelbare Verkehr mit den Konsumenten, mit einem ziemlich bestimmten Kundenkreis (daher Kundenproduktion), dessen individuellen Bedürfnissen, auch ohne Stückbestellung, es wenigstens

einigermaßen Rechnung tragen kann. Das eigentliche Handwerk setzt seine Produkte ohne Vermittlung des Handels ab.

Eng verknüpft ist die Entwicklung des Handwerks im engeren Sinne mit derjenigen des Städtewesens, namentlich auch in Deutschland. Darüber sowie überhaupt über die geschichtliche Entwicklung und die heutigen Verhältnisse des Handwerks vgl. d. Art.

Wie die Entstehung des Städtewesens ist sodann auch die Bildung zentralisierter Staaten für die weitere Entwicklung der gewerblichen Betriebsformen von einschneidender Bedeutung. Beseitigung der inneren Zollschranken, nationale Arbeitsteilung und ein nationaler Markt an Stelle der stadtwirtschaftlichen Abgeschlossenheit, größere Kapitalansammlung und Beweglichkeit des Vermögens, Aufschwung des Handels und Eröffnung überseeischer Absatzgebiete — alles das sind Momente, welche (seit dem 15. Jahrh.) neben dem eine Zeitlang unvermindert fortbestehenden Handwerk die Ausbildung neuer gewerblicher Betriebssysteme wesentlich fördern. Solche sind zunächst das Verlagssystem und später das Fabriksystem, welche dann vielfach auch in Verbindung miteinander gebracht worden sind; beide, jedoch die Fabrik in höherem Grade, sind kapitalistische Großbetriebsformen. Erstere besteht darin, daß ein Unternehmer auf eigene Rechnung regelmäßig eine größere Anzahl von Gewerbstätigen (Hausindustriellen) außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren eigenen Wohnungen beschäftigt, d. h. ihnen — mit oder ohne Lieferung des Rohstoffes bzw. Stellung des Werkzeugs — ständige Aufträge erteilt und gegen einen im voraus festgesetzten Preis oder Lohn die fertigen Produkte abnimmt. Vom Standpunkte des Unternehmers ist der Verlag also wesentlich Handelsunternehmung; der Verleger, dessen Verbindung mit den Produzenten häufig nicht einmal eine direkte ist, sondern durch Agenten (Faktore oder Ferger) hergestellt wird, besorgt lediglich den Absatz durch städtische Magazine oder durch Vertrieb an auswärtige Großhändler, wodurch die Waren teilweise sogar auf den Weltmarkt gelangen. Da das neue Betriebssystem anfangs in die zünftig organisierten Handwerke nicht eindringen konnte, so wurde es zunächst hauptsächlich für eine gewerbliche Tätigkeit der ärmeren ländlichen Bevölkerung nutzbar gemacht; auf diese Weise wurden vielfach in Anknüpfung an überlieferte Fertigkeiten des Hauswerks (z. B. Weberei, Holzschnitzerei) manche neuen Industrien ins Leben gerufen und große ländliche Bezirke hausindustrieller Tätigkeit geschaffen. Vom Standpunkt des Gewerbstätigen ist zwischen dem eigentlichen Handwerk und dem Verlagssysteme im Betrieb äußerlich kaum ein Unterschied, nur daß der Hausindustrielle keine direkte Kundenproduktion betreibt, sondern ausschließlich für einen Unternehmer arbeitet. Vgl. des weiteren d. Art. Hausindustrie.

Auch in technischer Hinsicht ist zwischen den älteren Betriebssystemen und der Hausindustrie wenig Verschiedenheit, während das etwas später, aber unter denselben (eben genannten) volkswirtschaftlichen Voraussetzungen entstehende Fabriksystem, bei welchem ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl gewerblicher Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen in eigener Betriebsstätte beschäftigt, besondere technische Vorzüge besitzt. Diese bestehen nicht nur in der Möglichkeit umfassender Maschinenverwendung, sondern vor allem in größtmöglicher technischer Arbeitsteilung, bei welcher die Beschränkung jedes einzelnen der vielen neben- und nacheinander an ein und demselben Gewerbeprodukt arbeitenden Personen auf einen kleinen Teil des Produktionsprozesses eine bedeutende Steigerung der Gesamtleistungen und hierdurch Verringerung der Produktionskosten herbeiführt. Dies um so mehr, als die Fabrik infolge der ihr eigentümlichen Arbeitsteilung gelernte und ungelernte, rein mechanisch oder auch geistig tätige Arbeiter von verschiedener Leistungsfähigkeit gleichzeitig fortdauernd beschäftigen kann. Die Fabrik ist im Gegensatz zum Verlag wesentlich Produktionsunternehmung, die zum Absatz ihrer Erzeugnisse des Handels bedarf, für den sie auch auf Bestellung arbeitet, während Privatkundschaft in der Regel ausgeschlossen ist. Über den Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk vgl. d. Art.

Zum Verständnis des großen Erfolges dieser neueren industriellen Entwicklung, speziell des Fabriksystems, ist aber außer jenen volkswirtschaftlichen Voraussetzungen vor allem noch ein Umstand beachtenswert, daß nämlich der Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen mit der Entwicklung des Verkehrs eine andere Gestalt angenommen hat. Diese veränderte Gestaltung des Lebensbedarfs stellt der gewerblichen Tätigkeit Aufgaben, denen das Handwerk im engeren Sinne nicht gerecht wurde. Zunächst hat sich der Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen örtlich zusammengezogen; die großstädtische Menschenkonzentration, die Kriegsheere, großen Staats- und Gemeindeanstalten, Versandgeschäfte, Konsumvereine usw. haben Mittelpunkte eines massenhaften Bedarfs an gewerblichen Erzeugnissen geschaffen, der nur mit den größten Schwierigkeiten bei vielen vereinzelt dastehenden Handwerkern gedeckt werden könnte. Der Bedarf stellt sodann mit fortschreitender Kulturentwicklung vielfach Aufgaben an Kolossalleistungen, z. B. die Großmaschinen, Kriegsschiffe, Strombrücken usw., die das Handwerk im engeren Sinne wegen Mangels an den notwendigen technischen Betriebsmitteln einfach nicht übernehmen kann. Der Bedarf an gewerblichen Produkten ist ferner auch gleichartiger und darum massenhafter geworden. Damit wurde bei dem steten Drucke des kaufenden Publikums auf die Preise, um sie möglichst billig zu gestalten, die gewerbliche Tätigkeit dahin gedrängt, die kostensparende Arbeitsteilung und die Maschinen zu benutzen. Dazu

kommt, daß der Konsument nicht gerne mehr auf Bestellung arbeiten läßt, sondern gebrauchsfertige Ware beim Kaufe vor sich haben will. Dem konnte nur das Magazin entgegenkommen, das wieder von der Fabrik bezieht, oder wenn die Bestellung beim Handwerker erfolgt, diesen zum abhängigen Hausindustriellen macht. Die vollkommenen Verkehrsmittel der Neuzeit, Eisenbahnen, Straßenbahnen, die große Bezirke in nächste Verbindung setzen, haben das Kaufen im Magazin und dadurch auch das Fabrik- und Verlagssystem sehr gefördert.

Indes muß nochmals betont werden, daß keine neue Betriebsform, wie die Geschichte des Gewerbewesens gezeigt hat, ältere völlig beseitigen kann. Nach Auflösung der mittelalterlichen Zunftschranken haben zwar Verlag und Fabrik, und zwar insbesondere letztere, die bis dahin großenteils auf die Herstellung neu aufgekommener Bedarfsartikel angewiesen war, tief in das Produktionsgebiet des Handwerks im engeren Sinne eingegriffen und demselben einzelne Zweige völlig, andere zum mehr oder minder großen Teil entzogen. Aber auch dem Handwerk, namentlich auf dem Lande, bleibt, wie mehrfach neuere Untersuchungen festgestellt haben, ein großes Gebiet gewerblicher Tätigkeit erhalten. Wie sich dieser Konkurrenzkampf zwischen den einzelnen Betriebssystemen gestaltet, welche Vorzüge oder Nachteile das eine oder andere für die gewerbliche Produktion als solche bzw. für die in ihr tätigen Personen besitzt, das im einzelnen auszuführen, fällt außerhalb des Rahmens dieser kurzen gewerbegeschichtlichen Darstellung. Zu erwähnen ist nur noch, daß heute sowohl mancherlei Verschiebungen zwischen den einzelnen Systemen sich vollziehen, wodurch ihre Unterschiede teilweise verwischt werden, als auch gewisse Grenzverschiebungen zwischen Gewerbe und Urproduktion einerseits, Gewerbe und Handel anderseits. Ein Beispiel für letzteres stellt die moderne gewerbliche Riesenunternehmung dar, die sogar einzelne Urproduktionszweige (Waldungen, Bergwerke), aber auch Verkaufsstellen für den Kleinvertrieb ihrer Produkte umfaßt, in der letztere also von ihrer Gewinnung als Rohprodukt an bis in die Hand der Konsumenten den ganzen Produktionsprozeß durchlaufen.

III. **Gewerbegesetzgebung.** 1. In Deutschland. Eine gesetzliche Reglung und Ordnung der gewerblichen Tätigkeit beginnt erst auf der dritten Stufe ihrer Entwicklung, beim Handwerk im engeren Sinne. Denn solange die Gewerbetätigkeit als Haus- und Lohnwerk vorwiegend in enger Verbindung mit der einzelnen geschlossenen Hauswirtschaft bleibt, wie es sowohl im griechisch-römischen Altertum als auch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters der Fall ist, liegt natürlich zu öffentlicher Reglung kein Anlaß vor. Eine solche finden wir zuerst, in mannigfacher Verschiedenheit und beständigem Wechsel unterworfen, in den Handwerks- und Zunftordnungen des späteren Mittelalters. Der zünftige Gewerbebetrieb erfolgte nach bestimmten Regeln und Satzungen unter selbstgewählten Vorständen. Die Zunftgenossen mußten vor ihrer Aufnahme eine Zeitlang als Lehrling und Geselle gearbeitet und ein Meisterstück angefertigt haben. Zuweilen traten noch obrigkeitliche Prüfungen hinzu. Bei geschlossenen Zünften, die wie die Radizierungen und Aufnahmetaxen besonders dem Polizeistaate angehören, hatte der Aufzunehmende die Erledigung einer Meisterstelle abzuwarten. Oft war auch der Gewerbebetrieb noch an Grund und Boden oder durch Zwangs- und Bannrechte gebunden usw. (vgl. im übrigen d. Art. Handwerk, Innungen). Nach dem Verfall des deutschen Zunftwesens, welchem auch verschiedene Reformversuche im Laufe des 18. Jahrh., so die Reichszunftordnung von 1731, die an Stelle der Selbstregierung die staatspolizeiliche Reglementierung setzte, nicht abzuhelfen vermochten, erfolgten erst seit Beginn des 19. Jahrh. gesetzliche Neuordnungen der gewerblichen Tätigkeit, welche von durchgreifender Wirkung waren.

Am Schlusse des 18. Jahrh. brach sich nämlich zuerst in Frankreich mit den neuen staatsrechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Ideen der Grundsatz der unbeschränkten Gewerbefreiheit Bahn. Durch Beschluß der französischen Nationalversammlung vom 17. März 1791 wurde das Zunftwesen beseitigt. Von Frankreich aus fand die Gewerbefreiheit dann in den unter französische Herrschaft gelangten Teilen des ehemaligen deutschen Reiches Eingang, namentlich auch auf dem linken Rheinufer und in Westfalen. In Preußen wurde mit einer Reform des Städtewesens begonnen, welcher bald eine Reform des Gewerbewesens folgte. Die neue Städteordnung vom 19. Nov. 1808 stellte den Satz an die Spitze: „Der besonders in neuerer Zeit sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinden, das bis jetzt nach Klassen und Zünften sich teilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksameren Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeugen uns von der Notwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in den Bürgergemeinden einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten."

Für die Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse war maßgebend die Geschäftsinstruktion vom 26. Dez. 1808 für die Regierungen sämtlicher preußischen Provinzen. In dieser Instruktion wurden die Grundsätze der Gewerbefreiheit eingehend entwickelt. Im § 34 heißt es: „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Re-

gierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, solange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nötig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte, in moralischer sowohl als physischer Hinsicht, zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise zu räumen." Bezüglich der Handhabung der Gewerbepolizei sprach sich die genannte Instruktion (im § 50) unter anderem dahin aus: „Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, d. h. keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung verstoßen. Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vorteil zu finden glaubt, und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben. Man gestatte daher einem jeden, solange er die vorbemerkte Grenzlinie nicht überschreitet, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapital seiner Mitbürger zu bringen. Ihr (der Regierung) Augenmerk muß dahin gehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit soviel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählich auf eine loyale Weise und selbst mit möglichster Schonung des Vorurteils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist und ein zu schneller Übergang vom Zwang zur Freiheit manchmal nachteiligere Folgen hervorbringt als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jetzt ab Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, erteilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll."

Durchgreifendere Bestimmungen enthielt das Edikt vom 2. Nov. 1810. Dasselbe hob jeden Unterschied bezüglich des Gewerbebetriebs zwischen Stadt und Land sowie alle bis dahin den Zünften und Innungen oder einzelnen Privatpersonen zugestandenen oder mit dem Besitze von Grundstücken verbundenen Vorrechte auf und machte, lediglich aus finanziellen Rücksichten, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels, der Fabriken und Handwerke, der Künste und Wissenschaften von der Lösung eines Gewerbescheins, eines sog. Patentes selbst für diejenigen abhängig, welche das Meisterrecht erlangt hatten oder eine Konzession besaßen.

Die einheitliche Gewerbeordnung für Preußen vom 17. Jan. 1845 hielt zwar im wesentlichen an den Prinzipien der Gewerbegesetzgebung des Jahres 1810 fest, suchte aber in den Innungen eine neue, dem Gewerbewesen förderliche korporative Organisation der Gewerbetreibenden auf sittlicher Grundlage herbeizuführen. — Eine weitgehende Beschränkung der Gewerbefreiheit im Interesse der Erhaltung und Kräftigung des Handwerkerstandes brachte dann wieder die königliche Verordnung vom 9. Febr. 1849 betreffend die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung. Durch sie wurde der selbständige handwerksmäßige Gewerbebetrieb bei einer sehr großen Zahl von Handwerksgewerben abhängig gemacht von der Zugehörigkeit zu einer Innung nach vorherigem Nachweise der Befähigung oder dem Nachweis der Befähigung vor einer Prüfungskommission.

Nach dem deutsch-österreichischen Kriege kehrte Preußen in den für die neuerworbenen Gebiete erlassenen Verordnungen vom 29. März, 9. Aug. und 23. Sept. 1837 zu dem Grundsatze der Gewerbefreiheit zurück, welchen Nassau, Bremen, Sachsen, Oldenburg, Württemberg, Baden, Frankfurt a. M., Braunschweig, Hamburg bereits früher (seit 1860) zur Durchführung gebracht hatten, während Bayern 1868 folgte.

Für das Deutsche Reich sind jetzt die rechtlichen Verhältnisse des Gewerbes einheitlich durch eine Gewerbeordnung geregelt. Bevor diese hier einer Darstellung unterzogen wird, ist jedoch der Hinweis notwendig, daß sich der heutige technisch-juristische Begriff des Gewerbes als Gegenstand der Gewerbegesetzgebung keineswegs mit der oben gegebenen volkswirtschaftlichen Begriffsbestimmung deckt. Der heutige Gewerbebegriff als Gegenstand gesetzgeberischer Reglung hat sich auf Grund des ursprünglichen Gegensatzes zwischen „städtischer" und „ländlicher" Erwerbstätigkeit herausgebildet, so daß Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft und Bergbau, also die sog. Urproduktion zwar nicht, wohl aber die nur dem Güterumsatz dienenden Erwerbszweige, Handel und Transportwesen, mehr oder weniger auch Gegenstand der Gewerbegesetzgebung sind. Daneben gibt es heute allerdings auch eine selbständige Handelsgesetzgebung.

Den Ausgangspunkt der einheitlichen deutschen Gewerbeordnung bildet der Artikel 3 der Reichsverfassung, wonach für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln, demgemäß zum Gewerbebetrieb unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische

zuzulassen ist und kein Deutscher in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden darf. Weiter verordnet Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches u. a., daß der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, unterliegen, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 der Verfassung erledigt sind.

Diese Vorschriften sind der Verfassung des Norddeutschen Bundes entnommen. Am 7. April 1868 wurde zuerst dem Reichstag des Norddeutschen Bundes der Entwurf einer auf der Grundlage der Gewerbefreiheit beruhenden Gewerbeordnung vorgelegt, welche jedoch nicht zur Durchberatung gelangte. Vielmehr nahm der Reichstag den aus seiner Mitte hervorgegangenen Entwurf eines Gesetzes an, durch welches vorläufig einige hervorragende Grundsätze der Gewerbefreiheit in das Bundesrecht gelangen sollten (Gesetz betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868). Dasselbe verlor seine Anwendung durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, welche am 21. Juni 1869 veröffentlicht wurde und (bis auf die am 1. Jan. 1870 in Geltung gelangten Bestimmungen des dritten Titels) schon am 1. Okt. desselben Jahres in Kraft trat. Am 1. Jan. 1871, nach Gründung des Deutschen Bundes, wurde diese Gewerbeordnung auf die südlichen Provinzen Hessens ausgedehnt. Sodann wurde dieselbe durch die Verfassung des Deutschen Reiches (Gesetz vom 26. April 1871) zum Reichsgesetz erklärt, in ihrem Geltungsbereich indes hierdurch nicht erweitert. Letzteres geschah erst auf Veranlassung der betreffenden Bundesstaaten durch besondere Reichsgesetze, infolge deren die Reichsgewerbeordnung am 1. Jan. 1872 (mit unwesentlichen Änderungen) in Württemberg und Baden, am 1. Juni 1872 bzw. 1. Jan. 1873 (unter einer die bayrischen Verhältnisse berücksichtigenden Abänderung einzelner Bestimmungen) in Bayern in Wirksamkeit trat. Für Elsaß-Lothringen ist die Gewerbeordnung stückweise in Geltung getreten. Abgesehen vom Preßgewerbe und vom Dampfkesselbetrieb, in gewisser Beziehung auch vom Theater- und Wirtschaftsgewerbe, wurde dieselbe sodann, soweit es bezüglich einzelner Teile noch nicht geschehen war, in ihrer durch die inzwischen erfolgten Abänderungen erlangten Fassung am 1. Jan. 1889 als Reichsgesetz für Elsaß-Lothringen eingeführt. Von diesem Datum ab ist die Gewerbeordnung Gesetz für den gesamten Umfang des Deutschen Reiches.

Die ursprüngliche Fassung der Gewerbeordnung hat zahlreiche Abänderungen erfahren. Seit dem Jahre 1877 hatten sich im Reiche wie im Reichstage Bestrebungen auf eingreifende und grundsätzliche Umgestaltung der Gewerbeordnung geltend gemacht, welche im Hinblick auf mancherlei unter der Herrschaft der schrankenlosen Gewerbefreiheit für das Publikum und insbesondere für einzelne Erwerbsstände hervorgetretene Mißstände sowie auf die infolge der Entwicklung der Großindustrie notwendig gewordene vermehrte Fürsorge für die industriellen Arbeiter strengere Ordnung einzelner Zweige des Gewerbebetriebs, Stärkung des Innungswesens und Neureglung des Arbeiterrechts namentlich durch Verstärkung des Schutzes für weibliche und jugendliche Arbeiter in den Großbetrieben immer dringlicher verlangten. Diesem Verlangen wurde wenigstens zum großen Teil durch die Novellen zur Gewerbeordnung nach und nach Rechnung getragen. Abgesehen von kleineren Ergänzungen erfolgten umfassendere Revisionen durch die Gesetze vom 8. April 1875, 17. Juli 1878, 18. Juli 1881 (Innungsgesetz), 1. Juli 1883, 8. Dez. 1884, 23. April 1886, 6. Juli 1887, 1. Juni 1891 (Arbeiterschutzgesetz), 6. Aug. 1896, 26. Juli 1897 (Handwerkerschutzgesetz), 30. Juni 1900, 7. Jan. 1907 (betreffend den Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer), 30. Mai 1908 (kleiner Befähigungsnachweis) und 28. Dez. 1908 (Arbeiterschutz). Eine umfassende Umgestaltung der Arbeiterschutzgesetzgebung steht für das Jahr 1909 bevor. Manche Abänderungen bzw. Ergänzungen der Gewerbeordnung sind auch durch andere Reichsgesetze verursacht worden, namentlich durch das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Beseitigung älterer Bestimmungen über das Hilfskassenwesen), betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Aufhebung der Bestimmungen über die gewerblichen Schiedsgerichte), sowie durch das B.G.B.

Die Reichsgewerbeordnung stellt im Tit. I (§§ 1/13) den Satz an die Spitze, daß der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Die Hauptfolgerungen, welche die Gewerbeordnung aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit gezogen hat, sind die folgenden: Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet. Eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waren findet nicht statt. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied, eine Bestimmung, welche hinsichtlich der aus dem selbständigen Gewerbebetrieb einer Ehefrau sich ergebenden Rechtsverhältnisse durch Art. 36 des Einf.Ges. zum B.G.B. ergänzt wird. In der Zulassung zum Gewerbebetrieb bleiben nur juristische Personen des Auslandes sowie Personen des Soldaten- und Beamtenstandes nebst deren Angehörigen beschränkt bzw. näheren Vorschriften

der Reichs- oder Landesgesetze unterworfen. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein; jedoch kann der Erwerb desselben (ohne Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes) nach Ablauf von drei Jahren von der betreffenden Gemeindebehörde verlangt werden, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist. Aufgehoben sind durch die Gewerbeordnung insbesondere die sog. ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, vermöge deren der Berechtigte andern den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen, sei es hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, untersagen oder beschränken konnte; ferner die gewerblichen Zwangs- und Bannrechte, welche einen bestimmten Kreis von Personen verpflichteten, ihren Bedarf an Erzeugnissen eines bestimmten Gewerbes ausschließlich von dem Berechtigten zu beziehen, so: der Mahlzwang, der Branntwein- und Brauzwang, das den städtischen Bäckern oder Metzgern zustehende Recht, die Einwohner einer Stadt oder der sog. Bannmeile zu zwingen, ihren Bedarf lediglich von ihnen zu entnehmen; endlich die dem Fiskus (als solchem) oder gewissen Korporationen oder sonstigen Berechtigten zustehende Befugnis, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betrieb von Gewerben zu erteilen. Aufgehoben sind auch alle gewerblichen Abgaben mit Ausnahme der an den Staat oder an die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuer. Soweit solches nicht durch die Landesgesetzgebung schon früher verfügt war, unterliegen vom 1. Jan. 1873 ab der Ablösung die durch die Gewerbeordnung nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, wie beispielsweise die Abdeckereiberechtigung und das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, für seinen Wirtschaftsbedarf das Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu beziehen. Die Landesgesetze bestimmen, ob und in welcher Weise für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist sowie das Nähere über die Ablösung dieser Rechte.

Die vorstehend im wesentlichen wiedergegebenen *allgemeinen* Bestimmungen (Tit. I) entstammen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und haben auch später — bis auf § 11, in welchem gemäß dem B.G.B. die gewerblichen Rechtsverhältnisse der Ehefrau neu geregelt sind (vgl. oben), und § 6, welcher die nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbe aufführt — keine durchgreifende Veränderung erfahren. Nach § 6 (Gesetz vom 1. Juli 1883) findet die Gewerbeordnung keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet die Gewerbeordnung nur Anwendung, soweit sie darüber ausdrückliche Bestimmungen enthält. Der § 6 bezweckt nicht, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, wie denn überhaupt die Gewerbeordnung eine solche Begriffsbestimmung nicht enthält. Nicht alles, was im § 6 nicht erwähnt ist, fällt deshalb schon unter den Begriff des Gewerbes. Insbesondere gehören Ackerbau, Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau nicht darunter, ebensowenig Ausübung literarischer oder künstlerischer Tätigkeit.

Der vom *stehenden Gewerbebetrieb* handelnde Tit. II der Reichsgewerbeordnung (§§ 14 bis 54) ist in seiner gegenwärtigen Gestalt gegenüber den Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vielfach verändert, insbesondere durch die Novellen vom 1. Juli 1883, 6. Aug. 1896 und 30. Juni 1900. Das allgemeine Prinzip der Gewerbefreiheit hat eine Reihe von Einschränkungen erfahren insoweit, als zu gewissen Anlagen besondere Genehmigungen erforderlich sind oder gewisse Gewerbetreibende einer besondern Konzession bedürfen. Der Regel nach genügt für die Eröffnung eines Gewerbebetriebes eine Anzeige, welche bei der nach dem Landesrechte zuständigen Behörde zu erfolgen hat, und zwar gleichzeitig mit der Eröffnung des Gewerbebetriebes. Die Behörde hat innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Die Unterlassung der Anzeige ist strafbar. Feuerversicherungsagenten haben von der Übernahme und der Aufgabe der Agentur innerhalb acht Tagen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, die sog. Preßgewerbetreibenden (Buchdrucker, Buchhändler, Zeitungsverkäufer usw.) das Lokal ihres Gewerbebetriebes sowie jeden Wechsel desselben anzugeben. Außerdem sind bezüglich offener Läden und Gast- oder Schankwirtschaften Vorschriften getroffen, nach welchen in deutlich lesbarer Schrift an der Außenseite oder am Eingange des Ladens usw. der Familienname nebst einem ausgeschriebenen Vornamen des oder der Inhaber anzubringen ist; das gleiche gilt von der etwaigen Handelsfirma, welche auch allein genügt, wenn aus ihr der ausgeschriebene Vor- und Familienname des Geschäftsinhabers zu ersehen ist.

Der besondern behördlichen *Genehmigung* unterliegen zunächst gewisse Anlagen, welche durch Lage oder Beschaffenheit für die Nachbarschaft oder das Publikum erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen können, wie z. B. Schießpulverfabriken, Gasanstalten, chemische Fabriken aller Art, Kalk- und Ziegelöfen, Leim- und Seifensiedereien usw. (Das in der Gewerbeordnung [§ 16] enthaltene Verzeichnis kann durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden. Es sind bis 1908 zehn Ergänzungen des Verzeichnisses erfolgt.) Außerdem bedürfen Dampfkesselanlagen behördlicher Genehmigung, welche nach erfolgter Prüfung auch bedingungsweise erteilt werden kann, d. h. unter Anordnung gewisser Vorkehrungen und Einrichtungen.

Der Erteilung der Genehmigung muß bei den nach § 16 genehmigungspflichtigen Anlagen eine Prüfung der gegebenen Verhältnisse und eine öffentliche Aufforderung im Amtsblatt vorhergehen, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen geltend zu machen. Auf privatrechtlichem Titel beruhende Einwendungen sind im Rechtswege zu erledigen, sonstige Einwendungen durch die Verwaltungsbehörden im geordneten Instanzenzug. Hierüber sind gewisse Grundsätze durch die Gewerbeordnung aufgestellt, während die näheren Bestimmungen den Landesgesetzen vorbehalten bleiben. Die Genehmigung einer Anlage ist nur bei einer nicht auf Privatrechtstitel beruhenden Einwendung von Erledigung derselben abhängig; indes kann auch in diesem Falle dem Unternehmer auf seine Gefahr und eventuell gegen Sicherheitsleistung, unbeschadet des Rekursverfahrens, die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen (nicht Inangriffnahme des Betriebs) gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. — Eine Erneuerung der Genehmigung ist erforderlich bei wesentlicher Veränderung der Betriebsstätte oder im Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage. Einer mit behördlicher Genehmigung errichteten Anlage gegenüber kann, falls sie nur benachteiligende Einwirkungen für ein benachbartes Grundstück zur Folge hat und es sich nicht um sonstige privatrechtliche Ansprüche handelt, nicht auf Einstellung des Betriebs, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche jene Einwirkungen ausschließen, bzw. auf Schadloshaltung geklagt werden.

Gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, können, sofern sie nicht ohnehin genehmigungspflichtig sind, in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern u. dgl. untersagt oder nur bedingungsweise gestattet werden.

Außer diesen allgemein gültigen Bestimmungen betreffend die genehmigungspflichtigen Anlagen hat die Gewerbeordnung es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche (also auch etwa in einem unmittelbar benachbarten Orte) öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfang vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen. Soweit ferner infolge landesrechtlicher Vorschriften gewisse Anlagen oder Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besondern Beschränkungen zugelassen sind, finden die betreffenden Bestimmungen auf alle nach der Gewerbeordnung (§ 16) genehmigungspflichtigen Anlagen Anwendung. Infolgedessen kann durch ortspolizeiliche Vorschriften die Errichtung solcher Anlagen für gewisse Ortsteile generell untersagt oder von Beschränkungen abhängig gemacht werden.

Einer *Approbation*, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Die Approbation ist für das ganze deutsche Reichsgebiet gültig. Die erforderlichen Prüfungen sowie Prüfungsbehörden sind vom Bundesrat für das ganze Reich einheitlich geordnet. Von der vorherigen akademischen Doktorpromotion darf die Approbation der Ärzte nicht abhängig gemacht werden. Der Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung ist aufgehoben; eine Ausnahme tritt (gemäß § 360 des Strafgesetzbuches) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr ein. Die Approbationen der Ärzte und Apotheker können nur zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren sie erteilt sind, dargetan wird, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer des Ehrenverlustes.

Ein *Befähigungsnachweis* wird außerdem verlangt von Seeschiffern, Seesteuerleuten, Maschinisten der Seedampfer und Lotsen, ferner von Hebammen und je nach Landesrecht (z. B. in Preußen nach Gesetz vom 18. Juni 1884) für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Einer persönlichen *Konzession* oder Erlaubnis zum Gewerbebetrieb bedürfen sodann die Unternehmer von Privatheilanstalten (Kranken-, Entbindungs-, Irrenanstalten), Schauspielunternehmer und außerdem diejenigen, welche ihre Räume zu öffentlichen gesanglichen oder deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder Theateraufführungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, benutzen bzw. benutzen lassen oder auch solche Schaustellungen oder Lustbarkeiten irgend welcher Art von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten wollen (in letzterem Falle ortspolizeiliche Erlaubnis). Zu den konzessionspflichtigen Gewerbetreibenden gehören ferner die Gast- und Schankwirte, Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, einschließlich der Konsumvereine und (je nach Landesrecht) ähnlicher Vereine, die Pfandleiher und Rückkaufshändler, Pfandvermittler, Gesindevermieter oder Stellenvermittler sowie je nach Landesrecht die Händler mit Giften (für welche einheitliche Vorschriften in allen Bundesstaaten bestehen), Lotsen und Markscheider. Der hausiermäßige Vertrieb von Druck- und andern Schriften oder Bildwerken, desgleichen das gewerbsmäßige öffentliche

Ausrufen, Anheften oder Verteilen derselben (ausgenommen zu Wahlzwecken während der Wahlzeit) ist auch für ansässige Gewerbetreibende konzessionspflichtig und erfordert einen Legitimationsschein. Endlich kann für einzelne Gemeinden der Hausierbetrieb (auch sog. Stadtreisen), soweit er in der Gewerbeordnung näher bestimmt und begrenzt ist, auch für ortsansässige Gewerbetreibende innerhalb des Gemeindebezirks oder einzelner Teile desselben ganz oder teilweise konzessionspflichtig gemacht werden; für die Ausübung dieses Hausierbetriebes gelten dann teilweise dieselben Vorschriften wie für das eigentliche Hausiergewerbe; Kinder unter 14 Jahren dürfen dabei in der Regel nicht verwendet werden.

Eine Konzession kann nur unter gewissen Voraussetzungen *versagt* werden, welche in der Gewerbeordnung für die verschiedenen in Betracht kommenden Gewerbetreibenden einzeln genau bestimmt sind, vor allem wenn die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in sittlicher, finanzieller usw. Hinsicht durch Tatsachen erwiesen ist oder die für den betreffenden Betrieb bestimmten Räumlichkeiten den Anforderungen nicht entsprechen aus technischen, gesundheitspolizeilichen Gründen, Rücksicht auf die Nachbarschaft usw. Für Gast- und Schankwirte usw. sowie Pfandleiher kann je nach Landesrecht bzw. besonderer ortsstatutarischer Bestimmung die Erlaubnis vom Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Für Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermieter, Stellenvermittler und Auktionatoren können die Landesgesetze, und soweit dies nicht geschieht, die Zentralbehörden den Umfang ihrer Befugnisse und Verpflichtungen sowie ihren Geschäftsbetrieb regeln, Gesindevermietern und Stellenvermittlern können die Zentralbehörden die Ausübung ihres Gewerbes im Umherziehen sowie gleichzeitige Ausübung des Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbes untersagen oder beschränken. Für die sog. Rückkaufshändler gilt nach der Gewerbeordnung die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehens, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehen und die Übergabe der Sache als Verpfändung derselben für das Darlehen; im übrigen gelten für sie die für Pfandleiher bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

Eine Reihe anderer Gewerbetreibenden ist zwar nicht konzessionspflichtig, es kann ihnen jedoch bei erwiesener Unzuverlässigkeit der betreffende Gewerbebetrieb *untersagt* und dann nicht vor Ablauf eines Jahres wieder gestattet werden (Verbietungsrecht). Hierher gehören Tanz-, Turn-, Schwimmlehrer, Unternehmer von Badeanstalten, Rechtskonsulenten, Unternehmer von Auskunfteien und Privatdetektivinstituten, Vermittlungsagenten (für Immobiliarverträge, Darlehen, Heiraten), Auktionatoren und Trödelhändler. Auch gegenüber Pfandleihern, Pfandvermittlern, Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die ihren Gewerbebetrieb bereits vor Inkrafttreten ihrer Konzessionspflicht (1879 bzw. 1900) begonnen hatten, besteht die gleiche Untersagungsbefugnis. Dieses „Verbietungsrecht" gegenüber einzelnen Gewerbetreibenden gilt ferner für den Handel mit Dynamit und andern Sprengstoffen, Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, mit Vieh und ländlichen Grundstücken sowie von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), endlich vom Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, vom Kleinhandel mit Bier und vom Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen. Alle diese Gewerbetreibenden (mit Ausnahme der vier erstgenannten, Tanz-, Turn-, Schwimmlehrer und Badeanstaltunternehmer) müssen sich auch — je nach Vorschrift der Zentralbehörden — einer polizeilichen Kontrolle ihrer Buchführung und ihres Geschäftsbetriebes unterwerfen. — Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, Güterbestätiger und ähnliche Gewerbetreibende können von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen beeidigt und öffentlich angestellt werden, und nur in letzterem Falle gelten für sie die gesetzlichen Bestimmungen, welche mit ihren Handlungen besondere Glaubwürdigkeit oder rechtliche Wirkungen verbinden, auch dürfen nur in solchem Falle Auktionatoren Immobilien versteigern.

Der Reglung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

Bei welchen Gewerben gegen die Versagung der Genehmigung zum Betrieb bzw. Untersagung desselben der Rekurs zulässig ist, bestimmt die Gewerbeordnung. Auch enthält dieselbe über die Zulässigkeit der Zurücknahme einer erteilten Approbation oder Konzession sowie über die Bedingungen und das Verfahren, unter denen die Zurücknahme erfolgen darf, nähere Bestimmungen. Die Genehmigung zu einer nach § 16 (vgl. oben) genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlage, ferner zur Anlegung von Privatheilanstalten, Schauspielunternehmungen, Gast- und Schankwirtschaften oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erlischt von selbst, wenn nicht innerhalb eines Jahres oder einer besonders von der Behörde festgesetzten bzw. bewilligten Frist davon Gebrauch gemacht wird, ferner wenn ein bezüglicher Gewerbebetrieb drei Jahre lang ohne Nachsuchung und Bewilligung einer Fristung eingestellt wird. Endlich kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl jederzeit untersagt werden, jedoch nur gegen Entschädigung und unter Zulässigkeit des Rekurses.

Was den *Umfang* und die *Ausübung der Gewerbebefugnisse* im stehenden Gewerbebetrieb angeht, so ist der selbständige Gewerbetreibende zunächst in der Wahl und Anzahl seines Hilfspersonals im allgemeinen — abgesehen von der bereits bemerkten Ausnahme bezüglich der Lehrlingshaltung — nicht beschränkt. Jedoch kommen hinsichtlich der Art und Weise der Beschäftigung des Hilfspersonals vor allem die einschränkenden Vorschriften des Tit. VII in Betracht (vgl. d. Art. Schutzgesetzgebung, gewerbliche). In offenen Verkaufsstellen, desgleichen in Konsum- und andern Vereinen darf an Sonn- und Festtagen ein Gewerbebetrieb überhaupt nicht stattfinden, soweit die Bestimmungen über die Sonntagsruhe die Beschäftigung von Hilfspersonal verbieten. Ferner kann gewissen Gewerbetreibenden, deren Betrieb auch an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung vollständig oder teilweise ausgeübt werden muß (z. B. Barbieren und Friseuren) auf Antrag von zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden für Sonn- und Festtage außerhalb derjenigen Zeit, in welcher sie ausnahmsweise Gehilfen beschäftigen dürfen, selbst die eigene Betätigung in ihrem Gewerbebetrieb durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt werden. Mit der Einführung einer 10—11stündigen Minimalruhezeit für die Angestellten offener Verkaufsstellen ist sodann für letztere, in der Regel jedoch nur in Städten mit über 2000 Einwohnern, überhaupt eine tägliche Ladenschlußzeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, eventuell 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) festgesetzt worden.

Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebs dürfen denselben innerhalb und außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung auch im Umherziehen ausüben, jedoch nur unter ähnlichen Beschränkungen, wie sie für das eigentliche Hausiergewerbe gelten (vgl. den folgenden Abschnitt). Namentlich gilt dies bezüglich der von letzterem ausgeschlossenen Gegenstände, sofern nicht im Bedürfnisfalle von der Landesregierung sowie bezüglich geistiger Getränke vorübergehend von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen sind. In welchen Fällen für solchen Hausierbetrieb Konzessionspflicht besteht bzw. eingeführt werden kann, ist bereits oben bei Aufzählung der konzessionspflichtigen Gewerbetreibenden erwähnt worden. — Das sog. *Detailreisen* ist dem Gewerbetreibenden außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung nur mit erheblichen Einschränkungen gestattet, welche infolge der Klagen der seßhaften Gewerbetreibenden über die ihnen durch die Ausdehnung des Detailreisens erwachsende Schädigung durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1896 aufgestellt wurden. In vollem Umfang ist dasselbe noch gestattet zwecks Vertriebs von Druckschriften u. dgl., jedoch nur unter Beobachtung der für den Hausierhandel geltenden Vorschrift betreffend ein genehmigtes Verzeichnis der Schriften usw., ferner gemäß den vom Bundesrat zugelassenen Ausnahmen (z. B. für Weinhändler, Händler mit Leinen und Wäschefabrikaten und andere); im übrigen darf das Aufsuchen von Warenbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetrieb die betreffenden Waren Verwendung finden. Von den angebotenen Waren dürfen, abgesehen von den vom Bundesrate zugelassenen Ausnahmen, nur Proben und Muster mitgeführt werden. Wie das Detailreisen ist (außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung) auch das Aufkaufen von Waren nur bei Kaufleuten, Produzenten der betreffenden Waren oder in offenen Verkaufsstellen zulässig, und die angekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach ihrem Bestimmungsort mitgeführt werden. Detailreisende und Warenaufkäufer müssen eine — je für ein Kalenderjahr von der zuständigen Verwaltungsbehörde auszustellende — Legitimationskarte mit sich führen, für deren Erteilung usw. ein Teil der für den Hausiergewerbeschein geltenden Bestimmungen maßgebend ist. — Innerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung kann den Gewerbetreibenden das Aufkaufen von Waren und Detailreisen (sog. Stadtreisen) ebenfalls beschränkt, nämlich insofern konzessionspflichtig (vgl. oben) gemacht werden, als es bei andern Personen wie denjenigen, bei denen es auswärts gestattet ist, ausgeübt werden soll. — Die Befugnisse zu einem stehenden Gewerbebetrieb können sowohl für den Inhaber selbst wie nach seinem Tode für die Witwe oder minderjährige Erben, ebenso während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung durch Stellvertreter ausgeübt werden, sofern diese den im Einzelfall vorgeschriebenen Erfordernissen genügen bzw. eine Stellvertretung überhaupt zulässig ist. Für die Übertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften haftet jedoch neben dem Stellvertreter auch der Gewerbetreibende selbst, wenn er darum gewußt oder es an persönlicher Beaufsichtigung des Betriebs oder an sorgfältiger Auswahl oder Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen hat fehlen lassen. — Realgewerbeberechtigungen können auf jede nach der Gewerbeordnung zum Betrieb des betreffenden Gewerbes befähigte Person übertragen werden, welche dann das Gewerbe auf eigene Rechnung ausüben darf.

Der *Gewerbebetrieb im Umherziehen*, das eigentliche *Hausiergewerbe*, ist durch Tit. III der Gewerbeordnung (§§ 55/63) besonders geregelt bzw. beschränkt (speziell durch die Novellen von 1883 und 1896). Als eigentliche Hausierer gelten diejenigen Gewerbetreibenden, die außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder der dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und

ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbieten, Warenbestellungen aufsuchen oder Waren bei andern Personen als bei Kaufleuten oder andern Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen; ferner gewerbliche Leistungen anbieten oder Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten. Dem eigentlichen Hausiergewerbe sind gewisse Waren und gewerbliche Leistungen vollständig entzogen, soweit nicht Ausnahmen der in der Gewerbeordnung näher bezeichneten Art vom Bundesrat, der Landesregierung, Ortspolizeibehörde oder sonstigen zuständigen Behörde gestattet sind. Hierher gehören zunächst diejenigen Waren, die auch vom stehenden Gewerbebetrieb ausgeschlossen sind. Sodann sind vom Ankauf oder Feilbieten ausgeschlossen: geistige Getränke (bezüglich Branntwein und Spiritus auch das Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten), gebrauchte Kleider, Wäsche, Betten und Bettstücke, Menschenhaare, Garn- und dergleichen Abfälle; Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber sowie Taschenuhren; Spielkarten; Wertpapiere und Lotterielose sowie Bezugs- und Anteilscheine auf beide (auch das Aufsuchen von Bestellungen hierauf); explosive Stoffe; leicht entzündliche mineralische und andere Öle, Petroleum, Spiritus usw.; Waffen; Gifte, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder; Bäume aller Art, Sträucher, Schnitt-, Wurzelreben, Futtermittel und Sämereien, mit Ausnahme von Gemüse- und Blumensamen; Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente. Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen sind für den Hausierer ferner Druck- und andere Schriften und Bildwerke, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht Ärgernis zu geben geeignet sind oder mit Prämien- bzw. Gewinnzusicherungen vertrieben werden, sowie Lieferungswerke, die nicht auf jeder einzelnen Lieferung den Gesamtpreis deutlich und bestimmt verzeichnet tragen. Kolporteure müssen außerdem ein von ihrer zuständigen Wohnortsbehörde genehmigtes Verzeichnis sämtlicher mitgeführten Schriften und Bildwerke bei sich haben. Ausgeschlossen vom Hausierbetrieb sind ferner die Ausübung der Heilkunde durch Nichtapprobierte, Aufsuchen oder Vermittlung von Darlehens- oder Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, Abzahlungsgeschäfte mit dem Vorbehalt, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrag zurücktreten kann, Versteigerungen oder Verlosungen von Waren im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung. Weitere Einschränkungen können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen vom Bundesrat bzw. Reichskanzler, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, für das ganze Reich oder Teile desselben verfügt werden. Die Landesregierungen können das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagen, desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.

Hausierer müssen in der Regel — und abgesehen von den durch die Landesregierungen gestatteten Ausnahmen — während der Ausübung ihres Gewerbes einen von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellenden (für das ganze Reichsgebiet gültigen), in der Regel streng persönlichen Wandergewerbeschein bei sich führen. Über die Erteilung, Versagung, Zurücknahme sowie über das Rekursverfahren bzw. die Beschwerde wegen Versagung oder Zurücknahme des Wandergewerbescheines sind in der Gewerbeordnung gewisse Normen festgestellt. Derselbe muß stets versagt werden, wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist, unter Polizeiaufsicht steht, wegen näher bestimmter strafbarer Handlungen (u. a. auch wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstands gegen die Staatsgewalt) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist, seit deren Verbüßung noch keine drei Jahre verflossen sind, oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Landstreicherei, Trunksucht usw. übel berüchtigt ist; ferner in der Regel, wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht der Ernährer einer Familie sowie nicht bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen, oder wenn er blind, taub, stumm oder geistesschwach ist. Außerdem darf der Wandergewerbeschein noch aus andern, in der Gewerbeordnung festgesetzten Gründen, namentlich solchen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden erkennen lassen, versagt werden; minderjährigen Personen, insbesondere weiblichen Geschlechts, kann er auch unter gewissen Beschränkungen erteilt werden, z. B. das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang oder nicht von Haus zu Haus betreiben zu dürfen. — Besondere Bestimmungen gelten noch für die Erteilung des Wandergewerbescheines an umherziehende Musiker, Schauspieler usw. An solche wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks erteilt, in dem das Gewerbe betrieben werden soll, eventuell auch für kürzere Dauer als ein Kalenderjahr oder für bestimmte Tage; sobald einer den Verhältnissen des Bezirks entsprechenden Anzahl von Personen ein solcher Wandergewerbeschein erteilt ist, muß die weitere Ausstellung versagt werden. Umherziehenden Schauspieler- usw. Gesellschaften kann ein gemeinsamer Wandergewerbeschein ausgestellt werden; der betreffende Unternehmer muß dann jedoch auch die für Unternehmer stehender Schauspielbetriebe vorgeschriebene Erlaubnis besitzen.

Zur Ausübung ihres Gewerbes von Haus zu Haus oder öffentlich bedürfen umherziehende Musiker, Schauspieler usw. außerdem vorgängiger ortspolizeilicher Erlaubnis. Eines Wandergewerbescheines bedürfen jedoch diejenigen Hausierer nicht, welche selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei, ferner in der Umgegend ihres Wohnortes bis zu 15 km Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, die zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbieten. (Indes kann ein solches Feilbieten Kindern unter 14 Jahren gänzlich, Minderjährigen für die Zeit nach Sonnenuntergang und weiblichen Minderjährigen von Haus zu Haus durch die Ortspolizeibehörde untersagt werden.) Weiterhin bedarf keines Wandergewerbescheines, wer selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfährt und von dem Fahrzeuge aus feilbietet, sowie wer bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder andern außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbietet.

Das Mitführen anderer Personen durch Hausierer, insbesondere von Kindern und Personen andern Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und über 14 Jahre alter eigener Kinder oder Enkel ist nur unter Beschränkungen zulässig. Mitführen von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken überhaupt verboten. — Von sonstigen Beschränkungen des Hausiergewerbes ist noch zu nennen, daß zu seiner Ausübung der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubnis sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet ist. Öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes dürfen nur unter dem Namen des Hausierers mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden. Wird für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für jedermann erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Wanderlagern. — An Sonn- und Festtagen ist die Ausübung des Hausiergewerbes (auch für Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebes) verboten, abgesehen von Musikaufführungen, Schaustellungen usw. und den von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassenen Ausnahmen. — Über die Zulassung von Ausländern zum Hausiergewerbe, desgleichen von ausländischen Handlungsreisenden hat der Bundesrat allgemeine Vorschriften erlassen.

Den Marktverkehr betreffend enthält Tit. IV der Gewerbeordnung (§§ 64/71) besondere Bestimmungen. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Ankauf und Verkauf auf denselben steht einem jeden mit gleichen Befugnissen frei. Jedoch können vom Verkauf von Handwerkerwaren auf Wochenmärkten auswärtige Verkäufer ausgeschlossen werden.

Die polizeilichen Taxen (Tit. V der Gewerbeordnung, §§ 72/80) sind beseitigt; nur bezüglich der Bäcker und der Verkäufer von Backwaren ist bestimmt, daß dieselben durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden können, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaren für gewisse Zeiträume durch Anschläge am Verkaufslokal zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Auch Gastwirte können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, Verzeichnisse der von ihnen gestellten Preise in ihren Lokalen anzuschlagen. Ferner sind Gesindevermieter und Stellenvermittler verpflichtet, das Verzeichnis ihrer Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen, außerdem dem Stellesuchenden vor Abschluß des Vermittlungsgeschäftes die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen. Gastwirte wie Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen ihre Taxen zwar jederzeit abändern, aber nicht eher davon abgehen, bis die Abänderung der Behörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in ihren Geschäftsräumen angeschlagen ist. Eigentliche Taxen können nur noch festgesetzt werden für Lohnbediente und andere Personen, welche öffentlich ihre Dienstleistungen anbieten, sowie für die Benutzung der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Wagen und anderer Transportmittel, ferner für Schornsteinfeger, welchen besondere Kehrbezirke ausschließlich überwiesen sind. Für Apotheker können durch die Zentralbehörde Taxen festgesetzt werden, deren Ermäßigung durch freie Vereinbarung zulässig ist. Die Honorierung der approbierten Ärzte usw. unterliegt freier Vereinbarung, jedoch dienen für streitige Fälle von den Zentralbehörden festgesetzte Taxen als Norm.

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände behandelt Tit. VI der Gewerbeordnung (§§ 81/104 n), der durch die Novelle von 1897, das sog. Handwerkerschutzgesetz, völlig neu geregelt ist (s. die Art. Handwerk, Handwerkskammern, Innungen, Lehrlings- und Gesellenwesen). Die Bestimmungen des Tit. VII (§§ 105/139 m) über gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter) s. in d. Art. Schutzgesetzgebung, gewerbliche. Bezüglich Tit. VIII (§ 140): Gewerbliche Hilfskassen, s. d. Art. Hilfskassen.

Nach Tit. IX (§ 142) können statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die ihnen durch das Gesetz (und zwar nicht nur durch die Gewerbeordnung, sondern auch durch andere Reichs- oder Landesgesetze) überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Diese statutarischen Bestimmungen werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibenden und Arbeiter abgefaßt, be-

dürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen und können, wenn sie mit den Gesetzen oder statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, von der Zentralbehörde außer Kraft gesetzt werden. Die Auswahl der beteiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter hat, sofern nicht geeignetere Personen zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, Schiedsgerichte, Arbeiterausschüsse oder den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen zu erfolgen.

Tit. X (§§ 143/153) enthält die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung.

Für die Reglung der gewerblichen Verhältnisse im weiteren Sinne kommen außer der Reichsgewerbeordnung auch noch manche andere Gesetze in Betracht, so namentlich das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, das Kinderschutzgesetz, ferner zahlreiche Bestimmungen des B.G.B. und des Handelsgesetzbuches.

2. In Österreich fehlte es bis 1859 an einem einheitlichen Gewerberecht. Infolge des Niederganges der zünftigen Ordnung des Gewerbewesens waren zwar auch hier im 17. und 18. Jahrh. manche dem Zunftwesen mehr oder minder günstige Reformversuche unternommen worden (Handwerksgeneralien von 1731/32, böhmische Generalzunftartikel), indes mit verschiedenem und teilweise recht geringem Erfolge. Namentlich in den zünftigen Gewerben (man unterschied zünftige und unzünftige Gewerbe, vgl. d. Art. Innungen) blieben die Zustände auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. höchst mißlich. Dazu kam, daß die verwickelte Gestaltung des Gewerberechts der gewerblichen Entwicklung überhaupt sehr hinderlich war. So wurde denn — nach einem vergeblichen Versuche in den 1840er Jahren — 1856 eine einheitliche Reglung der Gewerbegesetzgebung in Angriff genommen, die in der Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 zur Durchführung gelangte. Hiermit kam für Österreich allgemein, unter Beseitigung des noch bestehenden Zunftzwanges, eine sehr weitgehende Gewerbefreiheit zur Geltung, welche bisher nur in seinen italienischen Provinzen (seit Beginn des 19. Jahrh.) bestanden hatte. Später sind indes wieder sehr wesentliche Einschränkungen der Gewerbefreiheit erfolgt, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung der Lage des Kleingewerbes und der gewerblichen Arbeiter. Zu nennen sind hier vor allem die Novelle vom 15. März 1883 (nebst Ergänzungsgesetz vom 4. Juli 1896), durch welche unter anderem Zwangskorporationen und Befähigungsnachweis für das Handwerk eingeführt wurden, ferner das „Arbeiterschutzgesetz" vom 8. März 1885. — An Besonderheiten des geltenden österreichischen Gewerberechts — im Gegensatz zum deutschen — ist zunächst zu bemerken, daß die Hausindustrie (sofern sie ohne gewerbliche Hilfsarbeiter betrieben wird), der Hausierhandel, die Ausübung der Heilkunde in vollem Umfang nicht der Gewerbeordnung unterstehen, desgleichen nicht Sparkassen, Kredit-, Bank-, Versatz-, Versicherungs- und andere derartige Unternehmungen, daß ferner außer geschäftsunfähigen Personen und in der Regel auch Ausländern vom Gewerbebetrieb ausgeschlossen sind Geistliche und Ordenspersonen, Militärpersonen, landesfürstliche und öffentlich angestellte Personen, sowie solche, denen die Gewerbeberechtigung durch gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung entzogen ist. Die Zahl der „freien" Gewerbe, zu deren Betrieb nur ein Gewerbeschein als Legitimation erfordert wird, ist in Österreich nicht sehr groß; 47 Gewerbe gelten nach der Verordnung vom 30. März 1884 als „handwerksmäßige" und dürfen nur nach Vollendung einer bestimmten Lehr- und Gesellenzeit sowie Ablegung eines Befähigungsnachweises betrieben werden. Daneben gibt es noch eine Anzahl Gewerbe, deren Ausübung gemäß Gewerbeordnung oder besonderer Gesetze von einer Konzession abhängig ist; außer manchen, die auch nach deutschem Gewerberecht konzessionspflichtig sind, gehören z. B. Druckereien und Baugewerbe hierher. Beschränkungen in der Ausübung des Gewerbebetriebes bestehen in großer Zahl, und behördliche Taxen sind in weiterem Maße zulässig als in Deutschland. Das sog. Detailreisen durch Angestellte einheimischer Gewerbetreibenden ist jedoch in vollem Umfang, das Aufsuchen von Bestellungen durch selbständige Handelsagenten und ausländische Handlungsreisende in beschränkter Weise gestattet. Der Marktverkehr ist ähnlich geordnet wie in Deutschland, desgleichen ist das Hausiergewerbe ähnlichen Bestimmungen unterworfen, letzteres indes nicht durch die Gewerbeordnung, sondern durch kaiserliches Patent vom 4. Nov. 1852; Hausierhandel und gewerbsmäßiges Beziehen von Märkten dürfen nicht gleichzeitig ausgeübt werden.

Literatur. Zu I: Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft (⁶1908); derf., Art. „G." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften u. in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft; Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I/III (1879 bis 1901); Roscher, System der Volkswirtschaft III: Handels- u. G.fleiß (⁷1899); Schönberg, G., erster Teil, im Handbuch der polit. Ökonomie (⁴1896); Schmoller, Zur Gesch. der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. (1870); derf., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre (2 Bde, 1904/08); Sombart, Der moderne Kapitalismus (2 Bde, ²1909); Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik (Bd 62/71, 76 sowie 39/42, 48 u. 84/87) über die Lage des Handwerks sowie Hausindustrie u. Heimarbeit in Deutschland u. Österreich. Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse wissenschaftl. Forschung in populärer Form bietet Sombart, G.wesen (2 Bde, Samml. Göschen); Otto, Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtl. Entwicklung (1904, Aus Natur u. Geisteswelt); Neuhaus, Deutsche Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrh. (1907, Samml. Kösel).

Zu II: Beyendorff, Gesch. der Reichsgewerbeordnung (1901); Rohrscheidt, Die G.ordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Juli 1900 mit sämtl. Ausführungsbestimmungen u. Erläuterungen (1901); Landmann, Kommentar zur G.ordnung (⁵1907); Erläuterte Textausgaben der G.ordnung von Hoffmann, Berger-Wilhelmi, Neukamp; Neukamp, Art. „G.gesetzgebung" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft; G. Meyer, Art. „G.gesetzgebung Deutschlands" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Volger, Die deutsche G.politik nach ihrer Entwicklung u. ihrem gegenwärtigen Stand (1908). — Die Kommentare zur österr. G.ordnung von Müller u. Diwald, von v. Komorzynski, von Weigelsperg; Art. „Gewerbe" im Österr. Staatswörterbuch II (²1906); Heller, Österr. G.recht (1908). [Jul. Bachem.]

Gewerbeaufsicht. [Entstehung der Einrichtung; Rechte und Pflichten der Gewerbeaufsichtsbeamten; Bedeutung und Vervollkommnung ihres Amtes; Staatenvergleichung.]

1. Entstehung der Einrichtung. Gewerbeaufsichtsbeamte sind die mit der Überwachung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze staatlich betrauten Beamten. Sie haben 1) die allgemeine Durchführung der auf den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter bezüglichen Gewerbebestimmungen zu beaufsichtigen und die von ihnen wahrgenommenen Übertretungen dieser Vorschriften zur Anzeige zu bringen; sie haben 2) eine Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung durch die Beobachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen und technischen Erfindungen, durch die Sammlung statistischen Materials und die Erstattung von Berichten vorzubereiten und zu ermöglichen; sie haben endlich 3) durch die Gewinnung des Vertrauens der Arbeiter und Arbeitgeber auf die Beseitigung der von ihnen wahrgenommenen Mißstände hinzuwirken und Streitigkeiten auszugleichen.

Historisch hat sich die Einrichtung der Gewerbeaufsichtsbeamten im Anschluß an die Gesetzgebung zum Schutze jugendlicher Arbeiter entwickelt. Die Versuche der Fabrikbesitzer, sich den gesetzlichen Beschränkungen in der Auswahl und der Beschäftigungsdauer ihrer Arbeiter zu entziehen, haben die einzelnen Staaten gezwungen, nachdem sich die zuerst mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten lokalen Behörden als dazu unfähig erwiesen hatten, die Kontrolle über die Durchführung dieser Gesetze besondern staatlichen Beamten zu übertragen; so in England, in Österreich, in Preußen. In England reichen die Bestimmungen zum Schutze jugendlicher Arbeiter in die Jahre 1802, 1819, 1825 zurück; sie wurden aber erst wirksam, nachdem die Überwachung an Stelle der bis dahin damit betrauten Friedensrichter und anderer local authorities durch das Fabrikgesetz vom 29. Aug. 1833 staatlichen Inspektoren übertragen worden war. In Preußen wurden zur Überwachung der zum Schutze der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken angeordneten Einrichtungen 1824 die Ortsbehörden, seit 1839 Lokalkommissionen (Bürgermeister, Pfarrer, Ärzte, Schulvorsteher, Fabrikanten) berufen. Da sich diese ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigten, ging man auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1853 dazu über, für die industriellen Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Arnsberg besondere Fabrikinspektoren anzustellen. In Österreich unter der Enns wurde bereits 1772 ein eigener Beamter zur Aufsicht über die Fabriken bestellt; 1810 wurde die Fabrikinspektion als besondere Behörde eingesetzt, aber bald wieder aufgehoben. Die Gewerbeordnung von 1859 beschränkte sich auf einige dürftige Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern in den Fabriken; besondere Aufsichtsorgane wurden nicht eingesetzt. Deshalb wiederholte sich in Österreich die Erfahrung, daß in Angelegenheiten des Arbeiterschutzes ohne Mitwirkung eigener sachverständiger Aufsichts- und Durchführungsorgane nicht auszukommen ist.

Bei der Beratung der deutschen Gewerbeordnung von 1869 fand die Einführung von Fabrikinspektoren lebhafte Gegner; man sah in ihr ein Wiederaufleben der bureaukratisch-polizeilichen Weltanschauung. Der Antrag auf obligatorische allgemeine Einführung besonderer Aufsichtsbeamten wurde demgemäß abgelehnt, und es wurde in § 132 der Gewerbeordnung nur bestimmt, daß, wo Fabrikinspektoren angestellt seien, ihnen die Befugnisse der Ortspolizeibehörden mit dem Rechte zu jederzeitiger Revision der Fabriken zustehen sollen. Von 1872 ab gingen Sachsen und Baden mit der Anstellung von Fabrikinspektoren vor; Preußen führte dieselben in Berlin und in der Provinz Sachsen ein. Die Gewerbeordnungsnovelle von 1878 übertrug alsdann gegen den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates die Aufsicht über die gesundheits- und sittenpolizeilichen Einrichtungen in den Fabriken und über die zum Schutze der jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter getroffenen Anordnungen sowie die Begutachtung der nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen und ihre Beaufsichtigung neben den Polizeibehörden ganz allgemein besondern von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten. Man hatte erkannt, daß eine gleichmäßige Durchführung der Arbeiterschutzmaßregeln in allen Fabriken eine Forderung der Rechtsgleichheit sei, weil ohne solche der das Gesetz umgehende Unternehmer seinen gewissenhafteren oder unter strengerer Aufsicht stehenden Konkurrenten überflügle, und daß die einzige Möglichkeit der Erzwingung einer allseitigen und gleichmäßigen Durchführung der getroffenen Maßregeln die Anstellung staatlicher Aufsichtsbeamten sei.

Nach längerem Zögern entschloß sich Preußen 1891 zur Ausgestaltung der Einrichtung. Die andern deutschen Staaten folgten, und so hat nach den Berichten für 1907 im Gewerbeaufsichtsdienst

	bei den Regierungen	Inspektoren	Assistenten männl.	Assistenten weibl.	Anlagen
Preußen	39	146	78	4	144 712
Bayern	1	9	15	4	27 710
Sachsen	5	13	27	5	24 930
Württemberg	1	4	10	2	10 339
Baden	1	2	6	1	10 142
Elsaß-Lothringen	1	4	2	1	8 039
Das ganze Reich	48	209	148	26	250 724

Daneben sind für den Bergbau 113 eigene Aufsichtsbeamte angestellt. Die Gewerberäte bei den Regierungen unterhalten die Fühlung dieser mit den Gewerbeaufsichtsbeamten und erstatten aus deren Berichten die Jahresberichte über die Gewerbeaufsicht in ihrem Bezirke. Die weiblichen Hilfskräfte gewähren den Arbeiterinnen Gelegenheit, ihre besondern Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

2. Rechte und Pflichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. In Deutschland sind die Gewerbeaufsichtsbeamten Staats-, nicht Reichsbeamte. Ihre Aufgaben sind durch § 139b der Gewerbeordnung geregelt. 1) Sie haben zu beaufsichtigen: die Ausführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe in Fabriken und Werkstätten, über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern, die Dauer ihrer Arbeitszeit, die Nachtarbeit und die Arbeitsunterbrechungen in Fabriken und Werkstätten mit Motoren, in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion sowie der Tabakindustrie, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben und Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen, Bauhöfen, Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten, nicht jedoch auch in der Hausindustrie und in mit den eigenen Kindern betriebenen Gewerben; die Aufsicht aus dem Kinderschutzgesetz von 1903; die Ausführung der Einrichtungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nach der Natur des Gewerbebetriebes oder nach den Anordnungen des Bundesrates oder der Landeszentralbehörden von den Gewerbeunternehmern in ihren Arbeitsräumen, an ihren Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften zu treffen sind; das Vorhandensein von Arbeitsordnungen in den Fabriken. Diese Aufsicht erfolgt je nach der Lage der Landesgesetzgebung entweder durch die Gewerbeaufsichtsbeamten ausschließlich oder durch diese neben den ordentlichen Polizeibehörden. Den Aufsichtsbeamten stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere auch das Recht zur jederzeitigen Revision der gewerblichen Anlagen zu; zur Nachtzeit jedoch nur während des Betriebes. Sie sind zum Zwecke der Revision befugt, die Unternehmer, Betriebsbeamten und Arbeiter der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe einzeln zu vernehmen. Strafverfügungen würden sie erlassen können, wenn ihnen diese Befugnis nicht durchweg von den Einzelstaaten entzogen wäre. Sie sind infolgedessen genötigt, die von ihnen vorgefundenen Gesetzesübertretungen den Polizeibehörden zur Bestrafung anzuzeigen. Vorbehaltlich dieser Anzeige sind die Gewerbeaufsichtsbeamten zur Geheimhaltung der a amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet. Den Gewerbeaufsichtsbeamten ist ferner übertragen die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbeordnung gemäß genehmigungspflichtig sind. Sie handeln dabei als Kommissarien der Regierung.

2) Alljährlich erstatten die Gewerbeaufsichtsbeamten einen Bericht über ihre amtliche Tätigkeit und über die dabei gemachten Wahrnehmungen an ihre Landeszentralbehörden. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrate und dem Reichstage vorzulegen. Dieselben werden von dem Bundesrate für den Reichstag und von den einzelnen Regierungen für ihre Staaten veröffentlicht. Um die Aufsicht und die Berichterstattung zu erleichtern, sind die Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1150 *M* verpflichtet, den Aufsichtsbeamten diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrate oder der Landeszentralbehörde vorgeschrieben werden.

3) Die Gewerbeaufsichtsbeamten Preußens haben außerdem eine beratende Mitwirkung bei einzelnen Gewerbeverwaltungsgeschäften ihrer Regierungen (§ 8 der Dienstanweisung vom 23. März 1892).

Nach dieser sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend kontrollierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen taktvoll zu unterstützen; sie sollen zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums anderseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln bemüht sein und beider Vertrauen zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zu gewinnen suchen.

3. Die Bedeutung des Instituts der Gewerbeaufsichtsbeamten ergibt sich aus deren Jahresberichten, für welche ein Vorzug in dem Hervortreten der Individualitäten gelegen ist. Die Wichtigkeit wird mit der Zahl der Beamten und der Verkleinerung und gleichmäßigeren Gestaltung der Bezirke immer mehr wachsen. Wünschenswert kann jedoch sein, daß die Organisation in jedem einzelnen Lande zentralistischer als seither gestaltet werde, damit ein geregeltes Zusammenwirken aller Aufsichtsbeamten eines Landes unter sich stattfinde. Denn nur durch die Verallgemeinerung der Beobachtungen einzelner läßt sich eine gleichmäßige

Handhabung der Schutzmaßregeln und eine zutreffende gesetzliche Reglung der Arbeiterschutzvorschriften ermöglichen. Auch wird eine stärkere Zentralisation sich der Kontrolle und der richtigen Auswahl der Aufsichtsbeamten für die einzelnen Stellen förderlich erweisen. Empfehlenswert dürften ferner Konferenzen der Beamten eines Landes oder einzelner Landesteile unter sich und mit den Beamten anderer Länder des Reiches sein. Eine Reichszentralstelle für die Gewerbeaufsichtsbeamten oder die Anstellung von Reichsbeamten als solche ist jedoch nicht geboten.

Für die Weiterentwicklung der Gewerbegesetzgebung und des Gewerbewesens ist die Gewerbeinspektion bisher nicht nutzbar gemacht worden; bei der früheren geringen Zahl der Beamten war dies auch unmöglich. Denn das Amt stellt an sich schon hohe Ansprüche an Körper und Geist derselben: viele Reisen, mannigfache und eingehende technische, hygienische, volkswirtschaftliche, juristische und statistische Kenntnisse sind notwendig; dazu kommen Gutachten für Berufsgenossenschaften, für Justiz- und Verwaltungsbehörden (für erstere in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen), Berichte an die vorgesetzten Behörden, Kanzleigeschäfte und statistische Erhebungen. Zu hohe Anforderungen an Zeit und Kraft der Gewerbebeamten behindern diese auch an einer wirksamen Ausübung ihrer Vertrauensstellung gegenüber Arbeitern und Arbeitgebern. Anzustreben ist eine weitergehende Mitwirkung der Gewerbebeamten bei den Beratungen der Behörden über Gewerbeanlagen, Gewerbevorschriften und Gewerbegesetze, die ohne Änderung der Gesetzgebung durch die Landeszentralbehörden angeordnet werden kann. Für die kontrollierende Tätigkeit der Gewerbebeamten ist zugleich eine gesetzliche Erweiterung ihrer Befugnisse dahin wünschenswert, daß sie bei ihren Revisionen Ärzte, Chemiker und andere Sachverständige auf Kosten der Gewerbeunternehmer zuziehen können, um den Betriebsunfällen entgegenzuwirken. Aus demselben Grunde empfiehlt es sich auch, den Gewerbebeamten von den Betriebsunfällen Nachricht geben zu lassen.

4. Staatenvergleichung. Das durch Gesetz vom 17. Juni 1883 in Österreich geschaffene Institut der Gewerbeinspektoren zeigt insofern eine Eigentümlichkeit, als schon von vornherein die Tätigkeit der Gewerbeinspektoren nicht auf Fabriken beschränkt war, wie dies in Deutschland bis 1891 zutraf, sondern in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen des Aufsichtsbezirks umfaßte. Daneben können dort einzelne Industriezweige unter die Aufsicht von Spezialgewerbeinspektoren gestellt werden. Die Aufgabe der österreichischen Gewerbeinspektoren ist außerdem noch eine weitere als diejenige der deutschen; sie beaufsichtigen nicht nur die zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in den Arbeits- und den von den Gewerbeinhabern den Arbeitern gestellten Wohnräumen, nicht nur die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen, die Führung von Arbeitsverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise, sondern auch die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter. Exekutive besitzen sie nicht; Gesetzwidrigkeiten haben sie der Gewerbebehörde anzuzeigen, welche ihre Verfügung dem Gewerbeinspektor mitzuteilen hat, der gegen dieselbe an die höhere Behörde Rekurs ergreifen kann. Den Gewerbebehörden hat der Inspektor als beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Organ behilflich zu sein; jene haben ihn von ihren Verhandlungen über gewerbliche Anlagen zu benachrichtigen und ihm von Gewerbeunfällen Kenntnis zu geben. Ausgeübt wird die Gewerbeinspektion durch Gewerbeinspektoren unter einem Zentralgewerbeinspektor. Sie können bei ihren Revisionen Ärzte, Chemiker oder andere Sachverständige auf Kosten der Gewerbeunternehmer hinzuziehen. In Ungarn wurde das Institut der Fabrikinspektoren 1887 durch Ernennung eines Zentralgewerbeinspektors und dreier Inspektoren, welchen neben ihren früheren Amtsgeschäften die Inspektion der Fabriken zugewiesen wurde, ins Leben gerufen. Durch Gesetz vom 27. Dez. 1898 ist die Gewerbeinspektion allgemein geregelt.

In der Schweiz werden seit 1878 die Fabrikinspektoren vom Bundesrat ernannt, welcher auch Spezialinspektionen anordnen kann. Die Hausindustrie ist nicht beaufsichtigt. Die Schweiz ist in drei Inspektionsbezirke geteilt mit je einem Fabrikinspektor und einem Adjunkten, welche dem eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement unterstellt sind.

Die französische Fabrikinspektion erfolgt durch 11 staatliche Divisionsinspektoren (inspecteurs divisionnaires) und durch Departementsinspektoren, welche von den Generalräten ernannt werden, aber den Divisionsinspektoren unterstellt sind. Eine commission supérieure, bestehend aus 9 Mitgliedern, hat den gleichmäßigen Vollzug der erlassenen Vorschriften zu überwachen. Die Kommission muß außerdem Ausführungsverordnungen begutachten sowie die Erfordernisse für die Anstellung im Aufsichtsdienste festsetzen. Die neben ihr stehenden commissions départementaux haben über die Anwendung und erforderliche Verbesserung des Gewerbegesetzes an den Minister zu berichten. — In Dänemark überwachen zwei Arbeitsinspektoren den Vollzug der Arbeiterschutzgesetze; Schweden hat durch das Schutzgesetz vom 10. Mai 1889 das Institut sachverständiger Inspektoren eingeführt, deren Zahl fünf beträgt. Eine gleiche Zahl von Gewerbeinspektoren ist in den Niederlanden tätig. — Rußland hat seit 1882 für seine industriereicheren Provinzen Bezirksinspektoren mit einem Oberinspektor, welcher dem Finanzministerium unterstellt ist.

England hat 1833 Fabrikinspektoren angestellt. An der Spitze der 39 Inspektionsbezirke steht direkt unter dem secretary of state ein chief inspector mit superintending inspectors, welche den Verkehr der Inspektoren mit dem Chef zu vermitteln und die Inspektoren zu kontrollieren haben, und mit Distriktsinspektoren, deren jeder zwischen 1000 und 3000 Unternehmungen zu inspizieren, jährlich 1500—2000 Besuche in Fabriken zu machen und wöchentlich zu berichten hat. Diesen sind in den größten Distrikten junior inspectors, Assistenten, beigeordnet. Zu der Organisation gehören auch die Fabrikärzte, certifying surgeons, welche der Fabrikinspektor anstellt und entläßt und welche das Alter der arbeitenden Kinder und jugendlichen Personen durch Einfordern der Geburtsscheine festzustellen, die noch nicht 16jährigen Personen zu untersuchen und bei Unfällen die Verletzungen zu ermitteln haben. Die Zahl der Fabrikinspektoren reicht zwar nicht aus; trotzdem haben dieselben für die Ausbildung der Arbeiterschutzmaßregeln und das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eine immer wachsende Bedeutung erlangt.

Literatur. Adler in den Jahrbüchern für Nationalökonomie VIII (1884) 194 ff; Dehn, Fabrikgesetzgebung (1890); Schüler im Archiv für soziale Gesetzgebung II (1890); Plotke, Gewerbeinspektion in Deutschland (1899); v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung (2 Bde, ^{5}1907); Herkner, Arbeiterfrage (^{5}1908). [Spahn.]

Gewerbegerichte. 1. Geschichtliches. Weitaus die meisten Streitigkeiten des gewerblichen Lebens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern haben das Eigentümliche, daß ihr Gegenstand verhältnismäßig gering ist; daß ein möglichst kostenloses Verfahren zu ihrer Entscheidung besonders wünschenswert ist, weil regelmäßig auf der einen Seite eine geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit obwaltet; daß eine rasche Schlichtung im Interesse der Beteiligten noch mehr nottut als bei den meisten übrigen Rechtsstreitigkeiten; daß eine Erledigung durch Vergleich am erwünschtesten ist, weil die Parteien auf ein dauernd gutes Einvernehmen angewiesen sind, und daß es bei Entscheidung derselben weniger auf eine genaue Kenntnis des gesamten Rechtsgebietes als auf Erfahrung und Sachkunde in den örtlichen gewerblichen Verhältnissen ankommt. Wo sie in größerer Zahl vorkommen, also bei höher entwickelten industriellen Verhältnissen, sind deshalb besondere Behörden zu ihrer Entscheidung angebracht, welche im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten in erster Linie Vergleichsbehörden sind und welche, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, aus der lebendigen Rechtsauffassung des gewerblichen Lebens heraus entscheiden und dabei der Billigkeit eine besondere Rücksicht zuwenden.

Der Gedanke, die gewerblichen Streitigkeiten nicht durch gelehrte Richter, sondern durch Fach- oder Standesgerichte entscheiden zu lassen, liegt nahe und ist uralt. In der germanischen Rechtsentwicklung des Mittelalters ist er, sowohl in Deutschland wie in Frankreich, vielfach zur Ausführung gelangt, durchweg im Anschluß an die Zünfte, welche außer einer Gewerbepolizei nicht selten auch eine Gerichtsbarkeit für gewerbliche Streitigkeiten innerhalb ihrer Genossenschaften erlangten. Seit den Stürmen der Reformation und namentlich seit der durch den Dreißigjährigen Krieg heraufbeschworenen Zeit des Absolutismus und des Polizeistaates verfiel diese Gerichtsbarkeit der Zünfte ebenso, wie die Genossenschaften selbst verfielen, welche ihre Träger waren. Als die französische Revolution hereinbrach, war sie bis auf geringe Spuren verschwunden.

Die Entwicklung der heutigen Sondergerichte für gewerbliche Streitigkeiten knüpft an die Neuordnung der Gewerbegerichtsbarkeit an, welche in Frankreich unter Kaiser Napoleon I. getroffen wurde. Hier hatte der große Umsturz mit den gewerblichen Genossenschaften aufgeräumt. Allgemeine Gewerbefreiheit war gestattet; Arbeitgeber und Arbeiter waren grundsätzlich gleichgestellt worden. Der Erfolg war zunächst eine Zerrüttung der gewerblichen Verhältnisse, welche die Vertreter der Lyoner Seidenindustrie veranlaßte, von Napoleon, als er Lyon besuchte, eine neue Reglung zu begehren. Kaiser Napoleon ging auf den Gedanken ein. Sein Décret portant établissement d'un conseil de prud'hommes à Lyon vom 18. März 1806 setzte für Lyon einen Rat der Gewerbeverständigen (prud'hommes) ein. Er bestand aus fünf Fabrikanten und vier Werkstättenvorstehern (Fabrikmeistern in unserem heutigen Sinne) unter dem Vorsitze eines Fabrikanten, welchem zunächst einige verwaltungsrechtliche und polizeiliche Befugnisse, wie Eintragung der Muster, Feststellung der vorhandenen Gewerbebetriebe und der Zahl ihrer Arbeiter durch jährliche Einsichtnahmen, Führung einer Listee der bestehenden Webstühle, Beaufsichtigung der Arbeits- und Quittungsbücher, Feststellung von Veruntreuungen, dann auch eine Gerichtsbarkeit in gewerblichen Streitigkeiten überwiesen wurde. Ein bureau particulier, welches sich aus einem Fabrikanten und einem Werkstättenvorsteher zusammensetzte, hatte die Befugnis, kleinere gewerbliche Streitigkeiten durch Vergleich gütlich zu schlichten, und war zugleich in größeren Sachen Vorinstanz für den ordentlichen Prozeß vor der Spruchbehörde des Gerichts. Bei allen Sachen, die einen Streitwert von 60 Francs zum Gegenstande hatten, war die Zuständigkeit der gewöhnlichen Gerichte ausgeschlossen. Statt ihrer entschied das bureau général des Rates der Gewerbeverständigen, welches aus mindestens drei Fabrikanten und zwei Werkstättenvorstehern unter dem Vorsitze eines Fabrikanten bestand, und zwar in einziger und letzter Instanz. Das Verfahren war nahezu kostenlos. Eine Verallgemeinerung und Ausdehnung auf ganz Frankreich erhielt diese Einrichtung durch die

Dekrete vom 11. Juni 1809, vom 28. Febr., 3. Aug. und 5. Sept. 1810. Durch dieselben wurden die Urteile der conseils bis zu einer Höhe von 100 Francs ohne Berufung für endgültig erklärt; bei höherer Streitsumme ging die Berufung an das Handelsgericht, und wo kein solches bestand, ans Landgericht. Bis zu einer Höhe von 300 Francs wurden die Urteile ohne Bürgschaftsstellung, bei größerer Höhe gegen entsprechende Bürgschaftsstellung für vorläufig vollstreckbar erklärt. Auch erhielten die conseils eine Strafgerichtsbarkeit bis zu drei Tagen Gefängnis für grobe Vergehen der Arbeiter und Lehrlinge gegen ihre Meister oder für Verschuldung von Unordnung in den Werkstätten.

In dieser Form fanden die Gewerbegerichte auch Eingang in das damals von den Franzosen weggenommene Rheinland, wo zunächst Räte der Gewerbeverständigen in Aachen, Krefeld und Köln, und nach der Vertreibung der Franzosen und der Vereinigung mit Preußen, welches die geltende französische Gesetzgebung in diesem Punkte unberührt ließ, unter dem Namen „Fabrikengerichte“ noch eine ganze Reihe anderer entstanden. Die königliche Verordnung vom 7. Aug. 1846 gab ihnen den Namen „Königliche Gewerbegerichte“ und traf einige weitere Bestimmungen für sie. Doch verloren sie allmählich ihre Befugnisse außer der Vergleichsvermittlung und Rechtsprechung in gewerblichen Streitigkeiten. Gleichartige Gewerbegerichte bestanden in Elsaß-Lothringen, als es 1871 wieder mit Deutschland vereinigt wurde. Diese wurden durch ein Gesetz vom 23. März 1880 den neuzeitlichen Anforderungen entsprechend weitergebildet. Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 ließ sie bestehen, indem § 14 die Gewerbegerichte als „besondere Gerichte“ zuließ.

Diese rheinischen und elsaß-lothringischen Gewerbegerichte hatten sich durchaus bewährt und erfreuten sich gleicher Beliebtheit bei den Fabrikanten wie bei den Arbeitern. Trotzdem schlug eine Anzahl von Versuchen, auch in andern Teilen Preußens und in andern deutschen Bundesstaaten ähnliche Einrichtungen ins Leben zu rufen, gänzlich fehl, vorwiegend infolge der Gleichgültigkeit und selbst des Widerstrebens der beteiligten Kreise. Eine weitere Gruppe solcher Versuche knüpfte sich an die preußische Gewerbeordnung von 1845, die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 und die endgültige Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung von 1900 (vgl. d. Art. Gewerbe). Die letztere brachte die Bestimmung: „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten. Durch Ortsstatut können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörden mit gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.“ Auf Grund dieser Vorschrift wurden nach und nach im ganzen 74 gemeindliche Schiedsgerichte errichtet, welche, durch Statuten geregelt, im einzelnen vielfach voneinander abwichen. Doch brachten sie keine Befriedigung des Bedürfnisses, weder durch ihre Zahl noch durch ihre Tätigkeit. Ebensowenig bewährten sich die Innungsschiedsgerichte in dem Maße, wie man es erwarten und wünschen mußte. Die Innungsnovelle vom 18. Juli 1881 hatte in § 97 der Gewerbeordnung den neu zu bildenden Innungen die Aufgabe gestellt, Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen an Stelle der Gemeindebehörde zu entscheiden, und ihnen in § 97a die Befugnis erteilt, Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. An der Erledigung der Streitigkeiten beteiligten sich alle Innungen; von der letzteren Befugnis machten nur äußerst wenige Gebrauch, obwohl ein gewerbliches Schiedsgericht gerade erst in Anlehnung an eine gewerbliche Körperschaft seine eigenste Bedeutung erlangt und dieser Körperschaft selbst hinwieder zur innern Festigung und Stärkung nach außen dienen kann. Nach mehrfachen Anläufen im deutschen Reichstag gelang es endlich, ein Gesetz zustande zu bringen, das für ganz Deutschland eine durchgreifende, einheitliche Ordnung dieses Rechtsgebiets durchführt.

2. Das deutsche Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 (wirksam vom 1. April 1891), betreffend die Gewerbegerichte, gibt den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht, für ihren Bezirk und auf ihre Kosten durch Ortsstatut Gewerbegerichte zu errichten. Dieselben bestehen aus einem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter, welche weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein dürfen und vom Magistrat oder der Gemeindevertretung unter landesherrlicher Genehmigung gewählt werden, sowie aus einer geraden Zahl von (mindestens vier) Beisitzern, welche zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen sein müssen und je von den Arbeitgebern oder Arbeitern in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Einzelheiten der Wahl sind durch das Ortsstatut zu bestimmen. Das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kann entgeltlich sein. Das Amt der Beisitzer ist ein

Ehrenamt; sie erhalten nur für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Zurückweisung unstatthaft ist. Im allgemeinen sind sie für alle Gewerbszweige gleichzeitig bestimmt, doch kann durch das Statut die sachliche Zuständigkeit auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt werden.

Dem Gewerbegericht sind vom Gesetz drei Befugnisse überwiesen: 1) In seiner Gesamtheit ist das Gewerbegericht verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben, und berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten. 2) Ein Ausschuß des Gewerbegerichts, welcher aus dem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeiter besteht, hat die Aufgabe, bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitsausständen auf Anrufen der Beteiligten als Einigungsamt zu wirken. Es kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird. Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. 3) Die Hauptaufgabe ist die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes und unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte. Gewerbliche Streitigkeiten sind solche zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits, welche aus dem Arbeitsverhältnis sich ergeben, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers wegen gemeinschaftlich übernommener Arbeiten. Zu diesem Zweck bildet das Gewerbegericht aus sich Spruchbehörden, welche aus dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeiter bestehen.

Auf das Verfahren vor diesen in einem besondern Sinne so zu nennenden „Gewerbegerichten" finden, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Doch sind durch die besondern Bestimmungen die einschneidendsten Abweichungen von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung getroffen. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Rechtsanwälte sind nicht zugelassen. Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen durch Vermittlung des Gerichtsschreibers in erleichterten Formen, ebenso die Ladungen der Parteien. Das Versäumnisverfahren ist vereinfacht. Die strengen Versäumnisfolgen der Zivilprozeßordnung sind gemildert. Erscheinen nämlich in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urteil unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme, zu erlassen; doch kann das Gericht auch von Amts wegen zunächst einen neuen Verhandlungstermin oder eine Beweisaufnahme beschließen. Erscheint in dem neuen Termin eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen. — Sodann ist die Aufgabe, in erster Linie als Vergleichsbehörde zu wirken, scharf hervorgehoben. Erscheinen die Parteien, so hat das Gericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen. In dem ersten auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben, also vor dem Vorsitzenden allein verhandelt werden. Erscheinen die Parteien, so hat der Vorsitzende zunächst einen Sühneversuch vorzunehmen. Bleibt die Sache streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Andernfalls ist ein neuer Verhandlungstermin mit Zuziehung der Beisitzer anzusetzen. Kommt ein Vergleich zustande, so wird eine Gerichtsgebühr in keinem Falle erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen ist. Auch ist die Beurkundung des Vergleichs stempelfrei. Andernfalls werden die Kosten von dem Unterliegenden getragen.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet, oder wenn eine der Parteien sie beantragt. Die Berufung geht an das Landgericht, ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 *M* übersteigt. Bis zu dieser Summe sind die Urteile sofort endgültig und vollstreckbar. Als Gerichtskosten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben, die abweichend von den Vorschriften des gewöhnlichen Prozesses sehr niedrig bemessen ist. Sie fließt in die Kasse der Gemeinde bzw. des weiteren Kommunalverbandes. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht berechnet. Durch das Statut kann außerdem vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden.

Neben diesen reichsrechtlichen, sozusagen ordentlichen Gewerbegerichten sind die Innungsschiedsgerichte und die Befugnis der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen erhalten. Die Zuständigkeit der Vorsteher der Gemeinden, in Ermanglung von Gewerbegerichten gewerbliche Streitigkeiten vorläufig zu entscheiden unter Vorbehalt der Anrufung des ordentlichen Gerichts, ist in dem Gesetze neu geordnet. Auch

die bestehenden landesgesetzlichen, namentlich also die rheinischen und elsaß-lothringischen Gewerbegerichte bleiben erhalten, sofern sie einer Änderung in ihrer Zusammensetzung den Bestimmungen des Reichsgesetzes entsprechend unterworfen werden. Über die für den Bergbau bestimmten Gewerbegerichte sind einige besondere Bestimmungen getroffen. Dieselben werden nicht von den Gemeinden, sondern durch die Bergbehörden errichtet.

Die Errichtung der Gewerbegerichte bedeutet für Deutschland einen wesentlichen sozialen Fortschritt. Zum erstenmal hat das Gesetz die Arbeiter zur Teilnahme an der Rechtsprechung über gewerbliche Streitigkeiten herangezogen. Es hat in den Gewerbegerichten die Vertreter der Arbeitnehmer den Vertretern der Arbeitgeber völlig gleichgestellt und dadurch die grundsätzliche Gleichberechtigung beider Stände anerkannt. Für den Stand der Arbeiter bedeutet das Gewerbegericht einen großen wirtschaftlichen Fortschritt, indem es für ihn die grundsätzliche Gleichheit aller vor dem Gesetz dadurch zur Wahrheit machte, daß es ein Verfahren schuf, dessen Lasten und Kosten der Arbeiter bei Verfolgung seines Rechts nicht zu scheuen braucht. Wie aus dem gleichzeitigen Einbringen des Gesetzes im Reichstage mit der Arbeiterschutznovelle hervorgeht, ist das Gesetz gedacht als ein Teil des damals in Angriff genommenen sozialen Reformwerkes. Es hat in dieser Beziehung die Aufgabe, die Rechtspflege auf gewerblichem Gebiet so zu gestalten, daß Arbeitgeber und Arbeiter zunächst durch gemeinschaftliches Arbeiten sich wieder mehr verstehen und dann über die ihnen unterbreiteten Rechtsfragen sich verständigen lernen. Es soll auf diese Weise eine Rechtsprechung erzielt werden, welche die berechtigten Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter versöhnt, dem Arbeiter die Gewähr unparteiischer Entscheidung gibt und dem Arbeitgeber wie dem Arbeiter die Einsicht vermittelt, wo seine selbstsüchtigen Interessen vor den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Halt machen müssen.

Auch in prozessualischer Beziehung stellt das Gesetz sich als ein Reformgesetz dar. Das Verfahren ist gegenüber dem amtsgerichtlichen Verfahren erheblich vereinfacht und verbilligt. Insofern kann das gewerbegerichtliche Verfahren nicht verfehlen, bei der bevorstehenden Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens entsprechend beachtet zu werden, wie dies in dem veröffentlichten Entwurfe auch geschehen ist. Angesichts der bisherigen Erfahrungen ist nicht abzusehen, warum nur die gewerblichen Streitigkeiten die mannigfaltigen Erleichterungen genießen sollen, welche das Gesetz ihnen gewährt. Wenn die Zivilprozeßordnung den amtsgerichtlichen Prozeß dem praktischen Bedürfnis entgegen viel zu eng an die Formen und Regeln des landgerichtlichen Prozesses anschloß, so ist hier gezeigt, wie man das Verfahren der Eigenart kleinerer Rechtsstreitigkeiten besser anpassen kann.

Als reformbedürftig erwiesen sich in erster Linie die Vorschriften über die Wahl der Beisitzer. Es ließ sich nicht verhüten, daß die politischen Parteiverhältnisse in die Wahl hineingezogen wurden. Dies führte zum Verlangen eines Proportionalwahlsystems, nach welchem jede Partei unter den Beisitzern nach dem Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen vertreten sein sollte. Auch eine genauere Abgrenzung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte erwies sich als erwünscht, da Zuständigkeitsstreitigkeiten vor ihnen einen breiten Raum einnahmen. Diese und andere Wünsche wurden erfüllt durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1901 (in Kraft seit 1. Jan. 1902). Es macht die Gewerbegerichte in allen Städten über 20 000 Einwohner obligatorisch; für die Wahl der Beisitzer ist eine Reglung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch das Statut zugelassen; die Bestimmungen über die Funktion als Einigungsamt bei sozialen Streitigkeiten sind ausgestaltet und verschärft; das Gewerbegericht ist für nicht zuständig erklärt, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind und für die Innung ein besonderes Einigungsamt besteht; rufen aber beide Teile das Gewerbegericht an, so ist dieses zuständig. Trotz der Ermächtigung in Art. 3 dieses Gesetzes steht die neue Fassung des Textes des Gewerbegerichtsgesetzes immer noch aus.

Die Gewerbegerichte haben sich bis heute durchaus bewährt, wenn auch selbstredend immer noch Verbesserungswünsche bleiben.

Im Jahre 1906 gab es im Deutschen Reich 418 (1905: 406) Gewerbegerichte, unter diesen 7 Berggewerbegerichte und 19 landesgesetzliche Gewerbegerichte gemäß § 85 des Gewerbegerichtsgesetzes. 117 385 (1905: 110 604) Klagen waren rechtshängig geworden, unter diesen 106 260 (1905: 102 240) von Arbeitern gegen Arbeitgeber, 10 774 (1905: 7980) von Arbeitgebern gegen Arbeiter, 351 (1905: 384) zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Der Wert des Streitgegenstandes betrug in 55 612 (1905: 50 934) Fällen bis zu 20 *M*, in 34 023 (1905: 34 640) bis zu 50 *M*, in 14 849 (1905: 14 302) bis zu 100 *M* und in 8150 (1905: 7289) Fällen über 100 *M*. Von den rechtshängigen Streitsachen wurden erledigt durch Vergleich 49 596 (1905: 48 066), durch Verzicht 2475 (1905: 2775), durch Anerkenntnis 1873 (1905: 1818), durch Versäumnisurteil 11 939 (1905: 11 252), durch andere Endurteile 19 516 (1905: 17 756). In 5846 (1905: 5580) Fällen dauerte der Rechtsstreit bis zum Erlaß des Endurteils weniger als eine Woche, in 6186 (1905: 5454) bis zu zwei Wochen, in 4838 (1905: 4375) bis zu einem Monat, in 2241 (1905: 2041) bis zu drei Monaten und in 405 (1905: 306) Fällen mehr als drei Monate. Die Zahl der Berufungen gegen die Endurteile der Gewerbegerichte stieg von 480 im Jahre 1905 auf 553 im Jahre 1906. Als Einigungsämter traten sie in Tätigkeit in 253 (1905: 165) Fällen auf Anrufung von beiden Seiten, in 6 (1905: 10) nur seitens der Arbeitgeber und in 234 (1905: 175) Fällen nur seitens der Arbeiter. Eine Vereinbarung kam zu-

stande in 195 (1905: 128) und ein Schiedsspruch in 38 (1905: 25) Fällen. 20 (1905: 164) Streitsachen hatten kein Ergebnis. Bei den Schiedssprüchen unterwarfen sich beide Teile in 29 (1905: 14) Fällen, nur die Arbeitgeber in 3 Fällen, nur die Arbeiter in 4 (1905: 6) Fällen, kein Teil in 2 Fällen. An Gutachten wurden 33 (1905: 30) abgegeben und Anträge im ganzen 8 (1905: 1) gestellt.

Auch in sachlicher Beziehung kann die Rechtsprechung der Gewerbegerichte vollen Anspruch auf allgemeine Anerkennung erheben. In vielen Gewerbegerichten pflegen alle Urteile einstimmig gefällt zu werden. Das Zusammenarbeiten von Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hat nirgends zu Schwierigkeiten geführt, ebensowenig hat ein Gegensatz zwischen den Vertretern der beiden Stände sich herausgebildet. Die Ausbildung des Rechts des gewerblichen Arbeitsvertrages ist durch die Rechtsprechung der Gewerbegerichte wesentlich gefördert worden. Die Wertschätzung der Gewerbegerichte bei den Arbeitern hat sich stets gesteigert, die Abneigung einzelner Kreise der Arbeitgeber gegen sie sich rasch gemildert. Eine Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsamt bei Lohnstreitigkeiten ist in manchen Fällen mit Erfolg ins Leben getreten. Doch hat sich diese Tätigkeit, wenn sie auch augenscheinlich langsam zunimmt, bisher nicht ganz in der gehofften und erwünschten Weise entwickelt. Am wenigsten entfaltete sich bisher die Tätigkeit der Gewerbegerichte in Gutachten und Anträgen; die Hoffnung, daß sich durch diese Tätigkeit die Gewerbegerichte zu einer Art Gewerbekammern werden entwickeln können, in denen zu Zwecken der Interessenvertretung Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichberechtigt sind, hat sich nicht erfüllt. Der Wunsch nach Gewerbekammern blieb daher rege. Für das Handwerk hat er inzwischen Erfüllung gefunden durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900. Die Schaffung von Arbeitskammern enthält der soeben veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammern.

Die großen Vorteile des gewerbegerichtlichen Verfahrens und die gemachten guten Erfahrungen haben inzwischen bei zahlreichen andern Kreisen der Bevölkerung den Wunsch erregt, ebenfalls dieser Vorteile teilhaftig zu werden. Die zahlreichen Klagen von Dienstboten, welche fruchtlos bei den Gewerbegerichten angebracht werden, zeigen das Bedürfnis einer Ausdehnung auf das Gesinde. Auch die Eisenbahnarbeiter wünschen dem Gewerbegericht unterstellt zu werden. Petitionen, welche an den Reichstag gerichtet wurden, forderten die Ausdehnung auf die kaufmännischen Angestellten. Der Deutsche Landwirtschaftsrat verlangte im März 1895 in Berlin landwirtschaftliche Schöffengerichte nach dem Muster der Gewerbegerichte. Der Deutsche Seemannskongreß in Hamburg beantragte im Jan. 1899 Seeschöffengerichte. Die Entwicklung für die Zukunft ist damit genügend vorgezeichnet. Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Gehilfen und Lehrlingen sind inzwischen bereits Kaufmannsgerichte (vgl. diesen Art.) errichtet worden durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904.

Die Innungsschiedsgerichte haben durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 („Innungsnovelle") §§ 91, 91 a eine festere Gestalt erhalten, in manchen Beziehungen nach dem Muster der Gewerbegerichte. Sie können von allen Innungen errichtet werden, sowohl den freien als den Zwangsinnungen. Ihre Kompetenz wurde auf die Gesellen und Arbeiter des Handwerks ausgedehnt. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt und der nicht der Innung anzugehören braucht, und mindestens je einem Meister und Gesellen. Doch wagte man nicht, ihre Sprüche für berufungsfrei zu erklären; binnen einem Monat kann gegen sie die Klage beim ordentlichen Gericht erhoben werden. Die bessere Ausgestaltung der Innungsschiedsgerichte ist vielfach angefochten worden als den Gewerbegerichten Eintrag tuend. Doch war sie völlig gerechtfertigt. Die Innungsschiedsgerichte steigern den Nutzen der Gewerbegerichte als Standesgerichte dahin, daß nur Angehörige desselben Faches das Urteil finden. Sollen die Innungen volles Leben gewinnen, so sind eigene Gerichte für sie nicht zu entbehren. Neben den Innungsschiedsgerichten ist die Kompetenz der Innungen, durch besonders zu bestellende Organe Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen zu schlichten, geblieben.

3. Andere Länder. — Österreich hatte ebenfalls im Anschluß an das Vorbild der französischen Gesetzgebung Gewerbegerichte eingeführt, und zwar schon durch ein Gesetz vom 14. Mai 1869, das aber nur für fabrikmäßige Betriebe galt. Eine Fortbildung haben diese Gewerbegerichte gefunden durch das dem deutschen Reichsgewerbegerichtsgesetz von 1890 nachgebildete Gesetz vom 27. Nov. 1896, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse (in Kraft seit 1. Juli 1898). Ihre Befugnisse sind dieselben wie die der deutschen Gewerbegerichte. Wer als Arbeiter zu gelten hat, ist gesetzlich festgelegt. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach Maßgabe der Gewerbeordnung, erstreckt sich jedoch nicht auf Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und den in Betrieben der Militärverwaltung beschäftigten Arbeitern. Die Errichtung von Gewerbegerichten erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien durch justizministerielle Anordnung. Die sachlichen Kosten tragen die Gemeinden, alle übrigen trägt der Staat. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und erforderlichenfalls einem Stellvertreter sowie aus mindestens zehn Beisitzern und den nötigen Ersatzmännern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen für das Richteramt

befähigte, richterliche Beamte sein und werden vom Justizminister ernannt. Das Aufsichtsrecht über sie übt der Vorsitzende des ordentlichen Gerichtshofs erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Ihr Amt ist entgeltlich. Die Beisitzer und Ersatzmänner werden je zur Hälfte von den Unternehmern und den Arbeitern in gesonderten Wahlkörpern aus ihrer Mitte unmittelbar und durch Stimmzettel auf vier Jahre gewählt. Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern der Gewerbe, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichts befindet und auf die sich die Zuständigkeit derselben erstreckt. Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen. Der Wahlkörper der Arbeiter setzt sich aus allen, in den zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts gehörigen Betrieben beschäftigten, männlichen und weiblichen Arbeitern zusammen, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre im Inlande arbeiten. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt. Wählbar ist nur der männliche Wahlberechtigte, welcher österreichischer Staatsbürger, dreißig Jahre alt und eigenberechtigt ist. Die Einzelheiten der Wahl sind durch Verordnung geregelt. Die Beisitzer sind Ehrenbeamte. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen, die Arbeiterbeisitzer und ihre Ersatzmänner außerdem auf Entschädigung für den Verdienstentgang. Wegen Vernachlässigung der Amtspflichten kann der Vorsitzende über die Beisitzer Ordnungsstrafen verhängen. Dagegen können sie ihres Amtes enthoben werden nur durch Entscheidung des Gerichtshofs erster Instanz, gegen welche Rekurs an das Oberlandesgericht zulässig ist. Verhandelt und entschieden wird seitens des Gewerbegerichts in Senaten, welche aus dem Vorsitzenden und je einem Unternehmer und Arbeiter als Beisitzern bestehen. Für gewerbliche Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Angestellten ist eine besondere Abteilung zu bilden, deren Beisitzer aus besondern Wahlkörpern gewählt werden. Auf das gerichtliche Verfahren finden grundsätzlich die für den bezirksgerichtlichen Rechtsgang in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht. In Streitsachen bis zu 50 Gulden entscheiden die Gewerbegerichte endgültig. Die Berufung ist nur aus Nichtigkeitsgründen zulässig. Urteile in Streitigkeiten über höhere Beträge sind unbeschränkt mittels der Berufung anfechtbar. Die Entscheidung erfolgt durch den Gerichtshof erster Instanz, ohne Anwaltszwang, aber unter Zuziehung von zwei gewerblichen Beisitzern. Das Rechtsmittel der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage ist diesem Verfahren fremd.

Als eine Art von Gewerbegerichten sind auch hier die Innungsschiedsgerichte zu nennen, indem die österreichische Novelle zur Gewerbeordnung von 1883 den einzelnen Innungen oder einer Vereinigung von Innungen das Recht beilegt, Ausschüsse als genossenschaftliche Schiedsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Gesellen, Lehrlingen und sonstigen Hilfsarbeitern zu errichten. Die Statuten sind obrigkeitlich zu genehmigen. Die Gerichtsbarkeit derselben ist jedoch bloß fakultativ und dann auch nur provisorisch; sie tritt erst ein, wenn beide Teile sich einem solchen Gericht durch schriftliche Erklärung unterwerfen, oder wenn auf die Klage hin der Beklagte freiwillig erscheint und die Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts ausdrücklich anerkennt. Die Erkenntnisse sind nur vorläufig vollstreckbar und für beide Teile anfechtbar durch die Klage bei dem ordentlichen Gericht binnen einer Frist von acht Tagen seit der Verkündigung. Eine ähnliche Bildung sind die „schiedsrichterlichen Kollegien" der österreichischen Gewerbeordnungsnovelle von 1885, welche auf Antrag aus den beteiligten Kreisen für jene Gewerbetreibenden errichtet werden, die einer gewerblichen Genossenschaft nicht angehören. Zu einer Blüte oder auch nur zu einer einigermaßen lebendigen Entwicklung sind diese Einrichtungen bisher nicht gelangt.

Frankreich hatte bis vor kurzem noch seine conseils de prud'hommes (s. o.) mit manchen Ergänzungen und Abänderungen durch spätere Gesetze, namentlich der 1850er und 1880er Jahre. Eine wesentliche Umgestaltung brachte nach langwierigen parlamentarischen Verhandlungen und nur infolge der nachdrücklichsten Kundgebungen der Beisitzer aus dem Arbeiterstande zunächst das Gesetz vom 15. Juli 1905, betreffend die Berufungsordnung beim Gewerbegerichtsverfahren. Der dem Handelsministerium untergeordnete conseil wurde als Gewerbegericht dem Justizministerium unterstellt. Das Gewerbegericht bestand aus der gleichen Anzahl von Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, die abwechselnd ihr Amt ausübten. Auf die Beisitzer fanden die Bestimmungen über die richterlichen Beamten Anwendung. Die Abstimmungen erfolgten mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit mußte die Sache nochmals verhandelt werden, aber unter Vorsitz des Friedensrichters. Die Zuständigkeitsgrenze des Gewerbegerichts betrug grundsätzlich 300 Francs. Berufungsinstanz war nicht mehr das von Arbeitgebern aus Handel und Industrie gebildete Handelsgericht, sondern das Zivilgericht. Eine einheitliche Neuregelung des Gewerbegerichtswesens erfolgte endlich durch das Gewerbegerichtsgesetz vom 27. März 1907. Ihm zufolge verfügt die Staatsbehörde die Errichtung von Gewerbegerichten. Sie muß erfolgen, wenn der Gemeinderat sie beantragt. Die Gerichte sind zuständig gemeinsam für die Standesstreitigkeiten der Industrie und des Handels. Die Frauen haben das aktive Wahlrecht für die Wahlen der Gerichtsmitglieder erhalten, jedoch nicht das passive.

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Gerichts aus ihrer Mitte gewählt, mit je einjähriger Amtsperiode. Er muß abwechselnd aus den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern genommen werden.

Belgien hatte aus seiner französischen Zeit conseils de prud'hommes. Es hat sie neu geregelt durch Gesetz vom 31. Juli 1889.

Italien hat Gewerbegerichte (collegi de' probi viri) errichtet durch Gesetz vom 25. Juni 1893, wesentlich nach französischem Muster, doch mit Berücksichtigung der deutschen Erfahrungen.

England hat councils of conciliation nach einem Gesetz vom 15. Aug. 1867, in eigentümlicher Weise.

Literatur. Stieda, Das G. (1890); Sombart, Ital. Gesetz betr. Einsetzung von probi viri, im Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik VI (1891); Jastrow, Erfahrungen in den deutschen G.en, im Jahrbuch für Nationalökonomie XIV (1897); Art. Prud'hommes im Dictionnaire de l'administration française; Stieda, Art. „G." in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV (²1900); Pollak, Art. „G.e" in Mischler u. Ulbrichs Österr. Staatswörterb. II (²1906); Baum, Handbuch für G.e (1904); Neukamp, Art. „G.e" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I (²1906); Jarres, Das G. (1907). Kommentare zum Gesetz betr. die G. von Bachem (1893), Bernewitz (²1901), Haas (²1902), Hirsekorn (1902), Menzinger u. Prenner (²1902), v. Schulz (1902), Wolff (1902), Wilhelmi u. Bewer (²1903), Mugdan u. Cuno (⁶1906), Neukamp (1907). — Zeitschriften: Das Gewerbe- u. Kaufmannsgericht (seit 1896); Gewerbearchiv für das Deutsche Reich (seit 1902); Reichsarbeitsblatt (seit 1903).

[Karl Bachem.]

Gewerbeinspektion s. Gewerbeaufsicht.

Gewerbekammern s. Handelskammern.

Gewerbeschulen s. Technisches Unterrichtswesen.

Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer (auch „Erwerbssteuer" genannt, so z. B. in der österreichischen Gesetzgebung) gehört zu den direkten Steuern und innerhalb derselben zu den Ertragssteuern (vgl. d. Art. Einkommensteuer Bd I, Sp. 1498). Das Gewerbe besteht darin, daß die menschliche Tätigkeit unter Benutzung der von der Natur gebotenen Sachgüter, durch deren Bearbeitung, Veredlung, Umsatz, Verabreichung zur Benutzung oder zum Genuß Erträge erzielt. Nach dem Umfange dieses Ertrages soll sich die Steuer richten. Will man die allgemeine Berechtigung einer solchen Steuer finden, so wird man anerkennen müssen, daß diese gewerbliche Tätigkeit das Vorhandensein einer gewissen Ordnung und Sicherheit in den Verhältnissen von Staat und Gesellschaft voraussetzt und desto reicher sich entfalten kann, je vollkommener die Einrichtungen des Staates, je größer die Rechtssicherheit, je entwickelter die Verkehrsbedingungen sind. Daher die volle Berechtigung zur Besteuerung, zu einem Beitrage zu den Kosten aller dieser Einrichtungen nach Maßgabe des Umfanges des Gewerbes, nach Verhältnis seines Ertrages. Nach der eben gegebenen Erklärung des Begriffs von Gewerbe wird man geneigt sein, auch den landwirtschaftlichen Betrieb einzurechnen und die Erhebung einer Gewerbesteuer von demselben als berechtigt hinzustellen. Grundsätzlich läßt sich dagegen auch keine Einwendung erheben, nur hat die Entwicklung der Grundsteuer dazu geführt, den Grundbesitz durch diese Ertragssteuer als hinreichend besteuert zu erachten und von einer weiteren Gewerbesteuer in fast allen Gesetzgebungen Abstand zu nehmen. Auf der andern Seite wird man unter Zugrundelegung obiger Erklärung es als nicht zutreffend erachten, wenn einzelne Gesetzgebungen die Notare, Advokaten usw. auch zu einer Gewerbesteuer heranziehen.

Überaus schwierig ist es, den Ertrag des Gewerbes richtig als Steuerobjekt herauszuschälen. Die Steuer bildet tatsächlich einen Teil der Hervorbringungskosten. Daraus folgt, daß der steuerzahlende Gewerbetreibende dieselbe auf den Konsumenten abzuwälzen bestrebt sein wird. Jedenfalls führt eine ungleiche Belastung durch die Steuer bei Gewerbetreibenden eine Schädigung der verhältnismäßig zu hoch besteuerten gegenüber den minder besteuerten im gewerblichen Wettstreit herbei.

Die zu erstrebende Verhältnismäßigkeit wird bei der Gewerbesteuer indessen durch eine ganze Reihe von Ursachen bedingt. Art des Gewerbes, der Ort, an welchem dasselbe betrieben wird, kommen in Betracht. Sehr von Einfluß auf die Ergebnisse für den Steuerzahler ist die Frage, ob derselbe mit eigenem oder mit erborgtem Kapital arbeitet; für die Steuer aber kann dies nicht maßgebend sein, das liegt in der Natur der Ertragssteuer. Es handelt sich eben nicht um das reine Einkommen des Gewerbetreibenden, sondern um den Ertrag des Betriebes. Man stelle sich einen solchen vor in Händen eines Mannes, der sein ganzes Betriebskapital von andern entliehen und mit 5 % zu verzinsen hat, während der Betrieb ihm nicht so viel Ertrag gibt, um diese Zinsen zu bezahlen. Der Gläubiger erhält keine Zinsen und übernimmt daher den Betrieb selbst. In beiden Fällen würde die Gewerbesteuer aus dem gleichen Betriebe gleich hoch sein, trotzdem der eine Besitzer gar nichts erübrigt, der andere, der keine Zinsen zu zahlen braucht, ein Einkommen hat. Man kann eben die Gewerbesteuer nicht abgetrennt von dem Steuersystem betrachten, sondern nur innerhalb desselben. Von diesem Standpunkt aus erklären sich auch die großen Verschiedenheiten unter den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten, je nachdem die Gewerbesteuer als Ertragssteuer klar abgeschieden wurde von der Einkommensteuer oder mit dieser in unmittelbare Verbindung gebracht ward.

Wir finden bei der Gewerbesteuer das Bestreben, verschiedenartige Anhaltspunkte für

eine gerechte Heranziehung zu gewinnen. Nicht nur der wirkliche Ertrag, sondern auch der Umfang des Betriebes, wie er sich aus dem Betriebskapital, aus der Anzahl der beschäftigten Arbeiter, den gezahlten Löhnen und andern Verhältnissen ergibt, wird in Betracht gezogen. Es ist aber selbstverständlich, daß diese Merkmale nur unter sonst möglichst gleichartigen Betrieben gewisse Schlüsse auf den Ertrag zulassen und auch bei sonstiger Gleichartigkeit verschiedene Bedeutung haben, so z. B. die Verschiedenheit von Stadt und Land und die Größe der Städte. Wir finden daher da, wo die Gewerbesteuer als Ertragssteuer behandelt wird, daß der Staat nicht unmittelbar den einzelnen Gewerbebetrieb einschätzt, sondern daß man klassenweise, nach Provinzen, nach Städten, nach Kreisen, sozusagen Steuergesellschaften bildet, welche die Gesamtbeträge aufzubringen haben und denen die Unterverteilung nach möglichster Berücksichtigung der besondern Verhältnisse im einzelnen mehr oder weniger selbständig übertragen wird. — Man findet auch mehrfach eine verhältnismäßig stärkere Heranziehung solcher Gewerbe, deren zu große Ausdehnung man nicht begünstigen will, namentlich des Schankgewerbes und der großkapitalistischen Detailhandelsgeschäfte, der sog. Warenhäuser. Außerdem wird der Gewerbebetrieb im Umherziehen besondern Bestimmungen unterzogen.

In Preußen beruht die Besteuerung des Gewerbebetriebs auf dem Gesetz vom 24. Juni 1891. Das Gesetz besteuert die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe; besondere Steuergesetze bestehen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 3. Juli 1876) und den Wanderlagerbetrieb (Gesetz vom 27. Febr. 1882). Es unterliegen der Gewerbesteuer nicht: Land- und Forstwirtschaft nebst dem mit derselben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Gewerbebetriebe; ferner der Betrieb der Eisenbahnen, des Bergbaues, die Ausübung amtlichen Berufs, wissenschaftlicher Tätigkeit usw. Es sind vier Gewerbesteuerklassen gebildet nach Maßgabe des jährlichen Ertrages und des Betriebskapitals, so daß, wenn in einer der beiden Grundlagen die entsprechende Höhe erreicht wird, dann die Einweisung in die betreffende Klasse erfolgt. Betriebe von einem geringeren Ertrage als 1500 *M* und einem geringeren Kapital wie 3000 *M* sind frei. Die I. Klasse (über 50 000 *M* Jahresertrag oder über 1 Mill. *M* Geschäftskapital) wird nach Provinzen (und Stadt Berlin) veranlagt durch Steuerausschüsse, welche zu $^2/_3$ durch die Provinzialausschüsse (Berlin durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung) gewählt, zu $^1/_3$ nebst dem Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt werden. Für die II. Klasse (20 000 bis 50 000 *M* bzw. 150 000—1 Mill. *M*) bilden die Regierungsbezirke, für die III. (4000—20 000 *M* bzw. 30 000—150 000 *M*) und IV. Klasse (1500 bis 4000 *M* bzw. 3000—30 000 *M*) die Kreise die Veranlagungsbezirke. Die Steuerausschüsse werden durch die Steuerpflichtigen gewählt; den Vorsitz führt ein Kommissar der Regierung. Für jede Klasse sind die Mittelsätze gesetzlich normiert; danach und nach der Zahl der Betriebe wird bestimmt, wie viel jede Klasse in jedem Bezirke aufzubringen hat. Die Steuerpflichtigen bilden bezirks- und klassenweise Steuergesellschaften. Der Steuerausschuß verteilt nun die Gesamtsumme unter die Pflichtigen. Dabei soll 1 % des jährlichen Ertrages nicht überschritten werden. Die Einschätzung erfolgt jährlich. Auf Aufforderung ist der Gewerbetreibende verpflichtet, anzugeben, ob der Ertrag seines Betriebes und sein Betriebskapital die der Klasse entsprechende Höhe erreicht oder nicht; weiter geht die Verpflichtung nicht. — Für den Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist eine besondere Betriebssteuer eingeführt. Dieselbe wird neben der Gewerbesteuer gezahlt, aber auch von kleinen Betrieben entrichtet, die von der Gewerbesteuer befreit sind; sie steigt nach den Klassen der Gewerbesteuer. Diese Zuschläge zur Gewerbesteuer betragen jährlich in den Klassen I—IV je 100, 50, 25, 15 *M* und je 10 *M*, wenn der Gewerbetreibende von der Gewerbesteuer befreit ist.

Durch Gesetz vom 14. Juli 1893 wurde in Preußen die Gewerbesteuer mit den übrigen Ertragssteuern den Gemeinden überwiesen.

In Bayern (Gesetz vom 9. Juni 1899) umfaßt die Gewerbesteuer alle Gewerbe und gewerbsmäßig ausgeübten Erwerbsarten einschließlich des Bergbaues. Unter den steuerbaren Gewerben ist nicht inbegriffen der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei, soweit sich diese Erwerbsarten auf die Gewinnung der bezüglichen Produkte erstrecken. Auch der Verkauf der eigenen Erzeugnisse der genannten Betriebe ist nicht als steuerbares Gewerbe zu erachten. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich der Wanderlager gelten besondere Bestimmungen.

Nach der im Aug. 1908 veröffentlichten Vorlage zur bayrischen Steuerreform, welche die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer beabsichtigt, daneben aber als Ergänzungssteuer das Ertragssteuersystem, allerdings in abgeänderter Form, beibehalten will, soll sich die Gewerbesteuer künftig aus Betriebskapitalanlage und Ertragsanlage zusammensetzen. Die erstere soll bis zu $^1/_2$ ‰ vom Wert des Betriebskapitals, die letztere bis zu $^4/_5$ % des Reinertrages steigen. Man hofft durch die neue Gliederung sowohl Gewerbe mit kleinem Betriebskapital, aber schnellem Umsatz und großem Ertrag als auch Gewerbe mit großem Betriebskapital und kleinem Ertrag entsprechend zu treffen.

In Württemberg erfuhr die Gewerbesteuer durch Gesetz vom 8. Aug. 1903 infolge Einführung der allgemeinen Einkommensteuer eine Umgestaltung. Ihr unterworfen sind auch die Bergwerke und Mineralbrunnen, die dinglichen und mit Gebäuden zusammenhängenden Gewerbeberechtigungen, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Privateisenbahnen, Makler, Kommissionäre u. dgl. Der Besteuerungsmaßstab wird durch das persönliche Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden (10 % bis 850 *M*, 20 % bis 1700 *M*, 40 % bis 2250 *M*, 80 % bis 3400 *M*, darüber 100 %) und den nach Prozenten zu schätzenden Ertrag des nach seinem mittleren Wert zu rechnenden gewerblichen Betriebskapitals gebildet. Für die Einschätzung kommen in Betracht Zahl und Gattung der Gehilfen, Größe des Betriebskapitals, bei Handelsunternehmungen von außergewöhnlichem Umfang (Warenhäuser u. dgl.) auch der Größe der jährlichen Roh-

einnahmen. Schulden dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Ein Betriebskapital unter 700 *M* kommt nicht in Anrechnung. Der Steuerfuß wird jährlich festgesetzt. Die Veranlagung erfolgt im Wege der Selbsteinschätzung mit Hilfe der Bezirkssteuerkommissionen.

Sachsen hatte bis 1878 ein Gewerbe- und Personalsteuergesetz; in der allgemeinen Einkommensteuergesetzgebung vom 2. Juli 1878 (abgeändert durch Gesetz vom 13. März 1895) ist die Gewerbesteuer im allgemeinen mit einbegriffen; nur für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ist ein besonderes Gesetz vom 1. Juli 1878 erlassen.

In Baden wurde durch das Vermögenssteuergesetz vom 28. Sept. 1906 die Gewerbesteuer beseitigt. Vgl. d. Art. Einkommensteuer (Bd I, Sp. 1512).

In Österreich wurde durch Gesetz vom 25. Okt. 1896 betreffend die direkten Personalsteuern die Gewerbesteuer als „allgemeine Erwerbssteuer" neu geregelt. Die Steuer wird nach einem Schema, welches die zur Anwendung gelangenden Steuersätze (von 3 bis 2600 *K*) enthält, auf Grund von Steuererklärungen durch Steuerkommissionen festgesetzt; gegen die Festsetzung ist Beschwerde bei der Finanzlandesbehörde zulässig. Die Steuer wird als Repartitionssteuer erhoben und der Gesamtertrag auf vier Steuerklassen ausgeschlagen, so daß die Angehörigen jeder Steuerklasse eine Art Gesellschaft bilden. Die durch jede Steuerklasse aufzubringende Gesamtquote wird durch eine Kontingentenkommission unter dem Vorsitze des Finanzministers festgesetzt.

Die britische Gewerbesteuer ist in der Einkommensteuer mit enthalten, und zwar in Schedula D der Income tax. Daneben bestehen aber als Spezialgewerbesteuern eine Reihe von Lizenzabgaben.

Frankreich hat eine sehr ausgebildete und verwickelte Patentgesetzgebung. Dieselbe nahm ihren Anfang im Jahre 1791, als unter Aufhebung aller Privilegien die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, wobei aber die Ausübung des Gewerbes an die Bedingung geknüpft wurde, daß der Betreffende sich mit einem Patente versehe und den Preis dafür zahle. Seitdem hat sich diese Gesetzgebung stets weiter entwickelt. Die Abgabe setzt sich aus einer Prinzipalabgabe und aus Zuschlägen zusammen. Die Einteilung erfolgt in Klassen der Gewerbe und in Ortsklassen nach der Einwohnerzahl. Man klagt über große Ungleichmäßigkeit und verhältnismäßig zu schwere Belastung der kleineren Gewerbe. Das neueste Gesetz ist vom 15. Juli 1880.

Literatur. Die Werke über Finanzwissenschaft von Stein, Eheberg, Rau-Wagner, Umpfenbach, Leroy-Beaulieu, v. Heckel usw. enthalten sämtlich auch Abschnitte über die G. Ferner wird auf folgende Werke besonders hingewiesen: Hock, Abgaben u. Schulden (1863) 205/217; Wagner, Steuerlehre, G., in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie III (⁴1897); Burkhard, Die G., im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV. Die Drucksachen des preuß. Abgeordnetenhauses über die G. (1891); v. Heckel, Die Fortschritte der direkten Steuern in den deutschen Staaten (1904); derſ., Stellung der G. im Entwicklungsprozeß der modernen Personalbesteuerung (1905); Festschrift für Ad. Wagner). [v. Huene, rev. Sacher.]

Gewerbe- und Berufszählung. 1. **Gewerbezählung.** Die Gewerbezählung bezweckt die Erhebung der Gewerbebetriebe eines Landes. Sie soll wie die Berufserhebung auf gesetzlicher Grundlage beruhen, weil sie in die Privatinteressen tief eingreifende Auskünfte verlangt und nur bei der Anwendung vollen Zwanges gegenüber den Beteiligten durchgeführt werden kann. Die Gewerbezählung wird am zweckmäßigsten mit einer Berufsaufnahme verbunden, wie dies in den Jahren 1882, 1895 und 1907 im Deutschen Reiche mit grundlegender Bedeutung geschehen ist; sie kann aber auch selbständig vorgenommen werden, doch müssen dann vorher die Betriebe besonders festgestellt werden. Eine Gewerbezählung mit einer allgemeinen Volkszählung zu verbinden, ist nicht zu empfehlen, wenngleich einzelne Versuche in dieser Richtung vorliegen (nordamerikanischer Zensus, deutsche Erhebung vom Jahre 1875 und früher, Frankreich 1896), da die beiden Erhebungen doch allzusehr des innern Zusammenhanges entbehren. Es kann jedoch eine Berufszählung durch ihre Verwandtschaft mit der Gewerbe- und mit der Volkszählung eine Brücke zwischen beiden Erhebungen herstellen und eine Vereinigung aller drei Zählungen ermöglichen, wie dies 1902 in Österreich erfolgt ist.

Die Aufnahmeformulare sind bei der Gewerbezählung verschiedenartiger als bei einer Volkszählung, namentlich wenn die erstere mit einer Berufszählung vorgenommen wird und nicht nur das Gewerbe im eigentlichen Sinne, sondern auch die Landwirtschaft mitumfaßt. Hier sollen dann, abgesehen von den Zählpapieren der Vorerhebung, besondere Formulare für Gewerbe- (einschließlich Handels-) und für Landwirtschaftsbetriebe verwendet werden. Auch kann es als zweckmäßig bezeichnet werden, wenn die großen und kleinen Betriebe, die Heimarbeit usw. besonders erhoben werden.

Die Gewerbezählung wird am zweckmäßigsten in eine Zeit verlegt, wo die meisten oder wichtigsten Betriebe sich in vollem Gange befinden. Dies ist durchgehends sehr schwierig, da namentlich zwischen dem Gewerbe und der Landwirtschaft, sodann zwischen den großen Gewerbegruppen untereinander erhebliche Unterschiede bestehen.

Was die Gewerbezählungen im Deutschen Reiche anbetrifft, so wurden solche in Preußen seit 1819 und in den andern Staaten auf Veranlassung des Zollvereins 1846 in kleinerem Umfange (nur Großbetriebe), 1861 in größerem Umfange (auch Handwerk) im Anschluß an die Volkszählungen vorgenommen. Von Reichs wegen wurde die erste Gewerbeerhebung im Jahre 1875 ebenfalls in Verbindung mit der Volkszählung veranstaltet. Seitdem aber wurde dieses System verlassen und werden die Gewerbezählungen den Berufserhebungen angegliedert. Solche gemeinsame Aufnahmen fanden statt am 5. Juni 1882, 14. Juni 1895 und 12. Juni 1907.

Die Durchführungsbestimmungen der letzten Zählung, für welche im Gegensatz zu den beiden früheren die zutreffendere Bezeichnung „Berufs- und Betriebszählung" gewählt worden war, wurden auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. März 1907 und mit Bundesratsbeschluß vom 4. April 1907 getroffen. Die Erhebung von 1907 ist sowohl als Berufszählung wie als Gewerbezählung die bedeutendste und umfangreichste auf diesem bisher verhältnismäßig noch wenig erschlossenen Gebiete. Die Betriebszählung umfaßte die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einerseits, die Gewerbe-(Handels- und Verkehrs-)betriebe anderseits. Die Haushaltungsliste, die von jedem Haushaltungsvorstand auszufüllen war, diente als Erhebungsformular für die Berufszählung; gleichzeitig war darin gefragt, ob vom Haushaltungsvorstand oder einer andern Person seiner Haushaltung selbständig als Unternehmer, Eigentümer, Pächter, Handwerksmeister oder sonstiger Geschäftsleiter, oder als Hausierer, Hausgewerbetreibender oder Heimarbeiter ein Gewerbe, wenn auch nur im kleinsten Umfang oder nur als land- oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe oder neben einem sonstigen Haupterwerb betrieben wurde. Wenn diese Frage bejaht wurde, so mußte ein Gewerbebogen oder -formular ausgefüllt werden. Diejenigen Personen, die ein oder mehrere Gewerbe, wenn auch nur zeitweise, mit mehr als drei Personen, einschließlich des Inhabers, oder mit Umtriebsmaschinen (Motoren), bewegt durch Wind, Wasser, Dampf, Gas, Elektrizität usw. betrieben, oder Motorwagen, Dampfkessel ohne Kraftübertragung, Lokomobilen, Dampfschiffe, Segelschiffe, Barkassen benutzten oder außerhalb ihrer Betriebsstätte Personen beschäftigten, hatten für jedes der betriebenen Gewerbe einen Gewerbebogen, die übrigen ein Gewerbeformular auszufüllen.

Durch die Gewerbezählung sollen vor allem zuverlässige Angaben über Zahl und Art der verschiedenen Gewerbebetriebe, der in ihnen beschäftigten Personen, der Motoren und Arbeitsmaschinen, über die Vereinigung verschiedener Gewerbszweige zu Gesamtbetrieben, die Vereinigung mehrerer selbständiger Betriebe in der Hand eines Unternehmers usw. ermittelt werden. Die große Umwälzung, welche in dem gewerblichen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands in den letzten drei Jahrzehnten eingetreten ist, läßt sich an der Hand der Ergebnisse der einzelnen Gewerbezählungen zahlenmäßig verfolgen. Die Nachweise der 1895er Aufnahme und die Aufschlüsse, welche sich daraus über das Anwachsen der Großbetriebe, über die Verdrängung und Entlastung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit, sowie über die große Bedeutung der gesellschaftlichen Unternehmungen im gewerblichen Leben ergaben, haben vielfach überrascht, und in welchem Maße diese Entwicklung besonders seit 1895 wiederum weiter fortgeschritten ist, wird die 1907er Zählung im einzelnen dartun. Die gewerblichen Betriebe werden bei der Aufbereitung des umfangreichen Materials nach den verschiedenen Gewerbearten geordnet, so daß die wirtschaftliche Entwicklung gerade der einzelnen Zweige der Industrie, des Handels und Verkehrs genau verfolgt werden kann.

Die Zählung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe soll Aufschluß bringen über die Verteilung und den Wert des Grund und Bodens, über die Art seiner Bewirtschaftung, das Verhältnis von Klein- und Großbetrieb, von eigener und Pachtwirtschaft, über die Zahl und Art der in den landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, den Viehstand, die Benutzung landwirtschaftlicher Maschinen, die Verbindung der landwirtschaftlichen Betriebe mit gewerblichen Nebenbetrieben und endlich die Zugehörigkeit der Betriebsinhaber zu landwirtschaftlichen Versicherungen und Genossenschaften. Der große Wert dieser Aufnahmen liegt namentlich auch in dem Vergleich mit früher erhobenen Nachweisen, indem sich so über die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft der einzelnen Staaten und des Reiches im ganzen ein sicheres Urteil gewinnen läßt.

Eine methodisch richtig durchgeführte und zuverlässig bearbeitete Berufs- und Betriebszählung gibt dem Staate und dem Volkswirte ähnliche Aufschlüsse wie dem Kaufmann und Gewerbetreibenden eine geordnete Buchführung. Die im Laufe der nächsten Jahre vom Kaiserlichen Statistischen Amt zu veröffentlichenden Nachweise über diese Erhebungen werden zeigen, daß in der Erwerbstätigkeit der Reichsbevölkerung innerhalb der letzten Zählungsperiode wiederum wesentliche Verschiebungen vor sich gegangen sind, und daß namentlich die „Industrialisierung des Reiches" weitere erhebliche Fortschritte gemacht hat.

Von außerdeutschen Ländern hat vor allem Österreich auf Grund des Gesetzes vom 18. Jan. 1902 und der Durchführungsverordnung vom 25. März 1902 am 3. Juni 1902 inhaltlich nach Art der vorletzten deutschen Erhebung die erste allgemeine gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebszählung vorgenommen, da die diesbezüglichen Aufnahmen der Handelskammern bisher keine befriedigenden Resultate geliefert hatten. In der Schweiz wurde am 9. Aug. 1905 eine eidgenössische Betriebszählung veranstaltet. In Belgien fand 1846 die erste Gewerbeaufnahme (gleichzeitig die erste überhaupt) in Verbindung mit einer Volks- und Landwirtschaftszählung statt. Nach mehreren Versuchen kam es dann zu der großen Gewerbezählung vom 31. Okt. 1896, mit welcher auch eine Ermittlung der Familien-, Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeiter verbunden wurde. In Frankreich suchte man nach mehreren, jeweils auf anderer Basis probierten Erhebungen 1896 im Anschluß an die Volkszählung und die dabei gestellte Berufsfrage zu einer allgemeinen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsstatistik zu gelangen, die jedoch, was ihren Wert

für die Wissenschaft und Praxis anbetrifft, an die deutsche Bearbeitung nicht heranreichen kann.

Die neuesten Ergebnisse der Gewerbestatistik in den einzelnen Staaten sind von E. Mischler im Art. „Gewerbestatistik" im Wörterbuch der Volkswirtschaft I (²1906) 1063 zusammengestellt, auf welche Zahlen hier füglich verwiesen werden kann.

2. **Berufszählung.** Die Berufszählung will die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung erfassen. Die Erhebung kann in Verbindung mit den gewöhnlichen Volkszählungen oder mittels einer besondern Aufnahme (wie in Deutschland) stattfinden. Im Deutschen Reich wurden bisher drei Berufszählungen vorgenommen, die erste am 5. Juni 1882, die andere am 14. Juni 1895 und die letzte und bedeutendste am 12. Juni 1907. Stets war die Vornahme durch ein besonderes Reichsgesetz angeordnet worden, welches auch für wahrheitswidrige Beantwortung oder gänzliche Verweigerung der erfragten Angaben eine Geldstrafe bis zu 30 *M* androhte. Die Zählungen erfolgten bisher immer im Sommer, wo das volkswirtschaftliche Leben am kräftigsten pulsiert und möglichst alle Zweige desselben in Tätigkeit sind, und waren jeweils mit einer Aufnahme der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gewerblichen Betriebe verbunden. Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse in ausgedehntem Maße zu ermöglichen, wurden die Zählungen in der Anlage tunlichst gleichartig gehalten; hinsichtlich der Genauigkeit und der Form der Fragestellung, des Umfanges der erfragten Gegenstände und der Aufbereitung der erhobenen Tatsachen hat jedoch die letzte Erhebung gegenüber derjenigen vom Jahre 1895 wiederum eine erheblich verbesserte Ausgestaltung erfahren. Erfragt werden in der Regel bei diesen großen Zählungen Haupt- und Nebenberuf sowie die Stellung darin, weiter Alter, Geschlecht, Familienstand, Gebürtigkeit, Staatsangehörigkeit und Religion; auch die Arbeitslosigkeit sollte bei einer solchen Erhebung stets ermittelt werden. Für alle auf dem Gebiete der Erwerbstätigkeit durch Gesetzgebung und Verwaltung zu lösenden Aufgaben ist eine genaue Kenntnis der Veränderungen in den Erwerbs- und Berufsverhältnissen der Bevölkerung so notwendig, daß die Beschaffung neuer, zuverlässiger Zahlennachweise durch periodische Zählungen sich von selbst aufdrängt.

Die 1907er Berufszählung wandte auch der Binnenwanderungsfrage, die bisher nur mit Hilfe der Volkszählungen beobachtet worden war, besondere Aufmerksamkeit zu, indem in der Haushaltungsliste nach dem Geburtsorte gefragt wurde und dieser mit dem Aufenthaltsort verglichen wird. In ähnlicher Weise ist die Ermittlung der Binnenwanderungen noch nirgends versucht worden. Erst ihre Zurückführung auf die wirtschaftlichen und sozialen Ursachen, wie sie die Berufsstatistik ermöglicht, wird einen tieferen Einblick in ihr Wesen und ihre Wirkungen gestatten. Bei der letzten Aufnahme mußten ferner für die zum 31. Dez. 1910 zu bewirkende Prüfung der Zulänglichkeit der Beiträge zur Invalidenversicherung (§ 32, Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes) besondere berufsstatistische Erhebungen vorgenommen werden, aus denen die bisher nur schätzungsweise ermittelte Zahl der invalidenversicherungspflichtigen Personen durch Zählung festgestellt werden kann; auch für die Reglung der Witwen- und Waisenfürsorge mußten bei dieser Gelegenheit statistische Unterlagen beschafft werden.

Als Formular für die Befragung empfiehlt sich die im Deutschen Reich von jeher verwendete Haushaltungsliste, welche es im Gegensatz zu der Individual- oder Zählkarte ermöglicht, auch die Angehörigen und häuslichen Dienstboten nach dem Beruf des Haushaltungsvorstandes zu unterscheiden, um so deren Berufszugehörigkeit in hinreichendem Maße festzustellen. Es lassen sich ferner in den Spalten sowie auf den Außenseiten der Haushaltungslisten auch viel besser die erforderlichen Anweisungen zur richtigen Beantwortung der zahlreichen und teilweise recht komplizierten Fragen anbringen als auf den Zählkarten. Die Bevölkerung soll am Ort der regelmäßigen oder hauptsächlichsten Berufsausübung erfaßt und bei Wander- und Saisonberufen (Ziegelei-, Bau-, Erdarbeitern, Schnittern usw.) der Zusammenhang mit den zurückgebliebenen Familienangehörigen gewahrt werden. Im Deutschen Reich werden zu diesem Zweck außer der ortsanwesenden Bevölkerung in einer besondern Abteilung der Haushaltungsliste noch die aus der Haushaltung vorübergehend abwesenden Personen (auch Haushaltungsvorstand) mit Angabe ihres Berufes erhoben.

Der großen Arbeit und Kosten wegen — die letzte Berufs- und Betriebszählung verursachte dem Reich allein einen Kostenaufwand von über 4½ Mill. *M*, wozu dann noch recht erhebliche Summen der größeren Städte für die Durchführung dieses weitverzweigten und schwierigen Zählungswerkes kommen, die ihnen vom Reichsfiskus nicht ersetzt werden — genügt es, wenn solche Erhebungen alle 10 bis 15 Jahre vorgenommen werden.

Die Berufszählungen gehören neben den Betriebs- und Volkszählungen zu den wertvollsten statistischen Erhebungen. Wie sie auf der einen Seite darüber Aufschluß geben, in welcher Zahl und Stärke die einzelnen Berufe vertreten sind und wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, so zeigen sie auf der andern Seite, in welcher Weise die Verschiebungen innerhalb der Hauptberufsabteilungen, Landwirtschaft und Industrie, vor sich gehen; auch lassen sie die Verteilung der beruflich Tätigen nach Selbständigen, Angestellten, Arbeitern, den Anteil der Frauen- und Kinderarbeit usw. deutlich ersehen. Die Ergebnisse der Berufszählungen haben erst einen Einblick in die wahre soziale Gestaltung unseres Volkskörpers gewährt und die Grundlage für unsere heutige soziale

Gesetzgebung gegeben, indem sie die Zahl der wirtschaftlich abhängigen Personen und deren stete Zunahme mit der fortschreitenden Industrialisierung des Deutschen Reiches ziffernmäßig nachwiesen. Die genaue Auszählung aller einzelnen Berufsarten mit Unterscheidung der ihnen angehörenden Personen nach ihrer Stellung im Berufe, ihrem Alter usw., hat übrigens nicht nur für den Staat und die öffentlichen Gemeinwesen (besonders die Städte) große Bedeutung, sondern auch für die einzelnen Berufsangehörigen selbst. Die Berufsorganisationen haben das lebhafteste Interesse, durch die Zählung genaue Angaben über die Zahl und Art der ihrem Berufe angehörigen Personen zu erfahren, um sie bei Vertretung ihrer wirtschaftlichen und besonders sozialpolitischen Wünsche zu verwenden.

Die Aufbereitung geschieht am zweckmäßigsten durch die reichs- und landesstatistischen Zentralstellen, damit die Auszählung nach einem möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Verfahren vorgenommen werden kann, und insbesondere eine gleichmäßige Einreihung der in den Listen sich vorfindenden Berufsbenennungen in die Berufsarten, -gruppen usw. gesichert wird. Das bei der vorletzten Zählung aufgestellte Berufsverzeichnis enthielt 10 397 Benennungen, welche in 207 Berufsarten, 25 Berufsgruppen und 6 Berufsabteilungen untergebracht waren.

Die Darstellung der Ergebnisse soll im Interesse der praktischen Verwertbarkeit möglichst detailliert erfolgen und die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung beiderlei Geschlechts für alle Berufsarten ersichtlich machen, sowie, wenn irgend tunlich, mit textlichen Erläuterungen versehen werden. Das umfangreiche Zahlenmaterial der 1907er Erhebung wird vom Kaiserlichen Statistischen Amt in drei Teilen in den Jahren 1909/12 veröffentlicht werden, von denen der erste die Berufs- und die beiden folgenden Teile die land- und forstwirtschaftliche sowie die gewerbliche Betriebsstatistik behandeln werden. Das ganze Werk wird in Text und Tabellen etwa 25 große Bände umfassen. Wie schon die 1882er und 1895er Zählung, so wird auch diejenige vom Jahre 1907 sich als eine gründlich und zuverlässig durchgearbeitete Darstellung der deutschen Berufsverhältnisse erweisen, die an Umfang, Genauigkeit und systematischer Durchdringung des Stoffes von keiner ähnlichen Statistik des Auslandes erreicht wird.

In den nachstehenden Übersichten gelangen die Hauptergebnisse der deutschen Berufszählung vom 12. Juni 1907 zur Darstellung. Über die Zahl der Erwerbstätigen, Dienenden, Angehörigen und der Berufszugehörigen überhaupt nach den sechs wichtigsten Berufsabteilungen s. Tabelle I auf Sp. 739/40.

Von je 100 Erwerbstätigen, Dienenden, Angehörigen und Berufszugehörigen entfielen auf die einzelnen Berufsabteilungen in den Jahren 1907, 1895 und 1882 (in Prozent):

Berufsabteilungen	Erwerbstätige			Dienende		
	1907	1895	1882	1907	1895	1882
A	32,69	36,19	43,38	12,95	27,98	32,07
B	37,23	36,14	33,69	26,23	23,90	22,84
C	11,51	10,21	8,27	27,12	21,20	22,30
D	1,56	1,89	2,10	0,17	0,10	0,16
E	5,75	6,22	5,43	17,66	14,27	12,42
F	11,26	9,35	7,13	15,94	12,55	10,21

Berufsabteilungen	Angehörige			Berufszugehörige		
	1907	1895	1882	1907	1895	1882
A	25,26	35,74	42,41	28,65	35,74	42,51
B	48,96	42,34	37,57	42,75	39,12	35,51
C	14,75	12,15	10,70	13,41	11,52	10,02
D	1,06	1,65	2,16	1,29	1,71	2,07
E	4,78	4,43	4,12	5,52	5,48	4,92
F	5,19	3,69	3,04	8,38	6,43	4,97

Ein Vergleich der Zahl der Erwerbstätigen der Berufsabteilungen A bis E, der Dienenden, Angehörigen und berufslosen Selbständigen nach dem Geschlecht mit den entsprechenden Zahlen des Jahres 1895 und 1882 ergibt das Bild in Tabelle II auf Sp. 739/40.

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches ist von 45 222 113 im Jahre 1882 auf 51 770 284 im Jahre 1895 und 61 720 529 im Jahre 1907 gestiegen. Der Anteil der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung ist seit der letzten Erhebung wiederum stark zurückgegangen. Während er 1882 noch 42,51% und 1895 35,74% betrug, ist er 1907 auf 28,65% gesunken; absolut beziffert sich dieser Rückgang auf insgesamt 820 000 Köpfe. Verhältnismäßig gering ist die Abnahme bei den Erwerbstätigen selbst, stärker schon bei den Angehörigen und am stärksten aber bei den Dienenden. Industrie, Bergbau und Baugewerbe sowie Handel und Verkehr haben dagegen eine gewaltige Zunahme zu verzeichnen. Die Abteilung „häusliche Dienste, einschließlich persönlicher Bedienung, auch Lohnarbeit wechselnder Art" hat wiederum eine beträchtliche Verminderung erfahren. Einen größeren Anteil der Bevölkerung machen jetzt die Beamten und die Angehörigen der freien Berufsarten aus, und vor allem ist der Anteil der Berufslosen (Schüler, Studenten, Rentner, Pensionäre usw.) bedeutend gestiegen. Allgemein ist eine starke Vermehrung der Erwerbstätigen und der Berufslosen, eine Verminderung der Dienenden, eine kleine Zunahme der Angehörigen verbunden mit einem recht erheblichen Fallen ihres Prozentsatzes zu beobachten.

Beachtenswert sind auch die Unterschiede zwischen der männlichen und weiblichen Bevölkerung. Während bei jener der prozentuale Anteil der Erwerbstätigen ungefähr gleich geblieben, der der Dienenden stark und der der Angehörigen schwach gefallen ist, sind die weiblichen Erwerbstätigen von 18,46% im Jahre 1882 und 19,97% im Jahre 1895 auf 26,37% im Jahre 1907 gestiegen, so daß auf diese jetzt mehr als ein Viertel der gesamten weiblichen Bevölkerung entfällt. Die Zahl der weiblichen Angehörigen hat zwar absolut etwas zugenommen, relativ ist sie aber von 70,81 auf 63,90% gefallen. Die Berufslosen sind bei beiden Geschlechtern stark gewachsen. Die fortschreitende Industrialisierung des Deutschen Reiches hat also, wie sich aus vorstehender Übersicht deutlich ergibt, ein stets

I.

Berufsabteilungen	Erwerbstätige	Dienende	Angehörige	Berufszugehörige überhaupt
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	9 883 257	163 829	7 634 090	17 681 176
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe	11 256 254	331 756	14 798 527	26 386 537
C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft	3 477 626	342 955	4 457 658	8 278 239
D. Häusliche Dienste, einschließlich persönlicher Bedienung, auch Lohnarbeit wechselnder Art	471 695	1 226	319 827	792 748
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sog. freie Berufsarten	1 738 530	223 383	1 445 208	3 407 126
F. Ohne Berufs- und Berufsangabe	3 404 983	201 601	1 568 119	5 174 703
Zusammen: 1907	30 232 345	1 264 755	30 223 429	61 720 529
1895	22 913 691	1 339 318	27 517 275	51 770 284
1882	18 986 494	1 324 924	24 910 695	45 222 113

II.

a) Gesamtbevölkerung:

	im Jahre 1907		im Jahre 1895		im Jahre 1882	
	absolut	% der Bevölkerung	absolut	% der Bevölkerung	absolut	% der Bevölkerung
1. Erwerbstätige (der Berufsabteilungen A—E)	26 827 362	43,46	20 771 090	40,12	17 632 008	38,99
2. Dienende	1 264 755	2,05	1 339 318	2,59	1 324 924	2,93
3. Angehörige	30 223 429	48,97	27 517 275	53,15	24 910 695	55,08
4. Berufslose Selbständige	3 404 983	5,52	2 142 601	4,14	1 354 486	3,00
Gesamte Bevölkerung	61 720 529	100	51 770 284	100	45 222 113	100

b) Männliche Bevölkerung:

1. Erwerbstätige (der Berufsabteilungen A—E)	18 583 864	61,01	15 506 682	61,03	13 372 905	60,38
2. Dienende	15 372	0,05	25 364	0,10	42 510	0,19
3. Angehörige	10 249 088	33,65	8 850 061	34,83	8 082 973	36,49
4. Berufslose Selbständige	1 612 776	5,29	1 027 052	4,04	652 361	2,94
Zusammen	30 416 100	100	25 409 159	100	22 150 749	100

c) Weibliche Bevölkerung:

1. Erwerbstätige (der Berufsabteilungen A—E)	8 243 498	26,37	5 264 408	19,97	4 259 103	18,46
2. Dienende	1 249 383	4,00	1 313 954	4,99	1 282 414	5,56
3. Angehörige	19 974 341	63,90	18 667 214	70,81	16 827 722	72,94
4. Berufslose Selbständige	1 792 207	5,73	1 115 549	4,23	702 125	3,04
Zusammen	31 259 429	100	26 361 125	100	23 071 364	100

III.

Berufsabteilungen	Stellung im Beruf	Jahr	Von der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches entfielen auf die: Erwerbstätigen im Hauptberuf insgesamt	männliche	weibliche	Berufszugehörigen insgesamt
A. Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei	a	1907	2 500 974	2 172 740	328 234	7 795 398
		1895	2 568 725	2 221 826	346 899	9 468 821
	b	1907	98 812	82 548	16 264	247 849
		1895	96 173	78 066	18 107	251 224
	c	1907	7 283 471	3 028 983	4 254 488	9 637 929
		1895	5 627 794	3 239 646	2 388 148	8 781 262
	Zus.	1907	9 883 257	5 284 271	4 598 986	17 681 176
		1895	8 292 692	5 539 538	2 753 154	18 501 307
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe	a	1907	1 977 122	1 499 832	477 290	5 979 049
		1895	2 061 764	1 542 272	519 492	6 552 964
	b	1907	686 007	622 071	63 936	1 732 347
		1895	263 745	254 421	9 324	751 142
	c	1907	8 593 125	7 030 427	1 562 698	18 675 141
		1895	5 955 711	4 963 409	992 302	12 949 135
	Zus.	1907	11 256 254	9 152 330	2 103 924	26 386 537
		1895	8 281 220	6 760 102	1 521 118	20 253 241
C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft	a	1907	1 012 192	765 551	246 641	3 129 049
		1895	843 557	640 941	202 616	2 817 793
	b	1907	505 909	426 220	79 689	1 087 453
		1895	261 907	249 920	11 987	617 616
	c	1907	1 959 525	1 354 482	605 043	4 061 737
		1895	1 233 047	868 042	365 005	2 531 437
	Zus.	1907	3 477 626	2 546 253	931 373	8 278 239
		1895	2 338 511	1 758 903	579 608	5 966 846

a = Selbständige, auch leitende Beamte und sonstige Geschäftsleiter (Eigentümer, Inhaber, Besitzer, Mitinhaber oder Mitbesitzer, Pächter, Handwerksmeister, Unternehmer, Direktoren, Administratoren);
b = nichtleitende Beamte, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts- sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal;
c = sonstige Gehilfen, Lehrlinge, Fabrik-, Lohn- und Tagearbeiter einschließlich der im Gewerbe tätigen Familienangehörigen und Dienenden.

stärkeres Vordringen des weiblichen Elementes im Erwerbsleben und in den verschiedensten Berufen zur Folge gehabt.

Die soziale Gliederung der Bevölkerung des Deutschen Reiches stellt sich nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1907 dar, wie Tabelle III auf Sp. 739/40 zeigt.

In der Landwirtschaft (A) ist eine kleine Abnahme der Selbständigen und eine geringe Zunahme der Angestellten festzustellen. Die Zahl der Arbeiter hat sich stark vermehrt, jedoch ausschließlich infolge einer ganz erheblichen Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte, die in der Hauptsache auf eine Änderung des Zählverfahrens zurückzuführen sein dürfte; viele Angehörige sind nämlich bei der letzten Erhebung als Mägde gezählt worden. Dementsprechend ergeben die Relativzahlen eine Zunahme der Arbeiter auf Kosten der Selbständigen. — In Industrie, Bergbau und Baugewerbe (B) zeigt sich ebenfalls eine kleine Verminderung der Selbständigen. Die Angestellten sind dagegen ganz außerordentlich (um mehr als die Hälfte) gewachsen; die Zahl der weiblichen ist von 9000 auf 64 000 gestiegen. Die Arbeiterschaft hat um 44,2% zugenommen, und zwar auch hier auf Kosten der Selbständigen. In Handel und Verkehr (C) ist allein eine kleine Steigerung der Selbständigenziffer zu verzeichnen. Die Angestellten sind hier um 76,1% gewachsen. Von den Arbeitern haben namentlich die weiblichen eine sehr beträchtliche Zunahme (60,5%) aufzuweisen. Die Relativzahlen zeigen auch hier ein starkes Anwachsen der Arbeiter und Angestellten auf Kosten der Selbständigen.

Von andern Ländern, welche in der letzten Zeit berufsstatistische Nachweise erhoben haben, sind noch hervorzuheben: Österreich-Ungarn, die Schweiz, Belgien und Frankreich. In all diesen Ländern — mit Ausnahme Belgiens, wo die letzte Berufserhebung im Anschluß an die Betriebszählung stattfand — wurden die Berufserhebungen in Verbindung mit den jeweiligen Volkszählungen durch die Stellung von entsprechenden Zusatzfragen vorgenommen; die Aufnahmen erfolgten jedoch im allgemeinen in weniger methodischer Weise als im Deutschen Reich, das auf dem Gebiete der Berufs-, Sozial- und Betriebsstatistik mustergültig dasteht. Die internationalen Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Berufserhebungen, welche in den letzten Jahrzehnten auf einer Reihe von statistischen Kongressen insbesondere hinsichtlich der Aufstellung einer einheitlichen Nomenklatur den Gegenstand eingehender Verhandlungen bildeten, haben bisher noch zu keinem positiven Erfolg geführt, so daß vorderhand nur die in Deutschland und Österreich bewährten und wissenschaftlich einwandfreien Grundsätze der Berufserhebungen den übrigen Staaten zur Nachahmung auf das nachdrücklichste empfohlen werden können.

Literatur. Art. „Beruf u. Berufsstatistik" sowie Art. „Gewerbestatistik" im Wörterbuch der Volkswirtschaft (²1906) u. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV (³1908/10). — Die Ergebnisse der deutschen G. vom Jahre 1875 im 34., 35. u. 48. Bd der Statistik des Deutschen Reiches, der B.- u. G. von 1882 ebd., neue Folge, Bd 2/7, u. endlich der Zählung von 1895 ebd., neue Folge, Bd 111/119. Die Zählungsergebnisse für die einzelnen Staaten sind in deren statist. Quellenwerken u. Zeitschriften veröffentlicht. — Kollmann, Die gewerbl. Entwicklung des Deutschen Reiches nach der Zählung von 1895, in Schmollers Jahrbuch, 24. Jahrg. (1900); Rauchberg, Die B.- u. G. im Deutschen Reich von 1895 (1901); H. Schöbel, Dresdener B.- u. G. u. die Aufgaben der B.- u. G. (Mitteilungen des Statist. Amts der Stadt Dresden, 10. Hft, 1901). — Verschiedene Darstellungen u. kritische Besprechungen der deutschen Berufszählungen von 1882 u. 1895 finden sich in fast sämtlichen nationalökon. Zeitschriften, insbes. in G. v. Mayrs Allg. Statist. Archiv. — Über die österr. B.- u. G.en sind mehrere Abhandlungen von v. Inama u. Rauchberg in der Statist. Monatsschrift erschienen (vgl. namentlich Jahrg. 1903 bis 1905). — Vorläufige Ergebnisse der eidgenöss. Betriebszählung vom 9. Aug. 1905: Schweiz. Statistik, 147. Lieferung. — E. Waxweiler, Die belgische Industrie- u. Gewerbezählung von 1896, in G. v. Mayrs Allg. Statist. Archiv VI. — Recensement général des Industries et des Métiers (31. Okt. 1876) (18 Bde, 1900/03); H. Rauchberg, Die Berufs- u. Betriebszählungen des Jahres 1896 in Frankreich u. Belgien, in Statist. Monatsschrift 1899 u. in G. v. Mayrs Allg. Statist. Archiv V; Résultats statistiques du recensement des industries et professions (en France) en 1896 (4 Bde, 1899/1901). [Ehrler.]

Gewerbevereine s. Innungen.

Gewerk- und Arbeitervereine. A. **Gewerkvereine. I. Begriff, Recht und Organisation der Gewerkvereine.** Die Gewerkvereine sind freie Verbände von Lohnarbeitern desselben oder verwandter Gewerbe zu dem Zwecke, durch geschlossenes Vorgehen ihren Mitgliedern die möglichst günstige Verwertung ihrer Arbeitskraft im freien Arbeitsvertrage zu sichern. Über diese für den Lohnarbeiter wichtigste und dem Gewerkvereine wesentliche Aufgabe hinaus haben die Gewerkvereine naturgemäß je nach dem Maße ihrer Ausbreitung, ihrer Mittel und der sozialen Schulung ihrer Mitglieder ihre Aufgaben ausgedehnt auf den Schutz und die Förderung anderer verwandter Standesinteressen der Arbeiter. Diesem Zwecke dienen Unterstützungskassen behufs Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung; die Arbeitslosenunterstützung durch Arbeitsnachweis, Reisegeld, Wartegeld, welche zwar zu den wesentlichen Funktionen der Gewerkvereine zu rechnen ist, gleichwohl meistens erst im Laufe der Zeit bei größerer Opferwilligkeit der Mitglieder durchgeführt werden kann; Mäßigkeits- und Bildungsbestrebungen. Da alle diese Mittel der Selbsthilfe aber der Ergänzung durch den gesetzlichen Arbeiterschutz nicht entbehren können, erwuchs den Gewerkvereinen auch die Aufgabe, auf die staatliche Gesetzgebung fördernd einzuwirken durch Gutachten, Anträge, Verhandlungen mit den Regierungen und Parlamentariern, nicht zuletzt auch durch Verpflichtung der Wahlkandidaten der auf die Arbeiterstimmen

rechnenden politischen Parteien auf bestimmte sozialpolitische Forderungen der Gewerkvereine, ohne daß letztere dabei für eine einzelne politische Partei Stellung zu nehmen brauchen.

Die Gewerkvereine sind somit als Organisationen der Selbsthilfe zu bestimmten, bloß wirtschaftlichen Zwecken entstanden; sie wollen die allen Lohnarbeitern eines Gewerbes gemeinsamen Interessen bei der Verwertung der dem Unternehmer im freien Arbeitsvertrage verdingten Arbeitsleistungen fördern. Auf dieses Ziel mußten alle Kräfte und Mittel der Organisation konzentriert werden. Diese Beschränkung war in Deutschland doppelt notwendig angesichts der tiefgreifenden Spaltung der Arbeiter auf konfessionellem und politischem Gebiete, die, in die Gewerkvereine hineingetragen, dieselben zersplittern und damit schwächen muß. Die Verquickung rein politischer Parteibestrebungen mit den gewerkschaftlichen Bestrebungen wird übrigens auch deshalb stets zum Schaden der letzteren ausschlagen, zumal wenn es sich um radikale politische Parteien handelt, da der Politiker mehr oder weniger Illusionist mit fernen Zukunftsidealen, der Gewerkschaftler aber strengster Realist mit konkreten Gegenwartsaufgaben ist; jener sucht mit aller Kraft sieghaft im großen Zuge allgemeine Prinzipien, dieser beschränkte Fortschritte auf dem Wege des Kompromisses durchzusetzen. Wie dem gemeinen Recht, so untersteht der Gewerkverein als wirtschaftliche Berufsvereinigung auch dem christlichen Sittengesetze. Ist die Erfüllung dieser Forderung durch die Statuten, durch die paritätische Besetzung der leitenden Ämter, durch wachsame Kontrolle seitens der gläubigen christlichen Mitglieder gewährleistet, so steht an sich nichts im Wege, daß die Arbeiter verschiedener religiöser Bekenntnisse sich in den Gewerkvereinen zusammenschließen. Anderseits fordert aber auch der Zweck der Gewerkvereine das Zusammenwirken möglichst aller Berufsgenossen. Aus derselben Erwägung hat die konstante und bisher unbeanstandete Entwicklung der wirtschaftlichen Berufsvereinigungen der übrigen Stände, der Handwerker, Landwirte, Gewerbetreibenden wie besonders auch der gewerblichen Arbeitgeber zum Zusammenschluß aller Mitglieder des Berufsstandes mit zwingender Notwendigkeit geführt. Auch in den gesetzlichen Standesvertretungen, in den Handels-, Gewerbe-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern, neuerdings in den Arbeitskammern, in den Innungen, den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ist die Einbeziehung aller Berufsgenossen ohne Unterschied der Partei- und Religionsbekenntnisse zum Grundsatze gemacht.

Die rechtliche Voraussetzung der Gewerkvereine ist das Recht des dem Unternehmer gegenüber persönlich freien und über die Verdingung und Verwertung seiner Arbeitskraft selbständig bestimmenden Lohnarbeiters, das im freien Arbeitsvertrag zum Ausdruck kommt. Das frühere Herrschafts- und Dienstverhältnis, das den unfreien Arbeiter voraussetzte, ist durch die Gleichberechtigung des Arbeiters und Arbeitgebers abgelöst. Dementsprechend bestimmt die deutsche Reichsgewerbeordnung (§ 105): „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden (Arbeitgebern) und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft." Letztere Beschränkungen, z. B. in den Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzen (Schutz von Leben und Gesundheit, Sicherung der Sonntagsruhe, Beschränkung der Arbeitszeit für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, Reglung der Arbeitsordnung, Strafbestimmungen usw.), haben aber gerade den Schutz der Freiheit des Arbeiters im Arbeitsvertrage zum Zwecke, den dieser sich selbst in vollem Maße nicht verschaffen kann. Das weite Gebiet der sonstigen Einzelheiten des Arbeitsvertrags ist der freien Vereinbarung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern überlassen, speziell die Reglung der Arbeitszeit für die große Mehrzahl der erwachsenen Arbeiter und des Arbeitslohnes. Hier nun setzt der Gewerkverein ein; er bietet sich den Arbeitern als starker Garant der Freiheit des Arbeitsvertrages an. Dabei begegnet er ihrem stark ausgeprägten Streben nach Selbstbestimmung als freie Persönlichkeit, einem Streben, das in den letzten Jahrhunderten die Kulturmenschheit auf allen Gebieten des Lebens immer mehr zum Ausdrucke gebracht hat, das heute im Zeitalter der allgemeinen Volksschulbildung, der allgemein zugänglichen Presse, der allgemeinen Wehrpflicht und des allgemeinen Wahlrechts als natürliche Erscheinung gelten muß. Dieses Ringen nach Entfaltung der freien Persönlichkeit auch im wirtschaftlichen Leben ist nur eine weitere Stufe jener fortschreitenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Befreiung, welche die Sklaverei durch die Hörigkeit und diese durch die Dienstbarkeit ablöste. Jene Fortschritte waren zu einer ökonomischen Notwendigkeit geworden durch die Vervollkommnung der wirtschaftlichen Betriebsformen; in gleicher Weise erfordert auch die erhöhte Intensität des modernen Wirtschaftsbetriebs einen gesteigerten Grad der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des dem Großbetrieb eingegliederten Arbeiters. Als ein Kampf um sein persönliches Recht erscheint daher heute dem Arbeiter das Ringen um die Entfaltung seiner Organisation; es ist nicht bloß fruchtlos, wenn Unternehmer und Regierungen sich dem entgegenzustemmen suchen, sondern diese Vorenthaltung eines heiß ersehnten Rechts muß auch verwirrend auf die politischen Anschauungen und verbitternd auf die gesellschaftlichen Gefühle der Arbeiter wirken. — Verstärkt wird dieses Streben nach möglichst weitgehender genossenschaftlicher Selbstbestimmung im Arbeitsverhältnis durch die Einsicht, daß eine wirtschaftliche Besserstellung auf dem Boden des freien Arbeitsvertrages nur möglich ist durch die Organisation, d. h. das Eintreten aller Berufsgenossen für den einzelnen. Im freien Arbeitsvertrag ist der einzelne Arbeiter zwar rechtlich frei, eine angebotene Arbeit unter bestimmten Bedingungen anzunehmen oder nicht anzunehmen. Es gibt kein Rechtsmittel, das ihn hier zwingen könnte. Tatsächlich aber ist er in den meisten Fällen nicht frei, d. h. seine ökonomischen Verhältnisse zwingen den einzelnen, der allein steht, in den meisten Fällen, dennoch anzunehmen. Der einzelne auf sich allein angewiesene Arbeiter muß nämlich, um leben zu können, notgedrungen Arbeit annehmen, auch zum niedrigsten Preise, auch bei überlanger Arbeitszeit, in schlechten Arbeitsräumen usw., wenn ihm sonst keine Arbeit angeboten wird. Nur dann ist der Arbeitsvertrag tatsächlich für den Arbeiter frei, wenn er ihn ebensogut auch nicht abschließen kann. „Dazu ist er vermöge seiner Armut als Regel nicht imstande. Sie nötigt die Masse der weder mit Vermögen noch mit besonders hervorragenden Eigenschaften ausgestatteten Arbeiter, den Mittelschlag, ihre Arbeit als Regel um jeden Preis anzubieten. Um bei sinkender Nachfrage gleich andern Verkäufern ein Sinken des Preises unter ihre Produktionskosten, d. h. unter das zur Lebenshaltung Unentbehrliche verhindern zu können, müßte sie imstande sein, ihre Arbeit vom Arbeitsmarkte zurückzuziehen. Um die steigende Nachfrage gleich andern Verkäufern ausnützen zu können, müßte sie imstande sein, ihre Arbeit so lange vorzuenthalten (durch Kündigung, Streik), bis deren Preis stiege. Allein die Masse der mit Durchschnittseigenschaften begabten Arbeiter ist, wo diese einzeln auftreten, völlig einflußlos auf das Arbeitsangebot. Statt daß die Arbeitsbedingungen in freiem Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart würden, ist es daher als Regel der Arbeitgeber, der diese Bedingungen einseitig festsetzt. Daher haben die Arbeiter sich zusammengetan, sich in Gewerkvereinen koaliert. Sie zahlen regelmäßige Beiträge in eine Kasse, aus der diejenigen, welche nicht die Arbeitsbedingungen, auf die sie nach der Marktlage Anspruch erheben können, erhalten, solange sie arbeitslos sind, Unterstützung empfangen. Nun können sie, wenn sie nicht die gewünschten Arbeitsbedingungen erhalten, die Arbeit so lange einstellen, bis der Käufer ihrer Arbeit, der sog. Arbeitgeber, bereit ist, ihren Wünschen entgegenzukommen. Nun können sie ihre Arbeit da vom Markte zurückziehen, wo ihr Preis unter den Produktionskosten steht. Nun können sie mit dem Verkauf ihrer Arbeit so lange zurückhalten, bis deren Preis entsprechend der verbesserten Geschäftslage steigt. Nun erst vermögen sie das Angebot ihrer Ware gleich andern Verkäufern zu regeln. Nun ist die Voraussetzung, von der unser Arbeitsrecht ausgeht, daß der Arbeiter ein freier Verkäufer sei gleich andern Verkäufern, verwirklicht. Nun erst ist der Arbeitsvertrag ein freier Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter" (Brentano). Jetzt, im Gewerkvereine, vereinbart nicht mehr der schwache Einzelne die Arbeitsbedingungen, sondern dies übernimmt der starke Gewerkverein für seine Mitglieder als Gesamtheit. Der einzelne kann vom Arbeitgeber, ohne daß seine Produktion gestört wird, ersetzt werden, die Gesamtheit nicht. Das Ziel der Gewerkvereine ist deshalb die kollektive Vertragsabschließung von Arbeiterorganisation zur Arbeitgeberorganisation (Tarifvertrag).

Übrigens folgen die Lohnarbeiter mit dem Streben nach Organisation nur dem Zuge nach genossenschaftlichem Zusammenschlusse, den alle übrigen Erwerbsstände als wichtigsten Faktor wirtschaftlichen Fortschrittes erkannt und verwirklicht haben; so die Landwirte in Bauern- und landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften, die Handwerker in Innungen und Handwerkergenossenschaften, die Gewerbetreibenden in gewerblichen oder kaufmännischen Vereinigungen und Genossenschaften. Selbst die industriellen Arbeitgeber haben es seit Jahren immer mehr als eine Notwendigkeit erkannt, sich zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen in einer ganzen Reihe von wirtschaftlichen Verbänden „zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen" zu vereinigen. Außerdem haben sie sich in Verkaufsgenossenschaften (Syndikaten, Kartellen) zusammengeschlossen, um auf diese Weise einen angemessenen Preis für ihre Waren, z. B. Kohlen, Eisen usw., sich zu sichern. Dazu traten dann die zahlreichen Arbeitgeberverbände mit dem Zwecke, die Stellung der Unternehmer beim Abschlusse des Arbeitsvertrages zu stärken. Die Arbeiter folgen nur jenen Beispielen und handeln aus gleicher Notwendigkeit, wenn sie sich in Gewerkvereinen zusammenschließen, um sich auf gesetzmäßigem Wege nach Möglichkeit einen angemessenen Lohn für ihre auf dem Arbeitsmarkte angebotene „Ware", die Arbeitsleistung, ferner angemessene Verkürzung der Arbeitszeit, Schutz vor gesundheitsschädlichen Einflüssen in den Betrieben, gute Behandlung von seiten des Unternehmers und seiner Beamten zu sichern.

Die Organisation der Gewerkvereine, vielgestaltig je nach der Art des Berufszweiges, der Dauer ihres Bestehens, dem Umfange des Ausbreitungsgebiets, ist in allen wesentlichen Einzelheiten durch ihre Aufgabe bestimmt. Sie sind, solange sie ihrer wesentlichen Bestimmung nicht entfremdet werden, keine Kampforganisationen, sondern Friedensorganisationen, deren äußerstes Mittel zwar, wenn eine Verständigung über strittige Fragen nicht erreicht werden kann, der Kampf, die Arbeitsverweigerung im Streike ist. Sie erstreben die Stärkung ihrer Mitglieder als Vertragabschließender dadurch, daß die Organisation für ihre Mitglieder den Vertrag abschließt unter Entfaltung der Macht, die das Angebot der geschlossen auf dem Arbeitsmarkte auftretenden Träger der Arbeitskraft gegenüber der Nachfrage nach

Arbeit seitens der Leiter der Produktion in die Wagschale werfen kann. Ziel der Organisation muß also sein Sammlung möglichst aller Arbeiter eines Gewerbes in einem Zentralverbande, der den ganzen einschlägigen Arbeitsmarkt beherrschen kann; die Lokalorganisation, die oft in den ersten Stadien der Entwicklung nicht zu umgehen ist, kann nicht als vollkommene und leistungsfähige Organisationsform angesehen werden. Der Zentralverband setzt sich aus Zweig- oder Ortsvereinen zusammen, die füglich auch in Bezirks- oder Gauverbänden zusammengeschlossen werden. Neben diesen bilden sich auch örtliche Gewerkschaftskartelle aus den Ortsvereinen der verschiedenen Zentralverbände zur Beratung und Unterstützung in gemeinsamen örtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Gewerkvereins nehmen teil an der Verwaltung durch die Wahl der Vorsitzenden und Vorstände der Zweigvereine, aus deren Reihen die Delegiertenkonferenzen hervorgehen, welche den Gesamtvorstand oder Exekutivausschuß wählen. Möglichste Zentralisation der Verwaltung durch den Verbandsvorsitzenden, Verbandsausschuß und Verbandssekretär (Generalsekretär), die aber der Kontrolle der Generalversammlung der Delegierten unterstehen, ist durch die Notwendigkeit schlagfertigen Vorgehens des Gewerkvereins geboten. Dagegen werden durch die jährliche Aussprache auf den Delegiertenkonferenzen Direktiven für den Verbandsvorstand festgelegt. Die Mitglieder zahlen Eintrittsgelder und regelmäßige Mitgliederbeiträge, außerdem in Fällen, wo erhöhte Anforderungen an die Unterstützungsleistungen des Gewerkvereins gestellt werden, Extrabeiträge. In den bestorganisierten englischen Gewerkvereinen wird von dem aufzunehmenden Mitgliede der Nachweis verlangt, daß es fähig ist, den vom Gewerkverein verlangten Lohn zu verdienen, hie und da auch, daß es die angemessene Lehrzeit bestanden hat. Kein Mitglied darf, wenn es die Unterstützung durch den Gewerkverein beansprucht, auf eigene Faust Forderungen an einen Arbeitgeber stellen; das einzelne Mitglied oder eine Gruppe von solchen hat vorher die Billigung seines Vorgehens durch den Verbandsvorstand einzuholen bzw. durch diesen oder dessen Bevollmächtigten die Forderung stellen zu lassen. Geschieht dies ohne Erfolg, und kommt es auch nicht zu einem Vergleiche, so hat das Mitglied die Arbeit niederzulegen. Wenn möglich wird ihm an anderer Stelle eine passende Arbeit nachgewiesen, nötigenfalls das Reisegeld bewilligt und für die Zeit der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung, ein Wartegeld vom Verbande gezahlt. Ebenso geschieht es beim Streik, der von der Verbandsleitung gebilligt ist. Handelt es sich um einen großen Streitpunkt, so kann Arbeitsniederlegung auch der nicht in den Streitfall verwickelten Mitglieder eines Bezirkes oder des ganzen Gewerbes, selbstverständlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist, entweder durch geheime Abstimmung der Mitglieder beschlossen oder ohne weiteres von der Verbandsleitung angeordnet werden. Nach Möglichkeit wird aber erstrebt, eine friedliche Vereinbarung zu erreichen und dadurch einen Streik zu verhüten oder einen ausgebrochenen Streik baldigst beizulegen. Dabei wird die Vermittlung der Behörden, einflußreicher Personen, der öffentlichen Meinung, die in der Presse und in Versammlungen angerufen wird, zu erreichen gesucht. Eine Vereinbarung kann herbeigeführt werden in privaten Verhandlungen der Vertreter des Gewerkvereins mit den Arbeitgebern, oder wenn dies vergeblich war, durch Verhandlungen vor einem Einigungsamte oder Schiedsgerichte, möglichst gebildet aus Vertretern der Arbeiter- und der Arbeitgeberorganisationen. Ist keines vorhanden, so wird die Bildung eines solchen zu diesem Zwecke erstrebt, in Deutschland z. B. durch Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt. Die Erfahrungen der Arbeitskämpfe haben bei den Arbeiterorganisationen, aber auch bei manchen Arbeitgebern das Bestreben gezeitigt, solche Einigungsämter zu einer ständigen Einrichtung zu gestalten und ihnen alle Streitigkeiten vorzulegen, besonders aber die Abschließung von Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen des Gewerbes in Tarifverträgen herbeizuführen, deren Einhaltung unter Kündigungsfristen die beiderseitigen Organisationen auf Treu und Glauben garantieren. In der Bindung der beiderseitigen Organisationen an die Entscheidung eines ständigen Einigungsamtes, vor allem in der Erstrebung von Tarifverträgen muß die Ideallösung des gewerkschaftlichen Problems erblickt werden; in beiden Einrichtungen ist auch die beste Gewähr geboten gegen den Mißbrauch des Machtmittels, das die Gewerkvereinsorganisation darbietet, und zugleich deren Entfaltung als Friedensorganisation nach Möglichkeit sichergestellt.

II. **Die Gewerkvereine in England.** Hier stand die Wiege der Gewerkvereinsbewegung. Ihre Vorläufer sind die Gesellenladen, die sich in England, ähnlich wie in Deutschland, in der letzten Hälfte des Mittelalters bildeten, als infolge Schließung der Zahl der Zunftmitglieder die Gesellen sich mehrten, welche lebenslänglich Lohnarbeiter blieben. Die Gesellenladen wurden bald gesetzlich verboten, dann den Zünften eingegliedert und untergeordnet, in welchen Lohn, Arbeitszeit usw. behördlich geregelt war. Durch das Lehrlingsgesetz unter Königin Elisabeth 1562 wurden auch die inzwischen entstandenen nicht zünftig geordneten hausindustriellen Betriebe geregelt, insbesondere bezüglich des Verhältnisses von Gesellen- und Lehrlingszahl, der Lehrzeit, Kündigungsfristen u. a. Der Lohn sollte jährlich von den Friedensrichtern und Stadtmagistraten als Maximallohn festgesetzt werden, dessen Überschreitung bei Arbeitgebern und Arbeitern mit Gefängnisstrafe geahndet wurde. Unter dem Drucke der ausländischen Konkurrenz suchten sich die Arbeitgeber diesen Bestimmungen zu entziehen; die Arbeiter schlossen sich dem gegenüber um so fester in alten und neuen Vereinigungen zusammen, um durch Petitionen an das Parlament die Durchführung der alten Bestimmungen zu erzwingen. Da dies nicht zum Ziele führte, gingen die Arbeitervereinigungen wiederholt in fruchtlosen Aufständen vor. Unter dem Eindrucke der französischen Revolution setzten die Arbeitgeber 1799 und 1800 eine Verschärfung der bisherigen Koalitionsverbote durch, gemäß welchen alle Verabredungen, Versammlungen und Vereine der Lohnarbeiter zwecks Erzielung von Lohnaufbesserung mit Zuchthausstrafe drakonisch bestraft wurden, während auf Koalition der Arbeitgeber nur Geldstrafen standen, die selten gefällt wurden. 1814 wurde das von Arbeitern immer noch angerufene Lehrlingsgesetz von 1562 auf Verlangen der Arbeitgeber aufgehoben. Die Arbeiterkoalitionen verschwanden aber nicht, wurden vielmehr als Geheimverbände weitergeführt. 1824 gelang es im Parlamente, die alten Koalitionsverbote zu beseitigen, aber 1825 setzten die Arbeitgeber wieder ein Gesetz durch, in welchem die Koalitionsfreiheit zwar festgehalten, aber alle Tätigkeit der Arbeitervereinigungen mit schweren Strafen bedroht ward, ausgenommen Vereinbarungen von Löhnen und Arbeitszeit, welche die bei der Zusammenkunft Gegenwärtigen für sich verlangten. Es beginnt nun die Zeit der revolutionären Strömungen in den Arbeiterkreisen, der fehlgeschlagenen Versuche, durch Eroberung der politischen Macht ihre Lage zu bessern. An der stürmischen Chartistenbewegung der 1830er und 1840er Jahre waren die Gewerkvereine nicht beteiligt, wenn auch manche ihrer Mitglieder sich derselben anschlossen. Die Ernüchterung, welche bald eintrat, führte zur Einsicht, daß die „industrielle Diplomatie“ des Verhandelns mit den Arbeitgebern allein zum Ziele führe. Gleichzeitig begann ein Umschwung der öffentlichen Meinung zugunsten der Gewerkvereine. Die Vereinigung der christlichen Sozialisten setzte, als Arbeiter in Manchester und Sheffield nichtswürdige Verbrechen sich hatten zuschulden kommen lassen, 1866 die Einsetzung einer königlichen Untersuchungskommission durch, und als diese zu dem Ergebnis gelangte, daß Gewalttaten nur von den nichtorganisierten Arbeitern ausgegangen seien, war der Umschwung der öffentlichen Meinung entschieden. Verschiedene Gesetze, insbesondere die Gesetze von 1871 und 1876 erklärten ausdrücklich die Gewerkvereine als erlaubte Verbindungen. Sobald sie ihre Statuten einreichen, erhalten sie das Recht der juristischen Persönlichkeit. Strafbar ist gemäß Gesetz von 1875 bei Arbeitsstreitigkeiten nur die Anwendung von Gewalt, Bedrohung, Vermögensbeschädigung und unliebsame Belästigung, worunter jedoch das Streikpostenstehen zum Zwecke der Erlangung oder Vermittlung von Mitteilungen nicht zu rechnen ist. In dem Maße, als die englischen Gewerkvereine immer mehr auch die Förderung der staatlichen Schutzgesetzgebung sich zur Aufgabe stellten, haben sie sich auch mehr und mehr mit Politik befaßt; in gewissem Sinne sind sie die Unterlage der Arbeiterpartei im Unterhause geworden, deren Mitglieder sich teilweise zum Sozialismus, aber nicht zum Marxismus bekennen. Von religionsfeindlichen Strömungen halten sich die Gewerkvereine frei.

Ende 1906 betrug die Zahl der englischen Gewerkvereine, soweit sie dem Board of Trade bekannt waren, 1161 mit einem Gesamtmitgliederbestand von 2 106 283, darunter 112 453 weibliche Personen.

Die Ausgaben der 100 bedeutendsten Gewerkvereine betrugen während der Jahre 1897/1906: 17 512 000 Pfund Sterling. Davon kamen rund 3 874 000 Pf. St. (22,1 %) auf Arbeitslosenunterstützung, 2 345 000 Pf. St. (13,4 %) auf Kosten für Arbeitsstreitigkeiten und 7 438 000 Pf. St. (42,5 %) auf sonstige Wohlfahrtszwecke (vor allem Kranken-, Unfall-, Alters- und Begräbnisunterstützung). Die restlichen 3 855 000 Pf. St. (22,0 %) wurden für Verwaltungskosten und vermischte Ausgaben verwendet.

Die Zahl von 1161 Trade Unions zeigt die große Zersplitterung, die heute noch in der englischen Gewerkvereinsbewegung besteht. Doch ist das trennende Moment nicht die religiöse oder parteipolitische Gesinnung, sondern die Verschiedenheit der Distrikte, Grafschaften und Berufskategorien. Im letzten Jahrzehnt herrschte indes eine starke Tendenz zur Zentralisation. Wenn nun die Distrikts-, Grafschafts- und Berufsorganisationen über ihre inneren Angelegenheiten auch weiterhin selbst bestimmen, so bilden sich doch immer mehr Föderationen der Verbände in ein und derselben Industriegruppe aus. Vorbildlich wurden die Bergarbeiter, so daß die Miners Federation of Great Britain jetzt sämtliche Bergarbeiterorganisationen des Landes umfaßt. Ebenso besteht eine Föderation für die Trade Unions in der Eisen- und Stahl-, Maschinen- und Schiffsbauindustrie, ferner in der Textilindustrie.

III. **Die Gewerkvereine in Deutschland.** Entsprechend der späten Entwicklung der Großindustrie haben sich die Gewerkvereine in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. gebildet. Vorläufer derselben unter den im Handwerke und in der Hausindustrie beschäftigten Arbeitern, wie in England, finden sich hier weniger. Die deutsche Gewerkvereinsbewegung hat im Gegensatze zu der für sie vorbildlich gewordenen englischen die Eigentümlichkeit, daß sie von Anfang an mit politischen Bestrebungen verquickt gewesen ist; darin liegt die Ursache ihrer vielfältigen Spaltung wie auch der jahrzehntelangen Zurückhaltung weiter Arbeiterkreise. Die älteste und größte Gewerkvereinsorganisation stellen dar

1. die sozialdemokratischen sog. freien Gewerkschaften. Unter den sozialistischen Arbeitern hat die Gewerkvereinsorganisation zuerst Boden gefaßt. Gemäß ihrem Bekenntnisse zum Lassalleschen ehernen Lohngesetz stand die sozialdemokratische Partei der Gewerkschaftsbewegung anfangs ohne Interesse gegenüber. Gleichwohl

entstanden 1865 der Tabakarbeiterverband und 1866 der Buchdruckerverband. Die 1868 durch die Partei der Lassalleaner unter v. Schweitzer gegründeten Gewerkschaften gingen bald so gewaltig zurück, daß man sie in einen „Allgemeinen Arbeiterunterstützungsverband" umwandelte, der in kurzer Zeit von 35 000 Mitgliedern auf 4200 sank. Mehr Glück hatte der Marxistische Flügel der Sozialdemokratie unter Liebknecht-Bebel. Sie gründeten viele lokale und zentralisierte Vereinigungen und zählten, nachdem die Schweitzerschen Organisationen in den internationalen Gewerksgenossenschaften aufgegangen waren, 1877 30 Gewerkschaften mit 49 055 Mitgliedern. Im Jahre 1878 fegte zwar das Sozialistengesetz alles hinweg; aber bereits in den 1880er Jahren bildeten sich, freilich in vorsichtiger Weise, Gewerkschaften, meist als Lokalvereine. 1890 traten die Zentralausschüsse sämtlicher Gewerkschaften zu einer Zentralkommission, der späteren Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, zusammen. — Der Grund, weshalb die sozialdemokratische Parteileitung jahrelang der selbständigen Gewerkschaftsbewegung mißtrauisch gegenüberstand, lag in der Befürchtung, die Arbeiter könnten von der Gewerkschaftsbewegung schon heute, auf dem Boden der bestehenden Ordnung, ernstliche Besserung ihrer Lage erwarten und der politische Einfluß der sozialdemokratischen Partei infolgedessen geschwächt werden. Deshalb warnten ihre Führer vor einer Überschätzung der Gewerkschaften, so in der schärfsten Weise 1893 auf dem Parteitage in Köln Bebel und Liebknecht. Gleichwohl stieg während des Aufschwunges der Industrie das Interesse auch der sozialdemokratischen Arbeiter für die Gewerkschaften, zumal gleichzeitig auf politischem Gebiete die revisionistische Bewegung sich geltend machte, welche heute schon durch Fortführung der Arbeiterschutzgesetze usw. die Lage der Arbeiter zu bessern sucht. Die alten politischen Führer sahen sich deshalb gezwungen, eine freundlichere Stellung zu den Gewerkschaften einzunehmen. Aus taktischen Gründen befürwortete man die gewerkschaftliche Neutralität. Aber der bald einsetzende Kampf der Marxisten gegen die Revisionisten hatte auch eine erneute Annäherung der freien Gewerkschaften an die sozialdemokratische Partei zur Folge. Seitdem heißt die Parole: „Partei und Gewerkschaften sind eins." Diese Einigkeit bekundet sich dadurch, daß seit dem Parteitag zu Mannheim (1907) die Generalkommission der freien Gewerkschaften und der Parteivorstand in enger Beziehung zueinander stehen und sich über wichtige Fragen verständigen.

Der Mitgliederstand der freien Gewerkschaften wuchs unter dem Sozialistengesetz langsam an; er betrug schätzungsweise 1887/88: 103 330, 1889: 135 353, 1890: 320 213 Mitglieder. Seitdem ist durch die Generalkommission genaue Statistik geführt, die sich folgendermaßen darstellt (s. Tabelle auf Sp. 752 oben).

Jahr	Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt	Zu- (+) oder Abnahme (−) gegenüber dem Vorjahre absolut	%
1891	277 659	—	—
1892	237 094	− 40 565	= 14,6
1893	223 530	− 13 564	= 5,7
1894	246 494	+ 22 964	= 10,3
1895	259 175	+ 12 681	= 5,1
1896	329 230	+ 70 055	= 27,0
1897	412 359	+ 83 129	= 25,2
1898	493 742	+ 81 383	= 19,7
1899	580 473	+ 86 731	= 17,6
1900	680 427	+ 99 954	= 17,2
1901	677 510	− 2 917	= 0,4
1902	733 206	+ 55 696	= 8,2
1903	887 698	+ 154 492	= 21,1
1904	1 052 108	+ 164 410	= 18,5
1905	1 344 803	+ 292 695	= 27,8
1906	1 689 709	+ 344 906	= 25,6
1907	1 865 506	+ 175 797	= 10,0

Die Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands umfaßte im Jahre 1907: 63 Zentralverbände. Nach der Höhe der Mitgliederziffern geordnet, gruppieren sich die einzelnen Verbände in der nachstehenden Reihenfolge:

Metallarbeiter 355 386, Maurer 192 582, Holzarbeiter 149 501, Fabrikarbeiter 134 233, Textilarbeiter 121 265, Bergarbeiter 110 888, Transportarbeiter 87 259, Bauhilfsarbeiter 71 268, Zimmerer 54 396, Buchdrucker 52 364, Maler 39 009, Schneider und Wäschearbeiter 40 643, Schuhmacher 37 188, Brauereiarbeiter 31 612, Tabakarbeiter 30 676, Hafenarbeiter 25 168, Gemeindearbeiter 24 997, Buchbinder 21 200, Steinarbeiter 19 176, Schmiede 18 797, Maschinisten 17 008, Bäcker und Konditoren 16 264, Glasarbeiter 15 818, Lithographen 15 777, Porzellanarbeiter 14 725, Buchdruckereihilfsarbeiter 13 961, Töpfer 11 914, Steinsetzer 10 403, Tapezierer 8604, Stukkateure 8293, Böttcher 7989, Lederarbeiter 7874, Seeleute 7720, Handlungsgehilfen 7531, Sattler 7011, Hutmacher 6947, Gastwirtsgehilfen 6728, Dachdecker 6403, Gärtner 4952, Glaser 4762, Mühlenarbeiter 4744, Bildhauer 4603, Kupferschmiede 4069, Portefeuiller 3955, Handschuhmacher 3846, Schiffszimmerer 3762, Hoteldiener 3152, Fleischer 3035, Zigarrensortierer 2802, Barbiere 2229, Kürschner 2193, Lagerhalter 1846, Bureauangestellte 1305, Zivilmusiker 1188, Asphalteure 498, Xylographen 489, Schirmmacher 487, Photographen 467, Formstecher 437, Blumenarbeiter 430, Notenstecher 424.

Die Zahl der weiblichen Mitglieder der Gewerkschaften betrug im Jahresdurchschnitt 1907 in 35 Verbänden 136 929.

Die finanziellen Verhältnisse der freien Gewerkschaften werden durch folgende Ziffern illustriert. Es betrugen in Mark:

	1891	1905	1907
die Gesamteinnahmen . .	1 116 588	27 812 257	51 396 784
die Gesamtausgaben . .	1 606 534	25 024 234	43 122 519
der Vermögensbestand .	425 845	19 635 850	33 242 545

Von der Gesamtausgabe des Jahres 1907 entfielen auf die Ausgaben

für Arbeitskämpfe	30,6%
für Unterstützungen	31,7%
für Verwaltungs- und andere Zwecke	30,8%

Die Beiträge werden meistens pro Woche, von 5 Verbänden pro Monat bezahlt. Der Wochenbeitrag schwankt zwischen 10 und 140 Pfg (letzterer findet sich bei den Notenstechern). Von der Mehrzahl der Verbände werden auch Extrabeiträge erhoben.

Internationale Beziehungen wurden im Jahre 1907 von 40 Verbänden unterhalten.

2. Die deutschen (Hirsch-Dunckerschen) Gewerkvereine. Nach dem Vorbilde der englischen Gewerkvereine wurden die deutschen Gewerkvereine 1868 hauptsächlich durch die Agitation des fortschrittlichen Reichstagsabgeordneten Dr Max Hirsch ins Leben gerufen. Nach seinem Plane sind die einzelnen Berufsvereine in Ortsvereine gegliedert und letztere zu Ortsverbänden (ähnlich den Gewerkschaftskartellen) zusammengefaßt. An der Spitze jedes Gewerkvereins steht ein Generalrat, dessen Beamter, der Generalsekretär, die laufenden Geschäfte führt, besonders auch die Verbindung zwischen den Ortsvereinen und dem Generalrate herstellt. Sämtliche Gewerkvereine sind geeint zu einem „Verband der deutschen Gewerkvereine" (gegründet Pfingsten 1869, Sitz Berlin), an dessen Spitze der „Zentralrat" steht. Beirat des letzteren und geistiger Leiter des gesamten Verbandes war bis zu seinem Tode (1905) Dr Max Hirsch unter dem Titel Verbandsanwalt. Auf dem Berliner Verbandstage (1907) wurde der Verband bzw. die Verbandsleitung reorganisiert. Der Posten des Verbandsanwalts, in dessen Händen bisher die Leitung des ganzen Verbandes lag, fiel weg. Der alte Zentralrat wurde in eine Kontrollinstanz umgewandelt. Jeder Gewerkverein sendet einen Delegierten in den Zentralrat, Gewerkvereine mit 10 000 Mitgliedern senden für jedes weitere bzw. angefangene Zehntausend noch einen Delegierten. Neben den Zentralrat tritt ein „geschäftsführender Ausschuß" (zusammengesetzt aus den Verbandsbeamten). Die Leitung des Verbandes und des geschäftsführenden Ausschusses liegt dem „Vorsitzenden" ob (seit 1907 K. Goldschmidt als Nachfolger von M. Hirsch). Allgemeines Verbandsorgan ist der „Gewerkverein". Neben diesem erscheinen noch 14 Organe der einzelnen Gewerkvereine, vier von Ausbreitungsverbänden bzw. Ortsverbänden herausgegebene Wochenblätter und drei von Privatverlegern herausgegebene Tageszeitungen. Die Gesamtauflage dieser Gewerkvereinspresse beträgt etwa 150 000 Exemplare.

Die Stärke der Gewerkvereine besteht in den Unterstützungskassen, auf deren Förderung sie das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit legen. Jeder Gewerkverein besitzt eine Kranken- und Begräbnis-(Sterbe-) Kasse, welche den Charakter einer gesetzlich eingeschriebenen Hilfskasse hat. Im gesamten Verband betrug im Jahre 1906 das Vermögen der Krankenkasse 1 372 350 *M*, das der Sterbekasse 935 316 *M*. Mit besonderem Eifer hat man die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gefördert. Die Arbeitslosenunterstützung führte zuerst 1881 der Gewerkverein der Tischler ein; die andern Gewerkvereine folgten bald. Im Jahre 1880 begann man mit einer allgemeinen Verbandsstatistik (Lohn und Arbeitszeit). Dazu trat später eine Statistik der Lebensmittel- und Wohnungspreise (von 3 zu 3 Jahren). Es besteht weiterhin eine Invalidenkasse, und es werden Reise- und Umzugsunterstützungen gewährt. Sehr zweckentsprechend ist die Einrichtung zur Gewährung von Rechtsschutz. Die Ortsvereine haben einen geeigneten Rechtsverständigen, bei dem die Mitglieder unentgeltlich Rechtsbelehrung erhalten können. Auch übernehmen die Gewerkvereine auf ihre Kosten die Durchführung von Prozessen für ihre Mitglieder, soweit keine Beleidigungs-, Ehescheidungs-, Erbschaftssachen in Betracht kommen.

Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine standen von Anfang an unter dem politischen Einflusse der Fortschrittspartei, der auch jetzt nicht ganz zurückgedrängt ist. In ihrer Agitation wie in den Parteiblättern gibt sich des öfteren religiöse Freigeisterei vereint mit Angriffen auf konfessionelle Anschauungen kund. Infolge ihrer liberal-wirtschaftlichen Grundsätze und im Interesse der eigenen Verbandskassen bekämpften die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine die Einführung der staatlichen obligatorischen Versicherungen; zum staatlichen Arbeiterschutz hingegen nahmen sie eine verhältnismäßig freundliche Stellung ein. Die Stellung zur Sozialdemokratie wurde ursprünglich durch Annahme des folgenden Antrags Hirsch auf dem Verbandstag im Jahre 1876 bestimmt: „Mitglied kann jeder ... Arbeiter werden, welcher ... überhaupt den Grundsätzen der deutschen Gewerkvereine Hirsch-Duncker huldigt und demgemäß durch einen Revers mit seiner Unterschrift erklärt, weder Mitglied noch Anhänger der Sozialdemokratie zu sein. ..." Seit Anfang der 1890er Jahre begannen die einzelnen Gewerkvereine den Revers abzuschaffen. Die grundsätzliche Stellungnahme zur Sozialdemokratie sollte dadurch aber nicht geändert werden; gleichwohl trat seitdem zeitweise, besonders während der Zollkämpfe 1901/03, ein starkes Herandrücken der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine an die sozialdemokratische Partei ein. Gegenüber dem Arbeitgeber vertreten die Gewerkvereine den Standpunkt, daß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber eine natürliche Interessenharmonie bestehe, deshalb eine Verbesserung der Lage der Arbeiter tunlichst in friedlicher Verhandlung zu erstreben und ein Ausgleich etwa ausbrechender Streitigkeiten durch Schiedsgerichte und Einigungsämter herbeizuführen sei. Darüber haben sie aber durchweg ein energisches Drängen auf Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen vermissen lassen, weshalb sie auch keine Zugkraft auf die Arbeitermassen auszuüben vermochten. Das Interesse für das Unterstützungskassenwesen trat in den Vordergrund. Das Haupthindernis war bis zum Tode von M. Hirsch die verknöcherte bureaukratische Verbandsleitung. Von unten herauf suchte man im letzten Jahrzehnt die Agitation in lebhafteren Fluß zu bringen, indem man neben den Ortsverbänden eine Reihe von „Ausbreitungsverbänden" für einzelne Landesteile bildete. Die Gesamtbewegung suchte man zu beleben durch eine Neuformulierung des Programms auf dem Berliner Verbandstag 1907.

Es seien aus dem neuen Gesamtprogramm folgende Punkte hervorgehoben: „Die Gewerkvereine stehen auf nationalem Boden ..., sie sollten, um die Durchführung ihrer Aufgabe wirksam zu fördern, alle Arbeiter ohne Unterschied des parteipolitischen und religiösen Bekenntnisses umfassen. Sie sind mithin religiös neutral und parteipolitisch unabhängig. Die grundlegende Richtung der Gewerkvereine ist eine volkstümlich freiheitliche. ... Sie geben grundsätzlich dem Wege der Verständigung den Vorzug, scheuen aber den Kampf nicht, wo ihren berechtigten Forderungen die Anerkennung versagt wird oder ihre Rechte und Interessen verletzt werden."

Trotz der offiziell proklamierten politischen Neutralität werden aber tatsächlich die Gewerkvereine Hirsch-Duncker dazu benützt, dem Linksliberalismus wieder zu Ansehen unter den Arbeitermassen zu verhelfen. Bei der Stagnation in den eigenen Reihen und dem raschen Vorandringen der christlichen und sozialdemokratischen Gewerkschaften scheint ihnen keine Bedeutung in der Zukunft beschieden zu sein.

Die Mitgliederzahl betrug in den ersten Jahren ihres Bestehens 30 000, ging aber bald auf 6000 zurück. Ende 1874 wurden wieder 22 000 Mitglieder gezählt. Der Mitgliederbestand bezifferte sich im Jahre 1901 auf 96 506, 1904: 111 889, 1906: 118 508 Mitglieder. Ende 1907 zählten die 23 Gewerkvereine in 1999 Ortsvereinen 100 249 männliche und 7060 weibliche, insgesamt also 108 889 Mitglieder. Es zählte der Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter 40 700, der Kaufleute 19 933, der Fabrik- und Handarbeiter 15 846, der Textilarbeiter 6107, der Holzarbeiter 5805, der Lederarbeiter 5254, der Schneider 4534, der Bergarbeiter 2113 Mitglieder, die andern sämtlich weniger. Das Gesamtvermögen betrug im Jahre 1907: 3 968 949 *M*, pro Kopf 36,45 *M*. Die Gesamteinnahmen aller Kassen beliefen sich auf 2,8 Mill. *M*, denen eine Gesamtausgabe von 2,6 Mill. gegenüberstand.

3. Die christlichen Gewerkvereine. Die Verquickung sozialdemokratischer und fortschrittlicher Parteibestrebungen mit den vorgenannten Gewerkvereinsorganisationen hinderte den Anschluß der positiv-christlich gesinnten, insbesondere der katholischen Arbeiter an dieselben. Schon Bischof v. Ketteler trat (vgl. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 202) für die Gewerkvereinsorganisation ein, die er sich, wie aus seinen hinterlassenen Schriften hervorgeht, als einheitliche, obligatorische Standesvertretung unter Ausschluß jeglicher Politik in gesetzlichem Rahmen dachte; durch letztere Bedingung glaubte er die Garantie geboten gegen das Eindringen revolutionärer wie antireligiöser Bestrebungen. Ende 1878 wurde von sozialdemokratischen und katholischen Bergleuten zu Essen die Gründung eines Verbandes rheinisch-westfälischer Bergleute, der sich auf religiös und politisch neutralen Boden stellte, in die Wege geleitet. Aus katholischen Kreisen entstand eine Opposition, die von den hervorragend politisch tätigen sozialdemokratischen Führern, die in dem Verband das Übergewicht hatten, Gefahren für die christlichen Arbeiter fürchtete. Von dieser Seite wurde darum die Gründung eines christlich-sozialen Bergarbeiterverbandes in die Hand genommen; man mußte jedoch von der Gründung zur Zeit Abstand nehmen, da die Zechenverwaltungen den Mitgliedern auch eines christlichen Verbandes mit Kündigung drohten, die bei der schlechten Konjunktur zu befürchten war. Das Sozialistengesetz beseitigte bald auch den neutralen Verband. 1882 bildete sich zu Bochum ein christlich-sozialer Arbeiterverein, dem 1885 bereits 237 Zweigvereine angeschlossen waren; der Verein beschäftigte sich hauptsächlich mit Knappschaftsfragen und Bergarbeiterschutz. Ein Komitee von Bergarbeitern stand an der Spitze. 1886 konstituierte sich der Verein als Rechtsschutzverein, der bald 20 000 Mitglieder zählte und seit 1889 ein Fachorgan „Kohle und Eisen" herausgab. Infolge von Zwistigkeiten ging der Rechtsschutzverein 1891 ein. Ein um diese Zeit gegründeter christlicher Bergarbeiterverband „Glück auf", der es bis zu 1000 Mitgliedern brachte, ging Ende 1892 ein. Ende 1894 wurde sodann der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands in Essen gegründet. Ihm folgten in den nächsten Jahren die Gewerkvereine christlicher Arbeiter anderer Berufe, die teilweise, wie z. B. die Textilarbeiterverbände zu Aachen und Krefeld, aus den schon längere Zeit in den katholischen Arbeitervereinen bestehenden Fachabteilungen oder Fachgenossenschaften hervorgingen. Die Gründung christlicher Gewerkvereine war in Fluß gekommen, ihre Mitgliederzahl nahm rasch zu, und sie bewährten sich bald in der während der steigenden Konjunktur vielerorts auftretenden Lohnbewegung. Pfingsten 1899 tagte zu Mainz der erste Kongreß der christlichen Gewerkvereine Deutschlands, der unter anderem folgende Leitsätze für christliche Gewerkvereine festsetzte: „Die Gewerkschaften sollen 1) interkonfessionell sein, d. h. Mitglieder beider christlichen Konfessionen umfassen, aber auf dem Boden des Christentums stehen; 2) unparteiisch sein, d. h. sich keiner bestimmten politischen Partei anschließen. Die Erörterung parteipolitischer Fragen ist fernzuhalten, aber die Herbeiführung gesetzlicher Reformen auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung zu erörtern. Zentralorganisationen sind zu erstreben. Aufgabe ist die Hebung der wirtschaftlichen und geistigen Lage der Berufsgenossen durch Stellungnahme zu der Frage des Lohnes, der Arbeitszeit usw. In Ermanglung genügend gebotener gesetzlicher Versicherung für Krankheit, Unfälle, Arbeitslosigkeit, Arbeitsnachweis und Invalidität sind entsprechende Kassen zu gründen. Ferner sind die Gewährung von Rechtsschutz, die Errichtung von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Arbeiterausschüssen, Gewerbegerichten zu erstreben. Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben sind Erhebungen über die Verhältnisse der Arbeiter, fachlich belehrende und bildende Vorträge, Schaffung eines Vereinsorgans, Verhandlungen mit den Arbeitgebern, Eingaben und Petitionen an die Arbeitgeber, die Gewerbeinspektion, die Behörden, Handelskammern, Parlamente usw. Die Taktik der Gewerkschaften wird durch die Erwägung bestimmt, daß Arbeiter und Unternehmer gemeinsame Interessen haben, daß beide Teile nicht allein als zusammengehörige Faktoren der Arbeit der letzteren Recht auf angemessene Entlohnung gegenüber dem Kapital, sondern vor allem die Interessen der Erzeugung von Gütern gegenüber dem Verbrauch derselben zu vertreten haben. Beide Teile beanspruchen mit Recht eine größtmögliche Verzinsung ihres in der Erzeugung von Gütern enthaltenen Kapitals: der Unternehmer seines Kapitals und der Arbeiter seiner Arbeitskraft. Ohne beides, Kapital und Arbeitskraft, keine Produktion. Darum soll die ganze Wirksamkeit der Gewerkschaften von versöhnlichem Geiste durchweht und getragen sein. Die Forderungen müssen maßvoll sein, aber fest und entschieden vertreten werden. Der Ausstand darf aber nur als letztes Mittel, und wenn Erfolg verheißend, angewandt werden."

Auf dem zweiten Kongresse zu Frankfurt a. M. Pfingsten 1900 wurde an Stelle des in Mainz konstituierten provisorischen Zentralausschusses die Gründung eines Gesamtverbandes der christlichen Gewerkvereine Deutschlands beschlossen, die Zentralorganisation als Organisationsform erklärt, der Ausbau des Unterstützungskassenwesens befürwortet, Grundsätze für das Vorgehen bei Lohnstreitigkeiten unter Ablehnung des Klassenkampfes aufgestellt, ein gesetzlicher Maximalarbeitstag von 10 Stunden gefordert, der in gesundheitsschädlichen Berufen auf 7 bis 8 Stunden herauszusetzen sei. Ende 1900 wurde der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands als Kartellvereinigung gegründet, an deren Spitze ein Ausschuß steht, der wiederum einen geschäftsführenden Vorstand von fünf Mitgliedern wählt. Zweck des Gesamtverbandes ist Wahrung der gemeinsamen Interessen durch einheitliches Vorgehen, Durchführung der Kongreßbeschlüsse, Vermittlung gegenseitiger Unterstützung, Veranstaltung von Erhebungen, Herausgabe eines Korrespondenzblattes. Der Gesamtverband errichtete im Jahre 1903 ein Generalsekretariat in Köln (Generalsekretär Adam Stegerwald).

Die Angriffe der sozialdemokratischen Gewerkschaften auf die christlichen Gewerkvereine als Sondergründungen zur Zersplitterung und Schwächung der Arbeiter regten schon auf dem Frankfurter Kongresse eine Diskussion an über die Stellung der christlichen Gewerkvereine zu den sozialdemokratischen Gewerkschaften und damit über die Frage, ob eine einheitliche, alle Arbeiter eines Berufes umfassende Organisation unter Fernhaltung aller Erörterungen religiöser und parteipolitischer Fragen, die als neutraler Gewerkverein bezeichnet wurde, zu erstreben sei. Der mit der Beratung dieser Frage betraute Ausschuß des Gesamtverbandes gab in der Sitzung vom 8. Nov. 1900 zu Köln folgende Erklärung: „Wir erklären es als selbstverständlich und mit Nachdruck, daß wir nach wie vor in Durchführung der gewerkschaftlichen Ziele die christlichen Grundsätze als Richtschnur anerkennen. Eine Vereinigung aller Arbeiter der verschiedenen Berufe in einheitlichen Organisationen ist allerdings das zu erstrebende Ziel, doch muß verlangt werden, daß solche Verbände in ihrer Wirksamkeit den christlichen Grundsätzen nicht widersprechen. Da unter den obwaltenden Verhältnissen in absehbarer Zeit solche Gewerkschaften ausgeschlossen erscheinen, halten wir an dem auf dem ersten Kongresse der christlichen Gewerkschaften zu Mainz aufgestellten Programm fest, nach welchem unsere christlichen Gewerkschaften interkonfessionell und politisch unparteiisch auf christlicher Grundlage bestehen sollen." Der dritte christliche Gewerkschaftskongreß in Krefeld Pfingsten 1901 erklärte sich mit 99 460 gegen 7730 Stimmen mit der genannten Kölner Resolution einverstanden, „da die Frage der einheitlichen Organisation der deutschen Arbeiter vorderhand keine praktische Bedeutung hat und die Verwirklichung derselben in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Eine abweichende Meinung in dieser Frage schließt die Beteiligung an den Gewerkschaftskongressen und dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften Deutschlands nicht aus".

Die grundsätzlichen Auseinandersetzungen mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften dauern fort. Gleichwohl arbeiten beide Organisationen in vielen Berufen auf dem Gebiete des Tarifwesens praktisch zusammen. Die christlichen Gewerkschaften sind insbesondere seit dem Jahre 1905 sehr erstarkt. In den Jahren 1903/07 waren sie an 1874 Tarifabschlüssen beteiligt. 1361 Lohnbewegungen wurden allein von ihnen in den bezeichneten Jahren geführt. Die Beiträge der Mitglieder bewegen sich zwischen 50 bis 70 Pfennig wöchentlich. Die christlichen Gewerkschaften verfügten im Jahre 1907 über 22 Gewerkschaftsblätter, die alle ohne Ausnahme von Arbeitern redigiert werden, und über rund 250 Gewerkschaftsbeamte. Im Westen Deutschlands sind die christlichen und die sozialdemokratischen Gewerkschaften annähernd gleich stark. Die christlichen Gewerkschaften haben nicht bloß einen vollen Achtungserfolg in der öffentlichen Meinung errungen, sondern sie haben auch die Arbeiterinteressen energisch gefördert und gleichzeitig die Arbeiter gegen ein sozialistisches Arbeitsmonopol geschützt; sie berechtigen vollauf zu der Hoffnung, daß sie einer gesunden gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung die Bahn brechen werden, der die Arbeitgeber, die Gesetzgebung und die Gesellschaft die volle Anerkennung nicht werden versagen können.

Die Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften betrug am Schlusse des Jahres 1907 365 243; davon entfielen auf die 20 Organisationen,

die den Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften bilden, 284 649, auf die außerhalb des Gesamtverbandes stehenden 5 Verbände (deutsche Eisenbahnhandwerker, badische und württembergische Eisenbahner, bayrisches und württembergisches Postpersonal) 80 594. Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug im Jahresdurchschnitt 1907: 24 122.

Die Stärke der einzelnen dem Gesamtverbande angeschlossenen Gruppen war 1907 folgende:

Organisation	Zahl der Ortsgruppen am 31. Dez. 1907	Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt 1907	Davon weibliche
Bergarbeiter	715	74 700	—
Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter	337	40 135	—
Textilarbeiter	258	40 764	12 628
Metallarbeiter	314	28 090	728
Bayrische Eisenbahner	97	24 112	—
Hilfs- und Transportarbeiter	375	14 636	895
Holzarbeiter	260	11 239	215
Keramarbeiter	185	8 352	987
Tabakarbeiter	109	6 549	2 422
Heimarbeiterinnen	70	4 966	4 966
Lederarbeiter	102	4 203	431
Schneider und Schneiderinnen	123	3 758	815
Maler und Anstreicher	83	3 352	—
Gutenbergbund	76	2 812	—
Graphisches Gewerbe	44	1 409	69
Krankenpfleger	19	1 114	231
Bayrische Salinenarbeiter	9	893	—
Gärtner	29	728	—
Bäcker	19	650	35
Telegraphenarbeiter	21	1 861	—
Zusammen	3245	274 323	24 122

Die Einnahmen betrugen im Jahre 1907 insgesamt 4516418 *M*, die Ausgaben 3357338 *M*, während der Kassenbestand auf 3758384 *M* anwuchs. Die Hauptziffern entfielen naturgemäß auf die dem Gesamtverbande angeschlossenen Organisationen. Von der Finanzgebarung der Organisationen, die den Gesamtverband bilden, gewinnt man aus den letzten fünf Jahren folgendes Bild:

Jahr	Einnahmen *M*	Ausgaben *M*	Kassenbestand *M*
1907	4 311 495	3 193 978	3 487 735
1906	3 378 833	2 709 260	2 370 782
1905	2 443 122	2 150 511	1 249 408
1904	894 517	711 670	690 374
1903	678 252	552 447	455 970

Im einzelnen betrugen die Ausgaben:

	1907 *M*	1906 *M*
Verbandsorgan	361 711	275 260
Agitation	355 155	262 787
Streiks- u. Gemaßregelten-Unterstützung	743 270	853 435
Reise- u. Arbeitslosenunterstützung	743 270	853 435
Krankengeld	443 035	265 485
Sterbegeld	99 284	136 994
Rechtsschutz	81 442	61 233
Sonstige Unterstützungen	32 974	12 494
Gehälter	96 545	76 631
Verwaltungsausgaben	143 591	124 977
Bibliothek und Bildungszwecke	25 618	15 208
Beitrag an den Gesamtverband	45 137	35 470
Anteil der Lokalkassen	623 114	434 622

Arbeitslosenunterstützung gewährten acht Verbände ihren Mitgliedern. Die Mitgliederzahl dieser Verbände betrug am Jahresschluß 1907 rund 147 000. Krankengeld erhielten die Mitglieder von 14 Verbänden; deren Mitgliederzahl betrug Ende 1907 etwa 241 000.

4. Sonstige gewerkschaftliche Vereinigungen. Außer den genannten drei großen Gruppen von Gewerkvereinen bestehen noch eine Reihe meist kleiner unabhängiger Gewerkschaftsorganisationen der verschiedensten Gewerbe.

Die „Lokalorganisationen" (lokale Fachvereine, die auf gewerkschaftlichem Boden stehen, einschließlich der Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften) umfaßten im Jahre 1907 20 461 Mitglieder. Davon entfallen allein auf die „Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften" 17 633 Mitglieder.

An Einnahmen verzeichnete die Freie Vereinigung deutscher Gewerkschaften für die Zeit vom 1. Jan. bis 30. Sept. 1907 611 997 *M*. Die Ausgaben betrugen 650 243 *M*. Der Kassenbestand ging von 288 133 *M* (Ende 1906) auf 195 444 *M* zurück. Für Streiks und Aussperrungen wurden 391 629 *M* verausgabt.

Außerdem gibt es noch eine Reihe unabhängiger Organisationen gewerkschaftlichen Charakters ohne innern Zusammenhang. Es sind teils Verbände moderner Gewerkschaftsrichtung, teils neutrale und teils klassenkampffeindliche Organisationen. Die Zahl ihrer Mitglieder betrug im Jahre 1907 96 684.

Ein Gesamtbild sämtlicher Gewerkschaften Deutschlands im Jahre 1907 ergibt sich aus der Tabelle auf Sp. 761/62.

Von allen Mitgliedern entfielen 76,3% (1906: 76,3%) auf die Zentralverbände, 11,2% (11,2%) auf die christlichen Gewerkschaften, 4,5% (5,3%) auf die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und 8% (7,2%) auf die übrigen Gruppen. Von den Einnahmen kommen 89,5%, von den Ausgaben 90% und von den Vermögensbeständen 81,1% auf die Zentralverbände.

Da man für Deutschland die Gesamtzahl der hauptsächlich im Gewerbe erwerbstätigen Arbeiter auf 8 Millionen einschätzen kann, machen die rund $2^1/_2$ Millionen gewerkschaftlich Organisierten rund 31% der gewerblichen Arbeiter aus.

IV. Die Gewerkvereine in den übrigen deutschsprechenden Ländern. 1. In Österreich litt von Anfang an die Gewerkschaftsbewegung, die in den 1870er Jahren sich entwickelte, unter der Verschiedenheit der Nationalitäten und Sprachen und damit der scharfen politischen Gegensätze, ferner der geringen Entwicklung der Industrie. Die daraus erfolgende Zersplitterung der gewerkschaftlichen Vereinigungen ist auch heute noch nicht geschwunden. Insbesondere konnten die tschechoslawischen Vereine sich nicht entschließen, den Zentralorganisationen beizutreten. Im übrigen ist das Prinzip der Zentralorganisationen in den letzten Jahren in steigendem Maße zur Anerkennung gekommen. Die „freien" (sozialdemokratischen) Gewerkschaften, die mit den „freien" Gewerkschaften im Deutschen Reiche verwandt sind, weisen folgende Mitgliederentwicklung auf: 1892: 46 606, 1896: 98 669, 1899: 119 334, 1901: 119 050, 1902: 135 178, 1903: 154 665, 1904:

	Mitgliederzahl	Jahreseinnahme *M*	Jahresausgabe *M*	Vermögensbestand *M*
Freie Gewerkschaften	1 865 506	51 396 784	43 122 519	33 242 545
Lokalvereine	20 641	—	—	—
Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine	108 889	1 541 359	1 434 345	3 968 949
Christliche Gewerkschaften, Gesamtverband	274 323	4 311 495	3 193 978	3 487 735
Christliche Gewerkschaften, Unabhängige	80 437	204 923	163 360	271 649
Unabhängige Vereine	96 684	—	—	—
Summa	2 446 480	57 454 561	47 914 202	40 970 878

189 121, 1905: 323 099, 1906: 448 270. — Die christlichen Gewerkschaften Österreichs, nach dem Vorbilde derer in Deutschland gegründet, hatten Ende 1907 40 deutsche Organisationen mit rund 40 000 Mitgliedern; daneben sind in selbständigen tschechischen Verbänden 21 000 und in slowenischen Verbänden 2000 Mitglieder organisiert, so daß sich die Gesamtzahl auf 63 000 stellt. Im allgemeinen ist die christliche Gewerkschaftsbewegung Österreichs noch in den Anfängen, jedoch zeigen sich heute schon erfreuliche Zeichen einer Klärung der theoretischen Grundlagen und gesunde Ansätze einer kräftigen Ausbildung des Verbandswesens. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die christliche Gewerkschaftsbewegung in Österreich nicht nur unter einem aufs äußerste getriebenen Terrorismus der Sozialdemokraten, sondern auch fast noch mehr unter den in schroffsten Formen ausgetragenen Gegensätzen zwischen den nichtsozialistischen Parteien zu leiden hat.

2. In der Schweiz stand von vornherein gewerkschaftlichen Organisationen keinerlei Hindernis in Gesetzgebung und Verwaltung entgegen. Wenn trotzdem die schweizerische Gewerkschaftsbewegung nur eine recht langsame Entwicklung und dabei eine weitgehende Zersplitterung aufweist, so beruht dies auf dem geringen Umfange und der geographischen Zerstreutheit der industriellen Betriebe, zu einem recht beträchtlichen Teil aber auch auf der gegenseitigen Abschließung der einzelnen Kantone. Mitbestimmend an der langsamen Entwicklung war überdies, daß auch der Schweizer Arbeiter lange Zeit sich in erster Linie als Bürger und erst in zweiter als Vertreter eines besondern Standes fühlte, und daß bei der freiheitlichen und ausgeprägtest demokratischen Organisation des Staatslebens und der Staatsverwaltung es jedem Bürger, auch dem Arbeiter, möglich war, seine Interessen im öffentlichen Leben weitgehend unmittelbar zur Geltung zu bringen. Erst in den letzten Jahren hat sich die politische (sozialdemokratische) Arbeiterbewegung schärfer von den andern Parteien getrennt. Hand in Hand damit ging eine starke Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahlen auch der Gewerkschaften. Der schweizerische „Allgemeine Gewerkschaftsbund" (sozialistisch) umfaßte 1907 etwa 50 000 Mitglieder. Doch stehen zahlreiche Gewerkschaftler (man schätzt sie auf etwa 30 000) außerhalb des Bundes. Den neun christlichen Gewerkschaftsverbänden, die sich aus geringen Anfängen erst in den letzten Jahren emporarbeiteten, gehörten 1908 5351 männliche und 6000 weibliche Mitglieder an. Insgesamt sind heute in der Schweiz erst 14% aller Organisationsfähigen einer Organisation angeschlossen. Die noch 1899 auf dem Arbeitertage des Arbeiterbundes zu Luzern sehr ausgeprägte Hoffnung auf Ausbildung eines neutralen Gewerkschaftsbundes erwies sich auch in der Schweiz als undurchführbar.

Literatur. Art. „G." im Handwörterb. der Staatswissenschaften u. im Wörterbuch der Volkswirtschaft; L. Brentano, Die G. in England (im Handwörterb. der Staatswissenschaften); derf., Die Arbeitergilden der Gegenwart (2 Bde, anastatischer Neudruck, 1900): I. Zur Gesch. der engl. G. (1871), II. Zur Kritik der engl. G. (1872), das klassische, grundlegende Werk über Gesch. u. Wesen der G.; derf., Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1877); Webb, Gesch. des brit. Trades-Unionismus (1895); dies., Theorie u. Praxis der engl. G. (2 Bde, 1895); dies., Englands Arbeiterschaft von 1837 bis 1897 (1898); Baernreither, Die engl. Arbeiterverbände u. ihr Recht (1886); Hirsch, Die Entwicklung der Arbeiterberufsvereine in Großbritannien u. Deutschland (1896); derf., Die Arbeiterfrage u. die deutschen G. (1893); v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. Darstellung der sozialpolit. Erziehung des engl. Volkes im 19. Jahrh. (2 Bde, 1890); H. v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900); Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Hft 22: Gewerbl. Einigungswesen in England u. Schottland, Hft 23 u. 24: Methoden des gewerblichen Einigungswesens (1906/07); Herkner, Die Arbeiterfrage (⁵1908); Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie III (1903); Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes (2 Bde, 1874/75, I ²1882); Sombart, Sozialismus u. soziale Bewegung (⁶1908); derf., Dennoch. Aus Theorie u. Gesch. der gewerkschaftl. Arbeiterbewegung (1900, neue Aufl. wahrscheinlich 1909); Bernstein, Die Gesch. der Berliner Arbeiterbewegung. Ein Beitrag zur Gesch. der deutschen Sozialdemokratie (2 Bde, 1907/08); Schmöle, Die sozialdemokrat. Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Sozialistengesetzes (2 Bde, 1896 bis 1898); Bringmann, Gesch. der deutschen Zimmerer-Bewegung (2 Bde, 1903/05); Bürger, Die Hamburger Gewerkschaften u. deren Kämpfe von 1865/90 (1899); Frisch, Die Organisationsbestrebungen der Arbeiter in der deutschen Tabakindustrie (1905); Maier, Der Verband der Glacéhandschuhmacher u. verwandten Arbeiter Deutschlands 1869 bis 1900 (1901); Blaustein, Entstehung der gewerkschaftl. Arbeiterbewegung im deutschen Sattlergewerbe (1902); Zinner, Gesch. der deutschen Schuhmacherbewegung (1904); Becker, Zur Gesch. des Tapezierergewerbes u. der Organisation der deutschen Tapezierergehilfen (1902); Horn, Gesch. der

Glasindustrie u. ihrer Arbeiter (1903); Keßler, Gesch. der Organisation der Steinarbeiter Deutschlands (Mitschke, Rixdorf-Berlin); Rexhäuser, Zur Gesch. des Verbandes der deutschen Buchdrucker (1900); Flügler, Gesch. des Verbandes der deutschen Buchdrucker u. der Lohnbewegung im Buchdruckergewerbe (1908); Klüß, Die älteste deutsche Gewerkschaft: Die Organisation der Tabak- u. Zigarrenarbeiter bis zum Erlasse des Sozialistengesetzes (1905); Paeplow, Die Organisation der Maurer Deutschlands 1869/99 (1900); Hus, Neutrale oder parteiische Gewerkschaften? Ein Beitrag zur Gewerkschaftsfrage, zugleich eine Gesch. der deutschen Bergarbeiterbewegung (1900, vergriffen); Heilborn, Die „Freien" Gewerkschaften seit 1890. Ein Überblick über ihre Organisation, ihre Ziele u. ihr Verhältnis zur sozialdemokrat. Partei (1907); Troeltsch u. Hirschfeld, Die deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften. Untersuchungen u. Materialien über ihre geographische Verbreitung 1896 bis 1903 (1905); Hirschfeld, Die freien Gewerkschaften in Deutschland 1896/1906 (1908); Die „freien" u. die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften nebst einer Darstellung der sozialökonom. Ursachen u. Ziele der Gewerkschaftsbewegung (M.-Gladbach 1907); Timm, Aus dem Entwicklungsgang der deutschen Gewerkschaftsbewegung (1902); Kampffmeyer, Streifzüge durch die Theorie u. Praxis der Arbeiterbewegung (1907); Umbreit, Die gegnerischen Gewerkschaften in Deutschland (1907); Kongresse der freien Gewerkschaften: Protokolle Halberstadt 1892, Berlin 1896, Frankfurt a. M. 1899, Stuttgart 1902, Köln 1905, Hamburg 1908 (Berlin, Verlag der Generalkommission); Internationale Arbeiter-Kongresse: Protokolle Paris 1889, Brüssel 1891, Zürich 1893, London 1896, Paris 1900, Amsterdam 1904 (Berlin, Verlag Vorwärts); Sozialdemokratische Parteitage: Protokolle Dresden 1903, Bremen 1904, Jena 1905, Mannheim 1906; Brunner, Die deutschen Gewerkschaften 1891 bis 1904 in graph. u. statist. Darstellung (1905); ders., Die deutschen Gewerkschaften. Neue graph. Darstellungen u. statist. Tabellen (1908); Gleichauf, Gesch. des Verbandes der deutschen G. (Hirsch-Duncker; 1907); Goldschmidt, Die deutschen G. (Hirsch-Duncker). Eine kurz gefaßte Gesch. ihrer Begründung u. Entwicklung (1907).

Müller, Die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands mit bes. Berücksichtigung der Bergarbeiter- u. Textilarbeiter-Organisationen (1905; grundlegendes Werk für die Gesch. der christl. Gewerkschaftsbewegung von 1894/1903; vergriffen); ders., Kathol. Arbeitervereine. Mit einem Anhang über die Gesch. der kathol. Arbeitervereine (1907); Die christl. Gewerkschaften (M.-Gladbach (1908); Kongresse (3., 4., 5., 6.) der christl. Gewerkschaften: Protokolle Krefeld 1901, München 1902, Essen 1904, Breslau 1906; Protokolle der Verhandlungen der christl. Arbeiterkongresse: Frankfurt 1903, Berlin 1907 (Verlag: Gesamtverband der christl. Gewerkschaften, Köln); Jahrbuch der christl. Gewerkschaften, 1. Jahrg. (1908); Rhenanus, Christl. Gewerkschaften oder Fachabteilungen in kathol. Arbeitervereinen? (1904); Gesch. u. Entwicklung des christlich-soz. Metallarbeiterverbandes Deutschlands u. Protokoll der 4. Generalversammlung in Aachen 1906 (1906); Gasteiger, Die christl. Arbeiterbewegung in Süddeutschland (1908); Imbusch, Gesch. der deutschen Bergarbeiterbewegung (1908); ders., Ist eine Verschmelzung der Bergarbeiterorganisationen möglich? (1906); Erdmann, Die christl. Arbeiterbewegung in Deutschland (1908); Die Gelben. Mit bes. Berücksichtigung der Gelben Frankreichs (1907); Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftl. Organisationen der Arbeiter u. Arbeitgeber aller Länder (1899), in 2. Aufl. unter dem Titel: Die Berufsvereine (1909); Internat. Berichte über die Gewerkschaftsbewegung: 1., 2., 3., 4. 1903, 1904, 1905, 1906; hrsg. von dem internat. Sekretär der gewerkschaftl. Landeszentrale (Berl. 1904, 1906, 1907, 1908); Deutsch, Gesch. der österr. Gewerkschaftsbewegung (1908); Höger, Aus eigener Kraft. Die Gesch. eines österr. Arbeitervereins seit 50 Jahren (1892); Bericht der Gewerkschaftskommission Österreichs an den 5. Kongreß der Gewerkschaften Österreichs u. Versammlungsprotokoll des 5. Gewerkschaftskongresses (1907); Die Gewerkschaften Österreichs 1892/1906 in graph. Darstellung (1907); Scherer, Der schweizerische Metallarbeiterverband (1906).

Zu dauernder Orientierung vergleiche man das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands", „Das Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands", den „Gewerkverein" (Hirsch-Duncker), das „Reichsarbeitsblatt", die „Soziale Praxis" u. die Publikationen der Statistischen Arbeitsämter des Auslandes.

B. **Arbeitervereine.** 1. Katholische Arbeitervereine. Sie sind bisher nur für die gewerblichen Arbeiter unter Ausschluß der Handwerksgesellen errichtet. Ihre Aufgabe ist die religiös-sittliche, allgemein bildende, fachliche, staatsbürgerliche und soziale Schulung ihrer Mitglieder, die Pflege des religiös-sittlichen Lebens, des Standesbewußtseins und einer edlen Lebenshaltung. Letztes Ziel ist die Einordnung der Arbeiter als eines den übrigen gleichwertigen Standes in die Gesellschaftsordnung; zur Erreichung dieses Zieles erachten sie an erster Stelle erforderlich rege Selbstbetätigung der Arbeiter in Förderung ihrer vielseitigen Standesinteressen. Zu dieser Selbstbetätigung wollen die Arbeitervereine ihre Mitglieder erziehen. Sie sind daher weder wirtschaftliche noch politische, sondern Bildungs- und Erziehungsvereine. Als Mittel dienen rege Beteiligung am kirchlichen Leben, Vorträge mit Diskussionen, soziale und apologetische Unterrichtskurse, Verbreitung einer Arbeiterzeitung, Schriftenkolportage, Vereinsbibliothek usw.; ferner Gewährung von Rechtsschutz durch Anschluß an Volksbureaus oder durch eigene Arbeitersekretariate, Förderung des Arbeitsnachweises, Anschluß an Sparkassen, Zentralkrankengeldzuschußkassen, Zentralsterbekassen, soweit nicht in den Vereinen ältere lokale Unterstützungskassen bestehen, u. a. m. — Die Organisation der Arbeitervereine ist folgende: Die Leitung und die Verwaltung der Vereine liegt in den Händen eines von den Mitgliedern gewählten Vorstandes und der Generalversammlung. An der Spitze des Vorstandes steht, da die Pflege der Religiosität als eine der vornehmsten Aufgaben gilt, ein von der bischöflichen Behörde ernannter geistlicher Präses. Die einzelnen Vereine sind nach Diözesanverbänden gegliedert mit einem geistlichen Diözesanpräses an der Spitze; der Diözesanverband teilt sich in Bezirksverbände. Die geistlichen Präsides halten regelmäßig Bezirks- bzw. Diözesanversammlungen ab. Gleicherweise veranstalten die Arbeiterdelegierten der einzelnen Vereine jährlich mehrmals Bezirksdelegiertentage und wenigstens einmal einen Diözesandelegiertentag. Jeder Bezirk sucht nach Möglichkeit einen aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Arbeitersekretär freizustellen, der sich der Durchführung der Vereinsaufgaben im Hauptamte widmet. Die Diözesanverbände haben sich fast sämtlich in drei großen Landesverbänden zusammengeschlossen: Verband katholischer Arbeitervereine Westdeutschlands, Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine, Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin). Alle drei Verbände veranstalten alljährliche Delegiertenversammlungen. Während der Süd- und Westdeutsche Verband die Reglung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse den christlichen Gewerkschaften überweist, stellt der Verband (Sitz Berlin) sich auch diese Aufgabe: „Die allen Arbeitern gemeinsamen religiös-sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten vertritt der Arbeiterverein; die besondern Interessen der einzelnen Berufe werden dagegen durch die beruflichen Fachabteilungen wahrgenommen, die integrierende Bestandteile des Arbeitervereins sind; letztere halten den Streik unter gewissen Voraussetzungen wohl für erlaubt, verwerfen aber eine Praxis, die grundsätzlich und demgemäß in letzter Linie die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehenden Rechtskonflikte im Wege des wirtschaftlichen Machtkampfes zur Erledigung bringen will." Vorläufer der katholischen Arbeitervereine sind die Ende der 1860er Jahre als Frucht der durch Bischof v. Ketteler angeregten christlich-sozialen Bewegung entstandenen christlich-sozialen Vereine, hauptsächlich im Rheinland und Westfalen verbreitet. Sie verfolgten vorwiegend religiös-sittliche, gesellige und Unterstützungszwecke. Unter der Ungunst des Kulturkampfes verkümmerten sie. Anfang der 1880er Jahre entfaltete der Verband Arbeiterwohl eine systematische Propaganda für die Gründung katholischer Arbeitervereine. Diese mußten, um die Arbeiter allmählich zur positiven sozialen Arbeit zu erziehen, anknüpfen an die Pflege des religiös-sittlichen Lebens, soziale Wohlfahrtspflege, Abwehr der wachsenden sozialistischen Agitation. Anfang der 1890er Jahre wich der auch auf den Arbeitervereinen lastende Druck des Sozialistengesetzes; zugleich wurde durch die in den Februarerlassen inaugurierte Arbeiterschutzgesetzgebung das Interesse ihrer Mitglieder an der Sozialreform lebhaft angeregt. Der Mitte der 1890er Jahre eintretende Stillstand der Sozialreform wies die Arbeiter auf die gewerkschaftliche Selbsthilfe hin und löste bei ihnen die Erkenntnis aus, daß an erster Stelle die Selbstbetätigung der Arbeiter Voraussetzung der Hebung ihrer Lage ist. Die zuerst im Ausbau der christlichen Gewerkschaften betätigte Initiative wandte sich bald auch der Betätigung im staatsbürgerlichen Leben zu, und noch eher dem Ringen nach Erhöhung der allgemeinen Bildung. Diese allmähliche Entwicklung des innern Vereinslebens konnte nur über mehrere Stufen langsam ansteigen angesichts der von den Arbeitervereinen vorgefundenen geistigen Verfassung der Arbeiter und nicht minder der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umwelt.

Insgesamt bestehen im Deutschen Reiche 2859 katholische Arbeitervereine mit 390 000 Mitgliedern. Davon entfallen auf den Süddeutschen Verband (Bayern, Württemberg, Baden) 872 Vereine mit 101 266 Mitgliedern, auf den Westdeutschen Verband (Diözesanverbände Köln, Münster, Osnabrück, Hildesheim, Kulm, Paderborn, Fulda, Limburg, Mainz) 827 Vereine mit 155 678 Mitgliedern, auf den Verband Sitz Berlin (Hauptverbreitungsgebiet Schlesien, Posen, Ermland, Eichsfeld, Diaspora der Diözese Paderborn und die Diözese Trier) 1060 Vereine mit 125 000 Mitgliedern. Ungefähr 100 Vereine sind keinem Verbande angeschlossen.

2. Evangelische Arbeitervereine. Sie entstanden 1882 im rheinisch-westfälischen Industrierevier, verbreiteten sich seitdem in den meisten Landesteilen. Ende 1908 umfaßte der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands 16 Landesverbände mit 570 Vereinen und 95 648 Mitgliedern. Außerdem bestanden Verbände in Bayern, Württemberg, Sachsen usw. mit 160 Vereinen und 33 000 Mitgliedern. Der Ausgangspunkt der Arbeitervereine war stärkere Betonung des evangelischen Glaubens, Pflege des religiösen Lebens, der Königstreue und der Vaterlandsliebe im Gegensatze zur Sozialdemokratie. Von Anfang an stand auch die soziale Frage im Vordergrunde. 1893 stellte der Gesamtverband ein seitdem vielfach erweitertes Programm sozialer Grund- und Einzelforderungen auf (Arbeiterschutz, Koalitionsrecht usw.). Seit Ende der 1890er Jahre nahm er auch Stellung zur Gewerkschaftsfrage. 1901 wurde den Mitgliedern der Anschluß an Gewerkschaften „unter Ausschluß statutarisch oder prinzipiell parteipolitischer Gewerkschaften" empfohlen. Die Mehrzahl der Vereine unterstützt die christlichen Gewerkschaften, andere die Hirsch-Dunckerschen. — Vielfach sind die Arbeitervereine noch von Mitgliedern anderer Stände abhängig. Dies hat vor allem die soziale Erziehung ihrer Mitglieder zur Selbständigkeit und Selbstbetätigung mehr oder weniger gelähmt, damit auch ihren Einfluß auf die Arbeiterbewegung und im staatsbürgerlichen Leben.

3. Sonstige Arbeitervereine. Neben den großen Verbänden der katholischen und evangelischen Arbeitervereine bestehen in einzelnen Landesteilen seit längerer Zeit sog. Reichstreue Arbeitervereine, hauptsächlich zu geselligen und Unterstützungszwecken ohne sozialen Einschlag. Seit

1905 sind unter dem Einflusse gewerkschaftsfeindlicher Industrieller Vaterländische Arbeitervereine oder Werksvereine, letztere auf einzelne große Betriebe beschränkt, gegründet zu dem Zwecke, die Mitglieder durch Gewährung von Wohlfahrtseinrichtungen zum Verzicht auf gewerkschaftliche Organisation, besonders den Streik, zu verpflichten. Die Gewerkschaften gaben ihnen den Titel „Gelbe Gewerkschaften". Sie wiesen 1908 ungefähr 100 Vereine mit 80 000 Mitgliedern auf. Für ihre Verbreitung interessieren sich, auch durch Geldunterstützung, gewerkschaftsfeindliche Arbeitgeberverbände.

Literatur. Müller, Kath. Arbeitervereine (M.-Gladbach 1907); Der Verband Süddeutscher kath. Arbeitervereine (München 1906); Leitsätze für Behandlung der Arbeiterfrage (Berlin, Kaiserstr. 37, Verbandssekretariat); Just, Evang. Arbeitervereine (1906); Die Gelben (Köln, Palmstr. 14 [A. Stegerwald], 1908); Lebius, Die gelbe Arbeiterbewegung; Materialsammlung (1909). [Aug. Pieper.]

Gewicht s. Maß und Gewicht.

Gewinnbeteiligung s. Lohn.

Gewissen und Gewissensfreiheit stehen in demselben Verhältnis zueinander wie Religion und Religionsfreiheit, nur daß letztere als der engere Begriff in der allgemeinen Gewissensfreiheit wie der Teil im Ganzen eingeschlossen liegt. Gleichwie die Religionsfreiheit als staatsrechtlicher Begriff ohne die Grundlegung der Religion nicht begründet werden kann, so muß auch die Natur des Gewissens dem Recht auf Gewissensfreiheit zur Grundlage dienen, wobei allerdings unter Ausschluß alles rein Moraltheologischen nur solche Wesensmomente Berücksichtigung erheischen, die auch für die Gestaltung und Handhabung der staatsrechtlichen Grundsätze von ausschlaggebender Bedeutung sind. Denn es leuchtet ein, daß z. B. die materialistische Begründung des Gewissens, wenn sie richtig wäre, ganz andere praktische Konsequenzen für die Gewissensfreiheit nach sich zöge als der theistisch-christliche Begriff vom Gewissen. Der christliche Staat wird eben das christliche, zum mindesten aber das theistisch gebildete Gewissen zum Grund- und Eckstein seiner Gesetzgebung machen und auf die grundfalschen Gewissenstheorien des Materialismus, Pantheismus, Monismus usw. keinerlei Rücksicht zu nehmen brauchen.

I. **Das Gewissen** als allgemeine Tatsache bedarf hierorts keines ausführlichen Beweises, da einen solchen die Moralphilosophie in großem Stile zu führen berufen ist. (Vgl. W. Schneider, Allgemeinheit u. Einheit des sittlichen Bewußtseins [1895]; B. Cathrein, Moralphilosophie I [^{4}1904] 569 ff.) Allein von einer wissenschaftlichen Analyse und Erklärung dieser allgemeinen Erscheinung kann auch in einem Staatslexikon um so weniger Umgang genommen werden, als von ihr der Begriff des Gewissens selbst letztlich abhängt, welcher für die Ausgestaltung der Grundsätze über die Gewissensfreiheit nicht gleichgültig ist. Wir geben zuerst eine gedrängte kritische Übersicht der falschen Ansichten über Entstehung und Wesen des Gewissens, um ihnen sodann in mehr darstellender als begründender Form die theistisch-christliche Auffassung entgegenzustellen.

1. Am zynischsten verfährt der Materialismus, wenn er das Gewissen zu einer bloßen Funktion des Gehirns oder einem physikalisch-chemischen Nervenvorgang herabwürdigt. Nach Max Nordau ist das Gewissen ein anerzogenes Vorurteil, eine „konventionelle Lüge". Der Erfinder des Übermenschentums, Nietzsche, erklärt das gute Gewissen für eine Begleiterscheinung „guter Verdauung" und findet den Gewissensbiß „unanständig", wie ihm denn die ganze Moral als „eine lange beherzte Fälschung" vorkommt. Eine Widerlegung solcher Abgeschmacktheiten halten wir unter unserer Würde. Sachlich nur wenig verschieden ist der in außerchristlichen Gelehrtenkreisen weitverbreitete Evolutionismus, welcher die vormals so beliebte, aber noch viel zu fromme Gewissenstheorie Kants fast gänzlich zu verdrängen droht. In der darwinistischen Voraussetzung, daß die Menschheit im Laufe von Jahrmillionen in leiblicher und geistiger Beziehung sich aus dem Tierreich entwickelt habe, wird das Gewissen zum bloßen Sammelpunkt tausendjähriger, im Kampfe ums Dasein als Instinkte vererbter und als Begleiterscheinungen von guten und schlechten Handlungen verfestigter Erfahrungen herabgesetzt. Nach Herbert Spencer, dem Hauptvertreter dieser Richtung, ist dann das Gewissen nichts anderes als „organisierte Erfahrung", und er meint, daß das Pflichtbewußtsein selbst Hunden angezüchtet werden könne (Prinzipien der Ethik II [1895] 336). Selbstverständlich steht und fällt diese ganze Erklärung mit der materialistischen Abstammungslehre selbst, als deren größte Willkürlichkeit die gewaltsame Niederreißung der Schranken zwischen Mensch und Tier zu bezeichnen ist. Wenn zwar kein innerer Widerspruch in der Annahme einer leiblichen Abstammung des Menschen vom Tiere aufgezeigt werden kann, so liegt doch eine metaphysische Unmöglichkeit dafür vor, daß auch seine mit Vernunft und Freiheit begabte Geistseele sich aus der Tierseele herausdifferenziert habe. Dann ist aber auch seine Sittlichkeit und sein Gewissen durch tierische Entwicklung nicht verständlich. Dazu kommt ein anderes. Die Wahrheiten der sittlichen Ordnung sind so notwendig und ewig wie die Mathematik oder Metaphysik, nur daß ihnen als auszeichnendes Merkmal noch die Aureole heiliger Unverletzlichkeit und absoluter Verpflichtungskraft anhaftet. Nach der atheistischen Entwicklungslehre müßte es aber möglich sein, daß bei andersgerichtetem Entwicklungslauf die jetzt gut und bös genannten Instinkte vor alters eine umgekehrte Bahn eingeschlagen hätten, so daß das Gute bös, das Böse gut hätte werden können. Eine Umwertung aller sittlichen Begriffe ins gerade Gegenteil wäre denkmöglich; die Lüge könnte heute eine Tugend, die Keuschheit ein Laster sein. Solche und ähnliche Konsequenzen sprechen jedem sittlichen Empfinden Hohn. Von evolutionistischen Ideen hält auch Fr. Paulsen sich nicht frei, wenn er das Gewissen restlos aus den „Sitten" ableitet und diese als vererbte „zum Bewußtsein gekommene Instinkte" auffaßt. „Das Gewissen", sagt er, „ist in seinem Ursprung nichts anderes als das Wissen um die Sitte; der einzelne weiß, welches Verhalten, z. B. gegen das andere Geschlecht, ihm durch die Sitte vorgeschrieben wird; durch die Erziehung, durch das Urteil der Gesellschaft über das Anständige und Unanständige, durch das Recht und die Strafen, endlich durch die religiösen Gebote ist ihm von klein auf eingeprägt, wie er sich verhalten soll" (Einleitung in die Philosophie [^{14}1906] 460). Aber es ist unschwer einzusehen, daß diese Darlegung die Dinge auf den Kopf stellt. Denn wie eine gute und schlechte Erziehung oder öffentliche Meinung, so gibt es auch gute und schlechte Sitten, über deren sittliche Qualität wieder eben dasselbe Gewissen als oberster Richter zu entscheiden hat, das aus dem „Wissen um die Sitte" geboren sein soll. Nicht das Gewissen hat sich zu richten nach der Sitte, sondern umgekehrt die Sitte nach dem Gewissen. Auch deckt sich das scharf umrissene Gebiet des Sittlichen durchaus nicht mit dem viel größeren Areal der Sitten, von denen viele sittlich indifferent und mit den verschiedenen Zeiten veränderlich sind, wie z. B. Reise- und Hofsitten, Etikette und Umgangsformen, wohingegen vom eigentlich Sittlichen das Axiom gilt: Semper et ubique idem.

Eine nicht minder entschiedene Zurückweisung verdient der Hedonismus, welcher, im Altertum von Aristipp und Epikur gepflegt und von den englischen Ethikern J. Bentham und James Mill zu neuem Leben erweckt, das Motiv und letzte Ziel aller unserer Handlungen in die Erzielung eines Maximums von Lust bei einem Minimum von Unlust verlegt. Das Gewissen sei keine ursprüngliche Anlage, sondern das verwickelte Ergebnis angenehmer und unangenehmer Erfahrungen in Verbindung mit ganz bestimmten Handlungen. Indem im Bewußtsein des Kindes sich mit der Erinnerung an gewisse Taten die Idee der elterlichen Belohnung oder Strafe assoziiert, setzt sich in ihm der Begriff des Guten und Bösen fest, welcher mit den entsprechenden Lust- und Unlustgefühlen unlöslich verknüpft bleibt. Die Unzulänglichkeit dieser Anschauung springt in die Augen, wenn man erwägt, daß schon der kleine Knabe sehr wohl zwischen gerechter und ungerechter Züchtigung zu unterscheiden weiß, wie er auch ein scharfes Augenmerk dafür hat, ob eine ihm oder andern zugefallene Belohnung verdient ist oder nicht: folglich besitzt er schon vor der Vergeltung und unabhängig von den assoziierten Lust- und Unlustgefühlen in seinem Innern einen kritischen Maßstab, mit dem er die Berechtigung jenes selben Vergeltungsapparates mißt, den die Hedonisten zur Mutter des Gewissens machen möchten. Einen Anflug von Altruismus nimmt der Hedonismus an, wenn er ohne Aufgebung seines innern Wesens sich das Mäntelchen der Nächstenliebe umhängt und sich auf die Lebensmaxime festlegt: „Förderung des größten Glückes einer größtmöglichen Anzahl von Menschen." Dies ist der ethische Standpunkt des englischen Utilitarismus (Paley, Austin, George Grote u. a.), der schon darum als Maßstab des Gewissens unbrauchbar erscheint, weil er das politische Prinzip der irdischen Volkswohlfahrt mit dem ethischen Endziel der ewigen Glückseligkeit verwechselt. Im Nützlichkeitsprinzip bleibt die Größe und Heiligkeit des heldenhaften Gewissens unerklärt. Der Gewissensheld schreitet über alle Lockungen des Vergnügens oder Nutzens rücksichtslos hinweg und tut seine klare Pflicht mit dem Ausruf: Fiat iustitia, pereat mundus. Es kommt hinzu, daß Autorität und Neigung, Pflicht und Nutzen in schwierigen Lebenslagen sich häufig so schroff entgegenstehen, daß um der unerbittlichen Gewissensforderung willen die Neigung dem Gesetz, der Nutzen der Pflicht zum Opfer gebracht werden muß. Vielleicht kein anderer Philosoph hat gegen die egoistische Ethik des Hedonismus und Utilitarismus so gewaltige und erfrischende Töne angeschlagen als Kant, von dem der schöne Ausspruch stammt: „Zwei Dinge erfüllen mich immer mit stiller Bewunderung: der Sternenhimmel über mir und das Gewissen in mir."

Was die Lehre Kants selbst angeht, so identifiziert er das Gewissen ganz richtig mit der praktischen Vernunft, welche den „kategorischen Imperativ" formt: Du sollst. Aber weil dieses Soll aus sich heraus verpflichtende Gesetzeskraft entfaltet und der Mensch unter Ausschaltung jeder höheren Autorität sich selbst Gebote und Verbote auferlegt, so gelangt Kant folgerichtig zum Prinzip der „Autonomie der Vernunft". Die sog. heteronome Moral, welche die Pflicht aus einem fremden Willen ableitet, ist unsittlich. In dieser Auffassung ist das Gewissen nicht die Stimme Gottes in uns, sondern der Herold der Selbstgesetzgebung durch die menschliche Vernunft. Die Vorzüge wie die Schwächen der Kantschen Gewissenstheorie werden dem eindringenden Denker nicht leicht entgehen. Die Reinheit, Majestät und Strenge der Pflichtgebote ohne Rücksicht auf Neigung und Glück, die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Sittengesetzes, die Allgemeinheit und Gleichartigkeit des Gewissens sind Züge, an denen in der packenden Darstellung Kants niemand ohne Bewunderung vorübergeht. Allein der bestrickende Zauber, der uns umfängt, zerrinnt in gleißenden Schein, sobald wir die Autonomie des Gewissens begrifflich zergliedern und auf ihre Grundlage prüfen. Wie kann die geschaffene Vernunft ihre eigene oberste Gesetzgeberin sein, wie sich selbst mit absolutem Machtspruch ewig binden? Ein Verstoß gegen meine Vernunft mag eine grobe Ungehörigkeit, eine un-

verantwortliche Narrheit, muß aber doch nicht Sünde sein, zumal nicht gut einzusehen ist, warum derjenige, welcher sich selbst absolut bindet, nicht Autorität genug besitzen sollte, um sich von der selbstauferlegten Pflicht ebenso eigenmächtig zu entbinden. Kant verwechselt das Naturgesetz mit der Promulgation dieses Gesetzes, die sich allerdings nur in der denkenden Vernunft vollzieht; das Naturgesetz selbst stammt aus einem höheren Willen über uns, d. i. Gottes. Da nun Gott allein keinem andern als seinem eigenen, mit der in seinem Wesen wurzelnden lex aeterna identischen Gesetze untersteht, so läuft die Kantsche Auffassung in letzter Instanz auf eine anmaßliche Selbstvergötterung der menschlichen Vernunft hinaus. Wer aber die Vernunft auf den Thron Gottes setzt, der befreit das Gewissen von jeder Verpflichtung gegen eine äußere Autorität und entwertet die Tugend des Gehorsams gegen Gott, Eltern, Staat und Kirche, da der Gehorsam der Vernunft gegen sich selbst ein begrifflich unvollziehbares Unding ist. Die Geschichte der deutschen Philosophie hat denn auch klar bewiesen, daß Kant gegen seinen Willen der Vater der pantheistischen Weltanschauung Fichtes, Schellings und Hegels geworden ist. Gewiß hat Kant für seine Person das Gewissen nicht, wie die weltliche Ethik der Gegenwart, von Gott ganz loslösen wollen, da er das theoretisch unbeweisbare Dasein Gottes wenigstens als Postulat für die praktische Vernunft gelten läßt. Aber gerade diese Ausflucht ist ein neuer Beweis für die grundsätzliche Unhaltbarkeit seiner Stellung, weswegen Schopenhauer spottend sagen konnte, die Kantsche Ethik strecke zuletzt doch wieder die bettelnde Hand aus, um von Gott das Trinkgeld in Empfang zu nehmen.

Auch diejenigen Ethiker treffen nicht das Richtige, welche das Gewissen einem eigenen „ethischen Sinne" nach Analogie des Tast- oder Gehörsinnes zuweisen. Ja der Sensualismus der Engländer Shaftesbury († 1713) und besonders Hutcheson († 1747) schrak nicht vor der Annahme eines eigentlichen Gewissensorgans zurück. Die Leichtigkeit und Schnelligkeit der Gewissensurteile, die auffallende Verbreitung der höchsten sittlichen Grundsätze im ganzen Menschengeschlechte einschließlich der verwahrlosten Wilden, endlich das frühzeitige Erwachen des kindlichen Gewissens lasse sich nur aus einem angebornen moral sense verstehen, der den Unterschied zwischen gut und bös ebenso unmittelbar wahrnimmt, wie die Zunge zwischen süß und sauer unterscheidet. Allein abgesehen vom Umstand, daß das Gewissen als sittliche Urteilskraft überorganisch ist und primär dem Verstande angehört, leidet die sensualistische Auffassung an dem doppelten Gebrechen, daß sie weder die Objektivität noch die absolute Bindung der Gewissenssprüche zu ihrem Rechte kommen läßt. Jede sinnliche Wahrnehmung ist im Grunde nichts anderes als die notwendige Reaktion auf einen gegebenen Reiz. Während nun Stimmungen, Anlagen, Änderungen des Subjekts auch auf die subjektive Wahrnehmung bestimmend und verändernd einwirken, erfreuen sich hingegen die Sittengesetze einer so großen Unveränderlichkeit und Allgemeingültigkeit, daß selbst Gott durch etwaige Umwertung der sittlichen Grundbegriffe sie nicht in ihr Gegenteil verkehren kann. Noch weniger ist die verpflichtende Kraft, die den Aussprüchen des Gewissens innewohnt und von selbst auf eine höchste sittliche Instanz über sich hinausweist, aus einem eigentlichen Gewissensorgan begreifbar. Mag zwar die spontane Auslösung eines ethischen Reizes eine geeignete Grundlage für Willensimpulse zum Handeln schaffen, so entbehrt sie doch der nötigen Autorität, um dem Menschen diese Handlung als eine unverbrüchliche Pflicht aufzuerlegen, deren Beurteilung wiederum nur Sache des Verstandes sein kann. Deshalb hatte auch Hume († 1776) sich noch nicht zur vollen Wahrheit durchgerungen, als er den „moralischen Sinn" zwar in zwei Faktoren: Verstand und Gefühl (reason and sentiment) auflöste, dabei dem Gefühl aber unter Zurücksetzung des Verstandes die Hauptrolle beim Gewissen zuerkannte. Obgleich Gewissensbiß und Reueschmerz ebenso gewiß Unlust erwecken als Gewissensruhe Lust, so stellen dennoch diese Gefühle nur Begleiterscheinungen des bösen und guten Gewissens dar. Wie das Wesen der Reue auf der geistigen Erkenntnis der Übertretung der sittlichen Ordnung beruht, so wurzelt der Seelenfriede in dem Bewußtsein getreuer Pflichterfüllung. Wo immer diese höhere Erkenntnis fehlt, da entfällt auch das mitbegleitende Lust- oder Unlustgefühl von selbst, es sei denn, daß man gewisse unbestimmte und dunkle Gefühle ohne weiteres mit dämmernden, schlummernden Gewissensurteilen als identisch gleichsetzen darf. Mit diesen Erwägungen ist endlich auch der Gefühlstheorie des Gewissens das Urteil gesprochen, und zwar auch dann, wenn man das Gefühl mit der schottischen Schule unter der Führerschaft von Reid und Stewart direkt auf das geistige Gebiet hinüberspielt (rational sense). Denn auch die geistigen Gefühle sind als solche blind und als Maßstab des Sittlichen so unzuverlässig wie die wechselnden Launen des Herzens, dessen Stimmungen mit der Witterung umschlagen. Wäre nur das gut, was die Brust plötzlich in heller Begeisterung höher schlagen läßt, dann hätte der Bergsteiger auf den Alpen das beste Gewissen, und als schlimmster Bösewicht müßte derjenige gelten, dessen Wangen nach einem groben Verstoß gegen die Etikette sich mit tiefer Schamröte übergießen. Mit Gefühlen allein läßt sich ebensowenig eine zutreffende Gewissenstheorie entwerfen als mit einem sinnlichen oder geistigen Sinn für das Moralische. — Zum Ganzen vgl. Stäudlin, Die Geschichte der Lehre vom Gewissen (1824); Jahnel, De conscientiae ratione, qualis fuerit apud veteres (1862); Quaartz, De conscientiae apud Kantium notione (1867); derf., Kants Lehre vom Gewissen (1880); Hoppe, Das Gewissen mit Einschluß der Gefühle und der Sitten (1875); P. Rée, Die Entstehung des Gewissens (1885); O. Kirn, Sittliche Lebensanschauungen der Gegenwart (1907); E. Westermark, Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe (deutsch von L. Katscher, 1907).

2. Die theistische Weltanschauung, durch das Christentum bestätigt, verklärt und vertieft, ist allein imstande, die Entstehung und das Wesen des Gewissens so zu erklären, daß alle Tatsachen und charakteristischen Eigenschaften desselben zur vollen Geltung gelangen. Wie der Schöpfer der Natur die unvernünftigen Weltdinge in ihrem Sein und Wirken durch Naturgesetze ordnet und treibt, so hat er den freien Vernunftgeschöpfen das natürliche Sittengesetz ins Herz geschrieben, dessen im mosaischen Dekalog verkörperte Grundzüge auch einen Teil der übernatürlichen Offenbarung ausmachen. Mit derselben Leichtigkeit und Sicherheit, womit die theoretische Vernunft die metaphysischen Seins- und logischen Denkgesetze formt, erkennt auch die praktische Vernunft nach ihrem Erwachen die unbedingte Richtigkeit der obersten sittlichen Axiome, wie: „Tue das Gute, meide das Böse", oder: „Was du nicht willst, daß man dir tu', das füg auch keinem andern zu." Wie es bezüglich dieser höchsten Grundsätze in einem normal entwickelten Menschen weder Unwissenheit noch Unsicherheit geben kann, so lassen sich daraus mit fast der gleichen Sicherheit auch gewisse Regeln der sittlichen Verhaltungsweise gegen Gott, Eltern, Mitmenschen und das eigene Selbst ableiten, wie: Gott ist anzubeten; den Eltern ist man Liebe und Gehorsam schuldig; Mord und Ehebruch sind Verbrechen usw. Diesen habituellen Besitz der allgemeinsten sittlichen Grundbegriffe und Grundsätze (habitus principiorum moralium) kann man das „allgemeine Gewissen" nennen, wofür die Scholastik eigens den Begriff der Synteresе (συντήρησις, wahrscheinlich verstümmelt aus ursprünglichem συνείδησις) geprägt hat. Das „besondere Gewissen" oder Gewissen im eigentlichen Sinne (conscientia, συνείδησις) hingegen ist das individuelle Vernunfturteil über die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit einer bestimmten konkreten Handlung, also die praktische Anwendung der sittlichen Prinzipien auf den Einzelfall.

Vor der zu setzenden Handlung ist das besondere Gewissen der gesetzgebende Führer, der antreibt oder zurückhält, gebietet oder verbietet (c. antecedens), während es nach vollzogener Tat zum unnachsichtlichen Richter wird, der lobt oder tadelt, billigt oder mißbilligt (c. consequens). Insbesondere das böse nachfolgende Gewissen kann für den Ruchlosen zur quälenden Folter werden, wie sie das altgriechische Drama so ergreifend und naturgetreu zu schildern weiß (Eumeniden, Erinnyen). Daß sich bei dieser bewußt oder unbewußt in syllogistischen Formen bewegenden Tätigkeit der praktischen Vernunft auch Irrtümer einschleichen können, ist ebensowenig zu verwundern, als daß auch die theoretische Vernunft sich mancherlei „logische Schnitzer" zuschulden kommen läßt. Wenn gewisse Wilde das vierte Gebot durch Tötung ihrer kranken, altersschwachen Eltern zu erfüllen glauben, so liegt der Irrtum nicht im notwendigen und unveränderlichen Obersatz: „Den Eltern soll man Gutes erweisen", sondern lediglich im falschen Untersatz: „Durch Tötung erweist man den altersschwachen Eltern einen Liebesdienst", weswegen auch der Schlußsatz, der die Tötung als erlaubt hinstellt, materiell unrichtig, d. i. unsittlich wird. So klingt denn selbst in der verkehrten Anwendung der richtigen Grundsätze auf den Einzelfall das Gewissen als die Stimme der Vernunft wieder, welcher der Mensch als der Verkünderin des ewigen Sittengesetzes Gehorsam schuldet. Wenn man das Gewissen vielfach auch die „Stimme Gottes" nennt, so liegt in dieser Metapher insofern etwas Schiefes, als diese göttliche Stimme dem schuldlos irrenden Gewissen unter Umständen etwas als Pflicht vorschreiben kann, was tatsächlich gegen den Willen Gottes ist. Höchstens ist die Stimme Gottes in solchen Fällen noch in dem Sinne vernehmbar, als sie das immer gültige, abstrakte Sittengebot aufstellt: Die formelle Sünde, die allein das Gewissen befleckt, ist unbedingt zu meiden, auch wenn die betreffende Handlung materiell vielleicht keine Sünde sein sollte. Die hier gemachte Unterscheidung zwischen dem wahren und irrigen Gewissen (c. recta seu vera — c. falsa seu erronea) ist deshalb von Bedeutung, weil sie auf die Pflicht der Gewissensbildung hinweist, ohne die kein Mensch zum sittlichen Charakter werden kann; denn die nächste Regel unseres sittlichen Tuns kann nur das wahre oder richtige Gewissen sein, das sowohl nach der subjektiven als objektiven Seite hin seiner Sache sicher ist. Die auch für den Staat wichtige Gewissensbildung erfolgt im Moralunterricht, der außer dem Dekalog auch die hauptsächlichsten positiven Gesetze in seinen Bereich zieht, welche die kirchliche und staatliche Gesetzgebung zum ewigen und zeitlichen Wohle der Menschen erlassen hat. Daß ein rein weltlicher, von der Religion losgelöster Moralunterricht, wie er jetzt in der atheistischen Staatsschule Frankreichs erteilt wird, weder gute Menschen noch gewissenhafte Staatsbürger heranzuziehen vermag, darüber sind alle verständigen Pädagogen unter sich einig. Die Gewissenhaftigkeit gedeiht nur in der Atmosphäre und unter dem Segen der positiven Religion. Ein aus lauter gewissenlosen oder sittlich verwahrlosten Subjekten zusammengesetztes Staatsgebilde käme einer Verbrecherkolonie gleich, die haltlos über kurz oder lang in sich selbst zusammenbräche.

Nicht nur für das Verhalten des Individuums, sondern auch für die Haltung und das Urteil des Staates von Wichtigkeit ist die Einsicht, daß der Mensch nur mit einem sichern Gewissen

(c. certa) handeln darf, gleichviel ob es sich um die Erfüllung eines wesentlichen Gebotes oder die Übertretung eines wichtigen Verbotes handelt. Niemand ist es erlaubt, mit einem zweifelnden Gewissen (c. dubia) zur Tat zu schreiten. Wo immer die auf keinen Fall zu umgehende Umformung des zweifelhaften in das sichere Gewissen durch direkte Beweisgründe unmöglich ist, sei es daß die Länge und Anzahl der eingeschobenen Zwischenglieder die Ableitung aus den höchsten Moralprinzipien und damit die Sicherheit des Endurteils beeinträchtigt oder daß die Verwickeltheit der hinzutretenden besondern Umstände die Anwendbarkeit allgemeiner Grundsätze erschwert, da ist die Gewißheit des Gewissensausspruches durch Herbeiziehung des Axioms: Lex dubia non obligat auf indirektem Wege zu sichern. Auf diesem dunkeln und schwierigen Grenzgebiete gehen die verschiedenen Moralsysteme des Probabiliorismus, Aquiprobabilismus und Probabilismus insofern ihre eigenen Wege, als die einen mehr zugunsten des Gesetzes, die andern mehr zugunsten der Freiheit ihre Entscheidungen treffen. Wie immer aber man zu diesen wissenschaftlichen Systemen sich auch stellen mag, ihnen allen ist als unverletzliche, absolut bindende Regel die Maxime gemeinsam: Der Stimme deines subjektiv sichern Gewissens mußt du unter Strafe der Gewissensverletzung unbedingt folgen. Dieser Grundsatz gilt selbst für Fälle, wo jemand bezüglich der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Handlung in einem unüberwindlichen Irrtum (error invincibilis) befangen wäre. Hielte jemand sich in seinem Gewissen für strenge verpflichtet, sein eigenes oder ein fremdes Leben durch eine Lüge zu retten, und stiegen ihm keine Zweifel an der Richtigkeit seiner Gewissensüberzeugung auf, so wäre er eben kraft seines Gewissens zur Lüge gehalten, da er im besten Glauben nichts anderes beabsichtigte als die Erfüllung des Gebotes: Tue das Gute und meide das Böse nach dem Maße deiner Einsicht. Auf dieser Ungleichartigkeit der sittlichen Bildungsstufe beruht die Individualität des Gewissens: der Einzelmensch ist nur seinem eigenen Gewissen und nur so weit verantwortlich, als sein sittliches Urteil reicht. Nach der Lehre des Apostels Paulus werden die Heiden, welche das übernatürliche Sittengesetz gar nicht und das natürliche nur in verzerrter Gestalt kennen, am Tage des Weltgerichts einzig und allein auf Grund ihres subjektiven Gewissens abgeurteilt (Röm. 2, 14 f). Wie die nächste Norm, so ist in gewissem Sinne das Gewissen auch die letzte Instanz des sittlichen Handelns. Selbst die Kirche, die ausgerüstet mit göttlichen Vollmachten in das Gewissen hineinregiert, kann an den pflichtschuldigen Gehorsam der Katholiken nur unter der stillschweigenden Voraussetzung appellieren, daß es Gewissenspflicht ist, den erhabenen Glaubens- und Sittenlehren des Christentums und der Kirche Gehör und Gehorsam zu schenken. In dieser Verpflichtungskraft und Autorität liegt auch begründet, was man die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Gewissens zu nennen pflegt. Lieber sterben als sündigen und eher alles leiden als nicht seine Pflicht tun, das ist die Parole des wahrhaft gewissenhaften Mannes. Gegen das Heiligtum des Gewissens kann keine Macht auf Erden anrennen, vor seinen Toren macht jeder ehrfurchtsvoll Halt, der Privatmann wie die Behörde. Daher hat das Gewissen bei evident ungerechten Gesetzen neben der Pflicht auch das Recht der Gehorsamsverweigerung, die sich aber mit dem „passiven Widerstand" begnügen muß und nicht in offene Rebellion gegen die gottgesetzte Autorität ausarten darf.

Besondere Hervorhebung verdient noch das schlafende und abgestumpfte (c. cauteriata) im Gegensatz zum wachsamen und zarten Gewissen (c. vigilans, tenera), das die Grundlage der Gewissenhaftigkeit bildet. Obschon das Gewissen sogar beim verruchtesten Verbrecher nicht ganz erstirbt, so kann es doch durch fortgesetzte Lasterhaftigkeit in einen Zustand geraten, daß es auch bei schweren Pflichtverletzungen schweigt und nur durch Gottes Gnade oder äußere Ereignisse zum Erwachen gebracht werden kann. Auch das laxe oder weite Gewissen (c. laxa seu lata), das lästige Pflichten eigenmächtig auf ein Minimum reduziert, kann auf mildernde Umstände keinen Anspruch erheben, wenn der Irrtum selbstverschuldet und in der Ursache freiwillig ist (voluntarium in causa). Deshalb brauchen die staatlichen und kirchlichen Strafgesetze weder auf das abgestumpfte noch auf das weite Gewissen bei der Strafbemessung die geringste Rücksicht zu nehmen. Ist die Heilung dieses gefährlichen Gewissenszustandes zwar in erster Linie von der göttlichen Bekehrungsgnade zu erwarten, so wird doch auch der Staat im Verein mit der Kirche und den verschiedenen Religionsgenossenschaften durch Errichtung von Besserungsanstalten, durch Förderung der Seelsorge in Gefängnissen, Arbeits- und Zuchthäusern, durch Gewöhnung an Arbeit und eine durch die Hausordnung geregelte Lebensweise, durch liebevolle Fürsorge für entlassene Verbrecher, für die Besserung und Wiedergewinnung der gescheiterten Existenzen viel tun können. Am wirksamsten aber wird sich das Mittel der Prophylaxe erweisen, welche der sittlich-religiösen Verwahrlosung durch ein christliches Volksschulwesen und musterhafte Gymnasialerziehung, durch Errichtung von konfessionell geleiteten Rettungsanstalten und Mädchenheimen, durch Unterstützung von Gesellen- und Arbeitervereinen, durch gesetzliche Unterdrückung des sittlichen Schmutzes in Wort und Bild ohne Engherzigkeit, aber auch mit fester Entschiedenheit vorzubeugen sucht. — Zum ganzen vgl. S. Thom., Summa theol. 1, 2, q. 79, a. 13; Gaß, Die Lehre vom Gewissen (1869); Ewald, De vocis συνείδησις apud scriptores Novi Testamenti vi (1883); Simar, Lehre vom Wesen des Gewissens in der Scholastik des 13. Jahrh. (1885);

Weckesser, Zur Lehre vom Gewissen (1886); Wohlrabe, Gewissen und Gewissensbildung (1883); R. Seeberg, Gewissen und Gewissensbildung (1896); V. Cathrein S. J., Die katholische Moral in ihren Voraussetzungen und ihren Grundlinien (1907) 496 ff; A. Koch, Lehrbuch der Moraltheologie (²1908) 73 ff.

II. **Die Gewissensfreiheit** ist ein so vieldeutiger Ausdruck, daß zwischen seinen verschiedenen Bedeutungen scharf unterschieden werden muß. Auch wird der für die irdische Wohlfahrt allein besorgte Staat eine etwas freiere Stellung zur Gewissensfreiheit einnehmen dürfen als die mit höheren, auf das Ewigkeitsziel gerichteten Aufgaben betraute Kirche.

1. Vor allem kann die Gewissensfreiheit nicht den Sinn haben, daß man in Gewissenssachen denken und urteilen kann, wie man will. Nicht das Recht auf sittliche Ungebundenheit und Gewissenlosigkeit, sondern das Recht auf ein Gewissen hat der Mensch mit allen übrigen Gaben seiner Natur von Gott empfangen. Hiernach besteht die Gewissensfreiheit zunächst in dem angestammten Recht, sich seine Gewissensüberzeugung nach den objektiven Normen der Sittlichkeit selbst zu bilden. Das Gewissen ist nämlich nicht etwas rein Subjektives, sondern gebunden an die objektiven Maßstäbe des Sittlichen, wie sie im natürlichen und christlichen Sittengesetz niedergelegt sind. Als Vernunfturteil ist auch der Gewissensausspruch, soll er berechtigt sein, an der ewigen Wahrheitsnorm zu messen, die gegen das Unrecht nicht weniger ablehnend sich verhält wie gegen die Unwahrheit. Gut und bös, Recht und Unrecht, Tugend und Laster sind ebenso fundamentale Grundbegriffe des menschlichen Bewußtseins als richtig und falsch, Wahrheit und Irrtum. Wie es zwar eine Fähigkeit, kein Recht zu irren gibt, so kann es auch höchstens eine psychologische Möglichkeit, kein eigentliches Recht auf falsche Meinungen und Überzeugungen in Gewissensfragen geben. Den besten Beweis für die Unfreiheit des Gewissens liefern die heftigen Gewissensbisse und inneren Qualen nach Vollbringung einer schlechten Tat. Diese Unruhe des bösen und der Frieden des guten Gewissens widerlegen am bündigsten die Einbildung, als ob das Gewissen unter keiner wirksamen Kontrolle eines höheren Gesetzes stehe, das sich zum Gewissen verhält wie die Autorität zur Freiheit: folglich findet die Gewissensfreiheit ihre sittliche Schranke an der Autorität Gottes, die im natürlichen Sittengesetz und in der positiven Gesetzgebung der menschlichen Oberen zu uns spricht. Aus dieser grundsätzlichen Darlegung ist ohne weiteres ersichtlich, daß es dem Gewissen zuwiderhandeln hieße, wollte man für sich das Recht beanspruchen, sich sein Gewissen ganz nach freiem Belieben zu bilden und nach dem persönlichen Geschmack einzurichten, um desto ungestörter sich seinen Gelüsten hingeben und seine Persönlichkeit „ausleben" lassen zu können. Das geforderte Ausleben der Persönlichkeit kann doch unmöglich die Ausartung in sittliche Anarchie und Zuchtlosigkeit, sondern nur die volle, harmonische Entfaltung aller unserer Anlagen, Vermögen und Triebe unter der Kontrolle der sittlichen Ordnung bedeuten, welche ihre unverirrliche Direktive von dem natürlichen Sittengesetz und den positiven Geboten Gottes, der Kirche und auch des Staates empfängt. — Vgl. Fr. Sawicki, Katholische Kirche und sittliche Persönlichkeit (1907).

Bei der Innerlichkeit und Unzugänglichkeit des Gewissens hat freilich die äußere Autorität wie keine Macht, so auch kein Recht, mit physischer Gewalt in das innere Heiligtum des Gewissens einzubrechen und dort mit äußeren Zwangsmaßregeln gute Gesinnung und Rechtschaffenheit einzupflanzen, die ohne die freie Willensmitwirkung ebenso unmöglich wie wertlos wäre. So wenig sich mit der Pistole von jemand Liebe erzwingen läßt, ebensowenig ist es möglich, mit physischer Nötigung dem Gewissen etwas aufzuzwingen, was es mit zäher Beharrlichkeit von sich zurückweist; denn dem äußern Zwange bringt das Gewissen dieselbe Unangreifbarkeit entgegen wie die menschliche Willensfreiheit. Der bloße Versuch, eine gute und fromme Handlung durch Zwangsmaßregeln, etwa durch Tortur, Gefängnis und Geldstrafen, vom renitenten Gewissen zu ertrotzen, schüfe entweder billige Märtyrer oder erbärmliche Heuchler. In beiden Fällen bliebe der Betroffene ungebessert und der Zwingherr wäre um eine Enttäuschung reicher. Überhaupt enthält schon jede aufdringliche und unwürdige Gesinnungsschnüffelei ein unerträgliches Attentat auf die persönliche Freiheit, das mit Entschlossenheit und Würde abgewehrt werden soll. Wie jeder für seine Gesinnung nur vor Gott und seinem Gewissen die Verantwortung trägt, so hat er auch die schlimmen Folgen für sein inneres Verhalten allein zu tragen. Gott wird ihn richten nach seinem Gewissen. Innere Gewissensübertretungen, wie böse Gedanken und Begierden, straft deshalb auch die katholische Kirche nicht durch öffentliche Bußwerke, sondern sühnt sie im Bußgericht durch Auferlegung von privaten Pönitenzen, denen der Beichtende aus freien Stücken und mit seiner Einwilligung, also ohne Gewissenszwang, sich unterzieht.

Verschieden von der äußern Gewalt ist das Recht der äußern Beeinflussung, die ohne jeden Gewissenszwang ausgeübt und unter Umständen zur Pflicht der berechtigten Faktoren erhoben werden kann. Wir sagen: der berechtigten Faktoren. Denn nicht jedem beliebigen Menschen steht das Recht zu, in das Gewissen seines Nebenmenschen hineinzureden, im guten oder bösen Sinne Einfluß auf dasselbe zu nehmen und es nach seinem Geschmack zu modeln und zu leiten. Die Übertragung der Gewissensleitung an einen Freund oder Beichtvater ist das ureigenste Freiheitsrecht der sittlichen Persönlichkeit. Nur der gottgesetzten Autorität fällt das Recht, meist auch

die amtliche Pflicht zu, das Gewissen der Untergebenen sogar gegen ihren Willen im Sinne der Wahrheit und Rechtschaffenheit ethisch zu beeinflussen, zu wecken und auszubilden. So darf der Strafrichter in Ausübung seines Amtes den Verbrecher ohne Gewissenszwang ernstlich ermahnen, durch ein offenes Geständnis sein schwer belastetes Gewissen zu erleichtern. Die Kirche übt keine Gewissenstyrannei aus, wenn sie ihren Amtspersonen vor der Übertragung eines wichtigen Kirchenamtes das Glaubensbekenntnis abverlangt, wie auch der Staat seinen Beamten mit Recht den Verfassungseid auferlegt. Wenn zuweilen auch die christliche Liebe oder Charitas das Recht zur brüderlichen Zurechtweisung (correctio fraterna) des Nächsten erhält, der in große geistige Gefahr oder Not geraten ist, so liegt in diesem Fall deshalb keine Verletzung der Gewissensfreiheit vor, weil es sich um die hochherzige Errettung vom geistigen Ertrinkungstod und die Wiederaufrichtung des bedrohten oder gefallenen Gewissens handelt.

Die verbreitetste Form berechtigter Gewissensbeeinflussung liegt auf dem weiten und wichtigen Gebiet der Erziehung, die den Gegenstand der Pädagogik bildet. In erster Linie ist es Recht und Pflicht der Eltern, das bildungsbedürftige Gewissen ihrer Kinder durch Ermahnungen zum Guten, heilsame Ratschläge und zugkräftiges Beispiel für Gott und die Ewigkeit zu erziehen, das Herz mit Begeisterung für das Gute und mit Abscheu vor dem Bösen zu erfüllen und eventuell auch durch Strafen ihnen die Bahn zum Laster zu versperren. Da gerade in der Jugend das Gewissen am bildsamsten, aber auch am hilflosesten ist, so kann das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern in Sachen der rechten Kindererziehung nicht stark genug geweckt und geschärft werden. Das gleiche gilt für die Lehrer und Anstaltsleiter, die dem Elternhause während der Schulzeit einen Teil der Erziehungslast abnehmen oder gar, wie in Findel- und Waisenhäusern, die fehlende Familie gänzlich ersetzen. Die älteste, geschickteste und erfolgreichste Erzieherin des Menschengeschlechtes aber ist die katholische Kirche, welche im Namen der Gewissensfreiheit vor allem für sich selbst das ungeschmälerte Recht in Anspruch nimmt, durch Predigt, Christenlehre, Katechismusunterricht und Sakramentenspendung das Gewissen ihrer Untergebenen zur Gottesfurcht und Frömmigkeit, Sittlichkeit der Lebensführung, Gehorsamswilligkeit gegen Staat und Kirche anzuhalten. Im modernen Rechtsstaat müssen auch die akatholischen Religionsgemeinschaften nach paritätischem Maßstab auf gleichem Fuß behandelt werden, indem sie das verbriefte Recht genießen, das Gewissen ihrer Anhänger nach den Grundsätzen zu bilden, welche sie nach der Lehre ihrer Konfession für die richtigen halten. Was sodann den Staat in seinem Verhältnis zur sittlich-religiösen Erziehung und Gewissensbildung betrifft, so kann er, da nur das äußere Staatswohl und der Rechtsschutz zu seiner Kompetenz gehören, unmöglich mit der Aufgabe betraut gedacht werden, die Gewissenserziehung seiner Untertanen unmittelbar in die Hand zu nehmen; dies ist ausschließlich Sache der Familie und der Kirche sowie der verschiedenen Konfessionen, die sich friedlich in seinem Schoße festgesetzt haben. Insbesondere die Erteilung und Leitung des Religionsunterrichtes, von dem die Gewissenspflege in erster Linie ausgeht, muß er den berufenen kirchlichen Organen allein überlassen, wenn er sich die widerspruchsvolle Zumutung ersparen will, daß er als Religionslehrer der entgegengesetztesten religiösen Anschauungen zugleich als Katholik, Lutheraner, Reformierter und Jude in einer Person auftrete. Schon der bloße staatliche Auftrag zur Erteilung des Religionsunterrichtes schützt vor diesem rollenwidrigen Selbstwiderspruch nicht. Der Staat wird seine Ziele vollauf auch indirekt dadurch erreichen, daß er den verschiedenen, staatlich anerkannten Bekenntnissen die nötigen Mittel zur Unterhaltung der christlichen Volksschule gewährt und sein unleugbares Aufsichtsrecht auf den weltlichen Unterricht beschränkt, dabei aber der Kirche ihr historisches und rechtliches Mitaufsichtsrecht auch über die ganze katholische Schule nicht verkümmert, weil es ausgemacht ist, daß die Schule keine bloße Unterrichtsanstalt, sondern auch eine Erziehungsanstalt sein will und muß. In der Harmonie zwischen Familie, Kirche und Staat auf dem Boden gegenseitiger Verständigung ist für die Heranbildung guter Christen und gewissenhafter Bürger die natürlichste und erfolgreichste Gewähr zu suchen. Näheres siehe in d. Art. Erziehung, Volksschulen.

2. Unter Gewissensfreiheit versteht das Freidenkertum das unbeschränkte Recht, in Sachen des Gewissens nicht nur zu denken, sondern auch zu reden und zu tun, wie man will. Das Nietzschesche Übermenschentum mit seiner sittlichen Willkür, seiner „Umwertung aller Werte", seiner systematischen Unterdrückung des Gewissens und Verwischung der Grenzen zwischen gut und bös stellt die modernste Gestaltung dieser Art von dämonischer Gewissensfreiheit dar. Allerdings ist diese neueste Lebensphilosophie nichts weniger als neu; denn Antinomismus und Libertinage hat es in allen Zeitaltern gegeben, von Protagoras angefangen bis Nietzsche. Die von Matthias Knutsen 1674 in Jena begründete Sekte der sog. „Gewissener" (conscientiarii) berief sich zur Maskierung ihrer unsittlichen Lehren ausdrücklich auf das Gewissen als einzige Norm ihres Denkens und Handelns ohne Rücksicht auf Gott und Gesetz, brachte aber die Universität Jena durch ihr Prahlen mit unerhörten Erfolgen unter den Studenten in einen so üblen Ruf, daß der Theologieprofessor Dr Joh. Musäus 1674 eine eigene Verteidigungsschrift abzufassen für nötig fand. Daß die katholische Kirche eine solche Gewissensfreiheit nicht nur nicht anerkennt, sondern mit tiefstem Abscheu von sich weist, bedarf keiner besondern Hervorhebung.

Schon das natürliche Sittengesetz und das Gewissen protestieren dagegen ebenso laut wie überhaupt alle positiven Religionen, welche entweder auf christlichem Boden stehen, wie die protestantischen Bekenntnisse, oder wenigstens den Theismus anerkennen, wie das Judentum und der Islam. Deshalb beansprucht auch die katholische Kirche in Glaubens- und Sittensachen für sich das Recht der Strafgewalt nicht minder wie der Staat auf allen Gebieten, die zu seiner Rechtssphäre gehören. Eine sehr schwierige Frage hingegen entsteht in der Bestimmung der Grenzen, bis zu denen der Staat in der Gewährung einer ungehemmten Äußerung der religiös-sittlichen Überzeugung in Wort oder Schrift gehen darf. Nun kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß dem Staate die Gewährung einer schrankenlosen Gewissensfreiheit ebenso unmöglich ist als das Zugeständnis einer unbeschränkten Religionsfreiheit. Würde dieses Sichgehenlassen doch gleichbedeutend sein mit der Freigabe aller Art von Irreligiosität, Unsittlichkeit, Roheit und Torheit, womit jedes geordnete und friedliche Zusammenleben der Staatsuntertanen einfachhin zur Unmöglichkeit würde. Die stürmische Forderung der Schrankenlosigkeit des Gewissens, wie sie manchen Herrenmenschen, Vertretern der „Nacktkultur" und der sog. „unabhängigen Moral" als Ideal vorschwebt, ist im Grunde genommen nur ein Aushängeschild für schamlose Gewissenlosigkeit, für die es kein Recht im Himmel und auf Erden gibt und geben kann. Man möchte gerne den Staatsmann und das endliche Schicksal eines Staates einmal sehen, der den Diebstahl und Meuchelmord als erlaubt zulassen oder straffrei ausgehen lassen wollte. Nur zu bald würde sich zeigen, daß eine Rotte von Spitzbuben und Revolverhelden keine menschliche Gesellschaft mehr wäre, sondern eine Menagerie wilder Tiere: der atheistische Revolutionsstaat Frankreichs hat eine drohende Warnungstafel aufgerichtet für ewige Zeiten. Selbst die gegenwärtige, im Atheismus ihr Heil suchende Republik der Franzosen besitzt Einsicht und Selbstbeherrschung genug, um nicht alles zu gestatten, was das schwankende Staatsschiff unter der Flagge ungehemmter Gewissensfreiheit auf Klippen und Untiefen führen und einen sichern Schiffbruch in Aussicht stellen würde. Die staatsgefährlichen Machenschaften der antipatriotischen Hervéisten, die durch Untergrabung des Patriotismus und des militärischen Gehorsams im Heere das Vaterland in äußerste Gefahr bringen, kann auch eine Jakobinerregierung nicht ruhig gewähren lassen. Wie weit freilich der Staat die Grenzen im einzelnen stecken darf, bis zu denen die Gewissensfreiheit im Sinne von Duldung des an sich Schlechten und Unerlaubten zu gestatten ist, darüber läßt sich schwerlich eine bestimmte Regel aufstellen. Von vornherein ist klar, daß der Staat weder die Befugnis noch die Machtmittel besitzt, alle Sünden und Missetaten seiner Untertanen, welche überall vorkommen oder vorkommen können, aufzuspüren, zu unterdrücken, zu verhindern und zu bestrafen. In einem solchen Polizeistaat ließe sich schlechterdings nicht leben und selbst eine Religionsgemeinschaft, deren Kirchendiener zur Ausspürung und Anzeige von Verbrechen in alle Häuser und Familien eindrängen, sähe sich von ihren Schäflein bald verlassen. Im allgemeinen wird der Staat seiner Aufgabe entsprechend nur solche Verbrechen zur Rechenschaft ziehen, welche die äußere Rechtsordnung gröblich verletzen und die Sicherheit des Staatswesens und des Bürgertums ernstlich in Frage stellen. Aber auch hier darf er zu einem ehrlichen Gewissensirrtum, wie z. B. Verweigerung des Eides, sich ganz anders stellen als zum gemeinen Verbrechen, wie z. B. Mädchenhandel und öffentlicher Unsittlichkeit. Es kann nämlich eine ehrliche, auf unüberwindlichem Irrtum beruhende Gewissensüberzeugung geben, die den Irrenden in seinem Gewissen zu etwas verpflichtet, was der Staat von seinem Standpunkte aus entweder gebieten oder verbieten muß. Ohne auf sein gutes Recht, eventuell unter Anwendung von Gewalt die Erfüllung des Staatsgebotes zu erzwingen, Verzicht leisten zu müssen, wird er zur möglichsten Vermeidung von Gewissenszwang überall da Milde und Nachsicht walten lassen, wo das falsche Gewissen des renitenten Untertans nicht aus Frivolität und Gottlosigkeit, sondern vielmehr aus wahrer Religiosität und persönlicher Frömmigkeit hervorgeht. Deshalb gestattet das Gesetz den Mennoniten, die wegen angeblicher Unerlaubtheit des Eides nicht schwören dürfen, daß sie statt der üblichen Eidesformel die in ihrer Sekte an Eides Statt zugelassene Beteuerungsformel gebrauchen, während sonst nach § 69 der deutschen Strafprozeßordnung die Ablehnung des Eides allerdings mit Geld- und Haftstrafe bedroht wird. Freilich würde der Staat in die ärgste Verlegenheit geraten, wenn nicht etwa nur in selteneren Fällen, sondern in geschlossenen Massen solche aufrichtige Gewissensirrtümer um sich griffen, die den Bestand des Staates in seinen Grundfesten erschütterten. Auf das seltsame Gewissensverbot des sektiererischen „Bundes der christlich getauften Gläubigen", eine Waffe oder ein Gewehr anzurühren, kann vielleicht im einen oder andern Ausnahmefall Rücksicht genommen werden, wenn auch die Heeresverwaltung aus Achtung vor der Gewissensfreiheit dazu durchaus nicht verpflichtet wäre. Aber wenn das ganze deutsche Heer, wie von einer Massensuggestion ergriffen, sich zu einer solchen verderblichen Überzeugung bekennte, wie unlängst der elsässische Gardegrenadier Tröhler, so wäre ja das deutsche Vaterland macht- und wehrlos den Händen seiner Feinde ausgeliefert. Verständige Belehrung und Aufklärung durch die Militärgeistlichkeit dürfte auch hier mehr ausrichten als schroffe Anwendung von Zwangsgewalt.

Im Namen der Gewissensfreiheit verlangt die moderne Welt heutzutage ein unbeschränktes Recht auf freie Forschung und freie Lehre. Während die Forschungsfreiheit als rein innerlicher Gedankenvorgang in der stillen Studierstube des Gelehrten den Staat und die Behörden absolut nichts angeht und am eigenen Gewissen des Forschers selbst ihre innere Grenze findet, kann hingegen auch der Staat zwar eine sehr weitgehende Lehrfreiheit ertragen, aber doch nicht eine solche, welche die Grundlagen der Gesellschaft und des Staates offen bedroht und untergräbt. Grundsätzlich gesprochen ist die Forschungs- und Lehrfreiheit ein unschätzbares persönliches und soziales Gut und als eines der kostbarsten Freiheitsrechte zugleich unantastbar, wofern sie nur, von aufrichtigem Wahrheitsstreben geleitet, keine andere Schranke anerkennt als den sicher erkannten Irrtum. Aber selbst wo sie bei der Suche nach der Wahrheit unbewußt in die Irre geht, da braucht der Staat sich nicht gleich zu beunruhigen, weil erfahrungsgemäß die Wissenschaft über kurz oder lang die Fehlgriffe, die sie nicht immer vermeiden kann, wieder selbst korrigiert und der Wahrheit nachträglich zum Siege verhilft. Die Wissenschaft ist eine freie, erhabene Königin, der kein edler und gebildeter Mensch seine Huldigung versagt, und keine Macht auf Erden, am wenigsten die katholische Kirche, hat entweder die Machtbefugnis oder die Absicht, sie zu knechten und in unwürdige Fesseln zu schlagen. Freilich muß sie auch wie eine Königin aufzutreten wissen und sich niemals zur feilen Dirne herabwürdigen lassen. Die wahre Wissenschaft braucht nicht zu fürchten, daß sie entweder mit der ausgemachten Kirchenlehre oder den gerechten Staatsgesetzen jemals in einen wirklichen Gegensatz trete. Allein es gibt doch eine Reihe von sog. Forschungsergebnissen und Lehren, welche schon auf den ersten Blick so offen gegen den Bestand von Ordnung und Zucht sich kehren, daß auch der duldsamste Staat nicht achtlos an ihnen mit verbundenen Augen vorübergehen darf. Wenn ein Universitätslehrer es wagen sollte, seine Lehrkanzel zur wissenschaftlichen Vertretung der Erlaubtheit des Ehebruchs oder politischen Mordes, zur Verbreitung von sozialistisch-anarchistischen Umsturzideen, zur Proklamierung des Proudhonschen Satzes: „Eigentum ist Diebstahl", schnöde zu mißbrauchen, so würden einen solchen Seelenverkäufer nicht nur die Staatsbehörden auf dem Disziplinarwege, sondern auch seine eigenen Kollegen auf moralischem Wege entrüstet von ihren Rockschößen abschütteln.

Wie steht es aber um das Verhältnis des staatlichen Gewissens zur Preßfreiheit mit ihren oft verderblichen Auswüchsen irreligiöser und unsittlicher Art? An und für sich ist die Druck- und Preßfreiheit für Staat, Kirche und Bürgertum ein so hohes Gut, daß ihre wirklichen oder vermeintlichen Nachteile gegenüber ihren wohltätigen Wirkungen kaum ernstlich in Betracht kommen. Auch die katholische Kirche dürfte nach dem Vorgange des großen Papstes Leo XIII. nur für eine bessere Ausgestaltung und möglichst große Verbreitung der guten Presse, namentlich der katholischen, nicht aber für die Aufhebung oder Knebelung der einmal vorhandenen und unabschaffbaren Preßfreiheit zu haben sein. Unter der Herrschaft der persönlichen Freiheitsrechte, die den modernen Staat auszeichnen, wäre die staatliche Abschaffung wegen Gefahr einer Revolution nicht nur praktisch undurchführbar, sondern hätte auch sofort die ungewollte Entstehung einer noch schlimmeren Dunkel- und Winkelpresse im Geleite, deren unterirdische Minierarbeit die leider schon vorhandenen Begleitübel derart ins Ungemessene steigern dürften, daß die letzten Dinge schlimmer würden als die ersten. Soll nun vielleicht der Staat, um sein eigenes Gewissen zu salvieren, die Präventivzensur unseligen Andenkens wieder zur Einführung bringen, indem er allen Büchern und Zeitungen vor ihrem Erscheinen das staatliche Imprimatur erteilte? Allerdings schauen ernste Männer verzagten Blickes recht schwarz in die Zukunft, wenn sie die schmerzliche Beobachtung machen, daß das hehre Recht der Druck- und Preßfreiheit in schnödester Weise zur Herausgabe der gottlosesten und unsittlichsten Druckwerke und Bilder mißbraucht wird. Das Unheil, das eine schlechte und zügellose Presse namentlich unter unserer Jugend anrichtet, schreit zum Himmel und ist durch keine nachträgliche Gegenmaßregel wieder gutzumachen. Trotzdem würde das öffentliche Rechtsbewußtsein die Wiedereinführung der Zensur für eine unerträgliche Tyrannei, der praktische Staatsmann zudem für eine unnütze und unausführbare Maßregel halten, die von allen Gesellschaftsklassen ohne Unterschied der Konfession und politischen Richtung auf den schärfsten Widerstand stieße. So wird denn der Staat die Ausschreitungen des Büchermarktes und der Presse als bedauerlichen Mißbrauch eines an sich heiligen Rechtes geduldig ertragen müssen, aber nicht ohne die schon bestehende Preßgesetzgebung mit ihren Paragraphen über Repression gottloser und unsittlicher Druckerzeugnisse in Wort und Bild desto rücksichtsloser anzuwenden, im Notfall aber vom Parlament sich noch schärfere Waffen zur Bekämpfung der gröbsten Auswüchse zu verschaffen (s. d. Art. Presse, Preßgesetzgebung, Preßfreiheit).

3. Sehr häufig heißt Gewissensfreiheit dasselbe wie Religionsfreiheit, worüber s. d. Art. Bekenntnisfreiheit. — Vgl. noch Lehmkuhl, Gewissens- und Kultusfreiheit (Stimmen aus Maria-Laach XI 184 ff); Humphrey, Conscience and Law (Lond. 1896); Simar, Gewissen und Gewissensfreiheit (²1902); V. Cathrein, Gewissen und Gewissensfreiheit (1906). [Pohle.]

Glaubensfreiheit s. Bekenntnisfreiheit.

Gleichgewicht, politisches. [1. Grundidee des politischen Gleichgewichts. Die ersten Anfänge desselben bei den Hellenen, Römern, im Feudalstaate des Mittelalters. 2. Entstehung eines Gleichgewichtssystems; Gleichgewichtsallianzen a) gegen die spanisch-habsburgische Weltmacht, b) gegen Ludwig XIV., c) gegen die englische Seeherrschaft; d) die Heilige Allianz und die Pentarchie; e) Versuche eines ethnologischen Gleichgewichts; f) Gleichgewichtsbestrebungen in der orientalischen Frage. 3. Die Gleichgewichtsverhältnisse seit dem Berliner Vertrage von 1878. 4. Die Idee eines Weltgleichgewichts.]

1. Grundidee des politischen Gleichgewichts. Der Gedanke, welcher dem politischen Gleichgewichte unter den Staaten (système copartageant) zugrunde liegt, ist ein einfacher, weil natürlicher. Im Naturhaushalte, im bürgerlichen Leben, in der Volks- und Staatswirtschaft, überall ist ein gewisses Gleich- und Ebenmaß die Vorbedingung einer gedeihlichen Entwicklung. Wie alle organischen Gebilde, haben auch die Staaten Wachstum und Entwicklungstrieb. Gegen eine übermäßige Ausdehnung des Machtbereiches rasch anwachsender Staaten regt sich naturgemäß der Selbsterhaltungstrieb der dadurch gefährdeten kleineren Staatswesen. Sie suchen irgend einen Verband und Zusammenschluß untereinander, um so eine Gewähr der Sicherung ihrer Interessen und der Widerstandsfähigkeit gegen eine drohende Übermacht zu erlangen. Von dieser Tatsache eines naturgegebenen, geregelten Selbsterhaltungstriebes hat die geschichtliche Betrachtung der internationalen Gleichgewichtsbestrebungen sowie der verschiedenen Systeme, welche zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts ausgedacht wurden, auszugehen. Wie von selbst ergab sich aus diesen Bestrebungen das Bedürfnis fortdauernder Beziehungen, schärferer Beobachtung der Verhältnisse und Vorgänge im Staatsleben, um durch gegenseitige Unterstützung und festgeknüpfte Bündnisse jeder Gefahr gewachsen zu sein. Die Geschichte der Gleichgewichtssysteme ist die Geschichte dieser Bündnisse und Allianzen (vgl. d. Art., Bd I, Sp. 175 ff).

Hat es von alters her Allianzen gegeben, so kann auch der Grundgedanke des politischen Gleichgewichts nie ganz unbekannt gewesen sein. Daß den Hellenen bei ihrem lebendigen Sinn für Ebenmaß und edles Maßhalten die politische Gleichgewichtsidee geläufig war, offenbart sich schon darin, daß sie sich in der Blütezeit ihrer Gemeinwesen wetteifernd zu gemeinsamer Abwehr verbanden, so oft das Machtgelüste eines Gewaltherrschers ihrer Freiheit bedrohlich wurde. Selbst in den Zeiten des politischen Verfalles fehlte ihnen das Verständnis hierfür nicht, wohl aber die sittliche Kraft. Auffällig, aber nicht unerklärlich ist es, daß solche Gleichgewichtsverbindungen niemals gegen die unumschränkte Alleinherrschaft und den gewaltigen Druck des Römerreiches zustande kamen. Die römische Staatskunst hat es eben verstanden, die kleinen Nachbarstaaten an sich zu ziehen, dieselben in ein Bündnis zu verstricken und sie dann insgesamt, bevor sie noch Zeit fanden, sich untereinander gegen die ihnen gemeinsam drohende Gefahr der Unterjochung zu sichern, botmäßig zu machen. Zu Beginn des Mittelalters trat die äußere Gleichgewichtspolitik nur wenig hervor. Das Feudalwesen, die Begierde der kleinen Territorialherren nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit machten die unablässige Sorge für die Aufrechterhaltung der inneren Machtverhältnisse zum politischen Hauptgeschäft, während gegen gewaltsame Verschiebungen des auswärtigen Gleichgewichts geraume Zeit das schiedsrichterliche Amt der römischen Päpste ein durch Weisheit und Gerechtigkeit gefestigtes Bollwerk bildete. Das war die Theorie von den beiden Schwertern, dem geistlichen und dem weltlichen, welche in der berühmten Bulle Unam sanctam Papst Bonifaz' VIII. verlautbart, für die Kirchengewalt die spirituelle Souveränität über die weltliche in Anspruch nahm und u. a. praktisch zur Anwendung gelangte auf Grund des Dekretale Venerabilem im Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV., dann des Dekretale Novit im Konflikt zwischen Philipp August von Frankreich und Johann von England. Noch im Jahre 1493 hat Papst Alexander VI. (Bulle Inter cetera divinae) über die Grenzlinie zwischen den spanischen und portugiesischen Entdeckungen entschieden.

2. Entstehung eines Gleichgewichtssystems. Die Kunst einer Gleichgewichtspolitik im technischen Sinne wurde zuerst im 15. Jahrh. in dem italienischen Staatensystem ausgebildet und hat ähnlich wie die erneute Pflege der Wissenschaften und Künste des Altertums von Italien aus in die übrigen Staaten Europas Eingang gefunden. Daß diese Politik in der Folge in jene moralwidrige Trugkunst ausartete, welche als „Machiavellismus" auf eine Anpreisung des rücksichtslosen Eigennutzes und einen diplomatischen Vertilgungskrieg hinauslief, ist nicht zu verkennen.

a) Diese neue Politik kehrte sich zunächst mit großem Nachdruck gegen die spanisch-österreichische Macht des Hauses Habsburg. Der Kampf gegen diese Weltmonarchie wurde von Frankreich unter Franz I. und Heinrich IV., von England unter Elisabeth und von Schweden unter Gustav Adolf geführt. Als Versuch, ein — übrigens auf die Hegemonie Frankreichs hinauslaufendes — immerwährendes Gleichgewicht zu bewerkstelligen, kann das Heinrich IV. zugeschriebene, aus den Memoiren von Sully bekannte Projekt eines umfassenden europäischen Staatenbundes gelten. Die ganze abendländische Christenheit, als zusammengehörige Völkergemeinschaft im Gegensatz zu dem Moskowiterreich und dem Osmanentum betrachtet, sollte 15 Reiche von ungefähr gleicher Macht, aber mit verschiedenen Staatsformen umfassen (6 Erbkönigreiche, 5 Wahlkönigreiche, 4 Republiken), an die Stelle des Prinzipatsystems des Mittelalters, welches in Papsttum und Kaisertum gipfelte, die demokratische Föderation treten, und zwar mit einem ständigen Senate und einem

schiedsrichterlichen Tribunal für Streitfälle. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß Gustav Adolf ganz ähnliche Pläne verfolgte, wobei es ebenso auf eine Schwächung des Hauses Habsburg wie auf die Zersplitterung des deutschen Reiches abgesehen war. Ihren Abschluß erreichte die wider die katholische Universalmonarchie Karls V. gerichtete Politik im Westfälischen Frieden (1648). In diesem Friedensschlusse wurde die Unabhängigkeit der Schweiz wie der vereinigten Niederlande anerkannt, Schweden durch Erwerbung Pommerns deutscher Reichsstand, die Landeshoheit der Reichsstände erheblich erweitert, insbesondere durch das Zugeständnis des Bündnisrechtes unter sich und mit dem Auslande. Von den außerdeutschen Angelegenheiten wurde der zu Münster abgeschlossene Traktat zwischen Spanien und den Niederlanden für die handelspolitischen Beziehungen mit Ost- und Westindien in der Folgezeit von besonderer Wichtigkeit.

Unter dem Vorwande, die Freiheit und Gleichheit der Nationen in scheinbar uneigennützigster Weise zu gewährleisten, suchte Frankreich Einfluß und Ansehen in den immer enger umstrickten Reichskreisen zu erlangen. Der ränkevollen Politik Ludwigs XIV. gelang es auch, die Mehrzahl der Reichsstände zu gewinnen und die seit der Reformation zwischen katholischen und reformierten Reichsgliedern bestehende Spaltung immer mehr zu vergrößern. In dieser Richtung tätig zu sein, jedes auf Verständigung und Versöhnung abzielende Unternehmen zu vereiteln, war die Aufgabe der französischen Diplomatie, welche ihre mündlichen und schriftlichen Eröffnungen mit jenem doppelzüngigen Geiste erfüllte, der das Recht nur benutzte, um der Gewaltherrschaft eine Schminke zu geben.

b) Die gegen diese willkürlichen Rechtsbeugungen, denen der große Oranier Wilhelm als Erbstatthalter und in der Folge als König von England entschiedenen Widerstand entgegensetzte, gerichteten Koalitionen hatten lange keinen entscheidenden Erfolg, teils wegen der Zerwürfnisse unter den Fürsten und Ständen des deutschen Reiches, teils wegen der fortwährenden Bedrohungen desselben durch die Osmanen. Das ungebührliche Übergewicht Frankreichs auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, gelang nach blutigen Wirren, Kabinetts- und Raubkriegen (Reunionskammern zu Metz, Breisach und Besançon, Verwüstung der Pfalz, Spanischer Erbfolgekrieg) erst im Frieden von Utrecht (zu Rastatt und Baden insbesondere mit Kaiser und Reich abgeschlossen 1713/15). Dieser Friede, welcher fast ein Jahrhundert lang ungefährdet bestanden hat, verteilte die spanischen Besitztümer nach dem Maßstab möglichster Ausgleichung der Ansprüche und Interessen und stellte den Grundsatz auf, daß die spanische und die französische Krone nie auf einem Haupte vereinigt werden dürften; Preußens Königswürde und sein Anspruch auf die schweizerischen Fürstentümer (Neuchâtel und Valengin) wurden anerkannt; England erhielt Gibraltar, Minorca usw.

c) England (seit der Union mit Schottland 1707 Großbritannien), welches den Frieden herbeigeführt hatte, trat nunmehr immer entschiedener als Weltmacht auf. Auch Rußlands Einfluß auf die westeuropäischen Angelegenheiten wurde zusehends größer. Gegen das maritime und handelspolitische Übergewicht des britischen Reiches richteten sich jene Allianzen, welche die nordischen Mächte Rußland, Schweden und Dänemark in der St Petersburger Konvention vom Jahre 1759 vereinbart hatten. Die Lostrennung der nordamerikanischen Munizipalstaaten von England rief (1780) die erste der bewaffneten Neutralitäten hervor, welche eine inoffensive Sicherung des Gleichgewichts durch Festlegung der Rechte der Neutralen im Seekriege bezweckte, während Frankreich offen als Kriegsverbündeter der neuen Union auftrat. Der Krieg wurde durch den Frieden von Versailles (1783) mit der Anerkennung der 13 Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Bundesverfassung beendet. Durch die Restitutionen von seiten Englands wurde eine gleichmäßigere Beteiligung der Seestaaten am maritimen Verkehr ermöglicht, und das Auftreten einer neuen Seemacht trug zur Sicherstellung der Rechte des neutralen Handels erheblich bei. Die zweite bewaffnete Neutralität war die nordische Konvention Rußlands mit den Ostseestaaten (Schweden, Dänemark, Preußen) gegen England (1800); die dritte ist bekannt unter dem Namen der Kontinentalsperre (1806/14), wodurch Napoleon I. alle britischen Häfen in Blockadezustand erklärt und allen Handel und Briefwechsel mit England unter die strengsten Strafen gestellt hat. — Seit dem preußisch-amerikanischen Vertrage (10. Okt. 1785) über die Seerechtsregeln im Frieden wie im Kriege und dem französisch-englischen Abkommen über denselben Gegenstand (1786) trat das amerikanische Staatensystem auf gegenseitig gleichberechtigter Grundlage mit dem europäischen in fortdauernde Verbindung, aber auch in einen zusehends sich verschärfenden Wettbewerb der agrarwirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen.

d) Gegen die Welteroberungspläne Napoleons I. richteten sich die großen Koalitionen von 1813/15, worauf der Wiener Kongreß bei Neuordnung der europäischen Territorialverhältnisse das Gleichgewicht unter den Kontinentalmächten wiederherzustellen bemüht war, und zwar im Sinne der Idee, daß die Gebote der Gerechtigkeit und Nächstenliebe fortan die alleinige Richtschnur der politischen Beziehungen bilden sollten. Die von dem Bunde der fünf Großmächte gutgeheißenen Grundsätze der Heiligen Allianz fanden auf den Kongressen zu Aachen (1818), Troppau (1820), Laibach (1821) und Verona (1822) praktische Betätigung, und zwar in einer Interventionspolitik gegen revolutionäre Umtriebe in Italien, Spanien

und Portugal zur Verteidigung des historischen Rechts und des Legitimitätsprinzips. Dieser Politik entsagte zuerst England anläßlich der Befreiungskämpfe der Griechen gegen die Türken (1821/29) und seit der Julirevolution (1830) auch Frankreich. Die Pentarchie schied sich nunmehr in zwei Staatengruppen, einerseits England und Frankreich (die Westmächte), anderseits Rußland, Preußen und Österreich (die Ostmächte) umfassend. In der gegenseitigen Überwachung dieser beiden Staatengruppen, damit keine von ihnen das Übergewicht erlange, bestand fortan das europäische Gleichgewicht; dadurch wurde für längere Zeit vermöge der Maxime der Nichtintervention (die Einmischung wurde um so eifriger insgeheim betrieben) die Durchbrechung der durch den Wiener Kongreß geschaffenen Vertragsverhältnisse hinausgeschoben. Da jedoch die Westmächte für die Aufrechthaltung der vertragsmäßig garantierten Rechtszustände wenig Eifer an den Tag legten, war es nicht zu verwundern, daß Rußland seine eigenen Wege ging, die alte Forderung der Schutzherrlichkeit über alle christlichen Vasallenstaaten und Völkerschaften auf der Balkanhalbinsel abermals erhob und nach Zurückweisung dieser Forderung die Donaufürstentümer besetzte. Nachdem es im Krimkriege (1854/56) den mit der Türkei verbündeten Westmächten (England, Frankreich, Sardinien) erlegen war, mußte es sich den Bedingungen des Pariser Friedens (30. März 1856) fügen. Derselbe verpflichtete Rußland zur Nichtbefestigung der Ålandsinseln, zur Abtretung eines im Frieden von Adrianopel (1829) erworbenen Teiles von Bessarabien an die Moldau und zur Anerkennung der Neutralisierung des Schwarzen Meeres, nahm anderseits die Türkei in die europäische Rechts- und Staatengemeinschaft auf, garantierte ihre Unabhängigkeit und ihren Territorialbestand, erklärte jedes dagegen gerichtete Vorgehen für eine Frage von allgemein europäischem Interesse und stellte für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Pforte und einer der kontrahierenden Mächte eine europäische Vermittlung in Aussicht. Voraussetzung dieser dem Ottomanischen Reiche gemachten Zugeständnisse war allerdings die Anerkennung des europäischen öffentlichen Rechts in Justiz und Verwaltung.

e) Die in der Geschichte des europäischen Gleichgewichts epochemachenden Friedensschlüsse (1648, 1713, 1815, 1856) hatten das Gleichgewicht der Staaten hauptsächlich nach historisch-geographischen Gesichtspunkten zu sichern gesucht. Das nationale Element war bei der Neugestaltung der Staatenverhältnisse nicht ausschlaggebend gewesen. Das politische Gleichgewicht durch den Zusammenschluß der Nationalitäten und das plebiszitäre Selbstbestimmungsrecht zu bewerkstelligen, lag im Plane Napoleons III. „Durch den Willen der Nation" Kaiser der Franzosen, hat er dem alten europäischen, dem sog. historischen Rechte, dem Rechte der Legitimität und der Verträge, das „neue Recht", das Recht des Stärkeren, das Recht der Majorität und des allgemeinen Volkswillens entgegengestellt. Die dadurch entfachten Nationalitätskriege verdrängten Dänemark aus Deutschland, Österreich aus Italien und Deutschland, hoben allerdings die Zersplitterung Deutschlands und Italiens in souveräne Kleinstaaten auf, verwandelten beide in geschlossene Nationalgroßstaaten und beseitigten dadurch einige der Ursachen beständiger Zwistigkeiten und Eifersüchteleien. Indessen gestaltete sich auch für Frankreich selbst dieser Umschwung in den staats- und völkerrechtlichen Maximen nicht heilbringend. Die Erschütterung seiner dominierenden Stellung und der Verlust des Elsaß und eines Teiles von Lothringen war die Folge und für Europa die heikle Lage des bewaffneten Friedens.

3. Die Gleichgewichtsverhältnisse seit dem Berliner Vertrage. Seit dem Berliner Vertrage (13. Juli 1878), welcher den Präliminarfrieden von San Stefano (3. März 1878), in welchem das siegreiche Rußland eine entscheidende Position zu erlangen trachtete, einer durchgreifenden Korrektur unterzog, gestaltete sich das Einvernehmen zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie zusehends freundschaftlicher, in allen politischen Fragen von prinzipieller Tragweite übereinstimmender. Beweis hierfür ist der Bündnisvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland (vom 7. Okt. 1879, veröffentlicht 3. Febr. 1888), erweitert 1883 durch den Anschluß Italiens. Er ist abgeschlossen zur Gewährleistung der durch den Berliner Vertrag geschaffenen Gleichgewichtsverhältnisse, schließt jede angriffsweise Tendenz nach irgend einer Richtung aus und enthält drei Artikel, welche für die entsprechenden Maßnahmen gegen eine wider Verhoffen von Rußland, Frankreich oder von beiden einem oder allen Kontrahenten drohende Kriegsgefahr Vorsorge treffen, und zwar im Sinne vollständiger Solidarität im Falle des Krieges wie des Friedensschlusses. Zu diesem Dreibunde, welcher schon wiederholt verlängert wurde, ist die Vereinigung derselben Staaten mit Belgien und der Schweiz zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Interessenübereinstimmung (Dez. 1891) getreten. Immerhin darf man in diesem mitteleuropäischen Handelsbündnisse die Anfänge einer europäischen Zollunion erblicken.

Ein Menschenalter konnte am Berliner Vertrage nicht spurlos vorübergehen. Einige der Rechtszustände, die er geschaffen, wurden durch die Berliner Nachkonferenz 1880 vervollständigt, manche durch gewaltsame Veränderungen verschoben. Immerhin gehört er zu den wichtigsten Urkunden des Völkerrechts der Gegenwart, schon vermöge des Grundsatzes, daß die Reglung der Verhältnisse auf dem Balkan die Interessen aller europäischen Großstaaten berühre und daher im wechselseitigen Einvernehmen zu erfolgen habe, wie überhaupt alles, was die Einrichtungen und

Gebräuche der mohammedanischen Völker betrifft, zum Wohle derselben nur durch das Zusammenwirken der Mächte verwirklicht werden könne. Dies gilt von Ägypten so gut (französisch-englisches Übereinkommen vom 8. April 1904) wie von Marokko (Generalakte von Algeciras 7. April 1906), von Armenien und von Mazedonien, und den politischen Verhältnissen auf der Insel Kreta.

Die Einführung einer konstitutionellen Verfassung in der Türkei bot Österreich-Ungarn den Anlaß, endlich die Fiktion einer noch fortdauernden Souveränität in Bosnien und der Hercegovina zu beseitigen, die Einverleibung dieser Länder auszusprechen und die geltende Thronerbfolgeordnung in Wirksamkeit zu setzen (Kaiserl. Handschr. und Prokl. vom 5. Okt. 1908). Pochend auf die großserbische Idee und das Nationalitätsprinzip, verlangte Serbien die Autonomie der beiden Provinzen, territoriale und politische Entschädigungen und rüstete nach deren Ablehnung zum Kriege, indem es erklärte, sich nur einem einmütigen Votum der Großmächte auf einer Konferenz fügen zu wollen, wogegen Österreich nach Abschluß eines Abkommens mit der Türkei kategorisch darauf bestand, die Sache vorerst in direkter Verhandlung mit Serbien der Erledigung zuzuführen. Somit war eine schwere, die gesamte Gleichgewichtslage bedrohende Krise heraufbeschworen. Da Serbien die Entscheidung der Mächte angerufen hatte, verständigten sich England, Rußland, Frankreich und Deutschland über den Wortlaut einer Erklärung, wie sie Österreich-Ungarn gewünscht und in Wien von Serbien abzugeben war. Nachdem dies erfolgt und kurz zuvor die Unterzeichner des Berliner Vertrages die Einverleibung Bosniens und der Hercegovina in die Donaumonarchie zur Kenntnis genommen hatten, war damit die so bedeutungsschwere Balkanangelegenheit zum Abschluß gelangt.

4. Die Idee eines Weltgleichgewichts. Das System des europäischen Gleichgewichts hat in jüngster Zeit tiefgreifende Veränderungen erfahren. Wie das 16. und das 17. Jahrh. mit religiösen Kämpfen ausgefüllt waren, wie im 18. Jahrh. die Ideen des Liberalismus zum Durchbruche gelangten und dann die Nationalitätenfrage des 19. Jahrh. in Spannung und Unruhe versetzte, so erscheint das 20. Jahrh. als die Epoche des Wettstreites auf handelspolitischem Gebiete. Die ganze Grundlage der internationalen Beziehungen ist eine weit ausgedehntere geworden und der Eintritt außereuropäischer Staaten, der Vereinigten Staaten und Japans, in die Weltpolitik allein schon geeignet, das ganze frühere diplomatische System von Grund aus umzuformen. Zudem ist der Aufschwung des Verkehrs ein immenser und das Völkerrecht in seinen wichtigsten Beziehungen Verkehrsrecht geworden. Infolge dieser Verhältnisse ist die gesamte internationale Politik von Bestrebungen nach Bündnissen und dauernden Allianzen beherrscht wie nie zuvor. Die Beziehungen der einflußreichen Staaten Europas treten im Dreibund und in der französisch-russischen Annäherung zutage, während England, dessen Macht durch die Klugheit seiner Diplomatie außerordentlich gewachsen ist, die engste Verbindung mit seinen Kolonien anstrebt. Die panamerikanische Bewegung bezweckt die Herstellung eines Bundes sämtlicher amerikanischen Staaten. Die britischen fünf festländischen Kolonien und Tasmanien haben sich am 1. Jan. 1901 zum australischen Staatenbunde zusammengeschlossen und ein gemeinsames Bundesparlament eingesetzt; der Anschluß Neuseelands ist zu gewärtigen.

Die einstigen europäischen Großmächte sind jetzt Weltmächte, für welche der Ozean unentbehrlich ist. Eine Weltmacht ist eine solche, deren Wille auch in fernen Erdteilen Eindruck macht und die berufen wie befähigt erscheint, die einheimische Kraft an allen Punkten der Welt wirksam zu betätigen. Seit geraumer Zeit sind die Vereinigten Staaten von Amerika in den Kreis der Weltmächte getreten und bringen durch ihre wirtschaftliche Konkurrenz Europa in eine schwierige Lage, verursacht durch den sich steigernden Aufwand für die Heereserfordernisse. Dem abzuhelfen, hat man die Einführung eines allgemein geltenden Zolltarifs für ganz Europa in Vorschlag gebracht, als eines festen Bindemittels für alle europäischen Staaten. Dieser allgemeine Zolltarif würde dazu führen, daß sich die einzelnen Völker amalgamieren, und die dadurch geschaffene Interessengemeinschaft würde die Kriege seltener machen und schließlich ganz ausschließen. Es sei dann nicht mehr notwendig, auf die Abschaffung der Rüstungen zu drängen, das Gleichgewicht würde sich von selbst einstellen. Sind auch die Vorteile, welche für das Friedensinteresse und die Gleichgewichtserhaltung von dem Plane einer Föderation der europäischen Staaten erhofft werden, nicht zu unterschätzen, so kann eine dauernde Friedenssicherung, ein Weltgleichgewicht doch nur erwartet werden, wenn wohlgeordnete, auch in innerem Frieden gefestigte Staaten in maßvoller Anteilnahme in die Weltkonkurrenz eintreten und das Real- und Interessenprinzip den Grundsätzen christlicher Lebensordnung Platz macht.

Literatur. Fénelon, Examen de la conscience sur les devoirs de la royauté (1700); D. Hume, Essai of the balance of power (1755); G. F. Leckie, Research into the nature of power (1817); Fried. v. Martens, Grundriß der diplomat. Gesch. der europ. Staatshändel u. Friedensschlüsse (1807); Gentz, Fragmente aus der neuesten Gesch. des polit. Gleichgewichts (²1806); Wheaton, Hist. des progrès du droit des gens en Europe etc. (³1853); Flassan, Hist. de la diplom. franç. (1811); Laurent, Hist. du droit des gens etc. (1850/70); dann die Abschnitte über die Gleichgewichtsgeschiche in den Lehrbüchern von Heffter (Einleitung), Rivier (bes. S. 16). Ältere Dissertationen über Trutina, vulgo bilanx Europae, aequilibrium politicum, s. bei Ompteda, Lit. des ges. Völkerrechts II (1785). In der neueren Lit. ist der Gegenstand meist in Verbindung mit der Schiedsgerichts- u. Friedensfrage behandelt, so unter anderem bei Konst. Frantz, Weltpolitik (3 Bde, 1882 f); Treitschke, Politik I (1897); Nowikow, Die Föderation Europas (1901). Vgl. auch E. Kaeber, Die Idee des europ. G. in der publizist. Lit. vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrh. (1907; Diss.). [Lentner.]

Gleichheit. [Einleitung; Gleichheit und Ungleichheit der Menschen; Das Verlangen nach Gleichheit des Besitzes, der Bildung unter den Gesichtspunkten des Rechts und der Politik; Schluß.]

1. Einleitung. Die Entwicklung der Kultur scheint an einem innern Widerspruche zu kranken. Im Gegensatze zur heidnischen Sklaverei, welche einen Teil der Menschheit zur Sache erniedrigt hatte, berief das Christentum alle Menschen gleichmäßig zur Freiheit und Gotteskindschaft, und die frohe Botschaft des Evangeliums überwand, wenn auch nicht mit einem Schlage, so doch in stetiger Wirksamkeit jenes Grundübel der antiken Gesellschaft. Heutzutage sind in den meisten Kulturländern die Privilegien der Geburt und Abstammung verschwunden; vor dem Gesetze sind alle gleich, der Erbe eines alten, historischen Namens und der Sohn des Taglöhners. Beiden gegenüber wird die Gesetzesübertretung in gleicher Weise geahndet, beiden steht — theoretisch wenigstens — in gleichem Maße der Schutz des Rechtes zur Seite. Niemand hat mehr auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem besondern Stande ein Vorrecht auf Ehre oder Gewinn bringende Stellen im Staatsleben; der Zugang zu den öffentlichen Ämtern ist für alle an die gleichen Voraussetzungen geknüpft. Selbst die politischen Rechte sind in vielen Staaten insofern gleich verteilt, als die gesamte männliche Bevölkerung von einem gewissen Alter an ohne Rücksicht auf Steuerzensus oder Lebensstellung zur Wahl von Abgeordneten in die Vertretungskörper berufen ist.

Während die Rechtsgleichheit solchergestalt einen Grundpfeiler des heutigen Staatslebens bildet, sehen wir gleichzeitig vielerorts das Streben dahin gerichtet, möglichst alle der gleichen Bildung teilhaftig zu machen; an den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung, an den Erzeugnissen der schönen Literatur, an den Werken der Kunst sollen möglichst alle teilnehmen; auch die Bildung soll nicht ein Vorzug der Reichen und Vornehmen sein, sie soll allen zugute kommen. Und wer wollte leugnen, daß die Kinder in unsern Dorfschulen Kenntnisse aufweisen, um welche die Gelehrten vergangener Jahrhunderte sie beneiden müßten? Alsdann bleibt, so scheint es, nur noch ein Schritt zu tun: die Gleichberechtigten und Gleichgebildeten auch gleichzumachen in Besitz und Genuß, ihnen auch die materiellen Güter der modernen Zivilisation in gleichem Maße zufließen zu lassen. Wie aber soll das geschehen, da unsere ganze Zivilisation auf der Ungleichheit aufgebaut ist? Wir erfreuen uns der staunenswerten Leistungen unserer Technik und der wunderbaren Steigerung und Erleichterung des Weltverkehrs; in den großen Hauptstädten findet man die Bodenerzeugnisse fremder Himmelsstriche im Vereine mit den herrlichsten Leistungen einer gesteigerten Industrie. Aber Tausende und Tausende müssen graben, pflügen, hämmern, spinnen, nähen, müssen sich tagtäglich in harter, einförmiger Arbeit abmühen, damit jene Güter zustande gebracht werden. Den verhältnismäßig wenigen, welche, auf der Höhe des irdischen Lebens stehend, sich aller Bequemlichkeiten bedienen, jeden Luxus sich verstatten, jeden Genuß auskosten können, steht das große Heer der Erdarbeiter mit Hacke und Spaten, der Schmiede an rußiger Esse, der Bergleute und Fabrikarbeiter, der Taglöhner und der Bediensteten in allen möglichen Stellungen gegenüber. Sie sind es, welche in vielfach geteilter und wieder ineinander greifender Tätigkeit jene Güter erzeugen und nach den Gebrauchsstellen führen; aber nur ein geringer Teil davon fällt ihnen selbst zu. Was den Stolz und Glanz des Jahrhunderts ausmacht, was in wenigen Händen ungeheure Reichtümer zusammenfließen läßt, für sie ist es nur das Mittel, ihren und der Ihrigen täglichen Lebensunterhalt zu verdienen. Die charakteristischen Merkmale unserer heutigen Produktion sind Massenleistung, Maschinentechnik, Arbeitsteilung und als Voraussetzung hiervon, ebenso wie als immer neu sich bestätigendes Resultat, die Trennung von Kapital und Arbeit. Mögen alle die gleichen Rechte, mögen sie die gleiche Bildung besitzen, es bleibt der uralte Unterschied von reich und arm; ja an seine Verewigung ist, so scheint es, unsere moderne Zivilisation gebunden; denn mit seinem Fortfall würden die Hände in Wegfall kommen, von deren emsiger Arbeit der Bestand derselben abhängt.

An diesem Punkte setzt die revolutionäre Partei der Gegenwart ein. Sie erklärt den geschilderten Sachverhalt für eine schreiende Verletzung des Gleichheitsprinzips und darum der Gerechtigkeit. Ihre Forderung ist, daß auch jener letzte Unterschied weggeräumt und den berechtigten Ansprüchen der gleichgeborenen Menschen auf gleiche Existenzbedingungen Erfüllung zuteil werde. Diese Erfüllung kann selbstverständlich nur durch eine völlige Umwälzung der heutigen Gesellschaftsordnung und der heutigen Produktionsweise zustande kommen. Wenn das Privatkapital verschwunden ist, wenn alle Produktionsmittel in den Besitz des gesamten Volkes übergegangen sein werden, dann werden die sämtlichen Glieder des Volkes gleich sein, nicht nur an Rechten und Bildung, sondern auch in Arbeit und Genuß.

Das leidenschaftliche Verlangen nach Gleichheit war seinerzeit der stärkste Faktor in der französischen Revolution. Um die Gleichheit zu wahren gegenüber jedem Vorrecht einer Korporation, eines Standes oder einer einzelnen Person, verzichtete man lieber auf die Freiheit des politischen Lebens, war man bereit, die in gleichartige

Atome zerschlagene Gesellschaft einer mit den weitestgehenden Machtbefugnissen versehenen Zentralgewalt auszuliefern. Mit dem Vorgeben, daß die sozialdemokratische Umgestaltung der Gesellschaft endlich die volle Verwirklichung der Gleichheit bringen werde, entflammen die Führer auch jetzt wieder die mit ihrem Lose unzufriedenen Massen. Daß aber jeder Versuch, das Programm in die Tat zu übersetzen, nur mit Aufbietung unerhörter Zwangsmittel, nur durch eine totale Vergewaltigung aller und jeder Freiheit gemacht werden könnte und daß trotzdem jeder solche Versuch an seiner innern Unmöglichkeit scheitern müßte, braucht an dieser Stelle nicht des weiteren ausgeführt zu werden. Hier ist vielmehr die Aufgabe, gegenüber sowohl jenen geschilderten tatsächlichen Verhältnissen als dem Zauber, welchen das Schlagwort auch heute auszuüben nicht aufhört, das Wesen der Gleichheit festzustellen und die daraus sich ergebenden rechtlichen und politischen Anforderungen zu bestimmen.

2. Gleichheit und Ungleichheit der Menschen. Die Menschen sind von Natur gleich, d. h. sie haben sämtlich die gleiche geistig-leibliche Organisation, sind denselben physischen und moralischen Gesetzen unterworfen, haben sämtlich die gleiche Aufgabe und das gleiche Endziel: für das Diesseits die Auswirkung der vollen menschlichen Persönlichkeit in Unterordnung unter das Sittengesetz, und dazu den andauernden Besitz und Genuß abschließender Vollendung im Jenseits. Zu diesem, was die theistisch-teleologische Philosophie erweist, fügt das Christentum die Anwartschaft auf die beseligende, durch die Gnade vermittelte Vereinigung mit Gott in Erkenntnis und Liebe hinzu. Aber dieser natürlichen Gleichheit steht nach andern Beziehungen eine ebenso in der Natur begründete, steht die durch das gesellschaftliche Zusammenleben bedingte und endlich die durch naturgemäße Entwicklung des menschlichen Lebens gesteigerte und befestigte Ungleichheit gegenüber. In der Natur begründet sind die Unterschiede des Alters und Geschlechtes. Trotz aller Deklamationen von der notwendigen Gleichstellung der Frauen bleibt doch die Tatsache bestehen, daß entsprechend dem natürlichen Berufe der Frau der weibliche Organismus, und zwar nicht nur nach der physischen, sondern auch nach der seelischen Seite, so tiefgreifende Unterschiede aufweist, daß eine ausnahmslose Beteiligung an der Beschäftigung und Lebensweise des Mannes unmöglich ist. Aber auch die Ungleichheit der körperlichen und geistigen Begabung, die Verschiedenheit der Talente und Charaktereigenschaften ist eine unleugbare Tatsache, für welche jede Kinderstube die deutlichsten Belege gibt. Wenn etwa die sozialdemokratische Anthropologie diese Tatsache mit Hilfe des Atavismus als die Folge der in der historischen Gesellschaft von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzten Ungleichheit erklären will und uns, nachdem erst alle Klassenherrschaft beseitigt sein und die kommunistische Organisation ihren Einfluß auszuüben begonnen haben wird, eine völlige Beseitigung dieser Unterschiede verheißt, so ist mit solchen durch nichts wahrscheinlich zu machenden Utopien selbstverständlich nicht zu rechten.

Zu der in der Beschaffenheit der einzelnen Individuen begründeten Ungleichheit kommt sodann die Ungleichheit der sozialen Stellung, welche sich jederzeit als eine unvermeidliche Folge des Zusammenlebens mehrerer herausstellt. Wo viele zusammen oder auch nur nebeneinander bestimmten Zwecken nachgehen, da ist das Vorhandensein einer anerkannten Autorität unentbehrlich, welche anordnet, befiehlt und in rechtlicher Weise zwingt. Je komplizierter sich das Leben einer solchen menschheitlichen Vereinigung gestaltet, je mannigfaltiger die Zwecke und Bedürfnisse, je vielseitiger die Interessen werden, desto weniger wird ein ausgebildeter Behördenorganismus zur Aufrechterhaltung des Rechts und zur Wahrung und Förderung der gemeinen Wohlfahrt entbehrt werden können. Damit ist ein neues Moment der Ungleichheit in den verschiedenen Abstufungen von Befehlenden und Gehorchenden gegeben. Das Ideal der extremen Gleichheitsfanatiker ist daher konsequenterweise die Anarchie. Aber dieselbe widerstreitet so sehr der menschlichen Natur, daß sie sich auch in der Zukunft immer nur als Vorstufe für die Aufrichtung einer Gewaltherrschaft bewähren wird. Der sozialdemokratische Zukunftsstaat aber, der eine Reglementierung des gesamten Lebens bringen müßte, gegen welche die Einrichtungen des alten Polizeistaates zum Kinderspiel würden, hätte gegen diese Ungleichheit kein Heilmittel, als daß er reihum alle Bürger in kurzen Fristen zu der Bekleidung aller und jeder Ämter beriefe, ein Ausweg, der alsbald seiner vollendeten Widersinnigkeit wegen aufgegeben werden müßte.

Die natürliche Ungleichheit der Individuen wird gesteigert durch die Verschiedenheit des Besitzes. An dieser Stelle kann natürlich nicht auf die Lehre vom Eigentum in ihrem ganzen Umfange und die Frage der Berechtigung oder Nichtberechtigung des Privateigentums eingegangen werden. Richtig aber ist, daß die Anerkennung eines privaten und vererbbaren Eigentums jederzeit die ungleiche Verteilung der Güter zur Folge gehabt hat und auch eine periodisch vorgenommene Ausgleichung die stets wieder auftretende Verschiedenheit nicht endgültig beseitigen könnte. Denn hier, in Erwerb und Verbrauch, in Verwaltung und Verwertung der materiellen Güter wird sich immer wieder die natürliche Ungleichheit der Besitzer geltend machen. Der ungleiche Besitz ist aber nur die Quelle weiterer Verschiedenheiten: der Erziehung, Bildung, Sitte, Lebensweise. Von Anfang an finden sich die Kinder der besitzenden Stände in einer begünstigten Lage. Der von den Eltern erworbene oder bewahrte Besitz gibt ihnen die gesicherte Grundlage, auf welcher stehend sie sich für ein der Wissen-

schaft und Kunst oder der Politik und dem höheren Staatsdienst gewidmetes Leben vorbereiten können. Aber auch wenn sie sich zu einer erwerbenden Tätigkeit wenden, haben sie infolge des ererbten Kapitals und der umfassenderen Bildung einen weiten Vorsprung vor denen, die schon in jungen Jahren um des Lebens Notdurft arbeiten müssen und infolgedessen vielleicht niemals zu einer gesicherten wirtschaftlichen Existenz gelangen.

Daß diese Ungleichheit durch die moderne Produktionsweise ins Ungemessene gesteigert und befestigt werde, ist zuvor bereits kurz angedeutet worden. Niemand wird verkennen, daß hierin eine ernste Gefahr liegt, daß es ein schreiendes Mißverhältnis ist, wenn etwa das Jahreseinkommen eines einzigen Bankhauses so groß ist wie das vieler Tausende von Arbeiterfamilien zusammengenommen, wenn auf der einen Seite wenige einzelne ungeheure Summen in sinnlosem Luxus vergeuden, während auf der andern Massen von Arbeitern nur mit Mühe, wenn überhaupt, für ihren und der Ihrigen Tagesbedarf aufzukommen vermögen. Verlangt man aber nach gesetzgeberischen und administrativen Mitteln, diese Übel zu heilen, so hat man sich zunächst die Frage vorzulegen, wann jene Entwicklung zur Ungleichheit aufhöre, eine berechtigte und zulässige zu sein, welche Gleichheit vom Rechte geschützt, welche Ungleichheit mit staatlichen Mitteln beseitigt werden kann und beseitigt werden muß.

3. Das Verlangen nach Gleichheit des Besitzes. Den festen Punkt, von dem hierbei auszugehen ist, bildet die absolute Gleichheit der Menschen in Bezug auf ihre letzte Bestimmung und die hierauf gegründete Würde der menschlichen Persönlichkeit. Hier gibt es schlechterdings keinen Unterschied, so wenig des Standes und der Geburt wie der Rasse und Farbe. Hieraus aber folgt unmittelbar, daß allen gleichmäßig der unveräußerliche Anspruch auf dasjenige zukommt, was zur Erreichung des Endzweckes absolut unentbehrlich ist. Alle haben das gleiche Recht auf Leben und Gesundheit und freie Lebensgestaltung. Für diese letztere gibt es keine Schranke als das allgemeine Sittengesetz und die allgemeine Rechtsordnung. Jede darüber hinausgehende Beschränkung, jede Verkümmerung der Berufsfreiheit, jedes Ausschließen einer Gruppe oder Klasse der Bevölkerung von der Möglichkeit, die gottverliehenen Kräfte allseitig und vollständig zu entwickeln, ist verwerflich. Man möge nicht glauben, daß damit, für die modernen Kulturstaaten wenigstens, nur eine Forderung von geringer Tragweite ausgesprochen sei. Es gibt keine Kasten, es gibt keinen Unterschied mehr von Freien und Unfreien, keine Gebundenheit an die Scholle; aber solange noch irgendwo der wirtschaftlich unselbständige Lohnarbeiter durch die Not des Lebens gezwungen ist, gesundheitsschädliche Arbeit ohne wirksame Schutzmaßregeln vorzunehmen, wenn er durch Sonntagsarbeit an der Betätigung seines religiösen Lebens gehindert ist, wenn die Ausbeutung der Arbeitskraft von Frauen und Kindern die Familie zerreißt und ein physisch und moralisch depraviertes Geschlecht heranwachsen läßt: so fehlt sicherlich noch viel daran, daß das berechtigte Verlangen nach Gleichheit tatsächlich befriedigt wäre. Eine ausreichende Arbeiterschutzgesetzgebung ist recht eigentlich die Verwirklichung des Gedankens, daß dem menschlichen Leben und der menschlichen Familie derselbe Wert zukomme, ob es sich um wirtschaftlich Starke oder um wirtschaftlich Schwache handelt.

Alle also haben Anspruch auf ein menschenwürdiges Dasein, und wo die Entwicklung des Kulturlebens eine Richtung einschlägt, welche für einzelne oder ganze Klassen die Befriedigung dieses Anspruches ausschließt, hat der Staat die Pflicht, mit seiner Gesetzgebung und Zwangsgewalt für denselben einzutreten. Niemand dagegen hat ein Recht auf Reichtum oder behaglichen Wohlstand. Das Menschengeschlecht im allgemeinen ist auf Grund der Weltordnung und seiner Weltstellung Eigentümer der von der Natur dargebotenen Sachgüter. Aber daraus folgt nicht, daß ein jedes einzelne Mitglied der Menschheit ein Recht auf einen aliquoten Teil derselben habe. Ein Recht, und zwar ein wirkliches, striktes und zugleich natürliches Recht, besitzt ein jeder nur auf das, was ihm zur Erhaltung seines Lebens schlechterdings notwendig ist. Darüber hinaus kann und darf ein jeder Eigentum erwerben, solange er sich dabei keiner unrechtlichen Mittel bedient; er kann und darf sich durch Aneignung von Produktionsmitteln und geordnete Produktion von der Sorge um den täglichen Unterhalt befreien; er kann und darf, nachdem so eine feste Grundlage der wirtschaftlichen Existenz gelegt ist, auch auf den Erwerb von solchen Gütern Bedacht nehmen, welche der Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen. In den verschiedenen Abstufungen von Eifer, Geschick und Erfolg bei diesen Bestrebungen wird die natürliche Verschiedenheit der Menschen ihren Ausdruck finden. Sobald sie begonnen haben, beginnt auch die Ungleichheit in den Lebensverhältnissen der einzelnen, und die einmal eingeleitete Bewegung hat in allen Kulturperioden Extreme der Ungleichheit zutage gefördert. Häufig genug mögen dabei die großen Reichtümer auch durch unlautere Mittel zustande gekommen sein; doch muß diese Erwägung hier außer Betracht bleiben. Fragt man dagegen, ob die Ungleichheit in den Besitzverhältnissen und in all dem, was sich hieran anschließt, an sich gegen die Forderung des natürlichen Rechtes verstoße, so ist diese Frage zu verneinen. Im Namen des Rechts und der Gerechtigkeit kann der Staat erst dann gegen die Entwicklung einschreiten, wenn die oben aufgestellte Grenze überschritten wird und dem Reichtum der einen eine solche wirtschaftliche Abhängigkeit und Ohnmacht der andern gegenübersteht, daß

ihnen die Erfüllung der allgemeinen Menschheitszwecke unmöglich gemacht ist.

Eine andere Frage freilich ist, ob eine weise Politik diesen Augenblick abwarten und ob sie sich mit der Abstellung dieser Mißstände begnügen werde. Schon die Staatslehrer des klassischen Altertums erblicken in der Ausbildung eines schroffen Gegensatzes von arm und reich eine Gefahr für den Fortbestand des Staatswesens. Bei der gesteigerten Auffassung, die sie von den Befugnissen des Staates haben, sinnen sie auf Mittel und Wege, um die Bürger in gleichmäßigem, mittlerem Besitze zu erhalten. Hierbei folgen ihnen in der modernen Welt höchstens die Vertreter der absoluten Gleichheit und der sozialen Revolution. Dagegen ist allerdings auch bei den Regierungen und den erhaltenden Parteien in der Neuzeit mehr und mehr die Überzeugung zum Durchbruch gekommen, daß die Fürsorge für die niederen Klassen die wichtigste Aufgabe der Politik ist. Der Erfüllung derselben dienen die Einrichtungen zugunsten der kranken, verunglückten, invaliden und altersschwachen Arbeiter sowie der Hinterbliebenen der verstorbenen, dienen die Maßregeln, welche dazu bestimmt sind, die wirtschaftlich selbständigen kleinen Gewerbetreibenden und Landwirte zu schützen und vor dem Aufgehen in der Masse der abhängigen Lohnarbeiter zu bewahren. Nichts wäre freudiger zu begrüßen, nichts hätte mehr Anspruch auf Unterstützung und Förderung, als wenn es gelänge, durch einen weiteren Fortschritt der Technik, etwa durch ausgiebige Verwertung elektrischer Kraftübertragung, eine Dezentralisation in der industriellen Produktion zu erzielen und auch dem kleineren Unternehmer, in gewissen Zweigen wenigstens, einen erfolgreichen Wettbewerb zu ermöglichen. Schutz und Förderung des kleinen und mittleren Besitzes sollte für die gesamte Staatsverwaltung, für Eisenbahnpolitik und Zollgesetzgebung jederzeit der wichtigste Gesichtspunkt sein. Anderes steht damit im Zusammenhange. Die schwerste Last des modernen Staatslebens, die Militärpflicht, ist fast allerwärts auf die Schultern der gesamten männlichen Jugend, nicht mehr allein der mittellosen, gelegt; daß die Reichen zu den Kosten des Staatshaushalts nicht nur nach Verhältnis, sondern in verstärktem Maße beitragen, die Vorteile staatlicher Einrichtungen aber tunlichst allen zugute kommen sollen, ist eine politische Maxime, deren Gültigkeit wenige in der Gegenwart offen bestreiten werden. Fügt man dem dann noch gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Auswüchse des Börsenspiels hinzu, so dürften im wesentlichen die Punkte angedeutet sein, von welchen durch staatliche Mittel eine Einschränkung der auf die Steigerung der Ungleichheit in den Besitzverhältnissen gerichteten Entwicklung erhofft werden kann.

4. Das Verlangen nach Gleichheit der Bildung. Wird in gleicher Weise die Forderung einer allgemeinen und gleichen Bildung erörtert, so ist auch hier die Frage des Rechts von der der politischen Zweckmäßigkeit zu unterscheiden. Will man sodann von einem Rechte aller auf die gleiche Bildung reden, so wird man sich zunächst über Inhalt und Umfang dieser Bildung verständigen müssen. Daß den Armen das Evangelium gepredigt werde, daß die neue Lehre von der Gotteskindschaft und der Erlösung durch Christus und die Verheißung überschwenglichen Lohnes im Jenseits nicht das Geheimnis einer Schule sei, sondern sich an alle wende, die da Ohren haben, zu hören, hat der Heiland selbst als Beleg seiner göttlichen Sendung angeführt, und die Kirche hat nicht aufgehört, seinem Beispiele zu folgen. In der Religion, in der Lehre des Christentums, bietet sich einem jeden der vollständigste Aufschluß dar über die größten und wichtigsten Fragen, die den menschlichen Geist bewegen können, über Ursprung und Zweck der Welt, über die Weltstellung des Menschen, über seine Aufgaben und Aussichten, über Pflicht und Sünde. Kein philosophisches System hat auch nur annähernd dem etwas Ähnliches an die Seite setzen können. An diesem Schatze echter und wahrer Bildung können und sollen alle in gleicher Weise teilnehmen; aber an ihn pflegen gerade diejenigen am wenigsten zu denken, die am lautesten für die Verbreitung von Bildung unter dem Volke eifern. — Das gesteigerte Kulturleben der Gegenwart verlangt von einem jeden den Besitz eines gewissen Maßes von Kenntnissen und Fähigkeiten, ohne welche er weder seinem nächsten Berufe ordentlich vorstehen noch die ihm obliegende staatliche Aufgabe erfüllen kann. Durch Gründung und Unterhaltung von Volksschulen hat der Staat in fast allen Kulturländern diesem Bedürfnisse Rechnung getragen, in vielen dem Angebote der Lehre den Lernzwang und selbst den Schulzwang hinzugefügt. Versteht man also unter dem Rechte auf Bildung das Recht, sich dieses notwendige Maß von Wissen und Können anzueignen, so ist dasselbe nicht nur überall anerkannt, sondern vielfach durch positive Gesetzgebung und staatliche Zwangsmittel verstärkt. Darüber hinaus steht es jedem frei, sich das Maß von Bildung anzueignen, welches seinen Interessen und Neigungen sowie seinen Fähigkeiten entspricht. Der Staat bietet auch hierzu seine Mittel an, von deren Gebrauch niemand grundsätzlich ausgeschlossen ist und die in der Regel auch den Unbemittelten zugänglich gemacht sind. Ein Zwang aber besteht nicht, und so wird tatsächlich die Ungleichheit der Bildung in entscheidender Weise in der Jugend begründet.

Soll nun etwa hier Wandel geschaffen, soll im Namen der Gleichheit eine Einrichtung getroffen werden, derzufolge sämtlichen Kindern des Volkes der gleiche Bildungsstoff nach dem gleichen Unterrichtsplane zugeführt würde? Eine solche Forderung könnte mit Fug nur dann erhoben werden, wenn auch die späteren Lebensverhältnisse der so Ausgebildeten die gleichen wären. Sie gehört zu den selbstverständlichen Konsequenzen des sozialistischen Staates; im natürlichen Rechte aber ist sie ganz ebensowenig begründet wie die Forderung gleichen Besitzes an Sachgütern. Auch aus politischen Erwägungen kann sie schwerlich befürwortet werden. Der Staat hat seine Einrichtungen nicht zu treffen unter Bezugnahme auf eine Gleichheit, welche in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, sondern mit Berücksichtigung der verschiedenartigen Bedürfnisse, wie sie tatsächlich bestehen. Der Besuch der Dorfschule reicht für den nicht aus, der sich einem gelehrten Berufe oder dem höheren Staatsdienste widmen will; umgekehrt aber würde die Ausbildung, die hierfür unerläßlich ist, dem Landmanne und Gewerbetreibenden nicht nur nichts nützen, sondern ihm den Geschmack an seiner eigenen Berufstätigkeit rauben.

Aber ist es nicht wenigstens ein nützliches Beginnen, denen, deren Beruf die produktive Arbeit ist, in ihren freien Stunden Gelegenheit und Anleitung zum Erwerb einer höheren Bildung zu verschaffen? Man kann dies im allgemeinen bejahen, ohne doch den Wert eines solchen Beginnens zu überschätzen, oder gar, wie auch wohl geschehen, von einer umfassenden Durchführung die Überwindung der sozialen Gegensätze zu erhoffen. Gewiß ist, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit, wie sie gegenwärtig eine der hauptsächlichsten Forderungen der Industriearbeiter bildet, denselben nur unter der Voraussetzung zum Segen ausschlagen wird, daß sie ihren freien Stunden einen wirklich wertvollen Inhalt zu geben wissen, und daß dies durch eine gesteigerte Bildung gefördert werde, ist nicht in Abrede zu stellen. Aber diesem unzweifelhaften Nutzen stehen doch auch ebenso unzweifelhafte Bedenken gegenüber. Tieferes Eindringen in ein oder das andere Wissensgebiet, selbständige Handhabung der wissenschaftlichen Methode und damit die Fähigkeit, zwischen Wahrem und Irrigem, begründeten Lehren und Tatsachen und bloßen Hypothesen zu unterscheiden, wird im besten Falle nur die Sache einzelner sein; Halbbildung aber, welche den da oder dort gebotenen Stoff äußerlich aufnimmt, ohne über den Wert oder Unwert des Gebotenen urteilen zu können, weckt nur den Hochmut und nährt die Unzufriedenheit. Einen wirklichen Erfolg werden jene Bildungsbestrebungen nur haben, wenn sie die Gestalt eines systematischen, dem Berufsleben des Arbeiters angepaßten und seine besondern Interessen fördernden Unterrichts annehmen, der nicht redegewandte Agitatoren auszubilden, sondern strebsame Männer in den Stand zu setzen hat, mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse zu einer verbesserten Lebensstellung zu gelangen. Was darüber hinausliegt, kann nur dann und nur insoweit einen Wert beanspruchen, wenn und inwieweit es der moralischen Bildung, der Veredlung des Charakters und der gesamten Sinnesweise dient.

5. Schluß. Ein nivellierendes Beseitigen aller Unterschiede kann somit nirgendwo das Ziel einer vernünftigen Staatsleitung sein, ebensowenig wie es seine Begründung in dem aus der Beschaffenheit des Menschenwesens fließenden natürlichen Rechte finden könnte. Die menschliche Gesellschaft wird stets aus ungleichartigen Elementen zusammengesetzt bleiben. Auf dieser Ungleichheit beruht allein Leben und Veränderung; aus ihr stammt die Regsamkeit der einzelnen Glieder. Ein Staat zwangsweise durchgeführter Gleichheit würde einen Zustand der Stumpfheit und Geistesleere nach sich ziehen. Es gäbe kein Ziel mehr, das der einzelne sich setzen könnte, daher keine private Initiative, keinen Trieb zu Fortschritt und Verbesserung. Alle Fortschritte im wirtschaftlichen wie im geistigen Leben der Menschheit werden getragen von dem freien Wettbewerb der einzelnen Glieder, welcher in dem Augenblick aufhören müßte, wo der einzelne nichts mehr zu fürchten, aber auch nichts zu hoffen hätte. Daß in diesem Wettbewerbe die Bedingungen ungleich verteilt sind, daß in ihm nicht alle zum Ziele kommen, viele besiegt zurückbleiben, ist nur allzu wahr; aber keine Staatskunst der Welt vermag bei der tatsächlichen Einrichtung des Menschengeschlechts dieses Übel zu beseitigen. Auch für die Besiegten aber wäre nur dann das Los ein verzweiflungsvolles, wenn die materialistische Lehre im Recht und mit dem Tode des Leibes alles zu Ende wäre. Es verliert diesen Charakter, es verliert vieles von seiner Schwere, wenn die Zuversicht besteht, daß die Geschicke der Menschen göttlicher Leitung unterstehen und auf das irdische Leben ein anderes folgen wird, in welchem die volle und endgültige Befriedigung des Glückseligkeitsstrebens nicht durch zufällige Umstände, sondern durch eine ausgleichende Gerechtigkeit bedingt sein wird. Man begreift aber auch, daß die revolutionäre Partei, welche die absolute Gleichheit im sozialistischen Zukunftsstaate zu verwirklichen verheißt, ihrer gesamten Tendenz nach eine irreligiöse Partei sein muß. Denn erst wenn der Glaube an Vorsehung und Jenseits aus den Herzen entfernt wird, wenn irdischer Besitz und Genuß als das letzte und höchste Ziel gilt, gelingt es, den Neid und die Begierde der Besitzlosen so zu steigern, daß sie sich als unheilvolle Kräfte der Zerstörung in den Dienst der Revolution stellen. [v. Hertling.]

Glücks- oder Hazardspiele. Griechischen bzw. orientalischen Ursprungs, war das Glücksspiel in Rom allmählich in das verderblichste Hazardspiel ausgeartet, das sittlich und wirtschaftlich in allen Kreisen der Bevölkerung viele Opfer verschlang; die Gesetzgebung mußte gegen die verheerende Seuche einschreiten; sie verbot alles Spielen um Geld, mit einziger Ausnahme der Spiele, welche körperliche Übung bezweckten, und der Ausspielung von unmittelbar zum Genuß bestimmten Gegenständen; zugleich wurden die am verbotenen Spiele Beteiligten strafrechtlich verfolgt. Nach Justinian gewährt der Spielgewinn keine Klage; der Verlust kann

durch den Verlierenden und seine Erben, sogar von Staats wegen, zurückgefordert werden; ein Darlehen für Spielzwecke ist klaglos; zugleich wurde die Erlaubtheit der Kampfspiele auf fünf Arten beschränkt, als höchster zulässiger Spielpreis ein solidus bestimmt. Bei den Glossatoren tritt als neue Kategorie das Kunstspiel auf, bei dem die Entscheidung nicht nur vom Zufall, sondern auch von dem Geschicke des Spielenden abhängt; dasselbe wird für erlaubt erklärt. Die Kanonisten, insbesondere Thomas von Aquin, erachten das Spiel an sich nicht als verwerflich, vielmehr am rechten Orte und zur rechten Zeit zur Erholung von der Arbeit als durchaus löblich; nur der Mißbrauch des Spieles sei strafbar. — Von der Spiellust der alten Germanen bezeugt Tacitus, daß sie als letzten Einsatz selbst ihre Freiheit und ihren Leib wagten; der Spielvertrag galt lange als erlaubt und klagbar; nur die Vererblichkeit war ausgeschlossen. Der große Mißbrauch und die bedeutende Schädigung der Volksinteressen führte im 13. Jahrh. vielfach zur Aufhebung der Klagbarkeit des Spielvertrages, nur Selbsthilfe in Form der Pfändung war anfangs noch erlaubt; später erfolgten zur Eindämmung des Übels auch Strafverbote. Doch daran hielt das deutsche Recht fest, daß auch beim verbotenen Spiele der bezahlte Spielverlust von dem Gewinnenden nicht zurückverlangt werden dürfe. Gemeinrechtlich konnte der Spielgewinn nicht eingeklagt, der bezahlte Spielverlust aber nicht zurückgefordert werden. Die Partikularrechte gingen in den Einzelheiten weit auseinander.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich behandelt in dem 17. Titel des VII. Abschnittes Spiel und Wette, Lotterie- oder Ausspielvertrag und das Differenzgeschäft (§§ 762 bis 764). Durch Spiel oder durch Lotterie wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere ein Schuldanerkenntnis.

Spielvertrag ist im Sinne des Gesetzes ein Vertrag, bei welchem durch die Parteien zur Erzielung eines Gewinnes oder zum Zeitvertreib Gewinn und Verlust unter entgegengesetzten Bedingungen, über deren Eintritt der Zufall ganz oder teilweise entscheidet, vereinbart wird, ohne daß ein wirtschaftlicher oder sittlicher Zweck durch das Geschäft verfolgt wird. Wettvertrag ist ein Vertrag, bei welchem zur Erhärtung bestimmter entgegengesetzter Behauptungen seitens der Parteien demjenigen, dessen Behauptung als richtig sich herausstellt, eine bestimmte Leistung auf Kosten des Verlierenden vereinbart wird. Die Gültigkeit eines Darlehens zum Zwecke des Spielens wird im allgemeinen nicht bestritten werden können, falls nicht das Rechtsgeschäft als gegen die guten Sitten verstoßend oder als wucherisches Geschäft nichtig ist oder der Darlehensgeber der im Spiel oder in der Wette gewinnende Teil ist. Forderungen aus dem Spiel- oder Wettvertrag können weder gerichtlich noch außergerichtlich geltend gemacht, auch nicht zur Aufrechnung oder zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts benutzt werden; Bürgschaft und Faustpfandbestellung für eine Spielforderung sind ungültig, ebenso die Nebenverabredung eines Schiedsgerichts über Streitigkeiten aus dem Vertrage (anders ein nachträglicher selbständiger Schiedsvertrag). Ist für eine Spiel- oder Wettforderung eine Hypothek bestellt, so steht dieselbe dem Eigentümer zu, der die entsprechende Berichtigung des Grundbuchs verlangen kann. Die Klaglosigkeit dieser Verträge ist im Prozesse auch ohne Vorbringung der Einrede von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Rückforderung des Geleisteten ist in allen Fällen ausgeschlossen, in welchen sie mit dem Nichtvorhandensein einer Verbindlichkeit begründet wird. Die Umwandlung einer Spielschuld in eine Darlehensschuld ist unzulässig.

Zu den Glücksspielen gehören auch Ausspielgeschäfte, Lotterie und Lotto. Bei den Ausspielgeschäften wird dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes das Ziel in Aussicht gestellt, nach dem Ergebnis einer wesentlich durch Zufall bedingten Ziehung oder eines ähnlichen Mittels (z. B. Würfeln) einen vorher bestimmten Gegenstand zu gewinnen, den der Veranstalter der Ausspielung einsetzt. Beteiligen sich an der Ausspielung mehrere Personen, wird Zahl und Verkauf der Lose, Zahl und Höhe der Gewinne und die Ziehung der Lose nach einem vorher festgestellten Plane, dem Publikum erkennbar, bestimmt, so verwandelt sich die Ausspielung in eine Lotterie. Die Lotterie hat ihren Ursprung in Italien; schon im 16. Jahrh. kommen Ausspielungen von Warenlagern vor und Auslosungen mit vielen Preisen und Gewinsten; bald erschien zur Verhütung der Übervorteilung des Publikums durch minderwertige Waren obrigkeitliche Aufsicht nötig, bald erkannte man auch in diesen Auslosungen ein Mittel, um die Finanzen des Staates zu verbessern. Die Kanonisten erachteten die Ausspielungen als gültige Geschäfte, wobei ihr Charakter als Spielverträge nicht verkannt wurde; der große Gewinn der Unternehmer führte zur Erhebung bestimmter Abgaben, die zur Förderung milder Zwecke dienten. Frühzeitig gelangte die Lotterie außerhalb Italiens in Amsterdam zur Anwendung; schon 1549 wurde eine solche zur Erbauung eines Kirchturms veranstaltet; in Holland wurde die eine Lotterie in mehrere aufeinander folgende Verlosungen (Klassen) zerlegt, wodurch eine viel größere Ausdehnung der Lotterie und eine größere Spannung der Spielenden auf die in der letzten Klasse herauskommenden höchsten Gewinne erzielt

wurden. Spiellust und erhöhte Chancen reizten zum Durchspielen der sämtlichen Klassen. In Deutschland selbst fand die älteste Klassenlotterie im Jahre 1610 in Hamburg statt.

Gemeinrechtlich galt in Deutschland der Lotterievertrag nach seiner Natur als erlaubter Vertrag; viel hat dazu der Umstand beigetragen, daß der Lotterievertrag von den Staaten als Erwerbsquelle benutzt wurde oder noch wird; auch die milde Anschauung der Kanonisten über das Spiel war hierauf von Einfluß. Aus finanziellen Rücksichten verbot man Privatlotterien; die Lotterie wurde als Steuerquelle zum Regal; sie gab insbesondere auch ein Mittel, um Ausländer zu besteuern. Aus ihrer Eigenschaft als Staatsmonopol erklärt sich auch, daß meist das Spielen in ausländischen Lotterien verboten wurde. Mochte auch die Unsolidität der Privatlotterien und der gute, der Allgemeinheit günstige finanzielle Zweck der Staatslotterie mit zur Entwicklung des Regals geführt haben, so gab dies doch keinen innern Grund, Privatlotterien ganz zu verbieten; deshalb trat an Stelle des Verbots das Erfordernis der staatlichen Erlaubnis für dieselben, wobei der Staat durch hohe Gebühren sein finanzielles Interesse wahren konnte. In Deutschland scheint sich eine Vereinheitlichung des Lotteriewesens, veranlaßt durch die Ausbreitung der preußischen Staatslotterie, anbahnen zu wollen. Infolge des preußischen Lotteriegesetzes vom 29. Aug. 1904, das sehr scharfe Maßregeln gegen den Vertrieb auswärtiger, d. i. nichtpreußischer Lose in Preußen vorsieht und nicht nur den Veranstalter und Kollekteur, sondern auch — eine in der Lotteriestrafgesetzgebung bisher nicht gekannte Strenge — den Spieler unter Strafe stellt, haben sich eine Reihe von Staaten, die bisher mit ihren Lotterien zum großen Teile unter der Hand in Preußen gewirkt hatten, zu einer Verständigung mit diesem Staate gezwungen gesehen. So lassen die beiden Mecklenburg, Lübeck, die thüringischen Staaten und Hessen unter Aufgabe ihrer bisherigen Lotterien in Zukunft nur noch die preußische Staatslotterie gegen Zahlung einer bestimmten Entschädigung in ihren Gebieten zu. Sachsen, Hamburg und Braunschweig haben bisher ihre Selbständigkeit auf diesem Gebiete gerettet; doch wird ihr demnächstiger Anschluß an Preußen vielfach prophezeit. Der unbefriedigende Zustand, der sich trotz aller polizeilichen Bestimmungen aus dem Abfluß bedeutender Mittel aus den nicht im Besitze einer Staatslotterie befindlichen süddeutschen Staaten nach Preußen, Hamburg usw. ergibt, hat auch bereits den Plan einer Reichslotterie auftauchen lassen.

Die Gründe, welche zugunsten der Lotterien angeführt zu werden pflegen, insbesondere: die natürliche Spiellust des Menschen werde durch Lotterien möglichst nützlich befriedigt, sie verschaffe zu öffentlichen Zwecken Geld, das man auf anderem Wege nicht erhalten würde, gehen fehl; denn die Lotterien erziehen förmlich zur Spielsucht, und auch für Wohltätigkeitszwecke sollte man nicht die Leidenschaft des Spielens wachrufen. Für die Staatslotterien gibt es überhaupt keinen einigermaßen stichhaltigen Grund; um wirkliche Bedürfnisse zu befriedigen, besitzt der Staat hinreichende Mittel, die Untertanen zum gerechten Tragen der öffentlichen Lasten heranzuziehen; es bedarf hierzu nicht der Ausbeutung der Spielwut der Bevölkerung. Zudem kontrastiert die Staatslotterie doch zu erheblich mit der Fürsorge für das wahre Wohl der Untertanen, wie sie sich in der Aufhebung der früheren, weit gewinnbringenderen Spielhöllen in den deutschen Bädern kundgegeben hat. Auch der hohe Preis der Lose bei der Klassenlotterie verringert ihre Schädlichkeit nur wenig; denn wie bei den Aktien, so wird auch hier der ärmeren Klasse der gefährliche Boden des Zufalls durch Teilung, Zusammenspielen eines Loses, Losvermieten, Ausgabe von Anteilscheinen auf Lose und dergleichen mehr oder weniger schwindelhafte Spekulationen zugänglich. Die Lotterie hält vom Sparen ab; sie setzt an die Stelle beharrlichen Fleißes aufgeregte Gewinnsucht; es kann demnach nicht leicht eine verderblichere Art der Aufbringung von Staatseinnahmen gedacht werden. Finanzielle, dringliche Bedürfnisse können sie entschuldigen, aber nicht rechtfertigen. Mit vollem Rechte hat daher namentlich Frankreich alle Lotterien, mit Ausnahme der öffentlichen Lotterie für wohltätige und gemeinnützige Zwecke, seit 21. Mai 1836 verboten.

Verderblicher noch als die Lotterie und wahrhaft gemeingefährlich ist das Lotto. In Genua erfunden (um das Jahr 1620), ist es erst spät (1763) nach Deutschland gekommen. Von 90 Zahlen werden 5 gezogen; man setzt auf 1, 2 bis 5 Zahlen; kommen dieselben bei der Ziehung heraus, so wird der Einsatz sehr hoch zurückvergütet. Gerade durch Zulassung des kleinsten Einsatzes (oft von 3 Kreuzern an) ist das Lotto für die ärmsten Kreise der Bevölkerung so verhängnisvoll geworden; eine Menge von Traumbüchern, Wahrsagereien und dergleichen Gaukeleien verdanken ihr unheilvolles Dasein lediglich dem Lotto. Das ganze Leben des Volkes wird von der Spielwut aufgeregt; um ungewissen Gewinnes willen opfert man die wenige Habe. Seit der Aufhebung des Lottos in Bayern (1861) ist dasselbe aus Deutschland ausgemerzt. Österreich hat leider aus finanziellen Gründen diesen Schritt noch nicht getan, wenn auch gerade in letzter Zeit eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen gemacht wurden; Erwähnung möge hier finden die Schaffung eines durch Verlosung aufzuteilenden Prämienfonds für Postsparkasseneinlagen, die Prämienverlosung des Scherlschen Sparsystems und der Sieghartsche Vorschlag einer Zinsenlotterie, welche nach der Aufhebung des Zahlenlottos als Übergangsmaßregel empfohlen wird, um eine Umwertung des Spieltriebes zum Spartriebe herbeiführen zu können.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ist ein Lotterievertrag oder ein Ausspielvertrag verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist, andernfalls gilt das gleiche wie bei Spiel und Wette. Gleichgültig ist, ob die Lotterie oder Ausspielung öffentlich, ob vom Staate veranstaltet oder von einer Privatperson. Die Genehmigung kommt demjenigen Bundesstaate zu, in dessen Gebiet die Lotterie oder Ausspielung veranstaltet werden soll; die auf Grund einer derartigen Genehmigung abgeschlossenen Lotterieverträge und sonstige damit in Verbindung stehende Rechtsgeschäfte sind zivilrechtlich verbindlich.

Das Differenzgeschäft der Börsen fand bis zur Einführung des B.G.B. bezüglich seiner Gültigkeit geteilte Beurteilung, wenn auch überwiegend das reine Differenzgeschäft rechtlich wie der verbotene Spielvertrag behandelt wurde; nunmehr hat das B.G.B. nicht nur die Merkmale des Differenzgeschäftes näher bestimmt, sondern auch seine Behandlung als Spiel ausdrücklich normiert (§ 764: Wird ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, derandere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß). Hier sei auch des Börsenterminhandels gedacht. Vgl. d. Art. Börse. Das verbotene Spiel ist im Deutschen Reiche an sich nicht strafbar, sozialpolitische, sicherheitspolizeiliche und staatsfinanzielle Rücksichten haben aber zu einigen Ausnahmen geführt. So bedroht das deutsche Strafgesetzbuch das gewerbsmäßige, also das fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Glücksspiel mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und läßt daneben Geldstrafe bis zu 6000 *M* und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu. Bei Ausländern kann die Landespolizeibehörde die Ausweisung aus dem Reichsgebiete verfügen. Ferner trifft Geldstrafe bis zu 1500 *M* den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, der Glücksspiele überhaupt daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt. Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haft wird bestraft, wer unbefugt, d. h. ohne Gestattung der zuständigen Behörde auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platz oder in einem öffentlichen Versammlungsort Glücksspiele hält.

Die Wetten am Totalisator und das Buchmachen bei Wetten aus Anlaß von Pferderennen sind Glücksspiele, weil es für die Wettenden lediglich auf den erhofften Gewinn und keineswegs auf die Bekräftigung aufgestellter Behauptungen ankommt, zumal wenn von dem großen Publikum „gewettet“ wird, welches die beteiligten Pferde nur ungenügend kennt und an ihnen wie an dem Ausgang des Rennens auch keinerlei weiteres Interesse hat. Diese Art der Glücksspiele hat nunmehr durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1905 eine allgemeine Reglung erfahren. Hiernach ist der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen nur mit Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zulässig; die aus den Wettunternehmen fließenden Einnahmen müssen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwendet werden, die geschäftsmäßige Vermittlung von Wetten ist verboten; die Hälfte des Ertrages der aus den Unternehmen erwachsenden Reichsstempelabgabe wird vom Reiche an die Regierungen der Einzelstaaten zur Verwendung im Interesse der Pferdezucht ausbezahlt.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen bis zu 3000 *M* bestraft; den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten. Hierher gehört z. B. das Ausschreiben von Preisrätseln in Zeitungen. Bestritten ist, ob das Landesstrafrecht, welches die Materie des Glücksspiels, insbesondere das Spiel in auswärtigen Lotterien und das Kollektieren für dieselben betrifft, noch Anspruch auf Geltung hat (namentlich preuß. Gesetz vom 29. Juli 1885; bayrisches Polizeistrafgesetzbuch). Die bejahende Meinung des Reichsgerichts hat in der Doktrin und Praxis lebhaften Widerspruch gefunden.

Literatur. Joh. Heinr. Bender, Das Lotterierecht (1841); Bruck, Über Spiel u. Wette (1868); Schuster, Das Spiel, seine Entwicklung u. Bedeutung im deutschen Recht (1878); Friedr. Endemann, Beiträge zur Gesch. der Lotterie u. zum heutigen Lotterierecht (1882); Schönhardt, Alea. Über die Bestrafung des Glücksspiels im älteren röm. Recht (1885); Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts II, § 419; Gerber, System des deutschen Privatrechts ([16]1882) § 193; Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechts III[3], §§ 243/247; Planck, Kommentar zum B.G.B.; Kohler, Studien aus dem Strafrecht V (1897); Oppenhoff u. Olshausen, Kommentare zum Reichsstrafgesetzbuch; Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts ([18]1903); Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft (Liszt) Bd II III, VII, XIX; Gerichtssaal Bd XLVI (1892) 462; Stenglein, Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts (Art. „Glücksspiel“); Henning, Der Totalisator ([2]1898); Geck, Die Wettgeschäfte im Rennsport (1899); Hirschfeld, Über Wettrennen u. Rennwetten (1899); Sieghart, Die öffentl. Glücksspiele (1899); Roscher, Gesch. der Nationalökonomie in Deutschland (1874) 462, 527; Verwaltungsarchiv XIV 341 ff (Bornhak); Rönnberg, Das Reichs- u. Landes-Lotterie- u. sonstige Glücksspielstrafrecht im Gebiete der preuß. Lotteriegemeinschaft (1906); Lion, Die Lotteriestaatsverträge des Kgr. Preußen mit 18 deutschen Bundesstaaten (1907); Koch, Gesch. des Lotteriewesens in Bayern (1908); Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts II 70 f, 425 f, 762 f, 1128; III 533 f, 995, 1006.

[Menzinger.]

Görres, Johann Joseph v., eine der machtvollsten und eigenartigsten Persönlichkeiten Deutschlands in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, glänzender Redner und Publizist sowie geistvoller Gelehrter, wurde geboren zu Koblenz am 25. Jan. 1776. Sein Vater betrieb dort im Haus „Zum Riesen“, an der Stelle, wo der heutige Gasthof gleichen Namens steht, einen Holzhandel; seine Mutter, eine geborene Mazza, war italienischer Abkunft. Die Eltern, schlichte Bürgersleute, wußten nicht recht, was sie mit dem hochbegabten, frühreifen Knaben anfangen sollten; so erzog er sich zum guten Teil selber. „Er sollte“, wie Guido Görres in dem leider nicht vollendeten Lebensbild seines Vaters von ihm sagt, „nach Gottes Fügung in einer geistigen Dürre und Mittellosigkeit, als ‚exzentrischer Kopf‘ eher zurückgestoßen als gefördert, am Vorabend einer der größten Umwälzungen, welche die Welt je erschütterten, in dem stillen Hause seines Vaters am Rhein, einsam und sich selbst überlassen, aufwachsen.“ Seine tollen Jugendstreiche fanden manchmal allzu strenge Ahndung. Joseph war aber trotzdem ein pietätvoller Sohn und hing mit großer Liebe am Elternhause und an der schönen Stätte seiner Jugend, von der Guido Görres eine prächtige Schilderung entworfen hat. „Aus den Fenstern der Wohnstube sah der Blick über den Rhein hinüber, und der Rhein, der Schiffe und Flöße führte, war mit dem Wesen und Treiben von groß und klein in diesem alten rheinischen Hause aufs innigste verflochten. Sie durften ja nur wenige Schritte hinaustreten an das Ufer des Flusses, und das anmutige und großartige Bild rheinischer Natur und Geschichte entfaltete sich vor ihren Augen. Da thronte jenseits über dem Strom die alte Bergfeste Ehrenbreitstein mit ihren altertümlichen, malerischen Türmen und Bauten; und der Bergfeste zur Rechten und Linken zog die grüne Kette der Rebhügel den Fluß entlang — aufwärts bis zu den Burgtürmen von Lahnstein und den Burgen von Rhense und Stolzenfels, abwärts in langem Bogen bis zum alten Andernach. Zu Füßen der schimmernden Landesfeste, dicht am Strom, ruhte das kurfürstliche Schloß, an das sich der eine oder andere adlige Ansitz der Hofherren anreihte. Zwei Gotteshäuser lagen mitten in dem Rhein auf Inseln, rings von seinen Wassern umspült; aufwärts das adlige Benediktiner-Frauenkloster Oberwörth, abwärts das altberühmte Zisterzienserkloster Niederwörth, das eine Reliquie seines Ordensstifters, des hl. Bernhard, bewahrte, eine Erinnerung an jene Tage, da er hier den Gottesdienst, als er das Kreuz am Rhein predigte, gefeiert. Dann diesseits links am ‚Deutschen Eck‘, wo Rhein und Mosel, der Alpensohn und die lotharingische Jungfrau, sich vermählen, das Deutschherrenhaus, ein Denkmal der alten katholischen Frömmigkeit des Landes. An das deutsche Ordenshaus schloß sich die Stiftskirche St Kastor, karolingische Denkmäler bewahrend, würdig an; denn auch sie in ihrem byzantinischen Stil ist eine ehrwürdige Zeugin jener alten heiligen Begeisterung und Kunst der rheinischen Stämme, die so viel Dome und Gotteshäuser würdevoller Kunst die Ufer des Flusses entlang, von seiner Wiege in den Alpen hinab bis zu den volkreichen Städten der Niederlande, als Denkmale ihrer Gottesfurcht hoch zum Himmel hinangebaut.“

Die Eindrücke, welche das Auge empfing, wenn man von dem elterlichen Haus an den nahen Fluß trat und umherblickte, sind für die Entwicklung des jungen Görres von großer Bedeutung gewesen; sie erfüllten seine Jugendträume und begleiteten ihn durchs Leben. In der rheinfränkischen Heimat und in dem Stamm, der sie bewohnt und ihr sein Gepräge aufgedrückt hat, wurzelte er im lebendigsten Sinn des Wortes.

Mit neun Jahren besuchte er die Lateinschule, das alte Jesuitenkollegium. Auch seine Lehrer konnten ihren wunderlichen Schüler nicht begreifen und noch weniger den wißbegierigen Knaben mit ihrem Unterricht befriedigen. Er trieb auf eigene Faust, was ihn interessierte, besonders Geschichte, Geographie und Naturwissenschaft. Seine ausdrucksvolle bilderreiche Sprache erregte früh das Erstaunen der Lehrer. Als Schüler der vierten Klasse erhielt er im August 1789 das Zeugnis: Felicissimum ingenium, diligentia ingenio non satis congrua, progressus satis magnus, mores pueriles. Mit 17 Jahren verließ er das Gymnasium; eine Universität hat er nie besucht, bis er selbst ein gefeierter Universitätslehrer wurde. „Autodidakt im umfassendsten Sinn des Wortes hat Görres niemals ein Doktorexamen oder eine Fakultätsprüfung bestanden und ist dennoch ein großer doctor Germaniae geworden“, sagt von ihm Heinrich in der Gedächtnisrede an seinem hundertsten Geburtstag, gehalten zu Koblenz am 25. Jan. 1876.

Als Görres noch nicht 13 Jahre zählte, kam die französische Revolution zum Ausbruch, in deren Verlauf 9 Erzbischöfe und Bischöfe, 6 Abte, der Deutschherren- und Johanniterorden, 76 Fürsten und Grafen, 4 Reichsstädte und eine große Zahl Reichsritter jenseits des Rheins ihre Landeshoheit durch die Franzosen einbüßten. Am 20. Okt. 1794 rückten die Franzosen in Koblenz ein. Wie fast alle feurigen jugendlichen Köpfe jener bewegten Zeit wendete auch der junge Görres sich der Politik und den Ideen zu, welche die Revolution damals auch bei den besten Männern (u. a. Klopstock, Schiller, Friedrich Leopold v. Stolberg, Johannes v. Müller) hervorgerufen hatte. Wie in den monarchischen Staaten Europas überhaupt, so herrschten in den meisten deutschen Staaten heillose, teilweise geradezu verrottete Zustände; auch in den geistlichen Fürstentümern Mainz, Köln und Trier sah es, selbst in kirchlicher Hinsicht, traurig aus. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrh. schienen Christentum und Kirche im öffentlichen Leben wie erstorben.

Als Jüngling von wenig mehr als 20 Jahren trat Görres voll Begeisterung in die Freiheitsbewegung ein, glänzte als Redner in den vaterstädtischen Klubs, schrieb (als Erstlingsschrift) 1796 „Der allgemeine Friede, ein Ideal", und gründete 1798 „Das rote Blatt, eine Dekadenschrift", welches freimütig die öffentlichen Angelegenheiten besprach und die Mißgriffe der Freunde ebenso tadelte wie die Übergriffe der Gegner. „Unablässiger Krieg wider die Schlechtigkeiten aller Art, die Hand dem tugendhaften Mann" war die Parole, die ihm bald die allgemeine Achtung erwarb und seinen Worten Geltung verschaffte. Sein Kampf gegen die Ausschreitungen der Behörden führte bald zur Unterdrückung des „Roten Blattes" durch die Landesdirektion; es lebte aber schnell als „Rübezahl" in blauem Gewand mit gleicher Tendenz wieder auf (1798/99). Von seinen Mitbürgern wurde Görres nebst drei gleichgesinnten Freunden nach Mainz gesandt, um gegen die Willkür des kommandierenden Generals Leval Beschwerde zu führen, was ihm eine zwanzigtägige Haft zuzog. Im Alter von erst 23 Jahren begab er sich, durch das öffentliche Vertrauen berufen, im Nov. 1799 an der Spitze einer Deputation nach Paris, um nach dem Sturz des Direktoriums das Aufhören der bisherigen drückenden Okkupation und an deren Stelle eine gänzliche Vereinigung und Gleichstellung des linken Rheinufers mit Frankreich zu erzielen. Seine persönliche Begegnung mit dem ersten Konsul ließ ihn die prophetischen Worte an seine Mitbürger schreiben: „Nehmt auch in Bälde den Suetonius zur Hand, denn der neue Augustus ist fertig."

Die in Paris erhaltenen Eindrücke bekehrten den jungen Idealisten vom Republikanismus. In einer Schrift „Resultate meiner Sendung nach Paris" (1800) erklärte er offen, nicht mehr für eine republikanische Verfassung zu schwärmen, und daß „der Zweck der Revolution gänzlich verfehlt" sei. Zwei Jahrzehnte später hat er selbst (Polit. Schriften IV 601) über diese Periode seines Lebens also geurteilt: „Meine Jugend hat manche Irrtümer der Zeit geteilt; der stärkste, der mich noch nicht ganz verlassen, war immer der, daß ich meinen Zeitgenossen mehr zugetraut, als sie zu leisten imstande waren. Wenn ich mich in dieser Weise bisweilen betrogen, so habe ich wenigstens das Glück gehabt, durch keine schlechte Handlung mein Leben zu beflecken."

Von dem politischen Treiben abgestoßen, zog sich Görres vorübergehend vom öffentlichen Leben zurück und wirkte als Lehrer der Naturgeschichte und Physik an der Sekundärschule zu Koblenz. 1801 vermählte er sich mit Katharina v. Lasaulx. In diese Zeit fallen seine Schriften „Aphorismen über die Kunst" (1802), „Aphorismen über Organonomie" (1803), „Exposition der Physiologie" (1805), „Aphorismen über Organologie" (I, 1805) sowie sein Buch „Glaube und Wissen" (1806), das zwar noch vielfach in der verschwommenen pantheistischen Richtung der Schellingschen Naturphilosophie sich bewegte, aber doch schon seine Rückkehr zum Glauben der Kirche ahnen läßt, deren gewaltigster Vorkämpfer er werden sollte.

Thibauts Vorschlag ermöglichte ihm 1806 die Übersiedlung als Professor an die Universität Heidelberg für anthropologische und physiologische Vorlesungen. Hier wurde er mit Achim v. Arnim u. Klemens Brentano Mitbegründer der Romantik in der Poesie und der Germanistik in der Wissenschaft. Sein Ziel war, durch Zurückgehen auf die deutsche Vergangenheit bei der Trübsal der damaligen Gegenwart „das deutsche Volk wieder zu sich selbst zu bringen". Görres förderte die Unternehmungen seiner Freunde („Des Knaben Wunderhorn", „Einsiedlerzeitung", „Trösteinsamkeit") durch Rat, Tat und Mitarbeit und veröffentlichte selbst „Die deutschen Volksbücher" (1807), um zu zeigen, „daß fernab von dem Kreis höherer Literatur, unscheinbar und wenig gekannt, die Volksliteratur bestanden habe; daß diese Volksbücher . . . ein unverwüstlich Leben leben; daß sie, nie veraltend, stets willkommen, immer gleich belustigend und erquicklich und belehrend geblieben; daß diese Volksbücher eigentlich den stammhaftesten Teil der Literatur bilden".

Die nicht befriedigende Neuordnung der politischen Dinge in Baden, durch welche der Bischof wie der Professor dem Polizeiminister unterstellt wurden, verleidete ihm den Aufenthalt in Heidelberg. Im Herbst 1808 kehrte er in die ihm vorbehaltene frühere Stellung als Lehrer an der Sekundärschule zu Koblenz zurück. Als solcher führte er in wissenschaftlichen Studien ein Stillleben bis zur Erhebung Deutschlands gegen Napoleon 1814. Neben dem Mittelhochdeutschen trieb er auch eifrig das Studium fremder Sprachen und erlernte selbst das Persische. Es erschien seine „Mythengeschichte der asiatischen Welt" (1810), welche eine tiefere Auffassung der Völkersagen angebahnt und der Religionsphilosophie ein ganz neues Gepräge gegeben hat. In den Vorreden zu seinen Werken und in einzelnen Aufsätzen behielt Görres aber die politische Lage wohl im Auge („Reflexionen über den Fall Deutschlands und die Bedingungen seiner Wiedergeburt", 1810 im „Vaterländischen Museum", Hamburg, unter dem Pseudonym „Orion").

Als die Heere der Verbündeten im Jan. 1814 am Rhein erschienen, gab Görres am 23. desselben Monats die erste Nummer seines „Rheinischen Merkur" heraus, von welchem bis zur Unterdrückung im Anfang des Jahres 1816 durch die preußische Regierung 357 Nummern sich folgten. Durch dieses Blatt wollte Görres „die rheinische Zunge, welche seit 20 Jahren in der Genossenschaft deutscher Völkerschaften beinahe ganz verstummt, ‚im großen deutschen Orden' wiederherstellen und ihr wieder Sitz und Stimme verschaffen im Rate der Brüder". Der „Merkur", in welchem Görres „redete wie einer, der Gewalt

hat, und nicht wie unsere Schriftgelehrten und Pharisäer", wurde ein Nationalorgan, wie Deutschland weder vorher noch nachher je ein solches besessen hat. Napoleon selbst nannte den gewaltigen Publizisten la cinquième puissance, die fünfte der gegen ihn verbündeten Mächte. Görres' Haus war ein Mittelpunkt für die nationale Bewegung, wo die Führer von Schwert und Feder ein und aus gingen; Stein, Gneisenau, Blücher, Scharnhorst unterhielten enge Beziehungen zu dem Herausgeber des „Rheinischen Merkur". Von dem Gouverneur der provisorischen Regierung der Verbündeten in den ehedem französischen Rheingebieten wurde Görres zum Direktor des öffentlichen Unterrichts ernannt.

Die Kabinettspolitik der Mächte, welche den Deutschen Bund schuf, aber das Verlangen des deutschen Volkes nach Wiederherstellung des deutschen Kaisertums und ständischer Verfassungen unerfüllt ließ, sowie das Auftreten des Beamtentums in den an Preußen übergegangenen Rheinlanden war der Ausgangspunkt des größten Konflikts in Görres' Leben. Sein „Merkur" wurde 1816 auf Verlangen Rußlands, im letzten Grund wegen der Befürwortung der Wiederherstellung des Kaisertums unter dem Haus Österreich, unterdrückt. Im gleichen Jahr wurde ihm die Tätigkeit als Direktor des öffentlichen Unterrichts durch die neue Organisation entzogen, er selbst auf Wartegeld gesetzt. Görres veröffentlichte alsbald die Schrift „Deutschlands künftige Verfassung" (1816) und wandte sich wieder dem wissenschaftlichen Studium zu („Altdeutsche Volks- und Meisterlieder aus den Handschriften der Heidelberger Bibliothek", 1817).

Die Hungersnot des Jahres 1817 rief ihn an die Spitze des Hilfsvereins in den Rheinlanden. Minister v. Hardenberg u. der preußische Kronprinz Friedrich Wilhelm (später als König Friedrich Wilhelm IV.) sahen Görres bei ihren Besuchen 1818 in den Rheinlanden an der Spitze der Bewegung u. der Deputation für Einführung der ständischen Verfassung („Adresse der Stadt Koblenz", 1818). In dieser Kundgebung finden sich die von rheinischem Selbstgefühl diktierten Sätze: „Es lebt eine dunkle Erinnerung im Geist des rheinischen Volkes fort von dem, was der Rhein in der deutschen Geschichte bedeutet: wie in den Zeiten vor der Geschichte die Trevirer aus der Mitte Belgiens bis an die Schweiz geherrscht; wie von Austrasien her das alte Gallien bezwungen worden; wie Rheinfranken in den Karolingern der Welt ihre Herren und Deutschland ein großes Kaisergeschlecht gegeben; wie die rheinischen Kurfürsten Deutschland stark gemacht, indem sie durch kluge Wahl ihm jahrhundertelang eine Reihe der trefflichsten Kaiser ausgefunden; wie am Rhein alle Künste gediehen und das Haupt, die geistige Höhe und Blüte des Reichs sich entwickelt hatte, als in den Extremitäten Avaren und Hungarn nach Österreich überzogen, und Wenden und Slawen bis zur Elbe in Preußen herrschten; wie in allen Jahrhunderten große Fürsten und Kirchenprälaten, Staatsmänner und Feldherren, Schriftsteller, Dichter, Baumeister, Maler und Künstler jeder Art von dort ausgegangen; und wenn in den letzten Zeiten ein Stillstand darin eingetreten, es darum geschehen, weil das Ganze und die Herrlichkeit des Reichs, worauf allein diese Bildung sich angewiesen gefunden, in sich erstorben und zerfallen war."

Um den unbequemen Volksmann vom Rhein abzuziehen, bot man ihm eine Professur an der Universität Berlin an, die er ablehnte mit dem Hinweis: wenn er dort zu einem Lehramt tauge, müsse er auch in seiner Heimat (Bonn) dazu taugen. Die nach Kotzebues Ermordung (1819) veröffentlichte politische Schrift „Deutschland und die Revolution", in welcher er in glühender Sprache den unbefriedigenden Zustand des Vaterlandes schilderte, erregte ungeheures Aufsehen. „In Berlin wird's diesmal sehr donnern", hatte Görres selbst von ihr gesagt. Es erging die Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III., ihn zu verhaften und auf die Festung Spandau zu bringen. Allein er war bereits zu Frankfurt in Sicherheit, als die Festnahme erfolgen sollte, und ging, als man ihn auch hierhin verfolgte, am 10. Okt. 1819 nach Straßburg.

Wolfgang Menzel schrieb über die gegen Görres gerichtete Verfolgung einige Jahrzehnte später: „Es wäre besser gewesen, Görres hätte Preußen nie verlassen dürfen, und nach 30 Jahren darf man auch wohl sagen, es sei nicht absolut notwendig gewesen. Das, was man damals ihm so übel nahm, es erscheint heute gerechtfertigt. Er verlangte die versprochene Verfassung, und Preußen hat sie jetzt. Er verlangte Bürgschaft für die Kirche, und die Kirche hat sie jetzt. Er bedauerte tief, daß in den beiden Pariser Frieden Deutschlands Westgrenze nicht besser gesichert wurde, und wer bedauert heute nicht dasselbe? Hätten alle deutschen Fürsten damals gewollt, was Görres wollte, wahrhaftig, ihre eigene Sache wie die ganz Deutschlands stände sicherer. Straßburg und Metz wären äußere Bundesfestungen und nicht die Operationsbasis der Franzosen. Die Wünsche, die Görres ausgesprochen, erscheinen heute alle als erlaubt und gerecht. Die Ratschläge, die er dem Vaterland erteilt, erscheinen heute alle als natürlich, bündig, vernünftig und weise."

Von Straßburg aus, einen nicht ganzjährigen Aufenthalt in der Schweiz (Aarau) abgerechnet, setzte Görres zunächst noch seine sagenforschende und politische Schriftstellertätigkeit fort („Das Heldenbuch von Iran", 1820; „Europa und die Revolution", 1821). Die letztere tiefgreifende Schrift zerfällt in vier Abschnitte: Orientierung, Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. Zwei Sätze mögen ihren Geist charakterisieren: „Seit Schwertes Gewalt die alte christliche Theokratie zerstört, ist ein Soldatenreich an die Stelle des Priesterreichs getreten. Europa ist ein Feld-

lager geworden und die Fürsten Kriegsobersten; laut lärmt die Trommel auf allen Wegen und auf allen Stegen; an Flinten, Bajonetten, Kanonen ist kein Mangel; aber es wohnen nur physische Kräfte in dieser Höllenmaschine, und keine erhebende Begeisterung naht dieser Werkstätte blinder, lebloser Betriebsamkeit." Vom Papsttum aber schrieb Görres: „Der alte Felsen hat 15 Ellen hoch über die höchste Flut der neuen geistigen Überschwemmung herausgeragt, und der Altar des Neuen Bundes wird immer auf dieser Höhe stehen.... Rom wird fortdauernd für ganz Europa die Mitte und der Anknüpfungspunkt aller wiederbelebten religiösen Ideen sein." Weiter erschienen (1822) die Schriften „In Sachen der Rheinprovinz und in eigener Angelegenheit" und „Die Heilige Allianz und die Völker auf dem Kongreß von Verona". Diese Schriften zeigen den vollen und tief überzeugten Anschluß an die große Idee der Kirche, welchen schon der „Rheinische Merkur" bei Verteidigung der Hierarchie vorbereitet hatte.

Den Übergang zur theologischen und kirchlich-politischen Publizistik, vom Vorkämpfer für politische Ideale zum Vorkämpfer des Katholizismus in allen seinen Lebensäußerungen vollzog Görres durch Übernahme der Mitarbeiterschaft an der von Räß und Weis in Mainz begründeten Zeitschrift „Der Katholik", welcher gleich ihm das Heimatrecht in Deutschland entzogen worden war und die daher in Straßburg ihr Erscheinen fortsetzte. Görres widmete ihr während dreier Jahre seines Straßburger Aufenthalts (1824/26) seine ganze Kraft. In dieser Zeit legte er auch die Fundamente zu seiner späteren Beschäftigung mit der christlichen Mystik („Der hl. Franziskus von Assisi ein Troubadour", 1826; „Emanuel Swedenborg, seine Visionen und sein Verhältnis zur Kirche", 1827; beide auch im „Katholik").

Auf Sailers Verwendung wurde Görres von König Ludwig I. von Bayern die ehrenvolle Rückkehr nach Deutschland als Professor für Geschichtswissenschaft an der Universität in München im Herbst 1827 ermöglicht, ungeachtet der von Berlin aus erhobenen Schwierigkeiten. In der Hauptstadt Bayerns fand Görres einen umfassenden fruchtbaren Wirkungskreis, den Höhepunkt seines Lebens und Ruhmes. Wie er ehedem in Heidelberg im Zentrum der romantischen und germanistischen Bewegung gestanden hatte, so wurde er in München bald Mittelpunkt der gesamten wissenschaftlichen und kirchenpolitischen Erhebung für das katholische Deutschland. Im ersten Jahrzehnt des Münchener Aufenthalts bediente er sich außer seiner akademischen Lehrkanzel, für deren Hörerkreis kein Raum ausreichend gefunden wurde, der Zeitschrift „Eos" („Spiegel der Zeit"; „Gesichte des Sehers"; „Das deutsche Bedlam", eine bittere Satire auf die Zustände Deutschlands). In Sachen der innern Politik Bayerns schrieb Görres „Sendbriefe an den Abgeordneten Freiherrn v. Rottenhan über Geist und Inhalt der bayrischen Verfassung" (1831), „Über die Kongregation in Bayern" (1831) usw. Seine „Christliche Mystik" (4 Bde) erschien 1836/44. Durch dieses Werk, dessen historische Unterlagen vielfach zweifelhaft sind und das auch nach der philosophisch-theologischen Seite ernste Bedenken erregt, wollte er in der „bösen Grubenwitterung" der Glaubenslosigkeit „ein wenig mit Heiltum räuchern und etwas Luftzug machen" und „den Jüngern des Materialismus und den Anhängern des Fleisches einmal ein anderes Schauspiel, die Kreuzigung des Fleisches durch den eigenen Geist", zeigen. Sepp erzählt, daß gleich der erste Band der Mystik dem Index verfallen sollte; König Ludwig von Bayern habe die Verweisung unter die verbotenen Bücher abgewandt. Unter Görres' Einfluß erstanden 1838 die „Historisch-politischen Blätter", jene Zeitschrift, von welcher seinerzeit Montalembert sagte, daß sie im katholischen Europa unstreitig den ersten Rang sich erworben habe.

Im gleichen Jahr (1838) schrieb er zur Verteidigung des von der preußischen Regierung am 20. Nov. 1837 auf der Festung Minden als Gefangenen internierten Erzbischofs Klemens August Freiherrn v. Droste zu Vischering den „Athanasius". In demselben richtete er herrliche Worte an das Volk seiner Heimat (die „Rheinbewohner und die andern zur Seite in den alten sassischen Marken"): „Euer Glaube, ihr habt wohl getan, euch um ihn zu sammeln; es gibt kein Band, das fester und sicherer und unlösbarer einigte denn dieses. Eure Urväter, die Franken, waren, als die andern deutschen Stämme entweder noch dem Heidentum anhingen oder alle insgesamt dem Arianismus sich zugewendet, die ersten, die zur katholischen Lehre sich bekannt; und von der Reformation nur an seinen Extremitäten berührt, ist der Stamm durch anderthalb Jahrtausende ihr unverbrüchlich treu geblieben, und seine Physiognomie wird wesentlich davon bedingt. So hat diese sich auch jetzt an euch kundgegeben, und ihr habt den Früheren euch angeschlossen, um die Überlieferung des Empfangenen weiter in die Zukunft hinauszuführen. Laßt in der begonnenen Bewegung euch nicht irremachen; denn ihr seid in eurem guten Recht. Eure Art und euer eigentümlich Wesen in allen andern Dingen, die sonst noch wert sind, daß der Mensch nach ihnen strebe, laßt sie euch nicht rauben noch verfälschen, bildet sie vielmehr fort in eurer Weise und laßt die andern auf ihren Wegen gehen. Euer Stamm ist einer der Kernstämme des deutschen Volkes; er darf nicht verloren gehen, sondern muß sich andern Zeiten aufbewahren, wo das jetzige Konfusorium vorübergegangen und in einer besseren Ordnung der Dinge jedes seine rechte Stelle findet. Stoßt daher von euch aus, was eurem Naturell ungemäß, ihm von außen angeflogen, und eignet euch dafür alles an, was ihm entsprechend, es zu nähren, zu erhalten und zu stärken dienstsam ist. Wehrt mit

Beharrlichkeit das Fremde ab, was sich feindlich und untergrabend einzudrängen versuchen wollte; denn es kann nur Störung herbeiführen und Irrung auf den Wegen, die ihr zu gehen habt. Aber bedenkt auch wieder anderseits, daß ihr mit denen, die das Regiment führen, auf dem Grund derselben Nationalität verbunden seid. Völker aber müssen sich ineinander leben und miteinander sich zu vertragen suchen, und sie können es unbeschadet ihrer Besonderheit, ja diese vielmehr noch fördernd. Will man euch Böses bringen, so habt ihr recht, es abzuwehren; haltet aber auch Rechnung des Guten, das man euch gebracht, damit ihr nicht mit Recht undankbar gescholten werdet. Streitet immerhin, aber streitet nicht des Streites wegen, sondern um des Friedens willen; laßt das gute Wort eine gute Stätte, vor allem aber auch die aufrichtige, nicht mehr hinterhaltige und trügliche Tat versöhnliche Gemüter finden. Haltet zusammen eng und fest, denn ihr habt alle ein und dasselbe Ziel, und dies Ziel ist: die ganze und volle Realisierung der feierlich gewährten Religionsfreiheit und der zugesagten politischen und bürgerlichen Gleichheit der Konfession in ihrem ganzen Umfang ohne Gefährde und Hinterhalt. Es wird euch gewonnen sein, wenn ihr mit Beharrlichkeit darauf besteht." Gern führte Görres zum Lob des rheinfränkischen Stammes auch jene Worte des alten Rechtsbuches an: „Das edle Volk der Franken, durch Gott gegründet, tapfer in Waffen, fest im Friedensbund, tiefsinnig im Rat, von jeder Irrlehre unberührt, da es noch die Barbarei umfing, schon durch Gottes Anhauch der Weisheit Schlüssel suchend, nachtrachtend der Gerechtigkeit nach ihrer Sitten Eigentümlichkeit und alle Zeit die Frömmigkeit bewahrend."

Die weitere Entwicklung des Kölner Kirchenstreits führte zu einer zweiten Schrift gleicher Art: „Die Triarier" (1838), worin er die drei beachtenswertesten Gegner (H. Leo, P. Marheineke, K. Bruno) zurückwies. Die letztgenannten Schriften bezeichnen den Zenit des Görresschen Ruhmes. Briefe aus Amerika mit der Aufschrift „An Herrn Professor Görres in Europa" fanden ihren Weg zu seiner Wohnung in München. König Ludwig verlieh ihm zu Neujahr 1839 den persönlichen Adel, seine Zuhörer brachten ihm glänzende Ovationen, in der ganzen katholischen Welt wurde Görres als der mutvollste Verteidiger der Kirche gefeiert. Die Ernte jener Bewegung wurde von Görres weiter vorbereitet in den Flugschriften „Zum Jahresgedächnis des 20. November 1837" sowie „Zum zweiten Jahresgedächtnis des 20. November 1837" und glücklich eingebracht in der Schrift „Kirche und Staat nach Ablauf der Kölner Irrung" (1842). Wie ehedem schon im „Rheinischen Merkur", so trat Görres jetzt in einer besondern Schrift für den Ausbau des Kölner Doms ein: „Der Kölner Dom und das Münster von Straßburg" (1842).

Görres' letzte größere Schrift war: „Die Wallfahrt nach Trier" (1845). Sie war gedacht als Rechtfertigung und Erläuterung jenes „großen, vor dem Angesicht aller Völker und mehr als einer Million freier Menschen abgelegten Zeugnisses für ihren lebendigen Glauben an Christus, den Sohn Gottes", und wandte sich scharf gegen den sog. Deutschkatholizismus, die Ronge-Czerskische Sekte, welche mit der Trierer Wallfahrt von 1844 ihren Abfall vom Katholizismus begründete.

In seinen letzten Lebensjahren sah Görres noch für sein Empfinden sehr trübe Dinge: den Sonderbundskrieg in der Schweiz und den Lola-Skandal in München 1847. Die Revolution war wieder im Anzug und warf in seine Reden auf dem letzten kurzen Krankenlager ihre Schatten voraus. Er entschlief am 29. Jan. 1848 zu München, in seiner zweiten Heimat. An seinem Sterbelager stand mit der Familie sein treuer Schüler, der spätere Abt Haneberg. Lebhaft beschäftigte sich der Hinscheidende in seinen letzten Stunden auch mit den kirchenpolitischen Kämpfen, in deren Mitte er gestanden hatte. Auf die nächste Zukunft deutend tat er den Ausspruch: „Es ist zum Abschluß gekommen, der Staat regiert, die Kirche protestiert." In München hat Görres seine Grabstätte gefunden. Seine begeisterten Schüler trugen ihn auf ihren Schultern zur Gruft. Ein prächtiges Glasfenster an der Westseite des südlichen Querschiffes des Kölner Doms mit der Inschrift: Catholicae veritatis in Germania defensori glorioso, nato Confluent. 1776, denato Monachi 1848, der stattliche Görresbau in seiner Vaterstadt, die von ihm begründete Zeitschrift „Historisch-politische Blätter" und die an seinem 100. Geburtstag zu Koblenz ins Leben getretene „Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland" erhalten sein Andenken in dankbarer Erinnerung und den von ihm geweckten Geist in beständiger fruchtbarer Wirksamkeit.

Über Görres' Anschauungen betreffend das Verhältnis von Kirche und Staat läßt man ihn am besten mit seinen eigenen Worten reden. Sehr scharf betont er immer wieder die Freiheit der Kirche. In seiner Schrift „Kampf der Kirchenfreiheit mit der Staatsgewalt in der Schweiz" sagt er: „Philosophisch zuvörderst das Verhältnis von Staat und Kirche angeschaut, ergibt schon die flüchtigste Betrachtung, daß das Wesen der einen von dem des andern spezifisch verschieden, in seinem Bestand von demselben weder abgeleitet noch auf die Dauer abhängig gemacht werden kann. Der Staat bildet und erhält sich in durchaus irdischen Instinkten zum Zweck irdischer Selbsterhaltung und Ausbildung der Individuen, in diesem seinem irdischen Bestand gänzlich unabhängig von der Kirche, die nur zum Behuf höherer Zwecke, indem sie ihm Sanktion, Weihe und Heiligung erteilt, durch ihr Zwischentreten die geheimsten und innersten Wurzeln seines Lebens mit Gott und der

höheren Welt zusammenknüpft. Die Kirche aber hat in durchaus überirdischen Instinkten und Anmutungen zum Zweck überirdischer Behaltung, Erhebung und Beseligung ihrer Genossen sich formiert, und ist in diesem überweltlichen Bestand gänzlich vom Staat unabhängig, der ihr nur behufs ihres physischen Daseins Boden, Luft, Feuer und Wasser und dazu den gesetzlichen Schutz verstattet, und darin ihre nach abwärts getriebenen peripherischen Verbreiterungen mit der Erde und den innersten Gebilden der bürgerlichen Gesellschaft zusammenflicht. . . . Historisch finden wir zweitens die Kirche schon in den ältesten Zeiten im Besitz dieser ihrer Freiheit, so frühe, daß sie möglicherweise davon Gebrauch zu machen imstande war. Begreiflich konnte in ihren ersten Jahrhunderten, als sie noch unter heidnischen Völkern und Regenten stand, deren Staaten selbst wohlverstanden keine Rechtsstaaten noch auf die Gerechtigkeit gestellt gewesen, von einer solchen Freiheit keine Rede sein; sie mußte mit dem Heidentum, das in Religionssachen die größte Ungebundenheit und Willkür statuierte und nur sie allein verfolgte und auszutilgen strebte, gerade wie jene heutige Toleranz, die alles duldet und mit allem sich verträgt, nur das, was katholisch ist, ausgenommen, um ihr Dasein streiten und unter hartem Druck und mit dem Blut der Märtyrer begossen, erst langsam unter der Erde sich bewurzeln. Aber so wie der Staat erst selber christlich wurde, finden wir auch ihre Freiheit unumwunden anerkannt. . . . Endlich und drittens ist auch die Kirche frei aus Gott geboren und nicht als eine Freigelassene des Staats zur Selbständigkeit gelangt. Wohl haben Christus und die Apostel nach den noch vorhandenen Dokumenten wenig oder nichts von dieser Freiheit geredet und geschrieben; aber weil sie mit der Natur und dem Wesen der Kirche aufs unzertrennlichste zusammenhängt, so ist sie ohne weiteres göttlicher Institution wie die Kirche selber. Christus wollte in ihr das Reich Gottes auf Erden gründen; Gottes Reich aber kann bei keinem irdischen Herrn zu Lohne gehen; der Leib, dessen unsichtbares Haupt er ist, befaßt alle christlichen Staaten in seiner Einheit und kann nicht zerstückt einzelnen Regierungen dienstbar sein. Von oben empfängt er seine Weihe und sein inneres Leben, und er wird sogleich profaniert, wie er bloß weltlichen Zwecken zu frönen gedrungen ist."

Die Trennung von Kirche und Staat verwirft Görres unbedingt. Im „Athanasius" heißt es darüber: „Die Lehre der gänzlichen Sonderung von Kirche und Staat, wie man in neueren Zeiten sie aufstellt, ist eine durch und durch nichtige, abgeschmackte, widersinnige und ganz und gar verwerfliche Irrlehre; verwerflich in der Theorie, weil sie aus leeren und nichtigen Abstraktionen hervorgegangen; verwerflich in der Praxis, weil sie von politischen und kirchlichen Revolutionären ersonnen, zu gleichem Verderben von Staat und Kirche führt. Die Scheidung ist nichtig in der Lehre, denn im ganzen Umkreis des Daseins, im Himmel wie auf Erden, stehen nirgendwo nackte, schroffe, ganz und gar voneinander gelöste und unvermittelte Gegensätze einander sich entgegen, weil eine solche Lösung, wenn sie ja möglich wäre, sie ganz und gar aufheben und vernichten würde. Es ist vielmehr durch alle Gebiete der Wirklichkeit also beschaffen, daß die Entgegensetzungen gegenseitig sich durchdringen, sich in mancherlei Verhältnissen bilden, mildern und mäßigen; wo dann statt des einen schreienden und toten Widerspruchs die ganze Fülle gebundener Wirksamkeiten und Gegenwirksamkeiten sich entwickelt, in deren Spiel alles Leben sich in seinem gedeihlichen Ablauf äußert. Wenn dies von irgend einem Verhältnis gilt, muß es vor allem für das von Kirche und Staat seine Geltung haben; denn die ganze christlich-soziale Ordnung ist von Anfang an auf das gänzliche Durchdringen und Durchwachsen der beiden Sozietäten gebaut gewesen, infolgedessen die eine der andern so viel pflichtet, als diese ihr hinwiederum schuldet, und sohin, obwohl beide in ganz verschiedenen Gebieten fußen, und, ohne sich zu vermischen, auch in ihrer Sonderung sich bewahren, in ihrem Zusammentreffen kein Konflikt vorkommen kann, den nicht der wohl verständigte gute Wille friedlich zu lösen vermöchte."

Das Verhältnis von Katholiken und Protestanten betreffend schreibt er gegenüber der gehässigen Bekämpfung des Katholizismus durch protestantische Prediger in „Kirche und Staat": „Wo ihr in die Erde einschlagt, da oder dort, in diesem oder jenem Zeitalter, überall quillt das katholische Urwasser aus dem primitiven Stein euch entgegen; oben steht der Granit in Kuppen vor, und unten bildet er die tiefsten Geschiebe, unterstellt sich also allen späteren Bildungen, die ihre Lagerstätte in ihm gefunden. Der katholischen Einheit begegnet ihr auf allen euren Wegen; was ihr auch getan, um sie, die Mutter aller Zahl, der Gemeinschaft aller Zahlen einzuverleiben, sie ist euch immer entschlüpft und hat die ihr zukommende Stelle in der Mitte eingenommen. Das erkennet denn endlich an; wendet euer Angesicht gegen sie hin; erkennet in ihr die Grundformation, auf der ihr in dem, wo ihr übereinstimmt, ruht; mögt ihr dann immerhin, solange eure Überzeugung dauert, in dem, wo ihr abweicht, von ihr aus eure eigene Übergangsformation entwickeln." Und weiter: „Mit dem wütigen Protestantismus, dem abgesagten Feind der Kirche, können wir nicht zusammenleben, oder vielmehr er ist's, der nicht mit uns in Frieden zusammenleben kann; mit dem auf christlicher Unterlage Opponierenden ist die Sache tunlich. Mit dem tyrannischen, durch Macht oder auch List, zu der viele wieder einzulenken Miene machen, können wir nicht gemeinsamen Haushalt führen; will er aber unsere Rechte achten auf die Bedingung hin, daß wir auch unserseits die seinigen in Obacht nehmen, soll er als Hausgenosse uns willkommen

sein." Ebenfalls in „Kirche und Staat" richtet er an Katholiken und Protestanten die Mahnung: „Wir alle, Katholische und Protestantische, haben in unsern Vätern gesündigt und weben fort an der Webe menschlicher Irrsal, so oder anders; keiner hat das Recht, sich in Hoffart über den andern hinauszusetzen, und Gott duldet es von keinem, am wenigsten bei denen, die sich seine Freunde nennen."

So schwierig eine Würdigung des Auftretens sowie der publizistischen und wissenschaftlichen Leistungen Joseph v. Görres' im einzelnen ist, so klar und scharf hebt sich seine Gesamtpersönlichkeit und sein Gesamtwirken aus dem Rahmen seiner Zeit heraus. Wenn einer, so muß Görres alles in allem genommen worden. Jeder deutsche Mann sollte anerkennen, daß Görres, trotz vorübergehender Irrungen, einer der bedeutendsten deutschen Patrioten war, und jeder freiheitlich gesinnte deutsche Mann, daß Görres zu den charaktervollsten und unerschrockensten Verfechtern idealer Freiheit gegen Absolutismus und Bureaukratismus gehörte. Einen „Herold der Völkerfreiheit und des deutschen Patriotismus" nennt ihn Heinrich in seiner oben zitierten Gedächtnisrede. Unter den deutschen Katholiken darf er wegen seiner erfolgreichen Abwehr staatskirchlicher Vergewaltigungsversuche auf den Ehrennamen des rheinischen O'Connell Anspruch erheben.

Bei der Ende Mai 1901 in Koblenz begangenen Feier des 25jährigen Bestehens der Görres-Gesellschaft hat der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft, Prof. Grauert (München), in den folgenden Ausführungen die Frage: Was ist uns Görres? beantwortet: „Wir sind bisher nicht darauf ausgegangen und wollen es auch in Zukunft nicht tun, die Männer und insbesondere die Gelehrten, welche unserer Gesellschaft sich anschließen, zur Nachahmung Görresscher Eigenart anzuhalten. Kraftgenialische Naturen, wie Joseph Görres eine solche gewesen ist, lassen sich nicht durch Studium heranbilden, sie werden geboren und entwickeln sich selbständig. Sie sind Geschenke, welche Gott der Menschheit von Zeit zu Zeit sendet, um die Völker aufzurütteln und die Welt der Geister in neue, nachhaltende Schwingungen zu versetzen. Auch der Wissenschaftsbetrieb, wie er Görres eigen gewesen ist, trägt durchaus selbständiges Gepräge. Ihn gleichsam mechanisch zu vervielfältigen und sklavisch nachzuahmen, würde ein vergebliches Unterfangen sein. Die Universalität des Geistes, wie wir sie an Görres gewahren, die in der Jugend noch dazu systematischer, methodischer Schulung entbehren mußte, kann nur an Säkularmenschen hervortreten und fruchtbar werden. Und auch solche gottbegnadete Naturen haben der menschlichen Schwäche ihren oftmals reich bemessenen Tribut zu entrichten; auch sie fallen, wie das unserem Görres nicht erspart worden ist, dem Irrtum anheim. Sie treten unserem Herzen dadurch in gewissem Sinn menschlich näher. Bei Görres erklärt sich vieles aus der unabweisbaren Reaktion gegen den verflachenden Geistesmechanismus des Rationalismus, wie sie im Sturmeswehen der Romantik mit elementarer Gewalt hervorbrach. Auf dem Gebiet der Geschichte ist die strenge, methodische Kritik der Quellen, wie sie seit Barthold Georg Niebuhrs berühmtem Vorgang in den Forschungen zur römischen Geschichte allgemein zur Anerkennung gelangte, niemals eine starke Seite von Görres gewesen. Überhaupt war er kein Historiker, der an den äußeren Ereignissen haften blieb. Dafür suchte er mit intuitivem Blick, mit dem Auge des Sehers, einzudringen in den Geist und die bewegenden Ideen der Weltgeschichte. Als Knabe, als Jüngling und als Mann hat er gelernt, in dem Buche zu lesen, das am Rheinstrom vornehmlich dem denkenden Forscher sich öffnet. Die Uferlande des Rheins und der Mosel mit ihren verfallenen, von der Romantik umrankten Burgen, mit ihren aufrechtstehenden, in altem Glanz durch die Jahrhunderte erhaltenen oder in unsern Tagen erneuerten und vollendeten Denkmälern, mit ihren Sagen und der Fülle ihrer historischen und poetischen Überlieferungen, mit der reich begabten Eigenart ihrer Bewohner möchte ich dem Auge des deutschen Volkes vergleichen, das in seelenvoller Tiefe sich öffnet. Der verständnisvolle Wanderer liest aus dem geheimnisvollen Leuchten dieses weit geöffneten Auges einen nicht geringen Teil des großen, wechselvollen, schicksalsreichen Inhalts unserer Volksgeschichte. Görres hat ihn sich frühzeitig zu eigen gemacht. Hier am Rhein und im Neckartal lernte er sich versenken in die Seele des deutschen Volkes, die er aus ihrer Geschichte, aber vornehmlich auch aus ihren Dichtungen, Sagen und Traditionen begriff; er suchte aber in gleicher Weise auch dem Geist und der Seele der romanischen wie der asiatischen Völker und insbesondere der Völker Irans näherzutreten. Die Übersetzung, und man kann es so nennen, die Nachdichtung des Schahname, des Heldenbuchs von Iran, ist für sich allein ein Heldenstück wissenschaftlicher Arbeit. Aus diesen Studien und in der fortschreitenden Entwicklung seiner Eigenart entnahm Görres dann die Kraft, der Wortführer seines Volkes zu werden, der für die Freiheit der Nation nach außen wie nach innen und für die Freiheit des religiösen Bekenntnisses in einer früher nie gehörten, die Seele der Völker mächtig ergreifenden, oftmals überquellenden und überschwellenden Sprache die Vollkraft seines Riesengeistes einsetzte. Alles in allem genommen ist Joseph v. Görres den deutschen Katholiken die Verkörperung des Willens zum Leben und zur Tat. Wir wollen leben und schaffen für die Größe unseres deutschen Vaterlandes, für dessen Befreiung Görres im ‚Rheinischen Merkur' seine letzten titanenhaften Kräfte eingesetzt hat. Wir wollen leben und schaffen für die Freiheit unserer Kirche und wollen dabei in Görres' Geist den von uns im Glauben getrennten Volksgenossen

nicht im mindesten zu nahe treten. Wir wollen in der Görres-Gesellschaft leben und schaffen für die Mehrung der Geistes- und Wissensschätze der Menschheit. Die besten und sichersten Methoden, welche vom denkenden Menschengeist im Bereich des natürlichen Erkennens zur Förderung der Wissenschaft irgendwie ausfindig gemacht werden können, sollen dabei auch von uns sicher und freimütig gehandhabt werden."

Literatur. J. v. Görres' Gesammelte Schriften: 1. Politische Schriften (6 Bde, 1854/60); 2. Gesammelte Briefe (1858 u. 1874); Johann Joseph v. G. Ein Denkmal aus seinen Schriften auferbaut (1854); Leben und Wirken des Joseph v. G. (1859); J. Galland, Joseph v. G. (²1876; hier sind auch die vollständigen Verzeichnisse seiner eigenen wie der über ihn handelnden Schriftwerke, der selbständigen wie der in zahlreichen Zeitschriften erschienenen, zu finden); Joseph G. Gedächtnisrede an seinem hundertsten Geburtstag, gehalten zu Koblenz am 25. Jan. 1876, von Dr J. B. Heinrich (1876); Sepp, G. und seine Zeitgenossen 1776—1848 (1877). Den ersten Teil der Briefe von G. an Achim v. Arnim (1808/13) veröffentlichte R. Steig in den Neuen Jahrbüchern X (1901); Justus Hashagen, Prolegomena zu einer Geschichte der Rheinlande unter französ. Herrschaft (1908); Rhenanus, Der junge G. (1909). [Thoemes, rev. Jul. Bachem.]

Gotenberger System s. Trunksuchtsbekämpfung.

Gottesacker s. Kirchhöfe.

Gottes Gnaden, von, s. Monarchie.

Greater Britain s. Großbritannien (Sp. 848).

Grenze s. Staatsgebiet.

Griechenland. 1. Geschichte. Griechenland, seit 1832 selbständiges Königreich „Hellas" in Südosteuropa, umfaßt Thessalien, den südöstlichen kleineren Teil von Epirus, das alte Mittelgriechenland (Hellas oder Romanien, früher Livadia), den Peloponnes (Morea) und das Inselgebiet: Euböa, die Kykladen, die nördlichen Sporaden und (seit 1864) die Jonischen Inseln. Alle diese Gebiete kamen nach der Eroberung von Konstantinopel allmählich in die Gewalt der Mohammedaner. Seit 1503 war Griechenland türkische Provinz; nur die Jonischen Inseln verblieben den Venezianern. Der Verlust alles Grundeigentums, das der Sultan nach türkischem Recht für sich in Anspruch nahm, die willkürlich besteuerte Nutznießung des ehemaligen Besitzes, die ungewohnte Kopfsteuer und der Mangel an jeglichem Rechtszustande trieben die freiheitsliebende Bevölkerung wiederholt zu blutigen Aufständen, die nur noch härteren Druck zur Folge hatten. Auch die 1770 und 1787 im Vertrauen auf die Hilfe von Katharina II. gewagten Erhebungsversuche mußten die Griechen furchtbar büßen; jedoch brachte ihnen der Friede von Jassy (1792) freie Schiffahrt unter russischer Flagge. Infolgedessen nahm die griechische Handelsmarine einen derartigen Aufschwung, daß sie nach kurzer Zeit die ganze Reederei für den Levantehandel an sich brachte; 1815 zählte sie bereits 600 Kauffahrer und 2000 Seeleute. Diese Flotte war die Hoffnung der Zukunft; zugleich arbeiteten patriotische Männer unablässig an der geistigen Wiedergeburt des tief in Unwissenheit versunkenen Volkes, um den Befreiungskampf vorzubereiten; denn die Erinnerung an die einstige Größe, die treue Anhänglichkeit an die Sache des Kreuzes und die rohen Gewalttaten der Unterdrücker ließen den Gedanken an Freiheit nie schwinden.

Der ausgebreitete Handel und die starke Auswanderung brachten die Griechen mit dem übrigen Europa in nähere Berührung. Nach dem Wiener Kongreß, der ihre Hoffnungen wieder täuschte, verbreitete sich die Hetärie, ein politischer Geheimbund, den schon der begeisterte Freiheitssänger Konstantin Rhigas (1753/98) ins Leben gerufen hatte, über die ganze griechische Welt. Die im März 1821 von Alexander Ypsilanti veranlaßte Erhebung in der Moldau fand jedoch wenig Unterstützung und wurde schnell unterdrückt; dagegen kämpfte auf Morea und den Inseln die aufgestandene Bevölkerung nicht ohne Glück, obgleich die erwartete russische Hilfe ausblieb. Philhellenenvereine traten in ganz Europa zusammen und wirkten in Wort (Wilhelm Müller) und Tat (Lord Byron) für das ringende Volk. Die Großmächte allerdings hielten den Aufstand für einen Eingriff in das Legitimitätsprinzip, und der Kongreß von Verona wies 1822 ein Gesandtschaft der Griechen zurück, welche am 22. Jan. 1822 Griechenland als unabhängigen Föderativstaat unter der Präsidentschaft des Fürsten Alexander Maurokordatos ausgerufen hatten.

Der Krieg wurde mit abwechselndem Glücke geführt, bis Ibrahim Pascha am 5. Febr. 1825 auf Morea landete und den Aufstand unter furchtbaren Verheerungen niederwarf. Nach dem Falle von Missolunghi (22. April 1826) und der Akropolis (5. Juni 1827) schien die eben erkämpfte Freiheit wieder verloren: da kam Rettung von England, Rußland und Frankreich, die sich im Londoner Vertrage vom 6. Juli 1827 über die „Pazifikation" von Griechenland verständigt hatten. Von der Pforte mit ihren Vorschlägen abgewiesen, erkannten die „Schutzmächte" Griechenland als unabhängigen Staat an, und ihre Flotten vernichteten am 20. Okt. 1827 die türkische Seemacht bei Navarino. Im Frieden zu Adrianopel (14. Sept. 1829) mußte die Pforte gegen Englands Absichten die Unabhängigkeit der Griechen anerkennen, und das Londoner Protokoll vom 3. Febr. 1830 erklärte Griechenland für ein selbständiges Königreich, zog ihm aber so enge Grenzen, daß mehrere Landschaften und Inseln mit vorherrschend griechischer Bevölkerung ausgeschlossen blieben und der neue Staat kaum lebensfähig genannt werden konnte.

Das eben befreite Land war inzwischen der Schauplatz der widerlichsten Parteikämpfe, denen auch das neue Staatsoberhaupt, der Graf Kapodistrias, bald zum Opfer fiel (ermordet 9. Okt. 1831). Nun folgte ein völlig anarchischer Zustand, bis die drei Schutzmächte am 7. Mai 1832 die Krone, welche der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg und Gotha 1830 ausgeschlagen hatte, dem Prinzen Otto von Bayern übertrugen und zugleich die Garantie einer Anleihe von 60 Mill. Francs übernahmen, um den Finanzen des gänzlich erschöpften Landes aufzuhelfen. Die Nationalversammlung zu Nauplia bestätigte am 8. Aug. die Wahl des Königs, der am 30. Jan. 1833 den Boden Griechenlands betrat. Da er noch nicht volljährig war, leitete eine Regentschaft von drei Deutschen die Regierung und richtete zum Mißvergnügen der Griechen eine Verwaltung nach abendländischem Muster ein. Vergebens suchte Otto I., der bald nach seinem Regierungsantritt (1. Jan. 1835) die Residenz von Nauplia nach Athen verlegt hatte, die Griechen durch Einrichtung eines Staatsrates an gesetzmäßige Ordnung zu gewöhnen. Seine guten Absichten scheiterten an der Abneigung gegen die Fremden, an dem Geiste der Widerspenstigkeit, der Zerrüttung und Eifersucht der Parteien und an dem Bestreben der Schutzmächte, sich mit deren Hilfe einen entscheidenden Einfluß im Lande zu sichern; England besonders hinderte ein gedeihliches Zusammenwirken der nationalen Kräfte mit allen Mitteln seiner ränkevollen, gewalttätigen Politik. Der König mußte 1843 alle im Staatsdienst befindlichen Ausländer entlassen und am 16. Sept. 1844 eine sehr liberale Verfassung beschwören, die den Schwerpunkt der Regierung in die Nationalversammlung verlegte. Sein Einfluß wurde immer geringer, und die von einer englisch-französischen Flotte erzwungene Neutralität im Krimkriege raubte der Krone den letzten Rest ihres Ansehens. Als sich das Königspaar im Herbst 1862 auf einer Reise in Morea befand, erklärte eine am 22. Okt. in Athen gebildete provisorische Regierung die bayrische Dynastie „kraft einstimmigen Beschlusses der Nation" des Thrones für verlustig.

Die konstituierende Nationalversammlung bestätigte am 16. Febr. 1863 diesen Beschluß und wählte nach heftigen Parteistreitigkeiten am 30. März den Prinzen Wilhelm von Dänemark zum Könige der Hellenen. Als Georg I. hielt er am 30. Okt. seinen Einzug in Athen und brachte als Morgengabe die Jonischen Inseln, die am 30. Mai 1864 mit Griechenland vereinigt wurden. Dieser Gebietszuwachs verlieh dem Könige, der am 28. Nov. 1864 eine neue, von der Nationalversammlung aufgestellte Konstitution beschwor, in den Augen des Volkes einen gewissen Nimbus, der aber in den Wirren der nächsten Jahre bald verblaßte.

Trotz der inneren Kämpfe und der stets wachsenden Finanznot wandten die Griechen ihre Blicke nach außen und unterstützten den sphakiotischen Aufstand auf Kreta (1866). Schon drohte deshalb ein Krieg mit den Türken, da zwangen die Großmächte (Konferenz zu Paris am 9. Jan. 1869) Griechenland zu strenger Neutralität und Verzichtleistung auf die Insel. Auch im russisch-türkischen Kriege (1877/78) mußte Griechenland auf Englands Veranlassung neutral bleiben. Seine Bitte um Zulassung zum Berliner Kongreß und die dort verlangte Grenzregulierung fanden nur beschränkte Berücksichtigung; erst eine Nachkonferenz, die auf Ansuchen der Türkei und Griechenlands im Juni 1880 abgehalten wurde, stellte bedeutende Gebietserweiterungen in Aussicht. Die Pforte verweigerte jedoch ihre Zustimmung, und schon standen die Griechen Anfang 1881 unter den Waffen, als durch deutsche Vermittlung die Türkei am 2. Juli zur Abtretung Thessaliens und des südöstlichen Epirus (13369 qkm mit 260000 Einwohnern) bewogen wurde.

Die Sucht nach Vergrößerung ihres Besitzes verleitete seitdem die Griechen wiederholt zur Unterstützung von Aufständen in Mazedonien und auf Kreta. Als sie 1897 diese Insel förmlich in Besitz nahmen und griechische Freischaren die Nordgrenze Thessaliens überschritten, erklärte die Pforte den Krieg. Schmählich besiegt, rief Griechenland die Hilfe der Mächte an, die den Frieden von Konstantinopel (4. Dez. 1897) vermittelten. Es behielt Thessalien, mußte aber Kreta räumen, 75 Mill. Kriegskosten zahlen und der Einsetzung einer internationalen Kommission zur Kontrolle seiner Finanzen zustimmen. Seitdem hat die Regierung umfangreiche Reformen in Angriff genommen, deren Durchführung die „Korinthenfrage" zeitweilig erschwerte. Die Berufung des Prinzen Georg zum Generalkommissar Kretas (21. Dez. 1898) erweckte wieder weitgehende nationale Hoffnungen, deren Erfüllung aber unter der fühlbaren Vormundschaft der vier Mächte hintangehalten wurde, wenn es auch nicht an gelegentlichen weiteren Zugeständnissen fehlte. Griechenlands Politik nahm trotz des Krieges bald eine türkenfreundliche Richtung, hervorgerufen durch den gemeinsamen türkisch-griechischen Gegensatz gegen die bulgarischen Machenschaften in Mazedonien, der den Griechen hinsichtlich Kretas Zurückhaltung auferlegte. Der Kampf gegen die bulgarischen Banden in Mazedonien hatte für die in Bulgarien ansässigen Griechen schlimme Folgen, was seinerseits dazu beitrug, daß von Griechenland aus der nationale Kampf in Mazedonien um so eifriger aufgenommen wurde. Das Aufeinanderprallen der nationalen Gegensätze in diesem Hexenkessel brachte ernste Zerwürfnisse mit Rumänien, während die Türkei sich gezwungen sah, vor den Augen der kontrollierenden Mächte die infolge der bulgarischen Schandtaten notgedrungen verstärkten griechischen Banden genau so wie die bulgarischen zu bekämpfen. Hierunter litt auch das Verhältnis zwischen Stambul und Athen sichtlich, obwohl jede amtliche Unterstützung der Tätigkeit griechischer Banden auf türkischem Boden abgestritten wurde. Zur Zeit des Verfassungs-

putsches in der Türkei und der Unabhängigkeitserklärung Bulgariens erklärten dann die Griechen Kretas ihren Anschluß an Griechenland. Die Mächte wollten diesen nicht genehmigen, taten aber auch keine entschiedenen Schritte zu seiner Hinderung, so daß ein Schwebezustand eintrat. Das neue Regiment in der Türkei erweckte mit der Proklamierung des Grundsatzes der ottomanischen Brüderlichkeit bei den Griechen die Hoffnung auf stärkere Geltung ihrer Stammesgenossen im türkischen Verfassungsleben, doch wurden diese Hoffnungen bei den Wahlen getäuscht.

In Griechenlands innerer Politik nahm das Parteigetriebe in gewohnter Weise seinen Fortgang und führte periodenweise häufige Ministerwechsel herbei (Delyannis-Theotokis); bei der Militärreorganisation wurde auch die Krone mit in den Parteizwist gezogen.

2. Flächeninhalt; Bevölkerung. Das Königreich hat einen Flächeninhalt von 64 679 qkm mit (1907) 2 631 952 Einwohnern (1 324 932 männlich, 1 307 020 weiblich), 40,7 auf 1 qkm. Die Bevölkerung, welche 1821 an 875 000, 1834 651 300 Seelen auf 47 500 qkm zählte, betrug 1870 (nach der Vergrößerung durch die Jonischen Inseln) 1 457 894, 1889 (Erwerbung von Thessalien) 2 187 208, 1896 2 433 806 Personen. Die Zunahme von 1889 bis 1896 betrug 11,3% (jährlich 1,6), von 1896 bis 1907 nur 8 % (jährlich 0,7); die Verlangsamung des Volkswachstums ist hauptsächlich der bedeutend anschwellenden Auswanderung, besonders nach Nordamerika (1900: 3171, 1905: 10 515, 1907: 36 400 Personen) zuzuschreiben. Auf 1000 männliche kommen 980 (1889: 928, 1896: 921) weibliche Personen; das Übergewicht der männlichen Bevölkerung geht demnach ständig zurück. Am dichtesten bevölkert sind Attika (108), die Jonischen Inseln (1907: 110, Korfu 146, Ithaka 126, Leukas 105) und einige übervölkerte Inseln der Kykladen (Syra 340, Paxos 262, Spetsä 220), am schwächsten Eurytanien (20), Böotien (21), Larissa (25), Akarnanien und Atolien (27), Lakedämonien (28). Die Zahl der Orte mit 10 000 Einwohnern und darüber belief sich 1907 auf 14; die bedeutendsten sind: Athen 167 479 (1832: 1800), Piräus 71 505, Patras 37 724, Korfu 27 397 und Volos 23 563. Der Konfession nach unterschied man bei der letzten Konfessionszählung 1881 1 902 000 Griechisch-Orthodoxe, 14 600 Katholiken, 5800 Juden und 24 200 Mohammedaner, der Nationalität nach 88 % Neugriechen (Nachkommen der alten Griechen, deren gute und schlechte Charaktereigenschaften sie bewahrt haben, aber mit starker Beimischung von slawischem Blut infolge der Slaweneinwanderungen besonders vom 6./10. Jahrh.), 9,2 % fast ganz hellenisierte Albanesen (in Böotien, Attika, Argolis und besonders im Peloponnes; Einwanderungen im 13., 14. und 18. Jahrh.), 0,1 % Wlachen (in Nord- und Mittelgriechenland) und 2,7 % Türken (in Thessalien), Italiener (seit der venezianischen Herrschaft besonders auf den Jonischen Inseln, auf Naxos, Tenos und Syra), Engländer, Zigeuner u. a.; im Auslande lebten 1895 138 350 Griechen. Sprachlich ist das Land völlig einheitlich, da auch die Wlachen und Albanesen griechisch sprechen. Nach den Berufsarten waren 1889 von der männlichen Bevölkerung beschäftigt mit Ackerbau und Viehzucht 444 096, Handwerken 64 211, Handel 117 979, Handarbeit und Dienstleistungen 31 321, Gewerbe 15 735, als Beamte 12 109, Geistliche 10 059, Soldaten 34 624.

3. Verfassung und Verwaltung. Die Staatsform Griechenlands ist repräsentativ-monarchisch und beruht auf der Konstitution vom 3. Sept. 1843 und deren Abänderung vom 28. Nov. 1864. Die Verfassung kennt kein Vorrecht der Geburt und kann nur in ihren nicht fundamentalen Teilen abgeändert werden, und zwar auf Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteln der Vertreter zweier aufeinanderfolgenden Legislaturperioden. Die Krone ist im Mannesstamme des Königs Georg I. aus dem Hause Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg erblich und geht in Ermanglung direkter männlicher Nachkommen auf seinen jüngeren Bruder und dessen Deszendenz über; jedoch dürfen die Kronen von Dänemark und Griechenland niemals vereinigt werden. Der Thronfolger muß der griechisch-orthodoxen Kirche angehören; er wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahre großjährig und führt den Titel „Herzog von Sparta" mit dem Prädikate „Königliche Hoheit", welches allen Gliedern der königlichen Familie zusteht. Ist kein Thronfolger vorhanden, so wird derselbe durch ein Gesetz ernannt, welches durch eine Zweidrittelmajorität der zu diesem Zwecke versammelten Deputierten beschlossen sein muß. Wird der Thron erledigt, so wählt die Kammer eine Regentschaft; darauf ist binnen zwei Monaten eine Versammlung mit doppelter Anzahl von Vertretern zu berufen, die zur Königswahl schreitet. Da ein allgemeines Regentschaftsgesetz nicht besteht, wird für den Fall der Abwesenheit des Königs jedesmal ein besonderes Gesetz von der Kammer erlassen. Der König ist unverantwortlich, beruft, vertagt die Kammer und löst sie auf, ernennt und entläßt Minister und erteilt Gnaden, Amnestie, aber nur bei Staatsverbrechen. Seine Zivilliste (nebst der des Kronprinzen) beträgt 1 325 000 Drachmen, wovon 300 000 dem Könige auch für den Fall seiner Entfernung vom Throne gesichert sind.

Die gesetzgebende Gewalt übt der König mit der Abgeordnetenkammer aus, welche jährlich am 1. Nov. zusammentritt und aus 177 (1 auf je 16 000 Einwohner; Gesetz vom 10. Juni 1905) auf 4 Jahre direkt gewählten Mitgliedern besteht. Das aktive Wahlrecht besitzen alle griechischen Staatsbürger, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und ihr Vermögen selbst verwalten können. Alle Wähler, mit Ausnahme der öffentlichen Beamten, Bürgermeister und aktiven Offiziere, können Abgeordnete werden, wenn sie das 30. Lebensjahr überschritten und zweijährigen Wohnsitz im Wahlbezirk innehaben. Geistliche besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht (Wahlgesetze vom 17. Sept. 1877 und 31. Dez. 1890). Die Abgeordneten erhalten Reisegelder und Diäten und wählen ihren Präsidenten selbst; die Kammer soll jährlich mindestens drei, höchstens sechs Monate tagen. Die Volksvertretung hat auch das Recht der Ministeranklage, deren Verhandlung und Entscheidung einem besondern Staatsgerichtshofe zugewiesen ist.

Die oberste Staatsverwaltung liegt in den Händen eines verantwortlichen Ministerkonseils, der aus den Ministern des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Marine, der Finanzen und der Justiz besteht. Vom Ministerium des Innern ressortiert die Direktion der öffentlichen Arbeiten, der Posten und Telegraphen und das Statistische Bureau, von dem des Kultus die Direktion der Altertümer und die Heilige Synode, von dem der Justiz der Areopag (Kassationshof); unter das Finanzministerum gehören der Rechnungshof und die Landesbank. Für die innere Verwaltung zerfällt das Königreich in 26 Nomen, diese wieder in 69 Exarchien und diese endlich in 450 Demen (Gemeinden), die von Nomarchen (Präfekten), Exarchen (Unterpräfekten) und Demarchen (Bürgermeistern) geleitet werden. Diesen Beamten ist auch die noch recht mangelhafte Polizeiverwaltung in drei Instanzen übertragen; die Hauptstadt und Piräus stehen unter eigenen Polizeipräfekten. In jeder Nomarchie, jeder Exarchie und jedem Demos besteht ein Rat, in welchem die Bevölkerung des Bezirkes vertreten ist; die Beigeordneten und Mitglieder der Gemeinderäte werden in jedem Demos gleich dem Demarchen auf 4 Jahre gewählt. — Die Rechtspflege wird von dem Areopag (Kassationshofe) in Athen, 5 Appellationsgerichten zu Athen, Nauplia, Patras, Korfu und Larissa, 26 Gerichts- und Assisenhöfen erster Instanz, den Geschworenengerichten und den 233 Friedensrichtern (für leichtere Rechtsfälle und Polizeisachen sowie Schiedsrichtern in Zivilsachen) wahrgenommen. Ein Krebsschaden des Landes ist die Korruption und übergroße Zahl der Beamten, das Parteigetriebe und der Wechsel der Beamten je nach den Mehrheitsverhältnissen des Parlaments.

4. Religion und Unterricht. Staatskirche ist die griechisch-orthodoxe; jedoch ist allen Bekenntnissen, auch dem Islam, freie Religionsübung eingeräumt. Da die Abhängigkeit der Landeskirche vom Patriarchen in Konstantinopel dem politischen Interesse zuwiderlief, wurde schon 1833 ihre Selbständigkeit ausgesprochen, vom Patriarchen aber erst am 29. (11.) Juni 1850 gegen gewisse Ehrenleistungen anerkannt. Die oberste kirchliche Behörde ist die „permanente Heilige Synode der griechisch-orthodoxen Kirche" in Athen, die aus fünf von sämtlichen Bischöfen gewählten und vom Könige bestätigten geistlichen Würdenträgern (dem Metropolit und Erzbischof von Athen als lebenslänglichem Präsident sowie 4 jährlich wechselnden Bischöfen) und einem königlichen, nicht stimmberechtigten Kommissar besteht; ihre Beschlüsse bedürfen der königlichen Bestätigung. Die Verwaltung führen 1 Metropolit, 32 Erzbischöfe und Bischöfe, die sämtlich vom Könige ernannt werden. Der niedere Klerus ist dürftig besoldet, meist unwissend und ohne besondern Einfluß auf die gebildeten Stände, dafür um so enger mit den niederen Ständen verwachsen. Von den zahlreichen (510) Klöstern, die vor 1833 bestanden, sind seitdem die meisten eingezogen und mit ihren Gütern zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet worden. 1901 zählte man 171 Mönchs- und 9 Nonnenklöster mit etwa 2205 Mönchen (meist Basilianern) und 191 Nonnen. — Für die Katholiken Griechenlands (gegenwärtig nach den Missiones Catholicae an 44 400), denen erst die Verfassung des neuen Königsreichs wieder freie Religionsübung gewährte, gründete Gregor XVI. am 19. Aug. 1834 eine eigene Apostolische Delegatur, die er dem Bischof von Syra übertrug, und Pius IX. stellte am 13. Juli 1875 den vom hl. Paulus errichteten Bischofssitz von Athen als Erzbistum wieder her; diesem gehören seitdem alle Katholiken des Festlandes und der nördlichen Sporaden an. Die Jonischen Inseln bilden die Kirchenprovinz Korfu mit dem gleichnamigen Erzbistum und dem Suffraganbistum Kephalenia-Zakynthos; die Kykladen endlich das Erzbistum Naxos mit den Bistümern Andros, Tinos und Mykone, Santorin, Syra und Milos.

Für den protestantischen Kultus besteht in Athen eine Kapelle. Juden werden nur in bestimmten Orten als Fremde geduldet. Türken leben zerstreut in Thessalien; ihre geringe Zahl schmilzt durch Auswanderung immer mehr zusammen (in Thessalien nach 1881 auf $^1/_{10}$).

Bei Begründung des Königreichs war das Volk noch ohne öffentlichen Unterricht; seit 1834 wurde der Schulbesuch für Kinder von 5 bis 12 Jahren obligatorisch. Das Gesetz trat jedoch kaum in Kraft und wurde 1895 durch ein neues Gesetz über Zwangsunterricht ersetzt; noch heute sind etwa 30 % der Rekruten Analphabeten. 1902 zählte man 3263 von den Gemeinden unterhaltene Elementarschulen. Für den höheren Unterricht sorgen 311 hellenische (Mittel-)Schulen, 47 Gymnasien, 1 höhere Zentralschule für Mädchen und die Landesuniversität Athen (gegründet 1837) mit 4 Fakultäten; außerdem eine theologische Akademie (Rhizarionschule), eine Industrie- und Handelsakademie, eine Technische Hochschule, eine Kunstschule in Athen und einige von ausländischen Staaten unterhaltene Schulen und Institute (American School of classical studies, École française d'Athènes, British School at Athens, Kaiserl. deutsches Archäologisches In-

stitut, sämtlich in der Hauptstadt). Von Fach- und Speziallehranstalten sind erwähnenswert: 5 theologische (griechisch-orthodoxe) Seminare, 4 Lehrer-, 3 Lehrerinnen- und 6 Vorseminare, 2 landwirtschaftliche Schulen (Aidin und Larissa), 1 Kriegsschule und 1 Artillerie-Genieschule in Athen, 1 Marineakademie im Piräus und 3 Navigationsschulen. Von den Bibliotheken des Landes ist am bedeutendsten die Nationalbibliothek in Athen (hier noch 6 andere), von den Museen das Nationalmuseum, das Akropolismuseum und das Numismatische Museum in Athen (außerdem 13 im übrigen Land), von den gelehrten Gesellschaften die Archäologische, die Wissenschaftliche, die Historische und Ethnologische Gesellschaft und die Gesellschaft Parnassos (sämtlich in der Hauptstadt). Die Zeitungen sind verhältnismäßig zahlreich (an 150), aber meist unbedeutend.

5. Wirtschaftliche Verhältnisse. Der Ackerbau leidet noch unter der jahrhundertelangen Mißwirtschaft der türkischen Herrschaft und deckt bei weitem nicht den Bedarf. Die ungerechte Besteuerung, der Mangel an Fachkenntnissen, Anlagekapital, Arbeitskräften (beträchtliche Auswanderung nach Amerika) und vollkommenen Ackergeräten, der Tiefstand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse bei verhältnismäßig hohen Bodenpreisen, sowie der geringe Stand der Rindvieh- und Pferdezucht sind die hauptsächlichsten Ursachen dieser Erscheinung. Dazu kommen noch die ungünstigen Besitzverhältnisse. Nach Vertreibung der Türken fielen deren Besitzungen dem Staate anheim, welchem noch gegenwärtig fast ein Drittel des Grund und Bodens gehört. Erst die Konstitution von 1864 traf Bestimmungen über die Verwertung von Nationaleigentum; Pächter desselben entrichten 15 % ihrer Einnahmen. Der Grundbesitz ist sehr zersplittert, außer in Thessalien, wo noch größere Güter (bis zu 15 000 ha) bestehen. Von der Gesamtfläche sind nach neueren Schätzungen (amtliche statistische Angaben sind nur aus älterer Zeit vorhanden) annähernd 22,1 % Ackerland, 31,2 % Wiesen und Weiden, 12,7 % Wald, 34 % Öd- und Unland. Die Hauptbodenerzeugnisse sind Getreide (Anbaufläche an 820 000 ha), besonders Weizen (fast $^7/_{10}$ des Ackerlandes), Gerste, Mais, Mengekorn, Hafer und Sorghum, Öl (an 230 000 ha) und Wein (140 000 ha, davon $^1/_3$ auf den Inseln; jährlich an 3—3,5 Mill. hl); daneben besonders Korinthen (700 ha), Hülsenfrüchte, Tabak, Baumwolle, Obst (Feigen, Agrumen, Mandeln usw., an 525 000 ha mit Fruchtbäumen bepflanzt). Der Ertrag des Korinthenbaues, der seinen Hauptsitz in Achaia und Elis, in Messenien und auf den Jonischen Inseln hat, weist starke jährliche Schwankungen auf (1906: 134 000, 1907: 156 000 t) und übersteigt weit den zur Ausfuhr kommenden Betrag, weshalb die Preise bedeutend gesunken sind. Um der Lage der Weinbeerbauern aufzuhelfen, nahm die Kammer 1899 ein Korinthengesetz an (1903 zum Teil abgeändert), wodurch ein Teil der Ernte im Inland zurückbehalten wird, um hier zur Fabrikation von Spirituosen und Kognak verwendet zu werden; 1903 wurde eine eigene Korinthenbank in Patras gegründet (Zweck: Förderung und Besserung der Korinthenerzeugung und Ausdehnung des Korinthenverbrauchs im Ausland). Ein Versuch der Regierung, ein Korinthenhandelsmonopol einzuführen (1903), scheiterte am diplomatischen Einspruch Großbritanniens, Deutschlands und der Niederlande. — Die Viehzucht wird meist noch nomadisch betrieben und vernachlässigt. Die Rinder- (an 360 000), Pferde- (an 100 000) und Schweinezucht (an 50 000) tritt gegenüber der Schaf- und Ziegenzucht (2,9 und 1,9 Mill. Stück) in den Hintergrund; uralt ist die Bienen- und Seidenraupenzucht. — Die Waldfläche ist größtenteils (80 %) Staatseigentum; zwar begann 1877 eine Art Forstwirtschaft durch Anstellung von Forstgendarmen und Forstinspektoren (seit 1892); doch dauert die Waldzerstörung infolge der nomadischen Viehzucht, der Kohlen-, Harz- (zur Bereitung der Harzweine) und unrationellen Holzgewinnung noch heutzutage fort (jährliche Abnahme an 10 000 ha).

Der Bergbau hat sich seit 1871 neu entwickelt und liefert besonders Galmei (1906: 26 258 t), Manganeisen (96 382 t), Magnesit (64 424 t), silberhaltige Bleierze (12 308 t), Mergel (7565 t), Salz (25 167 t), Marmor (Paros, Tinos, Euböa usw.), lithographische Steine (Euböa), Töpfererde, Chromit, Traß, Smirgel. Besonders silberhaltig sind die altberühmten Bleiminen des Lauriongebirges, die bis 1871 eine englisch-französische Gesellschaft ausbeutete. Als ein Gesetz 1871 diese Bergwerke zum Staatseigentum erklärte, schritten die Regierungen Frankreichs und Italiens zugunsten der Gesellschaft ein, und der Staat mußte ihr alle Rechte abkaufen (Laurionfrage 1873). Seitdem bildeten sich zahlreiche Aktiengesellschaften zur Ausbeutung von Bergwerken (1882 über 20), die aber infolge der Finanzkrisis von 1883 ihre Arbeiten meist wieder einstellten. Gegenwärtig liefert der Bergbau stetigere Erträge, und die Ausfuhr von Erzen (besonders nach England, Belgien und Frankreich) nimmt die zweite Stelle ein.

Die bei der Gründung des Königreichs gänzlich daniederliegende gewerbliche Industrie ist zwar im Aufschwung begriffen, steht aber noch immer auf niedriger Stufe; von Bedeutung ist die Verarbeitung von Baumwolle (Piräus, Levadia, Syra) und Seide, der Schiffsbau, dessen Hauptwerften sich auf Syra, Hydra, Paros, Santorin und in Galaxidi am Golf von Lepanto befinden, die Müllerei, die Fabrikation von Öl, Seife, Pulver, Tabak, Maschinen, Tonwaren, Kognak usw.

Der Nationalwohlstand beruht hauptsächlich auf Handel und Schiffahrt, wozu das griechische Volk durch seine natürlichen Anlagen sowie durch die günstige Lage und Küstenentwicklung seines Landes berufen scheint; dazu kommt, daß in fast allen bedeutenden Orten Süd- und Südosteuropas, in Kleinasien, Syrien und Ägypten griechische Kaufleute ansehnliche Geschäfte betreiben und regen Verkehr mit dem Mutterlande unterhalten. Die griechische Handelsstatistik, die seit 1887 veröffentlicht wird, ist wegen des umfangreichen Schmuggels und der Unterschleife der Zollbeamten nicht gerade sehr zuverlässig; gesetzliche Maßregeln zur Bekämpfung des Schmuggels und Verbesserung der Zustände bei den Zollämtern sind zur Zeit in Angriff genommen. 1907 bezifferte sich der Gesamtwert des Spezialhandels auf 148,39 Millionen Drachmen in der Ein- und 116,05 Mill. in der Ausfuhr. Davon entfielen (in Mill. Drachmen) auf Großbritannien 27,88 Einfuhr und 37,61 Ausfuhr, Rußland 26,64 und 4,89, Frankreich 10,2 und 8,13, Österreich-Ungarn 16,92 und 11,45, Deutschland 14,59 und 10,89, Türkei 14,0 und 7,12 usw. Die wichtigsten Einfuhrprodukte waren 1907: Erzeugnisse der Landwirtschaft 47,7, Garne und Gewebe 22,5, Metalle und Mineralien 22,2 (davon bearbeitet 8,2), Walderzeugnisse 10,4, Fischereiprodukte 7,5, pharmazeutische und chemische Erzeugnisse 6,8, animalische Produkte 5,3, lebende Tiere 4,3, Gegenstände der Druckerei und schönen Künste 3,6. Ausfuhrprodukte: Bodenerzeugnisse 59,1 (davon $^3/_5$ Korinthen), unverarbeitete Metalle und Mineralien 25,2, Wein und andere Getränke 10,2, Oliven und ölige Substanzen 9,8, Erzeugnisse der Viehzucht 6,2, der Waldwirtschaft (Walonen) 2,6. Haupthandelsplätze sind Piräus, Hermupolis auf Syra, Korfu, Nauplia, Patras und Kalamata. Im Schiffsverkehr gingen 1907: 6402 Schiffe von 4 805 788 Tonnen ein und 6293 (4 779 421) aus. Die Handelsmarine, die nach Beendigung des Freiheitskrieges etwa 1000 Fahrzeuge stark war, zählte 1905: 198 Dampfer mit 208 791 Registertonnen (1907: 285 mit 288 573 R.-T.) und 880 Segelschiffe (von 50 und mehr Tonnen) mit 167 243 R.-T. Ein Teil dieser Schiffe vermittelt vorzugsweise den Küstenhandel im Schwarzen Meere, in den Donauhäfen und an der kleinasiatischen Küste; griechische Matrosen finden sich außerdem auf den Schiffen aller Nationen des Mittelmeeres und zeichnen sich durch Gewandtheit, Umsicht und Genügsamkeit aus. Die Schwammfischerei wird von Griechenland aus (besonders von den Hydrioten) eifrig betrieben (an der Küste Nordafrikas usw.).

Zur Förderung des Handels und des Verkehrs dienen außer den Schiffahrts- und Handelsverträgen mit den meisten Staaten Europas das Generalhandelskomitee in Athen und die zehn Handelskammern, deren Mitglieder auf Vorschlag des Kaufmannsstandes vom Könige ernannt werden. — Deutschlands Interessen sind in Griechenland vertreten durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Athen, einen Generalkonsul in Athen, acht Konsuln und Vizekonsuln und drei Konsularagenten.

Nach Lage und Gliederung des Landes sind die Griechen vornehmlich auf den Seeverkehr angewiesen. Regelmäßige Dampfschiffahrten zwischen den griechischen Häfen werden von der Panhellenios-, der Gudi- und der Serpieri-Gesellschaft unterhalten; den Verkehr mit dem Auslande vermitteln der Österreichisch-Ungarische Lloyd, die Deutsche Levantelinie, die Navigazione Generale Italiana, die Messageries Maritimes de France und die Compagnie Fraissinet. Der am 6. Aug. 1893 eröffnete Kanal von Korinth (6343 m lang, 8 m tief, mit einer Sohlenbreite von 21 m und einer Breite des Wasserspiegels von 25 m) wird nur von Küstendampfern und kleinen Schiffen benutzt, hat daher den Erwartungen nicht entsprochen; 1907 passierten ihn 3185 Schiffe mit 720 405 Registertonnen; Einnahmen 319 767 Drachmen in Papier, 69 803 in Gold. Die Anlage von Verkehrswegen im Innern wurde erst seit 1839 ernstlich in Angriff genommen; es sind gegenwärtig an 4600 km fertiggestellt. Auch auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues herrscht neuerdings eine große Rührigkeit: während es vor 1883 nur 21 km Schienenwege gab, waren Anfang 1906 1241 km im Betrieb; der Anschluß an das mitteleuropäische Eisenbahnnetz wird durch Erbauung der Bahn Larissa-Saloniki in naher Zukunft erreicht werden.

Die dem Weltpostverein angeschlossene Post wurde 1836 organisiert und zählte 1906: 706 Bureaus mit einer Einnahme von 2,99 und einer Ausgabe von 2,95 Mill. Drachmen; die Zahl der Telegraphenbureaus betrug 358, die Länge der Linien 7895, der Drähte 14 000 km. Die Einnahme belief sich auf 1,91 Mill. Drachmen. Den Telephonverkehr vermitteln 1080 Sprechstellen; Zahl der Anlagen für den Lokalverkehr 4, Länge der Linien 710 km, der Drähte 3640 km.

Das Münzwesen wurde einheitlich durch Gesetz vom 20. Febr. 1833: 1 Drachme = 100 Lepta = 0,725 *M.* Seit dem 1. Jan. 1871 aber gilt in Griechenland, das 1867 der lateinischen Münzkonvention beitrat, der Münzfuß des französischen Silbercourants: 1 Drachme = 100 Lepta = 81 Pfennig, mit dem Verhältnis der alten Münzen zu den neuen = 100 : 112. Demgemäß hat Griechenland Doppel-, faktisch aber Papierwährung. Die Nationalbank in Athen (jetzt mit der Epirotisch-thessalischen Bank vereinigt) und die Jonische Bank (seit 1884 auch in Athen) besitzen nämlich das Recht, Noten bis zu 88 Mill. Drachmen mit Zwangskurs (darunter 14 Mill. in Noten unter 5 Drachmen) auszugeben. Außerdem besteht noch ein Crédit mobilier, die Banque de Constantinople und eine industrielle Kreditbank.

Die Einführung der metrischen Maße und Gewichte mit Beibehaltung der früheren Benennungen und dem Zusatze „königlich" verfügte schon ein Gesetz vom 28. Sept. 1836; doch bestehen wegen der Handelsverhältnisse mit der Türkei die alten,

von den Türken überkommenen Systeme noch weiter. Auf den Jonischen Inseln werden gesetzlich noch die englischen Maße und Gewichte mit italienischen Namen gebraucht.

6. Finanzen. Die Finanzen befanden sich infolge der gänzlichen Zerrüttung des Landes von Anfang an in einer sehr mißlichen Lage, die sich von Jahr zu Jahr verschlimmerte, weil ein Teil der Steuern uneinbringlich blieb und die fortwährenden Rüstungen und die übermäßigen Ausgaben für die Verwaltung große Summen verschlangen. Im Sommer 1893 brach der offene Bankrott aus, und die Staatsgläubiger erhielten seitdem nur 30 % der ihnen zukommenden Zinsen. Seit dem Frieden von Konstantinopel (4. Dez. 1897) stehen die Staatseinnahmen unter der Kontrolle einer internationalen Finanzkommission, die aus je einem Vertreter Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Österreichs und Rußlands besteht; seither haben sich die finanziellen Verhältnisse des Staates entschieden gebessert, der Umlauf von Papiergeld verringerte sich jährlich um etwa 2 Mill., das Goldagio sank von 169 % (1903) auf 108 (1906). Die Abrechnung für 1906 wies einen Überschuß von 1291781 Drachmen auf. Das Budget von 1908 zeigte eine Ausgabe von 136,64 gegenüber einer Einnahme von 134,04 Mill. Drachmen. Unter den Ausgaben beanspruchte die Staatsschuld 35,7, das Kriegsministerium 18,63, das Ministerium des Innern 18,54, das des Kultus und Unterrichts 6,85, das Marineministerium 8,4, die Pensionen und Dotationen 7,38 Mill. Drachmen. Die Einnahmen fließen hauptsächlich aus den indirekten Steuern (54,76), den direkten Steuern (22,17), den Stempeln (14,95), den Monopolen (13,65), den Einkünften von Staatseigentum (6,59), der Post und dem Telegraph (5,95 Mill.). Die Staatsschuld betrug Anfang 1908: 717,58 Mill. Drachmen in Gold, darunter die von England, Frankreich und Rußland garantierte Anleihe (140,5 Mill.) von 1898, und 166,89 Mill. in Papier, darunter eine 5 %ige Anleihe (75,46 Mill.) von 1898 und 77,78 Mill. Papiergeld.

7. Heerwesen. Die durch die Gesetze vom 21. Juni 1882, 28. Mai 1887, 21. März 1896 und 4. Juni 1904 eingeführte allgemeine Wehrpflicht dauert vom 21. Lebensjahre an im stehenden Heere 2, in der Reserve desselben 10 Jahre, in der Territorialarmee (Landwehr) 8 und in der Reserve derselben 10 Jahre. Die Gesamtzahl der jährlich einzustellenden Rekruten beträgt 15000 Mann; die überzähligen Dienstpflichtigen oder wegen Schwächlichkeit nicht Eingestellten müssen 6 Monate dienen und werden dann gegen eine Abgabe von 160 Drachmen zur Disposition entlassen; die als Familienstütze nicht Eingestellten zahlen 160/305 Drachmen und treten zur Territorialarmee über. An der Spitze des Heeres steht ein Oberkommandant (Generalleutnant), der zugleich Generalinspektor der Armee ist. Die alljährlich durch die Kammer festgesetzte Präsenzstärke sollte für 1908: 1878 Offiziere und Beamte, 19416 Unteroffiziere und Mann betragen; durch Gesetz von 1906 ist die Gesamtstärke des Heeres für 5 Jahre vermindert worden, danach wird das Gesetz von 1904 wieder in Kraft treten. Im Krieg soll das Heer eine Stärke von 115000 Mann erreichen; dazu kommen noch 8 Jahrgänge der Territorialarmee mit rund 76800 Mann. — Dem Landheere in jeder Beziehung überlegen ist die Flotte, die in zwei Geschwader zerfällt, welche gewöhnlich in Chalkis und Korfu stationiert sind. Zum Marinedienst sind alle wehrhaften jungen Männer der Seegemeinden verpflichtet; reicht die Zahl der Freiwilligen nicht aus, so werden sie nach dem Lose aufgeboten. Unter dem Marineministerium stehen eine Inspektion und Hafenkommandos, die zugleich die Seewehr kontrollieren. Die Hauptmarinedepots befinden sich zu Poros, ein Arsenal im Piräus. Im Kriegsfalle stellt die Handelsmarine Transportschiffe und armierungsfähige Dampfer zum Kreuzen. Die Kriegsflotte zählte 1908 56 Fahrzeuge (darunter 3 Küstenpanzerschiffe) mit 146 Geschützen. Das Personal der Marine beträgt 1909: 4930 Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Küstenbefestigungen bestehen in Nauplia, der einzigen wirklichen Festung Griechenlands, bei Patras und auf den Inseln Salamis und Lipsokatoli.

Das Wappen zeigt in himmelblauem Felde ein schwebendes silbernes, gleicharmiges Kreuz, dessen Mitte mit einem kleinen Herzschild, dem dänischen Wappen, belegt ist. Landesfarben sind Himmelblau und Weiß. Die Kriegsflagge ist neunmal blau und weiß geteilt (oben mit Blau beginnend) und zeigt am Flaggenstock in blauem, die obersten 5 Streifen bedeckendem Quadrat ein weißes Kreuz mit goldener Krone in der Mitte; der Handelsflagge fehlt diese Krone.

Literatur. 1. Geschichte. Zinkeisen, Gesch. G.s (4 Bde, 1832/40); Hopf, Gesch. G.s vom Mittelalter bis auf unsere Tage (1870); Fallmerayer, Fragmente aus dem Orient (²1872); Mendelssohn-Bartholdy, Gesch. G.s von der Eroberung Konstantinopels durch die Türken 1453 bis auf unsere Tage (2 Bde, 1870/74); Finlay, A History of Greece (7 Bde, Oxford 1877); Hertzberg, Gesch. G.s seit dem Absterben des antiken Lebens bis zur Gegenwart (4 Bde, 1876/79); Schmeidler, Gesch. des Kgr. G. (1877); Paparrigopulos, *Ἱστορία τοῦ Ἑλληνικοῦ ἔθνους* (5 Bde, Athen 1887 f; ⁴1903); Lambros, *Ἱστορία τῆς Ἑλλάδος* (ebd. 1888/92); Karolidis, *Ἱστορία τοῦ ΙΘ' αἰῶνος μετ' εἰκόνων* (3 Bde, ebd. 1892/93); Kyriakidis, *Ἱστορία τοῦ συγχρόνου Ἑλληνισμοῦ* (2 Bde, ebd. 1892/94); Sergeant, Greece in the 19th Century (Lond. 1897). — Gordon, History of the Greek revolution (ebd. 1832); Klüber, Pragmatische Gesch. der Wiedergeburt G.s (1835); v. Prokesch-Osten, Gesch. des Abfalls der Griechen vom türk. Reich im Jahre 1821 u. der Gründung des hellen. Königreichs (6 Bde, 1867); Phillips, The war of Greek Independence 1821 to 1833 (Lond. 1897); Bickford-Smith, Greece under King George (Lond. 1893); Der griech.-türk. Krieg des Jahres 1897, von einem höheren Offizier (1897); C. v. der Goltz, Der thessalische Krieg u. die türk. Armee (1898); Lardy, La guerre gréco-turque (Par. 1899); Isambert, L'indépendance grecque et l'Europe (ebd. 1900); Gobineau, Deux études sur la Grèce moderne (ebd. 1905).

2. Geographie, Staatswesen usw. Allgemeines: Bibliographie bei Miliarkis, *Νεοελληνικὴ γεωγραφικὴ φιλολογία ἤτοι κατάλογος τῶν ἀπὸ τοῦ* 1800/89 *γεωγραφηθέντων* (Athen 1889); Bursian, Geographie von G. (2 Bde, 1868/72); Schweiger-Lerchenfeld, G. in Wort u. Bild (1882); Stephanos, La Grèce au point de vue naturel usw. (Athen 1884); About, La Grèce contemporaine (Par. ⁸1883); Neumann u. Partsch, Physikalische Geographie von G. (1885); Th. Fischer in Kirchhoffs Länderkunde von Europa II (1893); v. Melingo, G. in unsern Tagen (1892); Bikelas, La Grèce byzantine et moderne (Par. 1893); Deschamps, Das heutige G. (deutsch von Markus, 1896); Philippson, G. u. seine Stellung im Orient (1897); Guillaume, La Grèce contemporaine (Brüssel 1901); Jebb, Modern Greece (Lond. ²1901); Silvestrelli, Il regno di Grecia (Rom 1903); Fulleylove u. M'Clymont, Greece (Lond. 1906); Marden, Greece and the Aegean Islands (ebd. 1907); Reisehandbuch von Baedeker (⁵1908, englisch ⁴1909) u. Meyer, G. u. Kleinasien (⁶1906). — Einzelne Teile: Curtius, Peloponnes (2 Bde, 1852); Bent, The Cyclades (Lond. 1885); Partsch, Die Insel Korfu (1887), Die Insel Leukas (1889), Kephallenia u. Ithaka (1890); Philippson, Der Peloponnes (1892), Thessalien u. Epirus (1877), Beiträge zur Kenntnis der griechischen Inselwelt (1901); Ludwig Salvator, Paxos u. Antipaxos (1887); derſ., Zante (1904); Georgiades, *Θεσσαλία* (Volos 1894); Leonhard, Die Insel Kythera (1899); Claparède, Corfou et les Corfiotes (Genf u. Par. 1900).

Volkstum: v. Maurer, Das griech. Volk in öffentl., kirchl. u. privatrechtl. Beziehung (3 Bde, 1835); Bybilakis, Neugriech. Leben, verglichen mit dem altgriech. (1840); Wachsmuth, Das alte Griechenland im neuen (1864); B. Schmidt, Das Volksleben der Neugriechen u. das hellenische Altertum (1871); derſ., Griech. Märchen, Sagen u. Volkslieder (1877); Tuckerman, The Greeks of To-day (Lond. 1873); Pervanoglu, Kulturbilder aus G. (1880); Bent, Modern Life and Thoughts amongst the Greeks (Lond. 1891); Rodd, The Customs and Lore of modern Greece (ebd. 1892); Recensement de la population au 27. Oct. 1907 (Athen 1908); Kasasis, Griechen u. Bulgaren im 19. u. 20. Jahrh. (1908). — Wirtschaft, Verfassung usw.: v. Heldreich, Die Nutzpflanzen G.s (Athen 1862); Tompazis, La Grèce sous le point de vue agricole (ebd. 1875); Saripulos, *Πραγματεῖα τοῦ συνταγματικοῦ δικαίου* (4 Bde, ebd. 1875); Chloros, Die Waldverhältnisse G.s (1884); Georgiades, La Grèce économique (Athen 1889); Philaretos, *Σύνταγμα τῆς Ἑλλάδος* (ebd. 1889); derſ., *Δικαστικὸς ὀργανισμός* (ebd. 1892); Vlastos, Khalifat, Patriarcat et Papauté (Par. 1892); Kophiniotis, *Ἐκκλησία ἐν Ἑλλάδι* (Athen 1897); Kipper, Gesch. des neugriech. Volksschulwesens (1897); Loberdos, *Ἐθνικὸς πλοῦτος* (2 Bde, Athen 1902); Halácsy, Conspectus Florae Graecae (3 Bde, 1901/04); Decasos, Die Landwirtschaft im heutigen G. (1904); Embirico, La marine marchande à vapeur grecque (Athen 1907); v. Streit u. Diobouniotis, Die griech. Handelsgesetzgebung (1908). Bedeutendste Zeitschr. die der historischen u. ethnologischen Gesellschaft (*Δελτίον τῆς ἱστορικῆς καὶ ἐθνολογικῆς ἑταιρίας τῆς Ἑλλάδος*, Athen 1883 ff); Statistische Veröffentlichungen des Ministeriums des Innern, der Finanzen u. die Berichte des britischen Mitglieds der Internationalen Finanzkommission an das Londoner Parlament.

[Ed. Franz; rev. 1 Desemann, 2—7 Lins.]

Großbritannien. I. **Geschichte.** 1. Mittelalter. Der Einfluß der Römer, die seit Kaiser Claudius Britannien bis zu den Bergen von Wales und Kaledonien erobert hatten, war gegenüber den einheimischen Kelten kein so tiefgreifender wie in Gallien und endete mit der Zurückziehung der römischen Besatzung zu Beginn des 5. Jahrh. Das Land wurde jetzt zum Eroberungsziel für die Germanen der deutschen und dänischen Nordseeküste, die Angeln, Sachsen und Jüten. Diese angelsächsischen Staaten (nach gewöhnlicher Zählung sieben) bewahrten länger den altgermanischen Charakter, als es auf dem Festlande der Fall war. Seit der Zeit Gregors des Großen nahmen die Angelsachsen das Christentum an (hl. Augustinus, Metropolen Canterbury und York), um dessen Verbreitung auf dem Festlande sie sich im 7. und 8. Jahrh. große Verdienste erwarben. Noch ehe sich die Angelsachsen unter Führung König Egberts von Wessex (um 827) zu einem Staate geeinigt hatten, wurde das Land von dänischen und norwegischen Wikingern überschwemmt, mit denen es 200 Jahre zu kämpfen hatte. Die Erhaltung seiner Kultur und politischen Selbständigkeit verdankte es großenteils König Alfred dem Großen (871/901). Unter seinen schwachen Nachfolgern wiederholten sich die Wikingerzüge, und 1013/42 gehorchte England den Seekönigen Sven, Knut und Harthaknut. Mit Eduard dem Bekenner (1042/66) kam noch einmal die einheimische Dynastie auf den Thron. Nach seinem Tode wurde England von Graf Wilhelm von der Normandie erobert. Mit der Herrschaft der Normannen kam ein starker Strom normannischen Wesens in das englische Volkstum und normannisch-französischer Worte in die englische Sprache. Wilhelm I. der Eroberer (1066 bis 1087) organisierte England vollständig neu auf der Grundlage des Lehnswesens. Fast der ganze Grundbesitz wurde eingezogen und den normannischen Baronen als Vasallen verliehen, die von ihren im Lande zerstreuten Burgen aus die neue Herrschaft sicherten und ausübten. Ein neuer Kataster, das teilweise noch erhaltene Domesday-Book (1086), regelte die Abgaben vom Lehns- und vom eigenen Grundbesitz. Mit Hilfe dieser finanziellen und militärischen Kräfte wurde eine starke monarchische Gewalt geschaffen, die auch von Wilhelms gleich tatkräftigen und gewalttätigen Söhnen Wilhelm II. (1087/1100) und Hein-

rich I. (1100/1135) aufrecht erhalten wurde, aber in dem Thronstreit 1135/54, der sich an das Aussterben des Mannesstammes knüpfte, dahinschwand.

Die neue Dynastie Anjou-Plantagenet war ganz französisch und besaß in Frankreich außer der Normandie und den Hausgütern Anjou, Maine und Touraine noch ganz Südwestfrankreich, das Heinrich II. (1154/89) angeheiratet hatte. Seine geschickte Regierung wurde um ihre Erfolge gebracht teils durch einen Zwist mit der Kirche (Ermordung des Erzbischofs Thomas Becket) teils durch die Aufstände und durch die unkluge Regierung seiner Söhne Richard Löwenherz (1189/99) und Johann ohne Land (1199 bis 1216). Richard vergeudete seine rohe Kraft in kriegerischen Abenteuern, Johann geriet durch seine habgierige Tyrannei und feige Hinterlist in Konflikt mit Frankreich, dem Papst, den Baronen und dem Volk. 1213 mußte er sein Reich vom Papste als Vasall zu Lehen nehmen, und in der Magna Charta vom 15. Juni 1215 mußte er die freie Wahl der Prälaten, die Bewilligung der Abgaben durch den Kronrat der Vasallen (seit etwa 1240 Parlament genannt), die Achtung des bestehenden Rechts und die Bildung eines Ausschusses zum Schutze der Magna Charta zugestehen. Sein törichter und schwacher Sohn Heinrich III. (1216/72) mußte in den Oxforder Provisionen 1258 die förmliche Mitregierung der Prälaten und Vasallen anerkennen. In einem neuen Kampf, in dem der König selbst gefangen genommen wurde, trat der Führer der Aristokratie, sein Schwager Simon von Montfort, Graf von Leicester, an die Spitze des Staates und berief 1265 auch je 2 Ritter aus jeder Grafschaft und je 2 Vertreter aus den Städten ins Parlament. Da die folgenden Könige diese Ordnung beibehielten, gilt er als Begründer des Hauses der Gemeinen, die seit 1343 getrennt von den Lords tagten.

Eduard I. (1272/1307) unterwarf 1282/83 das keltische Wales, nach dem der Kronprinz fortan den Titel führte, und zwang Schottland zur Anerkennung der englischen Lehnshoheit, die aber schon unter Eduard II. 1314 verloren ging. Irland galt seit dem Feldzuge Heinrichs II. 1171 als englischer Besitz, ohne wirklich unterworfen zu sein. Eduard III. (1327/77) begann 1339 den unglückseligen 100jährigen Krieg um die französische Krone; gleichzeitig dauerten die Kriege mit Schottland fort, an dem Frankreich bis zum Ende des schottischen Staates in der Regel einen Bundesgenossen hatte. Die Steuerforderungen der Krone gaben zwar dem Unterhaus Gelegenheit, sein Bewilligungsrecht festzuhalten, drückten aber das Volk; der Wohlstand Englands, der im Mittelalter hauptsächlich auf dem Ackerbau und der Wollausfuhr nach Flandern beruhte, litt durch die Kriege und zweimalige Pest (1348 ff und 1362). Regierungsmaßnahmen, die während des damaligen Überganges zur Geldwirtschaft recht verkehrt waren, führten unter Richard II. (1377/99) 1381 zu einem sozialen Aufstand (Wat Tyler). Gleichzeitig knüpften sich religiöse Unruhen an die Lehre Wiclifs († 1384; Lollarden). Unter der Nebenlinie Lancaster (Heinrich IV., V. und VI., 1399 bis 1461) endete 1453 der Krieg auf dem Festlande mit Verlust aller englischen Besitzungen bis auf Calais und die Kanalinseln. Dafür begann jetzt der Thronstreit mit dem Hause York, der Krieg der roten und weißen Rose (1455/85), der nach vielen Greueln und Ausrottung der Prätendenten mit der Anerkennung des beiden Linien verwandten Hauses Tudor durch das Parlament endete.

2. Zeitalter des Absolutismus (Dynastien Tudor und Stuart, 1485/1688). Schon der erste Tudor, Heinrich VII. (1485/1509), bildete das absolute Regierungssystem aus, gestützt auf die allgemeine Friedenssehnsucht, eine eher geizige als sparsame Finanzwirtschaft, die ihn von der Geldbewilligung durch das Parlament unabhängig machte, und eine straffe Justiz (Sternkammer). Heinrich VIII. (1509/47), ein tyrannischer Wüstling, dehnte diese Gewalt auch auf die Kirche aus. Ursprünglich Gegner der Reformation und daher vom Papst mit dem Titel Defensor fidei ausgezeichnet, den seine Nachfolger noch heute führen, ließ er sich auf den Rat Cromwells, der dem Protestantismus zusteuerte, wegen seiner Eheangelegenheit 1534 vom Parlament zum Oberhaupt der englischen Kirche ernennen; Geistliche und Beamte mußten bei Todesstrafe den Supremateid leisten. Den Ertrag der Säkularisation (1536 ff) verschlang der verschwenderische Hofhalt. Unter dem minderjährigen Eduard VI. (1547/53) wurde von Somerset und Cranmer mit der katholischen Tradition gebrochen und eine protestantische Liturgie (Common Prayer-Book, 1549) eingeführt. Der Versuch seiner Schwester, Maria der Katholischen (1553/58), die alte Religion wiederherzustellen, scheiterte weniger an der Abneigung des Volkes als am Ungeschick und der Kürze ihrer Regierung. Die Heirat mit Philipp II. von Spanien und der Krieg mit Frankreich, in dem 1558 Calais verloren ging, brachte sie um alle Beliebtheit und Autorität. Elisabeth (1558/1603) und ihr Kanzler Cecil (Lord Burleigh) setzten an die Stelle des katholischen Bekenntnisses eine protestantische Liturgie (Uniformitätsakte, 1559) und Lehre (39 Artikel, 1562), jedoch mit Beibehaltung der Hierarchie, und erneuerten den Supremat. Die Verbreitung der „papistischen" Religion wurde streng verfolgt. Auch die auswärtige, von Cecil geleitete Politik war ganz vom protestantischen Gedanken bestimmt. Daher wurden die deutschen protestantischen Fürsten, die Hugenotten, vor allem der niederländische Aufstand gegen Spanien und der schottische gegen Maria Stuart unterstützt. Der Wohlstand Englands war seit den Rosenkriegen sehr gestiegen. Schiffahrt und Handel machten sich jetzt von der hansischen und italienischen Bevormundung frei, Drakes Raubzüge in den spanischen Kolonien und die Vernichtung der spanischen Armada erwiesen die Überlegenheit der englischen Flotte. 1585 gründete Raleigh die erste überseeische Kolonie in Virginia, und 1599 bildete sich die Ostindische Kompanie; es waren die ersten Schritte, welche die englische Herrschaft in Nordamerika und Ostindien einleiteten. Die Landung französischer und spanischer Truppen auf dem katholischen Irland, von wo aus der Glaubenskrieg gegen England geführt werden sollte, gab den Anlaß, die Insel (bis 1602) mit grausamer Härte zu unterwerfen; der Grundbesitz wurde großenteils eingezogen und unter englische Barone und die anglikanische Kirche verteilt. Über dem politischen und merkantilen Aufschwung Englands, der Blüte in Kunst und Literatur übersahen die Zeitgenossen und vielfach auch die Nachwelt die Schattenseiten, vor allem auch im Charakter der Königin, und priesen ihre Regierung als das goldene Zeitalter Englands.

Der nächstberechtigte Thronerbe war der Sohn der 1587 hingerichteten Maria Stuart, Jakob VI. von Schottland, als König von England Jakob I. (1603/25), der hiermit beide Reiche in Personalunion vereinigte. Er suchte den Tudorschen Absolutismus und das anglikanische Kirchentum zur unbeschränkten Herrschaft zu bringen; daher wurden die Katholiken, deren Enttäuschung die Pulververschwörung (1605) zur Folge hatte, und mit besonderer Strenge die demokratischen Puritaner verfolgt. Infolge des Glaubensdruckes wanderten viele aus (1619 Puritaner nach Neuengland, 1632 Katholiken nach Maryland). Noch eigensinniger und kurzsichtiger verfolgte Karl I. (1625/49) diese Politik und suchte gegen, seit der 1628 erzwungenen Anerkennung der Beschwerden der Petition of Right (gegen willkürliche Besteuerung, Verhaftung und Einquartierung) ohne Parlament zu regieren. Er rief dadurch 1642 den Bürgerkrieg hervor und wurde 1649 wegen Hochverrats hingerichtet. Der leitende Mann der Republik (1649/60), Oliver Cromwell, seit 1653 bis zu seinem Tode 1658 als Lordprotektor an der Spitze des Staates, trieb im Gegensatz zu den Stuarts eine energische und nationale äußere Politik. Holland wurde durch einen Seekrieg zur Anerkennung der Navigationsakte von 1651 gezwungen, die den holländischen Zwischenhandel ausschloß. Spanien verlor 1655 Jamaica an England. Im Innern war Cromwells Regierung ein intolerantes Säbelregiment. Das neue Parlament rief 1660 Karls I. Sohn Karl II. (1660/85) zurück, dessen Mangel an sittlichem Ernst und nationaler Gesinnung jedoch der Dynastie keinen festen Halt zu schaffen vermochte. Seine auswärtige Politik, teilweise auch das Entgegenkommen gegen die Katholiken waren abhängig von den hohen Summen, die Ludwig XIV. ihm für seinen verschwenderischen Hofhalt zahlte. Daher setzte das Parlament 1673 die Testakte durch, die mit der Forderung des Supremateides und anglikanischen Abendmahles die Katholiken von jedem Amt und dem Parlament ausschloß, 1679 die Habeaskorpusakte gegen willkürliche Verhaftung. Die Exklusionsbill, mit welcher die Whigs (die Parteibezeichnungen kamen damals als Spottnamen auf) den katholischen Thronfolger auszuschließen gedachten, scheiterte am Widerstand der konservativen Tories im Oberhaus, die am Gottesgnadenkönigtum festhielten. So folgte 1685 Jakob II. seinem Bruder. Seine absolutistische Gesinnung, das verhaßte Bündnis mit Frankreich, seine Duldsamkeit gegen Dissenters und Katholiken förderten die Mißstimmung. Als die Geburt eines Prinzen die katholische Thronfolge zu sichern schien, brach der Hochverrat allgemein aus. Tories und Whigs verbündeten sich und riefen Jakobs Schwiegersohn Wilhelm III. von Oranien ins Land, der mühelos den Thron in Besitz nahm. Die Iren büßten ihre Anhänglichkeit an Jakob II. mit neuen Konfiskationen.

3. Herrschaft der Aristokratie (1688 bis etwa 1830). Diese zweite, „glorreiche" Revolution hatte eine empfindliche Schwächung der Krone zur Folge. Die Bill of Rights 1689 sicherte die Rechte des Parlamentes und Volkes, die Kroneinkünfte wurden teilweise unter Parlamentskontrolle gestellt, das stehende Heer nur noch von Jahr zu Jahr bewilligt. Damit war der Grund zur Parlamentsherrschaft gelegt, die aber nicht den Volkswillen, sondern die Macht und die Interessen der besitzenden Klassen und der führenden Geschlechter zum Ausdruck brachte. Es gab nur zwei Parteien, Tories und Whigs, und aus der herrschenden wurde jetzt das Kabinett gebildet, das dem Parlament verantwortlich war. Das Hauptziel der englischen Politik seit der Vertreibung der Stuarts war fortan die Seeherrschaft, die Erringung von Handelsvorteilen und Kolonialbesitz. Der einzige wirkliche Rivale war Frankreich, an dessen Bekämpfung Wilhelm III. (1688 bis 1702) seine ganze Kraft setzte. Nach der Act of Settlement (1701), die nochmals und endgültig die parlamentarische Grundlage des Staates verbürgte, folgte ihm seine Schwägerin Anna (1702/14), dann das Haus Hannover. Schottland wurde durch die Unionsakte von 1707 mit England zu einem Reich „Großbritannien" vereinigt und sandte fortan 45 Vertreter ins englische Parlament, behielt jedoch sein Privatrecht und seine Kirche. Als Siegespreis im Spanischen Erbfolgekrieg fielen England 1713 Gibraltar und Menorca, Neufundland, Neuschottland und die Hudsonbailänder zu, ferner das Monopol des Negerhandels nach Spanisch-Amerika.

Unter Georg I. (1714/27), zugleich Kurfürsten von Hannover (das bis 1837 in Personalunion mit England blieb), gelangte die Parlamentsherrschaft zum vollen Siege. Der Premierminister Walpole setzte im Interesse der Whigs 1716 die (jetzt noch geltende) siebenjährige Parlamentsdauer durch. Die lange Friedenszeit unter

Walpole, der auch unter Georg II. (1727/60) bis 1742 am Ruder blieb, kam der Entwicklung des Seehandels, der Landwirtschaft (Kartoffel- und Rübenbau und Viehzucht) und der Industrie zugute. Seit der Niederlage des Stuartprätendenten Karl Eduard (1746) wurde England von keinem feindlichen Heere mehr betreten. Die glänzende Wirksamkeit des älteren Pitt im See- und Kolonialkrieg gegen Frankreich (1755/63) erhob England zur ersten See- und Kolonialmacht; im Frieden von 1763 wurden vor allem Kanada und Louisiana östlich vom Mississippi gewonnen. Gleichzeitig eroberte Robert Clive der Ostindischen Kompanie ein Reich in Vorderindien, dessen Verwaltung durch die Ostindische Bill 1784 der Aufsicht der Regierung unterstellt wurde, und die Entdeckungsfahrten Cooks in der Südsee eröffneten der englischen Kolonisation neue Gebiete. Anderseits führte der kleinliche Versuch, die durch die Handelspolitik des Mutterlandes erbitterten nordamerikanischen Kolonien durch die Stempelakte (1765) und neue Zölle zur Unterhaltung des Heeres heranzuziehen, vor allem infolge der Hartnäckigkeit Georgs III. (1760/1820) zu deren Abfall (1776); im Frieden von Versailles 1783 mußte England die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten anerkennen.

Der ungeheure Reichtum, der aus den überseeischen Besitzungen nach England strömte, übte auf die inneren politischen Verhältnisse keinen guten Einfluß. Im parlamentarischen Leben riß eine Bestechlichkeit ein, welche von den herrschenden Parteien auf das schamloseste ausgebeutet wurde. Die technischen Erfindungen in der Weberei und Spinnerei, den Hauptindustrien Englands, und die Verwertung mechanischer Kraft mittels der 1785 erfundenen Dampfmaschine und der nordenglischen Kohlenlager schufen in England zuerst einen neuen Stand, den der Fabrikarbeiter. Zugleich machten sich die Anfänge einer dritten, radikalen Partei bemerkbar, die in dem immer schärfer hervortretenden Gegensatze zwischen Reichtum und Armut eine Berechtigung besaß. Der Ausbruch der französischen Revolution und der Krieg gegen die neue Republik hinderten zwar zunächst alle Reformbestrebungen, doch sah sich der jüngere Pitt (seit 1783) infolge der innern Gärung wiederholt zur Aufhebung der Habeaskorpusakte und zu Ausnahmegesetzen genötigt. In den Kriegen gegen Frankreich wurde Englands erschütterte Kolonial- und Seemacht wieder gehoben; die Niederlande büßten ihre politische Verbindung mit Frankreich mit dem Verluste ihrer Kolonien bis auf den Ostindischen Archipel. Pitt führte auch den letzten Schlag gegen Irland, dessen geknechtetes Volk einen neuen Befreiungsversuch gewagt hatte. Das irische Parlament wurde beseitigt; am 1. Jan. 1801 trat die Union zwischen Großbritannien und Irland in Kraft, wonach letzteres 28 Peers ins Oberhaus und 100 (nach der Testakte nur protestantische) Deputierte ins Unterhaus entsenden sollte. Die Katholikenemanzipation, die Pitt dafür versprochen hatte, scheiterte am Widerstande des Königs.

Im ersten Pariser Frieden erwarb Großbritannien außer Malta: Tobago, St Lucia, Mauritius und die Seychellen von Frankreich; Demerara, Essequibo, Berbice, das Kapland und Ceylon von den Niederlanden und Helgoland von Dänemark, im zweiten das Protektorat über die Jonischen Inseln (1863 aufgegeben). Das starre System des Stillstandes in der innern und äußern Politik, das vom Tory-Ministerium Liverpool-Castlereagh (1811/22) festgehalten wurde, wich unter Georg IV. (1820/30) mit dem Eintritt Cannings ins Kabinett (1822/29) liberaleren Tendenzen. Er schwächte die Kontinentalmächte durch heimliche und offene Förderung aller freiheitlich-revolutionären Bestrebungen zugunsten der Machtentfaltung Großbritanniens. So unterstützte er den Abfall der spanischen und portugiesischen Kolonien in Amerika, mischte sich in die Thronstreitigkeiten Portugals und Spaniens und erkannte das empörte Griechenland als kriegführende Macht an, während sich zugleich der Kolonialbesitz in Ostindien, Südafrika und dem 1829 in seiner ganzen Ausdehnung in englischen Besitz genommenen Australien unaufhörlich erweiterte.

4. Die Zeit seit etwa 1830. Das schwere Daniederliegen des Handels und der Gewerbe und der wachsende Steuerdruck infolge der langen Kriegszeit erzeugten in England viel Unzufriedenheit und öftere Unruhen, die von der Regierung mit Gewalt und reaktionären Maßregeln beantwortet wurden. Seit der Revolution war auch in England der Geist der Kritik mächtig geworden und richtete sich vor allem gegen die Landaristokratie, die durch Auskaufen der verarmten Bauern fast den ganzen Grundbesitz an sich gebracht hatte, noch 1815 die Getreidezölle erhöhte, das öffentliche Leben und die Selbstverwaltung beherrschte, und gegen das Großkapital, das die Arbeiter ausnützte und die Hausindustrie durch die Maschinen außer Brot setzte. Seit Gewährung des Koalitionsrechts (1824) begannen sich die Arbeiter in Gewerkschaften (trade unions) wirksame Gegenmittel zu schaffen. Owen, Bentham und Cobbett traten besonders als Anwälte neuer und radikaler Ideen hervor. In Irland, wo der harte Druck der protestantischen „Orangemen“ vom Geheimbund der Whiteboys mit Gewalt bekämpft wurde, entfachte O'Connell die katholische Bewegung und forderte Rechtsgleichheit für die Katholiken, die endlich 1829 in der Katholikenemanzipationsbill unter dem Ministerium Wellington gewährt wurde. Der von O'Connell verlangte Widerruf (Repeal) der Union Irlands mit Großbritannien, der die Wiederherstellung des irischen Parlamentes und einer eigenen irischen Regierung bedeutete, wurde natürlich verweigert. Eine andere Forderung der Gerechtigkeit ging unter Wilhelm IV. (1830/37) in Erfüllung, die Reform des Parlamentes, das

in seiner bisherigen Zusammensetzung ein Hohn auf die Idee einer Volksvertretung war. Viele industrielle Großstädte hatten überhaupt keine Vertretung, eine Reihe kleiner Wahlflecken (rotten boroughs) hatten kaum Wähler und waren vollständig in den Händen der Aristokratie. Nach der Reformbill von 1832 verlor die Aristokratie die Verfügung über 143 Sitze, die den Grafschaften und Städten zugeteilt wurden.

Mit dem Regierungsantritt der Königin Viktoria (1837/1901) löste sich die Personalunion mit Hannover, weil hier das salische Erbrecht galt. Die Herrschaft der Whigs dauerte fort; Lord Palmerston, der Englands auswärtige Politik mit kurzen Unterbrechungen von 1830 bis 1865 leitete, begünstigte in Spanien und Portugal, in der Schweiz, Italien und Polen alle freiheitlichen und selbst radikalen Umtriebe, vermied aber jede Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen, die keine Förderung englischer Handelsinteressen versprachen. Heftige parlamentarische Kämpfe entstanden um die Getreidezölle. Die 1837 von Cobden und Bright in Manchester gegründete Anti-Corn-Law-League erstrebte ihre Aufhebung und den Freihandel überhaupt, und schlechte Ernten, die in Irland zu massenhafter Auswanderung führten, kamen ihren Bestrebungen zu Hilfe. Eine radikalere Richtung, die Chartisten, forderte in ihrer „Volkscharte“ allgemeine direkte Wahlen ohne Zensus, jährliche Parlamente, Abschaffung des Armengesetzes, Verminderung der Abgaben usw. Die Ermäßigung (1842) und Aufhebung der Kornzölle (1846), die Durchführung der Einkommensteuer durch Peel und vor allem der mächtige Aufschwung der Industrie entzogen jedoch für den Augenblick der Bewegung den Boden und halfen auch über die Unruhen des Jahres 1848 hinweg. Die äußere Politik Palmerstons, die ohne höhere Ziele nur auf Augenblickserfolge und die Ablenkung des Interesses von den inneren Angelegenheiten berechnet war, brachte nicht immer Vorteil; so schützte er zwar die Pforte vor den Eroberungsplänen Rußlands und Ägyptens, wurde aber schließlich in den Krimkrieg verwickelt, in welchem Frankreich den Haupterfolg davontrug. — Glücklicher waren die Engländer in ihrer Kolonialpolitik. Zwar mußten sie 1842 Afghanistan räumen; dafür gewannen sie aber 1826, 1843, 1849 und 1853 neuen Besitz in Indien, wo nach Unterdrückung des furchtbaren Aufstandes der Sipoys 1858 die Ostindische Kompanie aufgelöst und das Land direkt unter die Herrschaft der Krone gestellt wurde. Von China erzwang man das Recht des Opiumhandels, die Abtretung der Insel Hongkong und die Öffnung von fünf Hafenplätzen (1842). Ebenso vorteilhaft für den englischen Handel endete ein zweimaliger Krieg, den Palmerston 1857/58 und 1860 im Verein mit Frankreich gegen das Reich der Mitte führte; kurz darauf erfolgte (1864) ein günstiger Handelsvertrag mit Japan.

Das stärkere Hervortreten der radikalen Elemente zwang 1867 das konservative Ministerium Derby, in dem Disraeli die radikaleren und sozialen Forderungen des „Neutorismus“ vertrat, einer liberalen Parlamentsreform zuzustimmen, die in den Grafschaften den Zensus von 50 auf 15 Pfund herabsetzte, in den Städten jedem selbständigen Haushalter das Stimmrecht verlieh und in Wahlflecken von weniger als 7000 Einwohnern die Vertretung auf eine Stimme beschränkte. Als auch ein Antrag Gladstones auf Aufhebung der englischen Staatskirche in Irland die Zustimmung des Unterhauses erhielt, trat das Tory-Ministerium zurück, und Gladstone ging 1868 energisch an die Lösung der irischen Frage. Die Massenauswanderung hatte in Irland die Landfrage in Fluß gebracht; geheime Gesellschaften (Fenier seit 1861) erstrebten die gewaltsame Vertreibung der englischen Landlords und faßten die gänzliche Lostrennung Irlands von Großbritannien ins Auge. Gladstone setzte zunächst die Entstaatlichung der anglikanischen Kirche in Irland durch; die Kirchenbill von 1869 verdrängte die Staatskirche aus dem ausschließlichen Besitze des irischen Kirchenvermögens. Die Landakte von 1870 sollte die armen Pächter gegen die Willkür der Gutsherren schützen und die Bildung eines irischen Bauernstandes ermöglichen.

Nach außen befolgte Gladstone die nicht immer kluge Politik der Nichtintervention. Sie war teilweise geboten durch die militärische Schwäche Englands, die auf der Londoner Konferenz (im März 1871) zur Nachgiebigkeit gegen Rußland in der Pontusfrage zwang. Die Armee-Reformbill Cardwells 1871 behielt das Werbesystem bei, doch wurde die Käuflichkeit der Offiziersstellen durch Verordnung beseitigt.

Das konservative Kabinett (1874/80), dessen Leiter Disraeli (nachmals Lord Beaconsfield) selbst die imperialistische Bewegung in England entfesselt hatte, zeigte in der auswärtigen Politik sofort eine größere Rührigkeit. Es sicherte Englands Interessen in Ägypten durch Ankauf der Sueskanalaktien des Khedive, nahm die Ordnung der zerrütteten Finanzverhältnisse dieses Landes in die Hand und gewährte der Pforte im russisch-türkischen Kriege (1877/78) und auf dem Berliner Kongresse in gemäßigter Weise Schutz, nachdem es durch die Besetzung Cyperns (1878) seine Stellung im Mittelmeere verstärkt hatte. 1877 nahm die Königin den Titel einer Kaiserin von Indien an. In einem Konflikt mit Afghanistan wurden die indisch-afghanischen Grenzpässe besetzt. Der ungünstige Verlauf der Operationen im Zulukrieg, ein Aufstand der Buren nach der rechtswidrigen Besetzung von Transvaal (1877), neue Konflikte mit Afghanistan und ein großes Defizit hatten 1880 den Sieg der Liberalen und den Rücktritt Disraelis zur Folge.

Gladstone (1880/85) gab Afghanistan und Transvaal auf, geriet aber durch die Haltung der

Iren bald in neue Schwierigkeiten. Neben den Homerulern, welche sich seit 1872 von den Feniern abgetrennt hatten und unter Butts, dann unter Parnells geschickter Führung die Aufhebung der Union und eine selbständige Regierung (home rule) für Irland verlangten, bildete sich eine Landliga, welche den Grundbesitz für die Iren zurückforderte und durch immer zahlreichere Gewalttaten (sog. agrarische Verbrechen) die englischen Grundbesitzer, die keine Pächter und Arbeiter mehr fanden, einzuschüchtern oder zur Auswanderung zu zwingen suchte. Eine neue Landbill 1881 gewährte Pachtnachlaß und Vorschüsse zum leichteren Ankauf und zur Melioration von Gütern. Da der Terrorismus nicht nachließ, 1882 sogar der Staats- und Unterstaatssekretär für Irland zu Dublin ermordet wurden, übertrug die Regierung dem Statthalter unter Aufhebung der Habeaskorpusakte diktatorische Befugnisse, machte aber zugleich durch ein Pachtrückstandsgesetz weitere Zugeständnisse, jedoch ohne den gewünschten Erfolg: an die Stelle der 1881 aufgelösten Landliga trat eine „irische Nationalliga", die unter Parnells Führung ein irisches Parlament, lokale Selbstverwaltung und die Schaffung bäuerlichen Eigentums als nationale Ziele erstreben sollte. Ein Versuch des Papstes, in versöhnlichem Sinne einzuwirken, wurde zwar in ehrerbietiger, aber entschiedener Weise zurückgewiesen, und die besonders von Amerika unterstützte Agrarbewegung setzte ihre verbrecherische Tätigkeit (Mondscheinler) fort.

Eine neue Reformbill, die 1885 in Kraft trat, gab das Wahlrecht jedem 21jährigen Briten und war nur an einen niedern Zensus geknüpft. Seitdem richtet sich die demokratische Bewegung gegen das Oberhaus. Den Aufstand der ägyptischen Nationalpartei gegen den Vizekönig benutzte England 1882, um sich nach der Beschießung Alexandrias und der Niederlage Arabi Paschas bei Tell el-Kabir in Besitz des Landes zu setzen. Die Aufgabe, es gegen das Umsichgreifen der mahdistischen Bewegung im Sudan zu schützen, wurde nicht sehr ernst genommen, was den Fall Chartums und den Untergang der englischen Besatzung unter Gordon zur Folge hatte (1885). Das konservative Kabinett Salisbury, das die ägyptische Finanzfrage durch Vereinbarung mit den beteiligten Mächten regelte und 1886 Birma annektierte, wurde Jan. 1886 von einer liberal-irischen Majorität gestürzt, worauf Gladstone abermals die Leitung der Geschäfte übernahm und die radikale Lösung der irischen Frage versuchte. Irland sollte nach der Homerule-Bill ein eigenes Parlament für seine eigenen Angelegenheiten und ein eigenes Ministerium erhalten; außerdem sollte für 50 Mill. Pfund Land angekauft werden, das an irische Bauern verpachtet oder verkauft werden sollte. Da 93 „liberale Unionisten" unter Führung des nachmaligen Herzogs von Devonshire und Chamberlains von Gladstone abfielen, scheiterte die Vorlage im Unterhaus (Juni 1886); da auch die Neuwahlen gegen seine Politik entschieden, trat Gladstone zurück (Juni 1886), und Salisbury bildete ein konservatives Kabinett (1886/92), das aber nur mit Unterstützung der liberalen Unionisten die Mehrheit hatte. Daher sahen sich die Konservativen selbst zu Reformen gezwungen; insbesondere wurde 1888/89 die Selbstverwaltung durch Neueinteilung Englands in 122 Grafschaften mit gewählten Grafschaftsräten neu geregelt. Für Irland wurden strengere Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen (Staatssekretär Balfour), nur in der Landfrage kam man den Iren etwas entgegen. Eine große Erleichterung für die Regierung war die Spaltung der irischen Partei nach dem Ehebruchsprozeß Parnells 1890. Ein bedeutender Erfolg der äußern Politik war der Vertrag mit Deutschland 1890, indem gegen Abtretung Helgolands Sansibar, Witu- und Somaliland und in der Folge auch Uganda gewonnen wurden. Gladstone brachte in seinem letzten Ministerium (1892 bis 1894) noch einmal eine Homerule-Vorlage ein, die diesmal im Unterhause durchging, aber im Oberhause scheiterte (Sept. 1893). 1894 schied er aus dem öffentlichen Leben und überließ die Führung des Kabinetts an Rosebery. Da 1895 die Konservativen mit erdrückender Mehrheit siegten, verschwand das Homerule-Projekt von der Tagesordnung.

Getragen von der öffentlichen Meinung, betrieb das Kabinett Salisbury (1895/1902), in dem auch die Unionisten vertreten waren und der Kolonialstaatssekretär Chamberlain mehr und mehr zur leitenden Persönlichkeit wurde, die koloniale Expansion. Durch Kitchener wurde 1899 der ägyptische Sudan erobert und nach Vertrag mit Ägypten direkt unter englische Verwaltung genommen. Frankreich, das bereits bis zum Nil vorgedrungen war, wurde unter Kriegsdrohungen zur Räumung des östlichen Sudans gezwungen. Ein weiterer Schritt zur Schaffung eines ununterbrochenen englischen Gebietes vom Kap bis Kairo war die Unterwerfung der beiden Burenrepubliken (1899 bis 1902). Unter dem Eindruck des Eintritts der andern Großmächte, vor allem Deutschlands, in die Kolonialpolitik und infolge der zunehmenden Schutzzollpolitik wurde seit den 1880er Jahren überhaupt der Gedanke lebendiger, die Kolonien auszudehnen und enger mit dem Mutterlande zu verbinden. Die Imperial Federation League agitierte für die Idee, aus Großbritannien auf diese Weise ein Greater Britain zu schaffen, und einen eifrigen Vorkämpfer bekam diese an Chamberlain. Danach sollten die Kolonien zu den Kosten der Reichsverteidigung beitragen und dem Mutterlande die gewerbliche Produktion abnehmen; dafür sollten sie dieses mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen versorgen und Vorzugszölle genießen. Wenn auch die englische Industrie und Handelswelt dem Plane kühl gegenüberstehen und die meisten Kolonien einer Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und größeren Opfern auf militärischem Gebiet sich abgeneigt zeigen, so wird doch der Gedanke nicht so bald von der Tagesordnung verschwinden, zumal auch die Liberalen vom Flügel Roseberys sich der imperialistischen Idee genähert haben.

5. Die neueste Zeit. Der Verlauf des Krieges gegen die Buren legte England eine Umbildung seines Heerwesens dringend nahe. An dieser wurde von den Kriegsministern Brodrick bis Haldane ungeachtet des politischen Systemwechsels unter Mitwirkung des Parlamentes gearbeitet. Es galt die Vermehrung der Präsenzstärke des Heeres, dann aber auch für die Landesverteidigung im Kriegsfalle ein großes Aufgebot zu sichern, ein gewaltiges Territorialheer (Landwehr) zu schaffen. Gleichzeitig wurde der weitere Ausbau der Flotte eifrig betrieben unter Schaffung neuer schwerer, schneller und gewaltig armierter Typen. Während Militärs, so Lord Roberts, eine Massenaushebung auf Grund allgemeinen Dienstzwanges befürworteten, suchten die verantwortlichen Politiker die unsympathische Dienstpflicht zu umgehen und zum freiwilligen Dienst anzuregen. Der Krieg gegen die Buren griff die Finanzen des Landes so stark an, daß zu Steuererhöhungen und neuen Steuern gegriffen werden mußte (Kohlenausfuhrsteuer). Innerhalb des unionistischen Kabinetts rief die imperialistische und wirtschaftliche Agitation des Kolonialministers Chamberlain wachsende Unstimmigkeit hervor. Dieser Minister verfolgte den Plan, auf schutzzöllnerischer Grundlage bzw. unter Bevorzugung des Mutterlandes durch die Kolonien und umgekehrt zwischen beiden Teilen eine festere Einigung herbeizuführen und damit vor allem auch für den Augenblick der Gefahr eine gewaltige militärische Macht zu schaffen. Die von Kanada und Australien während des Burenkrieges bewiesene praktische Anteilnahme schien ihn in dieser Hinsicht zu größeren Hoffnungen zu berechtigen, doch wurden diese auf der von ihm einberufenen Kolonialkonferenz enttäuscht. Chamberlains schutzzöllnerisches Programm hielt andauernd das Land in Aufregung. Premierminister Lord Salisbury sah sich unterdessen seinem Posten nicht mehr gewachsen und trat diesen an Balfour ab, der zu lavieren versuchte, aber doch bald den Vorkämpfer der Schutzpolitik mit ihrem großbritisch-chauvinistischen Hintergrunde preisgab und das Kabinett umbildete. Zwischen dem Anhang Chamberlains einerseits und den scharf andrängenden Liberalen und Radikalen anderseits fühlte Balfour mehr und mehr den Boden unter sich schwinden. Die innerpolitischen Vorgänge führten schließlich Ende 1905 dazu, daß die Liberalen unter Campbell-Bannerman das Regiment übernahmen. Die Neuwahlen 1906 brachten diesen dann eine ungeahnt große Mehrheit. Der Kampf um den Schutzzoll war entschieden; aber der Größe der liberalen Mehrheit entsprach nicht die innere Geschlossenheit, auch hatten die Liberalen Schulden, soziale und politische, von früheren Versprechungen her. Den Arbeitern wurde ein Zugeständnis gemacht durch Aufnahme des Sozialisten Burns ins Kabinett; aber die Taten der Regierung befriedigten darum doch die äußerste Linke nicht. Viele Jahre gebrauchte es, bis der achtstündige Grubenarbeitstag durchdrang. Hatten die Iren kräftig zum Siege der neuen Regierung mitgeholfen, so blieb ihnen doch die erhoffte Selbstverwaltung Irlands in dem erwünschten Umfange versagt; sie wiesen die von der Regierung gemachten Zugeständnisse als unzulänglich zurück, obwohl ihr Führer Redmond anfangs mit Abschlagszahlungen sich zufrieden erklärt hatte. In Irland brachen neue Unruhen aus als Ausdruck der Unzufriedenheit mit den weiteren zur Erleichterung des Erwerbs von Grundbesitz durch die Pächter getroffenen Bestimmungen. Da die Iren neben ihrem nationalen auch den katholischen Standpunkt vertraten, mußten ebenfalls die hartnäckigen Versuche der Regierung und ihrer Mehrheit, das Schulgesetz von 1903, welches den konfessionellen Schulen ihre Freiheit sicherte und ihre Erhaltung erleichterte, zuungunsten der Konfessionen umzustoßen, ihr Verhältnis zur Regierung verschärfen. Dazu kam die Erregung über fortbestehende Beeinträchtigung der Rechte und des Ansehens der Katholiken in religiöser und staatsbürgerlicher Hinsicht. Nachwahlen brachten deshalb der Regierung unter irischer Beihilfe unangenehme Überraschungen. Dazu weigerte sich das nach wie vor konservative Oberhaus, die Schulvorlage anzunehmen. Gegen diese privilegierte Körperschaft wandte sich deshalb der ganze liberale Unmut; aber den Drohungen folgte keine Tat, auch dann noch nicht, als das Oberhaus dem liberalen Schankgesetz in einer fast geringschätzigen Weise den Garaus machte. Eine neue antikonfessionelle Schulvorlage wurde unter diesem Eindruck von der Regierung zurückgezogen, deren Bemühungen, wenigstens die anglikanische Kirche diesmal dafür zu gewinnen, übrigens schließlich auch gescheitert waren. Ministerpräsident Campbell-Bannerman, der buchstäblich auf dem politischen Kampffelde gefallen war, hatte inzwischen im bisherigen Schatzkanzler Asquith einen Nachfolger erhalten. Wenn auch das Kabinett ein etwas radikaleres Gepräge erhielt, so blieb ihm deswegen ein Ansturm von weiter links her nicht erspart. Die Sozialisten nahmen sich der von Jahr zu Jahr brennender werdenden Frage der Arbeitslosigkeit an. Schließlich verfiel der Kriegsminister auf den Gedanken, die Arbeitslosen im Heere unterzubringen, dessen Mannschaftsbestand ja noch so viel zu wünschen übrig ließ. Die Bewegung zugunsten der politischen Rechte der Frau, die hauptsächlich von Frauen geführt wurde, oft unter burlesken Formen, bereitete den Ministern persönlich nicht wenig Unannehmlichkeiten. In der Opposition erstarkten nach und nach die Unionisten wieder; statt des Chamberlainschen wirtschaftlichen Agitationsgedankens griffen sie zur

militaristischen Propaganda mit chauvinistischem Einschlag.

Damit wendet sich der Blick zu den auswärtigen Beziehungen Englands. Diese nahmen bald nach der Thronbesteigung Eduards VII. neue Formen an. Mit dieser Persönlichkeit kam ein Element in die europäische und in die Weltpolitik hinein, das, Englands Prestige zwar stets zunächst ins Auge fassend, doch daneben, zunächst ohne greifbare Vorteile, Neigungen freundlicher und unfreundlicher Art zu befriedigen suchte, womit allerdings auch immer die Schaffung einer England günstigen Atmosphäre verbunden war. Die Sympathien für Frankreich brachten die „ständige Entente" mit diesem Lande zustande, so ernstlich kurz vorher noch die Spannung wegen afrikanischer Fragen gewesen war. Freie Hand für England in Ägypten war der Lohn, während Frankreich in Marokko, wo England ihm freie Hand ließ, zunächst noch nicht nach Wunsch schalten und walten konnte. Italien wurde vermocht, sein Verhältnis innerhalb des Dreibundes praktisch möglichst frei zu gestalten, und in ein Mittelmeerabkommen hineinbezogen, dem ein weiteres englisch-französisch-spanisches Abkommen betreffs der benachbarten Teile des Atlantischen Ozeans entsprach. Später kam ein Nordseeabkommen hinzu, dessen Bestimmungen hauptsächlich die kleineren beteiligten Mächte beruhigen sollten. Das Verhältnis Englands zu Rußland schlug von 1903 bis 1905 vollständig um. Hatte England zum Erstaunen der kaukasischen und zur Genugtuung der mongolisch-malayischen Welt mit dem aufstrebenden Japan ein Bündnis geschlossen, dessen Spitze vor allem gegen Rußland und dessen fernasiatische Politik gekehrt war und das Japan die Auseinandersetzung in der Mandschurei ermöglichte, inzwischen auch England das Vordringen nach Tibet erleichterte, so benutzte England die russische Niederlage nicht zu weiterer Benachteiligung des Zarenreiches, sondern zu Annäherungsversuchen. Diese wurden zunächst unter Verkennung der neuen Verhältnisse Rußlands auf Grundlage der vermeintlichen neuen Parlamentsherrschaft in diesem Lande unternommen; später fand man den richtigen Weg und brachte ein Abkommen bezüglich der beiderseitigen asiatischen Besitzungen sowie Persiens und der Türkei zustande (Besuch in Reval). Was die Türkei angeht, so zeigte die englische Politik sich dieser so feindlich wie denkbar; ein englisches Komitee schürte und schürte sogar die revolutionäre Bewegung in Mazedonien, während Akaba am Roten Meere mit Gewalt fortgenommen wurde. England arbeitete auf die Auflösung der Türkei hin, um so mehr, als der Sultan Deutschland zu bevorzugen schien. Dann erfolgte, sehr wahrscheinlich infolge geheimer englischer Einflüsse und Schutzversprechungen, der Umschwung in der Türkei, welcher, anders als in Rußland, das alte System mit dem Sultan an der Spitze matt setzte und nun für England die Aussicht eröffnete, die mohammedanische Welt als günstigen Faktor in seine Weltpolitik einzureihen.

Deutschland und den Dreibund matt zu setzen, erschien durchweg als das eigentliche Ziel der persönlichen Politik des englischen Königs; hierdurch ermutigt wie auch durch die Besorgnisse vor weiterer Beschränkung des englischen Handels durch den deutschen Wettbewerb angestachelt, leiteten chauvinistische Kreise Englands in Presse und Versammlungen eine deutschfeindliche Hetze ein, die ihre Nachklänge auch im Parlament fand und sich vor allem auf die Flottenbauten Deutschlands berief, um zu beweisen, daß diese Macht einen Angriff gegen England plane, dem England durch Angriff zuvorkommen müsse. Noch 1902 sahen sich die Dinge versöhnlich an, als deutsche Bürgermeister und der Deutsche Kaiser zu Besuch erschienen; es wurde sogar die Möglichkeit eines deutsch-englischen Bündnisses erörtert. Damals gingen England und Deutschland auch einträchtig gegen Venezuela vor. Später wurden weitere Versöhnungsbesuche zwischen beiden Ländern ausgetauscht; jedoch bei allem guten Willen der dazu treibenden Persönlichkeiten blieb die Spannung bestehen, die einerseits in der sichtlichen Entfremdung der Höfe zum Ausdruck kam, anderseits eine solche Verteilung der unter Hochdruck vermehrten englischen Flotte herbeiführte, daß die Spitze dieser Maßnahme deutlich als gegen Deutschland gerichtet erschien. Das gelegentliche Nachlassen der Spannung, das auch eine wenigstens äußerliche Annäherung der Höfe zu bestätigen schien, war nicht von Dauer, und auch die auf eine Verständigung der beiden Länder über ihre Rüstungen zur See gerichteten Bemühungen hatten keinen Erfolg.

II. **Flächenraum, Bevölkerung.** Das britische Reich ist an Ausdehnung und Einwohnerzahl das gewaltigste, das die Welt je gesehen hat. Es umfaßt außer dem Vereinigten Königreich noch das Kaisertum Indien sowie „Kolonien, Schutzstaaten und Dependenzen" in allen Erdteilen mit einem Gesamtareal von 29 556 200 qkm und einer Bevölkerung von 396 871 000 Einwohnern. Zu dem Vereinigten Königreiche, welches England mit Wales, Schottland und Irland begreift, rechnet man auch die Insel Man und die Normannischen Inseln, die gewöhnlich unter dem Namen „Inseln in den britischen Gewässern" zusammengefaßt werden. Nach der Zählung vom 1. April 1901 verteilte sich hier die Bevölkerung wie folgt:

Landesteile	Areal qkm	Bevölkerung am 1. April 1901			Auf 1 qkm
		männlich	weiblich	zusammen	
England u. Wales	151 015	15 728 613	16 799 230	32 527 843	215
Schottland	78 748	2 173 755	2 298 348	4 472 103	56
Irland	83 792	2 200 040	2 258 735	4 458 775	53
Insel Man	588	25 496	29 256	54 752	93
Kanalinseln	196	45 080	50 538	95 618	489
Summe	314 339	20 172 984	21 436 107	41 609 091	132

Geschätzte Bevölkerung Mitte 1908: England und Wales 35 348 780, Schottland 4 826 587, Irland 4 363 351. Das Übergewicht der weiblichen Bevölkerung hat seit 1851 langsam, aber stetig zugenommen. Die Bewegung der Bevölkerung zeigt in den letzten Jahren eine Abnahme der Lebensfähigkeit, da der Überschuß der Geburten geringer geworden ist, während die Zahl der Todesfälle stieg.

Jahr	Heiraten	Geburten	Todesfälle	Überschuß der Geburten
1904	313 170	1 181 770	707 258	474 512
1905	315 090	1 163 535	669 638	493 897
1906	325 823	1 170 537	681 293	489 244
1907	331 413	1 147 988	678 988	469 000

Seit 1801 finden alle zehn Jahre Volkszählungen statt. Die Bevölkerung betrug 1811: 18509116, 1831: 24392485, 1851: 27745949, 1871: 31845379, 1881: 35241482, 1891: 37888153 Seelen. Der Zuwachs kommt fast nur auf Rechnung Englands, das noch nicht die Hälfte des Areals umfaßt, während die Zahl seiner Bewohner mehr als das Dreieinhalbfache von Schottland und Irland zusammen beträgt. Ein ähnlicher Gegensatz besteht in Bezug auf die Volksdichtigkeit (s. obige Tabelle) und die Verteilung auf Stadt und Land. Schottland nimmt nur schwach zu, Irland fortgesetzt ab infolge der Auswanderung (1853/1908: 3645164 Personen), der nun durch befriedigendere Gestaltung der Grunderwerbsverhältnisse gesteuert werden soll. 1906 zählte man 39 (1899: 34, 1891: 30, 1881: 21, 1871: 16) Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, davon nur 4 in Schottland und 2 in Irland. Die volkreichsten Städte sind nach der Zählung von 1901 (Berechnung für Mitte 1907 in Klammern): London 4 536 063 (4 758 218), Glasgow 760 423, Liverpool 684 947 (746 144), Manchester 543 969 (643 148), Birmingham 522 182 (553 155), Leeds 428 953 (470 268), Sheffield 380 717 (455 553), Dublin 373 179, Belfast 348 965, Bristol 328 842 (367 979), Edinburgh 316 479, Bradford 279 809 (288 544), West-Ham 267 308 (308 284), Hull 240 618 (266 762), Nottingham 239 753 (257 489).

Wesentlich beeinflußt ist die Zunahme der Bevölkerung durch die starke Auswanderung, die von der Regierung begünstigt wird, insofern sie nach den britischen Kolonien geht. Es wanderten von 1875 bis 1905 aus nach den englischen Kolonien von Nordamerika 2 757 437, Australien und Neuseeland 1 189 587, nach den Vereinigten Staaten von Amerika dagegen 11 612 396 Briten, 1907 151 166, 24 777 und 170 232, nach Südafrika 20 924, nach andern Ländern 28 348 Personen. Dieser starke Verlust wird durch Einwanderung aus dem kontinentalen Europa und Rückwanderung aus den überseeischen Ländern teilweise wieder ausgeglichen (1901: 165 018, 1904: 241 896, 1907: 293 633). Die schrankenlose Einwanderung „unerwünschter" Elemente wird seit 1906 durch gesetzliche Maßnahmen verhindert.

Die Hauptmasse der Eingebornen sind germanische Engländer (95,2 %). Dem Religionsbekenntnisse nach kamen 1902 auf je 1000 Einwohner 122 römische Katholiken, 537 Angehörige der anglikanischen Kirche, 287 Dissidenten, 48 Angehörige der schottischen Staatskirche, 6 Juden (nach den Trauungsregistern). Wirkliche Konfessionszählungen liegen nur für Irland vor (1901 auf je 1000 Einwohner 742 Katholiken, 130 Anglikaner, 127 Dissidenten, 1 Jude).

Verteilung der Bevölkerung nach Beruf (1901):

Berufe	England	Schottland	Irland
Land- u. Forstwirtschaft	1 152 495	237 311	876 062
Gewerbe	8 350 176	1 197 495	639 413
Handel und Verkehr	1 858 454	245 715	97 889
Häusliche Dienstboten	1 994 917	201 230	219 418
Öffentlicher Dienst, freie Berufe	972 685	101 061	131 035
Ohne Beruf und Berufsangabe	10 995 117	1 463 511	2 494 958
Summe	25 323 844	3 446 323	4 458 775

Die Teilung des Volkes nach Ständen ist eng mit der englischen Verfassung verwachsen und hat hier eine tiefere Bedeutung wie anderwärts. Gesetzlich gibt es allerdings keine Standesunterschiede, aber das Volk gliedert sich nach den politischen Rechten in staatsbürgerlicher Hinsicht in die Nobility (Adel) und die Commonalty. Der Adel teilt sich in einen hohen (Peerage, nobiles maiores) und einen niedern. Der hohe Adel ist ein mit Rechtsprivilegien und Titeln ausgezeichneter Stand, der verschiedene Rangstufen umfaßt und gewöhnlich erblich ist. Zur Peerage gehören 1) die Herzoge, deren erste Kreation aus der Zeit Eduards III. stammt; Titel His Grace und Most Noble; 2) die Marquis (erste Ernennung 1386 durch Richard II.; Titel The Most Honourable oder My Lord); 3) die Earls, Grafen (erbliche Würde seit der Zeit Stefans; Titel The Right Honourable, My Lord); 4) die Viscounts, Vicecounts oder Vizegrafen (Würde aus der Zeit Heinrichs IV.; Titel wie bei den Earls); 5) die Barone, die Inhaber von Baronien (der erste Baron durch Richard II. kreiert; Titel wie bei den Earls). Von der Peerage zu unterscheiden ist die Lordschaft, das Recht des Sitzes und der Stimmabgabe im Oberhaus. Im allgemeinen ist die Peerage Voraussetzung der Lordschaft, aber nicht alle Peers sind Lords (z. B. nicht die schottischen und irischen Peers, außer ihren Vertretern im Oberhaus, s. unten; die weiblichen Peers, peeresses), und alle Lords sind nicht Peers (z. B. die im Oberhaus sitzenden Richter, Bischöfe oder geistlichen Lords). In der Rangordnung kommen die geistlichen Lords zuletzt mit Ausnahme der beiden Erzbischöfe von Canterbury und York; jener rangiert unmittelbar hinter der königlichen Familie vor

allen übrigen Peers und vor dem Lordkanzler, dieser folgt unmittelbar hinter dem Lordkanzler vor den übrigen Hof- und Staatsbeamten und den Peers. Erworben wird die Peerage kraft königlicher Prärogative, durch Erbgang und Abstammung. Die einzelnen Linien der adeligen Häuser werden durch Nebenzeichen unterschieden; fast jedes Geschlecht führt seine Devise. Nur auf den ältesten Sohn geht der Adelstitel und der gesamte Besitz über; die jüngeren Kinder gehören nicht zur Nobility, führen aber in den beiden vornehmsten Klassen (Duke und Marquis) den Titel Lord oder Lady, in den übrigen den Titel Honourable. Die Ahnen werden nur nach den Männern gezählt.

Zur obern Klasse der Commonalty gehören zuvörderst die Stufen des niedern Adels: die Baronetage, deren Titel in männlicher Linie erblich ist, die Ritterschaft (Knightage), die Esquires und Gentlemen, die ein besonderes Recht zur Führung von Wappen haben (nobiles minores oder Gentry). Die Ritterschaft umfaßt die sog. State Orders (Knight Bannerets 1. und 2. Klasse, die alten Ritter des Bathordens, die Equites Aurati und die Knights Bachelor) und die Royal Orders (Hosenbandorden, Orden der Distel, St Patrikorden, militärischer Bathorden, Orden des Sterns von Indien, des Indischen Reiches und der Königin Viktoria); die Ritterwürde ist nicht erblich. Eine Ernennung zum Esquire findet nicht mehr statt; der Titel kommt jetzt allgemein allen der sog. besseren Gesellschaft Angehörigen zu. Zur Gentry im weiteren Sinn rechnen sich alle Mitglieder des Unterhauses, Advokaten, höheren Beamten, Gelehrten, Künstler, Offiziere, Geistlichen, die großen Kaufleute und Fabrikanten, überhaupt alle Gentlemen, d. h. alle Männer von Bildung und Erziehung, alle Männer „von Ehre".

III. **Verfassung und Verwaltung.** Die britische Staatsverfassung ist die einer eingeschränkten, repräsentativen Monarchie, die auf einer Reihe von juristisch gleichstehenden Gesetzen beruht, welche das sog. statutarische Recht bilden. Als Grundpfeiler dieser „ungeschriebenen" Verfassung gelten: der Freiheitsbrief (Charta libertatum) König Heinrichs I. vom Jahre 1101; die Magna Charta (Great Charter) vom 15. Juni 1215; das Londoner Statut von 1297, das dem Unterhause das Recht der Steuerbewilligung und die Kontrolle der Staatsfinanzen sicherte; die Petition of Rights von 1627; die Testakte von 1673; die Habeaskorpusakte von 1679; die Bill and Declaration of Rights vom 22. Jan. 1689; die Acts of Settlement (protestantische Erbfolgeordnung) von 1701 und 1705; die Unionsakte zwischen England und Schottland in 25 Artikeln vom 6. Mai 1707; die Unionsakte zwischen Großbritannien und Irland in 8 Artikeln vom 2. Jan. 1800; die Katholikenemanzipationsakte vom 29. April 1829 sowie endlich die Reformbills von 1832, 1867/68 und 1885 über Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder des Unterhauses. Die Verfassung gewährleistet in hohem Grade die persönliche Freiheit des Bürgers, ausgedehnte Selbstverwaltung, Preßfreiheit, Unantastbarkeit des Parlaments und angeblich auch Gleichheit aller vor dem Gesetz.

Der Thron ist nach dem Act of Settlement (Statut 12 und 13) des Jahres 1701 erblich nach der kognatischen Linearerbfolgeordnung im männlichen und weiblichen Stamme des königlich braunschweig-lüneburgischen Hauses, d. h. nur die Söhne des regierenden Monarchen und deren männliche Nachkommenschaft haben einen Vorzug vor den Töchtern, diese aber und ihre Deszendenz schließen die Nachfolge der Seitenlinien aus. Tritt weibliche Erbfolge ein, so kann dem Gemahl der Königin Titel und Ehre eines Königs nur durch ein vom Parlament bestätigtes Dekret seiner Gemahlin verliehen werden. Im Falle nicht vorhandener Erben würde das Parlament neu über die Krone verfügen. Der König, welcher bei seinem Regierungsantritt vom Erzbischof von Canterbury in der Westminsterabtei gekrönt wird und dabei eidlich gelobt, nach dem Recht und den Gesetzen des Landes zu regieren, die Staatskirche, ihre Verfassung, Disziplin und Glaubenslehre und die Privilegien des Klerus aufrechtzuerhalten, muß der anglikanischen, seine Gemahlin, die ebenfalls gekrönt wird, wenigstens der evangelischen Kirche angehören. Die Zivilliste wird in der ersten Parlamentssession nach der Thronbesteigung für die ganze Dauer der Regierung bestimmt und darf wohl erhöht, aber nie vermindert werden; 1901 wurde sie auf 470 000 Pf. St. festgesetzt. Weit höhere Summen werden alljährlich für die Krone ausgeworfen unter dem Titel Household Salaries und Tradesmen's Bills, ferner für den Dispositionsfonds. Für die Verwandten des Königs werden vom Parlament besondere (einmalige und regelmäßige) Summen bewilligt.

Der König hat (theoretisch) die höchste vollziehende Gewalt, ist Haupt der Staatskirche und unverantwortlich und unverletzlich; er sorgt für die Erhaltung des Landfriedens, verfügt über Armee und Flotte, verwaltet den öffentlichen Schatz, schließt Staatsverträge ab, empfängt Gesandte auswärtiger Staaten und entsendet Gesandte, beruft das Parlament und löst es auf, erteilt den Adel und ernennt die Richter, Bischöfe und Minister, auf welch letztere die Verantwortlichkeit für alle Staatsakte und Regierungshandlungen fällt. Faktisch ist seine Gewalt durch Reichsgesetze und das Parlament oder dessen Mandatare (die Minister) eng beschränkt; selbst das ihm zustehende Recht der Begnadigung ist insofern bedingt, als er zwar die eigentliche Strafe erlassen und mildern, eine einmal ausgesprochene Unfähigkeit für öffentliche Ämter aber nicht beseitigen kann. Trotzdem hat das englische Königtum in dem Nationalbewußtsein tiefe Wurzeln und genießt hohe Verehrung.

Der Herrscher führt (Proklamation vom 4. Nov. 1901) den Titel „Des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen König, Verteidiger des Glaubens, Kaiser von Indien, Königliche und Kaiserliche Majestät". — Der Thronerbe, welcher nach der Parlamentsakte von 1751 mit dem 18. Jahre volljährig wird, ist durch seine Geburt Herzog von Cornwall, York und Rothesay, Earl von Chester, Carrick und Inverneß, Baron von Renfrew und Killarney, Lord der Inseln, Großsteward von Schottland. Zum Prinzen von Wales wird er vom König ernannt. Ist der König minderjährig, so hat die Königin-Mutter oder, falls diese gestorben ist, ein vom König im Testament oder vom Parlament ernannter Prinz des Hauses die Regentschaft; doch kann der König die während derselben erlassenen Gesetze bei seinem Regierungsantritt verwerfen. Ist der König regierungsunfähig, so führt der Thronerbe die Regentschaft als Prinzregent, die Königin oder, falls diese fehlt, ein vom Parlament ernannter Großer die Obhut über den kranken König. — Alle Prinzen des Hauses sind geborene Peers, werden mit dem 21. Jahre volljährig, beziehen dann ein Jahrgeld und erhalten vom Könige besondere Herzogs- und Grafentitel. Die Prinzessinnen, deren älteste den Titel Prinzeß Royal führt, erhalten Mitgift, Aussteuer und Jahrgelder, falls sie beim Ableben des Königs noch unverheiratet sind.

Die gesetzgebende Gewalt teilt der König mit der Volksvertretung (Imperial Parliament). Das Parlament besteht aus dem König und den drei Ständen des Reiches (three estates of the realm): den geistlichen Lords (Lords spiritual), den weltlichen Lords (Lords temporal), die zusammen das Oberhaus (Haus der Peers, House of Lords), und den sog. Gemeinen, die das Unterhaus (House of Commons) bilden. Seine Befugnisse sind allmählich aus dem Steuerbewilligungsrecht hervorgegangen: es beschützt die Regierungsform, beaufsichtigt die Verwaltung, berät die Gesetze, deren Antrag der Form nach stets von ihm ausgeht, bewilligt das Budget auf ein Jahr, legt Steuern auf und hat das Recht der Steuerverweigerung. Am langsamsten haben sich seine Rechte in Bezug auf die Gesetzgebung entwickelt; hier war die Vorstellung des Volkes: „Alles Recht ruht in der Brust des Königs", auch in späterer Zeit noch lebendig, und die Volksvertretung vermochte nur durch Petitionen einzugreifen. Erst seit der Revolution von 1649 ist das Parlament ein dem König gegenüber berechtigtes Staatsorgan, und seit der Reformbill von 1832 ist die parlamentarische Regierung allseitig ausgebaut worden. Jetzt übt das Parlament neben der umfangreichen Gesetzgebungstätigkeit für ein großes Weltreich (jedes englische Gesetz muß, wenn dies ausdrücklich hervorgehoben wird, auch in den Kolonien Geltung haben) eine ausgedehnte Verwaltungstätigkeit durch parlamentarische Komitees und königliche Kommissionen aus; es gibt kaum einen Zweig der Verwaltung, in den das Parlament nicht eingreifen könnte, sei es durch die Gesetzgebung mittels private bills, sei es durch Provisional orders (Verwaltungsverfügungen) der Zentralbehörden, die zu ihrer Gültigkeit der parlamentarischen Genehmigung bedürfen. Das Parlament wird vom König jährlich wenigstens einmal berufen und durch eine Thronrede im Oberhaus, wozu das Unterhaus eingeladen wird, eröffnet. Vertagung kann nur durch Willensschluß jedes Hauses, Sessionsschließung (Prorogation) und Auflösung durch königlichen Willensschluß erfolgen; der Tod des Monarchen löste es früher von selbst auf, seit Wilhelm III. aber tagt es noch 6 Monate nach dem Tode des Kronträgers weiter, wenn nicht der neue Monarch anders bestimmt. Ein Parlament darf nicht länger als 7 Jahre bestehen (Seats Redistribution Act 1885); im Durchschnitt betrug die Lebensdauer $3\frac{1}{2}$ Jahre. Nach einer Prorogation beginnen alle Verhandlungen von neuem (bei wichtigen Bills ist eine Ausnahme möglich). Zu dem Mittel der Aufhebung und Vertagung wird nur selten gegriffen; häufiger tritt der Fall ein, daß der König andere Minister ernennt, die den im Parlamente hervortretenden Absichten mehr befreundet sind als die bisherigen.

Das Oberhaus besteht gegenwärtig (1909) aus 615 Mitgliedern (Peers), die in demselben Sitz und Stimme haben 1) vermöge ihres Erbrechts oder durch königliche Berufung (3 volljährige Princes of blood royal, 542 über 21 Jahre alte Lords aus England und Wales); 2) vermöge ihres Amtes (die beiden englischen Erzbischöfe, die Bischöfe von London, Durham und Wincheſter sowie die 21 ältesten sonstigen Bischöfe von England und Wales; die Oberrichter Englands, die nicht Peers sind, wie auch der Attorney- und Solicitor-General für England haben Sitz, aber keine Stimme); 3) durch Wahl auf Lebenszeit (28 Vertreter der irländischen Peers, von der gesamten irischen Peerage gewählt) und 4) durch Wahl auf die Dauer des Parlaments (die 16 Vertreter der schottischen Peers). Die auf die Rechte des Adels bezüglichen Gesetzentwürfe müssen jederzeit zuerst dem Hause der Lords vorgelegt werden, das zwar keine entscheidende politische Gewalt mehr besitzt, aber immerhin die gesetzgeberische Tätigkeit des Unterhauses auf längere Zeit fast lahmlegen kann, wie es die Ereignisse der letzten Jahre bewiesen haben. Wichtig ist es als oberster Gerichtshof, an den nicht nur nach Entscheidung der übrigen Appellhöfe Berufung eingelegt werden kann, sondern der auch über seine eigenen Mitglieder sowie über die des Unterhauses wegen Hochverrates richtet und auf Anklage des Unterhauses gegen Staatsminister und alle hohen Staatsbeamten einschreitet.

Alle legislative Gewalt liegt im Unterhause, das aus den Abgeordneten der Grafschaften,

Städte (boroughs) und Universitäten besteht und 670 Mitglieder zählt:

Abgeordnete aus	Grafschaften	Städten	Universitäten	Summe
England u. Wales .	253	237	5	495
Schottland	39	31	2	72
Irland	85	16	2	103
Verein. Königreich	377	284	9	670

Die Stadt London entsendet allein 61 Vertreter ins Unterhaus. — Die Mitglieder des Unterhauses werden in geheimer, direkter Wahl auf die Dauer eines Parlaments gewählt. Das aktive Wahlrecht ist an franchises, Wählerqualifikationen (hauptsächlich Grundbesitz) gebunden, die in Grafschaften und Städten verschieden sind. Diese franchises sind a) in den Grafschaften: 1) die Owner franchises oder property qualifications; diese steht zu allen Freeholders (freie Besitzer kleiner Güter), die ein Grundeigentum von 40 Schilling jährlichen Reinertrages haben, wenn dieses ein erbliches freehold ist oder sich in gutgläubigem Besitz des Wählers befindet oder durch Heirat, letztwillige Verfügung oder kraft eines Amtes oder einer Pfründe erworben ist; die übrigen Freeholders müssen einen Grundbesitz von jährlich 5 Pfund Sterling Reinertrag nachweisen, ebenso die Pächter auf 60 Jahre und die Copyholders (Besitzer eines mit unbedeutenden Lasten verbundenen Zinsgutes). In Schottland sind durch Owner franchise wahlberechtigt die Eigentümer von Grundstücken mit einem Jahresertrag von 5 Pf. St., die Pächter (Leaseholders) mit einem solchen von 10 Pf. St., wenn die Pacht auf Lebenszeit oder 57 Jahre, und von 50 Pf. St., wenn sie auf mindestens 19 Jahre erfolgt ist; in Irland die Eigentümer von Grundstücken mit einem Ertrag von 5 Pf. St., die Copyholders und Leaseholders auf 60 Jahre bei einem Ertrag von 10 Pf. St., die Leaseholders auf 14 Jahre und Lebenszeit bei einem Ertrag von 20 Pf. St., die Eigentümer von Grundrenten mit einem Jahresertrag von 20 Pf. St. 2) Die Occupation franchise; sie macht wahlberechtigt jeden Besitzer von Grundstücken, die einen Jahresertrag (in England und Irland Reinertrag, in Schottland steuerbaren jährlichen Betrag) von 10 Pf. St. abwerfen. 3) Durch die Household franchise ist wahlberechtigt der Bewohner eines Wohnhauses (oder eines Teiles), das zur Armensteuer eingeschätzt ist, wenn die Steuer bezahlt ist. 4) Durch die Lodger franchise jeder Mieter einer Wohnung im jährlichen Werte von 10 Pf. St. Bei den 3 letztgenannten franchises ist eine gewisse Dauer des Besitzes bzw. der Wohn- und Mietzeit (12 Monate) vor der Eintragung in die Wählerliste erforderlich. b) In den Städten existieren die Occupation franchise und die andern franchises mit kleinen Abweichungen (6 Monate Wohnsitz) bis auf die Owner franchise. c) Bei den Universitäten sind wahlberechtigt in Oxford, London und Dublin sämtliche Graduierten, in Cambridge der Senat, bei den schottischen der Kanzler, die Professoren, Mitglieder des Universitätsgerichts und des General Council. Kein Wahlrecht haben das weibliche Geschlecht, die unter 21 Jahre alten Personen, die Ausländer, die Peers (wohl aber ihre Söhne), die wahlleitenden Beamten, die wegen eines schweren Verbrechens Verurteilten, Geisteskranke und diejenigen, die während des Jahres vor Aufstellung der Wählerliste Armenunterstützung bezogen haben. Das passive Wahlrecht besitzt im allgemeinen jeder 21jährige Engländer, der das aktive Wahlrecht hat; nicht wählbar sind Ausländer, Geisteskranke, die englischen und schottischen Peers (wohl aber ihre Söhne und die irischen Peers außer den 28 im Oberhaus sitzenden), die Priester der englischen und schottischen Staatskirche, die Katholiken, welche die ordines maiores empfangen haben, eine große Zahl von richterlichen und Verwaltungsbeamten, die Pächter von öffentlichen Abgaben, Zöllen, Akzisen, die Bezieher von Kronpensionen, die Personen, die einen Lieferungsvertrag mit der Regierung haben, die wegen schwerer Verbrechen oder Bankrott Verurteilten usw. Die Minister haben nur dann Zutritt in das Parlament, wenn sie ihm als Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Parlaments erhalten keine Diäten und müssen die noch immer bedeutenden Wahlkosten (600—1490 Pf. St. auf den Sitz) selbst tragen. Diese Kostspieligkeit der Wahlen bewirkt, neben den sonstigen Bestimmungen, daß trotz der Demokratisierung des Wahlrechts seit 1867 die besitzenden Klassen noch immer die Macht in den Händen haben.

Das Parlament hält seine Sitzungen zu Westminster. Die erste Sitzung wird vom König selbst mit einer Rede vom Throne des Oberhauses, vor dessen Schranken die Mitglieder des Unterhauses geladen werden, oder durch königliche Kommissare eröffnet, worauf jedes Haus in einer schriftlichen Adresse besonders antwortet. Schon seit dem 21. Juli 1858 war jedes der beiden Häuser berechtigt, einem zu beeidigenden Mitgliede die Worte „beim wahren Glauben eines Christen" zu erlassen; seit 1888 ist der Eideszwang abgeschafft und kann der Eid durch eine Erklärung ersetzt werden. Die Beratungen des Oberhauses werden vom Lordkanzler geleitet, der nur formell als „Sprecher" fungiert, da die hohen Herren selbst für die Ordnung sorgen. Die Lords stimmen mit content und not-content ab; das Recht, durch Mandatare (by proxy) sein Votum abgeben zu lassen, ist seit 1868 aufgehoben. Das Quorum oder die zur Gültigkeit der Abstimmung erforderliche Anzahl von Mitgliedern beträgt im Oberhause 3 (mit Einschluß des Präsidenten), im Unterhause 40. Der Präsident des Unterhauses, „Sprecher" (Speaker), welcher die Verhandlungen leitet, ohne selbst daran teilzunehmen (während sich die Redner der Form nach an ihn

wenden), wird vom König bestätigt und bezieht ein Jahresgehalt von 5000 Pf. St. nebst freier Wohnung im Unterhaus. Ein Recht, die Verhandlungen durch die Presse zu veröffentlichen, besteht nicht, un ddie Veröffentlichung kann noch heute jederzeit als Eingriff in die Parlamentsprivilegien geahndet werden; wahrheitsgetreue Parlamentsberichte sind aber strafrechtlich nicht verfolgbar. Zu bestimmten Zwecken werden besondere Kommissionen (special committees) gebildet. Handelt es sich aber um die Spezialberatung eines Gesetzes, so wird das Haus selbst als Kommission betrachtet, und man unterscheidet alsdann die beratende Sitzung (general committee), die an Stelle des Sprechers der von der Regierung ernannte Vorsitzende des Finanzausschusses (Chairman of the committee of ways and means) leitet, von der beschließenden.

Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Vorschläge, Gesetzesanträge zu machen; jedem Vorschlage (Bill) geht eine mündliche Ankündigung des Inhaltes und Verhandlungstages voraus, die von einem zweiten Parlamentsmitgliede unterstützt sein muß. Die Bills betreffen entweder allgemeine Angelegenheiten (public bills) oder Lokal- und Privatsachen (private bills); letztere werden durch ein schriftliches Gesuch (petition), das ein Parlamentsmitglied auf den Tisch des Sprechers niederlegt, eingeleitet; alle Finanzbills (money bills) müssen stets im Hause der Gemeinen eingebracht und von den Lords entweder unverändert angenommen oder verworfen werden. Jede Bill muß dreimal verlesen werden. Ist eine Bill in allen drei Lesungen durchgegangen, so kommt sie vor das Oberhaus, das sie im Fall der Ablehnung einfach beiseitelegt oder auch mit Amendements an das Unterhaus zurücksendet. Wird sie auch im Oberhaus angenommen, so erhält sie der König zur Genehmigung, die er entweder im Oberhause durch den Clerk oder schriftlich (seit Heinrich VIII.) mit dem großen Staatssiegel erteilt. Eine zweimal von der Krone verworfene Bill würde, zum drittenmal von beiden Häusern angenommen, auch ohne königliche Genehmigung Gesetz. Obwohl jedes Mitglied des Parlaments Gesetzesanträge stellen kann, so besteht infolge der Praxis der Geschäftsordnung faktisch fast ein Gesetzesinitiativmonopol der Regierung und, da die Krone den Ministern die Vorlage von ihr nicht genehmen Bills untersagen kann, eine gewisse Vorsanktion der Krone; damit ist auch das Vetorecht der Krone als antiquiert anzusehen.

Die Disziplin wird im Oberhaus durch das Haus allein geübt, im Unterhaus zum Teil durch den Sprecher, zum Teil vom Hause selbst. Disziplinarmittel sind Wortentziehung, Entfernung des Abgeordneten für den Rest des Tages, Suspension für den Rest der Session und Ausstoßung aus dem Hause. Zur Verhinderung von Obstruktion dienen die „Cloture" und die „Guillotine". Das sog. Cloturegesetz vom 22. März 1887 bestimmt, daß der Schluß der Debatte jederzeit auf den Antrag eines Mitgliedes herbeigeführt werden kann, wenn bei der Abstimmung 100 Stimmen für die Cloture sind. Bei der Guillotine wird die Beratung über einen Gegenstand zu einer bestimmten, von vornherein festgesetzten Zeit geschlossen und den Rednern nur ganz kurze Redezeit gestattet.

Die heftigen Kämpfe des „langen Parlaments" zeigten seit Dez. 1641 zuerst zwei gegliederte Parteien, damals Kavaliere und Rundköpfe, Königs- und Parlamentspartei genannt. Im Strudel der Militärrevolution eine Zeitlang überflutet, tauchten sie unter Karl II. 1678 als Tories und Whigs wieder auf, deren gegenseitiges Ankämpfen das Staatsleben bis in die neuere Zeit bedingt hat. Beide Bezeichnungen sind jetzt wenig mehr gebraucht. An ihre Stelle traten die Bezeichnungen Konservative oder constitutional party und Liberale, deren schärfere Tonart radikal hieß. In Irland bildete sich seit 1870 eine eigene irische Partei, die Nationalisten. Als Gladstone 1886 seine erste Homerulevorlage für Irland einbrachte, erfolgte eine Sezession von 77 Liberalen, die mit den Konservativen zusammen die neue Partei der Unionisten zur Bekämpfung der Vorlage Gladstones bildeten, in den übrigen Fragen aber als Liberal Unionists eine selbständige Partei bildeten. In der neuesten Zeit haben auch die Arbeiter Abgeordnete durchgebracht, die sich in 2 Parteien scheiden: die Vertreter der Trade Unions (Gewerkschaften), die Labour Members, und die der deutschen Sozialdemokratie entsprechende Independent Labour Party. Bei den Wahlen 1906 erhielten diese Parteien folgende Stärke: Liberale 376, Konservative 130, Liberale Unionisten 27, Nationalisten 83, Sozialisten 29, Labour Members 25 Abgeordnete.

Die „Inseln in den britischen Gewässern" haben ihre besondern gesetzgebenden Körper, welche den Gouverneuren zur Seite gestellt sind. Auf der Insel Man besteht der Tynwald Court aus einem Oberhause oder Council von 8 Mitgliedern (Bischof, Kronanwalt, Clerk of the Rolls, 2 Landesrichter, Archidiakon, Generalvikar, Steuereinnehmer; mit Ausnahme des vom Bischof bestellten Generalvikars von der Krone ernannt) und dem Hause der Keys von 24 Gemeinen (durch Volkswahl bestimmt). Die Stände auf jeder der Inseln Guernsey (mit Zubehör) und Jersey sind aus dem Oberrichter, dem Bailiff, den Geschworenen (Jurats), den Pfarrherren, den Bürgermeistern (auf Jersey) und einer Anzahl von Mitgliedern, die von den Steuerzahlenden gewählt werden, gebildet; in Jersey haben die States of Jersey insgesamt 52, in Guernsey die Etats de déliberation 37 Mitglieder. Akte des Reichsparlaments haben auf Man und den Kanalinseln nur Gültigkeit, wenn es besonders ausgesprochen und amtlich bekannt gegeben ist; anderseits bedürfen die Lokalgesetze in Man der königlichen

Sanktion und können auf den Kanalinseln durch die Krone außer Kraft gesetzt werden. Auf den Kanalinseln ist Französisch die offizielle Sprache.

Die vollziehende Gewalt wird von der Krone durch ein Ministerium (Cabinet council) unter Aufsicht des Parlaments ausgeübt. Die Minister werden vom König ernannt; da sie aber dem Parlament verantwortlich sind, so bestimmt dessen Mehrheit den Charakter des Kabinetts. Gegenwärtig (1909) gehören demselben folgende 19 Mitglieder an: der erste Lord des Schatzes (First Lord of the treasury), der zur Zeit den Vorsitz führt; der Lord-Präsident des Geheimen Rates (Lord President of the council); der Lord-Großkanzler (Lord High Chancellor); die Staatssekretäre für die auswärtigen Angelegenheiten (Foreign Office), Indien, Inneres (Home Department), Kolonien (zur Zeit auch Lord-Geheimsiegelbewahrer, Lord Privy Seal) und Krieg; der Kanzler der Schatzkammer (Finanzminister, Chancellor of the exchequer); der erste Lord der Admiralität; der Chefsekretär des Lordleutnants von Irland; der Handelsminister (President of the board of trade); der Präsident der Kontrolle der Lokalverwaltung; der Präsident des Unterrichtsamtes; der Sekretär für Schottland; der Präsident des Landwirtschafts- und Fischereiamtes; der Generalpostmeister; der Kanzler des Herzogtums Lancaster und der erste Kommissar der Arbeiten und öffentlichen Bauten. Die ersten 10 Mitglieder und der Lord-Geheimsiegelbewahrer müssen zum Kabinett gehören, die übrigen sowie der Lordleutnant von Irland, der Lordkanzler von Irland und der Generalzahlmeister können dazu gehören. Das englische Kabinett unterscheidet sich von den analogen Institutionen des Kontinents dadurch, daß es eine Kollegialbehörde ist mit Leitungsbefugnissen über den einzelnen Zentralstellen, daß es eine von der Parteisitte geschaffene, der Rechtsordnung unbekannte Kontrollinstanz ist und daß die Zahl der Minister schwankt (zwischen 14 und 20). Das Kabinett bestimmt die Grundzüge der Verwaltung, entscheidet bei Streitigkeiten zwischen den einzelnen Ministerien und bei wichtigen Verwaltungsfragen der einzelnen ministeriellen Verwaltungsdepartements. Das der Majorität des Parlaments, insbesondere des Unterhauses, entnommene Kabinett kann wohl trotz eines ausdrücklichen Mißtrauensvotums des Oberhauses, niemals aber des Unterhauses im Amt bleiben.

Neben dem Kabinett besteht noch ein Geheimer Rat (P. C. = Privy Council), welcher sich aus den königlichen Prinzen, den hohen Kronbeamten, den Ministern, den Präsidenten des Ober- und Unterhauses, den anglikanischen Erzbischöfen von England, dem Bischof von London, dem Lordmayor der Hauptstadt und einer unbeschränkten Zahl von der Krone berufener Staatsmänner zusammensetzt. Er versammelt sich unter dem Vorsitz des Lordpräsidenten zu mannigfachen Entscheidungen, übt aber keinen besondern Einfluß aus. Da eine große Menge von Einzelheiten der Gesetzgebung der Ausführungsverordnung durch Order in Council bedürfen, so hat der Staatsrat eine ausgedehnte Verwaltungstätigkeit; auch erläßt er eine Reihe von Proklamationen auf Grund der königlichen Prärogative (Berufung und Schließung des Parlaments, Kriegserklärung usw.). Von Bedeutung ist das Gerichtskomitee des Geheimen Rates (Judicial committee of the privy council), welches als Appellationstribunal für Sonderangelegenheiten des Kaiserreichs, Prozesse, die aus Indien und den Kolonien kommen, sowie für Streitigkeiten der anglikanischen Staatskirche fungiert.

Die oberste administrative Leitung der Staatsgeschäfte führen folgende Kontrollstellen mit dem Sitze in London: 1) die Schatzkammer (Treasury, das Finanzministerium), welche für Erhebung der Steuern und deren Verwendung zu sorgen hat. Ihr sind unterstellt: das Generalzahlamt (Paymaster General's department), das Kontrolldepartement, das Münzamt (Mint office), das Amt für die Nationalschuld (National debt office), die oberste Zollbehörde (Customs board), das Steueramt (Inland revenue board), das Forst- und Domänenamt (Office of woods, forests and land revenues) usw. An der Spitze der Schatzkammer stehen der Erste Lord des Schatzes und der Schatzkanzler (Chancellor of the exchequer); der letztere ist der eigentliche Finanzminister, während der erstere gewöhnlich als Premierminister und Chef der gesamten Zivilverwaltung fungiert. Als erste Räte der Krone gehören ferner zum Schatzamte: der Attorney-General (Generalanwalt oder Generalstaatsprokurator), der Solicitor-General (Generalfiskal), ferner der Attorney-General von Irland und der Solicitor-General von Irland, endlich der Lord Advocate of Scotland (Generalanwalt, zugleich gewissermaßen Minister für Schottland) und der Solicitor-General of Scotland. 2) Das innere Amt, von welchem auch die Inspektionen der Faktoreien und Bergwerke, das Gefängniswesen, die Kommission für Zehntenablösung und gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse (Copyhold, inclosure and tithe commission) und die drei Generalregisterämter (General Register offices, für die Zivilstandsregister und die Volkszählung) zu London, Edinburgh und Dublin, ressortieren; 3) das schottische Amt; 4) das irische Amt; 5) das auswärtige Amt; 6) das Kolonialamt, auch für die europäischen Nebenländer und das Auswanderungswesen; 7) das indische Amt; 8) das Kriegsamt; 9) die Admiralität; 10) das Handelsamt; 11) das Landwirtschafts- und Fischereiamt; 12) das Amt der Arbeiten und öffentlichen Bauten; 13) die Zivil-Service-Kommission (Prüfung der Kandidaten für den öffentlichen Dienst) und 14) der General-Medizinalrat für ärztliche Erziehung und Registrierung.

Die innere Verwaltung ist in Großbritannien einfacher als in den übrigen Staaten Europas, weil nach dem Grundsatze der Dezentralisation eine große Anzahl der wichtigsten Lebensverhältnisse der Selbstbestimmung der Gemeinden, Distrikte und Grafschaften anheimgegeben ist. Das Vereinigte Königreich ist in 120 Grafschaften (shires oder counties) geteilt: England in 40, Wales in 12, Schottland in 33 und Irland in 4 Provinzen (Leinster, Ulster, Munster und Connaught) mit 32 Grafschaften. In England und Wales wurden 1888 und 1894 für die meisten praktischen Zwecke aus diesen alten Grafschaften für die Lokalverwaltung 62 neue, „administrative" Grafschaften gebildet, von denen nur 14 sich mit den alten decken; dabei wurden 67 größere Städte ausgeschieden und erhielten größere Unabhängigkeit von der Grafschaft, daher county boroughs genannt; London ist Stadt und Grafschaft zugleich (s. unten). Die Grafschaften sind, je nach dem Zweck, in verschiedener Weise eingeteilt: für friedensrichterliche Tätigkeit in petty sessional divisions, für die Wahl des Grafschaftsrates in electoral divisions, für die Polizeigeschäfte in police districts, für die Armenpflege und Sanitätszwecke in county districts (s. unten), ferner in Parlamentswahlkreise, Coronerbezirke und Gerichtssprengel. Der oberste Exekutivbeamte der Grafschaft und militärischer Vertreter der Krone ist der Lordleutnant, welcher von der Krone gewöhnlich aus den angesehensten adeligen Grundbesitzern auf Lebenszeit berufen wird; nur in Irland werden die Lordleutnants von dem Generalgouverneur als dem Repräsentanten der Krone ernannt. Während jedoch der Lordleutnant nur den Befehl über die Miliz führt, ist der ihm im Range nachstehende Sheriff das eigentliche Werkzeug der innern Verwaltung, der höchste Zivilbeamte. Alljährlich von der Krone auf Vorschlag des Lordkanzlers aus den wohlhabenden Einwohnern der Grafschaft ernannt, sorgt er für die Veröffentlichung der Verordnungen, leitet die Parlamentswahlen, ernennt die Geschworenen, hält die Grafschaftsgerichte, vollstreckt die Urteile der obersten Gerichtshöfe und nimmt überhaupt die Rechte der Krone wahr. — An der Spitze der gesamten irischen Verwaltung steht als Repräsentant des Königs der Lordleutnant-General und Generalgouverneur („Vizekönig"), welchem ein Königlicher Geheimer Rat sowie ein Chefsekretär und Geheimsiegelbewahrer zur Seite stehen; Irland besitzt auch einen Lordkanzler, welchem unter anderem der Vorsitz im obersten Gerichtshofe und die Ernennung der Friedensrichter zukommt. Man, Guernsey und Alderney, Jersey werden von Gouverneuren (Lieutenant-Governors) verwaltet.

Wesentlich verschieden von den Einrichtungen anderer Staaten ist die Kommunalverfassung, deren Selfgovernment hauptsächlich auf der Verwaltung in den Grafschaften und Bezirken beruht, hinter welchen das Ortsgemeindewesen zurückgetreten ist. Diese Selbstverwaltung erstreckt sich auf den größten Teil der Arbeiten, die auf dem Kontinent der sog. Verwaltung des Innern zufallen: auf das Polizei- und Armenwesen, die Erhaltung der öffentlichen Gesundheit, die lokalen Steuerangelegenheiten, den Brücken- und Straßenbau, die Einrichtung von Elementar- und Industrieschulen und die Teilung der Grafschaften in Parlamentsbezirke usw.; sie wurde früher von Personen geführt, welche aus den Grafschaftsinsassen, insbesondere den Grundbesitzern, teils ernannt teils erwählt wurden. Die Lokalverwaltungsbill vom 11. Aug. 1888, die zunächst nur für England und Wales Geltung hatte und 1889 in ihren wesentlichen Bestimmungen auf Schottland, 1898 auf Irland ausgedehnt wurde, hat Grafschafts- und Bezirksräte gebildet, um dem Einfluß der adeligen Großgrundbesitzer ein Ende zu machen; sie hat auch einen hierarchischen Aufbau der Behörden in der innern Verwaltung geschaffen, indem sie die Kirchspiele den Distrikten, diese dem Grafschaftsrat, die Grafschaften und Grafschaftsstädte dem Ministerium für Lokalverwaltung (Local Government Board) unterordnete.

Der Kern des heutigen englischen Local Government ist das Kirchspiel (parish), durch dessen Vereinigung die vielseitigsten Kommunalverbände entstehen. Es gibt ländliche (rural) und städtische (urban) Kirchspiele. Das ländliche Kirchspiel ist als weltlicher Organismus (civil parish) vom kirchlichen (ecclesiastical parish) seit 1894 vollkommen losgelöst, und beide decken sich auch im Umfange nicht. Organe des weltlichen Kirchspiels sind der Kirchspielrat (parish council), der von den Kirchspielwählern (parochial electors) gewählt wird, die Kirchspielversammlung (parish meeting) und die Armenaufseher (overseers). Zu den Funktionen des Kirchspielrats gehören die Verwaltung des Kirchspielvermögens, Überwachung der milden Stiftungen weltlichen Charakters, Ausschreibung von Steuern als Zuschläge zur Grafschaftsarmensteuer, Bestellung der Armenaufseher usw. In Kirchspielen mit weniger als 300 Seelen fallen diese Funktionen dem parish meeting zu. In den städtischen Kirchspielen besteht die Kirchspielversammlung (vestry) in der Regel aus allen Kirchspielangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes, die zur Armensteuer eingeschätzt sind; Vorsitzender ist gewöhnlich der Priester des Kirchspiels. Die Anstellung der Armenaufseher erfolgt hier durch den Friedensrichter oder deren kleine Sitzungen (petty sessions). Die wichtigsten der durch Vereinigung von Kirchspielen gebildeten Zweckverbände sind die Armenpflegeunionen und die Unionen für Verwaltungsaufgaben des Public Health, die seit 1894 das wichtigste Bindeglied zwischen Kirchspiel und Grafschaft sind und daher county districts genannt werden. Organe der Armenpflegeunionen sind der Armenpflegerat (board

of guardians), das Armensteuereinschätzungskomitee (union assessment committee), die Beamten, welche die Armenunterstützung verabreichen (relieving officers) und zahlreiche vom board of guardians angestellte Beamte (Armenhausdirektor, Clerks usw.). Der board of guardians setzt sich aus Delegierten der einzelnen Kirchspiele zusammen, die von den Kirchspielwählern gewählt werden (auch Frauen sind wählbar); er hat die Vermögensverwaltung, entscheidet über Gewährung von Unterstützungen, die teils durch Unterbringung in (die gefürchteten) Armenpflegehäuser (Union workhouse) erfolgt (in-door-relief), teils außerhalb des Armenhauses gewährt wird (out-door-relief), bestimmt das Steuereinschätzungskomitee, verteilt die Armenlasten der Union auf die einzelnen Kirchspiele. Eine Reform des Armenunterstützungswesens ist zur Zeit geplant.

Die county districts zerfallen in städtische (urban) und ländliche (rural). In den städtischen ist das bedeutendste Organ der Distriktsrat (district council), der aus einer wechselnden Anzahl von Mitgliedern besteht (wahlberechtigt jeder Kirchspielwähler, wählbar außerdem jeder Volljährige, der 12 Monate vorher im Distrikt ansässig war; aktives und passives Wahlrecht der Frauen). Er stellt die bezahlten Distriktsbeamten an, ernennt (auf ein Jahr) den Vorsitzenden, der ex officio Friedensrichter ist, verwaltet die für Allotment-Zwecke enteigneten Grundstücke, die Wasserleitungen und Kanalisationen des Distrikts, handhabt die Bau- und Straßenpolizei über die lokalen Straßen und schreibt Distriktssteuern aus. In den ländlichen Distrikten fallen Armenpflege- und Distriktsrat zusammen; die Funktionen sind die gleichen wie beim städtischen Distriktsrat. Die Aufsichtsgewalt über Kirchspiele und Distrikte haben teils der Grafschaftsrat teils das Ministerium für Lokalverwaltung teils beide gemeinsam.

Die heutige Grafschaft (administrative county) setzt sich aus städtischen und ländlichen county districts und Städten (boroughs) zusammen. Organe der heutigen Grafschaft sind die Friedensrichter, der 1888 neugeschaffene Grafschaftsrat, das joint committee, der Sheriff, Coroner und ein Heer von Beamten (Kassenbeamte, Clerks, der Polizeikommandant der Grafschaft [Chief Constable], die Constables), die teils vom Grafschaftsrat teils vom joint committee aufgestellt werden. Der Friedensrichter war früher der wichtigste aller englischen Beamten, hat aber durch die Local Government Act viel an Bedeutung verloren. Er hat noch, in Konkurrenz mit den Lokalbehörden, Verwaltungsgeschäfte zu erfüllen (hauptsächlich Wohlfahrtspolizei), ist aber weit mehr richterlicher Beamter. Als Einzelrichter fungiert er in einer Anzahl von Polizeistrafsachen. In den petty sessions (Gruppe von mindestens zwei Friedensrichtern) haben sie die niedere Polizeigerichtsbarkeit (die überhaupt weit begrenzter und eingeengter ist als auf dem Kontinent) und einige Verwaltungsaufgaben (Lizenzenerteilung, Revision der Steuerkataster usw.). In den special sessions, den Vereinigungen der Friedensrichter eines bestimmten Grafschaftsbezirks (division), erteilen sie die Gewerbeberechtigungen, Wirtshauskonzessionen u. dgl. Die quarter sessions, die Vereinigung sämtlicher Friedensrichter einer Grafschaft, haben die Appellationsgerichtsbarkeit von den Entscheidungen der petty sessions, die Kriminalgerichtsbarkeit über schwere Delikte (hier aber durch die Grafschaftsassisen immer mehr eingeengt), die Aufsicht über die Grafschaftsgefängnisse und -irrenanstalten, entscheiden über Streitigkeiten der Armenverbände untereinander, über Steuerreklamationen u. dgl. Das Amt des Friedensrichters ist Ehrenamt, widerruflich (dauert aber meist lebenslänglich) und an bestimmte Qualifikationen gebunden (Haus- oder Grundbesitz in der Grafschaft, Bekleidung eines Amtes usw.); ihre Zahl schwankt zwischen 60 und 800 in einer Grafschaft. Die Ernennung erfolgt durch den Lordkanzler auf Empfehlung des Lordleutnants der Grafschaft. Die sessions der Friedensrichter haben Kompetenz über die ganze Grafschaft.

Der Grafschaftsrat (county council) wird von besonders qualifizierten Grafschaftsangehörigen in direkter Wahl auf 3 Jahre gewählt; die Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf Stadt und Land setzt das Local Government Board fest. Das Wahlrecht ist gebunden an selbständigen Haushalt in der Grafschaft, Einschätzung zur Armensteuer, Erfüllung der Steuerpflicht bei 12monatigem oder Grundbesitz mit jährlichem Reinertrag von 10 Pfund Sterling bei 6monatigem Aufenthalt in der Grafschaft; auch Frauen, die einen selbständigen Haushalt führen, sind wahlberechtigt und (seit 1907) wählbar. Der Rat wählt aus seiner Mitte die sog. Aldermen (auf 6 Jahre) und den Vorsitzenden (chairman, auf 1 Jahr), der ex officio Friedensrichter ist. Der Rat hat die Verwaltung des Grafschaftsvermögens, die Tierseuchen-, Maß- und Gewichtspolizei, die Sorge für die Irrenanstalten, für Arme, für die Arbeits- und Korrektionshäuser, für arbeitsscheue und verbrecherische Jugend, die Kontrolle und Leitung der Unterrichtsverwaltung, besonders der Elementarschulen, der Grafschaft, er erteilt zahlreiche Konzessionen und ernennt die meisten Beamten der Grafschaft. Er hat einen großen Teil der Verwaltungsaufgaben bekommen, die früher den quarter sessions der Friedensrichter zustanden.

Das standing joint committee (ständiges gemischtes Komitee) besteht zur Hälfte aus Delegierten des Grafschaftsrates, zur Hälfte aus solchen der in den quarter sessions vereinigten Friedensrichter; es bestellt die Polizeiwachorgane, den Sekretär der großen Friedensrichtersitzungen usw. Der Sheriff vertritt die Grafschaft nach außen,

ist Exekutivbeamter der Krone (s. oben). Der Coroner ist ein vom Grafschaftsrat ernannter und besoldeter Beamter, der hauptsächlich bei Todesfällen, bei denen der Verdacht eines Verbrechens besteht, den Tatbestand aufzunehmen und die Ursache durch Verdikt einer Jury festzustellen hat.

Die Städte zerfallen je nach ihrer größeren oder geringeren Unabhängigkeit von der Grafschaftsverwaltung in vier Kategorien. Die Municipal boroughs sind einfache mit Charter beliehene Städte, ihre Organe der borough council, bestehend aus Stadtrat (auf 3 Jahre gewählt), den Aldermen (6 Jahre) und dem Bürgermeister (mayor, auf 1 Jahr). Der Stadtrat hat die Verwaltung des Stadtvermögens, die Wohlfahrtspolizei, das Recht, Steuern auszuschreiben usw. Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern können eigene Polizeiverwaltung erlangen, im übrigen steht sie unter der Grafschaft.

Die Städte mit separierter Friedensrichterkommission haben eigene Friedensrichter und können die Funktionen der petty und special sessions ausüben. Die mit quarter sessions beliehenen Städte können große Friedensrichtervereinigungen abhalten und haben damit größere Verwaltungsbefugnis und -polizei, bleiben aber der Grafschaftsbesteuerung unterworfen. Die Grafschaftsstädte endlich (county borough) haben die meisten dem Grafschaftsrat zustehenden Befugnisse und sind von der Grafschaftssteuer frei, bleiben aber in einigen Beziehungen (Sheriffverwaltung, Grafschaftsmiliz, Assisenverwaltung usw.) noch immer innerhalb des Rahmens der Grafschaft.

Das alte, verwickelte Verwaltungswesen von London ist 1888 neu geordnet worden. Seitdem besteht die „Verwaltungsgrafschaft" London (Administrative County of London), welche die County of London und die City umfaßt. Die City, die ihre eigene Verwaltung, Jurisdiktion und Polizei besitzt, steht unter dem Lordmayor, 25 Aldermen und 206 Gemeinderäten; die County unter dem Grafschaftsrat (118 Räten, die 19 Aldermen dazuwählen). Das Gebiet der County zerfällt in 28 gleichmäßig organisierte Einzelgemeinden (metropolitan boroughs) unter Borough Councils, deren Rechte und Pflichten sich vielfach mit denen des Grafschaftsrates kreuzen. Für die Armenpflege bestehen 30 Kirchspielvereinigungen (Board of Guardians), von denen 16 Unionen sind. Die Polizeimacht der Hauptstadt (ohne City), in deren Bereich auch West-Ham, Croydon und Tottenham gehören, steht unter dem Ministerium des Innern und beträgt an 17 000 Mann.

An Kommunalsteuern gibt es in England Armensteuern (Poor Rate), Grafschafts- (Council Rate), Stadt- (Borough Rate) und die vom Distrikt erhobenen Steuern.

In Irland ist die Lokalverwaltung der englischen nachgebildet; doch ist die Abhängigkeit der Grafschaftsräte und der Städte vom irischen Local Government Board (1872) größer, ihre Befugnisse nicht so ausgedehnt wie in England: weder Grafschaft noch Stadt haben Polizeiverwaltung, die in Irland ganz staatlich ist, die Stadtrechnungen unterliegen der Prüfung eines Staatsbeamten, die Kirchspielräte haben kein Besteuerungsrecht u. dgl. An Kommunalsteuern besteht nur die Armensteuer. Dublin, Belfast, Cork, Limerick, Londonderry und Waterford sind vom Grafschaftsverband eximiert. Der irische Local Government Board besteht aus dem Chefsekretär für Irland, dem Unterstaatssekretär des Lordleutnants, einem Vizepräsidenten und 2 von der Krone ernannten Kommissären, die Subalternbeamten werden vom Local Government Board ernannt.

In Schottland hat der Grafschaftsrat (wie der englische eingerichtet, aber keine Aldermen) die Polizeiverwaltung, die ehemaligen Verwaltungsbefugnisse der Friedensrichter, die Wegebauverwaltung und die Gesundheitspflege. Der Friedensrichter ist nur mehr Appellinstanz beim Verwaltungsverfahren bezüglich der Verleihung von Ausschankberechtigungen. Die Kirchspiele haben hauptsächlich die Armenpflege, das Wahlrecht ist auch verheirateten Frauen gegeben. Die Elementarschulverwaltung liegt nicht beim Grafschaftsrat, sondern in den Händen besonderer School Boards. Die Städte sind entweder royal burghs (auf dem Wege königlicher Verleihung entstanden, mit Korporationsrechten) oder police burghs, die durch Gesetz ins Leben gerufen und von der Zentralregierung abhängiger sind. Die wichtigsten Befugnisse der Städte sind die Verwaltung des Public Health, die der Wege und höheren Schulen, bei Städten über 5000 Einwohnern auch die Polizeiverwaltung (mit Polizeiverordnungsrecht) und die Lizenzenerteilung für den Handel mit geistigen Getränken. Stadtorgane sind der Provost (auf 3 Jahre gewählt, entspricht dem englischen Mayor), der Stadtrat (ähnlich gewählt wie der englische, auf 3 Jahre) und die Baillies (auf 3 Jahre; entsprechen etwa den Aldermen). 9 Städte sind aus dem Grafschaftsverband ausgeschieden worden.

Präsident des 1894 eingerichteten schottischen Local Government Board, der dem englischen ähnlich ist, ist der Sekretär für Schottland.

Die Rechts- und Gerichtsverfassung Großbritanniens ist verwickelt und veraltet und enthält zahlreiche Widersprüche, die sich besonders aus dem Mangel eines allgemein gültigen Gesetzbuches erklären. Man unterscheidet das gemeine Recht (common law), dessen Grundlage die im 11. Jahrh. gesammelten Reste der britischen, sächsischen und dänischen Gesetze sind, und das statutarische Recht (statute law), welches in zahllosen Parlamentsgesetzen (statute and peculiar laws) enthalten ist. Eine dritte Quelle des englischen Rechts ist die Equity (Billigkeit im weiteren Sinn), die früher einen eigenen Gerichtshof, die

Chancery, hatte. Durch die Judicature Act 1873 trat eine Fusion mit den übrigen Gerichten ein, und die Common Law-Gerichte haben jetzt die Befugnis, Rechtswohltaten zu gewähren, die früher nur an den Equity-Gerichten erteilt werden konnten. Rechtsquelle sind ferner auch die früheren Entscheidungen der höheren Gerichte in ähnlichen Fällen; so ist das Haus der Lords und der Court of appeal an seine früheren Entscheidungen gebunden, die niederen Tribunale an die der Obergerichte. In kirchlichen und Admiralitätsgerichten kommt außerdem das kanonische und römische Zivilrecht zur Anwendung. Die Rechtspflege ist weitschweifig, schwerfällig und kostspielig; es fehlt an einem einheitlichen Justizministerium und einem einheitlichen Appellhof für das gesamte britische Reich. Mangelhaft ist auch die Vorbildung der praktischen Juristen in den Juristeninnungen (Inns of court). Die obersten Revisionsinstanzen des Königreiches sind das Haus der Lords („Gerichtskammer der Lords", in der Praxis diejenigen Peers, die ein höheres Richteramt bekleidet haben oder bekleiden) und das Gerichtskomitee des Geheimen Rates. Außerdem bestehen für jedes der drei Reiche oberste Landesgerichtshöfe, deren Mitglieder nur auf ein von beiden Häusern gemeinsam an den König gerichtetes Gesuch abgesetzt werden können. Der oberste Gerichtshof für England und Wales (Supreme court of judicature) in London setzt sich zusammen aus dem Appellationsgerichtshof (Court of appeal; für Zivil- und seit 1908 auch für Strafsachen) und dem Hohen Justizhof (High court of justice) in drei Abteilungen: das Kanzleigericht (Chancery division) für Erbschaftsteilungen, Vormundschaftssachen u. a.; die Abteilung der Königlichen Bank (Kings bench division) für Straf- und Zivilsachen, mit dem das frühere Zivilgericht (Common pleas division) und das Schatzkammergericht (Exchequer division), besonders für Zivilsachen, vereinigt wurden, ferner die Probate, Divorce and Admiralty division für Testaments-, Ehescheidungs- und Marinesachen. Der Lordkanzler ist der Präsident des Appellationsgerichtshofes und der Chancery division. Höhere Tribunale in England und Wales sind außerdem noch: der Hohe Bankrottgerichtshof, Archescourt (Gerichtshof für anglikanisch-kirchliche Angelegenheiten), Duchy court of Lancaster (Gerichtshof für das Herzogtum Lancaster), das Ständige Komitee der County court judges, der Zentralkriminalgerichtshof für London und in besondern Fällen auch für ganz England und Wales.

Zur Aburteilung von schweren Kriminal- und Zivilsachen machen Richter des Hohen Gerichtshofes zwei- bis dreimal jährlich Rundreisen (circuits) in 59 Städten von England und Wales, um daselbst Gerichtssitzungen („Assisengerichte") abzuhalten. In der Provinz bestehen für Zivilprozesse die County courts (Grafschaftsgerichte; in England und Wales 57, in Irland 22), deren Kompetenz immer mehr zunimmt, und für Kriminalprozesse derselben Gattung die Quarter und Petty sessions der Friedensrichter (s. oben) und die Polizeigerichte. Schottland besitzt in Edinburgh einen Hohen Gerichtshof (High court of justiciary) für Kriminal- und einen Court of session (Obergericht) für Zivilsachen; außerdem in jeder Grafschaft ein Kriminal- und Zivilgericht der Sheriffs, die juristische Bildung haben müssen (Sheriff court). Die Gerichtsverfassung Irlands ist ganz der von England nachgebildet, jedoch entscheiden die County courts hier in Kriminal- und Zivilsachen. Eine Staatsanwaltschaft in unserem Sinn mit dem Anklagemonopol kennt das englische Recht nicht; es gilt das System der Privatklage. Nur in besondern Fällen tritt der unter dem Attorney General stehende Solicitor of the treasury in Tätigkeit, oder die Krone erhebt, wenn ein zweifellos öffentliches Interesse vorliegt, durch einen der beiden Kronanwälte Klage.

IV. **Religion und Unterricht.** Großbritannien besitzt zwei Staatskirchen: die bischöflich-protestantische in England (Established church) und die presbyterianische in Schottland (the church of Scotland); Irland ist seit der Entstaatlichung der bischöflichen Kirche von dem offiziellen Kirchentum befreit. Obwohl nach der Verfassung alle Bürger ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis politisch gleichberechtigt sind (einige der höchsten Staatsämter sind den Katholiken und Nicht-Anglikanern noch verschlossen; ebenso sind rechtlich, wenn auch nicht faktisch, alle katholischen Männerorden untersagt und die Vergabungen an sie ungesetzlich), befinden sich die sog. Staatskirchen doch allein im Besitze der Einkünfte der reichen Kirchengüter (1905 an 110 Mill. *M*), die nach der Forderung der Dissenters Nationaleigentum sein sollten, wie dies in Irland bereits der Fall ist.

Die katholische Kirche erhielt sich trotz aller Verfolgung sogar in England, besonders in York und Lancaster. Gregor XV. machte England zu einem Apostolischen Vikariat, Innozenz XI. bildete 30. Jan. 1688 daraus vier Vikariate; Gregor XVI. verdoppelte am 3. Juli 1840 ihre Zahl auf acht. Am 29. Sept. 1850 stellte Pius IX. durch die Bulle Universalis Ecclesiae die katholische Hierarchie in England und Wales mit 12 Bischöfen unter dem Erzbischof von Westminster wieder her. Gegenwärtig zählt die Kirchenprovinz Westminster 15 Suffraganbischöfe, 1907 an 1 688 000 Katholiken, 3443 Priestern (davon 1293 Ordensleute), 2071 Kirchen und Kapellen. Die 1655 katholischen Elementarschulen zählten 309 536 Schüler. Daneben bestanden noch 52 Knabenkonvikte, 208 Mädchenpensionate, 85 Waisenhäuser, 17 Hospitäler und 107 andere konfessionelle Institute. — In Schottland bestand seit 1633 eine Apostolische Präfektur, seit 1694 ein Apostolisches Vikariat, dem Benedikt XII. 1727 ein zweites und Leo XII. 1827 ein drittes hinzufügte, da die Zahl der Katholiken besonders infolge der irischen Einwanderung rasch zunahm. 1868 wurde eine Apostolische Delegatur eingerichtet und am 4. März 1878 von Leo XIII. die Hierarchie wiederhergestellt. Demnach zerfällt Schottland in die Erzdiözese Glasgow und die Kirchenprovinz Edinburgh mit 4 Suffraganbistümern; es zählt an 486 000 Katholiken, 526 Priester (76 Ordensleute), 356 Kirchen und Kapellen, 2 Seminare, 4 Knabenkollegien, 218 Schulen mit 74 375 Zöglingen. — Irland, wo die schreiendsten Mißstände durch die Kirchenbill vom 1. Jan. 1871 beseitigt wurden, zerfällt in vier Kirchenprovinzen: Armagh (Primas von Irland) mit 7, Cashel-Emly mit 9, Dublin mit 3 und Tuam mit 5 Suffraganbistümern; insgesamt 2 306 362 Katholiken. Die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe steht auf Grund eines Ternavorschlages der Kapitel im gesamten Reiche ausschließlich dem Papste zu. Vgl. auch Art. Katholiken-Emanzipation in Großbritannien.

Die englische oder anglikanische Kirche (Church of England) hat eine bischöfliche Verfassung, die in der „Kirche von Irland" mit dem Synodalsystem verbunden ist. Oberhaupt ist der König; er schlägt den Kapiteln der Diözesen die Bischöfe vor, und diese sind verpflichtet, seine Wahl zu bekräftigen. England mit Wales und den Inseln in den britischen Gewässern hat zwei Erzbischöfe und 33 Bischöfe (Provinz Canterbury 24, York 9), von denen 24 Sitz im Oberhause haben. Der Erzbischof von Canterbury ist der erste Peer des Reiches und Primate of all England; er krönt den König in der Westminsterabtei und erteilt Kirchendispensationen. Unter seine Jurisdiktion gehören zum Teil auch die Bistümer in den Kolonien (24 von 99; die meisten englischen Staatskirchen in den Kolonien sind freie Vereinsbildungen ohne Zusammenhang miteinander; der Zusammenhang mit der Mutterkirche beruht auf freiem Willen und findet seinen Ausdruck in der Beschickung der seit 1868 bestehenden pananglikanischen Konferenz). Der Erzbischof von York (Primate of England) hat seine Rangstelle nach dem Großkanzler; er krönt die Gemahlin des Königs und ist ihr Kaplan. Unter den Bischöfen ist der von London der vornehmste (right honourable); auf ihn folgt der von Durham, dann der von Winchester; die übrigen haben ihren Rang nach dem Alter der Ernennung, nur der von Sodor und Man ist immer der unterste. — Zur Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten hat jede der beiden Kirchenprovinzen eine „Konvokation", die auf ein königliches Schreiben von den Erzbischöfen durch die Dekane ihrer Provinz (die Bischöfe von London und Durham) zusammengerufen werden. Jede Konvokation hat zwei Häuser: im Oberhaus sitzen die Bischöfe, im Unterhaus die Kapitelsdekane, Archidiakone, die Vertreter jedes Kapitels (Proctors) und außerdem je zwei vom Klerus gewählte Vertreter aus jeder Diözese in der Provinz Canterbury oder aus jedem Archidiakonat in der Provinz York; in der Yorker Konvention sitzen ferner Vertreter des Klerus der Insel Man und zwei Vertreter des Metropolitankapitels. Die Konvokation von Canterbury tagt in der St Paulskathedrale von London, die von York in der St Patrickskathedrale von York. Die Rechtsverbindlichkeit der Beschlüsse der Konvokationen bedarf für den Klerus der Sanktion des Königs, für die Laien der des Parlaments. Von 1717 bis 1852 sind die Konvokationen niemals einberufen worden.

Die „Kirche von Irland" steht unter den Erzbischöfen von Armagh (dem Primas von ganz Irland) und von Dublin (dem Primas von Irland) und elf Bischöfen. Die Seelenzahl ist verhältnismäßig gering (1908: 581 000). Mit der gesetzgebenden und obersten administrativen Kirchengewalt ist nach der Verfassung vom Jahre 1879 die Generalsynode betraut, die aus dem Hause der Bischöfe und dem der Repräsentanten besteht, welche gewöhnlich in voller Synode zusammen beraten. Das Repräsentantenhaus zählt 208 Vertreter des geistlichen und 416 Abgeordnete des Laienstandes, die auf drei Jahre gewählt werden. Die Generalsynode tagt alljährlich in Dublin; in ihrer vollen Versammlung hat der Primas den Vorsitz. Die Verwaltung des Kirchenvermögens führt „der Repräsentativkörper der Kirche", der aus den Erzbischöfen und Bischöfen, 12 geistlichen und 24 weltlichen Vertretern und 14 kooptierten Mitgliedern zusammengesetzt ist. — Schottland, wo die englische Hochkirche an 133 000 Anhänger zählt, zerfällt in sieben Bistümer, deren vornehmste die von Aberdeen und Edinburgh sind.

In Schottland besteht seit 1560 die presbyterianische Staatskirche, die sich 1843 infolge von Streitigkeiten über das Patronatsrecht spaltete: neben der „Kirche von Schottland" (1907 an 702 100 communicants) entstand die Free kirk („freie Kirche"), welche sich 1900 gegen den Widerspruch einer dissentierenden Minorität (27 gegen 643 Stimmen) mit der Unierten Presbyterianischen Kirche Schottlands zur „Vereinigten Freien Kirche von Schottland" konstituierte (1908 an 506 100 communicants). Außerdem existieren noch eine presbyterianische Kirche in Irland (1901 453 173 Anhänger) und einige kleinere getrennte Gemeinschaften, die sich nur in Sachen der Disziplin voneinander unterscheiden; alle haben jedoch die Synodalverfassung, die auf den Presbyterien (84 in der Kirche von Schottland) beruht, welche eine größere oder kleinere Anzahl von Kirchspielen umfassen und wieder in (16) Synoden verteilt sind. Die oberste Kirchenbehörde ist die Generalversammlung (General Assembly), die jährlich einmal in Edinburgh zusammentritt und aus 700 geistlichen und weltlichen, von den Presbyterien, königlichen Boroughs und Universitäten gewählten Mitgliedern besteht. Die Gesetz-

gebung für die schottische Kirche erfolgt ohne königliche Initiative oder Zustimmung.

Zahlreich sind die nicht zu diesen Staatskirchen Gehörigen (außer den Katholiken und Juden), die man schlechtweg Dissenters nennt. Unter diesen Sekten (über 100) nehmen die Methodisten und Independenten das meiste Interesse in Anspruch. Erstere gehören größtenteils der ursprünglichen „Wesleyanischen Gemeinschaft" an; ihr höchstes Kirchenorgan ist die Konferenz, welche aus 100 Geistlichen besteht und eine Repräsentativkonferenz von je 240 Geistlichen und Laien für Finanz-, Schul- und Missionssachen neben sich hat. In der Tendenz und Lehre steht ihnen die von William Booth begründete Heilsarmee nahe. — Hauptgrundsatz der Independenten oder Kongregationalisten ist die gänzliche Unabhängigkeit jeder einzelnen Gemeinde sowohl vom Staate als von jeder kirchlichen Behörde. Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten tritt jährlich zweimal die Congregational Union of England and Wales zusammen; doch sind deren Beschlüsse für die einzelnen Gemeinden nicht bindend. Ihnen ähnlich in Gemeindeverfassung und Ritus (mit Ausnahme der Taufe) sind die Baptisten.

Juden (an 250 000) leben besonders in London (an 150 000), Manchester und Liverpool.

An der Spitze des gesamten Unterrichtswesens steht für England und Wales der Board of Education, dessen Präsident meist im Kabinett sitzt; Schottland erhielt durch die Scotch Education Act 1872 eine besondere Oberbehörde, Education Department (in London), die unter dem Scottish Committee of the Privy Council on Education steht; in Irland ist das Elementarschulwesen einem Board of Commissioners of National Education in Ireland unterstellt, dessen 18 vom Lordleutnant ernannte Kommissare zur Hälfte katholisch, zur Hälfte protestantisch sind. — Bis 1830 war das ganze Volksschulwesen Privatsache, und erst 1833 gewährte der Staat zum erstenmal Zuschuß. Die Schulakte von 1870 sorgte endlich ergiebiger für die elementare Schulbildung, die Education Act von 1902 verschaffte den Privatschulen große pekuniäre Erleichterungen. Entsprechen die von Genossenschaften und Privaten eingerichteten Schulen dem Bedürfnis nicht, so muß die Gemeinde eintreten, und der Staat gewährt sämtlichen Schulen, welche seinen Ansprüchen genügen, einen Zuschuß aus der Staatskasse. Der Schulzwang (für Kinder von 6 bis 14 Jahren) besteht in Schottland seit 1872, in England seit 1876 und in Irland seit 1891. Staatlich ist rund ein Drittel der Volksschulen mit etwa der Hälfte aller Schüler. Die übrigen Schulen sind konfessionell und erhalten gegen Erfüllung gewisser Bedingungen Beihilfen aus öffentlichen Mitteln. 1907 bestanden in England 20 986 Elementarschulen (davon 7494 kommunale, 11 274 anglikanische, 1061 katholische), die jedoch nur von 88,4 % der eingeschriebenen Kinder besucht werden; in Schottland 3285 (87,7 %; 2922 öffentliche, 213 katholische usw.), in Irland 8538 (72,5 %; 4389 katholische, 1562 protestantische, 2580 gemischte). Die Ausbildung des Lehrpersonals (72 % Lehrerinnen) findet teilweise in etwa 80 Seminarien (Training colleges) statt. In den meisten öffentlichen Volksschulen ist in Abendklassen der Fortbildungsunterricht eingeführt. Die Unterrichtsvorlagen der gegenwärtigen liberalen Regierung, die zum Teil gegen die konfessionellen Schulen gerichtet waren, sind am Widerstand des Oberhauses gescheitert.

Höheres Schulwesen. Für den mittleren Unterricht, der fast ausschließlich von Stiftungen und Schulvereinen unterhalten wird, aber unter staatlicher Aufsicht stehen, sorgen die 27 Great Public Schools (die am meisten unsern Gymnasien entsprechen), darunter die 9 „Greatest" Public Schools (Eton College, Rugby School, Winchester College, Westminster School, Harrow School, Shrewsbury School, Charterhouse School, St Paul's School und Merchant Taylor's School), ferner grammar schools, Stiftungsschulen, collegiate schools, in Schottland auch die high schools, academies, burgh schools und die schools of art (Gewerbeschulen); außerdem sind an den verschieden eingerichteten wissenschaftlichen oder Gelehrtenschulen besondere Realabteilungen gebildet. Die Lehrpläne der einzelnen Schulen sind ohne jede Übereinstimmung. 1906/07 gab es in England und Wales 6978 Mittelschulen und Mittelschulklassen mit 874 700 Schülern, in Schottland 192 mit 36 200 Schülern, in Irland an 290.

Der Hochschulunterricht unterscheidet sich mit seinem eigentümlichen mittelalterlichen Gepräge, mit seinem fest vorgeschriebenen Lehrgange und seiner strengen Zucht wesentlich von dem des Festlandes und insbesondere von dem deutschen. In England bestehen neben den alten Universitäten Oxford und Cambridge (beide 12. Jahrh. gegründet) eine Reihe neuerer, die im 19. und 20. Jahrh. organisiert wurden und zum Teil aus älteren Colleges sich entwickelt haben: in Durham (1831), London (1836), Manchester (1880), Birmingham (1900), Liverpool (1903), Leeds (1904), Sheffield (1905) und die Universität von Wales (1903); in Schottland Edinburgh (1582), Glasgow (1458), Aberdeen (1471), St Andrews (1411). Die Universität London ist eine vom Staate bestellte Prüfungsbehörde und seit 1900 auch Lehrkörper. In Irland treten (Parlamentsakte 1908) an Stelle der Royal University of Ireland in Dublin, die nur Prüfungsbehörde war, zwei neue Universitäten: die National University of Ireland in Dublin, deren Leitung einem katholischen Laien übertragen werden soll, und die Queen's University in Belfast; ferner bestehen in Irland die University of Dublin (1591), auch Trinity College genannt, und die unter Aufsicht des katholischen Episkopats stehende, aus freien

Beiträgen 1854 von Erzbischof Cullen geschaffene Catholic University of Ireland, die aus 9 colleges besteht (5 in und bei Dublin; am bedeutendsten das St Patrick's College in Maynooth). Die Universität in London, die schottischen Universitäten und die zwei neuen irischen Universitäten empfangen Staatsunterstützung, wogegen der Bestand der andern britischen Hochschulen lediglich auf Stiftungen beruht.

Das technische Unterrichtswesen ist noch jung; 1879 gründeten die Londoner Gilden die Cowper Street Schools, 1880 wurde das City and Guilds of London Institute geschaffen; seither ist eine große Zahl von technischen Schulen (9 Hochschulen) und Colleges, von Fortbildungsschulen, von Secondary Day Schools, von Schools of Art u. dgl. entstanden.

Unter den Fachschulen sind zu nennen die theologischen Colleges (1907: 72, davon 25 anglikanisch, 9 katholisch) der verschiedenen Konfessionen, die die Ausbildung ihrer Geistlichen selbst übernehmen, die Akademie der Künste in London, die Kunstschule in Edinburgh, die Musikakademie in London, das Royal College of Science in Dublin, an 50 medizinische Schulen, 5 Schulen für Rechtsgelehrte (inns of court), 10 höhere Ackerbauschulen (Cirencester, Wye usw.), die königliche Minenschule in London; von militärischen die Militärakademie in Woolwich, das Militärcollege und Staff College in Sandhurst, die Militäringenieurschule zu Chatham, das Naval College zu Greenwich, die Marineingenieurschule zu Portsmouth, die Schießschule zu Hythe usw.

Von den zahlreichen gelehrten Gesellschaften ist die bekannteste die 1645 begründete Royal Society in London und die British Association for the Advancement of Science, die britische, schottische und irische Akademie und das Royal Institute of Great Britain. Unter den Bibliotheken sind die hervorragendsten: die des Britischen Museums, der reichsten wissenschaftlichen Sammlung der Welt, mit über 2 Millionen Bänden, die Bodleyanische in Oxford, die öffentliche Bibliothek in Cambridge, die der Advokaten in Edinburgh und des Trinity College in Dublin. Von den 25 Sternwarten ist die berühmteste jene zu Greenwich, unter den 8 botanischen Gärten der reichste der von Kew. Das englische Zeitungswesen übertrifft an Bedeutung das aller übrigen Staaten; 1907 betrug die Zahl der Tages- und Wochenschriften 4329 (davon an 2460 Zeitungen); die Post beförderte 1906/07: 189,1 Mill. Zeitungssendungen.

V. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** Obwohl die englische Landwirtschaft hoch entwickelt und für einen nicht unbedeutenden Teil der Bevölkerung (England 4,5, Schottland 5,5, Irland 19,8 %) Nahrungsquelle ist, so werden doch 1905 nur etwas über $^7/_{10}$ des Gesamtareals als Acker (23,9 %), als Wiesen und Weiden (43,8 %), als Gemüseland (0,1 %) und Waldungen (3,9 %) ausgenutzt. Der Boden ist durchgängig in fideikommißartigem Besitz einer geringen Anzahl von Gutsherren, die ihn durch Pächter (84,5 % der Betriebe, 85,8 % der Fläche) bearbeiten lassen (vom Eigentümer selbst nur 11,7 % der Betriebe bewirtschaftet). Nach einer Statistik von 1873 besitzen 348 Eigentümer fast den vierten Teil (12 zusammen 17 970 qkm!), 2198 die Hälfte und 10 911: 72 % der gesamten Oberfläche. Nach der Größe entfielen in Großbritannien (ohne Irland) von den landwirtschaftlichen Betrieben 1906: 21,48 % auf solche mit 1—5 acres, 45,49 % auf solche mit 6—50 acres, 29,54 % auf Betriebe mit 51—300 acres, 3,49 % auf solche mit mehr als 300 acres; gegenüber 1895 ist eine kleine Verminderung des Großgrundbesitzes eingetreten. Das oft wiederholte Verlangen nach freiem Verkehr mit Grund und Boden veranlaßte nach langem Widerstreben den Settled Land Act des Lord Cairns von 1882, welcher lebenslängliche Nutznießer von Fideikommissen ermächtigte, ihr Land zu verkaufen, zu vertauschen oder zu belasten, wofern der äquivalente Erlös im Sinne des Fideikommisses angelegt wird; der Stammsitz mit Park ist unveräußerlich. Ferner verpflichtet ein Gesetz von 1883 die Gutsherren, ihren Pächtern bei Kündigung für unerschöpfte Meliorationen (Drainagen, Wegeanlagen usw.) Entschädigung zu leisten; ein Gesetz von 1882 ermächtigt die Verwalter von Stiftungen, kleine Landlose (allotments) an Arbeiter zu vermieten, wie dies die Armenvorstände schon seit 1819 tun dürfen, ein Gesetz von 1886 schützt die armen Crofters (kleine Pächter) der schottischen Inseln gegen die Habgier ihrer Grundherren und gewährt ihnen Staatszuschüsse zum Ankauf von Fischerbooten, und die Gesetze von 1887 und 1907 (Small Holding and Allotments Act) erleichtern den Erwerb kleiner Grundstücke durch Bauern in England.

Am ungünstigsten liegen die Bodenverhältnisse in Irland, wo der bäuerliche Grundbesitz ganz fehlt und die Masse der ackerbautreibenden Bevölkerung auf kleinen Pachthöfen ein kümmerliches Dasein führt. Durch den Irish Land Act von 1881 ist den Pächtern, die auf 7, 14, 21, zuweilen auf 99 oder 100 Jahre pachten und entweder eine Kaufsumme oder jährliche Miete zahlen müssen, die Umwandlung ihrer Pachtungen in freies Eigentum ermöglicht worden; das Pachtrückstandsgesetz von 1882, die Bodenbill von 1886, die weiteren Gesetze von 1890, 1891, 1896 und besonders auch 1903 brachten weitere Erleichterungen, ohne jedoch die „irische Landfrage" ganz zu lösen. 1907 gab es in Irland 83 574 Betriebe mit weniger als 1 acre, 62 068 mit 1—5, 153 728 mit 5—15, 210 032 mit 15—50, 80 934 mit 50—200, 9536 mit mehr als 200 acres.

Der Getreidebau nimmt zugunsten der Wiesenwirtschaft ab (von 1871 bis 1901 um 1,12 Mill. ha) und kann selbst bei reichen Ernten den Bedarf bei

weitem nicht decken. England baut hauptsächlich Weizen, Schottland und Wales Hafer und Irland Kartoffeln. Bebaut waren 1908 in England und Schottland mit Weizen 1,63, mit Gerste 1,67, Hafer 3,1, Bohnen 0,29, Erbsen 0,15, Kartoffeln 0,55 (1907), Rüben 1,56 Mill. acres; in Irland 1906 mit Weizen 43 880, Gerste 176 500, Hafer 1,08, Kartoffeln 0,62, Rüben 0,28 Mill. acres; ständiges Weideland dort (1907) 17,28, in Irland 10,1 Mill. acres. Erntemengen 1908: 19,1 Mill. hl Weizen, 19,88 Gerste, 45,1 Hafer, 3,2 Bohnen, 1,6 Erbsen, 3,9 Mill. t Kartoffel, 22,74 Mill. t Rüben; in Irland 1906: 0,64 Mill. hl Weizen, 2,7 Gerste, 18,7 Hafer, 2,66 Mill. t Kartoffeln, 4,96 Mill. t Rüben. Von den Handelspflanzen spielt der Hopfen besonders in Kentshire eine große Rolle (46 723 acres). Gemüse- und Obstbau haben eine hohe Vollkommenheit erreicht, decken aber den Verbrauch bei weitem nicht. — Die Wälder, welche nur noch in Schottland größere zusammenhängende Komplexe bilden und (1905) 3,96 % (5,3 in England, 3,9 in Wales, 4,5 in Schottland und 1,5 in Irland) des Gesamtareals einnehmen, wurden vor der Erschließung der Kohlengruben für industrielle Zwecke rücksichtslos verwüstet. Neuerdings erfreuen sie sich größerer Fürsorge und werden wenigstens in England durch Neuanpflanzungen vermehrt; Bau- und Brennholz müssen jedoch in großen Mengen eingeführt werden.

Die fetten, ausgedehnten Wiesengründe, die unaufhörlich künstlich erweitert werden (1871/1901 um 1,76 Mill. ha), haben die Tierzucht zu einer besondern Blüte gebracht, doch kann auch sie den Bedarf nicht decken. Der Viehbestand war 1907 im landwirtschaftlichen Betrieb 2 079 376 Pferde, 11 586 901 Rinder, 29 931 455 Schafe, 3 953 495 Schweine. — Von bedeutendem Umfange ist die Seefischerei, die 1907 mit 24 174 Booten (2594 Dampfer) und 107 076 Mann Besatzung betrieben wurde und einen Ertrag von 11,67 Mill. Pf. St. abwarf ($^8/_{10}$ des Wertes an der Ostküste).

Der Bergbau bildet mit dem Hütten- und Salinenbetrieb eine Hauptquelle des britischen Nationalreichtums; das Vereinigte Königreich übertrifft in seiner Eisen- und Steinkohlenproduktion alle Länder der Welt und steht an Menge nutzbarer, im Boden gewonnener Mineralien nur den Vereinigten Staaten von Amerika nach. Die Bodenschätze sind unbeschränktes Eigentum der Landbesitzer, die sich von den Bergbauunternehmern schwere Mieten zahlen lassen. — Die Ausbeute der Steinkohlenfelder, die ein Areal von rund 32 000 qkm bedecken (hauptsächlich in den Grafschaften Durham, Lancaster, York, Stafford, Derby, Nottingham, Monmouth, Glamorgan und im südlichen Schottland) betrug 1846: 39, 1860: 80, 1880: 149, 1896: 195,4, 1907: 267,83 Mill. t im Werte von 120,53 Mill. Pf. St., wovon der vierte Teil (24,6 %) ins Ausland (nach Frankreich, Italien, Deutschland, Schweden, Niederlande, Rußland, Dänemark, Rumänien, Spanien usw.) ging; Hauptausfuhrhäfen für Kohle sind Cardiff (17,97) und die Häfen am Tyne (11,62 Mill. t). — Im Bergbau auf Eisenerze und deren Verhüttung nehmen die nordöstlichen Teile von England (Clevelanddistrikt, Northumberland und Durham), ferner die Grafschaften Cumberland und Lancaster, in Wales Glamorgan, in Schottland Lanark die erste Stelle ein. Die Ausbeute von Eisenerzen betrug 1907: 15,73 Mill. englische t, die von Eisenpyrit 10 194 t, die Erzeugung von Roheisen 10,11 Mill. t bei 369 tätigen Hochöfen. — Der Bergbau auf Kupfererze (525 t) in den Grafschaften Cornwall, Devon und Chester ist gegen früher bedeutend zurückgegangen; Zinn (1907: 17 080 t) findet sich in Cornwall und Devon, Blei (32 533) in Durhamshire, Northumberland usw., Zinkerze (20 082) auf der Insel Man, in Wales usw., feuerfester Ton um Stafford und Newcastle, Steinsalz in Cheshire, Durham, südlich vom Tyne und in Irland (Carrickfergus). Die Südküste von England besitzt einen großen Reichtum an guten Bausteinen, Irland ergiebige Torfstiche. Der Gesamtwert der geförderten Erze betrug 1907: 20,53 Mill. Pf. St.; die Zahl der im Bergbau beschäftigten Arbeiter 1907: 972 200.

Die gewerbliche Industrie, der wichtigste Hebel des britischen Nationalwohlstandes, beschäftigt in England und Schottland den vierten Teil, in Irland aber nur 13,3 % der Bevölkerung. Schon 1601 wurde die Beschränkung der freien Betriebstätigkeit teilweise abgestellt und später ganz abgeschafft (1624 Aufhebung aller Monopole). Es bestanden zwar seither in einigen Orten noch Zünfte, welche besondere Vorrechte besaßen, doch wurden diese 1835 sämtlich beseitigt.

Die günstige Weltlage und Küstenentwicklung, die große Anzahl schiffbarer Flüsse mit ihrer Fülle von Wasserkraft, der Überfluß an Steinkohlen und Eisen haben in Verbindung mit dem Kapitalreichtum und der uneingeschränkten Gewerbefreiheit Großbritannien zum „ersten Fabrikstaat" der Welt gemacht.

Die Eisen- und Stahlindustrie beschäftigt etwa $^1/_{11}$ aller Arbeiter. Die mannigfachsten Eisenwaren überhaupt liefern Birmingham, Wolverhampton und Sheffield, Messerschmied- und Schneidewaren Sheffield, Waffen (für die Ausfuhr) Birmingham und London, Nähnadeln und Angelhaken Redditch (Worcestershire), Stecknadeln und Stahlschreibfedern Birmingham. Die letztgenannte Stadt ist auch der Hauptsitz der berühmten Messing- und Bronzeindustrie, mit Sheffield der wichtigste Platz für die Fabrikation von plattierten (Britanniametall-) und mit Bristol für die von Kupferwaren. Gold- und Silberarbeiten werden hauptsächlich in London, echte Juwelierarbeiten ebenda und unechte in Birmingham gefertigt. Hauptsitze des Maschinenbaues sind Manchester, Leeds, Birmingham, Sheffield, Newcastle upon Tyne und Glasgow; Birmingham besitzt große Waggonfabriken und bringt nebst Oldham und London die besten Nähmaschinen auf den Markt. Die Anfertigung landwirtschaftlicher Maschinen und Gerätschaften blüht in Lincoln, Beverley, Grantham, Ipswich, Leiston, Bedford und Leeds, die Wagenfabrikation besonders in London, der Lokomotivenbau in Manchester, Leeds, Sheffield, Glasgow usw. — Der Schiffsbau, der bedeutendste der Welt, lieferte 1906 (besonders in Glasgow, den Tynehäfen und am Wear) 819 Dampfer und 334 Segelschiffe für heimische Rechnung und 215 Dampfer sowie 132 Segelschiffe für das Ausland. Wissenschaftliche Instrumente verfertigen London, Bristol, Edinburgh und Kew, Musikinstrumente London, Uhren besonders Coventry.

Die Glasindustrie erzeugt hauptsächlich Spiegel-, Kron-, Tafel- und Flintglas (bedeutendste Fabriken in St Helens, Birmingham, Sunderland, London und Newcastle). Steingut-, feuerfeste und feinere Tonwaren (Wedgwoodgeschirr) werden seit mehr als 200 Jahren in vorzüglicher Güte in Staffordshire (Stoke upon Trent und Burslem im „Pottery"distrikt) angefertigt; Porzellan liefern Derby, Worcester und London, Dinassteine Glamorganshire. — Für die Lederfabrikation (London, Bristol, Perth, Limerick), welche vorzügliche Schweins-, Sohl- und farbige Leder für die Ausfuhr liefert, werden große Mengen roher Häute eingeführt; Stiefel und Schuhe bilden einen bedeutenden Ausfuhrartikel in Northampton, Norwich und Leicester. Die Industrie in Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren blüht in Walsall (Staffordshire), Birmingham, London und Glasgow, die Verfertigung von Galanteriewaren, von Leder- und Wachstuch in London.

Die Textilindustrie, welche für Großbritannien von der höchsten Bedeutung ist und schon oft die englische Politik unmittelbar beeinflußt hat, beschäftigte 1904 an Kindern unter 14 Jahren 31 744 (1895: 55 625), davon Mädchen 17 176; unter 18 Jahren 208 003 (238 078), davon Mädchen 137 038; ältere 786 631, davon Frauen 489 329, zusammen 1 026 378. — Die Baumwollindustrie hat ihren Hauptsitz in Lancashire (Manchester) sowie in den Grafschaften Chester, York und Lanark (Glasgow). Lancashire und Cheshire liefern alle Arten von Garnen, leichten und schweren Zeugen, Samt usw., Yorkshire meist gemischte Stoffe, Lanarkshire leichtere Waren. — Mittelpunkt der gesamten Schafwollindustrie ist der Bradforddistrikt (Yorkshire). Halifax liefert vorzügliche Waren in Kamm-, Leeds in Streichwolle, Huddersfield nebst Umgebung feine Tuche und Modestoffe, Trowbridge in Wiltshire Modestoffe und leichte Tücher, Stroud in Gloucestershire Scharlach- und andere hellfarbige Tuche. Flanelle werden in Wales und Halifax, Tweeds, Tartane und Plaids in Schottland (Glasgow und Paisly), Teppiche besonders in Kidderminster (Worcestershire) und Kilmarnock (Ayrshire) verfertigt. Die Leinenindustrie ist am ansehnlichsten in den irischen Grafschaften Antrim (Belfast und Umgebung) und Armagh, in den englischen Grafschaften York (Hull) und Lancaster, in den schottischen Grafschaften Forfar (weltberühmte Jute-Industrie in Dundee) und Fife, die Wirkwarenindustrie in den Grafschaften Nottingham und Leicester, die Maschinenspitzenfabrikation in Nottingham und Umgebung, die Seidenindustrie in Cheshire, Manchester, York, London, Norwich, die Weißstickerei in Irland und Schottland, die Schirmfabrikation in Lancashire und London.

Die britische Papierindustrie (Kent, Lancaster, York, Buckingham, Devon, Edinburgh) arbeitet für lebhafte Ausfuhr; die Fabrikation von Tapeten ist seit länger als einem Jahrhundert einheimisch, und jene von Papiermachéwaren ist in England (besonders in Birmingham) zu der größten Blüte gelangt. — Von der Industrie in Nahrungsmitteln deckt die bedeutende Mehl- und Zuckererzeugung kaum die Hälfte des Bedarfs; ausgezeichnet ist in England die Bereitung des gesalzenen und geräucherten Fleisches. Bier wird in vorzüglicher Qualität und größten Massen (ansehnliche Ausfuhr) hergestellt (London, Burton, Edinburgh, Dublin); Spirituosen liefern England (Gin) und besonders Schottland (Whisky) in großen Mengen, Fleischwürze Worcester, Käse Chester, Biskuit Reading. Die Tabakfabrikation (Liverpool, London, Bristol) ist unbedeutend; umfangreicher dagegen die chemische Industrie (Soda in Newcastle upon Tyne, Liverpool, Glasgow, Bristol usw., Phosphor in Birmingham, Borax in Stratford, Parfümerien, Seife und Kerzen in London und Umgebung). — Erwähnenswert sind endlich die Möbelindustrie in London, die Knopffabrikation (in London, Birmingham und Sheffield), die Hutfabrikation in London, Manchester usw., die Kautschukindustrie in London, Leicester und Nottingham, die Strohflechterei in Bedford und Hertford.

Großbritanniens Handel, durch die günstige Lage des Inselreiches und seine großartig entwickelten Verkehrsmittel gefördert und durch die größte Seemacht der Welt geschützt, führt dem Vereinigten Königreiche ungeheure Mengen von Rohstoffen aller Länder zu und verbreitet seine Fabrikate über die ganze Erde. Seine rasche Entwicklung in neuerer Zeit hat er der allmählichen Beseitigung des Protektionismus und der Annahme sowie „richtig begrenzten" Durchführung der Freihandelsprinzipien zu verdanken. 1842 und 1845 wurden die meisten Einfuhrzölle ermäßigt oder gänzlich aufgehoben, 1846 die Kornzölle abgeschafft, 1849 die Navigationsakte beseitigt; seit 1854 können sich fremde Schiffe sogar am Küstenhandel beteiligen. Die bestehenden Zölle sind reine Finanzzölle und beschränken sich nur auf wenige Artikel, namentlich Tee, Tabak,

Wein, Spirituosen, Kaffee, Kakao und getrocknetes Obst; 1907 waren 91,8 % der Einfuhr nicht zollpflichtig.

Über den britischen Gesamthandel (einschließlich der edeln Metalle) vgl. die Tab. auf Sp. 885/86.

Bei einer Vergleichung der Ein- und Ausfuhrwerte scheint die Höhe der Einfuhrziffer befremdlich; doch ist dabei zu beachten, daß die Einfuhr zum größten Teil aus Genußmitteln (1908: 41,2 %) und Rohstoffen (34,3 %) besteht, während die Ausfuhr fast ausschließlich Fabrikate (83,9 % der Gesamtausfuhr) bilden. Auch für den Handel mit ungemünzten edeln Metallen hat Großbritannien fast das Monopol; derselbe betrug (in 1000 Pf. St.):

Jahr	Gold		Silber		Total	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1886	13 392	13 784	7 472	7 223	20 864	21 007
1890	23 568	14 307	10 386	10 863	33 954	25 170
1895	36 009	21 369	10 667	10 358	46 676	31 727
1898	43 723	36 590	14 678	15 624	58 401	52 214
1908	46 145	49 969	10 326	13 284	56 471	63 253

Der wirkliche Wert der gesamten Ein- und Ausfuhr britischer Produkte (in 1000 Pf. St.) von 1906 und 1907:

Länder	Einfuhr		Ausfuhr	
	1906	1907	1906	1907
Britische Besitzungen	142 165	157 137	121 341	137 337
Europa	253 359	258 433	128 340	154 258
Amerika	175 334	184 261	72 975	80 239
übrige Erdteile	37 030	45 977	52 919	54 201
Totalsumme	607 888	645 808	375 575	426 035

Das Deutsche Reich war an der Einfuhr 1907 mit 38,78 (1906: 38,02), an der Ausfuhr mit 41,36 (1906: 33,56) Mill. Pf. St. beteiligt.

Die Hauptartikel der gesamten Ein- und Ausfuhr britischer Produkte waren 1908 (in Mill. Pf. St.):

Einfuhr		Ausfuhr	
Getreide und Mehl	72,73	Baumwollgewebe	81,35
Baumwolle	55,83	Kohle	41,62
Fleisch	41,76	Eisen- u. Stahlwaren	37,43
Wolle	27,99	Maschinen	31,02
Butter u. Margarine	26,16	Wollgewebe	19,15
Holz	24,31	Chemikalien, Farbstoffe	16,29
Zucker	20,01	Baumwollgarn	12,86
Früchte und Hopfen	13,79	Schiffe	10,57
Flachs, Hanf, Jute	12,38	Wollgarn	9,24
Seidenwaren	11,91	Kleider und Schnittwaren	7,69
Chemikalien u. Drogen	11,2	Leinengewebe und -garn	6,71
Kupfer	10,88	Kleineisen- u. Messerschmiedewaren	5,49
Tee	10,75	Kupfer	3,45
Wollwaren	9,5	Zinn	6,34
Leder und Häute	9,48	Tabak	5,19
Ölsämereien	8,77	Eisenerze	4,91
Eisenwaren	7,68		
Eier	7,18		
Käse	6,68		
Petroleum	6,66		
Lebende Tiere	6,62		

Wie Großbritannien vom gesamten Außenhandel der Welt nahezu den fünften, von dem Europas den dritten Teil besorgt, so besitzen die beiden Städte London und Liverpool für einige Artikel tatsächlich besondere Ausschließlichkeit. London beherrscht den Weltmarkt in Tee, Wolle, Häuten, Hanf, indischen Kolonialwaren, Rohdiamanten, während Liverpool im Handel mit Baumwolle, Getreide, Fleisch und Speck den ersten Platz einnimmt. Dem Range nach folgen als Seehandelsplätze: Cardiff, die Tynehäfen, Southampton, Hull, Glasgow, North Shields, Newport und Dover, während der Binnenhandel, für den Irland von jeher von Bedeutung war, in Liverpool seinen Mittelpunkt hat. — Der gewaltigen Ausdehnung des Handels entspricht der Umfang der in seinem Dienste stehenden Flotte; sie belief sich 1907 auf 5741 Segler mit 1 245 914 Registertonnen und 33 059 Mann sowie 9005 Dampfer mit 10 042 845 R.-T. und 244 087 Mann Besatzung. Die Gesamtzahl aller im Vereinigten Königreich registrierten Schiffe betrug 1907: 21 042 mit 11 485 099 R.-T. (9648 Segler mit 1 461 376 R.-T.).

1907 liefen im auswärtigen Handel 66,24 Mill. t ein (davon 40,42 britisch) und 67,03 aus (davon 40,89 britisch); im Küstenhandel liefen 463 468 Fahrzeuge mit 91,68 Mill. t ein, 459 278 mit 90,55 Mill. t aus.

Wie der Handel, so hat sich auch die britische Reederei in großen Gesellschaften organisiert, deren Dampferlinien alle Meere durchkreuzen. Auch für eine weitverzweigte Vertretung im Auslande ist aufs reichlichste gesorgt. Deutschlands Interessen werden in Großbritannien und Irland wahrgenommen durch einen Botschafter in London, einen Generalkonsul in London, 22 Konsuln, 46 Vizekonsuln und 17 Agenten.

Den lebhaften Binnenhandel vermittelt ein weitverzweigtes Netz von Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post- und Telegraphenlinien. Die Flußschiffahrt verfügt über 3190 km schiffbare Flüsse und (1905) 7520 km Kanäle (die einen Verkehr von 43,16 Mill. t aufwiesen). Die Landstraßen haben in England eine Länge von rund 200 000, in Schottland etwa 30 000 km. — Sämtliche Eisenbahnlinien sind Eigentum von Privatunternehmern. Die Interessen des Publikums sucht der Staat dadurch zu wahren, daß er jede Gesellschaft verpflichtet, täglich einen Zug in jeder Richtung zu 1 Penny pro englische Meile (5,4 Pfg. pro km) abzulassen; auch hindern gesetzliche Bestimmungen die Bevorzugung gewisser Gegenden oder Artikel durch die Frachtsätze der Gesellschaften. 1907 waren 23 108 englische Meilen in Betrieb (12 845 zwei- und mehrgleisig). Bei einem Anlagekapital von 1294 Mill. Pf. St. wurden 1907 Einnahmen erzielt im Passagierverkehr 50 975 343, Güterverkehr 61 202 831 Pf. St. Der Betriebskoeffizient betrug seit 1902 62 % (1901 63 %, 1900 62 %, 1899 59 %, 1898 58 %), 1907 63 %. An Tramways waren 1907 2394 engl. Meilen in Betrieb mit 64 275 076 Pf. St. Anlagekapital, 11 849 175 Pf. St. Bruttoeinnahmen und 7 363 762 Pf. St. Ausgaben. Der

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr			Gesamthandel
		Britische Produkte	Fremde u. Kolonialprodukte	Gesamtausfuhr	
1840	40 000 000	—	—	51 335 000	91 335 000
1855	143 576 000	—	—	116 119 000	259 695 000
1875	373 939 577	—	—	281 612 323	655 551 900
1890	420 691 997	263 530 585	64 721 533	328 252 118	748 944 115
1895	416 689 658	226 128 246	59 704 161	285 832 407	702 522 065
1900	523 075 163	291 191 996	63 181 758	354 373 754	877 448 917
1908	593 140 723	377 219 579	70 665 569	447 885 148	1 040 025 871

Aufschwung des Postwesens begann mit den Reformen Rowland Hills und der Herabsetzung des Portosatzes, der schon 1839 auf 1 Penny und Oktober 1871 auf ½ Penny für die Korrespondenzkarten ermäßigt wurde; die Zahl der Postämter betrug 1908: 23 600, der beschäftigten Personen 316 377, die Einnahmen 17,36, die Ausgaben 12,29 Mill. Pf. St. Mit Paketbeförderung befaßt sich die englische Post nicht; dagegen hat sie eine große Nebenaufgabe in den Postsparkassen. Die Gesamtlänge der Telegraphenlinien betrug 1906 ohne die Eisenbahntelegraphen 60 789 km, die Länge der Drähte einschließlich der Telephondrähte 1,52 Mill. km. Die Zahl der Telephonanlagen für den Fernverkehr betrug 1906: 1613, die Länge der Linien 19 197, der Drähte 206 183 km und die Zahl der Gespräche 18 080 221.

Das Maß- und Gewichtswesen steht unter der besondern Aufsicht des „Probeamtes für Maße und Gewichte" in London. — Großbritannien hat Goldwährung; als Münzeinheit gilt das Pfund Sterling (Sovereign, Lstr., £) à 20 Schilling à 12 Pence à 4 Farthings = 20,43 *M*, 1 Guinee sind 21 s = 21,45 *M*. 1907 wurden in Gold 20 951 000, in Silber 2 019 432 und in Bronze 227 550 Pf. St. geprägt. Die Prägung geschieht in der Londoner Münze für das gesamte britische Reich; nur die australischen Münzen werden in Sydney, Melbourne und Perth, die indischen in Kalkutta und Bombay geschlagen. — Das englische Bankwesen wurde durch die Peelschen Bankakte (1845 und 1846) namentlich in Bezug auf die Notenemission und deren Bedeckung neu geregelt. Staatspapiergeld für ganz Großbritannien gibt es nicht, doch haben außer der Bank von England (seit 1694, Kapital 1908: 17,667 Mill. Pf. St.) alle Banken, die bis 1844 Noten ausgaben, auch fernerhin das Recht der Notenausgabe (jetzt noch 36 Aktien-, 18 englische Privatbanken); Notenumlauf der Bank von England 1908: 47,93 Mill. Pf. St. Die Noten der Bank von England sind in England und Wales gesetzliches Zahlungsmittel. 1908 gab es 75 Joint-Stockbanken mit 6729 Zweigstellen, ferner in London 32 Stellen von Kolonial- und 30 von ausländischen Banken mit 2546 bzw. 1419 Zweigstellen. — Die Abschätzungen des Jahreseinkommens und des Vermögens der Gesamtbevölkerung beweisen die große Zunahme des britischen Reichtums. 1875 schätzte man die Volkseinkünfte auf 571,1, 1880 auf 576,9, 1898 auf 729,3, 1907 auf 943,7 (816,85 England, 88,75 Schottland, 38,1 Irland) Mill. Pf. St. Die Postsparkassen hatten 1907: 10 692 555 offene Konten mit einem Gesamtbetrage von 157,5 Mill. Pf. St., die übrigen Sparkassen 1 782 252 mit 52 153 595 Pf. St.

VI. **Finanzen.** Der Staatshaushalt, welcher 1709 mit 7 und 1815 mit 116,8 Mill. Pf. St. abschloß, zeigte am 31. März 1908 in den Einnahmen 156,537 (nebst andern Einnahmen an den Staatsschatz abgeführt 196,1) und in den Ausgaben 194,1 Mill. Pf. St. Die ordentlichen Einnahmen flossen hauptsächlich aus der Akzise (35,72), den Zöllen (32,58), der Stempelsteuer (27,04), der Vermögens- und Einkommensteuer (31,86) und den Erträgen der Post (17,85) und der Telegraphen (4,41); die einst so bedeutenden Kronländereien sind bis auf 48 000 ha zusammengeschmolzen und warfen 1908 noch 513 170 Pf. St. ab. Eine Akzise (excise) wurde seit 1660 von Bier und Spirituosen, von 1694 bis 1824 von Salz, von 1712 bis 1861 auch von Papier erhoben; jetzt beschränkt sie sich auf Bier und Spirituosen. Von den vielfältigen Stempelgebühren sind die Erbschaftssteuern (1908: 19 108 256 Pf. St.) am einträglichsten. Die gesamte Steuerbelastung beträgt auf den Kopf 96 *M* (Deutschland 49, Frankreich 82,7).

Unter den ordentlichen Ausgaben erforderte die Staatsschuld 1907/08: 29,5, die Armee 27,12, die Flotte 31,14, der Zivildienst 30,18, die Post 17,53 Mill., die Zivilliste 470 000, die Apanagen 106 000 Pf. St. — Die Staatsschulden, die 1837: 852,86, 1857: 842,45, 1877: 775,35 und 1887: 736,28 Mill. Pf. St. betrugen, beliefen sich am 31. März 1908 auf 625,61 Mill. Pf. St. fundierte Schuld, 43,96 unfundierte Schuld, 39,41 Annuitäten und 50,85 Mill. andere Verbindlichkeiten, zusammen 759,83 Mill. (nach Abzug des Wertes der Sueskanalaktien 715,43 Mill.); jährliche Ausgabe 20,95 Mill. Pf. St. Bei den Lokalverwaltungen betrugen 1907/08 die Einnahmen in England und Wales 138,2, in Schottland 18,02, in Irland 7,75 und die Ausgaben 139,12, 17,93 und 8,03 Mill. Pf. St.

VII. **Heerwesen.** Das Recht des Königs, ein stehendes Heer zu halten, wurde durch die Bill of Rights 1689 an die Zustimmung des Parlaments geknüpft, und diese Zustimmung muß

noch gegenwärtig jährlich durch die Army Act bei Beginn der Session ausgesprochen werden. In Kriegszeiten wurden größere Heere immer eigens geschaffen. Die Ergänzung erfolgte nicht durch allgemeine Wehrpflicht, sondern durch Werbung. Die Erfahrungen im Krimkriege usw. drängten zu Reformen, die Gladstone 1871 durch Beseitigung des Kaufes und Verkaufes der Offiziersstellen einleitete. Seit dem Burenkriege ist die Armeefrage eine brennende geworden. Sowohl Konservative wie Liberale haben erkannt, daß die militärische Organisation Englands eine weitere Ausbildung erfahren müsse. Während aber Lord Roberts eine Territorialarmee von 1—2 Millionen Mann schaffen wollte, die eine beruhigende Gewähr bieten soll gegen die wachsende Furcht vor einer fremden Invasion der britischen Inseln, hatte der Kriegsminister weit bescheidenere Vorschläge gemacht, die zwar den Grundsatz der freiwilligen Heerespflicht festhielten, aber doch eine größere Schlagfertigkeit der Armee gewährleisten sollten; in ihren Grundzügen wurden diese Vorschläge angenommen. Durch das Territorial Army-Gesetz von 1907 sind die militärischen Streitkräfte in Feld- und Territorialarmee geteilt. Die Feldarmee ist zum Dienst außerhalb des Vereinigten Königreiches bestimmt und setzt sich zusammen aus dem stehenden Heer, einer eigenen Reserve und einer Spezialreserve. Die Ergänzung erfolgt nur durch freiwillige Rekrutierung. Die Dienstpflicht beträgt nach dem Army Act von 1879 und späteren Bestimmungen 12 Jahre, von denen bei der Infanterie 5 (Kavallerie 4) in der Reserve abgeleistet werden können. Jeder Mann von guter Führung kann sich auf 21 Jahre verpflichten, wodurch er Anspruch auf Pension erhält. Die gewöhnliche Dienstzeit eines Bataillons oder einer Batterie in Indien und den Kolonien beträgt 10 Jahre. Die Spezialreserve ist der früheren Miliz (in der jedermann vom 18. bis 45. Lebensjahr dienen sollte, während in Wirklichkeit die Ergänzung durch freiwilligen Eintritt erfolgte) entnommen, von deren 124 Bataillonen 74 in Reservebataillone umgewandelt wurden. Die in Divisionen und Brigaden formierte Territorialarmee ist zur Verteidigung des Vereinigten Königreiches bestimmt; sie enthält die vormaligen Freiwilligen und die Yeomanry (berittene Miliz), die ihre Pferde selbst stellt und nur mit ihrer Zustimmung außerhalb Großbritanniens verwendet werden kann. Die erste Dienstverpflichtung gilt für 4 Jahre und kann bis zu 40 Jahren immer wieder auf weitere 4 Jahre freiwillig verlängert werden. Die Ansprüche im Dienst sind gegen früher erhöht, die Truppen stehen während ihrer Übungen (jährlich 15 Tage in Brigaden) unter dem Militärgesetz. Die Aushebung, Ergänzung und finanzielle Verwaltung der Territorialarmee ist „Grafschaftsvereinen“ (County Associations) anvertraut, die ihr eigenes Budget haben; ihre Mitglieder werden teils vom Armeerat ernannt, teils von den städtischen und Grafschaftsbehörden gewählt; Präsident ist der Lordleutnant der Grafschaft. Die Ausübung der militärischen Disziplin bleibt bei der Armeeverwaltung. — An der Spitze der Armee steht der Kriegsminister, dem ein Heeresrat (Armeerat) zur Seite steht. Dieser besteht außer dem Kriegsminister aus dem Chef des (1906 nach deutschem Muster) eingerichteten Generalstabs, dem Generaladjutanten, dem Generalquartiermeister, dem Generalfeldzeugmeister, dem Parlamentsuntersekretär, einem Finanzsekretär und einem Sekretär. Der Posten eines Höchstkommandierenden der Armee ist abgeschafft und dafür der eines Generalinspektors der Armee und Präsidenten des Selection Board (Offiziersauswahl) eingerichtet worden. Ferner wurde das Land in 8 Oberkommandos eingeteilt, die in 13 Regimentsdistriktsgruppen und 67 Regimentsverwaltungsdistrikte (47 in England, 3 in Wales, 9 in Schottland und 8 in Irland) zerfallen. Jeder der letzteren hat den Ersatz für ein Infanterieregiment und 1 bis 3 Armeereservebataillone zu stellen und bildet ferner ein Depot zur Ausbildung von Rekruten der stehenden Armee und der Miliz sowie zur Kontrolle der Reserven und der Freiwilligenkorps der betreffenden Grafschaften. Die Gardeinfanterie und die 8 Schützen-(Rifles-)Bataillone, die aus dem ganzen Königreich ergänzt werden, sind keinem Distrikt zugeteilt; für die Kavallerie und Artillerie bestehen besondere Bezirke. Die Heeresstärke soll 1908/09 betragen: 1036734 Mann mit 139163 Pferden und 1620 Geschützen. Davon stehendes Heer 238794 Mann und 11742 Pferde; Reserve 142000 Mann und 2000 Offiziere; Spezialreserve 3655 Offiziere, 79441 Mann (Feldarmee insgesamt 477632 Offiziere und Mann), Territorialarmee 11498 Offiziere, 302984 Mann, Indische Armee 9370 Offiziere, 153000 Mann, ihre Reserve 2600 Offiziere, 79650 Mann. Nicht eingerechnet sind dabei an 600 Offiziere, die von ihren Regimentern abkommandiert, in der ägyptischen Eingebornenarmee, bei den eingebornen Kolonialtruppen in West- und Ostafrika und in der südafrikanischen Grenzpolizei dienen, sowie 38000 Mann (Eingeborne und südafrikanische Grenzpolizei), die unter dem Kolonialamt stehen.

Die Mobilmachung und Kriegsformation sind verschieden, je nachdem es sich um die Landesverteidigung oder um einen auswärtigen Krieg handelt. Zur Verwendung außer Landes ist die Bildung von 4 Kavalleriebrigaden, 6 Infanteriedivisionen in Aussicht genommen, die mit Artillerie, Etappentruppen usw. zusammen 5500 Offiziere und 154000 Mann zählen sollen; ferner zum Zweck der Landesverteidigung die Aufstellung von Besatzungs- und Festungstruppen (Milizen, Freiwillige usw.), zum Besatzungsdienst in den größeren Städten und von Ersatztruppen: 140000 Mann Infanterie, 20000 Mann Artillerie, 8000 Mann Kavallerie (Yeomanry). — Eigentliche

Binnenfestungen besitzt Großbritannien nicht; die Landesverteidigung findet ihren Stützpunkt in den Küstenbefestigungen Portsmouth, Plymouth, Cork-Queenstown, Dover, Pembroke, Portland, den Themse- und Medwaybefestigungen Sheerness und Chatham; die Themseverteidigung stützt sich auf die Batterien bei Gravesend.

An der Spitze der obersten Marinebehörde, des Admiralitätsamtes, steht der Erste Lord der Admiralität, dem vier Lord-Kommissare, von denen stets zwei Seeleute sein müssen, ein parlamentarischer und ein ständiger Sekretär zur Seite stehen. Der Bestand der Flotte hängt nicht von der jährlichen Bewilligung des Parlamentes ab, nur die für die Bemannung und Vermehrung nötigen Geldmittel müssen alljährlich in der Appropriationsakte bewilligt werden. Der Schiffsbestand der englischen Flotte ist infolge des Flottengesetzes von 1889 (Naval Defense Act) stark gewachsen; streng festgehalten wird am „Zwei-Mächte-Standard“, d. h. Großbritannien muß 10% mehr an Kriegsschiffen ersten Ranges haben als die beiden nächststarken Seemächte zusammen. Das Marinebudget betrug für 1908/09: 32,3 Mill. Pf. St. Das Flottenpersonal hatte 1907 auf 1908 eine Friedensstärke von 126272 Mannschaften; einschließlich der Marinereserve betrug die Gesamtkriegsstärke 1907: 12226 Offiziere und 170047 Mannschaften (ferner 39618 auf Werften, in Depots und Hospitälern). Die Ergänzung geschieht ausschließlich durch Werbung; die eigentlichen Seeleute sowie die Bureau- und Depotbeamten treten gewöhnlich im Alter von 15 bis 16 Jahren als Schiffsjungen ein und verpflichten sich mit dem 18. Lebensjahre, die Feuerwerker, Mechaniker, Krankenwärter, Heizer usw. oft erst mit dem 25. Lebensjahre zu einer 12jährigen Dienstzeit. Nach Verlängerung des Kontraktes tritt mit 22jähriger Dienstzeit Pensionsberechtigung ein, auch für die Dienstleute, die eine solche Dienstzeit erreichen; jeder Pensionsempfänger ist im Bedarfsfalle zum Wiedereintritt in die Marine verpflichtet. Die Deck-, Steuer-, Artillerie-, Signal- und Marinemannschaften sowie die Zimmerleute können zu Deck-(Warrant-)Offizieren befördert werden. Die Seeoffiziere (Admirale, Kapitäne, Leutnants, Unterleutnants und Midshipmen) ergänzen sich aus Zöglingen (naval cadets) der Marineschulen zu Dartmouth und Osborne, welche nach einem mit $12^1/_2$—13 Jahren abgelegten Examen als Kadetten angenommen werden. — Die Verteilung der Flotte ist (1908) folgende: Heimflotte (Sheerness) 5 Schlachtschiffe, 6 Kreuzer, 5 geschützte Kreuzer, 28 Torpedoschiffe. Kanalflotte (Portland): 13 Schlachtschiffe, 6 Kreuzer, 3 geschützte Kreuzer, 27 Torpedoschiffe, 1 Kanonenboot. Atlantische Flotte (Gibraltar): 6 Schlachtschiffe, 4 Panzerkreuzer, 2 geschützte Kreuzer, 1 sonstiges Boot. Mittelländische Flotte: 6 Schlachtschiffe, 4 Panzerkreuzer, 4 geschützte Kreuzer, 11 Torpedojäger, 1 Torpedokanonenboot. Mit den in den übrigen Weltteilen (Bermudas, China, Australien, Indien usw.) stationierten 42 Schlachtschiffe, 32 Panzerkreuzer, 13 geschützte Kreuzer I., 32 II., 12 III. Klasse, 137 Torpedojäger, 8 Aufklärungsschiffe, 12 Torpedokanonenboote, 44 Unterseeboote, 20 Sloops, Kanonenboote usw., insgesamt 347 Fahrzeuge. Die Gesamtfriedensstärke des Marinepersonals beträgt 1908/09: 9062 Offiziere und Beamte, 118938 Unteroffiziere und Mann, die Gesamtkriegsstärke 12085 Offiziere und Beamte, 167548 Unteroffiziere und Mann, das Personal der Werften, Depots und Hospitäler 44892 Mann. — Im Mutterlande verfügt das Vereinigte Königreich über vier Marinestationen: Sheerness, Portsmouth, Devonport (Plymouth) und Queenstown (in Irland); eine neue (Rosyth am Firth of Forth) ist im Bau. Außerdem besitzt es zum Schutze seiner Besitzungen und seines Welthandels in allen Meeren eine Anzahl Flottenstationen, von denen Gibraltar, Malta, Hongkong und Halifax die bedeutendsten sind.

Das englische Wappen zeigt im ersten und vierten roten Felde die drei goldenen Leoparden Englands, im zweiten goldenen Felde den roten, mit einer roten Lilieneinfassung umgebenen, aufrecht stehenden Löwen Schottlands, im dritten blauen Felde die goldene, mit silbernen Saiten bespannte Davidsharfe Irlands. Den Wappenschild, auf dem die königliche Krone mit darüberstehendem goldenem Löwen ruht, umgibt das blaue Band des Hosenbandordens; unter dem Schilde liegen 2 Zweige, welche die englische rote und weiße Rose, die schottische Distel und den irischen Klee vereinigen und mit der Devise der Krone: Dieu et mon droit umschlungen sind. Schildhalter sind rechts ein goldener, gekrönter Löwe, links ein silbernes Einhorn mit einer goldenen Krone um den Hals.

Die Unionsflagge zeigt in blauem Feld den aus den Kreuzen des St Georg, St Andreas und St Patrick (der Landespatrone von England, Schottland und Irland) zusammengesetzten Union Jack, die Kriegsflagge auf weißem Grunde ein rotes Kreuz und im ersten Viertel den Union Jack. Die Handelsflagge ist rot mit dem Union Jack im vorderen Eck; Schiffe, die zeitweilig im Dienste der Regierung stehen oder von Offizieren der Seereserve befehligt werden, sowie die Kriegs- und Dienstschiffe der Kolonien führen blaue Flagge mit dem Union Jack im oberen Viertel.

VIII. **Das britische Kolonialreich** umfaßt ein Fünftel der gesamten Landoberfläche, beinahe ein Viertel der ganzen Menschheit und erstreckt sich durch alle Zonen (s. Tab. auf Sp. 891).

Die britischen Kolonien besitzen die Rechte und Freiheiten des Mutterlandes im ausgedehntesten Maße, ohne ein getreues Abbild desselben zu sein, zumal ihnen Staatskirche und Aristokratie fehlen. Alle auswärtigen Besitzungen: India, the Colonies and other British Possessions (ein streng

Areal und Bevölkerung im Jahre 1908.

	Englische q-Meilen	qkm	Bevölkerung	auf 1 qkm
Mittelmeer .	3 703	9 590	471 827	50
Asien . . .	2 003 800	5 189 800	302 250 000	58
Afrika . . .	2 195 300	5 685 300	33 000 000	6
Amerika . .	3 896 000	10 090 000	7 997 000	0,7
Australien u. Südsee . .	3 185 200	8 249 300	5 737 000	0,6
Summe	11 284 000	29 224 000	349 456 000	12

gewahrter Unterschied!), sind verfassungsmäßig von der Krone abhängig und den beiden Staatssekretären für Indien und die Kolonien (Ascension der Marineverwaltung) unterstellt. Nach dem Verwaltungssystem und dem staatsrechtlichen Verhältnis zum Mutterland kann man drei Klassen unter den eigentlichen Kolonien unterscheiden: 1) Kolonien mit selbständiger Verfassung, einem freigewählten Parlament und einer diesem verantwortlichen Regierung; die Krone ernennt den Gouverneur und hat das Vetorecht. Zu diesen gehören Kanada, Neufundland, Australien und Neuseeland, die Kapkolonie, Natal, Transvaal und Oranjeflußkolonie. 2) Kolonien mit Repräsentativverfassung; sie besitzen legislative Körperschaften, deren Mitglieder teils von der Krone bzw. dem Gouverneur ernannt werden, teils aus Volkswahlen hervorgehen: Bahama, Barbados, Bermudas, Jamaica, Britisch-Guayana, Mauritius, Malta, Cypern. Die höheren Beamten und der Gouverneur werden von der Krone ernannt. 3) Kronkolonien, die unmittelbar unter der Krone bzw. dem Kolonialminister stehen; bei den Kronkolonien im engsten Sinn ruht alle legislative und exekutive Gewalt in den Händen des vom Mutterland gesandten Gouverneurs (Gibraltar, Labuan, St Helena), in den andern steht diesem ein Rat (Council) zur Seite, dessen Mitglieder entweder von der Krone oder vom Gouverneur ernannt werden: Ceylon, Seychellen, Fidschiinseln, Falklandsinseln, die westafrikanischen Besitzungen, Honduras, Hongkong, Windwardinseln, Straits Settlements, Trinidad. Manche Gebiete sind als Dependenzen einer Kolonie angegliedert (meist kleinere Inseln, eine Reihe indischer Territorien), andere sind Protektoratsländer, die meist von Commissioners (unter dem Kolonialamt) verwaltet werden (z. B. Britisch-Zentralafrika, Britisch-Ostafrika, Uganda usw.), andere werden von privilegierten Gesellschaften, den Chartered Companies, verwaltet (Rhodesia, Britisch-Nordborneo); okkupierte Gebiete sind Ägypten und der anglo-ägyptische Sudan.

Im britischen Parlament sind die Kolonien nicht vertreten; die größeren unterhalten zur Wahrnehmung ihrer Interessen Agenten in London. Die Kolonien müssen die Verwaltungsausgaben durchweg selbst aufbringen. Auch der militärische Schutz ihres Gebietes ist den meisten Kolonien selbst überlassen. Doch standen 1908 in Indien 231 487, in Südafrika 16 608, in China 2397, in Malta 7616, in Gibraltar 3878, in Ägypten 5807, in Hongkong 3904, in Singapore 2429 Mann. Die australischen Kolonien, die Kapkolonie und Kanada haben auf eigene Kosten Freiwilligenkorps errichtet, und Australien sowie Kanada besitzen ganz ansehnliche eigene Streitkräfte. Die Durchführung der seit 1868 eingeleiteten Politik der Nichteinmischung des Mutterlandes in die militärischen und maritimen Angelegenheiten der Kolonien rief anfangs allenthalben lebhaften Widerspruch hervor, weil man mit Recht eine allmähliche Ablösung der überseeischen Besitzungen befürchtete. Die Verbindung drohte immer lockerer zu werden, zumal die Kolonien in handelspolitischer Beziehung völlig selbständig sind; die meisten haben sogar Schutzzölle eingeführt, welchen die Produkte Englands ebenso unterliegen wie die anderer Länder. Daher der großangelegte Plan des Kolonialministers Chamberlain, die Kolonien mit dem Mutterlande gegen die übrige Welt wirtschaftlich zu einigen, damit im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung das ganze große britische Weltreich dann auch seine Macht für das Mutterland einsetze.

Das Kaiserreich Indien (4 826 100 qkm mit 295 213 000 Einwohnern, 61 auf 1 qkm) besteht aus 13 (mit Belutschistan und Birma) unmittelbaren britischen Provinzen, die 2 843 447 qkm mit 232,1 Mill. Einwohnern umfassen, und etwa 700 indischen Vasallenstaaten, von denen 87 als „Lehnsstaaten" eng mit den ersteren verbunden sind; auch die Lakkadiven, Andamanen und Nikobaren, die afghanisch-indischen Grenzgebiete und Aden mit seinen Dependenzen (Perim, arabische Schutzgebiete, Kuria-Muria-Inseln, Somaliküste und Sokotra) werden zu Indien gerechnet. — Seit dem 1. Nov. 1858 hat die Krone die Verwaltung Ostindiens selbst in die Hand genommen, und seine Regierungsform beruht auf dem Gesetz vom 2. Aug. 1858. Der König von Großbritannien führt als Souverän des Reiches seit dem 1. Jan. 1877 den Titel „Kaiser von Indien" (Personalunion) und übt die exekutiven Herrscherrechte zunächst durch den „Staatssekretär für Indien" zu London aus, welcher als Mitglied des britischen Kabinetts dem Parlamente verantwortlich ist und in seinen Befugnissen durch einen Rat von 15 Mitgliedern unterstützt wird. Die öffentlichen Gewalten in Indien selbst sind dem Vizekönig und Generalgouverneur (Residenz: Kalkutta im Winter, Simla im Sommer) übertragen, welcher mit dem ihm zur Seite gestellten Rate (Council of the Governor General) die Reichsregierung von Indien bildet. Dieser Rat besteht aus sechs von der Krone ernannten ordentlichen Mitgliedern und aus einem außerordentlichen Mitgliede (dem Oberbefehlshaber der Truppen); er erweitert sich durch Zuziehung von 16 vom Vizekönig berufenen Mitgliedern (zum Teil aus den Eingebornen entnommen) zu einem „legislativen Rat", dem die Gesetzgebung für das ganze Kaisertum, unbeschadet der Rechte des britischen

Parlaments, überwiesen ist. Die Verwaltung ist in 9 Departements eingeteilt, an deren Spitze Generalsekretäre stehen. Auch den Gouverneuren einiger Provinzen (Bengalen, Birma, Pandschab, Vereinigte Provinzen von Agra und Oudh) steht ein Rat für Gesetzesvorschläge, denen von Bombay und Madras außerdem ein Gouverneursrat (executive council) zur Seite. — Mittelorgane zwischen den Zentralbehörden und den Distriktsvorständen sind die commissioners (Kommissare) in den 47 Divisionen, in welche die Provinzen zerfallen. Die Divisionen wieder sind in Distrikte (im ganzen 254) eingeteilt, in denen als Vertreter der exekutiven Gewalt und zugleich als richterlicher Beamter die collectors, magistrates und deputy commissioners fungieren; zur Verwendung der lokalen Fonds für Straßen, Brücken, Schulen usw. bestehen Distriktsausschüsse von Vertrauensmännern, die von der Regierung ernannt werden. — Die Gerichtsorganisation ist im wesentlichen der englischen nachgebildet: oberster Gerichtshof ist das Gerichtskomitee des Geheimen Rates in London. Daneben gibt es Hohe Gerichtshöfe in Kalkutta, Bombay, Madras, Allahabad, Lahore und Rangoon, Gerichtskommissare in Bombay, Mandalay, Lucknow, für die Nordwestgrenzprovinzen und Zentralprovinzen.

Eine unter Berücksichtigung der verschiedenen erschwerenden Umstände unübertroffene Leistung statistischer Art war der im Jahre 1901 an einem und demselben Tag in ganz Britisch-Indien vollzogene Zensus. Dieser schuf erst eine feste Unterlage für die richtige Erkenntnis des indischen Staats- und Volkslebens. Im eigentlichen Britisch-Indien wurden gezählt 117 804 942 männliche und 114 094 565 weibliche Bewohner, zusammen 231 899 507. Davon wohnten in 1451 Städten 22 142 257, in 550 030 ländlichen Ansiedlungen 209 757 250. In den abhängigen Staaten zählte man 32 146 882 männliche, 30 314 667 weibliche Bewohner; davon in 697 Städten 7 101 964, in 178 575 Dörfern 55 359 585. Die Bevölkerungsdichtigkeit war am geringsten in Belutschistan (3 auf 1 qkm), am stärksten in Bengalen (169), Agra (179) und in den Zentralprovinzen (212). Städte über 100 000 Einwohner gab es 27. Der Konfession nach zählte man in Britisch-Indien einschließlich der abhängigen Staaten 207 Mill. Hindu, 62 Mill. Mohammedaner, 9 Mill. Buddhisten, 2,3 Mill. Christen (davon römisch-katholisch 1,2 Mill.). Der Gewerbetätigkeit nach gehörten 65,16 % Bewohner dem Ackerbau, 5,7 % den Nahrungsgewerben, 3,8 % der Textil- usw. Industrie, 1,42 % dem Handel an. Es waren des Lesens und Schreibens kundig von den Hindu 14 690 080 männliche, 996 341 weibliche; von den Mohammedanern 1 927 151 und 91 059; von den Christen 439 613 und 177 034.

Staatshaushalt: Einnahmen im Fiskaljahre 1906/07: 73,14, Ausgaben 71,56, Staatsschuld 253,89 Mill. Pf. St. Ausgaben für Linderung der Hungersnot 1899/1900: 2,1, 1900/01: 4,1, 1907/08: 15 Mill. Pf. St. — Seehandel 1906 auf 1907: Wert der Einfuhr 107,88, der Ausfuhr 121,6 Mill. Pf. St. — Eisenbahnen 1907: 46 826 km.

Die Fürsten der einheimischen Staaten (uneingeschränkte Monarchien) sind der Suzeränität der britischen Krone unterworfen, die sie durch Residenten oder Agenten überwacht, werden von ihr in allen auswärtigen Angelegenheiten vertreten und besitzen somit nicht das Recht, Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen. Die Reichsregierung garantiert denselben die äußere Sicherheit und innere Ruhe ihrer Staaten und überläßt ihnen die innere Verwaltung, übernimmt aber häufig bei Minderjährigkeit der Fürsten oder auch bei Mißwirtschaft die Regierung; die meisten zahlen Tribut und dürfen nur eine bestimmte Anzahl von Truppen unterhalten.

Die übrigen Besitzungen in Asien werden, abgesehen von Cypern, durch Gouverneure verwaltet, die in den Kronkolonien gleichzeitig Oberbefehlshaber der Truppen sowie Vizeadmirale für Sachen der Admiralitätsgerichte sind und gewöhnlich Exzellenz genannt werden; die Minister führen in ihren Kolonien den Titel Honourable. Regierungssitze sind Colombo auf Ceylon, Singapore in den Straits Settlements und Victoria auf Hongkong. Der Gouverneur der Straits Settlements ist zugleich Oberkommissar der Föderierten Malaienstaaten (auf der Halbinsel Malakka) und Brunei, Gouverneur für Labuan und Generalkonsul für Britisch-Nordborneo und Sarawak; er führt auch die Verwaltung der Dependenzen Christmasinseln und Keelinginseln. Die Gouverneure in Colombo, Singapore und Victoria werden von einem aus höheren Beamten zusammengesetzten Ministerrate unterstützt; auch tritt unter ihrem Vorsitz ein legislativer Rat zusammen, dessen Mitglieder die oberen Beamten und vom Gouverneur ernannte Personen sind. Protektorate sind die Malediven, deren Sultan Tribut an die Regierung von Ceylon zahlt, die Sultanate Brunei und Sarawak (1888) und die Bahreininseln; Besitzungen ohne Kolonialverwaltung endlich die Sprattley-Insel, Amboina Cay und die Kamarangruppe; das Pachtgebiet von Weihaiwei (1898) steht unter einem Kommissar. — Cypern wurde durch Vertrag vom 4. Juni 1878 von der Türkei abgetreten. Die Regierung leitet ein Oberkommissar (High Commissioner); ihm zur Seite steht ein Ministerrat (executive council) und ein gesetzgebender Rat (legislature) von 18 Mitgliedern, nämlich 6 höhere Beamte und 12 auf 5 Jahre gewählte Einwohner, von denen 3 von Mohammedanern und 9 von Nichtmohammedanern gewählt werden. Wähler sind alle männlichen türkischen oder britischen Untertanen oder Fremde nicht unter 21 Jahren, die 5 Jahre im Lande leben und Steuern zahlen.

In Afrika wurde für alle südafrikanischen Besitzungen 1878 die Stelle eines Oberkommissars (High Commissioner for British South Africa) geschaffen, der für alle nicht den einzelnen Kolonien vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig und der Krone direkt verantwortlich ist. Der Zusammenschluß der Kapkolonie, Transvaals, Natals und der Oranjeflußkolonie zu einer südafrikanischen Union ist im Werk und der Entwurf einer Verfassung im Febr. 1909 veröffentlicht worden (vorgesehen ein Generalgouverneur mit ausführendem Rat und ein Parlament aus 2 Kammern).

Die Verfassung des 1806 von den Niederländern erworbenen Kaplandes (717 388 qkm mit 2 409 804 Einwohnern [1 830 063 Farbige], 3 auf 1 qkm), datiert vom 11. März 1852 und wurde 1872 abgeändert. Die Regierungsgeschäfte werden vom Gouverneur in der Kapstadt und sechs Ministern, die im executive council zusammentreten, wahrgenommen. Das Kapparlament besteht aus zwei Kammern, dem gesetzgebenden Rat (legislative council, Oberhaus) und der gesetzgebenden Kammer (house of assembly, Unterhaus). Die Mitglieder beider Häuser (26 mit siebenjährigem, 107 mit fünfjährigem Mandate) werden von denselben Wählern berufen, für welche der Besitz eines Hauses oder eines jährlichen Gehalts von 50 oder ein sonstiges Jahreseinkommen von 25 Pf. St. vorgezeichnet ist; die Mitglieder des Oberhauses müssen 30 Jahre alt und entweder ein unbewegliches Vermögen von 2000 oder ein bewegliches von 4000 Pf. St. besitzen. Politisch ist die Kolonie in Divisionen, die Dependenzen in Distrikte geteilt; Dependenzen sind Ostgriqua-, Tembu- und Pondoland, Transkei- und Betschuanaland sowie die Walfischbai, während Basutoland, das Betschuanalandprotektorat und Swasiland unter dem Oberkommissar für Südafrika stehen. — Finanzen 1906/07: ordentliche Einnahmen 7,7, Ausgaben 8,35, öffentliche Schuld 1907: 46,27 Pf. St. — Spezialhandel 1907: Einfuhr 16,9, Ausfuhr 47,1 Mill. Pf. St.

Dem Gouverneur von Natal (Maritzburg), welchem ein Ministerrat von 6, ein gesetzgebender Rat von 13 und eine gesetzgebende Versammlung von 42 gewählten Mitgliedern zur Seite steht, ist der Eingebornenkommissar des Sululandes in Eshowe unterstellt. — Die Gebiete südlich vom Sambesi und Tschobe und nördlich vom Sambesi mit Ausnahme des Njassalandes stehen als „Rhodesia" seit 1891 unter der Verwaltung der British South Africa Company, die sie durch 3 Administratoren (für Süd-, Nordost- und Nordwest-Rhodesia) ausübt, denen Exekutiv- (wenigstens 4 Mitglieder) und gesetzgebende Räte (14 Mitglieder) zur Seite stehen; die Zentralregierung vertritt ein vom Kolonialsekretär ernannter Residentcommissioner und Generalkommandant. Unmittelbare Herrschaft übte die Gesellschaft ursprünglich nur im Maschonaland aus; erst die Kämpfe mit Lobengula († 1893) brachten sie in vollen Besitz des Matabelelandes. — Endlich sind auch die ehemaligen Burenrepubliken als Orange River Colony und als Transvaal britischer Besitz geworden und haben 1907 parlamentarische Selbstregierung erlangt; in der Oranjeflußkolonie steht dem Gouverneur ein Ministerrat von 5, ein gesetzgebender Rat von 11 und eine gesetzgebende Versammlung von 39 gewählten Mitgliedern zur Seite; in Transvaal von 6, 15 und 69 Mitgliedern; Gouverneur für Transvaal ist der Oberkommissar für Südafrika. — Das ehemalige Njassaland steht als Britisch-Zentralafrika seit 1893 unter einem Kommissar und Oberkommandanten (in Samba). — Von den übrigen Besitzungen in Afrika werden noch von Gouverneuren geleitet: St Helena (James Town), Sierra Leone (Freetown), die Goldküste (Accra) mit dem unter Chefkommissaren stehenden Aschantiland (1896, Kumassi) und den Nördlichen Territorien, Gambia (Bathurst), Nordnigeria (Sungoro), Südnigeria (Lagos) und Mauritius (Port Louis) mit den Dependenzen Rodriguez, Cargados, Tschagosinseln usw., die Seychellen (Victoria) mit Dependenzen (Amiraten, Aldabrainseln usw.). — Protektorate in Ostafrika sind das Sultanat Sansibar (1890), dessen Herrscher von einem britischen Agenten und Generalkonsul beaufsichtigt wird, Britisch-Ostafrika (1896), Uganda (1894, erweitert 1896) und das Somaliland (alle drei unter Kommissaren und Oberkommandanten). — Ascension endlich steht unter der Verwaltung des Marineamts in London.

Die Provinzen Kanadas sind seit dem 1. Juli 1861 als Dominion of Canada (9 659 400 qkm mit 5 371 315 Einwohnern, 0,5 auf 1 qkm) zu einer Konföderation vereinigt, die sich einer fast vollständigen Unabhängigkeit erfreut; sie hat ihr eigenes Zentralparlament und unter anderem auch das Recht der selbständigen Zollgesetzgebung. Die Verfassung (the British North America Act, 1867) ist in ihren Grundlagen der des Vereinigten Königreichs nachgebildet. Im Namen der Krone übt der Generalgouverneur (Governor-General), welcher in der Bundeshauptstadt Ottawa seinen Sitz hat, mit dem Geheimen Rat die Exekutivgewalt aus; gesetzgebender Körper ist das Parlament der Dominion, welches aus dem Senat und dem Hause der Gemeinen besteht. Die 87 Mitglieder des Senats werden vom Gouverneur auf Lebenszeit ernannt, müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Besitz eines Eigentums von 4000 Dollars Wert sein. Das Haus der Gemeinen zählt gegenwärtig 221 Abgeordnete, die von allen mindestens 21 Jahre alten Männern auf 5 Jahre frei gewählt werden. Der Geheime Rat besteht aus dem gesamten Kabinett (15 Mitglieder) sowie 34 andern, vom Gouverneur ernannten Mitgliedern. Jede der neun Provinzen (Ontario, Quebec, New Brunswick, Nova Scotia, Manitoba, Saskatschewan, Alberta, Prinz-Eduard-Insel und Britisch-Columbia) hat für ihre lokalen Angelegenheiten eine besondere gesetzgebende

Versammlung (in Quebec und Nova Scotia außerdem ein gesetzgebender Rat) und wird durch einen vom Generalgouverneur ernannten Lieutenant-Governor verwaltet, dem ein Ministerrat zur Seite steht; die Nordwestterritorien und der Yukondistrikt stehen unter Kommissaren und haben kein Parlament; in den counties und townships (Grafschaften und Gemeinden) bestehen Munizipalbehörden. Die Gerichtsorganisation ist der englischen nachgebildet; es bestehen neben dem obersten Gerichtshofe (ein Oberrichter und fünf Richter) und einem Schatzkammerhofe in Ottawa Obergerichte von größerem oder geringerem Umfange in den Provinzen. — Von der Bevölkerung sind 2 229 600 Römisch-Katholische, 916 886 Methodisten, 842 442 Presbyterianer, 680 620 Anglikaner, 316 477 Baptisten usw., 110 200 Indianer. — Finanzen 1906/07: ordentliche Einnahmen 67,99, Ausgaben 51,54, Staatsschuld 1907: 263,67 Mill. Dollars. Handel 1907/08: Einfuhr 358,37, Ausfuhr 280 Mill. Dollars.

In den übrigen Kolonien Amerikas wird die Regierung namens der Krone von Gouverneuren geführt, denen Ministerräte und (außer in Britisch-Guayana) gesetzgebende Räte zur Seite stehen; Repräsentantenhäuser werden nur auf den Bahamas, Barbados, den Bermudas und in Neufundland gewählt. Regierungssitz für Britisch-Guayana ist Georgetown, für Trinidad und Tobago Port of Spain, für die Barbados Bridgetown, für Britisch-Honduras Belize, für die Bahamas Nassau, für die Bermudas Hamilton, für Neufundland (mit der Dependenz Labrador) St Johns und für die Falklandinseln Port Stanley. Dem Obergouverneur und Generalkapitän von Jamaica in Kingston sind die Kommissare der Turks- und Caïcosinseln, der Caymansinseln und der Pedro- und Morant-Cays unterstellt, dem Gouverneur der Windwardinseln in St George auf Grenada die Administratoren von St Lucia in Castries und St Vincent in Kingstown und dem Gouverneur der Leewardinseln in St Johns auf Antigua der Präsident von Antigua, die Kommissare von Montserrat (Plymouth) und den Virginischen Inseln nebst Sombrero, Anguilla (Tortola) und die Administratoren von Dominica (Roseau), St Christopher, St Kitts und Nevis in Basseterre. Obergerichte bestehen (außer auf den Falklandinseln) an allen Regierungssitzen; für die Windwardinseln je eines auf Grenada, St Lucia und St Vincent, für die Leewardinseln samt Dependenzen in St Johns.

Die fünf selbständigen Staaten des australischen Festlandes, Neusüdwales, Queensland, Südaustralien, Viktoria und Westaustralien, bilden mit Tasmanien seit dem 1. Jan. 1901 den „Australischen Bund" (Commonwealth of Australia), eine unauflösliche Konföderation unter der Krone Britanniens, mit britischer Flagge, eigener Verfassung und eigenem Parlament. Nach der Bundesverfassung, die ziemlich liberal ist, erhält jeder der sechs Staaten sechs (auf 6 Jahre gewählte) Vertreter im Oberhause oder Bundessenate, während sich die Zahl der Vertreter im Unter- oder Repräsentantenhause (direkt auf 3 Jahre gewählt) nach der Bevölkerungszahl richtet, und zwar zählt das Unterhaus doppelt soviel Mitglieder als der Senat, so daß im Durchschnitt auf je $^1/_{72}$ der Einwohnerschaft ein Vertreter entfällt. Danach hat Neusüdwales 25, Viktoria 23, Queensland 9, Südaustralien 7, Westaustralien 5 und Tasmanien 5 Vertreter. Die sämtlichen sechs Einzelstaaten haben innerhalb der von der Bundesverfassung gezogenen Grenzen Selbstverwaltung. Der von der Krone ernannte Gouverneur übt die Exekutivgewalt aus mit einem dem Parlament entnommenen Ministerrat; das Parlament besteht in allen Staaten aus einem gesetzgebenden Rat und einer gesetzgebenden Versammlung. — Die Rechte der Krone werden von einem Generalgouverneur (mit einem Ministerrat von acht Mitgliedern, davon eines ohne Portefeuille) und Gouverneuren (in Sydney, Brisbane, Adelaide, Melbourne, Perth und Hobart) wahrgenommen. Dem Gouverneur von Queensland ist der Administrator von Britisch-Neuguinea (Port Moresby) und dem von Südaustralien der Resident des Nordterritoriums (in Palmerston) unterstellt; zu Neusüdwales gehören die Dependenzen Lord-Howe-Insel, Norfolkinsel und Pitcairninsel und zu Tasmanien die Macquarieinseln. Der Australische Staatenbund umfaßt 7 933 400 qkm mit 1907: 4 530 000 Einw. (0,5 auf 1 qkm). Dem Bekenntnisse nach sind 1 497 579 Anglikaner, 1 202 596 andere Protestanten, 855 799 Katholiken. Bundesbudget 1907/08: Einnahmen 13,745, Ausgaben 13,747 Mill. Pf. St. — Finanzen der Einzelstaaten in Einnahmen und Ausgaben in Mill. Pf. St.: Viktoria 8,35 und 7,68 (Schulden 53,1); Neusüdwales 13,39 und 11,88 (85,61); Queensland 4,31 und 3,91 (41,76); Südaustralien 3,25 und 3,4 (30,5); Westaustralien 3,4 und 3,49 (19,22); Tasmanien 0,97 und 0,91 (9,9). Zusammen 33,67 und 31,27 (240,15). — Handel 1906: Einfuhr 44 729 506, Ausfuhr 69 737 763 Pf. St. — Der Gouverneur von Neuseeland (Wellington) hat einen Ministerrat (8 Mitglieder) zur Seite; unterstellt ist ihm der Resident der Cook- (Hervey-) Inseln. Den gesetzgebenden Rat bilden 45 auf 7 Jahre von der Krone ernannte Mitglieder (einschließlich 2 Maoris), das Repräsentantenhaus 80 (4 Maoris), die auf 3 Jahre von und aus allen 21 Jahre alten Einwohnern frei gewählt werden. Neuseeland ist dem Australischen Bunde nicht beigetreten. Als Dependenzen gehören zu ihm die Kermadec-, Chatham-, Bounty-, Antipoden-, Auckland-, Campbell-, Savage-, Union- oder Tokelau-, Manihiki- und Dangerinseln. Es umfaßt 268 461, mit den Dependenzen 271 059 qkm mit 1906: 948 649 Einw. (3 auf 1 qkm). — Einnahmen und Ausgaben 1906/07: 9,27, öffentliche Schuld 1907: 61,28

Mill. Pf. St. Handel: Einfuhr 1907: 17,38, Ausfuhr 20,07 Mill. Pf. St. — Der Gouverneur der Fidschiinseln (Suva) hat einen Ministerrat mit vier und einen gesetzgebenden Rat von zwölf Mitgliedern zur Seite. Ihm unterstehen die Residentkommissare der Rotumainsel, von Colo West und Colo North; als Oberkommissar der westlichen Südsee sind ihm auch die Johnston-, Fanning-, Christmas-, Malden-, Starbuck-, Suwarow-, Phönix-, Gilbert-, Ellice-, Salomons- und Santa Cruz-Inseln unterstellt. — Die Tonga-(Freundschafts-)Inseln kamen 1899 unter britische Herrschaft. Sie bilden ein konstitutionelles Königreich mit einer gesetzgebenden Versammlung von 31 Mitgliedern, die zur Hälfte aus dem Erbadel und zur Hälfte aus dem Volke gewählt wird.

Literatur. Geschichte. Gesamtdarstellungen von Hume (8 Bde, 1754/62), Lingard (10 Bde, 1819/31; kath. Auffassung, auch deutsch), Lappenberg, Pauli u. Brosch (10 Bde, 1834/98), kleinere von J. R. Green (1874 u. ö.) u. Gardiner (1890 f). Einzelne Abschnitte: Winkelmann, Angelsachsen (1884); Freeman, Norman Conquest (6 Bde, [3]1872/79); Gairdner, Lancaster and York (1874); derſ., Henry VII (1889); Froude, Hist. of England (von 1529 bis 1580; 12 Bde, 1854/70); Ranke, Engl. Gesch. im 16./17. Jahrh. (9 Bde, [3]1877/79); Gardiner (von 1603 bis 1660; zus. 16 Bde, 1883/1900); Klopp, Fall des Hauses Stuart (14 Bde, 1875/88); Macaulay, Hist. of England (seit 1688; 5 Bde, 1849/61, auch deutsch). Für das 18. Jahrh.: Lord Mahon (Graf Stanhope; 7 Bde, 1836/53) u. Lecky (8 Bde, 1878/90); Ruville, Pitt d. ä. (3 Bde, 1905); Mac Carthy, Hist. of the four Georges (4 Bde, 1884/1901); derſ., Hist. of our own times (seit 1837, 5 Bde, 1879/87); Pauli, Engl. Gesch. seit 1814 (3 Bde, 1864/75); Sp. Walpole, Hist. of England (seit 1865; 6 Bde, 1878/86); H. Paul (I ff, 1900 ff); Morley, Gladstone (3 Bde, 1903). — Verfassungsgeschichte: Phillips, Engl. Reichs- u. Rechtsgesch. (1828); E. May-Oppenheim ([10]1893), Bagehot ([10]1892), Hallam (3 Bde, [6]1875), Stubbs (3 Bde, [6]1897 ff), Taswell-Langmead ([6]1905), Maitland (Cambridge 1908), die Werke von Gneist. — Wirtschaftsgeschichte: Ashley, English economic history (2 Bde, 1893, auch deutsch von Oppenheim, 1896; für das Mittelalter); Th. Rogers, Hist. of Agriculture and Prices (7 Bde, 1866/1902); derſ., Six Centuries of Work and Wages, Hist. of English Labour (2 Bde, 1884/88, deutsch von Pannwitz, 1896); derſ., Industrial and economical Hist. of England (1892); Cunningham, Growth of English Industry and Commerce ([4]1904); derſ. u. Mac Arthur, Outlines of English industrial Hist. (1895); Steffen, Gesch. der engl. Lohnarbeiter (3 Bde, 1901/05).

Geographie, Statistik usw. Ältere Literatur bei Anderson, Book of British Topography (1881); Reclus, Nouvelle Géographie Universelle IV (Par. 1879; in engl. Bearbeitung von Ravenstein, 1887); Hahn, Die Britischen Inseln, in Kirchhoffs Länderkunde von Europa II, 1 (1890); Lyde, Geography of the British Isles (1898); Johnson, Imperial Britain (2 Bde, 1898); Cassell's Gazetteer of Great Britain and Ireland (6 Bde, 1900/02); Census of England and Wales, 1901 (Summary Tables, 1903; General Report, 1904); Eleventh Decennial Census of the Population of Scotland, 1901 (1902); Census of Ireland, 1901 (Dublin 1902); Census 1901; Islands in the British Seas (1903); Sanders u. Acland, Digest of the Results of the Census of England and Wales in 1901 (1903); Neuse, Landeskunde der Britischen Inseln (1903); Bartholomew, The Survey Gazetteer of the British Isles (1904); Heaton, The British Isles (1906); Wood, A modern Geography of the British Isles (1906); Lenschau, England in deutscher Beleuchtung (1906/07); Mackinder, Britain and the British Seas ([2]1907); derſ., Our own Islands (1907); Haughton, Descriptive Geography of England and Wales (1893); Brabner, Gazetteer of England and Wales (6 Bde, 1895); Cook, England picturesque and descriptive (2 Bde, Philad. [2]1900); Bovet, L'Écosse (Par. 1907); Henderson u. Watt, Scotland of to-day ([2]1908); Plunkett, Ireland in the New Century (1904); Paul-Dubois, L'Irlande contemporaine (Par. 1907); Dubois, Contemporary Ireland (1908); Boland, Les Isles de la Manche (Par. 1904); Wimbush u. Carey, The Channel Islands (1904); Hall Caine, The Little Manx Island (1891); Black, Guide to the Isle of Man ([11]1903). — An statistischen Veröffentlichungen der verschiedenen Ministerien u. Zentralstellen ist die engl. Literatur außerordentlich reich; die meisten erscheinen als „Blaubücher", die dem Parlament vorgelegt werden. Von den Jahrbüchern, Almanachs usw. sind die wichtigsten: Kelly's Directories, The Royal Calendar for England, Scotland, Ireland and the Colonies, Whitaker's Almanack, Hazell's Annual, The British Empire Year Book u. The Statesman's Year-Book.

Staatswesen. Verfassung, Verwaltung usw.: Cox-Kühne, Die Staatseinrichtungen Englands (1867); Hearn, The government of England (1867, [2]1886); Gneist, Das heutige engl. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht (1. Tl, [3]1883 bis 1884, 2. Tl, [3]1876); Cathrein, Die engl. Verfassung (1881); Clifford, Hist. of Private Bill Legislation (2 Bde, 1887); Dicey, History of the Privy Council (1887); Traill, Central government (1892); Hall, A Treatise on the Foreign Powers and Jurisdiction of the British Crown (Oxford 1894); Taylor, The Origin and Growth of the English Constitution (2 Bde, 1889/99); Boutmy, Le développement de la constitution et de la société politique en Angleterre (Par. 1897); Courtney, The Working Constitution of the United Kingdom (1901); Safford u. Wheeler, Privy Council Practice (1901); Lee, History of the Police in England (1901); Ilbert, Legislative Methods and Forms (Oxford 1901); Moran, Theory and Practice of the English Government (Neuyork 1903); Hatschek, Englisches Staatsrecht mit Berücksichtigung der für Schottland u. Irland geltenden Sonderheiten (2 Bde, 1905/06); Wendt, England, seine Geschichte, Verfassung u. staatlichen Einrichtungen ([3]1907); Anson, Law and Custom of the Constitution ([2]1907); Dicey, Introduction to the study of the law of constitution ([7]1908); Low, Die Regierung Englands (deutsch von Hoops, 1908); Lowell, The Government of England (2 Bde, 1908). — Parlament u. Parteien: Parry, The Parliaments and Councils of England (1839); Gneist, Das engl. Parlament in tausendjährigen Wandlungen (1886); Rieß, Gesch. des Wahlrechts zum engl. Parlament (1885); Francqueville, Le Gouvernement et le Parlement Britanniques (Par. 1887); Todd, On Parliamentary Government in England (2 Bde, 1887/89); May, Treatise on the Law, Privileges, Proceedings and Usage of Parliament ([10]1893); Pike, A Constitutional History of the House of Lords (1894); derſ., A Political Hist. of the House of Lords (1901); Dickinson, The Development of Parliament during the 19th Century (1895); Raylance Kent, The English Radicals (1899); Ostrogorski, Democracy and the Organization of Political Parties (2 Bde, 1903); Porrit, The Unreformed House of Commons (Cambridge 1903); Jenks, Parliamentary England: Evolution of the Cabinet System (1903); Wylie, The House of Lords (1908); Sharp Mc Kechnie, The Reform of the House of Lords (Glasgow 1909). — Lokalverwaltung: Macmorran u. Dill, The Local Government Act (1888); Somers Vine, The English Municipal Code (1888); Arnold, The Municipal Corporations in England and Wales (1894); Vauthier, Le gouvernement local de l'Angleterre (Par. 1895); Shaw, Municipal Government in Great Britain (Neuyork 1895); Hugo, Stadtverwaltung u. Munizipalsozialismus in England (1897); Maitland, Township and Borough (1898); Odgers, Local Government (1899); Redlich, Englische Lokalverwaltung (1901; englisch von Hirst, 1903); H. R. Meyer, Municipal Ownership in Great Britain (Neuyork 1906); Boverat, Le socialisme municipal en Angleterre et ses résultats financiers (Par. 1907); S. u. B. Webb, English Local Government from the Revolution to the Municipal Corporations Act (2 Bde, 1906/08); Budding, Die Polizei in Stadt u. Land in Großbritannien (1908); Donald, The Municipal Year-Book (jährlich); Whelen, The London Government (1898); Sinzheimer, Der Londoner Grafschaftsrat (1900); Atkinson, Local Government of Scotland (1904); O'Brien, Local Government in Ireland (1896). — Rechtswesen: Francqueville, Le système judiciaire de la Grande-Bretagne (Par. 1893); Renton, Encyclopedia of the Laws of England (12 Bde, 1897/98); Archbold, Poor Law (1898); Wertheim, Wörterbuch des engl. Rechts (1899); Holdsworth, History of English law I (1903); Pollock, The expansion of Common Law (1904); Holland, The Elements of Jurisprudence (Oxford [10]1906); W. Peters, Der schottische Rechtskörper in Vergangenheit u. Gegenwart (1907); Mannhardt, Aus dem englischen u. schottischen Rechtsleben (1908); Gerland, Die engl. Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung u. die deutsche Gerichtsreform (1908); A. Smith, Principles of Equity ([4]1908); Snell, Principles of Equity ([15]1908); Archbold, The Practice of the Court of Quarter Sessions ([6]1908). — Armee: Wolseley, The Standing Army of Great Britain (1893); Le Juge, Das engl. Heer einschließl. der Kolonialtruppen (1896); derſ., Heere u. Flotten der Gegenwart II (1897); Arnold-Forster, The War Office, the Army and the Empire (1900); derſ., The Army in 1906 (1906); Goodenough, Dalton u. a., Army Book for the British Empire (1902); Fortescue, History of the British Army (4 Bde, 1906); Brunker, Notes on Organization and Equipment ([5]1907); v. Löbells Jahresberichte über das Heer- u. Kriegswesen, 34. Jahrg. (1908). — Flotte: W. James, The Naval History of Great Britain (6 Bde, 1886); Hamilton, Naval Administration (1896); Thursfield u. Clarke, The Navy and the Nation (1897); Clowes, Markham u. a., The Royal Navy, History from the Earliest Times to the Present (7 Bde, 1897 ff); Jane, The Port Guardship (1899); Eardley-Wilmot, Our Fleet to-day (1900); Wilkinson u. Swinburne, The Royal Navy (1907); Brassey, The Naval Annual (jährlich); Burgoyne, Navy League Annual 1907/08 (1907); Jane, Fighting Ships (jährlich); Lean's Royal Navy List (vierteljährlich).

Geistige Kultur. Unterrichtswesen: Wiese, Deutsche Briefe über englische Erziehung (3 Bde, [3]1877); de Coubertin, L'Éducation en Angleterre (Par. 1888); A. Zimmermann, Englands öffentliche Schulen von der Reformation bis zur Gegenwart (1892); Leclerc, L'Éducation des classes moyennes et dirigeantes en Angleterre (Par. 1894); Craik, The State in its Relation to Education (1896); Parmentier, Histoire de l'éducation en Angleterre (Par. 1896); Holmann, English National Education (1898); G. Balfour, The Educational Systems of Great Britain and Ireland (Oxford 1903); E. E. Brown, Making of our Middle Schools (1903); de Montmorency, The Progress of Education in England (1904); derſ., National Education and National Life (1906); Young, Histoire de l'enseignement primaire et secondaire en Écosse (Par. 1907); Krause, Die engl. Volksschulgesetzgebung (1907); The Public Schools Year-Book; Bourne, English newspapers (2 Bde, 1887); Lorenz, Die englische Presse (1907). — Kirche: Makower, Die Verfassung der Kirche von England (1894); Muir, The Church of Scotland (1896); Spence, The Church of England (4 Bde, 1897); Overton, The Church in England (2 Bde, 1897); Lecarpentier, Le catholicisme en Irlande (Par. 1904); O'Riordan, Catholicity and Progress in Ireland ([4]1905); Burns, The Crisis in the Church of Ireland (1905); Abraham, Church and State in England (1905); Macleod Black, Scots Churches in England (1906); Kempson, The Church in modern England (1908); Thureau-Dangin, Le Catholicisme en Angleterre au 19e siècle (Par. 1909); Peitavi, L'organisation du catholicisme en Angleterre (Revue Augustinienne 1905). Jährlich: Official Year-Book of the Church of England; Catholic Directory (für jedes der drei Länder); Free Church Year-Book. — Volk u. Gesellschaft, soziale Zustände: Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart (2 Bde, 1871 f); Daryl, Public Life in England ([2]1884); Aschroth, Das engl. Armenwesen in seiner historischen Entwicklung u. seiner heutigen Gestalt (1886); v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. Darstellung der sozialpolitischen Erziehung des engl. Volkes im 19. Jahrh. (2 Bde, 1890); Hold, Zwei Bücher zur sozialen Gesch. Englands (1892); Traill, Social England (6 Bde, 1893/96); S. u. B. Webb, History of Trade Unionism (1894; deutsch von Bernstein, 1896); Webb, Der Sozialismus in England (deutsch

von Kurella, 1897); Aschroth, Entwicklung des Armenwesens in England seit dem Jahr 1885 (1898, englisch ²1902); Buckle, Gesch. der Zivilisation in England (deutsch von Ruge, 2 Bde, ⁷1901); Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900); Sanders, Die moderne Arbeiterbewegung in England (1901); Boutmy, Essai d'une psychologie politique du peuple anglais au 19e siècle (Par. 1901, engl. 1904); Cernesson, Les sociétés coopératives Anglaises (Par. 1905); Barker, British Socialism (1908); Villiers, The Socialist Movement in England (1908); Benn, Modern England (2 Bde, 1908); Whitaker, Peerage etc. (jährlich).

Volkswirtschaft. Landwirtschaft: Bonn, Agrarische Zustände in England (1884); Freane, Landwirtschaft in England (deutsch 1893); Shaw-Lefevre, Agrarian Tenures (1893); derſ., English Commons and Forests (1893); Hasbach, Die engl. Landarbeiter in den letzten 100 Jahren u. die Einhegungen (1894, engl. 1908); Heath, The English Peasant (1894); Graham, The Revival of English Agriculture (1899); Haggard, Rural England (2 Bde, 1902); Popescu, Wirtschaftsgeographische Studien aus G. (1903); Levy, Entstehung u. Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England (1904); Le Carpentier, La question agraire d'Écosse et les Crofters (Par. 1906); Béchaux, La question agraire en Irland au commencement du 20e siècle (ebd. 1906); Jebb, The Small Holdings of England (1907); Masterman, Hodgson u. a., To colonise England (1907); Clarke, The Law of Small Holdings in England and Wales (1908). — Bergbau u. Industrie: Hunt, British Mining (²1887); Hull, Our Coal-resources (1897); Lozé, Les Charbons Britanniques et leur épuisement (2 Bde, Par. 1900); Ireland industrial and agricultural (Dublin 1902); Afilalo, The Fishing Industry of England and Wales (1904); Cunningham, The Growth of English Industry and Commerce (⁴1904); Johnstone, British Fisheries (1905); Hull, Coalfields of Great Britain (⁵1905); Gannay, L'impérialisme et la grande industrie anglaise (Par. 1905); Ashley, British Industries (Neuyork ²1908); Cunningham, English Industry and Commerce in modern Times (2 Bde, ebd. 1908). — Handel, Verkehr: Seeley, The Expansion of England (1883); Fuchs, Die Handelspolitik Englands u. seiner Kolonien (1893); Pendleton, Our Railways (2 Bde, 1896); de Salis, A chronology of Inland Navigation in Great Britain (1897); Acworth, The Railways of England (⁵1900); Farrer, The State in its Relation to Trade (1902); Ross, British Railways (1904); Marshall, National Industries and International Trade (1904); Forbes u. Ashford, Our Waterways (1906); v. Schulze-Gävernitz, Britischer Imperialismus u. engl. Freihandel (1908). — Geldwesen, Finanzen: Dowell, A History of Taxation, and Taxes in England (4 Bde, 1888); Cannan, History of Local Rates in England (1896); Turner, Chronicle of the Bank of England (1897); Graham, Taxation, Local, Imperial and Local Government (³1899); Bagehot, Lombard Street (1900); Fogo, Local Taxation in England (1902); Bastable, Public Finance (³1903); Jaffe, Das engl. Bankwesen (1904); Banking Almanac (jährl.); Skinner, The London Banks (jährlich).

Kolonien. Allgemeines: Bibliographie bei Martin, The British Colonial Library (10 Bde, 1836/42) u. Boosé, Catalogue of the Royal Colonial Institut 1881, 1886, 1895, 1901 (seither Supplemente); Todd, Parliamentary Government in British Colonies (1890); Vogel, Das britische Kolonialreich (1896); Lucas, A Historical Geography of British Colonies (6 Bde, Oxford 1888 ff, ²1906 ff); Egerton, A Short History of British Colonial Policy (1897); Greswell, The Growth and Administration of the British Colonies (1898); Sanderson, British Empire in the 19th Century (6 Bde, 1898); A. Zimmermann, Die europäischen Kolonien II u. III (1898/99); Scholes, The British Empire and Alliances (1899); Chevilliard, Les Colonies Anglaises (Par. 1899); Jose, The Growth of the Empire (³1901); Jenkyns, British Rule and Jurisdiction beyond the Seas (Oxford 1902); Egerton, Origin and Growth of English Colonies and of their System of Government (1903); H. B. George, A Historical Geography of the British Empire (1904); Payne, Colonies and Colonial Federations (1905); Kirkpatrick, Lectures on British Colonies and Empire (1906); Dove, Das britische Weltreich (1906); The Native Races of the British Empire I/II (1906); Speyer, La constitution juridique de l'empire colonial Britannique (Par. 1906); Langenbeck, Englands Weltmachtstellung in ihrer Entwicklung vom 17. Jahrh. bis auf unsere Tage (1907); Beer, British colonial Policy (Neuyork 1907); Dilke, Greater Britain (1907); Hogan, The Government of the United Kingdom. Its Colonies and Dependencies (1908). Jährlich: Statistical Abstract for the several Colonial and other Possessions of the United Kingdom; Colonial Office List; The Colonial Year-Book u. zahlreiche amtl. Veröffentlichungen.

Einzelne Kolonien (nur die wichtigeren). Indien: Hunter, The Imperial Gazetteer of India (26 Bde, Oxford ³1906 ff); derſ., The Indian Empire (1893); Ilbert, The Government of India (1898); Strachey, India (³1903); Holdich, India (1904); Indes Britanniques, in Bibliothèque coloniale internationale (Brüssel 1906); Scott, Burma (1906); Ireland, Colonial Administration in the Far East: Burma (2 Bde, Boston u. Neuyork 1907); Willis, Ceylon (Colombo 1907); Gehring, Indien, das alte Wunderland, u. seine Bewohner (2 Bde, 1907 f); Yusuf-Ali, Life and Labour of the People of India (1907); Meebold, Indien (1908); Rees, The real India (1908); Dahlmann, Indische Fahrten (2 Bde, 1908); zahlreiche amtliche Veröffentlichungen. — Australasien: Jung, Der Weltteil Australien (1883); Australasia illustrated (3 Bde, 1893); Jenks, A History of the Australasian Colonies (Cambridge 1895); Lauterer, Australien u. Tasmanien (1900); Schanz, Australien u. die Südsee (1901); Grey, Australasia Old and New (1901); Moore, The Constitution of the Commonwealth of Australia (1902); Doerkes-Bappard, Verfassungsgeschichte der australischen Kolonien u. des Commonwealth of Australia (1902); Sievers-Kükenthal, Australien, Ozeanien u. Polarländer (1902); Thomas, Natives of Australia (1906); Gregory, Australasia and New Zealand (²1907); Hassert, Landeskunde u. Wirtschaftsgeographie des Festlandes Australien (1907); Biard d'Aunet, L'Aurore Australe (Par. 1907); Australian Handbook (jährlich). — Lendenfeld, Neuseeland (1901); Laughman, New Zealand (Wellington 1901); Rusden, History of New Zealand (3 Bde, Melbourne ²1895); New Zealand Official Year-Book (jährlich); Statistics of the Colony of New Zealand (2 Bde, Wellington 1907); Herz, Das heutige Neuseeland (1909). — Afrika: Mockler-Ferryman, Imperial Africa (3 Bde, 1898). — Südafrika: Aubert, L'Afrique du Sud (Par. 1898); Knight, South Africa after the War (1903); Keane, Africa II (²1904); Bryden, History of South Africa, 1562/1903 (1904); Stow, The Native Races of South Africa (1905); Browne, South Africa (1905); Colquhoun, The Africander Land (1906); Sanderson, Great Britain in modern Africa (1906); Passarge, Südafrika (1907); E. M. O. Clough, South African Parliamentary Manual (1909); South African Year-Book (jährlich). — Nordamerika: Reclus, Nouvelle Géographie Universelle XV (Par. 1890); J. W. Dawson, The British Colonies in America (1892); S. E. Dawson, Canada and Newfoundland (1897); Bourinot, Canada under British rule (1901); British America (1900); Osborn, Greater Canada (1900); Fourth Census of Canada (4 Bde, Ottawa 1902/06); Siegfried, Le Canada, les deux races (Par. 1906); Whates, Canada, the New Nation (1906); Egerton u. Grant, Canadian Constitutional Development (1907); Hull-Tout, British North America I (1907); Millais, Newfoundland (1907). — Westindien usw.: Dodsworth, The Book of the West Indies (1904); Eves, The West Indies (⁴1897); Root, The British West Indies (1899); Walker, The West Indies and the Empire (1901); Schattuck, The Bahama Islands (1905); Aspinall, Guide to the West Indies (1907); Gommersbach, Trinidad (1907); Chemin-Dupontes, Les petites Antilles (Par. 1909); Bellet, Les grandes Antilles (ebd. 1909). Erscheinungsort der englischen Werke, soweit nicht anders bemerkt, London.

[I 1—4 Knupfer; I 5 Dresemann; II—VIII Ed. Franz, rev. Lins.]

Grotius (de Groot), Hugo, gefeierter Gelehrter des 17. Jahrh., der Begründer des humanitären Natur- und Völkerrechts im heutigen Sinne, wurde geboren zu Delft am 10. April 1583. Er zeigte von frühester Jugend an eine außergewöhnliche Begabung, so daß sein Vater, Bürgermeister in Delft und Kurator der Universität Leiden, ihn letztere schon mit 12 Jahren besuchen lassen konnte. In Begleitung des Advokaten Joh. van Oldenbarneveldt kam er 1598 nach Paris, wo Heinrich IV. das miracle de la Hollande mit der goldenen Kette auszeichnete; bei der Juristenfakultät in Orléans erwarb er den Doktorgrad. Großes Ansehen erlangte er in humanistischen Kreisen durch die kommentierte Ausgabe des Martianus Capella (1599) und das für die Kenntnis der antiken Astronomie so wichtige Syntagma Arateorum (1601). Nach seinem Eintritt in die Rechtspraxis war er schon 1601 von den Generalstaaten zum Geschichtschreiber seines Vaterlandes ernannt worden; 1607 erhielt er das wichtige Amt eines Generaladvokaten in Holland, Seeland und Westfriesland. Zu gleicher Zeit mehrte sich sein Ruhm als Rechtsgelehrter und Geschichtschreiber, in ersterer Hinsicht durch seine berühmte Verteidigung des Seehandels der Holländer nach Ostindien im Mare liberum (s. u.), in letzterer durch die „Altertümer der Batavischen Republik" (Leiden 1601). Die im Jahre 1613 gedruckte Verteidigung der holländischen Stände (Pietas ordinum Hollandiae et Westfrisiae) gegen den fanatischen S. Lubbertus verwickelte ihn in den gehässigen Streit zwischen den Leidener Theologen Jakob Arminius und Franz Gomarus über den kalvinischen Prädestinatianismus. Im Auftrage des Adels und der Mehrheit der Stände verfaßte Grotius ein zum Frieden mahnendes, vermittelndes Dekret. Auf seiten der Remonstranten nach Arminius' Tode (1609) stehend, hatte er sich im Kampfe gegen die Leugnung der Grundlagen des Christentums in der „Verteidigung des katholischen Glaubens an die Genugtuung Christi" so erfolgreich ausgezeichnet, daß ihn nun die politische Rachsucht der Kontraremonstranten traf. Die Remonstranten hatten an der republikanischen Partei ihren besten Halt; Moriz von Oranien, in seinem Streben nach dem Throne hier wie überall ein skrupelloser Machiavellist, bediente sich der Gomaristen, um den geistesmächtigsten Republikaner gewaltsam zu beseitigen: der berühmte Landessyndikus Oldenbarneveldt wanderte Aug. 1618 aufs Schafott, Hugo Grotius und sein Genosse Hogerbeets in den Kerker, ersterer zu lebenslänglichem Kerker nach Konfiskation seiner Güter. Aus der Feste Loevenstein, Gorkum gegenüber auf einer Waal-Maas-Insel, befreite ihn die List seiner Gemahlin. Er konnte nach Paris entfliehen, wo er am 13. April 1621 ankam. Trotz der Verdächtigung des Konsistoriums von Charenton, welches im Gegensatz zur Synode von Dordrecht (Mai 1619) seinen Aufenthalt in Frankreich beanstandete, verlieh ihm der König vom Hoflager zu Fontainebleau aus eine Pension von 3000 Livres. Hier vollendete Grotius (Ende 1621) seine Apologie, dem Volke von Holland und Westfriesland zugeeignet; sie wurde in Holland sofort unterdrückt, und als die Verfolgung der holländischen Regierung ihn jetzt auch in Frankreich beunruhigte, reichte er beim König eine Schutzschrift ein, die ihm (26. April 1623) den Schutzbrief und die Sicherung und Erhöhung seiner Pension auf 3600 Livres eintrug.

Unter diesen Umständen vollendete er zu Balagny bei Senlis sein im Jahre 1625 in Paris gedrucktes, Ludwig XIII. gewidmetes Werk von dem Rechte des Krieges und Friedens (Hugonis Grotii de iure belli et pacis libri tres), die erste, epochemachende, heute noch für die Rechtsgeschichte klassische Schrift über das Natur- und Völkerrecht. Daß sofort mit dem Erscheinen der Schrift — Übersetzungen und Kommentare in fast allen Sprachen Europas folgten sich endlos — Grotius' Weltruhm begründet war, erklärt sich aus

der Genialität des Verfassers und aus der Weltlage wie nicht minder aus der erklärten Gegnerschaft der tonangebenden machiavellistischen Politiker der Zeit. Grotius selbst schreibt: „Ich sah in der christlichen Welt eine Leichtfertigkeit, Krieg anzufangen, deren selbst die Barbaren sich hätten schämen müssen; aus kleinlichen Veranlassungen und sogar ohne Gründe griff man zu den Waffen, und sobald sie einmal zur Hand genommen waren, gewahrte ich keine Ehrfurcht mehr weder vor göttlichem noch menschlichem Rechte, gerade als ob ihnen nun ein Freibrief ausgestellt wäre zur Verübung von allerlei Verbrechen." Unter strengem Festhalten an der Göttlichkeit der Offenbarung, dem göttlichen Rechte des Dekalogs sucht und findet er inmitten der bis zur Gottlosigkeit sich ausgestaltenden religiösen Wirren ein auch die dissentierenden Völker bindendes Rechtsprinzip mit höchster Sanktion in der der Menschennatur eingepflanzten Anerkennung des Willens Gottes.

Die Protektion hoher und höchster Gönner, wie Ludwigs XIII., des Schwedenkönigs Gustav Adolf und seines Kanzlers Oxenstjerna, des Herzogs von Holstein, des Königs von Dänemark, konnte ihm das Leben in Frankreich nicht erleichtern, zumal ihm seine Pension schlecht und widerwillig gezahlt wurde; eine Konferenz mit Richelieu legte ihm den unüberbrückbaren Gegensatz zwischen den Forderungen des Rechts und dem eisernen Gang des Richelieuschen Machiavellismus klar. Als nach dem Tode Moriz' von Oranien 1630 den Remonstranten Toleranz zugesichert wurde und dessen Nachfolger Friedrich Heinrich den Bemühungen seiner Freunde um die Heimkehr freundlich sich gegenüberstellte, kam Grotius zagend, nachdem ein Prozeß um Restitution seines Vermögens zu seinen Gunsten entschieden war, Ende Sept. 1631 nach Rotterdam zurück. Allein so unversöhnlich zeigten sich auch hier seine Gegner, daß er aufs neue dem Vaterland den Rücken kehrte (17. April 1632). Auf Einladung des schwedischen Kanzlers reiste er von Hamburg nach Frankfurt a. M., dem Sitze des deutsch-schwedischen Bundestages, wo ihn Oxenstjerna nach sieben Monaten zum Staatsrate und zum bevollmächtigten Ministerresidenten bei der Krone Frankreich ernannte. Über Mainz kam er Mitte Febr. 1635 in St-Denis an, konnte aber wegen der Beanstandung seiner Person durch Richelieu erst am 2. März seinen Einzug in Paris halten, wo ihn Ludwig XIII. am 19. als Gesandten Christinas feierlich empfing. Zehn Jahre unablässiger irenischer Bemühungen neben Richelieu und seit 1643 unter Mazarin und die perfiden Verdächtigungen seiner Politik am schwedischen Hofe ließen ihn amtsmüde 1645 seine Entlassung nachsuchen. Selbst der großen Freundin des Gelehrten, der Königin Christina, gelang es nicht, für ihn ein Staatsamt in Schweden zu finden. Er schiffte sich nach Lübeck ein, erlitt am 17. Aug. d. J. in der Nähe von Danzig Schiffbruch, kam am 26. Aug. todkrank in Rostock an, wo er am 28./29. fern von seinem Vaterlande und seinen Freunden unter dem Beistande des Predigers Quistorp im 63. Lebensjahre starb. Die Leiche wurde in der neuen Kirche zu Delft beigesetzt. Seit 1886 steht hier auch ein Bronzestandbild (von Stracké).

Höher und unbestrittener als sein Ruhm in der Geschichte, der Theologie und Philosophie, in der Diplomatie und Altertumskunde bleibt bis heute seine Bedeutung für die allgemeine Rechtswissenschaft, insbesondere die Rechtsphilosophie und Völkerrechtswissenschaft. Er gilt als der Begründer der humanitär-rationalistischen Schule des Natur- und Völkerrechts; man führt auf ihn die Scheidung von Theologie und Jurisprudenz, das neue Recht und seine unabhängige Moral zurück, eine Anschauungs- und Urteilsweise, welche, sachlich nicht ohne Anhaltspunkte, in der objektiv-wissenschaftlichen Beurteilung seiner Person und Lebensarbeit zu groben Irrtümern führt. Grotius definiert (De iure belli et pacis I, c. 1, § 18) das Naturrecht als „eine durch die rechte Vernunft gebotene Regel, welche uns erkennen läßt, daß eine Handlung, je nachdem sie der vernünftigen Natur entspricht oder nicht entspricht, sittlich mangelhaft oder sittlich notwendig und folglich vor Gott, dem Urheber der Natur, geboten oder verboten ist". Grotius geht also von der Berufung auf die Vernunft aus, von Gott erst auf Grund der Vernunft. Wenn er (Proleg. L) die Sittenlehre des Evangeliums hinsichtlich ihrer Erhabenheit und Reinheit hoch über alle Gesetze des Naturrechts stellt und anerkennt, „daß ein so heiliges Gesetz zu einer höheren Reinheit verpflichtet, als das Naturgesetz, auf sich beschränkt, sie von uns verlangt", so lehrt und kennt er doch ein Sozialrecht, dessen alleinige Quelle die Vernunft bleibt. „Man muß anerkennen", sagt er (Proleg. VIII), „daß der Mensch eine vorwiegende Neigung zum Sozialleben in sich trägt.... Diese der menschlichen Erkenntnis entspringende Sorge für das soziale Leben ist im eigentlichen Sinne die Quelle des Rechts, welches die Pflicht in sich schließt, sich des Gutes des Dritten zu enthalten, zurückzugeben, was, ohne uns anzugehören, in unserem Besitze ist, Versprochenes zu halten, den durch eigenen Fehler verschuldeten Schaden zu ersetzen und die unter den Menschen verdienten Strafen zu vollziehen." Die Quelle des Rechts ist hiernach die durch die Beobachtung festgestellte Tatsache, daß der Mensch ein Gesellschaftswesen und durch seine Vernunft auf das Leben in der Gesellschaft hingewiesen ist. Aber, so bemerkt treffend einer der besten Kommentatoren, Pradier-Fodéré (St-Denis 1867), zu den erwähnten Worten, „nicht die bloße Tatsache der Gesellschaftlichkeit scheint für Grotius die Grundlage des Rechts zu sein, denn diese eignet auch den Tieren; es ist vielmehr die von den Anschauungen und Regeln der Vernunft geleitete Gesellschaftlichkeit". Gewiß ist bei Grotius, der formell und absolut dem Atheismus seinen Abscheu bekundet, auf Gott, den Urheber der Vernunft, das Naturrecht in letzter Linie zurückzuführen; aber ebenso unzweifelhaft tritt die andere Anschauung zutage, daß trotz dieses Eingreifens Gottes der Mensch, sobald es sich um die Feststellung seiner Rechte handelt, mit der Vernunft sich zu begnügen hat. „Das Naturrecht", sagt Grotius (Proleg. XII), „welches sich auf die gesellschaftliche Natur des Menschen bezieht, obwohl es aus den dem Menschenwesen innewohnenden Prinzipien folgt, kann immerhin mit Recht Gott zugeschrieben werden, weil die Gottheit gewollt hat, daß solche Prinzipien in uns leben." Mag man also nach dieser Auffassung immerhin in Gott die tiefste Quelle des Naturrechts finden, der andern Anschauung, daß auch ohne Gott das Naturrecht da sein und uns verpflichten würde, gab Grotius den viel erwähnten emphatischen Ausdruck: „Alles, was wir gesagt, wäre darum nicht minder wahr, auch dann wahr, wenn wir zugäben, was niemand ohne ein großes Verbrechen zugeben kann, daß nämlich Gott nicht ist und um menschliche Dinge nicht sorge" (Proleg. XI), wozu Pradier-Fodéré bemerkt: „Grotius befreite die Jurisprudenz von der Theologie. Er zeigte, daß der Begriff des Rechts ohne den theologischen Begriff besteht und wissenschaftlich das Recht einer ganz und gar unabhängigen Existenz hat."

Wie verwirrend diese unnatürliche Trennung auf die Rechtsanschauung schon bei Grotius selbst wirkte, zeigt sich in der von ihm (und Pufendorf) zur Begründung des Privateigentums ausgebildeten Vertragstheorie trotz des Fehlens historischer Anhaltspunkte, der Begründung im Rechtsbewußtsein, des verpflichtenden Charakters für den Rechtsnachfolger. Ebenso steht es um Grotius' Anschauung vom Ursprunge des Staates und dessen Entstehung aus der Phantasie eines „Naturzustandes", der nur isolierte Individuen in undenkbarer Daseins- und Lebensweise aufwies, eine Annahme, welche rechtlich wie wirtschaftlich zum schrankenlosesten Individualismus, d. i. dem Sozialismus führen mußte. Nur aus dieser Legaltheorie für den Ursprung der Gesellschaft erklärt sich auch die von Pufendorf bis Fr. Paulsen (Ethik II² 188 f) mit seltener Einmütigkeit verfolgte Rechtfertigung der Stellung Grotius' zur Lüge, die er von der falschen Aussage (falsiloquium) unterschieden wissen will. Wo keine Verletzung der im Gesellschaftsvertrage festgestellten Rechte und Pflichten vorliege, könne von Lüge im engeren Sinne nicht die Rede sein, sondern nur von Falschaussage, eine Schwächung der seit Augustin die christliche Überzeugung durchaus beherrschenden Anschauung.

Und das geschah bei einem Manne, dem die Zustimmung zu der christlichen Glaubens- und Sittenlehre Herzenssache war. Man denke nur an seine Stellung zur Scholastik, die er aus lebenslangem Studium kannte und hochschätzte, der er als Aristoteliker (De iure pacis et belli, Proleg. XLII) treu ergeben blieb. Er erklärte (a. a. O. § 52), sie sei, wenn ihre Vertreter in Moralfragen eins seien, fast irrtumsfrei. Er stand mit der Scholastik fest auf dem Boden eines obersten Moralprinzips und dessen Notwendigkeit für die vernünftige Menschennatur und erklärte als naturrechtlich, d. i. zum natürlichen Sittengesetz gehörend alles, was man als der vernünftigen und gesellschaftlichen Menschennatur angemessen oder unangemessen nachweisen kann (a. a. O. I 1, § 12, 1). Von ihm stammt die Definition (§ 10) des Naturrechts als dictatum rectae rationis indicans actui alicui ex eius convenientia aut disconvenientia cum ipsa natura rationali inesse moralem turpitudinem etc.

Auch die öfter mit Bezug auf Grotius (und Alb. Gentilis) gewagte Behauptung, die eingehendere wissenschaftliche Beurteilung und Ausbildung des Völkerrechts sei protestantischen Ursprungs, ist unhaltbar und verwerflich, schon im Hinblick auf Grotius' Stellung zur Scholastik und dessen tiefsinnige Darlegung der grundlegenden Prinzipien bei Thomas von Aquin, abgesehen von den großen, umfangreichen Forschungen der Fr. Vittoria, Dom. Soto, B. Ayala, L. Molina, Fr. Suarez, auf dessen Traktate De bello, De charitate, De legibus hingewiesen sei. Hat nicht schon Conring (Protestant) auf die Abhängigkeit Grotius' De iure belli et pacis von Fr. Vittorias Schrift De iustitia et iure libri septem hingewiesen? (Vgl. Cathrein, Moralphilosophie II² 694.) Mit allen großen Denkern der Nachscholastik hielt Grotius daran fest, wie er ausdrücklich in den Prolegom. aussprach, daß nicht bloß die Vernunft, sondern auch die christlichen Glaubenssätze für ihn Quellenlehre seiner Anschauungsweise blieb. So wenig Berechtigung also der Satz von dem protestantischen Ursprunge des Völkerrechts hat, so wenig ist dagegen einzuwenden, wenn die heutige Völkerrechtswissenschaft in ihrem an allen Schwächen des Rationalismus und Positivismus krankenden Zustand weniger auf Grotius als auf seine dem nackten Rationalismus, zumal in protestantischen Kreisen, verfallenden Nachfolger zurückgeführt wird. Immerhin ist auch hier ein Vorbehalt für Grotius' Anschauungsweise und wissenschaftliche Bedeutung durchaus notwendig. Wenn in der Folgezeit die Glaubensspaltung mit der Zerstörung der Einheit der christlichen Völkerfamilie Europas, wenn das Unheil religiöser Streitsucht, nationalistischer Abneigung Haß und Mißtrauen in die Völkerbeziehungen brachten und alle Bemühungen der Rekonstitution des Völkerrechts auf der einzig möglichen und wahren christlichen Grundlage bis zur Stunde vereitelten, so trägt Grotius daran keine Schuld, sondern das Obsiegen der antichristlichen, rationalistischen und heute materialistischen, liberalen Weltanschauung.

Es ist unstatthaft, ihn zum Heros jener vollständigen Säkularisation des Rechts zu machen, in der heute der Liberalismus seinen Stolz sieht. Dadurch daß man den Schwankungen und Rück-

wendungen zur Wahrheit des großen Denkers keine Rechnung trug, fälschte man das historische Urteil über ihn und die Wahrheit über seine wissenschaftliche Bedeutung. Letztere beruht eben darin, daß Grotius in der Anerkennung des obersten Moralprinzips auf dem festen Boden blieb, der seinem ganzen Denken jene Universalität und jene Überlegenheit lieh, welche ihn vor dem Herabsinken in die trübe Flut des Rationalismus bewahrt haben. Wenn stoizistische, deistische, christliche Ideen, wie Zeit und Lebensumstände sie ihm aufdrängten, ihn hinderten an der Zustimmung zur theologischen Lösung der Welt- und Lebensprobleme, so führt sein gesunder Sinn ihn immer wieder zu ihnen zurück. Sein wissenschaftliches Schwanken erklärt sich aus den oben charakterisierten Einflüssen, welche ihn einerseits zur Emanzipation von Vernunft und Gewissen in Sachen des Rechts wie der Religion drängten, während anderseits die Geradheit und Tiefe seines Geistes, sein rechtlicher Charakter und seine Lebensanschauungen, kurz, sein christliches Genie ihn in den Grenzen der Autorität festhielten.

Sein Hauptwerk, De iure belli et pacis, erschien seit 1625 (s. oben) in immer neuen Ausgaben, so von Cocceji (4 Bde, Breslau 1744/48) mit Noten, von Hamaker (Haag 1869), deutsch von v. Kirchmann in der „Philosophischen Bibliothek" XV u. XVI (1869/70). Die oben erwähnte Schrift Mare liberum ist ein Teil der erst 1864 aufgefundenen, 1868 von Hamaker hrsg. größeren Schrift De iure praedae. Unter seinen theolog. Schriften, deren Sammlung wir seinem Sohn Pieter de Groot verdanken (Opera theologica, 4 Bde, Amsterd. 1679), sei auf die viel gelesene und bis heute geschätzte De veritate religionis christianae (ebd. 1662, deutsch von Hohl, Chemnitz 1768) aufmerksam gemacht; sie spiegelt am besten seinen tiefen religiösen Sinn und seine Liebe zum Christentum als dasjenige, was allein dem Menschen Ruhe, Trost und Lebensfreudigkeit hienieden und Licht in der Dunkelheit der unendlichen Zukunft zu geben vermag. Als er in seiner Schrift „Über den Antichrist" nachwies, daß unter demselben nicht notwendig der Papst zu verstehen sei, trennten sich manche seiner Freunde, wie Vossius und Salmasius, von ihm, was ihn nicht hinderte, der Wahrheit die Ehre zu geben. Der große Dogmatiker P. Petavius S. J. sprach nach langjähriger Freundschaft mit ihm die Überzeugung aus, nur der schnelle Tod habe seine Konversion verhindert. Über seine vielen histor., philolog., philosoph., poet. Werke sowie die für die Zeitgeschichte überaus wichtigen Briefsammlungen (1687, 1806, 1809 und 1829) vgl. die Biographie universelle XVII 616 f.

Über die ältere biograph. Lit. vgl. Ompteda, Literatur des Völkerrechts I (Regensb. 1785) 180 ff. Zu den späteren Biographien von Luden (1805), Butler (Lond. 1826), de Vries (Amsterd. 1827) vgl. über seine Rechtsphilosophie die Darstellung von Hartenstein (1850), Caumont (Par. 1862), Fruin (Utrecht 1871), Hély (Par. 1875), Périn, L'Ordre international (ebd. 1888), über seinen Katholizismus Broere (deutsch 1871) und Diest (Groningen 1857). Dazu die neuesten Arbeiten von Vorsterman van Oijen, Hugo de Groot en zijn geslacht (ebd. 1883), u. Neumann, Hugo Grotius (1884). Eine bibliogr. Beschreibung seiner Werke lieferte v. Rogge in der Bibliotheca Grotiana, Tl 1 (Haag 1883). [Weinand.]

Grundbesitz. [Der Boden als Grundlage aller wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Rechtsordnung des Bodens. Arten der Besitzverteilung. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der verschiedenen Arten des Grundbesitzes. Tatsächliche Verteilung des Grundbesitzes. Wirkung der Bodenverteilung im einzelnen. Rechtliche Entwicklung der Besitzverhältnisse.]

I. **Der Boden als Grundlage aller wirtschaftlichen Tätigkeit.** Der Grund und Boden ist die Grundlage aller wirtschaftlichen Tätigkeit, indem Nahrungsmittel und Rohstoffe in ihrer Hauptmasse dem Boden entstammen und dieser der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses dient. Somit ist die Menschheit in ihrer Existenz auf den Boden angewiesen, und nach der Höhe der Roh- und Reinerträge des Bodens und seiner Rechtsordnung kann man im allgemeinen den Kulturzustand eines Volkes bemessen. Neben natürlichen Einflüssen sind die Bodenerträge indessen nicht allein abhängig von dem materiellen und geistigen Vermögen des Bodenwirtes, sondern zum großen Teil auch von der Art und Weise der Besitzform und der Besitzverteilung. Diese haben aber nicht allein Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb als solchen, sondern die Form der Bewirtschaftung, sei es als Eigen-, Pacht oder Gemeinbesitz, und die Art der Verteilung des Grundbesitzes üben ferner einen weitgehenden Einfluß aus auf die politischen und gesellschaftlichen Zustände eines Volkes, auf die Art der Lebenshaltung, auf die Sitten der Bevölkerung und auf die allgemeine Gestaltung der Vermögensverhältnisse. Ob in einem Lande Groß-, Mittel- oder Kleinbesitz vorherrscht, ist für die Entwicklung von Handel und Gewerbe nicht gleichgültig. Je gesünder die Verhältnisse des Grundbesitzes eines Landes, desto gesicherter sind in ihrer Existenz alle Erwerbszweige.

II. **Die Rechtsordnung des Bodens.** In der Bodenrechtsordnung finden sich mancherlei Verschiedenheiten der Normen und selbst der leitenden Prinzipien. Sie ist einem historischen Wechsel in der Zeit und im Raume unterworfen gewesen. Die unbedingten Anhänger des ökonomischen Individualismus und des Liberalismus haben unrecht, wenn sie unsere moderne Rechtsbasis, „das private Grundeigentum", als etwas absolut Notwendiges für Volkswirtschaft und Gesellschaft ansehen, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, selbst Möglichkeit einer Entwicklung ablehnen und ältere Rechtsordnungen ungünstig beurteilen. Historische, geographische und ethnographische Vergleiche lehren die Einseitigkeit und Unhaltbarkeit dieser Auffassung. Bei der Frage dieser Rechtsordnung gibt es keine Unmöglichkeit. Das Urteil ist nach der Natur des Bodens und der Menschen zu fällen, dann ergibt sich die jeweilige Zweckmäßigkeit und die Anpassungsgabe des Menschen an das Notwendige.

Der Sozialismus dagegen übersieht, daß neben allem Wandel und Fortschritt die Natur des Menschen mindestens in historischen Zeiträumen zwar nichts Unabänderliches, aber doch in ihrer Wesensart Verbleibendes ist und auch „die äußere Natur", sagen wir hier „der Boden", unter wesentlich gleichbleibenden Grundbedingungen seine Benutzung nur gestattet, seine Produkte nur hergibt, der Mensch aber als Arbeitsfaktor ein im wesentlichen gegebenes physisches Leben hat. Mit Rücksicht hierauf sind gewisse Grundzüge auch bei der Entwicklung der Bodenrechtsordnung zu betrachten.

Daher hat man Vorsicht walten zu lassen in betreff der Forderung prinzipieller Reformen, der historisch überkommenen, einmal eingelebten Rechtsordnung. Vor Einführung beliebiger Änderungen und vor dem Absolutismus der Lösungen ist zu warnen. Ein stark konservativer Zug muß die Grundtendenz bilden. Diese wichtige Wahrheit der historischen Nationalökonomie darf nicht übersehen werden. Eine „Relativität" der Ansichten, des Lobes und Tadels in Wissenschaft und Praxis ist auch hier allein das richtige. Eine gesunde Kritik wird uns vor der Unterschätzung des Guten, des geschichtlich Gewordenen, Bestehenden, das sich eben allein als solches schon erproben konnte, und vor der Überschätzung des Neuen, wenn auch vielleicht Erreichbaren und Erstrebenswerten, das eben immer erst seine Probe zu bestehen hat, bewahren. Prinzipielle Umänderungen im Bodenrecht werden mit Vorsicht zu beurteilen und auszuführen sein.

Die Unterscheidung des Bodens nach typischen Verwendungszwecken wird am besten die Bedeutung für die Fragen der Bodenrechtsordnung erweisen. „Das uns hier beschäftigende Problem dieser Rechtsordnung ist ein einheitliches, den gesamten Boden umfassendes. Jede Darstellung und Kritik hat das zu beachten, was bei der früher meist allein üblichen Beschränkung der Untersuchung auf den ländlich-agrarischen Boden nicht genügend geschehen ist. Gewisse gleiche Verhältnisse und Einzelfragen kehren auch bei allen Bodenkategorien wieder und zeigen die Einheitlichkeit des ganzen Problems" (Wagner). Die natürlichen ökonomischen Verwendungszwecke und Benutzungsweisen sowie die Bearbeitungsart des Bodens sind verschieden und bei der Bodenrechtsordnung zu berücksichtigen, wie es auch im älteren und neueren Recht geschehen ist. Mehrfach treten Vor- wie Nachteile des Privat- und Gemeineigentums je nach der Bodenkategorie hervor. Die Schwierigkeit der Durchführbarkeit des Gemeineigentums gestaltet sich sehr verschieden. Eine dauernde Verwendung eines Bodens zu bestimmter Art geschah erst nach fester Ansiedlung. Bei fortschreitenden Völkern hat die Entwicklung der Volkszahl, die örtliche Verteilung und Konzentration der Bevölkerung, der Fortschritt der Technik immer auch Veränderungen in der Verwendung bestimmter Grundstücke, namentlich solcher bestimmter Lage oder Beschaffenheit, zur Folge.

Sieben typische Verwendungszwecke (Bodenkategorien) sind zu unterscheiden:

Der Wohnungs- und Wegeboden erscheint nur als Träger der Menschen selbst, ihrer Tätigkeit und Einrichtungen. Die örtliche Lage bedingt den Wert und die Rentenverhältnisse, wogegen die Beschaffenheit als unwichtig zurücktritt.

Bergwerksboden ist als Behälter von Stoffen anzusehen, die in natürlicher Form schon gewissen Gebrauchswert haben, wenngleich die Entwicklung auch der weiteren Verarbeitung den Boden durch Wegnahme erschöpft. Zur Ausbeutung der Bodenschätze ist zuerst Arbeit, dann Kapitalanlage, fortdauernde, eigentümliche Aneignungsarbeit und Kapitalverwendung notwendig.

Die natürlichen Weide-, Wald-, Jagdböden haben doppelte Funktionen zu erfüllen. Sie dienen als Behälter von Stoffen und zugleich als Vermittler und Umbildner von Stoffen in gebrauchsfertige Form, zunächst in pflanzliche, eventuell auch in tierische. Bei Jagdboden geschieht die Umbildung durch die Natur spontan. Die Menschen haben nur die Aneignung unter Beachtung von Schonungsrücksichten vorzunehmen.

Bei agrarischem Boden muß die menschliche Tätigkeit die beabsichtigte Formenbildung erst herstellen. Die Bedingungen für die Wirkung der Naturkräfte sind erst zu erfüllen. Vorbereitung und fortdauernde menschliche Arbeit, erneute Zuführung von Kapital, schließlich Aneignungsarbeit (Ernten) führen erst den gewünschten Erfolg herbei.

Im folgenden soll auf die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten der einzelnen Bodenkategorien sowie die kritische Beurteilung näher eingegangen werden.

1. Standorts- und Wohnungsboden. Man begreift hierunter Grundstücke, die als Standort und ständiger Aufenthaltsort für Menschen, als Platz für Wohnungen oder Wohngebäude dienen; ferner als Standort für Gewerbe sowie für Räume, die hiermit in Verbindung stehen: Hausgärten, Höfe, Lagerplätze u. dgl. Die genannte bleibende Zweckbestimmung nach der Anlage bedingt eine eigentümliche, ökonomisch-technische Stellung und Funktion, daher eine besondere Stellung und Behandlung in der Rechtsordnung. Am frühesten hat sich beim Wohnungsboden Privateigentum entwickelt. Lokale Gemeindebedürfnisse stellten sich ein, gegenseitige Beziehungen und notwendige Rücksichtnahme des einen auf den andern schufen ein beschränktes Privateigentum. Die enge lokale Anhäufung der Menschen und ihrer Berufsstätten, Gewerbebetriebe, die daraus hervorgehenden Gefahren und Übelstände, die neuere naturwissenschaftliche Erkenntnis der Einflüsse von Boden, Luft, Wasser, Licht auf die Gesundheit

bedingen eine wachsende Einflußnahme der öffentlichen Gewalt und demgemäß der Rechtsordnung auf die Verhältnisse dieses Bodens und der daraufstehenden Gebäude. Die Frage von Grund- und Bodeneigentum hängt mit der des Gebäudeeigentums eng zusammen.

Für den Wert des Wohnungsbodens spielt besonders:

a) der Faktor der „örtlichen Lage des einzelnen Grundstücks" eine hervorragende Rolle. Es kommt dabei eine doppelte Äußerung in Betracht: α) nach Art der Ortschaft (Dorf, Stadt), β) nach lokaler Lage innerhalb der Ortschaft.

Im städtischen, besonders großstädtischen Boden tritt der Monopolcharakter des Grund und Bodens in ganz besonderem Grade hervor. Die „örtliche Lage" ist Naturtatsache und abhängig von den allgemeinen Entwicklungen des Wirtschaftslebens, der politischen Geschichte, der Bevölkerungsbewegung; nicht oder fast nicht ist sie abhängig von den wirtschaftlichen Leistungen des Eigentümers. Das Privateigentum kann hier ohne Zutun große wirtschaftliche Gewinne einbringen, die vom Eigentümer ökonomisch nicht verdient waren, und umgekehrt unverschuldete Verluste hervorrufen. Besonders mißlich zeigt sich die Erscheinung des Privateigentums in der Großstadt. Für die Mieter besteht eine Zwangslage. Der größte Teil der Bevölkerung wird wenigen Eigentümern tributpflichtig. Die öffentlichen Aufwendungen kommen vorwiegend dem Grund und Boden zugute (Renten- und Wertssteigerungen), während die Steuern auch von den Nichtgrundbesitzern aufgebracht werden.

Es kommt hinzu, daß die Entwicklung und Organisation des Kreditwesens den städtischen Grundbesitz mehr und mehr mobilisiert und damit den Besitzwechsel und die Verpfändbarkeit ungemein erleichtert hat.

b) Der Spekulationsfaktor tritt als weitere unangenehme Erscheinung hinzu. Bei günstigen Konjunkturen werden Renten, Miete, Werte weiter gesteigert. Die Grundstücksspekulation nimmt eventuell einen gewerbsmäßigen Charakter an. Spekulationsfaktor und Monopolcharakter bewirken die große Abhängigkeit der Mieter, eine Unsicherheit des Wohnens. Ein Alleinwohnen ist durch die ungeheure Rente des Wohnungsbodens unmöglich gemacht. Das Wohnen in Mietkasernen mit sanitären, ethischen, sozialen Übelständen entwickelt sich als ein notwendiges Produkt der Freiheit des städtischen privaten Grundeigentums.

Begreiflich ist, daß Reformbestrebungen auftauchen, welche die Verbesserung dieser Mißhelligkeiten zum Zwecke haben. Die gemäßigten Reformer wollen privates, städtisches Grundeigentum beibehalten und durch wirtschaftspolitische Maßnahmen, besonders durch Entwicklung des Verkehrswesens, die faktischen Monopole günstiger Lagen brechen (was leider nicht genügend möglich erscheint; es werden nur neue, zahlreichere, günstige Lagen geschaffen); ferner sollen rechtliche Reformen, neue Bauordnungen, eine Änderung der Steuerverfassung, durch welche der Konjunktur- und der Spekulationswert besser erfaßt werden, einen Ausgleich der Interessen von Eigentümern und Mietern bewirken.

Prinzipiell und praktisch sind diese Mittel zweckmäßig, technisch sind sie schwierig und immerhin nicht ausreichend. Durch den Bau von Arbeiterwohnungen und die Gründung gemeinnütziger Baugesellschaften, Gemeinde- und Staatsbauten will man einem faktischen Monopol entgegenwirken. Auch hierbei läßt oft der Mangel an Bereitwilligkeit der maßgebenden Personen, das Fehlen von Fähigkeit, Geldmitteln und Land eine wirksame Abhilfe nicht zu.

Die weitergehenden Reformer greifen prinzipiell das Privateigentum am städtischen Wohnungsboden selbst „als Kern des Übels" an. Diese Stellungnahme ist erklärlich durch die nachteiligen Wirkungen, die das Privateigentum auf die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses und die Verteilung des Volkseinkommens und Volksvermögens hat. Ein recht schwieriges Problem ist es, Boden und Hauseigentum zu trennen. Scharfes Kritisieren kann zwar richtig sein, dabei braucht aber der Boden der geltenden Rechtsordnung nicht verlassen zu werden. Für eine neue Rechtsordnung, die auf dem Gemeineigentum an Grund und Boden aufgebaut ist, muß die Möglichkeit der Durchführung erst vorhanden sein, die besondern Konsequenzen sind zu würdigen und die großen Schwierigkeiten zu erwägen.

In einem Falle wäre das Ziel im Wege geeigneter Bauordnungen und privaten Häuserbaus zu erreichen, die Grundstücke auf Zeit (Bodenleihe) mit der Verpflichtung zu erhalten, den Boden mit Häusern zu besetzen (Bodenbesitzreform, englische und amerikanische Verhältnisse). Die Hauptschwierigkeiten würden hier in der richtigen Reglung des Preises für die Bodennutzung sowie in der Festsetzung der Zeitdauer, der Amortisation, der Entschädigung des Baukapitals bestehen. Bei langer Miete käme die Grundrentensteigerung den Mietern zugute, Revisionen des Zinses wären allerdings nicht leicht.

Die zweite Eventualität wird im vollen (Boden-) Sozialismus erblickt. Es müßte dann auch die Übertragung des Bauwesens usw. an die öffentliche Gemeinwirtschaft (Gemeinde) stattfinden; die technischen Schwierigkeiten, da der Bau nur einmal notwendig ist, wären durch die Behörde lösbar. Reines kommunales Eigentum böte gegenüber staatlichem Eigentum Schwierigkeiten, da öfters Aufwendungen des Staates den Wert des Wohnungsbodens erheblich gesteigert haben.

2. Bergwerksboden. Als bedeutungsvoll für die Arten der Vor- und Nachteile der verschiedenen Rechtsordnungen kommen hier in Betracht die Gewinnung und die direkte Verwertbarkeit der Stoffe oder deren Umwandlung,

Lagerung und Arten, Qualitäten und Mengen. Für den wirtschaftlichen Erfolg ist von Wert die geographische Lage und die Zugänglichkeit an bestimmten Stellen. Von der Natur wurde der Bergwerksboden bestimmt, ohne daß diese Bestimmung leicht sichtbar war, ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen und den andern Bodenkategorien. Von der Rechtsordnung muß man verlangen, daß die Gewinnung der Stoffe auf Lagerstätten möglichst gesichert erscheint, da ein gesellschaftliches und volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Die Rechtsordnungen für den Bergwerksboden geben seit alters Handhaben gegen die Eigentümer. Als Konsequenz der geschichtlichen Entwicklung bilden sich erprobte Grundsätze im allgemeinen Interesse heraus: die Einrichtung des Bergregals, die Freierklärung des Bergbaues, die Gestaltung des Schürf-, Beleihungs- und Enteignungsrechtes. Das so vorhandene Bergrecht kann als Beispiel für die Anpassung der Rechtsordnung an „die Zwecke im Recht" gelten. Der Eigentümer des Bergwerksbodens hat also beschränkt vorhandene, erschöpfliche Vorräte zur Ausbeutung in der Hand. Die Zugänglichkeit und die Kosten der Gewinnung sind auf die Rente von Einfluß. Monopolistische Verhältnisse können sich bei dem Bedarf der Volkswirtschaft an den Bergwerksstoffen unter günstigen Konjunkturen unschwer bilden. Beim Bergwerksboden ist eine gewisse obrigkeitliche Reglung des Betriebes im Interesse der Ausbeutung und der Arbeiter nötig; es liegen große, gemeinsame Aufgaben vor, die daher ein Staatseigentum wohl ermöglichen und erstrebenswert erscheinen lassen. Besonders ergeben sich bei Kohlen und Salz, da keine Verarbeitung nötig, Vorteile des Staatsbetriebes; weniger ist dies bei Erzen der Fall (Spekulation, Handel, Verkehr).

3. Der natürliche (wilde) Weide-, Wald-, Jagd- u. dgl. Boden. Die in Frage kommenden organischen Stoffe, wie wilde Pflanzen und Tiere, können zum Teil gleich unmittelbar als fertige natürliche Genuß- und Nahrungsmittel gebraucht werden, natürliche Fischereigründe gehören zu dieser Bodenart. Gleichzeitig können dieselben Grundstücke mehreren Verwendungsarten dienen. Bei Kollisionen wirkt die Rechtsordnung helfend.

Eine spontane Reproduktionsfähigkeit und die menschliche Aneignung sind die Grundlagen der Nutzung; bedeutungsvoll erscheinen Klima, Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens, Lebens-, Nahrungs- und Entwicklungsbedingungen. Eine regelmäßige dauernde Ausnutzung kann nur bis zu einem gewissen Grade stattfinden, sonst tritt eine Verminderung der Bodenkraft ein. Steigende Ausnutzung ruft größere Kosten und damit geringeren Reinertrag hervor („Grund- und Bodengesetz").

Bei dem natürlichen Weide-, Wald-, Jagd- u. dgl. Boden findet man zum Teil Gemeineigentum von größeren und kleineren Gemeinschaften bei genauer Reglung der Nutzungsverhältnisse und Einrichtung von Schonzeiten. Das Privateigentum bleibt hier ein beschränktes, gemäß den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interessen an der Gewinnung jener Stoffe und an der Erhaltung der natürlichen Bedingungen hierfür. Diese Bodenkategorie verliert immer mehr durch den Übergang in höhere Formen ihre Bedeutung.

4. Der landwirtschaftlich und (kultur-) forstlich benutzte Boden. Die Fragen der Rechtsordnung liegen bei dem landwirtschaftlich benutzten Boden wesentlich anders wie bei den andern Kategorien. Man hat vier Stadien der agrarischen Arbeit zu unterscheiden: 1) Urbarmachung, 2) Erhaltung und Verbesserung der Bodenkraft (Meliorationen), 3) regelmäßige, periodische Bearbeitung des Bodens, 4) Einbringung und Aufbewahrung der Ernten. Wichtig ist die Tatsache, daß nur der agrarische Boden die erforderlichen menschlichen und tierischen Hauptnahrungsmittel und Teile der Gewerkstoffe liefert und von der Erfüllung jener Funktion die Lebens- und Beschäftigungsweise sowie die Vermehrbarkeit der Bevölkerung abhängt. Die Rechtsordnung hat die Aufgabe, eine gute Erfüllung dieser Funktion zu gewährleisten. Trotz Technik und Chemie ist die Menschheit bisher auf den Boden als Urquell alles Gedeihens angewiesen. Weitgehende Naturgebundenheit ist bei diesem Boden vorhanden. Das Gesetz der Bodenproduktion, welches sich darin charakterisiert, daß eine Steigerung der Erträge über das Normale nur bei steigenden Kosten zu erwarten ist, gibt wesentliche Leitmotive für die Rechtsordnung. Als wichtig tritt der Umstand der räumlich weiten und großen Ausdehnung der agrarischen Bodenflächen und der zerstreuten Lage der Landwirtschaftsbetriebe hinzu. Die geschichtliche An- und Besiedlungsweise, eine Auswahl der örtlichen Lage, die Beschaffenheit der Grundstücke sowie die Lage zu den Absatzorten sind nicht minder recht bedeutungsvoll. Auch bei der Durchführung des Gemeindeeigentums müßte man an zerstreuter weiter Lage festhalten (Naturgebundenheit). Einer Konzentrierung des Anbaues wirkt das erwähnte Bodengesetz entgegen. Je nach Bodenart, Kultur, Betriebs- und Besitzsystem ergeben sich Verschiedenheiten in betreff der ländlichen Bevölkerung, ihrer Zahl, Art, Bildung. Die örtliche Zerstreuung erschwert die Beaufsichtigung und bedingt Wirksammachung anderer psychischer Motive. Die Lebensweise wirkt auf Charakter, Denken, Fühlen, Wollen, sittliche und religiöse Anschauungen; körperliche Arbeit ist gesunder wie geistige. Dank diesen Verhältnissen wird die ländliche Bevölkerung so wichtig für die ganze Bevölkerung als Jungbrunnen und Reserve menschlicher Kraft, vom Junker bis Ackerknecht. Die Art der Arbeit und die innige Verkettung mit dem Grund und Boden gibt Gelegenheit zur Ausbildung einer Klasse von wahrhaft

unabhängigen, körperlich und geistig gesunden arbeitsamen Menschen. Die Rechtsordnung muß diese Bevölkerung tüchtig und leistungsfähig für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten und das Produktionsinteresse wahren. Sowohl die Produktion wie das Bevölkerungsproblem und die Verteilungsinteressen sprechen für kleines, mittleres und Großeigentum. Das Grundrentenproblem tritt seinem Kern nach nicht so stark hervor wie beim Wohnungsboden. Fruchtbarkeits- und Lagedifferentialrenten sind Folgen von Naturtatsachen oder von allgemein gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und politischen Tatsachen.

Es wäre die Prinzipienfrage der Rechtsordnung für den agrarischen Boden, ob Gemeineigentum oder Privateigentum am günstigsten für die Produktion und die Bevölkerung ist, zu erörtern. Die Anpassung an die Rechtsordnung für den Boden und die Bodenbearbeitung findet in den menschlichen Trieben und Motiven ihre Begrenzung, wie die geschichtliche Entwicklung zeigt.

Eine Form des Gemeindeeigentums an Äckern, ohne Weiden, kommt bei den primitiven Völkern zum Teil bis heute vor. Gemeinsam wird die Bearbeitung vorgenommen und die Ernteerträge nach bestimmtem Maßstabe (Bedürfnis) verteilt. Also es liegt hier Gemeingut, Gemeinbenutzung, Gemeingenuß vor, wobei letzterer als eine besondere Form des Privatgenusses anzusehen ist. Voraussetzung für diese Wirtschaftsordnung muß sein: einfache, gleichmäßige Gestaltung des Betriebes, wenig Kapitalaufwendung, starke Autorität und Gewalt wie in patriarchalischen Verhältnissen; eine „geglaubte, überlegene Intelligenz und Macht bei den Leitern des Ganzen ist erforderlich". Besonders trifft man diese Vorbedingungen bei einer machtvollen Stammes- oder Geschlechtsgliederung und bei Hauskommunionen an. Fehlen diese Voraussetzungen, so versagt das System ganz oder teilweise. Die Einführung von Fortschritten bietet große Schwierigkeiten. Schwer gelingt es, dieses System zur Schaffung einer geregelten Produktion auszubauen.

Die zweite Form des Gemeineigentums zeigt sich verbunden mit periodischen Teilungen des Acker- und eventuell des Wiesenlandes. Hier hat man Gemeingut, Privatnutzung und Privatgenuß; nach ökonomisch-technischen und psychologischen Voraussetzungen liegt dieses System ähnlich wie das der ersten Form. Auch hier handelt es sich nur um einen extensiven, schablonenhaften Anbau; Kapital wird wenig aufgewendet. Für die Anleitung und die Ausführung der periodischen Teilungen zur Nutzung gehören die Autorität vor einer starken Macht, Gewohnheit, Sitte, Tradition, religiöse und sittliche Anschauungen, Unparteilichkeit, Zwang, Strafen. Nur dann wird sich ein solches System land- und volkswirtschaftlich bewähren; Fortschritte wird man kaum damit erreichen. Bei späteren Veränderungen versagt das System. Es sei nur auf die Schwierigkeiten bei den großrussischen Dorfgemeinden nach Aufhebung der Leibeigenschaft hingewiesen. Vom Sozialismus könnte dieses System gewählt werden; die Schwierigkeiten würden in psychologischer und praktischer Hinsicht wohl etwas geringer sein, eine Gefahr bestände jedoch für das land- und volkswirtschaftliche Produktionsinteresse und den Fortschritt.

Einige Vorteile sind ja bei Gemeindeeigentum und Gemeindebenutzung oder Gemein- und Privatbenutzung zu erreichen, wenn die leitenden Instanzen über Fähigkeiten und Mittel verfügen. Bessere Feldeinteilung, Kapitalzuführung, intelligente Leitung, mehr Anpassung der Kulturen an Bedarfsverhältnisse wären zu ermöglichen. Diese Aufgaben müßte der Sozialismus zuvor lösen, schwerlich könnte er aber die wechselnde Witterung und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen beherrschen. Sehr schwierig müßte es erscheinen, die notwendigen Autoritätsverhältnisse herzustellen, da der Sozialismus systematisch Verachtung vor Höhergestellten und Geringschätzung derselben, „die Kritik nach oben" pflegt. Für Triebe des Selbstinteresses müßten andere Gefühle, wie Pflichtgefühl, Ehrgefühl, Tätigkeitsdrang, Gemeinsinn, eine unerhörte Stärke gewinnen. Versagen diese Mittel, so hätten Furcht, Zwang, Strafe an ihre Stelle zu treten.

Produktivgenossenschaften werden nicht mehr erstrebt. Dagegen käme noch die zeitweilige Verpachtung des eingezogenen Bodens in Frage. Dabei dürfte es schwierig sein, die Pachtsumme festzustellen. Die Versteigerung würde wohl der einzige Weg sein. Eine praktische Durchführung bei der Unzahl von Betrieben würde die größten Schwierigkeiten bieten.

Allerdings würde der Zuwachs der Grundrente der Gesamtheit zugute kommen; während einer längeren Pachtzeit genießt der Pächter die Rente. Eine große Menge von Leuten, die jetzt freie Eigentümer sind, würden nach dieser Methode zu Pächtern oder abhängigen Arbeitern herabgedrückt. Ein Pächterstand liefert aber ein unendlich weniger wertvolles, weil viel abhängigeres, weniger seßhaftes und mit dem Boden verwachsenes, der Konkurrenz mehr unterliegendes, soziales Element, als der Eigentümerstand es tut.

Als Ergebnis für heutige Verhältnisse wäre somit anzusehen: Privateigentum, Privatnutzung, Privatgenuß verdient am agrarischen Boden im allgemeinen den Vorzug vor jedem andern Rechtssysteme und damit auch vor jedem wie immer eingerichteten und durchgeführten sozialistischen Gemeineigentum und sozialistischer Bewirtschaftungsweise.

5. Beim Forstboden erscheint öffentliches, gesellschaftliches Gemeineigentum in der Form von Staats- oder Kommunaleigentum günstiger wie beim Agrarboden. Infolge der geschichtlichen Entwicklung befinden sich große Wäldermassen im Staats- und Kommunaleigentum; sowohl in

Europa wie speziell in Deutschland haben wir diese Verteilung. Die Notwendigkeit des Waldbesitzes im volkswirtschaftlichen und öffentlichen Interesse gibt den Ausschlag für öffentlichen Waldbesitz. Eine Reihe privatwirtschaftlicher, ökonomisch-technischer Gründe treten hinzu. Beim Walde produziert ein Privatbesitzer weder billiger noch größere Mengen wie eine Genossenschaft oder ein Staatsbetrieb, bei der späten Rente ist es besser, daß das Risiko auf stärkere Schultern abgewälzt wird, als sie der Einzelbesitzer hat.

6. Bei dem Wegeboden liegt, soweit es sich um die Mittel für den öffentlichen Verkehr handelt, die Frage durchaus und beinahe ausschließlich zugunsten des öffentlichen und gesellschaftlichen Eigentums; die geschichtliche Entwicklung hat auch so entschieden.

Für den Wegeboden ist die ökonomisch-technische Befähigung von Staat und Gesellschaft zu seiner Verwaltung und Nutzung nachgewiesen. Nur bei öffentlichem Eigentum können die Verkehrsinteressen allseitig richtig wahrgenommen werden. Entwicklungen der Volkswirtschaft werden berücksichtigt. Bei der Überschußwirtschaft der Staatseisenbahnen in Preußen kommen diese verdienten Summen der Gesamtheit zugute, es ist die Ausgleichung günstiger und ungünstiger Fälle bei Eisenbahnen und Straßen möglich und Monopolbildung wird verhindert (Aktiengesellschaft, z. B. nachteiliges Monopol).

7. Bei den Gewässern wird die Benutzungsart ausschlaggebend sein für die Beantwortung der Frage, ob Gemein- und Gesellschafts- oder Privateigentum vorzuziehen ist. Für schiffbare, große Ströme empfiehlt sich wegen der ihnen zuzuweisenden Aufgaben Staats- oder Gemeineigentum; kleinere Flüsse und Bäche stehen besser den Anliegern mit gewissen Beschränkungen zu Gebote. Die beginnende Benutzung der natürlichen Gewässer und ihrer natürlichen und künstlichen Gefälle (Fluktuationen) als Kraftquelle der Elektrizität wird wichtige neue Rechtsfragen hervortreten lassen.

Nahe liegt es hier, Staatsregale zu begründen, sie können ihre Aufgaben besser wie der einseitig in seinem Interesse arbeitende Privatmann ausüben.

Die Bodenrechtsordnung hat besonders bei der Wahl der beiden großen Rechtsprinzipien des Gemein- und Privateigentums wie historisch und örtlich, so besonders nach Bodenkategorien zu unterscheiden, worauf auch regelmäßig die geschichtliche Rechtsordnung des Bodens hindrängt.

Das Produktionsinteresse einerseits, eine möglichst günstige wirtschaftliche und soziale Lage der den Boden bewohnenden, bearbeitenden und benutzenden Menschen anderseits werden die Grundtendenzen sein, wonach die Vor- und Nachteile historisch gewordener oder zu erstrebender Rechtsordnungen des Bodens zu beurteilen sind.

Berücksichtigt man ferner das menschliche Trieben und die praktische Durchführbarkeit bestimmter Normen und Wirtschaftsweisen, so wird man bei Beachtung vorstehender Leitmotive das jeweilig für Mensch und Volkswirtschaft Beste treffen.

III. **Arten der Besitzverteilung.** Der Grundbesitz zerfällt, soweit er der Bodenkultur dient, in großen, mittleren und kleinen Besitz. Bei dem großen Besitz ist noch besonders die Latifundienwirtschaft und bei dem kleinen Besitz die Parzellenwirtschaft in Betracht zu ziehen. Unter großen Gütern versteht man (nach Roscher) solche Besitzungen, auf denen „ein Wirt der gebildeten, höheren Klasse schon mit der bloßen Leitung des Betriebes vollauf beschäftigt ist". Die auszuführenden Arbeiten werden von Lohnarbeitern verrichtet. Latifundien sind außergewöhnlich große Ansammlungen von zusammenhängenden Landkomplexen in einer Hand. Das herkömmliche Rittergut mit einem Flächeninhalt von 250 bis 1000 ha gehört keinesfalls zum Latifundienbesitz. Wo ein Latifundienbesitz sich breitmacht, kann ein gesunder bäuerlicher Besitzstand nicht bestehen. In Deutschland gehört der Latifundienbesitz nicht zu den Seltenheiten. Im Westen und Südwesten des Deutschen Reiches wird derselbe besonders dargestellt durch ausgedehnte Waldgüter der altadligen Familien, im Osten finden sich besonders in Pommern und Schlesien größere Latifundienbesitze. Bei den Römern und Griechen war der Latifundienbesitz sehr verbreitet; er trug zum Untergang dieser Reiche wesentlich bei. Im Mittelalter waren große Grundkomplexe in wenigen Händen vereinigt. In neuerer Zeit vermehrten sich die Latifundien in außerdeutschen Ländern außerordentlich, so in Italien, Spanien, Portugal, Böhmen, Ungarn, Rußland, Nordamerika und England. Während in den sechs erstgenannten Ländern die Latifundien meist aus älterer Zeit stammen und in Händen adliger Besitzer sind, vollzieht sich im Osten Nordamerikas, in Großbritannien und im industriereichen Westen Deutschlands seit neuerer und neuester Zeit die Bildung von Latifundien in den Händen großkapitalistischer Unternehmer, die das Bedürfnis haben, einen Teil ihres in der Industrie erworbenen Vermögens in Grund und Boden sicher anzulegen. Mittlere Güter sind solche, welche von dem Besitzer und seiner Familie unter regelmäßiger Beihilfe von fremden Arbeitskräften bewirtschaftet werden. Kleinere Güter machen die regelmäßige Heranziehung von Lohnarbeitern nicht erforderlich, gewähren aber dem Besitzer und dessen Familie ausreichende Beschäftigung und auskömmlichen Lebensunterhalt. Besitzungen, welche zu klein sind, als daß sie den Inhaber mit Familie zu ernähren und vollständig zu beschäftigen vermöchten, nennt man Parzellenwirtschaften; bei diesen ist der Inhaber auf Außenverdienst angewiesen.

IV. **Wirtschaftliche und soziale Bedeutung der verschiedenen Arten des Grundbesitzes.** In wirtschaftlich-technischer Hinsicht ist der Großgrundbesitz am besten befähigt und auch dazu be-

rufen, die Errungenschaften der landwirtschaftlichen Wissenschaft in den Dienst des Wirtschaftsbetriebes zu stellen, bessere Wirtschaftsmethoden ausfindig zu machen, ertragreichere Pflanzenarten, bessere Viehrassen und leistungsfähigere Maschinen zur Einführung zu bringen. Indem den Großgrundbesitzern die mittleren und diesen wieder die kleinen Besitzer in der Verbesserung des Betriebes folgen, sind die Großgrundbesitzer die eigentlichen Organisatoren der modernen landwirtschaftlichen Technik. Während der große Betrieb eine dem Fabrikbetriebe sich nähernde Einrichtung gestattet, liegt die Kraft der mittleren und kleinen Betriebe in der Kenntnis der Betriebsmittel bis in Einzelheiten und in der Sorgfalt der eigenen Arbeit. Die großen Güter verfolgen durchweg die Massenerzeugung von Bodenprodukten, die mittleren Güter widmen sich meistens mit Erfolg der Viehzucht und die kleinen Güter der Erzeugung hochwertiger Spezialprodukte.

In sozialer und politischer Beziehung gewährt der Großgrundbesitz die Existenz für eine Landaristokratie, welche im Staatsleben eines Volkes insofern eine Rolle spielt, als sie zur Erfüllung öffentlicher Leistungen im Heere, in der Staats- und Selbstverwaltung auf Grund ihrer unabhängigen wirtschaftlichen Lage im allgemeinen sehr geeignet ist. Mag auch die Landaristokratie infolge der Entstehung einer industriellen und kaufmännischen Aristokratie an ihrer alten Bedeutung eingebüßt haben, immerhin spielt sie noch neben dieser eine große Rolle. Dies ist darauf zurückzuführen, daß das Fundament der Landaristokratie der Großgrundbesitz ist und kein anderes Vermögen die Existenz einer Familie bisher so sehr sicherte wie dieser. Anderseits kann der Großgrundbesitz bei einseitiger Latifundienbildung aber auch zum Verderben für ein Land werden. Ein allzu ausgedehnter Latifundienbesitz ist für die wirtschaftliche Entwicklung eines Volkes schädlich, und Staat wie Gesellschaft haben gleiches Interesse daran, die Bildung von Riesenbetrieben zu verhindern. Nach allen Erfahrungen ist die beste Art der Besitzverteilung diejenige, in der neben einem vorherrschenden, kräftigen mittleren Bauernstand ein Groß- und Kleingrundbesitzerstand in mehr beschränkter Ausdehnung vorhanden ist. Diese glückliche Mischung der Besitzverhältnisse herbeizuführen, sind gesetzliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, welche die Existenz der mittleren Besitzer und Bauern vor Überschuldung schützen und eine Erschwerung der Bildung von unteilbaren Fideikommißstiftungen herbeiführen. Diesen Bestrebungen liegen zahlreiche neuere Gesetze betreffend den Grund und Boden und Entschuldungsmaßnahmen zugrunde. Die Ansiedlungskommission und provinzielle Ansiedlungsgesellschaften bemühen sich, größere Güter in leistungsfähige Bauernstellen zu verwandeln. Vgl. d. Art. Rentengüter.

Der mittlere und kleinere Grundbesitz ist der Träger des eigentlichen Bauernstandes. Je zahlreicher und wohlhabender der Bauernstand eines Volkes ist, um so größer die wirtschaftliche und politische Kraft und Widerstandsfähigkeit desselben. Der Bauernstand bildet den verjüngenden Born der Volkskraft, von ihm aus werden die andern Stände stets mit frischem Blut und neuer Kraft versorgt. Die von Generation zu Generation zu vererbenden Bauernhöfe bilden den Sitz des besten Gemeinde- und Familienlebens. Die abgehärteten Bauernsöhne bilden den Grundstock des Heeres. Eine Schattenseite des bäuerlichen Charakters ist der nicht selten übertriebene Hang zum Hergebrachten und damit im Zusammenhang der enge Gesichtskreis der Anschauungen gegenüber allem Fortschritt. Diese psychologischen Erscheinungen sind zurückzuführen auf die eigentümliche Stabilität des bäuerlichen Berufes und auf den engen Kreis, in dem sich das bäuerliche Leben abspielt. Beides tritt mehr zurück dort, wo der bäuerliche Besitzstand einer Gegend in richtiger Weise mit Großgrundbesitz durchsetzt ist.

Die kleinen und kleinsten Güter vermitteln den Übergang zu den Besitzlosen. Solange diese Güter eine selbständige Ackernahrung darstellen oder aber, wo dies nicht der Fall ist, dem Stelleninhaber in landwirtschaftlichen, industriellen und gewerblichen Anlagen ausreichende, gut lohnende Arbeit zur Verfügung steht, gibt die Existenz dieser Güter tüchtigen und sparsamen Arbeitern die Möglichkeit, in die mittleren Gesellschaftsstufen aufzusteigen. Reicht der Besitz für eine selbständige Ackernahrung nicht aus, oder mangelt es an ausreichender Nebenbeschäftigung, so wird diese Art Grundbesitz zum Hemmschuh aller wirtschaftlichen Entwicklung. Die Scholle vermag die Bewohner nicht zu ernähren, infolgedessen wird die Lebenshaltung herabgedrückt, zeitliche Abwanderung zerreißt das Familienleben, und gewissenlose Unternehmer beuten die zurückbleibenden Kleinbesitzer für ihre Zwecke aus.

Eine zu weitgehende Zersplitterung bzw. Aufteilung des Grundbesitzes, d. h. entweder die Schaffung zahlreicher kleinster Zwerggüter oder die Zersplitterung eines Einzelbetriebes in eine größere Anzahl unter sich nicht zusammenhängender Parzellen, ist somit wirtschaftlich nicht wünschenswert. Deshalb ist man neuerdings bestrebt, durch sog. Anerbengesetze einer zu weitgehenden Bodenzersplitterung vorzubeugen. In Gegenden mit überwiegendem Großgrundbesitz liegt anderseits mehr Bedürfnis vor, kleinere Ackerstellen zu schaffen, besonders zu dem Zwecke, um die Arbeiter an die Scholle zu fesseln. Wird ländlichen und industriellen Arbeitern Gelegenheit gegeben, ein Grundstück zur Errichtung einer kleinen Wirtschaft zu erwerben, wird ihnen die Möglichkeit geboten, ihren kleinen Betrieb durch Zukauf kleinster Parzellen aus eigenen Ersparnissen allmählich zu vergrößern, so erhalten sie damit Aussicht auf eine ruhige Lebensstellung und ein sorgenloses Alter, wie ihnen die Großstadt solches nicht bieten kann. Zur Beseitigung der ländlichen Arbeiternot und als

Gegenmittel der Verbreitung sozialdemokratischer Ideen ist es daher ein trefflicher Gedanke, den Arbeitern den Erwerb eines Stückchen Landes zu erleichtern. Unter Umständen begünstigt auch die weitgehende Aufteilung des Bodens den Betrieb von Spezialkulturen. Bei gutem Boden und Klima gewährt Gemüse- und Obstbau sowie die Blumenkultur bei intensiver Arbeit schon auf einer ganz kleinen Fläche einen völlig ausreichenden Lebensunterhalt. Größere Flächen würden bei solcher Kulturart von einer Familie nicht rentabel bearbeitet werden können.

V. **Tatsächliche Verteilung des Grundbesitzes.** Im allgemeinen erfreut sich Deutschland einer glücklichen Verteilung des Grundbesitzes. Während 1882 5 276 344 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtfläche von 40 178 681 ha und einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 31 868 972 ha (ohne Holzungen, Ödland und Hofräume) vorhanden waren, gab es 1895 5 556 900 Betriebe mit einer Gesamtfläche von 43 278 487 ha und einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 32 511 899 ha. Es hatte also in einem Zeitraum von 13 Jahren eine beträchtliche Vermehrung der Betriebe und der benutzten Fläche stattgefunden.

Unter der Annahme, daß die Wirtschaften unter 5 ha im allgemeinen als unselbständige Betriebe, die von 5—100 ha als selbständige und die von 100 ha und darüber als Großbetriebe anzusehen sind, gehört eine reichliche Hälfte des landwirtschaftlich benutzten Bodens den selbständigen Bauern, während $^1/_7$ bis $^1/_6$ den unselbständigen und $^1/_4$ den großen Gütern zufällt. Das Verhältnis der bewirtschafteten Gesamtfläche zum Pachtland stellt sich innerhalb der einzelnen Betriebsgrößen so, daß die mittleren Betriebe, also die bäuerlichen Betriebe, fast vollständig in Händen von Besitzern sind, mit andern Worten: die eigentlichen Bauern sind durchweg Besitzer. Die kleinsten und die größten Betriebe, jene als unzählige Zwergwirtschaften in Händen von Industrie-, Land- und Waldarbeitern, diese als zahlreiche Staatsdomänen, umschließen eine große Masse von Pachtbetrieben. Halbscheidpacht, Deputatland, Dienstland und Anteil am Gemeindeland bilden $1^1/_2$ % der landwirtschaftlich benutzten Fläche.

Innerhalb Deutschlands liegen die Besitzverhältnisse sehr verschieden. Der Hauptsache nach kann man ein Großgrundbesitzer- und ein Bauerngebiet unterscheiden. Dieses liegt westlich, jenes östlich der Elbe. Bei der Besitznahme des slawischen Kolonialgebietes östlich der Elbe durch die Deutschen in der Zeit vom 12. bis 14. Jahrh. wurden die Ritter reichlich mit Landbesitz bedacht. Sie verstanden es in der nachfolgenden Zeit, namentlich nach dem 30jährigen Kriege und während der Zeit des „Bauernlegens" im 18. Jahrh., ihren Grundbesitz nach und nach auszudehnen. Dieses Bestreben der Ritter, die durch die veränderte Heeresverfassung zu Rittergutsbesitzern wurden, führte in Mecklenburg und Vorpommern zu einer fast vollständigen Aufsaugung der Bauerngüter und zur Bildung von „Adelsrepubliken mit monarchischer Spitze". Wenn trotz dieser Bestrebungen der Großgrundbesitzer nach räumlicher Ausdehnung im östlichen Deutschland sich noch 56 % des Bodens in bäuerlichen Händen befinden, so ist das vor allem dem Vorgehen Friedrichs des Großen und seiner Nachfolger zu verdanken, welche dem Bestreben der Ritterschaft energisch und wiederholt entgegentraten. Abgesehen von Schlesien und Posen herrschen unter den bäuerlichen Betrieben des deutschen Ostens die Großbetriebe vor. Der Parzellenbetrieb ist in Schlesien mit 15,5 % vertreten, in den andern östlichen Provinzen nur sehr schwach. Dies ist einesteils darauf zurückzuführen, daß die Agrargesetzgebung bzw. die Bauernbefreiung zu Anfang des 19. Jahrh. die Einziehung zahlreicher kleiner Güter, welche keine „Ackernahrung" darstellten, seitens der Gutsherren im Gefolge hatte, dann aber auch darauf, daß Boden und Klima und geringe Industrieentwicklung die Bildung lebensfähiger kleiner Stellen nicht begünstigen.

Westlich der Elbe tritt die Bedeutung des Großgrundbesitzes weit zurück. Hier waren von alters her Bauerngüter und Bauerndörfer vorherrschend. Dagegen findet sich im Westen ein bedeutender, meist aus Wald bestehender Grundbesitz der ehemaligen Landesherren. Das westelbische Deutschland ist wiederum in Groß- und Kleinbauernbezirke zu scheiden. Der Großbauernbesitz ist im westlichen Deutschland vorherrschend in den Niederungsgebieten des Nordwestens, am Niederrhein, im nördlichen Westfalen, Hannover und an der Westküste von Schleswig-Holstein vertreten. Hier nehmen die bäuerlichen Betriebe über 20 ha ungefähr die Hälfte, die Parzellenwirtschaften dagegen noch nicht $^1/_5$ des Landes ein. Im rechtsrheinischen Bayern und im Donaukreise Württembergs liegt zwar der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebs bei den Betrieben von 5 bis 20 ha; die großen Höfe von 20—100 ha nehmen aber einen mehr als doppelt so großen Teil der landwirtschaftlichen Fläche ein wie im übrigen Südwestdeutschland. Die Parzellenwirtschaften unter 5 ha bilden etwas mehr wie $^1/_5$ der Fläche. Der Kleinbauernbesitz Westdeutschlands umfaßt vor allem den oberen und mittleren Rhein mit seinen Nebenflüssen. Er erstreckt sich den Main entlang bis in die thüringischen Staaten. In Südwestdeutschland entfallen 38—50 % auf die Wirtschaften unter 5 ha. Der Gegensatz zwischen der rheinisch-thüringischen Ländergruppe und dem übrigen Deutschland erscheint zunächst als Folge der herrschenden Vererbungsgewohnheiten. Dort herrscht die Sitte der Realteilung, hier werden die Landgüter ungeteilt von einer Generation auf die andere übertragen. Gegebenen Wirtschaftsbedingungen hat sich die grundherrliche und steuerliche Verfassung angepaßt.

Von außerdeutschen Ländern erfreuen sich Nordamerika und Frankreich eines zahlreichen Bauernstandes. Dort führte die Aufteilung der öffentlichen Ländereien (Heimstätten), hier die Konfiskation zahlreicher großer Güter während der ersten Revolution und das Erbrecht des Code civil zur Bildung zahlreicher Bauerngüter. Frankreich hat trotz der Naturalteilung seinen mittleren Grundbesitz zu erhalten gewußt, allerdings auf Kosten der Bevölkerungszunahme. In England führte die Entwicklung des Großkapitals zur Verdrängung der bäuerlichen Eigentümer. 85,8 % der Gesamtfläche sind Pachtland, 51 % sind Weideflächen. In Schottland besitzen 24 Personen 26,93 % der Gesamtfläche, 2198 Personen gehört fast die Hälfte von Großbritannien und Irland. Die Bewirtschaftung des Großgrundbesitzes geschieht in Irland meist durch Zwergpächter, in England durch mittlere und größere Pächter.

VI. **Wirkung der Bodenverteilung im einzelnen.** Unter Zerteilung des Grundbesitzes kann man die Teilung eines Gutes in mehrere selbständige Güter, die Abtrennung einzelner Stücke und die Zerlegung in unselbständige Parzellen verstehen. Man spricht dann von Einheitsteilung des Eigentums. Eine Teilung der Betriebseinheit stellt das Pachtverhältnis dar. In der Verschuldung des Grundbesitzes kann man eine Teilung der Erträgnisse erblicken. Die Wichtigkeit einer entsprechenden Besitzverteilung landwirtschaftlicher Grundstücke für den Volkswohlstand wurde sehr häufig verkannt, einengende Schranken für überflüssig erklärt und volle Verkehrsfreiheit als Heil angesehen. Später sah man ein, daß der mit seiner Heimatscholle verwachsene Bauer, selbst wenn er mit Schulden und Lasten gedrückt ist, im Interesse seiner Familienexistenz dem Boden Erträge abringt, wie sie ein Pächter niemals erzielen würde. „Die landwirtschaftlichen Regierungsmaßregeln", sagt v. Scheel daher sehr mit Recht, „müssen vor allem auf Wahrung der Interessen der mittleren Landwirte abzielen. Hier fällt Betrieb und Eigentum fast zusammen. Hier kommt die größte Fläche in Frage, hier ist das größte Kapital angesammelt. Hier ist das Interesse der Landwirtschaft mit dem anderer Erwerbszweige am wenigsten vermengt." Da der bäuerliche Betrieb seinen naturalwirtschaftlichen Charakter (Beschäftigung von Familiengenossen, Verbrauch selbsterzeugter Produkte) wohl nie verlieren wird, so entwickelt er eine große Widerstandskraft gegen Krisen, die dem modernen Großbetrieb mangelt.

Die Teilung des Grundeigentums kann bis zu einer gewissen Grenze von Vorteil sein. Denn mit der steigenden Intensität des Landwirtschaftsbetriebes verkleinern sich die Besitzungen, und der Ertragswert im ganzen steigt. Bei fortgesetzter Teilung und bei beständiger Zunahme der Bevölkerung entsteht leicht eine zu große Zahl von kleinen Wirten, die bei jedem kleinen Ernteausfall in eine bedenkliche Lage geraten. Es entsteht infolge „Landhungers" leicht eine anormale Steigerung der Bodenpreise, die gar zu oft eine hohe Verschuldung zur Folge haben. Häufiger Besitzwechsel und häufige Teilung sind im höchsten Maße nachteilig für den Bauernstand und für die Gesellschaft. Abgesehen von der Ausbeutung der Bauern durch „Güterschlächter" bei Teilungsgelegenheiten erfordert die Eigentümlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes eine gewisse Stetigkeit. Was ein Bauerngut erhält, ist nicht zum mindesten der an demselben zähe festhaltende Sinn der Bauernfamilie. Besonders der Umstand spricht sehr deutlich zugunsten der Stetigkeit des Besitzes, daß Bauern, die ihre Höfe ererbten, agrarische Krisen im allgemeinen leichter überstehen als diejenigen Grundeigentümer, die ihren Besitz im Wege des Kaufes erworben haben.

Die Grenze, bis zu welcher die Zerstücklung des Grundbesitzes ohne Nachteil für den einzelnen Besitzer und die gesamte Volkswirtschaft gehen darf, ist nicht einheitlich zu bestimmen. Je vollkommener die landwirtschaftliche Technik, je intensiver der Betrieb, je zahlreicher die Möglichkeiten neu zu gründender Kulturen, je günstiger die Natur- und Kulturverhältnisse sind, um so weiter darf die Teilung des Grundbesitzes vor sich gehen. Günstige Verkehrslage, Nebenerwerbsquellen, fischreiche Binnenseen und Flüsse, Arbeitsgelegenheit auf größeren Gütern, alle diese Umstände ermöglichen die Lebensfähigkeit an sich zu klein gewordenen Grundbesitzes. Im Rheintal, in manchen Gegenden Süd- und Mitteldeutschlands, in der bayrischen Rheinpfalz, am Bonner Vorgebirge zeigt sich trotz äußerster Zersplitterung kein landwirtschaftlicher Notstand, da der reiche Boden, die weite Ausdehnung von Garten- und Handelsgewächsbau usw. einem solchen entgegenwirken. Das Gegenteil zeigen der Westerwald, der Vogelsberg, der Harz usw. Güterzerstücklung kann vorteilhaft wirken in Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz, zur Beseitigung unwirtschaftlicher Gemenglage, zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Anlage- und Betriebskapital, zur Ermöglichung der Bewirtschaftung nur mit Hilfe von Familienangehörigen, zur Ersparung hoher Löhne u. a. m.

In etwa kann eine zu weitgehende Zerstücklung noch gemildert werden durch das Vorkommen von Gemeindeländereien, sog. Allmenden. Allmenden sind zusammenhängende Grundstücke, welche der Gemeinde gehören und entweder von dieser an die einzelnen Glieder der Gemeinde zur Benutzung zinsfrei vergeben oder an einzelne Gemeindemitglieder gegen Zins verpachtet oder von der Gesamtheit der Gemeinde gemeinschaftlich genutzt werden. Immer aber kommt die Nutzung allen Bürgern der Gemeinde im Verhältnis zugute. Diese Allmenden sind in Norddeutschland durch die „Gemeinheitsteilungen" meistens (leider!) beseitigt, in Süddeutschland, zwar aus ewiger Weide in Ackerland umgewandelt, aber meist bestehen geblieben. Durch solche Gemeindeländereien bzw. durch die stückweise Verpachtung werden die Besitzungen der Bauern zu etwas größeren Betriebseinheiten erhoben.

Daß auch die Industrie einen großen Einfluß auf die Besitzverteilung ausübt, ist klar. In Westfalen und im niederrheinischen Industriegebiet wurde die Bildung kleiner Güter durch die Ausbreitung der Haus-, Hütten- und Bergwerksindustrie hervorgerufen. Die Lage der Besitzer solcher Taglöhnergüter ist häufig eine bessere wie die der Besitzer kleinster selbständiger Güter, bedingt durch reichliche und gutgelohnte Arbeitsgelegenheit und die Selbsterzeugung von Lebensmitteln. Fällt die gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitsgelegenheit fort, oder wird die Arbeitskonkurrenz infolge zu vieler Ansiedler zu groß, so geraten die Inhaber solcher Taglöhnergüter in eine zu große Abhängigkeit und in eine Notlage. Immerhin ist in Industriegebieten Güterzerkleinerung unschädlicher wie in ländlichen Bezirken. Die Notwendigkeit einer Mindestgröße wird dadurch indessen nicht hinfällig; denn in Industriebezirken ist dann eben Land- und Gartenbau Nebenverdienst geworden.

Während in den Gebieten mit vorwiegend zersplittertem Grundbesitz die einzelnen Liegenschaften selbständige Vermögens- und Verkehrsgegenstände bilden, ihre Zugehörigkeit zu dem einen oder andern landwirtschaftlichen Betrieb häufig wechseln, der Grundbesitz hier also äußerst beweglich ist, gelten in den Bezirken mit geschlossenem Grundbesitz die Güter als wirtschaftliche Einheiten, deren altüberkommener und in sich wohl abgewogener Bestand an Ackerland, Wiesen, Weiden, Holzungen usw. man mit großer Sorgfalt zu erhalten sucht und von einer Generation auf die andere in wenig veränderter Form überträgt. Da sich die Geschlossenheit des Grundbesitzes und die Einzelerbfolge sowohl bei den ehemals grundherrlich freien als auch bei den ehemals grundherrlich abhängigen Gütern findet, so ist es wahrscheinlich, daß die Ursache der verschiedenen Besitzverteilung in den gegebenen Wirtschaftsbedingungen zu suchen ist. Schon seit dem 12. Jahrh. führte die reiche Entwicklung der Handelsplätze und des städtischen Lebens des Westens und Südens von Deutschland, die dort herrschende größere Fruchtbarkeit der Täler, die dichtere Bevölkerung, der gartenmäßige Betrieb zur Auflösung der alten Hufenverfassung, die Realteilung griff Platz. Die Teilungssitte und Mobilisierung des Grundbesitzes, nicht durch die Grundherren gehindert, hervorgerufen durch wirtschaftliche Bedingungen, hatte die Verflüchtigung der grundherrlichen Rechte und damit eine größere bäuerliche Unabhängigkeit im Gefolge.

Im größten Teile Deutschlands, in den Gebirgen und auf den Hochebenen, im norddeutschen Tieflande behielt der Grundbesitz den Charakter von geschlossenen Höfen, weil die dort herrschenden Wirtschaftsbedingungen dies forderten. Rauhes Klima, ungünstige Bodenverhältnisse ließen gärtnerische Kulturen nicht zu. Größere Flächen waren erforderlich, um verhältnismäßig wenigen Menschen Lebensunterhalt zu bieten. Eine Zerstücklung des Grundbesitzes würde hier den Volkswohlstand rasch vernichtet haben, deshalb forderte das grundherrliche, staatliche und nicht zum wenigsten das bäuerliche Interesse die Erhaltung größerer Betriebe.

Wenn man die Regierungsbezirke Kassel und Düsseldorf zum Großbauerngebiet, Franken und Thüringen ganz zum Kleinbauerngebiet rechnet, so umfaßt das Kleinbauerngebiet nur 20 % der Betriebsfläche des Deutschen Reiches, rund 30 % der landwirtschaftlichen Bevölkerung und 35 % aller landwirtschaftlichen Betriebe. Dabei ist der Durchschnittsumfang der Güter $^1/_2$ und $^1/_3$ so groß wie in den beiden andern Gebieten. In $^8/_{10}$ des Deutschen Reiches mit $^7/_{10}$ der landwirtschaftlichen Bevölkerung herrschen die geschlossenen größeren Güter vor.

VII. **Rechtliche Entwicklung der Besitzverhältnisse.** Durch die Agrargesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrh., die sog. „Bauernbefreiung", begann für den Grundbesitz eine neue Rechtsordnung. Vor dieser „Bauernbefreiung" war der Grundbesitz staatlich, ständisch und familienrechtlich gebunden. Die staatliche Gebundenheit äußerte sich vornehmlich darin, daß man im Interesse der steuerlichen Leistungsfähigkeit die Veräußerung und Teilung der belegten Güter von der obrigkeitlichen Genehmigung abhängig machte. Dazu traten noch Schutzmaßregeln gegen Überschuldung, Zersplitterung usw. Die ständische Gebundenheit wollte die Güter in kriegerischer und finanzieller Beziehung leistungsfähig erhalten. Man schuf zu dem Zweck das „Lehns- und Leiherecht". Die Teilbarkeit und Verschuldbarkeit der abhängigen Güter wurde beschränkt. Ein älteres Bauernrecht schuf die Gütergemeinschaft der Eheleute, die Verpflichtung des Anerben zur Erziehung der minderjährigen Geschwister und zur Versorgung der gebrechlichen und kranken wie der alten Eltern. Die familienrechtliche Gebundenheit ergab sich aus dem sog. Retraktrecht, d. h. dem Recht des nächsten Erben, das ohne seine Einwilligung veräußerte Grundstück gegen Zahlung des Kaufpreises zurückzufordern.

In Preußen bedeutete die „Bauernbefreiung" einen radikalen Bruch mit den bisherigen Verhältnissen. Alle Beschränkungen der Teilbarkeit, der Verschuldbarkeit, der Veräußerung und der Vererbung wurden aufgehoben. Alle Miterben hatten das gleiche Recht am Grundbesitz. Die freie Konkurrenz trat an die Stelle der bisherigen Gebundenheit und staatlichen Vorsorge, das Prinzip gleicher mechanischer Erbteilung an Stelle des Anerbenrechts. Der Boden wurde rechtlich dem mobilen Kapital gleichgestellt, er wurde Verkehrsobjekt, er wurde mobilisiert.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die neue Agrarverfassung dem Grundbesitz einen wirtschaftlichen Aufschwung brachte. Der wachsenden Intensität der Bodenkultur waren die Güter vielfach zu groß oder zu kapitalarm; die geringe Verschuldbarkeit hinderte die Zuführung des erforderlichen Betriebskapitals. Anderseits hatte die Mobilisierung des Grundbesitzes, die Gleichberechtigung der Erben, die freie Teilbarkeit manches im Gefolge, was der Entwicklung der agrarischen Verhältnisse nicht dienlich war. Eine unbeschränkte Disposition über seinen Grundbesitz sollte das sicherste Mittel gegen Verschuldung des Besitzers darstellen, da bei Erbteilungen oder sonstigem Geldbedarf einzelne Grundstücke verkauft werden könnten, so daß das Gut schuldenfrei bliebe. Auch sollte dadurch die Kultur gefördert werden, weil Einzelverkauf die Mittel zu besserer Bewirtschaftung böte, die Ertragsfähigkeit des Landes beim Übergang in bemittelte Hände aber ebenfalls stiege. Man glaubte auch durch die freie Disposition den kleinen Leuten Gelegenheit zum Grunderwerb zu geben, kurz, man erwartete alles Heil von der vollständigen Mobilisierung des Grundbesitzes. Auf der andern Seite verlangte man — namentlich tat es Freiherr v. Stein — neben der Befreiung der Bauern die Einführung eines dem deutschen Grundbesitz angepaßten Agrarrechts. Stein befürchtete, daß der Mangel an Erbfolgebestimmungen zu große Teilbarkeit und damit Verarmung und Vernichtung eines tüchtigen Bauernstandes herbeiführen würde.

Weder die Prophezeiungen der einen noch die der andern Seite sind ganz in Erfüllung gegangen. In technischer Beziehung trat allerdings ein mächtiger Aufschwung ein als Folge der Reform des Agrarrechts, welche dem Grundbesitz größeren Kredit, tüchtige Kräfte und größere Schaffenslust zuführte. In sozialer Beziehung blieben Hoffnungen und Befürchtungen fast ganz resultatlos. Hatte die Reform im Kleinbauerngebiete überhaupt wenig geändert, vielmehr nur eine seit Jahrhunderten in Bewegung befindliche Entwicklung zum Abschluß gebracht, so blieb auch hier die Realteilung in demselben Maße bestehen. Anderseits fand die „Mobilisierung", die Realteilung in den Gebieten des Großgrund- und Großbauernbesitzes, wenig Verbreitung. Die Steinschen Befürchtungen der Aufteilung des mittleren Besitzes in Zwerggüter ist nur hie und da unter dem Einflusse des Code civil eingetreten. Immerhin bleiben noch in $^4/_5$ des Deutschen Reiches die Güter im Erbgange geschlossen. Auch an den alten Vererbungsgrundsätzen hinsichtlich der Abfindungen hat die Bevölkerung in weiten Kreisen festgehalten. Bedenklich und verderblich ist die andere Wirkung, daß der unbegrenzte Besitzkredit bei steigenden Konjunkturen und sinkendem Zinsfuß die Nachfrage nach Grundbesitz anregte und die Bodenpreise weit über den Ertragswert steigerte, sowie daß die hohen Preise namentlich in neuerer Zeit auch bei Erbteilungen zugrunde gelegt werden. Die Folge war und ist eine enorme Verschuldung des Grundbesitzes, der einem bei fallenden Konjunkturen notwendigen Rückgang der Bodenpreise hindernd im Wege steht.

Eine wesentliche Verkleinerung der größeren Güter hatte die Agrarreform nicht im Gefolge; trotzdem fand durch die kolonisatorische Tätigkeit der Staatsregierung im Osten Deutschlands (Ansiedlungskommission) eine beträchtliche Vermehrung der kleinen Stellen statt. Zu bedauern ist nur, daß vor Inkrafttreten der Ansiedlungsgesetze diese kolonisatorische Tätigkeit häufig von „Güterschlächtern" betrieben wurde. Die selbständigen Bauerngüter haben im Laufe des 19. Jahrh. durch Auskauf seitens der Großgrundbesitzer und Kapitalisten eine wesentliche Verminderung erfahren, bis Mitte des Jahrhunderts $^1/_{12}$ ihres Besitzes. Latifundienbesitzer und industrielle Großkapitalisten sehen im Grunderwerb eine Sicherheit der Kapitalanlage. Begünstigt wurden diese Kapitalanlagen durch die seit den 1880er Jahren herrschende Agrarkrisis. Das Problem der Grundbesitzfrage liegt in den beiden Begriffen der „Verschuldung" und „Vererbung". Vgl. die Art. Agrargesetzgebung, Bauernstand.

Literatur. Lor. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes (1881); derſ., Bauerngut u. Hufenrecht (1882); Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpolitik (2 Bde, 1892); Frhr. v. d. Goltz, Agrar. Aufgaben der Gegenwart (1894); derſ., Agrarwesen u. Agrarpolitik (²1904); Grosse, Formen der Familie u. Formen der Wirtschaft (1896); E. v. Hartmann, Soziale Kernfragen (1894). Die Art. „Grundbesitz, Bodenzersplitterung, Latifundien" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[I, III—VII Bruder, rev. Christoph; II Christoph.]

Grundbuchamt bezeichnet die mit der Verwaltung des Grundbuchs betraute Behörde. Das Grundbuch ist dasjenige öffentliche Buch, welches über den Eigentümer, die Größe und die Lage aller Grundstücke eines Gemeindebezirkes sowie über deren Belastung mit Dienstbarkeiten, Reallasten und Hypotheken Auskunft gibt. Im römischen Recht beruhte der Eigentumsübergang bei freiwilliger Veräußerung für bewegliche und unbewegliche Sachen auf der Besitzübergabe. Durch sie wurde derselbe mit allen rechtlichen Wirkungen vollzogen (Traditionsprinzip). Im deutschen Recht hatte der natürliche Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen zu einer Verschiedenheit in der Übertragungsform der Mobilien und Immobilien geführt. Außerdem erforderte die Verknüpfung politischer Rechte mit dem Besitze von Grund und Boden sowie die hiermit zusammenhängende Beschränkung des Besitzers durch das Recht des nächsten Erben eine gewisse Öffentlichkeit der Rechtsverhältnisse, in welchen die einzelnen Grundstücke standen. Deshalb wurden, während sich bei Mobilien der Eigentumsübergang durch einfache Übergabe vollzog, für die Übertragung von Immobilien bestimmte Formen

aufgestellt, von deren Einhaltung der Eigentumsübergang abhängig war (Auflassungsprinzip). Aber diese Formen gewährleisteten die Öffentlichkeit ausreichend nur so lange, als die Auflassung vor versammelter Gemeinde vor sich gehen konnte. Mit dem wachsenden Verkehre genügten sie dazu nicht mehr. Man ließ deshalb die geschehene Auflassung beurkunden und die Urkunden sammeln, um dadurch die Rechtslage der Grundstücke und die Öffentlichkeit zu sichern. Aus den Urkundensammlungen entstanden in vielen Gebieten, namentlich in den verkehrsreichen Städten, Beurkundungsbücher, die Grundbücher, Grund- und Hypothekenbücher, Stadtbücher. Diese Bücher enthielten bald nur die Auflassungen einzelner Grundstücke, bald waren sie Verzeichnisse aller im Gemeindebezirk belegenen Grundstücke. Mit dem Eindringen des römischen Rechts in Deutschland wurde zwar die Einrichtung der Grundbücher fast überall wieder aufgegeben; der Gedanke aber, auf welchem dieselben beruhten, blieb lebendig und führte im Verlauf der letzten 100 Jahre in fast ganz Deutschland zu deren Erneuerung, allerdings in verschiedener Form und Bedeutung. Für die Beseitigung der bloßen Tradition als Eigentumserwerbstitel und die Wiederanlage der Grundbücher war nun nicht mehr die öffentlich-rechtliche Seite des Grundbesitzes, sondern das schon von Carpzov und Mylius betonte Bedürfnis des Realkredits maßgebend. Das System der Buchanlage war dabei durch das System der Eigentumsübertragung bedingt. Im einzelnen galt folgendes:

Im Gebiete des gemeinen Rechts und des preußischen Landrechts erfolgte der Eigentumsübergang bei Immobilien durch die unter Beobachtung bestimmter Formen vollzogene Besitzübergabe; die volle Wirksamkeit des Eigentums, insbesondere das Recht der Verpfändung, war aber abhängig von der außerdem geschehenen Eintragung des Eigentumsüberganges in das Hypothekenbuch, der sog. Besitztitelberichtigung. Das Hypothekenbuch war nicht Grund-, sondern bloßes Pfandbuch. In Preußen hat sich dann 1872 der Übergang zum Grundbuchsystem vollzogen. In Österreich wird das Eigentum an Grundstücken nicht durch Tradition, sondern durch Eintragung in die Grundbücher (Intabulation) erworben. Das Eigentum an dem Grundstücke besteht, bis die Eintragung gelöscht ist. Während nach dem Besitztitelberichtigungssystem des preußischen Landrechts jemand Eigentümer sein kann, ohne im Hypothekenbuche eingetragen zu sein, das Eigentum an Grundstücken mithin von der Eintragung unabhängig bleibt, ist nach dem Intabulationssystem Eigentümer nur, wer in das Grundbuch eingetragen ist, so daß man das Eigentum immer aus dem Grundbuch erkennt. Die Unterscheidung des preußischen Landrechts zwischen der Tradition mit der Wirkung der Eigentumsübertragung und der Bucheintragung mit der Wirkung der Zulässigkeit dinglicher Belastung eines Grundstückes ist im österreichischen Gesetzbuch gänzlich aufgegeben. Nach französischem Rechte erfolgt der Eigentumsübergang bei Immobilien sowohl wie bei Mobilien durch den Vertrag; die Wirkung des Eigentumsübergangs ist aber Dritten gegenüber insoweit von der Eintragung in das Transkriptionsregister abhängig gemacht, als die erfolgte Transkription die Inskription von Hypotheken und Privilegien gegen den Veräußerer zugunsten Dritter sowie die Wiederauflösungsklage des Veräußerers gegen den Erwerber beschränkt und dem Erwerber die Möglichkeit der Vornahme des Hypothekenreinigungsverfahrens gewährt.

Da sich das Traditionsprinzip sowie die gesetzlichen und generellen Hypotheken des römischen Rechts in den gemeinrechtlichen Bezirken Deutschlands immer mehr als unvereinbar mit den Anforderungen erwiesen, welche das zunehmende Kreditbedürfnis der Grundbesitzer an die Rechtssicherheit stellte, so gingen die Einzelstaaten an eine Reform des Immobilienrechts. Dabei wurden von der einen Staatengruppe nur die Rechtsverhältnisse ins Auge gefaßt, welche dem Immobiliarkredit dienen, und zur Aufnahme der Hypotheken die Pfandbücher eingeführt. Die andere Gruppe regelte die Rechtsverhältnisse des Immobiliarsachenrechts allgemein und gelangte so zum Grundbuchsystem. Die Mitwirkung der Grundbuchämter bei der Buchführung war nach den verschiedenen Buchsystemen verschieden gestaltet. In diesen zersplitterten Zustand griff für das Deutsche Reich die Reichsgesetzgebung ein, indem sie durch das B.G.B. und durch die Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 das Grundbuchsystem für das ganze Reichsgebiet durchführte sowie einheitlich vorschrieb, daß die Grundbücher von den Grundbuchämtern zu führen seien. Die Verfassung der Grundbuchämter ist, um möglichst wenig in die Behördenorganisation der Einzelstaaten einzugreifen, der Reglung durch die Landesgesetzgebung überlassen. Diese hat entweder die Amtsgerichte oder eine Abteilung eines einzelnen Amtsgerichts zum Grundbuchamt bestimmt oder wie Baden, Württemberg und Mecklenburg das Grundbuchamt als selbständige Staats- oder Gemeindebehörde eingerichtet oder mit einer andern Staats- oder Gemeindebehörde vereinigt oder gar für das Land mit dem Amtsgericht, für die Städte mit der Gemeindebehörde verbunden. Die Landesgesetzgebung hat auch angeordnet, ob das Grundbuchamt durch einen einzelnen Beamten oder durch eine kollegiale Behörde verwaltet wird, sowie ob und inwieweit im letzteren Falle eine Teilung der Geschäfte oder deren gemeinschaftliche Bearbeitung eintritt. Jedes Grundbuchamt besteht aus dem oder den Grundbuchbeamten und dem ihnen beigeordneten Grundbuchführer. In Preußen, wo die Amtsgerichte Grundbuchämter sind, gehören zum Grundbuchamt ein Amtsrichter und ein Gerichtsschreiber (Grundbuchrichter und

Grundbuchführer). Im übrigen entscheidet über die Fähigkeit zum Grundbuchbeamten und über die gesamten Dienstverhältnisse derselben das Landesrecht.

Die Grundbuchbehörde ist Grundbuchamt für die in dem Amtsbezirke belegenen Grundstücke. Demgemäß fällt in Preußen das Grundbuchamt mit dem Amtsgericht zusammen, gleichviel ob das Amtsgericht mit einem oder mit mehreren Richtern besetzt ist und ob bei der Besetzung mit mehreren Richtern die Grundbuchsachen einem von ihnen übertragen oder allen in territorialen Abschnitten zugeteilt sind. Zur Bearbeitung der Grundbuchsachen sind sachlich nur die Grundbuchämter, nicht auch andere Behörden zuständig, und von den verschiedenen Grundbuchämtern ist örtlich nur dasjenige zuständig, in dessen Amtsbezirk das Grundstück liegt, in Bezug auf welches eine Tätigkeit zu entfalten ist. Die Grundbuchsachen gehören zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; doch sind für das Verfahren vor den Grundbuchämtern die Vorschriften des Gesetzes über sie nur anzuwenden, soweit die Grundbuchordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Landesgesetze dies zulassen. Die Grundbuchbeamten erfüllen ihre Verrichtungen im öffentlichen Interesse, aber sie werden nur ausnahmsweise von Amts wegen, regelmäßig ausschließlich auf Antrag der Beteiligten und im Rahmen des Antrags tätig. Daraus ergibt sich, daß sie ihre Zuständigkeit zu einer Amtshandlung selbständig zu prüfen haben, und daß eine Vereinbarung der Beteiligten über die Zuständigkeit eines Grundbuchamtes wirkungslos ist. Das Verfahren ist regelmäßig schriftlich; mündlich ist es nur bei der Auflassung von Grundstücken, und wenn Anträge oder Eintragungsbewilligungen zu Protokoll eines Grundbuchbeamten erklärt werden. Das Verfahren ist stets ein Urkundenverfahren, sowohl die Anträge der Beteiligten wie ihre Begründung sind dem Grundbuchamt in urkundlicher Form vorzulegen. Der Offizialcharakter des Verfahrens verpflichtet die Grundbuchbeamten, den Beteiligten ratend und helfend zur Seite zu stehen und in den Fällen, in welchen sie von Amts wegen einzugreifen haben, auch die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen und die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben. Die Amtshandlungen sind in den Geschäftsräumen vorzunehmen, aber die Vornahme außerhalb dieser Räume ist auf ihre Gültigkeit ohne Einfluß. Die Verhandlungen vor dem Grundbuchamte sind nicht öffentlich. Doch kann der Grundbuchrichter die Anwesenheit nicht beteiligter Personen gestatten.

Die Tätigkeit zwischen Grundbuchrichter und Grundbuchführer ist in der Weise geteilt, daß der Grundbuchrichter die rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Anträge der Parteien entgegen- und zu Protokoll zu nehmen und die in das Grundbuch einzutragenden Verfügungen zu entwerfen, der Grundbuchführer aber die Verfügungen des Grundbuchrichters auszuführen, insbesondere den Verfügungen gemäß die Eintragungen in das Grundbuch zu bewirken, die Grundbuchakten anzulegen und sie wie die Grundbuchurkunden aufzubewahren hat.

Ein Grundbuchrichter kann in einer einzelnen Sache infolge landesrechtlicher Vorschrift oder infolge Ablehnung durch die Beteiligten wegen Befangenheit zur Ausübung seines Amtes unfähig sein. Erfolgt demungeachtet durch ihn eine Eintragung in das Grundbuch, so ist sie nicht unwirksam. Gegen die Verfügungen der Grundbuchrichter steht den Beteiligten das Recht der Beschwerde zu, bei dienstlichen Verzögerungen an die Dienstaufsichtsbehörde, bei sachlichen Rechtsverletzungen an das Landgericht, gegen dessen Verfügungen noch die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben ist. Gegen eine antragsgemäße Eintragung ist eine Beschwerde nicht gegeben, weil wegen der Interessen Dritter eine Eintragung nicht wieder von Amts wegen gelöscht werden darf; der durch den Eintrag Betroffene kann zur Wahrung seines Rechts die Eintragung eines Widerspruchs verlangen. Will bei einer weiteren Beschwerde ein Oberlandesgericht von einer von einem andern Oberlandesgericht ergangenen Auslegung des Grundbuchrechts abweichen, so hat es die Entscheidung des Reichsgerichts über die Rechtsfrage einzuholen.

Für den Schaden, der einem unmittelbar Beteiligten durch die vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines Grundbuchbeamten verursacht wird, haftet der Staat oder die Gemeinde, in deren Dienst der Beamte steht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag oder nicht. Doch kann nach Landesrecht der Staat oder die Gemeinde berechtigt sein, von dem Beamten Ersatz zu verlangen, wenn dieser seine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Die Tätigkeit der Grundbuchämter erstreckt sich auf die Anlegung, Fortführung und Aufbewahrung der Grundbücher. Da in das Grundbuch alle Grundstücke des Grundbuchbezirkes eingetragen sein sollen, so ist bei der Grundbuchanlage die Aufmerksamkeit des Grundbuchamtes zuvörderst auf die Ermittlung und Feststellung aller einzelnen Grundstücke seines Bezirkes zu richten. Das Hilfsmittel dazu bieten die von den Vermessungsbeamten über die einzelnen Grundstücke aufgenommenen Flurkarten und Flurbücher. Dabei wird die Zuverlässigkeit des Vermessungsmaterials und des Flurbuches als so zweifellos richtig vorausgesetzt, daß eine Vergleichung desselben mit den örtlichen Verhältnissen durch das Grundbuchamt behufs Sicherstellung der Identität der in das Grundbuch einzutragenden Grundstücke mit den auf der Erdoberfläche ausgemessenen nicht verlangt wird. — Bezüglich aller in das Grundbuch einzutragenden Grundstücke wird alsdann

bei der Grundbuchanlage von Amts wegen die Eigentumsfrage geprüft und erledigt. Denn für den Grundstücksverkehr und die Grundstücksbelastung kommt es vor allem darauf an, daß eine bestimmte Person Eigentümerin des gebuchten Grundstückes sei; das Grundbuch muß darum sowohl über den Gegenstand des Eigentums wie über dessen Träger Auskunft geben. Ein Grundstück kann mithin nur gebucht werden, wenn zugleich sein Eigentümer eingetragen wird.

Das Eigentum des eingetragenen Eigentümers wird durch den Eintrag in der Art gesichert und verstärkt, daß derselbe unter Zulassung des Gegenbeweises selbst dann als Eigentümer zu gelten hat, wenn er in Wirklichkeit es nicht ist. In der Aufführung aller im Grundbuchbezirke belegenen, nicht bloß der mit Hypotheken belasteten Grundstücke sowie in dem öffentlichen Glauben, welcher dem Grundbuche beizulegen ist (Publizitätsprinzip), beruht hauptsächlich der Wert des Grundbuches für den Rechtsverkehr und den Immobiliarkredit. Denn dadurch wird demjenigen, welcher ein auf die Erwerbung eines Rechts an einem gebuchten Grundstücke gerichtetes Rechtsgeschäft eingeht, der Inhalt des Grundbuches bezüglich des Eigentümers und der Identität eines Grundstückes als richtig und vollständig gewährleistet. Daraus ergibt sich als weitere Folge, daß derjenige, welcher von einem eingetragenen Nichteigentümer eines Grundstückes ein solches erwirbt, ohne von dem Widerspruche zwischen dem Bucheigentum und dem wirklichen Eigentum Kenntnis zu haben, Volleigentümer wird, und zwar unter Ausschluß jedes Gegenbeweises. Zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen dem Buchinhalt und den tatsächlichen Rechtsverhältnissen ist die Wirksamkeit aller Rechtsveränderungen, insbesondere der Veräußerung und der Belastung der Grundstücke von der vorausgegangenen Eigentumseintragung und von der Eintragung der Rechtsveränderung in das Grundbuch abhängig gemacht.

Außer dem Grundstück und dessen Eigentümer sind in das Grundbuch die auf dem Grundstücke lastenden dinglichen Rechte sowie die Verfügungsbeschränkungen des Eigentümers einzutragen (Spezialitätsprinzip). Die Kreditwürdigkeit eines Grundstückes ist durch dessen freie Veräußerlichkeit und die auf demselben lastenden Nutzungs- und Gebrauchsrechte bedingt. Veräußerungsbeschränkungen und dingliche Belastungen sind in der Regel nicht dem Grundstücke anzusehen. Das Grundbuch hat deshalb die Aufgabe, dieselben jedermann erkennbar zu machen. Dasselbe ist deshalb so gestaltet, daß die den Grundstückswert mindernden Belastungen in demselben aufgeführt sind und daß das Fehlen von Angaben über solche Lasten einen Schluß auf das Nichtbestehen der nicht angegebenen Rechtsverhältnisse zugunsten eines gutgläubigen Erwerbers gestattet. Würde das Grundbuch dieser Aufgabe nicht genügen, so könnte es vorkommen, daß jemand, welcher auf ein die Beleihung eines Grundstückes bezweckendes Rechtsgeschäft sich eingelassen hat, hinterher erfährt, daß ältere Rechte an dem Grundstücke begründet sind, welche den Wert des Gegenstandes erschöpfen. Das Vorhandensein dieser Gefahr minderte naturgemäß die Neigung, Grundstücke zu erwerben und zu beleihen, erschwerte infolgedessen den Abschluß von Veräußerungs- und Kreditgeschäften zu angemessenen Bedingungen und schädigte auf diese Weise das Interesse der Grundbesitzer auf das empfindlichste.

Bei der Grundbuchanlage sind die bestehenden dinglichen Rechte von Amts wegen zu ermitteln und einzutragen. Die Übereinstimmung des Buchinhalts mit den wirklichen Grundstücksbelastungen wird dadurch herbeigeführt und erhalten, daß nicht eingetragene dingliche Rechte an dem Grundstücke als nicht existent behandelt werden, und daß der Erwerb neuer dinglicher Rechte von der Eintragung in das Grundbuch abhängig ist. Das Grundbuch ist in der Weise angelegt, daß in demselben jedes Grundstück eine besondere Abteilung (Grundbuchblatt) hat. Dieses Grundbuchblatt bildet das Grundbuch des einzelnen Grundstückes. Dabei können mehrere Grundstücke desselben Eigentümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt erhalten, sofern nur alle einzelnen Grundstücke zu demselben Grundbuchamte gehören. Das Grundbuchblatt des einzelnen Grundstückes ist in drei Abteilungen zerlegt, deren jede aus mehreren Blättern besteht. Das Titelblatt für die drei Abteilungen kann entweder als Real- oder als sog. Personalfolium geführt werden, indem entweder das Grundstück oder der Eigentümer mehrerer Grundstücke auf demselben eingetragen wird. In dem letzteren Falle ist der Inhalt der über mehrere einem Eigentümer gehörige Grundstücke zu führenden Grundbuchblätter auf einem Grundbuchblatte vereinigt. Das Titelblatt des Realfoliums enthält die Bezeichnung des Grundstückes nach seinen Bestandteilen, dessen Eigenschaft als ländliches oder städtisches Grundstück, die Nummer, welche dasselbe im Flurbuch führt, die Größe und den Grundsteuerreinertrag oder Nutzungswert. Abschreibungen von diesem Grundbuchbestande geschehen in einer zweiten Spalte des Titelblattes. Beim Personalfolium enthält das Titelblatt nur den Eigentümer der mehreren Grundstücke und die Artikelnummer, unter welcher diese zusammengefaßt sind. Die einzelnen Grundstücke sind alsdann in der ersten Abteilung unter fortlaufenden Nummern verzeichnet. Beim Realfolium enthält dagegen die erste Abteilung den Eigentümer des Grundstücks, die Zeit und den Grund des Erwerbes und auf Antrag den Wert. Bei beiden Formularen finden sich in der zweiten Abteilung nummernweise die dauernden Lasten und Einschränkungen des Eigentums, die damit vorgefallenen Veränderungen und die Löschung derselben, in der dritten Abteilung unter fortlaufenden Nummern die Hypotheken und Grundschulden,

deren Abtretungen und Löschungen aufgeführt. Bei dieser Anordnung des Grundbuches gewährt ein Überblick über die wenigen aufeinander folgenden Blätter eine eingehende Kenntnis aller auf das Grundstück sich beziehenden Rechtsverhältnisse.

Die Fortführung des angelegten Grundbuches erfolgt nicht von Amts wegen, da Änderungen eines bestehenden Eintrages nur auf Bewilligung desjenigen eingetragen werden können, dessen Recht von der neuen Eintragung betroffen wird. Berechtigt zu dem Antrage ist derjenige, zu dessen Gunsten eine Eintragung erfolgen soll, sowie derjenige, gegen dessen Recht die Eintragung sich richtet, in vereinzelten Fällen das Gericht oder eine Verwaltungsbehörde. Gegenstand der Eintragung sind nicht die das Bestehen eines Rechtsverhältnisses oder die Veränderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses bewirkenden Rechtshandlungen, sondern die Rechtsveränderungen selbst. Je nach der Art, wie diese Rechtsveränderungen vor sich gehen, ist die Tätigkeit und Verantwortlichkeit der Grundbuchämter verschieden gestaltet. Was insbesondere die Eintragung des Eigentumserwerbes infolge eines Veräußerungsgeschäftes betrifft, so ist zu unterscheiden, ob sich die Prüfung des Antrags durch das Grundbuchamt nur auf seine Zulässigkeit und Form sowie auf die persönliche Fähigkeit der Beteiligten, nicht aber auch auf die Rechtsgültigkeit und Fehlerlosigkeit des Inhalts des Veräußerungsgeschäftes zu beziehen hat. Das letztere, das Legalitätssystem, liegt dem österreichischen Grundbuchgesetz vom 25. Juli 1871 zugrunde, während nach dem deutschen, auf dem Konsensprinzip beruhenden Systeme die Eintragung auf die formelle erklärte Einigung oder Antragstellung des Berechtigten zu erfolgen hat. Es ist ersichtlich, daß nach dem letzteren Systeme die Haftung des Grundbuchamtes wesentlich erleichtert ist. Nur bei diesem Systeme läßt sich die Eigentumsauflassung selbst in der Weise gestalten, daß sie mit oder ohne Angabe des Erwerbsgrundes erfolgen und eingetragen werden kann; denn nur dann läßt sich der in der Auflassung enthaltene dingliche Vertrag von dem derselben vorangegangenen kausalen Erwerbsgeschäfte loslösen, wenn das Prüfungsrecht des Richters auf den Inhalt der Auflassungserklärung und auf die Fähigkeit und Berechtigung der Beteiligten zu solcher beschränkt ist.

Die den Grundbuchseinträgen zugrunde liegenden Urkunden werden im Original oder in beglaubigter Abschrift als Anlagen des Grundbuches von den Grundbuchämtern aufbewahrt. Die Herausgabe kann nur erfolgen, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift aufbewahrt wird. Außer deren Verwahrung gehört zu den Obliegenheiten der Grundbuchämter auch die Ausfertigung und Begebung der Hypothekendokumente und Grundschuldbriefe. Dieselben haben außerdem die Eigentumsveränderungen den Katasterbehörden mitzuteilen, welche wiederum von den ihrerseits ermittelten Vermessungsfehlern den Grundbuchämtern behufs Berichtigung des Flächengehalts der Grundstücke Kenntnis zu geben haben. Die Aufbewahrung der Grundbücher hat in sichern Gelassen zu erfolgen, um dieselben gegen Zerstörung durch Feuer oder Wasser zu schützen. Zerstörte oder verlorene Grundbücher sind von den Grundbuchämtern von Amts wegen wiederherzustellen. Das Grundbuchamt hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, die Einsicht des Grundbuches zu gestatten. Das gleiche gilt von Urkunden, auf die im Grundbuche Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Literatur. Brachvogel u. Frydrychowicz, Handb. des Grundbuchrechts (1901); Turnau u. Förster, Das Liegenschaftsrecht II (³1906); Holzapfel, Das Grundbuchrecht im Verkehr zwischen Auseinandersetzungsbehörden u. Grundbuchämtern (1906); E. Fuchs, Grundbuchrecht, Kommentar (2 Bde, 1902/08); Brand, Grundbuchsachen (1904); F. Kretschmar, Einführung in das Grundbuchrecht (2 Bde, 1903); Oberneck, Reichsgrundbuchrecht (2 Bde, ³1904); Wenz, Deutsches Immobiliar- u. Hypothekenrecht (1906); Willenbücher, Liegenschaftsrecht des B.G.B. u. Grundbuchordnung (1904); Planck, Führung des Grundbuchs (1908).

[Spahn.]

Grunddienstbarkeiten s. Grundlasten (Sp. 942 f).

Grundlasten. 1. Begriff und Wesen. Grundlasten im weiteren Sinne sind Abgaben, welche auf Grund und Boden ruhend die Einkünfte des Besitzers bis zu einem gewissen Grade von vornherein in Beschlag nehmen. Bei diesem weiteren Begriffe der Grundlasten denkt man weniger an die Form der Belastung als vielmehr an die ökonomische Wirkung, die Reduzierung der Erträgnisse. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man auch die in die modernen Formen des Immobiliarkredits gekleideten dinglichen Schuldverhältnisse (Hypothekenschulden, Grundschulden usw.) sowie eine Anzahl rechtlich nicht unter den Begriff der Grundlasten fallender Verpflichtungen und Berechtigungen hierher zählen.

In einem engeren, eigentlichen Sinne werden jedoch unter Grundlasten die aus früherer Zeit als Überreste einer überwundenen wirtschaftlichen Entwicklungsstufe teilweise bis in die Gegenwart hereinragenden Abgabepflichtigkeiten zusammengefaßt, welche dem Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchem zum Vorteil einer bestimmten berechtigten Person obliegen, sie sind auch unter dem Namen Reallasten bekannt. Unter diesem Begriffe findet sich eine reiche Anzahl nach Ort und Zeit außerordentlich verschieden benannter Abgabenverhältnisse zusammen, die zugleich einen einheitlichen rechtlichen Charakter an sich tragen. Die dem Pflichtigen obliegende Leistung (Abgabe, Reichnis, Dienste) ist entweder eine regelmäßig

wiederkehrende oder eine solche, die nur bei einem außerordentlichen, näher bezeichneten Anlasse zu entrichten ist. Der Reichnispflicht auf der einen Seite entspricht die sog. Reallastberechtigung auf der andern Seite.

Die durch die Rezeption des römischen Rechts veranlaßte Neigung, alles nur vom Gesichtspunkte dieses Rechts aus zu beurteilen, und das hieraus sich erklärende Bestreben, jedes Rechtsinstitut unter einen römisch-rechtlichen Begriff zu bringen, hat vielfach zu einer falschen, das Wesen der Reallasten verkennenden Darstellung ihrer rechtlichen Natur geführt. Bald sah man in den Grundlasten hypothekarisch gesicherte Forderungsrechte (Carpzov), bald Rechte besonderer Art (iura sui generis), die weder Forderungsrechte noch dingliche Rechte seien und deren Wesen in einer Abgabeerhebungsgewalt beruhe (Heusler); andere bezeichneten sie als deutsch-rechtliche Servituten (Grunddienstbarkeiten, s. unten), wieder andere waren der Meinung, es handle sich um ein zwischen dem Forderungsrechte und dem dinglichen Rechte liegendes, die Natur beider vereinigendes Gebilde. Für das gemeine Recht verdient jedoch die Theorie den Vorzug, welche die persönliche Natur der Reallast festhält. Diese Auffassung trägt dem innern Wesen wie der historischen Entwicklung des Instituts Rechnung. Wenn man einwendet, die Last sei „an das Grundstück angeknüpft", so ist dies eine irrige Vorstellung, die das innere Wesen verkennt, welches darin besteht, daß eine persönliche Verpflichtung vorliegt, bei welcher die Person des Verpflichteten durch einen Zustand, ein Verhältnis, den Besitz eines Grundstücks, bestimmt wird. Zwar gelten für Entstehung und Untergang des Rechts die Grundsätze des Immobiliarsachenrechts; allein mit Recht wird darauf hingewiesen, daß für das Wesen eines Rechts nicht die Grundsätze der formellen Entstehung und des Untergangs ausschlaggebend sind, sondern daß hierfür allein der Inhalt des Rechts Maß zu geben habe (Sohm). Inhaltlich aber erscheint das Recht bzw. die Verpflichtung als etwas Persönliches, wobei der äußere Bestand des Rechts und der Pflicht von dem Bestande einer Sache abhängt (Savigny, Gerber, Stobbe).

Das B.G.B. (§§ 1105/1112) zieht nur die privatrechtlichen Reallasten in den Bereich der Reglung und beschränkt sich auch hierbei auf die Aufstellung allgemeiner Bestimmungen. Die rechtliche Natur der Reallasten wird dahin bestimmt, daß sie als dingliche Belastungen angesehen werden (§ 1105), auf Grund deren aus einem Grundstücke wiederkehrende Leistungen zu entrichten sind. Daneben ist aber (§ 1108) eine persönliche Haftung des Eigentümers des belasteten Grundstücks für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen statuiert, soweit nicht ein anderes verabredungsgemäß bestimmt ist.

Im römischen Recht finden sich bereits Anklänge an das Institut. Die spätrömische Entwicklung kam schließlich an einem Punkte an, der nicht mehr allzuweit von der Ausbildung des Beneficiums entfernt war. Schon die Emphyteuse und Superficies stellen erbpachtähnliche Verhältnisse dar, bei denen der Inhaber des Grundstückes eine ähnliche Stellung einnahm wie der Eigentümer (rei vindicatio utilis), dem er jedoch einen Jahreszins (vectigal, solarium) zu entrichten hatte. Die Emphyteusis (Erbpacht) war die rechtliche Form, in welcher von den Kaisern wie später von der Kirche die Urbarmachung öder Länderstrecken Kolonisten überlassen wurde, welche die faktische Stellung des Eigentümers innehatten, jedoch dem Obereigentümer tributpflichtig waren. In der späteren Kaiserzeit finden sich Wegebauverpflichtungen, Frumentationsfronden, Spanndienstleistungen behufs Versorgung des Heeres und ähnliche öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die als Grundlasten behandelt wurden. Zu einer umfassenden Ausbildung und allgemeinen Bedeutung sind die Reallasten im römischen Rechte aber nicht gelangt. Der ausgeprägte individualistische Zug des römischen Rechts, die frühe Anerkennung des Sondereigentums in Verbindung mit dem absoluten Charakter des römischen Eigentumsbegriffes mußten der Entwicklung eines Rechtsinstitus hinderlich sein, welches in seiner konkreten Erscheinung so mannigfache Beziehungen zu politischen und wirtschaftlichen Organisationsformen aufweist.

Die eigentliche Ausbildung des Instituts war dem deutschen Recht vorbehalten. Zu den durch die Naturalwirtschaft der ältesten Zeit bedingten Verhältnissen und herrschenden öffentlich-rechtlichen Zuständen trat die veränderte christliche Auffassung von der Bedeutung des Eigentums. Nach christlicher Auffassung erscheint der Eigentümer nicht bloß als unumschränkter rechtlicher Herr seiner Sache, sondern er ist hiernach gleichzeitig für sein Gebaren sittlich verantwortlich; auf dem Eigentum ruhen demnach moralische, soziale Pflichten. Diese ursprünglich rein sittliche Verantwortlichkeit verdichtete sich bei der zunehmenden allgemeinen Herrschaft christlicher Grundsätze nach und nach im Leihe- und Lehnswesen zur Rechtspflicht; dem Grundeigentum speziell wurde weniger der Charakter eines ausschließenden Rechts als der eines verantwortungsvollen Amtes beigelegt (Gerber).

Diese Auffassung brachte es mit sich, daß der Eigentümer von Grund und Boden nicht bloß auf Grund von Gewaltverhältnissen (Eroberung, Gewalt des Königs) Beschwerungen seines Eigentums sich gefallen ließ, sondern im Bewußtsein seiner sittlichen Verantwortlichkeit Belastungen von Grund und Boden, die höheren Interessen, Gemeinschaftszwecken dienten, ruhig hinnahm.

Wohl zu unterscheiden von den Grundlasten (Reallasten) sind die Grunddienstbarkeiten (Grundgerechtigkeiten). Man bezeichnet mit Dienstbarkeiten (Servituten) dingliche Rechte an fremden Sachen, demzufolge diese in gewisser Beziehung der unmittelbaren Herrschaft eines

Dritten unterworfen werden, mit Grunddienstbarkeiten also dingliche Rechte an fremden Grundstücken, bestimmt, andern Grundstücken, mit denen diese Rechte verbunden sind, einen Vorteil zu gewähren. Dem deutschen Recht waren die Dienstbarkeiten als eigene Gruppe dinglicher Rechte von Hause aus fremd. Erst infolge der Rezeption des römischen Rechts erlangten sie Bedeutung. Dieses unterschied die Grunddienstbarkeiten, je nachdem das berechtigte Grundstück ein Feld- oder ein Hausgrundstück war, in Urbanal- und Rustikalservituten. Ein Tun oder Leisten können die Grunddienstbarkeiten, wie die Dienstbarkeiten überhaupt, nicht zur Folge haben. Das dienende Grundstück ist entweder zu einem Dulden (pati) verpflichtet, das herrschende Grundstück bzw. dessen Eigentümer zu einem Handeln berechtigt (affirmative Servituten), oder das dienende Grundstück ist zu einem Nichttun (non facere) verpflichtet, der Berechtigte zu einem Untersagen berechtigt (negative Servituten). In Deutschland wurde mit der Rezeption des römischen Rechts der Servitutenbegriff auch auf die aus den alten Gemeinschafts- und Herrschaftsverhältnissen stammenden Berechtigungen der Genossen an der Allmende, des Grundherrn am Land seiner Hintersassen ausgedehnt. Auch ließ man Dienstbarkeiten zu, die, wenn auch nur ergänzend zu der Hauptverpflichtung, ein positives Tun zum Inhalt hatten (z. B. die zur Wegedienstbarkeit hinzutretende Verpflichtung, den Weg imstande zu halten). Das B.G.B. (§§ 1018 ff) ist im großen Ganzen wieder zum reinen römischen Recht zurückgekehrt. Wenn heute zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstück gehört und der Eigentümer des dienenden Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, so ist mit der Grundgerechtigkeit eine Reallast verbunden (B.G.B. § 1021).

Die Unterscheidung in Feld- und Gebäudeservituten ist im heutigen Recht bedeutungslos geworden. Zu den affirmativen und negativen Grundgerechtigkeiten ist noch als dritte Art der Ausschluß der gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen (früher sog. Legalservituten) getreten, d. h. also die Beseitigung gesetzlicher Beschränkungen, denen sonst das Eigentum eines Grundstücks im Verhältnis zu einem andern im öffentlichen oder im nachbarlichen Interesse unterliegt (z. B. Duldung des Regenwasserabflusses, Fensterrecht). Viele namentlich der alten land- und forstwirtschaftlichen Grundgerechtigkeiten sind durch die Agrargesetzgebung des 19. Jahrh. beseitigt oder für ablösbar erklärt worden (vgl. die Art. Ablösung und Arrondierung). Immerhin kommen noch heute als wichtige Grunddienstbarkeiten die Wege-, Weide-, Wald- und Wassergerechtigkeiten in Betracht. (Über die Waldservituten vgl. d. Art. Forstwirtschaft Sp. 212 ff.) Die verschiedenen Gebäudeservituten sind im Nachbarrecht geregelt. Das Einf.Ges. zum B.G.B. (Art. 115) hat die landesgesetzlichen Vorschriften, welche Inhalt und Maß der Grundgerechtigkeiten näher bestimmen, unberührt gelassen.

2. Arten der Grundlasten. Man hat im wesentlichen drei Klassen von Reallasten zu unterscheiden, von denen jede als Repräsentant einer besondern Phase der wirtschaftlichen Entwicklung angesehen werden kann, nämlich grundherrliche Reallasten, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgegangen sind, gerichtsherrliche (vogteiliche) Reallasten, welche aus dem Gerichtsverbande sich erklären und denen alle auf öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten beruhenden Leistungen zugefügt werden können, endlich die sog. Renten (Rentenkauf), die als Erzeugnis der städtischen Entwicklung den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft zu vermitteln berufen waren. Der Rentenkauf ist ein rein privatrechtliches Kreditgeschäft, das für die Hebung des städtischen Kleinbürgertums die gleiche Bedeutung gewann wie die ländlichen Grundlasten für den Bauernstand.

Außer den im Eigentum des Bebauers stehenden Bauerngütern, welche teilweise frei von jeder Abgabe waren, teilweise aber Grundzinsen zu entrichten hatten (Zinsgüter), gab es Bauerngüter, welche im Eigentum des Grundherrn standen und an denen der bäuerliche Bewirtschafter nur Nutzungsrechte hatte. Die Einräumung des Nutzungsrechts geschah in Form der bäuerlichen Leihe (Landleihe, Prekarie), welche durch Investitur begründet wurde. Die wirtschaftliche Gegenleistung des Bauern bestand in Geld- oder Naturalabgaben (Grundzins, Bodenzins, Zehnt) oder Fronden. Die Abgaben waren entweder regelmäßig wiederkehrende oder außerordentliche (Laudemium, Handlohn, Mortuarium, Todfall, Erbteil, Besthaupt, Gewandrecht usw.). Der Grundherr hatte in gewissen Fällen, besonders bei schlechter Wirtschaft des Grundholden, bei Nichteinhaltung der Zinsleistung usw. das Recht der Abmeierung, d. h. die Befugnis, den Grundholden seines Besitzes zu entsetzen.

Unter Fronden verstand man die persönlichen Dienstleistungen (Hand- und Spanndienste) der Bauern. Es gab sowohl grundherrliche Fronden wie solche des öffentlichen Rechts, die Leistungen für öffentliche Zwecke (Wegebau, Vorspanndienste) auferlegten. Am drückendsten waren die grundherrlichen Fronden, besonders im Osten Deutschlands, dem Gebiet der Gutsherrschaft. Mit den bäuerlichen Arbeitsleistungen wurde hier fast der gesamte Wirtschaftsbetrieb des Gutsherrn geführt. Die Fronden waren teils gemessen teils ungemessen, d. h. ihr zeitlicher Umfang durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen nicht bestimmt. Die Bauernbefreiung hat übrigens nur die privatrechtlichen Fronden vollständig beseitigt, solche öffentlicher Natur sind auch heute noch, allerdings sehr beschränkt, vorhanden (z. B. Stellung von Fuhren).

Die Grundlasten, die aus der Gerichtsherrschaft (Vogtei) entsprungen sind und an den

Gerichtsherrn zu entrichten waren, waren ausschließlich öffentlich-rechtlichen Charakters und erweisen sich in gewissem Sinne als Fortentwicklung der Heerbannsteuer, die von den Bauern für ihre Befreiung vom Kriegsdienste erhoben wurde, als Entgelt für den durch den Gerichtsherrn geleisteten Rechtsschutz. Hier sind auch die sog. Komplexlasten zu erwähnen, die unter vielfältigen Namen auftreten (Kirchtrachten, Kirchbrote, Läutkorn, Läutlaibe, Läutgarben, Wachsgült, Weihnachtssinggelder, Sterbviertel usw.) und die ihr gemeinsames Merkmal darin haben, daß sie öffentlichen Zwecken (Kirche, Schule) dienen.

Die wichtigste Art der Grundlasten war der Zehnt. Der Zehnt ist eine Naturalabgabe, welche dem Berechtigten einen Anspruch auf einen aliquoten (meist zehnten) Teil des Fruchtertrages (Rohertrages) eines Grundstückes gewährt. Die absolute Größe der jährlichen Leistung ist demnach wechselnd und von dem Ausfall der Ernte abhängig. Der Zehnt hat sich zunächst als grundherrliche Abgabe zugunsten geistlicher oder weltlicher Grundherren entwickelt. Zur Zeit Karls d. Gr. wurde der Zehnt durch die weltliche Gesetzgebung als allgemein der Kirche zu entrichtende Abgabe eingeführt. Neben dem Kirchenzehnt bestand der Laienzehnt (grundherrliche Zehnt) fort; kirchliche Zehnten kamen teils durch Rechtsgeschäft teils durch Usurpation auch in den Besitz von Laien. Im 11. Jahrh. versuchte die Kirche die dadurch entstandene Rechtsverwirrung zu lösen, den Laienzehnt abzuschaffen und dem Kirchenzehnt alleinige Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Dieser Versuch ist jedoch gescheitert, so daß sich der Gegensatz von Klerikalzehnt und Laikalzehnt bis zum heutigen Tage erhalten hat. Der Zehnt erstreckt sich entweder nur auf die Feldfrüchte (Feldzehnt) oder auch auf die Tierjungen, welche auf einem belasteten Gute gewonnen werden (Blutzehnt). Beide Arten scheiden sich wieder in einen großen und einen kleinen Zehnt. Der Zehnt ist ferner ein universeller Zehnt, wenn er auf allen Grundstücken eines Bezirkes ruht, ein partikularer Zehnt, wenn nur bestimmte Grundstücke beschwert erscheinen. Der Universalzehnt ergreift auch neu in Anbau genommene Strecken und heißt dann Neubruchzehnt (Rottzehnt). Der Zehnt kann in eine jährlich gleichbleibende Naturalleistung umgewandelt werden (Sackzehnt) oder auch durch eine feste Geldabgabe ersetzt werden (Geldzehnt).

Gegenüber dem Zehnt ist der Grundzins (Bodenzins) eine Geld- oder Naturalabgabe von jährlich gleichbleibender Größe. Für die einzelnen Arten sind die mannigfachsten Bezeichnungen nach Gegenstand, Ort, Zeit und Grund der Leistung üblich, z. B. Zinskorn, Martinsgans, Leibhuhn, Vogthuhn, Halshuhn, Hubgeld usw.; als Naturalabgabe heißt der Grundzins vornehmlich Gült. Das Wesen des Rentenkaufs besteht darin, daß der Gläubiger dem Besitzer eines Grundstückes ein Kapital zur Verfügung stellt, wogegen der jeweilige Inhaber des Grundstückes verpflichtet sein soll, einen jährlich gleichbleibenden Betrag (Rente) zu entrichten. Der Gläubiger begibt sich des Rechtes auf das Kapital, er darf das Kapital nicht kündigen; dem Schuldner ist es aber später unbenommen geblieben, sich von der ewigen Schuld durch Erlegung der Kapitalsumme dauernd zu befreien (Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577). Der Rentenkauf bildete die Form, in welcher mit Umgehung des kanonischen Zinsverbots ein Kapital nutzbringend angelegt werden konnte. Seit dem 17. Jahrh. trat an seine Stelle die moderne Hypothek, welche beiden Teilen das Kündigungsrecht gewährte. Auch haftet bei der Hypothek der Schuldner nicht nur mit dem betreffenden Grundstück, sondern mit seinem Gesamtvermögen.

Der städtische Grundbesitz befand sich anfänglich in den Händen weniger; die kleinen städtischen Hausbesitzer waren nicht Eigentümer des Bauplatzes, sondern besaßen diesen nach dem Rechte der Hausleihe gegen einen Grundzins (census areae, Wurtzins, Stättegeld, Erbzins), während die Gebäude als Eigentum des Beliehenen galten. Das Obereigentum des Leiheherrn trat aber immer mehr zurück, und schließlich erschien das ganze Geschäft als Eigentumsübertragung unter Vorbehalt einer Rente. Mit Rücksicht auf diesen historischen Hergang sprach man auch von gekauften und vorbehaltenen Renten. Auch zur Verbesserung und Erweiterung wie zur Wiederrichtung im Falle der Zerstörung durch Elementargewalt bekam der Bürger auf dem Wege der Konstituierung bzw. Erhöhung der Rente (Uberzins, Nachzins) das erforderliche Kapital.

Als Reallasten kommen noch einige weitere Rechtsgeschäfte, so insbesondere der Leibzuchtsvertrag (Leibgedinge, Altenteil, Auszug) vor (vgl. Abschn. 4). Wie Verpflichtungen waren auch Berechtigungen aller Art, zumal gewerblicher Natur, vielfach mit dem Besitze von Grund und Boden verbunden in Form von Monopolen gegenüber den Konkurrenten, in Form von Zwangs- und Bannrechten gegenüber den Konsumenten. Diese Berechtigungen haben an dieser Stelle um deswillen Erwähnung zu finden, weil der Berechtigung auf der einen Seite eine über die Person hinausgehende, Grundlasten ähnliche Beschränkung auf seiten der Verpflichteten entsprach.

Eine Belastung von Grund und Boden im weiteren Sinne stellen schließlich noch die Jagd- und Weidegerechtigkeiten auf fremdem Boden und ähnliche Beschränkungen dar, die teils — wie das Jagdrecht — als Ausfluß von Hoheitsrechten betrachtet wurden, teils dem Nachbarrechte oder dem früheren Agrarkommunismus (Flurzwang, Gemenglage, Retraktsrechte) ihre Entstehung verdanken.

3. Ablösung. Die zahlreichen Formen von Grundlasten und Berechtigungen entsprachen den Bedürfnissen der damaligen Wirtschaftsverfassung

vollkommen. Dies wurde in dem Maße anders, als die wirtschaftlichen Verhältnisse sich nach und nach änderten, als die Naturalwirtschaft der aufstrebenden Geldwirtschaft weichen mußte und der einst vollgültige Rechtsgrund der Belastung nicht nur dem Bewußtsein der beschwerten Bevölkerung entschwand, sondern mehr und mehr überhaupt aufhörte, nachdem die öffentlichen Funktionen und Aufgaben, deren Gegenleistung die Lasten großenteils waren, nach und nach von dem erwachenden modernen Staate übernommen wurden, welcher die sämtlichen Staatsangehörigen ohnehin zu entsprechenden Leistungen heranzuziehen begann. Das allmählich zur Anerkennung gelangende Prinzip der Wirtschaftlichkeit weckte ferner in weiten Kreisen die Überzeugung, daß die freie Arbeit nicht nur einen höheren sittlichen Wert, sondern auch einen größeren ökonomischen Effekt erziele als die durch herkömmliche Pflichten und persönliche Gebundenheit bedingte Art der Arbeitsleistung. Je mehr sich diese Überzeugung Bahn brach, desto mehr wurde die Gebundenheit als eine Fessel des wirtschaftlichen Fortschrittes empfunden und die Beseitigung sowohl im Interesse der Bevölkerung wie der Volkswirtschaft gefordert. Da der Staat bei den noch bestehenden Steuerprivilegien des Adels in dem von der bäuerlichen Bevölkerung bewirtschafteten Grund und Boden die wichtigste Steuerquelle erkannte, war die Erhaltung und Unterstützung des Bauernstandes aufs engste mit dem fiskalischen Interesse des Staates verknüpft. Dazu trat im 18. Jahrh. die geistige Macht naturrechtlicher und philosophischer Ideen, welche die Freiheit und Gleichheit aller zum Grundsatze erhebend die Unfreiheit vom Standpunkte der natürlichen Menschenwürde aus verurteilten, sowie die damals wirksam eingreifende Kraft der physiokratischen Lehre, welche die Ertragsfähigkeit von Grund und Boden als die alleinige Quelle nationaler Macht und nationalen Reichtums pries. Ihre radikale praktische Verwirklichung fanden die besagten Bestrebungen zunächst in Frankreich, wo im Jahre 1789 alle Berechtigungen und Verpflichtungen, die mit der Grundherrlichkeit zusammenhingen, mit einem Schlage ohne Entschädigung beseitigt wurden. Das Beispiel Frankreichs war von mächtiger warnender Wirkung auf die übrigen europäischen Staaten. Allenthalben begann man zunächst die persönliche Befreiung des Bauernstandes, sodann die Beseitigung der auf demselben ruhenden Lasten und Beschränkungen in Angriff zu nehmen. Dieses Werk wurde in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. in der Weise durchgeführt, daß man die Hörigkeit abschaffte, die Leihverhältnisse an Grund und Boden in freies Eigentum der Beliehenen verwandelte usw. und die auf dem Gute haftenden Grundlasten entweder einfach aufhob oder, was die Regel war, einem Ablösungsverfahren unterwarf.

In der Regel ohne Entschädigung hob man die aus der Übertragung von Hoheitsrechten entstandenen, dann die am Boden haftenden, aber an ein Leibeigenschaftsverhältnis anknüpfenden Grundlasten bzw. Berechtigungen auf: so das Obereigentum der Lehns-, Zins-, Grundherren-, Verkaufs-, Näher- und Retraktrechte, die Abgaben Nichtangesessener an Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaften, die Patrimonialgerichtsbarkeit, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden u. a. Wo sich mehr oder weniger sichere privatrechtliche Titel des Berechtigten nachweisen ließen, wurden Entschädigungen gewährt: so bei Grundrenten, sofern sie auf dinglichen Rechten beruhten, Zehnten, Abgaben bei Eigentumsveränderungen, Spann- und Handfronden auf Grund von Gesetz und Vertrag, Hütungs- und Waldbefugnissen. Die Entschädigung erfolgte regelmäßig in Geld, ausnahmsweise durch Landabtretung (Preußen). Man ermittelte, welchen Ertragswert das Gut nach Abzug der Lasten für Grundbesitzer habe, und nahm hiernach die Teilung des Gutes vor, oder man stellte ein Entschädigungskapital fest, indem man den durchschnittlichen Jahreswert der Grundlastberechtigung je nach dem gesetzlich zu bestimmenden Zinsfuße mit einer Anzahl von Jahren (18—25) multiplizierte. Bei unregelmäßig wiederkehrenden Fällen erhob man die durchschnittliche Zahl der Leistungsfälle im Jahrhundert. Das Ablösungsgeschäft wurde unter steter Mitwirkung des Staates vollzogen und insbesondere gefördert durch Errichtung von Ablösungskassen (Rentenbanken), welche den Pflichtigen die Ablösungssummen vorschossen oder die unmittelbare Befriedigung der Berechtigten (in bar oder durch Schuldverschreibungen) gegen Übernahme langsamer Tilgung durch die Pflichtigen vollzogen. Überdies hat der Staat vielfach selbst Beiträge zur Erleichterung des Ablösungswerkes in Form von Nachlässen geleistet. Eine der Ablösung der Grundlasten verwandte, gleichfalls im Interesse der Einzelwirtschaft durchgeführte Maßregel war die Aufteilung der Gemeindegüter und Beseitigung der wechselseitigen Grundgerechtigkeiten. Auf diese Weise wurden in den meisten Staaten bald in rascherem bald in langsamerem Tempo die Reste einer alten Rechts- und Wirtschaftsordnung beseitigt. Vgl. d. Art. Ablösung.

4. Moderne Grundbelastung. An die Stelle der öffentlichen Zwecken dienenden Grundlasten sind im modernen Staate die Steuern, vor allem die Grund- und Häusersteuer getreten; dieselben erscheinen aber rechtlich nicht mehr in der Form von Reallasten, sondern als rein persönliche, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen. Nichtsdestoweniger ist ihnen die ökonomische Wirkung der alten Grundlasten, die in der Reduzierung der Wirtschaftserträgnisse besteht, geblieben. Außerdem sind eine Reihe weiterer Verpflichtungen, insbesondere in Form von Versicherungsbeiträgen zu staatlichen oder privaten Versicherungen hinzugetreten, die gleichfalls rechtlich persönlichen Charakter tragen, denen aber eine ähnliche Wirkung

nicht ganz abgesprochen werden kann. Das Schwergewicht der formellen und materiellen Belastung des neueren Grundbesitzes beruht auf Rechtsgeschäften zur Beschaffung des Kredits und besteht in Hypotheken und Grundschulden.

Aus einer Verbindung der Immobiliarsatzung des späteren deutschen Rechts (Weichbildsatzung) mit der römisch-rechtlichen Hypothek ist das Rechtsinstitut der von den Grundsätzen der Publizität, Spezialität und Priorität beherrschten modernen Hypothek hervorgegangen. In den deutschen Partikulargesetzgebungen ist das Rechtsinstitut der Grundschuld neben die Hypothek getreten. Beide Institute sind in das B.G.B. übergegangen. Überdies wurde im B.G.B. in Annäherung an frühere Verhältnisse auch die Rentenschuld als besondere Form der Grundbelastung anerkannt. Nach gemeinem und partikularem Recht kommt der Hypothek akzessorische Natur zu, d. h. sie ist ein dingliches Recht, welches lediglich zur Sicherung eines Forderungsrechts dient und deshalb in seinem Bestande — allerdings modifiziert durch das Prinzip der Publizität — von dem Bestande des Forderungsrechts abhängt. Im Gegensatze hierzu stellt die Grundschuld eine selbständige Belastung eines Grundstücks dar. Das B.G.B. (vgl. §§ 1113 ff, 1191 ff) kennt sowohl die Hypothek wie die Grundschuld; die Hypothek des B.G.B. nähert sich aber wesentlich der Grundschuld. Der rein akzessorische Charakter erscheint lediglich noch in einer Unterart der Hypothek, der sog. Sicherungshypothek (§§ 1184 ff) gewahrt. Die Rentenschuld (§§ 1199 ff), welche darin besteht, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu bezahlen ist, trägt im allgemeinen den rechtlichen Charakter der Grundschuld an sich, wie denn auch die Bestimmungen über die Grundschuld entsprechende Anwendung zu finden haben. Die Rentenschuld erscheint aber losgelöst von den Reallasten, die gleichfalls noch im B.G.B. (§§ 1105 ff) behandelt sind. Das B.G.B. beschränkte sich aber im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit des derzeitigen Rechtszustandes wie die örtliche Verschiedenheit der wirtschaftlichen Bedürfnisse auf die Erlassung ganz allgemeiner Bestimmungen, ohne auf den Inhalt der Reallasten einzugehen. Es hat sohin in dieser Beziehung sowie bezüglich der Ablösung und Umwandlung der Reallasten bei den landesgesetzlichen Vorschriften zu verbleiben (vgl. Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 96, 113—116, 120, 121, 132).

Eine auch heute noch häufig vorkommende Reallast ist das Leibgedinge. Es bildet eine Gegenleistung für die Überlassung eines bäuerlichen Gutes und umfaßt teils die Gewährung eines Wohnrechts teils die Einräumung des Nießbrauchs am ganzen Gut oder an einzelnen Teilen desselben, teils beides zusammen. Nur wenn der Auszügler (Altsitzer) fortlaufende Leistungen zu fordern berechtigt ist, besteht eine Reallast. Das B.G.B. (Einf.Ges. Art. 96) hat die sehr verschiedenen partikularrechtlichen Grundlagen nicht aufgehoben.

Um die derzeitigen Belastungsverhältnisse von Grund und Boden zu beurteilen, genügt es nicht, die abstrakten rechtlichen Formen der Belastung zu kennen, sondern es wäre noch eine möglichst genaue und vollständige Darstellung des Umfanges der konkreten Beschwerung, der tatsächlichen Anwendung der einzelnen Formen erforderlich. Es ist Sache der Statistik, die einschlägigen Verhältnisse zu registrieren und zu einem übersichtlichen Gesamtbilde zu vereinigen. Die Verschuldungsstatistik der einzelnen Staaten reicht aber zur Aufstellung eines solchen Gesamtbildes noch in keiner Weise hin. Der Mangel einer solchen ausreichenden Statistik ist zu bedauern, er ist aber in den außerordentlichen Schwierigkeiten, welche eine zuverlässige Feststellung der Zahlen bietet, begründet. In einzelnen Staaten wurde allerdings diesem Mangel abzuhelfen versucht; da aber die Art der Ausführung dieses Versuchs in den einzelnen Ländern wieder ganz verschiedene Wege einschlägt und bald mehr bald minder tiefgreifend erscheint, so muß vorerst noch auf ein zuverlässiges Gesamtbild verzichtet werden.

5. Wirkung der Ablösung. Die durch die Grundentlastung herbeigeführte Erleichterung des ländlichen Grundbesitzes war zunächst von ungemein wohltätiger Wirkung für den Bauernstand begleitet. Sie war gleichbedeutend mit einer Herabminderung der landwirtschaftlichen Produktionskosten und führte im Zusammenhange mit der um die Mitte des 19. Jahrh. rasch anwachsenden Bevölkerungsziffer und der hierdurch wie durch England hervorgerufenen starken Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu einer Steigerung der Grundrente. Schon in den 1860er Jahren ließen jedoch die Erträgnisse der Landwirtschaft nach, die Industrie begann zu erstarken, und das Kapital wandte sich dieser zu. Die Arbeitskräfte strömten nach den Industriezentren ab, die Löhne stiegen, die Steuerleistungen insbesondere zur Aufrechterhaltung von Wehreinrichtungen wuchsen, die Ausbildung der Verkehrswege erschloß entfernte fruchtbare Gegenden und schuf eine ungeahnte Konkurrenz, kurz, man stand auf einmal vor ganz veränderten Verhältnissen. Sinken des Reinertrags der Güter, allmählicher Rückgang der Lebenshaltung der Bevölkerung, Vernachlässigung einer oft dringend gebotenen intensiven Betriebsweise, Verringerung des Betriebskapitals, Zunahme der Verschuldung und Anwachsen der Ziffer der Zwangsversteigerungen: das sind die wichtigsten Symptome, welche das Vorhandensein des oft geleugneten Notstandes der landwirtschaftlichen Bevölkerung anzeigen.

Die Ablösungsgesetzgebungen haben lediglich die alten Schranken beseitigt, sie haben damit auch manches Gute weggefegt, ohne etwas Besseres, ohne überhaupt etwas an dessen Stelle zu setzen. Unter dem Einflusse des damals herrschenden ökо-

nomischen Liberalismus und unter dem Drucke der ungestümen Forderungen der Zeit gab man dem Bauern die persönliche und wirtschaftliche Freiheit und überließ ihn dann dem „Spiel der freien Kräfte", obwohl er, zur Selbständigkeit nicht erzogen, einer zielbewußten Führung nicht entraten konnte. Mit den Lasten hatte man auch die sozialen und wirtschaftlichen Stützpunkte weggenommen, welche ihm in dem grundherrlichen Verband zur Seite standen. Der moderne Staat konnte zunächst das Verlorene nicht ergänzen. So geriet die Landwirtschaft alsbald in eine bedenkliche Abhängigkeit vom Kapital. Diesen Zuständen gegenüber durfte man nicht länger die Hände müßig in den Schoß legen. Staat und Gesellschaft wurden sich denn auch bald ihrer Aufgabe bewußt und suchten nach Mitteln zur Behebung des Übels, Theorie und Praxis beschäftigten sich eifrig mit den auftauchenden wirtschaftlichen Problemen. Vgl. darüber Art. Agrargesetzgebung, Agrarpolitik Abschn. VII (Bd I, Sp. 142 ff); Bauernstand Abschn. III u. IV (Bd I, Sp. 614 ff).

Literatur. Duncker, Die Lehre von den Reallasten (1837); Renaud, Beitrag zur Theorie der Reallasten (1846); Gerber, Zur Theorie der Reallasten, in Jahrbücher für Dogmatik II (1858) u. VI (1863), auch in Ges. Abhandlungen (213 ff); v. Schwind, Die Reallastfrage, in Jherings Jahrbücher Bd 33 (1894); Pflügge, Über die rechtliche Natur der Reallasten, in Archiv für zivilist. Praxis Bd 81 (1893); Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts (1908) 346 ff. — Arnold, Zur Gesch. d. Eigentums in d. deutschen Städten (1861); Gobbers, Die Erbleihe u. ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterl. Köln des 12./14. Jahrh. — Wenz, Deutsches Immobiliar- u. Hypothekenrecht (1906); Hallbauer, Hypothekenrecht des B.G.B. (²1908); G. Brinck, Bezahlung der Hypothekenforderung u. der Grundschuld (1907). — Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung u. Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes (2 Bde, 1868); Buchenberger, Agrarwesen u. Agrarpolitik II (1893); Frhr v. d. Goltz, Agrarwesen u. Agrarpolitik (²1904).

[Schweyer, rev. Sacher.]

Grundrechte s. Staatsverfassung.

Grundrente. [Begriff und Entstehung; die verschiedenen Arten; Berechtigung des Grundrenteneinkommens, soziale Folgerungen.]

1. Begriff und Entstehung. Die drei zu jeder Produktion erforderlichen Faktoren sind Grund und Boden, Kapital, Arbeit. Der gesamte Reinertrag ist daher auf diese Faktoren zurückzuführen. Der Teil des Reinertrags nun, der lediglich dem Produktionsfaktor Grund und Boden und seinen Eigentümlichkeiten zu verdanken ist, heißt Grundrente im engeren Sinne. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man allerdings unter Grundrente den gesamten Reinertrag aus Grund und Boden, mit Einschluß des Ertrags aus den zur Bodenbewirtschaftung aufgewandten Kapitalien; so bezeichnet man in der Regel die Pacht, die der Grundbesitzer bezieht, als Grundrente, obwohl in der Pacht auch die Entschädigung für die vom Grundbesitzer überlassenen Wirtschaftsgebäude, Inventarstücke, Meliorationen usw. enthalten ist.

Solange der Boden im Überfluß vorhanden ist, hat er, wie alle freien Güter, keinen besondern Wert und wird auch keinen besondern Ertrag einbringen. Erst wenn der Boden anfängt, seltener zu werden, d. h. wenn der zur Verfügung stehende Boden nicht mehr im Verhältnis zum Begehr steht, wird er eine Rente tragen. Man wird sich daher die Entstehung der Grundrente in folgender Weise mit dem Begründer der Grundrententheorie, David Ricardo, vorstellen können.

In einem Lande beginnender Kultur werden die Ansiedler naturgemäß zunächst den fruchtbarsten Boden in Besitz nehmen und bebauen. Mit wachsender Bevölkerung und steigender Nachfrage nach Lebensmitteln aber wird man notgedrungen auch den Boden von geringerer Qualität, den Boden zweiter Klasse, in Kultur nehmen. Die Produktionskosten bei der Bewirtschaftung des weniger fruchtbaren Bodens werden nun höhere sein, infolgedessen steigen auch die Marktpreise für die Bodenprodukte. Der Aufwand von Kapital und Arbeit auf dem Boden erster Klasse ist indessen derselbe geblieben, die Besitzer erhalten aber nichtsdestoweniger für ihre Produkte höhere Preise, die sich bemessen nach den für den minderwertigen Boden erforderlichen Produktionskosten. Die Steigerung des Reinertrags für die Besitzer des erstklassigen Bodens ist daher gleich der Differenz zwischen dem früheren und dem jetzigen Preise der Bodenprodukte. Dieser Reinertragsteil kann nicht dem Arbeits- oder Kapitalaufwande zugerechnet werden, da dieser ja derselbe geblieben ist, sondern ist ausschließlich der höheren Fruchtbarkeit des Bodens zuzuschreiben, und heißt darum mit Recht Grund- oder Bodenrente. Bei weiter steigender Nachfrage infolge der wachsenden Bevölkerung wird man zu noch geringerer Bodenqualität, zum Boden dritter Klasse, greifen, dessen Bewirtschaftung noch höhere Kosten erfordert und die Marktpreise abermals in die Höhe treiben wird. Jetzt trägt auch der Boden zweiter Klasse eine Rente, deren Höhe dem Unterschied in den Erträgen der beiden letzten Bodenklassen gleichkommt, während die Rente der ersten Bodenklasse um die Rente der zweiten wächst. Und so wird weiter auf den nach und nach kultivierten Bodenarten eine Grundrente entstehen, nur nicht auf dem zuletzt in Anbau genommenen Boden, dessen Ertrag lediglich den Kapital- und Arbeitsaufwand ersetzt; die Produktionskosten für den letzten Boden sind die höchsten und bestimmen den Marktpreis; je höher derselbe ist, um so ergiebiger ist die Grundrente der früher kultivierten, besseren Böden. Die Höhe der Grundrente jedes Bodens ist daher gleich der Differenz in seinem Ertrage und dem des schlechtesten zur Deckung der Marktbedürfnisse noch herangezogenen Bodens.

Nun wird ja freilich die steigende Nachfrage nach Bodenerzeugnissen statt durch die Inangriffnahme neuen Bodens durch stärkere Aufwendung von Kapital und Arbeit auf dem alten Boden befriedigt werden, zumal wenn der neue Aufwand den gleichen oder gar einen höheren Ertrag liefert als der frühere Aufwand von Kapital und Arbeit. Aber es gibt für jeden Boden eine Grenze, von der ab jeder neue Zusatz von Kapital und Arbeit einen relativ abnehmenden Ertrag liefert; während z. B. früher 100 Werteinheiten von Kapital und Arbeit 100 Mengeneinheiten der Bodenprodukte hervorbrachten, bringt jetzt derselbe Aufwand nur 80 Mengeneinheiten hervor. Die Produktionskosten und die Produktenpreise steigen infolgedessen, und auf dem Boden entsteht eine Grundrente, deren Höhe der Differenz in den Erträgen des bisherigen und des neuen Produktionsaufwandes entspricht. Mit Recht sieht daher Ricardo in dem sog. Gesetz der abnehmenden Bodenerträge eine weitere Ursache der Grundrente, deren Höhe von dem verschiedenen Grade der Fruchtbarkeit des Bodens abhängt. Je fruchtbarer der Boden ist, um so ergiebiger wird ein höherer Produktionsaufwand sein, um so später wird das Gesetz des abnehmenden Ertrags in Wirksamkeit treten; höherer Aufwand auf schlechteren Böden wird gar bald die Produktionskosten erheblich steigern und dadurch eine Grundrente bewirken, die zwar auch dem schlechteren Boden, aber in viel stärkerem Grade dem erstklassigen Boden zugute kommt, auf dem erneuter Produktionsaufwand noch denselben oder gar höheren Ertrag liefert als früher.

Leitete Ricardo die Grundrente aus der verschiedenen Fruchtbarkeit des Bodens ab, so hat in ganz analoger Weise J. H. v. Thünen in seinem berühmten Werke „Der isolierte Staat" die Entstehung der Grundrente aus der verschiedenen Lage des Bodens bewiesen. Von der Lage des Gutes zum Marktgebiet hängt die Leichtigkeit des Absatzes und der Zufuhr der zum Betriebe erforderlichen Kapitalien ab; von der Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshofe hängen die Bestellungs- und Erntekosten ab. Vorausgesetzt, daß der Boden überall gleich fruchtbar ist, so wird bei der Besiedlung der am günstigsten gelegene Boden zuerst angebaut, dann der Boden von geringerer Gunst der Lage; hier werden nur die für die Bewirtschaftung und den Absatz erforderlichen Transportkosten die Marktpreise erhöhen und auf den zuerst in Kultur genommenen Böden eine Grundrente entstehen lassen, die gleich ist der Differenz der Transportkosten für die ungünstigst gelegenen und die günstiger gelegenen Böden.

Nach dem Gesagten liegt die Ursache für die Entstehung der Grundrente in der relativen Seltenheit des Grund und Bodens, der zur Befriedigung der menschlichen Lebensbedürfnisse herangezogen werden muß. Die Höhe der Grundrente im einzelnen Falle wird bestimmt durch den Vorzug, den ein gewisser Boden in Bezug auf Fruchtbarkeit und Lage vor andern Böden besitzt (entfernterer Bestimmungsgrund); sie kommt unmittelbar zum Ausdruck in der Differenz zwischen den auf ungünstigeren Böden erforderlichen Produktionskosten und den durch sie gesteigerten Produktenpreisen und den auf günstigerem Boden beobachteten Kosten und Preisen (näherer Bestimmungsgrund). Man hat der Rente daher auch den Namen einer Differentialrente gegeben.

2. Die verschiedenen Arten. Die von Ricardo und Thünen gewählten typischen Beispiele für die Entstehung der Grundrente beziehen sich nur auf den landwirtschaftlich benutzten Boden. Der Boden hat aber einen dreifachen Nutzwert, der auch die Unterscheidung einer dreifachen Grundrente notwendig macht. Grund und Boden wird von den Menschen benutzt als Träger ersetzbarer Stoffe (Vegetabilien), als Träger nicht ersetzbarer Stoffe (Mineralien) und als räumliche Grundlage menschlichen Wohnens und Produzierens, mit andern Worten, der Boden wird von der Landwirtschaft, vom Bergbau und von der Bautätigkeit ausgenutzt. Entsprechend diesem dreifachen Nutzungswert entsteht die landwirtschaftliche Rente, die Bergwerksrente und die städtische Grundrente; die letztere ist so genannt, weil der Boden als Baugrund vorwiegend in Gegenden mit rasch anwachsender, Wohnung suchender Bevölkerung, also in den Städten, steigenden Wert erhält und eine Rente trägt. In der Landwirtschaft wird die Grundrente bewirkt durch die Fruchtbarkeit und die Lage, im Bergbau durch den innern Reichtum an Mineralien (Fruchtbarkeit im weiteren Sinne) und die Lage, in der Verwendung des Bodens als Baugrund aber erweist sich fast ausschließlich die Lage als rentenbildend, wenn wir von der verschiedenen Tragfähigkeit absehen, die in einigen Gegenden (mit Sumpf- oder Moorboden) den Wert des Baugeländes differenziert. Hinsichtlich des Baues von Wohnungen macht die Lage in der Stadt mit viel Arbeitsgelegenheit, dann die gesunde Lage, bequeme Verkehrsgelegenheit und ähnliches die Grundstücke wertvoll; für den Bau von Geschäftslokalen verleihen die Zentren des Verkehrs, die Hauptstraßen, besondern Wert. Da in den letzten Jahrzehnten die städtische Bevölkerung in rascher Progression sich verdichtete und die Nachfrage nach Baugrund immer stärker wurde, ist die städtische Grundrente häufig zu schwindelnder Höhe gestiegen.

Die Höhe der Grundrente in ihrer dreifachen Gliederung kann allgemein gesprochen als ein Maßstab für die gesamte wirtschaftliche Entwicklung eines Landes angesehen werden. In einem wirtschaftlich emporstrebenden Lande wächst die Bevölkerung, wird kaufkräftiger und nimmt zahlreichere und feinere Lebensbedürfnisse an, sie stellt an den verschiedenen Nutzungswert des Bodens immer stärkere Ansprüche: der Boden erlangt daher einen immer höheren Grad von Seltenheit, die Grundrente wächst. Umgekehrt wird sie bei einem

Rückgang des wirtschaftlichen Lebens aus den entgegengesetzten Gründen sinken. Jedoch wird die Grundrente nicht immer parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes sich ändern, da verschiedene Faktoren und Tendenzen die Bewegung der Grundrente teils hemmend teils fördernd durchkreuzen. Die landwirtschaftliche Grundrente wird in Industriestaaten, die angewiesen sind auf Lebensmittelzufuhr aus fremden Ländern, erheblich beeinflußt durch die Getreidepreise auf dem Weltmarkt; zuweilen kann sie derart verringert werden durch die ausländische Getreidekonkurrenz, daß sie nur durch das künstliche Mittel der Schutzzölle auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten ist. So ist der Rückgang der landwirtschaftlichen Grundrente in den alten europäischen Kulturländern durch die überseeische Konkurrenz auf dem Getreidemarkte zu erklären. Die Bergwerksrente zeigt in der Regel noch geringere Stetigkeit als die landwirtschaftliche Rente, da sie dem mit den Industriekonjunkturen schwankenden Bedarf an Mineralien, namentlich an Kohle und Eisen, unterworfen ist. Die städtische Bodenrente wächst im allgemeinen mit der wachsenden Bevölkerung und dem wirtschaftlichen Aufschwunge einer Stadt. Aber auch hier unterliegt die Grundrente mancherlei Verschiebungen namentlich infolge des modernen städtischen Verkehrswesens, das die sonst immer größer werdende Seltenheit des Bodens einigermaßen paralysiert.

3. Berechtigung des Grundrenteneinkommens, soziale Folgerungen. Wir glauben hier die theoretischen Bedenken übergehen zu können, die gegen die Existenz der Grundrente wohl geäußert wurden; die namentlich von Carey und Bastiat vorgebrachten Argumente treffen nicht den Kern der Sache und vermögen nicht den Satz zu entkräften, daß die Grundrente ein ganz gesonderter, von Kapital- und Arbeitseinkommen verschiedener Einkommenszweig ist.

Wichtiger scheint es, die Berechtigung des Grundeigentümers zum Bezuge der Grundrente kurz zu erörtern, zumal diese Berechtigung von alten Sozialisten, wie Proudhon, und den neueren Agrarsozialisten, besonders von deren Führer Henry George, geleugnet wird. Als Rechtstitel zum Bezug der Grundrente ist der Zuwachs anzusehen, der vom römischen Recht ebenso wie von modernen positiven Rechtsordnungen unter die Erwerbstitel gezählt wird. Und zwar muß man hier den natürlichen Zuwachs (z. B. Früchte eines Baumes oder eines Grundstücks) wie den gesellschaftlichen Zuwachs (z. B. Wertsteigerung eines Grundstücks infolge gesellschaftlicher Änderungen) als Erwerbstitel gelten lassen; hier wie dort geht eine Änderung im Eigentum des Besitzers vor, die nur diesem zugute kommen kann und die anderseits einem Dritten kein Unrecht zufügt. Wenn George und andere Agrarsozialisten behaupten, das Grundeigentum und speziell die Grundrente führe zu einer Ausbeutung der ganzen Gesellschaft und lasse das Einkommen sich im Besitze weniger Leute konzentrieren, so scheinen sie dabei vorauszusetzen, daß alle Grundstücke, die Rente bringen, unentgeltliches und unverschuldetes Eigentum der heutigen Besitzer seien, und daß die Rente ungeteilt ihnen allein zufließe. Dem ist aber nicht so: der Käufer eines rentebringenden Grundstückes hat die vorhandene oder an sich mögliche Grundrente in kapitalisierter Form im Kaufpreise gezahlt; beim Erbgange sind derartige Grundstücke häufig zugunsten der Miterben belastet; ein großer Teil der tatsächlichen Grundrente ist infolge der Bodenverschuldung gar nicht Einkommen der juristischen Grundeigentümer, sondern der Gläubiger: kurz das Grundrenteneinkommen ist weit über den Kreis der Grundeigentümer hinaus verteilt. — Speziell hinsichtlich der städtischen Grundrente schreiben George und andere den Wertzuwachs des Bodens unmittelbar der Gesellschaft als solcher zu, stellen die gesellschaftliche Arbeit schlechthin als Ursache jenes Zuwachses hin und begründen damit die Forderung, daß die Grundrente zugunsten der Gesellschaft zu konfiszieren sei. Nun ist ja freilich zuzugeben, daß der städtische Boden infolge des Zusammenströmens vieler Menschen an einem Punkte und infolge ihres wirtschaftlichen Emporstrebens einen neuen Seltenheitswert erlangt hat; aber hier kann man doch nicht von einer Arbeit der Gesellschaft als solcher reden, von einer Leistung der Gesellschaft an die Grundeigentümer; die Grundrente ist nicht die unmittelbare Wirkung einer Arbeit der Gesellschaft, sondern knüpft sich mittelbar an die innerhalb der Gesellschaft vorgegangenen Änderungen an. Die Gesellschaft kann daher auch nicht die Konfiskation der Grundrente beanspruchen.

Wohl erscheint es durchaus gerecht, daß der mühelose Gewinn des Wertzuwachses nach dem Prinzip der größeren Leistungsfähigkeit in stärkerem Maße zur Steuer herangezogen werde; die prinzipielle Berechtigung der neuerdings in immer mehr Städten eingeführten Wertzuwachssteuer ist gerade aus dem steten Wachsen der städtischen Bodenrente abzuleiten. Auch hat die Gemeinde das Recht und die Pflicht, die Auswüchse der Bodenspekulation, die mit dem Wachsen der Bodenrente immer mächtiger geworden ist, zu verhindern; ja es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn zu diesem Zwecke die Stadtgemeinde ihren eigenen Besitz in vernünftigem Maße ausdehnt. Aber eine Überführung des gesamten städtischen Bodens in unmittelbares Gemeindeeigentum kann nicht das Ziel einer gesunden Bodenreform sein.

Literatur. D. Ricardo, Grundsätze der Volkswirtschaft (übers. von Baumstark, 1877); J. H. v. Thünen, Der isolierte Staat (³1875); E. Berens, Versuch einer kritischen Dogmengesch. der G. (1868); N. v. Schullern-Schrattenhofen, Untersuchungen über Begriff u. Wesen der G. (1889); Th. Mithoff-Lexis, Art. „G." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV; Th. Mithoff-Schönberg, Die volkswirtschaftl. Verteilung, in Schönbergs Handbuch I⁴; A. Wagner, Grundlegung II (³1892), § 155 ff; W. Roscher, System der Volkswirtschaft I (²³1900) 439 ff; E. v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie I (⁴1901) 288 ff; H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie I (1905) 200 ff; Franz Oppenheimer, David Ricardos G.ntheorie (1909).] [H. Koch S. J.]

Grundschuld s. Grundlasten (Sp. 940 ff).

Grund- und Gebäudesteuer. Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer erscheinen beide als Ertragssteuern. Es scheint, daß in allen Staaten die Steuer vom Grundvermögen eine der ältesten, wenn nicht die älteste Steuer war. Es war dies aber keine Grundsteuer im heutigen Sinne, sondern eine Vermögenssteuer, für deren Verteilung der Grundbesitz als vornehmster Bestandteil des Vermögens den Maßstab hergab. Im weiteren Fortgange des Steuerwesens erhielt aber diese Steuer mehr und mehr die Eigenschaften der Grundsteuer, und zwar als erst ausgebildete unter den Ertragssteuern. War früher der Grundbesitz für die Beurteilung der Steuerfähigkeit des Eigentümers maßgebend, so wird später der Grundbesitz hinsichtlich seiner Steuerfähigkeit gewissermaßen losgelöst von derjenigen des jeweiligen Besitzers und die Steuer nach dem objektiven Ertrage des Grundbesitzes eingeschätzt, nicht nach dem subjektiven Einkommen des Besitzers. Nur die Hervorbringungskosten, Arbeitslohn und Verzinsung des Betriebskapitals, bei Häusern Verzinsung der Bau- und laufenden Unterhaltungskosten, kommen in Abzug von dem Rohertrage, um den steuerpflichtigen Ertrag zu finden, nicht aber die Schulden, welche der Besitzer zu verzinsen hat, weil er mit fremdem Kapital gekauft, gebaut hat, oder weil er fremdes Kapital zum Betriebe aufgenommen hat. Die Grundsteuer wird eine Art Reallast, gewissermaßen eine dingliche Last, welche z. B. mit dem Verkaufe übergeht auf den neuen Besitzer. Daß Grund- und Hausbesitz überall ein beliebter Gegenstand der Besteuerung sind, erklärt sich einmal aus der geschichtlichen Entwicklung des Besitzes überhaupt, indem Grundbesitz die vornehmste Art des Vermögens war, dann wohl auch dadurch, daß dieses Steuerobjekt im Vergleich mit dem beweglichen Kapital stets faßbar ist, nicht auswandern kann, daß man sich daher auch wegen der Leistung im einzelnen immer an den Gegenstand der Besteuerung halten kann.

Die vielen Steuerbefreiungen früherer Zeiten sind allenthalben beschränkt. Wo solche noch vorkommen, beziehen sie sich auf Grund und Gebäude im Besitz des Reiches und des Staates, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Liegenschaften der politischen Kommunalverbände, die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Verkehrsanlagen, Deichanlagen der Deichverbände, Liegenschaften und Gebäude der Kirchen, Schulen, höheren Lehranstalten, der zur Unterhaltung derselben bestimmten Fonds, der milden Stiftungen sowie der zur Dotation von Geistlichen, Dienern des öffentlichen Kultus und Lehrern an öffentlichen Schulen und höheren Lehranstalten.

I. Die **Grundsteuer** im eigentlichen Sinn erstreckt sich auf alle land- und forstwirtschaftlich benutzten oder wenigstens benutzbaren Grundstücke, die Oberflächen bei Berg- und Hüttenwerken, auf Kalk- und Steinbrüche usw., Teiche und für Gewerke bestimmte Gewässer. Dem Wesen der Steuer entsprechend geht das Ziel dahin, den Ertrag der Grundstücke zu treffen. Vielfach im Gebrauch war der Zehnt, welcher unmittelbar vom tatsächlichen Rohertrage geleistet wurde. Die Höhe dieser Abgabe blieb verhältnismäßig gleich; sie betrug immer einen bestimmten Teil der Ernte. Wie hoch aber dieser Teil im einzelnen sich stellte, war vom jeweiligen Ertrag des Ganzen abhängig. Dies sind scheinbare Vorteile. Ihnen steht aber in steuerlicher Hinsicht die große Ungerechtigkeit gegenüber, daß man gar nicht nach dem Reinertrage fragt, daß daher ein Grundstück, welches überhaupt keinen solchen abwirft, trotzdem mit dem zehnten Teil seines Rohertrages besteuert ist, gleichviel, wie hoch die Hervorbringungskosten sich gestalten. Alle andern Arten der Feststellung des Ertrags beruhen auf eingehenden Vorarbeiten, deren Umständlichkeit und Kostspieligkeit von sehr großem Einfluß auf die Gestaltung der Grundsteuer naturgemäß sein muß.

Die erste Arbeit ist die Vermessung (Feststellung der Flächen nach Lage und Größe), die allerdings nicht allein den Zwecken der Besteuerung dient, sondern auch der allgemeinen Landeskunde, den militärischen Interessen, der Sicherstellung des Besitzes, der Grundlage für hypothekarische Beleihungen usw. An die Vermessung schließt sich, zu deren Nutzbarmachung, die Kartierung an; die einzelnen Grundstücke werden auf Karten ersichtlich gemacht. Die Vermessung kann mit Genauigkeit nur geschehen, wenn die allgemeine Landesaufnahme vorhergegangen ist.

Wenn bisher die Arbeit zwar langwierig und kostspielig, aber doch mit mathematischer Genauigkeit durchgeführt werden konnte, so tritt nun die Hauptschwierigkeit ein: die Katastrierung, oder genauer gesagt, die Ergänzung der bloßen Feststellung der Flächen nach ihrem räumlichen Umfange durch die Schätzung der Ertragsfähigkeit behufs Schaffung des Katasters (Ertragskataster), welcher über alle bezüglichen Fragen Auskunft zu geben hat. Die Schätzung des Bodens nach seiner Beschaffenheit (Bonitierung) ist zweifelsohne sehr schwierig. Würde ein und derselbe Abschätzer alle Grundstücke zu prüfen haben, so würde wenigstens eine gewisse Gleichmäßigkeit hinsichtlich der praktischen Folge, der Höhe der Grundsteuer, eintreten. Es ist aber durch die Natur der Sache geboten, daß gleichzeitig an vielen Orten eingeschätzt wird, wodurch trotz aller Bemühungen, nach gemeinschaftlichen Gesichtspunkten, nach gleichartigen Grundsätzen zu verfahren, ganz erhebliche Ungleichheiten sich stets

herausstellen werden. Diese Einschätzung kann in verschiedener Art erfolgen. Geht man von der genauen Vermessung und Bonitierung der einzelnen Parzellen, welche einem Grundbesitzer gehören, also von einem Parzellenkataster, aus und schätzt jedes einzelne Steuerobjekt besonders ab, so werden sich voraussichtlich viele Ungleichheiten ergeben, schon deshalb, weil dieses Verfahren mit außerordentlichem Zeitaufwand verbunden ist und zur Übereilung verleitet. Ein anderes Verfahren ist das auf Grund eines Gemarkungskatasters. Man stellt in einer Gemarkung (oder einem Gute) die verschiedenen Bodenarten fest und umgrenzt dieselben. Es ergibt sich daraus, aus welchen Bodenklassen und in welchem Umfange derselben die Gemarkung besteht. Die Unterverteilung auf die einzelnen Besitzungen hat dann noch zu erfolgen.

Auf einem andern Gedanken als der Ertragskataster beruht der Wertkataster. In der Annahme, daß der Kaufspreis durch die Größe des Ertrags bedingt werde, bestimmt man unter Zugrundelegung dieses Preises oder auch des Pachtpreises den Geldwert der Grundstücke und bemißt hiernach die Steuerpflicht. Indes finden regelmäßige häufige Verkäufe von Gütern erfahrungsgemäß nicht statt, anderseits entsprechen die bezahlten Preise keineswegs stets dem wirklichen landwirtschaftlichen Ertragswerte der Güter. Über die Grundwertsteuer s. unten.

Preußen zählte bis nach den Freiheitskriegen 20 Hauptsysteme mit mehr als 100 einzelnen Grundsteuerarten. Auch das Abgabengesetz vom 30. Mai 1820, welches auf andern Gebieten der Steuerverfassung grundlegend wirkte, schuf in der Grundsteuer noch keine wesentliche Umgestaltung. Nur für Rheinland und Westfalen war die unter der Fremdherrschaft begonnene Anlegung von Parzellenkatastern durchgeführt und unter dem 21. Jan. 1839 ein Grundsteuergesetz erlassen worden. Erst 1861 kamen drei Gesetze zustande, auf welchen die ganze neuere Gestaltung der Grundsteuer in Preußen beruht. Unter dem 21. Mai 1861 wurden erlassen: das Gesetz betreffend die anderweitige Reglung der Grundsteuer, das Gesetz betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und das Gesetz betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und -bevorzugungen zuzuweisenden Entschädigungen. Das Grundsteuergesetz setzte den Gesamtbetrag der Grundsteuer im damaligen Umfange des Staates auf 10 Mill. Taler fest. Diese waren zu verteilen auf die Provinzen nach Grundsteuerhauptsummen, innerhalb dieser auf die Kreise, die Gemeinden bzw. Gutsbezirke und innerhalb dieser auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften. In dieser Kontingentierung der Steuer, in dem Charakter der letzteren als Repartitionssteuer lag die Gewähr, daß keine übermäßige Belastung eintreten konnte, und die Möglichkeit, ohne Einrichtung eines Parzellenkatasters zu Ergebnissen hinsichtlich der Grundsteuer zu gelangen. Die erste Aufgabe war die Ermittlung des Reinertrags der Liegenschaften. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag verbleibende Überschuß, welcher nachhaltig erzielt werden kann; dabei wird vorausgesetzt, daß die Wirtschaft ohne Anwendung außerordentlicher Hilfsmittel in gemeingewöhnlicher Weise geführt wird. Die Feststellung des Reinertrags erfolgt nach Kulturarten (Ackerland, Garten, Wiesen usw.) und nach innerhalb dieser zu bildenden (höchstens 8) Bonitätsklassen. Nach diesen Gesichtspunkten wurde für jeden Kreis ein Klassifikationstarif aufgestellt. Der Reinertrag wurde nach Morgen in Geld berechnet und in den Tarif eingetragen. So ergab sich für die Kreise der Reinertrag der sämtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften, durch Zusammenstellung der Kreisergebnisse die Grundsteuerhauptsumme der Provinz, und diese Hauptsummen bildeten die Grundlage für die Verteilung des kontingierten Grundsteuersolls.

Die Kartierung beschränkte sich auf die Herstellung von Gemarkungskarten. Auf diesen wurden die Grenzen der Kulturarten (Kulturmassen) und demnächst, nach der Einschätzung, diejenigen der Bonitätsklassen eingetragen. Die Grundsteuer wurde seit dem 1. Jan. 1865 erhoben.

Das Gesetz wurde ausgedehnt auf Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau unter Feststellung eines Gesamtkontingents von 3 200 000 Talern durch Gesetz vom 11. Febr. 1870. Eine in einer Zentralstelle (Finanzminister an der Spitze der Zentralkommission) zusammenlaufende Organisation (Generalkommissariate) für je zwei Provinzen, Bezirkskommissionen für die Regierungsbezirke, Veranlagungskommissionen für die Kreise) sicherte nach Möglichkeit die gleichartige Durchführung. Innerhalb der Kreise wurden dann noch Einschätzungsbezirke zur Veranlagung der einzelnen Liegenschaften gebildet. Trotz der in dem ganzen Verfahren herbeigeführten Vereinfachung sind die Kosten doch nicht unerhebliche gewesen; sie werden für die östlichen Provinzen auf 8,28 Mill. Taler (24,84 Mill. *M*), sohin für die Quadratmeile auf 2010 Taler angegeben. (In Frankreich wurden bei dem Parzellenkataster 1807/50 140 Mill. Francs, etwa 3800 Taler für die Quadratmeile, ausgegeben.)

Durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 wurde die Grundsteuer als Staatssteuer beseitigt und den Gemeinden überlassen. Schon seit einer längeren Reihe von Jahren war dies im Interesse einer gerechteren Verteilung der Steuerlast und zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erstrebt worden. Die Grundsteuer als Ertragssteuer nimmt keine Rücksicht auf die Schulden. Nur der Betrag der Steuer selbst, nicht der besteuerte Ertrag kommt bei der Feststellung der einkommensteuerpflichtigen Einnahmen in Abrechnung; derselbe wird daher von beiden Steuern belastet. Durch die Zuschläge bei der kommunalen Besteuerung mußten die schon in der zugrunde gelegten Staatssteuer enthaltenen Ungleichheiten je nach der Höhe der kommunalen Zuschläge vermehrfacht werden. Dazu kam, daß die schon von Anfang an bestandene Ungleichmäßigkeit der Einschätzung, wie solche trotz aller Vorkehrungen in der Natur der Sache liegt, durch die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens (man denke nur an die Eisenbahnen) noch weit größer geworden ist. Durch Überweisung der Grundsteuer an die kommunalen Verbände sollte die Ungleichmäßigkeit innerhalb derselben vermindert und zugleich eine Erleichterung der kommunalen Haushalte erzielt werden. Daß man die Grundsteuer in allererster Linie ins Auge faßte, lag in deren hohen prozentualen Betrage. Während die Einkommensteuer mit $^2/_3$% beginnend bis höchstens 4% steigt, die Gewerbesteuer höchstens 1% erreicht, traf die Grundsteuer den sog. Katastralreinertrag mit 9 bis 10%, was eine Besteuerung des tatsächlichen wirtschaftlichen Reinertrages mit durchschnittlich etwa 5%, in ungünstigen Jahren aber eine erheblich höhere Belastung bedeutete. Eine Abhilfe auf dem Wege einer vollständigen langwierigen Revision der Grundsteuer zu erzielen, wäre mit außerordentlichen Kosten verknüpft und in absehbarer Zeit doch wieder wirkungslos gewesen.

In Bayern ist die Grundsteuer begründet auf allgemeine genaue Parzellenvermessung und Ermittlung der Ertragsfähigkeit. Letztere wird indessen nur für die Mustergründe ermittelt; die andern Grundstücke werden demgemäß eingeteilt (30 Bonitätsklassen). Der Ertrag wird nach dem Flächeninhalt und der Naturalertragsfähigkeit ermittelt. Es wird ausgegangen vom Ertrage an Körnern, Heu usw., und dieser wird in Geld umgerechnet, nachdem alle Früchte nach gesetzlich normierten Verhältnissätzen auf Scheffel Korn berechnet wurden. Die Klassen werden so gebildet, daß mit jedem Achtelscheffel Mehrertrag an Korn eine höhere Klasse entsteht. „Die definitive Steuerverhältniszahl ist bei Grundstücken das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitätsklasse." „Ihre Einheit repräsentiert eine Produktionsfähigkeit von $^1/_8$ Scheffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Katasterguldens", indem der Satz für den Scheffel auf 8 Gulden ($13\,^5/_7$ *M*) durch das Gesetz bestimmt ist (Gesetz vom 15. Aug. 1828 und 19. Mai 1881). Durch Finanzgesetz wird bestimmt, wie viele Pfennige pro Einheit der Steuerverhältniszahl erhoben werden (etwa 8 Pfennig). Die im Jahre 1909 in Vorbereitung befindliche große Steuerreform läßt im Entwurf die Grundsteuer in der Hauptsache unverändert. Die Steuereinheit soll jedoch im Steuergesetz selbst festgesetzt werden (4 Pfennig).

Im Königreich Sachsen wurde das grundlegende Gesetz vom 9. Sept. 1843 abgeändert durch das Gesetz vom 3. Juli 1878. Die Grundsteuer wird von dem ermittelten Reinertrag nach Steuereinheiten erhoben; auf je 10 Neugroschen des Reinertrages wird eine Steuereinheit gelegt; die Grundsteuer beträgt 4 Pfennig jährlich von jeder Steuereinheit und ist im allgemeinen unveränderlich. Durch das Finanzgesetz von 1886 wurde die halbe Grundsteuer an die Schulgemeinden überwiesen.

In Württemberg ist ein Parzellenkataster angelegt. Nach dem Gesetz vom 28. April 1873 findet die Steuereinschätzung für die einzelnen Grundstücke nach Kulturarten und Klassen statt. Der Steueranschlag nach Hektar soll dem reinen Jahresertrag der Grundstücke gleichkommen: Das Steuerkapital für den einzelnen Grundbesitz wird durch Anwendung der Ziffer des Steueranschlages auf die Fläche des Grundbesitzes gefunden. Vom Rohertrag werden der Kulturaufwand und die Grundlasten in Abzug gebracht. Die Grundsteuer war seit dem Gesetz vom 14. Juni 1887 eine Quotitätssteuer, d. h. der vom Steueranschlag erhobene Prozentsatz wurde durch das Finanzgesetz für die zeitweilige Finanzperiode festgestellt. Durch Gesetz vom 8. Aug. 1903 (gleichzeitig mit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer) wurde ein einheitlicher Steuersatz geschaffen und bestimmt, daß von dem Katasterertrag der Grundstücke (ohne Waldungen) 20%, dem der Weinberge 40% in Abzug zu bringen sind.

In Baden wurde die Grundsteuer durch das Vermögenssteuergesetz vom 11. Sept. 1906 beseitigt. Vgl. Abschn. III, ferner Art. „Einkommensteuer" (Bd I, Sp. 1512 f). Die Grundsteuer wurde hier nach dem Wertkataster erhoben; sie zerfiel in eine Steuer vom landwirtschaftlichen Gelände (Gesetz vom 7. Mai 1858) und in eine Waldsteuer (Gesetz vom 23. März 1854).

In Hessen wurde die durch Gesetz vom 13. Mai 1824 geschaffene Grundsteuer, die auf einem Parzellenkataster beruht, durch Gesetz vom 12. Aug. 1899 den Gemeinden überwiesen.

In Österreich geschah der erste Schritt zur Gründung eines Grundsteuersystems durch das Patent Kaiser Karls VI. vom 7. Sept. 1718 für das Herzogtum Mailand; es wurde eine Parzellenvermessung der Grundstücke durchgeführt; sie wurden nach Kulturarten und Klassen geteilt; der Rohertrag wurde für die Flächeneinheit (Quadratperticha = 182 Wiener Quadratklafter) ermittelt, die Kulturkosten abgezogen und nach dem so gefundenen Reinertrag der Einheit die Berechnung des Gesamtreinertrages für jeden Grundbesitz festgestellt. Erst 1759 war dieses Werk, der Censimento milanese, zustande gebracht, im ganzen für 334 Quadratmeilen. Für die übrigen Kronländer ordnete, nach verschiedenen vorübergehenden Versuchen und provisorischen Maßregeln, das Patent vom 23. Dez. 1817 die Einführung des stabilen Katasters an.

Durch Gesetz vom 24. Mai 1869 ist für alle im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder die Reglung der Grundsteuer angeordnet worden, um die seit der ersten Einführung des stabilen Katasters eingetretenen großen Veränderungen in Kulturarten und Preisen der Bodenprodukte zu berücksichtigen, und es soll fernerhin alle 15 Jahre eine Revision eintreten. Die Grundsteuer ist kontingentiert und betrug (Gesetz vom 7. Juni 1881) vom 1. Jan. 1881 ab für die nächsten 15 Jahre 37,5 Mill. Gulden, was $22\,^7/_{10}$% des Katastraleintrages ergibt. Im Jahre 1896 wurde das Kontingent auf 35 Mill. Gulden ermäßigt. Der Grundsteuer sind unterworfen alle zu landwirtschaftlicher Bodenkultur benutzbaren Grundoberflächen. Der Reinertrag wird für die einzelne Parzelle berechnet ohne Rücksicht auf Lasten und Abgaben, lediglich nach Abzug der Bewirtschaftungs- und Gewinnungskosten vom Rohertrage. Der Boden wird nach zehn Kulturarten und innerhalb derselben nach Klassen eingeteilt; die Anzahl der Klassen (höchstens acht) wurde für jeden Klassifikationsbezirk durch einen Tarif festgestellt. Die Evidenthaltung des Katasters ist durch die Gesetze vom 23. Mai 1883 und 12. Juli 1896 geregelt. Auch Fälle außerordentlicher Steuernachlässe und Steuerbefreiungen sind gesetzlich vorgesehen.

In Frankreich beruht die gegenwärtige Grundsteuer (l'impôt foncier) auf den Dekreten vom 23. Nov. 1798 und 1. Dez. 1790. Der 1791 angeordnete Parzellenkataster wurde durchgeführt zwischen 1807 und 1870. Er ist maßgebend für die Unterverteilung auf die einzelnen Besitzer innerhalb der Gemeinden, während die Verteilung des

Aufbringungssolls auf die Departements, Arrondissements und Kommunen nur nach überschlägigen Berechnungen geschehen ist. Hieraus haben sich Ungleichheiten ergeben. Die Kontingente haben im Laufe der mehr als 100 Jahre wiederholt eine starke Herabsetzung erfahren.

In England hat sich die Land tax, wie anderwärts, aus den mittelalterlichen Subsidien und Einkommensteuern allmählich zu einer Grundsteuer entwickelt. Die Land tax ist aber ablösbar; etwa die Hälfte ist abgelöst. Sie hat vollkommen den Charakter einer Reallast; Grundbesitz bis zu einem Jahresertrag bis zu 5 Pfund Sterling ist von ihr befreit. Die eigentliche Besteuerung des Bodenertrages erfolgt nunmehr durch die Einkommensteuer.

Italien besitzt keine einheitlich geregelte Grundsteuer, sondern nach Provinzen verschiedene Grundsteuersysteme.

II. **Die Gebäudesteuer.** Dieselbe wird als Teil oder als Ergänzung der Grundsteuer betrachtet. Sie ist die Besteuerung des Grund und Bodens mit Rücksicht auf die besondere, in der Bebauung mit Gebäuden bestehende Benutzung. In der Gesetzgebung hat sich die Gebäudesteuer jedoch als selbständige Steuer herausgebildet. In Frankreich war sie bis 1890 mit der Grundsteuer vereinigt. Die Gebäudesteuer als Mietsertragssteuer will den Reinertrag treffen. Von dem Rohertrag werden gewisse Kostensätze (Abnutzung, Reparatur, Versicherung, jedoch nicht die Schuldzinsen) in Abzug gebracht und von dem gewonnenen Ergebnis nach dem Quotitätsprinzip ein teils unveränderlicher teils durch Finanzgesetz bestimmter Prozentsatz erhoben. Der Ertrag wird aber auch nach der Größe der überbauten Fläche (Areal-, Flächensteuer), oder der Zahl der bewohnten Räume und Stockwerke (Hausklassensteuer), oder auch der Zahl der Türen und Fenster (Tür- und Fenstersteuer) festzustellen gesucht. Besonders die letzte Art der Steuerfixierung ist sehr bedenklich, weil sie unzweckmäßiges Bauen veranlaßt. Keine Ertrags-, sondern eine Aufwandsteuer ist die Mietsteuer (Wohnungssteuer), die von dem Benützer einer Wohngelegenheit nach dem Mietwert der Wohnung erhoben wird, die ärmeren Volksschichten aber relativ weit stärker belastet als die besser situierten Kreise. Über die Gebäudewertsteuer s. unten.

Preußen. Seit der Gesetzgebung des Jahres 1861 zerfiel die Grundsteuer „in die von Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen ‚Gebäudesteuer' zu entrichtende Staatsabgabe" und die eigentliche Grundsteuer. Von der Gebäudesteuer wurden nur solche Hausgärten betroffen, deren Fläche einen Morgen (= 25,532 ar) nicht überstieg. Die Gebäude wurden nach ihrem Nutzungswert in Stufen geteilt. Der Nutzungswert wurde in Städten und solchen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden durch Vermittlung benutzt wird, nach den durchschnittlichen Mietspreisen festgestellt, welche während der letzten zehn Jahre in dem betreffenden Ort bedungen worden sind. In den übrigen ländlichen Ortschaften wurden neben der Größe und Bauart der Gebäude, der Größe und Beschaffenheit der Hofräume und Hausgärten die Gesamtverhältnisse der zu denselben gehörigen Besitzungen berücksichtigt. Die Steuer für Wohngebäude betrug 4%, diejenige für Gebäude, welche gewerblichen Zwecken dienten, 2% des Nutzungswertes. Die Gebäudesteuer wurde im Hinblick auf die örtliche Verschiedenheit des Wohnungsaufwandes und des Wohnungsertrages durch Gesetz vom 14. Juli 1893 den Gemeinden überwiesen.

Die Haussteuer in Bayern (Gesetz vom 15. Aug. 1828 und 19. Mai 1881) ist eine direkte Staatsauflage, mit welcher die Nutzung aus Häusern belegt wird. Maßstab für die Steuer ist die Mietsertragsfähigkeit, welche in dem wirklichen oder möglichen (geschätzten) Mietsertrage gesucht wird (Miethaussteuer). In andern Fällen wird der Mietsertrag gefunden durch das Produkt aus dem in Aren ausgedrückten Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens sowie der Hofräume und einem Ertragsanschlage von 5 *M* vom Ar (Arealhaussteuer). Der wirkliche oder geschätzte Mietsertrag wird in Mark ausgedrückt und bildet die Haussteuerverhältniszahl. Wie viele Pfennige oder Bruchteile von Pfennigen für jede Mark dieser Verhältniszahl zu erheben seien, wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgestellt (Quotisation). Die 1909 in Aussicht stehende große Steuerreform läßt die staatliche Haussteuer im wesentlichen unberührt.

In Sachsen bildet die Besteuerung der Gebäude einen Teil der Grundsteuer.

Die Gebäudesteuer in Österreich ist in zwei Klassen geteilt: Hauszinssteuer und Hausklassensteuer. Erstere reicht in ihren Anfängen weit zurück und hatte ursprünglich den Charakter einer Vermögenssteuer; die Grundlage auch der heutigen Verhältnisse bildet das Gebäudesteuerpatent vom 23. Febr. 1820; die neueste Reglung beruht auf dem Gesetze vom 9. Febr. 1882 und dem Ergänzungsgesetze vom 1. Juni 1890 und 9. Febr. 1892. Die Hauszinssteuer wird nicht an allen Orten gleichmäßig erhoben. Alle Gebäude unterliegen derselben nur an den Orten, welche im Gesetz als hauszinssteuerpflichtige aufgeführt sind oder bei welchen durch die Steuerbehörde die Heranziehung ausgesprochen wird, weil sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen. An andern Orten werden nur einzelne Gebäude auf Grund der Vermietung herangezogen. Die Steuer wird vom einjährigen Zins nach Abzug der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationslasten erhoben. Für die Baufreijahre, während der Zeit des Neu-, Zu- oder Umbaues, welche höchstens auf zwölf Jahre ausgedehnt werden dürfen, wird von dem Reinertrage die fünfprozentige Steuer aufgelegt. Die Hauszinssteuer beträgt nach drei Ortschaftsgruppen 26⅔% des Zinses nach Abzug von 15% (für Erhaltungskosten), 20% nach 30% Abzug oder (für Tirol außer Innsbruck) 15% nach 30% Abzug. Die Hausklassensteuer wird jetzt in 16 Klassen lediglich nach der Anzahl der Wohnbestandteile erhoben (früher auch nach Stockwerken). Eine durch eine Enquete im Jahre 1903 eingeleitete Reform ist (1909) noch nicht zum Abschluß gelangt.

Die Gesetzgebung über die Gebäudesteuer ist in Frankreich nicht von der über die Grundsteuer getrennt. Der bebaute Boden wird eingeschätzt als Boden der obersten Klasse, außerdem die Gebäude nach dem Mietswert nach Abzug von ¼ und ⅓, ersteres bei Wohnhäusern. Ergänzend tritt dazu die sehr unvollkommene Tür- und Fenstersteuer, welche, aus der Revolutionszeit herstammend, öfteren Veränderungen unterworfen wurde.

England hat an Stelle der früheren Fenstersteuer und der Wohnungs- und Mietssteuer seit 1851 eine einzige reformierte Wohnungssteuer (inhabited houses tax), welche vom Bewohner bzw. Mieter zu zahlen ist und einen Teil der Einkommensteuer bildet. Wohnhäuser unter 20 Pfund Sterling Ertrag sind frei, ebenso leerstehende Häuser. Steuerfuß bei Wohnhäusern ist 3,75%, bei gewerblich benutzten Gebäuden 2,50%. Weitere Ermäßigungen haben in neuerer Zeit aus sozialen Gründen stattgefunden.

III. **Die Grundwertsteuer.** Die nach dem Wertkataster erhobene Grundsteuer bildet gewissermaßen das Bindeglied zwischen der alten vorwiegend agrarischen Grundsteuer und der modernen Grundsteuer nach dem gemeinen Wert (Grundwertsteuer). Man bezeichnet mit „gemeinem Wert" den Wert, welcher das einzelne Grundstück nach den örtlichen Verhältnissen und Erfahrungen für den Eigentümer hat, den Verkehrswert. Die Grundwertsteuer ist keine Ertragssteuer, sondern eine Vermögenssteuer, in vielen Fällen eine Steuer auf spekulative Vermögensanlagen, bei denen man in Erwartung eines zukünftigen Gewinnes zeitweilig auf Einkommen verzichtet. In gleicher Weise wie die Wertzuwachs- und die Umsatzsteuer (vgl. d. Art. Wertzuwachssteuer) hat die Grundwertsteuer erst im letzten Jahrzehnt praktische Bedeutung erlangt, nicht zuletzt infolge der Agitation der Bodenreformer und des Umstandes, daß die Kommunen, für welche diese Steuerarten besonders geeignet sind, infolge ihrer vielseitigen Aufgaben sich nach neuen Steuerquellen umsehen und eine Reformierung ihres Steuersystems vornehmen mußten. Erhoben wird die Grundwertsteuer von Bauländereien (Bauplatzsteuer) und von bebauten Grundstücken (Gebäudewertsteuer). Sie hat nicht nur steuertechnische Vorzüge, da das Steuerobjekt leistungsfähig und leicht zu ermitteln ist, sondern soll auch volkswirtschaftliche und sozialpolitische Wirkungen zeitigen. Sie beschränkt den unverdienten Gewinn, der den Besitzern aus der Umwandlung von Acker- in Bauland und dem Wachstum der städtischen Bodenrente zufällt, macht die durch kommunale Entwicklung ohne jedes Hinzutun des Eigentümers verursachte Wertsteigerung zu einem gewissen Teil auch der Allgemeinheit nutzbar und will die für das Bauwesen und die städtischen Wohnungsverhältnisse äußerst nachteilige Bodenspekulation erschweren. Die Gebäudewertsteuer geht vom Kapitalwert der Häuser unter Berücksichtigung der Lage, der Nutzbarkeit, des Mietertrags, des Umfangs, der baulichen Einrichtung u. dgl. aus. Während die Veranlagung der Gebäudesteuer nach dem Nutzungswert (Bruttomietsertrag) die Kleinwohnungshäuser im Verhältnis zu den Häusern mit großen Wohnungen und den Luxusgebäuden, die Wohnhäuser überhaupt im Vergleich mit den Fabriken, Geschäfts- und Warenhäusern wesentlich höher belastet, zeigt die Gebäudewertsteuer ihre günstige Wirkung auch darin, daß sie die Häuser mit kleinen Wohnungen gegenüber den Herrschaftshäusern mit ihrem großen Komfort (Gartenanlagen u. dgl.) und den dem Gewerbebetrieb dienenden Gebäuden, weit geringer, z. T. um 30 bis 40%, faßt.

Wie schon erwähnt, kommt die Grundwertsteuer vorwiegend, ebenso wie die Umsatz- und Wertzuwachssteuer, als Gemeindesteuer in Betracht. In Preußen wurde sie als solche zugelassen durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und den Gemeinden ihre Erhebung dringend empfohlen, sowie die nötigen Fingerzeige gegeben (Runderlasse des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 2. Okt. 1899). Nach einer 1904 veröffentlichten Denkschrift des preußischen Statist. Landesamtes hatten bis dahin 71 Stadt- und 53 Landgemeinden von dem Rechte Gebrauch gemacht. Inzwischen haben sich diese Zahlen sehr erhöht. Die Steuersätze schwanken zwischen 1½ und 4¾ vom Tausend. In einzelnen Städten bestehen für Bauplätze höhere Sätze als für bebaute Grundstücke. In Württemberg und Baden hat sich aus der alten nach dem Ertrag (Nutzungswert) erhobenen staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eine staatliche Gebäudewert-(Gebäudevermögens)steuer entwickelt. In Württemberg gilt das Gesetz vom 6. Aug. 1903; den Maßstab der Besteuerung bildet der „volle, verkehrsmäßige Kapitalwert". Für die badische Grund- und Haussteuer brachten die Gesetze vom 6. und 9. Aug. 1900 die Veranlagung nach dem „laufenden Wert", der nach dem in der Zeit von 1895/99 erzielten Kaufpreisen, Mietzinsen u. dgl. ermittelt wurde. Dieses Gesetz hat das badische Vermögenssteuergesetz vom 28. Sept. 1906 beseitigt. Der Gebäude- und der Grundstückskataster bilden jetzt Teile des Gesamtkatasters der Vermögenssteuer. Während aber die staatliche badische Vermögenssteuer einen Schuldenabzug bis zur Hälfte der Summe der veranlagten Werte zuläßt, kennt die sich an die Staatssteuer eng anlehnende badische kommunale Vermögensbesteuerung einen solchen nicht (Gesetz vom 19. Okt. 1906; Gemeinde- bzw. Städteordnung [§ 82]). Die Gemeindebesteuerung ist ferner, wie bisher eine Besteuerung der einzelnen Vermögensbestandteile, also der Grundstücke, Gebäude u. dgl. geblieben. Der Beitragsmaßstab für die einzelnen Vermögensbestandteile wird, ebenso wie bisher, verschieden bestimmt, Grundstücke, Gebäude und gewerbliches Vermögen werden grundsätzlich im vollen für die Staatssteuer eingeschätzten Betrag und mit dem gleichen Umlagefuß zur Gemeindesteuer herangezogen, das Kapitalvermögen nur

mit einem Bruchteil (5/10). Durch die Steuereinschätzung hat ferner das Liegenschaftsvermögen infolge der allgemeinen Steigerung der Grundstücks- und Gebäudewerte eine durchschnittliche höhere Belastung von mehr als 100% erfahren. Diese Steuerpolitik wird folgendermaßen zu rechtfertigen gesucht.

Die Gemeinde sei vorzugsweise ein wirtschaftlicher Verband, dessen gesamte Tätigkeit zur Hebung wirtschaftlicher und sozialer Interessen, zur Verschönerung der Umgebung, zur Ergreifung aller die Annehmlichkeit des Aufenthalts der Bewohner erhöhenden Maßnahmen vorwiegend den Grund- und Hausbesitzern und den Gewerbetreibenden zugute komme. Die Wirkungen der Gemeindetätigkeit begründeten eine Wertzunahme des Grund und Bodens und der Gebäude sowie eine gesteigerte Ergiebigkeit des Gewerbebetriebes innerhalb der Gemarkungen und rechtfertigten es daher, die hier angelegten Vermögenswerte stärker zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen als das Einkommen und den Kapitalbesitz. Diese Wertzunahme mache sich geltend ohne Rücksicht darauf, ob der Grund- und Häuserbesitz verschuldet sei oder nicht. Ein Schuldenabzug könnte, wenn in einer Gemeinde Liegenschaften, Häuser und gewerbliche Unternehmungen mit solchen Schulden belastet wären, zur Folge haben, daß der Umlagefuß bis zu einer erdrückenden Höhe ansteigen würde und die Minderheit der wenig oder gar nicht verschuldeten Steuerpflichtigen in unbilliger Weise zugunsten derer, die infolge ihres Besitzes doch auch ein wesentliches Interesse an der Bestreitung des Gemeindeaufwands hätten, belastet würden.

Ähnliche Gesichtspunkte, wie sie die neue badische Steuergesetzgebung vertritt, sind auch in der zurzeit (1909) in Bayern gleichzeitig mit der Steuerreform in Aussicht genommenen Umgestaltung des Gemeindefinanzwesens zum Ausdruck gebracht.

Vorkämpfer für ein mehr soziales Bodenrecht werden diese Steuerpolitik im Prinzip sympathisch begrüßen, da sie ohne Zweifel die private Bodenspekulation erschwert und gerade die Kreise zu den Kommunalabgaben heranzieht, welche aus dem allseitigen Aufschwung einer Gemeinde den größten Vorteil ziehen. Dabei darf allerdings der Bogen nicht zu scharf gespannt, nicht die Existenz zahlreicher Grund- und Hausbesitzerkreise durch zu hohe Einschätzungen gefährdet werden.

Literatur. Die Werke über Finanzwissenschaft von Stein, Rau-Wagner, Umpfenbach, Roscher, Leroy-Beaulieu, Cohn, Eheberg, v. Heckel; ferner Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie III (⁴1898), u. die betr. Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (²1908 ff), im Wörterbuch der Volkswirtschaft (²1906/07), im Österr. Staatswörterbuch (²1905/09). — Mascher, Grundsteuerregulierung in Preußen (1862); Kleinwächter, Zwei steuertheoretische Fragen, Schanz' Finanz-Archiv 1886; Gneist, Das engl. Grundsteuersystem (1859); Buckeley, Die bayr. Grundsteuer in ihrer Wirkung (Zentralstelle der bayr. Bauernvereine, 1908); H. Weber, Die Besteuerung des Waldes (1909). — Sodowsky, Besteuerung der Gebäude (Riga 1892); Wocke, Über Häusersteuer mit bes. Rücksicht auf Bayern (Zeitschr. für Staatswissenschaft 1875); Mirbach, Reform der österr. Hauszinssteuer (Zeitschr. für Volkswirtschaft, Gesetzgebung u. Verwaltung 1903). — Zur Frage der Gemeindebesteuerung in Preußen (Zeitschr. des Preuß. Statist. Landesamts 1904, 1⁄2 ff); v. Kaufmann, Kommunalfinanzen (2 Bde, 1906); Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik (⁵1904); Ehrler, Die neue Vermögenssteuer u. die Gemeindesteuerreform in Baden (Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik 1908 II 59 ff).

[I—II v. Huene, rev. Sacher; III Sacher.]

Guatemala s. Zentralamerika.

Guttemplerorden s. Gesellschaften, geheime; Trunksuchtsbekämpfung.

H.

Haager Friedenskonferenzen s. Frieden, ewiger (Sp. 345).

Haftpflicht. I. **Haftpflicht bei gewerblichen Unfällen.** A. **Von der gewerblichen Haftpflicht überhaupt.** 1. Der Haftpflichtbegriff im weiteren Sinne. Die Entwicklung der Industrie mit ihrem Maschinen- und Fabrikbetrieb hat für die Gesetzgebung eine Reihe von Aufgaben geschaffen, deren gemeinsames Ziel das Wohl des neuen, durch die Industrie bedingten Standes der gewerblichen Arbeiter ist. Sowohl die Grundsätze des Christentums und der Menschlichkeit wie die Anforderung einer gesunden Sozialpolitik verlangen für ihn um so mehr eine erhöhte Fürsorge, je mehr er als der an wirtschaftlichen wie geistigen Mitteln Schwächere erscheint. Bis vor wenigen Jahrzehnten nahm unter den Bestrebungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter in erster Linie die Reglung der sog. Haftpflichtfrage das öffentliche Interesse in Anspruch. Wer soll den Arbeiter für die in seinem Berufe erlittenen Verletzungen entschädigen? Wer soll seine Angehörigen unterhalten, wenn diese infolge eines gewerblichen Unfalls ihren Ernährer verloren haben? Wie hoch soll diese Entschädigung bemessen, wie soll sie ermittelt werden? Wer soll die Beweislast für die bei dem Unfall rechtlich in Betracht kommenden Umstände tragen? Das sind die Kernpunkte der Haftpflicht im weiteren Sinne.

2. Entstehungsgründe. Mit dem Grundsatz des alten Zivilrechts, das eine Entschädigung nur

auf Grund des Verschuldens eines andern zuerkennt, einen Anspruch nur gegen den Schuldigen gibt und für die Höhe des Schadens einen strengen Beweis fordert, kam man nicht mehr aus. Bei den meisten industriellen Unfällen kann man keinen bestimmten Einzelnen als Schuldigen bezeichnen. Ihre Ursache liegt in der gesamten Organisation unserer Industrie mit ihren Maschinen und mechanischen Triebkräften. Diese bringt eine natürliche Gefährlichkeit der Arbeit mit sich, die durch Vorsicht der Arbeiter, Schutzvorrichtungen und Verbesserung des Betriebes vermindert, aber nie ganz beseitigt werden kann. Die gewerblichen Unfälle haben den Charakter als schuldhafte Ausnahmen fast ganz verloren, vielmehr in ihrer Gesamtheit den einer unvermeidlichen Regelmäßigkeit angenommen, welche ein Ausfluß der allgemeinen, der neueren Industrie ihrer Natur nach innewohnenden Gefährlichkeit ist. Die neue Zeit hat hier neue Verhältnisse geschaffen, welche eine gesetzliche Reglung nach ebenfalls neuen Gesichtspunkten erheischen. Man mußte bei der Entschädigung dieser Unfälle den alten Gesichtspunkt der Verschuldung aufgeben und den Gesichtspunkt des ursächlichen Zusammenhanges als den maßgebenden hinstellen. Die Ursache der gewerblichen Unfälle ist die Industrie in ihrer Eigenart und Gesamtheit; die gesamte Industrie ist daher auch solidarisch verpflichtet zu der vollen Entschädigung derselben. Sie muß dieselbe als allgemeine Geschäftsunkosten, als einen Teil der notwendigen Produktionskosten übernehmen und als solche in der Bestimmung des Preises ihrer Waren verrechnen. Der Unternehmer, der in seinem aktiven Interesse den Betrieb mit seiner natürlichen Gefährlichkeit eingerichtet hat, muß auch für die Folgen dieser Gefährlichkeit aufkommen. Weiter führt dieser Gedankengang dazu, daß nicht der einzelne Unternehmer für die Entfesselung der Gefährlichkeit der industriellen Betriebe verantwortlich zu machen ist, sondern die Gesamtheit des Unternehmertums.

Immer mehr brach sich darum unter dem Einfluß der namentlich auch von katholischer Seite beförderten neuen sozialpolitischen Anschauungen die Ansicht Bahn, daß der Staat der Industrie die Entschädigung der gewerblichen Unfälle allgemein zur gesetzlichen Pflicht machen muß. Da die Anweisung des Arbeiters behufs Entschädigung auf den einzelnen Betriebsherrn in vielen Fällen, insbesondere bei Massenunglücken, versagt, sobald dieser selbst zahlungsunfähig wird, so kann die Anweisung auf die Gesamtheit der Industrie nicht abgewiesen werden. Sie entspricht auch allein der sozialen Gerechtigkeit. Denn nicht der einzelne Betriebsunternehmer ist schuld an der Gefährlichkeit seines Betriebes, sondern die Industrie im ganzen. Innerhalb der allgemeinen Gefährlichkeit derselben ist es vielfach eine Sache des Zufalls, ob hier oder dort mehr oder weniger Unfälle sich ereignen; jedenfalls wird man nur selten sagen können, daß der Unternehmer selbst bei einem bestimmten Unfall eine eigene Verschuldung trage.

3. Der Haftpflichtbegriff im engeren Sinne. Über die Form, in welcher die Verpflichtung zur Unfallentschädigung von der Industrie zu erfüllen ist, bestanden verschiedene Meinungen. Die eine wollte in allen Industriezweigen den einzelnen Unternehmer und nur diesen für die Entschädigung der in seinem Betriebe stattfindenden Unfälle haftbar machen. Man versteht diese Auffassung unter dem Begriffe der Haftpflicht im engeren Sinne. Nach derselben soll der Unternehmer nicht verantwortlich sein für diejenigen Unfälle, welche durch eigene Schuld des Verletzten oder durch höhere Gewalt herbeigeführt sind, sondern nur für solche, bei denen ihn selbst eine Schuld trifft. Für diejenigen Unfälle, welche der allgemeinen Gefährlichkeit des Betriebes zuzuschreiben sind, würde er nur dann zu haften haben, wenn ihm im einzelnen Falle eine Schuld nachgewiesen werden könnte. Zur Sicherstellung der Arbeiter bei allenfallsiger Zahlungsunfähigkeit der einzelnen Unternehmer sollten diese dabei gezwungen werden, ihre sämtlichen Arbeiter bei Unfallversicherungsgesellschaften gegen alle haftpflichtigen Unfälle zu versichern. Eine andere Meinung verlangte korporative Organisation der Industrie im ganzen oder in ihren einzelnen Industriezweigen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Übernahme der Entschädigungspflicht oder zur gegenseitigen Versicherung aller Arbeiter gegen Unfälle. Es hätte dann direkt die Genossenschaft der Betriebsherren die Entschädigung der Unfälle zu tragen und diese in Form von Beiträgen auf ihre einzelnen Mitglieder umzulegen, oder sie hätte Versicherungsbeiträge zu erheben und die Entschädigung nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeitsversicherung auszuzahlen. Eine dritte Meinung endlich wünschte eine allgemeine staatliche Anstalt zur Übernahme der Entschädigung für alle gewerblichen Unfälle, welche die Kosten von den einzelnen Betriebsinhabern zu erheben hätte.

Die Wahl zwischen diesen Wegen und die Reglung im einzelnen kann nicht wohl allgemein geschehen. Alle haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Die Entscheidung muß getroffen werden auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse, mit denen in den einzelnen Ländern zu rechnen ist. Im ersten Falle hängt sie wesentlich ab von der Ausgestaltung der Haftung des Unternehmers im einzelnen und von der Natur und praktischen Bewährung der bestehenden Unfallversicherungsgesellschaften, die als Erwerbsgesellschaften oder als Gegenseitigkeitsgesellschaften denkbar sind. Im zweiten Falle kann die Organisation der Industrie in der verschiedensten Weise geschehen, namentlich mehr oder weniger zentralisiert und bureaukratisch; am schwierigsten ist die Frage, wie weit ein Einfluß des Staates dabei nötig und wie weit er zulässig ist. Der dritte Weg kann da notwendig werden, wo

eine Industrie als einer solchen Aufgabe nicht gewachsen sich erweisen würde.

B. **Rechtliche Entwicklung.** 1. Einheimische Gesetzgebung. Den Ruhm, auf dem Gebiete der Haftpflicht bei gewerblichen Unfällen bahnbrechend gewesen zu sein, darf das Deutsche Reich unter der Führung Preußens für sich beanspruchen. Preußen hatte bereits im Jahre 1838 durch sein Eisenbahngesetz für die Angestellten der Eisenbahnen einen brauchbaren Rechtszustand hergestellt. Das Deutsche Reich hat dann zuerst in seinem Reichshaftpflichtgesetz von 1871 eine allgemeine Reglung dieser Frage im Geiste der engeren Haftpflicht, d. h. der Haftbarmachung des einzelnen Arbeitgebers, erhalten, welche diesen Gedanken wenigstens so weit entwickelte, wie es damals durchführbar erschien. Es hat dann aber auch bald, in richtiger Erkenntnis, daß eine solche Reglung bei der fortschreitenden industriellen Entwicklung Deutschlands auf die Dauer nicht genügen könne, zuerst mit seiner Unfallversicherungsgesetzgebung den Weg gefunden zu einer weitsichtigeren Reglung der Frage im Sinne der oben vertretenen Grundsätze.

a) Der Rechtszustand vor 1871. Bis zum Erlaß des Haftpflichtgesetzes von 1871 gab es in Deutschland große Verschiedenheit. Auf dem ganzen linken Rheinufer, dann in Baden und den ehemals zum Großherzogtum Berg gehörigen Landesteilen auf dem rechten Rheinufer herrschte das französische Recht und mit diesem ein verhältnismäßig erträglicher Zustand. Das Gemeine Recht dagegen, das preußische Allgemeine Landrecht (TI I, Tit. 6) und die übrigen deutschen Partikularrechte folgten dem römischen Recht, welches von dem Grundsatz ausgeht, daß man nur für den absichtlich oder durch eigene Nachlässigkeit verursachten Schaden ersatzpflichtig ist. Es haftete also nur der unmittelbare Schadenstifter selbst, dagegen der Auftraggeber desselben, der Fabrikherr usw., nur dann, wenn ihn bei Auswahl seines Beauftragten eine erweisliche Schuld traf. Die letztere Verbindlichkeit hatte das preußische Allgemeine Landrecht (TI I, Tit. 6, § 53) noch weiter dahin beschränkt, daß der Auftraggeber für den von seinem Vertreter verursachten Schaden nur so weit einzustehen hatte, als der Beschädiger selbst unvermögend war. Dabei war der Beweis durch die geltende formalistische Beweistheorie und den Ausschluß des freien richterlichen Ermessens äußerst erschwert. Daß eine in so enge Grenzen eingeschlossene Verantwortlichkeit des Fabrikherrn dem bei industriellen Unternehmungen durch Fahrlässigkeit eines andern, eines Mitarbeiters oder Aufsehers, beschädigten Arbeiter nur in sehr seltenen Fällen und dem ohne nachweisbare Schuld einer bestimmten Person Beschädigten niemals eine Aussicht auf Schadloshaltung eröffnete, liegt auf der Hand. Der Mangel war um so fühlbarer, als der Abstand gegen die hervorragenden Industriegegenden am Rhein, wo französisches Recht galt, auf Schritt und Tritt sich bemerkbar machte.

Diese Grundsätze wurden zum erstenmal durchbrochen durch das preußische Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838, welches in § 25 bestimmte: „Die (Eisenbahn-) Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an andern Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher von dem Schadenersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten." Der Schwerpunkt dieses damals ganz neuen gesetzgeberischen Gedankens, welcher später auch in einigen andern kleineren deutschen Staaten zur Anerkennung gelangte, liegt einmal in der Erweiterung der Haftung der Eisenbahnen auf diejenigen Unfälle, welche durch Zufall entstanden sind, und dann in der Verschiebung der Beweislast: der Beschädigte braucht weder ein Verschulden der Eisenbahn noch einen Zufall nachzuweisen; die Eisenbahn ist bei jedem Unfall ersatzpflichtig, wenn sie nicht den Beweis der sie entlastenden Umstände erbringt. Eine vom Verschulden unabhängige Haftpflicht wegen Sachbeschädigung regelt das Gesetz vom 3. Mai 1869. Vgl. d. Art. Eisenbahnen (Bd I, Sp. 1532 f).

Während so für Eisenbahnen schon seit 1838 eine ganz erhebliche Ausdehnung der Haftpflicht eingeführt wurde, hielt man eine grundsätzliche Fortbildung der herrschenden Bestimmungen bei Neureglung des Bergwesens in Preußen im Jahre 1865 noch nicht für angebracht, obwohl der Bergbau in betreff der Gefährlichkeit des Betriebes den Eisenbahnen sehr nahesteht und gerade hier nicht selten Massenunglücke eintreten, die weder auf eigenes Verschulden der Verunglückten noch auf höhere Gewalt, sondern auf die allgemeine Gefährlichkeit des Betriebes zurückzuführen sind und bei welchen vor allem die etwa stattgehabte Schuld eines Beamten fast niemals nachzuweisen ist. Der Grund war, daß im Bergbau seit alters eigene Genossenschaften, Knappschaften genannt, bestanden, welche unter anderem auch dem Zwecke der Unfallversicherung, wenn auch nicht in genügendem Maße, so doch mit brauchbaren Grundsätzen dienten. Eine Neureglung der Knappschaften erfolgte im preußischen Berggesetz vom 24. Juni 1865, das in den meisten übrigen deutschen Staaten teils eingeführt teils nachgeahmt worden ist. Vgl. d. Art. Bergwesen (Bd I, Sp. 792 f).

b) Der Rechtszustand seit 1871. Für alle andern Betriebszweige, welche keine derartigen Einrichtungen besaßen, wurden inzwischen die Zustände je länger desto unhaltbarer. Sie brachten eine Agitation zugunsten einer neuen Haftpflicht-

gesetzgebung, die schließlich in der ersten Session des deutschen Reichstages die Reichsregierung veranlaßte, einen Entwurf vorzulegen, welcher mit geringen Abänderungen angenommen und als Reichsgesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871, gewöhnlich kurzweg Reichs-Haftpflichtgesetz genannt, veröffentlicht wurde.

Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind: § 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist. § 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod durch die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden. § 3. Der Schadenersatz ist zu leisten: 1) im Fall einer Tötung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachteiles, welchen der Getötete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist; 2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteiles, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet. § 4. War der Getötete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder andern Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt. § 5. Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung. § 6. Das Gericht hat über die Wahrheit der tatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesamten Inhaltes der Verhandlungen nach freier Überzeugung zu entscheiden. § 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Teile über eine Abfindung in Kapital einig sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen. § 8. Die Forderungen auf Schadenersatz verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalles an.

Ein großer Fortschritt in diesem Gesetz läßt sich nicht verkennen. § 1 dehnt den Grundsatz des alten preußischen Eisenbahngesetzes auf ganz Deutschland aus. § 2 führt in gewissen dort aufgezählten Betriebszweigen eine für alle deutschen Gebiete mit Ausnahme der französisch-rechtlichen ganz neue Haftung des Unternehmers für das Verschulden gewisser, wenn auch nicht aller Angestellten ein. Die §§ 6 und 7 führen die freie Beweiswürdigung ein, ein Grundsatz, den bisher ebenso nur das französische Recht kannte und der späterhin erst durch die Reichszivilprozeßordnung von 1877 allgemein durchgeführt worden ist. Wie sehr dieser dem Richter ein Eingehen auf die Absichten des Gesetzgebers gerade bei Haftpflichtprozessen erleichtert, ergibt sich aus der Natur dieser Prozesse, welche in den seltensten Fällen einen nach allen Seiten hin stichhaltigen Beweis sowohl hinsichtlich der Verschuldung als hinsichtlich der Höhe des Schadens zuläßt.

Zuungunsten des neuen Gesetzes fällt auf, daß dasselbe nicht einmal so weit geht wie das französische Recht, dessen Bestimmungen deshalb nach § 9 auch neben demselben in Kraft blieben. Es war eben, wie die Motive sagen, „ein Spezialgesetz, um denjenigen, welche bei mit ungewöhnlicher Gefahr verbundenen Unternehmungen an Leib oder Leben geschädigt worden, bzw. ihren Hinterbliebenen einen Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern". Eine generelle Reglung der Haftpflicht wollte man dem zu erwartenden neuen deutschen Zivilrecht vorbehalten. Man vermißte demgemäß in dem Gesetz eine Bestimmung über die Haftung der Unternehmer für das Verschulden ihrer gewöhnlichen Arbeiter, über eine Haftung in allen andern als den im § 2 genannten Gewerben, vor allem im Baugewerbe, in der Land- und Forstwirtschaft sowie bei der Schiffahrt, und eine genauere Bestimmung des Schuldbegriffes.

Zwar hatte schon § 107 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (später § 120) bestimmt: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind". Eine Nachlässigkeit in diesen Sicherheitsmaßregeln mußte seitdem als Schuld betrachtet werden. Infolge seiner zu allgemeinen Fassung und mangels genügender Einzelvorschriften für die verschiedenen Industriezweige blieb jedoch auch diese Bestimmung ohne durchgreifende Wirkung. Deshalb fügte ihr die Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 17. Juli 1878 die Bestimmung hinzu: „Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesrates Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen. die erforderlichen Bestimmungen zu treffen." Bundesrätliche Vorschriften sind jedoch leider niemals

erlassen worden, und landesrechtliche kamen kaum in Betracht, so daß es der Rechtsprechung der Gerichte über die Schuldfrage nach wie vor an einem sichern gemeinsamen Boden fehlte.

Im ganzen konnte das Gesetz trotz seiner verhältnismäßigen Güte dem vorhandenen Bedürfnis nicht in genügendem Maße abhelfen. Geht man von der statistisch nachgewiesenen Tatsache aus, daß von allen gewerblichen Unfällen nur die Hälfte auf die sog. haftpflichtigen Gewerbe kam, daß von dieser Hälfte nur bei einem Teile ein „Verschulden eines Bevollmächtigten, Repräsentanten, Leiters oder Aufsehers“ nachgewiesen werden konnte, daß von diesen noch einmal ein Teil mit geringen, oft ganz unerheblichen Entschädigungen außergerichtlich sich abfinden ließ, weil der Beschädigte die Langwierigkeit des Prozesses scheute, so wird man es begreiflich finden, daß nur der kleinste Teil der gewerblichen Unfälle auf Grund des Haftpflichtgesetzes eine volle Entschädigung fand. Man hat berechnet, daß nur bei 12% aller Betriebsunfälle das Haftpflichtgesetz seine wohltätigen Wirkungen äußerte. Ein fernerer Mangel war der, daß der Arbeiter tatsächlich ohne Entschädigung blieb, wenn der Unternehmer zahlungsunfähig wurde. Ein wahres Kreuz aber sowohl für die Gerichte wie für die Parteien mußten die Haftpflichtprozesse genannt werden. Sie waren die Ursache endloser Feindschaft und Verbitterung zwischen Arbeiter und Fabrikherr, die selbst nicht durch eine billige Entscheidung des Gerichts geheilt wurden. Sie waren der Ausdruck und der Träger eines unseligen Gegensatzes, der ein friedliches Verhältnis zwischen beiden Ständen vielfach nicht aufkommen ließ. Auch war nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen die von den Gerichten zugesprochenen Entschädigungen die Existenzfähigkeit der verpflichteten Fabriken in Frage stellen mußten. In allen Fällen waren die hohen Kosten der Unfallprozesse eine große Unzuträglichkeit.

Eine Ausgleichung dieser Mißstände hatte man von den Unfallversicherungs-Aktiengesellschaften gehofft, welche seit Erlaß des Haftpflichtgesetzes einen raschen Aufschwung nahmen. Einige derselben versicherten gegen natürlich von den Unternehmern zu zahlende Prämien die Entschädigung aller Unfälle, welche unter das Haftpflichtgesetz fielen, andere versicherten eine Entschädigung aller Unfälle, auch wenn der Unternehmer selbst nicht haftbar war. Die Praxis dieser Gesellschaften war jedoch nicht derart, daß man sie als einen durchschlagenden Fortschritt zur Lösung der Haftpflichtfrage betrachten konnte. Allerdings erhielt in ihnen der Arbeiter indirekt einen leistungsfähigen Gläubiger. Die Gesellschaften faßten durchweg ihren Standpunkt als Erwerbsgesellschaften dahin auf, daß sie es aus geschäftlichen Rücksichten in den weitaus meisten Fällen auf den Prozeß ankommen ließen und die versicherte Entschädigung nur auszahlten, wenn der Arbeiter sein Recht gerichtlich erstritten hatte. Der letztere hatte somit statt eines wohlwollenderen einen hartnäckigeren und hartherzigeren Gläubiger erhalten, der zudem dem moralischen Druck der Menschlichkeit und der öffentlichen Meinung gegenüber fast unempfindlich war. — Auch die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften zeigten eine wenig erwünschte Ängstlichkeit und selbst Engherzigkeit bei Reglungen der Entschädigungen. Die bureaukratische Verwaltung konnte ihre Natur nicht verleugnen.

Eine Wendung in der grundsätzlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber war damit unumgänglich notwendig geworden, besonders nachdem die von liberaler Seite ausgehenden Bestrebungen, die Haftpflicht des einzelnen Unternehmers zu ergänzen durch die gesetzliche Pflicht desselben, seine Arbeiter bei Unfallversicherungsgesellschaften zu versichern (Antrag Buhl, 1882), ihrer Halbheit wegen gescheitert waren. Sie trat ein mit dem Beginn der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung im Deutschen Reich. Vgl. die Art. Hilfskassen und Arbeiterversicherung (Bd I, Sp. 317 ff).

Die bezüglichen Gesetze verfolgen ein Prinzip, das von dem Standpunkt des Haftpflichtgesetzes wesentlich verschieden ist. An die Stelle der individualistischen Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ist eine organische Lösung der Frage aus dem Prinzip der Solidarität der Industrie heraus getreten, wie sie der modernen Entwicklung des Industrialismus allein entspricht. In Deutschland ist damit der Boden der engeren Haftpflicht grundsätzlich verlassen. An ihre Stelle ist eine allgemeine Versicherung aller gewerblichen Unfälle durch die Berufsgenossenschaften getreten, welche in verhältnismäßig einfachem Verfahren billige Entschädigungen festsetzt.

Nur in sehr wenigen, hier nicht in Betracht kommenden Beziehungen hat das Haftpflichtgesetz noch eine Wirksamkeit behalten. Eine neue Redaktion mehrerer seiner Bestimmungen, welche teils Streitfragen abschnitt, teils Lücken ausfüllte, brachte das Einf.Ges. zum B.G.B. in Art. 42. Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst gab in §§ 823 ff eine neue Ausgestaltung der allgemeinen Haftung aus eigenem Verschulden, welche über den Gesichtskreis des römischen Rechts weit hinausgeht und in § 831 den Grundsatz einführt: „Wer einen andern zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“ Die §§ 823, 831/32, 842/45 regeln eine allgemeine zivilrechtliche Haftpflicht, welche als solche neben den Bestimmungen der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung für gewerbliche Arbeiter steht und diese nach dem Einf.Ges. Art. 32 unberührt läßt. Die besondere Haftpflicht der §§ 833/834 (Stierhalter), welche ohne Rücksicht auf Verschulden eintritt, ist durch Gesetz vom 30. Mai 1908 den Wünschen der ländlichen Bevölkerung und der kleinen Gewerbetreibenden entsprechend gemildert worden. — Über die Frage einer reichsgesetzlichen Reglung der Haftpflicht der Straßenbahnen für Sachschäden schweben Erörterungen. Indes ist noch nicht abzusehen, ob sie zur Vorlage eines Gesetzentwurfs seitens der verbündeten Regierungen führen werden. In Preußen kommen in dieser Frage die §§ 823 und 831 des B.G.B. in Betracht, da das preußische Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 mit seiner Haftpflicht für Körper- und Sachschäden sich nur auf Vollbahnen bezieht. In Elsaß-Lothringen haften die Konzessionsinhaber bzw. Pächter der Eisenbahn für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden. Bayern, Württemberg, Hessen, Braunschweig, die thüringischen Staaten und Lübeck haben diese Haftpflicht auf Grund des Art. 105 des Einf.Ges. zum B.G.B. durch besondere Gesetze geregelt.

2. Ausländische Gesetzgebung. a) Österreich. Unter den übrigen modernen Kulturstaaten hatte bis vor kurzem auch Österreich keine besondern Grundsätze über die Haftpflicht bei gewerblichen Unternehmungen mit Ausnahme der Haftpflicht bei Eisenbahnen. Dagegen waren seine allgemeinen Grundsätze über die Schadenersatzpflicht bei Unfällen etwas sorglicher ausgebildet. Nach dem Allg. B.G.B. von 1811 §§ 1295 ff haftet in allen obligatorischen und nicht obligatorischen Verhältnissen, also sowohl gegenüber den eigenen Arbeitern als gegenüber allen Dritten, der Gewerbeunternehmer in der Regel nur für sein eigenes Verschulden, nicht aber für das seiner Gehilfen, Bediensteten und überhaupt jener Personen, deren er sich beim Betriebe bedient, es sei denn, daß ihm bei der Wahl, Bestellung oder Beibehaltung dieser Personen ein Verschulden zur Last fiele (vgl. §§ 1161 und 1315, dazu 1010). Bei den weitaus zahlreicheren Unfällen, welche durch Angestellte verschuldet sind, bedurfte es daher eines doppelten Verschuldens: eines direkten des Angestellten und eines indirekten des Unternehmers bei der Wahl, Bestellung oder Beibehaltung dieses Angestellten. Für Zufall und die allgemeine Gefährlichkeit des Betriebes wurde von keinem gehaftet. Strenger normiert war nur die für unsere Frage allerdings hochwichtige Haftung der Eisenbahnunternehmungen durch das Gesetz vom 5. März 1869. Diese haften nach demselben unbedingt für alle in dem Verkehr der Eisenbahnen sich ereignenden Unfälle, also nicht nur für das Verschulden aller ihrer Leute, sondern auch für zufällige, beim Bahnbetrieb erfolgte körperliche Verletzungen, sofern nicht die schädigende Ursache auf höhere Gewalt oder eigene Schuld des Beschädigten zurückzuführen ist. Im übrigen war die Haftpflicht des Unternehmers dieselbe bei allen gewerblichen Unternehmungen, bei den Handwerken, den Fabriken, der Landwirtschaft usw.

Der Umfang der Haftpflicht war in den §§ 1325 bis 1327 des genannten Gesetzbuchs folgendermaßen festgesetzt: Bei Verletzungen sind die Heilungs- und Genesungskosten, dann der gesamte entgangene Gewinn, also der Lohn für die Zeit der Krankheit, und wenn der Verletzte zum Erwerb unfähig geworden ist, auch der künftig entgehende Gewinn zu ersetzen, auf Verlangen auch ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Bei Tötungen müssen alle Kosten, insbesondere Krankheits- und Begräbniskosten, ersetzt und denjenigen Personen, welche der Getötete zu ernähren verpflichtet war, insbesondere dessen Witwe und Kindern, alles vergütet werden, was ihnen durch den Todesfall entgangen ist. Die Verpflichtung dauert solange, als der Getötete verpflichtet gewesen wäre, diesen Personen den Unterhalt zu geben. Die Beweislast richtet sich nach der allgemeinen Regel: Was man behaupten muß, muß man beweisen; der Verletzte muß zur Begründung seiner Klage die Schuld des Unternehmers, sei es eine direkte oder indirekte in der Wahl seiner Angestellten, und im letzteren Falle dazu die Schuld des Angestellten behaupten und auch beweisen; ebenso muß er das Bestehen und die Größe des Schadens dartun. Soweit eine Schuld nicht bewiesen werden kann, gilt die Vermutung, daß der Schaden ohne die Schuld eines andern entstanden ist. Bei Unfällen im Eisenbahnbetrieb trifft den Unternehmer die Beweislast, daß die ihn entschuldigenden Umstände, also höhere Gewalt oder eigene Schuld des Beschädigten, vorliegen. Für die Eisenbahnen war damit die Haftpflicht in einigermaßen zureichender Weise geregelt. Für die sämtlichen andern Gewerbe jedoch waren die obigen Bestimmungen auch in Österreich, wie die Erfahrung zeigte, völlig unzulänglich. Nur etwa 5% aller Unfälle in solchen kamen zur Entschädigung. Versuche, die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes zu verallgemeinern, scheiterten. Die Lage des Arbeiterstandes war dabei noch gedrückter als in Deutschland. Das sozialpolitische Vorgehen im Deutschen Reich fand darum bald Nachahmung. Unter dem 28. Dez. 1887 kam ein neues Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter zustande. Es beruht auf obligatorischen, auf Gegenseitigkeit begründeten Versicherungsanstalten in territorialer Gliederung, gemeinschaftlich für alle einbegriffenen Gewerbszweige, unter Abweisung einer berufsgenossenschaftlichen Organisation, ohne staatliche Hilfe, unter Ausschluß aller Privatversicherung. Am 6. April 1888 schuf man auch ein Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter. Beide Gesetze waren zusammen eingebracht worden und bilden ein einheitliches Ganzes. Durch diese beiden Gesetze ist auch in Österreich das Stadium der

eigentlichen Haftpflichtgesetzgebung überwunden oder vielmehr übersprungen.

b) England. In diesem wichtigsten Industrielande steht noch heute die Gesetzgebung auf dem Boden der Haftpflicht im engeren Sinne. Bis 1880 richtete sich die Beurteilung der gewerblichen Unfälle ausschließlich nach dem Gemeinen Recht, das als Gewohnheitsrecht ungeschrieben und nur in seiner Anwendung durch die Gerichte erkennbar ist. Der durchgehende, aus der germanischen Rechtsentwicklung erwachsene, daher etwas abweichende Grundsatz desselben war, daß man für Schäden nur haftete bei eigenem Verschulden, insbesondere bei eigener Nachlässigkeit, und nur sofern dem Beschädigten selbst keine Nachlässigkeit zur Last fiel. Dieser Satz galt gleichmäßig für alle Verhältnisse, für Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Handwerk und Industrie. Eine Ausnahme fand nicht einmal bei Eisenbahnen statt. Als Nachlässigkeit galt die Nichtachtung der gewöhnlichen Vorsicht eines ordentlichen Mannes, auch ein schuldhaftes Verhalten bei Auswahl oder Beibehaltung der beschäftigten Personen. Trat der Arbeiter in einen Betrieb ein, dessen Gefährlichkeit er kannte oder den Umständen nach kennen mußte, so hatte er, wenn er einen Unfall erlitt, kein Recht auf Entschädigung. Außer für eigene Schuld haftete der Unternehmer nur noch für die Schuld seiner Stellvertreter. Für die Nachlässigkeit der von ihm eingestellten gewöhnlichen Arbeiter und Aufseher, die nicht als seine Stellvertreter bestellt waren, haftete er seinen eigenen Arbeitern gegenüber nicht. Wohl haftete er für diese allen dritten, in seinem Betriebe nicht beschäftigten Personen, und hier sogar dann, wenn die schädigende Handlung oder Unterlassung einer ausdrücklichen Weisung des Geschäftsherrn zuwiderlief. Eine Erleichterung des Beweises zugunsten des verletzten Arbeiters fand nicht statt.

Die Unbilligkeit dieser Gesetzgebung war einleuchtend. Im ganzen waren Entschädigungen mehr Ausnahmen als Regel. Einen Fortschritt brachte zuerst das Gesetz vom 7. Sept. 1880 mit Rechtskraft vom 1. Jan. 1881 ab. Seine wesentlichen Bestimmungen sind folgende: 1) Wenn ein Arbeiter eine Verletzung erleidet a) infolge des mangelhaften Zustandes der Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und Inventarstücke; b) infolge der Nachlässigkeit einer Person, die mit der Aufsicht betraut ist; c) infolge der Nachlässigkeit einer vom Arbeitgeber beschäftigten Person, nach deren Anweisung der Arbeiter sich zu richten hatte; d) infolge der Handlung oder Unterlassung einer beim Arbeitgeber beschäftigten Person, welche den ihr erteilten Instruktionen entspricht; e) bei Eisenbahnen infolge der Nachlässigkeit einer im Dienste des Arbeitgebers stehenden Person, welche mit der Leitung oder Beaufsichtigung von Signalen oder Lokomotiven oder Zügen beauftragt ist: so kann er selbst oder im Falle seines Todes sein Erbe von dem Arbeitgeber eine Entschädigung in derselben Weise beanspruchen, als wenn er bei demselben nicht beschäftigt worden wäre. 2) Dem Arbeiter steht indessen kein Entschädigungsanspruch zu, wenn a) der obige mangelhafte Zustand nicht dem Arbeitgeber oder einem seiner Bediensteten zuzuschreiben ist; b) wenn die erwähnte Handlung oder Unterlassung nicht der Mangelhaftigkeit der erlassenen Instruktion zuzuschreiben ist; c) wenn der Arbeiter von der Mangelhaftigkeit oder Nachlässigkeit, welche seine Verletzung zur Folge hatte, Kenntnis gehabt und es unterlassen hat, an geeigneter Stelle Anzeige zu erstatten, wofern er nicht wußte, daß sein Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter von derselben bereits Kenntnis hatte. 3) Der Entschädigungsbetrag soll die Summe nicht übersteigen, welche den Einnahmen eines Arbeiters während der drei vorhergehenden Jahre in demselben Berufe und derselben Gegend entspricht. 4) Entschädigungsansprüche sind hinfällig, wenn dieselben nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall angemeldet und der Prozeß innerhalb sechs Monaten nach dem Unfall oder innerhalb zwölf Monaten nach dem Todesfall angestrengt worden ist, wofern nicht bei diesem der Richter der Ansicht sein sollte, daß eine begründete Entschuldigung für das Nichterfolgen der Anmeldung vorliegt.

Dieses Gesetz gilt für alle Betriebszweige einschließlich Handwerk, Baugewerbe und Landwirtschaft. Nur die häuslichen Dienstboten sind ausgenommen. Es erfüllte die an dasselbe geknüpften Hoffnungen jedoch nur in geringem Maße. Umgehungen der an und für sich schon so geringen Verpflichtungen aus demselben waren an der Tagesordnung.

Einen weiteren Fortschritt brachte die Workmen's Compensation Act 1897 mit Rechtskraft vom 1. Juli 1898. In Anlehnung an das deutsche Haftpflichtrecht, doch in eigenartiger, auf die englischen Anschauungen Rücksicht nehmender Weise behandelt es die Entschädigung von Unfällen bei Eisenbahnen, in Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Maschinenwerken und bei Bauten. Für diese haftet der Unternehmer, sofern nicht der Arbeiter selbst durch ernstliches und absichtliches Mißverhalten den Unfall verschuldet hat. Unfälle, welche eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als zwei Wochen verursachen, fallen nicht unter das Gesetz. Als Entschädigung soll, wenn der Tod eingetreten ist, an die Hinterbliebenen eine feste Summe, wenn Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, an den verunglückten Arbeiter eine Wochenzahlung geleistet werden, welche nicht über 50 % des durchschnittlichen Wochenverdienstes, auch nicht über 20 *M* betragen darf. Für die Festsetzung der Entschädigungen ist ein schiedsgerichtliches Verfahren vorgesehen. Eine bedauerliche Konzession an die sog. englische Rechtsauffassung ist die Bestimmung, daß der Unternehmer durch Vertrag mit dem Arbeiter sich von seiner Entschädigungspflicht befreien kann. Daß diese Bestimmungen nicht genügen, zeigt das in jüngster Zeit sich verstärkende Bestreben, ein der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung ähnliches Recht zu erlangen.

c) Frankreich. Das französische Recht hatte schon seit 1804 durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze die Haftfrage in einer Weise geregelt, welche die Bedürfnisse der kommenden gewerblichen Entwicklung in merkwürdiger Weise antizipierte, so sehr, daß im ganzen Geltungsbereich des französischen Rechts besondere Bestimmungen über gewerbliche Unfälle erst viel später als anderswo dringend geworden sind. Der Code civil bestimmte kurz und bündig: Art. 1383: Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung oder auch nur durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat. Art. 1384: Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern auch für denjenigen, der durch die Handlung (oder Unterlassung) von Personen verursacht wird, für welche man einstehen muß. Hausherren und Auftraggeber sind verantwortlich für den Schaden, welchen ihr Hausgesinde und die von ihnen Beauftragten in den denselben anvertrauten Geschäften verursacht haben (sont responsables ... les maîtres et les commettants du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les ont employés). — Diese Grundsätze gelten ganz allgemein, von der Landwirtschaft bis zum Eisenbahnbetrieb. Es haften also die maîtres et commettants, worunter alle Arbeitgeber einbegriffen sind, nicht nur für eigene Schuld, sondern auch allgemein für die Schuld ihrer préposés, d. h. aller ihrer Angestellten mit Einschluß der gewöhnlichen Arbeiter. Der Verletzte hat also nur eine Schuld oder Nachlässigkeit zu beweisen, sei es des Arbeitgebers, sei es eines seiner Arbeiter. Der Arbeitgeber haftet auch unbedingt, nicht nur subsidiarisch nach erfolgloser Ausklagung des Schuldigen, sondern direkt und in erster Linie. Der Arbeiter verliert seinen Anspruch nur, wenn ihn selbst eine Schuld trifft, während den Unternehmer keine trifft; ebenso, wenn der Unfall verursacht ist durch einen Zufall, unter den allerdings nach der Praxis auch die allgemeine Gefährlichkeit des Betriebes fällt. Die Klage verjährt in 30 Jahren. Über den Beweis der Schuld und die Höhe des Schadens urteilt der Richter nach freiem Ermessen, und erfahrungsmäßig sind die Gerichte gegen die Betriebsherren sehr streng. Der Erfolg ist, daß diese nach Art. 1384 auch in vielen Fällen haften, wo sie selbst nicht die geringste Schuld trifft. Diese allgemeinen Grundsätze gelten zunächst überall, wo der Code civil als solcher gilt, also außer in Frankreich noch in Belgien, dann durch Übersetzung oder Nachbildung seiner Grundsätze in Holland, den romanischen Kantonen im Westen und Süden der Schweiz (in den einzelnen mit verschiedenen Abweichungen) und in Italien.

In Frankreich selbst sind inzwischen die mannigfaltigsten Anläufe genommen worden, um zu einer besseren Reglung der Frage zu gelangen, welche auch in Frankreich infolge der fortschreitenden Entwicklung der Industrie notwendig geworden ist. Dieselben knüpfen teils an das deutsche oder englische Haftpflichtgesetz teils an das deutsche Reichsunfallversicherungsgesetz an. Doch kam es bisher nur zu einem Gesetz betreffend die Hilfskassen vom 1. April 1898 und dann zu dem Gesetz vom 9. April 1898, welches die Haftpflicht des Unternehmers nach der deutschen Auffassung entwickelt. Art. 1 sagt: Die durch die Arbeit selbst oder bei Gelegenheit der Arbeit denjenigen Arbeitern und Angestellten zugestoßenen Unfälle, welche bei Bauten, in Fabriken, auf Zimmerplätzen, bei Beförderungsunternehmungen, in öffentlichen Magazinen, in Gruben, Bergwerken und Steinbrüchen, in Betrieben, welche Explosivstoffe verwenden oder herstellen oder Maschinen verwenden, beschäftigt sind, geben dem Verunglückten das Recht auf Entschädigung, falls die Arbeitsunterbrechung mehr als vier Tage gedauert hat. Die Entschädigung hat der Unternehmer zu zahlen. — Mit dem Zustandekommen dieses Gesetzes scheint auch in Frankreich die Hoffnung auf eine allgemeine Unfallversicherungsgesetzgebung einstweilen aufgegeben werden zu müssen. Nur für die Bergarbeiter bestehen seit 1896 obligatorische Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung zu Lasten beider Teile.

d) Belgien hat neben den allgemeinen Grundsätzen des französischen Rechts ein System von Schutzvorschriften ausgebildet. Man unterscheidet die gewöhnlichen Betriebe von den „gefährlichen, ungesunden und unbequemen" Betrieben. Die ersteren sind frei; die letzteren bedürfen nach einer königlichen Verordnung vom 29. Jan. 1863 einer obrigkeitlichen Genehmigung, welche „von den Bedingungen und Vorbehalten abhängig ist, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit sowie im Interesse der Arbeiter für notwendig erachtet werden"; ebenso unterliegen sie einer fortwährenden staatlichen Aufsicht. Für Bergwerke und Steinbrüche bestehen noch besondere Vorschriften polizeilicher Natur zur Sicherung der Arbeiter und gegenseitiger Hilfeleistung bei Unglücksfällen; ebenso über den Gebrauch bei Dampfkesseln und Dampfmaschinen; der letztere ist ebenfalls an eine Genehmigung geknüpft, die von Sicherheitsbedingungen abhängig gemacht wird. Die Übertretung aller dieser Sicherheitsvorschriften macht den Unternehmer haftpflichtig nach den Bestimmungen des Code civil. Daneben hat Belgien das Kassenwesen erheblich ausgestaltet. Es genügt in einem gewissen Maße dem Bedürfnis nach Entschädigung der verunglückten Arbeiter, ohne jedoch die Entschädigungspflicht in einer sozial befriedigenden Weise zu konstruieren. In erster Linie kommen in Betracht die Versorgungskassen der Gruben- und Hüttenindustrie, dann die Kassen der Eisenbahnarbeiter. Daß diese

Einrichtungen bei der hochentwickelten Industrie Belgiens nicht genügen würden, lag auf der Hand. Gleichwohl erging erst im Jahre 1903 ein Gesetz, wonach alle Unfälle in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben mit einer bestimmten Zahl von Arbeitern zu entschädigen sind, es sei denn, daß sie absichtlich verursacht wurden.

e) Schweiz. Die Bestimmungen über die Schadenersatzverbindlichkeit bei gewerblichen Unglücksfällen sind in den einzelnen Kantonen sehr verschieden, indem dieselben sich teils dem französischen teils dem deutschen oder österreichischen Recht anschließen. Ausnahmebestimmungen für das ganze Land bestehen für Eisenbahnen einschließlich Eisenbahnbau und Dampfschiffahrt in dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1871, und für Fabriken in dem Bundesgesetz vom 23. März 1877. Beide Gesetze enthalten lediglich eine bedeutende Ausdehnung der Haftpflicht im engeren Sinne. Sie hatten zur Folge, daß die Betriebsunternehmer fast ausnahmslos ihre Arbeiter auf eigene Kosten bei Versicherungsgesellschaften gegen alle haftpflichtigen Unfälle versichert haben. Weiter ging dann das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881, und zwar noch erheblich weiter, als das deutsche Haftpflichtgesetz gegangen war. Nach diesem haftet in allen Fabriken der Betriebsinhaber nicht nur, wenn ein Mandatar, Repräsentant, Leiter oder Aufseher der Fabrik die Verletzung oder den Tod eines Angestellten oder Arbeiters verschuldet, sondern auch ohne ein solches Verschulden, insofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verbrechen oder Vergehen dritter Personen oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten erfolgt ist. In Betrieben, welche gefährliche Krankheiten erzeugen, haftet er auch für den Schaden aus Krankheiten, wenn die Erkrankung erwiesenermaßen und ausschließlich durch den Betrieb der Fabrik erfolgt ist. Ein weiteres Bundesgesetz vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des vorstehend erwähnten Bundesgesetzes läßt die zivilrechtlichen Grundsätze des letzteren unberührt, dehnt aber die Haftpflicht aus unter anderem auf alle Gewerbe, in denen explodierbare Stoffe erzeugt oder verwendet werden, auf das Baugewerbe, die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr und die Flößerei, die Aufstellung von Telegraphen- und Telephonleitungen, den Eisenbahntunnel- usw. Bau, endlich den Bergwerksbetrieb. Es verordnet ferner, daß bedürftigen Personen, welche Haftpflichtansprüche geltend zu machen haben, kostenfreier Prozeß gewährt werde.

f) Schweden. Ursprünglich war jeder Urheber einer schädigenden Handlung zum Ersatze verpflichtet. Ein Verschulden kam lediglich bei Abmessung der Höhe der Entschädigung in Betracht. Später hing die Schadenersatzpflicht vom vorsätzlichen Verschulden ab. Im Gesetz vom 12. März 1886, betreffend die Haftpflicht bei Unglücksfällen im Eisenbahnbetriebe, erstreckte sie sich auf die Angestellten, welche bei Ausführung ihrer Dienstverrichtungen getötet oder verletzt wurden. Gegenüber dieser Haftpflicht war nur der Einwand zulässig, daß der Unfall durch Nichtbeobachtung der bestehenden Bestimmungen oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht ist. Die Art der Ersatzleistung war Geldentschädigung in gesetzlich festgelegter Höhe. Schadenersatz durch eine Unfallversicherung befreite den Unternehmer von seiner Verpflichtung. Das am 5. Juli 1901 veröffentlichte, am 1. Jan. 1903 in Kraft getretene Gesetz, betreffend den Ersatz für Schaden, welcher aus Betriebsunfall herrührt, legt allen Arbeitgebern, welche eine der im § 2 namentlich und ausschließlich aufgeführten Beschäftigungen gewerbsmäßig ausüben, die Verpflichtung zur Schadloshaltung der bei Ausübung einer solchen Verrichtung ihren Arbeitnehmern zugestoßenen Unfälle auf. Voraussetzung hierfür ist, daß weder der Geschädigte noch ein nicht aufsichtspflichtiger Dritter den Unfall absichtlich verursacht hat. Die Entschädigungspflicht läuft erst vom 60. Tage nach dem schädigenden Ereignis und besteht in sehr beschränktem Umfange, nämlich für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit in einer täglichen Krankenunterstützung von nur einer Krone, bei dauernder Arbeitsunfähigkeit in einer jährlichen Rente bis höchstens 300 Kronen, bei tödlichen Unfällen in einer Begräbnisbeihilfe von 60 Kronen und einer Hinterbliebenenrente bis 300 Kronen. In allen diesen Fällen steht es jedoch dem Entschädigungsberechtigten frei, die Haftpflicht seines Arbeitgebers nach dem Gemeinen Rechte geltend zu machen. Sowohl Betriebsunternehmer als auch Arbeiter können sich bei der auf Grund desselben Gesetzes errichteten staatlichen Reichsversicherungsanstalt gegen gewerbliche Unfälle versichern. Freiwillige Versicherung bei dieser Anstalt befreit den Arbeitgeber von seiner Haftung.

g) Rußland. Am 1. Jan. 1904 ist auch hier ein neues Gesetz in Kraft getreten, betreffend die Arbeiterunfälle in Fabriken, Hüttenwerken und Bergwerksbetrieben, welche Privatfirmen, Städten oder Gouvernements gehören. Ihm zufolge macht jeder Betriebsunfall bei einer mehr als dreitägigen, unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit ersatzpflichtig. Der Unternehmer kann sich seiner Haftpflicht nur durch den Nachweis der Mutwilligkeit oder der groben Fahrlässigkeit des Geschädigten entledigen. Der Schadenersatz besteht in unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und zwei Dritteln des ortsüblichen Tagelohnes als Krankenunterstützung vom Unfall bis zur Wiederherstellung, bei dauernder Erwerbsunfähigkeit in Zuerkennung einer Rente. Ihre Höhe ist in dem Arbeitsvertrage, welcher der Genehmigung des Fabrikinspektors unterliegt, zu regeln. Tödlicher Unfall verpflichtet den Arbeitgeber zur Leistung der Begräbniskosten und einer genau bestimmten Hinterbliebenenrente.

h) Amerika. Das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika knüpft in seinen allgemeinen Grundsätzen an das ältere englische Recht an, das dem Arbeiter sehr ungünstig ist. Der Unternehmer haftet nur für eigene Schuld, und zwar für Nachlässigkeit bei eigenem Tun, für Nachlässigkeit in Bezug auf die Gebäude, die Maschinen, das Rohmaterial und die Werkzeuge und endlich für Nachlässigkeit in der Anstellung von unfähigen oder fahrlässigen Bediensteten. Nachlässigkeit ist die Außerachtlassung der gewohnheitsmäßigen und in dem besondern Gewerbe billig zu fordernden Sorgfalt. Da die gefährlicheren Gewerbe eine größere Sorgfalt erfordern, so muß in diesen der Unternehmer auch für größere Sorgfalt einstehen; dies gilt insbesondere für Eisenbahnen. Für letztere bestimmt weiter ein Spezialgesetz von 1908, daß öffentliche Verkehrsanstalten und Frachtführer des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs auch dann haften, wenn der Unfall ganz oder teilweise durch Nachlässigkeit eines Angestellten oder durch unzulängliche Ausrüstung des Fahrzeuges herbeigeführt worden ist. Jede anderweitige Vereinbarung ist nichtig. Trotz dieses kleinen Fortschrittes ist die Haftpflichtgesetzgebung des Bundes wie der einzelnen Staaten noch sehr rückständig. Zum Teil liegt dies an der Macht der Trusts, zum Teil an dem allgemeinen Widerwillen gegen jede gesetzliche Einengung.

Diese Übersicht zeigt, daß in den meisten Industrieländern bis zu einer gedeihlichen Reglung der Entschädigung der industriellen Arbeiter bei Betriebsunfällen für die Gesetzgebung noch viel zu tun ist. Ein Stehenbleiben auf dem Boden der engeren Haftpflichtauffassung, welche den verunglückten Arbeiter wegen seiner Entschädigung nur an seinen Arbeitgeber verweist, dürfte sich immer mehr als ungenügend erweisen. Diese Konstruktion entspricht der rein individualistischen Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, wie sie die manchesterliche Lehre ausgebildet hat. Betrachtet man dagegen die Haftpflichtfrage im Gesamtrahmen der großen sozialen Frage, so erhebt sich für alle industriell fortgeschrittenen Länder die unabweisbare Forderung eines Hinausgehens über jene individualistische Auffassung des Verhältnisses von Arbeitgeber und Arbeiter und einer organischen Lösung der Frage auf Grund einer korporativen Zusammenfassung der Industrie. Das Beispiel ist in der neueren deutschen Gesetzgebung gegeben worden, und zwar in verhältnismäßig glücklicher Weise. Von allen neuen großen sozialen Reformwerken des Deutschen Reiches ist die Unfallversicherung, trotz vieler Schwächen und Mängel, am besten gelungen. Es ist zu wünschen, daß auf dem hiermit gezeigten Wege die engere Auffassung der Haftpflichtfrage allmählich in allen Industrieländern überwunden werde.

II. **Haftpflicht bei Automobilunfällen.** Eine neue Aufgabe wurde der Haftpflichtgesetzgebung gestellt durch das Entstehen und die rasche Zunahme des Automobilverkehrs. Am 1. Jan. 1907 wurden im Deutschen Reiche bereits 27026, am 1. Jan. 1908 36022 Kraftfahrzeuge gehalten, davon die größere Hälfte Krafträder, die kleinere Kraftwagen. Vom 1. Okt. 1906 bis 30. Sept. 1907 verkehrten zudem 5686 ausländische Kraftfahrzeuge, darunter 5254 Kraftwagen. Die Zahl der durch Kraftfahrzeuge verursachten Unfälle betrug im Sommerhalbjahr 1906 2290; vom 1. Okt. 1906 bis 30. Sept. 1907 war sie auf 4864 gestiegen. Angesichts der besondern Gefährlichkeit dieses Betriebes reichen die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. §§ 823 ff nicht mehr aus. Ein Entwurf zur anderweitigen Reglung der Haftpflicht der Automobilhalter wurde am 1. März 1906 dem Reichstag unterbreitet, kam aber nicht zur Erledigung. Ein neuer Entwurf wurde am 24. Okt. 1908 dem Reichstag vorgelegt und Mitte März 1909 von ihm entsprechend den Kommissionsbeschlüssen verabschiedet. Da der Bundesrat ihnen wohl zustimmen wird, dürfte sich das künftige Reichsautomobilgesetz in drei Abschnitte gliedern: 1) Verkehrsvorschriften, 2) Haftpflicht, 3) Strafvorschriften. Besonders lebhaft waren die Verhandlungen über die Haftpflichtvorschriften. Unter Zugrundelegung des Gefährdungsprinzips erhielten dieselben schließlich folgende Fassung:

„Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, welches weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betrieb beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeuges jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem andern in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet."

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betrieb desselben tätig war oder der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, welches nur zur Beförderung von Lasten dient und auf ebener Bahn eine auf 20 km begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann. Wiederholt drohte die Regierung den ganzen Entwurf scheitern zu lassen; so bei Beratung der zuletzt erwähnten Vorschrift,

welche die ausgedehnteste Nutzbarmachung von Lastkraftfahrzeugen mit einer gewissen Fahrgeschwindigkeit, namentlich für militärische Zwecke, sichern soll, und bei Festsetzung des Höchstbetrages der Entschädigungen. Er beläuft sich im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person auf 50 000 *M* Kapital oder 3000 *M* Rente, mehrerer Personen auf 150 000 *M* Kapital oder 9000 *M* Rente und bei Sachbeschädigung auf 10 000 *M*. Den gleichzeitigen Vorschlag der Kommission, die sämtlichen Automobilhalter zu einer Zwangsgenossenschaft zu vereinigen, welche die Haftpflicht allen geschädigten Dritten gegenüber zu übernehmen hat, will die Regierung nach Erledigung der Automobilvorlage eingehend prüfen.

Österreich hat bereits unterm 9. Aug. 1908 ein Automobilgesetz erhalten, welches auf dem Grundsatz der Eisenbahnhaftpflicht aufgebaut ist, doch mit wesentlichen Milderungen.

III. **Haftpflicht des Staates** und anderer öffentlicher Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Das französische Recht (Code civil Art. 1384) hatte bereits den Grundsatz aufgestellt, daß der Staat, die Gemeinden und andere Kommunalverbände für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden zu haften haben, indem es auch den Staat als commettant und die Beamten als préposés betrachtete. Dagegen war im preußischen Allgemeinen Landrecht und im Gemeinen Recht eine solche Haftung nicht zugestanden. Das B.G.B. regelte in § 839 die Haftpflicht des einzelnen Beamten, lehnte aber ebenfalls eine Haftpflicht des Staates für Verfehlungen seiner Beamten auf öffentlich-rechtlichem Gebiet ab. Dagegen bezog es in § 89 Abs. 1 die Haftpflicht eines Vereines für Schadenszufügungen durch seinen Vorstand und andere Vertreter auch auf den Fiskus sowie auf alle Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Ausnahmsweise bestimmte auch im Gebiet des öffentlichen Rechts § 12 der Grundbuchordnung, daß bei Schadenszufügungen durch Amtsverletzungen der Grundbuchbeamten der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht, den Schaden zu ersetzen hat. Im übrigen wurde die Reglung der Haftung des Staates für hoheitsrechtliche Handlungen seiner Beamten nach Art. 77 des Einf.Ges. der Landesgesetzgebung vorbehalten und die Reglung der Haftung des Reiches für seine Beamten einstweilen zurückgestellt. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar usw. regelten die Frage sodann bereits in ihren Ausf.Ges. zum B.G.B.; im Königreich Sachsen war dieselbe Haftung gewohnheitsrechtlich anerkannt und wurde aufrechterhalten; andere Bundesstaaten folgten mit besondern Gesetzen. Diese Reglung ist in Hessen, Sachsen-Weimar usw. im Sinne einer subsidiären, bürgschaftsähnlichen Haftung des Staates getroffen, in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden usw. im Sinne einer prinzipalen Haftung. Preußen und das Reich blieben noch immer zurück. Dies führte zu Resolutionen im preußischen Abgeordnetenhaus am 8. Jan. 1907 und im Reichstag im April 1907 bei der Etatsberatung, welche die baldige Vorlage entsprechender Gesetzenwürfe verlangten. Am 29. Okt. 1908 wurde nun dem preußischen Abgeordnetenhaus ein Entwurf vorgelegt. § 1 des Entwurfes erkennt den Grundsatz an: „Verletzt ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des B.G.B. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat." § 2 dehnt die Grundsätze des sog. Konflikts auch auf die von § 1 getroffenen Fälle aus. Danach kann die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde, falls sie nicht anerkennt, daß der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder einer pflichtwidrigen Unterlassung schuldig gemacht habe, durch Erhebung des Konfliktes im Sinne des Gesetzes vom 13. Febr. 1854 eine Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes über diese Voraussetzung des Ersatzanspruches herbeiführen, mit der Wirkung, daß, wenn jenes diese Voraussetzung verneint, das zivile Prozeßverfahren einzustellen ist. (Vgl. den Art. Kompetenzkonflikt.) Ähnliche Vorschriften enthält auch das bayrische, badische und hessische Recht. Wenn der Staat Schadenersatz geleistet hat, so bleibt ihm nach § 3 der Regreßanspruch gegen den Beamten. § 4 will alle diese Vorschriften auch auf die Beamten der Kommunalverbände, auf die Lehrer, Lehrerinnen der Schulverbände ausdehnen, so daß Kommunal- und Schulverbände für die Verfehlung ihrer Beamten bzw. Lehrer haften sollen. Das Zustandekommen dieses Entwurfes, wenn auch in veränderter Gestalt, ist zuversichtlich zu erwarten, ebenso ein baldiges Nachfolgen der Reichsgesetzgebung.

Literatur. Die H.frage, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd 19 (1880); Schwanck, Die deutsche H.frage (1881); Sauzet, De la responsabilité des patrons (1883); Bödiker, Unfallgesetzgebung (1884); Mataja, Das Recht des Schadenersatzes (1888); Tarbouriech, Des assurances contre les accidents du travail (1889); Bencazar, Les accidents du travail manuel dans le louage de services (1890); Gibon, Les accidents du travail et l'industrie (1890); Mouffon, H. (1891); Mitteilungen des deutschen H.verbandes (seit 1893); Tarbouriech, La responsabilité des accidents (1896); van der Borght, Die H. der gewerblichen Unternehmer in Deutschland (1897); Merkel, Die Kollision rechtmäßiger Interessen (1898); Zacher, Die Arbeiterversicherung im Ausland (1898 ff); Art. „H.", „H.versicherung" im Handwörterb der Staatswissenschaften IV (²1900); Laß u. Maier H.recht (³1902); Meili, Die rechtl. Stellung der Automobile (1902); Andersson, Das neue H.gesetz u. die Unfallversicherung in Schweden (1904); Krasnopolski, H. der Eisenbahnen, in Mischler u. Ulbrichs Österr. Staatswörterb. I (²1905); Manes, Versicherungswesen (1905); Art. „H.", „Kraftfahrzeuge", „Beamte" in v. Bitters Handwörterb. der preuß. Verwaltung I (1906); Isaac, Das Recht der Automobile (²1907); Manes, Art. „H.", „H.versicherung" in Elsters Wörterb. der Volkswirtschaft II (²1907); Meili, Kodifikation des Automobilrechts (1907); Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (1907); Illemann, Die H. der Post- u. Telegraphenverwaltung (1908); Koehne, Kraftfahrzeug u. Rechtsentwicklung (1908); Lautenschlager, Kennzeichen der Kraftfahrzeuge (1908); Theiffig, Die Rechtsstellung der Straßenbahngesellschaften gegenüber Staat u. Gemeinde (1908); Kommentare zum Reichshaftpflichtgesetz von Coermann (1898), Reindl (1901), Eger (⁶1906).

[Carl Bachem.]

Hagelversicherung s. Versicherungswesen.

Haïti. 1. Geschichte. Haïti, demokratische Negerrepublik, umfaßt den westlichen, kleineren Teil der gleichnamigen Insel, welche Kolumbus am 6. Dez. 1492 entdeckte und Española (Hispaniola) nannte. Diese Bezeichnung wurde später mit der des Hauptortes Santo Domingo vertauscht; erst Dessalines (s. u.) gab der Insel 1804 ihren ursprünglichen Namen Haïti zurück. Der Versuch der Entdecker, die schwächlichen Eingebornen zur Ausbeutung der Naturschätze ihrer Heimat zu zwingen, vernichtete die Urbevölkerung (1533 noch 4000, 1717: 80); an ihre Stelle traten seit 1517 Negersklaven aus Afrika. Trotz der Wachsamkeit der Spanier, welche ihre Kolonien gegen alle Fremden streng absperrten, setzten sich seit Ende des 16. Jahrh. an der Nordwestküste französische Auswanderer fest, die bald mit den Freibeutern (Bukaniern, Flibustiern) jener Gewässer gemeinsame Sache gegen ihre Verfolger machten. 1665 stellten sich diese Ansiedler unter den Schutz Frankreichs, welches im Frieden zu Ryswyk 1697 den westlichen Teil der Insel erhielt. Der Sitz der französischen Herrschaft (seit 1714 ein Generalgouvernement mit drei Gouvernements) war zunächst Cap Français (jetzt Cap Haïti) an der Nordküste, wurde aber später nach dem 1750 neu erbauten Port-au-Prince verlegt. Des Zucker- und Kaffeebaues wegen führten die Franzosen große Mengen von Negern (zeitweise jährlich bis 30 000) ein und brachten die Plantagenwirtschaft zu hoher Blüte.

Im Jahre 1790 wurde dem französischen Teile der Insel in etwas übereilter Weise Autonomie zugestanden; trotzdem führten die schroffen, auf der Hautfarbe (480 000 Neger, 30 000 Weiße, 24 000 Mischlinge) beruhenden Kastenunterschiede zu einem furchtbaren Aufstande der Neger und Mulatten (23. Aug. 1791), welche 2000 Weiße unter entsetzlichen Greueln hinmordeten. Als die Spanier 1793 mit den Empörern in Verbindung traten, dekretierte der Nationalkonvent am 4. Febr. 1794 die Emanzipation der Sklaven; der Friede von Basel (1795) brachte auch die spanische Osthälfte der Insel an Frankreich, welches mit Hilfe des Negerhäuptlings Toussaint L'Ouverture im Norden und des Mulattenführers Rigaut im Süden die Ruhe einigermaßen wiederherstellte. Dieser schlaue Neger wurde 1799 vom Ersten Konsul als „Generalgouverneur und Obergeneral der Kolonialarmee" anerkannt. Im Jan. 1801 hielt er seinen Einzug in Santo Domingo und proklamierte die Unabhängigkeit der ganzen Insel: freigebig verteilte er das ihm untertänige Land an seine Getreuen und gab ihm eine der französischen Konsularverfassung nachgezeichnete Konstitution. Da erschien 1802 eine französische Flotte unter Leclerc, um „die Perle der Antillen" wieder unter französische Herrschaft zu bringen. Toussaint mußte seiner Würde entsagen, wurde verräterischerweise gefangen genommen und nach Frankreich gebracht, wo er 1803 starb. Die Unzuverlässigkeit der Versprechungen Leclercs führte zu einem neuen Aufstande, in welchem der Negergeneral Dessalines und der Mulatte Pétion die Franzosen mit englischer Hilfe 1803 von der Insel verjagten. Dessalines ließ sich 1804 als Jakob I. zum „Kaiser von Haïti" ausrufen, wurde jedoch im Okt. 1806 von Pétion und dem Negergeneral Christophe wieder gestürzt. Im Febr. 1807 konstituierte sich im Nordwesten der Insel der Freistaat Haïti, welchen Präsident Christophe in ein Kaiserreich (1811/20) umwandelte; der östliche (seit 1795 französische) Teil kam 1808 wieder an Spanien, und der Südwesten gehorchte seit März 1807 dem Mulatten Pétion, welcher der Republik 1816 eine neue Verfassung nach amerikanischem Muster gab. Ihm folgte 1818 sein Freund und Waffengefährte Boyer, der 1820 nach dem Tode des Kaisers Christophe die ganze Westhälfte der Insel zu einer Republik vereinigte; 1822 entriß er den Spaniern auch den Osten und dehnte die Verfassung von 1816 über ganz Haïti aus. Sein kluges, vorsichtiges Auftreten beruhigte die aufgeregte Bevölkerung, und der 1825 von Frankreich anerkannte Freistaat erfreute sich einer langen Reihe friedlicher Jahre. Als 1843 neue Unruhen ausbrachen, brachte sich Boyer mit seinen Schätzen in Sicherheit (gest. 1850 in Paris).

Die Verfassung wurde 1843 in demokratischem Sinne revidiert und der farbige General Rivière auf vier Jahre zum Präsidenten gewählt. Die Bewohner des Ostens, die sich in ihrem Interesse bedroht und zurückgesetzt fühlten, proklamierten 1844 unter Jimenez zu Santo Domingo die Dominikanische Republik, und Pedro Santana, „der Löwe von Seybo", rettete den jungen Freistaat zu wiederholten Malen (1844, 1845, 1849) vor den Angriffen der Neger, die nach mehrfachem Wechsel am 1. März 1847 den schwarzen General Faustin Soulouque auf den Präsidentenstuhl von Haïti erhoben. Nach Vernichtung der „gebildeten Klasse" der Bevölkerung durch ein scheußliches Blutbad nahm dieser rohe, unwissende Neger auf „Verlangen des Volkes von Haïti" am 26. Aug.

1849 als „Faustin I." den Kaisertitel an und spielte mit seinem Hofstaate einen lächerlichen Mummenschanz. Seiner verhaßten Herrschaft machte 1859 ein Militäraufstand ein Ende; der farbige General Geffrard übernahm die Leitung der wiederhergestellten Republik. Geffrard wurde 1867 von Salnave gestürzt, dessen Ermordung (15. Jan. 1870) den Anfang neuer Parteikämpfe bezeichnet. Rasch folgten die Präsidenten aufeinander, bis es dem General Salomon für die Jahre 1879/88 gelang, sich in den Besitze der höchsten Gewalt zu setzen. Anfang 1889 brach zwischen dem Präsidenten Légitime, dem Schützlinge Frankreichs, und dem General Hippolyte, dem Freunde der nordamerikanischen Union ein offener Kampf aus, in welchem der Präsident unterlag. Er legte seine Würde nieder und floh nach Paris. Hippolyte wurde Präsident und behauptete sich bis zu seinem Tode (1896). Sein Nachfolger wurde der bisherige Kriegsminister F. S. Sam. Die ungesetzliche Verhaftung eines deutschen Reichsangehörigen brachte ihn 1898 in Streit mit Deutschland, das die Republik durch zwei auf der Reede von Port-au-Prince erschienene Kriegsschiffe zu voller Genugtuung und Entschädigung des bereits vorher freigelassenen Deutschen zwang. 1902 trat Sam zurück, und es kam zum Kampfe zwischen den zwei Bewerbern um den Präsidentenstuhl, Firmin und Alexis Nord, währenddessen ein haïtianisches Kanonenboot einem deutschen Schiff die Ladung von Waffen und Munition abnahm, worauf das deutsche Kanonenboot Panther es im Sept. 1903 im Hafen von Gonaïves in den Grund bohrte. Nord behielt die Oberhand und wurde im April 1903 zum Präsidenten gewählt. Nach einigen Jahren der Ruhe brach, von Firmin geschürt, im Jan. 1908 ein neuer Aufstand aus, der nach anfänglichen Erfolgen der Insurgenten mit dem Sieg der Regierung endete. Wegen der drohenden Haltung des Präsidenten gegen die fremden Vertretungen, die den flüchtigen Insurgenten Aufnahme in den Gesandtschaften und Konsulaten gewährt hatten, erschienen im Sommer 1908 europäische Kreuzer vor Haïti. Im Herbst 1908 erhob sich General Simon gegen A. Nord und zwang ihn Anfang Dezember zur Flucht nach Jamaica; zum Präsidenten wurde General Légitime gewählt.

2. Die Bevölkerung der Republik, welche einen Flächeninhalt von 28 676 qkm hat, betrug 1906 an 1,5 Millionen Seelen in 5 Departements (die in Arrondissements, diese in Gemeinden zerfallen); Hauptstadt Port-au-Prince (an 70 000 Einwohner), Departementshauptstädte: Cap Haïti (29 000), Les Cayes (25 000), Gonaïves (18 000) und Port-de-Paix (10 000); wichtige Häfen noch Jérémie, Jacmel und Saint-Marc. Neun Zehntel der ein verderbtes Französisch sprechenden Einwohner sind Neger; das letzte Zehntel besteht zum größten Teil aus Mulatten und wenigen Weißen (an 700 Europäer, 1904: 184 deutsche Reichsangehörige). Den Fremden ist der Erwerb von Grundbesitz untersagt.

3. Verfassung, Verwaltung. Haïti ist eine repräsentativ-demokratische Republik, deren gesetzgebende Versammlung von einem Senat und einem Hause der Gemeinen gebildet wird (Verfassung vom 9. Okt. 1889). Das Haus der Gemeinen besteht aus 96 (1 aus jeder Gemeinde) direkt von allen 21 Jahre alten Haïtianern auf drei Jahre gewählten Abgeordneten, die über 25 Jahre alt sein und wie die Senatoren ein unbewegliches Eigentum besitzen oder einen Beruf ausüben oder ein Handwerk betreiben müssen. Die 39 Mitglieder des Senates, deren Wählbarkeit an ein Alter von 30 Jahren geknüpft ist, werden auf sechs Jahre teils vom Hause der Gemeinen gewählt, teils vom Präsidenten ernannt und erneuern sich alle zwei Jahre zu je einem Drittel. Die vollziehende Gewalt ist einem mindestens 40 Jahre alten Präsidenten übertragen, der von beiden zur Nationalversammlung vereinten Kammern auf sieben Jahre gewählt wird und die (1908: sechs) Staatssekretäre (Äußeres und Kultus; Finanzen und Handel; Inneres und Polizei; Ackerbau und öffentliche Arbeiten; Justiz und öffentlicher Unterricht; Krieg und Marine) ernennt. Für die Rechtspflege, die auf dem Code Napoléon beruht, bestehen in Port-au-Prince je ein Kassations-, Zivil- und Handelstribunal; außerdem Zivil-, Kriminal- und Korrektionstribunale in Les Cayes, Cap Haïti, Gonaïves, Jacmel, Jérémie, Port-de-Paix, Handelstribunale an denselben Orten, außer in Port-de-Paix, und Friedens- und Polizeigerichte in den Gemeinden; die Richter werden im allgemeinen vom Präsidenten ernannt.

4. Staatsreligion ist die katholische (Konkordat 1861), jedoch werden andere Bekenntnisse, die übrigens nur wenige Anhänger zählen, geduldet. Für die Katholiken besteht seit dem 3. Okt. 1861 das Erzbistum Port-au-Prince mit den Suffraganbistümern Gonaïves, Les Cayes, Cap Haïti und Port-de-Paix. Abergläubische Vorstellungen und der Geheimkultus des „Vaudoux" spielen eine große Rolle. Die Baptisten haben fünf Hauptniederlassungen, die Methodisten eine Mission in Port-au-Prince, die Wesleyaner Stationen in den größeren Städten. Die geistige Kultur steht auf niedriger Stufe; es gibt zwar allenthalben Schulen (an 400 Nationalschulen, 5 Lyzeen, ferner zahlreiche kirchliche und private Schulen), aber die Schwarzen zeigen im allgemeinen wenig Neigung zu geistiger Arbeit.

Die wirtschaftliche Lage der Republik ist kläglich, hauptsächlich wegen der ungünstigen Besitzverhältnisse, die überdies noch willkürlichen Eingriffen stets ausgesetzt sind, und wegen Vernachlässigung der künstlichen Bewässerung. Die einst in hoher Blüte stehende Plantagenwirtschaft (1789: 2 289 480 Acres kultiviertes Land) wurde in den langwierigen Bürgerkriegen gänzlich vernichtet, und auch gegenwärtig ist die fruchtbare Insel noch

ungenügend angebaut. Der große Waldreichtum wird ungenügend ausgebeutet; die Mineralschätze des Landes liegen brach, nur etwas Kupfer wird abgebaut. Hauptprodukt ist der Kaffee (Ernte 1906 an 37 Mill. kg); beachtenswert ist außerdem der Anbau von Kakao, Tabak (seit 1818), Baumwolle (seit 1859) und Zuckerrohr sowie die Gewinnung von Blau-, Mahagoni-, Campecheholz, Wachs, Honig und Häuten.

Der Handel liegt meist in den Händen von Amerikanern, Deutschen, Franzosen und Engländern; eingeführt werden hauptsächlich alle Arten von Manufakturwaren, da keine Industrie besteht und die unentbehrlichsten Handwerke auch nur mangelhaft betrieben werden.

Deutschland ist in Haïti durch einen Gesandten und mehrere Konsuln vertreten. Der Binnenverkehr ist bei dem erbärmlichen Zustande der Wege und dem Mangel an Eisenbahnen sehr gering; dagegen hebt sich der Schiffsverkehr durch regelmäßige Dampferverbindungen mit Neuyork, Southampton, Hamburg, Havre usw.

Die seit 1880 dem Weltpostverein angeschlossene Post besitzt 31 Bureaus; an Eisenbahnen sind 1906 nur 45 km vorhanden, ferner 8 km Straßenbahnen in der Hauptstadt. — Haïti hat gesetzlich Doppelwährung, in Wirklichkeit aber Papierwährung. 1 Gourde à 100 Cents = 4,05 *M* galt 1899 nach Silberwert 1,83 *M*. Eine Nationalbank ist seit 1882 in Tätigkeit (Kapital 10 Mill. Frcs). 1906 waren 7,8 Mill. Gourdes in Papier, 2,6 Mill. in Nickel, 225 000 in Bronze in Umlauf, außerdem an 800 000 Dollars in amerikanischem Gold. Das Goldagio betrug 1906 an 430 %. Versuche zur Verdrängung der Papierwährung durch die Goldwährung blieben bisher erfolglos. Als Gewichte, Längen- und Flächenmaße sind meist die alten französischen in Gebrauch, daneben noch die englische Gallone und Pinte.

Die Finanzen der Republik sind infolge der steten Unruhen und Bürgerkriege stark in Unordnung; der Schuldendienst erfordert fast $^1/_5$ der in Gold gezahlten Einnahmen. Diese waren im Budget 1906/07 auf 6,19 Mill. Pesos (im Nominalwert von 5 Francs) in Papier und 3,97 Mill. in Gold veranschlagt, die Ausgaben auf 6,17 Mill. in Papier und 3,999 Mill. in Gold. Die Haupteinnahmequelle sind die Zölle; sie ergaben im Fiskaljahr 1906 an Ausfuhrzöllen 2 730 761 Golddollars, an Einfuhrzöllen 5 135 250 Gourdes.

Die öffentliche Schuld betrug Ende 1906 12,43 Mill. Pesos in Papier, 26,13 Mill. Pesos in Gold.

Genaue Angaben über den Handel von Haïti für die letzten Jahre liegen nicht vor. 1904/05 betrug der Wert der Einfuhr (Hauptgegenstände Baumwollgewebe, Säcke, Maschinen, Eisenwaren) nach Berechnung der Regierung 3,87 Mill. Dollars (2,75 von den Ver. Staaten), die Ausfuhr 8,97 (Hauptwaren Kaffee, Blauholzstämme und -wurzeln, Kakao, Häute, Wachs, Baumwollsamen, Agavefasern). Schiffsverkehr: in Port-au-Prince liefen 1905 192 Dampfer mit 293 134 Registertonnen ein und aus (88 deutsche mit 172 113 R.-T.), in Jacmel 1907: 129 Dampfer mit 142 457 R.-T. (53 deutsche mit 73 827 R.-T.), in Cap Haïti 84 Dampfer mit 150 945 R.-T. (57 deutsche mit 100 080 R.-T.) und 32 Segler mit 23 086 R.-T., in Les Cayes 128 Dampfer mit 140 840 R.-T. (55 deutsche mit 74 204 R.-T.).

Die haïtische Handelsflotte zählte im Jahre 1905 im ganzen 18 Seeschiffe mit einem Gehalt von 3188 Nettotonnen (davon 5 Dampfer mit 908 Tonnen Gehalt).

Die Armee, die sich aus Ausgehobenen mit siebenjähriger und Freiwilligen mit vierjähriger Dienstzeit ergänzt, besteht nominell aus:

Gardetruppen der Regierung:		
1 Bataillon Artillerie	100	Mann
1 Regiment Infanterie	300	„
1 Bataillon Jäger	150	„
1 Eskadron Kavallerie	100	„
Linie:		
4 Bataillone Artillerie	1000	Mann
6 Regimenter Infanterie . . .	3200	„
46 Kompagnien Gensdarmes . .	1978	„
Zusammen	6828	Mann

Die Flotte zählt 6 Fahrzeuge. Die Nationalfarben Haïtis sind Blau und Rot. Das Wappen zeigt in blauem Felde einen mit der roten Freiheitsmütze gezierten Palmbaum, um welchen sechs in Blau und Rot quer geteilte Fahnen, Geschütze, Flinten, Handbeil, Anker usw. gruppiert sind; der Boden ist mit Kanonenkugeln bestreut.

Literatur. Jordan, Gesch. der Insel H. (2 Bde, 1846/49); Ardouin, Études sur l'histoire de H. (11 Bde, Par. 1853/61); Handelmann, Gesch. von H. (1856); Linstant-Pradine, Lois et Actes du gouvernement d'H. (5 Bde, Par. 1851 bis 1865); Janvier, Les constitutions d'H. (ebd. 1890); Marcelin, H. (ebd. 1893); Justin, Études sur les institutions haïtiennes (ebd. 1894); Fortunat, Nouvelle Géographie de l'île d'H. (Port-au-Prince 1888); La Selve, La république d'H. (Limoges 1889); Rouzier, Dictionnaire géographique et administratif universelle d'H. illustré (2 Bde, Port-au-Prince 1892/94; in amtlichem Auftrag hrsg.); Tippenhauer, Die Insel H. (1893); Bibert, La République d'H. (Par. 1895); Bulletins of the Bureau of the American Republics Nr 62 (Washington 1896); Prichard, Where Black rules White (Lond. 1900); Keller, Erinnerungen an H. (1900); Sundstral, Aus der Schwarzen Republik (1903); Léger, H., her history and detractors (Neuyork 1907).

[Ed. Franz, rev. Lins.]

Haller, Karl Ludwig von. [Leben, Staatstheorie, die philosophische und die natürlich-gesellige Staatslehre, die Patrimonial-, Militär- und Priesterstaaten, die freien Kommunitäten.]

Karl Ludwig von Haller, geboren 1. Aug. 1768, stammte aus einer angesehenen Familie Berns, in

welcher sich seit längerer Zeit die Gelehrsamkeit von Generation zu Generation forterbte. Albrecht von Haller, wegen seiner allseitigen Wissenschaft von den Zeitgenossen der „Große“ genannt, war sein Großvater; der Vater, Emanuel, hat die sehr geschätzte „Bibliothek der Schweizergeschichte“ herausgegeben, und er selbst erwarb sich als Verfasser der „Restauration der Staatswissenschaft“ einen europäischen Namen. — Karl Ludwig erhielt eine beschränkte Schulbildung; schon im 16. Altersjahre trat er als Sekretär in die Staatskanzlei der Republik Bern. „Durch den Nichtbesuch der Hochschule“, äußerte er im reiferen Alter, „wurde ich genötigt, selbst zu forschen, selbst zu denken und selbst zu arbeiten; auch entging ich dadurch dem revolutionären, irreligiösen Gifte, welches in meiner Jugend beinahe alle Universitäten verpestete.“ Die Republik Bern übertrug dem jungen Manne mehrere wichtige Missionen; so wurde er 1792 als Legationssekretär beim Einfall der französischen Truppen in Savoyen nach Genf, 1795 nach Schwaben, 1797 nach Lugano, Mailand, Paris und sodann an den Kongreß nach Rastatt gesandt und durch diese Missionen mit General Bonaparte und vielen Männern, welche später auf dem Kriegsfelde und in der Diplomatie Hauptrollen spielten, persönlich bekannt. Als er 1798 von Rastatt nach der Schweiz zurückkehrte, fiel sein Vaterland selbst der Revolution anheim. Die alte schweizerische Eidgenossenschaft unterlag der Übermacht der französischen Armee, und an ihre Stelle trat die „Helvetische Republik“. Haller schied aus dem Staatsdienste und gab unter dem Titel „Helvetische Annalen“ eine Zeitung zur Bekämpfung der Revolution heraus; allein die helvetische Regierung, obschon sie die Freiheit und Gleichheit proklamierte, gestattete ihm nicht lange das freie Wort, und der dreißigjährige Mann verließ das Vaterland.

Durch Vermittlung Metternichs (Vaters des Fürsten Staatskanzlers) zuerst zum Sekretär des Erzherzogs Karl und dann zum Hofsekretär des Kriegsrats in Wien ernannt, hatte er sich vorzugsweise mit der politischen Seite der Kriegsfragen zu beschäftigen. Die Schriften: „Was ist besser, Krieg oder Frieden mit den Franzosen?“ — „Feldzug der Österreicher nach der Schweiz“ — „Wer ist der Angreifer, Österreich oder Frankreich?“ gingen aus seiner Feder hervor. Neben den amtlichen Geschäften befaßte er sich mit politischen Studien; in Wien (1800/05) begann er über die Natur der Staaten tiefer nachzudenken, das Wesen derselben zu erforschen und die Grundsteine zu seiner staatswissenschaftlichen Theorie zu legen.

Mittlerweile war die helvetische Einheitsregierung in der Schweiz gefallen, Napoleon trat als Vermittler auf, die Kantone wurden wiederhergestellt, und Haller kehrte, als Professor des Rechts an die neugegründete Akademie in Bern berufen, in sein Vaterland zurück. Schon in seiner Antrittsrede behandelte er die „Notwendigkeit einer andern obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts“, und während seines achtjährigen Professorats (1806/14) gab er das „Handbuch der allgemeinen Staatenkunde“ (1808) heraus, in welchem er bereits den Grundriß seiner staatswissenschaftlichen Theorie niederlegte, und verfaßte verschiedene Schriften, in welchen er einzelne Punkte derselben beleuchtete, z. B.: „Über das natürliche Gesetz, daß der Mächtige herrsche“; „Über Domänen und Regalien“; „Allgemeines philosophisches Krankenrecht nach dem Grundsatze der Teilung der Gewalten“; „Politische Religion“ usw.

Das Jahr 1815 brachte Europa und der Schweiz nach dem Sturze Napoleons I. die Restauration. Haller wurde zum Mitgliede des „Souveränen Rats“ und bald darauf des „Geheimen Rats der Stadt und Republik Bern“ ernannt. In amtlicher Stellung beschäftigte er sich vorzüglich mit der Revision der Gesetzgebung, indem er die revolutionsgünstigen Bestimmungen aus den Gesetzen auszumerzen suchte. Auch erhielt er die wichtige Mission, das ehemalige Fürstbistum Basel, welches durch den Wiener Kongreß der Schweiz zugeteilt wurde, mit Bern zu vereinigen. Unentwegten Rechtssinn bewährend, gelang es ihm, der katholischen Bevölkerung dieser Gegend Garantien für die Erhaltung ihrer Religion von seiten der protestantischen Berner Regierung durch Staatsvertrag zu verschaffen. In den freien Stunden war er schriftstellerisch tätig. Von der Restaurationsepoche nicht nur den Sturz der Revolution, sondern die Herstellung des alten Rechtszustandes in Europa erwartend, begrüßte er sie mit leitenden Schriften, wie z. B.: „Was ist die alte Ordnung?“ von welcher Professor Sartorius in Göttingen sagte, daß sie mehr Wert habe als ganze Folianten; „Was sind Untertanenverhältnisse?“ „Über die spanischen Cortes“, in denen er gegen das neue System der Volksvertretung auftrat, usw.

Seine Haupttätigkeit blieb jedoch der Ausarbeitung des großen Werkes „Restauration der Staatswissenschaft“ gewidmet. Die umfassenden Studien, welche Haller zu diesem Zwecke machte, hatten für ihn persönlich eine nachhaltige Wirkung: sie führten ihn zum Glauben seiner Väter zurück. Die Rückkehr zur katholischen Kirche erfolgte im Schlosse des Herrn von Boccard im Kanton Freiburg 1820; sie erregte nicht nur in der Schweiz, sondern in Europa gewaltiges Aufsehen, fand einerseits die glänzendste Belobung, anderseits die bitterste Anfeindung. Er selbst sprach sich in einem an seine Familie gerichteten Briefe ausführlich über die Gründe und die Geschichte seiner Konversion aus. Der Brief erschien in mehr als 50 Auflagen beinahe in allen Sprachen und wurde selbst wieder ein Ereignis. Ohne Anklage, ohne Untersuchung, im Widerspruch mit den Gesetzen wurde Haller durch einen Mehrheitsbeschluß aus dem Verzeichnis der Groß- und Geheimräte der Republik Bern gestrichen und ihm nicht einmal eine amtliche Anzeige hiervon erstattet.

Zum zweitenmal verließ Haller das Vaterland und wählte sich Paris zum Aufenthalt. Hier kam er mit den kirchlich, diplomatisch und wissenschaftlich berühmten Männern der damaligen Zeit in tägliche Berührung und wurde im Jahre 1825 im Ministerium des Auswärtigen angestellt, teils um Gutachten über staats- und völkerrechtliche Fragen abzufassen, teils um die jungen, angehenden Diplomaten in die Wissenschaft des Staats- und Völkerrechts einzuführen. Gleichzeitig verfaßte er eine Reihe kleinerer Schriften in französischer Sprache, welche später in zwei Bänden unter dem Titel Mélanges de droit public et de haute politique gesammelt erschienen.

Für sein Greisenalter sehnte sich Haller nach einem friedlichen Stilleben; er kaufte zu Solothurn in der Schweiz ein Landgut, erhielt allda das Bürgerrecht der Stadt und des Kantons und zog sich beim Ausbruch der Julirevolution im Jahre 1830 auf seinen neuen Sitz zurück, um da sein staatswissenschaftliches Restaurationswerk zu vollenden. Noch einmal wurde er in die öffentliche Laufbahn geworfen, als die infolge der Julirevolution neu eingesetzten Regierungen der Schweiz den Kulturkampf gegen die katholische Kirche durch die sog. „Badener Konferenzartikel“ eröffneten. Während der daraus entstandenen Verhandlungen bekleidete Haller die Stelle eines Großrats in seinem neuen Heimatkanton Solothurn, und er hat durch seine Tätigkeit in Wort und Schrift wesentlich dazu beigetragen, daß im entscheidenden Momente die von der Kirche verworfenen Konferenzartikel auch vom Kanton Solothurn verworfen und dadurch dem geplanten Kulturkampf die Spitze abgebrochen wurde. — Während seines 24jährigen Aufenthalts in Solothurn vollendete er die „Restauration der Staatswissenschaft“ in sechs Bänden, bereitete eine französische Bearbeitung derselben vor, schrieb die Schriften: „Geschichte der kirchlichen Revolution oder der protestantischen Reform in der Westschweiz“ (1836); „Bund der Getreuen“; „Die Freimaurerei und ihr Einfluß in der Schweiz“ (1840); „Wahre Ursachen und einzig richtige Abhilfsmittel der überhand nehmenden Armut“; „Satan und die Revolution“, im Gegensatz zu den Paroles d'un croyant von Lamennais; „Über den vereinigten Landtag der preußischen Monarchie“ usw. Ferner war er ein tätiger Mitarbeiter des „Berliner politischen Wochenblattes“ und nach dessen Eingehen der „Historisch-politischen Blätter“, ein fleißiger Korrespondent mehrerer deutschen, französischen und schweizerischen Tagesblätter und unterhielt bis in seine letzten Lebensstunden einen ausgedehnten Briefwechsel mit Gelehrten, Staatsmännern, Geistlichen aus den verschiedensten Ländern. Bis in sein hohes Greisenalter war die Arbeit seine Leidenschaft; er geizte mit der Zeit im edlen Sinne des Wortes und gab über die Verwendung jeder Stunde Rechenschaft in seinem bis auf die letzte Lebenswoche fortgeführten Tagebuche. Zwei Tage vor seinem Tode (21. Mai 1854) arbeitete er noch an einem Aufsatz über die dazumal ausgebrochene „Neueste griechische Revolution“.

Hallers großes Verdienst ist die Bekämpfung der Lehre vom Gesellschaftsvertrage. Gegenüber der von den englischen, französischen und deutschen Rechtslehrern seit dem 17. und 18. Jahrh. aufgestellten Staatstheorie: „daß die Menschen von Natur aus in einem wilden, recht- und gesetzlosen Zustand leben, daher durch einen sozialen Kontrakt sich zu einer Gesellschaft konstituieren, Recht und Gesetz einführen, einen Staat erschaffen und eine Staatsgewalt einsetzen müssen“, stellte Haller folgende Punkte auf: a) Der Mensch ist von Natur aus nichts weniger als rechtlos und ungesellig; überall, wo Menschen mit- und nebeneinander wohnen, gestaltet sich unter ihnen schon von Natur aus und ohne contrat social ein geselliges, rechtliches Leben. b) In diesem geselligen Leben entsteht nach göttlicher Ordnung der Dinge auf jener Seite, welche durch moralische oder physische Kräfte den schwächeren Mitmenschen hilft, Herrschaft; auf jener Seite aber, welche der Hilfeleistung bedarf und sie empfängt, Abhängigkeit. c) Je mehr die Berührungspunkte zwischen den Menschen sich ausbilden, je größer, öfter, notwendiger die Hilfeleistung wird, desto mehr steigert sich auch die Herrschaft einerseits und die Dienstbarkeit anderseits. d) Aus dieser natürlichen Wechselwirkung entspringt vorerst das gesellige Verhältnis, welches Familienleben genannt wird, in welchem Weib und Kinder vom Vater abhängen, jene daher diesem gehorchen. e) Je mehr die Zahl der Familienglieder und der miteinander wohnenden Familien wächst, je andauernder die Zeit und je ständiger der Ort des Zusammenlebens wird, desto weniger genügt das einfache Familienleben. Die natürliche Notwendigkeit führt die Menschen und Familien, welche sich selbst nicht genügen, sondern anderer Hilfe bedürfen, dahin, sich an solche, welche ihnen Hilfe leisten können und wollen, anzuschließen und denselben für den Empfang und die Fortdauer der Hilfe verbindlich zu sein.

f) Aus dieser erweiterten natürlich-geselligen Wechselwirkung entspringen ausgedehntere Korporativ- und Sozietätsverhältnisse, und ebenso entsteht das höhere, ständige, stetigere Verhältnis, welches wir Staatsleben nennen. g) Die Staaten sind daher nichts anderes als natürlich-gesellige Verhältnisse, welche zur Selbständigkeit gelangt sind, und sie unterscheiden sich von andern Sozietätsverhältnissen nur dem Grade nach durch höhere Macht und Freiheit. h) Die Erwerbung der Herrschaft wurzelt entweder in der Nähr- oder Wehr- oder Lehrkraft, und aus diesem verschiedenartigen Ursprung gehen entweder Patrimonial- oder Militär- oder geistliche Staaten hervor. i) Die Ausübung der Herrschaft ist durch ein allgemeines Pflichtgesetz bedingt, welches nicht von Menschen eingesetzt, sondern von der Natur nach göttlicher Ordnung der Dinge für alle Menschen

und für alle Verhältnisse festgesetzt ist. k) Das Pflichtgesetz bindet sowohl die Herrschenden als die Untergebenen, und es bildet für beide die natürliche Schranke. Die gewissenhafte Beobachtung des natürlichen Rechts- und Pflichtgesetzes bildet die beste Gewähr für die Erhaltung und Wohlfahrt des Staates; dessen Verletzung führt zur Erkrankung und zum Zerfall des letzteren. Die Herrschaft ist naturgemäß im Besitze einer einzelnen Person (Monarchie) oder einer Korporation (Republik). l) Die Fürsten haben den Grund ihrer Herrschaft naturgemäß in ihrer eigenen Macht (iure proprio) und nicht in einer durch Übertragung seitens gleichbefähigter Bürger erst geschaffenen Macht (iure delegato). Die eigene Macht besitzen sie durch Gottes Gnade entweder von der Natur, wie alles Angeborene, oder durch rechtmäßige Anwendung ihrer Kraft, die Frucht des Angeborenen, oder endlich durch Wohltaten (Privatverträge), nicht aber durch einen sog. Gesellschaftsvertrag. m) Die Fürsten sind also nicht von ihren Abhängigen, dem sog. Volke, geschaffen, sondern dieses Volk aggregierte sich entweder nach und nach um den schon vorhandenen Mächtigen, oder der Mächtige aggregierte das Volk nach und nach um sich. n) Die Fürsten sind nicht die obersten Beamten eines Volkes; denn dadurch würde der Herr zum Diener und der Diener zum Herrn gemacht. Der Fürst ist ebensowenig wegen des Volkes als das Volk wegen des Fürsten da. Nach göttlicher Ordnung der Dinge ergibt sich aus der natürlichen Verschiedenheit der menschlichen Kräfte und Bedürfnisse, daß jeder für sich und den andern da ist. o) Die Befugnisse der Fürsten müssen entsprechend dem Ursprunge ihrer Macht aus ihren eigenen Rechten, d. h. 1) aus allgemeinen Menschenrechten, die ihnen so gut als den übrigen Sterblichen zukommen, und 2) aus erworbenen Spezialrechten, hergeleitet werden. Alles übrige ist Usurpation der Staatsgewalt, sog. omnipotentes Staatstum. p) Fürstentum und Republik unterscheiden sich naturgemäß dadurch, daß ersteres das Wesen eines, letztere das gemeine Wesen mehrerer Unabhängigen ist. q) Ein Fürstentum ist kein gemeines Wesen; denn wenn in gewisser Beziehung Fürsten und Untertanen auch ein Ganzes ausmachen und oft eine gemeinschaftliche Nationalität haben, so bildet dieses Verhältnis deswegen noch kein gemeines Wesen (respublica). Republik gilt nur von einer Korporation, wo die gleichen Rechte, die gleichen Beschwerden und die gleichen Vorteile zwischen allen Gliedern dieser Korporation bestehen, was zwischen dem Fürsten und seinem Volke nicht der Fall ist. r) Es ist ebenso irrtümlich, aus jedem Fürstentum eine Republik machen oder dasselbe wenigstens republikanisch organisieren zu wollen, wie es irrtümlich ist, die Existenz der Republik überhaupt als naturwidrig zu erklären.

Die angeblich philosophische Staatslehre mit ihrer „Chimäre eines künstlich-bürgerlichen Zustandes" hat zur Folge: Souveränität des Volkes, Dienstbarkeit der Fürsten. Der allgemeine Wille ist das einzige Gesetz; alles gehört der Nation. Die Staatsverfassung ist eine Maschine und die willkürliche Veränderung derselben rechtmäßig usw. Es folgt weiter: Unrechtmäßigkeit aller bestehenden Staaten, Notwendigkeit ihres Umsturzes und ihrer Umformung, Repräsentation des Volkes zur Selbstausübung seiner Souveränität, Entbehrlichkeit der Fürsten, Trennung der Gewalten, beim Volke ruhende Gesetzgebung, Konstitutionen nach republikanischer Art, Verwerfung der Erblichkeit der fürstlichen Macht usw. — Diese Staatslehre war veranlaßt durch falsche Anwendung des römischen Rechts und römisch-republikanischen Sprachgebrauchs auf ganz andere Gegenstände, durch übertriebene Reformationsbegriffe und Verwechslung der Natur der Kirche mit andern geselligen Verhältnissen, durch die englischen Puritaner und den Streit des englischen Parlaments mit dem königlichen Hause Stuart, durch den schwankenden Zustand der Wissenschaft unter den Deutschen im Anfange des 18. Jahrh., durch die französischen sog. Philosophen und Enzyklopädisten und die deutschen Aufklärer und Illuminaten im Verlaufe des 18. Jahrh. Es zeigte sich der Triumph derselben in der französischen Revolution und zugleich ihr Mißlingen.

Nach der von Haller verfochtenen „Theorie des natürlich-geselligen Zustands" hat der Stand der Natur nie aufgehört und ist schon an und für sich gesellig. In jedem geselligen Verhältnis bildet die Natur von selbst Herrschaft und Abhängigkeit. Natürliche Überlegenheit ist der Grund aller Herrschaft; Bedürfnis ist der Grund aller Abhängigkeit und Dienstbarkeit. Jede Herrschaft und Dienstbarkeit ist durch ein allgemeines Pflichtgesetz beschränkt, dessen Inhalt ist: Gerechtigkeit und Liebe. Natürliche Mittel zur Handhabung desselben sind: eigene Beobachtung und Einschärfung des Pflichtgesetzes, Widerstand, erlaubte Selbsthilfe, Hilfsanrufung und Hilfeleistung von Oberen (Gerichtsbarkeit), von Gleichen (Freundschaft), von Untergebenen (Dienst), Flucht oder Trennung. Anerkennung des natürlichen (göttlichen) Gesetzes ist zuletzt das einzige Mittel. Jede untergeordnete Gewalt kann durch eine höhere, die höchste Gewalt nur durch Religiosität und Moralität gezügelt werden; daher absolute Notwendigkeit allgemeiner religiöser Gesinnungen.

Die Staaten unterscheiden sich von andern, sog. privatgeselligen Verhältnissen bloß durch die Unabhängigkeit des herrschenden Subjekts, durch größere Macht und Freiheit. Die Staaten sind nichts weiter als vollendete, geschlossene Menschenverknüpfungen, unabhängige Dienst- oder Sozietätsverhältnisse. Sie haben als solche keinen andern Zweck als das Privatverhältnis, aus dem sie hervorgegangen sind. — Die einzig wahre Einteilung der Staaten ist die in Fürstentümer und Republiken. Ein Fürst ist ein unabhängiger Herr, der

über andere gebietet und selbst niemand dient. Eine Republik ist eine unabhängige Kommunität. Die Unabhängigkeit ist kein angeborenes Recht, sondern ein erworbenes Glücksgut, und zwar das höchste von allen (summa fortuna). Sie kann rechtmäßig erworben werden durch eigene Kraft und Anstrengung, durch Verträge oder Schenkungen von früheren Besitzern, durch zufälliges Glück, Erschlaffen oder Wegfallen eines höheren Verbandes; gewöhnlich durch Vereinigung aller drei Mittel. — Die Frage, ob Monarchie oder Republik besser sei, wurde durch die falsche Idee der delegierten Volksgewalt veranlaßt und fällt nach den Grundsätzen der natürlich-geselligen Staatslehre ganz hinweg.

Der erste Teil der „Restauration" ist den Fürstentümern oder Monarchien gewidmet (Bd II bis V). Die Fürstentümer entstehen aus der Natur der Dinge selbst, sind daher die ersten, zahlreichsten und dauerhaftesten Staaten; sie entstehen im einzelnen von oben herab durch Stiftung einer natürlichen Herrschaft und Erwerbung der Unabhängigkeit und beruhen im Prinzip auf einer grundherrlichen oder militärischen oder geistlichen Oberherrschaft oder auf allen drei zugleich.

1. Unabhängige Grundherren oder Patrimonialstaaten. Jede Familie ist das Ebenbild eines monarchischen Staates, die Unabhängigkeit abgerechnet. Die ersten unabhängigen Familienhäupter, mithin die ersten Fürsten finden sich notwendig unter den freien Landeigentümern. Der natürliche Ursprung des Landeigentums selbst ergibt sich aus seiner Notwendigkeit, Allgemeinheit, Unzerstörbarkeit; aus der Übereinstimmung mit dem natürlichen Rechtsgesetz; aus der allgemeinen Erfahrung noch in unsern Tagen; aus der Autorität der berühmtesten Philosophen und Juristen aller Zeiten. Veranlassung des entgegengesetzten Irrtums war Zweideutigkeit des Wortes „Gemeinschaft". — Alle landesherrlichen Rechte gründen sich ausschließlich auf allgemeine Menschenrechte und erworbene Privatrechte.

Das erste und oberste der landesherrlichen Rechte ist die Souveränität als Eigentum. Die Souveränität besteht in der Unabhängigkeit oder vollkommenen Freiheit; ein Souverän ist nur den göttlichen und natürlichen Gesetzen unterworfen.

Natürliche Folge der souveränen Macht sind die Leitung aller Verhältnisse mit den Landesnachbarn, das Recht, Krieg zu führen, das Recht zu Friedensschlüssen, Verträgen, Bündnissen, Gesandtschaften, die Beschützung der Untertanen im Ausland, Hospitalität gegen die Fremden im eigenen Lande, die Anstellung, Beförderung und Verabschiedung der Beamten.

Ferner ergibt sich aus der souveränen Macht namentlich die oberste Gesetzgebung und Handhabung der Gesetze. Jedes Gesetz ist eine „verbindliche Willensäußerung". Die Verbindlichkeit beruht teils auf ihrer Übereinstimmung mit dem natürlichen Recht, teils auf der Macht, den Willen zu vollziehen. Alle Menschen geben Gesetze, soweit ihr Recht und ihre Macht reicht. Die fürstlichen Gesetze sind von den Privatgesetzen nicht ihrer Natur, sondern nur dem Grade nach verschieden. Das Recht der Gesetzgebung ist durch das natürliche Recht, d. h. durch fremde Rechte beschränkt. Nur die natürlichen und göttlichen Gesetze sind allgemeine, für alle gleich und indispensabel, nicht aber die menschlichen. Dem Fürsten bleibt ein Recht zu Ausnahmen, Privilegien und Gnaden, insofern dadurch kein fremdes Recht verletzt wird.

Die oberste Gerichtsbarkeit entsteht durch die Anrufung um Hilfe; sie ist nichts anderes als unparteiische Hilfeleistung und wird nicht nur vom Fürsten, sondern von jedem Menschen in seinem Bereiche ausgeübt; die fürstliche unterscheidet sich nur dem Grade nach, sie ist die ausgedehnteste, oberste und höchste. Der Fürst kann dieselbe sowohl selbst als durch seine Beamten ausüben; die letzteren sind in diesem Falle zu Gehilfen, aber nicht zu Richtern über ihn gesetzt. Die Gerichtsbarkeit als Hilfeleistung betrachtet ist eine moralische Pflicht, die Ausübung derselben nach dem Gesetze der Gerechtigkeit eine strenge Rechtspflicht.

Die wichtigsten dinglichen Rechte des Fürsten sind Domänen und Regalien. Domänen sind Eigentum des Fürsten, nicht der sog. Nation; Regalien eine Fruchtbarmachung von Kapitalien, ausschließend vorbehaltene Industrieunternehmungen (Münzen, Posten, Bergwerke, Salz- und Tabakhandel, Pulverfabrikation, Zölle usw.). — Taxen und Sporteln bilden eine Entschädigung für die geleistete Arbeit und fallen in der Regel den betreffenden Beamten zu. — Steuern und Auflagen kann der Fürst nicht einseitig seinen Untertanen auflegen; er soll in der Regel aus seinem eigenen Vermögen leben. Steuern oder Beihilfen müssen nachgesucht und freiwillig zugestanden werden. Die Steuern müssen von den Freien des Landes, d. h. von solchen, welche mit dem Fürsten in unmittelbarer Verbindung stehen, verlangt werden. Daher die natürliche Zusammensetzung der Landstände; sie repräsentieren nur sich selbst, nicht das Volk. Das Eigentum und die Verwendung der Steuern gehört dem Fürsten, wofern bei der Bewilligung kein Vorbehalt gemacht wurde.

Die gemeinnützigen Anstalten sind Wohltaten, nicht rechtliche Schuldigkeiten; sie werden nicht einzig von den Fürsten, sondern ebensogut und noch besser von Privatpersonen und Privatvereinigungen, besonders von der christlichen Kirche erstellt. Es ist sogar schädlich, dieselben ausschließlich zur Sache der Fürsten zu machen.

Die Schranken der fürstlichen Gewalt bestehen in dem, was alle menschliche Freiheit beschränkt, nämlich in fremden Rechten, welche der Fürst wie jeder Mensch zu achten hat, und in positiven Verträgen, durch welche die natürlichen Befugnisse und eigenen Rechte geregelt werden. Despotismus

ist nichts weiter als gewaltsame Überschreitung der eigenen und Beleidigung fremder Rechte.

Die Rechte der Untertanen sind ihrer Quelle und ihrem Wesen nach die nämlichen wie die der Fürsten; der Unterschied besteht nicht in verschiedenen Befugnissen, sondern nur in verschiedenen Mitteln, gleiche Befugnisse auszuüben. Die Pflichten der Untertanen sind ebenfalls die nämlichen wie die der Fürsten; sie bestehen in Rechtspflichten, Liebespflichten und Klugheitsregeln, letztere beide unter dem Vorbehalt, nie selbst unrecht zu tun. Den Untertanen stehen folgende Mittel zur Sicherung ihrer Rechte zu: eigene Pflichterfüllung, indirekter negativer Widerstand, Trennung von der schädlichen Gewalt, Notwehr. Gewaltsamer Widerstand gegen fürstliche Bedrückungen ist zwar nach natürlichem Gesetz nicht absolut unrechtmäßig, aber gewöhnlich nicht ausführbar, in den meisten Fällen unklug und mit größeren Übeln verbunden als die Bedrückung selbst und soll immerhin in der Ausübung durch Menschlichkeit und Liebe gemäßigt werden. Vertrauen auf göttliche Hilfe, d. h. auf die Kraft der Natur, die sich fortdauerndem Unrecht widersetzt, auf die Unzerstörbarkeit des Pflichtgesetzes und auf die natürlichen Strafen, welche die Verletzung des Pflichtgesetzes begleiten, ist das beste und sicherste Mittel.

Zur Erhaltung der Patrimonialstaaten (Makrobiotik) dient Behauptung aller Arten von Macht und Überlegenheit, wodurch die Unabhängigkeit gegeben ist. Mittel sind: 1) Beibehaltung der Territorialmacht (Unteilbarkeit, Erstgeburt, Sukzessionsordnung), 2) gute Ökonomie, 3) sorgfältige Auswahl guter Beamten und Diener, 4) Erhaltung des höchsten Ansehens und der Ehrfurcht im Innern des Landes (moralische Macht), 5) kriegerische Tugend (militärische Kräfte), 6) Vermeidung innerer Streitigkeiten und Kriege, 7) Schließung vorteilhafter und Vermeidung aller nachteiligen Verträge (föderative Macht), 8) kluge Fügung in unvermeidlich nachteilige Verhältnisse (Restauration der Staatswissensch. II u. III 1/172).

2. Entsprechend entstehen die militärischen Staaten auf natürliche Weise von oben herab, durch sukzessive Aggregation, mittels einzelner Dienstverträge, und sind sowohl in ihrer Stiftung als in ihrem Gegenstande rechtmäßig. Die unabhängige Militärherrschaft kann ursprünglich auch ohne Grundeigentum sein, bedarf aber desselben zu ihrer Erhaltung. Der Übergang von der bloßen Militärherrschaft zur Patrimonialherrschaft mildert die erstere, und die Vereinigung beider Herrschaften hat zur Folge die Koexistenz zweier ganz verschiedenen Rechtsverhältnisse: a) des militärischen zwischen dem Anführer und seinen Waffengefährten und b) des grundherrlichen gegen die früheren Landeseinwohner. Als wichtigste Folgen ergeben sich außer den Spuren von dem Rechte gegen Überwundene (Tribute, schwerere Dienstleistungen der letzteren), die militärische Organisation und Subordination in der Verwaltung des Reichs, Belohnung der mitgeführten Getreuen (Hof- und Ministerialdienste), Länderverschenkungen (Lehnssystem) und ähnliche Privilegien, Entstehung eines neuen Adels (militärischer Lehnsadel, Briefadel) und Versammlung von Reichsständen, die aber keine gesetzgebende, sondern nur eine teils ratgebende teils einwilligende vom König nach Gutfinden zusammengesetzte Versammlung sind. Die sog. Nationalfreiheiten bilden den Inbegriff der vom König erteilten Privilegien oder Begünstigungen und kommen nur den ursprünglichen Getreuen und deren Nachkommen zu.

Für die militärischen Könige, welche zugleich Grundherren sind, gelten die nämlichen Klugheitsregeln (Makrobiotik) wie für die Patrimonialfürsten. Insbesondere ist die Stellung gegen die Klasse der Vasallen und Getreuen zu berücksichtigen; dem allzu großen Steigen ihrer Macht ist vorzubeugen und stets die eigene Macht zu behaupten. Das Lehnssystem ist rein zu erhalten; gemachte Schenkungen von Ländereien, erteilte Privilegien sind heilig zu halten, aber nicht zu vermehren oder über die Schranken auszudehnen usw. (Restauration der Staatswissensch. III 173/573).

3. Unabhängige geistliche Herren- oder Priesterstaaten. Auch die geistliche Herrschaft ist natürlichen Ursprungs; sie entsteht von oben herab, durch sukzessive Aggregation der Jünger und Gläubigen und beruht auf der Überlegenheit des Geistes und auf dem korrespondierenden Bedürfnis des Glaubens. Sie kann auch aus einer falschen, aber für wahr gehaltene Lehre hervorgehen; doch ist die Herrschaft des Irrtums nie allgemein und fortdauernd. Die geistliche Herrschaft stützt sich auf die Gemüter und hat ebendeswegen eine unermeßliche Kraft; nur eine religiöse Lehre kann eine ausgebreitete Herrschaft nach sich ziehen, weil diese allein allen Menschen Bedürfnis ist; die geistliche Herrschaft ist die freieste, zwangloseste und wohltätigste von allen, kann aber in ihrer Anwendung fürchterlich mißbraucht werden, wenn sie statt Wahrheit Irrtum bezweckt. — Die geistliche Herrschaft wird durch die Vereinigung der Gläubigen in eine äußere Kirche befestigt. Die Verfassung jeder Kirche besteht teils in wesentlichen, in der Natur der Sache selbst liegenden Verhältnissen teils in positiven Formen und Hilfsmitteln, welche von ihrem Stifter angeordnet und von seinen Nachfolgern entwickelt werden. In jeder Kirche ist ein Oberhaupt notwendig, und es bestehen zwischen demselben und den Gläubigen Rechte und Pflichten.

Die geistliche Herrschaft kann mit einer grundherrlichen und sogar unabhängigen weltlichen Macht vereinigt werden. In diesem Falle bleibt die Kirchenverfassung die Hauptsache und das Fundament. Aus der doppelten Grundlage entsteht ein größerer Umfang der Macht. Weitere Folgen sind ein billiger Vorzug der Gläubigen

(Kirchenadel), mildes Regiment, beschränktere und meist rechtmäßigere Vergrößerungsmittel, Unveräußerlichkeit der Domänen, die der Kirche als Körperschaft gehören, Wahl des Oberhauptes und aller untergeordneten Lehrer und Hirten. Die allgemeinen und Partikularkonzilien sind gleichsam Reichs- und Landstände; sie bilden eine von ihrem Oberhaupt in einen Rat berufene Versammlung; die Berufenen sind während derselben so wenig als vorher über das Kirchenhaupt gesetzt; ohne das Kirchenhaupt kein Konzil.

Insofern die geistlichen Fürsten zugleich weltliche Fürsten sind, gelten für sie die gleichen Klugheitsregeln (Makrobiotik) wie für die Patrimonialfürsten; als Lehrer und Hirten haben sie die Reinerhaltung und Verbreitung der Lehre, die Disziplin in der Kirche und ein freundliches Einverständnis zwischen der Kirche und den Mächtigen der Erde zu wahren. — Endlich bespricht Haller noch das Verhältnis zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt in Ländern, wo beide in einer Hand, sowie in Ländern, wo sie in getrennten Händen liegen usw. (Restauration der Staatswissensch. IV u. V).

Die Republiken (ebd. VI) sind nichts anderes als unabhängige Kommunitäten, niemand unterworfene Korporationen. Sie sind nicht von der Natur hervorgebrachte, sondern künstliche Institute, haben ihren obersten Veranlassungsgrund in gleichen Kräften und gleichem gemeinschaftlichen Bedürfnis; ihr Zweck besteht in dem gemeinsamen Vorteil der einzelnen Mitglieder und hängt von ihrem Willen ab. Die Kommunitäten, ursprünglich aus wenigen Mitgliedern bestehend, gelangen in der Regel nur nach und nach zur Unabhängigkeit, sei es durch Schenkungen früherer Herren, durch Bünde mit andern Kommunitäten, glücklich geführte Kriege und Friedensverträge, durch zufälliges Wegfallen oder Erschlaffen früherer Verbände, gewöhnlich durch Vereinigung aller drei Arten.

Die wichtigsten natürlichen Rechte und Verhältnisse im Innern einer Republik sind: Niemand kann zum Eintritt in eine Genossenschaft (Republik) oder zum Verbleiben in ihr gezwungen werden. Der Genossenschaft steht es frei, ein Mitglied aufzunehmen und die Bedingungen festzusetzen. Die höchste Gewalt steht bei der Gesamtheit aller Genossen; bei mangelnder Einhelligkeit entscheidet die Mehrheit. Die Genossenschaft hat beständig gleiche Freiheit; sie ist an Verträge ihrer Vorgänger betreffend Drittmannsrecht, nicht aber an die sich selbst auferlegten eigenen Statuten gebunden, sondern kann letztere abändern. Die Magistrate einer Republik sind nicht bloß Diener, sondern auch Mitgenossen und Vorsteher derselben. Das Gut einer Republik gehört der ganzen Genossenschaft, nicht ihren einzelnen wechselnden Mitgliedern. Die Genossenschaft kann von ihren Mitgliedern Steuern und Beiträge fordern, soviel sie für nötig erachtet, weil hier freie Einwilligung stattfindet. Da die Mitglieder ein künstliches Ganzes bilden, so müssen sie sich Konstitutionen geben zur Bildung und Erhaltung der Gesellschaft und zur Handhabung des natürlichen Gesellschaftsrechts durch zweckmäßige Formen.

Klugheitsregeln für die Republiken (Makrobiotik): Republiken haben zu sorgen für: Güter und Besitzungen, kluge Konstitutionsgesetze, Wahlformen und Deliberationsformen, genaue Bestimmung der Befugnisse der höchsten Gewalt, des dirigierenden Rates oder anderer Kollegien, treue, Verwaltung des gemeinen Gutes, republikanischen öffentliche und Privattugenden.

Haller ist unter den Vertretern der romantische-Schule der Nationalökonomik „unstreitig der ehrlichste, konsequenteste und rücksichtsloseste“ (Roscher), auch dem geistesverwandten Adam Müller (s. d. Art.) an Folgerichtigkeit weit überlegen. Aber die ersten Grundsätze, auf denen er seine ganz „Gegenrevolution der Wissenschaft“ aufbaut, sind kaum minder einseitig und lebensfremd, als die des von ihm so heftig bekämpften Rousseau. An Stelle des einmaligen allgemeinen Gesellschaftsvertrags setzt Haller eine allmähliche Entwicklungsfolge zahlreicher privater Einzelverträge. Infolgedessen anerkennt er überhaupt keine grundsätzliche Verschiedenheit des öffentlichen Rechts vom Privatrecht, sondern schreibt der Staatsgewalt nur eine Summe von Privatrechten zu, verkennt also völlig das besondere Verhältnis des Staats zum Recht. Nicht minder verkennt Haller die gemeinsamen Grundlagen von Recht und Staat in der sittlichen Zweckordnung; denn der oberste Satz seines Naturrechts, wonach dem Starken die Herrschaft, dem Schwachen die Dienstbarkeit gebührt, läuft trotz der ihm beweislos zugeschriebenen „göttlichen Sanktion“ auf die Leugnung aller überindividuellen Rechtsgründe und Staatszwecke hinaus. Hallers Verdienst aber bleibt, daß er, der Lehre vom Gesellschaftsvertrag seine genetische Auffassung gegenüberstellend, einer allseitigeren Staatstheorie die Wege bahnte.

H.s Restauration der Staatswissenschaft (1816 bis 1834) erschien 1824 ff französisch, 1828 lateinisch (Auszug), 1837 italienisch. — Vgl. Scherer-Boccard, Erinnerungen am Grabe Hallers mit bes. Beziehung auf seine Schrift „Restauration der Staatswissenschaft“ usw. (Solothurn 1854); Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften II (1856) 529/560; Roscher, Gesch. der Nationalökonomik (1874) 779/788; ders., in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXVI (1870) 93/105.

[Graf Th. v. Scherer-Boccard, rev. Ettlinger.]

Hamburg. 1. Geschichte. Die freie und Hansestadt Hamburg führt ihren Ursprung auf eine Burg zurück, die Karl d. Gr. (808) zum Schutze der sächsischen Grenzlande an der unteren Elbe erbaute. Ludwig der Fromme erkor das im Weichbild der Feste schnell aufblühende Fischerdorf zum Sitze eines Bistums (834), das bald darauf zur Metropole des Nordens erhoben wurde. Die häufigen Plünderungszüge der Sla-

wen und besonders der Normannen veranlaßten (847) den ersten Erzbischof Ansgar, sich vorübergehend in Bremen aufzuhalten, wohin der erzbischöfliche Sitz nach 868 zeitweise, seit 1223 endgültig übertragen wurde; Hamburg behielt jedoch ein selbständiges Domkapitel. Der Ort stand anfangs unter kaiserlichen Vögten. Seit 1110 übten die Grafen von Holstein aus dem Hause Schauenburg eine Art Landeshoheit aus, die sie vergeblich in eine vollständige Herrschaft umzuwandeln suchten. Eifersüchtig wachten Hamburgs Bewohner über ihre Selbständigkeit, die sich durch neue Gerechtsame und Privilegien immer mehr festigte und erweiterte. So verlieh Friedrich Barbarossa 1189 der Stadt eine eigene Gerichtsbarkeit und freie Schiffahrt nebst Fischerei auf der Elbe. Otto IV. gab ihr 1215 das Recht eigener Verwaltung, das in der Verfassung von 1270 einen bestimmten Ausdruck erhielt und auch von den Grafen von Holstein 1292 anerkannt wurde. 1245 schloß Hamburg mit Lübeck den bekannten Vertrag, der als Grundlage und Anfang des Hansabundes angesehen wird. Während sich im 13. und 14. Jahrh. das Stadtgebiet durch Kauf und Eroberung um Eppendorf, die Elbwerder (Stein-, Bill-, Ochsen-, Finken- und Moorwärder), Moorburg, das Amt Ritzebüttel mit Cuxhaven und der Insel Neuwerk und Bergedorf nebst den Vierlanden (von 1420 bis 1. Jan. 1868 mit Lübeck gemeinsamer Besitz) erweiterte, gewann auch der Bürger- und Handelsstand größere Macht und erhöhtes Ansehen. Maximilian verlieh der Stadt 1510 die Reichsunmittelbarkeit, jedoch wahrten die Erzbischöfe von Bremen sowie ihre Rechtsnachfolger (Schweden 1648, Hannover 1713) stets ihre Hoheitsbefugnisse auf die Kathedrale und ihren Bereich. Die Grafen von Holstein gaben auch als Könige von Dänemark ihre Ansprüche auf Hamburg nicht auf, obwohl sie vom Reichskammergericht wiederholt (1618, 1630, 1643) damit abgewiesen wurden; erst 1768 verzichtete die dänische Krone gegen eine Abfindungssumme von 280 000 Reichstalern im Vertrage zu Gottorp auf ihre vermeintlichen Rechte. Nunmehr erhielt die freie Stadt endlich Sitz und Stimme im Reichskollegium, und am 14. März 1770 erschien sie zum erstenmal auf der Bank der rheinischen Städte.

Im Jahre 1529 hatte der „lange Rezeß" die Reformation eingeführt, und Hamburg wurde eine ganz lutherische Stadt, die keinen Andersgläubigen auf ihrem Gebiete duldete. Die Gründung einer eigenen Handelsbörse (1558), die gegen den Willen von Kaiser, Reich und Hansa gestattete Niederlassung der englischen Merchant adventurers, die Aufnahme von niederländischen und französischen Reformierten und begüterten Juden aus Spanien und Portugal waren für Handel und Wandel von großem Einfluß; die Abfassung eines neuen Stadtrechts sowie die Errichtung der Girobank zu Anfang des 17. Jahrh. bezeichnen die Epoche, in welcher Hamburg vor den übrigen Hansestädten hervorzutreten begann. Der 30jährige Krieg berührte die Republik wenig; der Verfall der Hansa, der Siebenjährige Krieg und die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika gaben dem rührigen Kaufmannsstande stete Gelegenheit, sich in immer größerem Maßstabe am Welthandel zu beteiligen.

Im Reformjahr 1803 blieb Hamburg freie Stadt; aber schon 1806 wurde sie das erstemal von den Franzosen unter Mortier gebrandschatzt. Die Kontinentalsperre, der Verlust des Amtes Ritzebüttel, die Blockade der Elbmündung durch die Engländer und die Erpressungen der Franzosen ruinierten die Stadt, die 1810 dem französischen Reiche einverleibt und zum Hauptorte des „Departements der Elbmündung" gemacht wurde. Am 18. März 1813 hielt Tettenborn unter dem Jubel der Bevölkerung seinen Einzug; die Hamburger mußten aber ihren Patriotismus schwer büßen, denn schon am 30. Mai desselben Jahres kehrten die Franzosen zurück. Davoust legte starke Befestigungen an, nahm 7,5 Mill. *M* Banco aus der Bank, erpreßte 48 Mill. Francs Kontribution und zwang im Winter 30 000 Bewohner zur Auswanderung. Erst nach dem Friedensschlusse räumte er am 12. Mai 1814 auf ausdrücklichen Befehl Ludwigs XVIII. die schwer geprüfte Stadt, die ihren Schaden von 1806 bis zum 31. Mai 1814 auf 191 Mill. *M* Banco berechnete und nur durch ½ Mill. Francs Renten entschädigt wurde.

Die drohende Gefahr, dem Dänenreiche einverleibt zu werden, ging zum letztenmal glücklich vorüber, und Hamburg wurde als freie Hansestadt Mitglied des Deutschen Bundes. Rasch blühte der Handel wieder auf, und auch der gewaltige Brand vom 5. bis 8. Mai 1842, der einen großen und den reichsten Teil der Stadt (4219 Feuerstellen) in Asche legte, konnte ihren Aufschwung nur für eine Zeitlang hemmen. Eine unerwartete, nachhaltige Einwirkung übte das Brandunglück auf die inneren Verhältnisse aus. Die alte Verfassung des Jahres 1712 (der „große Rezeß"), welche durch ihre Trefflichkeit die kleine, vielfach angefeindete Republik anderthalb Jahrhunderte erhalten und alle Wandlungen siegreich überstanden hatte, genügte den Anforderungen schon längst nicht mehr. Die völlig veränderte Lage der Dinge nach dem Brande forderte gebieterisch auch hierin Wandel; aber fast zwei Jahrzehnte lang wurde gestritten und geprüft, und erst am 28. Sept. 1860 kam das neue Verfassungswerk zum Abschluß.

Der Deutsche Krieg sah die Republik auf der Seite Preußens, und am 15. Mai 1867 trat sie als „Freie und Hansestadt" dem Norddeutschen Bunde bei. Nach Art. 34 der deutschen Reichsverfassung wurde Hamburg mit einem Teile seines Gebietes, ebenso wie Bremen, zum Freihafen erklärt auf so lange, bis die Stadt selbst ihre Aufnahme in den Zollverband beantragen würde. Politisch mit dem Reiche aufs engste verbunden, blieben die Städte in wirtschaftlicher Beziehung Ausland, ein Zustand, der bald manche Verdrießlichkeiten und Zollplackereien herbeiführte. Nach Einleitung der neuen deutschen Wirtschaftspolitik (1879) ergaben sich aus dieser Sonderstellung vermehrte Reibereien. Da entschloß sich die Hamburger Bürgerschaft, welche im Interesse des Welthandels an der Freihafenstellung festgehalten hatte, die Einverleibung der Stadt in den Zollverband zu beantragen. Durch Gesetz vom 16. Febr. 1882 wurde ihr vom Reich ein beschränktes Freihafengebiet zugesichert, in welchem zwar keine Wohnungsniederlassungen bestehen sollen, den beteiligten Industrien aber sonst völlig freie Hand im Warenbezuge und der Produktion gewährleistet ist. Das Reich verstand sich ferner zur Leistung eines Zuschusses von 40 Mill. *M* für umfangreiche notwendige Bauten, und in der Nacht vom 14. auf den 15. Okt. 1888 fielen die letzten Zollschranken innerhalb Deutschlands. Gegenwärtig umfaßt das Freihafengebiet von Hamburg 10,19 und das von Cuxhaven 0,56 qkm. Die Cholera, die im Jahre 1892 in Hamburg ausbrach, schlug dem Handel und Verkehr schwere Wunden und zwang zu einer umfassenden Sanierung der alten Stadtteile. Die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe, Uferbauten, Erweiterung der Hafenanlagen u. dgl. führten zu verschiedenen Abmachungen mit Preußen. Im Jahre 1909 steht wieder eine schon 70 Jahre dauernde Streitfrage im Vordergrund, die sog. Köhlbrandfrage. Gemeinsam mit Preußen soll Hamburg den sog. Köhlbrand vertiefen, obgleich dadurch vorwiegend die benachbarte preußische Stadt Harburg gefördert wird.

2. Fläche, Bevölkerung, Erwerbsverhältnisse. Das Gebiet der Hansestadt begreift ein Areal von 415 qkm (einschließlich 256 ha Elbfläche) und besteht aus der Stadt mit Vorstädten, 16 im Jahre 1895 einverleibten Vororten und den 4 „Landherrenschaften": 1) Geestlande mit den 4 Walddörfern, 2) Bergedorf mit den Vierlanden, Geesthacht und Ostkrauel, 3) Marschlande mit Moorburg und den Elbinseln, 4) Ritzebüttel mit Cuxhafen und der Nordseeinsel Neuwerk. Die Bevölkerung verteilt sich auf 2 Städte (Hamburg und Bergedorf) und 48 Landgemeinden. Die Volkszahl betrug 1905: 874 878 Köpfe. Auf die Stadt Hamburg entfielen: 802 793, auf Bergedorf: 12 384. Das Wachstum der Bevölkerung, die 1770: 100 000, 1811: 106 983, 1834: 145 418, 1861: 198 214, 1871: 338 974, 1885: 518 620, 1900: 768 349 Seelen betrug, fällt wesentlich in die neueste Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges; von 1871 (816,8 auf 1 qkm) bis 1905 (2113,8) hat sich ihre Dichtigkeit fast verdreifacht. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 807 429 Protestanten, 40 639 Katholiken, 19 602 Juden. Auf 1000 Einwohner kamen 922,9 (1871: 904,4) Protestanten, 46,4 (1871: 22,9) Katholiken, 22,4 (1871: 40,7) Juden. Nach der Berufszählung von 1907 widmeten sich: 24 254 (1882: 22 478) der Landwirtschaft, 352 905 (195 491) der Industrie und dem Bauwesen, 358 910 (159 721) dem Handel und Verkehr, 68 558 (28 712) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen; 25 467 (26 486) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 54 661 (33 628) waren ohne Beruf und Berufsangabe.

Das Gebiet ist teils Geestland teils sehr fruchtbares Marschland, im Holsteinischen verteilt (Roggenbau). Die ehedem unbedeutende Industrie hat sich seit Einführung der Gewerbefreiheit (1860) und Beseitigung der Zunftordnung (1864) sehr entwickelt. Ihre Hauptzweige sind der Schiffsbau mit großartigen Werften, die Schmalz-, Spiritus- und Petroleumraffinerie, chemische Fabriken, Eisengießereien, Maschinenfabriken, Kaffeeröstereien, Reisschälmühlen, Zigarrenfabrikation, Fischräucherei u. a. Hamburg ist die größte Handelsstadt des Deutschen Reiches und nächst London und Liverpool der bedeutendste Handelsplatz Europas. Sein Seehafen ist nach London und Neuyork der erste der Welt. Hamburg steht mit den meisten Seehandelsplätzen der Welt in direkter Dampferverbindung. Am bedeutendsten ist der Verkehr mit Großbritannien sowie Nord- und Südamerika.

Die Reederei hob sich besonders schnell nach der Beseitigung der englischen Navigationsgesetze (1850). Im Jahre 1849 wurden gezählt 200 Schiffe mit 50 000, 1881: 500 Schiffe mit 270 000 Registertonnen; Anfang 1907: 1256 Seeschiffe mit 1,5 Mill. R.-T. netto und 31 000 Mann Besatzung (darunter 679 Dampfer mit 1,2 Mill. R.-T. netto und 26 000 Mann Besatzung). Die erste Hamburger Schiffahrtsgesellschaft, die Hamburg-Amerika-Linie (Hamburg-Amerika-Paketfahrt-Aktiengesellschaft) ist die größte Reederei der Welt (Ende 1908: 168 Ozeandampfer und 223 Flußdampfer, Schlepper, Leichter usw. mit 956 000 R.-T. brutto). Die Haupt- und Ausfuhrwaren sind Zucker, Kaffee, Schafwolle, Häute und Felle, Eisenwaren, Maschinen u. a. Der Wert der Ein- und Ausfuhrwaren beträgt jährlich etwa je 5000 Mill. *M*. Die überseeische Auswanderung über Hamburg ist nicht so bedeutend wie die über Bremen. Außer der Reichsbankhauptstelle, welche im Jahre 1876 die 1619 gegründete Girobank ersetzte, bestehen mehr als 20 bedeutende Bankniederlassungen. Großartig entwickelt ist das Seeversicherungswesen (330 Versicherungsgesellschaften).

Die Eisenbahnen (72 km, davon 8 km Nebenbahnen) sind bis auf 10 km im Besitze des Staates.

3. Verfassung, Verwaltung. Hamburg ist eine demokratische Republik, aber keine Demokratie. Die oberste Gewalt liegt nach der Verfassung vom 28. Sept. 1860 (abgeändert am 13. Okt. 1879) in den Händen des Senates und der Bürger-

schaft. Der Senat, welcher die vollziehende und in Verbindung mit der Bürgerschaft die gesetzgebende Gewalt ausübt, besteht aus 18 mindestens 30 Jahren alten, auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, von denen 9 juristisch gebildet und 7 Kaufleute sein müssen. Die Wahl der Senatoren geht aus der Einigung von je 4 Vertrauensmännern des Senates und der Bürgerschaft hervor, die einen Wahlaufsatz von 4 Kandidaten aufstellen. Von diesen streicht der Senat 2 und die Bürgerschaft; aus den beiden übrigen wählt die Bürgerschaft den neuen Senator mittels Stimmzettel. Der Gewählte ist zur Annahme des Amtes verpflichtet, kann aber nach 6 Jahren ausscheiden. — Die Bürgerschaft hat 160 Mitglieder. Von diesen werden gewählt: 80 durch alle Bürger (72 im Stadt-, 8 im Landgebiet, sog. allgemeine Wahlen), 40 durch die Bürger, die Eigentümer von in der Stadt belegenen Grundstücken sind (Grundeigentümerwahlen), und 40 durch die Bürger, die Mitglieder des Senates, der Bürgerschaft oder bestimmter Gerichte und Behörden (Handelskammer u. dgl.) sind oder waren (Notabelnwahlen). Um das Anwachsen des sozialdemokratischen Einflusses in der Bürgerschaft zu verhindern, wurde durch Gesetz vom 5. März 1906 die geheime direkte Wahl durch absolute Stimmenmehrheit aufgehoben, außer bei den allgemeinen Wahlen im Landgebiet, die Verhältniswahl eingeführt und für die allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet eine Zweigruppeneinteilung geschaffen. Die erste Gruppe wählt 48 Abgeordnete und umfaßt alle Wähler, die mehr als 2500 *M* versteuern; der zweiten Gruppe, zu der die übrigen Wähler gehören, fallen die weiteren 24 Sitze zu. Nur Einkommensteuer (bei Einkommen über 1200 *M*) zahlende Bürger sind wahlberechtigt. Das Bürgerrecht wird nur an männliche Staatsangehörige verliehen, die während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 *M* in Hamburg versteuert haben. Zur Wahlberechtigung sind 25, zur Wählbarkeit 30 Lebensjahre erforderlich. Das Mandat dauert 6 Jahre, doch scheidet alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder aus. Von und aus dem Senate werden jährlich in geheimer Abstimmung 2 Bürgermeister gewählt, die im Senate den Vorsitz führen; länger als 2 Jahre nacheinander darf kein Bürgermeister im Amte bleiben. Neben ihnen fungieren 4 Syndici mit beratender Stimme im Senat. Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte für gewisse Geschäfte der Bürgerschaft sowie zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dieser und dem Senate den Bürgerausschuß, der 20 Mitglieder zählt, von denen nur 5 juristisch gebildet sein dürfen. In den Bundesrat entsendet Hamburg einen Bevollmächtigten, in den Reichstag 3 Abgeordnete.

Die Grundlage der Verwaltung bildet das Gesetz vom 2. Nov. 1896. Ihre Eigenart besteht in der Verbindung der Staatsverwaltung mit der Kommunalverwaltung der Stadt Hamburg. Das staatliche Leben wird beherrscht durch die Pflege der kommerziellen, industriellen und kulturellen Interessen der Stadtgemeinde. Die Verwaltungsbehörden zerfallen vorwiegend in Kommissionen (nur Senatoren) und Deputationen (Senatoren und Bürgerschaftsmitglieder). Die einzelnen Senatsmitglieder fungieren zugleich als Staatsbeamte und stehen an der Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige, werden jedoch von besondern Berufsbeamten unterstützt. Oberste Verwaltungsbehörde ist der Senat, doch steht der Bürgerschaft die Kontrolle und das Budgetrecht zu. Zur Zeit bestehen 13 Verwaltungsabteilungen und Zentralbehörden.

Die Landherren für die vier Landherrenschaften sind im wesentlichen nur Ortspolizei- und Aufsichtsbehörden für die ländlichen Gemeindebehörden.

Für die Rechtspflege ist das Oberlandesgericht zu Hamburg den drei Hansestädten sowie dem Oldenburgschen Lande Lübeck gemeinsam.

Neben der Handelskammer gibt es seit dem Jahre 1904 eine den Interessen des Kleinhandels dienende Detaillistenkammer. Die Rechte und Pflichten der Handwerkskammer sind der Gewerbekammer überwiesen.

Der Oberpostdirektionsbezirk Hamburg umfaßt Hamburg und Lübeck, einzelne Teile der preußischen Regierungsbezirke Lüneburg und Stade und den südöstlichen Teil von Schleswig-Holstein einschließlich Lauenburg, die oldenburgischen Enklaven Niendorf (Ostsee) und Stockelsdorf und Helgoland.

Das werbende Aktiv-**Vermögen** des Staates besteht in ausgedehntem Staatsgrundbesitz (einschließlich der Forsten über $^1/_7$ des gesamten Staatsgebietes), den mit Aufwendung vieler Millionen hergestellten Hafen- und Kai-Bauten, einschließlich der Kai-Eisenbahnen, der Verbindungsbahn, den Gaswerken, der Stadtwasserkunst, dem Schlachthof uud den Viehmärkten, den Bauten der ehemaligen Zollvereinsniederlage usw. Der Wert dieses Vermögens läßt sich ziffernmäßig nicht angeben. Die Einnahmen aus Staatsvermögen, Domänen und Regalien betrugen 1906: 31,40 Mill. *M*. Die gesamte Staatsschuld betrug 1909: 633,22 Mill. *M* und 202000 *M* jährliche Rente. Der Voranschlag für Verzinsung der Anleihen beträgt für 1909: 22,43 Mill. *M*, für Tilgungen 3,14 Mill. *M*. Die Abrechnung für das Jahr 1906 ergab im ordentlichen Etat eine Einnahme von 119,55 Mill. *M* und eine Ausgabe von 121,74 Mill. *M*, mithin ein Defizit von 2,19 Mill. *M* gegen einen Überschuß von 10,49 Mill. *M* im Jahre 1905. Das Saldo des Kontos „Überschüsse früherer Jahre" beläuft sich im Januar 1909 auf rund 9 Mill. *M*. Es ist zu beachten, daß das staatliche und städtische Budget nicht getrennt ist.

Laut **Militärkonvention** vom 30. Sept. 1867 ist das Hamburger Truppenkontingent der preußischen Armee einverleibt. Die Wehrpflichtigen bilden das Inf.-Reg. Hamburg (2. Hanseatisches) Nr. 76, das zur 17. Division und zum IX. Armeekorps (Altona) gehört. — Die **Farben** Hamburgs sind Rot und Weiß. Das **Wappen** trägt im roten Felde eine silberne Burg mit geschlossenem Tore und drei Türmen, von denen die äußeren von je einem silbernen Stern überragt sind. Zwei Löwen halten den Schild, aus dessen Helmaufsatz zwischen drei Pfauenfedern sechs Fahnen hervorwachsen. Die **Flagge** zeigt die dreitürmige Burg des Stadtwappens in rotem Felde.

4. **Religion und Unterricht.** Die Verfassung vom 28. Sept. 1860 proklamierte völlige Gewissens- und Religionsfreiheit und erklärte den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Von der Einführung der Reformation bis ins 19. Jahrh. war Hamburg ein rein lutherischer Staat; denn nach den Bestimmungen des „langen Rezesses" von 1529, die 1603 erneut eingeschärft wurden, war allen Nichtlutheranern der Aufenthalt im hamburgischen Gebiet bei Strafe verboten. Allmählich fand zwar zugunsten der fremden Kaufleute eine mildere Praxis Eingang; aber die Errichtung von Gotteshäusern anderer Kulte blieb streng verboten. Selbst die aus den Niederlanden und Frankreich eingewanderten Reformierten mußten sich zunächst an die Gemeinde ihrer Glaubensgenossen in Altona anschließen und erlangten erst nach 100 Jahren (1785) freie Religionsausübung. Nach den Befreiungskriegen begann eine mildere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen; völlige Religionsfreiheit, mit einer staatlichen Oberaufsicht über die einzelnen religiösen Gemeinden, brachte erst die Verfassung von 1859.

Die kirchliche Verfassung der **Protestanten** war bis 1859, dem Jahre der neuen Staatsverfassung, mit der politischen aufs engste verbunden. Die jetzige Kirchenverfassung beruht auf dem Gesetz vom 26. Febr. 1896. Dieses erkennt das Oberaufsichtsrecht des Staates (gemäß Art. 23 u. 96 der Staatsverfassung) ausdrücklich an, spricht den evangelisch-lutherischen Mitgliedern des Senats in ihrer Gesamtheit das „Patronat" der evangelisch-lutherischen Kirche zu, stellt an die Spitze der Gemeinden einen aus freien Wahlen hervorgegangenen Kirchenvorstand, läßt die Pastoren des ersten Kirchenkreises (der fünf alten Hauptkirchen und ihrer drei Tochterkirchen) und einiger Anstalten das „Ministerium" und ebenso die Geistlichen des zweiten Stadtkreises sowie der beiden Landkreise je ein Kollegium bilden, setzt an die Spitze der gesamten Geistlichkeit den aus der Zahl der fünf Hauptpastoren durch das Patronat erwählten „Senior", erkennt den Kirchengemeinden eines und desselben Kreises eine Vertretung im „Konvente" zur Beratung und Beschließung gemeinsamer Angelegenheiten zu und stellt als oberste Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate eine „Synode" auf, deren Beschlüsse nach erlangtem Plazet des Patronats Kirchengesetz sind. Dieses muß durch den „Kirchenrat", die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde, die aus zwei vorsitzenden Mitgliedern des Patronats und dem Senior als lebenslänglichen Mitgliedern sowie aus zwei geistlichen und vier weltlichen, von der Synode aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern besteht, veröffentlicht und durchgeführt werden.

Die **Katholiken** gehören zum Apostolischen Vikariat der Nordischen Missionen, das der Bischof von Osnabrück verwaltet. Der Staat erkennt nur eine „römisch-katholische Gemeinde in Hamburg" an und verhandelt nur mit dieser. Die letzte Verfassung derselben datiert vom 19. Jan. 1904 (kirchenbehördlich genehmigt 28. Dez. 1903). Jeder in Hamburg angestellte Geistliche wird von seiten des ersten Geistlichen (Pastor primarius) dem Senat angezeigt. Der Geistliche erklärt schriftlich, „daß er keinem Orden, insbesondere nicht dem Orden der Gesellschaft Jesu angehöre". Die erforderlichen Geldmittel werden durch eine Kirchensteuer aufgebracht (Gesetz vom 22. Jan. 1904). Da der Staat keinen Einblick in die Steuerliste gewährt, ist die Gemeinde darauf angewiesen, privatim zu erfahren, wer katholisch ist und wie hoch sein Einkommen ist. Die Gemeinde gliedert sich in fünf Bezirke, der Bezirk der kleinen Michaelskirche (innere Stadt), der St Marienkirche (St Georg), der St Bonifatiuskirche (Eimsbüttel), der St Josephskirche (Hammerbrook) und der St Sophienkirche (Barmbeck). Die 22 katholischen Geistlichen sind der Mehrzahl nach oder vorwiegend im Schuldienst tätig.

Den **Juden** wurde 1849 die bürgerliche Gleichberechtigung zugestanden.

Das **Unterrichtswesen** steht unter Leitung einer besondern Deputation und einer Oberschulbehörde. In den oberen Klassen der Volksschulen für Knaben ist Englisch Unterrichtsgegenstand. Für höhere Ausbildung sorgen das 1529 gegründete Johanneum (Gelehrtenschule und Realgymnasium), das Wilhelm-Gymnasium, mehrere Oberrealschulen und Realschulen, Gewerbe- und Handelsschulen, die deutsche Seemannsschule, das Kolonialinstitut usw. Andere wissenschaftliche Anstalten sind: die Stadtbibliothek, das naturhistorische Museum, der zoologische Garten, der botanische Garten, das Museum für Handel und Gewerbe, das kulturgeschichtliche, das Godeffroy-Museum, die deutsche Seewarte (seit 1868) u. a. m.). Aus der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung, 1907 gegründet zur Pflege und Verbreitung der Wissenschaft, wird sich voraussichtlich eine Universität entwickeln. — Erwähnenswert ist das 1860 in dem Vororte Horn gegründete „Rauhe Haus", eine großartige Anstalt für innere Mission mit Rettungshaus, Brüderanstalt, Lehrerseminar, Pension, Buchdruckerei usw.

Die Schulen sind dem Namen nach konfessionslos; in Wirklichkeit sind es evangelisch-lutherische Staatsschulen. Etwa $^3/_4$ der katholischen Kinder (3400) besuchen die fünf katholischen Gemeindeschulen, zu denen der Staat trotz wiederholter Bittgesuche seitens der katholischen Kirchengemeinde nichts beiträgt. Die Verluste durch Mischehen sind groß, ein wesentlicher Teil der Nupturienten begnügt sich, wie aus den standesamtlichen Geburtslisten hervorgeht, mit der Zivilehe. Neben den katholischen Gemeindeschulen besteht noch eine katholische höhere Knabenschule (Real- und Gymnasialklassen bis Obertertia) und eine katholische höhere Mädchenschule.

Literatur. Lappenberg, H.er Urkundenbuch (1842); derſ., H.er Chroniken (1861); Gallois, Geſch. der Stadt H. (3 Bde, 1853/56; 1 Bd, 1867); Koppmann, Kleinere Beiträge zur Geſch. H.s (1868); derſ., Aus H.s Vergangenheit (1885); Mönckeberg, Geſch. der Freien u. Hanſeſtadt H. (1885); Wichmann, H., Geſch. u. Darſtellungen aus alter u. neuer Zeit (1889); Wohlwill, Aus drei Jahrhunderten der hamburg. Geſchichte, 1648 bis 1888 (1898); Feldtmann, Geſch. H.s u. Altonas (1902); Zeitſchrift (ſeit 1841) u. Mitteilungen (ſeit 1879) des Vereins für H.er Geſch.; Gaedechens, Das hamburg. Militär bis 1811 (1889); Mayer, Geſch. des H.er Kontingents (1874); Tegeler, Die Kriegsfahrten der H.er zu Waſſer u. zu Lande (1894); Meyer u. Tesdorpf, Hamburgiſche Wappen u. Genealogien (1891). — Baaſch, Forſchungen zur H.er Handelsgeſch. (2 Bde, 1898); Studien zur H.er Handelsgeſch. (3 Bde, 1891/1906); Hitzigrath, H. u. die Kontinentalſperre (1900); B. Olden, Der H.er Hafen (geſchichtlich, ^{3}1908); H.er Handelsarchiv (ſeit 1855). — Dehio, Geſch. des Erzbistums Hamburg-Bremen (2 Bde, 1877); Dreves, Geſch. der kath. Gemeinden zu H. u. Altona (1866); Sillem, Die Einführung der Reformation in H. (1886); Köhnke, H.s Schulweſen (1900). — v. Melle, Das hamb. Staatsrecht (1891); Wulff, Hamb. Geſetze u. Verordnungen (3 Bde, 1889/96); Binding, Verfaſſungsurkunden für die Freien u. Hanſeſtädte Lübeck, Bremen u. H. (1897); Seelig, Die geſchichtl. Entwicklung der hamburg. Bürgerſchaft u. die hamburg. Notabeln (1900); derſ., H.er Staatsrecht, auf geſchichtl. Grundlage (1902); Nöldeke, H.er Landesprivatrecht (1907); Gaedechen, Hiſtor. Topographie von H. (^{2}1880); H. u. ſeine Bauten, hrsg. vom Architekten- u. Ingenieur-Verein (1880); Melhop, Hiſtor. Topographie H.s bis 1895 (1896); Schooſt, Vierlanden, Beſchreibung des Landes u. ſeiner Sitten (1894); Schimpff, H. u. ſein Ortsverkehr (1903); G. Falke, H. (1908). — Hamburgiſcher Staatskalender; Staatskalender für H. u. Lübeck; Statiſtik des hamb. Staates (ſeit 1867); Berichte der Handels- u. Gewerbekammer; Tabellariſche Überſichten des H.er Handels einſchl. Schiffahrt (jährlich), hrsg. vom Handelsſtatiſt. Bureau.

[1: Ed. Franz, rev. Sacher; 2—4: Sacher.]

Hand, tote. 1. Begriff; Gründe des Veräußerungsverbotes. Unter dem Ausdruck „tote Hand" (manus mortua, mano morta, mainmorte, mortmain) verſteht man die Vermögen beſitzenden kirchlichen Inſtitute und Korporationen ſowie die Kirche ſelbſt; die Güter, welche ſie beſitzen, heißen Güter der toten Hand. Somit iſt alſo das ganze kirchliche Vermögen Eigentum der toten Hand. Tote Hand nennt man die Kirche und ihre Inſtitute deshalb, weil ſie infolge der bedeutenden Erſchwerung der Veräußerung des Kirchengutes nach Art der Hand eines Toten das, was man in ſie hineingelegt, unbeweglich feſtzuhalten ſcheinen. Es bedarf keiner Erwähnung, daß der Ausdruck im Sinne des ökonomiſchen Liberalismus, der in einem möglichſt freien und ungebundenen Verkehre der wirtſchaftlichen Güter das Weſen einer guten Volkswirtſchaft und die Vorbedingung des allgemeinen Wohles erblickt, einen herben Tadel enthält; vielfach dient er auch als Phraſe, um die Übertragung wirtſchaftlicher Güter an die Kirche und ihre Inſtitute ſo viel als möglich hintanzuhalten.

Was nun zunächſt die dieſem Ausdrucke zugrunde liegende Bedeutung betrifft, nämlich die Schwierigkeit, mit welcher die Veräußerung des Kirchengutes verbunden iſt, ſo läßt ſich dieſe nicht beſtreiten. Der Staat erſchwert ja in ähnlicher Weiſe die Veräußerung des Staats- oder Gemeindegutes. Die kirchlichen Korporationen hören nicht auf zu exiſtieren mit dem Tode der einzelnen Mitglieder, und die ſonſtigen Inſtitute nicht mit dem Tode ihrer Verwalter. Allerdings ſind weder die einen noch die andern unvergänglich; aber ſelbſt dann, wenn ſie auch aufhören, kommt ihr Gut doch an die Geſamtkirche. So fällt ein Grund, den Eigentümer zu wechſeln, der für die phyſiſchen Perſonen gehörenden Güter beſteht: Erbſchaft oder Vermächtnis für den Todesfall des jeweiligen Beſitzers, für das Kirchengut von ſelbſt weg. Zudem haben die Kirchengeſetze die ſonſtigen Arten der Veräußerung bedeutend erſchwert. Sie ſetzen feſt, daß zu jeder Veräußerung ein hinreichender Grund vorliegen muß, der entweder in der Notwendigkeit oder in einem ſicher zu erreichenden Nutzen der Kirche beſteht, wenn nicht etwa chriſtliche Liebe dazu verpflichtet, um Bedürftigen zu Hilfe zu kommen, die Einkünfte oder ſogar einen Teil der Subſtanz des Kirchengutes dieſen zuzuwenden. Noch viel mehr aber liegt die Schwierigkeit der Veräußerung darin, daß zu derſelben die Erlaubnis der höheren kirchlichen Obrigkeit verlangt wird. Schon von alters her war es nicht nur den mit der Verwaltung eines Teiles oder auch des geſamten Kirchengutes einer Diözeſe betrauten Prieſtern, ſondern auch den Biſchöfen verboten, Kirchengut durch entgeltliche oder unentgeltliche Verträge ſeinem bisherigen Eigentümer zu entziehen. Ungeſetzliche Veräußerung wird für ungültig erklärt. [Unter Veräußerung iſt aber kirchenrechtlich nicht allein die wirkliche Entäußerung des Eigentums durch Kauf, Tauſch oder Schenkung, ſondern überhaupt jede durch Rechtsgeſchäft vollzogene Belaſtung oder Minderung des kirchlichen Vermögens zu verſtehen, ſo z. B. auch Beſtellung einer Erbpacht oder irgend welcher Servitut, Hingabe zu Lehen uſw.] Zur Gültigkeit ward in der älteren Zeit bald die Zuſtimmung des Metropoliten bald die von zwei oder drei Komprovinzialbiſchöfen verlangt. An die Stelle der Metropoliten oder Primaten trat gemäß der von Gregor X. auf dem zweiten Lyoner Konzil im Jahre 1274 erlaſſenen Konſtitution (cap. 2. De rebus ecclesiae non alienandis in VI^{to} III, 9) der Apoſtoliſche Stuhl. Paul II. ſchärfte in der Extravagante Ambitiosae vom 1. März 1468 (cap. unic. De rebus ecclesiae non alienandis Extr. comm. III, 4) dieſe Verordnung von neuem ein, indem er die einzelnen Arten der verbotenen Veräußerung genauer beſtimmte, ungeſetzliche ausdrücklich für ungültig erklärte und die Zuwiderhandelnden mit ſtrengen kirchlichen Strafen belegte. Im weſentlichen beſteht dieſe Konſtitution Pauls II. auch gegenwärtig noch in Kraft, wenngleich einige ihrer Strafbeſtimmungen keine Geltung mehr haben, ja die Konſtitution ſelbſt in manchen Ländern überhaupt nicht in Übung gekommen iſt. Die Exkommunikation aber, welche Paul II. verhängte ſowohl über die Verwalter des Kirchengutes, die gegen die kirchlichen Vorſchriften dasſelbe veräußern, als auch gegen diejenigen, welche derartig veräußertes Gut annehmen, wurde von Pius IX. in der die ganze Kirche verpflichtenden Bulle Apostolicae Sedis moderationi vom Jahre 1869 neuerdings feſtgeſetzt.

Mithin wird nach dem jetzt geltenden Kirchenrechte zur erlaubten und gültigen Veräußerung verlangt: a) ein hinreichender Grund, die Veräußerung vorzunehmen, worüber der zuſtändige Obere eine genaue Unterſuchung einzuleiten hat; b) die Vernehmung der bei der Veräußerung rechtlich intereſſierten Perſonen (Kapitel, Konvent, Pfarrer, Patron); c) die Erlaubnis des Diözeſanbiſchofs, welcher wiederum unter Umſtänden die Zuſtimmung ſeines Domkapitels einholen muß; d) die Einwilligung des Apoſtoliſchen Stuhles. Doch gibt es Ausnahmefälle, für welche die Einholung der päpſtlichen Erlaubnis nicht gefordert wird, in denen vielmehr der Diözeſanobere und mit ſeiner allgemein oder im Einzelfalle gegebenen Bevollmächtigung auch die untergeordneten Verwaltungsorgane eine Veräußerung vornehmen können, wenn ein hinreichender Grund zu derſelben vorliegt. So kann der Biſchof veräußern: a) bewegliches Gut von minderem Werte (mobilia non pretiosa); b) jenes bewegliche Vermögen, auch von bedeutendem Werte, das infolge längerer Aufbewahrung Schaden leidet, vor allem verbrauchbare Sachen; c) jene Liegenſchaften, welche infolge von Unfruchtbarkeit oder ſchwieriger Bewirtſchaftung eher Nachteile als Nutzen bringen; d) endlich genügt, wenigſtens nach einer gut begründeten Meinung der Kirchenrechtslehrer, die Erlaubnis des Diözeſanoberen zu jener Veräußerung, durch welche das Kirchengut nicht laiſiert wird, ſondern lediglich von einem kirchlichen Inſtitut an ein anderes übergeht.

Die Gründe, welche die Kirche von jeher zu einer ſolchen Erſchwerung der Veräußerung veranlaßten, liegen auf der Hand. a) Wie die Kirche ſelbſt, ſo dauern auch die einzelnen kirchlichen Korporationen und Inſtitute fort. Sie werden im allgemeinen nur dann ins Leben gerufen, wenn ein Bedürfnis, und zwar in der Regel nicht ein bloß vorübergehendes, vorliegt. Sie alle können der zeitlichen Mittel, um ihren Zweck zu erreichen, nicht entbehren. So macht die Fortdauer ihrer Exiſtenz und ihres Zweckes die Beſtändigkeit ihres Beſitzes notwendig. Dazu kommt b) der Umſtand, daß der Kirche die meiſten Erwerbsquellen, welche dem mit Talent und Fleiß arbeitenden Laien das reichſte Auskommen ſichern, verſchloſſen ſind. Die Natur der Sache bringt es mit ſich, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens in den Händen kirchlicher Perſonen ruht. Nun hat die Kirche von jeher ihren Klerikern aus höheren Gründen die Führung von Handels- und ſehr vielen Induſtriegeſchäften, ſie mögen ſolche in eigenem oder in fremdem Intereſſe betreiben, und damit die ergiebigſten Erwerbsquellen unterſagt. Andere an ſich nicht verbotene Beſchäftigungen werden ihnen durch ihre eigene Lage unmöglich gemacht. So iſt die Kirche in Bezug auf die Erwerbung von Vermögen faſt ausſchließlich auf Schenkungen, Vermächtniſſe uſw. angewieſen. Da dieſe ſehr ungewiß ſind, ſo muß ſie ſelbſtverſtändlich um ſo mehr darauf bedacht ſein, das einmal Erworbene vor Verluſt und ſomit vor leichtfertiger Veräußerung zu bewahren. Endlich iſt noch zu erwähnen, c) daß das Kirchenvermögen weſentlich Vermögen einer juriſtiſchen Perſon iſt, demnach nicht von ſeinem Eigentümer, ja vielfach auch nicht von ſeinem augenblicklichen Nutznießer, ſondern lediglich von dazu beſtellten Adminiſtratoren verwaltet wird. Ja nach der gegenwärtigen Praxis, welche bereits im 6. und 7. Jahrh. ſich zu entwickeln begann, liegt die Verwaltung des Kirchengutes in den Händen unzählig vieler, da jedes einzelne kirchliche Inſtitut ſeine getrennte Verwaltung hat, allerdings immer unter der Oberaufſicht des Biſchofs. Was iſt bei einer ſolchen Menge von unmöglich immer gleich klugen und gleich gewiſſenhaften Organen natürlicher und notwendiger als eine ſtrenge Geſetzgebung, um das Kirchengut vor unklugen und leichtfertigen Verluſten zu bewahren? Aus ähnlichen Gründen machen auch weltliche Korporationen und Geſellſchaften die Veräußerung ihrer Güter von mancherlei erſchwerenden Bedingungen abhängig.

2. Tote Hand und Gemeinwohl. Obſchon nun das kirchliche Vermögen nicht in jedem Maße dem wirtſchaftlichen Verkehr überlaſſen iſt wie das Vermögen der Einzelperſonen, ſo iſt es damit doch nicht im mindeſten dem allgemeinen (auch materiellen) Wohle entzogen; wenigſtens ſehr oft dient es demſelben bei weitem mehr, als wenn es dem freien Verkehr überlaſſen bliebe. a) Das kirchliche Vermögen trägt weder die Be-

stimmung noch wird es tatsächlich verwendet zum Anwachsen, zur Vermehrung und Vergrößerung seiner selbst. Wohl gelangten namentlich manche kirchliche Korporationen im Laufe der Zeit vorzüglich durch Schenkungen zu ansehnlichem Besitze, der dann durch gute, oft ausgezeichnete Bewirtschaftung und Verwaltung nicht nur erhalten, sondern auch vermehrt wurde. Es besteht aber doch zwischen dem Kirchengut und dem Laienvermögen in wirtschaftlicher Beziehung ein bedeutender Unterschied. Das Laiengut befindet sich zum weitaus größten Teile in den Händen derer, welche wegen der Sorge für ihre Nachkommen oder anderer Umstände nicht nur auf die Erhaltung, sondern auch auf Vermehrung ihres Eigentums bedacht sind und es bis zu einem gewissen Grade auch sein müssen. Die kirchlichen Korporationen brauchen, wenn sie ein entsprechendes Vermögen besitzen, nur auf Erhaltung desselben bedacht zu sein; auf eine geringe Vermehrung desselben lediglich insoweit, als diese zum Ersatze von im Laufe der Zeit immerhin unvermeidlichen Verlusten erfordert wird. Es drängt sich hier eine Vergleichung von einst und jetzt geradezu auf. Einst Klagen über Anhäufung von Besitz in der „toten Hand" der Kirche, welche dann zur gewaltsamen Beraubung derselben führten. Jetzt, nach Beendigung dieses Zustandes, weit herbere und ungleich berechtigtere Klagen über Anhäufung von Besitz in den Händen einiger wenigen Reichen und über eine mit Hintansetzung jeglicher Humanität, ja oft mit schreiender Ungerechtigkeit ins Ungeheuerliche gehende Plusmacherei. b) Die Kirche legt allen ihren Mitgliedern, Korporationen und Instituten Wohltun ans Herz, ja den Inhabern von Pfründen hat sie von jeher die Pflicht auferlegt, den Überschuß ihrer zum angemessenen Unterhalte erforderlichen Einnahmen zu guten Zwecken zu verwenden. Die diesbezüglichen Gesetze reichen bis in die älteste Zeit zurück und bestehen bis heute in Kraft. Zu den guten Zwecken gehören nun nicht bloß religiöse, sondern alle wohltätigen Zwecke; auch profan gemeinnützige sind unter Umständen nicht ausgeschlossen. Daher erklärt sich die Erscheinung, daß man im Mittelalter die Sorge für Arme und Verlassene getrost der Kirche überließ, welche dieser Aufgabe auch in geradezu staunenerregender Weise gerecht geworden ist: Heute sieht sich die Kirche in den meisten Ländern ihrer früheren Güter beraubt; weitgehende Amortisationsgesetze erschweren ihr die Erwerbung neuer. Sie kann dem ihr innewohnenden Drange nach Wohltätigkeit nur mehr in sehr beschränktem Maße nachkommen. Damit ist die Sorge für Kranke, Arme und Verlassene der Privatwohltätigkeit, dem Staate, den einzelnen Provinzen und Gemeinden anheimgefallen. Daß bei der Verminderung der Güter der „toten Hand" der hilfsbedürftige Teil der Menschheit sich besser steht als einstens, wird wohl niemand behaupten. (Siehe bezüglich der Würdigung der kirchlichen Armenpflege d. Art. Armenpflege.) c) Ferner muß hier auch bemerkt werden, daß in Zeiten öffentlicher Kalamitäten die Kirche mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufs reichlichste half. Wie sie alle ihre Glieder zur Wohltätigkeit ermuntert, so gestattet sie die Veräußerung des Kirchengutes, um den Erlös zur Abhilfe der allgemeinen Not zu verwenden. d) Endlich muß noch hervorgehoben werden, daß die Kirche bei der Bewirtschaftung ihrer Güter einen sehr ausgedehnten Gebrauch von der Teilung des Eigentumsrechts und des Nutzungsrechts machte und dadurch bewirkte, daß dieselben nur in sehr beschränktem Maße dem wirtschaftlichen Verkehr entzogen wurden. Verpachtung liegender Güter auf kürzere Frist war allgemein gestattet; die Konstitution Pauls II., welche die Verpachtung auf längere Zeit verbot, kam besonders in jenen Ländern, in welchen die Kirche sich bedeutenden Besitzes erfreute, wie im Gebiete des ehemaligen römisch-deutschen Reiches, nicht in Übung; doch gestattet auch sie noch Übergabe in langfristige Pacht und Lehen von solchen Besitzungen, welche seit langer Zeit in eben solcher Weise vergeben waren.

3. Amortisationsgesetze. Bezüglich der Berechtigung von Amortisationsgesetzen haben vor allem folgende Grundsätze zu gelten: a) Die Kirche besitzt als vollkommene Gesellschaft das Recht, zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten. Da sie innerhalb ihrer Sphäre, d. h. vor allem bezüglich der zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mittel, von jeder Gewalt unabhängig ist, da sie aber zur Erreichung ihres übernatürlichen Zweckes der zeitlichen Güter nicht entbehren kann, so läßt sich nicht leugnen, daß die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben, der Kirche aus sich zukommt und nicht erst vom Staate ihr zugestanden zu werden braucht. Eben dies wird auch durch die von Pius IX. erfolgte Verurteilung des Satzes: Ecclesia non habet nativum ac legitimum ius acquirendi et possidendi (Syllab. prop. 26) ausgesprochen. Der Ausdruck ius nativum bedeutet eben ein angebornes, d. h. mit der Existenz von selbst gegebenes Recht. Es folgt aber auch ferner, daß der Staat dieses Recht nicht nach seinem Gutdünken einschränken darf. b) Der Kirche als Gemeinschaft aller Gläubigen kommt der Charakter einer juristischen Person zu; sie besitzt ferner die Vollmacht, andere juristische Personen innerhalb ihres Berufskreises und zur Erreichung ihres Zieles zu schaffen; auch hierin muß sie Unabhängigkeit vom Staate beanspruchen. c) So wie die Aufgabe des Staates vor allem darin besteht, die einem jeden Menschen von Natur und darum vom Schöpfer der Natur gegebenen Rechte zu wahren und zu schützen, so muß der Staat auch die vom Willen des Gottmenschen der Kirche beigelegten Rechte achten und schützen. Das der Kirche zukommende Recht freier und unabhängiger Erwerbsfähigkeit können die Staatsgewalten in doppelter Weise verletzen, sowohl dadurch, daß sie die Kirche und die von ihr mit dem Charakter von juristischen Personen bekleideten einzelnen Institute als solche und darum als erwerbsfähig nicht anerkennen, als auch dadurch, daß sie die Erwerbsfähigkeit der Kirche und ihrer Institute trotz ihrer Anerkennung als juristische Personen in unzulässiger Weise einschränken wollen.

Unter Amortisationsgesetzen im eigentlichen Sinne des Wortes versteht man jene staatlichen Verordnungen, welche der Kirche und ihren Instituten verbieten, ohne besondere Bevollmächtigung von seiten des Staates zeitliche Güter gewisser Art oder über einen bestimmten Betrag hinaus zu erwerben. In dieser Erklärung liegt bereits angedeutet, daß nicht alle der Kirche von seiten des Staates gemachten Einschränkungen im Vermögenserwerb zu den Amortisationsgesetzen zu zählen sind. Zu denselben gehören z. B. offenbar nicht jene älteren Verordnungen römischer Kaiser, welche den Diakonissen verboten, die Kirche zu Erben ihres Vermögens einzusetzen, um so diese Personen von unvorsichtiger Abfassung von Testamenten abzuhalten. Zum Wesen der Amortisationsgesetze gehört vielmehr, daß sie die Ansammlung von zeitlichen Gütern in der Hand der Kirche und ihrer Institute einschränken wollen. Sie lassen sich bis ins 13. Jahrh. hinauf verfolgen. (Einige Beispiele aus dieser Zeit finden sich bei Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts [14] § 252, Anm. 15; Schulte, System d. Kirchenrechts 476, Anm. 1.) Ihren Ursprung verdanken sie teils dem Neide weltlicher Großen gegen den sich mehrenden Reichtum und durch ihn gesteigerten Einfluß von Kirchenfürsten und kirchlichen Korporationen, teils dem Drange, nicht allzu viele Güter von der Tragung gemeinsamer Lasten befreit zu sehen, mehrfach auch einem allgemein kirchenfeindlichen, irreligiösen Geiste, der sich dann in Klagen über mangelhafte Bewirtschaftung des Kirchenguts Luft machte usw.

Das Vorgesagte schließt nicht aus, daß die Kirche selbst im kirchlichen Interesse darauf bedacht sein muß, die Anhäufung zu großer Vermögen in den Händen kirchlicher Institute zu verhindern. Kirchlichem Geiste und kirchlichem Leben gereicht dieselbe nicht zur Förderung, wie die Geschichte, und zwar bis in die Neuzeit, lehrt. Latifundienwirtschaft hat auch bei kirchlichen Anstalten ihre wirtschaftspolitischen Bedenken. Daß die Ansammlung von Reichtümern in der Hand der kirchlichen Institute die Begehrlichkeit unkirchlicher oder kirchenfeindlicher Mächte weckt, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

Gegenwärtig finden sich in den meisten deutschen Staaten, welche die kirchlichen Institute als erwerbsfähig anerkennen, Beschränkungen dieser Fähigkeit. [Keine Amortisationsgesetze begegnen uns in Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen, Anhalt, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha. Die mannigfaltig ausgestaltete Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten fand durch Ausf.-Gesetze zum B.G.B., das gemäß Einf.-Ges. Art. 86 zwar die landesgesetzlichen Vorschriften bestehen läßt, aber den Erwerb bis 5000 *M* freigibt, teilweise eine eingreifende Neuregelung. Danach stellt sich das geltende Recht folgendermaßen dar: In Preußen, Bayern wie in den meisten übrigen Staaten sind Schenkungen und letztwillige Zuwendungen von Mobilien wie Immobilien, falls sie die Summe oder den Wert von 5000 *M* übersteigen, an staatliche Genehmigung gebunden. Der selbst onerose Erwerb von Grundstücken im Werte von über 5000 *M* bedarf außerdem noch besonderer staatlicher Genehmigung in Preußen, Württemberg, das im übrigen Mobilien gänzlich freigibt, und Bayern, welch letzteres die Grenze jedes Erwerbes der „toten Hand" auf 10 000 *M* festsetzt und außerdem selbst für Zuwendungen an auswärtige Stiftungen königliche Genehmigung verlangt. In den beiden Mecklenburg ist die Lage ungefähr die gleiche wie in Württemberg. Besondere beschränkende Vorschriften für den Erwerb von Ordenspersonen innerhalb der durch die Reichsgesetzgebung zulässigen Begrenzung finden sich in Lübeck, Reuß j. L. und den beiden Schwarzburg (vgl. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts [[5]1903] 519—521).] In Österreich wurden die bis dahin bestehenden Amortisationsgesetze durch Art. 29 des Konkordats vom Jahre 1855 aufgehoben; jedoch bestimmt, abgesehen von der im Jahre 1870 erfolgten einseitigen Aufhebung des Konkordats, Art. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867 die prinzipielle Zulässigkeit von Amortisationsgesetzen; indes wurden seither keine derartigen Gesetze erlassen, und so unterliegt tatsächlich die Kirche in dieser Hinsicht keinen Beschränkungen (vgl. Groß, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts [[5]1907] 390). In Spanien bestehen nach Art. 41 des Konkordats vom Jahre 1851 und Art. 5 der Übereinkunft vom Jahre 1859 keine Amortisationsgesetze; ebenso ist in dieser Hinsicht die Kirche in Italien nicht eingeschränkt. In Holland besitzen die Kirche und die einzelnen kirchlichen Institute die Rechte einer juristischen Person, unterliegen aber auch als solche dem Verbote, ohne Staatsgenehmigung Vermächtnisse und Schenkungen anzunehmen.

Literatur. Freies Erwerbsrecht der Kirche: Mamachi, Del diritto libero della chiesa di acquistare e possedere beni temporali (5 Bde, 1769); Cavagnis, Institutiones iuris publ. eccles. (1889). Veräußerung des Kirchengutes: die Kommentare zu Decretales Gregorii IX. l. 3, tit. 13 De bonis ecclesiae alienandis vel non, z. B. Schmalzgrueber, Reiffenstuel usw. Amortisationsgesetze: Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze (1879); Schulte, Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche usw. (1869); Geiger, Der kirchenrechtliche Inhalt der bundesstaatlichen Ausführungsgesetze zum B.G.B., im Archiv für kath. Kirchen-

recht LXXXI (1901) 650 ff; H. C. Lea, The dead Hand (1900); Kormann, Die kirchenrechtl. Veräußerungsbeschränkungen bei kath. Kirchengut u. das bürgerl. Recht (1907); Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts (³1893) 761 ff. Weitere Literatur bei Kahl a. a. O. S. 6, Anm. 5; Holder im Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXXIV (1904) 22 ff; Friedberg a. a. O., Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts (²1909) 855 ff, 877 ff.

[Biederlack S. J., rev. Ebers.]

Handel und Handelspolitik. [Begriff und Wesen des Handels; Geschichtliche Entwicklung und Gliederung des Handels; Volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels; Handelspolitik.]

I. **Begriff und Wesen des Handels.** In Ansehung dessen, was unter Handel zu verstehen ist, deckt sich der gewöhnliche Sprachgebrauch nicht mit der wissenschaftlichen Ausdrucksweise, und die letztere wiederum legt diesem Worte nicht immer denselben Begriff unter. Der Sprachgebrauch des Volkes pflegt mit dem Worte Handel einen ganz allgemeinen Begriff zu verbinden, mit ihm jede menschliche Tätigkeit zu bezeichnen, welche den Austausch von Gütern bezweckt. So treibt nach allgemeiner Auffassung der Fabrikant, der Handwerker, der die eigenen, nicht auf vorherige Bestellung hergestellten Erzeugnisse seiner Tätigkeit feilhält und absetzt, Handel. So wird der gesamte innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen sich vollziehende Güteraustausch als der Handel des Landes, der unter den Ländern des Erdballs sich bewegende als Welthandel bezeichnet. In ähnlicher Weise hat auch die ältere volkswirtschaftliche Theorie unter Handel den gesamten Güteraustausch zusammengefaßt, ohne weitere Unterscheidungen in Hinsicht der tätigen Personen oder der Güter zu machen, und auch die neuere Theorie bezieht, wenn sie die internationale Güterbewegung, den auswärtigen Handel eines Landes, die auswärtige Handelspolitik erörtert, den Begriff Handel auf den gesamten Güteraustausch. Im übrigen aber stellt die neuere volkswirtschaftliche Lehre für den Handel einen bedeutend engeren Begriff auf. Sie unterscheidet zwischen Urproduktion, stoffverwandelnder Industrie und Handel. Sie begreift unter diesem letzteren nur „das gewerbsmäßig betriebene Kaufen zum Wiederverkauf", dieses also wiederum scharf unterschieden nicht nur von jenen beiden andern genannten Formen wirtschaftlicher Tätigkeit, sondern auch von den Veräußerungsgeschäften der bloßen Produzenten wie den Erwerbsgeschäften der bloßen Konsumenten (Roscher); oder sie definiert ihn als „diejenige wirtschaftliche Tätigkeit, welche den Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten vermittelt", „welche Gewinn erzielen will, indem sie den Einkauf und die Wiederveräußerung von Gütern gewerbsmäßig betreibt" (Rathgen). Diese engere Auffassung verlangt also drei Merkmale, welche zusammentreffen müssen, um den Begriff des Handels herzustellen: ein selbständiges gewerbliches Unternehmen, die Absicht, Gewinn zu erzielen (die übrigens wohl schon in dem ersteren Merkmale von selbst gegeben sein dürfte), und endlich die bloße Vermittlung des Güteraustausches, also des Austausches der fertigen Güter, ohne daß eine Bearbeitung oder Verarbeitung derselben hinzutritt. Indessen wird allseitig zugegeben, daß diese Grenze tatsächlich nicht scharf gezogen werden kann, indem Formen wirtschaftlicher Tätigkeit bestehen, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob sie mehr dem Gebiete des Handels in diesem erwähnten engeren Sinne oder einem der beiden andern wirtschaftlichen Gebiete angehören. Indem darauf hingewiesen wird, daß mit vielen Betrieben der Urproduktion sowohl wie der stoffverwandelnden Industrie die Veräußerung an die Konsumenten unmittelbar organisch verbunden ist und in der letzteren sogar der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt, wird diese letztere Form der Handelstätigkeit als „Fabrik- und Handwerkshandel" bezeichnet und ihr der Handel im engeren Sinne als „Kaufmannshandel" entgegen und zur Seite gestellt. Wie wenig es möglich ist, die Grenze tatsächlich scharf einzuhalten, zeigt unsere amtliche Statistik, die ohne Umschweife zugesteht, daß für sie eine Trennung der Betriebe in industrielle und Handelsbetriebe nicht vollständig durchführbar sei. Ebensowenig läßt sich vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus die gedachte Grenze einhalten; die verwaltungsrechtlichen Maßnahmen müssen den Güteraustausch in allen seinen Formen und Beziehungen erfassen, was natürlich nicht ausschließt, daß einzelne derselben nur dem Handel im engeren Sinne gelten sollen. Für das bürgerliche (Privat-) Recht endlich war ein solch flüssiger Begriff überhaupt nicht brauchbar; schon aus diesem Grunde mußte es zur Abgrenzung dessen, was es unter Handel, besonders unter Handelsgeschäften, verstanden wissen will, zu positiven Vorschriften greifen und hat aus praktischen Gründen hierbei den Begriff des Handelsgewerbes bedeutend über den des Handels im erwähnten engeren Sinne erweitert, auch die sog. Hilfsgewerbe des Handels in seinen Bereich einbezogen (Näheres s. unter Handelsrecht). Auch bei den folgenden Erörterungen wird nicht an einem einheitlichen Begriffe des Handels in dem einen oder andern vorerörterten Sinne festgehalten werden können; Mißverständnisse indessen können daraus wohl nicht entstehen, da sich an jeder Stelle schon aus dem Zusammenhang ergeben wird, welche Bedeutung gemeint ist.

II. **Geschichtliche Entwicklung und Gliederung des Handels.** 1. Wenngleich die ersten Anfänge der menschlichen Handelstätigkeit im Dunkel vorgeschichtlicher Zeit ruhen, so lassen sich doch ihre Ursachen und Formen mit Sicherheit erkennen. Die Güter und Kräfte der Erde sind über dieselbe ungleich verteilt und die Fähigkeit der Menschen, dieselben zu nutzen und sich dienstbar zu machen, ist verschieden. Mangel an Gütern zur Befriedigung wirklicher oder auch vermeintlicher Bedürfnisse auf der einen, Überfluß an solchen auf der andern Seite sind daher zweifellos die ersten, weil natürlichsten Ursachen und Veranlassungen gewesen, einen Austausch vorzunehmen. Ein solcher Güteraustausch unter den Mitgliedern derselben Wirtschaftsgemeinschaft hat natürlich nicht den Charakter des Handels. Erst nachdem sich eine Anzahl selbständiger Wirtschaftsgemeinschaften nebeneinander gebildet haben, läßt sich, unter Voraussetzung der Anerkennung des Eigentums, ein handelsmäßiger Austausch zwischen den Mitgliedern der einen und der andern denken. Indessen konnte er wohl nur einen geringen Umfang annehmen und mehr gelegentlich als planmäßig stattfinden, solange die Wirtschaftsgemeinschaften unter denselben klimatischen Daseinsbedingungen und auf derselben Kulturstufe standen und jede von ihnen in der Regel noch in der Lage war, dasjenige zu produzieren, was für ihre Bedürfnisse ausreichte. Erst die Trennung in Stämme und Völkerschaften, deren Ausbreitung über die verschiedenen Teile der Erde und die daraus sich entwickelnden Abweichungen in der Kultur der einzelnen waren die Elemente, die einen lebhafteren Handel zur Entstehung zu bringen vermochten. Erst so wurde die Kenntnis neuer Güter vermittelt, die Begehrlichkeit nach ihrem Besitz, der das Dasein zu erleichtern und zu verannehmlichen geeignet erscheinen mochte, geweckt, und aus dem gelegentlichen Tauschverkehr wurde ein regelmäßiger Handel. Die Vervielfältigung der Beziehungen mußte bald zu der Erkenntnis der Vorteile führen, welche die Benutzung der einen vor der andern bot, und der Trieb, daraus Gewinn zu ziehen, mußte zur Anbahnung neuer Handelsunternehmungen reizen, die, wie aus mannigfachen Zeichen zu entnehmen, schon in den frühesten Zeiten der Menschengeschichte Beziehungen zwischen den entferntesten Ländern herstellten. — Auch unter den Wirtschaftsgemeinschaften desselben Stammes, derselben Völkerschaft muß sich aus denselben Gründen des Mangels und Überflusses der Handel entwickelt haben; nur traten hier noch andere Umstände hinzu. Wurde eine Völkerschaft seßhaft, wurden die Haushaltungen in Dörfer und Städte zusammengedrängt, begann dann die Arbeitsteilung, und produzierte demnach nicht mehr eine jede Haushaltung, was sie brauchte, so war auch hier der Anfang zu einem handelsmäßigen Güteraustausche gegeben; das Wachsen der Bevölkerung, die Steigerung der Arbeitsteilung, die Vermehrung der von einem erfindungsreichen Gewerbe gebotenen Erzeugnisse wurden dann die weiteren Faktoren für die Ausbildung eines regen Binnenhandels.

Aller Handel war ursprünglich ein gegenseitiger Austausch von notwendigen und nützlichen Verbrauchs- und Gebrauchs- sowie von Luxusgegenständen, von Getreide, Früchten, Salz, Tieren, Fellen, Werkzeugen, Sklaven, Muscheln usw. Die Mannigfaltigkeit der Handelsbeziehungen, vor allem aber die fortschreitende Arbeitsteilung und die daraus entspringende Schwierigkeit, die verschiedenen Gebrauchsgegenstände überall und zu jeder Zeit verwerten zu können, führte zur Einführung eines allgemeinen Tauschmittels, durch dessen Hingabe man alle andern Güter eintauschen konnte. Die Wahl dieses Mittels konnte nicht ganz willkürlich getroffen werden; verschiedene Umstände mußten von Einfluß auf sie sein. Vor allem mußte dieser Gegenstand in einem gewissen Maße wertvoll erscheinen und anderseits ein Bedürfnis zu befriedigen geeignet, ständig begehrt und ständig absetzbar sein. Welche Gegenstände diesen Erfordernissen entsprachen, hing zumeist von den äußeren Daseinsbedingungen der einzelnen Völker ab, und so erklärt sich die Erscheinung, daß die verschiedensten Gegenstände jenen Charakter annahmen. Bei Jägerstämmen galten Tierfelle, bei nomadisierenden und Ackerbau treibenden Völkern Tiere als Tauschwerkzeuge. „Es gibt beinahe keinen Handelsgegenstand, der nicht als Geld (in diesem Sinne gedacht) gedient hätte, z. B. Früchte, Glasperlen, Muscheln, Häute, Salz, Erz und selbst noch in neuerer Zeit Tabak." Bei den germanischen Völkern war das wichtigste Tauschmittel das Vieh, vor allem das Rind; bei den Goten, Sachsen, Skandinaviern bedeutet fihu sowohl Vieh wie Geld. Auch bei den Römern war das Vieh (pecus = Vieh, pecunia = Geld) das älteste Tauschmittel. Die ständige Verwendung dieser Gegenstände mußte aus dem Vermittlungsgut allmählich das Wertmaß für andere Güter machen. So war bei den Germanen die spätere Einheit für Preisansätze die milchende Kuh. Nach der indogermanischen Viehwährung rechnete man 1 Rind = 10 Schafen. Mit der Ausbreitung des Verkehrsgebietes mußte sich die Ungeeignetheit vieler Gegenstände ergeben, als Tauschobjekt verwendet werden zu können, namentlich wegen ihrer Unfähigkeit, lange Transporte auszuhalten. Dies brachte die Metalle als allgemeines Tauschmittel in Aufnahme, unter denen bald die Edelmetalle, Gold und Silber, alle andern verdrängten. Die Einführung eines solchen allgemein gültigen Tauschmittels verwischt allmählich den Charakter des Tauschgeschäfts; an seine Stelle tritt der Kaufhandel, vollends nachdem sich die Wertabstufungen und Einheitssätze gebildet hatten. An sich kommt der Einführung der Metalle, insbesondere auch der Edelmetalle, in ihrer ersten Anwendung keine abweichende Bedeutung in diesem Prozesse zu; sie sind Waren wie die andern Gegenstände auch, die man wie diese abwog und probierte. Erst dadurch, daß sie die Funktion des allgemeinen Tauschmittels und Wertmessers ausschließlich übernahmen und, bis dahin lediglich ein Ergebnis des Verkehrsbedürfnisses und gesellschaftlichen Übereinkommens, durch Hinzutritt autoritativer Stempelung einzelner Metallstücke als Münze in die Erscheinung traten (vgl. d. Art. Münzwesen), ward ein großartiger Fortschritt im Handel herbeigeführt. Mit der Einführung der Münze, des Geldes, ist der

reine Kaufhandel zur Herrschaft gelangt. Wie die Anfänge des Münzwesens, so sind demnach auch die des reinen Kaufhandels in Dunkel gehüllt. Die Phönizier, nach andern die Lydier, sollen die Erfinder des Geldes sein; jedenfalls haben sie bereits reinen Kaufhandel getrieben, selbstverständlich neben Tauschhandel mit minder kultivierten Völkern. Die Römer hatten Geld schon zur Königszeit, und zwar in Bronzestäben (asses); erst im Jahre 269 v. Chr. gingen sie zur Silberprägung über. Zu Zeiten des Tacitus war bei den alten Germanen der Binnenhandel Tausch-, der auswärtige Kaufhandel.

Wie schon erwähnt, knüpft der regere Handel an den Verkehr zwischen Völkern mit verschiedener Kultur an. Die Annäherung zwischen einander fremden Völkern, die minder zivilisiert sind, vollzieht sich aber nicht ohne Schwierigkeiten, ja nicht ohne Gefahren. Die Scheu und der Argwohn vor dem Fremden, die solchen eigen zu sein pflegen und den Fremden als Feind betrachten und behandeln lassen, mußten auch die Anbahnung eines Handelsverkehrs erschweren. Die Entwicklung steht in enger Verbindung mit der, welche in den einzelnen Ländern das Fremdenrecht, das Gastrecht genommen hat. Durch Geschenke und bei regelmäßigem Verkehr durch ständige Abgaben an den Stammeshäuptling, den Fürsten, erkaufte sich der fremde Händler Schutz und Erlaubnis zur Ausübung des Handels. Nicht selten entsteht zunächst ein friedlicher sog. stummer Handel, ein Handel, bei dem in Abwesenheit der Gegenpartei die zum Austausch angebotene Ware an einem beiden Teilen zugänglichen Orte ausgelegt und die in gleicher Weise dargebotene Gegengabe, wenn sie als angemessen erachtet wird, unter Zurücklassung der eigenen Ware weggenommen wird, ohne daß ein persönlicher Verkehr stattgefunden hätte. Auch hieraus entwickelt sich dann wohl ein regelmäßiger Handel und auf Grund friedlichen Übereinkommens die dauernde gesicherte Handelserlaubnis. Händler siedeln mit ihrem Kapital zu ständigem Aufenthalt in das fremde Land über, gründen Handelsniederlassungen, Faktoreien, von denen aus einerseits die Verbindung mit dem Heimatlande aufrecht erhalten und anderseits ein regelmäßiger Betrieb in das fremde Land bewerkstelligt wird, und die nicht selten den Kern zu sog. Handelskolonien abgeben. Die Unsicherheit und die Gefahren, welche immerhin bei rohen Völkern zu erwarten sind, regen zu gemeinsamen Handelszügen, Schiffs- und Landkarawanen unter bewaffneter Bedeckung an. An ihrer Spitze stehen die Fürsten und Häuptlinge. Die so auftretende Masse kann leichter der Gefahr trotzen, ist aber auch der Versuchung, ihrerseits zu Gewalt und Raub zu greifen, ausgesetzt, wofern nicht schon die ursprüngliche Absicht auf Raub gerichtet war. In der Tat hat sich bei sehr vielen Völkern der eigentliche Handel aus dem Raube entwickelt. „So haben die Phönizier, Griechen, Etrusker, Goten, Franken, Sachsen, Araber, Normannen, Wenden mit allgemein geachteter Seeräuberei begonnen. Landnomaden sind gewöhnlich erst Karawanenräuber, dann Karawanenführer“ (Roscher). Auf solch gemeinsamen Zügen werden dann ebenfalls dauernde Niederlassungen, Kolonien angelegt, sei es als bloße Stützpunkte des Handels, sei es zur dauernden Beherrschung des fremden Landes. „Selbst der englische Welthandel ist zum großen Teile aus dem Piratentum der Elisabethischen Zeit hervorgegangen.“

Die älteste Form des Handelsbetriebs ist der Wanderhandel, der Handel im Umherziehen, indem die Händler als Hausierer „mit Karren, Lasttieren und Schiffen von Ort zu Ort, von Stamm zu Stamm, von Küste zu Küste ziehen; sie sind meist Groß- und Kleinhändler, Frachtführer und Warenbesitzer, oft auch technische Künstler und Handwerker zugleich“. In fremdem Lande bieten die Niederlassungen, und wo solche fehlen, die Schiffe den Ausgangspunkt. Auf die weitere Ausgestaltung übt die wirtschaftliche Entwicklung, die Dichtigkeit der Bevölkerung der verschiedenen Länder entscheidenden Einfluß. Das gelegentliche oder regelmäßig sich wiederholende Zusammenströmen von Volksmassen bei kirchlichen und weltlichen Festlichkeiten, Wallfahrten, bei Gerichts- und sonstigen offiziellen Volksversammlungen gibt Veranlassung für die Händler, mit ihren Waren sich einzufinden; ihnen folgen die Geldwechsler und in fremdem Lande die Dolmetscher, aus denen sich die Makler entwickeln. Mittelpunkte des Handels werden die Märkte und Messen. Je mehr sie zu regelmäßigen Einrichtungen werden, je häufiger sie stattfinden, je mehr Städte entstehen, denen Markt- und Meßprivilegien verliehen werden, um so lebhafter bildet sich ein solcher Handel aus; in den Städten entsteht daneben der seßhafte Handel. Das Seßhaftwerden des Handels trägt außerordentlich zur Ausbildung neuer Formen bei. Erst seitdem zweigt sich der Detailhandel nach verschiedenen Warengattungen vom Großhandel, der Krämer und Höker, die zum Handwerkerstande gehören, vom patrizischen Kaufherrn, der den Export und Import leitet, ab; erst seitdem bildet sich ein Kreditsystem aus und entsteht der Bankier.

In seinen Anfängen ist der Handel noch durchaus mit der Produktion verbunden, indem der Produzent den Absatz des überflüssigen Vorrats an eigenen Erzeugnissen an den Verbraucher selbst besorgt; der Handel ist Nebenbeschäftigung des Gutsbesitzers, Viehzüchters, Weinbauers, Jägers usw. und liegt zumeist in den Händen der Fürsten, Stammeshäuptlinge und Großen des Landes; auch Priester sind in den ersten Zeiten nicht unerheblich beteiligt. Auch als die Arbeitsteilung den Kreis der Familie überschritten und die Bildung eines eigenen Gewerbestandes bewirkt hatte, setzte der Handwerker noch lange die Erzeugnisse seines Gewerbefleißes ohne Vermittler ab. Schon

lange bestand eine rege Handelstätigkeit, ehe sich ein selbständiger Handelsberuf, ein eigener Handelsstand entwickelt hatte, der es sich dem oben (unter Nr I) gegebenen Begriffe des Handels entsprechend zur Aufgabe macht, die von andern produzierten Waren nur zu dem Zwecke an sich zu bringen, um aus ihrer gewerbsmäßigen Weiterveräußerung seinen Unterhalt zu ziehen. Indessen tritt der Berufshändler, der Kaufmann (von caupo, dem römischen Weinhausierer, stammend), doch bereits in den Anfängen der Menschengeschichte auf. Die Verrichtung der mit dem Handel zusammenhängenden Dienste lag im Altertum, namentlich bei den Römern, der antiken Wirtschaftsordnung entsprechend, meistenteils in den Händen unfreier Leute oder auch von Freigelassenen, die sich dann nach und nach zu selbständigen Kaufleuten herausbildeten. Auch der deutsche Kaufmannsstand des Mittelalters ist großenteils aus unfreien Ministerialen hervorgegangen.

2. Von diesen Anfängen bis zu der Entwicklungsstufe, die er geschichtlichen Nachweisen zufolge schon bei vielen Völkern des Altertums und vollends im Mittelalter erreicht hatte, hat der Handel einen weiten Weg zurücklegen müssen, von dort bis zu seiner jetzigen Ausbildung und Verzweigung, bis zu dem komplizierten unübersehbaren Getriebe der heutigen Zeit einen noch viel weiteren. Zwar sind die ursprünglichsten Formen des Tausch-(Baratto-) Handels und des stummen Handels auch heute noch nicht verschwunden, wo es sich um den Verkehr mit und unter Völkerschaften auf niedriger Kulturstufe handelt, wie z. B. gewissen Völkerschaften in Afrika, auf Ceylon. Auch heute noch hat die Urform des Handels im Umherziehen Bedeutung, und dies nicht bloß in noch unaufgeschlossenen, dünn bevölkerten Gegenden, wie z. B. dem Westen Amerikas, Sibirien, oder in einigen ehemaligen Kulturstrichen Asiens und Afrikas, wo ihm wohl noch dieselbe Bedeutung zukommt wie in den ältesten Zeiten, sondern auch in den kultiviertesten Ländern, wo er in neuen Formen auftritt. Und auch heute noch werden wie ehedem große Karawanenzüge ausgerüstet und vermitteln den Hauptverkehr ganzer Länder, wie in den genannten Erdteilen. Und „von den phönizischen und griechischen Seeräuberzügen und den Wikingerfahrten bis zu den holländisch-englischen Kaper-, Opium-, Gold- und Diamantenkriegen klebt List und Betrug, Blut und Gewalttat an diesem Handel in die Fremde, dessen Formen außerhalb Europas heute noch vielfach vorherrschen“ (Schmoller). Aber welch ungeheure Fortschritte hat nicht der Handel in jeder Beziehung, in seiner innern Organisation und Verzweigung, in seinen äußern Betriebsformen und hinsichtlich seines Umfanges nach Raum und Mengenumsatz gemacht! Dieselben Faktoren, welche den Handel überhaupt, insbesondere den Binnenhandel, zur Entstehung brachten, trugen auch weiterhin dazu bei, daß der gewerbsmäßige Handel sich immer mehr verzweigte, selbst wieder unter das Gesetz der Arbeitsteilung trat und allmählich nach den verschiedensten Objekten des Handels sich unendlich abstufte. Und dabei blieb es nicht; auch nach der subjektiven Seite hin äußerte dasselbe Gesetz seine Wirkung, indem es die Gesamttätigkeit des Berufshandels in verschiedene selbständige Funktionen auflöste, namentlich die sog. Hilfsgeschäfte des Handels zu selbständigen Unternehmungen herausbildete.

Was die Entwicklung des Handels in Ansehung des Umsatzgebietes anlangt, so darf man ruhig die Behauptung aufstellen, daß der Handel zu allen Zeiten, auch den vorgeschichtlichen, bis an die Grenzen der jeweils bewohnten und bekannten Teile der Erde sich erstreckte. Der Nachbar tauschte und kaufte eben vom Nachbar und dieser wieder von seinem Nachbar auf der andern Seite, und so setzte sich schon der Urhandel fort, bis ihm natürliche Hindernisse entgegentraten, die für die jeweilige Kultur als unüberwindlich sich darstellten, die aber auch in gleicher Weise der Ausbreitung des Menschengeschlechts ein Ziel setzten. Indessen haben auch ohne solche Zwischenglieder schon die ältesten Völker mit den entferntesten Ländern direkte Handelsbeziehungen gehabt. Schon in den Zeiten seiner ersten Dynastengeschlechter betrieb Ägypten Handel nicht nur mit dem benachbarten Nubien und Vorderasien, sondern auch mit den Ländern am Arabischen Meerbusen und mit Indien, letzteres wieder direkt mit dem heutigen China. Aus den Amarnatexten ist bekannt geworden, wie lebhaft bereits zu Zeiten Amenophis' IV. (Mitte des 15. Jahrh. v. Chr.) die Handelsbeziehungen Ägyptens zu Assyrien und Babylonien waren. Der Handel der letzteren Länder wieder erstreckte sich von Indien bis in die kaukasischen Länder und ans Schwarze Meer, vom Mittelmeer bis in den fernen Osten Asiens; in ihnen kreuzten sich die großen Karawanenstraßen in den angegebenen Richtungen, und auf diesen verkehrten die Angehörigen aller Völker. Die Phönizier sodann sind nicht nur im ganzen Umkreise des Mittelmeeres (Cádiz z. B. wurde von ihnen im 12. Jahrh. v. Chr. gegründet), sondern ebenso im Asowschen und im Roten Meere, an den Küsten Hinterindiens, im Atlantischen Ozean wie in der Nordsee Handel treibend und Kolonien gründend tätig gewesen. Zur Zeit des Pharao Necho II. (Ende des 7. Jahrh. v. Chr.) hatten sie erwiesenermaßen Afrika umschifft. Und die Karthager dehnten ihre Handelsreisen an der Westküste Afrikas bis weit nach Süden, anderseits nach Norden bis ins Baltische Meer aus und unterhielten zu Lande Handelsbeziehungen zu dem entfernten Nubien und Oberägypten.

Die Vergrößerung dieses Absatzgebietes durch die Entdeckungen der Neuen Welt, das außerordentliche Wachstum der Bevölkerung der Erde und die hiermit naturgemäß Schritt haltende Ver-

mehrung der Bedürfnisse, die durch den Handel befriedigt werden müssen, haben es mit sich gebracht, daß auch der Mengenumsatz, den der Handel der Gegenwart zu bewältigen hat, gegen früher gewaltig gestiegen ist und ganz ungeheure Massen umfaßt. Zu diesen Ursachen kommt noch das Bekanntwerden ganz neuer Naturprodukte, die im Gegensatz zu früheren Zeiten heute zu den täglichen Bedürfnissen der Bevölkerung aller zivilisierten Länder gehören, sowie der zahlreichen Erzeugnisse einer nie rastenden, sich stets vervollkommnenden und steigernden Industrie, die desgleichen von allen Ländern der Welt wechselweise begehrt werden. Der Umsatz der im Binnenhandel der einzelnen Länder ausgetauschten Waren- und Wertmengen läßt sich ziffernmäßig nicht erfassen; eine Statistik darüber gibt es nicht; es steht nur fest, daß er bedeutend größer ist wie der des Außenhandels. Die Statistik des letzteren aber weist riesige Zahlen auf. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich für das Jahr 1908 belief sich der Wert des Gesamtaußenhandels der wichtigeren Länder der Erde im Jahre 1890 auf 73 563,2, im Jahre 1905 auf 113 981,9 Mill. *M*. Zur Beurteilung der Bedeutung, welche dem deutschen Handel im Verhältnis zu seinen wichtigsten Rivalen auf dem Weltmarkte zukommt, mögen dann noch folgende Zahlen dienen. Im Jahre 1890 betrug der Anteil Deutschlands an diesem Gesamtaußenhandel 11,1 %, im Jahre 1905: 11,9 %, der Belgiens 6,7 bezw. 6,5 %, der Frankreichs 11,3 bzw. 8,7 %, der Großbritanniens (ohne Kolonien) 20,8 bzw. 17,4 % und der der Vereinigten Staaten von Amerika 9,4 bzw. 9,7 %. Im Jahre 1906 stieg der Gesamtwert auf 125 353,9 Mill. *M* und der Anteil Deutschlands daran auf 12,4 %. Indessen kann aus den unten Sp. 1036 (bei den Bemerkungen über Generalhandel usw.) angegebenen Gründen dieser letzteren Vergleichssumme nur ein bedingter Wert zugemessen werden. Der Spezialhandel (s. unten Sp. 1036) Deutschlands belief sich im Jahre 1890 auf 4272,9 Mill. *M* in Einfuhr und auf 3409,6 in Ausfuhr, im Jahre 1905 dagegen auf 7436,3 bzw. 5841,8 Mill. *M*.

Im übrigen ist die Ausgestaltung des Handels nach den angegebenen Richtungen, soweit es sich dabei um eine wirkliche Umgestaltung und nicht bloß um Veränderungen in nebensächlichen Zügen handelt, ein Ergebnis verhältnismäßig recht naher Vergangenheit. In der Hauptsache ist sie herbeigeführt durch die Veränderungen, welche sich im Verkehrswesen und der Nachrichtenvermittlung vollzogen haben, namentlich durch die Entstehung und Ausbildung eines besondern Frachtgewerbes sowie durch die Nachrichtenvermittlung mittels der Post- und Telegraphenanstalten. Länder, welche an diesen Fortschritten nicht teilgenommen haben, haben selbstverständlich auch keine entsprechende Entwicklung des Handels aufzuweisen, und so finden wir den Handel in dieser Beziehung sehr ungleichmäßig ausgebildet; in manchen Ländern bewegt er sich noch ungefähr in denselben Formen wie vor Jahrhunderten. — Wir haben schon hervorgehoben, daß ursprünglich der Kaufmann seine Waren begleitete; er hatte aber auch für ihre Verfrachtung mittels eigener Transportmittel zu sorgen. Ein eigenes Frachtgeschäft für den Handel finden wir zuerst, und zwar schon bei den Phöniziern, im Seeverkehr, indem es bei ihnen neben dem Kaufmann, der für sich allein, als Reeder und Kaufmann, sein Schiff verfrachtet, den Schiffer gibt, der selbst wohl Fischerei und Handel treibt, aber auch andere Händler mit ihren Waren an Bord nimmt und an fremde Küsten führt, genau so, wie in unsern Tagen. Anders indessen ist es bei dem Frachtgeschäft zu Lande. Trotzdem im Altertum sehr viel für die Erleichterung des Verkehrs geschah, namentlich auch schon in der Zeit nach Alexander dem Großen und besonders zur römischen Kaiserzeit die Vollkommenheit der Transportmittel einen hohen Grad erreicht hatte, eine Vollkommenheit, die größer war als im Mittelalter, so finden sich doch nur Spuren von gewerbsmäßigem Frachtgeschäft zu Lande. Auch während des Mittelalters ändert sich dieser Zustand nicht erheblich; erst vom 15. Jahrh. ab löst sich das Transportgewerbe allmählich vom Handel und bildet sich langsam zu einem selbständigen Hilfsgewerbe desselben aus. Entsprechend verhält es sich mit der Nachrichtenvermittlung. Schon die persischen Könige hatten vorzügliche Relais-Posten eingerichtet, und in der späteren Zeit finden sich solche dauernd, aber nur im Dienste der Staatsverwaltung, nicht im Dienste des Verkehrs; die Beförderung von Briefen, Wertsendungen hatten die Kaufleute bis ins späte Mittelalter hinein selbst zu besorgen. Erst vom Anfange des 16. Jahrh. an entwickelte sich die Post im heutigen Sinne als jener mächtige Faktor im Handelsverkehr zur Beförderung von Nachrichten, Personen und Waren. Diese Entwicklung ist eine der bedeutsamsten, welche die Geschichte des Handels aufzuweisen hat, indem sie den Kaufmann von dem Zwange befreite, seine Waren selbst oder durch einen Stellvertreter zu begleiten; von nun an konnte er „zu Hause bleiben, durch Briefe und Frachtgeschäfte, welche andere besorgten, seinen Handel abmachen; er brauchte nicht mehr in gleichem Maße wie früher allein oder in Genossenschaft sich eine Stellung in fremden Ländern zu erkämpfen". Zugleich entsteht die für eine lange Periode wichtige Institution der Handlungs- und Musterreisenden. Von großartigster Wirkung waren dann in derselben Richtung die Vervollkommnungen, die sich an den Bau der Dampfschiffe, Eisenbahnen, Telegraphen- und Telephonanstalten knüpften, ganz abgesehen von der hiermit zusammenhängenden ungeheuern Steigerung der Massenleistung.

In ähnlicher Weise haben sich das Kommissionsgeschäft, die Spedition, das

Lagergeschäft, die Agenturgeschäfte in ihren vielfachen Arten, die Geschäfte der Makler, Stellenvermittler, Annoncenexpeditionen, Auskunfteien usw. zu selbständigen Unternehmungen herausgebildet. So ist allmählich der Handel zu dem großartigen, fein gegliederten Triebwerke herausgewachsen, welches heutzutage das wirtschaftliche Leben der Kulturvölker in Bewegung setzt und die ersichtliche Tendenz zeigt, sich in immer weitere, feinere Verzweigungen zu entfalten; denn wo immer eine Gelegenheit sich ergibt, in dieses Triebwerk ein neues Rad einzufügen, da findet sich auch der Unternehmer ein.

Hierher ist auch die Ausbildung zu zählen, welche an die Erfindung des gemünzten Geldes und dessen allmählich entstandene Surrogate anknüpft. Aus dem Geldwechsler, der ursprünglich den Kaufleuten auf ihren Handelszügen folgte, sich dann auf Märkten und Messen und in den Städten niederließ — im alten Griechenland gab es schon einen Stand von seßhaften Geldwechslern (Trapeziten), die ein vollständig ausgebildetes Geld- und Kreditgeschäft, insbesondere auch Bodmerei betrieben — hat sich der moderne Bankier entwickelt, der nicht bloß mehr mit Geld und Geldsorten, mit Wertpapieren, wozu auch die Wechsel zu rechnen sind, handelt, dessen Hauptbedeutung vielmehr darin besteht, daß er zum „Händler mit Kredit" (O. Hübner), „Händler mit Kaufbefähigung" (A. Wagner) geworden ist (vgl. d. Art. Banken und Kreditinstitute).

Nach verschiedenen Richtungen von Bedeutung ist sodann die Gliederung des Handels in Groß- und Klein-(Detail-)Handel. Hierbei ist nicht an die Umsatzmengen zu denken in dem Sinne etwa, daß Bazare, Warenhäuser usw., die nach Millionen zählende Warenumsätze jährlich haben, zu dem Großhandel und Geschäfte, die nur geringen Absatz haben, zu dem Detailhandel zu zählen wären; unter ersterem versteht man vielmehr den Handel, welcher nicht unmittelbar die Konsumenten versorgt, sondern den Bedarf der Zwischenstufen auf dem Wege vom Produzenten zum Konsumenten vermittelt, also sowohl den einen industriellen Produzenten mit den für seine Fabrikation erforderlichen Erzeugnissen des andern versorgt als auch die Erzeugnisse der Produktion dem Detailhändler zuführt, welch letzterer sie dann in unmittelbarem Verkehr an den Konsumenten absetzt. In neuerer Zeit tritt sichtbar das Bestreben zutage, den Großhändler als überflüssiges Glied aus dieser Reihe zu entfernen. Einerseits verkauft in steigendem Maße der Produzent an den Detailhändler direkt, ja er tritt auch mittels der Einrichtung von Fabriklagern und Versandgeschäften und Entsendung von Detailreisenden mit dem konsumierenden Publikum unmittelbar in Verkehr. Anderseits kommt der Detailhandel diesem Bestreben entgegen durch Errichtung großer Verkaufs- und Warenhäuser, die wegen ihres Massenverbrauchs große Vorräte von dem Fabrikanten direkt beziehen (und in diesem direkten Bezug auch eine Quelle ihrer erhöhten Leistungsfähigkeit erblicken) können, soweit sie nicht schon für gewisse Artikel selbst Produzenten für den eigenen Bedarf sind. Auch das konsumierende Publikum unterstützt dieses Streben, indem ganze Bevölkerungsklassen sowohl in lokalen als weitere Gebiete umfassenden Vereinigungen sich zusammenschließen, um unter Umgehung sowohl von Groß- wie Kleinhandel die wichtigsten Lebensbedürfnisse direkt zu beziehen. Mit gewissen Maßgaben findet dies alles auch auf die Landwirtschaft Anwendung.

Sonst zeigt auch der Handel, namentlich der Detailhandel, eine außerordentliche Neigung zur Spezialisierung nach Gegenständen. Eine Abstufung nach Warengattungen war zunächst, solange Produktion und Handel noch miteinander verbunden waren, insoweit von selbst gegeben, als jeder nur mit seinen eigenen Erzeugnissen handelte. Erst die Entstehung des Handelsberufs brachte es mit sich, daß mehrere Handelsgegenstände in einem Handelsbetriebe vereinigt wurden; indes die Abstufung nach Gattungen ist eine zu naturgemäße, als daß sie nicht bald Platz gegriffen haben sollte.

Welche Spezialisierung die berufliche Gliederung unseres Handelsgewerbes nach der Art der Handelsgegenstände zeigt, ergibt sich daraus, daß die deutsche Berufsstatistik in folgenden neun Hauptberufsarten nicht weniger als 29 einzelne Handelszweige unterscheidet:

a) Waren- und Produktenhandel in stehendem Gewerbebetrieb,
b) Geld- und Kredithandel,
c) Spedition und Kommission,
d) Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, einschließlich Verlag, Antiquariatshandel, Leihbibliotheken,
e) Zeitungsverlag und Spedition (auch Expedition),
f) Hausierhandel,
g) Handelsvermittlung (Makler, Kommissionäre, Agenten — ausschließlich der Versicherungsagenten),
h) Hilfsgewerbe des Handels (Stauer, Schauerleute, Taxatoren, Markthelfer, Packer usw.),
i) Versteigerung, Verleihung, Aufbewahrung, Stellen- und Annoncenvermittlung, Auskunftsbureaus.

Allerdings sind unter diesen Handelszweigen sowohl die Hilfsgeschäfte des Handels als auch wegen der unbestimmbaren Mannigfaltigkeit der Gegenstände, welche sie haben, Hausier- und Trödelhandel und die unter i aufgezählten Handelsgewerbe aufgenommen, obgleich diese im gemeinen Wortverstande nicht zum Handel gerechnet werden.

Nach dem gegebenen Begriffe kann von einem Immobilienhandel nicht wohl gesprochen werden; der gewerbsmäßige Ankauf und Verkauf von Grundstücken und Häusern galt auch nach altem Handelsrecht nicht als Handelsgeschäft. Sieht man aber nur auf das tatsächliche Vorkommen, so würde jedoch dieser Immobilienhandel noch als weitere

Gruppe hinzukommen. Die Statistik führt die im Immobilienhandel tätigen Berufe teils unter der Gruppe b (als Immobilienbanken) teils unter g (als Häuseragenten, Immobilienmakler) auf. Noch deutlicher wird die außerordentliche Verzweigung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß nach derselben Berufsstatistik die unter a namhaft gemachte Hauptgruppe (Waren- und Produktenhandel in stehendem Gewerbebetrieb) allein wieder 15 Handelszweige umfaßt, die wieder 1015 Spezialitäten aufweisen, und zwar wie folgt:

1.	Handel mit Tieren	. . . . .	37
2.	„ „	landwirtschaftlichen und verwandten Produkten . .	136
3.	„ „	Brennmaterialien . . .	21
4.	„ „	Baumaterialien	43
5.	„ „	Metallen und Metallwaren	57
6.	„ „	Maschinen und Apparaten .	8
7.	„ „	Drogen, Chemikalien und Farbwaren	40
8.	„ „	Kolonial-, Eß- und Trinkwaren	119
9.	„ „	Wein und Spirituosen . .	11
10.	„ „	Tabak und Zigarren . .	8
11.	„ „	Leder, Wolle und Baumwolle	8
12.	„ „	Manufaktur-(Schnitt-)Waren	136
13.	„ „	Kurz- und Galanteriewaren	58
14.	„ „	verschiedenen und sonstigen Waren	309
15.	Trödelhandel	. . . . .	24

Im ganzen betrug bei der Gewerbezählung von 1895 die Zahl der Berufsbenennungen in den neun obigen Gruppen des Handelsgewerbes 1464. Diese Spezialisierungen lassen natürlich wieder untereinander willkürliche Kombinationen zu, wie sie die Findigkeit der Kaufleute den jeweiligen Bedürfnissen für angepaßt erachten mag, so daß die Verzweigung des Handels nach den einzelnen Gegenständen geradezu endlos genannt werden muß. Diesen Zuständen gegenüber macht sich in neuerer Zeit die soeben in anderem Zusammenhang erwähnte Tendenz geltend, eine möglichst große Anzahl von Handelsartikeln in einem einzigen Betriebe (Bazar, Magazin, Warenhaus) zusammenzufassen.

Mit Rücksicht darauf, ob sich der Handel auf das Staatsgebiet bzw. das Zollgebiet beschränkt, dem der Kaufmann angehört, oder darüber hinaus erstreckt, unterscheidet man Binnenhandel und auswärtigen Handel. Der geschichtlichen Entwicklung entspricht es, daß der auswärtige Handel eines Landes früher bedeutend wird als der Binnenhandel, daß dagegen in allen hochkultivierten und zugleich großen Ländern der Binnenhandel weitaus überwiegt (Roscher). Der auswärtige Handel ist entweder Ausfuhr-(Export-) oder Einfuhr-(Import-)Handel oder Durchfuhr- und Zwischenhandel (nach Montesquieu auch Ökonomiehandel genannt). Der Ausfuhrhandel beschäftigt sich damit, einheimische Erzeugnisse im Auslande abzusetzen, während der Einfuhrhandel ausländische Erzeugnisse in den inländischen Verkehr bringt; der Zwischenhandel verbindet beide Arten, indem er sich darauf verlegt, in einem Gebiete des Auslandes erworbene Waren wieder im Auslande in einem andern Gebiete abzusetzen. Die Gesamtheit der durch diese drei Arten hervorgerufenen Handelsbewegung zwischen den verschiedenen Ländern und Völkern bildet den Welthandel. Je nachdem sich bei demselben die einzelnen Völker mehr oder weniger aktiv oder passiv verhalten, d. h. Ausfuhr und Einfuhr des eigenen Landes selbst und mit eigenen Mitteln bewirken oder fremden Kaufleuten überlassen, treiben sie Aktiv- oder Passivhandel; das beste Beispiel eines Passivhandel treibenden Landes ist China.

Statistischen Zwecken dient die Unterscheidung zwischen Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel. Der Generalhandel umfaßt in Einfuhr und Ausfuhr sämtliche in das deutsche Zollgebiet und aus demselben ausgeführten Waren einschließlich der unmittelbar durchgeführten. Der Gesamteigenhandel umfaßt dieselben Waren mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr. Der Spezialhandel dagegen umfaßt in der Einfuhr die Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebietes unmittelbar oder mit Begleitpapieren, auch von Zollausschlüssen, Freibezirken, Niederlagen, Konten usw. sowie die Einfuhr in das Zollgebiet zur Veredlung auf inländische Rechnung, sodann in der Ausfuhr die Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Zollgebietes einschließlich der unter Steuerüberwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker) sowie die Ausfuhr aus dem Zollgebiet nach der Veredlung auf inländische Rechnung. Auf Grund des Gesetzes vom 7. Febr. 1906 besteht aber vom 1. März 1906 ab das Gebiet der deutschen Handelsstatistik nicht mehr aus dem deutschen Zollgebiet; es sind vielmehr die Zollausschlüsse in dieses Gebiet eingeschlossen worden, so daß von da ab in den obigen Angaben an Stelle des deutschen Zollgebiets dieses erweiterte deutsche „Wirtschafts"gebiet zu setzen ist. Gleichzeitig trat am 1. März 1906 ein neues statistisches Warenverzeichnis in Geltung. Die Folge davon ist, daß die handelsstatistischen Zahlen für das Jahr 1906 ff nur mit Einschränkung unter Berücksichtigung dieser Änderungen mit den Zahlen früherer Jahre zum Vergleich herangezogen werden können.

3. Zu allen Zeiten hat sich diese Verschiedenheit in der Handelstätigkeit der einzelnen Völker zu erkennen gegeben, haben einzelne Völker im Welthandel eine untergeordnete Rolle gespielt, während andere den Aktivhandel in überwiegendem Maße beherrschten. Von den Völkern des Altertums waren das bedeutendste Handelsvolk die Phönizier. „Vor sich das Meer mit Inseln und Küsten von lockender Fruchtbarkeit, hinter sich den an Schiffsbauholz reichen Libanon, unter sich einen sehr beschränkten Boden", waren sie auf die Schiffahrt hingedrängt. Auf die Ausdehnung

ihres Handels in den ältesten Zeiten haben wir schon hingewiesen. In der Zeit von etwa 1100 bis 750 v. Chr. erreichte Phönizien mit Tyrus an der Spitze und dieses wieder unter dem König Hiram (980/947 v. Chr.) die höchste Stufe seiner Handelsgröße. In den folgenden Zeiten wurde teils infolge innerer Wirren und der damit zusammenhängenden Auswanderung der bedeutendsten Geschlechter nach den aufstrebenden Kolonien, teils infolge der beständigen Kämpfe mit den auf den Besitz des reichen Handelsstaates lüsternen Ägyptern, Assyrern und Babyloniern der Handel sehr geschwächt, bis schließlich durch die Einverleibung Phöniziens in das persische Reich (538 v. Chr.) seinen Handelsbestrebungen der bisherige nationale Mittelpunkt entzogen wurde. Wenn auch fernerhin der phönizische Handel noch immer sehr bedeutend blieb, der von Tyrus sogar nach dem Tode Alexanders d. Gr. eine neue Blüte erlebte, so ging doch die Vorherrschaft im damaligen Welthandel bald auf Griechenland und Karthago über. Jenes, in welchem zunächst Korinth und seit den Perserkriegen Athen Haupthandelsplätze waren, beherrschte mehr den Osten und Nordosten sowie die nördlichen und nordwestlichen Küsten des Mittelmeeres und deren angrenzende Länder, namentlich die Pontusregion, überall Kolonien gründend; dieses dagegen nahm mehr den Westen und Süden und die Westküste Afrikas und Europas für sich in Anspruch, in gleicher Weise mit Anlegung von Kolonien vorgehend. An Zusammenstößen zwischen beiden konnte es nicht fehlen. Die erste Angriffsbewegung Karthagos gegen die in Sizilien seßhaft gewordenen Griechen fand indessen erst statt zur Zeit, als die letzteren mit dem dritten Perserkriege beschäftigt waren (480/479 v. Chr.); sie wurde noch viermal erneuert, ohne den Karthagern die Alleinherrschaft im Handel der mittelländischen Westsee zu bringen. Im Osten brachte die makedonische Hegemonie über Griechenland, die Gründung des Reiches Alexanders d. Gr. und nach dessen Zerfall die Klugheit der in Ägypten zur Herrschaft gelangten Ptolemäer und der Seleukiden in Syrien eine Verschiebung des Handels nach diesen Ländern; Alexandria und Rhodus wurden die Mittelpunkte des Welthandels, und in Griechenland selbst erlangte Korinth eine neue Handelsblüte. Inzwischen gelangten in Italien, wo in ältester Zeit die Etrusker das bedeutendste Handelsvolk waren, die Römer zur ausschließlichen Herrschaft. Bis dahin hatte Rom seinen ursprünglichen Charakter als Ackerbaustaat im wesentlichen gewahrt; aber mit dem Beginne seiner außeritalischen Eroberungen und der nun folgenden Einführung von Getreide und Wein aus überseeischen Provinzen kam der Verfall des Ackerbaues, ohne daß deswegen ein blühender Handel entstand; der Mangel einer eigenen Industrie, welche Waren, zur Konsumtion bestimmt, produziert hätte und, mit der steigenden Bedeutung des Staates Schritt haltend, immer produktiver geworden wäre, so daß ein Austausch gegen die Waren der übrigen Welt hätte stattfinden können, stand dem im Wege. Dies wurde auch zunächst nicht besser, als nach 146 v. Chr. die beiden einstigen Handelsrivalen, Griechen und Karthager, in dem römischen Staat untergingen; im Gegenteil, trotz der ungeheuern Geldgier, die alle beherrschte, blieb der Handel beschränkt; die Reichtümer, die in Rom zusammenflossen, wurden durch schamlosen Wucher, durch Mißbrauch staatlicher Funktionen, durch Ausbeutung der Provinzen erworben. Für die Handelsbewegung selbst war jedoch die Ausgestaltung zum Weltreich von außerordentlicher Bedeutung. Damit wurde dieses Gebiet, „das vom Euphrat bis zu den schottischen Hochgebirgen, von der Sahara bis zu den Steppen der Wolga sich erstreckte, wohl 100 000 Quadratmeilen und mehr als 90 Millionen Einwohner umfaßte, im wesentlichen ein einziges ungeheures Wirtschafts- und Handelsgebiet, das bis auf Hinterasien mit der ganzen alten Kulturwelt auch alle großen Handelsvölker und Industrieländer derselben einschloß"; die Alleinherrschaft gewisser Handelsstraßen hatte ein Ende, das Mittelmeer wurde ein römischer Binnensee, Schiffahrt und Handel an und auf demselben wurden staatlich geeinigt, und in der Kaiserzeit des 2. Jahrh. war der Handel Roms der damalige Welthandel, der „in Umfang und Ausbildung sicherlich erst seit Entdeckung der neuen Weltteile erreicht, wohl erst seit dem 18. Jahrh. übertroffen" worden ist; er umfaßte so gut die nordischen Meere wie die Ostküste Afrikas und den Indischen Ozean (Goldschmidt).

Die Wirren der Völkerwanderung und der Untergang des weströmischen Reiches lösten die Verbindung zwischen den Ländern des Römerreichs wieder und unterbrachen für den Westen der alten Welt auf Jahrhunderte hinaus den blühenden Zustand des Handelsverkehrs. Im Osten dagegen erhielt sich ein lebhafter Handel, dessen Mittelpunkt Konstantinopel wurde. Erst nachdem die Stürme ausgetobt und geordnetere dauernde Verhältnisse sich angebahnt hatten, brach auch für den Handel des Südens und Westens des ehemaligen römischen Weltreichs wieder eine bessere Zeit an. Im Süden hatten, von ihrem Heimatlande ausgehend, die Araber das gesamte Gebiet von Indien über den Norden Afrikas hinweg bis nach Spanien im Fluge erobert und in demselben und über seine Grenzen hinaus bis nach den Sundainseln, China und den Mongolenländern einerseits und dem Innern Afrikas anderseits einen außerordentlich regen Handelsverkehr zur Blüte gebracht. Im europäischen Teile des ehemaligen weströmischen Reiches indessen entfaltete sich der Handel zu einer Blüte erst wieder seit der Gründung des Deutschen Reiches, wenngleich auch schon in einzelnen italienischen Städten die Anfänge der späteren Handelsblüte früher bemerkbar werden.

Die umfassende Tätigkeit Karls d. Gr. wirkte auch auf diesem Gebiete ordnend und belebend, und neben den Handelsbeziehungen zu den alten Kulturländern entwickelte sich allmählich, besonders seitdem die skandinavische Völkergruppe zur Ruhe gekommen war, ein lebhafter Handel im Norden und Nordosten mit Dänen, Skandinaviern, Slawen und Avaren bis Nowgorod. Von hervorragendster Bedeutung für den Außenhandel wurden dann die Kreuzzüge. Sie belebten nicht nur außerordentlich die Einfuhr orientalischer Natur- und Kunstprodukte, sondern waren auch die unmittelbare Ursache des schnellen Aufblühens der italienischen Handelsstädte und deren Vorherrschaft auf dem Mittelmeer. Der Levantehandel ging allmählich vollständig in deren Hände über. Anderseits traten sie über die Alpen hinweg mit den zur Blüte gelangten Städten Deutschlands, namentlich Süddeutschlands, und zur See auch mit denen Belgiens, der Niederlande und England in Verbindung, die wieder durch rege direkte Beziehungen mit den deutschen Städten die Kette schließen. Inzwischen hatte im nördlichen Deutschland der mächtige Städtebund der Hansa sich entfaltet und seinen Handel über alle damals bekannten Meere und Länder ausgedehnt.

Eine völlige Umwälzung in den äußeren Bahnen des Handels und zugleich eine bedeutende Vermehrung der Handelsgegenstände und der Umsatzmengen bewirkten dann in der folgenden Periode des Handels die Entdeckungen der Neuen Welt und des Seeweges nach Ostindien um die Südspitze Afrikas herum sowie die Aufklärung der Südsee. Der Handel Europas nach Ostindien vereinfachte sich von dem kombinierten See- und Landhandel über das Mittelländische Meer und durch Vorderasien und unter Ausschaltung der seit der Eroberung Konstantinopels durch die Türken immer unbequemer werdenden türkischen und arabischen Zwischenglieder zum direkten Seeverkehr. Zugleich entwickelte sich ein immer bedeutender werdender Verkehr nach den neu entdeckten Erdteilen mit ihren schier unerschöpflichen Schätzen. Dabei ging die Hegemonie im Handel, der nunmehr in Wirklichkeit ein die ganze Erde umspannender Welthandel wird, von den italienischen Städten am Mittelmeer auf die europäischen Völker am Atlantischen Ozean, die Spanier, Portugiesen, Franzosen, Niederländer, Engländer über, die nach kurzer Vorherrschaft der beiden ersteren sich in die Herrschaft zu teilen, endlich aber das Übergewicht Englands anzuerkennen lernen mußten. Deutschland, obgleich zu Beginn dieser Periode England wirtschaftlich nicht nur ebenbürtig, sondern sogar überlegen, vermochte nicht sich Vorteile hierbei zu sichern; seine inneren Wirren, die ihm namentlich aus der Glaubensspaltung und dem dadurch geförderten Aufstreben der Landesfürsten nach Landeshoheit erwuchsen und durch Schwächung des Kaisertums jede Betätigung nach außen beeinträchtigten, hinderten daran. Sogar das Gegenteil trat ein: die Niederwerfung der Städte durch das absolute Fürstentum trug wesentlich zu dem Niedergang der Hansa und der Beteiligung Deutschlands am Welthandel dieser Handelsperiode bei.

Mit dem Ende des 18. und hauptsächlich dem Anfange des 19. Jahrh. beginnt wieder ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Welthandels, dessen Verlauf wesentlich durch zwei Umstände beeinflußt wird. Zunächst sind von größter Tragweite die Änderungen, welche in der Neuen Welt sich vollzogen haben. Die Länder der Neuen Welt sind seit der Zeit, von der wir diese neue Epoche datieren, in außerordentlicher Weise wirtschaftlich erstarkt, namentlich auch Australien. Amerika ist außerdem in seiner vollen Ausdehnung, den nördlichsten Teil ausgenommen, politisch selbständig geworden, und davon wieder sind vornehmlich die Vereinigten Staaten von Amerika mit einem an Größe der Ausdehnung Europa fast gleichkommenden, an ungeheuern natürlichen, noch frischen Kräften ihm weit überlegenen Gebiete aus der Rolle eines passiven Kolonialstaates herausgetreten und zu einem selbständigen, in sich geschlossenen Kulturstaate herausgewachsen, der mit sämtlichen Mitteln der modernen Zivilisation ausgerüstet, mit klarem Bewußtsein seines Wollens und seiner Kraft und mit rücksichtsloser Energie als neuer Konkurrent im Welthandel auftritt. Sodann hat die Entdeckung der Dampfkraft ein Verkehrsmittel, die Eisenbahn, ermöglicht, das, ganz abgesehen davon, daß es den Handel zu nie geahnter Leistungsfähigkeit im Transport brachte, ähnlich wie die Entdeckung neuer Handelswege in früherer Zeit dem Handel neue Bahnen anzuweisen geeignet ist. Einen großen Teil der Fracht, die früher auf dem Seewege um das Kap Hoorn, die Südspitze Südamerikas, geführt werden mußte, haben bereits die nordamerikanischen transkontinentalen Bahnen an sich gezogen. Von der sibirischen, der vorderasiatischen, der transkaukasischen und der nordsüdafrikanischen Eisenbahn dürfen nach ihrer Vollendung ähnliche Wirkungen auf die für sie in Betracht zu ziehenden Gebiete erwartet werden. Wie weit insbesondere der Sueskanal, der einen Teil des Handels wieder auf die alte Straße durch das Mittelmeer zurückführte, an Bedeutung durch die vorderasiatische Bahn einbüßen wird, muß dahingestellt bleiben; desgleichen anderseits, wie weit die etwaige Fertigstellung des Panama- und des Nicaragua-Kanals der Seefahrt im Atlantischen und Stillen Ozean wieder zugute kommen wird. Die Entwicklung, den diese Verkehrsperiode nehmen wird, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen. Wenn die Ansicht ausgesprochen worden ist, alles deute darauf hin, daß in betreff der künftigen Gestaltung des Welthandels Nordamerika die ihm geographisch angewiesene Zentralstellung auch ökonomisch erringen werde, so wird man ihr nach der zeitigen Lage der Dinge die Berechtigung kaum absprechen können. Man wird indessen das in der

jüngsten Weltpolitik der Großstaaten zutage tretende Bestreben nicht außer Betracht lassen dürfen, so große Gebiete zu wirtschaftlichen Systemen zusammenzuschließen, daß jedes für sich unabhängig von andern sich selbst genügen kann; die Durchführung dieser Ideen würde die Befürchtung eines erheblichen Übergewichts des einen vor den andern wesentlich abzuschwächen geeignet sein. Vgl. den Abschnitt Handelspolitik.

III. **Volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels.** 1. Während die zivilisatorische Bedeutung des Handels allseitig willig anerkannt wird, ist über seine volkswirtschaftliche Bedeutung oder gar Berechtigung um so heftiger und andauernder gestritten worden.

Im Altertum war der Handel bei Griechen und Römern, trotz der im allgemeinen anerkannten Notwendigkeit und Nützlichkeit desselben, gering geachtet. Es galt der Kleinhandel wie das Handwerk als eines Freien unwürdig, als ein schmutziges Gewerbe, das wegen der vermeintlichen Unredlichkeit der Händler in der öffentlichen Meinung mißachtet war; der Großhandel war angesehener, aber der Landwirtschaft nicht gleichgeachtet. Daß „der römische Geschäftsverkehr bereits der Catonischen und Gracchischen Zeit der gleichzeitigen politischen Machtentwicklung vollkommen ebenbürtig und in seiner Art nicht minder großartig war", lag weniger an positiver Förderung des Handels als an der bereits erwähnten Entwicklung des römischen Reiches zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet, in welchem fast völliger Freihandel, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit und eine den Handel besonders fördernde hohe Rechtssicherheit bestand.

Die kanonistische Lehre des Mittelalters trachtete die allgemeine Arbeitspflicht unter allen Umständen durchzuführen und Ausnutzung von Besitzständen ohne Arbeitszutat durch die Forderung des „gerechten Preises" und Kampf gegen das Zinstum möglichst zurückzudrängen. Als „rechte Arbeit" galt ihr aber der Handel nicht. Da bei ihm, namentlich im Geld- und Kreditgeschäfte, die Gefahr der Ausbeutung des wirtschaftlichen Selbstinteresses in Sucht nach unverhältnismäßigem Gewinn größer schien als etwa bei Wirtschaften, welche die Natur ausbeuten, so forderten die Kanonisten besonders die Handelsleute zu Gewissenhaftigkeit auf. Preisaufschlag ohne nachweisliche entsprechende Mühewaltung war zum mindesten verdächtig. Daß diese Lehre wie die entsprechende kirchliche Gesetzgebung und Praxis dem Handel zunächst nicht förderlich war, ist einleuchtend; daß aber seinerzeit „in den Anfängen der Verkehrsbildung (nach dem furchtbaren Zusammensturz des Reichtums der alten Welt) dieses kühne und konsequente System einer kirchlichen Verkehrsbevormundung (dessen idealen leitenden Gedanken der Schutz der Armen und Schwachen und Verkehrsunmündigen gegen die Ausschreitungen des Egoismus und die wirtschaftliche Benachteiligung im Interessenkampfe bildete) nicht unberechtigt war", wird im übrigen nicht bestritten.

In dem weiteren Verlaufe des Mittelalters machen sich bereits mehr praktisch als theoretisch namentlich in den Städterepubliken Ansichten über die Bedeutung des Handels geltend, welche von der Wissenschaft später mit dem Namen des Merkantilismus, in Frankreich auch Colbertismus, belegt wurden, dessen Ziele in der Erreichung einer möglichst großen Populationsdichtigkeit, einer möglichst großen Geldmenge im Lande, eines möglichst großen auswärtigen Handels mit „günstiger Handelsbilanz", eines möglichst ausgebildeten Verarbeitungsgewerbes und der Staatsbevormundung der Privatindustrien („System der landesfürstlichen Wohlstandspolizei") bestanden. Nach diesem System besteht der Nationalreichtum lediglich im Besitze edeln Metallgeldes, die ganze Wirtschaftspolitik muß daher darauf ausgehen, möglichst viel Edelmetallgeld ins Land zu bringen und dort festzuhalten. Ein Volk, das selbst keine Gold- oder Silberminen besitzt, kann dies nur auf dem Wege des auswärtigen Handels erreichen; es muß daher die Einfuhr von Edelmetall auf alle Weise gefördert, die Ausfuhr auf alle Weise verhindert werden. Es muß daher ferner die Gesamteinfuhr aller Handelsgegenstände unter allen Umständen geringer sein als die Gesamtausfuhr; das Resultat bildet die „günstige Handelsbilanz"; ihr Aktivsaldo wird als reiner Zuwachs zum Nationalvermögen betrachtet. Da der Import ausländischer Gewerbeerzeugnisse das meiste Geld aus dem Lande lockt, so muß derselbe (durch hohe Eingangszölle und Einfuhrverbote) erschwert oder gänzlich verhindert werden, wogegen naturgemäß der Export inländischer Fabrikate, welcher bares Geld ins Land zieht (durch keine oder geringe Ausfuhrzölle und durch Ausfuhrprämien) möglichst zu befördern ist. In vollster Blüte stand der Merkantilismus von der Mitte des 17. bis gegen das Ende des 18. Jahrh. Einer der bedeutendsten praktischen Merkantilisten war der französische Minister Colbert (1619/83), der neben dem Reichtum an Edelmetall auch die arbeitstechnische Durchbildung des Volkes erstrebte und der Schöpfer des neuzeitlichen Frankreichs wurde dadurch, daß er die mittelalterlichen Stadtwirtschaften durch den nationalen Markt ersetzte, die wirtschaftliche Gemeinschaft neben die nationale stellte. Der Merkantilismus war, wie sein Name besagt, ein System zum Vorteil des Gewerbes und des Handels auf Kosten der Landwirtschaft; von dieser ging denn auch die erste freihändlerische Opposition aus.

Die wissenschaftliche Bekämpfung des im Merkantilsystem liegenden Irrtums über den Reichtum, dessen einseitiger Handelspflege und Bevormundungspolitik fällt zusammen mit der Aufstellung der ersten zusammenhängenden nationalökonomischen Lehrsysteme in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh., des Physiokratismus in Frankreich

und der Theorien von Adam Smith in England. Sowohl in ihren Ausgangspunkten wie in den Methoden der Untersuchung und in einzelnen Resultaten voneinander abweichend, treffen beide doch im wesentlichen in dem antimerkantilistischen Freiwirtschaftssystem, dem ökonomischen Individualismus zusammen, der sich in der gesamten Volkswirtschaft als die vollste Loslösung des Individuums von jedem Zwange in der Verfolgung seiner wirtschaftlichen Absichten, als Prinzip des laissez faire, laissez (passer) aller, auf dem speziellen Gebiete des Handels als vollste Handelsfreiheit (wenngleich bei Smith mit gewissen Modifikationen betreffs der Zölle) kennzeichnet. Dabei wird von den Physiokraten die Ackerbauarbeit als die einzig produktive betrachtet und dem Handel damit die Existenzberechtigung abgesprochen, während Smith auch der Handelstätigkeit ihre wirkliche Bedeutung für die Volkswirtschaft zusprach, indem er zeigte, daß die vorzüglichste Macht der Produktion die Arbeit sei.

Die sozialistische Lehre endlich mußte bei ihrer Anschauung von der körperlichen Arbeit dem Handel die Produktivität bestreiten, seine Angehörigen zu den Drohnen im Bienenstaate rechnen, ihn, wie das Eigentum als legalen Diebstahl, wegen der den Kaufmann leitenden Absicht, aus der Preisdifferenz beim Ein- und beim Verkauf Gewinn zu ziehen, als legalen Betrug bezeichnen und ihn, wenigstens als Binnenhandel, neben der im sozialistischen Staate einzuführenden offiziellen Güterverteilung für überflüssig erachten. Auch von anderer Seite wird der Handel als überflüssig bezeichnet, da die von ihm geleistete Tätigkeit von den Produzenten direkt geleistet werden könne.

In dem wissenschaftlichen Streite ist sehr häufig der Fehler begangen worden, den aufgestellten Prinzipien absolute Tragweite zu geben und das für alle Zeiten als richtig hinzustellen, was nur unter den gegebenen Verhältnissen haltbar war. Der Streit über die Produktivität und Existenzberechtigung des Handels kann jetzt für abgetan gelten; er wäre von vornherein für unfruchtbar zu erachten gewesen, da an eine Abschaffung des Handels doch natürlich nicht gedacht werden kann, es sei denn, daß die Menschheit der ganzen Welt sich zu einer einzigen großen Wirtschaftsgemeinschaft zurückbilde, innerhalb deren, ähnlich wie nach sozialistischer Idee, eine Güterverteilung, aber kein handelsmäßiger Austausch stattfindet. Wenn man bei dem vieldeutigen Ausdrucke „produktiv“ unberechtigterweise nicht bloß an dem engsten Sinne von „stofferzeugend“ klebt, sondern ihn in dem allein zulässigen Sinne von „volkswirtschaftlich nützlich“ auffaßt, so bestreitet auch heute kaum jemand mehr ernstlich die „Produktivität“ des Handels; sie liegt in der Arbeitsteilung, deren Ergebnis er ist und die er seinerseits fortsetzt. Mag diese ethisch auch noch so sehr verurteilt werden, so wird nicht verkannt werden können, daß sie, vielleicht die wichtigste Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens, „das große Instrument des Kulturfortschrittes, des größeren Wohlstandes, der größeren und besseren Arbeitsleistung“ ist. Im übrigen ist dem Handel auch unmittelbar ein nicht hoch genug zu veranschlagender Anteil an der industriellen Produktion zuzuschreiben, insofern er bei der Vermittlung nicht der bloße willenlose Handlanger ist, der das ihm Gebotene stillschweigend hinnimmt und auf dem Wege zum Konsumenten weiter befördert; er ist vielmehr auch der feinfühlige Registrator der Bedürfnisse und des Geschmacks des konsumierenden Publikums sowie der stets bereite Diener, sie der Produktion gegenüber zur Geltung zu bringen, und somit in Ausübung dieser Funktion für die Gütererzeugung mitbestimmend.

2. An die Stelle der vorgedachten Erörterungen über die Produktivität des Handels und der übrigen Arbeitszweige ist in der heutigen Wissenschaft der Versuch getreten, diese Tätigkeiten historisch und statistisch zu erfassen und von da aus den volkswirtschaftlichen Problemen näherzukommen.

Nach der Statistik nimmt in der wirtschaftlichen Tätigkeit des deutschen Volkes die Industrie die erste Stelle ein, insofern sie die meisten Menschen versorgt; dann folgt die Landwirtschaft und an dritter Stelle mit weitem Abstand Handel und Verkehr; zu letzterem gehören nach der Berufszählung für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1895 etwas über $^1/_{10}$ der Bevölkerung; bei der Berufszählung von 1882 waren es genau 8,3 %; 1895 10,02 %; 1907 11,5 %. Löst man die unter Handel und Verkehr zusammengefaßte Berufsabteilung in die zugehörigen Berufsgruppen auf, so ergibt sich (Berufszählung von 1907) folgende Tabelle:

Berufsgruppen	Personen überhaupt	Darunter Erwerbstätige im Hauptberuf
Handelsgewerbe	3 724 347	1 739 910
Versicherungsgewerbe	148 805	60 531
Verkehrsgewerbe	3 157 872	1 026 288
Gast- und Schankwirtschaft . . .	1 247 215	650 897
Summe	8 278 239	3 477 626

Die 3 724 347 dem Handelsgewerbe angehörigen Personen klassifizieren sich wieder nach den oben Sp. 1034 angegebenen neun Hauptberufsarten. Da diese Detailergebnisse der Berufszählung von 1907 zur Zeit noch nicht veröffentlicht sind, sei auf die in der nächsten Zeit erscheinenden Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amtes verwiesen, insbesondere auf die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches und das Statistische Jahrbuch.

3. Auch abgesehen von der großen Zahl der im Handel beschäftigten Personen muß schon der Wert der durch den Handel umgesetzten Güter allein genügen, die hohe Bedeutung und Wichtigkeit des Handels für die Volkswirtschaft darzutun; sind

diese Güter doch den Dispositionen des Handels unterworfen. Die ungeheuern Wertzahlen, die im auswärtigen Handel in Frage kommen, sind bereits oben (Sp. 1031) angegeben; auch auf die noch größeren des Binnenhandels ist schon hingewiesen. Hier mag noch auf die Größe der im Geld- und Kredithandel umgesetzten Werte verwiesen werden, die in hervorragendstem Maße dem Handel dienen.

Es kommt ferner hinzu der Umstand, daß der Handel an andern Zweigen der Volkswirtschaft unmittelbar stark beteiligt ist, ja sogar sie zum Teil erst zur Entwicklung gebracht hat, und wenn nicht ausschließlich, so doch in erheblichem Maße beschäftigt. In erster Linie ist hierbei an das Transportgewerbe zu denken, das in weit überwiegendem Maße im Dienste des Handels steht. Das Nähere muß ebenfalls wieder den Spezialartikeln, insbesondere über Eisenbahnen, überlassen werden; hier möge nur auf folgendes hingewiesen sein.

Der Bestand der deutschen Handelsmarine im Jahre 1898 betrug 3693 Schiffe mit einem Raumgehalt von 2189508 Registertonnen-Brutto und 42428 Mann Besatzung. Am 1. Jan. 1907 beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 4430 bzw. 4 002 896 und 67356. Dabei sind nur die Schiffe mit 50 cbm = 17,56 R.-T.-Brutto-Raumgehalt gerechnet; ihr Netto-Raumgehalt belief sich auf 2 629 093 R.-T. Am 31. Dez. 1906 besaßen England 20 764 Schiffe mit 11 167 232 R.-T.-Netto-Gehalt und die britischen Besitzungen 17 108 Schiffe mit 16 240 049 R.-T.-Netto. Dabei sind aber nur die Schiffe bis 15 R.-T.-Brutto-Raumgehalt, die nur auf Flüssen und an der Küste des Heimatbezirkes verwendet werden, nicht mitgezählt. Frankreich hatte (am 31. Dez. 1906) 16 999 Schiffe mit 1 400 542 R.-T.-Netto, wobei nur die kleinen Fischerboote nicht gerechnet sind, Norwegen (zu derselben Zeit) 7570 Schiffe von 4 R.-T.-Netto ab, mit 1 547 550 R.-T.-Netto, Italien (am 31. Dez. 1905) 5534 Schiffe (abgesehen von den kleinen Küstenschiffen und Fischerbooten) mit 1 025 603 R.-T.-Netto und die Vereinigten Staaten von Amerika (am 30. Juni 1907) 20 196 Schiffe mit 4 327 537 R.-T.-Netto (ohne die Boote unter 5 R.-T.-Netto, aber einschließlich der Fahrzeuge in der Küstenfahrt und der Fischerei).

Im Seeverkehr kamen 1906 in deutschen Häfen an mit Ladung 69 019 deutsche und 20 951 fremde Schiffe, und es gingen ab mit Ladung 59 601 deutsche und 14 889 fremde Seeschiffe. Dagegen kamen an in Ballast oder leer 9447 deutsche und 2695 fremde Seeschiffe, und es gingen ab in Ballast oder leer 19 749 deutsche und 8894 fremde. — Für den deutschen Binnenhandel kamen dann noch im Jahre 1902 an Schiffen, die der Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffahrt dienten, 22 235 Segel- und 2604 Dampfschiffe in Betracht.

IV. **Handelspolitik.** Es ist sonach dem Handel nicht bloß wegen seines Anteils an der volkswirtschaftlichen Arbeit, sondern auch schon wegen der Größe des ihm angehörenden oder mittelbar von ihm abhängigen Bevölkerungsteils und des Wertes des von ihm umgesetzten Teils des Volksvermögens eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zuzusprechen. Seine fühlbaren Wirkungen auf das wirtschaftliche Leben der Völker haben denn auch das Verhalten der Staatsgewalten aller Zeiten zur Rücksichtnahme auf ihn bestimmt. Dieses Verhalten der Staatsgewalt gegenüber dem Handel, das bewußt geübt, unmittelbar oder mittelbar, fördernd oder hemmend, im Innern des Landes oder nach außen den Handel zu beeinflussen strebt, ist als Handelspolitik zu bezeichnen. Je nachdem diese Politik den Binnen- oder den auswärtigen Handel zum Gegenstande hat, wird sie als innere oder äußere (auswärtige) Handelspolitik bezeichnet.

1. Was die innere Handelspolitik anlangt, so sind aus der Geschichte fast aller Staaten des Altertums zahlreiche Nachrichten erhalten, aus denen hervorgeht, wie intensiv sich die Staatsverwaltungen auch jener Zeiten schon mit dem Handel und Verkehr beschäftigten. Auf näheres Eingehen muß verzichtet, nur an einiges mag erinnert werden. So wissen wir aus der ältesten Geschichte Ägyptens, daß schon Maß und Gewicht genau beaufsichtigt, daß zur Förderung des Handels Kanäle angelegt wurden. Die Babylonier bereits fixierten das Verhältnis der beiden Edelmetalle auf 1 : 13¼ und wurden so die Urheber der ältesten Doppelwährung. Im alten Athen gab es bereits ein eigenes beschleunigtes Verfahren für Handelsprozesse. — Das Mittelalter, welches die schon erwähnten Grundsätze der kanonistischen Lehre zur Geltung bringt, ist besonders stark in Reglementierung des Handels; der Betrieb des Handels ist nur unter Beitritt zur Gilde oder Innung gestattet, ausführliche Marktordnungen werden erlassen, die Meßpolizei usw. eingehend geregelt. Von besonderer Bedeutung war die Erteilung gewisser Vorrechte an die Städte zur Begünstigung derselben, die aber auch den großen Nachteil hatten, den Handel an diese Orte zu binden. Dahin gehören die Markt- und Meßprivilegien, das Privilegium, daß auf eine bestimmte Entfernung kein anderer Markt errichtet werden darf, daß die ländliche Bevölkerung der Umgebung einer Stadt in dieser kaufen muß. Dahin gehört vor allem neben dem Kranrecht das Stapelrecht, von dem es drei Grade gab: entweder durften die durch- oder vorbeigeführten Waren nur von den Bürgern der privilegierten Stadt weiter transportiert werden (Umschlagsrecht), oder sie mußten vor dem Weitertransport in der Stadt feilgeboten worden sein (ius stapulae), oder es hatten die Bürger sogar das ausschließliche Recht, sie den Eigentümern abzukaufen (ius emporii). Keine handelspolitische Bedeutung hatten ursprünglich die Binnenzölle; sie waren vielmehr Entschädigungen an den Fürsten oder Grundherrn für die Unterhaltung der Straßen, Brücken usw. oder für freies Geleit, nahmen aber später den Charakter wirklicher Grenzzölle und damit handelspolitischer Maßnahmen an. — In der neueren Zeit machte sich immer

mehr die Politik geltend, den Handel von diesen Beschränkungen zu befreien und durch Aufhebung der Binnenzölle, der städtischen Gerechtsame und Abschließungssysteme die einzelnen Territorien zu einheitlichen Wirtschafts- und Handelsgebieten zu machen. In Österreich fielen die letzten Zölle zwischen den einzelnen Gebietsteilen 1826 und zwischen ihm und Ungarn erst 1851. Preußen beseitigte die inneren Provinzialzölle für seine alten Provinzen 1816, im übrigen 1818. Für die innere Konsolidierung Deutschlands in dieser Richtung ist sodann das Zustandekommen des Zollvereins von durchschlagender Bedeutung. Nicht unerwähnt soll hier das große Verdienst bleiben, das sich auf dem Gebiete der innern Handelspolitik dieser Deutsche Zollverein durch Schaffung der deutschen Wechselordnung und der Deutsche Bund durch das Zustandekommen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches erwarb.

Nach Erledigung dieser Aufgaben hat die innere Handelspolitik die erwähnte Bindung des Handels, die teilweise bis ins 19. Jahrh. sich erhalten hatte, vollständig beseitigt und mit der allgemeinen Gewerbefreiheit auch die Freiheit des Handelsbetriebes durchgeführt. Abgesehen von gewissen Auflagen an die Vollkaufleute, z. B. ihre Firmen im Handelsregister eintragen zu lassen, und für gewisse Betriebe, die Verkaufslokale anzeigen zu müssen, sind persönliche Beschränkungen nur mehr in Ansehung des Hausierhandels und der sich ihm nähernden Formen des Wanderhandels aufrecht erhalten bzw. neu geregelt. Daneben bestehen Beschränkungen einzelner Betriebe, wie des Trödelhandels, des Handels mit Arzneien, Giften, Branntwein, Spiritus, Lotterielosen. Im übrigen ist die innere Handelspolitik in der Hauptsache darauf gerichtet, Mißbräuche und Ausschreitungen im Handel zu verhüten, die indessen teilweise mehr dem gewerblichen Gebiet angehören. Dahin sind zu zählen die Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere mit Wild, Fischen, Wein, Margarine. Auch von allgemeineren Gesichtspunkten aus hat sich die Handelspolitik aller Staaten durch Erlaß von Gesetzen über den unlautern Wettbewerb, den Börsenhandel, Warenzeichen usw. in dieser Richtung betätigt. Hierher gehört auch die Gesetzgebung betreffend die Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Konsumvereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstige Handelsgesellschaften. Eine Aufgabe der deutschen Handelspolitik wird es noch sein, Stellung zu nehmen zu den hauptsächlich seit 1875 sich ausbildenden Kartellen, Konventionen, Ringen, Trusts. Zu den ersten Aufgaben einer guten innern Handelspolitik gehört die Handelsrechtspflege überhaupt. In dieser Beziehung ist auf den Spezialartikel zu verweisen; hier sei nur bemerkt, daß in Deutschland seit dem 1. Jan. 1900 ein neues Handelsgesetzbuch (vom 10. Mai 1897) in Kraft getreten ist, daß die Organisation von Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten als Handelsgerichten (Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877, Titel 7) insofern durchgeführt ist, als die Errichtung solcher Kammern nach Bedürfnis erfolgen kann, und daß durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 die Bildung von Kaufmannsgerichten vorgesehen ist.

Als ein ergiebiges Feld für handelspolitische Betätigung des Staates erweist sich das Gebiet des Handels mit Rücksicht auf die soziale Frage. Aus der Statistik ergibt sich deutlich ein erheblicher Rückgang der Selbständigen und eine entsprechende Vermehrung des Hilfspersonals, daneben eine bedeutendere Vermehrung der größeren Betriebe gegenüber derjenigen der kleineren. Ein Eingreifen zugunsten des bedrohten Mittelstandes erscheint indessen außerordentlich schwierig, und der in Frankreich wie in Deutschland beschrittene Weg, dem Umsichgreifen des Großbetriebes auf dem Gebiete des Detailhandels durch Besteuerung der großen Warenhäuser (preuß. Gesetz vom 18. Juli 1900) entgegenzuwirken, begegnet neben dem Zweifel an dem tatsächlichen Erfolge, sofern nicht geradezu eine „Erdrosselungssteuer" beliebt wird, auch grundsätzlichen Bedenken. Hierbei darf übrigens nicht unbeachtet gelassen werden, daß die mißliche Lage vieler Kleinbetriebe sehr häufig ihnen selbst zuzuschreiben ist, indem solche Betriebe, begünstigt durch verschiedene Umstände allgemeiner Natur, sehr häufig in Ermanglung andern Könnens ohne berufsmäßige Vorbildung und ohne ausreichende finanzielle Grundlage begonnen werden und neben sonstigen Schädigungen eine ungesunde Überfüllung des Standes mit diesen Betrieben bewirken. Was die andere Richtung dieser Frage anlangt, die Stellung des Hilfspersonals, so sind sowohl in England wie in Deutschland, Österreich und andern Ländern, am weitestgehenden in Australien, Vorschriften zur Besserung erlassen. Sie beziehen sich im wesentlichen auf die Ruhezeit, Sonntagsruhe, Mittagspause, Ladenschluß usw. Das deutsche Handelsgesetzbuch enthält aber auch wertvolle Bestimmungen sozialreformerischer Art über Eingehung und Aufhebung des Dienstverhältnisses, Konkurrenzklausel, den Schutz gegen Gefährdung von Gesundheit und Sittlichkeit usw. Hierhin gehört auch die bereits erwähnte Bildung von Kaufmannsgerichten (s. d. Art. Handelsrecht).

Als weitere Gebiete der Betätigung des Staates in betreff des Handels sind die Förderung der kaufmännischen Berufsbildung durch Gründung von Handelsschulen und Handelshochschulen sowie die Pflege der Handelsstatistik zu nennen.

Als Organe, welche dem Staate bei Lösung der ihm obliegenden handelspolitischen Aufgaben zur Verfügung stehen, kommen neben seinen eigenen Behörden (Handelsministerium, Regierungen usw.) die Handelskammern (s. d. Art.), für Preußen der 1880 geschaffene Volkswirtschaftsrat u. a. in Betracht.

2. Auf dem Gebiete der äußern Handelspolitik sind uns aus der Geschichte des Altertums

zahlreiche Züge bekannt, aus denen hervorgeht, daß schon zu jener Zeit die Völker zielbewußte und rücksichtslose Handelspolitik trieben. Um bei den oben genannten Ländern zu bleiben, sei erwähnt, daß schon lange vor Psammetich eine Sperre der Häfen Unterägyptens bestand, daß der genannte König dieselbe aufhob und die Seestädte seines Reiches zu Freihäfen erklärte. An Vereinbarungen von Volk zu Volk über den Betrieb des Handels, die unsern Handelsverträgen durchaus ähnlich sehen, sind eine ganze Reihe bekannt; es sei nur an den Vertrag des jüdischen Königs Salomo mit dem König Hiram von Tyrus erinnert. Ebenso sind Handelsverträge zwischen den Etruskern und Karthagern bekannt, in denen genau ausgemacht ist, welche Waren eingeführt werden durften und welche nicht. Zwei Handelstraktate zwischen den Karthagern und Römern, lange vor dem ersten punischen Kriege abgeschlossen, und zwar 509 und 348 v. Chr., sind uns noch vollständig erhalten. Ebenso ist bekannt, daß die Athener eigene Beamte, ähnlich unsern Konsuln, im Auslande unterhielten zur Wahrnehmung der Rechte der Staatsangehörigen, daß wegen des Handels zahlreiche kriegerische Zusammenstöße auch im Altertum vorkamen; auf diejenigen zwischen Karthagern und Griechen wegen des Handels im westlichen Teile des Mittelmeeres ist schon besonders hingewiesen worden.

Für das Mittelalter wird behauptet, daß es eine staatliche Handelspolitik im allgemeinen nicht gegeben habe, daß die Handelspolitik vielmehr sich autonom in den Schutzverbänden der Kaufleute und in den Städten entwickelt hätte. Das ist indessen nur zum Teil richtig, indem ein großer Teil der Städte und gerade diejenigen, welche in hervorragendstem Maße am Außenhandel beteiligt waren und ihn geradezu beherrschten, eben souveräne Städterepubliken waren, wie die italienischen. Allerdings ist zuzugeben, daß eine einheitliche Reglung für größere Staatsgebilde nur in geringerem Maße vorkommt. Beim Handel in die Fremde macht sich im Mittelalter die Vereinigung zu Gilden und Hansen, Schutzverbänden zur gemeinsamen Ausführung der Reisen und Wahrnehmung der Rechte im Auslande, in hervorragendem Maße geltend. Allmählich identifiziert sich aber mit diesen genossenschaftlichen Gebilden die städtische Gewalt, und diese nimmt dann die gesamte auswärtige Handelspolitik in die Hand und ordnet auch die Reisen an. Es werden Niederlassungen, Faktoreien, Kaufhöfe in der Fremde gegründet, die sich zu ganzen Stadtvierteln ausdehnen und in denen die Kaufleute nach eigenem Rechte leben. Auch in der auswärtigen Handelspolitik spielt das Stapelrecht eine bedeutende Rolle, und darüber hinaus ist die Behinderung der Fremden an der Ausübung des Handels innerhalb der eigenen Interessensphäre ebenso stark ausgebildet wie im Altertum, und es gibt an Rücksichtslosigkeit die äußere Handelspolitik dieses Zeitraums derjenigen des Altertums nichts nach. Zölle sind diesem Zeitalter selbstverständlich auch nicht unbekannt.

Je mehr seit dem Ende des Mittelalters die Staaten sich konsolidierten und die fürstliche Territorialgewalt zur Geltung kam, um so mehr trat an die Stelle der städtischen die territoriale Handelspolitik. Unter konsequenter Anwendung der oben mitgeteilten Grundsätze des Merkantilismus, die zur allgemeinen Herrschaft gelangten, geht in dieser Periode die Politik im wesentlichen darauf aus, nach außen das eigene Gebiet gegen fremden Mitbewerb jeglicher Art abzuschließen und im Auslande den eigenen Absatz mit allen Mitteln, Vergewaltigung und Krieg nicht an letzter Stelle, zu fördern. Die nebenhergehende Industriepolitik, der die Handelspolitik teilweise nur hilfreiche Hand zu leisten hatte, erstrebte für den inländischen Markt billige und wohlfeile Ware sowie Konkurrenzfähigkeit auf dem ausländischen Markte, beförderte daher auf dem Gebiete des Handels, abgesehen von der an oben gedachter Stelle bereits erwähnten Beeinflussung der Einfuhr bzw. Ausfuhr fertiger Fabrikate, die zollfreie Einfuhr von Lebensmitteln und von Roh- und Hilfsstoffen, und suchte durch Lohntaxen und Verschaffung billigen Kapitals die Industrie zu möglichst billiger Erzeugung zu befähigen. Als Hauptmittel der Handelspolitik, diese Zwecke zu verwirklichen, diente zunächst ein ausgedehntes Prohibitivsystem, die Umgestaltung der bis dahin rein fiskalischen Zölle zu Schutzzöllen und die Erwerbung von überseeischen Kolonien, die, als fremde Wirtschaftsgebiete betrachtet, wertvolle Ausbeutungsobjekte darstellten und demgemäß als Hauptquelle des Volkswohlstandes galten. In keiner Periode der Weltgeschichte hat die Handelspolitik so viel zu internationalen Verwicklungen Veranlassung gegeben wie in der des herrschenden Merkantilsystems; sie ist ausgefüllt mit Handels- und Kolonialkriegen.

Diesem starren Absperrungssysteme gegenüber hatten die Ideen der Physiokraten und des Smithianismus schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Fuß gefaßt und verschiedene Staatslenker jener Zeit, z. B. den französischen Minister Turgot, den jüngeren Pitt in England, zu entsprechendem Vorgehen veranlaßt. Die bald folgenden Unruhen des Revolutionszeitalters indessen ließen nirgends eine dauernde Entwicklung in diesem Sinne zu. Sie brachten im Gegenteil die auf dem Gebiete der Handelspolitik einzig dastehende, in ihrer Art großartige Epoche der Kontinentalsperre. Nach ihrem Abschlusse und damit auch dem Ende der gleich ihr unerträglichen Seetyrannei der Engländer fand im allgemeinen keine Fortsetzung der Politik im Geiste jener Theorien statt; es machten sich sogar neue Absperrungswünsche geltend. Im Gegensatze zu der vorausgehenden Periode des Merkantilismus steht von nun an die Handelspolitik der europäischen Staaten

und des inzwischen selbständig gewordenen Nordamerika überhaupt nicht mehr unter der Herrschaft einer einzelnen Theorie. Zur vollständigen Alleinherrschaft in der Wissenschaft war die Freihandelstheorie nach Smith ohnehin nicht gelangt. In Amerika war ihr Carey und in Deutschland Friedrich List („Das nationale System der politischen Ökonomie") durch seine Lehre von der nationalpädagogischen Aufgabe des Schutzzolles für noch nicht voll entwickelte Völker entgegengetreten. Seitdem war hier der Streit zwischen Freihändlern und Schutzzöllnern nicht zur Ruhe gekommen. Von entscheidendem Einflusse auf die Haltung wird nunmehr die sich tatsächlich fühlbar machende gewaltige Umgestaltung der industriellen Technik und hauptsächlich auch des Verkehrswesens infolge der Erfindungen jener Zeit, auf deren Wirkungen für den Handel wir oben bereits in anderem Zusammenhange hingewiesen haben. Die Wechselbeziehungen auf dem Weltmarkte werden komplizierter, enger und intensiver, führen somit zu noch größerer gegenseitiger Abhängigkeit, als sie bisher bestanden. Es wächst damit die Geneigtheit zu Kompromissen, als welche sich die zahlreichen Handelsverträge der nun folgenden Periode darstellen. Eine kurze Übersicht der äußern Handelspolitik der wichtigsten Staaten möge folgen.

Von den größeren Handelsstaaten der Neuzeit hat England allein jene Freihandelstheorie allmählich zur vollen Durchführung gebracht. Einer der begeistertsten unermüdlichen Vorkämpfer für den Freihandel war hier Richard Cobden (1804 bis 1865), ein Industrieller, der auf weiten Reisen zu der Erkenntnis gelangt war, daß die Beseitigung der Zollschranken (Getreidezölle) der englischen Industrie einen großen Aufschwung bringen würde. In der Geschichte der englischen Handelspolitik lassen sich (nach Mayr) vier Epochen unterscheiden: 1) die Übergangszeit zum gemäßigten Schutzzoll oder die Huskissonsche Epoche (etwa 1820/32); 2) die freihändlerische Reformzeit oder die Cobden-Peelsche Epoche (1832/60); Gründung der Antikornzollliga durch Manchester Fabrikanten mit Cobden und Bright an der Spitze in den Jahren 1838 und 1839, wonach die Manchesterpartei benannt wird; 3) die Zeit der freihändlerischen Handelsverträge oder die Cobden-Gladstonesche Epoche (1860/78); 4) die Zeit der schutzzöllnerischen Unterströmungen (seit 1878).

In ganz anderer, fast umgekehrter Richtung hat sich die Handelspolitik Frankreichs bewegt. Nach der Restauration nämlich schien sie anfänglich eine freiere Wendung nehmen zu wollen; aber bereits 1816 wurde ein gewerbliches Schutzzollsystem mit Einfuhrverboten errichtet und nach der Agrarkrisis von 1819 folgten bis 1822 auch landwirtschaftliche Zölle. Dieses Solidarschutzsystem erlitt auch bei dem mehrfachen Regierungswechsel keine wesentlichen Modifikationen; Versuche dazu scheiterten an der Haltung der parlamentarischen Vertretung. Erst Napoleon III. schaffte Erleichterungen, indem er zunächst im Wege des Dekrets eine Reihe von Zöllen (Rohstoff- und Getreidezölle, Ausfuhrzölle) ermäßigte und dann aus eigener Machtvollkommenheit eine Anzahl von Handelsverträgen, zuerst 1860 mit England, abschloß, mit Konventionaltarifen, in denen die Zölle nicht über 15 % des Wertes ausmachten und Getreide- wie Rohstoffzölle gar nicht vorkamen; Einfuhrverbote wurden aufgehoben. 1861 wurde auch der Verkehr mit den Kolonien freigegeben. Nach dem Sturze des Kaiserreiches erstarkten sehr schnell wieder die auf Erhöhung der Zölle gerichteten Bestrebungen. Sie führten nach langen Vorarbeiten 1881 zu einem autonomen Generaltarif, der in den Jahren 1885 und 1887 durch starke agrarische Schutzzölle vermehrt und im Jahre 1892, in welchem Frankreichs Handelsverträge abliefen, durch einen neuen Tarif abgelöst wurde. Dieser enthält einen Maximal- und Minimaltarif, welch letzterer denjenigen Staaten geboten wird, die ihrerseits das Meistbegünstigungsrecht handelsvertragsmäßig einräumen; besondere Tarifverträge sollen nicht abgeschlossen werden. Nach Art. 11 des Frankfurter Friedens von 1871 besteht zwischen Deutschland und Frankreich der Grundsatz gegenseitiger Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation.

Rußlands Handelspolitik im 19. Jahrh. hat gewechselt, indem es von einem vollständigen Prohibitivsystem (bis 1824) zu hohen Schutzzöllen überging (1824/56), dann diese ermäßigte (1856 bis 1877), um mit dem letzteren Jahre wieder durch Erhebung der Zölle in Gold deren Erhöhung um etwa 30 % herbeizuführen und weitere Erhöhungen eintreten zu lassen. Seit 1893 hat es mit einer Anzahl Staaten Tarifverträge mit gemäßigten Sätzen und sonstigen Handelserleichterungen abgeschlossen.

Die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika hat nach deren Selbständigmachung zunächst, von der allerersten Zeit abgesehen, eine protektionistische Richtung, die sich dauernd verstärkt, bis seit den 1830er und 1840er Jahren mit der wechselnden Herrschaft der Republikaner und Demokraten auch eine Verstärkung oder Ermäßigung der Zölle eintritt. Seit dem Bürgerkriege ist „die Geschichte des bestehenden Tarifs nichts als die Geschichte davon, wie die Kriegsabgaben beibehalten, vermehrt und in ein System gebracht wurden, und eine Geschichte der schwächlichen und erfolglosen Versuche, die von Zeit zu Zeit gemacht sind, die Zölle zu vermindern und zu reformieren". Von diesem Wechsel abgesehen, sind die Zölle von 37 % vom Werte der zollpflichtigen Einfuhr nach dem Morwill-Tarif (1861) auf 47 % (1864), weiter auf 50 % nach dem Mac Kinley-Tarif (1890) und endlich auf 55 % nach dem Dingley-Tarif (1897) getrieben worden. Die auf Selbständigmachung der Industrie abzielende Politik begnügt sich damit nicht, sondern

hat durch die Ermächtigung des Präsidenten, die aufgehobenen Zölle auf Zucker, Kaffee usw. jederzeit in Kraft zu setzen, im übrigen Zölle zu erhöhen oder zu ermäßigen oder Erzeugnisse sogar von der Einfuhr auszuschließen, ein stets bereites Mittel geschaffen, „Reziprozität" zu üben, um dem Lande Vergünstigungen zu verschaffen und andere amerikanische Staaten zum Anschluß an seine Handelspolitik zu veranlassen.

Die Handelspolitik von Österreich-Ungarn stand bis nach den Unruhen des Jahres 1848 noch vollständig unter einem aus der Josephinischen Zeit überkommenen streng merkantilistischen Prohibitivsystem, mit dem sie erst nach Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsstaates (vgl. oben unter Nr 1) durch Erlassung des gemeinsamen Grenzzolltarifs in den Jahren 1851/52 brach, der an die Stelle des Verbotssystems hohe Schutzzölle setzte. Von da ab bis zur Beendigung des Deutschen Krieges von 1866 ist auch die äußere Handelspolitik von dem Bestreben beherrscht, in den Zollverein (s. d. Art.) einzutreten, und operiert deshalb mit Zollermäßigungen. In den 1860er Jahren schloß Österreich-Ungarn mehrere Handelsverträge, die durchaus ein freihändlerisches Gepräge tragen, ging dann nach der Krisis von 1873 mit dem Zolltarif von 1878 wieder zur autonomen Zollpolitik mit bedeutend erhöhten Zöllen über, ließ diesem in den Jahren 1882 und 1887 noch zwei weitere Tarife gleicher Tendenz folgen (der letztere enthielt auch nicht unerhebliche Agrarzölle) und endigte 1892 diese Periode wieder durch Abschluß des deutsch-österreichischen Handelsvertrages und der Kooperation mit Deutschland behufs Schaffung des Systems der mitteleuropäischen Handelsverträge.

Preußens Bestrebungen, in Gemäßheit des Art. 19 der Bundesakte den Handel des deutschen Bundesgebietes gemeinsam mit den andern Bundesstaaten zu ordnen, mißlangen anfangs. Für seine eigenen Staaten ließ es sich, nach Beseitigung der Binnenzölle, bei Aufstellung eines Grenzzollsystems im Jahre 1818 als einzige von allen kontinentalen Mächten in jener Zeit von freihändlerischen Grundsätzen leiten und ging dann daran, mit den übrigen Bundesstaaten Separatverträge zu schließen, die zur Begründung des Zollvereins führten. Der Zollverein ging im Norddeutschen Bunde und später im Deutschen Reiche auf, welche beide die seit Beginn der 1860er Jahre befolgte freihändlerische Richtung vorläufig beibehielten und bis zum Jahre 1877 noch verstärkten. Die inzwischen eingetretene wirtschaftliche Krisis, welche nicht nur die Industrie ergriff, sondern auch die Landwirtschaft bedrohte, indem diese sich der Konkurrenz des massenhaft angebotenen russischen und amerikanischen Getreides nicht mehr erwehren konnte, verstärkte die schon vorhandenen Zweifel an der Richtigkeit der freihändlerischen Doktrinen und verwandelte namentlich die entschiedensten Vorkämpfer des Freihandels damaliger Zeit, die nordostdeutschen Großgrundbesitzer, in ebenso entschiedene Anhänger des Schutzzollsystems. Die Finanzbedürfnisse des Reiches taten das übrige, so daß mit dem Jahre 1879 (Tarif vom 15. Juli) das neue handelspolitische Programm (Schreiben des Reichskanzlers Fürsten Bismarck an die zur Beratung der Tarifrevision eingesetzte Bundesratskommission vom 15. Dez. 1878) in Wirksamkeit gesetzt wurde: keine Tarifverträge, sondern autonome Zollgesetzgebung; Prinzip der allgemeinen Zollpflicht; Freiheit nur für die unentbehrlichen Rohstoffe; Schutz aller Produktionsinteressen. Die Positionen des Tarifs wurden 1881 und 1885 für die Industrie, 1885 und 1887 für die Landwirtschaft noch erhöht. Mit Beginn der 1890er Jahre tritt wieder eine Wendung in der Handelspolitik ein; sie strebt ein System von Tarifverträgen an und erreicht dies auch in den Jahren 1892/94. Die Handelspolitik bei diesen Vertragsabschlüssen ging dahin, eine weitere Ausdehnung der gegenseitigen Absperrung, zu der in jener Zeit eine Reihe von Staaten sich anschickten, zu verhindern, an die Stelle der fortdauernden Beunruhigung der Exportinteressen stabilere Verhältnisse zu setzen und sonstige Verkehrserleichterungen zu schaffen. In Fortsetzung dieser Politik hat Deutschland diese Verträge, als deren Endtermine mit Ablauf des Jahres 1906 herankamen, auf Grund eines zuvor veränderten Zolltarifs vom 25. Dez. 1902 mit gewissen Änderungen und Ergänzungen erneuert. Das Nähere siehe in d. Art. Handelsverträge. — Als weitere Einrichtungen der äußern Handelspolitik des Reiches sind in diesem Zusammenhang noch die Ausfuhrprämien auf Zucker und Branntwein sowie die Subventionierung einiger überseeischer Dampfschiffahrtslinien zu nennen.

3. Um eine richtige Entscheidung darüber treffen zu können, in welcher Richtung sich die Handelspolitik eines Staates zu bewegen habe, ist zunächst im Auge zu behalten, daß der Handel nur eine der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Volkes ist, daher von vornherein nicht den Anspruch auf einseitige Förderung seiner Interessen erheben kann. Unbeschadet ferner seiner volkswirtschaftlichen Nützlichkeit an sich und seiner erwähnten tatsächlichen Bedeutung, kann es nicht zweifelhaft sein, daß er nur eines der vielen Mittel ist und bleibt, durch welche die zeitigen Aufgaben des Staates, für das Volkswohl zu sorgen, gelöst werden sollen, daß er sich daher diesem höheren Zwecke ebenso wie jede andere wirtschaftliche Tätigkeit unterzuordnen hat. Die Handelspolitik ist also nur ein Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik, die auf den Handel je nach den Bedürfnissen einwirken darf und soll. Welches diese Bedürfnisse sind, wird sich nur nach den jeweiligen konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen Landes beurteilen lassen, und darum werden auch nur diese und nicht abstrakte Theorien für Maßnahmen der

Handelspolitik ausschlaggebend sein dürfen, und es darf durchaus nichts verschlagen, wenn hier die Praxis jeder Theorie zuwiderläuft. Das von der späteren Wissenschaft geradezu verhöhnte und aufs schärfste verurteilte System des Merkantilismus z. B. hat für eine Reihe von Staaten seine Berechtigung in sich selbst getragen, indem es ihnen erst eine eigene Schiffahrt (Reederei), einen auswärtigen Handel, Kolonialbesitz und vor allem heimische Großindustrie geschaffen und dazu beigetragen hat, den Bürgerstand in die Höhe zu bringen. Was heute als durchaus falsch erscheint, braucht darum zur Zeit seiner Entwicklung und Blüte für einzelne Staaten handelspolitisch nicht unrichtig gewesen zu sein, und umgekehrt. Entsprechendes gilt von dem Freihandels- bzw. Schutzzollsystem. Immerhin werden sich gewisse grundsätzliche Fehler der Vergangenheit nicht wiederholen. Um bei dem Beispiel des Merkantilismus zu bleiben, so wird dessen falsche Anschauung über den Wert des Edelmetallgelds als alleiniger Quelle des Volksreichtums und die damit in Verbindung stehende über den Wert der „günstigen Handelsbilanz" als überwunden gelten können, wenn auch die letztere gewiß nicht gleichgültig ist. Es bedarf daher auch nach dieser Richtung keiner weiteren Bemerkung. Nur mag hier darauf hingewiesen werden, daß unsere Handelsbilanz schon seit Jahren eine in erheblichem Maße ungünstige in jenem Sinne ist, indem sie mit einem Überschusse der Wareneinfuhr über die Ausfuhr abschließt. Da diese ungünstige Handelsbilanz (genauer Warenverkehrsbilanz) hauptsächlich seit den Jahren wirtschaftlichen Aufschwungs eingetreten ist, so ist damit der beste Beweis geliefert, daß sie keine zuverlässige Quelle für die Aufstellung einer Bilanz der auf dem Handel beruhenden Schuldverbindlichkeiten, der Zahlungsverpflichtungen einerseits und der Zahlungsguthaben anderseits, also der sog. „Zahlungsbilanz" unseres Landes, und daß namentlich die letztere nicht notwendig auch eine ungünstige ist. Reine Theorie ist es wiederum, wenn der Satz aufgestellt wird, die autonome Politik, natürlich Schutzzollpolitik in diesem Falle, sei der Bindung durch Verträge vorzuziehen; denn hierbei wird stets von einer rein theoretischen, praktisch niemals zutreffenden Voraussetzung ausgegangen, nämlich der Voraussetzung vollster Freiheit, um nicht zu sagen Willkür des Handelns. Davon kann aber nach der modernen Entwicklung keine Rede sein. Kein einziger Staat der Jetztzeit ist, solange noch nicht die oben erwähnten Pläne zur Wirklichkeit gediehen sind, imstande, in Handel und Verkehr sich von andern abzuschließen, woraus folgt, daß auch kein einziger vollständig Herr seines Handelns ist, und je mehr Handel und Verkehr und damit die wechselseitigen Beziehungen wachsen, um so mehr wächst auch noch die wechselseitige Abhängigkeit. Auf Kompromisse, Verträge weist daher die ganze Entwicklung hin, es muß daher einer vertragsmäßigen Reglung das Wort geredet werden. Daß dabei die solidarische Berücksichtigung aller Produktionszweige vorausgesetzt wird, ergibt sich aus dem eben über die Unterordnung der Handelspolitik unter die gesamte Wirtschaftspolitik Gesagten. Daß eine derartige Reglung auch vom rein politischen Standpunkte sich empfiehlt, bedarf keines weiteren Beweises.

Literatur. Heeren, Ideen über Politik, Verkehr u. Handel der alten Welt (6 Bde, [4]1824/26); Richter, Welthandel u. Verkehr im Altert. (1886); Joh. Falke, Gesch. des deutschen Handels (2 Bde, 1859/60); A. Beer, Gesch. des Welthandels (3 Abt., 1860/84); Heyd, Gesch. des Levantehandels im Mittelalter (2 Bde, 1879); H. Scherer, Allg. Gesch. des Welthandels (2 Bde, 1852/53); O. Noël, Hist. du commerce du monde (2 Bde, Par. 1891/94); Pigeonneau, Hist. du commerce de la France (2 Bde, ebd. 1885/88); Levi, Hist. of British Commerce (Lond. [2]1880); A. Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels u. Verkehrs (2 Bde, 1900); R. Mayer, Lehrbuch der Handelsgesch. ([2]1901)

Roscher, System der Volkswirtschaft III: Handel u. Gewerbefleiß ([7]1899); G. Cohn, System der Nationalökonomie III (1898); Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaft II (1904); Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie II ([4]1897; Aufsatz von Lexis). — Rathgen, Soziale Bedeutung des Handels (1896); R. Ehrenberg, Der Handel, seine wirtschaftl. Bedeutung, seine nationalen Pflichten, sein Verhältnis zum Staat (1897).

K. v. Scherzer, Das wirtschaftl. Leben der Völker (1885); derf. u. Ed. Bratassevic, Der wirtschaftl. Verkehr der Gegenwart (1891); E. v. Halle, Jahrbuch der Weltwirtschaft (1906 ff).

Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd 49/51, 57 (1892/93); Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands u. Österreichs, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd 90/93, 98 (1900/02); Schmoller, Die Wandlungen der europäischen Handelspolitik im 19. Jahrh., in Schmollers Jahrbuch 1900; A. Zimmermann, Die Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart ([2]1901); van der Borght, H. u. H. ([2]1907); Grunzel, System der Handelspolitik ([2]1906); Schippel, Grundzüge der Handelspolitik ([2]1902).

[Wellstein.]

Handelsbilanz s. Handel (Sp. 1055).

Handelshochschulen s. Kaufmännisches Unterrichtswesen.

Handelskammern. [Allgemeines und Geschichtliches; Handelskammern in außerdeutschen Ländern; Handelskammern in Deutschland.]

1. Allgemeines und Geschichtliches. Das Bedürfnis der wirtschaftlichen Berufszweige, durch dazu berufene Organe auf die ihre Interessen berührenden staatlichen Maßnahmen einzuwirken, ist zu natürlich, als daß es sich nicht seit undenklichen Zeiten in den verschiedensten Formen stetig geltend gemacht hätte. Anderseits hat auch von jeher die Staatsgewalt den wirtschaftlichen Verhältnissen Einfluß im Staatsleben gewähren müssen, und die moderne Entwicklung hat dahin geführt, daß dieser Einfluß ein ständig steigender geworden ist. Wirtschaftliche Rücksichten sind heute ebensowohl für die Beziehungen zu fremden Mächten wie für die Richtung der innern Gesetzgebung von entscheidender Bedeutung, und nicht minder entwickelt wiederum der Staat eine umfassende Verwaltungstätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete. Gesetzgebung und Verwaltung eines Staates müssen in Betätigung dieses Teiles der äußern und innern Wirtschaftspolitik eine ihrer höchsten Aufgaben darin erblicken, jenen Interessen, natürlich in Harmonie mit allen andern, gerecht zu werden. Sie richtig zu erkennen und zu würdigen, ist dabei die ebenso selbstverständliche wie unerläßliche Vorbedingung. Dazu bedarf es allerdings — der Theorie nach — keiner besondern Organisation der wirtschaftlichen Berufszweige; denn durch ihre eigenen Behörden kann sich die Staatsverwaltung die erforderliche Kenntnis verschaffen. Allein darüber herrscht kein Zweifel, daß es in der Praxis denn doch „noch richtiger ist, diese Interessen selbst zu hören; den Interessen muß also Gelegenheit gegeben sein, selbst zu reden". Diese Sachlage macht die Unterhaltung einer ständigen Wechselbeziehung wünschenswert, wozu dann auf seiten der wirtschaftlichen Berufszweige ständige Organe erforderlich sind. Aus diesem Bedürfnisse sind die modernen Interessenvertretungen von Handel und Gewerbe entstanden, die unter dem Namen von Handelskammern, von Handels- und Gewerbekammern oder ähnlichen Bezeichnungen in Deutschland und unter entsprechenden Titeln in fast allen Staaten Europas und in vielen außereuropäischen Ländern vorkommen.

Mit den mittelalterlichen kaufmännischen Genossenschaften, den Kaufmannsgilden oder Hansen (für die Großhändler) und den Zünften (für die Kleinhändler und Krämer) stehen sie in keinem Zusammenhang, mit Ausnahme etwa der Mannheimer Handelskammer. Auch mit der Erscheinung, daß in England unter den Tudors sich die Regierung der Kaufleute in Sachen des Handels als Ratgeber und Unterhändler bediente, denen sie auch wohl die Entscheidung überließ, haben die Handelskammern nichts zu tun. Ihr Ursprung ist vielmehr jüngeren Datums. Ihre Vorbilder sind in Frankreich zu suchen. Dort setzte der Rat von Marseille 1599 eine besondere Kommission von Kaufleuten zur Wahrnehmung der Handelsangelegenheiten ein, die nach Aufhebung der Munizipalverfassung (1660) staatlichen Charakter erlangte. Nach ihrem Vorbilde wurden weitere Kommissionen errichtet, so daß ihrer 13 bestanden, als sie im Jahre 1791 dem allgemeinen Vereinsedikte zum Opfer fielen; mittels Dekrets vom 24. Dez. 1802 erfolgte ihre Wiederherstellung. Indessen knüpft die Entwicklung der Einrichtung nur im allgemeinen hieran an; im übrigen ist sie sehr mannigfaltig.

2. Handelskammern in außerdeutschen Ländern. In Frankreich erhielten die Handelskammern durch das bezeichnete Dekret einen mehr behördlichen Charakter, indem an ihre Spitze der Präfekt oder der Bürgermeister gestellt wurde. Nach mehrfachen Änderungen wurde hier ein neues Handelskammergesetz am 9. April 1898 erlassen, in welchem jene Maßnahme wieder fallen gelassen ist. Das Gesetz vom 19. Febr. 1908 brachte wiederum eine Neuorganisation der Handelskammern. Unter der französischen Herrschaft entstanden auch in Italien Handelskammern; nach Errichtung des Königreichs wurden durch Gesetz aus dem Jahre 1862 solche in allen Teilen des Landes ermöglicht. Desgleichen stammt die Einrichtung der Handelskammern in den Niederlanden aus jener Zeit; sie ist hier aber im Laufe der Jahre mehrfachen Änderungen unterworfen worden. Durch neuere Gesetze ist die Angelegenheit in der Schweiz, Spanien, Portugal, Rumänien und der Türkei geregelt. In Österreich-Ungarn wurde im Jahre 1868 eine Reorganisation der Handels- und Gewerbekammern vorgenommen; diese Kammern wurden aber alle im Jahre 1884 aufgelöst und auf Grund reformierter Wahlordnungen rekonstituiert. — Damit diese Kammern ins Leben treten können, ist ein Staatsakt, ministerielle Genehmigung erforderlich, insofern nicht schon von vornherein im Gesetz für bestimmte Orte und Bezirke Kammern vorgesehen sind.

Eine andere Gruppe europäischer Staaten besitzt keine derartigen Handelskammern, so Dänemark, Schweden, Rußland und auch England. Hier bestehen von alters her freie Vereinigungen von Kaufleuten, welche die Stelle jener Handelskammern versehen. Auch Belgien gehört hierher; daselbst bestand allerdings aus den Zeiten der französischen Herrschaft die vorher gedachte Einrichtung. Mittels Gesetz von 1875 ist sie aber aufgehoben worden unter Auflösung der bestehenden Kammern.

Noch aus englischen Zeiten stammen die Handelskammern in Nordamerika und andern englischen Kolonien, besonders die Handelskammer in Neuyork (seit 1768). Auch andere Staaten, wie Mexiko, Brasilien, Japan, besitzen die Einrichtung.

Wohl überall gehen die Kammern und freien Vereinigungen aus Wahlen hervor; Wahlberechtigung und Verfahren ist aber verschieden. Sie haben im allgemeinen autonomen Charakter, fast überall die Rechte juristischer Personen und unterstehen meist den Zentralstellen unmittelbar. Ihre Aufgaben sind sich überall ähnlich; sie sollen die Staatsbehörden durch Berichte, Vorschläge, Gutachten unterstützen und sind deshalb zuweilen vor dem Erlasse von Gesetzen usw. nach gesetzlicher Vorschrift zu hören, ohne indes zur Entscheidung mitberufen zu sein. Bisweilen sind ihnen auch weitere Befugnisse eingeräumt, namentlich in Bezug auf die Verwaltung von Börsen und kaufmännischen und gewerblichen Schulen. Am wei-

testen geht dies in Österreich-Ungarn, wo ihnen Obliegenheiten in Führung der Firmen-, der Marken- und Musterregister anvertraut sind, und in Österreich, wo ihnen außerdem gewisse politische Wahlrechte zustehen.

Neben den Handelskammern im eigenen Lande sind für manche Staaten, gewissermaßen als Ergänzung und Unterstützung der konsularischen Tätigkeit, auch Handelskammern in fremden Ländern, teils als amtliche unter staatlicher Autorität, wie die französischen (etwa 30), teils als freie Vereinigungen errichtet worden, so für Österreich-Ungarn in Konstantinopel, für England, Rußland und Belgien in Paris, für Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika in London u. dgl. mehr. Auch in Deutschland ist der Wunsch nach gleicher Betätigung geltend gemacht und ein entsprechender Antrag im Reichstage schon mehrmals angenommen worden, ohne indes bei den Regierungen Entgegenkommen gefunden zu haben.

3. Die Handelskammern im Deutschen Reiche. Zur Zeit besitzen, von wenigen kleinen abgesehen, sämtliche Bundesstaaten sowie Elsaß-Lothringen Handelskammern, Handels- und Gewerbekammern oder ihnen gleichgestellte Korporationen, insgesamt 150, davon Preußen 89. Zum Teil sind sie erst in allerjüngster Zeit entstanden, namentlich in den kleineren Bundesstaaten. Am weitesten zurückverfolgen läßt sich die durch Gesetz vom 23. Jan. 1880 neu organisierte Handelskammer in Hamburg, nämlich auf die dort 1665 gegründete Kommerz-Deputation. Die Handelskammer in Mannheim leitet ihr ältestes Privilegium in kurpfälzische Zeiten, in das Jahr 1728 zurück. Im übrigen ist gerade in Deutschland die Bildung der Handelskammern durch Frankreich beeinflußt. In den von Frankreich annektiert gewesenen Ländern nämlich fanden sich bei ihrer Wiedererwerbung Handelskammern vor, die nach jenem Dezemberdekret von 1802 gegründet waren; so in Krefeld, Köln, Aachen, Eupen, Stolberg, Mainz, Koblenz. Nach ihrem Vorbilde hat Preußen zunächst in den ihm zugefallenen Landesteilen französischen Rechts die Kammern erheblich vermehrt, ist sodann mittels königlicher Verordnung vom 11. Febr. 1848 auf diesem Wege fortgeschritten und hat so den Anstoß zur Nachahmung auch in dem übrigen Deutschland gegeben. Die Entwicklung ist indessen, auch abgesehen von den zeitlichen Unterschieden, sehr ungleichmäßig gewesen. Es mögen hier einige Bemerkungen über die preußischen Kammern folgen, die, wenn auch in vielem nicht überall zutreffend, doch im allgemeinen ein Bild der Verhältnisse auch in den andern Bundesstaaten geben, namentlich wenn dabei an zutreffender Stelle auf etwaige wichtigere Abweichungen hingewiesen wird.

Eine Neuordnung der Verhältnisse nahm Preußen mittels Gesetz vom 24. Febr. 1870 und einer Novelle dazu vom 19. Aug. 1897 vor, welche die Errichtung einer Handelskammer der Initiative der Handels- und Gewerbetreibenden überlassen und die staatliche Einwirkung darauf beschränken, daß die Errichtung der Genehmigung des Handelsministers unterliegt. Danach haben sich in Preußen die Handelskammern sehr ungleichmäßig entwickelt, indem einerseits für weite Landesteile Handelskammern überhaupt nicht errichtet sind, anderseits die bestehenden Handelskammern in ihrer Ausdehnung und wirtschaftlichen Bedeutung die größten Verschiedenheiten aufweisen. In einer Anzahl kleinerer Bundesstaaten deckt sich der Bezirk der Handelskammern mit dem des Staates; in mehreren größeren, unter ihnen Bayern, Sachsen, Württemberg, ist das ganze Land in Kammerbezirke eingeteilt. Eine Vorlage an das preußische Abgeordnetenhaus vom Jahre 1896, welche außer anderem diese Einrichtung auch für Preußen treffen wollte, wurde, weil ihre Annahme ausgeschlossen schien, wieder zurückgezogen. — Für den Bezirk, für welchen sie errichtet sind, sind die Handelskammern Zwangsorganisationen, denen sich niemand aus den in ihnen vertretenen Gewerbezweigen entziehen kann. Die Handelskammern haben, ohne Behörden zu sein, die Bestimmung, „die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen; sie sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe und die Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen". Sie können am Orte ihres Sitzes Makler, auch Dispacheure (für die Seeschadenberechnung) bestellen; ihnen kann die Aufsicht über die Börsen übertragen werden. Reichsgesetzlich sind alle derartigen Organe verpflichtet, die Registergerichte behufs Verhütung unrichtiger Eintragung sowie behufs Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen; sie können zu diesem Zwecke Anträge bei den Behörden stellen und Beschwerde erheben (Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 § 126). In einzelnen Bundesstaaten geht ihr Wirkungskreis weiter, namentlich in den Hansestädten, wo sie den Charakter staatlicher Behörden haben. — Ihre Vertretung in der Handelskammer finden und zur Wahl berechtigt wie zu den Kosten der Handelskammer beizutragen verpflichtet sind, sofern sie zur Gewerbesteuer überhaupt oder zu einem mit ministerieller Genehmigung von der Kammer bestimmten Satze veranlagt sind: diejenigen Kaufleute und ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, welche in einem Handels- oder Genossenschaftsregister des Bezirkes eingetragen sind. Für bergmännische Betriebe bedarf es nicht dieser Bedingung des Eingetragenseins.

Ausgeschlossen sind die Reichs- und Staatsbetriebe. Ferner sind ausgeschlossen die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe sowie die landwirtschaftlichen und Handwerksgenossenschaften; doch ist ihnen der Beitritt gestattet. Wahlrecht und Wahlverfahren sind näher geordnet; in betreff des letzteren ist zu erwähnen, daß die Kammer beschließen kann, die Wahlen nach Abteilungen vornehmen sowie eine Abstufung des Wahlrechts nach Höhe der Handelskammerbeiträge (Verhältniswahlsystem) stattfinden oder die Wahl nach allgemeinem gleichem Wahlrecht erfolgen zu lassen. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt und verwalten ihre Geschäfte unentgeltlich. Die Kammer stellt ihren Etat selbständig auf und macht ihn öffentlich bekannt. Die Kosten der Verwaltung werden nach Maßgabe der Gewerbesteuer umgelegt. Die Zugehörigkeit zur Kammer begründet die Pflicht, die umgelegten Beiträge, die den Charakter öffentlicher Lasten haben, zu zahlen. Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person und wird nach außen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten; Urkunden, welche die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen in ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede vollzogen werden. Alljährlich bis Ende Juni haben die Kammern über das vorausgegangene Jahr zu berichten und den Bericht im Druck erscheinen zu lassen. Die Aufsicht führt der Minister für Handel und Gewerbe. Auf Antrag desselben kann durch Beschluß des Staatsministeriums eine Kammer aufgelöst werden. In diesem Falle müssen innerhalb dreier Monate Neuwahlen vorgenommen werden. Wie durch das frühere Gesetz, so ist auch durch die Novelle von 1897 eine Anzahl älterer kaufmännischer Korporationen (Altestenkollegium, Ältesten der Kaufmannschaft) aufrecht erhalten worden, die keine Zwangsorganisation sind (z. B. in Berlin, Magdeburg, Königsberg u. a.); ihnen ist jedoch der Lebensfaden durchschnitten, wenn neben ihnen, wie es möglich ist, an demselben Orte eine Handelskammer errichtet wird. — Nicht einbezogen in die Handelskammern ist der — von dem Firmeneintragungszwang befreite — Kleinhandelsstand. Neben Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und Handwerk fehlt es demnach ihm allein von allen wirtschaftlichen Berufszweigen an einer Interessenvertretung. In Hamburg ist seit 1904, in Bremen seit 1906 neben der dort bestehenden Handelskammer eine besondere Kleinhandelskammer (Detailistenkammer) errichtet.

Ein freiwillig gebildetes Zentralorgan der Handelskammern ist der seit 1861 bestehende „Deutsche Handelstag", dem die meisten Handelskammern Deutschlands angehören, mit dem Sitz in Berlin. Ebenfalls auf freier Vereinigung beruhen die zahlreichen, nicht auf räumlicher, sondern auf fachlicher Grundlage beruhenden Organisationen, die zur Vertretung der Interessen von Handel und Gewerbe bestimmter Zweige in Deutschland gebildet sind. Sie sind lediglich dem Vereinsrecht unterworfen und haben keine amtlich anvertrauten Funktionen.

Das Deutsche Reich ist der Frage einer einheitlichen Reglung durch das ganze Reich bisher noch nicht näher getreten.

Im Königreich Sachsen und den Hansestädten besteht eine scharfe Scheidung zwischen Handelskammern und Gewerbekammern. Diese vertreten hier im Gegensatz zu den die Interessen des Handels und der Großindustrie berücksichtigenden Handelskammern (bzw. Handels- und Gewerbekammern) vorwiegend die Interessen des Kleingewerbes und des Handwerks und haben nach der reichsgesetzlichen Einführung von Handwerkskammern (1897) die Rechte und Pflichten dieser Interessenvertretungen erhalten.

Literatur. v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftl. Interessen in den Staaten Europas (1879); Stegmann, Die staatsrechtl. Stellung der H.n, in Schmollers Jahrb. Bd 12; van der Borght, Der Gesetzentwurf über die Reform der preuß. H.n, in Jahrbücher für Nationalökon. u. Statistik, 3. Folge, Bd 11; Voßberg-Rekow, Wirtschaftl. Interessenvertretung u. die Reform der preuß H.n (1896); Reitz, Das Gesetz über die H.n (1897); Zeyß, Entstehung der H.n u. die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft (1907). — Jahrbuch der deutschen H.n, hrsg. von Wendtland (1905); Maresch, Art. „Handels- u. Gewerbekammern" im Österr. Staatswörterbuch II, hrsg. von Mischler u. Ulbrich (²1906). — C. Meyer, Auslandshandelskammern (1905); Borgius, L'Organisation intern. de la défense des intérêts écon.. Revue Écon. Intern. (1905). — Zeitschriften: Handel u. Gewerbe (seit 1888 bzw. 1893); Volkswirtschaftliche Blätter (seit 1902, bes. die sog. Handelskammerhefte). [Wellstein.]

Handelskrisen s. Krisen.

Handelsmarine s. Handel (Sp. 1045).

Handelspolitik s. Handel (Sp. 1045 ff).

Handelsrecht. [Allgemeines, Handelsrechtspflege; Handelsprivatrecht; Gerichtliches Verfahren in Handelssachen, Handelsgerichte.]

I. **Allgemeines; Handelsrechtspflege.** Die Handelswissenschaft im weiteren Sinne ist die Summe aller Kenntnisse, welche für den Betrieb des Handels bedeutend sind; im engeren Sinne ist sie derjenige Teil der Wirtschaftslehre, welche von dem Betriebe des Handels und dessen geschichtlich bedingten sozialen (wirtschaftlichen) Gesetzen handelt (Goldschmidt). Zur Handelswissenschaft im weiteren Sinne gehört auch die Kenntnis des Handelsrechts im weiteren Sinne als des Inbegriffs aller Normen, welche für die Rechtsverhältnisse des Handels gelten. Betrachtet man den Handel nicht als Einzelunternehmen, sondern in seiner Gesamtheit als eine der Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens der Völker, und faßt man dann die Normen zusammen, welche die Staatsgewalt eines einzelnen Volkes zur Reglung des Handels in diesem Sinne sowie zur Reglung

der Beziehungen ihrer selbst zum Handel aufgestellt hat, so erhält man den Begriff des Handelsstaats- oder Verwaltungsrechts, das wieder einen Teil des öffentlichen Rechts ausmacht. Die Rechtsbeziehungen dagegen, welche der Handelsverkehr im bürgerlichen Leben von Person zu Person herstellt, regelt das Handelsprivatrecht, welches auch als Handelsrecht im engeren Sinne oder schlechthin als Handelsrecht bezeichnet zu werden pflegt. Es gibt endlich ein internationales Handelsrecht, Handelsvölkerrecht, welches die internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des Handels zum Gegenstande hat und sich aus der Übereinstimmung der Rechte mehrerer selbständigen Staaten ergibt.

Die Handelsrechtspflege als Teil einerseits der Rechtspflege im allgemeinen, anderseits der Handelspolitik hat es mit der Fürsorge und Ordnung in betreff des Handelsrechts nach den verschiedenen vorgedachten Richtungen zu tun. Außer der wissenschaftlichen Förderung, z. B. dadurch, daß das Handelsrecht auf Universitäten und Handelsschulen zum Gegenstand des Fachunterrichts gemacht wird, hat sie sich vornehmlich mit der Erforschung, Aufstellung und Durchführung der für die Rechtsverhältnisse des Handels wünschenswerten Rechtsnormen zu beschäftigen. Sie hat es also auf dem Gebiete des Handelsstaatsrechts mit der Frage zu tun, inwieweit im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, der Sicherung des Handelsverkehrs, der Ordnung und guten Sitte, der Gesundheitspflege verwaltungsrechtliche, prozessualische oder strafrechtliche Sätze aufzustellen seien oder aus finanziellen Gründen zu staatlichen Maßregeln Veranlassung zu nehmen sei, und hat die für geeignet gehaltenen zur Ausführung zu bringen. Auf dem Gebiete des Handelsprivatrechts gehört es zu ihrer Aufgabe, die gesamten Normen aufzustellen, soweit solche neben dem geltenden bürgerlichen Rechte für erforderlich oder nützlich zu erachten sind. Und für das Gebiet des Handelsvölkerrechts hat sie vornehmlich die Rechtssicherheit im internationalen Handelsverkehr und die Herstellung einer möglichst großen Gleichmäßigkeit des internationalen Rechts zu pflegen. In betreff des ersten Punktes ist bereits in dem Artikel Handel unter Handelspolitik auf das Nötige hingewiesen; in betreff des letzten ist, abgesehen von einigen dahin gehörigen Bemerkungen im folgenden, auf die einzelnen Materien zu verweisen, die internationalem Rechte unterstellt sind, z. B. Urheber- und Verlagsrecht, Telegraphen-, Post-, Eisenbahnrecht usw. Im folgenden soll nur von dem Handelsprivatrecht und dem gerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten dieses Rechts die Rede sein.

II. **Handelsprivatrecht.** 1. Das Handelsprivatrecht ist ein Teil des allgemeinen bürgerlichen (Privat-) Rechts. Unter Privatrecht versteht man den Inbegriff der Rechtsregeln, welche für das äußere Verhalten der Menschen untereinander maßgebend und mittels gerichtlichen Zwanges durchführbar sind. Unter Handelsprivatrecht hat man demgemäß diejenigen Rechtsregeln zu verstehen, welche die aus dem Handelsverkehr entspringenden privaten Beziehungen betreffen. Seiner Natur nach ist also das Handelsprivatrecht nichts von dem sonstigen bürgerlichen Rechte Verschiedenes; im Gegenteil, es ist nicht bloß denkbar, sondern sogar wünschenswert, daß beide Rechte möglichst ineinander aufgehen. Es liegt in der Tat nicht die geringste innere Berechtigung vor, weswegen der Fall, wenn ich von meinem Nachbar zur Linken, der einen Laden hat und Kaufmann ist, einen Bedarfsgegenstand kaufe, nach andern Grundsätzen beurteilt und in einem andern gerichtlichen Verfahren behandelt werden soll als der, wenn ich von meinem Nachbar zur Rechten, der nicht Kaufmann ist, denselben Gegenstand kaufe. Die Notwendigkeit eines besondern Handelsrechts ist denn auch nicht unbestritten. Wenn für seine Notwendigkeit z. B. angeführt wird: „Der Handelsstand braucht ein Privatrecht, das die rasche und sichere Durchsetzung der Ansprüche und die unbedingte Wahrung der subjektiven Rechte auf das beste gewährleistet, das den Verkehr nicht durch lästige Formalitäten erschwert, aber bei aller Formfreiheit die aus den einfachen Abmachungen hervorgehenden Rechte und Pflichten klar und unzweideutig festlegt", so ist nicht einzusehen, weswegen das nicht auch Ansprüche sein sollten, die jeder Staatsbürger mit Fug an das Recht erheben könnte, dem er unterstellt ist. Mit mehr Berechtigung lassen sich die Ansichten hören, welche unter Hinweis auf eigentümliche Verhältnisse im Handel, z. B. Prokuren, Firmen, Fixgeschäft, Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, ihnen entsprechende eigentümliche Rechtsregeln fordern. Hier ist aber nicht zuzugeben, daß alles das, was als Eigentümlichkeit des Handels ausgegeben wird, auch wirklich berechtigte Eigentümlichkeit ist. Warum das Fixgeschäft z. B. für den Kaufmann eine Eigentümlichkeit bedeuten soll und als solche behandelt werden muß, ist nicht einzusehen. Eigentümlichkeiten auf dem Gebiete des materiellen Rechts in Anwendung auf Rechtsgeschäfte können nicht anerkannt werden, wie denn auch in dieser Richtung das B.G.B. in Deutschland in der Ausgleichung gegen früher sehr weit gegangen ist, z. B. auch gerade in betreff des Fixgeschäfts. Wenn endlich für die Notwendigkeit eines besondern Handelsrechts behauptet wird, daß das allgemeine bürgerliche Recht sich niemals zu derjenigen Freiheit, Beweglichkeit und universalen Geltung zu erheben vermöge, welche ein den Handelsbedürfnissen angemessenes Recht notwendig erfordert, so hängt dies in ersterer Beziehung nur von der mehr oder minder großen Energie ab, mit welcher die rechts- bzw. gesetzbildenden Faktoren, wenn sie überhaupt in Tätigkeit zu treten in der Lage sind, in den angegebenen Richtungen gehen. Nicht grundsätzliche Hindernisse, sondern nur Nützlichkeitsgründe,

die in ihrer Berechtigung sehr bestritten sind, haben z. B. bei der neuesten hier in Frage kommenden Rechtsbildung in Deutschland, dem Erlasse des B.G.B. und des Handelsgesetzbuchs (H.G.B.), vor einer weiteren Verschmelzung beider Rechte, als tatsächlich geschehen, Halt machen lassen. Und was die universale Geltung des Handelsrechts anlangt, so beruht dieselbe teils auf internationalen Abmachungen teils auf der Privatautonomie der Beteiligten. In ersterer Beziehung liegt die Sache genau so wie vorhin, und die Privatautonomie kann man gegen die Untauglichkeit des bestehenden Rechts überhaupt nicht anführen, da sie sich selbst über das beste hinwegsetzen kann. Der einzige Grund, der sich für die Trennung anführen läßt, ist eben nur der Zustand des allgemeinen bürgerlichen Rechts. Solange dieses für den Handelsverkehr zureichend und richtig gestaltet ist, wird die Existenz eines Sonderrechts überflüssig erscheinen. Dies zeigt sich auch bei Betrachtung der historischen Entwicklung, welche die Bildung des Handelsrechts genommen hat.

Von verschiedenen Völkern des Altertums, die vornehmlich auf dem Gebiete des Handels tätig gewesen sind, den Ägyptern, Phöniziern und Karthagern, sind privatrechtliche Bestimmungen über den Handelsverkehr nicht bekannt. Dasselbe ist der Fall in betreff der Babylonier und Assyrier; von ihnen sind indes zahlreiche rechtsgeschichtliche Urkunden erhalten, die auf einen auch nach der rechtlichen Seite ungemein ausgebildeten Handelsverkehr schließen lassen, ohne indes Aufschluß darüber zu geben, ob Sonderbestimmungen für den Handel bestanden. Letzteres gilt auch von den Griechen; auf feste besondere Normen läßt allerdings die Ausbildung des Seedarlehens und der großen Haverei schließen; hier begegnen uns auch Sonderbestimmungen für den Handelsprozeß. Die Römer besaßen selbst auf der Höhe der Staats-, Rechts- und Verkehrsentwicklung kein von dem übrigen Privatrecht getrenntes Handelsrecht. Der Grund lag nicht, wie zuweilen behauptet wird, in der Sklavenwirtschaft und dem damit zusammenhängenden Mangel an Berufsständen, wenn dies auch vielleicht mitgewirkt hat, sondern in der Bildung des gemeinen bürgerlichen Rechts, das so reich und dessen Kategorien so elastisch gestaltet waren, daß es den Anforderungen auch des großen Handelsverkehrs entsprach. Ein sonstiger Anhänger der Notwendigkeit eines besondern Handelsrechts (Goldschmidt) sagt in dieser Beziehung: Bei einem so universalen, biegsamen, mit vollendeter Technik bis in das feinste Detail entwickelten, zugleich von den höchsten ethischen Prinzipien beherrschten bürgerlichen Recht, in dessen Handhabung die freieste Beurteilung nach Treu und Glauben ... die Regel bildete ..., war weder Raum noch Bedürfnis nach einem umfassenden Sonderrecht des Handels gegeben.

Die Anfänge eines solchen Sonderrechts finden sich erst im Mittelalter in Italien. Während im oströmischen, später byzantinischen Reiche das Rechtswesen weiter auf dem römischen unter Justinian kodifizierten Rechte beruhen blieb, bildete sich im Westen Europas allmählich ein kaufmännisches Gewohnheitsrecht aus, auf welches die kanonische Doktrin und Praxis (vgl. d. Art. Handel) keinen wesentlichen Einfluß übte. Die Handelsgewohnheit zeigte sich in den „in typischer Form von Notaren geschlossenen Rechtsgeschäften (Notariatsurkunden)". Dazu kam die Bildung eines besondern Kaufmannsstandes (der Gilden) unter eigenen Konsuln (Innungsvorstehern) und Schiedsgerichten, wodurch für die weitere Fort- und Ausbildung gesorgt wurde. Diese zünftige Rechtspflege wurde auch in fremden Ländern, in den Faktoreien geübt und wirkte so auf die internationale Handelsrechtsbildung ein. So finden sich schon frühzeitig in den romanischen Ländern mehr oder minder übereinstimmend eine Reihe neuer, dem bisherigen Rechte fremder handelsrechtlicher Institutionen, z. B. verschiedene Handelsgesellschaftsformen, Order- und Inhaberpapiere, Wechsel, ein ausgebildetes Bankrecht, sowie dem Seerecht angehörige Sätze. Diese Bildung dehnte sich infolge des intensiven Verkehrs, namentlich auch auf den mehr internationalen Messen, über alle romanischen Länder aus und veranlaßte dort eine Anzahl von Kodifikationen, sowohl als Innungsstatuten (statuta mercatorum) wie als städtische Statutarrechte, die aber bald eine weit über den ursprünglichen lokalen Bereich hinausgehende Bedeutung erlangten. Hierher gehörten z. B. das Constitutum usus von Pisa (um 1161) und auf dem Gebiete des Seerechts die Tabula Amalfitana (aus dem 13. und 14. Jahrh.) sowie die Seerechte von Oléron und Barcelona (aus dem 12. bzw. 14. Jahrh.). Im Norden Europas, in Deutschland besonders, war der Bildungsgang ähnlich. Auch hier entstanden die Kaufmannsgilden und Gildengerichte (curia mercatorum), welche die Privilegien des Standes zu wahren und die Streitigkeiten der Genossen zu schlichten hatten. In den Gilden bildeten sich auch hier allmählich sowohl materielle Rechtssätze als auch ein besonderes Verfahren aus. Allerdings war hier die eigene Rechtsbildung bedeutend dürftiger als in den romanischen Ländern; in der Hauptsache ist hier sogar seit dem Ausgange des Mittelalters ähnlich wie das gemeine bürgerliche Recht so auch das Handelsrecht aus jenen Ländern „rezipiert". Auf dem Gebiete des Seerechts machte sich mehr Selbständigkeit geltend (z. B. im Wisbyschen Seerecht, „Waterrecht").

Vom Ende des Mittelalters ab trat ein längerer Stillstand in der Rechtsbildung ein, trotz des großen Aufschwungs, den der Handel infolge der neuen Entdeckungen nahm. Zu gleicher Zeit wuchs die Landeshoheit der Fürsten; dieselbe erdrückte immer mehr die Autonomie der Städte und Korporationen, die Hauptquellen des Handelsrechts, ohne seinerseits dessen Fortbildung zu

fördern. Der Sonderrechtsbildung für die einzelnen Berufsstände war der aufstrebende Staat überhaupt nicht günstig. Dafür aber gebührt ihm das Verdienst, in neuerer Zeit die Kodifikation des Handelsrechts zustande gebracht zu haben, das nicht bloß in zahllose städtische Statutarrechte und Satzungen der Kaufmannsgilden, sondern auch nach Materien in Markt-, Maß-, Merkantil-, Börsen-, Bank-, Firmen-, Assekuranz-, Stapel- usw. Rechte sich zersplitterte. Als erster Staat betrat Frankreich diesen Weg, indem es 1673 die Ordonnance du commerce und 1681 die Ordonnance de marine erließ, die beide im wesentlichen die Grundlage des heute noch in Frankreich geltenden, wenn auch durch viele Gesetze modifizierten, 1807 erlassenen Code de commerce bilden. Als nächste Kodifikation folgen 1737 die Ordonnanzen von Bilbao, die Grundlagen des späteren spanischen Handelsrechts von 1829, und nach voraufgegangenem Erlasse einer Wechselordnung (1751) sowie einer Assekuranz und Havereiordnung (1766), 1794 das Handelsrecht als Teil des Allgemeinen Landrechts in Preußen. Im übrigen dauerte in den kontinentalen Staaten die alte Zersplitterung des Rechts bis weit in das 19. Jahrh. hinein fort, und England wie Nordamerika besitzen auch heute noch kein kodifiziertes Handelsrecht.

Jener Zustand blieb, von Preußen abgesehen, in den deutschen Bundesstaaten ebenfalls vorläufig bestehen. Erst im Jahre 1836 regte die württembergische Regierung im Zollverein eine Kodifikation des Handelsrechts für ganz Deutschland an. Jedoch erst nach verschiedenen neuen Anträgen beschloß die Bundesversammlung auf den Antrag Bayerns im Jahre 1856, eine Kommission zur Abfassung eines Handelsgesetzbuches zu berufen. Diese trat im Jan. 1857 in Nürnberg zusammen und beendete ihre Arbeiten im März 1861. Durch Bundesbeschluß vom 31. Mai 1861 wurde ihr Werk als „Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs“ den Regierungen der Einzelstaaten zur Annahme empfohlen und von diesen auch, einschließlich Österreichs, in den Jahren 1861/65, natürlich als Partikulargesetz, eingeführt. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes bzw. Deutschen Reiches wurde es verfassungsgemäß zum Bundes- bzw. Reichsgesetz erklärt.

Entsprechend den drei erwähnten Kodifikationen, der französischen, spanischen und deutschen, lassen sich drei Staatengruppen unterscheiden, die in ihren Handelsgesetzbüchern sich der einen oder andern mehr oder minder angeschlossen haben. Der französische Code de commerce wurde französischer Gewohnheit gemäß in allen unter französische Herrschaft gelangten Ländern eingeführt und gilt auf Grund dessen noch in Luxemburg. In Holland ist an seine Stelle, aber auf seiner Grundlage aufgebaut, ein neueres Gesetzbuch getreten. Auch bildet er für die Gesetzbücher mehrerer andern Staaten die Grundlage, z. B. Griechenlands, der Türkei, Ägyptens. Er gilt noch im Königreich Polen. Das Gebiet des spanischen Handelsgesetzbuchs umfaßt außer dem Mutterland die ehemaligen spanisch-portugiesischen Kolonien in Amerika, die wohl sämtlich neuere Gesetzbücher erhalten haben. Von dem deutschen H.G.B. sind beeinflußt die Gesetzbücher von Belgien, Italien, Rumänien, Ungarn, Japan u. a. Natürlich sind diese Beeinflussungen keine ausschließlichen, vielmehr stehen die drei grundlegenden Kodifikationen wie auch die späteren unter dem Einfluß der zur Zeit ihrer Veranstaltung überhaupt bereits bestehenden Rechte. Infolgedessen hat das gesamte Handelsrecht aller Kulturstaaten bei aller Verschiedenheit in sehr vielen Einzelheiten und auch in betreff der in den einzelnen Kodifikationen geregelten Materien, in gewissem Grade einen gleichartigen Charakter erhalten. Dazu kommt, daß in zahlreichen internationalen Vereinbarungen zwischen größeren oder kleineren Staatengruppen immer mehr für die Ausgleichung der Verschiedenheiten auf dem Gebiete des Handels- und Verkehrsrechts geschieht. Es sei hier nur, vom Verkehrsrecht abgesehen, auf die Berner Konvention betreffend den Schutz des Urheber- und Verlagsrechts hingewiesen.

2. Im Deutschen Reiche ist am 1. Jan. 1900 ein neues H.G.B., vom 10. Mai 1897, in Kraft getreten. Die Revision des alten Gesetzbuchs war eine notwendige Folge der umfassenden Neugestaltung des Privatrechts im B.G.B., welches mit demselben Zeitpunkt in Kraft getreten ist. Das alte H.G.B. hatte bei der Vielgestaltigkeit des bürgerlichen Rechts, welche zur Zeit seiner Herstellung in Deutschland herrschte, es sich zur Aufgabe gemacht, in gewissem Umfange eine gemeinsame Grundlage auch für solche Verhältnisse zu schaffen, die, selbst wenn man die Notwendigkeit selbständiger handelsrechtlicher Sonderbestimmungen anerkennt, an sich dem bürgerlichen Rechte angehören. Diese Aufgabe fiel mit der Reglung des bürgerlichen Rechts weg. Die Folge davon war eine Verminderung des dem H.G.B. zugefallenen Rechtsstoffes und eine Annäherung des Handelsrechts an das bürgerliche Recht auch aus diesem rein äußerlichen Grunde. Im übrigen ist diese Annäherung dadurch gefördert, daß das B.G.B. in vielen Punkten bewährte Sätze des alten Handelsrechts aufgenommen hat, die nunmehr für beide Rechte gelten.

Auf Rechtsverhältnisse, die zwischen Nichtkaufleuten bestehen, findet das neue H.G.B. keine Anwendung; mindestens einer der Träger des Rechtsverhältnisses muß Kaufmann sein. Dies hängt damit zusammen, daß es nach dem alten H.G.B. sog. absolute Handelsgeschäfte gab, d. h. Geschäfte, welche um ihrer selbst willen, mochten sie abgeschlossen sein von wem und in welcher Anzahl immer, als Handelsgeschäfte galten und nach Handelsrecht zu beurteilen waren, und daß dies

nach dem neuen weggefallen ist. Damit ist einer der bedeutsamsten Unterschiede gekennzeichnet. Das neue Gesetz ist demnach, da seine Anwendung von dem Umstande abhängt, daß ein Kaufmann beteiligt ist, wieder in gewissem Sinne zu einem Standesrecht der Kaufleute geworden, wie es in früheren Jahrhunderten war. Ist ein Rechtsgeschäft auf der einen Seite ein Handelsgeschäft, so kommen die Vorschriften des H.G.B. über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung; jedoch auch diesem Satze gegenüber engt noch das Buch als Standesgesetz sein Herrschaftsgebiet durch besondere Vorschriften ein.

Diese Einschränkung der Anwendung der Vorschriften des Handelsrechts gegen früher werden aber mehr wie aufgewogen durch den Umstand, daß der Begriff des Kaufmanns im neuen Gesetzbuche bedeutend erweitert ist. Kaufmann ist nach dem neuen Gesetze nicht wie bisher, wer bestimmte Handelsgeschäfte betreibt, sondern ganz allgemein, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Neun Arten von Geschäften gibt es, deren gewerblicher Betrieb ohne weiteres die Kaufmannsqualität verleiht. Außerdem aber ist dies der Fall bei jedem andern gewerblichen Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Da diese Eintragung aber zur Pflicht gemacht ist und erzwungen werden kann, so ist den Inhabern aller gewerblichen Unternehmungen im Zweifel die Kaufmannseigenschaft zuzusprechen. Die Handelsgesellschaften sind ohne weiteres den Kaufleuten gleichzuachten. Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft findet das Gesagte keine Anwendung; treiben Land- und Forstwirte aber ein Nebengewerbe, das nach Art und Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, z. B. größere Brennereien, Mühlen, so sind sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich als Kaufleute in das Handelsregister eintragen zu lassen. Dies ist einer der wichtigsten Unterschiede im Anwendungsgebiet des alten und des neuen H.G.B. Ohne weitere Ausführung wird man nun die Behauptung aufstellen dürfen, daß die rechtlichen Beziehungen der Menschen, soweit sie überhaupt durch Rechtsgeschäfte begründet werden, in der Mehrzahl durch solche Rechtsgeschäfte geknüpft werden, die zu den nach Handelsgesetz zu beurteilenden „Handelsgeschäften“ zu zählen sind, was in mancher Beziehung von Bedeutung ist.

Das H.G.B. zerfällt in vier Bücher: Handelsstand, Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft, Handelsgeschäfte, Seehandel. Das erste Buch enthält die vorher erwähnten Bestimmungen über Kaufleute und bringt dann Vorschriften über Handelsregister (Zwang zur Eintragung, öffentliche Bekanntmachung, Rechtsvermutung als Wirkung der Eintragung bzw. Bekanntmachung, Freiheit der Einsicht), Handelsfirma (Inhalt, Anbringung an offenen Läden usw., Schutz, Folgen der Übernahme und Fortführung), Handelsbücher (Pflicht zur Führung von Büchern, zur Aufbewahrung derselben und der Briefe, zur Bilanzaufstellung), Prokura und Handlungsvollmacht (Bedeutung, Inhalt, Erteilung, Eintragung, Erlöschen, Beschränkungen), Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (Begriff, Eingehung und Beendigung des Verhältnisses, Rechte und Pflichten, auch sozialpolitischer Natur, Konkurrenzklausel), Handlungsagenten (neu! Begriff, Entstehung und Beendigung der Stellung, Rechte und Pflichten) und Handelsmakler. Im zweiten Buche wird zunächst von der offenen Handelsgesellschaft (Errichtung, Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und zu dritten, Auflösung, Liquidation und Verjährung), dann von der Kommanditgesellschaft, ferner der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und endlich der Stillen Gesellschaft (Firma, Vertretung, Rechte und Pflichten der Beteiligten, Auflösung) gehandelt. Das dritte Buch enthält außer der Feststellung des Begriffes der Handelsgeschäfte mannigfache allgemeine Vorschriften, welche die sachlichen Abweichungen der Schuldverhältnisse nach Handelsrecht von denen des bürgerlichen Rechts ergeben, z. B. betreffs Vertragsstrafen, Bürgschaft, Zinsen, Leistungszeit, Schutz des redlichen Erwerbes u. dgl. Es regelt ferner in diesem Abschnitt das Kontokorrentverhältnis (neu!), die kaufmännischen Orderpapiere und das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht. In den folgenden Abschnitten regelt es den Handelskauf (Folgen des Annahmeverzugs, Fixgeschäfte, Pflicht zur Mängelanzeige und Dispositionsstellung, Gewichtsberechnung der Ware), das Kommissionsgeschäft (Begriff, Rechte und Pflichten), das Speditionsgeschäft (dgl.), das Lagergeschäft (neu! dgl., Lagerschein), das Frachtgeschäft (dgl., Ladeschein) und endlich die Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen (besondere Rechtsstellung der Eisenbahnen, Transportzwang, Haftung für Schäden, Besonderheiten des Eisenbahnfrachtgeschäftes). Das vierte Buch endlich hat den Seehandel zum Gegenstand (vgl. d. Art. Seerecht).

In Handelssachen gelten zunächst die Vorschriften des H.G.B., und nur soweit solche nicht getroffen sind, kommt das B.G.B. ergänzend zur Anwendung, die allerdings nach dem Gesagten eine sehr umfassende ist. Im Verhältnis zu den sonstigen Reichsgesetzen gilt der umgekehrte Grundsatz, d. h. diese werden durch das H.G.B. nicht berührt. Einzelne sind durch das Einf.Ges. zum H.G.B. abgeändert worden. Als wichtigste für den Handel sind etwa folgende Reichsgesetze zu nennen: die Wechselordnung, die Gewerbeordnung, das Reichspostgesetz, das Reichsbankgesetz, das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Patent- und Gebrauchsmusterschutzgesetz, das Gesetz über die Gesellschaften

mit beschränkter Haftung, Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, das Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, das Börsengesetz, das Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, die Eisenbahnverkehrsordnung.

Ob neben dem Handelsgesetz ein Handelsgewohnheitsrecht gilt, ist streitig; das H.G.B. erwähnt nichts davon. Gegen zwingende Gesetzesvorschriften kann sich jedenfalls kein Gewohnheitsrecht bilden, und ebensowenig ist ein Landesgewohnheitsrecht zulässig. Im übrigen dürfte die Frage zu bejahen sein. Handelsgewohnheiten und Gebräuche (Usancen), die kein objektives Recht, sondern nur Mittel zur Auslegung des Willens sind, sind bei Beurteilung der Handlungen und Unterlassungen von Kaufleuten zu beachten.

III. **Gerichtliches Verfahren in Handelssachen.** 1. Handelsgerichte. In geschichtlicher Hinsicht ist oben (Abschn. II, 1) schon darauf hingewiesen, daß es bereits im Altertum bei den Griechen besondere Gerichte und ein besonderes beschleunigtes Verfahren für die Schlichtung von Streitigkeiten in Handelssachen gab. Den Römern waren solche Gerichte fremd. Im Mittelalter dagegen, wo das Handelsrecht ein Spezialrecht des Handelsstandes war und von den Kaufmannsgilden gehandhabt wurde, waren diese Gerichte überall eingeführt. Der erwähnten Zersplitterung des materiellen Rechts nach den Markt-, Meß- usw. Ordnungen entsprach auch die Mannigfaltigkeit der Gerichte, die unter den Namen von Merkantil-, Markt-, Meß-, Börsen-, Schrannen- usw. Gerichten wirksam gewesen sind. Sie hatten alle das Gemeinsame, daß sie mit Kaufleuten besetzt waren und daß sich bei ihnen auch ein besonderes Verfahren ausbildete. Im ganzen war die Entwicklung in Italien, Deutschland und Frankreich die gleiche. Die neueste Wendung auf diesem Gebiete geht von Frankreich aus, und zwar mit der Einführung des neuen Handelsrechts, (Code de commerce) 1807 und der dazu gehörigen Handelsgerichte. Nach dem französischen System bestehen die Handelsgerichte ausschließlich aus kaufmännischen Richtern, die auf eine Reihe von Jahren durch Notabeln des Standes aus diesem gewählt, vom Staate ernannt werden und ihr Amt als Ehrenamt verwalten. Diese Gerichte entscheiden nur in erster Instanz; in höherer Instanz entscheiden die ordentlichen Gerichte. Das Verfahren ist summarisch. Diesem Beispiele sind die meisten romanischen Staaten und die dahin gehörige oben erwähnte Staatengruppe gefolgt. Auch andere Staaten besitzen Handelsgerichte, so Österreich-Ungarn, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland. In Deutschland herrschte Verschiedenheit. In den Ländern, in denen der Code de commerce eingeführt gewesen war, bestanden Handelsgerichte nach französischem Muster, wie in Rheinpreußen. Der größte Teil Preußens besaß keine Handelsgerichte. Bei einigen hierher zu rechnenden Gerichten, den Kommerz- und Admiralitätskollegien (in Königsberg, Danzig, Stettin, Memel, Elbing) wurden zwar auch Kaufleute hinzugezogen, aber nur mit beratender Stimme, während der rechtsgelehrte Richter allein entschied. In andern Staaten bestand das gemischte System: die Gerichte waren mit gelehrten und kaufmännischen Richtern besetzt, so daß den letzteren ebenfalls Stimmrecht zukam. Dabei war das Verhältnis der beiden Kategorien verschieden: ein rechtsgelehrter Vorsitzender und mehrere kaufmännische Beisitzer (Hamburg, Bremen) oder mehrere Juristen und mehrere Kaufleute (3 und 2 oder 2 und 3 in Braunschweig, Bayern, Württemberg). Mehrere norddeutsche Staaten hatten überhaupt keine Handelsgerichte, und die ersten Handelsstaaten der Welt, England, Holland und die Vereinigten Staaten von Amerika besitzen auch heute noch keine besondern Handelsgerichte.

Die Frage, ob eigene Handelsgerichte zu errichten seien oder nicht, ist ebenso bestritten, wie die der Notwendigkeit eines besondern Handelsrechts. Wenn für die Errichtung angeführt wird, der Handelsstand bedürfe einer schleunigen Erledigung seiner Streitigkeiten, so trifft dies auf alle Bürger des Staates zu; dagegen wird ferner bemerkt, daß, wenn nur die Gerichte, namentlich der Handels- und Industriezentren, ausreichend besetzt würden, dann die Schnelligkeit von selbst sich einstellen würde. Wenn weiter angeführt wird, der gelehrte Richter stehe zu wenig im Leben und könne sich nicht den Bedürfnissen und Anschauungen des wirtschaftlichen Lebens anbequemen, er klebe zu sehr am Buchstaben des Gesetzes, so wird dagegen ausgeführt, daß der Richter an das Gesetz gebunden sei und nicht nach den herrschenden Anschauungen oder nach seinem Gefühle von der Güte oder Ungüte der gesetzlichen Vorschrift entscheiden dürfe; würde man den Richter vom Gesetz entbinden und ihm gestatten, nach freiem Ermessen zu urteilen, so dürfte bei ihm ebensoviel gesunder Menschenverstand zu finden sein wie bei Laien. Die Frage wurde brennend, als das Deutsche Reich in der letzten Hälfte der 1870er Jahre zur Organisation der Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens schritt. Die Kommission des Reichstages verwarf die Handelsgerichte in erster Lesung gänzlich, nahm sie jedoch in zweiter Lesung in der jetzt noch bestehenden, gleich zu erörternden Form mit viel beschränkterer Zuständigkeit, als vorgeschlagen, an.

Das jetzt in Deutschland geltende System ist dem oben erwähnten gemischten entsprechend. Nach dem 7. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877 können nach Bedürfnis von den Landesjustizverwaltungen bei den Landgerichten „Kammern für Handelssachen" gebildet werden. Sie entscheiden in der Besetzung von drei Richtern, die gleiches Stimmrecht haben; von

ihnen ist einer gelehrter Richter, die beiden andern sind Kaufleute, die auf Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs auf die Dauer von drei Jahren vom König ernannt und eidlich verpflichtet werden. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben während der Dauer desselben in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert. — Die Zuständigkeit der Kammern erstreckt sich nicht auf alle Handelsstreitigkeiten; unter drei Nummern (die letzte mit sechs Unterabteilungen) sind die Ansprüche aufgezählt, welche vor die Kammern gehören. Die wichtigsten sind die Ansprüche gegen einen Kaufmann im Sinne des H.G.B. aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind, aus Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, Verpflichtungsscheinen, Konnossementen, Ladescheinen, Lagerscheinen, die Ansprüche zwischen Gesellschaftern und die aus Rechtsverhältnissen des Seerechts und der Binnenschiffahrt.

Nach einem vom Reichstage 1909 angenommenen Gesetzentwurfe betreffend Änderung des G.V.G. usw. gehören hierhin vom 1. April 1910 ab auch die Ansprüche auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, aus den §§ 45/48 des Börsengesetzes und aus dem Reichsstempelgesetze in Beziehung auf die darin festgestellten Abgaben.

Die Zuständigkeit ist nur begründet, wenn der Kläger die Verhandlung vor der Kammer in der Klageschrift beantragt hat. Das Verfahren ist dasselbe wie vor den Zivilkammern, denen sie durch den bezeichneten Gesetzentwurf auch als Berufungs- und Beschwerdegerichte in den erwähnten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gleichgestellt worden sind.

Nach dem bisherigen Rechte waren den Kammern für Handelssachen auch die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Inhaber eines Handelsgeschäfts und seinen Angestellten überwiesen, soweit sie vor die Landgerichte gehörten. Das hat sich infolge des Gesetzes betreffend die „Kaufmannsgerichte" vom 6. Juli 1904 geändert. Vgl. d. Art. Kaufmannsgerichte.

2. In Handelssachen, welche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, sind die gerichtlichen Funktionen den Amtsgerichten übertragen, und zwar in den verschiedensten Gesetzen, z. B. im H.G.B., Genossenschaftsgesetz, Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Börsengesetz, Binnenschiffahrtsgesetz und Gesetz betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Auch sind dort einzelne Verfahrensvorschriften gegeben, so besonders im H.G.B. über die Führung der Handelsregister. In der Hauptsache wird diese Führung jedoch in dem vorhin zuletzt genannten Gesetze geregelt, zugleich mit einem Ordnungsstrafverfahren, welches die Führung sichern soll. Daselbst sind ferner Vorschriften gegeben über das Verfahren behufs Beseitigung einer zu Unrecht erfolgten Eintragung im Handelsregister, bei Ernennung von Liquidatoren, Revisoren usw. und endlich über das Verfahren bei der Aufmachung und Feststellung der Dispache. In diesen Angelegenheiten tritt im Falle einer Beschwerde gegen amtsgerichtliche Verfügungen an die Stelle der Zivilkammer des Landgerichts die bei dem letzteren etwa bestehende Kammer für Handelssachen als Beschwerdeinstanz.

Literatur. Die verschiedenen Lehrbücher des H.s, wie Behrend, Cosack, Endemann, Goldschmidt, Thöl, u. Kommentare zum Handelsgesetzbuch, wie Makower, Staub. [Wellstein.]

Handelsschulen s. Kaufmännisches Unterrichtswesen.

Handelsverträge. [Allgemeines; Geschichtliches; Handelsverträge und Tarifautonomie.]

I. **Allgemeines.** Unter einem Handelsvertrag versteht man ein zwischen zwei oder mehreren Staaten getroffenes Übereinkommen, welches die Reglung ihres Handelsverkehrs zum Gegenstande hat. Eine solche Übereinkunft kann, wie dies häufig der Fall ist, Teil eines politischen Vertrags, z. B. eines Friedensvertrags nach Abschluß eines Krieges, sein; sie wird indessen meist selbständig getroffen, lediglich mit dem angegebenen Inhalt oder auch daneben noch Beziehungen regelnd, die in mehr oder minder losem Zusammenhange mit dem Handel stehen, z. B. Niederlassungsrecht, Untertanenschutz.

Die Legitimation zum Abschlusse solcher Verträge richtet sich nach dem Staatsrecht der vertragschließenden Staaten, das in der in Rede stehenden Richtung manchmal Eigentümlichkeiten aufweist. So z. B. ist der sonst ganz souveräne Staat Luxemburg in handelspolitischer Beziehung ein Teil des deutschen Zollgebiets und wird für solche Verträge vom Reiche mitvertreten. Österreich-Ungarn tritt bei politischen Verträgen nach außen als Einheitsstaat auf, bei Handelsverträgen dagegen als Doppelstaat. Dasselbe war bei Schweden und Norwegen vor ihrer Trennung der Fall. Keine Verfassung dürfte einer Bestimmung entbehren, welche die Beteiligung der Volksvertretung neben dem Staatsoberhaupte regelt, und wohl überall ist der Volksvertretung das Genehmigungs- oder Versagungsrecht vorbehalten, selbst wenn andere Verträge von dem Staatsoberhaupte selbständig abgeschlossen werden können; nur in England kommen dem König etwas weitergehende Rechte zu. In Deutschland ist die Zoll- und Handelsgesetzgebung nach Art. 4 der Reichsverfassung auf das Reich übergegangen, und nach Art. 11 hat der Kaiser das Recht, im Namen des Reiches Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Insoweit solche Verträge sich auf Gegenstände der in Art. 4 genannten Art beziehen, „ist zu ihrem Ab-

schlusse die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich". Diese Genehmigung kann nur im ganzen erteilt oder versagt werden; Abänderungen durch den Reichstag sind nicht angängig, da ihnen der andere vertragschließende Staat nicht zugestimmt hat. Die Handelsverträge haben den Charakter von Gesetzen; die deutschen werden im Reichsgesetzblatt publiziert.

II. **Geschichtliches.** Wenn man, wie oben geschehen, den Begriff des Handelsvertrags nicht zu eng und nicht bloß in dem noch zu erwähnenden neuzeitlichen Sinne faßt, so hat es Handelsverträge wohl zu allen Zeiten gegeben. Schon Salomo schloß einen Vertrag mit König Hiram von Tyrus, der sich auf gegenseitigen und gemeinsamen Handel bezog, und die Phönizier besaßen in Ägypten Niederlassungs- und Handelsrechte, die nur aus vertragsmäßiger Einräumung zu erklären sind. Durch Polybius sodann sind uns zwei Handelsverträge zwischen den Römern und den Karthagern aus den Jahren 509 und 348 v. Chr. überliefert, in denen die Schiffahrts- und Handelsgebiete beider im Mittelmeer genau abgegrenzt werden; den Schluß des letzteren bildet die ganz modern klingende Bestimmung, daß in Sizilien, soweit es den Karthagern gehört, und in Karthago selbst der Römer kaufen und verkaufen darf und gleiche Rechte wie der karthagische Bürger genießen soll, und daß eben diese Freiheiten auch der Karthager in Rom haben soll. Diese Bestimmung verbunden mit der, daß in gewissen Gebieten des Mittelmeers die Römer keine Seeräuberei treiben dürfen, sind gewiß als große Kulturfortschritte ihrer Zeit zu bezeichnen.

Bis tief in das Mittelalter hinein ist sodann von Handelsverträgen nichts zu merken. Nicht die Staaten, sondern die kaufmännischen Korporationen sind zunächst die Träger der vertragsmäßigen Rechte in betreff der Handelserlaubnis, der Anlegung von Faktoreien und der Befreiungen von drückenden landesrechtlichen Bestimmungen (z. B. Strandrecht, Haftung für Landsleute), die gegen Abgabe zugestanden wurden. Erst später, als sich die Städte zunächst zum Schutze ihres Handels zusammengefunden hatten, traten diese Bündnisse, wie die Hansa, oder die Städterepubliken an die Stelle der Korporationen, und so entwickelten sich erst Vertragsverhältnisse von Staat zu Staat, wie solche zwischen den mohammedanischen Herrschern des Orients und den italienischen Städterepubliken bestanden.

Mit der Ausbildung des Territorialstaates, des Regalismus und der merkantilistischen Handelspolitik kam die Zeit der Handelsverträge im neuzeitlichen Sinne. Hatten die Verträge der voraufgegangenen Periode in der Hauptsache nur einseitige Vergünstigungen gegen Abgabenleistung zum Inhalte, so erhalten sie jetzt das Gepräge gegenseitiger Zugeständnisse im Handelsverkehr, aber mit dem gleichzeitigen Bestreben wechselseitiger Bevorrechtung gegenüber Dritten. Einer der ältesten und wichtigsten Handelsverträge in diesem Geiste ist der französisch-türkische gegen das deutsche Reich gerichtete vom Jahre 1535. Trotz der ihm eigenen Absperrungstendenz war es gerade der innerste Zug des Merkantilismus, durch Handelsverträge dem eigenen Lande alle Vorteile für die Ausfuhr und für die Einfuhr unentbehrlicher Artikel zu sichern, in letzterer Beziehung insbesondere nur solche Artikel zuzulassen, die der heimischen Produktion möglichst geringe Konkurrenz machten. Die Erringung von Vorrechten gegenüber Dritten gehörte natürlich ebenfalls dazu. Dabei galt es „als höchster Triumph der merkantilistischen Diplomatie, den andern Vertragsteil zu übervorteilen". Der berühmteste oder berüchtigtste Vertrag dieser Zeit und Art ist der englisch-portugiesische von 1708, nach dem englischen Unterhändler Methuen-Vertrag genannt, der erst ums Jahr 1830 sein Ende erreichte, über dessen Vorteile und Nachteile für den einen und den andern Vertragsteil bis in die neueste Zeit Streit herrscht und eine sehr umfangreiche Literatur erwachsen ist. Ein anderer berühmter Handelsvertrag dieses Zeitalters ist der im Anschluß an den Utrechter Frieden von 1713 zwischen England und Spanien zustande gekommene sog. Assiento-Vertrag über die Lieferung von Negersklaven, der aber durch seine Nebenbestimmungen den Engländern die Handhabe bot, sich des spanischen Kolonialhandels zu bemächtigen.

Nach dem Emporkommen des Physiokratismus und der Lehren Smiths erhielten die unter ihrer Herrschaft geschlossenen Verträge im Verhältnis zu den voraufgegangenen ein mehr freihändlerisches Gepräge, da ja die Handelsverträge natürlich die Anschauungen der zeitigen Staatslenker widerspiegeln. Als erster Vertrag dieser Art wird gewöhnlich der Edenvertrag erwähnt, abgeschlossen 1786 zwischen England und Frankreich und benannt nach dem englischen Unterhändler. Neben Zollsätzen, die weit geringer sind als die früher üblichen, enthalten diese Verträge auch noch sonstige Handelserleichterungen. Von wichtigeren Bestimmungen gehört dahin die oft vorkommende Klausel, daß die Angehörigen des einen Vertragsstaates im andern in Ansehung des Handels- und Gewerbebetriebs wie Inländer behandelt werden sollen, sei es vollständig, sei es mit geringeren oder größeren Einschränkungen. Dahin gehört vor allem weiter die noch in anderem Zusammenhange zu erwähnende Meistbegünstigungsklausel. Unter dieser Klausel versteht man die Bestimmung eines Vertrags, durch welche die vertragschließenden Teile sich (meistens wechselseitig) zusichern, keinen dritten Staat besser zu stellen als den andern Vertragsteil; das soll nicht heißen, daß der andere Vertragsteil gehindert sein solle, einem dritten Staate günstigere Bedingungen zu gestatten, sondern daß, wenn er solche gestattet, sie auch dem andern Vertragsteile gleichmäßig ohne weiteres zugute kommen sollen. Die Klausel scheint zuerst in den Verträgen

um die Mitte des 17. Jahrh. vorzukommen, ist jedenfalls bereits in dem Handelsvertrag zwischen England und Portugal von 1642 und dem sog. Pyrenäenvertrag von 1659 enthalten und erscheint nun immer häufiger, um seit dem gleich zu erwähnenden Cobden-Vertrag geradezu zu dem beherrschenden Prinzip der späteren Handelsverträge zu werden. Häufig finden sich Zusicherungen betreffend die gegenseitige Zulassung von Konsuln und die Vereinbarung, etwa in Bezug auf den Vertrag entstehende Meinungsverschiedenheiten durch Schiedsgerichte austragen lassen zu wollen u. dgl. Es ist jedoch schon oben bei Besprechung der Handelspolitik (s. d. Art. Handel Sp. 1051) erwähnt worden, daß die Handelspolitik des 19. Jahrh. durchaus nicht den geschlossenen einheitlichen Charakter zeigt wie die der Blütezeit des Merkantilismus. Dies macht sich auch in dem Abschluß von Handelsverträgen bemerkbar.

Ein ganz neuer Zug kam in die Vertragspolitik der europäischen Staaten, als mit Beginn der Cobden-Gladstoneschen Epoche in England (1860, s. d. Art. Handel Sp. 1051) ein englisch-französischer Handelsvertrag zustande kam. Die Bedeutung dieses wirklich epochemachenden (Cobden-) Vertrags liegt weniger darin, daß für die beiden vertragschließenden Staaten ein neues, auf freihändlerische Grundlage gestelltes Verhältnis geschaffen wurde, als vielmehr darin, daß er der Ausgangspunkt für ein vollständiges System, das der westeuropäischen Handelsverträge, wurde. In den folgenden Jahren schlossen nämlich die Vertragsstaaten mit den meisten europäischen Staaten und diese wiederum unter sich Verträge, und indem darin mit den Vertrags-(Konventions-) Tarifen die Meistbegünstigungsklausel auch zugunsten dritter Mächte verbunden war, kam die Begünstigung, die ein Staat dem andern gewährte, mittelbar allen Vertragsstaaten zugute, während nach außen die Generaltarife wirkten. In den 1870er Jahren lief die erste Gültigkeitsperiode dieser Verträge ab, und die weitere Entwicklung auf der bisherigen Linie geriet ins Stocken, indem einzelne Verträge gar nicht wieder, andere nur als Meistbegünstigungsverträge geschlossen wurden.

Mit dem Jahre 1892 beginnt wieder eine neue Epoche der Handelsverträge, und zwar die des Systems der mitteleuropäischen Handelsverträge. Deutschland und Frankreich standen zufolge Art. 11 des Frankfurter Friedens von 1871 in ihren Handelsbeziehungen untereinander in dem Verhältnis der meistbegünstigten Nationen. Diese Abrede war in Frankreich sehr ungünstig aufgenommen worden. Unter der Nachwirkung dieser Stimmung sowie des Umstandes, daß die Klausel nicht gekündigt werden kann (s. Nr. III), und unter Hinzutritt schutzzöllnerischer Strömungen stellte Frankreich im Jahre 1881 einen neuen Zolltarif mit immerhin vorwiegend mäßigen Schutzzöllen auf und schloß auf seiner Grundlage eine Reihe neuer Verträge mit Zollbindung. Deutschland, welches seit 1879 zur autonomen Handelspolitik zurückgekehrt war und nur mehr bloße Meistbegünstigungsverträge in dieser Periode vereinbarte, zog infolgedessen den indirekten Vorteil, selbst seinen Tarif frei ändern zu können, bei seinen Hauptabsatzgebieten aber vor Zollerhöhungen einigermaßen geschützt zu sein. Dieser Umstand gab der Abneigung gegen jene Meistbegünstigungsklausel neue Nahrung und ist neben der stetig wachsenden schutzzöllnerischen Richtung der ihren Zusammenschluß bewirkenden Industrie und Landwirtschaft der hauptsächlichste Grund gewesen, weswegen Frankreich alle seine Verträge auf den 1. Febr. 1892 kündigte und durch Gesetz vom 11. Febr. 1892 einen autonomen Doppeltarif, Maximal- und Minimaltarif, begründete, welch letzteren es denjenigen Staaten bietet, die ihm das Meistbegünstigungsrecht gewähren. Diesen Zeitpunkt benutzte Deutschland, um zunächst 1892 mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz jenes Handelsvertragssystem zu begründen, dem sich 1893 noch Serbien und Rumänien, 1894 Rußland, 1896 Bulgarien anschlossen. Deutschland verfolgte „eine auf vertragsmäßiger Grundlage beruhende gemäßigte Handelspolitik", wobei man „von dem Übergange zum extremen Protektionismus Abstand genommen". Diese gemeinsame Tendenz wird in derselben Weise, wie es das westeuropäische System getan, mittels General- und Konventionaltarifen durchgeführt. Unter dem 25. Dez. 1902 hat sich Deutschland einen neuen Zolltarif gegeben, der gegen früher abweichende Sätze und eine andere Gliederung seiner Positionen enthält. Er ist ein Einheitstarif und zieht nur für Getreide dem vertragsmäßigen Herabgehen von diesen Sätzen durch Festsetzung von Mindestzöllen eine Grenze. Auf Grund der Verordnung vom 25. Febr. 1905 ist er am 1. März 1906 in Kraft getreten. Er bildet die neue Grundlage, auf der die vorgenannten Handelsverträge, die alle mit dem Ende des Jahres 1906 abliefen, in den Jahren 1904 und 1905 mit gewissen Abänderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dez. 1917 verlängert wurden; nur der Vertrag mit Bulgarien läuft bis zum 28. Febr. 1911.

Auf die weiteren Bestrebungen Englands, mit seinen Kolonien, und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit den übrigen amerikanischen Staaten zu einheitlichen handelspolitischen Systemen sich zusammenzuschließen, ist in dem Art. Handel hingewiesen. Bisher haben dieselben nur teilweisen Erfolg gehabt.

III. **Handelsverträge und Tarifautonomie.** Kein einziger Kulturstaat der heutigen Zeit ist in der Lage, allen in seinen Grenzen auftauchenden volkswirtschaftlichen Bedürfnissen aus eigenen Mitteln zu genügen; ein jeder ist vielmehr schon allein aus wirtschaftlichen Gründen in die Zwangslage versetzt, gestatten zu müssen, daß seine und die

Angehörigen anderer Staaten in wirtschaftliche Beziehungen zueinander treten. Die Bedingungen hierfür selbständig vorschreiben und je nach dem wechselnden Bedürfnis oder nach Gutdünken wieder ändern zu können, ist für einen selbständigen und auf seine Selbständigkeit haltenden Staat ein so naheliegendes natürliches Verlangen, daß man die Ausübung und Erhaltung des Rechts zur autonomen Bestimmung der Zollsätze, zu denen fremde Waren die Grenze passieren dürfen, als Grundlage und erste Regel für das Verhalten eines Staates bezeichnen darf. Aber nicht minder natürlich muß das Verlangen erscheinen, die in der gleichen Autonomie anderer, ebenso berechtigter und ebenso selbständiger Staaten liegende Möglichkeit einer Störung des als wünschenswert erkannten Verkehrs fernzuhalten. Es kann auch je nach der wirtschaftlichen Lage sogar ein dringendes Bedürfnis, den fremden Tarif anders gestaltet zu sehen, hinzutreten. Auf friedlichem Wege ist dies nur mittels vertragsmäßigen Übereinkommens, durch Handelsverträge, zu erreichen. Es ist also ein Fehler, jedenfalls eine Einseitigkeit, bei der Frage, ob Handelsverträge abzuschließen seien oder nicht, nur die eigene Bindung wie einen Verlust der besten Waffe zu betrachten, die Bindung der Gegenseite jedoch zu übersehen, die vielleicht die Entwindung einer viel gefährlicheren Waffe aus der Hand des Gegners bedeutet. Nicht die „Theorie der freien Hand“ also, sondern nur eine sachliche, auf vollständiger Übersicht aller in Betracht kommenden Verhältnisse beruhende richtige Beurteilung der Stärke und Gefährlichkeit des andern Teiles können hier entscheidend sein. Und da liegt es bei der außerordentlichen Kompliziertheit der Verhältnisse, bei dem augenfälligen Bestreben großer und auf das wirtschaftliche Leben sämtlicher Kulturländer bedeutenden Einfluß ausübender Mächte, sich abzuschließen, abzuschließen doch nur aus selbstsüchtigen Gründen und zu selbstsüchtigen Zwecken, durchaus nahe, den Versuch zu machen, die gefährliche Waffe des Gegners unschädlich zu machen und durch Vertragsbindung den Schädigungen vorzubeugen.

Im übrigen bedingt nicht einmal der Abschluß eines Handelsvertrags notwendig ein Aufgeben oder eine Beschränkung der Tarifautonomie, selbst wenn ein solcher Vertrag — die Handelsverträge, in denen überhaupt keine Zollbestimmung vorkommt, hier gänzlich beiseite gelassen — in Bezug auf das Tarifwesen die Meistbegünstigungsklausel enthält. Nach dem Sinne der Klausel, wie er oben mitgeteilt ist, werden die Vertragsstaaten an sich gar nicht gehindert, ihre autonomen Tarife zu ändern, ja sogar, vom Standpunkte des andern Teiles aus betrachtet, zu verstärken, zu verschlechtern; ihre Bedeutung ist eben nur die, daß der meistbegünstigte Staat nicht schlechter gestellt werden darf wie irgend ein dritter Staat. In Bezug auf Tarifbindung kommt demnach die Meistbegünstigungsklausel erst dann und nur in den Fällen zur Geltung, wenn der die Meistbegünstigung einräumende Staat entweder Tarifverträge mit andern Sätzen abschließt oder bereits abgeschlossene ändert. Danach richtet es sich auch, ob ein Meistbegünstigungsvertrag als Tarifvertrag angesprochen werden kann oder nicht. Ist er ein solcher, so wirkt er im internationalen Verkehr in der eigentümlichen Weise weiter, daß fortwährend bei irgend welcher Änderung selbsttätig neue Beziehungen hergestellt werden, ohne daß überall neue Vertragsabschlüsse statthaben müssen. Das macht aber auch den zeitigen Stand der Verhältnisse sehr unübersichtlich, da er nur aus der Gesamtheit aller später abgeschlossenen Verträge anerkannt werden kann.

Ein Staat kann bei Reglung seines autonomen Tarifs in der Weise verfahren, daß er, wie dies merkantilistische Methode war, für jeden Staat besondere Tarifsätze normiert, Differentialtarife aufstellt, oder aber einen gegenüber allen Staaten anzuwendenden einheitlichen Tarif, den allgemeinen oder Generaltarif, erläßt. Er kann auch einen sog. Doppeltarif aufstellen, d. h. einen Tarif, der eine Maximal- und eine Minimalgrenze der Zölle aufweist, die nicht überschritten werden soll; in diesem Falle hat der Maximaltarif gleichzeitig die Rolle des Generaltarifs zu vertreten, während der Minimaltarif lediglich den Zweck hat, für etwaige Vertragsabschlüsse die äußerste Begünstigungsgrenze zu fixieren. Werden nun Handelsverträge in Ansehung dieser Tarife abgeschlossen, so kann sich der Inhalt der Bestimmungen darauf beschränken, den Staat an seinen Tarif zu binden, ihn also zu verpflichten, die Tarifsätze nicht zu ändern, d. h. nicht zu erhöhen oder auch wohl nicht zugunsten anderer zu erniedrigen, oder aber er kann auch Abänderungen, Herabsetzungen der Tarifsätze betreffen. Die Zusammensetzung dieser Tarifsätze bildet den Konventionaltarif. Je nachdem der Staat Verträge mit Meistbegünstigungsklausel laufen hat, pflanzen sich die Begünstigungen im Konventionaltarif auf die meistbegünstigten Staaten fort, wie hier noch einmal zur Verdeutlichung von anderem Gesichtspunkt aus wiederholt werden mag. Sofern die eingehende Ware, statt nach Generaltarif, nach dem Konventionaltarif behandelt werden soll, ist die Vorlage von Ursprungs- oder Herkunftszeugnissen erforderlich (vgl. d. Art. Zölle).

Aus dem Gesagten geht schon ohne weiteres hervor, daß es unzulässig ist, in dem bloßen Abschluß von Handelsverträgen, selbst wenn es solche mit Konventionaltarifen sind, eine Betätigung freihändlerischer Gesinnung zu erblicken. Es kommt eben ganz darauf an, welche Ermäßigungen der Konventionaltarif gegenüber dem Generaltarif, bzw. welchen sonstigen Inhalt der Vertrag aufweist. In dieser Beziehung kann auch in der vertragsmäßigen Bindung kein freihändlerischer Akt gesehen werden, wie eingangs dieses Abschnittes bereits auseinandergesetzt ist. Es sind denn auch die Begründer der freihändlerischen Theorien Quesnay und Smith durchaus nicht für Handelsverträge eingenommen, und es sind ebensowohl extreme Freihändler wie extreme Schutzzöllner Gegner der Vertragspolitik gewesen.

Literatur. Die bei dem Art. „Handel“ erwähnten Bücher. Außerdem: v. Brandt, Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart (1906); Schraut, System der H. u. der Meistbegünstigung (1884); Vosberg-Rekow, Die Politik der H. (1898); L. Glied, Meistbegünstigungsklausel (1905); F. Borchardt, Entwicklungsgesch. der Meistbegünstigung im Handelsvertragssystem (1906). — Eine Zusammenstellung der geltenden H. Deutschlands hat das Reichsamt des Innern 1906 herausgegeben.

[Wellstein.]

Handwerk. [Begriff. Geschichtliche Entwicklung bis 1731 (Politik des Handwerks und der Zünfte; Maßnahmen zur Erhaltung des Nahrungsspielraumes; Einfluß derselben auf die Gesellen und Lehrlinge sowie auf die Meister). Die Zeit von 1731 bis 1810. Wirkung des Ediktes von 1810 und die Periode von 1810 bis 1869. Das Handwerk unter der Gewerbefreiheit von 1869 bis 1897. Die Wirkung des sog. Handwerkergesetzes vom 26. Juli 1897 auf das Handwerk bis zum Jahre 1908. Die Stellung des Handwerks überhaupt.]

I. **Begriff.** Den Begriff „Handwerk“ hat man wiederholt zu definieren versucht, ohne daß es gelungen ist, eine im vollen Umfange zutreffende Begriffsbestimmung zu geben. Während die älteren Nationalökonomen das Handwerk als die Urform aller gewerblichen Produktion darstellen, bezeichnet Stahl es als die technische Produktion gewisser Gegenstände, und zwar beschränkt in Umfang, Mitteln und Betriebsweise, wodurch es sich von der Fabrik unterscheiden soll. Die neuere Forschung (K. Bücher) zerlegt dagegen das „Handwerk“ in verschiedene Entwicklungsphasen und definiert die verschiedenen Entwicklungsstufen im einzelnen; Bücher bezeichnet als Handwerk „dasjenige gewerbliche Betriebssystem, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalte angehörige Konsumenten erzeugt“. Diese Begriffsbestimmung gilt aber nur für das Handwerk im engeren Sinne, für die höchste Form desselben, für das „Preiswerk“, nicht für seine Vor- und Nebenstufen. Für den Allgemeinbegriff reicht sie nicht aus; denn das, was heute unter dem Begriff „Handwerk“ zusammengefaßt wird, ist vielfach auch „Lohnwerk“, d. h. „die gewerbliche Berufsarbeit, bei welcher der Rohstoff dem Kunden, das Werkzeug dem Arbeiter gehört“, in welcher Form das Handwerk heute noch auf dem Lande vielfach ausgeübt wird und im Dorfhandwerk vertreten ist. — Eine im allgemeinen zutreffende, den Gesamtbegriff „Handwerk“ nach jeder Richtung genau abgrenzende Begriffsbestimmung läßt sich wohl überhaupt nicht geben. Man kann den Begriff vollständig nur durch Umschreibung zum Ausdruck bringen, indem man einmal, und zwar nach der positiven Seite, auf die dem Handwerk eigentümlichen Merkmale hinweist und mit K. Bücher als das Wesentliche des Handwerks im engeren Sinne das unmittelbare Verhältnis zu dem Konsumenten, die Produktion für Kunden (Kundenproduktion), bezeichnet. Hieraus ergeben sich die weiteren positiven Merkmale, wie geringer Umfang des Betriebes, Beschränkung des Absatzgebietes, aufsteigende Personengliederung (Lehrling, Geselle, Meister, welche in der Regel aus der gleichen sozialen Schicht der Bevölkerung mit gleichem Bildungsgange hervorgehen); vielleicht ergibt sich auch noch als weiteres Merkmal die Vereinigung von Kapital und Arbeit in einer Hand, in der des Produzenten. Anderseits muß man jedoch auch, und zwar nach der negativen Seite, das hervorheben, was dem Handwerk nicht speziell eigentümlich ist, sondern den entgegengesetzten Begriff „Fabrik“ in die Erscheinung treten läßt, das ist „die Art des gewerblichen Betriebes, bei welchem ein Unternehmer regelmäßig eine größere Anzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in eigenen Betriebswerkstätten beschäftigt“, ferner die ausgesprochene Arbeitsteilung, die geringere Anzahl der Unternehmer im allgemeinen gegenüber der Zahl der Arbeiter, und außer anderem noch als Charakteristikum, daß ein Aufsteigen der Arbeiter in die Klasse der Unternehmer, wie dies beim Handwerker die Regel bildet, zumeist ausgeschlossen bleibt. — Aber auch diese Merkmale reichen zur Umschreibung des Begriffes im allgemeinen nicht völlig aus, denn auch im handwerksmäßigen Betriebe treten neuerdings Erscheinungen zutage, die der Fabrik ähnlich sind, ohne dem betreffenden Betriebe den handwerksmäßigen Charakter zu nehmen. Bei zahlreichen Unternehmungen wird es überhaupt stets zweifelhaft bleiben, ob sie zum Handwerk oder zu einer andern Betriebsform, namentlich der Fabrik, gehören.

Der Begriff ist heute zum größten Teile nur noch ein historischer. Das Wort „Handwerk“ entstammt nach K. Bücher vermutlich dem Mittelhochdeutschen. Man bezeichnete ursprünglich mit „antwerc“ sowohl das durch Arbeit Geschaffene als auch ein Werkzeug, Maschinen, während in den Zunfturkunden des 14. Jahrh. darunter auch die Gesamtheit der Arbeiter eines bestimmten Berufes zusammengefaßt wurde. Diesen letzteren (rechtlichen) Sinn (als Zunft oder Innung) hatte auch das schon früh benutzte Wort „handwerc“ (ob das Wort durch Etymologie aus „antwerc“ gebildet ist, bleibe dahingestellt). Das ganze spätere Mittelalter betrachtete jedes Gewerbe als Handwerk. Denn es traten in der Betriebsform und -größe der einzelnen Gewerbszweige keine wesentlichen, in das Auge springenden Unterschiede zutage; es unterstanden daher alle Gewerbe der gleichen Rechtsnorm, der Zunft. Diese Auffassung

wurde bis zum Ende des 18. Jahrh. beibehalten, trotzdem inzwischen die „Manufakturen“ und „Fabriken“ aufgekommen waren. In dem um diese Zeit entstandenen, von Weißer und andern bearbeiteten „Recht der Handwerker“ wurde ein doppelter Begriff für Handwerk gegeben, ein ökonomischer und ein juristischer. Unter ersterem bezeichneten sie die künstlerische Bearbeitung roher Materien auf Kauf oder um Lohn, unter letzterem eine „gesellschaftliche Vereinigung mehrerer Bürger, die einerlei Gewerbe trieben“. Ob es sich bei diesem Gewerbe um die Bearbeitung von Rohstoffen oder um persönliche Dienstleistungen handelte, blieb hierbei unberücksichtigt, ebenso daß man in Widersprüche geriet, indem man weitere Unterscheidungsmerkmale aufstellte und von „unzünftigen Handwerkern“ sowie von „handelnden“, „tagewerkenden“ oder „auf Geding arbeitenden Handwerkern“ sprach. Man wandte dann nur den ökonomischen Begriff an und ließ den juristischen unberücksichtigt. — Im allgemeinen aber bestimmte das Herkommen, welche Gewerbe und Gewerbszweige handwerksmäßige waren, so das preußische Landrecht, welches die Begriffe „Handwerk“ und „Fabrik“ ganz unterschiedlich und bald so bald anders bestimmte und ersteren z. B. davon abhängig machte, ob ein Zunftgewerbe am Orte der Niederlassung vorhanden war oder nicht, während es Fabrik als Verfeinerungs- oder Verarbeitungsanstalt für Naturerzeugnisse im großen ansah und hierfür staatliche Konzessionierung verlangte.

Wenn hierdurch auch nicht einwandfreie, sondern im Gegenteil willkürlich errichtete Unterscheidungsmerkmale geschaffen wurden, so hatten diese im Gegensatze zu der heutigen Unsicherheit des Begriffes für die Praxis wenigstens den Vorzug, daß sie für die Judikatur brauchbar waren. Infolge der Entwicklung der Gewerbe wurde aber der ökonomische Begriff unsicher und ebenso infolge des Schwindens der Zunftverfassung der juristische. — Der ökonomische Liberalismus des 19. Jahrh., welcher der von ihm ausschließlich als existenzberechtigt anerkannten Souveränität des Individuums möglichst weitgehende Geltung zu verschaffen suchte, beseitigte durch die sog. Notgewerbeordnung (Abgeordnete Lasker und Miquel) vom 8. Juli 1868 bzw. durch die an ihre Stelle getretene Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 die den Zünften zustehenden Verbietungs-, die Innungs- und Bannrechte und hiermit den Begriff Handwerk als einen Rechtsbegriff. Dieser unterlag von da ab nach der einen Seite den Bestimmungen „der tatsächlichen Feststellung“, die dann auch hauptsächlich im Gegensatze zu den korrespondierenden Begriffen der Fabrik und des Fabrikarbeiters durch die Judikatur mehrfach versucht wurde, während er nach der andern Seite der freien wissenschaftlichen Forschung bzw. Feststellung überlassen wurde. — Hierdurch ist denn auch zum Teil die Unsicherheit des Begriffes entstanden, zum größten Teil aber infolge der wirtschaftlichen Entwicklung, welche die an sich flüssige Grenze zwischen den verschiedenen Betriebsformen, namentlich zwischen Handwerk und Fabrik, immer mehr verwischt hat.

Wenn nun die Gewerbeordnung (seit 1869) einer Legaldefinition hat entbehren können und nur auf den wechselnden Sprachgebrauch zurückgriff, so wird, nachdem dieselbe unter dem 26. Juli 1897 eine wesentliche Abänderung erfahren und eine neue korporative Gliederung der Handwerker in Zwangsinnungen usw. und Handwerkskammern geschaffen hat, dies nicht mehr länger möglich sein, weil die für das Handwerk geschaffenen Einrichtungen auf dem Begriffe Handwerk basieren (vgl. Gewerbeordnung).

Nach den bereits ausgebrochenen Streitigkeiten darüber, ob ein Betrieb Handwerk oder Fabrik ist, welche (Streitigkeiten) bisher im administrativen Wege und oftmals in diametral entgegengesetzter Richtung entschieden wurden, kann sich die gesetzgebende Körperschaft (Reichstag) kaum noch fernerhin der Pflicht entziehen, gewisse Merkmale für den Begriff „Handwerk“ aufzustellen. Denn hiervon hängt die Beitragspflicht für die Handwerkskammern und in letzter Konsequenz das Sein oder Nichtsein derselben ab (s. d. Art. Handwerkskammern).

Wiederholt haben sich die zuständigen Vertretungen (Handwerkskammern usw.) auch damit befaßt, eine Definition des Begriffes zu geben. Ein einheitliches Resultat wurde aber bisher nicht erzielt, weil sich hier besonders scharfe Interessengegensätze finden, die zum Teil in der subjektiven Auffassung der beteiligten Betriebsinhaber, die öfters gern als Kaufleute oder als Inhaber größerer Handelsbetriebe angesprochen werden möchten, zum Teil in den widerstreitenden Ansichten der begutachtenden Unterinstanzen (Handwerks- und Handelskammern usw.) ihre Ursachen haben; jeder Teil, sowohl Handels- als Handwerks-(Gewerbe-) Kammer, hat ein natürliches Interesse daran, die kräftigsten Betriebe (nur um diese handelt es sich in der Regel, wegen ihrer schon erwähnten Beitragspflicht) sich anzugliedern.

Die Frage ist deshalb zwischen den Beteiligten eine offene und bis heute Gegenstand einer großen Reihe einzelner Entscheidungen der oberen Verwaltungsbehörde. Auch befaßten sich die vereinigten Handwerkskammern Deutschlands auf ihren gemeinschaftlichen Tagungen wiederholt mit ihr. Die letzte dieser Tagungen am 25. Aug. 1908 in Breslau hat über die Festlegung der Begriffe „Fabrik“ und „Handwerk“ zwar keine endgültige Entschließung angenommen; die dort aufgestellten Leitsätze geben jedoch im allgemeinen die für die Entscheidung richtigen Merkmale wieder. In dem betreffenden Berichte wird darüber von der Handwerkskammer Düsseldorf mitgeteilt:

„Eine Definition der Begriffe ‚Fabrik‘ und ‚Handwerk‘ in der Kürze und Schärfe, wie sie für die Zwecke der Gesetzgebung allein brauchbar sind,

ist unmöglich. Sie ist aber auch unzweckmäßig, weil sie nicht so gegeben werden kann, daß sie die beteiligten Kreise befriedigt. Da nämlich die Definition sich an äußerlich wahrnehmbare Merkmale, wie Größe und Ausdehnung der Räume, Zahl der beschäftigten Personen, Umfang und Wert der hergestellten Jahresmenge u. dgl. halten muß, so müßte die Zuweisung von Betrieben zur Handwerkskammer (Gewerbekammer) oder zur Handelskammer nach dem durch die Definition vorgeschriebenen Schema geschehen. Dies steht aber im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen im Gewerbe, dessen Grenzen flüssig sind und bleiben müssen und keine Schematisierung, die bei der Entscheidung auf Grund von Definition unvermeidlich ist, vertragen. Dazu kommt die gerechtfertigte Befürchtung, daß die Definition auf Grund von äußeren Merkmalen den Fabrikbegriff begünstigt, da bei den maßgebenden Stellen eine gewisse Strömung unverkennbar ist, die Entwicklung zum Fabrikbetriebe zu erleichtern. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß die Grenze zugunsten des Handwerks gesteckt wird. Deshalb ist die Definition schon aus Zweckmäßigkeitsgründen abzulehnen, ganz abgesehen davon, daß sie nicht in einer Form gegeben werden kann, die den Verhältnissen in der Praxis vollständig gerecht wird und alle beteiligten Kreise befriedigt.

Die Entscheidung über die Eigenschaft eines Betriebes hat von Fall zu Fall zu geschehen, weil dabei die Eigenschaften eines jeden Betriebes sich am besten berücksichtigen lassen. Bei dieser sollen namentlich folgende Merkmale einen Anhalt für die Beurteilung eines Betriebes geben: a) die Größe und Ausdehnung der vorhandenen Räumlichkeiten; b) der Umfang und Wert der hergestellten Jahresmenge; c) die Art der Arbeitsteilung und die mehr mechanische oder mehr kunstgemäße Mitwirkung der Arbeiter; d) die Beschäftigung von handwerksmäßig und in mehrjähriger Lehrzeit ausgebildeten Geschäftsinhaber und Gesellen (Gehilfen); e) die mehr oder minder umfassende Verwendung von Arbeitsmaschinen; f) die Herstellung der Gegenstände auf Bestellung und zum Einzelverkauf oder auf Vorrat oder zum Massenabsatz (auch Halbfabrikate); g) die persönliche Beteiligung des Betriebsunternehmers an der Herstellung der Gegenstände oder die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die Leitung des Unternehmens; h) die handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen.

Der Handwerksbegriff ist, soweit es sich um die Zugehörigkeit zu einer Zwangsinnung, zur Beitragsleistung an die Handwerks- oder Gewerbekammer oder zur Anwendung der Vorschriften in den §§ 129 ff und 133 der Gewerbeordnung handelt, einheitlich zu gestalten.

Gemischte und zusammengesetzte Betriebe, also solche, in denen ein Handelsgewerbe und ein Handwerk zugleich betrieben werden, sind je nach dem Grade der wirtschaftlichen Bedeutung und Selbständigkeit entweder als ein einheitliches Ganzes zu betrachten und dann entweder als Handwerks- oder Fabrik- bzw. Handelsbetrieb der Handwerks-(Gewerbe-) oder der Handelskammer zuzuweisen oder als getrennte Teile zu betrachten.

Die Entscheidung über die Streitigkeiten sind nicht wie bisher (z. B. in Preußen) der unteren und höheren Verwaltungsbehörde einerseits und dem Bezirksausschuß anderseits, sondern ein und derselben Stelle zu übertragen. Hierzu eignet sich am besten das Verwaltungsgericht.

Die ordentlichen Gerichte sind bei der Entscheidung unter allen Umständen auszuschließen.“

II. **Die geschichtliche Entwicklung des Handwerks bis 1731.** Das Handwerk hat eine gewaltige Entwicklung durchgemacht. In der Urzelle der Gesellschaft, in der Familie, liegen seine Anfänge, und „von hier aus“, sagt Bücher, „haben sich auf dem Wege der Differenzierung und Integration fortgesetzt Teile abgelöst und immer mehr verselbständigt“. Schon in der Urzeit finden wir in der Familie eine primitive Verteilung der ökonomischen Pflichten: der Frau fällt die Haus- und Ackerarbeit zu, der Mann liegt der Viehzucht, der Jagd und dem Kriege ob. Hieraus resultiert die Notwendigkeit der Beschaffung der verschiedenen Gebrauchsgegenstände. Ihre Herstellung fällt je nach der Art des Gegenstandes zunächst dem Verbraucher selbst zu, später seinen Hausgenossen, vornehmlich der Frau und den Sklaven. Hier liegen die Anfänge des Handwerks.

Je nach dem Umfange und der Art der Bedarfsdeckung tritt eine primitive Arbeitsteilung ein; diese gewinnt mit der sozialen Differenzierung der Menschen an Umfang. Sie entwickelt sich nach M. Weber auf der Grundlage der sozialen Ungleichheit, und zwar einmal durch die Sklavenarbeit, die erst den Fortschritt der Arbeitsteilung innerhalb der Familie im weitern Sinn ermöglicht — arbeitsteilige Bedarfsdeckung für den Herrn in der Oikoswirtschaft (Rodbertus) — sodann durch die Arbeitsteilung innerhalb der freien Gemeinschaften als Folge der Besitzdifferenzierung.

In der Hausgemeinschaft sind infolge Arbeitsteilung bereits verschiedene Handwerke vertreten. Mit dem Anwachsen der ersteren in die Großfamilie steigt die Bedeutung derjenigen Hausgenossen, welche handwerksmäßige Erzeugnisse herstellen (Geräte, Waffen usw.); es finden weitere Ansätze der technischen Arbeitsteilung statt (s. d. Art. Gewerbe), aber immer bleibt bis weit in das Mittelalter hinein das Hervorstechende, daß sich im allgemeinen Produktion und Konsumtion auf dem Fuße folgen. Noch ist die Bedarfsdeckung, selbst später auf den Fronhöfen des Mittelalters, nur auf die engere Gemeinschaft beschränkt; es wird nicht für einen Kundenkreis gearbeitet. Aber selbst im Altertum, in der vorchristlichen Zeit ist die Entwicklung der handwerksmäßigen Erzeugnisse schon weit vorgeschritten; die Belegstücke dafür liefern die Bibel und die ältesten Kulturdenkmäler; ebenso im alten Hellas und Rom. Hier finden sich wie später auf den Höfen der Grundherrschaft die hauptsächlichsten Handwerke bereits vor, aber der Mehrzahl derselben klebt als Merkmal die Unfreiheit an. Alle Handwerker der größeren und kleineren Hausgemeinschaft sind abhängig von dem Herrn. Es findet daher dort hauptsächlich eine technische, keine ökonomische Arbeitsteilung statt.

Die Weiter- und Vollentwicklung des Handwerks fällt mit der Städtegründung und -blüte zusammen. Die Karolingerzeit kannte die Stadt in dem späteren verwaltungsrechtlichen und ökonomischen Sinne noch nicht. Der Handel der Merowinger- und Karolingerzeit war vielmehr Wandergewerbe und lag in den Händen stammfremder Kaufleute, war also international. Mit dem zunehmenden Verkehr entwickelte sich jedoch nicht nur diese Art des Marktverkehrs, sondern auch der Lokalmarkt. Die zunehmende Volksdichtigkeit fördert stetig einen grundbesitzlosen Nachwuchs, der teils aus freien Besitzlosen teils aus Fronarbeitern besteht, welche neben der Sorge für die grundherrlichen Bedürfnisse auch für den Absatz zu produzieren beginnen und damit den Nachwuchs für das freie Gewerbe, das Handwerk, abgeben.

Mit der Produktion auf Absatz — für andere — war das Bedürfnis nach dem Lokalmarkte, eines der Vorstadien zur Gründung der Stadt, gegeben. Ein weiteres Vorstadium hierfür lag in militärischen Rücksichten. Die Befestigung der deutschen Grenzen gegen die Ungarn führt unter Heinrich dem Finkler zur Errichtung von Burgen, d. h. von Ringwällen, wo bald Ansiedlungen stattfinden. Die natürlichen Besiedler sind die überschüssigen freien und unfreien Besitzlosen, vornehmlich die Handwerker usw. Sie siedeln sich nach und nach teils mit teils ohne Einwilligung des Grundherrn in den Burgen, aus welch letzteren sich die Städte entwickeln, an. Viele bleiben zwar den Grundherren noch tributär, aber mit Erstarkung der Städte gilt der Rechtsgrundsatz: „Stadtluft macht frei", und damit wird die Landflucht gefördert. Am Schlusse des 13. Jahrh. waren die leibeigenen Handwerker in Deutschland verschwunden, und die überwiegende Mehrzahl der Handwerker waren in den Städten angesiedelt. Hier, in der freien Atmosphäre der Stadt konnte sich das Handwerk erst entwickeln, und gar bald tritt auch die ökonomische Arbeitsteilung ein. Mit dem Städtewesen emporsteigend und mit ihm eng verknüpft, fällt die größte Blüte des Handwerks in die Periode der Städtewirtschaft, vom 12. bis 15. Jahrh., jedoch örtlich verschieden.

Das städtische Handwerk des Mittelalters kennzeichnet sich dadurch, einmal daß es Kundenproduktion ist — die Produktion findet nur für einen lokalen Kundenkreis statt —, sodann dadurch, daß es mit einer traditionellen Technik produziert, wie sie ihm von den Vorfahren überkommen ist. Diese Technik ist eine wesentlich manuelle und fördert die technische und persönliche Geschicklichkeit des Handarbeiters. Der technische Fortschritt vollzieht sich so, daß sich neue Berufe abspalten. Die Arbeitsteilung entwickelt sich auf der Basis des Kleinbetriebes; sie führt fortwährend zu einer Vermehrung der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden (s. M. Weber und E. Michael).

Im Interesse der Freiheit und zum Zwecke der Erhaltung derselben entsteht sodann, wie M. Weber (ungedruckte Vorlesungen) prägnant ausführt, diejenige Verkehrsgliederung, welche dem Mittelalter eigentümlich ist. Man würde die für die Entwicklung des Handwerks nötige Bewegungsfreiheit nicht erhalten haben, wenn — wie heute — eine absolute Freiheit des Konkurrenzkampfes bestanden hätte. Das Ziel der mittelalterlichen Wirtschaftspolitik mußte daher notwendigerweise Ausschluß des Konkurrenzkampfes im Interesse gleichmäßiger Erhaltung aller Gewerbetreibenden sein. — Man kann jedoch die Weiterentwicklung des Handwerks nicht behandeln, ohne die Zunft und ihre Politik zu streifen. Der Werdegang des Handwerks, sein Blühen und Absterben ist mit ihr so eng verquickt und durch sie so sehr bedingt, daß das eine ohne das andere nicht klargelegt werden kann (s. d. Art. Innung).

Dort wo die Zünfte entstanden (in Frankreich, Italien, England und in Deutschland, namentlich am Rhein), sind sie aus den alten Schutzgilden hervorgegangen und verfolgen gleiche Ziele wie diese. Die Politik der Zünfte, auf die es hier namentlich ankommt, hat verschiedentlich gewechselt und unter folgenden Gesichtspunkten gestanden: 1) einmal unter dem der Aufrechterhaltung der Gleichheit unter den Mitgliedern der Zunft. Aufgebaut auf der Gleichberechtigung aller ihrer Angehörigen hat sie als obersten Grundsatz den altgermanischen Grundgedanken: Aufrechterhaltung der ökonomischen Chancen aller. Daraus leitet sie die Regulierung der Produktion ihrer Genossen ab und trifft Bestimmungen nicht nur bezüglich der Technik, welche diese anwenden dürfen, welche Mittel und Erfindungen bei der Produktion zugelassen werden, sondern auch bezüglich der Qualität und des Preises des Produktes. Damit kein unlauterer Wettbewerb entstehe, setzt die Zunft die Qualität des Produktes und den Preis desselben fest. Ferner reguliert sie die Größe und den Umfang des Betriebes des einzelnen. Bis in das 18. Jahrh. hinein findet man Bestimmungen über die zulässige Zahl der Gehilfen (gewöhnlich sind höchstens zwei Gesellen bei einem Meister zugelassen). Auch ergehen Verbote der Assoziation, besonders mit Leuten, die außerhalb der Zunft stehen. Der Zunftmeister darf zur Erweiterung seines Betriebes kein Geld von Kapitalisten leihen. — Alle diese Maßnahmen bezwecken künstliche Erhaltung des handwerksmäßigen Kleinbetriebes und der gleichen Chancen der Produktion für alle Genossen.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist nach M. Weber 2) die Monopolisierung des Erwerbslebens. Hierbei machen sich drei Perioden bemerkbar. Die erste Periode fällt in die Zeit der Entstehung der Zünfte. Als die Bevölkerung noch dünn war, ergab sich reichliche Erwerbsgelegenheit; es herrschte absolute Gewerbefreiheit. Die Zunft hatte

in dieser Zeit nur das Interesse, politische Macht zu erlangen. Sie nahm daher fast alle in sich auf, welche zu ihr hinein wollten, und erstrebte den Zunftzwang nur zur Stärkung der Zunft, um viele Mitglieder zu haben, sowie ferner, um die Verkehrsregulierung an sich zu ziehen. — Die zweite Periode kennzeichnet sich dadurch, daß die Zunft in ihrer Bedeutung gestiegen ist. Nachdem sich die politische Macht zur physischen Kraft des Handwerks und ihre Masse zu technischer Leistungsfähigkeit und sittlicher Tüchtigkeit gesellte, erreichte sie den Höhepunkt ihrer Macht. — Auf dieser Verbindung beruht die Blüte der Zunft und zum Teil der deutschen Städte im 12. bis 14. Jahrh. Nun aber erstrebt die Zunft Monopolisierung des Verkehrs und sucht sich nicht nur das Land durch Vernichtung (Legen) des Dorfhandwerks (Zunftbann, Bönhasen und Pfuscherjagden) zu unterwerfen, sondern zwingt mit Hilfe der städtischen Gewalt, welche nach dem Sturz der Geschlechter vielfach in Händen von Zunftmeistern lag, auch den Landmann, seinen Bedarf innerhalb der Stadt zu decken, sowie auch gleichzeitig nur nach dort auf dem städtischen Markte seine Produkte abzusetzen.

Die dritte Periode der Monopolisierung beginnt mit der Verengung des Nahrungsspielraums. Die Expansion der städtischen Handwerke hatte bereits im 14. Jahrh. ihre Grenze erreicht, und jetzt beginnt ein weiteres Stadium dieser Monopolisierungspolitik einzusetzen. Es werden keine neuen Meister mehr in die Zunft aufgenommen, sondern die bereits angesetzte Geschlossenheit der Zunft geht ihrer endgültigen Ausführung entgegen. — War bis dahin diese Politik der Zunft nur gegen die außerhalb stehenden Handwerker, namentlich gegen die Landhandwerker und -bewohner gerichtet, so wendet sie sich jetzt gegen die eigenen Genossen. Der Beitritt zur Zunft wird durch Beitrittsgelder erschwert, die allmählich bis zu unerschwinglicher Höhe hinaufgeschraubt werden (so von der Fleischerinnung in Basel um 1391 auf die damals unerhört hohe Summe von 402½ Schilling). Man erläßt ferner im Gegensatze zu früheren Perioden Vorschriften über eine Minimallehrzeit (um nicht zu vielen Nachwuchs heranzubilden); daneben wird zur Beseitigung der Konkurrenz der bis dahin unbekannte Befähigungsnachweis in Form des Meisterstückes eingeführt sowie ferner der Wanderzwang für die jungen Gesellen. Diese müssen eine bestimmte Zeit wandern und werden auf diese Weise abgeschoben; das war vornehmlich der Zweck der Wanderjahre. Endlich kontingentiert man sogar die Meisterzahl nach dem Vorbilde der in den Gemeindemarken Berechtigten, und damit ist die Monopolisierung eine endgültige. Das Meisterrecht wird daneben oftmals noch an den Besitz eines Hauses oder bestimmter Räumlichkeiten geknüpft, und das Recht zur Ausübung des Handwerks wird damit ein Realrecht, damit aber zugleich zum weitaus größten Teile erblich (Sohn oder Schwiegersohn). Gegen die Schließung der Zunft richtet sich teils mit teils ohne Erfolg die Politik der Stadt (Ansetzung von Freimeistern usw.). — Diese Entwicklung wirkte aber auf die Gesellen in ganz ungeahnter Weise, und es tritt ein neues Moment in die Erscheinung. Der Gesell, welcher bis dahin gleichsam Sozius des Meisters war und dem Hause desselben als Angehöriger zugezählt wurde, ist zunächst nicht in der Lage, den zur Erlangung der Meisterschaft geforderten Besitz nachzuweisen. Dadurch hört der Gesellenstand auf, eine Durchgangsstation zur Selbständigkeit zu bilden, und wird eine dauernde Einrichtung, und der Geselle sinkt zum Lohnarbeiter hinab. Damit erlischt auch die Interessengemeinschaft, und die Differenzierung zwischen Meister- und Gesellenschaft vollzieht sich in zunehmendem Maße. Sie vollzieht sich nach innen in der Art, daß die Gesellen die Umwandlung ihres strengen Dienstverhältnisses in ein Kontraktverhältnis anstreben (vgl. Schanz), nach außen hin durch die Emanzipation der Gesellen aus der Hausgewalt des Meisters — der verheiratete Geselle tritt in die Erscheinung —, sowie ferner dadurch, daß die Abdrängung des Gesellen aus der gemeinsamen Trinkstube, in der Recht gesprochen wurde, stattfindet. Dieses Moment war gleichbedeutend mit der Entrechtung der Gesellen. Die Anfänge dieser Bewegung treten im ersten Viertel des 14. Jahrh. fast gleichzeitig im Norden und Süden, jedoch in den einzelnen Gewerbszweigen und Städten verschieden auf, sie fallen zusammen mit dem Übergang des Handwerks zur höchstmöglichen Form seiner Entwicklung, zum Preiswerk. Der Verlauf der Bewegung ist aber der, daß sich schließlich zwei Stände im Handwerk gegenüberstehen. — Die Folge ist Sonderorganisation der Gesellen. Es entstehen aus den kirchlichen Bruderschaften und auch als selbständige Gründungen ad hoc die Gesellenverbände. Sie haben gewerkschaftlichen Charakter und sind die ersten Ansätze der modernen Arbeiterbewegung. Diese Verbände vertreten bald ihre Sonderinteressen gegenüber den Meistern. Die Interessengegensätze führen zu Interessenkonflikten: der Klassenkampf beginnt. Die Streitobjekte sind Arbeitslohn und Arbeitszeit. Die letztere war namentlich seit Einführung der Reformation infolge der Abschaffung der Feiertage eine ganz unerhörte geworden. Infolge des Wanderzwanges tritt weitergehende Differenzierung ein, der Kampf nimmt dadurch einen interlokalen und teilweise internationalen Charakter an. Der Wanderzwang führt eine Ausgleichung des Arbeitsbedarfs und des Arbeitsangebots herbei. Die Arbeit des Gesellen ist Ware geworden. — Aus der Interlokalität resultiert sodann die Arbeitsvermittlung und der Arbeitsvertrag. Sie werden bald die weiteren Streitobjekte in dem tosenden Machtkampfe zwischen Meistern und Gesellen. Vornehm-

lich wehrt sich die Meisterschaft gegen die Arbeitsnachweise. — Die Kampfmittel der Gesellen sind Verrufserklärung, Ausstand und Boykott und wiederholt der bewaffnete Aufstand. — Um die Machtstellung der Gesellenverbände gegenüber den Zünften entbrannte ein jahrhundertelanger Kampf zwischen beiden Parteien. Dieser verläuft aber, trotzdem die Gesellenverbände in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. ein bedeutender Faktor im Wirtschaftsleben geworden waren und weitgehende Rechte erworben hatten, seit der ersten Hälfte des 16. Jahrh. zunehmend ungünstiger für die Gesellen, je stärker ihr Arbeitsangebot mit zunehmender Bevölkerungsziffer steigt. Der Endpunkt des Kampfes ist, nachdem wiederholt schon um 1548, 1556 und 1559 Reichstagsbeschlüsse und das Reichsgutachten von 1672 gegen die Gesellenorganisation ergangen sind, und nachdem inzwischen die Erstarkung der Territorialfürstentümer, der Träger des absolutistischen Regimes, sich vollzogen hat, die völlige Niederlage der Gesellen. Sie schließt ab mit dem Beschluß des deutschen Reichstags von 1731, welchem sich später das preußische Landrecht durch Statuierung des Koalitionsverbotes anpaßt. Durch jenen Beschluß wird die Organisation der Gesellen überhaupt verboten. Die Meisterschaft hat damit zwar über die Gesellen gesiegt, aber nach Auflösung der Gesellenverbände nehmen viele Gesellen Kriegsdienste, verwildern und sind damit für das Handwerk verloren. Die meisten Soldaten des 17. und 18. Jahrh. sind Handwerksgesellen. Das Zusammenschrumpfen der Gesellenzahl wirkte zum Teil somit auf den Rückgang des Handwerks.

Diese Entwicklung des Handwerks war nicht ohne Einfluß auf die Stellung der Lehrlinge geblieben. Zu Anfang, als das Handwerk in den Städten Schutz und Nahrung fand, traten namentlich auch viele verheiratete Leute als Lehrlinge in dasselbe ein und strebten nach kurzer Lehrzeit nach Selbständigkeit. Man zahlte dem Lehrherrn eine Vergütung, arbeitete dafür eine relativ kurze Zeit (höchstens bis zu Jahresfrist) und wurde dann, da das Verhältnis jederzeit gelöst werden konnte, bald selbständig. Nachdem jedoch schon früh infolge der fortschreitenden Technik und einer gewissen Besetztheit des Gewerbes die soziale Differenzierung des Handwerks eingesetzt hatte und den Stand in Lehrknechte, Knechte und Meister geschieden hielt, begann auch alsbald eine gewisse Reglementierung der Lehrlingsverhältnisse. Bereits in den ältesten Zunfturkunden finden sich Ansätze, welche das durch Gewohnheit in dieser Hinsicht ausgebildete Gewerberecht zu fixieren bestrebt ist. So hat man schon früh die Bestimmung über das Züchtigungsrecht der Meister, über die zulässige Zahl der zu haltenden Lehrlinge usw. festgelegt. — Immer aber bleibt das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling noch ein patriarchalisches. Die Erziehung der Lehrlinge ist eine Hauptaufgabe der Zunft, und der Meister bleibt dieser für gutes moralisches Verhalten seiner auszubildenden Knechte haftbar.

Der Hauptteil der Ausbildung ruht aber bei den Gesellen. Diese üben daher einen bedeutenden Einfluß sowohl auf diese als auch auf die Lehrlingshaltung überhaupt aus. Nach der veränderten Stellung der Gesellen zur Meisterschaft treten auch hier Änderungen ein. Mit steigender Bevölkerungsziffer erfolgt ein Überangebot von Lehrknechten; die Meister sind jetzt in der Lage, neben einer stärkeren Gesellenschaft noch ein oder zwei Lehrknechte anzunehmen; aber das Verhältnis ist ein anderes geworden. Der Meister will einerseits möglichst viel an dem Arbeitsertrage des Gesellen und Lehrlings partizipieren und sucht seine Knechte nur auszubeuten, anderseits sie möglichst lange in dem Arbeitsverhältnisse zu sich zu erhalten und nicht selbständig werden zu lassen, daher die Verlängerung des Lehrverhältnisses; dasselbe wird zum Arbeitsverhältnis.

Die Meisterschaft hat in der Blüte der Zunft eine bedeutende Rolle gespielt. Infolge des Anwachsens ihrer Wohlhabenheit und der politischen Macht, welch letztere die Zertrümmerung der Geschlechter herbeiführte, bildete sich (wie Schönlack nachweist) eine Handwerkeraristokratie heraus, welche bestrebt war, ihre Erfolge dauernd zu sichern. Hierzu schien die Abschließung der Zunft das geeignete Mittel. Die Zünfte sicherten sich daher nicht nur nach und nach ihre Arbeitsgebiete durch Privilegien, sondern reglementierten auch die Produktions- und Absatzverhältnisse, ja selbst die Pflichten ihrer Angehörigen gegen die Zunft, auch gegen die Obrigkeit und selbst gegen Gott. Sie glaubten sich so gegen alle Gefahren in Bezug auf ihre Existenz gesichert. Bis zu einem gewissen Grade war dies zutreffend; anderseits hinderte diese Abschließung aber die stets erforderliche Anpassung eines jeden Gewerbes an die Bedürfnisse der Menschen, und es trat eine Stagnation des Schaffensdranges der Meister ein und damit im Verein mit den Gesellenkämpfen ein Moment der rückläufigen Bewegung der Zunft.

Die weiteren Ursachen des Rückgangs der Zunft und damit des Niederganges des Handwerks sind in den äußeren Umständen zu suchen. Die mittelalterliche Stadt war mit der Wirtschaftspolitik der Zunft durchaus verwachsen. Sie erstrebte nach M. Weber namentlich in ihrer Blütezeit nach der einen Seite billige und reichliche Ernährung ihres Bürgerstandes, unter dem die Gewerbe das größte Kontingent lieferten, und nach der andern Seite Aufrechterhaltung des Kundenkreises ihrer Gewerbetreibenden, namentlich der Handwerker. Zu diesem Zwecke versuchte sie die Unterdrückung des Zwischenhandels herbeizuführen und kontrollierte die Gleichheit der Produktionschancen für die Handwerke und Gewerbe. Ja sie ging noch weiter und wollte auch direkt die Erwerbsgelegenheit erweitern, indem sie einmal die Ergänzung der Produktion auf gemeinschaftlichem Wege durch städtisches Kapital förderte, welches da zur Verfügung gestellt wurde, wo die Mittel der einzelnen nicht ausreichten (städtische Eisenwerke, Mühlen usw.), sodann indem sie die Aufschließung fremder Absatzgebiete durch Erwerb von Privilegien anstrebte, und endlich indem sie eine Monopolisierung des Zwischenhandels und Handelsmonopole zu erlangen suchte.

Das auf diese Weise mit der Stadtpolitik verknüpfte Handwerk mußte bei dem Schwinden der Stadtmacht mit dem Aufkommen der Territorialherrschaft naturgemäß arg in Mitleidenschaft gezogen werden. Es trat aber noch der weitere Umstand hinzu, daß sich nach und nach die Entwicklung der gewerblichen Marktproduktion vollzog, und zwar sobald als das Produkt des einheimischen Handwerks exportiert wurde. Das ist der Fall zuerst bei dem Kunsthandwerk, denn nur seine Erzeugnisse, wie Kleiderstoffe, Gewebe, Edelmetalle, Töpferwaren, können die hohen Transportkosten ertragen. Für den Export ist der Zwischenhändler, der Kaufmann, unentbehrlich. Handwerker und Kaufmann stehen (nach Weber) ursprünglich in einem Kommendaverhältnisse, so daß der Handwerker dem letzteren seine Produkte kommendiert und am Gewinn in einem bestimmten Verhältnisse beteiligt ist. Je mehr Handwerker aber auf den Export angewiesen werden, um so unentbehrlicher wird der Kaufmann, um so vorherrschender wird seine Stellung. Das kaufmännische Übergewicht äußert sich zunehmend in der immer weiter um sich greifenden Abhängigmachung des Handwerkers dadurch, daß dieser nur allein für den Kaufmann zu arbeiten hat, sowie in der Lieferung der Rohstoffe an den Handwerker. Nach und nach wird der Kaufmann zum Verleger, der Handwerker aber, da er nicht mehr für einen bestimmten Kundenkreis oder den Lokalmarkt produziert, zum Lohnarbeiter des Verlegers. Dadurch wird ein großer Teil des Handwerks in den Dienst einer auf Gewinn berechneten Absatzproduktion gestellt und das Handwerk im allgemeinen von seiner früheren Höhe hinabgezogen.

Um diese Zeit finden sich vermehrte Ansätze zum Verlagssystem und zu Fabrikunternehmungen, meistens als „Manufakturen" bezeichnet. — Zwar sind nach Stieda die Gründe, welche zur Fabrikunternehmung führten, noch nicht hinreichend erforscht; es steht aber fest, daß die gedachte Unternehmung seit Ausgang des 16. Jahrh. mehr und mehr, zunächst wohl meistens als Hausindustrie, in den verschiedenen westeuropäischen Staaten einsetzte, und zwar territorial verschieden, je nachdem der Boden vorbereitet war. Die Verarmung einzelner zünftigen Meister wird um diese Zeit schon konstatiert, und gerade sie wirkt mit auf die Entwicklung der Dinge. In Westeuropa ist nach W. Sombart die Hausindustrie zum Teil in Anknüpfung an ein Handwerk entstanden, zum Teil allerdings auch in Neuschaffung der betreffenden Industrie. Sie folgt in Westeuropa auf eine Periode handwerksmäßiger Gewerbeproduktion und setzt an in einer Zeit, in der der Auflösungsprozeß der alten Wirtschaftsverfassung beginnt, in einer großstadtlosen Zeit bei wenig entwickelter kapitalistischer Wirtschaftsweise.

In der ersten Zeit der Hausindustrie und der Fabrikperiode werden nur solche Gegenstände gefertigt, die bisher in Deutschland nicht hergestellt wurden und deren Erzeugung nach Stieda nicht an die Zunft gebunden war. In der späteren Periode, namentlich zu Anfang des 18. Jahrh., trat aber offensichtlich eine Verschiebung der Verhältnisse ein, und zwar durch die Einwanderung der Hugenotten nach Aufhebung des Edikts von Nantes. — In Süd- und Mittelfrankreich, namentlich aber in Paris, fanden sich in den sog. lieux privilégiés nicht zünftige Meister und Kaufleute, die ihr Gewerbe ausüben durften, ohne zu fürchten, von der Zunft gestört zu werden. Unter den von ihnen betriebenen Gewerben finden sich auch handwerksmäßige, wie Tuchweberei, Töpferei usw. — Diese und viele andere Gewerbe wurden durch die Einwanderung der Hugenotten nach Deutschland, speziell nach Preußen übertragen. — Auch in dem benachbarten Holland hatte die Hausindustrie schon Ende des 15. Jahrh. verschiedene Handwerkserzeugnisse ergriffen, so die Tuchmacherei usw. Mit der Einwanderung der französischen Flüchtlinge gewann die Entwicklung ein lebhafteres Tempo, und es wurden mehrere Fabriken für Hutmacherei, Seidenweberei usw. gegründet.

In Österreich waren die Zunftrechte durch die „Hoffreiheiten", welche einzelne Handwerker von der Zugehörigkeit zur Zunft befreiten, durchbrochen, sodann noch weitere Privilegien für Einrichtung von Fabriken erteilt worden; so stellte das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien Seiden- und Wollgewebe und Hausgeräte her. Ähnlich ist es in verschiedenen westeuropäischen Ländern, wie England usw. — Zweifellos wird hierdurch belegt, daß die Hausindustrie und Fabrik sich in die handwerksmäßigen Betriebe eindrängten. Es ist dies von Wichtigkeit für die Beurteilung der ferneren Lage.

Weiter bleibt zu beachten, daß auch das erhöhte Einsetzen der Geldwirtschaft an Stelle der Tauschwirtschaft auf den Niedergang des Handwerks von unberechenbarem Einfluß wurde. Die mittelalterlichen Städte gehen, weil sie Geldausgaben machen mußten, zur Geldwirtschaft über. Es tritt in den Gewerben und dem Handwerk der geldwirtschaftliche Arbeitslohn an die Stelle des genossenschaftlichen Gewinnanteiles und des Naturallohnes auf. Ebenso tritt die Geldwirtschaft in der Agrarwirtschaft zutage und fördert damit die Beseitigung der letzten Reste der mit dem Lande gepflogenen Tauschwirtschaft.

Der feudale Staat endlich strebt die Förderung nicht nur seiner Ausdehnung an, namentlich auf die Stadt, sondern er deckt das tief in das

Handwerk einschneidende Verlagssystem, das ihn finanziell unterstützt, mit seinen Machtmitteln.

Religiöse Wirren, innere Zerfahrenheit, Machtlosigkeit des deutschen Kaisertums, Kriege, Entwertung des Geldes durch Einführung großer Mengen Edelmetalle, viele staats- und völkerrechtliche Ereignisse, mit einem Wort: die Umgestaltung der wirtschaftlichen, politischen und religiösen Verhältnisse bilden den Schlußstein in dem Niedergange des Handwerks.

III. **Die Zeit von 1731 bis 1810.** Wenn der schon erwähnte Reichstagsbeschluß von 1731 auch die notwendige Umgestaltung der unzeitgemäßen Zunftverfassung anstrebte und eine Gesundung der Verhältnisse herbeiführen wollte, so war er doch in seinen Grundzügen zu radikal und zu wenig schonend für das Handwerk. Denn die Zünfte wurden durch ihn zu staatlichen Anstalten gemacht und der obrigkeitlichen Bevormundung ganz überantwortet; diese mußte wie Meltau auf die wirtschaftliche Entwicklung des bis dahin privilegierten und rechtlich geschützten Handwerks wirken. Eine in den Einzelstaaten peinlich ausgetüftelte Gewerbegesetzgebung, welche durch Maßnahmen der verschiedensten Art den zünftigen Handwerken den Lebensnerv unterband und sie in der Verfolgung ihrer Interessen beschränkte, war nicht das Mittel, um das Handwerk wieder lebenskräftig zu machen. Im Gegenteil, diese sowie die weiteren Verhältnisse, wie: die Anerkennung der nicht zünftigen Gewerbe, welche hauptsächlich die neu sich entwickelnden Fabrikbetriebe, die Industrie im engeren Sinne, umfaßten, ferner die Durchführung der Maximen der merkantilistischen Gewerbepolitik, die politischen Ereignisse in Deutschland (Siebenjähriger Krieg usw.), endlich die zahlreichen Erfindungen und Entdeckungen, die Umgestaltung der Transport- und Verkehrsverhältnisse usw. — alle diese Momente zusammen mußten das Handwerk mit Naturnotwendigkeit seinem weiteren Niedergang entgegenführen. — Die letzten Ursachen, welche zur Beseitigung der schon seit dem 17. Jahrh. und vornehmlich seit 1731 zu einem Schemen ehemaliger moralischer Kraft gewordenen Zunftverfassung führen mußten, waren die sich in wirtschaftlicher Hinsicht vollziehenden Anschauungen, welche durch die Lehren der Physiokraten, durch Adam Smith und seine Schule, sowie durch die alles nivellierenden Ideen der französischen Revolution usw. gefördert wurden. Während in Frankreich die radikale Gesetzgebung von 1789 bis 1791 die Zünfte und alle gewerblichen Privilegien bereits beseitigt hatte, ging Preußen, nachdem es seit Mitte des 18. Jahrh. zum Teil schon für einzelne Gewerbe, namentlich in den Ostmarken, langsam Freiheit von der Zunft geschaffen und die Gewerbefreiheit zum Teil vorbereitet hatte, unter dem Vorbilde Frankreichs und unter dem Drucke der öffentlichen Meinung ebenfalls dazu über und führte durch Edikt vom 2. Nov. 1810 die volle Gewerbefreiheit allgemein ein. — Die aufgehobenen Zünfte können jetzt nur als Vereine bestehen bleiben, ohne Beitrittszwang; der Befähigungsnachweis und die daraus resultierende Begrenzung des Arbeitsgebiets der einzelnen Gewerbe wird beseitigt, Stadt und Land gleichgestellt und der Betrieb eines Gewerbes nur an die Zahlung einer Gewerbesteuer geknüpft. Nur acht Gewerbe (Apotheker, Maurer, Schornsteinfeger usw.) bleiben wegen ihres Einflusses auf Leben, Gesundheit usw. der behördlichen Konzessionspflicht unterworfen. — Die übrigen deutschen Staaten folgten nur zögernd dem preußischen Vorbilde (s. Jäger, Handwerkerfrage). Sachsen, Bayern, Kurhessen, Hannover, Braunschweig, die Hansestädte, die thüringischen Lande und Österreich hielten zwar zunächst noch an der Zunftverfassung fest, im Laufe der beiden folgenden Dezennien gingen jedoch auch sie zur Gewerbefreiheit über, während auf der linken Rheinseite die französische Revolution jede Zunftverfassung bereits beseitigt hatte.

IV. **Die Periode 1810/69.** Mit der Einführung des Edikts von 1810 war das Handwerk auf gleiche Stufe mit der Industrie gestellt und einem schrankenlosen Konkurrenzkampfe überantwortet worden. Wenngleich anfangs die alten gewerblichen Korporationen noch einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf das gewerbliche Leben, besonders hinsichtlich der Lehrlings- und Gesellenhaltung und der Führung des Befähigungsnachweises, ausübten und die Behörden de facto machtlos in der Durchführung des Edikts von 1810 machten, so war doch vorauszusehen, wie der schrankenlose Konkurrenzkampf verlaufen würde, namentlich wenn man berücksichtigt, daß das Handwerk sich infolge der eingetretenen Verhältnisse nicht mehr wie zur Blütezeit der Zünfte im Besitz der wirtschaftlichen Machtmittel befand, sondern schon seit dem Dreißigjährigen Kriege höchstens die Mittel zu einer sehr bescheidenen kleinbürgerlichen Existenz mit sinkender Tendenz bot und fast nur Zwergbetriebe aufzuweisen hatte ($^5/_6$ waren Alleinbetriebe ohne Gesellen, das Reihenschlachten, Reihenbacken usw. war eingeführt). K. Bücher glaubt zwar, daß das Handwerk vor 100 Jahren noch alles das konkurrenzlos beherrscht habe, was es vom Mittelalter her überkommen und im 16. und 17. Jahrh. zugewonnen hatte; indessen scheint diese Annahme gegenüber der Logik der wirtschaftlichen Tatsachen nicht gerechtfertigt bzw. nur insofern verständlich, als damit bewiesen werden soll, daß die neue Ära nicht von einem Zustande allgemeiner Behäbigkeit im Handwerk ausgegangen sei, und daß die Industrie keine etwa in den letzten zwei Jahrhunderten dem Handwerke eigentümlichen Absatzgebiete erobert habe. Man muß hierbei aber nicht außer acht lassen, daß die letzten drei Jahrhunderte eine Periode des Niederganges des Handwerks in steigendem Maße überhaupt bedeuteten, und daß es

jene Gebiete zum Teil schon verloren hatte, wo die Industrie eingesetzt hatte (z. B. Weberei usw.), daß es anderseits die auf dem noch besessenen Gebiete mögliche Expansion infolge seiner Schwäche nicht vollziehen und sich nicht weiterentwickeln konnte. — Zweifellos ist, daß die allgemeine gewerbliche Entwicklung auf das seitherige Zunfthandwerk nicht fördernd einwirkte, sondern daß sie den von den Zünftlern bisher künstlich niedergehaltenen Ausleseprozeß voll entfachte. Für die seitherigen Zunfthandwerke, die groß geworden waren unter Sonderrechten und geschützt durch Privilegien, wenn auch in ihnen erstarrt und verknöchert, mußte dies zu ihrer Vernichtung führen. Diese hat auch nach Einführung des Edikts von 1810 in weitem Umfange eingesetzt. Tausende von Handwerkern sind zugrunde gegangen und proletarisiert worden, anderseits aber auch viele emporgekommen und in die Klasse der Großgewerbe eingetreten. — Mag die Einführung der Gewerbefreiheit an und für sich durchaus berechtigt gewesen sein und einen gewaltigen Fortschritt in der Entwicklung der einheimischen Volkswirtschaft bedeutet haben, sie geschah zu radikal und zu doktrinär. Belege hierfür bilden die Eingabe des Magistrats von Breslau im Nov. 1817, das Gutachten des Berliner Stadtrats Dracke, das Gesuch der Provinzialstände der Kurmark, Pommerns und Preußens vom 24. Dez. 1824 usw. Alle bitten um Wiedereinführung einer zeitgemäßen Zunftverfassung mit Befähigungsnachweis. Die Notwendigkeit einer Revision der Gewerbefreiheit erkannte die Regierung an und machte den letztgenannten Ständen in diesem Sinne Zusagen. Diese Revision ließ aber zwei Jahrzehnte auf sich warten. Die Klagen wegen Niedergangs des Handwerks wurden nach E. Jäger jedoch immer stärker, und schon im Jahre 1839 hatte eine allgemeine Krisis der kleinen Gewerbe stattgefunden, die durch die Konkurrenz der Industrie immer mehr zurückgingen; die wichtigsten Gewerbe nahmen ab. Anderseits standen die Handwerker nach W. Stieda allen freiheitlichen Bestrebungen feindlich gegenüber und eröffneten einen energischen Feldzug gegen die Übermacht des Kapitals und die Gewerbefreiheit. So vollzog sich im Jahre 1848 neben der politischen eine höchst eigenartige wirtschaftliche Bewegung. Allgemein klagte man im Handwerk über unzureichenden Erwerb, Verwirkung des Kredits, Stockung des Absatzes und Proletarisierung des im Handwerk tätigen Mittelstandes; viele Betriebe, die sich bisher noch, wenn auch kümmerlich, erhalten hatten, brachen zusammen. Die infolge der Stockungen beschäftigungslos gewordenen Gesellen versuchten ihr Glück, indem sie sich selbständig machten; sie vergrößerten aber nur die Konkurrenz und verschlimmerten die Lage noch. Die Lage des Handwerks war eine äußerst trostlose. In zahlreichen Petitionen und Flugschriften wurden die Ursachen dieser Not nicht in der vorübergehenden Geschäftsstockung gesucht, sondern man beschuldigte die aufkeimende Gewerbefreiheit, alles Übel verschuldet zu haben. Eine Besserung erblickte man einzig und allein in der Rückkehr zu mittelalterlichen Zunfteinrichtungen.

Zahlreiche Sendschreiben aus Handwerkerkreisen wandten sich mit Entschiedenheit gegen die Gewerbefreiheit. System kam aber eigentlich erst in die Bewegung, als sich in den Tagen vom 2. bis 6. Juni 1848 in Hamburg der Vorkongreß norddeutscher Handwerker auftat, der von etwa 200 Gewerbetreibenden besucht war. Eigentlich sollten nur Handwerker zu diesem Kongreß Zutritt haben; jedoch hatte sich Professor Winkelblech aus Kassel Eintritt zu verschaffen gewußt, und infolge seiner Kenntnisse und Bildung wurde er bald die Seele des ganzen Unternehmens; in den Handwerksmeistern fand er seine begeistertsten Anhänger und Freunde.

Der Kongreß verlangte einstimmig, die Gewerbefreiheit solle aufgehoben und eine natürliche, alle Industriezweige umfassende Zunftverfassung für ganz Deutschland eingeführt werden. Beschlossen wurde, eine Versammlung zu konstituieren, die einen Entwurf ausarbeiten und dem Frankfurter Parlament vorlegen sollte. In einem Schreiben vom 7. Juni wurde dem Parlament der Zusammentritt dieser Versammlung, zu der jeder deutsche Staat einen Deputierten entsenden sollte, angekündigt. Am 15. Juli 1848 wurde dann in Frankfurt a. M. der „Deutsche Handwerker- und Gewerbekongreß" eröffnet und von 116 Handwerksmeistern aus 24 deutschen Einzelstaaten beschickt. In meist stürmischen Sitzungen tagte das Handwerkerparlament bis zum 18. Aug. und unterbreitete als das Endergebnis seiner Bestrebungen der Nationalversammlung den Entwurf einer allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnung, der sich auf einen „feierlichen, von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit" stützte. Der Hauptfehler der Gewerbefreiheit sei, daß sie die Produktion befördere, bevor die Konsumtion gesichert erscheine.

Die Gewerbeordnung sollte, wie beschlossen wurde, nach folgenden Grundsätzen geregelt werden: 1) Für ganz Deutschland sollten in ganz gleichmäßiger Weise Innungen gebildet und die noch bestehenden Zünfte umgebildet werden. Der Beitritt der selbständigen Handwerker oder derjenigen, welche technische Gewerbe betrieben, sollte obligatorisch gemacht werden. Die Minimalzahl der Innungsmitglieder wurde auf 12 angesetzt; erreichte die Innung diese Zahl nicht, so sollte sie mit verwandten vereinigt werden, jedoch in der Weise, daß jede ihr Arbeitsgebiet für sich besaß. 2) Die Verwaltung der inneren Innungsangelegenheiten sollte ausschließlich den Handwerkern eingeräumt und hierzu eigene Organe aus ihrer Mitte geschaffen werden, die den Gewerbestand auch nach außen gegenüber der Staatsverwaltung vertreten konnten. Solche Organe sollten sein

die durch Wahl hergestellten Innungsvorstände, denen die Reglung der inneren Angelegenheiten zustand, und der Gewerberat, der sich zusammensetzte aus Vertretern aller Innungen einer Stadt. Seine Arbeit war, die Grenzen und Arbeitsbefugnisse der einzelnen Gewerbe gegeneinander zu ziehen und die weitere Instanz zu bilden für die auf gütlichem Wege nicht beigelegten Streitigkeiten, wofür er ein besonderes Gewerbegericht zu eröffnen hatte. Über diesen beiden thronten die Gewerbekammern, sowohl Spezialgewerbekammern als eine allgemeine deutsche Gewerbekammer. 3) Die Personengliederung innerhalb der Innung (Meister, Geselle, Lehrling) sollte beibehalten, jedoch ein Lehr- und Wanderzwang eingeführt werden. Ferner sollte die Ablegung einer theoretischen und praktischen Prüfung für den, der sich als Meister niederlassen wollte, bestimmt werden. Für die Gesellen wollte man Gesellenschaften ins Leben rufen mit Beitrittszwang; im Innungsvorstand waren sie durch einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte vertreten. Für die Meister gab es zahlreiche Beschränkungen: Bestimmung der Meisterzahl an den einzelnen Orten, Befähigungsnachweis, Verbot, mehrere Handwerke gleichzeitig zu betreiben, Bestimmungen über den Übergang von einem zum andern Handwerk; es sollte nur vertauscht werden dürfen, wenn es keinen genügenden Unterhalt mehr abwarf. Dann sollte Verbot des Hausierhandels mit Handwerksarbeiten und hohe Besteuerung der Fabriken zugunsten des Handwerks eingeführt werden.

Gleichzeitig mit der Tagung des Frankfurter Parlaments hielt der Handwerkerstand auch an andern Orten Versammlungen ab. Überall wurden Resolutionen gefaßt zur Aufhebung der Gewerbefreiheit. Aber die verlangte einheitliche Gesetzgebung erfuhr gerade in Handwerkerkreisen den heftigsten Widerspruch. Neue Kongresse traten zusammen zum Protest gegen die Beschlüsse des Frankfurter Handwerkerparlaments, die nur geeignet seien, die alten Zunftbeschränkungen wieder von neuem einzuführen. Ebenso wandten sich die in Berlin und Frankfurt kurz nachher tagenden Gesellenkongresse heftig gegen die Meisterschaft und ihre Petitionen; letztere seien allein durch den Eigennutz bestimmt. Die Gesellen forderten Beseitigung des Zunftzwanges, eine feste tägliche Arbeitszeit von zwölf Stunden und ein Lohnminimum; von einem Wanderzwang wollten sie nichts wissen.

Infolge dieser vielen und lebhaften Petitionen beschloß die Nationalversammlung in ihrer 44. Sitzung den Erlaß eines Heimatsgesetzes und einer Gewerbeordnung. Es wurde von einer ihrer Kommissionen ein Entwurf ausgearbeitet und ihr vorgelegt. Im wesentlichen sollten nach demselben alle bestehenden Gewerbebeschränkungen aufgehoben, die Ausübung eines Gewerbes an das 25. Lebensjahr und den Befähigungsnachweis geknüpft, der Beitritt zur Innung sollte nicht obligatorisch sein, jedoch waren auch die Innungen nicht gehalten, solche Personen aufzunehmen, die am selbigen Orte gleiche oder verwandte Gewerbe trieben. Die Gesamtinteressenvertretung des Handwerks endlich sollte durch Gewerberäte und Gewerbekammern erfolgen. — Da dieser Entwurf der Gewerbeordnung der Nationalversammlung vielfach heftig angefochten wurde, beschloß letztere schließlich, ihn überhaupt nicht zu beraten; sie ging resultatlos auseinander.

Es begannen nunmehr infolge der tatsächlichen Notlage des Handwerks die einzelnen Staaten sich mit der Handwerkerfrage zu befassen; Hannover ging 1847 voran, und Preußen folgte ihm durch Erlaß der Verordnung vom 9. Febr. 1849. Die getroffenen Veränderungen brachten nach Stieda alles, was die Handwerker wollten. Sie erschwerten die Befugnisse zum Gewerbebetrieb bei einer großen Reihe von Gewerben. Bei etwa 70 Gewerben wurde die Befugnis zum Eintritt in eine Innung von dem vorgängigen Nachweis der Befähigung zum Betrieb vor einer Prüfungskommission abhängig. Den Fabrikinhabern wurde die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur in bedingtem Umfange gestattet. Inhaber von Magazinen durften sich nur dann mit dem Detailverkauf von Handwerkerwaren befassen, wenn sie in dem betreffenden Gewerbe die Meisterprüfung bestanden hatten. Dazu kam eine Reihe von Bestimmungen über die Meisterprüfungen und die Rechte der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge. Die Lehr- und die Gesellenzeit waren durch Prüfungen abgeschlossen. — Auch dem wiederholt zum Ausdruck gekommenen Verlangen nach Gewerberäten, welchen die Abgrenzung der Arbeitsgebiete übertragen wurde, war gewillfahrt worden; indessen funktionierte dieser Apparat nicht, weil er zu schwerfällig war und seine Befugnisse zu lax gehandhabt wurden. Im ganzen nähert sich die Verordnung mehr den Verhältnissen des 18. Jahrh. und ist mehr zünftlerisch als freiheitlich gehalten. Von 1849 bis 1869 bildete diese Verordnung die Rechtslage. — Auch in den übrigen deutschen Staaten hatte eine gewisse Rekonstruktion des Zunftrechts stattgefunden.

Die preußischen Handwerker waren anfänglich mit den neuen Verordnungen auch vollkommen zufrieden. Bald jedoch begannen ihre Klagen von neuem (vgl. M. Biermer, Art. „Handwerk“ im Handwörterb. der Volkswirtschaft). Dem Abgeordnetenhause wurden nicht weniger als 69 Gesuche unterbreitet, welche die Beschränkung der Gewerbefreiheit wollten, die jedoch, weil zu weitgehend, nicht berücksichtigt wurden. Bemerkenswert ist in dieser Zeit der preußische Landeshandwerkertag vom 27. bis 31. Aug. 1860 in Berlin. Dieser wurde hervorgerufen durch den Antrag im Abgeordnetenhause, durch welchen man die Gewerbenovelle beseitigen wollte. Hiergegen erhoben sich lebhafte Proteste der Handwerker, welche eine Resolution auf Beibehaltung derselben einbrachten. — In-

folge lebhafter Agitation wurde am 5. Sept. 1862 zu Weimar der „Deutsche Handwerkerbund“ zur Wahrung der Interessen des Handwerks gegründet. Dieser ging während der nächsten zwei Jahre mit Versammlungen in Frankfurt (1863), in Köln (1864) zwar lebhaft ins Zeug, vermochte sich aber auf die Dauer nicht zu halten, noch auch den Entwicklungsgang der Dinge aufzuhalten. Die herrschende Anschauung war mittlerweile sowohl in den Regierungskreisen als in der Wissenschaft eine andere geworden. Die Ideen des Liberalismus drangen immer mehr durch und förderten, zumal die von der preußischen Regierung den Handwerkern gemachten Zugeständnisse von Erfolg zur Besserung nicht begleitet gewesen waren, den Gedanken unbeschränkter Gewerbefreiheit in den weitesten Kreisen. Zuerst führte Hessen-Nassau 1860 die Gewerbefreiheit ein, dann 1861 Sachsen und Oldenburg, Baden und Württemberg; die thüringischen Staaten folgten 1862 und Bayern 1868. In Preußen machte die Regierung die Vorlage erst, als sie trotz der Proteste der Handwerker allerseits gefordert wurde. Diese Vorlage sah für die Handwerker überhaupt keine besondern Rechte mehr vor, sondern beseitigte im Gegenteil die Innung als öffentlich-rechtliche Korporation. Das Handwerk wurde gleichgestellt auf der einen Seite mit dem Arbeitgeber, auf der andern mit dem Arbeitnehmer. Gerade hierin beruhte aber der große Irrtum der Gewerbevorlage und die Ursache für die weitere Zerreibung des Handwerks; denn der Handwerksmeister ist nach seiner Entwicklung ein Mittelding zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oft beides in einer Person, dessen Eigenart hätte Berücksichtigung finden müssen. Aber eine derartige Auffassung hätte dem der Gewerbeordnung zugrunde liegenden großen liberalen Grundgedanken damals strikte widersprochen; heute ist er dagegen schon vielfach durchbrochen (s. unten). — Die am 21. Juni 1869 erlassene Gewerbeordnung wurde trotz aller Proteste angenommen und für den Norddeutschen Bund eingeführt und 1871 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt. Der Kampf der Handwerker gegen die Gewerbefreiheit entbrannte von neuem und kam seitdem nie ganz zum Stillstand.

V. **Das Handwerk seit 1869.** Schon in den 1870er Jahren setzte eine kräftige Agitation ein, welche jedoch, was bemerkenswert ist, nicht lediglich von den Handwerkern, sondern auch von den Fabrikanten ausging. Sie verlangte gewisse Beschränkungen der Gewerbefreiheit, um der Unbotmäßigkeit der Gehilfen zu steuern (Arbeitsbücher, Paß- und Strafvorschriften usw.). Da der Reichstag sich aber prinzipiell ablehnend verhielt, entstand der „Verein selbständiger Handwerker und Fabrikanten“, welcher verschiedene Beschränkungen einführen wollte. Hauptsächlich verlangt er neben der Trennung der Fabrikgesetzgebung von der Gewerbeordnung die Reform der Innungen, die obligatorische Fortbildungsschule usw. Auch dieser Verband war nicht von Dauer, er stellte nach einigen Jahren seine Tätigkeit wieder ein. — Auch die Gründung einer eigenen selbständigen parlamentarischen Handwerkerpartei kam nicht zur Ausführung; dagegen brachte infolge des Kompromisses verschiedener Parteien, vornehmlich des Zentrums, der Konservativen und Antisemiten, das Jahr 1878 insofern eine Änderung in der Gewerbeordnung, als das Arbeitsbuch für Arbeiter unter 21 Jahren eingeführt wurde (durch Novelle vom 17. Juli 1878). Eine geringe Besserung trat erst ein, als die Novelle vom 18. Juli 1881 den Innungen wieder öffentlich-rechtlichen Charakter verlieh. Ebenso begünstigten die 1884 und 1887 erlassenen Gesetze die Bildung neuer Innungen.

Die Handwerker waren jedoch mit diesen halben Maßregeln nicht zufrieden. Am 31. Mai 1882 kam in Magdeburg eine allgemeine deutsche Handwerkerversammlung zustande, die deutlich eine ausgesprochen zünftlerische Richtung vertrat. In ihren Resolutionen waren außer verschiedenen sonstigen Forderungen namentlich die Einführung des Befähigungsnachweises, die Zwangsinnung und eine eigene Behörde (Handwerkskammer) verlangt worden. Diese Forderung wurde seitdem in den Vordergrund der Bewegung gerückt, und ihr schloß sich 1890 auch der Berliner „Zentralausschuß der Innungsverbände“ an, welcher bis dahin auf dem Boden der fakultativen Innung gestanden hatte. Die Forderung des Handwerkerbundes, vornehmlich der Befähigungsnachweis usw., wurde als gemeinschaftliches Programm aufgenommen und in der vom preußischen Handelsminister im Juli 1890 einberufenen Handwerkerkonferenz voll vertreten. Das Resultat dieser Konferenz waren Verbesserungsvorschläge zur Organisation des Handwerks. Inzwischen griff die Handwerkerbewegung immer weiter um sich, und 1890 stellten Ackermann, Biehl und Genossen bereits den Antrag, für 63 Handwerke den Befähigungsnachweis und die Zwangsinnung einzuführen. Dieser Antrag wurde zwar angenommen, vom Bundesrate aber abgelehnt. In den Jahren 1892, 1894 und 1895 tagten die verschiedenen Handwerkerverbände und nahmen den Antrag wieder auf. Eine vorher (1893) in Berlin einberufene Konferenz der zuständigen Reichs- und Staatsbehörden sowie der Vertreter des Handwerks förderte die sog. Berlepschschen Vorschläge, welche dahin zielten, nach Art der Berufsgenossenschaften Handwerkerfachgenossenschaften zu bilden, denen jeder Gewerbetreibende beitreten solle, und die das ganze Handwerk mit einer obligatorischen Handwerkskammer an der Spitze umfaßten. Ferner wollte dieser Berlepschsche Entwurf eine ordnungsmäßige Lehrzeit mit fakultativer Gesellenprüfungsordnung einführen, auch über die Qualität derjenigen Personen Bestimmung treffen, welche Lehrlinge ausbilden könnten usw. Dieser Entwurf wurde von vielen Seiten, speziell aus dem Handwerkerstande

bekämpft, und es wurden statt dessen zahlreiche Gegenvorschläge gemacht, die aber undurchführbar waren. Vornehmlich waren hierbei drei Richtungen vertreten. Die erste vertrat der „Allgemeine deutsche Handwerkerbund"; er verlangt Zwangsinnung und Befähigungsnachweis, namentlich letzteren. Der entgegengesetzten Ansicht huldigte der 1891 gegründete „Verband deutscher Gewerbevereine", welcher kein bestimmtes Programm hatte, jedoch einen freien Standpunkt einnahm und die Zwangsinnung verwarf sowie ein gemeinschaftliches Arbeiten aller Handwerkervereine verlangte. Die dritte Richtung, der „Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutschlands", wollte dagegen eine Zusammenfassung des ganzen Handwerks in bureaukratischer Verwaltung und der älteren Zunftverfassung das Wort reden. Die Reichsregierung arbeitete inzwischen infolge Meinungsdifferenzen mit dem preußischen Handelsministerium einen neuen Entwurf aus, wonach obligatorische Innungsverbände und provisorische Handwerkskammern eingerichtet, auch gewisse Kosten der Innungen der Großindustrie auferlegt und die Kosten der Handwerkskammer aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sollten. Weder der eine noch der andere Entwurf wurde Gesetz. Ein völlig neuer Entwurf wurde dann 1896 von dem inzwischen ernannten neuen preußischen Minister für Handel und Gewerbe vorgelegt. Dieser wollte das gesamte Kleingewerbe in Innungen usw. zusammenfassen und die obligatorische Zwangsinnung einführen. Aus diesem Entwurfe entstand nach entsprechender Umarbeitung das Gesetz vom 26. Juli 1897 (Näheres darüber s. im Art. Handwerkskammer und Innung).

Die Stellung des Handwerks in dem Kampfe um seine Organisation im allgemeinen war seit Einführung der Gewerbefreiheit sehr verschieden. Je nach der Lage der Konjunktur entbrannte der Kampf bald schwächer bald heftiger, und die Reichsregierung konnte aus der Gesamtheit desselben und der Stellung des Handwerks in Nord- und Süddeutschland nicht die positive Überzeugung gewinnen, daß die Einführung der Postulate Befähigungsnachweis und obligatorische Innung die zur Hebung des Handwerks richtigen Mittel seien. Im Gegenteil. Nachdem sie Experten nach Österreich gesandt hatte, wo durch Ministerialverordnung vom 17. Sept. 1883 für 47 Gewerbe der sog. Verwendungsnachweis, eine mildere Form des Befähigungsnachweises, eingeführt war, wurde sie in ihrer Anschauung nur befestigt. Nur insoweit trat bei ihr ein Umschwung der Meinung auf, als sie seit Anfang der 1890er Jahre den Grundsatz fallen ließ, daß der Handwerker sich selbst helfen, d. h. seine Organisation lediglich auf fakultativer Basis aufbauen müsse. Ihre seit 1893 in den verschiedenen Gesetzen und Entwürfen usw. vertretene Anschauung modifizierte sie dahin, daß die Organisation notwendigerweise auf der Grundlage des Zwanges aufgebaut werden müsse, wenn dem Handwerker geholfen werden sollte. Dieses Prinzip verfolgt das neue, das sog. Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 (Kritik des Gesetzes s. im Art. Handwerkskammer). Das Schwierige, ein geeignetes Gesetz zu geben, beruhte darin, daß bis weit in die 1890er Jahre hinein nicht genügend erforscht war, worunter und wodurch das Handwerk hauptsächlich leide. In Handwerkerkreisen schob man alle Übelstände, unter denen es litt, auf die Gewerbefreiheit als solche. Die Enqueten des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks haben dagegen zum größten Teil erwiesen, daß es weniger die Gewerbefreiheit als solche ist, welche die Notlage des Handwerks hervorruft, sondern daß sich im Laufe der letzten 30 Jahre eine Umgestaltung der Bedarfsdeckung, eine Konzentration der Bedarfskomplexe vollzogen hat, durch die viele Handwerksbetriebe leidend, zum Teil sogar ganz ausgeschaltet worden sind. Das Heer, die Marine, Großstädte usw. sind derartige Mittelpunkte des Massenbedarfs, den das Handwerk nicht befriedigen kann. K. Bücher weist eine fünffache Veränderung des Handwerks nach: 1) durch die Fabrik, welche es zum Teil ganz und in breitem Maße rapid verdrängt (z. B. in der Weberei); 2) durch langsame Schmälerung des Produktionsgebietes, indem die Fabrik nur bestimmte Teile eines Handwerks, und zwar die besseren, an sich zieht, die unproduktiven aber dem Handwerker überläßt (Halbfabrikate); 3) durch Angliederung bestimmter Handwerke an den Großbetrieb, z. B. der Schlosserei und Schreinerei an die Fabrik, an die Betriebswerkstätten usw.; 4) durch die stattgehabte und täglich noch stattfindende Bedarfsverschiebung, wie Mode, technische Umwälzungen, Konsum allgemeiner Artikel, und 5) durch die zunehmende Abhängigkeit des Handwerks vom Handel, welcher sich zwischen Produzenten und Konsumenten drängt und im Magazinwesen seinen Ausdruck findet, wo das Publikum alle handwerksmäßigen Erzeugnisse nach Auswahl haben kann. Hier ist das Handwerk am meisten gefährdet, und hier muß in erster Linie das Genossenschaftswesen einsetzen. Zur Zeit kann das Handwerk nur da noch gut bestehen, wo es lokalen und individuellen Bedürfnissen entspringt, auf dem Lande, oder wo es durch Privilegien wie z. B. beim Schornsteinfegergewerbe (Kehrbezirk), geschützt ist. Hier hat sich das Handwerk bisher nicht nur auf der Höhe gehalten, sondern auch bis über die Hälfte seines Gesamtstandes vermehrt und seine Leistungsfähigkeit entsprechend ausgedehnt. Hier kann es sich auch noch lange halten, weil hier keine Bedarfskonzentration stattfindet. Die Gewerbefreiheit bzw. die Fabriktechnik schädigt es hier nur zum Teil, und zwar in materiell verschiedener und örtlich anders gearteter Weise. Hier ist das Handwerk zum größten Teile noch Kundenproduktion. Die städtischen Handwerker haben dagegen einen viel schwereren

Konkurrenzkampf mit der Fabrik zu bestehen. Hier macht der gesamte Stand eine rückläufige Bewegung und hat eine schleichende Krisis zu bestehen. Nach Retzbach hat von 1882 bis 1895 die Zahl der selbständigen Meister relativ um 19,2 % abgenommen. Für verschiedene Handwerke ist der Rückgang aber unaufhaltsam, und ihre Angliederung an die Fabrik unvermeidlich; indessen bleibt zu berücksichtigen, daß ein Teil dieser zugrunde gegangenen selbständigen Existenzen in der Fabrik ein besseres Auskommen findet denn als selbständige Meister, und ferner, daß sich neue Handwerke herausbilden. Anderseits ist heute ein Emporsteigen des Meisters zum Unternehmer in keiner Weise ausgeschlossen. Im Gegenteil, die Gelegenheit ist unter der Gewerbefreiheit günstiger als zuvor unter zünftlerischer Verfassung.

Um die Wirkungen des Gesetzes vom 26. Juli 1897 auf die Handwerke und ihre Betriebe festzustellen, veranstaltete die deutsche Reichsregierung auf Veranlassung des Reichstags im Anfange des Jahres 1905 eine große statistische Erhebung. Es handelte sich dabei nicht lediglich um die zahlenmäßige Ermittlung der im Reiche bestehenden freien Innungen, Zwangsinnungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände sowie der Mitglieder dieser Organisationen, sondern auch darum, soweit es auf statistischem Wege möglich ist, einen Überblick darüber zu gewinnen, in welchem Umfange die einzelnen Organisationen bestrebt waren, die ihnen durch das Gesetz obligatorisch oder fakultativ zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, welche besonderen Einrichtungen sie hierüber getroffen hatten und welche Aufwendungen für dieselben gemacht waren. Diese Erhebungen ergaben folgende Resultate:

Im Anfange des Jahres 1905 bestanden 3164 Zwangsinnungen mit 218 568 Mitgliedern und 8147 freie Innungen mit 270 232 Mitgliedern, zusammen 11 311 Innungen mit 488 700 Mitgliedern, oder auf je 10 000 Einwohner in Deutschland 82,2 Innungsmitglieder. Durch eine nachträgliche, in der Denkschrift noch berücksichtigte Erhebung über die Tätigkeit der Handwerkskammern nach dem Stande vom 31. Okt. 1907 wurde festgestellt, daß sich unterdessen die Zahl der freien Innungen um 4,8 % und die ihrer Mitglieder um 7,1 %, die Zahl der Zwangsinnungen um 8,4 % und die ihrer Mitglieder um 2,2 % vermehrt hat. Der größte Teil der Zwangsinnungen (1921) wurde im Jahre 1891, also kurz nach Inkrafttreten des Handwerkergesetzes, errichtet, was darauf zurückzuführen ist, daß damals viele freie, nicht lebensfähige Innungen sich in Zwangsinnungen umwandelten. Vom Jahre 1899 ab nimmt die Zahl der jährlich neu errichteten Zwangsinnungen verhältnismäßig ab, am stärksten von 1899 bis 1904 (von 60,7 % auf 4,1 % („Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes" S. 38). — Die Zwangsinnungen betragen 28 % aller Innungen, dagegen sind nur 44,7 % aller selbständigen Meister freien Innungen angeschlossen; über die Hälfte ist also bis heute noch nicht organisiert. Von allen Innungen waren 6356 = 56,2 % Fachinnungen mit 292 982 Mitgliedern, 3607 = 31,9 % Innungen verwandter Gewerbe mit 138 773 Mitgliedern und 1348 = 11,9 % gemischte Innungen mit 56 945 Mitgliedern. — Die meisten Innungen = 54,6 % haben 1 bis 29 Mitglieder, 22,5 % 30 bis 49 Mitglieder, nur 6,8 % über 100 Mitglieder. — Die meisten Innungen und die Höchstzahl ihrer Mitglieder waren in den Kleinstädten zu finden, in Großstädten nur etwa 6 %. Die Zahl der Innungen ist in Norddeutschland erheblich größer als in Süddeutschland, wo die Gewerbevereine in weitem Umfange die Vertretung der Handwerker übernommen haben; sie beträgt für Norddeutschland 2980 freie und 7653 Zwangsinnungen mit zusammen 447 704 Mitgliedern gegen nur 184 freie und 494 Zwangsinnungen mit 40 996 Mitgliedern in Süddeutschland. In Preußen einschließlich Hohenzollern waren 1900 allein 677 114 selbständige Handwerker vorhanden, wovon in Innungen 338 173 oder 49,9 % organisiert waren.

Die Denkschrift enthält auch eine eingehende Darstellung des Innungslebens. Sie zeigt die verschiedenen Arten der Mitglieder, aus denen sich die Innungen zusammensetzen, behandelt die Vorstandssitzungen der Innungen, die Innungsversammlungen, die Innungsschiedsgerichte und Einigungsämter, die Hilfspersonen (Gesellen und Lehrlinge) und ihre Tätigkeit, insbesondere die Reglung des Lehrlingswesens; sie schildert die Tätigkeit der Innungen auf dem Gebiete des Schulwesens, des Arbeitsnachweises, der Herbergen, der Innungskranken- und -unterstützungskassen und sonstiger gemeinnütziger Veranstaltungen; sie behandelt die Beteiligung der Innungen an Submissionen, die Bestellung von Beauftragten, die Beschränkung der Mitglieder in der Festsetzung ihrer Preise usw., sowie die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Innungen: Einnahmen und Ausgaben, Vermögen, Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe, Fonds und Stiftungen u. a.

Aus allem geht hervor, daß die Organisation des Handwerks, obgleich mehr als die Hälfte der selbständigen Handwerker noch nicht organisiert ist, seit Erlaß des Gesetzes von 1897 erhebliche Fortschritte gemacht hat und daß in den Innungen wieder reicheres Leben herrscht. Die Zwangsinnungen haben sich zum Teil bewährt und vielfach eine größere Wirksamkeit als die freien Innungen entfaltet, wenn anderseits auch aus der Vergleichung der Anzahl der bestehenden freien und Zwangsinnungen der Schluß gezogen werden kann, daß die Form der Zwangsinnung sich nicht für alle Gegenden und alle Gewerbe eignet.

Die Finanzen der Innungen bieten einen Beleg für die wirtschaftliche Bedeutung dieser Handwerkerorganisationen. Die Einnahmen der Zwangsinnungen betrugen für das Erhebungsjahr 1904893 *M*, ihre Ausgaben 1446353 *M* (auf ein Mitglied 6,63 *M*) und ihr Vermögen 1765944 *M* (auf ein Mitglied 8,09 *M*). Die Einnahmen der freien Innungen betrugen insgesamt 8245766 *M*, ihre Ausgaben 2222136 *M* (auf ein Mitglied 8,24 *M*) und ihr Vermögen 10028068 *M* (auf ein Mitglied 37,19 *M*). Die Einnahmen aller Innungen zusammen betrugen also 10150659 *M*, die Ausgaben aller Innungen 3668489 *M* (auf ein Mitglied durchschnittlich 7,52 *M*) und ihr Vermögen zusammen 11794012 *M* (auf ein Mitglied 24,18 *M*).

Bei allen Innungsmitgliedern waren insgesamt 691569 Gesellen und 264361 Lehrlinge beschäftigt. Den bestehenden 208 Innungsausschüssen waren im Jahre 1904 2150 Innungen (das sind 18,9% aller Innungen) mit 156176 Mitgliedern (31,6% aller Mitglieder) angeschlossen. Die Zahl der Innungsausschüsse und der ihnen angehörenden Innungen hat sich mit der Zeit vermehrt, so daß am 31. Okt. 1907 schon 271 Innungsausschüsse mit 2287 Innungen (24,1% aller Innungen) bestanden. Eine bedeutende Wirksamkeit haben auch die Innungsverbände entfaltet, insbesondere die großen Fachverbände einzelner Berufe. Im ganzen bestanden 24 selbständige Verbände, welche sich über das ganze Reich erstreckten mit zusammen 128 Zweigverbänden. Dazu kommen noch 19 selbständige Verbände, die sich auf einen Teil des Reiches beschränken.

Die Gesamtwirkung des Gesetzes bisher muß als eine günstige bezeichnet werden. Trotzdem darf man nicht übersehen, daß das Handwerk auch in der neuesten Zeit noch durch neue Unternehmerformen vielfach verdrängt wird und eine schwere, schleichende Krisis durchmacht.

Die Zukunft des Handwerks und die auch für weite und große Gebiete desselben noch mögliche Gesundung liegt aber im wesentlichen auf genossenschaftlichem Gebiete und in der Heranbildung des Nachwuchses. Alle andern Mittel gewähren dauernd keinen Schutz gegen das Überwuchern des Kapitalismus. Erst durch genossenschaftliche Konzentration und Fachbildung ist die Möglichkeit gegeben, den Handwerkerstand wieder zur Blüte zu bringen. Die heutigen gewerblichen Großverhältnisse sind hieran kein Hinderungsgrund. Daher liegen nach dieser Richtung hin die Aufgaben, welche der Staat zur Erhaltung eines Standes zu erfüllen hat, der eine breite und außerordentlich konservative Masse der Bevölkerung umfaßt und der neben der Industrie und Landwirtschaft eine seiner elementarsten Unterlagen bildet.

Die neue Handwerkerorganisation in Österreich baut sich auf einer etwas andern Grundlage wie in Deutschland auf. Auch dort ist die Gewerbefreiheit durch Gesetz vom 15. März 1883 beschränkt worden, aber viel schärfer als in Deutschland. Das Gesetz unterscheidet dort drei Arten Gewerbe: freie, d. h. nicht handwerksmäßige, handwerkmäßige und konzessionierte Gewerbe. Als handwerksmäßige sind durch ministerielle Verordnung 47 Gewerbe bezeichnet worden; für diese ist der Verwendungsnachweis, eine Art des Befähigungsnachweises, durch ein Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige (5jährige) Verwendung als Gehilfe in ein und demselben Gewerbe zu erbringen. Ergänzt ist das Gesetz von 1883 durch zwei Novellen vom 23. Febr. 1897 und 5. Febr. 1907. — Danach ist der Verwendungsnachweis auch auf bestimmte Arten der Handelsgewerbe ausgedehnt worden. Die Gesellenprüfung ist für das Handwerk obligatorisch gemacht worden. Trotz dieser Beschränkung der Gewerbefreiheit haben die in Österreich bestehenden 5303 Zünfte, Genossenschaften genannt, bisher wenig durchschlagende Erfolge erzielt. Der Verwendungsnachweis hat ihnen nicht oder nur wenig genützt. Im Gegenteil, das Handwerk ist dadurch zumeist außerordentlich eingeengt, und die Entfaltung der Kräfte des einzelnen ist gehemmt. Hätte die österreichische Regierung seit 1892 nicht eine vortreffliche Art der Gewerbeförderung, die besonders dem Handwerk zugute kommt und in Preußen als Vorbild für eine ähnliche Einrichtung gedient hat, eingeführt, so wäre dem Handwerk in Österreich bisher wenig geholfen gewesen. (Vgl. A. Grunenberg, Förderung des Handwerks in Österreich; Bericht über eine Studienreise; Neue Handwerkerbibliothek, 5. Bändchen, 1902.)

Literatur. K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft (⁶1908); derſ., Art. „Gewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV (²1900); derſ., Art. „H.“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft (²1907); W. Stieda, Art. „Fabrik“ im Handwörterb. der Staatswissenschaften III (²1900); derſ., Art. „H.“ im Handwörterb. der Staatswissenschaften IV; derſ., Der Befähigungsnachweis, im Jahrb. für Gesetzgebung u. Verwaltung XIX; Schmoller, Zur Gesch. der deutschen Kleingewerbe (1870); derſ., Zur Sozial- u. Gewerbepolitik der Gegenwart (1890); derſ., Die Straßburger Tucher- u. Weberzunft u. das deutsche Zunftwesen (1881); Biermer, Art. „Mittelstandsbewegung“ im Handwörterb. der Staatswissenschaften V (²1900); derſ., Art. „H.“ im Wörterb. der Volkswirtsch. (²1907); derſ., Mittelstandsbewegung u. das Warenhausproblem (1905); G. Schönberg, Handb. d. polit. Ökonomie II (⁴1897); K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. in dem letzten Jahrh. des Mittelalters III, 1. Tl (1899) u. 2. Tl (1901); F. Hitze, Schutz dem H. (1883); G. Schanz, Zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter (1876); L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart (2 Bde, 1877 f); Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd 53/61; E. Michael, Gesch. des deutschen Volkes II (1897); P. Voigt, Die neuere deutsche Handwerkergesetzgebung, im Archiv für soz. Gesetzgebung XI; derſ., Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik, im Jahrbuch für Gesetzgeb. u. Verwaltung XXI; W. Kulemann, Das Kleingewerbe (1895); Grandke, Zusammenfassende Darstellung der vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Untersuchungen, im Jahrbuch für Gesetzgebung u. Verwaltung XXI; F. Steinberg, Die Handwerkerbewegung (1897); V. Böhmert, Freiheit der Arbeit (1858); K. Braun, Für Gewerbefreiheit u. Freizügigkeit (1860); Th. Hampke, Der Befähigungsnachweis (1882); J. Keller, Das deutsche H. (1878); Bobertag, Die Handwerkerfrage im Jahre 1886 (Bernstadt i. Schl. 1880; enthält die Darstellung der Handwerkerbewegung der letzten Jahrzehnte); M. Mendelsohn, Die Stellung des H.s usw. (1899); S. Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises (1894); G. Salomonsohn, Der gesetzl. Schutz der Baugläubiger (1900); Dannenberg, Das deutsche H. (1872); E. Jäger, Die Handwerkerfrage (1887); F. Droste, Die Handwerkerfrage (1884); H. Böttcher, Das Programm der Handwerker (1893); derſ., Für das H. (1894); derſ., Gesch. u. Kritik des neuen Handwerkergesetzes (1898); G. Adler, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (1903); F. C. Huber, Zur Handwerkerfrage (1896); Kleinwächter, Zur Reform der H.sverfassung (1875); H. Waentig, Gewerbl. Mittelstandspolitik (1898); H. Röhl, Beiträge z. preuß. Handwerkerpolitik (1900); Schnelle, in Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen XVII; R. Beyendorff, Gesch. der Reichsgewerbeordnung (1901); K. Th. Reinhard, Der Weg des Geistes in den Gewerben (1901); v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden usw. bis 1500 (1907); Erhebung über die Wirkung des Handwerkergesetzes, bearbeitet vom Kaiserl. Statist. Amt in Berlin (1908); J. Wernicke, Der Mittelstand u. seine wirtschaftl. Lage (1909). [A. Grunenberg.]

Handwerkskammer. Begriff, Aufgabe. Handwerkskammern sind Zwangsorganisationen mit öffentlich-rechtlichem und behördenartigem Charakter zur Vertretung der Interessen des Handwerks unter eigener, d. h. Selbstverwaltung (§ 103 der Gewerbeordnung). Die allgemeine Aufgabe der Handwerkskammer ist eine doppelte, nach außen: Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks und der Interessen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates; nach innen: Ausbau der zur Reglung der Verhältnisse im Handwerke erlassenen Bestimmungen, Durchführung dieser und der gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen von solchen Veranstaltungen zur Förderung des Handwerks, zu deren Begründung die Kräfte der lokalen Organisation nicht ausreichen („Motive“ S. 49). — Die speziellen Aufgaben der Handwerkskammer sind: Reglung des Lehrlingswesens, Überwachung und Durchführung der hierüber erlassenen Vorschriften, Unterstützung der Behörden in der Förderung der Verhältnisse des Handwerks durch Abgabe von Gutachten, Beratung und Übermittlung von Wünschen und Anträgen des Standes, Berichterstattung über die gesamten Verhältnisse im Handwerke, Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellen- und Meisterprüfungen und Pflege des Genossenschaftswesens und Fachschulwesens. Überhaupt soll sie alle solche Veranstaltungen treffen, welche die gewerbliche, technische und sittliche Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge gewährleisten (§ 103e der Gewerbeordnung).

2. Organismus. Die Errichtung der Handwerkskammer erfolgt durch die Landeszentralbehörde für größere Verwaltungsbezirke, in der Regel für den Umfang eines Regierungsbezirkes. Die Zusammensetzung der Handwerkskammer geschieht durch Wahlen von sechs zu sechs Jahren, welche seitens der Handwerkerinnungen und derjenigen Gewerbevereine vorgenommen werden, die die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen. Die aus den Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten bilden die Gesamtvertretung der Handwerkskammer; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, dem die geschäftliche Leitung der Kammer unter einem Vorsitzenden obliegt. Neben den Meisterabgeordneten ist ein Gesellenausschuß eingesetzt, der an allen denjenigen Beratungen der Handwerkskammer teilzunehmen hat, die das Interesse der Gesellen betreffen. Er geht aus den Wahlen der bei den Innungen gebildeten Gesellenausschüsse hervor. Zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben der Handwerkskammer werden Ausschüsse gewählt. Die sämtlichen Ämter mit Ausnahme der geschäftsführenden Beamten sind Ehrenämter. Die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern sind die höheren Verwaltungsbehörden (in Preußen die Regierungspräsidenten), welche die Überwachung der Handwerkskammer durch einen Staatskommissar wahrzunehmen haben. — Die unteren Verwaltungsbehörden sowie die Innungen haben die Pflicht, die Handwerkskammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. — Die Träger der aus der Organisation erwachsenden Kosten sind die politischen Gemeinden. Diese können jedoch die auf sie seitens der Handwerkskammer ausgelegten Beiträge auf die einzelnen Handwerksmeister wieder ausschlagen, was auch in der Regel geschieht (Näheres s. Deutsches Handwerkerblatt Heft 10, S. 200/202).

3. Kritik des Handwerkergesetzes. Das Gesetz vom 20. Juli 1897 beruht auf den beiden Prinzipien: Einschränkung der absoluten Gewerbefreiheit und Einführung des Zwanges in die Organisation des Handwerks. Es ist lediglich ein Kompromißgesetz und war gleich nach Erlaß schon reparaturbedürftig, weil es beide Gedanken nicht konsequent durchgeführt hat. Tatsächlich hat es inzwischen auch durch zwei Gesetze schon Ergänzungen erfahren, so zunächst durch das Gesetz vom 7. Jan. 1907, durch das ein gewisser Befähigungsaufweis für das Baugewerbe vorgeschrieben wurde, ferner durch dasjenige vom 30. Mai 1908, das den sog. „kleinen Befähigungsnachweis“ einführt, wonach nur

derjenige Lehrlinge ausbilden darf, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt und die Meisterprüfung in einem Handwerk bestanden hat. Trotz dieser relativ geringen Verbesserungen, über deren Wert berechtigte Zweifel bestehen, ist das Gesetz weiter besserungsbedürftig. Es bringt zwar gegenüber der früheren Gesetzgebung (Gewerbefreiheit) Verbesserungen, aber was es auf der einen Seite konzediert (z. B. Organisation), hat es auf der andern wieder eingeengt, so beispielsweise hinsichtlich Preisfestsetzungen (§ 100 q) usw.

Es ist zuzugeben, daß es nicht leicht war, auf den ersten Anhieb ein befriedigendes Gesetz zustande zu bringen; immerhin hätte es konsequentere Vorschriften bringen müssen.

Das Gesetz trägt den Wünschen des Handwerks nur teilweise Rechnung; besonders die Bestrebungen derjenigen Gruppe der Handwerker, welche das Handwerk wieder nach der alten Zunftverfassung organisiert haben wollte, sind durch dasselbe nicht erfüllt worden. Den von ihnen gewünschten Befähigungsnachweis, auch selbst den nach österreichischem Vorbilde gewünschten Verwendungsnachweis und die obligatorische Innung hat es nicht gebracht, sondern neben der beibehaltenen freien Innung nur die fakultative Zwangsinnung. Beide bilden nunmehr die Grundlagen der Organisation. Durch Einführung des Zwanges, der Zwangsinnung, ermöglicht das Gesetz aber im Gegensatze zu den früheren Gesetzen den Aufbau der Innungen auf der Unterlage des Zwanges. Es hat ferner ein neues Moment in die Organisation durch Schaffung der Gesellenausschüsse hineingetragen, entsprechend der Forderung der christlichen Sozialpolitik, welche stets den Aufbau des Standes mit allen in ihm tätigen Kräften verlangt hatte. Als Krönung des gesamten Aufbaues hat endlich das Gesetz die Handwerkskammern geschaffen und hierdurch einem alten Wunsche des Handwerks Rechnung getragen.

Den Innungen stellt es obligatorische und fakultative Aufgaben und gestattet ihnen unter gewissen Kautelen, Nebeneinrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen zu treffen (§§ 81 a und 81 b der Gewerbeordnung); es erweitert wesentlich die Kompetenz der Innungsschiedsgerichte, behält die Innungskrankenkassen bei, gibt der Innung namentlich einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des Lehrlingswesens und knüpft das Halten von Lehrlingen an das Vorhandensein gewisser sittlicher und technischer Vorbedingungen der betreffenden Lehrmeister.

Die Handwerkskammern sind den Handels- und Landwirtschaftskammern nachgebildet, ihre Befugnisse jedoch weit über die Kompetenz dieser hinaus ausgestaltet worden; zum Teil stehen sie als Selbstverwaltungskörper in voller Unabhängigkeit den Behörden gegenüber (§ 103 e), zum Teil in Unterordnung unter der Behörde (Aufsichtsbehörde § 103 o), zum Teil in gleicher Eigenschaft mit den Verwaltungsbehörden, d. h. koordiniert (§ 103 p), da diese dem Ersuchen der Handwerkskammern Folge leisten müssen. Anderseits sind die Behörden wieder Exekutivorgane der Handwerkskammern, soweit es sich um Ausführung von Zwangsmaßregeln handelt (103 n), und endlich sogar Träger der Lasten (§ 103 l) Das Gesetz hat hier ein Konglomerat von Wechselbeziehungen zwischen Behörden und Handwerkskammern geschaffen, das wohl einzig in seiner Art dasteht, daneben aber die Stellung der Handwerkskammer gegenüber den Innungen und Innungsausschüssen zu einer autoritativen gemacht (§ 103 f). Selbstverwaltung und Gebundenheit wechseln neben Beschränkungen der Unterorgane der Handwerkskammern in kaleidoskopartiger Weise. Auf der einen Seite will das Gesetz Organisation des gesamten Standes, auf der andern beschränkt es die Tätigkeit der Handwerkskammern auf ganz bestimmte Maßnahmen. Dennoch bedeutet es trotz nicht zu verkennender Mängel einen wesentlichen Fortschritt. Bei richtiger Auffassung ist den Handwerkskammern die Möglichkeit der Organisation und des Wiederaufbaues des Handwerks, wenn auch unter erschwerenden Umständen, gegeben. Ihre Hauptziele können nur sein: Erziehung und Herbeiführung genossenschaftlichen Zusammenschlusses des gesamten Handwerks. Ob sie diese Ziele erreichen werden, muß die Zukunft lehren. (Über die praktischen Erfolge des Gesetzes vgl. d. Art. Handwerk.)

Über die wirtschaftliche Entwicklung der Handwerkskammern geben folgende Zahlen einigen Aufschluß:

Vermögen der Handwerkskammern am 1. Jan. 1907.

Staaten	Anzahl der Kammern	Aktiva			Passiva		Überschuß der Aktiva
		Summe	darunter Grundbesitz im Werte von	darunter Mobiliarbesitz im Werte von	Summe	darunter Hypothekenschulden	
		M	M	M	M	M	M
Preußen	33	1 231 75	655 000	114 318	624 219	372 330	607 535
Bayern	8	31 209	—	18 609	187	—	31 022
Sachsen	5	310 491	—	17 711	—	—	310 491
Württemberg	4	313 125	235 171	13 422	206 616	206 000	106 509
Baden	4	77 868	—	18 901	—	—	77 868
Übrige Bundesstaaten	17	299 242	100 000	59 325	95 250	95 250	203 992
Deutsches Reich	71	2 263 689	990 171	242 286	926 272	673 580	1 337 417

Literatur. M. Biermer, Art. „Handwerk" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II (²1907); A. Grunenberg, Organisation des Handwerks in Innungen u. H. (1900). [A. Grunenberg.]

Häresie s. Kirchenstrafen.

Hausandacht s. Bekenntnisfreiheit (Bd I, Sp. 717).

Hausfleiß s. Gewerbe, Gewerbeordnung (Sp. 684).

Hausgesetze s. Fürst, fürstliches Haus und Fürstenrecht (Sp. 369).

Haushalt, öffentlicher, s. Staatshaushalt.

Hausiergewerbe s. Gewerbe, Gewerbeordnung (Sp. 702).

Hausindustrie. [Begriff; Arten; Entstehung; Verbreitung; Wirtschaftliche und soziale Zustände; Reform.]

I. **Begriff.** Unter Hausindustrie oder Heimarbeit verstehen wir die kleingewerbliche Tätigkeit, die der Produzent in der eigenen Wohnung oder Werkstätte oder auch in der Werkstätte einer Zwischenperson für den Unternehmer (Verleger, Fabrikanten) verrichtet, der die Produkte auf den Markt bringt und absetzt. Das Wesentliche und Charakteristische bei der Hausindustrie besteht darin, daß der Absatz der Produkte einem Fremden, dem Verleger, überlassen ist. Das gewerbliche Produkt setzt der kleine Produzent nicht mehr, wie früher der Handwerker oder die mit Hausfleiß beschäftigte Bauernfamilie, direkt an den Konsumenten, sondern an den Verleger ab, der nun seinerseits einen Massenabsatz auf einem größeren Markte organisiert. Den Erlös für das Arbeitsprodukt, den der Handwerker ungeschmälert einstreicht, sieht der Heimarbeiter zum Teil in fremde Taschen wandern. Seine wirtschaftliche Lage ist gegenüber der des Handwerkers schlechter geworden. Was wir heute kaum noch vom Begriff des Heimarbeiters zu trennen vermögen, seine schlechte wirtschaftliche Lage oder wenigstens die Gefahr, in eine solche zu geraten, hängt innig mit dem zusammen, worin wir das Wesen der Hausindustrie erblicken, mit der Dazwischenkunft des kaufmännischen Vermittlers der Produkte. — Aber noch eine zweite der Hausindustrie inhärierende Erscheinung wird durch die gegebene Begriffsbestimmung erklärt, die Abhängigkeit des Hausindustriellen vom Verleger. Es bedeutet noch den geringsten Grad von Abhängigkeit, wenn der Verleger ihm nur den Kaufpreis seiner Produkte zahlt; die Abhängigkeit wächst, wenn er ihm auch den Rohstoff liefert und auch die Werkzeuge zur Verfügung stellt, und wird um so drückender, je mehr das Geschäft des Verlegers einen monopolartigen Charakter annimmt, je mehr der Hausindustrielle auf einen Verleger ausschließlich angewiesen ist. Den Verleger befähigen zu dieser herrschenden Stellung seine kaufmännischen Qualitäten und sein Kapital; insofern ist das Verlagssystem eine Form des kapitalistischen Betriebs. Die Abhängigkeit vom Kapital teilt der Hausindustrielle mit dem Fabrikarbeiter. Ja bei dem letzteren war sie ursprünglich größer. Denn während für ihn die Macht des Kapitals den ganzen Produktionsprozeß ergreift, Arbeitsstelle, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen genau normiert, bleibt der Hausindustrielle in all diesen Punkten frei. Aber diese Freiheiten sind für die meisten Heimarbeiter zum Unheil ausgeschlagen. Während die Fabrikarbeiter, durch die konzentrierte Art ihrer Arbeit zusammengeführt, durch kräftigen Zusammenschluß ein gewisses Maß von Unabhängigkeit gegenüber dem Unternehmer errungen haben, sind die Heimarbeiter in ihrer isolierten Stellung durchweg machtlos und hilflos geblieben. Was den Heimarbeiter vom Handwerker unterscheidet, wurde schon ausgesprochen: der Handwerker setzt direkt an seine Kunden ab, der Hausindustrielle an den Verleger. Gemeinsam ist beiden der Kleinbetrieb im eigenen Heim; wie der Handwerker, so arbeitet auch der Heimarbeiter mit geringen, oft noch recht primitiven technischen Hilfsmitteln, wendet wenig Arbeitsteilung an, und ist infolgedessen zu höheren Leistungen durchweg wenig befähigt.

II. **Arten.** Um die verschiedenen Formen der Hausindustrie kennen zu lernen, wird man unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Einteilung vornehmen müssen:

1. Je nach dem Grade der wirtschaftlichen Abhängigkeit ergeben sich (nach Bücher) drei verschiedene Formen: die geringste Abhängigkeit besteht, wenn der Heimarbeiter den Rohstoff selbst beschafft und seine eigenen Werkzeuge sowie eine eigene Werkstätte besitzt. Er produziert entweder auf Bestellung und nach Mustern des Verlegers gegen einen im voraus bestimmten Dutzendpreis, oder er arbeitet nach bekannten, allgemein feststehenden Typen und bietet seine Waren bald diesem bald jenem Verleger an, wie der Breslauer hausindustrielle Möbeltischler oder der Holzschnitzer im Eisenacher Oberland. Der Verleger besorgt hier lediglich den Absatz.

Seitdem der Verleger ausschließlich den Marktverkehr besorgt, kennt der Heimarbeiter Marktverhältnisse und Bezugsquellen nicht mehr so gut, ist häufig auch nicht mehr im Besitz von so viel Geld, daß er sich stets genügend mit Rohstoff versehen könnte; er läßt sich den Rohstoff vom Verleger liefern, der dann Stücklohn zahlt. So finden wir es beispielsweise bei den Konfektionsschneidern, die Stoffe und Futterstoffe vom Konfektionär erhalten, und bei den Hauswebern, welche die Garnballen vom Verleger holen. Der Hausindustrielle verkauft in solchen Fällen nur mehr Arbeitsleistungen, während er in dem zuerst angegebenen Verhältnis Arbeitsprodukte verkaufte, er ist nur mehr Lohnarbeiter, während er früher in gewissem Sinne auch noch Warenverkäufer war, weshalb man dieses System wohl Lohnsystem im Gegensatz zu dem früheren genannt hat, das man passend als Kaufsystem bezeichnet.

Eine noch weitergehende Form der Abhängigkeit bildet es, wenn der Verleger nicht bloß den Rohstoff liefert, sondern auch Eigentümer der vorzüglichsten Werkzeuge ist, namentlich der Maschinen, die im häuslichen Kleinbetriebe verwendbar sind. So ist es eine nicht seltene Erscheinung, daß Webstuhl, Stickmaschine, Nähmaschine dem Verleger gehören, für die der Arbeiter einen Mietzins zu entrichten hat. — Die Steigerung der Abhängigkeit, die in diesen drei Arten von Hausindustrie wahrzunehmen ist, bedeutet indes bei weitem nicht immer eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die meist auch noch durch andere Momente bestimmt wird.

2. Ein ganz eigen geartetes Abhängigkeitsverhältnis bildet sich, sobald zwischen Verleger und Heimarbeiter noch eine dritte Person sich einschiebt, der Zwischenmeister oder Faktor. Wir unterscheiden unter diesem neuen Gesichtspunkte solche Hausindustrielle, welche direkt vom Unternehmer beschäftigt werden, und solche, denen der Zwischenmeister die Arbeit vermittelt.

Der Zwischenmeister hat die vom Verleger empfangenen Aufträge unter die Arbeiter zu verteilen, die fertigen Produkte zu sammeln und den Lohn auszuzahlen, für pünktliche Ablieferung und gute Qualität der Erzeugnisse zu sorgen. In vielen Fällen hat er sich zu einer selbständigen Stellung emporgeschwungen, beschäftigt auf eigene Rechnung Heimarbeiter, denen er Rohstoffe und Arbeitsaufträge zuteilt, und deren Arbeitsprodukte er in bedeutenden Massen an den Verleger abliefert. Er nimmt alsdann eine Stellung als Zwischenverleger, als teils selbständiger teils unselbständiger Unternehmer ein.

Der Verleger kann, je mehr sein Großbetrieb durch die Hausindustrie dezentralisiert ist, des Zwischenmeisters nicht gut entraten. Für den Heimarbeiter ist aber das Dazwischentreten einer neuen Person durchaus nicht vorteilhaft. Denn jetzt will von dem Arbeitsprodukt nicht bloß der Heimarbeiter und der Verleger, sondern auch der vermittelnde Faktor einen Gewinn erzielen, weshalb der Gewinnanteil des Arbeiters immer tiefer herabsinken muß. Die allgemeine Abneigung der Heimarbeiter gegen die Zwischenmeister ist daher wohl erklärlich.

3. Die Existenz des Zwischenhandels hat mancherorts zu einer besonders gearteten Organisationsform der Hausindustrie geführt, zur hausindustriellen Werkstatt. Mehrere Arbeiter oder Arbeiterinnen sind in einem Arbeitsraume, einer Werkstatt nach Anweisung und gegen Lohnzahlung des Zwischenmeisters tätig, der Inhaber oder wenigstens Mieter der Werkstatt ist. Dieser Zwischenmeister seinerseits aber arbeitet und läßt arbeiten nur auf Bestellung des Verlegers, von dem er auch meist Rohstoffe und Zutaten empfängt, während er selbst gewöhnlich die nötigen kleinen Maschinen in seiner Werkstatt aufstellt und die übrigen Handwerkszeuge für sich und seine Arbeiter bereithält. Der Werkstätteninhaber nimmt eine Doppelstellung ein. Er ist Lohnarbeiter seinem Verleger gegenüber, wird aber teilweise selbständiger Arbeitgeber seinen Hilfskräften gegenüber. Derartige Werkstättenbetriebe trifft man zahlreich an in der Berliner Konfektion. Vor allem aber ist in England diese Organisationsform seit langer Zeit verbreitet und erhielt hier den berüchtigten Namen Sweating system (Schwitzsystem). Der Inhaber einer hausindustriellen Werkstätte heißt hier sweater (Schwitzmeister) und wird von Sombart geschildert als „derjenige, der unmittelbar Männer, Weiber und Kinder im Lohne hat, um die Arbeit auszuführen, und der hofft, aus deren Schweiß (by sweating) Gewinn herauszuschlagen". Der Schwitzmeister füllt im allgemeinen mit großer Leichtigkeit seine Werkstätten, was seinen Grund hat in dem übermäßigen Angebot von elenden Arbeitskräften, welche das in die Großstadt eingewanderte Hungerproletariat darbietet, in der Hilflosigkeit, in der sich diese der Landessprache oft unkundige und gar nicht organisierte Bevölkerungsschicht befindet. Das Schwitzsystem hat eine ungeheure Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft und eine gewaltige Summe von wirtschaftlichen und sozialem Elend verschuldet.

Der hausindustriellen Werkstattarbeit, in der die Beschäftigten unter sich sozial differenziert sind, stehen die vereinzelt arbeitenden Heimarbeiter gegenüber, die unter sich sozial homogen sind und zerstreut in ihren Wohnungen allein oder höchstens mit Hilfe ihrer Familienangehörigen im Dienste des Verlegers tätig sind. An dieser Form der Heimarbeit wird nichts geändert, mag der Heimarbeiter direkt mit dem Verleger verhandeln, wie zahlreiche Näherinnen in Berlin sich unmittelbar vom Konfektionsgeschäft ihre Arbeit holen, oder mag er vom Faktor Bestellung und Entlöhnung empfangen, wie die schlesischen Weber von dem im nahen Städtchen seßhaften Faktor. — Den Heimarbeitern, insofern sie der hausindustriellen Werkstatt gegenübergestellt werden, können auch die Platzgesellen zugezählt werden, d. h. solche, die weder in der eigenen Behausung noch bei einem hausindustriellen Werkstattmeister arbeiten, sondern, im Dienst eines Verlegers oder Zwischenmeisters stehend, bei einem Dritten sich einen Platz zur Arbeit gemietet haben.

Wir hätten demnach zu unterscheiden: a) hausindustrielle Werkstattinhaber, b) hausindustrielle Werkstattgehilfen, c) alleinstehende Heimarbeiter.

4. Die deutsche Gesetzgebung macht auch einen Unterschied zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern. Beide Gruppen arbeiten für einen Verleger und sind insofern wirtschaftlich abhängig. Der Hausgewerbetreibende ist aber persönlich selbständig, weil für ihn kein fester Vertrag und keine Kündigungsfrist besteht, weil er von verschiedenen Seiten Aufträge entgegennimmt usw. Der Heimarbeiter ist in der Regel vom Arbeitgeber persönlich abhängig, weil dieser gegen ihn

den rechtlichen Anspruch auf weitere Arbeitsleistungen und auch die Befugnis besitzt, jederzeit in die Arbeitsausführung einzugreifen. Diese Unterscheidung zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern ist jedoch, wie die Praxis der Judikatur gezeigt hat, schwer durchführbar und sollte als belangslos aufgegeben werden. Vielleicht bürgert sich in der deutschen Gesetzgebung der alle Gruppen umfassende Ausdruck „Hausarbeit" ein, der in den neuesten Gesetzentwürfen der Regierung gewählt wurde.

III. **Entstehung.** Verfolgt man die Hausindustrie bis zu ihren ersten Ursprüngen, so lassen sich vornehmlich vier Entstehungsarten unterscheiden, die der Hausindustrie einen häufig bis in die Gegenwart unauslöschlichen Stempel aufgeprägt haben.

1. Der Bauer, der die freie Zeit im Winter und in Feierabendstunden mit Hausfleiß ausfüllte, der zudem die kargen Erträge des Bodens durch gewerbliche Arbeit vermehren wollte, konnte in der Regel die Erzeugnisse seiner hausgewerblichen Arbeit nicht selbst auf den Markt bringen und überließ den Absatz einem Kaufmann. Auf diesem Wege ist meistens in den osteuropäischen Ländern die Hausindustrie entstanden; aber auch in andern Ländern verdanken viele Hausindustrien dem bäuerlichen Nebenerwerb ihren Ursprung.

2. Die weitaus häufigste Entstehungsart der Hausindustrie ist ihre allmähliche Entwicklung aus dem Handwerk. Die Erweiterung des Verkehrs in Verbindung mit einer fortgeschrittenen Technik, das Ungenügen des lokalen Marktes und die dadurch hervorgerufene Notlage zahlreicher Handwerker zwangen diese, für einen Teil ihrer Erzeugnisse in der Ferne Absatz zu suchen. Einen auf breiter Basis organisierten Absatz konnte aber naturgemäß nur ein mit kaufmännischen Fähigkeiten und Kapital ausgerüsteter Unternehmer besorgen, und so kam denn rasch die Hausindustrie zustande, die im Auftrage des Verlegers zu Hause arbeitete. Zur Notlage der Handwerker trat als verstärkende Ursache auf seiten des Unternehmers der Kapitalismus hinzu, der in der Hausindustrie alsbald ein bequemes Mittel zur Verbilligung der Löhne und Ausbeutung der Arbeitskräfte erkannte. — Der geschilderte Entwicklungsgang hat bis in die neueste Zeit hinein der Hausindustrie große Massen von Arbeitskräften zugeführt. Zahlreiche Schneider, die bis vor wenigen Jahrzehnten selbständig für das bürgerliche und bäuerliche Publikum arbeiteten, haben sich jetzt als Hausindustrielle in den Dienst der Konfektionsgeschäfte gestellt, sobald diese anfingen, die ganze Bekleidungsindustrie infolge billigerer Herstellung und ausgedehnterer Marktbeziehungen zu beherrschen. Noch verstärkt wurden die ursprünglich aus dem Handwerk hervorgegangenen Hausindustrien, als infolge des Massenzuzuges zur Großstadt zahllose Arbeitskräfte, namentlich Frauen und Kinder, zu der leicht erlernbaren hausindustriellen Arbeit sich drängten. Für die modernen großstädtischen Hausindustrien, namentlich für die Kleider- und Wäschekonfektion, hat der Zustrom vom Lande die meisten Arbeitskräfte gebracht.

3. Wenn auch im großen ganzen die Hausindustrie als historisches Mittelglied zwischen Handwerk und Fabrik angesehen werden kann, so ist doch auch die Rückentwicklung der Fabrik in die Hausindustrie keine seltene Erscheinung. Wenn dem Fabrikanten die Kosten für die Instandhaltung der Fabrik zu hoch erschienen und die Arbeit ebensogut in den Häusern der Arbeiter wie in seinen Fabrikräumen verrichtet werden konnte, so zog er die Hausindustrie vor, weil er auf diese Weise Raum und Kapital fordernde Maschinen sparte. Die Arbeiter aber glaubten ihrerseits so ihre Selbständigkeit besser wahren zu können. Als dezentralisierte Fabrikindustrie begegnet uns die im sächsischen Vogtlande verbreitete hausindustrielle Stickerei, ebenso in sehr vielen Gegenden die Tabakhausindustrie.

Als eine Rückentwicklung der Fabrik zur Hausindustrie kann es auch angesehen werden, wenn der Fabrikant den größten Teil der Produktion in der Fabrik vornehmen läßt, gewisse Teiloperationen aber, die für die Hausindustrie ebenso oder noch mehr als für den Fabrikbetrieb passen, den Hausindustriellen zuweist. So ist beispielsweise die hausindustrielle Schuhmacherei in manchen Gegenden als Ergänzung der Fabrikarbeit durch die Schuhfabrik ins Leben gerufen worden.

4. Als vierte Entstehungsform muß es bezeichnet werden, wenn durch tatkräftige Fürsten oder humanitär gesinnte Personen in irgend einer Gegend ein neues Gewerbe in hausindustrieller Betriebsform eingeführt wurde, wie es anderswo schon früher betrieben war. Meist geschah dies, um der Bevölkerung in der betreffenden Gegend eine neue Erwerbsquelle zu eröffnen und das Land zu bereichern. So hat Friedrich II. die Seidenindustrie teils als Fabrik teils als Hausindustrie nach Preußen verpflanzt, so hat Heinrich von der Leyen die Seidenhausindustrie nach Krefeld gebracht. Arme Gebirgsgegenden, wie der Taunus, sind durch wohlwollende Menschen mit Hausindustrien beschenkt worden, die allerdings nicht immer der Bevölkerung zum Heile gewesen sind.

IV. **Verbreitung.** Über den Umfang der Hausindustrie ist es außerordentlich schwer, ins reine zu kommen. Auch der amtlichen Statistik ist bisher ein großer Teil der Heimarbeit entschlüpft. Soweit sie als Nebengewerbe ausgeübt wird, unterbleibt häufig ihre Offenbarung, da ja überhaupt alle Nebenerwerbstätigkeit, wie Kinder- und Greisenarbeit, leicht übersehen und nur selten befriedigend angegeben wird. Die Fabrikarbeiter und -arbeiterinnen, die nur zu bestimmten Zeiten des Jahres Arbeit mit nach Hause nehmen, um sie da fertigzustellen, halten es nicht für der Mühe wert, auch diese hausindustrielle Beschäfti-

gung mit anzugeben. Andere, wie Frauen und Töchter aus Beamtenkreisen, die durch Arbeit für ein Magazin in Mußestunden sich ein Taschengeld verdienen, schreckt das Standesbewußtsein davor zurück, in der amtlichen Haushaltungsliste als Heimarbeiterinnen zu figurieren. Die auf den Zählbogen der deutschen Statistik üblichen Ausdrücke „Gewerbe für ein fremdes Geschäft, Gewerbe zu Hause für fremde Rechnung" werden von den einfachen Arbeitern nicht immer richtig verstanden, so daß vermutlich nicht alle in die Liste der Hausindustriellen sich eingezeichnet haben, die nach der Absicht der Statistik dahin gehören. Wenn nach den Angaben der Unternehmer gewisse Hausindustrielle, die für verschiedene Verleger arbeiten, doppelt und mehrfach gezählt sind, so haben die Unternehmer auch wieder zahlreiche Hausindustrielle nicht angegeben, die nicht direkt von ihnen beschäftigt werden und um deren Existenz sie gar nicht wissen. Aus all den verschiedenen Gründen ist man zu der Annahme berechtigt, daß die wahre Zahl der Hausindustriellen größer ist, als von der Statistik angegeben wird.

In Deutschland hat die Gewerbestatistik im Jahre 1895 auf Grund der Angaben der Unternehmer eine Zahl von 490 711 Hausindustriellen festgestellt; man darf aber wohl, wenn man die Hausindustrie als Haupt- und Nebenberuf mit einbezieht, die Gesamtzahl der hausindustriell Tätigen auf 1 Million beziffern. Am stärksten vertreten ist die Heimarbeit in der Textilindustrie, wenngleich sie hier, namentlich in der Weberei, aber auch in der Strickerei, Häkelei und Stickerei, beständig abnimmt. Ein sehr großes Kontingent der Heimarbeit stellt die Kleider- und Wäschekonfektion, wo die Heimarbeit noch immer an Umfang gewinnt. Überhaupt kann in den meisten Branchen eine Zunahme der Heimarbeit festgestellt werden, besonders in der Konfektion, der Schuhmacherei, Wäscherei und Plätterei, Tischlerei und Tabakfabrikation. — Geographisch betrachtet, stellt das bedeutendste Hausindustriegebiet in Deutschland ein zusammenhängendes Territorium dar, das sich vom Glatzer Gebirgskessel und dem Eulengebirge, jenen uralten Sitzen der Hausindustrie, an den Nordabhängen des Riesen- und Erzgebirges entlang südwestlich zum Fichtelgebirge, nordwestlich zum Thüringer Wald und dem Eichsfelde hinzieht. Außerdem weisen noch gewisse gebirgige Gegenden im Süden und Südwesten des Reiches viel Hausindustrie auf. Vor allem aber sind die Großstädte durchweg mit Hausindustrie durchsetzt. Die Hauptplätze für die hier besonders stark vertretene Konfektion sind Berlin, Breslau, Stettin, München, Hamburg, Erfurt.

In Österreich-Ungarn wurde bei der Betriebszählung im Jahre 1902 die Zahl der Betriebe, in denen Heimarbeit Anwendung findet, und die Zahl der beschäftigten Heimarbeiter erhoben. Das Ergebnis war: 356 995 Betriebe mit 463 536 tätigen Personen. Wahrscheinlich bleiben aber diese Zahlen hinter der Wirklichkeit weit zurück. Ähnlich wie in Deutschland steht auch hier die Textilindustrie an erster Stelle. Leinen- und Tuchweberei, Spitzenklöppelei und Strickerei sind hier von großer Bedeutung. Ihren Hauptsitz haben diese Industrien in den Sudetenländern und einigen angrenzenden Gebietsteilen Galiziens, wo sie seit alter Zeit heimisch sind. Kleider- und Wäschekonfektion haben ihre Hauptsitze in Wien und in Mähren. Die hausindustrielle Schuhmacherei beschäftigt in Wien zahlreiche Sitzgesellen, in Böhmen und Mähren bildet sie die Winterbeschäftigung landwirtschaftlicher Taglöhner oder Parzellenbesitzer. Unter den sonstigen in Österreich vertretenen Hausindustriezweigen ragt die nordböhmische Glasindustrie an Bedeutung hervor.

In der Schweiz sind mehr als 100 000 Personen hausindustriell beschäftigt, wovon etwa 30 000 allein auf die Seidenindustrie entfallen. Das Seidenweben gibt besonders in den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell und Aargau zahlreichen Personen Beschäftigung. Die teilweise noch sehr junge Stickerei, die in den Kantonen St Gallen, Appenzell, Thurgau zu Hause ist und sich auch auf das benachbarte Ausland (Vorarlberg und Süddeutschland) erstreckt, ist eine Verlags- und Exportindustrie ersten Ranges. In weitem Umfange hat sich die Genfer und Neuenburger Uhrenfabrikation bis heute als Hausindustrie erhalten. Das Schneider- und Schusterhandwerk hat in den Städten vielfach hausindustriellen Betrieben weichen müssen. Außerdem findet sich eine Reihe von kleinen Hausindustrien, wie Strohflechterei, Holzschnitzerei, Korbflechterei, Töpferei u. a., die auf verschiedene Gebirgsgegenden sich verteilen.

In Belgien wurden im Jahre 1896 118 750 Hausindustrielle gezählt. Neben Weberei, Stickerei, Konfektion wird auch die Waffenfabrikation zum Teil hausindustriell betrieben. In den letzten Jahren hat sich eine Verminderung der Heimarbeit fast auf allen Gebieten bemerkbar gemacht, da namentlich in Brüssel und in der Umgebung von Brügge und Gent die Verleger ihre Betriebe mehr und mehr zentralisieren.

In Frankreich fordert in neuerer Zeit besondere Aufmerksamkeit die Kleider- und Wäschekonfektion, die Holzschnitzerei und die vielfach mit elektrischer Kraft betriebene Seidenbandweberei. In diesen Industrien nimmt nämlich die Heimarbeit beständig zu, besonders in der Umgebung großer Städte wie Limoges, Dijon, Lille, Rouen, Toulouse, Lyon. Außerdem ist die Hausindustrie von Bedeutung in der Spitzenindustrie, in der Woll- und Leinenweberei und in der Messerfabrikation.

Großbritannien zählte im Jahre 1906 nach den amtlichen Registern 112 555 Hausindustrielle, wovon allein auf London 33 821 entfallen. In den Städten wird vor allem die Kleider- und Wäschekonfektion, die Schuhwarenfabrikation, die Herstellung von Bürsten und Strohmatten, die Schachtel- und Spielwarenfabrikation hausindustriell betrieben, auf dem Lande findet sich die Hausweberei und die Nagelfabrikation.

In Italien wird seit Jahren Seidenweberei und Seidenspinnerei zum großen Teil hausindustriell betrieben; in neuester Zeit weisen aber beide Branchen wachsende Betriebszentralisation auf. Die hausindustrielle Spitzenfabrikation hat in und um Chiavari ihren Hauptsitz, die Strohhutflechterei in der Gegend von Florenz, in den Provinzen Toskana und Emilia, die Handschuhfabrikation in Neapel. Andere kleinere Hausindustrien sind von geringer Bedeutung.

In Rußland haben sich verschiedene aus dem bäuerlichen Hausfleiß hervorgewachsene Hausindustrien bis heute erhalten, so das Flechten von Bastschuhen, Filzwalken, Weben von dickem Leinen, Böttcherei, Herstellung von Holzprodukten, Kürschnerei. In Anlehnung an die kapitalistische Fabrikindustrie oder in Konkurrenz mit derselben sind entstanden die Baumwoll- und Seidenweberei, die Handschuhmacherei, die Posamentiererei u. a. In den letzten Jahren beginnt aber die russische Hausindustrie stark vor der Konkurrenz der Fabrikindustrie zurückzuweichen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat hauptsächlich die Masseneinwanderung von Arbeitskräften geringster Qualität die Hausindustrie hervorgerufen. Wenn sie nun auch ungefähr in 30 Staaten der Union existiert, so ist sie von Bedeutung doch fast ausschließlich in den großen Geschäftszentren von 6 Staaten: Neuyork, Pennsylvanien, Maryland, Ohio, Illinois und Missouri. Das fast einzig in Betracht kommende hausindustrielle Gebiet ist die Bekleidungsindustrie, deren sich das Sweating system in großem Umfange bemächtigt hat.

Die australischen Kolonien weisen im Verhältnis zu der überhaupt erst wenig entwickelten Industrie ziemlich viel Heimarbeit auf, hauptsächlich in der Textil- und Bekleidungsindustrie, wo das Sweating system angetroffen wird.

V. Wirtschaftliche und soziale Zustände.

Die Hausindustrie wurde früher in der nationalökonomischen Wissenschaft, z. B. bei Roscher und Rau, gewöhnlich als ein aus einer besseren Vergangenheit herübergerettetes Idyll geschildert und ihr Vorzug vor der Fabrikarbeit laut gepriesen. Vor allem wurde darauf hingewiesen, daß bei der Hausindustrie die Frau nicht der Familie entzogen wird, daß überhaupt der Zusammenhang des Familienlebens besser gewahrt bleibt, daß die Freiheit des einzelnen nicht durch die schematische Fabrikordnung beschränkt wird usw. Diese Vorzüge, die tatsächlich unter bestimmten Verhältnissen vorhanden sind, werden aber in den weitaus häufigsten Fällen durch die der Hausindustrie wesentlich anhaftenden sozialen und wirtschaftlichen Mißstände illusorisch gemacht.

Das Überwiegen der Frauenarbeit in der Hausindustrie, die massenhafte Heranziehung von Greisen und Greisinnen, von Kindern bis zum zartesten Alter ist nicht nur deshalb zu beklagen, weil die ohnehin schwachen Arbeitskräfte weit über das zuträgliche Maß ermüdet und frühzeitig aufgerieben werden, es ist auch für die gesamte hausindustrielle Arbeiterschaft von schlimmen Folgen. Überall, wo die beiden Geschlechter auf dem Arbeitsmarkte in Wettbewerb treten, wo mindere Arbeitskräfte mit vollkräftigen Arbeitern konkurrieren, gehen die billigsten als Sieger aus dem Kampfe hervor, und sind für die Lohnbedingungen der ganzen übrigen Arbeiterschaft ausschlaggebend.

Der tiefste Grund für die ganze Unsumme des sprichwörtlich gewordenen Heimarbeiterelendes liegt in den durchweg sehr niedrigen Löhnen. Als Ursache des tiefen Lohnniveaus ist auf seiten der Arbeitgeber zunächst das kapitalistische Streben anzuführen, die Unkosten des Betriebes sämtlich auf die Arbeiter abzuwälzen, die nicht bloß die bekannten Generalspesen für Arbeitsraum, Beleuchtung, Heizung usw. tragen müssen, sondern auch durch die denkbar niedrigsten Löhne dem Unternehmer einen möglichst hohen Gewinn ermöglichen sollen. Ein derartiges Bestreben wird ja nun für jeden Unternehmer mehr oder weniger mitbestimmend sein; aber der hausindustrielle Verleger kann es erfolgreicher durchsetzen bei einer zusammenhangslosen, wenig widerstandsfähigen, zahlreichen Arbeiterschaft, deren berufliche Tüchtigkeit zudem meistens sehr gering ist. Die Zwischenmeister, insbesondere die ungelernten, suchen die ohnehin geringen Löhne noch weiter herabzusetzen, um auch für ihre Person einen möglichst hohen Gewinn zu sichern. — Das kapitalistische, auf geringe Löhne abzielende Streben der Unternehmer findet einen durchaus günstigen Boden in der Heimarbeiterschaft selbst. Mangel an fachlicher Ausbildung und beruflicher Tüchtigkeit, wie er vielfach bei den Heimarbeitern angetroffen wird, muß die Lohnansprüche stets niedrig bemessen. Dazu wirkt das numerische Überangebot der Arbeitskräfte in der Hausindustrie lohndrückend. In der Großstadt sind es die unaufhörlich zuwandernden Massen von ungelernten Arbeitern und Arbeiterinnen, in den unwirtlichen ländlichen Gegenden ist es die überschüssige, auf der heimatlichen Scholle verbleibende Landbevölkerung, die fortwährend ein starkes Angebot von Kräften dem hausindustriellen Unternehmer zur Verfügung stellt. Es fehlt aber an einer starken umfassenden Organisation, die das Arbeitsangebot verteilte und mäßigte und auf die Gestaltung der Löhne einen maßgebenden Einfluß übte. So können also hier die „Gesetze" von Angebot und Nachfrage ungehindert in Kraft treten, und nach ihnen müssen die denkbar niedrigsten Löhne das notwendige Resultat sein. Mangel an wirtschaftlicher Einsicht und an organisierter Geschlossenheit läßt zudem noch eine Reihe von Heimarbeitern zu lohndrückenden Faktoren für die gesamte Arbeiterschaft werden. Es gibt unter ihnen eine große Zahl von solchen, die in ihren häuslichen Verhältnissen einen wirtschaftlichen Rückhalt haben und in der Hausindustrie einen wenn auch vielfach unentbehrlichen Nebenerwerb erblicken und darum auf höhere, der Arbeitslast entsprechende Löhne gar nicht so sehr bedacht sind. Hierher gehören die verheirateten Heimarbeiterinnen, die nur das knappe Lohneinkommen ihres Mannes zu vermehren suchen, die in der Familie verbleibenden Töchter, die das Familieneinkommen nach Kräften stärken wollen, die Frauen und Töchter der mittleren Stände, die in Anbetracht des nicht allzu hohen Gehaltes des Familienhauptes sich in freien Stunden ein ihnen zur vollen Verfügung stehendes Taschengeld verdienen wollen, die Landleute, die ihr bäuerliches Anwesen vor dem Schlimmsten, vor dem Verhungern, bewahrt. Die Anspruchslosigkeit verleitet die meist isoliert lebenden und jeder Solidarität

baren Heimarbeiter häufig noch dazu, sich gegenseitig nach Kräften zu unterbieten.

Alle diese Ursachen zusammengenommen bewirken, daß die Lohnverhältnisse der Heimarbeiter in der Regel ungünstige sind. Nicht einmal Lassalles ehernes Lohngesetz gibt für die Gestaltung der Heimarbeitslöhne die richtige Formel ab. Der Lohn bleibt hier nicht auf den notwendigen Lebensunterhalt beschränkt, der gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Der Heimarbeitslohn gravitiert nicht um diesen Punkt jederzeit herum, ohne sich dauernd über ihn zu erheben oder unter ihn bedeutend herabzufallen. Er hat nach den heute die Heimarbeitslöhne bestimmenden Verhältnissen die Tendenz, dauernd unter jenen Punkt herabzusinken.

Besonders niedrige Löhne wurden beobachtet in der Hausweberei, in der Konfektion und in der Spielwarenfabrikation. Wenn nun auch anzuerkennen ist, daß viele Heimarbeiter, zumal die gelernten, durchaus zufriedenstellende Löhne erhalten, so kann doch für die breite Masse der Heimarbeiterschaft gelten, daß ihre Löhne „zu wenig zum Leben und zuviel zum Sterben bieten".

Eine Wirkung der geringen Entlöhnung ist die übermäßige Arbeitsdauer. Die Arbeitszeit ist ein Moment in der Beschäftigung des Heimarbeiters, über das er frei verfügt, das er beliebig einschränken und ausdehnen kann, um das Ungünstige der Lohnverhältnisse einigermaßen auszugleichen. So ist nachgewiesenermaßen die tägliche Arbeitszeit zuweilen auf 17, ja 19 Stunden ausgedehnt. Solches Übermaß wird vor allem beobachtet in den sog. Saisonindustrien, die in gewissen Zeiten die höchsten Anforderungen an die Arbeitskräfte stellen, um sie die übrigen Monate des Jahres beschäftigungslos zu lassen (z. B. die Industrien für Damenmodeartikel, für Weihnachtsbaumschmuck). Die Saisonindustrien bauen sich aber mit Vorliebe auf Heimarbeit auf; das in einem Fabrikbetriebe dauernd investierte Kapital ließe es vom geschäftlichen Standpunkte als unrichtig erscheinen, den Betrieb längere Zeit im Jahre ruhen zu lassen; dies gestattet nur der mit ganz geringem Kapital arbeitende Verlagsbetrieb.

Das geringe Arbeitseinkommen hat viele großstädtische Heimarbeiter dazu verleitet, an der Wohnung zu sparen. Den Übelstand, daß die Wohnungen zu klein sind und den hygienischen Forderungen an Rauminhalt nicht entsprechen, teilen nun zwar die Heimarbeiter mit den kleinen Leuten in der Großstadt überhaupt; aber hier kommt noch der weitere Mißstand hinzu, daß im selben Raume gewohnt und gearbeitet wird, daß vielfach die Ausdünstungen der zu bearbeitenden Roh- und Hilfsstoffe, die während des Arbeitsprozesses erfolgenden Staubabsonderungen die Luft in den ohnehin mit Menschen dicht angefüllten Wohnungen nicht bloß unerträglich, sondern auch höchst gesundheitswidrig machen. Die nachteiligen Einflüsse unhygienischer Wohnungen im Zusammenhang mit Überanstrengung und Unterernährung untergraben in zahlreichen Fällen die Gesundheit der Heimarbeiter und der heranwachsenden Generation.

Mit den mangelhaften Wohnungsverhältnissen hängt noch eine Gefahr für weitere Kreise zusammen: die Übertragung ansteckender Krankheiten auf das konsumierende Publikum durch Heimarbeitsprodukte. Masern, Scharlach, Diphtherie, Tuberkulose, Influenza, Typhus, Ruhr, Syphilis sind (nach Professor Sommerfeld) die Krankheiten, die aus den engen Heimarbeiterwohnungen durch die hier gefertigten Produkte leicht verschleppt werden können.

Der Zusammenhang zwischen Heimarbeit und Prostitution hinsichtlich der großstädtischen Heimarbeiterinnen ist nicht aufgeklärt. Wenn auch die amtlichen Berichte weniger ungünstig lauten als die privaten Ermittlungen hierüber, so lassen doch die elenden Löhne, der Mangel an sittlichem Urteil, die Putzsucht, die schlechten Wohnungsverhältnisse bei zahlreichen Heimarbeiterinnen in der Großstadt die Gefahr der Prostitution mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten.

VI. Die **Reform** der Hausindustrieverhältnisse ist wesentlich abhängig von der Beantwortung der Frage, inwieweit überhaupt die Hausindustrie innerhalb unserer heutigen Volkswirtschaft existenzfähig und würdig ist, erhalten zu werden. Zahlreiche ältere Nationalökonomen, die ausschließlich die ländlichen, aus bäuerlichem Hausfleiß und teilweise auch aus dem Handwerk hervorgegangenen Hausindustrien im Auge hatten, redeten einer künstlichen Erhaltung dieser Betriebsform das Wort. Aber seitdem die schweren der Hausindustrie durchweg anhaftenden Mißstände gründlicher erforscht wurden, findet jene Ansicht kaum noch Anhänger. In das entgegengesetzte Extrem sind radikale Sozialpolitiker, z. B. zahlreiche Sozialdemokraten, verfallen, die völlige Abschaffung der Heimarbeit, eine Überführung der sämtlichen Heimarbeit in die Fabrik fordern. Nun ist freilich zuzugeben, daß die Fabrik im allgemeinen der Hausindustrie gegenüber eine höhere Betriebsform darstellt, die nicht bloß in technischer, sondern auch in sozialer Hinsicht entschiedene Vorzüge hat, insofern sie durchweg ihren Arbeitern höhere Löhne, eine geregelte Arbeitszeit und ununterbrochene Beschäftigung bietet. Die Errichtung von Fabriken in ländlichen, zu relativer Übervölkerung neigenden Gegenden, z. B. in den Webergegenden, würde vielen jetzt hausindustriell beschäftigten Arbeitskräften eine bessere Arbeit und ein höheres Einkommen bringen. Eine Voraussetzung zur Industrialisierung ländlicher Gegenden würde die Verkehrserleichterung, vor allem der Bau von Bahnen sein, weshalb man den Bahnbauten auf dem Lande als Wirkung eine indirekte Beseitigung der Hausindustrie zuschreiben kann. — Eine andere indirekte Beseitigung oder doch Beschränkung der Hausindustrie besteht in der Seßhaftmachung der Gutstagelöhnerbevölkerung. Da gerade diese in vielen Gegenden (namentlich Ostdeutschlands) den Bevölkerungsstrom zur Großstadt nährt, so würde durch eine Ansiedlung der sonst abwandernden Landleute mancher städtischen Hausindustrie das Wasser abgegraben.

Über eine derartige Einschränkung hinaus eine Abschaffung der Heimarbeit, etwa durch ein allgemeines Verbot, herbeizuführen, wäre ohne Zweifel verfehlt. Denn in jeder Volkswirtschaft wird es eine Anzahl von wenig Leistungsfähigen geben, die sich zur Fabrikarbeit nicht verstehen können, anderseits auf Verdienst durch gewerbliche Arbeit angewiesen sind. Wieder andere sind durch ihre häuslichen und ihre Berufspflichten zwar ans Haus gebunden, finden hier aber nicht so ausreichende Beschäftigung, daß sie nicht noch sehr gut gewerbliche Arbeit dazu übernehmen könnten, wie z. B. viele Mütter und Hausfrauen, Angehörige bäuerlicher Familien. Allen diesen muß die Heimarbeit als Ergänzungs- und Füllarbeit willkommen sein. Abgesehen von dieser nebenberuflichen Heimarbeit wird aber auch stets einer Reihe von Männern und Frauen, die zum Erwerben genötigt sind, auf dem Lande wie in der Großstadt eine Fabrik nicht zugänglich sein. Ihnen bleibt meistens kein anderer Erwerbszweig als die Hausindustrie. Als Haupt- und Nebenberuf wird die Heimarbeit unaustilgbar bleiben.

Hinsichtlich der praktischen Reformvorschläge können wir unterscheiden: Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, organisierte Selbsthilfe und sozialcharitative Hilfe anderer Klassen.

1. *Gesetzgeberisch* zum Schutz der Heimarbeit vorzugehen, ist wegen der Schwierigkeit der Kontrolle und der Durchführung durchaus nicht leicht. Die meisten Gesetzgebungen enthalten denn auch hinsichtlich der Heimarbeit keine genügenden Vorschriften. Die Versicherung in ihren verschiedenen Zweigen ist, wie in Deutschland, so auch in andern Ländern für die Heimarbeiter nicht obligatorisch, sondern kann nur durch Ortsstatut auf sie ausgedehnt werden. Von einem eigentlichen Heimarbeiterschutz kann in der deutschen, österreichischen, schweizerischen, belgischen, französischen und italienischen Gesetzgebung kaum die Rede sein. Denn wenn man von den allgemein geltenden Einschränkungen der Kinderarbeit, dem Truckverbot und einigen zugunsten der in Werkstätten beschäftigten Arbeiter erlassenen Vorschriften absieht, sind die eigentlichen Heimarbeiter durchweg durch kein Gesetz geschützt. Mit mehr Entschiedenheit hat die Gesetzgebung der angelsächsischen Völker das Hausindustrieproblem angefaßt, allerdings vorwiegend im Interesse der Gesundheit der Heimarbeiter wie der Abnehmer von Heimarbeitsprodukten. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Wohnungsinspektion, die Lizenzierung der Arbeitsstätten, die Listenführung und die Markierung der hausindustriell gefertigten Waren vorgeschrieben. Am entscheidendsten Punkt des ganzen Problems, in der Lohnfrage, hat die Gesetzgebung in den Kolonien Viktoria und Neuseeland eingegriffen. Die Lohnkommissionen in Viktoria und die Einigungs- bzw. Schiedsämter in Neuseeland regulieren durch bindende Satzungen zwar die Löhne in der Industrie überhaupt, soweit sie darum angegangen werden; ihre Tätigkeit ist aber erfahrungsmäßig besonders bedeutungsvoll geworden für die Hausindustrie.

Grundlage für eine Reform der Arbeiterverhältnisse in der Hausindustrie kann nur die Registrierpflicht sein, nach welcher unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitern ein Verzeichnis aller Heimarbeiter von der Ortsbehörde aufzustellen und zu führen wäre. Nur so kann eine weitere wichtige Forderung erfüllt werden und wirksam sein, die Forderung nämlich, daß die gesamte Heimarbeit der Gewerbeinspektion zu unterstellen ist, die zu diesem Zwecke durch besondere Beamte, auch weibliche, zu ergänzen wäre. Im Anschluß an die Registrierung, die sich auch auf die Wohnung zu erstrecken hätte, könnten auch sanitäre Vorschriften hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsstätten der Heimarbeiter durchgeführt werden, eine Aufgabe, die am besten einer Wohnungsinspektion übertragen würde.

Was nun den Inhalt des eigentlichen Heimarbeiterschutzes betrifft, so ist als allgemeiner Grundsatz festzuhalten, daß bei der außerordentlichen, durch Gegenden und Berufe bedingten Verschiedenheit der Heimarbeit die Gesetzgebung nur die Befolgung allgemeiner Gesichtspunkte vorschreiben kann, die dann durch die Verwaltungsbehörden konkretere Fassung erhalten müßten. Die Gesetzgebung kann nur den Rahmen spannen, den die Verwaltungsbehörden durch Verordnungen auszufüllen hätten. Den in Betriebsstätten der Arbeitgeber beschäftigten Arbeitern, zum mindesten aber den dort beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern dürften Arbeiten nicht nach Hause mitgegeben werden. Dadurch wäre wenigstens die Heimarbeit als Überarbeit der Fabrikarbeiter beseitigt. Wenngleich die Regulierung der Arbeitszeit in der Hausindustrie stets ein unlösbares Problem sein wird, so würden doch diesbezügliche Bestimmungen des Gesetzes nicht ohne alle moralische Wirkung bleiben bei Arbeitgebern und Arbeitern. Es sollte darum ein völliges Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit für die Hausindustrie ausgesprochen werden, ebenso eine Beschränkung der Arbeitszeit für junge Leute und Kinder, soweit diese noch nicht durch ein Kinderschutzgesetz geregelt ist. Ein Weg, die Arbeitszeit zu begrenzen, wäre das Kontrollieren des auszugebenden Arbeitsquantums an der Ausgabestelle, was für geübte Gewerbeaufsichtsbeamte mit Hilfe von Lohnbüchern und Arbeitszetteln nicht allzu schwer sein dürfte.

Der Kernpunkt der ganzen Hausindustriereform, die Lohnfrage, kann zunächst indirekt in Angriff

genommen werden durch Lohn- bzw. Abrechnungsbücher und durch Lohntafeln, die öffentlich an der Ausgabestelle der Heimarbeit auszuhängen wären. Die Lohntafeln erscheinen vor allem als eine sehr praktische Einrichtung, weil sie außer dem moralischen Druck auf den Arbeitgeber eine Uniformierung und Stabilisierung der Heimarbeitslöhne wenigstens in ein und demselben Betriebe, eventuell aber auch über diesen hinaus, zu bewirken imstande sind. Ein direktes Eingreifen der Gesetzgebung durch staatlich erzwungene Mindestlohntarife nach australischem Muster kann bei der eigenartigen, meist ganz hilflosen Lage der Heimarbeiterschaft nicht für alle Fälle als unberechtigt abgelehnt werden. Aber bevor man in größerem Maße zu solchem Zwang greift, sollte man auf das Zustandekommen von Kollektivverträgen hinwirken, oder wo auch diese unmöglich scheinen, die Aufstellung befriedigender Lohntarife zu bewirken suchen. Die geeignete behördliche Instanz, welche auf diese Weise die Reglung der hausindustriellen Arbeitsbedingungen in die Hand nehmen könnte, wären die Arbeitskammern, zumal wenn in ihnen gesonderte Abteilungen für die Heimarbeit errichtet werden.

Was unter allen Umständen erreicht werden muß und auch mit weit weniger Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, ist die Ausdehnung der Zwangsversicherung auf die Hausindustrie. Die humanitären Erwägungen, denen die Versicherungsgesetzgebung überhaupt ihr Entstehen verdankt, sollten gerade für die Hausindustrie besonders maßgebend sein. Der häufige und fast stoßweise erfolgende Wechsel zwischen angestrengtester Überarbeit in der Saison und völliger Arbeitslosigkeit, die niedrigen Löhne und alles, was damit in Zusammenhang steht: ungesundes Wohnen, schlechte Lebensweise, häufige Erkrankung, frühes Altern, die in manchen Branchen der Hausindustrie nicht minder gefahrvolle Arbeit als in der Fabrik, alles das heischt dringend eine Sicherstellung der Existenz des Hausindustriellen, eine Ausdehnung der gesamten Zwangsversicherung in all ihren Zweigen auf die gesamte Heimarbeit.

Jedenfalls muß die staatliche Gesetzgebung zugunsten der Heimarbeiter mehr tun, als bisher in den meisten Ländern geschehen ist. Denn es handelt sich hier um eine hilflose, bisher arg vernachlässigte Bevölkerungsklasse, zu deren Hebung der Staat weitergehende Eingriffe in die Einzel- und Familienverhältnisse vornehmen kann als bei andern einigermaßen geordneten Zuständen. Zudem hat der staatliche Arbeiterschutz, der bisher fast ausschließlich auf die Fabrikarbeiter berechnet war, in gewissen Branchen die Zahl und damit auch die Not der Heimarbeiter vermehrt; verschiedene Fabriken, denen durch Schutz- und Versicherungsgesetze neue Lasten aufgelegt waren, entvölkerten sich, um sich in die ungeschützte und unkontrollierte Heimarbeit aufzulösen. Die Gesetzgeber müssen sich daher mehr als bisher auf ihre Pflicht besinnen, auch die Heimarbeit zu schützen. Zum mindesten aber müßte der Staat dort einen Einfluß auf die Heimarbeiterverhältnisse gewinnen, wo er selbst als Arbeitgeber auftritt, z. B. bei der Herstellung von Militärkleidung. Durch Festsetzung zufriedenstellender Löhne und Lieferungsbedingungen kann er hier regelnd eingreifen und vorbildlich auf die übrige Heimarbeit wirken.

2. Der einfachste und naturgemäße Weg, die Lohnfrage und damit alle wichtigen Fragen in der Hausindustrie zu lösen, ist die gewerkschaftliche Organisation. Ohne eine solche würden auch staatlich erzwungene Lohntarife ohne dauernde Bedeutung sein. Die Gewerkschaftsbestrebungen haben nun freilich gerade hier mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu rechnen. Die psychische Voraussetzung für jeden organisatorischen Zusammenschluß ist ein gewisses Standesbewußtsein und Solidaritätsgefühl. Solange aber die Heimarbeiter nur die allernotwendigste, allergeringste technische Ausbildung besitzen, solange sie fast ausschließlich minderwertige Massenartikel herstellen und von dem Wert ihrer Arbeit gar nicht überzeugt sein können, ist an Standesbewußtsein und Standesstolz nicht zu denken. Und solange sie fast ganz isoliert dastehen und von dem ganzen Betrieb, dem sie eingegliedert sind, nur den Ausgeber der Arbeit und den Zwischenmeister kennen, und solange wegen der oft unerträglich drückenden Lage der einzelne nur darauf bedacht ist, den allernotwendigsten Lebensunterhalt, d. h. Arbeitsaufträge zu erhalten und daher womöglich durch Preisunterbietungen dem Arbeitsgenossen die Arbeit und die besten Löhne abzujagen, bleibt den Heimarbeitern die Solidarität ein unverständliches Ding und bleiben sie für die segensreichen Folgen eines Zusammenschlusses völlig blind. Am allerwenigsten zugänglich für Organisationsgedanken dürften die ländlichen Heimarbeiter und die große Masse der weiblichen Arbeiterschaft sein. Jenen spiegelt das eigene Heim, das Stückchen Acker- und Gartenland, diesen der Verdienst des männlichen Ernährers oder die Aussicht auf eine Heirat einen festen wirtschaftlichen Rückhalt vor, der das Verlangen nach höheren Löhnen und nach einer Organisation nicht recht aufkommen läßt. Daß endlich die nur im Nebenberuf hausindustriell Beschäftigten kaum für eine gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen sind, ist erklärlich. — Die hier gekennzeichneten Schwierigkeiten legen den Gedanken nahe, daß zu einer Organisation der Heimarbeiter Anstoß und Hilfe vielfach von außen kommen muß. Tatsächlich ist auch der christliche Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands auf Anregung edelgesinnter Damen der christlich-sozialen Konferenz, aber schließlich doch als durchaus selbständige und von der genannten Frauengruppe unabhängige Organisation entstanden, wenngleich im Vorstande mehrere jener Damen als außerordentliche Mitglieder des Vereins von Anfang an tätig waren und noch sind. Der Verein hat sich trotz gewaltiger Schwierigkeiten vorzüglich entwickelt, zum Teil auch infolge der kräftigen Unterstützung seitens des katholischen und evangelischen Frauenbundes. Im Gegensatz zu andern Gewerkvereinen legt der Heimarbeiterinnengewerkverein etwas mehr Gewicht auf das Unterstützungswesen als auf die rein gewerkschaftlichen Aufgaben, hat jedoch schon mehrere recht günstige Tarifverträge durchgesetzt. Außer in dieser nur für Heimarbeiterinnen bestimmten Gewerkschaft sind Heimarbeiter beiderlei Geschlechts in den in Betracht kommenden Gewerkschaften verschiedener Richtung organisiert. Eine mehr als bisher zu beachtende Aufgabe der Gewerkvereine muß auch darin erblickt werden, die Heimarbeiter technisch gut auszubilden; fachliche Tüchtigkeit erhöht naturgemäß alsbald die Löhne und das Ansehen des Standes. Hinsichtlich der fachlichen Ausbildung der Heimarbeiter haben übrigens verschiedene Staatsverwaltungen durch Errichtung von Fachschulen und Lernkursen Erhebliches geleistet.

Die zweite Form organisierter Selbsthilfe, die Genossenschaft, kommt hauptsächlich für ländliche Hausindustrien in Betracht. Die Genossenschaft, die den Einkauf von Rohmaterialien und Werkzeugen sowie den Absatz der von den Genossen hergestellten Erzeugnisse besorgte, würde den Verleger aus dem Betriebssystem ausschalten und so die Hausindustrie in ein genossenschaftlich organisiertes Handwerk umwandeln. Die Genossenschaft kann aber nur für solche Hausindustrien von Bedeutung sein, die von der Fabrikkonkurrenz nicht betroffen sind, wie Holzschnitzerei, Korbflechterei, Korkschneiderei u. ä., oder für solche, die wirkliche Qualitätsprodukte herstellen und auf Grund einer feineren Technik und Geschicklichkeit vor der Fabrik einen Vorsprung gewinnen. Das Genossenschaftsprinzip ist nur vereinzelt mit mehr oder weniger Glück in der Hausindustrie durchgeführt, z. B. in der Korbflechterei, Holzschnitzerei, Nagelschmiederei. Die schönsten Erfolge hat jedenfalls die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger in Gablonz in Nordböhmen gezeitigt.

3. Neben dem staatlichen Eingreifen und dem selbständigen geschlossenen Vorgehen der Heimarbeiter bleibt natürlich dem Wohltätigkeitssinn und den charitativen Bestrebungen von außenstehenden Privaten und privaten Vereinigungen ein sehr weites Feld zu fördernder Tätigkeit offen. Die Erwägung, daß eine Ursache der niedrigen Heimarbeitslöhne auf seiten der Konsumenten liegt, die stets möglichst billig die häufig in der Heimarbeit hergestellten Stapelartikel kaufen wollen, hat in verschiedenen Ländern zu Konsumentenvereinigungen oder Käuferbunden geführt. Diese suchen das kaufende Publikum aufzuklären über die lohndrückende Wirkung, die das Streben nach billigen Einkäufen auf die Arbeiterschaft haben muß; sie wollen außerdem aber auch einen Druck auf die großen Verleger und Geschäftsinhaber ausüben, um eine bessere Behandlung der Angestellten überhaupt, insbesondere aber auch der in der Heimarbeit Beschäftigten durchzusetzen. Die Käuferbunde sind bis jetzt hauptsächlich in Tätigkeit getreten in Nordamerika, Frankreich, Deutschland und in der Schweiz.

Um weiten Kreisen Aufklärung zu bieten über die Notlage der Heimarbeiter und zugleich Reformmaßnahmen jeglicher Art anzuregen, wurden in den letzten Jahren meist auf private Initiative hin Heimarbeitsausstellungen veranstaltet. Die erste fand 1906 in Berlin statt; ihr folgten die Ausstellungen in London, Birmingham, Leicester, Philadelphia, Chicago, Neuyork, Stockholm, Frankfurt a. M.

Literatur. Über Begriff, Geschichte u. Reform der H. im allgemeinen orientieren: Schmoller, Gesch. des deutschen Kleingewerbes (1870); Liefmann, Über Wesen u. Form des Verlags der H. (1899); Stieda, Literatur, heutige Zustände u. Entstehung der deutschen H. (1889); Schwiedland, Ziele u. Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung (²1903); Koch, Die deutsche H. (1905); Wilbrandt, Arbeiterinnenschutz u. Heimarbeit (1906); Sombart, Art. „H." im Handwörterb. der Staatswissenschaften; Bücher, Art. „Gewerbe" ebd.

Aus der Summe zahlreicher Einzelmonographien sind hervorzuheben: Schnapper-Arndt, Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus (1883); Sax, Die H. in Thüringen (3 Bde, 1882/88); Thun, Die Industrie am Niederrhein (1879); Bein, Die Industrie des sächs. Vogtlandes (2 Bde, 1884); Zimmermann, Blüte u. Verfall des Leinengewerbes in Schlesien (1885); Heiß u. Koppel, Deutsche Heimarbeitausstellung (1906); Wilbrandt, Die Weber in der Gegenwart (1906); Bittmann, H. u. Heimarbeit im Großherzogtum Baden (1907). Besonders sei verwiesen auf die im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik veranstalteten Untersuchungen, die in den Bdn 40/42 u. 84/88 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik gesammelt sind.

Für die H. Österreichs ist von Bedeutung: Schwiedland, Kleingewerbe u. H. in Österreich (1893); Exner, Die H. Österreichs (1890); Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich (3 Bde, 1900); Hainisch, Die Heimarbeit in Österreich (1906). — Die H.n in der Schweiz sind zusammengestellt von Schuler in dem Art. „Die schweiz. H.n" in der Zeitschr. für schweiz. Statistik 1904; vgl. außerdem Pfleghart, Art. „H." in Reichesbergs Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft II (1905).

Bezüglich der Literatur über andere ausländische H.n sei verwiesen auf das sehr ausgiebige Literaturverzeichnis von Sombart zum Art. „H." im Handwörterb. der Staatswissenschaften. [Koch S. J.]

Hausminister s. Hof, Hofstaat.

Hausrecht. Die germanischen Völker haben von jeher die Freiheit und Unantastbarkeit

des Hauses als eine der wesentlichsten Grundlagen der bürgerlichen Freiheit betrachtet und die Behausung des Bürgers mit besonderem Rechtsschutz umgeben. Das widerrechtliche Eindringen in fremde Behausung, die dort verübte Ungebühr oder Gewalttat unterlag schwerster Ahndung; aber der Hausfriede schützte auch gegen Handlungen, welche an sich als rechtswidrige nicht zu bezeichnen waren. Bis ins 9. Jahrh. konnte jeder freie deutsche Grundbesitzer dem öffentlichen Richter den Eintritt in sein Gehöft und die Ausübung richterlicher Gewalt auf seinem Grund und Boden untersagen, wenn er Bürgschaft leistete, daß er auf die ergangene Vorladung vor Gericht selbst erscheinen oder seine vorgeladenen Hintersassen und Hörigen dort vertreten werde. In weitestem Umfange stand dem Hausherrn die Befugnis zu, Recht und Ehre seines Hauses mit eigener Macht zu schützen. Sogar dem Missetäter gewährte das eigene Haus einen gewissen Schutz gegen die Gefangennahme oder sonstige Eingriffe der öffentlichen Gewalt. Noch im 16. Jahrh. bestand die Immunität des Hauses (s. d. Art. Asylrecht Bd I, Sp. 421 ff) als Vorrecht der Kirchen, der Burgen des Adels, der Häuser der Städtebürger. Mit der Aufnahme des römischen Rechts mußte, obwohl auch diesem das Gefühl für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des eigenen Hauses nicht fehlt, die weit ausgedehnte Freiheit des einzelnen Hauses vor den Interessen der Gesamtheit und der öffentlichen Ordnung mehr und mehr weichen.

Von den germanischen Völkern haben die Engländer den weitestgehenden Schutz des Hausrechts sich bewahrt. Dem stolzen Spruch: My house is my castle, entsprechen noch heute die englischen Bestimmungen über Haussuchungen insoweit, als solche nur auf Weisung des Friedensrichters vorgenommen werden dürfen. Wenn dieser es für wahrscheinlich hält, daß in Wohnhäusern oder andern Räumen verdächtige Personen oder Sachen verborgen sind, so weist er in einem die zu durchsuchenden Häuser und Räume genau bezeichnenden Befehle den betreffenden Polizeibeamten an, die Durchsuchung zu bewirken. Die Befugnis des englischen Friedensrichters, eine Haussuchung anzuordnen, ist gewohnheitsrechtlichen Ursprungs und betraf ursprünglich lediglich den Fall des Diebstahls, wenn hinreichender Verdachtsgrund dargetan war. A warrant may in some cases be granted by a justice of the peace to search for and seize property suspected to have been stolen, sufficient ground for suspicion having been shown. The searching for stolen goods under the warrant of a justice is said by Lord Camden to have „crept into the law by imperceptible practice“, and to be „guarded with much circumspection“ (Commentaries on the laws of England by Broom and Hadley). Allmählich fand dann eine Ausdehnung auf analoge Fälle statt.

Ähnliche beschränkende Vorschriften wie das englische Recht enthält die alte preußische Kriminalordnung. § 128 schreibt vor: „Der Richter muß jederzeit die Haussuchung in Person leiten und dabei jede unnötige Gewalttätigkeit und Beschädigung möglichst vermeiden. Gerichte, die einen großen Bezirk und überhäufte Geschäfte haben, können jedoch von dem Obergerichte die Erlaubnis erhalten, bei nicht sehr wichtigen Fällen durch zuverlässige Unterbediente die Haussuchung abhalten zu lassen.“ Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 bestimmt im Art. 6: „Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.“ Im Anschluß an diese Bestimmung verordnet das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850: „In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugnis oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrags. Das Eindringen in eine Wohnung während der Nachtzeit ist verboten“ (s. im übrigen d. Art. Haussuchung).

Die widerrechtliche Verletzung des Hausrechts wird im Reichsstrafgesetzbuch unter den Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung aufgeführt. § 123 bestimmt: „Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 *M* bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ein.“ § 124 besagt: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.“ Die Rechtsprechung hat den Grundsatz aufgestellt, daß auch der Mieter bzw. Aftermieter Anspruch auf den Schutz des § 123 hat, und zwar selbst dem Eigentümer bzw. Vermieter gegenüber. Der Inhaber eines Wirtshauslokals ist berechtigt, einzelnen Personen den Eintritt in dasselbe oder den Aufenthalt darin zu untersagen. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der

Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, wird (nach § 342 des St.G.B.) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 *M* bestraft. Nach § 57 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich gehört zu denjenigen strafbaren Handlungen, wegen deren der Wandergewerbeschein zu versagen ist, auch der Hausfriedensbruch, wenn der Nachsuchende dieserhalb zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist und seit der Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.

[Jul. Bachem.]

Haussteuer s. Grund- und Gebäudesteuer.

Haussuchung. [Geschichtliches; Voraussetzungen; Einschränkungen; Verfahren; Schriftstücke; besondere Fälle; Schutzbestimmungen.]

Haussuchung (perquisitio) bezeichnet die im Interesse der Strafrechtspflege gesetzlich gestattete Besichtigung oder Durchsuchung einer Person oder ihrer Habe sowohl zum Zwecke der Ergreifung einer Person als zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln und Einziehungsstücken. Diese Durchsuchung führt den Namen Haussuchung, weil die Besichtigung der Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer die wichtigste und häufigst vorkommende Art der Durchsuchung ist; doch können Gegenstand der Durchsuchung auch Räume, Sachen und Personen sein. In gesetzlich bestimmten Fällen und Formen ist staatlichen Organen das Eindringen in die Wohnung und deren Durchsuchung sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren gestattet. Doch ist nicht schon jedes Eindringen eines Beamten in ein Haus eine Durchsuchung und deshalb an deren Beschränkungen gebunden.

Die Voraussetzung einer Durchsuchung ist überall die Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung begangen sei, ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung. Trifft diese Voraussetzung zu, so kann nach §§ 102/110 der deutschen Strafprozeßordnung sowie nach § 235 der Militärstrafgerichtsordnung sowohl in einem Strafverfahren als vor dessen Einleitung bei denjenigen, welche als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig sind, eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie ihrer Person und der ihnen gehörigen Sachen sowohl zum Zwecke der Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Gegenständen führen werde, welche als Beweismittel für die Untersuchung der Straftat von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen. Ob die Verdächtigen die Wohnung allein oder mit andern zusammen bewohnen, ist gleichgültig. Die Haussuchung ist jedoch nicht nur bei solchen Personen zulässig, welche der Beteiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, sondern auch bei solchen Personen, gegen welche ein Verdacht der Beteiligung nicht vorliegt. Diesen gegenüber ist aber die Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, der Person und Sachen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung bestimmter Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und in diesen Fällen auch nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Bei Nachtzeit dürfen Durchsuchungen von Wohnungen und befriedeten Räumen nicht begonnen, wohl aber fortgesetzt werden. Andere Durchsuchungen unterliegen einer Zeitbeschränkung nicht. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Okt. bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Das Verbot der Durchsuchung überhaupt sowie zur Nachtzeit findet keine Anwendung: a) auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche, wie Gasthäuser, zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder der Polizei als Herberge oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind; b) bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge, oder wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt; c) bei Untersuchungen gegen Militärpersonen auf die zum dienstlichen Gebrauch angewiesenen Räume. Mit Einwilligung des Berechtigten ist jede Haussuchung statthaft. Wie die Durchsuchung einer Wohnung, eines Geschäftsraumes und eines befriedeten Besitztums, so ist auch das Eintreten in dieselbe verboten. Doch begreift dieses Verbot des Eindringens in die Wohnung nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens.

Bei Tage ist das Eindringen in eine Wohnung nur auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugnis oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrages zulässig. Zur Ausführung einer Haussuchung sind daher nur beamtete Personen berechtigt. Ihre Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge, d. h. wenn zu besorgen ist, daß der durch die Angehung des Richters bedingte Zeitverlust den Erfolg der Maßregel vereiteln könnte, auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. Im Militärstrafverfahren ist der Gerichtsherr und bei Gefahr im Verzug auch der Untersuchungsführer zur Anordnung befugt.

Der regelmäßige Gang des Verfahrens wird folgender sein. Im Vorbereitungsverfahren

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft, in der Voruntersuchung oder wenn Gefahr im Verzuge ist auch im Ermittlungsverfahren ohne solchen Antrag der Richter die Durchsuchung verfügen und dieselbe selbst unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers ausführen oder durch einen Gerichts- oder Polizei- oder Gemeindebeamten ausführen lassen. Findet die Haussuchung ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts statt, so sind, wenn dies möglich ist, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein. Der Durchsuchung darf der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände beiwohnen. Er verwirkt diese Befugnis, wenn er sich der Durchsuchung widersetzt; er kann dann abgeführt werden. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich ist, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen. Bei Durchsuchungen von Wohnungen nicht beschuldigter Personen ist dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf die Inhaber derjenigen Räume, welche regelmäßig zur Nachtzeit betreten werden dürfen. Nach der Beendigung der Durchsuchung ist dem von derselben Betroffenen auf sein Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung sowie, falls der Betroffene der Verdächtige ist, die strafbare Handlung bezeichnen muß, welche ihm zur Last gelegt wird. Werden bei der Durchsuchung für die Untersuchung erhebliche Gegenstände vorgefunden und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so sind sie zu beschlagnahmen (Bd I, Sp. 805). Auf Verlangen ist dem Durchsuchten ein Verzeichnis der in Beschlag oder in Verwahrung genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung bei dem Beschuldigten oder einem unbeteiligten Dritten Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer andern strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen, und es ist der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Militärbehörde Kenntnis zu geben.

Eine Durchsicht der Schriftstücke des von einer Durchsuchung irgend welcher Art Betroffenen steht nur dem Richter zu, dem im Militärstrafverfahren der Gerichtsherr und der Untersuchungsführer gleichstehen. Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern. Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsieglung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen. Die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere hat der Richter der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Diese Pflicht zur Auslieferung der Papiere war dem römischen Strafverfahren unbekannt; der Inquisitionsprozeß schuf dieselbe zunächst für den Beschuldigten und dehnte sie dann auf alle zur Zeugnisablegung verpflichteten Personen aus. Findet eine Durchsuchung zum Zwecke der Augenscheinseinnahme statt, so hat dieselbe der Richter selbst mit dem Gerichtsschreiber vorzunehmen. Dem Angeschuldigten und dessen Verteidiger kann alsdann, muß aber nicht die Anwesenheit bei der Durchsuchung gestattet werden. Die Staatsanwaltschaft kann jeder Durchsuchung beiwohnen.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden und auf Kriegsfahrzeugen erfolgen im bürgerlichen Strafverfahren durch Ersuchen der Militärbehörden und auf Verlangen der Zivilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörden bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Zivilpersonen bewohnt werden. Im Militärstrafverfahren hat die Durchsuchung von Räumen bürgerlicher Personen durch Ersuchen des Amtsgerichts oder in schleunigen Fällen der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsbeamten zu geschehen. Von diesen ist ihre Zuständigkeit zur Durchsuchung sowie deren Zulässigkeit selbständig zu prüfen. Zum Vollzuge ist die Militärbehörde auf ihr Verlangen zuzuziehen.

Die dem früheren Strafverfahren bekannte Durchsuchung einer Mehrzahl von Personen und ganzer Ortschaften (allgemeine Haussuchung) ist jetzt nur noch zulässig, wenn bei jeder einzelnen Person die vorangeführten Voraussetzungen der Durchsuchung zutreffen. Eine allgemeine Papierdurchsuchung war auch dem früheren Rechte nicht bekannt.

In Strafsachen ist mithin nach der deutschen Strafprozeßordnung jedermann verpflichtet, sich der Durchsuchung zu unterwerfen, sobald der Richter oder die Staatsanwaltschaft dieselbe nach ihrem Ermessen für den Untersuchungszweck förderlich erachten. Die Haussuchung wird dadurch zu dem allerdings nicht zu missenden, aber doch drückenden Zwange, nach Ermessen des Gerichts seine Privatexistenz der Besichtigung bloßzustellen. Die einzelnen beschränkenden Vorschriften sind nur der Rücksicht auf möglichste Schonung des Betroffenen entsprungen.

In einzelnen Spezialgesetzen ist die Befugnis zur Haussuchung noch erweitert. Die Seemannsordnung ermächtigt den Schiffer, die Effekten der Schiffsleute, welche der Beteiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, jederzeit zu durchsuchen. Desgleichen ermächtigen das Vereinszollgesetz (§§ 126 ff) sowie die Steuergesetze die Zoll- und Steuerbeamten, die Jagd- und Forstgesetze die Jagd- und Forstschutzbeamten, das Margarine- und Weingesetz die Polizeibeamten weitergehend zur Vornahme von Haussuchungen.

Gegen die Überschreitung des Durchsuchungsrechts ist ein strafrechtlicher und ein disziplinarer Schutz gewährt: einmal ist gegen die Anordnung der Durchsuchung die Beschwerde gegeben; sodann macht sich der Beamte, welcher das Durchsuchungsrecht in einem Wohnhause, in Geschäftsräumen oder in einem befriedeten Besitztum widerrechtlich ausübt, oder welcher widerrechtlich in diese Räume eindringt, oder nach beendeter Durchsuchung widerrechtlich in denselben verweilt, des Mißbrauchs seiner Amtsgewalt und des Hausfriedensbruchs schuldig; derselbe ist alsdann kriminell oder mit Geldstrafe bis zu 900 *M* und außerdem, sowie wenn diese Überschreitung der Amtsgewalt auf Fahrlässigkeit beruht, disziplinariter zu bestrafen.

In Österreich-Ungarn ist das Hausrecht durch Gesetz vom 27. Okt. 1862 in ähnlicher Weise wie in Deutschland geschützt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 aufgenommen worden. Die Beamten der Sicherheitsbehörden können ausnahmsweise Haussuchungen anordnen. Doch können Wachpersonen, z. B. Gendarmen, auch ohne solche Anordnung aus eigener Initiative eine Haussuchung vornehmen, wenn gegen eine Person ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen, oder wenn sie auf der Tat betroffen ist, durch öffentliche Nachteile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen. Das Eindringen in die Wohnung aus andern als strafprozessualen Gründen, z. B. zur Vornahme polizeilicher Revisionen, zur Vornahme der Steuerbemessung und Steuerkontrolle oder anläßlich der Volkszählung, ist in den Spezialgesetzen geregelt. Eine gegen die Vorschriften des Gesetzes vorgenommene Hausdurchsuchung kann als Mißbrauch der Amtsgewalt oder als Übertretung der Pflichten eines öffentlichen Amtes (§§ 331, 332 der Strafprozeßordnung) strafbar sein. Die vorstehend mitgeteilten Bestimmungen schützen gleichmäßig den Inländer und Ausländer.

Vgl. Die Strafprozeßordnungen, die deutsche §§ 102/108, die Militärstrafgerichtsordnung §§ 235 bis 240, die österreichische §§ 139/142, die französische Art. 19, 35/39, 49, 50, 87/90, das belgische Gesetz vom 20. April 1874; Glaser, Strafprozeß II (1883) 287/294; Löwe, Strafprozeßordnung (12 1907). [Spahn.]

Hauswerk s. Gewerbe (Sp. 684).

Hawaii s. Vereinigte Staaten von Amerika.

Hazardspiel s. Glücks- oder Hazardspiele.

Heerwesen. [A. Heersysteme. B. Zur Geschichte des Heerwesens. C. Heerwesen des Deutschen Reiches: I. Militärkonventionen. II. Kontingente der Bundesstaaten. III. Militärische Hoheitsrechte. IV. Organisation des stehenden Heeres. V. Organisation der Landwehr. VI. Organisation des Landsturms. VII. Festungen. VIII. Heeresverwaltung. IX. Heereskosten. X. Kaiserliche Reichstruppen. Literatur.]

Die folgende Darlegung beschränkt sich auf das Landheer, während die Seemacht in dem Artikel Marine behandelt wird. Zahlreiche Einrichtungen und Vorschriften sind ursprünglich für das Landheer eingeführt, später aber auf den jüngeren Teil der bewaffneten Macht, die Marine, ausgedehnt worden; diese für beide Teile der bewaffneten Macht geltende gemeinsame Ordnung ist in dem Artikel Militärwesen dargestellt.

A. **Heersysteme.** Wir verstehen unter Heer die für Kriegszwecke bestimmte Landmacht des Staates, im Gegensatz einerseits zur Seemacht (Marine) und anderseits zu den bewaffneten Organen der Zivilbehörden (Gendarmen, Schutzmannschaft, Forstwächter, Grenzwächter usw.), welche für die Aufrechterhaltung der Friedensordnung, insbesondere für die zwangsweise Durchführung von Maßnahmen der Verwaltung, aufgestellt sind. Die Einrichtung des Heerwesens ist für den Staat von der größten Bedeutung, weil von ihr die Sicherheit, ja der Bestand des Staates abhängt. Die Gestaltung der Heeresverfassung hängt wesentlich von der volkswirtschaftlichen, politischen und waffentechnischen Entwicklung ab. Danach lassen sich drei Grundformen der Heeresverfassung unterscheiden, die selbstverständlich nicht immer und nicht überall scharf voneinander abgegrenzt sind, sondern mannigfache Übergänge aufweisen:

1. In der Jugendzeit der Völker, solange die festen Wohnplätze eines Volkes gegen die Nachbarvölker noch nicht genügend gesichert sind und die Kultur wenig entwickelt ist, umfaßt Waffenrecht und Waffenpflicht alle waffenfähigen freien Männer in gleichem Maße.

2. Im Mittelalter der Völker tritt mit Zunahme der Kultur eine Arbeitsteilung ein, welche den Kriegsdienst wenigstens für die Regel zu einer Sonderleistung einzelner Teile des Volkes macht, während das übrige Volk nur im Falle der Not zum Waffendienst herangezogen und für diesen Zweck auch nur notdürftig, sei es unmittelbar vor der Verwendung im Krieg, sei es durch kleine Übungen im Frieden, ausgebildet wird. Vielfach wird der Kriegsdienst zur besondern Pflicht der Grundbesitzer, so in der Zeit des Feudalismus und seiner Lehnsmilizen. Schon frühe wird aber in manchen Ländern der Kriegsdienst zum bezahlten Gewerbe, das seinen Mann durch Sold ernährt. Eine höhere Stufe der Entwicklung be-

steht darin, daß eigene Stände mit politischen Vorrechten sich für den Kriegsdienst bilden, z. B. das Rittertum, das als eine Art Kriegsadel zu hoher Bedeutung gelangt ist. Den Niedergang dieser Periode kennzeichnet das Überwuchern eines Söldnerwesens, welches ohne Zusammenhang mit Volk und Land lediglich dem Geldgewinn nachgeht. Neben all diesen Formen besonders geschulter und geübter Kriegstruppen pflegen sich noch ungenügend geschulte und ungeübte Milizen als billiger, aber auch minderwertiger Notbehelf zu erhalten.

3. Den Abschluß bildet die Zeit der stehenden Heere, deren Entwicklung auf die Bestrebungen der Kriegskunst, noch mehr aber auf die Interessen des fürstlichen Absolutismus zurückzuführen ist, der als Stütze und Werkzeug seiner Gewalt ein jeden Augenblick zu seiner ausschließlichen und unbedingten Verfügung bereites Heer haben will. Das stehende Heer wird anfänglich als Söldnerheer, später auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht als Volksheer aufgebracht. Die heutige regelmäßige Form des stehenden Heeres ist das Rahmenheer (Kadersystem). Ein solches Heer steht zu Friedenszeiten nicht in seinem vollen, im Krieg zur Verwendung kommenden Bestand unter den Fahnen; die Friedensformationen bilden vielmehr nur einen Rahmen (cadre), der als „Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg“ (deutsches Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867 § 4) dient und erst im Krieg durch Einberufung der nicht mehr unter den Fahnen stehenden ausgebildeten Heeresangehörigen ausgefüllt wird. Dauernd unter den Fahnen stehen nur die berufsmäßig ausgebildeten Offiziere und Unteroffiziere, während die sonstige Mannschaft nach erfolgter Ausbildung entlassen und, abgesehen von einigen Übungen, nur im Kriegsfall zu den Fahnen gerufen wird. Soll das Kadersystem seinen Zweck erfüllen, so bedarf es einer solchen Zahl und Stärke der Rahmen, daß sie nicht nur den Mannschaften, sondern auch den Führern eine tüchtige kriegsmäßige Ausbildung, insbesondere durch Zusammenfassung und Übung in großen Truppenverbänden, sichern. Den hervorragenden militärischen Leistungen und Erfolgen, durch welche das Kadersystem erprobt ist, steht als eine Schattenseite des Systems die schwere Belastung gegenüber, welche es dem Volk schon im Frieden bringt, und zwar eine Belastung durch wirtschaftliche wie durch finanzielle Opfer. Um diese Belastung erträglich zu gestalten, wird die allgemeine Wehrpflicht bei diesem System nirgends bis zur äußersten Folgerung, der Wehrhaftmachung sämtlicher Wehrfähigen, durchgeführt; vielmehr werden im einzelnen mehr oder weniger die bürgerlichen Verhältnisse berücksichtigt und die Aushebungen auf einen durch Gesetz festgesetzten Bedarf beschränkt. Ein sehr ernster Nachteil der stehenden Heere überhaupt ist die Leichtigkeit ihres Mißbrauchs zu Angriffskriegen für Zwecke eitler Eroberungssucht und räuberischer Habsucht, die selbstverständlich nie offen zugegeben, sondern mit heuchlerischen Phrasen verleugnet werden. Für gewissenlose Staatsmänner ist ein starkes stehendes Heer stets eine große Versuchung, die Lösung politischer Schwierigkeiten und Verwicklungen mit dem Schwert, statt auf friedlichem Weg, zu betreiben.

Den Gegensatz zum stehenden Heer bildet die noch heute in einzelnen Staaten beibehaltene Miliz. Staaten, welche, wie die Schweiz, das Milizsystem gleichfalls auf der allgemeinen Wehrpflicht aufbauen, führen die allgemeine Wehrpflicht vollständig durch. Alle Wehrfähigen werden für den Krieg ausgebildet, aber die Ausbildung beschränkt sich auf kurze Friedensübungen. Das Heer wird nicht schon im Frieden, sondern erst im Kriegsfall auf Grund einer im Frieden vorbereiteten Organisation aufgestellt. Vorteile des Milizsystems sind, daß die Wehrpflichtigen durch die militärischen Übungen in ihrem Lebensberuf wenig gestört, daß also die Kräfte des Volkes im Frieden möglichst geschont werden, und daß anderseits im Krieg die volle Wehrkraft des Volkes aufgeboten wird. Dagegen fehlt dem Milizheer ein starker und wohlgeschulter Stamm und, was noch wichtiger ist, eine in der Leitung größerer Truppenverbände genügend geübte Führung, Mängel, deren Bedeutung sich mit dem Fortschritt der Kriegskunst und Waffentechnik steigert.

B. **Zur Geschichte des Heerwesens.** 1. Bei den Germanen finden wir ein allgemeines, unbeschränktes Waffenrecht und Befestigungsrecht, und entsprechend eine allgemeine Waffenpflicht aller waffenfähigen freien Männer. „Wer“ oder „Wehr“ bedeutete sowohl Mann als Krieger; „Heer“ und Volk waren identisch und wurden noch im 10. Jahrh. bei den Sachsen als gleichbedeutend gebraucht. Der Gliederung des Heeres lag auch die Einteilung des Landes zugrunde, so daß Waffenrecht und Waffenpflicht auf dem Grundbesitz der Familie ruhte. Das Stammesgebiet wurde nämlich nach den Abteilungen des Heeres (Hundred, Herath) in Gaue (pagi) und diese in Hundertschaften (Centenen), bestehend aus dem Grundbesitz von 100 Familien, eingeteilt. An der Spitze dieser Heeres- und Gebietsabteilungen standen die von der Volksversammlung gewählten Gaufürsten (principes) und Hundertschaftsführer (centenarii). Die Leitung des Heeres stand dem König oder einem besonders gewählten „Heretagan, Herizohn, Herzog“ (dux) zu. Zur Heeresfolge bei Angriffskriegen war der Germane nur dann verpflichtet, wenn der Angriff in der Volksversammlung beschlossen worden war; zur Verteidigung des heimatlichen Bodens dagegen hatte er dem Aufgebot auch ohne vorherigen Beschluß der Volksversammlung Folge zu leisten. Eine Wechselwehrpflicht bestand bei den Sueben; sie führten aus jedem ihrer Gaue jährlich je 1000 Bewaffnete zum Krieg über die Grenze, während die Zurückbleibenden durch Ackerbau sich und jene

Krieger unterhielten; im nächsten Jahr zogen die Zurückgebliebenen ins Feld und die andern blieben daheim (Caesar, De bello gall. 4, 1). Die Wehrhaftmachung des Jünglings, die Swertleite, erfolgte mit 15 Jahren durch die Gemeinde. Eine eigentümliche Erscheinung ist die Gefolgschaft (comitatus). Junge Krieger wurden von dem Gaufürsten in sein Gefolge mit der Verpflichtung besonderer Treue und Hingebung aufgenommen; sie bildeten im Frieden sein Ehrengeleite, im Krieg seinen Schutz und erhielten dafür vom Gefolgsherrn das Kriegspferd, Wehr und Waffen, den Unterhalt während des Krieges und besondern Anteil an der Kriegsbeute. Im übrigen hatte jeder Mann seinen Kriegsdienst unentgeltlich und ohne Ersatz für Waffen, Kleidung und Verpflegung zu leisten; der Ertrag seines Anteils am Gemeindeacker mußte ihm die Mittel liefern, um seiner Wehrpflicht zu genügen. Die Hauptstärke der germanischen Heere bildete das Fußvolk; bei den Grenzstämmen findet sich auch etwas Reiterei. Für die Feldschlacht stellten sich die Germanen zum Angriff in keilförmiger Ordnung auf; innerhalb der Keile kämpften die Familien und Geschlechter nach Hundertschaften und Gauen geordnet, was nicht wenig zur Erhöhung der Tapferkeit beitrug.

2. An die Stelle der germanischen Stammesstaaten trat das einheitliche fränkische Reich. Mit der wachsenden Ausdehnung des Reiches wuchs auch die Macht des Königs. Die Volksversammlungen der einzelnen Stämme verschwinden, und an ihrer Stelle entscheidet über Krieg und Frieden des Reiches der König, der unter Ankündigung des Heerbannes, einer für den Ungehorsam angedrohten Geldbuße von 60 solidi, die Wehrpflichtigen zur „Heerfahrt“ befiehlt (bannitio in hostem). Behufs Abwehr feindlicher Einfälle und zur Unterdrückung eines Landfriedensbruches durften auch Herzoge und Grafen zur „Landfolge“, „Landwehr“ das Aufgebot erlassen. Wehrpflichtig waren alle freien Männer; zur Landfolge wurden mehrfach sogar die Unfreien herangezogen. Die Gliederung des Heeres deckte sich mit der alten staatlichen Einteilung in Herzogsbezirke, Gaue und Hundertschaften, und wenn mehrere Volksstämme zu einer Schlachtordnung vereinigt waren, so stellten sie sich in besonderen Keilen auf. Die Vorsteher dieser Abteilungen und Gebiete, die Herzoge, Grafen (grafio, comes) und Zentenarien, hatten nunmehr das königliche Aufgebot zu verkünden und an der Spitze ihrer Mannschaften ins Feld zu ziehen. Alle diese Führer waren aber nicht mehr vom Volke gewählte Vorsteher, sondern vom König ernannte Beamte. Den Oberbefehl über das Heer führte der König oder ein von ihm ernannter Feldherr. Der König war also oberster Kriegsherr. Das militärische Gefolge des Königs bildeten unter den Merowingern die Antrustionen, d. h. Mitglieder der trustis dominica oder regia (Trost), eine Dienstaristokratie, welche aus der germanischen Gefolgschaft hervorgegangen war, neben Freien nunmehr auch Freigelassene, ja sogar einzelne Unfreie umfaßte, und für ihre Leistungen im Reiterdienst durch Güterverleihungen belohnt wurde. Merkwürdig ist, daß schon in dieser Zeit, unter Karl Martell, die durch Aufgebot aufgebrachten Truppen durch Söldner (soldarii) verstärkt wurden.

3. Infolge der andauernden Kriegszüge wurde die dem einzelnen Wehrpflichtigen obliegende Pflicht der selbständigen Ausstattung mit Waffen und Kleidern auf 6 Monate sowie des eigenen Unterhaltens im Kriege auf 3 Monate (wobei der Marsch zu dem oft sehr entfernten Sammelplatz nicht eingerechnet wurde) zu einer schweren Last, welche um so mehr drückte, als gleichzeitig die Grundbesitzverhältnisse sich erheblich verschlechterten und den einzelnen Freien vielfach nicht mehr die für den Kriegsdienst ausreichenden Erträgnisse abwarfen. Manche Freie hatten überhaupt keinen Grundbesitz mehr. Deshalb sahen sich die Karolinger genötigt, einerseits Vorschriften über die Bewaffnung der Wehrmänner zu erlassen, anderseits aber auch Erleichterungen im Kriegsdienst den minderbemittelten Freien zu gewähren. Karl d. Gr. bestimmte im Jahre 807: Nur wer mindestens drei Hufen Landes besitzt, muß jedesmal ins Feld ziehen; kleine Grundbesitzer, deren Gesamtbesitz drei Hufen ausmacht, müssen zusammenlegen, um einen Mann auszurüsten (coniectus, adiutorium); wer nicht wenigstens eine halbe Hufe besitzt, wird zur gemeinschaftlichen Ausrüstung eines Mannes nur dann herangezogen, wenn er mindestens 5 solidi jährlicher Einkünfte bezieht. Schon im Jahre 811 wurden vier Hufen Eigentum oder Benefizium, und unter Ludwig dem Frommen fünf Hufen als Mindestmaß des zum Feldkriegsdienst verpflichtenden Vermögens festgestellt. Damit war der Zusammenhang der Wehrpflicht mit dem Grundbesitz aufgegeben und die Wehrpflicht zu einer allgemeinen Untertanenpflicht gemacht; zugleich hatte die Wehrpflicht ihren Charakter als einer allgemeinen persönlichen Dienstleistung verloren.

Mit dem allmählichen wirtschaftlichen Niedergang der Freien hingen noch andere Änderungen ihrer Stellung zusammen, welche eine völlige Umwälzung der Staats- und Heeresverfassung herbeiführten. Der Freiheitssinn der Germanen hatte nicht gestattet, daß ein freier Mann einem andern Freien dauernd sich zu Diensten verpflichte; seit dem 7. Jahrh. hat aber die Not der Zeit zahlreiche Freie veranlaßt, in den dauernden Dienst eines Großgrundbesitzers, senior, seigneur, als vassi, vassalli zu treten (se commendare). Am vornehmsten und zahlreichsten waren die Vasallen des Königs, welcher der größte Grundbesitzer war. Als Gegenleistung erhielten die Vasallen ihren Unterhalt im Hause des senior oder ein Landgut als beneficium, sodann Ausrüstung und Verpflegung im Krieg; der senior haftete auch für

den Heerbann seiner Vasallen und stellte für die an ihn zu leistende Beisteuer, den coniectus, die Wehrmänner für die minderbemittelten Wehrpflichtigen unter seinen Vasallen. Staatsrechtlich bedeutsam war, daß mit der Kommendation obrigkeitliche Rechte auf den senior übergingen, indem er sich einen Treueid schwören ließ und seine Vasallen zum Krieg aufbot und anführte. Von da ab zerfiel das Heer in die unter königlichem Banner stehenden und vom Grafen geführten selbständigen Freien und in die eigene Truppenkörper mit besonderen Bannern bildenden Senioren mit ihren Vasallen. Dem entsprechend erging nunmehr auch das königliche Aufgebot an die Grafen und Senioren als die Obrigkeiten der unmittelbaren bzw. mittelbaren Untertanen. Aus der Verbindung des Seniorats mit dem Benefizialwesen ging das Lehnsverhältnis hervor. Der Übergang zum Lehnswesen wurde veranlaßt durch das Bedürfnis nach Reiterei, welches in den Kämpfen gegen das in Frankreich eingedrungene Reitervolk der Araber sich gezeigt hatte und dem die Reiterschar der Antrustionen nicht genügte. Um die Reiterei zu vermehren, wurden Benefizien gegen die Verpflichtung zum Reiterdienst verliehen, und um ausreichende Benefizien verleihen zu können, griff Karl Martell zu einer Säkularisation des Kirchenguts. Die Bedeutung der Reiterei nahm immer mehr zu, so daß schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. der Kampf zu Fuß ganz zurücktrat.

4. In dem vom fränkischen Reich getrennten deutschen Reiche beherrscht das Lehnswesen, seitdem unter Konrad II. (1024/39) die Kriegerlehen als erblich anerkannt worden waren, die ganze Staats- und Heeresverfassung. An die Stelle der Gauverfassung mit ihren königlichen Ämtern sind Erbgüter zu eigenem Recht getreten, und die Herzoge und Grafen haben sich aus königlichen Beamten zu Landesherren emporgeschwungen, welche als Vasallen des Königs ihr Land nach Lehnsrecht erblich besitzen. Gleichzeitig mit der Landeshoheit des hohen Adels entstehen andere erbliche Berufsstände: Ritter, Bauern und Bürger (Städter). Der Reiterdienst, der in dieser Zeit den Schwerpunkt des Kriegsdienstes ausmachte, erforderte größere und dauernde Übung sowie infolge seiner kostspieligen Rüstung und Bedienung einen bedeutenden Aufwand; zur Leistung des Reiterdienstes bildete sich deshalb aus den freien Vasallen und den unfreien Ministerialen der Landesherren durch gleiche und gemeinsame kriegerische Lebensweise ein eigener Berufsstand des niederen Adels, die Ritterschaft, welche ihre Entlohnung aus der Lehnsnutzung zog. Den kriegspflichtigen und dafür steuerfreien Rittern standen gegenüber die Bauern, welche keinen persönlichen Kriegsdienst zu leisten, statt dessen aber eine jährliche Steuer dem Landesherrn zu entrichten hatten. Das Aufgebotsrecht hatte der König bis zum 12. Jahrh. unbeschränkt, seit Heinrich V. (1106/25) dagegen nur unter Mitwirkung des aus den Großen des Reiches bestehenden Reichstags, mit dessen Zustimmung die Stärke des Reichsheeres und seiner einzelnen Kontingente sowie Zeit und Ort der Sammlung bestimmt wurde. Dauer und Art der militärischen Dienstleistung richtete sich danach, ob ein Krieg innerhalb oder außerhalb Deutschlands oder ein Römerzug zu führen war. Der König konnte auf die Leistung der Heerfolge gegen Zahlung einer Heersteuer oder ohne solche verzichten. Einzelne Reichsfürsten brauchten nur an bestimmten Heerfahrten teilzunehmen, so die Landesherren der Marken, die von dem ihnen obliegenden Grenzschutz nicht abgezogen werden sollten. Die Befreiung von der Heerfahrt befreite aber nicht von der Landfolge, zu der jeder waffenfähige Mann verpflichtet war. Das Aufgebot des Königs richtete sich nicht mehr unmittelbar an die Dienstpflichtigen, sondern an die Landesherren und Reichsstädte, welche für die Gestellung ihrer Kontingente zu sorgen hatten. Zu diesem Zwecke boten die Kontingentsherren ihre Vasallen und Ministerialen und diese in gleicher Weise ihre Mannen auf. Die Zahl der von den einzelnen aufzubringenden Ritterpferde richtete sich nach Lehnsvertrag oder Herkommen. War der Lehnsmann an der Erfüllung seiner Pflicht verhindert, so hatte er an seinen Lehnsherrn eine Heersteuer zu zahlen; pflichtwidrige Nichtleistung des Lehnsdienstes zog den Verlust des Lehns nach sich. Der Lehnsmann hatte seine Ausrüstung und Proviant auf 6 Wochen mitzubringen; für den weiteren Unterhalt hatte der Kontingentsherr zu sorgen. Seit dem 13. Jahrh. wurde es üblich, den Kontingentsherren, Vasallen und Ministerialen aus Reichsmitteln Geldbeihilfen zu gewähren. Der Oberbefehl über das Reichsheer stand dem König oder dem von ihm ernannten Feldherrn zu. In der Schlacht wurde die Ordnung nach Stämmen beibehalten. Nach einem uralten, vom Schwabenspiegel (Landrecht 32) auf eine Verleihung Karls des Großen zurückgeführten Ehrenvorrecht kam den Schwaben der Vorstreit zu. Der Träger der Hauptfahne der Reiterei, der Reichssturmfahne (mit schwarzem Adler im goldenen Feld), erhielt mit ihr als Fahnenlehen Gröningen in Schwaben (heute Markgröningen in Württemberg); seit 1336 bis zum Ende des Reiches blieben die Grafen und Herzoge von Württemberg im Besitz der Reichssturmfahne. Die Fahne der Reichsstädte, auf welcher Maria mit dem Jesuskind dargestellt war, führten gewöhnlich die Straßburger. So war aus dem alten Volksheer in der Hauptsache eine aus Rittern bestehende Lehnsmiliz geworden; das Fußvolk, gewöhnlich von den Städten gestellt, kam schon an Zahl wenig in Betracht und gewann nur in inneren Kriegen eine von den Rittern mit Eifersucht verfolgte Bedeutung. Das Lehnsheer ist ein aristokratisches Berufsheer, das vom übrigen Volk sich stolz abschließt, ihm aber auch

die Last des persönlichen Kriegsdienstes erspart und dadurch die Möglichkeit gewährt, die Werke des Friedens zu pflegen. Die Blütezeit des Rittertums fällt in die Zeit der Kreuzzüge, 11. bis 13. Jahrh. Zu beachten ist, daß seit Friedrich I. (1152/90) das Reichsheer neben den Lehnsrittern auch zahlreiche Soldritter enthielt.

5. Seit dem 14. Jahrh. zeigt sich in Deutschland, wie anderwärts, ein offenbarer und unaufhaltsamer Zerfall des Ritterwesens. Die innere Auflösung desselben äußert sich in Raubrittertum und Fehdesucht, bis endlich der Reichstag zu Worms im Jahre 1495 durch den Ewigen Landfrieden — ein Verdienst des Kurfürsten von Mainz, Berthold von Henneberg — jeglicher Fehde und Eigenmacht eine Ende setzte. Auf militärischem Gebiet hat hauptsächlich die Ausbildung des Söldnerwesens und der Feuerwaffen zum Untergang des Rittertums beigetragen. Die Lehnsmilizen zeigten sich ihren Aufgaben nicht mehr gewachsen. Schon Albrecht I. (1298/1308) erkannte die Wichtigkeit eines guten Fußvolkes und stellte neben den Speerreitern unberittene Bogenschützen auf, welche freilich wegen ihres „unritterlichen Fechtens" das Mißfallen der Ritter erregten. Die Erfolge des schweizerischen Fußvolkes gegen die österreichischen Ritterheere bei Morgarten (1315) und Sempach (1386), des englischen Fußvolkes gegen die französischen Ritterheere bei Crécy (1346) und Maupertuis (1357) und des hussitischen Fußvolkes gegen die deutschen Ritterheere (1424/31) vernichteten gründlich den Glauben an die Überlegenheit der schwergewappneten Ritter. Die Feuerwaffe, das von den Rittern anfänglich so verachtete „neu unritterlich Gewehr", hat vollends den Dienst des geharnischten Ritters wertlos gemacht. Kleinere Feuergeschütze werden für Deutschland zuerst 1330 in Bayern nachgewiesen; ein großes Geschütz, die „faule Grete", wird 1377 in Erfurt gegossen. Handfeuerwaffen kommen noch im Lauf des 14. Jahrh. zur Anwendung, werden aber erst im 16. Jahrh. eine selbständige Waffe des Fußvolkes. Mit der wachsenden Bedeutung des Fußvolkes hängt die Verbreitung des Söldnerwesens eng zusammen. Da die Söldner nach den meist nur kurzen Feldzügen alsbald abgedankt und sich selbst überlassen wurden, mußten sie hoch besoldet werden; gleichwohl waren die Kosten einer Soldtruppe wesentlich geringer als die der Lehnstruppen. Die Zuverlässigkeit und Disziplin der Söldner ließ viel zu wünschen übrig; wer sie am besten bezahlte, der erhielt ihre Dienste; Verlockungen und Mißstimmungen gaben ihnen leicht Anlaß, die Fahnen zu verlassen oder den Gehorsam zu verweigern. War der Feldzug zu Ende, so suchten sich manche Söldner durch Raub und Diebstahl im Lande ihren Unterhalt oder auch Ersatz für ihren rückständigen Sold zu verschaffen. Die schweizerischen Söldner waren durch bessere Zucht, aber auch durch höhere Soldansprüche bekannt; daher das Sprichwort: „Kein Geld, keine Schweizer." Dem Zug der Zeit entsprechend bildeten sich schließlich unter den Söldnern besondere zunftartige Vereinigungen, Brüderschaften, die im Frieden zu einer gemeingefährlichen Landplage wurden, selbständige Fehden führten und schwachen Obrigkeiten ihren Willen vorschrieben. Trotz dieser Schäden gewann das Söldnerwesen infolge der Unbrauchbarkeit des veralteten Lehnswesens immer mehr an Ausdehnung. Das alte Reichsheer war aus viel zu vielen zwerghaften Kontingenten kleiner Herren zusammengesetzt; die einzelnen Kontingente waren ungleich bewaffnet, ungenügend geübt, sammelten sich auf das Aufgebot mit außerordentlicher Langsamkeit und verschmolzen nie recht zu einer einheitlichen, schlagfertigen Truppe. Diese Mängel führten in den Nöten der Hussitenkriege dazu, daß auf den Reichstagen zu Nürnberg 1422 und Frankfurt 1427 vorübergehend beschlossen wurde, statt des bisherigen Aufgebots eine Reichsvermögenssteuer (den gemeinen Pfennig) zur Aufstellung eines Söldnerheeres auszuschreiben. Kaiser Maximilian I. (1493—1519), der „letzte Ritter", suchte vergeblich durch allerlei Reformen den Niedergang des Rittertums aufzuhalten und eine neue Heeresverfassung zustande zu bringen. Insbesondere ist sein Versuch, dem Unwesen der Söldner durch Gründung einer ordensähnlichen, mit ritterlichen Elementen durchsetzten Truppe, der Landsknechte, entgegenzuwirken, ohne nachhaltigen Erfolg geblieben. Dagegen haben sich Maximilians Vorschriften für die Söldner, der „Artikulsbrief" für die Fußknechte und die „Reuterbestallung" für die Reiter, in manchen Wandlungen noch lange erhalten; unsere heutigen „Kriegsartikel" erinnern noch daran. Eine wichtige Besserung des Heerwesens brachte die auf dem Reichstag zu Worms 1521 beschlossene Matrikel, welche die Stärke des Reichsheeres und der von den einzelnen Reichsständen zu stellenden Kontingente sowie den Betrag der daneben von ihnen zu leistenden Kriegssteuer bestimmte, und eine Ablösung der Truppengestellung in Geld nicht gestattete. Die Stärke des Reichsheeres betrug danach in simplo 4000 Reiter und 20 000 Fußknechte. Der Monatssold wurde in Erinnerung an die Römerzüge als „Römermonat" bezeichnet. Kaiser und Reichstag setzten gemeinsam fest, wie viele simpla im einzelnen Kriegsfall zu stellen waren. Die Aufbringung der Truppen durch die Reichsstände erfolgte durch Werbung und Aufgebot; das Aufgebot wurde angewendet für die Landesverteidigung.

6. Die Ausgestaltung der Landeshoheit, nicht wenig gefördert durch die religiöse Spaltung seit dem 16. Jahrh., führte zu fortschreitender Minderung der Rechte und Macht des Kaisers auch auf militärischem Gebiet. Schließlich erlangten die Landesherren mit Hilfe von Frankreich und Schweden den dauernden Sieg über die Reichsgewalt im Westfälischen Frieden (1648), der ihnen

die Anerkennung ihrer Militärhoheit, das ius foederum ac belli, brachte. Folgerichtig ist seit der Wahlkapitulation von 1658 das Festungswesen als ausschließliches Recht der einzelnen Reichsstände anerkannt worden. Die Träger der Entwicklung des deutschen Heerwesens sind fortan die Landesherren, welche ihre Gewalt auf stehende Heere stützen und der Ausbildung der Feuerwaffen ihre Hauptaufmerksamkeit zuwenden. Neben Fußvolk und Reiterei tritt in dieser Zeit die Artillerie als eine besondere Hauptwaffe.

a) Das deutsche Reich hat es nicht zu einem stehenden Heere gebracht; alle nach dem 30jährigen Krieg gestellten Anträge auf Einführung des miles perpetuus waren erfolglos. Reichskrieg und Reichsfrieden konnten nur von „Kaiser und Reich" (Reichstag) gemeinsam beschlossen werden. Durch die „Reichsarmatur" von 1681 wurde die Reichsarmee in simplo auf 12000 Reiter und 28000 Fußknechte festgesetzt und auf die 10 Reichskreise verteilt. Die Unterverteilung auf die Kreisstände, die militärische Formation der von den Kreisständen gestellten Kontingente, die Aufstellung der Kreisgeneralität und die Beschaffung der Geschütze war Aufgabe der Kreise. Die einzelnen Kreisstände brachten ihre Kontingente durch Werbung oder Aufgebot auf. Die Truppen eines Kreises bildeten ein geschlossenes Korps, für dessen Verpflegung die Kreisoperationskasse zu sorgen hatte. Die allgemeinen Ausgaben der Reichstruppen bestritt die Reichsoperationskasse, welche ihre Mittel vom Reichstag nach Römermonaten bewilligt erhielt. Der Höchstkommandierende wurde, wenn der Kaiser nicht selbst das Kommando übernahm, durch Reichsschluß gewählt. Die Stellen der schon zu Friedenszeiten bestehenden Reichsgeneralität wurden seit dem Westfälischen Frieden je mit einem Katholiken und einem Protestanten besetzt. Der paritätisch zusammengesetzte Reichskriegsrat hatte den Feldzugsplan zu entwerfen und die Heeresleitung zu beaufsichtigen.

b) In der Errichtung eines stehenden Heeres ist Frankreich den übrigen Staaten Europas weit vorausgeeilt; schon Karl VII. hat im Jahre 1445 durch seine Ordonnanzen von Châlons 15 ständige Reiterkompagnien mit 9000 Reitern geschaffen, um gegenüber den unerträglich gewordenen Ausschreitungen der Söldner, der sog. Armagnaken, durch dauernde Dienstleistung und Besoldung eine verläßliche und gut disziplinierte Truppe zu gewinnen. In Deutschland ist mit der Einführung des stehenden Heeres Herzog Maximilian I. von Bayern vorangegangen, indem er 1598 eine aus der Landwehr gezogene Kriegsmannschaft zu Fuß, die sog. Auserwählten, und 1599 eine Landreiterei mit ständiger Besoldung aufstellte. In den andern deutschen Ländern hat der 30jährige Krieg die Anfänge des stehenden Heeres gebracht. So haben in Württemberg 1622 die Stände eine „ständige Landesdefensivanstalt" bewilligt. In Brandenburg erlangte Kurfürst Friedrich Wilhelm erst 1653 eine erstmalige Geldbewilligung für den miles perpetuus. Dem stehenden Heer eigentümlich ist die in den Kapitulationen der Söldner bisher unbekannte unbedingte Subordination, für welche das Heer des Schwedenkönigs Gustav Adolf wie das Heer Wallensteins vorbildlich waren. Die Weiterentwicklung der stehenden Heere hält Schritt mit dem Wachstum des fürstlichen Absolutismus. Anfänglich bestanden die stehenden Heere ganz oder wenigstens in der Hauptsache aus geworbenen Truppen, deren Zahl klein war; die unaufhörliche Steigerung der Heeresstärke führte aber schließlich dahin, daß die Aufbringung und Unterhaltung der großen Heere durch das kostspielige Söldnerwesen nicht mehr möglich war. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bot nun das Mittel, um Massenheere mit geringer Löhnung zusammenzubringen.

Bahnbrechend ist hierin die Umbildung und der Erfolg des brandenburgisch-preußischen Heeres. Kurfürst Friedrich Wilhelm bemühte sich, durch Gründung der Ritterakademie zu Kolberg (1653) ein tüchtiges Offizierkorps heranzubilden und den Bedarf an Mannschaften tunlichst durch Werbung im eigenen Land zu decken. Zu letzterem Zweck wurden den Regimentern bestimmte Distrikte zugeteilt. Seit 1654 wurden auch gut gediente Söldner in kurfürstlichen Dörfern angesiedelt und gegen Gewährung eines Wartegeldes nebst eines Deputats an Naturalien verpflichtet, jederzeit einer Einberufung zur Fahne Folge zu leisten. Außerdem wurden über alle Waffenfähigen Listen geführt, um sie im Notfall für die Landesverteidigung aufrufen zu können. Den entscheidenden Schritt unternahm König Friedrich Wilhelm I., indem er als der erste Fürst in Europa durch das Kantonsreglement von 1733 die zwangsweise Aushebung, die Konskription, einführte. Jeder Truppenteil hatte seinen eigenen Kanton, aus welchem er seine Mannschaften entnahm; da innerhalb des Kantons Beurlaubungen stattfanden, bildete sich schon damals ein Kadersystem. Freilich wurden von der Kantonspflicht zahlreiche und bedeutende Ausnahmen gemacht, so für den Adel, die Bürger mit 6000/10000 Taler Vermögen, die Theologiestudierenden, einzige Söhne von Bauern, die Städte Berlin, Potsdam, Magdeburg und Breslau, die Industrie usw. Auch wurde daneben noch die Werbung von Ausländern beibehalten; doch überwog im Heer die Zahl der Kantonspflichtigen. Auf die ruhmreichen Siege Friedrichs II. in den schlesischen Kriegen (1740/63) folgten nach einer Zeit der Erschlaffung die Niederlagen von 1806, aber aus dieser tiefsten Demütigung erwuchsen Heeresreformen, welche nicht nur nach wenigen Jahren den Schlachtenruhm Preußens wiederherstellten, sondern auch für die führende Stellung Preußens in Deutschland den Grund legten. König Friedrich Wilhelm III. berief eine Militärorganisationskommission, deren

Vorsitz Scharnhorst führte und deren tätigste Mitglieder Clausewitz und Boyen waren. Das bedeutsamste Ergebnis der Kommissionsarbeit war das Gesetz vom 3. Sept. 1814, welches die allgemeine Wehrpflicht feststellte, das stehende Heer zur nationalen Schule für den Krieg erklärte und die Landwehr zu einem integrierenden Teil der bewaffneten Macht erhob. Die Werbung von Ausländern hörte auf. Zur Hebung des Offizierstandes wurden die Ablegung einer Prüfung und die Wahl durch das Offizierkorps als allgemeine Vorbedingungen für die Beförderung zum Offizier verlangt und die bisherige Bevorzugung des Adels aufgehoben; für die wissenschaftliche Bildung der Offiziere wurde die Allgemeine Kriegsschule gegründet; die Einführung von Ehrengerichten suchte die Entfernung unwürdiger Elemente aus dem Offizierstand zu erleichtern. Auch den Mannschaften wurde eine bessere, das Ehrgefühl belebende Behandlung zuteil; entehrende Strafen, wie die körperliche Züchtigung, wurden abgeschafft. Auf dieser Grundlage wurde später weitergebaut und die Verstärkung der Kaders, die Vermehrung der Truppenformationen, die Erhöhung der Einstellungen und die Steigerung der Schlagfertigkeit des Heeres, zum Teil gegen den Willen des preußischen Landtages (1860), erreicht.

7. Im Deutschen Bunde waren die Heeresverhältnisse ähnlich wie in der letzten Zeit des alten deutschen Reiches. Das Recht des Krieges und Friedens sowie das Vertragsrecht stand sowohl dem Bund als den einzelnen Bundesstaaten zu, nur waren die Bundesstaaten in der Ausübung ihres Rechts insofern beschränkt, als sie weder im Fall eines Bundeskrieges neutral bleiben oder einseitige Verhandlungen mit dem Feinde anknüpfen, noch Verbindungen gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten eingehen, noch gegeneinander Krieg führen durften. Die Bundesarmee setzte sich aus den auch im Frieden präsent zu haltenden Kontingenten der Bundesstaaten zusammen und zerfiel in 10 Armeekorps, 3 österreichische, 3 preußische, 1 bayrisches und 3 aus den kleineren Kontingenten zusammengesetzte. Von letzteren sind durch Bundesbeschluß von 1830 19 Kleinstaaten getrennt und bloß zur Stellung einer Reserve-Infanteriedivision behufs Besatzung der Bundesfestungen verpflichtet worden. Die Präsenzstärke an Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen betrug anfänglich 1% der in der Bundesmatrikel von 1818 festgesetzten Bevölkerung, der Ersatz $^1/_6$% derselben, später $1^1/_2$% und $^1/_3$%. Jedes Armeekorps stand unter einem von den beteiligten Regierungen zu ernennenden General. Den Oberfeldherrn wählte die Bundesversammlung; den Feldzugsplan zu bestimmen, war seine Aufgabe; doch war er für seine Heeresleitung der Bundesversammlung verantwortlich. Bundesfestungen waren Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm, Rastatt; das Besatzungsrecht gehörte dem Bund; die Besatzung wurde nach den Konventionen oder Bundesbeschlüssen gestellt.

Die Erfolge Preußens im deutschen Krieg (1866) und im deutsch-französischen Krieg (1870/71) führten zur Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, zur Ausdehnung der preußischen Heereseinrichtungen auf sämtliche im Deutschen Reiche verbündeten Staaten und zur Nachahmung dieser Einrichtungen in Österreich (1868), Frankreich (1872), Rußland (1874) und Italien (1875).

Die Schweiz hat noch ein Milizsystem, aber auf allgemeiner Wehrpflicht gegründet. Großbritannien dagegen besitzt im wesentlichen geworbene Truppen; doch haben die bitteren Erfahrungen des Burenkrieges zu dem Versuch einer gründlichen Umgestaltung des Heeres geführt. In einer Denkschrift des englischen Kriegsministers Haldane vom 18. Febr. 1907 wird eine Umbildung der englischen Miliz verlangt, da sie „nach übereinstimmender militärischer Ansicht in der bisherigen Verfassung und Organisation ganz außerstande ist, europäischen Truppen gegenüber im Feldkriege aufzutreten". Die Vorschläge Haldanes sind vom Parlament angenommen worden; über ihren Erfolg läßt sich ein Urteil noch nicht abgeben.

C. **Heerwesen des Deutschen Reiches.** I. **Militärkonventionen.** Neben den Bestimmungen der Reichsverfassung über das Heerwesen, Abschn. XI: Reichskriegswesen, Art. 57/68, kommen als Rechtsquellen für das deutsche Heerwesen in Betracht die in den Militärkonventionen getroffenen Vereinbarungen. Die Mehrzahl dieser Konventionen ist von Preußen mit andern Bundesstaaten schon bei Gründung des Norddeutschen Bundes abgeschlossen worden, nämlich mit Sachsen am 7. Febr. 1867, Hessen 7. April 1867 (ersetzt durch die Konvention vom 13. Juni 1871), Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie 26. Juni 1867 (ersetzt durch die Konvention vom 15. Sept. 1873), Lippe-Detmold 26. Juni 1867 (ersetzt durch die Konvention vom 14. Nov. 1873), Lübeck, Bremen 27. Juni 1867, Anhalt 28. Juni 1867 (ersetzt durch die Konvention vom 16. Sept. 1873), Schwarzburg-Sondershausen 28. Juni 1867 (ersetzt durch die Konvention vom 17. Sept. 1873), Schaumburg-Lippe 30. Juni 1867 (ersetzt durch die Konvention vom 25. Sept. 1873), Oldenburg 15. Juli 1867, Hamburg 23. Juli 1867, Waldeck 6. Aug. 1867 (jetzt Konvention vom 24. Nov. 1877), Mecklenburg-Schwerin 24. Juli 1868 und 19. Dez. 1872, Mecklenburg-Strelitz 9. Nov. 1868 und 23. Dez. 1873. Es folgte der Versailler Bündnisvertrag des Norddeutschen Bundes mit Bayern vom 23. Nov. 1870, die Militärkonvention des Norddeutschen Bundes mit Württemberg vom 21./25. Nov. 1870, die Militärkonvention Preußens mit Baden vom 25. Nov. 1870 und zuletzt die Militär-

konvention Preußens mit Braunschweig vom 9./18. März 1886. — Die Vereinbarungen mit Bayern und Württemberg sind Bestandteile der Reichsverfassung geworden (s. Schlußbestimmungen zum Abschn. XI der Verfassung), und ihre Bestimmungen können daher nur im Wege der Reichsgesetzgebung und nur mit Zustimmung Bayerns bzw. Württembergs geändert oder aufgehoben werden (Reichsverfassung Art. 78, Abs. 2). Zweifelhaft ist die rechtliche Bedeutung der übrigen Militärkonventionen. Die sächsische Militärkonvention kommt inhaltlich der württembergischen Militärkonvention nahe, hat jedoch eine Anerkennung und Gewährleistung in der Reichsverfassung nicht erhalten. Die übrigen Militärkonventionen stellen sich nach ihrem wesentlichen Inhalt dar als Staatsverträge, durch welche einzelne Bundesstaaten die Ausübung der ihnen im Rahmen der Reichsverfassung und ferneren Reichsgesetzgebung verbliebenen Militärhoheit auf den preußischen Kontingentsherrn in mehr oder weniger großem Umfange übertragen und dafür die Zusicherung einer Selbstbeschränkung des Kaisers in der Ausübung der ihm verfassungsmäßig über die betreffenden Truppen zustehenden Befugnisse, namentlich hinsichtlich des Dislokationsrechts, erhalten haben. Sie können jederzeit durch neue Vereinbarungen der Vertragschließenden abgeändert oder aufgehoben werden; in den Militärkonventionen mit den thüringischen Staaten, den beiden Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Braunschweig ist sogar die Zulässigkeit einseitiger Kündigung der Konvention ausbedungen worden. Die fortschreitende Reichsmilitärgesetzgebung hat übrigens einen erheblichen Teil dieser Konventionsbestimmungen beseitigt oder gegenstandslos gemacht. Diese staatsrechtlich überaus verwickelte Rechtslage erklärt sich aus der Entstehung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches durch freie Verträge souveräner, gleichberechtigter Staaten, welche eine Berücksichtigung und Aufrechterhaltung ihrer militärischen Hoheitsrechte forderten und in verschiedenen, je der politischen Bedeutung des einzelnen Staates entsprechenden Abstufungen durchsetzten.

II. **Kontingente der Bundesstaaten.** Die Reichsverfassung spricht in Art. 59/64 und 66 von einem „deutschen Heer", einem „Reichsheer"; der Inhalt der Verfassungsbestimmungen zeigt aber, daß die Reichsverfassung ein einheitliches deutsches Reichsheer im Rechtssinne nicht geschaffen, sondern sich damit begnügt hat, die Truppen der einzelnen Bundesstaaten, die Kontingente, zu einer technisch-militärischen Einheit zu verbinden. Die Einheitlichkeit der Militärgesetzgebung, der Feststellung der Präsenzstärke und des Heeresetats sowie die dem Kaiser zustehenden Befugnisse sichern die übereinstimmende Gliederung und die gleichwertige Ausbildung der einzelnen Kontingente für deren Zusammenfassung im Krieg unter dem einheitlichen Oberbefehl des Kaisers. Während nach der Reichsverfassung alle Bundesstaaten „ihre Kontingente", „ihre eigenen Truppen" (Art. 66) haben, sind durch die Militärkonventionen alle Kontingente bis auf vier zugunsten Preußens beseitigt. Die frühere Zersplitterung der deutschen Truppen in zahlreiche kleine und kleinste Kontingente hat damit aufgehört.

1. Es bestehen nur noch vier Kontingente: das preußische, bayrische, sächsische und württembergische. Das preußische Kontingent umfaßt kraft Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 § 3 auch die Truppen aus Elsaß-Lothringen und auf Grund der Militärkonventionen die Truppen aus den mittleren und kleinen Bundesstaaten. Diese vier Kontingente bilden besondere Armeen mit eigenen Fahnen und Feldzeichen. Durch die Vereinigung der Kontingentsherrlichkeit und des kaiserlichen Amtes als Bundesfeldherrn ist für den preußischen Landesherrn tatsächlich die volle Militärhoheit gewahrt. Freilich ist diese Militärhoheit im Reich nicht gleichbedeutend mit der früheren Militärhoheit Preußens, denn durch die Vorschriften über das Gesetzgebungs-, Verordnungs- und Etatsrecht des Reiches ist ein Teil der Hoheitsrechte Preußens auf das Reich und deren Ausübung teilweise auf den Bundesrat übertragen worden; auch bedeutet die verfassungsmäßige Mitwirkung des aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangenen Reichstages eine weitergehende Einschränkung als die Mitwirkung des aus den Klassenwahlen zusammengesetzten preußischen Abgeordnetenhauses und des im wesentlichen durch landesherrliche Berufung gebildeten preußischen Herrenhauses. Dieselbe volle Militärhoheit steht grundsätzlich auch Bayern zu, jedoch nur für die Friedenszeit: „Das bayrische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern, im Krieg — und zwar mit Beginn der Mobilisierung — unter dem Befehl des Bundesfeldherrn" (Bündnisvertrag III, § 5, Abs. 3, Ziff. 3). Der König von Bayern vereinigt für die Friedenszeit in sich die Befugnisse, welche im übrigen Reichsgebiet zwischen Kaiser und Kontingentsherren geteilt sind; er ist aber nach dem Bündnisvertrag verpflichtet, diese Befugnisse nur so auszuüben, daß das bayrische Heerwesen in „voller Übereinstimmung mit dem Bundesheer" geregelt und ausgebildet wird. Mit der Mobilmachung geht bezüglich derjenigen bayrischen Truppenteile, für welche die Kriegsbereitschaft angeordnet ist, nur der kriegerische Oberbefehl, die Verfügung über die Truppen zu Kriegszwecken, auf den Kaiser über; die weitergehenden, in der Reichsverfassung vorgesehenen Befugnisse des Bundesfeldherrn finden auf die bayrischen Truppen auch im Krieg keine Anwendung; der Kaiser ist also auch im Krieg nicht befugt, z. B. bayrische Generale oder Festungskommandanten zu ernennen. Die Entwicklung der militärischen Verhältnisse hat übrigens durch eine

Vereinbarung Bayerns mit Preußen betreffend die Festung Neu-Ulm vom 16. Juni 1874 und durch Errichtung des Reichsmilitärgerichts (Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 und Gesetz vom 9. März 1899) Einschränkungen der bayrischen Militärhoheit gebracht. Erheblich weiter gingen von Anfang an die Beschränkungen der Militärhoheit Sachsens und Württembergs.

2. Die durch die Militärkonventionen dem preußischen Kontingent einverleibten Truppen der mittleren Bundesstaaten sind in besondern Formationen zusammengefaßt. Die Truppen aus Baden bilden ein besonderes Armeekorps, die aus Hessen eine besondere Division; die aus Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, den thüringischen Staaten und Anhalt sind in besondern Regimentern und Batterien vereinigt. Solche besondere preußische Truppenteile werden nach dem Bundesstaate, aus dem sie stammen, benannt und tragen die Abzeichen ihres Landes (Landeswappen am Helm, Landeskokarde). Soweit Wehrpflichtige aus den thüringischen Staaten und Anhalt in den für sie bestimmten besondern Infanterieregimentern keinen Platz finden oder zu andern Waffen eingestellt sind, werden sie andern benachbarten preußischen Truppenteilen zugewiesen. Den meisten der hier angeführten Bundesstaaten ist in den Militärkonventionen zugesagt worden, daß die aus ihren Wehrpflichtigen gebildeten besondern Truppenteile für die Dauer friedlicher Verhältnisse im Gebiet des betreffenden Bundesstaates garnisonieren und daß andere Truppenteile in ihr Gebiet nicht dislociert werden.

3. Die Wehrpflichtigen aus Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg werden ohne besondere Formationen für sie in preußische Truppenteile eingestellt. Um ihnen die Erfüllung ihrer Dienstpflicht innerhalb des Heimatstaates zu ermöglichen, ist diesen Bundesstaaten zugesichert, daß an bestimmten Orten ihres Gebietes preußische Infanterieregimenter garnisonieren. Eine kleine Erinnerung an die ehemalige Kontingentsherrlichkeit bildet die Landeskokarde, welche die Wehrpflichtigen dieser Bundesstaaten neben der deutschen Kokarde tragen (vgl. III 3).

III. **Die militärischen Hoheitsrechte** im Heerwesen sind zwischen Reich und Bundesstaaten, Kaiser und Landesherren geteilt. Soweit nicht der Zusammenhang mit einzelnen Gegenständen zur Erörterung einzelner dieser Hoheitsrechte an anderer Stelle dieses Artikels sowie in dem Artikel über „Militärwesen" zwingt, möge hierüber folgendes hervorgehoben werden.

1. Die Ernennung der Offiziere eines Kontingents steht dem Kontingentsherrn zu (Reichsverf. Art. 66), damit auch die Versetzung, Beförderung und Entlassung der Offiziere. Es gibt nur Offiziere des preußischen, bayrischen, sächsischen und württembergischen Kontingents, keine „kaiserlichen" Offiziere im deutschen Heer. Jedoch werden der Höchstkommandierende eines Kontingents sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten vom Kaiser ernannt; auch ist bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig (Reichsverf. Art. 64, Abs. 2). Diese Bestimmungen finden aber auf Bayern und Württemberg keine Anwendung; in Württemberg ist nur die Ernennung des Höchstkommandierenden durch den Kontingentsherrn an die vorgängige Zustimmung des Kaisers gebunden, und bezüglich der Ernennung der Festungskommandanten wird der Kaiser mit dem Kontingentsherrn sich vorher „in Vernehmen" setzen (Militärkonvention Art. 5 und 7). Sodann ist der Kaiser berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im preußischen Heer oder in andern Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller deutschen Kontingente zu wählen (Reichsverf. Art. 64, Abs. 3). Dieses Wahlrecht des Kaisers, welches auch gegen den Willen des Kontingentsherrn ausgeübt werden kann, findet auf Bayern keine Anwendung, ausgenommen die Offiziere in der Festung Neu-Ulm, welche vom Kaiser auf Vorschlag der bayrischen Regierung ernannt werden (Ulmer Separatprotokoll vom 16. Juni 1874 Art. 2). Sachsen hat in seiner Militärkonvention die Zusage erhalten, daß der Kaiser von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen werde, wenn mit der Verwendung des sächsischen Offiziers an der vom Kaiser gewünschten Stelle eine Beförderung verbunden ist (Nachtragsprotokoll zur Militärkonvention vom 8. Febr. 1867). Mit Württemberg ist in der Militärkonvention vereinbart, daß der Kaiser, wenn er einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem württembergischen Armeekorps wählen will, sich mit dem Kontingentsherrn vorher „in Vernehmen" setzen wird (Militärkonvention Art. 7). In den Militärkonventionen mit Hessen (Art. 4, Abs. 1 u. Art. 14, Abs. 2) und beiden Mecklenburg (Art. 5 u. Art. 6, Abs. 1 u. 4) ist ausbedungen, daß die Offiziere außer den königlich preußischen Patenten auch noch großherzogliche Patente erhalten und ausschließlich das Prädikat „Großherzoglich" führen, auch daß zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens bei großherzoglichen Untertanen die erforderliche Ermächtigung des Kontingentsherrn nur im Einverständnis mit dem Landesherrn erteilt wird. Im übrigen ist in den Militärkonventionen mit denjenigen Bundesstaaten, deren Truppen dem preußischen Kontingent einverleibt wurden, vielfach vereinbart, daß bei allen bezüglich dieser Truppen vom Kontingentsherrn verfügten Personalveränderungen die Wünsche der Landesherren tunlichste Berücksichtigung finden sollen, daß den Landesherren die Ernennung ihrer Flügeladjutanten zustehe, diese Ernennung aber der Genehmigung des Kontingentsherrn unterliege, daß ferner die Kom-

mandierung von Ordonnanzoffizieren, Prinzengouverneuren und Offizieren zu besondern Verwendungen nach Auswahl und auf Vorschlag seitens des Landesherrn durch den Kontingentsherrn erfolge, und daß dem Landesherrn vorbehalten bleibe, Offiziere à la suite zu ernennen, welche jedoch außer Dienstbeziehung zum Kontingent bleiben und für deren Bezüge das Reich nicht aufkommt (Militärkonvention mit Baden Art. 6, 7; Hessen Art. 9; Mecklenburg Art. 11, 12). Mit den angeführten Bestimmungen hängt zusammen, daß über die sächsischen und württembergischen Offiziere vom Stabsoffizier aufwärts, sowie über die in Neu-Ulm verwendeten bayrischen Offiziere dem Kaiser jährliche Personal- und Qualifikationsberichte nach preußischem Schema vorzulegen sind.

2. Die Befehlsgewalt (Kommandogewalt) über die Truppen eines Kontingents kommt dem Kontingentsherrn, der Oberbefehl dem Kaiser zu (Reichsverf. Art. 63, Abs. 1). Nur die bayrischen Truppen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen; sie treten erst im Krieg, und zwar mit Beginn der Mobilisierung, unter den Oberbefehl des Kaisers (Reichsverf. Art. 64, Abs. 1; bayrischer Bündnisvertrag III, § 5, Abs. 3, Ziff. 3). Die Leistung der der Befehlsgewalt entsprechenden Gehorsamspflicht ist im Fahneneid zu geloben, und zwar muß der Fahneneid die Verpflichtung gegen den Kaiser aufnehmen. Der Fahneneid wird von dem Offizier demjenigen Kontingentsherrn geleistet, der ihn ernannt hat; doch müssen sich die Offiziere nach den meisten Militärkonventionen noch durch Revers oder Handgelöbnis verpflichten, „das Wohl und Beste des Landesherrn zu fördern, Schaden und Nachteile von demselben, seinem Haus und Land abzuwenden“ (vgl. Militärkonvention von Baden Art. 3, Abs. 4; Hessen Art. 4, Abs. 4; Mecklenburg Art. 5). Dagegen wird der Fahneneid der ihrer Militärpflicht genügenden Mannschaften, da wo der Landesherr nicht zugleich Kontingentsherr ist, nicht dem Kontingentsherrn, sondern dem Landesherrn geleistet (Militärkonvention mit Baden Art. 3, Abs. 3; Hessen Art. 3, Abs. 3; thüringische Staaten Art. 6).

3. Der Kontingentsherr bestimmt die Dienstkleidung seiner Truppen, die Uniform sowie die Abzeichen des Kontingents. Jedoch sind für die Bekleidung Grundfarben und Schnitt der preußischen Armee maßgebend (Reichsverf. Art. 63, Abs. 2). Von dieser Verpflichtung sind Bayern und Württemberg ausgenommen, da Bayern nur verpflichtet ist, bezüglich der Gradabzeichen volle Übereinstimmung mit dem „Bundesheer“ herzustellen, und Württemberg nur die Verpflichtung übernommen hat, den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung zu tragen (Bayrischer Bündnisvertrag III, § 5, Abs. 3, Ziff. 3; Württembergische Militärkonvention Art. 10). Bayern hat inzwischen seinen Raupenhelm, Württemberg seinen Waffenrock mit zweireihigen Knöpfen geopfert. Den Landesherren, welche ihre Kontingente an Preußen abgegeben haben, ist in den Militärkonventionen eingeräumt worden, daß die aus ihren Truppen gebildeten besondern Formationen des preußischen Kontingents die bisherigen Uniformen, Uniformabzeichen, Schärpen, Portepees, Epauletten, Achselstücke und Achselklappen beibehalten dürfen (vgl. Militärkonvention mit Baden Art. 3, Abs. 2, Hessen Art. 3, Abs. 1, Mecklenburg Art. 10, Oldenburg Art. 3, Braunschweig Art. 2, den thüringischen Staaten Art. 7, Anhalt Art. 7). Bezüglich der Kokarde findet sich in den Militärkonventionen die Bestimmung, daß die Mannschaften die Landeskokarde, die Offiziere daneben noch die preußische Kokarde zu tragen haben. Letztere Besonderheit ist weggefallen, da auf Grund einer Vereinbarung des Kaisers mit den deutschen Fürsten und Hansestädten am 22. März 1897 für die Truppen aller Kontingente eine deutsche Kokarde eingeführt wurde, die neben der Landeskokarde zu tragen ist.

4. Das Recht, innerhalb des Reichsgebiets die Garnisonen zu bestimmen, Dislokationsrecht, steht dem Kaiser zu (Reichsverf. Art. 63, Abs. 4); dieses Recht findet aber in Friedenszeiten auf Bayern gar keine und auf Württemberg nur eine sehr beschränkte Anwendung und ist in seiner Ausübung durch die übrigen Militärkonventionen vielfach gebunden. Das württembergische Armeekorps soll im eigenen Lande dislociert sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Kaisers sowie die Dislozierung anderer deutschen Truppenteile in das Königreich Württemberg soll in Friedenszeiten nur mit Zustimmung des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt (Militärkonvention Art. 6). Ähnliche Bestimmungen enthalten die Militärkonventionen von Sachsen (Art. 5), Baden (Art. 4), Hessen (Art. 6), Oldenburg (Art. 4). Außerdem ist das Dislokationsrecht beschränkt durch die Vorschriften des Quartierleistungsgesetzes und durch das Budgetrecht des Reichstags. Dem kaiserlichen Dislokationsrecht entspricht anderseits die Befugnis der Bundesfürsten und Senate, über alle in ihren Gebieten garnisonierenden oder auch nur vorübergehend dorthin kommandierten Truppenteile die Ehrenrechte eines Chefs auszuüben, also namentlich sich von den Militärbefehlshabern Ehrenposten und Wachen stellen zu lassen, diese Truppen jederzeit zu inspizieren und sie zu polizeilichen Zwecken zu requirieren (Reichsverf. Art. 66).

5. Der Kaiser hat dafür zu sorgen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß die Einheitlichkeit in der Ausbildung derselben erhalten wird; zu diesem Zweck steht ihm das Inspektionsrecht zu (Reichsverf. Art. 63, Abs. 3). Bezüglich des bayrischen Kontingents hat sich jedoch der Kaiser über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis der Inspektionen

mit dem König von Bayern ins Vernehmen zu setzen (Bündnisvertrag III, § 5, Abs. 3, Ziff. 3). Mit Sachsen und Württemberg ist in den Militärkonventionen vereinbart, daß die infolge solcher Inspizierungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände vom Kaiser dem Landesherrn mitzuteilen und von letzterem abzustellen sind, daß also vom Kaiser unmittelbare Anordnungen zur Abstellung der beobachteten Mängel an die sächsischen und württembergischen Truppen nicht erlassen werden können. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung sollen ferner nach der Bestimmung der sächsischen und württembergischen Militärkonventionen „nach gegenseitiger Verabredung einige sächsische und württembergische Offiziere je auf ein bis zwei Jahre in die preußische Armee und preußische Offiziere in die sächsische und württembergische Armee kommandiert“ werden. Die Ausführung dieser Bestimmung hat sich in Sachsen und Württemberg auffallend verschieden gestaltet; während für die sächsischen Truppen von den in Aussicht genommenen Kommandierungen so gut wie kein Gebrauch gemacht wurde, sind in das württembergische Armeekorps andauernd preußische Offiziere in großer Zahl kommandiert worden, so daß in manchen Jahren die Mehrzahl der höheren Kommandostellen, im Jahre 1900 sogar volle zwei Drittel derselben, mit preußischen Offizieren besetzt waren; dabei war seit Gründung des Reiches der kommandierende General des württembergischen Armeekorps mit einer einzigen, nur wenige Jahre dauernden Ausnahme und der Chef des württembergischen Generalstabs ausnahmslos ein preußischer Offizier. Am 30. Okt. 1900 beschloß die württembergische Kammer der Abgeordneten mit 74 gegen 5 Stimmen, an die württembergische Regierung das Ersuchen zu richten, sie möge darauf hinwirken, daß diese gegenseitigen Offizierskommandierungen innerhalb der Schranken des wirklichen Bedürfnisses vorgenommen werden, und daß das württembergische Armeekorps vor allem auch in den höheren Kommandostellen in der Hauptsache von württembergischen Offizieren geführt werde. Vgl. den Bericht der staatsrechtlichen Kommission der württembergischen Abgeordnetenkammer im Landtag 1899/1900, Beil. Bd III 921 ff.

6. Das Reichsgebiet wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingeteilt; das preußische Gardekorps hat keinen besondern Armeekorpsbezirk. Als Grundlage für die Heeresergänzung und die Organisation der Landwehr werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr- und Kontrollbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingeteilt. Der Landwehrbezirk bildet entweder ungeteilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Zivilverwaltungsbezirke bestimmt. Militärges. vom 2. Mai 1874 §§ 5, 30 in der Fassung der Novellen vom 27. Jan. 1890 und 25. März 1899. Diese ganze Einteilung des Reichsgebiets hat der Kaiser festzusetzen. Die Militärkonventionen enthalten vielfach die Bestimmung, daß eine Abgrenzung oder Abänderung der Landwehr- und Aushebungsbezirke nur unter Mitwirkung der konkurrierenden landesherrlichen Zivilbehörden erfolgen dürfe (vgl. Militärkonvention mit Baden Art. 9, Hessen Art. 10, Oldenburg Art. 9, den thüringischen Staaten Art. 5). In den Armeekorpsbezirken sind die kommandierenden Generale die Militärbefehlshaber unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten (Militärgesetz § 5, Abs. 2).

IV. **Die Organisation des stehenden Heeres** ist aufgebaut auf der Friedenspräsenzstärke und den Friedensformationen, welche die Schule für den Krieg und den Rahmen bilden, der erst durch Einberufung nicht präsent gehaltener Offiziere und Mannschaften zur vollen Kriegsstärke ausgefüllt wird.

1. Unter der Friedenspräsenzstärke versteht man die Zahl der im Frieden dauernd unter den Fahnen versammelten Mannschaften des aktiven Heeres im Gegensatz zu den im Frieden nur vorübergehend zu den Fahnen einberufenen und aus besondern Fonds verpflegten Mannschaften des Beurlaubtenstandes sowie im Gegensatz zu den auf Grund freiwillig übernommener Berufspflicht dem Heer angehörenden Offizieren, Ärzten und Militärbeamten. Die Präsenzziffer ist die Grundlage für die Bemessung der Rekrteneinstellung und des Kostenaufwands, wie er in den Friedensverpflegungsetats der Truppenteile und den auf denselben beruhenden Ansätzen des Militäretats berechnet wird. Die große Bedeutung der Präsenzziffer für den Schutz des Reiches und die Belastung des Volkes macht es erklärlich, daß um Dauer und Bedingungen der Feststellung der Ziffer sowie um deren Höhe von jeher ein lebhafter politischer Kampf geführt worden ist. In der Reichsverfassung ist vorgeschrieben: die Friedenspräsenzstärke wird im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt; den Präsenzstand bestimmt der Kaiser (Art. 60 und 63, Abs. 4). Ob die verlangte Feststellung der Präsenzstärke „im Wege der Reichsgesetzgebung“ auch im Etatsgesetze erfolgen kann, ist bestritten, dürfte aber zu bejahen sein. Nachdem die verbündeten Regierungen seit dem Reichsgesetz vom 3. Aug. 1893 wenigstens bezüglich der Unteroffiziere selbst anerkennen, daß der auf die Unteroffiziere bezüglichen Verfassungsvorschrift durch Feststellung ihrer Zahl im Etatsgesetz genügt wird, kann wohl auch nicht mehr gegen die Festsetzung der Präsenzstärke an Gemeinen im Etatsgesetz ein formeller Einwand erhoben werden. Unausgetragen ist dagegen der Streit, ob die Präsenzziffer dauernd oder jährlich gesetzlich festgestellt werden soll. Für das Alternat ist die Militärverwaltung, und ein

solches Alternat unter Vorbehalt einer Änderung von zehn zu zehn Jahren hatten die verbündeten Regierungen im Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorgeschlagen. Die Mehrheit der Volksvertretung wünscht jährliche Feststellung der Präsenzziffer im Etatsgesetz, so zuletzt eine auf Antrag des Abgeordneten Windthorst am 26. Juni 1890 vom Reichstag beschlossene Resolution. Das Ergebnis der Kämpfe war, daß die Präsenzziffer regelmäßig auf eine Reihe von Jahren gesetzlich festgelegt wurde; nur im Gesetz vom 22. Febr. 1904 ist die Friedenspräsenzstärke auf die Dauer eines einzigen Etatsjahres festgestellt worden. Jede bisherige Änderung der Präsenzziffer hat eine Erhöhung derselben gebracht. Zuerst wurde die Präsenzstärke durch Art. 60 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bis zum 31. Dez. 1871, also für vier Jahre, auf 1% der Bevölkerung von 1867 festgestellt; danach betrug sie 401 659 Mann. Das Gesetz vom 9. Dez. 1871 änderte hieran nur die Fassung, indem statt des Prozentsatzes der Bevölkerung die dem Prozentsatz entsprechende Zahl der Mannschaften für weitere drei Jahre, bis 31. Dez. 1874, bestimmt wurde. Dieselbe Fassung findet sich in den späteren Gesetzen über die Friedenspräsenzstärke. Das Gesetz vom 2. Mai 1874 verlängerte die erste Präsenzziffer für die Zeit vom 1. Jan. 1875 bis 31. Dez. 1881 (erstes Septennatsgesetz), brachte aber die inhaltliche Änderung, daß die Einjährig-Freiwilligen, von welchen in den Jahren 1869 bis 1874 zeitweise bis zu fünf bei jeder Kompagnie und Eskadron und bis zu drei bei jeder Batterie auf die Friedenspräsenzstärke in Anrechnung gebracht worden waren, seitdem nicht mehr auf die Friedenspräsenzstärke angerechnet werden. Das Gesetz vom 6. Mai 1880 erhöhte die Präsenzziffer für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1888 auf 427 274 Mann (zweites Septennatsgesetz) und das Gesetz vom 11. März 1887 für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1894 auf 468 406 Mann (drittes Septennatsgesetz). Dieses letztere Gesetz war nur unter den heftigsten politischen Kämpfen zustande gekommen: der Reichstag hatte in seiner Mehrheit die geforderte Verstärkung nur auf drei Jahre bewilligt und war deshalb aufgelöst worden; erst der neugewählte Reichstag hatte eine Mehrheit für das Septennat ergeben. Schon nach drei Jahren verlangten und erhielten aber die verbündeten Regierungen vom Reichstag durch das Gesetz vom 15. Juli 1890 für den Rest der Septennatsperiode eine abermalige Erhöhung der Präsenzziffer auf 486 983 Mann. Damit war der Septennatsgedanke auch von den verbündeten Regierungen aufgegeben. Das nächste Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vom 3. Aug. 1893, welches erst mittels Auflösung des die verlangte Verstärkung ablehnenden Reichstages und unter Herabsetzung der von den Regierungen ursprünglich geforderten Präsenzziffer zustande gebracht werden konnte, stellte die Präsenzziffer für die Zeit vom 1. Okt. 1893 bis 31. März 1899, somit für 5½ Jahre (erstes Quinquennatsgesetz), auf 479 229 Mann fest, rechnete darunter aber nur die Zahl der Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten und überließ die Feststellung der Zahl der Unteroffiziere dem Etatsgesetz, in welchem die Zahl der Unteroffiziere sofort von 66 952 auf 77 864 erhöht wurde. In Wirklichkeit ist also die Präsenzstärke auf 557 093 Mann vermehrt worden. Zugleich wurde die Präsenzstärke nunmehr als Jahresdurchschnittsstärke festgesetzt, während sie bis dahin die Bedeutung einer Maximalziffer gehabt hatte. Die Effektivstärke darf danach zeitweilig über die im Gesetz festgelegte Präsenzziffer hinausgehen, wenn nur die Überschreitung im Laufe des Etatsjahres wieder ausgeglichen wird. Die Behandlung der Präsenzziffer als Durchschnittsstärke ermöglicht es der Militärverwaltung, den im Laufe des Jahres erforderlichen Nachersatz (6%) gleichzeitig mit den Rekruten einzustellen, so daß Ungleichheiten in der Ausbildung vermieden werden; sie gestattet ferner bei Kriegsgefahr zeitweise Verstärkungen ganz geräuschlos eintreten zu lassen; sie bewirkt aber auch durch Vermehrung der Verpflegungstage eine finanzielle Mehrbelastung, da nunmehr die Ersparnisse, welche früher gegenüber der Maximalziffer durch Tod, Invalidisierung und andere zufällige Manquements gemacht wurden, wegfallen. Wieder Neues brachte das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vom 25. März 1899 (zweites Quinquennatsgesetz), indem es die Geltung der alten Präsenzziffer bis zum 30. Sept. 1899 verlängerte und für die Zeit vom 1. Okt. 1899 bis 31. März 1904 die Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöhte, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Zahl von 495 500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreichte und in dieser Höhe alsdann bestehen blieb; das Maß der allmählichen Erhöhung der Friedenspräsenzstärke und deren Verteilung auf die einzelnen Waffengattungen unterlag der Feststellung durch das Etatsgesetz. Die Regierungsvorlage hatte eine um 7006 Mann höhere Präsenzziffer gefordert. Durch Gesetz vom 22. Febr. 1904 wurde die Geltung des zweiten Quinquennatsgesetzes bis zum 31. März 1905 verlängert. Endlich hat das Gesetz vom 15. April 1905 (Sexennatsgesetz) die Friedenspräsenzstärke als Jahresdurchschnittsstärke für die Zeit vom 6. April 1905 bis 31. März 1911 bestimmt und vorgeschrieben, daß sie unter allmählicher Erhöhung die Zahl von 505 839 Gemeinen im Rechnungsjahr 1910 erreichen soll, daß aber von dieser Friedenspräsenzstärke 2000 Ökonomiehandwerker, für deren Ersatz durch Zivilhandwerker die Vorbereitungen spätestens bis zum 31. März 1910 im Etat zu treffen sind, abgehen sollen. Zu der bewilligten Friedenspräsenzstärke kommen auch hier noch die Zahl der Unteroffiziere, deren Zahl im Etat von Jahr zu Jahr zunimmt und im Etat

für 1908 auf 85 166 gewachsen ist, sowie die mit dem Wachstum der Bevölkerung sich mehrende Zahl der Einjährig-Freiwilligen, deren es im Etatsjahr 1908 rund 11 000 sind. Die deutsche Bevölkerungsziffer ist von 40 818 000 im Jahre 1870 auf 60 641 278 am 1. Dez. 1905 gestiegen, hat sich also um 47,7% vermehrt; rechnet man einen entsprechenden weiteren jährlichen Bevölkerungszuwachs von 847 600 Köpfen, so hätte die Bevölkerung im Jahre 1908 die Zahl von 63,15 Mill. erreicht, somit sich um 54,7% vermehrt. Dagegen ist die Präsenzziffer des Heeres an Unteroffizieren und Gemeinen von 401 659 im Jahre 1871 auf 587 156 im Jahre 1908, also um 185 497 Mann oder 46,1% gewachsen. Rechnet man hierzu noch nach dem Etat für 1908 die Präsenzziffern für Marine (46 205), Schutztruppen (7658), ostasiatische Besatzung und Truppen von Kiautschou (zusammen 4135), denen im Etat für 1871 nur 3440 Mann Marinetruppen gegenüberstehen, so ergibt sich eine Gesamtvermehrung der Präsenz an Unteroffizieren und Gemeinen von 405 099 im Jahre 1871 auf 645 154 im Jahre 1908 und damit (ohne die Einjährig-Freiwilligen) ein Wachstum von 240 055 Mann oder 59,2%. Im Rechnungsjahr 1908 hat somit die Präsenzstärke der gesamten bewaffneten Macht Deutschlands 1,02% der deutschen Bevölkerung erreicht. Den tatsächlichen Präsenzstand, der innerhalb des Etatsjahres sich bald über bald unter der gesetzlich festgestellten Jahresdurchschnittsstärke bewegt, zu bestimmen, steht dem Kaiser zu. Sehr verschieden wird in der staatsrechtlichen Literatur die Frage beantwortet, ob der Kaiser zur Bestimmung des Präsenzstandes auch dann befugt ist, wenn ein Gesetz über die Friedenspräsenzstärke nicht zustande kommt; solange die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers rechtlich nicht geregelt ist, fehlt der Untersuchung dieser Frage die praktische Spitze.

2. Waffengattungen. Hauptwaffen sind Infanterie, Artillerie (Feldartillerie, Fußartillerie) und Kavallerie. Dazu kommen als Hilfswaffen: Pioniere, Train und Verkehrstruppen (Eisenbahnregimenter, Telegraphenbataillon, Luftschifferbataillon, Versuchsabteilung). Der Feuerkampf und die Infanterie ist in den Kämpfen des Krieges heutzutage ausschlaggebend. Wegen der großen Schußweite, Treffsicherheit und Feuerschnelligkeit der verbesserten Gewehre und des Gebrauches rauchschwachen Pulvers ist es geboten, die Truppen möglichst dem Auge des Feindes zu entziehen, sie nicht in geschlossenen Massen, sondern in Schützenschwärmen an die feindliche Stellung heranzubringen und einen Ansturm erst zu wagen, wenn der Feind durch Geschütz- und Gewehrfeuer erschüttert ist. Den Ansturm der Infanterie zu ermöglichen und zu erleichtern, ist Hauptaufgabe der Artillerie. Da infolge dieser Verhältnisse die Truppen, die zum Gefecht geführt werden, schon von weither entwickelt werden müssen und die Schlachtlinie einen überaus großen Raum umfaßt, ist auch die Bedeutung einer Aufklärung über Stärke und Stellung des Feindes gewachsen. Diese Aufklärung zu beschaffen, ist Hauptaufgabe der Kavallerie.

3. Die Friedensformationen des stehenden Heeres sind in ihren wichtigsten Bestandteilen durch das Militärgesetz dauernd festgelegt, nämlich in der Zahl der Armeekorps sowie in der Zahl der Bataillone, Eskadrons und Batterien. Im Frieden besteht die Heeresmacht des Deutschen Reiches aus 23 Armeekorps, wovon Bayern 3, Sachsen 2, Württemberg 1, Preußen mit den übrigen Ländern 17 aufstellt (Gesetz vom 25. März 1899). Nach dem letzten Friedenspräsenzstärkegesetz vom 15. April 1905 ist die Zahl der Formationen festgesetzt auf 633 Bataillone Infanterie, 510 Eskadrons Kavallerie, 574 Batterien Feldartillerie, 40 Bataillone Fußartillerie, 29 Bataillone Pioniere, 12 Bataillone Verkehrstruppen, 23 Bataillone Train; einzelne dieser Formationen sollen übrigens erst in den Rechnungsjahren 1909 und 1910 gebildet werden. Die Vermehrung der Truppenteile und die Richtung, in welcher die Verstärkung der deutschen Heereskraft erfolgte, zeigt am besten eine Vergleichung dieser Zahlen mit den Bestimmungen des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 §§ 2, 3; damals wurde die Heeresmacht auf 18 Armeekorps festgesetzt (14 preußische, 2 bayrische, je 1 sächsisches und württembergisches) und die Infanterie in 469 Bataillone, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, die Fußartillerie in 29, die Pioniere und der Train in je 18 Bataillone eingeteilt. Die Vermehrung erfolgte entsprechend der Bedeutung der Waffengattung zunächst bei Infanterie und Artillerie, zuletzt (in den Jahren 1893, 1899 und 1905) bei der Kavallerie. — Im übrigen ist gesetzlich nur vorgeschrieben, daß die Bataillone „in der Regel“ vier, die Bataillone des Trains zwei bis drei Kompagnien haben, daß je zwei bis vier Batterien der Feldartillerie eine Abteilung bilden, daß „in der Regel“ bei der Infanterie aus drei Bataillonen, bei der Kavallerie aus fünf Eskadrons, bei der Artillerie aus zwei bis drei Abteilungen bzw. Bataillonen ein Regiment formiert wird, daß zwei oder drei Regimenter zu einer Brigade, zwei oder drei Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zuteilung der nötigen Feldartillerieformationen zu einer Division vereinigt werden, daß aus zwei bis drei Divisionen mit den entsprechenden Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen ein Armeekorps gebildet und für je drei bis vier Armeekorps eine Armeeinspektion errichtet wird (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §§ 2, 3 und vom 25. März 1899 Art. I). Auch bezüglich des bei den einzelnen Formationen erforderlichen Personals an Offizieren, Unteroffizieren, Militärärzten und Militärbeamten sagt das Gesetz nur: in der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann

oder Rittmeister mit Hilfe eines Oberleutnants, zweier oder dreier Leutnants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt; an der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerieabteilung steht ein Stabsoffizier, an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstleutnant, Major); zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone bzw. Abteilungen je ein Leutnant als Adjutant sowie das erforderliche Personal an Ärzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern; eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutnant befehligt; an der Spitze eines Armeekorps steht ein kommandierender General (General der Infanterie usw. oder Generalleutnant); den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben. Außerdem gehören zum Heer eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Militärerziehungs- und Bildungswesens usw. sowie das gesamte Heeresverwaltungspersonal (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 4). Innerhalb dieser gesetzlichen Schranken und den Vereinbarungen der Militärkonventionen bestimmt der Kaiser die Gliederung und Einteilung der Kontingente, also namentlich auch die Verteilung der im Gesetz festgestellten Friedenspräsenzstärke auf die einzelnen Waffengattungen und Truppenteile; ausgenommen ist hiervon nur das bayrische Kontingent, für welches der König von Bayern die erforderlichen Bestimmungen in voller Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen zu treffen hat (Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4; Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 3). Soweit durch solche organisatorische Maßnahmen Kosten entstehen, bedürfen dieselben der Zustimmung des Bundesrates und Reichstages im Etatsgesetz; dies gilt namentlich auch von der Schaffung und Erhaltung sämtlicher Offizier-, Ärzte-, Beamten- und Unteroffizierstellen. Der Etat des deutschen Heeres für das Rechnungsjahr 1908 weist auf: 25 465 Offiziere, 2270 Militärärzte, 691 Veterinäre, 1073 Oberzahlmeister und Zahlmeister, 1222 Unterzahlmeister, 827 Büchsenmacher, 100 Sattler, 203 Waffenmeister, 85 166 Unteroffiziere, 501 990 Gemeine.

4. Heeresergänzung (Gesetz vom 26. Mai 1893). Auf Grund der gesetzlichen Feststellung der Friedenspräsenzstärke und der gesetzlich feststehenden Friedensformationen des stehenden Heeres bestimmt der Kaiser für jedes Jahr die Zahl der in das Heer einzustellenden Rekruten, ausgenommen die bayrische Armee, für welche der Rekrutenbedarf durch den König von Bayern in Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen festgestellt wird. Die Verteilung des Gesamtbedarfs an Rekruten auf die Armeekorpsbezirke erfolgt durch die Kriegsministerien, und zwar nach dem Verhältnis der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung. Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die andern Armeekorpsbezirke desselben Kontingents nach Maßgabe der Überzähligen verteilt. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichsmilitärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen zur Aushebung gelangen. Im übrigen ist für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfnis, somit die Entscheidung des Kaisers maßgebend; doch findet dieser Satz keine Anwendung auf Bayern, Sachsen und Württemberg, in deren Kontingente die in andern Bundesstaaten ausgehobenen Rekruten nicht eingestellt werden dürfen. Den kleineren Bundesstaaten sind in den Militärkonventionen Zusicherungen über die Verwendung der in ihrem Gebiete ausgehobenen Rekruten gegeben worden; insbesondere werden danach Baden und Hessen als selbständige Ergänzungsbezirke behandelt. — Mit der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke durch das Gesetz vom 3. Aug. 1893 war die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen verbunden, wodurch eine bedeutende Vermehrung des jährlichen Rekrutenbedarfs eintrat, da die Verkürzung der Dienstzeit dazu zwingt, in zwei Jahren so viel Rekruten auszubilden wie früher in drei Jahren. Die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts zeigen jedoch, daß immer noch eine Zahl Diensttauglicher überzählig bleibt.

Im Jahre	wurden ausgehoben für das Heer	wurden ausgehoben für die Marine	überzählig blieben
1875	133 296	1795	22 094
1880	138 388	2153	14 314
1885	140 150	2626	19 997
1890	179 494	3342	5 916
1895	222 484	4728	9 873
1900	227 275	6184	1 276
1905	210 333	8757	1 031

5. Die Kriegsformationen des Heeres werden vom Kaiser bestimmt; für Bayern wird der die erforderlichen Anordnungen enthaltende Mobilmachungsplan vom König von Bayern in voller Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen erlassen (Militärgesetz vom 2. Mai 1874 §§ 6 u. 72; Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 3). Gesetzliche Vorschriften über die Gestaltung der Kriegsformationen bestehen nicht. Die Friedensformationen werden auf Kriegsstärke gebracht und durch Bildung einiger für besondere Kriegszwecke bestimmter Formationen, wie Feldpost, Etappenkommandos usw., ergänzt. Man unterscheidet Feldtruppen, Ersatztruppen und Besatzungstruppen. Feldtruppen sind die mobile Feldarmee. Nicht in mobilem Zustand befinden sich die Ersatztruppen, welche zur Ausbildung und Nachsendung von Rekruten sowie auch als Stämme für etwaige Neuformationen dienen, und die Besatzungstruppen, welche zur Besatzung der Festungen und zur Deckung von Etappenstraßen bestimmt sind.

V. **Die Organisation der Landwehr** ist nur in ihren Grundzügen durch Gesetz geregelt. Die Landwehrinfanterie wird in besonders formierten Landwehrtruppenkörpern zur Verteidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwendet; jedoch können die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehrinfanterie erforderlichenfalls bei Mobilmachungen auch in Ersatztruppenteile eingestellt werden. Die Mannschaften der Landwehrkavallerie werden im Kriegsfall nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formiert; die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen (Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867 § 5). Als Grundlage für die Organisation der Landwehr dient die Einteilung des Reichsgebiets in 22 Armeekorpsbezirke (s. oben III, 6). Eine Ausnahme bilden nur die 9 preußischen Gardelandwehrregimenter, welche keine territorialen Ersatzbezirke haben (Kabinettsordern vom 1. März 1872 und 1. Jan. 1873). Innerhalb der Schranken dieser gesetzlichen Vorschriften bestimmt der Kaiser die Organisation der Landwehr, also insbesondere die Einteilung der Landwehrbezirke; ausgenommen ist Bayern, für welches der König von Bayern die Organisation in Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen bestimmt (Reichsverf. Art. 63, Abs. 4; Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 3). Jedem Landwehrbezirk ist ein Stabsoffizier als Landwehrbezirkskommandeur vorgesetzt; letzterem sind beigegeben ein Bezirksadjutant für die Bureaugeschäfte und Bezirksoffiziere für die einzelnen Kontrollbezirke sowie das erforderliche Unterpersonal. Die Landwehrbezirkskommandos sind den Infanteriebrigadekommandos oder den Landwehrinspektionen und diese den Generalkommandos unterstellt, ausgenommen Hessen, wo das Divisionskommando an Stelle des Generalkommandos die Leitung hat. Aufgabe dieser Friedensorganisation der Landwehrbehörden ist lediglich die Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes und die Vorbereitung der Mobilmachung.

VI. **Die Organisation des Landsturms** bestimmt der Kaiser. Die einzige Gesetzesvorschrift bezüglich dieser Organisation ist, daß der Landsturm zweiten Aufgebots in der Regel in besondern Abteilungen formiert werden soll. Militärgesetz vom 2. Mai 1874 § 6; Gesetz betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Febr. 1888 § 24, Abs. 4.

VII. **Festungen.** Das Recht, Festungen innerhalb des Reichsgebiets anzulegen, steht ausschließlich dem Kaiser zu (Reichsverf. Art. 65). Die Bundesstaaten sind nicht berechtigt, gegen die Anlegung oder Veränderung einer Festung in ihrem Gebiet Einspruch zu erheben; nur die Festungsgemeinden haben, wenn die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Tore und Torbrücken einer Reichsfestung im Lauf der Zeit sich als unzulänglich für diesen Verkehr erweisen, einen Anspruch darauf, daß diese Tore und Torbrücken, soweit ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reichs erweitert werden (Reichsgesetz vom 30. Mai 1873 Art. IV, Abs. 2). Alle Reichsfestungen stehen im Eigentum des Reiches, auch die vor Gründung des Reiches angelegten Festungen (Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 § 1) unterliegen daher der Beaufsichtigung des Kaisers. Die Besatzungstruppen unterstehen, wie alle Truppen, dem Befehl des Kaisers; alle Festungskommandanten werden vom Kaiser ernannt (Reichsverf. Art. 64, Abs. 3). Von diesen Bestimmungen ist Bayern ausgenommen: „Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayrischem Gebiete wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen"; die bayrischen Festungen bleiben im Eigentum Bayerns, und wenn neue Befestigungen auf gemeinschaftliche Kosten in Bayern angelegt werden sollten, geht deren immobiles Material in das ausschließliche Eigentum Bayerns über; Bayern ist verpflichtet, die Festungen Ingolstadt und Germersheim und etwaige auf Kosten des Reiches künftig in bayrischem Gebiet errichteten Festungen in vollkommen verteidigungsfähigem Zustand zu erhalten; die bayrischen Besatzungstruppen unterstehen im Frieden nicht dem Befehl des Kaisers, und die bayrischen Festungskommandanten werden ausschließlich vom König von Bayern ernannt (Bündnisvertrag III, § 5 und Schlußprotokoll dazu). Mit Württemberg ist vereinbart worden, daß der Kaiser über die Anlegung neuer Befestigungen innerhalb des Königreichs und über die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich gelegenen festen Plätze sich mit dem König von Württemberg „vorher in Vernehmen setzen" werde. Durch eine besondere Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg vom 16. Juni 1874 ist die Festung Ulm beider Ufer als einheitlicher Waffenplatz unter das Kommando und die Verwaltung der Reichsorgane gestellt; der Gouverneur, der Kommandant und deren Stäbe werden vom Kaiser, das übrige Personal von den Territorialstaaten ernannt und das gesamte Personal für den Kaiser verpflichtet; die Verwaltung führt das preußische Kriegsministerium.

VIII. **Die Heeresverwaltung** ist Kontingentsverwaltung; die Verwaltungsbeamten werden von den Kontingentsherren ernannt und sind

lediglich dem Kontingentsherrn und dem Landtag verantwortlich. Letzteres gilt namentlich auch von den Kriegsministern. Behufs Erhaltung der Einheit in der Verwaltung aller Truppenteile des deutschen Heeres werden die für die preußische Armee ergehenden Verwaltungsvorschriften durch den Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen den Kontingentsverwaltungen „zur Nachachtung in geeigneter Weise mitgeteilt“ (Reichsverf. Art. 63, Abs. 5); für Württemberg ist ein direkter Schriftwechsel zwischen dem preußischen und dem württembergischen Kriegsministerium vereinbart (Militärkonvention Art. 15). Anderseits sind sämtliche Militärbeamten verpflichtet, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten, ausgenommen die bayrischen Militärbeamten (vgl. Mitteilung des Reichskanzlers im Reichstag vom 4. Juni 1872, Stenograph. Ber. der Reichstagssession 1872 III, 615). Auch unterliegt die Heeresverwaltung, wie überhaupt das Militärwesen, der Beaufsichtigung des Reiches, welche durch den Reichskanzler ausgeübt wird (Reichsverf. Art. 4, Nr. 14). Wenn in den Militärkonventionen von den Militärbildungsanstalten, Examinationskommissionen, militärwissenschaftlichen und technischen Instituten, Lehrbataillonen, der Militär- und Artillerieschießschule, Militärreitschule, Zentralturnanstalt und dem Großen Generalstab als „gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamtheeres“ gesprochen und eine verhältnismäßige Beteiligung an diesen Einrichtungen zugesichert wird, so handelt es sich hier staatsrechtlich um lauter Einrichtungen der preußischen Kontingentsverwaltung, nicht um Reichsinstitute. Ebensowenig wird das preußische Kriegsministerium dadurch zu einem Reichskriegsministerium, daß es in manchen Fragen die gemeinsamen Interessen der bewaffneten Macht mit Ausnahme Bayerns zu vertreten hat, z. B. nach der Militärtransportordnung für Eisenbahnen vom 18. Jan. 1899 § 3. Wohl aber ist ein Stück Reichsmilitärverwaltung durch Errichtung des Reichsmilitärgerichts erwachsen: die Militärjustizverwaltung hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts und der bei dem Reichsmilitärgericht eingerichteten Militäranwaltschaft steht dem Reiche zu und wird durch den vom Kaiser ernannten Präsidenten des Reichsmilitärgerichts ausgeübt (Militärstrafgerichtsordnung §§ 111, 74).

1. Die oberste Leitung der gesamten Verwaltung der Kontingente ist den Kriegsministerien übertragen. Eine eigentümliche Einrichtung des preußischen Kontingents ist das Militärkabinett, welches unabhängig vom Kriegsministerium die Personalsachen der Offiziere und die Gnadensachen zu bearbeiten hat. Der bedeutende Einfluß dieser „unverantwortlichen“ Behörde hat schon zu vielen Unzuträglichkeiten und Reibungen geführt; Freiherr v. Stein sah sich im April 1806 zu einer Beschwerde gegen das Militärkabinett veranlaßt, und in den 1850er Jahren ließen die Minister das Treiben des Militärkabinetts durch förmliche Spione überwachen. Neuerdings ist im Reichstag wiederholt der Wunsch nach Änderung dieser Verhältnisse von mehreren Parteien ausgesprochen worden, jedoch ohne Erfolg.

2. Der Generalstab der Armee dient zur Unterstützung der Oberbefehlshaber in allen Fragen der Taktik und Strategie, zur Ordnung der Mobilmachung und der Dislokationen. Unter der Leitung des Chefs des Großen Generalstabes werden jährlich Übungsreisen behufs Ausbildung von Truppenführern unternommen. Der Generalstab ist zugleich das höchste militärwissenschaftliche Institut, von welchem die Kriegsakademie ressortiert.

3. Für die eigentliche wirtschaftliche Verwaltung sorgt die Intendantur. An der Spitze der Intendantur des Armeekorps steht der Korpsintendant, welchem die Divisionsintendanturen und die örtlichen Garnisonverwaltungen unterstellt sind. Unter Leitung und Kontrolle der höheren Militärbefehlshaber und der Intendanturen haben die Regimenter und selbständigen Bataillone Selbstbewirtschaftung für die Geldverpflegung, Naturalverpflegung und Menage, Bekleidung und Montierung, eine Einrichtung, die sich namentlich auch in Rücksicht auf Sparsamkeit gut bewährt. Im Falle der Mobilmachung tritt neben die Intendantur des Friedensstandes die Feldintendantur: ein Armeeintendant an der Spitze der mobilen Armee, ein Feldintendant für jedes mobile Armeekorps und unter denselben die Feldintendanturen der Divisionen, die Feldproviantämter und die Kriegskasse.

4. Das Militärsanitätswesen ist im Anschluß an die Einteilung des Heeres geordnet; jeder Truppenteil ist mit militärärztlichem Personal versehen. Für jedes Armeekorps wird ein Generalarzt, bei jeder Division ein Divisionsarzt und für größere Garnisonen ein Garnisonsarzt angestellt, welche bei dem Generalkommando, dem Divisionskommando und dem Gouverneur als Referenten in Sanitätssachen fungieren. Den ärztlichen Dienst bei den Regimentern, Bataillonen und Militärinstituten leisten die Oberstabsärzte und Stabsärzte, erforderlichenfalls auch die Garnisonsärzte; ihnen sind Assistenzärzte und für die niederen chirurgischen Verrichtungen Lazarettgehilfen beigegeben. Dieses gesamte Personal ist als „Sanitätskorps“ organisiert (Verordnung vom 6. Febr. 1873). Die im Offiziersrang stehenden Militärärzte bilden das Sanitätsoffizierkorps; zur Ernennung als Sanitätsoffizier gehört nicht nur der Nachweis der Befähigung, sondern auch eine Wahl durch militärische Berufsgenossen. In allen Garnisonen, welche dauernd mit Truppen in der Etatsstärke von mindestens 600 Mann belegt sind, werden Friedenslazarette eingerichtet; dieselben sind einem Chefarzt unterstellt, dem das gesamte für den Dienst des Lazaretts bestimmte militärische, ärztliche

und administrative Personal zu gehorchen hat. Im Falle der Mobilmachung werden für jedes Armeekorps drei Sanitätsdetachements gebildet, die den Truppen unmittelbar ins Gefecht zu folgen haben. Auf jedes mobile Armeekorps sind zwölf Feldlazarette für je 200 Verwundete und Kranke vorgesehen, welche in der Nähe der Verbandsplätze und Truppen ihren Platz erhalten sollen. Außerdem werden „stehende Kriegslazarette“ ohne unmittelbaren Verkehr mit dem vorrückenden Armeekorps im Rücken der Armee errichtet.

5. Die Militärkirchenordnung ist bis jetzt noch nicht einheitlich geregelt worden, da die preußische Militärkirchenordnung vom 12. Febr. 1832 (Gesetzsammlung S. 69) von der Einführung der preußischen Militärgesetzgebung in den übrigen Kontingenten ausgenommen worden ist (Reichsverf. Art. 61, Abs. 1) und eine reichsgesetzliche Reglung dieses Gegenstandes noch aussteht. Die Militärseelsorge wird teils durch besonders angestellte Militärgeistliche teils durch Zivilgeistliche im Nebenamt ausgeübt. Für den Kriegsfall ist auf die Anstellung von Feldgeistlichen Bedacht genommen, und dabei wird man auch auf die mit Rücksicht auf ihr geistliches Amt im Dienst mit der Waffe nicht ausgebildeten Wehrpflichtigen zurückgreifen.

6. Eine reiche Entwicklung zeigt das Militärerziehungs- und -bildungswesen. Während die Unteroffiziervorschulen und Unteroffizierschulen den Unterricht in der Volks- und Mittelschule ersetzen, treten die Kadettenhäuser an die Stelle der Gymnasien; sie enthalten als Voranstalten für die Hauptkadettenanstalt die Lehrklassen von Sexta bis Tertia, während die Hauptkadettenanstalt die Sekunda und Prima umfaßt; erst mit Oberprima und Selekta beginnt die eigentliche militärische Ausbildung. Für die unmittelbare Vorbereitung zum Offiziersexamen dienen die Kriegsschulen, für die höhere wissenschaftliche Ausbildung die Kriegsakademie, zu deren Besuch ein besonderes Examen abgelegt werden muß. Außerdem werden bei den Truppenteilen Regiments- und Bataillonsschulen eingerichtet, um Unteroffiziere und Mannschaften im Lesen, Schreiben und Rechnen, auch in Geographie und Geschichte zu unterrichten. Militärärztliche Bildungsanstalten sind das medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär in Berlin; das erstere Institut gewährt den Studierenden für die Dauer der Studienzeit kostenfreien Unterricht, freie Wohnung und eine Geldunterstützung unter der Bedingung, daß der Zögling sich verpflichtet, für jedes Studienjahr zwei Jahre im stehenden Heere oder in der Flotte als Arzt zu dienen. Während Bayern und Sachsen noch besondere militärische Bildungsanstalten besitzen, hat Württemberg dieselben aufgegeben und in seiner Militärkonvention (Art. 12) sich die Anteilnahme an den preußischen Bildungsanstalten ausbedungen.

IX. **Heereskosten.** 1. Die Kosten des gesamten Heerwesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen; dieser auch für Bayern geltenden Verpflichtung soll indessen von Bayern in der Art entsprochen werden, daß es die Kosten seines Kriegswesens und den Unterhalt der auf seinem Gebiet gelegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen ausschließlich und allein trägt (Reichsverf. Art. 58; Bündnisvertrag III, § 5).

2. In den Jahren 1867 bis 1874 wurde der Aufwand für das Heer in Form eines jährlichen, der Militärverwaltung zur Verfügung gestellten Pauschquantums, 225 Taler für den Kopf der Friedenspräsenzstärke, festgesetzt; im Hauptetat wurde nur die Gesamtsumme des Pauschquantums aufgeführt; die Feststellung des nach Titeln geordneten Ausgabeetats für das Heer erfolgte durch den Kaiser, und der festgestellte Etat wurde dem Bundesrat und dem Reichstag nur zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorgelegt (Reichsverf. Art. 62, Abs. 1 und Art. 71, Abs. 2). Seit Beendigung dieser Übergangszeit wird ein spezialisierter Militäretat im Etatsgesetz, also unter gleichberechtigter Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag, festgesetzt (Reichsverf. Art. 62, Abs. 3 und Art. 69). Besonderes gilt für Bayern. Bayern hat für sein Heerwesen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie er nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des Reiches für die übrigen Teile des deutschen Heeres ausgesetzt wird; dieser Geldbetrag wird im Reichsetat für das bayrische Kontingent in einer Summe ausgeworfen; seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt und bei welchen im allgemeinen die für das übrige deutsche Heer in den einzelnen Titeln ausgeworfenen Etatsansätze zur Richtschnur dienen sollen (Bündnisvertrag III, § 5, Abs. 3, Ziff. 2). Im Reichshaushaltsetat wird daher ein spezialisierter Etat der Heeresverwaltung nur für das preußische, sächsische und württembergische Kontingent aufgestellt, während die Aufstellung der Spezialetats für die Verwendung der im Reichsetat festgesetzten bayrischen Quote im bayrischen Landtag erfolgt. — Um die für diese Ausgaben erforderlichen Einnahmen wenigstens in gewissem Umfang von der Etatsbewilligung unabhängig zu stellen, ist den Bundesstaaten die Verpflichtung auferlegt, die „Beiträge“, welche sie in der Periode des Pauschquantums für Heereszwecke an die Reichskasse zu bezahlen hatten, fortzuzahlen (Reichsverf. Art. 62, Abs. 2). Diese Verpflichtung käme zur Geltung, wenn ein Etatsgesetz nicht zustande kommen würde; freilich genügt diese Verpflichtung dem heutigen militärischen Bedürfnis nicht, und sie verliert mit der fortwährenden Steigerung des Militärbedarfs immer mehr an praktischer Bedeutung.

3. Die im Etatsgesetz festgestellten Ausgaben werden durch die Kontingentsverwaltungen für Rechnung des Reiches geleistet. Die Kontingentsverwaltung wird geführt in Vertretung und auf Kosten des Reiches: es gibt nur einen Reichsmilitärfiskus, keinen Landesmilitärfiskus (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 9. März 1888, Entsch. in Zivilsachen 20, 148). Die Kontingentsverwaltung ist ein den Bundesstaaten durch die Reichsverfassung belassenes Hoheitsrecht, dessen Ausübung sich, soweit nicht reichsrechtliche Normen eingreifen, nach den staatsrechtlichen Vorschriften des betreffenden Bundesstaates zu richten hat. Nach dem Landesrecht ist namentlich auch die im Reichstag viel erörterte Frage zu entscheiden, ob und inwieweit dem Kontingentsherrn die Befugnis zukommt, Abweichungen vom Etatsgesetz und finanzielle Gnadenerweisungen durch sog. justifizierende Kabinettsordern zu genehmigen; zur formellen Gültigkeit solcher Ordern kann keinesfalls eine kaiserliche Order mit Gegenzeichnung des Reichskanzlers gefordert werden, es genügt vielmehr eine Order des Kontingentsherrn mit Gegenzeichnung des Kriegsministers. Die Kontingentsverwaltungen stehen, da es sich um Ausführung von Reichsgesetzen und Verfügungen über Reichsmittel handelt, unter der Beaufsichtigung des Kaisers, für deren Durchführung der Reichskanzler verantwortlich ist (Reichsverf. Art. 4, Nr 14 und Art. 17). Außerdem hat der Reichskanzler über die Verwendung der Reichsmittel auch hier dem Bundesrat und dem Reichstag jährlich zur Entlastung Rechnung zu legen (Reichsverf. Art. 72); er hat also im einzelnen zu prüfen, ob die Kontingentsverwaltungen den reichs- und landesrechtlichen Normen entsprechen, und er übernimmt die Verantwortung für sämtliche Verwaltungsakte, indem er die Rechnungen dem Bundesrat und dem Reichstag mit dem Antrag auf Erteilung der Entlastung vorlegt. Am 7. Mai 1896 ließ der Reichskanzler in der Rechnungskommission des Reichstags die Erklärung abgeben, seine Verantwortlichkeit für Niederschlagungsordern der Kontingentsherren sei materiell dadurch gewährleistet, daß in jedem einzelnen Falle, in welchem eine Niederschlagung bei dem Kontingentsherrn nachgesucht werden solle, das Einverständnis des Reichskanzlers herbeigeführt werde, und sie trete formell dadurch in die Erscheinung, daß die durch Allerhöchste Entschließungen justifizierten Posten in die vom Reichskanzler zur Entlastung vorzulegenden Rechnungen Aufnahme finden. Einer Resolution des Reichstages vom 13. April 1894 entsprechend wird demselben mit den Haushaltsübersichten eine Nachweisung der ergangenen Niederschlagungsordern mitgeteilt (vgl. den Bericht der Rechnungskommission der Reichstagssession 1895/97, Drucksache Nr 382 nebst Anlagen).

4. Ersparnisse, welche eine Kontingentsverwaltung macht, fallen nicht der Kasse des Bundesstaates, sondern der Reichskasse zu (Reichsverf. Art. 67); anderseits fallen auch Etatsüberschreitungen ausschließlich der Reichskasse zur Last. Ausnahmebestimmungen bezüglich der Heeresverwaltung bestehen nur für Bayern und Württemberg. Aus der oben angeführten Verpflichtung Bayerns, die Kosten seines Heerwesens allein zu tragen, ergibt sich, daß Ersparnisse und Etatsüberschreitungen der bayrischen Kontingentsverwaltung Bayern allein berühren; dem Bundesrat und Reichstag ist nur die Überweisung der für das bayrische Heer im Reichsetat ausgeworfenen Summe nachzuweisen (Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt der Reichsverf.); Rechnungskontrolle und Entlastung kommt lediglich den bayrischen Organen zu. Auch Württemberg ist die selbständige Verwaltung seines Kontingents eingeräumt und zugesichert worden, daß „Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besondern Verhältnisse möglich werden, zur Verfügung Württembergs bleiben“ (Militärkonvention Art. 12). Die Fortdauer dieses württembergischen Ersparnisrechts ist von der Reichsverwaltung mit der Begründung beanstandet worden, daß dasselbe nur gegenüber dem in Höhe von 225 Talern für den Kopf zur Verfügung zu stellenden Betrag vereinbart worden sei. Die württembergische Regierung nimmt die fortdauernde Geltung des Ersparnisrechts in Anspruch; sie führt jedoch die gemachten Ersparnisse unter Verwahrung ihrer Rechtsauffassung tatsächlich an die Reichskasse ab. Zu einem rechtlichen Austrag ist die Frage noch nicht gekommen. Am 31. Okt. 1900 forderte die württembergische Kammer der Abgeordneten die Regierung auf, den Anspruch auf die Ersparnisse zur Geltung zu bringen (vgl. den Bericht der staatsrechtlichen Kommission der württembergischen Abgeordnetenkammer im Landtag 1899/1900, Beilage Nr 230). Diese Aufforderung hatte keinen Erfolg.

5. Die Ausgaben für Heereszwecke betrugen in Mill. Mark gerechnet:

im Rechnungsjahr	für Verwaltung des Reichsheeres	beim allgemeinen Pensionsfonds	beim Invalidenfonds	zusammen
1872	512,4	20,7	28,2	561,4
1875	475,2	19,9	28,5	523,6
1880	372,8	17,2	31,2	421,2
1885	371,6	20,0	27,3	418,9
1890	719,5	35,0	25,5	780,0
1895	562,7	48,2	28,9	639,8
1900	656,3	62,1	29,4	747,8
1905	697,6	71,7	47,4	816,7

Nach den Voranschlägen des Etats für 1908 betragen die entsprechenden Ausgaben:

854,3	95,3	36,0	985,6

Dabei sind nicht miteingerechnet die Kosten der Schutztruppen, des ostasiatischen Detachements sowie die enormen Ausgaben für die kriegerischen Expeditionen nach China, Südwestafrika und Ostafrika. Zu den Kosten des stehenden Heeres sind jedenfalls in der Hauptsache auch die Zinsen der Reichsschuld zu rechnen, da ihr größter Teil durch Aufwendungen für das Heer verursacht worden ist. Diese Zinsen betrugen:

im Jahre	Mill. *M*	im Jahre	Mill. *M*
1880	8,9	1895	71,4
1885	17,3	1900	79,0
1890	48,2	1905	119,5

Für 1908 sind die Zinsen der Reichsschuld auf 155,4 Mill. *M* berechnet. Die Ausgaben für Heereszwecke haben also den Betrag von einer Milliarde *M* im Jahre schon bedeutend überschritten.

X. **Schutztruppen.** Während das Reich im Reichsgebiet keine Truppen hat, die nicht Truppen der Einzelstaaten sind, hat die Beteiligung Deutschlands an den Aufgaben der Weltmächte zur Aufstellung Kaiserlicher Reichstruppen außerhalb des Reichsgebietes geführt, und zwar durch Errichtung von Schutztruppen in deutschen Schutzgebieten und durch Entsendung eines deutschen Expeditionskorps nach China.

1. Gegenwärtig bestehen kaiserliche Schutztruppen in Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika. Die Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika wurde aus der von dem Reichskommissar Major v. Wissmann zur Niederwerfung des Araberaufstandes im Jahre 1889 angeworbenen Truppe gebildet (Reichsgesetz vom 22. März 1891). Nachdem in Kamerun unter den dem Dahomestamm angehörigen Soldaten der Polizeitruppe am 15. Dez. 1893 eine bedenkliche Meuterei ausgebrochen war und im südwestafrikanischen Schutzgebiet die Polizeitruppe des dortigen kaiserlichen Kommissars, Majors v. François, infolge des Aufstandes Hendrik Witbooi verstärkt werden mußte, wurden für beide Gebiete ebenfalls kaiserliche Schutztruppen errichtet (Reichsgesetz vom 9. Juni 1895). Die Schwierigkeiten, welche die Unterstellung der Schutztruppen unter mehrere höchste Instanzen hervorrief, beseitigte das Reichsgesetz vom 7. Juli 1896 betreffend die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten, welches alle Schutztruppen dem Reichskanzler unterstellte und im Interesse einer erleichterten Besiedlung der Schutzgebiete mit Deutschen wie im Interesse eines erweiterten Schutzes die Möglichkeit eröffnete, Reichsangehörige bei den Schutztruppen ihre aktive Dienstpflicht ableisten zu lassen (vgl. noch Gesetz vom 25. Juni 1902), anderseits aber auch Personen des Beurlaubtenstandes in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe heranzuziehen. Die organische Verbindung mit Heer und Marine des Reiches zeigt sich in der Anrechnung der bei der Schutztruppe geleisteten Dienstzeit auf die aktive Dienstzeit im Heer oder in der Marine, wie auch jede Einberufung einer Person des Beurlaubtenstandes zur Schutztruppe einer Dienstleistung im Heer oder in der Marine gleichzuachten ist. Der oberste Kriegsherr der Schutztruppen ist der Kaiser, welcher auch die Offiziere ernennt; dem Reichskanzler, welchem durch kaiserliche Kabinettsorder vom 26. Juli 1896 die Funktionen eines kommandierenden Generals über die Schutztruppen übertragen worden sind, kommt die Erlassung der näheren Vorschriften über die Organisation der Truppen zu. Die neuen Organisationsbestimmungen sind in der vom Reichskanzler erlassenen „Schutztruppenordnung“ vom 25. Juli 1898 enthalten. Die Schutztruppen werden gebildet aus Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche sich freiwillig zum Dienste melden, und aus Angehörigen der eingebornen Bevölkerung, welche durch Werbung gewonnen werden. Die Dienstverhältnisse der Reichsangehörigen sind gesetzlich, im wesentlichen entsprechend den für das deutsche Heer geltenden Vorschriften, geregelt; die Dienstverhältnisse der Eingebornen richten sich nach dem Werbevertrag. Nicht zu den Schutztruppen gehören die Polizeitruppen, welche den Zivilbehörden unterstellt sind.

Nach dem Etat der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1908 bestehen folgende Formationen: In Deutsch-Ostafrika sind 15 farbige Feldkompagnien und 1 Maschinengewehrabteilung aufgestellt; an Europäern sind es bei dieser Schutztruppe 77 Offiziere, 34 Militärärzte, 24 Militärbeamte, 137 Unteroffiziere. In Kamerun sind 10 Kompagnien gebildet; die Zahl der Europäer beträgt hier 45 Offiziere, 15 Militärärzte, 14 Militärbeamte, 86 Unteroffiziere. Für Deutsch-Südwestafrika, wo auch europäische Mannschaften vorhanden sind, wurde die gesamte Truppenzahl, nachdem der Aufstand schon längst niedergeschlagen war, für das Rechnungsjahr 1908 endlich auf 3000 Mann herabgesetzt mit entsprechender Verminderung der Stäbe.

2. Für das ostasiatische Expeditionskorps zur Niederwerfung des die deutschen Interessen schädigenden Aufruhrs in China wurden aus Freiwilligen des aktiven Heeres und des Beurlaubtenstandes neue Truppenteile gebildet, welche keinem Bundeskontingent angegliedert, sondern als besondere deutsche Kriegsformationen mit eigenen deutschen Fahnen und Abzeichen versehen wurden. Die aus dem Heer zum Expeditionskorps übergetretenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sind alsbald ersetzt worden. Im Reichstag wurde von seiten der bayrischen und preußischen Heeresverwaltung mitgeteilt, daß die Kontingentsherren vor der Errichtung dieser Neuformationen befragt worden seien und ihr Einverständnis erklärt hätten. Der Reichskanzler erkannte im übrigen an, daß für die nach China entsandten Truppenkörper eine gesetzliche Grundlage fehle und daß dieselben aufzulösen seien, sobald sie ihre Aufgabe in China erfüllt haben würden; für die Aufstellung dieser Truppenteile erbat er sich Indemnität. Demgemäß wurde in dem Reichsgesetz vom 25. Febr. 1901 §§ 5, 6 die Auflösung der ostasiatischen Armee, sobald sie ihre

Aufgabe in China erfüllt haben werde, und der Rücktritt der Offiziere, Unteroffiziere, Kapitulanten, Mannschaften und Beamten des Expeditionskorps in die etatmäßigen Stellen des Heeres vorgeschrieben und dem Reichskanzler Indemnität erteilt. In dem Etatsgesetz vom 28. März 1903 § 6 ist sodann bestimmt worden, daß von dem nach China entsandten Ostasiatischen Expeditionskorps ein aus Militärpersonen des Friedens- und Beurlaubtenstandes der einzelnen Heereskontingente bestehender Teil, die Ostasiatische Besatzungsbrigade, zur vorübergehenden Besetzung chinesischen Gebietes in Ostasien verbleiben, aber nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufgelöst werden soll und daß die Verwaltung dieser Truppe durch den Bundesstaat Preußen zu führen ist. Diese Bestimmungen wurden in den folgenden Etatsgesetzen wiederholt. Nach dem Etat für das Rechnungsjahr 1908 besteht das Ostasiatische Detachement aus einer Gesandtschaftswache in Peking (2 Infanteriekompagnien und 1 Artilleriezug) und einer Reserve in Tientsin (2 Infanteriekompagnien, wovon eine berittene, und 2 Züge Maschinengewehre); seine Stärke beträgt 26 Offiziere, 5 Sanitätsoffiziere, 10 Militärbeamte, 689 Mannschaften. Die Besatzungstruppen des „Pacht"gebietes Kiautschou gehören nicht zur Ostasiatischen Besatzungsbrigade, sondern bilden einen Bestandteil der Kaiserlichen Marine (Erlasse vom 17. Aug. 1898; Marineverordnungsblatt 1898, 295 und 304).

Literatur. Außer den bei dem Art. „Militärwesen" angeführten allgemeinen Werken über die bewaffnete Macht sind folgende für das H. besonders in Betracht kommende Werke hervorzuheben:

Von den allgemeinen Werken über politische Geschichte gibt namentlich J. B. Weiß, Lehrbuch der Weltgeschichte ([3]1890 ff) eingehende Darstellungen des H. bei den verschiedenen Völkern. Aus der Spezialliit. sind hervorzuheben: Meynert, Gesch. des Kriegswesens u. der Heeresverfassungen in Europa (3 Bde, 1868/69); Jähns, Handbuch einer Gesch. des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance (1880); derf., Heeresverfassungen u. Völkerleben ([2]1885); derf., Gesch. der Kriegswissenschaften, vornehmlich in Deutschland (1889/91); Delbrück, Gesch. der Kriegskunst (3 Bde, 1900/07).

Militärwochenblatt (Berlin) mit dem lit. Beiblatt „Militär-Literaturzeitung" (derzeitiger Redakteur: Generalmajor a. D. v. Frobel); v. Löbells Jahresberichte über Heer u. Kriegswesen (seit 1874, hrsg. seit 1902 von Generalleutnant z. D. v. Pelet-Narbonne); v. Pelet-Narbonne, Das Militärwesen in seiner Entwicklung während der 25 Jahre 1874/98 (1899); Lorenz v. Stein, Die Lehre vom H. (1872).

Von den Werken über Staatsrecht sind hervorzuheben: Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., insbes. I 449/534 u. VIII 95/215; Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (1803); Klüber, Das öffentl. Recht des teutschen Bundes u. der Bundesstaaten ([4]1840); Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts (2 Bde. [5]1863); Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht (3 Bde, [3]1865/67); Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches (4 Bde, [4]1901); G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts ([6]1905).

Über die militärischen Sonderrechte der deutschen Bundesstaaten: Seydel, Bayr. Staatsrecht (4 Bde, [2]1895 f); Gaupp, Staatsrecht des Kgr. Württemberg ([2]1895). — Über Militärkonventionen, insbes. die badische (1872); Der bayr. Separatismus im Heer (1872); Brockhaus, Das deutsche Heer u. die Kontingente der Einzelstaaten (1888); Edmund Miller, Preußens Militärkonventionen ([2]1890); Tepel, Die rechtliche Natur der Militärkonventionen im Deutschen Reiche u. ihr Einfluß auf die Einheitlichkeit des Reichsheeres (Diss., 1891); Kittel, Die bayr. Reservatrechte (1892); Gümbel, Bundesfeldherrnamt u. Militärhoheit, in Hirths Annalen des Deutschen Reiches 1899, 131 ff; Jehle, Württ. Militärkonvention Art. 12, im Archiv für öffentliches Recht 1902, 267; W. F. Müller, Teilung d. Militärgewalt (1905); Jaenisch, Militärkonventionen u. Einheitlichkeit des Reichsheeres (Diss., 1907).

Preuß, Friedenspräsenz u. Reichsverfassung (1887); L. v. Savigny, Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Reiches u. das Recht des Reichstags, im Archiv für öffentl. Recht III 203 ff.

Zur Milizfrage: Kolb, Die Nachteile des stehenden Heeres u. die Notwendigkeit der Ausbildung eines Volkswehrsystems (1862); Fritz Hoenig, Die Scharnhorstsche Heeresreform u. die Sozialdemokratie (1894); Edmund Miller, Stehendes Heer oder Milizarmee? (1896); Bebel, Nicht stehendes Heer, sondern Volkswehr! (1898); Bleibtreu, Der Zar-Befreier, ein Wort für Volkswehr (1898); A. v. Boguslawski, Volksheer, nicht Volkswehr (1898); derf., Contra Bebel u. Bleibtreu (1898); Bebel, Für Volkswehr gegen Militarismus (1898); Cesare Facchini, Stehendes Heer oder Miliz? (1898); Deritz, Bebel, v. Boguslawski u. Bleibtreu (1899); Wilhelm v. Massow, Militarismus oder Milizsystem? (1900.) [Gröber.]

Hegel. [Leben. I. Darstellung der Rechtsphilosophie: Ihr geschichtlicher Entwicklungsgang; Recht, Moralität, Familie, Gesellschaft, Staat; Hegels Schule. II. Würdigung, Vorzüge, Mängel: Logismus und Pantheismus und deren Folgen; die dialektische Methode. Einzelnes.]

Georg Wilhelm Friedrich Hegel wurde geboren am 27. Aug. 1770 in Stuttgart als Sohn eines herzoglich württembergischen Rentkammersekretärs. Er durchlief das Gymnasium zu Stuttgart, wo besonders die Beschäftigung mit dem Altertum, insbesondere auch mit dem griechischen, und mit der Geschichte ihn zu selbständigem Denken anregten, während noch Kant zwar ein guter Lateiner, im übrigen aber von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gedankenwelt beherrscht war. Herbst 1788 bis Herbst 1793 studierte er dann Theologie im protestantischen Konvikte zu Tübingen an der Seite Schellings, welcher fünf Jahre jünger war, aber zu früherer Entwicklung kam, und übernahm Herbst 1793 zu Bern bei der dortigen Patrizierfamilie Steiger eine Hauslehrerstelle, die er im Januar 1797 mit einer solchen

in Frankfurt a. M. vertauschte. Was Hegel in dieser Zeit vor allem beschäftigte, waren theologisch-philosophische und historisch-politische Probleme. Im Gegensatz zur lutherischen Orthodoxie seines Tübinger Lehrers Storr hatte er sich zunächst schon in Tübingen den Kantschen Religionsbegriff zu eigen gemacht, welcher die Lehre Jesu mit der auf das moralische Bewußtsein gegründeten autonomen Vernunftreligion gleichsetzte. Das in Bern entstandene „Leben Jesu" (1795), eine Art von Evangelienharmonie, in der alles Supranaturalistische übergangen ist und alle Reden und Ereignisse ins Moralische umgesetzt werden, und eine kritische Schrift über die „Positivität der christlichen Religion" (1796) gehören hierher (beide jetzt veröffentlicht; s. unten Literatur). Durch den Einfluß Schellings und durch eigene, der Schellings parallel gehende Entwicklung verändert sich seit der Übersiedlung nach Frankfurt dieser Standpunkt. Der ethische Kritizismus macht einem schon länger vorbereiteten spekulativen Mystizismus Platz, der aus der Idee des unendlichen Lebens heraus eine pantheistische Welt- und Religionsanschauung aufbaut, nach der über die trennenden Entgegensetzungen des Verstandes hinaus die Vernunft das Leben des Ganzen im Leben jedes Teiles erschaut. Diese seitdem bei Hegel feststehende pantheistische Religionsansicht beherrscht eine größere religionsphilosophische Schrift von 1799, der ihr Herausgeber Nohl den Titel „Der Geist des Christentums und sein Schicksal" gegeben hat, sowie das fragmentarisch erhaltene „System" von 1800. — Zu politischen und historischen Erwägungen aber treibt das Zeitalter der Revolution. In Bern gibt ihm das Studium der absterbenden Oligarchie Veranlassung zu mehreren Aufsätzen, in Frankfurt schreibt er die von seinem politischem Sinn zeugenden Betrachtungen „Über die neuesten inneren Verhältnisse Württembergs, besonders über die Gebrechen der Magistratsverfassung" (1798), arbeitet an einem Kommentar zu Steuarts Staatswissenschaftslehre und beschäftigt sich mit einer „Kritik der Verfassung Deutschlands", deren durchgearbeitete Entwürfe freilich erst dem Anfang des Jenaer Aufenthalts angehören und die infolge der politischen Ereignisse niemals zu Ende geführt wurde.

Im Jan. 1801 begab sich Hegel nach Jena, wo damals Schelling wirkte, und wo er sich im Aug. 1801 mit einer Abhandlung über die Planetenumläufe als Privatdozent der Philosophie habilitierte. An die Öffentlichkeit trat er zum erstenmal zugunsten seines Studiengenossen und damaligen Freundes Schelling mit der Schrift: „Differenz des Fichteschen und Schellingschen Systems", und gab gemeinschaftlich mit Schelling 1802/03 bis zum Abgange des letzteren nach Würzburg das „Kritische Journal der Philosophie" heraus, worin er nebst verschiedenen andern Abhandlungen auch eine rechtsphilosophische über die „wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts" niederlegte. Im Jahre 1805 wurde er außerordentlicher Professor; 1807 ließ er seine „Phänomenologie" erscheinen, in deren Vorrede er zum erstenmal mit einem Angriff auf die Schellingsche Identitätslehre hervortrat, nach der Schlacht von Jena gab er seine Professur daselbst auf, versah 1807 die Redaktion der Bamberger Zeitung und erhielt 1808 durch Niethammers Einfluß die Stelle eines Gymnasialrektors in Nürnberg. Für die Schüler der höheren Klassen hielt er hier philosophisch-propädeutische Vorlesungen, ließ 1812/16 seine „Wissenschaft der Logik" erscheinen, erhielt 1816 eine Professur zu Heidelberg, veröffentlichte 1817 seine „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften" und schrieb in die Heidelberger Jahrbücher 1817 eine „Kritik über die gedruckten Verhandlungen der württembergischen Landstände von 1815/16". Durch Minister Altenstein erhielt er 1818 einen Ruf an die Stelle Fichtes nach Berlin. Er folgte dem Rufe, weil er dafür hielt, der „Berliner Sand sei für die Philosophie eine empfänglichere Sphäre als Heidelbergs romantische Umgebungen". Er dehnte seine Vorlesungen nunmehr auch über Philosophie der Religion, des Rechts, der Geschichte, sowie über Geschichte der Philosophie und Ästhetik aus, begründete eine zahlreiche Schule, gewann durch sein Ansehen in ministeriellen Kreisen einen bedeutenden Einfluß bei Anstellungen im Lehrfache und entfaltete durch die „Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik" von 1827 an auch im großen Publikum eine weitergehende Propaganda für seine Philosophie. 1821 hatte er seine „Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse" erscheinen lassen, 1827 die 2. Aufl. der „Enzyklopädie"; zuletzt schrieb er noch eine „Kritik der engl. Reformbill" in die Preuß. Staatsztg. Er starb am 14. Nov. 1831.

I. **Darstellung der Rechtsphilosophie.** Der geschichtliche Entwicklungsgang der Hegelschen Rechts- und Staatsphilosophie ist ein stetiger Reflex des geschichtlichen Entwicklungsganges, welchen das System Hegels im ganzen genommen. Die ursprünglichen Anschauungen desselben bildeten sich aus unter dem Eindrucke der damaligen sowohl in religiöser wie politischer Beziehung so traurigen und unbefriedigenden Verhältnisse, unter dem bewegenden Einflusse der französischen Freiheitsideen und dem erregenden Einflusse eines Montesquieu, Rousseau, Lessing, Kant, J. G. Fichte. In der Abhandlung „Über die neuesten inneren Verhältnisse Württembergs" (1798) strebte er eine neue, den Zeitanforderungen entsprechende Organisation der württembergischen Landstände an, damit das Volk endlich einmal „aus seinem Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung, aus seiner Abwechslung von Erwartung und von Täuschung in seiner Erwartung" herausgerissen werde, und fährt weiter fort: „Wie blind sind diejenigen, die glauben mögen, daß Einrichtungen, Verfassungen, Gesetze, die mit

den Sitten, den Bedürfnissen, der Meinung der Menschen nicht mehr zusammenstimmen, aus denen der Geist entflohen ist, länger bestehen; daß Formen, an denen Verstand und Empfindung kein Interesse mehr nimmt, mächtig genug seien, länger das Band eines Volkes auszumachen" (K. Rosenkranz, Hegel [1844] 91/93). Überzeugt, daß die durch die französische Staatsumwälzung überall wachgerufenen Erwartungen sich schließlich durchdrängen werden, überzeugt auch von der Notwendigkeit, daß zunächst vor allem eine das Individual- und Standesinteresse überwindende, vom Gemeingeist geleitete Staatsgesinnung zu fördern sei, ist er doch, von historischem Geiste erfüllt, dem plötzlichen Umsturz abgeneigt. Für allgemeine Wahlen scheint ihm das bisher in Unmündigkeit erhaltene Volk noch nicht reif; vielmehr soll zunächst das Wahlrecht „in die Hände eines vom Hofe unabhängigen Korps von aufgeklärten und rechtschaffenen Männern" niedergelegt werden. Humboldt und Stein haben später in Preußen Ähnliches erstrebt.

Noch beachtenswerter ist die schon in Frankfurt geplante, aber erst in Jena vor dem Reichsdeputationshauptschluß vom Febr. 1803 (wahrscheinlich im Winter 1801/02) ausgeführte, von Mollat 1893 veröffentlichte Schrift über die Verfassung Deutschlands: „Wie kann Deutschland wieder ein Staat werden?" Denn „Deutschland ist kein Staat mehr", so lauten die einleitenden Worte der Schrift. In der Untersuchung des Staatsbegriffes verläßt Hegel die naturrechtliche Theorie und stellt sich auf den Boden der politischen Betrachtung. Die Souveränität im Sinne der bloßen rechtlichen Unbeschränktheit der Staatsgewalt nach innen und außen genügt nicht und ist anderseits nicht unbedingt erforderlich; der Kampf um Dasein und Leben, wie die Staaten in jener Periode ihn führten, hatte den Blick von juristischen Bestimmungen auf die politischen Mächte geführt. „Eine Menschenmenge kann sich nur einen Staat nennen, wenn sie zur gemeinschaftlichen Verteidigung der Gesamtheit ihres Eigentums verbunden ist. Es versteht sich hierbei eigentlich von selbst, aber es ist nötig, angemerkt zu werden, daß diese Verbindung nicht bloß die Absicht hat, sich zu verteidigen, sondern daß sie, die Macht und das Gelingen mag sein, welches es will, durch wirkliches Wehren sich verteidigt." Nicht Verfassung und Gesetz, sondern die Macht zur gemeinsamen Verteidigung bildet das abschließende Merkmal des Staates. Das deutsche Reich, in dem schon Pufendorf („Severinus de Monzambano") aus juristischen Gründen keinen normalen Staat erblicken wollte, ist infolge seiner ungenügenden Heeres- und Finanzverfassung überhaupt kein wahrer Staat; es ist ein bloßer „Gedankenstaat"; denn als Staat hat es keine Macht, sondern die Macht ist in den Händen der einzelnen. Sein scheinbares Leben wird überall durch das Ständerecht (d. h. das Recht der Einzelstaaten) lahmgelegt. Darum soll es zu einem wirklichen Staate sich neuerdings dadurch organisieren, daß die durch Mitwirkung des Volkes gestärkte Macht, insbesondere die militärische Macht desselben, zusammengefaßt und durch ein Oberhaupt kräftig vertreten wird. Wer freilich dieses Oberhaupt sein soll, ob die habsburgische Dynastie oder Preußen, diese Frage erscheint ihm nicht so einfach zu lösen, da überall kleine Staaten in der Anlehnung an große Gefahr laufen, verschlungen zu werden. Doch scheint ihm die habsburgische Monarchie gesättigter, Preußen dagegen größerer Machtausbreitung bedürftig und darum den Kleineren gefährlicher zu sein, wozu noch Hegels Abneigung gegen den friderizianischen Polizeistaat tritt, den er an Pendanterie mit der französischen Republik vergleicht. Denn es ist Hegels Forderung, daß der Staat der eigenen Selbsttätigkeit der Bürger in Verwaltung, Rechtspflege, Wirtschaft, Unterricht, sozialer und kirchlicher Fürsorge ein weites Feld überlasse: die moderne Freiheit, im Gegensatz zur antiken, die in der Beteiligung jedes freien Bürgers an der Staatsleitung bestand (eine nicht ganz zutreffende Antithese, der später vor allem Benjamin Constant Verbreitung gab; vgl. Jellinek, Recht des modernen Staates I² 288 ff). Nur ein großer Krieg aber, ist Hegel überzeugt, kann zu einer solchen Umgestaltung führen, die Deutschland wieder zu einem Staat macht, und zwar zu einem nationalen Staat, wie ihn Machiavelli für Italien ersehnte.

Kurz nachher dürfte das gleichfalls von Mollat (s. unten Literatur) veröffentlichte „System der Sittlichkeit" entstanden sein. Hegel erscheint hier durchaus unabhängig von Schelling, mit dem er sich sonst in dieser Zeit noch mannigfach berührt. Im Prinzip stimmt dasselbe völlig überein mit der späteren Lehre vom „objektiven Geist". So sehr es seinen Einzelausführungen nach auch Umänderungen durch die letztere erfahren hat, so ist es doch wie diese durch und durch beherrscht vom antiken Staatsgedanken und faßt wie diese die sittliche Wirklichkeit des Staatslebens auf als die Erscheinung des Göttlichen auf Erden. Das abstrakte Recht und die Moralität sind hier noch nicht losgelöst von der Sittlichkeit, sondern in dieselbe noch verschlungen, wie die nachmaligen Formen des absoluten Geistes (Kunst, Religion, Philosophie) noch in ihr verschlungen liegen, so daß das sittliche Gesamtleben hier als die höchste Verwirklichung des absoluten Geistes erscheint. Der Staat ist das „System der Sittlichkeit"; in ihm geht alles auf, individuelle Sittlichkeit und Religion, Kunst und Wissenschaft. Dieses System gliedert sich in drei Teile. Der Organismus des sittlichen Lebens erscheint zunächst als eine bloß relative Identität, als bloßes „Verhältnis" des Besondern und Allgemeinen in Besitz und Eigentum mittels der Bearbeitung der Natur, in Tausch und Vertrag, Herrschaft und Knechtschaft und der Familie als der Indifferenz der natürlichen Gegensätze; sodann als Entzweiung des Besondern und Allgemeinen im Verbrechen (der zwecklosen Zerstörung, Diebstahl und Raub) und der rächenden Gerechtigkeit (Mord und Rache, Zweikampf und Krieg); endlich als absolute Sittlichkeit durch vollkommene Ausgleichung des Besondern und Allgemeinen im Staate, dessen Detail vielfach nach dem Muster des Platonischen Idealstaates gezeichnet wird. Diese absolute Sittlichkeit lebt sich aus im Volke, das in drei Stände sich gliedert: den der Tapferkeit, der Rechtschaffenheit und der rohen Sittlichkeit, oder was dasselbe ist, den der Freien, der Gewerbe- und Handeltreibenden und der Ackerbautreibenden, und vollzieht sich in der Realisierung der allgemeinen Zwecke (der Befriedigung und der gesellschaftlichen Bedürfnisse, Handhabung der Gerechtigkeit und der Erziehung) durch die Regierung.

Im übrigen sind die Jahre 1802/03 in Hegels Jenaer Periode die Zeit des literarischen Zusammenwirkens mit Schelling. Nur das Harmonische beider kommt zum Ausdrucke, also nur die „Differenz des Fichteschen und des Schellingschen Systems", nicht die Differenz des Schellingschen und Hegelschen. Es ist die Zeit des schellingianisierenden Idealismus. Auch in dem Aufsatz über „die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts", 1802/03 (Hegels Werke I 323/423), klingt ein solcher Idealismus als Grundton durch. Unecht ist die Behandlungsart des empirischen Naturrechts der vorkantischen Zeit, welches irgend eine Seite des sittlichen Gesamtlebens aufgreift und als das Wesentliche, alles andere aber als ein Zufälliges, Willkürliches erklärt, also z. B. das Chaos der einzelnen als den wesentlichen Naturstand und den Staat als zufälliges Produkt menschlichen Willens oder göttlicher Anordnung, ohne zur Idee der Sittlichkeit als Einheit all dieser Momente zu kommen. Unecht ist auch die Behandlungsart des formalen Naturrechts eines Kant und Fichte, welches ein leeres Prinzip der allgemeinen Freiheit, Ichheit, an die Spitze stellt, den Inhalt des Rechts und der Moralität anderweitig aufgreift, ohne über eine zwischen beiden hin und her schwebende negative Reflexion hinauszugelangen. Echt ist nur die Behandlungsart des Naturrechts der „absoluten Sittlichkeit" als der höheren und höchsten Wahrheit des empirischen und formalen Naturrechts.

In der „Phänomenologie des Geistes" (1807 hrsg.) ist der Bruch mit der Romantik, insbesondere der Schellingschen erfolgt. Die absolute Identität, in deren Dunkel „alle Kühe schwarz" sind, die intellektuelle Anschauung derselben, die nur ein unerlernbares und unlehrbares Besitztum von Inspirierten sein soll, die „Unmethode des Ahnens und der Begeisterung", die mit dem absoluten Wissen jener Identität beginnt und nach der mathematisierenden Schablone von + und − aus ihr sodann alle Gegensätze herauskonstruieren will, ist hier preisgegeben. Der ursprüngliche Idealismus wird nunmehr in förmlicher Weise herausgekehrt, die absolute Identität als übergreifende Subjektivität des Geistes hingestellt und das Wissen aus einem intellektuell anschauenden in ein logisch begriffliches umgesetzt, welches vom sinnlichen Bewußtsein aus durch alle Stufen des erscheinenden Geistes hindurch sich erzeugt und in streng methodischer Weise zur Entfaltung bringen will; das logische Wissen ist somit aus einem negativ-vernünftigen, bloß dialektischen ein positiv-vernünftiges oder metaphysisches Wissen geworden, ja der Grundvoraussetzung des Systems gemäß sogar ein schöpferisches, und der idealistische Pantheismus von vormals infolge hiervon ein logischer. Die Phänomenologie ist die Darstellung des Prozesses, durch welchen der absolute Geist aus seinen mannigfaltigen Erscheinungen sich zum Wissen seiner selbst emporringt, damit dessen Reichtum durch die Logik, Natur- und Geistesphilosophie sodann seine weitere Auseinanderlegung finde. Sie stellt die Entwicklungsgeschichte des Einzelgeistes, des sittlichen Gemeingeistes und des aus ihnen aufsteigenden absoluten Geistes dar, so wie sich dieselbe damals in der Auffassung Hegels abspiegelte. Die Lehre von der Sittlichkeit kommt hier von einem völlig neuen Betrachtungsstandpunkt aus zur Entwicklung, nämlich dem phänomenologischen (nicht wie bisher lediglich von dem der Geistesphilosophie). Dieselbe hat die Lehre vom Einzelgeiste in dessen verschiedenen Phasen (sinnliches Bewußtsein, Selbstbewußtsein, Vernunft) und die Lehre vom absoluten Geiste (Religion, Kunst, Philosophie) nunmehr aus sich entlassen und in deren Mitte Platz genommen. Ihre innere Gliederung ist (trotz der dialektischen Notwendigkeit, kraft welcher ein Moment das andere hervortreiben soll) abermals eine andere geworden, als sie im früheren Systementwurf und dann in dem Aufsatz über die Behandlungsarten des Naturrechts war. Ihre drei Momente sind nunmehr: der wahre Geist als substantielle Sittlichkeit in Familie, Staat und Recht, der seiner selbst entfremdete Geist, d. h. der Geist, sofern er der substantiellen Sittlichkeit gegenübersteht, sie außer sich hat als ein Jenseitiges im Kampfe des einseitig reflektierenden Wissens mit dem Glauben, und der seiner selbst gewisse Geist der Moralität als Vermittlung beider. Nicht mehr das Verbrechen und nicht mehr das Recht erscheinen hier als zweites Moment wie ehedem, sondern der Bankrott des sittlichen Bewußtseins als Übergang von der unbewußten, substantiellen Sittlichkeit zur subjektiv bewußten.

Die weiteren Schicksale der Hegelschen Lehre von der Sittlichkeit hängen insbesondere von den Anderungen ab, welche die Phänomenologie trafen. Schon in den propädeutischen Vorlesungen von 1808/16 wurde sie eingeschränkt auf die Lehre vom erscheinenden Bewußtsein des Einzelgeistes (Werke XVIII 79/91), um von da aus unmittelbar in die Logik, Natur- und Geistesphilosophie,

welche die drei Teile der philosophischen „Enzyklopädie" bilden, überzugehen, ohne vorher durch alle Stadien des erscheinenden Welt- und Gottesgeistes hindurchzugehen, so daß die Lehre vom sittlichen Gemeingeist und dem absoluten Geist ausgeschieden blieb. Mit dieser Einschränkung wurde auch eine Transposition verbunden, indem die Phänomenologie ihrer propädeutischen Stellung unbeschadet zugleich in den Umkreis der philosophischen „Enzyklopädie" selber versetzt wurde, und zwar in die Lehre vom subjektiven Einzelgeiste, in welcher sie den an sich seienden Geist (Naturgeist) zum für sich seienden überzuleiten, also den Übergang von der Anthropologie zur Psychologie zu bilden hat. Dieser Versetzung begegnen wir schon in den „Propädeutischen Vorlesungen" (Werke XVIII 178), dann im 3. Teile der „Logik" von 1816 (Werke V 272) und in der „Enzyklopädie" von 1817, 1827, 1830. Die Phänomenologie sollte der ursprünglichen Intention nach der romantischen „Begeisterung, die wie aus der Pistole geschossen mit dem absoluten Wissen unmittelbar anfängt und mit andern Standpunkten dadurch schon fertig ist, daß sie keine Notiz davon zu nehmen erklärt" (Werke II 22), ein Ende machen. Sie sollte also die Logik und sofort auch die Natur- und Geistesphilosophie stützen. Doch hintennach kam in Erinnerung, daß der beweisende Fortschritt des erscheinenden Geistes die Wahrheit der logischen Methode voraussetze und ein konkretes Beispiel der reinen logischen Methode sei (Bd I der Logik, Werke III 8, 41); so kam es denn, daß die Phänomenologie auch in die von der Logik getragene Geistesphilosophie versetzt werden mußte. — Die Lehre von der Sittlichkeit hatte infolge von all diesem indessen nicht bloß eine veränderte Stellung im ganzen des Systems erhalten, sie erfuhr auch nach innen hin verschiedene Metamorphosen. In den „Propädeutischen Vorlesungen" begegnet sie uns als Lehre vom „praktischen Geiste", in der „Enzyklopädie" von 1817, 1827 und 1830 und in der Rechtsphilosophie von 1821 dagegen als Lehre vom „objektiven Geiste" in den Gestalten des abstrakten Rechts, der Moralität und der konkreten Sittlichkeit in Familie, bürgerlicher Gesellschaft und Staat.

Die Hegelsche Lehre von der Sittlichkeit hat erst allmählich die Lehre vom subjektiven Einzelgeiste und die Lehre vom absoluten Geiste aus der Verschlungenheit mit ihr selber freigegeben und nur nach und nach sich selber aus der Verschlungenheit mit der Phänomenologie freigemacht und durch diesen Doppelvorgang sowie durch mannigfache Umbildungen, die sie nach innen hin erfuhr, diejenige Gestalt gewonnen, welche sie innerhalb der Enzyklopädie und der Rechtsphilosophie an sich trägt. In früheren Zeiten huldigte Hegel überall da, wo es auf moderne Verhältnisse ankam, einer mehr freiheitlichen Richtung; so in der Abhandlung „Über die neuesten inneren Verhältnisse Württembergs", in der „Kritik der deutschen Verfassung", so auch noch in der 1817 zu Heidelberg verfaßten „Beurteilung der gedruckten Verhandlungen der württembergischen Landstände", worin er für die vom König vorgeschlagene Repräsentativverfassung eintrat, durch welche Artikel 13 der Wiener Bundesakte zur Erfüllung kommen sollte, und den für ihre hergebrachten Rechte (Uhlands „gutes altes Recht") egoistisch kämpfenden Landständen gegenübertrat. Seit seiner Übersiedlung nach Berlin trat ein merklicher Umschwung ein, der indes schon in den früheren, der historischen Schule verwandten Anschauungen seine Vorbereitung hatte. Er vertrat nunmehr die in Preußen wie anderwärts herrschend gewordene Restaurationspolitik und glaubte im preußischen Staate annähernderweise schon die Verwirklichung seines Staatsideales gefunden zu haben.

Einen lebendigen Ausdruck des Gesagten bildet bereits die viel besprochene Vorrede zur Philosophie des Rechts von 1821 (Werke VIII 3/21). Im Sinne der Karlsbader Beschlüsse wendet sich Hegel hier gegen alle diejenigen, welche mit dem Bestehenden nicht zufrieden waren und eine völlige Einlösung der auf dem Wiener Kongresse gegebenen Verheißungen ersehnten. Namentlich gießt er die Schale seines Zornes hier aus über den Gefühlsphilosophen und Wartburgredner Fries in Jena, den „Heerführer" derjenigen Seichtigkeit, welche die Wissenschaft, statt auf die Entwicklung des Gedankens und Begriffes, vielmehr auf die unmittelbare Wahrnehmung und zufällige Einbildung stellen und Staat, Regierung und Verfassung aus dem Herzen, aus Gemüt und Begeisterung aufsteigen lassen; eine solche Seichtigkeit führe von selbst in Rücksicht des Sittlichen, des Rechts und der Pflicht auf die Prinzipien der Sophistik zurück, und es sei nicht zu verwundern, wenn „die Regierungen auf solches Philosophieren endlich die Aufmerksamkeit gerichtet haben". Die Aufgabe der wahren Philosophie, so wird fortgefahren, ist das „Ergründen des Vernünftigen, ebendamit das Erfassen des Gegenwärtigen und Wirklichen, nicht das Aufstellen eines Jenseitigen, das Gott weiß wo sein sollte". In diesem Zusammenhange wird gegenüber einem leeren Gefühlsräsonnement, welches „die Gegenwart für ein Eitles ansieht, über sie hinaus ist und es besser weiß", der Satz ausgesprochen: „Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig." Wesenhaft wirklich ist aber nur die Idee, nicht der Schein des Zeitlichen und Vorübergehenden, in welchen sie sich kleidet, nicht die mannigfaltigen Verhältnisse, in denen sie zur Erscheinung kommt; diese bilden darum nicht den Gegenstand der Rechtsphilosophie, und Plato hätte es darum unterlassen können, den Ammen anzuempfehlen, mit den Kindern nie stille zu stehen, sie immer auf den Armen zu schaukeln, und Fichte hätte es unterlassen können, die Vervollkommnung der Paßpolizei bis dahin zu konstruieren, daß von den Verdächtigen nicht nur

das Signalement in den Paß gesetzt, sondern das Porträt darin gemalt werden solle. So diese Vorrede.

Die Rechtsphilosophie hat die Idee des Rechts zu entwickeln oder vielmehr der eigenen immanenten Entwicklung desselben zu folgen, so daß die Vernunft nur das Zusehen hat (Philosophie des Rechts [Werke VIII] §§ 1, 2, 31). Die Idee des Rechts kommt zur Erscheinung und zu autoritativer Geltung in den positiven Rechtsbestimmungen, welche verschieden sind nach Verschiedenheit des Volksgeistes und der geschichtlichen Umstände; das Naturrecht oder das philosophische Recht und das positive Recht können einander also nicht widersprechen. — Das Rechtssystem ist „das Reich der verwirklichten Freiheit, die Welt des Geistes, aus ihm selbst hervorgebracht als eine zweite Natur"; die Freiheit ist aber eine Grundbestimmung des Willens und der Wille „eine besondere Weise des Denkens, das Denken übersetzend ins Sein" (a. a. O. § 4). Das Recht ist also nichts anderes als der frei sich bestimmende Wille oder die Macht und Tätigkeit der das einzelne ins Allgemeine empornehmenden und durch dasselbe verklärenden Intelligenz. Dieser Wille ist zunächst der an sich freie oder natürliche Wille, dessen Bestimmungen die verschiedenen Triebe, Begierden, Neigungen des einzelnen bilden, ferner der formell freie Wille, welcher im Verhältnis zu denselben sich auf rein willkürliche Weise so oder anders bestimmt, und endlich der an und für sich freie Wille, welcher durch Versöhnung der miteinander ringenden natürlichen Triebe des einzelnen und aller einzelnen zum erfüllten Begriffe oder zur Idee allgemein vernünftiger Freiheit gekommen ist und sofort wie der Form so dem Inhalte nach frei ist, also mit Freiheit die Freiheit will. Sofern die natürlichen Triebe der Manifestation dieser allgemein vernünftigen Freiheit dienen, heißt der Mensch von Natur aus gut; sofern sie ihr aber unangemessen und widersprechend sind und der Reinigung und Reglung bedürfen, heißt der Mensch von Natur aus böse. Das Dasein dieser durch die Einzelwillen sich objektivierenden allgemein-vernünftigen Freiheit ist das Recht, und dessen dialektische Hauptgestaltungen sind das abstrakte Recht der einzelnen, das subjektive Recht derselben oder die Moralität, und die Sittlichkeit als Einheit und Wahrheit beider (a. a. O. §§ 11/33).

1. Das abstrakte oder formelle Recht entwickelt sich in den Momenten des Eigentums, Vertrags und Unrechts. Die Grundlage desselben ist die Person, welche nichts anderes ist als die selbstbewußte, in innerlicher Willkür, Trieb und Begierde und in unmittelbarer äußerer Existenz bestimmte und sich bestimmende Einzelheit. Das oberste Rechtsgebot lautet daher: Sei eine Person und respektiere die andern als Personen! Jede Person hat für sich selber zunächst das Recht des Daseins, und zwar eines nicht bloß innerlichen, sondern auch äußerlichen Daseins, also ein Recht des Eigentums, wozu auch Körper und Leben gehören. Somit ist das Personenrecht zugleich Sachenrecht und die dem römischen Rechte zugrunde liegende Einteilung in Personen- und Sachenrecht und die Kantische Einteilung in persönliche, dingliche und persönlich-dingliche Rechte zu verwerfen (a. a. O. §§ 34/40).

Das Eigentum wird mein Eigentum durch Okkupation oder Zueignung vor allem freien Vertrage und vor aller Sanktion durch die öffentliche Gewalt. Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die ihrige wird. Indem sie die Sache nicht bloß äußerlich in Besitz nimmt gleich dem Tiere, sondern die geistige Macht des Gedankens und freien Willens an ihr zum Ausdruck bringt durch Zueignung, tut sie derselben ihr Recht an; denn „sich zueignen heißt im Grunde nur die Hoheit meines Willens gegen die Sache manifestieren und aufweisen, daß diese nicht an und für sich, nicht Selbstzweck ist". Daß sodann „die Sache dem in der Zeit zufällig ersten, der sie in Besitz nimmt, angehört, ist, weil ein zweiter nicht in Besitz nehmen kann, was bereits Eigentum eines andern ist, eine sich unmittelbar verstehende, überflüssige Bestimmung". Das rechtsbegründende Prinzip dieser Zueignung ist somit die Macht des freien Einzelwillens, indem sie die Unselbständigkeit und Nichtigkeit der äußeren Dinge und die Wahrheit des Idealismus beweist (a. a. O. §§ 44, 45, 50). Und wie sie das rechtsbegründende Prinzip der Zueignung ist, zum Vollzuge kommend durch körperliche Besitzergreifung und in gesteigertem Maße durch Formierung oder Bearbeitung oder durch Bezeichnung von Sachen, so ist sie es auch für deren Nutznießung oder Gebrauch und für die durch ständigen Gebrauch zustande kommende Verjährung und für die Veräußerung an andere Personen durch den freien Vertrag (a. a. O. §§ 54/71).

Der Vertrag gewinnt seinen förmlichen Abschluß durch die Stipulation oder die mittels beiderseitiger Einwilligung getroffene und durch irgendwelche Zeichen (Gebärden, symbolische Handlungen, Worte) äußerlich kundgegebene Übereinkunft. Die Stipulation enthält „den zustande gekommenen gemeinsamen Willen, in welchem die Willkür der Gesinnung und ihrer Änderung sich aufgehoben hat", und bildet den Rechtsgrund für die Verbindlichkeit der Leistung und erlangt ihre Vervollständigung durch die Verpfändung (cautio), welche selber kein Vertrag ist, sondern eine für die Leistung Sicherheit bietende Stipulation, wovon Hypothek und Bürgschaft nur besondere Fälle sind. Der Vertrag selber ist nun entweder Schenkungsvertrag (eigentliche Schenkung, Ausleihung als Schenkung eines zeitweisen Gebrauchs, Schenkung einer Dienstleistung durch Aufbewahrung eines Depositums) oder Tauschvertrag (eigentlicher Tauschvertrag, Kauf, Miete, Lohnvertrag). Da aller und jeder Vertrag ein Verhältnis unmittelbarer Personen ist, deren Wille identisch gesetzt

wird, aber doch ein besonderer Wille bleibt, so ist er als solcher vom objektiv-allgemeinen Willen verschieden und tritt in Willkür und Zufälligkeit der Einsicht und des Wollens gegen das auf, was an sich Recht ist, und wird so — Unrecht (Philos. des Rechts § 81).

Das Unrecht ist bloßer Schein des Rechts. Ist dieser Schein nur an sich und nicht auch für mich, gilt mir also das Unrecht als Recht im subjektiven Bewußtsein, dann ist es unbefangenes oder bürgerliches Unrecht und straflos, indem ich hier nichts gegen das Recht gewollt habe. Ist das Unrecht dagegen auch Schein für mich, indem ich dasselbe als solches erkenne und nur dem andern den Schein des Rechts vormache, dann wird es zum Betruge. Werfe ich selbst den Schein des Rechts auch hinweg gegenüber dem andern, dann wird das Unrecht zum Verbrechen. Es ist eine vom freien Willen ausgehende Verletzung des Rechts, deren Nichtigkeit erwiesen wird durch Wiederherstellung dieses Rechts in der — Strafe. Es ist also eine Negation, aufgehoben durch Negation, damit das Recht zu äußerer Manifestation gelange und nicht bloßes Sollen bleibe. Es ist eine gegen das objektive Recht anstürmende Gewalt, ein erster Zwang, aufgehoben durch einen zweiten. Dieser zweite ist jedoch nicht wie der erste eine bloß willkürliche Gewalt, nicht eine bloße Gewalt, angedroht zur Verhütung des Verbrechens oder zur Besserung im Sinne der Feuerbachschen Abschreckungstheorie oder angewendet zur Zurücktreibung desselben, gleich als ob der Mensch nur ein schädliches Tier wäre, welches unschädlich zu machen ist, und ebensowenig eine bloß individuelle, persönliche, am Verbrecher geübte Rache, weil in diesen beiden Fällen nur ein ins Endlose gehender Progreß von Gewalt- und Rachehandlungen entstände. Jener zweite Zwang, welcher die Strafe ausmacht, ist vielmehr eine das verletzte Recht wiederherstellende dialektische Notwendigkeit, die aus ihrer Verneinung in sich zurückkehrende Idee des Rechts und somit vergeltende Gerechtigkeit, verschieden sich betätigend je nach der Art und Weise der Rechtsverletzung, also selbst bis zur Todesstrafe sich steigernd allüberall da, wo der Verbrecher durch seine Tat, z. B. durch Mord, diese herausgefordert hat (a. a. O. §§ 82/103).

2. Im strengen Recht kommt es nicht darauf an, was mein Grundsatz und meine Absicht sei. Diese Frage tritt erst ein auf dem Standpunkte der — Moralität. Der ungebildete Mensch läßt sich von der Gewalt der Stärke und der Natur alles auferlegen; die Kinder lassen sich von ihren Eltern bestimmen, haben also noch keinen moralischen Willen; doch der gebildete, innerlich gewordene Mensch will, daß er selbst in allem sei, was er tut. Der einzelne erscheint hier als in sich reflektierter, subjektiver Wille, unterschieden von dem objektiv allgemeinen Willen und mit der Bestimmung, sich diesem letzteren zu identifizieren und auf solche Weise die Idee der Sittlichkeit zu verwirklichen als höhere Einheit beider. Der moralische Standpunkt ist somit der Standpunkt des Sollens, der Forderung. Ihre Entwicklungsmomente sind der Vorsatz und die Schuld, die Absicht und das Wohl, das Gute und das Gewissen (a. a. O. §§ 105/114). Jede Handlung muß, um moralisch zu sein, zunächst mit meinem Vorsatz übereinstimmen; denn es kann mir nur zugerechnet werden, was in meinem Vorsatz lag. Sofern der Vorsatz nicht bloß auf die einzelne Tat geht, sondern auf all diejenigen Folgen, die mit ihm in notwendigem Zusammenhang stehen und somit als erfolgend vorausgesehen werden können, wird er zur — Absicht (§§ 115/118).

Auf die Handlung geht diese Absicht jedoch nur, sofern sie Mittel ist für das subjektive Wohl, für die subjektive Befriedigung des einzelnen als deren Beweggrund. Macht sich diese subjektive Befriedigung zum letzten und einzigen Endzwecke von allem, dann ist sie schlecht; geht sie dagegen auf objektiv vernünftige Zwecke, ohne sie zu bloßen Mitteln ihrer selbst herabzuwürdigen, dann ist sie recht und nicht schlecht; denn es ist ein einseitiger Verstandesstandpunkt, einen feindseligen Kampf gegen die eigene Befriedigung mit Kant zur obersten Forderung der Moralität zu machen, um mit Abscheu zu tun, was die Pflicht gebeut. Die Absicht des eigenen Wohles vermag nur im Falle der Not eine Verletzung des allgemeinen Rechts zu rechtfertigen.

Die Einheit des objektiv allgemeinen Rechts und des subjektiven Wohles ist das — Gute. Das Recht ist nicht das Gute ohne das Wohl; das fiat iustitia soll nicht das pereat mundus zur Folge haben. Ebenso ist das Wohl nichts Gutes ohne das Recht. Soll der subjektive Wille das Gute realisieren, dann muß der einzelne das Gute und und dessen Pflichtmäßigkeit erkennen, und zwar bestimmt erkennen seinem Was nach, und durch das Gewissen hierüber Entscheidung fällen. So sehr indessen die Erkenntnis des Guten und seiner Verpflichtung erforderlich ist zu dessen Betätigung, so kann doch der Mangel einer solchen Erkenntnis infolge von Verblendung, leidenschaftlicher Gereiztheit, Trunkenheit usw. allüberall da, wo er zu vermeiden gewesen wäre, die Zurechenbarkeit nicht hemmen. Die Überzeugung von der Pflicht führt über den leeren Formalismus des Kantischen Sollens aber noch keineswegs hinaus; im einzelnen entsteht immer die Frage: Was ist Pflicht? Hierüber entscheidet das subjektive Gewissen. Wenn letzteres das, was an und für sich gut ist, ergreift, ist es ein wahrhaftes Gewissen; sofern es alle Bestimmtheiten des Rechts und der Pflicht verflüchtigt, ist es ein böses Gewissen und erzeugt die Willkür des Bösen.

3. Die Sittlichkeit als höhere Einheit der objektiven Rechtlichkeit und subjektiven Moralität kommt zur Erscheinung in Familie, bürgerlicher Gesellschaft und Staat. Die Familie wird konstituiert durch die Ehe. Die Ehe ist dahin zu bestimmen, daß sie „die rechtlich-sittliche Liebe ist, wodurch das Vergängliche, Launenhafte und bloß Subjektive derselben aus ihr verschwindet" (Philos. des Rechts § 161). An sich ist sie unlöslich. Da sie jedoch ein Moment der Empfindung enthält, hat sie die Möglichkeit der Auflösung in sich, möge die scheidende Autorität „die Kirche oder das Gericht" sein; die Gesetzgebungen müssen deren Auflösung aber aufs höchste erschweren und das Recht der Sittlichkeit gegen das Belieben aufrecht erhalten (a. a. O. §§ 163, 176). Sie ist ihrem Wesen nach monogamisch, weil sie nur aus der „gegenseitigen, ungeteilten Hingebung" der in sie eintretenden Persönlichkeiten hervorgeht (a. a. O. § 167).

Ihre äußere Realität hat die Familie im Eigentum, welches seiner Natur nach Gemeineigentum ist. Die Kinder haben das Recht, aus diesem Gemeineigentum ernährt und durch Brechung des natürlichen Eigenwillens und Herausbildung der geistig freien Persönlichkeit erzogen zu werden. Das Erbrecht (s. d. Art.) hat seinen Grund in diesem Gemeineigentum und nicht in dem Umstand, daß durch den Tod dieses Vermögen herrenloses Gut wird, und nicht in der Willkür des Testators, die in nicht zu rechtfertigender Härte vom römischen Recht zum Prinzip der Erbfolge gemacht wurde. Diese Willkür kann nur eingeräumt werden, wenn das Familienverhältnis entfernter und unwirksamer geworden ist, kann aber nicht eingeräumt werden, um den Glanz einer Familie durch Substitutionen und Fideikommisse zu erhalten und die Gleichheit des Erbrechts zu schädigen (a. a. O. §§ 178/180).

Die Familien und die aus ihr abgelösten und selbständig gewordenen Glieder, die wieder zu neuen Familien zusammentreten können, bilden im wogenden und wechselnden Kampfe ihrer Interessen die bürgerliche Gesellschaft. Sie ist der „Kampfplatz des individuellen Privatinteresses aller gegen alle", zusammengehalten durch die Wechselseitigkeit dieses Interesses, also eine Art „Not- und Verstandesstaat", und enthält drei Momente: zuerst die Befriedigung des einzelnen durch seine Arbeit und durch diese Arbeit die Befriedigung der Bedürfnisse aller übrigen, insbesondere mittels der Gliederung in Stände und der freien Wahl eines bestimmten Standes (Ackerbau, Gewerbestand, allgemeiner Stand), ferner den Schutz des erworbenen Vermögens durch die Rechtspflege und endlich die Besorgung und Förderung der besondern Interessen durch Polizei und gewerbliche Genossenschaften (a. a. O. §§ 182/256, 289).

Die Einzelheiten, deren jede in der bürgerlichen Gesellschaft Selbstzweck ist und zugleich Mittel für die andern, heben sich dialektisch auf zu Momenten einer höheren Allgemeinheit, welche da ist der Staat als die „Wirklichkeit der sittlichen Idee, der sittliche Geist, der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille, der sich denkt und weiß und das, was er weiß und insofern er es weiß, vollführt" (a. a. O. § 257). Er ist das an und für sich Vernünftige, also seinem Wesen nach (abgesehen vom historischen Ursprung der einzelnen Staaten) nicht aus willkürlichem Vertrag entstanden im Sinne Rousseaus und Fichtes, nicht aus bloß äußerer Macht eines einzelnen im Sinne Hallers; er ist seiner Idee nach „der wirkliche Gott", „ein Abbild der ewigen Vernunft", ein „irdisch Göttliches", der „göttliche Wille als gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist", „sich wissende sittliche Wirklichkeit des Geistes", „selbstbewußte Vernünftigkeit und Sittlichkeit" (a. a. O. §§ 258, 270, 272).

Die Achtung vor dem Staate erlangt man „freilich am besten durch die philosophische Einsicht in das Wesen desselben; aber es kann in Ermanglung dieser auch die religiöse Gesinnung dahin führen". So kann der Staat der Religion als Grundlage bedürfen, damit Gesetze wie Pflichten als göttlicher Wille erscheinen und dadurch „für das Bewußtsein die höchste Bewährung und die höchste Verbindlichkeit erlangen". Es liegt deshalb „in der Natur der Sache, daß der Staat eine Pflicht erfüllt, der Gemeinde für ihren religiösen Zweck allen Vorschub zu tun und Schutz zu gewähren, ja, indem die Religion das ihn für das Tiefste der Gesinnung integrierende Moment ist, von allen seinen Angehörigen zu fordern, daß sie sich zu einer Kirchengemeinde halten — übrigens zu irgend einer, denn auf den Inhalt, insofern er sich auf das Innere der Vorstellung bezieht, kann sich der Staat nicht einlassen".

Dessenungeachtet sind Religion und Kirche in doppelter Weise dem Staate untergeordnet: erstens insofern als sie das „Verhältnis zum Absoluten in Form des Gefühls, der Vorstellung, des Glaubens" auffassen; aber „gegen ihren Glauben und ihre Autorität über das Sittliche, Recht, Gesetze, Institutionen, gegen ihre subjektive Überzeugung ist der Staat vielmehr das Wissende; in seinem Prinzip bleibt wesentlich der Inhalt nicht in der Form des Gefühls und des Glaubens stehen, sondern gehört dem bestimmten Gedanken an". Zum zweiten sind Religion und Kirche dem Staate auch insoweit untergeordnet, als sie in Lehre, Kultus und äußerer Organisation „aus dem Innern in das Weltliche und damit in das Gebiet des Staates" heraustreten, welchem das Recht zusteht, sich als selbstbewußte, objektive Vernünftigkeit geltend zu machen „gegen Behauptungen, die aus der subjektiven Gestalt der Wahrheit entspringen, mit welcher Versicherung und Autorität sie sich auch umgeben", infolgedessen auch das Recht, eine „polizeiliche Oberaufsicht" in dieser Richtung auszuüben. Die konfessionelle Trennung der verschiedenen Kirchen ist für den Staat nicht, wie man vielfach meinte, ein Unglück, sondern ein Glück, weil sie ihm zum Bewußtsein seiner Hoheit über die besondern Kirchen und zur Betätigung derselben verholfen hat (a. a. O. § 270). „In der katholischen Kirche kann das Gewissen sehr wohl

den Staatsgesetzen entgegengesetzt werden. Königsmorde, Staatsverschwörungen u. dgl. sind von den Priestern oft unterstützt und ausgeführt worden." Der Protestantismus hat aber das Weltliche, das Sittliche und Recht mit dem Göttlichen versöhnt und „den Gehorsam gegen die Staatsgesetze als die Vernunft des Wollens und Tuns zum Prinzip gemacht" (Werke IX 424, 446).

Dieser Staatsbegriff wird von Hegel ganz besonders als Substanz des preußischen Staates hingestellt; denn in ihm hat die sittliche Macht des Geistes sich in ihrer Energie gefühlt und ihr Panier aufgesteckt; in ihm ist die Bildung und die Blüte der Wissenschaft eines der wesentlichen Momente des Staatslebens geworden (Werke VI, S. XXXVI). Ihm ist auch der Beruf zugefallen, Hort des Protestantismus zu sein gegenüber dem Katholizismus. Durch den Westfälischen Frieden hatte die protestantische Kirche Selbständigkeit erlangt; es fehlte dieser Selbständigkeit aber noch an einer „Garantie und Sicherheit durch eine einzelne Macht". Diese Macht ist am Ende des 17. Jahrh. aufgetreten; es ist Preußen (Werke IX 434).

Die innere Verfassung des Staates, sofern er der Idee nach genommen wird, abgesehen von all seinen historischen Erscheinungsweisen, ist nichts Gemachtes, sondern aus dem lebendigen Volksgeist herausgewachsen. Ihre vollendete Entwicklung besitzt sie in der konstitutionellen Monarchie, die ein Werk der neueren Welt ist; die Monarchie, Aristokratie, Demokratie, welche die Formen der alten Welt bildeten, sind in ihr zu Momenten herabgeschwunden. Ihre Gliederung gewinnt sie innerhalb derselben in der fürstlichen Gewalt als „Spitze und Anfang des Ganzen", in der Regierungsgewalt und der gesetzgebenden Gewalt (Philos. des Rechts §§ 272/274). Die fürstliche Gewalt bildet „das Moment der letzten Entscheidung als der Selbstbestimmung, in welche alles übrige zurückgeht". Eine Volkssouveränität, im Gegensatze zu der im Monarchen existierenden Souveränität aufgefaßt, gehört zu den verworrenen Gedanken, denen eine wüste Vorstellung des Volkes zugrunde liegt; denn „das Volk ohne seinen Monarchen und die eben damit notwendig und unmittelbar zusammenhängende Gliederung des Ganzen genommen, ist die formlose Masse, die kein Staat mehr ist". „Daß nun der Staat der sich selbst bestimmende und vollkommen souveräne Wille, das letzte Sichentschließen ist, begreift die Vorstellung leicht. Das Schwerere ist, daß dieses ‚Ich will' als Person gefaßt werde. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß der Monarch willkürlich handeln dürfe; vielmehr ist er an den konkreten Inhalt der Beratungen gebunden, und wenn die Konstitution fest ist, so hat er oft nicht mehr zu tun, als seinen Namen zu unterschreiben. Aber dieser Name ist wichtig; er ist die Spitze, über die nicht hinausgegangen werden kann" (Werke VIII² 363). „Es ist bei einer vollendeten Organisation nur um die Spitze formellen Entscheidens zu tun und um eine natürliche Festigkeit gegen die Leidenschaft. Man fordert daher mit Unrecht objektive Eigenschaften an dem Monarchen; er hat nur Ja zu sagen und den Punkt auf das I zu setzen. Denn die Spitze soll so sein, daß die Besonderheit des Charakters nicht das Bedeutende ist" (ebd. S. 365).

Die Monarchie in ihrer vollendeten Gestalt ist Erbmonarchie. Der Grund hierfür liegt darin, daß „die Idee des von der Willkür Unbewegten die Majestät des Monarchen ausmacht". Daß bei Erledigung des Thrones hierdurch dem Kampfe der Faktionen und der Schwächung und Zertrümmerung der Staatsgewalt vorgebeugt werde, das ist nur Folge; zum Grunde gemacht, würde es die Majestät des Thrones in die Sphäre des Räsonnements herabziehen. Wie die Monarchie, so ist auch die Erbmonarchie aus der Idee des Staates durch Vernunftnotwendigkeit zu begründen; man kann sich nicht damit begnügen, zu sagen, daß Gott die Könige eingesetzt habe; denn Gott hat alles, auch das Schlechteste, gemacht; immerhin kommt indessen die Vorstellung, das Recht der Monarchie als „auf göttliche Autorität" gegründet zu erachten, der Wahrheit noch am nächsten, indem dieses Recht ihr wenigstens doch als ein unbedingtes und nicht als ein durch Gründe des Räsonnements abgeleitetes gilt (vgl. Philos. des Rechts §§ 275, 279/281).

Die Ausführung und Anwendung der fürstlichen Entscheidungen begreift die Regierungsgewalt in sich, worunter die exekutive, richterliche und polizeiliche Gewalt befaßt ist. Übrigens sollen die Interessen der besondern Sphären (der Gemeinden und Korporationen) deren eigener Verwaltung überlassen bleiben unter der Bedingung, daß sie den höheren, allgemeinen Interessen des Staates nicht widersprechen, sondern untergeordnet sind (a. a. O. §§ 287/289).

In der gesetzgebenden Gewalt als Totalität ist zunächst das monarchische Element wirksam, sofern ihm die höchste Entscheidung zukommt, und dann die mit der Kenntnis und Übersicht des Ganzen ausgerüstete und zur Beratung dienende Regierungsgewalt und endlich das ständische Element. Die Notwendigkeit von Ständeversammlungen liegt nicht, wie die gewöhnliche Vorstellung meint, darin begründet, daß die Abgeordneten aus dem Volk oder gar das Volk es am besten verstehen müssen, was zum Besten des Volkes diene, und den unbezweifelt besten Willen für dieses Beste haben. Die „Gewährleistung, die für das allgemeine Beste und die öffentliche Freiheit in den Ständen liegt, findet sich bei einigem Nachdenken nicht in der besondern Einsicht derselben — denn die höchsten Staatsbeamten haben notwendig tiefere und umfassendere Einsicht in die Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staates sowie die größere Geschicklichkeit und Gewohnheit dieser Geschäfte und können ohne Stände das Beste tun, wie sie auch fortwährend bei den ständischen Versammlungen das Beste

tun müssen" —, obwohl anzuerkennen ist, daß die Einsicht der höchsten Staatsbeamten durch die Abgeordneten einen Zuwachs erfahren könne „vornehmlich in das Treiben der den Augen der höheren Stellen fernerstehenden Beamten und insbesondere in dringendere und speziellere Bedürfnisse und Mängel, die sie (die Abgeordneten) in konkreter Anschauung vor sich haben, teils aber in derjenigen Wirkung, welche die zu erwartende Zensur vieler, und zwar eine öffentliche Zensur, mit sich führt". Eine Gewährleistung für das allgemeine Beste liegt auch nicht in dem guten Willen der Stände, indem sie nur zu sehr ihre Wirksamkeit für die Privatinteressen der von ihnen vertretenen Sphären auf Kosten des allgemeinen Interesses zu gebrauchen geneigt sind. Die Notwendigkeit von Ständeversammlungen im entwickelten Staate liegt vielmehr darin begründet, daß die „formelle Freiheit" der vielen (nämlich der politisch Mündigen) zum vollen Ausdruck komme (a. a. O. §§ 300/301). Soll sie zum vollen Ausdruck kommen, so müssen die Ständeversammlungen in zwei Kammern geteilt sein. Die erste Kammer faßt in sich die gebildeten Gutsbesitzer, die, auf unveräußerliche, mit dem Majorate belastete Erbgüter sich stützend, wie von der Gunst der Regierungsgewalt, so von der Gunst der Menge unabhängig sind und nicht durch Zufälligkeit der Wahl, sondern durch die Geburt zu einer solchen politischen Tätigkeit berufen und berechtigt sind. Die zweite Kammer befaßt in sich die dem Bauern-, Gewerbe- oder Handelsstande angehörigen beweglichen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, die äußerlich wegen der Menge ihrer Glieder, wesentlich aber wegen der Natur ihrer Bestimmung und Beschäftigung nur durch Abgeordnete, die kraft ihrer Gesinnung und ihrer in der Führung von „obrigkeitlichen und Staatsämtern" erworbenen Kenntnisse hierzu geeignet sind, diese Tätigkeit ausüben kann und nicht als eine aus Atomen bestehende Masse, sondern als eine in die ohnehin konstituierten Genossenschaften und Gemeinden gegliederte Gesamtheit ihre Abgeordneten entsendet.

Das äußere Staatsrecht geht von dem Verhältnis selbständiger Staaten aus; das an und für sich Vernünftige erscheint hier lediglich als Sollen, indem keine über ihnen stehende Gewalt vorhanden ist, welche die Entscheidung gäbe, was an sich recht ist, und diese Entscheidung vollzöge. Die Abschließung völkerrechtlicher Verträge und ihre Auslegung bleibt immer Sache der souveränen Einzelstaaten und ihr Wohl das höchste Gesetz im Verhalten zu andern, worauf selbst das „Gelten der Traktate" beruht; die Kantische Vorstellung eines ewigen Friedens durch einen Staatenbund, welcher jeden Streit schlichtete und als eine von jedem Einzelstaate anerkannte Macht jede Mißhelligkeit beilegte und damit die Entscheidung durch Krieg unmöglich machte, setzt die Einstimmung der souveränen Staaten voraus und ist dadurch mit Zufälligkeit behaftet. Es ist hier „kein Prätor vorhanden, der da schlichtet; der höhere Prätor ist allein der allgemeine, an und für sich seiende Geist, der Weltgeist". Die staatenbildenden und selbst die hegemonisch gewordenen Volksgeister sind nur endliche, vergängliche Geister, an welchen der Weltgeist in der Weltgeschichte als Weltgericht sein Recht ausübt; sie stehen um dessen Thron als „Vollbringer seiner Verwirklichung und als Zeugen und Zieraten seiner Herrlichkeit" (a. a. O. §§ 330/340, 352).

Die 2. und 3. Auflage der „Enzyklopädie" von 1827 und 1830 beweisen, daß Hegel, der noch 1821 seinem Idealstaate manche freiheitliche Züge beigemischt hatte, in den die deutschen Regierungen beherrschenden Restaurationsgedanken mehr und mehr sich befestigte. Die Feudalmonarchie galt ihm daselbst nunmehr als konstitutionelle Monarchie; nicht der unveränderliche Teil, nur der geringe veränderliche Teil der Ausgaben kann der jährlichen Bestimmung der Stände unterworfen werden, welche „fälschlich den hochklingenden Namen der Bewilligung des Budgets" führt (Enzyklopädie § 544). Die Schwurgerichte werden nunmehr verworfen, weil die Geschworenen nur mit subjektiver, sog. moralischer Überzeugung über den Tatbestand urteilen aus äußeren Umständen und Zeugnissen ohne Eingeständnis des Beklagten, also nur mit „unvollständiger Gewißheit" ihr Verdikt fällen, was an barbarische Zeiten erinnert (ebd. § 531). Noch weiter ging Hegel in seiner der Preußischen Staatszeitung einverleibten „Kritik der englischen Reformbill", 1831 (Werke XVII 425/473). Er gießt hier die Schale seines Zornes und Tadels nicht bloß aus über verschiedene Schattenseiten englischer Zustände, insbesondere den Pomp und Lärm der formellen Freiheit im Parlamente, die überreiche Geschwätzigkeit der Parlamentsreden, die Bestechlichkeit bei Wahlen, die Majoratsrechte und Gewaltsamkeit der Gutsherren, den Druck der Zehnt- und Jagdrechte, den weitschichtigen Wust des englischen Privatrechts, das Pfründenunwesen der anglikanischen Kirche, die Beraubung und Mißhandlung Irlands; er setzt auch das englische Verfassungsleben über Gebühr herab, um eine Folie zu gewinnen für die Verherrlichung der ins günstigste Licht gestellten Rechtsinstitutionen Deutschlands und insbesondere Preußens.

4. Die Hegelschule bewegte sich in der vom Meister eingeschlagenen Bahn, bis der in Bezug auf religiöse Fragen eingetretene Zwiespalt sich auch in politischer Hinsicht geltend machte, indem die einen die vernünftige Wirklichkeit bereits für fast erreicht hielten, die andern als erst zu erreichende hinstellten, die dritten endlich so oder anders vermittelnd dazwischen traten. Einer mehr oder minder konservativen Richtung im Sinne des Meisters folgten schon vor dessen Tode oder später E. Gans, welcher u. a. „Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung" (4 Bde, 1824/35)

und ein „System des röm. Zivilrechts“ (1827) schrieb, J. Saling in der Schrift: „Die Gerechtigkeit in ihrer geistesgeschichtlichen Entwicklung“ (1827), Sietze in der Schrift: „Grundbegriff preußischer Staats- und Rechtsgeschichte“ (1829), K. Fr. Göschel in den „Zerstreuten Blättern aus den Hand- und Hilfsakten eines Juristen“ (3 Bde, 1832/42) und „Das Partikularrecht im Verhältnis zum gemeinen Recht und der juristische Pantheismus“ (1837), H. F. W. Hinrichs in den „Politischen Vorlesungen“ (2 Bde, 1843) und der „Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien seit der Reformation“ (3 Bde, 1848/52), E. Erdmann in den „Philosophischen Vorlesungen über den Staat“ (1851), im ganzen auch Adolf Lasson, welcher in seinem „System der Rechtsphilosophie“ (1882) die Grundauffassungen Hegels teilt (vgl. ebd. §§ 2, 26, 38), obwohl er ihm gegenüber die Staatsmacht auf ein Minimum eingegrenzt wissen will, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiet (ebd. §§ 28, 31 Nr 5 ff).

Die Hegelsche Linke berief sich mehr auf den Geist als auf den Buchstaben der Hegelschen Rechtsphilosophie. Mit der religiösen Transszendenz eines überweltlichen Gottes und einer jenseitigen Unsterblichkeit der Menschenseele wollte sie auch alle politische Transzendenz eines über dem Volke stehenden Staates beseitigt, letztere also in einen Volksstaat dieser oder jener Art hinübergeführt und umgewandelt wissen. Diese Linke wurde vorzüglich repräsentiert durch die von Arnold Ruge und Echtermeyer 1838 gegründeten Halleschen Jahrbücher, welche gegen alle und jede sowohl religiöse wie politische Romantik sich erhoben, daher in Preußen verboten wurden, in Sachsen unter dem Titel „Deutsche Jahrbücher“ forterschienen, aber 1843 auch hier verboten wurden. Im gleichen Sinne wirkten Bruno Bauer und dessen Bruder Edgar Bauer mittels zahlreicher Schriften theologischen und politischen Inhalts. Ein weiteres Stadium in diesem Prozesse bezeichnet Max Stirner, welcher nicht wie L. Feuerbach den Menschen und die Menschheit, sondern ihn wie die Vorgenannten überbietend den Einzelmenschen und jeden Einzelmenschen auf den Thron hob in dem Buche: „Der Einzige und sein Eigentum“ (1845). Endlich ist Ferdinand Lassalle, der Verfasser des „Systems der erworbenen Rechte“ (2 Bde, 1861), in zahlreichen Broschüren 1863/64 als Vorkämpfer des demokratischen Sozialismus aufgetreten, indem er dem Allmachtsstaate Hegels eine Wendung in den sozialistischen Volksstaat hinüber gab. Auch Karl Marx und Friedrich Engels haben bekanntlich zeitweilig stark unter dem Einfluß der Hegelschen Dialektik gestanden.

Indessen waren die Träger der theologischen nicht immer auch Träger der politischen Linken. Zeuge dessen ist David Fr. Strauß nach dem Vorgange des Meisters der Schule selber bzw. auch L. Feuerbach und C. L. Michelet. Dem ersteren gilt unter gewissen Umständen, wie sie z. B. in Europa gegeben sind, die konstitutionelle Monarchie als die beste Staatsform, obwohl an sich die demokratische Republik das Vernunftgemäße darstellt; jene repräsentiert das ptolemäische, diese das kopernikanische System der Politik (Werke VIII 436). Für Michelet bildet die konstitutionelle Wahlmonarchie mit Einkammersystem auf Grund des allgemeinen Stimmrechts und mit bloßer Vollzugsgewalt des Monarchen das Ideal des Vernunftstaates (Naturrecht II [1866] 166/212). (Von einer Darstellung des Hegelianismus in Italien und England sowie von den jüngsten Erneuerungsversuchen in Deutschland, die sich auf die Rechts- und Staatsphilosophie nicht beziehen, kann hier abgesehen werden.)

II. **Würdigung.** Wie die Darstellung der Hegelschen Rechtsphilosophie, so kann auch deren kritische Würdigung nur vom Ganzen des Systems ausgehen. Wie das letztere die von Schelling vertretene organische Weltanschauung aufgenommen und weitergeführt hat, so auch die erstere, indem sie den Atomismus und Mechanismus der älteren Naturrechtslehre durchbrach und Familie und Staat als sittliche Organismen im Gesamtorganismus des Universums auffaßte, ohne sie von unten auf, wie noch durch Kant und Fichte geschehen, konstruieren zu wollen. Wie im Ganzen des Systems vermöge der dialektischen Methode alles ineinander pulsiert und in stets fortschreitender Bewegung begriffen ist, so auch in der Rechtsphilosophie. Das äußere Rechtsleben pulsiert hinüber ins innere Leben der Moralität, das individuelle Leben der einander gegenüberstehenden Rechtspersonen ins allgemeine Leben der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft, des Staates und der Kirche und geht in dasselbe zurück als in seine höhere Voraussetzung und bildet selber wieder dessen Voraussetzung, so daß im fortlaufenden Prozesse alles vermittelt und vermittelnd ist. Wie im Gesamtsystem dieser Prozeß fortläuft, bis er zu einem alle philosophischen Wissenschaften umspannenden enzyklopädischen Ganzen sich abgeschlossen, so auch die Rechtsphilosophie, indem sie die formelle Rechtslehre und die Sittenlehre, die nationalökonomische Gesellschaftslehre und die Staatslehre in ihren Rahmen spannt, bevor sie ihn schließt.

Im einzelnen begegnen uns gesunde, kernhafte, das Niveau der Zeit überragende, ja mitunter eine tiefe Auffassung bekundende Anschauungen: Hegel erkannte, um nur einiges zu erwähnen, ganz und gar, daß Familie und Ehe eine in sittlicher Notwendigkeit wurzelnde Bedeutung haben, also nicht der bloßen Willkür eines Vertrages ihr Dasein verdanken. Er wußte auch die Bedeutung der Korporationen vollauf zu würdigen; hatten sie nach ihm vormals auch eine zu große Selbständigkeit und Befestigung gewonnen, so wurden sie durch die französische Revolution doch mit Unrecht hinweggefegt, um einer unorganischen, zersplitterten Gesellschaftsmasse Platz zu

machen, so daß die herrschende Gewalt unmittelbar auf die einzelnen stieß und drückte und die Beamtenwillkür ein durch keinerlei Damm eingeengtes Spiel entfalten konnte (Philos. des Rechts §§ 290, 295/297). Hegel weiß auch die Familienrechte, Eigentumsrechte und ständischen und gewerblichen Sonderrechte und ihre freie Betätigung sowie die freie Entwicklung der verschiedenartigen individuellen Anlagen und Strebungen gegenüber einer alles nivellierenden Gleichmacherei (a. a. O. § 200) sowie gegenüber einer unbedingten, alles atomisierenden Gewerbefreiheit (a. a. O. § 236) und einer ihr entstammenden Unterdrückung und Behinderung gewerblicher Genossenschaften (a. a. O. §§ 250/260) sattsam zu würdigen.

Mit vollem Grunde ist er ferner im Gebiete des Staatsrechts für Vernünftigkeit und vernünftige Freiheit als das wahrhafte Ziel eingestanden gegenüber einer sensualistischen Nützlichkeits- und Wohlfahrtslehre, und mit vollem Grunde auch der Rousseauschen Lehre von der Volkssouveränität als Quelle aller Gewalten wie der alles Staatsrecht prinzipiell in Privatrecht auflösenden Restaurationslehre Hallers (s. d. Art.) gegenübergetreten. Auf einsichts- und verdienstvolle Weise hat er im Gebiete des Strafrechts den Begriff der Wiedervergeltung als bestimmenden Begriff an die Spitze gestellt und der oberflächlichen Abschreckungstheorie Feuerbachs gegenüber geltend gemacht und die Todesstrafe Beccaria (s. d. Art.) gegenüber wieder in ihr Recht eingesetzt (a. a. O. § 100). In begründeter Weise ist er auch gegen eine bloße subjektive Moral der edeln Absicht, die sich in alles legen kann, und gegen eine Moral der für alles mögliche sich einsetzenden Gefühlsbegeisterung oder der über alle geheiligten Schranken und Ordnungen sich hinwegsetzenden Genialität für objektive Gesetzlichkeit, Zucht und Sittlichkeit eingetreten.

Die Hegelsche Philosophie hat zu ihrem Prinzip das unbestimmte Sein, welches als an sich seiender Geist durch die vorweltlichen logischen Kategorien und die endliche Welt hindurch zum an und für sich seienden, absoluten Geiste sich voranbestimmt; die Hegelsche Rechtsphilosophie insbesondere hat zu ihrem Prinzip die unbestimmte Freiheit, welche aus dem An-sich-sein des natürlichen Einzelwillens zu der im Staate sich verwirklichenden allgemeinen Freiheit vor- und emporschreitet. Wie die erstere ihrem Prinzip nach an überschwenglichem Idealismus, an einseitigem Logismus und an vernunftwidrigem Pantheismus krankt, so auch die letztere. „Der Geist hat Wirklichkeit, und die Akzidenzen desselben sind die Individuen“: das ist der Ausdruck jenes überschwenglichen Idealismus in der Rechtsphilosophie (§ 156). Wie begreiflich erscheint somit nicht Hegels (übrigens bereits in seine Frühzeit zurückreichende) große Vorliebe für den alles individuelle Leben in sich auflösenden antiken Staat? Sein Idealismus ist zugleich Logismus. Wie Anschauung, Empfindung, Vorstellung, Gefühl nur besondere Weisen des Denkens sind, so ist auch „der Wille nur eine besondere Weise des Denkens, das Denken als sich übersetzend ins Dasein“, und die mit Notwendigkeit sich vollziehende Dialektik dieses Willens ist „das Reich der verwirklichten Freiheit“: das ist der Ausdruck dieses Logismus innerhalb der Rechtsphilosophie (§ 4). Dieser Logismus ist zugleich Pantheismus. Der Staat ist seiner Idee nach „der wirkliche Gott“, „die sich wissende sittliche Wirklichkeit des Geistes“, „der göttliche Wille als gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist“: das ist der Ausdruck dieses Pantheismus innerhalb der Rechtsphilosophie (§§ 258, 270).

Dieser Grundirrtum bildet die fruchtbare Wurzel verschiedener weiterer Irrtümer. Einer derselben besteht darin, daß der Grundsatz: „Macht ist Recht“, in einer neuen, vergeistigten Weise zur Anwendung kommt. Nicht die physische Macht des Einzelwillens gilt hier als das Rechts- und Staatsbegründende, sondern die allgemeine Gedankenmacht, die Macht des aus dem Widerspruche der Einzelwillen sich herausbildenden und in ihnen sich manifestierenden allgemeinen Willens, der nur eine besondere Weise des Denkens ist. Der endliche Einzelwille ist das Böse, zunächst als natürliches, unbefangenes Böse erscheinend, dann zum bewußten Bösen sich steigernd. Er bildet ein zu Überwindendes, nicht Seinsollendes; nichtsdestoweniger ist er notwendig, damit der allgemeine Wille zur Verwirklichung komme, und ist insofern etwas Gutes, Seinsollendes (Philos. des Rechts § 139). Es werden von Hegel nicht wie von Fr. Baader (vgl. I 532) und Schelling zweierlei Lebensprozesse der Kreatur unterschieden, ein abnormer und ein normaler; das sich auswirkende Böse erscheint hier nicht als abnormer Lebensprozeß der Kreatur, in einem konträren Gegensatz stehend zum normalen Lebensprozesse derselben; alles Endliche, Kreatürliche und folglich alles und jedes Kreaturleben ist vielmehr selber böse und nur die negative Seite in der Dialektik des Unendlichen, Absoluten. Recht ist also das geistig Mächtige, das sich behaupten kann im fortschreitenden Prozesse des Weltgeistes und der Weltgeschichte und Recht bleibt, solange es sich in demselben zu behaupten vermag. Unrecht ist das geistig Ohnmächtige, welches in diesem Prozesse zu einem verschwindenden Momente eines höheren Allgemeinen herabgesetzt wird und so sein Recht empfängt.

Ein weiterer Irrtum, aus dem vorbezeichneten Grundirrtum sich von selber ergebend, ist dieser, daß es kein ideales Naturrecht gibt, zu welchem das, was als positives Recht sich geltend macht oder geltend gemacht wird, je in konträren Gegensatz treten könnte. Das ideale Naturrecht oder Vernunftrecht Hegels ist nur geistiges Machtrecht, das sich in den positiven Gesetzen zu einer

mehr oder minder unvollkommenen Erscheinung und Geltung bringt. Insofern ist das bekannte Wort gesprochen worden: „Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig.“ Der Sinn dieses Satzes ist ein Doppelsinn, indem die Vernünftigkeit und Wirklichkeit bald im höheren idealen Sinne genommen wird und bald im niederen empirischen Sinne, indem sie bald im absoluten Sinne gefaßt wird als die in der Weltgeschichte sich offenbarende wahrhafte oder göttliche Vernünftigkeit und Wirklichkeit, bald im relativen Sinne als diese oder jene empirische Wirklichkeit, welcher nur ein Recht zukommt, solange sie nicht zu einer Schattengestalt herabgesetzt wird im fortschreitenden Prozesse der Weltgeschichte. Die Philosophie hat somit auch keinen Idealstaat zu konstruieren, keinen Staat, wie er sein soll; das, was ist, zu begreifen, das ist ihre Aufgabe. Wie jedes Individuum der Sohn seiner Zeit ist, so ist auch die Philosophie „ihre Zeit in Gedanken gefaßt“. Es ist ebenso töricht, zu wähnen, irgend eine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als: ein Individuum überspringe seine Zeit, springe über Rhodus hinaus. Zum Belehren, wie die Welt sein soll, kommt ohnehin die Philosophie immer zu spät. Als der Gedanke der Welt erscheint sie erst in der Zeit, nachdem die Wirklichkeit ihren Bildungsprozeß vollendet und fertig gemacht hat (Philos. des Rechts, Vorrede, Werke VIII² 18/20; Enzyklopädie § 6).

In dieser Polemik gegen ein ideales Naturrecht, welches als Norm der Beurteilung an das positive Recht und den wirklichen Staat angelegt werden könnte und eine von ihnen unabhängige Geltung hätte, berührt sich Hegel mit der historischen Rechtsschule. Da der Staat „als Geist eines Volkes zugleich das alle seine Verhältnisse durchdringende Gesetz der Sitte und das Bewußtsein seiner Individuen“ ist, so hängt die Verfassung eines bestimmten Volkes überhaupt von der Weise und Bildung des Selbstbewußtseins desselben ab, so daß es töricht wäre, ihm a priori eine solche vorschreiben zu wollen (Rechtsphilosophie § 274); insoweit steht Hegel völlig im Einklang mit dem Hauptbegründer der historischen Rechtsschule, mit dem gelehrten Savigny. Während aber letzterer eine durch die christliche Lebensansicht repräsentierte höhere sittliche Ordnung anerkennt, die über dem positiven Rechte steht und ihre Ausprägung und Ausgestaltung durch dasselbe erfahren soll (System des heutigen römischen Rechts I [1840] 52/54), verwirft Hegel nicht bloß ein solch ideales Naturrecht oder Normalrecht im juristischen, sondern auch im ethischen Sinne. Ferner tritt Hegel seiner ganzen Gedankenrichtung zufolge Savigny gegenüber für eine Kodifikation und Systematisierung des im Volke lebenden positiven Gewohnheitsrechts ein. Einer gebildeten Nation und dem juristischen Stande den Beruf und die Fähigkeit absprechen, ein Gesetzbuch zu machen, heißt ihnen einen Schimpf antun. Die Sonne und die Planeten haben auch ihre Gesetze, aber sie wissen sie nicht; Barbaren werden durch Triebe, Sitten, Gefühle regiert, aber sie haben kein Bewußtsein davon; einer gebildeten Nation und dem juristischen Stande ist dagegen recht eigentlich die Aufgabe beschieden, das im Volke lebende Gewohnheitsrecht denkend zu erfassen und zu systematisieren (Philos. des Rechts § 211).

Aus dem pantheistischen Grundgedanken Hegels, daß der Staat „der wirkliche Gott“, „die sich wissende sittliche Wirklichkeit des Geistes“ sei, ergibt sich als weiterer Irrtum die Lehre von der Omnipotenz des Staates. Der Staat ist das Eins und das Alles im Reiche des Geistes, soweit letzterer nicht ein bloß innerliches Leben führt, sondern sich äußerlich manifestiert und zur Erscheinung bringt. Soweit er will und soweit er kann, ist er der Herr und der Herrscher in dieser Welt und Zeitsphäre, der sichtbare Gott auf Erden. Alles geht in ihm auf und ist seiner Domäne unterworfen: die Privatpersonen, die Familie, die bürgerliche, sittliche und religiöse Ordnung, Kunst und Wissenschaft. Der Organismus des persönlichen Einzellebens, des Familienlebens wie des sozialen, sittlichen, religiöskirchlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Vereinslebens sind in den Allorganismus des Staates verbunden und sind von ihm verschlungen, anstatt daß sie relativ unterschiedene und sich wechselseitig ergänzende und durchdringende Teilorganismen eines Gesamtorganismus wären. Die Rechte der Einzelpersönlichkeit, der Willensfreiheit, Sittlichkeit, Religion gelten zwar als unveräußerliche und unverjährbare Rechte, so daß ihre Entäußerung in der Sklaverei, Leibeigenschaft, Unfähigkeit des Eigentumsbesitzes, in der Verdingung zur Begehung eines Verbrechens, in der Preisgebung eigener religiöser Überzeugung usw. stets zurückgenommen werden kann (a. a. O. §§ 57, 66); aber eine sittliche Idee, in welcher die „einzelne Persönlichkeit untergegangen und die deren wirkliche Macht ist“, hat ein Recht auf diese Persönlichkeit und ihr äußeres Dasein, das Leben (a. a. O. § 70), und das subjektive Gewissen des einzelnen, die subjektive Überzeugung dessen, was Recht und Pflicht sei, ist unterworfen dem öffentlichen Gewissen, das sich ausspricht durch die „Gesetze und Grundsätze“ des Staates; „der Staat kann deswegen das Gewissen in seiner eigentümlichen Form, d. i. als subjektives Wissen, nicht anerkennen, so wenig als in der Wissenschaft die subjektive Meinung, die Versicherung und Berufung auf eine subjektive Meinung eine Gültigkeit hat“ (a. a. O. §§ 137, 270). Alle wahre Sittlichkeit geht sofort im Staate auf, es gibt nur staatliches Ethos; „eine immanente und konsequente Pflichtenlehre kann nichts anderes sein als die Entwicklung der Verhältnisse, die durch die Idee der Freiheit notwendig und daher wirklich in ihrem ganzen Umfange im Staat sind“ (a. a. O. § 148).

Hegel kennt also keine von der Rechts- und Staatslehre unabhängige Ethik (Individual- und Sozialethik). In den „Propädeutischen Vorlesungen“ hat er allerdings die „Pflichtenlehre oder Moral“ in einer von der Rechts- und Staatslehre abgesonderten Weise zur Darstellung gebracht (Werke XVIII 53/74) und hat auch späterhin anerkannt, daß die Sittlichkeit nicht nach jeder Beziehung hin im Staate aufgehe; denn „die Staatsgesetze können sich auf die Gesinnung nicht erstrecken wollen; im Moralischen bin ich frei für mich selbst, und die Gewalt hat hier keinen Sinn“; „die moralische Seite und die moralischen Gebote, als welche den Willen nach seiner eigensten Subjektivität und Besonderheit betreffen, können nicht Gegenstand der positiven Gesetzgebung sein“ (Philos. des Rechts §§ 94, 213, 242). Wie die Sittlichkeit, sind auch die Religion und Kirche selbständig und frei, solange sie nur im Elemente des innerlichen Gefühls-, Vorstellungs- und Glaubenslebens sich bewegen. Sobald sie alle jedoch nach außen treten und in dieser Welt der Sichtbarkeit sich irgendwie manifestieren, sobald insbesondere die Kirche eine autoritative Lehr- und Regierungsgewalt zu betätigen und einen Kultus auszuüben beginnt, sind sie der Oberherrlichkeit des Staates verfallen. Hiermit wird nicht nur aller aktive Widerstand gegen die Staatsgewalten als revolutionär gefaßt und bezeichnet, was ganz und gar begründet wäre, sondern auch aller passive Widerstand gegen staatliche Gesetze und Verordnungen, welche das Gewissen des einzelnen verletzen, selbst wenn sie an sich die ungerechtesten, unsittlichsten, irreligiösesten wären, weil die Kirche den Glauben repräsentiert und der Staat das Wissen und die Wissenschaft, der Glaube aber dem Wissen und der Wissenschaft untergeordnet ist (!).

Die Methode des Hegelschen Systems auf dem weiten Wege vom phänomenalen Sein des sinnlichen Bewußtseins bis zum reinen Sein und von diesem bis zur logischen Idee und durch das Andersein der Welt hindurch bis zum absoluten Geiste leidet an vielen Willkürlichkeiten und anderwärtsher aufgenommenen, stillschweigenden Voraussetzungen, wie teils aus den geschichtlichen Wandlungen teils aus der Analyse des Systems sich ergibt (vgl. Ad. Trendelenburg, Die logische Frage in Hegels System [1843], und Al. Schmid, Die Entwicklungsgeschichte der Hegelschen Logik [1858]). Das gleiche gilt auch von der Hegelschen Rechtsphilosophie. Die in ihr zur Anwendung gebrachte dialektische Methode bringt den Übelstand mit sich, daß manches eine abstrakte Behandlung erfahren muß, was noch von andern Seiten her betrachtet werden muß, um den vollen, konkreten, alle verschiedenen dialektischen Momente oder Seiten eines Gegenstandes umfassenden Begriff zu gewinnen. So kommt es, daß Hegel oft Vorgriffe machen muß, um im vorhinein schon auf die vollen Begriffe irgend welcher Objekte hinzudeuten.

Die dialektische Methode leidet außerdem auch an mannigfaltigen willkürlichen Sprüngen, an unmotivierter Aufnahme irgendwie vorausgesetzter, nur scheinbar abgeleiteter Anschauungen usw. Allerdings will gar manches nicht a priori konstruiert werden, z. B. nicht mit Fichte die Vervollkommnung der Paßpolizei (Werke VIII² 17); der Staat ist nur seiner Idee nach, nicht seiner historischen Erscheinung nach „das an und für sich ewige und notwendige Sein des Geistes“; er ist „kein Kunstwerk, er steht in der Welt, somit in der Sphäre der Willkür, des Zufalls und des Irrtums; übles Benehmen kann ihn nach vielen Seiten defigurieren“ (Philos. des Rechts § 258).

Doch auch die Hegelsche Konstruktion des bloß ideellen Rechts und Staates leidet an vielen dialektischen Gebrechen. In wie verschiedenem, ja entgegengesetztem Sinne wird nicht, wie im Gesamtsysteme, so auch hier die dialektische Zauberformel: An-sich, Für-sich (Andersein), An- und Für-sich zur Anwendung gebracht! Vom Einzelwillen als dem natürlichen An-sich wird hier ausgegangen und durch die Entzweiung des objektiv allgemeinen Rechtswillens und des subjektiven Einzelwillens zum an und für sich vernünftigen Willen des sittlichen Gemeinwesens übergegangen. Schon diese die gesamte Architektonik des Rechtssystems erzeugenden Übergänge sind nichts weniger als die einzig möglichen, notwendigen, ja mitunter von sehr geschraubter Art, so daß manche von Natur aus zusammengehörige Momente künstlich auseinandergerissen werden. Manche Übergänge im einzelnen des Rechtssystems kennzeichnen sich schon auf den ersten Blick als künstliche, ja überaus künstliche, wie z. B. der Übergang vom Vertrag zum Unrecht, da es doch gar manches Unrecht gibt, das kein Vertragsbruch ist; der Übergang vom Verbrechen auf die Moralität, von der Moralität auf die Familie, von der gesetzgebenden und regierenden Gewalt zur fürstlichen (a. a. O. § 273), während bald darauf in gerade umgekehrter Weise die fürstliche Gewalt an die Spitze gestellt und die regierende und die gesetzgebende dialektisch aus ihr abgeleitet werden (a. a. O. §§ 275 ff).

3. a) Was den Einzelinhalt betrifft, so wird schon in der Lehre vom abstrakten oder formellen Rechte ein falscher Personenbegriff zugrunde gelegt. Person ist nach Hegel wie nach Kant nichts anderes als eine selbstbewußte, freie Einzelheit, welcher der Leib zu eigen ist, als Eigentum angehört (Philos. des Rechts §§ 35, 40). Danach wären die unmündigen Kinder lediglich Sachen und keine Rechtspersonen mit unveräußerlichen Rechten, weil nicht aktuell selbstbewußt und frei, und der Leib wäre nicht Bestandteil einer Person, sondern ebenfalls nur Sache, was beides nicht bloß unzureichend, sondern falsch ist. Infolgedessen hat dann Hegel die dem römischen Rechte zugrunde liegende Einteilung in Personen- und Sachenrecht verworfen (a. a. O. § 40).

Das Eigentum entsteht durch Zueignung (Okkupation) und in gesteigertem Maße durch Bearbeitung (Formierung) und durch Bezeichnung. Hegel stellt den betreffenden Prozeß so dar, als ob zunächst nur eine Person auf Erden existierte, und läßt sie durch Zueignung zur Eigentümerin werden und will das Verhältnis dieser Person zu andern Rechtspersonen in der Eigentumslehre nur „antizipieren" (Philos. des Rechts § 51). Er sieht sich jedoch durch die Natur der Sache oftmals zu solchen Antizipationen getrieben, z. B. wo er über Priorität des Rechtsbesitzes, über Gleichheit der Menschen, Sklaverei, Verjährung des Besitzes usw. handelt (a. a. O. §§ 49, 50, 57, 64), ohne je ex professo dieses Verhältnis zu andern Rechtspersonen dialektisch abzuleiten und in gehörige Beachtung zu ziehen. So kommt es denn, daß er das Eigentum immer nur entstehen läßt durch Zueignung und weiterhin durch Bearbeitung und Bezeichnung von seiten eines einzelnen. Ist es auch (vgl. d. Art. Eigentum) zuzugeben, daß es ein Mein geben könne ohne ein Dein, daß eine Einzelperson, z. B. ursprünglich Adam, nicht bloß ein Erhaltungsrecht (ius personale conservationis), wie manche wollten, sondern auch ein Eigentumsrecht (ius dominii) besitzen könnte und könne, so ist anderseits doch, was von Hegel nicht gehörig geschehen, in Berücksichtigung zu ziehen, daß ein Eigentumsrecht ursprünglich nicht bloß durch Okkupation, Formierung und Bezeichnung eines einzelnen oder mehrerer einzelner, sondern bei eventuell eintretendem Eigentumsstreite oder zu dessen Vorbeugung auch durch freien Privatvertrag einzelner oder durch Feststellung der öffentlichen Gewalt zustande kommen könne. Allerdings besitzt der Staat kein positives ius in omnia, so daß alles Sondereigentum aus dessen Gemeineigentum herauswachsen würde. Unter Umständen kommt ihm jedoch eine regulierende, mitbestimmende Wirksamkeit hierbei zu; dies muß anerkannt werden und wird in einer gelegentlichen Bemerkung (a. a. O. § 55) von Hegel selber auch anerkannt.

Die Hegelsche Begründung der Vertragsstipulation, dahingehend, dieselbe sei ein gemeinsamer Wille, dürfe daher nur gemeinsam widerrufen werden, ist so gut wie irgend eine hierüber aufgestellte. Seine Einteilung der Verträge dagegen ist unbefriedigend. Daß die Lehre Hegels vom Unrecht an großen Mängeln leide, seine Strafrechtslehre dagegen bedeutende Vorzüge an sich trage, ist schon erwähnt worden.

b) Die Moralität ist nach Hegel nur subjektive Rechtsmoralität, im Gegensatze zum objektiven Rechte; beide verhalten sich wie ergänzende Pole. Sie ist nur subjektives Wissen und Wollen (Vorsatz, Absicht, Gewissen), welche dabei sein müssen, wenn eine äußere Tat eine zurechenbare Handlung sein soll. Dem antiken Bewußtsein war sie noch fremd, indem der unabsichtlich fehlende Ödipus gestraft wird, als ob er absichtlich gefehlt hätte. Ihrer Subjektivität halber ist sie stets der Gefahr ausgesetzt, in Widerspruch zu kommen mit dem objektiven Rechtsethos und dessen Ordnungen. Dieser Gefahr soll namentlich der sog. „Probabilismus" Vorschub leisten, welcher nach Hegel nichts anderes ist als die in ein System gebrachte Kunst, sich stets ein gutes Gewissen zu machen (a. a. O. § 140). Bezüglich desselben ist ihm jedoch ein doppeltes Mißverständnis unterlaufen. Der Probabilismus soll sich nach ihm bloß auf Autoritätsgründe stützen, so daß selbst „die Autorität eines einzigen Theologen" genügend sein soll, das Gewissen in eine falsche Sicherheit einzuwiegen, und zudem soll er auch eine Geltung haben für das Gebiet der conscientia certa, was beides unrichtig ist. Dies die Moralität im Sinne Hegels. Eine die höheren Gewissens- und Liebespflichten umfassende Moralität im gemeinüblichen Sinne dieses Wortes, welche die äußere Verwirklichung einer über der Rechts- und Staatsordnung gelegenen höheren Sittlichkeitsordnung zum Inhalt und Ziele hätte, ist seinem Systeme fremd, wie schon bemerkt worden ist.

c) Familie und Staat sind nach Hegel geistig-organische Gemeinschaften, die nicht bloß von unten auf entstehen im Kampf ums Dasein, sondern einer höheren sittlichen Notwendigkeit entstammen. Anders die inmitten derselben stehende bürgerliche Gesellschaft. Sie erwächst nach Hegel lediglich aus dem Kampf um die Interessen der Einzelpersonen und Einzelfamilien und zur Sicherung dieser Interessen. Unbefriedigend ist die Auffassung, das Testierungsrecht wurzle niemals im Privatrechte des einzelnen als solchen, sondern nur im Familienrechte, und dem einzelnen könne jenes Recht nur insoweit eingeräumt werden, als das Familienverhältnis „entfernter und unwirksamer" geworden (a. a. O. § 180). Unbefriedigend ist weiterhin die Auffassung, daß innerhalb der Familie eine völlige Gleichheit des Erbrechts ohne alles Erstgeburtsrecht, ohne Substitutionen und Familienfideikommisse und Majorate statthabe und nur aus politischen Gründen Majorate der in die erste Kammer einzuberufenden gebildeten Gutsbesitzer sowie das Erstgeburtsrecht und eiserne Stammvermögen der fürstlichen Familie zulässig, ja gefordert seien (a. a. O. §§ 180, 280, 306).

In der inneren Staatsrechtslehre wird die konstitutionelle Erbmonarchie als Vernunftideal abgeleitet. Es wird ein Konstitutionalismus nach englischem Musterstile geltend gemacht mit Zweikammersystem. Die Kammern haben jedoch nicht die Bedeutung, daß durch sie „die Angelegenheiten des Staates an sich aufs beste beraten und beschlossen werden" (weiß ja das Volk nicht, was es will); sie haben nur die Bedeutung, „die Talente, Tugenden und Geschicklichkeiten der Staatsbehörden und Beamten" an den Tag zu bringen und das „Moment der formellen Freiheit" in sein Recht einzusetzen. Als ob sie nur Aufklärung empfangen, nicht zugleich bieten könnten! Als ob sie nicht die Steuerkraft des Volkes schützen und zur Hebung des Staatskredits beitragen könnten! Die Monarchie und insbesondere die Erbmonarchie wird einerseits als der feste, gediegene Kern in der vollendeten Organisation des Staates hingestellt und in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt; anderseits aber heißt es dann doch wieder, daß es „bei vollendeter Organisation des Staates nur um die Spitze formellen Entscheidens zu tun sei" usw.

Das äußere Staatsrecht endet nicht, wie man erwarten könnte, in einem alle Einzelstaaten aufzehrenden allgemeinen Völkerstaate, ja nicht einmal in einem allgemeinen Völkerbunde zum Zwecke des „ewigen Friedens" nach dem Ideale Kants, sondern in der alle Einzelstaaten gebärenden und verzehrenden Völkergeschichte. Das Ende des Rechts wie dessen Anfang ist also — die Macht des dialektischen Prozesses.

Literatur. H., Werke (18 Bde, 1832/40 [Philos. des Rechts, Philos. der Gesch., Religionsphilos. u. Gesch. der Philosophie erschienen 1840 in teilweise veränderter Bearbeitung in 2. Aufl.; hier ist, mit Ausnahme der Philos. des Rechts, nach den Seiten der 1. Aufl. zitiert], dazu Bd XIX [Briefe], 1887); Kritik der Verf. Deutschlands von G. F. W. Hegel. Aus dem handschriftl. Nachlasse des Verfassers hrsg. von G. Mollat (1893); System der Sittlichkeit. Aus dem handschriftl. Nachlasse des Verfassers hrsg. von G. Mollat (1893); Erläuternde Neuausgaben der „Phänomenologie" von Bolland (1907) u. G. Lasson (1907), der „Enzyklopädie" (1906), der Vorlesungen über Philosophie der Religion (1901) u. derjenigen über Philosophie der Geschichte (1908) von Bolland. — Rosenkranz, H.s Leben (1844); K. M. Kahle, H.sche Rechtsphilosophie (1845); Fr. Jul. Stahl, Die Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht I (³1856) 414/521; Imm. Herm. Fichte, System der Ethik I (1850/51), Nr 87/109; J. E. Erdmann, Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Gesch. der neueren Philosophie III, 2. Tl (1834/53), S. 797/812 (vgl. auch dessen Art. „Hegel" in der „Allgem. Dtsch. Biographie" XI); R. Haym, H. u. seine Zeit (1857) 357/391; J. K. Bluntschli, Gesch. der neueren Staatswissenschaft, allgemeines Staatsrecht u. Politik (³1881) 602/621; K. Köstlin, H. in philosophischer, politischer u. nationaler Beziehung (1870); E. Caird, H., in Philosophical classics (1883); Kuno Fischer, H.s Leben, Werke u. Lehre (Gesch. der neueren Philos. VIII, XI 1/2 [1901]). — Für H.s Werdezeit wichtig ist der schon von Rosenkranz u. Haym (u. Mollat) benutzte handschriftliche Nachlaß, der, soweit erhalten, sich jetzt in der Königl. Bibliothek zu Berlin befindet (anderes war in San Francisco u. scheint bei Gelegenheit des Erdbebens verloren gegangen zu sein). Auf Grund desselben: W. Dilthey, Die Jugendgeschichte H.s (Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1905); ferner: G. W. F. Hegel, Das Leben Jesu, hrsg. von P. Roques (1906); H.s theolog. Jugendschriften hrsg. von H. Nohl (1907).

[Al. Schmid, rev. Cl. Baeumker.]

Heilsarmee. Unter „Heilsarmee" versteht man die von dem Engländer William Booth für die Zwecke religiöser Erweckungsarbeit und sozialer Fürsorgetätigkeit gegründete Religionsgemeinschaft. Der Gründer hat den Begriff der Institution in folgende Worte gekleidet: „Die Heilsarmee ist eine Streitmacht von Männern und Frauen, die in Liebe zu Gott und den Menschen eins geworden sind, der ganzen Welt sein Heil zu verkünden", und als Antwort auf die Frage nach dem Grunde der gewählten Benennung gibt er an: „weil die Heilsarmee nach demselben Muster geordnet ist und regiert wird wie die großen stehenden Heere eines irdischen Reiches, jedoch mit dem Unterschiede, daß ihr Zweck und Ziel ist, Männer und Frauen zu Gott zu führen". Die Heilsarmee will nicht als eigene Religionsgesellschaft betrachtet werden, sondern bestimmt als ihre Aufgabe, die heruntergekommenen Menschen aufzurütteln aus dem Sündenschlafe und zu lebendigen Gliedern der Religionsbekenntnisse zu machen, denen die Betreffenden angehören. Richtig ist aber zweifellos die Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Okt. 1900, welche die Heilsarmee als besondere Religionsgesellschaft betrachtet, und zwar mit Rücksicht auf die Eigenart der von der Heilsarmee ausgebildeten Formen religiöser Veranstaltungen. Man verwirft alle Sakramente, hat aber an Stelle der Taufe und Eheschließung eigenartige Einrichtungen mit eigenem Sinne eingeführt.

William Booth und seine Frau müssen zweifellos sich in die Verdienste um die Entwicklung der Heilsarmee teilen. Beide sind geboren im Jahre 1829 und traten in jugendlichem Alter zum Methodismus über, trennten sich aber von demselben, als man ihnen bezüglich der Lehrverkündigung Schwierigkeiten machte. Im Jahre 1865 kamen sie nach London und erregten durch ihre Predigten großes Aufsehen. Frau Booth wandte ihre Aufmerksamkeit der Gewinnung der vornehmen Kreise, Booth selbst den Arbeitermassen zu. Die Gesamtheit dieser Arbeiten nannte man The East London Christian Mission. Das nach dem Austritt aus der Methodistengemeinschaft gewählte Verfahren, religiöse Versammlungen in profanen Gebäuden und unter offenem Himmel abzuhalten und zu diesen Versammlungen durch möglichst auffallende Reklame in geschäftsmäßiger Form einzuladen, behielt man auch später bei. Im Jahre 1868 wurde ein fester Mittelpunkt der Bewegung in Whitechapel geschaffen: das erste Hauptquartier, und man begann mit der Herausgabe einer eigenen Zeitung East London Evangelist. Das Blatt erhielt 1869 den Namen Christian Mission Magazine, 1879 den Namen Salvationist und 1880 die Bezeichnung War Cry = Kriegsruf, die dasselbe heute noch trägt. Booth und seine Frau dehnten ihre Predigertätigkeit immer weiter aus und nannten diese Missionstätigkeit vom Jahre 1870 ab ganz allgemein Christian Mission. Diese Bezeichnung wurde erst vom Jahre 1877 ab allmählich durch den Namen „Heilsarmee" ersetzt. Booth hatte sich immer mehr im Laufe der Jahre zu dem Gedanken durch-

gerungen, daß nur durch eine nach monarchistischem System organisierte Gesellschaft auch im religiös-sittlichen Leben wahrhaft Großes zu erreichen sei. Diese Idee fand zum erstenmal klaren Ausdruck bei der Abfassung des Jahresberichtes der Christian Mission; als ein Mitarbeiter die Worte niedergeschrieben hatte: Christian Mission is a volunteer army of converted working people — da nahm Booth die Feder und ersetzte das die Betätigungsart bezeichnende Wort volunteer durch das das Betätigungsziel fixierende Wort salvation, so daß nunmehr die Definition nicht mehr „Freiwilligenarmee", sondern „Heilsarmee" lautete. Hatten Booth und seine Frau bis jetzt ihre Aufmerksamkeit der Psychologie des Kaufmannsstandes zugewandt, indem sie den Gedanken zu realisieren suchten, business principles seien auch bei religiös-sittlicher Bekehrungsarbeit zu beobachten, so strebte man jetzt bei der Reorganisation der Christian Mission auch der Psychologie des Soldatenstandes gerecht zu werden. An der Hand von militärischen Schriften der englischen Armee, besonders auf Grundlage des Soldatentaschenbuches des Generals Wolseley, arbeitete Booth Orders and Regulations für sein Werk aus: die Heeresorganisation mit ihren Abstufungen der einzelnen Stellungen, auch äußerlich durch die Kleidung kenntlich gemacht, die Reglung der gesamten Tätigkeit bis in alle Einzelheiten durch bestimmte Verordnungen, die Harmonie des Ganzen und der Abteilungen, wie sie das Wesen einer jeden auf der Grundlage der Autorität aufgebauten Organisation ausmachen — das sollte zum Ausdruck kommen. Im Jahre 1880 erschienen zuerst Heilssoldaten (Salutisten) in der eigenartigen, der militärischen Uniform nachgebildeten Bekleidungsart. Bis zum Jahre 1884 hatte die Bewegung bereits einen Umfang gewonnen, daß der „Kriegsruf" in einer Auflage von 400000 Exemplaren erschien, und die Geldsammlungen für die Zwecke der Heilsarmee erreichten jährlich bereits eine Höhe von 8 Mill. *M.* Als 1890 das 25jährige Jubiläum des Werkes in den riesigen Räumen des Kristallpalastes in London gefeiert wurde, sollen 70/80000 Menschen mit der Eisenbahn nach London gekommen sein.

Will man die Heilsarmee richtig verstehen, so muß man festhalten, daß bis zum Jahre 1890 die religiöse Erweckungsarbeit ganz im Vordergrunde der Bestrebungen stand; vom Jahre 1890 ab tritt aber die soziale Wohlfahrtsarbeit immer mehr in den Brennpunkt des Interesses. Eine neue Ära des Wirkens begann mit dem Erscheinen des Buches von Booth: In the darkest England and the way out, welches in zwei Teile zerfällt: 1. Schilderung des Elendes, 2. Hilfe durch Kolonien, und zwar durch a) Obdachlosenasyle (Elevatoren), b) Farmkolonien, c) Überseekolonien. Booth erstrebt die Heilung von Laster und Armut durch Verbindung von *sittlicher* Hebung mit *materieller* Förderung; man begnügt sich nicht allein mit augenblicklicher Unterstützung, sondern erstrebt dauernde Hilfe durch Beseitigung der Quellen des Übels. Die Hauptsorge wendet man den untersten Volksklassen, der Hefe des Volkes zu, denjenigen, welche sich nicht mehr selbst helfen können. Besonders ist es der Kampf gegen Trunksucht, geschlechtliche Unsittlichkeit und Arbeitslosigkeit, welchen die Heilsarmee auf ihre Fahne geschrieben hat. Wenn man die Tätigkeit aber gerecht würdigen will, so muß man die äußere Erscheinungsform von den inneren psychologischen Beweggründen der Betätigungsart unterscheiden. Die Wirksamkeit des geschichtlich gewordenen Christentums schätzt die Heilsarmee sehr gering ein und begründet ihre Ansicht damit, daß man sich um die „Verkommenen" nicht genügend gekümmert habe; man habe das Bild vom guten Hirten zu wenig beachtet und sei den Verirrten zu wenig nachgegangen, das Christentum sei zu wenig aggressiv gewesen. Und doch habe der Heiland nicht gesagt: Gehet hin und bauet Kirchen und wartet dort, bis die Leute zu euch kommen, sondern: Laufet den Verlorenen nach, suchet sie auf und predigt ihnen das Evangelium! Ein Hungriger sei aber ein undankbarer Hörer des Wortes Gottes. Deshalb solle man dem Armen zuerst etwas zu essen geben und dann erst ihm von Gott sprechen. Aus diesem Gedankengang und dem daraus hervorgehenden Streben nach Anpassung an den Geschmack des Volkes ist die ganze Eigenart des sonderbaren, reklameartigen Auftretens der Heilsarmee zu erklären. Daß diese Form des Vorgehens die gebildeten Kreise vielfach abstößt, ist aus zwei Momenten zu erklären, weil einerseits die Methode der Beeinflussung eben nur auf die Instinkte der alleruntersten Volksklassen berechnet ist und anderseits die Erweckungsarbeit auch von Leuten dieser Klasse geleistet wird. Das Rätsel des Erfolges dürfte in der Kombination von drei Momenten liegen, nämlich der aggressiven Werbetätigkeit, der auf Belebung der Aktivität hinzielenden Suggestionsmethode in den Versammlungen und der Sozialarbeit. Von großer Bedeutung für das Sozialwerk ist die Sittenlehre der Heilsarmee: völlige Enthaltung von allen berauschenden Getränken ist strenge Pflicht aller Anhänger der Heilsarmee. Als Rückfälliger ist zu betrachten jeder, der nur einmal Alkohol genießt. Die Offiziere müssen auch auf den Tabak in jeder Form verzichten. Jeglicher Luxus durch Befolgen der Mode, Ausputzen der Kleider, Flitter ist verboten. Ebenso ist die Beteiligung an irgendwelchen weltlichen Vergnügungen, Besuch von Theater, Konzerten, Bällen untersagt. In den Vorschriften der Heilsarmee ist der Zusammenhang zwischen Ethik und Hygiene besonders scharf im Auge gehalten. Eine interessante Einrichtung ist die Selbstverleugnungswoche, indem jeder Salutist im Jahre eine Woche lang auf irgend eine erlaubte Liebhaberei, deren Ausschaltung aus der Lebensordnung ihm besonderes schwer wird, verzichten und das dadurch Ersparte für einen wohltätigen Zweck verwenden soll. In dem Verkehr mit seinen Mitmenschen soll der Salutist

Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Sanftmut, versöhnlichen Sinn, Demut, Geduld beobachten, und als Fleiß wird bezeichnet der kluge, beständige und nützliche Gebrauch aller Eigenschaften, die ein Mensch besitzt, um sein eigenes und seines Nächsten Wohlergehen zu fördern. Großen Wert legt die Heilsarmee auf eine genaue Statistik des Sozialwerkes, indem man die Ansicht vertritt, daß in der Statistik eine wirksame Apologie der Einrichtung liegt nach dem Satze: An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen. In Deutschland, wo die Heilsarmee seit dem Jahre 1884 Eingang gefunden hat, besaß sie im Jahre 1908 im ganzen 29 soziale Anstalten, nämlich 7 Rettungsheime für gefallene Mädchen, 1 Wöchnerinnenheim, 2 Kinderkrippen, 10 Männerheime für Arbeits- und Obdachlose, Trunkenbolde und entlassene Sträflinge, 1 Gefängnismission, 1 Logier- und Speisehaus für alleinstehende Arbeiterinnen, 7 Samariterstationen für Krankenpflege. In Berlin besteht unter dem Namen „Kadettenschule" auch eine Ausbildungsanstalt für berufsmäßige Helfer im Dienste der Heilsarmee. Im Jahre 1909 nimmt Booth nach Zeitungsberichten die Gründung einer Hochschule ebenfalls in die Hand.

Die religiös-militärische Organisation der Heilsarmee stellt im letzten Grunde ein undogmatisches Christentum für ethische Kultur dar. Trotz der straffen Organisation handelt es sich um vollkommenen religiösen Individualismus. Da auch die Taufe verworfen wird, haben diejenigen nicht unrecht, welche der Heilsarmee jeden christlichen Charakter absprechen. Von den sämtlichen Sakramenten hat die Heilsarmee nur eine Nachahmung der Beichte beibehalten, aber auch diese Einrichtung wie auch ihre Eheschließung entbehren jeglichen Charakters eines Sakramentes. Vom Standpunkte der katholischen Dogmatik ist die Einrichtung mit der Verschwommenheit des religiösen Gedankens natürlich vollkommen zu verwerfen. Anerkennung verdient ihre praktisch-soziale Arbeit.

Literatur. A. Deutsche Originalschriften der H. 1) von General Booth: Lehren der H.; Frage u. Antwort über die H.; Wegweiser; Regeln u. Verordnungen für Soldaten der H.; Regeln u. Verordnungen für Lokaloffiziere. 2) Von der Generalin Katharina Booth: Aggressives Christentum; Frucht der Vereinigung mit Christus; Heiligung; Gewißheit des Heiles; Reines Evangelium. 3) Vom Kommandanten Oliphant: Salutismus; Prakt. Winke für Seelenretter; Leben von Kath. Booth; „Meine Unterhaltung in einem Eisenbahnwagen u. was daraus wurde". 4) Die Zeitschrift „Der Kriegsruf". Sämtliche Originalschriften sind zu beziehen vom Hauptquartier der H. in Berlin. — B. Bearbeitungen der Geschichte u. Tendenzen der H. bieten: Kolde, Gesch. u. Wesen der H. (1899); Colze, H. u. ihre soziale Arbeit (1905); Hilty, Der beste Weg; Pfeiffers Artikel in der „Bayrischen Charitas" 1906 u. Lieses Artikel in der „Sozialen Kultur" 1906, sowie eine Abhandlung in der „Leipziger Illustrierten Zeitung" vom 3. Dez. 1908; Friedrichs, Entwicklung, Organisation u. Methode der H. (1908); Gerhard, Religiöser Charakter der H. (Diss., 1906). [Faßbender.]

Heimat und Heimatsrecht. I. Das Leben des einzelnen Menschen ist nicht zu denken ohne Beziehung zu einer bestimmten Ortlichkeit, wo er sich aufhält und seinen Lebensunterhalt erwirbt. An diese Ortlichkeit knüpfen ihn nicht nur ethische Gefühle, sondern, von Ausnahmen abgesehen, auch rechtliche Beziehungen. Diese Ortlichkeit nennt er seine *Heimat*. Das in erster Linie Natürliche und Regelmäßige ist, daß der Mensch dort lebt, wo er geboren ist, so daß die Heimat mit dem Geburtsort zusammenfällt. In unsern hochentwickelten Verhältnissen, namentlich in stark bevölkerten Gegenden, bietet jedoch oft diese ursprüngliche Heimat keinen Raum für das neu heranwachsende Geschlecht. Ein Teil der Ortseingebornen ist gezwungen, an einen andern Ort oder in ein anderes Land zu ziehen, um sich dort eine neue Heimat zu suchen. Auch andere Gründe vielfacher Art veranlassen die Menschen zum Aufgeben der alten Heimat, um in einer neuen Heimat Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche zu suchen, welche der Geburtsort nicht bietet. Der Erwerb einer neuen Heimat geschieht regelmäßig auf Grund des Rechts der Freizügigkeit (s. d. Art.) und wird eingeleitet durch Niederlassung (s. d. Art.).

Vom *naturrechtlichen* Standpunkt aus kann man nur sagen, daß jeder Mensch das Recht hat, an jedem Orte sich niederzulassen und sich eine Heimat zu gründen, wo er Platz findet. Doch hat bei steigender Bevölkerungszahl und damit verbundener Erschwerung des Nahrungsstandes die Beschränktheit der menschlichen Verhältnisse in allen zivilisierten Staaten dahin geführt, durch die positive Gesetzgebung dieses Recht zu beschränken und an gewisse Bedingungen zu knüpfen (vgl. d. Art. Freizügigkeit). Damit schloß sie ein begrenzter Kreis von solchen ab, welche ihre Heimat an einem bestimmten Orte hatten, sei es durch Geburt oder durch Erfüllung jener Bedingungen. Es lag in der Natur der menschlichen Selbstsucht, daß unter gegebenen Verhältnissen dieser Kreis mit dem Rechte, an dem Orte zu wohnen und zu wirken, allmählich mannigfache andere Rechte für sich allein in Anspruch nahm. Daraus ergab sich dann ein Recht jedes einzelnen aus diesem geschlossenen Kreis, welches *Heimatsrecht* genannt wird. Das Heimatsrecht in diesem Sinne ist also keineswegs eine Einrichtung des Naturrechts, sondern gerade entgegen dem Naturrecht erst durch das positive Staatsrecht geschaffen. Man hat einen Heimatsstaat und eine Heimatsgemeinde zu unterscheiden und dementsprechend auch ein Heimatsrecht im Staate und ein solches in der Gemeinde. Das Heimatsrecht *im Staate* ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate, das Heimatsrecht *in der Gemeinde* ebenso die rechtliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde. Ein fester, einheitlicher Begriff des Rechts, das sich aus der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat

oder einer bestimmten Gemeinde ergibt, besteht nicht. Seine Grundlage bildet jedoch überall das Recht, sich in einem bestimmten Staat bzw. in einer bestimmten Gemeinde aufzuhalten. Als zweites Recht ist demselben anzufügen das Recht, innerhalb dieses Staates oder dieser Gemeinde seine persönlichen Kräfte zum Erwerb des Lebensunterhaltes zu verwenden, insbesondere Gewerbe zu treiben. An dritter Stelle ist als ein Ausfluß des Heimatsrechts zu betrachten das aus der Solidarität einer jeden abgeschlossenen Gruppe der Menschheit folgende Recht auf Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhaltes durch diese Gruppe im Falle eigenen Unvermögens, ein Recht, das sich zu dem Recht auf öffentliche Armenunterstützung durch Gemeinde und Staat ausgestaltet hat (vgl. die Art. Aufenthaltsrecht, Gewerbefreiheit und Armenpflege). Nicht unter das Heimatsrecht fallen die politischen Rechte, welche in einem Anteil an der Herrschaft in Gemeinde und Staat bestehen, und die wirtschaftlichen Rechte in der Gemeinde, welche einen Anteil an dem wirtschaftlichen Vermögen der Gemeinde gewähren, so daß man von der einfachen Zugehörigkeit, welche das Heimatsrecht verbürgt, das volle Staats- und Gemeindebürgerrecht, welches außerdem politische und wirtschaftliche Rechte gewährt, zu unterscheiden hat.

II. Historisch hat sich der Begriff der Heimat und des Heimatsrechts in Deutschland entwickelt vorwiegend im Anschluß an das Recht auf öffentliche Armenunterstützung. Bei zunehmender Erstarkung des staatlichen Bewußtseins suchte der Staat den aus dem Bettel, der Landstreicherei und der äußersten Mittellosigkeit der Armen herrührenden Übeln dadurch zu steuern, daß er der Gemeinde, und zwar zunächst der Geburts- oder Ursprungsgemeinde, die öffentliche Armenpflege für ihre Angehörigen als Pflicht auferlegte; so die Reichspolizeiordnung von 1577 und später die preußische Verordnung vom 18. Nov. 1684. Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (Tl II, Tit. 19, § 1) stellt den allgemeinen Grundsatz an die Spitze, daß es dem Staate zukomme, für die Armen zu sorgen, legt dann aber die Pflicht zur Erhaltung derselben den Gemeinden in Bezug auf alle einmal von ihr aufgenommenen Gemeindemitglieder auf. Erst später folgte die praktische Anerkennung einer Pflicht des Staates, für seine armen Angehörigen im Notfalle direkt einzutreten. Die preußischen Gesetze vom 31. Dez. 1842 und 21. Mai 1855 erklären die öffentliche Armenpflege als eine Pflicht der Gemeinden, in Ausnahmefällen der Provinzen. Bei steigendem Verkehr wurde es dann nötig, diese Pflicht von der durch die Geburt bezeichneten Ursprungsgemeinde abzuwälzen auf eine durch längeren Aufenthalt erworbene Heimatsgemeinde. So in der neuen preußisch-deutschen Gesetzgebung, welche diese Heimatsgemeinde Unterstützungswohnsitz (s. d. Art.) nennt. In neuester Zeit ist endlich auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer als eine staatliche Einrichtung eingeführt. Da der Begriff des Heimatsrechts sich vorwiegend entwickelt hat als Recht auf öffentliche Armenunterstützung, diese aber der Gemeinde übertragen war, so hat sich der Begriff der Heimat in erster Linie entwickelt als die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde.

III. Im Deutschen Reiche ist das staatliche Heimatsrecht, entsprechend der Natur des Reiches, ein doppeltes, ein Heimatsrecht im einzelnen Bundesstaat und ein Heimatsrecht im Deutschen Reiche. Das Recht des Aufenthaltes und des freien Gewerbebetriebes innerhalb des ganzen Reiches ist ein Ausfluß des Heimatsrechts im Reiche und damit ein Teil des Reichsstaatsrechts, während das Recht auf Armenunterstützung zum größten Teil auf dem Gebiete des Staatsrechts der Einzelstaaten liegt. Nur die Unterstützung armer Deutscher im Auslande ist Reichssache; sie liegt den deutschen Konsuln ob, ohne daß jedoch Deutsche im Auslande ein festes Recht auf Unterstützung haben. Der Erwerb der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat bringt von selbst die Zugehörigkeit zum Reich mit sich. Sie ist für das ganze Deutsche Reich einheitlich geregelt durch das Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, neue Fassung gemäß Art. 41 des Einf.-Ges. zum B.G.B. Dieselbe wird begründet durch eheliche Abstammung, Legitimation unehelicher Kinder, Verheiratung einer Ausländerin mit einem Staatsangehörigen und Naturalisation von Ausländern. Ein Deutscher kann daneben seine Staatsangehörigkeit innerhalb des Deutschen Reiches wechseln durch Überwanderung in einen andern Bundesstaat, welcher ihm die Aufnahme unter bestimmten Bedingungen gewähren muß. Die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat wird verloren durch Entlassung auf Antrag, durch Ausspruch der Behörde als Strafe in bestimmten Fällen, durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, durch Legitimation unehelicher Kinder und durch Verheiratung. Da nach diesen Grundsätzen ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit verlieren kann allein durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, ohne daß er eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, so kann der Fall vorkommen, daß ein geborener Deutscher in keinem Staate mehr die Staatsangehörigkeit besitzt, also in diesem Sinne heimatlos ist. Für solche bestimmt dasselbe Gesetz in § 21, daß ihnen die Staatsangehörigkeit in ihrem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden kann, auch ohne daß sie sich dort niederlassen, und daß ihnen, wenn sie sich wieder im Gebiete des Reiches niederlassen, auf ihr Nachsuchen die Wiederaufnahme gewährt werden muß. Zahlreiche Mängel dieses Gesetzes haben den Wunsch nach einer Neubearbeitung hervorgerufen, die bevorsteht.

Die in diesem staatlichen Heimatsrechte begriffenen Rechte sind im einzelnen ausgeführt in dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 § 1: „Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist"; dann in der Gewerbeordnung § 1 ff, welche den für Deutsche unbeschränkten Grundsatz an die Spitze stellt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind", und endlich in dem Bundes- (jetzt Reichs-) Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, neue Fassung mit einer Reihe von Abänderungen vom 30. Mai 1908, bzw. den zu diesem Gesetz in den Einzelstaaten ergangenen Ausführungsgesetzen. Das Unterstützungswohnsitzgesetz sagt in § 1: „Jeder Deutsche ist in jedem Bundesstaat in Bezug a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln." Das Maß der öffentlichen Unterstützung zu bestimmen, ist der Landesgesetzgebung überlassen. So z. B. sagt § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871: „Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren." Das Reich gewährleistet den in ihm Heimatberechtigten diese Armenunterstützung zunächst durch die Anordnung von Ortsarmenverbänden, dann durch die von Landarmenverbänden. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Unterstützungswohnsitzgesetz in letzter Instanz ist das Bundesamt für das Heimatswesen in Berlin errichtet.

Das Heimatsrecht in der Gemeinde, soweit es das Recht zur Niederlassung und zum freien Gewerbebetrieb gewähren soll, braucht nach den angeführten Grundsätzen des Freizügigkeitsgesetzes und der Gewerbeordnung für alle Deutschen nicht besonders erworben zu werden. Dagegen bedarf es der Erfüllung besonderer Bedingungen für den Erwerb des Rechts auf Armenunterstützung in einer bestimmten Gemeinde, welche enthalten sind in dem Unterstützungswohnsitzgesetz. Der Erwerb dieses Heimatsrechts ist beschränkt auf Deutsche. Nichtdeutsche erwerben auch durch noch so langen Aufenthalt kein festes Recht auf Aufenthalt und Gewerbebetrieb, können vielmehr stets ausgewiesen werden. Eine öffentliche Armenunterstützung steht Ausländern nur „vorläufig" zu und weiter nur, soweit sie ihnen durch Vertrag mit ihrem Heimatstaat verbürgt ist. In Preußen wird jeder Ausländer, solange ihm der Aufenthalt gestattet wird, sowohl in Bezug auf die Unterstützung wie in Bezug auf den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes einem Deutschen gleichbehandelt. Das Recht auf Armenunterstützung wird nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz für Deutsche (mit Ausnahme von Bayern, s. unten) erworben durch Abstammung, Verehelichung und einjährigen Aufenthalt. Für Personen, die an einem Orte mindestens eine Woche hindurch gegen Lohn oder Gehalt gearbeitet haben, muß, wenn sie während der Fortdauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach seiner Beendigung erkranken, der Ortsarmenverband des Dienst- oder Arbeitsortes 26 Wochen lang die Kosten der Kur und Verpflegung tragen; danach tritt der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes ein. Das Recht auf Armenunterstützung wird verloren durch Erwerb eines andern Unterstützungswohnsitzes und durch einjährige Abwesenheit. Auf Grund dieser letzten Bestimmung kann es auch hier vorkommen, daß jemand seinen Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde verliert, ohne einen andern zu erwerben, also in diesem Sinne heimatlos wird. Er verliert damit das Recht auf Armenunterstützung gegen eine bestimmte Gemeinde, nicht aber gegen den Staat; das Gesetz nennt solche heimatlose Deutsche „Landarme" und überträgt die staatliche Pflicht der Armenunterstützung für sie auf kleinere Kommunalverbände, die sog. Landarmenverbände (vgl. d. Art. Unterstützungswohnsitz).

1. Einer besondern Besprechung bedarf das Heimatsrecht in Bayern. Während nämlich unter dem Einfluß der preußischen Gesetzgebung im größten Teile des übrigen Deutschlands das Recht auf Armenunterstützung sich immer mehr losgelöst hatte von der Ursprungsgemeinde und übertragen worden war auf die Aufenthaltsgemeinde, hatte Bayern an dem älteren Grundsatz festgehalten und denselben sogar kurz vor Gründung des neuen Deutschen Reiches durch die Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 15. April 1868 und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 für ganz Bayern neu und einheitlich entwickelt. Mit Rücksicht darauf behielt sich Bayern in dem Vertrage vom 23. Nov. 1870 betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (Abschn. III, § 1) sowie in dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrag (Art. I/III) die selbständige Reglung der Heimats-, Niederlassungs- und Verehelichungsverhältnisse, letztere soweit sie mit den ersteren zusammenhängen, als Sonderrecht vor. Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt dementsprechend: „Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht ... in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse." Infolgedessen wurden das Norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Mai 1868, betreffend die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen,

sowie das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870, betreffend den Unterstützungswohnsitz, welches das preußische System auf das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in einheitlicher Reglung ausgedehnt hat, auf Bayern nicht ausgedehnt. Die erwähnte bayrische Gesetzgebung blieb in Kraft, wurde aber mit Rücksicht auf die Gesetzgebung im übrigen Deutschen Reiche durch die Novelle vom 23. Febr. 1872 abgeändert. Weitere Novellen sind ergangen unter dem 21. April 1884, 3. Febr. 1888, 17. März 1892, 17. Juni 1896 und Art. 154 des Ausf.Ges. zum B.G.B. vom 9. Juni 1899. Die neueste Fassung des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ist vom 30. Juli 1899. Hierzu erging unter Aufhebung der früheren Vollzugsvorschriften die ministerielle Entschließung vom 28. Dez. 1899. Durch diese abweichende Gesetzgebung ist Bayern auf diesem Gebiete für das übrige Deutsche Reich Ausland geblieben. Für das Verhältnis zwischen Bayern und andern Bundesstaaten ist darum nach wie vor, wie in dem Schlußprotokoll zu dem Vertrag vom 23. Nov. 1870 unter Art. III ausdrücklich ausgesprochen worden ist, der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Übernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen und die sog. Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Untertanen in Kraft erhalten.

Der Erwerb des bayrischen Heimatsrechts ist beschränkt auf bayrische Staatsangehörige. Es steht als solches, soweit es das Recht auf Aufenthalt gewährt, neben dem aus dem Reichsgesetz über die Freizügigkeit sich ergebenden deutschen Heimatsrecht für alle deutschen Reichsangehörigen, welches diesen natürlich auch in Bayern zusteht. Der Grundgedanke der bayrischen Gesetzgebung ist, daß kein Bayer ohne Heimat in einer bestimmten bayrischen Gemeinde sein soll. Darum wird die Heimat nicht verloren durch noch so lange Abwesenheit, wie im übrigen Deutschland der Unterstützungswohnsitz durch früher zwei-, jetzt einjährige Abwesenheit verloren wird, sondern nur durch Erwerb der Heimat in einer andern Gemeinde. Landarme im Sinne des deutschen Reichsgesetzes betreffend den Unterstützungswohnsitz gibt es daher in Bayern ebensowenig wie Landarmenverbände. Ebenso wird die Heimat nicht erworben durch langjährigen Aufenthalt. Die Heimatsgemeinde ist in Bayern wesentlich, wenn man von den besondern Erwerbsarten absieht, die Ursprungsgemeinde, während im übrigen Deutschen Reiche der Unterstützungswohnsitz sich wesentlich mit der Aufenthaltsgemeinde deckt. Dieses Heimatsrecht hat eine selbständige Existenz neben dem Gemeindebürgerrecht, ist aber doch zu diesem in Beziehung gebracht, während das Recht des Unterstützungswohnsitzes im übrigen Deutschland in keinerlei Beziehung zum Gemeindebürgerrecht steht. Das Heimatsrecht gibt nicht nur einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts in der Gemeinde, sondern die Verleihung des Bürgerrechts in der Gemeinde an einen anderswo Heimatberechtigten oder einen Nichtbürger enthält gleichzeitig die Verleihung des Heimatsrechts.

In der Praxis weicht jedoch das bayrische Recht von dem deutschen Recht weniger ab als in der Theorie. Heimat ist zunächst für jeden Bayer diejenige Gemeinde, in welcher sein ehelicher Vater bzw. seine uneheliche Mutter heimatberechtigt war (ursprüngliche Heimat), bei Ehefrauen die Heimatgemeinde des Mannes, bei Nichtbayern, welche in den bayrischen Staatsverband aufgenommen worden, die Gemeinde ihrer Niederlassung zur Zeit der Aufnahme. Es hat demnach im allgemeinen jeder Bayer eine Heimat. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn die Heimatsgemeinde untergegangen ist. Heimatlose sind solche, deren Heimat nicht bekannt ist, oder von denen feststeht, daß sie keine Heimat haben. Diese sind zunächst zu unterstützen am Orte ihres Aufenthalts. Kann ihre Heimat endgültig nicht festgestellt werden, so wird ihnen von der Distriktsverwaltungsbehörde eine Gemeinde ihres Verwaltungsbezirkes als vorläufige Heimat zugewiesen. Diese vorläufige Heimat wird durch fünf- bzw. zehnjährige Ersitzung zur wirklichen Heimat (erworbene Heimat). Sodann wird die Heimat erworben durch Verleihung seitens der Gemeinde, worauf unter gewissen Umständen gegen Zahlung einer „Heimatsgebühr" von 12—48 Gulden, in der Pfalz bis 100 Gulden, ein rechtlicher Anspruch besteht, durch Anstellung als Beamter und Diener des Staates, einer der öffentlichen Religionsgesellschaften (katholische und protestantische Kirche), der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung und endlich gleichzeitig durch den Erwerb des Bürgerrechts. Daneben kennt die Pfalz einen Heimatserwerb durch einseitige Erklärung des Heimatsuchers, aber auch einen Heimatsverlust durch einseitige Erklärung der Gemeinde gegenüber einem solchen Heimatsucher. Eine vorläufige Heimat kann auch Landesfremden angewiesen werden, solange ihre Wegweisung aus dem Staatsgebiet nicht möglich ist. Der Inhalt des Unterstützungsanspruchs auf Grund des Heimatsrechts deckt sich ungefähr mit dem entsprechenden Anspruch in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches.

2. In Elsaß-Lothringen ist das Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870 zunächst nicht eingeführt worden. Es gilt dort noch die französische Gesetzgebung, nach welcher die obligatorische Armenpflege durch Gemeinde und Bezirk wenig ausgebildet ist; sie findet einen Ersatz in der fakultativen Armenpflege der Gemeinden und Bezirke des Staates und der privaten Wohltätigkeit. Ein besonderes Heimatsrecht ist daher in Elsaß-Lothringen nicht entwickelt. Tatsächlich findet die notwendige Unterstützung regelmäßig in der Aufenthaltsgemeinde statt. Auf dem Gebiete der Armenpflege ist demnach Elsaß-Lothringen für das übrige Deutschland einstweilen noch ebenso Ausland wie Bayern. Es kommen zufolge Beschlusses des Bundesrats vom 6. Dez. 1873 zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Deutschland auch ebenso die Bestimmungen des Eisenacher Vertrages zur Anwendung wie bei Bayern. Durch Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 ist jetzt aber bestimmt worden, daß auch für Elsaß-Lothringen das Unterstützungswohnsitzgesetz in Kraft treten soll, und zwar vom 1. April 1910 ab.

IV. Das österreichische Heimatsrecht hat sich entwickelt entsprechend dem bayrischen. Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 läßt die Heimat zusammenfallen mit der Gemeindeangehörigkeit. Es unterscheidet Gemeindeangehörige und Gemeindebürger. Erstere haben das Recht des Aufenthaltes, der Benutzung des Gemeindegutes, der Armenversorgung, und wenn sie Beamte oder Doktoren einer Universität sind, das Recht der Teilnahme an der Wahl des Gemeindeausschusses; letztere haben allgemein noch aktives und passives Wahlrecht zum Gemeindeausschuß. Die Gemeindeangehörigkeit wird erworben durch Geburt, Verehelichung, Antritt eines Amtes im Bezirk der Gemeinde oder Aufnahme. Letztere geschieht durch förmlichen Gemeindebeschluß oder durch vierjährigen Aufenthalt einer Person, die nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Heimatscheines ist. Daneben ist der Satz aufgestellt: „Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben." Wer im Besitz des Heimatscheines einer Gemeinde war, behielt dauernd in dieser seine Heimat. Für die Städte Wien, Prag und Triest galt als Ausnahme der Satz, daß Ortsfremde, welche sich mit Heimatschein einer andern Gemeinde mindestens zehn Jahre im Gemeindebezirk aufhielten, dadurch einen rechtlichen Anspruch auf Aufnahme in den Gemeindeverband erwarben. Das Patent vom 24. April 1859 dehnte letztere Bestimmung auf alle Gemeinden aus und knüpfte den Anspruch auf Aufnahme schon an einen vierjährigen Aufenthalt. Das Heimatsgesetz vom 3. Dez. 1863 verband mit der Heimat die Aufenthaltsberechtigung, die Armenversorgung und das Wahlrecht zur Gemeindevertretung. Das Heimatsrecht wird erworben durch Abstammung, Verehelichung, Amtsantritt, außerdem nur durch Verleihung seitens einer Gemeinde. Diese stand in völlig freiem Belieben der Gemeinde und unterstand keinerlei Berufung oder Kontrolle. Ein Erwerb der Heimat durch noch so langjährigen Wohnsitz existierte nicht. Die Gemeinden können auch Ausländern das Heimatsrecht verleihen, doch nur unter der Bedingung, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Heimatlose werden einer bestimmten Gemeinde zugewiesen. Eine Milderung dieses schroffen Heimatsrechts brachte die Novelle vom 5. Dez. 1896. Sie gibt einen Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechts für alle Österreicher, welche nach erlangter Eigenberechtigung, also im allgemeinen nach vollendetem 24. Lebensjahre, durch zehn Jahre freiwillig und ununterbrochen in einer Gemeinde sich aufgehalten haben, ohne Armenunterstützung zu genießen. Eine Gebühr für diese Verleihung darf nicht erhoben werden. Ausländer erwerben durch zehnjährigen Aufenthalt den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.

Literatur. Über das deutsche Unterstützungswohnsitzgesetz: Kommentare von Krech (⁵1901), Eger (⁴1900), Wohlers-Krech (⁹1901); Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatswesen (seit 1873); Frhr. v. Reitzenstein, Armenfürsorge für Ausländer, insbesondere in Deutschland (1895). Über das bayr. Gesetz über Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt: Handausgabe der bayr. Gesetze über Heimat usw. von Reger (⁴1898); Kommentar von v. Riedel (⁴1898); Pröbst, Das bayr. Gesetz usw. (⁴1900). Für Österreich: Geller, Gesetze u. Verordnungen über Heimatsrecht usw., in den Österr. Gesetzen, Einzelausgaben Hft 55 (1897); Arailza, Österr. Heimatsrecht (1889); Reicher, Heimatsrecht (1890); Münsterberg, Das ausländische Armenwesen, in den Schr. d. d. Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit Nr 35 (1898).

[Karl Bachem.]

Heimstättenrecht. [Begriff; Sozialpolitische und juristische Gesichtspunkte; Gesetzesvorschläge; Bestehende Gesetzgebungen; Aussichten.]

1. Begriff. Unter den Vorschlägen zum Schutze des Grundbesitzes, welche in den letzten Jahrzehnten an die Öffentlichkeit traten, nimmt die auf Einführung von sog. Heimstätten gerichtete Bewegung eine bemerkenswerte Stelle ein, indem sie dem Grundbesitzer, ohne ihn an die Scholle zu binden, eine gesicherte Familienheimstätte in seinem Gute erhalten will. Es würden sämtliche gesetzlichen Maßregeln hierher gehören, die das Wohl des Bauernstandes und insbesondere die bäuerliche Erbfolge, die Teilbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke und deren Pfandbelastung betreffen. Um aber den Begriff des Heimstättenrechts im eigentlichen Sinne darzustellen, bedarf es einer Erweiterung, insofern nicht nur die Erhaltung des Bauernstandes, sondern auch die Seßhaftmachung der Arbeiter bezweckt wird, und einer Verengerung, indem hier nur die Verschuldung über eine bestimmte Grenze hinaus und die Versteigerung im Zwangswege eingeschränkt werden soll. Diese Begriffsumgrenzung ist allerdings nicht allgemein anerkannt; aber sie besitzt gegenüber den viel weitergehenden Forderungen einzelner Entwürfe den Vorzug der juristischen Folgerichtigkeit.

2. Sozialpolitische und juristische Gesichtspunkte. Einen Anknüpfungspunkt findet das Heimstättenrecht im engeren Sinne an

dem in den neueren Zivilprozeßgesetzen verwirklichten sozialpolitischen Gedanken, daß die Zwangsvollstreckung für Geldforderungen nicht auf solche Gegenstände ausgedehnt werden dürfe, deren Besitz für den Schuldner zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit unbedingt nötig ist (vgl. österreich. Allg. Gerichtsordn. von 1781 § 340; preuß. Allg. Gerichtsordn. von 1794 Tit. 24, § 71; Code de procédure civile von 1806 § 592; deutsche Z.PO. von 1879 §§ 715, 749; österreich. Gesetz von 1873 und 1887 usw.). Diesen sog. Kompetenzvorschriften liegt die Erwägung zugrunde, daß die Weiterbetätigung einer werterzeugenden Arbeitskraft und die Erhaltung eines geordneten Familienlebens auf seiten des Schuldners für das Gemeinwohl weit wichtiger ist als die zu deren Vernichtung führende begriffsmäßig strenge Befriedigung des Gläubigerrechts. Die in diesen Bestimmungen enthaltene Gewährleistung eines Existenzminimums soll nun ausgedehnt werden zur Gewährung eines Besitzminimums an Grund und Boden nebst landwirtschaftlichem Zubehör für Kleinbauern und ländliche Arbeiter. Entsprechend wird endlich für den landbesitzlosen Industriearbeiter ein Vermögensminimum für seine Ersparnisse als zwangsvollstreckungsfrei gefordert, namentlich insoweit, als er seine Ersparnisse zum Erwerb einer Heimstätte benutzt hat. Der Schwerpunkt liegt in der Forderung eines ländlichen Besitzminimums. Sie wird erhoben ebensosehr im Interesse des ländlichen Arbeiters wie des größeren Grundbesitzes, um diesem durch Ansässigmachung von Arbeitern die nötigen Arbeitskräfte bereitzustellen. Soll beiden Zwecken genügt werden, so ist ein Anerbenrecht für die Heimstätten durch Bevorzugung eines Erben, der die Heimstätte übernimmt, besonders wünschenswert. Allerdings stellt das Grundeigentum nebst Zugehör für den ländlichen Unternehmer nicht nur das Erwerbsmittel, sondern meistens auch ein Kapitalvermögen und eine Basis des Realkredits dar. Darum muß das Heimstättenrecht dem Kleingrundbesitze (welcher hier zunächst in Betracht kommt) gleichzeitig mit der Vollstreckungsbeschränkung neue Kreditformen beschaffen. Daß dies nur im Wege hypothekarisch gesicherter, geringzinsiger, gläubigerseits unkündbarer Darlehen mit mehrjähriger Abzahlung (sog. Renten oder Annuitäten) geschehen könne, und zwar durch Vermittlung besonderer landwirtschaftlicher Rentenbanken, wird allgemein anerkannt, wenn auch im einzelnen die Vorschläge auseinandergehen. Aber auch diese Art des Realkredits könnte zur kapitalistischen Ausbeutung und zum Zwangsverkaufe führen, wenn nicht eine Belastungsgrenze festgesetzt würde, über welche hinaus Renteneinträge unstatthaft oder doch nicht voll wirksam sind. Den Maßstab hierfür bildet die Höhe der hypothekarischen Sicherheit, welche zurzeit ordnungsmäßig gefordert zu werden pflegt: es soll demgemäß das Schuldkapital nicht höher sein als die Hälfte (nach Riepenhausen das Dritteil) des Pachtwertes, bzw. die Summe der jährlichen Amortisationen (Schuldzinsen und Abzahlungen) nicht höher als die Hälfte des Pachtzinsertrags. Zur Beitreibung dieser jährlichen Amortisationen und nur für diese ist die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz statthaft, welche zunächst (nach andern ausschließlich) durch Zwangsverwaltung (Sequestration) und nur, falls diese nicht binnen zwei Jahren (Peyrer) zur Befriedigung führt, durch Zwangsverkauf erfolgt. Für etwaige weitergehende Kapitalbedürfnisse muß der Personalkredit genügen, welcher durch eine beim nächsten Erbgange wirksam werdende hypothekarische Vormerkung unterstützt wird; bis dahin darf aber nur in das Fahrnisvermögen (ausgenommen den Gutszubehör) vollstreckt werden, und zwar gilt dies selbst im Konkursfalle.

3. Gesetzesvorschläge. In der näheren Ausgestaltung zerfallen die vorliegenden ausgearbeiteten Entwürfe in zwei wesentlich verschiedenartige Gruppen. Der Begründer der einen ist Peyrer in seiner Denkschrift (vgl. Literatur). Auf ähnlicher Grundlage folgten K. v. Riepenhausen-Crangen (Gesicherte Familienheimstätten im Deutschen Reich, [3]1891) und ein auf letzterer Schrift beruhender Gesetzentwurf, welcher unterm 21. Juni 1890 von dem Abgeordneten Grafen Dönhoff-Friedrichstein und andern konservativen Abgeordneten im deutschen Reichstag als Initiativantrag eingebracht worden ist. Er gelangte am 3. Febr. 1892 zur ersten Beratung, bei welcher er vielfache Zustimmung fand, und wurde an eine Kommission zur Durcharbeitung überwiesen. Diese erstattete unter dem 27. Febr. 1892 ihren Bericht an das Plenum, in welchem sie einige Abänderungen vorschlug, mit diesen aber den ganzen Entwurf zur Annahme empfahl. Doch kam dieser Bericht nicht mehr zur Beratung im Plenum des Reichstags.

Auf der andern Seite steht Schneider (in Schmollers Jahrbuch XIV 461, 487; XVI 43, 93), mit dem der deutsche Landwirtschaftsrat (Archiv 1891) sowie in Einzelpunkten Buchenberger, Helferich, Ratzinger, Vidal, Santangelo-Spoto u. a. übereinstimmen, während Gierke den Riepenhausenschen Entwurf (der Grundlage nach) befürwortet. — Zur Charakteristik der beiden Gruppen möge einerseits (A) der Kommissionsantrag des deutschen Reichstags vom 27. Febr. 1892 und anderseits (B) Schneiders Entwurf (1892) dienen.

A. Das System der fakultativen Erbgutserklärung (wie man es kurz bezeichnen kann) gestattet es jedem 24 Jahre alten deutschen Staatsangehörigen, ein Wohngebäude nebst Acker- oder Gartenland und Zubehör, höchstens im Umfang eines Bauernhofes, durch Eintragung in das Heimstättenbuch zur unteilbaren, unvollstreckbaren Familienheimstätte zu erheben mit der Wirkung, daß — abgesehen von den Rentenhypotheken, deren

Eintragung übrigens zum Teil von der Heimstättenbehörde genehmigt werden muß — keine Belastung und — abgesehen von Schulden, die vor der Heimstättenerklärung herrühren — nur Zwangsverwaltung, nicht aber Zwangsverkauf gestattet ist, und daß das Anerbenrecht eintritt, während anderseits die Heimstätteneigenschaft auf „hinreichend begründeten" Antrag des Besitzers mit Zustimmung der Ehefrau und der Rentengläubiger wieder aufgehoben werden kann. — Als Mängel dieses Systems werden hervorgehoben: der fakultative Charakter, infolgedessen das Gesetz bei der Abneigung der Bevölkerung gegenüber Neuerungen ein papierner Ladenhüter bleiben werde; sodann die begriffswidrige und für das Zustandekommen des Gesetzes bedrohliche Verquickung des Anerbenrechts mit dem Heimstättenrechte; ferner die mit dem unbedingten Ausschlusse des Zwangsverkaufs verknüpfte Gefahr einer zukunftssichern und daher nachlässigen Bewirtschaftung, welcher eine ebenso bedenkliche Kontrolle durch Heimstättenbehörden vorbeugen solle; endlich der große Spielraum, welcher der Landesgesetzgebung bzw. den Ausführungsbestimmungen eingeräumt ist.

B. Der Vorzug des Systems der allgemeinen Verschuldungsbeschränkung besteht darin, daß es den Kleingrundbesitzer gegen die Übermacht des Kapitalismus schützt, ohne ihn der Bevormundung durch die Heimstättenbehörden auszuliefern. Von dem Erbgutsystem (zu A) unterscheidet sich dasselbe durch die allgemeine, dem Einzelbelieben entzogene Wirksamkeit, welche, unabhängig von einer Erklärung des Besitzers, jedes Landwirtschaftsgrundstück sofort ergreift, und sodann durch die mit jedem Erbfalle eintretende Schuldenauseinandersetzung, bei welcher, ähnlich wie im Konkurse, in erster Linie die Realgläubiger (Rentenbanken), sodann die Vormerkungsgläubiger, welche ja bei Lebzeiten des Schuldners aus dem Landgute nicht einmal die Zinsen ihrer Forderungen beitreiben durften, und endlich die Personalgläubiger ihre Befriedigung aus der ganzen unbeweglichen und beweglichen Erbmasse suchen können. Die Aussicht auf diese Abrechnung erhöht den Kredit und zugleich das Verantwortungsbewußtsein des Besitzers. Ein weitergehender Schutz wäre unwirtschaftlich und eine ungerechte Begünstigung der Landwirtschaft gegenüber dem Handwerk und andern Ständen. Während einer derartigen Periode von 30 bis 50 Jahren muß es nämlich einem tüchtigen Wirtschafter gelingen, die Schulden abzutragen oder doch im Wege der Lebensversicherung ein genügendes Kapital zu hinterlassen.

Große, aber nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bietet bei beiden Systemen die Überleitung der bestehenden Hypotheken- in Rentenschulden.

Im deutschen Reichstag ist inzwischen der Antrag des Grafen Dönhoff-Friedrichstein in der Fassung der Kommission von 1892 in den folgenden Jahren wieder eingebracht worden. Nochmals kam er zur ersten Beratung am 17. April 1894. Am folgenden Tage wurde in zweiter Beratung der § 1 mit großer Mehrheit angenommen. Er lautet: „Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte. Die Errichtung erfolgt durch Eintragung eines nach Maßgabe dieses Gesetzes geeigneten Grundstückes in das Heimstättenbuch." Nachdem somit festgestellt war, daß für die Sache an sich eine Mehrheit vorhanden war, verzichteten die Antragsteller auf die Einzelberatung der weiteren Paragraphen, indem sie statt deren die Resolution vorschlugen, „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in der Richtung des Antrages im nächsten Jahre dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen". Diese Resolution gelangte sodann zur Annahme. Doch wurde ein solcher Gesetzentwurf seitens der verbündeten Regierungen nicht vorgelegt.

4. Bestehende Gesetzgebungen. Mit Recht werden manche Heimstättengesetze des Auslandes in die Erörterung gezogen; jedoch erscheinen dabei deren Tragweite und die Verschiedenheit der Kultur- und Wirtschaftszustände nicht immer genügend gewürdigt. Vor allem kommen die den Ausgangspunkt unserer Bewegung (1880) bildenden nordamerikanischen homestead laws in Betracht. Während das Unionsgesetz von 1862, neueste Fassung vom 20. Mai 1886, den Ansiedlern einen Okkupationserwerb (160 Acres) nach fünfjähriger Bebauung gewährt und gegen frühere Schulden nicht haften läßt, haben die unter sich abweichenden homestead and exemption laws, die von 1839 an bis in das letzte Jahrzehnt zum Teil mit zwingender, zum Teil mit fakultativer Wirkung in über 30 Einzelstaaten und Territorien ergingen, trotz ihrer Verschuldungs- oder Vollstreckungsbeschränkungen doch nicht vorwiegend agrarische Tendenz. Vielmehr bezwecken sie auch die Sicherstellung des eheweiblichen Beibringens und die Vermeidung der öffentlichen Armenunterstützung. Etwa 26 derselben bezeichnen geradezu einen Geldbetrag als zugriffsfrei (300—5000 Dollars), während nur etwa sechs ein Grundbesitzminimum (40—200 Acres auf dem Land, $^1/_4$—1 Acre in der Stadt) sichern, jedoch stets nur auf eine Generation.

Ferner gehört hierher die Übergangsbestimmung des rumänischen Gesetzes von 1864, wonach binnen 30 Jahren von der Aufhebung der Leibeigenschaft an jede Verpfändung und Veräußerung der Bauerngüter (ausgenommen an Gemeindegenossen) untersagt ist. — Für Serbien erklärte 1873 eine Novelle zur Prozeßordnung fünf Morgen Landes für unverpfändbar und unzugreifbar, ausgenommen für öffentliche Banken; jedoch ist der freihändige Verkauf erlaubt. — Das englische Bauernentlastungsgesetz für das Dekan von 1879 gestattet nur Zwangsverwaltung und nur für Pfandschulden.

5. Die Aussichten für das Zustandekommen einer Heimstättengesetzgebung in Deutschland sind einstweilen nicht eben gut. Im Reichstag ist zwar

der Antrag auf Erlaß eines Heimstättengesetzes auch nach 1894 noch mehrere Male, zuletzt im Dez. 1905 durch den Abgeordneten v. Riepenhausen wieder eingebracht worden, doch ohne weiteren Erfolg. Auch die Reichsregierung scheint nichts in der Richtung des Antrags begonnen zu haben. In den zunächst beteiligten kleinbäuerlichen Kreisen hat der Plan auffallend wenig Würdigung gefunden. Die Bauernvereine haben die Sache mit großer Zurückhaltung behandelt. Der deutsche Landwirtschaftsrat sprach sich für eine gesetzliche Reglung durch die Landesgesetzgebung aus; doch hatte auch dies bisher kein Ergebnis. Für manche deutsche Gegenden scheint die alteingewurzelte Rechtsanschauung und Erbgewohnheit unübersteigliche Hindernisse entgegenzusetzen. Demnach scheint das wirtschaftliche Bedürfnis für Heimstätten einstweilen mehr in den Kreisen des arbeiterbedürftigen Großgrundbesitzes wie in den Kreisen der kleinbäuerlichen Bevölkerung und der ländlichen Arbeiter empfunden zu werden. Will man mit einer Heimstättengesetzgebung zum Ziele gelangen, so wird es nicht überflüssig sein, diese Erfahrung zu beachten. Anscheinend haben für die Seßhaftmachung von ländlichen Arbeitern in Deutschland nur Rentengüter eine Zukunft, welche obligatorische Amortisation des Rentenkapitals bieten, aber auf Anerbenrecht, Verschuldungsgrenze und Exekutionsprivilegium verzichten. Ob eine Verbindung solcher Rentengüter mit einer Art Versicherung, welche neuerdings vorgeschlagen ist (Heimstättenversicherung nach Buer), in Deutschland bessere Aussichten hat wie die eigentlichen Heimstätten, muß die Zukunft zeigen.

Literatur. K. Peyrer v. Heimstätt, Denkschrift betr. die Erbfolge in landwirtschaftl. Güter u. das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) (1884); Popitschill, Heimstätte (1884); Ofner, Die neue Gesellschaft u. das Heimstättenrecht (1886); Rudolf Meyer, Heimstätten- u. andere Wirtschaftsgesetze usw. (1883); Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittl. Grundlagen (²1895) 388, 402 ff; derf., Die Erhaltung des bayr. Bauernstandes (1883) 43; Ruhland, Agrarpolit. Versuche (1883) 134; Buchenberger, Heimstättenfrage (1891); v. Bodelschwingh, Heimstättengesetz in Verbindung mit dem Alters- u. Invalidenversorgungsgesetz (1892); Verhandl. der XXI. Plenarversammlung d. Deutschen Landwirtschaftsrates (1893); Iwanowitsch, Die Heimstätte oder die Unangreifbarkeit des ländl. Grundbesitzes (1908); Buer, Die Heimstättenversicherung (1908). Für Amerika: Smith, The law of homestead and exemptions (San Francisco 1875); Waples, A treatise on homestead and exemption (Chicago 1893); Kübeck, Das amerik. Landsystem (1877); Bokelmann, Über die Anwendbarkeit der amerik. Heimstättengesetze, im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats (1888); Bureau, Le homestead ou l'insaisissabilité de la petite propriété foncière (Par. 1895); Corniquet, Le homestead, le foyer de famille insaisissable (ebd. 1895); Bacher, Le homestead aux États-Unis (ebd. 1895); Santangelo-Spoto, Colonizzate ad homestead (1891). [Betzinger, rev. Karl Bachem.]

Heimwerk s. Gewerbe, Gewerbeordnung (Sp. 686).

Heiratsstatistik s. Bevölkerung.

Hessen. 1. Geschichte. Hessen, Großherzogtum und Bundesstaat des Deutschen Reiches, ist der letzte selbständige Überrest des einst so bedeutenden hessischen Landes, das im Mittelalter ein mit Thüringen verbundenes Fürstentum bildete. Nach dem Aussterben der Landgrafen von Thüringen (1247) erhielt Sophie von Brabant, die Nichte des Landgrafen Ludwig IV. und der hl. Elisabeth, nach langem Kampfe mit dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen 1265 Hessen. Ihr Sohn Heinrich, das Kind, ist der Stammvater des hessischen Fürstenhauses; er nannte sich Landgraf von Hessen und residierte in Kassel.

Das Testament Philipps des „Großmütigen“ (gest. 1567) teilte die hessischen Lande unter seine vier Söhne aus rechtmäßiger Ehe: Wilhelm IV. erhielt Niederhessen mit Kassel, Ludwig IV. Oberhessen mit Marburg, Philipp II. Niederkatzenelnbogen mit Rheinfels (St Goarshausen) und Georg I. Oberkatzenelnbogen mit Darmstadt. Am 28. Mai 1568 schlossen die Brüder zur Erhaltung der Familienbande und der gemeinschaftlichen Landesinteressen den Ziegenhainer Erb- und Brudervertrag, der namentlich die Erbeinigung sämtlicher Fürsten zu Hessen, den Ausschluß der Töchter von der Erbfolge und die Erbverbrüderung mit Sachsen festsetzte. Da Philipp II. 1583 und Ludwig IV. 1604 ohne Erben starben, blieben nur die beiden Hauptlinien Kassel und Darmstadt übrig.

Der erste Landgraf von Hessen-Darmstadt Georg I. (1567/96) stand im Gegensatz zu seinem Vater auf der Seite des Hauses Habsburg. Er vermehrte seinen Besitz durch die Ämter Bickenbach, Stornfels, Schotten, Homburg vor der Höhe und ein Viertel von Umstadt; nach dem Tode seines kinderlosen Bruders Philipp erhielt er 1583 den dritten Teil von dessen Besitzungen. Seine drei Söhne Ludwig V., Philipp und Friedrich regierten anfangs gemeinsam, errichteten aber 1606 ein Erbstatut, in welchem die Primogenitur eingeführt, die Regierung dem Landgrafen Ludwig überlassen wurde. Philipp starb 1643 ohne Erben, und sein Anteil, das Amt Butzbach, fiel an die Hauptlinie zurück; Friedrich erhielt Homburg, das seine Selbständigkeit bis 1866 bewahrte. Ludwig V. (1596/1626), wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser der „Getreue“ genannt, beanspruchte nach dem Ableben seines kinderlosen Oheims Ludwig von Marburg (1604) die ganze Erbschaft. Der „Marburger Sukzessionsstreit“ mit Hessen-Kassel wurde vorläufig durch den sog. Hauptakkord vom 24. Sept. 1627, endgültig aber erst auf dem Westfälischen Frieden beendet: Darmstadt erhielt einen Teil von Oberhessen, wo Ludwig schon 1607 die Universität Gießen gegründet hatte. Unter seinem Nachfolger Georg II.

(1628/61) hörten (1628) die gemeinschaftlichen Landtage mit Kassel auf. Georgs jüngster Bruder kehrte zur katholischen Kirche zurück, wurde Großprior des Johanniterordens, Kardinal und Fürstbischof von Breslau. Ludwig VI. (1661/78), der in den Kriegen gegen die Türken und Franzosen treu zu Kaiser und Reich hielt, erwarb durch Ankauf die Herrschaft Frankenstein, die Hälfte von Eberstadt und den Ort Rodau. Von seinen Kindern traten drei, Georg, Philipp und Friedrich, zum Katholizismus über. Da der älteste Sohn Ludwig VII. nur einige Monate regierte, folgte der nächste Bruder Ernst Ludwig (1678/1739), der das Land durch seine verschwenderische Prachtliebe in Schulden stürzte. Indessen vergrößerte er seinen Besitz durch verschiedene Ankäufe (Schönau, Königstädten, Hartenau, Ernsthofen, Asbach, Klein-Bieberau, Hoxhohl und Neutsch sowie Teile der Ämter Butzbach und Umstadt) und erließ 1726 eine Zivil- und Kriminalprozeßordnung. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig VIII. (1739 bis 1768) erwarb nach langem Streite mit Hessen-Kassel über die Erbfolge in der Grafschaft Hanau die Herrschaft Lichtenberg. Das Amt Babenhausen wurde geteilt. Ludwig IX. (1768/90), der meist in Pirmasens lebte, überließ die Regierung seinem Minister Moser.

Unter Ludwig X. (1790/1830) vollzog sich die Umwandlung der Landgrafschaft in den jetzigen hessischen Staat. Im Frieden zu Lunéville verlor Hessen-Darmstadt außer seinen linksrheinischen Besitzungen auf der rechten Rheinseite die Ämter Willstätt und Lichtenau an Baden, Braubach, Katzenelnbogen, die Herrschaft Eppstein, Anteile an Ems und Anrechte auf Hohenburg an Nassau, im ganzen 2200 qkm mit 100 000 Einwohnern. Dafür erhielt es 6000 qkm mit 220 000 Einwohnern: das Herzogtum Westfalen mit den daselbst befindlichen Klöstern und Abteien, die Mainzer Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rothenberg, die Orte Astheim, Haßloch, das Amt Hirschhorn, die mainzischen Höfe südlich des Mains, die pfälzischen Ämter Lindenfels, Umstadt und Otzberg, die Reste der Ämter Alzey und Oppenheim, den Rest des Bistums Worms (die Ämter Lampertheim, Neckarsteinach und den Zimmerhof), die Abteien Seligenstadt und Marienschloß, die Propstei Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg. Bald nach der Stiftung des Rheinbundes, dem Hessen sofort beitrat, nahm der Landgraf den Titel Großherzog Ludwig I. (14. Aug. 1806) an und mediatisierte die Landgrafen von Hessen-Homburg, denen allerdings eine ziemlich bedeutende Rente gezahlt werden mußte, die reichsgräflichen und reichsfreiherrlichen Geschlechter Erbach, Löwenstein, Stolberg-Gedern, Solms, Leiningen, Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, Schlitz, Riedesel u. a. sowie die in seinem Gebiete gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen, darunter auch die Güter der später als Standesherren anerkannten Grafen von Görtz. Hierzu kamen noch die Domänen des Deutschen Ordens Kloppenheim, Okarben und Schiffenberg (1809), die Hanau-Münzenbergschen Ämter Rodheim, Ortenberg, ein Teil des Amtes Dorheim, die Reste einiger gemeinschaftlichen Orte und die fuldasche Herrschaft Herbstein. 1808 hatte der Großherzog in aller Stille die Einziehung der in Hessen gelegenen Besitzungen des Johanniterordens verfügt. Nach der Schlacht bei Hanau schloß sich Ludwig I. auf den Rat des späteren Ministers du Thil am 2. Nov. 1813 den Alliierten an; gleichwohl brachte der Wiener Kongreß bedeutende Gebietsveränderungen. Das Herzogtum Westfalen kam an Preußen, das Amt Dorheim an Kurhessen, die Ämter Amorbach, Miltenberg und Heubach, Alzenau und Wörth fielen an Bayern, die Souveränität über Homburg mußte aufgegeben werden. Als Ersatz dafür erhielt Hessen die jetzige Provinz Rheinhessen (bisher französisch), den größten Teil des Fürstentums Isenburg mit Offenbach, die Herrschaft Heusenstamm und die bisher bayrischen Orte Mosbach, Radheim und Dorndiel. Ludwig I. nahm am 7. Juli 1816 den Titel „Großherzog von Hessen und bei Rhein“ an und gab seinem Lande am 20. März 1820 eine Repräsentativverfassung nach dem Muster der französischen Charte.

Unter Ludwig II. (1830/48) wurde durch den Staatsminister du Thil die kollegialisch eingerichtete Regierung durch die dem französischen Präfekturysteme vollständig nachgebildete Kreisverwaltung ersetzt. In der auswärtigen und Bundespolitik hielt Hessen seine alten Beziehungen zu Österreich aufrecht, die besonders durch den jüngsten Bruder des Großherzogs, den aus den Napoleonischen Feldzügen bekannten Prinzen Emil, gepflegt wurden. Die Ereignisse des Jahres 1848 verursachten die Abdankung des Großherzogs zugunsten seines Sohnes Ludwig III. (16. Juni 1848), der bis zu dem im Herbste 1848 erfolgten Tode seines Vaters die Regierung als Mitregent, aber selbständig führte. Ludwig III. schloß sich 1849 der preußischen Union an, trat aber 1850 wieder zurück und nahm einen vollständigen Systemwechsel vor. Das konservative Ministerium v. Dalwigk-Franck, welches Hessens Geschicke 22 Jahre lang beherrschte, sah sich bald genötigt, die liberale Gesetzgebung der Jahre 1848/49 in vielfacher Beziehung abzuändern. Seine Finanzverwaltung war so sparsam und geordnet, daß 1866 die Befreiung von allen Staatsschulden in nächster Aussicht stand.

In der auswärtigen Politik bewahrte Ludwig III. den Anschluß an Österreich, und die hessische Division erlitt am 13. Juli 1866 eine Niederlage bei Laufach. Im Frieden vom 3. Sept. mußte Hessen 3 Mill. Gulden Kriegskosten zahlen und die erst kurz vorher nach dem Aussterben der Linie Hessen-Homburg erworbene Landgrafschaft Homburg mit Meisenheim, die Kreise Biedenkopf

und Vöhl, einen Teil des Kreises Gießen, den Ort Rödelheim und den Anteil von Nieder-Ursel, im ganzen 740 qkm, abtreten. Dafür erhielt es als schwachen Ersatz die kurhessischen Orte Ohmes, Vockenrod, Ruhlkirchen, Seibelsdorf, Nauheim mit der Saline, Dorheim, Schwalheim, Rödgen, Treis an der Lumda, Massenheim, Rumpenheim und den kurhessischen Teil von Mittel-Gründau, die nassauischen Orte Reichelsheim, Dorn-Assenheim, Harheim und die frankfurtischen Orte Dortelweil und Nieder-Erlenbach. Der Eintritt in den Norddeutschen Bund (für Oberhessen), der Abschluß einer Militärkonvention und eines Postvertrages mit Preußen waren die weiteren Ergebnisse des Feldzuges. Die Jahre 1870/71, welche die Hessen (25. Division, 2. Armee) an Preußens Seite sahen, brachten den Eintritt in das Deutsche Reich durch den Versailler Vertrag vom 15. Nov. 1870. Das nationalliberale Ministerium Hofmann (seit 1871) und später v. Starck (bis 1884) ahmte den in Preußen begonnenen Kulturkampf sofort nach und brachte 1875 die sog. Kirchengesetze in der Kammer zur Annahme. Nach dem Tode Ludwigs III. (13. Juni 1877) bestieg sein Neffe Ludwig IV. den Thron; unter ihm wurden (1887 und 1889) der katholischen Kirche Hessens einige Erleichterungen gewährt. Ludwig IV. folgte am 13. März 1892 sein Sohn Ernst Ludwig (geb. 25. Nov. 1868).

2. Bevölkerung; Erwerbsverhältnisse. Hessen besteht aus zwei getrennten Hauptteilen: Oberhessen (43 % der Fläche) und Rheinhessen (17 %) nebst Starkenburg (40 %) und ist mit 7688,8 qkm und mit (1905) 1 209 175 Einwohnern (157,3, im Jahre 1871: 111 auf 1 qkm) der siebte Staat des Deutschen Reiches. Die Volkszahl betrug 1817: 601 000, 1855: 802 000, 1885: 956 000, 1900: 1 118 979 Seelen. Die Bevölkerungszunahme 1871/1905 beträgt 41,8 %, die von 1900/05: 8 %. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 803 195 Evangelische, 372 894 Katholiken, 24 696 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 664,3 (1871: 685,2) Evangelische, 308,4 (1871: 280,3) Katholiken, 20,4 (1871: 29,7) Juden. Nach der Berufszählung von 1907 widmeten sich: 341 899 (1882: 386 360) der Landwirtschaft, 542 371 (339 809) der Industrie und dem Bauwesen, 168 851 (98 631) dem Handel und Verkehr, 78 300 (54 730) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen, 9681 (14 895) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 94 721 (35 332) waren ohne Berufe und Berufsangabe. — Die Bevölkerung verteilt sich auf etwa 920 Landgemeinden und 66 Städte, darunter 10 größere Stadtgemeinden; von den letzteren zählte (1905): Darmstadt 83 123, Mainz (mit Kastel und Mombach) 106 338, Offenbach (mit Bürgel) 65 372, Worms (mit Vororten) 43 841 und Gießen 28 769 Einwohner.

Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 48,9, auf Weinberge 1,8, auf Wiesen 12,3, auf Weiden 0,8 und auf Wald 31,2 %. Ein sehr bedeutender Erwerbszweig ist immer noch der Ackerbau. Hessen gehört zu den obstreichsten Ländern Europas; der Weinbau liefert zum Teil hochfeine Sorten. Der Tabakbau wird besonders in den Kreisen Bensheim und Heppenheim betrieben. An Vieh zählte man 1907: 61 696 Pferde, 331 384 Stück Rindvieh, 64 905 Schafe, 384 593 Schweine und 132 260 Ziegen. — Mineralien finden sich in Oberhessen, wo auf Eisen, Salz und Braunkohlen gebaut wird. — Hochentwickelt ist die Industrie, deren Hauptsitze Mainz und Offenbach sind. Neben einer bedeutenden Eisen- und Maschinenindustrie ist nennenswert die Fabrikation von Leder- (Mainz, Worms, Offenbach), Schuh- (Mainz) und Portefeuillewaren (Offenbach), die chemische Industrie in Darmstadt (pharmazeutische Präparate), Offenbach (Aniline) und Worms (Soda), sowie die Möbel- und Wagenfabrikation in Mainz. Die hervorragende Tabakindustrie hat ihren Sitz namentlich in Gießen, in der Umgegend von Offenbach und in den Kreisen Bensheim und Heppenheim. — Mittelpunkt des ansehnlichen Handels ist Mainz, Reichsbankstellen befinden sich in Mainz und in Darmstadt. Die wichtigsten Banken sind die Bank für Süddeutschland (Darmstadt) und die Bank für Handel und Industrie (sog. Darmstädter Bank). Ende 1906 bestanden 1430 km Eisenbahnen, davon 1334 km Staatsbahnen (preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft).

3. Verfassung; Verwaltung. Hessen ist eine konstitutionelle Monarchie nach der Verfassung vom 17. Dez. 1820, die am 8. Nov. 1872 abgeändert wurde. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealsukzession im männlichen und nach dessen Erlöschen im weiblichen Stamme des Hauses Hessen. Die Herrscher gehören der evangelischen Kirche an und nennen sich seit dem 7. Juli 1816 Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königliche Hoheit. Die Nachgebornen führen den Titel Prinz und Prinzessin von Hessen und bei Rhein mit dem Prädikate Großherzogliche Hoheit. — Die Landstände, welche alljährlich zu „Landtagen" zusammentreten, bestehen aus zwei Kammern. Die Landstände besitzen das Steuerbewilligungs- und Budgetrecht sowie das Recht der Gesetzgebung; sie sind befugt, bei dem Landesherrn Beschwerde zu führen, namentlich über das Verhalten der Staatsbehörden, und Wünsche jeder Art vorzutragen. Die Erste Kammer besteht aus den großjährigen Prinzen, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Senior der freiherrlichen Familie v. Riedesel, dem katholischen Landesbischof oder seinem Stellvertreter, einem vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten evangelischen Prälaten, dem Kanzler der Landesuniversität, aus 2 Vertretern des grundbesitzenden Adels und aus höchstens 12 vom Großherzog auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern. Den ersten Präsidenten ernennt der Großherzog, die

Vizepräsidenten werden gewählt. Die Zweite Kammer bilden 10 von den mit besonderem Wahlrecht begabten Städten und 40 (17 aus Starkenburg, 13 aus Ober- und 10 aus Rheinhessen) vom den Wahlbezirken auf 6 Jahre indirekt gewählte (im ganzen also 50) Abgeordnete, deren Hälfte in dreijährigem Turnus austritt (Wahlgesetz vom 8. Nov. 1872 und 6. Juni 1885). Zur Wahlberechtigung (Zensus) wie zur Wählbarkeit ist das 25. Lebensjahr erforderlich. Stimmberechtigt als Urwähler ist jeder Staatsbürger (Inländer, der 3 Jahre in Hessen wohnt und den Verfassungseid geleistet hat), der Staats- und Kommunalsteuer zahlt und mit deren Entrichtung nicht länger als 2 Monate im Rückstande ist. Wählbar zum Wahlmann sind stimmberechtigte Urwähler, die an direkten Staatssteuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 80 *M* entsprechenden Betrag für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten. Wählbar zum Abgeordneten sind alle stimmberechtigten Urwähler. Ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit die Justiz- und Verwaltungsbeamten, die aus der Staatskasse besoldet werden, für Stadt- oder Wahlbezirke, die ganz oder zum größten Teil zu ihrem Amtsbezirk gehören. Die Zweite Kammer wählt ihre Präsidenten selbst; die nicht in Darmstadt ansässigen Mitglieder beziehen 9 *M* Diäten.

Eine Umgestaltung des Wahlrechts auf direkter Grundlage ist schon seit 1901 in Aussicht genommen. Die verschiedenen Entwürfe (bis 1909: 4) sind jedoch stets am Widerstand der Ersten Kammer gescheitert, die gesetzgeberische und budgetäre Vorrechte beansprucht. Nach dem Entwurf von 1909 soll die Erste Kammer auch einzelne Posten des Etats (nicht nur den Etat im ganzen) abzulehnen das Recht haben. Bei Gegensätzen in der Stellungnahme zu einzelnen Posten soll einer Durchstimmung der beiden Kammern die letzte Entscheidung anvertraut werden. Eine Regierungsvorlage soll nur mit Zweidrittelmajorität einer Kammer abgelehnt werden können. Die Erste Kammer soll durch je zwei Vertreter der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels sowie einen Vertreter des Handwerks erweitert werden, die Zweite Kammer 15 städtische und 43 ländliche Abgeordnete erhalten. Wenn beim ersten Wahlgang ein Kandidat nicht die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, soll im zweiten Wahlgang gewählt sein, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

An der Spitze der Staatsverwaltung steht das Staatsministerium. Es besteht aus dem Vorsitzenden, dem Staatsminister, der gleichzeitig Minister des großherzoglichen Hauses und des Äußern ist, den Vorständen (Ministern) und Räten der drei Einzelministerien und einem für das Staatsministerium besonders angestellten Rat. Die drei Einzelministerien sind: das Ministerium des Innern mit 3 Abteilungen: a) Schulangelegenheiten, b) öffentliche Gesundheitspflege, c) Landwirtschaft, Handel und Gewerbe; das Ministerium der Justiz; das Ministerium der Finanzen mit 4 Abteilungen: a) Forst- und Kameralverwaltung, b) Steuerwesen, c) staatliches Bauwesen, d) Finanzwirtschaft und Eisenbahnen. Dem Landesherrn unmittelbar untergeordnet ist die Oberrechnungskammer. Der Staatsminister haftet für die genaue Beobachtung der Verfassung. Beruft sich ein Minister auf angebliche Befehle des Großherzogs, so kann dieser Versetzung des Ministers in den Anklagezustand verfügen. Zuständig zur Aburteilung ist dann das oberste Landesgericht.

Hessen zerfällt in 3 Provinzen, Oberhessen, Rheinhessen und Starkenburg, und in 18 Kreise (7 in Starkenburg, 6 in Ober-, 5 in Rheinhessen). Verwaltungs- und Polizeibehörde des Kreises ist das Kreisamt unter dem Kreisrat (Einzelbeamter). Die Kreisämter unterstehen den direkt vom Ministerium des Innern abhängigen Provinzialdirektionen (unter einem Provinzialdirektor), als welche die Kreisämter in den 3 Provinzialhauptstädten (Darmstadt, Gießen und Mainz) fungieren. Unter den Kreisämtern stehen die Großherzoglichen Polizeibehörden in den größeren Städten und die Bürgermeister in den Gemeinden als Träger der öffentlichen Polizeigewalt. — Jeder Kreis und jede Provinz bildet gleichzeitig einen Verband für die Selbstverwaltung; Vertretungen sind die Kreistage, deren (15—24) Mitglieder zu $^1/_3$ von den 50 Höchstbesteuerten, zu $^2/_3$ von Bevollmächtigten der Gemeindevorstände, und die Provinzialtage, deren Mitglieder (ein Abgeordneter auf je 10 000 Seelen) von den Kreistagen auf sechs Jahre gewählt werden (Gesetz vom 12. Juni 1874). — Vom Kreistag gewählt werden die 7 Mitglieder des Kreisausschusses (mit Ausnahme des Kreisrats, der den Vorsitz führt). Dieser ist Organ des Kreisverbandes (gleichsam ständige Kommission des Kreistages), ferner staatliche Aufsichtsbehörde mit Polizeibefugnissen und Verwaltungsgericht. Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse des Kreisausschusses ist der Provinzialausschuß (8 Mitglieder), vor den aber auch wichtigere Verwaltungssachen in erster Instanz gehören. Letzte Instanz ist je nach der Eigenart des Falles das Ministerium des Innern oder der Verwaltungsgerichtshof.

Die Städteordnung (vom 12. Juni 1874) gilt für alle Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern, für Gemeinden von 3000 Seelen nur auf Beschluß der Gemeindevertretung mit großherzoglicher Genehmigung; die Landgemeindeordnung (von 1874, abgeändert 1885 und 1908) für alle übrigen Gemeinden. Städte und Landgemeinden weichen aber in ihrer verwaltungsrechtlichen Grundlage nur in wenigen Punkten voneinander ab (z. B. Kompetenz des Bürgermeisters). Es besteht das sog. französische System, d. h. der Stadtvorstand ist keine Kollegialbehörde (Bürgermeister und Stadträte), sondern die Magistratsgeschäfte werden von einem Einzelbeamten (Bürger-

meister und eventuell von Beigeordneten als Gehilfen) versehen.

Zur Zeit (1909) ist eine Reform der Städte-, Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung sowie der Verwaltungsrechtspflege in Aussicht genommen. In Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern soll die Einführung der Magistratsverfassung zulässig sein, für den Erwerb des Wahlrechts zur Gemeindevertretung soll dreijähriges Wohnen in der Gemeinde genügen, die Wählbarkeit auch Geistlichen und Volksschullehrern sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft und der staatlichen Polizei zuerkannt werden.

Außer dem Oberlandesgericht zu Darmstadt bestehen Landgerichte in den drei Provinzialhauptstädten, 5 Kammern für Handelssachen, 51 Amtsgerichte, 1 Rheinschiffahrtsgericht zu Mainz. Die Oberpostdirektion Darmstadt umfaßt Hessen mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Wimpfen, der zu Karlsruhe gehört.

Zwischen Preußen und Hessen wurde am 21. Juni 1896 ein Staatsvertrag geschlossen, wonach die Hessische Ludwigsbahn (die größte hessische Privatbahn, 700 km) von den beiden Ländern gemeinsam angekauft und eine preußisch-hessische Betriebsgemeinschaft geschlossen wurde, die Preußen auch die Verwaltung der hessischen Staatsbahnen überließ. Die Verteilung der Einkünfte des gemeinsamen Eisenbahnnetzes ist vertraglich geregelt.

Die Interessen von Handel und Gewerbe vertreten 7 Handelskammern und eine Handwerkskammer (Sitz in Darmstadt). Eine Landwirtschaftskammer wurde durch Gesetz vom 16. Mai 1906 geschaffen.

Die Staatsrechnung für 1907/08 ergab für die Verwaltung 60,29 Mill. *M* Einnahmen, davon 14 Mill. *M* aus direkten Steuern, 4,5 Mill. aus Stempeln und indirekten Auflagen, und 59,82 Mill. *M* Ausgaben; für das Vermögen 22,74 Mill. *M* Einnahmen und 17,12 Mill. *M* Ausgaben. Der Voranschlag für 1909/10 balanziert für die Verwaltung in Einnahmen und Ausgaben mit 62,65 Mill. *M* und für das Vermögen mit 20,77 Mill. *M*.

Die Staatsschuld beträgt (1. April 1908) 400,7 Mill. *M*. Davon entfallen auf die $3^1/_2$ %ige Landeskreditkassenschuld 12,7 Mill. *M*, auf die Staatsrentenschuld 0,84 Mill. *M*, während sich die eigentliche Staatsschuld aus 317,52 Mill. *M* Eisenbahnschuld und 69,44 Mill. *M* sonstigen Anleihen zusammensetzt. Für die Verzinsung waren 1908 insgesamt 13,23 Mill. *M* aufzuwenden, davon für die eigentliche Staatsschuld 12,05 Mill. *M*, außerdem 943,416 *M* für Tilgung. Hierfür bietet der werbende Besitz des Staates reichliche Deckung. Das staatliche Aktivvermögen besteht hauptsächlich aus dem Anteil an den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, ferner aus den Forst- und Kameraldomänen (einschließlich Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses), Saline und Badeanstalt Bad Nauheim, Bad Salzhausen, Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung, Aktienanteil an der Hessischen Landeshypothekenbank und den Aktiven des Domänen-Akquisitionsfonds der Hauptstaatskasse und Staatsschuldenkasse. Das Gesamtanlagekapital der Staatseisenbahnen beläuft sich für 1. April 1908 auf 326,20 Mill. *M*. Ihre Reineinnahmen betrugen in 1907/08: 12,55 Mill. *M* (1906/07: 14,06 Mill. *M*), womit sich das Anlagekapital mit 3,85 % (4,45 %) und das Kapital der Eisenbahnschuld mit 4,05 % (4,63 %) verzinst. Der Vermögenswert der Forst- und Kameraldomänen sowie das Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses, dessen Reinertrag ebenfalls in die Staatskasse fließt, beziffert sich schätzungsweise auf 286,12 Mill. *M*. Aus diesen Quellen ergab sich für 1906 bis 1907 ein Reinertrag von 4,30 Mill. *M*, so daß sich aus dem gesamten erwerbenden Staatsvermögen ein Reinertrag von 16,68 Mill. *M* ergibt, also 4,81 Mill. *M* (1905/06: 6,25 Mill.) mehr, als für den Zinsaufwand der Staatsschuld erforderlich ist.

Die hessischen Truppen stehen nach der Militärkonvention mit Preußen vom 8. Juni 1871 als eine geschlossene Division (Nr 25) im Verbande des XVIII. Armeekorps.

Hessens Wappen ist ein blauer Schild mit einem von Silber und Rot zehnmal quergestreiften Löwen. Landesfarben sind Rot und Weiß. Orden: der goldene Löwenorden, der Ludwigsorden, Verdienstkreuz Philipps des Großmütigen.

3. Religion und Unterricht. In der Verfassungsurkunde vom 27. Dez. 1820 und im Gesetz vom 23. April 1875 sind als christliche Konfessionen mit dem Rechte der freien und öffentlichen Ausübung ihres Religionskultus und dem Rechte öffentlicher Korporationen anerkannt die katholische und die evangelische Kirche. Eine Verordnung vom 23. Febr. 1850 bestimmte, daß die Gesellschaftsbeamten neuer Religionsgemeinschaften verbunden sein sollen, der Staatsbehörde zu jeder Zeit auf Erfordern vollständige, gewissenhafte Auskunft über die Verhältnisse der Gemeinschaft zu erteilen. Unter gewissen Umständen ist auch eine besondere Überwachung der Versammlungen der Religionsgemeinschaften anzuordnen; den Staatsbeamten, welchen die Wahrung der öffentlichen Ordnung übertragen ist, darf der Zutritt zu den Versammlungen der Religionsgemeinschaften nie verweigert werden. Den außer der evangelischen und katholischen Kirche bereits bestehenden sowie den sich bildenden neuen Religionsgesellschaften steht nach dem Gesetz von 1875 das Recht der öffentlichen Gottesverehrung zu. Korporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden. Die Bildung neuer Religionsgesellschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntnis dürfen den Strafgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande

dienenen, andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen.

Die Reformation wurde unter dem Landgrafen Philipp dem Großmütigen (1526) eingeführt. Das protestantische Glaubensbekenntnis galt seitdem als eine staatliche Notwendigkeit. Erst im Jahre 1786 erhielten die Katholiken Darmstadts die Erlaubnis zur Abhaltung eines Gottesdienstes auf dem Wege des „Privilegs". Durch den Anfall katholischer Landesteile in den Jahren 1803 und 1806 wareren die bestehenden kirchlichen Zustände unhaltbar geworden. Hessen beteiligte sich an den Verhandlungen der jetzt zur Oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten mit Rom, die erst mit dem Erlaß der Bullen Provida solersque (1821) und Ad dominici gregis custodiam (1827) ihr Ende fanden. Das Landesbistum Mainz bildet seitdem einen Teil der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Schon die organische Verordnung vom 12. Okt. 1803 hatte staatskirchliche Zustände und einen bureaukratischen Absolutismus geschaffen. Befestigen sollte dieses Staatskirchentum (die Grundsätze der sog. Kirchenpragmatik) die landesherrliche Verordnung vom 30. Mai 1830. Doch war die Praxis milder und infolgedessen die Lage der Kirche günstiger als in andern Ländern der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Um die Nachteile eines Kampfes zwischen Kirche und Staat vom Lande abzuwenden, schloß 1854 Bischof v. Ketteler die Mainzer Konvention, die aber zu Differenzen zwischen Regierung und Landständen führte und 1866 auf Ersuchen des Großherzogs von Bischof v. Ketteler zurückgezogen wurde. Im Jahre 1872 (Ministerium Hofmann) brach auch in Hessen der Kulturkampf aus. Seine Früchte waren das Schulgesetz vom 14. Juli 1874 und die fünf Kirchengesetze vom 23. April 1875. Diese sind: 1) Gesetz betr. die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staat, 2) Gesetz betr. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, 3) Gesetz betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, 4) Gesetz betr. die Orden und ordensähnlichen Kongreggationen, 5) Gesetz betr. das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. In ihren kulturkämpferischen Bestimmungen decken sich diese Gesetze vollständig mit dem Inhalt der preußischenn Maigesetze. Nach dem Tode Bischof v. Ketelers (1877) scheiterte die Wahl eines neuen Bischofs an dem Widerstande der Regierung. Die kirchliche Notlage wurde immer drückender. Erst unter dem Ministerium Finger (1884/98) vollzog sich ein Umschwung. Im April 1886 wurde der Mainzer Domkapitular Haffner vom Papst zum Bischof ernannt und eine Umgestaltung der kirchenpolitischen Gesetzgebung eingeleitet. Gesetz 3) wurde ersetzt durch das Gesetz vom 5. Juli 1887 (Wiedereröffnung des Mainzer Seminars und der Konvikte, Besetzung erledigter Pfarreien, Beschränkung der Anzeigepflicht); Gesetz 2) wurde abgeändert durch Gesetz vom 7. Sept. 1889 (Beseitigung des Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten); Gesetz 4) durch Gesetz vom 1. Juni 1895 (Zugeständnisse an religiöse Orden usw., welche sich ausschließlich dem Unterricht und der Krankenpflege widmen); Gesetz 5) durch Gesetz vom 30. März 1901.

Das Bistum Mainz umfaßt 19 Dekanate, 168 Pfarrstellen, 16 Kuratien, 10 Benefizien, 74 Kaplaneien. Klösterliche Niederlassungen haben Kapuziner, Barmherzige und Josephsbrüder sowie 8 Frauenorden bzw. Kongregationen. Außer dem Priesterseminar zu Mainz bestehen als Diözesananstalten noch 3 Knabenkonvikte.

Die evangelische Kirchenverfassung wurde neu geregelt durch landesherrliches Edikt vom 6. Jan. 1874 und Verordnung vom 23. März 1874. Nach der neuen Kirchenverfassung (wie nach dem früheren Edikt vom 6. Juni 1852) übt der Landesherr die Kirchenregierung durch das Oberkonsistorium aus. Unter ihm stehen 3 Superintendenturen mit 23 Dekanaten und 410 Pfarreien. Die Evangelischen sind in Rheinhessen uniert, sonst überwiegend lutherisch. Die Kirchenverfassung beruht auf dem Synodalsystem. Die Landessynode wird alle 5 Jahre neu gewählt, tritt nach Bedürfnis zusammen und besteht aus je 1 weltlichen und geistlichen Erwählten jeder der 23 Dekanatssynoden, 7 (3 geistlichen und 4 weltlichen) vom Landesherrn ernannten Mitgliedern und dem Prälaten. Die Besetzung der Pfarrstellen geschieht durch den evangelischen Landesherrn auf Vorschlag des Oberkonsistoriums; das Patronatsrecht und das in einigen Gemeinden herkömmliche Wahlrecht ist jedoch bestehen geblieben. Das evangelische Predigerseminar befindet sich zu Friedberg.

Der altkatholische Bischof wurde durch Verordnung vom 15. Dez. 1873 als katholischer Bischof anerkannt.

An der Spitze jeder israelitischen Religionsgemeinde steht (Verordnung vom 2. Nov. 1841) ein Vorstand als deren gesetzlicher Vertreter. Der Kreisrat ist die dem Vorstand zunächst vorgesetzte Dienstbehörde. Es bestehen 8 Rabbinate.

Die oberste und ausschließliche Leitung des Schulwesens steht nach dem Schulgesetz von 1874 dem Staat zu. In einzelnen Fällen (Wahl der Schulvorstände, Besetzung von Lehrerstellen usw.) sind die Gemeinden zur Mitwirkung berechtigt. Die Gemeinden tragen auch die Schullasten. Die Regel und Grundform bildet die Simultanschule (mit getrenntem Religionsunterricht). Bestehende Konfessionsschulen dürfen nur mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeindevertreter umgewandelt werden. Auch können Anträge auf konfessionelle Trennung gestellt werden. Ein solcher von der Mehrheit abgelehnter Antrag kann nach 3 Jahren von neuem gestellt werden. Besondere Konfessionsschulen werden als öffentliche Volksschulen anerkannt, wenn die betreffende Konfessionsgemeinde in der Lage ist, die nötigen Geldmittel nachhaltig zu beschaffen. Die Schulpflicht währt vom 6. bis zum 14. Lebensjahre, für Knaben folgt

dann noch ein dreijähriger Besuch der Fortbildungsschule. Schulbehörden sind, abgesehen von der Ministerialbehörde (Abteilung für Schulangelegenheiten), die Kreisschulkommission, bestehend aus dem Kreisrat, drei vom Kreisausschuß gewählten Mitgliedern, den Bürgermeistern der Städte von 10 000 und mehr Seelen und den Kreisschulinspektoren (besondern Fachmännern), und die Schulvorstände, denen der Bürgermeister oder Ortsvorstand, je ein Geistlicher der verschiedenen Konfessionen, der Ortsschulinspektor, die dienstältesten Lehrer und 3 bis 6 Gemeindemitglieder angehören.

Literatur. Rommel, Gesch. von H. (10 Bde, 1820/58); Heßler, Gesch. von H. (1891); Soldan, Gesch. des Großhzgt. H. (1896); Ewald, Territorialveränderungen der Landgrafschaft H. u. des Großhzgt. H. (²1872); Künzel, Großhzgt. H., Lebensbilder aus Vergangenheit u. Gegenwart (²1894); Grimm, Landeskunde (1908, Samml. Göschen). — Gareis in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III (1884); Cosack, Staatsrecht des Großherzogt. H. (1894); Pagenstecher, Die Thronfolge im Großhzgt. H. (1898); Zeller, Handb. der Verfassung u. Verwaltung im Großhzgt. H. (2 Bde, 1885/86, Erg.-Bd 1893); Küchler, Das Verfassungs- u. Verwaltungsrecht des Großhzgt. H. (4 Bde u. Nachträge, ³1894/96, von Braun u. Weber); Heyer, Die Standesherren des Großhzgt. H. u. ihre Rechtsverhältnisse in Gesch. u. Gegenwart (1897); W. van Calker, Hess. Verfassungsgesetze (1906); Andres, Die Einführung des konstitutionellen Systems im Großhzgt. H. (1908). — Heppe, Kirchengesch. beider H. (2 Bde, 1876); Brück, Die Oberrhein. Kirchenprovinz (1868); Brück-Kißling, Gesch. der kath. Kirche im 19. Jahrh. II (1889) 102 ff; III (²1905) 325 ff; IV, 2 (1905), S. 283 ff; Pfülf, Bischof v. Ketteler (3 Bde, 1899); Reidel, Die kath. Kirche im Großhzgt H. (1904); A. Schmidt, Kirchenrechtl. Quellen im Großhzgt. H. (1891); Köhler, Kirchenrecht der evang. Kirche des Großhzgt. H. (1884, Nachtrag 1890); Müller, Das Volksschulwesen im Großhzgt. H. (1891); Kimpel, Geschichte des hess. Volksschulwesens im 19. Jahrh. (2 Bde, 1900); Sievers, Geographische Mitteilungen aus H. (seit 1900); Mitteilungen der Zentralstelle für Landesstatistik (seit 1862); Beiträge zur Statistik des Großhzgt. H. (seit 1862).

[1 Ed. Franz, rev. Sacher; 2 u. 3 Sacher.]

Hetäria s. Gesellschaften, geheime (Sp. 595); Griechenland (Sp. 824).

Hierarchie s. Klerus.

Hilfskassen. Im weiteren Sinne heißen Hilfskassen alle Unterstützungseinrichtungen, die sich schon im Mittelalter bei den Knappschaften und den Zünften ausbildeten und den Genossen in Krankheit und Not, Alter und Invalidität beistehen sollten. Durch die Auflösung des Zunftwesens, und seitdem die Gesetzgebung eingriff und die Knappschaften und sonstigen Hilfskassen anderweitig organisierte, teilweise auch Kassenzwang und Pflichtbeiträge der Arbeitgeber zuließ (z. B. preuß. Gesetz vom 3. April 1854), verloren die Hilfskassen zumeist ihren ursprünglichen Charakter einer auf Gegenseitigkeit gegründeten, auf dem Boden der gewerblichen Selbsthilfe stehenden Organisation. Andere alte Hilfskassen haben sich unter Festlegung der vorhandenen Vermögen in Stiftungen umgewandelt, die in die Verwaltung der Gemeinde übergingen oder durch eigene Stiftungskommissionen verwaltet werden, meistens aber insofern ihre Herkunft und Entstehung sowie ihren ursprünglichen Zweck dadurch festhalten, daß sie nur an bestimmte Gewerbegenossen und deren Angehörige Unterstützungen auszahlen. Eine ganze Reihe von „Brautlegaten", „Witwenpensionen", „Altersprfründen" und ähnlichen Stiftungsspenden lassen sich in ihrer Entstehung auf alte Gildehilfskassen zurückführen. Um die Mitte des 19. Jahrh. bildeten sich nach englischem Vorbild (Friendly Societies) eine neue Art Hilfskassen, die zwar gleichfalls auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinigungen waren, ihre Mitglieder aber vorwiegend, wenn nicht ausschließlich dem sich neubildenden Stande der Industrie- und Fabrikarbeiter entnahmen. Diese Hilfskassen lehnten sich meist an Gewerkvereine an und waren nicht frei von politischen Tendenzen. Seit Einführung der obligatorischen Kranken- und überhaupt der Zwangsarbeiterversicherung im Deutschen Reich führen im Gegensatz zu den Zwangskassen der Arbeiterversicherung den Namen Hilfskassen jene Einrichtungen, die keinem rechtlichen Zwang zur Aufnahme von Personen unterliegen und freien Eintritt und Austritt haben. Sie heißen heute auch freie Hilfskassen und bilden die Hilfskassen im engeren Sinne, mit denen wir uns im folgenden zu beschäftigen haben.

Durch das Reichsgesetz vom 6. und 7. April 1876 erhielten die Hilfskassen eine einheitliche rechtliche Grundlage. Das sog. Hilfskassengesetz stellte Normativbestimmungen auf; es beschränkte die Leistungen auf Krankenunterstützung und Sterbegeld, schuf Ober- und Untergrenzen für Umfang und Dauer der Leistungen, stellte Grundsätze für die Bemessung der Beiträge und den Inhalt der Statuten auf u. dgl. Es wurde zugleich die Einführung der Versicherung durch Ortsstatut (samt Beitragspflicht auch der Arbeitgeber) ermöglicht. Mit dem Krankenversicherungsgesetz von 1883 traten als Regel an die Stelle der Hilfskassen die gesetzlichen Zwangskassen: Orts-, Betriebs-, Innungs-, Baukassen, da diesen allein das Anrecht auf den Beitrag des Arbeitgebers (gleich der Hälfte der Beiträge der Arbeiter) zusteht, während die Hilfskassen nur noch als Ersatzkassen (unter Verzicht auf den Arbeitgeberbeitrag) oder als Zuschußkassen in Betracht kamen.

Die den Anforderungen des Hilfskassengesetzes entsprechenden Kassen heißen eingeschriebene (freie) Hilfskassen und haben juristische Persönlichkeit. Neben ihnen bestehen auch nur landesrechtlichen Vorschriften unterstellte nicht eingeschriebene (freie) Hilfskassen. Diese können über die Tätigkeit der eingeschriebenen Hilfskassen

hinausgehen und auch Invaliden-, Witwen- und Waisen- sowie Arbeitslosigkeitsversicherung gewähren. Von wesentlicher Bedeutung für die Stellung der Hilfskassen ist ferner die Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes (§ 75), die besagt, daß die Mitglieder einer Hilfskasse von der Verpflichtung, einer Zwangskasse anzugehören, befreit sind, wenn die betreffende freie Hilfskasse die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung gewährt. Es lassen sich also vier Arten von Hilfskassen unterscheiden: dem Reichsrecht unterstehende (eingeschriebene) freie Hilfskassen mit oder ohne die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung und dem Landesrecht unterstehende (nicht eingeschriebene) freie Hilfskassen mit oder ohne diese Mindestleistungen. Die eingeschriebenen Hilfskassen zeigten auch nach dem Inkrafttreten der Sozialversicherung eine nicht ungünstige Entwicklung, obgleich ihre Mitglieder die gesamten Beiträge allein aufbringen müssen, die Arbeitgeber keine solchen zu leisten haben. Allerdings weisen die Hilfskassen zufolge der Auswahl ihrer Mitglieder nach Gesundheit und Alter auch keine so hohe Belastung auf wie die Zwangskassen. Neben gewissen Annehmlichkeiten, wie Selbstverwaltung, freie Arztewahl u. dgl., haben verschiedentlich auch parteipolitische Gründe die Entwicklung gefördert. Die Novelle zum Krankengesetz 1892 hat jedoch den Wettbewerb der eingeschriebenen Hilfskassen mit den Zwangskassen wesentlich erschwert. Während die Hilfskassen früher statt freier ärztlicher Behandlung und Arznei in natura ein erhöhtes Krankengeld verabreichen durften, genügt dieses jetzt nur bei solchen Mitgliedern, die gleichzeitig der Hilfskasse und einer Zwangskasse angehören, freiem Arzt und Arznei also schon aus der letzteren erhalten. Von den dem Privatversicherungsgesetz vom 12. Mai 1901 unterstellten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind die eingeschriebenen Hilfskassen ausdrücklich ausgenommenn (§ 122).

Die Hilfskassen haben sowohl durch ihre Leistungen als insbesondere auch für die Erziehung der r Arbeiter zur Selbstverwaltung segensreich gewirkt. Als Zuschußkassen behaupten sie auch noch neben den gesetzlichen Zwangskassen ihre volle Berechtigung und Bedeutung. Ihre Berechtigung als Ersatzkassen der Zwangs- (Orts-, Innungs-, Betriebs-)Kassen erfuhr allerdings vielfach Anfechtung, indem sie beschuldigt werden, daß sie einerseits vielfach der Sozialdemokratie Vorschub leisteten, daß sie anderseits den Zwangskassen die schlechteren Risiken überließen, während sie selbst nur die jüngeren und gesunderen Arbeiter aufnähmen. Dazu kommt, daß vielfach in betrügerischer Absicht solche Kassen errichtet werden, die durch schwindelhafte Versprechungen, z. B. unter Hinweis auf die „Obrigkeitliche Genehmigung", anlocken und dann durch hohe Gründerspesen, durch Anstellung hochbezahlter Beamten, dadurch leichtsinnige Verwaltung bald Bankrott machen oder aber durch verklausulierte Bedingungen die Mitglieder um ihre Ansprüche bringen.

Die Regierung verschloß sich nicht der Erkenntnis, daß eine Umgestaltung des Hilfskassengesetzes erforderlich sei. Ende Nov. 1905 ging dem Reichstag ein diesbezüglicher Entwurf zu, der auch zur Beratung in einer Kommission gelangte. Auf deren Anregungen nimmt ein nach der Reichstagsauflösung vom Dez. 1906 dem neuen Reichstag Anfang Mai 1907 vorgelegter zweiter Regierungsentwurf Rücksicht. Der im April 1909 veröffentlichte Entwurf einer Reichsversicherungsordnung will bestehende, im Sinn des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes zugelassene Hilfskassen nach wie vor anerkennen, neue solche Kassen aber nicht mehr zulassen. Die Zugehörigkeit der Arbeiter zu einer Hilfskasse soll den Arbeitgeber nicht mehr von der Anmelde- und Beitragspflicht zur zuständigen Pflichtkasse befreien, sondern nur bewirken, daß die Versicherten keine Rechte und Pflichten gegen die Pflichtkasse haben. Innerhalb des Rahmens ihres satzungsgemäßen Mitgliederkreises sollen die Hilfskassen aufnahmepflichtig sein, also den Beitritt nicht von Lebensalter, Gesundheitszustand oder Geschlecht abhängig machen dürfen. Die Leistungen müssen den Regelleistungen der Krankenkassen mindestens gleichkommen, die Mitgliederzahl muß mindestens 1000 betragen.

In Österreich-Ungarn bestehen gleichfalls „registrierte Hilfskassen", deren geschichtliche Entwicklung und rechtliche Grundlage (Gesetz vom 16. Juli 1892) den deutschen Verhältnissen verwandt ist. Ihre Ausdehnung ist jedoch gering. In England sind die Hilfskassen (Friendly Societies) die Hauptträger der Arbeiterversicherung und von großer sozialer und politischer Bedeutung. Auch in Frankreich ist auf den Sociétés de secours mutuels ein wesentlicher Teil der Sozialversicherung aufgebaut.

Die Entwicklung der dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskassen zeigt folgende Statistik. Es bestanden:

Jahr	Eingeschriebene Hilfskassen		Landesrechtliche Hilfskassen	
	Kassen	Versicherte	Kassen	Versicherte
1885	1805	730 722	474	143 785
1890	1836	814 455	461	144 668
1900	1451	846 110	236	45 587
1906	1339	884 104	155	36 405

1906 waren rund 6% aller Kassen, durch deren Mitgliedschaft der Versicherungspflicht genügt wird, Hilfskassen und rund 8% der Versicherten bei ihnen versichert.

Literatur. Hahn, Kommentar zum H.gesetz (1896); die verschiedenen Kommentare zum Krankenversicherungsgesetz; Honigmann, Art. „H." im Handwörterb. der Staatswissenschaften IV (²1900); Manes, Art. „H." im Wörterbuch der Volkswirtschaft II (²1907); Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung I (1906); derf., Recht der Arbeiterversicherung (1906); Leyers, Die H. in Gegenwart u. Zukunft (1908; dort auch weitere Literatur). —

Stöger-Wimbersky, Art. „H." im Österr. Staatswörterbuch II (²1906); Jenny, Das engl. H.wesen (1905). [Sacher.]

Hinrichtung s. Todesstrafe.

Hobbes, Thomas, am 5. April 1588 geboren zu Malmesbury als Sohn eines protestantischen Geistlichen, machte seine Studien auf der Universität Oxford und erhielt seine weitere Bildung hauptsächlich auf Reisen in Italien und Frankreich, wo er mit Gassendi, P. Mersenne, Cartesius und Galilei in Berührung kam. Aufgemuntert durch das Beispiel dieser Männer und namentlich auch des Baco von Verulam, den er in seinen literarischen Arbeiten unterstützte, widmete er sich hauptsächlich den philologischen, mathematischen und philosophischen Studien und brachte so allmählich seine eigenen philosophischen Ansichten zur Reife. In den heftigen bürgerlichen Unruhen seines Landes ergriff er die Partei der Royalisten gegen die Republikaner, nachdem er schon früher den Thukydides in seine Muttersprache übersetzt hatte, um seinen Landsleuten das Elend, in welches sie durch die demokratische Regierungsform sich stürzen würden, vor Augen zu stellen. Er mußte 1640 nach Paris flüchten, wo er seit 1646 zum Erzieher des Prinzen von Wales, des nachmaligen Königs Karl II. von England, ernannt wurde. Hier verfaßte er seine politischen Schriften. Weil er jedoch darin die nackte Gewalt zum Prinzip der öffentlichen Autorität im Staate machte, im Besitze der Gewalt aber damals die Republikaner waren, so kam er in den Verdacht, der Partei Cromwells zu dienen. Dadurch verlor er die Gunst der königlichen Familie; er mußte (Ende 1651) wieder nach England flüchten. Von dieser Zeit an beschäftigte er sich, von Karl II. mit einer Pension unterstützt, nur mehr mit literarischen Arbeiten bis zu seinem Tode zu Hardwicke (4. Dez. 1679). Sein sittlicher Charakter erscheint, wie der seines Freundes Baco, in wenig erfreulichem Lichte.

Seine philosophischen Gedanken hat Hobbes in folgenden Hauptschriften niedergelegt: 1. Elementorum philosophiae sectio prima: De corpore (1655) in vier Teilen: a) Logica, b) Philosophia prima, c) De rationibus magnitudinum et motuum, d) Physica. 2. Elementorum philosophiae sectio secunda: De homine (1658). 3. Leviathan sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis (1651; zahlreiche Neuausgaben, deutsch Halle 1794) in vier Teilen: a) De homine, b) De civitate sive republica, c) De civitate christiana, d) De regno tenebrarum; dazu eine Appendix. 4. Elementorum philosophiae sectio tertia: De cive (1642, deutsch von Kirchmann, Leipzig 1873) in drei Teilen: a) Libertas, b) Imperium, c) Religio. Dazu kommt noch die Schrift: De natura humana et corpore politico (1650; englischer Urtext aus dem Jahre 1640, herausgegeben von Tönnies, 1888) und: Quaestiones de libertate, necessitate et casu (Lond. 1656).

Die Richtung, welche Hobbes in seiner Philosophie eingeschlagen, die empiristische Bacos von Verulam, streift dabei an das Roh-Materialistische. Die philosophische Forschung ist nach seiner Ansicht ausschließlich an das Körperliche gewiesen; zum Übersinnlichen und Unkörperlichen vermag sie sich nicht zu erheben. Die Philosophie hat bloß das Werden der sinnlichen Erscheinungen aus ihren natürlichen Ursachen zu erklären und aus ihnen die weiteren möglichen Phänomene zu erschließen; sie beruht auf Sinneswahrnehmungen, Bewegungen in unserem Organismus, die durch das Gedächtnis festgehalten und durch Worte ausgedrückt werden. Der Grund hierfür liegt darin, daß es in der Wirklichkeit nur Körper gibt. Die Begriffe von Körper und Substanz fallen in eins zusammen. Eine unkörperliche Substanz ist ein Unding. Was wir „Geist" nennen, kann nur als ein höchst feiner Körper betrachtet werden, der eben wegen dieser seiner Feinheit unsichtbar ist. — Nach Hobbes ist nur dasjenige Gegenstand der Philosophie, was einer Zusammensetzung und Auflösung fähig ist; die Philosophie selber ist die durch mechanisches Denken (Rechnen, d. i. Verbinden und Trennen) erworbene Kenntnis der Wirkungen aus den Ursachen und der Ursachen aus den Wirkungen; sie ist lediglich Natur- und Staatsphilosophie. Ausgeschlossen von der Philosophie ist demnach alles Wissen aus Inspiration und Offenbarung, die natürliche und politische Geschichte, welche sich auf Autorität und Erfahrung stützt, jede nicht begründete Lehre, wie Astrologie, auch die Lehre von der Verehrung Gottes, welche auf kirchlicher Autorität beruht. Die Philosophie, lediglich Körperlehre, hat drei Arten von Körpern zu unterscheiden: die natürlichen Körper im allgemeinen, der menschliche Körper im besondern und endlich der bürgerliche Körper (Staat); sie zerfällt also in die Lehre von den natürlichen Körpern im allgemeinen, in die Lehre vom Menschen und in die Lehre vom Staate.

Der Mensch, lehrt Hobbes, ist bloß Körper. Eine Seele im Sinne einer unkörperlichen, vom Leibe wesentlich verschiedenen Substanz gibt es nicht. Das erste von allen Gütern des Menschen ist demgemäß die Selbsterhaltung. Das höchste Gut besteht sodann für den Menschen in einem beständigen, ungehinderten Fortschreiten zu immer weiteren Zwecken und lustvollen Gütern; neben dem Selbsterhaltungstrieb erkennt Hobbes nur noch den Fortpflanzungs- und Erkenntnistrieb an. Dies vorausgesetzt, geht Hobbes in seiner Staatslehre von dem Grundsatz aus, daß der Mensch keineswegs von Natur aus ein gesellschaftliches Wesen, der Grund der Vergesellschaftung also nicht in der menschlichen Natur zu suchen sei. Von Natur aus befindet sich vielmehr der Mensch im gesellschaftslosen Zustande — Naturstand. In diesem Naturstande hat er ein unbe-

schränktes Recht auf alles, was seinem Interesse, seinem Vorteile dienen kann. Da alle einander gleich sind, so ist jeder berechtigt, sein persönliches Interesse in jeder Beziehung und ohne alle Rücksicht zu wahren und zu verfolgen, und zwar gegen jedermann, mag dieser dadurch auch noch so sehr geschädigt werden. Kurz, im Naturstande reicht das Recht des einzelnen so weit als seine Macht. Es gilt bloß das Recht des Stärkeren; der Unterschied zwischen Recht und Unrecht existiert hier nicht. — Dazu kommt, daß ein jeder im Naturstande von Natur aus auch geneigt ist, rücksichtslos gegen alle sein unbeschränktes Recht auszuüben, weil jeder nur sich selbst liebt, und wenn er einem andern einen Liebesdienst erweist, so tut er dies nur um des eigenen Vorteils willen. An sich steht von Natur aus der eine dem andern feindlich gegenüber. Der Naturstand ist also der Krieg aller gegen alle. Dieser Krieg aller gegen alle selbst ist jedoch wiederum dazu angetan, jedem einzelnen die Wahrung und Förderung seiner Interessen, ja selbst seine eigene Erhaltung auf die Dauer unmöglich zu machen. Denn wenn alles nur darauf ankommt, wer der Stärkere ist, so wird immer der Stärkere den Schwächeren unterdrücken, ja töten, bis ihn selbst wiederum durch einen noch Stärkeren das gleiche Schicksal trifft. Daraus folgt, daß die Menschen zum Zwecke der Selbsterhaltung und der Förderung ihrer Interessen darauf angewiesen sind, aus dem Naturstande herauszutreten und den Frieden zu suchen, soweit dieser erreichbar ist; soweit solches aber nicht möglich ist, die notwendigen Mittel zur Abwehr gegen die Angriffe anderer sich zu verschaffen. Das ist das erste Naturgesetz.

Um jedoch zum Frieden zu gelangen, gibt es kein anderes Mittel, als daß die einzelnen ihr unbeschränktes Recht aufgeben, was jedoch nur geschehen kann durch eine Vereinigung der Menschen miteinander, in welcher jeder den andern vertragsmäßig verspricht, daß er sein unbeschränktes Recht nicht mehr anwenden wolle. Und dies ist der Ursprung der Gesellschaft. Die Gesellschaft beruht also auf einem Vertrag, d. i. das wechselseitige Versprechen, unter sich friedlich zu leben, so daß jeder, der den Vertrag brechen und den andern angreifen sollte, durch gemeinsames Zusammenstehen aller niedergeschlagen werde, damit die Störung des Friedens abgewendet werde. — Zudem müssen behufs der Erhaltung des Friedens und zur gemeinsamen Verteidigung alle nur einen Willen haben, was nur dadurch möglich wird, daß jedermann seinen Willen dem Willen eines einzigen, sei er nun eine physische oder eine moralische Person (coetus), so unterwirft, daß alles, was dieser zum Zwecke der Erhaltung des Friedens und zur gemeinsamen Verteidigung will, als der Wille aller, aller einzelnen zu gelten hat. Somit müssen auf Grund der gesellschaftlichen Vereinigung alle miteinander übereinkommen, dem Willen eines einzelnen Menschen oder eines Kollegiums nicht zu widerstehen und ihr Vermögen und ihre Kräfte gegen jedweden, gegen den sie angewendet werden sollen, ihm nicht zu verweigern. Dadurch überträgt jeder das Recht auf seine Kräfte und seine Hilfsmittel auf das Haupt der Vereinigung, und so besitzt dieses eine derartige Macht, daß es durch die Furcht aller die Wahrung der Eintracht und des Friedens erzwingen kann.

Die in solcher Weise konstituierte Vereinigung heißt Staat (civitas) oder staatliche Gesellschaft (societas civilis). Die Begriffe von Staat und Gesellschaft fallen also in eins zusammen. Erst nachdem der Staat konstituiert ist, kann von Recht und Pflicht, überhaupt von sittlichen und rechtlichen Verhältnissen der Menschen zueinander die Rede sein. Der Staat ist somit die Quelle alles Rechts, aller Sitte, alles Eigentums usw.; ohne den Staat ist nichts von alledem möglich.

Man sieht, daß nach dieser Theorie die höchste Gewalt im Staate keineswegs höheren Ursprunges ist, sondern ausschließlich nur aus dem Volke hervorgeht, insofern dieses durch gemeinsame Übereinkunft das Staatsoberhaupt aufstellt und ihm die Vertretung seines einheitlichen Willens überträgt. Der eigentliche Souverän ist und bleibt aber immer das Volk, nur daß es seine Herrschaft durch den Willen dessen ausübt, den es mit der höchsten Gewalt betraut hat. Aber eben weil das Volk durch das Staatsoberhaupt regiert und nur durch dieses regieren kann, da dieses der Träger des einheitlichen Willens des Volkes ist, darum bleibt dem Volke gegenüber dem Staatsoberhaupte gar kein Recht mehr. In dem Augenblicke, wo es die Gewalt an das Staatsoberhaupt überträgt, hört es auf, Volk zu sein, und wird zu einer bloßen Menschenmenge, die auf kein eigenes Recht mehr Anspruch machen kann. — Die Gewalt des Staatsoberhauptes ist also in jedem Staate eine völlig unbeschränkte, absolute; sie ist von solcher Intensität und Ausdehnung, daß eine größere nicht denkbar ist. Dem Staatsoberhaupte als individueller Verkörperung der gesamten „Staatspersönlichkeit" soll „des Volkes Wohlfahrt höchstes Gesetz" sein, aber es hat im einzelnen gar keine Verpflichtung gegen das Volk; es kann alles tun, was es nur immer will, und alles, was es tut, ist recht bloß deshalb, weil es von ihm getan wird. Sein Wille ist für alle Staatsgesetze allein maßgebend. Es kann niemand unrecht tun; es kann daher auch nicht vom Volke wegen schlechter Regierung zur Rechenschaft gezogen werden; es ist unabsetzbar. Kurz, die Gewalt des Staatsoberhauptes ist die des einzelnen im Naturstande. — Dieser absoluten Gewalt des Staatsoberhauptes entspricht auf seiten der Untertanen ein ebenso unbedingter Gehorsam in allem, was es nur immer befehlen und anordnen mag. Die bürgerliche Freiheit reicht nur so weit, als das Staatsoberhaupt sie durch seine Gesetze nicht aufhebt. Die Verpflichtung zum Gehorsam geht so weit, daß die Bürger sogar in dem ge-

horchen müssen, was gegen das natürliche Gesetz vom Staatsoberhaupte befohlen und angeordnet wird. Sie begehen damit keine Sünde, weil die Verantwortung für eine solche Handlung auf den fällt, der sie befohlen hat. — Das Verhältnis der Staaten zueinander ist von Natur aus das gleiche wie das Verhältnis der Individuen zueinander im Naturstande: der Krieg aller gegen alle, dem freilich durch vertragsmäßige Übereinkunft der Staaten miteinander abgeholfen werden kann.

Es ist also die rückhaltlose Staatsdespotie, die von dem Hintergrunde des vermeintlichen Naturstandes sich zuletzt abhebt. Der Staat soll geschaffen werden durch eine Übereinkunft von grausamen Kannibalen, wobei nur das eine Rätsel bleibt, wie solche Menschen je dahin kommen können, eine Vereinigung miteinander, einen Vereinigungsvertrag einzugehen. Und durch diese Vereinigung treten sie dann nicht etwa in einen menschenwürdigen, freiheitlichen Zustand ein, sondern sie fallen bedingungslos der schrankenlosen Willkür eines einzigen anheim, der mit ihnen schalten und walten kann nach Belieben. Nicht in Kraft einer höheren Berechtigung und Bevollmächtigung herrscht dieser eine über sie; was ihn hält, ist bloß die nackte Gewalt; nur die Furcht vor ihr bleibt als Motiv des Gehorsams übrig. Auch das Heiligtum des Gewissens bleibt nicht mehr unangetastet; der Untertan muß ja gehorchen, auch wenn das Staatsoberhaupt sittlich Schlechtes gebietet.

Wie konnte Hobbes zu einer solchen Theorie kommen, die keinen Unterschied im Begriffe von Staat und Gesellschaft zuläßt und damit die Begriffe beider fälscht? Einigermaßen mag sich dies erklären aus seiner mechanisch-naturalistischen Anschauungsweise, dem eigenen zügellosen Leben und aus den verzweifelten Zeitverhältnissen, in welchen er lebte; das religiös-politische Parteiwesen hatte sich nahezu zu einem Krieg aller gegen alle ausgebildet. Wenn Hobbes den Gedanken aufgriff, nur eiserne Gewalt könne hier Ordnung schaffen, und ihn zum förmlichen System verarbeitete, so mag man dies allerdings erklärlich finden: an Vernunft- und Naturwidrigkeit, an sittlicher Verwerflichkeit verliert deshalb sein System nicht. Denn der Ideenkreis, dem das „System" sein Entstehen verdankt, ist der des neubelebten antikheidnischen Humanismus, sowohl was den vermeintlichen „Naturstand" als was die Staatsanschauung anbelangt; für ersteren ist Hobbes über die wilden Phantasmen eines Ovid, Lucrez u. a. und über ihre Verwertung in den Staatsromanen eines Th. Moore u. a. nicht hinausgekommen; zu letzteren regten die im Anschluß an die orientalische Despotie entwickelten Ideen eines Plato (De republ. 1, 5), Aristoteles (Polit. 1, 25) u. a. an. Von einer positiv-christlichen Gegenwehr konnte bei der damaligen Zeitlage und Hobbes' Bildungsgang keine Rede sein.

Hobbes' religiös-kirchliche Anschauungen insbesondere lehnen sich an den Socinianismus, die rationalistische Leugnung jeder übernatürlichen Offenbarung, an. Gott, lehrt er, kann über die Menschen herrschen nur kraft seiner unumschränkten Allmacht, analog dem Rechte des Stärkeren; er kann, ohne ungerecht zu sein, den Mensch strafen, töten, ja alles, was er will, über ihn verfügen, auch wenn er nicht gesündigt hat. Der Gehorsam des Menschen gegen Gott liegt einzig in seiner Schwäche und in der Furcht vor der Macht Gottes. Tatsächlich hat jedoch Gott über die Menschen nie einzig nach diesem natürlichen Verhältnisse geherrscht, sondern immer nach einem Vertrage. Schon die ersten Menschen standen zu ihm im Vertragsverhältnisse. Durch die Sünde wurde dasselbe gelöst; erneuert wurde es mit Abraham und durch Moses mit dem israelitischen Volke; gelöst wurde es, als die Juden einen König verlangten; zuletzt wurde es wiederhergestellt durch Christum. Darin besteht das Wesen der Erlösung. — Christus, wie er als Messias auftritt, ist Erlöser, Lehrer und König: das ist sein dreifaches Amt. Das Erlösungs- und Lehramt hat er schon in dieser Welt ausgeübt; König dagegen konnte er nicht werden, bevor er den Preis der Erlösung entrichtet hatte. Sein Königtum beginnt tatsächlich erst, wenn er zum zweitenmal kommen wird, bei der allgemeinen Auferstehung. Bis dahin ist die Zeit der Regeneration, d. h. der Vorbereitung der Menschen auf die zweite Ankunft Christi. Die Menschen aber zu regenerieren, sie auf die Ankunft Christi vorzubereiten, ist Sache der Diener des geistlichen Amtes. Eine regierende Gewalt haben sie nicht, weil Christus selbst vor seiner zweiten Ankunft keine Regierungsgewalt hat. Die Regierungsgewalt für Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten steht der staatlichen Gewalt zu. Der bürgerliche und der kirchliche Supremat sind somit miteinander untrennbar verbunden; Kirche und Staat fallen vielmehr in eins zusammen; das bürgerliche Gemeinwesen heißt Staat, insofern seine Mitglieder Menschen und Bürger, und es heißt Kirche, insofern seine Mitglieder Christen sind. Es gibt keine allgemeine Kirche, sondern es gibt so viele Kirchen, als es Staaten gibt — das Prinzip des Nationalkirchentums. Die Gewalt des Staatsoberhauptes in kirchlichen wie in weltlichen und bürgerlichen Dingen ist ganz unbeschränkt — absolut. Das Staatsoberhaupt allein hat zu bestimmen, welche religiöse Dogmen im Staate gelehrt, welcher Kultus geübt werden solle. Die Diener des geistlichen Amtes sind nur seine Beamten und haben nichts zu tun, als was er ihnen vorschreibt. Ihm steht es zu, die Heilige Schrift auszulegen, d. i. den Dienern des geistlichen Amtes zu diktieren, wie sie die Heilige Schrift auslegen müssen. Die Heilige Schrift ist überhaupt nur dann Regel des sittlichen Lebens, wenn und soweit sie vom Souverän gesetzlich als Kanon eingeführt ist. Wo

dies nicht stattfindet, da können ihre Gebote nur als Rat gelten. Der Souverän kann nie Häretiker sein. Häresie ist nichts anderes als eine Privatmeinung, welche hartnäckig behauptet wird im Gegensatze gegen jene Meinung, welche der Souverän zu lehren befiehlt.

Die „Reformation" hatte nach Abwerfung der kirchlichen Autorität in religiösen Dingen die oberste kirchliche Gewalt in die Hand der weltlichen Landesherren gegeben und dadurch die vollständige Verschmelzung von Kirche und Staat nahegelegt. Hobbes war der erste, welcher dieses Prinzip nach seinem vollen Inhalt und nach seiner ganzen Tragweite sich angeeignet und rücksichtslos durchgeführt hat. Staat und Kirche sind eins; der weltliche Machthaber ist zugleich der Träger der kirchlichen Autorität: es ist der Cäsaropapismus in seiner vollendeten Ausgestaltung. Wie die bürgerliche Freiheit durch den Alp der Staatsgewalt erdrückt wird, so wird auch das religiöse und sittliche Gewissen des ganzen Volkes sowohl als auch aller Individuen vollständig der Machtbefugnis der Staatsgewalt überantwortet. Dies war die Frucht jenes Geistes, der gegen die kirchliche Autorität sich auflehnte: er wurde gestraft in dem, worin er gesündigt. Die Freiheit wollte er; den Despotismus hat er eingetauscht. Und dann sind alle Nachbeter des Philosophen des Absolutismus von J. J. Rousseau an, dem Philosophen der Revolution, sich gleich geblieben: sie machen unter Verwerfung der vernunftgemäßen christlichen Lehre an Menschen und an der Gesellschaft die von ihnen konstruierte Idee der Menschenvereinigung zur alleinigen Quelle der öffentlichen Macht und zum ausschließlichen Ursprung des Rechts.

Außer den genannten Schriften sei noch hingewiesen auf das in dialogischer Form verfaßte Geschichtswerk Behemoth, or a History of the Causes of the Civil Wars of England from 1640 to 1660 (1679 n. A. von Tönnies, 1889) von ausgeprägt rationalistischer u. kirchenfeindlicher Grundauffassung; auf die Historia ecclesiastica carmine elegiaco concinnata (1688), ein poetisch u. inhaltlich wertloses, an Ausfällen gegen das Papsttum u. das Christentum reiches Gedicht; ferner auf die gegen die Anklage des Atheismus gerichtete Historical narration concerning heresy and the punishment thereof; endlich auf die von dem 84jähr. Greise verfaßte Selbstbiographie in Versen. Starken Einfluß übte H. auf die polit. Schriften von Spinoza, Locke u. der französischen Enzyklopädisten. Zu seinen Gegnern gehörten Ralph Cadworth, Rich. Cumberland, Rob. Sharrock u. a.; milder beurteilte ihn Leibniz (Essais de Théodicée II 278 ff, Amsterd. 1734), strenger die Deutschen Mendelssohn (in seinem „Jerusalem") u. Anf. Feuerbach („Anti-H.", Gießen 1798), Comte (in seinem Cours de philos. positive) nennt ihn den „wahren Vater der revolutionären Philosophie". H. selbst besorgte eine größere Ausgabe seiner Werke: Opera omnia philosophica, quae latine scripsit (2 Bde, Amsterd. 1668); vollständiger sind die Moral and political works (Lond. 1750). Die vollständigste Ausgabe seiner latein. Werke (5 Bde) u. der englischen (11 Bde, Lond. 1839/45) veranstaltete W. Molesworth. Nach H.' Tode erschien (in Charlestown) seine Lebensbeschreibung von John Aubrey, lateinisch in Rich. Blackburnes Th. Hobbes Angli-Malmesburensis vita (Lond. 1681). Vgl. Tönnies, H.' Leben u. Lehre (1896), u. die engl. Biographien von Robertson (Edinburgh 1886, n. A. 1901) u. Leslie Stephen (Lond. 1904). Ferner Rüscheler, Die Staatstheorie des Th. H. (Zürich 1865); Sigwart, Vergleich der Rechts- u. Staatstheorien des Spinoza u. des H. (1842); Kollberg, H.' Staatslehre (Diss., 1883). [Stöckl, rev. Weinand.]

Hochschulen s. Universitäten.

Hochverrat. [Grenzziehung zwischen Empörung und erlaubtem Widerstand. Geschichtliches. Geltendes Recht.]

Bei keiner Frage der Rechtswissenschaft fällt es mehr in das Auge, daß das Recht sich nicht auf eine rein zufällige Form, die des Gesetzes, sondern nur auf die ewigen Grundsätze der Moral, d. h. auf Gott, zurückführen läßt. Will man die Form des Gesetzes und die Mehrheit als die einzigen Quellen des Rechts erklären, dann ist die natürliche Folge davon, daß jede zufällig zur Herrschaft gelangte politische Partei dieses Verhältnis ausnutzen wird zur Erhaltung ihrer Herrschaft und zur Unterdrückung jeder dieselbe bedrohenden Regung, so gerechtfertigt letztere auch sein mag. Jede Partei wird sich verpflichtet erachten oder diese Verpflichtung wenigstens vorschützen, ihre Grundsätze als maßgebend für die Zukunft zu erhalten. Je geringer aber ihre Mehrheit, je gefährdeter im übrigen ihre Stellung ist, desto mehr wird sie Veranlassung nehmen, ihr feindselige Bestrebungen durch drakonische Strafgesetze zu unterdrücken. Nun sind und waren aber die Regierungen, wie sie in dem wechselnden Bilde der Geschichte bis jetzt aufgetaucht sind, von so unendlich verschiedenem Wert, daß die Versuche zu ihrer Beseitigung auf formell nicht gerechtfertigtem Wege einer sehr verschiedenen Beurteilung unterliegen.

Die bekannte Stelle im Römerbrief (13, 1): „Jeglicher Mensch sei der obrigkeitlichen Gewalt untertan", und: „Denn es ist keine Obrigkeit als nur von Gott; welche da sind, die sind von Gott geordnet", hat nicht die Bedeutung, daß man nunmehr einer jeden beliebigen Regierung, die sich einmal zufällig der Gewalt bemächtigt hat, unbedingt und ausnahmslos Gehorsam schulde, noch viel weniger aber die, daß das in der Heiligen Schrift gebrauchte Wort Obrigkeit eine bestimmte Staatsform in sich schließe oder gar sich auf eine bestimmte Dynastie beziehe, wie dies die Stuartschen Hofpublizisten seinerzeit auszuführen versuchten. Diejenigen, welche diesem Bibelspruch die falsche Auslegung zu geben versuchen, tun dies gewöhnlich aus dem Grunde, weil ihnen die gerade bestehenden Verhältnisse gefallen; sie übersehen indessen in ihrer Kurzsichtigkeit dabei, daß sie damit auch den den ihrigen entgegengesetzten Grund-

sätzen, wenn sie einmal zufällig zur Herrschaft gelangen, das Wort reden. Ist jedes Regiment, das einmal tatsächlich die Gewalt in Händen hat, nicht nur von Gott zugelassen (denn das ist unzweifelhaft), sondern hat es sich des besondern Schutzes der Bibel zu erfreuen, dann fällt unter diese Schutzberechtigung und gleichmäßige moralische Anerkennungspflicht der Untertanen auch die Schreckensherrschaft eines Konvents und eines Ungeheuers wie Robespierre.

Es lassen sich aus der Geschichte zahlreiche Beispiele aufzählen, in welchen von Mächten, die mit Recht als hochkonservativ gelten, Aufforderungen zu Handlungen stattgefunden haben, welche sich der Form nach als hochverräterisch darstellen, wenn sie auch moralisch gerechtfertigt waren. Als Österreich im Jahre 1809 die Bewohner Italiens und des Rheinbundes aufforderte, gegen denjenigen aufzustehen, der sich als den Zerstörer der Staats- und Rechtsordnung von ganz Europa erwiesen hatte, war dieser Zerstörer der Rechtsordnung Napoleon, anerkannter König von Italien und Protektor des Rheinbundes. Der Aufstand gegen ihn war daher für die Bewohner des damaligen Königreichs Italien und des Rheinbundes ein Hochverrat, und doch wird niemand diese Manifeste auch nur dem leisesten Tadel unterziehen. Der Aufstand der Tiroler gegen die unterdrückenden Bayern und Franzosen war den edelsten Gefühlen der Religion und des wahren Patriotismus entsprungen und bildet für den strengsten Moralisten nur eine wirklich erhabene Erscheinung. Andreas Hofer starb als Märtyrer und nicht als Aufwiegler. Genau so muß der Aufstand der Spanier von 1807 beurteilt werden. Auch die im Jahre 1813 in Kalisch versammelten Fürsten und Politiker erließen die historisch gewordene Proklamation von Kalisch, in welcher sie die von Napoleon unterdrückten Volksstämme zur Teilnahme an den Bestrebungen zu ihrer Befreiung aufforderten, ohne daß darin die strengste Kritik Immoralität erblicken könnte. Dieses Vorgehen europäischer Fürsten und Mächte, denen man eine Begünstigung des Hochverrats und der Revolution unmöglich zutrauen kann, beweist, um mit Rotteck, mit dem wir sonst selten übereinstimmen, zu reden, das in gewissen Fällen den Völkern zustehende Selbsturteil über die Rechtmäßigkeit eines über sie gekommenen Zustandes und auch das Recht der Auflehnung gegen unrechtmäßige Gewalt.

Anderseits gibt es Fälle, in welchen die Aufforderung zum Widerstand gegen die rechtmäßige Staatsgewalt zwar von legitimen Fürsten, aber in sehr ungerechtfertigter Weise erfolgt ist. Unter dem Drucke ungerechter Parteiregierungen hat es sich schon oft ereignet, daß Handlungen, selbst Gesinnungen für hochverräterisch erklärt worden sind, welche mit diesem Begriff nicht das geringste gemein haben. Man erinnere sich in dieser Beziehung an die Geschichte Englands unter Heinrich VIII., Elisabeth und den Stuarts, unter deren Regierung der Nichtübertritt zum Protestantismus, die Nichtanerkennung des königlichen sog. Supremats in rein geistlichen Angelegenheiten oder gar der Empfang der Priesterweihe mit den schwersten Strafen bedroht und häufig genug mit einem martervollen Tode bestraft wurden. Auf Grund solcher „Hochverratsgesetze" wurde das irische Volk geknechtet, und die französische Revolution von 1789 zog ebenfalls mit Hochverratsprozessen gegen sog. aristokratische und kirchliche Gesinnung zu Felde.

Indem wir die theoretische Möglichkeit aufstellten und sie mit einigen praktischen Beispielen belegten, daß nicht eine jede Auflehnung gegen eine tatsächlich bestehende öffentliche Gewalt und jede Zuwiderhandlung gegen sog. Hochverratsgesetze unter allen Umständen und ausnahmslos als Hochverrat moralisch gebrandmarkt werden dürften, sind wir weit entfernt, ein sog. Recht der Revolution oder ein sog. unbeschränktes Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie man es heutzutage zu nennen beliebt, anzuerkennen. Die von uns angeführten Beispiele betrafen Fälle, in welchen die allgemein gültigen Gesetze der Moral die Berechtigung zum Widerstand klarstellten.

Dagegen ist es ein durch nichts zu rechtfertigendes, jedenfalls strafbares Beginnen, der gesetzmäßigen Gewalt unter andern Umständen gewaltsamen Widerstand zu leisten. Nicht nur daß es als eines der schwersten Verbrechen erscheint, wenn man zur Befriedigung seiner Privatinteressen oder des persönlichen Ehrgeizes ein Land, dessen Regierung die Rechte der Staatsbürger im allgemeinen achtet (oder sich wenigstens der schwersten Bedrückungen auf denjenigen Gebieten, auf welchen der Staat nichts zu suchen hat und deren Ordnung dem freien und vernünftigen Ermessen des Menschen anheimgegeben ist, z. B. auf dem religiösen, enthält), in die Greuel eines Bürgerkrieges stürzt, auch die sog. Unerträglichkeit eines politischen Zustandes, welche auf dem noch so ernst gemeinten subjektiven Ermessen des einzelnen oder selbst des größten Teiles der Nation beruht, kann an diesem Satz nichts ändern. Wir verabscheuen also alle Revolutionen, die (von den wenigen oben angeführten und vielleicht noch einigen andern Ausnahmefällen abgesehen) regelmäßig nur den Zweck haben, den eigenen Willen an Stelle des Willens der Regierenden zu setzen. Wir verabscheuen demzufolge den Aufstand der protestantischen Schotten gegen ihre dem alten Glauben treu gebliebene Königin Maria Stuart, der lediglich dem Fanatismus einiger Prediger und dem schamlosen Eigennutze der Mehrheit des schottischen Adels seine Entstehung verdankte. Wir verabscheuen die zahlreichen Revolutionen der Engländer, namentlich die, welche zur Gefangennehmung und Enthauptung Karls I. führte, trotz der schlechten Regierung dieses Fürsten. Wir mißbilligen entschieden die abermalige Auflehnung des englischen Volkes gegen Jakob II., der trotz einiger

persönlichen nicht gerade lobenswerten Eigenschaften doch im allgemeinen für die Sünden seiner Väter büßte. Wir verwerfen die lediglich zur Befriedigung privater Interessen und Benutzung des religiösen und politischen Fanatismus einzelner Protestanten und kirchlich Indifferenten unternommene, übrigens nur zum Teil gelungene Revolution der Niederländer gegen ihren angestammten König Philipp II. und dessen Feldherrn Alba. In gleicher Weise verwerflich finden wir die Revolution der französischen Hugenotten gegen ihre Regenten; denn diesen Aufständischen war es durchaus nicht um die Erhaltung ihrer niemals gefährdeten religiösen Freiheit, sondern um Erlangung der politischen Macht und Unterdrückung des Katholizismus zu tun. Genau so zu beurteilen ist der Aufstand des Hauses Pfalz gegen das Haus Habsburg, der zur Schlacht am Weißen Berge führte und die politische Bedeutung der Pfalz vernichtete, und der mehrmalige Aufruhr der österreichischen und ungarischen Protestanten (mit Hilfe der Türken). Wir verabscheuen die schmachvolle französische Revolution von 1789, wenn wir uns auch der Einsicht nicht verschließen können, daß eine Politik, wie sie von den Bourbons seit Ludwig XIII. und XIV. befolgt worden ist, notwendig zur Revolution führen muß. Wir verdammen das revolutionäre Treiben eines Garibaldi und des Apostels des politischen Meuchelmords, Mazzini, die unter dem Aushängeschild eines glühenden Patriotismus lediglich ihrem Haß gegen Gott und jeden kirchlichen und staatlichen Positivismus Luft zu machen bestrebt waren. Wir glauben auch, daß die Reue nicht ausbleibt für einen Staat, welcher sich derartige Werkzeuge zur Erreichung seiner Zwecke bediente, für einen Staat, der eine hochverräterische Tat, wie den Mordversuch eines Soldaten an seinem angestammten Fürsten und Kriegsherrn (des Agesilao Milano an dem König von Neapel), durch Pensionen an die Hinterbliebenen belohnt. — In noch höherem Grade wie die politische muß auch jede kirchliche Revolution mißbilligt werden.

Wir haben unsere Ansicht über die schwierige Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Widerstand gegen die tatsächlich bestehende Staatsgewalt zulässig oder verboten sei, in vorstehenden Sätzen so gut, als es uns bei der schwierigen Bestimmung des Grenzgebietes möglich schien, darzulegen versucht. Betrachten wir die von unsern Gegnern über diese Materie aufgestellte Theorie: sie halten jede hochverräterische Handlungsweise für gerechtfertigt, welche die von ihnen angestrebten Ziele und Zwecke befördert, während sie von ihren Gegnern den Gehorsam des beschränkten Untertanenverstandes, zumal gegen ihnen sympathische Regierungen, verlangen. Es machte einen mehr als sonderbaren Eindruck, wenn die nämlichen Politiker, welche die Revolution der Niederländer gegen Philipp II. und die der Hugenotten in Frankreich, das hoch- und landesverräterische Auftreten der deutschen Reichsfürsten gegen das deutsche Kaiserhaus Habsburg nicht genug preisen konnten, wenn dieselben Politiker, welche für das hochverräterische Treiben eines Garibaldi, die Meuchelmordtheorie eines Mazzini und für die Belohnung des Königsmörders Milano durch die italienische Regierung kaum ein Wort des Tadels hatten, ihrer Entrüstung kaum Herr werden konnten über das „revolutionäre" Treiben deutscher Bischöfe, Priester und Laien, welche sich in ihrem Gewissen verpflichtet erachteten, bestimmte vom Staate einseitig erlassene kirchliche Vorschriften nicht zu befolgen, und es daher vorzogen, die auf die Nichtbefolgung dieser Gesetze gesetzten Strafen zu dulden. In eine ähnliche Entrüstung gerät dieselbe Richtung gegenüber der Theorie des Jesuiten Mariana (s. d. Art.), der die Frage erörterte, ob und unter welchen Voraussetzungen Notwehr gegen einen Tyrannen erlaubt sei.

In der neueren Rechtswissenschaft begreift man unter Hochverrat jeden rechtswidrigen absichtlichen Angriff gegen die Unversehrtheit und Selbständigkeit oder gegen die Verfassung eines Staates sowie gegen Leben, Freiheit oder Herrschaft eines Landesherrn und unterscheidet ihn auf diese Art vom Landesverrat, der die Erregung eines Krieges gegen das Vaterland oder die Unterstützung des Feindes im Kriege zum Gegenstande hat, wie auch von der Majestätsbeleidigung, obwohl die Begriffe zum Teil ineinanderfließen, da ja Handlungen, welche äußerlich nur den Tatbestand eines Landesverrats oder einer Majestätsbeleidigung erfüllen, wegen der damit verbundenen Absicht (animus hostilis technisch genannt) in Hochverrat übergehen können. Die Hauptquelle der Gesetzgebung über den Hochverrat im römischen Recht ist die von den Kaisern Arcadius und Honorius erlassene l. 5 C. ad leg. Iul. maiestatis 9, 8. Diese enthält jedoch, da das römische Recht kasuistisch und gerade im strafrechtlichen Teil sehr unvollkommen ist, keine genaue Begriffsbestimmung des Hochverrats, sondern nur Strafandrohungen für verschiedene bestimmte Fälle, welche indessen von den späteren Kaisern und Juristen auch analog angewendet wurden. Nach diesem Gesetz wurden die Hochverräter, d. h. vor allem die, welche eine verbrecherische „Faktion" eingegangen waren, mit dem Tode, der Vermögenseinziehung und der Infamie bestraft und deren Söhne zu beständiger Armut und Ehrlosigkeit verdammt, „so daß ihnen das Leben zur Qual, der Tod zum Troste gereiche". Den Töchtern soll der Pflichtteil aus dem Vermögen ihrer Mutter gewährt werden. Die Frauen der Hochverräter erhalten ihre dos zurück sowie die Nutznießung des ihnen von ihren Männern Geschenkten, das dem Eigentum nach mit dem Ausschluß des Pflichtteils der Töchter an den Fiskus fällt. Das Verhältnis des alten iudicium perduellionis zu dem iudicium maiestatis ist nicht genau bekannt.

Die Constitutio Criminalis Carolina bestätigte im ganzen das römische Recht, so daß bei dessen völliger Unbestimmtheit der Begriff des Hochverrats von der juristischen Theorie und Praxis bestimmt wurde, ebenso wie natürlich später die Strafe, da die grausamen Strafen der C. C. C. später nicht mehr angewendet wurden. Das Verbrechen kann nur von einem Staatsangehörigen verübt werden, weil nur dieser bestimmte Pflichten gegen den Staat hat. Zu Zeiten des deutschen Reiches kannte man nach der Verfassung desselben einen doppelten Hochverrat, den gegen Kaiser und Reich und den gegen den einzelnen Reichsstand von dessen Untertanen gerichteten. Der Reichshochverrat konnte von jedem Deutschen an dem Kaiser, dem römischen König und den Kurfürsten verübt werden (Goldene Bulle Kap. 24). Daß von einem reichsunmittelbaren Reichsstand kein Hochverrat gegen den Kaiser habe begangen werden können, ist eine durchaus unhaltbare, zur Beschönigung der Handlungsweise verschiedener Reichsfürsten seit der Reformation von deren Hofpublizisten erfundene Behauptung. Die Gemeingefährlichkeit des Hochverrats hatte zur Folge, daß er von der deutschen Praxis als Ausnahmsverbrechen betrachtet und mit verschiedenen nur für ihn bestimmten prozessualischen Regeln versehen wurde. Zu diesen wurde gerechnet, daß der Versuch der Vollendung gleichzuachten sei, daß auch sonst unzulässige Zeugen gehört werden dürfen, daß die Mitwissenschaft des Hochverrats eine Teilnahme begründe, daß eine Verteidigung ausgeschlossen sei, daß auf die Folter ohne eine Anzeige erkannt werden könne usw. Es fällt in die Augen, daß solche Ausnahmen in dem Verfahren gegen Personen, die eines Verbrechens erst beschuldigt, aber noch nicht überführt sind, namentlich jede Beschränkung der Verteidigung, durchaus unzulässig sind. Der Hochverrat muß im Gegenteil in die Reihe der gemeinen Verbrechen eingeführt und mit einem festen Tatbestande versehen sein. Höchstens könnte man einen, übrigens von vornherein geregelten, besondern Gerichtsstand für zulässig erachten. Dagegen ist das auf der entgegengesetzten Seite oft gehörte Verlangen, daß der Hochverrat in seiner Eigenschaft als politisches Verbrechen eine nicht sehr hohe obere Strafgrenze haben müsse (z. B. Mittermeier in Rottecks Staatslexikon), ebenfalls unhaltbar; denn es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen ein gemeines Verbrechen, z. B. der Mord eines Fürsten oder Staatsmannes, deswegen gelinder beurteilt werden müsse, weil damit zugleich ein politischer Nebenzweck verfolgt wurde.

Die neueren Gesetzgebungen haben den erwähnten Mängeln der früheren Hochverratsbestimmungen Abhilfe zu schaffen gesucht. Zuerst sind im preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) die Verbrechen geregelt, die im heute geltenden deutschen Recht unter die Begriffe Hochverrat, Landesverrat und Majestätsbeleidigung fallen. Nach ihm ist Hochverrat ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt. Unerwähnt ist der Angriff auf das Staatsgebiet. Nach den neueren deutschen Strafgesetzbüchern ergab sich als Tatbestand des Hochverrats objektiv die Person des Regenten, der Staat nach seiner natürlichen Existenz und Selbständigkeit und die Staatsverfassung als Ganzes oder in mehreren wesentlichen Teilen. In Deutschland wurde durch den Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 die Zugehörigkeit des Staatsgebiets zum Deutschen Bunde gefordert. Als Handlung genügte jeder Angriff auf die vorbezeichneten Objekte. Gegenüber dem Regenten war zur Unterscheidung von der Majestätsbeleidigung ein Angriff auf seine Herrscherstellung, auf sein Leben, seine Freiheit oder seine Gefangennehmung, seine Auslieferung an den Feind, Unmöglichmachen der Regierung oder ein sonstiger Angriff auf seine Person gefordert, welcher geeignet war, ihn zur Regierung untauglich zu machen. Als Mittel kamen Gewalt und List in Betracht; die Erreichung eines politischen Zweckes war nicht nötig. Die auf rechtlichem Wege bewirkte Reform der Verfassung war nicht Hochverrat. Mit diesem waren auch nicht zu verwechseln bloße verfassungswidrige Handlungen, bloße Übertretungen einzelner Verfassungsbestimmungen ohne die Absicht ihrer Änderung. Subjekt des Hochverrats konnte jeder sein, nicht bloß der Staatsuntertan. Vollendet war der Hochverrat nicht erst mit dem Gelingen des beabsichtigten Unternehmens, sondern mit dem Beginn derjenigen Handlung, durch welche das Verbrechen unmittelbar ausgeführt werden sollte, wenn somit der Angriff auf das Objekt wirklich angefangen hatte oder die Ausführung des hochverräterischen Unternehmens vollständig verabredet, Art und Weise sowie Zeit der Ausführung festgesetzt und eine Tätigkeit in der Richtung der Ausführung erfolgt war. Das Reichsstrafgesetzbuch bezeichnet den Mord und den Versuch des Mordes an dem Reichsoberhaupt, an dem eigenen Landesherrn oder, während des Aufenthaltes in einem andern Bundesstaate, an dem Landesherrn dieses Staates (jedoch nicht an dem Landesherrn eines andern Bundesstaates, § 80), sowie das Unternehmen: 1) einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen oder zur Regierung unfähig zu machen; 2) die Verfassung des Reiches, eines Bundesstaates oder der Thronfolge in demselben gewaltsam zu ändern; 3) das Gebiet des Reiches ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen; 4) das Gebiet eines Bundesstaates einem andern Bundesstaate ganz oder teilweise gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, als Hochverrat (§ 81). Das Attentat ist mit dem Tode, die in § 81 erwähnten Handlungen sind unter

Zulassung mildernder Umstände mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht. Als Nebenstrafen sind die Aberkennung der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte und die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht vorgesehen. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll (§ 82). Die Strafe beträgt unter Zulassung mildernder Umstände Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter fünf Jahren. Die gleiche Strafe trifft den, welcher zur Vorbereitung eines Hochverrats entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reiche oder einem Bundesstaat anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt (§ 84). Und mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu zehn Jahren wird unter Zulassung mildernder Umstände bestraft, wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens auffordert (§ 85). Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft (§ 86). Für die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Hochverrats gegen das Reich ist nach § 136 des Ger.-Verf.-Ges. das Reichsgericht zuständig. Wer von dem Vorhaben eines Hochverrats zu einer Zeit, in der die Verhütung desselben möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder dem bedrohten Bundesfürsten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft, wenn der Hochverrat begangen oder unternommen worden ist (§ 139).

Literatur findet sich in den Kompendien des Kriminalrechts u. den Kommentaren der Strafprozeßordnung: v. Culter, H. in vergleichender Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts, bes. Teil, Bd 1. [Franck, rev. Spahn.]

Hof, Hofstaat, Hofzeremoniell. [Einleitung; Geschichte; Einzelne Höfe; Geschäftskreis, Organisation; Rechtsverhältnisse der Hofbeamten; Einfluß der Höfe auf die kulturelle Entwicklung, insbesondere auf Kunst und Wissenschaft.]

I. **Einleitung.** Schon bei den ältesten Kulturvölkern bemerken wir das Bestreben der Herrscher, sich mit äußerem Glanze zu umgeben, in der Erkenntnis, daß der Träger der geistigen und materiellen Macht des Staates nur dann gehörig gewürdigt wird, wenn diese Macht auch in äußeren Formen sich kundgibt. Dieser erhöhten Stellung des Herrschers muß auch seine ganze Umgebung entsprechen. Daraus ergibt sich das Bedürfnis, besonders ausgezeichnete Ämter zu schaffen für die in des Fürsten unmittelbarem Dienste tätigen Personen aller Grade, der Bildung eines sog. Hofstaates. In den Monarchien aller Arten und Formen finden wir dieselbe Erscheinung. Selbst Republiken haben in einiger Hinsicht diesen fürstlichen Glanz adoptiert. Man denke nur an die einstigen Republiken Genua und Venedig.

Da der Hofstaat oder, wie man jetzt schlechthin sagt, der Hof den höchsten Glanz des Landes als ständige Umgebung des Fürsten darstellen, zugleich aber auch den rein menschlichen Seiten seines Daseins dienen soll, so ergibt sich die weitere Notwendigkeit einer festen, strengen Reglung der Umgangsformen sowohl zwischen dem Fürsten und seinen Hofleuten selbst als für den Verkehr mit den Untertanen (Hofzeremoniell). Gewohnheit und Observanz haben die Formen gebildet, welche die Majestät der fürstlichen Persönlichkeit sichern; gegenseitige Anerkennung hat die Etikette sogar zu einem Gesetz über die Monarchen selbst erhoben, derartig, daß sie und ihre Repräsentanten ganz dieselben Formen einhalten müssen, welche im Verkehr mit Personen ihres Ranges und Standes zutreffen. Schmälerung oder Weigerung gilt für einen Verstoß gegen das Völkerrecht.

Die Hof- oder Courfähigkeit selbst ist wieder ein anderer Begriff als der Hofstaat und die Hofetikette. Sie begreift das Vorrecht in sich, in den geselligen Kreis des Hoflebens einzutreten, zu seinen besondern Festlichkeiten zugelassen zu werden, und beschränkte sich in früheren Zeiten ausschließlich auf den Adel. Gegenwärtig hat die Praxis diesen Begriff ungleich weiter, auf den ganzen höheren Beamten- und Militärstand, auf die Landtagsabgeordneten, die höheren geistlichen Würdenträger, Gelehrte und Künstler ausgedehnt.

II. **Geschichtliche Entwicklung.** Aus der Bibel, dem Alten Testamente (1 Kön. 4) wissen wir, daß Salomo einen glänzenden und zahlreichen Hofstaat hatte. Dort werden als seine vornehmsten Diener und Beamten erwähnt: ein Kanzler, zwei Hofpriester, ein Feldhauptmann, Freund (Ratgeber) des Königs, ein Vorsteher der Amtleute, ein Hofmeister, ein Schatzmeister, mehrere geheime Sekretäre sowie zwölf Amtleute, die, jeder für einen Monat, das Haus des Königs versorgten. Ebenso hatten die assyrischen und babylonischen Könige ihren Hofstaat. Natürlich hatten sich auch die ägyptischen und persischen Herrscher mit dem äußeren Glanze umgeben, den der Hofstaat dem Träger der Krone verleiht. Über die Hofhaltung der griechischen Gaukönige der mykenischen Zeit wie über die der sagenhaften römischen „Könige" sind wir zu wenig orientiert.

Genaue Kenntnis eines streng geregelten Hofzeremoniells und eines fest organisierten Hofstaates besitzen wir über die Hofhaltung des römischen Kaisers Diokletian, mit dem die Zeit des unumschränkten römischen Kaisertums einsetzt. Schon Hadrian hatte den Hofämtern, d. h. denen der Kämmerer, Reichspostmeister, Staatsräte und Minister, eine feste Reglung gegeben. Doch erst Diokletian umgab die höchste Autorität mit dem

monarchischen Nimbus, der die orientalischen Herrscher kennzeichnete, während dem römischen Imperatorentum bis dahin noch immer sein halb bürgerlicher halb soldatischer Ursprung und Charakter anhaftete. Er wollte die kaiserliche Gewalt als eine von der Gottheit selbst eingesetzte geehrt wissen, vor ihm, dem dominus sacratissimus, warf man sich auf die Knie, er trug das Stirnband der orientalischen Monarchen, das in Rom so lange verpönt war. Die von ihm reorganisierten oder neugeschaffenen Hofämter der neuen Residenz der späteren römischen Kaiser, Byzanz, bildeten die Grundlage für den Hofstaat der byzantinischen Herrscher auch des Mittelalters, wie auch an sie die Hofverfassung der westeuropäischen Fürstenhöfe sich angelehnt hat. Den höchsten Rang nahmen ein der praefectus praetorio und die späteren comites domesticorum, die Anführer der kaiserlichen Leibgarden. Der comes rerum privatarum (sc. principis) war der Hausschatzmeister des Kaisers im Unterschiede vom Finanzminister (comes sacrarum largitionum). Der magister officiorum, etwa Oberhofmarschall und zugleich Minister des Innern und der Polizei, war später der Chef aller Hofämter (officia), hatte die Oberaufsicht über die Staatskanzlei und übte die Gerichtsbarkeit über die niederen Hofbeamten. Dem praepositus sacri cubiculi, etwa Oberkammerherr, lag hauptsächlich die Sorge für die kaiserliche Person ob. Unter diesem stand der primicerius cubiculi, erster Kämmerling, und unter ihm eine große Anzahl von Kammerdienern (cubicularii) sowie viele andere Hofbeamte. Diese Hofcharge war die einflußreichste. Der castrensis sacri palatii hatte die Aufsicht über den kaiserlichen Palast. Der comes stabuli war der Oberstallmeister, der comes sacrae vestis Garderobenmeister.

1. Der königliche Hof der fränkischen Zeit. Der ausgeprägt persönliche Charakter des fränkischen Königtums brachte es mit sich, daß Mitglieder des königlichen Hofstaates (palatini aulici), insbesondere die Beamten der Hofverwaltung, vielfach auch in die Reichsverwaltung eingriffen. Sie nahmen an den Reichstagen wie an den Hofgerichtssitzungen teil, wurden zu Missionen im In- und Ausland verwendet, und in wichtigeren Angelegenheiten bildeten sie die Ratgeber des Königs.

Zu den wichtigsten Hofämtern der fränkischen Zeit zählte die königliche Kanzlei, die unter den Merowingern ein weltliches Hofamt, unter den Karolingern dagegen ausschließlich mit Geistlichen besetzt war. Unter den Merowingern hatte die Kanzlei nach dem Muster des byzantinischen Hofes einen Vorstand bestehend aus zwei bis fünf Referendaren; ihnen lag ob die Beglaubigung (recognitio) der königlichen Urkunden mit ihrer Namensunterschrift. Seit Pippin dem Jüngeren trat an die Stelle der Referendare ein einziger Beamter, ein höherer Geistlicher, der seit Karl dem Großen den Titel Kanzler führte. Unter ihm standen mehrere Notare. Diese königliche Kanzlei wanderte mit dem Königshofe.

Der schon unter den Merowingern amtierende Pfalzgraf (comes palatii) hatte den Verhandlungen des Hofgerichts als Urkundsperson beizuwohnen. Unter den Karolingern wurde ihm die neu geschaffene Hofgerichtsschreiberei mit besonderem Hofgerichts- oder Pfalzsiegel und eigenen Notaren unterstellt. Durch seine Hände gingen alle für das Hofgericht bestimmten Einläufe, worüber er dem König referierte; in minder wichtigen Sachen präsidierte er an Stelle des Königs den Hofgerichtssitzungen. Der Pfalzgraf war stets ein Laie, sein Schreiberpersonal meistens geistlichen Standes.

Die Hofgeistlichkeit bildete die sog. Hofkapelle, deren Haupt der Hof- oder Erzkapellan (capellanus sacri palatii, archicapellanus, apocrisiarius) war, der seit Ludwig dem Frommen auch den Vortrag in allen auf Geistliche bezüglichen Hofgerichtssachen hatte. Er hatte auch die Oberleitung der mit der Hofkapelle verbundenen Hofschule.

In allen germanischen Reichen gab es vier große Hofämter, neben denen noch einzelne von geringerer Bedeutung, wie das des Küchenmeisters (coquus), Waffenträgers (spatarius), Türwärters (scario, ostiarius), Quartiermeisters (mansionarius), bestand. Die hohen Hofämter wurden repräsentiert durch die Großwürdenträger, denen mit demselben Titel ausgestattete Unterhofbeamte unterstanden. Der unmittelbare persönliche Dienst wurde vorzugsweise von unfreien Leibdienern (ministeriales, pueri regis) versehen (vgl. d. Art. Hörigkeit Sp. 271). Die Aufsicht über die Kellereien und Weinberge lag dem Schenk (pincerna, buticularius) ob, die über die Marställe dem Marschalk (d. h. ursprünglich Pferdeknecht) oder Stallgraf (comes stabuli), dem bei Hofreisen und Heerfahrten die Sorge für die Unterbringung der Pferde und die Herbeischaffung des Futters (fodrum) oblag. Die Verwaltung des Schatzes und des beweglichen Hausrates am Hofe und in den Pfalzen, die Wohnräume und das Bekleidungswesen unterstanden dem Schatzmeister (thesaurarius), der seit der Zeit der Karolinger den Namen Kämmerer (camerarius, cubicularius) führte. Das wichtigste Amt aber war das des Seneschalk oder Truchseß. Der Seneschalk (seniskalk = Altknecht) oder Truchseß (mittelhochdeutsch truhtsaeze) war der praeses familiae, der Vorsteher des königlichen Gefolges (der altsalischen druht, alt- und mittelhochdeutschen truht, altfränkischen trustis). In den romanischen Landesteilen hieß er maior domus, Hausmeier, der als Vorstand der gesamten Hofverwaltung so auch der geborene Reichsverweser bei Abwesenheit des Königs und der Erzieher der königlichen Prinzen war. Nachdem das alte Amt des Hof-domesticus beseitigt war, kam auch die Zentralverwaltung der Krongüter in seine Hände. Die Pippiniden haben dann dieses Hausmeieramt zur Höhe eines erblichen Vizekönigtums erhoben. Seit dem letzten Drittel des 7. Jahrh. erscheint am Königshof wieder ein nur mit wirtschaftlichen Aufgaben betrauter Beamter unter dem Titel Seneschalk, jetzt aber von dem zum höchsten Staatsbeamten mit vizeköniglicher Gewalt emporgestiegenen Majordomus durchaus unterschieden. Als dann der Majordomus Pippin der Jüngere 751 selbst den königlichen Thron bestieg, beseitigte er natürlich das Majordomat und übertrug dem neuen Seneschalk die Zentralverwaltung der Krongüter. Beziehungen zum königlichen Gefolge hatte er aber nicht. In seinen Wirkungskreis gehörte nun auch das Amt des früheren Küchenmeisters, weshalb man irrtümlicherweise bisweilen truchtsaeze von truht (ciba) ableitete und truhtsaeze mit dapifer und infertor übersetzte.

2. Die Hofämter des deutschen Königs und Kaisers im Mittelalter. Die Fortsetzung des fränkischen Reiches im deutschen zeigt sich auch darin, daß der König ohne Rücksicht auf seine Abstammung als Franke galt. Darum mußten Königswahl und Königskrönung auf fränkischem Boden erfolgen. Königspfalzen waren vor allem Aachen als Krönungs- und Frankfurt als Wahlort. Die Sachsenkönige residierten gern in Quedlinburg und Magdeburg; dann kamen Ingelheim, Trebur, Nimwegen, Speyer, Goslar, Mainz, Köln und Nürnberg in Betracht.

Zu den vier mit Laien besetzten Hofämtern des Truchseß, Marschalls, Kämmerers und Schenken traten im Laufe des Mittelalters noch vier oder fünf weitere Amter: unter Philipp von Schwaben (1198/1208) das von dem Truchseßamt abgezweigte Amt des Küchenmeisters, sodann 1235 das Amt des Hofrichters, seit Heinrich VII. (1308/13) das für die Aufsicht über die Haushaltung bestimmte Hofmeisteramt (magister curiae), das seit Ruprecht in ein Haushofmeisteramt und ein mit dem Vorsitz im Hofrat betrautes Oberhofmeisteramt geschieden wurde. Unter Karl IV. kam dazu der Hofpfalzgraf (comes sacri palatii), zu dessen Amtsbefugnissen die Erteilung königlicher Gnadenakte (wie Adels- und Wappenbriefe), ferner Vormundschafts- und Testamentssachen, Adoptionen, Emanzipationen, restitutio famae, legitimatio per rescriptum principis und die Ernennung königlicher Notare, ferner die Erteilung kaiserlicher Universitätsprivilegien gehörten. Der tägliche Dienst in den älteren Amtern war Sache der Reichsministerialen. Bis zum 13. Jahrh. hatte der König das Recht, den Reichsmarschall, Reichstruchseß, Reichskämmerer, Reichsschenk und Reichsküchenmeister frei zu ernennen. Seit dem 13. Jahrh. aber wurden ihre Amter erbliche Reichslehen; seit dieser Zeit begegnet uns bisweilen auch mehrfache Besetzung eines Hofamtes, da der erblich Berechtigte das Amt für sich in Anspruch nahm und anderseits der König noch nicht sein Ernennungsrecht ganz aufgegeben hatte.

Die vier älteren Hofämter wurden bei feierlichen Gelegenheiten, namentlich beim Krönungsmahl, nicht von den gewöhnlichen Hofbeamten, sondern von den höchsten weltlichen Würdenträgern des Reiches versehen. Anfangs war dies Sache der Stammesherzoge; seit Otto III. ist der Herzog von Sachsen im ständigen Besitze des Marschallamtes, der Herzog von Schwaben ist Erzkämmerer, doch erhielt dieses Amt dann Albrecht der Bär, der Markgraf von Brandenburg wohl als Entschädigung für den Verzicht auf das Herzogtum Sachsen. Erzschenk war eine Zeitlang der Herzog von Bayern; seit Heinrich V. aber ist es der Herzog von Böhmen. Auf das Amt des Truchseß, das vornehmste von allen, scheint das jeweilige Haupt des fränkischen Stammes einen gewissen Anspruch gehabt zu haben, seit dem 11. Jahrh. ständig der Pfalzgraf bei Rhein, den seine auf die Aachener Kaiserpfalz begründete Pfalzgrafschaft zum „Ersten der Franken“ machte. Durch die Goldene Bulle wurde die seit Jahrhunderten gewohnheitsrechtliche territoriale Verbindung der genannten Erzämter mit den bezeichneten Territorien reichsgesetzlich anerkannt. Aus diesen Erzämtern war auch die Kurwürde ihrer Träger hervorgegangen. — Die gesamte Hofgeistlichkeit bildete die Kapelle, aus der die Beamten für die Reichskanzlei genommen wurden. Der Vorstand beider war seit 854 der Erzkapellan (archicapellanus) oder Erzkanzler (archicancellarius). Seit 870 bekleidete regelmäßig einer der höchsten Geistlichen des Reiches beide Amter; seit Heinrich I. der Erzbischof von Mainz. Für Italien wurde Erzkanzler der Erzbischof von Köln. Burgund erhielt unter Heinrich III. ebenfalls einen eigenen Kanzler, und zwar den Erzbischof von Besançon, später den von Vienne. Seit dem letzten Drittel des 13. Jahrh. erhielt dann der Erzbischof von Trier auf Grund seiner Kurwürde den Titel eines Erzkanzlers per Galliam et regnum Arelatense. Die Erzkanzler traten nur bei ganz feierlichen Anlässen persönlich in Aktion, die laufenden Geschäfte besorgten die ordentlichen Kanzleibeamten in Vertretung des Erzkanzlers, der aber in jeder Urkunde ausdrücklich genannt wurde. An der Spitze der Kanzlei stand der Kanzler, seit Friedrich I. Hofkanzler (imperialis oder regalis aulae oder curiae cancellarius) genannt. Dieser Hof- oder Reichskanzler war regelmäßig ein hoher Geistlicher. Zur Entlastung stand dem Hofkanzler seit Friedrich I. ein protonotarius aulae imperialis zur Seite. Die Beziehung der drei Erzkanzler (archicancellarii) zur Hofkanzlei kam auf den Reichstagen in gewissen symbolischen Handlungen zum Ausdruck.

Während schon im früheren Mittelalter da und dort Räte des Königs (consiliarii) genannt

werden, kennt man doch erst seit dem 14. Jahrh. einen fest organisierten, unsern Staatsministerien entsprechenden Hofrat, dessen Vorsitzender seit Ruprecht von der Pfalz, der „Oberst-hofmeister", später „Reichshofmeister" genannt, den abwesenden König vertrat auch auf Reichstagen, bei Belehnungen und richterlichen Geschäften.

3. Landesfürstliche Höfe. Mit der Ausbildung der Landeshoheit fingen die Landesherren an, die Organisation der Hofämter an ihren Höfen der des Königshofes nachzubilden. Auch hier gab es nun Erbhofämter, die bloße Ehrenämter waren und nur bei besonders feierlichen Gelegenheiten in Dienst traten, während der tägliche Dienst in den Händen von Unterhofbeamten lag. Die Erbämter an den herzoglichen und bischöflichen Höfen waren vielfach an Fürsten verliehen, sonst waren die Träger der Hofämter Edle oder vornehmere Ministerialen, zum Teil ebenfalls auf Grund erblicher Verleihung. Die Dienste selbst wurden von Ministerialen versehen. Insbesondere finden sich an jedem Fürstenhofe die vier alten Hofämter des Marschalls, Truchseß oder Küchenmeisters, Kämmerers oder Kammermeisters (als Leiter des Finanzwesens) und des Schenken. Der Marschall war gewissermaßen Kriegsminister und Haupt des Lehnsadels geworden; er führte meist auch den Vorsitz in den Landtagen und übte eine gewisse Disziplinargerichtsbarkeit aus über die gesamte Ritterschaft des Landes. In Österreich wurde das Amt später getrennt in das Amt des Hofmarschalls und das des Landmarschalls. An der Spitze des gesamten Hofpersonals steht als Stellvertreter des Landesherrn auch in der Landesregierung seit dem 13. Jahrh. der Hofmeister, der somit Hof- und Landesbeamter zugleich war. Hofmeister, Marschall und Kanzler bildeten die vornehmsten Räte des Landesherrn. In Brandenburg beschränkten die Hohenzollern das Hofmeisteramt wieder auf die reinen Hofangelegenheiten, während es dort unter den Wittelsbachern auch in Landessachen die erste Stelle eingenommen hatte. Fast an allen Höfen gab es noch andere höhere Hofbeamte von mehr oder weniger unbestimmter Stellung, wie den „Jägermeister" oder „Oberjägermeister", den Hofkaplan, den „Hofreiter" und den „Ministerial", die je nach Bedürfnis zu den verschiedensten Aufträgen verwendet wurden. Der „Hofrat" oder „Heimliche Rat" war gebildet aus den verschiedenen Hofbeamten und sonstigen Vertrauenspersonen des Landesherrn.

4. Im Reiche wurden durch den Westfälischen Frieden die alten Erzämter noch um ein Erzschatzmeisteramt vermehrt, das der Pfalzgraf für das auf Bayern übertragene Erztruchseßamt erhielt, während es dann nach der Vereinigung Bayerns und der Pfalz an den Kurfürsten von Hannover (bisher Erzbannerherr) kam. Diese Erzämter waren im wesentlichen bloße Dignitäten ohne reale Bedeutung. Ihre erblichen Stellvertreter, die Inhaber der Reichserbämter, übten gleichfalls nur selten ihr Amt in Person aus, dagegen kamen ihnen aus diesen Ämtern gewisse Einnahmen zu. Seit der Goldenen Bulle hatten die Grafen von Pappenheim das Erbmarschallamt; das Erbkämmereramt war vor der Goldenen Bulle, seit 1257, bei den Grafen von Falkenstein gewesen, 1413 kam es an die Grafen von Weinsberg, 1504 war es bei den Grafen von Seinsheim und seit 1507 bei den Grafen und Fürsten von Hohenzollern. Das Erbschenkenamt hatten seit 1273 die von Limburg in Franken und nach deren Aussterben, seit 1714, die Grafen von Althan. Das Erbtruchseßamt stand zur Zeit der Goldenen Bulle denen von Nortenberg zu, seit 1486 denen von Seldeneck, seit 1594 den Freiherren, nachmaligen Grafen von Truchseß-Waldburg. Erbschatzmeister waren die Grafen von Sinzendorf. Den Erbbeamten gegenüber traten jetzt die persönlich vom Kaiser ernannten Hofbeamten, namentlich der Oberst-hofmeister, Oberstmarschall und Generalschatzmeister, als besondere Vertrauenspersonen in den Vordergrund. Die Kaiser verpflichteten sich in den Wahlkapitulationen, nur Männer von guter Herkunft (womöglich aus dem hohen Adel) und nur Deutsche oder solche Ausländer, die Lehen im Reiche hatten, zu Hofbeamten zu machen. Der von Kaiser Maximilian I. ins Leben gerufene, durch die Hofratsordnungen von 1527, 1541 und 1550 reorganisierte Hofrat wurde, entsprechend dem französischen conseil und dem continual council Eduards I., mehr und mehr zu einer eigentlichen Reichsbehörde. Seit dem 16. Jahrh. wurde der Hofdienst am Kaiserhofe wie an den Höfen der Territorialfürsten ein förmliches, kündbares Amt und verlor damit sehr an Bedeutung.

5. Burgund und Spanien. Von den Höfen des Mittelalters wurde jener der prachtliebenden und reichen Herzoge von Burgund seines Glanzes wegen am meisten berühmt und nachgeahmt. Durch die Vermählung der burgundischen Erbtochter Maria mit Maximilian I. verpflanzte sich die burgundische Hofsitte nach Spanien und erhielt hier ihre vollendetste Ausbildung. Unter dem gemessenen Philipp II. erreichte der spanische Hofstaat seinen höchsten Glanz; die spanische Hofsprache und das strenge, höchst eingehende Zeremoniell galten allen übrigen europäischen Höfen als Muster, am allermeisten dem verwandten Kaiserhofe in Wien. Hier und in den ihm zunächst stehenden Häusern wurde das Spanische sogar Hofsprache und erhielt sich als solche das ganze 16. Jahrh. hindurch, bis dann wegen der engeren Beziehungen zu Italien die italienische Sprache das Übergewicht erhielt, das erst wieder schwand, als gegen Ausgang des 17. Jahrh., besonders seit dem Frieden von Nimwegen (1678), die französische Sprache alle andern verdrängte, und zwar wie in Wien, so auch an allen andern europäischen Höfen. Wie für den Wiener, so ist auch für den portugiesischen, für den neapolitanischen, den sardinischen und selbst den französischen Hof der spanische Hofstaat und das spanische Hofleben bis zu Ludwigs XIV. Zeiten hin maßgebend gewesen. Nur der Hofstaat der Päpste und jener der englischen Könige bildeten sich selbständig aus und hielten, wenn auch nicht nach allen Seiten hin, fremdes Zeremoniell und fremde Sprachen — den diplomatischen Verkehr natürlich abgerechnet — der Hauptsache nach fern.

6. Ludwig XIV., dessen Hof an Glanz und Luxus mit dem spanischen wetteiferte, behielt den überlieferten Hofstaat der alten Bourbonen schon der historischen Weihe wegen in allen seinen Grundzügen bei, vermehrte ihn aber durch viele Nebenämter. Auch bei ihm war, nach dem Vorbilde Spaniens, der erste (geistliche) Hofbeamte der Großalmosenier, welcher die Aufsicht über die ganze Hofgeistlichkeit führte und zugleich Kommandeur des Ordens vom Heiligen Geiste war. Unter ihm standen zwölf Hofmeister für den regulären Dienst und ein Oberhausmeister, premier maître d'hôtel, der über sieben Hofämter (das Mundschenkenamt, die Mundküche, die Hofbäckerei, das Hofschenkenamt, das Hofküchenamt, die Obstkammer und das Holzamt) gesetzt war. Neben ihm fungierte der Oberkammerherr (grand chambellan) mit 4 Oberkammerjunkern und 26 niederen Kammerjunkern; ferner der Oberstallmeister, der Oberjägermeister mit dem Oberfalkenier und dem Oberwolfsjäger (grand louvetier), der Oberzeremonienmeister mit 2 introducteurs des ambassadeurs. Außerdem schuf Ludwig XIV. ein ganz neues Zeremoniell. Die Formen, welche es einführte, waren dem leicht beweglichen französischen Naturell entsprechend ungleich leichter und gefälliger als die schwerfällige Grandezza der spanischen Hofetikette, immerhin jedoch noch beengend und gemessen genug. Der Glanz des Hofes von Versailles übertraf damals den Kaiserhof in Wien, und Ludwigs XIV. Residenz und Hofhaltung wurde Vorbild und Muster für die Mehrzahl der deutschen Höfe.

7. Mit Aufrichtung seines Kaiserreiches war es dann Napoleon I., der auch auf diesem Gebiete erneuernd auftrat und einen glänzenden Hofstaat wiederherstellte, dem er aber ein stark militärisches Gepräge aufdrückte durch die Einreihung und Präzedenz der Marschälle, der Generalkommandanten der Garde und der Großoffiziere der Ehrenlegion. Ludwig XVIII. teilte den Hofstaat in einen zivilen und einen militärischen. Louis Philippe kehrte dann, jedoch unter bedeutender Vereinfachung, zu dem Napoleonischen Muster wieder zurück, welches nach ihm bei Aufrichtung des zweiten Kaiserreiches Napoleon III. ziemlich vollständig wiederherstellte. Er führte folgende Oberchargen ein: einen Großalmosenier und einen ersten Almosenier, einen Großmarschall des Palastes und einen Generalintendanten des Palastes, einen Oberkammerherrn und einen ersten Kammerherrn, einen Kabinettschef des Kaisers, Oberstallmeister und ersten Stallmeister, Oberjägermeister und ersten Jägermeister, Oberzeremonienmeister und einen Gesandtenführer, Unterzeremonienmeister und Generalschatzmeister. Dazu kam der militärische Hofstaat mit einem Chef und ersten Adjutanten, den zehn Marschällen, dem Kommandanten der Hundertgarden und dem Generalkommandanten der Garde.

III. **Gegenwärtige Hofhaltungen.** 1. Der Hofstaat des Papstes ist sehr zahlreich, erscheint bei allen hohen Kirchenfesten und feierlichen Repräsentationen des Heiligen Stuhles in glänzender Pracht und zerfällt in zwei Hauptstäbe. An der Spitze derselben steht der maggior duomo (Oberhofmeister und zugleich Präfekt der Apostolischen Paläste) und der maestro di camera (Oberkammerherr). Als die höheren Hofämter in denselben werden vergeben die Stellen des maestro del sacro ospizio, des geheimen Almoseniers (elemosiniere segreto), des cappellano segreto, des Oberstallmeisters (cavallerizzo), der geheimen Kämmerer, des Meisters der heiligen Garderobe, des Großfouriers und mehrerer Hausprälaten des Papstes. Im weiteren Sinne werden aber auch zum päpstlichen Hofstaate (famiglia pontificia) gerechnet: die Vorstände des geheimen Kabinetts, welche aus dem Kardinalstande als cardinales palatini den engeren Rat für alle Bitten, Beschwerden und Gnadensachen bilden und überhaupt eine sehr wichtige politische Stellung haben; der cardinal prodatario, gewöhnlich zugleich Dekan des Kardinalkollegs; der Kardinalkämmerling; der Kardinalstaatssekretär und der Kardinalbrevensekretär.

2. Wie der päpstliche, so hat auch der Hofstaat der Könige von Großbritannien und Irland seinen eigenen, selbständigen Entwicklungsgang genommen, worauf die Ausbildung der konstitutionellen Verfassung von wesentlichstem Einflusse gewesen ist. Sie hat vor allem die Eigentümlichkeit erzeugt, daß mehrere der wichtigsten Hofämter mit dem Ministerium wechseln. Von den alten, durch die normannischen Könige überlieferten Erbämtern sind nur folgende übrig geblieben: 1) Der Earl marshal, dessen Amt in der Familie des Herzogs von Norfolk sich forterbt. Er hat bei allen großen Haupt- und Staatsaktionen, Krönungen, Hochzeiten das Zeremoniell zu ordnen, ist Chef des Herolds- und Wappenamtes und des Court of chivalry. 2) Das Amt des Lord great chamberlain, erblich in den Familien Cholmondely und Willoughby, welches der Hauptsache nach in der Oberaufsicht über das Schloß zu Westminster besteht und mit welchem gewisse Zeremonialrechte, selbst auf das Parlament bezüglich, verknüpft sind. 3) Das Amt des Great almoners (Großalmoseniers). 4) Das Amt des Großfalkeniers (Hereditary great falconer of England). — Den sonstigen, eigentlichen Hofstaat bilden jetzt die Chefs der drei Verwaltungsdepartements: des Haushofmeisteramts (Lord steward of the household); des Oberkammerherrnamts (Chamberlain of the house-

hold) und des Hofmarschallamts (Master of the horses).

3. Der gegenwärtige Kaiserhof zu Wien zerfällt in den innern und den äußern Hofstaat. Zu ersterem gehören: 1) die vier oberen Hofämter oder Hofstäbe: a) das Oberhofmeisteramt; unter ihm die Herolde, die Hofkapelle, die Hofärzte, Hofstaatsbuchhandlung, die Hofmobiliendirektion, die Menagerie- und Schloßgartendirektion sowie die sog. acht Hofdienste (s. u. Ziff. 2); b) Oberstkämmereramt mit der Aufsicht über die Kämmerer, die Schatzkammer, alle kaiserlichen Sammlungen und Schlösser, Repräsentation bei den öffentlichen Audienzen; c) Oberhofmarschallamt mit der Aufsicht über die Hoffouriere, sämtliche Dienerschaft usw.; und d) der Oberststallmeister mit der Aufsicht über die Marställe, Hofgestüte, Reitschulen. 2) Die acht Hofdienste, nämlich der Oberstküchenmeister, der Oberstsilberkämmerer, der Oberststabelmeister, der Obersthofjägermeister, der Generalhofbaudirektor, der Hofbibliothekspräfekt, der Hofmusikgraf und der Oberzeremonienmeister. Zu allen diesen zwölf Hofämtern werden Mitglieder der angesehensten adligen und fürstlichen Familien aus allen Provinzen genommen. 3) Die kaiserlichen Leibgarden mit ihren vornehmen Befehlshabern. Außerdem werden noch zu dem innern Hofstaat gerechnet und dürfen (bzw. müssen teilweise) bei allen feierlichen Gelegenheiten am Hofe erscheinen die Ritter der zehn Hausorden: des Goldenen Vließes, des Sternkreuz-, Maria-Theresien-, des St Stephans-, des Leopoldsordens, des Ordens der eisernen Krone, des Elisabeth-Theresien-Stiftskreuzes, des Franz-Josephsordens, des Deutschen und des Johanniter-Ordens. Ferner dürfen bei solchen Festlichkeiten auftreten sämtliche Kämmerer und Kammerherren (gegen anderthalb Tausend), die in gleichem Range stehenden Hof- und Ehrendamen (gegen dritthalb Hundert) und alle kaiserlichen Wirklichen Geheimen Räte, welche Würde nicht bloß an Zivil, sondern auch an Militärs verliehen wird und mit dem Prädikat Exzellenz verbunden ist. — Der äußere Hofstaat umfaßt die Truchsessen und die ungarischen familiares aulae regiae, die Edelknaben, sämtliche Dienerschaften usw. Außerdem gibt es in den einzelnen Landen des österreichischen Kaiserstaates zahlreiche Landeshofämter oder Kron- oder Landeserbämter, die zum Teil erblich sind und nur bei feierlichen Handlungen, namentlich Krönungen und Huldigungen, wenn der Hof in dem betreffenden Lande sich befindet, ihre Dienste verrichten.

4. Hofstaat des Kaisers von Rußland. Der Hofdienst steht in Rußland dem Staatsdienste vollkommen gleich, ja war früher privilegiert, da sich der Staatsdienst aus dem Hofdienst entwickelt hat. Eine Trennung fand erst unter Peter dem Großen statt, der fünf verschiedene Rangtabellen aufstellte: für den Berufsdienst zu Lande, für den Seedienst, für den Hofdienst, für den bürgerlichen Dienst im allgemeinen und für den Dienst im Bergfache. An der Spitze des Hofes steht der „Minister des kaiserlichen Hauses und der Apanagen". Ihm folgt der Oberdirigent des Kabinetts und dann der Ordenskanzler. Erste Hofchargen bestehen sechs: Oberkammerherr, Oberhofmeister, Oberhofmarschall, Oberschenk, Oberstallmeister und Großjägermeister. Die Zahl der mit diesen Ämtern Betrauten ist wechselnd; so fungieren gegenwärtig sechs Oberhofmeister. Zweite Hofchargen sind: die Hofmeister, die Stallmeister, die Jägermeister, der Oberstruchseß, der Oberstzeremonienmeister, die unteren Zeremonienmeister. Daran reihen sich zahlreiche Unterchargen aller Art und eine förmliche Kammerherrenwolke. Im Jahre 1850 zählte das gesamte Hofpersonal 3722 Personen, deren Unterhalt über drei Millionen Silberrubel kostete; unter Alexander II. ist einige Beschränkung in der Zahl, nicht der Chargen selbst, eingetreten.

5. Der Hofstaat des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen sowie der königlichen Prinzen und Prinzessinnen ist getrennt von dem Ministerium des königlichen Hauses und steht unmittelbar unter dem Befehle des Kaisers und Königs. Er zerfällt in vier Klassen: oberste Hofchargen, Oberhofchargen, Vizeoberhofchargen und Hofchargen. 1) Die obersten Hofchargen sind: Oberstkämmerer, Oberstmarschall, Oberstjägermeister, Oberstschenk, Oberstruchseß. Diese Würden sind nicht erblich, ihre Inhaber jedoch lebenslängliche Mitglieder des Herrenhauses. 2) Der Oberhofchargen sind sieben: a) Obergewandkämmerer; b) Oberhof- und Hausmarschall; c) Generalintendant der königlichen Schauspiele; d) Oberstallmeister; e) Oberjägermeister; f) Oberschloßhauptmann; g) Oberküchenmeister. 3) Die Viezeoberhofchargen sind: a) Hausmarschall; b) Vizeoberzeremonienmeister; c) Hofmarschall; d) Vizeoberzeremonienmeister, beauftragt mit der Einführung des diplomatischen Korps. 4) Die Hofchargen bestehen aus 22 Schloßhauptleuten, 9 Zeremonienmeistern und 5 Hofmeistern. Kammerherren sind etwas über 300 vorhanden, Kammerjunker nur sehr wenige. An diese reihen sich dann die königlichen Leibärzte, die königlichen Kabinettsräte und Kabinettssekretäre, der geheime Kämmerer, der Bibliothekar des Königs. Zu dem Hofstaat gehören ferner das Geheime Zivilkabinett und das Geheime Militärkabinett. Für die Kaiserin und Königin besteht ein besonderer, nicht zahlreicher Hofstaat, ebenso für die Prinzen des Hauses. — Auch in Preußen bestehen in mehreren Provinzen noch die alten Landeshofämter fort, deren erblichen Inhabern bei höchstfeierlichen Handlungen und dann, wenn der Hof in der Provinz anwesend ist, das Recht zusteht, ihren Dienst auszuüben. Diese sind: a) die großen Hofämter im Königreich Preußen, nämlich: Landhofmeister, Oberburggraf, Obermarschall und Kanzler; b) die Erbämter: Erbkämmerer, Erbmarschall, Erbküchenmeister, Erbschenk, Erbtruchseß, Erbschatzmeister, Erbhofmeister, Erbjägermeister; diese Erbämter gibt es noch in der ehemaligen Kurmark Brandenburg, im Herzogtum Pommern, Herzogtum Schlesien, Herzogtum Magdeburg, Landgrafschaft Thüringen, Fürstentum Halberstadt, Herzogtum Westfalen, in den Fürstentümern Paderborn, Münster, Minden, den Herzogtümern Geldern und Jülich. — Staatsrechtlich kommen nur die vier großen Landesämter von Ostpreußen in Betracht, deren Inhaber als solche lebenslängliche Mitglieder des Herrenhauses sind.

6. Für Bayern macht M. v. Seydel (Bayrisches Staatsrecht I [²1896] 174 ff) einen prinzipiellen Unterschied zwischen Kronämtern und Hofämtern. Die Kronämter sind nach ihm keine Hofämter, sondern „oberste Würden des Königreiches", deren Bestand auf verfassungsrechtlicher Anordnung beruht. (Schon die Verfassung von 1808 verfügte die Errichtung von 4 Kronämtern, über welche dann das Reglement vom 28. Juli 1808, die Kronämter des Reiches betreffend, nähere Bestimmungen traf, die in der Hauptsache noch gelten. Der Fortbestand der Kronämter ist in Tit. V, § 1 der Verfassungsurkunde ausgesprochen.) Kronämter sind das Amt des Kronobersthofmeisters, Kronoberstkämmerers, Kronoberstmarschalls und Kronoberstpostmeisters. Diese Reichswürden sind Mannlehen der Krone und werden vom König auf dem Throne verliehen (Thronlehen). Die Belehnung geschieht entweder auf Lebenszeit oder vererblich, im letzteren Falle nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatisch-linealen Erbfolge. Erblich ist die Kronoberstpostmeisterwürde, welche dem Haupte der fürstlichen Familie Thurn und Taxis zukommt. Die Kronwürdenträger sind bei feierlichen Anlässen Bewahrer der Reichsinsignien und haben außerdem gewisse zeremonielle Aufgaben zu erfüllen. Sie sind kraft ihrer Würde Mitglieder der Kammer der Reichsräte und unter gewissen Voraussetzungen zur Reichsverweſung berufen. Sie sind Mitglieder des königlichen Familienrates.

Auch die militärische Umgebung des Königs (Adjutantur, Leibgarde der Hartschiere) rechnet v. Seydel nicht zum Hofdienste, da sie dem König als oberstem Kriegsherrn zur Seite steht. Der Heerdienst, welcher bei der Person des Königs geleistet würde, sei also Staatsdienst. Der eigentliche Hofstaat teilt sich in fünf Hofstäbe (Oberhofmeister-, Oberstkämmerer-, Obersthofmarschall-, Oberststallmeister-, Oberstzeremonienmeisterstab). Unter diesen stehen die übrigen Hofbeamten, Kammerherren usw.

7. Auch in Württemberg besteht der Unterschied zwischen den nur bei außerordentlichen Anlässen in Funktion tretenden Hofehrenämtern und dem ordentlichen, mit der wirklichen Versehung des Hofdienstes betrauten Hofstaate. Zu ersteren gehören die durch ein Statut vom 1. Jan. 1809 eingesetzten vier Kronerbämter: Das „Reichserbmarschallamt" (des fürstlichen Hauses Hohenlohe), das „Reichserboberhofmeisteramt" (des fürstlichen Hauses Waldburg), das „Reichserboberkammerherrnamt" (des fürstlichen Hauses Löwenstein" und das „Reichserbpanneramt" (der Grafen v. Zeppelin). Dazu kommen die beiden aus der ersten Zeit des Herzogtums stammenden Erbämter des „Erbkämmerers" und des „Erbmarschalls", beide ohne besondere Funktion im Hofdienste. Der ordentliche Hofstaat besteht aus dem „Oberhofrat" und den „vier Hofämtern". Der „Oberhofrat" ist die Zentralstelle für den gesamten Hofstaat. Er besteht aus den vier obersten Hofbeamten (der vier Hofstäbe), dem Hofkammerpräsidenten, dem Hofrichter und dem Oberhofkassier. (Der Hofrichter fungiert nur noch in Disziplinarsachen des Hofpersonals und als Mitglied des Oberhofrates.) Die Hofstäbe oder Hofämter sind: a) das Hofmarschallamt, b) das Oberkammerherrnamt, c) das Marstallamt, d) das Hofjagdamt. Die Hofdomänenkammer ist die oberste Verwaltungsbehörde für das königliche Familienfideikommißgut; ihr untersteht auch die Hoftheaterintendanz. Zu den Hofämtern zählt auch das königliche Kabinett.

8. In Baden gibt es keine erblichen Hofämter. Hier erfolgt die Übertragung von Hofämtern und Hofwürden, auch jener bei der Großherzogin und den übrigen Mitgliedern des großherzoglichen Hauses, durch jeweilige Entschließung des Großherzogs. Der Hofstaat des Großherzogs besteht zur Zeit aus folgenden Chargen, Ämtern und Personen: 1) Oberhof- und Hofchargen: Oberstkammerherr, Oberhofmarschall, Oberststallmeister, Oberhofmeister der Großherzogin, Oberjägermeister. Den Inhabern dieser Chargen kommt das Prädikat „Exzellenz" zu; unter sich rangieren sie nach dem Dienstalter. 2) Oberhof- und Hofämter:

a) Das Oberstkammerherrnamt. (Im Jahre 1906 wurde der Staatsminister a. D. v. Brauer mit dem Titel „Großhofmeister" mit der Leitung des Oberstkammerherrnamtes betraut.) Es umfaßt, mit dem Oberstkammerherrn an der Spitze, die großherzoglichen Kammerherren, Kammerjunker, Hof- und Jagdjunker; die Ämter der Kammerherren sind meist nur Titularämter, d. h. Würden, die zum Tragen einer Uniform und zu einem gewissen Range berechtigen. b) Das Oberhofmarschallamt. Dieses besorgt unter Leitung des Oberhofmarschalls den innern Haushalt des großherzoglichen Hofes und die Anordnung der Hoffestlichkeiten. c) Das Oberstallmeisteramt. d) Die Generalintendanz der großherzoglichen Zivilliste; diese besorgt die Erledigung der an den Großherzog gerichteten, die Hofverwaltung betreffenden Gesuche usw., dann die Leitung des Hofdomänenwesens, des Hofkassen- und Rechnungswesens, des Bauwesens der Zivilliste, die Kunstsammlungen, erledigt Unterstützungssachen, verwaltet das Privatvermögen des Großherzogs,

der Großherzogin, des etwaigen Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin, führt die Oberaufsicht über die Handkasse des Großherzogs. e) Die Generaldirektion des Hoftheaters in Karlsruhe. Diese Oberhofämter sind den oberen Staatsbehörden koordiniert und unterstehen unmittelbar dem Großherzog; dagegen hat das 1893 wiedererrichtete „Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten" mitzuwirken in allen Angelegenheiten, welche das großherzogliche Haus und dessen einzelne Mitglieder, deren persönliche Verhältnisse, die Zivilliste und Hofausstattung, Wittum und Apanagen, Adelssachen, Hof- und Staatszeremonial- und Etikettesachen, Ernennung von Hofchargen und Erledigung von Ordensangelegenheiten betreffen.

IV. **Der Geschäftskreis und die Organisation** dieser Hofstaaten sind da, wo die Verfassungen die eigentlichen Hofämter von den Staatsämtern streng geschieden haben, so ziemlich dieselben. Meist steht ein besonderer Hausminister an der Spitze; vielfach ist es der Minister des Auswärtigen. Zu seinem Ressort gehört nach außen hin die oberste Leitung und Wahrnehmung des fremden Souveränen und Herrschaften gegenüber einzuhaltenden Zeremoniells, insbesondere der Rangordnung und Titulatur; nach innen die Ausführung der Hausgesetze und Hausverträge, insonderheit die Oberverwaltung der Zivilliste (in Preußen des Kronfideikommißfonds und der königlichen Schatullengüter), überhaupt alles, was den Regenten und seine Familie angeht. Der Hausminister fungiert als rechtspolizeiliche Behörde für die Familie des Monarchen und hat insbesondere bei Entwerfung und Verhandlung von Eheverträgen, Errichtung von Testamenten und Behandlung von Verlassenschaften mitzuwirken, ebenso bei Beurkundungen des bürgerlichen Standes. (Siehe auch den Art. Fürst, Fürstliches Haus und Fürstenrecht.) In Preußen gehören zum Geschäftskreis des „Ministeriums des königlichen Hauses" gegenwärtig: a) unter Konkurrenz des Oberstkämmerers: die Angelegenheiten der Chefs und der Mitglieder der einzelnen königlichen Hofverwaltungen sowie die Angelegenheiten der Provinzialerbämter, b) zum alleinigen Ressort des Ministers des königlichen Hauses: die persönlichen Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, insbesondere die Angelegenheiten der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Standesangelegenheiten, die Verwaltung des Kronfideikommißfonds, des Krontresors und des Familienfideikommisses; ferner unterstehen ihm das Heroldsamt, das die Standes- und Adelssachen bearbeitet, ferner das königliche Hausarchiv, die Hofkammer der königlichen Familiengüter, das königlich-prinzliche Familienfideikommiß. „Auch in Preußen gehört das königliche Hausministerium nicht zu den Staatsbehörden, sondern hat lediglich die Verwaltung solcher Angelegenheiten, bei welchen das Staatsinteresse nicht unmittelbar beteiligt ist" (v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie [^{5}1899, bearbeitet von Zorn] 260).

Die Hofsachen im engeren Sinne, der persönliche Dienst beim Regenten, in Ehren- wie in Wirtschaftsangelegenheiten und solchen, die das gesellige Vergnügen betreffen, als Musik, Theater, Kunst, werden von besondern Oberhofbeamten dirigiert. Der Hofstaat zerfällt jetzt überall in Hauptabteilungen, sog. Stäbe, deren jeder unter einem Oberbeamten steht. Die Bezeichnung erklärt sich daraus, daß in früheren Zeiten die Inhaber dieser (Maitre-) Chargen die Gerichtsbarkeit über alle ihre Untergebenen hatten und ein Stab ihr Abzeichen war (in England wurde diese Gerichtsbarkeit erst in unsern Tagen völlig abgeschafft). Die Zahl dieser Stäbe ist natürlich an den einzelnen Höfen sehr verschieden und richtet sich nach den Machtverhältnissen. Den einzelnen Stäben zur Seite, zum Teil als vorgesetzte Behörde, aus Räten, Sekretären usw. gebildet, steht gewöhnlich eine Zentralbehörde, das Hof- oder Oberhofmarschallamt, auch Oberhofrat genannt, zur allgemeinen Geschäftsleitung, zur Oberaufsicht, zur Ökonomieeinrichtung, endlich als polizeilich-richterliche Behörde über die Hofdienerschaft sowie auch wohl über die Hofbeamten, doch in sehr unbestimmter Ausdehnung über sehr verschiedene an den verschiedenen Höfen. Die Geschäfte der einzelnen Stäbe oder Chefs der Stäbe werden nach besondern Hofordnungen und Gebräuchen geführt. Sie zerfallen gewöhnlich in drei Abteilungen: für Zeremoniell, für die Hofökonomie und für die Hofpolizei bzw. Gerichtsbarkeit. Einer dieser Abteilungen sind dann auch die Hofbibliotheken, das Hoftheater, die Hofmusikkapelle, die Marställe, das Institut der Pagen, die Leibärzte, das Hofbauamt, die Hofgärtnerei, alle sog. Hofhandwerker, Hoflieferanten, Hofkünstler usw. unterworfen. Jeder Hofbeamte hat seine Hofdienerschaft unter sich.

An den Hofstaat des Souveräns schließt sich zunächst der seiner Gemahlin an. Maßgebend für diesen ist in früherer wie in neuerer Zeit der englische Hof gewesen. — Der Hofstaat der Prinzen und Prinzessinnen schließt sich naturgemäß in seinem Systeme dem des Regenten an, aber in einen weit engeren Rahmen ein, indem er sich auf den rein persönlichen Ehrendienst beschränkt und deshalb selten mehr als zwei Stäbe umfaßt. Der des Thronfolgers, des Erbprinzen, ist mehrenteils etwas reicher ausgestattet.

Wie es in der Natur der Sache liegt, kann und darf nur der Souverän, das Staatsoberhaupt einen Hofstaat führen. Einzige Ausnahme machen nur die deutschen Standesherren (s. d. Art.), bezüglich deren der Zweifel, ob ihnen dieses Souveränitätsrecht nach der Bundesakte noch verblieben sei, durch die bayrische Deklaration vom 19. März 1807, welche die Grundlage des Artikels 14 der Bundesakte geworden, zu ihren Gunsten gelöst ist.

V. **Rechtsverhältnisse der Hofbeamten.** Die Scheidung von Staats- und Hofdienst hat sich nur langsam vollzogen. Sie konnte überhaupt solange nicht in Frage kommen, als die patrimoniale Auffassung der landesherrlichen Gewalt vorherrschte und daher die vermögensrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten nicht gesondert wurden. Obliegenheiten, die jetzt z. B. in den Ämtern des Obersthofmeisters und des Staatsministers des Innern, des Oberstkämmerers und des Finanzministers ziemlich weit auseinanderliegen, konnten damals zu einem Amte vereinigt sein. Mochte nun auch allmählich die Trennung von Staats- und Hofdienst in Bezug auf die sachlichen Aufgaben sich vollziehen, so gelangte doch die innere Verschiedenheit derselben sehr spät zur Anerkennung. Noch bis tief ins 19. Jahrh. wurden vielfach die Hofdiener als Staatsdiener behandelt. Heute aber sind weder die Hofämter Staatsämter noch die Hofbediensteten Staatsdiener, noch ist der Hofrang Staatsrang. Öffentlich-rechtlicher Natur ist nur der staatliche Schutz, der die Einrichtungen umgibt, welche vom Monarchen für den Glanz seines Hofes getroffen sind, das Verbot, die äußeren Abzeichen des Hofdienstes unbefugt sich anzueignen oder nachzuahmen, das in strafrechtlichen Bestimmungen ausgedrückt ist (R.St.G.B. § 360; vgl. auch G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte 144, A. 1). In den meisten deutschen Staaten sind die Dienstrechtsverhältnisse der besoldeten Hofbeamten und der mit Gehalt angestellten Hofbediensteten nach ähnlichen Grundsätzen geregelt wie jene der im staatlichen Dienste angestellten Beamten und Bediensteten. Ihre Gehalte und Pensionen fallen auf die Zivilliste des Monarchen, in einzelnen Staaten trägt die Staatskasse die Pensionen (z. B. in Baden).

Die Disziplinargewalt über die Hofbeamten übt meist der jeweilige Chef eines Hofstabes über die ihm untergebenen Beamten und Bediensteten aus.

VI. **Einfluß der Höfe auf die kulturelle Entwicklung, insbesondere auf Kunst und Wissenschaft.** Die prinzipielle Fernhaltung des höheren Bürgerstandes vom Hofe und von den Hofämtern hat seit der französischen Revolution aufgehört; wenigstens gewannen die bürgerlichen Präsidenten der Landesdikasterien, die Wirklichen Räte und die Offiziere der Armee die Hoffähigkeit, wenn auch zunächst nur für ihre Person, nicht für ihre Familien. Eine vollständige Einsetzung des gebildeten Bürger- und insbesondere des Gelehrtenstandes in dieses ihnen zukommende Recht erfolgte erst in unserer Zeit mit Umgestaltung des ganzen Verfassungswesens.

Noch weniger als die zu weit getriebene Ausschließlichkeit, die in manchen Staaten zu einer vollständigen Absperrung des Monarchen vom Kern des Volkes führte, war die Einführung fremder Sitten und Umgangsformen und fremder Sprache zu rechtfertigen. Zur Zeit Ludwigs XIV. wurde das Hofleben in Deutschland geradezu antinational und erzeugte anstatt Bildung und Verfeinerung der Sitten das Gegenteil: Hoffart mit Kastenstolz und Frivolität, Ungeschmack in Literatur und Kunst, die wegen der Vernachlässigung, ja Verhöhnung der national-deutschen Sprache und Sitte, wovon der Hof des Philosophen von Sanssouci am allerwenigsten freizusprechen ist, in leere, hohle Nachahmung verfielen.

Es ist unzweifelhaft, daß unser geselliges Leben wie Kunst und Wissenschaft den zahlreichen Höfen viel zu danken haben. Die bildenden Künste wie die Musik, das Theater und die Poesie sind durch die Höfe von Weimar, Dresden, Wien, München, Berlin, Kassel usw. mächtig gefördert worden, und auch die Wissenschaft hat in vielen Regenten zu allen Zeiten warme Förderer gefunden; es würden aber ungleich größere Resultate erzielt worden sein, insbesondere würden Kunst und Kunstgewerbe tiefere Verbreitung im Volke gefunden haben, wenn eben nicht der französische Hof und Hofton so maßgebend geblieben und durch ihn die nationale Sprache, Auffassung und Sitte so stark in den Hintergrund gedrängt worden wären. Und die völlige Emanzipation davon ist auch heute noch nicht vollzogen. Im ganzen hat das deutsche Hofleben aber samt Zeremoniell und Etikette viel gewonnen durch Vereinfachung im Personal, durch Annahme natürlicherer Lebensformen in der Gesellschaft, durch Wegräumung der die gebildeten Stände auseinander haltenden Schranken, durch Entfernung viel hohlen Pompes und Luxus, überhaupt durch Anerkennung des Grundsatzes, daß die Form, wenn auch streng und gemessen, doch nicht über das Wesen der Sache gestellt werden, dieses in ihr erstarren lassen darf.

Literatur. Stosch, Präzedenz (1679); Lünig, Theatrum ceremoniale (1719); Stieve, H.zeremoniell (1723); Moser, Hofrecht (1754); Zeremonialbuch für den preuß. Hof (1892); Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VI (^{2}1896) 323 ff; Ficker, Reichshofbeamte der staufischen Periode, Wiener Sitzungsberichte XL 447 ff; v. Malortie, Hofmarschall (2 Bde, ^{3}1867); über das Haus- u. Hofzeremoniell am preuß.-deutschen Hofe vgl. die Lit. in v. Kamptz, Lit. der Verfassung des königl. Hauses § 8 (in v. Kamptz Jahrbuch XXV 21); Hintze, Der österr. Staatsrat im 16. u. 17. Jahrh., in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. VIII (21. Bd der Zeitschr. für Rechtsgesch.), 2. Hft, Germ. Abt. (1887); Seeliger, Erzkanzler u. Reichskanzleien; ein Beitrag zur Gesch. des deutschen Reiches (1889); derſ., Das deutsche Hofmeisteramt (1885); Gaupp, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg III, 1, 2. Abt. (1888), S. 59); Engelmann, Das Staatsrecht des Kaisertums Rußland IV, 2. Halbbd, 2. Abt. (1889); Schmoller u. Krauske, Die Behördenorganisation u. die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh., in Acta Borussica, Denkmäler der preuß. Staatsverwaltung im 18. Jahrh., hrsg. von der königl. Akademie der

Wissenschaften I (1894); Schmoller, Der deutsche Beamtenstaat vom 16. bis 18. Jahrh., in dessen Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw., 18. Jahrg., 3. Hft (1894); M. v. Seydel, Bayr. Staatsrecht I (²1896); v. Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie (von Zorn, ⁵1899 u. 1906) I 210, 259 u. II 71, 76 u. 373; Wielandt, Das Staatsrecht des Großhzgt. Baden (1895); Menčik, Beiträge zur Gesch. der kaiserl. Hofämter, im Archiv für österr. Gesch. LXXXVII (1899) 447 ff; Brunner, Quellen u. Gesch. des deutschen Rechts, in v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I (⁶1904); A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. u. 17. Jahrh., in Denkmäler der deutschen Kulturgesch., 2. Abt., Bd I u. II (1905 u. 1907); Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I (²1906); R. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. (⁶1907); Göz, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg (1908); E. Walz, Das Staatsrecht des Großhzgt. Baden (1909); Ed. Vehse, Ill. Gesch. des preuß. Hofes, des Adels u. der Diplomatie (1909).

[I u. II, IV u. V E. Baumgartner, III u. VI Wichmann, rev. E. Baumgartner.]

Honduras s. Zentralamerika.

Hontheim, Joh. Nik. v. (Weihbischof), s. Febronianismus.

Hörigkeit, Knechtschaft und Leibeigenschaft. [Römische Kolonen; die Unfreien in der germanischen Zeit; in der fränkischen Zeit; im Mittelalter: 1) die Ministerialen, 2) die Grundhörigen, Fiskalinen und Wachszinsigen, 3) die Leibeigenen, Tagewerker; in der Neuzeit bis zur französischen Revolution: 1) im Westen, 2) im Osten; Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit 1) in Österreich und Preußen, 2) in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten; die Leibeigenschaft in Frankreich, Italien, England und Rußland.]

I. **Römische Kolonen.** Seit den Kimbernkriegen der Römer wurden massenhaft germanische Sklaven auf römischem Boden angesiedelt. Und diese Ansiedlung besiegter Germanen spielte, wie Brunner in seiner Deutschen Rechtsgeschichte I, (²1906) 52 sagt, „eine nicht unerhebliche Rolle bei der Ausbildung und Verbreitung des neurömischen Kolonats, eines eigenartigen, zunächst wohl auf den kaiserlichen Domänen entstandenen Rechtsverhältnisses, das, zwischen Freiheit und Sklaverei in der Mitte stehend, sich als eine Art von Hörigkeit darstellt". Brunner vergleicht dieses Kolonat mit der ostdeutschen Erbuntertänigkeit des 17. und 18. Jahrh., die ja auch nur „eine verhüllte Form der Leibeigenschaft" war. Der Kolone war zwar persönlich frei, aber erblich an die Scholle gebunden. Dem Grundherrn hatte er von dem Grundstück, das er bebaute, bestimmte Abgaben oder Fronden zu leisten. Und diese Kolonen bildeten den Kern der römischen Heere, mit denen das Reich die Schlachten der Völkerwanderung schlug.

II. **Germanische Zeit.** Das Ständewesen der germanischen Zeit ist charakterisiert durch die Gegensätze der Rechtsfähigkeit und der Rechtlosigkeit, der Freiheit und der Unfreiheit, wobei aber zu beachten ist, daß Rechtlosigkeit nicht dasselbe ist wie Unfreiheit. Nur der Knecht ist unfrei und zugleich rechtlos. Hiervon wohl zu unterscheiden ist der Lite, der zwar unfrei, aber doch rechtsfähig ist (vgl. Art. Ebenbürtigkeit Bd I, Sp. 1366). Der Knecht (gotisch skalks, althochdeutsch skalk und got. thivi, Sklavin und Dienerin, ahd. diu und diorna) galt nicht als Person, sondern als eine im Eigentum des Herrn stehende Sache. Noch in den Volksrechten, z. B. der Lex Salica, Lex Alamannorum, Lex Baiuvariorum, werden die Knechte und Mägde, d. h. die Sklaven, gelegentlich als Vermögensobjekte mit den Haustieren zusammengestellt. Wie das Pferd oder das Rind kann der Knecht seinem Herrn gestohlen werden; wird er durch einen Dritten getötet, so wird er nicht durch Zahlung eines Wergeldes, sondern durch den Ersatz des Sachwertes vergolten. Wird er verletzt, so hat er keinen Anspruch auf Buße, wohl aber der Herr einen Anspruch auf Entschädigung. Der Herr kann den Knecht ungestraft töten und züchtigen; der Knecht ist nicht fähig, Vermögen zu haben und zu erwerben, er erwirbt nur seinem Herrn. Wie überhaupt keinen Vertrag, so kann der Knecht auch keine Ehe schließen, er kann auch keine strafbare Handlung begehen, für den Schaden, den er Dritten gegenüber anrichtet, haftet der Herr. Indes scheint, wie aus Tacitus' Germania c. 20 ff hervorgeht, die tatsächliche Lage dieser germanischen Sklaven eine bessere gewesen zu sein, als die Volksrechte sie normieren. Entstehungsgründe der Knechtschaft waren ursprünglich Kriegsgefangenschaft und gewaltsame kriegerische Unterjochung. Die Knechtschaft der Eltern vererbte auf die Kinder. Später führten auch das Unvermögen, verwirkte Bußen zu zahlen, Spielschulden und Überschuldung zur Selbstverknechtung.

Der Zustand der Knechtschaft kann durch Freilassung aufgehoben werden. Der Knecht steigt aber durch die Freilassung nicht in die gemeine Freiheit empor, sondern er wird nur in eine beschränkte Rechtsfähigkeit, in das Verhältnis einer rechtlich geschützten Hörigkeit eingeführt. Die südgermanischen Rechte unterscheiden später zwei Hauptarten privatrechtlicher Freilassung: eine Freilassung zu minderem Rechte und eine Freilassung zu höherem Rechte; durch diese erlangt der Freigelassene Freizügigkeit, durch jene dagegen noch nicht; der zu minderem Rechte Freigelassene lebt dann vielfach auf einem abhängigen Hofe und ist verpflichtet, durch Arbeit und Abgaben der Wirtschaft seines Herrn zu dienen. Er ist an die Scholle gebunden. Indessen sind die Dienste, die der so Freigelassene seinem Herrn schuldet, nicht ungemessen wie die des Knechtes, sondern gemessen. Und mit dieser Beschränkung der Dienste hängt seine Vermögensfähigkeit zusammen; er kann so auch für sich arbeiten und etwas verdienen, auch ist er durch ein eigenes Wergeld geschützt, ferner kann er mit Zustimmung seines Herrn eine volksrechtlich anerkannte Ehe schließen. — Die privatrechtliche Freilassung höherer Ordnung löst den Freigelassenen vom Hause seines Herrn los und verleiht ihm die Freizügigkeit. Doch fehlt ihm die volle Rechtsfähigkeit der Freigeborenen; es fehlt ihm die freigeborene Sippe. Dieser fehlende Schutz der Sippe muß durch einen Schutzherrn ersetzt werden. Erfolgt dagegen die Freilassung durch einen öffentlich-rechtlichen Akt, z. B. vor dem König oder Herzog, so wird der Freigelassene zum freien Volksgenossen. — Eine Mittelstellung zwischen Freien und Knechten nehmen bei den Westgermanen die Liten (Leten) oder Aldien oder Halbfreien ein. Diese bilden einen erblichen, durch das Volksrecht geschützten Stand. Sie sind an die Scholle gebunden, haben ihrem Herrn rechtlich fixierte Dienste und Abgaben zu leisten, besitzen die Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und Verträge zu schließen. Zur Verehelichung bedürfen sie der Erlaubnis ihres Herrn.

Die Entstehung des Litenstandes wird auf freiwillige Unterwerfung eines überwundenen Volkes zurückgeführt. Der Freie kann, wie in den Stand der Knechtschaft, so auch in den Stand der Liten eintreten, indem er sich freiwillig dahin begibt. Der Knecht kann durch Freilassung zum Liten emporsteigen.

III. **Fränkische Zeit.** In dieser Zeit scheint sich die Stellung der Liten etwas gehoben zu haben. Sie sind prozeßfähig und genießen das Recht des Eides. Da die Person des Liten nicht im Eigentum des Herrn steht, kann er den Liten nicht veräußern, wohl aber die Hufe, auf welcher der Lite sitzt, und die Dienste, die er zu leisten hat. Der Lite zahlt eine persönliche Abgabe an den Herrn (litimonium). Dazu kommen noch die Zinse und Dienste, die von der Hufe an den Herrenhof zu leisten sind; sie sind geringer als die des angesiedelten Knechtes. Bei einigen Stämmen sind die Liten auch heerespflichtig. Halbfrei sind auch die Kolonen, die sich in Gallien, in Bayern und Schwaben aus römischer Zeit her gehalten haben; auch sie sind erblich an die Scholle gebunden, schulden Abgaben und Dienste dem Herrn. In dieselbe Klasse gehört auch der bei den Bayern genannte Parschalk oder Parling.

In der fränkischen Zeit ist es vor allem die Kirche, die, wie sie zahlreiche Schutzmaßregeln zugunsten der Unfreien erwirkte, so auch die Freilassung sehr begünstigte und förderte. Die Freigelassenen wurden vielfach unter ihren Schutz gestellt. Schon die Gesetzgebung Konstantins hatte eine kirchliche Form der Freilassung geschaffen, darin bestehend, daß der Sklave in der Kirche vor dem Bischof freigelassen und darüber eine Urkunde aufgenommen wurde; diese Freilassungsform wurde dann auch in die germanischen Volksrechte aufgenommen. Diese durch die kirchliche Vermittlung Freigelassenen wurden Hörige derjenigen Kirche, die ihre Freilassung vermittelte, und standen unter ihrer Gerichtsbarkeit. Diese Freigelassenen der Kirche hießen tabularii, befanden sich in erblicher Abhängigkeit der Kirche und waren ihr zinspflichtig. Eine besondere Art der unter kirchlichen Schutz gestellten Freigelassenen waren die cerarii, solche, die der Kirche nur zu einem „Zins in Wachs" verpflichtet waren.

Aus der karolingischen Zeit stammt auch eine Abgabe der Freigelassenen, die später unter dem Namen Todfall, Sterbfall, Besthaupt, mortuarium, manus mortua im bäuerlichen Rechtsleben weiteste Verbreitung fand. Sie besteht darin, daß der Schutzherr nach dem Tode des Freigelassenen und jedes seiner Nachkommen das beste Stück der hinterlassenen Fahrhabe, z. B. das beste Pferd oder Rind oder Schwein oder das beste Gewand erhält. In Urkunden niederrheinischer und lothringischer Kirchen erscheint früh als Ersatz jener Leistung ein fester Geldbetrag (häufig 12 Denare), der post obitum bezahlt wird. Neben dem Todfall findet sich oftmals noch die Pflicht, einen mäßigen Jahreszins und im Falle der Verheiratung etliche Denare zu entrichten, eine Heiratsgebühr, die uns später unter dem Namen beddemund oder bumede begegnet. Die Halbfreien konnten durch Freilassung die volle Freiheit erlangen. Das fränkische Recht kannte eine Freilassung durch Schatzwurf (manumissio per denarium), die zum vollfreien Franken machte. Die manumissio in conspectu principis der spätrömischen Kaiserzeit wurde durch diese fränkische Freilassung per denarium vor dem König ersetzt; die symbolische Handlung bestand darin, daß der Lite dem Herrn einen Denar anbot, den dieser ihm aus der Hand schleuderte, so daß die Münze zu Boden fiel. Der Denar wurde als Kopfzins, als litimonium angeboten, aber vom Herrn verschmäht und so die Befreiung von der Zinspflicht, die den Halbfreien charakterisiert, zu rechtsförmlichem Ausdruck gebracht. Diese Art der Freilassung hieß denariatio, der, dem sie zu teil ward, homo denarialis. Über den Freilassungsakt stellte der König eine Urkunde (praeceptum denariale oder carta denarialis) aus. Seit dem 7. Jahrh. konnte die denariatio auch zur Freilassung von Knechten dienen.

Die Knechtschaft hat im fränkischen Reiche an Umfang und Verbreitung gewonnen, die Menge der Knechte ist erheblich größer geworden. Gallien besaß schon zur Zeit der Eroberung einen starken Bestand von Sklaven. Als Beute der fränkischen Sieger verfielen zahlreiche Gefangene dem Lose der Verknechtung. In karolingischer Zeit wurde die Zahl der Leibeigenen noch größer durch die freiwilligen Verknechtungen, zu welchen freie Leute im Drange der wirtschaftlichen Not und wegen Zahlungsunfähigkeit genötigt waren. Seit dem 9. Jahrh. brachten dann die Kämpfe mit den Slawen neue Kriegsgefangene und damit neue Knechte, die nunmehr allgemein als Sklaven bezeichnet wurden. Die rechtliche Stellung der Knechte besserte sich allmählich besonders unter dem

zunehmenden Einfluß des Christentums. Die Knechte wurden nun nicht mehr in jeder Beziehung als Sache, sondern in manchen Beziehungen als Personen behandelt; so erlangten sie im 9. Jahrh. ein eigenes Wergeld. Die Verbesserung der rechtlichen Lage war eine ungleichmäßige bei den verschiedenen Arten der Knechte. In gehobener Lage befanden sich die servi casati, Knechte, die auf einer Hufe ihres Herrn angesiedelt sind. Sie sitzen in kleineren Höfen, casae, hospitia. Nach der Hufe, welche sie bebauen, heißen sie auch mansionarii, mansuarii oder hobarii, Hübner. Sie hatten an den Hof ihres Herrn gewisse Zinse und Dienste zu leisten. Sie gehören untrennbar zur Hufe, können nun nicht mehr ohne die Hufe veräußert werden, sie werden als glebae adscripti wie unbewegliche Sachen behandelt. Die unangesiedelten Hofknechte (mancipia, iuniores) galten dagegen als bewegliche Sachen und konnten als solche frei, nur nicht außer Landes verkauft werden. Diese niedrigste Klasse der Knechte kam namentlich auch auf den Höfen unfreier Bauern, die selbst wieder solche Leute in ihrem Vermögen besaßen, vor. — Begründet wurde die Unfreiheit in der fränkischen Zeit durch Kriegsgefangenschaft, durch Abstammung von einem unfreien Vater oder einer unfreien Mutter, durch Verheiratung einer Freien mit einem Unfreien (vgl. d. Art. Ebenbürtigkeit Bd I, Sp. 1367/68), unter Umständen durch Verknechtung zur Strafe oder durch freiwillige Ergebung des zahlungsunfähigen Schuldners in die Schuldknechtschaft. Dem Einfluß der Kirche ist es zu danken, daß die Schuldknechtschaft seit der karolingischen Zeit durch Zahlung der Schulden oder durch Abarbeitung derselben wieder aufgehoben werden konnte; ebenso gelangte die zeitliche Beschränkung der Schuldknechtschaft bzw. die Verpfändung der Freiheit für gewisse Wochentage zur Anerkennung.

Eine höher stehende Klasse von Knechten waren ferner die Diener, welche den Dienst um die Person ihres Herrn versahen oder zur Führung des Haushalts verwendet wurden (famuli, pueri, vassi, vassalli, vassi ad ministerium, ministeriales; das Wort vassus ist keltisch und bedeutet soviel als Diener; in karolingischer Zeit gewann es erhöhte Bedeutung, indem es jetzt meist freie Leute bedeutete, welche in ein Dienstverhältnis höherer Ordnung zum König oder einem Großen eintraten). Die unfreie Dienerschaft gelangte zu militärischer Bedeutung, sie wurde verwendet zu Botschaften, Schutzgeleiten, zu Polizei- und Bütteldiensten, namentlich aber in den Fehden und Kriegsfahrten ihrer Herren. Als im Kriegswesen der Reiterdienst durchdrang, gewannen die dafür ausgerüsteten Ministerialen erhöhte Bedeutung; gleich freien Leuten empfingen sie Benefizien und wurden in die Stellung von Vasallen aufgenommen.

Die höchste gesellschaftliche und rechtliche Stellung erlangten unter den Knechten die Ministerialen des Königs (pueri regis, pueri aulici). Sie hatten das Wergeld des Liten, also das halbe des Gemeinfreien, konnten Ämter bekleiden und in die Zahl der königlichen Antrustionen aufgenommen werden. In der Karolingerzeit wurden sie von den Hörigen nicht mehr unterschieden; die Unfreien und Hörigen auf den Krongütern bildeten seitdem die einheitliche Klasse der fiscalini. Am frühesten und am niedrigsten fixiert waren die Leistungen und Zinse der Unfreien auf den Kirchengütern. Nur drei Tage der Woche sollten sie für das Kirchengut arbeiten, drei Tage für sich selbst arbeiten dürfen. Sie durften wie die Knechte des Königs in eigener Person vor dem öffentlichen Gerichte sich verantworten. Sie wurden mit den halbfreien Kirchenleuten trotz der rechtlichen Unterschiede zur Klasse der homines ecclesiastici zusammengefaßt.

IV. **Mittelalter:** 1. Die Dienstmannen oder Ministerialen. Wenn in der fränkischen Zeit das Wort minister oder ministerialis überhaupt die höheren Klassen der Unfreien bezeichnete, so nahm es im Laufe der Zeit wie das Wort „Dienstmann“ eine bestimmte Bedeutung an. Man verstand jetzt darunter nur Dienstleute des Königs und der Großen, die im Hofdienst oder als Reisige (equitando serviunt), zu Boten und Geleitediensten (itinerarii, scararii, scaremanni) oder zu Jagd und Krieg oder als Förster usw. Verwendung fanden. So bildeten diese Ministerialen seit dem 11. Jahrh. einen eigenen Geburtsstand, da für ihre Dienste eine besondere Erziehung und Vorbildung nötig war. Diese Ministerialen erhoben sich sehr bald auch über die freien Landbewohner und Stadtbürger und traten als Ritterstand bald unmittelbar hinter den der Edelherren. (Vgl. die Art. Adel, Ebenbürtigkeit, Fürst.) Ihre Unfreiheit äußerte sich hauptsächlich in ihrer persönlichen, einseitig unlösbaren Dienstpflicht, die ihnen nicht, wie den freien Lehnsmannen, durch besondern Vertrag, sondern durch ihre Geburt oblag. Ihre Dienste waren teils Hof- teils Kriegsdienste. Die Dienstmannen unterlagen der Zuchtgewalt ihres Herrn. Der Herr hatte ferner das Ehebewilligungsrecht bei Heiraten mit Ministerialen oder Hörigen eines andern Herrn; doch trat dieses Recht seit dem 12. Jahrh. allmählich stark zurück. Die Unfreiheit der Dienstmannen zeigte sich am deutlichsten dadurch, daß der Herr das Recht hatte, ihre Herrschaft auf andere zu übertragen, allerdings nur in Verbindung mit dem Lehen. Um einem Ministerialen die Freiheit zu geben, bedurfte es einer ausdrücklichen Freilassung des Herrn. [Über die Verschmelzung des unfreien mit dem freien Ritterstand vgl. den Art. Adel (Bd I, Sp. 84 f).] Im Laufe des 14. Jahrh. verschwanden die letzten Spuren der Unfreiheit der Dienstmannen. „Aus belehnten Eigenleuten hatte sich ein freier Lehnsadel entwickelt“ (Schröder, Lehrbuch der Rechtsgeschichte [⁵1907] 455).

2. Die Grundhörigen. Diese, in den Quellen des früheren Mittelalters gewöhnlich als „Zinsleute“ (censuales) bezeichnet, bildeten verschiedene Klassen. Zur höheren gehörten die oben genannten Fiskalinen und Wachszinsigen, zur niederen Klasse die alten Hörigen (Liten, Laten, Lassen, Aldien, Barleute, Barschalken), mit denen die angesiedelten Eigenleute (servi casati, mansuarii) vollständig verschmolzen waren. Wurde ein Leibeigener angesiedelt, so stieg er damit in den Litenstand empor. Die Grundhörigen waren gutsherrliche Hintersassen und untrennbar mit dem Gute verbunden (glebae adscripti). Die Abgaben, die sie zu leisten hatten, waren der bereits oben erwähnte „Sterbefall“ und die Heiratssteuer. Ein dem Herrn zustehendes ius primae noctis kennt das deutsche Recht nicht (vgl. K. Schmidt, Ius primae noctis, 1881). Ferner hatten alle Hörigen dem Herrn Kopfzins und Erbschaftssteuer zu entrichten. — Die Aufhebung der Hörigkeit erfolgte durch Freilassung mittels Freibriefes.

3. Die Leibeigenen. Diese bildeten die unterste Stufe der Bevölkerung, sie hießen die „Eigenen, Eigenleute“ (servi, mancipia). Diese gehörten mit ihrer Person dem Herrn zu eigen, sie waren „Leibeigene“. Sie hatten ungemessene Dienste zu leisten, und zwar Tag für Tag, weshalb sie auch „Tagwerker, Tagknechte“ (dagescalki, dagewardi, tagewerker, dagewerchten, servi cotidiani) hießen. Eigenes Vermögen konnten sie nicht erwerben; ihr Herr konnte sie züchtigen, aber nicht töten; ein Wergeld besaßen sie nicht. Gerichtlich wurden sie von ihrem Herrn vertreten. Der Leibeigene konnte durch Ansiedlung oder durch Freilassung zum Hörigen werden. Tatsächlich gelangten in dieser Periode sehr viele Leibeigene zu einem gutsherrlichen Amte oder wurden selbständige Gewerbetreibende, die nur noch gemessene Dienste an ihre Herren zu leisten hatten und Leibzins und Erbsteuer der Grundhörigen zu zahlen hatten. Schuldknechtschaft gab es jetzt auch nicht mehr, freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft kam nur selten vor, dann und wann wurden Grundhörige, welche ihre Pflichten gegen ihre Herren nicht erfüllten, zur Strafe in die Leibeigenschaft versetzt.

Im 12. und 13. Jahrh. hatte sich die Lage des Bauernstandes sehr günstig gestaltet. Es kam dazu der Grundsatz „Stadtluft macht frei“, wonach derjenige, der Jahr und Tag ohne gerichtliche Ansprache seitens eines nachfolgenden Herrn in einer Stadt gewohnt hatte, in seiner Freiheit verblieb. So waren im 13. und 14. Jahrh. Leibeigenschaft und Hörigkeit überall im Schwinden begriffen.

Das 15. Jahrh. brachte infolge des Wachstums der Bevölkerung, des Aufhörens der Städtegründungen, des Aufkommens der städtischen Geldwirtschaft, der Abschließung der städtischen Handwerker in Zünften einen Rückschlag. So kam es, daß zahlreiche freie Bauern brotlos wurden und froh waren, durch Ergebung in Hörigkeit oder gar Leibeigenschaft ihr tägliches Brot zu bekommen. So „bereiteten sich die Verhältnisse vor, die, durch andere Umstände unterstützt, im Beginn der folgenden Periode die allgemeine Erhebung der Bauern gegen ihre Unterdrücker hervorriefen“ (Schröder a. a. O. 471).

V. **Neuzeit bis zur französischen Revolution.** Die Lage der Bauern wurde nach dem Niederschlagen des Bauernkrieges von 1525 noch drückender, es wurden nun auch die bis dahin freien Bauern zinspflichtig, hörig, ja sogar leibeigen. Vielfach wurden auch diejenigen Stadtgemeinden, welche es mit den Bauern gehalten hatten, der Leibeigenschaft unterworfen (vgl. Oberrheinische Stadtrechte I. 170).

1. Im Westen Deutschlands. Hier gestaltete sich die Lage der Leibeigenen besser als im Osten. Sie hatten dem Grundherrn auf Grund ihres Leihegutes Frondienste und ihm als Leibherrn Gesindedienste zu leisten und durften nur mit Genehmigung ihres Herrn außerhalb des Landes sich verheiraten oder außer Landes ziehen. Ihre Leistungen bestanden in der Entrichtung eines Leibzinses in Geld oder in Gestalt eines Huhnes, ferner in dem bereits oben erwähnten „Sterbfall“ (auch „Leibfall“ genannt), der im 18. Jahrh. nur noch als ein verhältnismäßiger Zuschlag zu der auch von Freien zu entrichtenden Erbschaftssteuer erschien. In Westfalen erhielt dagegen der Herr einen bestimmten Bruchteil des Nachlasses des Leibeigenen. Im 16. Jahrh. beerbte der Herr auch unverheiratete oder kinderlos verstorbene Leibeigene; dieses sog. „Hagestolzenrecht“ galt z. B. in der Kurpfalz, in Westfalen und der Schweiz. Die Leibeigenen waren in dieser Periode vermögensfähig und berechtigt, sich loszukaufen. Die Taxen für den Loskauf waren später fest, so daß sie nur als besonderer Zuschlag zu der Nachsteuer, die freie Einwohner beim Abzug zu zahlen hatten, empfunden wurden. In vielen Gegenden des Westens besaßen die Leibeigenen auch Freizügigkeit und Heiratsfreiheit; so kam es, daß in vielen Dörfern Leibeigene der verschiedensten Herren in buntem Gemische saßen, während alle Dorfbewohner demselben Gerichtsherrn unterworfen waren. Den dadurch sich ergebenden Mißständen half man durch Freizügigkeitsverträge ab, wodurch die Leibeigenen das Recht freien Abzuges erhielten innerhalb des Vertragsgebietes, hatten sich dafür aber der Leibherrschaft, sei es des Gerichtsherrn des Niederlassungsortes (lokale Leibeigenschaft) oder des Grundherrn der Hofgenossenschaft, in die sie eintraten (reale Leibeigenschaft), zu unterwerfen (vgl. Schröder a. a. O. 828).

2. Im Osten Deutschlands hatten verschiedene Umstände, so namentlich der Dreißigjährige Krieg und die dadurch herbeigeführte Entvölkerung, zum Großgrundbesitz geführt, wodurch die meisten nicht freien Kolonisten zur Hofhörig-

keit herabgedrückt wurden. Namentlich schroff gestaltete sich in Polen die Leibeigenschaft im 16. Jahrh. Während im Westen nur Leibzins und Sterbfall entrichtet wurden, hatten im Osten die Bauern ungemessene Frondienste zu leisten. Abzug war dem Bauern hier nur gestattet, wenn er einen Ersatzmann stellte. Die Kinder dieser Hofhörigen mußten auf dem Hofe Gesindedienste tun. Heiraten oder ein Handwerk lernen durften sie nur mit Genehmigung ihres Herrn. Da im Osten die Freizügigkeit unbekannt war, so gehörten alle Dorfbewohner demselben Gutsherrn, der zugleich ihr Gerichtsherr war. Sie blieben Hofhörige und Zubehör des Herrenhofes. Ja vielfach nahmen dort die Herren das Eigentum an der Person ihrer Hofhörigen und das Recht, diese zu verkaufen, in Anspruch.

Noch zu Ende des 17. Jahrh., in den Jahren 1679 und 1680, schickten die böhmischen Bauern Gesandte nach Prag, um dem Kaiser vorzustellen, daß der Grundherr dem Bauern nur das nackte Leben in Hunger und Elend lasse; da dies nichts half, erfolgte ein Aufstand des Landvolkes, der mit militärischer Gewalt unterdrückt wurde. Aus dem 16. Jahrh. wissen wir, wie der Zugang zum Gerichte des Landesherrn den Bauern in der Mark Brandenburg erschwert wurde.

VI. **Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit.** 1. In Österreich und Preußen. Der Ursprung des staatlichen Bauernschutzes ist vielfach in den fiskalischen Interessen zu suchen. Seit dem Dreißigjährigen Kriege hatte sich z. B. in Österreich die Grundsteuer ausgebildet, die wesentlich auf den bäuerlichen Gütern ruht. Der Staat hatte also ein Interesse daran, daß diese Bauerngüter nicht verschwanden. Wenn nun der Bauer durch seinen Gutsherrn überlastet war, so war die Folge für den Staat ein Steuerausfall. So sorgte der Staat dafür, daß dem Bauern nicht zu hohe Fronen zugemutet wurden; so befolgten Österreich und Preußen gleichmäßig den Grundsatz: Bauerngüter dürfen von der Gutsherrschaft nicht eingezogen werden. Unter Maria Theresia fing der Bauer an, als Mensch zu gelten. Doch erst Joseph II. vernichtete die Erbuntertänigkeit, nunmehr wurden auch die Bauern der Gutsherren frei, nachdem bereits vorher die Domanialbauern frei geworden waren unter Maria Theresia.

Diese Erbuntertänigkeit war aber doch nicht das, was die Bezeichnung, die man ihr bisweilen gab, andeuten könnte, Leibeigenschaft; die Erbuntertänigkeit ist zwar ein Stand der Unfreiheit, aber nicht Sklaverei; sie fesselte den Bauer an das Gut des Herrn, nicht aber an die Person des Herrn; auch gestattete sie ihm Vermögenserwerb. Das berühmte Patent Josephs II. vom 1. Nov. 1781 hob jede Unfreiheit völlig auf. Erst 26 Jahre später, 1807, folgte Preußen unter Friedrich Wilhelm III. Seit 1799 bis 1805 fand dort die langsame, aber sichere Umwandlung der Domänenbauern in freie Leute und mäßig belastete Eigentümer statt; die völlige Aufhebung der Erbuntertänigkeit, auch für die Gutsherrnbauern, folgte dann 1807.

2. In den deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Schon vorher hatten nach dem Vorbilde der französischen Revolutionsgesetzgebung Baden, Hohenzollern-Hechingen, Isenburg und Schleswig-Holstein die Bauernbefreiung durchgeführt. Es folgten Bayern (1808), Oldenburg (1811), Württemberg (1817), Großherzogtum Hessen und Mecklenburg (1820); in Mecklenburg erhielten die Bauern zwar das Recht des Abzuges, aber nicht das Recht, sich beliebig im Lande anzusiedeln. In Hannover, Kurhessen (1831) und Sachsen (1832) befreite man erst unter dem Druck der Julirevolution (1830) die Bauern von jeder rechtlichen Abhängigkeit.

VII. **Die Hörigkeit und Leibeigenschaft in andern Ländern.** 1. In Frankreich dürfte es kaum zu einer förmlichen rechtlichen Erhebung der eigentumslosen Leibeigenen zu Hörigen mit beschränktem Eigentumsrecht gekommen sein, wenigstens nicht in der Regel und nicht auf dem Wege der Gesetzgebung. In der Bretagne hörte die Unfreiheit infolge der durch die Normannenkriege herbeigeführten Verwirrung und Unmöglichkeit, die Herrschaftsrechte auszuüben, schon im 9. Jahrh. auf. In der Normandie verschwand sie im 12., in Isle de France im 13. Jahrh., an dessen Ende sie dort nicht mehr vorkam, und so hörte sie allmählich noch im Mittelalter überall in Frankreich auf, so daß es dort vor der Revolution nur noch in der erst 100 Jahre früher von Spanien abgetretenen Franche-Comté etwa 12 000 Unfreie gab, zu denen dann noch die von Nevers, welches als Kronlehen im Besitze des Hauses Gonzaga war, zu rechnen sind.

2. Ähnlich wie in Frankreich vollzog sich der allmähliche Befreiungsprozeß der Unfreien verschiedener Art auch in Italien. Kaiser Heinrich V. machte dort die Handwerker der Städte frei. Die Stadt Bologna schenkte auch allen ackerbautreibenden Hörigen usw. die Freiheit. Es waren dort überhaupt die städtischen Kommunen mächtige Hebel zur allmählichen Vernichtung der persönlichen Unfreiheitsverhältnisse. Sie gewährten nämlich den flüchtigen Leibeigenen und Hörigen Zuflucht, kauften unter Umständen auch solche los und bewogen sogar in Fehden mit großen Grundherren, welche sie auszufechten hatten, die Unfreien zum Aufruhr gegen jene und zur Unabhängigkeitserklärung. So nahm denn die Zahl der Unfreien immer mehr ab. Auch verminderte sich im 12. und 13. Jahrh. die Zahl der dem häuslichen Dienste gewidmeten Unfreien durch das Aufkommen der Verwendung von Dienstboten, wie sie noch jetzt diese Arbeiten versehen. Doch fanden sich in Italien noch im 14. Jahrh. Hörige vor, und in Venedig und seinem Gebiete werden in dieser Zeit sogar noch christliche Sklaven erwähnt, worunter sicher zu häuslichen Diensten verwendete Leibeigene zu verstehen sind. — Im allgemeinen gestaltete sich die Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung infolge dieser fortschreitenden persönlichen Befreiung günstiger. Die größere Unabhängigkeit spornte zur Entwicklung der individuellen Fähigkeiten an, und die Aussicht auf den Genuß der Früchte des eigenen Fleißes war ein Antrieb zur Arbeit. So hat sich jene arbeitsfreudige und mäßige Landarbeiterschaft gebildet, welche in einzelnen Teilen Italiens als Kleingrundbesitzer, in andern, wie in Toskana, Umbrien, Ligurien, als Halbpächter besteht. In andern Fällen, wie namentlich auf den Latifundien der Lombardei, hat die persönliche Befreiung der Landbevölkerung, welcher nicht genügende Maßregeln zum Schutz der wirtschaftlichen Existenz der Emanzipierten zur Seite gingen, die Proletarisierung der früher zwar unfreien, aber vor Not geschützten Bevölkerung zur Folge gehabt.

Wenn genuesische Gesetze noch im 16. Jahrh. von einem eigentlichen Sklavenverhältnis redeten, von dem Diebstahl von Sklaven handelten, den Verkauf solcher nach Ägypten verboten usw., so ist in diesen Fällen sicher nicht von Leibeigenen die Rede, sondern es handelt sich da offenbar um Ungläubige, um Kriegsgefangene aus den Barbareskenstaaten und andern mohammedanischen Ländern oder um aus diesen fortgeschleppte Einwohner, nicht aber um eingeborene Christen. Es müssen also solche Reste barbarischer Sitten auf Rechnung der damaligen grausamen Kriegführung zwischen Christen und Mohammedanern, deren Schuld ganz überwiegend den letzteren beizumessen ist, gesetzt werden; denn die gesamte einschlägige Gesetzgebung und Rechtsentwicklung der romanischen Länder ging auch noch am Ende des Mittelalters auf die Befreiung der einzelnen von den Banden persönlicher Abhängigkeit hinaus und beseitigte auch bis auf wenige, allerdings sehr harte und an die schlimmsten Zeiten der antiken Unfreiheit erinnernde Reste die Überbleibsel sowohl der Leibeigenschaft als der Hörigkeit.

3. In England war die Leibeigenschaft bereits zu Zeiten Eduards VI., in der Mitte des 16. Jahrh., erloschen, und zwar durch gewohnheitsrechtliche Fortbildung.

4. Am längsten hielt sich die Leibeigenschaft in Rußland. Sie bildete dort die Grundlage der agrarischen Organisation, und ihre Verhältnisse waren aus dem alten slawischen Gemeinbesitz des Grund und Bodens erwachsen, den auch die unter Peter dem Großen erst zur vollen Ausbildung gelangte Leibeigenschaft nicht ganz zu vernichten vermochte. Wie tief die Stellung der Leibeigenen noch am Ende des 18. Jahrh. war, ergibt sich daraus, daß ihnen Kaiser Paul im Jahre 1797 die Erleichterung verschaffen mußte, daß sie an Sonntagen zu keiner Arbeit von ihren Gutsherren gezwungen werden konnten. Ein großer Fortschritt fand dann aber unter Kaiser Nikolaus I. (1825/55) statt: es ward den fast 20 Millionen Bauern der Staatsdomänen eine Organisation gegeben, welche denselben das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden gewährte, welch letztere in Rußland einen unter die Gemeindeglieder nach einem Turnus zur Nutznießung zu verteilenden Landbesitz haben. Noch wichtiger aber war der Ukas von 1842, welcher den Gutsherren erlaubte, mit ihren Leibeigenen Verträge über ihre Leistungen an Fronden, Naturalien oder Geld abzuschließen, die Unfreien demnach rechtsfähig machte. Daran schlossen sich ein Ukas von 1847, welcher der leibeigenen Gemeinde das Recht verlieh, die zu öffentlicher Feilbietung gelangenden Liegenschaften ihres Leibherrn anzukaufen, und ein solcher von 1848, der auch den einzelnen Leibeigenen das Recht zusprach, Grundbesitz zu erwerben. Das alles, wie auch die bereits unter Alexander I. (1801/25) erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen war aber nur das Vorspiel zu Wichtigerem, nämlich zu dem Manifest Alexanders II. (1855/81) vom 19. Febr. (3. März) 1861 und dem diesem angehängten Statut, wodurch die näheren Bestimmungen in betreff der Emanzipation aller Leibeigenen des gewaltigen Reiches getroffen wurden und eine Periode zum Teil schlimmster Bedrückungen ihr Ende fand, wenn auch manche übereilte Maßregeln das materielle Wohl der Freigelassenen nicht genügend gegen deren eigene Unerfahrenheit sicherten.

Literatur. Allgemeine Werke: Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. (⁵1844); F. Walter, Deutsche Rechtsgesch. (1857); G. Phillips, Deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. (⁴1859); v. Schulte, Deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. (1881); Waitz, Verfassungsgesch. (8 Bde) I (³1880) II (³1882) III (²1883) IV (²1885) V (²1893, hrsg. von Zeumer) VI (²1896, hrsg. von Seeliger); Fustel de Coulanges, L'alleu et le domaine rural (2 Bde, 1888/89); Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (4 Bde, 1886); v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. (4 Bde, 1879/1901); Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I (²1906); R. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. (⁵1907) u. die dort S. 430, 444 u. 815 f angeführte Literatur.

Spezialuntersuchungen: Kindlinger, Gesch. der dtsch. H., insbes. der sog. Leibeigenschaft (1819); Frhr v. Fürth, Die Ministerialität (1836); Zallinger, Ministeriales u. Milites (1878); Sugenheim, Die Aufhebung der Leibeigenschaft u. H. in Europa (1861); Boos, Liten u. Albionen nach den Volksrechten (Gött. Diss., 1874); Jastrow, Über das Eigentum an u. von Sklaven nach den dtsch. Volksrechten, in Forschungen zur dtsch. Gesch. XIX 626 ff; ders., Zur strafrechtl. Stellung der Sklaven bei Deutschen u. Angelsachsen, in Gierkes Untersuchungen II (1878); R. Sohm, Die liberti der altgerman. Zeit, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. Bd 21; K. Schmidt, Ius primae noctis (1881); Stock, Die Freilassung im Zeitalter der Volksrechte (Hall. Diss., 1881); H. Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf, in den Histor. Aufsätzen für Waitz (1886); K. Köhne, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen

Recht (1888); E. Goldmann, Beiträge zur Gesch. der altgerman. Freilassung durch Wehrhaftmachung (1904); Löwe, Die rechtl. Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter (Gött. Diss., 1888); Vinogradoff, Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten, in Forschungen zur deutschen Gesch. XVI 599; Zeumer, Über die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränk. Recht, in Forschungen zur deutschen Gesch. XXIII 189; G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung in Österreich u. in Preußen, im Jahrbuch für Gesetzgebung usw., hrsg. von G. Schmoller, 18. Jahrg., 2. Hft (1894), S. 69 ff; K. Grünberg, Die Bauernbefreiung u. die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren u. Schlesien (2 Bde, 1893/94); G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung u. der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens (2 Bde, 1887); derf., Die Landarbeiter in Knechtschaft u. Freiheit (1891); M. Manlik, Das Leben u. Treiben der oberdeutschen Bauern im 13., 14. u. 15. Jahrh. (Progr. Landskron 1892); E. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters vornehmlich in Süddeutschland, in Westdeutsche Zeitschr. Jahrg. 4; Knapp, Ges. Beitr. zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch., vornehmlich des deutschen Bauernstandes (1902); G. Seeliger, Die soziale u. politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität u. Landleihen (1903); G. F. Knapp, Grundherrschaft u. Rittergut (1897); G. v. Below, Der Osten u. der Westen Deutschlands, der Ursprung der Gutsherrschaft, in Konrads Jahrbüchern Bd 64; Fuchs, Bauern, im Wörterb. der Volkswirtschaft I; Lamprecht, Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrar. Unruhen des 15. u. 16. Jahrh., in Preuß. Jahrbüchern Bd 56); Th. Knapp, Über Leibeigenschaft seit dem Ausgang des Mittelalters, in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, 19. Germ. Abt.); Fuchs, Bauernbefreiung, im Wörterbuch der Volkswirtschaft; G. F. Knapp, G. Buchenberger, A. Grünberg, Bauernbefreiung, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I; Hagelstange, Soziale Lage des süddeutschen Bauernstandes im Mittelalter (Gött. Diss., 1897); derf., Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter (1898); Memminger, Zur Gesch. der Bauernlasten mit bes. Beziehung auf Bayern (Berner Diss., 1900); Gebauer, Die Volkswirtschaft im Kgr. Sachsen (3 Bde, 1889 ff); Sommerlad, Die soziale Wirksamkeit der Hohenzollern (1899); Vogt, Zur Vorgesch. des Bauernkrieges (1887); Stolze, Zur Vorgesch. des Bauernkrieges, in Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, hrsg. von Schmoller 18, 4; Grupp, Die Ursachen des Bauernkrieges, in Histor.-polit. Blätter 124; Wuttke, Gesindeordnungen u. Gesindezwangsdienst, in Schmollers Forsch. Hft 12, 4 (1894); Glog, Beiträge zur Gesch. der Leibeigenschaft in Holstein (1901); Kraaz, Bauerngut u. Frondienste in Anhalt vom 15. bis 19. Jahrh. (1898); Haun, Bauer u. Gutsherr in Kursachsen. Schilderung der ländlichen Wirtschaft u. Verfassung im 16., 17. u. 18. Jahrh. (1892); Korn, Gesch. der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg bis 1700, in Zeitschr. für Rechtsgesch. Bd 11; Fuchs, Zur Gesch. der gutsbäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenb., ebd. Bd 25; v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Pommern, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung, 9. Germ. Abt.; derf., Die Leibeigenschaft in Ostpreußen, ebd. 8; Paul Allard, Esclaves, serfs et mainmortables (1884); Ingramm, Gesch. der Sklaverei u. der H. (1895); Th. Knapp, Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 17. bis ins 19. Jahrh., in Württemberg. Neujahrsbl. (1901); derf., Die Grundherrschaft im südwestl. Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zur Bauernbefreiung des 19. Jahrh., in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, 22. Germ. Abt.; derf., Bemerkungen über südwestdeutsche Leibeigenschaft, in dessen Gesammelten Beiträgen zur Rechts- u. Wirtschaftsgesch. (1902); Darmstädter, Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz u. Lothringen (1897); Kopp, Zehntwesen u. Zehntablösung in Baden (1899); Hertzog, Bäuerliche Verhältnisse im Elsaß (1886); Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896); Reinbeck, Das Recht des bäuerl. Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig (1903); Böhlau, Über Ursprung u. Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, in Zeitschrift für Rechtsgesch. 10. [E. Baumgartner.]

Hypotheken s. Grundlasten; vgl. auch Grundbuchamt.

Hypothekenbanken s. Bank- und Kreditinstitute.

J.

Jagd- und Fischereirecht. [Geschichte; Jagdregal; Jagdfreiheit; Jagdgesetze; Schonzeit; Wildschaden; Fischerei.]

Jagd und Fischerei sind ihrer rechtlichen Natur nach, wie der Tierfang überhaupt, eine Art des unmittelbaren Eigentumserwerbs. Das römische wie das deutsche Recht betrachtet die wilden, ungezähmten Tiere als herrenlose Sachen (res nullius), an welchen durch bloße Okkupation Eigentum erworben wird. Grundsätzlich kann daher ein jeder das wilde Tier, wo er es findet, einfangen oder erlegen und sich zueignen. Das römische Recht hat diesen Grundsatz auch den sog. jagdbaren Tieren gegenüber, worunter im allgemeinen die in ihrer natürlichen Freiheit lebenden nutzbaren Landtiere zu verstehen sind, aufrecht erhalten und nur insofern eine Schranke gesetzt, als der Eigentümer des Grund und Bodens das Betreten seines Eigentums jedem Dritten verwehren kann. Im übrigen aber besteht kein Unterschied, utrum in suo fundo quis capiat an in alieno (l. 3 pr. D. 41, 1).

I. **Jagdrecht.** Das deutsche Recht dagegen hat die Jagd von alters her auf den eigenen Grund und Boden des Besitzers beschränkt. Danach konnte, abweichend von den Grundsätzen des freien Tierfangs, nicht jeder überall, sondern nur der Eigentümer auf seinem eigenen Grund und Boden das Wild sich aneignen, und es mußte derjenige, der auf fremdem Eigentum ohne Erlaubnis des Besitzers Wild erlegte, dasselbe an letzteren ausliefern. Dieser Zustand, wonach also das Jagdrecht sich lediglich als eine Pertinenz des Grundeigentums darstellt, hat mit der eigenartigen Entwicklung der Grundeigentumsverhältnisse in Deutschland ebenfalls seine Änderungen erfahren. Schon mit der Ausbildung des Unterschieds zwischen echtem Eigentum, das nur der freie Mann haben konnte, und dem unvollkommenen Eigentum, das dem Unfreien zustand, sowie mit der Entwicklung des Lehnswesens vollzog sich notwendig immer mehr eine Einschränkung des ursprünglichen ausschließlichen Okkupationsrechts des Eigentümers, bis schließlich zu Anfang des 16. Jahrh. die schon seit langem betriebene Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtsame zu einer völligen Ausscheidung des Jagdrechts aus den Befugnissen des Grundeigentums und zu der allgemeinen Annahme eines Jagdregals führte, vermöge dessen die Jagdgerechtigkeit nur dem Landesherrn zustand und nur von diesem an andere verliehen werden konnte.

Aus der interessanten Geschichte der Entwicklung des Jagdregals ergibt sich, daß vornehmlich der Forst- und Wildbann mit den landesherrlichen Wildbahnen der älteren Zeit vorbereitend gewirkt hat. Schon im 9. Jahrh. und früher hatten die Landesherren Gelegenheit gefunden, den Wildbann auch über das Domanialbesitztum auszudehnen, so daß er schon frühzeitig alle größeren Waldungen umfaßte, die nicht ausschließlich durch einzelne Personen oder Gemeinden benutzt wurden. So kam es, daß bald ganze Länderstriche unter den Wildbann gestellt waren, in welchen nun, wie es hieß, „dem Wilde Frieden gewirkt“ und bei Strafe der Entrichtung der Königsbuße es verboten war, ohne landesherrliche Erlaubnis zu jagen. Daneben wurden kraft der hoheitlichen Polizeigewalt Vorschriften zur Beobachtung einer gehörigen Forstökonomie bei Benutzung der Holzungen erlassen, die sich auf alle Waldungen ausnahmslos bezogen und vielerorts sogar trotz des Widerstands der Bauern, welche die freie Benutzung ihrer Waldungen verlangten, bis zu einem förmlichen Anweisungsrecht der landesherrlichen Forstbeamten, Holzgrafen und Gerichtsherrschaften führten. Diese von den landesherrlichen Beamten geflissentlich geförderte Ausdehnung der obrigkeitlichen Gerechtsame bewirkte, daß es bereits zu Anfang des 16. Jahrh. in Deutschland als ausgemacht galt, daß der Landesherr die Jagd auch auf dem Grund und Boden der einzelnen Untertanen untersagen könne. Diese Anschauung aber, die insbesondere von den Juristen der damaligen Zeit vertreten wurde und der ganzen Forst- und Polizeigesetzgebung jener Periode zugrunde liegt, führte dann weiter zur Annahme eines wirklichen Jagdregals, das nur dem grundbesitzenden Adel gegenüber, der vermöge seiner Landstandschaft seine hergebrachten Rechte besser zu behaupten in der Lage war, in manchen Distrikten insofern einer Beschränkung unterlag, als es nur auf die hohe Jagd bezogen wurde, während die mittlere und niedere Jagd dem Adel verblieb.

Obgleich das Regal gemeinrechtlich niemals förmlich eingeführt worden ist (erst das preußische Allgemeine Landrecht hat dasselbe ausdrücklich anerkannt [TI II, Tit. 16, § 36]), hat dasselbe doch tatsächlich bestanden bis zum Jahre 1848, das mit seiner Umwälzung auch hier völligen Wandel geschaffen, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, und zwar ohne jede Entschädigung, aufgehoben und jedem Eigentümer das volle Jagdrecht auf seinem Grundbesitz eingeräumt hat. Für Preußen ist dies durch das Gesetz vom 31. Okt. 1848 geschehen, und in gleicher oder ähnlicher Weise sind auch die Gesetzgebungen der übrigen Staaten Deutschlands vorgegangen.

Die hierdurch gewährte völlige Freiheit der Jagd zeigte jedoch bald ihre Unzuträglichkeiten und ihren unheilvollen Einfluß auf die kleinen Besitzer, die vielfach ihre Wirtschaft vernachlässigten, um der Jagd obzuliegen. Überhaupt wurde durchweg die Ausübung der Jagd in so wüster Weise betrieben, daß nicht allein eine gänzliche Vernichtung des Wildstandes zu befürchten, sondern auch wegen des allgemeinen Gebrauchs der Schußwaffen die persönliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung gefährdet war. Die Staatsgewalt war deshalb genötigt, hier Einschränkungen zu treffen.

In Preußen erschien das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, das zwar den Grundsatz von der Freiheit der Jagd bestehen läßt, im übrigen aber für die Ausübung der letzteren so wesentlich einschränkende Bestimmungen enthält, daß in Wirklichkeit von Jagdfreiheit nicht mehr die Rede sein kann. Wesentlich gleiche Gesetze sind auch in den übrigen Staaten ergangen, so daß trotz der zahlreichen, vielfach schon durch die territoriale Verschiedenheit der einzelnen Ländergebiete bedingten Abweichungen in Einzelbestimmungen doch allgemein eine Gleichmäßigkeit in der prinzipiellen Rechtsauffassung herrscht, wonach zwar das Jagdrecht an sich jedem Grundeigentümer innerhalb der Grenzen seines Besitztums zusteht, die Ausübung desselben aber aus polizeilichen und nationalökonomischen Rücksichten an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft ist.

Hierdurch sind auch die Zweifel an der rechtlichen Natur des Jagdrechts als des ausschließlichen Rechts auf die Okkupation der für jagdbar erklärten wilden Tiere beseitigt. Das Wild ist, solange es in seiner natürlichen Freiheit lebt, nicht Eigentum des Grundbesitzers, auf dessen Territorium es sich aufhält, sondern dasselbe wird als herrenlose Sache erst durch die Okkupation des Berechtigten zum

Eigentum des letzteren. Wem das Eigentum an dem durch einen Unberechtigten (Wilderer) erlegten Wilde zusteht, ist nach deutschem Recht nicht ganz zweifelsfrei. Nach der Konsequenz des römischen Rechts, welches, wie bereits oben erwähnt, dem Grundeigentümer nur das negative Recht zusprach, andern das Betreten seines Grundstücks zu untersagen, im übrigen aber an den Grundsätzen des freien Tierfangs festhielt, erwarb unzweifelhaft der Wilderer an dem von ihm erlegten Wilde durch die bloße Besitzergreifung das Eigentum, und es stand auch dem Grundeigentümer weder eine dingliche noch eine persönliche Klage auf Herausgabe des Wildes zu. Für das Gebiet des deutschen Rechts aber liegt nach der Entwicklung, die das Jagdrecht hier genommen hat, die Sache anders. Zwar wurde auch hier stets an dem Grundsatz festgehalten, daß das Eigentum erst durch die Okkupation erworben wird, und man könnte deshalb, da eine solche von seiten des Berechtigten in diesem Falle gar nicht stattgefunden hat, zu der Konsequenz gelangen, auch einen Eigentumserwerb auf seiten des Berechtigten zu leugnen; allein man wird hier der in Theorie und Praxis vorherrschenden Rechtsansicht folgen müssen, welche der Ausschließlichkeit des Okkupationsrechts eine so große Bedeutung beilegt, daß auf Grund derselben dem Berechtigten auch an dem von dem Wilderer erlegten Wilde das Eigentum zuzusprechen ist.

Was die Einschränkungen im einzelnen angeht, so beziehen sich dieselben sowohl auf die Person derjenigen, welche die Jagd ausüben wollen, wie auf den Gegenstand, die Zeit und den Ort der Jagd und die Art der Ausübung derselben. So sehr die Jagdgesetze der einzelnen Landesteile in ihren Spezialbestimmungen auch voneinander abweichen, so zeigen dieselben in ihrem Hauptinhalte doch durchweg eine Übereinstimmung. Danach ist nur dem Besitzer eines größeren, zusammenhängenden Areals die Ausübung der Jagd auf demselben gestattet. So erfordern unter anderem das preußische Jagdgesetz vom 7. März 1850 und die Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 einen Flächeninhalt von 300 Morgen; nach dem früheren kurhessischen Gesetz vom 7. Sept. 1865 sind 100 Kasseler Acker = 125 preußische Morgen, nach dem bayrischen Gesetz vom 30. März 1850 mindestens 240 bayrische Tagwerke im Flachlande und 400 Tagwerke im Hochgebirge erforderlich. Befindet sich ein solcher Komplex im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer, so darf die Jagd nur von einem, höchstens dreien ausgeübt werden. Diejenigen Grundstücke, welche nicht den zur eigenen Ausübung der Jagd erforderlichen Flächeninhalt haben, werden der Regel nach zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt, in welchen dann die Jagd entweder an einzelne Personen, deren Anzahl wiederum gesetzlich beschränkt ist, verpachtet oder durch einen angestellten Jäger ausgeübt wird. Für jeden, der die Jagd ausüben will, ist ferner ein von der Obrigkeit auszustellender Jagdschein erforderlich, der wegen Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden kann.

Bezüglich der Zeit besteht allgemein zur Erhaltung eines ordentlichen Wildstandes die Beschränkung, daß während der Brunst- und Setzzeit des Wildes, der sog. Schon- und Hegezeit, die in den einzelnen Landesteilen und je nach der Gattung der Tiere verschieden bemessen ist, nicht gejagt werden darf. Eine Einschränkung der örtlichen Grenzen des Jagdreviers endlich ist durch die Bestimmung der Wildbahn gegeben, welche regelmäßig das Jagen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, wo Menschen verkehren, sowie in der Nähe von Städten und Dörfern und auf umzäunten Grundstücken untersagt. Das frühere Recht der Wildfolge, d. i. das Recht, die Okkupation des Wildes auch in fremdem Revier vorzunehmen, falls die Handlung des Erlegens schon in eigenem Revier begonnen hat, ist in rechtlich nicht ganz folgerichtiger Ausdehnung des Grundsatzes, daß niemand auf fremdem Grund und Boden ein Jagdrecht haben soll, durch die meisten neueren Jagdgesetze aufgehoben.

Dem Gegenstand nach ist die Jagd beschränkt auf die jagdbaren Tiere. Begreift man hierunter auch gewöhnlich, wie bereits erwähnt, alle in ihrer natürlichen Freiheit lebenden nutzbaren Landtiere, so ist es doch überall der Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, welche Tiere zu den jagdbaren Tieren gerechnet werden sollen. Nur auf diese erstreckt sich die Jagd, während alle übrigen wilden Tiere grundsätzlich Gegenstand des freien Tierfanges sind. Je nachdem sich die Jagd auf die eine oder andere Tiergattung bezieht, wird dieselbe in höhere und niedere, an manchen Orten auch noch in mittlere Jagd eingeteilt. Überall und stets ist das Rot- und Hirschwild zur höheren Jagd gerechnet; im übrigen aber ist diese Einteilung je nach Herkommen und Gesetzgebung in den einzelnen Landesteilen eine verschiedene. Gegenwärtig hat dieselbe infolge der Aufhebung des Regals in rechtlicher Beziehung überhaupt ihre Bedeutung verloren. Was die Art der Jagdausübung (Treib-, Hetz-, Brackenjagd usw.) angeht, so sind alle früheren Beschränkungen durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 aufgehoben, und es ist dem Jagdberechtigten freigestellt, das Wild in jeder Art zu jagen und zu fangen, sofern nur die zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte gegebenen polizeilichen Vorschriften beachtet werden. Zu diesen gehören neben der allgemeinen Bestimmung, daß sich jeder für den bei Ausübung der Jagd dem Besitzer des Grund und Bodens verursachten Schaden verantwortlich macht, insbesondere die Verbote des Legens von Selbstgeschossen, Schlageisen und Fußangeln, sowie die wenigstens partikularrechtlich, z. B. in Preußen, bestehenden Verbote des Fangens der Rehe, Hasen und Rebhühner in Schlingen.

Einen viel umstrittenen und sehr wichtigen Punkt in der Jagdgesetzgebung bildet die Frage wegen Ersatzes des Wildschadens, worunter man diejenigen Beschädigungen zu verstehen hat, die durch das Wild, namentlich im Falle übermäßigen Hegens von seiten des Jagdberechtigten, an den Grundstücken oder den auf denselben befindlichen Früchten und Pflanzungen angerichtet werden. Nicht hierher gehört derjenige Schaden, der durch die Jagdausübung selbst, also durch die Jäger, das Treiberpersonal und die mitgeführten Hunde verursacht wird und dessen Ersatz sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts über die Schadenersatzpflicht regelt. Mit der Einschränkung des freien Okkupationsrechts und der Einführung ausschließlicher Jagdberechtigungen, die eine Hegung des Wildes gegen den Willen des Besitzers des der Jagd unterworfenen Grund und Bodens ermöglichen, ist der Gesetzgebung die Pflicht überkommen, besondere Mittel zum Schutze des Besitzers gegen Wildschaden zu gewähren. Daß die Befugnis des Grundeigentümers, sein Besitztum durch Zäune oder sonstige Umfriedigungen gegen das Wild abzuschließen, schon mit Rücksicht auf die praktische Schwierigkeit solcher Vorkehrungen nicht genügt und daß auch die allgemeinen Rechtsbestimmungen über Schadenersatz mit ihren strengen Beweisregeln hier keinen ausreichenden Schutz gewähren, leuchtet ein, und es sind deshalb auch in allen Staaten besondere Vorschriften betreffs des Wildschadens erlassen; allein eine völlig zufriedenstellende Reglung dieser Materie ist trotz wiederholter und ernsthafter Versuche stets an der großen Menge praktischer Schwierigkeiten, zum Teil aber auch an dem Widerstreit entgegenstehender Interessen und der dadurch beeinflußten Stellungnahme der politischen Parteien in den Parlamenten gescheitert.

Auch das preußische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, das nach mehrfachen vergeblichen Versuchen, ein allgemeines Jagdgesetz zu schaffen, aus der Initiative des Abgeordnetenhauses heraus als Spezialgesetz zustande gekommen ist, hat noch seine erheblichen Mängel, wenngleich durch dasselbe dem früheren Zustande gegenüber unleugbar ein wesentlich wirksamerer Schutz gegeben ist. Die Ersatzpflicht erstreckt sich hiernach auf allen durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an den Grundstücken angerichteten Schaden. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer des Bezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben können sich im Falle der Verpachtung der Jagd wegen Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge nur an den Pächter halten und müssen deshalb eine diesbezügliche Verpflichtung des Pächters besonders im Vertrage ausbedingen. Die Ermittlung und Festsetzung des Schadens und Ersatzanspruchs geschieht im Verwaltungswege. Unter Umständen kann die Aufsichtsbehörde den Besitzern gestatten, das auf ihre Grundstücke übertretende Rot- und Damwild zu fangen oder zu erlegen, während das Schwarzwild auch ohne Erlaubnis zu jeder Zeit gefangen oder erlegt werden kann. Endlich kann die Aufsichtsbehörde die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, jegliches Wild, welches in den genannten Anlagen Schaden anrichtet, mittels Schußwaffen zu erlegen. Näher auf die Einzelbestimmungen dieses Gesetzes sowie auf die Gesetzgebungen der übrigen Länder einzugehen, die gerade in betreff des Wildschadens durchweg erheblich voneinander abweichen, erscheint hier nicht am Platze.

Das B.G.B. für das Deutsche Reich läßt zwar im wesentlichen (Art. 69 ff des Einf.Ges.) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Jagd und Fischerei unberührt, stellt jedoch in den §§ 835 und 958 grundsätzliche Bestimmungen über den Eigentumserwerb und den Ersatz des Wildschadens auf, die nunmehr ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen einheitlich für das ganze Reich gelten. Nach § 958 wird das Eigentum an einem jagdbaren Tiere nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines andern (des Jagdberechtigten) verletzt wird. Der § 835 stellt folgende allgemeine Grundsätze über den Wildschaden auf: Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten. Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetz berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem andern Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich. Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zweck der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig. Seit dem Inkrafttreten des B.G.B. sind in Preußen noch zwei Spezialgesetze ergangen: 1) das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904, das die Schonzeiten für die einzelnen Bezirke und Gattungen der jagdbaren Tiere regelt, und 2) das Gesetz vom 4. Juli 1905, das Bestimmungen über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke enthält. Es soll fortan die Verwaltung der gemeinschaftlichen Jagdangelegenheiten nicht mehr Gemeindesache, sondern ausschließlich Angelegen-

heit der interessierten Grundbesitzer sein. Grundsätzlich kann dieser durchgreifenden Änderung nur zugestimmt werden, da sie nicht nur den bezüglich der Grundstücke bestehenden Privateigentumsverhältnissen entspricht, sondern auch geeignet ist, Mißbräuchen und Mißhelligkeiten vorzubeugen, die der bisherige Rechtszustand vielfach zum Gefolge hatte. Leider aber ist das Gesetz mit einer solchen Masse von bureaukratischen Bestimmungen belastet, daß dadurch der praktische Wert des Gesetzes wieder in Frage gestellt wird. — Die Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke wird regelmäßig in den Landkreisen von dem Landrat, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten, in Stadtkreisen von dem Regierungspräsidenten, in letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt. Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden sind in allen Instanzen innerhalb zweier Wochen anzubringen. Durch die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ist dann schließlich das gesamte in Preußen geltende Jagdrecht kodifiziert (vgl. darüber Engelhard und Danckelmann, Das Jagdrecht, 1908).

Über die eigenartigen Bestimmungen des englischen Jagdrechts vgl. d. Art. Agrargesetzgebung, Agrarpolitik (Bd I, Sp. 137 f).

II. **Fischereirecht.** Neben dem Jagdrecht bildet das Fischereirecht, das überhaupt in rechtlicher Beziehung nach der Analogie des ersteren zu beurteilen ist, eine Einschränkung des freien Tierfangs. Wie das Wild, so gelten auch die Fische in den öffentlichen Flüssen und die durch die Landesgesetze der Fischerei unterworfenen Wassertiere und Amphibien, wie Krebse, Austern usw., die mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, als herrenlose Sachen, an denen erst durch die Okkupation Eigentum erworben wird. Die in Deutschland schon frühzeitig beliebte Erklärung der öffentlichen Flüsse für Bannwasser hat hier die Regalität ebenso vorbereitet, wie die Bannforsten die Regalität der Jagd vorbereitet haben. So ist es gekommen, daß fast in ganz Deutschland die Fischerei in öffentlichen Gewässern als ein Regal gilt, das nur vom Staat an Privatpersonen übertragen werden kann. Dieser Rechtszustand hat sich bis in die jüngste Zeit erhalten und durch die Partikulargesetzgebung der einzelnen Staaten, insbesondere durch das preußische Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 und 30. März 1880, seine ausdrückliche Bestätigung gefunden. Für die Art und die Zeit der Ausübung der Fischerei sind im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Erhaltung eines ordentlichen Fischstandes in allen Staaten polizeiliche Vorschriften erlassen, deren Inhalt jedoch kein allgemeines Interesse bietet. Insbesondere kommen hier in Betracht: 1) Verordnung vom 3. Mai 1897 betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz; 2) Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vom 30. Juni 1885 betr. die Reglung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins; 3) Staatsvertrag zwischen Preußen und Luxemburg vom 5./15. Nov. 1892 betr. Beitritt Luxemburgs zu dem Vertrag vom 30. Juni 1885, nebst Ausf.Ges. vom 17. Sept. 1895. — In Privatflüssen steht der Fischfang meistens den Uferbesitzern bis zur Grenze ihres Besitztums zu, während die Fische in geschlossenen Teichen, Seen und Hältern von selbst Eigentum der Besitzer dieser Gewässer sind.

Die Küstenfischerei, worunter man die auf dem Meer, in den offenen Buchten und Haffen betriebene Fischerei versteht, ist durch den internationalen Haager Vertrag vom 6. Mai 1882 geregelt. Derselbe ist abgeschlossen zwischen Preußen, Belgien, Dänemark, Frankreich, England und Holland und betrifft die polizeiliche Ordnung der Fischerei in der Nordsee. Danach haben die Fischer jeder Nation das ausschließliche Recht zum Betrieb der Fischerei in dem Gebiet bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke. In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingange der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer derselben zum andern da gezogen gedacht wird, wo die Öffnung zuerst nicht mehr als zehn Seemeilen beträgt. Im übrigen enthält der Vertrag ins einzelne gehende genaue Bestimmungen sowohl über die Beschaffenheit der Fahrzeuge, die zum Fischereibetriebe benutzt werden sollen, wie über die Art und Weise des Fischens selbst.

Die Hochseefischerei entbehrt, abgesehen von den Bestimmungen des oben genannten Haager Vertrags von 1882, noch einer einheitlichen völkerrechtlichen Reglung. Wiederholte Versuche, dieselbe mehr in Aufschwung zu bringen, haben nennenswerte Resultate nicht gehabt; jedoch hat namentlich seit Mitte der 1880er Jahre die deutsche Reichsregierung der Förderung dieser Fischerei ihre besondere Fürsorge zugewandt, zum erstenmal im Etat für 1886/87, wo ein Betrag von 100 000 *M* zur Hebung der Hochseefischerei eingesetzt wurde.

Aus der sehr umfangreichen Literatur seien nur folgende besonders beachtenswerte Schriften angeführt: Brünneck, Jagdgenossenschaften (1867); derf. im Archiv für zivilistische Praxis XLVIII; v. Wächter, Über das Jagdrecht u. die Jagdvergehen (Universitätsschrift, Lpz. 1868/69); Fürst, Illustr. Forst- u. Jagdlexikon (²1904); A. Dalcke, Preuß. Jagdrecht (⁵1908, hrsg. von H. Delius); Engelhard u. Danckelmann, Das Jagdrecht (1908); Kunze u. Kühnemann, Die preuß. Jagdpolizeigesetze (²1907); W. Schultz u. Frh. v. Seherr-Thoß, Die Jagdgesetzgebung (²1908); Ebner, Preuß. Jagdrecht (1908); Ulr. Wendt, Kultur u. Jagd: I. Mittelalter (1907); Eheberg, Die Jagd in volkswirtschaftl. Beziehung (1901).

O. Kotze, Fischereigesetzgebung im preuß. Staat (1900); Staudinger, Bayr. Landesfischereiordnung (2 Bde, 1885/88); Lotze, Sächs. Gesetze über Jagd u. Fischerei (²1900); Rampacher, Die in Württemberg geltenden Gesetze über Jagd u. Fischerei (1900); Buchenberger, Fischereirecht u. Fischereipflege im Großhzgt. Baden (²1903). [Roeren.]

Jakobinerklub s. Gesellschaften, geheime (Sp. 591).

Japan. I. **Geschichte.** 1. Die Japaner sind keine reine, sondern eine aus Malaien, Mongolen und Paläoasiaten (Ainо) gemischte Rasse. Die sagenhafte Geschichte Japans beginnt mit Dschimmu Tenno (660/585 v. Chr.), dem Nachkommen der Sonnengöttin, Begründer des Reichs und Stammvater der heute noch regierenden Dynastie. Die Reichsbildung ging aus von den Stammprovinzen (Gokinai) am Meerbusen von Osaka und umfaßte zunächst den Süden. Das folgenreichste Ereignis der älteren Geschichte Japans war die teilweise Eroberung Koreas durch Dschingo Kogo um 202 n. Chr. Eine Reihe weiterer Expeditionen folgte in den nächsten Jahrhunderten, und wenn sich auch trotzdem die Abhängigkeit Koreas wieder löste, so bildete es doch die Brücke, über welche die chinesische Zivilisation in das Land des Sonnenaufgangs eindrang. Gewerbe, Kunst, Literatur, Ethik, Religion, Rechtspflege und Staatseinrichtungen der Chinesen wurden im 6./8. Jahrh. unter Förderung der Regierung importiert. Als das offizielle Jahr der Einführung des Buddhismus gilt 552; buddhistische Bonzen, Buddhabilder, Tempelarchitekten usw. wurden unter Kimmei-Tenno (540/571) aus dem koreanischen Reiche Kudara geholt, das unter japanischem Schutze stand. Die große Masse des Volkes fiel dem Buddhismus zu, der von Temmu Tenno (673/686) obligatorisch gemacht wurde. Die alte Volksreligion, der Ahnenkultus oder Schintoismus (Dienst der Kami, d. h. Geister berühmter Vorfahren, Fürsten und Helden, mit ausführlichen Opfer- und Reinigungsvorschriften, aber ohne Glaubens- und Sittenlehre), behauptete sich in den herrschenden Ständen, während die konfuzianische Ethik namentlich in der Samuraikaste großen Einfluß ausübte. In den Beginn des 8. Jahrh. fällt die Aufzeichnung der beiden nationalen Geschichtswerke Kojiki und Nihongi, etwas später die Erfindung der japanischen, der chinesischen nachgebildeten Silbenschrift.

Ebenso gründlich war der Umschwung im Staatswesen. Der altjapanische Staat beruhte auf dem Geschlechterverband, und die Macht des Mikado war durch diese patriarchalische Verfassung sehr eingeschränkt. Auch gab es keinen Unterschied zwischen Zivil- und Militärbeamten, das Aufgebot wurde vom Herrscher selbst kommandiert und nach dem Frieden entlassen. Unter chinesischem Einfluß entwickelte sich eine strenge Rang- und Amterordnung und ein Hofzeremoniell, das den Herrscher der Berührung mit dem Volk mehr und mehr enthob. Während bisher in der Regel jeder Mikado die Residenz gewechselt hatte, verlegte Kwammu Tenno (782/807) 794 seinen Aufenthalt nach dem neuen Friedensschloß (Heianjo) in Kioto, wo seine Nachfolger bis 1868 residierten. Man unterschied fortan ein erbliches Zivilbeamtentum (Kuge, Hofadel) und eine Militärkaste (Buke). Den Oberbefehl führte ein General, auch die Zivilregierung überließ der Mikado den Beamten und dankte meistens jung ab, um sich einem ausschweifenden Leben oder dem buddhistischen Mönchtum zu ergeben. So fiel, da das Erbe oft an Unmündige und Frauen kam, die Regierung den bevorzugten Familien zu. Deren gab es drei, die Fudschiwara, Taira und Minamoto, die ihren Ursprung auf das Herrscherhaus zurückführten und durch ihren Wettstreit viel Unglück über das Land brachten. Das älteste und angesehenste Geschlecht waren die Fudschiwara. Von den 155 Familien des Hofadels gehörten 95 zu ihnen, und aus den fünf vornehmsten mußte der Mikado seine Frau nehmen. Im 9., 10. und 11. Jahrh. hatten sie alle Macht in den Händen und besaßen fast alle hohen Zivilämter, insbesondere das des Ministerpräsidenten (Daijo-Daijin) und das 888 eingeführte, 1868 abgeschaffte Amt des erblichen Regenten (Kwampaku), der neben dem zur Puppe herabgesunkenen Mikado wirklich regierte, die Berichte der Militär- und Zivilbeamten entgegennahm und jeden Verkehr des Mikado mit der Außenwelt zu vermitteln hatte. Die Taira kommandierten als erbliche Generale im Südwesten, die Minamoto im Nordosten. Letztere besaßen seit dem 10. Jahrh. die Stellung des Schogun oder Generalissimus; auch die späteren Schogunfamilien Aschikaga und Tokugawa gehörten zu diesem Geschlecht.

So lange sich die Taira und Minamoto mit diesen Stellungen begnügten, stand die Herrschaft der Fudschiwara fest. Im 12. Jahrh. griffen sie jedoch mit Hilfe ihrer Vasallen (Samurai) in den Provinzen selbst nach der Macht, und fortan glich, wie ein alter japanischer Geschichtschreiber sagt, die Autorität des Mikado einer leeren Kasse, die der Fudschiwara dem Schlüssel dazu. Der Kampf zwischen Taira und Minamoto (Gen-Pei-Kassen), den dynastischen Bürgerkriegen des Abendlandes vergleichbar, endete in den 1180er Jahren mit dem Sieg der Minamoto unter Joritomo. An die Stelle des alten Regierungssystems mit dem Heer von Beamten und der strengen Etikette trat nun der Militärdespotismus mit dem Feudalwesen. Joritomo († 1199), einer der hervorragendsten Männer der japanischen Geschichte, in der er auch durch gute Gesetzgebung und Justiz und Einführung einer gerechteren Ertragssteuer Epoche machte, gilt als Begründer des Feudalsystems, dessen Anfänge freilich weit zurückreichen. Seine Residenz und der Sitz der neugeschaffenen Regierungsbehörde (Bakufu) war Kamakura; in die Provinzen schickte er seine Verwandten und Generale als Militärgouverneure, welche die bisherigen Statthalter zu beaufsichtigen hatten, sie aber mit der Zeit ganz verdrängten und zu erblichen Vasallen wurden. Die 1192 an Joritomo

verliehene Würde des Sei i tai Schogun („Großer Generalissimus zur Unterwerfung der Barbaren") blieb in seiner Familie erblich; der Schogun war dem Namen nach der erste Vasall, tatsächlich der wahre Herr des Reiches.

Unter Joritomos Nachfolgern regierten 1199 bis 1333 die Hodscho, Nachkommen der Taira, als Regenten (Sikken) neben den Schogunen, wie früher die Fudschiwara neben den Mikados. Unter ihnen hatte sich Japan 1275/81 der Angriffe der Mongolen unter Kublai Chan zu erwehren. Durch Kublais Berater Marco Polo drang damals die erste Kunde vom Lande „Zipangu" (chinesisch Dschih-Pen-Kuo, „Sonnenaufgangsland") nach Europa. 1333 wurden die verhaßten Hodscho durch die Partei des Mikado Go Daigo Tenno und die Aschikaga gestürzt. Doch gelang es dem Mikado nicht, die Schogunwürde, die er seinem Sohne verliehen hatte, in seinem Hause festzuhalten. 1335 rissen die Aschikaga das Amt an sich und behaupteten es bis 1572. Sie residierten mit den von ihnen eingesetzten Mikados in Kioto. Go Daigo war nach Joschino geflüchtet, und hier erhielt sich seine (von den Japanern als die legitime betrachtete) Dynastie bis 1392. Während dieser Kämpfe waren die Vasallen übermächtig geworden. Namentlich legten damals die hohen Lehnsherren (Daimio) den Grund zu ihrer Herrschaft; ihre Vasallen (Samurai) kannten nur noch Verpflichtungen gegen die Daimio, nicht mehr gegen den Mikado oder Schogun, und die Händel der Daimio unter sich verlängerten den Bürgerkrieg. Die verarmte Bevölkerung ergab sich teilweise dem Seeraub an den chinesischen und koreanischen Küsten.

In diese trübe Zeit fiel die Entdeckung Japans durch den Portugiesen Mendes Pinto um 1542. Der portugiesische Handel von Ningpo und Macao nach dem südlichen Japan wurde von den dortigen Daimio begünstigt, weil er ihnen Bundesgenossen, Geld und Feuerwaffen verschaffte. 1549/51 predigte der hl. Franziskus Xaverius das Evangelium in Japan. Entsprach auch zunächst der Erfolg seinen hohen Erwartungen nicht, so ging doch der von ihm gestreute Same bald auf, als 1572 die Aschikaga, unter denen das Land nicht zur Ruhe kam, im Auftrage des Mikado durch Nobunaga gestürzt wurden. Aus Haß gegen die buddhistischen Priester und Klöster, deren politischer Einfluß die Ordnung im Staate störte, begünstigte Nobunaga das Christentum. 1581 zählten die Jesuiten 150 000 Gläubige, darunter mehrere Daimio auf Kiuschiu und Schikoku, die 1585/86 dem Papst und Philipp II. durch eine Gesandtschaft ihre Aufwartung machen ließen. Auch Hidejoschi, ein populärer und glücklicher General, der nach Nobunagas Ermordung die Regierung übernahm (1582/98), 1586 zum Kwampaku ernannt wurde und seinen Nachruhm vor allem den Siegen in Korea verdankt, war anfangs der Mission freundlich gesinnt. Jedoch die Furcht, der neuen Religion könnte bald die Herrschaft der Abendländer folgen, führten schon unter ihm zu einem Umschwung (1587 Ausweisung der Jesuiten), der unter seinen nächsten Nachfolgern vollständig wurde.

Für Hidejoschis unmündigen Sohn regierte Ijejasu, der mächtige Herr des Kwanto, der mit Hilfe der nördlichen Provinzen seinen Mündel und seine Rivalen verdrängte und 1603 das seit 30 Jahren erledigte Schogunamt erneuerte. Sein Geschlecht, die Tokugawa, die in Jedo residierten, behaupteten es bis 1867 und sicherten dem Lande endlich für 250 Jahre den Frieden. Die Grundzüge des von Ijejasu (dessen Gesetzessammlung oder „Testament" noch erhalten ist) stammenden, von seinem Sohne Hidetada (1616/23) und seinem Enkel Ijemitsu (1623/51) ausgebauten Regierungssystems waren: strenge Durchführung des Feudalsystems, Reglung der Beziehungen zwischen den Untertanen durch ein strenges Kastensystem, Absperrung gegen das Ausland und Ausrottung des Christentums. Die Christenverfolgung, an der übrigens der Handelsneid der Holländer gegen die Portugiesen nicht unschuldig war, begann 1614 mit der Ausweisung der Missionäre, die gewaltsam nach Macao gebracht wurden. Tausende von Christen wurden ertränkt, verbrannt oder gekreuzigt. 1638 wurden die letzten 30 000—40 000, die sich in Schimabara gesammelt und verbarrikadiert hatten, getötet. Trotzdem man zur Entdeckung der Christen alle Mittel, z. B. das Fumi-je („das Kreuz mit Füßen treten") und die Dienste der Holländer, verwendete, erhielten sich einzelne Gemeinden im geheimen bis zur neuesten Zeit. — Die Absperrung gegen das Ausland hatte ihren Grund nicht wie in China in hochmütiger Verachtung der abendländischen Kultur, sondern nur in politischer Berechnung, da man für die Unabhängigkeit des Reiches fürchtete. 1621 wurde den Japanern verboten, ins Ausland zu reisen. 1624 wurden alle Fremden mit Ausnahme der Chinesen und Holländer ausgewiesen, und deren Handel wurde 1641 auf Nagasaki beschränkt. Die Holländer mußten ihren Vorzug vor den übrigen Europäern mit schweren Demütigungen erkaufen. Von deutschen Ärzten im Dienste der Niederländisch-Ostindischen Kompanie, besonders E. Kämpfer (1690/92) und v. Siebold (1823/29), stammte unsere frühere Kenntnis vom Mikadoreich. — Das japanische Volk zerfiel in drei scharf getrennte Gruppen: den Hofadel, die Soldatenkaste oder Schwertadel und das arbeitende Volk (Heimin: Bauern, Handwerker und Kaufleute; Parias waren die Lederarbeiter, Geishas usw.). Der Hofadel (die Kuge), meist von früheren Mikados stammend, wohnte rings um das Kaiserschloß in Kioto und hatte erbliche Hofämter mit geringer Bezahlung und Beschäftigung. Auf seine Kosten blühte der Schwertadel (Buke), von den Vasallen Joritomos stammend, eine privilegierte, nach Rang und Einkommen (ein Landlehen oder Reisdeputat) genau abgestufte

Ritterkaste, abgabenfrei, zum Schwerttragen berechtigt, mit erblichen Einkünften und meist auch erblichen Ämtern. Unter ihnen stand am höchsten der Schogun (im Verkehr mit dem Auslande „Taikun", „großer Herr", genannt). Dann folgten die etwa 255 Daimio, die Inhaber der erblichen Feudalherrschaften mit über 10 000 Koku (à 180 l) Reis Einkommen; einen Teil des Jahres mußten sie am Hofe des Schoguns in Jedo residieren, der sich durch dieses Mittel ihres Gehorsams versichern wollte. Die Vasallen des Schoguns und der Daimio, die Samurai, hatten meist keinen Grundbesitz, sondern feste Bezüge; sie bildeten das Heer, hatten alle Ämter mit Ausnahme der Hofämter inne und waren die eigentlichen Träger der Bildung und des Nationalstolzes.

Als im 19. Jahrh. der Stille Ozean in den Bereich der Weltwirtschaft gezogen wurde, war die Absperrung des Reiches nicht mehr zu halten. Damals war die Macht der Tokugawa infolge ihrer eigenen Untüchtigkeit bereits im Sinken. Schlechte Finanzen und die Unzufriedenheit der vielfach verarmten Samurai beeinträchtigten die Autorität der Schogunregierung, und der im 18. Jahrh. erwachte Kult der alten Überlieferung und des Schintoismus wandte die Sympathien dem Mikado zu, während die Schogune als Usurpatoren galten. Den Anstoß zur Umwälzung gab die Landung eines amerikanischen Geschwaders unter Perry 1853 und 1854, das im Vertrag von Kanagawa 31. März 1854 die Öffnung der Häfen Schimoda und Hakodate erzwang. In den nächsten Jahren erfolgten ähnliche Zugeständnisse an die Niederländer, Russen, Engländer und Franzosen, 24. Jan. 1861 (Expedition Graf Eulenburg) auch an Preußen und den Zollverein. Das Bakufu genehmigte Handels- und Religionsfreiheit in Jokohama, Nagasaki und Hakodate von 1859, in Niigata von 1860, in Hiogo und Osaka von 1863 an, ließ diplomatische Vertreter in Jedo und die Errichtung von Konsulaten in den genannten Häfen zu. Bald erfolgte jedoch ein Rückschlag. Die Zugeständnisse an die Fremden riefen vor allem bei den Samurai Erbitterung gegen die Schogunregierung hervor. Der Mikado gebot die Aufhebung der Verträge, und da bei der damals herrschenden Teurung die Revolution in Aussicht stand, erwirkte der Schogun von den Mächten wenigstens einen fünfjährigen Aufschub (1861). Gewaltsame Ausbrüche des Fremdenhasses blieben dennoch nicht aus, mehrere Europäer wurden ermordet, fremde Schiffe beschossen. Die dafür erteilten Lektionen, die Beschießung von Kagoschima und Schimonoseki 1863/64, machten aber auch den Daimio und dem Mikado klar, daß die Barbaren sich nicht mehr vertreiben ließen, und 1865 erfolgte die Bestätigung der Verträge durch den Mikado, der mit Hilfe der Volksstimmung an Autorität gewonnen hatte und wieder mehr und mehr als der eigentliche Herr des Reiches anerkannt wurde.

Um so mehr richtete sich der Unwille gegen den Schogun. Die Daimio im südlichen Japan, von Satsuma, Hizen, Choschu und Tosa, einigten sich, die Schogunregierung überhaupt zu beseitigen und die legitime Mikadoherrschaft wiederherzustellen. Das Ziel der Bewegung, die von Saigo Takamori geleitet wurde, war, selbst den leitenden Einfluß zu gewinnen. Von diesem Kreis beraten, forderte Mutsuhito, der 121. Mikado, der 1867 mit 15 Jahren den Thron bestieg, den Schogun auf, seine Abdankung einzureichen; Tokugawa Hitotsubaschi tat es, suchte aber die Macht zu behalten. Am 3. Febr. 1868 zeigte der Mikado den Mächten an, daß er infolge der Abdankung des Schogun selbst die Regierung ergriffen habe, und bald darauf, daß er die Verträge anerkenne und freundliche Beziehungen unterhalten wolle. Am 25. Febr. wurde der Schogun geächtet und ein starkes Heer unter Prinz Arisugawa aufgeboten. Der Schogun unterlag und wurde verbannt. Der Mikado trat jetzt aus seiner Abgeschlossenheit heraus und verlegte die Residenz von Kioto nach Jedo, das jetzt Tokio genannt wurde.

Es zeigte sich bald, daß die neue Regierung das Bakufu an Hinneigung zum Ausland weit übertraf und mit raschem Entschluß die abendländische Kultur einzuführen suchte. Die Zeitungen, die seit 1870 auftauchten, bearbeiteten das Volk in diesem Sinne. Da die Daimio 1869 ihre Macht und ihren Besitz in die Hand des Mikado zurückgaben, war die Bahn für vollständige Abschaffung des Feudalsystems frei; dafür wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und mit französischen, später mit deutschen Offizieren das Heer reorganisiert. Nach Auflösung der Feudalherrschaften wurde das Reich 1871 neu eingeteilt. Auch die Kastenunterschiede fielen. Japaner wurden zu Studien ins Ausland geschickt, ausländische Techniker, Beamte und Lehrer herangezogen, um das Land möglichst rasch vom Ausland unabhängig zu machen. 1876 wurde das Verbot des Christentums aufgehoben und aus praktischen Gründen der Sonntag als offizieller Feiertag, wie schon 1873 der gregorianische Kalender, eingeführt. — Diese Umwälzung gelang nicht ohne schwere Erschütterungen; doch kamen die Störungen nicht von den Anhängern der gestürzten, sondern von den enttäuschten Anhängern der neuen Regierung. Am schwersten litten unter der Abschaffung des Feudalwesens die Samurai. Da die Finanzen infolge der Revolution und der innern Umgestaltung daniederlagen, setzte man die Pensionen der Daimio und Samurai herab. Eine Ablenkung dieser Mißstimmung durch ein Unternehmen auf Formosa scheiterte am Widerspruch Chinas; vollends erbitternd wirkte das Verbot des Schwerttragens 1876. Nach mehreren kleineren Unruhen kam es 1877 zum Aufstand in Satsuma, der schwersten innern Krisis, die das neue Japan durchzumachen hatte. Führer des Aufstandes war Saigo Takamori, dessen Mut und Geschick der Mikado haupt-

sächlich seine Herrschaft verdankte, der in der Revolution Arisugawas Generalstabschef und seitdem der zweite Mann im Staate gewesen war. Der Krieg dauerte acht Monate und endete mit der Niederlage der Aufständischen bei Kagoschima (24. Sept. 1877).

Die Berührung mit der abendländischen Zivilisation hatte auch in Japan eine politische Aufklärung zur Folge, die sich im Verlangen nach Teilnahme des Volkes an der Regierung und Gesetzgebung äußerte. 1881 wurde vom Mikado eine konstitutionelle Verfassung versprochen, am 11. Febr. 1889 eine solche publiziert. Am 18. Febr. 1890 wurde das erste japanische Parlament eröffnet; Präsident des Herrenhauses war Ito, dessen Entwurf der neuen Verfassung zugrunde lag, Präsident des Abgeordnetenhauses Nakaschima, Christ und nachmals Gesandter in Rom, ein Beweis, welch überraschende Fortschritte die Toleranz in zwei Jahrzehnten gemacht hatte. Die Verwaltung wurde 1885 durch Neueinteilung der Ministerien geregelt. Die Rechtsprechung wurde von der Verwaltung getrennt und in den 1890er Jahren neue Gesetzbücher veröffentlicht, ein Handelsrecht nach deutschem, Zivilprozeß und Strafrecht nach französischem und italienischem, ein bürgerliches Gesetzbuch nach deutschem und napoleonischem Vorbild. Ein großer Erfolg war die Revision der alten Verträge mit dem Ausland, in denen Japan Meistbegünstigung ohne Gegenleistung und die Konsulargerichtsbarkeit gewährt hatte. Letztere wurde besonders als demütigend empfunden und in den neuen Verträgen (zuerst mit England 1894) aufgehoben, zugleich ein neuer Zolltarif zugrunde gelegt, der am 1. Jan. 1899 in Kraft trat. Dafür erhielten die Ausländer das Recht, sich im ganzen Reich niederzulassen, Handel zu treiben und Grundbesitz zu erwerben. Bereits 1886 war Japan dem Weltpostverein beigetreten, und 1897 führte es die Goldwährung ein.

Mit dem Eintritt in die Reihe der Kulturstaaten stieg das Selbstbewußtsein des japanischen Volkes, was sich nun auch in der äußern Politik zeigte. Die Übervölkerung, deren Abfluß auf den Inseln und an den Küsten des Stillen Ozeans nirgends gerne aufgenommen wurde, und die steigenden wirtschaftlichen Interessen drängten zu einer Expansion in Ostasien. Aus Formosa war Japan 1874 vor China zurückgewichen, den begründeten Anspruch auf den südlichen Teil von Sachalin hatte es Rußland gegenüber 1875 aufgegeben und dafür die wertlose russische Hälfte der Kurilen eingetauscht. Jetzt richtete sich das Interesse Japans namentlich auf Korea, das 1876 zwei Häfen öffnete. Im Vertrag von Tientsin, den Ito und Li Hung-tschang am 18. April 1885 schlossen, erkannten Japan und China die Souveränität Koreas an und versprachen, ohne Genehmigung des andern Teils keine Schutztruppen dorthin zu schicken. Der Bruch dieses Vertrags durch China führte Ende Juli 1894 zum Krieg, in dem sich die Japaner von vornherein überlegen zeigten. Im Frieden von Schimonoseki, 17. April 1895, mußte China die Unabhängigkeit Koreas abermals anerkennen, Formosa, die Pescadores und die Halbinsel Liautung (mit Port Arthur) abtreten und sich zur Zahlung von 200 Mill. Taels Kriegskosten verpflichten. Auf Einspruch Rußlands, Frankreichs und Deutschlands erhielt es 8. Nov. 1895 Liautung gegen Zahlung weiterer 30 Mill. zurück. Seitdem wurde der Ausbau der Kriegsflotte gefördert, zumal das Umsichgreifen Rußlands Besorgnisse wegen Koreas hervorrief. Das Heer erwies seine Brauchbarkeit und Disziplin, als 1900 neben den Kontingenten der europäischen Mächte auch eine japanische Division am Entsatz der Fremden in Peking und der Unterdrückung des Boxeraufstandes teilnahm.

2. Die neueste Zeit. Bei dieser Gelegenheit trat Japan nicht etwa schüchtern, im Schlepptau seiner europäischen Lehrmeister, sondern durchaus selbständig auf, getragen nicht nur von politisch-militärischem Ehrgeiz, sondern auch von dem berechtigten Bewußtsein, einen vollwichtigen militärischen Faktor darzustellen. Das wurde mit mehr oder weniger verlegener Überraschung von allen anerkannt, die bis dahin aus den leichten Siegen Japans über China auf die militärische Bedeutung des ersteren keine besondern Schlüsse glaubten ziehen zu müssen. An Leistungsfähigkeit zeigte sich das japanische Kontingent während der Boxerwirren den europäischen Truppen ebenbürtig, an praktischer Ausrüstung sogar zum Teil überlegen. Wer sehen wollte, wurde zum ernsten Nachdenken darüber angeregt, zu welchen Ereignissen der japanische Ehrgeiz in Verbindung mit seinem trefflich ausgebildeten Kriegsinstrument führen könne. Aber auch die Nachdenklichen und Aufmerksamen gewannen nicht entfernt einen Einblick in die Wirklichkeit. Von langer Hand war schon und mit Zähigkeit wurde in Japan weiter gearbeitet an der Organisation von Heer und Flotte, still und geräuschlos, ganz geheim, und nur gewisse finanzielle Maßnahmen in Verbindung mit den parlamentarischen Kämpfen über diese ließen einen Schimmer von dem nach außen fallen, was sich im Innern vollzog, und zwar im Hinblick auf das Ausdehnungsbedürfnis des auf eine schmale Scholle beschränkten Japanertums, das auf dem asiatischen Festland unbedingt Boden fassen wollte und fremden Wettbewerb dort nicht dulden konnte. Diesen aber machte Rußland, indem es, noch dazu entgegen feierlicher Versicherung seiner Uneigennützigkeit, nicht aus der Mandschurei weichen wollte. Schon 1901 setzte deswegen eine starke Volksbewegung in Japan ein. Großes Aufsehen erregte es, als Japan von der größten Seemacht, England, als den Westmächten politisch ebenbürtig anerkannt und eines Defensiv- und Offensivbündnisses für würdig erachtet wurde (1902). Rußland ließ auch dies sich nicht zur Lehre dienen; im Jahre 1903 schlug Japan in

St Petersburg einen modus vivendi wegen der Mandschurei vor, Rußland machte aber keine Miene, das Stammland der chinesischen Dynastie zu räumen. Die Erregung in Japan stieg aufs höchste; Händeleien an der koreanisch-chinesischen Grenze verschärften den Konflikt, dessen Gefährlichkeit aber von der japanischen Regierung durch Auflösung des kriegerisch gesinnten Parlaments maskiert wurde, wohl um desto wirksamer plötzlich losschlagen zu können.

Das geschah Febr. 1904 mit dem Vorstoß gegen Port Arthur und in Korea. Nunmehr entfaltete Japan sich als ein militärischer Faktor zu Lande und zur See, der sich eine allgemein anerkannte Großmachtstellung sicherte. Schritt um Schritt wurde Rußland zurückgedrängt, zuerst aus Korea, dann nach der Einschließung von Port Arthur nordwärts nach und nach aus der Mandschurei. Während im hartnäckigen Belagerungskampfe sich bis zum Ende des Jahres 1903 das Schicksal Port Arthurs vollendete, erlitten die Russen in den großen Schlachten bei Liaujang und am Schaho Niederlagen, denen sich dann im März 1905, als Port Arthur schon längst gefallen war, die Riesenschlacht bei Mukden mit gleichem Ausgang anschloß. Die letzte Hoffnung der Russen sank mit der jammervollen Vernichtung ihres großen Geschwaders bei Tsuschima.

Japan hatte gesiegt, aber fast bis zur Erschöpfung seiner Kräfte. Deshalb kamen ihm die Vermittlungsvorschläge des Präsidenten der Vereinigten Staaten gelegen. Am 5. Sept. 1905 wurde zu Portsmouth (Nordamerika) der Friede geschlossen, der Japan die südliche Hälfte der Insel Sachalin einbrachte, vor allem aber seine Oberherrschaft über Korea feststellte und ihm in der Mandschurei, trotz aller schönen Versprechungen, Chinas Souveränität dort zu achten, diejenige Stellung verschaffte, aus der es Rußland soeben verdrängt hatte. Wirtschaftliche Verträge und die Festsetzung in Port Arthur gaben hierfür die Unterlage ab. England knüpfte die so erfolgreich aufgestrebte Macht in Ostasien durch die Erneuerung und Vertiefung des Bündnisses noch fester an sich; Japan seinerseits war weit entfernt vom Sättigungspunkt; sein Ehrgeiz richtet sich nun auf den Ausbau seiner Vormundschaft über China und auf die Vormachtstellung im Stillen Ozean. Geschicktes Vorgehen in der einen Richtung bietet Japan viele Aussichten, nach der andern Seite aber mußte sich der Antagonismus gegen das gewaltige Staatswesen jenseits des Pazifik immer stärker entwickeln. Seit 1906 besteht Feindschaft zwischen den amerikanischen Weststaaten und Japan; jene bekämpfen die japanische Einwanderung mit allen möglichen Mitteln und reizen damit einerseits das japanische Selbstgefühl sehr stark, wie sie anderseits der Bundesregierung große Unbequemlichkeiten schaffen. Zwar wurde von dieser immer wieder eingerenkt, aber der Stachel blieb, und die Entfaltung der ganzen nordamerikanischen Flottenmacht im Pazifik während des Jahres 1908, die Art ihres Empfanges in dem gleichfalls japanfeindlichen Australien diente auch nicht dazu, das Verhältnis zwischen hüben und drüben zu verbessern. Die Entente betreffend die Erhaltung der Integrität Chinas wurde als ein Auskunftsmittel beider Teile angesehen, um Zeit zu gewinnen. Inzwischen wurde zwar die Mandschurei durch Japan „geräumt", d. h. es wurde ein Teil der japanischen Truppen zurückgezogen, aber es blieb doch noch ein ansehnlicher Teil unter dem Vorwande der Bewachung der den Japanern gehörigen Bahn dort. Die durch Japan erzwungene Abdankung des Kaisers von Korea (Juli 1907) besiegelte die Abhängigkeit dieses Landes.

II. **Fläche, Bevölkerung.** Das Gesamtgebiet des Staates umfaßt 452 922 qkm; davon entfallen auf das nördliche Japan (Jesso mit den Kurilen usw.) 94 012, auf das japanische Sachalin 32 348, auf das sog. Altjapan (die großen Inseln Nippon oder Honschiu, Kiuschiu, Schikoku und einige andere) mit den Bonin- und Lutschuinseln 288 404 qkm, auf Formosa und die Pescadores 34 974, auf Kwantung 3162 qkm. Von den drei großen Inseln ist die nördliche (Nippon) am größten und umfaßt allein beinahe drei Fünftel der ganzen Fläche Altjapans. Die Bevölkerung ist, von den Aino und den Eingebornen von Formosa und den Pescadores abgesehen, ziemlich einheitlich. Die Aino, die Ureinwohner Japans, welche den Norden, namentlich die Insel Jesso, Südsachalin und die Kurilen bewohnen und im ganzen etwa 17 300 Köpfe zählen, sind mongolischer Rasse, von Wuchs kleiner, aber kräftiger und breitschulteriger als die eigentlichen Japaner. Diese sind ein mongoloides Mischvolk aus drei verschiedenen Volkstypen: dem Ainoelement, der malaiischen und der mongolischen Rasse; der malaiische Typus, der in der Masse des Volkes überwiegt (²/₃), ist untersetzt, breitschulterig, mit kurzem Hals, rundem Gesicht und breiter Nase; der feinere Typus (bei den ursprünglich herrschenden Ständen) ist etwas größer, schlank, zierlicher, mit länglichem Gesicht, weniger vorstehenden Backenknochen und feiner, oft stark ans Jüdische erinnernder Nase. Im Verhältnis zu den Europäern sind sie ebenfalls von kleiner Gestalt (Männer 1,59, Weiber 1,47 m); im allgemeinen gelten sie als verständig und vorsichtig, fleißig und geschickt, sparsam, nüchtern, gutmütig und treu, pietätsvoll, aber auch als leichtlebig, argwöhnisch, verschlossen, abergläubisch und grob sinnlich, von geringer Stetigkeit und Ausdauer, sowie nationalstolz bis zum Größenwahn.

Die Gesamtzahl der Bevölkerung belief sich 1908 auf 52 924 202, von denen 46,73 Mill. auf das eigentliche Japan, 3,18 Mill. auf Formosa und die Pescadores, 20 500 auf Sachalin, 405 700 auf Kwantung kamen. Die Volksdichte (im ganzen Reich 117 auf 1 qkm) ist in Altjapan sehr hoch (167—194), geringer auf Formosa (91) und

Kwantung (129), sehr gering auf Jesso (9) und Sachalin (0,4). Großstädte waren 1903: 9 vorhanden (Tokio 1 818 655, Osaka 995 945, Kioto 380 568, Jokohama 326 035, Nagoja 288,639, Kobe 285 002 Einwohner usw.). Die durchschnittliche jährliche Zunahme betrug im letzten Dezennium an 1,2%. Die alten Standesunterschiede, die einen großen Teil des Volkes als unrein streng von den übrigen Klassen absonderten, sind seit 1871 verschwunden; gegenwärtig werden drei Stände unterschieden: 1) die Kwasoku, d. h. Blume der Familien, der Adel Japans, der aus den früheren Kuge und Daimio besteht und jetzt in 5 Gruppen der Fürsten, Marquis, Grafen, Vicomte und Barone zerfällt; 2) die Schisoku, d. h. ehrbare Familien, die ehemaligen Samurai (s. oben), und 3) die Heimin, das gewöhnliche Volk, zu dem Bauern, Handwerker und Kaufleute gehören. Privatrechtlich und strafrechtlich stehen alle Stände einander gleich; staatsrechtlich besitzen die Adligen einige Vorrechte: sie haben das Recht, Mitglieder des Herrenhauses zu werden, Fideikommisse zu errichten, und unterstehen der Kontrolle des kaiserlichen Hofstaates. Die Samurai haben nur das Recht auf gewisse Ehrentitel; das Übergewicht ihrer höheren Bildung gibt ihnen noch eine hervorragende Stellung, während die wirtschaftliche Umwälzung der Gegenwart noch mehr als die rechtliche Umgestaltung ihre Macht untergraben hat, wie sie anderseits die Erwerbsstände gehoben hat. 1903 betrug die Zahl der Schisoku 1 666 311, der Adligen 3845. Die Zahl der Fremden betrug Ende 1906: 19 129 (12 463 Chinesen, 2181 Engländer, 1657 Amerikaner, 686 Deutsche usw.).

III. **Verfassung, Verwaltung.** Mit dem 25. Nov. 1890 ist Japan auf Grund des am 11. Febr. 1889 feierlich verkündeten Staatsgrundgesetzes in die Reihe der Verfassungsstaaten eingetreten, indem nunmehr der Kaiser (Tenno oder Kotei, in Europa meist Mikado genannt) bei der Gesetzgebung an die Zustimmung des Reichstages gebunden ist. Immerhin ist dem Kaiser eine außerordentlich starke Machtfülle dadurch gewahrt, daß ihm ein weit ausgedehntes Verordnungsrecht, die Entscheidung über die Organisation und Friedensstärke des Heeres und der Flotte, über die Gestaltung der Zivilverwaltung und die Gehälter der Zivil- und Militärbeamten allein vorbehalten blieb. Die nach dem Muster der preußischen entworfene Verfassung besteht aus zwei Kammern. Das Oberhaus, Haus der Pairs, besteht aus den mündigen männlichen Mitgliedern der kaiserlichen Familie (1908: 13), allen über 25 Jahre alten Prinzen und Marquis, den (nicht unter 25 Jahre alten) Grafen, Vicomtes und Baronen des Reiches, die von ihren Standesgenossen auf sieben Jahre erwählt werden (143), deren Zahl jedoch den fünften Teil jeder Standesklasse nicht überschreiten darf, sowie höchstens soviel lebenslänglich vom Kaiser ernannten, nicht unter 30 Jahre alten Mitgliedern, wie die Zahl der sämtlichen Mitglieder des Adels beträgt (125) und aus 45 (nicht unter 30 Jahre alten) von und aus den höchstbesteuerten männlichen Einwohnern jedes Verwaltungsbezirks gewählten Mitgliedern, die vom Kaiser auf 7 Jahre bestätigt werden, zusammen 366 Mitgliedern. Die zweite Kammer besteht aus 379 vom Volke bezirksweise auf 4 Jahre gewählten Abgeordneten; das Wahlrecht besitzen alle männlichen Untertanen, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und jährlich Steuern im Betrage von 10 Jen entrichten. Zur Wählbarkeit sind Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, Alter von 30 Jahren und Zahlung einer direkten Staatssteuer von mindestens 15 Jen im Wahlkreis erforderlich. Die Kammern haben die Mitwirkung an der Gesetzgebung und der Festsetzung des Finanzetats, jedoch nur innerhalb der vorhin berührten Grenzen; die Verhandlungen der Kammer selbst stehen unter direktem Einfluß der Regierung, die auch die Wahlen selbst leicht beeinflussen kann; Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung erfolgt nur durch den Kaiser. — Höchster Beirat des Kaisers ist der Geheime Rat (Sumitsuin), der am 1. Mai 1888 ins Leben gerufen wurde, einen eigenen Vorsitzenden und Vizepräsidenten hat und aus den Ministern und 28 Staatsräten besteht; der Kaiser ist jedoch nur bei wichtigen Familienangelegenheiten an die Einholung eines Gutachtens des Geheimen Rats gebunden, aber nicht verpflichtet, dem Rat Folge zu leisten. Die mit Zustimmung der Volksvertretung erlassenen Gesetze wie die kaiserlichen Verordnungen werden mit einer einleitenden Formel veröffentlicht, welche die Genehmigung des Kaisers enthält, die vom Ministerpräsidenten und dem zuständigen Minister gegengezeichnet ist. Ein besonderes kaiserliches Hausvermögen gab es ursprünglich nicht; erst seit der Neuordnung des Staatswesens besitzt die kaiserliche Dynastie ein für ewige Zeiten festgelegtes, unveräußerliches Vermögen, das sog. Familienfideikommiß, das aus einem genau bestimmten Grund- und Mobiliarvermögen besteht. Für den Unterhalt des kaiserlichen Hofes wird der Staatskasse jährlich eine fest bestimmte Summe entnommen, die der Reichstag nie vermindern kann; zur Vermehrung der Zivilliste ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich. Das Budget des kaiserlichen Haushaltes untersteht nicht der Kontrolle der Volksvertretung, sondern einer besondern Behörde. Seit einigen Jahren ist am kaiserlichen Hofe neben der europäischen Tracht auch das europäische Zeremoniell eingeführt.

An der Spitze der gesamten Staatsverwaltung steht das nur dem Kaiser verantwortliche Ministerium, dem neun Minister angehören: für das Auswärtige, das Innere, die Finanzen, den Krieg, die Marine, die Justiz, den Unterricht, für Landwirtschaft und Handel und für das öffentliche Verkehrswesen; die Sitzungen des Staatsministeriums leitet der Ministerpräsident (der zurzeit zugleich das Finanzministerium innehat); jeder Minister ist für seine Person verantwortlich, doch ist in wichtigen Angelegenheiten eine Beratung des gesamten Ministeriums erforderlich. Der Minister des kaiserlichen Hauses zählt nicht mit zu dem Kabinett, sondern ist ein Hofbeamter. Unabhängig von dem Kabinett besteht der 1880 errichtete, dem Kaiser unmittelbar untergeordnete Rechnungshof, der aus einem Präsidenten, drei Abteilungspräsidenten und zwölf Inspektoren zusammengesetzt ist; die Mitglieder können gegen ihren Willen ihres Amtes nicht entsetzt noch in den Ruhestand versetzt werden. Ein besonderer Verwaltungsgerichtshof wurde durch Gesetz vom 28. Juni 1890 geschaffen. Den Geschäftsverkehr des Ministeriums mit dem Kaiser vermittelt der Ministerpräsident, der auch bei allen Immediatvorträgen der Minister zugegen zu sein berechtigt ist. Jeder Minister wird unterstützt oder vertreten von einem Vizeminister (Unterstaatssekretär); außerdem hat er zwei Privatsekretäre (Sonin). Die einzelnen Ministerien zerfallen in eine Anzahl Abteilungen unter je einem Direktor (Cho, im Range eines Sonin); wichtige Abteilungen haben auch noch einen Vizedirektor. Zur Unterstützung der Minister wie der Abteilungen dienen mehrere Sekretäre (Schokikwan) und Räte (Sandschikwan).

Alle Beamten sind in drei Klassen eingeteilt: in Chokunin (die höchsten Beamten), Sonin und Hannin. Von den Chokunin wurden 1886 noch die Schinnin, die Minister und die ihnen im Range Gleichstehenden, besonders abgetrennt. Die Ernennung der Chokunin, die wieder in zwei Klassen zerfallen, liegt unmittelbar in der Hand des Kaisers; die der Sonin, die in sechs Klassen eingeteilt sind, geschieht gleichfalls durch den Kaiser, jedoch auf Vorschlag des Ministerpräsidenten; die Hannin, welche zehn Abteilungen bilden, werden von dem Chef der betreffenden Behörde ernannt. Bei allen drei Graden gibt es auch Beamte, die zu keiner Klasse gehören; endlich gibt es noch (niedere) Beamte ohne Rang, z. B. Polizisten, Gefängniswärter usw. Nicht zu den Beamten zählen diejenigen, welche auf Zeit beschäftigt werden. Dahin gehören die sämtlichen in Japan angestellten Ausländer, deren Zahl in den ersten Jahren nach Wiederherstellung der Mikadoherrschaft erheblich war (1872: 369, 1875: 527), seitdem aber nach und nach durch Einheimische ersetzt wurden, die zum Teil im Auslande (Amerika, Deutschland usw.) ihre Ausbildung empfangen haben.

Für die untere Verwaltung ist Altjapan eingeteilt in drei Residenzbezirke (Fu: Tokio, Osaka, Kioto) und 43 Landbezirke (Ken), die wieder in 539 Gun (Kreise) und 56 Schi (Großstädte) zerfallen. Die Insel Jesso mit den Kurilen hat besondere Verwaltung (unter dem Minister des Innern), Formosa und Kwangtung stehen unter Generalgouverneuren, Sachalin unter einem Gouverneur. An der Spitze eines jeden Bezirks steht der Bezirkshauptmann (Chidschi), der Chokun in oder Sonin erster Klasse ist. Ihm zur Seite stehen zwei Sekretäre, Sonin zweiter Klasse und darunter, von denen der ältere ihn in Verhinderungsfällen vertritt. Die erste Abteilung der Bezirksregierung hat die Besorgung aller Kommunalangelegenheiten der Bezirke und Gemeinden, einschließlich der Kommunalbesteuerung, die Landwirtschafts-, Gewerbe- und Handelssachen und die Angelegenheiten der Ausländer in der Hand; der zweiten Abteilung unterstehen die öffentlichen Arbeiten, das Unterrichts-, Gesundheits-, Gefängnis- und Rechnungswesen, die Geschäfte der Staatsschuldenverwaltung und die Militärangelegenheiten, der dritten alle Steuersachen mit Ausnahme der Zölle, der vierten die Polizeiverwaltung, die jedoch im Bezirk Tokio einer besondern Polizeipräfektur obliegt.

Jeder Bezirk zerfällt seit 1878, wo man statt der Amtereinteilung wieder auf die althistorische Kreiseinteilung vor 1871 zurückgriff, in eine Anzahl Kreise. Kleinere Kreise sind vielfach unter einem Amte vereinigt. Leiter des Kreisamtes ist der Kreishauptmann (Guncho, Kucho), der im Range eines Sonin vierter Klasse oder darunter steht; er ist wesentlich ausführendes und überwachendes Organ des Bezirkshauptmanns. Neben dem Kreishauptmann besteht in jedem Kreise ein Kreispolizeiamt mit einem Inspektor (Keibu), der dem Polizeidirektor des Bezirks untergeordnet ist, selbst aber wieder nach Bedarf Zweigämter unter einem Inspektor oder Wachtmeister unter sich hat.

Unterabteilungen des Kreises sind die Gemeindebezirke unter Vorstehern (Kocho), die meist angesehene Einwohner der Gemeinden selbst sind; nach der Gemeindeordnung von 1888 werden dieselben gewählt und vom Bezirkshauptmann bestätigt, während dieser früher das Ernennungsrecht besaß. Die japanischen Ortsgemeinden sind sehr klein, daher oft mehrere unter einem Ortsvorsteher vereinigt. Dem Gemeindevorsteher obliegt hauptsächlich die Erhebung der direkten Steuern und die Führung der Bevölkerungs- und Zivilstandsregister; außerdem ist er Schiedsmann und überhaupt die allgemeine Vertrauensperson, hat aber keine Polizeigewalt.

Gemeinde und Bezirk sind Selbstverwaltungskörperschaften mit eigenem Vermögen, Haushalt und Steuerwesen, freilich nur in Altjapan, seit 1901 auch auf Jesso. Bereits im Jahre 1878 wurde den Bezirken eine gewählte Vertretung gewährt; das Wahlrecht besitzen alle großjährigen (mehr als 20 Jahre alten) männlichen Einwohner, die im Bezirke heimatsberechtigt sind und wenigstens 5 Jen Staatsgrundsteuer zahlen, wenn sie nicht im Bankrott befindlich oder zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt gewesen sind; wählbar sind solche Personen, welche mindestens 10 Jen Grundsteuer zahlen, mehr als 25 Jahre alt sind

und wenigstens 3 Jahre im Bezirke gewohnt haben; ausgenommen sind außer denen, welche des Wahlrechts entbehren, auch die Staatsbeamten, Priester und (seit 1882) Militärpersonen. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre so, daß alle 2 Jahre die Hälfte ausscheidet. Die Bezirkstage, welche ihre Präsidenten selbst wählen und zur Besorgung der laufenden Geschäfte und Vorbereitung der Beratungen ständige Ausschüsse ernennen, sollten jährlich den Etat des Bezirks feststellen, soweit er sich auf die Bezirkssteuern und die daraus zu bestreitenden Ausgaben bezog, haben aber allmählich die gesamte Verwaltung der Bezirke unter ihre Aufsicht gebracht. Die Dauer der jährlichen, meist im November stattfindenden Sitzungsperiode soll 30 Tage nicht überschreiten; Spezialsessionen können durch den Bezirkshauptmann einberufen werden. In den Gemeinden sind seit 1876 Gemeindeversammlungen eingerichtet, die den Gemeindehaushalt festsetzen. Die Polizei ist reines Staatsinstitut.

Im Ausland ist Japan durch dauernde Vertretungen erst seit der staatlichen Neuordnung vertreten, während vorher nur Spezialgesandtschaften abgeordnet wurden. Gegenwärtig unterhält Japan 7 Botschaften (Berlin, Wien, London, Paris, St Petersburg, Rom, Washington), 9 außerordentliche Gesandtschaften, 1 Generalresidenten (in Söul) und 94 konsularische Vertretungen.

Das Gesundheitswesen wird von der unter dem Ministerium des Innern stehenden Zentralgesundheitsabteilung überwacht; diese stützt sich in ihren Maßnahmen auf die ihr beratend zur Seite stehende Zentraldeputation für das Gesundheitswesen und die drei hygienischen Laboratorien des Landes. Die Landesorgane schließen sich eng an die politische Einteilung an. Die Ausgaben fallen wesentlich den Bezirken und Gemeinden zur Last. Staatlicher Impfzwang besteht seit 1886. Das öffentliche Armenwesen erfordert in Japan im allgemeinen nur geringe Aufwendungen (1905 an 0,8 Mill. Jen), da Familie und Nachbarschaft sich der Dürftigen eifrig annehmen. Nur Irr- und Blödsinnige, Krüppel, Greise und kleine Kinder, welche keine Angehörigen haben, fallen der staatlichen Fürsorge anheim. Zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Falle von Notständen, welche durch die in Japan häufigen Elementarereignisse herbeigeführt werden, besteht ein besonderer landwirtschaftlicher Hilfsfonds, für Armenunterstützungen Fonds in den Bezirken. Eine größere Notwendigkeit öffentlicher Armenunterstützung tritt in den großen Städten (namentlich in Tokio) mit ihrer stark wechselnden Bevölkerung ein; vorläufig hilft man sich noch durch Wohltätigkeitsspitäler, deren es in Tokio mehrere gibt, darunter auch große christliche Waisenhäuser.

Durch Schaffung eines obersten Gerichtshofes (Daischinin) wurde 1875 eine Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung begonnen und seitdem weiter durchgeführt. Außer dem Daischinin als Kassationshof gibt es 7 Appellhöfe (Kosoin), 49 Gerichte erster Instanz (Landgerichte und Zweiggerichte derselben), 310 Friedensgerichte (Amtsgerichte; außerdem 9 in Formosa); der Strafvollstreckung dienen (1905) 148 Gefängnisse. Die Ausländer, die nach der Eröffnung Japans zunächst noch der Gerichtsbarkeit der Konsuln ihrer Heimatländer unterstellt blieben, sind seit dem Abschluß der neuen Verträge (von 1894, in Kraft getreten 1899) den japanischen Gerichten unterstellt. Für die neuere japanische Gesetzgebung, insbesondere für das Strafgesetzbuch und das 1898 eingeführte bürgerliche Gesetzbuch, sind zum Teil die englischen und französischen, zum guten Teil aber auch die deutschen Gesetze vorbildlich und maßgebend gewesen.

IV. **Religion und Unterricht.** Die älteste und ursprünglichste Religion der Japaner ist der Schintoismus, der in einem primitiven Kultus der personifizierten Naturkräfte und der Ahnen (der ersten kaiserlichen Ahnen beim ganzen Volke, des Schutzheiligen des Ortes und der Familienahnen durch die Glieder ihres Hauses) besteht und sich in Opferspenden (besonders Speiseopfern) und in der Rezitation altertümlicher Gebete und Lobgesänge, in Tänzen usw. äußert. Hauptgottheit ist die Sonnengöttin Amaterasu (Tendscho Daidschin), deren Tempel zu Jamada in Ise das größte Heiligtum des Landes ist; außerdem werden vom Volke die Geister berühmter Fürsten, Helden, Gelehrten und eine Legion untergeordneter Götter verehrt. Daneben besteht der im 6. Jahrh. v. Chr. von Korea aus eingeführte Buddhismus, der allmählich in vielen Dingen mit der Schintoreligion verschmolz und großen Einfluß auf Bau und Einrichtung der Tempel, auf Gewänder und Zeremonien ausübte, auch zur Einführung der Wallfahrten beitrug. In neuerer Zeit ist das Bestreben nach Wiederherstellung der ältesten Religion mächtig erwacht und hat auch eine politische Bedeutung gewonnen, insofern es eng zusammenhing mit dem Sturze des Schogunats und der Wiedererrichtung der Mikadoherrschaft. Die Restauration hat nach der Reduzierung der früheren Einkünfte der alten Feudalherren und der Samurai sich anfänglich auch gegen zahlreiche buddhistische Tempel und Klöster gewandt und deren Einkünfte beschnitten und viele Buddhatempel zu Schintotempeln umgewandelt. Der Inbegriff der ethischen Ideen, der moralischen Instinkte Japans wird als Buschido (Lehre vom ritterlichen Benehmen) zusammengefaßt. Im 3. Jahrh. n. Chr. gesellte sich dazu die Philosophie des Konfutse, die mit großem Enthusiasmus aufgenommen wurde, aber nie tief in das Volk eingedrungen ist, wohl aber auf die Denk- und Lebensweise der Samurai einen mächtigen Einfluß ausgeübt hat. Die gebildeten Stände der Japaner huldigen teils der Ethik teils dem Skeptizismus des Konfutse und seiner Schüler, sind vielfach religiös indifferent oder völlige Atheisten;

dem Christentum stehen die meisten gleichgültig gegenüber.

Das Christentum wurde durch den hl. Franziskus Xaverius 1549 nach Japan gebracht, die blühenden Christengemeinden durch schwere Verfolgungen aber wieder fast vollständig vernichtet (vgl. Abschnitt I, Sp. 1295 f). Als in neuerer Zeit die Handelsinteressen den Weg nach Japan wiedergefunden hatten, wurden auch dem Christentum die Tore des Landes wieder eröffnet. Freilich sicherten die Verträge mit den fremden Ländern nur deren Angehörigen die freie Religionsübung, den Japanern blieb nach wie vor der Übertritt zum Christentum verboten, und noch 1870 wurden die alten Gesetze dagegen erneuert und zahlreiche Christen verbannt, eingekerkert und gefoltert. Erst 1873 wurde die Verfolgung eingestellt, und 1876 wurden alle Gesetze gegen die christliche Religion aufgehoben und volle Religionsfreiheit gewährt. 1885 wurde die offizielle Staatsreligion abgeschafft. Japanische Schriftsteller treten offen für die Einführung des Christentums ein, dem auch viele Staatsmänner zuneigen; im Parlamente sitzen mehrere Bekenner desselben. Durch ein Schreiben, das der Apostolische Vikar von Nordjapan, Msgr Osuf, in feierlicher Audienz überreichte, trat Papst Leo XIII. mit dem Mikado in Verbindung (1886); dieser betonte in seiner Antwort den Willen, seinen christlichen Untertanen gleichen Schutz zu gewähren wie allen andern. Freilich regt sich auch die Gegnerschaft gegen das Christentum aufs neue, nicht am wenigsten unter den europäisch gebildeten, mit ungläubigen Anschauungen erfüllten Gelehrten, und der in der Bevölkerung zunehmende Indifferentismus sowie die Verschiedenheit der christlichen Bekenntnisse, die Missionäre senden, sind starke Hindernisse für die Ausbreitung des Evangeliums. Immerhin haben seit der freien Ausübung der christlichen Religion die Missionen große Fortschritte zu verzeichnen. 1890 wurden vier Bistümer (das Erzbistum Tokio und die Bistümer Nagasaki, Osaka und Hakodate) errichtet; im selben Jahre trat auf Anordnung des Papstes am 19. März ein japanisches Nationalkonzil zur Beratung der kirchlichen Angelegenheiten der japanischen Katholiken und zur Besprechung der weiteren Entwicklung der Mission in Nagasaki zusammen (vier Bischöfe und mehr als 30 Missionäre). Die neuesten Verträge, die das ganze Land dem Verkehr öffneten, werden auch für die Verkündigung des Christentums nicht ohne gute Wirkung sein, das nun gesetzlich den Landesreligionen vollständig gleichberechtigt gegenübersteht, dessen kirchliche Obern und Bischöfe offiziell als solche anerkannt sind und mit der Staatsregierung direkt in Verbindung treten können. Freilich sucht die Regierung auch ganz nach dem Muster europäischer Staaten die verschiedenen christlichen Kirchen einer umfassenden Staatsaufsicht und Kontrolle zu unterwerfen. Der Bau der Kirchen und Kapellen, die Abhaltung religiöser Versammlungen, jeder Plan zu einem kirchlichen Unternehmen soll der Genehmigung der Behörden unterliegen, denen auch genaue Auskunft über Natur und Wesen des betreffenden Bekenntnisses, seine Lehre und seine kirchlichen Obern sowie über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu geben, jeder Wechsel und jede Vermehrung des Personals, jede Veränderung des Wohnsitzes anzuzeigen ist.

Die Zahl der Katholiken, die 1876 erst 16622 betrug, ist 1908 auf 62694 (ohne Formosa) gestiegen, unter denen 119 europäische Missionspriester aus dem Pariser Seminar für die auswärtigen Missionen, 33 einheimische Priester und 20 in drei Seminarien erzogene Kleriker, französische Schulbrüder (Marianisten), Trappisten, Dominikaner, Steyler Missionäre und Franziskaner (im ganzen 8 Männerklöster mit 93 Religiosen), französische Trappistinnen (Zisterzienserinnen), Damen vom hl. Maurus, Schwestern vom hl. Paul von Chartres, Damen vom heiligsten Herzen, Schwestern vom Kinde Jesu von Chauffailles und (seit 1908) Franziskanerinnen nebst zahlreichen einheimischen Schwestern und Gehilfinnen (insgesamt 30 Niederlassungen mit 391 Schwestern) und 416 Katechisten wirkten. 1908 gab es 217 Kirchen und Kapellen, 19 Waisenhäuser, in denen 927 Kinder erzogen wurden, 3 Spitäler und 14 Armenapotheken. Außerdem zählte die Mission 33 Schulen mit 5902 Schülern, darunter 4 Knabenkollegien und 10 Mädchenpensionate und höhere Töchterschulen. Die (staatlich anerkannten) Knabenkollegien werden von Marianisten, die Mädchenpensionate von den Schwestern vom hl. Paul, vom hl. Maurus, vom Kinde Jesu und vom heiligsten Herzen geleitet. Im allgemeinen erfreuen sich die Missionen und ihre Anstalten großer Zuvorkommenheit sowohl bei den Staatsmännern und Gebildeten Japans wie auch bei den ansässigen Europäern. Die von der Mission herausgegebenen katholischen Zeitschriften Tentschidschiu und Koje zählen zu den besten des Landes.

Die protestantischen Religionsgenossenschaften zählen an 460 Gemeinden mit 85800 Gläubigen, die russisch-orthodoxe Mission 1 Bischof, an 40 Geistliche, 260 Gemeinden und 27000 Christen.

Ein öffentliches Schulwesen ist alt in Japan; die niederen Schulen waren allerdings früher Privatschulen, dagegen wurden schon unter der Tokugawa-Herrschaft höhere Schulen für die Samurai von den Territorialherren unterhalten, in welchen die chinesische Literatur und die Philosophie des Konfutse gelehrt wurde. In Jedo (Tokio) bestand seit 1630 eine Art Universität, eine Privatanstalt mit Staatsunterstützung, die seit dem Ende des 18. Jahrh. reine Staatsanstalt war. Allmählich drang auch europäische Wissenschaft und Literatur immer mehr ein, und es wurden bis zur Mitte der 1860er Jahre mehrere „europäische Medizinschulen“ und Schulen für fremde Sprachen ge-

gründet. Doch blieb die Bildung auf ein kleines Gebiet, auf ganz bestimmte Klassen beschränkt. Einen vollständigen Umschwung brachte dann die Errichtung eines eigenen Unterrichtsministeriums im Jahre 1871, mit der der Ausbau des gesamten Schulwesens nach europäischem, insbesondere deutschem Muster beginnt. Heute hat Japan ein fast ebenso vollständig abgeschlossenes, vom Kindergarten bis zur Universität aufsteigendes Schulsystem wie irgend ein anderes zivilisiertes Land der Erde. Die Stufenleiter beginnt mit den nach deutscher Weise eingerichteten Kindergärten für die Kinder von 3—6 Jahren. Daran schließen sich für die Kinder von 6—14 Jahren die Elementarschulen, deren Besuch obligatorisch ist; sie zerfallen in gewöhnliche (Kursus von 4 Jahren) und höhere (2—4 Jahre), zu denen noch Ergänzungskurse (2 Jahre) treten können. Die Vorbereitung auf einen praktischen Lebensberuf oder auf die höheren Studien geschieht in den Sekundarschulen („Bürgerschulen"), deren Lehrplan überall gleichmäßig ist, die Ausbildung der Lehrer in den gewöhnlichen Normalschulen oder Seminarien, deren jede Präfektur mindestens eine besitzt, die Ausbildung der Lehrer für die höheren Knaben- und Mädchenschulen und die Lehrerseminare in 3 höheren Lehrerseminarien. Der Kursus der höheren Mädchenschulen umfaßt in der Regel 4, manchmal auch 5 Jahre, wozu ein 2jähriger Ergänzungskurs beigefügt werden kann. Die Volksschulen sind größtenteils Gemeindeschulen und meist unentgeltlich, während die Unterhaltung der Mittelschulen und höheren Mädchenschulen den Bezirken obliegt (ein geringer Teil ist privat). Der Staat trägt hauptsächlich nur die Lasten für höhere wissenschaftliche und Fachbildung; diese vermitteln 2 Universitäten (Tokio und Kioto), 1 Frauenuniversität (in Tokio), 7 höhere staatliche Mittelschulen (Mittelglieder zwischen Universität und Mittelschule, in denen besonders das Studium fremder Sprachen und Literaturen gepflegt wird), 8 Staats-Spezialschulen (5 für Medizin, je 1 für fremde Sprachen, für Künste und 1 Musikakademie), an 50 von Ortsbehörden oder Privatpersonen errichtete Spezialschulen, 7 staatliche technische Hochschulen (2 Ackerbau-, 2 Handels-, 3 Industrieschulen), an 300 von Bezirken, Gemeinden und Privaten errichtete technische Schulen (vom Staat vielfach unterstützt). Dazu kommen noch die vom Landwirtschaftsministerium abhängende Akademie für Land- und Forstwirtschaft, die 1890 mit der Universität Tokio vereinigt wurde, 1 landwirtschaftliche Akademie des Hokkaidoamtes, 1 Seemanns- und Telegraphenschule unter dem Verkehrsministerium, 10 Lehranstalten des Kriegs- und 4 des Marineministeriums (Marineakademie usw.), 2 Adelsschulen für Knaben und Mädchen unter dem Hausministerium. Außer den erwähnten Schulen können auch gemischte Schulen von öffentlichen Korporationen oder Privatpersonen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden errichtet werden. 1905/06 gab es 27407 Elementarschulen mit 109975 Lehrkräften und 5,35 Mill. Kindern, 314 Kindergärten (814 Lehrkräfte, 28775 Kinder), 272 Mittel-, 7 höhere Mittelschulen, 101 höhere Mädchenschulen, 66 Lehrerseminare, 3 höhere Lehrerseminare, 3111 Spezial- und technische, 2044 verschiedene Schulen, 2 Universitäten. Größere Bibliotheken besitzt Japan 12 (6 in Tokio), von den gelehrten Gesellschaften sind bedeutend die Asiatische Gesellschaft von Japan und die Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens. Beachtung verdienen ferner die geologische Reichsanstalt, das Observatorium in Tokio und die 20 Erdbebenstationen (davon 7 auf Formosa), die bei den vielen Erdbeben und Stürmen, von denen Japan heimgesucht wird, besondere Bedeutung besitzen.

Die Universität Tokio hat sich entwickelt aus der im Jahre 1856 zu Jedo (Tokio) gegründeten Schule „zur Prüfung barbarischer Schriften", an der nach und nach auch Philosophie, Naturwissenschaften, Technologie und Jurisprudenz gelehrt wurden. Ihre eigentliche Entwicklungszeit fällt in die Jahre 1880/86. Ganz nach deutschem Vorbilde eingerichtet, hat sie gegenwärtig fünf Fakultäten (Rechte, Naturwissenschaften, Technik, Literatur und Medizin) und ist mit vortrefflichen Instituten, reichen Sammlungen und einer Bibliothek von 230000 japanischen, 170000 ausländischen Bänden ausgestattet. Die vorgeschriebene Studienzeit dauert für die Studierenden des Rechts, der philosophischen Wissenschaften und der Literatur je drei, für die Studierenden der Medizin vier Jahre. Die Universität Kioto wurde 1897 gegründet.

Während der Elementarunterricht der unteren Stufe (vier Jahre) ganz vom Staat in Anspruch genommen ist (nur in großen Städten werden einige Ausnahmen zugelassen), ist der Unterricht von der höheren Stufe an freigegeben, und die Regierung begünstigt die Errichtung privater Anstalten, die bei Erfüllung gewisser Bedingungen staatliche Anerkennung erlangen können. Alle staatlichen Schulen sind konfessionslos; auch für die Privatschulen ist vollkommene religiöse Neutralität vorgeschrieben: Religion darf in ihnen nur außerhalb der eigentlichen Schulstunden gelehrt werden, doch hat die Regierung den katholischen und protestantischen Missionsschulen bisher noch keine Hindernisse in den Weg gelegt. Die Gesamtausgaben des Unterrichtsministeriums beziffern sich 1909 auf 8,1 Mill. Jen.

Die erste Zeitung Japans erschien 1863 („Nachrichten aus Batavia") in Tokio und enthielt Übersetzungen aus holländischen Zeitungen; 1878 zählte man bereits 260 Zeitungen und Zeitschriften mit einer Gesamtauflage von 28 Mill. Exemplaren, 1890: 1716, 1906: 1775. Die japanischen Zeitungen stehen trotz der Schwierigkeiten der Herstellung infolge der komplizierten Schriftzeichen fast auf gleicher Höhe mit den europäischen; die

bekanntesten sind Kampo (Reichsanzeiger), Nitschi-Nitschi Schimbun (offiziös), Schi-Schi-Simpo, Osaka Asahi Schimbun; Nippon und Kjoka Nippo.

V. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** Hauptbeschäftigung der Japaner ist der Ackerbau, dem sich wie in China der größte Teil der Bevölkerung (an 60 %) widmet. Oberster Herr des ganzen Landes und einziger Großgrundbesitzer ist nach altjapanischer Anschauung der Mikado; in Wirklichkeit gehörten dagegen früher die ausgedehnten Waldungen der Berge nebst dem Wüst- und Ödlande den großen Feudalherren, an deren Stelle jetzt der Staat getreten ist, während der Bauer Erbpächter des kultivierten Bodens war und ist. Er ist Kleingrundbesitzer, der sein Eigentum vererben, verpachten, vergrößern oder auch verkaufen kann; alle früheren Beschränkungen, auch der Benutzung, sind seit 1868/72 abgeschafft. Einen eigentlichen Großgrundbesitz gibt es in Japan nicht, weder für den Bauern noch für den Adel, dem seit 1886 das Recht, Familienfideikommisse zu errichten, verliehen ist. Aber selbst die mittleren Betriebe in europäischem Sinne fehlen fast ganz, obwohl seit 1897 eine Zusammenlegung kleiner Grundstücke (nach dem Muster der deutschen Verkoppelung) zu größeren Betriebseinheiten ermöglicht ist. Es gibt nur ganz kleine Wirtschaften, die der Bauer ohne Gesinde, fast ohne Vieh, allein mit seiner Familie betreibt, deren Glieder dabei trotz einer großen Menge Arbeit, die sie auf die Bebauung verwenden, noch Zeit zur Verfügung haben zur weiteren Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und zu Nebengewerben aller Art. Im allgemeinen ist der japanische Bauernstand wenig wohlhabend und ziemlich stark verschuldet; der Bauer sinkt immer mehr zum Pächter herab, und der Grundbesitz geht in die Hände städtischer Kapitalisten oder Kaufleute über. Etwa $^3/_5$ des Kulturlandes sind im Besitz von bäuerlichen Eigentümern, der Rest wird von Pächtern bewirtschaftet. Geldpacht ist selten; statt ihrer herrscht Teil- oder Halbpacht. Der Bauer gibt dem Besitzer einen Teil des Ertrages in natura ab, und zwar oft einen sehr großen und wertvollen Teil, nicht selten z. B. den ganzen Reisertrag, wogegen er die übrigen Produkte behält.

Daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Bodens (15 %) in unmittelbarer landwirtschaftlicher Benutzung steht, hängt zusammen mit dem vorherrschenden Gebirgscharakter Japans und der eigenartigen Betriebsweise seiner Landwirtschaft, die durch ihre vorwiegende Reiskultur namentlich auf die Ebenen und Talsohlen angewiesen ist; freilich ist noch viel kultivierbarer Boden vorhanden. Der Feldbau ist sehr intensiv und dem rationellen Garten- und Gemüsebau in der Nähe unserer großen Städte vergleichbar; zugute kommen ihm die Verteilung des Ackerlandes unter viele Bebauer, reiche Bewässerung durch Niederschläge und Kanäle und zahlreiche Arbeitskräfte in Verbindung mit großer Arbeitsamkeit und vielem Geschick, das auch die kleinsten zur Bebauung geeigneten Erdflecke zu benutzen weiß. Auch die Regierung hat durch Förderung der landwirtschaftlichen Wissenschaften, Anlegung von Versuchs- und Musterwirtschaften, landwirtschaftlichen Schulen, Abhalten von Vorträgen u. dgl. viel zur Hebung des Ackerbaues beigetragen. Namentlich auf der Insel Jesso hat die Verwaltung eine zielbewußte, mit großen Mitteln beförderte innere Kolonisation ins Werk gesetzt, so daß die Bevölkerung der Insel von 58467 (im Jahre 1869) auf über 1 Mill. Köpfe gestiegen ist.

Das Land weist eine üppige Pflanzenwelt, eine großartige Blumenpracht auf. Laubwald und Nadelholz sind sehr gut vertreten; weltberühmt sind die Kiefernalleen am Tokaido, der alten Straße von Tokio nach Kioto. In Nippon werden viele Obstsorten gepflanzt (Kastanien, Mandeln, Melonen, Kirschen, Kaktusfeigen, Kürbisse und Weintrauben); in besondern Ehren steht der Pflaumenbaum. Weizen, Gerste, Mais, Mohn, Bohnen, Erbsen, Hirse, Buchweizen, Kartoffeln, Ölgewächse, Zuckerrohr, Farbpflanzen, Hanf und Baumwolle werden angebaut; die wichtigsten Kulturpflanzen aber sind Tabak (Tabaksblätterverkauf ist seit 1898 Regierungsmonopol), Tee und in erster Linie Reis, der mit Hülsenfrüchten, Fischen und Eiern in der Ernährung des Japaners die Hauptrolle spielt; seine Ernte beeinflußt Japans Wohlstand in viel höherem Grade als die Weizenernte den Markt Westeuropas. Die Erntemengen betrugen 1907: 49,1 Mill. Koku Reis, 1906: 3,96 Weizen, 9,45 Gerste, 6,96 Roggen, 26,5 Mill. kg Tee, 523900 t Zuckerrohr (1905).

Ein sehr großer Teil des japanischen Bodens (fast $^3/_5$) ist mit Wald bestanden, teils mit Bergwäldern, die ohne Pflege der Menschenhand entstanden sind, teils mit wirklichen Kulturforsten. Die Bergwälder sind meistens sehr vernachlässigt, vielfach verwüstet und der wertvollsten Bäume beraubt, so daß nicht selten fast nur eine öde Grasfläche zurückblieb. Seit etwa 20 Jahren ist eine rationelle Aufforstung in Angriff genommen.

Japan ermangelt im Unterschiede von der europäischen Landwirtschaft einer reichen Viehhaltung; Pferde (1905: 1,37 Mill.) und Rindvieh (1,17 Mill.) dienten bisher hauptsächlich als Lasttiere, weniger als Zugtiere oder zur Milch- und Fleischproduktion, da infolge religiöser Anschauungen die vegetarische Nahrungsweise vorherrscht. Schweine, Schafe, Ziegen usw. gibt es nur wenige, dagegen viele Hühner. Die Rindviehzucht hat in den letzten Jahren immerhin zugenommen, noch mehr die Pferdezucht (wegen der militärischen Interessen). Die größte Aufmerksamkeit wird der Seidenraupe gewidmet, da die Seidenkultur seit Jahrhunderten ein Gegenstand von höchster nationaler Bedeutung ist (Erzeugung 1907: 87,32 Mill. engl. Pfund Kokons, 9,77 Mill. kg Rohseide).

Die Jagd darf in Japan jedermann, der sich einen Jagdschein löst, üben; ausgenommen ist die

allgemeine Schonzeit vom 15. April bis 15. Okt.; einen andern Jagdschutz gibt es nicht. Hauptsächlich wird sie zum Erwerbe ausgeübt. Die Fischerei hat wegen der insularen Lage Japans eine besondere Wichtigkeit für dessen Volkswirtschaft und beschäftigt an 3 Mill. Einwohner mit 420 000 Fischerbooten; sie wird nicht nur in den japanischen Küstengewässern, sondern auch an den Küsten Koreas, in der Südsee und im Beringsmeer (Robbenschlag) ausgeübt. Fischzucht (Karpfen, Schildkröten, Aale, Austern, Lachs, Forellen) wird in ausgedehntem Maß betrieben.

Außer Kupfer, Eisen, Kohlen (auf Kiuschiu, Jesso und im Norden von Nippon), Schwefel und Pyrit sind große Mineralschätze gegenwärtig nicht mehr vorhanden; Gold, Silber, Zinn, Blei, Zink und Quecksilber kommen nur in bescheidenem Maße vor, doch hat die Goldgewinnung seit 1898 bedeutende Fortschritte gemacht und sind neue Goldfelder im Norden von Jesso entdeckt worden (1905: 3050 kg). Außerdem besitzt Japan viele Petroleumquellen, hauptsächlich im Bezirke von Echigo. Steinsalz wird nur wenig gefunden; fast ausnahmslos geschieht die Salzgewinnung durch Verdampfen des Seewassers, und zwar überwiegend in den um die Inlandsee liegenden Bezirken von Honschiu und Schikoku.

Das Gewerbewesen ist in Japan hoch entwickelt, meist in Kleinbetrieben mit geringer Arbeitsteilung auf dem Lande, mit um so größerer in den Städten. Aus den zahlreichen Gewerbearten sind als besonders zu großer Kunstfertigkeit gelangt zu nennen die Metallindustrie, die Bronzearbeiten, die Lackarbeiten und die Kunsttöpferei, alle seit alten Zeiten in Japan einheimisch. Daneben stehen hauptsächlich die Papierfabrikation und die Seidenindustrie in Blüte; jene liefert das unzerreißbare Pflanzenpapier, das zu Dachbekleidungen, Regenschirmen und Lampions, zu Regenmänteln und Servietten, zu Tapeten, Zelttuch und Wollhemden dient. Allmählich sind auch die europäischen Handwerke eingedrungen, ohne freilich bisher gegenüber der altjapanischen Arbeitssitte viel Bedeutung zu gewinnen. Die Einrichtung von Fabriken nach europäischem Muster mit eingeführten Maschinen und fremden Angestellten hat zunächst der Staat in die Hand genommen, der für seine eigenen Bedürfnisse Großbetriebe (die später zum großen Teil wieder veräußert wurden) schuf: Stahlwerke (Wakamatsu, Modschi usw.), Werften und Docks (Nagasaki usw.), Waffen- und Munitionsfabriken, Wollspinnereien und -webereien, die Münze, Papierfabriken, Berg- und Hüttenwerke, Eisenbahnwerkstätten u. dgl.; diese Anstalten haben den Weg gezeigt und den Anstoß gegeben zur Gründung privater Unternehmungen. Es entstanden zahlreiche Gesellschaften, und Japan erhielt sogar sein Gründungsfieber mit seinen Folgeerscheinungen. Nach dem russisch-japanischen Krieg setzte wiederum eine wilde Spekulation ein, die zur Gründung neuer Gesellschaften (Sept. 1905 bis Mai 1907 allein 4505 mit 830 Mill. Jen) und zur Erhöhung des Kapitals bei 829 alten Gesellschaften (um 373 Mill.) führte, aber bereits 1907 eine Krise verursachte. Neben den Staatsbetrieben und der Textilindustrie sind noch von Bedeutung die Fabrikation von Zündwaren, Zucker, Drogen, Konserven, Instrumenten, die Sakebrauerei, die keramische Industrie, die Buchdruckerei (1906: 27 095 Druckschriften) u. dgl. Trotz des neueren Aufschwunges ist die japanische Industrie bei dem Mangel an Kapital und der großen Unternehmer, bei dem hohen Zinsfuß usw. noch auf lange Jahre hinaus kein ernstlicher Konkurrent für die europäische Industrie und das Gespenst der „gelben Gefahr" eben ein Gespenst.

In der alten Zeit war der ganze Gewerbebetrieb staatlich geregelt, Produktion und Preis meist durch den Staat bestimmt, der auch den Vertrieb besorgte. Unter den neuen Verhältnissen ist an die Stelle des Beamten der Händler getreten; die Organisation ist geblieben, wenn auch die rechtliche und soziale Gebundenheit des Erwerbslebens abgeschafft ist. Die Macht der Gewohnheit und die Gemeinsamkeit der Interessen verbinden die Unternehmer je nach ihren Gewerben und an den einzelnen Orten in Gilden, die auch staatlich anerkannt und gefördert werden und einen gewissen Beitrittszwang erhalten, wenn sie mindestens drei Viertel der das betreffende Gewerbe an jenem Orte Betreibenden umfassen. Die Gilde als solche darf keine Geschäfte betreiben und muß jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Bezirksregierung einreichen. Mit Genehmigung der Behörden können auch mehrere Gilden zusammen einen Verband bilden.

Auch im Handelsgewerbe gibt es derartige Gilden und Gildenverbände, und gerade in diesem ist auch der Ursprung der neueren Form der Einrichtung zu suchen. Es galt hier, die Gemeinsamkeit der Interessen gegenüber den fremden Kaufleuten zu wahren und gleichzeitig die Handelsgebräuche und das rechtliche Verhältnis zwischen Kommissionären und Kommittenten festzusetzen; ein anderer Zweck ist die Sicherung einer gleichmäßigen Güte der Waren und Verhinderung der Ausfuhr schlechter und verdorbener Gegenstände sowie die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zur Hebung des Exportes. An die Stelle der alten staatlichen Organisation und Leitung getreten, haben sie ihre Bedeutung in der Entwicklung des Außenhandels. Dieser hatte im 16. und 17. Jahrh. durch die Portugiesen und Spanier einen lebhaften Aufschwung genommen, während der Tokugawa-Herrschaft jedoch waren die auswärtigen Handelsbeziehungen immer mehr eingeschränkt worden; nur Holländer und Chinesen durften in Nagasaki seit 1641 einen streng begrenzten, staatlich reglementierten Handel treiben. Mit der Öffnung der Häfen 1859 begann eine neue Periode. Wichtige Ausfuhrartikel wurden

alsbald Seide, Seidenwurmeier und Tee, die anfangs über 90 % der Ausfuhr betrugen und auch heute noch den größten Teil derselben ausmachen. Während die Ausfuhr erst 1863, die Einfuhr 1865 den Wert von 10 Mill. Jen erreichte, betrug der Gesamtwert der Ausfuhr ohne Edelmetalle 1907: 432,4 Mill. Jen, der Gesamtwert der Einfuhr 494,5 Mill. Jen. Formosa führte im gleichen Jahr für 30,97 Mill. Jen ein, für 27,38 Mill. Jen aus. Haupthandelsartikel waren 1907 in der Einfuhr (in Mill. Jen) Baumwolle (115,6), Reis (30,9), Ölkuchen (21), Eisenwaren (20,9), Zucker (19,9), Baumwollgewebe (15,5), Wolle (14,3), Petroleum (14,3), Eisen (14), Wollgewebe (10,9), Bohnen (10), Weizen und Weizenmehl (9,88); in der Ausfuhr Rohseide (116,89), Seidenwaren (34,6), Baumwollgarn (30,3), Kupfer (29,3), Kohlen (19), Baumwollwaren (14,5), Tee (11,7), Zündhölzchen (9,4), Porzellan- und Töpferwaren (7,2), Seidenabfälle (6,2), Matten (5,7) und Kampfer (5). Die Träger des Außenhandels waren im Anfang ganz okzidentalische Kaufleute und sind es auch heute noch zum großen Teil, wenn auch der japanische Anteil infolge der staatlichen Unterstützung im Steigen begriffen ist.

Für die einzelnen Länder ergibt der Anteil an der japanischen Ein- und Ausfuhr (ohne Edelmetalle) folgendes Bild:

1907	Einfuhr Jen	Ausfuhr Jen
Großbritannien	116 245 000	22 443 000
Frankreich	7 025 000	42 533 000
Deutschland	47 668 000	11 256 000
übriges Europa	24 275 000	18 134 000
Korea	16 372 000	32 792 000
China	67 992 000	106 020 000
Niederländisch-Indien	22 039 000	2 261 000
Britisch-Indien	74 593 000	13 088 000
Verein. Staaten von Amerika	80 697 000	131 109 000

Die japanischen Häfen liefen 1907 im auswärtigen Handel insgesamt 13 831 Schiffe mit 20,34 Mill. Registertonnen an, darunter japanische 9496 (8,87 Mill. R.-T.), britische 2273 (6,28), deutsche 680 (1,85), andere 1382 (3,3 Mill. R.-T.). Dem Handel sind zurzeit 33 Häfen geöffnet, doch konzentriert sich der Verkehr auf einige wenige (Jokohama, Kobe, Nagasaki usw.).

Ein starker Binnenhandel konnte sich in der früheren Zeit nicht entwickeln, schon wegen der hohen Transportkosten. Gute Straßen waren und sind noch heute nicht vorhanden; der Warenverkehr mußte fast ganz durch Lastträger und Lasttiere vermittelt werden. Bau und Unterhalt der Verkehrsstraßen obliegen gegenwärtig zum größten Teile den Bezirken und Gemeinden. Hauptfahrzeug ist noch immer der von Menschen gezogene Handkarren sowohl für die Personen- wie für die Lastenbeförderung; der Ochsenkarren ist weniger im Gebrauch, bedeutender die Verwendung von Pferden zum Wagenziehen. Die Posten in unserem Sinne wurden erst mit der Neuordnung des Staatswesens eingeführt; 1870 wurde der staatliche Kurierdienst in eine öffentliche Verkehrsanstalt umgestaltet, die 1872 eine ausgedehntere Organisation erhielt. Außer Brief- und Postkartenversendung beschränkt sich die japanische Post auf Vermittlung von Geldanweisungen und auf den Postsparkassendienst; die Paketbeförderung geschieht durch Privatgesellschaften. Die ersten Telegraphen wurden 1869 errichtet.

Die erste Eisenbahn wurde 1870/72 zwischen Tokio und Jokohama durch die Regierung mit Hilfe englischer Ingenieure erbaut. Die erste Privatbahn wurde 1883 eröffnet. Im März 1907 waren etwa 7737 km in Betrieb, davon 5015 km Staatsbahnen, 2722 km Privatbahnen, außerdem 419 km auf Formosa. Die Privatbahnen unterliegen weitgehender Staatsaufsicht, ja sind zum Teil von der Staatsverwaltung für Rechnung der Privatgesellschaften gebaut. Die Verstaatlichung aller Privatbahnen ist 1906 beschlossen worden und soll innerhalb 10 Jahren durchgeführt werden.

Neben den an die Küstenfahrt gebundenen Segelschiffen japanischer Bauart (Dschunken), deren Zahl im Jahre 1908: 20 263 mit 2,5 Mill. Registertonnen betrug, hat sich mehr und mehr das europäische Segel- und Dampfschiff zur Geltung gebracht. Die Handelsmarine zählte Anfang 1908: 2139 Dampfer mit 1 115 880 R.-T., 4718 Segelschiffe mit 365 559 R.-T. Die Schiffahrt wird teilweise von Aktiengesellschaften unternommen. Die ersten Dampfschiffahrtsgesellschaften bildeten sich bereits 1872 und 1874, die trotz staatlicher Unterstützung keine großen Erfolge hatten. 1885 trat an ihre Stelle die Nippon Yusen Kaischa („Japanische Postdampfschiffgesellschaft"), die besser fundiert und vom Staat jährlich mit über 9 Mill. *M* subventioniert, sich zu großer Bedeutung entwickelte und direkte Linien nach Europa (Marseille, London, Antwerpen), Ostasien, Australien, Nordamerika unterhielt. Anfang 1907 vereinigten sich die vier größten Schiffahrtsgesellschaften zur „Japan-China-Dampfergesellschaft" (Kapital an 60 Mill. *M*, Ausländer können keine Anteile erwerben), nachdem sie schon 1906 ein Abkommen getroffen hatten, um den Verkehr zwischen chinesischen und japanischen Häfen zu monopolisieren. Schiffswerften und Docks hat zunächst der Staat angelegt; eine Reihe privater Unternehmungen sind gefolgt, so daß Japan gegenwärtig neben 185 kleinen 20 moderne große Werften (an 34 000 Arbeiter) besitzt. Zur Unterstützung der Schiffahrt hat der Staat 1901: 16 Mill. *M* als Subvention bewilligt; durch direkte Prämien sucht er auch sonst Schiffbau und Schiffahrt zu fördern und die Konkurrenz des Auslandes zu unterbinden.

Die alte Währungseinheit Japans war der Ryo Gold (= $^1/_{16}$ Kin [Pfund] = 38,6 g); er enthielt 857 Teile Gold und 143 Teile Silber. 1869 wurde der in Ostasien als Handelsmünze

geltende mexikanische Silberdollar unter dem Namen Jen als Währungseinheit angenommen; aber schon 1871 trat an die Stelle der Silberwährung die Goldwährung, und Währungsmünze wurde das 20-Jenstück von 30 g Feingold. Silber-Jen sollten nur auf Verlangen geprägt werden und dem auswärtigen Handel und der Zollzahlung dienen. Im März 1875 wurde ein silberner Trade-Dollar als Handelsmünze eingeführt, 1878 die silbernen Ein-Jenstücke dem Gold-Jen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt. Damit war der Bimetallismus tatsächlich zur Herrschaft gekommen, an dessen Stelle im März 1897 wieder die Goldwährung trat. Der Wert des Gold-Jen beträgt 2,06 *M.* In Umlauf befanden sich am 1. April 1907 Münzen im Werte von 643,1 Mill. Jen; Papiergeld war in Höhe von 318,7 Mill. Jen im Verkehr (Noten der Japanischen Bank).

Der Mangel an Umlaufsmitteln nach dem Zusammenbruch der alten Herrschaft bewog die Regierung, eine vom Staate mit Geldmitteln versehene Bank ins Leben zu rufen, die jedoch wenig Nutzen stiftete; an ihre Stelle traten bald nach amerikanischem Muster (Hinterlegung von Staatspapieren als Sicherheit für Banknoten) die auf einem Gesetz vom Jahre 1872 beruhenden Nationalbanken, die im Laufe der Zeit manche Umgestaltung erfuhren. Es tat sich bald eine große Anzahl dieser Banken auf (Ende 1879: 153, seither keine Konzessionserteilung mehr), unter welchen die Adelsbank durch ihr Kapital eine besonders hervorragende Stellung einnimmt. Im Auslande wurde am bekanntesten die Hartgeldbank (Schokin Ginko, Specie Bank) und die Reichsbank (Nippon Ginko, Japanische Bank). Die Schokin Ginko ward als Exportbank 1880 mit Staatshilfe in Jokohama eröffnet, um die Regierung in Geldfragen von den fremden Banken und Kaufleuten unabhängig zu machen, und steht stark unter staatlicher Aufsicht. Die Nippon Ginko wurde im Zusammenhange mit den Maßregeln zur Wiederherstellung der Valuta 1882 mit dem Sitze in Tokio gegründet. Diese Bank soll die Staatskassengeschäfte führen, soweit die Staatsverwaltung dessen bedarf; ihre Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht des Finanzministers. Ihre Hauptaufgabe ist die Reglung des Geldumlaufs durch die Ausgabe von Banknoten, die jederzeit in Gold bar einzulösen sind; erst allmählich ist sie zum zentralen Kreditorgan für die Banken und die Geschäftswelt des Landes geworden. Im Jahre 1907 bestanden im ganzen 2210 japanische Banken mit 2187 Zweigstellen und mit einem eingezahlten Kapital von 401 Mill. Jen, darunter 46 landwirtschaftliche und Industriebanken (Pfandbriefinstitute) mit einem Kapital von 28,3 Mill. Jen, eine Bank für Formosa (mit dem Recht der Notenausgabe) mit 2,5 Mill. Jen, eine Bank für Hokkaido, eine Zentralhypothekenbank usw. Das Kapital der Reichsbank belief sich ursprünglich auf 63 Mill. *M.* Für den auswärtigen Handel Japans ist von besonderer Wichtigkeit die 1865 gegründete Hongkong and Shangai Banking Corporation mit dem Sitze in Hongkong, welche die leitende Stellung unter den Filialen und Agenturen europäischer Banken in den offenen Häfen Ostasiens innehat; sie hat zwei Filialen in Japan. Zweigstellen in Japan besitzen auch die Chartered Bank of India, Australia and China, die National Bank of China und die Russisch-Chinesische Bank. Als Sparkassen dienen zugleich eine Anzahl National- und Privatbanken; die wichtigste Sparkasse aber ist die 1874 ins Leben gerufene Postsparkasse. Markt für die japanischen Wertpapiere sind die 1874 nach amerikanischem Muster geschaffenen Börsen. Im ganzen bestehen fünf Börsengesellschaften für Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Einer stärkeren Heranziehung von ausländischem Kapital stehen manche Verbote im Wege, so die Bestimmung, daß Ausländer kein Grundeigentum erwerben dürfen (wohl aber auf unbegrenzte Zeit pachten können), das Verbot, Landwirtschaft und Bergbau zu betreiben und die Aktien der großen halbstaatlichen Gesellschaften zu erwerben.

Einheit des Längenmaßes ist der Fuß (Schaku oder Kane-Schaku = 0,303 m), des Flächenmaßes der Tsubo (3,3058 qm), des Zeugmaßes der Schaku oder Kudschira-Schaku (Fischbeinfuß, 0,38 m), des Hohlmaßes das Scho (1,81; 100 Scho = 1 Koku = 1,8 hl). Die Gewichtseinheit heißt Momme (38 g, 160 Momme = 1 Kin = 601 g; 5 Kin 3 kg).

VI. **Finanzwesen.** Die Finanzen Japans waren beim Zusammenbruche der alten Staatsordnung, die auf einer überwiegend naturalwirtschaftlichen Basis beruhte, vollständig zerrüttet; die Kassen des untergegangenen Bakufu waren leer, und der neuen Regierung flossen zunächst nur höchst spärliche Mittel zu, die in keinem Verhältnis zu den Bedürfnissen des neuen, auf der Geldwirtschaft beruhenden Staates standen. Man mußte zur Ausgabe von Papiergeld greifen, das sich bis Ende 1872 bereits auf 98 Mill., 1878 auf 166 Mill. Jen belief. Erst seit 1871 begann die Durchführung einer einheitlichen Verwaltung und einer Scheidung zwischen den Finanzen des Staates und der Bezirke, die 1878 zum Ende gelangte. Gleichzeitig mit diesen Änderungen hat eine Reform der Staatssteuern begonnen, welche vor allem aber zu einer gänzlichen Umgestaltung der hohen und ungleichmäßig verlegten, fast ganz in Reis entrichteten Grundsteuern, die 80—90% der Staatseinnahmen erbrachte, führte. Die Steuer wurde zunächst auf 3, von 1877 ab auf 2,5, 1889 auf 3,3% vom Werte des Grundstückes festgestellt, dessen Berechnung auf einer summarischen Berechnung des Rohertrages erfolgte. Die wirtschaftlichen Schädigungen, die dabei die früheren Samurai erlitten, verursachten den großen Aufstand von Satsuma (1877, s. oben). Die früheren zahlreichen Steuerfreiheiten waren gefallen; nur der

Grund und Boden, auf dem die öffentlichen Tempel standen, blieb frei, die bedeutenden Tempelgüter dagegen wurden eingezogen. Bei Urbarmachungen wird eine Rodefrist, während welcher nur die frühere Steuer gezahlt wird, bis zu 30 und 50 Jahren gewährt; bei Verwüstungen von Grundstücken durch Naturereignisse kann die Steuer bis zu 15 Jahren ganz nachgelassen werden. Die Zahlungen werden in Geld an die Gemeinden geleistet, welche sie auf ihre Kosten und Gefahr an die Staatskasse abführen. Die Steuerreform hat im wesentlichen nur Altjapan betroffen; die übrigen Landesteile wurden nur wenig von ihr berührt, hauptsächlich insofern, als sie jetzt in Geld zu entrichten ist. Im Budget 1908/09 ist ihr Ertrag mit 85,7 Mill. Jen veranschlagt.

Von den sonstigen einzelnen Steuerarten wird die unbedeutende Bergwerkssteuer als Abgabe für die vom Staate auf Zeit verliehene Ausbeutung der nutzbaren Mineralien gezahlt. Eine Einkommensteuer wurde 1887 eingeführt; sie wird von allen Personen, die 300 Jen und darüber einnehmen, in fünf Klassen erhoben, beginnt mit 1% und erreicht ihr Maximum bei 100000 Jen mit 5½%; Ertrag 27,57 Mill. Jen. Die 1896 eingeführte Gewerbesteuer (nach französischem Vorbild) wird auf Grund des Mietwertes der benutzten Räume, der Zahl der beschäftigten Personen, der Größe des Umsatzes oder Kapitals veranlagt; sie läßt Kleinbetriebe in weitem Maße steuerfrei (Ertrag 21,85 Mill. Jen). Von den Verbrauchssteuern (113,2 Mill. Jen) sind die wichtigsten die auf Sake (das durch Gärung aus Reis gewonnene Nationalgetränk; von einem Koku klarem Sake 15 Jen), auf Bier (7 Jen für den Koku), Sodscha (durch Gärung aus Bohnen hergestellte Sauce, die vielfach das Salz ersetzt) und Zucker.

Unter den Staatseinnahmen aus Stempeln und Gebühren (20,37 Mill. Jen) sind die Stempelabgaben auf Verträge und Urkunden, die Registergebühren, Steuern von Besitztiteln und Besitzwechseln, die Gerichtskosten in Zivilprozessen, Gebühren für Jagdscheine usw. zu nennen, unter den Verkehrssteuern die Börsensteuer und die von der Japanischen Bank von ihrer Notenausgabe zu zahlende Steuer.

Gegenüber den Staatssteuern haben die übrigen ordentlichen direkten Staatseinnahmen geringere Bedeutung. In Betracht kommen dabei hauptsächlich Einnahmen aus den Staatsforsten (an 7½ Mill. ha; 12,96 Mill. Jen), aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen (37,05), Posten und Telegraphen (38,59) und anderer gewerblichen Unternehmungen der Staatsverwaltung (Monopole 52,98 Mill. Jen). Für die Zeit des Krieges mit Rußland und das dem Friedensschluß nachfolgende Jahr wurden beträchtliche Zuschläge zu diesen Steuern als Kriegssteuern erhoben.

Seit 1898 sind alle Ausfuhrzölle beseitigt, seit dem Zolltarif von 1897 (in Kraft seit 1. Jan. 1899) die der inländischen Produktion dienenden Roh- und Hilfsstoffe zu einem erheblichen Teil bei der Einfuhr zollfrei, so daß jetzt fast die Hälfte der Einfuhr keinen Zoll bezahlt (1889 kaum 4%); die Belastung der zollpflichtigen Einfuhr betrug im allgemeinen in den letzten Jahren zwischen 8 und 10% des wirklichen Einfuhrwertes, bei einigen Artikeln bis 30%. Die Einnahmen aus Zöllen sind im Budget 1908/09 auf 41,4 Mill. Jen veranschlagt.

Die Gesamteinnahmen des Staates betrugen für das Jahr 1906/07: 514,85 Mill. Jen, die Ausgaben 463,88; nach dem Budget für 1908/09 berechnen sie sich auf 619,8 Mill. Jen, davon 475,8 ordentliche Einnahmen. Die Ausgaben, die mit den Einnahmen balancieren, verteilen sich auf 427,19 Mill. ordentliche und 192,6 außerordentliche. Die bedeutendsten Ausgabeposten sind die für den Dienst der öffentlichen Schuld (176,84), für Armee (70,2 ordentliche, 37,2 außerordentliche), Flotte (34,8 und 46,2), für Verkehr (25,7 und 59,4), Löhne und Pensionen (34,7), Inneres (10,6 und 13,4), Justiz (11,6), Ackerbau und Handel (7,5 und 9,9) und Unterricht (6,3 und 1,7 Mill. Jen). Seit dem Budget für 1909/10 wird der Eisenbahnetat von dem Gesamtbudget des Reiches gelöst und auf einen Spezialetat gesetzt. Ein großer Teil der Ausgaben für öffentliche Zwecke, z. B. für Wegebau, Polizei, Schulen, Armenpflege, Spitäler, lastet indes auf den Bezirken und Gemeinden und wird aus deren Einnahmen bestritten. Die Kommunalverbände erheben Zuschläge zur Grundsteuer und einige an alte lokale Abgaben anknüpfenden Steuern (hauptsächlich Gewerbe- und Haushaltungssteuern). Der Etat für Formosa schließt 1908/09 in Einnahme und Ausgabe mit 33,87 Mill. Jen ab, der für Sachalin mit 1,68, der für Kwantung mit 4,65 Mill. Jen.

Die Staatsschuld Japans belief sich am 31. März 1908 auf 1110,65 Mill. Jen innere und 1165,7 Mill. äußere. Nach den ersten ausländischen Anleihen von 1870 und 1873 wandte sich Japan erst wieder 1899 an den europäischen Geldmarkt, der seither (nach Einführung der Goldwährung) in steigendem Maße, besonders infolge der Anteilnahme Japans an der Weltpolitik, in Anspruch genommen werden mußte.

VII. **Heerwesen.** Die Wehrverfassung beruht auf dem Gesetz vom 21. Jan. 1889, abgeändert durch Kaiserliche Notverordnung vom 28. Sept. 1904. In Japan gilt die allgemeine Wehrpflicht. Sie beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und währt drei Jahre bei der Fahne (1906 wurde versuchsweise die zweijährige Dienstzeit eingeführt; eine endgültige Entscheidung steht noch aus) und vier Jahre in der Marine, vier Jahre und vier Monate in der Reserve (drei Jahre in der Marine) und zehn Jahre in der Landwehr (fünf in der Marine). Außerdem gehört jeder Wehrfähige, der nicht in der aktiven Armee oder der Reserve oder der Territorial-

armee oder der Ersatzreserve zugeteilt ist, vom 17. bis 40. Lebensjahre der Nationalarmee an. Die Bestimmungen über Einjährig-Freiwillige, Ärzte, Apotheker und Veterinäre sind fast die gleichen wie in Deutschland. Rekruten, die bei der zweiten Gestellung noch zu schwach sind, treten unmittelbar zur Nationalarmee über, diejenigen, deren Reklamationen wegen besonderer Familienverhältnisse drei Jahre lang anerkannt werden, und Volksschullehrer nach sechswöchiger Ausbildung. Das Rekrutenkontingent wird alljährlich festgesetzt. Die Armee umfaßt 1 Gardedivision, 17 im Reiche verteilte Div., 1 Div. und 1 Infanteriebrigade in Korea, 1 Div. in der Mandschurei und besondere Truppenteile auf Formosa (2 gemischte Brigaden) und Sachalin. Jede Division hat 2 Infanteriebrigaden, 1 Kavallerieregiment, 1 Feldartillerieregiment, 1 Genie- und 1 Trainbataillon; die Infanteriebrigade besteht aus 2 Regimentern, jedes mit 3 Bataillonen zu je 4 Kompagnien. Ein Kavallerieregiment hat 3 Eskadrons, ein Feldartillerieregiment 2 Abteilungen zu je 6 Batterien mit je 6 Geschützen; ein Geniebataillon hat 3, ein Trainbataillon 2 Kompagnien. Außerdem bestehen noch 2 selbständige Kavalleriebrigaden (je 2 Regimenter), 2 selbständige Artilleriebrigaden (je 3 Regimenter), 1 Eisenbahn-, 1 Telegraphenbataillon, 6 Regimenter und 3 selbständige Batterien Festungs- und Küstenartillerie und eine Miliz von Tsuschima zur Verteidigung der Inseln. Die Gesamtfriedensstärke beträgt etwa 250 000 Mann (die genauen Zahlen werden geheim gehalten), die Kriegsstärke an 300 000 Mann Feldarmee, 200 000 Mann Reserve, 100 000 Mann Ersatztruppen, ferner den Landsturm. Das Oberkommando führt der Kaiser. Die höchste militärische Behörde unter ihm ist der 1898 geschaffene Marschallrat, über dessen Tätigkeit nichts näheres bekannt ist. Unter dem Kaiser unmittelbar steht auch der Kriegsrat, der über wichtige militärische Fragen Gutachten abgibt und aus den Feldmarschällen, den Chefs des Generalstabs, Admiralstabs, dem Kriegs- und Marineminister und andern vom Kaiser ernannten Offizieren besteht. Für die Divisionen des eigentlichen Japan bestehen 4 Armeeinspektionen; in Korea und Kwantung üben deren Befugnisse der Oberbefehlshaber bzw. Generalgouverneur aus. Für diese beiden Gebiete sowie für Formosa und Sachalin bestehen besondere Kommandostellen. Der Generalinspektion des Erziehungs- und Bildungswesens (seit 1898), die für die gleichmäßige Ausbildung der verschiedenen Waffengattungen verantwortlich ist, unterstehen auch die Hauptkadettenanstalt und die Kadettenkorps, die Kriegsschule, die Toyamaschule mit Lehrbataillon (Schießschule) und die Artillerie- und Ingenieurschule. Das Militärgerichtswesen ist zurzeit in einer völligen Umwandlung begriffen.

Die Kriegsflotte zählte 1908: 126 Fahrzeuge mit einem Gehalt von 505 712 Registertonnen; darunter befanden sich 13 Schlachtschiffe 1. Klasse, 13 Panzerkreuzer 1. Klasse, 10 Kreuzer 2. Klasse, 8 Kreuzer 3. Klasse, 10 Küstenverteidiger, 6 Kanonenboote 1. Klasse, 7 Avisos, 2 Transportschiffe und 55 Torpedojäger. Außerdem 16 Torpedoboote 1. Klasse, 35 Torpedoboote 2. Klasse, 18 Torpedoboote 3. Klasse und als Hilfsflotte die (75) Dampfer der Nippon Yusen Kaischa. Die Bemannung, deren Zahl im ganzen sich auf 47 723 beläuft, besteht aus 33 662 Matrosen, 9423 Unteroffizieren und 1016 Kadetten und Fähnrichen, 1477 Deckoffizieren, 1179 Offizieren, 433 höheren Offizieren, 53 Admiralen; in der Reserve stehen 9393 Offiziere und Mannschaften, das Zivilpersonal beträgt 1016 Mann. Die Küstenbefestigung ist auf verhältnismäßig wenige Punkte beschränkt. Das heimische Küstengebiet ist in 4 Admiralitäten eingeteilt, an deren Spitze je 1 Admiral als Seepräfekt steht, der unmittelbar dem Kaiser untergeordnet ist und dem die Seeverteidigungsanlagen, Kriegshäfen, Stützpunkte usw. unterstellt sind. Hauptbasis der Flotte bildet der zweite Bezirk Kure (Befestigungsgruppe Schimonoseki-Modschi, Anlagen von Jura, Befestigungen von Tadanoumi). Kriegshäfen sind Jokosuka, Kure, Saseho, Maitsuru und Port Arthur; außerdem 6 befestigte Häfen und Stützpunkte. Stark befestigt ist auch die Einfahrt der Bucht von Tokio und die Inlandsee.

Das Staatswappen des Mikado ist eine idealisierte Chrysanthemumblüte mit 16 abgerundeten Petalen, welche von einem kleinen zentralen Kreise ausgehen und an ihren äußeren Enden abgerundet und durch 16 kleine Bogen verbunden sind, welche einen zweiten Kreis von Blütenstrahlen bilden. Die Handelsflagge führt eine rote runde Scheibe in weißem Felde; bei der Kriegsflagge laufen von der Scheibe 16 rote Streifen strahlenförmig bis an den Rand der Fahne.

Literatur. Allgemeines: Die nichtjapan. Literatur ist verzeichnet bei v. Wenkstern, Bibliography of the Japanese Empire (2 Bde, Lond. 1895 u. 1908); v. Siebold, Nippon, Archiv zur Beschreibung J.s (1832; kleine Ausgabe in 2 Bdn, 1897); Rein, J. nach Reisen u. Studien (2 Bde, 1881/86, I ²1905); Brinkley, Japan described and illustrated by the Japanese (15 Bde, Boston 1897 ff); Rasche, Land u. Volk der Japaner (1897); v. Hesse-Wartegg, China u. J. (²1900); Clement, A Handbook of Modern Japan (Chicago 1903); Brinkley, Japan and China, their History, Arts, Sciences, Manners usw. (12 Bde, Lond. 1903 ff); Griffith, The Mikado's Empire (Neuyork ¹⁰1903); Unser Vaterland J. Ein Quellenbuch, geschrieben von Japanern (1904); Munzinger, J. u. die Japaner (1904); v. Königsmarck, J. u. die Japaner (⁴1904); Hearn, Japan (Lond. 1904); Davidson, Present-day Japan (ebd. 1904); Dyer, Dai Nippon, Britain of the East (ebd. 1904); Browne, Japan, Race and People (ebd. 1904); Chamberlain, Things Japanese (Neuyork ⁴1904); Hatshorne, Japan and her People (2 Bde, Lond. 1904); Knox, Imperial Japan-Country and its People (ebd. 1905); Hildreth, Japan as it Was and Is (2 Bde, Chicago 1906); Weulersse, Le Japon d'aujourd'hui (Par. 1903); de la Mazelière, Le Japon (3 Bde, ebd. 1906); Papinot, Dictionnaire d'histoire et de géographie du Japon (Tokio 1906); Holland, Japan, old and new (Lond. 1907); Lauterer, J., das Land der aufgehenden Sonne, einst u. jetzt (³1907); Montgomery, The Empire of the East (Lond. 1908); Paalzow, Das Kaiserreich J. (1908); Naudeau, Le Japon moderne (Par. 1909); Statist. Jahrbuch (japan., Tokio, seit 1862); Auszug daraus: Hamabusa, Résumé statistique de l'Empire du Japon (Tokio, jährlich). — Wichtigste Zeitschriften für J.: Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- u. Völkerkunde; die Transactions of the Asiatic Society of Japan u. die Japan Weekly Mail.

Über Formosa vgl. Imbault-Huart, L'île Formose, histoire et description (Par. 1893); J. D. Clark, Formosa (Schanghai 1896); Wirth, Geschichte Formosas bis Anfang 1898 (1898); A. Fischer, Streifzüge durch Formosa (1899); Mackay, From far Formosa (Lond. ³1900); Davidson, Island of Formosa past and present (ebd. 1903); Yosaburo Takekoschi, Japanese Rule in Formosa (englisch von Braithwaite, ebd. 1907). — Über Sachalin: Hawes, Im äußersten Osten (deutsch 1905); Isbert, Geschichte, Natur u. Bedeutung der Insel Sachalin (1907).

Gesamtdarstellungen der japanischen Geschichte von E. Kaempfer (deutsch 1777/78, 2 Bde), Murray (ebd. 1894), Ariga (Tokio ⁹1900), W. Koch (Dresden 1904); Rein, J. I (²1905); Brinkley, Japan, its history etc. (8 Bde, Lond. 1903 f); Machod, Gesch. von J. I (1906); Histoire du Japon (1878, offiziell für die Pariser Weltausstellung); Nihongi, hrsg. von Adams (2 Bde, Lond. 1897); F. O. Adams (2 Bde, Lond. 1874/75, auch deutsch); R. Lange u. T. Senga, Gesch. Japans seit 1869 (1898 f); Craffet S. J., Histoire de l'église du Japon (deutsch 1838); Haas, Gesch. des Christentums in J. I/II (1902 ff).

Staatswesen: Hirobumi, Constitution of the Empire of Japan (Tokio 1889); Yoschida, Geschichtl. Entwicklung der Staatsverfassung u. des Lehnswesens von J. (1890); Matsudaira, Die völkerrechtl. Verträge des Kaisertums J. (1890); Arimori Sinkiti, Das Staatsrecht von J. (1892); Toschitake Okubo, Die Entwicklungsgesch. der Territorialverf. u. der Selbstverwaltung J.s (1894); Brunn, Die japan. Verfassungsurkunde (1898); v. Siebold, Der Eintritt J.s in das europ. Völkerrecht (1900); Kobayaschi, Die japan. Verfassung verglichen mit ihren Vorbildern (1902); Gollier, Essai sur les institutions politiques du Japon Brüssel (1903); Davidson, Les étrangers au Japon et les Japonais à l'étranger (Par. 1904); Pétillot, Organisation militaire du Japon (ebd. 1904); v. Janson, Die Wehrkraft J.s (1904); Jane, Imperial Japanese Navy (Lond. 1904); Dillon, Essai sur la condition juridique des étrangers au Japon (Par. 1908); Das neue japan. Strafgesetzbuch (übersetzt von Loenholsen, 1908).

Geistige Kultur: Griffis, The Religions of Japan (Neuyork 1891); Ogawa, Costumes and Customs in Japan (Tokio 1895); Takaschima u. Ogawa, Illustrations of Japanese Life (Jokohama 1896); Courtis, The Yankees of the East (2 Bde, Neuyork 1896); Takyodo, Scenes and customs in Japan (2 Bde, Tokio 1898); Nitobé, Buschido, Die Seele J.s (deutsch von Kaufmann, ebd. 1901); Bellesort, La société japonaise (Par. 1902); Ligneul u. Verret, L'Évangile au Japon au XXe siècle (ebd. 1904); Vogt, Le catholicisme au Japon (ebd. 1905); Scherer, Young Japan (Lond. 1905); Cobbold, Religions in Japan (ebd. 1905); Joly, Le Christianisme et l'Extrême-Orient, II: Missions catholiques du Japon (Par. 1907); Haas, J. als christl. Missionsgebiet (1907); ders., J.s Zukunftsreligion (1907); Knox, The Development of Religion in Japan (Neuyork 1907); Rathgen, Staat u. Kultur der Japaner (1907); Allier, Le protestantisme au Japon 1859/1908 (Par. 1908); Lebon, Apostolat par l'Éducation au Japon (ebd. 1908); Annual Report of the Minister of State for Education (Tokio 1867 ff).

Wirtschaft: Rathgen, J.s Volkswirtschaft u. Staatshaushalt (1891; mit kritischer Würdigung der älteren Lit.); Münsterberg, J.s auswärtiger Handel von 1542 bis 1854 (1896); Tokizo Fukuda, Die gesellschaftl. u. wirtschaftl. Entwicklung in J. (1900); Tateisch, J.s internat. Handelsbeziehungen (1902); Dumolard, Le Japon politique, économique et social (Par. 1903); Kiga, Das Bankwesen J.s (1904); Kumao Takaoka, Die innere Kolonisation J.s (1904); Hischida, The international Position of Japan as a great power (Neuyork 1905); Dechesne, La concurrence industrielle du Japon (Par. 1905); Rathgen, Die Japaner u. ihre wirtschaftl. Entwicklung (1905); Théry, La situation économique et financière du Japon après la guerre de 1904/05 (Par. 1907); Viallate, L'avenier économique du Japon (ebd. 1907); Clavery, Le développement économique du Japon et la concurrence en Extrême-Orient (ebd. 1908); Hoschino, Die Finanzen u. die Finanzpolitik J.s während u. nach dem russisch-japanischen Kriege (1908); Büchel, Die Finanzen J.s (1908); de Saint-Maurice, La civilisation économique du Japon (Par. 1908); Finanzielles u. wirtschaftliches Jahrbuch für J., hrsg. vom japan. Finanzministerium (Tokio, deutsch seit 1901).

[I₁ Knupfer, I₂ Dresemann,
II—VII J. P. Schneider, rev. Lins.]

Jarcke, Karl Ernst, wurde am 10. Nov. 1801 in Danzig geboren. Der Vater wünschte einen Kaufmann aus ihm zu machen, wie er selbst einer war. Aber den Knaben drängte es zur Wissenschaft. Ein ihm selbst kaum bewußter Trieb nach einer lichteren, tieferen Lebens- und Welterfassung, als seine seicht rationalistische Umgebung ihm darbot, scheint Jarcke dabei geleitet zu haben. Wuchs er doch ohne alle Einführung in das Christentum, ohne jede religiöse Betätigung heran. Schillers Maria Stuart war das einzige Buch, woraus ihm Worte des Glaubens und opferfreudiger Begeisterung zuströmten.

Von 1820 bis 1822 hörte er zuerst in Bonn, dann in Göttingen philosophische, geschichtliche und vorzüglich juristische Vorlesungen. Seine Neigung wandte sich dem Strafrecht zu, dessen Lehre er zu seiner Lebensaufgabe zu machen beschloß. Am 3. Aug. 1822 promovierte er. Damals war die Aufmerksamkeit seines Geistes zwischen den Problemen des Rechts und der religiösen Frage schon

geteilt. Die adlige Natur Jarckes hatte ihn über die Abgründe des Studentenlebens narbenlos hinweggetragen. Er verbrachte seine Erholungsstunden in einem Kreise gleichgesinnter Freunde. Eines Abends wiederholte einer derselben aus Casanovas Memoiren die Anschauung, daß über jedem Menschen eine Vorsehung oder ein Schicksal walte; er fügte hinzu, daß er es sich von Herzen wünsche, von einer Vorsehung geleitet zu werden. Jarcke meinte nachdenklich, daß, wenn es überhaupt ein göttliches Wesen gebe, dieses ein lebendiger Gott sein müsse, der für uns sorge. Das Gespräch des Tisches nahm damit zum erstenmal eine religiöse Wendung. Ein dritter erinnerte sich aus Neanders Berliner Vorlesungen, daß das Christentum seinen Gott diese Sorge um uns bis zur eigenen Menschwerdung treiben lasse, und Jarcke erfuhr erst durch diese Worte von dem Grundgeheimnis, dem Mittelpunkte des ganzen Christentums. Aber sofort füllte es ihm die ganze Seele aus; diese Lehre konnte, so schien es ihm, nicht von Menschenverstand erfunden sein, ihre Voraussetzung war die göttliche Tat; die Geschichte des Christentums mußte dafür Bürgschaft leisten. Er studierte die Augsburgische Konfession und die Beschlüsse des Tridentinischen Konzils. Dort erlabte ihn die Quellfrische der Sprache, hier überwältigte ihn die wahrhaft überzeugende Geschlossenheit und Monumentalität des Lehrinhalts. Von nun ab rang er um die völlige Erkenntnis, unterstützt auch durch seine Fachwissenschaft, die Betrachtung von Gut und Böse, von Übeltat und Strafe, und durch die Psychologie des Verbrechens. Vom Wintersemester 1822 an las er in Bonn als Privatdozent Strafrecht; schon im Frühjahre darauf erhielt er den Rang eines außerordentlichen Professors. Die Klarheit der Gedanken, die Schärfe seiner Logik, der fesselnde Vortrag machten ihn den Hörern lieb. Ein Jahr später nahm er Urlaub, um sich in der Schwurgerichtspraxis umzuschauen. In denselben Tagen legte er in Köln das katholische Glaubensbekenntnis ab. Die innige Berührung mit dem tiefgläubigen Bonner Philosophen Windischmann hatte ihm den Kampf erleichtert, ihn durch Gebet und in wachsender Wärme und Weichheit der Stimmung zum Entschlusse der Unterwerfung gebracht.

Sein Leben ging zunächst trotz des religiösen Umschwungs ruhig in den alten Bahnen weiter. Auf Urlaub in Köln wurde er der Freund und Mitarbeiter des berühmten Strafrechtlers Hitzig; im Herbst 1825 rief ihn das Ministerium an die Berliner Hochschule. Hier heiratete er im Winter darauf Katharina Kanth; die Lebensbeziehungen zu Phillips knüpften sich. Bis 1831 arbeitete er unermüdlich und in strenger Sammlung in seinem Fache: der Hauptertrag dieser Jahre sind die mit großem Beifall aufgenommenen drei ersten Bände eines Handbuchs des gemeinen deutschen Strafrechts mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preußischen, österreichischen, bayrischen und französischen Strafgesetzgebung (Berlin 1827/30). Nur die ganz religiöse Beurteilung der Grundlagen des menschlichen Tuns und die Folgerungen daraus verraten, was den Menschen Jarcke kurz zuvor umgewandelt hatte. Das Religiöse drängt sich aber weder vor, noch zeigt es sich angriffslustig. Und so blieb es noch beinahe ein weiteres Jahrzehnt.

Im Frühjahr 1832 wurde Jarcke in das preußische Justizministerium zur Teilnahme an der geplanten Fortbildung der Strafrechtsgesetzgebung berufen. Inzwischen aber hatte er schon den Übergang von der stillen sachlichen Arbeit des Strafrechtsgelehrten zu der aufregenden Tätigkeit des in fremdem Dienste stehenden Politikers vollzogen. Die Vertreibung der Bourbonen durch die Julirevolution von 1830 und ihre Ersetzung durch den Bürgerkönig hatte auch die Berliner politischen Kreise in die lebhafteste Unruhe versetzt. Jarcke ließ 1831 anonym eine Broschüre über „die französische Revolution von 1830“ erscheinen. Ihre geistvollen geschichtlichen Erörterungen, ihre warme preußische Gesinnung machten den Verfasser, der infolge seiner Konversion bisher in Berlin nicht gut aufgenommen worden war, sofort zu einem Mittelpunkt in der Gruppe geistreicher, konservativ gesinnter Männer, die sich in Berlin um die Gebrüder v. Gerlach gesammelt hatten. Dort befreundete er sich mit Radowitz. Man veranlaßte ihn im Herbst 1831, das „Politische Wochenblatt“ als Organ aller Antirevolutionäre zu gründen. Das neue Blatt wurde in den aristokratischen und Beamtenkreisen bis hinauf zur Königsfamilie mit großem Beifall gelesen. Sofort wurde auch Metternich auf den Herausgeber aufmerksam und berief ihn schon im Herbst 1832 als Nachfolger von Gentz nach Wien in die Staatskanzlei.

Seitdem ist Jarcke Journalist geblieben bis zum Ende seines Lebens. Bis 1837 teilte sich seine Schriftstellerei noch zwischen dem „Politischen Wochenblatt“ und der Staatskanzlei. Erst das Kölner Ereignis schied ihn von dem „Politischen Wochenblatt“, da die Leitung desselben Jarckes Wunsch nicht beachtete, in Würdigung der verschiedenen Urteilsweise der Mitarbeiter das Verhalten der preußischen Regierung, wenn nicht zu verurteilen, so doch mit Stillschweigen zu übergehen. Er gründete 1838 mit seinem Freunde Phillips zur Verteidigung der katholischen Anschauungen die „Historisch-politischen Blätter“, in denen er von nun ab seine staatstheoretischen Ansichten und seine kritisierenden Meinungen über die Zeitläufe niederlegte. Man hielt dafür, daß seine Ansichten einen großen Einfluß auf den leitenden bayrischen Staatsmann Abel ausübten. Einige Jahre hindurch leitete er auch die wissenschaftliche Erziehung des Prinzen von Nassau; auch die des zukünftigen badischen Großherzogs Friedrich sollte ihm übertragen werden, doch verhinderte es aus konfessionellem Grunde der badische Gesandte in Wien.

Das Jahr 1848 vertrieb ihn wenige Monate nach dem Sturze Metternichs wieder aus Österreich. Er begab sich in die Mitte seiner Münchener Freunde. Da rief ihn das weite Entgegenkommen des Ministeriums Schwarzenberg gegen die Kirche 1850 nach Wien zurück. Er war voller Hoffnungen für den Katholizismus; doch sollte ihm eigene Mitarbeit an der Zukunft kaum noch vergönnt sein. Ein quälendes Leiden befiel ihn, das den eben erst 51jährigen am 27. Dez. 1852 tötete. „Wenige Menschen“, sagt Klinkowström auf Grund genauer persönlicher Bekanntschaft, „haben in einem nicht langen Leben so viel und mit solcher Tatkraft gearbeitet wie Jarcke.“

Jarcke hat den Hauptertrag seiner politischen Schriftstellerei selbst in vier Bänden gesammelt, von denen drei 1839 mit Aufsätzen aus den Jahren 1831/37, der vierte mit Arbeiten und Auszügen aus dem Reste seines Lebens nach seinem Tode veröffentlicht wurden. Seine Schriftstellerei gilt vornehmlich drei Dingen: der Lehre vom Staate, dem Verhältnis von Staat und Kirche und der staatlichen Stellung Österreichs.

Jarcke schreibt immer als Politiker für die Gegenwart und fast immer in Anwendung auf den praktischen Fall. Er will seine Lehren stets der wirklichen Geschichte entnehmen; er glaubt zu seinen Schlüssen auf induktivem Wege gelangt zu sein; er wird nicht müde, alles Doktrinäre zu verurteilen. Aber trotzdem ist er durch und durch Professor und Theoretiker. So viele Geschichtskenntnisse er hat, so wenig besitzt er geschichtswissenschaftliche Bildung und so wenig hat er den Trieb zu sachlicher Forschung. Er hat die ganze zergliedernde Schärfe des Juristen, er ist von einer schneidenden, oft unwiderstehlichen Dialektik des logischen Denkens. Er sieht die Dinge immer gegeneinander, nicht in ihrer geschichtlich bedingten Entwicklung auseinander; und er hat gut reden, daß die Meinung falsch sei: der Staat lasse sich „nach Prinzipien“ machen, da er „doch etwas Gewordenes und Werdendes darstelle“, — er selbst legt sich jede Staatsform immer nach ihren „Prinzipien“ zurecht. Jarcke ist ein Meister der geistsprühenden Antithese. „Es gibt keine Wahl, entweder gleiche Gerechtigkeit für jeden, d. h. Heiligkeit jedes Besitzes und Eigentums, oder gleiche Rechte, d. h. Krieg der Armen gegen die Reichen.“ Die Fülle seiner Gedanken reißt noch mehr hin als die lebendige meisterliche Form, in der er sie uns darlegt. Was er auch sagt, aus allem erklingt ein frisches, starkes Temperament, ob er nun meint, daß die Gefahr einer hereinbrechenden Barbarei im anhaltenden Frieden größer sei als im Kriege und die Menschheit beider Zustände bedürfe wie die Erde des Sonnenscheins und Regens, oder ob er über die moderne Forderung einer „unparteiischen“, über den Parteien stehenden Regierung höhnt; jeder Mensch sei uns Freund oder Feind, und dem Feind gegenüber sei bloße Verteidigung Selbstmord. „Offenem, entschlossenem, kühnem Angriff ist die Revolution nicht gewachsen.“

Dennoch finden all seine geistigen Fähigkeiten eine Schranke an seinem eigenen Staatssystem und dessen subjektiver Begründung. Er war aus der Schule Hallers hervorgegangen und ist in dessen Gedankenkreise stets geblieben. Der germanisch-mittelalterliche Staat ist ihm der Idealstaat. Seine Spitze ist immer ein Fürst. Denn es ist die Natur aller Herrschaft, daß sie einheitlich ist, von einem kleinen Kreise unter Führung eines Einzigen geübt wird. „Nur der Fürst hat eine Seele und ein Gewissen“, und nur der Fürst kann jeden guten Gedanken anerkennen, woher er auch komme. Der Fürst regiert kraft Erbrechts, weil dieses am ehesten die Fähigkeit zur Regierung verbürgt und durch die Verknüpfung mit dem Familieninteresse am wirksamsten selbstsüchtiger Ausbeutung der Macht durch den einzelnen vorbeugt. Aber im übrigen bleibt der genossenschaftlichen Entwicklung, solange sie kein fremdes Recht beugt, vollkommene Freiheit. Es ist charakteristisch für den germanisch-mittelalterlichen Staat, daß sich seine monarchische Spitze mit dem republikanischen Wesen etwa der Gemeindeverwaltungen verträgt. Er ist der Staat der Freiheit, denn er ist nur Rechtsstaat. Sein Fürst will nichts als Schirmherr gegen auswärtige Feinde und Wahrer der Gerechtigkeit im Innern sein. Die Ansprüche, die der Fürst an jedes Glied des Staatswesens stellen kann, sind vertragsmäßig festgelegt. Jeder Untertan ist autonom in den Grenzen seiner Rechtssphäre; der König ist dazu da, ihn darin zu schützen. Es gibt in diesem Staate noch keine allgemeine Staatsidee, man weiß von keiner allgemeinen Staatswohlfahrt oder Staatsnotwendigkeit, der gegenüber das Recht des einzelnen zurücktritt, da der Staat die Fürsorge für die Wohlfahrt seiner Angehörigen ihnen selbst überläßt; er hat „nicht die Verpflichtung, die Menschen glücklich zu machen“, nicht die Befugnis zum „Raube“ an den Reichen „um der Liebe willen, damit er dem Armen Obdach, Nahrung und Kleidung gewähre“. Es liegt vielmehr in seiner Art, sich selbst zu beschränken und möglichst alle Aufgaben der Gesellschaftsordnung außer der Rechtspflege und Kriegführung besondern Institutionen zu überlassen. Durch diese Selbstbeschränkung ermöglicht er der Gesellschaft, mit ihren Institutionen der Veränderlichkeit und Vielgestaltigkeit des Lebens zu folgen, und wenn er nicht allen seinen Angehörigen gleiche Rechte verspricht, so sichert er dafür einem jeden alle Freiheit, die er ihm ermöglichen kann. „Es versteht sich von selbst, daß, wo eine alte Verfassung mit alten Rechten in anerkannter Wirksamkeit besteht, wie in Mecklenburg, sie diesen Erwägungen der Nützlichkeit um so weniger zum Opfer fallen darf, als jene alte Verfassung, unbeschadet ihres Wesens, mannigfacher, jene Mängel ersetzender Veränderungen fähig ist.“

Das gerade Gegenteil des an Vorzügen so reichen germanisch-mittelalterlichen Staates sieht

Jarcke im modernen Staate. Er setzt eine vorgebliche Staatsnotwendigkeit vor das Recht des einzelnen; er ist von Natur aus machiavellistisch, die faktische Gewalt allein regiert ihn. Es gibt in ihm keine Freiheit, kein verschiedenartiges Leben, keine organische Gliederung, und auch Gerechtigkeit nur soweit, als es ihm paßt. Welche Form der moderne Staat auch annehmen mag, er ist Absolutismus. Ursprünglich der Absolutismus des Fürsten (Bonapartismus). Aber da der Absolutismus seiner Natur nach unersättlich ist, alles beherrschen will, so bedarf der einzelne Fürst eines Heeres von Beamten, durch deren Vermittlung er regiert, auf deren Urteil er angewiesen ist, deren Treue er fast alles anheimstellen muß. Damit entwickelt sich der Beamtenabsolutismus. Er ist die Ursache aller heutigen Unzufriedenheit (d. h. zur Zeit Jarckes!) mit dem Staate. Er führt bei den einen zur völligen Abkehr vom Staate, zur Anarchie, bei den andern zum Verlangen nach Einfluß auf die Regierung, um die Beamtenwillkür einzuschränken; diese wie jene endigen in der Revolution. Und geht aus dieser der konstitutionelle Absolutismus hervor, d. h. eine zwischen Bureaukratie und Parlamentariertum geteilte Willkürherrschaft, so ist nichts gebessert, sondern es wird nur die Vielregiererei, dieser Fluch des modernen Staates, vermehrt und einer Schar unverantwortlicher, rücksichtsloser, diäten- und stellunglüsterner Demagogen die Bahn geöffnet. Es ist das System der „zahmen Revolution", die sich „auf dem koupierten Terrain der Legalität, in dem Wald der Doktrin, hinter dem Sumpf der belletristischen Literatur" verbirgt, wo sie „sicher wie in Abrahams Schoß ist", das System des „schlauen", doktrinellen Liberalismus, der in seinen Grundsätzen nicht minder verwerflich, in seinen Formen aber viel gefährlicher ist als der Jakobinismus. Die konstitutionelle Bewegung der Zeit wird schließlich nur den Erfolg haben, daß eine Geldaristokratie, die auf nichts als auf materiellem Besitz beruht, den Geburtsadel verdrängt, dessen Wesen kriegerische Ehre und eine feste, sich vererbende Weltanschauung ist. Das ist ihr Grundfehler! „Englische Verfassung auf dem Kontinent spielen wollen ohne Aristokratie, ja mit dem ausgesprochenen Haß gegen jede Aristokratie, ist noch widersinniger als Bonapartismus machen wollen ohne Bonaparte." Es gibt gegen die Ausnutzung der Konstitutionen durch die Geldaristokratie kein Mittel; denn wir sind keine Republikaner, die individuelle Selbstsucht hat allen Korporationsgeist in uns erstickt. Die Bindung aber der politischen Rechte an den Besitz hat erst die zerstörende moderne Scheidung zwischen Armen und Reichen geschaffen, die zum Kampfe wider das Eigentum führen muß. Der vierte Stand wird sich erheben. Er ist von Natur zur Regierung unfähig, weil körperliche Arbeit auf die Dauer die Geistesfähigkeiten mindert; er muß also bevormundet werden — doch durch wen? Durch die Klassen, denen er dient? Der Fürst allein kann ihm gegenüber gerecht sein. Wer aber auch schließlich an der konstitutionellen Verfassung teilhaben möge, der Parlamentarismus wird immer in seiner Tätigkeit für das Volkswohl scheitern; denn sein Wesen ist das Kompromißschließen, um aktionsfähig zu bleiben, und eben dies ist wider alle gesunde Politik. Alle wirkliche Volksvertretung kann nur Interessenvertretung, nicht ein Konglomerat künstlicher politischer Parteien sein; über Interessengegensätze jedoch darf nicht abgestimmt, d. h. nicht durch brutale Mehrheitsbeschlüsse entschieden werden. Auch hier bleibt zu einer wahren Ausgleichung nur der Fürst.

Das Positive des Jarckeschen Systems ist dürftig. Er wehrt sich dagegen, daß er eine Konterrevolution erstrebt; aber vergebens beteuert er, durch die Anerkennung der öffentlichen Meinung, wie sie in Presse und Schule sich äußert, oder durch bloße Anerkennung alles dessen, was gegenwärtig zu Recht bestehe, sei es auch revolutionären Ursprungs, wider Voreingenommenheit der modernen Entwicklung gegenüber geschützt zu sein. Die geschichtliche Notwendigkeit, mit der sich das Wesen der Staaten auf Grund religiöser, wirtschaftlicher und sozialer Umwandlungen geändert hatte, bleibt ihm verschlossen. Ein einziges Mal spricht er davon, daß die alten Formen wohl nicht untergegangen sein würden, wenn der belebende Geist nicht längst daraus entschwunden gewesen wäre; aber das läßt ihn nur um so mehr darauf warten, daß das rechte Neue durch „unvorhergesehene Menschen" uns gegeben würde. Er fordert inzwischen möglichste Einschränkung der staatlichen Tätigkeit, Bildung freier Institutionen und innerhalb des staatlichen Gebietes eine durch beratende Volksvertretung beschränkte Souveränität der Krone.

Auch unsere Anschauungen von der so gegensätzlichen innern Entwicklung der beiden großen deutschen Staaten, deren einem er nach Geburt und Bildung und deren anderem er durch seine Haupttätigkeit angehörte, bereichert Jarcke nicht wesentlich. Er gibt zu, daß Preußen frischer, freier, Ratschlägen zugänglicher ist; seit 1837 schließt er sich jedoch gegen den Staat ab, der „mit dem Protestantismus fällt und steht". In Österreich aber war es ihm bis 1848 immer unbehaglich; er hatte die ideale Vorstellung der deutschen Katholiken des Reichs von dem Kaiserstaat mit dorthin gebracht und klagte dann bitter seine Enttäuschung.

Mit dem Jahre 1837 sammelten sich Jarckes Gedanken fast ganz auf einen einzigen Punkt seines Staatssystems: das Verhältnis des Absolutismus und Liberalismus zur Kirche. Und hier spricht aus ihm nur noch die Bitterkeit, wird er auch gegen den Protestantismus hart und feindselig. Das Jahr 1837 hatte ihn tödlich erschreckt; denn er war fest überzeugt gewesen, daß der kirchliche Gegensatz in Preußen das Gebiet der praktischen Politik nicht

berühren werde. Jetzt bildete er sich die Meinung, daß im Grunde die ganze Geschichte seit Luthers Tagen nichts als eine sich auch auf das politische Leben übertragende Revolution wider Christus und die von Gott gesetzten Obrigkeiten sei, welche die Regierungen aus Haß wider die Kirche zu ihrem eigenen Schaden gefördert hätten. Zugleich habe der Staatsabsolutismus die innere Wirksamkeit der Kirche gewaltsam unterbunden; denn die Kirche braucht Freiheit — aber das lutherische Landeskirchentum und der Gallikanismus nahmen sie ihr, und der Josephinismus versuchte sogar, sie nicht bloß zu knebeln, sondern auch „aufzuklären". In Österreich ist dafür aber auch der schlimmste Staatszusammenbruch erfolgt, und zwar deutlich in der Form der Vergeltung; denn als der Liberalismus das in Österreich so sehr gehegte Staatskirchentum mit Hilfe der Nationalitätsidee zum völligen Sieg über Rom führen wollte, wurde dadurch auch der Staat Österreich tödlich getroffen. In der Nationalkirche ist die antike Idee der Staatsreligion wiedererstanden. „Die antike Staatsidee ist wie Goethes Braut von Korinth. Sie ist tot; aber bei nächtlicher Weile steigt sie empor aus ihrem Grabe und hält, bald als demokratische Revolution bald als absolute Cäsaropapie verlarvt, ihren gespenstischen Umgang unter den Lebenden. Dann saugt sie der christlichen Gesellschaft in Familie, Gemeinde, Kirche und Staat das warme Herzblut aus."

Auf religiösem Gebiet ist Jarcke nach 1848 durch die Verhältnisse mehr, als sonst ihm eigen ist, zur Ausbildung praktischer Ratschläge gedrängt worden. An der großen katholischen Bewegung jenes Jahres nahm er bewegten Anteil. Er hat schließlich ein ganzes, durchaus nicht unduldsames Programm für die rechtliche Ordnung der Beziehungen von Staat und Kirche, zunächst in Österreich, aufgestellt (Verm. Schriften IV 127 ff); er hat politische Freiheit für die Kirche gefordert, wenn sie nur nicht (wie er es damals freilich befürchtete) im Bunde mit der Revolution erworben würde, und die Bildung katholischer Parteien begrüßt; er hat in dem Organismus der Kirche eine „beratende Stimme" für das Laientum gewünscht, um „die lebendige Verbindung zwischen den Trägern der Kirchengewalt und dem christlichen Volk zu vermitteln"; denn wenn das Interesse der Laien erlösche, dann „wäre die Kraft und das Leben der Kirche gebrochen". Von all dem im deutschen Katholizismus Werdenden hat er nur die Anfänge miterlebt, — kein Staatsmann und kein Führer, aber ein desto reicherer und vielseitigerer Geist, nicht selbst ein Wegweiser für die Zukunft, aber ein Denker, aus dessen Gedanken andere, dem Leben mehr zugewandte, fortschrittliche Naturen tausend tiefe und fruchtbare Winke, Warnungen und Anregungen entnehmen können, einer von den Männern, denen nicht gerecht werden kann, wer über sie zusammenfassend schreibt, sondern nur, der lesend sie Gedanke für Gedanke begleitet.

Literatur. Hauptquelle sind die oben zitierten Vermischten Schriften, in denen auch ein Lebensabriß von Phillips Hand sich findet. Ein knappes Lebensbild von Eisenhart gibt die Allgemeine Deutsche Biographie, wo auch die ältere, dürftige, seither nur wenig bereicherte Literatur verzeichnet wird. [M. Spahn.]

Identitätsnachweis s. Getreidezölle (Sp. 679).

Jesuiten. [Quellen; Geist und Wesen des Ordens; Äußerer Ordensaufbau; Wirksamkeit nach außen; Aufhebung 1773; Wiederaufrichtung des Ordens 1814; Verhältnis zur Staatsgewalt; Statistik.]

Jesuitenorden (Gesellschaft Jesu) heißt der vom hl. Ignatius von Loyola gestiftete und durch die Bulle Regimini militantis ecclesiae am 27. Sept. 1540 von Papst Paul III. zuerst bestätigte Orden von regulierten Klerikern.

I. **Quellen.** Alles, was die Verfassung und das innere Rechtsleben, den Geist und das Wesen des Ordens betrifft, ist an erster Stelle und vor allem authentisch niedergelegt in dem Institutum Societatis Iesu. Unter den weiteren Hilfsmitteln zur Erkenntnis des Ordens und seines Geistes ragen hervor 1) die Rundschreiben der verschiedenen Generale an den ganzen Orden (Epistolae R. R. P. P. Generalium, edit. Gandavi 1847); sodann 2) Suarez' De virtute religionis tr. X: De religione Societatis Iesu.

Nicht alle Teile des Instituts sind von gleicher Autorität und Bedeutung. Die Grundlage seines rechtlichen Bestandes und seiner kirchlichen Autonomie besitzt der Orden in verschiedenen päpstlichen Bullen, besonders Pauls III. von 1540 (s. oben) und 1543, Julius' III. 1550 und Gregors XIII. 1584. Der durch Klemens XIV. zeitweilig unterdrückte Orden wurde von Pius VII. am 7. Aug. 1814 durch die Bulle Sollicitudo omnium ecclesiarum für den ganzen Erdkreis wiederhergestellt. In dieser Bulle wurde den durch Paul III. zugunsten des Ordens erlassenen apostolischen Konstitutionen neue Rechtskraft verliehen. Durch das Breve Leos XIII. Dolemus inter alia vom 13. Juli 1886 wurden zudem „alle apostolischen Schreiben, welche sich auf die Errichtung und Anerkennung der Gesellschaft Jesu beziehen" und von seinen „Vorgängern, den römischen Päpsten, seit der Zeit Pauls III. bis jetzt erlassen worden sind", bestätigt, bekräftigt und erneuert. Ferner wurden bestätigt, bekräftigt und erneuert „alle Vorrechte, Freiheiten und Ausnahmen, welche durch diese Schreiben verliehen waren oder aus ihnen gefolgert wurden, außer wo sie der Gesellschaft nachteilig oder vom Konzil von Trient oder andern Verordnungen des Apostolischen Stuhles teilweise oder ganz zurückgenommen sind".

Mit eigentlicher Gesetzeskraft sind folgende drei Teile des Instituts ausgestattet: 1) vor allem die päpstlichen Bullen und Breven; 2) die vom

hl. Ignatius sonder Zweifel verfaßten, von der ersten Generalkongregation des Ordens nach seinem Tode im Jahre 1558 definitiv bestätigten und approbierten zehn Teile der sog. Konstitutionen samt den beigegeben Erklärungen (declarationes), die ebenfalls vom hl. Ignatius herrühren. Zu den Konstitutionen gehört als integrierender Teil das zunächst für die Kandidaten und Novizen des Ordens bestimmte sog. Generalexamen (Examen generale). Obschon die Konstitutionen als solche keine größere innere Rechtskraft besitzen als andere von den Generalkongregationen des Ordens erlassene Dekrete, da sie nur durch Annahme und Bestätigung der Generalkongregation Rechtskraft erlangten, so hat doch der Orden dieselben als das Vermächtnis seines heiligen Stifters und die Grundlage seines konkreten Seins stets besonders hoch verehrt und ihre Unversehrtheit so viel als nur möglich zu schützen und zu wahren gesucht (vgl. u. a. Congr. 6, decr. 11, 13). Eigentliche Gesetzeskraft kommt 3) den Dekreten der 25 Generalkongregationen zu.

In diesen Dokumenten sind also alle grundlegenden Normen für das ganze innere Rechtsleben und die innere Verwaltung des Ordens gegeben, soweit dieses nicht durch allgemein gültige kirchliche Gesetze bestimmt und geregelt wird. Die hier sofort zu erwähnenden, mit steter Gültigkeit versehenen allgemeinen Verordnungen und Instruktionen der Generale des Ordens (Ordinationes perpetuae generalium) tragen dagegen den Charakter von bloßen Ausführungsbestimmungen an sich (vgl. Congr. 7, decr. 76). Eine eindringliche, wahrhaft gründliche Kenntnis des Ordensgeistes vermitteln die „Geistlichen Übungen" (Exercitia spiritualia) des hl. Ignatius. (Über angebliche Geheiminstruktionen vgl. B. Duhr, Jesuitenfabeln [^{4}1904] 84 ff.)

II. **Geist und Wesen des Ordens.** Die Gesellschaft Jesu, welche nach Suarez (De religione S. I. l. 1, c. 6, n. 8) nichts darstellen will als eine möglichst vollkommene, den veränderten Umständen angepaßte Nachahmung des apostolischen Lebens Christi und seiner Apostel, hat in der Tat ihre Wiege und ihren Ursprung in den geistlichen Übungen des hl. Ignatius. In ihnen hat Ignatius selbst die Grundlage seines neuen Lebens in Christus in der Einsamkeit von Manresa 1522 gefunden (Genelli, Leben des hl. Ignatius von Loyola 1. Tl, 7. u. 10. Kap.; Gonsalez, Acta quaedam P. N. Ignatii de Loyola n. 71). Durch sie wurden auch die Mitbegründer des Ordens, unter andern Petrus Faber, Franz Xaver, Jakob Laynez, für Ignatius und seine Zwecke gewonnen. Auch heute noch werden die Exerzitien von jedem Ordensmitglied wenigstens einmal, von jedem Ordensmitglied aber, welches zum Priestertum bestimmt ist, zweimal im Leben ihrem ganzen Umfange nach gemacht: das erste Mal im Noviziate (Exam. gen. c. 4, § 10; Const. 3, c. 1, § 20) und noch ein zweites Mal nach beendeten Studien (Ord. gen. c. 3, tit. 2, §§ 2, 6). Jedes Jahr sind dieselben von jedem Mitgliede des Ordens in verkürzter Form (während acht bis zehn aufeinanderfolgender Tage) zu wiederholen (Congr. 6, decr. 29). Endlich haben die täglich durch die Ordensstatuten vorgeschriebenen geistlichen Übungen: Betrachtung, Gewissenserforschung usw., keinen andern Zweck, als den aus den Exerzitien geschöpften Geist lebendig zu erhalten, anzufachen, zu stärken und zu nähren.

Die Exerzitien sind nach ihrer formellen Seite eine kurze und umfassende, ebenso methodische wie praktische Anleitung zu allen Hauptübungen des geistlichen Lebens, die sich auf die Grundgesetze einer gesunden Psychologie und auf die katholischen Lehrsätze von der Gnade stützt und aufbaut. Dem Zwecke nach sollen die Exerzitien den Menschen dahin bringen, daß er vor allem der Sünde gänzlich entsage (1. Woche der Exerzitien); sodann positiv Christus, d. i. alle Tugenden Christi, vollkommen anziehe (2. und 3. Woche), um, nachdem dieses geschehen, schließlich in Christus und mit Christus, dem Auferstandenen, den Weg der vollkommenen Vereinigung mit Gott in heiliger Liebe und Freude nachhaltig zu betreten (4. Woche). Bereits ehe man in die erste Woche eintritt, hat der hl. Ignatius Ziel und Richtung des ganzen menschlichen Lebens in der ebenso vernunftgemäßen als wichtigen Fundamentalbetrachtung (principium et fundamentum) dem Exerzitanten vor Augen geführt. Gott dienen und dadurch selig werden ist unsere ganze sittliche Lebensaufgabe. Dies ist mithin auch der Maßstab für jedes wahrhaft vernunftgemäße Verlangen, Streben, Handeln. Was diesem Zwecke entspricht, ist wahrhaft begehrenswert, was ihm aber widerspricht, unbedingt abzuweisen. Daß nun auf diesem Boden eine wahrhaft apostolische Gesinnung und ein apostolischer Beruf erwachsen kann, ist einleuchtend. Die Exerzitien sind übrigens durch Breve Pauls III. Pastoralis officii vom 31. Juli 1548 nach vorausgegangener Prüfung im ganzen und in allem einzelnen ausdrücklich und positiv gutgeheißen worden.

Mit dem Geiste der Exerzitien stimmt nun der in den Satzungen des Ordens zum Ausdruck kommende Geist aufs vollkommenste überein. Zunächst zeigt sich dieses im Ordenszwecke. Dieser läßt sich kurz in den Ausdruck zusammenfassen: „Förderung der größeren Ehre Gottes bei den einzelnen Ordensmitgliedern und bei möglichst vielen andern Menschen ohne Unterschied der Rassen, der Nationen, der Stände" usw. (vgl. die grundlegende Bulle Regimini militantis ecclesiae; Summar. Const. reg. 2, 3; Exam. gen. c. 1, § 2; Const. 3, c. 2, G). Noch kürzer ist der adäquate Zweck des Ordens in seinem Wahlspruche „Alles zur größeren Ehre Gottes" enthalten (vgl. Kanonisationsbulle des hl. Ignatius vom 6. Aug. 1623).

Hieraus allein schon wird klar, wie verkehrt, beschränkt und einseitig die Auffassung des Ordens als einer ausschließlich oder auch nur an erster Stelle gegen den Protestantismus gegründeten Institution ist, als ob Haß und Feindseligkeit gegen diesen der eigentliche Lebensnerv des Ordens wäre (vgl. Duhr, Jesuitenfabeln [^{4}1904] 1 ff). Der ganze Tenor aller einschlägigen Stellen des Instituts widerspricht einer so beschränkten Auffassung. Nicht Haß und Feindschaft sind es, die den Orden beseelen und treiben, sondern positiver, liebender Eifer für die Verbreitung der Ehre Gottes und des wahren Reiches Jesu Christi auf der ganzen Erde, in erster und vorzüglichster Weise bei den Katholiken, was auch statistisch nachgewiesen ist (vgl. Duhr a. a. O. 17 ff). In der Polemik aber ist den Jesuiten ein maßvoller Ton ausdrücklich durch die Regel zur Pflicht gemacht (Reg. revisor. § 7) und durch die Generale wiederholt in der eindringlichsten Weise eingeschärft worden (Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I [1907] 682 ff). Auffällig und, wenn Protestantenhaß die eigentliche Seele des Ordens wäre, geradezu unbegreiflich ist dann noch die Tatsache, daß sich ganz hervorragende Jesuiten zu einer Zeit gegen den Gedanken der bedingten Notwendigkeit und Erlaubtheit der bürgerlichen Toleranz in religiösen Dingen nicht verschlossen, wo man protestantischerseits noch allerorten über alle Maßen unduldsam und verfolgungssüchtig war. (Vgl. Becanus [gest. 1624], Theol. schol. II, tr. 1, c. 16, q. 4; ders., Duellum de primatu regio l. 3, c. 10; Laymann [gest. 1635], Theol. mor. l. 2, tr. 3, c. 12, n. 15 „Dico" 4°. Vgl. auch Tanner [gest. 1632], Theol. schol. III, De fide q. 9, dub. 4. Und heute denken Jesuiten noch ebenso; vgl. Civiltà cattolica Ser. VI, Bd I, S. 419 f; Cathrein, Moralphilosophie II 482 ff.)

Wie der Eifer Jesu Christi für Gottes Ehre und das ewige Heil der Menschen in Liebe gegründet und in der Tat nichts anderes war als die sich kundgebende Liebe Christi zu Gott und zu allen Menschen, so soll auch in der Gesellschaft Jesu reine Liebe zu Gott das Grundgesetz und die Haupttriebkraft des Ordens und seiner Mitglieder sein (Prooem. Const.; Summar. Const. reg. 1). Nur deshalb sollen sie sich von aller unvollkommenen Liebe zu den Geschöpfen frei machen, „um ihre ganze Liebe dem Schöpfer zuzuwenden, ihn in allen Geschöpfen zu lieben und alle in ihm" (Const. 3, c. 1, § 26). Also ist es nicht wahr, was dem Orden so oft vorgeworfen wird, als ob er seinen Mitgliedern die Liebe zu ihren Verwandten, selbst zu Eltern und Geschwistern, untersage; nicht christliche, vernünftige Liebe ist ihnen untersagt, sondern eine sinnliche, ungeordnete Anhänglichkeit an dieselben. Wahre, innige, übernatürliche Liebe ist ihnen, wie allen Menschen, durch das vierte Gebot des Dekaloges geboten (Summ. reg. 8; Exam. gen. c. 4, § 7). Deshalb wird denn auch ein Ordensmitglied, welches Güter besitzt, schreitet es seinerzeit infolge seines Armutsgelübdes zur Verteilung derselben, unter allen Armen besonders und an erster Stelle arme Verwandte berücksichtigen (Exam. gen. c. 4, § 3); daß diesen Grundsätzen auch stets die Praxis des Ordens entsprochen hat, weist aus unverdächtigen Quellen nach Duhr, Jesuitenfabeln (^{4}1904) 587 ff.

Aus der Gesinnung der Demut und zur Wahrung derselben gehen unter anderem die besondern Gelübde aller Professen des Ordens hervor, in keiner Weise nach kirchlichen oder weltlichen Vorsteherämtern jemals zu streben und diejenigen Ordensmitglieder den Obern anzuzeigen, welche sich etwa durch derartige ehrgeizige Bestrebungen verfehlten (Const. 6, c. 1, § 1; 10, § 6). Wie stimmt nun zu diesen Bestimmungen und Tatsachen der dem Orden so häufig gemachte Vorwurf, sein ganzes Ziel sei bloße Weltherrschaft und weltliche Ehre? In der Tat müßte sich der Orden über seine eigenen Ziele und Bestrebungen im höchsten Grade unklar sein, wenn er gerade seinen vorzüglicheren Mitgliedern solche alle ehrgeizigen Pläne hemmende Fesseln anlegte. Wie kam ferner in derselben Voraussetzung der Orden dazu, allen seinen Untergebenen auf das strengste und unter den größten im Orden gebräuchlichen Strafen jegliche Einmischung in Staatsgeschäfte zu untersagen? (Congr. V, decr. 47, 48, 79; vgl. Bulle Pauls V. Quantum religio.) Wenn dennoch einzelne Jesuiten sich in politische Händel verwickelt haben, wie es z. B. die PP. Claude Matthieu und Henri Sammier in den religiös höchst aufgeregten Zeiten der französischen Ligue (1576) taten, so fand solches Tun niemals die Billigung des Ordens, es wurde vielmehr, soweit möglich, scharf geahndet. Manchmal war jedoch der Orden nicht im stande, die Einmischung eines seiner Mitglieder in politische Dinge zu verhindern, weil entweder die Päpste selbst Mitglieder des Ordens mit derartigen Missionen beauftragten (z. B. P. Possevin nach Schweden und Rußland 1577/81) oder weltliche Fürsten zu solcher Einmischung geradezu nötigten (z. B. Jakob II. von England den P. Petre). (Vgl. Duhr, Jesuitenfabeln [^{1}1891] 167 ff.) — Wäre wirklich weltlicher Ehrgeiz die Haupttriebfeder des Ordens, so würde es auch unerklärlich sein, warum man dem Amte eines königlichen oder fürstlichen Beichtvaters, so viel als nur immer möglich, auszuweichen suchte (Ord. gen. c. 11, n. 14). Was man besonders den Jesuiten-Beichtvätern am französischen Hofe von den Zeiten Heinrichs IV., wo P. Coton zuerst königlicher Beichtvater wurde, bis auf die Zeiten Ludwigs XV., wo P. Tachereau de Lignières, de Sacy usw. Beichtväter waren, vorwirft, ist kaum etwas anderes als eine von Hugenotten, Jansenisten, Enzyklopädisten ersonnene und verbreitete lange Liste von offenbaren Verleumdungen; selbst P. La Chaise, der be-

kannte Beichtvater Ludwigs XIV., hat es an Ernst in der Seelenleitung nicht fehlen lassen; eine zu große Konnivenz gegen die absolutistischen Gelüste des Königs wird ihm mit mehr Recht zum Vorwurf gemacht. P. Le Tellier aber hatte an der 1710 vorgenommenen Zerstörung des als Jansenistennest bekannten Klosters Port-Royal keinen Anteil. Ebensowenig sind die Vorwürfe begründet, welche Ordensgegner den kaiserlichen Beichtvätern am Hofe zu Wien machen, besonders dem P. Lamormain, Nachfolger Becans als Beichtvater Ferdinands II. Dieser Mann habe, sagt man, den Kaiser zu intoleranten Maßregeln gegen die Protestanten gedrängt. Das gerade Gegenteil ist wahr und unbestreitbar (vgl. unter anderem Duhr, Jesuitenfabeln [⁴1904] 665; derſ., Die Jesuiten an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrh. [1901]; Reichmann, Die Jesuiten im Herzogtum Braunschweig [1890] 30 f).

Vollkommener Gehorsam gegen die Oberen soll aus vielen Gründen die charakteristische Tugend aller Mitglieder des Ordens sein (Epist. de virt. oboedientiae §§ 2, 3; Const. 3, c. 1, § 23). Doch gerade hier haben Unverstand und Vorurteil, Schmähsucht und Böswilligkeit, Haß und Neid gegen den Jesuitenorden geeifert. Der Obere soll (nach Const. 6, c. 5) seine Untergebenen „zur Sünde verpflichten“ können, also zum Morde, zum Diebstahl usw. Hätte man, von allem andern abgesehen, nur einige Kenntnis des mittelalterlichen oder scholastischen Lateins besessen, ja hätte man, statt im bloßen Inhaltsverzeichnisse nachzuschlagen, auch nur die betreffende Stelle selbst wirklich gelesen, dieses geradezu ungeheuerliche und absurde Mißverständnis wäre unmöglich gewesen. Obligare ad peccatum heißt (im Gegensatze zu obligare ad poenam) wie auch sonst, ebenso an der betreffenden Stelle „bis zur Sünde verpflichten“, d. h. den Willen eines Untergebenen so an eine Vorschrift binden, daß sich dieser durch ihre freiwillige Übertretung sofort einer Sünde schuldig macht. Das also kann der Obere in Einzelfällen tun; er muß und soll es nicht bei jeder Anordnung tun (vgl. Der Jesuitenorden usw. [1872] 13 f; Duhr, Jesuitenfabeln [⁴1904] 528 ff).

Aber die Jesuitenkonstitutionen stellen doch einen einigermaßen blinden Gehorsam (caecam quandam oboedientiam) als Gehorsamsideal hin. Dem ist so. Jedoch haben das auch andere Ordensstifter und Heilige vor dem hl. Ignatius getan, z. B. Basilius, Bonaventura usw. Mit der Blindheit, welche der vollkommene Gehorsam der Jesuiten haben soll, verhält es sich übrigens folgendermaßen. Die Blindheit darf und soll keine allseitige sein; der wahre Jesuit darf und soll nicht blind und taub sein gegen die Stimme des Gewissens. Im Gegenteil, wo offenbar Sünde ist, darf der Untergebene niemals gehorchen. So sprechen es noch ausdrücklich die Konstitutionen aus, obschon es sich an und für sich von selbst versteht (Const. 3, c. 1, § 23; 6, c. 1, § 6). Aber böswilligen, hämischen, verleumderischen Angriffen war der Orden schon sehr frühe ausgesetzt. Daher die fast übergroße Vorsicht des hl. Ignatius in der Formulierung einer an sich so selbstverständlichen Sache. Ja wo ernstliche Zweifel über die Erlaubtheit des Befohlenen obwalten, muß sich der Jesuit, wie jeder andere Mensch, zuvor auf irgend einem Wege, und zwar auf solide Gründe hin, eine feste Überzeugung von der Erlaubtheit der befohlenen Handlung verschaffen. Gelingt ihm dieses nicht, bleibt er zweifelhaft über deren Erlaubtheit, so darf er nicht gehorchen. Jedoch gewähren ihm die Konstitutionen in einem solchen Zweifels- und Konfliktsfalle ausdrücklich das Recht, Vertrauensmänner anzugehen, die dann nicht eben notwendigerweise aus dem Orden genommen zu sein brauchen (Exam. gen. c. 3, § 12, D). Ganz dieselbe Bewandtnis hat es mit dem sog. „Kadavergehorsam“, wie die Gegner des Ordens ihn heißen (vgl. übrigens Const. 6, c. 1, § 1 u. Summ. reg. 36). Er ist der Gehorsam des der Welt, der Sinnlichkeit und der Eigenliebe abgestorbenen Mannes, der einzig nach dem durch die berechtigten Organe kundgegebenen Willen Gottes fragt. Bei alledem bleibt dem Jesuiten das Recht gewahrt, seinen Oberen betreffs des Angeordneten Vorstellungen zu machen, falls er nämlich auch nur über die Zweckmäßigkeit des Befohlenen gegründete Zweifel hegt und die Sache von einiger Bedeutung ist. Freilich, wenn dann der Obere auf seinem Befehle besteht, so muß der Untergebene gehorchen; aber welcher Untergebene müßte das nicht? (Exam. gen. c. 8; Const. 3, c. 2, § 1; 5, c. 4.)

Mit Rücksicht auf den apostolischen Zweck und auf die Wirksamkeit des Ordens bestimmte der hl. Ignatius verschiedenes, was dem jungen Orden ob der Neuheit dieser Anordnungen fürs erste mannigfachen Widerspruch eintrug. So sah Ignatius von gewissen frommen Übungen ab, welche bis dahin in allen Orden höchst löblicher Weise beobachtet worden waren; anderseits scheute er sich auch nicht, Neues, von den Gewohnheiten aller bisherigen Orden Abweichendes einzuführen. So halten die Jesuiten kein gemeinsames Chorgebet (Const. 6, c. 3, § 4). Ferner schrieb der hl. Ignatius seinen Ordensjüngern nicht bestimmte äußere, allen gemeinsame Bußwerke vor, sondern überließ dem Eifer und der Diskretion der einzelnen und ihrer Seelenführer, hierin Art und Maß zu bestimmen (Exerc. spir. add. 10; Exam. gen. c. 1, § 6; Const. 6, c. 3, § 1; 3, c. 2, § 5; Summ. reg. 4). Um leichter am Seelenheile in allen Ländern und bei den verschiedensten Menschenklassen arbeiten zu können, verzichtete er auch auf einen eigenen bestimmten Ordenshabit; die Tracht soll ehrbar, den Ortsverhältnissen und der religiösen Armut entsprechend sein (Const. 6, c. 2, §§ 15, 16; Ribadeneira, De ratione Instituti, Rom 1864, c. 2, 3; Duhr, Gesch. der Jesuiten I 564 ff).

Eine wesentliche Neuerung bewirkte der hl. Ignatius im Ordensleben durch die Einführung der sog. einfachen Ordensgelübde. (S. den Art. Orden.) Seine Absicht bei dieser Einrichtung ging dahin, die Entlassung ungeeigneter Elemente aus dem Ordensverbande und die Reinerhaltung des Ordens möglichst zu erleichtern. Denn da diese einfachen Ordensgelübde nur für die Zeit, wo jemand dem Orden angehört, binden, obschon der Betreffende seinerseits ohne Dispens den Orden nicht mehr verlassen kann, so ist dem Orden eine Türe offen gelassen, durch welche er ungeeignete Ordensmitglieder ohne zu große Mühe zu entfernen vermag. Nach eigentlichen feierlichen Gelübden ist eine solche Entfernung viel schwieriger. Diese Einrichtung hat sich im allgemeinen so bewährt, daß Pius IX. sie, wenn auch in weit beschränkterem Maße, in alle männlichen Orden einführte.

Da demnach die Ordensgelübde der meisten Mitglieder der Gesellschaft Jesu bloße einfache Gelübde sind, so führen sie naturgemäß die durch das kanonische Recht an die feierlichen Ordensgelübde der Armut und der Keuschheit geknüpften rechtlichen Wirkungen nicht herbei. Wer nach vollendetem zweijährigen Noviziat in der Gesellschaft Jesu die ersten einfachen Gelübde ablegt, wird dadurch nicht persönlich vermögensunfähig: er kann vielmehr vorerst noch sein ganzes Vermögen behalten, er kann sogar mit Erlaubnis der Oberen eine ihm etwa zufallende Erbschaft antreten. Aber erlaubterweise kann er nicht mehr unabhängig über sein Vermögen und seine Vermögensrechte verfügen und bestimmen. Deshalb kann er auch keine feste Verbindlichkeit ohne Zustimmung des Obern eingehen; jede derart eingegangene Verbindlichkeit würde durch den Widerspruch der Oberen hinfällig (Exam. gen. c. 4, §§ 2, 3, 4, 5; Const. 3, c. 1, § 7 alias). Die Einkünfte aus diesen Gütern kommen indessen weder ihm selbst noch notwendigerweise dem Orden zugute. Vielmehr ist es Sache des Betreffenden, sie unter Beistimmung des Provinzialobern zu guten Zwecken (ad pias causas) zu verwenden. Freilich findet nach einigen weiteren Jahren die absolute und definitive Verzichtleistung auf die ganze besessene Habe statt (Const. 4, c. 4, E usw.) Dabei kommen wesentlich dieselben Grundsätze wie bei der früheren Verteilung der Einkünfte zur Anwendung. Der Orden hat kein Recht auf dieselben, weder auf das Ganze noch auf einen Teil. Unter Zustimmung des Provinzials kann und soll der Verzichtleistende über das Seine nach Gutdünken zu frommen Zwecken verfügen (Congr. 7, decr. 17).

Durch die letzten Gelübde, welche erst mehrere (8—15) Jahre später abgelegt werden, entsteht in jedem Falle, auch wenn diese Gelübde keine feierlichen sind, an und für sich vollkommene kanonische Unfähigkeit, irgend etwas für sich oder für den Orden als Eigentum zu besitzen oder Erbe zu werden. Vgl. Const. 6, c. 2, §§ 11, 12; Bulle Regimini militantis ecclesiae, Exposcit deditum usw. (Durch päpstliche Dispens ist wegen der Zeitverhältnisse in einzelnen Ländern das Gegenteil verfügt; vgl. Decret. 31. Iulii 1878 pro Belgio.) Hieraus allein schon kann man ersehen, was es mit dem oft erhobenen Vorwurf der Habsucht auf sich hat. Bewiesene Tatsachen gibt es hier nicht. Auch das weitverbreitete Gerede von den großen Reichtümern des Jesuitenordens ist ohne jegliche Grundlage (vgl. Duhr, Jesuitenfabeln [⁴1904] 582 ff). Der Orden als Ganzes kann überhaupt rechtlich gar keinen ständigen Besitz haben, wie aus den oben angeführten Stellen des Instituts klar hervorgeht. Rechtlich ständiges Eigentum besitzen können nur bestimmt charakterisierte einzelne Häuser, die für gewöhnlich nichts weniger als reich sind. Handel, oder was auch nur den Schein von Handel an sich trägt, ist den Jesuiten streng verboten (Congr. 2, decr. 61; über P. Lavalette [1755] vgl. Duhr a. a. O. 631 ff). Als eine Eigentümlichkeit des einfachen Keuschheitsgelübdes in der Gesellschaft Jesu ist seine Eigenschaft als trennendes Ehehindernis für eine noch abzuschließende Ehe hervorzuheben (Privileg Gregors XIII., Bulle Ascendente Domino); mithin macht es jede abzuschließende Ehe ungültig.

Namentlich von den französischen Jansenisten (Arnauld, Nicole, Pascal [Lettres à un Provincial] usw.) wurde der Vorwurf einer laxen Sittenlehre gegen den Orden in Umlauf gesetzt, während sogar nach den verbissensten Gegnern des Ordens die einzelnen Jesuiten persönlich im allgemeinen durchaus sittenreine Männer waren und sind. Schon ob dieses Zugeständnisses willen muß jedem denkenden Menschen die prinzipielle Anklage höchst verdächtig vorkommen. Sie wird jedoch vorzüglich auf folgende mehr spezielle Anklagen gestützt: 1) Die Jesuiten lehren beinahe alle den Probabilismus, d. h. nach der Darstellung der Gegner ein Moralsystem, welches darauf hinausläuft, das offenbar Unsittliche zuerst durch bloße Scheingründe zu bemänteln und dann sich für dasselbe ohne weitere Gewissensbisse zu entscheiden. 2) Die Jesuiten lehren den alle sittlichen Verhältnisse auf den Kopf stellenden Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ 3) Die Jesuiten lehren endlich den alle Staatsordnung bedrohenden Satz von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes.

Was den ersten Vorwurf betrifft, so ist zu bemerken: Nicht bloß die übergroße Mehrheit der Jesuiten, sondern die übergroße Mehrheit aller katholischen Theologen huldigen und huldigten dem gemäßigten, d. i. dem von fast allen Jesuiten vertretenen Probabilismus (vgl. u. a. Ballerini-Palmieri, Opus morale I, 1, 164 ff; Lehmkuhl, Theol. mor. I 60 f). Daraus folgt zweierlei: Erstens, der richtig verstandene Probabilismus kann unmöglich das scheußliche

Moralsystem sein, zu welchem ihn die Jesuitengegner zu machen suchen. Zweitens, wenn der Orden keine Geistestyrannei üben wollte, so konnte er seinen Mitgliedern die Annahme und Vertretung dieses Systems nicht untersagen. Übrigens ist es jedem Jesuiten erlaubt, den sog. Probabiliorismus zu verteidigen (Cong. 13, decr. 18). Allein der echte Probabilismus ist eher ein strenges als ein laxes Moralsystem. Seine Grundlagen sind nämlich kurz folgende: Selbst dort, wo nach gewissenhafter und allseitiger Prüfung nichts im strengen Sinne Gewisses für eine vorhandene Verpflichtung von irgend einer Seite ausgemacht werden kann, muß dennoch auf das Vorhandensein einer solchen erkannt werden, wenn gewichtigen Gründen für dieselbe nicht ebenfalls absolut und relativ gewichtige Gründe gegen dieselbe entgegenstehen. Im entgegengesetzten Falle, wo absolut und relativ gewichtige Gründe gegen die Verpflichtung sprechen, ist die Verpflichtung als sehr zweifelhaft nicht zu urgieren. Drei Momente werden also zu einer wahrhaft probabeln Meinung, der man folgen darf, nach den Grundsätzen des echten Probabilismus gefordert: 1) Es darf sich nach angestellter gewissenhafter und möglichst allseitiger Prüfung kein durchschlagender Grund für das Bestehen einer Verpflichtung von irgend einer Seite ergeben. Es müssen 2) mehr oder minder wahrhaft wichtige Wahrscheinlichkeitsgründe für das Bestehen einer derartigen Verpflichtung vorhanden sein. Wo diese fehlen, liegt allenfalls ein bloßer negativer, schlecht begründeter Zweifel betreffs der Verpflichtung vor, den man verachten muß. Es müssen endlich 3) auch wahrhaft solide Gründe vorgebracht werden gegen das Bestehen derselben Verpflichtung; d. h. es müssen gewichtige Gründe vorliegen, welche es mehr oder minder wahrscheinlich machen, daß die entgegengesetzten Gründe für die Verpflichtung trotz des gegenteiligen Scheines nur Scheingründe sind (vgl. Duhr, Jesuitenfabeln [^{4}1904] 481 ff).

Der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, ist, uneingeschränkt verstanden, im höchsten Grade unsittlich, in richtiger Beschränkung dagegen sehr wahr. Wenn die gewählten Mittel an sich gut oder doch an sich sittlich indifferent sind, so werden sie durch den guten Zweck allerdings geheiligt. Und nur in diesem Sinne und Zusammenhange stellen die Jesuiten, auch Busenbaum, Filliucius u. a., diesen Satz auf. Daß aber ein guter Zweck ein unsittliches Mittel jemals seiner Unsittlichkeit entkleiden und es heiligen könne, hat niemals ein Jesuit gelehrt. Darüber kann vernünftigerweise kein Zweifel obwalten. Denn in all den vielen großen Kommentaren, welche die verschiedensten Jesuiten zum ersten Abschnitt des zweiten Teiles (ad 1^{am} 2^{ae}) der theologischen Summa des hl. Thomas von Aquin, des theologischen Führers aller Jesuitenschulen, verfaßt haben, wird mit der größten Übereinstimmung und Ausführlichkeit die Lehre vorgetragen, daß zur sittlichen Gutheit einer Handlung nicht bloß der sittlich gute Zweck gehöre, sondern daß auch das Objekt und das Mittel wenigstens nicht sittlich schlecht sein dürfe; endlich dürfe kein Umstand vorhanden sein, welcher durch seine sittliche Verkehrtheit die Handlung trotz guten Zweckes und trotz guten Gegenstandes vom Guten zum Bösen verkehre. Aus dem Zusammenhang gerissene, vielleicht auch weniger scharf gefaßte, weil selbstverständliche Texte oder Texte, die von den Gegnern aus Unwissenheit, Urteilslosigkeit, Bosheit verstümmelt, mißkonstruiert oder mißverstanden wurden, vermögen niemals das Gegenteil zu beweisen. Die die ganze Jesuitenmoral beherrschenden Fundamentalsätze liegen allzu klar zutage (vgl. Duhr a. a. O. 542 ff; dort auch S. 562 über den Prozeß Dasbach-Hoensbroech; das Urteil des Kölner Oberlandesgerichts gegen Hoensbroech in Kölnische Volkszeitung 1905, Nr 273).

Über Mariana, dessen noch so verklausulierte Lehre von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes der Orden aufs entschiedenste von sich wies und allen Mitgliedern unter den schwersten Strafen verbot, vgl. Duhr a. a. O. 722 ff.

III. **Der äußere Ordensaufbau.** Die eigentliche innere gesetzgeberische Gewalt des Ordens liegt in der Hand der sog. Generalkongregation, da sie die einzige rechtliche Repräsentation des ganzen kirchlich autonomen Ordens ist. Jedoch ist für den Zusammentritt derselben im Institute keine bestimmte Zeit festgesetzt, außer beim Tode des Generals zur Neuwahl seines Nachfolgers. In andern außerordentlichen Fällen ist es Sache entweder des Generals selbst oder seiner Assistenten, sie zu berufen (Const. 8, c. 2, § 1; vgl. 9, c. 4, § 7; c. 5, § 4). Die Generalversammlung des Ordens setzt sich zusammen aus dem General oder seinem Vikar, den Assistenten, den zeitigen Ordensprovinzialen bzw. ihren Stellvertretern und aus zwei Deputierten jeder Provinz (Const. 8, c. 3, § 1 u. A). Letztere werden von den einzelnen Provinzialkongregationen gewählt. Diese selbst bestehen aus dem jedesmaligen Provinzial, den Rektoren und den älteren Professen jeder Ordensprovinz (Const. 8, c. 3, § 2; Congr. 4, decr. 35, 37, 39; 5, decr. 24, 38, 60, 81). Diesen Kongregationen kommt indessen keine Jurisdiktionsgewalt zu. Die Generalkongregation hingegen kann 1), insofern sie nur die durch die päpstlichen Konstitutionen unverrückbar festgelegten Grundlagen des Ordens wahrt und den Untergebenen keine die gemachte Profession wesentlich überschreitenden Pflichten auflegt, alle in den Rahmen des Ordenszweckes fallenden Gesetze und Konstitutionen erlassen, frühere aufheben und abändern; sie hat 2) allein die Macht, den General zu wählen oder auch in gewissen Fällen ihn abzusetzen; bei ihr allein steht es 3), einmal begründete Profeßhäuser und Kollegien wieder aufzulösen (Const. 8, c. 2, § 2). Es bedarf kaum der Erwähnung, daß päpstlichen Verfügungen, welche

alle Ordensleute binden, auch die Jesuiten und ihre Generalkongregationen unterstehen, wenn sie nicht speziell davon ausgenommen sind.

Für gewöhnlich liegt die ganze Leitung des Ordens in den Händen des Generals. Dieser ist das auf Lebenszeit von der Generalkongregation gewählte Oberhaupt des Ordens. In ihm konzentriert sich alle Jurisdiktions- und Administrationsgewalt, welche sich im Orden regelmäßig findet (Const. 9, c. 3). Mit Beobachtung der päpstlichen Konstitutionen und Vorschriften sowie der auch für ihn maßgebenden Konstitutionen und Dekrete der Generalkongregationen, von welchen er jedoch zuweilen, wo es dem Geiste des Instituts entspricht, dispensieren kann, vermag er alle Anordnungen zu treffen, welche zur Förderung des Ordenszweckes nötig oder nützlich sind (Const. 4, c. 10, § 2; c. 3, § 8 usw.). Seiner Bestimmung unterliegt auch die Errichtung neuer Provinzen, die national unter vier, später fünf Assistenzen gegliedert wurden. Er ist von einem Beirate von fünf auf seine Amtsdauer von der Generalkongregation gewählten Assistenten umgeben. Dieselben sollen, soviel möglich, je einer der italienischen, der deutschen, der französischen, der spanischen und der englischen Nation entnommen werden. Jedoch decken sich diese Namen nicht ganz mit den politisch also bezeichneten Ländern. Außerdem wird dem General von der Generalkongregation ein Admonitor bestellt. Den Generalsekretär des ganzen Ordens (Secretarius Societatis) ernennt der General selbst.

Unter dem General stehen die einzelnen von ihm ernannten Provinziale, deren gesetzliche Amtsdauer drei Jahre umfaßt. Dieselbe kann ihnen jedoch verlängert werden (Const. 9, c. 3, § 14). Sie sind allen in gewissen Ländern oder Distrikten liegenden Häusern und allen zu denselben gehörigen Ordensmitgliedern nach Maßgabe der in den Ordenskonstitutionen und Regeln ihnen bestimmten und vom General ihnen verliehenen Vollmachten vorgesetzt. Auch der Provinzial hat einen aus vier Konsultoren bestehenden Beirat zur Seite sowie einen Admonitor, welche alle der General ernennt. — Die unter dem Provinzial stehenden Lokaloberen erhalten, wenn sie Vorsteher von Profeßhäusern (praepositi domus professae) oder Rektoren von Kollegien oder Noviziaten sind, ihre Ernennung vom General; bei andern Häusern ernennt der Provinzial. Die Amtsdauer der durch den General ernannten Lokaloberen ist dieselbe wie beim Provinzial. Auch ihnen wird ein Beirat von Konsultoren und ein Admonitor vom Provinzial bestellt. Soll der General nun all diese Wahlen und Ernennungen sachgemäß vornehmen, so ist ihm allerdings möglichst große Personenkenntnis und Kenntnis der Lokalverhältnisse notwendig. Ein reger, streng geregelter Briefverkehr soll das soviel möglich zuwege bringen. Außerdem sendet jede Provinz alle drei Jahre einen von der Provinzialkongregation erwählten Prokurator zum General. Ihm obliegt unter anderem, den General über den Zustand der Provinz nach bestem Wissen mündlich zu informieren (Congr. 8, c. 2, B). Auch kann jeder zu jeder Zeit an den General schreiben.

Die Mitglieder des Ordens zerfallen in vier Klassen: 1. die Novizen oder die in der eigentlichen Probezeit befindlichen Personen. Sie können zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen während des zwei Jahre dauernden Noviziats den Orden verlassen, da kein festes Band sie an den Orden knüpft; der Orden kann sie aber auch zurückschicken. Aufgabe des Noviziats ist es, in den Novizen den Geist des Ordens auszubilden, sie an die Ordenszucht zu gewöhnen, ungeeignete Elemente vom Ordensverbande fernzuhalten. Die Novizen zerfallen gemeiniglich in zwei Klassen: die Scholastikernovizen und die Laienbrüdernovizen. Die Ausbildung beider Klassen kann natürlich nicht ganz dieselbe sein.

2. Dann kommen die Scholastiker oder die in den Studien befindlichen Ordensmitglieder. Sie gehören dem Ordensverbande durch die nach zweijährigem Noviziat ihrerseits auf Lebenszeit abgelegten einfachen Ordensgelübde als Mitglieder an; sie sind wirkliche Ordensleute (religiosi). Daß der Orden sie seinerseits, falls dazu hinreichende Gründe vorliegen, entlassen kann, wurde bereits oben gesagt. Was die Zugehörigkeit zum Orden betrifft, so stehen mit ihnen jene Laienbrüder auf derselben Stufe, welche wie sie die ersten einfachen Ordensgelübde auf Lebenszeit gemacht haben. 8—15 weitere Jahre verfließen, bis diese jüngeren Ordensmitglieder ihre definitive Stellung im Orden entweder als formierte Koadjutoren oder als die eigentlichen Ordensprofessen erlangen. Als Scholastiker sollen sie sich nicht nur im innern Leben und im Ordensgeiste weiter ausbilden, sondern auch in den berufsmäßigen Wissenschaften tüchtig machen, namentlich in der scholastischen Philosophie und Theologie. Scholastische Philosophie und Theologie werden im Orden deshalb bevorzugt, weil in ihnen eine wahrhaft wissenschaftliche Methode zugleich mit den ewig gültigen, wahren Grundsätzen menschlichen Denkens vereinigt in hervorragender Weise zur Anwendung kommt. Wer mehr wissenschaftliche Befähigung an den Tag legt, wird gemeiniglich länger in den Studien zurückbehalten. Am längsten müssen sich durchschnittlich jene gedulden, welche den höchsten Ordensgrad der Professen erreichen. Ob jemand Profeß oder formierter Koadjutor wird, liegt durchaus nicht in der reinen Willkür des Generals, sondern wird nach festen Normen von ihm bestimmt.

3. Die dritte Klasse der Ordensmitglieder bilden die sog. formierten Koadjutoren. Sie zerfallen wiederum in zwei sehr verschiedene Abteilungen: die geistlichen Koadjutoren, welche Priester, und die zeitlichen Koadjutoren, welche Laienbrüder sind. Beide legen zwar öffentliche, aber keine im kanonischen Sinne feierlichen Ge-

lübde ab. Beide können unter vollständiger Entbindung von allen aus den Ordensgelübden entspringenden Verbindlichkeiten von den Oberen aus dem Orden entlassen werden, aber nur aus sehr wichtigen Gründen und ohne ihre Einwilligung kaum jemals ohne ihre Schuld. Ihre Obliegenheiten ergeben sich aus ihren bezüglichen Stellungen als Priester oder Laienbrüder (vgl. die Bulle Licet debitum vom 18. Okt. 1549).

4. Die vierte und letzte Klasse bilden die sog. Professen der vier Gelübde, welche sämtlich Priester sind. Diese legen außer den drei gewöhnlichen feierlichen Ordensgelübden ein viertes feierliches Gelübde gegen den Papst in bezug auf Missionen ab. Durch dieses Gelübde sind sie verpflichtet, ohne Widerrede und Verzug und selbst ohne Reisegeld in alle Länder, zu Gläubigen und Ungläubigen zu gehen, sobald ihnen dieses der Papst zum Heile der Seelen befiehlt (Exam. gen. c. 1, § 5; Const. 5, c. 3, § 3; 7, c. 1 usw.). Alle Professen legen auch noch einfache Gelübde ab, die darauf abzielen, die religiöse Armut in ihrer Vollkommenheit im Orden zu erhalten und alle ehrgeizigen Bestrebungen in und außer dem Orden abzuschneiden. Diese Klasse von Ordensmitgliedern bildet nun den eigentlichen Kern des Ordens. Zu ihr verhalten sich die übrigen Klassen entweder nur wie Vorstufen (Novizen und Scholastiker) oder wie Erweiterungen (formierte Koadjutoren). Trotzdem genießen die Mitglieder dieser Klasse keine besondern Vorrechte vor den formierten geistlichen Koadjutoren; jedoch kann nur aus ihnen der General, seine Assistenten und sein Admonitor sowie die Provinziale und die Vorstände der Profeßhäuser genommen werden. Rektoren von Kollegien und Noviziaten können auch Nichtprofessen, die Priester sind, sein, und dann haben ihnen auch die Professen, welche in den betreffenden Häusern wohnen, zu gehorchen. Ebenso können nur aus den der Provinz angehörigen Professen die zur General- oder Prokuratorenkongregation zu sendenden Deputierten gewählt werden. Auch muß die Provinzialkongregation selbst zu zwei Dritteln aus diesen Professen bestehen. Ausnahmsweise kann der General aus bestimmten Gründen Mitglieder zur feierlichen Profeß mit nur drei Gelübden zulassen. Diese sind natürlich unverbrüchlicher mit dem Orden verbunden als die gewöhnlichen formierten Koadjutoren, sonst stehen ihnen aber keine andern Rechte zu als diesen. Weltliche Mitglieder hat der Orden keine.

Die Häuser des Ordens zerfallen in Profeßhäuser, Kollegien, Noviziate und sog. Residenzen, d. h. kleinere Ordenshäuser und Missionsstationen. Die Profeßhäuser werden von den Ordensprofessen und ihren Gehilfen, den formierten Koadjutoren, bewohnt, um von dort aus unter Leitung und Überwachung der Oberen die dem Orden eigentümliche apostolische Wirksamkeit zu entfalten. Diese Häuser müssen von Almosen leben; gesicherte Einkünfte und bleibendes Eigentum dürfen sie, außer Kirche, Haus, Garten, nicht besitzen. Das Gegenteil gilt von den Kollegien und Noviziaten. Das Vermögen gehört den einzelnen betreffenden Häusern, die unter diesem Gesichtspunkte selbständige Institute sind, ohne wechselseitige Haftbarkeit; die Aufsicht und die Verwaltung des Vermögens geschieht durch die Oberen. Auch die Jesuiten dürfen nach allgemein kirchlichen Bestimmungen nirgendwo ein Haus errichten ohne die vorherige Zustimmung des Diözesanbischofs.

IV. Wirksamkeit des Ordens nach außen.

Nicht bloß zur Heiligung der eigenen Mitglieder ist die Gesellschaft Jesu gegründet: sie soll vor allem auch ein apostolischer Orden sein. Jesus Christus predigen und die Menschen für Jesus Christus, zur Befolgung seiner Lehre und seines Beispiels gewinnen, das ist nicht ein bloßer Nebenzweck des Ordens, sondern zugleich mit der eigenen Heiligung wesentlicher Hauptzweck. Hierfür soll aber an erster Stelle „das gute Beispiel eines mit allen Tugenden gezierten christlichen Lebens wirken" (Const. 4, prooem.; 7, c. 4, § 2; Const. 3, c. 1, § 4). Weit wichtiger als Wissenschaft und andere natürliche Gaben ist zur Erreichung dieses Zweckes der Gewinnung der Seelen alles, was die eigene Seele vollkommener mit Gott vereint (Const. 10, § 2), wobei indessen der hohe Wert gründlichen Wissens durchaus nicht verkannt wird (Const. 4, c. 5 ff). Darum soll außer solider Tugend vor allem eine reine Meinung, der Gebetsgeist, uneigennütziger Seeleneifer der Anteil aller sein. Häufig sollen auch die Mitglieder Gebete und das heilige Meßopfer Gott darbringen für die Bekehrung und Heiligung der Seelen (Const. 4, §§ 2—4; 6, c. 2, § 16). Auf diesen Grundlagen hat sich die äußere Wirksamkeit aufzubauen. Sie wird in Predigen, Beichthören, Abhalten der geistlichen Übungen und Volksmissionen, Missionstätigkeit unter Heiden und Ungläubigen bestehen, wie das in den oben angeführten Bullen Pauls III. und Julius' III. und in der ihnen einverleibten Formula Instituti ausgesprochen ist. Vorzügliche Sorgfalt soll man dabei den Armen und der Jugend angedeihen lassen. Die Professen und formierten geistlichen Koadjutoren müssen das bei Ablegung ihrer Gelübde ausdrücklich versprechen (Const. 5, c. 3, § 3; c. 4, § 2).

Während sich nun die Professen noch durch ein eigenes viertes feierliches Gelübde (s. oben) ausdrücklich verpflichten, auf Befehl des Papstes das Missionswerk überall, unter Heiden und Ungläubigen, sogar mit eigener Lebensgefahr und ohne besondere Hilfsmittel, zu übernehmen, kann der Ordensgeneral doch auch die übrigen Mitglieder, wenngleich nicht unter ebenso strenger Verpflichtung, zum Dienste der Mission heranziehen; dabei soll er sich aber der größten Umsicht befleißen (Const. 9, c. 2, § 9; 7, c. 2, § 1). Und daß dieses alles nicht bloße Theorie geblieben ist, bezeugen nicht allein die mehr als 800 Märtyrer des Ordens, sondern auch die vor aller Welt

offenkundige Tatsache, daß kein Land so entfernt, kein Volk so wild, keine Gegend so unwegsam war, wohin die Jesuiten nicht vorzudringen und das Licht des Evangeliums und wahre Zivilisation zu verbreiten suchten. Abgesehen von jenen europäischen Ländern, wo damals sicher nicht geringere Gefahren dem katholischen Priester drohten wie unter den wildesten Barbaren: England, Schottland, Irland usw., drangen die Jesuiten schon unter dem Generalat des hl. Ignatius nach Indien und Japan (Franz Xaver), nach Brasilien (1549) und Äthiopien (1555) vor. Schon um einige Jahre früher (1547) fanden durch vier vom Papste und vom Könige von Portugal gesandte Jesuiten die ersten Missionsversuche am Kongo statt. 1559 wird von Jesuiten eine Mission unter den Kaffern eröffnet. Andere versuchen anderswo das Kreuz aufzupflanzen. Unter dem Generalat des hl. Franz Borgias (1565/72) wird die Mission auf Florida, in Peru und Mexiko gegründet; die Missionsgebiete in Brasilien und Japan werden bedeutend erweitert. Unter dem fünften Ordensgeneral Aquaviva (1581/1615) wächst bei der langen Dauer seiner Verwaltung und bei der ihm eigenen Energie das Missionsgebiet ins Unermeßliche. Noch unter seinem Vorgänger Everhard Mercurian (1573/80) indes war unter den Maroniten des Libanon (1579) wie auch in England eine Jesuitenmission (1580) begründet worden. Unter ihm selbst kamen die Jesuiten nicht nur nach Siebenbürgen und Livland, sondern es gelang ihnen auch endlich nach vielen mißglückten Versuchen, bis ins Herz von China, bis nach Peking vorzudringen (P. Matthias Ricci, 1581/83). Dabei erweiterten sich zu gleicher Zeit die Missionen in Japan, in Mexiko, wo bereits 1608 die Hälfte des Landes christlich war, in Brasilien usw. 1586 gelangten die ersten Jesuiten in die einige Jahre später so wunderbar aufblühende Mission von Paraguay. Es wurden allmählich unter unglaublichen Opfern bis 300000 Menschen in den sog. Reduktionen gesammelt. Kanada und seine wilden Bewohner sahen am 12. Juni 1611 die ersten Ordensmänner aus der Gesellschaft Jesu. Schon 1605 waren sie in Konstantinopel gelandet. Aquavivas Nachfolger im Generalat des Ordens, P. Mucius Vitelleschi (1615/45), mußte zwar gegen Ende seiner Regierung den beinahe völligen Zusammenbruch der herrlichen Mission von Japan, unter dem gemeinsamen Anstürmen von Heiden, calvinischen Holländern und Engländern, erleben, nachdem viele Tausende von Christen zuvor ihr Leben hingegeben hatten für den Glauben; dafür erlebte er es aber auch, daß in Kotschinchina das Christentum seit 1640 Anhänger fand (P. Alexander de Rhodes). 1645 gab es dort schon 30000 Christen. Ebenso langten unter ihm (1645) die ersten 15 Jesuiten am Marañon an. P. Joh. Cabral hatte schon 1628 das Kreuz nach Tibet getragen. Daß unter den folgenden Generalaten nicht mehr so viele neue Missionen in fremden Ländern unternommen wurden (denn die aufgezählten sind bei weitem nicht alle), lag nicht an einer Erschlaffung des Eifers, sondern in der Natur der Dinge. Das bereits Gegründete zu erhalten und auszudehnen, erforderte schon ungeheure Kräfte, Anstrengungen und Opfer. Doch ward noch unter dem zwölften Ordensgeneral Karl von Noyelle (1682/86) unter anderem die bald mächtig aufblühende Mission im damaligen Persien gegründet. Nach 25jähriger Tätigkeit zählte man daselbst Tausende von Katholiken. Wenn manche dieser Unternehmungen trotz der ungeheuern Opfer, die gebracht wurden, nicht jenen nachhaltigen Erfolg errangen, welche man hätte erwarten dürfen, so war das nicht die Schuld der Jesuiten, sondern vor allem ihrer mächtigen Feinde in Europa, welchen bald der gesamte Orden, wenn auch nur zeitweilig, zum Opfer fiel. Auch heute haben wiederum die Jesuiten ausgedehnte Missionen in fast allen heidnischen und mohammedanischen Ländern.

Unter die vorzüglichsten Mittel zum Heile der Seelen rechnete der Orden von jeher die Jugenderziehung und den Jugendunterricht (Const. 4, c. 5, § 1; c. 7, § 1; c. 11, § 1 usw.), und zwar vorab den mittleren und höheren Unterricht an den von ihm geleiteten Gymnasien, Lyzeen und Universitäten; doch wird der Elementarunterricht nicht ausgeschlossen, soweit sich Kräfte und Mittel dazu finden (Const. 4, c. 12, C). Ungeheure Mühe hat es sich der Orden kosten lassen, ohne Entgelt zu verlangen, auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts etwas Gründliches, ja wo möglich etwas Vorzügliches zu leisten. Als die reife Frucht aller seiner pädagogischen Erfahrungen kann man die nach 14jähriger Spezialarbeit 1598 unter dem Generalate des P. Aquaviva definitiv abgeschlossene Ratio studiorum bezeichnen. Man suchte sie unter dem Generalate des P. Johann Roothaan (1829/53) den neueren Zeitverhältnissen anzupassen. Die alte Studienordnung ist in das Institut aufgenommen und steht deshalb auch in den neuesten Ausgaben desselben, obschon manche ihrer Anordnungen antiquiert und durch die neue Studienordnung von 1832 ausgemerzt sind, wie z. B. die oft angeführte Bestimmung über den Besuch von Ketzerhinrichtungen (vgl. Pachtler-Duhr, Monumenta Germaniae Paedagogica XVI [1894] 470 ff). Für die Vortrefflichkeit der Studienordnung können wir uns auf das Zeugnis ausgezeichneter Gelehrten, die nicht dem Orden angehörten, ja zum Teil ihm feindlich gesinnt waren, berufen (vgl. Duhr, Studienordnung der Gesellschaft Jesu, Freiburg 1896; „Der Jesuitenorden" usw., Anhang [1] ff). Nicht minder legen die großen Gelehrten, die der Orden auf allen Gebieten hervorgebracht hat, das beredteste Zeugnis für sie ab. Wenn, namentlich in dem alten Studienplan, den Realien nur ein geringer Platz eingeräumt ist, so ist dazu zweierlei zu bemerken: 1) daß die Realien damals noch lange nicht jene Entwicklung gefun-

den hatten, die sie heute erlangt haben; deshalb hatten sie auch im Unterricht auf keine solche Stellung wie heute Anspruch; 2) ist, wie von zuständiger Seite anerkannt wird, heutzutage nicht geringe Gefahr vorhanden, daß ob der Masse des Positiven und Realen die formale und damit die eigentliche Geistesbildung Schaden leide. — Neben dem mittleren und höheren Unterricht hat der Orden nach Vorschrift des Stifters namentlich den Katechismusunterricht, soviel nur immer möglich, emsig gepflegt (Const. 3, c. 5, B). Die verbreitetsten Katechismen rühren von Jesuiten her: von Canisius, Bellarmin, Auger, Ripalda, Deharbe usw. — Der Vorwurf, den Jesuiten sei die Wissenschaft nicht eigentlicher und letzter Selbstzweck, wird hinfällig, sobald man auf das Verhältnis achtet, in welchem die Wissenschaft zur Religion und zum letzten Ziele des Menschen steht. Daß die Wissenschaften dadurch nichts verloren haben, geht aus der Berühmtheit hervor, welche zahllose Ordensmitglieder auf den verschiedensten Wissensgebieten erlangt haben. — Den zuerst für studierende Jünglinge (1563) am römischen Kolleg gestifteten marianischen Kongregationen, die bald allen möglichen Ständen und Klassen angepaßt wurden, wandte der Orden ob des daraus entspringenden Segens ununterbrochen große Sorgfalt und Pflege zu. Benedikt XIV. hat sich über ihre segensreiche Wirksamkeit in der Bulle Gloriosae Dominae (27. Sept. 1748) feierlich ausgesprochen, und in der ganzen wahrhaft katholischen Welt herrscht darüber nur eine Stimme.

V. **Unterdrückung des Ordens und seine Aufhebung durch Klemens XIV.** Nachdem man zuerst auf dem Wege brutaler Gewalt in allen Ländern des bourbonischen Königshauses, in Frankreich (1764), Spanien (1767), Neapel (1767), Parma (1768) und allen voran (1758) in dem dem Hause Braganza unterworfenen Portugal und seinen Dependenzen die Jesuiten unterdrückt und vertrieben hatte, ruhten die Feinde des Ordens nicht, bis sie auch die kirchliche Aufhebung desselben erzwangen. Durch das Breve Klemens' XIV. Dominus ac Redemptor (datiert vom 21. Juli 1773) wurde ihr Verlangen befriedigt. In Portugal stand in der vordersten Reihe der Feinde des Ordens der herrschsüchtige, vor keinem Mittel der Gewalt, der Verleumdung und Ungerechtigkeit zurückschreckende Emporkömmling Sebastian Jose de Carvalho, Marquis de Pombal, allmächtiger Minister des schwachen und furchtsamen Königs Joseph Manuel, auf den in der Nacht vom 3./4. Jan. 1758 ein Mordversuch stattgefunden haben soll. Das mußten, außer einigen hochadligen, mächtigen Familien des Landes, den Aveiros und Tavoras, welche Pombals ehrgeizigen Plänen im Wege standen, vor allen die beim Volke einflußreichen Jesuiten büßen. Überall wurden diese in dem damals noch ungeheuern Reiche auf die verschiedenste Weise gequält, indem man namentlich die jüngeren zum Abfall von ihren Gelübden zu bewegen suchte, die älteren dagegen gefangen nahm und dem damaligen, als großer Jesuitenfreund bekannten Papste Klemens XIII. zusandte, der zugleich mit der ganzen Bevölkerung des Kirchenstaates die Verbannten äußerst liebevoll aufnahm. Jedoch wurden 180 der angesehensten Jesuiten in schauerlichen Kerkern am Tajo eingesperrt, wo 79 im äußersten Elende in der 17 Jahre währenden entsetzlichen Gefangenschaft starben; andere erblindeten, wieder andere wurden des Gebrauches der Vernunft beraubt. Das war das Ende des Jesuitenordens in Portugal, wo er einst vom Könige Johann III. (1540) so huldvoll aufgenommen worden war.

An der Spitze der Ordensfeinde in Frankreich, welche sich aus den verschiedensten Elementen, aus Enzyklopädisten und Freidenkern (d'Alembert, Voltaire, Diderot usw.), aus Jansenisten und Revolutionsmännern zusammensetzten, stand die berüchtigte Maitresse König Ludwigs XV., die zur Marquise von Pompadour erhobene Madame Etiole und ihr mächtiger Gönner, Günstling und Freund, der Minister und Freidenker Choiseul. Jene zürnte dem Orden, weil ihr P. de Sacy bei einer zur Förderung ihrer unsaubern Pläne geheuchelten Bekehrung ernstlich den Weg vertreten hatte. Die Absichten dieser Menschen in bezug auf die Zerstörung des Jesuitenordens förderten verschiedene Umstände. Am 5. Jan. 1757 machte ein gewisser Robert Franz Damiens einen Mordanfall auf Ludwig XV. Er hatte früher einmal bei den Jesuiten gedient; diese hatten ihn entlassen. Darauf hatte er sich als Diener in jansenistischen, gegen Ludwig XV. aufgebrachten Familien aufgehalten. Obwohl gegen die Väter der Gesellschaft Jesu bei der gerichtlichen Untersuchung gar nichts sprach, vieles dagegen dafür sprach, daß die mißliebigen Äußerungen verschiedener Jansenisten über den König den Menschen zum Verbrechen angetrieben, so wurde dennoch das ganze Verbrechen den Jesuiten als intellektuellen Urhebern von ihren Feinden zur Last gelegt. Dann kam der Fall Lavalette, welcher gegen den ausdrücklichen Willen der Oberen Handelsgeschäfte betrieb. Der Bankrott desselben gab dem Pariser Parlamente nur zu willkommenen Anlaß, sich aus ererbter Abneigung und Feindseligkeit in die Sachen der Jesuiten zu mischen. Nicht zufrieden damit, den ganzen Orden solidarisch für das Vergehen eines einzigen haftbar zu machen und den Orden zum vollen Schadens- und Kostenersatze zu verurteilen, hat das Pariser Parlament das ganze Ordensinstitut als solches, unter Aufwärmung aller alten, auch der schmählichsten und unsinnigsten Verleumdungen durch den Berichterstatter Chauvelin, als irreligiös und gottlos verboten, den Austritt aus demselben geboten, den Eltern untersagt, ihre Kinder in Jesuitenanstalten zu schicken, die Einziehung der Ordensgüter und die Verbrennung zahlreicher

Jesuitenschriften angeordnet (unter dem 6. Aug. und dem 21. Okt. 1762). Die diesen Verurteilungen vorausgehenden wiederholten Protestationen des Papstes und des gesamten französischen Episkopates hatten nichts gefruchtet. Der König widersetzte sich zwar anfangs, hauptsächlich vom Dauphin getrieben, den Parlamentsbeschlüssen, aber wie es bei einem solchen Manne natürlich war, ohne nachhaltige Energie. Dem Pariser Parlamente, welchem ein Drittel des damaligen Frankreich gesetzlich unterstand, ahmten beinahe alle andern Parlamente in den Provinzen, vom selben Geiste beseelt, nach. Eine Ausnahme bildeten nur diejenigen der Franche-Comté, des Elsasses, Lothringens, des Artois und des französischen Flandern, die für die Jesuiten entschieden. 1764 wurde sämtlichen französischen Jesuiten vom Pariser Parlamente, welches sich eine Art universeller Jurisdiktion über ganz Frankreich anmaßte, zugemutet, sie sollten dem Institute des Ordens und ihren Gelübden als gottlos und der geheiligten Person des Monarchen gefährlich abschwören. Am 26. Nov. desselben Jahres setzten die Pompadour und Choiseul die Sanktion dieser Dekrete beim Könige durch. Von ungefähr 4000 Jesuiten erwiesen sich nur wenige als schwach. Papst Klemens XIII. protestierte zwar gegen diese Gewaltakte der weltlichen Macht feierlich in der Bulle Apostolicum (8. Jan. 1765); trotzdem waren damit dem Orden die Fundamente weltlich legaler Existenz im Königreiche entzogen, und da den Mitgliedern jede geistliche Funktion vor abgelegtem Eide untersagt war, blieb ihnen tatsächlich bloß das Exil übrig. 1767 sprach das Pariser Parlament dasselbe auch förmlich aus.

Auch in Spanien waren es Freigeister, die den Untergang des Ordens betrieben. Dazu mußte vor allem König Karl III., ein bisheran den Jesuiten wohlgeneigter Monarch, der sie gegen Pombals Verleumdungen in Schutz genommen und sogar einige portugiesische Schmähschriften gegen sie öffentlich hatte verbrennen lassen, gründlich umgestimmt werden. Das zu Verdacht und Mißtrauen geneigte Gemüt des etwas beschränkten Fürsten bot die Gelegenheit für die Ausführung der Pläne des freigeistigen Herzogs Alba, des gleichgesinnten späteren Ministers Aranda, des Jansenisten Roda und anderer. Bei einem wegen Teuerung entstandenen Aufstande der Madrider Bevölkerung hatten die Jesuiten einen wirksamen beruhigenden Einfluß auf die Volksmassen geübt. Das wurde von den Feinden des Ordens dem Könige so dargestellt, als ob dieselben Volkshaufen, welche den Jesuiten gegenüber so fügsam sich bezeigt, nun auch, nur von diesen aufgestachelt, die Demonstration könnten unternommen haben. Aranda wurde Minister und unbeschränkter Diktator. Als solcher führte er eine sog. Untersuchung gegen die Jesuiten. Drei Jesuiten wurden schuldig erklärt. Auf welche Gründe sich dieses Verdikt stützte, erfuhr niemand. Bei der Umstimmung des Königs spielen auch gefälschte Briefe des Jesuitengenerals eine Rolle; das Nähere darüber ist noch nicht kritisch festgestellt. Am Abend des 2. April 1767 wurden plötzlich alle Häuser der Jesuiten in allen spanischen Besitzungen überfallen, sämtliche 6000 Jesuiten völlig bis auf die Kleider, die sie am Leibe trugen, einige Wäsche und das Brevier ausgeplündert; so brachte man sie auf die in den Häfen bereit liegenden Schiffe und transportierte sie nach dem Kirchenstaate. Ihre Papiere versiegelte man und konfiszierte ihre Habe. Jeder Alkalde, welcher nach dem festgesetzten Tage einen, wenn auch todkranken, Jesuiten noch im Lande duldete, ward mit dem Tode bedroht.

Was in Spanien geschehen, fand im Königreiche Neapel, wo Karls III. Sohn Ferdinand IV. herrschte, nur zu bald Nachahmung. Ferdinand ward von Tanucci zu ganz denselben Maßregeln wie Karl III. von Aranda veranlaßt. Am 3. Nov. 1767 überfiel man die Häuser des Ordens, und dann geschah alles wie in Spanien. Den 5. Febr. 1768 verjagte man den Orden aus dem von spanischen Bourbonen regierten Parma. Dasselbe war kurz vorher auf dem von Neapel abhängigen Malta geschehen.

Nun galt es, den Orden auch kirchlich zu vernichten. Nach Pombals Vorschlag verlangten alle bourbonischen Höfe vom Papste Klemens XIII. die völlige Unterdrückung der Gesellschaft (16., 20., 24. Jan. 1769). Unter diesem neuen Schlage brach der altersschwache, von Leiden und Arbeiten erschöpfte Greis zusammen und starb am 2. Febr. Am 15. desselben Monats trat das Heilige Kollegium zum Konklave zusammen. Aus ihm ging nach dreimonatiger Dauer am 19. Mai der Kardinal Laurentius Ganganelli unter dem Namen Klemens XIV. als Papst hervor. An simonistischen Versuchen hatte es seitens der Gesandten Frankreichs und Spaniens nicht gefehlt; doch ist sicher, daß sogar der französische Kronkardinal de Bernis mit dergleichen nichts zu tun haben wollte. Klemens XIV. hat, soviel man weiß, eine bindende Zusicherung der Aufhebung des Ordens vor der Wahl nicht gegeben. Bei einem derartigen Versprechen würde man ihm übrigens später noch ganz anders zugesetzt haben. Denn kaum saß Klemens XIV. auf dem Throne, als ein neuer Sturm aller bourbonischen Höfe gegen den verhaßten Orden losging. Klemens besaß nicht die unüberwindliche Willensstärke seines Vorgängers; er war vielmehr furchtsamen Gemütes und suchte entschiedenem Kampfe auszuweichen. Darum folgten bald halbe Zugeständnisse, deren Konsequenzen er durch Zögern entgehen zu können wähnte (vgl. unter andern den Brief des Papstes an Karl III. vom 30. Nov. 1769). Als aber der bisherige spanische Gesandte Azpuru durch den ebenso gewandten und schlauen als gewalttätigen Monino (späteren Grafen von Florida-Blanca) im Juli 1772 ersetzt worden war und dieser mit

Abfall der bourbonischen Fürsten vom Papste drohte, da war es mit dem an sich schon nicht starken Widerstande vollends aus. Scheinvisitationen, die mit Austreibung der Patres aus den betreffenden Kollegien endigten, folgten rasch aufeinander. Endlich unterzeichnete Klemens XIV. am 17. Juni 1773 das Aufhebungsbreve Dominus ac Redemptor noster. Am 16. Aug., gegen 6 Uhr abends, wurde das Breve im Gesù und in den andern Häusern des Ordens zu Rom verkündet. Archive und Sakristeien wurden versiegelt, sämtliche Jesuiten in ihren Häusern interniert und einstweilen von allen geistlichen Funktionen suspendiert. Der General Laurentius Ricci wurde zuerst im englischen Kolleg, dann in der Engelsburg in strengem Gewahrsam gehalten, bis er nach zwei Jahren in der Haft verschied. Seine Assistenten und ein paar andere hervorragende Ordensmitglieder teilten seine Gefangenschaft. Schamlose Plünderungen von seiten der mit Ausführung des Breve betrauten Prälaten Alfani, Macedonio, Buontempi folgten der Auflösung. Strafwürdiges aber wurde trotz der Durchmusterung aller Archive, trotz der strengsten Untersuchung, die das schon vollstreckte Urteil nachträglich rechtfertigen sollte, bei den Jesuiten nicht entdeckt.

Das Breve selbst zerfällt in drei Teile. Nach der Einleitung wird zuerst dargetan, daß schon mancher Orden in der Kirche von den Päpsten aufgehoben worden ist (§§ 1/14); sodann werden alle jene Vorwürfe, Anklagen usw. vorgetragen, mit welchen man den Orden anzugreifen pflegte (§§ 15/22). Daß aber alle diese Beschuldigungen wahr seien, wird nicht gesagt. Es ist stets nur die Rede von Anklagen, Vorwürfen usw.; erst im § 21 findet sich endlich Tatsächliches. Welche Schuld aber dabei den Orden als solchen trifft, bleibt dunkel. Zum Teile sind die behaupteten Tatsachen selbst unrichtig angegeben, so wenn gesagt wird, Klemens XIII. sei die Bestätigungsbulle sozusagen abgezwungen worden (Duhr, Jesuitenfabeln [^{4}1904] 423). Endlich beginnt mit § 25 der wichtigste und dispositive Teil des Breve. Als maßgebende Gründe für die Aufhebung werden folgende angegeben: die Herstellung des Friedens in der Kirche; die Unmöglichkeit für den Orden, jetzt noch ebenso reiche Früchte für die Kirche wie ehedem hervorzubringen (ein Satz, durch welchen indirekt manche vorher erwähnte Anklagen als unzutreffend gekennzeichnet werden); endlich Gründe, von welchen der Papst glaubt, sie in seiner Brust verschlossen halten zu müssen. Unter diesen Gründen ist keine erwiesene Schuld des Ordens zu verstehen, denn nach § 35 des Breve ging keine Untersuchung vorher; selbst später ergab sich nichts. Ja der ingrimmige Jesuitenfeind Kardinal Malvezzi von Bologna hatte dem Papste von einer solchen vorhergehenden Untersuchung aufs entschiedenste abgeraten, weil dieselbe mit der Konstatierung der vollkommenen Unschuld des Ordens endigen und damit ein unter den gegebenen Umständen höchst unerwünschtes Resultat liefern würde. Und wenn der Papst im späteren Verlaufe des Breve die Mitglieder des Ordens ohne weiteres zur Bekleidung aller kirchlichen Würden und Ämter fähig erklärte, so ergibt sich daraus unmittelbar, daß gar nichts gegen sie vorlag. Ein wichtiger Umstand, welcher dieses Breve betrifft, darf nicht unerwähnt bleiben. Eine öffentliche, allgemeine Promulgation desselben fand niemals statt. Die Promulgation ist nun aber ein wesentliches Requisit jedes Gesetzes (vgl. § 35 des Breve). Mithin blieb der Erfolg dieses Gesetzes suspendiert, bis die Promulgation und Notifikation desselben in den einzelnen Diözesen, oder vielmehr, wie es in der betreffenden Ausführungsbestimmung vom 18. Aug. 1773 angeordnet war, in den einzelnen Häusern stattgefunden hatte. Da nun Katharina II. von Rußland eine solche Promulgation in ihren Ländern aufs entschiedenste verhinderte, so blieb der Orden dort fortbestehen, und es konnten die dortigen Jesuiten mit gutem Gewissen fortfahren, nach ihren Gelübden und Ordenssatzungen zu leben. Am 12. März 1783 gab Pius VI. mündlich die Genehmigung zum Fortbestehen des Instituts in Rußland.

VI. **Wiederaufrichtung des Ordens.** Die völlige Wiederaufrichtung des Ordens erfolgte nur allmählich: zuerst für Rußland auf das Gesuch des Zaren Paul I. durch Breve vom 7. März 1801. Dann für das Königreich beider Sizilien auf das Ansuchen desselben Ferdinand I. (IV.), der, von andern bestimmt, die Jesuiten 37 Jahre früher aus seinen Staaten vertrieben hatte, unter dem 30. Juli 1804. Zwar wurden die Patres von Napoleon schon 1806 aus der Stadt und dem Königreich Neapel wieder ausgewiesen; aber in Sizilien verblieben sie, und als die Franzosenherrschaft aufhörte, kehrten sie auch wieder nach Neapel zurück. Die aus Neapel Vertriebenen hatten das Exil benutzt, im Kirchenstaate neue Niederlassungen zu gründen und die Franzosen hatten derselben geschont. Den in England, Irland, Amerika lebenden Ex-Jesuiten hatte Pius VII. schon früher verstattet, sich dem in Rußland wiedererrichteten Orden in foro conscientiae anzuschließen. Am 24. Dez. 1813 erfolgte von Fontainebleau aus für diese Länder die kanonische Wiederherstellung des Ordens. Endlich war die Zeit da, den Orden wiederum auf dem ganzen Erdenrunde ins Leben zu rufen. Dieses geschah auf die Bitten fast des ganzen katholischen Erdkreises, vieler Erzbischöfe und Bischöfe, durch die Bulle Sollicitudo omnium ecclesiarum am 7. Aug. 1814 durch Pius VII. Über die Wirksamkeit der Jesuiten in Deutschland 1848/72 geben Aufschluß die Aktensammlungen von Duhr, Aktenstücke zur Geschichte der Jesuitenmissionen in Deutschland (1903) und von Rist, Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1866 und 1870/71 (1904).

VII. **Das Verhältnis der Staatsgewalt zum Orden** ist als ein in einzelnen Ländern dem

Orden höchst feindseliges zu bezeichnen. Es ist z. B. der Orden durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen und die Errichtung von Ordensniederlassungen untersagt (§ 1). Der § 2 des Gesetzes, der lautet: „Ausländer, die dem Orden angehören, können ausgewiesen, Inländern kann der Aufenthalt an gewissen Orten angewiesen oder untersagt werden", ist zwar seit dem 8. März 1904 aufgehoben. Gleichwohl bleiben die Jesuiten in Deutschland, ähnlich wie in Frankreich, Rußland und in der Schweiz, den härtesten Ausnahmebestimmungen unterworfen, da die auf Grund von § 3 des Jesuitengesetzes erlassene Bundesratsverfügung dem einzelnen Jesuiten jede Ordenstätigkeit untersagt. Vollständiger Freiheit für ihre Wirksamkeit sowohl in der Schule als auch in der Seelsorge erfreuen sich dagegen die Jesuiten u. a. in Österreich, Belgien, Holland, Dänemark, England samt all seinen Kolonien und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

VIII. **Statistik.** Mitgliederzahl Anfang 1908:

Provinzen	Priester	Scholastiker	Laienbrüder	Insgesamt
Romana (Rom)	197	109	110	416
Neapolitana (Neapel)	144	115	91	350
Sicula (Sizilien)	114	69	73	256
Taurinensis (Turin)	259	199	144	602
Veneta (Venedig)	221	77	107	405
Gesamtzahl der Assistenz Italien	935	569	525	2 029
Austriaco-Hungarica (Österreich-Ungarn)	365	138	240	743
Belgica (Belgien)	530	412	226	1 168
Galiciana (Galizien)	220	134	148	502
Germaniae (Deutschland)	557	261	324	1 142
Neerlandica (Holland)	259	145	129	537
Gesamtzahl der Assistenz Deutschland	1931	1091	1067	4 088
Campaniae (Champagne)	357	213	132	702
Franciae (Frankreich: Paris usw.)	547	134	197	878
Lugdunensis (Lyon)	439	170	190	799
Tolosana (Toulouse)	396	193	138	727
Gesamtzahl der Assistenz Frankreich	1739	710	657	3 106
Aragoniae (Aragonien)	493	262	385	1 140
Castellana (Castilien)	482	355	372	1 209
Lusitana (Portugal)	139	94	106	339
Mexicana (Mexiko)	107	99	71	277
Toletana (Toledo)	250	137	191	578
Gesamtzahl der Assistenz Spanien	1471	947	1125	3 543
Angliae (England)	373	208	115	696
Canadensis (Canada)	145	96	88	329
Hiberniae (Irland)	179	129	54	362
Marylandiae—Neo-Eborac. (Maryland—Neuyork)	332	305	155	792
Missouriana (Missouri)	333	251	161	745
Neo-Aurelianensis (Neu-Orleans)	126	70	44	240
Gesamtzahl der Assistenz England	1488	1059	617	3 164
Insgesamt	7564	4376	3991	15 930

Literatur. Die vollständigste Zusammenstellung der sehr verzweigten Literatur s. bei Heimbucher, Die Orden u. Kongregationen der kathol. Kirche II (^{2}1908) 2 ff. [Frins S. J.]

Illuminatenorden s. Gesellschaften, geheime (Sp. 590).

Immunität (der Abgeordneten) s. Abgeordneter (Bd I, Sp. 24 ff).

Immunität, kirchliche. [Immunität kirchlicher Personen, Sachen, Orte (Asylrecht).]

Unter kirchlicher Immunität versteht man die Befreiung kirchlicher Personen (immunitas personalis), Sachen (immunitas realis) oder Orte (immunitas localis) von öffentlichen Diensten, Lasten und Abgaben. Die Frage, ob die kirchliche Immunität auf göttlichem Rechte beruhe oder auf menschlichem bzw. positiv kirchlichem oder staatlichem, ist kontrovers. Die kirchlichen Rechtsquellen leiten sie mittelbar aus dem göttlichen Rechte ab (c. 4 in VI. III, 21; Conc. Trid. sess. XXV, c. 20 de ref.; vgl. Syll. n. 32), insofern es sich um solche Dienste und Lasten handelt, deren Leistungen mit dem Wesen und der Aufgabe der Kirche und ihrer Diener im Widerspruche stehen. Deshalb hat die Kirche prinzipiell stets dagegen protestiert, wenn die staatliche Gewalt für sich das Recht in Anspruch nahm, die Immunität in allen ihren Teilen einseitig zu beschränken oder gänzlich aufzuheben. Wenn sich die Immunität in ihrer Ausgestaltung auch geschichtlich entwickelt hat, so bleibt doch der Grund dieser Entwicklung die Notwendigkeit, alles das von der Kirche fernzuhalten, was ihren Zwecken, ihrer Wirksamkeit und Würde widerstreitet. Daß die kirchliche Autorität die Immunität nicht in allen ihren Teilen als unmittelbar auf dem göttlichen Rechte beruhend betrachtet hat, geht schon daraus hervor, daß sie nicht nur in manchen Beziehungen durch Vereinbarungen mit den Staaten darauf verzichtet, sondern auch tatsächlich sich den notwendigen Leistungen niemals entzogen hat. Prinzipiell muß aber die Kirche an ihrer Immunität als solcher festhalten, wenn auch die Ausgestaltung derselben ihren Ausdruck in der positiven Gesetzgebung oder dem Gewohnheitsrechte in den einzelnen Ländern findet. In diesem Sinne hat auch Pius IX. im Syllabus vom 8. Dez. 1864 (Nr 30) den Satz verworfen: „Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung aus dem staatlichen Rechte gehabt." Wie aus dem Kontext der Litt. Apost. „Multiplices inter" vom 10. Juni 1851 hervorgeht, ist durch die Verurteilung der These nicht geleugnet, daß die Kirche *bestimmte* Immunitäten der weltlichen Gesetzgebung verdanke; es wird in ihr nur behauptet, die Gewährung von Immunitäten *überhaupt* habe nicht *allein* und *ausschließlich* ihren Grund und Ursprung in der positiven Gesetzgebung oder dem reinen Wohlwollen des weltlichen Gesetzgebers gehabt, sondern daß dieser sich dabei zugleich auch von einem allgemeinen psychologischen Gesichtspunkte, nämlich von der Rücksicht auf die Religion habe leiten lassen. Was die Kirche also ablehnt,

ist die Behauptung, daß die kirchlichen Immunitäten nur und allein in der weltlichen Gesetzgebung ihren Grund und Ursprung haben (Heiner, Syllabus [1905] 155 ff). An dieser Anschauung hält die Kirche auch heute noch fest. Während früher eine eigene Kardinalskongregation zur Bewachung und zum Schutze der kirchlichen Immunitäten bestand (S. Congr. immunitatis ecclesiasticae), verband sie schon Leo XIII. mit der Konzilskongregation, und Pius X. hat dieselbe durch die Konstitution Sapienti consilio vom 29. Juni 1908 aufgehoben und ihre Geschäfte der besagten Congregatio Concilii übertragen.

Träger der persönlichen Immunität ist nach Kirchenrecht jeder Tonsurierte (c. 3 in VI. III, 24), nicht aber der verheiratete Kleriker (vgl. Fagnani, Comm. ad c. 2, X. III, 49), der unter Verletzung von Conc. Trid. sess. VII, c. 10 de ref.; sess. XXIII, c. 10 de ref. ordinierte Minorist, der aktuell Degradierte, endlich derjenige Kleriker, welcher unter Ablegung der geistlichen Tracht sich einer verächtlichen Lebensweise hingibt und trotz dreimaliger Ermahnung von seiten seines Bischofs nicht davon abläßt (c. 1 in VI. III, 1; Clem. I. 3, 1). Über die Arten der persönlichen Dienste bietet die kirchliche Gesetzgebung wenig Material. Das ganze Corpus iuris canonici enthält nur die (auch nur zum Teil hierher gehörigen) Bestimmungen, daß Geistliche nicht Waffendienst tun (c. 6, C. XIII, q. 8), nicht weltliche Geschäfte (c. 3 ff, D. 88) und Verwaltungen (c. 8, D. 88) noch Testamentsexekutionen (c. 5, D. 88) und Vormundschaften (c. 14, D. 88) übernehmen sollen; nur pietatis causa sollen sie für Witwen und Waisen sorgen (c. 1, D. 87, 88); dagegen dürfen sie im äußersten Notfalle auch zur murorum custodia herangezogen werden (c. 2, X. III, 49). Dieser Mangel an eingehenden Vorschriften ist erklärlich. Schon die römischen Kaiser hatten die Immunitätsrechte dieser Art im vollsten Umfange ausgesprochen (vgl. den Tit. de episcopis et clericis Cod. Theodos. 16, 2 u. Cod. Iustin. 1, 3; alle Einzelheiten bei Grashof, Gesetzgebung der römischen Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche, im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXVI u. XXXVII). Da es nun allgemein anerkannt wurde, daß die Kirche nach der lex Romana lebe (vgl. lex Ripuar. tit. 58, c. 1), so entfiel für die Kirche die Notwendigkeit besonderer Einschärfung. Die gemeine Doktrin wurde von Paul Lancelott (Inst. iur. can. l. 2, tit. 20, § 11) kurz und bündig in den Worten zusammengefaßt, daß die Geistlichkeit frei sein solle von allen munera, quae cum corporis labore, animi sollicitudine, vigilantia principaliter sustinentur.

Über die Bestimmungen der römischen und deutschen Kaiser betreffend die Steuerfreiheit der Geistlichen und Kirchen vgl. Grashof a. a. O. und Hinschius, Kirchenrecht I, 1, § 16. Die Kirche selbst bestimmte darüber, daß von allen rechtmäßig erworbenen Häusern, Grundstücken und sonstigen Besitztümern aller Kirchen und aller kirchlichen Personen unter keinerlei Titel talliae, decimae, collectae seu quaecumque exactiones durch einen weltlichen Machthaber gefordert werden dürften (c. 1 u. 3 in VI. III, 23; c. 1 Extravag. comm. III, 13; c. 1 Clem. III, 17). Selbst dessen Nachfolger sei zur Satisfaktion verpflichtet (c. 7, X. III, 49). Nur wenn es die Not oder das öffentliche Wohl erfordere, dürften nach Genehmigung des Papstes Subsidien gewährt werden (c. 4 u. 7, X. III, 49; Extravag. comm. III, 113).

Unter immunitas eccles. localis behandelt die Doktrin das Verbot der Profanation und das Asylrecht der kirchlichen Orte. In Kirchen und Kirchhöfen, Oratorien und noch nicht konsekrierten, aber schon zum heiligen Meßopfer benutzten Gotteshäusern (c. 9, X. III, 49) sind alle Verhandlungen, in welchen von einem weltlichen Richter de sanguinis effusione et corporali poena agitur, verboten (c. 5, X. III, 49) und für ipso iure nichtig erklärt (c. 2 in VI. III, 23). Verboten sind ferner (a. a. O.) seditio, conclamatio, impetus, universitatum et societatum quarumlibet concilia, conciones et publica parlamenta, profana colloquia, quaecumque negotiationes, nundinarum ac fori cuiuscumque tumultus, quaecumque alia quae divinum possunt turbare officium aut oculos divinae maiestatis offendere. In c. 1, X. III, 49 und c. 4, D. 42 wird es auch verpönt, agapen facere, manducare vel accubitus sternere, und in c. 5, D. 42 nur der Geistlichkeit auf der Reise und im Notfalle erlaubt.

Was speziell das Asylrecht angeht, so bestand solches schon bei den Juden und Heiden, indem sich Verbrecher durch die Flucht in den Tempel der Verhaftung durch die staatliche Gewalt entziehen konnten (Hinschius, Kirchenrecht IV 380 ff). Die christliche Gesetzgebung nahm dasselbe um so mehr für die Kirchen in Anspruch, und es wurde auch sowohl vom römischen als auch mittelalterlichen Staate bereitwilligst anerkannt (c. 28, C. 23, q. 8), so daß die Kirche wenig Veranlassung fand, dasselbe schützen zu müssen (X. III, 49). Gregor XIV. ordnete dasselbe, indem er die sich daraus infolge der Ausdehnung ergebenden Schäden zu beseitigen suchte (Const. Cum alias vom 24. Mai 1591 in Bull. II 765), was auch Benedikt XIII. (Const. Ex quo divina vom 8. Juni 1725 in Bull. VIII 482) und Klemens XII. (Const. Supremo iustitiae vom 1. Jan. 1734) bestätigten. Die Josephinische Gesetzgebung machte das Asylrecht vielfach bedeutungslos, bis dann die moderne Zeit dasselbe in allen Ländern gänzlich beseitigte. Trotzdem hält die kirchliche Gesetzgebung wenigstens insoweit daran fest, als dies zum Schutze der Heiligkeit des Ortes notwendig ist. Wenn man sich auf das überall bestehende Gewohnheitsrecht zum Beweise der gänzlichen Aufhebung des Asylrechts beruft, so kann jenes doch nur insoweit vor dem forum der Kirche als rechtskräftig betrachtet werden, als es sich um die Ausdehnung des Asylrechts, wie solche nach und nach entstanden, handelt. Dasselbe besteht nämlich kirchenrechtlich nicht bloß für das Innere der Kirche, sondern auch für die Nebengebäude und für die Umgebung von 40 Schritten bei Kathedralkirchen und 30 bei andern Kirchen; ferner für öffentliche und Privatoratorien, wenn sie mit bischöflicher Erlaubnis errichtet sind; dann für Friedhöfe bei der Kirche und auch für solche von ihr getrennte, die mit bischöflicher Genehmigung errichtet und benediziert worden sind. Selbst Klöster, Seminarien, kirchliche Spitäler, Wohnungen der Kardinäle, Nuntien, Bischöfe und Pfarrer genossen das Asylrecht. Diese Ausdehnungen über das Kirchengebäude und die Friedhöfe hinaus dürfte das Gewohnheitsrecht abrogiert haben, nicht aber darf solches angenommen werden bezüglich der „Substanz" des Asylrechts (S. Off. 22. Dez. 1880; Archiv für kathol. Kirchenrecht XLVI 25 f), d. i. bezüglich der heiligen Orte selbst, nämlich der Kirchen und Friedhöfe als gottgeweihter und heiliger Orte. Ein unnötiger Gewaltakt in denselben würde schon naturrechtlich eine Verletzung der Heiligkeit des Ortes involvieren. Deshalb nimmt man in letzterer Beziehung das Asylrecht als auf dem göttlichen Rechte beruhend an (vgl. c. 4 in VI. III, 30; Conc. Trid. sess. XXV, c. 20 de ref.) und kann man hier auch nicht von seiner gänzlichen Beseitigung durch das Gewohnheitsrecht reden. Daher hat auch noch Pius IX. die ohne weiteres eintretende Exkommunikation verhängt über die immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violare iubentes aut violantes (Const. Apost. Sed. vom 12. Okt. 1869, Nr 18). Was aber die Ausdehnung dieser Immunität auf nicht heilige Orte anbetrifft, so kann dieselbe als eine auf der Geschichte beruhende Entwicklung und deshalb als ein abrogierbares und tatsächlich abrogiertes Recht betrachtet werden. Hat doch die kirchliche Gesetzgebung selbst das Asylrecht nicht als ein absolutes aufgestellt. Es nahm von dem Genusse desselben besonders schwere Verbrecher aus, als Straßenräuber, nächtliche Verwüster der Felder, Mörder, die an heiliger Stätte oder in verräterischer Weise den Mord verübt, Assassinen oder gedungene Mörder, Majestätsverbrecher, Häretiker, Verletzer des kirchlichen Asylrechts, Fälscher päpstlicher Aktenstücke, Veruntreuer öffentlicher Kassen, Falschmünzer usw. Ebenso dürfen auch heute noch Kirchendiebe und Einbrecher in den Kirchen und Friedhöfen verhaftet werden, wenn sie auf der Tat ertappt werden (c. 10, X. III, 49). Zwar soll hierzu erst die Erlaubnis des Bischofs eingeholt werden und die Verhaftung selbst durch eine hierzu bevollmächtigte Person erfolgen (vgl. Const. Cum alias), doch kann auch dies als infolge der veränderten Zeitverhältnisse durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht beseitigt betrachtet werden (s. Näheres über Asylrecht: Hinschius, Kirchenrecht IV 380 ff; Hollweck, Kirchliche Strafgesetze, Mainz 1899, S. 211, § 140; Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXVIII 24 ff).

Staatsgesetze. Durch die moderne Staatsgesetzgebung ist die Immunität in den einzelnen Ländern entweder gänzlich aufgehoben oder doch wesentlich beschränkt. So ist das Asylrecht überall vollständig beseitigt. Nur in Österreich bestimmt Art. 15 des Konkordats von 1855, daß das Asylrecht, soweit es mit der öffentlichen Sicherheit und der Rechtspflege verträglich ist, gewahrt werden soll. Indes stehen Kirchen als heilige Gebäude überall unter dem besondern Schutze des Staates, insofern Vergehen in ihnen mit besondern Strafen belegt werden (vgl. R.St.G.B. § 166 ff), und genießen vielfach Steuerfreiheit.

Nur bezüglich der persönlichen Immunität erfreut sich der Klerus in Deutschland und Österreich noch einiger Vorrechte. Hierher gehören besonders in Deutschland: Freiheit von Vorspannleistungen im Frieden für die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde (R.B.G. vom 28. Juni 1868, § 5; R.G. vom 13. Febr. 1875, § 7; vom 13. Juni 1873, §§ 1, 6, 25). Dagegen sind die Wohnungen der Geistlichen der Quartierleistung unterworfen, auch dort, wo die Geistlichen sonst von der Gemeindelast befreit sind, da die Einquartierungslast als eine Reichslast gilt (Entsch. des Minist. des Innern vom 17. Dez. 1894). Freiheit vom Schöffen- und Geschworenenamt (R.G.V.G. vom 27. Jan. 1877, §§ 34, 6; 85, 2). Auch sollen Geistliche nicht zu Standesbeamten ernannt werden (Ges. vom 6. Febr. 1875, § 3). Vormundschaften dürfen sie nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde übernehmen (B.G.B. § 1784). Befreiung von Zeugenzwang in Kriminalsachen bezüglich des in Ausübung der Seelsorge Anvertrauten (St.P.O. § 52). Befreiung der Geistlichen vom aktiven Militärdienste (R.G. vom 8. Febr. 1890, §§ 29, 32, 40, 64, 117). Hiernach sind nicht bloß Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebten Militärjahres zurückzustellen, sondern es sind auch taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, der Ersatzreserve zu überweisen. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen auch zu Übungen nicht herangezogen werden; ebenso bleiben Ersatzreservisten, welche nur erst die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Übungen befreit. Befreiung der Geistlichen von Staatssteuern besteht in Deutschland nicht mehr als solche, wohl aber lassen einzelne Staaten teilweise Befreiungen zu. So sind in Preußen die Seelsorgsgeistlichen befreit von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben für Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen (Real-

steuer) und bezüglich des Diensteinkommens da, wo dies vor dem 11. März 1850 bestand (Ges. vom 21. Mai 1861, § 3, 4; § 61 der Landgemeindeordnungen vom 30. Mai 1853 und 19. März 1856; § 10 des Ges. vom 11. Juli 1822; § 4 der Städteordnung vom selben Tage). Nachdem durch Gesetz vom 14. Juli 1893 der preußische Staat die Realsteuer den Gemeinden überlassen hat, genießen die Geistlichen auch diesen gegenüber dieselbe Steuerfreiheit. Diese Befreiungen kommen auch den emeritierten Geistlichen zu (Entsch. des Oberverwaltungsgerichtshofs vom 14. März 1885). In Bayern sind die Pfründe-Inhaber von Grund- und Haussteuer sowie von Gemeinde-, Distrikts- und Kreisumlagen insoweit befreit, als ihr Einkommen die Congrua nicht erreicht (s. Näheres bei Silbernagl, Verfassung [1900] 124 f). Ähnliche Bestimmungen bestehen in den übrigen Staaten des Deutschen Reichs.

Auch in Österreich können Geistliche nicht zur Übernahme einer Vormundschaft gezwungen werden (Allgem. B.G.B. §§ 195, 281). Dasselbe gilt bezüglich der Gemeindevertretung und des Geschworenenamtes (Ges. vom 23. Mai 1873, § 3). Bezüglich der Militärpflicht genießen alle Priester sowie die Kandidaten des geistlichen Standes und die Novizen eines geistlichen Ordens weitgehende Begünstigungen (Wehrges. vom 11. April 1889, Nr 41, § 31). Ebenso bestehen bezüglich der Steuern Befreiungen. So sind von der Gebäudesteuer befreit die Kirchen, die Pfarrgebäude, die Wohngebäude der Bischöfe, die Klostergebäude der Mendikanten (Hofdekrete vom 24. Juli 1820, vom 18. Sept. 1827, vom 20. Mai 1835, vom 27. Okt. 1829, vom 13. Mai 1830). Von der Einkommensteuer blieben frei die den Mendikantenklöstern, den Orden, welche dem Unterrichte, der Erziehung oder Krankenpflege obliegen, den Schulen und Wohltätigkeitsanstalten aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden gewährten Bezüge (s. Näheres bei Mayrhofer, Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst II [5. Aufl., besorgt von Graf A. Pace, Wien 1895/1901] 496 ff, 825, 826; VII 788, 789; Groß, Kirchenrecht [5. Aufl., besorgt von P. A. Leder, 1907]).

Literatur. Kolb, Aquila certans pro immunitate (1687); Fattoli, Theatrum immunitatis et libert. eccl. (1714); Mascambrone, Degli asili de' cristiani (1731); Bulmerincq, Das Asylrecht u. die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (1853); Dann, Über den Ursprung des Asylrechts u. dessen Schicksale u. Überreste in Europa, in Zeitschrift für deutsches Recht III (1840) 327; Grashof im Archiv für Kirchenrecht XXXVII (1877); Widder, ebd. LXXVIII 24 ff; Löning, Gesch. des Kirchenrechts I 317; II 535; Proost, Du droit d'asile religieux en Belgique; Bindschedler, Kirchl. Asylrecht u. Freistätten in der Schweiz (1906); Hinschius, Kirchenrecht I 26, 124, 470; IV 165, 167, 388; v. Scherer, Kirchenrecht I, § 71; Mayrhofer, Handbuch für den politischen österr. Verwaltungsdienst II (^{5}1895/1891, bes. von Graf A. Pace); Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze (1899). Nähere Literatur s. bei Schulte, Gesch. der Quellen u. Literatur III, 2. u. 3. Tl, 3. Kap., wo die Monographien unter Immunität, Asylrecht usw. zusammengestellt sind. [Heiner.]

Imperialismus. 1. Allgemeine Begriffsbestimmung und geschichtliche Entwicklung. So viel gebraucht dieses Wort auch ist, so wenig klar und sicher ist die Bestimmung seines Begriffes. Der Begriff „Imperialismus" wird in durchaus wechselndem Sinne gebraucht. Gemeinhin definiert man den Imperialismus als das Streben nach dem Einfluß auf die Geschicke der gesamten Kulturwelt, nach Weltherrschaft. Das typische Beispiel für ein solches imperium war das römische Reich des Altertums und das heilige römische Reich deutscher Nation, das sich als Rechtsnachfolger des ersteren betrachtete. Hierher gehört auch das empire, das Napoleon I. vor 100 Jahren aufgerichtet. — Der Begriff Imperialismus beruht auf einer Umgestaltung des Nationalbewußtseins, auf dem Streben, an Stelle der Nationalität etwas anderes, Weiteres und Unbestimmteres zu setzen. Dieses Neue, Weitere, das an die Stelle des Alten treten soll, ist bei den einen die Rasse. Das mittelalterliche Kaisertum hatte an die Traditionen des antiken römischen Weltreiches angeknüpft. Der Gedanke des Imperiums ist seit Karl dem Großen herrschend geblieben. Das Kaisertum, das seit Otto I. mit dem deutschen Königtum verbunden war, hatte einen internationalen Charakter angenommen, die Kaiserpolitik eine internationale Richtung eingeschlagen; und wenn auch diese auf Italien gerichtete Politik der Hohenstaufen eine dauernde Schwächung der deutschen Königsmacht bedingte, so dürfen wir doch vom Standpunkt der abendländischen Kulturentwicklung diese Verbindung Deutschlands mit Italien als segensreich bezeichnen für die Förderung des Gemeinsamkeitsbewußtseins in der abendländischen Gesellschaft. Dante wie der hl. Thomas von Aquin verlangen beide den Weltstaat, die „Monarchie", und sie sehen im Kaisertum die Erfüllung dieses Postulates. Dante stellt imperium und sacerdotium als gleichberechtigte Mächte einander gegenüber, Thomas ordnet dagegen das imperium dem sacerdotium unter. Die weltliche Rechtslehre hat dann Marsilius von Padua bis zur äußersten Folgerung staatlicher Omnipotenz gesteigert. Daß das Abendland die Führung der Weltkultur erhielt, verdankt es dem Christentum. So erklärt es sich auch, daß die Kulturgemeinschaft bestehen blieb, als die einzelnen Nationen sich selbständig entfalteten. Diese Entwicklung, die zur Bildung einer Reihe von Nationalstaaten führte, setzt schon im 13. Jahrh. ein. Besonders gelingt den französischen Königen eine feste Zentralisation, die schließlich zum absoluten Staate sich entwickelte. Auch in England führte die Entwicklung im 16. Jahrh. zur absoluten Monarchie. In der gleichen Richtung vollzog sich die Bildung des Staates in Spanien. —

In Deutschland ging die Entwicklung andere Wege, wenn auch das die Entwicklung beherrschende Prinzip das gleiche war. Hier konzentrierten sich die Territorialstaaten, die 1648 auch formell die volle Souveränität erhielten.

Die von Wilhelm von Occam in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. neubelebte epikureische Theorie, wonach der Staat mit seinem ganzen Rechtssystem auf einem Vertrage beruhe, ging in die neuere Philosophie über und erstreckte ihre Wirkung über das gesamte 18. Jahrhundert. Besonders waren es die englischen Philosophen Thomas Hobbes und John Locke, die den Staat als das Kunstwerk der in Not befindlichen, im Kampfe miteinander um Leben und Gut bangenden Menschen betrachteten. Während nun Hobbes diesen „Willen zur Macht" als Wurzel der Wünsche, den Nutzen als Maß des Rechts und dessen Leitung durch die Vernunft als Bedingung des Zusammenlebens der Menschen ansah und hierauf die künstliche Konstruktion des Absolutismus errichtete, gelangte Locke vom gleichen Ausgangspunkt zur Trennung und zum Gleichgewicht der drei Staatsgewalten, der legislativen, exekutiven und föderativen (Verwaltung nach innen und außen); diese beherrschte Montesquieus Schriften und wurde durch Rousseau zum „plebejischen Imperialismus", zum radikalen Demokratismus durchgeführt. — Dieser Wille zur Herrschaft, das Streben nach Macht, das Streben der menschlichen Natur, sich eine Zukunft der Ruhe und des Wohlbefindens durch rationelle Ausübung und Mehrung ihrer Macht vorzubereiten, ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen. Der Vertreter des indogermanischen oder arischen Rassenimperialismus ist Gobineau, der die Lehre von der Kulturmission der weißen, d. h. der arischen Rasse verkündet; dessen Gedanken hat E. Seillière in seiner Philosophie de l'impérialisme eingehend dargelegt. — Nach Seillière sind der plebejische Imperialismus Rousseaus, der proletarische Individualimperialismus Proudhons und der proletarische Klassenimperialismus von Karl Marx die Quellen der heutigen demokratischen Bewegung. — Seillière will den proletarischen Imperialismus „in die Wege einer gesunden Vernunft zurückführen", er will den „rationellen Imperialismus" vorbereiten, dem die Zukunft gehöre. — Die französische Revolution und die in ihrem Gefolge sich abspielenden Kriege haben überall das Gefühl des Nationalbewußtseins in einer vorher ungeahnten Weise geweckt. Und gerade der Imperialismus Napoleons I. hat durch seine Vergewaltigungen die Idee des Vaterlandes allenthalben wieder wachgerufen. Und so ist denn fast das ganze 19. Jahrhundert beherrscht vom Nationalitätsgedanken. Der Gedanke beruht darauf, daß die Völker, die sich aus Menschen zusammensetzen, welche unter den gleichen Gesetzen leben wollen, das absolute Recht haben, sich ihr Leben so einzurichten, wie sie es wollen und können. Das abgelaufene 19. Jahrhundert mit seiner demokratischen Tendenz war auch das Jahrhundert der Nationalität; die Ziele der Völker um die Wende zum 20. Jahrh. sind weitere; ihre überkommenen Grenzen, ihr nationaler Besitzstand erscheint ihnen zu eng, jedes Volk beansprucht für seinen Handel und seine Industrie neue Einflußsphären, jedes will neue Absatzgebiete und neue Handelsmöglichkeiten. Wir sahen und sehen, wie die Großmächte den Erdball unter sich aufteilten, und sehen das Bestreben, immer neue Gebiete sich zu sichern. Und diese imperialistische Politik, welche zur Nationalitätspolitik hinzugekommen ist und die Gegenwart beherrscht, ist gefährlicher als die letztgenannte.

2. Der deutsche Imperialismus. Seit dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrh. ist auch im Deutschen Reiche der Imperialismus stark in die Erscheinung getreten. Recht häufig ist die Meinung vertreten, daß Deutschland nicht mehr Agrarstaat, sondern Industriestaat, daß deshalb an Stelle von Volkswirtschaft Weltwirtschaft, an Stelle von Nationalismus nunmehr Imperialismus zu treten habe. Zur Stütze dieser Tendenz sucht man aus der Statistik der Berufsarten in Deutschland zu beweisen, daß das Reich überwiegend Industriestaat geworden sei. Nun sind aber in der letzten Berufszählung in den Sammelbegriff „Industrie" die verschiedenartigsten Dinge mit sehr weit auseinandergehenden Interessen nebeneinander gezählt. Die einzelnen Berufsgruppen enthalten Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe, die doch zum Teil einander direkt widerstrebende Interessen haben. Ferner hat man diejenigen Veredlungs- und Verarbeitungsgewerbe, die auf der Landwirtschaft sich aufbauen, gleichfalls schlankweg und vorbehaltlos dem Sammelbegriff „Industrie" zugewiesen. So charakterisiert sich das Schlagwort vom „überwiegenden Industriestaat" selbst als eine unerwiesene Übertreibung, wenn man die statistischen Gruppen und Begriffe auf ihre Wirksamkeit im praktischen Leben näher untersucht. Die deutsche Volkswirtschaft ist heute weder ein „Industriestaat" noch ein „Agrarstaat", sie ist ein mächtiges, feingegliedertes System von Berufen und Erwerbszweigen, die alle gegenseitig sich tragen und ergänzen. Daß Deutschland durch die allgemeine Weltdepression des Jahres 1908 weniger gelitten hat, verdanken wir, wie der Abgeordnete Trimborn in seiner am 6. März 1909 im preußischen Abgeordnetenhause gehaltenen Rede betonte, der auf dem Zolltarif und den Handelsverträgen aufgebauten Wirtschaftspolitik. Und die Folge dieser Wirtschaftspolitik war, daß die Landwirtschaft kaufkräftiger und der innere Markt für die Industrie offengehalten worden ist, daß die Industrie widerstandsfähiger geworden ist im Konkurrenzkampf um den Welthandel, um die Auslandsmärkte. Mit Recht erklärte Trimborn, daß unsere Volkswirtschaft die Wurzeln ihrer Kraft hauptsächlich im heimischen Markte haben

müsse, aus ihm ihre autochthone Stärke und in erster Linie die Kraft gewinnen müsse zum Wettkampf mit dem Auslande, namentlich in den Krisenjahren. — Diesen richtigen Erwägungen gegenüber sucht der Imperialismus die Welt als seinen Markt zu gewinnen. Der pangermanische Imperialismus erstrebt als Ziel ein pangermanisches Deutschland, das um seinen aus dem heutigen Deutschen Reiche bestehenden Kern eine Reihe anderer deutschsprachiger Staaten umfassen soll, nämlich Deutsch-Österreich, die deutsche Schweiz und Holland. Der Weg zu diesem Ziel soll durch ein pangermanisches Zollgebiet führen.

3. Der russische Imperialismus wendet sich nach der sibirischen Seite, wo noch unermeßliche Bodenschätze liegen; ihre Ausbeutung ermöglicht den Russen weite Zukunftsperspektiven, die auf einen Panslawismus (s. d. Art.) hinzielen.

4. Auch im amerikanischen Imperialismus ist die Rassenfrage mit der Interessenfrage verquickt. Die amerikanische Expansion begnügt sich keineswegs mit dem Ziele: Amerika den Amerikanern; sie ist wie die englische imperialistisch und bedeutet im tiefsten Grunde Anspruch auf Weltherrschaft. Die Mittel hierzu sind Stärkung der Kriegsmacht des Staates, Förderung der Handelsmarine, energische Schutzzollpolitik nach dem Grundsatz der Reziprozität, Einschränkung der Einwanderung. Ein großer Schritt vorwärts bedeutet für die nordamerikanische Union die energische Inangriffnahme des Panamakanals. Und bereits dringt der Yankee speziell in die deutschen Einflußgebiete Brasiliens ein, um dereinst das dortige Deutschtum aufzusaugen. Der amerikanische Imperialismus will sich durch die Macht des Geldes und das Schleudern von Waren den Weltmarkt erobern; in diesem Bestreben ist er wesentlich unterstützt durch den großen Reichtum an Kohlen, um seine Fabriken auf Jahrhunderte hinaus zu versorgen, durch den Reichtum an Getreide, um damit alle europäischen Märkte zu überschwemmen. Seine Trusts versuchen, alle Konkurrenten zu vernichten. — Dieser vom amerikanischen Imperialismus dem alten Europa drohenden Gefahr zu begegnen, sind schon viele Vorschläge gemacht worden; so sehen viele in der Schaffung der „Vereinigten Staaten von Europa" allein das Mittel, sich der drohenden Konkurrenz zu erwehren.

5. Der älteste und stärkste Imperialismus ist der britische. Das britische Reich ist zunächst eine politische Machtorganisation, als solche beruht es auf der Seeherrschaft der englischen Kriegsflotte. Es umfaßt ein Viertel der Erdoberfläche und nahezu ein Drittel der Menschheit. Aber die britische Weltmacht ist nicht nur eine politische Organisation, wie etwa das russische Reich, sondern beruht vor allem auch auf wirtschaftlicher Grundlage. Englands Weltstellung erwuchs zunächst aus einem kurzen, aber entscheidenden Kampfe mit Holland, sodann aus einem fast 200jährigen Kriege gegen Frankreich. Und die Siege Englands hatten auch wichtige wirtschaftliche Folgen. Im Verlaufe dieses Kampfes erwarben die Engländer ein ungeheures Kolonialreich, das sie monopolisierten. Manchestertum und Imperialismus sind die Gegensätze, in denen sich das politische und volkswirtschaftliche Denken des englischen Volkes im 19. Jahrh. bewegt. Dem Manchestertum gilt als Ziel des Lebens das möglichst große Glück, das ihm gleichbedeutend ist mit Reichtum. Mittel hierzu ist ihm die freie Konkurrenz, die Beseitigung aller politischen und ideellen Faktoren aus dem Wirtschaftsleben und damit dem menschlichen Leben überhaupt; der Staat hat sich jedweden Eingriffs in den Güterverkehr zu enthalten, es fordert also Freihandel, verlangt Loslösung der Kolonien von den Mutterländern, sobald die Kolonien es wünschen oder sobald sie den Mutterländern nicht rentieren. In der Kolonialpolitik hat aber England die strenge Manchesterlehre nur dort befolgt, wo sie den britischen Interessen angepaßt war; es verzichtete nicht ganz auf seine Kolonien, sondern gab ihnen parlamentarische Verfassungen. — Das Manchestertum ist heute in England dem nach außen gerichteten Imperialismus gewichen. Dieser neubritische Imperialismus unterscheidet sich von den früheren Weltherrschaftsbestrebungen Englands dadurch, daß er auf demokratischer Grundlage ruht. Er ist hierdurch ebenso scharf vom merkantilistischen Zeitalter geschieden wie von dem aristokratischen Parlamentarismus des 18. Jahrhunderts. Der Vater der imperialistischen Gedankenwelt ist Carlyle (1795/1881), der die Nation über den Einzelnen stellt; nach ihm beruht der nationale Zusammenhang nicht auf Berechnung von Gewinn und Verlust, sondern auf der Gemeinsamkeit der Sprache, Geschichte, Kulturideale, auf Gefühl und Willen. Die stärkere Nation habe nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, die schwächeren Völker teils zu beherrschen teils zu verdrängen. Die imperialistischen Gedanken wurden weiter ausgebaut von dem Schriftsteller und Staatsmann Disraeli und von dem englischen Staatsmann W. E. Forster, der die Vereinigung zwischen England und seinen zur Selbstregierung emporgestiegenen Siedlungskolonien als um so dauerhafter bezeichnete, wenn das Mutterland die Kolonien nicht mehr als Dependenzen behandle, sondern sie zur Teilnahme an einem mächtigen und gemeinsamen Reiche einlade. Entscheidend war auch der Umschwung an den englischen Universitäten. Hier sind es vor allem die Vorlesungen Seeleys über die „Ausdehnung Englands", die dann eine umfassende imperialistische Literatur erzeugte. Der neuere Imperialismus in England scheidet zwischen europäerfähigen Siedlungskolonien und tropischen oder subtropischen Herrschaftsgebieten und legt allen Nachdruck auf jene. England und seine drei großen Siedlungsgebiete Australien, Kanada, Südafrika und etwa noch

Westindien sind Glieder eines nationalen Ganzen, welches durch gemeinsame Sprache und Abstammung, gemeinsame Geschichte, Religion, Literatur und politische Institutionen zusammengehalten wird. Daneben treten die wirtschaftlichen Erwägungen: der beste Markt des Mutterlandes ist das von Engländern besiedelte Kolonialgebiet. Die Wahrnehmung dieser Interessen erfordert große militärische Machtmittel. Und am Ausgang des 19. Jahrh. hat das britische Reich seine Ländergier bewiesen: Birma, Belutschistan, Ägypten, der Sudan, Uganda, Rhodesia, die südafrikanischen Republiken wurden verschlungen. — Um vor allem seine Seeherrschaft zu behaupten, hat England seine „Norm der zwei Mächte" („Zwei-Mächte-Standard") aufgestellt, nach welcher die britische Flotte mindestens so stark sein müsse als die Flotten der beiden nächstfolgenden Seemächte zusammengenommen; und diese britische Seemacht will der Imperialismus durch Beiziehung der Kolonien auf breitere Grundlage stellen. Vor allem malt man diesen die von Deutschland drohende Gefahr vor. — Man lernt allmählich in England erkennen, daß das wirtschaftliche und soziale Element nicht genügt, um das Gesamtreich zusammenzuhalten; es muß die rechtliche Organisation hinzutreten, denn ohne rechtliche Organisation kann nichts Dauerhaftes an Staatsgebilden geschaffen werden. Aus allen Kämpfen für und wider die Pläne eines festen Fundamentes sind bisher drei Projekte zugunsten der rechtlichen Organisation hervorgegangen: 1) das Projekt des imperialen Bundesstaates; 2) das eines imperialen Zollvereins und 3) das eines Reichskriegsverbandes. Das Projekt des imperialen Bundesstaates will ein gemeinsames Reichsparlament, dem alle Einzelparlamente untergeordnet wären. Dieses Reichsparlament hätte die auswärtige Politik, Heer- und Flottenwesen, die Handelspolitik und das Verkehrswesen zu beherrschen. Indes scheiterten bis jetzt alle dahingehenden Versuche. Seit einigen Jahren aber tagen die Premierminister der Kolonien unter dem Vorsitz des Kolonialsekretärs in unregelmäßigen Zwischenräumen. Die Imperialisten sehen hierin den „Keim eines künftigen Bundesrates" des britischen Bundesstaates. Ein bedeutsames Machtelement des Imperialismus liegt darin, daß der heutige Engländer an die Kulturmission der englischen Nation glaubt, daß er glaubt, durch seine Herrschaft auch den Beherrschten und damit der Menschheit zu dienen. So gilt Lord Cromer, der Reorganisator Ägyptens, als glänzender Vertreter des kolonisatorischen Genius der britischen Rasse in neuerer Zeit.

Der neubritische Imperialismus stellte sich vor allem in Gegensatz zu Deutschland und Rußland. Der britisch-deutsche Gegensatz ist überwiegend wirtschaftlicher Natur, während der britisch-russische politisch-geographisch ist. Die Festsetzung Rußlands in Persien, Afghanistan, Tibet und Siam bedeutet für den englischen Imperialisten eine unerträgliche Bedrohung seines indischen Reiches. Um dieser Bedrohung wirksam begegnen zu können, fordern viele Imperialisten eine Landarmee nach deutschem Muster. Als die wirtschaftliche Grundlage des imperialistischen Aufschwungs im britischen Reiche betrachtet v. Schulze-Gävernitz (Britischer Imperialismus u. englischer Freihandel) die Tatsache, daß England aus dem Industriestaate allmählich in den Gläubigerstaat hineinwächst, veranlaßt durch den Aufschwung der Mineindustrie Afrikas. Diese ist aufs engste geknüpft an den Namen Cecil Rhodes (1853/1902), den Typus des neubritischen Imperialisten. Der Leitstern in Rhodes' Leben war der Imperialismus. Klein-England war ihm hoffnungslos, das „größere Britannien" dagegen gleichbedeutend mit der Zukunft der Menschheit. Sein Imperialismus war expansiv. Sein Ziel war: Ein Südafrika bis zum Tanganika, aber als Glied des britischen Reiches. Die Gewinnung des nach ihm benannten Gebietes Rhodesia ist sein Werk. Die wirtschaftliche Erschließung durch Bahnen ist in letzter Zeit rasch vorwärtsgeschritten. Die Bahn vom Kap zum Nil ist ein Triumph des britischen Imperialismus.

Seit J. Chamberlain zum Kolonialminister ernannt wurde (1895), wurden nunmehr Handelsverträge mit den Kolonien unter gegenseitiger Gewährung von Vorzugszöllen abgeschlossen. Und der innerste Beweggrund dieser „Finanzreform" ist nicht wirtschaftlicher, sondern politischer Natur. Die ständige Mahnung Chamberlains an seine Landsleute ist die, „imperialistisch" d. h. politisch zu denken. Sogar ausgesprochene Freihändler erklären aus nationalpolitischen Gründen Abweichung vom Freihandel für notwendig. Der Imperialist sieht voraus, daß sich der Schwerpunkt des britischen Reiches immer mehr nach den Kolonien verschiebe. Darum müsse schon jetzt der weitsichtige Patriot die kolonialen Interessen als die wichtigeren fordern. Ziel ist die Weltherrschaft der angelsächsischen Rasse und Kultur durch Besiedlung der nur politisch in Besitz genommenen Flächen, wie Kanada, Australien und Südafrika. Hierzu kommt die politische Organisation des Weltreiches. Aber Chamberlain sah richtig die Gefahren, die der politischen Organisation des Weltreiches drohen durch die Loslösungstendenzen in den Kolonien, und so erklärte er wiederholt, daß entweder das bestehende Band zwischen Mutterland und Kolonien verstärkt werden müsse oder gänzlich dahinschwinde. Die Freihandelspolitik müsse zur Auflösung führen, also müsse das Interesse der Kolonien am Markte des Mutterlandes das Bindemittel werden. Deshalb wollen die Imperialisten einmal die weiße Bevölkerung des britischen Reiches vermehren und die Kolonien wirtschaftlich-politisch stärken; diese sollen durch handelspolitische Begünstigung gewonnen werden, für Zwecke der Seemacht das Mutterland finanziell zu unterstützen. Vor allem

soll die Finanzkraft des Auslandes, in erster Linie Deutschlands, und damit die Grundlage seiner Seemacht durch Sperrung der britischen Märkte gehemmt werden. In erster Linie soll Deutschlands Wirtschaftsentwicklung auf diese Weise lahmgelegt werden. Die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien soll durch Gewährung von Vorzugszöllen beschleunigt werden, womit auch der politische Zusammenhang des Reiches befestigt würde. Zur Durchführung der imperialistischen Wirtschaftspolitik wurden Handelsverträge abgeschlossen zwischen England und den zu wenigen, großen Wirtschaftsgebieten zusammengeschlossenen Kolonien: Britisch-Nordamerika, Australien, Südafrika. Und bereits drohen dem englischen Freihandel recht große Gefahren, bereits sehen die imperialistischen Finanzreformer nur in einem dreifachen Zolltarif die handelspolitische Rettung: ein autonomer oder Maximaltarif, ein Vertragstarif für das zollbefreundete Ausland und ein Vorzugstarif für die britischen Kolonien.

6. Der Imperialismus hat in der Vielgestaltigkeit seiner Lebensäußerungen auch eine Reihe von Nebenströmungen im Gefolge, so den sog. „Jingoismus", d. h. die säbelrasselnde Überhebung und schmähende Gehässigkeit gegen andere Nationen. Zu nennen ist ferner der Protektionismus, der ebenfalls durch die staatliche Gewalt die Stellung des einzelnen Landes in der Welt wirtschaftlich zu beeinflussen sucht. Die Mittel des Imperialismus sind Territorialhoheit über auswärtige Gebiete, die des Protektionismus sind die der Zollgesetzgebung. Weitere Nebenströmungen sind der Militarismus und der Cäsarismus. Jener ist die Konsequenz aus dem Bestreben, ein weltumfassendes Herrschaftsgebiet zu schaffen und auf die Dauer aufrecht zu erhalten, was nur mit großer Land- und Seemacht möglich ist. Der Cäsarismus will alle militärischen Machtmittel in eine Hand legen und durch straffste Disziplin auch in nichtmilitärischen Dingen das Imperium dem Imperator unterordnen.

Literatur. Dove, Der Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgeschichte (1890); Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1900); Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre (1901/03); Cathrein, Moralphilosophie II (⁴1904); Bérard, L'Angleterre et Impérialisme (Par. 1901); E. Marcks, Die imperialistische Idee in der Gegenwart (1903); Peters, England u. die Engländer (1904); Hobson, Imperialism, a study (n. Ausg., Lond. 1905); v. Oppenheim, Engl. J. (1905); Heinrich XXXIII. Prinz Reuß j. L., Der brit. J. (Diss., Berl. 1905); Borgius, J. (1905); Reimer, Ein pangerman. Deutschland (1905); Dove, Die angelsächs. Riesenreiche. Eine wirtschafts-geographische Untersuchung. I. Das brit. Weltreich (1906); Seillière, La philosophie de l'impérialisme, 4 Bde: 1. Bd (Par. 1907), 2. u. 3. Bd übers. von Th. Schmidt (Berlin), 4. Bd übers. von Fr. v. Oppeln-Bronikowski (Berlin 1907); Saenger, Die wirtschaftl. Aussichten des brit. J. (1906); v. Schulze-Gävernitz, Brit. J. u. engl. Freihandel zu Beginn des 20. Jahrh. (1906); H. St. Chamberlain, Die Grundlagen des 19. Jahrh. (1909); T. Adam, Les Impérialismes et la morale des peuples (Par. 1908); Kretzer, J. u. Romantik (1908); Brodnitz, Für u. wider den brit. J., in den Jahrbüchern für Nationalökonom. u. Statistik, 3. Folge, 36. Bd (1908), S. 388 ff. [E. Baumgartner.]

Impfzwang s. Gesundheitspflege (Sp. 661, 664).

Indemnitätserteilung (nachträgliche Ausgabenbewilligung) s. Staatshaushalt und Steuerbewilligung.

Index (der verbotenen Bücher) s. Bekenntnisfreiheit (Bd I, Sp. 704).

Indien s. Großbritannien (Sp. 892 ff).

Indifferentismus s. Bekenntnisfreiheit (Bd I, Sp. 700).

Indigenat s. Staatsangehörigkeit.

Individualismus s. Liberalismus, Volkswirtschaftslehre.

Industrie s. Gewerbe, Gewerbefreiheit (Sp. 684 ff).

Innere Kolonisation s. Kolonisation, innere.

Innere Mission. Die Bezeichnung „innere Mission" bezieht sich auf das Wirken für Belebung des christlichen Gedankens innerhalb der christlichen Völker im Gegensatze zu der äußeren Mission als der Arbeit für Verbreitung des Christentums unter den Heiden. Der Ausdruck hat sich durch die geschichtliche Entwicklung vorwiegend im evangelischen Deutschland eingebürgert, hat aber an sich keine Beziehung zum Protestantismus als solchem, weil er nichts spezifisch Protestantisches darstellt. Der Name „innere Mission" scheint 1842 von Professor Lücke in Göttingen zuerst in dem heute gebräuchlichen Sinne angewendet worden zu sein. Zur allgemeinen Geltung wurde er aber durch Wichern gebracht. Jene Richtung des Protestantismus, welche man unter dem Sammelbegriff des „Pietismus" zusammenfaßt und als deren Hauptvertreter Francke (1663/1727) und Spener (1635/1705) wohl gelten dürften, hatte nicht allein die Notwendigkeit werktätiger Nächstenliebe in ganz anderer Weise wie Luther mit seiner Solafidestheorie betont, sondern auch durch zahlreiche Schöpfungen dem Geiste praktischen Christentums Ausdruck verliehen. Weiter hatte Urlsperger durch die 1780 nach dem Muster der englischen „Gesellschaft zur Förderung christlicher Erkenntnis" gegründete „Deutsche Christentums-Gesellschaft" die Anregung zu verschiedenen Einrichtungen wirksamer Fürsorgetätigkeit gegeben. Auch mit den Namen evangelischer Männer wie Spittler, Kießling, Pestalozzi, Zeller, Oberlin, Hauge, Hahn, Falk, Frhr von Kottwitz, Graf von der Recke-Vollmarstein, Howard, Chalmers u. a. in dem letzten Viertel des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrh. verknüpft sich die Erinnerung an mancherlei Charitasarbeiten. Aber erst Wicherns organisatorischem Talent war

es vorbehalten, den Ehrennamen eines „Vaters der innern Mission" zu erwerben, indem es ihm gelang, „die den verschiedenen Zwecken der innern Mission dienenden Vereine in eine organische Verbindung zu bringen", „zu einem lebendigen Ganzen zu gestalten", so daß daraus „eine Zeitströmung" werde, die zu „einem wirksamen Sauerteig im Volke" sich auswachsen soll.

Johann Hinrich Wichern wurde geboren am 21. April 1808 in Hamburg, hatte frühzeitig den Verlust seines Vaters zu beklagen und mußte in jungen Jahren bereits durch Erteilung von Privatunterricht zum Unterhalt der Familie beitragen. Seine Ausbildung fand er zuerst in einer Privatschule, dann durch den Besuch des akademischen Gymnasiums, worauf Freunde der Familie die Mittel zum höheren Studium beschafften, nachdem der junge Mann sich zum Studium der evangelischen Theologie entschlossen hatte. Während der Studienzeit an den Universitäten Göttingen und Berlin waren es besonders Lücke, Neander, Dr Julius und Schleiermacher sowie das Studium des Franckeschen Waisenhauses in Halle, die Armenbeschäftigungsanstalt des Frhr von Kottwitz in Berlin und die Kopffsche Erziehungsanstalt, ebenfalls in Berlin, welche Einfluß auf die Entwicklung des Studenten ausübten. Schon in den Universitätsjahren, mehr noch in den folgenden Jahren als Kandidat und „Oberhelfer" an der ersten deutschen, 1825 durch Oncken und Rautenberg gegründeten Sonntagsschule in Hamburg-St Georg, durch seine Arbeit in dem nach Neuyorker Mustern eingerichteten „Besuchsverein" bekam Wichern einen tiefen Einblick in das geistige, sittliche und materielle Elend des Volkes und besonders in die sittliche Verwilderung der Jugend. So entschloß er sich zur Gründung eines Rettungshauses für verwahrloste Knaben, zu welchem Zwecke ihm Syndikus Sieveking eine kleine, im Rauhwerk (Busch) gelegene Kate in Horn zur Verfügung stellte, welche Wichern im Jahre 1833 mit seiner Mutter und anfänglich 3, später 12 Knaben bezog. Es ist dies die Grundlage der heutigen großen Erziehungsanstalten des „Rauen Hauses" bei Hamburg, welche den Umfang eines Stadtteiles haben. Dieselben sind nach den Grundsätzen des sog. Familiensystems gegründet, welches je 10—16 Knaben unter einem Erzieher und einem Helfer zu einer Hausgenossenschaft vereinigt und das Prinzip vertritt: stetige, sorgfältige Überwachung und individuelle Pflege des einzelnen Zöglings im Geiste christlicher Zucht. Die Anstalten umfassen gegenwärtig eine Realschule unter dem Namen „Pensionat Paulinum", eine Volksschule unter dem Namen „Kinderanstalt", eine Landwirtschaftsschule mit der Bezeichnung „Ökonomieabteilung", eine Handwerksschule, genannt „Lehrlingsanstalt". Wichern widmete sich mit ganzer Seele den Kindern, welche zum Teil außerordentlich verkommen waren; er unterrichtete sie, arbeitete, sang, spielte und betete mit ihnen. Besonders aber infolge der Durchführung des Familienprinzips, und weil die Zahl der Zöglinge stetig zunahm, ergab sich bald das Bedürfnis nach Hilfe, und so kam es zur Einrichtung der sog. „Brüderschaft", der Heranziehung und Heranbildung opferwilliger Personen, welche, in Demut und Selbstverleugnung, Pünktlichkeit und Treue geschult, zuerst sich nur dem Erziehungswerk widmeten und darauf regsame Tätigkeit entfalten lernten auf den verschiedensten Gebieten der christlichen Liebeswerke. Die Gründung der ersten Brüderanstalt fällt in das Jahr 1834.

Wicherns klarer Blick und hilfsbereites Herz gaben den Fingerzeig, daß nicht allein das Erziehungswerk vielfach im argen liege, sondern in weiteren Kreisen auch noch vieles andere zur „Rettung des evangelischen Volkes aus seiner geistlichen und leiblichen Not durch die Verkündigung des Evangeliums und die brüderliche Handreichung der christlichen Liebe" zu geschehen habe. In einer zweifachen Richtung, glaubte er, müsse die Tätigkeit zur Abstellung der Mißstände sich entfalten, nach einer „diakonischen" und einer „evangelisatorischen" Richtung. Im Jahre 1844 veröffentlichte Wichern eine Schrift über die Notstände der evangelischen Kirche und gründete eine neue Zeitschrift unter dem Titel „Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause", welche gegenwärtig unter dem Titel „Die innere Mission im evangelischen Deutschland" noch besteht. Auf dem ersten deutschen evangelischen Kirchentage in Wittenberg 1849 regte Wichern dann den Gedanken der Schaffung eines Mittelpunktes für die sämtlichen Arbeiten der christlichen Liebestätigkeit in einem „Zentralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche" an. Die Gründung des Zentralausschusses erfolgte 1849 nach Überwindung mancher Schwierigkeiten. Das Programm für die Tätigkeit dieser Zentralstelle ist genauer dargelegt in der berühmt gewordenen „Denkschrift an die deutsche Nation" vom April 1849.

Wichern blieb lange Jahre hindurch die Seele des Zentralausschusses und hatte auf den Kongressen für innere Mission, die bis 1872 mit den evangelischen Kirchentagen verbunden blieben, eine führende Rolle. Sein Wahlspruch lautete: „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat." Vom Jahre 1850 ab ließ er sich, um möglichst viel Zeit für die Tätigkeit in weiteren Kreisen zu erübrigen, in seiner Stellung als Direktor des Rauhen Hauses durch Inspektor Rhiem vertreten. Im Jahre 1857 faßte König Friedrich Wilhelm IV., der Wichern außerordentlich hoch schätzte, den Entschluß, die Wirksamkeit des hervorragenden Organisators durch Verbindung mit einer staatlichen Stellung noch größer zu gestalten, berief daher Wichern in den preußischen Oberkirchenrat und ernannte ihn zugleich zum vortragenden Rat mit dem Dezernat für Gefängnis- und Armenwesen in dem Ministerium des Innern. Wichern nahm die Stelle an in der Hoffnung, nunmehr eine Gefängnisreform durchsetzen zu können, und

zwar besonders durch Übertragung der Gefangenenaufsicht an die nach seinen Grundsätzen ausgebildete Brüderschaft. Bei diesem Gedanken hatte er aber nicht hinlänglich die Schwierigkeiten geschätzt, die einer so trefflichen Idee durch die staatliche Bureaukratie entgegengesetzt würden — sein Plan scheiterte an dem Widerstand der staatlichen Beamten. Dagegen hatte er in den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 die Genugtuung, die von ihm eingerichtete Felddiakonie zur Verpflegung der Kranken und Verwundeten ausgezeichnete Dienste dem Vaterlande leisten zu sehen. Mit dem Jahre 1870 war jedoch seine Hauptkraft gebrochen, dazu kamen Todesfälle in der Familie, die sein Gemütsleben aufs tiefste erschütterten, ebenso Enttäuschungen durch Schwierigkeiten in seiner amtlichen Stellung infolge veränderter Kirchenpolitik, und so entschloß er sich, seinen Abschied aus seinen staatlichen Ämtern zu nehmen. Die ihm noch gebliebene Arbeitskraft widmete er nun wieder ungeteilt dem Rauhen Hause, dessen eigentliche Leitung er 1873 seinem Sohne Johannes übertrug. Am 7. April 1881 starb der ausgezeichnete Mann, nachdem er in den letzten sieben Jahren durch schwere körperliche Leiden heimgesucht worden war. Seine „Gesammelten Schriften", welche in der Agentur des Rauhen Hauses in den Jahren 1901 bis 1908 in 6 Bänden erschienen sind, bieten über die Fragen 1) der Fürsorgeerziehung und Verbrechensvorbeugung in Rettungshäusern, 2) Organisation der Gefängnisse, 3) Fürsorge für entlassene Gefangene und Rückfallverhütung, 4) die Ausbildung berufsmäßiger Charitashelfer, 5) zusammenfassende Organisation der gesamten Werke zur Bekämpfung der modernen Notstände ein reiches und interessantes Material.

Der Begriff der „innern Mission" hat verschiedene Fassungen im Laufe der Zeit erlebt. Der zugrunde liegende Gedanke des Zentralausschusses wird wohl dahin zu fixieren sein, daß nicht einzelne, zufällige Wohltätigkeitsakte und die den Geistlichen berufsmäßig vorgezeichnete Seelsorgetätigkeit im engeren Sinne des Wortes für die Belebung christlicher Gesinnung und die Betätigung liebender Fürsorge allein ausreichen, sondern daß es im Anschluß an die organisierten christlichen Religionsgemeinschaften zielbewußt und zweckmäßig eingerichteter Veranstaltungen auf allen Gebieten und gegenüber allen Schäden, welche sich im heutigen Volksleben zeigen, bedarf durch Anwendung des alten christlichen Prinzips der wohlwollenden Liebe auf die Probleme der Gegenwart in systematisch gestalteter Form unter allseitiger Mitwirkung von Geistlichen und Laien. Wollen wir versuchen, einen Briff der „innern Mission" zu gewinnen, so könnte man sagen, die innere Mission sei der systematische Versuch, durch freiwillige, innerkirchliche Tätigkeit die entchristlichten Volkskreise mittels Verkündigung des Wortes Gottes in Verbindung mit der Ausübung werktätiger Nächstenliebe der Kirche zurückzugewinnen. Der Begriff knüpft an denjenigen einer Religionsgemeinschaft als einer „sichtbaren, rechtlich verfaßten und organisierten Kirche" im Gegensatze zu der „unsichtbaren geistlichen Gemeinde Christi" an und stellt die Ausübung der Liebestätigkeit als eine Gehilfin der ordentlichen Seelsorge dar. Es ist die innere Mission von der berufsmäßig vorgezeichneten Amtstätigkeit der Geistlichen ebenso zu unterscheiden wie von der Liebestätigkeit anderer Religionsgesellschaften, der äußeren Mission an den Nichtchristen, der sozialen Fürsorgetätigkeit des Staates oder der Gesellschaft im allgemeinen und dem ganzen Gebiete der humanitären Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege. Die innere Mission will sich ausschließlich mit den eigenen Konfessionsgenossen befassen, die dem kirchlichen Leben entfremdet sind und „nicht durch die gewöhnliche Seelsorgetätigkeit erreicht werden können". So bezeichnet Wichern die innere Mission als „die gesamte Arbeit der aus dem Glauben an Christus geborenen Liebe, welche diejenigen Massen in der Christenheit (evangelischen Bekenntnisses) innerlich und äußerlich erneuern will, die der Macht und Herrschaft des aus der Sünde direkt oder indirekt entspringenden mannigfachen äußeren und innern Verderbens anheimgefallen sind, ohne daß sie, so wie es zu ihrer christlichen Erneuerung nötig wäre, von den jedesmaligen geordneten christlichen Ämtern erreicht werden". Wurster bestimmt den Begriff in folgender Weise: „Innere Mission ist eine kirchliche Reformbewegung der letzten hundert Jahre, sofern sie die planmäßigen Bestrebungen lebendiger evangelisch-kirchlicher Kräfte darstellt, den in letzter Linie sittlich-religiösen Notständen der Gesellschaft und des Gemeindelebens im evangelischen Volke, zu deren Linderung und Beseitigung die berufenen Faktoren: Familie, Kirche, Staat, nicht ausreichen, auf dem Wege freier Vereinigung entgegenzuwirken, mit dem ausdrücklichen Zwecke, die von ihr Gewonnenen zur Kirche zurückzuführen und durch ihr Wirken im ganzen die vorhandene Kirche zu einer wahren Volkskirche auszugestalten", während Schäfer sagt: „Die innere Mission ist diejenige kirchliche Reformbewegung des 19. Jahrh., welche den innern Zustand der Kirche dadurch zu verbessern unternimmt, daß sie sowohl die freie Verkündigung des Evangeliums als auch die Werke der Barmherzigkeit dem Leben der Kirche gliedlich und dauernd einfügen und in ihr wirksam machen will."

Zur Durchführung der eigentlichen Ziele der innern Mission gibt es bestimmte Berufsarbeiter, welche, im Solde der gemeinsamen Sache stehend, ihre ganze Lebenstätigkeit derselben widmen, und Freunde der guten Sache, welche neben ihrem bürgerlichen Lebensberufe sich der Förderung von Liebeswerken zur Verfügung stellen. Der Zentralausschuß stellt sich folgende drei Aufgaben: 1) Förderung der bereits vorhandenen Anstalten der innern Mission, indem er ihnen Rat und Hilfe gewährt und seine Vermittlung anbietet zur Herstellung einer organischen Verbindung unter ihnen; 2) Anregung zur Gründung neuer Anstalten der innern Mission; 3) Schaffung selbständiger Unternehmungen, und zwar vorzugsweise solcher, die sich auf das gesamte Arbeitsfeld der deutschen innern Mission beziehen. Die berufsmäßigen Mitarbeiter zerfallen in drei Klassen: 1) theologische Berufsarbeiter („Vereinsgeistliche" genannt. a) Geistliche an Anstalten [Bildungsanstalten, Rettungshäusern usw.], b) Geistliche zur Förderung einzelner Arbeitszweige [Gefängniswesen, Bibelgesellschaften usw.], c) Geistliche zur Leitung der Stadtmission, d) Geistliche zur Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzial- und Landesvereine, e) Kandidaten zur Assistenz der unter a—d aufgeführten Geistlichen), 2) Diakonen oder Brüder, 3) Diakonissen. Die Brüder werden ausgebildet teils für das Erziehungswesen teils zur Krankenpflege, und zwar werden angenommen junge Leute von 19—30 Jahren, welche „entschieden christliche Gesinnung, technische Befähigung und pädagogische Tüchtigkeit" besitzen, unverheiratet und unverlobt sind, militärfrei und gesund an Leib und Seele. Nach der Ausbildung steht ihnen erst die Eingehung einer Ehe frei. Die größten Brüderanstalten sind gegenwärtig in Hamburg, Duisburg und im Johannesstift in Berlin. Die Diakonissenhäuser werden in drei Gruppen geteilt: 1) den sog. Kaiserswerther Verband, 2) diejenigen, welche eines Kartells mit andern Mutterhäusern entbehren, 3) die Mutterhäuser für Kleinkinderpflegerinnen. Die Werke der innern Mission umfassen nach Bestand, Ziel und Arbeitsmethode (vgl. dazu Wurster): 1) Kampf gegen vorwiegend physische Notstände (Pflege der Gebrechlichen und Kranken), 2) Kampf gegen vorwiegend soziale Notstände (Linderung durch Einzelfürsorge und Anbahnung neuer sozialer Verhältnisse), 3) Kampf gegen vorwiegend sittliche Notstände (Bewahrung der sittlich Gefährdeten, Rettung der Verlorenen, Bewahrungsarbeit gegenüber Volkslastern), 4) Kampf gegen vorwiegend religiös-kirchliche Notstände (Ausdehnung der Wortverkündigung auf Gebiete, welche von den geordneten kirchlichen Ämtern nicht erreicht werden, und Pflege der christlichen Volksbildung, christliche Gemeinschaftspflege).

Wenn wir die Vorlesungsverzeichnisse der evangelisch-theologischen Fakultäten der deutschen Universitäten durchsehen, so finden wir, daß gegenwärtig zahlreiche Spezialvorlesungen über innere Mission jährlich gehalten werden. Seit dem Jahre 1886 finden auch jedes Jahr besondere Kurse für die verschiedenen Berufskreise statt, um deren Angehörige in kürzerer Zeit sowohl über die Gesamtziele, wie auch über einen Kreis besonders wichtiger Gebiete der innern Mission aufzuklären. Von großer Wichtigkeit sind auch die jährlich stattfindenden Konferenzen der Arbeiter jedes einzelnen Arbeitsgebietes. Außer einer umfangreichen Spezialliteratur findet sich auch in jedem neueren System der evangelischen Pastoraltheologie ein Abschnitt über innere Mission. Als eine Zentralstelle für einen Volksverein für das evangelische Deutschland kann man die 1908 gegründete „Wichernvereinigung zur Förderung christlichen Volkslebens" betrachten.

Literatur. Oldenberg, J. H. Wichern, Leben u. Wirken (1882/87); Krummacher, J. H. Wichern, ein Lebensbild aus der Gegenwart (1882); Ges. Schriften J. H. Wicherns (1901 ff); Diakonik v. Schäfer in Zöcklers Handbuch der theol. Wissenschaften; Schäfer, Leitfaden der i. M., zunächst für den Berufsunterricht in Diakonen- u. Diakonissenanstalten (mit ausgedehnten Literaturangaben über die einzelnen Zweige der Tätigkeit der i. M.) (1907); die Art. „Wichern" in Herzogs Realenzyklopädie, im evang. Volkslexikon, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte; Wurster u. Hennig, Was jedermann heute von der i. M. wissen muß (1902); Jesu Taten in unsern Tagen (1905); Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit (1905); Bericht des Zentralausschusses „Fünfzig Jahre i. M." (1898); die Art. in der „Charitas", Jahrg. 1901, S. 196, 217, 250, 264; Jahrg. 1902, S. 84, 115, 131, 170; Jahrg. 1903, S. 81; Jahrg. 1908, S. 203, 226; Hennig, J. H. Wicherns Lebenswerk in seiner Bedeutung für das deutsche Volk (1908); Wurster, Die Lehre von der i. M. (1895); Bausteine zum Aufbau des evang. Gemeindelebens (1908 ff); Jentsch, Wege u. Ziele der i. M. (1902).

[Faßbender.]

Innung (Zunft). [Begriff; historische Entwicklung; heutiger Rechtsstand und Aufgaben der Innung.]

1. Begriff. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Innungen der älteren Zeit — das waren privilegierte Vereine („Einnungen") der Gewerbetreibenden zur Förderung ihrer Standesinteressen sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch privatwirtschaftlicher Hinsicht (Zünfte, Gilden) —, Innungen nach Einführung der Gewerbefreiheit, als dieselben nur Korporationen gleicher oder verwandter Gewerbe ohne jedweden Zwangscharakter und ohne Privilegien bildeten, und endlich Innungen der neueren Zeit seit dem Gesetze vom Jahre 1881 bzw. 1897. Diese letzteren sind öffentlich-rechtliche Korporationen von Kleingewerbetreibenden zum Zwecke der Förderung der Standesinteressen, mit gewissen beschränkten Vorrechten ausgerüstet und mit der besondern Aufgabe betraut, diejenigen gewerblichen Verhältnisse zu regeln, welche nicht direkt der staatlichen Reglung oder Überwachung zufallen.

2. Die geschichtliche Entwicklung der Innungen greift auf die vorchristliche Zeitrechnung zurück. Bereits im alten Athen sind um 1200 v. Chr. in der Solonischen Gesetzgebung Verbindungen der Gewerbetreibenden vorgesehen. Es werden ihnen dort bestimmte Rechte und Privilegien sowie auch eine gewisse Autonomie

überhaupt eingeräumt, wodurch ihre Entwicklung sehr günstig beeinflußt wurde. Ebenso fanden sich im alten Rom angeblich schon unter Numa Pompilius ähnliche (acht) gewerbliche Vereinigungen. Hier erlangten sie jedoch im Gegensatze zu Athen zunächst überhaupt keine Vorrechte. Erst das Zwölftafelgesetz gewährte ihnen die Rechte einer juristischen Person und gab ihnen eine autonome Stellung. Unter den Kaisern erhielten sie infolge der ihnen zumeist obliegenden Aufgabe, den Plebs rechtzeitig und reichlich mit Nahrungsmitteln zu versehen, um ihn für den Kaiser günstig zu stimmen, manche besondere Privilegien. Diese Vereinigungen der Gewerbetreibenden sowohl in Athen als in Rom hatten einen mehr genossenschaftlichen Charakter, jedoch nicht im heutigen Sinne, sondern mehr im Sinne von Verbrüderungen, wenn auch oft mit Zwangscharakter, wie die Fleischer im alten Rom. Neben der Verfolgung gewerblicher Zwecke in beschränktem Umfange dienten sie vornehmlich zum gegenseitigen Schutz, zur Begehung von Totenfeiern und religiösen Festen und Spielen usw. Auch teilten sie sich, wenigstens im alten Rom, nach der Art ihrer besondern Aufgabe in Genossenschaften, welche für die Deckung der öffentlichen Bedürfnisse zu sorgen hatten, daher eine gewisse beamtete Stellung einnahmen, und in solche, denen mehr die Befriedigung der Privatbedürfnisse oblag.

Inwieweit diese alten Vereinigungen für die mittelalterlichen Verhältnisse, speziell in Deutschland, vorbildlich geworden sind, läßt sich kaum noch feststellen; die Vermutung spricht aber dafür, daß zum Teil wenigstens bestimmte Einrichtungen nach hier übernommen worden sind, so z. B. von den Fleischern. Ihre Institutionen und Satzungen haben nicht zu verkennende Ähnlichkeiten mit manchen heutigen Verhältnissen und Vorschriften betreffs der Innungen, so die gesetzliche Umschreibung der Rechte und Pflichten, Koalitionsverbote usw. Was sie aber wesentlich von jenen unterscheidet, ist der Umstand, daß die Politik der römischen Kaiser, auch der christlichen, fast ausnahmslos dahin ging, alle Mitglieder der Genossenschaften auf der gleichen sozialen Stufe festzuhalten, indem sie durch Verordnungen aller Art, wie Erblichkeit der Mitgliedschaft usw., ein Emporsteigen der Mitglieder dieser Korporationen in andere Berufe und Stände zu hindern suchten und so nach und nach ein gewerbliches Kastenwesen herausbildeten. — Damit schneidet die Fortentwicklung dieser genossenschaftlichen Vereinigungen ab.

Von weitaus größerer Wichtigkeit für die heutigen Verhältnisse ist die Entwicklung des Innungswesens in Deutschland. Hier vollzog sich die Entstehung der Innungen und ihre Ausbildung auf ganz anderer Grundlage als in Rom. Während sie dort vielfach als Zwangskorporationen vom Staate gebildet waren, fand hier eine völlig freie Entwicklung der Innungen (Zünfte) statt. — Sie fällt hauptsächlich mit der Städtebildung zusammen; indessen liegen ihre Keime weiter zurück, und zwar in der ländlichen Siedelung. In den grundherrschaftlichen Einzelbetrieben entwickelte sich das Handwerk, und es ist eine Tatsache, daß die meisten Handwerker im frühen Mittelalter Hörige gewesen sind. Die Grundherrschaft verlieh den Handwerkern das Handwerk als Amt mit bestimmten Rechten und Pflichten, oft in Form von Handwerkerlehen und Zinslehen, und vereinigte demgemäß die verschiedenen Hofhandwerker zu bestimmten Gruppen unter der Aufsicht der einzelnen Hofämter, z. B. die Fleischer und Bäcker unter der des Truchseß, die Schneider und Schuster unter der des Kämmerers usw. Indem sie jene sodann gleichzeitig über das Hausgesinde erhob und zu den niedern Ministerialen zählte, legte sie die Keime zu einer Sonderstellung dieser Berufe. — Auf den späteren Fronhöfen fand schon ein Zusammenschluß der Handwerker in societates statt. — Der grundherrliche Einfluß auf das Handwerk und seine spätere Organisation ist zweifellos ein ganz gewaltiger gewesen. Eine eigene Organisation, ein korporativer Zusammenschluß dieser Landhandwerker untereinander ist jedoch nach Sprengung der Grundherrschaft, wie Inama-Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgesch. 2. Tl, S. 9) nachweist, „im allgemeinen nicht erkennbar, sofern nicht alte grundherrliche Beziehungen noch aufrecht geblieben sind". „Aber zweierlei Bestrebungen machen sich doch auch hier im Laufe der Zeit geltend: der Anschluß an die städtische Innung einerseits und die obrigkeitliche Verbindung aller Handwerker eines Gerichtes zu einem einheitlichen Verbande."

Bei der Städtegründung sind die ländlichen Korporationen der Handwerker, soweit solche schon bestanden, von nicht zu verkennendem Einflusse auf die Bildung von Korporationen derjenigen Handwerker und Gewerbetreibenden gewesen, welche sich in den Städten niedergelassen hatten. Während aber mit der Auflösung der großen grundherrschaftlichen Eigenbetriebe die weitere Entwicklung des Handwerks auf dem Lande an Boden verlor, trat in den neugebildeten Städten die gegenteilige Erscheinung zutage: die Handwerker und Gewerbetreibenden schlossen sich zu Korporationen, zunächst wohl nur zu kirchlichen Bruderschaften zusammen. Unter ihnen bestand aber ein wesentlicher Gegensatz, der darin seine Ursache hatte, daß ein Teil der Handwerker noch hofhörig und deshalb noch lange dem Fronhofe zinspflichtig war. Diese wurden von den freien Handwerkern außerordentlich geringschätzig behandelt, und ihre Aufnahme in die Korporation wurde sehr erschwert. Allzulange hat dieses Verhältnis jedoch nicht bestanden, denn die Stadt erstrebte reinliche Scheidung zwischen Grundherrschaft und städtischem Wesen, und öfters übernahm die Innung die abzutragenden Lasten als die ihrigen. Die dieserhalb stattgehabten Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Grundherrschaft können mit dem Ende des 14. Jahrh. als abgeschlossen betrachtet werden. Bis dahin aber darf man wohl zweifelsohne das Nebeneinanderbestehen von ländlichen wie städtischen Korporationen der Handwerker annehmen, wenngleich erstere nach und nach ohne Bedeutung wurden. Ihre Verfassung bleibt ebenso rudimentär wie die grundherrliche Verfassung der Gewerbe in den Städten. Dort, wo die Grundherren gleichzeitig Stadtherren waren, ist ihr Einfluß auf die Gewerbeverfassung im Gegensatze zu den Städten, wo dies nicht der Fall, unverkennbar. Sie nahmen hier nach Inama-Sternegg ebenso wie auf dem Lande für sich das Recht in Anspruch, die Handwerke als Ämter bezw. Lehen zu behandeln und Zunftrechte zu verleihen. Auch der Inhalt der Zunftstatuten wird von ihnen bestimmt. Jedoch scheinen diese Vorrechte der Stadtherren nicht von langer Dauer gewesen zu sein; sie scheiterten an dem Widerspruche der städtischen Bevölkerung, der eine gewisse Gewerbefreiheit als Grundlage der Lebensbedingung galt. Die Stadtherren mußten daher hierin zwar nachgeben, wußten aber viele Rechte für sich zu reservieren, wie Marktrecht, Mühlenrecht usw. Im 13. Jahrh. war das Gewerberecht aber zumeist schon an die Städte übergegangen, und das Stadtrecht trat an die Stelle des Hofrechts; damit verloren die Stadtherren die Einwirkung auf die Verfassung der Zünfte. Diese entwickelten sich dort, wo die Grundherrschaft ohne Einfluß war, auf völlig freier Grundlage. Die gesamte Ausgestaltung des mit der Zunft sich entwickelnden Gewerberechts ist hier auf dem ureigenen Boden städtischen Lebens entsprungen. — Die kirchlichen Bruderschaften sowie die Gilden bildeten hier den Boden für die Entwicklung der Zünfte. Neben den kirchlichen Zwecken richten sich ihre Ziele auf Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und damit naturnotwendig auf Anerkennung ihrer Institutionen usw. durch die öffentliche Gewalt. Deren Zustimmung wird ihnen auch nicht versagt, und die von ihnen selbst entworfenen Normen werden gebilligt. An der Schwelle der großen Bewegung, welche die mittelalterliche Gewerbeverfassung entwickelt hat, steht überall das Recht der Handwerker, Innungen zu bilden. Jedoch bestand kein gemeines Recht der Innungen; auch war mit dem Begriff der Innung als öffentliches Recht nicht immer der gleiche Inhalt von Befugnissen verstanden. Als Hauptziel aller Innungen kann man aber das Bestreben annehmen, die Selbständigkeit ihrer genossenschaftlichen Existenz zu sichern, ihre Vorsteher selbst zu wählen, die innern Streitigkeiten selbst zu schlichten und die Innung zu einer Schutzgemeinschaft sowie zu einer Einrichtung der gemeinschaftlichen Förderung ihrer Standesinteressen zu machen. Die materiellen Ziele waren Zunftzwang, Emanzipation von den besondern Lasten der gutsherrlichen Gewalt und Erlangung besonderer Privilegien, durch welche ihr wirtschaftliches Interesse gefördert wurde.

Die Entwicklung der Zünfte ist aber selbst nach Ausmerzung der grundherrlichen Gewalt in den einzelnen Städten noch in ganz verschiedenem Maße vor sich gegangen, je nachdem der Stadtrat in Händen der Patrizier oder der Handwerker und Gewerbetreibenden lag. Wo ersteres der Fall war, setzte bereits im 12. Jahrh. eine zielbewußte Gewerbepolitik ein, und dort trat der Stadtrat schon frühzeitig in die Rechte der ehemaligen Stadtherren ein. Dort versucht derselbe auch die Autonomie der Zünfte zu regeln; er macht die Bildung von Innungen nicht bloß von seiner Zustimmung abhängig, sondern bestimmt auch den Inhalt des Statuts und greift ferner in die gesamte Tätigkeit der Innungen ein. Er bestellt diesen städtische Aufsichtsorgane, kontrolliert die Zünfte bei ihren Morgensprachen, behält sich öfters das Recht vor, Freimeister namentlich im Nahrungsmittelgewerbe zu bestellen, wo er überhaupt der Autonomie der Handwerker nur geringen Spielraum läßt; er übt ferner Kontrolle über die Qualität und den Preis der Waren zum Schutze der Konsumenten (durch Stempelung und Siegelung derselben und Taxen) und sucht zu verhindern, daß die Zunft dazu mißbraucht wird, die wirtschaftliche Selbständigkeit des einzelnen Genossen zu vernichten oder den Markt auszubeuten. Deshalb erfolgten oftmals Verbote der „Einung", d. h. solcher Vereinbarungen unter den Zunftmeistern, durch welche Produktion und Absatz über die statutarischen Zwecke hinaus im Interesse einzelner weniger geregelt werden sollten. Auch will der Stadtrat nicht die Autonomie der Stadt durch die Zunftautonomie überwuchern lassen; die Stadtgewalt soll nicht durch die Zunftgewalt beseitigt oder geschwächt werden, mit einem Worte, er steckte — wenn auch oft in seinem eigenen (Patrizier-) Interesse — den Zünften gewisse Grenzen, welche nach der einen Seite die Produktion und die Existenz der Produzenten, auf der andern Seite die Sicherheit der Konsumenten gegen Übervorteilung usw. gewährleisten, gleichzeitig ihm selbst aber alle Machtvollkommenheit sichern sollten.

Ganz anders gestaltete sich dagegen die Entwicklung der Zünfte und ihre Politik in denjenigen Städten, in denen das Stadtregiment bei den Handwerkern selbst lag. Hier treiben die Zünfte von vornherein Politik und sind in erster Linie politische Korporationen. Das ganze öffentliche Leben der Stadt wird dort der Zunft angegliedert, die nicht gewerbetreibende Bevölkerung sogar in Verbänden mit zunftartigem Charakter zusammengeschlossen und alles den Zunftinteressen untergeordnet. Hier wird auch zusehends die Selbständigkeit der Zünfte größer: sie bestimmen selbständig über die gesamten Verhältnisse sowohl innerhalb als außerhalb der Zunft, über Eintrittsgelder,

Zulassung zur Zunft, technische Produktionsweise, Rechtsprechung und Schlichtung von Streitigkeiten usw. Auch werden mit auswärtigen Zünften Verträge zur gegenseitigen Interessenvertretung abgeschlossen; es wird über die Abgrenzung der Zünfte gegeneinander Bestimmung getroffen und ihre Autonomie in vieler Hinsicht von ihnen selbst bestimmt.

Vielfach ist das Zunftregiment aber auf Hindernisse gestoßen und hat sich nicht gehalten; so namentlich dort, wo die Territorialgewalt der Landesherren erstarkte, was vielfach schon sehr früh der Fall war, z. B. in Österreich, Schlesien, Sachsen, Preußen usw. schon im 14. Jahrh. Dort nahm die Entwicklung eine völlig veränderte Gestalt an. Die Landesherrschaft nimmt dort die Ordnung der gewerblichen Angelegenheiten selbst in die Hand und beginnt eine territoriale Gewerbepolitik zu inaugurieren. Hier ergeben sich bald bestimmte Grundsätze für die Gestaltung allgemeiner Gewerbeverbände und einer gewissen allgemeinen in ihren Grundzügen ähnelnden Gewerbepolitik. Städtische und ländliche Handwerker werden in Bezug auf Gewerbebefugnis und Preisbildung prinzipiell nicht mehr unterschieden (Ansätze zu dieser Politik finden sich bereits in den älteren bayrischen Landfrieden von 1244; vgl. Inama-Sternegg a. a. O. 2. Tl, S. 12 A.). — Jedenfalls bietet die Entwicklung des Innungswesens in Deutschland ein von Stadt zu Stadt und von Ort zu Ort fast ganz verschiedenes buntes Bild, dessen Erforschung heute noch nicht beendet ist. (Die Weiterentwicklung der Zünfte und ihrer Politik vom 14. Jahrh. bis zur Gewerbefreiheit von 1869 und dem Gesetz von 1881 und 1897 s. im Art. Handwerk; über das innere Leben der Zünfte Inama-Sternegg a. a. O. 2. Tl, S. 36 ff, 67 ff). — Der Ursprung der Zünfte fällt in Deutschland an die Wende des 11. und 12. Jahrh., in Frankreich dagegen erst in das 12. Jahrh.; hier blieben aber Zunft und Bruderschaft gesondert; zuweilen bildeten mehrere Genossenschaften nur eine Konfraternität; umgekehrt waren oft auch Mitglieder derselben Innung auf verschiedene Bruderschaften verteilt. Die Bruderschaften sind hier also nicht in gleichem Maße die Träger der Zunftidee gewesen wie in Deutschland. Ein Zunftzwang hat dort anscheinend nur zum Teil bestanden, in Italien überhaupt nicht.

Hier sei noch kurz auf die verschiedenen Entwicklungsperioden der alten Zünfte bzw. Innungen hingewiesen. Die Frage, ob man die Ansätze der Zünfte in Deutschland in den Handwerksämtern der Grundherrschaft suchen soll, möchte ich dahingestellt sein lassen. Die eigentliche (erste) Periode setzt mit der Gründung der Städte ein und fällt mit ihrer weiteren Entwicklung zusammen, sie reicht bis etwa zum Jahre 1300. In der folgenden Periode, der Blütezeit, von 1300 bis etwa 1550, kommen die Zünfte zur vollen Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Stärke und ihres politischen Einflusses. Um die Mitte des 16. Jahrh. aber hebt eine neue Periode, die des Verfalls, bereits an. Dieser beginnt mit der Abgeschlossenheit der Zünfte und dem Eindringen des kapitalistischen Verlagssystems, er wird gefördert durch die wirtschaftliche Ungunst des 16. Jahrh., den 30jährigen Krieg und die Zulassung neuer Betriebssysteme (Aufhebung des Edikts von Nantes, Zulassung französischer Emigranten), er verschärft sich durch die Generalprivilegien Friedrich Wilhelms I. von 1734 bis 1737. Unter Einwirkung der französischen Revolution endlich werden die Zünfte als öffentliche, rechtliche Korporationen durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 ganz aufgehoben. Die Zeit von 1810 bis 1869 (Einführung der vollen Gewerbefreiheit) ist dann nur noch ein Vegetieren rudimentärer Reste der einst so mächtigen und für ihre Zeit segensreichen Organisation. Aber niemals sind die Innungen vollständig verschwunden; der Zunftgedanke, die Notwendigkeit einer Organisation des Handwerks, hat sich stets erhalten und weitergeerbt und immer wieder an der alten Form angeknüpft. Die neuere Gesetzgebung Ende des 19. Jahrh. fand daher noch viele Handwerkerkorporationen, allerdings ohne rechtliche Grundlage, vor, auf denen sie ansetzen konnte; diese bilden zum Teil die Grundlage, auf der nach 1881 neue Innungen entstanden sind.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der darauf beruhenden Gewerbeordnung des Jahres 1869, womit der Sieg des Individualismus entschieden war, wurden die Innungen jeglicher besondern Rechte entkleidet und nur noch als gewerbliche Vereine mit bestimmten fakultativen Aufgaben angesehen. Infolge dieser Beschränkung ihrer Rechte war eine gedeihliche Entwicklung des Innungswesens überhaupt ausgeschlossen und die Organisation des Kleingewerbes mehr denn je in Frage gestellt. — Eine heftige Agitation des Handwerks und die bei der Reichsregierung allmählich zum Durchbruch gekommene Anschauung, daß die vorliegenden Gesetzesbestimmungen unzureichend seien, veranlaßten den Bundesrat jedoch auf die im Jahre 1874 von Hamburg ausgegangene Anregung, sog. gemeinschaftliche Verbände einzurichten, d. h. Verbände der Meister und Gesellen, in denen letztere als gleichberechtigte Faktoren am Innungsleben teilnehmen sollten, sowie später gegen Mitte der 1870er Jahre eine Enquete anzustellen. Diese Erhebungen fielen jedoch sehr ungünstig aus, da die Mehrzahl weder der Meister noch der Gesellen von derartigen gemeinschaftlichen Verbänden etwas wissen wollten. Beide glaubten sich in ihrer Interessensphäre geschädigt bzw. beengt. Der Bundesrat ließ daher den Gedanken fallen; er wurde jedoch später anscheinend von der christlichen Sozialpolitik wieder aufgenommen und in wesentlich verbesserter Form in dem Gesetze von 1897 festgelegt (s. u.). — In den 1880er Jahren fanden wiederholt Änderungen der Gewerbeordnung statt, deren Zweck

dahin ging, das seit Einführung der Gewerbefreiheit nur noch auf fakultativer Grundlage beruhende Innungswesen wieder aufleben zu lassen. Es wurde den Innungen der Charakter öffentlichrechtlicher Korporationen verliehen, denen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörden folgende Aufgaben überwiesen werden konnten: 1) allgemeine Reglung des Lehrlingswesens auch für die bei nicht einer Innung angehörenden Meistern beschäftigten Lehrlinge, 2) Reglung der Streitigkeiten über Lehrlingsverhältnisse und 3) Heranziehung auch der Nichtinnungsmeister zu gewissen Kosten der Innung, wie für das Herbergswesen und die Schiedsgerichte sowie für Einrichtungen zur gewerblichen und technischen Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge. Die aus diesen Befugnissen hervorgegangenen Einrichtungen, namentlich die Innungsschiedsgerichte, haben sich nicht bewährt, zum Teil infolge ihrer geringen Bedeutung, zum andern Teil infolge des sehr schwach fluktuierenden Innungslebens, das an der Gleichgültigkeit der Innungsmitglieder strandete. — Eine über die Tätigkeit und Entwicklung der Innungen angestellte Enquete ergab außerordentlich ungünstige Resultate. Während aus den erhobenen Beiträgen für die eigentlichen Innungszwecke nur ganz unverhältnismäßig geringe Ausgaben gemacht wurden, waren dagegen die Aufwendungen für andere Zwecke, wie Besoldungen, Festlichkeiten usw., ungebührlich hohe (vgl. Statistik von Papst, Statist. Jahrb. deutscher Städte VI 144 ff). Das einzige, was verschiedene Innungen geschaffen hatten und was ihnen als besonderes Verdienst anzurechnen ist, war die Einführung von Verbandspapieren, wodurch eine Besserung des Legitimationswesens herbeigeführt wurde. — Die Hoffnungen, welche die Gesetzgebung von 1881 an die Tätigkeit der Innungen knüpfte, um das Handwerk wieder zu heben, sind zumeist nicht in Erfüllung gegangen. Abgesehen von der Kürze der Zeit, während welcher die Durchführung des Gesetzes bei der großen Gleichgültigkeit der Handwerker und bei der Mittellosigkeit der Innungen nicht vor sich gehen konnte, waren es vornehmlich die materiellen Mängel desselben, welche einer in Handwerkerkreisen weit um sich greifenden irrigen Agitation die Mittel und Wege boten, das Gesetz überhaupt zu diskreditieren und den Handwerkern unannehmbar zu machen. Man glaubte, allerdings nicht ganz mit Unrecht, mit einem Gesetze nicht arbeiten zu können, das sich lediglich auf der freien Willensbetätigung der Handwerker aufbauen solle, und infolgedessen verwarf man das ganze Gesetz ohne wesentliche praktische Versuche. Die Bedeutungslosigkeit der Innungen trat dadurch immer mehr zutage (s. auch Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik); trotzdem wurde aber von nicht zu unterschätzender Seite die Notwendigkeit der immer wieder von den Handwerkern geforderten obligatorischen Innung verworfen.

3. Anders gestaltete sich jedoch die Entwicklung seit Einführung des oben erwähnten Gesetzes vom 26. Juli 1897. Um diese klarzustellen, muß vorher der heutige, d. i. der seit 1897 geltende Rechtszustand und die Aufgaben der Innung nach diesem Recht dargestellt werden. Der ständige Niedergang des Handwerks und die darüber geführten lebhaften Klagen des gesamten Standes veranlaßten die Reichsregierung im Jahre 1895 zu neuen Erhebungen über die Frage, ob es möglich sei, auf Grund der noch vorhandenen örtlichen Stärke und Gruppierung des Handwerks diesem eine seinen Wünschen entsprechende, leistungsfähigere Organisation als die seitherige fakultative Innung (obligatorische bzw. Zwangsinnung) zu geben. Diese Erhebungen wurden in 37 ausgewählten Kreisen bzw. Distrikten, die $^1/_{27}$ aller vorhandenen Kreise bzw. $^1/_{30}$ des Umfanges des ganzen Deutschen Reiches ausmachten, angestellt; das Ergebnis derselben war aber insofern kein allen Wünschen des Handwerks entsprechendes, als die daraus hervorgegangene Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1907 davon Abstand nehmen mußte, einen allgemeinen Zwang zum Beitritt in die Innung auszusprechen. Wenn dies geschehen wäre, so würden vielerorts infolge des Mangels an numerischer Stärke nicht lebensfähige Innungen von weniger als fünf Handwerkern entstanden sein, deren Wirksamkeit gleich Null gewesen wäre. Das Gesetz hat daher ein Auskunftsmittel dadurch geschaffen, daß es ein neues Moment in die Gewerbeordnung hineingetragen hat, indem es fakultative Zwangsinnungen schuf, deren Einrichtung den Handwerkern eines Verwaltungsbezirks überlassen bleibt. Wenn die Mehrzahl der Handwerker des gleichen oder verwandter Gewerbe zu einer Innung zusammentreten will, so kann sie nunmehr die widerstrebende Minderheit durch einen unter der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde gefaßten Beschluß zum Beitritt in die Zwangsinnung veranlassen, vorausgesetzt, daß letztere lebens- und leistungsfähig ist, was die höhere Verwaltungsbehörde nach allgemeinen Gesichtspunkten zu entscheiden und demgemäß ihre Genehmigung zur Bildung der Innung zu erteilen oder zu versagen hat. Beitritts- und beitragspflichtig zu solcher Innung sind alle diejenigen Handwerker, welche das Gewerbe, für das die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Streitigkeiten über die Beitrittspflicht entscheidet die Aufsichtsbehörde in erster und eventuell in zweiter Instanz. Handwerker, die in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, können statutengemäß von dem Beitritt freigelassen werden. — Zum Schutze der majorisierten Minderheit hat das Gesetz gewisse Kautelen geschaffen, wie 1) Verbot der Erhebung von Eintrittsgeldern, 2) Verbot der Festsetzung von Preis und Leistungen, 3) Verbot gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe, 4) Überwachung des Haushaltungsplanes durch die

Aufsichtsbehörde, 5) Heranziehung der Mitglieder der Zwangsinnung nach der Leistungsfähigkeit (im Gegensatz zur freien Innung). Im übrigen weist das Gesetz der Zwangsinnung die gleichen obligatorischen Aufgaben zu wie schon das Gesetz vom Jahre 1881 der fakultativen Innung (s. oben). Daneben können die Innungen ebenso wie früher fakultative Veranstaltungen zur Förderung der technischen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen treffen, Gesellen- und Meisterprüfungen mit Zustimmung der Handwerkskammer und der höheren Verwaltungsbehörde abhalten und die freien Innungen auch durch Nebenstatut Hilfs- usw. Kassen errichten und gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe eröffnen. Die Innungen werden durch gewählte Vorstände aus der Zahl der Innungsmitglieder verwaltet. — Neben den Zwangsinnungen sind die früheren freien Innungen bestehen geblieben. Ihre Rechte sind nur insofern unterschiedlich von denen der Zwangsinnungen, als sie die Mitglieder durch Statut zur Teilnahme an Nebeneinrichtungen, wie gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieben usw., verpflichten können; das Gesetz hat hier keine Kautelen für die etwaigen Beschlüssen widersprechende Minderheit geschaffen, weil die Mitglieder der freien Innungen jederzeit bzw. am Ende des Jahres aus der Innung ausscheiden können. — Die Aufgaben der freien Innung sind denen der Zwangsinnung gleich. Die freien Innungen brauchen im übrigen nicht nur Fachinnungen zu sein; auch die sämtlichen oder mehrere nicht verwandte Gewerbe eines Verwaltungsbezirks können sich zu einer freien sog. gemischten Innung zusammenschließen.

Eine völlige Neuschöpfung sind die Gesellenausschüsse, durch welche die bei Innungsmeistern beschäftigten volljährigen Gesellen an dem Innungsleben teilnehmen sollen. Die Mitglieder der Gesellenausschüsse werden gewählt. Durch die Bestimmung über die Gesellenausschüsse ist die Forderung der christlichen Sozialpolitik zur Geltung gekommen, welche stets eine Organisation des gesamten Standes mit allen in ihm tätigen Kräften verlangt hatte. Solche Gesellenausschüsse konnten bei den Innungen zwar schon nach dem Gesetze von 1881 gebildet werden, jedoch war deren Bildung lediglich fakultativ; heute ist sie dagegen obligatorisch. Die Zuziehung des Gesellenausschusses ist erforderlich bei der Reglung des Lehrlingswesens, bei der Errichtung von Herbergen, Arbeitsnachweisen, Innungsschiedsgerichten, Kranken- und Unterstützungskassen für Innungsgesellen sowie bei der Verwaltung dieser, sofern die Gesellen dazu Beiträge leisten, ferner bei Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes über Verhältnisse der Gesellen. — Neu ist in dem Gesetze vom 26. Juli 1897 ferner das Recht der Innung zur Wahl von Beauftragten zwecks Vornahme der Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes namentlich hinsichtlich der Lehrlinge und ihrer Unterbringung.

Ferner haben die früher bedeutungslosen Innungsschiedsgerichte größere Ausdehnung und Bedeutung erlangt; sie sollen dazu dienen, Streitigkeiten der Innungsmitglieder in kurzer Zeit zu erledigen (die erste Ladung muß schon binnen acht Tagen erfolgen). — Die derselben Aufsichtsbehörde unterstellten Innungen haben sodann noch das Recht, Innungsausschüsse zu bilden zur Vertretung der lokalen Interessen. Auch können diesen Innungsausschüssen gewisse Rechte und Pflichten der Innungen übertragen werden, wie Errichtung von Fachschulen, Schiedsgerichten usw., für welche die Kräfte der einzelnen Innungen unzureichend sind. Ferner ist den Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, das Recht beigelegt, sich zu Innungsverbänden zusammenzuschließen, um so die Bildung von Fachverbänden zu fördern. Diese Innungsverbände sollen die Handwerkskammern und auch die Behörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Hebung des Handwerks unterstützen.

Die Wirkungen des Gesetzes von 1897, soweit es die Innungen als solche betrifft, sind durch die Erhebungen der Reichsregierung im Jahre 1904 ermittelt worden (siehe „Erhebung über die Wirkung des Handwerkergesetzes", Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes von 1908 und ferner Art. „Handwerk" und „Handwerkskammer"). Aus diesen, die sich nur über die Innungen, nicht auch über die besonders in Süddeutschland stark vertretenen Gewerbevereine erstrecken, geht hervor, daß im Okt. 1904 in Deutschland bereits 11311 Innungen mit 488700 Mitgliedern bestanden, von denen 8147 oder 72% freie Innungen mit 55,3% der in Innungen überhaupt korporierten Handwerker, die übrigen 3164 oder 28% Zwangsinnungen mit 218468 (44,7%) waren. Nach Innungsarten getrennt, verteilen sich diese auf 6356 oder 56,2% Fachinnungen, 3607 oder 31,9% Innungen verwandter Gewerbe und 1348 oder 11,7% gemischte Innungen. — Nach nachträglichen Erhebungen waren in Deutschland am 31. Okt. 1907 in Innungen und Gewerbevereinen 512713 Handwerker organisiert oder auf 10000 Einwohner 82,6, davon in Norddeutschland 1904: 97,8 und 1907: 95,8, in Süddeutschland 29,9 bzw. 38,7.

Nach den Ergebnissen der nachträglichen Erhebung bestanden am 31. Okt. 1907: 11995 Innungen, also 656 (5,8%) mehr als Ende 1904. Die Mitgliederzahl ist um 24013 (4,9%) auf 512713 gestiegen, dabei haben die freien Innungen um 389 (4,8%), die Zwangsinnungen um 267 (8,4%) zugenommen, die Mitglieder der ersteren um 19308 (7,1%), der letzteren um 4705 (2,2%).

Es hatte sich bis Ende 1904 in Preußen noch nicht ganz die Hälfte der Meister organisiert, während die Mehrzahl der Gesellen und Lehrlinge dagegen bei organisierten Meistern beschäftigt war. — In den Großstädten überwiegen die Fachinnungen mit 74%, wie auch ebenso die freien Innungen, dagegen in den kleineren Städten und auf dem Lande die Zwangs- bzw. die gemischten Innungen.

Die einschneidendste Neuerung des Gesetzes war die Einführung der Zwangsinnung. Von den am 25. Okt. 1904 bestehenden Zwangsinnungen hatte

sich der größte Teil (60,7%) im Jahre 1899 gleich nach Erlaß des Gesetzes gebildet, zumeist durch Umwandlung bestehender Innungen. Von da ab nahm die Zahl der jährlich neuerrichteten Zwangsinnungen verhältnismäßig stark ab; von 1899 bis 1900 beträgt sie nur 14,6%, 1904 nur 4,1%. Die meisten Zwangsinnungen (2980) hat Norddeutschland, die wenigsten (184) Süddeutschland. Hier herrscht mehr Neigung zur Bildung von Gewerbevereinen. Die Zwangsinnung befriedigt die Handwerker nur teilweise. Auflösungsbestrebungen treten dabei stark hervor, mehr wie bei den freien Innungen; es wurden bis 1904 allein bei 489 Zwangsinnungen bei 15,5% Antrag auf Auflösung gestellt.

Von den Nebeneinrichtungen ist zu erwähnen, daß die 11311 Innungen 660 Innungskranken- und Unterstützungskassen für 226051 Mitglieder gründeten (darunter 37165 weibliche). Ferner errichteten und leiteten sie 791 Handwerkerschulen mit 32304 Schülern; davon wurden nach Erlaß des Gesetzes allein 369 ins Leben gerufen; die Innungen gaben dazu an Zuschüssen 97272 *M* oder jede Innung im Durchschnitt in Norddeutschland 133 *M*, in Süddeutschland 90 *M*. An Arbeitsnachweisungen errichteten die Innungen insgesamt 2374, davon nach Erlaß des Gesetzes allein 1360. Ferner errichteten die freien Innungen gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe, zumeist genossenschaftlicher Form, besonders Einkaufs- und Absatzgenossenschaften, und zwar 238. Das Gesamtvermögen der Innungen betrug 1904 in Aktiva 22528688 *M* (davon freie Innungen 19222691 *M*, Zwangsinnungen 3302997 *M*), in Passiva 10752947 *M*. Bei 9876 Innungen fand sich ein Vermögensbestand von 11794012 *M*, bestehend in Grundbesitz usw., vor.

Die Zahl der Innungsausschüsse, der örtlichen Verbände, betrug 208 mit 2851 Innungen, die der Innungsverbände 24, die sich über das Deutsche Reich erstrecken. Die Gesamtwirkung des Gesetzes ist sonach als eine günstige zu bezeichnen.

Das Gesetz des Jahres 1897 hat nicht alle Wünsche der Handwerker erfüllt, namentlich nicht die von einer Richtung derselben geforderte obligatorische Innung und den Befähigungsnachweis gebracht noch auch das von einem andern Teile der Handwerker geforderte Reichsinnungsamt, das die Oberaufsicht über die Innungen und Handwerkskammern führen sollte. Wie weit diese Wünsche durchführbar sind oder nicht, muß der Zukunft überlassen bleiben; vorläufig handelt es sich für das Handwerk darum, sich die Vorteile des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zunutze zu machen und den Ausbau der Innungen sowie die Neugründung von Innungen dort mit aller Kraft zu betreiben, wo lebens- und leistungsfähige Institutionen entstehen können. Seit der Einführung der Zwangsinnung hat der Zusammenschluß des Handwerks zwar in ganz bedeutendem Maße zugenommen, aber immerhin noch nicht in dem Umfang, wie es notwendig scheint. Allerdings funktioniert das Gesetz erst kurze Zeit und ist namentlich in den ländlichen Distrikten nur erst höchst unvollkommen zur Durchführung gelangt; bei positiver Mitarbeit des Handwerks wird es aber zweifellos das Innungswesen ganz erheblich fördern.

Den Innungen in vieler Beziehung verwandt sind die Gewerbe- und Handwerkervereine, die besonders in Südwestdeutschland verbreitet sind. Es sind das Vereinigungen von Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbe eines Bezirkes oder größeren Ortes, auch Freunde des Gewerbes, wie Lehrer, Beamte u. dgl., können Mitglieder sein. Ihre Haupttätigkeit liegt auf dem Gebiete des Bildungswesens, sie veranstalten Besprechungen, Vorträge und lokale Gewerbeausstellungen, gründen Bibliotheken, fördern die Lehrlingsausbildung u. dgl., darüber hinaus verfolgen sie aber vielfach die gleichen Aufgaben wie die Innungen, nur daß ihre Organisationsform eine weit losere ist. Im deutschen Süden kommen auf 10000 Einwohner 30 Innungs- und 65 Vereinsmitglieder, im Norden 98 bzw. 11; in Baden gehören kaum 10% der Handwerker Innungen an. Die Gründung dieser Vereine reicht bis in die 1840er Jahre zurück. Der 1891 geschaffene „Verband deutscher Gewerbevereine" (Sitz Darmstadt) umfaßte 1904: 1190 Vereine mit 122000 Mitgliedern. Der Verband hat, da die Handwerkerenquete von 1904 die Gewerbevereine unberücksichtigt ließ, private Erhebungen vorgenommen und 1908 eine wertvolle Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebungen bei den Innungen und denen bei den Gewerbe- und Handwerkervereinen veröffentlicht. Die Gewerbevereine fordern auf Grund ihrer nicht unbedeutenden Verdienste um die Förderung des Handwerks gleichwertige Behandlung seitens der reichsgesetzlich zur Ausgestaltung des Handwerks berufenen Stellen und wünschen Berücksichtigung ihrer durch die geschichtliche Entwicklung bedingten lokalen Eigenart.

Literatur. Schmoller, Zur Gesch. der deutschen Kleingewerbe usw. (1870); ders., Die Straßburger Tucher- u. Weberzunft (1879); Hampke, Die J.sentwicklung in Preußen, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. 1894, Hft 1; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2. TI (1901); Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik (1898); Jacobi, Die J.sbewegung in Deutschland, im Jahrb. für Gesetzgebung u. Verwaltung VII (1883); Huber, Der Reichsgesetzentwurf betr. Neureglung des J.swesens (1881); Brandts, Les corporations de la petite industrie en Autriche (1893); Biermer, Art. „J." im Wörterbuch der Volkswirtschaft II (²1907); Böhmert, Das deutsche Handwerk u. die Zwangsinnungen (1896); Stieda, Lit. über die J.sfrage in Jahrbücher für Nationalök. u. Statistik, Neue Folge II 273 ff u. 3. Folge XII 1 ff; ders., Art. „J." im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV² (1900) 1348 ff; dort auch weitere Literaturangaben, ebenso bei Biermer; v. Lasch, Die Kölner Zunfturkunden bis 1500 (1907). — Vgl. auch die Literatur zu Art. Handwerk. [A. Grunenberg.]

Inquisition. Geistliche Zuchtmittel, vor allem die Exkommunikation, wurden in der christ-

lichen Kirche von Anfang an gegen die Häretiker angewandt, nicht aber physische Gewalt. Die Vorschrift des Alten Testamentes (5 Mos. 13, 6/9; 17, 1/6), die von dem Glauben Abgefallenen zu töten, wurde ausdrücklich zurückgewiesen von Origenes, Contra Celsum l. 7, c. 26; Cyprian, Ep. 4 Pomponio, Ausg. Hartel S. 477 (Nunc autem, quia circumcisio spiritalis esse ad fideles servos Dei coepit, spiritali gladio superbi et contumaces necantur, dum de ecclesia eiiciuntur); Lactantius, Divin. Institut. 5, 19 (Defendenda enim religio est non occidendo sed moriendo... Nam si sanguine, si tormentis, si malo religionem defendere velis, iam non defendetur illa, sed polluetur atque violabitur). Nachdem aber Konstantin das Christentum zur Staatsreligion erhoben hatte, übten die christlichen Kaiser die alten Befugnisse, welche die heidnischen Kaiser als pontifices maximi gehabt hatten, in gewissem Sinne noch weiter über das von ihnen vertretene Bekenntnis aus; als Arianer verfolgten sie die Katholiken, so daß Hilarius von Poitiers entschieden protestierte; als Katholiken verfolgten sie die Häretiker. Zahlreich sind die seit Valentinian I. und besonders seit Theodosius I. erlassenen Gesetze gegen Ketzer. Verlust der Testierfreiheit, Güterkonfiskation, Verbannung waren die gewöhnlich verhängten Strafen. Gegen Manichäer und Donatisten wurde auch die Todesstrafe angewandt; man stellte sie auf gleiche Stufe wie Majestätsverbrecher (vgl. Cod. Theod. 16, 5, 40, Gesetz von 407: Ac primum quidem volumus esse publicum crimen, quia quod in religionem divinam committitur, in omnium fertur iniuriam... In mortem quoque inquisitio tendit. Nam si in criminibus maiestatis licet memoriam accusare defuncti, non immerito et hic debet subire iudicium). Da auch die Donatisten (Circumcellionen) zu Gewalttätigkeiten griffen, so verteidigte der hl. Optat die Todesstrafe, indem er sich auf das Alte Testament berief (De schismate Donatistarum l. 3, c. 6, 7). Der hl. Augustin erklärte sich zuerst gegen die weltlichen Strafen (Retract. l. 2, c. 5; Ep. 185, n. 25), später verteidigte er mit dem Hinweis auf den angerichteten Schaden und die erreichten Bekehrungen wie mit der Berufung auf das Alte Testament als Strafen Verbannung und Rutenzüchtigung, aber nicht Folter und Todesstrafe. Die Hinrichtung des Irrlehrers Priscillian auf Befehl des Kaisers Maximus zu Trier im Jahre 385 war fast allgemein in der Kirche verurteilt worden, besonders vom hl. Martin und hl. Ambrosius. Später aber (447) äußerte auch Papst Leo I. sich befriedigt: Profuit diu ista districtio ecclesiasticae lenitati, quae etsi sacerdotali contenta iudicio cruentas refugit ultiones, severis tamen christianorum principum constitutionibus adiuvatur, dum ad spiritale nonnumquam recurrunt remedium, qui timent corporale supplicium (Ep. 15 ad Turribium). Im Gegensatz hierzu hatte der hl. Chrysostomus die Tötung eines Häretikers als ein unsühnbares Verbrechen bezeichnet, indem er das Gleichnis von dem Unkraut unter dem Weizen besprach (Hom. 47 in Matth. c. 13), obwohl er gewisse Gewaltmaßregeln, Entziehung der Rede- und Versammlungsfreiheit befürwortete.

Unter den durch den römischen Staat verhängten Strafen, denen die Kirche nur zögernd zugestimmt hatte, ist die Einkerkerung nicht vertreten, die erst bei der Ausbreitung des Mönchtums neben der Rutenzüchtigung zunächst als Klosterstrafe, dann auch für Kleriker in Anwendung kam. So wurden die Irrlehrer Aldebert und Klemens von dem hl. Bonifatius mit Zustimmung des Papstes Zacharias im Jahre 744 und der Mönch Gottschalk 849 von Erzbischof Hinkmar von Reims zur Einkerkerung verurteilt. Bei der Bekämpfung des aus dem germanischen Heidentum übrig gebliebenen Aberglaubens wurde es den Bischöfen in karolingischer Zeit zur besondern Pflicht gemacht, in den Sendgerichten darüber zu inquirieren (Cap. Caroli M. a. 769, c. 7; Mon. Germ. Cap. I 45). Zuverlässige Männer, in der Regel sieben, wurden als Sendzeugen (iuratores synodi, testes synodales) eidlich verpflichtet, alle kirchlichen Vergehen dem Sende anzuzeigen. Im 11. Jahrh. tritt uns die (schon unter Justinian angeordnete) Verbrennung zum erstenmal im Abendland entgegen, die in dem germanischen Heidentum gegen Zauberei angewendet worden war und trotz des Einschreitens Karls d. Gr. (Cap. de part. Sax. c. 6; Mon. Germ. Cap. I 68) in der Volksanschauung als berechtigte Strafe fortlebte. König Robert von Frankreich ließ 1022 zu Orleans 13 Häretiker, Kleriker und Laien verbrennen, und bald darauf hören wir öfters vom Feuertod. Meist drängt das Volk zur schärfsten Strafe. In Goslar ließ Heinrich III. consensu cunctorum mehrere Häretiker hängen. Als ein Konzil in Beauvais 1114 über das Los mehrerer eingekerkerter Ketzer beriet, erbrach das Volk, „die Milde des Klerus befürchtend", das Gefängnis und verbrannte die Ketzer außerhalb der Stadt. Mit Mühe schützte Bischof Adalbero II. von Lüttich gefangene Häretiker vor dem gleichen Schicksal. Nicht so glücklich war der Erzbischof von Köln, dem um die gleiche Zeit Häretiker, deren Bekehrung er durch Ermahnungen zu erreichen hoffte, a populis nimio zelo permotis, nobis tamen invitis entrissen wurden, die dann den Feuertod erlitten (Brief des Propstes Ewerwin an den hl. Bernhard: Bernardi Opp. II 76, Ausgabe Venedig 1726).

In dieser Zeit waren es also nicht die kirchlichen Obrigkeiten, die zur harten Bestrafung der Ketzer drängten, und dem weitblickenden Bischof Wazo von Lüttich gereicht es zur Ehre, daß er auf eine Anfrage des Bischofs von Châlons sich entschieden gegen die Anwendung des weltlichen Schwertes aussprach: das sei gegen den Geist der Kirche und

die Mahnung des Heilandes, man solle das Unkraut stehen lassen bis zur Ernte; nur die Exkommunikation sei über die Ketzer auszusprechen (Anselmi Gesta epp. Leodiens.: Mon. Germ. SS. VII 227). Der hl. Bernhard wollte höchstens Einkerkerung neben der Exkommunikation angewendet wissen und schrieb das schöne Wort: Fides suadenda est, non imponenda (In Cantica sermo 66, n. 12). Ähnlich wünschte Gerhoh von Reichersberg, quatenus a domo sacerdotali sanguinis questio remota esset (De investigatione Antichristi l. 1, c. 42; Mon. Germ. Lib. de lite III 348), und Petrus Cantor: der Priester dürfe nicht Veranlassung geben, daß die Katharer dem Tod überliefert würden, quia illud ab eo fit, cuius auctoritate fit (Verbum abbreviatum c. 78; Migne, Patr. lat. CCV 231). Seit der Mitte des 12. Jahrh. begegnen wir aber immer weniger Stimmen von kirchlichen Wortführern, die auf die Bestrafung der Häretiker durch die weltlichen Machthaber Verzicht leisten wollen. Der Grund dafür lag einmal in dem Wiederaufleben des römischen Rechtes, mit dem die intellektualistische Renaissancebewegung eingeleitet wird, sodann in dem starken Auftreten der auf die Manichäer zurückgehenden Katharer, die nicht nur die kirchliche Einheit, sondern auch die soziale Grundlage der abendländischen Gesellschaft negierten. In den Zeiten der Kreuzzüge, da das Abendland den Islam im Orient und auf der Pyrenäen-Halbinsel mit aller Macht bekriegte, wollte man sich um keinen Preis die innere Glaubenseinheit gefährden lassen. Allgemein wird nun der Grundsatz anerkannt, daß die Ketzer den weltlichen Herrschern zur Bestrafung zu übergeben seien, und das Vorgehen gegen die Ketzer sucht man in ein System zu bringen. Ein Konzil von Tours bestimmte 1163, daß die Häretiker eingekerkert und mit Güterkonfiskation bestraft werden sollten. Papst Alexander III., der diesem Konzil beigewohnt hatte, ließ durch das Laterankonzil von 1179 die Fürsten auffordern, gegen die Ketzer mit Güterentziehung und Einkerkerung vorzugehen. Papst Lucius III. verständigte sich 1184 zu Verona über die Verfolgung der exkommunizierten Häretiker mit Kaiser Friedrich I., der gegen sie den Bann aussprach. Innozenz III., der zum Kreuzzuge gegen die Albigenser aufrief, nahm die Qualifikation der Häresie als Majestätsverbrechen wieder auf und schuf so eine Argumentation, die nun weiter geltend gemacht wurde: Cum enim secundum legitimas sanctiones reis laesæ maiestatis punitis capite bona confiscuntur eorum, filiis suis vita solummodo misericordia conservata, quanto magis qui, aberrantes in fide, Domini Dei filium Iesum offendunt a capite nostro, quod est Christus, ecclesiastica debent strictione praecidi et bonis temporalibus spoliari, cum longe sit gravius aeternam quam temporalem laedere maiestatem (Brief an Viterbo vom 25. März 1199). Das Laterankonzil von 1215 stellte allgemeine Regeln für das Vorgehen gegen die Häretiker auf und bedrohte sogar die Fürsten, die sich die Bestrafung der Ketzer nicht angelegen sein lassen würden, mit Exkommunikation und Länderentziehung. In der Legislation Innozenz' III. kommt indes die Todesstrafe nicht vor, und insofern zeigt er noch gegenüber der unter dem Drängen des Volkes schon eingerissenen Praxis Milde. Offiziell war im Abendlande die Ketzerverbrennung zuerst in Spanien durch den König Peter II. von Aragonien 1198 angeordnet worden, wobei die Ketzer zugleich als „öffentliche Reichsfeinde" bezeichnet wurden. Die Einwohner von Toulouse verbrannten um diese Zeit, sich auf ein Mandat des Grafen Raymund V. berufend, viele Ketzer. Diesem Vorgange folgte Kaiser Friedrich II., indem er 1224 zunächst für die Lombardei verordnete, daß jeder von dem Diözesanbischof überführte Ketzer auf dessen Verlangen von der weltlichen Obrigkeit festzunehmen und entweder zu verbrennen oder wenigstens der Zunge zu berauben sei (Mon. Germ. Leges II 252). Diese Verordnung wurde bald in ganz Italien maßgebend, und Papst Gregor IX. ließ nach ihr seit 1231 in Rom verfahren. Ein weiteres Stadium bezeichnet die 1231 in Melfi für Sizilien, wieder mit Berufung auf das römische Recht und auf die Qualifikation als Majestätsverbrechen, von Kaiser Friedrich II. erlassene Konstitution Inconsutilem tunicam, durch die befohlen wurde, die Ketzer aufsuchen zu lassen, und zwar per officiales nostros, sicut et alios malefactores, also durch Staatsbeamte, nicht durch kirchliche Organe, die so verdächtig Befundenen einem kirchlichen Gerichte zu übergeben und, wenn sie, schuldig erkannt, im Irrtum verharrten, angesichts des Volkes zu verbrennen.

Damit war der Grundstein gelegt zu der Inquisition im eigentlichen Sinne. Das Prinzip des Inquisitionsprozesses im Gegensatze zum Anklageprozeß scheint Friedrich II. altem normannischen Recht entnommen zu haben, das auf die karolingische Inquisition zurückging (vgl. R. Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses [1902]). Indem er aber die Aufspürung der Ketzer in seinem Königreiche selbst in die Hand nehmen wollte, verfolgte er sehr wahrscheinlich auch politische Zwecke, die auf die Reichsfeinde in der Lombardei zielten, wo zahlreiche Ketzer waren (Winkelmann, Friedrich II. II 301). Gregor IX. war mit diesen von Friedrich II. 1232 auch auf das ganze Reich ausgedehnten Grundsätzen ganz einverstanden, nur konnte er die Aufsuchung der Ketzer nicht staatlichen Beamten überlassen, und so organisierte er das kirchliche Inquisitionsverfahren, indem er, statt die Aufsuchung der Häretiker wie bisher allein den Bischöfen zu überlassen, päpstliche Inquisitoren ernannte, so den Weltpriester Konrad von Marburg 1231, im übrigen zumeist Dominikaner und Franziskaner.

Der Inquisitionsprozeß bildete sich dann im allgemeinen zu folgender Form aus. Dem Inquisitor

lag es zunächst ob, jene, die sich der Häresie schuldig fühlten, aufzufordern, sich freiwillig zu stellen. War die dafür anberaumte Zeit (tempus gratiae) — in der Regel nicht über einen Monat — verstrichen, dann wurden die Denunziationen, bald auch die von Häretikern selbst, entgegengenommen; zwei Ankläger, deren Namen verschwiegen wurden, genügten, um den Angeklagten als schuldig zu befinden. Gab er seine Schuld zu, so wurden ihm Bußwerke auferlegt: Gebete, Geißelungen, Fasten, Almosen, Wallfahrten, in schwereren Fällen Kennzeichnung durch gelbe Kreuze, die auf die Gewänder aufgenäht wurden, oder Gefängnis (murus). Blieb er hartnäckig, so wurde er dem weltlichen Arm ausgeliefert, der an ihm die Feuerstrafe vollzog. Für die Urteilsfällung wurden die Inquisitoren später ermächtigt, boni viri oder periti als Gutachter beizuziehen; sie setzten sich in der Regel auch mit dem Bischof ins Einvernehmen. Furchtbar verschlimmert wurde das schon durch die Entgegennahme von Denunziationen, die Verschweigung der Zeugen und die Abweisung eines Advokaten schwerer Kritik offene Verfahren, als aus dem römischen Recht auch die Tortur wieder hervorgeholt wurde, obwohl Papst Nikolaus I. einst deren Anwendung ausdrücklich als Verstoß gegen menschliches und göttliches Recht erklärt hatte, „da das Geständnis nicht erzwungen, sondern freiwillig sein solle" (Responsa ad consulta Bulgarorum c. 86). Innozenz IV. ermächtigte durch die Konstitution Ad extirpanda vom 15. Mai 1252 ausdrücklich die Inquisitoren, durch die weltlichen Machthaber die Folter anwenden zu lassen. Die gewöhnlichen Foltermittel waren durus carcer et arcta vita, die Folterbank, der Wippgalgen, die brennenden Kohlen. Bekehrte sich ein Häretiker erst unter der Folter, so wurde er lebenslänglich eingekerkert. Die Rückfälligen wurden später wie die Unbeugsamen immer zum Feuertod verurteilt. Doch ist die Zahl der Verbrannten erheblich geringer als die Zahl der zu Gefängnis Verurteilten. Die feierliche Verurteilung fand bei einem sermo generalis statt, der in Spanien Auto da Fé hieß. Neben dem lebenslänglichen Kerker und dem Feuertod ging die Güterkonfiskation her, die auch nach dem Tode gegen diejenigen angewandt wurde, die der Inquisition entgangen waren und deren Leichen dann ausgegraben und verbrannt wurden. — Die Tätigkeit der Inquisitoren erstreckte sich auf die Länder des Kaisers, auf Frankreich und Aragonien. In England traten sie nur beim Templerprozeß in Tätigkeit (dafür wurden dort aber die Ketzer auf Grund von königlichen Verordnungen verfolgt), in Kastilien und Portugal erst am Ausgange des Mittelalters. Fast ganz verschont waren die skandinavischen Länder. Eine Vermehrung ihrer Geschäfte erhielt die Inquisition besonders in Deutschland durch den Hexenwahn.

Die tiefsten Wurzeln schlug die Inquisition in Spanien. Hier, wo abendländisches Wesen jahrhundertelang um seine Existenz kämpfte, Islam und Christentum zähe miteinander rangen, wurden die Gegensätze der Bekenntnisse zu Gegensätzen der Rassen. Schon die westgotischen Könige zwangen die zahlreichen Juden zur Taufe und ließen gegen die dann wieder zu ihrem alten Kulte zurückkehrenden die härtesten Strafen bis zur Steinigung und Verbrennung. Zu diesen Judenchristen (Marranos) kamen am Ende des Mittelalters die vielen unterworfenen Mauren im Süden (Moriskos), deren meist erzwungene Bekehrung Anlaß zu ähnlichem Vorgehen gab. Nachdem durch die Heirat Isabellas von Kastilien mit Ferdinand von Aragonien Spanien geeint war, schuf das hier am schärfsten einsetzende Streben nach nationaler Konzentration und Ausbildung absoluter Staatsgewalt eine eigenartige straffe Organisation der Inquisition in den Jahren 1478/84. An der Spitze der spanischen Inquisition stand ein vom Könige ernannter, vom Papst bestätigter und bevollmächtigter Großinquisitor, zuerst seit 1483 der Dominikaner Thomas Torquemada; die Könige hatten somit einen großen Einfluß auf die Inquisition, die sie auch zum Dienst ihrer politischen Interessen benutzten. Aber seine Jurisdiktion empfing der Großinquisitor doch vom Papste, der auch Berufungen annahm, obschon er im allgemeinen den Erzbischof von Sevilla als Appellationsinstanz bevollmächtigt hatte. Dem Großinquisitor unterstand zunächst ein Generalrat, bestehend aus fünf „apostolischen Inquisitoren", zwei Sekretären, zwei Relatores, einem Fiskaladvokat und mehreren Konsultoren und Qualifikatoren. Unter diesem Generalrat, dem auch die finanzielle Oberleitung des ganzen Instituts oblag, bildete sich eine ganze Reihe von Provinzialtribunalen. Die Inquisitoren, von denen in der Regel drei ein Provinzialtribunal bildeten, ernannte der Großinquisitor, ebenso die Konsultoren und andern Beamten. Alle Beamten der Inquisition mußten vor ihrer Ernennung nachweisen, daß sie weder von Juden noch Mohammedanern stammten. Das Verfahren der spanischen Inquisition entsprach im übrigen dem bisher üblichen, doch ist zu bemerken, daß die Untersuchungsgefängnisse in Spanien am besten eingerichtet und die Strafgefängnisse (carcel perpetua) keineswegs qualvoll waren. Im 16. Jahrh. ging die spanische Inquisition auch gegen die Protestanten vor. Die Zahl der protestantischen Opfer ist aber früher übertrieben worden. Nach Schäfer sind von den rund 2100 Personen, denen der Prozeß wegen Protestantismus gemacht wurde, nur ca 220 in Person und ca 120 in effigie verbrannt worden, und von den 220 ist kaum ein Dutzend lebendig verbrannt worden. Die Exekution der zu verbrennenden Ketzer fand nicht während der Feier des Auto da Fé und auf dem Platze statt, wo dieses abgehalten wurde, sondern erst nach vollendetem Auto auf einem bestimmten Platze vor den Toren. Das letzte Todesurteil ist 1781 in Sevilla

exekutiert worden. Nachdem die spanische Inquisition von Joseph Bonaparte 1808 abgeschafft worden, führte sie Ferdinand VII. 1814 noch einmal ein, bis sie 1820 bzw. 1834 endgültig aufgehoben wurde.

In den Niederlanden wollte Karl V. bei dem Eindringen des Protestantismus 1522 eine reine Staatsinquisition einführen, mußte jedoch dem Papste nachgeben, der daselbst 1524 päpstliche, durch die Regierung vorgeschlagene Inquisitoren ernannte, die aber in der Hand der Regierung waren. In der Abfallsbewegung der Niederlande spielte die Forderung der Abschaffung der Inquisition und die Milderung der gegen die Ketzer gerichteten „Plakate" besonders am Anfang eine große Rolle. Auf sie einigten sich die Adligen im Kompromiß von Breda; sie bildete den Gegenstand der 1566 in Brüssel von den Geusen überreichten Denkschrift, und in der Folge mußte Spanien hier auf die Inquisition verzichten. — In Portugal wurde die Inquisition nach spanischem Vorbilde 1557 unter einem vom Könige ernannten, vom Papste bestätigten Großinquisitor organisiert und kam von da aus auch nach Ostindien (Goa); aufgehoben wurde sie hier 1821. — In Frankreich kam die Inquisition unter Philipp dem Schönen besonders gegen die Templer in Anwendung, und im 16. Jahrh. gegen die Kalvinisten. Unter Franz II. erließ der Kanzler de L'Hôpital das Edikt von Romorantin 1560, durch das die Inquisition wieder den Bischöfen übertragen wurde. Nur in Toulouse und Carcassonne bestanden Inquisitionstribunale noch eine Zeit weiter. Der letzte Häretiker wurde 1635 hingerichtet. — In England wurden für kurze Zeit die alten Ketzergesetze unter Maria der Katholischen 1554 gegen den Rat des Kardinals Pole und des Spaniers del Castro wieder eingeführt, doch sind die Hinrichtungen (288 Todesurteile) viel weniger zahlreich gewesen als die der Katholiken unter Elisabeth. Die protestantischen Glaubensneuerer haben auch prinzipiell die Todesstrafe für die Ketzer vertreten, wobei ihnen besonders das Alte Testament maßgebend war, so Luther, Melanchthon und Butzer, Kalvin, der in Genf Servet verbrennen ließ, und Theodor von Beza. Gegen die Hinrichtung erhoben sich nur wenige Stimmen, nach Hus als einer der ersten Sebastian Castellio, der die Hinrichtung Servets in der Schrift De haereticis heftig tadelte (1554).

An der Kurie wurde eine neue Zentralinstanz geschaffen durch die von Paul III. 21. Juli 1542 ins Leben gerufene, von Sixtus V. 1587 reorganisierte Kardinalskonkregation der Inquisition: Sacra Congregatio Romanae et universalis inquisitionis seu Sancti Officii, die anfangs aus sechs Kardinälen bestand, während ihre Zahl jetzt wechselt. Sie ist das oberste Tribunal in Glaubenssachen, und ihre Tätigkeit erstreckt sich auf alle Glaubenssachen, bei denen Häresie, Apostasie, Zauberei, Mißbrauch der Sakramente u. dgl. in Betracht kommt. Ihre wichtigsten Offizialen sind der Commissarius s. officii, der, stets ein Dominikaner aus der lombardischen Provinz, den Prozeß bis zur endgültigen Entscheidung leitet, und der Assessor s. officii, ein Weltgeistlicher, der in den Plenarsitzungen referiert. Consultores nati sind der Dominikanergeneral, der Magister sacri palatii und der Consultor s. officii, ebenfalls Dominikaner.

Über das Verfahren der mittelalterlichen J. wertvolle Quellen: Bernhard Gui, lat. Guidonis O. P. (Inquisitor in Toulouse 1307/23), Practica inquisitionis heretice pravitatis, hrsg. von Douais (Par. 1886); Nikolaus Eymericus O. P. (Generalinquisitor von Aragonien 1357 u. wieder 1366), Directorium inquisitorum (Rom 1578); David v. Augsburg O. Min., Tractatus de inquisitione haereticorum (verf. um 1256), hrsg. von Preger in Abhandl. der hist. Klasse der Münchener Akademie XIV (1878); Wattenbach, Handbuch eines Inquisitors in Greifswald (1888 f). — Vgl. ferner Döllinger zur Sektengeschichte des Mittelalters (2 Bde, 1890); Douais, Documents p. servir à l'hist. de l'Inquisition dans le Languedoc au XIIIe siècle (2 Bde, 1900); Frédéricq, Corp. documentor. inquisit. neerlandicae (5 Bde, Gent 1889 ff); Lea, A History of the Inquisition of the Middle Ages (3 Bde, Neuyork 1888, Titelauflage 1900 u. 1906), ins Französische übersetzt von S. Reinach (3 Bde, Par. 1900); von einer sehr mangelhaften deutschen Übersetzung, bearbeitet von Wieck u. Rachel, hrsg. von J. Hansen, liegt erst der 1. Bd vor (1905); vgl. P. M. Baumgarten, Die Werke von Lea (1908); Lea, A History of the Inquisition in Spain (4 Bde, Neuyork 1906 f); Rodrigo, Hist. verdadera de la Inquisición (3 Bde, Madrid 1876 f); Schäfer, Beiträge zur Gesch. des span. Protestantismus u. der J. des 16. Jahrh. (3 Bde, 1902); derſ., Die älteste Instruktionensammlung der J., im Archiv für Reformationsgesch. 1904/05; Frédéricq, Gesch. der Inquisitie in de Nederlande (2 Bde, Gent 1892/98); J. T. Medina, Hist. del Tribunal del S. Oficio de la Inquisición en México (Santiago 1905); Ribbeck, Beiträge zur Geschichte der J. in Deutschland (1888); Haupt, Waldensertum u. J. (1890); Henner, Beiträge zur Organisation u. Kompetenz der päpstl. Ketzergerichte (1890); Molinier, L'Inquisition dans le midi de la France au XIIIe et XIVe siècles (Par. 1880); Tanon, Hist. des tribunaux de l'Inquisition en France (ebd. 1893); Douais, L'Inquisition, ses origines, sa procédure (ebd. (1906); Vacandard, L'Inquisition (ebd. 1907); Th. de Cauzons, Hist. de l'Inquisition en France I (ebd. 1909).

[G. Schnürer.]

Interdikt s. Kirchenstrafen.

Internationaler Arbeiterschutz. Auf zwei Wegen kann der Arbeiterschutz eine internationale Reglung (s. Arbeiterschutzgesetzgebung Bd I, Sp. 316) finden: durch Vertragsabschlüsse zwischen Staaten mit Industrien, die auf dem Weltmarkte konkurrieren, über ein gewisses Minimum von Arbeitergesetzgebung; sodann durch private Vereinigungen, die sich international zusammenschließen mit der Aufgabe, innerhalb der heimischen Länder in gleichmäßigem, energischem

Tempo unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der industriellen Arbeiterverhältnisse und deren gesetzliche Reglung, diese zu fördern. Auf ersterem Wege ging zuerst, einer Anregung der schweizerischen Regierung folgend, 1890 das Deutsche Reich vor durch Einberufung der in den Februar-Erlassen angekündigten Internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Berlin vom 15.—28. März 1890. Dreizehn europäische Staaten nahmen teil. Man kam nicht hinaus über die Formulierung einer Reihe von „Wünschen" betreffend Arbeiten in Bergwerken, Sonntagsarbeit, Kinderarbeit, Arbeit junger Leute, Frauenarbeit, Ausführung und Überwachung der Vorschriften. Gleichwohl wirkte diese Konferenz fruchtbringend. Als die Erneuerung solcher staatlicher Konferenzen auf sich warten ließ, berief ein aus Mitgliedern schweizerischer Arbeitervereine bestehendes Komitee einen privaten Internationalen Arbeiterschutzkongreß in Zürich vom 23.—28. Aug. 1897 ein. Auf demselben erschienen nur Vertreter von Arbeitervereinen und politischen Verbänden aus einer großen Reihe fast ausschließlich europäischer Staaten. Die Zurückhaltung der Regierungen, dazu das Überwiegen sozialistischer Tendenzen regten bürgerliche Sozialpolitiker aus Deutschland, Belgien, Frankreich, Schweiz, Österreich usw. an, im Okt. 1897 auf einer Konferenz zu Brüssel die Gründung einer Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Aussicht zu nehmen, an der sich auch die Regierungen beteiligen sollten. Dieselbe wurde im Juli 1900 zu Paris gegründet; sie tagte 1901, 1902 und später alle zwei Jahre, meist in der Schweiz, wo auch in Basel das Internationale Arbeitsamt (mit der Aufgabe, die Arbeiterschutzgesetze zu sammeln, zu veröffentlichen, Auskünfte zu erteilen usw.) seinen Sitz nahm. Die Internationale Vereinigung setzt sich aus nationalen Sektionen zusammen (als deutsche Sektion fungiert die Gesellschaft für soziale Reform, Vorsitzender Frhr v. Berlepsch). Alle europäischen Industriestaaten weisen solche Sektionen auf. Als ersten Erfolg erzielte die Internationale Vereinigung die Einberufung einer internationalen staatlichen Arbeiterschutzkonferenz zu Bern 1905, die zu dem internationalen Abkommen zu Bern vom 26. Sept. 1906 führte über das Verbot der weiblichen Nachtarbeit in der Industrie und das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor bei der Herstellung von Zündhölzern. Durch Veröffentlichung von Untersuchungen in den einzelnen Ländern wie durch Erörterung dieser Fragen auf den internationalen Delegiertentagen hofft die Internationale Vereinigung das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen unter 18 Jahren, die Reglung der Arbeit der Kinder und Jugendlichen, der Heimarbeit, die Zurückdrängung gewerblicher Gifte usw. zu fördern. Zurzeit ist jedoch noch keine dieser Fragen soweit geklärt, daß sie reif wäre zur Beschlußfassung auf einer weiteren staatlichen internationalen Arbeiterschutzkonferenz.

Literatur. (Vgl. Bd I, Sp. 316.) Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzes durch Staatsverträge (1907); Schriften der Internationalen Vereinigung f. gesetzl. Arbeiterschutz (Jena 1901 ff).

[Aug. Pieper.]

Internationale Konferenzen und Kongresse s. Kongresse, Konferenzen.

Internationales Privatrecht. Internationales Privatrecht ist der Inbegriff der Rechtsregeln, nach denen dasjenige territoriale Recht zu bestimmen ist, welches für die Beurteilung eines Rechtsverhältnisses im Falle des Zusammentreffens mehrerer inhaltlich nicht übereinstimmender Rechte maßgebend sein soll, unabhängig von dem örtlichen Rechte des zufällig urteilenden Gerichtes. Man spricht auch von der räumlichen oder örtlichen Herrschaft der Rechtsnormen, von dem örtlichen Verhältnisse der Rechtsquellen, von dem Konflikte der Gesetze, von der Statutenkollision oder der extraterritorialen Anerkennung der Rechte. — Die Frage der Kompetenz der privatrechtlichen Normen der einzelnen Staaten ist namentlich dann zu beantworten, wenn Angehörige verschiedener Staaten oder Rechtsgemeinschaften zueinander in Rechtsbeziehung treten, wenn die vertragsgegenständige Sache in einem Rechtsgebiete gelegen ist, welchem die Parteien oder eine derselben nicht angehören, oder wenn die Folgen eines Rechtsgeschäftes in einem andern Rechtsgebiete als dem des Vertragsschlusses geltend gemacht werden. Auch innerhalb eines und desselben Staates kann beim Vorhandensein mehrerer Rechtsgebiete von einem interprovinziellen oder intermunizipalen Rechte oder von einer Statutenkollision die Rede sein. Aus der Unabhängigkeit der souveränen Staaten würde an sich das Recht derselben folgen, vor ihren Gerichten nur die Anwendung des einheimischen Rechts zu gestatten und die Berücksichtigung ausländischer Rechte schlechtweg auszuschließen. Allein das Recht auf gegenseitigen Verkehr und gegenseitige Achtung, welches aus der Staatengemeinschaft für deren einzelne Glieder sich ergibt, erzwingt die Anwendung ausländischer Rechtsnormen, ohne daß man hierfür auf eine dem fremden Staate schuldige Freundlichkeit oder Höflichkeit (comitas gentium, courtoisie) sich berufen müßte. Rücksichtslose Anwendung des eigenen Rechts auf Rechtsverhältnisse, welche mit dem Auslande in Beziehung stehen, würde zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit auch für die eigenen Staatsangehörigen und zur internationalen Retorsion, zum Abbruche allen internationalen Verkehrs führen. Hinzu kommt, daß der Prozeß nicht neue Rechte schaffen oder Rechte verändern, sondern bestehende Rechte feststellen soll; sohin widerspricht es seinem Wesen, daß das objektiv feststehende Rechtsverhältnis von dem örtlichen Rechte der jeweiligen Prozeßführung beeinflußt werden sollte. Wie könnte man, um nur eines anzuführen,

verlangen, daß die Parteien beim Vertragsabschlusse im Auslande die dort gesetzlich vorgeschriebenen Formen ignorieren und dafür die Gesetze desjenigen Staates beobachten sollten, in welchem später aus vielleicht ganz zufälligen, unvorhergesehenen Gründen der Rechtsstreit um die Erfüllung des Vertrages anhängig gemacht wird?

Eine wichtige Schranke für die Beachtung ausländischen Rechts bildet bei der prinzipiellen Zulassung desselben der Grundsatz, daß der Richter in keinem Falle Rechtsansprüche durch seine Entscheidung unmittelbar verwirklichen darf, welche nach seinem eigenen Rechte verwerflich sind (z. B. Leibeigenschaft, Vielweiberei); Rechtsgeschäfte, welche den im Völkerverkehre anerkannten Sitten widersprechen, sollen nicht geschützt werden. Es ist daher ein ausländischer Rechtssatz von jeder Berücksichtigung auszunehmen, wenn seine Anwendung ein mit den zwingenden Normen unseres Rechts unvereinbares Ergebnis herbeiführen würde. Solche zwingende Normen können auch aus politischen oder wirtschaftlichen Interessen entspringen.

Die geschichtliche Entwicklung des internationalen Privatrechts hält zumeist gleichen Schritt mit der Weiterbildung der Rechtsstellung der Ausländer überhaupt und des Verhältnisses der einzelnen Staaten zueinander. Bei dem ausschließlich nationalen Charakter des Rechts im Altertume und der grundsätzlichen Rechtlosigkeit der Fremden war kein Raum für Prinzipien, wie sie im vorstehenden geschildert wurden. Das römische ius gentium mit seinen eigentümlichen Rechtsinstituten war hierin völlig verschieden; die Erteilung des Bürgerrechts an alle Einwohner des Weltreiches durch Caracalla schuf ein einheitliches Rechtsgebiet des ius civile. Im fränkischen Reiche galt das System der persönlichen Rechte (lex gentis); jeder lebte nach dem Rechte des Stammes, welchem er durch Geburt angehörte. Zur Zeit der Rechtsbücher herrschte unter dem Einflusse des Lehnsrechts das Territorialsystem (lex terrae), d. h. der Grundsatz, daß in einem Rechtsgebiete auch nur das Recht dieses Gebietes selbst zur Anwendung gelangen dürfe. Im Anschluß an diese beiden Systeme und zu ihrer Vereinigung wurde gegen Ausgang des Mittelalters von den italienischen Postglossatoren und Juristen die Statutentheorie ausgebildet. Danach gab es statuta personalia, Rechtsnormen, betreffend die Verhältnisse der Person und ihres beweglichen Besitzes (mobilia personam sequuntur, mobilia ossibus inhaerent), statuta realia, die auf unbewegliche Sachen zielenden Rechtsregeln, und statuta mixta, Rechtsvorschriften, welche sich auf die Rechtsgeschäfte bezogen. Später nahm man als Personalstatut das Recht am Wohnsitze der Person (lex domicilii), als Realstatut das Recht am Orte der belegenen Sache (lex loci rei sitae), als statutum mixtum das Recht am Orte des Abschlusses des Rechtsgeschäftes, wobei aber auch der Erfüllungsort als maßgebend vertreten wurde. Die Statutentheorie ist in die Gesetzgebungen übergegangen, welche am Ende des 18. und am Anfange des 19. Jahrh. erfolgten; sie ist aufgenommen ins preußische Landrecht, in den Code Napoléon und ins österreichische Allg.B.G.B. Eine Neuerung brachte die Ansicht von Savigny, es müsse bei jedem Rechtsverhältnisse untersucht werden, in welchem Rechtsgebiete dasselbe seinen Sitz habe; das Recht dieses Gebietes solle Anwendung finden. Der Sitz des Rechtsverhältnisses liege in Statusfragen und im Erbrecht im Domizil, bei unbeweglichen Sachen in deren räumlicher Lage, bei Forderungen im Erfüllungsorte. Dieser Theorie, welche in Deutschland die meisten Anhänger zählte, hat die neuere französisch-italienische Schule (schon Mancini) das Prinzip der Nationalität (lex patriae) gegenübergestellt, wonach die Staatsangehörigkeit (Indigenat) entscheiden soll; aus der Gleichberechtigung aller Staaten folge, daß jeder die Untertanen eines andern mit ihrem einheimischen Rechte aufnehme. Das Moment der Nationalität ist teilweise im sächsischen Gesetzbuche anerkannt; auch die deutsche Reichsgesetzgebung hat dasselbe in mehrfachen Materien berücksichtigt; die Theorie macht zu seinen Gunsten namentlich geltend, daß der Wohnsitz mehr einem Wechsel unterworfen sei als die Staatsangehörigkeit, folglich die persönlichen Rechte am sichersten eine dauernde Normierung in der Anwendung des Staatsangehörigkeitsprinzipes finden.

Liegt nun ein Rechtsverhältnis vor, welches an sich beim Widerstreite der verschiedenen Gesetzgebungen mit Bezug auf die beteiligten Personen oder auf die im Streite befangene Sache Zweifel darüber zuläßt, welches der widersprechenden Rechte anzuwenden sei, so hat der Richter vor allem zu untersuchen, ob überhaupt die einheimische Gesetzgebung die Anwendung ausländischen Rechts gestattet; ist dies der Fall, so ist der Konflikt zunächst nach den Vorschriften des einheimischen Rechts zu lösen, sei es, daß ein Gesetz oder ein Staatsvertrag oder ein Gewohnheitsrecht die maßgebende Norm dafür bietet. Besteht eine derartige Bestimmung nicht, so entscheiden endlich die allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechts, wie sie in der Theorie sich entwickelten und in der Praxis anerkannt sind. Von einem Parteiantrage ist übrigens die Anwendung des ausländischen Rechts in einem dazu geeigneten Falle nicht abhängig zu machen; auch gibt es keine Beweislast für die Partei, welche sich auf das auswärtige Recht beruft; sie hat jedoch den Richter im eigenen Interesse auf eine bestehende Singularität desselben aufmerksam zu machen und ihn bei der Ermittlung derselben zu unterstützen; denn der Satz iura novit curia hat nur in bezug auf die einheimischen Rechtssätze volle Geltung.

Rechtsquelle des internationalen Privatrechts, soweit die freie Theorie in Frage steht, ist prinzipiell die Natur der Sache; es darf bei Be-

antwortung der einzelnen Fragen nur ausgegangen werden von reinen Tatsachen und von solchen Rechtsverhältnissen, die auch ohne Anerkennung durch das internationale Privatrecht bestehen. Als solche Verhältnisse bieten sich dar der tatsächliche Aufenthalt einer Person oder einer Sache in einem Rechtsgebiete und die Verbindung einer Person mit einem Territorium durch die Staatsangehörigkeit, dazu noch der Sitz des Prozeßgerichtes. Von dem Begriffe des „Rechtsverhältnisses" und seinem „Sitze" oder von dem Begriffe der „Handlung" auszugehen, ist um deswillen bedenklich, weil diese Begriffe sich nur aus einem territorialen Rechte feststellen lassen und die Auffindung des einschlägigen Rechts eben in Frage steht.

Das internationale Privatrecht ist nur zu einem geringen Teile durch den Gesetzgeber fixiert. Sowohl die erste wie die zweite Kommission zur Ausarbeitung eines B.G.B. für das Deutsche Reich hatte das internationale Privatrecht als sechstes Buch in das B.G.B. aufzunehmen beabsichtigt, der Bundesrat beschloß aber die Streichung dieses sechsten Buches und fügte dafür in den an den Reichstag gebrachten Entwurf des Einf.Ges. die Art. 6/30 ein, welche mit geringen Abänderungen den jetzigen Gesetz gewordenen Art. 7/31 des Einf.-Ges. zum B.G.B. entsprechen. Die gesetzliche Reglung beschränkt sich aber nur auf wenige Punkte: Geschäftsfähigkeit, Einzelvorschriften über Entmündigung, über Verschollenheit, über ausländische Vereine, über Eherecht, über die Rechtsverhältnisse der ehelichen und unehelichen Kinder, über die Legitimation, über Annahme an Kindes Statt, dann über Erbrecht. Der Satz, daß ausländische Gesetze niemals zur Anwendung kommen sollen, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen, ist nunmehr ausdrücklich anerkannt. Außerdem ist ein Vergeltungsrecht gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ermöglicht, dessen Anwendung durch Anordnung des Reichskanzlers unter Zustimmung des Bundesrates sowohl überhaupt als auch im einzelnen bestimmt werden kann.

Auch die vom Einf.Ges. geordneten Materien sind nur unvollständig, mehr oder weniger kasuistisch normiert. Grundsätzlich wird aber für das Personalstatut (Geschäftsfähigkeit, Familien- und Erbrecht) die Staatsangehörigkeit als maßgebend erachtet, bei staatenlosen Personen das Recht ihres früheren Staates oder des Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaates. Über die Frage, in welcher Weise die bestehenden Lücken bezüglich der nicht oder nicht vollständig geregelten Materien auszufüllen sind, besteht Streit; die oben angeführten Grundsätze dürften aber, soweit nicht durch Auslegung geholfen werden kann, auch nach dem Rechte des Einf.Ges. als zutreffend zu erachten sein, mag man dieselben als Gewohnheitsrecht oder lediglich als Grundsätze bezeichnen, welche aus der Rechtsvergleichung des in den einzelnen Staaten bestehenden internationalen Privatrechts, aus dem Verkehrsbedürfnisse und aus der Natur der Sache sich ergeben. Richtig ist, daß darin in gewissem Sinne eine Delegation der Gesetzgebung an den Richter liegt, wobei die vollständige Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht ungefährdet ist.

Neben den Bestimmungen des Einf.Ges. bleiben die Vorschriften über internationales Privatrecht in andern Reichsgesetzen (z. B. Wechselordnung, Zivilprozeßordnung, Konkursordnung) selbstverständlich in Kraft; die landesgesetzlichen Vorschriften über internationales Privatrecht sind in den nicht der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien durch das Reichseinführungsgesetz aufgehoben worden und ist insoweit auch keine Berechtigung der Landesgesetzgebung zum Erlaß neuer derartiger Vorschriften mehr vorhanden. Bei der Schwierigkeit der Materie ist auch eine umfangreiche Kodifikation, namentlich in Staatsverträgen, kaum angezeigt. Doch finden sich nunmehr hierzu bemerkenswerte Ansätze. Neben den internationalen Verträgen über Urheberrecht, dann dem Weltpostvertrag, dem internationalen Eisenbahnrecht ist namentlich auf das Abkommen zur Reglung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. Nov. 1896 (Reichsgesetzblatt 1899, 285 ff) hinzuweisen, welches mit dem 27. April 1899 von Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, von Portugal, der Schweiz, von Schweden, Österreich, Deutschland, Dänemark, Rumänien und Rußland ratifiziert wurde; es befaßt sich mit der Mitteilung gerichtlicher oder außergerichtlicher Urkunden, mit den Ersuchungsschreiben, mit der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, mit dem Armenrecht und mit der Personalhaft. Es gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren, gilt aber als stillschweigend erneuert, wenn es nicht mit sechsmonatiger Frist vor Ablauf dieses Zeitraumes von einem der vertragschließenden Teile aufgekündigt wird. Die Aufkündigung hat Wirkung nur für das oder die Länder, von denen sie ausgegangen ist; hinsichtlich der übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft. Diese Übereinkunft ist die Frucht der europäischen Staatenkonferenz, welche im Juni 1894 auf Einladung der niederländischen Regierung im Haag stattgefunden hat. Weitere drei im Haag unterm 12. Juni 1902 zustande gekommene internationale Verträge werden unter der Bezeichnung „Haager Familienrechtskonvention" zusammengefaßt. Sie betreffen das Eheschließungsrecht, Ehescheidungsrecht und die Vormundschaft über Minderjährige und bedeuten namentlich auf letzterem Gebiete infolge der fast restlosen Verwirklichung der Einheitlichkeit der Vormundschaft unter zweckentsprechender Einführung eines Nachrichtenverkehrs zwischen den beteiligten Behörden einen verheißungsvollen Erfolg. Diese Abkommen sind ratifiziert worden von dem Deutschen Reiche (R.G.Bl. 1904, 221, 231, 240), Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den

Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz und teilweise von Spanien, aber nur für die europäischen Gebiete dieser Länder. Eine Reihe von noch nicht für spruchreif erachteten Fragen wurde einer späteren Konferenz überwiesen. — Daß in derartigen Staatsverträgen nur das durch Konzessionen und Kompromisse zwischen den vertragschließenden Staaten praktisch Erreichbare niedergelegt werden kann, ist selbstverständlich. Theoretisch sind daher ihre Ergebnisse auch wohl nicht selten sehr anfechtbar. Gerade deshalb bleibt auch für die Zukunft die Rechtswissenschaft die wichtigste Erkenntnisquelle des internationalen Privatrechts, welche auf einen allmählichen Ausbau des positiven internationalen Privatrechts Bedacht zu nehmen und denselben möglichst zu beeinflussen hat.

Hervorzuheben sind hier die Verdienste des Institut de droit international, einer privaten Vereinigung, um die theoretische Entwicklung des internationalen Rechts. Eine wesentliche Stütze findet die Lehre in der vergleichenden Rechtswissenschaft, welche die statistische Grundlage für die Entscheidung darbietet. Ein „Weltrecht" würde für das internationale Privatrecht keinen Raum lassen; aber wenn auch auf vielfachen Gebieten des Rechts, besonders im Handels-, Wechsel- und Konkursrecht (man denke an das Frachtrecht, die Konventionen über den Schutz des geistigen Eigentums, über Firmen- und Markenschutz), bis zu einem gewissen Grade für weite Staatengebiete Rechtsgleichheit herbeigeführt wird, so bleibt ein Weltrecht dennoch eine Utopie, welche nicht einmal ein anzustrebendes Ziel bietet, da Freiheit der Bewegung, namentlich Berücksichtigung seiner eigenartigen Verhältnisse, für jeden Staat eine notwendige Bedingung des Kulturfortschrittes bildet.

Was die Stellung des internationalen Privatrechts im Systeme der Rechtswissenschaft betrifft, so erscheint dasselbe nach den von ihm behandelten Materien zumeist als ein Teil des positiven Privatrechts der einzelnen Staaten; seine Grundlagen aber liegen im Völkerrechte, da es sich um Auffindung der Grenzen der einzelnen Souveränitäten im völkerrechtlichen Verkehre des Privatrechts handelt. Daß auch staatsrechtliche Fragen, insbesondere die Staatsangehörigkeit, eine große Rolle spielen, ist an sich klar. So bildet das internationale Privatrecht nach richtiger Anschauung ob seiner Eigenart eine Disziplin für sich. Mit dem internationalen Verkehre wächst auch seine Bedeutung, welche nunmehr auch in Deutschland und Österreich immer mehr anerkannt wird.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen über internationales Privatrecht finden auf jene Fälle keine Anwendung, welche sich vor ihrem Erlaß zugetragen haben; denn jeglicher Tatbestand muß bereits bei seinem Entstehen vom materiellen Rechte erfaßt sein, zu dessen Bestimmung aber die Auswahl des anzuwendenden Rechts gleichfalls nach dem zur Zeit der Entstehung des Tatbestandes geltenden Rechte erfolgt sein muß. Daher hat das Folgende, welches als Ergebnis der Wissenschaft und Praxis zur Beleuchtung des Voraufgeführten hier Erwähnung finden soll, auch jetzt noch nach der teilweise erfolgten gesetzlichen Reglung nicht bloß theoretische Bedeutung. Bemerkt sei hierbei, daß für das Personalstatut nach Savigny das Recht des Wohnsitzes, nach der neueren Theorie der italienisch-französischen Schule das Recht der Staatsangehörigkeit entscheiden soll, eventuell das Recht der Heimatgemeinde.

Das Personalstatut wird als maßgebend erachtet für die Frage der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit einer Person, sodann nach einer Ansicht auch für die Rechtsverhältnisse an beweglichen Sachen; die Wechselfähigkeit des Ausländers richtet sich nach der deutschen Wechselordnung nach dem Rechte des Heimatstaates. Die Form der Eheschließung wird bemessen nach den Normen des Eheschließungsortes; die Ehehindernisse regelt das Personalstatut der beiden Verlobten. Für die Wirkungen der abgeschlossenen Ehe ist hinsichtlich der persönlichen Fragen zu sehen auf das Personalstatut des Mannes als des Hauptes der Ehe; hinsichtlich des ehelichen Güterrechts findet das Recht des ersten Ehedomizils Anwendung. Die Ehescheidung wird beurteilt nach dem Gesetze des Gerichtes der Klage oder nach dem Personalstatut der Ehe. Das Personalstatut des Vaters bzw. der unehelichen Mutter entscheidet für das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, das des Mündels für das Recht der Vormundschaft. Für die Erbfolge gilt das Personalstatut des Erblassers. Für Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen ist das Recht des Ortes, an welchem die Sache liege, unbestritten zuständig; für bewegliche Sachen ist dies bestritten. Bei den Obligationen ist die alte Streitfrage noch ungelöst, ob dem Rechte am Orte der Erfüllung der Vorzug zu geben sei vor dem Rechte am Orte des Vertragsschlusses; einig ist man darüber, daß bei Deliktsobligationen der Ort des Deliktes den Ausschlag gibt. Die Form der Rechtsgeschäfte richtet sich nach dem Rechte des Errichtungsortes (locus regit actum); als genügend gilt auch die Wahrung der Formen desjenigen Rechtsgebietes, für welches das Rechtsgeschäft zu wirken bestimmt ist.

Literatur. Stoerk, Lit. des internat. Rechts; Neumann, Literaturbericht, in Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, 1898, 189 f; v. Savigny, System des heutigen römischen Rechts VIII (1849); Gierke, Deutsches Privatrecht I 209 f; Laurent, Le droit international privé (8 Bde, 1880/82); Asser, Das internat. Privatrecht, deutsch von Cohn (1880), französ. von Rivier (1884); Westlake, A Treatise on Private International Law (²1890), deutsch von Holtzendorff (1884); derf., International Law I (Lond. 1904); Brocher, Cours de droit international privé (1882/85); Fiore, Diritto internazionale privato (²1884), französ. übersetzt von Pradier-Fodéré (1875); Contuzzi, Diritto internazionale privato (1890); Calvo,

Droit international II (Par. ⁵1887); Moynier, L'Institut de droit international (ebd. 1890); v. Bar, Theorie u. Praxis des internat. Privatrechts (²1889); derſ., Lehrbuch des internat. Privat- u. Strafrechts (1892); derſ., Internat. Privatrecht, in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswiſſenſchaft II (1904); Torres Campos, Elementos de derecho internacional privado (1893); Audinet, Principes élémentaires (1894); Böhm, Die räumliche Herrſchaft der Rechtsnormen auf dem Gebiete des Privatrechts (1890); Meili, Die Kodifikation des internat. Zivil- u. Handelsrechts (1891); derſ., Geſch. u. Syſtem des internat. Privatrechts im Grundriß (1892); derſ., Das internat. Zivil- u. Handelsrecht auf Grund der Theorie, Geſetzgebung u. Praxis (2 Bde, 1902); Jettel, Handbuch des internat. Privat- u. Strafrechts (öſterreich. Rechts, 1893); Kahn in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik XXX, XXXIX, LX; Niemeyer, Poſitives internat. Privatrecht (1894); derſ., Prakt. Vorſchläge u. Materialien zur Kodifikation des internat. Privatrechts (1895); derſ., Das internat. Privatrecht des B.G.B. (1901); derſ., Die Haager Familienrechts-Konvention, in Deutſch. Juriſt. Ztg IX; Neumann, Internat. Privatrecht in Form eines Geſetzentwurfes (Preisſchrift, 1896); Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen (²1896); Zitelmann, Internat. Privatrecht (1897 ff); Barazetti, Das internat. Privatrecht nach dem B.G.B. (1897); Neumeyer, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internat. Privat- u. Strafrechts bis Bartolus (1901 ff); Kahn, Das internat. Privatrecht auf Grund der Haager Kodifikation (1904 ff); Liſzt, Völkerrecht (⁵1907); Triepel, Völkerrecht u. Landesrecht (1899); Gareis, Inſtitutionen des Völkerrechts (²1901); Die Kommentare zum Einf.-Geſ. zum B.G.B., insbeſ. Planck (³1905), Niedner (²1901). — Bibliographie du droit internat. par Marquis de Olivart (Madrid 1907 ff).

Von Zeitſchriften ſind wichtig: Annuaire de l'institut de droit international (ſeit 1877, nunmehr in Brüſſel); Journal de droit internat. privé (Par. ſeit 1878); Revue de droit internat. et de législation comparée (ſeit 1869); Böhms Zeitſchrift für internat. Privat- u. Strafrecht uſw. (ſeit 1891), ſeit 1901 hrsg. von Niemeyer.

[Menzinger.]

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit. I. **Stellung der Schiedsgerichtsbarkeit im Syſtem des Völkerrechts.** Das heutige Völkerrecht iſt auf der Grundlage der Koexiſtenz einer Mehrheit autonomer und voneinander unabhängiger Staaten aufgebaut, die ſich alle einer weſensgleichen Souveränität erfreuen, mögen auch die ihnen zu Gebote ſtehenden Machtmittel noch ſo verſchieden in ihrer Stärke ſein. Daraus folgt, daß die Staaten und ihre Lenker wegen ihres Verhaltens gegeneinander außer ihrer hiſtoriſchen und tranſzendenten Verantwortung vor dem Forum der Weltgeſchichte und des Weltgerichtes keinem Einlaſſungszwange vor einem ihnen übergeordneten irdiſchen Gerichte unterliegen. Soll es dennoch — und dafür ſprechen, wie ſofort gezeigt werden ſoll, Gründe mannigfacher Art — zu einem gerichtlichen Verfahren zwiſchen Staaten kommen, ſo kann ein ſolches ſeine Grundlagen nur in der freiwilligen Unterwerfung der Streitteile unter einen von ihnen ſelbſt beſtellten Richter haben. Eine ſolche Unterwerfung kann für den einzelnen beſondern, bereits ausgebrochenen Streit geſchehen oder auch von vornherein kraft antizipierender Ausübung des Souveränitätsrechtes für beſtimmte Gruppen künftiger Streitfälle, möglicherweiſe ſogar für alle künftigen Streitigkeiten. Sie kann unter ein für den beſondern Streitfall konſtituiertes oder unter ein von vornherein für künftige Streitfälle eingeſetztes Gericht ſtattfinden.

Wenn auch rechtlich kein Staat gebunden iſt, ſeine Streitigkeiten mit andern Mächten im Rechtswege ſtatt, wenn gütliche Verhandlungen zwiſchen den Streitenden nicht zur Einigung führen, mit den Mitteln der Gewalt auszutragen, ſo ſind doch Erwägungen der mannigfachſten Art wirkſam, die heute die Staaten, und ſelbſt die machtvollſten unter ihnen, beſtimmen, den Weg des Rechts zu beſchreiten. Diplomatiſche Verhandlungen zwiſchen den Staaten ſind gewiß zunächſt das geeignetſte Mittel, zu einer beide Teile befriedigenden Löſung eines Konfliktes zu führen. Aber nicht in allen Fällen gelingt es, auf dieſem Wege in angemeſſener Zeit zur Beilegung des Streites zu gelangen. Wenn aber ein Konflikt oder wenn gar mehrere Konflikte zwiſchen zwei Staaten durch lange Zeit ſich fortſchleppen, ſo kann leicht aus einem verhältnismäßig geringfügigen Anlaſſe die Spannung zwiſchen den beiden Mächten einen ſo hohen Grad erreichen, daß die Fortdauer ihrer friedlichen Beziehungen ernſtlich gefährdet wird. Selbſt wenn es dann nicht wirklich zum Kriege kommt, ſo ſind doch ſchon jene realen Nachteile, die mit einer akuten Kriegsgefahr verbunden ſind, für die Staaten und ihre Angehörigen oft ſehr bedeutende. Aber auch wenn nach langen und ſchwierigen diplomatiſchen Verhandlungen ſchließlich eine friedliche Beilegung des Konfliktes gelingt, ſo erfolgt dieſe meiſtens unter Einwirkung der relativen Machtverhältniſſe der beiden Streitteile; der Schwächere hat das Gefühl, von dem Stärkeren vergewaltigt worden zu ſein. Wiederholt ſich dieſer Eindruck, ſo wird das leicht zu einer dauernden Verſtimmung führen, die den ſchwächeren Staat veranlaſſen wird, ſich nach Bundesgenoſſen zum Kampfe gegen den wirklichen oder vermeintlichen Bedrücker umzuſehen. Einem ſolchen Bunde wird dann vielleicht auch der ſtärkere Widerpart nicht gewachſen ſein. Iſt hingegen die Entſcheidung durch den Spruch eines als unparteiiſch anerkannten Gerichtes auf Grund rechtlich geordneten Verfahrens erfolgt, ſo wird dem Unterliegenden wenigſtens jene Bitternis, die in der Empfindung der Vergewaltigung liegt, erſpart. Nicht ſelten werden übrigens die verantwortlichen Lenker der auswärtigen Beziehungen eines Staates in ſolchen Fällen, in denen ſie ſelbſt ſehr gerne dem von ihnen als begründet erkannten Begehren des andern Teiles nachgeben würden, aus Rückſichten auf die nationale Ehre,

auf die Stimmung politiſcher Parteien im eigenen Lager, auf ihr Parlament und auf ihre die Leidenſchaften vielleicht aus den niedrigſten Motiven der Börſenſpekulation oder ſonſtiger finanzieller Unternehmungen aufſtachelnde Preſſe veranlaßt, ja aus Selbſterhaltungstrieb faſt genötigt, in den diplomatiſchen Verhandlungen unbeugſam zu bleiben, während es ihrer überlegenen Einſicht ganz willkommen wäre, die ſtreitige Angelegenheit im Rechtswege austragen zu laſſen, wodurch ihre perſönliche Verantwortlichkeit degagiert würde. Ergibt ſich aus dieſen Erwägungen die Berechtigung der ſchiedsgerichtlichen Austragung neben jener im diplomatiſchen Wege (keineswegs als Erſatz der letzteren, unter Verdrängung derſelben), ſo zeigt ſich auch ihre volle Berechtigung neben der für gewiſſe äußerſte Intereſſenkonflikte trotz aller pazifiſtiſchen Träume kaum jemals zu verdrängenden ultima ratio des Krieges und ſonſtiger Zwangsmittel. Die vielfach verſchlungenen Wege des modernen Verkehrs, das immer ſich ſteigernde Ineinandergreifen der Intereſſen aller einzelnen Staaten, die Abhängigkeit, in der ſich ſelbſt die mächtigſten Staaten in Erfüllung der gegenüber ihren Untertanen ihnen obliegenden Pflichten voneinander fühlen und wiſſen, die immer ſchwerer zu berechnenden Chancen eines Krieges auf der einen Seite, auf der andern aber auch immer wirkſamer werdende ethiſche und, in einer Zeit wieder aufſteigender religiöſer Empfindungen, tranſzendente Motive beſtimmen die Staaten, doch nur in den alleräußerſten Fällen zu jener dira necessitas zu greifen. Allerdings iſt dieſe Erkenntnis noch nicht gleichmäßig bei den Lenkern aller Staaten herrſchend geworden, deren einzelne vielleicht noch glauben, auf ihr Schwert allein pochen zu können. Aber immer gefährlicher wird auch für ſie die Umſetzung der hiſtoriſchen Verantwortlichkeit in die politiſche, die ſie träfe, wenn ſie zu einem Kriege ohne eine auch den breiten Volksmaſſen einleuchtende Notwendigkeit ſchreiten würden. Dieſen Schichten die Notwendigkeit eines Krieges begreiflich zu machen, wird aber infolge der bei ihnen ſtets zunehmenden Schätzung der materiellen Wohlfahrt und infolge des Erblaſſens der ſtaatlichen Ideale wenigſtens in manchen Staaten immer ſchwieriger werden. Selbſt die völkerverhetzende Tätigkeit einer aus inneren und äußeren Konflikten ihren Profit ziehenden Preſſe wird nicht überall mehr vermögen, die Gemüter zu kriegeriſcher Begeiſterung aufzuſtacheln, wenn nicht wirkliche Lebensfragen auf dem Spiele ſtehen.

II. **Geſchichte des internationalen Schiedsgerichtes.** Die ſchiedsgerichtliche Austragung völkerrechtlicher Differenzen reicht weit zurück. Im Mittelalter war ſie ſehr häufig. Insbeſondere die Päpſte, die römiſchen Kaiſer und einzelne juriſtiſche Fakultäten eigneten ſich infolge ihres überragenden Anſehens in den Augen der Zeitgenoſſen zu Schiedsrichtern. So haben Bonifaz VIII., Alexander III., Honorius III., Johann XXII., Gregor IX., Alexander VI., und noch in ſpäteren Jahrhunderten Klemens VIII., Gregor XV. und Klemens IX., ebenſo wie noch in unſern Tagen Pius IX. und Leo XIII. als Schiedsrichter fungiert. Von den juriſtiſchen Fakultäten waren beſonders die von Bologna, Padua und Perugia als Schiedsrichter beliebt und angeſehen; als Einzelſchiedsrichter haben Alciatus und der Rat am Parlament zu Dijon Bégat fungiert. Einer der beſten Kenner der Materie, Mérignhac, ſagt über die Tätigkeit der Kirche: „Hier wie im allgemeinen kann man nicht beſtreiten, daß die Kirche mächtig zum Fortſchritte der Ziviliſation beigetragen hat, indem ſie den Schwachen gegen den Starken ſchützte und die in jenen Zeiten der Gewalt und der fortwährenden Kriege ſo ſeltenen Ideen des Friedens und der Eintracht förderte.“ Wie auf ſo manchem andern Gebiete des Völkerrechtes zeigen auch auf dieſem die erſten Jahrhunderte der „Neuzeit“ einen Rückſchritt gegenüber dem „Mittelalter“. Die ſchiedsgerichtliche Entſcheidung völkerrechtlicher Differenzen wurde immer ſeltener und lebte erſt im 19. Jahrh. wieder zu größerer Frequenz auf.

Dem Mittelalter war nicht bloß die ſchiedsgerichtliche Austragung einzelner Streitfälle, ſondern auch der Plan der Einſetzung eines ſtändigen Schiedsgerichtshofes zur Schlichtung der Welthändel bereits bekannt. Pierre Dubois (um 1306) und der böhmiſche König Georg Podiebrad (1458) haben in Staatsſchriften, die lange vergeſſen geweſen und erſt in neuer Zeit wieder aufgefunden wurden, Ideen vertreten, die in manchen Punkten an jene der Haager Konferenzen von 1899 und 1907 erinnern. Später haben im 17. und 18. Jahrh. der Abbé de St-Pierre, der Herzog von Sully, der Kardinal Alberoni, Immanuel Kant ähnliche Gedanken und Pläne erwogen.

Im 19. Jahrh. wurde wieder wie 400 oder 500 Jahre früher eine große Zahl von völkerrechtlichen Differenzen durch Schiedsſpruch ausgetragen. Von beſonderer Bedeutung war das Schiedsgericht in der ſog. Alabamafrage, das über die Erſatzanſprüche zu entſcheiden hatte, die die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Großbritannien wegen der Störungen des amerikaniſchen Seehandels durch die in England während des Sezeſſionskrieges ausgerüſtete Alabama und einige andere Schiffe erhoben. Aus religiöſen, politiſchen, rechtlichen und wirtſchaftlichen Geſichtspunkten wurde in immer weiteren Kreiſen die Forderung aufgeſtellt, internationale Differenzen auf dieſem Wege zu ſchlichten, der Europa und Amerika vor einem unvermeidlich ſcheinenden Kriege bewahrt hatte. Friedensgeſellſchaften, die ſich zunächſt in England und Amerika bildeten, wiſſenſchaftliche Vereine, wie das Institut de droit international, hervorragende Theoretiker des Völkerrechtes, Parlamentarier und endlich die aus der Vereinigung von Mitgliedern der meiſten

europäischen und amerikanischen Parlamente gebildete Interparlamentarische Union für Schiedsgerichte stellten diese Forderung auf. Von manchen Seiten wurde das Schiedsgericht geradezu als die Panacee zur Erhaltung des Weltfriedens und zur Beseitigung des den Wohlstand aller Nationen erdrückenden Systems des bewaffneten Friedens, als das Mittel, zur allgemeinen Abrüstung zu gelangen, gepriesen.

III. **Erste Konferenz im Haag 1899.** In eine nüchternere, aber praktischere Richtung wurde die Frage des Schiedsgerichtes durch die von Zar Nikolaus II. angeregte Erste Friedenskonferenz im Haag 1899 gelenkt, auf der alle einigermaßen erheblichen Staaten Europas, die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Japan, China, Siam und Persien, nicht aber — wegen des Widerspruches Italiens — der Papst vertreten waren. Durch den am 29. Juli 1899 geschlossenen und seither von allen Teilnehmern ratifizierten Vertrag über die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten haben die auf der Konferenz vertretenen 26 Staaten (denen sich am 14. Juni 1907, dem Tage vor Eröffnung der Zweiten Konferenz, noch jene 18 amerikanischen Staaten anschlossen, die zur Ersten Konferenz nicht geladen waren) anerkannt, daß die Schiedssprechung in Fragen juristischer Art und in erster Reihe in jenen der Auslegung oder Anwendung internationaler Vereinbarungen das wirksamste und gleichzeitig das der Billigkeit am besten entsprechende Mittel ist, um Streitigkeiten zu erledigen, die auf diplomatischem Wege nicht geschlichtet worden sind (Art. 16, jetzt 38, von 1907). Die amtliche deutsche Übersetzung im R.G.Bl. 1901, Nr 44 ist insofern ungenau, als sie von Streitigkeiten spricht, „die auf diplomatischem Wege nicht haben beseitigt werden können". Ein weitergehender Antrag, den Martens im Namen Rußlands gestellt hatte, ging dahin, daß die Staaten sich verpflichten sollten, alle Streitfragen juristischen Charakters unter gewissen Voraussetzungen und mit gewissen Einschränkungen sowie außerdem Streitfragen von bestimmt umschriebener Art allgemein der Entscheidung durch Schiedsspruch zu unterwerfen. Dieser Antrag wurde jedoch infolge lebhaften Widerspruches des Deutschen Reiches nicht angenommen. Art. 19 (jetzt Art. 40) beschränkte sich nur darauf, die wenigen schon damals bestehenden Verpflichtungen zu schiedsgerichtlicher Austragung völkerrechtlicher Differenzen (wie sie für die große Mehrheit der Staaten durch den Weltpostvertrag, die Berner Konvention über das Eisenbahnfrachtrecht und die Brüsseler Antisklavereiakte, für einzelne derselben außerdem durch Spezialverträge begründet wird) aufrecht zu erhalten und den Signatarmächten überdies ausdrücklich das Recht zu wahren, neue allgemeine oder besondere Verträge abzuschließen, durch welche sie sich verpflichten, gewisse Streitigkeiten, in betreff deren sie dies für möglich hielten, der schiedsgerichtlichen Austragung zu unterwerfen. So selbstverständlich dieses Recht auch ist, so war dessen ausdrückliche Hervorhebung insofern nicht ohne Wert, als durch Art. 19 der Abschluß von Spezialverträgen über schiedsgerichtliche Austragung internationaler Differenzen, wie der belgische Jurist Descamps vorhergesehen hatte und der Erfolg zeigt, einen mächtigen Impuls erhielt. In den 8 Jahren bis zur Zweiten Friedenskonferenz wurden 40 Schiedsgerichtsverträge zwischen europäischen Mächten ratifiziert, an denen alle Großmächte (auch das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie) beteiligt sind; weitere 7 Verträge wurden zwar abgeschlossen, aber aus verfassungsrechtlichen Gründen von dem einen Kontrahenten, den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht ratifiziert. Hierzu kommt eine Reihe von Schiedsgerichtsverträgen zwischen amerikanischen Staaten sowie eine Anzahl von Handelsverträgen (so auch die des Deutschen Reiches) und andere Konventionen, die eine Schiedsgerichtsklausel enthalten. Die Mehrzahl jener 40 Verträge verpflichtet die Kontrahenten, Streitigkeiten juristischer Art, insbesondere solche, welche die Auslegung oder Anwendung von Verträgen betreffen, durch Schiedsgericht auszutragen, sofern sie auf diplomatischem Wege nicht gelöst worden sind und nicht die vitalen Interessen oder die Ehre eines der kontrahierenden Staaten (oder die Interessen eines dritten Staates) berühren. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Ausnahmefall vorliege, steht der betreffenden Partei selbst zu. Einzelne dieser Verträge nehmen jedoch gewisse Streitfragen aus der Reihe jener aus, hinsichtlich deren die Kontrahenten berechtigt sind, die erwähnte Einwendung in betreff ihrer Ehre oder ihrer vitalen Interessen zu machen, so daß hinsichtlich dieser Streitfragen eine unbedingte und ausnahmslose Verpflichtung zu ihrer schiedsgerichtlichen Austragung besteht (so die Verträge Schweden-Norwegens mit Rußland, Spanien und der Schweiz, Dänemarks mit Spanien und Rußland, Spaniens und Mexikos und der allgemeine zentral- und südamerikanische Vertrag von 1902). Noch weiter gehen der dänisch-niederländische, der dänisch-italienische und der dänisch-portugiesische Vertrag von 1904, 1905 und 1907, die alle nicht auf diplomatischem Wege erledigten Streitigkeiten ohne jede Ausnahme und Einschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen.

„Um die unmittelbare Berufung der Schiedssprechung zu erleichtern", haben sich die Staaten in Art. 20 der Haager Konvention von 1899 (jetzt Art. 41) verpflichtet, einen permanenten und jederzeit zugänglichen Schiedsgerichtshof mit dem Sitze im Haag zu schaffen. Durch dessen Bestand wird in der Tat sowohl für die Fälle obligatorischer als fakultativer Unterwerfung einer Streitsache unter das Schiedsgericht insofern eine bedeutende Erleichterung geschaffen, als die Schwierigkeit der Auswahl von Persönlichkeiten, die

zum schiedsrichterlichen Amte geeignet sind, wesentlich gemindert und als durch Aufstellung eines Reglements für diesen ständigen Schiedsgerichtshof die Notwendigkeit der Vereinbarung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Schiedsgerichtes im einzelnen Falle erspart wird. Freilich entspricht dieser Ständige Schiedsgerichtshof im Haag, und zwar wiederum infolge Widerspruches des Deutschen Reiches, nicht völlig den Erwartungen, die man an diesen Namen knüpfen möchte. Während Großbritannien, Rußland und Amerika Anträge zur Errichtung eines wirklich ständig bestehenden Gerichtshofes stellten, war das Deutsche Reich — und auch dies nur nach langem Widerstreben und infolge der Entschiedenheit eines seiner Vertreter, des Professors Zorn — bloß zur Annahme einer Liste von zum Schiedsrichteramte qualifizierten Personen zu bewegen, aus denen im besondern Falle erst der Schiedsgerichtshof zu konstituieren ist. Jede Konferenzmacht soll 1—4 Personen als zum Schiedsrichteramte geeignet bezeichnen. Aus diesen wählen die Streitteile je einen oder zwei oder mehrere in gleicher Anzahl zur Besetzung der Gerichtsbank im besondern Falle (Art. 23, jetzt Art. 44). Die 2 oder 4 Schiedsrichter wählen einen dritten oder fünften als Obmann; im Falle der Stimmengleichheit wird der Obmann durch eine dritte von den Streitteilen einverständlich zu bezeichnende Macht bestellt; kommt ein Einverständnis der Parteien über die Wahl der zur Bestellung des Obmannes berufenen Macht nicht zustande, so bezeichnet jede der Parteien je eine Macht und diese beiden Mächte haben sich über die Wahl des Obmannes zu einigen (Art. 24, jetzt Art. 45). Außer diesen fundamentalen Bestimmungen enthält die Konvention vom 29. Juli 1899 noch eine ausführliche Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes. Der Schiedsspruch verpflichtet nach ausdrücklicher Bestimmung der Art. 18 u. 31 (jetzt Art. 37) die Parteien, die ihn angerufen haben, sich ihm bona fide zu unterwerfen.

IV. **Entwicklung des Schiedsgerichtes 1899 bis 1907.** Das Haager Tribunal hat bis 1907 in vier Fällen von stets steigender Wichtigkeit funktioniert. Die beiden ersten Sprüche desselben betrafen freilich nur finanzielle Fragen; trotzdem war wenigstens der zweite dieser Schiedssprüche, der die Ansprüche einer großen Anzahl europäischer und amerikanischer Staaten hinsichtlich ihrer Befriedigung aus den von Venezuela verpfändeten Zolleinkünften regelte, von großer Bedeutung, weil in diesem Streite bereits Blut geflossen war und einige Forts bombardiert worden waren, weil die Summe, um die es sich handelte, nicht weit unter 100 Mill. Franken zurückblieb, und weil bei ihrer Entscheidung wichtige völkerrechtliche Prinzipienfragen impliziert waren. Der dritte Fall betraf die in die Souveränitätsrechte des Staates tief einschneidende Frage des Rechtes der Besteuerung von Ausländern auf Grund der von Deutschland, England und Frankreich mit Japan abgeschlossenen Verträge. Der vierte Fall endlich hatte zum Gegenstand die Fragen, ob Frankreich berechtigt sei, gewissen Untertanen des arabischen Sultans von Maskat das Recht zu verleihen, unter französischer Flagge Schiffahrt zu treiben, welches die Rechte dieser Schiffe und ihrer Besatzung gegenüber dem Sultan von Maskat seien, und ob Großbritannien auf Grund verschiedener Verträge ein Recht habe, diesem Vorgange Frankreichs sich zu widersetzen, also Fragen, hinsichtlich deren es bei einigem üblen Willen leicht gewesen wäre, die Einrede des honneur national zu erheben und den Fall auf Grund dieser Einrede dem Schiedsspruche zu entziehen. In einem gewissen Sinne kann hier auch jener Spruch erwähnt werden, der allerdings nicht durch das Haager Tribunal, sondern durch eine ad hoc eingesetzte Kommission aus Anlaß der Beschießung englischer Fischerboote durch die russische Kriegsflotte auf der Höhe von Hull gefällt wurde. Zwar handelte es sich hier, wenigstens dem Ausgangspunkte nach, um eine Untersuchungskommission, eine nach Art. 9 der Haager Konvention von 1899 eingesetzte commission internationale d'enquête. Da aber die Aufgabe dieser Kommission nicht auf die Feststellung von Tatsachen (Art. 14) beschränkt war, sondern sich auch darauf erstreckte, einen Bericht über die Verantwortlichkeit und den Grad des Tadels zu erstatten, der die Angehörigen der beiden Staaten oder eines derselben etwa zu treffen hätte, näherte sich die Aufgabe dieser Kommission einer schiedsrichterlichen Tätigkeit.

Die vier in den Jahren 1902/05 gefällten Schiedssprüche des Haager Tribunals sind von den sachfällig gewordenen Staaten ohne jedes Zögern ausgeführt worden. Sie wurden mit Ausnahme jenes im Falle der japanischen Steuern, in welchem der japanische Schiedsrichter für sein Vaterland gegen die beiden andern Richter gestimmt hatte, einstimmig gefällt. Drei unter den Mitgliedern des Schiedsgerichtshofes wurden zum zweitenmal und seither sogar zum drittenmal zu ihren Funktionen berufen. Auch das Deutsche Reich, das der Einsetzung des Schiedsgerichtshofes so lange widerstrebt hatte, hat 1901 sogar die Initiative ergriffen, um dessen Judikatur in seinem Streite mit Venezuela anzurufen: alles vollgiltige Beweise dafür, daß der Schiedsgerichtshof die auf ihn gesetzten Hoffnungen gerechtfertigt hat und daß die gegen ihn erhobenen Bedenken grundlose gewesen sind.

V. **Zweite Konferenz im Haag im Jahre 1907.** Es lag daher völlig in der natürlichen Entwicklung der Dinge, daß die zur Ausgestaltung des Werkes von 1899 berufene Zweite Konferenz von 1907 sich mit dem Problem einer Fortbildung der Schiedsgerichtsbarkeit in jener Richtung beschäftigte, die bereits der russische Antrag von 1899 bezeichnet hatte, daß neuerdings die Frage erörtert wurde, ob die Staaten nicht für gewisse Streitfälle eine Verpflichtung zu ihrer schiedsgerichtlichen Austragung übernehmen könnten und sollten.

In dieser Beziehung konnte darauf hingewiesen werden, daß eine große Anzahl gerade der mächtigsten und wichtigsten unter den Signatarmächten von 1899, aber auch andere, außerhalb des Kreises derselben stehende Staaten in Einzelverträgen, die sie mit dieser oder jener Macht abgeschlossen, diesen Weg bereits betreten hätten. Wäre es also nicht möglich, an Stelle jenes Netzes von Einzelverträgen, das, wenn es lückenlos sein soll, aus $46 \times 45 = 2070$ Konventionen bestehen müßte, einen allgemeinen „Weltschiedsgerichtsvertrag" zu setzen, der eine allgemeine Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht, allerdings bloß in einem sehr engen Rahmen, aufstellen würde, der aber den Kern bilden könnte, an den sich weiter gehende Verträge einzelner Staaten untereinander anschließen könnten? Diese Frage wurde von allen Seiten aufgeworfen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika legten auch sofort zu Beginn der Konferenz einen Antrag vor, demzufolge die Staaten sich verpflichten sollten, Differenzen juristischer Art, oder solche, die sich auf die Auslegung von Staatsverträgen beziehen, dem permanenten Schiedsgerichtshofe im Haag zu unterbreiten, sofern sie im diplomatischen Wege nicht geregelt werden konnten und nicht die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre einer der Parteien oder die Interessen dritter Staaten berühren, wobei es jedoch ausdrücklich jeder der Parteien vorbehalten bleiben sollte, *selbst* darüber zu entscheiden, ob durch den Streitfall ihre vitalen Interessen, ihre Unabhängigkeit oder ihre Ehre berührt würden. Weiter gingen die Anträge Portugals und Schwedens, die dieser allgemeinen, aber bedingten Verpflichtung noch eine eingeschränkte, aber unbedingte Verpflichtung zur schiedsgerichtlichen Austragung gewisser Streitigkeiten angliederten, während ein Antrag Serbiens nur eine solche Liste von unbedingt durch Schiedsgericht auszutragenden Fällen enthielt. Eine Variante des amerikanischen Antrages bildete ein in mancher Richtung weiter gehender, in anderer aber wiederum eingeschränkterer Antrag Brasiliens. Allen diesen Anträgen trat von Anfang an das Deutsche Reich entgegen. Obwohl dessen erster Delegierter Frhr v. Marschall sich nicht genug tun konnte in Worten, die die Anerkennung des Prinzipes obligatorischer schiedsgerichtlicher Austragung auch durch das Deutsche Reich ausdrücken sollten, bekämpften er und der zweite Delegierte Geheimrat Dr Kriege in scharfsinnigen und zum Teil subtilen Ausführungen jeden konkreten Vorschlag, der in dieser Richtung gemacht wurde. Gegen die allgemeine amerikanische Formel wurde von deutscher Seite eingewendet, daß sie infolge der weitgefaßten Ausnahmen nutzlos und nur ein Scheinwerk sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Aufstellung des Prinzipes in dieser Gestalt nicht bloß von moralischer Bedeutung ist, worauf auch der erste Delegierte der österreichisch-ungarischen Monarchie v. Mérey hinwies, sondern auch juristisch eine große Tragweite besitzt. Denn insoweit, als eine wenn auch noch so verklausulierte und bedingte Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht aufgestellt wird, in so weit wird die schiedsgerichtliche Austragung dieser Fälle nach fruchtloser Beschreitung des diplomatischen Weges als die normale Art ihrer Erledigung anerkannt. Will nun ein Staat in einem solchen Falle sich auf ein von der andern Seite ihm vorgeschlagenes Schiedsgericht nicht einlassen, so muß er diese Ablehnung durch den Hinweis auf seine vitalen Interessen oder auf die nationale Ehre begründen. Freilich braucht er diese Begründung nicht weiter auszuführen und zu entwickeln, sondern es genügt, daß er überhaupt diesen Einwand vorbringt. Aber diesen Einwand zu erheben, wenn er nicht wirklich begründet ist, wird den Staaten doch meistens widerstreben. Gerade die Selbstachtung der Staaten wird es erfordern, ihre Ehre nicht als allzu gebrechlich und ihre Lebensinteressen nicht als allzu leicht gefährdet hinzustellen. Kann daher ein Staat ein Schiedsgericht, das ihm von der andern Seite angeboten wurde, nur unter Berufung auf seine Ehre und seine Lebensinteressen ablehnen, so wird ihm eine solche Ablehnung nicht so leicht sein als ohne jenes Erfordernis. Zum Nachteil der internationalen Gerechtigkeit und wohl auch zu dem des Völkerfriedens wird eine solche Erschwerung, sich dem Schiedsgerichte zu entziehen, gewiß nicht wirken. Hierzu kommt noch eines: Die Bestimmung des Art. 16 der Konvention von 1899 (jetzt Art. 38 jener von 1907) ist zwar eine solche, die in einem Vertrage steht, sie besitzt aber selbst nicht Vertragscharakter. Sie ist nichts als die Anerkennung eines theoretischen Satzes, als eine Anpreisung des Schiedsgerichtes, aber keine Verpflichtung zur Unterwerfung darunter. Sie hat Ähnlichkeit mit jenen Formeln einzelner Verfassungsgesetze, die nicht unmittelbar bindende Rechtsnormen aufstellen, sondern nur Leitsätze für eine künftige Gesetzgebung sein sollen und auch als solche oft jahrzehntelang unausgeführt bleiben. Durch den russischen Antrag von 1899 und durch den amerikanischen von 1907 aber wäre dieser Satz in eine wirkliche Vertragsnorm umgewandelt worden, die eine wenn auch Ausnahmen und allerdings recht weitmaschigen Ausnahmen unterworfene rechtliche Verpflichtung begründet hätte. Gerade das war es aber vielleicht, was einzelne Staaten *nicht* wollten. Außerdem wurde gegen diesen Antrag eingewendet, daß er nicht genügend klar die Aufgabe der Schiedsgerichtsbarkeit begrenze, da die Unterscheidung der Fragen juristischen Charakters von jenen politischer Art nicht scharf genug sei, und daß er selbst unerhebliche Streitfragen, für die das schiedsgerichtliche Verfahren zu schwerfällig und zu kostspielig sei, nicht ausscheide. Der letztere Einwand trifft wohl deshalb nicht zu, weil die Schiedsgerichtsbarkeit immer nur subsidiär für solche Fälle in Betracht kommt, in denen die Lösung im diplomatischen Wege nicht gelungen ist. Trifft letzteres aber zu,

dann ist eben, wenn die Frage nicht endlos verschleppt werden soll, so daß sie dann trotz ihrer ursprünglich geringen Bedeutung zur Zeit gespannter Beziehungen zwischen den beiden Staaten vielleicht sogar einen bedrohlichen Charakter annehmen könnte, eine andere Lösung als durch das Schiedsgericht nicht möglich. Aber auch das weitere Bedenken, daß eine scharfe Grenze zwischen Fragen juristischer Art und politischen Fragen nicht gezogen werden könne, ist wohl kaum entscheidend. Das Deutsche Reich selbst hat sich in den von ihm abgeschlossenen Einzelverträgen mit Großbritannien und mit den Vereinigten Staaten von Amerika über dieses Bedenken hinweggesetzt und in beiden Verträgen eben diese Formel aufgenommen. Übrigens dürften einerseits die Ausnahmen jener Fälle, die die vitalen Interessen und die Ehre betreffen, und anderseits der Hinweis auf die Auslegung und Anwendung von Verträgen als das Hauptanwendungsgebiet der Schiedsgerichtsbarkeit den Begriff der Fragen juristischen Charakters genügend präzisieren. Ferner bleibt ja auch in dieser Beziehung die Würdigung des Umstandes, ob die betreffende Streitfrage eine juristische oder eine politische sei, der Appretiation der Streitteile selbst überlassen. Schließlich hätte gewiß kein unüberwindliches Bedenken dagegen bestanden, die Erwähnung der Fragen juristischen Charakters im Vertragstexte ganz wegzulassen und die Verpflichtung auf Streitigkeiten in betreff der Interpretation und Anwendung vertragsmäßiger Bestimmungen zu beschränken. Bei der Schlußabstimmung sprachen sich für diesen amerikanischen Artikel (in einer teilweise durch Sir Edward Fry amendierten Gestalt) 35 Staaten aus, während 5 (außer Deutschland noch Österreich-Ungarn, das diesem Antrage anfangs günstiger gegenübergestanden war [vgl. die oben angeführte Erklärung v. Méreys], die Türkei, Griechenland und Rumänien) dagegen stimmten und 4 sich der Abstimmung enthielten. Die Folge dieses Ergebnisses war es, daß der Artikel, trotzdem die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen siebenmal so groß war als die der gegen ihn abgegebenen, in die Konferenzakte nicht aufgenommen werden konnte, da zu Beschlüssen internationaler Konferenzen Einstimmigkeit oder doch wenigstens eine an Einstimmigkeit grenzende Übereinstimmung der Voten erfordert wird.

Neben dem amerikanischen Antrage beschäftigte die Konferenz insbesondere der von Portugal gemachte Vorschlag, die Staaten sollten sich für einen engeren Kreis gewisser, genau bezeichneter Arten von Streitigkeiten unbedingt und ausnahmslos zu deren schiedsgerichtlicher Austragung verpflichten. Eine solche Verpflichtung könnte entweder als Ergänzung *neben* die nach dem amerikanischen Antrage zu begründende allgemeine, weitere, aber den bezeichneten Ausnahmen unterworfene Pflicht gestellt werden, oder sie könnte *an deren Stelle* treten. Den letzteren Vorschlag machte Serbien, den ersteren Portugal und Schweden im Anschlusse an die bereits oben erwähnten Verträge und an einen nach dem Antrage E. v. Pleners gefaßten Beschluß der Interparlamentarischen Union für Schiedsgerichte auf deren Londoner Konferenz von 1906. Im Anfange stieß dieser Antrag Portugals auf Widerspruch nicht bloß bei Deutschland und Belgien, sondern auch bei Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika. Auch auf seiten Frankreichs begegnete er anfangs nicht gerade lebhafter Sympathie. Im Laufe der sehr tiefgreifenden Diskussion jedoch schlossen sich Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Frankreich vollständig jener Auffassung an, so daß zum Schlusse ein kombinierter englisch-amerikanisch-portugiesischer Antrag auf Annahme einer Liste von unbedingt schiedsgerichtlich auszutragenden Fällen vorlag. Der Form nach stellte sich dieser Antrag als Ergänzung dar zu der allgemeinen, aber bedingten Pflicht, sich dem Schiedsgerichte zu unterwerfen, die der amerikanische Antrag für Streitfragen juristischer Art begründen wollte. In Wahrheit aber handelte es sich, nachdem die Statuierung der eben erwähnten Pflicht durch die Gesamtheit der Konferenzmächte nicht erzielt werden konnte, bei dem englisch-amerikanisch-portugiesischen Antrag um die *einzige* Gestalt, in welcher die Anerkennung des *Grundsatzes* schiedsgerichtlicher Austragung wenigstens gewisser Konflikte noch erwartet werden konnte. Frhr v. Marschall hatte nämlich anfangs die Hoffnung erweckt, als ob der Widerstand Deutschlands gegen eine solche auf wenige Fälle beschränkte unbedingte Pflicht vielleicht nicht so unüberwindlich sein würde als der gegen die allgemeine bedingte Verpflichtung. Deshalb konzentrierten sich nunmehr alle Bemühungen der Schiedsgerichtsfreunde auf diesen sachlich zweifellos minder bedeutsamen Antrag. Denn war es auch allen klar, daß *diese* Form der Verpflichtung sich nur auf verhältnismäßig geringfügige Fälle erstrecken könne, so schien sie doch nunmehr die einzige, in der das *Prinzip* der Schiedsgerichtsbarkeit noch gerettet werden konnte. Nur dadurch erklärt sich die Hartnäckigkeit des Kampfes für und wider jene an sich wenig bedeutsame Liste.

Im weiteren Verlaufe der Beratungen aber boten Frhr v. Marschall und Dr Kriege — der schiedsgerichtsfreundliche deutsche Delegierte Professor Zorn war zum allgemeinen Bedauern aus den Arbeiten dieser Kommission völlig ausgeschaltet worden — allen juristischen Scharfsinn auf, um auch diese „Liste" zu bekämpfen. Zunächst wurde sie — zwar nicht auf der Konferenz selbst, aber in publizistischen Erörterungen — wegen der geringen Zahl und der untergeordneten Bedeutung der in ihr enthaltenen Fälle ins Lächerliche gezogen. Allerdings ist es, wie bereits gesagt, richtig, daß von den acht Materien, deren ausnahmslose schiedsgerichtliche Austragung die Majorität der Konferenz für möglich hielt, eine einzige von größerer praktischer Bedeutung sein dürfte, nämlich jene der Schadensersatzansprüche eines Staates gegen einen

andern, in betreff welcher die schiedsgerichtliche Entscheidung obligatorisch sein sollte, wenn beide Parteien über das Prinzip des Schadensersatzanspruches selbst einig sind und es sich also nur noch um dessen Größe und die Modalitäten seiner Erfüllung handelt. Unter dieser Voraussetzung könnte die Unterwerfung unter das Schiedsgericht eine Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität gewiß nicht bewirken, während sie allerdings geeignet wäre, eine gerechte Lösung der Streitfrage herbeizuführen. Die andern Punkte der Liste waren freilich von so geringer Importanz, daß die sie bejahenden Voten hauptsächlich deshalb abgegeben wurden, um das Prinzip obligatorischer Schiedssprechung festzulegen. Aber auch gegen diese sowie gegen alle überhaupt möglicherweise in Frage kommenden Gegenstände, hinsichtlich deren die obligatorische Unterwerfung unter die Schiedssprechung kraft eines allgemeinen Vertrages angeregt werden könnte, wurde von deutscher Seite eine Reihe grundsätzlicher Bedenken erhoben. Diese mit dem größten Scharfsinn aufgestellten und vertretenen Einwendungen hatten jedenfalls das Verdienst, die Verteidiger der obligatorischen Schiedssprechung zu einer viel tieferen Erfassung des Problems zu nötigen. Ob sie zu den Schlüssen berechtigen, die man aus ihnen ableiten wollte, ist allerdings eine andere Frage.

Zunächst wurde darauf hingewiesen, daß nach den portugiesisch-englischen Anträgen auch solche Streitfragen dem Schiedsgerichte unterstellt werden müßten, in denen die Gerichte des einen der beiden Vertragsstaaten bereits entschieden haben, und daß dadurch Konflikte zwischen der nationalen und dieser Art internationaler Rechtssprechung entstehen könnten. Es wurde eingewendet, ein Urteil, das von der obersten Gerichtsinstanz eines Landes gefällt worden, könne durch einen Schiedsspruch weder kassiert noch reformiert werden, weil sonst durch den Schiedsspruch die Gerichtsbarkeit des betreffenden Staates beeinträchtigt und auch der Grundsatz verletzt würde, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Dieser Einwand trifft vollkommen auf den Fall zu, daß das internationale Schiedsgericht erst zu dem Zwecke der Schlichtung des konkreten Falles eingesetzt würde. Nehmen wir an, der Verleger A habe ein Werk des ausländischen Autors B entgegen der Bestimmung eines zwischen den beiden in Betracht kommenden Staaten bestehenden Urheberrechtsvertrages gedruckt. Gleichwohl sei B mit seiner Klage von den Gerichten des Staates, dem A angehört, abgewiesen worden, weil diese in mißverständlicher Interpretation des Staatsvertrages keinen Eingriff in das Urheberrecht annahmen. Auch diplomatische Vorstellungen des Staates, dem der Autor angehört, verschaffen ihm nicht sein Recht. Und nun veranlaßt dieser Staat jene Macht, deren Untertan der Verleger ist, die streitige Auslegung des Urheberrechtsvertrages und die durch diese bedingte Entscheidung über das Schadensersatzbegehren einem Schiedsgerichte zu übertragen. Der Verleger A wird in diesem Falle, wenn das Schiedsgericht zu seinem Nachteil entscheidet, allerdings um einen Vorteil gebracht, den er in einem formell rechtmäßigen, wenn auch materiell nicht gerechten Verfahren bereits errungen hatte. Er kann sich darüber beklagen, daß zu seinem Nachteile ein sonst unanfechtbares Urteil umgestoßen, daß er seinem ordentlichen Richter entzogen worden sei, da die Justizorganisation seines Landes internationale Gerichte über den nationalen nicht kennt. Ebenso läßt es sich nicht leugnen, daß formell durch einen solchen Rechtszug an ein internationales Tribunal die Autorität der territorialen Gerichte erschüttert wird, mag auch materiell dadurch die Gerechtigkeit verwirklicht worden sein.

Ganz anders aber stellt sich die Sache dar, wenn die Entscheidung über die Frage, welche der beiden einander entgegenstehenden Auslegungen des Urheberrechtsvertrages die richtige sei, von vornherein durch ein nicht bloß für den konkreten Fall abgeschlossenes Übereinkommen, sondern durch einen für alle Fälle dieser Art geltenden Staatsvertrag einem Schiedsgerichte übertragen ist. Ein solcher Vertrag erklärt dann ganz allgemein, daß im Falle eines Dissenses der beiden Staaten über die Auslegung jener Vertragsbestimmung die Entscheidung der Rechtsfrage, welcher Sinn jener Vertragsnorm zukomme, in letzter Instanz nicht mehr dem obersten Gerichtshofe des Staates des Beklagten, sondern eben einem Schiedsgerichte zukomme. Durch einen solchen Schiedsgerichtsvertrag oder durch eine solche Schiedsgerichtsklausel wird daher hinsichtlich dieser Entscheidung die Justizorganisation der Vertragsstaaten durchbrochen bzw. ergänzt, indem über dem höchsten nationalen Gerichtshofe zur Entscheidung dieser Art von Fragen das internationale Schiedsgericht berufen wird. Eben deshalb bedarf ein Schiedsgerichtsvertrag oder eine Schiedsgerichtsklausel dieser Art zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der verfassungsmäßig zur Abänderung der Gerichtsorganisation berufenen Faktoren, also in den meisten Staaten der parlamentarischen Genehmigung. Ist diese erfolgt, so werden aber dadurch die Normen über die Kompetenz der Landesgerichte in den Vertragsstaaten ergänzt. Der oberste Gerichtshof im Staate des Beklagten kann dann nicht darüber klagen, daß ihm willkürlich eine andere Instanz übergeordnet worden; der Beklagte selbst kann sich nicht darüber beschweren, daß er willkürlich seinem ordentlichen Richter entzogen worden sei. Denn beides ist kraft eines ordnungsmäßig zustande gekommenen, die Gerichte wie die Individuen verpflichtenden und beschränkenden Rechtssatzes geschehen. Ganz ebenso aber liegt die Sache in allen andern Fällen, in welchen kraft eines abstrakten Schiedsgerichtsvertrages eine bestimmte Kategorie von durch die Gerichte zu entscheidenden Streitigkeiten ein für allemal einem internationalen Schiedsgerichte unterstellt wird. In all diesen Fällen ist ein Konflikt zwischen

Völkerrecht und Landesrecht ebenso ausgeschlossen, als er bei der nur für den konkreten Fall erfolgenden Überweisung der Entscheidung an ein Schiedsgericht unvermeidlich ist.

Eine weitere Einwendung betraf die Frage, welche Bedeutung dem Schiedsspruche für künftige Verwaltungsakte und für die künftige Judikatur der beiden an ihm beteiligten Staaten zukomme. Hinsichtlich der Verwaltungsakte ist die Antwort klar. Nach Art. 37 der Konvention für die friedliche Austragung von Konflikten sind die Staaten verpflichtet, bona fide den Schiedsspruch auszuführen. Stellt der Schiedsspruch also fest, daß die von den Verwaltungsbehörden eines Staates bisher festgehaltene Interpretation einer Vertragsnorm unrichtig sei, so ist die Staatsregierung verpflichtet, die ihr unterstehenden, an ihre Weisungen gebundenen Behörden dahin zu instruieren, daß sie von nun an nur mehr jene Auslegung anwenden dürfen, die vom Schiedsgerichte aufgestellt wurde. Schwieriger stellt sich die Sache gegenüber den Gerichten, soweit deren Unabhängigkeit anerkannt ist. In diesem Falle wird die Regierung, wenn die Gerichte nicht freiwillig sich der Auffassung des Schiedsgerichtes anschließen, entweder die von diesem aufgestellte Interpretation im Wege der Gesetzgebung als eine authentische, auch mit bindender Wirkung für die Gerichte ausgestattete aufstellen müssen, oder sie wird im Falle neuerlich abweichender Entscheidungen ihrer Gerichte dafür sorgen müssen, daß diese Entscheidungen durch ein neues Schiedsgericht korrigiert werden. Die letztere Möglichkeit bietet für alle Fälle einen Ausweg aus dem Konflikte zwischen Vertragspflicht und Rechtspflege. Ein kürzerer Weg zum Ziele wäre freilich der auf der Zweiten Konferenz gemachte Vorschlag, in den Schiedsgerichtsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, die dem Schiedsspruche die Kraft einer authentischen Interpretation des Vertrages verleiht. Erhält ein solcher Vertrag die verfassungsmäßige Genehmigung, so wird er wiederum zu einem Bestandteile des Landesrechtes und bindet auch die Gerichte.

Noch eine Einwendung, die in diesem Zusammenhange die Konferenz beschäftigte, war die, daß in bezug auf Kollektivverträge, insbesondere in bezug auf sog. Weltverträge die Feststellung des Sinnes einer in ihnen enthaltenen Norm durch ein Schiedsgericht aus Anlaß eines zwischen zwei Staaten entstandenen Streitfalles zur Auflösung der durch solche Verträge geschaffenen „Union" führen könnte, indem die übrigen Teilnehmer an einem solchen Weltvertrage im Verhältnis untereinander jene Norm vielleicht anders auffassen könnten, als das Schiedsgericht es im Verhältnis der beiden Streitteile getan hatte, ja daß sogar ein späteres Schiedsgericht dieselbe Frage zwischen den Staaten C und D anders beurteilen könnte, als dies früher zwischen den Staaten A und B geschehen war. Kommt es nun aber nicht auch in der innerstaatlichen Rechtspflege vor, daß über materiell dieselbe Sache zwei Gerichte, sogar ein und dasselbe Gericht in verschiedenen Urteilen zwischen verschiedenen Parteien verschieden entscheiden? Es hat das seinen Grund meistens darin, daß die species facti nur sehr selten in zwei scheinbar gleichen Fällen wirklich völlig identisch ist; allerdings kann es seinen Grund auch einzig und allein in verschiedener Rechtsauffassung haben. Gewiß wird im Falle, wenn ein Streit, der zwischen den Staaten A und B bereits durch Schiedsspruch entschieden worden, nun auch zwischen den Mächten C und D ausbricht, das erste schiedsgerichtliche Urteil für das zweite Schiedsgericht von größter moralischer Bedeutung sein, so daß es sich nur dann von dessen Tenor entfernen wird, wenn es dieses Urteil für völlig unbegründet hält. In diesem Falle aber wird vielleicht der zweite Schiedsspruch durch die Macht seiner Gründe selbst für einen neuerlichen Streit zwischen den Staaten A und B von Rückwirkung sein und zur Korrektur des ursprünglichen Fehlurteils — auch internationale Schiedsgerichte sind nicht unfehlbar — führen und somit der Verwirklichung des materiellen Rechtes dienen. Übrigens hat das Komitee der Zweiten Konferenz gerade hinsichtlich dieser Kollision eine Reihe sehr beachtenswerter Vorschläge gemacht, deren Erörterung im Detail an diesem Orte jedoch nicht möglich ist.

Schließlich wurde noch die Frage aufgeworfen, was geschehen solle, wenn der Schiedsspruch den einen Teil etwa zu einer Änderung seiner Gesetzgebung verpflichtete, und wenn das Parlament der Durchführung dieser Änderung widerstrebte. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß solche Verpflichtungen, die allerdings für das Parlament eine Zwangslage schaffen, auch in andern Fällen entstehen können, so durch den Abschluß eines Friedensvertrages oder infolge anderer internationaler Vereinbarungen, die ohne Mitwirkung des Parlamentes zustande gekommen sind. So hat Österreich ein Beispiel loyaler Erfüllung einer solchen Pflicht gegeben, als es 1902 das Zuckerkontingentierungsgesetz außer Wirksamkeit setzte, weil die Brüsseler Zuckerkommission in ihrer ersten Tagung mit Stimmenmehrheit die Anschauung ausgesprochen hatte, daß dieses Gesetz mit dem Geiste der Brüsseler Zuckerkonvention in Widerspruch stehe. Gerade die Zuckerkonvention von 1902 bietet ein Beispiel dafür, daß unter Umständen einem Schiedsgerichte die Befugnis zustehen müsse, darüber zu entscheiden, ob die interne Gesetzgebung eines Staates mit den vertragsmäßig von ihm übernommenen Pflichten in Einklang stehe oder nicht. Zweifellos bedarf ein Versuch der Organisation des Weltmarktes, wie ihn jener Vertrag in bezug auf eine bestimmte Ware zuerst unternommen hat, einer internationalen Überwachung und Kontrolle, und ebenso zweifellos kann eine solche Überwachung mit viel größerem Vertrauen einem wirklich unbefangenen Schiedsgerichte über-

tragen werden als einem Kollegium der Interessenten, wie es die durch jenen Vertrag eingesetzte Kommission ihrer Natur nach ist.

Einen eigentümlichen Widerspruch gegen die Opposition, die von seiten der deutschen Delegierten mit so viel Geist und Energie der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit entgegengestellt wurde, schien es zu begründen, daß von derselben Seite wiederholt die Einsetzung eines internationalen Kassationshofes zwar nicht für jetzt, aber doch für eine nicht ferne Zukunft angeregt wurde, der berufen wäre, in höchster Instanz über Konflikte auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes zu entscheiden, sowie daß Deutschland neben Großbritannien sogar die Initiative zur Einsetzung eines internationalen Oberprisengerichtes ergriff. Denn gewiß enthält die Einsetzung eines solchen Oberprisengerichtes, das über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Vorgehens von Marineoffizieren in Kriegszeiten zu entscheiden hat, eine tiefer eingreifende Beeinträchtigung der Souveränität der Vertragsstaaten als die Berufung eines internationalen Schiedsgerichtes über die Auslegung eines urheberrechtlichen Vertrages oder eines andern Vertrages über Materien des internationalen Privatrechtes.

In Beratungen, die in größeren oder kleineren Komitees durch nahezu vier Monate unter der schon auf der Ersten Konferenz bewährten Leitung von Léon Bourgeois stattfanden, hat eine Reihe der bedeutendsten Juristen Europas und Amerikas die vorgebrachten Einwendungen geprüft. Dans un ésprit de conciliation hat man nicht so sehr, wie dies oben versucht wurde, es unternommen, sie grundsätzlich zu widerlegen, sondern vielmehr danach gestrebt, ihnen durch Konzessionen die Spitze abzubrechen. Aus der Zahl jener Juristen seien hervorgehoben der Nestor der Konferenzen des internationalen Rechtes Friedrich v. Martens, der genaueste Kenner des internationalen Privatrechtes Asser, der Meister des englischen Common Law Sir Edward Fry, die beiden theoretisch und praktisch gleichmäßig hervorragenden Rechtsgelehrten Italiens und Schwedens Fusinato und Hamarskjöld, der in der Diplomatie wie im Gerichtssaale hervorragende amerikanische Jurist Choate, der als Professor und Anwalt gleichmäßig bewährte J. B. Scott, der scharfsinnige Denker und glänzende Redner Ruy Barbosa aus Brasilien und der durch seine Amtsführung als argentinischer Minister des Äußern berühmt gewordene Drago, vor allem aber Louis Renault, zu dessen überlegener Einsicht, Erfahrung und Darstellungskraft alle, auch die Gegner, mit Verehrung emporblickten, unterstützt von seinem gewandten Adlatus Fromageot. Solange es mit den für ihn maßgebenden Instruktionen vereinbar war, hat auch der Verfasser dieses Aufsatzes versucht, jene Bestrebungen zu unterstützen, die auf Erzielung einer Einigung gerichtet waren. In der Schlußabstimmung wurden für den englisch-amerikanisch-portugiesischen Antrag, der insbesondere auch an den beiden Portugiesen Marquis Soveral und Oliveira wie an dem Serben Milovanovich beredte und sachkundige Vertreter fand, 32 Stimmen gegen 8 (Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Rumänien, Schweiz, Türkei) abgegeben (bei 3 Stimmenthaltungen: Japan, Luxemburg, Montenegro). Nachdem auch die vermittelnden Anträge Österreich-Ungarns (Mérey) und der Schweiz (Carlin und Max Huber) abgelehnt worden waren, einigte sich die Konferenz auf eine im wesentlichen von Tornielli formulierte Deklaration: „Die Konferenz hat im Geiste der Verständigung und der gegenseitigen Zugeständnisse, der eben der Geist ihrer Beratungen ist, die folgende Deklaration beschlossen, die, indem sie jeder der vertretenen Mächte den Vorteil ihrer Abstimmung wahrt, allen gestattet, die Grundsätze zu bestätigen, die sie als allgemein anerkannte betrachten. Sie ist einstimmig darüber, 1) das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung anzuerkennen und 2) zu erklären, daß gewisse Differenzen und insbesondere diejenigen, welche sich auf die Auslegung und Anwendung der internationalen vertragsmäßigen Vereinbarungen beziehen, geeignet sind, der obligatorischen Schiedssprechung ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden." Im deutschen Weißbuche S. 39 ist diese Deklaration in einer ziemlich freien Übersetzung wiedergegeben. Insbesondere ist die Abweichung der Übersetzung vom Originaltexte hinsichtlich des Eingangs wohl nicht gleichgültig. Es heißt dort, daß „sich jede der Mächte die Wahrung ihres eigenen Standpunktes vorbehält", statt wie im Originale, daß „jede der Mächte sich den Vorteil ihrer Abstimmung wahrt", welche Fassung zu dem Zwecke gewählt worden sein dürfte, um den 32 Staaten der Majorität auf Grund ihrer im Haag erfolgten Abstimmung die Möglichkeit vorzubehalten, später außerhalb der Konferenz einen auf obligatorische Schiedssprechung sich beziehenden Sondervertrag untereinander zu schließen (vgl. die Rede Bourgeois' im Rapport von Charles Dupuy an den französischen Senat 1907, Nr 337, S. 77 und französisches Gelbbuch S. 116).

Ist es auch richtig, daß durch die Annahme der „Liste" wohl niemals ein Krieg wäre vermieden worden, so ist es doch ebenfalls zweifellos, daß ihre Annahme in prinzipieller Beziehung von größerem Wert gewesen wäre als die volltönenden Worte der oben angeführten Deklaration. Deshalb wurde ihre Ablehnung nicht bloß von denjenigen beklagt, die man mit einem gewissen Achselzucken als „Pazifisten" bezeichnet.

VI. **Nichtanwendung von Gewalt zur Eintreibung vertragsmäßiger Schuldforderungen an fremde Staaten.** Nur in einer einzigen bestimmt umschriebenen Richtung und nur in indirekter Weise wurde durch die Zweite Haager Konferenz auch die Verpflichtung aufgestellt, ein Schiedsgericht anzurufen, nämlich für den Fall,

daß ein Staat im Namen seiner Untertanen vertragsmäßige Schuldforderungen gegen einen andern Staat geltend macht. Für diesen Fall haben sich die Staaten durch die von dem amerikanischen Delegierten Porter beantragte Norm der zweiten, am 18. Okt. 1907 unterzeichneten Konvention verpflichtet, nicht zu den Waffen zu greifen, außer wenn der Schuldnerstaat das Anerbieten schiedsgerichtlicher Austragung abgelehnt oder unbeantwortet gelassen hat, oder wenn er trotz Annahme dieses Anbotes den Abschluß des Kompromisses unmöglich macht oder nach dem Schiedsspruche es unterläßt, ihm zu entsprechen. In Kraft dieser Konvention ist also die schiedsgerichtliche Austragung solcher Forderungen als die regelmäßige und pflichtmäßige Form ihrer Erledigung anerkannt und die Anwendung von Waffengewalt zu diesem Zwecke nur mehr subsidiär zulässig. Gegen die letztere Bestimmung sind allerdings von den Vertretern einzelner südamerikanischer und zentralamerikanischer Staaten, insbesondere von Drago, Einwendungen erhoben worden, als würde durch sie der Krieg legitimiert. Aber ein anderer Vertreter des lateinischen Amerika, der Brasilianer Barbosa, hat in einer Erklärung, deren Bedeutung weit über den Rahmen dieser einzelnen Konvention hinausreicht, vielmehr das Wesen des Schiedsgerichtes überhaupt in treffender Weise charakterisiert, dagegen folgendes erwidert: „Die amerikanische Formel könnte, wenn sie minder aufrichtig wäre, über die schließliche Anwendung von Gewalt im Falle des Fehlschlagens des Schiedsgerichtes schweigen. Der Unterschied wäre nur, daß man in diesem Falle das für stillschweigend ausgedrückt annehmen müßte, was jetzt ausdrücklich gesagt ist. Denn es ist evident, daß selbst, wenn sich Staaten ohne ausdrücklichen Vorbehalt zur schiedsgerichtlichen Austragung verpflichten, in dem Falle, als einer derselben dem Schiedsspruche aus dem Wege geht oder ihn mißachtet, die Anwendung von Waffengewalt das einzig mögliche Korrektiv bleibt für die Weigerung oder den Ungehorsam gegenüber dem schiedsgerichtlichen Verfahren. Das ist es, was die übliche Schiedsklausel verschweigt, der amerikanische Vorschlag aber konstatiert. Der Unterschied zwischen beiden Formeln ist nur ein scheinbarer. Die eine zeigt mehr Geschicklichkeit, die andere mehr Aufrichtigkeit."

VII. **Der permanente Schiedsgerichtshof.** Wenn auch der Schiedsgerichtshof in den vier Fällen, in denen er bis 1907 entschieden hatte, nach allgemeinem Urteile sich völlig bewährte, so zeigt doch die Seltenheit der Fälle, in denen er angerufen wurde, daß ihm zu voller Praktikabilität etwas fehle. Deshalb machten die Vereinigten Staaten von Amerika den Vorschlag, neben dem sog. ständigen Schiedsgerichtshof von 1899, d. h. neben der von den Signatarmächten aufgestellten Liste von zum Schiedsrichteramte qualifizierten Persönlichkeiten einen wirklich permanenten Schiedsgerichtshof einzusetzen. Während es für Fälle von größerer politischer Bedeutung erforderlich sein mag, daß die Streitteile für jeden konkreten Fall das Schiedsgericht aus Personen ihres besondern Vertrauens zusammensetzen, schien es einer Anzahl von Mächten wünschenswert, für Fragen, in denen es ganz besonders auf die juristischen Kenntnisse der Urteiler ankommt, einen Schiedsgerichtshof, der aus den anerkanntesten Sachverständigen auf dem Gebiete des internationalen Rechtes bestände, jederzeit parat zu haben. So bestehen ja auch innerhalb mancher Staaten ständige Schiedsgerichte, z. B. für Börsenstreitigkeiten, während daneben den Parteien noch das Recht eingeräumt ist, Schiedsrichter für den besondern Fall zu bestellen. Nur dann, wenn ein solcher konstituierter Schiedsgerichtshof jederzeit zur Verfügung steht, wird die schiedsrichterliche Austragung so einfach und erleichtert sein und insbesondere so rasch erfolgen können, als dies wünschenswert ist. Dann werden auch die übrigens sehr übertriebenen Klagen über die Kostspieligkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens verstummen (nebenbei sei bemerkt, daß die Kosten der zwei ersten Schiedsgerichtsfälle vor dem Haager Tribunal nur deshalb recht bedeutende waren, weil die Parteien sehr hohe Advokatenhonorare zu bezahlen hatten, während dieser Teil der Kosten im dritten und vierten Schiedsgerichtsfalle, in denen sich die Parteien durch Beamte vertreten ließen, entfiel; die Kosten des Schiedsspruches selbst waren in allen vier Fällen verhältnismäßig nicht bedeutend), dann würde auch eine ständige Judikatur in internationalen Rechtsfragen sich ausbilden können, die zu einer wichtigen Quelle des Völkerrechtes würde. Aus diesen Gründen legten die amerikanischen Delegierten Choate und Scott nach einer schon früher vom Staatssekretär Elihu Root gegebenen Anregung in einer der ersten Konferenzsitzungen ein Projekt für die Schaffung eines ständigen Schiedsgerichtshofes vor, der aus 15 Richtern bestehen, die verschiedenen Staaten und verschiedenen Rechtssysteme vertreten und der jährlich im Haag zusammentreten sollte. Diese Cour de justice arbitrale, wie sie im Verlaufe der Verhandlungen benannt wurde, sollte nicht an Stelle des nach den Normen von 1899 zusammenzusetzenden Schiedsgerichtes treten, sondern es sollte den Staaten die völlig freie Wahl zwischen dem alten und dem neuen System bleiben. Nichtsdestoweniger besorgten einzelne Konferenzmitglieder, so insbesondere der Belgier Beernaert, daß die natürliche Attraktionskraft dieser neuen Cour die alte verdrängen könnte und sprachen sich deshalb gegen diesen Vorschlag aus, der jedoch auf anderer Seite, insbesondere bei Großbritannien und Frankreich sowie — ganz im Gegensatze zu der 1899 eingenommenen Haltung — auch beim Deutschen Reiche Unterstützung fand. Deutschland, Amerika und Großbritannien einigten sich sogar über einen gemeinsamen Entwurf eines Vertrages über die Kreierung der Cour de justice arbitrale, der die

Grundlage der Beratungen im Komitee B der ersten Kommission bildete. Über die Kompetenz und das Verfahren dieses wirklich ständigen Schiedsgerichtshofes kam auch eine Einigung in der Konferenz zustande. Zu den größten Schwierigkeiten führte jedoch die Frage der Auswahl der Richter. Es war offenbar, daß nicht jeder der 44 auf der Konferenz vertretenen Staaten einen Richter in diesem Gerichtshofe haben könne, weil ein Kollegium von 44 Richtern ein ganz ungeeignetes Organ der Rechtsprechung wäre. Es wurden die mannigfachsten, scharfsinnig ausgedachten Vorschläge für eine entsprechende Vertretung aller Konferenzstaaten in diesem Gerichtshofe vorgelegt; doch keiner derselben fand allgemeine Zustimmung, insbesondere zeigte sich der Brasilianer Barbosa als prinzipieller Gegner aller Vermittlungsanträge. Zuletzt wurde auch in dieser Frage, wie in jener des obligatorischen Schiedsgerichtes, nur ein prinzipieller Beschluß gefaßt oder eigentlich nur ein Wunsch ausgesprochen. Die Konferenz begnügte sich damit, den Mächten „die Annahme des beigeschlossenen Entwurfes eines Vertrages betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes (Cour de justice arbitrale) und dessen Inkraftsetzung zu empfehlen, sobald eine Einigung über die Wahl der Richter und die Zusammensetzung des Gerichtshofes erfolgt sein wird". Durch einen in Washington am 20. Dez. 1907 abgeschlossenen Vertrag haben Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Salvador eine Cour de justice für Zentralamerika mit dem Sitze in Cartago (Costarica) eingesetzt. Dieser aus fünf ständig bestellten Richtern bestehende und nach dem Muster des im Haag beschlossenen Statutes organisierte Gerichtshof hat bereits über einen von Salvador aus in das Gebiet von Honduras verübten Einfall zu Recht erkannt (Revue générale de droit internat. public. XVI 99 ff).

VIII. **Reform des schiedsgerichtlichen Verfahrens.** Nach den Erfahrungen, die man bei den vier Schiedsgerichtsfällen gemacht hatte, die bis 1907 im Haag verhandelt worden waren, wurden auch die Normen über das schiedsrichterliche Verfahren ergänzt und umgearbeitet. Insbesondere wurde, außer sehr vielen Änderungen in den Details der Prozedur, auf Grund der Anträge der Norweger Hagerup und Lange jene Lücke, die die Konvention von 1899 hinsichtlich der Bestellung des Obmannes des Schiedsgerichtes offen gelassen hatte, ausgefüllt. Für den Fall, daß die zwei nach Art. 24 der Konvention von 1899 (jetzt Art. 45 der Konvention von 1907) berufenen Mächte sich in zwei Monaten nicht über die Wahl des Obmannes einigen sollten, präsentiert jede dieser Mächte zwei Kandidaten aus der Liste der zur schiedsrichterlichen Funktion qualifizierten Persönlichkeiten mit Ausschluß jener, die den Streitteilen angehören oder von ihnen auf die Liste gestellt sind. Das Los entscheidet, welcher der vier in dieser Weise bezeichneten Kandidaten als Obmann berufen ist. Von Wichtigkeit ist ferner die Norm des Art. 82, nach welchem alle Streitigkeiten in betreff der Interpretation und Ausführung des von einem Schiedsgerichte gefällten Spruches von eben demselben Tribunal, das den Spruch gefällt hat, zu entscheiden sind, sofern das Kompromiß dies nicht etwa ausschließt. Eine sehr bedeutungsvolle Ergänzung erfuhren die Normen über das Kompromiß auf Antrag der deutschen Delegation. Die Konventionen von 1899 Art. 31 und 1907 Art. 52 erfordern, da sie eine Pflicht zur Unterwerfung unter ein Schiedsgericht nicht aufstellen, sondern diese Art der Austragung völkerrechtlicher Differenzen nur empfehlen, für jeden Fall, in welchem eine bestimmte Streitfrage durch Schiedsgericht erledigt werden soll, ein Kompromiß. Durch dieses erst übernehmen die Streitteile die Pflicht, die betreffende Sache durch Schiedsspruch zu bereinigen. Bis zum Abschlusse des Kompromisses besteht für sie eine solche Pflicht aber nicht. Eine ganz andere, wesentlich verringerte Bedeutung kommt aber offenbar dem Kompromiß dann zu, wenn zwischen den Streitteilen schon ohnedies ein Schiedsgerichtsvertrag zu Recht besteht, durch den sie sich verpflichtet haben, Streitfälle bestimmter Kategorien durch Schiedsspruch auszutragen. Dann dient das Kompromiß nicht mehr der Begründung dieser ohnedies schon bestehenden Pflicht, sondern nur ihrer Erfüllung und Ausführung. Nur dann, wenn die Pflicht zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht eine potestativ bedingte ist, wie wenn es jedem der Streitteile freisteht, die Einwendung der nationalen Ehre oder der vitalen Interessen zu erheben, wird erst durch den Abschluß des Kompromisses festgestellt, daß keine der beiden Parteien diese Einrede geltend macht, daß also die bisher nur bedingte Pflicht zur schiedsgerichtlichen Austragung nunmehr unbedingt wirksam wird. Sofern aber den durch den Schiedsgerichtsvertrag verpflichteten Parteien eine solche Einrede nicht zusteht, sofern also der Schiedsgerichtsvertrag bestimmte Kategorien von Differenzen ausnahmslos und bedingungslos umfaßt, muß es ein Mittel geben, um auch gegenüber dem widerstrebenden Willen einer Partei die Voraussetzungen herzustellen, die zur Aktivierung des Schiedsgerichtes notwendig sind, also die Streitfrage genau zu umschreiben, die Kompetenz der Schiedsrichter, die Zeit ihres Zusammentrittes und sonstige Modalitäten zu bestimmen. Die Vereinbarung der Parteien über diese Punkte nennt man nun, was zu manchen Mißverständnissen geführt hat, ebenfalls Kompromiß, in der amtlichen deutschen Übersetzung „Schiedsvertrag" im Gegensatz zu „Schiedsabkommen" (Art. 39). Um ein solches Kompromiß eventuell auch gegen den Willen des andern Streitteiles erzwingen zu können, wurde in Art. 53, Abs. 2 auf Antrag der deutschen Delegation bestimmt, daß eine Kommission von fünf Mitgliedern des Haager Schiedsgerichtshofes berechtigt sei, einen solchen Schiedsvertrag auch nur auf Antrag

eines Teiles „festzustellen", wenn der Streitfall unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenes oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommen fällt; doch steht es den ein „Schiedsabkommen", also einen allgemeinen Schiedsgerichtsvertrag abschließenden Mächten frei, ein solches Zwangskompromiß auszuschließen. Ferner wird durch diese Norm das Recht der Gegenpartei, den etwa bloß bedingten Charakter ihrer Einlassungspflicht vor dem Schiedsgericht geltend zu machen, sich auf die nationale Ehre oder auf Lebensinteressen zu berufen, soweit dies nach dem Schiedsgerichtsvertrage eben zulässig ist, nicht beeinträchtigt. Schließlich wurde nach französischem Vorschlage ein abgekürztes, summarisches Schiedsverfahren für geringere Angelegenheiten zugelassen und geordnet (Art. 86/90).

Eine Ergänzung erhielt noch die von d'Estournelles im Jahre 1899 vorgeschlagene und von der Ersten Konferenz angenommene Bestimmung des Art. 27 (jetzt Art. 48), nach welcher die Signatarmächte es als eine Pflicht erachten, im Falle eines zwischen andern Signatarmächten ausgebrochenen schweren Konfliktes die Streitteile darauf aufmerksam zu machen, daß der Schiedsgerichtshof ihnen zur Entscheidung des Konfliktes offen steht. Obwohl derselbe Artikel weiterhin bestimmt, daß „ein solcher Rat, sich im übergeordneten Interesse der Friedenserhaltung an den Schiedsgerichtshof zu wenden, stets als ein Akt guter Dienste (und also nicht als ein unfreundlicher Akt) anzusehen sei", wurde von dieser Bestimmung bisher kein ernstlicher Gebrauch gemacht. Mit Rücksicht darauf wurde nun nach einem von Peru und Chili gestellten und von d'Estournelles kräftig unterstützten Antrage ausdrücklich hinzugefügt, daß es auch jedem der Streitteile freistehe, in einer an das Bureau des Schiedsgerichtshofes im Haag gerichteten Note sich zur Annahme schiedsgerichtlicher Austragung bereit zu erklären und daß dieses Bureau eine solche Erklärung sofort der andern Partei mitzuteilen habe.

IX. **Entwicklung seit der Zweiten Konferenz.** Auch seit dem Abschlusse der Zweiten Konferenz, deren Akte Ende Juni 1908 von den Signatarmächten ratifiziert wurden, sind neuerdings zahlreiche Verträge zwischen den einzelnen Vertragsstaaten abgeschlossen worden, in denen sich diese zur schiedsgerichtlichen Austragung ihrer Differenzen in gewissen Fällen verpflichten. Solche Verträge wurden insbesondere in größerer Zahl von den Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch von Österreich-Ungarn (mit Portugal), von Italien und der Schweiz abgeschlossen. Besondere Hervorhebung verdienen die während der Zweiten Konferenz von den zu ihr entsendeten Delegierten abgeschlossenen, zum Teil eigentümliche Wege wandelnden Verträge Italiens mit der argentinischen Republik und mit Mexiko. Gegenwärtig stehen 60 Schiedsgerichtsverträge in Kraft. Ebenso sind in mehreren Fällen schiedsgerichtliche Verfahren vor dem Haager Tribunal in Vorbereitung, so in der seit dem Jahre 1818 zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten obschwebenden Frage der Fischereiberechtigung der amerikanischen Untertanen in den nordatlantischen Gewässern und zwischen Schweden und Norwegen wegen einiger seit der Lösung der Union offen gebliebener Grenzfragen. Die Streitfrage zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich wegen des Zwischenfalles von Casablanca fand durch den Schiedsgerichtsspruch vom 22. Mai 1909 eine allgemein befriedigende Erledigung.

X. **Würdigung der Zweiten Konferenz.** Zwar hat die Zweite Konferenz in friedensrechtlicher Beziehung weniger positive Ergebnisse gezeitigt als die erste. Es darf aber nicht verkannt werden, daß ihre Aufgabe auch unendlich schwieriger war; denn sie sollte eben die Fragen lösen, die jene nicht zu lösen vermocht hatte. Zu Anfang war es auch vielen Delegierten als eine Erschwerung der Aufgabe erschienen, daß die Zahl der an der Zweiten Konferenz teilnehmenden Mächte eine bedeutend größere war als die der zu ihrer Vorgängerin berufenen. In der Tat waren diesmal alle auch nur einigermaßen im völkerrechtlichen Verbande stehenden Staaten vertreten mit Ausnahme von Liechtenstein, San Marino, Monaco, Andorra, Äthiopien, Marokko, Liberia, Korea, Honduras und Costarica. Aber insbesondere die von vielen gefürchtete Teilnahme der südamerikanischen und zentralamerikanischen Staaten bildete, etwa abgesehen von der Frage des wirklich permanenten Schiedsgerichtshofes, kein Hindernis in der Verwirklichung der Aufgaben der Konferenz. Einzelne Vertreter des lateinischen Amerika gehörten vielmehr zu den hervorragendsten Persönlichkeiten der Versammlung, deren Anregungen von großer Bedeutung für ihre Arbeiten war; andere befleißigten sich einer anerkennenswerten Zurückhaltung. Ist auch das kodifizierte Resultat der Konferenz von 1907 hinsichtlich der Ausbildung der Schiedsgerichtsbarkeit nur gering gewesen, so ist doch der Fortschritt, den das Prinzip der Austragung der staatlichen Streitigkeiten im Rechtswege auf dieser Konferenz gemacht hat, ein sehr bedeutender. Auf der Ersten Konferenz wurde der Gedanke einer allgemeinen Verpflichtung, gewisse Streitfälle schiedsgerichtlich auszutragen, alsbald fallen gelassen; die Zweite Konferenz hingegen endete mit der einstimmigen Anerkennung des Grundsatzes, daß „gewisse Differenzen, und namentlich jene, die sich auf die Auslegung und Anwendung internationaler Verträge beziehen, geeignet sind, der obligatorischen Schiedssprechung ohne Vorbehalt unterworfen zu werden". Dieses Prinzip des Völkerrechtes wurde allgemein, mit besonderem Nachdruck insbesondere auch von den Vertretern des Deutschen Reiches anerkannt. Nur über die Modalität seiner praktischen Ausführung konnte man sich 1907 noch nicht völlig einigen. Allerdings hat die Zweite Konferenz das Ziel, nach dem in dieser Richtung die Entwicklung des Völker-

rechtes tendiert, nicht erreicht, wohl aber hat sie die Grundlagen für den künftigen Bau gelegt. Die Protokolle der 63 Sitzungen, in denen die erste Kommission und deren Abteilungen alle einschlagenden Fragen mit größter Gewissenhaftigkeit erörtert hatten, und insbesondere die beiden in ihrer Objektivität und wissenschaftlichen Vertiefung bewundernswerten Berichte Guillaumes und Scotts über das obligatorische Schiedsgericht und über den permanenten Schiedsgerichtshof werden für alle Zeit die wichtigsten Quellen für das Studium und das Verständnis der Materie bilden. Denn im Laufe der Verhandlungen wurden auf der einen Seite mit schonungsloser Kritik all die Schwierigkeiten aufgedeckt, die sich der Lösung des Problems entgegenstellen, auf der andern Seite wurden mit Ernst und Liebe die Mittel zur Behebung dieser Schwierigkeiten erforscht. Aufgabe der Dritten Konferenz, die ungefähr 1914 zusammentreten soll, wird es sein, diese Schwierigkeiten und die Mittel zu ihrer Abhilfe nochmals mit unvoreingenommener Gewissenhaftigkeit zu prüfen.

Literatur. Der Verfasser dieses Artikels, der darin nur seine persönlichen Anschauungen wiedergibt, hat hierbei nur allgemein zugängliches Material verwertet. In erster Reihe sind zu nennen die Protokolle der beiden Haager Konferenzen 1899 u. 1907 (die der letzteren befinden sich im Zuge der Veröffentlichung) u. in diesen die Berichte des Barons Descamps für die Erste u. jene des Barons Guillaume sowie des Mr Scott für die Zweite Konferenz, welche durch Ausführlichkeit, Klarheit u. Objektivität der Darstellung gleichmäßig ausgezeichnet sind.

Aus der Literatur des Schiedsgerichtes im allgemeinen seien hervorgehoben Revon, L'arbitrage international (Par. 1892); Mérignhac, L'arbitrage international (ebd. 1895); Darby, International Tribunals (Lond. 1904); Hilty, Über Krieg u. Frieden, im Polit. Jahrbuch der Schweizer Eidgenossenschaft 1893; Rouard de Card, Les destinées de l'arbitrage international (1892); J. B. Moore, History and Digest of the Arbitrations to which the United States of America have been a Party (6 Bde, 1898); de Lapradelle u. Politis, Recueil des arbitrages internationaux (1905 ff); Carnegie, Rectorial Address to the Students of St Andrews University (Neuyork 1903); E. v. Plener in Österr. Rundschau v. 21. Sept. 1905; Corsi, Étude sur un nouveau traité général d'arbitrage (Turin 1899); Fusinato, Gli ultimi progressi dell' arbitrato internazionale, in der Rivista di diritto internaz. I (Rom 1906); Sir Thomas Barclay, Problems of international Practice and Diplomacy (Lond. 1807). — Über die Geschichte des Schiedsgerichtes insbesondere: Schücking, Die Organisation der Welt, in der Festgabe für P. Laband (1908); Schwitzky, Der europ. Fürstenbund des Georg v. Podiebrad (1907); Sir Robert Finlay, International Arbitration (Edinburgh 1904); E. H. Meyer, Die staats- u. völkerrechtlichen Ideen von Peter Dubois; ferner mit Bezug auf die beiden Haager Konferenzen: Meurer, Das Friedensrecht der Haager Konferenz (1905); Nippold, Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten (1907); Zorn, Die völkerrechtl. Ergebnisse der (Ersten) Haager Konferenz, in Deutsche Rundschau 1900, Aprilheft; Holls, The Peace Conference at the Hague (Neuyork 1900); White, Aus meinem Diplomatenleben (1906; zu beiden ist zu vergleichen: Zorn, Friedensbewegung u. Haager Konferenz, in Deutsche Revue, 31. Bd, Novemberheft); Ullmann, Die (Erste) Haager Konferenz u. die Weiterbildung des Völkerrechtes, im Jahrbuch des öffentl. Rechtes I (1907); Lemonon, La seconde conférence de la paix (Par. 1908); Max Huber, Die Fortbildung des Völkerrechtes, im Jahrbuch des öffentl. Rechtes II (1908); Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz, in der Zeitschrift für internationales Privat- u. öffentl. Recht XVII u. XVIII (1907 u. 1908); van Roell, Rapport du conseil administratif de la Cour permanente d'arbitrage, 6e année (1906), mit guter Übersicht der neuen Schiedsgerichtsverträge; Fried, Handbuch der Friedensbewegung (1905); derſ., Die zweite Haager Konferenz (1907); J. B. Scott, The Work of the second Hague Conference, im American Journal of International Law II (1908); Quesada, Arbitration in Latin America (Rotterdam 1907); Perez Triana, Informes y notas de la delegación de Colombia (ebd. 1908); Drago, Les emprunts d'État et leurs rapports avec la politique internationale, in der Revue de droit internat. public. 1907; Perez Triana, La doctrina Drago (Lond. 1908); Renault, Le premier litige devant la Cour d'arbitrage (Par. 1903); Lapradelle, Latin America at the Hague Conference, im Yale Law Journal 1908; Fromageot im Bulletin de la Société de législation comparée (1908); Hershey, Convention for the peaceful Adjustment of International Differences, im American Journal of Internat. Law II (1908); J. B. Scott, Hague Convention for the Restriction of the Use of Force to recover contract Claims (ebd.); Mandelstam, La commission internationale d'enquête sur l'incident de la Mer du Nord, in Revue générale de droit internat. public. 1905; van Daehne van Varich, Actes et documents relatifs au programme de la conférence de la paix (Haag 1899); Recueil des actes et protocoles du tribunal d'arbitrage (Haag [betreffend die 4 ersten Schiedsgerichtsfälle] 1902, 1904, 1905); Lammasch, Die Fortbildung des Völkerrechtes durch die (Erste) Haager Konferenz (1900); derſ., Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit der Haager Konferenz, in der Deutschen Revue 1905, Novemberheft; die von d'Estournelles hrsg. Hefte der Conciliation internationale.

Der Text der Akte der Zweiten Konferenz findet sich im deutschen Weißbuch, dem französischen Gelbbuch (mit einem trefflich orientierenden Bericht der französischen Delegation), im englischen Blaubuch u. im österreichisch-ungarischen Rotbuch.

[Lammasch.]

Interpellationsrecht s. Garantien, staatsrechtliche (Sp. 392, 397).

Interpretation s. Gesetzesauslegung.

Intervention bezeichnet die zum Zwecke der Streiterledigung erfolgte Einmischung in die Rechtsverhältnisse anderer in deren oder im eigenen Interesse. Sie findet sich im bürgerlichen und im Völkerrecht. Die völkerrechtliche Intervention ist die Einmischung eines oder mehrerer Staaten in

solche innere Angelegenheiten eines Staates oder in solche Beziehungen eines Staates zu andern Staaten, die infolge seiner Unabhängigkeit seinem eigenen Ermessen unterliegen. Aus der Souveränität des Staates folgt die Pflicht aller andern Staaten, sich jeden Eingriffs in den Machtbereich jeden einzelnen Staates zu enthalten. Diese allgemeine, die Person der Völkerrechtssubjekte vor Verletzungen schützende Norm enthält ein Verbot der Gewaltandrohung und Gewaltausübung sowie ein Verbot ehrverletzender Angriffe gegenüber Völkerrechtssubjekten. Die Verletzung dieser Verbote ist völkerrechtswidrig, wenn nicht für sie ein rechtfertigender Grund gegeben ist. Die Darstellung der Gründe, welche der Einmischung in die Angelegenheiten eines Staates den völkerrechtswidrigen Charakter nehmen, bildet den Inhalt der Interventionslehre.

Die Rechtsanschauung von dem völkerrechtswidrigen Charakter der Intervention hat sich erst im Laufe des 19. Jahrh. herausgebildet. Die Heilige Allianz hat noch die Aufrechterhaltung des legitimen Zustandes in den kleineren europäischen Staaten auf Anrufen der bedrohten Monarchen mit Waffengewalt durchzusetzen versucht. Als europäischer Areopag hat die Pentarchie der Großmächte die in Europa auftauchenden Streitigkeiten schlichten oder entscheiden und die gefährdete Ordnung schützen wollen. Österreichische Truppen rückten 1821 in Neapel und Sardinien, französische 1823 in Spanien ein, um das legitime Königtum zu verteidigen. Mit Cannings Wiedereintritt in Englands Regierung im Jahre 1822 wurde dem Prinzip der Invention das Nichtinterventionsprinzip entgegengesetzt, indem England von da ab für die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten eintrat.

Seinen besondern Ausdruck fand der Grundsatz der Nichtintervention in der Botschaft des 1831 verstorbenen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, James Monroe, vom 2. Dez. 1823, welche zwei Erklärungen enthielt: a) hinsichtlich neuer Erwerbungen auf amerikanischem Festlande seitens europäischer Staaten, b) hinsichtlich der Intervention der letzteren in inneren Angelegenheiten amerikanischer Staaten. Durch den ersten Teil sollte gegen England und Rußland als die nordwestlichsten Angrenzer erklärt werden, daß fernere Kolonisation durch Besitzergreifung herrenlosen Landes seitens europäischer Mächte ausgeschlossen sei. England dehnte trotzdem die Herrschaft der Dominion of Canada bis zum Stillen Meere aus, und die Grenzen derselben gegen die Vereinigten Staaten sind durch den Vertrag von Washington von 1871 und durch den darin vorgesehenen Schiedsspruch des Deutschen Kaisers geregelt. Ferner spricht der Bulwer-Clayton-Vertrag von 1850 zwischen England und den Vereinigten Staaten in Bezug auf Zentralamerika den gegenseitigen Verzicht auf Okkupation, Befestigung oder Kolonisation aus. Der Satz greift hinaus über die Rechtssätze des Völkerrechts, das Erwerb durch Eroberung oder Okkupation oder durch Vertrag auf allen Teilen der Erde zuläßt. Durch den zweiten Teil sollte der Anspruch der absolutistischen Mächte, die Herrschaft Spaniens über seine abgefallenen amerikanischen Kolonien als zu Recht bestehend zu betrachten, bekämpft werden. Präsident Monroe erklärte nicht, daß die Vereinigten Staaten jede Intervention europäischer Staaten in Angelegenheiten amerikanischer auszuschließen beanspruchen; er protestierte nur dagegen, daß europäische Mächte sich in amerikanische Angelegenheiten einmischten, um ihre Grundsätze dort zwangsweise zur Anwendung zu bringen. Diese Erklärung war für England wesentlich mitbestimmend, auch seinerseits die Unabhängigkeit der spanischen Kolonien anzuerkennen. Diese Erklärung Monroes hat nie legislative Sanktion bekommen, ist auch nicht Verordnung, sondern Erklärung der Verwaltung; man nennt sie deshalb Monroe-Doktrin. Dementsprechend erkannten die Vereinigten Staaten den Kaiser Maximilian niemals an, obwohl er im Besitz war, und nötigten Frankreich, die Truppen zurückzuziehen. Aus der Botschaft ist die Forderung entwickelt worden, daß den Vereinigten Staaten eine Vorherrschaft über die süd- und mittelamerikanischen Staaten zukomme (Amerika den Vereinigten Staaten). Diese Forderung, die in Widerspruch mit dem Nichtinterventionsprinzip steht, hat bei den amerikanischen Staaten und in Europa Widerspruch gefunden. Im Venezuelastreite 1902/03 haben denn auch die Vereinigten Staaten anerkannt, daß die europäischen Mächte das Recht hätten, die zentral- und südamerikanischen Staaten durch Gewalt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Es geht über die Monroe-Doktrin hinaus, daß trotz des Bulwer-Clayton-Vertrags Staatssekretär Blaine 1881 England gegenüber erklärte, daß die Landenge von Panama und der Kanal, der sie durchschneiden soll, unter der ausschließlichen Kontrolle der Vereinigten Staaten stehen müßten; denn kein Staat kann seinen Willen in einem Weltteil als allein maßgebend hinstellen, noch weniger können die Vereinigten Staaten die europäischen Staaten, die in Amerika Kolonien besitzen, von der Teilnahme an amerikanischen Angelegenheiten ausschließen. Seit dem siegreichen Kriege mit Spanien legen die Vereinigten Staaten Wert auf die Wahrung ihrer Weltmachtstellung in den Welthändeln, wie der Vertrag mit Panama vom 18. Nov. 1903 über den Panamakanal und die Erwerbung der Philippinen beweisen. Damit ist der Grundgedanke der Botschaft verlassen. Wie man jetzt, im Gegensatz zu früher, Intervention zugunsten eines depossedierten Fürsten kaum mehr kennt, so wird jetzt eine solche zugunsten werdender internationaler Persönlichkeiten, sofern diese nur Volk, Land und eine organisierte, zum Verkehr mit andern Staaten geeignete Gesamtgewalt besitzen,

ziemlich allgemein anerkannt, zu welchen Wandlungen der Interventionstheorie Monroe den Anstoß gegeben hat. Monroe war für das Recht der Vereinigten Staaten, zugunsten des organisierten Volkes, als des Trägers der Staatsgewalt und damit einer werdenden völkerrechtlichen Persönlichkeit, in den spanischen Kolonien zu intervenieren.

Dem Nichtinterventionsprinzip gegenüber hat das Interventionsrecht fortdauernd Verteidiger gefunden. Eine interessante parlamentarische Debatte über die Zulässigkeit der Intervention hat am 30. März 1871 im deutschen Reichstage stattgefunden. Die Abgeordneten v. Bennigsen und Genossen hatten eine Adresse an den Kaiser beantragt, welche in Anlehnung an die Stelle der Thronrede, daß die Politik des Reiches von vornherein auf Eingriffe in das Leben und die Gestaltung fremder Völker verzichte, einen Passus enthielt, dessen Schluß lautete: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren." Dem entgegen beantragten die Abgeordneten P. Reichensperger und Genossen eine Adresse, für welche unter andern auch Windthorst und Bischof v. Ketteler eintraten, deren Inhalt sich von der andern besonders dadurch unterschied, daß der Theorie des Nichtinterventionssystems nicht zugestimmt wurde, weil es stets als eine Christenpflicht gegolten habe, „löschen zu helfen, wenn das Haus des Nachbars brenne". Zweifellos ist das Nichtinterventionsprinzip kein absolutes; ein Interventionsrecht ist von den zivilisierten Staaten bis in die jüngste Zeit anerkannt worden, es hat sich als Stütze der internationalen Rechtsordnung bewährt.

Die völkerrechtliche Intervention erfordert nach Liszt das unter Androhung oder Anwendung von Waffengewalt an den oder die andern Staaten gerichtete Verlangen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen. Von dieser sog. autoritativen Intervention ist zu scheiden die friedliche Beilegung von Streitigkeiten unter verschiedenen Staaten durch die freundlichen Bemühungen dritter Staaten (intervention amicale). Bei dieser pflegt man zwischen dem Angebote der guten Dienste (bons offices) und der eigentlichen Vermittlung (médiation) zu unterscheiden. Die freundlichen Bemühungen können vor Ausbruch eines Krieges oder während desselben stattfinden, sie können von dem dritten Staate angeboten oder von beiden streitenden Teilen oder von einem angerufen sein. In Einzelverträgen haben die Vertragsmächte sich verpflichtet, einander gegenseitig ihre guten Dienste zur Beilegung von Streitigkeiten mit dritten Staaten zu leihen, z. B. im deutschen Handelsvertrage mit Korea vom 26. Febr. 1883. Und im Pariser Vertrage von 1856 hatten sich im Art. 8 die Signatarmächte verpflichtet, bei Streitigkeiten mit der Türkei die Vermittlung (action médiatrice) der übrigen am Streite unbeteiligten Unterzeichner des Vertrags anzunehmen. In der Kongoakte vom 26. Febr. 1885 findet sich die Verpflichtung, bei Streitigkeiten vor dem Waffengange die guten Dienste oder die Vermittlung befreundeter Staaten in Anspruch zu nehmen. Diese Verpflichtung ist in dem Haager Abkommen von 1907 nach dem Vorgange der Haager Konferenz von 1899 von allen Signatarmächten für die Fälle ernster Meinungsverschiedenheiten oder eines Streites vor dem Waffengange übernommen worden (Art. 2/8). Dabei ist in Art. 8 für die Vermittlung folgende Form empfohlen: Bei ernsten, den Frieden gefährdenden Streitfragen wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der andern Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten. Während der Dauer dieses Auftrags, die unbeschadet anderweitiger Abrede eine Frist von dreißig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, der als ausschließlich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen. Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wiederherzustellen. In dem Karolinenstreite zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien 1885 war Papst Leo XIII. Vermittler in diesem Sinne. Die freundschaftliche Intervention hat, mag sie auf Anrufen der streitenden Teile oder aus dem freien Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen sein, ausschließlich die Bedeutung eines Rats und niemals verbindliche Kraft; die streitenden Teile behalten die Entscheidung in der eigenen Hand. Sie darf nicht als unfreundliche Handlung gegen diese angesehen werden. Die Vermittlung kann zum bewaffneten Einschreiten führen, wenn der Staat, in dessen Angelegenheit interveniert wird, sich widersetzt.

Das Recht zur autoritativen Intervention folgt aus der internationalen Rechtsgenossenschaft der zivilisierten Staaten. Als Einmischung in fremde Angelegenheiten ist sie regelmäßig nicht auf eine Leistung an den intervenierenden Staat oder auf Duldung einer Handlung desselben, sondern auf ein bestimmtes Verhalten zweier anderer Staaten zueinander oder auf ein bestimmtes Verhalten des andern Staates in seine inneren Angelegenheiten gerichtet. Im Frieden von Schimonoseki 1895 haben die Intervenienten Japan verboten, die Halbinsel Liautung in Besitz zu nehmen.

Den Inhalt der Interventionslehre bilden die Fälle, bei denen die Einmischung eines Staates in die Angelegenheiten eines oder mehrerer andern erlaubt ist. Von ihr sind herauszuheben die Interventionen auf Grund eines Vertrages sowie auf Grund einer Aufforderung oder mit Zustimmung eines andern Staates, wie die Rußlands in Österreich 1849. Im Falle eines Vertrags ist ein Rechtsanspruch des Intervenienten zur Duldung der Einmischung begründet, doch ist die Unterlassung der Intervention keine Verletzung einer Rechtspflicht, sie kann aber Gefährdung der Rechtsordnung, ja der eigenen Existenz bedeuten. Pflichten legt die durch eine Vereinigung souveräner Staaten geschaffene Rechtsgenossenschaft durch ihre Entstehung und ihren Bestand allein nicht auf. Allerdings kann in bestimmten Fällen eine solche allgemeine Interventions**pflicht** der internationalen Rechtsordnung sehr von Nutzen sein. Aber die Schaffung einer Autorität, welche diese Pflicht eventuell zu erzwingen hätte, würde die Einzelsouveränität aufheben.

Ein anderer Grund zur Intervention ist der Fall des Notstands. Hier übt der Staat durch die Intervention Selbsthilfe aus. Auf die Einmischung in die Angelegenheiten eines andern Staates zur Abwendung von Gefährdungen eigener Interessen durch ein formal berechtigtes Verhalten eines andern Staates innerhalb seiner Souveränitätsrechte haben die Staaten nie verzichtet. Die chinesischen Wirren haben 1900 zu einer Intervention von noch nicht dagewesenem Umfange, einer Kollektivintervention der europäischen Mächte in Verbindung mit Nordamerika und Japan geführt.

Die Meinungen über die Zulässigkeit der Intervention und ihre Schranken sind in der Wissenschaft geteilt, in der Praxis vielfach wechselnd. Die **Berechtigung** ist nach allgemeiner Ansicht nicht zu bezweifeln, wenn ein rechtmäßiger Gebietszuwachs dem vergrößerten Staate eine Übermacht verschafft, durch welche andere Staaten ernstlich bedroht werden, oder wenn eine Verletzung von Verträgen vorliegt, welche allgemein verbindliche Völkerrechtsgrundsätze in sich schließen. Sie fußt in der Überzeugung, daß die Intervention notwendig ist, um einer Gemeingefahr — Verrückung des europäischen Gleichgewichts — oder einer Bedrohung eigener Interessen zu begegnen, und macht sie in demselben Maße legitim, als es ein Krieg wäre. Wo es sich um Einmischung in die inneren Angelegenheiten handelt, ist die Intervention nur dann statthaft, wenn ein höheres Recht als die Autonomie des betreffenden Staates verletzt wird, z. B. wenn Vorgänge in einem Staate die Sicherheit des andern beeinträchtigen. Denn das Recht der Autonomie darf nach völkerrechtlichem Grundsatz nie andere schädigen; doch müssen ganz bestimmte, qualifizierte Interessen verletzt sein. Differentielle nachteilige Behandlung, Verweigerung von Vorteilen gegenüber einem andern Staat mag diesen zur „Retorsion" berechtigen; eine Intervention wäre aber in diesen Fällen eine unberechtigte, willkürliche, wie sie zwar nicht selten vorgekommen, aber erfahrungsgemäß von übeln Folgen gewesen ist. Von diesen allgemeinen Grundsätzen aus ist zweifellos unberechtigt die Anmaßung eines fortgesetzten, dauernden, nicht zeitlich beschränkten Interventionsrechts (so die Garantie Österreichs, Rußlands und Preußens für die polnischen Gebiete 1773; sie führte zu steten weiteren Einmischungen und zum Untergang Polens). Die Garantie des Deutschen Bundes durch die Wiener Kongreßakte, der zufolge Frankreich und England 1851 gegen den Eintritt Gesamt-Österreichs in den Deutschen Bund protestierten wegen Verrückung des europäischen Gleichgewichts, würde heute nicht mehr zugelassen. Solche an sich unberechtigten Garantien erwiesen sich meist als wirkungslos; so vermochte die Garantie Englands, Frankreichs und Rußlands von 1832 für die Unabhängigkeit Griechenlands die Vertreibung des Königs Otto (1862) ebensowenig zu verhindern, als der von den Mächten 1815 vereinbarte Ausschluß der Napoleonischen Familie von der Herrschaft über Frankreich der Thronbesteigung Louis Napoleons irgendwie entgegenstand.

Unzulässig ist ferner, und zwar wegen des Prinzips der Autonomie, eine Intervention wegen einer in der Regierungsform eines Staates oder in irgend welchen dort geltenden Gesetzen für andere Staaten angeblich liegenden Gefahr, solange nicht aggressive Propaganda gemacht wird, gegen welche einfache Vorsichtsmaßregeln nicht ausreichen.

Als unzulässig wird weiter die Intervention erachtet zum Schutz der in einem andern Staate religiös bedrückten Untertanen (solange nicht eine förmliche Verfolgung vorliegt) oder zum Schutz von Untertanen, die mit jenen des andern Staates durch gleiche Nationalität verbunden sind. Die religiösen Interessen waren öfter Vorwand für politische Beweggründe. Die nationale Idee ist zwar wie die religiöse ein mächtiger, staatenbildender Faktor; aber das Christentum kennt keinen Weltbundesstaat, ihm ist vielmehr die Gleichberechtigung der Staaten und die Anerkennung ihrer nationalen Eigentümlichkeiten zu verdanken. Das Schutzrecht eines jeden Staates beschränkt sich, von besondern Vereinbarungen abgesehen, auf seine eigenen Staatsangehörigen (abweichend die Haltung Griechenlands gegen Kreta 1897).

Ein Einmischungsrecht ist auch nicht gegeben wegen allgemeiner Interessen der Menschheit oder der Kultur (Intervention der Vereinigten Staaten in Kuba 1898). Zweifelhaft kann die Berechtigung der Intervention sein, um längerem Blutvergießen und der Anarchie in Bürgerkriegen Einhalt zu tun, sofern nicht die eigene Sicherheit gefährdet oder nicht von beiden streitenden Teilen um Hilfe gebeten ist (zweite und dritte Teilung Polens, einer der dunkeln Punkte im Völkerrecht, Vertrag zwischen Frankreich, England und Rußland pour la pacification de la Grèce vom 6. Juli 1827).

Berechtigt erscheint, wie bemerkt, die Intervention, außer bei Bedrohung eigener Sicherheit, bei wirklicher Bedrohung des Gleichgewichts der Staaten; dieser Gefahr einer Weltherrschaftsstellung wird am besten durch Kollektivintervention begegnet. Von diesem Gesichtspunkte aus haben die Großmächte die Schweiz, Belgien und Luxemburg als neutrale Gebiete erklärt. Einen Miß-

brauch dieses berechtigten Grundsatzes bildete die Absicht Frankreichs, 1862 in Mexiko politisches, nationales und kommerzielles Gleichgewicht herzustellen gegenüber den Vereinigten Staaten.

Anders als nach obigen Grundsätzen ist zu beurteilen die Intervention zivilisierter Staaten unzivilisierten gegenüber (Beispiele bieten Frankreich-Algerien, Rußland-Mittelasien, England-Indien, Vereinigte Staaten-die Indianer). Das Völkerrecht beruht auf Gegenseitigkeit, welche von nichtzivilisierten Staaten nicht beachtet wird. Ähnlich verhält es sich mit der Intervention europäischer Mächte in die Angelegenheiten der Türkei infolge des Gegensatzes ihrer religiösen, sittlichen und rechtlichen Anschauungen zu der christlichen Gesittung. Frankreich erwarb sich seit Anfang des 16. Jahrh. im Wege von Verträgen, sog. Kapitulationen, ein Schutzrecht über alle christlichen Angehörigen fremder Nationen in ihr. Dies ahmten seit dem 17. Jahrh. die andern europäischen Staaten nach, jeder für seine Untertanen, bis die Pforte im 18. Jahrh. den Schutz der christlichen Religion in ihrem Gebiete versprach (Vertrag von Karlowitz 1699, bestätigt im Frieden von Passarowitz 1718, im Belgrader Frieden 1739 und im Vertrag von Sivištow 1791). Metternich wünschte auf dem Wiener Kongreß dringend, die Pforte in das europäische System aufzunehmen; es gelang nicht. Seither ist die Türkei steter Gegenstand europäischer Einmischung, besonders seitens Rußlands. Im Vertrag von Hunkjar Skelessi 1833 mußte die Pforte zusagen, keinem fremden Kriegsschiffe die Einfahrt in die Dardanellen zu gestatten. Damit übernahm die Pforte die Bürgschaft dafür, daß Rußland niemals im Schwarzen Meere angegriffen werde, wogegen dieses das Recht erlangte, sich in alle inneren Angelegenheiten der Türkei zu mischen, wenn die gegenseitige Ruhe und Sicherheit beider Staaten berührt scheine. Der Protest Englands und Frankreichs führte in gemeinsamer Aktion mit Österreich und Preußen zu den Beschlüssen der Wiener Konferenz (1853) und zum Pariser Frieden (1856), der an Stelle des russischen Spezialprotektorats über die christlichen Untertanen der Türkei ein Kollektivprotektorat festsetzen wollte, aber nur für die Donaufürstentümer festsetzte, wie das Blutbad vom Libanon 1860 erwies, das zu einer Intervention der Mächte führte, die dem Pariser Frieden nicht entsprach. 1870 benutzte Rußland den deutsch-französischen Krieg, um sich von der im Pariser Frieden (1856) bedingungslos übernommenen Verpflichtung der Neutralisierung des Schwarzen Meeres loszusagen und seinen Willen auf der Londoner Konferenz 1871 durchzusetzen. Erst der Berliner Vertrag 1878 führte zu einer Rechtsgrundlage der Verhältnisse im Orient, indem Bulgarien als autonomes Fürstentum unter Suzeränität des Sultans und einer christlichen Regierung, Ostrumelien zu einer autonomen Provinz unter einem christlichen Statthalter konstituiert ward, Bosnien und die Herzegovina von Österreich besetzt und verwaltet werden sollten, Montenegro, Serbien und Rumänien unabhängig wurden, allgemeine, volle Gleichheit aller religiösen Bekenntnisse, volle Religions- und Kultusfreiheit in der Türkei selbst bedungen ward. Damit ist, im Gegensatz zum Pariser Frieden, kein Kollektivprotektorat, sondern ein kollektives Interventionsrecht (die Zukunftsform der Intervention überhaupt) in innere Angelegenheiten der Türkei bezüglich der armenischen Provinzen begründet (Berliner Vertrag Art. 61). Auf diesem Artikel beruhte das Einschreiten der Mächte zugunsten der Armenier im Jahre 1895.

Das Einschreiten staatenbündischer oder bundesstaatlicher Zentralorgane aus staatsrechtlichen Gründen ist nicht Intervention, sondern Exekution.

Das Interventionsbegehren wird auf diplomatischem Wege gestellt. Die Interventionszwangsmittel sind die Besetzung fremden Staatsgebietes, die Friedensblockade und der Krieg. Zweck der Intervention ist die Beseitigung einer Gefahr oder eines Schadens, nicht der Ersatz eines durch völkerrechtswidriges Verhalten verschuldeten Schadens. Doch sind auch mit dem Interventionsbegehren zuweilen Entschädigungsforderungen für den Fall verbunden, daß ihm nicht entsprochen wird.

Die privatrechtliche Intervention finden wir im Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Wechselrecht. Die Intercession ist eine Bürgschaft des römischen Rechts. Die Zivilprozeßordnung des Deutschen Reiches bestimmt in den §§ 64 ff: „Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen andern Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreites berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demselben Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde (Hauptintervention). Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen andern Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege (insbesondere der dritte, welchem von einer Partei der Streit verkündet ist), kann dieser Partei zum Zweck ihrer Unterstützung in jeder Lage des Rechtsstreites bis zur rechtskräftigen Entscheidung beitreten (Nebenintervention)." Die Wechselordnung für das Deutsche Reich bestimmt in den Art. 56 ff, daß die Intervention stattfindet, indem jemand, sei er auf dem Wechsel als Notadressat genannt oder nicht, einen mangels Annahme protestierten Wechsel annimmt (Ehrenakzeptant) oder einen mangels Zahlung protestierten Wechsel, auch ohne solchen akzeptiert zu haben, bezahlt (Ehrenzahler).

Literatur. Strauch, Zur J.slehre (1879); Heilborn in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II (⁶1904) 1054; Liszt, Völkerrecht (⁵1907); v. Ullmann, Völkerrecht (²1908) 459 ff.

[v. Buol-Berenberg, rev. Spahn.]

Invalidenversicherung s. Sozialversicherung.

Invalidenwesen (militärisches) s. Militärwesen.

Josephinismus. [Der Absolutismus; die angebliche Toleranz Josephs II.; Josephinismus der vorhergehenden Zeit; wichtigere Gesetze; Äußerungen Rom gegenüber; Nachwirkungen.]

Das System, die katholische Kirche möglichst von ihrem Oberhaupte zu trennen und sie dafür dem Staate unterzuordnen, hat von Kaiser Joseph II. den Namen Josephinismus erhalten. Joseph II., Sohn der Kaiserin Maria Theresia von Österreich und ihres Gemahls, des Herzogs Franz Stephan von Lothringen (seit 5. Okt. 1745 römisch-deutscher Kaiser als Franz I.), wurde geboren zu Wien am 13. März 1741. Am 27. März 1764 wurde er in Frankfurt zum römisch-deutschen König gewählt und am 3. April 1764 feierlich gekrönt. Als im folgenden Jahre der Vater starb, nahm er den Titel Kaiser an und wurde auch Mitregent seiner Mutter in den österreichischen Erbstaaten. Nach Maria Theresias Tode (29. Nov. 1780) führte er allein die Regierung bis zu seinem Tode am 20. Febr. 1790. Obgleich Joseph II. in politischer und staatsrechtlicher Beziehung nicht minder reformierend und verwirrend vorging als auf kirchlichem Gebiete, so ist die Bezeichnung Josephinismus als terminus technicus doch nur für dessen staatskirchliches System in Gebrauch.

Als Maria Theresia starb, soll Friedrich II. ausgerufen haben: „Eine neue Ordnung der Dinge beginnt!" Wenn man das Wort Ordnung in einem gewissen allgemeinen Sinne nimmt, der etwa soviel wie System besagt, hatte er vollständig recht. Joseph II. hatte einen außerordentlich hohen Begriff von seiner Regentenpflicht und noch mehr vom Regentenrecht. Er kannte keine Grenzen der Fürstenmacht, wo es sich um den Staatszweck handelte. Er nannte sich den ersten Beamten des Staates, dachte sich die verschiedenen Nationen und Länder seines Reiches geistig gewissermaßen uniformiert, zentralistisch regiert; aufgeklärt und aller jener Anschauungen bar, welche er für Vorurteile hielt, war er arbeitsam, unternehmungslustig. Zugleich wünschte er die Kassen gefüllt, was mit einem großen, tüchtigen Heere die Mittel bieten sollte, Ruhm und Macht des Staates nach außen zu begründen, endlich Vermehrung der Bevölkerung von lauter nützlichen Staatsbürgern. Was diesem Ideale im Wege stand, niederzuwerfen, schien ihm nicht nur kein Unrecht, sondern Regentenpflicht. Aus dieser Anschauung kamen die Verordnungen, welche die historischen Rechte der Länder aufheben, die deutsche Sprache den fremden Nationalitäten aufdrängen sollten usw.

Bei der Verfolgung seines politischen Zieles stieß der Kaiser auf die Kirche. Daß er in seinem Lande nicht berechtigt sein sollte, alle äußern und auch innern Verhältnisse der Kirche dem Staatszwecke gemäß zu ordnen und einzurichten, kam ihm gar nicht in den Sinn. Cuius regio, illius et religio, mochte im einstmaligen Sinne nicht seine Anschauung sein; aber die angebliche Reform, die er einführte, basierte doch ganz auf demselben Spruche. Es ist ein Vorurteil, das bis heute aus leicht erklärlichen Gründen von gewissen Historikern genährt wird, daß der Kaiser in religiöser Hinsicht tolerant gewesen sei. Wohl gab er im Toleranzedikte den Protestanten Augsburger und helvetischer Konfession freie Religionsübung, allein für nicht rezipierte Konfessionen hatte er keine Duldung. Nach einem „Vortrage vom 19. Aug. 1786" ordnete er an, daß gewisse Familien in Zaisendorf (Mähren), weil sie sich zu keiner rezipierten Konfession bekannten, wie die „Deisten" zu behandeln seien. „Die Männer sind mit 24 Stockstreichen und die Weiber mit 24 Rutenstreichen sogleich zu belegen und dann nach Hause zu schicken. Sollten sie dennoch in ihrem Irrtume hartnäckig beharren und sich zu keiner Frequentierung eines oder des andern Gottesdienstes der geduldeten Religionen herbeilassen, so sind sie ohne weiteres nach dem Beispiele der Deisten an das Militär nach Ungarn zur Verteilung abzugeben; ihre Häuser und Grundstücke aber müssen während der Minderjährigkeit ihrer sämtlichen zurückbleibenden (d. h. den Eltern abgenommenen) Kinder durch eigens bestimmte Vormünder besorgt werden, sowie auch die Herrschaft auf den Unterricht und die Verpflegung dieser Kinder zu sehen haben würde." Treffend hat Seb. Brunner die sog. Toleranz Josephs bezeichnet, wenn er sagte: „Nach Friedrichs II. Ausspruch konnte jedermann nach seiner Fasson selig werden. Nach Josephs Prinzipien mußte jeder Untertan nach des Kaisers Fasson aufgeklärt werden. Der Laibacher Franziskaner Franz Xaver Paradeiser hat es erfahren. Als die zur Aufhebung bestimmten Klöster geleert wurden, als man Mönche und Nonnen einfach anhielt, sich von den Gelübden durch die Bischöfe (die dazu gar nicht berechtigt waren) dispensieren zu lassen, wollte auch er seiner Kutte ledig werden und kam um Dispens ein. Allein er gehörte nicht zu einem vom Kaiser zur Auflösung bestimmten Kloster und wurde darum für sein Ansuchen in das Grazer Arbeitshaus eingesperrt auf unbestimmte Zeit, ‚allwo er allen andern Züchtlingen in der Arbeit und Strafe gleichzuhalten ist', resolvierte der Kaiser mit der Beifügung, ‚daß der Bischof ihn a sacris zu interdizieren hat'."

Da die Prinzipien, aus welchen sich der Josephinismus zusammensetzt, nicht von Joseph II. erfunden, sondern vorgefunden wurden, ist er eigentlich nicht der Vater des nach ihm benannten Systems. Daß man trotzdem die Bezeichnung beibehält, läßt sich dadurch rechtfertigen, daß er es am meisten angewendet hat. Sog. josephinische Einrichtungen waren schon unter Maria Theresia nicht nur nicht unbekannt, sondern in vieler Beziehung bereits Prinzip. Daß sich Österreich nicht wunderte, josephinisch geworden zu sein, kam von

der unglaublichen Kurzsichtigkeit der damaligen Kirchenvorsteher, die sich mit Vorliebe Kirchenfürsten nennen ließen, dabei aber sich zur Macht und zum Ansehen früherer Bischöfe ebenso verhielten wie etwa der Hofadel der absolutistischen Zeit zu den einstigen tatkräftigen und selbständigen Fürsten und Grafen der Vergangenheit. Die Kurzsichtigkeit und Schwäche hinwieder kam davon her, daß nur Männer des Hofadels (man denke an Graf Thun, Bischof von Gurk!) zu Bischöfen befördert wurden, denen die theologische Wissenschaft und die Einsicht in das Wesen der Kirche fremd waren. Man hatte auf dieser Seite nicht einmal so viele Kenntnis, um zu wissen, daß die unabhängige kirchliche Gesetzgebungsgewalt längst dogmatisch festgesetzt war, nicht so viele berufsmäßige Moral, um die selbstverständliche Wahrheit praktisch zu machen, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.

Unter Maria Theresia regierte man nach den Grundsätzen des Gallikanismus und Febronianismus (s. Sp. 381 und 129) leise und vorsichtig, unter Joseph II. offen und systematisch. Auf den Universitäten lehrte man febronianisch, die Ordinariate und Konsistorien waren febronianisch durchtränkt. Die Bischöfe fanden es natürlich, Expeditsorgane der Hofkanzlei zu sein. Der gewesene Professor des kanonischen Rechts Dr Beidtel schrieb in seinem Werke „Untersuchungen" usw.: „Das Werk des Febronius, welches im Jahre 1763 erschien, wurde in Österreich für unschädlich erachtet und fand in den österreichischen Staaten einen ungeheuern Absatz. Wer Glück im geistlichen Stande machen wollte, mußte Febronianer sein. Nachdem dasselbe 1764 in Rom verworfen war, nahm es die österreichische Regierung in Schutz (noch vor der Mitregentschaft Josephs). Nach diesem Werke schrieb Rautenstrauch sein Kompendium des Ius canonicum, gegen welches ein Teil der Geistlichkeit ein Geschrei erhob. Allein Rautenstrauch wurde von der Regierung unterstützt und später der Haupt-Mann (d. h. sog. theoretischer Vater aller Josephinismen) bei Kaiser Joseph.... Von seiten der Bischöfe hörte man durchaus keine Klagen, da die Klugheit Schweigen gebot." Adam Wolf (Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 1782/90, [1871]) schreibt: „Was wir heutzutage Josephinismus nennen, d. h. die kirchlich-politische Reformtätigkeit des Staates, war in seinen Hauptrichtungen bereits durch die Regierung der Kaiserin Maria Theresia vorbereitet. Spuren davon finden sich unter Joseph I. und Karl VI., aber vor Maria Theresia war der Staat noch durchaus orthodox, die Kirche frei, in ihrer korporativen Gestaltung unberührt und mit einer Macht und Hoheit ausgestattet, welche die weltlichen Rechte vielfach verdunkelte. Die neue politische Form, welche Maria Theresia schuf, indem sie den Föderativstaat überwand und eine politische Monarchie mit einheitlicher Gesetzgebung und zentralisierter Verwaltung gründete, mußte auch die Kirche treffen, und zwar zumeist in ihrem autonomen und wirtschaftlichen Gebiete. Kardinal Herzan, der Vertreter Österreichs am römischen Hofe, berichtet, das System der österreichischen Regierung in geistlichen Angelegenheiten hätte sich seit 1755 geändert."

Sebastian Brunner zählt in der „Kirchenzeitung" folgende hierher bezüglichen Gesetze auf. 1767: Einschränkung des übermäßigen Anwachsens der Klöster. Ohne Placeto regio soll keine päpstliche Bulle publiziert werden. 1768: Erläuterung der Tauf-Pragmatikalverordnung der unmündigen Judenkinder. Bei 1000 Dukaten Strafe soll sich keiner unterfangen, aus übertriebenem Religionseifer Juden ihre Kinder zu entziehen und zu taufen. Unter welcher Bedingnis das von den Konsistorien in Exkommunikationsverbrechen abgefaßte Urteil als gültig anzusehen sei. Wie es mit den unbestimmten Stiftungen und einfachen Benefizien zu halten sei. 1769: Den studiosis theologiae wird anempfohlen, den politischen Vorlesungen beizuwohnen. Nur die in Wien aufgelegten theses ex iure ecclesiastico sind in allen Erbländern einzuführen und in den examinibus theologicis zur einzigen Richtschnur zu nehmen. Ex iure reciproco soll einem venetianischen Untertan 1) kein geistliches Benefizium, 2) keine Obrigkeitsstelle in den Stiften und Klöstern erteilt, 3) bei einer dergleichen Wahl die diesfälligen professi des voti activi et passivi destituiert und 4) die Vermischung der diesseitigen Klöster mit der venetianischen Provinz aufgehoben werden. 1770: Ein Eheversprechen eines maiorennis cum minorenni wider Einwilligung der Eltern oder Vormünder bindet den Minorennen selbst nach erlangter Majorität nicht (sehr undeutlich abgefaßt; man weiß nicht, soll „wider Einwilligung" gleich sein „ohne eine solche" oder „gegen den Willen", was natürlich einen Unterschied begründet). Die der cassa parochorum gehörigen Kapitalien sollen bei Privaten aufgekündigt und in Zukunft in öffentliche Fonds gelegt werden. Alle Studien bei den geistlichen Orden sollen nach den Lehrbüchern und Grundsätzen der Wiener Universität gelehrt werden. Das Schulwesen ist ein Politikum. Die Ordensgelübde sollen vor Erreichung des vollen 24. Jahres von niemand beiderlei Geschlechts abgelegt werden. 1771: Erläuterung wegen Ablegung der Ordensgelübde. Geistliche Jurisdiktion der Regimentskapläne wird an die vicarios locorum über die auf Kommando stehenden Soldaten delegiert. Wie die zu den Kirchen und Pfarreien gehörigen Güter und Untertanen am besten zu verwenden seien. Bruderschaften ohne landesfürstliche Einwilligung zu errichten, wird verboten; die schon errichteten sollen untersucht werden. Bestimmung, die Aufhebung der Klosterkerker und die damit verbundenen Anstalten betreffend. Kein Geld soll von Geistlichen außer Landes oder an ihre Ordensgenerale versandt werden. Keiner der aufgehobenen Feiertage außer dem Landespatron darf gefeiert werden. Ein pater domus soll sich nicht in die temporalia mischen. 1772: Die Christenlehre und Vesper sollen nachmittags von 12—3 Uhr durchaus gehalten werden. Von der Bücherzensur müssen alle theologischen Werke, Predigten, Andachtsbücher u. dgl. vor dem Drucke untersucht werden. Die Ordenszensur und die censura episcopi hört also auf. Ob und wie Stift- und andere Messen, wenn solche wegen zu großer Zahl nicht verrichtet werden können, andern armen Klöstern oder Pfarreien zuzuteilen sind. Die Geistlichkeit soll das Volk zur Heiligung der Feiertage in Predigten und Christenlehren fleißig ermahnen und ihm die Entheiligung durch Arbeiten usw. begreiflich machen. Der saganische Katechismus (verfaßt vom Propst von Sagan, Ignaz Felbiger) soll in allen Schulen eingeführt werden. 1773: Wie der Umsturz der Frauenklöster zu verhüten. 1775: Erlaubnis oder Pässe nach Rom für Pilgrime sollen nicht erteilt werden. In den sog. Regel- oder Dritten Orden soll niemand mehr aufgenommen werden. Allen Geistlichen wird scharf verboten, gegen landesfürstliche Gesetze in ecclesiasticis ungebührend zu reden. 1778: Das Verbot der Rekurse nach Rom in Ehesachen wird auch auf die impedimenta occulta erweitert. Jedes Kloster muß zwei Exemplare Rieggeri Iuris canonici kaufen; wo Studenten sind, so viele anschaffen, als sie Studierende haben (Riegger stand auf dem Index von seiten Roms verbotener Bücher). 1779: Allen Geistlichen werden die äußerlichen Kirchenstrafen ohne Vorwissen und Konkurrenz der Landesstelle verboten. Verbot, daß die Leute am Karsamstage geweihtes Feuer nach Hause tragen. Die unnötigen Vermächtnisse auf Lampen, Altäre, Messen usw. sind abzustellen.

„Unter der Regierung des Kaisers Joseph II." (1780 bis 20. Februar 1790), sagt der schon zitierte Dr Beidtel, „wurden keine neuen Regierungsgrundsätze angenommen, sondern nur jene, welche unter Maria Theresia emporgekommen waren, rasch und rücksichtslos entwickelt... Joseph war zugleich das Werkzeug und das Opfer der Aufklärungspartei, deren Häupter, Sonnenfels, Martini, Kresel, v. Swieten, Rautenstrauch, Gebler, Born u. a., schon unter Maria Theresia den Schauplatz ihrer Wirksamkeit in allen Beziehungen kennen gelernt hatten." Welche Anschauungen der Kaiser über seine unbeschränkte Machtvollkommenheit der Kirche, den Untertanen und deren Überzeugungen gegenüber hatte, zu eruieren, kann bei den sich überstürzenden Maßregeln und angeblichen Reformen nicht schwer sein. Ich lasse es dahingestellt, ob er eine effektive Scheidung oder Trennung (also ein Schisma) Österreichs von Rom wirklich geplant habe, wie berichtet wird. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen, ist doch die Tatsache schon unerhört, daß die Bischöfe nur mittels des Ministeriums mit Rom zu verkehren angewiesen wurden. Leider scheinen sich viele oder vielleicht die meisten ohne weiteres gefügt zu haben. Als Migazzi in Wien selbst in der Leitung des Seminars der Priesteramtskandidaten rechtlos und einflußlos war, als er nicht einmal zur Abstellung von moralischen Mißbräuchen geneigtes Gehör fand, da fügte er sich lange Zeit. Er brachte nur die demütigsten Bitten der alleruntertänigsten Untertanen vor, z. B. daß er Pontifikalvespern halten dürfe u. a. Päpstliche Anordnungen hießen im Hofdekrete vom 11. Sept. 1782 Mißbräuche. „Hierunter sind vorzüglich die unter vielerlei Vorwänden von einigen Päpsten erhaltenen exemptiones sowohl für ganze Klöster, Gemeinden, Gotteshäuser.... Solchem nach haben wir aus eigener Bewegung und Machtvollkommenheit hiermit zu verordnen befunden, befehlen und verordnen, daß kein Privilegium, keine Exemtionsurkunde, keine Konzession, es mögen solche in forma bullae, brevis oder was immer für Gestalt abgefaßt sein, von nun an die mindeste Gültigkeit und Wirkung ad effectum exemptionis haben." Daß die Orden, die nicht aufgehoben wurden, einfach den Bischöfen unterstellt wurden, führte zum Ruin derselben. Eingehend zeigt das eine vom Abt Athanasius Bernhard v. Ossegg an das Vatikanum gerichtete Denkschrift (s. Literatur).

Seine Anschauung hat der Kaiser ferner in einem Hofdekrete vom 19. Dez. 1781 ohne Verschleierung bekannt gemacht und uns so ein klassisches Dokument darüber, was Josephinismus sei, in die Hand gegeben. Als nämlich die kirchlichen „Reformen" Josephs II. mit den Klöstern aufräumten, die kirchliche Jurisdiktion unterbanden, die österreichischen Katholiken immer mehr von Rom loslösten, als die Bischöfe (einige ungarische ausgenommen) entweder offenkundig mitwirkten oder, wie Kardinal Migazzi in Wien, höchstens Bitten, niemals Rechtsverwahrungen und pflichtmäßigen Widerstand vorzubringen wagten, griff Rom selbst ein. Der Nuntius Garrampi überreichte am 12. Dez. 1781 eine Note. Darauf erfloß eine sehr entschiedene, zum Teil sarkastische, jedenfalls jede Einmischung des legitimen Kirchenoberhauptes durchaus ablehnende Antwort am 19. Dez. desselben Jahres. Der Kaiser faßte die Beschwerden des Papstes in fünf Punkte zusammen und gab darauf artikuliert Antwort.

Auf den Vorwurf, daß die Klosterreformen (d. i. Aufhebung usw.) der Religion, der Kirche und dem Seelenheile gefährlich seien, sagte er, „daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhängen kann, indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann, daß diese mithin allein und ausschließend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu be-

fehlen hat; daß von dieser Art alles, ohne Ausnahme zu sein, sich befindet, was die äußerliche Zucht der Kleriker und insbesondere die geistlichen Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermaßen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihre Staaten aufzunehmen; daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens und der Religion zu sein sich befinden; daß folglich des Kaisers Majestät in vollem Maße nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesem Anbetracht geschehen sei, zu verfügen, sondern sogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zufolge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen werden. . . ."

Gegen den Vorwurf, daß er von der Kirche gebilligte Institute gänzlich aufgehoben habe, verteidigte sich der Kaiser damit, daß er weit entfernt sei, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, daß es ihm vielmehr sehr gleichgültig sei, ob in fremden Staaten dieses oder jenes Institut, dessen Dasein er in seinen Staaten aufzuheben für gut befunden, noch forthin beibehalten werde. Dann fährt das Hofdekret fort: „Allerhöchstdieselben werden niemal eine Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der oberen landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung oder Einsetzung ist und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zusteht und zustehen muß, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen sowie andere dieser Art nicht nur allein abzuändern oder einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben."

Auf den dritten Vorwurf, daß er sich wie kein Fürst in das Gewissensgebiet eingemischt, antwortet der Kaiser: „daß Seine Majestät sich nie in dem Falle befinden können noch werden, irgend einem ihrer Untertanen etwas zu befehlen, was wider sein Gewissen sein könnte, und daher keinen Ungehorsam ertragen, allenfalls sich aber Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermutenden Falle aber, wo Gewissens wegen jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freiheit lassen, außer dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben". Den ungarischen Bischöfen, als sie aus Gewissensbedenken nicht gehorchen zu können erklärten, riet der Kaiser, ihre Stellen niederzulegen und auszuwandern.

Auf den Vorwurf endlich, daß Seine Majestät ausschließungsweise dem römischen Stuhle zustehende Rechte den Bischöfen zugeeignet, antwortete der Kaiser, daß er nur einen Mißbrauch aufgehoben habe. Dazu sei die Bemerkung gemacht, daß es sich zunächst um das Dispenswesen gehandelt hat. Der Kaiser verbot direkt den Bischöfen, in Ehe- und andern Angelegenheiten sich nach Rom um Dispense zu wenden, und gebot ihnen, selbst zu dispensieren. Anfangs beschränkte sich das Verbot auf Dispense pro foro externo, später wurde auch das forum internum einbezogen. Leider fügten sich viele Bischöfe widerstandslos und waren so Ursache, daß offenkundig ungültige Ehen abgeschlossen wurden. Es ist eben katholische Lehre, daß der Bischof nicht alles dasjenige in seiner Diözese tun kann, was der Papst in der gesamten Kirche.

Notwendig erhebt sich hier die Frage, wie es möglich war, daß bei so offenkundig das Glaubens- und Rechtsgebiet verletzendem Vorgehen sich nicht im Gesamtklerus mindestens ein allgemeiner Widerstand kundgab. Die angeführte Tatsache, daß jeder Renitent mit Strafe bedroht war, erklärt uns den Verlauf nicht hinreichend. Zu allen Zeiten hat es mutige und pflichtbewußte Priester gegeben, welche lieber in den Kerker, ja in den Tod gingen als gehorchten, wo sie nicht gehorchen durften. Warum hat der österreichische Klerus eine Ausnahme gemacht?

Das Staatschristentum und Hofchristentum war bereits unter Maria Theresia Regierungsprinzip. Die römische Kirche war nicht in der Lage, die Besetzung der Bischofsstellen mit fähigen und würdigen Kandidaten zu erreichen. Unwissenheit und Unverständnis für die Angelegenheiten von Religion und Kirche, Ehrgeiz und Sucht nach Einkommen waren die hervorstechendsten Eigenschaften des Hofadels, dessen Söhne oft schon im Knabenalter eines, ja mehrere Bistümer bekamen. Diese waren dann weder fähig noch geneigt, den Klerus in den katholischen Traditionen unterrichten zu lassen. Sie ertrugen es, daß die Erzieher und Professoren desselben von der Regierung ausgewählt wurden; sie machten nicht einmal Anspruch, die Lehrbücher selbst auszuwählen. Das besorgte die Regierung durch ihre Zensoren. Beidtel schreibt: „In dieser Periode beschränkte sich der Einfluß der Bischöfe auf die Kandidaten des Priesterstandes darauf, diejenigen zu weihen, welche die Vorsteher der theologischen Schulen und der Generalseminarien ihnen mit guten Zeugnissen zusendeten. Diese Rolle ließen sich jene Männer, welche damals die österreichischen Bischofsstühle entehrten, gefallen; denn sie hatten keinen Funken von jener Einsicht oder jenem Mute, welche früher und später die Bischöfe des Auslandes bestimmt hatten, der Regierung offen zu erklären, daß sie die Aufsicht über die Erziehung des Klerus für die erste und wichtigste ihrer Pflichten hielten."

Aus den eingeführten Lehrbüchern und dem Geiste der Priestererzieher kam der Josephinismus in den Klerus. Die Kirchengeschichte wurde längere

Zeit nach dem (protestantischen) Wittenberger Professor Schröckh gelesen. Als das Werk des Wiener Professors Dannenmaier an dessen Stelle trat, merkte man keinen Unterschied der Auffassung. Dogmatik, Moral und Pastoral waren voll Lästerungen gegen Rom, die Mönche usw. Rieggers Lehrbuch des kanonischen Rechtes wich zwar 1784 Pehems Praelectiones in ius ecclesiasticum universum. Allein Pehem ging in vielen Punkten sogar noch weiter als Febronius. Dem Papste erkannte er einen Jurisdiktionsprimat zu, aber nur dem Namen nach. Das Vetorecht (placetum regium) in allen nicht dogmatischen Fragen schrieb er dem Staate unbedenklich zu, so daß kein Erlaß der Kirchenoberen ohne landesherrliche Genehmigung Geltung habe. Den Zusammenhang der inländischen Kirche mit der ausländischen möglichst zu beschränken, ist gleichfalls dem Fürsten überlassen usw. Dieses Werk Pehems, obwohl gleichfalls von Rom zensuriert, blieb bis 1810 das ausschließliche Lehrbuch des kanonischen Rechtes.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, dauerte der Josephinismus auch nach Kaiser Josephs Tode (1790) noch fort und besteht, vom Konkordate (1855/70) kaum unterbrochen, in einem gewissen Sinne noch heute. Allerdings hieß es im Motivenberichte zu dem Gesetze vom 7. Mai 1874: „Der Josephinismus taugt heutzutage ebensowenig als Prinzip des Staatskirchenrechts, wie seine Grundlage, der sog. aufgeklärte Absolutismus, als allgemeines Regierungsprinzip taugen würde. Es würde allen herrschenden politischen Grundsätzen widersprechen, die Kirche als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu behandeln. In dem modernen Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise beschränkt; in dem josephinischen Staate verhielt es sich gerade umgekehrt. Der Josephinismus hindert, weil er die Kirche als Staatsanstalt behandelt, nicht die beständige Vermischung der politischen und kirchlichen Aufgaben. . . . Die heutige politische Auffassung erkennt im Staate keine andere Souveränität an als die des Staates, sie zählt auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen, sie erkennt ihr Freiheit auf dem besondern, eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu (!). Der Anschauung, daß die Kirche auf ihrem Gebiete ebenso souverän sei wie der Staat auf dem seinen, kann übrigens heute weniger als je beigepflichtet werden, da sich die übergreifenden Tendenzen und bedenklichen Konsequenzen dieser Anschauung eben in den Beschlüssen des letzten Vatikanischen Konzils deutlich enthüllt haben." Im weiteren zeigt der Verfasser des Motivenberichts, daß zu allen Zeiten zwischen Kirche und Staat Streit über die Grenzlinien ihres beiderseitigen Gebietes geherrscht und daß jede Seite die andere auf Verletzung angeklagt habe. Dem ließe sich nur dadurch abhelfen, daß endlich der Staat diese Grenze bestimme und unverrückt festhalte: kirchliches Gebiet ist, was der Staat als solches anerkennt. Das ist nicht viel. Es ist das sog. innere Gebiet. „Es versteht sich von selbst, daß das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art der Gottesverehrung keinen Gegenstand staatlicher Normierung abgeben kann." Aus diesen anscheinend der Religion günstigen Worten darf man keine zu weiten Konsequenzen ziehen. Denn immer bleibt dem Staate das Recht, die Anerkennung einer Konfession zu geben oder zu verweigern bzw. zurückzunehmen. „Die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Abscheidung der innern und äußern Angelegenheiten nur dem Staate zustehe. Formell ist die innere und äußere Angelegenheit das, was der Staat hierfür erklärt."

Während der Motivenbericht nach einer oben berührten Stelle es als charakteristisch josephinisch bezeichnet, „die Kirche als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu gebrauchen", nimmt er doch an anderer Stelle nicht im mindesten Anstand, die katholische Kirche in den Dienst des Staates zu stellen. Er sagt: „Der Staat erkennt an, daß ihr (d. i. der katholischen Kirche) Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist, und daß sie deshalb auf besondere Vorzüge (besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen) Anspruch hat." Und wiederum: „Endlich muß hervorgehoben werden, daß bei den dermaligen Verhältnissen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher für Zwecke der öffentlichen Verwaltung schlechterdings nicht entbehrt werden kann." Auf den angeführten Anschauungen basieren die Gesetze vom 7. Mai 1874 über die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, durch deren Art. 1 das Konkordat formell aufgehoben wurde.

Josephinismus, Staatskirchentum, oder wie immer man dieselbe Sache benennen mag, hat der christlichen Religion mehr geschadet als das Schwert der heidnischen Imperatoren. Die im Schatten des Staates wandelnde Kirche ist, wenn sie dort noch so viele Gefälligkeiten findet, insbesondere heute ungeeignet, im sozialen Klassenkampfe zu intervenieren. Die Vertreter einer Staatskirche werden den Vertretern des Staates keine Hilfe bringen können. Ist ja doch heute bereits das Schlagwort: Bourgeoisstaat, Bourgeoisregierung, Bourgeoisreligion, ausgegeben. Die Sozialdemokratie haßt unsere Kirche vorzüglich darum, weil sie dieselbe als eine staatliche Einrichtung zur Niederhaltung der Massen betrachtet. Daß die liberale Bureaukratie einer josephinischen Kirche hold ist, macht die Sache noch schlechter.

Literatur. Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden (1784); Beidtel, Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den kais. österr. Staaten (1849); Josephinische Curiosa (1848/50); Ottokar Lorenz, Joseph II. u. die belg. Revolution (1862); Karajan, Maria Theresia u. Joseph II. (1865); Adam Wolf, Österreich unter Maria Theresia (1855); derſ., Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich (1871); K. Ritter, Kaiser Joseph II. u. seine kirchl. Re-

formen (1867); Krones, Handbuch der Gesch. Österreichs IV (1872); Block, Die kirchl. u. polit. Zustände Österreichs (1870); Seb. Brunner, Die theol. Dienerschaft am Hofe Josephs II. (1868); derſ., Joseph II. (1885); derſ., Die Mysterien der Aufklärung (1869); derſ., Humor in der Diplomatie (1872); Gautsch, Die konfessionellen Gesetze vom 7. u. 20. Mai 1874 (1874); Histor.-polit. Blätter CVIII (1891) 845 ff; Cölestin Wolfsgruber, Kardinal Migazzi (1881); Archiv für Kirchenrecht 1889, 418 ff (Denkschrift des Abtes Athanasius Bernhard v. Ossegg). [Scheicher.]

Irische Geheimbünde s. Gesellschaften, geheime (Sp. 594).

Islam s. Religionsgesellschaften.

Israeliten. I. **Soziale Verhältnisse und wirtschaftliche Entwicklung des israelitischen Volkes.** Die Geschichte des israelitischen Volkes als eines selbständig in der Geschichte erscheinenden Ganzen beginnt naturgemäß mit der Abschüttlung der ägyptischen Knechtschaft und dem Auszuge aus dem Lande der Pharaonen. Auf dem langen Zuge durch die Wüste erfolgte als wichtigste Etappe die Mosaische Gesetzgebung, durch welche die Einrichtung des israelitischen Staatswesens genau vorgezeichnet ward. Mit der freilich nur langsam voranschreitenden Unterwerfung Kanaans und der Aufteilung des Landes unter die zwölf Stämme trat der israelitische Staat ins Leben. Erst von da ab kann auch von einer israelitischen Volkswirtschaft die Rede sein. Politisch freilich war das Volk Israel innerlich nicht allzu fest geschlossen; das verhinderten die Sonderbestrebungen der einzelnen Stämme, von denen alsbald einige aus dem lebendigen Volksverbande fast gänzlich ausschieden.

Der israelitische Staat ist Theokratie, Volk und Land gelten in besonderer Weise als Eigentum Gottes, und die Religion ist das alles durchdringende Element. Die Mosaische Gesetzgebung bildet die große gemeinsame Grundlage, auf welcher sich alle Gebiete des nationalen Lebens, das religiöse und staatliche, das wirtschaftliche und soziale Leben des Volkes entfalten sollten.

1. Die sozialökonomische Gesetzgebung. Sie läßt sich unter den modernen Titeln Agrarrecht, Arbeiterschutz und Armenpflege behandeln. — a) Der israelitische Staat und seine Volkswirtschaft ist auf landwirtschaftliche Basis gestellt. Der Ackerbau sollte, dem Charakter des Landes entsprechend, den Mittelpunkt des Wirtschaftslebens bilden. Die Viehzucht, die auf der Wanderung durch die Wüste die alleinige Erwerbsquelle gewesen war, trat mit der Ansässigmachung der Natur der Sache nach etwas mehr zurück, erfreute sich jedoch in den dafür geeigneten Gegenden noch sorgsamer Pflege.

Der oberste Gedanke der ganzen Agrargesetzgebung lautete: „Ihr sollt das Land nicht verkaufen, denn das Land ist mein, spricht Jehovah, und ihr seid Fremdlinge und Gäste vor mir" (3 Mos. 25, 23). Damit war eine für die gedeihliche Entwicklung des Ackerbaues wichtige Forderung ausgesprochen. Dadurch, daß das freie Veräußerungsrecht der Grundstücke ausgeschlossen wird, soll die Verarmung eines Teiles der Bewohner verhindert werden. Der gesamte Bodenkomplex sollte unter sämtliche Stämme, den Stamm Levi ausgenommen, aufgeteilt werden, und zwar je nach der Größe eines jeden Stammes. Dieser hatte sie unter die zu ihm gehörigen Familien zu gleichen Teilen zu vergeben, so daß also die israelitische Volkswirtschaft unter annähernder ökonomischer Gleichheit ins Leben trat. Die Hauptsorge des Gesetzes war die Erhaltung des Ackerbodens in den Händen einer jeden Familie. Damit allein war die Existenz eines kräftigen Bauernstandes verbürgt. Damit der Grundbesitz der einzelnen Stämme im Gleichgewichte bliebe, war bestimmt, daß Erbtöchter niemals aus ihrem Stamme hinaus heiraten dürften (4 Mos. 36, 6).

Um die Bodenanteile in gleichem Umfange zu erhalten, sollte der Grundbesitz unzerstückt auf den Erben übergehen (Buhl, Die sozialen Verhältnisse der Israeliten [1899] 55). Dem gleichen Zwecke der Erhaltung des Ackerbodens in der Familie diente auch das Institut der Leviratsehe. Der Bruder eines kinderlos verstorbenen Ehemannes sollte dessen Witwe ehelichen, damit der aus dieser Verbindung stammende Sohn das Erbgut des Verstorbenen erhalte. Sah sich jemand infolge von Verarmung genötigt, sein Grundstück zu veräußern, so hatte sein nächster Verwandter, der Goel, das Recht, dieses Grundstück für sich einzulösen.

Alle Veräußerungen von Grund und Boden sollten ihren Ausgleich in dem alle 50 Jahre zu feiernden Jobel- oder Halljahre finden, eine geradezu einzig dastehende Einrichtung zum Schutze sozial gesunder Besitzverhältnisse. Der dem Gesetze vorschwebenden Idee möglichster Gleichheit des Besitzes, der Erhaltung des Mittelstandes, Verhütung von Latifundienbesitz und Verarmung eines Volksteiles ward in der Vorschrift des Jobeljahres der imposanteste Ausdruck gegeben. Sie bezweckte eine völlige restitutio in integrum der im Laufe der Zeit und unter dem Drucke mannigfacher Notstände aus dem Gleichgewichte verschobenen Besitzverhältnisse und den Ausgleich der Vermögensunterschiede: „Das ist das Halljahr, da jedermann wieder zu dem Seinen kommen soll" (3 Mos. 25, 13). Alle verkauften Liegenschaften fallen in diesem Zeitpunkte unentgeltlich an den ehemaligen Eigentümer oder dessen Erben zurück. Aber dadurch war auch der Käufer in keiner Weise geschädigt, denn im Grunde war das Grundstück gar nicht verkauft, sondern nur verpachtet, und der Kaufpreis bezieht sich nicht auf dieses, sondern nur auf die bis zum Halljahre in Aussicht stehenden Jahresernten. Daher die Bestimmung: „Was die Jahre hernach tragen können, so hoch soll er dir es verkaufen" (3 Mos. 25, 15). So war das Jobeljahr der große soziale Regulator,

der die etwa stattgehabten Verschiebungen im Besitze in größeren Zeitperioden wieder auszugleichen hatte, und ein mächtiges Bollwerk zum Schutze des bäuerlichen Grundbesitzes. Es war die tiefgedachte Maßregel eine Agrargesetzgebung im großen Stil, die, wenn durchgeführt, eine fortwährende Erneuerung und Gesundung des volkswirtschaftlichen Prozesses hätte bewirken müssen. Freilich scheint der materielle Sinn des israelitischen Volkes dieser idealen Auffassung nicht zugänglich gewesen zu sein, wenigstens verliert sich die Frage nach der tatsächlichen Beobachtung dieser tief einschneidenden Bestimmung sehr im Dunkeln.

Es genügt eine nur oberflächliche Kenntnis landwirtschaftlicher Verhältnisse, um die Bedeutung der Reglung des bäuerlichen Kredits zu würdigen und um zu erkennen, wie wohltätig das Verbot, vom Volksgenossen Zinsen zu nehmen, wirken mußte, das sich im Mosaischen Gesetze ausgesprochen findet: „Wenn dein Bruder verarmt und unvermögend wird ... so sollst du von ihm weder Wucher nehmen noch mehr, als du ihm gegeben hast. Fürchte deinen Gott, auf daß dein Bruder leben könne bei dir. Dein Geld sollst du ihm weder auf Wucher geben noch Übersatz der Früchte verlangen" (3 Mos. 25, 36 f). Da die Landwirtschaft überhaupt keinen hohen Zinsfuß verträgt, so war das gänzliche Zinsenverbot für dieselbe die größte Wohltat. Außerdem suchte das Gesetz den Schuldner gegen die Bedrückung des Gläubigers in Schutz zu nehmen. So sollte in jedem siebten, dem sog. Sabbatjahre, in dem eine völlige Brache der Acker und Weinberge stattfand, jede Schuldeintreibung verpönt sein, ja manche glauben aus der betreffenden Bestimmung sogar einen völligen Nachlaß der Schulden im Sabbatjahre herauslesen zu können (5 Mos. 15, 2 f). Da damit dem Egoismus das Interesse an der Darlehensgewährung selbstverständlich entzogen war, schärfte das Gesetz dem Vermöglichen die Pflicht der Darlehensgewährung nachdrücklich ein: „Hüte dich, daß nicht in deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteige, nämlich: Das siebte Jahr ist nahe, und daß du nicht einen mißgünstigen Blick auf deinen armen Volksgenossen werfest und ihm nichts gebest; wenn er dann zu Jahwe schreit, so wird eine Verschuldung auf dir lasten. Vielmehr geben sollst du ihm und sollst, wenn du ihm gibst, nicht verdrießlichen Sinnes sein" (5 Mos. 15, 7 ff).

b) Jedoch nicht bloß der Besitz, auch die Arbeit erfreute sich einer weitgehenden Fürsorge seitens des Gesetzes. Dem im Taglohne arbeitenden Arbeiter soll der Lohn am Abend eines jeden Arbeitstages ausbezahlt werden, um keine drückende Gebundenheit des Arbeiters entstehen zu lassen (3 Mos. 19, 13; 5 Mos. 24, 14 ff). Die körperliche Mißhandlung, deren sich ein Herr gegen seinen Knecht schuldig machte, sollte strengstens geahndet werden (2 Mos. 21, 20 26 27). War die Dienstzeit abgelaufen, so sollte der Herr den Knecht nicht mittellos auf die Straße setzen, sondern für sein weiteres Fortkommen Sorge tragen (5 Mos. 15, 13). Der Knecht sollte „wie ein Gast" behandelt werden (3 Mos. 25, 39). Auch der Sklave war nicht schutzlos der Willkür des Herrn preisgegeben. Das ganze System von Schutzmaßregeln, das im Interesse der Arbeit aufgerichtet war, sollte auch dem Sklaven zu gute kommen. Seine persönliche Würde blieb gewahrt, er wurde nicht zur Sache degradiert. Endlich sollte auch die Idee der Gleichheit von Herr und Knecht darin ihren Ausdruck finden, daß bei den Freudenfesten des Volkes und bei den Opfermahlzeiten die Teilnahme der Knechte verlangt wird (5 Mos. 16, 11; 12, 18).

c) Trotz des Schutzes von Arbeit und Besitz vermißt sich der Gesetzgeber nicht, die Armut gänzlich von Israel fernzuhalten: „Es werden allzeit Arme im Lande sein" (5 Mos. 15, 11). Aber anderseits soll die Armut nicht den äußersten Grad erreichen: „Es soll kein Bettler unter euch sein" (5 Mos. 15, 4). Außer den gedachten Präventivmaßregeln gegen das Versinken in Armut trifft das Gesetz Anordnungen, um die tatsächlich eingetretene Armut möglichst zu erleichtern. Dem Armen steht das Recht zu, im Felde und Weinberge eines andern seinen Hunger zu stillen (5 Mos. 23, 24 ff); desgleichen mußte beim Abernten eines Feldes auf die Nachlese der Armen Bedacht genommen werden (3 Mos. 19, 10). Im Sabbatjahre, wo die Felder brach lagen, konnten die Armen ihren Bedarf von den ohne Anbau wachsenden Früchten decken, wie der Eigentümer des Ackers. Zur Linderung der Not bestand ein eigener Armenzehnt. Dem Gläubiger war eine rücksichtsvolle Behandlung der Schuldner zur Pflicht gemacht (5 Mos. 24, 6 10). Die ganze soziale Gesetzgebung ist vom Geiste der Humanität getragen.

2. Wirtschaftliche Entwicklung Israels. Nach der Einwanderung im Lande Kanaan und dessen Verteilung unter die einzelnen Stämme oblagen die Israeliten mit allem Eifer dem Landbau. Jedoch wurden sie durch die Vermittlung der Kanaaniter zu einiger Teilnahme am Handelsleben herangezogen. Der Boden gab ja nicht bloß reichlich, was sie selber brauchten, sondern lieferte auch einen Überschuß an Getreide und andern begehrten Produkten, die man durch Vermittlung der das Land als Händler durchziehenden Kanaaniter zu guten Preisen außer Landes verkaufte. Indessen hielt sich dieser Handel in bescheidenen Grenzen, da die Israeliten von der Meeresküste abgeschlossen waren und die an Karawanenstraßen liegenden Städte im Besitz der Kanaaniter verblieben. Der Handel lag deswegen fast ausschließlich in den Händen der letzteren. Diese tauschten von den Israeliten Getreide, Wein sowie die Erzeugnisse einer sich allmählich entwickelnden häuslichen Industrie, Gewebe, Gürtel, wie es in dem bekannten Lobe der Hausfrau ausgesprochen ist (Spr. 31, 22 24), und brachten

den Israeliten, was diese selbst nicht anfertigten; dieses Übergewicht der Ureinwohner begann erst zu schwinden, als die Israeliten mehr und mehr den Handel selbständig in die Hand nahmen und die Kanaaniter davon zurückdrängten.

Eine neue Zeit brach für Israel mit der Einführung des Königtums an. Mit ihm war eine starke Zentralgewalt gegeben, der es gelang, die lose verbundenen Stämme fester zusammenzuschließen, das Land zu einer bedeutenden politischen Machtstellung emporzuheben und zugleich Israel in den damaligen Weltverkehr hineinzuziehen. Der Gang der Geschichte bestätigte es, daß damit ein gründlicher Umschwung im ganzen israelitischen Volksleben nach der wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Seite angebahnt wurde. Schon infolge der glücklichen Kriege des Königs Saul gegen die Philister kam eine reiche Kriegsbeute ins Land. Neben der alten Einfachheit väterlicher Sitten entfaltet sich eine gewisse Prachtliebe, welche der jetzt emportauchende Kriegsadel zur Schau trägt. Das Land hat jetzt die Last eines stehenden Heeres, d. h. einer zahlreichen königlichen Leibwache zu tragen. Saul war ausschließlich Krieger. Für den Handel und die wirtschaftlichen Interessen hatte er kein Auge, und bei den unruhigen Zeitläufen fehlte ihm auch die Gelegenheit zu irgend welcher handelspolitischen Tätigkeit. Aber mit der Erhöhung der politischen Machtstellung, zu welcher die Israeliten unter dem Zepter Davids gelangten, erfolgte auch der Übergang zu andern sozialen und ökonomischen Zuständen. Die Volkswirtschaft war ehedem von dem Prinzip der Autarkie beherrscht, und das Volk hatte sich wohl dabei befunden. Die Erzeugnisse des eigenen Landes dienten in erster Linie den Bedürfnissen des eigenen Volkes. Export und Import waren von ganz nebensächlicher Bedeutung. Nunmehr vollzog sich der Übergang aus dem reinen Agrikulturstaate mit seiner Naturalwirtschaft in den Handelsstaat ziemlich rasch, vielleicht nur zu rasch und unvermittelt.

Durch David bekam der Handel einen kräftigen Impuls durch Eroberung wichtiger Handelsplätze am Roten Meere und der wichtigen Stadt Damaskus. Schon die größere Ordnung und Sicherheit, die unter seinem kraftvollen Zepter einkehrte, mußte die Entwicklung des Handels vorteilhaft beeinflussen. Die lange Friedenszeit, die nach Davids glücklichen Kriegen während seiner und seines Sohnes Regierung eintrat, war einer solchen Entwicklung günstig. Die zur Residenz erkorene Stadt Jerusalem wurde als Sitz eines glänzenden Hoflagers und als Zentrum des religiösen Kultes auch der Mittelpunkt eines regen Binnenhandels. Wessen die aufstrebende Hauptstadt zur Verschönerung an Baumaterial, Bauleuten und Architekten bedurfte, das lieferte das Handelsvolk der Phönizier und erhielt dafür als Entgelt die köstlichen Landesprodukte des Israeliten. So waren lebendige Handelsbeziehungen mit den ersten Kaufleuten damaliger Zeit eingeleitet. Ungeheure Mengen an Getreide und andern Naturalien wurden als Zahlungsmittel an die Phönizier geliefert, der Sinn des israelitischen Volkes für den Handel erwachte, und der Getreidehandel nahm immer größere Dimensionen an.

Was David begonnen, wurde durch Salomos Handelspolitik zum Abschluß gebracht: Israel eröffnete sich dem geistigen und kommerziellen Weltverkehr. Da der Friede während der langen Regierung dieses Königs keine ernstliche Störung erfuhr, konnte der Handel in ruhiger Entwicklung erstarken. Das Land erfreute sich großen Wohlstandes, der sich in einer reichlichen Lebenshaltung äußerte: „Von Dan bis Beerscheba saß jeder unter seinem Weinstocke und unter seinem Feigenbaume; man aß und trank und war fröhlich“ (3 Kön. 4, 20).

Der König, der für Ordnung des Münzwesens und Verbesserung der Handelsstraßen Sorge trug, hielt es nicht unter seiner Würde, selbst aktiv am Handel teilzunehmen und besonders einträgliche Geschäftszweige der Krone vorzubehalten. Der Zwischenhandel mit ägyptischen Rossen und Prachtwagen nach den Euphratländern wurde königliches Monopol, zu dessen Sicherung ein regelrechter Handelsvertrag mit Ägypten abgeschlossen wurde. Salomo wurde auch der Begründer der israelitischen Schiffahrt, die freilich nicht lange lebenskräftig blieb, aber ein deutlicher Beweis für die erwachte Unternehmungslust der Israeliten ist. Salomo rüstete in Verbindung mit seinem Handelsfreunde, dem Könige Hieram von Tyrus, eine Flotte aus, die von dem am Roten Meere gelegenen Hafen Ezjongeber aus die berühmten Ofirfahrten unternahm.

Das hauptsächlichste Handelsobjekt, welches die Israeliten zumeist durch Vermittlung phönizischer Kaufleute ausführten, war das Getreide, insbesondere Weizen, an dem der palästinensische Boden so ergiebig war. Der Getreidehandel war, wenngleich von größter Bedeutung, dennoch nicht der einzige Weg, auf welchem Geld ins Land floß. Palästina lieferte auch ein ganz vorzügliches Öl, einen Wein von ausgezeichneter Qualität und den hochberühmten Balsam, Erzeugnisse, deren Export wieder meist phönizische Schiffe besorgten. Der Prophet Ezechiel apostrophiert die meerbeherrschende Handelskönigin Tyrus in seiner plastischen Schilderung des palästinensisch-phönizischen Handels also: „Juda und das Land Israel waren deine Händler; Minnithweizen (nach einer Stadt im Lande der Ammaniter genannt) und Panaph (Datteln), Honig und Öl und Balsam geben sie dir zum Tausch“ (Ez. 27, 17).

Die Heilige Schrift (3 Kön. 5, 11; 2 Par. 2, 10) hat uns Zahlen aufbewahrt, die uns einen Begriff geben, von den gewaltigen Getreidemengen, die besonders während des Tempelbaues an König Hiram an Zahlungs Statt für Materialien und Bauleute abgeliefert wurden. Der Getreidebau

aber war der Mittelpunkt des israelitischen Lebens gewesen. Der Ackerbau war ebensosehr der Träger altväterlicher Sitte, Einfachheit und religiösen Glaubens wie die hauptsächlichste Lebens- und Erwerbsquelle. Es ist klar, daß Veränderungen, welche diesen Lebensnerv Israels berührten, auch für das ganze Volksleben von fühlbaren Nachwirkungen begleitet sein mußten.

Die nächste Wirkung, die aus der Steigerung der Getreideausfuhr entsprang, war eine ökonomische: inmitten eines so reichen Kornlandes, wie Palästina war, schnellten die Getreidepreise zu einer früher unbekannten Höhe empor. Mit dem Emporblühen eines äußerst lebhaften Handels strömt nunmehr eine große Masse Geldes in die ehemalige Naturalwirtschaft, wo der Handel in Form des Tauschverkehrs stattgefunden hatte, hinein. Die allernächste Folge war eine totale Verschiebung der Warenpreise. Was bisher wegen der reichen Fülle am billigsten war, das Getreide, wird nun wegen der lockenden Absatzgelegenheit im Auslande ein im Preise sehr hochstehender Artikel. Das ehemalige Prinzip der Autarkie wurde geopfert, und man produzierte Getreide vor allem im Hinblicke auf den Export. Das Getreide war zum Handelsobjekte, zur Ware und zum Gegenstande kaufmännischer Spekulation geworden. Die Schattenseiten dieser Entwicklung blieben nicht aus. Die Getreideausfuhr wurde maßlos gesteigert, so daß die Brotversorgung des Volkes darunter litt und beim Eintritte von elementaren Katastrophen das Land oftmals mitten im Frieden von Hungersnot heimgesucht wurde. Zugleich vollzog sich eine völlig veränderte soziale Schichtung, die Besitzverhältnisse wurden aus dem bisherigen Gleichgewichte gerückt, eine scharfe soziale Differenzierung griff um sich. Das war die unausbleibliche Folge der eingedrungenen Geldwirtschaft und Geldherrschaft: „Silber wurde für nichts geachtet“ (3 Kön. 10, 21).

Es lag in der Natur des Handelslebens, daß infolge wechselnder Konjunkturen und verschiedener Gewinnchancen Unterschiede im Besitze sich herausbilden mußten. Unglücksfälle, die den einzelnen treffen, mußten in der gleichen Richtung wirken. Dazu kam aber noch als ein weiteres die sozialen Gegensätze verschärfendes Moment, daß dem begehrlichen Handelsgeiste der Kapitalisten daran liegen mußte, möglichst viel von dem hoch rentierenden Ackerboden zusammenzuraffen. Das war natürlich nur mit Verletzung des Jobeljahres möglich, welche ein stillschweigendes Einverständnis der Obrigkeit zur Voraussetzung hat. Es scheint eine gewisse Interessengemeinschaft zwischen Kapital und Regierung bestanden zu haben. Die Könige selbst waren ja darauf bedacht, möglichst große Domänen in ihrer Hand anzusammeln. Schon David starb als reicher Grundbesitzer, der allein die Verwaltung seines Vermögens nicht mehr überblicken konnte und hierfür zwölf Intendanten bestellte (1 Par. 27, 29 f). Wie bei diesem Landerwerb seitens der Fürsten vorgegangen wurde, zeigt mit voller Deutlichkeit das Benehmen des Königs Achab von Israel, den nach einem fremden Weinberge gelüstete, in dessen Besitz er durch einen Justizmord kam. Das gleiche Verlangen, möglichst viel Grundbesitz an sich zu bringen, bestand natürlich bei allen, die aus dem Getreidehandel profitieren konnten.

Noch in anderer Weise wurden die sozialen Verhältnisse sehr ungünstig durch die Entwicklung der Dinge beeinflußt. Der königliche Hof entfaltete einen fabelhaften Luxus, Salomo umgab sich, wie ein echt orientalischer Despot, mit einem verschwenderischen Glanze. Wohl verfügte er über reiche Einkommensquellen, die ihm aus dem Handel zuflossen, aber seine Prachtliebe und Verschwendung verschlang mehr, als seine Einkünfte betrugen. Standen doch neben dem Königsthron „dreihundert Königinnen“ (3 Kön. 11, 13), und seine großartigen Bauten verschlangen enorme Summen. Deshalb begann unter ihm die Steuerschraube in recht fühlbarer Weise in Tätigkeit zu treten. Salomo teilte das Land in zwölf Steuerbezirke, von denen jeder den Bedarf der Hofhaltung für einen Monat zu bestreiten hatte. Trotzdem vermochte er seinen Verbindlichkeiten nicht mehr gerecht zu werden und sah sich gezwungen, an Hiram ein Gebiet mit 20 Städten abzutreten. Um für seine Prunkbauten billige Arbeitskräfte zu erhalten, erklärte er die Reste der Kanaaniter für Staatssklaven und zwang die freien Israeliten zu Frondiensten (3 Kön. 5, 13 f). Wie drückend Salomos Regierung auf dem Volke lastete, kam gleich bei seinem Tode zum ungeschminkten Ausdrucke, da die zehn Stämme von seinem Sohne und Nachfolger Erleichterung des zu harten Joches verlangten, welches der Vater ihnen auferlegt hatte (3 Kön. 12, 18).

Am verhängnisvollsten jedoch waren die Wirkungen der über das israelitische Volk hereingebrochenen Krise auf ethischem und religiösem Gebiete. Wir stehen hier geradezu an einem Wendepunkte der israelitischen Geschichte. Es war eine ganz entschieden dem Heidentume zuneigende Strömung, die in der äußerlich so glanzvollen Zeit in die dem Handel und Fremdenverkehre gastlich geöffneten Landesgrenzen eindrang. Wie viele Israeliten aus kommerziellen Rücksichten in den phönizischen Städten sich ansässig machten (3 Kön. 7, 13), so lockte umgekehrt auch das rasch aufblühende Handelsleben zahlreiche phönizische Kaufleute ins Land. Das israelitische Gesetz, welches ohnehin ein äußerst humanes Fremdenrecht kannte, wurde von Salomo an weitgehender Toleranz noch überboten dadurch, daß er den fremden heidnischen Kaufleuten die Errichtung eigener Kultstätten gestattete. Sogar in Jerusalem, der Seele des israelitischen Gottesdienstes, war eine zahlreiche phönizische Kaufmannschaft ansässig. Das konnte natürlich nicht ohne Rückschlag auf das sitt-

liche und religiöse Denken und Leben der Israeliten bleiben. Charakteristisch für den vergiftenden Einfluß heidnischer Sittenlosigkeit ist die Erzählung von dem buhlerischen Eheweib des fremden Kaufmanns (Spr. 7, 6 ff). Neue, fremdartige Elemente drangen in die religiös-ethische Ideenwelt der Israeliten ein, der beständige Verkehr mit dem Auslande und die tägliche Berührung mit heidnischer Sittenlosigkeit führte zu religiöser Indifferenz und brachte eine Änderung des Geschmackes, der Genüsse und Sitten mit sich.

Die Spaltung des Reiches, verursacht durch die trotzige Ablehnung der Bitte um Steuererleichterung, wie sie die zehn nördlichen Stämme an Salomos Nachfolger gestellt hatten, trug das Ihrige bei, um den Gang der Entwicklung in derselben Richtung mit beschleunigtem Tempo weiter zu treiben. Die religiösen Kräfte zeigten sich der um sich greifenden Zersetzung nicht mehr gewachsen. Unter den Wirren, die auf die feindliche Trennung beider Reiche folgten, ging die Auflösung in den sozialen Verhältnissen in immer entschiedenerer Weise vor sich. Je mehr heidnisches Wesen sich einbürgerte und die Volksreligion überwucherte, desto stärker mußte diese Tendenz hervortreten. Das Städteleben und die Handelsinteressen drängten die ehemalige Hochschätzung des Landlebens und das Interesse des Bauernstandes mehr und mehr zurück. Das Erlahmen der sittlich-religiösen Kräfte begünstigte den Fortschritt des sozialen Auflösungsprozesses. Dieser zeigt sich vor allem in der Verschiebung der alten Besitzverhältnisse. Reichtum und Armut machen sich breit, der Mittelstand findet für die aus ihm ausscheidenden Gruppen keine Ergänzung und geht dem Verfall entgegen; die ursprüngliche Wohlhabenheit des Volkes weicht allmählich der durch den Handel begünstigten Bildung großer Vermögen. Der Kapitalismus mit den ihn begleitenden Mißständen beginnt das Stigma der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu werden.

Freilich geschah das nicht ohne den energischen Widerstand der Propheten. War ihre Aufgabe auch vor allem eine sittlich-religiöse, so standen sie doch wie Wächter auf der Warte, welche die Zeichen der Zeit beobachteten. Eine so bedeutungsvolle Wendung, wie sie im Leben Israels sich vollzog, konnte ihnen nicht entgehen. „Stets haben weltgeschichtliche Katastrophen die Prophetie erweckt, und man hat die Propheten deshalb wohl als die Sturmvögel der Weltgeschichte bezeichnet" (Cornill). Gerade der Niedergang des religiösen Lebens, der sich im Anschlusse an die wirtschaftlich-sozialen Änderungen vollzog, mußte sie auch zu einer Kritik der letzteren veranlassen. Die Propheten erkannten in dem Abfalle vom ererbten Glauben und in dem Überhandnehmen materialistischer Gesinnung das Grundübel ihrer Zeit, und all die sozialen Mißstände führten sie auf diese vergiftete Quelle zurück. Von dieser Grundanschauung geht die „Sozialpolitik der Propheten" aus.

Es ist ein leichtes, aus den Schriften der Propheten ein getreues Bild der damaligen wirtschaftlich-sozialen Zustände sich zu rekonstruieren. Die Propheten sind das persönlich gewordene Gewissen des Volkes, sie bringen alles ans Licht, was in dem ganzen Volksleben faul geworden ist. Sie sind eins in der Klage über die allgemeine Korruption der Sitten. Ganz besonders beklagen sie es, daß die sozialen Tugenden, auf welchen die Möglichkeit eines geordneten und gedeihlichen Zusammenlebens beruht, so stark geschwunden, daß Treue und Glaube, Rechtlichkeit im Handel und Wandel erschüttert, daß Betrug, Lüge und Wucher die Triebfedern des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verkehrs geworden seien. „Falsch schwören, lügen, morden, stehlen, ehebrechen hat überhand genommen, und eine Blutschuld reicht an die andere" (Os. 4, 2). In furchtbaren Drohungen wenden sie sich gegen die Priester und Fürsten des Volkes, weil sie, statt dem Unwesen zu steuern, mit dem Unrechte sympathisierten. Mord und Wucher und Ehebruch und Treulosigkeit brauchten daher das Tageslicht gar nicht zu scheuen. War so die Obrigkeit in Erfüllung ihrer Pflicht, das Recht zu schützen, saumselig, so hatten die gewissenlosen Reichen und Wucherer ein leichtes Spiel, auf die mannigfachste Weise das Volk auszubeuten und zu knechten. Es ist zu einer stehenden Klage bei den Propheten geworden, daß gerade die Schwachen, die Witwen und Waisen, die Armen und Arbeitenden völlig schutzlos den herzlosen Wucherern ausgeliefert seien. Das Bauernlegen stand im üppigsten Flor; entweder bot das Schuldenwesen eine willkommene Handhabe, den Bauer von Haus und Hof zu verjagen, oder man wußte durch bestochene Richter das „Recht" auf seine Seite zu bringen, den Armen zum Schuldsklaven zu machen und sein Gut zu annektieren. So wurde der bäuerliche Mittelstand untergraben und ein ungesunder Latifundienbesitz geschaffen. Besonders schleudert der Prophet Michäas Blitze der Entrüstung gegen dieses Gebaren der Kapitalisten: „Sie gehen mit Gewalt vor gegen die Person und ihre Habe, gegen den Besitzer und sein Besitztum, sie führen falsche Wage und einen Beutel mit falschen Gewichtsteinen; die Reichen sind von gewalttätigen Anschlägen erfüllt, und die Zunge in ihrem Munde ist betrügerisch." Isaias ruft ein Wehe über die, „welche Haus an Haus reihen, Feld zu Feld schlagen, bis kein Raum mehr da ist, so daß ihr allein wohnen bleibt inmitten der Leute" (Is. 5, 8). Ganz ähnlich äußert sich sein Zeitgenosse Michäas, er sagt es unumwunden, daß dieser Gütererwerb nur auf dem Wege des Unrechtes vor sich geht: „Wehe euch, die ihr auf Unheil sinnet und Böses bereitet auf euern Lagern; beim Lichte des Morgens vollführen sie es, und wider Gott ist ihr Tun. Sie gelüsten nach Feldern und rauben sie, nach Häusern und reißen sie an sich; sie unterdrücken den Mann und sein Haus, den Mann und sein Erbe" (Mich. 2, 1 f). Es ist fast kein Prophet, bei dem nicht ähnliche

Klagen laut werden. Die „reine, herbe Moral" der Propheten versengte wie „trockener Wüstenwind die Blüten der Fäulnis" (Chamberlain, Grundlagen des 19. Jahrh. [1900] 342, 421).

Neben dem Verfalle der Sitten ging ein äußerlicher Glanz einher, der in dem Luxus der Reichen zum Ausdrucke kam. Eine grob materialistische Genußsucht griff um sich, die keine edleren Freuden als die Genüsse der Tafel, der Ausschweifung in Trunksucht und Unzucht kannte. Mit plastischer Anschaulichkeit haben die Propheten die Entartung in den begüterten Kreisen Israels geschildert, mit furchtbaren Zügen besonders den gänzlichen Verfall des Familienlebens und die Nichtachtung der Heiligkeit der Ehe gezeichnet.

Diesen Mißständen gegenüber suchen die Propheten das Volk wieder sittlich und damit auch sozial zu regenerieren. Ihre Reformideen bezwecken eine Rückkehr zur ehemaligen Einfachheit der Sitten und eine Erneuerung des Mittelstandes. Sie verkünden in zahllosen Variationen die große Wahrheit, daß auch das Gebiet des Wirtschaftslebens nicht außerhalb der sittlichen Ordnung liege, und daß der ungebändigte Egoismus nicht die Triebfeder der Volkswirtschaft sein dürfe.

Freilich vermochten die Propheten mit ihren Reformbestrebungen nicht durchzudringen, und so trieb die Entwicklung rasch auf abschüssiger Bahn dahin. Die schlimme Saat reifte der Ernte entgegen. Die reichen Latifundienbesitzer hatten auch das politische Übergewicht in den Händen, eine Adelsherrschaft schlimmster Art unterwühlte die beiden Reiche, die ohnehin wie Puffer zwischen den Großmächten Ägypten und Assyrien eingezwängt waren. Das Intrigenspiel dieser Geldaristokratie, ihre geheimen Machenschaften und Verbindungen mit auswärtigen Mächten haben viel dazu beigetragen, die Politik des jüdischen Staates in falsche, verderbliche Bahnen zu lenken und die entsetzlichen Katastrophen heraufzubeschwören. Diese „Fürsten", gegen die das Zorneswort der Propheten sich so häufig wendet, „führten das große Wort, entschieden die wichtigsten Staatsangelegenheiten, rissen das Gerichtswesen an sich und verdunkelten allmählich das Haus Davids so vollständig, daß es zum Schattenkönigtume herabsank" (Graetz, Gesch. der Juden II 2). Sie waren der Krebsschaden, der an dem israelitischen Staatsorganismus fraß. Im Nordreiche waren die Militärrevolutionen an der Tagesordnung. Innerhalb dritthalbhundert Jahren kamen nicht weniger als neun Dynastien ans Ruder, die in der richtigen Erkenntnis der Unsicherheit ihres Glückes alles taten, um den Vorteil des Augenblickes möglichst auszunutzen. Jede dieser Herrscherfamilien, die über die Leichen ihrer Vorgänger hinweg den Thron bestiegen, fühlte instinktiv die Unsicherheit ihrer Stellung, und so kam das Land, von einem Tyrannen befreit, unter einen andern.

Bei dieser entsetzlichen Korruption und der damit Schritt haltenden Verarmung des Volkes war der Untergang beider Reiche nur eine Frage der Zeit. Das nördliche erlag bereits im Jahre 719 v. Chr. den Assyriern, während das südliche sein Dasein noch um ein Jahrhundert länger fristete. Die Tribute, die dasselbe an Babylon zu entrichten hatte, sogen dem Lande das letzte Blut aus den Adern. Der politische und wirtschaftliche Zerfall war endlich soweit gediehen, daß der vollständige Zusammenbruch des Reiches Juda eintrat und das Volk in die babylonische Gefangenschaft geschleppt ward (586). Was zurückblieb, war zumeist das Proletariat der Hauptstadt und des platten Landes.

Nach der Rückkehr eines Teiles der Verbannten bzw. ihrer Nachkommen nach Jerusalem im Jahre 538 kann nur mehr von einer jüdischen Geschichte die Rede sein. Das Reich Israel erstand nie wieder. Aber auch das Reich Juda bildete seit dem Exil nie mehr eine unabhängige Nation. Die neue Ansiedlung hatte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; Jerusalem erhob sich nur langsam aus den Trümmern; Landwirtschaft und Handel erholten sich nur schwer. Es gab weder Verkehr noch Verdienst; Unsicherheit herrschte im Lande; der Boden war zum großen Teile der Verwilderung anheimgefallen, so daß sich bald Mißwachs und Teuerung einstellten (vgl. Zach. 8, 10). Wie vor dem Exil, benutzten dies die Besitzenden wieder zu rücksichtsloser Knechtung des Volkes, so daß Unruhen im Proletariat entstanden. Der biblische Bericht sagt: „Und es erhob sich ein großes Geschrei des Volkes und ihrer Weiber wider ihre Brüder, die Juden. Es waren solche, welche sagten: Unsere Söhne und unsere Töchter sind überaus viel; wir wollen Getreide für ihren Wert nehmen und essen, daß wir leben. Und es waren solche, welche sagten: Wir wollen unsere Äcker und Weinberge und unsere Häuser verpfänden, um Getreide zu bekommen in der Hungersnot. Und andere sprachen: Wir wollen Geld entlehnen zur Steuer des Königs und unsere Äcker und Weinberge hingeben. Und nun, wie unserer Brüder Fleisch, so ist auch unser Fleisch, und wie ihre Söhne, so sind auch unsere Söhne; siehe, wir unterwerfen unsere Söhne und unsere Töchter der Dienstbarkeit, und unserer Töchter etliche sind schon Mägde, und wir haben nichts, womit sie losgekauft werden könnten, und unsere Äcker und unsere Weinberge besitzen andere" (2 Esdr. 5, 1 ff). Der Statthalter Nehemias trat mit Strenge gegen die Wucherer auf und schüchterte sie so ein, daß sie die Zinsen erließen und die Pfandobjekte zurückgaben (2 Esdr. 5, 1 ff). Dank der unerschöpflichen Fruchtbarkeit des Landes begannen sich die Juden langsam aus der wirtschaftlichen Depression emporzuarbeiten. Mit wachsendem Wohlstande stieg auch die Bevölkerungszahl. Noch zu Nehemias' Zeiten (um 440) war sie sehr schwach, insbesondere war die Hauptstadt so dünn bevölkert, daß ein Teil der Landbewohner gezwungen wurde, sich in Jerusalem anzusiedeln. Für Alexander d. Gr. und seine

Nachfolger war das Judenland eine unerschöpfliche Menschenquelle (Wellhausen).

Der Steuerdruck der Zwingherren, unter welche das Volk nacheinander geriet, lastete so schwer auf dem Lande, daß viele die heimischen Äcker verließen und in der Fremde eine bessere Heimat suchten.

Die sozialen Gegensätze erhielten neuen Zündstoff durch die Zuneigung der Reichen zum Hellenismus. Die sozialen Wirren beleuchtet scharf eine Stelle des Buches Sirach (13, 22 ff): „Welchen Frieden hält die Hyäne mit dem Hunde, und welchen Frieden der Reiche mit dem Armen? Jagdbeute der Löwen sind die Waldesel in den Steppen: so sind die Armen eine Weide der Reichen." Durch die herrschende Zwietracht bekam Antiochus Epiphanes Gelegenheit, sich einzumischen; das gegenseitige Zerfleischen in blutigem Bürgerkriege endigt mit dem Falle Jerusalems (168). Ein Aufflackern von Glanz und Wohlstand erfolgte unter den ersten Fürsten aus dem Hause der Hasmonäer. „Ein jeglicher baute sein Land in Frieden... Ein jeder saß unter seinem Weinstocke und unter seinem Feigenbaume, und niemand schreckte sie" (1 Makk. 14, 8 ff).

Die schrecklichen Bruderkämpfe unter den letzten hasmonäischen Thronprätendenten brachten den Staat unter die Botmäßigkeit Roms. Von jetzt ab begannen die konvulsivischen Todeszuckungen, die das baldige Ende des Staates erwarten ließen. Unruhige Zeiten, maßloser Steuerdruck seitens der römischen Zwingherren, Ausbeutung des Volkes durch Fürsten und Geldmänner — dies alles half zusammen, um dem jüdischen Bauernstande den Todesstoß zu versetzen und den Wohlstand des Landes zu untergraben. Der Handel freilich erfreute sich einer nicht unbedeutenden Blüte; besonders kam ihm die Erbauung des Hafens von Cäsarea durch Herodes zu statten.

Unter diesen wenig befriedigenden sozialen Verhältnissen erhob auch der Kommunismus in der Sekte der Essäer sein Haupt, die aus aszetischen Motiven Privateigentum und Ehe verwarfen. Der Haß gegen die Reichen ließ in den unterdrückten Klassen Freischaren, Sikarier genannt, sich bilden, die mit Blut und Brand wüteten. Die eingezogenen Güter verkauften sie wieder an andere. „So eingerissen war die Rechtsverhöhnung, daß das Synedrium eine Verordnung erlassen mußte, dem Kaufe unter dieser Form Gültigkeit zu verleihen. Man nennt diese Verordnung das Sikariergesetz" (Graetz, Gesch. der Juden III 472). Der Haß gegen die Reichen und Romfreunde entzündete auch in Jerusalem eine halb soziale halb politische Revolution (66 n. Chr.), die dem Proletariat vorübergehend die Herrschaft in Jerusalem verschaffte und die Römer daraus verjagte. Die Erbitterung der geschundenen Volksklassen machte sich in einer blutigen Verfolgung der Vornehmen und Reichen Luft, die sich vor der Wut des Pöbels in die Kloaken verkrochen. Das Archiv, in dem die Schuldbriefe aufbewahrt waren, wurde niedergebrannt, um die Dokumente der Schuldherrschaft zu vernichten. Die Revolution in der Hauptstadt brachte ganz Palästina in Gärung. Insbesondere loderte die Fackel des Aufruhrs in Galiläa empor, wo der fanatische Johannes von Gischala, ein reicher Ölhändler, sich an die Spitze der Romfeinde stellte.

Das Schicksal des jüdischen Volkes war besiegelt: vom sozialen und politischen Parteihader zerrissen, konnte es dem römischen Zwingherrn nicht lange Trotz bieten. Mit der Katastrophe im Jahre 70 verschwindet der jüdische Staat aus der Geschichte.

Literatur. Adler, Sozialreform im alten Israel, im Handwörterb. der Staatswissenschaften, II. Supplementband (1897) 695 ff; derſ., Geschichte des Sozialismus u. Kapitalismus (1899) 53/68; Beer, Beitrag zur Gesch. des Klassenkampfes im hebräischen Altertum, in Neue Zeit XI. Jahrg., I. Bd (1893); Buhl, Die sozialen Verhältnisse der J. (1899); Chamberlain, Grundlagen des 19. Jahrh. (1900), woselbst S. 323/459 Ausführungen über den „Eintritt der Juden in die abendländische Geschichte"; Cornill, Gesch. des Volkes Israel (Chicago-Leipzig 1898); derſ., Der israelit. Prophetismus (³1900); Förster, Das Mosaische Strafrecht in seiner geschichtl. Entwicklung (1900); Graetz, Gesch. der Juden (10 Bde, 1874 ff); Hamburger, Realenzyklopädie für Bibel u. Talmud (1884); Hastings, A Dictionary of the Bible I (Edinburgh 1898); Herzfeld, Handelsgesch. der Juden des Altertums (1879); Keil, Handb. der bibl. Archäologie (²1875); Kübel, Die soziale u. volkswirtsch. Gesetzgebung des Alten Testaments (²1891); Löhr, Gesch. des Volkes Israel (1900); Memminger, Die wirtschaftl. Ansichten der Propheten des Alten Bundes, in Monatsschrift für christl. Sozialreform 1899, 72 ff; Movers, Das phönizische Altertum II (1856); Nikel, Die Zustände des auserwählten Volkes nach dem Exil, in Biblische Studien V, Hft 2 u. 3 (1900); Nowack, Die sozialen Probleme in Israel u. deren Bedeutung für die religiöse Entwicklung dieses Volkes (Rektoratsrede, Straßb. 1892); Ruhland, Jüd. Wirtschaftsgesch., in Zukunft VII. Jahrg. (1898); Schegg-Wirthmüller, Bibl. Archäologie (1887); Schulte, Zum Mosaischen Privatrecht (1871); Sellin, Beiträge zur israelit. u. jüd. Religionsgesch. (1896/97); Soziale Zustände des hebräischen Volkes im Altertum, in Hist.-polit. Blätter XXVI (1850); Stöcker, Die soziale Bedeutung der alttestamentlichen Propheten, in Evangelischer Arbeiterbote Nr 77 ff; Streber, Art. „Juden" in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon VI² 1935 ff, woselbst Literaturangaben; Walter, Über Agrar- u. Mittelstandspolitik im hebräischen Altertum, in Wahrheit V (1900); Wellhausen, Israelit. u. jüd. Geschichte, 4. Ausg. (1901); Walter, Entwicklungsgesch. der Juden, in Ruhlands System der polit. Ökonomie I (1903) 209 ff; Kleinert, Die Propheten Israels in sozialer Beziehung (1905). — Eine ausführliche Bibliographie der altisraelit. Wirtschaftsgesch. enthält Walter: Die Propheten in ihrem sozialen Beruf u. das Wirtschaftsleben ihrer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialethik (1900) 277 ff.

II. **Das Judentum im Kultur- und Wirtschaftsleben.** Das Judentum tritt in der Weltgeschichte mit den Merkmalen der Zähigkeit und großer geistiger und wirtschaftlicher Begabung in die Erscheinung. Nicht nur auf dem Gebiete der Religionsphilosophie und der Völkerpsychologie findet das Judentum eine besondere Beachtung; sein Gang durch die Weltgeschichte ist vor allem durch kaufmännische Fähigkeiten und eine mit diesen Beziehungen zusammenhängende Antipathie der Wirtsvölker gekennzeichnet.

Seit der Zerstörung Jerusalems sind die Juden über alle Weltteile zerstreut. Ein bedeutendes rechnerisches Talent brachte ihnen überall als Kaufleuten, Händlern, Bankiers Einfluß auf ihre Wirtsvölker. Im Mittelalter verschaffte ihnen die agrarische Wirtschaftsverfassung der Völker auf dem Gebiete des Geldwesens ein großes Übergewicht. Ihre soziale Lage war im frühen Mittelalter ausgezeichnet. Mächtige Handelsherren und Geldfürsten befanden sich unter den Juden in Spanien, Frankreich, Deutschland bis zur Elbe, England, Polen, Nordafrika und am Schwarzen Meere. In ihren Händen war der hauptsächlichste Handel zwischen dem Orient und dem Okzident. Erst die Kreuzzüge und der Schwarze Tod (1349) brachten zahlreiche blutige Volksaufstände und Judenmetzeleien. Irrig ist die vielverbreitete Anschauung, daß den Juden „keine andere Wahl blieb, als vom Schacher und Wucher zu leben; denn der mittelalterliche Staat ließ ihnen keine andern Erwerbsquellen" (Stobbe). Nach einer gründlichen Untersuchung Schaubs hinderte die Juden nichts an der Ausübung des Handels, Gewerbes oder Ackerbaus. Der Zwang zum Schacher sowie die Judenverfolgungen aus Handelseifersucht sind Fabeln. Allerdings haben im Mittelalter Staat und Kirche mittelbar durch das allgemeine Zinsverbot für Christen das Geldleihegeschäft der Juden erheblich gefördert. Die Juden waren im Genusse einer Art Wucherfreiheit, indem ihnen die Gesetze einen hohen Zinsfuß, meist 20 %, einräumten. Der Herzog Friedrich II. ging sogar auf 173 %, ein Statut der Provence bis auf 300 %. Auch das Pfandrecht stellte die Juden sehr günstig. Sie brauchten für Schaden oder Untergang des Pfandes nicht haften und durften mit Ausnahme kirchlicher Geräte und blutiger Kleider unbekümmert um die Herkunft alles zum Pfande nehmen. Von der Gewährung eines Hehlerrechtes machte z. B. die Judengemeinde in Frankfurt Gebrauch. Der Reichtum der Juden war ganz enorm. Die Fürsten und Städte preßten häufig den Schwamm aus, wenn er genügend vollgesogen war. 1375 wurde den Juden in Augsburg eine Brandschatzung von 10000 fl., 1381 von 5000, 1384 von 20000 fl. auferlegt. Bei der Schatzung in Nürnberg 1385 zahlten einzelne Juden 13000 fl., Jekel von Ulm und seine zwei Söhne 150000 fl. Mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft und dem Auftauchen christlicher Großhändler wurden die Juden von den Genossenschaften der Kaufleute ausgesperrt. Darlehensgeschäfte, Trödlerwesen und Kleinwucher sind nunmehr ihre Tätigkeit, wobei sie einen starken Druck der Abhängigkeit auf ihre Gläubiger ausübten. Als nun der Schwarze Tod durch die Lande brauste, da bezichtigte das Volk die Juden der Vergiftung der Brunnen; aus Haß gegen die jüdischen Gläubiger entstanden grausame Judenverfolgungen. In England wurden die Juden schon unter Richard I. (1189) vertrieben. Der Wucher war der Hauptgrund des Judenhasses, indem die Schuldscheine in der Kathedrale zu York zu Haufen aufgeschichtet und verbrannt wurden. In Spanien spielten die Juden unter den Mauren als Ärzte, Astronomen, Finanzbeamte, ebenso an den christlichen Höfen eine große Rolle. Das Mißtrauen gegen sie war stets wach. Sie kamen in die höchsten Ämter, sogar auf Bischofsstühle, heirateten in die ersten Familien. 1492 unterzeichneten die Herrscher zu Granada den Befehl an alle ungetauften Juden zum Verlassen des Reiches bei Todesstrafe, wobei Gold und Silber nicht mitgenommen werden durfte.

Die Reformation brachte in der feindlichen Gesinnung gegen die Juden keine Änderung. Luther empfahl, ihre Synagogen in Feuer zu stecken, und was nicht brennen will, mit Erde zuzuschütten. In volkswirtschaftlicher Beziehung ist die Bedeutung der Juden auf einige minderwertige Handwerke, den Kleinhandel und das Wuchergewerbe zusammengeschrumpft. Man zwang die Juden, sich in Ghettos zusammenzuschließen und unterscheidende Abzeichen an der Kleidung zu tragen. In den Dichtungsgattungen des 15. bis 17. Jahrh., im Volkslied und in den Sprichwörtern kehrt der Jude in der dreifachen Anschuldigung als Wucherer, Hostienschänder und Kindermörder stets wieder. Im 18. Jahrh. haben einzelne Fürsten radikale und reformerische Maßnahmen versucht. Joseph II. wollte sie zum Ackerbau heranziehen, bodenständig machen und sie zu Soldaten ausheben lassen. Allein es gelang ihm nicht. Bei der Aufhebung der Klöster unter Joseph II. boten die Juden für die Masse der Kirchengefäße 20 Mill. fl. Auch bei der Säkularisation in Bayern konnten sich die Juden sehr bereichern.

In staatsrechtlicher und sozialer Beziehung waren die Juden bis zum Anfang des 19. Jahrh. gedrückt und von den Rechten der Bürger ausgeschlossen. Die französische Revolution mit ihrer Betonung der allgemeinen Menschenrechte leitete die Gleichberechtigung der Juden ein. Vor allen gewann Moses Mendelssohn durch seine philosophischen Schriften Einfluß zugunsten der Judenemanzipation. Seitdem sind die Juden von Erfolg zu Erfolg emporgestiegen. Das 19. Jahrh. brachte aber auch einen Umschwung innerhalb des Wesens des Judentums, sowie neue Verwicklungen mit ihren Wirtsvölkern, so daß heute unter den sozialen und weltbewegenden Problemen die Judenfrage einen ersten Platz einnimmt.

Die Zahl der Juden auf der Erde beträgt etwas über 11 Mill., von denen 8,8 Mill. in Europa

wohnen. Rußland zählt über 5, Österreich-Ungarn 2,1 Mill., Deutschland 607 862, Rumänien 269 015, Großbritannien 238 275 Juden; die übrigen Staaten haben kleinere Anteile. Die Art der Siedlung der Juden unter ihren Wirtsvölkern zeigt, daß die heutigen Juden vornehmlich Stadtbewohner sind. Etwa die Hälfte aller Juden in Deutschland wohnt in Städten mit über 50 000 Einwohnern, während dies erst bei kaum einem Fünftel der Christen der Fall ist. Abgesehen von den jüdischen Ackerbaukolonien in Rußland, Palästina und Argentinien ist das Judentum der Landwirtschaft völlig entfremdet. Der Charakter der Großstädte als Handels- und Verkehrsplätze, als geistige Zentren, Börsen, Bankinstitute, Eisenbahnknotenpunkte bildet eine große Anziehungskraft für die Juden. In erster Linie bevorzugen die Juden den Handel, für welchen sie eine weltgeschichtlich bekannte gute Veranlagung mitbringen. Sombart nennt „die jüdische Rasse nach einer Seite ihrer Veranlagung gleichsam die Inkarnation kapitalistisch-kaufmännischen Geistes". Die Tendenz unserer Zeit zur kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung hat durch die Juden die größte Förderung erfahren. Der Siegeszug des Kapitalismus läuft mit der Entwicklung zahlreicher Juden von kleinen Händlern und Hausierern bis zu den heutigen Finanzgrößen parallel. Der Werdegang des restlosen Aufgehens des Judentums im Handel und in geistigen Berufen in den Städten nimmt einen immer schnelleren Lauf an, indem z. B. selbst der jüdische Viehhandel auf dem Lande infolge gesetzlicher Einschränkungen und der Bildung bäuerlichen Genossenschaften ständig zurückgeht. Es ist sicher, sagt Schmoller, „daß die Juden heute allerwärts als Händler, Unternehmer, Bankiers und Journalisten eine führende Rolle spielen und daß dies ebenso mit ihrem Rassentypus wie mit ihrer Internationalität zusammenhängt". In Deutschland sind die Juden in der Landwirtschaft mit 1,3 %, in Handel und Industrie dagegen mit etwa 75 % aller Erwerbstätigen beschäftigt. Von allen selbständigen Kaufleuten im Geld- und Kredithandel sind etwa 40 % Juden. Mehr als zwei Drittel der in der Industrie erwerbstätigen Juden gehören der Nahrungs- und Genußmittelindustrie und dem Bekleidungs-, Reinigungs- und Konfektionsgewerbe an. Im Bank- und Börsenwesen ist das Judentum mächtig und tonangebend. Den Stock der Berliner Effektenbörse bilden etwa 280 jüdische Bank- und Wechselhäuser; die Börse in Frankfurt a. M. zählt gegen 100, in Hamburg gegen 40, in Leipzig 12, in München 20, in Nürnberg 25 jüdische Bankhäuser. Die goldene Internationale ist vorwiegend jüdisch. Sie übt auf die Politik einzelner Staaten einen namhaften Einfluß aus. Die Höhe des Gesamtvermögens einzelner Welthäuser, z. B. der Rothschilds, ist kaum zu ermitteln. Sehr wichtige und einträgliche Einnahmequellen befinden sich in jüdischen Händen. Der Getreide-, Hopfen- und Lederhandel liegt überwiegend in den Händen der Juden. Bauern, Gewerbetreibende, weite Kreise der arbeitenden Bevölkerung stehen in Abhängigkeit von dem kapitalkräftigen Judentum. Der Reichtum der Juden übersteigt weit jenen der Christen. In Berlin tragen die Juden fast ein Drittel der Steuern, obwohl sie nur 4,8 % der Bevölkerung ausmachen. In Baden entfielen (1905) von den zur Kapitalrentensteuer veranlagten Kapitalien auf den Kopf des Katholiken 477, des Protestanten 1198, des Juden 6611 *M*; bei der Grund-, Häuser-, Gewerbesteuer lauten diese Zahlen 1084, 1420, 6443, bei den Anschlägen der Einkommensteuer 105, 198, 1099. Aus diesen Zahlen erhellt ein ganz außerordentlicher Vorsprung der Juden in bezug auf Wohlhabenheit und Reichtum, sowie eine Abhängigkeit der christlichen Bevölkerung, welche vom Standpunkte der christlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung nicht wünschenswert erscheint.

Hand in Hand mit dem materiellen Übergewichte der Juden geht ihre Anteilnahme am Geistesleben und Bildungswesen. Im Verhältnis zu den Juden nehmen die Christen an den zahlreichen Bildungsgelegenheiten in viel geringerem Maße teil. Von je 100 christlichen bzw. jüdischen Schülern entfallen in Preußen auf die höheren Lehranstalten etwa 3 % bzw. 26 %, in Bayern 7 % bzw. 38 %. Ein Zehntel aller Studierenden an den preußischen Universitäten sind Juden. Bevorzugte Fakultäten sind Zahnheilkunde, Medizin, Pharmazie, Rechts- und Staatswissenschaften. Der Andrang der Juden zu den preußischen Universitäten übertrifft den der Protestanten um das $6\frac{1}{2}$-, der Katholiken um das $8\frac{1}{2}$fache. In Österreich nehmen die Juden etwa $4\frac{1}{2}$mal so stark am Hochschulstudium teil als die übrige Bevölkerung. Im Durchschnitt sind ungefähr ein Viertel aller Mediziner Juden. An den Hochschulen Ungarns ist der vierte Teil aller Hörer jüdisch. Durch diesen außergewöhnlichen Anteil des Judentums an den mittleren und höheren Bildungsstätten besitzt es eine ganz gewaltige Macht in geistiger Beziehung. Unter dieser starken jüdischen Interpretation der Errungenschaften der Wissenschaft hat aber die christliche Weltanschauung in bedauerlicher Weise zu leiden. In den medizinischen, naturrechts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen ist das jüdische Professorentum relativ stark vertreten. Damit hat auch die hohe Ethik des Christentums einer mehr materialistisch und skeptisch gerichteten Weltanschauungsweise Platz gemacht. Ein sehr starkes Kontingent stellen die Juden zu den liberalen Berufsarten. Die Zahl der jüdischen Ärzte und Tierärzte beläuft sich in Deutschland auf über 10 %. Mehr als ein Fünftel aller Rechtsanwälte sind Juden. Neuerdings strömen die Juden stark den Berufen eines Chemikers, Technikers, Ingenieurs zu. Auch die kaufmännischen Berufe werden mehr verlassen und die akademischen Stellen

angestrebt. Stark vertreten sind die Juden auch unter den Schriftstellern, Journalisten und Schauspielern. Bedeutend ist ferner die Abhängigkeit der Presse vom Judentum, welches ihr entweder seinen Geist aufdrückt oder deren Haltung von den Juden als besten Annoncenkunden beeinflußt wird. In den tagespolitischen und wissenschaftlichen Organen der Sozialdemokratie hat das radikal oder revisionistisch gesinnte akademische Judentum eine führende Rolle. An der Wiege der Sozialdemokratie standen die Juden Marx und Lassalle; von Juden wurde die sozialdemokratische Partei aller Länder zum großen Teil weiterentwickelt. In Rußland, Ungarn, Österreich stehen an der Spitze der sozialdemokratischen und nihilistischen Bewegung durchgehends Juden. Im deutschen Reichstag zählt nur die sozialdemokratische Partei jüdische Mitglieder.

Das Judentum zeigt ferner in bezug auf Kriminalität und Moral ein besonderes Verhalten. Schon im fünften Buche Moses' (23, 19 f) heißt es: „An dem Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder." Durch die Wirtschaftsgeschichte des jüdischen Volkes zieht sich wie ein roter Faden die Übervorteilung der Wirtsvölker. Die kriminelle Verfehligkeit der Juden im Lichte der Statistik zeigt, daß die Juden im Gegensatze zu den Christen stärker beteiligt sind an den Verbrechen und Vergehen: Verletzung des Schamgefühls, Betrug (in Österreich 3,3mal mehr), Unterschlagung, unredliches Vorgehen bei Kreditgeschäften (70mal mehr), gesetzwidriger Verkehr mit Lebensmitteln (5,6mal mehr), einfacher Bankrott (in Deutschland 18mal mehr), Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Sonntagsruhe und den Ladenschluß (7mal mehr), Verbreitung unzüchtiger Schriften, Ärgernis durch unzüchtige Handlungen (3mal mehr), Erpressung, Beleidigung, Kuppelei, Zuhälterei, Meineid. Dagegen verüben die Juden seltener Delikte, die mit körperlicher Gewalttätigkeit gegen Personen und gegen das Eigentum Fremder zusammenhängen. Die beiden Eigenschaften des Reichtums und der Bildung fallen bei den Juden bezüglich dieser Delikte zu ihren Gunsten in die Wagschale. Bei einer gerechten Beurteilung der jüdischen Kriminalität ist die berufliche Sonderstellung ins Auge zu fassen. Die starke Anteilnahme an Handel und Industrie begünstigt eine höhere Verfehligkeitstendenz der Juden in den entsprechenden Delikten. Zum Teil freilich wird dieses mildernde Moment wieder aufgehoben durch die notorische Vorsicht und die bekannte Nüchternheit der Juden im Privat- und Erwerbsleben. Wenn die öffentliche Meinung auch durch Antipathien aus Gründen der Rasse oder des Neides getrübt ist, so entbehrt ein gewisser Skeptizismus gegen die Geschäftspraxis der Juden doch nicht aller Berechtigung.

Das Wesen des Judentums mit seinen von dem Wesen der Wirtsvölker abweichenden Erscheinungsformen ist jahrhundertelang dasselbe geblieben. Es mußte naturgemäß im ständigen Konflikte mit seiner Umgebung stehen. Vergangenheit, Weltanschauung, Charakterveranlagung, Moral sind bei den Juden anders geartet als bei den Christen bzw. ihren Wirtsvölkern. Bis ins 19. Jahrh. hat das nie erloschene Bewußtsein ihres geschichtlichen und nationalen Zusammenhanges sowie der Messiasgedanke das national zerrissene Judentum zusammengehalten. Der Talmud, unter dessen Einfluß heute noch 8 Mill. Juden stehen, war die einzige geistige Nahrung; die Juden führten überall eine Sonderexistenz. Diese treu beobachteten Traditionen wurden seit den Tagen Moses Mendelsohns in Westeuropa gebrochen. Die deutsche Kultur wurde das aneignenswerteste Ideal; der jüdische Jargon ist hinter die Weichsel zurückgedrängt worden. Es beginnt der Auflösungsprozeß, den wir eben erleben. Die jüdischen Ritualien, die Feier des Sabbats werden aufgegeben, häufige Übertritte zum Christentum, Heiraten mit Christen finden statt. Das Judentum als Konfessionsgemeinschaft lockert sich mehr und mehr. Die Juden suchen sich ihrer Umgebung in allen Dingen anzupassen. Männer wie Mommsen und Bismarck haben geglaubt, daß die Judenfrage durch fortschreitende Assimilation sich selbst am besten lösen werde. Diese Hoffnung von Staatsmännern und jüdischen Politikern und Forschern erwies sich jedoch als eine arge Täuschung. Trotz aller äußeren Verähnlichung kam keine innere Verschmelzung zustande. Rassenbiologische, nationale, christliche und volkswirtschaftliche Gründe machten alle Assimilierungsversuche größeren Stils scheitern. Die Grundstimmung aller nichtjüdischen Bevölkerungsschichten besteht heute in einer mehr oder minder tiefen Abneigung gegen das Judentum. Daran vermag die herrschende weitest gehende Toleranz im persönlichen Verkehre mit Juden nichts zu ändern. Die staatsrechtliche Gleichberechtigung der Juden hindert nicht, daß ihnen in vielen Kreisen trotz Macht und Reichtum die gesellschaftliche Anerkennung versagt wird. Die deutschen Studentenkorporationen, das aktive Offizierskorps, die Verwaltungsbehörden nehmen keine Juden auf. In den Volksschichten herrscht teils ein roher, teils ein versteckter instinktiver Antisemitismus. Der starke materialistische Einschlag im jüdischen Wesen, abstoßende Eigenschaften im Charakter der Juden, ihre Skrupellosigkeit im Wirtschaftsleben, ihre egoistische und ungebundene Auffassung vom Erwerbe im Gegensatze zum altruistischen christlichen Solidaritätssystem im wirtschaftlichen Kampfe erzeugen den Antisemitismus, welcher im Völkerleben stets eine chronische, von Zeit zu Zeit akut werdende Erscheinung darstellt. Ruppin befindet sich im Irrtum, wenn er meint, im Kerne seien Gründe wirtschaftlicher Natur die Ursache des Antisemitismus. Diese spielen sicher eine bedeutsame Rolle, viel

mehr aber noch fallen die charakteristischen und von ihrer Umgebung unangenehm empfundenen Eigenarten im Wesen der Juden ins Gewicht. „Nicht in den Wirtsvölkern", sagt der jüdische Schriftsteller Dr J. Fromer, „liegt der Grund des jüdischen Martyriums, sondern bei den Juden selbst. Das ist die immanente Erklärung der Frage, woher der ewige Judenhaß komme."

Eine naturgemäße Folge ist es nun, daß sowohl das Judentum als die sie beherbergende Bevölkerung in ihrem gegenseitigen Konflikte auf Mittel zur Abhilfe sinnen. Abgesehen von den schon erwähnten Ursachen des Antisemitismus kam diesem noch der bis an die Grenzen des Chauvinismus oft sich steigernde nationale Gedanke fördernd entgegen, welcher die Judenfrage auf das Gebiet der Rasse hinüberspielt. Heute steht das Völkerleben unter dem Zeichen des Antisemitismus. Rußland und Rumänien, die klassischen Länder des Antisemitismus, haben eine umfangreiche Judengesetzgebung. Die Juden sind hier an bestimmte Wohnsitze gebunden, haben zum Teil keine bürgerlichen Rechte, sind besondern Steuern unterworfen, werden in die öffentlichen Schulen nur in einem gewissen Prozentsatze aufgenommen, Aufnahme von Hypotheken auf Grundstücke, Verpachtung und Verwaltung ländlicher Grundstücke ist ihnen untersagt. Unter diesen Juden herrscht große Armut und Unbildung. Hier nahm der Antisemitismus öfters die Gestalt der rohen Gewalt an. Alljährlich wandern Zehntausende von russischen und rumänischen Juden aus. Die Haupteinwanderungsländer Amerika und Australien, auch die Türkei haben Einwanderungsbeschränkungen gegen die Juden erlassen. In Deutschland ist der Antisemitismus als organisierte Parteiform ohne große Bedeutung. Seit 1880 hat er eine greifbare Gestalt angenommen durch Gründung der Antisemitenliga, welche sich seitdem öfters spaltete. Scharfe antisemitische Forderungen stellte die Christlich-soziale Partei unter Hofprediger Stöcker in ihrem Programm auf, welche unter anderem Ausschluß der Juden aus allen obrigkeitlichen Ämtern und Verbot der Judeneinwanderung verlangt; ebenso die Deutsche Reformpartei, welcher der „Kampf gegen den jüdischen Geist, gegen die wachsende Verjudung auf allen Gebieten des Lebens als eine wirtschaftliche, politische und sittliche Notwendigkeit" erscheint. Der Antisemitismus zählt im deutschen Reichstag etwa zehn Vertreter. Die Programme der Konservativen, des Zentrums und einiger Minderheitsparteien enthalten ebenfalls zum Teil kurz ausgesprochene, oder doch grundsätzliche Momente gegen das Judentum. In Österreich hat die Christlich-soziale Partei unter Lueger ein scharf antisemitisches Gepräge; desgleichen die Alldeutschen und die Deutsche Volkspartei. In Ungarn vertritt die Katholische Volkspartei den Antisemitismus. In Frankreich erzeugte die Panama- und Dreyfußaffäre eine antisemitische Strömung.

Im Hinblick auf die Aussichtslosigkeit der Assimilation und die einsetzende antisemitische Flut erwachte und wuchs, getragen von dem den Juden eigenen Enthusiasmus, das nationale Zusammengehörigkeitsbewußtsein. Schon 1860 bildete sich die Alliance Israélite Universelle zur allseitigen Förderung der jüdischen Interessen in Paris, welche heute über die ganze Welt verbreitet namentlich in den Ländern des Orients durch Gründung von Schulen usw. tätig ist.

Vom Osten Europas, wo die Bewegung den Wünschen und Bedürfnissen der jüdischen Volksmassen entspricht, pflanzte sich der Schrei nach nationalem Zusammenschluß wie ein Echo fort nach dem Westen, wo dem Gedanken in der jüdischen Intelligenz und Finanz warme Verfechter entstanden. Seine Verwirklichung versucht der Zionismus. Derselbe erstrebt die Zentralisation des gesamten Judentums zu nationaler und politischer Wiedergeburt. Dr Theodor Herzl brachte mit seinem Buche „Der Judenstaat" (1896) den Stein ins Rollen. Er gründete die jüdische Kolonialbank in London und wurde an den meisten Höfen Europas wegen seiner Absichten vorstellig. Die Land- und Heimatfrage ist der springende Punkt des Zionismus. Sie spaltet die Zionisten in zwei Lager, die Territorialisten und die Palästinenser. Letztere knüpfen an Religion und Geschichte an und halten an der Errichtung des jüdischen Nationalstaates in Palästina fest. Dieses kann nun wohl als geistiges nationales Zentrum für die jüdischen Völkersplitter in Betracht kommen, niemals aber als der zukünftige Nationalstaat. Denn die Aufnahmefähigkeit Palästinas für größere Bevölkerungsmassen ist bald erschöpft. Außerdem hat das heutige Palästina einen agrarischen Charakter, die sich ansiedelnden Juden müßten also vorwiegend Bauern sein, während auf der ganzen Welt höchstens 1 % ackerbautreibende Juden sich befinden. Ferner bildet das heutige Judentum keine religiöse Einheit mehr. Bildungsgrad und Kulturstufe zwischen den orthodoxen Talmudghettojuden in Osteuropa und den aufgeklärten liberalen Juden im Westen sind zu verschieden, als daß ein einheitliches Zusammenwirken möglich wäre. Überdies fällt es den reichen westeuropäischen Juden nicht ein, die europäischen Kulturzentren mit den verödeten Landschaften des Jordantales zu vertauschen. Der Zionismus erweist sich theoretisch als die beste, praktisch als die undurchführbarste Lösung der Judenfrage. Das Aufflackern der modernen Juden für die nationale Idee ist nur das Zucken eines tausendjährigen Gedankens. Die Sage vom ewigen Juden ist das Sinnbild von der jüdischen Volksexistenz.

In Anbetracht des tausendjährigen welthistorischen Dramas der Judenfrage ist man fast versucht, an einen unentrinnbaren Fatalismus zu glauben, mit welchem die Völker zu rechnen haben. Der Antisemitismus in seinen verschiedenen Formen drängt nach Maßnahmen dem Übergewichte des

Judentums gegenüber. Die erfolgreichste Bekämpfung und Ausmerzung der Schädlichkeiten des Judentums würde dann erreicht, wenn die Gesellschaft wieder zu der Einfachheit, Erhabenheit, zum Idealismus des Christentums zurückkehrte und durch diese Wiedererneuerung des gesamten Lebens in Kultur, Politik, Wissenschaft, Erwerb das Judentum zwänge, sich der hohen sittlichen Kraft des Christentums zu beugen. Ausnahmegesetze von Staats wegen stehen im Widerspruche mit der persönlichen und staatsrechtlichen Freiheit.

Literatur. Schaub, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis u. unlautern Handel im Mittelalter (1905); Jüdische Statistik (1903); Ruppin, Die Juden der Gegenwart (1904); Vrba, Österreichs Bedränger (1903); Waldhausen, Jüdisches Erwerbsleben (²1892); Rost, Gedanken u. Wahrheiten zur Judenfrage (1907); Caro, Sozial- u. Wirtschaftsgesch. der Juden im Mittelalter u. der Neuzeit I (1908); Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes I (1907); Zeitschr. für Demographie u. Statistik d. Juden (seit 1905); Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden (Berlin). [I Walter, II Rost.]

Italien. I. **Geschichte.** 1. Die Entwicklung der Kleinstaaten. Die politische Einigung Italiens sowie die Verschmelzung seiner Stämme zu einem Volke war das Werk der römischen Herrschaft. Damals wurde die Weltherrschaft durch die Lage des Landes inmitten des Mittelmeeres und seine Aufgeschlossenheit gegen die See erleichtert. Dieselben Faktoren, unterstützt durch den Mangel eines natürlichen Zentrums und die lange meridionale Ausdehnung, begünstigten nachmals in den Zeiten politischer Schwäche die Fremdherrschaft und politische Zerrissenheit.

Die staatliche Einheit Italiens endete mit der Ostgotenzeit. Die Langobarden (seit 568) eroberten nur Oberitalien, wo seit der späteren Kaiserzeit der Schwerpunkt des Landes lag, Tuscien, Spoleto und Benevent; die beiden letztgenannten Herzogtümer bewahrten meistens eine unabhängige Stellung. Die Byzantiner behaupteten dank ihrer Macht zur See die wichtigsten Häfen und Küsten, insbesondere Venedig, Ravenna, die Pentapolis, Rom, Kampanien, die unteritalienischen Halbinseln und Sizilien. Das römische Gebiet stand seit dem Bilderstreite unter päpstlicher Herrschaft und wurde zum Kirchenstaate erweitert, als Pippin (754 und 756) und Karl der Große (774) auch das Exarchat und die Pentapolis dem Papste schenkten. Seit der Zerstörung des langobardischen Reiches (774) und der Kaiserkrönung (800) war Oberitalien mit Tuscien und Spoleto eine fränkische Provinz oder ein karolingisches Teilreich, der Kirchenstaat ein fränkischer Schutzstaat. Die weitere Ausbildung des Lehnswesens in der fränkischen Zeit barg die Keime zu weiterer Zersplitterung, da allen diesen Schöpfungen der Drang nach Erblichkeit und Selbständigkeit innewohnte. Das langobardische Herzogtum Benevent blieb unabhängig, zerfiel aber im 9. Jahrh. durch Abtrennung der Fürstentümer Salerno und Capua. Da die Handelsstädte Venedig, Neapel, Amalfi und Gaeta sich als eigene Dukate selbständig machten und Sizilien von den Arabern erobert wurde, beschränkte sich die byzantinische Herrschaft auf Teile Apuliens und Kalabriens.

Die Kaiserwürde, seit dem Untergange der Karolinger strittig zwischen italienischen und burgundischen Dynasten, wurde erst wieder ein einigendes Band seit der Krönung Ottos I. 962. Seitdem standen Nord- und Mittelitalien unter deutscher Vorherrschaft; sie auch auf Unteritalien auszudehnen, mißlang. Hier entstand durch die Eroberungen der Normannen im 11. Jahrh. ein neuer, kraftvoller Staat, der die bisher langobardischen und byzantinischen Gebiete und Sizilien umfaßte, seit 1059 zum päpstlichen Stuhle im Lehnsverhältnisse stand und 1130 zum Königreiche beider Sizilien erhoben wurde. Auch die toskanischen und oberitalienischen Städte begannen sich im 12. Jahrh. von der Herrschaft ihrer Grafen und Bischöfe und damit von der Herrschaft des Reiches frei zu machen. Friedrich I. mußte im Konstanzer Frieden 1183 den lombardischen Städten die Ausübung der Regalien und die freie Wahl ihrer Beamten zugestehen und sich mit der formellen Oberhoheit des Reiches begnügen. Das Papsttum machte sich nach dem Tode Heinrichs VI. 1197 vollends unabhängig, indem Innozenz III. den Kirchenstaat, der bisher oft nur dem Namen nach bestanden hatte, wiederherstellte und um das Herzogtum Spoleto und die Mark Ancona vergrößerte. Nachdem der Versuch Friedrichs II., mit Hilfe des von seinem Vater erheirateten und eroberten unteritalienischen Reiches Italien unter eine zentralisierte absolute Herrschaft zu bringen, gescheitert und seine Kraft im Kampfe gegen Papsttum und Städte aufgerieben war, war Italien von der Kaiserherrschaft frei.

Damit war seine Geschichte ganz auf die Bahn des Partikularismus verwiesen. Unteritalien kam durch Verleihung des päpstlichen Lehnsherrn 1266 an das französische Haus Anjou; die sizilische Hälfte ging ihm jedoch schon 1282 verloren, und die Geschicke Neapels wurden im 14. Jahrh. durch dynastische Zufälligkeiten mit denen des halbbarbarischen Magyarenreiches verflochten. Sizilien blieb eine Satrapie der aragonischen Krone; seit 1435 gehörte auch Neapel dem aragonischen Hause, seit 1458 beide Länder einer Nebenlinie. Im Kirchenstaate, wo die weltliche Gewalt immer milde gehandhabt wurde und in den Zeiten des avignonesischen Exils ganz verfiel, bildete sich eine Reihe von Herrschaften, wie die der Malatesta in Rimini, der Polenta in Ravenna, der Montefeltro in Urbino usw. Erst Julius II. (1503/11) stellte die päpstliche Herrschaft wieder her und erwarb die Romagna dazu. Die Geschichte des nördlichen Italiens löste sich in die Geschichte seiner Kommunen auf. Monarchische Bildungen, die, wie es

in Deutschland der Fall war, direkt aus dem Lehnsstaate in den Kleinstaat übergingen, waren nur die Markgrafschaften Montferrat und Saluzzo, die Grafschaft Savoyen, die sich mit dem Erwerbe der Markgrafschaft Turin im Gebiete des oberen Po auszudehnen begann, und der reiche Besitz der Este am unteren Po (Ferrara). Andere erbliche Herrschaften entwickelten sich im 13. und 14. Jahrh. in manchen Städten aus dem Verfassungsinstitut der Signorie; von längerem Bestande waren davon die der Carrara in Padua, der Scala in Verona, der Gonzaga in Mantua, der Visconti (denen 1450 die Sforza folgten) in Mailand (1395 Herzogtum). Auf ähnlicher Grundlage baute sich die Herrschaft der Medici in Florenz auf (seit 1434). Als Republiken erhielten sich vor allem die Seehandelsstädte Pisa und Genua mit ihrem Kolonialbesitz in Sardinien und Korsika, ferner Venedig mit seinen Eroberungen im Adriatischen, Jonischen und Ägäischen Meere. Auch in den Binnenstädten entwickelte sich trotz der Parteikämpfe zwischen Guelfen und Ghibellinen und der demokratischen Gärung ein reiches wirtschaftliches Leben. Getreide- und Salz-, Woll- und Tuchhandel, Schiffahrt und Reederei, die Vermittlung des seit den Kreuzzügen neubelebten Orienthandels und der Geldverkehr mit West- und Mitteleuropa machten Italien damals zum reichsten Lande. Durch die Kirche und das Erbe des klassischen Altertums übte es den Primat auf dem Gebiete des Geisteslebens aus. Dem Zusammenwirken von Glaubensstärke und Opferfreude, natürlichem Schönheitssinn und südlichem Himmel verdankte die Kunst eine unerreichte Blüte.

Ende des 15. Jahrh. begann der Wettstreit Frankreichs und Spaniens um die Vorherrschaft in Italien und damit eine neue Periode der Fremdherrschaft. Die Streitobjekte waren zunächst Neapel-Sizilien und Mailand, die beide (jenes 1504, dieses 1535 bzw. bei der Teilung der habsburgischen Länder 1554/56) an Spanien kamen und den spanischen Habsburgern bis zu ihrem Aussterben (1700) blieben. Der florentinische Staat hatte sich über fast ganz Toskana, namentlich Siena und Pisa, ausgedehnt und wurde für die Medici 1531 zum erblichen Herzogtum, 1569 zum Großherzogtum Toskana erhoben. Auch sonst hatte sich die italienische Staatenwelt arrondiert: Saluzzo kam 1531 an Frankreich (1601 an Savoyen), Montferrat 1536 an die Gonzaga von Mantua (seit 1530 Herzoge). Außer den genannten Staaten bestanden noch der Kirchenstaat, die Republiken Lucca, Genua und Venedig, Savoyen (Herzogtum seit 1417), das Herzogtum der Este in Modena-Reggio (Ferrara wurde 1598 vom Kirchenstaate eingezogen), seit 1545 das der Farnese in Parma-Piacenza, die Fürstentümer Mirandola (das 1710 an die Este kam), Massa-Carrara (1743 desgleichen) und Piombino. Die meisten dieser Staaten verdankten ihren Bestand und ihre Rangerhöhung der habsburgischen Vorherrschaft, der sie sich freiwillig fügten. Den ersten Erfolg errang Frankreich während des Dreißigjährigen Krieges, indem Mantua-Montferrat nach dem Aussterben der Gonzaga an die Linie Nevers kam (1631).

Der Spanische Erbfolgekrieg (1700/14) setzte an die Stelle der spanischen Linie die Vorherrschaft der österreichischen Habsburger. Neapel, Sardinien, Mailand und Mantua, wo das Haus Nevers wegen seines Anschlusses an Frankreich abgesetzt worden war, fielen an Österreich, Sizilien mit dem Königstitel, Montferrat und Teile von Mailand an seinen Bundesgenossen Savoyen, der jedoch 1720 Sizilien mit dem wenig wertvollen Sardinien vertauschen mußte. Doch gelang es den spanischen Bourbonen wenigstens, Parma-Piacenza-Guastalla nach dem Aussterben der Farnese (1731) als Sekundogenitur für den Prinzen Karl zu gewinnen. Weitere Erfolge brachten den Bourbonen die Bemühungen Österreichs um die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion und der Polnische Erbfolgekrieg: gemäß den Friedensschlüssen von 1735/38 erhielt Karl von Parma das Königreich Neapel-Sizilien, dafür kam Parma an Österreich, das durch Erlöschen des Hauses Medici (1737) erledigte Toskana an den Gemahl Maria Theresias, womit es eine österreichische Sekundogenitur wurde. Nach dem Österreichischen Erbfolgekriege kam 1748 auch Parma an eine Nebenlinie der spanischen Bourbonen; so spiegelte sich das europäische Gleichgewicht in der Verteilung der italienischen Territorien wider. In allen diesen Wandlungen errang die prinzipienlose Staatskunst Savoyens durch rechtzeitigen Anschluß an die siegreiche Sache eine allmähliche Gebietserweiterung bis zum Tessin.

Die französische Revolution und Napoleon I. räumten mit der alten Staatenwelt gründlich auf; schließlich gab es nur noch zwei Staaten, das Königreich Neapel unter Napoleons Schwager Joachim Murat und das Königreich Italien unter seinem Stiefsohne Eugen als Vizekönig, während Savoyen, Ligurien, Toskana und der größte Teil des Kirchenstaates mit dem Kaiserreich vereinigt wurden. Durch die Beschlüsse des Wiener Kongresses wurden die alten Dynastien zurückgeführt; den Republiken Genua, Venedig und Lucca dagegen kam der Grundsatz der Legitimität nicht zu gute. Österreich erhielt sein altes Gebiet Mailand und Mantua, die venezianischen Gebiete beiderseits der Adria und den Teil des Kirchenstaates nördlich vom Po als Lombardo-Venezianisches Königreich. Toskana erhielt sein habsburgisches Herrscherhaus wieder, auch Modena-Reggio mit Massa-Carrara kam, da die Este 1803 ausgestorben waren, an eine habsburgische Linie (Österreich-Este) und Parma an Napoleons Gemahlin, die österreichische Prinzessin Marie Luise auf Lebenszeit. Die Bourbonen von Parma mußten sich bis zu ihrem Tode (1847) mit Lucca begnügen, das darauf an Toskana fiel. Die neapolitanischen Bourbonen und das Haus Savoyen hatten sich während der napoleonischen Zeit unter dem Schutze der englischen Flotte auf Sizilien und Sardinien behauptet; jetzt bekamen sie ihren festländischen Besitz zurück, letzteres mit ansehnlicher Vergrößerung durch das Gebiet der Republik Genua. Auch der Kirchenstaat wurde wiederhergestellt.

2. Die nationale Einigung. Seit dem 18. Jahrh. war das Nationalgefühl, der Wunsch nach Einigkeit und Unabhängigkeit neu erwacht. Damit verbündete sich das Verlangen nach freieren und moderneren Einrichtungen, vor allem nach einer konstitutionellen Verfassung; die Aufklärung, die französische Revolution und selbst das straffe napoleonische Regime hatten Italien mit neuen Ideen durchsetzt, und im Auslande sah man die Forderung nach Teilnahme des Volkes an der Regierung vielfach verwirklicht. Der europäische Areopag unter Metternichs Führung hatte nun Italien wieder für einen rein geographischen Begriff erklärt und nicht einmal wie in Deutschland einen Bundesstaat genehmigt. Den leitenden Einfluß erhielt vielmehr Österreich, das bis zum Tessin unmittelbar, in Parma, Modena und Toskana mittels der verwandten Dynastien gebot, im Kirchenstaate Besatzungsrechte hatte und auch das Königreich Neapel, zumal seit der von österreichischen Truppen niedergeschlagenen Revolution von 1821, in seiner Gewalt hatte. Da auch Sardinien unter Karl Felix und lange noch unter Karl Albert dem österreichischen Drucke gehorchte, so herrschte in ganz Italien das absolutistische System Metternichs, und die freiheitliche und nationale Bewegung richtete naturgemäß ihre Spitze gegen Österreich. Trotz der guten Verwaltung im lombardo-venezianischen Königreiche war es nicht beliebt, auch die einsichtige und wohlwollende Tätigkeit der toskanischen Dynastie wurde nicht gewürdigt; die bourbonische Regierung in Unteritalien war geradezu verhaßt. Die einzige nationale Dynastie, auf welche sich vielfach die Hoffnungen richteten, war die savoyische. Die tiefe und allgemeine Erbitterung über die Fremdherrschaft loderte hin und wieder in revolutionären Ausbrüchen auf; meist glühte sie im verborgenen in Verschwörungen und geheimen Gesellschaften, besonders der Carboneria und dem Jungen Italien. Von 1815 bis 1860 war die Revolution chronisch, ihre Opfer wurden als Helden und Märtyrer gefeiert. Das Haupt dieser Italia sotterranea war der Genuese Giuseppe Mazzini; nur durch diese rastlose, von England und Frankreich geduldete und geförderte Minierarbeit ist der schließliche rasche Zusammenbruch der legitimen Gewalten zu erklären. Republikanische und anarchistische Staatsfeindschaft, utopischer Radikalismus, Gewöhnung an Schleichwege und Koterien sind die schlimmen Erbstücke im politischen Leben des heutigen Staates, nicht ohne eigene Mitschuld. Patrioten, welche die Forderungen der Neuzeit innerhalb des bestehenden Staatensystems als erfüllbar dachten, hofften auf einen Bundesstaat unter päpstlicher oder savoyischer Führung. Einen tiefen Einfluß übten die Schriften von Gioberti (Del primato morale e civile degl' Italiani) und von Balbo (Delle speranze d' Italia) in dieser Beziehung aus (1844).

Die nationale Bewegung kam in Fluß durch die liberalen Anfänge der Regierung des Papstes Pius IX. 1846 und die Revolution von 1848, die Sardinien auszunützen trachtete, um die österreichischen Provinzen und die Vorherrschaft in Italien an sich zu reißen. Radetzkys Siege retteten beide noch einmal für Österreich, und überall wurden die alten Verfassungen wiederhergestellt, mit Ausnahme Sardiniens, wo Karl Albert nach der Niederlage bei Novara 1849 zugunsten seines Sohnes Viktor Emanuel II. abdanken mußte. Unter der weitsichtigen und verschlagenen Leitung des Ministerpräsidenten Cavour stärkte Sardinien seine wirtschaftlichen und militärischen Kräfte, suchte durch dem Zeitgeiste entgegenkommende Reformen moralische Eroberungen zu machen und gewann in Napoleon III., dem es sich durch Teilnahme am Krimkriege genähert hatte, einen Verbündeten Nachdem ihm Cavour im Vertrage von Plombières die Abtretung von Savoyen und Nizza zugesagt hatte, erklärten Frankreich und Sardinien 1859 den Krieg an Österreich. Alsbald nach den ersten Mißerfolgen der Österreicher verließen die Herrscher von Toskana, Parma und Modena ihre Staaten; auch in der päpstlichen Romagna bildete sich nach dem Abzuge der Österreicher eine provisorische Regierung, die den Anschluß der nördlichen Provinzen des Kirchenstaates an den neuen Einheitsstaat vorbereitete. Österreich mußte im Waffenstillstande von Villafranca und im Frieden von Zürich die Lombardei bis auf Mantua und Peschiera abtreten, suchte aber die genannten Kleinstaaten zu retten. Trotz der in beiden Verträgen versprochenen Zurückführung der flüchtigen Herrscher und trotz der sich regenden republikanischen und partikularistischen Neigungen gelang es Ricasoli in Toskana, Farini als Diktator in der Emilia (unter welchem Namen sich Parma, Modena und Romagna zusammenschlossen), durch Volksabstimmung den Anschluß an Sardinien zustande zu bringen (März 1860). Wie wenig solche Plebiszite den wirklichen Volkswillen zum Ausdrucke brachten, hatten kurz vorher die Abstimmungen in Nizza und Savoyen, dem Stammlande der Dynastie, gezeigt, die sich für den Anschluß an Frankreich aussprachen.

Im geheimen Einverständnisse mit Cavour bereiteten die Häupter der sizilischen Nationalpartei, Crispi und La Farina, eine Erhebung vor. Im Mai 1860 landete Garibaldi mit 1000 Freiwilligen bei Marsala, und in wenigen Wochen war die Bourbonenherrschaft beiderseits des Faro beseitigt. Noch größer als dieser Erfolg war die Kunst Cavours, der den wachsenden Groll der Mächte von einer Intervention zurückhielt und die

Republikaner (Mazzini war bereits in Neapel erschienen und agitierte für die Republik) zum Schweigen brachte. Gleichzeitig fanden Erhebungen in den Marken und in Umbrien statt. Der Kirchenstaat hatte die Reorganisation seiner Armee unter Merode und Lamoricière begonnen. Cavour forderte die Entlassung der Ausländer, d. h. die Auflösung der Armee, und als sein Verlangen selbstverständlich abgelehnt wurde, rückten die Piemontesen in die Marken ein. Lamoricière wurde am 18. Sept. 1860 bei Castelfidardo geschlagen, und nach zwei Volksabstimmungen wurde Okt. 1860 die Annexion des Königreichs Neapel, im November die der Marken und Umbriens verkündet. So hatten sich 1859/60 Umfang und Bevölkerungszahl des sardinischen Staates vervierfacht, Österreich hatte die größere und reichere Hälfte seines italienischen Besitzes, der Kirchenstaat über zwei Drittel verloren, alle übrigen Staaten waren zertrümmert. Am 17. März 1861 nahm Viktor Emanuel II. den Titel König von Italien an, worin zugleich der Anspruch auf Venezien und den Rest des Kirchenstaates lag. Das unerhörte Glück, das die Entstehung des Einheitsstaates bisher begleitet hatte, blieb ihm auch nach dem Tode Cavours (6. Juni 1861) treu. Der Krieg zwischen Preußen und Österreich 1866 brachte den Italienern trotz ihrer Niederlagen bei Custoza und Lissa den Gewinn Veneziens, und als im Kriege von 1870 die französische Besatzung, die bisher Rom schützte, abzog, rückten am 20. Sept. die italienischen Regimenter ein. Das Plebiszit vom 9. Okt. sprach sich für die Annexion aus, und am 1. Juli 1871 wurde Rom die Hauptstadt des Reiches. Die Einrichtungen des sardinischen Staates wurden in den 1860er Jahren von den Ministerien Rattazzi und Ricasoli allmählich auf die annektierten Gebiete ausgedehnt. Das Werk des ersteren war insbesondere die Trennung der Justiz und Verwaltung und die Organisation der Verwaltung nach französischem Vorbilde, die wegen ihrer zentralisierenden Tendenz und der willkürlichen Bezirkseinteilung an Stelle der natürlichen und historischen Landschaften leider vergeblich bekämpft wurde.

3. Das Königreich Italien. Das neue Königreich krankte von vornherein an schweren Schäden und hat die Hoffnungen seiner Anhänger auf einen großartigen Aufschwung nur teilweise erfüllt. Ein wunder Punkt war zunächst das Verhältnis zum Papsttum, das der Staat im Garantiegesetz (s. d. Art.) vom 13. Mai 1871 einseitig zu regeln suchte. Der päpstliche Stuhl nahm es nicht an, protestierte vielmehr wiederholt gegen den Rechtsbruch und die Beraubung der Kirche und rief die Hilfe der katholischen Mächte an; diese blieb jedoch aus, wie überhaupt die Wiederherstellung des Kirchenstaates wohl aussichtslos ist. Bei diesem Verhältnisse des Protestes ist es geblieben, wenn auch der Ton, besonders seit dem Tode Viktor Emanuels und Pius' IX. (1878), milder wurde, abgesehen von der Zeit Crispis (1887/91), der den Vatikan absichtlich zu brüskieren liebte. Der Staat schloß die Kirche von der Mitwirkung auf dem Gebiete der Schule und der Wohlfahrtspflege aus und beraubte sie durch Aufhebung der geistlichen Korporationen und Stiftungen und Einziehung ihrer Güter großenteils ihrer materiellen Hilfsmittel. Da das Non expedit 1868 den Katholiken die Beteiligung an den Parlamentswahlen verbot, fehlt es an einer parlamentarischen Vertretung ihrer Interessen; seit 1905 ist das Verbot etwas gemildert worden, und teils im Einverständnisse teils im Widerspruche (christliche Demokratie unter Murri) mit den geistlichen Behörden suchen sich die Katholiken in neuerer Zeit auch am öffentlichen Leben mehr zu beteiligen, bei dem Mangel einer sichern Führung und genügenden Organisation jedoch vorerst ohne viel Erfolg. Die Unterschätzung des religiösen Momentes in der Volkserziehung ist anderseits auch für den Staat sehr bedenklich (vgl. den Art. Kirchenstaat).

Eine schwere Sorge war für das junge Königreich die finanzielle und volkswirtschaftliche Frage. Die Gründung des Einheitsstaates hatte viele Opfer gekostet, und das erste Budget für 1862 schloß mit einem Defizit von 400 Mill. Lire ab. Der Ausbau der modernen Verkehrseinrichtungen und die kulturelle Hebung des vernachlässigten Südens erforderten viele Ausgaben. Dabei war das Land arm an Industrie und Kapital und richtete trotzdem seine Politik nach den Ansprüchen einer europäischen Großmacht ein. Die Handelskrise vor dem Kriege von 1866, der Krach von 1873, der Bau- und Bankkrach 1888/90 und die schweren Opfer für Rüstungen und Kolonien unter Crispi 1887/96 erschütterten den Nationalwohlstand und den Staatshaushalt. Im ersten Jahrzehnt opferten sich Sella und Minghetti öfters im Finanzministerium auf, später waren namentlich Magliani und Sonnino in der Sanierung der Finanzen tätig. So gelang es schließlich, das Budget in Ordnung zu bringen und die Papiergeld- und Agiowirtschaft zu beseitigen, freilich durch schweren und vielfach ungerechten Steuerdruck, der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung hemmt und schon öfters zu Unruhen geführt hat. Armut, Unbildung und der ganze Volkscharakter, der mehr zu leidenschaftlichen Ausbrüchen als zu andauernder Organisationsarbeit mit allmählichem Erfolge neigt, begünstigten die Verbreitung anarchistischer Ideen, wogegen die sozialistische Agitation lange großen Schwierigkeiten begegnete. Erst seit Entwicklung der Großindustrie vor allem in Oberitalien hat die Arbeiterbewegung eine gewisse Macht entfaltet (erster sozialistischer Kongreß zu Ravenna 1883) und auch die ländliche Arbeiterschaft ergriffen. Deren Lage war namentlich im Süden sehr unbefriedigend, wo die Latifundienwirtschaft die Landbevölkerung teils ausbeutete teils zur Auswanderung trieb. Auch dienten hier die freiheitlichen Einrichtungen vielfach dazu, alle Zweige der Verwaltung in die Hände korrumpierter Gesellschaften (Camorra, Mafia) oder wenigstens selbstsüchtiger Klassen zu bringen, welche die Lasten auf die Armen abwälzten. Bedenkliche Unruhen auf Sizilien 1893/94 und in Oberitalien 1898 machten den Ernst der Sache klar. Trotz allem wird man anerkennen müssen, daß in den letzten Jahrzehnten Wohlstand, Ordnung und Sicherheit, Neigung zu andauernder Arbeit und Unternehmungsgeist, Volksbildung und geistige Leistungen gestiegen sind. Woll-, Baumwoll- und Seidenindustrie, Bergbau und Eisenindustrie, Kunstgewerbe, Baum- und Ölkultur haben sich entwickelt, dem Handel kamen die Eröffnung der Alpenbahnen und des Sueskanals zu statten.

Ein Krebsschaden im politischen Leben Italiens ist der Parlamentarismus. Der Bestand des Ministeriums ist an die Mehrheit der Deputiertenkammer gebunden und unterliegt daher einem häufigen Wechsel, was die Kontinuität in der Verwaltung erschwert und die Aktionsfreiheit und Initiative der Regierung lähmt. Das Ministerium wird nicht aus den Beamten und Fachmännern genommen, sondern aus den Berufspolitikern in der Kammer. Unter der Herrschaft der Rechten (Lanza-Sella 1869/73, Minghetti 1873/16) wurde durch Ricotti die Armee nach preußischem Muster reorganisiert und neubewaffnet, die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und Rom mit einem Kranze von Forts umgeben. Das Verhältnis zu Frankreich, das 1870 fast zu einem Bündnis gegen Preußen geführt hätte, verschlechterte sich, da die französische Republik den neuen kirchenräuberischen Staat sehr unfreundlich behandelte; schon unter Minghetti kündigte sich durch Fürstenbesuche eine Annäherung an Deutschland und Österreich an. 1876 kam die Linke, vielfach aus Süditalienern bestehend, ans Ruder, und bis zu seinem Tode 1887 war meistens Depretis, in den Zwischenpausen Nicotera und Cairoli an der Spitze des Ministeriums. Die Linke stellte sofort ein ganz umfassendes liberales Reformprogramm auf, von dem 1877 die allgemeine Schulpflicht und 1882 die Wahlreform durchgingen. Letztere setzte das Alter von 25 auf 21 Jahre, den Zensus von 40 auf 20 Lire herunter, schloß die Analphabeten vom Wahlrecht aus und führte das Listenskrutinium nach französischem Muster ein. Da Italien dank seiner Isolierung auf dem Berliner Kongreß leer ausgegangen war und das Verhältnis zu Frankreich seit der Besetzung von Tunis 1881 sich noch mehr verschlechtert hatte, schloß sich Italien 1882 mit Deutschland und Österreich zum Dreibund zusammen, der in König Humbert, seit 1878 Nachfolger seines Vaters Viktor Emanuel, einen treuen Anhänger hatte. Zugleich suchte es seine Geltung seit 1881 durch vermehrte Rüstungen zu steigern: die Anzahl der Armeekorps wurde von 10 auf 12, die Friedenspräsenz von 300 000 auf 400 000 Mann erhöht und mit großen Opfern seit 1883 eine Marine geschaffen. Um die erheblichen Forderungen im Parlament durchzubringen, griff Depretis seit 1882 zum System des trasformismo, d. h. der Bildung des Kabinetts aus mehreren Parteien. Zum Ersatz für das entgangene Tunis begann man, eine Kolonie im Roten Meere zu schaffen: 1882 wurde die Assabbai übernommen und 1885 Massaua besetzt. 1887/91 und 1893/96 führte Crispi die Regierung, ein Mann von hoher Begabung und kühner Energie, aber ohne Selbstzucht, Rücksicht und Mäßigung. Die Freundschaft mit Deutschland wurde intimer, die mit Österreich litt unter der alten Abneigung und der irredentistischen Agitation; die Mißstimmung gegen Frankreich steigerte sich bis zum Zollkrieg. Unter Crispis übertriebener Großmachtpolitik litten die Finanzen wieder schwer durch die Steigerung der Rüstungen, die Befestigung der Alpenpässe gegen Frankreich und die Kosten der Kolonialpolitik. Während des abessinischen Thronstreites gewann Italien 1887 einen Teil von Tigre und das Protektorat über Abessinien; da es sich immer weiter, auch im Somaliland auszudehnen suchte, warf Menelik das Protektorat ab und zwang durch den Sieg bei Adua 1. März 1896 Italien zum Verzicht auf Tigre. Da der Rest Erythräas und Somaliland ziemlich wertlos sind, ist die Kolonialpolitik gescheitert; auch die Hoffnungen auf Tripolis scheinen sich nicht zu verwirklichen. Die unmittelbare Folge der Niederlage war der Sturz Crispis. Di Rudini, wie schon 1891/92, so auch jetzt (1896/98) sein Nachfolger, verfolgte eine nützliche Politik der Sparsamkeit und Sammlung und der Versöhnlichkeit auch gegen Frankreich und die Kurie. Der Aufstand in Mailand 1898 und die Ermordung König Humberts durch einen Anarchisten 1900 mahnten die Regierung zur Tätigkeit im eigenen Lande. Bei dem raschen Wechsel der Ministerien im letzten Jahrzehnt (1898 Pelloux, 1899 Saracco, 1901 Zanardelli, 1903 Giolitti, 1905 Fortis, Febr. 1906 Sonnino, Dez. 1906 Giolitti) hat sie es zu keiner hohen Autorität gebracht, was auch die Post- und Bahnbeamtenstreiks beweisen. Der Dreibund ist zwar immer wieder, zuletzt bis 1912, erneuert worden, hat auch in maßgebenden und sachverständigen Kreisen, so im langjährigen Minister des Auswärtigen Tittoni, überzeugte Vertreter. Da die Volksstimmung sich aber entschieden Frankreich zugewandt hat und namentlich Österreich als Inhaber Triests und des Trentinos und als Rivale auf dem Balkan (Albanien) von der öffentlichen Meinung bekämpft wird, ist im Ernstfall auf Italien nicht mehr sicher zu rechnen.

II. **Fläche, Bevölkerung.** Bei der Proklamation des Königreichs Italien am 7. März 1861 zählte das Reich 248 751 qkm; gegenwärtig, nach der Annexion Venetiens, der mantuanischen Bezirke (3. Okt. 1866) mit 25 816 qkm und Roms (20. Sept. 1870) mit 12 081 qkm umfaßt es 286 682 qkm, wovon 236 464 qkm auf das

Festland, der Rest auf die Inseln entfällt. — Italien zerfällt in 16 Landschaften (compartimenti), welche teils nach ihrer historischen teils nach ihrer geographischen Zusammengehörigkeit abgegrenzt sind. Zu Zwecken der Verwaltung und Gerichtsbarkeit ist es in 69 Provinzen eingeteilt. Diese zerfallen wieder in 137 Kreise (circondarii) bzw. Bezirke (distretti, im Venezianischen und in der Provinz Mantua; 87 an der Zahl). Die Provinzen Sondrio, Lucca, Arezzo, Ancona und Grosseto bilden je einen Kreis. Die Kreise selbst sind aus den Amtern (mandamenti, 1805) und diese aus den politischen Gemeinden (8290) zusammengesetzt; letztere bestehen oft aus mehreren Ortschaften (frazioni) samt den Einzelansiedlungen in der betreffenden Gemarkung und umfassen vielfach ganze Landschaften. Die kleinsten Provinzen sind Livorno mit 345 qkm und Neapel mit 908 qkm, die größten Turin mit 10236, Sassari mit 10678, Rom mit 12081 und Cagliari mit 13431 qkm.

Die Bevölkerung Italiens betrug am 31. Dez. 1861: 21777334 Einwohner, 1871 mit Einschluß Venezians und Roms 26801154, 1881: 28459628, 1901 (10. Febr.) 32475253 Einwohner, davon 16155130 männliche, 16320123 weibliche Personen; das frühere Überwiegen des männlichen Geschlechts hat sich seit 1881 ins Gegenteil geändert, hauptsächlich infolge der Auswanderung. Die rechtliche Bevölkerung betrug 1901: 32965504; der große Unterschied gegenüber der tatsächlich anwesenden Bevölkerung erklärt sich aus dem Umfange der heimlichen, der statistischen Erhebung sich entziehenden Auswanderung. Die Volksdichte beträgt 1908 (bei 33,91 Mill. Einwohnern) 118 gegen 99,3 im Jahre 1881. Am dichtesten bevölkert sind: Kampanien mit 194, Ligurien mit 185, die Lombardei mit 178 Einwohnern auf 1 qkm, am dünnsten Sardinien mit 33, Umbrien mit 69, die Abruzzen mit 87, Latium mit 99 und Toskana mit 105 Einwohnern auf 1 qkm. Italien hat unter allen Völkern die größte Auswanderung zu verzeichnen. Sie ist entweder eine zeitweilige oder endgültige; zur ersteren liefern das Hauptkontingent die Erdarbeiter, Maurer und Steinmetzen, die im Frühling nach Frankreich, Österreich, der Schweiz, Deutschland auswandern, um Arbeit zu suchen, und im Winter wieder heimkehren. Seit 1904 unterscheidet die Statistik zwischen der Auswanderung nach europäischen und Mittelmeerländern und der nach überseeischen Gebieten. Jene stieg von 218825 (1904) auf 288774 (1907), diese von 252366 auf 511935 (1906), um 1907 auf 415901 zu fallen. Am stärksten ist die Abwanderung aus dem Süden des Landes. Ziele der überseeischen Auswanderung sind besonders die Vereinigten Staaten, Argentinien und Brasilien. Des weiteren vgl. d. Art. Auswanderung (Bd I, Sp. 487 ff). Von den Staatsangehörigen sprachen 1901: 494200 Albanesisch (seit dem 15. Jahrhundert Einwanderung von Albanesen in Apulien, Kalabrien und auf Sizilien), 52000 Slawisch (im östlichen Friaul), 41845 Deutsch (in den tredici communi nördlich von Verona, in den sette communi bei Vicenza und südlich vom Monte Rosa), 40300 Griechisch (in Apulien, Kalabrien und Venedig), 10700 Katalonisch (in der Stadt Alghero und Umgebung auf Sardinien). Die Zahl der in Italien wohnenden Ausländer belief sich 1901 (10. Febr.) auf 61606 (10943 Österreicher, 10757 Schweizer, 10745 Deutsche, 8768 Briten, 6953 Franzosen, 2907 aus den Vereinigten Staaten von Amerika usw).

III. **Verfassung, Verwaltung.** Italien ist ein konstitutionelles, im legitimen Mannesstamme des Hauses Savoyen nach dem Rechte der Erstgeburt erbliches Königreich (sardinische Verfassung, „Statut" Karl Alberts vom 4. März 1848, die sich infolge der Einverleibungen in eine italienische Verfassung umwandelte und durch verschiedene Gesetze vervollständigt wurde). Der König wird mit dem 18. Lebensjahre großjährig und führt den Titel: Von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Italien. Die gesetzgebende Gewalt übt der König mit dem Nationalparlament (Deputiertenkammer und Senat), die Exekutivgewalt übt er durch seine verantwortlichen Minister aus; der König hat ferner den Oberbefehl über die Kriegsmacht, erklärt den Krieg und schließt den Frieden. Alle Staatsverträge, welche eine finanzielle Belastung der Steuerträger und eine Veränderung des Gebietes zur Folge haben, treten erst nach Zustimmung des Parlamentes in Kraft (was in der Praxis auch von allen übrigen Verträgen gilt). Der König hat ferner das Recht, Gesetze vorzuschlagen; er sanktioniert und promulgiert die Gesetze und trifft die zu ihrer Ausführung notwendigen Verfügungen. In seinem Namen wird die Rechtspflege ausgeübt; er allein hat das Recht der Begnadigung und Strafumwandlung, er setzt die Richter ein und ernennt sie. Alle Regierungsakte des Königs müssen aber von den verantwortlichen Ministern mitunterzeichnet sein. Der König hat den Nießbrauch der Staatsdomänen und Krongüter, jedoch mit den darauf liegenden Lasten, und erhält aus dem Staatsbudget eine jährliche Dotation von 14250000 Lire. — Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, freies Versammlungsrecht, Freiheit der Presse und das Recht eines jeden, Petitionen an die Kammer zu richten, sind gewährleistet.

Die Volksvertretung des Königreiches besteht aus zwei Kammern: der Deputiertenkammer und dem Senat. Mitglieder des Senates ipso iure sind die Prinzen aus der Regentenfamilie, die mit 21 Jahren in den Senat eintreten und mit 25 Jahren Stimmrecht haben. Alle andern Senatoren werden vom Könige ernannt und aus folgenden Kategorien gewählt: aus den Erzbischöfen und Bischöfen (seit 1866 wurde jedoch kein Senator

aus dieser Kategorie ernannt), aus den Mitgliedern der Deputiertenkammer nach sechsjähriger Mitgliedschaft, aus den Ministern und höheren Beamten, den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften (und anderer Akademien), den Generalen des Heeres und der Marine nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren, endlich aus sonstigen, durch hervorragende Dienste um das Vaterland Verdienten und den höchsten Steuerträgern. In Wirklichkeit besteht der Senat gegenwärtig nur aus hohen Zivil- und Militärbeamten, aus früheren Deputierten und aus Universitätsprofessoren. Die Zahl der Senatoren ist unbeschränkt (Juli 1908: 318). Der vom Könige ernannte Senator wird erst durch die Zustimmung des Senates wirkliches Mitglied der Körperschaft; tatsächlich hat der Senat schon zu wiederholten Malen diese Zustimmung versagt. — Die Deputiertenkammer zählt 508 Abgeordnete, welche in ebensoviel Wahlkollegien durch das Listenskrutinium auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Das aktive Wahlrecht hat jeder männliche italienische Staatsangehörige, der bürgerliche Rechte besitzt, das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, schreiben und lesen kann, eine gewisse Bildung oder ein bestimmtes Vermögen bzw. Einkommen nachweist. Bei Personen italienischer Nationalität genügt für die Erwerbung der Naturalisation ein königliches Dekret, während bei Personen anderer Nationalität ein Gesetz erforderlich ist. Als Bildungsnachweis genügt die erfolgreich bestandene, vorgeschriebene Prüfung über die Gegenstände des obligatorischen Elementarunterrichts. Befreit davon sind Personen auf Grund der von ihnen bekleideten Ämter und Stellungen oder des von ihnen durchgemachten Bildungsgrades. Dazu gehören alle jene, welche eine Hochschule oder eine Mittelschule absolviert oder mindestens die erste Klasse einer solchen mit Erfolg besucht haben, ferner solche, die mindestens zwei Jahre im Heere gedient und mit gutem Erfolge die Regimentsschule besucht haben; ferner die mit einer Verdienstmedaille Dekorierten, die um das öffentliche Wohl besonders verdienten Personen, alle aktiven und quieszierten Staats-, Provinzial- und Gemeindebeamten, Mitglieder von Akademien und Handelskammern, alle Lehrer öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Bildungsanstalten, die Beamten der öffentlichen Geld- und Gewerbeinstitute, der Eisenbahnen, Schiffahrts- und Versicherungsanstalten. Auf Grund von Vermögen oder Einkommen haben auch ohne diesen Bildungsnachweis das aktive Wahlrecht alle diejenigen, welche jährlich an direkten Staatssteuern 19,8 Lire zahlen, die Pächter ländlicher Grundstücke, die diese selbst bewirtschaften und 500 Lire Pachtzins zahlen, die Pächter, welche ein mit mindestens 80 Lire jährlicher direkter Staatssteuer belastetes Grundstück bearbeiten, endlich jene, welche eine für die einzelnen Gemeinden nach der Einwohnerzahl verschieden normierte Summe (150—400 Lire) für ihre Wohnung oder für Arbeits- und Verkaufslokalitäten zahlen. Die Wahllisten sind permanent und werden alle Jahre revidiert. Der Wähler kann sein Wahlrecht nur in seinem politischen Domizil, d. h. an dem Orte, wo er mindestens sechs Monate gewohnt hat, ausüben. Die Abstimmung ist geheim und persönlich. Die Anteilnahme an den Wahlen ist den Katholiken durch Verbot des Papstes Pius IX. vom 29. Febr. 1868 (Non expedit) untersagt. Das Verbot steht noch in Kraft, wenn auch unter Pius X. in bestimmten Fällen (bei den Wahlen 1904 und 1909) davon dispensiert wurde; die Beteiligung an den Stadtverordneten- und Provinzialratswahlen ist dagegen den Katholiken freigestellt und von Pius IX. 1876 ausdrücklich gutgeheißen worden (vgl. den Art. Kirchenstaat).

Wählbar sind mit den unten angeführten Beschränkungen alle Wähler, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Diejenigen Personen, die wegen strafgerichtlicher Verurteilung, Entmündigung, Konkurs oder Genuß von Armenunterstützung nicht das aktive Wahlrecht haben, sind auch nicht wählbar. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind ferner die Seelsorgsgeistlichen und im allgemeinen die Angestellten und Funktionäre des Staates, der Zivilliste, der Großmeisterei des hl. Mauritius, der vom Staate unterstützten höheren Schulen; doch sind wählbar Minister, Unterstaatssekretäre, Staatsräte, höhere Offiziere, Hochschulprofessoren und einige andere höhere Beamte. Die Staatsfunktionäre und Beamten dürfen in der Kammer die Zahl 40 nicht überschreiten; ist dies der Fall, so tritt Auslosung ein. Nicht wählbar sind ferner die sindaci (Bürgermeister), die Provinzialdeputierten und Beamten von staatlich subventionierten Gesellschaften. Die Folge dieser Ausschließungsbestimmungen ist eine unverhältnismäßig starke Vertretung des Advokatenstandes in der Kammer (meist ein Drittel aller Abgeordneten). Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl wird von der Kammer selbst vorgenommen. Der König ruft die Kammern jedes Jahr zusammen. Der Präsident der Deputiertenkammer wird von dieser selbst gewählt, jener des Senates vom Könige ernannt.

Die Initiative in den Gesetzesvorschlägen haben sowohl der König als die beiden Kammern selbst; ein von einer dieser drei Autoritäten verworfener Vorschlag kann in derselben Session nicht wiederholt werden. Senatoren und Deputierte sind für ihre Äußerungen und Abstimmungen in der Kammer nicht verantwortlich; weder Senatoren noch Deputierte erhalten für die Ausübung ihres Mandates eine Entschädigung (außer der faktisch bestehenden Reisefreiheit), wodurch die Wählbarkeit tatsächlich an einen ziemlich hohen Zensus geknüpft ist; dazu treten noch die Wahlauslagen der Kandidaten, die 20—25000 Lire, bei heftigen Wahlkämpfen noch mehr betragen. Die Deputiertenkammer kann die Minister in den Anklagezustand versetzen, in welchem Falle der Senat als Staatsgerichtshof das Urteil fällt. Ein schwerer Übelstand

des politischen Lebens Italiens ist einerseits die ausgedehnte Einmischung der politischen Parteien bzw. Abgeordneten in die Staatsverwaltung und Gerechtigkeitspflege, anderseits der umfangreiche Einfluß, den die Regierung auf die Zusammensetzung der Kammer und die Bildung einer Regierungsmehrheit ausübt.

Die Zentralverwaltung des Reiches obliegt den Ministern mit Beihilfe der Unterstaatssekretäre, welche in Abwesenheit der Minister dieselben auch vertreten. Weder die Minister noch die Unterstaatssekretäre müssen Mitglieder der Kammer sein. — Es gibt gegenwärtig 11 Ministerien: für Inneres, Finanzen, Schatz, Justiz und Kultus, öffentlichen Unterricht, öffentliche Arbeiten, Ackerbau, Gewerbe und Handel, Posten und Telegraphen, Krieg, Marine, Auswärtiges. Jedes Ministerium besteht aus einem oder mehreren Beamtenkörpern unter der direkten Leitung des Ministers. Den Ministern zur Seite steht der Staatsrat als beratende Körperschaft und zugleich als oberste entscheidende juristische Behörde über Rekurse in Kompetenzstreitigkeiten, bei Gewaltüberschreitungen und Gesetzesverletzungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden. Er bildet 4 Abteilungen, von denen die 3 ersten die begutachtende Befugnis ausüben, während die vierte als oberster Verwaltungsgerichtshof fungiert (1 Präsident, 4 Abteilungspräsidenten, 32 Räte). Die Mitglieder werden aus bewährten hohen Beamten, politisch oder sonst hervorragenden Persönlichkeiten auf Vorschlag des Ministers vom Könige ernannt; sie können nur mit ihrer Zustimmung in andere Stellungen versetzt und nicht willkürlich aus ihrem Amte entfernt werden. Der Rechnungshof ist eine selbständige Behörde, welche alle von den Ministern ausgehenden Erlasse vor ihrer Publikation einer Prüfung ihrer Legalität unterzieht, die Verwaltung der öffentlichen Finanzen kontrolliert und als richterliche Behörde endgültig über die Haftpflicht der Staats- und Gemeindebeamten aus Anlaß ihrer Rechnungslegung entscheidet (1 Präsident, 2 Abteilungspräsidenten, 12 Räte, 1 Generalprokurator).

Die Provinzen besitzen Selbstverwaltung; die Ausübung derselben und die Schaffung der dazu nötigen gesetzlichen Bestimmungen steht dem auf fünf Jahre gewählten, je nach der Größe der Provinz aus 20—60 Mitgliedern bestehenden Provinzialrat und der Provinzialdeputation (6 bis 10 Mitgl.) zu. Die Provinzialräte sind hinsichtlich ihrer Wahl auf die „Ämter" verteilt und werden von den Gemeindewählern des „Amtes" gewählt, wobei Seelsorger, bestimmte Beamte und Personen unter 25 Jahren nicht wählbar sind. Der Provinzialrat beschließt über das Vermögen und die Anstalten (besonders Wohlfahrtseinrichtungen, Erziehungsanstalten, Mittelschulen) der Provinz, über Straßen, Flußregulierungen und Forstangelegenheiten, welche der Provinz zur Last fallen. Die aus dem Provinzialrat und von diesem gewählte Provinzialdeputation wacht in der Zeit zwischen den Sitzungen des ersteren über die Vollziehung seiner Beschlüsse; sie überwacht, ernennt und entsetzt die Provinzialbeamten. Vertreter der Zentralverwaltung in den Provinzen ist der dem Minister des Innern unterstellte Präfekt, der zugleich die Funktionen eines politischen Beamten ausübt, so namentlich bei den Wahlen für die verschiedenen Vertretungskörper. Ihre Ernennung erfolgt lediglich nach dem Ermessen des Ministeriums ohne Rücksicht auf Dienstalter, Prüfungen usw. Ihm zur Seite stehen die Unterpräfekten (in den Distrikten Distriktskommissare genannt), die unter Aufsicht des Präfekten die Verwaltungsgeschäfte des Kreises besorgen. Der von der Regierung ernannte Präfekturrat (3 Mitgl.) unterstützt den Präfekten in seinen Amtshandlungen. Unter diesen Behörden funktionieren die Sindaci, welche zugleich Bürgermeister sind und den staatlichen Verwaltungsdienst besorgen. Den Präfekten und Unterpräfekten untersteht die Sicherheitspolizei; sie werden dabei von Inspektoren und Delegierten unterstützt. Nur in den Großstädten von mehr als 100 000 Einwohnern wird die Sicherheitspolizei nicht von den Präfekten, sondern von eigens zu diesem Zwecke eingesetzten Beamten, Quästoren (Polizeipräsidenten), geleitet. Jede Provinz hat eine Finanzintendanz für die Verwaltung der Domänen und die Oberaufsicht über den Kultusfonds, die direkten Steuern, den Zolldienst und den Kataster der Provinz, sowie über Maße und Gewichte. Jede Provinz hat ferner einen Schulrat, einen Sanitätsrat, eine Postdirektion und ein Zentralbauamt. Der Präfekt hat auch die Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung zu prüfen. Endlich besteht seit 1889 in jeder Provinz eine Provinzialverwaltungsgiunta (giunta amministrativa provinciale), die aus dem Präfekten, 2 Präfekturräten und 4 vom Provinzialrat gewählten Mitgliedern besteht. Als Verwaltungsbehörde wirkt sie mit bei der dem Präfekten zustehenden Staatsaufsicht über die autonomen Körperschaften der Provinz; ihrer Genehmigung unterliegen alle finanziell erheblichen Maßnahmen der Provinzial- und Gemeindeverwaltungen, die Reglemente über die Verwaltung der Gemeindegüter, über Steuern, Lokalpolizei u. dgl. Als richterliche Behörde entscheidet sie über alle in der Provinz entstehenden Verwaltungsstreitigkeiten, über Rekurse gegen Verfügungen der Lokalbehörden in bau-, gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Dingen, über Rekurse wegen Inkompetenz, Gewaltüberschreitung oder Gesetzverletzung, wo gerichtliche Kompetenz nicht besteht u. dgl.

Die alte italienische Gemeindefreiheit wurde von der französischen Herrschaft aufgehoben und ist seither nicht wiederhergestellt; ohne Unterschied der Größe und Bevölkerungszahl, der Verschiedenheiten der wirtschaftlichen Lage und des Kulturzustandes besitzen die Gemeinden die gleiche Verfassung. Der Gemeinderat wird von allen 21 Jahre alten Italienern, die eine geringe direkte Steuer zahlen oder wegen persönlicher Eigenschaften in die Listen aufgenommen werden, auf 6 Jahre gewählt; nicht wählbar sind Seelsorgsgeistliche, die zur Überwachung der Gemeindeverwaltung berufenen Beamten, Gemeindebeamte und die von der Gemeinde besoldeten Beamten oder sonst mit ihr in Abhängigkeitsverhältnissen stehenden Personen. Die Zahl der Gemeinderäte variiert von 80 bis 15. Dem Gemeinderat obliegt die Sorge für die Gemeindeinstitute und die Herstellung der Wahllisten. In der Zeit zwischen den Sitzungen wird er von der aus dem Rate gewählten Munizipalgiunta (2 bis 10 Mitgl.) vertreten, welche für den regelmäßigen Geschäftsgang und für die Vollziehung der Beschlüsse des Rates zu sorgen hat. Den Vorsitz in den Sitzungen des consiglio municipale und der giunta municipale führt der Sindaco, der von den Gemeinderäten gewählt wird (in kleineren Gemeinden bis 1896 vom Könige ernannt); er kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung vom Präfekten suspendiert und durch königlichen Erlaß seines Amtes entsetzt werden. Das Budget der Gemeinde unterliegt der Oberaufsicht des Präfekten. Die Gemeinde besitzt, um den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden zu können, ein ausgedehntes Besteuerungsrecht. Nur die Provinzen und Gemeinden sind juristische, vermögensfähige Personen, nicht aber die Kreise und „Ämter", die jeder Selbständigkeit entbehren.

Die Rechtspflege wird von folgenden Behörden ausgeübt: In Zivilsachen bestehen die Friedensrichter oder Schiedsrichter (conciliatori), die Amtsrichter (pretori), die Zivilgerichte, die Appellhöfe und die Kassationshöfe. Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt von den Prätoren, den Strafgerichten, Appellhöfen, von den Geschworenengerichten und vom Kassationshof in Rom; daneben bestehen Militärstrafgerichte für das Heer und für die Marine. Bei den Zivil- und Strafgerichten und bei den Gerichten höherer Instanz fungieren Staatsanwaltschaften. Jede Gemeinde hat einen oder mehrere (unbesoldete) Friedensrichter, jedes „Amt" einen (ehrenamtlichen) Amtsrichter, größere Städte mehrere, und daneben Amtsgerichte für Strafsachen; jeder Kreishauptort hat ein Zivil- und ein Strafgericht. Die Zahl der Appellhöfe ist 20, die der Kassationshöfe 5. Über Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten sowie zwischen diesen und den Administrativbehörden entscheidet der Kassationshof in Rom, oberste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Staatsrat (vierte Abteilung).

Die Friedensrichter, die keiner technisch-juristischen Vorbildung bedürfen, haben Sühneversuche anzustellen und sind zuständig für persönliche Klagen betreffs Mobilien, Miete und Pacht bis zu 100 Lire. Die Amtsrichter entscheiden über Zivil- und handelsrechtliche Klagen bis zu 1500 Lire, ferner über Besitzklagen und nehmen Berufungen gegen Entscheidungen der Friedensrichter an. Gegen ihre Entscheidungen ist Berufung an das Zivilgericht gestattet, das auch über die dem Prätor entzogenen Sachen in erster Instanz urteilt, sofern diese nicht vor ein anderes Forum gehören, und über handelsrechtliche Streitigkeiten entscheidet. Gegen alle Urteile des Zivilgerichts ist Berufung an den Appellhof zulässig, der auch über Streitigkeiten wegen Zahlung von Gerichtsgebühren, über Kompetenzstreitigkeiten der ihm unterstehenden Gerichte, über zweifelhafte Wahlfähigkeit, Fähigkeit zum Geschworenen usw. entscheidet. Seine Urteile unterliegen der fakultativen Berufung an den Kassationshof, der auch über Zivilklagen gegen richterliche Beamte und über Rekurse gegen Urteile der Administrativbehörden entscheidet. Er kann auch Streitigkeiten von einem Gerichtshofe an einen andern verweisen. — In Strafsachen entscheidet der Amtsrichter wegen Übertretungen und Delikte, auf welche eine Haft bis zu drei Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 3000 Lire gesetzt ist (ausgenommen die den Assisenhöfen zugewiesenen Delikte und alle Preßvergehen). Berufung ist nur bei größeren Strafen gestattet. Bestimmte Kategorien von Delikten sind dem Strafgerichte zugewiesen. Berufung gegen seine Urteile ist, außer bei Strafen unter 600 Lire, zulässig. Die Assisenhöfe urteilen unter Mitwirkung von Geschworenen über Staats- und Majestätsverbrechen, über Aufreizung dazu durch die Presse, über Delikte gegen die Religion, überhaupt über Delikte, welche mit Zuchthaus oder Haft von mindestens fünf Jahren zu bestrafen sind. In zweiter und letzter Instanz entscheiden in Strafsachen die Appellhöfe und der Kassationshof in Rom. — Die Richter werden vom Könige ernannt, sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig und erlangen nach 3 Jahren Amtsführung das Recht, nur mit ihrem Willen aus ihrer Stellung versetzt werden zu können; sie können nur nach einem bestimmt geregelten Verfahren aus ihrem Amte entfernt werden. Doch hat der Justizminister das Recht, die Versetzung von Richtern gegen ihren Willen nach Anhörung einer bestimmten Kommission zu verfügen, wenn er es im Interesse des Dienstes für nötig hält.

Die unter der Leitung des Justizministers stehende Staatsanwaltschaft vertritt vor den Gerichten die Exekutivgewalt; sie wacht über die Beobachtung der Gesetze und sorgt für die Bestrafung der Reate und Ausführung der Urteile; ihre Funktionen werden an den Kassations- und Appellhöfen von Generalprokuratoren, an den Zivil- und Strafgerichten von Prokuratoren, an den Amtsgerichten in der Regel von richterlichen Hilfsbeamten, den Auditoren, versehen. Die Gerichtsbarkeit der italienischen Konsuln in fremden Staaten über italienische Staatsbürger ist durch Verträge mit den betreffenden Staaten geregelt. Für die Militärgerichtsbarkeit (nur für Straf-

sachen) bestehen Untersuchungskommissionen, Territorialmilitärgerichte und der höchste Krieg- und Marinegerichtshof in Rom.

Orden. Der höchste Orden ist der des Halsbandes der Annunziata für hervorragende Verdienste in hohen militärischen und bürgerlichen Stellungen. Die Zahl seiner Mitglieder ist auf 20 beschränkt. Ferner bestehen die Orden vom hl. Mauritius und Lazarus zur Belohnung bürgerlicher und militärischer Dienstleistungen, wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Verdienste (verschiedene Klassen von Dekorationen), der Militärorden von Savoyen (fünf Klassen von Dekorationen), der Zivilorden von Savoyen (1831 gegründet), der Orden der Krone Italiens. Daneben bestehen Medaillen für Zivil- und Militärverdienste.

Das Wappen Italiens besteht aus einem breiten silbernen Kreuz in rotem Felde, von der Kette des Annunziatenordens mit daran hängendem Ordenszeichen und von einem goldenen Eichen- und einem Lorbeerzweig umgeben. Die Flagge besteht aus drei vertikalen Streifen (Rot, Silber, Grün); im mittleren ein roter Schild mit silbernem Kreuz.

IV. **Religion und Unterricht.** Der Religion nach sind die Staatsangehörigen fast durchweg Katholiken (nach der Zählung von 1901: 31 539 863 = 97,12 %). Die Zahl der Protestanten betrug im gleichen Jahre 65 595 (zwei Fünftel in Piemont, ferner in Ligurien, Toskana, Rom, Kampanien, Sizilien, Venezien), die der Griechisch-Orthodoxen 2472 (Sizilien, Rom, Venedig, Genua), die der Israeliten 35 617 (ein Fünftel in Rom, ein Sechstel in Toskana, ferner in Turin, Mailand, Florenz, Livorno, Mantua usw.); der Rest (2,56 %) gehört keiner Konfession an oder hat die Angabe verweigert. Für die katholische Kirche bestehen 51 Erzbistümer, 225 Bistümer und, von Monte Oliveto abgesehen, 11 Abteien mit bischöflicher Jurisdiktion, im ganzen 286 Sprengel, von denen 11 einem benachbarten Bischof zu immerwährender Verwaltung übertragen sind. In neuerer Zeit gingen Hand in Hand mit den Einigungsbestrebungen antikirchliche Tendenzen, die seit der Einigung auch in der Gesetzgebung Ausdruck fanden, so daß die schon durch die Einnahme Roms geschaffene feindliche Stellung des Staates zur Kirche noch verschärft wurde (s. d. Art. Papsttum). Cavours Lieblingsidee war die völlige Trennung der Kirche vom Staate; diese wurde aber nicht durchgeführt, und der Staat hat sich zu wiederholten Malen Übergriffe in wichtige Rechte der Kirche erlaubt. Im Jahre 1860 wurden die bestehenden Konkordate aufgehoben; es wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit beseitigt, den Geistlichen die Befreiung vom Militärdienst entzogen, die obligatorische Zivilehe und die konfessionslose Schule eingeführt (1860/63). An den Universitäten wurden 1873 die theologischen Fakultäten aufgehoben. Der Staat nimmt die Einnahmen und die Verwaltung vakanter Benefizien in Anspruch; nur in Rom und den suburbikarischen Sitzen ist dies noch nicht geschehen. Die bischöflichen Seminare hingegen sind von der Einmischung der Regierung nahezu frei; von jeder Staatsaufsicht befreit sind die kirchlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten in Rom und den suburbikarischen Sitzen. Die Pfarrer leisten nach der Wahl dem Könige den Eid; die Bischöfe aber sind zu demselben nicht verpflichtet. Durch die Gesetze vom 7. Juli 1866, vom 15. Aug. 1867 und (für Rom) vom 19. Juni 1873 wurden die regulären und säkularen Orden, die religiösen Korporationen und Kongregationen, mit Ausnahme einiger wenigen für Krankenpflege und Unterricht und einzelner Orden Roms, aufgehoben und ihre Güter konfisziert. Das Kirchenvermögen wurde 1870 mit Ausnahme der liegenden Güter der Pfarreien in 5%ige Staatsrente konvertiert und einer „Steuer der toten Hand" (als Ersatz für die Erbsteuer) von 4 % der Einnahmen unterworfen. Außerdem zahlt das Kirchenvermögen mit Ausnahme desjenigen der Pfarreien eine außerordentliche jährliche Abgabe von 30 % der Einnahmen (Gesetz von 1867). Die Bischöfe und Pfarrer können die geistliche Gewalt auch ohne königliches Exequatur ausüben, bedürfen aber desselben zur Besitzergreifung des Benefiziums. Seit dem 7. Juli 1866 trat an die Stelle der aufgehobenen Kirchenkassen der Kultusfonds, dem das Vermögen der aufgehobenen Klöster zufloß; derselbe ist vom Staatsvermögen getrennt, steht unter autonomer Verwaltung und soll zu Kultus-, Wohltätigkeits- und Unterrichtszwecken verwendet werden.

Die weitaus größere und reichere Zahl der Wohltätigkeitsanstalten sind fromme Stiftungen kirchlichen Charakters und standen bis 1890 unter der Leitung der Kirche. Durch Gesetz vom 17. Juli 1890 wurde die Verwaltung der frommen Stiftungen (opere pie) der Kirche entzogen, den Gemeinden übergeben und unter staatliche Aufsicht gestellt. Den Geistlichen wurde nicht einmal das Recht zugestanden, in die Verwaltungsausschüsse für die Wohltätigkeitsanstalten gewählt zu werden. Dabei mußten mehrere Arten dieser Stiftungen, z. B. solche für Verherrlichung des Kultus, ihr Vermögen zu andern Zwecken bestimmen.

Das Schulwesen wurde im wesentlichen durch das sog. Casatigesetz vom 13. Nov. 1859, das in den wesentlichen Bestimmungen auch in den später hinzugetretenen Landesteilen eingeführt wurde, geregelt. Die Zentralbehörden für den Unterricht sind: 1) das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, 2) der Oberunterrichtsrat, dessen Mitglieder zur Hälfte gewählt, zur Hälfte vom Könige ernannt werden, 3) der obere Rat für den industriellen und professionellen Unterricht, 4) das Zentralprovisoriat mit der Zentralinspektion für den Sekundär- und Primärunterricht, für Normal-

schulen und Kunststudien. — Lokale Unterrichtsbehörden sind: der Präfekt, der die oberste Leitung des Schulwesens in der Provinz hat; an jedem Hauptorte der Provinz ist ferner ein Provisor (provveditore) für klassische und technische Sekundärschulen und ein Schulrat, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur Hälfte vom Provinzialrate und vom Gemeinderate des Provinzhauptortes gewählt werden. Eine Ausnahmestellung genießen die Universitäten, deren Lokalbehörde der vom Könige auf Vorschlag des Professorenkollegiums ernannte Rektor im Vereine mit dem akademischen Rate ist. — Es gibt 21 Universitäten, 17 staatliche und 4 freie, von Provinzen und Gemeinden erhaltene (Camerino, Urbino, Ferrara, Perugia), ferner 3 Universitätskurse an den Lyzeen von Aquila, Bari und Catanzaro. Universitäten ersten Ranges sind Neapel, Turin, Rom, Padua, Palermo, Pavia, Bologna und Pisa. Nur die juristische Fakultät besteht an allen Universitäten, manche besitzen nur 3 oder 2, Macerata nur 1 Fakultät. Dazu kommen zahlreiche, im Universitätsrange stehende Hochschulen, Fachschulen und Institute: die kirchlichen Lehranstalten in Rom (Gregorianische Universität, Germanikum, Accademia dei nobili ecclesiastici, Kollegien verschiedener Orden usw.), die Priesterseminare der Diözesen, von denen die kleineren nach und nach zusammengelegt werden sollen, die Accademia scientifico-letteraria in Mailand, das Istituto di studii superiori in Florenz (für Philosophie, Literatur, Physik und Naturgeschichte), das Istituto tecnico superiore in Mailand, die 2 Polytechniken von Turin und Neapel, die 2 Ingenieurschulen von Rom und Bologna, das Institut für Sozialwissenschaften in Florenz, das italienische Industriemuseum in Turin, das orientalische Institut in Neapel, die Scuola normale superiore in Pisa zur Heranbildung von Mittelschullehrern, die 3 Veterinärschulen (Mailand, Neapel und Turin; außerdem an 6 Universitäten), die 2 Hochschulen für Ackerbau (in Mailand und Portici), das höhere Ackerbauversuchsinstitut in Perugia, die Hochschule für Forstwesen in Valombrosa, die Hochschule für Schiffsbau in Genua, die Handelsuniversität Luigi Bocconi in Mailand, 3 Handelshochschulen (Genua, Venedig, Bari) und 2 Meisterschulen für Frauen (Florenz und Rom). Zur Vorbereitung für den Unterricht an Mittelschulen bestehen an den meisten Universitäten sog. Meisterschulen in Verbindung mit der philosophisch-literarischen und mit der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät. — Der klassische Sekundärunterricht ist in 2 Stufen geschieden; fünfklassige Gymnasien und dreiklassige Lyzeen (Obergymnasien); so auch der technische Unterricht: technische Schulen (untere Stufe) und technische Institute = Oberrealschulen (3 Jahre). Letztere Schulen sollen jene heranbilden, die sich der Industrie, dem Handel oder jenen (unteren) Zweigen der Staatsverwaltung widmen wollen, für welche keine juristischen Studien verlangt werden. Die Gymnasien und Lyzeen sind Staats-, Kommunal-, Stifts- oder bischöfliche Schulen. 1906 gab es: 284 staatliche und diesen gleichgestellte Gymnasien mit 34 200 Schülern (außerdem an 450 andere Gymnasien), 159 staatliche Lyzeen mit 13 800 Schülern und etwa 280 private mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht; 298 technische Schulen (= Unterrealschulen) mit 55 600 Schülern; 73 technische Institute mit 13 800 Schülern. Dazu kommen 34 Ackerbauschulen mit 1890 Schülern, 3 Bergbauschulen, 737 Handels- und Gewerbeschulen (310 vom Staate unterhalten), 26 Kunstschulen und Institute (wovon die Hälfte staatlich), 53 Musikschulen und -konservatorien (5 staatlich), 19 nautische Schulen, 11 Militärschulen (2 Kollegien, 1 Akademie und Kriegsschule in Turin usw.), 1 Marineakademie in Livorno, 1 Schiffsmaschinistenschule in Venedig.

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (scuole normali) bestanden 1902: 32 bzw. 117 mit 1329 Schülern und 19 040 Schülerinnen; an höheren Mädchenschulen 233 mit 9347 Schülerinnen. Mit zahlreichen Anstalten sind staatliche Konvikte verbunden, für deren Schüler Vorbereitungsschulen bestehen. 1906 gab es 43 staatliche Knabenkonvikte (4200 Schüler) und 8 Mädchenkonvikte (600 Schülerinnen), ferner (1907) 1424 nichtstaatliche, meist (zwei Drittel) von geistlichen Genossenschaften geleitete Mädchenkonvikte mit 41 200 Schülerinnen.

Der Unterricht in den Volksschulen, der unentgeltlich ist, dauert 3 bis 5 Jahre. Jede Gemeinde soll eine Volksschule von wenigstens 3 Jahrgängen, Gemeinden von mehr als 4000 Seelen eine von 5 Jahrgängen erhalten (Gesetz von 1859). Nach diesem Gesetze sollen die Kinder vom 6. bis 12. Jahre die Schule besuchen. Da aber dieses Gesetz in den meisten Dorfgemeinden nicht durchgeführt wurde, so ordnete das Gesetz von 1877 an, daß die Kinder wenigstens vom 6. bis 9. Jahre die Schule besuchen sollen. Die Anstellung der Lehrer ist ein Recht der Gemeindebehörden. Da die Ausführung der an sich guten Gesetze den Gemeindebehörden anvertraut ist, die dem Unterricht oftmals nicht günstig gesinnt sind, steht die Volksbildung in Italien noch immer auf einer ziemlich niedrigen Stufe, wenn auch auf diesem Gebiete seit 20 Jahren ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen ist. Im Jahre 1902 bestanden 61 777 Volksschulen (darunter 8518 private) mit 66 637 Lehrkräften und 2 733 349 Schülern (im Jahre 1881: 54 192 Schulen mit 55 967 Lehrkräften und 2 279 090 Schülern). Die Volksbildung nimmt von Norden nach Süden stetig ab. Günstig wirken auf die Bildung des Volkes die Regimentsschulen. Die Zahl der Analphabeten betrug 1872 73 % der Bevölkerung, 1882: 67,3 %, 1901 noch 56 %. Am größten ist sie in Kalabrien (78,7 %), Basilicata (75,4), Sizilien (70,9), Apulien (69,5), in den Abruzzen (69,8) und Kampanien (65,1), am geringsten in Piemont

(21 %). Bei der feindlichen Stellung des italienischen Staates zur Kirche ist die Geistlichkeit von jeder amtlichen Mitwirkung am Unterrichtswesen, von der Leitung und Überwachung irgend welcher öffentlichen Schulen völlig ausgeschlossen. Der Religionsunterricht in den Schulen war durch das Gesetz Casati für alle Schüler obligatorisch, außer jenen, deren Eltern um Dispens einkamen; die Gemeinden hatten für geeignete Lehrkräfte zu sorgen. Daran änderte auch das Unterrichtsgesetz von 1877 nichts. Im Dez. 1907 erließ der Unterrichtsminister Rava eine Schulverordnung, in der von dieser Pflicht der Gemeinden keine Rede mehr war. Infolge des allgemeinen Protestes der Katholiken erließ der Minister am 2. Febr. 1908 eine zweite, von der Kammer am 27. Febr. gebilligte Schulverordnung, nach der die Gemeinden nur für den Religionsunterricht derjenigen Schüler sorgen müssen, deren Eltern ihn verlangen; die Schulräume werden dazu in der vom Provinzialschulrate festgesetzten Zeit zur Verfügung gestellt. Auf Grund dieses Beschlusses haben viele Gemeinderäte, besonders der vom Logengroßmeister Nathan geleitete römische, den Religionsunterricht in den Volksschulen abgeschafft und machen die größten Schwierigkeiten, dem Verlangen zahlreicher Familienväter nach fakultativem Religionsunterricht zu willfahren.

Außerordentlich reich ist Italien an Bibliotheken, Museen, Galerien. Unter den Bibliotheken nimmt den ersten Rang ein die Vatikanische in Rom. Von großer Bedeutung sind aber auch die Nationale und die Mediceische in Florenz, die Bibliothek Vittorio Emanuele in Rom, die Braidensische und die Ambrosiana in Mailand, die Markusbibliothek in Venedig. An größeren Staatsbibliotheken zählt Italien 32.

Periodische Zeitschriften zählte man 1905 3210 (gegen 1596 im Jahre 1889 und 765 im Jahre 1871), davon 147 täglich erscheinende. Politische und politisch-religiöse Zeitungen erschienen 1905: 815. Im Auslande erschienen im gleichen Jahre 264 italienische Zeitschriften (110 in Europa, 138 in Amerika).

V. **Wirtschaftliche Verhältnisse.** Das produktive Land beträgt 84 % des Gesamtareals. Aber der Ackerbau ist in vielen Teilen des Landes, namentlich im Süden, vernachlässigt, wozu allerdings in erster Linie die Latifundienwirtschaft des Adels in Mittel- und Süditalien, dann der Absentismus der Gutsbesitzer, die Abneigung des Italieners gegen das Landleben, der Steuerdruck, die Ausbeutung der Landarbeiter durch Pächter, Geschäftsführer und andere Zwischeninstanzen (die wiederholt zu Bauernaufständen geführt hat), die veralteten Bewirtschaftungsmethoden usw. beitragen. Der Großgrundbesitzer zieht es vielfach vor, große Strecken anbaufähigen Landes als Weideplätze zu benutzen. Seit einiger Zeit werden Produktivgenossenschaften gebildet (Vereinigungen von landwirtschaftlichen Arbeitern, Dienstboten, Taglöhnern usw.), zum Zweck, mehr oder weniger große Güter in Pacht zu übernehmen und zu bewirtschaften. Sehr gut angebaut sind die Lombardei und Toskana. An 54 % des Gesamtareals sind Acker- und Gartenland, 13 % Weinland und Olivenhaine, 16 % Waldungen, 1 % Alpenweiden. Vor allem eifrig betrieben wird die Weinkultur, in der unter allen Ländern Europas Italien neben Frankreich bezüglich der Menge an der Spitze steht, während die Qualität im allgemeinen wegen der Mängel der Bereitung und Aufbewahrung hinter den Edelsorten Frankreichs und des Rheingebietes zurückbleibt. Die ausschließlich mit Reben bepflanzte Bodenfläche beträgt an 5000 qkm; dazu kommen 35 000 qkm Anbaufläche auf anderem Ackerlande, besonders Weizenfeldern, das vielfach auch wegen der Seidenzucht mit Maulbeerbäumen, den Stützen für die Weinreben, bepflanzt ist. Ebenso große Sorgfalt wird auf die Baumkultur gelegt; in erster Linie ist hier der Ölbaum zu nennen, der teils auf Äckern und Wiesen teils in Wäldern kultiviert wird (an 11 000 qkm), dann der Aprikosen-, Mandel-, Feigen- und Maulbeerbaum, südlich vom 44.° nördlicher Breite und an der Riviera Agrumen (Orangen, Zitronen, Limonen usw.). Von ebenso großer Bedeutung ist der Anbau von Hülsenfrüchten und Gemüsearten. Von den Cerealien werden im Norden besonders Weizen, daneben Mais, in der Poebene auch Reis, im Süden Gerste und Weizen angebaut; doch müssen zur Deckung des Bedarfes große Mengen Getreide eingeführt werden. Die durchschnittlichen Erntemengen betrugen in den Jahren 1901/06 in Mill. hl: 57,3 Weizen (1907: 62,6), 31,6 Mais (31,2), 9,05 Reis (10,5), 38,2 Wein (56,6), 2,7 Olivenöl (2,9), 4875 Mill. Stück Agrumen. An Tabak (besonders in den Provinzen Benevent, Lecce, Arezzo, Salerno; 5040 ha) wurden 1906: 6,7 Mill. kg geerntet. Eine hervorragende Einnahmequelle bildet die Zucht der Seidenraupe (im jährlichen Durchschnitt 1903/07: 52,8 Mill. kg Kokons, wovon fast die Hälfte auf die Lombardei, je ein Fünftel auf Piemont und Venezien kommt). Verarbeitet wird die italienische Seide großenteils in Lyon. Der Wald ist teils Bergwald (meist Laubholz, an 4120 qkm Kastanienwald) teils dünner Küstenwald mit immergrünen Hölzern; im Apennin, auf Sardinien usw. treten an seine Stelle die Macchien (Gebüsche aus meist immergrünen Sträuchern). Die seit Jahrhunderten fortgesetzte Entwaldung hat weite, ehemals fruchtbare Landstriche in Ödland und Sümpfe verwandelt und macht die Bergflüsse zur Regenzeit des Herbstes und Winters zu verheerenden Wildbächen. 1867 bis 1906 wurden 46 200 ha neu aufgeforstet.

Die Viehzucht steht hinter der anderer Länder zurück. 1908 zählte Italien ohne Militärpferde 955 050 Pferde (namentlich in der Poebene und in den Provinzen Ravenna, Pisa, Rom), 849 000 Esel, 388 000 Maultiere, 6,2 Mill. Stück Rindvieh, 11,2 Mill. Schafe (deren Wolle von keiner besondern Güte ist), 2,7 Mill. Ziegen (die beiden letzten Arten namentlich in den gebirgigen Gegenden) und 2,5 Mill. Schweine. Wirtschaftlich wertvoller als die starke Ziegenzucht, die eines der größten Hindernisse der Aufforstungen an den kahlen Berghängen ist, ist die Geflügelzucht, die besonders in der Hühnerzucht eine beträchtliche Höhe erreicht hat und namhafte Ausfuhrwerte erzeugt.

Die Seefischerei (inbegriffen Korallenfischerei und Fang des Thunfisches) wurde im Jahre 1906 von 101 006 Mann auf 25 355 Schiffen und Barken betrieben. Der Wert der gesamten Produktion betrug an 21½ Mill. Lire. Für den Export ist namentlich der Fang des Thunfisches, der Sardinen und der Korallen von Bedeutung.

Unter den mineralischen Erzeugnissen nimmt das Eisen die erste Stelle ein (1907: 517 950 t Erze). Das im Lande gewonnene Eisen genügt aber für den Bedarf nicht; viel Eisen wird importiert, bessere Qualitäten italienischen Eisens aber auch ausgeführt. Das beste Eisen liefern Elba, Piemont, die Lombardei und Sardinien. In den Provinzen Grosseto, Belluno, Genua wird Kupfer (1907: 167 600 t kupferhaltige Erze), in den Provinzen Cagliari und Bergamo Zink (160 500 t Erze), in Cagliari auch Blei (40 037 t) und Silbererze (62 t), in Siena und Grosseto Quecksilber (76 560 t), in Novara Gold (13 475 t Erze) gewonnen. Unbedeutend ist die Gewinnung von Kohle (453 100 t), hingegen ist Italien (besonders Sizilien) reich an Schwefel (2 787 700 t im Werte von 30,5 Mill. Lire, 1906 für 36,9 Mill.). Der Gesamtwert der mineralischen Erzeugnisse betrug 1907: 87,9 Mill. Lire. Italien liefert die schönsten Marmorarten (Carrara usw.; 1906: 430 200 t); Salz wird in genügender Menge (529 050 t) für den innern Gebrauch gewonnen (Steinsalz in Kalabrien und auf Sizilien; 7 staatliche Salinen). Der Bergbau Italiens, der größtenteils mit englischem Kapital betrieben wird, beschäftigte 1907: 59 500 Arbeiter in 918 Betrieben, die Gewinnung von Steinen, Erde usw. (Erzeugungswert 50 Mill. Lire) 67 900 Arbeiter in etwa 12 000 Betrieben.

Die Entwicklung der Industrie wird durch das Fehlen der Steinkohle, teilweise auch durch den geringen Unternehmungsgeist der Kapitalisten gehemmt, doch hat sich der Großbetrieb in neuerer Zeit, seit dem 1887 erfolgten Übergang zum Schutzzollsystem, stark entwickelt, besonders in Piemont, Ligurien und der Lombardei. In immer steigendem Maße bemüht man sich, die Wasserkräfte des Landes zu industriellen Zwecken auszunutzen (1907: 5876 elektrotechnische Fabriken). Die Seidenindustrie, in welcher 1903: 191 000 Menschen (170 500 Frauen) beschäftigt waren, blüht namentlich in den Provinzen Como, Mailand, Turin, Genua, Rom, Florenz, Siena, Palermo. Für die Jahre 1900/06 betrug die jährlich erzeugte Rohseide 5,3 Mill. kg (1907: 6,2, 1908: 5,5, gegen 1,3 Mill. kg im Jahre 1876). Im Aufschwung ist ferner die Baumwollindustrie, die 130 000 mechanische Webstühle, an 3½ Mill. Spindeln und 1903: 138 900 Arbeiter beschäftigte (Lombardei, Piemont, Toskana, Venezien, Kampanien). In den gleichen Provinzen blüht auch die Wollindustrie (37 700 Arbeiter), die Verarbeitung von Leinen und Jute (25 700 Arbeiter), die Papierfabrikation (außerdem in den Marken; 19 100 Arbeiter). Flachs und Hanf wird besonders in Süditalien und Sizilien verarbeitet. Die Strohhutfabrikation blüht namentlich in Toskana sowie in den Provinzen der Alpenländer. Der Wert der 1906 erzeugten chemischen Produkte betrug 102 Mill. Lire (268 Betriebe mit 11 000 Arbeitern). Die Herstellung des Tabaks ist Staatsmonopol; 1907 wurden in 17 Fabriken 18 050 t Tabak verarbeitet. Zuckerfabriken gab es 1907 in ganz Italien 32, die 995 900 t Zuckerrüben verarbeiteten und 235 000 t Zucker und Melasse erzeugten. Bedeutender ist die Zündhölzerfabrikation; 1907 erzeugten 187 Fabriken 63 725 Mill. Zündhölzchen. Die italienische Eisenindustrie, die in den letzten Jahrzehnten bedeutend zugenommen hat, hat ihre Hauptsitze meist in Oberitalien. Größere Stahl- und Walzwerke bestehen in Terni, Savona, Sestri Ponente, Bolzaneto usw., Hochofenanlagen auf der Insel Elba und bei Piombino, Terni und Livorno, Werften in Genua, Livorno, Sestri Ponente, Ancona, Messina, Palermo usw., Maschinenfabriken besonders in Mailand, Legnano, Turin, Genua und Umgebung (Sampierdarena) und in Pozzuoli bei Neapel, Werkstätten für Lokomotiven- und Wagenbau in Mailand, Soranno, Turin, Neapel, eine staatliche Geschützfabrik in Spezia. Die Einfuhr von Eisenwaren und Maschinen überwiegt aber die Ausfuhr noch immer beträchtlich. Hervorzuheben ist ferner die Möbelfabrikation, die Makkaroni-, Salami- und Likörfabrikation, die Glasindustrie (Venedig), die Marmor- und Alabasterindustrie, die Herstellung von sehr geschmackvoll ausgeführten Terrakotta- und Porzellanwaren (namentlich ausgezeichnete Terrakottastatuetten), von künstlichen Blumen, Korallenschmuck, Kameen, Mosaiken (Rom, Neapel, Florenz, Venedig), von Streichinstrumenten (Cremona). Weit verbreitet ist die hausindustrielle Beschäftigung, besonders die Spinnerei (in ganz Italien; Seide, Wolle, Baumwolle, Hanf, Leinen), die Spitzenklöppelei (Riviera, am Comersee, Burano), die Handschuhnäherei (in und um Neapel), die Verfertigung von eingelegten Holzarbeiten (Sorrent), die Strohflechterei (Toskana).

Handel. Italien wäre durch seine Lage im Zentrum des Mittelmeeres und durch seine trefflichen Häfen zu großer Handelstätigkeit berufen, aber der Stand der italienischen Handelsmarine entspricht diesen so günstigen Verhältnissen nicht ganz. Der Wert der eingeführten Waren (ohne Edelmetalle) belief sich im Jahre 1907 auf 2760,

der Wert der ausgeführten Waren auf 1851 Mill. Lire, der des Transitverkehrs (1906) auf 53,7 Mill. An Edelmetallen wurden für 168,1 Mill. ein-, für 5,8 Mill. Lire ausgeführt. Von der Einfuhr entfielen 1906 auf Großbritannien 450,7 Mill. Lire, Deutschland 398,1, die Vereinigten Staaten 311,3, Frankreich 244,4, Österreich-Ungarn 227,7, Rußland 193,5, Britisch-Indien 119,1, Rumänien 86,4, die Schweiz 85, China 80,5, Belgien 69,3, Argentinien 47,5, die europäische Türkei 38,4, Spanien 30,9 Mill. Die Ausfuhr geht vor allem nach der Schweiz (381,5), nach Deutschland (256,6), nach den Vereinigten Staaten (240,7), nach Frankreich (218,6), nach Österreich-Ungarn (139,4), nach Großbritannien (132,1), nach Argentinien (136,8), nach Belgien (71,2), nach der Türkei (69,7), nach Ägypten (61,8), nach Britisch-Indien 22,6 Mill. Lire.

Die italienische Handelsflotte zählte 1907: 5529 Schiffe mit 1 000 797 t Gehalt (davon 548 Dampfer mit 497 537 t). Die Handelsflotte Italiens war seit 1878 im Sinken begriffen; 1878 waren 8590 Schiffe mit 1 029 200 t vorhanden; der niedrigste Stand (der Tonnenzahl nach) wurde 1896 (6353 Schiffe mit 765 281 t) erreicht; seither war die Flotte wieder im Wachsen, geht aber seit 1903 (5690 Fahrzeuge mit 1 044 558 Nettotonnen) wieder etwas zurück. Es fuhren 1906: 41 625 Dampfer mit 38,89 Mill. t und 64 316 Segler mit 2,94 Mill. t in die Häfen Italiens ein und 41 528 Dampfer mit 38,72 Mill. t und 64 431 Segler mit 2,93 Mill. t aus; vom Eingang entfielen auf die italienische Flagge 87,8 % der Fahrzeuge mit 57,8 % des Tonnengehaltes, vom Ausgang 88 % der Schiffe und 57,9 % des Tonnengehaltes. Die bedeutendsten Schiffahrtsgesellschaften sind die Navigazione Generale Italiana, die Veloce, der Lloyd Italiano und der Lloyd Sabaudio.

Die Straßen, welche die größeren Städte des Landes untereinander verbinden, und jene, welche über die Alpen zum Anschluß an die Straßen der Nachbarstaaten führen, sind Staatsstraßen; daneben gibt es Provinz-, Kommunal- und Vizinalstraßen. Die drei ersten Gattungen von Straßen haben eine Gesamtlänge von rund 105 000 km (1889: 84 000 km), die Gemeindestraßen an 35 000 km. Das geringste Straßennetz haben Apulien, Kalabrien und Sardinien. Von verhältnismäßig großer Bedeutung sind in Italien die Kleinbahnverbindungen, namentlich in der Lombardei und Piemont. Das Eisenbahnnetz wies am 31. Mai 1908: 16 726 km auf (1888: 12 590 km), wovon 12 770 km dem Staate gehören, der sie bis 1905 in drei großen Netzen, dem mittelländischen, adriatischen und sizilischen, an drei Betriebsgesellschaften verpachtet hatte, seither aber selbst verwaltet. Die Telegraphenlinien maßen Mitte 1906: 49 921 km (1890: 36 269 km), die Telegraphendrähte 206 934 km (1890: 134 305 km). Dazu kommen noch 41 unterseeische Kabel von zusammen 1988 km, welche das Festland mit Korsika, Sardinien, Korfu, Alexandrien und den überseeischen italienischen Besitzungen verbinden. Der Post- und Telegraphenverkehr ist in Italien bei weitem nicht so bedeutend wie in andern Staaten. Mitte 1906 zählte Italien 9772 Post- und 6867 Telegraphenämter (davon 4870 staatlich). Telephonstationen und -posten gab es im gleichen Jahre 37 245; im Lokalverkehr betrug die Zahl der Anlagen 119, die Länge der Linien 6212, der Drähte 101 946 km, im Fernverkehr 180 bzw. 5950 und 9312.

Im Umlauf befanden sich im Sept. 1907 an 438 Mill. Lire in Staatspapieren, 1807 Mill. in Banknoten, an 100 Mill. in Kupfer und Nickel. Es gibt in Italien gegenwärtig 3 private Emissionsbanken: Banca d'Italia mit einem Kapital von 180 Mill. Lire, Banco di Napoli mit einem Kapital von 65 Mill. Lire und Banco di Sicilia mit 12 Mill. Lire Kapital. Das Maximum der von diesen 3 Instituten emittierten Wertpapiere wurde mit Gesetz vom 10. Aug. 1893 für 4 Jahre auf 1097 Mill. Lire festgesetzt und sollte dann noch weiter herabgesetzt werden, ist aber inzwischen wieder erhöht worden (1908: 1892 Mill. in Umlauf, davon steuerfrei 908 Mill.). An Bankinstituten, Kreditgesellschaften bestanden 1907: 2562 (829 Volksbanken, 1528 ländliche Banken usw.), ferner 8724 Sparkassen mit 3460 Mill. Lire Einlagen von 6 953 000 Einlegern. Italien steht seit 1865 in der lateinischen Münzkonvention und hat Doppelwährung (faktisch Goldwährung): 1 Lire = 1 Frank = 0,81 Mark; daneben ist aber sehr viel Papiergeld im Umlauf. Das Maß- und Gewichtssystem ist das metrische.

VI. **Finanzwesen.** Das Staatsvermögen ist in unveräußerliche Domänen und veräußerliches Patrimonialeigentum geschieden. Zu den Domänen gehören die Staatsstraßen, das Meeresgestade, die Häfen, Ströme, Flüsse, Kanäle, Kriegsplätze und Festungen, öffentliche Gebäude und — infolge des Gesetzes über Liquidierung des Kirchenvermögens — auch die Kirchen. Zu den Patrimonialgütern gehören (neben dem Rechte der Steuererhebung und den Erträgnissen der Steuern und der Lotterie) die Regalien betreffend Salz, Tabak, Posten und Telegraphen, Jagd- und Fischereirechte, ferner Mobilien und Immobilien ohne dauernde und unveränderliche Widmung zum öffentlichen Gebrauch, so Staatsländereien, Salinen, Forste und Werkstätten des Staates, Staatseisenbahnen usw. Die gesamten Aktiven des Staates betrugen am 30. Juni 1907: 5987 Mill. Lire (1890: 6819 Mill.). Die Verwaltung des Staatsvermögens steht dem Schatzminister zu, dem zu diesem Zwecke eine Generaldirektion zur Seite steht. In den Provinzen sorgen dafür die Finanzintendanturen. Die Staatsschulden (1906: 13,3 Milliarden Lire) zerfallen in konsolidierte Schulden, die seit

der Konversion der 5prozentigen Rente 1906 aus Renten zu 4½, 4, 3¾, 3½ und 3 % bestehen (Schuldzinsen dafür im Budget 1908/09: 380 Mill. Lire), ferner in rückzahlbaren Obligationen, die nicht in das große Staatsschuldbuch eingetragen sind (Zinsen 52,9 Mill.), in Annuitäten zum Ankauf der Eisenbahnen in Oberitalien (24,9 Mill.) und in die schwebende Schuld (Zinsen 110,98 Mill.).

Die direkten Steuern sind Grund-, Gebäude- und Einkommensteuern. Die Grundsteuer ist dermaßen hoch, daß der Ackerbau darunter empfindlich leidet. Am meisten belastet sind die Grundstücke in Norditalien und im Neapolitanischen, wo 1 ha 4—6 Lire, mit den Provinzial- und Gemeindezuschlägen (die überall größer sind als die Arargebühr selbst) 9—11 Lire zahlt (im Modenensischen sogar 20 Lire), während die durchschnittliche Belastung für ganz Italien an 3½ Lire, für Toskana und Sardinien an 2½ Lire beträgt. Im Budget 1908/09 ist ihr Ertrag für den Staat auf 83,3, der der Gebäudesteuer auf 96,5 Mill. veranschlagt. Die Einkommensteuer beträgt 20 %, wird aber in dieser Höhe voll nur von dem Einkommen aus festen Renten erhoben, während anderes Einkommen nur zu bestimmten Anteilen (⅓—½) der Besteuerung unterliegt. Einnahmen unter 400 Lire und solche, die aus der Handarbeit fließen, sind steuerfrei. Die Gebühr der „toten Hand" beginnt schon bei einem Einkommen von 300 Lire und beträgt 4 % des Einkommens.

Die indirekten Steuern werfen viel höhere Summen ab als die direkten. Sie bestehen in Registrierungsgebühren für Übertragung von Mobilien und Immobilien, in Erbschaftssteuern, den überaus mannigfachen Stempeltaxen, der alle geschäftlichen Transaktionen, alle Drucksachen, Quittungen, Konzertanzeigen usw., kurz fast alle Akte des geschäftlichen und bürgerlichen Lebens unterliegen, was eine weitgehende Hinterziehung zur Folge hat. Zu ihnen zählen ferner die Hypothekgebühren, die Taxen auf Erträgnisse der Eisenbahn, für Zirkulation von Aktien und Obligationen seitens Gesellschaften, Gebühren für Bankanweisungen, für Depots und Pfandscheine der Generalmagazine, für Emission von Bankbillets und Bons, für Versicherungsverträge und Börsengeschäfte. Wichtige Einnahmequellen sind weiterhin die Monopole und Verbrauchssteuern, unter den ersteren namentlich Einnahmen aus dem Salz- und Tabaksmonopol und aus dem Lotto. Konsumgebühren bestehen für Einfuhr, Bereitung und Verkauf von Nahrungsmitteln und geistigen Getränken; die Höhe dieser letzteren Steuer, welche zwischen Staat und Gemeinden geteilt wird, ist nach der Größe der Gemeinden verschieden berechnet. Dazu kommen noch die Einnahmen aus den Zöllen (290 Mill.), von den Verkehrsanstalten (Post, Telegraphen) und dem öffentlichen Dienste (Schulen, Gefängnisse, Punzierung u. dgl.). Die Gesamteinnahmen betragen nach dem Budget für das Finanzjahr 1908/09 insgesamt 2128,9 Mill. Lire (1953,4 ordentliche, 175,5 außerordentliche), die Ausgaben 2085 Mill. (1756 ordentliche, 329 außerordentliche); davon entfallen auf das Schatzministerium 788 (für Schuldenzinsen 557, für Tilgung 33), auf das Finanzministerium 295, auf Heer 299, Flotte 158, Post und Telegraphen 138, Unterricht 86, Inneres 108, Justiz und Kultus 51, Ackerbau 25 Mill. Lire. Die Gesamtausgaben des Staates betrugen 1862/1907: 64 417 Mill., die Einnahmen 61 298 Mill. Lire.

VII. **Heerwesen.** In Italien besteht nach dem Gesetz vom 7. Juni 1875 die allgemeine Wehrpflicht. Der Militärdienst beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und währt bei der Fahne 2 oder 3 Jahre, je nachdem die Aufrechterhaltung der festgesetzten Friedenspräsenzstärke (für 1908/09: 225 000 Mann) es verlangt. Hernach gehören die Dienstpflichtigen 6 oder 5 Jahre der Reserve des stehenden Heeres, 3 oder 4 Jahre der Mobilmiliz und 7 Jahre der Territorialmiliz an, so daß die Gesamtwehrpflicht 19 Jahre dauert; die Kavalleristen müssen 3 Jahre bei der Fahne dienen. Militärpflichtige, die nicht zum Dienste bei der Fahne verwendet werden, bilden eine zweite Kategorie, diejenigen, deren Familienverhältnisse eine besondere Berücksichtigung erheischen, bilden die dritte Kategorie; sie sind während ihrer 19jährigen Dienstpflicht im Frieden dauernd beurlaubt und werden im Kriege als Besatzungstruppen oder letzte Reserve verwendet. Die früher sehr zahlreichen Befreiungen von der Einstellung in die erste Kategorie werden seit Gesetz vom 15. Dez. 1907 sehr eingeschränkt; diejenigen dienstfähigen Leute, die nicht Anspruch auf Zuweisung in die dritte Kategorie haben, werden in die zweite Kategorie eingereiht und sollen eine Art Ersatzreserve bilden, die eine Ausbildung von 4 Monaten bis zu 1 Jahre erhalten wird. Höher Gebildete, die ein Examen ablegen und eine jährlich festgesetzte Summe von 1200 bis 2000 Lire einzahlen, brauchen nur 1 Jahr bei der Fahne zu dienen. Eine Gesetzesvorlage über die zweijährige Dienstzeit wurde Juni 1909 eingebracht. — An der Spitze des Heeres steht der Kriegsminister; beratend zur Seite steht ihm der durch königliche Verfügung vom 2. Febr. 1908 geschaffene Heeresrat (Mitglieder: der Kriegsminister, sein Unterstaatssekretär, der Generalstabschef und die für ein Armeekorps im Kriege bestimmten Generale), dessen Begutachtung alle ihm vom Minister vorgelegten Heeresfragen unterliegen. Außerdem gibt es einen Obersten Rat der Landesverteidigung (seit 1899), der aus dem Ministerpräsidenten, den Ministern des Krieges, der Marine, den Chefs des Generalstabes und der Marine, den im Kriege zu Armee- und Flottenführern bestimmten Generalen und Admiralen und einigen andern höheren Offizieren besteht. — Das Heer besteht im Frieden aus 12 Armeekorps à 2 Divisionen (beim 9. Armeekorps 3), die mit

88 Militärdistrikten und den Depots für die Regimenter gleichzeitig die oberen Territorialbehörden für die Rekrutierung und Mobilisierung bilden. Für die speziellen Verwaltungen bestehen außerdem 13 Artillerie-, 15 Genie-, 12 Sanitäts- und 12 Kommissariatsterritorialdirektionen sowie 13 Militärtribunale. Zu einer Division gehören 2 Infanteriebrigaden zu 2 Regimentern sowie meist ein Kavallerie- und ein Artillerieregiment und die Cadres von 2 Infanterieregimentern und von einer Artillerieabteilung der Mobilmiliz. Die Bersaglieri- und Alpenregimenter unterstehen direkt den betreffenden Divisionskommandos, denen sie zugeteilt sind.

Im Frieden sind vorhanden: 96 Infanterieregimenter von je 3 Bataillonen (zu 4 Kompagnien) und 12 Regimenter Bersaglieri (mit 3 Bataillonen, 1 Depot), 7 Regimenter Alpentruppen (mit insgesamt 22 Bataillonen), 24 Kavallerieregimenter zu 6 Eskadrons und 4 Remontedepots, 24 Feldartillerieregimenter; jedes Regiment hat 3 Brigaden (Abteilungen), 1 oder 2 Trainkompagnien und 1 Depot; 1 Regiment reitende Artillerie, 4 Trainkompagnien und 1 Depot; 1 Regiment Gebirgsartillerie, 1 Depot und 1 Brigade, 3 Regimenter Festungsartillerie, 3 Regimenter und 1 Brigade Küstenartillerie, 5 Kompagnien Artilleriehandwerker, 6 Genieregimenter verschiedener Zusammensetzung, 1 Eisenbahnbrigade zu 6 Kompagnien usw., 11 Legionen Carabinieri, 12 Sanitätskompagnien, 12 Verpflegungskompagnien, Invaliden- und Veteranenkorps usw. Insgesamt 1908: 13765 Offiziere und Beamte, 272187 Unteroffiziere und Mann (ohne die afrikanischen Truppen), 52548 Pferde und Saumtiere. In den überseeischen Besitzungen stehen 1 Kompagnie Carabinieri, 3 Kompagnien Jäger, 4 Bataillone Eingeborne, 1 Eskadron Eingeborne und 5 Artillerielokalkommandos, insgesamt 127 Offiziere, 662 europäische Mann, 3839 Eingeborne. — Der Heeresuntersuchungsausschuß schlägt in seinem dritten Bericht von Anfang 1909 im wesentlichen folgende Änderungen vor: Vermehrung der Infanteriebrigaden auf 50 mit 100 Regimentern, Verringerung der Versaglieriregimenter auf 6, Einteilung der Kavallerie in 3 Divisionen mit 9 Brigaden und 29 Regimentern zu 5 Eskadrons, Trennung des Trainwesens von der Artillerie, Vermehrung der Gebirgsbatterien auf 30, der Festungs-, Küsten- und Belagerungsartillerie auf 10 Regimenter, Schaffung je eines eigenen Regimentes für Brückenbau und Eisenbahnen usw.

Die Militärschulen werden in drei Klassen eingeteilt: 1) Vorbereitungsschulen (Kollegien und Konvikte) zu Florenz, Mailand, Messina, Neapel und Rom. 2) Fachschulen für spezielle Waffengattungen: in Caserta für Unteroffiziere, die zu Offizieren befördert werden wollen, in Modena für Infanterie und Kavallerie, in Turin für Artillerie und Genie, in Florenz für Ergänzungs-Sanitätsoffiziere, in Parma für Infanterie, in Pinerolo für Kavallerie. 3) Kriegsschule in Turin zur Vorbereitung für den Eintritt in den Generalstab.

Kriegsstärke der Armee 1908.

Ausgebildete Soldaten stehen nach offizieller Angabe (ohne Abzüge) zur Verfügung:

Offiziere (13765 aktive, 14422 beurlaubte des stehenden Heeres und der Mobilmiliz, 3653 der Territorialmiliz, 1159 Hilfs- und 6068 Reserveoffiziere)	39067
Mannschaften des stehenden Heeres .	272187
Beurlaubte des stehenden Heeres . .	488487
Mobilmiliz	326560
Territorialmiliz	2274737
Summe der Kriegsstärke	3401038

Kriegsflotte 1908.

Fahrzeuge	Tonnengehalt	Geschütze: bis 10 cm Kaliber	Geschütze: unter 10 cm Kaliber	Bemannungsetat
16 Schlachtschiffe 1. Klasse	201414	276	490	10315
5 Schlachtschiffe 2. Klasse	35050	87	104	2651
2 Schlachtschiffe 3. Klasse	8842	16	27	662
4 Schlachtschiffe 4. Klasse	13882	28	57	1229
8 Schlachtschiffe 5. Klasse	19663	76	103	2111
11 Schlachtschiffe 6. Klasse	10309	7	91	1460
17 Torpedojäger . . .	5678	—	87	946
26 Hochseetorpedoboote .	5516	—	78	988
8 Torpedoboote 1. Klasse	1144	—	16	207
54 Torpedoboote 2. Klasse	4376	—	110	982
19 Torpedoboote 3. Klasse	756	—	19	190
5 Unterseeboote . . .	—	—	—	71
3 Hilfsschiffe 1. Klasse .	28187	—	18	663
4 Hilfsschiffe 2. Klasse .	11139	8	31	757
6 Hilfsschiffe 3. Klasse .	8906	8	35	659
14 Hilfsschiffe 4. Klasse .	9189	—	50	745
26 Schiffe für den Hafendienst	2299	—	14	355
32 Transportschiffe . .	2528	—	2	433
10 Bagger	5088	—	—	203
1 Flußkanonenboot . .	88	—	1	15
27 Hilfskreuzer	156653	—	134	—
298 Fahrzeuge	530707	506	1467[1]	25642

[1] Außerdem 448 Lancierrohre.

Im Bau begriffen sind 8 Schlachtschiffe 1. Klasse mit zusammen 102152 t, 1 Schlachtschiff 5. Klasse, 2 Torpedojäger, 1 Schiff für den Hafendienst, 13 Schleppschiffe und 2 Flußkanonenboote. Die Kriegsstärke der Marine beträgt insgesamt über 70000 Mann.

Die Marine zählt 1 Admiral, 7 Vizeadmirale, 15 Konteradmirale, 56 Kapitäne zur See, 73 Fregattenkapitäne, 81 Korvettenkapitäne, 417 Leutnants zur See, 335 Unterleutnants und Kadetten, zusammen 985 Seeoffiziere; dazu kommen 108 Ingenieuroffiziere, 301 Maschinistenoffiziere, 227 Sanitätsoffiziere, 264 Verpflegungsoffiziere, 1150 Deckoffiziere, also im ganzen 2035 Offiziere. Der Marinedienst ist in 3 Departements eingeteilt: Spezia, Neapel und Venedig. Zur Heranbildung der Offiziere besteht die Navigationsschule in Livorno, zur Heranbildung von Maschinisten eine Schule in Venedig.

VIII. **Kolonien.** Die italienischen „Besitzungen und Protektorate in Afrika", die unter dem Minister des Auswärtigen stehen und von Gouverneuren geleitet werden, bestehen aus zwei Gebieten: Erythräa, an der Westküste des Roten Meeres zwischen den Kaps Kasar und Dumeirah, an 130000 qkm groß mit 279600 Einwohnern (3949 Italienern), Hauptort Asmara, und Italienisch-Somaliland, auch Benadir oder Benadirküste genannt, zwischen dem Golf von Aden und dem Fluß Juba, die Sultanate der Midschertin und von Obbia, die Benadirterritorien usw. umfassend, an 380000 qkm groß (durch das Grenzabkommen zwischen Italien und Abessinien 1908 um etwa 50000 qkm vergrößert) mit 400000 Einwohnern; Hauptort Mogdischu. Die eigenen Einnahmen der Kolonien betrugen 1908/09: 3,12, der Staatszuschuß 7,56 Mill. Lire, die Einfuhr von Massaua (Erythräa) 1907: 10,61, die Ausfuhr (Häute, Butter, Perlmutter, Wachs, Gummi) 2,19 Mill. Lire, die Länge der Eisenbahnen 76 km (im Bau 48 km), der Telegraphenlinien 1400 km, die Zahl der Postbureaus 10. In Massaua liefen 1906: 1465 Schiffe (1096 unter italienischer Flagge) mit 155957 Registertonnen ein.

Literatur. Geschichte. Bei der geschichtlichen Stellung J.s kommt mehr als für andere Länder auch die allgemeine Literatur über Kirchengeschichte, Papsttum, deutsches Mittelalter usw. in Betracht. Allgemeine Darstellungen: Muratori, Annali d'Italia (12 Bde, 1744/49; von Coppi u. Ghiron bis 1880 fortgesetzt); Storia politica d'Italia, hrsg. von Villari (1883 ff); H. Leo, Gesch. der ital. Staaten (5 Bde, 1829/32); Handbücher von Jules Zeller (²1865), Sedgwick (Lond. 1906), Ghetti I/II (1907). — Mittelalter: Sismondi, Hist. des républiques italiennes au moyen-âge (16 Bde, 1809/18, auch deutsch); L. M. Hartmann, Gesch. J.s im Mittelalter I/III, 1 (1897/1907); Gregorovius u. Grisar über Rom, Perrens u. Davidsohn über Florenz, Amari, Heinemann, Caspar, Gay über Unteritalien; Burckhardt, Renaissance; Pastor, Päpste; Ranke, Gesch. der romanisch-germ. Völker. — Neuzeit: Botta (14 Bde, 1824/32); Literatur über die einzelnen Staaten wie Brosch über den Kirchenstaat, v. Reumont über Toskana, v. Helfert über Neapel; Cantù, Storia degli Italiani (6 Bde, 1854/57); Reuchlin, Gesch. J.s seit der Gründung der regierenden Dynastien bis zur Gegenwart (4 Bde, 1859/74); Orsi, L'Italia moderna (deutsch 1902); Nisco, Storia d'Italia dal 1814 (1880 ff). — Über die nationale Einigung: N. Bianchi, Storia della diplomazia europea in Italia 1814/61 (8 Bde, 1865/72); Cantù, Cronistoria dell' independenza italiana (3 Bde, 1872/77); Massari, Cavour (1873); Tivaroni, Storia critica del risorgimento (9 Bde, 1888/97); C. Bulle, Gesch. des 2. Kaiserreichs u. des Königreichs J. (1890); Nisco, Storia critica del risorgimento (1895/96); Giacometti, La question italienne 1814/62 (3 Bde, 1897/98); Nürnberger, Kirchenstaat (3 Bde, 1897 ff); Kraus, Cavour (1901); Giovagnoli, Il risorgimento (1900 ff); Stillman, The Union of Italy (²1901); Petruccelli della Gattina, Storia dell' idea italiana I/II (³1902 ff). — Briefe, Akten, Memoiren von Zeitgenossen: Silvio Pellico, Mazzini, Gioberti, Balbo, d'Azeglio, Cavour, Garibaldi, La Marmora, Rattazzi, Ricasoli, La Farina, Manin, Guerrazzi, Minghetti, Nigra, Visconti-Venosta. — über das Königreich J.: Gesch. der Regierung Viktor Emanuels II. von Massari (2 Bde, 1878), Bersezio (9 Bde, 1878 bis 1895), Cappelletti (3 Bde, 1892/94); L. Chiala, Storia contemporanea 1858/97 (3 Bde, ²1897); Rinaudo, Cronologia italiana 1869/96 (1897); Vigo, Annali d'Italia, seit 1870 (I/II, 1907/08); Mauro u. Magni, Storia del parlamento ital. (1884 ff); Ruiz, Storia costituzionale 1848/98 (1898); Sachs, L'Italie, ses finances et son développement économique 1859/84 (1885); Plebano, Storia della finanza italiana I/II (1900 ff); Franchetti u. Sonnino, Sicilia nel 1876 (2 Bde, 1877). — Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte: Rechtsgesch. von Pertile (6 Bde, ²1891/1903), Schupfer (³1904), Salvioli (²1892), Ciccaglione I (1903), Solmi (1908); Hegel, Gesch. der Stadtverfassung in J. (2 Bde, 1847); Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. J.s (4 Bde, 1868 bis 1874); Handelsgeschichte von Heyd, Schulte, Schaube; Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi (1897); G. Yver, Le commerce et les marchands ital. au XIIIe et au XIVe siècle (1903); Caggese, Classi e comuni rurali nel medio evo ital. I (1907).

Geographie, Statistik usw. Amato Amati, L'Italia sotto l'aspetto fisico, intellettuale, economico etc. (Mail. 1862); derf., Corografia illustrata dell'Italia (4 Bde, ebd. 1862); derf., Dizionario corografico dell' Italia (9 Bde, ebd. 1875/86); Niffen, Ital. Landeskunde (2 Bde, 1883/1902); Premoli, L'Italia geografica illustrata (2 Bde, Mail. 1891); Th. Fischer in Kirchhoffs Länderkunde von Europa Bd II (1893; in ital. Bearbeitung, Penisola italiana, von Novarese, Pasanisi u. Robizza, Turin 1902); Marinelli, La Terra Bd IV (Mail. 1895 ff); derf., Italia sotto l'aspetto geografico e statistico (66 Hfte, ebd. 1897/99); Italia geografica, geologica, stratigrafica etc. (Turin 1896); Haarhaus, Kennst du das Land? (1896 ff); Deecke, J. (1898); Strafforello, La Patria. Geografia dell' Italia (Turin 1898 ff, ²1907 ff); Noack, Ital. Skizzenbuch (2 Bde, 1899); Hehn, J., Ansichten u. Streiflichter (⁶1900); Gregorovius, Wanderjahre in J. (5 Bde, ⁹1905 ff); P. D. Fischer, J. u. die Italiener (²1901; ital. von del Vecchio, Flor. 1904); Santi, Dizionario dei comuni del regno d'Italia (Mail. 1902); Bazin u. a., L'Italie géographique, ethnologique, historique (Par. ²1903); Reclus u. Brunialti, L'Italia nella natura, nella storia, negli abitanti (2 Bde, Mail. 1902/04); Magrini u. Baccari, Dizionario corografico dell' Italia (ebd. 1904 ff). — Floercke, Ital. Leben (1890); Pullé, Profilo antropologico dell' Italia (mit Atlas, Flor. 1898); Censimento della popolazione del regno d'Italia al 10. febbraio 1901 (5 Bde, Rom 1902 bis 1904); Alfani, Il carattere degl' Italiani (Flor. ¹⁰1908). — Die amtlichen statist. Veröffentlichungen, bes. Calendario generale del regno d'Italia (seit 1862); Annuario statistico italiano (seit 1878; im zusammenfassenden Jahrg. 1905/07 [1908], Angabe der gesamten bis dahin erschienenen statist. Lit.), Bollettino di statistica e di legislazione comparata (seit 1900) u. Annuario sta-

tistico delle città italiane (Flor. 1906 ff). Jährl. geograph. Bibliophie seit 1900 in der Rivista geografica italiana.

Staatswesen, geistige Kultur usw. Minghetti, I partiti politici e la loro ingerenza nella giustizia e nell' amministrazione (Bologna 1881); Carnazza, Il diritto costituzionale italiano (Catania 1886); Palma, Corso di diritto costituzionale (3 Bde, Flor. ²1884/86); Saredo, Codice costituzionale (Turin, 1885); derſ., Codice amministrativo (ebd. 1887); Turiello, Governo e governati (2 Bde, Bologna 1889); Brusa, Das Staatsrecht des Kgr. J., im Handbuch des öffentl. Rechts IV, 1 (1892); Sighele, Contro il parlamentarismo (Mail. 1895); Coldstream, The Institutions of Italy (Lond. 1895); Chimienti, La vita politica e la pratica del regime parlamentare (Turin 1897); Orlando, Tratatto completo di diritto amministrativo italiano (Mail. 1897/99); Marazio, Governo parlamentare (Turin 1904); Codice costituzionale e amministrativo del regno d' Italia (ebd. ³1907); Codice della giustizia amministrativa (Neapel ²1907); Pessina, Enciclopedia del diritto penale italiano I/XII (Mail. 1901/08); Pacifici-Mazzoni, Codice civile italiano (Flor. 1908 ff); Tesauro, Il sistema tributario del Regno (Neapel 1908); Baldi, Elettorato ed eligibilità (Turin 1908). — Gabelli u. Villari, L' istruzione classica in Italia (Rom 1889); Gabelli, L' istruzione in Italia (2 Bde, Bologna 1891); Castelli, L' insegnamento commerciale in Italia (Rom 1906); Reggio, L'Italie intellectuelle et littéraire au début du XXe siècle (Par. 1907); Bascone, Manuale sistematico di legislazione scolastica (2 Bde, Mail. 1907); Codice dell' istruzione elementare (ebd. 1908). — Scaduto, Guarentigie Pontificie e relazioni fra Stato e Chiesa (Turin 1884); derſ., Diritto ecclesiastico vigente in Italia (2 Bde, ebd. ²1892 ff); Bertoletti, Statistica ecclesiastica d'Italia (Savona 1886); Geigel, Ital. Staatskirchenrecht (²1886); Calandruccio, I vescovi d' Italia e le leggi dello Stato (Neapel 1904); Baumgarten, Kirchl. Statistik (1905); Il diritto ecclesiastico italiano (Rom 1908 ff); Annuario ecclesiastico (ebd. 1898 ff). — Die Heere u. Flotten der Gegenwart VII (von Paschen, 1902); Lagier, L' armée italienne (Par. 1909); Annuario militare del regno d' Italia, Annuario ufficiale della regia marina u. Giornale militare ufficiale.

Wirtschaft usw. Atti della Giunta per l'inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola (15 Bde, Rom 1881/86); Eheberg, Agrar. Zustände in J. (1886); Nelthorpe Beauclerk, Rural Italy (Lond. 1888); Mabilleau, Rayneri u. de Rocquigny, La prévoyance sociale en Italie (Par. 1898); Paveſe, Le terre incolte d' Italia (Turin 1899); Plebano, Storia della finanza italiana dalla costituzione del nuovo regno alla fine del secolo XIX (ebd. 1899 f); Nitti, La ricchezza dell' Italia (Neapel 1904); Senfini, Le variazioni dello stato economico d' Italia nell' ultimo trenteno del secolo XIX (Rom 1904); de Rocquigny, Le prolétariat rural en Italie (Par. 1904); Laghi, fiumi e canali navigabili (Mail. 1905); Gerbini, La materia e il congegno della finanza italiana (Turin 1906); Statistica industriale I (Rom 1906); Levi-Arturo, L'Italie, son développement économique et financier (Par. 1907); Hermes, Bollettino della finanza, dell' industria e del commercio (Rom 1907 ff); Arnaldo, I migliori vini d' Italia (Mail. 1908); Movimento della navigazione del regno d' Italia nell' anno 1906 (2 Bde, Rom 1908); Rovelli, Die Agrarverfaſſung der Niederlombardei mit beſonderer Berückſichtigung der Landarbeiter (1908); Guida commerciale d' Italia e delle colonie italiane all' estero (jährlich, Rom 1906 ff). — Emigrazione italiana all' estero (1876 ff); Sartorius v. Waltershauſen, Die italien. Wanderarbeiter (1903); Emigrazione e colonie (3 Bde, Rom 1903/06); Pisani, L' Italia all' estero (ebd. 1907); derſ., I problemi dell' emigrazione italiana (ebd. 1908); Franceschini, L' emigrazione italiana nell' America del Sud (ebd. 1908); Paoletti, L' emigrazione italiana negli ultimi trent' anni (ebd. 1908); Bollettino dell' emigrazione (ebd., ſeit 1902).

Kolonien. Martini, Nell' Africa italiana (Mail. ³1891); Brunialti, Le colonie degli Italiani (Turin 1897); Melli, La colonia Eritrea (Parma ²1900); Schoenfeld, Erythräa u. der Ägyptiſche Sudan (1904); Paoli, Nella colonia Eritrea (Mail. 1908); Pierantoni, L'Africa italiana I (Rom 1908); Mantegazza Vico, Il Benadir (Mail. 1908); Bibliographie der ital. Koloniallit. in der Rivista geografica italiana 1907.

[I Knupfer, II—VIII Genelin, rev. Lins.]

Juden ſ. Israeliten.

Jugendfürſorge und Jugendſchutz.

Die Jugendfürſorge umfaßt die männlichen und weiblichen Jugendlichen von dem Augenblicke der Schulentlaſſung an bis zur Volljährigkeit, Verheiratung oder wirtſchaftlichen Selbſtändigmachung. So viele Bedürfniſſe der Jugendlichen auf rechtlichem, wirtſchaftlichem, religiös-ſittlichem usw. Gebiete vorliegen, ſo zahlreich ſind auch die Veranſtaltungen und Einrichtungen der Jugendfürſorge. Geſteigert ſind dieſe Bedürfniſſe bei den unter anormalen perſönlichen oder äußeren Verhältniſſen lebenden Jugendlichen. Die öffentliche Jugendfürſorge durch Reich, Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde iſt in den letzten Jahrzehnten in bemerkenswerter Weiſe ausgebaut. Für die unter anormalen Verhältniſſen lebenden Jugendlichen tritt ein die Waiſenfürſorge durch Errichtung der Vormundſchaft (Vormundſchaftsgericht, Gemeindewaiſenrat, Waiſenpfleger, Vormund, Generalvormund, Berufsvormund); die Fürſorgeerziehung durch Unterbringung des gefährdeten Zöglings in Anſtalten oder Familien, über welche letztere dann Fürſorger wachen, als welche ebenſo wie bei der Waiſenpflege auch Frauen ernannt werden können. Seit 1908 iſt das Strafverfahren und der Strafvollzug für Jugendliche, zunächſt durch Verfügung des Juſtizminiſters, durch Schaffung von Jugendgerichten bei den Schöffengerichten geregelt. Die ſtraffälligen Jugendlichen ſollen nicht mit älteren verbrecheriſchen Elementen in Berührung kommen. Der ganze Apparat des Gerichtsverfahrens wird für die Erziehung nutzbringend gemacht; deshalb wird ein dazu beſonders befähigter Richter, in

der Regel der Vormundſchaftsrichter, als Jugendrichter beſtellt; das Gerichtsverfahren iſt nicht öffentlich, ſondern mehr intim, unter Zuziehung von Mitgliedern der Fürſorgevereine, von Berufsvormündern usw. Statt Freiheitsſtrafe ſoll ſoweit möglich die Fürſorgeerziehung eintreten. Die öffentliche Jugendfürſorge für die normalen Jugendlichen erſtreckt ſich zunächſt auf die ſoziale Schutzgeſetzgebung der jugendlichen Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Handwerkerlehrlinge (G.O., H.G.B., B.G.B.; vgl. Art. Schutzgeſetzgebung, gewerbliche, ferner die Art. Handwerk, Handel und Gewerbe). Ziel dieſer Geſetzgebung iſt Schutz der perſönlichen Freiheit, von Leben, Geſundheit und Sittlichkeit, Förderung der Fortbildung. Mit Reich und Staat teilen ſich Provinz, Kreis und Gemeinde in die Förderung der Fortbildungsſchulen, des Haushaltungsunterrichtes, in die Reglung des Wohnungs- und Schlafſtellenweſens, des Beſuchs von Schankſtätten und öffentlichen Luſtbarkeiten, in die Bekämpfung der öffentlichen Unſittlichkeit, Förderung der Spargelegenheit, des Arbeitsnachweiſes, der Jugendhoſpize usw. Die private Jugendfürſorge iſt Aufgabe des Elternhauſes, der Kirche, der Arbeitgeber, gemeinnütziger Vereine, Anſtalten und Einrichtungen. Neben der Abwehr wirtſchaftlicher und geiſtig-ſittlicher Gefahren und Schäden, denen der Jugendliche weniger widerſtandsfähig gegenüberſteht, liegt die Hauptaufgabe der privaten Jugendfürſorge in der ſyſtematiſchen Erziehung zur demnächſtigen Selbſtändigkeit. Die Jugend iſt eben nur Übergangsſtadium; der Jugendliche will nicht Bevormundung, ſondern Beiſtand bei der Entwicklung zur Mündigkeit. Am wichtigſten iſt die Jugendfürſorge im Elternhauſe; Müttervereine, Männer-, Arbeiter- usw. Vereine müſſen beſondern Wert legen auf die Befähigung der Eltern zur Erziehung der erwachſenen Kinder durch Wort und Beiſpiel. Manche Arbeitgeber haben beſondere Fürſorgeeinrichtungen für die männlichen und weiblichen Jugendlichen in den Fabriken und Werkſtätten getroffen (Lohnbuch, Sparkaſſen, zum Teil mit Sparzwang, Bibliotheken, Leſeſäle, Spiel- und Sportgelegenheiten, Fortbildungsſchulen, Jugendheime usw.). Durchweg iſt der Erfolg bisher gering geweſen, hauptſächlich, weil nicht bloß die jugendlichen, ſondern auch die älteren Arbeiter dieſe Einrichtungen mißtrauiſch beurteilen. Eher zum Ziele führt die Beteiligung der Arbeitgeber an gemeinnützigen Jugendfürſorgeeinrichtungen. Am erfolgreichſten in der privaten Jugendfürſorge waren bisher die vielgeſtaltigen männlichen und weiblichen Jugendvereine und die angeſchloſſenen vielgeſtaltigen Jugendfürſorgeeinrichtungen. Die Jugendvereine ſind zuerſt als konfeſſionelle Vereine gegründet; dieſe zählen heute zum mindeſten 95% der Jugendvereine. Die älteſten katholiſchen Jugendvereine ſind die ſchon Jahrhunderte alten kirchlichen Jugendkongregationen, die auch heute noch ſehr zahlreich ſind. Als erſter Jugendverein mit außerkirchlichen Veranſtaltungen wurde 1849 der katholiſche Geſellenverein durch Adolf Kolping gegründet. Er verband religiös-ſittliche Unterweiſung und Erziehung mit Förderung der allgemeinen und Fachbildung, mit wirtſchaftlicher und ſozialer Schulung und Unterſtützung (Unterſtützungs- und Sparkaſſen, Arbeitsnachweis, Hoſpize usw.), mit veredelnder Unterhaltung und Erholung. Nach ſeinem Vorbilde wurden ſpäter gegründet katholiſche Jugendvereine in der Form von Jünglingsvereinen, Handwerker- oder Kaufmannslehrlingsvereinen, Vereinen für jugendliche Arbeiter, Jünglingskongregationen und -ſodalitäten mit außerkirchlichen Veranſtaltungen, katholiſchen kaufmänniſchen Vereinigungen, Jungfrauenvereinen oder -kongregationen, Arbeiterinnenvereinen, Dienſtbotenvereinen, Vereinen kaufmänniſcher Gehilfinnen und Beamtinnen usw. Heute beſtehen im Deutſchen Reiche 850 Geſellenvereine mit 250 Hoſpizen, 55 000 aktiven unverheirateten Mitgliedern; 1200 Jugendvereine mit 150 000 Mitgliedern, 130 kaufmänniſche Vereinigungen mit 20 000 (darunter auch älteren) Mitgliedern, insgeſamt 2000 katholiſche männliche Jugendvereine mit ca 215 000 Mitgliedern. Die Zahl der weiblichen Jugendvereine iſt geringer, es überwiegen darunter die kirchlichen Jungfrauenkongregationen mit außerkirchlichen Veranſtaltungen. Auf evangeliſcher Seite beſtehen mehr als 2500 evangeliſche Jugendvereine, welche zum Teil auch die Aufgaben von Geſellen- und kaufmänniſchen Jugendvereinen erfüllen, mit mehr als 130 000 Mitgliedern. Die nichtkonfeſſionellen humanitären Jugendvereinigungen ſind heute noch an Zahl gering. Die überaus zahlreichen wilden Spiel- und Sportsvereine können nicht hierher gerechnet werden, da ihnen die bildende und erzieheriſche Tendenz fehlt; infolgedeſſen weiſen ſie auch manche Mißſtände und üble Folgen auf. Erfolgverſprechend ſind wohl nur die neueſten Verſuche, auf welche vor allem die preußiſche Regierung drängt, im Anſchluß an die Fortbildungsſchulen loſe interkonfeſſionelle Jugendvereine mit Unterſtützung der Gemeinden unter Beteiligung der Lehrperſonen zu gründen, hauptſächlich mit dem Zwecke, die arbeitsfreie Zeit, beſonders am Sonntage, durch geregeltes Spiel, durch Darbietung von Volksbildungsabenden, Errichtung von Bibliotheken und Leſezimmern nutzbringend zu verwenden. Der Jugendfürſorge dienen zuletzt die von gemeinnützigen Komitees veranſtalteten Volksbildungsabende und Bildungskurſe, öffentliche Bibliotheken und Leſehallen, Spiele, Wohlfahrtseinrichtungen, wie Arbeitsnachweis, Logisnachweis, Sparkaſſen mit Prämien, Jugendhoſpize, Volkshäuſer usw. Den beſondern Bedürfniſſen der abwandernden oder ſittlich gefährdeten oder gefallenen, z. B. weiblichen Jugend dienen beſondere Vereine und Anſtalten, z. B. Bahnhofsmiſſion, Mädchenſchutzvereine, Frauenfürſorgevereine usw.

Literatur. A. Pieper, Jugendfürsorge u. Jugendvereine (1908); Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend (Nr 3 der Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, 1909); W. Liese, Handbuch des Mädchenschutzes (²1908).
[Aug. Pieper.]

Jugendgerichte s. Strafprozeß.

Jugendliche Arbeiter s. Schutzgesetzgebung, gewerbliche.

Jung-Irland, Jung-Italien, Junge Türkei s. Gesellschaften, geheime (Sp. 592 ff).

Juristische Personen. (Korporationen, Genossenschaften, Gesellschaften.) I. **Allgemeines, Geschichtliches.** Träger von Rechten und Verbindlichkeiten können an sich immer nur einzelne individuelle Personen sein, sowohl in zivilrechtlicher wie in staatsrechtlicher Beziehung. Aber schon das römische Recht ist dazu übergegangen, die Rechte der Persönlichkeit auf Mehrheiten von Menschen und sogar auf Inbegriffe von Sachen zu übertragen. Es bildeten sich die Rechtsbegriffe der universitates personarum (Korporationen, Körperschaften) und der universitates rerum (Anstalten, Stiftungen). Beide erhielten in der Doktrin die Bezeichnung „juristische Person", auch „moralische" oder „fingierte" oder „mystische Person". Den Inhaber von Rechten und Pflichten bezeichnet man im Recht gewöhnlich als Person. In erster Linie kommt als solche der Mensch, die natürliche Person, in Betracht. Den Gegensatz bilden die vom Menschen rechtlich organisierten Schöpfungen, die mit Rechten und Pflichten ausgestattet sind, d. h. „Rechtsfähigkeit" besitzen. Sie nennt man „juristische Personen". Zur Erklärung dieses Begriffs sind zahlreiche Theorien, von denen hier nur die beiden wichtigsten erwähnt werden sollen, aufgestellt worden. Dem älteren deutschen Rechte fiel es schwer, solche rechtsfähige Schöpfungen, z. B. ein Kloster, ein Krankenhaus u. dgl., von den einzelnen der Schöpfung dienenden Personen rechtlich zu unterscheiden. Man nahm deshalb zu einer Fiktion die Zuflucht und machte dritten gegenüber zum Eigentümer des Klosters oder Krankenhauses dessen Schutzpatron. Die Fiktionstheorie, von den Romanisten ausgearbeitet, war lange die herrschende. Ihr gegenüber begründete Beseler die sog. Genossenschaftstheorie, deren namhafteste Vertreter jetzt Gierke, Rosin und Regelsberger sind. Den Kern dieser Lehre „bildet die von ihr dem Phantom der persona ficta entgegengestellte Auffassung der Körperschaft als realer Gesamtperson" (Gierke, Genossenschaftstheorie 5).

Nach ihr hat die Körperschaft einen gemeinsamen Willen und ebensolche Willensäußerung, denen gegenüber der Wille des einzelnen zur Körperschaft gehörigen Menschen lediglich ein Element bildet. Die juristische Person hat alle Rechte, die auch der einzelnen Person zustehen, abgesehen natürlich von den der Person als Mensch verliehenen Rechten, z. B. familienrechtliche Beziehungen. Sie kann also Rechte erwerben und veräußern und Pflichten auf sich nehmen. Sie ist durch ihre Organe handlungsfähig, sie kann klagen und verklagt werden, ist also parteifähig (Z.P.O. § 50). Die Rechtsfähigkeit tritt entweder auf öffentlich-rechtlichem Gebiete oder dem dem Privatrechts in Erscheinung. Danach unterscheidet man die juristischen Personen des öffentlichen und die des Privatrechts. Zu den erstgenannten sind zu zählen: der Staat (Fiskus), die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, z. B. Sparkassen, Universitäten, bischöfliche Stühle u. dgl. (B.G.B. § 89). Diese Art juristischer Personen hat in erster Linie öffentlich-rechtliche Gewalt. In privatrechtlicher Beziehung ist sie ebenso gestellt wie die juristische Person des Privatrechts. Sie kommt hier nicht weiter in Frage. Die Rechtsfähigkeit erlangt die juristische Person entweder durch ihr Dasein, wie z. B. der Staat und die Gemeinde, oder durch Eintragung, wenn sie gewissen Mindestbedingungen genügt, z. B. der eingetragene Verein, die Aktiengesellschaft, oder durch Verleihung seitens des Staates. Nach außen tritt die juristische Person als einheitlicher rechtsfähiger Verband auf. Die einzelnen Personen, die sich zu diesem Zwecke zusammentun, kommen dritten gegenüber nicht in Betracht. Deshalb ist das Vermögen dieser Einheit und das der einzelnen Mitglieder scharf zu trennen. Das einzelne Mitglied hat kein eigentliches Miteigentum an ihm. Der Gläubiger kann sich nur an das Vermögen der juristischen Person als solcher halten und nicht das einzelne Mitglied in Anspruch nehmen. Das ist die Regel. Gesetz oder Satzungen können hierin Änderungen treffen und z. B. die Mitglieder für die Schulden der juristischen Person haftbar machen. Die juristischen Personen des Privatrechts zerfallen in Körperschaften (Korporationen), d. h. Personenverbindungen, denen juristische Persönlichkeit (Körperschafts- oder Korporationsrecht) durch Gesetz verliehen wird, und Stiftungen. Diese kommen durch den Stiftungswillen des Stifters und staatliche Genehmigung zustande.

Die Körperschaften dienen entweder dem materiellen Nutzen ihrer Mitglieder, oder sie suchen die höheren Ziele des Menschen, die Vervollkommnung der Seele, zu erreichen. Demnach unterscheidet auch z. B. das B.G.B. wirtschaftliche und ideale Vereinigungen. Bis zu diesem klaren, den modernen Rechtsanschauungen entsprechenden Ausbau hat die juristische Person mannigfache Wandlungen durchgemacht. Von besonderem Einfluß hierauf war der Charakter des Staatswesens; denn diesem entsprechend entwickelte sich das Wesen der Vereinigungen. Je kräftiger der Staatsgedanke sich ausbildete, um so weniger Bedeutung gewannen die letzteren, und umgekehrt. Diese verschiedenartige Entwicklung bei verschiedenen Völkern beruhte auf den Charaktereigentümlichkeiten derselben. Hier sind nur zwei Hauptrichtungen des

Entwicklungsganges in ihren Grundzügen darzulegen.

Bei den Römern bildete sich der Staatsgedanke dahin aus, daß die Staatsgemeinschaft gewissermaßen Selbstzweck wurde, dergestalt, daß die Selbständigkeit der Staatsangehörigen kaum noch Anerkennung fand: sie waren des Staates wegen da. Nur darf man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß im Grunde genommen diese Idee, welche, wie schon hier zu bemerken, auch heutzutage wieder Boden gefunden hat, von denjenigen Personen und Klassen, welche die Macht in Händen hatten, ausging, um ihre Herrschaft über die übrigen Staatsangehörigen zu befestigen und zu sichern. Dieses zeigte sich zunächst in folgendem. Mit der Ausdehnung des Staatsgebietes infolge der Unterwerfung anderer Volksstämme und Völker wurden die bei ihnen vorgefundenen Staatengebilde dem römischen Staatswesen verähnlicht. Den neuen Staatsangehörigen wurden aber nur geringe Rechte bei der Gesetzgebung und Verwaltung des römischen Staates eingeräumt. Der Schwerpunkt lag in Rom; von Rom aus, durch von Rom gesendete Beamte und Feldherren wurden die wichtigsten Angelegenheiten der nunmehrigen Gemeinden (civitates, municipia) und Provinzen des römischen Staates geleitet und verwaltet; das eigentliche „Imperium" wurde denselben entzogen. Ihre Selbständigkeit beschränkte sich, namentlich bei den außeritalischen Gemeinden, auf solche rein lokale Angelegenheiten, an deren Führung Rom kein besonderes Interesse hatte. Nur in dieser Beschränkung wurden sie als besondere Einheiten anerkannt und mit Rechten ausgestattet, welche ihre Einheit nach außen hin erkennbar machten, nach innen aber ihnen in den ihnen überlassenen Angelegenheiten Gewalt gaben über die Angehörigen der Gemeinde. Soweit sie aber Gewalt hatten, machte sich, wie anzunehmen ist, der Gedanke des Aufgehens des Individuums in der Gesamtheit geltend. Das Rechtsverhältnis wurde als universitas bezeichnet, und die universitas wurde nach außen hin als Rechtssubjekt angesehen; die Verhältnisse der Angehörigen der universitas dieser gegenüber wurden jedoch durch die von Rom gegebene Munizipalverfassung geordnet. — In den größeren Gemeinwesen konnte es nicht ausbleiben, daß unter denjenigen, welche gleiche Zwecke des materiellen Lebens verfolgten, wieder besondere Vereinigungen sich bildeten, so unter den Personen, welche den Geschäften des niederen Staatsdienstes sich widmeten (decuriae), unter den Handwerkern, den Pächtern der öffentlichen Einkünfte, unter denjenigen, welche den Bau von Berg- und Salzwerken betreiben wollten u. a.; dahin gehörten auch die Sterbekassen und Begräbnisvereine. Der Staat verlieh auch diesen die Eigenschaft einer universitas. Bemerkenswert ist, daß den Vereinen der Handwerker, den Zünften, so oft sich eine größere Selbständigkeit dem Staate gegenüber in ihnen entwickelte, diese Eigenschaft wieder entzogen wurde. Überall machte sich der oben bezeichnete Staatsgedanke geltend; die Verleihung der Rechte der universitas erfolgte, wenn es mehr oder minder im Interesse des Staates lag; der Staat war der Verleihende; er entzog die Rechte, wenn dieses in seinem vermeintlichen Interesse geboten erschien.

Diese Macht des Staates dehnte sich aber auch auf solche Gebiete aus, welche mit seinen ursprünglichen Zwecken nichts gemein hatten. Oben ist als zweites Hauptmoment, welches den Menschen zu Vereinigungen mit andern antreibt, das Streben nach seelischer Vervollkommnung hingestellt. Diese ist zunächst nur durch den Umgang mit andern, durch den gegenseitigen Gedankenaustausch, verbunden mit der Überlieferung der geistigen Errungenschaften vorangegangener Generationen, zu ermöglichen. Dazu dienen gesellige Vereinigungen, der Unterricht, die Ausübung der Künste; denn auch letztere machen häufig das Zusammenwirken mehrerer erforderlich, z. B. das Schauspiel, die Musik. Es ist nun klar, daß auf allen Gebieten das Individuum der vollsten Freiheit bedarf, wenn anders diese Gebiete sich gedeihlich entwickeln, zur Wohlfahrt der Menschen dienen sollen. Aufgabe des Staates kann es nur sein, die Bahn für die freie Entwicklung offen zu halten, und wenn erforderlich, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln fördernd zu wirken. Eines der Mittel ist, Vereinigungen zu den gedachten Zwecken zu stärken, indem ihnen die Rechte der universitas verliehen werden. Das geschah denn auch im römischen Staat insbesondere bei geselligen Vereinen (sodalitates oder sodalitia). Der Staatsgedanke aber ging weiter. Solche Vereinigungen bedurften selbst zu ihrer Entstehung der Genehmigung des Staates: die Teilnahme an nicht genehmigten Vereinen wurde als Vergehen angesehen; der Gottesdienst war reine Staatssache. Eine Folge davon war, daß die Priesterkollegien als staatliche Kollegien angesehen wurden und in dieser Eigenschaft die Rechte der universitas hatten, jedoch ganz unter der Machtsphäre des Staates standen. — Charakteristisch bei allen Arten der römischen universitas ist, daß in ihren Rechtsverhältnissen der Schwerpunkt in ihren Rechten als einer Einheit nach außen liegt, das Recht des Teilnehmers aber der universitas und den andern Teilnehmern gegenüber in den Hintergrund tritt.

Anders bei den germanischen Völkern. Während die Stadt Rom wie ein Kristallisationspunkt war, an welchen strahlenförmig die späteren Bestandteile des römischen Reichs, nach demselben gravitierend, sich anschlossen, war der Entwicklungsgang bei den germanischen Völkern ein umgekehrter. Zu gleichen Rechten bestanden die Familien in den Stämmen und diese untereinander. Von der Selbständigkeit der einzelnen wurde im Laufe der Zeit zu einem gemeinschaftlichen Wirken immer nur so viel aufgegeben, als erforderlich war, ein gemeinschaftliches Wirken zu ermöglichen, einen gemein-

schaftlichen Zweck zu erreichen. Abgesehen von den frühesten Familienverbindungen und den Landesabteilungen bildeten sich zunächst „Markgenossenschaften“ unter den Ansiedlern bestimmter Distrikte zur gemeinschaftlichen Benutzung von Weide, Land, Wasser und auch Acker. Innerhalb derselben entstanden dann engere Vereinigungen zu ferneren gemeinsamen Zwecken, die Gemeinden, daneben Genossenschaften zum Zwecke des Bergbaues, der Herstellung und Unterhaltung von Deichen, und in den Gemeinden wieder die Genossenschaften der Berufsgenossen unter den Kaufleuten und Handwerkern, die Gilden und Zünfte, und neben diesen wieder Genossenschaften der Standesgenossen. Alle diese Genossenschaften regelten bis etwa zum Ende des Mittelalters ihre Verhältnisse im Innern selbständig; die Mitglieder jeder Genossenschaft traten zu Beschlüssen zusammen, gaben sich selbst ihre Verfassung, wählten ihre Beamten; die Minderheit unterwarf sich des gemeinsamen Zweckes halber der Mehrheit. Der gemeinsame Zweck aber war immer der, innerhalb der Sphäre der Vereinigung das Wohl und Beste aller einzelnen Mitglieder der Genossenschaft zu fördern. Völlig fern lag der Gedanke, daß die Genossen der Genossenschaft wegen da seien, daß letztere Selbstzweck sei. In dieser ihrer Freiheit und Selbständigkeit, in dem gemeinsamen Streben, das Wohl der einzelnen Genossen zu fördern, lag die Wurzel der Kraft und Blüte der Genossenschaften, durch welche sie befähigt wurden, auch nach außen, und zwar jede als ein geschlossenes Ganzes, aufzutreten. Und dieses begründete nicht nur ihre soziale, sondern auch ihre politische Bedeutung, indem das Genossenschaftswesen die Grundlage des Staatswesens bildete und dieses auf jenem sich aufbaute.

Eines der wesentlichsten Momente der Kraft und Blüte der Genossenschaften war ferner, daß sie auf dem Boden des Christentums standen und Pflanzstätten von christlicher Zucht, Sitte und Gottesfurcht waren; ja man kann sagen, daß es gerade das Gebot der Nächstenliebe war, welches ihnen den Charakter — das gemeinsame Streben, das Beste der Mitglieder zu fördern — aufdrückte. Die vorreformatorische Zeit war denn auch die Zeit der höchsten Blüte der Genossenschaften, insbesondere der Städte, Zünfte und Gilden. Wer heutzutage von den Zünften geringschätzig spricht, hat Zünfte vor Augen, wie sie sich seit der Reformation zu wahren Zerrbildern der früheren Zünfte infolge der Auflehnung gegen die Autorität in der Genossenschaft herausgebildet hatten. Ein Moment für die Ausartung des Genossenschaftswesens war auch der Umstand, daß eine verkehrte Anwendung des römischen Rechts allmählich immer mehr Eingang fand; so namentlich machten die Herrschenden den römischen Staatsgedanken, so fremd er auch deutschem Wesen ist, sich zu eigen und beanspruchten eine „Obervormundschaft“ über die Genossenschaft und das Recht, deren Bestand von der Erteilung von Privilegien abhängig zu machen, auch ihre Verfassungen zu regeln. Der Verfall der Genossenschaften infolge Abnahme des Gemeinsinnes ermöglichte es, diese Ansprüche zu rechtfertigen und durchzuführen.

Im weiteren Verlaufe der Zeit begannen auch die Ideen der französischen Enzyklopädisten und der französischen Revolution nach Deutschland herüber zu dringen. Wie auf der einen Seite die Fürsten im Interesse ihrer Macht darauf Bedacht nahmen, die Selbständigkeit der Genossenschaften zu vernichten, so gewannen auf der andern Seite die Ideen derer immer mehr Raum, welche die bürgerliche Gesellschaft in ihre letzten Bestandteile aufzulösen trachteten. Ihr Ansturm gegen die genossenschaftlichen Bildungen versprach um so mehr Aussicht auf Erfolg, als diese aus den vorgedachten Gründen an innerer Kraft Einbuße erlitten hatten. Während des sich entspinnenden Kampfes der Machthaber um ihre Macht und der Anhänger der neuen, alles Bestehende vernichtenden Ideen um die „Freiheit“ — wo beide Parteien für das Wohl und die Macht „des Staates“ zu kämpfen erklärten — unterlag das Genossenschaftswesen in Deutschland, da beide Parteien demselben feindlich gegenüberstanden. Der Gedanke von der Staatsallmacht kam zum Durchbruche. Die politischen Gemeinwesen blieben zwar der Form nach als Genossenschaften bestehen, sie glichen aber einzelnen, für sich allein bewegungslosen Rädern eines großen Räderwerkes, welches durch eine einzige Gewalt — die Staatsgewalt — in Bewegung gesetzt wurde. Die wirtschaftlichen Genossenschaften wurden, da sie nur noch tote Formen waren, meist einfach zerbrochen. Es blieben nur solche Genossenschaften, die lediglich privaten Zwecken dienten und für das wirtschaftliche Leben keine nennenswerte Bedeutung hatten. Die neuen Ideen begannen die ganze Gesetzgebung auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu durchsetzen.

So sehr der Kampf zwischen den beiden Richtungen auf und ab wogte, in dem einen Punkte waren sie einig, daß „von Staats wegen“ alles zu ordnen sei. Infolgedessen wuchsen die Aufgaben des „Staates“ entsprechend heran; er bemächtigte sich aller denkbar möglichen Gebiete des menschlichen Lebens in solchem Maße, daß eine Gegenströmung eintreten mußte; man fing an zu erkennen, daß der „Staat“ allen diesen Aufgaben nicht gewachsen sei. Daraus erklärt sich das Bemühen, den politischen Genossenschaften wieder eine größere Selbständigkeit, die sog. Selbstverwaltung, zu gewähren, immer jedoch nur unter Aufsicht des Staates, d. i. seiner Beamten. Dadurch erklärt sich ferner, daß auch auf wirtschaftlichem Gebiete die Notwendigkeit der Genossenschaftsbildungen wieder anerkannt wurde. Der moderne Staatsgedanke führte aber dazu, daß der Staat die Bildung bestimmter Genossenschaften selbst in die Hand nahm und dieselben als Zwangsgenossenschaften herstellte, d. h. als solche

Genossenschaften, denen jeder, bei welchem gewisse Voraussetzungen zutreffen, beizutreten gesetzlich verpflichtet ist und bei welchen die Staatsgewalt die weitestgehenden Aufsichts- und selbst Leitungsbefugnisse hat. Daneben gestattete man aber auch die Bildung freier Genossenschaften und erleichterte die Bildung von Kapitalassoziationen zu Erwerbszwecken. Obwohl nun diese Assoziationen durch die Übermacht des stetig anwachsenden Kapitals die wirtschaftliche Existenz der Kleingewerbetreibenden schwächten und zu vernichten drohten, letztere dagegen die Bildung von Genossenschaften als Schutzwehr gegen die Ausbeutung der wirtschaftlich Stärkeren anstrebten, so setzten die, welche die Anhäufung großer Kapitalien in den Händen weniger begünstigten, sowie die Vertreter der Gewerbefreiheit dieser Bildung doch alle möglichen Schwierigkeiten entgegen. Die Bildung gewerblicher Genossenschaften, deren Entwicklung und Kräftigung durch Verleihung der hierzu erforderlichen Rechte anzustreben, dazu haben sich in neuester Zeit die wahrhaft patriotischen, staatserhaltenden Parteien vereinigt. Die Erreichung dieses Zieles ist eines der Mittel, die soziale Frage zu lösen. So sind z. B. durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 nicht nur den bestehenden und den neu zu errichtenden Innungen erweiterte Rechte beigelegt worden, sondern auch die Möglichkeit gegeben, sämtliche Gewerbetreibenden, welche innerhalb eines bestimmten Bezirkes das gleiche oder verwandte Gewerbe ausüben, zu zwingen, einer Innung (Zwangsinnung) anzugehören.

Alle diese gesetzlichen Maßregeln zur Wiederbelebung des Genossenschaftswesens werden aber die soziale Gefahr der Gegenwart und Zukunft nicht beseitigen. Es muß noch eines, und zwar das Wesentlichste, hinzukommen. Ohne Wiederbelebung der christlichen Moral sind alle Versuche, die soziale Gefahr zu beseitigen, lediglich Palliativmittel.

II. **Stellung des Staates.** Welche rechtlichen Befugnisse sind nun dem Staate gegenüber den Genossenschaften theoretisch einzuräumen? Zunächst sind manchen Genossenschaften im Interesse ihrer selbst und auch des gemeinen Wesens gewisse Befugnisse eingeräumt, welche nach herrschender Ansicht in das öffentliche Recht einschlagen, z. B. eine Polizeigewalt, eine rechtsprechende Gewalt, die Befugnis, Geldbeiträge von ihren Mitgliedern als Steuern im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Die Übertragung solcher Befugnisse setzt die Anerkennung der Genossenschaft als solcher seitens der Staatsgewalt voraus, und diese hat darüber zu befinden, in welchem Umfange solche Befugnisse zu gewähren sind. Betreffs der Ausübung solcher Befugnisse kann denn auch der Staatsgewalt die Aufsicht über die Genossenschaften nicht abgesprochen werden. Im öffentlichen Interesse kann es ferner liegen, daß Genossenschaften, wenn sie Zwecke zu verfolgen beginnen, welche dem öffentlichen Wohle zuwider sind, aufgelöst und verboten werden. Ob diese Voraussetzung zutreffen, darüber kann nur die Staatsgewalt selbst entscheiden. Allerdings sind die Genossenschaften der Gefahr ausgesetzt, daß nach vorwaltenden Meinungen gewisse Zwecke, selbst die edelsten, für staatsgefährlich gehalten und sie selbst aus nichtigen Gründen aufgelöst und verboten werden. Hier kann aber nur eine Korrektur der vorgefaßten falschen Meinungen helfen. Über der Staatsgewalt steht keine höhere weltliche Gewalt, welche angerufen werden könnte. Und so lehrt denn auch die Kirche, daß auf rein weltlichem Gebiete der Staatsgewalt Gehorsam zu leisten, dagegen mit allen Kräften eine Berichtigung der falschen Meinungen anzustreben ist.

Weiter kommt die privatrechtliche Seite in Betracht. Es fragt sich, welche Rechte der Genossenschaft als solcher nach außen hin zu gewähren, wie die Rechtsverhältnisse der Mitglieder derselben zu ihr und untereinander zu gestalten sind. Sollen diese Rechte und Rechtsverhältnisse anders als nach dem gemeinen Rechte gestaltet werden, so bedarf es dazu wieder der Staatsgewalt. Wie oben bemerkt, sind die römisch-rechtlichen Anschauungen in Deutschland auch in bezug auf die Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Genossenschaften herrschend geworden. Dieses zeigt sich darin, daß die vom Staate anerkannten Genossenschaften als einheitliche Rechtssubjekte angesehen werden, welche als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können, ferner darin, daß für die Verbindlichkeiten solcher Genossenschaften nicht die Mitglieder derselben, sondern regelmäßig (wenn nicht Gesetz oder Statut anders bestimmen) nur die Genossenschaften als solche, und zwar nur mit dem Vermögen der Genossenschaft haften. Alles das weicht von dem gemeinen Rechte bloßer Gesellschaften ab; es ist das Wesentliche der Rechte der römisch-rechtlichen universitas personarum. Diese Rechte können also nur durch die Staatsgewalt verliehen werden. Bei der Verleihung ist aber zu prüfen, wie die Rechtsverhältnisse nach innen zu gestalten sind. Der Staat hat unstreitig die Befugnis, Vorsorge zu treffen, daß die Rechtsverhältnisse so gestaltet werden, daß innerhalb der Genossenschaft Gerechtigkeit geübt werde, daß die einzelnen Schwächeren nicht von den übrigen, der Mehrheit, ausgebeutet und unterdrückt werden, und daß die Verwaltung des Vermögens in einer geregelten Ordnung gehandhabt werde. Ihm muß daher nach diesen Richtungen hin ein bestimmter Einfluß auf die Feststellung der Verfassung der Genossenschaft gewahrt werden.

Die Anerkennung der Genossenschaft als universitas — als Korporation —, die Verleihung der Rechte einer solchen oder eines Teiles derselben und die Feststellung der Verfassung erfolgte früher, dem römischen Rechte entsprechend, immer durch Privilegium. In neuerer Zeit ist man aber dazu übergegangen, allgemeine Gesetze zu geben, welche

die Bedingungen aufstellen, unter welchen Genossenschaften Korporationsrechte erlangen können, dergestalt, daß sie, wenn sie die Bedingungen erfüllen, ohne weiteres als Korporationen anerkannt werden. Es ist dieses ein bedeutsamer Fortschritt. Denn es hängt dann nicht mehr von dem willkürlichen Ermessen der Staatsbehörden ab, in jedem einzelnen Falle die Korporationsrechte zu bewilligen oder zu versagen. Ferner sind auf einzelnen Gebieten Genossenschaftsbildungen für ganze Klassen von Staatsbürgern, die Zwangsgenossenschaften (s. oben), gesetzlich vorgeschrieben. Wäre es auch an sich richtiger gewesen, den betreffenden Genossenschaften solche Rechte zu verleihen, welche es den einzelnen wünschenswert oder notwendig erscheinen lassen, der Genossenschaft beizutreten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Bedeutung und der Wert der genossenschaftlichen Vereinigung in den großen Massen nicht mehr klar erkannt werden. Soll also auf wirtschaftlichem, insbesondere auf sozialem Gebiete das genossenschaftliche Leben wieder wachgerufen werden, so läßt sich gesetzlicher Zwang wohl rechtfertigen. Dies gilt insbesondere von den Genossenschaften, deren Aufgabe die Unterstützung der Armen und Arbeitsunfähigen ist.

Soweit es sich um die privatrechtlichen Verhältnisse der Korporationen handelt, ist der Einfluß der Staatsgewalt auf das Vorgedachte zu beschränken. Ein Recht des Staates, im Verwaltungswege die innern Verhältnisse derselben zu beaufsichtigen und sich in dieselben einzumischen, wie es in einer Reihe von Gesetzen bestimmt ist, kann grundsätzlich nicht gebilligt werden. Die Korporation steht da dem Staat wie jede andere Privatperson gegenüber. Kommen Verstöße gegen das Statut oder gegen das Gesetz vor, so muß es den Verletzten oder den mit einer Verletzung Bedrohten überlassen bleiben, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Zulässig ist eine Aufsicht des Staates, wie oben bemerkt, nur da, wo es sich um Ausübung von öffentlichrechtlichen Befugnissen der Korporationen handelt.

Zum Schlusse dieses Abschnittes ist noch darauf hinzuweisen, daß der von einigen Rechtslehrern zwischen den universitates personarum des römischen Rechts — den Korporationen — und den mit Korporationsrechten versehenen Genossenschaften gemachte Unterschied, wie aus obigem sich ergibt, völlig verwischt ist und nicht mehr besteht, seitdem der Staat den ehemaligen, aus deutscher und christlicher Rechtsanschauung hervorgegangenen Genossenschaften ihre Selbständigkeit und Bedeutung verkümmert hat.

III. **Rechtsstellung bis zum Inkrafttreten des B.G.B.** Man unterschied bis dahin in zivilrechtlicher und staatsrechtlicher Beziehung die reinen Privatgesellschaften, die erlaubten Gesellschaften, die anerkannten Gesellschaften. Zu bemerken ist jedoch schon hier, daß die charakteristischen Merkmale dieser drei Arten von Gesellschaften, wie sich unten ergeben wird, nicht absolute Bedeutung gehabt hatten und in der neueren Gesetzgebung nicht immer scharf festgehalten sind.

1. Die reinen Privatgesellschaften entstehen, abgesehen von der communio incidens, immer durch Vertrag unter ganz bestimmten Personen. Die Aufnahme neuer Mitglieder setzt jedesmal einen besondern Vertrag unter allen Beteiligten voraus. Ist die Gesellschaft eine Erwerbsgesellschaft, so erlischt sie der Regel nach mit dem Tode eines der Gesellschafter. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander werden durch den Gesellschaftsvertrag und nur subsidiär durch das bürgerliche Recht geregelt. An dem Gesellschaftsvermögen ist der Regel nach jeder zu einer gewissen Quote beteiligt; Regel bildet ferner, daß jeder Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft und die Ausfolgung seines Anteils am Gesellschaftsvermögen beantragen kann. Nur durch den Vertrag können Abweichungen von diesen Regeln bestimmt werden. — Nach außen hin haben diese Gesellschaften als solche der Regel nach — ausgenommen die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft (s. unten) — gar keine rechtliche Bedeutung; dritten gegenüber haften — mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft — für die rechtsgültig eingegangenen Verbindlichkeiten, außer dem Gesellschaftsvermögen, einer für alle und alle für einen. Sie unterliegen keinerlei staatlicher Beaufsichtigung. Eine staatsrechtliche Bedeutung kommt diesen Gesellschaften nicht zu.

2. Die erlaubten Privatgesellschaften — diese Art von Gesellschaften hat besonders im preußischen Recht ihre Ausbildung gefunden — sind ebenfalls ursprünglich durch Vertrag begründete Gesellschaften. Von den reinen Privatgesellschaften unterscheiden sie sich dadurch, daß der Zweck nicht auf Vermögenserwerb für die Mitglieder gerichtet sein darf, ferner daß ihr Bestehen nicht an die Personen der Vertragschließenden gebunden ist; vielmehr ist die Aufnahme neuer Mitglieder unter den im Statute der Gesellschaft — d. i. im Gründungsvertrag bzw. wie derselbe nach den späteren Beschlüssen der Gesellschaft sich gestaltet hat — enthaltenen Bedingungen nicht nur zulässig, sondern in der Regel durch den Gesellschaftszweck auch geboten. Die Gesellschaft bleibt bestehen, auch wenn sämtliche ursprünglichen Mitglieder ihr nicht mehr angehören. Sie dauert fort, solange überhaupt auch nur eines ihrer Mitglieder noch vorhanden ist, sofern nicht ihre Auflösung auf statutenmäßigem Wege herbeigeführt ist. Ein weiterer Unterschied ist der, daß dasjenige Vermögen, welches zu Zwecken der Gesellschaft erworben wird, zwar Eigentum der dermaligen Mitglieder wird, daß die einzelnen Mitglieder aber keinen Anspruch auf die Ausfolgung einer Quote desselben haben, und daß ihr Anteilsrecht mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zum Besten der darin verbleibenden Mitglieder erlischt. Nur im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird

das dann noch vorhandene Vermögen unter die letzten Mitglieder verteilt. Im übrigen richten sich die Verhältnisse der Mitglieder untereinander zunächst nach dem Statut, und soweit dieses keine Bestimmungen enthält, nach den für Korporationen (s. unten) geltenden Vorschriften. Nach außen hin haben die Gesellschaften gesetzlich der Regel nach — mit Ausnahme der reichsgesetzlichen eingetragenen Genossenschaften (Gesetz vom 1. Mai 1889), der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetz vom 20. April 1892), der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Gesetz vom 12. Mai 1901) und der preußisch-rechtlichen freien Wassergenossenschaften (Gesetz vom 1. April 1870) — als solche gar keine Rechte. Sie erscheinen nicht als Einheiten; in allen Gesellschaftsangelegenheiten müssen die derzeitigen Mitglieder gemeinschaftlich handeln, unbeschadet jedoch ihres Rechts, durch Statut oder Beschluß Vertreter zu bestellen, welche dann nicht für die Gesellschaft als solche, sondern immer nur für die derzeitigen einzelnen Mitglieder handeln. Den Gläubigern der Gesellschaft haften, außer dem Gesellschaftsvermögen, die Handelnden einer für alle und alle für einen. Die nicht handelnden Mitglieder aber haften der Regel nach nur gemeinschaftlich, d. i. pro rata; ausgenommen sind die oben bezeichneten Gesellschaften insofern, als die Mitglieder den Gläubigern nicht unmittelbar, sondern nur der Gesellschaft, beschränkt oder unbeschränkt mit ihrem Vermögen soweit haften, als zur Deckung der Gesellschaftsschulden erforderlich ist; nur bei den Genossenschaften mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung haften sie den Gesellschaftsgläubigern im Falle des Konkurses unmittelbar, und zwar einer für alle. Hierin liegt wieder ein Unterschied gegenüber den reinen Privatgesellschaften, während bei den Korporationen kein Mitglied mit seinem Privatvermögen unmittelbar für die Korporationsschulden haftet. Zu bemerken ist übrigens, daß die neuere Praxis der Gerichte allmählich dahin neigte, wenigstens für die Prozeßführung die erlaubte Gesellschaft als Partei gelten zu lassen, so daß sie unter dem Namen der Gesellschaft klagen und verklagt werden könne; ja man ist gemeinrechtlich so weit gegangen, anzunehmen, daß die Gesellschaft als solche auch Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen könne (Zivilentscheidungen des Reichsgerichts IV 155, VIII 121). Für vereinzelte solcher Gesellschaften ist dieses in neuester Zeit sogar gesetzlich sanktioniert. Dieser Auffassung gemäß ist der Unterschied zwischen erlaubten Gesellschaften und Korporationen in wesentlichen Punkten vermischt. Eigentümlich bleibt den ersteren nur noch, daß die Gläubiger auch an das Privatvermögen der Gesellschafter sich halten können, und daß das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen unter die derzeitigen Gesellschafter verteilt wird. Da solche Verteilung aber auch bei Korporationen durch Statut oder Gesetz vorgesehen werden kann, so bleibt als wesentlicher Unterschied nur die persönliche Haftung der Mitglieder der erlaubten Gesellschaften den Gesellschaftsgläubigern gegenüber.

Die Errichtung erlaubter Privatgesellschaften bedurfte keiner besondern Genehmigung des Staates, unterlag vielmehr lediglich dem Gesetze. Die Bestimmungen über das Vereinswesen unterstehen der Gesetzgebung des Deutschen Reichs (Reichsverf. Art. 4, Nr 16) und sind nunmehr geregelt durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Schon vorher betroffen wurde von der Reichsgesetzgebung durch das Gesetz vom 4. Juli 1872 der Orden der Gesellschaft Jesu, sowie durch das bis zum 30. Sept. 1890 in Kraft gewesene Gesetz vom 21. Okt. 1878 (Sozialistengesetz) die Vereinigungen der Sozialdemokratie. Außerdem hatte die Furcht vor der katholischen Kirche dazu geführt, die Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete der meisten Bundesstaaten auszuschließen, bzw. soweit dieselben nur der Krankenpflege sich widmeten, unter die erschwerendste staatliche Aufsicht zu stellen.

3. Die anerkannten Gesellschaften sind die Korporationen. Sie sind eine Art der juristischen Personen. Die Verleihung der Korporationsrechte setzt immer voraus, daß die Vereinigung zu einem bestimmten fortdauernden gemeinnützigen Zwecke erfolgt ist. Der Fortbestand der Korporation ist, wie bei der erlaubten Gesellschaft, unabhängig von der Mitgliedschaft bestimmter Personen. Sie besteht also des Wechsels der Mitglieder ungeachtet fort, solange nur noch wenigstens ein Mitglied derselben vorhanden ist. Die wesentlichste Bedeutung der Korporationsrechte ist, daß der Personenverein nach außen als eine einheitliche Person angesehen wird, welche als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann mit der Wirkung, daß die Mitglieder als solche keinen Teil an den Rechten erwerben und mit ihrem Privatvermögen dritten gegenüber niemals für die Verbindlichkeiten des Vereins aufzukommen brauchen. Nach außen hin ist also die Person der Korporation vollständig getrennt gedacht von den Mitgliedern derselben. Auch nach innen ist diese Trennung insofern festgestellt, als die Mitglieder der Regel nach keinerlei Eigentumsrecht und keine Art von Miteigentum an dem Vermögen der Korporation haben, ihnen vielmehr nur gewisse Nutzungsrechte oder Anteile an den Einkünften zustehen können. Für den Fall der Auflösung der Korporation fällt das Korporationsvermögen als herrenloses Gut an den Staat, sofern nicht Spezialgesetze ein anderes bestimmen, und unbeschadet der Rechte Dritter.

Bei der Prozeßführung sind die Mitglieder völlig unbeteiligt; die Korporation wird durch ihre Organe, die Vorsteher, gesetzlich vertreten. Die Organe der Gesellschaft für die gesamte Vertretung derselben bei Rechtsgeschäften und in Prozessen sowie den Verwaltungsbehörden gegen-

über werden durch das Statut bzw. durch das Gesetz bestimmt, und die Berufung derselben findet in der Regel durch Wahl in der Versammlung der Mitglieder statt. Letztere haben ein Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung der Korporationsangelegenheiten auch nur insofern, als sie in Ansehung aller oder bestimmter einzelner derselben berechtigt sind, bei Beschlußfassungen über diese Angelegenheiten in berufenen Versammlungen ihre Stimme abzugeben, oder auch nur insofern, als sie berechtigt sind, einzelne Mitglieder zu wählen, welchen die Beschlußfassung obliegt. Diese Rechte der Wahl und der Beschlußfassung werden durch das Statut bzw. durch das Gesetz geregelt. Sie betreffen auch nur die innern Rechtsverhältnisse, dergestalt, daß, falls die Organe nach außen hin gegen einen Korporationsbeschluß handeln, die Handlung als die der Korporation gilt und jene nur der letzteren gegenüber verantwortlich werden. Ein Schutz der Korporation gegen Übergriffe der Organe und der Minderheit gegen die Mehrheit wird bei vielen Korporationen in dem Aufsichts- und Beanstandungsrecht des Staates gewahrt.

Das Statut bzw. das Gesetz bestimmt ferner die Bedingungen für die Erlangung und den Verlust der Mitgliedschaft sowie die besondern Pflichten der Mitglieder der Korporation gegenüber, wohin insbesondere auch der Regel nach die Pflicht der Beitragsleistung zur Bestreitung der Ausgaben der Korporation gehört. Im einzelnen sind diese Rechtsverhältnisse bei den verschiedenen Gesellschaften ganz verschieden geordnet, insbesondere auch, was die zu Wahlen und Beschlüssen erforderlichen Majoritäten, die Auferlegung von Beiträgen, die Aufsichts- und Beanstandungsrechte der Staatsbehörden betrifft; für ein näheres Eingehen darauf fehlt es hier an Raum. Zu erwähnen ist nur noch, daß einzelne Korporationen insofern vor andern begünstigt sind, als ihnen eine Art Jurisdiktion über ihre Mitglieder zusteht, indem sie wegen der zu leistenden Beiträge ein Zwangsvollstreckungsrecht haben, und daß ihnen wegen schuldiger Beiträge ein Vorrecht im Konkurse über das Vermögen der Mitglieder gebührt. — Zu Änderungen der Statuten ist bei den auf Privileg beruhenden Korporationen die Staatsgenehmigung immer erforderlich. Liegt das Gesetz einer Korporation zugrunde, so darf die Änderung nur nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen. — Die Korporation hört auf, falls sie auf Privileg beruht, durch Entziehung desselben, sonst durch den Fortfall aller Mitglieder oder durch deren einstimmigen Auflösungsbeschluß, sofern dieser Beschluß vom Staate genehmigt ist. Auch der Konkurs über das Korporationsvermögen hat, sofern dieses gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, was übrigens nur vereinzelt zutrifft, die Auflösung der Korporation zur Folge.

IV. **Rechtsstellung unter dem B.G.B.** Das B.G.B. regelt nur die privatrechtliche Seite der juristischen Person. Deshalb scheiden auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts: der Staat (Fiskus), die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Stiftungen und Anstalten, aus. Die öffentlich-rechtliche Seite des Vereinswesens wird durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (R.G.Bl. S. 151 ff) geregelt, einem Polizeigesetz, das ein gutes Stück reichsgesetzliche Polenpolitik enthält und insbesondere in den süddeutschen Staaten, die bislang zum Teil überhaupt kein Vereinsgesetz kannten, als ein Rückschritt empfunden wird.

Das B.G.B. unterscheidet zwischen juristischen Personen und (reinen Privat-) Gesellschaften. Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft, stille Gesellschaft, Reederei) werden durch das H.G.B. geregelt, zum Teil unter Verweisung auf die Bestimmungen des B.G.B. über Gesellschaften. Nach dem Einf.Ges. zum B.G.B. bleiben die Reichsgesetze soweit in Kraft, als das B.G.B. keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, und eine Reihe landesgesetzlicher, juristische Personen betreffender Bestimmungen sind unberührt geblieben, so z. B. diejenigen, welche die auf dem Boden des Wasserrechts und des Deichrechts stehenden Genossenschaften und die Waldgenossenschaften betreffen.

In betreff der juristischen Personen des öffentlichen Rechts enthält das B.G.B. nur zwei den Schadensersatz und den Konkurs behandelnde Vorschriften (§ 89); im übrigen bleibt es hinsichtlich derselben bei dem bestehenden Rechte.

Die bisherigen Vorschriften über die reinen Privatgesellschaften, im B.G.B. kurz „Gesellschaften" genannt, sind in zwei Beziehungen, worauf es hier ankommt, wesentlich geändert. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr einer für alle, sondern, soweit das Gesellschaftsvermögen nicht reicht, nach dem Verhältnis ihres (vertragsmäßigen eventuell gleichen) Anteils am Verluste, und in gleicher Weise für das, was von einem Gesellschafter nicht zu erlangen ist (§ 735). Zweitens können nach dem öffentlichen Vereinsrecht erlaubte Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche keine juristischen Personen, also nicht rechtsfähig sind (s. unten), daher unter die „Gesellschaften" fallen (B.G.B. § 54), verklagt (nicht auch Kläger) werden und haben im Rechtsstreite die Stellung rechtsfähiger Vereine; vertreten werden sie durch ihren Vorstand (Z.P.O. § 50), wobei jedoch zu bemerken ist, daß aus Rechtsgeschäften, welche im Namen eines solchen Vereins einem dritten gegenüber vorgenommen sind, die Handelnden persönlich und als Gesamtschuldner haften (B.G.B. § 54).

Die Rechte einer juristischen Person erlangen Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in Ermanglung reichsgesetzlicher oder unberührt gebliebener

landesgesetzlicher Vorschriften nur durch staatliche Verleihung (§ 22). Alle andern Arten von Vereinen, welchen diese Rechte nicht schon durch besondere Gesetze verliehen sind, können dieselben, wenn sie gewissen gesetzlichen Mindestbedingungen genügen (B.G.B. §§ 55/66), durch Eintragung ins „Vereinsregister" des zuständigen Amtsgerichts erlangen (§ 21, s. unten). Ausgenommen sind allein Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften (Stifte, Klöster, Orden), welche keine Korporationsrechte haben; dieselben können in den einzelnen Bundesstaaten die Rechte einer juristischen Person nur durch besondere Gesetze erlangen (Einf.Ges. zum B.G.B. Art. 84).

Die Eintragung ins Vereinsregister unterbleibt, wenn die Verwaltungsbehörde gegen sie binnen sechs Wochen nach Mitteilung des Eintragungsantrages Einspruch erhoben hat und dieser nicht durch Rechtsmittel beseitigt ist. Der Einspruch ist zulässig, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht nicht erlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt (B.G.B. § 61). Die Erlangung der Rechte einer juristischen Person beginnt erst mit der Eintragung des Vereins als „eingetragenen Vereins"; daher hängt es lediglich vom Ermessen der Verwaltungsbehörde ab, Vereinen mit politischen, sozialpolitischen und religiösen Zwecken durch Einspruch die Erlangung dieser Rechte unmöglich zu machen. Diese Entscheidung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens bzw. des Rekurses angefochten werden. Eine Eintragung in das Vereinsregister darf während des Schwebezustandes nicht erfolgen.

Der Besitz der Rechte einer juristischen Person wird „Rechtsfähigkeit" genannt. Die Rechtsfähigkeit des Vereins bedeutet, daß derselbe unter seinem Namen Rechte jeder Art erwerben oder veräußern, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden, überhaupt alle Rechte einer physischen Person, welche derselben nicht als solcher zustehen, ausüben kann, sofern nicht bei einer staatlichen Verleihung Einschränkungen vorgesehen sind; durch Gesetz oder durch Verleihung können der juristischen Person auch gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse eingeräumt werden. Die Verfassung des Vereins wird, soweit sie nicht durch besonderes Gesetz geregelt ist, teils durch das B.G.B. (§§ 26/29, 31/39, 41) teils durch die Vereinssatzung bestimmt (§§ 25, 30, 36, 39, 40, 41). Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die physischen Mitglieder des Vereins stehen mit dritten Personen in keinerlei rechtlicher Verbindung; sind nach den Satzungen oder besondern Gesetzen die Mitglieder zum Zwecke der Deckung der Verbindlichkeiten zu Beiträgen verpflichtet, so haften sie für diese doch nur dem Vereine gegenüber.

Die Rechtsfähigkeit geht außer dem Falle der beschlußmäßigen Auflösung durch Konkurseröffnung verloren. Sie kann entzogen werden, wenn der Verein durch Gesetzwidrigkeit das Gemeinwohl gefährdet; wenn er andere als die ursprünglichen Zwecke, insbesondere politische, sozialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt; bei einem eingetragenen Vereine, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herabsinkt (B.G.B. §§ 41/43, 73). In einzelnen Gesetzen sind abweichende Auflösungsgründe festgestellt. Das Vermögen des Vereins fällt nach der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit an die in den Satzungen bestimmten Personen; unter Umständen kann es einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zugewiesen werden; in Ermanglung der Bestimmung eines Anfallsberechtigten fällt es, wenn der Verein lediglich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die dann noch vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus (B.G.B. § 45). In einzelnen Reichsgesetzen und von dem B.G.B. nicht betroffenen Landesgesetzen sind hiervon abweichende Vorschriften enthalten; z. B. sind nach der Gewerbeordnung ganz oder zum Teil die Gemeinden, nach dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile anfallsberechtigt.

Zu den juristischen Personen gehören auch die staatlich genehmigten Stiftungen (B.G.B. §§ 80 bis 88). Deren Behandlung gehört aber nicht hierher.

V. **Einzelne Träger der juristischen Persönlichkeit.** Der gemeinen Meinung nach ist der Staat selbst eine juristische Person. Diese Ansicht war bestritten, ist aber nach der modernen Rechtsanschauung im genannten Sinne entschieden worden.

Als privatrechtliche Persönlichkeit wird der Staat Fiskus genannt (Reichs- und Landesfiskus). Weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind die verschiedenen Arten der kommunalen Verbände, sofern sie als solche Vermögensrechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, so die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und die Provinzen.

Nach protestantischer staatsrechtlicher Anschauung ist auch die Kirche eine Korporation. Diese Auffassung beruht aber auf völliger Verkennung des Wesens der Kirche als einer allgemeinen, für alle Völker und für die sichtbare und unsichtbare Welt von Christus gegründeten Anstalt. Leitet sie ihre Existenz aber nicht von der Anerkennung seitens irgend einer weltlichen Macht ab, und reicht sie über den Bereich der einzelnen Staaten hinaus, wird sie von keiner irdischen Macht, sondern nur von Gott geleitet, so fehlt ihr eben alles, was sie als juristische Person erscheinen lassen könnte. Das betrifft allerdings nur die katholische Kirche. Anders bei den nach der Trennung von derselben gegründeten Kirchen. Diese bestehen nur von Staats wegen, als anerkannte, genehmigte oder geduldete Kirchen. Dahin gehören die lutherischen, reformierten (protestantischen, evangelischen) Kirchen

und die verschiedenen kleineren Sekten. Ersteren sind Korporationsrechte in der Regel, letzteren sind sie mehrfach verliehen worden, z. B. den Menoniten- und den Baptistengemeinden. Träger der Vermögensrechte waren früher überhaupt nur die einzelnen Gemeinden. In neuerer Zeit hat man aber auch die Landeskirchen zu Trägern von Vermögensrechten gemacht. Von Staats wegen übertrug man die protestantische Anschauung auf die katholische Kirche, versuchte es, das Vermögen der katholischen Kirche, soweit es zu Kirchen- und Kultuszwecken bestimmt ist, der Kirche und deren oberstem Leiter, dem Papste, zu entziehen und den Diözesen bzw. den einzelnen Pfarrgemeinden zu überweisen und diesen dann in bezug auf Vermögen Korporationsrechte zu verleihen. In bezug auf die Vermögensverwaltung, aber auch nur in bezug hierauf, sind die katholischen Diözesen und Gemeinden dann allerdings als juristische Personen anzusehen. In diesem Sinne sind dann auch die geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifte, Orden, Kongregationen), sofern ihnen Korporationsrechte verliehen wurden, juristische Personen.

Auch Bildungsanstalten (Universitäten, Akademien, höhere Schulen) bringt man unter den Begriff der juristischen Personen, sofern diesen Anstalten Korporationsrechte verliehen sind. Ebenso verhält es sich mit den in einigen Gegenden vorkommenden Schulgemeinden, indem die Einwohner eines bestimmten Distrikts unter gewissen Voraussetzungen zu einer Gemeinde vereinigt werden, welche den Zweck hat, für den niederen Unterricht der Jugend zu sorgen. Sofern diesen Gemeinden als solchen vom Staate das Recht verliehen ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, sind sie juristische Personen.

Die nach dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 zum Zwecke der öffentlichen Armenpflege aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bzw. Gutsbezirken gebildeten Ortsarmenverbände, und, sofern der Staat nicht unmittelbar zur Landarmenpflege verpflichtet ist, die aus einem oder mehreren Ortsarmenverbänden gebildeten Landarmenverbände sind ausdrücklich (vermögensrechtlich und öffentlich-rechtlich) als Einheiten anerkannt. Sie sind wahre Personenvereine, wenngleich die Mitglieder der Gemeinden nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der Gemeinden bzw. der Ortsarmenverbände Mitglieder der Armenverbände sind; daher sind diese letzteren Korporationen. — Durch eine Reihe von landrechtlichen Gesetzen sind ferner Verbände (Genossenschaften) ins Leben gerufen, welche der öffentlichen Wohlfahrt, nämlich der Abwendung gemeiner elementarer Gefahren und der Förderung der Landeskultur und bestimmter Produktionsarten dienen sollen. Dahin gehören die Deichgenossenschaften (Deichverbände), Waldschutzgenossenschaften, Genossenschaften zu Be- und Entwässerungsanlagen, Fischereigenossenschaften, die preußisch-rechtlichen öffentlichen Wassergenossenschaften. In der Regel ist bei diesen Genossenschaften unter gewissen Voraussetzungen die Mitgliedschaft der Bewohner eines bestimmten Distrikts eine gesetzlich gezwungene; nach den durch die Gesetze ihnen beigelegten Rechten sind sie juristische Personen.

Das zuletzt Gesagte gilt auch von den durch die Sozialversicherung ins Leben gerufenen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften sowie von den Versicherungsanstalten des Invalidenversicherungsgesetzes, ferner den Innungen, Innungsverbänden und Handwerkskammern (Gew.O. §§ 81/104). Zu nennen sind hier noch: die Reichsbank nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875 und 7. Juni 1899, die öffentlich-rechtlichen Kolonialgesellschaften nach dem Gesetz vom 17. April 1886, jetzt Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900, die „Wohnplatzverbände" in den deutschen Schutzgebieten. Sie sind alle durch besondere Reichsgesetze geregelte juristische Personen des öffentlichen Rechts. Nicht unerwähnt sollen auch die Handelskammern, die Landwirtschaftskammern und die landschaftlichen Kreditverbände bleiben. Auch sie zählen zu den juristischen Personen, soweit ihnen Körperschaftsrechte verliehen sind.

Rein privatrechtlicher Natur sind die durch staatliche Verleihung oder Gesetz mit Korporationsrechten versehenen Personenvereine, welche den Zweck haben, ihren Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen für die Bedürfnisse und Nöten des Lebens Unterstützungen zu gewähren und bei welchen die Erlangung der Mitgliedschaft lediglich vom freien Willen des Beitretenden und der statutenmäßigen Aufnahme abhängig ist. Als solche sind zu nennen: Unterstützungs-, Aussteuer-, Kranken-, Hilfs- (eingeschriebene Hilfskassen), Knappschafts-, Invaliden-, Sterbe- und Witwenkassen. — Wieder andere Personenvereine, welche geselligen Zusammenkünften, gemeinschaftlichen Leibesübungen usw. dienen, z. B. die Kasinogesellschaften, Turnvereine, Schützengesellschaften, gehören zu den Korporationen nur dann, wenn ihnen Korporationsrechte nach bisherigem Rechte verliehen waren, oder wenn sie ins Vereinsregister eingetragen sind. Bis dahin gehören sie zu den „Gesellschaften".

Zum Schlusse ist noch derjenigen Personenvereine zu gedenken, welche lediglich Zwecke des Vermögenserwerbes verfolgen. Die offenen Handelsgesellschaften können zwar unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, auch Prozesse führen, die Gesellschafter haften aber für die Verbindlichkeiten immer als Gesamtschuldner. Sie gehören daher zu den (reinen Privat-)Gesellschaften. Dasselbe gilt von den Kommanditgesellschaften mit der Abweichung, daß nur die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haften; die Kommanditisten dagegen haften allerdings nur mit den gezahlten oder versprochenen Einlagen. Bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien ist ferner die

Mitgliedschaft frei übertragbar. Demnach gehören auch sie nicht zu den Korporationen, weil auch bei ihnen die Komplementäre den Gläubigern gegenüber mit dem ganzen Vermögen haften wie bei den gewöhnlichen Kommanditgesellschaften. Anders bei den Aktiengesellschaften. Sie haben mit den (reinen Privatgesellschaften und den erlaubten) Gesellschaften zwar das gemein, daß jeder Aktionär einen verhältnismäßigen Anteil an dem Inbegriff des Gesellschaftsvermögens hat, und daß dieses nach Auflösung der Gesellschaft und nach Tilgung der Gesellschaftsschulden unter die Aktionäre verteilt wird, dagegen haftet für die Schulden der Gesellschaft lediglich das Vermögen derselben; eine persönliche Haftung der Aktionäre gegenüber den Gesellschaftsgläubigern findet im allgemeinen nicht statt; sie können nicht einmal von der Gesellschaft selbst zu neuen Beiträgen herangezogen werden. Wegen dieses charakteristischen Merkmals sind sie zu den juristischen Personen zu rechnen, welche kraft Gesetzes bestehen. — Die Gewerkschaften (Bergwerksgesellschaften) bilden nach älterem Bergrecht eine (erlaubte) Gesellschaft. Nach neuerem Bergrecht dagegen, insbesondere nach dem preußischen Berggesetz von 1865, haftet auch bei ihnen für die Schulden der Gewerkschaft nur das Vermögen der letzteren; eine persönliche Haftung der Gewerke den Gewerkschaftsgläubigern gegenüber ist ausgeschlossen. Daher rechnet man sie ebenfalls mit Recht zu den vermöge Gesetzes bestehenden Korporationen. — Zu den reichsrechtlich geregelten juristischen Personen des Privatrechts zählen auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem Gesetz vom 20. April 1892 und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889 und 12. Aug. 1896.

Aus den letztangeführten Beispielen ist ersichtlich, daß, wie oben bemerkt wurde, die frühere doktrinelle Unterscheidung der drei verschiedenen Gattungen der Gesellschaften keineswegs mehr aufrecht zu erhalten ist. Das soziale und Verkehrsleben ist in neuerer Zeit so in der Umbildung begriffen, daß die alten gesetzlichen Formen nicht mehr passen und ganz neuen rechtlichen Gebilden, den Bedürfnissen des Lebens entsprechend, weichen müssen. Diesen Bedürfnissen hat der Gesetzgeber zum Teil bereits Rechnung getragen. Darum die große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Rechts der Personenvereinigungen. Nur das eine ist, um es zu wiederholen, festzuhalten, daß eine Körperschaft immer nur ein solcher Personenverein sein kann, welcher durch Verleihung oder Gesetz als eine rechtliche Einheit mit der Bestimmung anerkannt ist, daß für die Verbindlichkeiten des Vereins den Gläubigern gegenüber niemals die einzelnen Mitglieder haften, daß jene vielmehr nur an das Vermögen des Vereins sich halten können.

Literatur. Außer den Lehrbüchern über Zivilrecht u. Verwaltungsrecht (Löning, G. Meyer, Rösler, Sarwey, Stengel) sind über Genossenschaftswesen besonders zu vergleichen die Werke von Loew (1829), Maurer (1854 ff), Parisius (1867 ff), Gierke (1868 ff), Brückner (1869), Schulze-Delitzsch (1869 ff), Sicherer (1872), Roth (1876), Kraus (1878), Dankelmann (1882), Reinartz (1882), Esser (1883), Propst (1884), Jäger (1884), Rosin (1886); J. v. Staudinger, Kommentare zum B.G.B. I (1907); Planck, B.G.B. I (1903); Dernburg, Bürgerl. Recht I (³1906). — Vgl. auch Binder, Das Problem der jurist. Persönlichkeit (1907); ferner Stroß, Das österreich. Genossenschaftsrecht (1887).

[V. Rintelen, rev. Eggler.]

Justiz, Justizverwaltung s. Rechtspflege.

Justizverweigerung. A. **Allgemeines.** I. Begriff. Justizverweigerung ist die pflichtwidrige Versagung der Rechtspflege. Vorausgesetzt ist ein dreifaches: 1) ein Gegenstand der Rechtspflege, eine Rechtssache (Justizsache), d. h. ein bei der zur Pflege des Rechts berufenen Behörde anhängig gemachter Streit über Dasein, Inhalt oder Umfang eines Rechts im subjektiven Sinne, im Gegensatze zur Verwaltungssache; 2) eine Versagung der Rechtspflege, d. h. die Nichtanwendung des geltenden Gesetzes auf den anhängig gemachten Rechtsstreit, im Gegensatze zur mangelhaften Rechtspflege, welche in unrichtiger Anwendung des Gesetzes besteht und auf eine unrichtige Beurteilung der Tatsachen oder auf eine unrichtige Auslegung des Gesetzes zurückzuführen ist. Keine Justizverweigerung ist es daher, wenn eine Klage, ein Rechtsmittel, irgend ein Antrag überhaupt von der angerufenen Justizbehörde als unzulässig oder als unbegründet zurückgewiesen wird, z. B. wegen Unzuständigkeit, wegen mangelnder Beobachtung der erforderlichen Formen und Fristen, wegen unzureichenden Beweises. Nicht der Inhalt einer gegebenen gerichtlichen Entscheidung, sondern nur die Versagung der Entscheidung selbst kann den Tatbestand der Justizverweigerung erfüllen. In der Wirkung kommt es allerdings für den Rechtsuchenden einer Justizverweigerung gleich, wenn der Staat nicht ausreichende Vorschriften über die Entscheidung negativer Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden erläßt und dadurch herbeiführt, daß die Beteiligten eine richterliche Entscheidung in der Sache nicht erlangen können. 3) Die Versagung der Rechtspflege muß eine pflichtwidrige sein; nur insoweit die Justizbehörden durch das Gesetz verpflichtet sind, rechtliches Gehör zu gewähren, kann eine Justizverweigerung in Frage kommen. — Die Fragen, welche Streitsachen im einzelnen als Justizsachen gelten, welche Behörden zur Rechtspflege berufen sind und in welchen Fällen von ihnen rechtliches Gehör gewährt werden soll, beantworten sich nach dem Staatsrecht der einzelnen Länder verschieden.

II. Arten. Die Justizverweigerung kann in jeder Lage des Rechtsstreites vorkommen, auch

noch im Vollstreckungsverfahren; sie kann in einer ausdrücklichen Ablehnung der erforderlichen behördlichen Entscheidung und Weisung oder in einer stillschweigenden Unterlassung derselben bestehen. Man unterscheidet: 1) je nachdem die Rechtspflege dauernd und endgültig oder nur zeitweilig und vorläufig versagt wird, die Justizverweigerung im engeren Sinne (denegatio iustitiae) von der Justizverzögerung (protractio iustitiae); 2) je nachdem die Versagung der Rechtspflege auf einem Verschulden der entscheidenden Behörden oder auf einem gesetzwidrigen, die Tätigkeit der Urteilsbehörden hindernden Verhalten anderer Organe des Staates beruht, die Verweigerung der Justiz von der Hemmung der Justiz. Zu letzteren Fällen ist namentlich zu rechnen, wenn der Landesherr durch eigenmächtige Einwirkungen die Verhandlung einer Rechtssache, die Fällung oder Vollstreckung eines Urteils verhindert, gleichviel, ob dies durch gewaltsame Eingriffe in den Gang der Rechtspflege, z. B. durch Einsperren der Richter, oder in anderer Weise, etwa durch ungenügende Besetzung der Gerichtsbehörden, geschieht. Dagegen liegt keine Hemmung der Justiz vor, wenn die Anrufung des ordnungsmäßig errichteten und besetzten Gerichtes durch Gewalt verhindert (so Zachariä, Hänel) oder der Kläger durch Mängel in der Rechtsordnung, vielleicht gar durch absichtlichen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt, z. B. durch ein für den Einzelfall gemachtes, mit rückwirkender Kraft ausgerüstetes Gesetz, von der Verfolgung seines Anspruches ausgeschlossen wird (so Klüber, Hänel). Hier handelt es sich nicht um Abhilfe gegen die Nichtanwendung des geltenden Gesetzes, sondern um Verbesserung des geltenden Gesetzes und um Abhilfe gegen Verletzung der persönlichen Freiheit.

III. Rechtsfolgen. Gegen die Justizverweigerung gibt es allgemein nur eine Beschwerde an die der schuldigen Behörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde (querela denegatae vel protractae iustitiae). Während die gegen unrichtige Anwendung des Gesetzes gerichteten prozessualischen „Rechtsmittel" im weitesten Sinne des Wortes eine Änderung der in der Sache getroffenen Entscheidung anstreben und die gegen ungerechte Folgen einer richtigen Gesetzesanwendung angerufene Gnade nur die Wirkung der Entscheidung beseitigen will, ist der wesentliche Zweck der Beschwerde wegen Justizverweigerung lediglich die Erlangung der Gesetzesanwendung. Die Beschwerde ist deshalb weder an eine bestimmte Frist noch an eine bestimmte Summe gebunden. Nach Verschiedenheit der Gesetze in den einzelnen Staaten kann die Justizverweigerung strafrechtliche, disziplinare und privatrechtliche Folgen für die schuldigen Personen nach sich ziehen. Der Ausländer kann gegen die Justizverweigerung nach Erschöpfung der Beschwerde-Instanzen auch noch den Schutz der heimatlichen Staatsgewalt anrufen.

B. **Geschichte.** I. Das spätere römische Recht droht wegen Justizverweigerung (litem protelare) dem schuldigen Richter mit Geldstrafe und Entfernung vom Amte (l. 13, § 8, C. de iudiciis 3, 1). Nach Nov. 86, c. 1 (a. 539) ist gegen den praeses provinciae, welcher richterliches Gehör zu geben zögert, der Bischof anzurufen, damit dieser ihn zur Wahrung des Rechts antreibe; hilft diese Aufforderung nichts, so kann der Beschwerdeführer mit einer bischöflichen Bescheinigung über die erfolglos geschehene Mahnung sich an den Kaiser wenden, welcher den Präses bestrafen wird. Von Devolution der Streitsache an einen andern Richter ist nicht die Rede.

II. Das kanonische Recht weist den geistlichen Richter an, im Falle der Justizverweigerung durch das weltliche Gericht die Klage anzunehmen (c. 20, X de iudiciis 1, 1 [Honorius III.]; c. 6, X de foro competenti 2, 2 [Alexander III.]; c. 10. 11, X de foro competenti [Innocentius III.]). Dieser Anspruch auf Devolution der Gerichtsbarkeit vom weltlichen Richter an die Kirche entsprach den Anschauungen des germanischen Rechts und fand in der mangelhaften Organisation der weltlichen Gerichte seine Rechtfertigung.

III. Deutsches Recht. 1) Schon die Volksrechte der Salfranken (lex Salica 57, §§ 1. 2), der Burgunder (lex Burg. praef. II, § 11 et tit. 81, § 1), der Angelsachsen (leges Anglo-Sax. Edward. II, c. 2; Aethelstan II, c. 3. 26; IV, c. 7), der Longobarden (Rothar. c. 150. 251; Liutprand. c. 25—27; Rachis. c. 1. 6. 7) und der Westgoten (lex Visigoth. II, 1, 19. 21. 29; II, 2, 7; V, 1, 6; VI, 4, 3; VI, 5, 14) drohen dem Richter und Urteilsvollstrecker für den Fall der Justizverweigerung Strafen an, und zwar Geldbußen, Amtsentsetzung und Todesstrafe bzw. Verwirkung des Wergeldes. Neben der Strafe wird ausnahmsweise auch noch die Verpflichtung zum Schadenersatz ausgesprochen (bei Westgoten und Angelsachsen) und zur Erzwingung der Rechtspflege die gewaltsame Wegnahme von Sachen des säumigen Richters oder seiner Gerichtseingesessenen als Repressalie gestattet (bei Longobarden und Westgoten). Die Beschwerde wegen Justizverweigerung geht allgemein an den König als den höchsten Richter und Wahrer des Rechts, welchem auch die vom schuldigen Richter zu erlegende Geldbuße ganz oder teilweise zufällt. Die Berufung an den König bleibt auch zur Zeit des fränkischen Reichs in Geltung; neben die Strafe tritt aber nunmehr der Zwang zur Rechtsprechung durch Einlegung von Wartboten und die Erleichterung der vorläufigen Amtsentsetzung pflichtvergessener Justizbeamten durch die missi dominici (capit. Heristall. a. 779, c. 11; capit. miss. a. 817, c. 23; capit. Wormat. a. 829 alia, c. 2). — 2) Die Zustände der Rechtspflege in der späteren Zeit kennzeichnet die Bestimmung des Sachsenspiegels (vor 1235; Landrecht III, 87,

§§ 1/3), wonach der Kläger, wenn ihm der zuständige Richter das Recht weigert, vor „geistlichem oder auswendigem Gericht" seine Klage anbringen darf. Erst die Goldene Bulle Karls IV. von 1356 hat die Devolution an die geistlichen Gerichte beseitigt. Dieselbe Goldene Bulle hat übrigens, und zwar auch insoweit sie den Kurfürsten ein privilegium de non appellando gewährte, die Berufung an die kaiserlichen Reichsgerichte wegen Justizverweigerung (defectus iustitiae) ausdrücklich aufrecht erhalten (XI, §§ 3, 4). Die Kammergerichtsordnung von 1495 (§ 12) bestätigt die Zuständigkeit des Reichskammergerichts allgemein für den Fall, daß „das Recht kündlich versagt oder mit Gefährde verzogen" wird, und in späteren Reichsgesetzen wird dieselbe Vorschrift wiederholt mit der Einschränkung, daß die Devolution an das Reichskammergericht wenigstens dann eintreten solle, wenn dem Ansuchenden gegen die Justizverweigerung des ordentlichen Gerichts das „nechst Obergericht, Oberkeit oder Herrschaft" keine Hilfe gewährt (Reichsabschied 1512, Tit. 4, § 13; letzte Kammergerichtsordnung von 1555, Tit. 26, § 1; Deputationsabschied 1600, § 27). — 3) Im Deutschen Bunde bestand zwar kein den einzelstaatlichen Gerichten übergeordnetes Bundesgericht, welches irgendwie zur Prüfung der von den Landesgerichten gefällten Urteile berufen gewesen wäre; gleichwohl wurde durch die provisorische Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 (Lit. C, § 5, n. 3 a) und endgültig durch Art. 29 der Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820 eine Oberinstanz gegen Justizverweigerung geschaffen. Art. 29 lautet: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken." — 4) Die Bestimmungen des Art. 29 der Wiener Schlußakte sind in die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 als Art. 77 auf Antrag des Abgeordneten Wiggers fast wörtlich gleichlautend aufgenommen worden (Stenogr. Bericht des Reichstages 1867, S. 672). Die Änderungen bestehen nur darin, daß an die Stelle der „Bundesversammlung" der „Bundesrat" getreten ist, und daß die Worte „Gesetzen jedes Landes" ersetzt sind durch die genauere Fassung: „Gesetzen des betreffenden Bundesstaates". Mit diesen Änderungen sind jene Bestimmungen auch in die geltende Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Art. 77) übergegangen.

C. **Geltendes deutsches Recht.** I. Reichsrecht. Für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ist durch die Reichsjustizgesetze von 1877, für die freiwillige Gerichtsbarkeit durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 die Ordnung der deutschen Gerichte durchgeführt und das gerichtliche Verfahren so eingehend geregelt worden, daß in diesen Gebieten der Rechtsprechung der Fall einer Justizverweigerung kaum mehr vorkommen wird. Dagegen mangelt es leider auch heute noch nicht an Fällen, in welchen die Rechtsuchenden wegen ungenügender Bestimmungen des geltenden Rechts über den negativen Kompetenzkonflikt zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ein Gerichtsurteil zu erlangen außer Stand sind. Ein besonders lehrreicher Fall ist der Rechtsstreit zwischen Dorfgemeinde und Rittergut Blankenberg darüber, wer von beiden den Dorfnachtwächter zu bezahlen habe; nach Anrufung von nicht weniger als elf Instanzen sind den Streitenden infolge widersprechender Entscheidungen des preußischen Kompetenzgerichtshofes und des Reichsgerichts (10. Juni 1899) schließlich sämtliche Gerichte verschlossen geblieben (vgl. Deutsche Juristenzeitung 1899, 333; 1900, 67; Juristische Wochenschrift 1899, 725). Die zahlreichen, beim deutschen Reichstage einlaufenden Petitionen wegen „Justizverweigerung" enthalten durchgängig nur Beschwerden wegen angeblich unrichtiger Rechtspflege, nicht wegen mangelnder Rechtspflege. Eine allgemeine reichsgesetzliche Reglung der Beschwerde wegen Justizverweigerung ist bei Beratung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichszivilprozeßordnung von den Abgeordneten Bähr und Struckmann in der Justizkommission des Reichstages angeregt, von der Kommission aber, weil diese Beschwerde in das Gebiet der reinen Disziplin und damit in das Gebiet der Landesgesetzgebung gehöre, abgelehnt worden (Protokolle der Justizkommission zum G.V.G. § 144 und zur Z.P.O. § 272). Reichsrechtlich geordnet ist daher nur das Einschreiten des Reichs gegen Justizverweigerung in höchster landesgesetzlicher Instanz (Art. 77 der Reichsverfassung), während das Vorgehen gegen Justizverweigerung in den unteren landesgesetzlichen Instanzen sich nach Landesrecht bestimmt. — 1) Die Zuständigkeit des Reichs für Beschwerden wegen Justizverweigerung setzt voraus: a) eine Justizsache, bezüglich deren die Rechtspflege verweigert oder gehemmt worden ist (s. A, I. u. II.). Die Annahme, daß zu den Justizsachen im Sinne der Reichsverfassung nur die den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten gehören (Arndt), ist unbegründet. Selbst Gegenstände der Verwaltungsgerichtsbarkeit dürften als Justizsachen im Sinne des Art. 77 anzusehen sein (anderer Ansicht: Seydel, Hänel). b) Die Beschwerde muß gerichtet sein gegen die Regierung eines deutschen Bundesstaates; Beschwerden über Justizverweigerung durch eine Behörde des Reichs selbst oder durch die Behörde eines ausländischen Staates scheiden von der Anwendung des Art. 77 aus. c) Es muß der Nachweis erbracht werden, daß in dem betreffenden

Bundesstaate „auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann". Hiernach muß jedenfalls der landesherrliche Instanzenzug bei den dem schuldigen Gericht vorgesetzten Aufsichtsbehörden vorher erschöpft sein. Wenn der Landtag berufen ist, Beschwerden gegen den Bescheid der obersten Justizaufsichtsbehörde anzunehmen, so wird auch der Landtag um Hilfe anzugehen sein, ehe ein Anrufen des Reichs zulässig ist; dagegen wird man die bloße Zulassung eines Bittgesuches an den Landtag oder Landesherrn als „gesetzlichen Weg" im Sinne jener Bestimmung nicht betrachten dürfen. — 2) Zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde berufen ist der Bundesrat. Eine Mitwirkung des Reichstags ist nicht vorgesehen. — 3) Die Aufgabe des Bundesrates ist eine zweifache: a) Er hat „nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates", zu welch letzteren auch die in dem Bundesstaate geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen gehören, also lediglich nach Rechtsgrundsätzen darüber zu entscheiden, ob die Beschwerde tatsächlich und rechtlich begründet ist. b) Findet der Bundesrat die Beschwerde für begründet, so hat er bei der betreffenden Bundesregierung „die gerichtliche Hilfe zu bewirken"; er hat also nicht in der Rechtssache selbst zu erkennen, sondern die Entscheidung des zuständigen Landesgerichts herbeizuführen oder für den Vollzug dieser Entscheidung zu sorgen. Der Bundesrat ist nicht auf eine bloße „Verwendung" bei der betreffenden Regierung (Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817) angewiesen; seine Entscheidung, daß die Versagung der Rechtspflege gesetzwidrig sei, ist für das in Betracht kommende Landesgericht bindend, und letzteres muß, sofern äußere Hindernisse seiner Tätigkeit entgegengestellt werden, im Wege der Reichsexekution (Reichsverf. Art. 19) in seiner Wirksamkeit geschützt werden. Eine allgemeine kriminelle Strafbestimmung gegen Justizverweigerung besteht nicht; nur bei Strafsachen kann eine Justizverweigerung unter Umständen den Tatbestand eines Amtsverbrechens im Sinne des § 346 des R.Str.G.B. erfüllen, wonach ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken hat, mit Zuchthaus von 1 bis 5 Jahren (beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Gefängnis von 1 Monat bis 5 Jahren) bestraft wird, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt. Ist durch die Justizverweigerung ein Schaden entstanden, so ist der Beamte nach Maßgabe des § 839 des B.G.B. dem Beschädigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es wäre denn, daß auf Grund des Art. 77 des Einf.Ges. zum B.G.B. die Haftung des Staates für diesen Schaden landesgesetzlich vorgeschrieben würde; letzteres ist z. B. in Bayern, Württemberg, Baden geschehen.

II. Landesrechtlich geregelt ist außer der eben erwähnten Haftfrage die Zuständigkeit und das Verfahren der Justizverwaltungsbehörden für Beschwerden wegen Justizverweigerung. Meistens kommen lediglich die allgemeinen Vorschriften über Ausübung der Dienstaufsicht und Verhängung von Disziplinarstrafen zur Anwendung. Besondere Bestimmungen enthält z. B. das bayrische Ausf.-Ges. zum R.G.V.G. vom 23. Febr. 1879, Art. 73, 74; danach kann der wegen Verzögerung der Rechtspflege angerufene Gerichtsvorstand oder die vorgesetzte Justizverwaltungsbehörde Zwangsstrafen bis zu 100 *M* verhängen, wenn der Aufforderung zur Hebung der Beschwerde nicht Folge geleistet wird.

Literatur. Rechtsgeschichte: Cohn, J. im altdeutschen Recht (1876); J. J. Moser, Teutsche Justizverfassung I (1774) 912 ff; Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes (⁴1840) § 169; Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts (⁵1863) § 156 a; Zachariä, Deutsches Staats- u. Bundesrecht (³1867) § 281. Erkenntnis des Oberamtsgerichts Lübeck vom 19. April 1845 (Seufferts Archiv V, Nr 85).

Geltendes Recht: Hänel, Deutsches Staatsrecht (1892) § 126; v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich (²1897) 410; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I (⁴1901) § 25, S. 245; Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reichs (1901) § 18, S. 14; Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 6. Aufl. von Anschütz (1905) § 212, S. 786. Urteil der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom vom 8. Juli 1889 (Entscheidung in Zivilsachen 24, S. 408).

[Gröber.]

K.

Kabinett, Kabinettsorder, Kabinettsjustiz. Kabinett in staatsrechtlichem Sinne ist diejenige Behörde, welche die von dem Staatsoberhaupte persönlich zu erledigenden Angelegenheiten (Kabinettsbefehle) zu bearbeiten und gegenzuzeichnen hat. Die Bezeichnung ist von dem Arbeitsraume auf die in demselben tätige Behörde übertragen. Der Ausdruck ist aus Frankreich übernommen, unter dessen Königen das cabinet du roi als besondere Behörde für deren Privatangelegenheiten von dem conseil du cabinet für die Staatsangelegenheiten geschieden war. In England ist das cabinet council keine selbständige Behörde, sondern ein engerer Ausschuß des Ministeriums und des geheimen Rates, welcher für jede Sitzung besonders berufen wird. In Deutschland wurden

vor Einführung der konstitutionellen Monarchie sowohl die privaten Angelegenheiten der Herrscher als auch die Staatsangelegenheiten in dem Kabinett bearbeitet. Auf die Einzelheiten einzugehen, insbesondere auf das Verhältnis des Staatsrats und Zivilkabinetts in Preußen von 1810 ab, erübrigt sich, weil durch den Erlaß der Verfassungen die Stellung des Kabinetts durchweg geändert worden ist. Seitdem umfaßt der Wirkungskreis des Kabinetts in der Hauptsache die formelle Erledigung der unmittelbar an den Monarchen gelangenden Geschäftsgegenstände. Derselbe ist jedoch in den verschiedenen Staaten nicht gleichmäßig geregelt. Für die Verschiedenheit der Reglung ist die verfassungsrechtliche Gestaltung des Verhältnisses der Minister zum Träger der Krone maßgebend, da das Kabinett zur Erledigung derjenigen Angelegenheiten nicht berechtigt ist, welche der Gegenzeichnung der Minister bedürfen und welche deshalb den Verkehr der Minister mit dem Monarchen erfordern. Das Kabinett hat die an den Herrscher unmittelbar gelangenden Eingaben und Vorstellungen von Behörden und Privatpersonen (Beschwerden, Begnadigungs- und sonstige Gesuche) zur persönlichen Entschließung desselben vorzubereiten und die Entschließung auszufertigen. Es hat die Korrespondenz des Herrschers zu vermitteln, soweit dieselbe nicht durch das Auswärtige Amt des Staates zu erledigen ist. Durch seine Hand gehen ferner die Anordnungen des Herrschers an die Minister, unter ihnen auch die Aufforderung zur Einreichung ihres Entlassungsgesuches sowie die auf die Organisation der Staatsverwaltung bezüglichen Befehle, sofern dem Herrscher staatsrechtlich ein Eingriff in diese zusteht. In Bayern ist das Kabinettssekretariat seit 1848 auf die unmittelbar zu des Königs Privatdisposition gehörenden Angelegenheiten beschränkt. Die von dem Herrscher unterschriebenen, aus der Kanzlei ausgehenden Schriftstücke sind von dem Vorsteher des Kabinetts (Kabinettssekretär, Kabinettsdirektor) gegenzuzeichnen, womit jedoch eine verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für deren Inhalt nicht übernommen wird. Die Beamten des Kabinetts sind in den meisten Staaten Hof-, in einzelnen Staatsbeamte, je nachdem sie aus der Staatskasse oder aus der Zivilliste des Herrschers besoldet werden.

In Preußen zerfällt das Kabinett in zwei Abteilungen, eine für Hof- und Zivilsachen, und eine für Militär- und Marinesachen. Das Militärkabinett hat alle Militärsachen zu bearbeiten und vorzutragen, die an den König persönlich eingehen, insbesondere die Personalangelegenheiten von Heer und Marine. Seine Stellung ist dadurch für das ganze Reich von Bedeutung, zumal da für die lediglich auf der Kommandogewalt des Königs beruhenden Armeebefehle eine Gegenzeichnung des Kriegsministers nicht besteht. — Die aus dem Kabinett des Herrschers ausgehenden Anordnungen heißen Kabinettsordern, Kabinettsbefehle. Vor Erlaß der Verfassungen hatten dieselben Gesetzeskraft, wenn sie vorschriftsmäßig veröffentlicht worden waren. Im Laufe des vorigen Jahrh. wurde die Bezeichnung auf die vom Herrscher vollzogenen und an eine bestimmte Staatsbehörde gerichteten Anordnungen eingeschränkt, so daß ihre Gesetzeskraft in Wegfall kam. Ihr Inhalt kann aber nach wie vor nicht bloß ein auf einen zur Entscheidung gebrachten Fall beschränkter, sondern auch ein allgemeiner sein. Von besonderem Interesse sind wegen der politischen Erörterungen über sie die sog. justifizierenden Kabinettsordern an die Minister, durch welche etatswidrige Ausgaben den die Ausgaben prüfenden Behörden (für Preußen und das Reich der Oberrechnungskammer) gegenüber gerechtfertigt werden. Sie bedürfen der Gegenzeichnung des zuständigen Ministers und im Reiche der Zustimmung des Reichstages. — Aus dem Kabinett des Herrschers ergingen in früheren Jahrhunderten auch Entscheidungen in Justizsachen; man bezeichnete deshalb das Eingreifen des Landesherrn in den Gang der Justiz als Kabinettsjustiz. Solange der König der oberste Richter war, hatte ein derartiges Eingreifen nichts Befremdliches. Die Entwicklung der Territorialhoheit der einzelnen Landesherren mußte jedoch zu dessen Beseitigung führen. In der Reichskammergerichtsordnung von 1495 Titel 21 ist für das Reichskammergericht die Kabinettsjustiz ausgeschlossen. Und nach § 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes kann die richterliche Gewalt nur durch unabhängige, dem Gesetze allein unterworfene Gerichte ausgeübt werden. Dadurch wird das Staatsoberhaupt, welches als solches Gerichtsherr ist, verhindert, persönlich in die Rechtspflege einzugreifen. Die Gerichte selbst sind keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfen. Verfügungen, welche ihnen von dem Staatsoberhaupte zugehen und welche unmittelbar in ein anhängiges oder anhängig zu machendes Prozeß- oder Strafverfahren eingreifen, sind von ihnen nicht zu beachten. Auch ist den Richtern eine persönlich gesicherte Stellung gewährt, damit nicht die Gerichtsherren durch Befehle und Wünsche einen unberechtigten Einfluß auf ihre Tätigkeit ausüben können. Wie für die ordentlichen Gerichte, ist auch für die Verwaltungs- und Disziplinargerichte und für die freiwillige Gerichtsbarkeit die Kabinettsjustiz verboten, womit jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß das Staatsoberhaupt eine allgemeine Aufsicht über die Justizverwaltung ausübt und sich über dieselbe Bericht erstatten läßt. Als Organ dazu dient ihm das Justizministerium. Würde die Justizhoheit des Landesherrn zu einer Justizverweigerung mißbraucht, so liegt, sofern auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht erreicht werden kann, dem Bundesrate die Pflicht ob, bei der Staatsregierung Abhilfe zu bewirken (Verfassung Art. 77). — Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts.

[Spahn.]

Kaiser. [Allgemeines; Das römische Kaisertum; Das heilige römische Reich deutscher Nation; Das deutsche Kaisertum.]

A. **Allgemeines.** I. Begriff. Kaiser ist die Bezeichnung der höchsten weltlichen Gewalt und Würde, welche, entnommen dem Familiennamen „Cäsar", von den Beherrschern des antiken römischen Reichs und in der Folge auch von den Beherrschern anderer Staaten geführt worden ist und noch geführt wird, so gegenwärtig in Deutschland, Österreich, Rußland, der Türkei, Persien, China, Japan, Marokko und früher in Frankreich, Mexiko, Haïti, Brasilien. Karl IV. von Spanien nahm 1807 den Titel eines Kaisers beider Amerika an, und als Nebentitel führt der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland seit 1876 den Titel „Kaiser von Indien". Ein allgemeiner Rechtsbegriff des Kaisers läßt sich nicht aufstellen; nicht einmal ein über die Aufgaben eines jeden Herrschers hinausgehendes politisches Prinzip liegt allgemein dem Titel Kaiser zugrunde, da dieser Titel nicht nur in Monarchien, sondern auch in Republiken (Rom, Frankreich), im Einheitsstaat (Österreich, Rußland) wie im Bundesstaat (Deutsches Reich), bei Kleinstaaten (Haïti) ebenso wie bei Großmächten vorkommt.

II. Geschichte. Ein geschichtlicher, nicht ein rechtlicher Zusammenhang besteht in der Entwicklung des Kaisertums in Europa. Das römische Kaiserreich ward durch Theodosius d. Gr. in ein weströmisches mit der Hauptstadt Rom und ein oströmisches mit der Hauptstadt Byzanz geteilt (395). An Stelle des abendländischen Kaiserreichs, welches durch germanische Völkerschaften unter Odoaker zerstört wurde (476), trat mit Karl d. Gr., der an Weihnachten 800 von Papst Leo III. zum römischen Kaiser gekrönt wurde, das römische Kaisertum der Frankenkönige (800/888), und nachdem dieses römische Kaisertum vorübergehend bis auf die Bedeutung eines italienischen Fürstentums herabgesunken (891/924: Herzog Guido von Spoleto, Lambert von Spoleto, Arnulf, Ludwig von der Provence, Berengar von Friaul), auch einige Zeit ohne Träger gewesen war (924 bis 962), seit Otto d. Gr. das römische Kaisertum deutscher Nation. Das oströmische Reich, welches die Ansprüche auf ein Weltkaisertum im Sinne der römischen Imperatoren nie aufgab und unter Kaiser Justinian auch vorübergehend verwirklichte, dauerte bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Türken (1453); es ist gekennzeichnet durch den Absolutismus des Staatswesens, die Beherrschung der Kirche durch den Staat, die Trennung von der in Rom geeinten katholischen Kirche und von der abendländischen Kultur (griechisches Schisma, Byzantinismus). An den Sturz des oströmischen Reichs knüpfen zwei Kaiserreiche an: das Reich der osmanischen Eroberer, deren Sultan den Titel Kaiser annahm, und das russische Reich, in welchem Iwan III. Wassiljewitsch, Gemahl der griechischen Prinzessin Sophia, den zweiköpfigen Adler des byzantinischen Wappens in sein Reichswappen aufnahm und sich den Titel „Autokrator" beilegte (1489). Der Kaisertitel des Sultans erhielt allerdings erst im Frieden von Passarowitz (1718) die Anerkennung der Ranggleichheit mit dem römischen Kaiser deutscher Nation, und erst in dem Pariser Vertrag vom 30. März 1856 wurde die Pforte „in die Gemeinschaft des öffentlichen Rechts und des Zusammenwirkens der Staaten Europas aufgenommen": eine Gleichstellung des Halbmonds mit dem Kreuz, welche mit dem mohammedanischen Weltherrschaftsgedanken ebensowenig innerlich vereinbar ist wie mit den Aufgaben christlicher Großmächte. Der Charakter Rußlands, dessen Zar seit 1721 den Titel „Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen" führt, entspricht unverkennbar dem des oströmischen Reichs: ein schismatisches und absolutistisches Kaisertum, welches die höchste geistliche und weltliche Gewalt in einer Person vereinigt, die Schirmherrschaft über die orthodoxe Kirche auch außerhalb Rußlands beansprucht und auf Eroberung Konstantinopels und der vormals oströmischen Gebiete behufs Gründung eines östlichen, in Europa und Asien herrschenden Weltreichs abzielt. Mit der Auflösung des römischen Kaisertums deutscher Nation hängt wieder die Gründung zweier Kaiserreiche zusammen, des französischen und des österreichischen. Napoleon I., „Kaiser der Franzosen" (1804/14), hatte die ausgesprochene Absicht, das Reich Karls d. Gr. wieder aufzurichten, und die Gründung des Rheinbundes, dessen Protektorat er übernahm, sollte diesem Zwecke dienen; es ist nur ein Anklang an die alte Kaiseridee, daß er seinen Sohn als König von Rom bezeichnete; um seiner Würde eine religiöse Weihe zu verschaffen, ließ er sich durch Papst Pius VII. in Paris zum Kaiser salben, während er die Krone sich selbst aufs Haupt setzte, damit jeder Gedanke an eine Verpflichtung gegenüber der Kirche und ihrem Oberhaupte ausgeschlossen sei. Dieses revolutionäre Kaisertum, aufgebaut auf einer militärischen und bureaukratischen Diktatur, brach rasch zusammen, und seine Erneuerung unter Napoleon III. (1852/70) erwies sich ebenso als ein innerlich haltloses Gebilde. Erhalten hat sich dagegen das österreichische Kaiserreich, welches von Kaiser Franz II. schon vor der Auflösung des deutschen Reichs am 11. Aug. 1804 durch Annahme des Kaisertitels für seine Erblande als Kaiser Franz I. geschaffen wurde und durch Beibehaltung des Wappens und der Farben sowie mancher politischen Überlieferungen des heiligen römischen Reichs an den geschichtlichen Zusammenhang erinnert. Auf der Besiegung Österreichs und der Zerschmetterung des französischen Kaiserreichs hat sich endlich das deutsche Kaisertum aufgebaut, das in dem Bündnis mit Österreich die Unzulänglichkeit der eigenen Kraft, die Bedeutung Österreichs und die Notwendigkeit einer Zusammenfassung aller deutschen Stämme zur Erfüllung der dem deutschen Volke gesetzten weltgeschichtlichen Aufgaben anerkennt.

B. **Das römische Kaisertum** (27 v. Chr. bis zum Ende des weströmischen Reiches 476). I. Das Kaisertum bei den Römern (principatus) ist ein staatsrechtlicher Begriff, und zwar nicht eine Monarchie, sondern eine Vereinigung der höchsten republikanischen Magistratsgewalten, in welcher das entartete Volk sich den schwach verschleierten Despotismus gefallen ließ. Die Souveränität des Volkes blieb grundsätzlich unberührt und fand ihren Ausdruck in der schlechthin freien Wahl und Absetzung des Kaisers, die sich, mochte sie im einzelnen Falle durch das gesetzliche Organ, den Senat, oder durch beliebige Teile des Volkes oder Heeres sich vollziehen, im Grunde genommen lediglich nach der Gewalt des Stärkeren, nicht nach dem Legitimitätsprinzipe regelte. Der Kaiser ist der erste Bürger und Beamte der Republik, der als solcher nicht über dem Gesetze steht, wohl aber mannigfach gesetzlich privilegiert ist und im Laufe der Entwicklung das Recht der Dispensation von den Gesetzen erhalten hat (princeps legibus solutus). Seine Unverantwortlichkeit ergibt sich aus dem republikanischen Grundsatze, daß jeder Magistrat nur bei einem übergeordneten Beamten zur Verantwortung gezogen werden kann; ein Einschreiten gegen den Kaiser ist daher auch nur während seiner Amtsdauer ausgeschlossen, dagegen nach Amtsniederlegung oder Absetzung zugelassen, wie auch nach dem Tode des Kaisers eine Revision seiner Amtshandlungen stattfand und Ehrenstrafen verhängt werden konnten. Auch die Unverletzlichkeit des princeps ist im Grundsatze lediglich die magistratische; aber freilich wurde der Begriff des Majestätsverbrechens, dessen Verfolgung und Bestrafung ins Ungeheuerliche ausgedehnt. Die Vergötterung der Kaiser, vielfach geübt und von den schlechtesten Kaisern sogar verlangt, ist nicht zu einem dauernden Rechtsinstitute geworden. Eine Besoldung bezog der Kaiser ebensowenig wie die übrigen Magistrate, und die ihm zur Bestreitung seiner Aufgaben zugewiesenen Staatseinkünfte erforderten nicht selten Zuschüsse aus seinen Privatmitteln. (Augustus erklärt in seinem Testamente, er habe aus ererbtem Gute 4 Milliarden Sesterzen zu öffentlichen Zwecken verwendet). Die gewöhnlichen Abzeichen des Kaisers waren die der republikanischen Magistrate: Purpurgewand und Lorbeerkranz (letzterer Zeichen des Triumphators). Von andern Magistraturen unterschied sich das Kaisertum durch die Lebenslänglichkeit und Unbeschränktheit seiner Gewalt, durch die Vereinigung der verschiedenen Ämter und den Mangel eines Amtseides. Der Kaiser leistete keinen Eid auf die Gesetze, während die übrigen Beamten bei ihrem Amtsantritte dies zu tun hatten. Ein besonderer Eid wurde dem Kaiser als dem Feldherrn der Gemeinde nur von den Soldaten geschworen (sacramentum): ein Eid, der sich aber späterhin zu einem Treueide der Beamten, Bürger und Untertanen erweiterte. Als Titel seiner Stellung legte sich der Kaiser die Beinamen Imperator, Cäsar, Augustus bei, wovon die beiden ersten auf den Diktator Cajus Julius Cäsar als den Begründer des Kaisertums, der letzte (= heilig, σεβαστός) auf den ersten princeps, dem er durch Senatsbeschluß verliehen wurde, zurückzuführen ist. Aus dem magistratischen Charakter des Kaiseramtes ergab sich auch die Möglichkeit, in dem den orbis terrarum umfassenden, einheitlichen Reiche die Staatsgewalt unter mehrere Imperatoren zu teilen, und diese Teilung bot wieder das Mittel, durch Einführung einer Mitregentschaft oder Gesamtregentschaft die Nachfolge in den an sich nicht erblichen Prinzipat zu sichern.

II. Eine gesetzliche Reglung der im Kaisertume inbegriffenen oder mit demselben verbundenen, je durch besondere Übertragungsakte erworbenen Ämter hat nicht stattgefunden. Ebensowenig kam es in der Kaiserzeit zu einer Normierung des Rechts der Gesetzgebung oder zu einer gesetzlichen Reglung der bürgerlichen Behörden: neben dem Gesetzgebungsrecht der Komitien entwickelte sich ohne prinzipielle Abgrenzung ein Gesetzgebungsrecht des Kaisers; neben die von den Komitien ernannten Beamten traten mehr und mehr kaiserliche Beamte; zu den alten volkstümlichen Geschworenengerichten kamen als gleichberechtigte Behörden das vom Kaiser als princeps senatus beeinflußte Senatsgericht und das vom Kaiser selbst geleitete Kaisergericht. Diese Unbestimmtheit der die ganze Machtfülle des römischen Reichs in sich tatsächlich vereinigenden kaiserlichen Amtsgewalt erleichterte ebenso die Beibehaltung der leeren republikanischen Formen wie den materiellen Mißbrauch der Gewalt. — 1) Den allein wesentlichen Inhalt der kaiserlichen Gewalt bildet das militärische imperium oder die prokonsularische Gewalt, d. h. der ausschließliche Oberbefehl über das ganze Heer, der auf Aufforderung des Senats oder der Truppen übernommen wird und den Titel Augustus begründet. Dieser Oberbefehl schließt in sich das ausschließliche Recht der Aushebung, Bildung, Organisation und Dislokation der Truppen, die Verleihung aller militärischen Auszeichnungen (ausgenommen den vom Senate anzuordnenden Triumph), die Ernennung aller Offiziere, die Verabschiedung von Offizieren und Soldaten (veterani Augusti). Von dem prokonsularischen Militärkommando war zwar Rom und Italien, wo keine Legionen stehen sollten, verfassungsmäßig ausgenommen; allein dieses Verbot erlitt wesentliche Einschränkungen durch das Flotten- und Gardekommando des Kaisers, welcher in den Kriegshäfen von Misenum und Ravenna feste Standlager und in Rom die prätorischen Kohorten als Leibwache halten durfte, und wurde schließlich ganz umgangen. Mit dem imperium hängt zusammen die ausschließliche Befugnis des

princeps, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Bündnisverträge abzuschließen, überhaupt die völkerrechtlichen Beziehungen zu unterhalten. — 2) Der Kaiser wurde durch Wahl Mitglied sämtlicher hohen Priesterkollegien in Rom und Vorstand des höchsten und einflußreichsten Priesterkollegiums, der pontifices: pontifex maximus. Als oberster Priester hatte der Kaiser die Aufsicht über das gesamte Religionswesen und das Recht der Priesterernennung; er war Herr der Welt und zugleich Herr aller im Reiche aufgenommenen Religionen. Die hohe Bedeutung dieser Stellung und der aus ihr für das Kaisertum sich ergebenden religiösen Weihe spricht sich darin aus, daß der Titel pontifex maximus stets den ersten Platz in der kaiserlichen Titulatur einnimmt. Diese Vereinigung der höchsten weltlichen und geistlichen Gewalt änderte sich prinzipiell auch nicht unter Konstantin d. Gr., da derselbe Titel und Amt eines pontifex maximus beibehielt, auf diese Würde nur bezüglich der Christen verzichtete und sich als Bischof der Heiden bezeichnete. — 3) Die höchste und freieste Magistratur, welche mit dem Prinzipat verknüpft war, ist die tribunicia potestas, welche, anknüpfend an das Amt der Volkstribunen mit ihrem fast schrankenlosen Verbietungsrecht gegenüber der gesamten Magistratur und ihrer schrankenlosen Schutzgewalt zugunsten aller Bedrückten, noch über diese Gewalt insofern hinausging, als sie zeitlich und räumlich unbeschränkt und von der Interzessionsbefugnis anderer Volkstribunen befreit war. Erteilt wurde sie durch ein besonderes Gesetz, welches an einigen Stellen als lex regia bezeichnet wird. — 4) Von den andern republikanischen Ämtern, welche die Kaiser außerdem vielfach übernahmen, sind in der kaiserlichen Titulatur nur das Konsulat und die Zensur zum Ausdrucke gekommen. Nach dem Aufhören der Zensur ist das Recht, Patrizier und Senatoren zu ernennen, dem Prinzipat verblieben.

C. **Das römische Kaisertum deutscher Nation** (962/1806). I. Die Erneuerung des römischen Kaisertums im Mittelalter ist ein Werk der Päpste, welche in dem Besitze Roms eines Schutzes bedurften, den ihnen das in Italien machtlos gewordene und religiöser Spaltung zuneigende byzantinische Kaisertum nicht mehr gewähren konnte. Das neue Kaisertum wird verliehen vom Papste durch Salbung und Krönung; es ist nichts anderes als ein kirchliches Amt: Pflicht und Recht der Schirmvogtei über die katholische Kirche (advocatia ecclesiae). Den Beschützer der Kirche zu wählen, konnte nur dem Papste als dem Haupte der Kirche und damit der ganzen christlichen Völkerfamilie zustehen, und in dieser Wahl war der Papst frei, mochte auch die Aufgabe des Kaisers nur einen durch persönliche Tüchtigkeit und durch Machtbesitz hervorragenden katholischen Fürsten als zur Erwählung geeignet erscheinen lassen. Im ersten Jahrhundert der neugeschaffenen Kaiserwürde wechselte denn auch die Kaiserwahl zwischen Fürsten von Frankreich, Deutschland und Italien (vgl. A); erst seit Otto d. Gr. bildete sich ein Gewohnheitsrecht, wonach die deutschen Könige die allein berechtigten Bewerber um die römische Kaiserkrone waren, und bis zum Erlöschen des römischen Kaisertums ist alsdann die Kaiserkrone bei den deutschen Königen geblieben. Diese Neuschöpfung hieß das „Heilige römische Reich deutscher Nation“ (Sacrum Imperium Romanorum Nationis Germaniae). Wenn der Erkorene der deutschen Fürsten in Aachen zum deutschen Könige und in Pavia, Monza oder Mailand mit der eisernen Krone zum Könige der Lombardei gekrönt war, zog er zu den Gräbern der Apostelfürsten, um die dritte und vornehmste Krone, die kaiserliche, zu empfangen. Wenige Notfälle abgerechnet, fand die Kaiserkrönung immer in Rom und durch den Papst in Person statt; während der päpstliche Stuhl sich in Avignon befand, wurden die deutschen Könige in Rom durch einen vom Papste besonders bevollmächtigten Kardinal gekrönt. Doch war die Verbindung des römischen Kaisertums mit dem deutschen Königtume keine rechtlich notwendige: das Reich konnte seinen König haben, hatte aber darum doch noch nicht einen Kaiser; den zum Kaisertume berechtigten König erhielt es durch die Wahl, den Kaiser selbst durch die Krönung seitens des Papstes. Otto III. war 13, Heinrich II. 12, Heinrich III. 7 Jahre lang König und nicht Kaiser; manche deutsche Könige sind gar nicht zur Kaiserwürde gelangt, z. B. Rudolf von Habsburg. Der letzte in Rom gekrönte Kaiser war Friedrich III.; sein Sohn Maximilian I. konnte es zu keinem Römerzuge durch das feindliche Italien bringen und nahm deshalb mit Billigung des Papstes Julius II. (1508) den Titel an: „erwählter römischer Kaiser“ (electus Romanorum Imperator). Karl V. behielt, obwohl er als der letzte König vom Papste (1530 in Bologna) die Krone empfing, den Titel eines „erwählten Kaisers“ bei, und so alle seine Nachfolger. Gleichzeitig mit der Änderung des Titels trat in der Auffassung der Deutschen immer mehr eine Verschmelzung des Kaisertums mit dem deutschen Königtume ein: in dem deutschen Könige wurde zu Frankfurt nicht mehr der zur Kaiserwürde Berechtigte, sondern der Kaiser selbst gewählt, und die seit Ferdinand I. ebenfalls zu Frankfurt stattfindende Krönung war Krönung zum Könige und zugleich Krönung zum Kaiser. Prinzipiell blieben die Rechte des Papstes auch jetzt unberührt, da der Gewählte seine Wahl mit der Bitte um Konfirmation als Kaiser dem päpstlichen Stuhle anzeigte; die Anerkennung blieb aber nie aus, und der Papst selbst titulierte den Gewählten in sicherer Erwartung jener Bitte sofort als „gewählter römischer Kaiser“. — Dem römischen Kaisertume hat das deutsche Volk es zu danken, daß es im Mittelalter an der Spitze aller

christlichen Völker stand. Den Höhepunkt seiner weltgeschichtlichen Bedeutung erreichte das Kaisertum unter Kaiser Heinrich III. aus dem salischen Hause; sein Zerfall begann unter dem staufischen Kaiserhause, gleichzeitig mit der Erwerbung des Königreichs Sizilien, als das Kaisertum, seine Aufgabe verkennend, aus einem Schutzherrn der Kirche deren Herr zu werden und ein Weltreich mit kaiserlicher Allgewalt im Sinne der römischen Imperatoren zu gründen suchte. Das in den unseligen Kämpfen gegen das Papsttum erlegene Kaisertum trat gegenüber der erstarkenden Landeshoheit immer mehr in den Hintergrund. Der vordringende Protestantismus beschleunigte den Auflösungsprozeß, und wenn auch der Plan des Schwedenkönigs Gustav Adolf, ein evangelisches Kaisertum zu gründen, mit dem Tode des Eroberers ein jähes Ende genommen hatte, so war doch auch das katholische Kaisertum unhaltbar geworden, seitdem die Gleichberechtigung der protestantischen Konfessionen mit der katholischen Kirche und das Recht der Landesherren, über die Religion ihrer Untertanen zu verfügen (cuius regio, illius religio), im Westfälischen Frieden Anerkennung gefunden hatte. Zudem war das italienische Königreich, ehedem häufig als arrha imperii bezeichnet, längst verloren gegangen. Nachdem die Kaiserwürde von 1437 bis 1740 und von 1745 bis 1806 bei der deutsch-österreichischen Linie des habsburgischen Hauses geblieben war, erlag das schließlich zu einem Schattenbilde gewordene Kaisertum den Angriffen des revolutionären Frankreich. Aus Anlaß der Gründung des Rheinbundes legte Kaiser Franz II. am 6. Aug. 1806 den Titel eines römischen Kaisers ab und entband Reichsstände und Reichsangehörige ihrer Verpflichtungen gegen ihn als Reichsoberhaupt. Der Wert des Kaisertums für die innere Entwicklung Deutschlands hat von einzelnen Geschichtschreibern und Politikern abfällige Beurteilung erfahren; das deutsche Volk aber hat der Kaiseridee und ihrer großen Geschichte eine so dankbare Erinnerung bewahrt, daß hierdurch eine Wiederherstellung der Kaiserwürde im neuen Reiche ermöglicht wurde.

II. Das römische Kaisertum der deutschen Nation hat von dem antiken römischen Kaisertume zwar den Namen und die Würde, den Mittelpunkt und Umfang einer weltgeschichtlichen Kulturaufgabe entnommen, ist aber in seinem Inhalte wesentlich von demselben verschieden, insbesondere besteht kein rechtlicher Zusammenhang mit dem antiken römischen Reiche, wiewohl man im Mittelalter die Kaiser als Nachfolger des Augustus betrachtete, bei der Kaiserkrönung Karls d. Gr. von einer translatio imperii a Graecis ad Francos und bei der Kaiserkrönung Ottos d. Gr. von einer translatio imperii a Francis ad Germanos redete, auch späterhin die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland als kaiserliches Recht zu rechtfertigen suchte. Das neue Kaisertum ist vor allem ein völkerrechtlicher Begriff und als solcher gekennzeichnet durch seine religiöse Bedeutung und seine Verbindung mit der katholischen Kirche. Wie die katholische Kirche den Anspruch erhebt, die ganze getaufte Menschheit unter einem gemeinsamen Oberhaupte, dem Nachfolger des hl. Petrus, zu umfassen, so umfaßt auch das Kaisertum virtuell alle christlichen Völker: das Kaisertum ist an kein Land und an kein Volk gebunden, es ist kein nationales, kein deutsches, wenn auch seit Otto d. Gr. deutsches Wesen ihm sein Gepräge aufgedrückt hat (der deutsche König, welcher die Anwartschaft auf die Kaiserkrone hat, braucht kein Deutscher zu sein!); das Kaisertum ist ein internationales, ein römisches. Das römische Kaisertum deutscher Nation war weder ein Nationalstaat noch ein Weltstaat, etwa ein mit der Christenheit zusammenfallendes weltliches Universalreich. Es umfaßte in seiner Blütezeit lediglich Deutschland und Burgund (regnum Germaniae) sowie die Lombardei (regnum Italiae); einen Zuwachs an Land und Leuten erhielt der deutsche König durch die Kaiserkrönung keineswegs, er wurde nicht einmal Herr des Kirchenstaates, dessen Landesherr nach wie vor der Papst war, und er erwarb mit der Kaiserwürde auch keinerlei Herrschaftsrechte über andere Staaten. Die von manchen, namentlich von den Hofjuristen der staufischen Kaiser, behauptete Oberherrschaft des Kaisers über die ganze Welt (dominium mundi) oder über die christlichen Völkerschaften oder wenigstens über die abendländische Christenheit ist ebenso unbegründet wie die aus einem angeblichen Oberpriestertume des Kaisers abgeleitete Regierungsgewalt des letzteren in Sachen der Kirche, ihrer Diener und Güter. Im Gegenteile liegt das Charakteristische des neuen Kaisertums gerade in der prinzipiellen Trennung der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt und in der Beschränkung der kaiserlichen Gewalt auf eine kirchliche Aufgabe. Den kirchlichen Charakter der Kaiserwürde bezeichnet sehr klar schon der karolingische Kaiser Ludwig II. in seiner Apologie des abendländischen Kaisertums gegenüber dem byzantinischen Kaiser Basilius, indem er dasselbe als ein „himmlisches“ bezeichnet, daher auch der Titel „Heiliges Reich“ (Sacrum Imperium). — Als Beschützer der römischen (katholischen) Kirche hatte der Kaiser das Oberhaupt derselben und dessen Rechte, also insbesondere auch den Kirchenstaat zu verteidigen und mit seiner Macht, nötigenfalls unter Verhängung der Reichsacht, dem Papste den schuldigen Gehorsam zu verschaffen (vgl. Schwabenspiegel); er hatte aber auch die Kirche überhaupt und die ganze Christenheit in seinen Schutz zu nehmen, die friedlichen Eroberungen der Glaubensboten mit seinem Schwerte zu schirmen und so die Ausbreitung des Christentums zu unterstützen. Lediglich eine Folgerung aus der Schutzpflicht des Kaisers war es, daß er die Vasallen

des römischen Stuhles nicht mit Krieg überziehen durfte. Auf Erfüllung seiner Pflicht hatte der Kaiser bei seiner Krönung dem Papste einen Treueid zu schwören, nicht einen Lehnseid (homagium). Das Kaisertum war kein päpstliches Lehen, der Kaiser als solcher nicht päpstlicher Vasall, wenn er auch „Streiter des hl. Petrus“ (miles Petri) genannt wurde; auch die Ehrfurchtsbezeigungen, die das Herkommen forderte und die nach der Sitte des Zeitalters nichts Erniedrigendes hatten, z. B. das vielbesprochene Stegreifhalten, sind von der Lehnsinvestitur ganz verschieden und waren teilweise, wie die später außer Gebrauch gekommene Adoration, wechselseitig. Nur bei der Belehnung mit dem Königreich Sizilien fand eine wirkliche Lehnsinvestitur statt. Der eidlich übernommenen Verpflichtung konnte sich der Kaiser nicht einseitig entledigen; eine Abdankung des Kaisers ohne Zustimmung des Papstes war daher rechtlich ungültig. — Dem ehrenamtlichen Charakter des Kaisertums entsprach es, daß die Kaiserwürde dem Kaiser nur Ehrenvorrechte einbrachte. Der Kaiser übertraf als Anwalt und Schirmherr der Kirche alle übrigen Fürsten der Christenheit an Ansehen. Sein Vorrang als erster weltlicher Monarch der Christenheit war anerkannt; lange Zeit führte er allein den Titel „Majestät“, und noch gegen Ende des Mittelalters galt er allein für befugt, die Königswürde zu verleihen. Aus der Aufgabe des Kaisers, Beschützer der gesamten Christenheit zu sein, ergab sich auch die Unteilbarkeit dieses Kaisertums: wie die Christenheit als die eine katholische Kirche nur ein geistliches Oberhaupt haben konnte, so konnte sie auch nur einen für die Gesamtheit aufgestellten Beschützer, ein weltliches Oberhaupt haben; zwei Kaiser waren so undenkbar wie zwei Sonnen an einer Hemisphäre, und wenn es auch Gegenkaiser wie Gegenpäpste geben konnte, so gab es doch niemals zwei sich gegenseitig anerkennende Kaiser der Christenheit. Als daher im Jahre 1053 König Ferdinand von Kastilien den Titel Hispaniae Imperator annahm, bewirkte Kaiser Heinrich III. bei Papst Viktor II., daß derselbe dem spanischen Könige die Fortführung des Kaisertitels unter Androhung des Bannes untersagte, worauf Ferdinand den Titel aufgab. Erst gegen Ende der Kaiserzeit begegnen wir der erzwungenen Anerkennung kaiserlichen Ranges gegenüber dem Sultan (1718) und gegenüber der französischen Republik (im Frieden von Campo Formio 1797). Außer dem Vorrang findet sich noch als Recht des Kaisers anerkannt das ius precum primarum, d. h. die Befugnis, an jedem reichsunmittelbaren Stifte auf die erste nach der Thronbesteigung erledigte Pfründe einen Kandidaten zu präsentieren; andere dem Kaiser zugeschriebene Befugnisse, wie ius spolii, ius regaliae, das Recht der Erteilung von Panisbriefen usw., beruhen teils auf Mißbräuchen, teils auf besondern, mit der Kaiserwürde nicht zusammenhängenden Rechtstiteln. Endlich hat das nahe Verhältnis zwischen Papst und Kaiser zu einer gegenseitigen Einräumung eines Einflusses auf die Wahl geführt. Solange bei der deutschen Königswahl die Geltung der Stimmenmehrheit nicht feststand (bis 1338 bzw. 1356), hatte der Papst beim Auseinandergehen der Stimmen nach altem Herkommen die Entscheidung. Anderseits wurde bis Gregor VII. dem Kaiser die Befugnis zugestanden, die Rechtmäßigkeit der Papstwahl zu prüfen und zu bestätigen, auch wohl Wahlstreitigkeiten zu schlichten. Seit dem 15. Jahrh. ist dem Kaiser wie einigen andern hervorragenden katholischen Fürsten das Recht der Exklusive bei der Papstwahl eingeräumt worden, d. h. die Befugnis, vor Abschluß der Wahl durch einen eigens damit beauftragten Kardinal einen Kandidaten als mißliebig zu bezeichnen, wodurch übrigens die Wahl des Bezeichneten keineswegs ungültig wurde.

III. Das Wesen des römischen Kaisertums deutscher Nation ist ferner charakterisiert durch seine Verbindung mit dem deutschen Königtume, und hierin liegt die staatsrechtliche Bedeutung des Kaiserbegriffes. Dem Rechte des deutschen Volkes, durch seine Fürsten in dem deutschen Könige den künftigen römischen Kaiser zu wählen, entsprach die Pflicht, dem gewählten Könige zu leisten, was zur Erlangung der Kaiserkrone notwendig war, nämlich den Römerzug. Durch die Zusammenfassung der Deutschen im Auslande haben die Römerzüge das deutsche Nationalbewußtsein wesentlich entwickelt und gekräftigt, das Reich hat es zu einer Gesamtbewaffnung und lange Zeit zu einer Gesamtleistung überhaupt nur unter dem Namen des Römerzuges und der Römermonate gebracht. Noch wichtiger als diese äußere Rechtsfolge ist die in dem neuen Kaisertume eingetretene Vereinigung der christlichen Überzeugung von dem weltumfassenden Beruf der Kirche mit der christlich-germanischen Auffassung des Königtums. Die Rechtsstellung des deutschen Königs war folgende: 1) Der König hat eine monarchische, aber nicht eine unbeschränkte Gewalt; er allein ist in dem deutschen Einheitsstaate, dem Reiche, souverän, während alle übrigen Reichsfürsten und sonstigen Reichsstände ihm untertan und nach Lehnsrecht seine Vasallen sind. Dies Verhältnis ist de iure bis zum Schluß des Reichs geblieben und hat seinen Ausdruck darin gefunden, daß die Reichsfürsten wie andere Untertanen die Reichssteuer des gemeinen Pfennigs zu entrichten hatten. Der König hatte seine Gewalt, obgleich von den Fürsten gewählt, doch nicht als Beauftragter der Fürsten oder des Volkes, sondern zu eigenem Recht, aber als eine von Gott verliehene und daher nicht willkürlich, sondern pflichtgemäß zum Wohle der Untertanen zu handhabende Macht. — Zur Stärkung in der Erfüllung seiner wesentlich in dem Schutze des Friedens und des Rechts bestehenden Regentenpflicht wurde der König vom

Bischofe gesalbt und gekrönt, und aus dieser kirchlichen Weihe entnahm er den Titel „König von Gottes Gnaden“ (rex Dei gratia). Wie der König bei der Krönung seine Pflichterfüllung zu beschwören hatte, so verpflichtete sich auch ihm das ganze Volk durch Eidschwur zur Treue. Verfehlte sich der König gegen seine Regentenpflicht, so konnte über ihn der Pfalzgraf vom Rhein mit den Fürsten urteilen, und wegen schwerer Verfehlungen konnte der König abgesetzt werden; daß der König durch den kirchlichen Bann mit dem Ausschluß aus der Kirche alle Rechte, auch seine Krone, verlor, war lediglich die Folge eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Die Ehrenrechte des Königs bestanden in seinem Titel, seinem Reichshofstaate und dem Reichswappen, dem zweiköpfigen schwarzen Adler im goldenen Felde mit dem Hauswappen des Königs auf der Brust. Auch die Königin hatte einen entsprechenden Titel und Hofstaat. Dagegen besaßen die Kinder des Königs keine Auszeichnung, weil das Reich ein Wahlreich war. Die Reichsfarben waren Gold und Schwarz. — 2) Das Reich bildete sich schon früh als Wahlreich aus, wenn man auch bei der Wahl nicht leicht vom Königshause abging. Vom Tode des Königs bis zur Wahl eines neuen Königs trat daher ein Zwischenreich (interregnum) ein, während welcher Zeit ein Reichsvikariat die Regierung zu führen hatte. Ein verhängnisvoller Fehler dieser Wahlmonarchie war, daß die zur Wahl berechtigten Kurfürsten, welche oft mehr auf den eigenen Nutzen als auf des Reichs und der Kirche Wohl sahen, sich ihre Stimmen abkaufen ließen und seit der Wahl Karls V. (1519) dem Kaiser als Bedingungen der Wahl eine bei jeder Wahl erneute Wahlkapitulation vorschrieben, welche die Rechte des Kaisers immer mehr einschränkte. Um den Mangel der Erblichkeit zu beseitigen, griff man öfters zu dem Mittel, schon bei Lebzeiten des Königs einer seiner Söhne oder Angehörigen zum Nachfolger zu wählen. Der Gewählte hatte die Kapitulation zu beschwören und wurde sofort gekrönt; er führte den Titel „Majestät“, die Bezeichnung „römischer König“ (rex Romanorum) und als Wappen den einköpfigen Adler; er hatte den Vorrang vor den Reichsständen und war bei Verhinderung des Königs Reichsverweser. — 3) Die Regierungsrechte des Königs waren in dem von Anfang an wenig zentralisierten Reiche nach dem Grundsatze der monarchischen Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis) geregelt: alle in der Staatsgewalt inbegriffenen Rechte hatte der König, soweit nicht ausdrückliche Beschränkungen reichsgesetzlich feststanden, auszuüben; gerade in den letzten Jahrhunderten des Reichs waren aber vielfache und wesentliche Beschränkungen eingetreten und der Kaiser in allen wichtigeren Reichsangelegenheiten an die Zustimmung der Reichsstände gebunden. Doch galt auch in dieser letzten Zeit noch folgendes: a) Der Kaiser hatte das ausschließliche Recht, die Reichsstände zum Reichstage einzuberufen; erst durch die Wahlkapitulation wurde er verpflichtet, den Reichstag wenigstens alle zehn Jahre zu versammeln; seit 1663 war aber der Reichstag zu Regensburg permanent geworden. Reichsgesetze konnten nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen werden. Dem Kaiser stand das Recht des Vorschlages, der Genehmigung und Veröffentlichung der Reichsgesetze sowie überhaupt das Ratifikationsrecht bezüglich aller Reichsgeschäfte, somit ein unbeschränktes Veto zu. Hierbei sollte er sich des Beirates des Reichsvizekanzlers bedienen, den nicht der Kaiser, sondern der Reichserzkanzler (Kurfürst von Mainz) ernannte; an das Gutachten des Reichsvizekanzlers war er nicht gebunden. Aufgabe des Kaisers war es sodann, für die Vollziehung der Reichsschlüsse und der reichsgerichtlichen Urteile sowie für die Erhaltung des Landfriedens zu sorgen und die Oberaufsicht über die Territorialregierungen zu führen. — b) Dem Kaiser allein stand die Vertretung des Reichs gegenüber dem Auslande zu, ohne Zustimmung des Reichstages konnte er aber weder einen Reichskrieg erklären noch Frieden schließen noch Bündnisse eingehen. Auch ein Exekutionskrieg gegen einen Reichsstand konnte vom Kaiser nur mit Zustimmung der Reichsstände erklärt werden. In Friedenszeiten gab es keine Reichsarmee, sie wurde erst im Falle eines Reichskrieges aus den Kontingenten der einzelnen Reichsstände zusammengesetzt; den Höchstkommandierenden ernannte nicht der Kaiser, er wurde vielmehr durch Kaiser und Reich auf dem Reichstage erwählt. Die Stärke der Reichsarmee betrug nach einem Reichsschluß von 1681 in simplo 12000 Mann zu Pferd und 28000 Mann zu Fuß; bei jedem Reichskriege wurde alsdann bestimmt, ob das Duplum, Triplum usw. der 40000 Mann gestellt werden sollte. Die Repartition dieser Kriegsstärke erfolgte nach den zehn Reichskreisen, und jeder Kreisstand hatte sein Kontingent selbst auszuheben, auszurüsten, zu verpflegen und zu besolden. Wenn so einerseits der Mißbrauch der militärischen Kräfte der Nation zu Zwecken der Herrschsucht ausgeschlossen war, so bildeten anderseits die Zusammensetzung der Reichsarmee aus meist lächerlich kleinen und zudem ganz verschiedenartig ausgerüsteten und ausgebildeten Kontingenten und die wachsenden Eifersüchteleien der Kontingentsherren die militärische Schwäche des Kaisertums, das wesentlich auf seine Hausmacht sich angewiesen sah. — c) Steuern konnte der Kaiser nur mit Bewilligung des Reichstages auferlegen. Das Finanzwesen des Reichs war wenig entwickelt und die Einnahmen des Kaisers gering, zuletzt etwa 13000 Gulden, so daß der Kaiser alle Regierungs- und Repräsentationskosten, einschließlich der Kosten des Reichshofrats, aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatte. — d) Von den nicht zahlreichen Reichsbeamten hatte der Kaiser nur einen Teil zu ernennen; so besetzte er die Stellen des Reichshofrates und die wichtigsten Stellen im Reichskammergericht. Der Kaiser

galt als oberster Richter und als Quelle aller Gerichtsbarkeit in Deutschland; in seinem Namen erkannten die Reichsgerichte mit voller Unabhängigkeit; nur in gewissen Fällen beim Reichshofrat war die Entscheidung dem Kaiser selbst vorbehalten. Der Kaiser war auch die Quelle aller Gnaden und Privilegien, in Strafen wie in andern Rechtssachen; er hatte die Befugnis, Justizprivilegien zu erteilen, z. B. das ius de non appellando, das ius de non evocando, das Recht, den Adel in seinen verschiedenen Abstufungen zu verleihen, Wappen zu erteilen, Universitätsprivilegien zu verleihen, Notarien zu ernennen, von der Beobachtung gemeinschaftlicher Vorschriften, z. B. bei Errichtung von Familienstatuten, zu dispensieren, Volljährigkeit zu geben, Legitimation unehelicher Kinder durch Reskript zu verfügen u. dgl.

D. **Das deutsche Kaisertum.** I. Geschichte der Gründung. 1) Gründungsversuche. — a) Schon im Aug. 1806 machte Preußen den Versuch, einen „norddeutschen Reichsbund" mit einem preußischen Kaisertum an der Spitze zu schaffen. Der Versuch mißlang. — b) Auf dem Wiener Kongreß wurde im Nov. und Dez. 1814 von 31 kleinen deutschen Staaten auf Veranlassung von Braunschweig das Gesuch an Hannover gerichtet, bei Entwerfung der Bundesverfassung die Wiederherstellung der Kaiserwürde vorzuschlagen. Hannover lehnte aber das Gesuch ab. In dieser Zeit der politischen Zerfahrenheit war es vor allem der von Napoleon als fünfte gegnerische Großmacht bezeichnete Görres, welcher im „Rheinischen Merkur" für die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde, und zwar im Hause Österreich, eintrat und sich dadurch den höchsten Unwillen der preußischen Regierung zuzog, die ihm solche „Anregungen" untersagte und schließlich die Herausgabe des „Rheinischen Merkur" verbot. Hierauf setzte Görres in seiner berühmten Schrift „Deutschlands künftige Verfassung, Frankfurt 1816" die Propaganda für die Wiedererrichtung des deutschen Kaisertums und dessen Übertragung an das Haus Habsburg furchtlos, aber erfolglos fort (vgl. Joseph v. Görres, Gesammelte Schriften [1854/55] II 319 ff, 413 ff, 465; III 374/375, 392/393; Galland, Joseph v. Görres [²1876] 173/174, 176/177, 206, 233). — c) Die konstituierende deutsche Nationalversammlung in Frankfurt beschloß am 28. März 1848 eine Reichsverfassung, wonach als Reichsoberhaupt ein Erbkaiser mit dem Titel „Kaiser der Deutschen" aus den regierenden deutschen Fürsten gewählt werden sollte (§§ 68/84); noch am gleichen Tag beschloß die Versammlung, die Kaiserwürde an Preußen zu übertragen. Die Durchführung dieser Beschlüsse scheiterte aber an dem Widerstreben der deutschen Regierungen, insbesondere an dem Widerstreben des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., welcher eine Kaiserwahl nur durch die deutschen Fürsten, nicht durch eine Volksvertretung anerkennen wollte. — 2) Die Gründung des deutschen Kaisertums wurde vorbereitet durch die kriegerischen Erfolge Preußens im Jahre 1866 und die hierdurch herbeigeführte Gründung des Norddeutschen Bundes, in welchem Preußen das „Präsidium" führte. Bei der Ausarbeitung der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Reichskanzler Bismarck die Wiederherstellung von Kaiser und Reich ernstlich in Erwägung gezogen. Auch fehlte es nicht an Landesfürsten, die sich schon damals dem Kaisergedanken geneigt zeigten; so hat im Dez. 1866 Herzog Georg von Meiningen in Briefen an Herzog Ernst von Koburg und noch wärmer Großherzog Peter von Oldenburg in einer Denkschrift die Herstellung der Kaiserwürde empfohlen (Lorenz, Kaiser Wilhelm usw. 575/581). Auch in der Folgezeit verlor Bismarck dieses Ziel nicht aus dem Auge; noch im Frühjahr 1870 bemühte er sich, das Kaiserprojekt seiner Verwirklichung näher zu bringen (v. Ruville, Bayern und die Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs, 94/128). Erst aus den Siegen der vereinigten deutschen Truppen im Kriege gegen Frankreich erwuchs das deutsche Kaisertum. Für die Wiederherstellung der Kaiserwürde traten in dieser Zeit namentlich Kronprinz Friedrich von Preußen und der Großherzog Friedrich von Baden ein. Der Kronprinz, der sich im Jahre 1866 gegenüber der Kaiseridee zurückhaltend oder gar ablehnend verhalten hatte, zeigte nunmehr das lebhafteste Interesse für die Wiederherstellung des Kaisertums; schon wenige Tage nach der Schlacht von Wörth erklärte er, wenn die süddeutschen Könige damit nicht einverstanden seien, so sei „bereits die Macht vorhanden, Widerstrebende zu nötigen". Durch die gemeinsam bestandenen Gefahren und Kämpfe wurde das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Erkenntnis der Notwendigkeit einer dauernden und festen Organisation im deutschen Volke, seinen Fürsten und Volksvertretungen rasch und allgemein wachgerufen. Es war der Zentrumsabgeordnete Peter Reichensperger, welcher als der erste in der Beratung des Norddeutschen Reichstages am 26. Nov. 1870 das neue deutsche Kaisertum unter dem lebhaften Beifall der Versammlung begrüßte: „Ich vertraue auch, daß der siegreich geführte Volkskrieg und die wohlgeordnete Einrichtung des neuen deutschen Bundes das Volk auch den Schlußstein erreichen lasse, der immer erstrebt wird und erstrebt werden muß, — ich hege keinen Zweifel, daß unter unsern Augen die Tore des Kyffhäusers sich öffnen und daß wir den Morgengruß des erwachenden deutschen Kaiserreichs vernehmen werden" (Sten. Ber. S. 9). Nachdem die vier süddeutschen Staaten durch die Versailler Verträge mit dem Norddeutschen Bunde die Gründung des Deutschen Reichs vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Volksvertretungen vereinbart hatten, brachte Bismarck am 26. Nov. 1870 durch den Grafen Holnstein bei König Ludwig II.

von Bayern in Anregung, derselbe möge die Erneuerung des deutschen Kaisertitels bei den deutschen Fürsten beantragen. König Ludwig vollzog den von Bismarck entworfenen Brief an den König von Preußen, nachdem ihm bedeutet worden war, sämtliche übrigen deutschen Fürsten seien einverstanden und der König von Sachsen oder der König von Württemberg würden sich eventuell bereit finden lassen, an Stelle des Königs von Bayern den Brief zu schreiben. Übrigens war dafür gesorgt, daß nötigenfalls auch aus der Mitte des zur Verfassungsberatung versammelten Reichstages ein Antrag auf Wiederherstellung der Kaiserwürde gestellt worden wäre. Der von König Ludwig II. unterzeichnete Brief, datiert vom 30. Nov., wurde am 3. Dez. in Versailles durch Prinz Luitpold von Bayern übergeben und lautete: „Nach dem Beitritt Süddeutschlands zu dem deutschen Verfassungsbündnis werden die Eurer Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe Mich zu deren Vereinigung in einer Hand in der Überzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines Deutschen Reichs und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Namen des gesamten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe Mich daher an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlage gewendet, gemeinschaftlich mit Mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden werde." Nach erfolgter Zustimmung aller deutschen Fürsten und Freien Städte erklärte auch König Wilhelm von Preußen sein Einverständnis. Am 9. Dez. ließ der Großherzog von Weimar auf Wunsch Bismarcks im Bundesrat den Antrag stellen, den Art. 11 der Bundesverfassung dahin abzuändern: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt." Der Antrag wurde sofort angenommen. Als derselbe Antrag am folgenden Tag im Reichstag eingebracht wurde, erklärte der Präsident des Bundeskanzleramtes unter Bezugnahme auf den Brief des Königs von Bayern, es solle damit an der entscheidenden Stelle der Bundesverfassung, „welche die Präsidialstellung der Krone Preußens bezeichnet", der Begriff „Deutscher Kaiser" zum Ausdruck gebracht werden. Mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung am 1. Jan. 1871 trat das neue Kaisertum in Geltung, wenn auch die feierliche Übernahme der Kaiserwürde erst mit der Kaiserproklamation in Versailles am 18. Jan. 1871 erfolgte. Erst in der neuen Fassung der Reichsverfassung vom 16. April 1871 ist die Bezeichnung „Kaiser" überall, wo nicht gerade vom Präsidium des Bundesrates die Rede ist, durchgeführt worden, womit übrigens nach den Motiven des Verfassungsgesetzes „materielle Änderungen des bestehenden Verfassungsrechts nicht beabsichtigt", und da entsprechende Erklärungen im Reichstage von seiten der Volksvertretung (Lasker, Windthorst) ohne Widerspruch abgegeben wurden, auch nicht bewirkt worden sind. König Wilhelm hat wiederholt in seiner schlichten Weise erklärt, daß er nichts anderes sein wolle als Bundesfeldherr und der erste unter seinesgleichen (v. Sybel V 463, 464). — Papst Pius IX. hat unterm 6. März 1871 die Mitteilung des Kaisers von der Wiederaufrichtung des Kaisertums mit folgendem Glückwunschschreiben beantwortet: „Durch das geneigte Schreiben Eurer Majestät ist Uns eine Mitteilung geworden derart, daß sie von selbst Unsere Glückwünsche hervorruft sowohl wegen der Eurer Majestät dargebrachten höchsten Würde als wegen der allgemeinen Einstimmigkeit, mit welcher die Fürsten und Freien Städte Deutschlands sie Eurer Majestät übertragen haben. Mit großer Freude haben Wir daher die Mitteilung dieses Ereignisses entgegengenommen, welches, wie Wir vertrauen, unter dem Beistande Gottes für das auf das allgemeine Beste gerichtete Bestreben Eurer Majestät, nicht allein für Deutschland, sondern für ganz Europa zum Heil gereichen wird. Ganz besondern Dank aber sagen Wir Eurer Majestät für den Ausdruck Ihrer Freundschaft für Uns, da Wir hoffen dürfen, daß derselbe nicht wenig beitragen wird zum Schutze der Freiheit und der Rechte der katholischen Religion. Dagegen bitten Wir auch Eure Majestät, überzeugt zu sein, daß Wir nichts unterlassen werden, wodurch Wir bei gegebener Gelegenheit Eurer Majestät nützlich sein können."

II. Das Kaisertum nach der Reichsverfassung. Das deutsche Kaisertum ist von dem römischen Kaisertum deutscher Nation nicht bloß dem Namen, sondern auch dem Wesen nach grundverschieden; es ist keine rechtliche Fortsetzung des römischen Kaisertums und die Zeit von 1806 bis 1871 kein bloßes Interregnum; nicht einmal die territoriale Basis ist identisch, da Österreich abgetrennt ist. Gegenüber dem Bundespräsidium der Verfassung des Norddeutschen Bundes erscheint die in der Reichsverfassung geschaffene Kaiserwürde nicht als eine neue staatsrechtliche Einrichtung, sondern lediglich als ein neuer „Name" für das schon in der Verfassung des Norddeutschen Bundes geregelte Bundespräsidium, dessen Befugnisse durch die Reichsverfassung eine wesentliche Änderung nicht erfahren haben. In der staatsrechtlichen Literatur sehr umstritten ist die rechtliche Bedeutung der kaiserlichen Präsidialstellung. — 1) Die Präsidialrechte des Kaisers sind zu unterscheiden von den Mitgliedschaftsrechten des Bundesstaates Preußen, deren Träger der König von Preußen ist. Letztere Befugnisse stehen dem Könige kraft eigenen Rechts zu; es sind Herrschaftsrechte des

preußischen Souveräns. Dagegen können die Präsidialrechte schon deshalb nicht als monarchische bezeichnet werden, weil das Reich kein Einheitsstaat, sondern ein Bundesstaat ist, in welchem „die Souveränität nicht beim Kaiser, sondern bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen ruht" (Bismarck im deutschen Reichstage, 19. April 1871). „Eine einheitliche Spitze mit monarchischem Charakter ist nicht geschaffen worden; denn das wäre kein Bundesverhältnis mehr, sondern die Mediatisierung derer, denen diese monarchische Gewalt nicht übertragen ist" (Bismarck im norddeutschen Reichstage, 11. März 1867). Der Kaiser handelt nicht in eigenem Namen, sondern „im Namen des Reichs" (R.-V. Art. 11, 17), also im Namen des Souveräns, d. h. der Gesamtheit der Bundesstaaten; ebenso erkennt das Reichsgericht nicht im Namen des Kaisers, sondern „im Namen des Reichs", und die Reichsbeamten werden „für das Reich" vereidigt (R.-V. Art. 18). Der Kaiser hat seine Präsidialbefugnisse nicht kraft eigenen Rechts, sondern auf Grund gesetzlicher Übertragung von seiten des Souveräns, des Reichs. Das Kaisertum ist staatsrechtlich ein Amt, keine Herrschaft. Daß die Übertragung der Präsidialbefugnisse dauernd und durch die Verfassung gewährleistet ist, und daß das Amt mit einer Herrschaft, der Krone Preußens, vereinigt, also der Inhaber des Amtes unverantwortlich und unabsetzbar ist, ändert nichts an der Tatsache, daß der Kaiser seine Präsidialbefugnisse nicht im eigenen Namen, sondern im Namen einer andern Person, der juristischen Person des Reichs, ausübt. Schon Puchta hat, noch ehe das Deutsche Reich gegründet war, die Möglichkeit einer solchen Vereinigung von Amt und Herrschaft anerkannt: „Es ließe sich denken, daß der Monarch zugleich eine doppelte obrigkeitliche Person wäre, wenn sein Land einem größeren Gemeinwesen und Reich angehört, so daß er in Reichssachen im Namen des Reichsoberhauptes tätig wäre, in Landessachen in seinem eigenen; in letzterer Hinsicht wäre er Monarch, in ersterer Beamter" (Kursus der Institutionen I [⁷1871] 57). Noch interessanter ist die Auffassung des Schöpfers der Verfassung, des Reichskanzlers Bismarck, der im Jahre 1866 zur Zeit der Schaffung der Norddeutschen Bundesverfassung in der Adreßkommission des preußischen Abgeordnetenhauses, als einige Kommissionsmitglieder darüber Klage führten, daß man für den Norddeutschen Bund nicht die Reichsverfassung von 1849 ausgerufen habe, klar und bestimmt erklärte: die Reichsverfassung von 1849 habe die Fürsten gewissermaßen zu Untertanen, zu Vasallen des Kaisers machen wollen; „diese (die Bundesfürsten) werden aber viel mehr geneigt sein, einem Mitverbündeten, einem Beamten des Bundes, Rechte einzuräumen als einem eigentlichen Kaiser und Lehnsherrn" (Sybel, Begründung d. Deutschen Reichs V 431/432). Hiernach ist der Kaiser als Beamter des Reichs zu charakterisieren; daß er nicht ein „Reichsbeamter" im Sinne des Art. 18 der R.V. ist, bedarf keiner Erörterung. Die kluge Rücksicht auf die bisherigen Souveränitätsrechte der Bundesfürsten hat zu einer juristischen Formulierung der Präsidialstellung geführt, welche den Kaiser nicht als Herrn des Reichs, sondern als dessen höchsten Diener bezeichnet. Die herrschende Auffassung, welche in dem Kaiser ein bevorrechtetes Mitglied des Reichs sieht, wird weder der juristischen Form noch ihrem tiefen Sinne gerecht: wenn die Reichsverfassung vom Kaiser verlangt, daß er „im Namen des Reichs" handeln solle, so heißt das, daß bei seinen Handlungen nicht das Interesse des von ihm vertretenen Bundesstaates Preußen oder gar seiner Person oder seines Hauses, sondern allein das Interesse des gesamten Reichs maßgebend sein müsse. Dem Amtscharakter des deutschen Kaisertums entsprechend, ist als Amtstitel statt des eine Gebietshoheit anzeigenden Herrschaftstitels „Kaiser von Deutschland" die Bezeichnung „Deutscher Kaiser" gewählt und die Führung dieses Titels auf die Fälle der Ausübung des Amtes „in allen Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reichs" (Kaiserproklamation in Versailles) beschränkt worden. Mit diesem Titel verknüpft sind die kaiserlichen Attribute: Reichsadler, Reichskrone, Wappen und Standarte des Kaisers, Kaiserthron, Kaisermantel, nebst Krone, Wappen und Standarte der Kaiserin sowie des Kronprinzen. Daß die Attribute des Königreichs Preußen nicht zugleich für die Attribute des Deutschen Kaisertums erklärt worden sind, hatte seinen Grund in dem Bestreben, „selbst den Schein eines preußischen Kaisertums zu vermeiden" (v. Stillfried). Der Reichsadler ist ein schwarzer, einköpfiger, rotbewehrter, rechtssehender, nicht gekrönter Adler mit leeren Klauen, über dessen Haupt die der Krone Karls d. Gr. nachgebildete Reichskrone schwebt und auf dessen Brust der silberne preußische Wappenschild liegt, darin ein schwarzer, goldbewehrter und mit der Königskrone gekrönter Adler, welcher mit den Klauen das Königszepter und den Reichsapfel hält. Die Reichsfarben sind Schwarz-Weiß-Rot. Ein besonderer kaiserlicher Hofstaat besteht nicht; ebensowenig ein Vorrang des Kaisers vor den Monarchen Deutschlands, die seine „Verbündeten", nicht seine Vasallen sind. Das Amt des Kaisers ist als reines Ehrenamt gedacht; irgend welche Bezüge an Geld oder Geldeswert sind für den Kaiser in der Reichsverfassung nicht vorgesehen. — 2) Die Besonderheit des kaiserlichen Amtes liegt nicht in dem Inhalte und Umfange der mit dem Amte verknüpften Pflichten und Rechte, welche auch mit einer republikanischen Präsidentschaft sich vereinigen ließen, sondern in der Berufung zum Amte, in der Vereinigung des Amtes mit der Krone Preußens: der König von Preußen ist zugleich Deutscher Kaiser, und mit dem Erwerb der preußischen Königskrone wird zugleich die Kaiserwürde erworben. Die Bestimmungen der preußischen Verfassung über das Thronfolgerecht

sind also maßgebend für die Berufung zum Amte des Bundespräsidiums. Dadurch ist mittelbar die Kaiserwürde erblich geworden; der Kaiser ist unabsetzbar und stirbt nicht; niemals tritt ein Reichsvikariat ein, sondern nur, wenn der Thronfolger regierungsunfähig ist, eine Regentschaft nach den Bestimmungen des preußischen Rechts. Aus dieser Erblichkeit erklärt sich, daß der Kronprinz von Preußen kaiserliche Attribute, den Titel „Kronprinz des Deutschen Reichs" und das Prädikat „Kaiserliche Hoheit" führt. Der Kaiser ist zugleich Präsident des Reichs und Monarch von Preußen, und nur aus dieser Vereinigung von Amt und Herrschaft in einer Person läßt sich die Führung des Prädikats „von Gottes Gnaden" und die Unverantwortlichkeit des Kaisers für seine Anordnungen und Verfügungen ableiten. Die Verantwortung für letztere hat der vom Kaiser ernannte Reichskanzler zu übernehmen (R.-V. Art. 17), wie für die Regierungsakte des Königs von Preußen die gegenzeichnenden preußischen Minister verantwortlich sind (preuß. Verf. Art. 44). Die verfassungsmäßig bestimmte Verantwortung des Reichskanzlers ist in der Hauptsache nur von politischer, nicht von staatsrechtlicher Bedeutung, solange gesetzliche Bestimmungen über die Gerichtsbehörde und das Verfahren zur Geltendmachung dieser Verantwortung fehlen. Bezüglich seiner Privathandlungen untersteht dagegen der Kaiser de iure der ordentlichen Gerichtsbarkeit; nur kann er zufolge der Bestimmung der preußischen Verfassung über die Unverletzlichkeit der Person des Königs vor preußischen Gerichten nicht in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor preußischen Gerichten anhängig zu machen sind, hat er nur vor dem bei dem Kammergericht gebildeten Geheimen Justizrat und in letzter Instanz vor dem Reichsgericht Recht zu geben. — 3) Im Gegensatze zu dem kosmopolitischen und kirchlichen Charakter des römischen Kaisertums deutscher Nation wurde das deutsche Kaisertum ausschließlich zu nationalen und staatlichen Zwecken gegründet. Seine Aufgaben sind in den Eingangsworten der Reichsverfassung zum Ausdrucke gebracht, wonach das Deutsche Reich gegründet ist „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes", und in der Kaiserproklamation von Versailles ist darüber gesagt: „Wir übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands zu verteidigen. Uns aber und Unsern Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung." Die Reichsverfassung enthält keine Bestimmung über das Verhältnis des Reichs zur Kirche. Bei der Beratung der Reichsverfassung beantragte die Zentrumsfraktion, die damals bestehenden grundrechtlichen Artikel der preußischen Verfassung, welche die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Religionsübung und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften sowie die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften gewährleisteten, in die Reichsverfassung aufzunehmen; der Antrag, welchen der Abgeordnete Bischof v. Ketteler als „die magna charta des Religionsfriedens in Deutschland" bezeichnete, wurde aber von allen andern Fraktionen, auch von der Fortschrittspartei, abgelehnt, wie ein ähnlicher Antrag des Abgeordneten v. Mallinckrodt bei Beratung der Norddeutschen Bundesverfassung abgelehnt worden war. Das neue Kaisertum hat also nach der Verfassung eine kirchliche Aufgabe nicht erhalten. Kaiser und Reich sind konfessionslos. Sogar jede religiöse Weihe des Amtsantritts ist vermieden: der Kaiser leistet keinen Eid auf die Reichsverfassung, und auch ihm wird nur von den Reichsbeamten der Diensteid und von den Truppen der Fahneneid geleistet. Nur das Prädikat „von Gottes Gnaden", die an der Reichskrone angebrachten Kreuze und der in dem größeren Wappen des Kaisers sowie an der kaiserlichen Standarte angebrachte preußische Wahlspruch „Gott mit uns" erinnern an religiöse Beziehungen. — 4) Entsprechend dem Amtscharakter der kaiserlichen Gewalt kommt dem Deutschen Kaiser nicht irgend welche Machtvollkommenheit, sondern nur eine Summe bestimmter, einzelner, ausdrücklich übertragener Befugnisse zu: a) Der Kaiser ist ausschließlicher Vertreter des Reichs in völkerrechtlichen Beziehungen. Nur der Kaiser ist befugt, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Kriegserklärung ist, sofern nicht ein feindlicher Angriff vorliegt, die Zustimmung des Bundesrates, zu Staatsverträgen, welche das Gebiet der Reichsgesetzgebung berühren, die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages erforderlich; erstere Einschränkung des kaiserlichen Rechts erscheint, seit die Geschichte der Emser Depesche bekannt ist, von geringer materieller Bedeutung. Eine gleich ausschließliche Vertretung des Reichs durch den Kaiser in staatsrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung läßt sich aus den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht ableiten, und das Reichsgericht (Erk. v. 9. März 1888; E. XX, 148) anerkennt, daß die Landesbehörden der selbständigen Kontingentsverwaltungen den einheitlichen Militärfiskus des Reichs aus eigenem Recht vertreten. — b) Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen; er ist aber zu dieser Berufung in gewissen Fällen verpflichtet, muß insbesondere alljährlich Bundesrat und

Reichstag einberufen. Er ernennt den Vorsitzenden des Bundesrates, und in seinem Namen gehen die Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates an den Reichstag; ihm steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze, dagegen kein Veto gegen die übereinstimmenden Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag zu. Doch ist dem Kaiser innerhalb des Bundesrates in den wichtigsten Fragen die Entscheidung insofern anheimgegeben, als ohne Zustimmung des „Präsidiums" die bestehenden Einrichtungen im Militär-, Marine- und Steuerwesen nicht abgeändert werden können; ebensowenig kann eine Abänderung der Reichsverfassung gegen die 17 Stimmen Preußens oder eine Auflösung des Reichstages ohne die Zustimmung des Kaisers beschlossen werden. — c) Die gesamte Landmacht und Kriegsmarine des Reichs steht unter dem Oberbefehl des Kaisers. Während die Kriegsmarine dem Kaiser ohne jede Beteiligung von Einzelstaaten bei der Verwaltung unterstellt ist, daher den Titel „kaiserlich" führt (R.-V. Art. 53), ist beim Heer die Militärhoheit zwischen dem Kaiser und den Kontingentsherren geteilt. Dem Kaiser kommt es ferner zu, gegen Bundesglieder, welche ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, die Exekution durchzuführen; er allein ist befugt, Teile des Bundesgebiets (außerhalb Bayerns), wenn in ihnen die öffentliche Sicherheit bedroht ist, in Kriegszustand zu erklären. Die alle öffentlichen Verhältnisse beherrschende und ins Ungeheure gesteigerte Sorge für die bewaffnete Macht, für welche die besten Kräfte der Nation, intellektuelle, physische wie finanzielle, aufgeboten werden, der Militarismus ist vor allem für die Gestaltung des neuen Kaisertums kennzeichnend. — d) Der Kaiser überwacht die Ausführung der Reichsgesetze und ernennt und entläßt als Geschäftsführer des Reichs die Reichsbeamten, insbesondere auch den einzigen Minister des Reichs, den Reichskanzler. Sämtliche Reichsbeamten werden für das Reich beeidigt, wobei sie dem Kaiser Treue und Gehorsam zu schwören haben. Die Bureaukratie ist ein weiteres Kennzeichen des neuen Reichs. — e) Der Kaiser hat keine Zivilliste; die Kosten des Kaisertums sind vom Könige von Preußen zu bestreiten.

III. Die Weiterentwicklung des deutschen Kaisertums. 1) Kirchenpolitik. Aus dem Umstand, daß das preußische Königshaus einem protestantischen Bekenntnis angehört, und daß der König von Preußen Oberhaupt der protestantischen Landeskirchen Preußens ist, hat man schon ein „protestantisches Kaisertum" zu konstruieren versucht; es ist dies z. B. von dem Reichskanzler Fürsten v. Bismarck am 6. März 1872 im preußischen Herrenhaus, von dem deutschen Botschafter in London Grafen Münster am 12. Mai 1875 auf einem Bankett des dortigen Nationalklubs, von dem Abgeordneten v. Bennigsen am 26. u. 27. Jan. 1881 im preußischen Abgeordnetenhaus geschehen. Auch literarisch ist dieser Gedanke vertreten worden; so von Stillfried (Attribute des Reichs 17): „Der Kaiser bleibt als König von Preußen sowie als Deutscher Kaiser immer der Primas des Protestantismus in Deutschland und hat dieser Stellung Rechnung zu tragen." Auch der Reichskanzler a. D. Fürst v. Bismarck hat am 31. Juli 1892 in einer Rede auf dem Marktplatz zu Jena und noch später in seinen „Gedanken und Erinnerungen" (II 310) seine alte Auffassung vom „evangelischen Kaisertum" festgehalten. Fürst Eulenburg hat sich am 11. Juli 1908 vor dem Berliner Schwurgericht als „Verfechter und Opfer der großen Idee des protestantischen Kaisertums" bezeichnet. Wenn nun auch diese konfessionelle Konstruktion des deutschen Kaisertums jedes Rechtsgrundes entbehrt, so zeigt sie doch die Gefahr, welche in der Übertragung protestantischer Anschauungen auf das Reich liegen würde: der Summepiskopat des preußischen Landesherrn, übertragen auf das Kaisertum, müßte zur Cäsaropapie führen. Daß die Verbindung des kaiserlichen Amtes mit der Krone Preußens es erleichtert, die absolutistischen Grundsätze der traditionellen Kirchenpolitik Preußens auch im Reiche zur Geltung zu bringen, hat der „Kulturkampf" bewiesen, dessen Verfolgungsgesetze zum Teil noch heute fortbestehen. Eine besonders interessante Episode in dem Kampfe gegen die katholische Kirche war der Versuch Bismarcks, die europäischen Regierungen zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Papstwahl, insbesondere zu einer Verständigung „über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden", zu bewegen (Zirkulardepesche vom 14. Mai 1872). Das völlige Mißlingen dieses Versuchs hielt übrigens Bismarck nicht ab, im Jahre 1885 bei dem Streite Deutschlands mit Spanien wegen der Karolineninsel Yap den Papst zum Schiedsrichter anzurufen. — 2) Weltmachtspolitik. Wie die Ignorierung der Kirche, so ist auch die Beschränkung des Kaisertums auf die nationalen Aufgaben einer europäischen Großmacht, an welche die Gründer des Reichs allein dachten, aufgegeben worden. In der kaiserlichen Thronrede bei Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (21. März 1871) hieß es: „Das neue Deutschland wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbteil zu bewahren." Von dieser Verkündigung des Grundsatzes der Nichtintervention aber gelangte das Kaisertum, nachdem es seit 1884 Schutzgebiete in Afrika und in den Südseeländern erworben hatte, zu dem Satz der Thronrede vom 22. Nov. 1888: „Unsere afrikanischen Ansiedlungen haben das Deutsche Reich an der Aufgabe beteiligt, jenen Weltteil für die christliche Gesittung zu gewinnen." Es folgte 1898 die Pachtung von Kiautschou, 1899

der Ankauf der Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln. Auch die kaiserliche Sozialpolitik hat über die Wahrung der „eigenen" Angelegenheiten hinaus zur Einberufung der internationalen Arbeiterschutzkonferenz geführt (1890). Zu durchgreifenden Änderungen der Politik zwang endlich die gewaltige Vermehrung der deutschen Bevölkerung und die damit zusammenhängende ganz außerordentliche Steigerung der deutschen Seeinteressen, insbesondere des Seehandels. Zum Schutze dieser Interessen ist die deutsche Kriegsflotte durch die Gesetze vom 10. April 1898 und 14. Juni 1900 bedeutend verstärkt und damit das militärische Machtmittel zur Durchführung einer Weltmachtpolitik geschaffen worden. Über die Aufgaben dieser Politik äußerte der Kaiser am 4. Juli 1900 bei dem Stapellauf eines Linienschiffs zu Wilhelmshaven: „Der Wellenschlag des Ozeans klopft mächtig an unseres Volkes Tore und zwingt es, als ein großes Volk seinen Platz in der Welt zu behaupten, mit einem Wort, zur Weltpolitik. Der Ozean ist unentbehrlich für Deutschlands Größe. Aber der Ozean beweist auch, daß auf ihm und in der Ferne jenseits von ihm ohne Deutschland und ohne den Deutschen Kaiser keine große Entscheidung mehr fallen darf. Ich bin nicht der Meinung, daß unser deutsches Volk vor 30 Jahren unter der Führung seiner Fürsten gesiegt und geblutet hat, um sich bei großen auswärtigen Entscheidungen beiseite schieben zu lassen. Geschähe das, so wäre es ein für allemal mit der Weltmachtstellung des deutschen Volkes vorbei, und Ich bin nicht gewillt, es dazu kommen zu lassen. Hierfür die geeigneten, und wenn es sein muß, auch die schärfsten Mittel rücksichtslos anzuwenden, ist Meine Pflicht nur, Mein schönstes Vorrecht." — 3) Die Bezeichnung des Bundespräsidiums als Kaiser entsprach nicht der deutschen Volksauffassung, wie sie sich in den letzten Jahrhunderten des römischen Kaisertums deutscher Nation gebildet hatte, denn diese legte den Kaisertitel einer monarchischen Gewalt bei. Dieses Widerspruches zwischen Bezeichnung und Inhalt des kaiserlichen Amtes war man sich bei Gründung des Reichs wohl bewußt. Bismarck bemerkt in seinen „Gedanken und Erinnerungen", die Annahme des Kaisertitels sei ein politisches Bedürfnis gewesen, weil er in den Erinnerungen aus Zeiten, da er rechtlich mehr, faktisch weniger als heute zu bedeuten hatte, ein werbendes Element für Einheit und Zentralisation bildete. Der Großherzog von Baden äußerte am 9. Dez. 1870: der heute scheinbar leere Kaisertitel werde bald genug zur vollen Bedeutung gelangen, und Kronprinz Friedrich (vgl. dessen Tagebuch) erinnerte noch am Tage vor der Kaiserproklamation in Versailles in einer Erörterung mit König Wilhelm I. über die Bedeutung der Kaiserwürde daran, daß auch Friedrich I. ein Scheinkönigtum geübt habe, und daß dasselbe später doch so mächtig geworden sei, worauf König Wilhelm, der sich früher gegen den „Charakter-Major" gesträubt hatte, erwiderte: der Kronprinz und dessen Nachkommen seien berufen, das gegenwärtig hergestellte Reich zur Wahrheit zu machen. Die bisherige Politik und Gesetzgebung des Reichs scheint dieser Prophezeiung zu entsprechen, denn ihr Kurs geht in der Richtung zum Einheitsstaat, und der Zuwachs an Rechten, welche das Kaisertum erfahren hat, trägt unverkennbar einen monarchischen Charakter: a) Die Bedeutung des Reichs hat mächtig zugenommen, die der Einzelstaaten abgenommen. Die fortschreitende, immer weitere Gebiete umspannende Reichsgesetzgebung drängt die Einzelstaaten mehr und mehr in die Rolle bloßer Ausführungsorgane und Verwaltungskörper. Die Verstärkung des Heeres und der Kriegsflotte und die hierzu erforderliche Steigerung der militärischen Ausgaben schwächt die Finanzkräfte der Einzelstaaten. Die Entfaltung der Weltmachtpolitik stellt die kleineren Staaten vollends in den Schatten. Im Innern wirken die sozialen und wirtschaftlichen Kampfesfragen zentralisierend, da ihre Lösung nur im großen, im Reich erfolgen kann. Dazu kommt, daß im Bundesrate neben der vorwiegenden Tätigkeit Preußens die Mitwirkung der übrigen Regierungen vielfach nur einen formellen Charakter trägt, wie die mehrfachen öffentlichen Mitteilungen des früheren württembergischen Staatsministers v. Mittnacht klar erkennen lassen. Der diplomatische Ausschuß des Bundesrates, den man sich als ein gewisses Korrektiv gegen verhängnisvolle Entschließungen in der auswärtigen Politik gedacht hat, tritt fast nie zusammen. Nicht minder auffallend ist die Beharrlichkeit, mit welcher der Kaisertitel im diplomatischen Sprachgebrauch der Staatsverträge immer wieder falsch übersetzt wird als Empereur d'Allemagne, Imperatore di Germania, Emperador de Alemania. — b) Während der erhöhte strafrechtliche Schutz gegen Hochverrat und Beleidigung, welchen das R.Str.G.B. in §§ 80, 94, 95 für den Kaiser einführte, sich immerhin aus der amtlichen Stellung desselben noch erklären läßt, ist das Begnadigungsrecht, welches dem Kaiser durch die R.Str.P.O. vom 1. Febr. 1877 (§ 484) und durch das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (§ 42) in den vom Reichsgericht in einziger Instanz (Ausnahmegericht für Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich!) und vom Konsul oder Konsulargericht in erster Instanz abgeurteilten Strafsachen übertragen worden ist, wesentlich im Sinne eines monarchischen Rechts gestaltet. — c) Durch die Reichsgesetze vom 9. Juni 1871 und 17. April 1886 ist dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und in den deutschen Schutzgebieten übertragen worden. Diese Ausübung der Staatsgewalt findet allerdings statt im Namen des Reichs; aber bei Elsaß-Lothringen ist die Mitwirkung des Bundesrates und des

Reichstages auf die Gesetzgebung beschränkt und auch in dieser Beschränkung seit den Reichsgesetzen vom 2. Mai 1877 und 4. Juli 1879 für die Regel insofern erheblich abgeschwächt, als der Kaiser hier ganz wie ein Landesherr unter Gegenzeichnung des Statthalters Gesetze geben kann, bei deren Erlaß die Zustimmung des Bundesrates und des an die Stelle des Reichstages tretenden Landesausschusses erforderlich ist, ohne daß die Zustimmung dieser beiden Faktoren den Kaiser zum Erlaß des Gesetzes verpflichteten. Bei den Schutzgebieten vollends ist der Kaiser an die Mitwirkung des Bundesrates und des Reichstages, soweit es sich nicht um Geldverwilligungen für die Schutzgebiete handelt, überhaupt nicht gebunden; hier übt er also im Wesen eine Alleinherrschaft aus, allerdings im Rahmen des Reichsgesetzes vom 17. April 1886. — d) Das deutsche Heer ist Kontingentsheer. Neben der Kokarde des Truppenteils durfte die Kokarde des Heimatsstaates getragen werden; seit 1897 wird neben der Kokarde des Heimatsstaats eine deutsche Kokarde getragen. Kaiserliche Truppen sind entstanden in den Schutztruppen der deutschen Schutzgebiete und in dem ostasiatischen Detachement. Außerdem sind bei der ostasiatischen Expedition statt der Kontingentszeichen deutsche Fahnen und Feldzeichen geführt worden (s. den Art. Heerwesen). — e) Der Deutsche Kaiser erhält im Etat des Reichshaushalts (Reichsschatzamt Kap. 68, Tit. 1) seit 1873 einen jährlichen Dispositionsfonds zu Gnadenverwilligungen aller Art, welcher anfänglich 900 000 *M* betrug, im Etatsjahr 1886/87 auf 2,4 Mill. *M*, 1887/88 auf 2,6 Mill. *M* erhöht wurde und seit 1888/89 sich auf 3 Mill. *M* beläuft. Am 7. Dez. 1881 wurde sodann dem Kaiser ein Palast in Straßburg bewilligt, dessen Baukosten sich auf 2,66 Mill. *M* beliefen und dessen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten jährlich 24 000 *M* betragen. Endlich ist dem Kaiser am 10. Jan. 1890 unter dem Titel eines „Aviso für größere Kommandoverbände" eine Jacht für seine Seereisen zur Verfügung gestellt worden, deren Herstellung 4,5 Mill. *M* nebst 329 000 *M* für artilleristische Armierung kostete.

Literatur. Zu A. Was ist das K.tum? in Hist.-polit. Blätter für das katholische Deutschland von Phillips u. Görres XXXI (1853) 665; v. Held, Das K.tum als Rechtsbegriff (1879).

Zu B. Mommsen, Röm. Staatsrecht II (1874).

Zu C. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte ([3]1880/85); Giesebrecht, Geschichte der deutschen K.zeit ([5]1881/95); Lancizolle, Die Bedeutung der römisch-deutschen K würde nach den Rechtsanschauungen des Mittelalters (1856); Hery, Krönung der K. durch die Päpste (1857); Ficker, Das deutsche K.reich in seinen universalen u. nationalen Beziehungen (1861); v. Sybel, Die deutsche Nation u. das K.reich (1862); Ficker, Deutsches Königtum u. K.tum (1862); Onno Klopp, Die gothaische Auffassung u. der Nationalverein (1862); v. Wydenbrugk, Die deutsche Nation u. das K.reich (1862); Höfler, K.tum u. Papsttum (1862); v. Döllinger, Das K.tum Karls d. Gr. u. seiner Nachfolger (1864); Willich, Das römisch-deutsche K.reich u. der deutsche Nationalstaat (1868); Bryce, Das heilige römische Reich (1873); Hergenröther, Kathol. Kirche u. christl. Staat (1872, 2., verkürzte Ausgabe 1873); Wernz, Die K.idee des Mittelalters, in Stimmen aus Maria-Laach X (1876) 198; Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I ([1]1878, [16]1892); ders., Drei geschichtliche Vorträge (2. Gustav Adolf in Deutschland; [4]1891); Schmid, Die deutsche K.- u. Königswahl u. die röm. Kurie in den Jahren 1558/1620, in Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft VI (1885) 3 u. 161; Weber, Die K.idee des Mittelalters, in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon [2]VII: „K.tum", u. Frankfurter zeitgemäße Broschüren von Raich (1891); Diemand, Das Zeremoniell der K.krönungen von Otto I. bis Friedrich II. (1894); Kampers, K.prophetien u. K.sagen im Mittelalter (1895); Glier, Die advocatia ecclesiae Romanae Imperatoris in der Zeit von 1519 bis 1648 (1897); Schwemer, Papsttum u. K.tum (1900); Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien u. die eiserne Krone (1901); Kröner, Wahl u. Krönung der deutschen K. u. Könige in Italien (1901).

Zu D. I. Geschichte. Mirus, Diplomatisches Archiv für die deutschen Bundesstaaten I, Abt. I, S. 842; Klüber, Akten des Wiener Kongresses I (1815), Hft 1, S. 77 ff; Karl Weil, Quellen u. Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgesch. (1850) 141 ff; v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I. ([4] u. [5]1892/95); Eberstein, Kritische Bemerkungen über v. Sybels Begründung d. Deutschen Reichs (1890); Maurenbrecher, Gründung des Deutschen Reichs 1859/71 ([3]1903); R. Stillfried, Die Attribute des neuen Deutschen Reichs (1872); Gröbl, Preußens protestant. K.idee u. Österreichs kathol. polit. Zukunft ([2]1872); Majunke, Das evangel. K.tum (1881); Allg. Zeitung in München vom 25. Juni 1886; Tagebuch des Kronprinzen Friedrich, in Deutsche Rundschau 1888; Immediatbericht Bismarcks an den K. v. 23. Sept. 1888, im Reichs- u. Staatsanzeiger v. 27. Sept. 1888; Gustav Freytag, Der Kronprinz u. die deutsche K.krone (1889); Hans Delbrück, Das Tagebuch Kaiser Friedrichs u. Gustav Freytag über K. Friedrich, in Preuß. Jahrb. 1889; v. Eberstein, Entgegnung gegen Gustav Freytag ([3]1889); Arendt, Gustav Freytag über K. Friedrich ([2]1889); Schrader, Der deutsche K. Friedrich (1889); Töche-Mittler, K.proklamation in Versailles ([2]1896); Georg Meyer, Die Reichsgründung u. das Großhrzgt. Baden (1896); Otto Fürst v. Bismarck, Gedanken u. Erinnerungen (1898); Klöppel, Dreißig Jahre deutscher Verfassungsgeschichte 1867/97 (1900); K. Friedrichs Tagebücher über die Kriege 1866 u. 1870/71, hrsg. von Poschinger (1901); Ottokar Lorenz, K. Wilhelm u. die Begründung des Reichs 1866/71 (1902); Wilh. Busch, Die Kämpfe um Reichsverfassung u. K.tum 1870/71 (1906); v. Ruville, Bayern u. die Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs (1909).

II. Staatsrecht. Aus den allgemeinen Werken über Reichsstaatsrecht: Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I ([4]1901) §§ 24/26; Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (1886) II. Buch, §§ 252/255; v. Völderndorff, Deutsche Verfassungen u. Verfassungsentwürfe, in Annalen des Deutschen Reichs 1890, 241 ff; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs I ([2]1895) § 7; v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich ([2]1897) 153 ff; Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reichs (1901) § 16; v. Jagemann, Deutsche Reichsverfassung (1904) 99 ff; Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts ([6]1905 von Anschütz) § 121. — Einzelnes: Fricker, Verpflichtung des Deutschen K.s zur Verkündigung der Reichsgesetze (1885); v. Ruville, Das Deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat (1894); Richard Fischer, Das Recht des Deutschen K.s (1895); Laband, Das deutsche K.tum (1896); v. Ruville, K.proklamation 1871 vom Standpunkte des Staatsrechts, in Preußische Jahrbücher 1896; Gutfeld, Legislative Stellung des Deutschen K.s (1897); v. Rhein, Recht des K.s zu Initiativanträgen im Bundesrat (1897); Binding, Die rechtl. Stellung des K.s im heutigen Deutschen Reich (1898); Mode, Doppelsouveränität im Deutschen Reich (1900); Eiswaldt, Die Rechte des Deutschen K.s an der Gesetzgebung (1901); Ruben, Stellung des Reichsoberhauptes nach der Frankfurter Reichsverfassung unter Berücksichtigung der jetzigen Reichsverfassung (1901); Tophof, Die Rechte des Deutschen K.s (1902); Hellmut Richter, Staatsrechtliche Studien über die Verbindung des deutschen K.tums mit dem preuß. Königstum (1903); Steinbach, Die rechtliche Stellung des Deutschen K.s verglichen mit der des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika (1903); Triepel, Unitarismus u. Föderalismus im Deutschen Reich (1907). [Gröber.]

Kameralwissenschaft s. Finanzwissenschaft und Staatswissenschaften.

Kamerun s. Deutsches Reich (Bd I, Sp. 1268).

Kanada s. Großbritannien (Sp. 896 f).

Kanäle (Schiffahrtskanäle). **A. Einleitung.** Unter einem Kanal versteht man einen künstlichen Wasserlauf. Nach dem Zwecke unterscheidet man 1) Bewässerungs- und Entwässerungskanäle, 2) Wasserleitungskanäle, 3) Kloaken, 4) Betriebskanäle und 5) Schiffahrtskanäle. Dabei ist zu bemerken, daß manche Kanäle zugleich mehreren der genannten Zwecke dienen, z. B. Verkehrs- und Wasserleitungskanäle sind wie der Ourcq und Seine verbindende Canal de l'Ourcq, der für kleinere Fahrzeuge schiffbar ist und der Stadt Paris das Wasser liefert, oder Schiffahrts- und Bewässerungskanäle, wie die zahlreichen seit alter Zeit in China bestehenden Kanäle, die meisten Kanäle Hollands usw. Im folgenden soll von den Schiffahrtskanälen die Rede sein. Unter ihnen sind hervorzuheben: 1) die nur an einer Seite in Verbindung mit einem Flusse oder größeren Kanale stehenden — kleineren — Stich-, Zweig- oder Sackkanäle (Grachten, Fleete); 2) die neben einem Flusse oder am Meere herlaufenden Seiten- oder Lateralkanäle, von denen die Umgehungskanäle eine Unterart sind, und 3) die zwei Flußgebiete oder zwei Meere oder ein Meer und ein Flußgebiet verbindenden Wasserscheide- oder Übergangskanäle. Sie steigen regelmäßig bis zur Wasserscheide und überwinden diese mit einer höchstgelegenen Haltung, der sog. Scheitelhaltung. Dieses Aufsteigen ist erst möglich geworden seit der — wahrscheinlich im 15. Jahrh. liegenden — Erfindung der Kammerschleusen. Wegen ihrer Höhenlage sind besonders bemerkenswert der in einer Scheitelhöhe von 1053 m liegende Neuwalderkanal bei Mariazell und der 900 m hoch liegende Schwarzenbergsche Holzschwemmkanal am Plöckenstein. Ein sehr hoch gelegener Wasserscheidekanal würde auch, wenn er zur Ausführung gelangen sollte, der im österreichischen Wasserstraßengesetz vom 11. Juni 1901 vorgesehene Donau-Moldau-Kanal sein.

Die Haupteinteilung der Schiffahrtskanäle ist die in See- und Binnenschiffahrtskanäle, je nachdem sie mit der See in Verbindung stehen und für Seeschiffe fahrbar sind oder nicht.

Literatur. 1) Im allgemeinen: Kurs, Art. „K.", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V ([2]1900) 3 ff; Kresnik, Art. „Schiffahrtskanäle", in Otto Luegers Lexikon der gesamten Technik VII 181 ff; Zentralblatt der Bauverwaltung, hrsg. im preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten (seit 1881); 2) über Kanalbau, insbes. Kammerschleusen, Hebewerke u. geneigte Ebenen: Hagen, Uferschälungen, Strombauten u. Schiffahrtskanäle III u. IV (1874); F. B. de Mas, Navigation interiéure, Canaux (Par. 1904).

B. Seekanäle. Bei ihnen unterscheidet man die echten Seekanäle, die von Meer zu Meer gehen, und die Seestichkanäle, die nur an einer Seite mit dem Meere in Verbindung stehen. Die wichtigsten echten Seekanäle sind der Sueskanal, der im Bau begriffene Panamakanal, der Kaiser-Wilhelm-Kanal und der Kanal von Korinth. Ihnen würde sich, falls er zur Ausführung gelangte, der geplante französische Kanal „der zwei Meere" anreihen.

Literatur. G. Schanz, Der künstliche Seeweg u. seine wirtschaftliche Bedeutung (1904).

1. Zur Zeit hat von allen Seekanälen die größte Bedeutung der Sueskanal, der als Niveaukanal (also ohne Schleusen) in den Jahren 1859/69 unter endlosen technischen, finanziellen und politischen Schwierigkeiten von Ferdinand de Lesseps erbaut wurde. Dieser hatte 1856 vom Vizekönige von Ägypten die Konzession zum Kanalbau mit der Maßgabe erhalten, daß der Kanal 99 Jahre nach der Inbetriebsetzung (also Ende 1968) an die ägyptische Regierung heimfallen soll. Das Grundkapital der von Lesseps gegründeten Compagnie Universelle du Canal Maritime de Suez betrug 200 Mill. Franken, zerlegt in 400 000 Aktien à 500 Franken. Vom Reingewinne erhalten die Aktionäre 71 %. Von den verbleibenden 29 % erhielt ursprünglich die ägyptische Regierung 15 %. Diese hat dieselben indessen 1876 an den Credit foncier de France verkauft, der sie 1880 in eine sog. Société civile eingebracht hat. Weitere 10 % erhalten die Gründer bzw. deren Rechtsnachfolger

und den Rest je zur Hälfte der Verwaltungsrat und die Beamten. Der mittlere Kurs der Aktien der Gesellschaft betrug 1870: 282,86, dagegen 1907: 4552,31 Franken. Die Nettodividende betrug 1907 pro Aktie 141 Franken (für die an Stelle ausgelooster Aktien getretenen Genußscheine 117,62 und für die Gründeranteile 66,71 Franken).

Der Sueskanal ist die glänzende Verwirklichung des Gedankens, dessen Ausführung schon von den alten Pharaonen angestrebt worden ist. Die von ihm durchschnittene Landenge hat als Verbindung zwischen Asien und Afrika jahrtausendelang großen Einfluß auf die Entwicklung der Menschheit ausgeübt, sie ist auch der Anstoß für die epochemachenden Fahrten eines Vasco da Gama und eines Kolumbus gewesen. Die Länge des Sueskanals beträgt 161 km, er hat durchweg eine Tiefe von 10 m (1870 nur von 8 m), die aber in der nächsten Zeit auf 10,50 m gebracht werden wird. An der Sohle hat der Kanal eine Breite von mindestens 30 m, was einer Breite von 38 m in der ursprünglichen Tiefe von 8 m entspricht. Am Wasserspiegel beträgt seine Breite 80/120 m und einschließlich der Weichen 95/135 m. Der Kanal wird befahren von Schiffen bis zu 8,53 m Tiefgang. Die mittlere Durchfahrtszeit betrug ursprünglich 48 Stunden 5 Minuten, im Jahre 1907 aber nur noch 17 Stunden 58 Minuten. Während der Kanal im Jahre 1870 von 486 Schiffen mit 436 609 R.-T. und 26 758 Personen passiert worden ist, ist er 1907 von 4267 Schiffen mit einer Totaltonnage von 14 718 434 R.-T. und 243 826 Personen befahren worden. Die Kanalabgabe betrug ursprünglich 10 Franken pro Nettoregister, jetzt (1909) beträgt sie 7,75 Franken bei beladenen und 5,25 Franken bei leeren Schiffen. Der Sueskanal hat dem Verkehre Europas mit Asien neue Bahnen gewiesen. Er verkürzt die Dampferfahrt nach Bombay, die früher um das Kap der guten Hoffnung ging, von London, Hamburg usw. um 2850 km und von den am Mittelländischen Meere gelegenen Häfen sogar um 3200 bis 3800 km, d. i. um weit mehr als die Hälfte. Infolge dieser Reiseverkürzung wird (wie Volkmann mitteilt) nach dem Bulletin du ministère des travaux publics ungefähr so viel an Fracht erspart, wie die ursprüngliche Kanalabgabe, 10 Franken pro Nettoregister, ausmachte.

Durch die internationale Konvention vom 29. Okt. 1888 ist der Sueskanal für neutral erklärt worden. Demgemäß ist eine Blockade desselben ausgeschlossen und dürfen ihn alle Schiffe jederzeit passieren, jedoch mit der Maßgabe, daß Kriegsschiffe und ihnen gleichgeachtete Transportschiffe im Kriegsfalle in den Hafenorten des Kanals nur soviel Kohlen aufnehmen dürfen, als zur Erreichung des nächsten außerhalb des Kanals gelegenen Hafens mit Kohlenverfrachtung nötig ist.

Literatur. Über die Stellung des Sueskanals in den letzten Kriegen vgl. Ungard Edler v. Oethalom, Der Sueskanal (1905) 82 ff. Näheres über den Sueskanal u. seine Erweiterungen nach den amtlichen Berichten von Pescheck zusammengestellt von Volkmann im Zentralblatte der Bauverwaltung, hrsg. vom preuß. Ministerium der öffentl. Arbeiten (1885) 213 ff; Krukenberg, Die Durchstechung des Isthmus von Sues in chorolog., hydrograph. u. histor. Beziehung (1888). Vor allem hervorzuheben sind folgende drei Werke: J. Charles-Roux, L'Isthme et le Canal de Suez (2 Bde, Par. 1901; im 2. Bd S. 468 ff ausführliche Bibliographie); Voisin-Bey, Le Canal de Suez (7 Bde Text, 3 Bde Karten, ebd. 1902/06); Compagnie Universelle du Canal Maritime de Suez, Le Canal Maritime de Suez (Note, Tableaux et Planches, ebd. 1908).

2. Die gleiche Bedeutung, die der Sueskanal für die Alte Welt, insbesondere Europa, hat, wird der Panamakanal für Amerika haben. Die Möglichkeit, in Mittelamerika eine Verbindung zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ozean herzustellen, ist schon wenige Jahre nach der Entdeckung des letzteren durch Vasco Nuñez de Balbao (25. Sept. 1513) von Cortez, dem Eroberer Mexikos, erwogen worden, und seit dieser Zeit ist das Problem „der Erforschung des Geheimnisses der Meerenge" eigentlich niemals ganz aufgegeben worden. Als historische Merkwürdigkeit sei erwähnt, daß im Jahre 1814 die spanischen Cortes den Bau eines Kanals vom Stillen zum Atlantischen Ozean beschlossen haben. An die Ausführung des Kanals machte sich zunächst im Jahre 1881 an der Spitze der von ihm gegründeten Compagnie Universelle du Canal de Panama der damals 74 Jahre alte Lesseps. Nachdem ein Teil der Arbeiten fertig gestellt worden war, geriet die Gesellschaft in Konkurs. Eine neugegründete Gesellschaft übernahm die Aktiva, die sie dann später für 40 Mill. Dollar an die Vereinigten Staaten von Amerika verkaufte. Letztere haben durch einen mit dem neugeschaffenen Staate Panama am 18. Nov. 1903 geschlossenen Vertrag volle Souveränitätsrechte bezüglich einer rechts und links vom Kanal gelegenen, 10 Meilen breiten Zone erworben, nachdem sie bereits durch den Hay-Pauncefote-Vertrag vom 18. Nov. 1901 (unter Aufhebung des vom 19. April 1850 geschlossenen Clayton-Bulwer-Vertrages) von England ausdrücklich die Befugnis zugestanden erhalten hatten, an dem von ihnen zur Verbindung der beiden Weltmeere zu erbauenden Kanale Befestigungen anzulegen. Der Kanal wird also keinen internationalen Charakter haben, wird vielmehr ein amerikanischer Kanal sein. Selbstredend wird sein Bau und Betrieb seitens der Vereinigten Staaten unter ganz andern Gesichtspunkten erfolgen, als dies seitens einer Privatgesellschaft möglich wäre, die mit beschränkten Mitteln haushalten und möglichst bald eine möglichst hohe Dividende herauswirtschaften muß. Die Vereinigten Staaten können und werden den Kanal als militärisches, wirtschaftliches und politisches Machtmittel behandeln. In militärischer Beziehung wird durch denselben der Wert der amerikanischen Flotte nahezu verdoppelt werden, indem er es ihr ermöglicht, in wenigen Tagen aus dem einen Ozean in den andern zu gelangen. In wirtschaftlicher Beziehung wird der industrie- und handeltreibende Osten Nordamerikas in engste Verbindung mit den an den Stillen Ozean angrenzenden Staaten Südamerikas treten, während diese Staaten zurzeit ihre Güter mit Europa austauschen. Wenn auch diese Änderung der wirtschaftlichen Beziehungen zunächst das kapitalkräftige amerikanische Unternehmertum veranlassen wird, die Südstaaten, in denen noch eine Menge unerschlossener Naturschätze der Hebung harrt, in ihrem Interesse auszubeuten, so wird doch die von ihm gegebene Anregung in ihrem letzten Ende auch eine Hebung der Produktivität und des Wohlstandes dieser Staaten zur Folge haben. Der Kanal wird sodann den Nordamerikanern gestatten, aus ihren Industriestädten des Ostens die Manufakturen ebenso billig nach Japan, China und Australien zu exportieren, wie dies Europa durch den Sueskanal kann. Ihre Konkurrenz wird für Europa um so gefährlicher sein, als sie wegen des Überflusses an Rohmaterial geringere Herstellungskosten haben. Endlich wird auch in politischer Beziehung der Kanal die Staaten Südamerikas in Abhängigkeit von Nordamerika bringen und die Herrschaft Nordamerikas über den Stillen Ozean besiegeln. Bei dieser Bedeutung des Kanals erscheint es unbegreiflich, wie man sich vor Jahrzehnten in Europa so für den Bau desselben begeistern konnte. Unbewußt hat seinerzeit vom europäischen Standpunkte aus König Philipp II. von Spanien das Richtige getroffen, als er verbot, die Frage der Durchstechung von Mittelamerika weiter zu erörtern. Um an einigen Beispielen zu zeigen, wie durch den Kanal die wirtschaftliche Entfernung zwischen dem Osten und Westen Amerikas verkürzt wird, sei bemerkt, daß die Entfernung Neuyorks von S. Francisco um das Kap Hoorn 13 500 Seemeilen (1 Seemeile = 1,85 km), durch den Panamakanal aber nur 5000 Seemeilen beträgt, und daß Valparaiso von Neuyork um das Kap Hoorn 8500, durch den Kanal aber nur 5000 Seemeilen entfernt ist. Zur Bestätigung der oben bezüglich des Exports nach Ostasien und Australien aufgestellten Behauptung dient die folgende Tabelle:

Es beträgt die Entfernung in englischen Meilen

von Neuyork			von Plymouth	
durch den Panamakanal	durch den Sueskanal	nach	durch den Panamakanal	durch den Sueskanal
10 016	12 790	Melbourne	12 575	10 670
9 851	13 320	Sydney	12 410	11 200
8 523	14 230	Wellington	11 092	12 110
11 521	11 556	Manila	14 080	9 436
12 915	10 170	Singapur	15 474	8 050
11 603	11 610	Hongkong	14 162	9 490
11 726	12 360	Schanghai	14 285	10 240
10 086	13 040	Jokohama	12 645	10 920

Es würde ein Irrtum sein, zu glauben, daß dem Sueskanal alle die Reisen erhalten blieben, die durch ihn kürzer sind als durch den Panamakanal. Ob er sie behält, wird auch davon abhängen, wie sich die Höhe der beiderseitigen Kanalabgaben zueinander verhält. In dieser Beziehung wird der Sueskanal aber sicher nicht imstande sein, den Panamakanal zu unterbieten. Welchen Umfang der Verkehr im Panamakanal annehmen wird, läßt sich mit Sicherheit nicht voraussagen; die darüber angestellten Berechnungen gehen nach dem Standpunkte, der bei der Berechnung eingenommen wurde, weit auseinander. Hervorzuheben ist indessen, daß im Gegensatze zum Sueskanal der Panamakanal auch von Segelschiffen benutzt werden wird.

Im Jahre 1905 hat Präsident Roosevelt entschieden, daß der Kanal als Schleusenkanal erbaut werden soll, dessen oberste Haltung in einer Höhe von 25,95 m liegen soll und dessen jährliche Leistungsfähigkeit zwischen 44 und 72 Mill. t schwanken würde; als Bauzeit sind 9 Jahre vorgesehen. Mit guten Gründen wird dieses Projekt von Bunau-Varilla bekämpft, der seinerseits, indem er auf die 1887er Ideen der alten Panamagesellschaft zurückgeht, vorschlägt, vorläufig einen in 3—4 Jahren auszuführenden Schleusenkanal zu bauen und denselben dann, was ohne Unterbrechung des Verkehrs möglich sei, in eine richtige „Meerenge" von einer Mindestwassertiefe von 13,75, einer Sohlenbreite von 152,50 und einer mittleren Wasserspiegelbreite von 183 m umzuformen. Präsident Taft hat denn auch eine gründliche technische Nachprüfung des ganzen Werkes in Aussicht gestellt.

Die Kanalliteratur hat einen großen Umfang. Die wichtigsten Schriften finden sich in den Literaturangaben bei Lampe u. Pensa; Fritz Lampe, Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der X. Realschule in Berlin (1902; Literaturangabe S. 53 ff); C. Sonderegger, L'Achèvement du Canal de Panama (1902); Henry Abbot, Problems of the Panama Canal (1905); Henri Pensa, La République et le Canal de Panama (1906; Literaturangabe S. 337/342); Ph. Bunau-Varilla, Le Détroit de Panama (Par. 1907); F. Regel, Der Panamakanal (1909).

3. Der in den Jahren 1887/96 mit einem Kostenaufwande von 156 Mill. *M* erbaute, 98,65 km lange Kaiser-Wilhelm-Kanal hat in militärischer Beziehung eine ähnliche Bedeutung für Deutschland wie der Panamakanal für die Vereinigten Staaten von Amerika. Er verfolgt den Zweck, den Schiffen der deutschen Kriegsmarine die Durchfahrt und damit eine Vereinigung und ein Zusammenwirken der an der Ostsee und an der Nordsee stationierten Teile der Flotte in jedem der beiden Meere zu ermöglichen und eine wirksame Verteidigung der deutschen Seeküsten mit den vorhandenen Kräften zu gewährleisten. Daneben soll er den Interessen der Handelsschiffahrt dienen, indem er den Weg zwischen der Nord- und Ostsee abkürzt und die nicht ungefährliche Fahrt um das

Kap Skagen entbehrlich macht. Bei seiner Anlage hat man die zukünftige Entwicklung der Größe der Schiffe nicht vorausgesehen; so kommt es, daß alle Neubauten von Linienschiffen und Kreuzern der Rechnungsjahre 1906 und 1907 nicht mehr durchgebracht werden können. Aus diesem Grunde ist im Jahre 1908 durch Reichsgesetz eine Erweiterung des Kanals angeordnet worden. Die Kosten derselben sind auf 223 Mill. *M* veranschlagt; als Bauzeit sind 7/8 Jahre in Aussicht genommen. Das Kanalprofil soll eine Tiefe von 11 m und eine Sohlenbreite von 44 m erhalten, während das vorhandene Profil nur 9 m Tiefe und 22 m Sohlenbreite hat. Dadurch wird die Spiegelbreite von rund 67 m auf 101,75 m und der wasserführende Querschnitt von 413 qm auf rund 825 qm gebracht. Eine weitere Vergrößerung des Kanals, die sich etwa später als nötig herausstellen sollte, kann ohne besondere Schwierigkeiten auf 13,5 bis 14 m vorgenommen werden.

Im Jahre 1906 betrug die mittlere Dauer der Durchfahrtszeiten bei einem Tiefgange bis zu 5,4 m $9^1/_4$ Stunden, bei einem solchen bis zu 6,9 m $11^3/_4$ Stunden und bei noch größerem $13^1/_2$ Stunden. Schleppzüge wurden durchschnittlich in 17 Stunden durchgeführt. Der Verkehr hat sich auf dem Kanal so entwickelt, daß während der Kanal 1896 von 19660 Schiffen mit 1848458 Registertonnen befahren wurde, 1906: 33158 Schiffe mit 5963128 R.-T. auf ihm verkehrten. Die im Jahre 1906 erhobenen Kanalgebühren betrugen 2 861 281,30 *M*, die Gesamteinnahmen 2945550,41 *M*. Diesen standen 2697568,08 *M* Ausgaben gegenüber, so daß sich ein Überschuß von 247982,33 *M* ergab, wobei zu beachten bleibt, daß die Zinsen des Anlagekapitals nicht in Rechnung gestellt sind. Das finanzielle Ergebnis ist so gering, weil, damit dem Kanal überhaupt ein gebührenpflichtiger Verkehr erhalten wird, die Gebühren (Abgaben und Schlepplöhne) sehr niedrig sein müssen. Den größten wirtschaftlichen Nutzen hat der Kanal den Nordseehäfen, insbesondere Hamburg gebracht, und zwar zum Nachteil Stettins.

4. Der Kanal von Korinth ist in den Jahren 1882/93 mit einem Kostenaufwande von ungefähr 25 Mill. Franken gebaut worden. Am 6. Aug. 1893 wurde er eröffnet. Er ist ein Niveaukanal und hat eine Länge von 6,3 km, eine Tiefe von 8 m und eine Breite von 21 m (an der Sohle) bzw. 24,6 m (am Wasserspiegel). Seine wirtschaftliche Bedeutung ist gering, da die durch ihn bewirkte Wegabkürzung für aus dem Jonischen Meere zu den Dardanellen fahrende Dampfer nur 20 Stunden beträgt. Finanziell hat das Unternehmen großes Unglück gehabt. Schließlich ist der Kanal am 4./17. März 1907 subhastiert und in der Subhastation der Banque nationale de Grèce für 420000 Drachmen zugeschlagen worden. Im Kollokationsverfahren haben die Besitzer der Obligationen für je eine Obligation à 500 Drachmen 9,5 Drachmen erhalten. Der Kanal wird einstweilen von dem früheren Verwaltungsrat für Rechnung der genannten Bank weiter betrieben. Diese wird ihn einer neu zu gründenden (dritten) Gesellschaft abtreten.

Im Jahre 1907 sind 3185 Schiffe (wovon über neun Zehntel griechische waren) mit einem Nettotonnengehalt von 720405 t durch den Kanal gefahren. Die Gesamteinnahmen betrugen 389747,20 Drachmen und 69803,90 Franken.

5. Canal des Deux-Mers. Seit Ende der 1870er Jahre plant man in Frankreich die Verbindung des Altantischen Ozeans mit dem Mittelländischen Meere durch einen durch das Tal der Garonne und Aude führenden leistungsfähigen Seekanal. Nach dem neuesten Projekt soll derselbe von Bordeaux (oder Arcachon) seinen Weg über Fourques, Agen, Grenade, Toulouse, Carcassonne und Narbonne nehmen. Seine Länge würde von Bordeaux nach Narbonne 394 km betragen; dazu die Fahrt auf der Gironde von Royan nach Bordeaux mit 98 und von Narbonne zum Hafen von La Nouvelle mit 19 km, macht zusammen 511 km. Er würde die wirtschaftliche Entfernung zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Mittelländischen Meere um 1800 km verkürzen. Die Baukosten sind von der Société anonyme du Canal des Deux-Mers auf rund 900 Mill., von der französischen Regierung aber auf 2 Milliarden Franken veranschlagt worden. Auf Grund der Annahme, daß von den 50 Mill. t, die 1899 die Straße von Gibraltar passiert haben, 28 Mill. auf den Kanal übergehen würden und daß für die Durchfahrt 3 Franken Abgabe erhoben werden könnten, hat der französische Abgeordnete Leygue 1904 in seinem Berichte die jährlichen Bruttoeinnahmen auf 84 und die jährlichen Nettoeinnahmen auf 75 Mill. Franken berechnet. Seine Annahme aber ist zu günstig, da wegen der vielen (21) Schleusen die Zeitersparnis keineswegs der räumlichen Wegabkürzung entspricht. Es würde auch die Tiefe des Kanals (9,5 m) nicht genügen, um die modernen französischen Kriegsschiffe durchzubringen. Daher erklärt es sich, daß die französische Regierung trotz des vielen Drängens seitens der genannten Aktiengesellschaft dem Projekte noch immer ablehnend gegenübersteht.

Literatur. Société anonyme du Canal des Deux-Mers, Le Canal des Deux-Mers (Par. 1907).

6. Besonders wichtige Seestichkanäle sind: der jetzt für 220 m lange und 24 m breite Schiffe mit 9,20 m Tiefgang eingerichtete Nordseekanal von Amsterdam nach Ijmuiden, der 8 m tiefe Manchesterkanal (1907: 5,2 Mill. R.-T.), der 6,5 m tiefe Königsberger Seekanal, der 8 m tiefe Kanal von Zeebrügge nach Brügge und der 6,5 m tiefe Kanal von Brüssel nach Antwerpen (28 km Willebroeckkanal, 7 km Rupel und 15,5 km Schelde). Vgl. auch C. I.: Vereinigte Staaten und Kanada.

C. **Binnenschiffahrtskanäle.** I. **Geschichtliches.** Frankreich ist der erste unter den großen europäischen Staaten, der ein einheitliches und vollständiges Binnenwasserstraßennetz geschaffen hat. Der Anfang wurde in den Jahren 1604/42 mit dem Bau des Scheitelkanals von Briare gemacht, der eine Verbindung zwischen der Seine und der Loire schafft; einige Jahre später wurde der berühmte Canal du Midi eröffnet, der die Garonne mit der Aude und damit den Atlantischen Ozean mit dem Mittelländischen Meere verbindet. Um dieselbe Zeit erbaute Vauban die Wasserstraße zwischen Lille und Calais und Dünkirchen. Zahlreiche Kanäle wurden sodann im Laufe des 18. und 19. Jahrh., namentlich im Norden und Osten, gebaut. Im Bau begriffen ist zurzeit der Canal du Nord, der den Canal de St-Quentin entlasten soll, und geplant ist der Canal du Nord-Est, der das Kanalnetz von Flandern und Pas-de-Calais mit dem Stromgebiete der Maas verbinden würde. Ein Gesetz vom 5. Aug. 1879 hat die Minimaldimensionen der Kanäle wie folgt bestimmt: Wassertiefe 2 m, Schleusenbreite 5,20 m, nutzbare Schleusenlänge 38,5 m, freie Höhe unter den Brücken 3,70 m. Diese Dimensionen gestatten die Benutzung der Kanäle durch Schiffe von 285/290 t. Dieselben Minimalsätze sind auf einer internationalen Konferenz von Deutschland, Belgien und Holland angenommen worden. — Es gibt im ganzen 3000 km kanalisierte Flüsse und 5000 km Kanäle.

Indem der Staat die von ihm erbauten und unterhaltenen Binnenwasserstraßen lediglich unter den durch die Polizeiverordnungen bestimmten Bedingungen den Schiffern zur unentgeltlichen Benutzung überläßt, übt er einen heilsamen Druck auf die Gestaltung der Tarife der Eisenbahngesellschaften aus. Die Traktion ist auf einzelnen Kanalstrecken vom Staate selbst in die Hand genommen, auf einigen andern von ihm Unternehmern übergeben; meist aber erfolgt sie von den Schiffern selbst mit eigenen oder gemieteten Pferden. Auf den Kanälen des Nordens ist elektrischer Betrieb eingerichtet. Seit einigen Jahren befolgt der Staat das Prinzip, die Interessenten, die regelmäßig durch die Handelskammern repräsentiert werden, an den Kosten der Erbauung der neuen Kanäle (Canal du Nord, Canal de la Marne à la Saône, Canal du Marseille au Rhône) zu beteiligen. In diesem Falle sind die Interessenten berechtigt, zur Deckung ihrer Zuschüsse Abgaben zu erheben.

Literatur. Guide officiel de la Navigation intérieure (avec carte itinéraire des voies navigables de la France) dressé par les soins du ministère des travaux publics (Par. ^{e}1903); M. Dufuzeau, Les voies de Navigation intérieure en France (Compiègne 1907).

Um dieselbe Zeit, in der Frankreich den Kanal von Briare erhielt, begann auch in Preußen die Ära des Kanalbaues mit der in das Jahr 1610 fallenden erstmaligen Anlage des Finow-Kanals. Hervorragende Verdienste um die weitere Entwicklung der preußischen Wasserstraßen haben sich der Große Kurfürst und Friedrich der Große erworben. Bis Ende des 18. Jahrh. hatte Preußen eine durchgehende Wasserstraße von der Elbe bis zur Memel und zum Pregel erhalten. Die Länge der damals vorhandenen künstlichen Wasserstraßen betrug etwa 650 km; sie stieg bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrh. auf etwa 1700 km. Mit der Anlage von Kanälen hatte die Regulierung und stellenweise die Kanalisierung der Ströme gleichen Schritt gehalten. Der mit den 1870er Jahren einsetzende wirtschaftliche Aufschwung brachte auch für die weitere Entwicklung des preußischen Kanalnetzes eine neue Epoche (Näheres unter IV, 1).

Auch in Schweden (über dessen Kanäle Oberst Lindgren zum Binnenschiffahrtskongreß in Manchester 1890 ausführlich Bericht erstattet hat), in den Niederlanden (vgl. Gedenkboek uitgeven ter gelegenheid von het viftigjarig bestaan van het Koninkl. Institut van ingenieurs 1897) und in Belgien ist im Laufe des 19. Jahrh. viel zur Hebung des Kanalbaues geschehen; es sind viele ältere Kanäle umgebaut und neue angelegt worden. Über die Wasserstraßen Belgiens und der angrenzenden Länder gibt eine klare Übersicht eine im Jahre 1898 im belgischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten angefertigte Karte. Nähere Angaben über die belgischen Wasserstraßen finden sich auch in den von dem genannten Ministerium im Jahre 1908 herausgegebenen Dispositions réglementant la police et la navigation.

Kein Land Europas ist zur Anlage von Kanälen so geeignet wie Rußland, dessen gewaltige Tiefebene nach verschiedenen Richtungen von mächtigen, meist langsam fließenden Strömen durchzogen ist. So erklärt es sich leicht, daß bereits unter Peter dem Großen und dann auch in der Folgezeit eine Reihe von Kanälen, namentlich Verbindungskanälen, gebaut worden sind, die indessen den modernen Anforderungen nicht mehr genügen. In den letzten Dezennien des vorigen Jahrh. hat man dies auch in Rußland erkannt, und man plant deshalb die Anlage in westeuropäischem Sinne leistungsfähiger künstlicher Wasserstraßen. Man hat sich als Ziel eine Verbindung der verschiedenen Flüsse und damit der verschiedenen an Rußland angrenzenden Meere gesteckt. Ein Teil der Projekte ist schon ausgearbeitet; die Ausführung hängt davon ab, wann es bei der zurzeit schlechten Finanzlage Rußlands möglich sein wird, die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Der große wirtschaftliche Wert der russischen Wasserstraßen springt in die Augen, wenn man sich ihre große Länge vergegenwärtigt, wenn man z. B. die das Baltische mit dem Schwarzen Meere verbindende Wasserstraße Riga-Cherson mit einer westeuropäischen Wasserstraße vergleicht. Hervorzuheben sind folgende Projekte: das im Jahre 1886 von einem privaten, russisch-französischen Konsortium (Léon Dru) ausgearbeitete Projekt eines Verbindungskanals Don-Wolga,

dessen Ausführung zu 28 Mill. Rubel veranschlagt war; das im Jahre 1904 ausgearbeitete Projekt eines Verbindungskanals Dnjepr(Orchitsa)-Düna (Lutchessa), dessen Kosten bei Einbau von Steinschleusen auf 26 500 000 Rubel veranschlagt sind, und das Projekt eines Wasserweges für Fahrzeuge mit 1,7 m Tiefgang zwischen Riga und Cherson, das zur Zeit (1909) vom russischen Ministerium der Wegekommunikationen ausgearbeitet wird. Zurzeit werden dort auch Projekte für Schleusenbau im oberen Laufe und im Stromschnellengebiete des Dnjepr und im Stromschnellenteile der westlichen Dwina ausgearbeitet.

Literatur. Übersicht der Binnenschiffahrt in Rußland, hrsg. vom russ. Ministerium der Wegekommunikationen (St Petersb. 1906); Voies navigables intérieures de la Russie, von demselben Ministerium hrsg. (ebd. 1908); S. Gitkov, Projet des Raccordements de Voies de Communication par Eaux de la Russie (ebd. 1908). Die Wasserstraße vom Schwarzen Meere zum Baltischen Meere (Dnjepr-Düna), hrsg. von dem russ. Ministerium der Wegekommunikationen (ebd. 1906, russisch); Volga, von demselben Ministerium hrsg. (ebd. 1908); A. Khonsky, La Néva et les Canaux du Ladoga (ebd. 1908); Le Dnièpre et son système, hrsg. von der Kijewer Verkehrsabteilung (Kijew 1908); Voie navigable Marie (entre Rybinsk sur Volga et St-Pétersbourg, hrsg. von dem russ. Ministerium der Wegekommunikationen (St Petersb. 1908).

Auch die Vereinigten Staaten von Amerika haben im Laufe des 19. Jahrh. eine stattliche Anzahl von Kanälen erhalten, die indessen durchweg den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen. Während der Jahre 1897/1900 sind unter Aufwendung einer halben Mill. Dollar ausführliche Vorarbeiten für einen Seekanal gemacht worden, der vom Eriesee nach Neuyork führen und bei einer Tiefe von 6,4 m für die größten zur Zeit auf den großen Seen verkehrenden Schiffe ausreichend sein sollte. Die Ausführung des Projektes ist indessen von Interessenten hintertrieben worden. Infolgedessen hat der Staat Neuyork den alten Plan wieder aufgenommen, von dem Eriesee nach dem Hudsonflusse einen Schiffahrtskanal für 1000-Tonnen-Schiffe zu bauen. Dieser Kanal folgt im allgemeinen dem Laufe des alten Eriekanals und ist zur Zeit im Bau begriffen. Mit seinen Abzweigungen wird er eine Länge von 450 Meilen (725 km) erhalten. — Ende der 1890er Jahre ist zum letztenmal mit einem Umbau des gegenwärtig für das 340-Tonnen-Schiff befahrbaren Eriekanals begonnen worden. Er sollte auf eine Tiefe von 9 Fuß (2,75 m) gebracht werden. Der bewilligte Betrag von 9 Mill. Dollar war jedoch aufgebraucht, bevor zwei Drittel des Kanals fertig gestellt worden, und so ist denn der Bau liegen geblieben. Das zurzeit am meisten behandelte Projekt ist der Ausbau der vorhandenen Verbindung zwischen dem Michigansee und dem Mississippifluss zu einem 14 Fuß (4,27 m) tiefen Kanal und anschließende Vertiefung dieses Flusses auf gleichfalls 14 Fuß.

In Kanada steht zur Zeit im Vordergrunde das Projekt eines von der Georgianbay (Huronsee) über Ottawa nach Monreal führenden, 400 Meilen (650 km) langen und 21 Fuß breiten Kanals, der Schiffen von 12 500 t Tragfähigkeit den Durchgang gestatten soll. Die Scheitelsohle des Kanals liegt 200 m über Monreal und 30 m über der Georgianbay. Vorläufige Kostenschätzungen zu diesem Kanal ergeben den Betrag von 105 Mill. Dollar. Da die ausführlichen Vorarbeiten beendet sind, erwartet man, daß der Bau des Kanals in der nächsten Parlamentstagung beschlossen werden wird.

Weitere Aufschlüsse über die K. der vorerwähnten Länder u. die K. der andern europäischen Länder, die, weil sie von geringerer Bedeutung sind, hier übergangen werden, gibt Eger, Die Binnenschiffahrt in Europa u. Nordamerika (1899).

II. **Wirtschaftliche Bedeutung.** Es hat eine Zeit gegeben, und sie ist noch nicht sehr lange vorüber, wo man die Kanäle allgemein für eine veraltete, in das Zeitalter der Eisenbahnen nicht mehr passende Einrichtung hielt; am weitesten ist man in ihrer Mißachtung in England und Amerika gegangen. In den letzten Dezennien bricht sich aber immer mehr die Überzeugung Bahn, daß sie unter Umständen — namentlich bei genügender Länge — sehr brauchbare Bundesgenossen der Eisenbahnen sein können, indem sie ihnen den Transport der geringwertigen Massengüter, bei denen es weniger auf Schnelligkeit und Pünktlichkeit als auf Billigkeit der Beförderung ankommt, abnehmen. Die Wasserfracht ist aber einschließlich der gebräuchlichen Abgaben nach den von der preußischen Regierung aufgestellten — allerdings nicht unbestrittenen — Berechnungen nur halb so groß wie die Eisenbahnfracht (zur Seefracht verhält sich letztere sogar wie 5 : 1).

Die Frage, ob sich der Bau eines Schiffahrtskanals empfiehlt, kann immer nur mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse beantwortet werden. Es kommt da auf mancherlei an. In der Regel hat der Bau eines Kanals nur Sinn, wenn in der Nähe des letzteren oder der mit ihm in Verbindung stehenden Wasserstraßen — nicht weiter entfernt als etwa 7 km — Kohlen, Erze oder andere Massengüter in solcher Menge vorhanden sind, daß ein Massenverkehr wenigstens nach einer Richtung möglich ist. Ein besonderer Vorzug ist es, wenn auch Rückfrachten zu erwarten sind, wenn z. B. an dem einen Ende Kohlen und an dem andern Erze liegen. Unter diesem Gesichtspunkte würde z. B. eine das rheinisch-westfälische Industriegebiet (die Kohle) mit Lothringen (der Minette) verbindende Wasserstraße (Moselkanal-Rhein und Rhein-Herne- bzw. Lippe-Kanal geradezu eine ideale Wasserstraße sein. Da sich sodann ein Kanal durchweg nur dann rentiert, wenn er neben einem lebhaften Ortsverkehr auch einen weit reichenden Durchgangsverkehr — ohne Umschlag — hat, so wird man sich nur in seltenen Fällen zum Bau eines solchen entschließen, wenn man ihn nicht wenigstens an einer Seite mit einem größeren Flusse oder einem Meere in Verbindung setzen kann. Ihm auch an dem andern Ende eine solche Verbindung zu geben, ist in der Regel wünschenswert, kann unter Umständen aber auch schaden. In technischer Beziehung spielen sodann die Bodenverhältnisse eine große Rolle. Sie dürfen nicht so schwierig sein, daß die Kosten ihrer Überwindung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stehen. Auch muß eine ausreichende, Schleusenverbrauch, Verdunstung und Durchsickerung genügend berücksichtigende Speisung des Kanals mit Wasser gesichert sein. Selbstredend hat der Bau eines Kanals zu unterbleiben, wenn ernstlich zu befürchten ist, daß ein Bergwerks- oder sonstiger wichtiger Betrieb erheblich durch ihn geschädigt oder er durch den Betrieb gefährdet würde. Es muß aber noch weiter geprüft werden, welche wirtschaftlichen Verschiebungen vom Kanalbau zu erhoffen oder zu befürchten sind. Die Verbindung Lothringens mit dem rheinisch-westfälischen Industriegebiete durch die vorhin erwähnte Wasserstraße z. B. könnte möglicherweise die Folge haben, daß es der mit dem Rechenstift arbeitenden Großindustrie zweckmäßig erschiene, die Verhüttung nicht mehr im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, sondern in Lothringen vorzunehmen. Ehe man die in Rede stehende Wasserstraße baut, muß man sich also darüber klar werden, ob dieser Effekt wünschenswert und in welchem Grade er wahrscheinlich ist. — Endlich wird der einen Kanal bauende Staat, wenn er Eigentümer der Eisenbahnen ist, auch zu der Frage Stellung nehmen müssen, in welchem Umfange ein Ausfall an den Einnahmen der letzteren infolge des Kanalbaues zu befürchten ist, und ob seine Finanzen diesen Ausfall ertragen können. Anders liegt für ihn die Sache, wenn — wie z. B. in Frankreich — die Eisenbahnen im Eigentume von Aktiengesellschaften stehen. Dann darf er hoffen, durch Gewährung eines billigen oder gar abgabefreien Kanalbetriebes mildernd auf die Eisenbahntarife einwirken zu können. Man sieht also, daß in andern Ländern gemachte Erfahrungen nur mit Vorsicht verwertet werden können.

Alle Gebiete des Erwerbslebens können durch einen Kanalbau günstig beeinflußt werden, den Hauptnutzen aber hat regelmäßig von ihm die Großindustrie. Diese hat längst eingesehen, daß bei der zum internationalen Gemeingut gewordenen Vervollkommnung der Herstellungsmethoden die Verbilligung der Transportkosten eigentlich das einzige Mittel ist, durch welches sich gegenüber der Konkurrenz noch ein Vorsprung erringen läßt.

III. **Bau und Betrieb der Kanäle.** 1. Der Bau und die Verwaltung der Kanäle wird durchweg — mit Ausnahme von England — vom Staate in die Hand genommen.

Darüber, wie ein Kanal zu bauen sei, lassen sich allgemein gültige Vorschriften nicht aufstellen. In erster Linie wird auf die Beschaffenheit des Terrains Rücksicht zu nehmen sein; sodann muß das Bestreben obwalten, den Kanal dem Verkehrsbedürfnis nach Größe und Leistungsfähigkeit richtig anzupassen. Auch muß darauf geachtet werden, daß die Scheitelstrecken überall und wenn möglich das ganze Jahr hindurch aus natürlichen Zuflüssen gespeist werden können; Pumpwerke sind nur ein Notbehelf, auf den keinesfalls gerechnet werden darf. In Preußen sind die Maßverhältnisse des für 600/700-Tonnen-Schiffe fahrbaren Dortmund-Ems-Kanals für alle neuen Kanäle westlich von der Oder vorbildlich geworden. Auch die neuen österreichischen Kanäle sollen dieselben Abmessungen erhalten. Danach beträgt die Wassertiefe 2,50 m, die Sohlenbreite 18 m, die Wasserspiegelbreite 30 m und die Lichthöhe unter den Brücken 4 m. Auf beiden Kanalufern wird ein 3,5 m breiter und 1,5 m über dem Wasserspiegel liegender Leinpfad mit einem Seitengraben und einem 1 m breiten Geländeschutzstreifen angelegt.

Für die Kanäle östlich der Oder sind kleinere Abmessungen vorgesehen. Sie sollen nur von Schiffen bis zu 400 t Ladefähigkeit befahren werden. Die älteren Kanäle sind durchweg fahrbar für Schiffe von 50 bis 300 t.

Das zum Bau der Kanäle erforderliche Terrain wird, wenn es nicht auf gütlichem Wege zu erhalten ist, auf Grund des Enteignungsgesetzes erworben.

Führt die Trace über Bergwerke, so steht nach preußischem Berggesetz § 153 den Bergbautreibenden gegen die Ausführung der Kanäle ein Widerspruchsrecht nicht zu. Sie sollen nur seitens der zuständigen Behörde darüber gehört werden, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachteiligung des Bergwerkseigentums die Kanäle auszuführen seien. Gegen den Erbauer der Kanäle — gewöhnlich also den Staat — steht ihnen ein Schadensersatzanspruch zu. „Ein Schadensersatz findet aber nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in den Bergwerken oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in den Bergwerken vorhandener Anlagen nötig wird." Entgangener Gewinn wird also nicht vergütet.

Die Höhe der Baukosten ist naturgemäß auch bei Binnenschiffahrtskanälen sehr verschieden. Sie hängt in erster Linie von dem Preise ab, der für die Kanaltrace zu bezahlen ist, und sodann davon, in welchem Umfange die Gestaltung des Terrains Erdarbeiten oder gar Schleusenanlagen nötig macht.

In der letzten Zeit ist es gebräuchlich geworden, diejenigen Gegenden, die von einem zu erbauenden Kanale den größten Vorteil haben werden, zu

dessen Kosten mit Vorleistungen heranzuziehen, „zumal“, wie es in der Begründung der preußischen Kanalvorlage hieß, „hierdurch eine große Gewähr gewonnen wird, daß das Unternehmen wirklich den vorausgesetzten wirtschaftlichen Wert hat“. Nach dem preußischen Kanalgesetze vom 1. April 1906 z. B. müssen die Interessenten eines Teiles der zu erbauenden Kanäle in fixiertem Betrage die Betriebs- und Unterhaltungskosten und außerdem eine $3^1/_2$ %ige Verzinsung und Amortisation eines Drittels des veranschlagten Baukapitals garantieren.

2. Der Betrieb auf den Kanälen wurde früher fast allgemein dem Publikum überlassen, nur ausnahmsweise wurde er einheitlich vom Kanaleigentümer ausgeübt. Zweifellos aber wird durch einen einheitlich organisierten Betrieb die Leistungsfähigkeit eines Kanals erhöht; auch erhält durch ihn der Befrachter, was für diesen sehr wichtig ist, feste Lieferzeiten. Ist der Staat Eigentümer des Schleppmonopols, so ist ein weiterer Vorteil der, daß die Konkurrenz zwischen Kanal und staatlichen Eisenbahnen beseitigt ist. Dann fehlt für die Eisenbahnen jeglicher Anlaß, dem Kanal die Frachten zu entziehen, dann werden sie vielmehr geneigt sein, durch Verbesserung der vorhandenen und Anlage neuer Umschlagsgelegenheiten, durch den Bau von Kranen, Schuppen usw. den Übergang von dem einen Verkehrsmittel auf das andere zu erleichtern. Hinzu kommt, daß der Staat als Inhaber des Schleppmonopols (das ihm zu zwei Dritteln die Herrschaft über die Frachten gibt) in der Lage ist, seine Tarifpolitik auf die Wasserstraßen auszudehnen und durch regulierende Tarifgestaltung wirtschaftlichen Verschiebungen vorzubeugen. In Würdigung dieser Vorteile des staatlichen Schleppmonopols ist durch § 18 des erwähnten preußischen Kanalgesetzes bestimmt, daß „auf dem Kanale vom Rhein zur Weser, auf dem Anschlusse nach Hannover, auf dem Lippe-Kanal und auf den Zweigkanälen dieser Schiffahrtstraßen ein einheitlicher staatlicher Schleppbetrieb einzurichten ist. Privaten ist auf diesen Schiffahrtstraßen die mechanische Schlepperei untersagt. Zum Befahren dieser Schiffahrtstraßen durch Schiffe mit eigener Kraft bedarf es besonderer Genehmigung“.

Die Fortbewegung der Kanalschiffe, das Treideln, wird gewöhnlich durch Pferde oder Dampfkraft (besondere Art ist die Tauerei oder Warpschiffahrt) bewirkt. In den letzten Jahren ist man indessen stellenweise zum elektrischen Betrieb übergegangen, z. B. auf dem Kanal d'Aire und de la Deule in Frankreich, wo schon 100 elektrische Schlepplokomotiven verkehren.

Von den Siemens-Schuckert-Werken angestellte Versuche haben ergeben, daß sich auf dem Kanale vom Rhein nach Hannover die Betriebskosten für den elektrischen Schiffszug pro Nutztonnenkilometer beim erstmaligen Verkehre ungefähr auf $^1/_4$ Pfennig, beim entwickelten Verkehre aber auf weniger als $^1/_5$ Pfennig stellen würden. Es würden hiernach bei dem erstmaligen Verkehre die Kosten des elektrischen Schleppens etwas höher sein als die des Schleppens durch Dampfer, während sich bei stärker werdendem Verkehre ein etwa gleicher Betrag ergibt. Die Selbstkosten des Eisenbahnbetriebes sind unbedingt bedeutend höher. Der elektrische Kanalbetrieb hat aber auch noch große indirekte Vorteile. In dieser Beziehung ist in erster Linie darauf hinzuweisen, daß bei Wegfall der Wasserbewegungen und Wellen, die die Dampferschrauben hervorrufen, die Kanalböschungen und die Kanalsohle geschont werden, weshalb die laufenden Unterhaltungskosten erheblich geringer sind. Beim elektrischen Schleppzuge kann sodann die Geschwindigkeit, die sonst 5 km/Stunde nicht übersteigen darf, selbst über 6 km/Stunde gesteigert werden; die Kanalbeleuchtung ist gesichert; es kann ferner auf 5/10 km weit in das Land hinein elektrische Energie für Kraft- und Beleuchtungszwecke abgegeben werden. Der größte indirekte Vorteil aber liegt darin, daß eine Ordnung in den Kanalbetrieb gebracht wird, durch den er Ähnlichkeit mit dem Eisenbahnbetrieb erhält.

Die Frage, ob und eventuell in welchem Umfange für die Benutzung der Kanäle Abgaben zu entrichten seien, wird verschieden beantwortet. In Frankreich z. B. ist die Benutzung unentgeltlich. Aber auch da, wo Abgaben erhoben werden, bringen dieselben nur selten die für Kanäle verausgabten Kosten vollständig auf. Eine größere Höhe, als zur Deckung dieser Kosten ausreicht, dürfen die Abgaben nach Art. 54, Abs. 4 der deutschen Reichsverfassung überhaupt nicht haben.

Auf den preußischen Kanälen ist die Höhe der Kanalabgaben verschieden, sie schwankt zwischen 0,16 bzw. 0,32 Pfennig und 0,85 bzw. 1,7 Pfennig pro Tonnenkilometer. Auf dem Rhein-Herne-Kanal sollen die Abgaben 2, 1,50 und 1 Pfennig und auf dem Kanal von Bevergern nach Hannover 1, 0,75 und 0,50 Pfennig pro Tonnenkilometer je nach den verschiedenen Güterklassen betragen.

Die Höhe der jährlichen Unterhaltungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten der Kanäle wird von neueren Kanalschriftstellern auf $1^1/_2$ % des Baukapitals angegeben. Das ist aber nicht richtig. Ein bestimmtes Verhältnis besteht zwischen den genannten Kosten und dem Baukapital überhaupt nicht. Im sandigen Terrain z. B. ist der Bau verhältnismäßig billig, die Unterhaltung aber teuer, umgekehrt im Felseinschnitt der Bau teuer, die Unterhaltung aber billig. Es ist auch zu beachten, daß das Vorhandensein von Schleusen die Unterhaltungskosten vergrößert, und daß die Verwaltungskosten bei einem kleinen Unternehmen verhältnismäßig größer sind als bei einem großen. So betragen z. B. die genannten Kosten beim Main-Kanal 1,5 %, beim Rhein-Rhone-Kanal 3 % und beim Rhein-Marne-Kanal 0,9 % der Baukosten.

IV. **Die wichtigsten neuen deutschen und österreich-ungarischen Kanalgesetze und Kanalprojekte.** 1. Die preußischen Kanalgesetze vom 9. Juli 1886 und 1. April 1906. Den zuerst aus Interessentenkreisen geäußerten Wünschen Folge gebend, hat die königliche Staatsregierung zu Anfang der 1860er Jahre verschiedene Linien für eine Kanalverbindung zwischen dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet und dem bestehenden Binnenschiffahrtsystem der Elbe, Oder und Weichsel aufsuchen und Projekte für einzelne derselben ausarbeiten lassen. Ein besonderes Gewicht wurde dabei auf die Ermittlung einer solchen Richtungslinie gelegt, welche für die zu erwartenden Transporte von Rohprodukten, namentlich Kohlen, die billigsten Frachten zu verbürgen und hierdurch die Lebensfähigkeit des ganzen Unternehmens am sichersten in Aussicht zu stellen imstande wäre. Nähere Mitteilungen über die ausgearbeiteten Entwürfe gibt die im Jahre 1877 von der Staatsregierung dem Landtage mitgeteilte Denkschrift „Die im preußischen Staate vorhandenen Wasserstraßen, deren Verbesserung und Vermehrung“ S. 81 ff. Einer der dort erörterten Entwürfe ist nach Umarbeitung durch die Bauräte Michaelis und Heß im wesentlichen von der Kanalvorlage des Jahres 1899 übernommen worden.

Durch das Gesetz vom 9. Juli 1886 wurde die Regierung zum Bau des Dortmund-Ems-Kanals (richtiger Herne-Emshöhen-Kanal genannt) ermächtigt. In § 1 des Gesetzes war zum Ausdruck gebracht, daß dieser Kanal aufgefaßt werde „als Teilstrecke eines Schiffahrtskanals, der bestimmt ist, den Rhein mit der Ems und in einer den Interessen der mittleren und unteren Weser und Elbe entsprechenden Weise mit diesen Strömen zu verbinden“. Dieser das rheinisch-westfälische Industriegebiet (Dortmund und Herne) mit Emden verbindende 282 km lange Kanal ist in den Jahren 1892/99 gebaut worden. Er hat einschließlich der von den Interessenten erstatteten Grunderwerbskosten rund 80 Mill. *M* gekostet.

Literatur. Dortmund-Ems-Kanal, Festschrift zur Eröffnung desselben (Berl. 1899); Schwedendieck, Festschrift zur Eröffnung des neuen Emder Seehafens (1901).

Ein während seines Baues am 17. April 1894 vorgelegter Gesetzentwurf betr. den Bau eines Schiffahrtskanals vom Dortmund-Ems-Kanal zum Rhein (Süd-Emscherlinie) wurde am 18. Mai 1894 vom Abgeordnetenhause in zweiter Lesung abgelehnt. Darauf legte die Regierung am 15. März 1899 dem Landtage den Entwurf eines Gesetzes betr. den Bau eines Schiffahrtskanals vom Rhein bis zur Elbe vor. Den Gegenstand der Vorlage bildeten die folgenden Kanalteile: a) Dortmund-Rhein- oder Emscherthal-Kanal, 39,5 km lang, b) Ergänzungen des Dortmund-Ems-Kanals, c) Mittellandkanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Elbe, 324,9 km lang, mit 8 Zweigkanälen, d) Weserkanalisierung von Hameln bis Bremen. Der Kanal sollte in den Abmessungen des Dortmund-Ems-Kanals erbaut werden und einschließlich einer 102,1 km langen Strecke des Dortmund-Ems-Kanals von Herne bis Bevergern, die er in sich aufnehmen sollte, 466,5 km lang werden. Auf diese Strecke sollten nur 13 Schleusen, also auf 36 km eine Schleuse kommen. Vergleichsweise sei bemerkt, daß der Rhein-Marne-Kanal auf 315 km Länge 180 Schleusen, d. h. auf weniger als 2 km eine Schleuse hat.

Die Vorlage wurde vom Abgeordnetenhause in dritter Lesung am 19. Aug. 1899 verworfen.

Der Ablehnung einer von ihr im Jahre 1901 vorgelegten erweiterten wasserwirtschaftlichen Vorlage hat die Regierung durch Auflösung des Landtages vorgebeugt. Im Jahre 1904 hat die Regierung dann abermals dem Landtage einen Gesetzentwurf betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen vorgelegt, der sich von den Gesetzentwürfen des Jahres 1899 und 1901 im wesentlichen dadurch unterschied, daß das Kanalstück von Hannover zur Elbe mit verschiedenen Stichkanälen und die Weserkanalisierung weggelassen war. Mit Rücksicht auf diese Weglassung und die Umgestaltung, die die Kanalvorlage in der Kommission erhalten, ist sie dann vom Landtage angenommen worden. Sie ist demnächst als Gesetz vom 1. April 1906 quittiert worden. Nach diesem Gesetze sollen gebaut werden 1) ein Kanal vom Rhein bis zum Dortmund-Ems-Kanal (der hierfür ausgeworfene Betrag von 745 000 000 *M* wird schwerlich ausreichen), 2) verschiedene Ergänzungsbauten am Dortmund-Ems-Kanal, 3) ein Kanal von Bevergern am Dortmund-Ems-Kanal nach Hannover. Es soll sodann 4) die Lippe kanalisiert werden und sollen 5) verschiedene Arbeiten zur Verbesserung der Landeskultur vorgenommen werden. Für all diese Arbeiten sind zusammen 250 750 000 *M* ausgeworfen worden. Ferner sind 6) für Herstellung eines Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin 43 Mill. *M*, 7) für die Verbesserung der Oder-Weichsel-Straße 21 175 000 *M* und 8) für die Kanalisierung der Oder von der Mündung der Glatzer Neisse bis Breslau sowie für Versuchsbauten auf der Strecke von Breslau bis Fürstenberg und für die Anlage eines oder mehrerer Staubecken 19 650 000 *M* bewilligt worden.

Durch den Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin wird Stettin eine Ausgleichung für die Schädigung erhalten, die es durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal und den im Juni 1900 eröffneten Elbe-Trave-Kanal (der mit preußischem Zuschuß für Rechnung Lübecks gebaut worden ist) erfahren hat. Anderseits ist die Befürchtung der schlesischen Montanindustrie, daß sie durch die Inbetriebnahme dieser Wasserstraße geschädigt werden würde, durch eine in ihrem Interesse in § 11 getroffene Bestimmung beseitigt worden. Es würde zu weit führen, die sämtlichen — zum Teil ganz neuen — Bestimmungen des Kanalgesetzes an

dieser Stelle aufzuzählen. Hervorgehoben sei jedoch die Bestimmung, wonach auf dem Kanale vom Rhein nach Hannover das staatliche Schleppmonopol einzuführen ist, und die Bestimmung, daß mit der Inbetriebsetzung dieses Kanals erst begonnen werden darf, wenn die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf den im Interesse der Schiffahrt regulierten Flüssen gesetzlich geregelt ist.

Wegen der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird auf den Kommissionsbericht des Jahres 1904/04 Nr 594 Bezug genommen.

Bei Annahme des Gesetzes hatte das Abgeordnetenhaus die Regierung durch eine Resolution ersucht, dem Landtage baldigst einen den Bau des masurischen Kanals betreffenden Gesetzentwurf vorzulegen. Die Regierung ist dieser Aufforderung nachgekommen und ist der Bau des Kanals im Jahre 1908 gesetzlich beschlossen worden.

Literatur. Sympher, Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbe-Kanals (1901); Prüßmann, Denkschrift über den Entwurf eines Rhein-Elbe-Kanals (1901).

2. Von den süddeutschen Kanalprojekten ist in letzter Zeit namentlich das Projekt einer für das 600-Tonnen-Schiff fahrbaren leistungsfähigen Wasserstraße zwischen dem Main und der Donau lebhaft erörtert worden.

3. Österreich-Ungarn. In Österreich hat das Wasserstraßengesetz vom 11. Juni 1901 gewissermaßen als Kompensation für die hauptsächlich in den südlichen Kronländern geplanten neuen Eisenbahnen (darunter eine Bahn Wien-Triest) den Bau folgender Wasserstraßen angeordnet: a) eines Schiffahrtskanals von der Donau zur Oder (Aufstieg 126,1 m, Abstieg 84 m, Scheitelstrecke über Meereshöhe 286,1 m); b) eines Schiffahrtskanals von der Donau — Linz oder Kranenburg bei Wien — zur Moldau nächst Budweis (367,4 bzw. 495 m Aufstieg, 145,0 bzw. 379 m Abstieg, Scheitelstrecke über Meereshöhe 529 bzw. 760 m) nebst der Kanalisierung der Moldau von Budweis bis Prag; c) eines Schiffahrtskanals vom Donau-Oder-Kanal zur mittleren Elbe (Aufstieg 201,0 m, Abstieg 200 m, Scheitel über Meer 417,5 m) nebst Kanalisierung der Elbestrecke von Melnik bis Jaromer — österreichischer Mittellandkanal; d) einer schiffbaren Verbindung vom Donau-Oder-Kanal zum Stromgebiete der Weichsel (Aufstieg 54,8 m, Abstieg 62,6 m, Scheitel über Meer 266,9 m) und bis zu einer schiffbaren Strecke der Dnjestr. — Die Ausführung ist davon abhängig, daß das Land, in dem einer der unter a bis d genannten Kanäle hergestellt werden soll, sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, der zur Verzinsung und Amortisation eines Achtels der bezüglichen Bausumme hinreicht (§ 1). Außerdem sollen diejenigen Flüsse, welche mit den genannten Kanälen ein einheitliches Wassernetz bilden, reguliert werden (§ 5). Von den auf 750 Mill. Kronen veranschlagten Kosten sollen zunächst bis zum Jahre 1912 250 Mill. flüssig gemacht werden. Hiervon sollen 75 Mill. für Flußregulierungen und 175 Mill. für die künstlichen Wasserstraßen verwendet werden. Die Länge der in den Dimensionen des Dortmund-Ems-Kanals auszuführenden künstlichen Wasserstraßen beträgt 1600 bis 1700 km (Rhein-Elbe-Kanal 466,5 km).

Die Überwindung der Wasserscheiden bietet technische Schwierigkeiten, wie sie noch bei keinem der auf der Erde befindlichen Kanäle zu lösen gewesen sind. Vergleichsweise sei bemerkt, daß die höchsten Scheitelhaltungen des Rhein-Elbe-Kanals von 56 und 56,6 m Höhe nur 36,65 bzw. 19,20 m über den mittleren Wasserstand des Rheines und der Elbe liegen sollen. — Auch die Frage der Wasserversorgung wird nicht leicht zu lösen sein. Von ihrer Beantwortung wird es abhängen, ob die Scheitelstrecken durch Kammerschleusen (Schleußentreppen), geneigte Ebenen oder mechanische Hebewerke erstiegen werden sollen.

Kommt das Riesenunternehmen zustande, woran indessen sehr zu zweifeln ist, so wird, um mit dem österreichischen Spezialreferenten Kastan zu reden, durch die Verbindung mit der Elbe, dem Elbe-Trave-Kanal, der Oder und der Weichsel die Donau vier neue Mündungen in die Nord- bzw. Ostsee erhalten, „wodurch der bisher beklagte Mangel, daß die Donau verkehrt fließe, behoben wird".

Ungarn beabsichtigt die Herstellung eines eigenen Donau-Oder-Kanals (Stettin-Pest) durch das Waagtal und über den Jablunkapaß (551 m).

Vom deutschen Standpunkte könnten diese Projekte, welche die ausgesprochene Tendenz haben, Österreich dem Atlantischen Ozean, „der Achse des Welthandels", wie Kastan ihn nennt, näher zu bringen, nur freudig begrüßt werden; denn die Aufgabe, den Warenaustausch Österreich-Ungarns mit dem Auslande zu vermitteln, würde der deutschen Reederei und Handelsflotte (Hamburg, Lübeck, Stettin, Danzig) zufallen. Auch der deutschen Industrie würden die Kanäle durch Verbilligung des Eingangs nach Österreich-Ungarn sehr nützen, vorausgesetzt freilich, daß ihre Wirkung nicht durch hohe Einfuhrzölle paralysiert würde. Auf der andern Seite würden die Kanäle allerdings auch den Import aus Österreich-Ungarn nach Deutschland erleichtern.

Über die Verkehrsbeziehungen Deutschlands zu Österreich-Ungarn vgl. Siewert, Der Elbe-Moldau-Donau-Kanal als Transitstraße des west-östlichen Handels mit besonderer Rücksicht auf die Interessen des reichsdeutschen Elbegebietes und den Handel der Elbseehäfen Hamburg u. Lübeck (1899); A. Smrcek, Der Stand der wichtigeren Kanalprojekte Donau-Elbe, Donau-Oder u. Donau-Weichsel, Bericht, erstattet auf dem VII. Verbandstag des deutsch-österreich.-ungar. Verbandes für Binnenschiffahrt zu Stettin am 26. Juni 1906 (mit 4 Taf.; 1909).

Seit einiger Zeit wird in Österreich auch die Herstellung einer Verbindung zwischen Wien und Triest durch eine über den Semmering und an Graz und Laibach vorbeiführende Wasserstraße geplant. In Ungarn endlich wird erwogen, die projektierte Wasserstraße Stettin-Pest bis zum ungarischen Hafen Fiume durchzuführen. Die ganze Länge der Wasserstraße Stettin-Pest-Fiume würde 2200 km betragen, wovon 1400 km natürliche schiffbare Flüsse, 420 km kanalisierte Flüsse und 380 km Kanäle sein würden. An eine Ausführung dieser Projekte ist aber in absehbarer Zeit nicht zu denken. [Am Zehnhoff.]

Kanonisches Recht s. Kirchenrecht.

Kant. [I. Darstellung; Grundlegung; Privatrecht; öffentliches Recht; Kants Schule. II. Beurteilung.]

Immanuel Kant war geboren am 22. April 1724 zu Königsberg als Sohn eines Sattlermeisters. Er besuchte die Lehranstalten seiner Heimatstadt und gedachte anfangs sich zum Geistlichen heranzubilden, doch wandte er sich bald (besonders unter Anleitung der Professoren Martin Knutzen und J. G. Teske) den philosophischen und mathematischen Studien zu. In den Jahren 1746/55 versah er verschiedene Hauslehrerstellen in und um Königsberg, promovierte 1755 als Doktor der Philosophie und habilitierte sich in dem nämlichen Jahre zu Königsberg für dieses Fach, um volle 15 Jahre hindurch Privatdozent zu bleiben. 1765 erhielt er die Stelle eines Unterbibliothekars mit einem Jahresgehalte von 62 Talern und erst 1770 die Stelle eines ordentlichen Professors der Logik und Metaphysik, welche er vom 46. bis zum 80. Lebensjahre beibehielt, wenn er auch in den letzten Jahren vor seinem Tode keine Vorträge mehr halten konnte. Er starb am 12. Febr. 1804.

Kants Schriften geben Zeugnis von seinem geistigen Entwicklungsgange, welcher in drei Perioden verlief: der in Leibnizisch-Wolffschen Gedankenbahnen sich bewegenden dogmatischen Erstlingsperiode, der durch die Annäherung an die Gedankenwelt Lockes und Humes charakterisierten skeptischen Durchgangsperiode und der seit 1770 allmählich zur Reife kommenden, seine eigentliche Geisteshöhe bezeichnenden kritischen Endperiode. Zahlreiche Schriften naturwissenschaftlichen, mathematischen und philosophischen Inhalts bilden die Stadien dieses langen und gewaltigen Entwicklungsganges. Die Hauptschriften seiner Endperiode sind: die „Kritik der reinen Vernunft" (1781; ²1787); die „Kritik der praktischen Vernunft" (1788) und die „Kritik der Urteilskraft" (1790), indem sie die drei Hauptteile seines kritischen Systems behandeln. Ihnen schließen sich zur weiteren Ausführung an: die „Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik" (1783), die „Metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft" (1786), die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" (1785) und die „Metaphysik der Sitten" (1797).

Die Schrift „Die Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft" (1793) hatte eine vom Minister Wöllner ausgegangene Kabinettsorder vom 12. Okt. 1794 zur Folge, wodurch ihm das Mißfallen Friedrich Wilhelms II. ausgedrückt wurde wegen „Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der Heiligen Schrift und des Christentums". Kant gab daraufhin (in vollem Einklange mit seinen weiter unten zu entwickelnden Rechtsanschauungen) die Antwort: „Um auch dem mindesten Verdachte vorzubeugen, so halte ich es für das sicherste, hiermit als E. k. Majestät getreuester Untertan feierlichst zu erklären, daß ich mich fernerhin aller öffentlichen Vorträge, die Religion betreffend, es sei die natürliche oder die geoffenbarte, sowohl in Vorlesungen als in Schriften gänzlich enthalten werde." Nachdem seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. eine neue Wendung der Dinge eingetreten war, ließ er 1798 die Schrift „Streit der Fakultäten" erscheinen und gab in der Vorrede zu ihr über diesen Vorgang selber einen öffentlichen Bericht.

Zu den rechts- und staatsphilosophischen Schriften gehören folgende drei: „Über den Gemeinspruch: Das mag für die Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis" (1793); „Zum ewigen Frieden" (1795); „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre", welche mit den „Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre" zusammen die „Metaphysik der Sitten" (1797) bilden (Gesammelte Werke von G. Hartenstein [10 Bde, Leipz. 1838/39, systematisch geordnet]; neue Ausgabe in chronologischer Ordnung [8 Bde, ebd. 1867/69], von K. Rosenkranz u. F. W. Schubert [12 Bde, ebd. 1838/40; Bd 12 enthält eine Geschichte der Kantschen Philosophie]). Ferner in der von J. H. v. Kirchmann begründeten „Philosophischen Bibliothek" [jetzt zumeist in guten Neuauflagen]; die Hauptschriften von Kehrbach in der Reclamschen Universalbibliothek usw. Maßgebend ist jetzt die von der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin veranstaltete vollständige kritische Gesamtausgabe [seit 1900], welche auch den handschriftlichen Nachlaß und die Vorlesungen enthalten soll. Erschienen sind bis jetzt die Werke größtenteils und die Briefe. Nach dieser Ausgabe, soweit sie erschienen, ist im folgenden zitiert; sonst nach der von Rosenkranz und Schubert.)

I. Vorerst mögen einige orientierende Bemerkungen in bezug auf die kritische Grundlegung der Kantschen Sittenlehre hier Platz finden. Die Sinnlichkeit nimmt die Dinge auf, wie sie sich unter den apriorischen Formen von Raum und Zeit als Erscheinungen darbieten; der Verstand erhebt die Sinneserscheinungen vermittelst seiner apriorischen Denkformen (Kategorien und Grundsätze) zu Gegenständen möglicher Erfahrung. Es gibt daher eine apriorische und darum allgemein gültige Wissenschaft von der Natur als Erscheinungswelt, eine immanente Metaphysik. Aber die spekulative Vernunft vermag die Dinge, so wie sie an sich sind, nicht zu erkennen. Die Ideen der Substantialität, Einfachheit, Beharrlichkeit und Unsterblichkeit unserer Seele, die Idee einer über der Naturnotwendigkeit stehenden Freiheit (dritte kosmologische Antinomie) sowie die Idee Gottes haben keine konstitutive Bedeutung, wie die Sinnes- und Verstandesformen. Eine transzendente, über das uns in der Anschauung Gegebene hinausgehende Metaphysik als spekulative (theore-

tische) Wissenschaft ist daher unmöglich. Anders die praktische Vernunft! Ihr Grundgesetz ist konstitutiv, und die Ideen, welche der spekulativen Vernunft als bloße Möglichkeiten gelten, werden ihr zu Postulaten der Wirklichkeit. Ihr Grundgesetz kündigt sich in der innern Erfahrung an als ein faktisch sich uns aufdrängendes Sittengesetz, als ein Sollen, als ein Imperativ für den Willen, und zwar nicht bloß als ein hypothetischer, bedingt gebietender, sondern als ein kategorischer, unbedingt gebietender Imperativ, welcher weiter nicht erklärbar und begreifbar ist (Werke IV 463; V 31, 91). Da dieses Grundgesetz sich als streng notwendig ankündigt in der innern Erfahrung, so kann es nicht aus der Erfahrung stammen, ist sonach ein Gesetz a priori, und zwar ein synthetisches, weil nicht eingeschlossen im Begriffe des Willens. Es ist auch von rein formaler Natur.

Das egoistische Lustgefühl des Einzelnen vermag nicht allgemeines Gesetz zu werden, weil es, zu einem solchen erhoben, sich selber widersprechen würde. Es käme auf diese Art „eine Harmonie heraus, die derjenigen ähnlich ist, welche ein gewisses Spottgedicht auf die Seeleneintracht zweier sich zu Grunde richtenden Eheleute schildert: ‚O wundervolle Harmonie! Was er will, will auch sie' — oder was von der Anheischigmachung König Franz' I. gegen Kaiser Karl V. erzählt wird: ‚Was mein Bruder Karl haben will (Mailand), das will ich auch haben'" (Werke V 28). Ebensowenig vermag das Lustgefühl der Sympathie ein allgemeines Gesetz zu werden. In der vorkritischen Periode hatte Kant allerdings das Sittengesetz auf empirische Weise aus der „Natur des Menschen, die immer bleibt", im Anschlusse an Shaftesbury, Hutcheson, Hume abgeleitet (Einrichtung der Vorlesungen im Wintersemester 1765/66; Werke II 311); doch in der Abhandlung De mundi sensibilis et intelligibilis forma et principiis (1770) und mehr noch in der „Grundlegung der Metaphysik der Sitten" und in der „Kritik der praktischen Vernunft" verwarf er diese Auffassung, weil das Gefühl des Wohlwollens oder das sog. moralische Gefühl nicht überall vorhanden ist, allüberall da aber, wo es kraft einer glücklichen Gemütsrichtung und Gemütsstimmung vorhanden ist, immer auch einen Beitrag zum eigenen Wohlbefinden liefert und keine schlechterdings notwendige Voraussetzung der Sittlichkeit ausmacht (Werke II 394/95; IV 398, 442; V 22, 38). Sittlichkeitslehre ist nicht Glückseligkeitslehre; jeglicher Eudämonismus ist verwerflich. Nicht die von irgend welchen Objekten erregte Lust, sondern der Wille macht eine Handlung zu einer sittlich guten Handlung.

Das Grundgesetz des sittlichen Lebens ist also der mit sich übereinstimmende Wille vernünftiger Wesen oder der Wille aller, sofern er die Form der Übereinstimmung mit sich selber an sich hat. Absoluter Endzweck des Handelns ist es jedoch nur, wenn es nicht bloß den äußeren, sondern auch den innern Endzweck des Handelns bildet als dessen bewegende Triebfeder, wenn es also aus reiner Achtung vollbracht wird, nicht aus Neigung; denn andernfalls würde ja wieder die Lust, sei es die des eigenen Vorteils oder die des Wohlwollens, zum bewegenden Prinzip oder Motiv des sittlichen Handelns werden, was nach obigem unmöglich ist. Nicht die materiellen Objekte vermittelst der von ihnen erweckten Lust bilden die reine Triebfeder des sittlichen Handelns, sondern nur die formale Gesetzmäßigkeit derselben und die ihnen bezeigte Achtung. Die Förderung der eigenen wie der fremden Glückseligkeit kann nur Wirkung des sittlichen Handelns sein, nicht dessen Grundgesetz und Bestimmungsgrund (Werke IV 441; V 34, 35), kann also auch nicht in die subjektive Maxime desselben aufgenommen werden. Der „kategorische Imperativ" (d. h. der nicht von einer Bedingung abhängige, sondern unbedingte Imperativ) lautet sonach folgendermaßen: Handle so, daß deine Maxime allgemeines Gesetz werden kann!

Da ferner das oberste Sittengesetz nur das Gesetz der eigenen praktischen Vernunft des eigenen Willens ist und rein um seiner selbst willen vollbracht werden soll, so lautet der kategorische Imperativ auch so: „Erfülle die Pflicht rein um der Pflicht willen, nicht um der Forderungen der sinnlichen Natur und nicht um Gottes willen." Nur die Autonomie des Willens ist die Basis der Sittlichkeit, nicht irgend welche Heteronomie desselben, also insbesondere nicht Theonomie. Autonomie (Selbstgesetzgebung) des Willens setzt aber Freiheit voraus, und zwar eine negative, bestehend in der Unabhängigkeit desselben von fremden Bestimmungsgründen, und eine daraus sich ergebende positive, bestehend in dem Vermögen des einzelnen, sich selber zu bestimmen (Werke IV 446), und insbesondere auch, sich so oder anders zu bestimmen (Werke V 95/98; vgl. auch Kants Besprechung von Schulz, Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen, bei Rosenkranz u. Schubert VII 137/142), ja sogar für oder wider das Gesetz zu handeln, wiewohl dieses letztere kein wesentliches Merkmal freier Vernunftwesen ausmacht (Werke VI 226). Wir sollen, also können wir. Sonach bildet das Sittengesetz den Erkenntnisgrund der Freiheit, diese aber eine sachliche Voraussetzung, einen Realgrund des Sittengesetzes, weil sie dessen Realisierung ermöglicht (Werke V 3/4). Und wie die Freiheit in solchem Sinne ein Postulat der reinen, praktischen Vernunft ist, so erscheinen die Unsterblichkeit unserer Seele behufs einer über das irdische Leben und dessen Kampf hinausgehenden, völlig angemessenen Realisierung des Sittengesetzes und die Existenz eines persönlichen Gottes behufs der Realisierung einer der moralischen Würdigkeit angemessenen Glückseligkeit als zwei weitere Postulate derselben.

Alle diese Postulate sind Gegenstände eines praktischen Vernunftglaubens, welcher einem Vernunftbedürfnisse entspringt, ohne selber eine Pflicht zu sein (Werke V 132/146). Sie verstatten keinen Imperativ, kein crede, sondern nur ein credo (Fortschr. der Metaphysik seit Leibniz u. Wolff, bei Rosenkranz u. Schubert I 538; vgl. auch Werke V 468/174). Auf solche Weise führt das Sittengesetz zur Religion, d. h. zur Erkenntnis aller Pflichten als göttlicher Gebote. Die natürliche Religion und darüber hinaus auch die als möglich anzuerkennende Offenbarungsreligion, vorzüglich die christliche, haben nur die Aufgabe, die Sittlichkeit zu befördern; ihr Zweck ist ein moralischer.

Zur Sittenlehre K.s im allgemeinen vgl. außer den größeren, die Geschichte der neueren Philosophie behandelnden Werken von J. E. Erdmann, Überweg-Heinze, E. Zeller, Kuno Fischer, W. Windelband, A. Stöckl, den Monographien über Kant von Fr. Paulsen (in Frommanns Klassikern der Philosophie), O. Külpe, G. Simmel, M. Kronenberg, H. Sidgwick, E. Beurlier, Th. Ruyssen, den kritischen Bemerkungen in den Ethiken von V. Cathrein S. J., W. Wundt, Fr. Paulsen folgende Spezialarbeiten: A. Trendelenburg, Der Widerstreit zwischen K. u. Aristoteles in der Ethik, in Historische Beiträge zur Philosophie III (1867) 171/214; Fr. Zange, Das Fundament der Ethik, eine kritische Untersuchung über K.s u. Schopenhauers Moralprinzip (1872); G. Schramm, K.s kategorischer Imperativ (1873); J. Witte, Beiträge zum Verständnis K.s (1874) 58/90; J. Volkelt, K.s kategorischer Imperativ (1875); A. Dorner, Prinzipien der K.schen Ethik (1875); H. Cohen, K.s Begründung der Ethik (1877; vgl. dess. „Ethik des reinen Willens", 1904); Otto Lehmann, K.s Prinzipien der Ethik (1880); W. Wohlrabe, K.s Lehre vom Gewissen (1880); E. Höhne, K.s Pelagianismus u. Nomismus (1881); A. Hägerström, K.s Ethik im Verhältnis zu seinen erkenntnistheoretischen Grundlagen, systematisch dargestellt (1902); A. Messer, K.s Ethik (1904); V. Delbos, La philosophie pratique de Kant (1905); A. Fouillée, Le moralisme de Kant et l'immoralisme contemporain (1905).

Wie die Kritik der reinen theoretischen Vernunft eine Metaphysik der Natur, so hat die Kritik der praktischen Vernunft eine Metaphysik der Sitten herausgestellt und die Grundlegung für eine solche geboten. Dies das bisherige Ergebnis. Nun kann aber die Vollbringung des sittlichen Gesetzes entweder eine bloß äußerliche, legale sein, wenn von der innern Triebfeder abgesehen wird, oder eine moralische, wenn sie das sittliche Gesetz selber zur innern Triebfeder hat. Infolgedessen wird auch unterschieden die äußere Gesetzgebung, welche nur auf Handlungen gehen kann, und die innere, welche zugleich auf Gesinnungen geht, sowie Rechtspflicht und Tugendpflicht und weiterhin metaphysische Rechtslehre und Tugendlehre als besondere Teile der Metaphysik der Sitten (Werke VI 218/221, 388/391).

Bloß die Rechtslehre soll hier zur Darstellung kommen. Die juristischen Fachausdrücke derselben schließen sich zumeist an Gottfried Achenwall (1719/72) an, den gelehrten Kollegen des bekannten Göttinger Staatsrechtslehrers Pütter. Umgekehrt hat dann Kant wieder auf die juristischen Anschauungen vieler Rechtslehrer seiner Zeit einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Die Hauptsätze seiner Rechtslehre sind folgende:

Während die positive Rechtsgelehrsamkeit nur zu sagen weiß, was da oder dort als Recht äußerlich festgesetzt worden ist, vermag die metaphysische Rechtslehre auch zu sagen, was als solches vernunftgemäß ausgesprochen werden kann und soll, was allüberall und immer ein solches ist. Eine „bloß empirische Rechtslehre ist wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel: ein Kopf, der schön sein mag, nur schade, daß er kein Gehirn hat". Was ist nun in Wahrheit Recht? Es ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit äußerlich zusammen bestehen kann. Ein solches Recht ist verbunden mit der Befugnis, zu zwingen, d. h. mit der Befugnis, einem Hindernisse dieser allgemeinen äußeren Freiheit aller Einzelnen ein Hindernis, und zwar ein physisches, entgegenzusetzen. Nur ein solches Zwangsrecht ist ein striktes Recht. Ein Recht ohne Zwang ist nur ein Recht im weiteren Sinne, zu dessen Entscheidung kein Richter aufgestellt werden kann, wiewohl es unterschieden ist von einem bloß moralischen Recht. Ein solches Recht ohne Zwang heißt Billigkeit, deren Sinnspruch lautet: „Das größte Recht ist das größte Unrecht." Ein striktes Recht ist ebensowenig das Notrecht, welches in umgekehrter Weise ein Zwang ohne Recht ist, mit dem Sinnspruche: „Not hat kein Gebot."

Das strikte Recht ist entweder ein angeborenes oder ein erworbenes. Angeborenes Recht ist das, was jedermann zukommt vor allem rechtlichen Akte; erworbenes, was nur durch einen solchen zustande kommt. Das angeborene Recht ist nichts anderes als die Freiheit jeglicher Person, sofern sie mit der Freiheit aller andern nach allgemeinem Gesetze äußerlich zusammen bestehen kann. Es ist folglich nur ein einziges Recht, bestehend in der Fähigkeit zu vielerlei erwerbbaren Rechten. Nach einer andern Beziehung ist das strikte Recht entweder ein privates oder ein öffentliches. Das private Recht ist das natürliche, das öffentliche ist das bürgerliche Recht. Das private oder natürliche Recht ist als solches jedoch nicht ein gesellschaftsloses, sondern bereits ein gesellschaftliches; nur erlangt das Mein und Dein eine gesicherte Geltung erst durch das öffentliche Gesetz, nachdem der Naturzustand in den bürgerlichen Verfassungsstand übergeführt worden. Vgl. die Einleitung zur Rechtslehre (Werke VI 229/242).

1. Das Privatrecht ist entweder ein dingliches oder persönliches oder dinglich-persönliches. Der physische Besitz, das Innehaben irgend eines Gegenstandes, z. B. eines Apfels, den ich in der Hand habe, ist noch kein rechtlicher Besitz; dieser ist vielmehr intelligibler Art, gleichviel, ob ich den Gegenstand, den ich meine, physisch innehabe oder

nicht. Er ist dadurch möglich, daß der noch unbestimmte Besitz des Bodens, welcher noch ohne Grenzscheidung von Mein und Dein und in diesem Sinne Gemeinbesitz war, ein bestimmter, abgegrenzter Besitz des einzelnen und der einzelnen oder Privateigentum wurde. Er wurde aber solches durch die Bemächtigung von seiten eines einzelnen, bestehend in physischer Besitznahme (apprehensio) eines Bodens und deren Bezeichnung (declaratio), welche möglicherweise auch durch Bearbeitung (formatio) dieses Bodens geschehen kann, und endlich in Zueignung (appropriatio) desselben. Bloße Macht kann zwar nie und nimmermehr Recht erzeugen. Wenn jedoch der einzelne in vorbezeichnetem Falle durch Wort oder Tat erklärte: „Ich will, daß etwas Äußeres das Meine sein soll", so erklärte er jeden andern für verbindlich, des Gegenstandes seiner Willkür sich zu enthalten, kraft des obersten Rechtsgrundsatzes: „Handle so, daß deine Willkür mit der Willkür aller andern äußerlich zusammen bestehen kann"; hiermit legte er zugleich das Bekenntnis ab, daß er auch seinerseits jedem andern gegenüber in gleicher Weise Enthaltung üben wolle. Der Grund der ursprünglichen Erwerbung des Eigentums ist sonach nicht die Bemächtigung irgend eines Gegenstandes als bloß sinnenfälliger Akt, sondern der in derselben zum Ausdruck kommende kategorische Rechtsimperativ. Die physische Bemächtigung bildet den empirischen Titel, dieser Imperativ den Vernunfttitel derselben. Wird ein Teil der Erdoberfläche kein Gegenstand der Okkupation, wie z. B. das Meer, soweit es vom Ufer aus gegen fremden Eingriff nicht mehr geschützt werden kann, dann bleibt er neutrales Gebiet; schlechthin herrenlos (res nullius) ist ein solches indessen nicht, weil es dazu dient, die benachbarten Eigentümer zu scheiden.

Das Eigentum verdankt seinen Ursprung somit dem Willen des einzelnen, nicht dem Willen des Staates. Der noch unbestimmte Grundbesitz, welcher in früher bezeichnetem Sinne die ideelle Voraussetzung des Eigentumsrechts ausmacht (communio fundi originaria), war nicht der Zeit nach eine anfängliche Eigentumsgemeinschaft (communio primaeva); eine solche ist als Erdichtung anzusehen, weil sie eine gestiftete Gemeinschaft gewesen wäre und aus einem Vertrage hätte hervorgehen müssen, durch den alle „auf den Privatbesitz Verzicht getan und ein jeder durch die Vereinigung seiner Besitzung mit der jedes andern jenen in einen Gesamtbesitz verwandelt hätte, und davon müßte uns die Geschichte einen Beweis geben". Das Eigentum verdankt seinen Ursprung also nicht in sozialistischem und kommunistischem Sinne dem Willen des Staates, sondern dem Willen des Einzelnen. Es verdankt ihn diesem letzteren aber innerhalb der natürlichen Gesellschaft; bei auftauchenden Streitigkeiten entbehrt es hier jedoch einer festen Garantie und gewinnt eine solche nur durch einen allgemeinen, Macht habenden Willen, also nur durch den Übergang aus dem Naturzustande in den Stand der bürgerlichen, politischen Verfassung. Erst dadurch erlangt das Eigentum statt einer bloß provisorischen Geltung eine peremtorische. Die ursprüngliche Erwerbung hat den Charakter eines dinglichen Rechts, welcher durch einen Akt einseitiger Willkür (facto) gewonnen wird; sie ist Erwerbung eines Eigentums, welches da eine Sache ist (vgl. Rechtslehre §§ 1/17; Werke VI 245/270).

Das auf ursprüngliche Weise erworbene Eigentum ist kraft beiderseitigen Willens durch einen Vertrag (pacto) einer Veräußerung fähig; so entsteht der Anspruch des einen auf die Leistung eines andern als Erfüllung eines gegebenen Versprechens oder ein persönliches Recht. Wie kann nun der sinnlich kundgegebene beiderseitige Wille eine Rechtsverbindlichkeit erzeugen? Ist die Kundgebung des Willens nicht bereits vergangen, wenn jene der Annahme erfolgt? Wie kann der Wille dessen, der ein Versprechen gegeben hat, gebunden sein durch den Willen dessen, welcher es später annimmt? Dieses kann nur stattfinden völlig abgesehen von zeitlich-empirischen Bedingungen kraft des obersten apriorischen Rechtsgrundsatzes, weil andernfalls eine äußere Freiheit aller nicht Bestand haben könnte (vgl. Rechtslehre §§ 18/20; Werke VI 271/274).

Die Glieder der häuslichen Gesellschaft, nämlich Gatten, Kinder und Hausuntergebene, sind nicht Objekte des Sachenrechts, die man durch bloße Bemächtigung (facto) erwerben und beliebig veräußern könnte, weil sie Personen sind mit angeborenem und unveräußerlichem Freiheitsrechte. Sie sind ebensowenig Objekte eines bloß persönlichen Rechts, durch bloßen Vertrag (pacto) zu erwerben, indem sie nicht bloße Leistungen von Personen sind, sondern als Personen selber einen Rechtsbesitz bilden. Sie sind vielmehr Objekte eines dinglich-persönlichen Rechts, welche nur kraft eines unverbrüchlichen Vernunftgesetzes (lege) in Besitz kommen und im Besitz sich befinden können. Allerdings ist die Ehe ein Vertrag, aber stehend unter dem Gesetze vernünftiger Freiheit, nach welchem die Geschlechtsgemeinschaft nur in ihr rechtlich betätigt werden kann, und nur in monogamischer Weise durch ungeteilte Hingabe einer Person an eine andere. Ebenso sind die Kinder kein rein sachlicher Besitz, indem sie als freiheitbegabte Wesen Anspruch auf Erhaltung und Erziehung haben. Und wenn die übrigen Hausgenossen auch durch Vertrag zu Gliedern des Hauses werden, so sind sie doch kein bloßes Material und stehen nicht außerhalb des freien Menschenrechts wie Sklaven (Rechtslehre §§ 22/30; Werke VI 276/284).

Alle diese Privatrechte können im Stande der natürlichen Gesellschaft erworben werden. Da jedoch Streitigkeiten eintreten können, ohne daß ein kompetenter, mit Zwangsrecht ausgestatteter Richter vorhanden wäre, so haben alle diese

Privatrechte eine bloß provisorische Geltung, keine peremtorische. Sofort kann ein jeder schon in Anbetracht dessen, daß solche Streitigkeiten einzutreten drohen, ohne erst durch Schaden klug werden zu müssen, den andern nötigen, ja selbst zwangsweise nötigen, den Naturzustand zu verlassen und zur Sicherung aller Privatrechte ein bürgerliches, politisches Gemeinwesen zu gründen. So entsteht das öffentliche Recht (Rechtslehre §§ 41, 44; Werke VI 305/307, 312/313).

2. Das öffentliche Recht erscheint zunächst als Staatsrecht, dann als Völkerrecht und Weltbürgerrecht. Die äußerlich mit sich übereinstimmende Freiheit oder der vereinigte Wille aller ist, wie Prinzip aller Rechtsbildung, so auch Prinzip aller Staatsbildung. Der Staat kann vernunftgemäß nur gedacht werden als zustande kommend durch den vereinigten Willen aller oder den Sozialvertrag. Nur der Idee nach ist übrigens der Staat aus einem solchen Vertrage hervorgegangen, wie er der Tat nach da oder dort immer entstanden sein möge (Werke VI 318; „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein" usw., Rosenkranz u. Schubert VII 207). Infolgedessen ist die einzige Verfassung, die „aus der Idee des ursprünglichen Vertrages hervorgeht, auf der alle rechtliche Gesetzgebung eines Volkes gegründet sein muß, die republikanische"; sie allein ist „aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffes" entsprungen („Zum ewigen Frieden", bei Rosenkranz u. Schubert VII 241, 243). Die gesetzgebende Gewalt üben der Idee nach alle aus, obgleich nicht unmittelbar, doch mittelbar durch abgeordnete Repräsentanten. Sie sind insofern Staatsbürger mit den Attributen der Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit. Zu aktiven Staatsbürgern qualifizieren sie sich indessen nur durch die Fähigkeit der Stimmgebung; ohne diese sind sie bloß passive Staatsbürger, wie die Unmündigen, die Frauen und überhaupt alle, welche in Abhängigkeit stehen, also Dienstboten, Gesellen, Arbeiter usw. (Werke VI 314/315; „Über den Gemeinspruch" usw., Rosentranz u. Schubert VII 198/207). Da jedoch nicht erwartet werden kann, daß alle, die das aktive Stimmrecht besitzen, unmittelbar oder beim Vorhandensein einer großen Volkszahl auch nur mittelbar durch die von ihnen abgeordneten Repräsentanten stets einhellig sein werden, und nur eine Mehrheit von Stimmen dasjenige ist, was man allein als erreichbar voraussetzen kann, so wird selbst „der Grundsatz, sich diese Mehrheit genügen zu lassen, als mit allgemeiner Zusammenstimmung, als durch einen Kontrakt angenommen, der oberste Grund der Errichtung einer bürgerlichen Verfassung sein müssen" (Rosenkranz u. Schubert VII 206/207). Jede Verfassung, welcher nicht die Idee des Republikanismus in solcher Weise zugrunde liegt, ist despotisch.

Sonach ist jede Verfassung, in welcher die gesetzgebende Gewalt von der regierenden nicht getrennt ist, despotisch; denn regieren können nie alle ohne Ausnahme, regieren kann immer nur ein einzelner oder einzelne oder die Mehrheit aller einzelnen. Obgleich ein Monarch, welcher zugleich Gesetzgeber ist, am leichtesten in Despotismus verfallen kann, so ist es ihm anderseits wieder am leichtesten möglich, dem Geiste eines repräsentativen Systems, der Idee einer vollkommen rechtlichen Verfassung gemäß zu regieren, wie Friedrich II. beweist, wenn er sagt, er sei bloß der oberste Diener des Staates. Weniger ist dies schon einer aristokratischen Regentschaft möglich, welche zugleich die Gesetzgebungsgewalt in Händen hat; geradezu unmöglich einer demokratischen Regentschaft, denn sie muß dem Despotismus verfallen, weil „alles da Herr sein will". Sie ist daher am weitesten von der Idee des Republikanismus entfernt, und man kann geradezu sagen: „Je kleiner das Personale der Staatsgewalt (die Zahl der Herrscher), je größer dagegen die Repräsentation derselben, desto mehr stimmt die Staatsverfassung zur Möglichkeit des Republikanismus, und sie kann hoffen, durch allmähliche Reformen sich dazu endlich zu erheben" (Werke VI 338/339; „Zum ewigen Frieden", bei Rosenkranz u. Schubert VII 244 bis 245). Jede despotische Regentschaft soll allmählich aufhören, eine solche zu sein, und sich mehr und mehr der Idee der einzig rechtmäßigen Verfassung, der republikanischen nämlich, angemessen machen, so daß die regierende Gewalt von der gesetzgebenden getrennt ist und ihr zugleich unterworfen. Der Staatsregent, möge er eine physische oder moralische Person sein, hat gemäß dieser idealen Verfassung keine Gesetze zu geben, sondern sie lediglich zu vollziehen. Zu diesem Zwecke eignet ihm das Zwangsrecht, ja es eignet ihm allein, weil es ein ausschließliches Prärogativ der vollziehenden Gewalt bildet.

Wieweit erstreckt sich nun dieses Gesetze vollziehende Zwangsrecht? Kann der Staat Privateigentum an Grund und Boden in Anspruch nehmen? Nein! Er kann es nur beschützen und beschatzen. Er hat zwangsweises Recht der Aufsicht über alles, was das öffentliche Wohl betrifft; auch über das Kirchenwesen, soweit es dem politischen Gemeinwesen Eintrag tun könnte, wiewohl die innere Gestaltung desselben rücksichtlich des Glaubens und der gottesdienstlichen Formen und die äußere Erhaltung desselben Sache der kirchlichen Gemeinde ist. Er besitzt weiterhin das Recht, Armen-, Schul- und Kirchenstiftungen, geistliche Orden, angeerbte Adelsvorrechte und Majorate aufzuheben, wenn sie den Zeitumständen nicht mehr entsprechen.

Wie im idealen Staate die regierende Gewalt von der gesetzgebenden getrennt sein soll, so von beiden die richterliche. Sie ist in geteilter Weise auszuüben: durch Geschworene, welchen die Entscheidung der Tatfrage obliegt, und durch beamtete Richter, welchen die Anwendung des Gesetzes und die Fällung des Rechtsspruches obliegt.

Die von der richterlichen Gewalt verhängte Strafe kann niemals bloß den Zweck haben, das allgemeine Beste zu fördern; sie muß zugleich den Zweck der Wiedervergeltung haben. Ihr Prinzip muß sein: Gleiches soll mit Gleichem vergolten werden (ius talionis), wenigstens mit Gleichem der Wirkung nach, wiewohl nicht notwendig dem Buchstaben nach. Wer also gemordet hat, soll sterben; es gibt hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Die Lehre Beccarias, daß die Todesstrafe unberechtigt sei, ist „aus teilnehmender Empfindelei einer affektierten Humanität" hervorgegangen. Vgl. zu dieser ganzen Darstellung besonders Rechtslehre §§ 45/52; Werke VI 313/342 und „Zum ewigen Frieden", bei Rosenkranz und Schubert VII 241/246.

Diese ganze Staatstheorie ist ein Widerhall der Grundsätze, welche, einerseits in der politischen Entwicklung Englands seit der Zeit der englischen Revolution und in den Gründungsurkunden der nordamerikanischen Pflanzerstaaten, anderseits in der publizistischen Literatur von Locke bis Rousseau vorbereitet, die französische Revolution bewegten und die in der „Erklärung der Menschenrechte" ihren rhetorisch prägnanten Ausdruck gefunden haben (La Déclaration des Droits de l'Homme, avec commentaire par E. Blum [1906]; G. Jellinek, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte [²1906]). Nur werden bei Kant diese Grundsätze unter die Vernunftformel des kategorischen Imperativs gestellt, um aus ihm, so gut oder so übel es ging, abgeleitet zu werden. So revolutionär aber die Theorie Kants ist rücksichtlich der Idee des Staates, so antirevolutionär ist sie rücksichtlich der tatsächlichen Ausführung derselben. Sie enthält nach dieser zweiten Seite hin die deutlichsten Spuren der Eindrücke, welche die Ermordung Ludwigs XVI. und die Schreckensherrschaft des Nationalkonvents in der Seele des Urhebers der Rechtslehre von 1797 zurückgelassen hatten.

Die gesetzgebende Gewalt ist untadelig (irreprehensibel), die regierende unwiderstehlich (irresistibel) und die oberstrichterliche unabänderlich (inappellabel); also gibt es für die Untertanen selbst gegenüber dem schreiendsten Unrechte keinerlei Recht des Widerstandes; das ist nach dieser zweiten Seite hin Kants Grundanschauung. Die gesetzgebende Gewalt kann als vereinigter Wille aller niemand unrecht tun gemäß dem Axiom: Volenti non fit iniuria. Die regierende Gewalt, der Regent, kann allerdings unrecht tun, wenn er gegen die Gesetze handelt, also z. B. gegen das Gesetz der Gleichheit in Verteilung der Lasten Auflagen macht, Rekrutierungen vornimmt usw.; es darf ihm aber weder von seiten der gesetzgebenden Gewalt noch von seiten der Untertanen jemals ein tatkräftiger Widerstand entgegengesetzt werden. Die gesetzgebende Gewalt kann in solchen Fällen allüberall da, wo sie auf getrennte Weise im Parlamente ausgeübt wird, ein Recht des „negativen Widerstandes" geltend machen, indem sie den vom Regenten gestellten Forderungen nicht willfahrt; sie darf dessen Verwaltung reformieren, da er in Unterordnung zu ihr steht, ja denselben der Gewalt entkleiden und absetzen, doch nicht mit physischem Zwange gegen denselben vorgehen, da ja das physische Zwangsrecht ein ausschließliches Prärogativ des Regenten selber ist, und darf infolgedessen auch nicht zur faktischen Entthronung desselben fortschreiten, noch weniger zu dessen förmlicher Hinrichtung, die ein keiner Sühne fähiger Frevel ist, und in die Konstitution auch keinen Artikel aufnehmen, welcher in jenes ausschließliche Prärogativ des Herrschers beschränkend eingriffe, ja den Untertanen irgendwie einen über das Bitte- und Beschwerderecht hinausgehenden Widerstand erlauben oder gar befehlen würde. Als Landesherr kann der Herrscher nicht bloß das Privateigentum beschatzen, sondern auch die Güter der Korporationen und der Kirche einziehen, wenn sie ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen. Er kann zwar der Kirche nicht ihre innere Konstitution, ihren Glauben und ihre gottesdienstlichen Formen vorschreiben, besitzt aber das negative Recht, deren Einfluß auf das sichtbare, politische Gemeinwesen, falls er der öffentlichen Ruhe nachteilig sein würde, einzuschränken und abzuhalten (vgl. Rechtslehre §§ 48, 49; Werke VI 316/328; ferner Rosenkranz u. Schubert VII 208/218).

Der natürliche Rechtszustand der Staaten ist ein Kriegszustand; denn wie die einzelnen Personen im Naturzustande ihr Recht gegen die andern mit Gewalt geltend machen können, so auch die einzelnen Staaten gegeneinander. Wie aber die ersteren aus der natürlichen Gesellschaft in eine bürgerliche übertreten sollen, so sollen auch die zweiten aus der natürlichen Völkergesellschaft in eine den Frieden garantierende den Übergang gewinnen. Das Recht der Einzelstaaten vor und nach diesem Übergange heißt Völkerrecht. Es ist ein Recht teils zum Kriege teils im Kriege teils nach dem Kriege. Ein Recht zum Kriege von seiten eines Einzelstaates besteht schon im Falle der Bedrohung, nicht erst im Falle tatsächlichen Angriffes von außen; ein solcher Krieg muß jedoch in einem Staate mit idealer Verfassung, wo die gesetzgebende Gewalt von der regierenden getrennt ist, von den Repräsentanten des Volkes frei beschlossen worden sein. Das Recht im Kriege verbietet es, den Krieg zu einem Straf-, Ausrottungs- oder Unterjochungskriege zu machen, ferner tückischer Mittel, wie der Spionierere, des Meuchelmordes, sich zu bedienen und einzelne Personen auszuplündern; nur die Auferlegung von Lieferungen und Kontributionen kann gestattet sein. Das Recht nach dem Kriege, d. h. im Zeitpunkte des Friedensvertrages und in Hinsicht auf die Folgen desselben, verbietet einen Antrag auf Erstattung der Kriegskosten, weil hiermit der Krieg des überwundenen Gegners für ungerecht ausgegeben werden müßte, und verbietet um so mehr die Herabsetzung des überwundenen Volkes

zu einem bloßen Kolonialvolke oder gar dessen Versetzung in den Stand der Leibeigenschaft. Der Zweck des Krieges ist aber der Friede, und ein anzustrebendes Ideal der ewige Friede aller Völker. Das Mittel zur Erreichung dieses Ideals kann nicht sein ein Völkerstaat mit einer die einzelnen Völker beherrschenden Zwangsgewalt, da ein solcher der Gesinnung derselben widerstrebt, sondern nur ein freier Völkerbund, der „sich allmählich über alle Staaten erstrecken soll und so zum ewigen Frieden hinführt" und sozusagen einen „permanenten Staatenkongreß" bilden würde (Werke VI 350/351; „Zum ewigen Frieden", bei Rosenkranz u. Schubert VII 250/251).

Die Artikel eines solchen ewigen Friedens sind teils Präliminarartikel teils Definitivartikel. Präliminarartikel sind folgende: a) Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffes zu einem künftigen Kriege gemacht worden; b) es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleich viel) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können; c) stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören; d) es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden; e) kein Staat soll sich in Verfassung und Regierung eines andern Staates gewalttätig einmischen. Definitivartikel sind folgende: a) Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein; b) das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein; c) das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt werden. Der durch die Definitivartikel regulierte Völkerbund würde ein einziges großes Friedensreich bilden, in welchem jeglichem das Recht zustehen würde, beim Besuche fremder Länder und Völker nicht als Feind behandelt zu werden. Ein solches Friedensreich macht die Krone des Völkerrechts aus (Rechtslehre §§ 53/62; Werke VI 343/353, und „Zum ewigen Frieden", bei Rosenkranz u. Schubert VII 231/256).

Einen umfänglichen Kommentar zu K.s Rechtslehre verfaßte J. H. Tieftrunk, Philosophische Untersuchungen über das Privat- u. öffentliche Recht zur Erläuterung u. Beurteilung der metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre vom Herrn Prof. Imm. Kant (1797/98), während J. H. Jakob in den Annalen der Philosophie III (1797) 13/58 eine beachtenswerte Kritik derselben bot. Von den vielen Rechtslehrern, welche naturrechtliche Theorien im Geiste der K.schen aufstellten, obgleich mit mehr oder minder bedeutenden Modifikationen u. Abweichungen, seien genannt: Ph. Schmalz (Kollege K.s an der Universität zu Königsberg), Das Recht der Natur (1795); derſ., Erklärung der Rechte des Menschen u. Bürgers (1798); derſ., Handbuch der Rechtsphilosophie (1807); G. Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts (²1795); C. Chr. Schmid, Grundriß des Naturrechts (1795); J. Chr. G. Schaumann, Versuch eines neuen Systems des natürlichen Rechts (1796); K. Fr. W. Gerstäcker, Metaphysik des Rechts (1802, in der 2. Aufl. unter dem Titel: System der Rechtsphilosophie, 1806); H. Gros, Lehrbuch des Naturrechts (1802, ⁶1841); W. T. Krug, Aphorismen zur Philosophie des Rechts I (1800); derſ., Naturrechtliche Abhandlungen (1811); J. G. Maas, Grundriß des Naturrechts (1808); C. A. v. Droste-Hülshoff, Lehrbuch des Naturrechts (1825); J. J. Haus, Elementa doctrinae iuris ecclesiastici sive iuris naturalis (1825); K. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts u. der Staatswissenschaften IV (1829/35). Ohne die gesamte K.sche Rechtsphilosophie zu erneuern, hat jüngst Rudolf Stammler auf der Grundlage K.scher Erkenntnistheorie der Rechts- u. der Gesellschaftsphilosophie neue Bahnen zu weisen unternommen; vgl. seine Schriften: Über die Methode der geschichtlichen Rechtstheorie (1889; vgl. dazu G. v. Hertling im Philosophischen Jahrbuch, hrsg. von Gutberlet VIII [1895] 132 ff); Wirtschaft u. Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, eine sozialpolitische Untersuchung (1896); Die Lehre vom richtigen Recht (1902). Auch sonst begegnet uns dieser Einfluß des Neukantianismus in der juristischen Literatur, z. B. bei Fr. Haymann, J. J. Rousseaus Sozialphilosophie (1898).

II. Es ist ein großes, nicht zu unterschätzendes Verdienst Kants, seiner Zeit den kategorischen Imperativ der Pflicht ins Gewissen gerufen und dem Materialismus und Sensualismus der Zeitphilosophie gegenüber die erhabene Majestät des Sittengesetzes und dessen unbedingte Verpflichtungskraft mit Entschiedenheit und Wärme verteidigt zu haben. Anderseits sind aber auch die großen Gebrechen nicht zu verkennen, an denen die Kantsche „Metaphysik der Sitten" krankt. Die „Kritik der reinen Vernunft" hatte in einem bloßen Phänomenalismus geendet. Wie könnte von diesem aus eine Metaphysik der Sitten grundgelegt werden? Wenn die spekulative Vernunft nicht zum An-sich vorzudringen vermag über die Erscheinungen der Sinnenwelt hinaus, wie könnte die praktische alsdann wissen, was wir an sich sein sollen als Glieder einer intelligibeln Welt? Wenn die erstere nicht zu bestimmen vermag, ob den Prinzipien der analytischen und synthetischen Urteile a priori, ob dem Prinzip des Nichtwiderspruchs und der Kausalität eine Anwendung zukomme über den Bereich der Sinneserscheinungen hinaus: wie vermag die letztere zu bestimmen, es komme ihnen eine solche zu, indem ich in einer von den Antrieben der Sinnlichkeit völlig unabhängigen Weise so handeln soll, daß die Maxime meines Handelns allgemeine Maxime werden könnte? Wenn die erstere nicht zu bestimmen vermag, daß das im Gewissen sich ankündigende Sollen (dieses uns unbegreifliche Faktum) mehr sei denn ein wesenloses Phänomen, wie vermag es die letztere? Das Kantsche Moral- und das Rechtsprinzip entbehren somit einer ausreichenden erkenntnistheoretischen Grundlegung.

Sie entbehren einer solchen auch wegen des von der Kantschen Ethik aufgenommenen und festgehaltenen Autonomismus, der nur eine

Weiterentwicklung der schon von Hugo Grotius (De iure belli et pacis, prolegomena n. 11, 12, l. 1, c. 1, n. 10) aufgestellten Grundsätze bildet. Freilich ist diese Kantsche Lehre von der Autonomie der Vernunft mancherlei Mißverständnissen ausgesetzt gewesen. Man sah darin mit Unrecht den Ausdruck ethischer Willkür und eine Leugnung jeglicher objektiver, allgemeingültiger Begründung der Sittlichkeit. Aber antinomistische Leugnung einer allgemeingültigen Ethik sowenig wie der Nietzscheschе „Übermensch" im Sinne des individualistischen Gewaltmenschen dürfen hinter dem Schilde von Kants „Autonomie der Vernunft" Deckung suchen wollen. Die Vernunft, welche nach Kant dem Menschen als einem Gliede der empirischen Welt Gesetze gibt, ist nicht eine willkürlich schaltende individuelle Einzelvernunft, sondern die Vernunft als Glied einer höheren moralischen Geistwelt. In dieser Geistwelt herrscht das moralische Gesetz, wie das Naturgesetz in der Welt der Erscheinungen. Es ist das Reich der Geister, die civitas Dei, wie Kant sich in einer der von B. Erdmann (1884) herausgegebenen „Reflexionen" (n. 1162) ausdrückt, worin Gott principium constitutivum (ebd. n. 1158) ist (vgl. Cl. Baeumker, Immanuel Kant, im „Hochland" I [1904]). Dieses Gesetz, das in Gott in unendlicher Heiligkeit besteht, findet die Vernunft in sich als Bestimmung ihres Wesens. So richtet sich Kant zunächst gegen den sog. theologischen Moral- (und Rechts-) Positivismus, der vom Nominalismus herstammt und im 17. und 18. Jahrh. weit verbreitet war. Diesem ausschließlichen Moralpositivismus gegenüber ist als wahr zu betonen, daß es ein natürliches Sittengesetz gibt, im Unterschiede vom positiv menschlichen und positiv göttlichen. Wahr ist ferner, daß dieses Gesetz ein in der Natur der vernünftigen Geschöpfe, insbesondere in der Natur des Menschen gegründetes Gesetz ist, dessen Urprinzipien (prima principia iuris naturalis) unveränderlich sind und die Erkenntnis der urbildlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes erst ermöglichen. Schon die heidnischen Philosophen haben dieses zum Teil erkannt und zum Ausdrucke gebracht, und um so mehr die christlichen Philosophen und Theologen der Vorzeit (vgl. z. B. Thomas, Summa theol. 1, 2, q. 94 f; Suarez, De legibus l. 2, c. 5). Sonach muß die Lehre eines Cartesius (Resp. ad 6tas obi., n. 6; Œuvres, éd. Adam et Tannery VII 431/433) und eines Samuel Pufendorf (De iure naturae l. 1, c. 2, § 6; l. 2, c. 3, §§ 4, 5), eines Cocceji und Christian Thomasius verworfen werden: das natürliche Sittengesetz sei nicht in der Natur der vernünftigen Geschöpfe und urbildlich in der Natur (Heiligkeit und Gerechtigkeit) Gottes gegründet, sondern in dessen freiem Willen, so daß selbst die ethischen Urprinzipien einer Abänderung und Abdekretierung fähig wären. Ebensosehr muß die Lehre des Ontologismus verworfen werden, daß die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes die Gotteserkenntnis zur notwendigen Voraussetzung und Wurzel habe. Das natürliche Sittengesetz erscheint seinem Gehalte nach für uns zunächst als ein Gesetz der eigenen Natur, bevor es erkannt wird als das, was es an sich ist, oder als Gottesgesetz, als Teilnahme am ewigen Gesetze des göttlichen Geistes, vor welchem die geschöpflichen Naturen und ihre ideale Ordnung schon als Möglichkeiten standen, bevor sie durch dessen freien Willen zur Wirklichkeit gelangten. Es hat für uns insofern einen autonomen Charakter, bevor es einen theonomen gewinnt.

Und doch ist die Lehre von der Autonomie der Vernunft, in der Form, wie Kant sie gibt, zurückzuweisen. Denn wie hat das Sittengesetz einen autonomen Charakter für uns? Hat es ihn auch rücksichtlich der Form seiner Verpflichtung, bevor es einen theonomen gewinnt? Wir antworten hierauf folgendes. Das sittlich Gute, als solches erkannt, bringt zwar schon abgesehen vom göttlichen Willen eine Verpflichtung mit sich; da aber kein zur Mündigkeit kommender Mensch einer Erkenntnis Gottes je völlig und endgültig entraten kann, so gewinnt das sittlich Gute erst durch Gott eine abschließende, vollkommene Verpflichtung für uns, so daß es eine religionslose Sittlichkeit von Rechts wegen nicht geben kann (vgl. nähere Ausführungen hierüber bei Al. Schmid, Erkenntnislehre II 235/238). Falsch ist die Kantsche Ethik also insofern, als sie eine reine Gesetzes- und Pflichtautonomie lehrt mit Leugnung einer objektiven Gewißheit Gottes als moralischen Gesetzgebers und als abschließenden und obersten Grundes unserer natürlichen Verpflichtung.

Ein weiteres Gebrechen der Kantschen Sittenlehre ist ihr anti-eudämonistischer Gesetzes- und Pflichtrigorismus, indem der Inhalt der Rechts- und Tugendlehre und in gesteigertem Maße die rein moralische Triebfeder des Handelns allen und jeden Eudämonismus ausschließt. Alle Lust, alle Glückseligkeit, die egoistische und die sympathische des Wohlwollens, gilt als eine bloß sinnliche. Selbst das Pflichtgefühl gilt nur als Reflex des reinen Pflichtbewußtseins auf unsere Sinnlichkeit (Werke V 76); ein „intellektuelles Gefühl wäre ein Widerspruch" (ebd. 117). Als ob es nur sinnliche und nicht auch höhere, ideale Befriedigungen gäbe! Wenn Kant auch anerkennt, daß im Falle eines zum Wohltun antreibenden günstigen Temperamentes die Pflichterfüllung nicht gegen Neigung geschehen muß, wenn sie auch nicht aus Neigung geschehen darf, so hat er doch anderseits ausgesprochen, daß „die Pflicht eine Nötigung zu einem ungern genommenen Zwecke" sei (Werke VI 386). Im Sinne dieser Äußerung lautet das bekannte Epigramm Schillers. Über den sinnlichen Bestrebungen und Befriedigungen (das läßt Kant außer acht) gibt es auch höhere, ideale, und gerade die Vergeistigung und Verklärung der ersteren durch letztere ist Aufgabe des Menschen und der Menschheit. So ist

Kant einerseits ein Vernunftrecht entstanden, welches die Realisierung eines reinen Rechtsstaates, abgesehen vom sinnlichen und geistigen Wohle der Gesamtheit, zum Ziele hat und anderseits eine kalte, gefühls- und liebeleere Vernunftmoral.

Ein Hauptmangel der Kantschen Sittenlehre ist ferner der Formalismus ihres Prinzips und ihrer Methode. Die Maxime des einzelnen soll formal so beschaffen sein kraft eines synthetischen Grundsatzes a priori, daß sie sich nicht widersprechen würde auf dem Gebiete der äußern Rechtsordnung und der moralischen Ordnung, wenn sie die Maxime aller einzelnen würde. So wird das Prinzip des Nichtwiderspruches zum Prinzip der Sittenlehre Kants. „Ich könnte zwar", sagt er, „die Lüge, aber ein allgemeines Gesetz, zu lügen, gar nicht wollen; denn nach einem solchen würde es eigentlich gar kein Versprechen geben, weil ... meine Maxime, sobald sie zum allgemeinen Gesetze gemacht würde, sich selbst zerstören" und sich notwendig „widersprechen" müßte (Werke IV 403, 422). Ebenso würde die Ableugnung eines Depositums „als Gesetz sich selbst vernichten, weil es machen würde, daß es gar kein Depositum gäbe. Ein praktisches Gesetz, das ich dafür erkenne, muß sich zur allgemeinen Gesetzgebung qualifizieren; dies ist ein identischer Satz und also für sich klar" (Werke V 27).

In Wahrheit ist jedoch dieses Prinzip der formalen Identität oder des Nichtwiderspruchs ein völlig inhaltsleeres Prinzip, dem aller mögliche Inhalt sich unterlegen läßt; denn wenn z. B. auch Lüge, Verleugnung des Depositums, Diebstahl, Mord die Maxime aller einzelnen sein würde, so wäre beziehungsweise jedes, was es ist. Offenbar hat Kant dem Prinzip der Identität oder des Nichtwiderspruchs das stillschweigend aufgenommene und vorausgesetzte Prinzip der idealen Übereinstimmung der Einzelwillen in einem Allgemeinwillen oder das Prinzip der allgemeinen Willensharmonie unterschoben. Auch dieses Prinzip faßt er aber rein formalistisch auf, und zwar in sehr nominalistischem Sinne. Der Allgemeinwille gilt ihm nur als Kollektivwille, als Sammelwille; die Menschheit ist ihm kein sittlicher Organismus, sondern eine Summe von Völkern und Individuen unter sittlichen Gesetzen. Die Familie ist eine Gesellschaft freier Wesen mit dinglich-persönlichen Rechten; der Staat ist „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen" (Rechtslehre §§ 22, 45; Werke VI 276, 313) usw. Die nominalistische Verflüchtigung und Atomisierung all dieser Lebensordnungen, wie sie durch Hobbes, Locke, Rousseau herrschend gemacht wurde, zeigt sich hier noch in voller Herrschaft. Wie der naturphilosophische Dynamismus Kants, so ist auch dessen ethischer Atomismus noch nicht zu einem innern Teleologismus hindurchgedrungen im Sinne organischer Weltauffassung.

Endlich ist auch die Ableitung der materialen Pflichten aus dem obersten Formalprinzip eine bloß formalistische. Am Faden des Identitätsgesetzes laufend und verlaufend will sie aus demselben als höchstem Grundsatze alle Sätze der Rechts- und Tugendlehre deduzieren und auf solche Weise ein reines System des Vernunftrechts und der Vernunftmoral a priori herstellen, abgesehen von allen empirischen Raum- und Zeitbedingungen. In Wahrheit werden jedoch die Rechts- und Tugendideale anderweitig aufgenommen, in das vorausgesetzte Prinzip schablonenmäßig hereingenommen und mit der Würde der Universalität geschmückt, während sie oft nur Anschauungen sind, wie sie unter dem Einflusse von Zeitereignissen oder auf positive Studien hin im Geiste Kants sich gebildet hatten. Der Bau seiner philosophischen Rechts- und Tugendlehre ist somit nur zu oft ein Gerüste logischer Scheindeduktionen.

Von der Grundlegung der Metaphysik der Sitten möge sich die Kritik nun wenden zur philosophischen Rechtslehre Kants, die mit der philosophischen Tugendlehre (Sittenlehre im engeren Sinne) die Metaphysik der Sitten ausmacht. Sie ist Naturrechtslehre im Sinne der seit Hugo Grotius herrschend gewordenen Richtung; sie will aber das Naturrecht rein a priori konstruieren aus der Idee der äußeren Freiheit, abgesehen von allen realen Grundlagen des Rechts- und Staatslebens und dessen geschichtlicher Entwicklung. Dieses Naturrecht ist einerseits unterschieden von der reinen Vernunftmoral, anderseits vom positiven Recht. Von ersterer ist es dadurch unterschieden, daß es ein System äußerlich erzwingbarer Rechte ist. Hat aber Kant irgendwie nachgewiesen, daß mit all denjenigen moralischen Rechten, welche physisch erzwungen werden können, auch das moralische Recht verknüpft sei, daß sie physisch erzwungen werden dürfen? Hat er die Berechtigung dieses synthetischen Urteils aus dem von ihm vorausgesetzten kategorischen Imperativ erwiesen? Hat er die Natur der Zwangsrechte deduziert? Das kann, wie schon J. G. Fichte (s. d. Art.) darzulegen suchte, nicht behauptet werden.

Vom positiven Rechte ist das Naturrecht dadurch unterschieden, daß es schon Geltung hat vor aller positiven Aussprache und Sanktion, und für alle menschlichen Rechtssatzungen normative Bedeutung und Währung besitzt. Anstatt jedoch zur Anerkennung zu bringen, daß ein derartiges Idealrecht rein als solches nur auf grundwesentliche Bestimmungen sich zu beschränken habe, um seine weitere konkrete Füllung und Erfüllung und Präzisierung durch das je nach Umständen sehr verschiedene historische Recht (Gewohnheits- und Gesetzesrecht) zu erhalten, hat Kant gleich den früheren Naturrechtslehrern demselben vielfach ein Phantasierecht unterschoben, wie es unter den Einflüssen der Zeitverhältnisse sich in ihm ausgebildet hatte, und so nächst J. G. Fichte, dessen „Grundlage des Naturrechts" nahezu gleichzeitig mit seiner Rechtslehre erschien, wesentlich zu dem Mißkredit beigetragen, in welchen alsbald die

Naturrechtslehre überhaupt verfiel, dies um so mehr, als er auch seinerseits noch (im Anklang an die alten Naturrechtstheorien, wie sie seit Hobbes aufgetreten waren) einen privatrechtlichen Naturzustand annimmt vor der Abschließung des Staatsvertrages und vor dem Eintreten des durch letzteren begründeten Staates.

So war es denn erklärlich, daß durch Hegel und die Vertreter der historischen Rechtsschule (Savigny, Puchta, Stahl usw.) ein der Positivität entbehrendes Naturrecht für eine Chimäre ausgegeben wurde, ja für eine Chimäre, die mit ihren Phantasien von „Menschenrechten“ allen möglichen Umsturzplänen Vorschub leisten könne, und daß infolgedessen alsdann der Rechtsphilosophie der Beruf zugewiesen wurde, nicht mehr im Sinne der alten Naturrechtslehre von Idealrecht und Idealstaat zu reden, sondern nur das positive, wirkliche Recht und den wirklichen Staat und deren geschichtliche Entwicklung zu begreifen. Hat sich die Naturrechtslehre Kants in das Extrem einer zu weit gehenden Rationalisierung des Rechts verlaufen, so diese positivistische Schule in eine zu weit gehende Historisierung desselben. Nur dadurch, daß das Naturrecht mehr auf eine allgemeine Prinzipienlehre zurückgeführt wird, wie sie in ihren Grundzügen schon durch die aristotelische Scholastik vorgezeichnet worden, und zugleich deren mannigfaltige Anwendungsfähigkeit aufgezeigt wird mit Zuhilfenahme der durch die moderne Rechts- und Staatswissenschaft gebotenen historischen Mittel, kann Heil für die Rechtsphilosophie erblühen.

Nach Hugo Grotius (De iure belli et pacis l. 2, c. 2, n. 2), Hobbes (De cive c. 6, n. 15), Samuel Pufendorf (De iure naturae l. 4, c. 4, § 4), Montesquieu (De l'esprit des lois l. 26, ch. 15) und J. G. Fichte (Werke III [1845/46] 195/197) stammt das Recht des Eigentums aus einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage, nach Kant dagegen entsteht es durch Okkupation vor allem und jedem Vertrage, insbesondere dem Staatsvertrage. Vermittelst des letzteren wird „jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt“; statt des provisorisch-rechtlichen Charakters gewinnt es durch den vereinigten Willen, die vereinigte Macht aller nur einen gesicherten und in diesem Sinne peremtorischen Charakter (Rechtslehre § 9; Werke VI 256/257). Auch der freie Vertrag Einzelner gewinnt seine verbindliche Kraft nach Kant nicht erst durch den Staatsvertrag, folglich auch nicht die Ehe. Alle diese Privatrechte (das Eigentums-, Vertrags- und Familienrecht) gewinnen durch das öffentliche Recht des Staates nur eine Sicherung, keine inhaltliche Vervollkommnung; die „Materie“ bleibt die gleiche (Rechtslehre § 41; Werke VI 306).

Diese Grundanschauungen Kants verdienen in gewisser Beziehung vollste Billigung. Die persönlichen Urrechte des Menschen verdanken ihren Ursprung sicherlich nicht dem Staatswillen. Ebensowenig das Eigentum seiner letzten Wurzel nach; es gründet insofern teils im Naturgesetz, welches befiehlt, daß die Menschen friedlich leben sollen, teils in der Tatsache, daß sie, wie sie nun einmal sind, ohne Sondereigentum nicht friedlich leben würden (Thomas, Summa theol. 2, 2, q. 66, a. 2). Auch das Vertragsrecht der Einzelnen und das Familienrecht wurzeln nicht schlechthin im Staatswillen. Kant hat insoweit mit vollstem Grunde der Lehre von der Omnipotenz des Staates als Urquell aller Rechte vorgebaut.

Nach verschiedenen andern Richtungen hin hat er indessen die rechtliche Macht und Bedeutung des Staates nicht richtig gewürdigt. Zu gering hat er sie angeschlagen zunächst insofern, als er dem Staate nur die Sicherung aller Privatrechte zuwies. Als ob sie ohne ihn ihre Feststellung oder Präzisierung ins einzelne hinein gefunden hätten und finden könnten!

Dadurch ferner, daß dem Staate der Beruf zugesprochen wird, nur für die Privatrechte eine Sicherung zu bieten im Interesse der allgemeinen Freiheit, ist ihm der Charakter eines reinen Rechtsstaates zugesprochen. Durch Kant hat diese, auch durch Wilhelm v. Humboldt sowie durch Fichte in seiner ersten Periode (s. Art. Fichte) vertretene Definition des Staates als eines bloßen Rechtsinstitutes damals allgemeine Verbreitung gefunden. Die Auffassung des Staates als eines Rechtsinstitutes soll dabei natürlich nicht die administrative Willkür, die nicht an das Gesetz gebundene Kabinettsjustiz, ausschließen, sondern ist im Sinne einer Beschränkung der Staatsaufgabe gemeint. So erklärlich diese Auffassung auch als Reaktion des Freiheitsgefühls gegen die alles regierende Bevormundung des absolutistischen oder auch — im revolutionären Frankreich — demokratischen Polizeistaates war, so ist sie doch viel zu eng. Der Satz: Salus publica suprema civitatis lex est, soll bei Kant zwar in seinem unverminderten Wert und Ansehen belassen werden, doch in welchem Sinne? Das öffentliche Heil soll nur diejenige gesetzliche Verfassung sein, die „jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert, wobei es ihm unbenommen bleibt, seine Glückseligkeit auf jedem Wege, welcher ihm der beste dünkt, zu suchen, wenn er nur nicht jener allgemeinen Freiheit, mithin dem Rechte anderer Mitmenschen, Abbruch tut. Wenn die oberste Macht Gesetze gibt, die zunächst auf die Glückseligkeit (die Wohlhabenheit der Bürger, der Bevölkerung usw.) gerichtet sind, so geschieht dieses nicht als Zweck der Errichtung einer bürgerlichen Verfassung, sondern als Mittel, den rechtlichen Zustand, vornehmlich gegen äußere Feinde, zu sichern“ („Über den Gemeinspruch“ usw., Rosenkranz u. Schubert VII, 209). Ein solcher Staat hätte in keinerlei Weise für das leibliche und geistige Volkswohl als solches zu sorgen; das reine Manchestertum und absolute Unterrichts- und Schulfreiheit, ohne daß der Staat irgendwie um die

wirtschaftlichen und geistigen Interessen des Volkes sich kümmerte, wäre die Folge davon. Ein derartiger Staat hätte eine bloße „Nachwächteridee“ zugrunde liegen nach Lassalles witziger Bemerkung, wäre aber weit entfernt, der wahrhaften Idee des Staates zu entsprechen (vgl. zur näheren Ausführung und Begründung hiervon die Abhandlung von Viktor Cathrein S. J.: Die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen [1882]). Kant hat diese Konsequenzen, die sich folgerichtig aus seinem Staatsbegriff ergeben würden, nicht gezogen. Er hat im Gegenteil, beeinflußt von den ungeschichtlichen Nivellierungstendenzen seiner Zeit, dem Staate eine die korporativen Privatrechte tief schädigende Macht beigelegt. So wenn er dem Staate das Recht zusprach, alle Stiftungen für Arme, Kranke, Kirchen und Schulen, alle Majorate usw. beliebig zu sequestrieren, wie und wann es ihm die Zeitumstände nahelegen, ja sie am Ende für immer zu abolieren.

Der Staat entsteht nach Kant, wie oben schon erörtert worden, auf mechanisch-atomistische Weise durch den vereinigten Willen aller vermittelst des Staatsvertrages. Übrigens wird dieser Staatsvertrag, sei es der ausdrückliche oder stillschweigende, hier nicht wie bei früheren Naturrechtslehrern (Hugo Grotius, Hobbes, Pufendorf, Locke, Sidney, Rousseau) als Tatsache vorausgesetzt, sondern nur als eine Idee, ein Sollen, falls der Stand der Dinge ein vollkommener wäre. Die Vertragsidee hat bei Kant, wie die „Vernunftideen“ überhaupt, keine konstitutive, sondern eine regulative Bedeutung. Aber der christlichen Anschauung ist der Staat doch zugleich ein ethischer Organismus von Gottes Gnaden, und auch die Staatsgewalt im allgemeinen ist somit von Gottes Gnaden; der Staatsvertrag könnte oder kann unter gewissen historischen Umständen nur den Träger dieser Gewalt bestimmen und nicht mehr als dieses.

Die Kantsche Lehre vom Staatsvertrag leidet aber außerdem noch an gar mancherlei Inkonsequenzen. Er soll z. B. der Idee nach durch den vereinigten Willen aller zustande kommen. Wie reimt sich aber hiermit der Ausschluß aller bloß passiven Staatsbürger (Unmündigen, Frauen, Dienstboten, Gesellen, Arbeiter usw.), welche doch die weitaus größere Mehrzahl des Volkes bilden? Nur den aktiven Staatsbürgern, also einer sehr beschränkten Allheit, soll die wirkliche Souveränität zukommen, und dieser Allheit soll in den meisten Fällen wiederum eine bloße Mehrheit zum genügenden Ersatz dienen, da eine Einhelligkeit der Stimmen in der Regel unerreichbar ist (a. a. O. 206, 207). Auf einen wie kleinen Bruchteil der Bevölkerung schrumpft somit nicht das souveräne Volk zusammen! All diese Inkonsequenzen sind nur dadurch zu vermeiden, daß statt eines atomistischen Allheitswillens ein Allgemeinwille im Sinne einer organischen Staatslehre an die Spitze gestellt wird, daß ferner von diesem ideal zu fassenden Allgemeinwillen die Organe genau unterschieden werden, die ihn behufs der Ausübung der gesetzgebenden und weiterhin auch der regierenden, richterlichen und militärisch-exekutiven Gewalt zum Ausdruck bringen und nach der Natur der historischen Verhältnisse sehr mannigfach sein können.

Ebenso unbefriedigend wie die Staatsidee Kants ist auch dessen Lehre von der idealen Staatsverfassung. Mit dem Prinzip republikanischer Volkssouveränität sucht er nämlich weitgehenden Despotismus zu vereinbaren. Kein Wunder, daß manche Schriftsteller hierin einen völlig unlösbaren Widerspruch erblickten, welchen sie dem „alternden“ Kant auf Rechnung schrieben. Dieser Widerspruch ist indessen nichts weniger als ein unlösbarer und erklärt sich, wie schon oben erinnert, aus den wechselnden Einwirkungen der Zeitgeschichte. Einerseits schwärmte Kant für die Volkssouveränitätslehre eines Montesquieu, Rousseau, für die „Deklaration der Menschenrechte“, für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Sinne der französischen Revolution: so kam er dazu, dem Volke die konstituierende, gesetzgebende Gewalt in die Hände zu geben und jeden Widerstand gegen den souveränen Willen desselben als Unrecht zu verurteilen. Anderseits hatten die Ereignisse der französischen Revolution erschütternd auf ihn eingewirkt: so kam er dazu, dem Volke nur ein ideales Recht dem ihm untergeordneten Regenten gegenüber zu verleihen, diesem allein aber ein Zwangsrecht, und zwar ein unbedingtes, so daß jeder gegen letzteres verstoßende Widerstand als unberechtigt gilt, insbesondere von seiten der Untertanen, und zwar nicht bloß der aktive Widerstand von seiten derselben, was ganz und gar anzuerkennen wäre, sondern auch jeder passive. Der Satz Hobbes', das Staatsoberhaupt könne dem Bürger gar kein Unrecht tun, erscheint Kant im allgemeinen als erschrecklich; doch pflichtet er dessen Lehre bei, daß der Bürger einem solchen Unrecht niemals zwangsweisen Widerstand entgegensetzen dürfe (a. a. O. 215, 216). Insofern überbietet er sogar Hobbes; denn in religiösen Dingen gestattet selbst dieser noch passiven Widerstand (De cive c. 15/18), während Samuel Pufendorf in solchen Fällen statt des passiven Widerstandes die Auswanderung oder Flucht anempfiehlt, ja vorschreibt (De iure naturae et gentium l. 7, c. 8, § 5).

Um so befriedigender ist aber die Auffassung, welche Kant von der richterlichen Strafgewalt des Staates hatte, indem er das Prinzip der vergeltenden Gerechtigkeit hier zum leitenden machte, wie später Hegel. Die Verurteilung, welche dieselbe durch die Abschreckungstheorie Feuerbachs erfahren, gebührt vielmehr der letzteren selber. Doch auch die richterliche Gewalt wäre gleich der gesetzgebenden und regierenden eines Mißbrauchs fähig (jede in ihrer Sphäre) und ebenso die staatliche Gewalt in ihren völkerrechtlichen Beziehungen. Und nirgends dürfte hier,

trotz des empörendsten Mißbrauchs, ein auch nur passiver Widerstand entgegengesetzt werden.

So leidet denn die Rechtslehre Kants an dem auffallenden Widerspruche, daß der Staat und die Staatsgewalt einerseits nur den Privatrechten Sicherung zu bieten haben und anderseits alle Privatrechte und selbst die persönlichen Urrechte, denen sie entquellen, nicht bloß ohne alle Sicherung lassen, sondern sogar vernichten könnten, ohne daß ein mehr als idealer Widerstand gestattet wäre.

Zum Schlusse wollen wir mit Übergehung kritischer Bemerkungen zu den völkerrechtlichen Idealen Kants noch einige Schriften namhaft machen, die zur Darstellung u. Kritik der Rechtslehre desselben verglichen werden können. Dahin gehören (außer den schon oben angeführten allgemeinen Werken über Kant): Fr. J. Stahl, Die Philosophie des Rechts I (³1856) 210/220; J. H. Fichte, System der Ethik I (1850/51), Nr 10/43; R. v. Mohl, Die Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften I (1855) 241/243; J. K. Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, Allgemeines Staatsrecht u. Politik (³1881) 372/394; Paul Janet, Histoire de la science politique dans ses rapports avec la morale II (³1887) 573/627; L. Gumplowicz, Geschichte der Staatstheorien (1905) 279 bis 285; H. Rehm, Allgemeine Staatslehre (1899) 248 ff; G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre (²1905, passim); Schubert, J. Kant u. seine Stellung zur Politik in der letzten Hälfte des 18. Jahrh., in Raumers Histor. Taschenbuch 1838, 557 ff; Friedländer, K. in seiner Stellung zur Politik, in Deutsche Rundschau 1876; A. Oncken, A. Smith u. J. K. (1877); Eleutheropulos, K.s Rechtsphilosophie (1896); Lamprecht, Herder u. K. als Theoretiker der Geschichtswissenschaft, in Jahrbücher für Nationalökon. u. Statistik, Neue Folge XIV (1897); Fr. Medicus, K.s Philosophie der Geschichte, in Kantstudien VII (1902); R. Wilbrandt, K. u. der Zweck des Staates, in Schmollers Jahrbuch XXVIII (1904); A. Kalischer, K.s Staatsphilosophie (1905); M. Weißfeld, K.s Gesellschaftslehre (1907).

[Al. Schmid, rev. Cl. Baeumker.]

BIBLIOTEKA POLSKIEGO TOWARZYSTWA PEDAGOGICZNEGO W OPOLU

Herders Konversations-Lexikon

Dritte Auflage, reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten.

Acht Bände gebunden in Original-Halbfranzband zu je *M* 12.50

Gesamtpreis 100 Mark

Das Werk umfaßt: LXIV Seiten und 14454 Spalten Text, 73 durchweg neu hergestellte Karten, 189 zum Teil in reichstem Farbendruck ausgeführte Tafeln, 132 Textbeilagen, 6540 Abbildungen im Text und auf den Tafeln.

Für die auserlesene Bibliothek und zu Geschenkzwecken empfiehlt sich der **Prachteinband**, Halbsaffian mit Goldschnitt *M* 128.—

Das Werk findet in der „Deutschen Juristenzeitung" (1908, S. 1293) aus der Feder des Universitätsprofessors Dr Jacobi eine überaus anerkennende Beurteilung. Er bezeichnet das Werk als ein solches, „in dem der juristische Praktiker sich durch eigenes Studium ‚privates Wissen' auf ihm zunächst nicht geläufigen Gebieten verschaffen kann, selbst wenn Sachverständige vernommen werden.... Für den Juristen willkommen ist die Berücksichtigung auch der volkswirtschaftlichen Seite bei verschiedenen Rechtsinstituten. Das eifrige Streben nach Objektivität verdient der Hervorhebung, ebenso die Ausstattung des schönen, nach Form und Inhalt empfehlenswerten Werkes."

„Die reich illustrierten, vornehm ausgestatteten acht Bände werden dem Juristen insbesondere in naturwissenschaftlichen und technischen, geographischen und statistischen Fragen eine nie versagende Auskunftsquelle sein, manchmal reichhaltiger als größere Nachschlagewerke, immer aber durchaus zuverlässig und dem neuesten Stande entsprechend."
(Badische Rechtspraxis, Karlsruhe 1908, Nr 3.)

„Die neue Auflage bedeutet — das kann man aus vollster Überzeugung sagen — eine Großtat auf lexikalischem Gebiete...." (Soziale Kultur, M.-Gladbach 1908, April.)

„Mit dem vorliegenden achten Band erreicht das bedeutende Werk seinen Abschluß. Neben den rechts- und staatswissenschaftlichen Abhandlungen und den Angaben über Gebiete der Geschichte, Politik, Kunst, Literatur usw. enthält der achte Band auch — ebenso wie die schon erschienenen Bände — einige treffliche, in gedrängter Kürze doch umfassende Arbeiten über Themen, die den Sozialpolitiker besonders interessieren, so z. B. über Wohnungsfrage, Städtewesen, Tarifverträge, Trunksucht und ähnliches mehr, die über die einzelnen Materien ganz vorzüglich informieren." (Soziale Praxis, Berlin 1908, Nr 28.)

„... Zu bewundern ist, wie überall die knappe Fassung doch die Vollständigkeit nicht vermissen läßt, wie stets auch der neueste Stand der Forschung verwertet und mitgeteilt ist.... Wir können uns nur lobend über das gesamte Werk aussprechen, und die großen Vorzüge eines Konversations-Lexikons mittleren Umfangs sind zu hervortretend, um nicht anerkannt zu werden...." (Literarisches Zentralblatt, Leipzig 1908, Nr 18.)

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Herders Jahrbücher.

Die beiden Jahrbücher bilden, sich gegenseitig ergänzend, ein Orientierungsmittel auf allen Gebieten des Geisteslebens unserer Tage. Sie setzen gewissermaßen „Herders Konversations-Lexikon" fort. In den weitesten Kreisen der Gebildeten wird diesen von zahlreichen Fachmännern scharf gezeichneten Jahresrückblicken lebhaftes Interesse entgegengebracht.

Jahrbuch der Zeit- und Kulturgeschichte.

1908. Zweiter Jahrgang.

Herausgegeben von Dr **Franz Schnürer.**

Lex.-8° (X u. 474) In Original-Leinwandband *M* 7.50

Urteile über den 1. Jahrgang:

„Ein hochwillkommenes und sehr zu begrüßendes Buch.... Daß ein solches Buch überaus zeitgemäß ist bei dem schnellen Wechsel der Dinge in unserer Zeit, wo die Ereignisse des einen Tages die des vorigen oft bald verblassen lassen, darüber braucht man wohl kein Wort zu verlieren.... Das Jahrbuch ist für jeden gebildeten Katholiken unentbehrlich. Wir dürfen uns freuen, daß wir endlich ein solches haben, zumal es gleich beim ersten Male schon so gut ausgefallen ist." (Germania, Berlin 1908, Wissenschaftl. Beil. Nr 26.)

„... So können wir unser Gesamturteil dahin abgeben: Wie bei Herders Konversations-Lexikon haben wir es auch hier mit einem Werke zu tun, das in jeder Beziehung gelungen, in vieler Hinsicht vorbildlich ist." (Kölnische Volkszeitung 1908, Nr 517.)

„... Das Jahrbuch sucht die jüngste Vergangenheit in all ihren politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kirchlichen, wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Äußerungen festzuhalten. In diesen Herderschen Jahrbüchern erscheint zum ersten Male der Versuch durchgeführt, das gesamte Leben innerhalb eines Jahres in einem Überblick zu erfassen, der natürlich vielfach auch über die nationalen Grenzen hinausgreifen und das Weltgeschehen im weitesten Umfange in seinen Gesichtskreis ziehen muß. Wie alle Unternehmungen des Herderschen Verlages, so verbergen auch diese beiden neuen nicht, daß ihnen die katholische Kultur am nächsten liegt, und daß sie hauptsächlich das Interesse katholischer Leser im Auge haben. Die Lebendigkeit und Frische leidet darunter nicht — im Gegenteil! Es ist erquickend, wie temperamentvoll die meisten der Mitarbeiter ihre Aufgabe ergreifen...." (Westermanns illustr. deutsche Monatshefte, Braunschweig 1909, Maiheft [Nr 632].)

Jahrbuch der Naturwissenschaften.

1908—1909. Vierundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben von Dr **Joseph Plaßmann.**

Mit einem Bildnis von Dr Max Wildermann und 27 Abbildungen.

Lex.-8° (XII u. 462) In Original-Leinwandband *M* 7.50

Urteile über den 23. Jahrgang:

„Es existiert schwerlich ein populäres Buch, das den naturwissenschaftlich Interessierten, sei er Laie oder auch Fachmann, mehr anregen oder befriedigen könnte als das vorliegende Jahrbuch." (Blätter f. höh. Schulwesen, Berlin 1908, Nr 4.)

„... Das vorzüglich ausgestattete und im Verhältnis sehr billige Buch wird besonders auch den ernsten Offizier außerordentlich interessieren." (Danzers Armee-Zeitung, Wien 1908, Nr 25.)

„Wer Gelegenheit hatte, diese eigenartige Rundschau in den verschiedensten Gebieten der Naturkunde von Anfang an zu verfolgen, der wird an der sichern Fortentwicklung und der fortschreitenden Vertiefung des Jahrbuchs seine helle Freude haben. In kurzen, selbständigen Abschnitten werden aus den hauptsächlichsten Zweigen Proben der erzielten wissenschaftlichen Errungenschaften gegeben...." (Süddeutsche Apotheker-Zeitung, Stuttgart 1808, Nr 50.)

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Die soziale Frage

beleuchtet durch die **„Stimmen aus Maria-Laach".**

Die erstmals in den „Stimmen aus Maria-Laach" veröffentlichten Aufsätze wurden **überarbeitet, ergänzt und gruppenweise zusammengeordnet. — Die Hefte (8°) sind einzeln käuflich und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden.**

1. Heft: **Die christlich-ethischen Sozialprinzipien und die Arbeiterfrage.** Von **Th. Meyer** S. J. Vierte, verbesserte Auflage. (VIII u. 142) *M* 1.30
2. Heft: **Arbeitsvertrag und Streik.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Vierte, verbesserte Auflage. (IV u. 64) 60 *Pf.*
3. Heft: **Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen.** Von **M. Pachtler** S. J. Vierte Auflage. (IV u. 76) 80 *Pf.*
4. Heft: **Die soziale Not und der kirchliche Einfluß.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Vierte Auflage. (IV u. 88) 80 *Pf.*
5. Heft: **Das Privatgrundeigentum und seine Gegner.** Von **Viktor Cathrein** S. J. Vierte, gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage. (VIII u. 162) *M* 1.60; geb. in Leinw. *M* 2.—
6. Heft: **Die soziale Frage und die staatliche Gewalt.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. (IV u. 80) 70 *Pf.*
7. Heft: **Internationale Regelung der sozialen Frage.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Dritte Auflage. (IV u. 34) 35 *Pf.*

   Heft 1—7 als **I. Band.** *M* 6.15; geb. in Leinwand *M* 7.—. Einbanddecke 60 *Pf.*
8. Heft: **Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung.** Von **H. Pesch** S. J. Erster Teil. **I. Der christliche Staatsbegriff.** Zweite Auflage. (XII u. S. 1—194) *M* 1.60
9. Heft: Dasselbe. Erster Teil. **II. Das Privateigentum als soziale Institution.** Zweite Auflage. (IV u. S. 195—418) *M* 1.80
10. und 11. Heft: Dasselbe. Erster Teil. **III. Freiwirtschaft oder Wirtschaftsordnung?** Zweite Auflage. (IV u. S. 419—772) *M* 3.—

    Heft 8—11 als **II. Band.** *M* 6.40; geb. in Leinwand *M* 7.40. Einbanddecke 60 *Pf.*
12. und 13. Heft: Dasselbe. Zweiter Teil. **Die philosophische Grundlage des ökonomischen Liberalismus.** (IV u. 396) *M* 3.—
14. bis 16. Heft: Dasselbe. Dritter Teil (Schluß). **Der moderne Sozialismus.** (IV u. 602) *M* 4.60

    Heft 12—16 als **III. Band.** *M* 7.60; geb. in Leinwand *M* 8.80. Einbanddecke 60 *Pf.*
17. Heft: **Die Frauenfrage.** Von **Viktor Cathrein** S. J. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. (VIII u. 240) *M* 2.40; geb. in Leinwand *M* 2.90

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden

Kostanecki, Dr **Anton von, Arbeit und Armut.** Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte sozialer Ideen. gr. 8° (VI u. 210) *M* 3.50; geb. in Leinwand *M* 4.30

Der Verfasser erblickt in dem Wandel der Anschauungen über Arbeit und Armut bzw. Armenpflege die große Entwicklungslinie der sozialen Ideen. Die Genesis des Proletarierbegriffs aufdeckend, glaubt er zugleich in sein tiefstes Wesen hineinzuleuchten und seine epochemachende Bedeutung zu erweisen.

Pesch, Heinrich, S. J., **Lehrbuch der Nationalökonomie.** Lex.-8°

I: **Grundlegung.** (XIV u. 486) *M* 10.—; geb. in Leinwand *M* 11.50

II: **Allgemeine Volkswirtschaftslehre. I: Wesen und Ursachen des Volkswohlstandes.** (X u. 808) *M* 16.—; geb. *M* 17.60

Der III. Band wird den volkswirtschaftlichen Lebensprozeß behandeln. Die Besondere Volkswirtschaftslehre wird im Anschluß an Peschs Allgemeine Volkswirtschaftslehre von Ordensbrüdern des Verfassers bearbeitet. Es werden als Band IV ff erscheinen: Das Agrarwesen; das Gewerbewesen; Handel und Verkehr; das Armenwesen; Finanzwirtschaft und Statistik.

„... Ich gestehe: Mit einer gehörigen Portion Skepsis trat ich an die Lektüre dieses Buches heran. Und doch muß ich nunmehr, nachdem ich mit den 472 Seiten fertig geworden bin, zugeben, daß es mich angenehm enttäuscht hat. Pesch gehört zu jenen sympathischen Menschen, welche das Herz auf dem richtigen Fleck haben und deshalb überzeugungstreu und ehrlich bis in die letzten Konsequenzen sich geben. Wir dürfen ihm auch ohne weiteres glauben, daß er sich in der Beweisführung seines Systems ausschließlich in der Sphäre ‚philosophischer, historischer, juristischer und volkswirtschaftlicher Erwägungen' wähnt. Ob dies freilich in concreto immer der Fall ist, darf bezweifelt werden. Mich dünkt sogar, daß der Wert des Lehrbuches — wenigstens soweit das Psychologische hier mitspricht — in jener Auffassung des Autors zu suchen ist, die in seiner religiösen Überzeugung ihren Ursprung hat. ... Im übrigen zeigt Pesch eine erstaunliche Belesenheit; ausgerüstet mit einem eminenten Wissen, ist er auf allen einschlägigen Gebieten zu Hause. Seiner Polemik zu folgen, bereitet Vergnügen; kein Problem des 19. Jahrhunderts von nationalökonomischer, sozialpolitischer und historischer Bedeutung, das er nicht bis in die letzten Ausläufer verfolgt hätte. Und dazu eine Überzeugungstreue, der man anmerkt, daß sie das Wesen eines Mannes ausmacht, der auf dem Boden einer in sich geschlossenen Weltanschauung steht. Mag man diese nun teilen oder nicht — banal wäre es, darüber richten zu wollen. Ich wenigstens fühle mich nicht dazu berufen."

(Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften, Dresden 1905, Mai—Juni [Prof. Dr Bernhard Harms].)

Sägmüller, Dr **Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8° (XVI u. 932) *M* 12.60; geb. in Halbfranz *M* 15.—

„Die erste Auflage hat in der ‚Theologischen Revue' schon eine eingehende Würdigung erfahren. Das zur Empfehlung dem Buche gespendete Lob gilt in noch höherem Maße von der neueren Auflage, die trotz vermehrten Kleindruckes um beinahe 100 Seiten gewachsen ist. Überall zeigt sich das Bestreben, ein vollkommen auf der Höhe der Zeit stehendes wissenschaftliches Werk zu bieten, das Sorgfalt und Zuverlässigkeit mit Klarheit und Präzision verbindet. Die neueren unter dem Pontifikat Pius' X. erschienenen Erlasse sind sorgfältig berücksichtigt, so die über Organisation der römischen Kurie, über die tägliche Kommunion und die Krankenkommunion, über die Form der Verlöbnis- und Eheschließung, über Meßstipendien. Das Buch gewinnt dadurch einen besondern Wert, daß es überall zu eigenen Studien anleitet und in die Quellen einführt. Erstaunlich reich sind die Literaturangaben, die sich fast auf jeder Seite finden und in den Ergänzungen noch eine Vermehrung erfahren. Das Werk gehört zu den besten Lehrbüchern des Kirchenrechts."

(Theologische Revue, Münster 1909, Nr 6.)

Triebs, Dr **Franz, Studien zur Lex Dei.** gr. 8°

I: **Das Römische Recht der Lex Dei über das fünfte Gebot des Dekalogs.** (XVI u. 220) *M* 4.—

II: **Das Römische Recht der Lex Dei über das sechste Gebot des Dekalogs.** (XII u. 134) *M* 3.—

„Triebs bietet hier eine außerordentlich sorgfältige und fleißige Arbeit, die nicht nur für den Theologen, speziell den Kanonisten, sondern auch darüber hinaus für Rechtsgeschichte und juristische Theorie hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzt. Die Beziehungen des kanonischen Rechts zum römischen Recht, somit die Wichtigkeit einer genauen Kenntnis des Ius Romanum für das richtige und volle Verständnis der Rechtssätze, der prozessualen Regeln und Formen des kanonischen Rechts werden durch diese ausgezeichnete Studie gründlich beleuchtet und erwiesen. ..."

(Stimmen aus Maria-Laach, Freiburg 1908, 2. Heft.)

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu
D 632/II
013-000633-00-0